Handwörterb... der preussischen Verwaltung

von Bitter

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handwörterbuch
der
Preußischen Verwaltung.

In Verbindung
mit

Oberregierungsrat Dr. **Baerecke**, Ökonomierat **Brase**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat **von Bremen**, Geheimem Regierungsrat **Colomb**, Regierungs- und Forstrat **Danckelmann**, Geheimem Oberregierungsrat Dr. **Engelhard**, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts **Genzmer**, Geheimem Oberregierungsrat **Heinrichs**, Regierungsrat **Hermes**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat und Ministerialdirektor a. D. Dr. **Hermes**, Geheimem Oberregierungsrat im Landwirtschaftsministerium **Hoffmann**, Geheimem Oberregierungsrat im Handelsministerium Dr. **Hoffmann**, Geheimem Regierungsrat Dr. **Holtz**, Direktor im Reichsamt des Innern **Just**, Geheimem Oberregierungsrat **Kabierske**, Oberverwaltungsgerichtsrat **von Kamptz**, Geheimem Oberregierungsrat **Kisker**, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. **Kühne**, Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. **von der Leyen**, Regierungsassessor Dr. **Lindenau**, Regierungsrat **Loeck**, Oberförster **Maske**, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium Dr. **Oldenburg**, Geheimem Oberregierungsrat **Peltzer**, Geheimem Oberregierungsrat **Praetorius**, Geheimem Regierungsrat **Rheinboldt**, Geheimem Oberfinanzrat **Schmidt**, Geheimem Finanzrat **Schönbach**, Geheimem Oberregierungsrat **Schroeter**, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. **Schultzenstein**, Geheimem Oberfinanzrat Dr. **Strutz**, Regierungsrat **Suche**, Hilfsarbeiter im Landwirtschaftsministerium **Thomsen**, Polizeipräsidenten **Grafen von Westarp**, Regierungsrat Dr. **Wunsch**

bearbeitet und herausgegeben
von

Dr. von Bitter,
Wirklichem Geheimem Rat,
Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zweiter Band (L—Z).

Leipzig 1906
Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung
Arthur Roßberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1907 L

Digitized by Google

L

Lachsfischerei s. Fischerei III und Fischereikonventionen.

Lackfabriken s. Chemische Fabriken.

Lackierer s. Anstreicher.

Laden, offener L., von dessen Vorhandensein unter gewissen Umständen die Staats- und Gemeindeeinkommen- und Gewerbesteuerpflicht der Konsumvereine abhängig ist (vgl. Erwerbsgesellschaften I, Einkommensteuer III A, Gewerbesteuer III A), ist ein Verkaufslokal, in welchem die zur Abgabe an etwa erscheinende Käufer vorhandenen Warenvorräte im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hindernis für den Eintritt besteht, durch in dem L. angestellte, ohne weiteres zu den gewöhnlichen Verkäufen und Empfangnahmen legitimierte Personen abgegeben werden (OVGSt. 1 S. 304 ff.; 8 S. 372, 375). S. auch Offene Verkaufsstellen.

Ladenschild, Ladenschluß s. Offene Verkaufsstellen.

Ladungsgewichte für Fuhrwerke s. Kunststraßen unter IV, Radfelgenbreite, Wege (öffentliche) unter V.

Ladungsverzeichnis, ein insbesondere im Eisenbahnverkehr gebräuchliches Zollpapier, s. Zoll B, VII, 1c.

Lagerausgleich. Im Anschluß an die Vorschrift, daß die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse von der Stundung (s. Zollstundung) ausgeschlossen sind, bestimmt der § 12 ZollTG. weiter, daß im Falle der Aufnahme dieser Waren in ein Zollager (s. Niederlagen, zoll- und steuerfreie) bei ihrer Überführung in den freien Verkehr die zu entrichtenden Zollgefälle für die Dauer der Lagerung mit 4 v. H. zu verzinsen sind. Die näheren Bestimmungen enthält die Zollstundungsordnung (ZBl. 1906, 128), die den zu erhebenden Zins als L. bezeichnet.

Lagerbuch. Nach den StO. (s. d. d. Pr. § 71, für Westfalen § 71, für die Rheinprovinz § 65, für Schleswig-Holstein § 19, für Hannover § 115, für Hessen-Nassau § 81, für Frankfurt a. M. § 78) hat der Vorstand der Stadtgemeinde (Magistrat, Bürgermeister) über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde (s. Gemeindevermögen) ein L. zu führen. Veränderungen hierin sollen den Stadtverordneten bei der Rechnungsübernahme mitgeteilt werden. In das L. müssen auch die der Gemeinde gehörigen Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, aufgenommen werden (Erl. vom 5. Nov. 1854 — MBl. 1855, 2). In Schleswig-Holstein ist nur die Aufnahme der unbeweglichen Sachen vorgeschrieben. In Hannover soll das L. dem Bürgervorsteherkollegium offengelegt werden. — Für die Landgemeinden ist die Führung eines L. gesetzlich nur in der Rheinprovinz vorgeschrieben. Hier hat der Bürgermeister über alle Bestandteile des Gemeindevermögens ein L. doppelt zu führen, von dem ein Exemplar auf der Bürgermeisterei und das andere bei dem Gemeindevorsteher beruht. Die in dem L. vorgekommenen Veränderungen sollen dem Gemeinderate jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme zur Einsicht und Erklärung vorgelegt werden (GemO. für die Rheinprovinz § 94). In den sieben östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ist durch die zur Ausführung der GemO. ergangenen Ministerialanweisungen für größere Landgemeinden die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines L. empfohlen, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen der Gemeinde (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgeräteschaften) einzutragen ist. Wegen des L. für Kirchengemeinden s. u. a. § 14 der Vermögensverwaltungsordnung vom 15. Dez. 1886 (KGVBl. 23) und auch Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung V.

Laichschonreviere s. Fischereigesetz II.

Landarme und Landarmenwesen. Landarm wird ein hilfsbedürftiger Deutscher genannt, der keinen Unterstützungswohnsitz (s. d.) hat. Die Fürsorge für die Landarmen liegt den Landarmenverbänden (s. d.) ob. S. auch Armenunterstützung VI und Übernahme II u. III.

Landarmenanstalten (Landarmenhäuser) s. Armenanstalten und Landarmenverbände.

Landarmenverbände. I. (Bezirke.) Die Landarmenverbände, die nach § 5 des G. vom 6. Juni 1870 neben den Ortsarmenverbänden (s. d.) Träger der öffentlichen Armenlast sind (s. Armenverbände), fallen in Preußen, abgesehen von Hessen-Nassau und den noch zu erwähnenden anderen Ausnahmen, mit den Provinzen zusammen. In Ostpreußen bildet außer der Provinz noch jeder Kreis für die Aufgaben der ordentlichen Armenpflege einen L. Ferner bilden die Kommunalver-

Digitized by Google

bände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, der Kreis Herzogtum Lauenburg, der Reg.-Bez. Sigmaringen und die Städte Berlin, Königsberg und Breslau besondere L. (AG. vom 8. März 1871 § 26 und für Ostpreußen: Regl. vom 26. Sept. 1864 — GS. 621; für Westpreußen: Regl. vom 11. Sept. 1867 — GS. 1709; für Brandenburg: V. vom 25. Febr. und 20. April 1878 — GS. S. 94, 143; für Pommern: V. vom 15. März 1877 — GS. 95; für Sachsen: V. vom 2. Okt. 1871 — GS. 473 — und 10. Juni 1876 — GS. 243; für Schlesien: V. vom 16. Febr. 1878 — GS. 91; für Posen: V. vom 29. Juli 1871 — GS. 329; für Westfalen: V. vom 15. Sept. 1871 — GS. 461; für die Rheinprovinz: V. vom 2. Okt. 1871 — GS. 477, Regul. vom 27. Sept. 1871 — GS. 469 — und Erl. vom 12. April 1873 — GS. 251; für Hannover: V. vom 1. Aug. 1871 — GS. 325 — und Regul. vom 1. Nov. 1868 — GS. 979; für Schleswig-Holstein: V. vom 1. Sept. 1871 — GS. 371 — und Regul. vom 14. Aug. 1871 — GS. 372; für den Reg.-Bez. Kassel: V. vom 29. Juli 1871 — GS. 323 — und Regul. vom 11. Nov. 1868 — GS. 999; für den Reg.-Bez. Wiesbaden: V. vom 4. Sept. 1871 — GS. 378, vom 26. Sept. 1867 — GS. 1659 — und Regul. vom 17. Juli 1871 — GS. 299; für Frankfurt a. M.: V. vom 10. März 1886 — GS. 45; für Sigmaringen: V. vom 16. Sept. 1874 — GS. 311; für Lauenburg: G. vom 24. Juni 1871 — Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 183 — und G. vom 9. März 1879 — GS. 134). — Die Grenzen der L. können mit Zustimmung der Beteiligten durch kgl. Verordnung geändert werden (AG. § 27). Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen L., die nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Gemeindeangelegenheiten bestehenden Vorschriften. Für die anderen Verbände ist sie durch kgl. Verordnung geordnet. In den von den Provinzialverbänden gebildeten L. erfolgt die Verwaltung durch die Organe der Provinzialverwaltung.

II. (Beiträge.) Die Landarmenbeiträge werden gemäß § 29 AG. verteilt, können aber von den Provinzen mit Genehmigung des MdJ. und des FM. in derselben Weise wie die Provinzialabgaben aufgebracht werden, soweit sie nicht aus den vom Staate überwiesenen Dotationen (G. vom 8. Juli 1875 — GS. 497 — und V. vom 12. Sept. 1877 — GS. 227) ihre Deckung finden. Werden selbständige Landarmenbeiträge ausgeschrieben, so beschließt auf Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung der Vorstand des L. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem BezA. statt (ZG. § 44).

III. (Aufgaben.) Die Aufgaben, die den preuß. L. auf Grund des § 8 UWG. zugewiesen worden sind, bestehen in der Fürsorge für die Landarmen, in der Gewährung von Beihilfen an OAV., insbesondere durch Beteiligung bei der außerordentlichen Armenlast, und in der Fürsorge für die aus dem Auslande übernommenen Deutschen (s. Übernahme III). Außerdem liegen ihnen in Preußen noch Verpflichtungen, die nicht armenrechtlicher Natur sind, hinsichtlich der Unterbringung gewisser strafrechtlich verurteilter Personen in ein Arbeitshaus und hinsichtlich der Fürsorgeerziehung Minderjähriger ob. Als Landarmer gilt jeder hilfsbedürftige Deutsche, dessen Unterstützung zu tragen kein OAV. endgültig verpflichtet ist (UWG. § 5). Die Verpflichtungen der L. auf dem Gebiete der außerordentlichen Armenlast sind in Preußen durch die Nov. vom 11. Juli 1891 (GS. 300), durch welche der § 30 AG. vom 8. März 1871 abgeändert worden ist, geregelt worden. Hiernach sind die L. (in der Prov. Ostpreußen der L. der Provinz) verpflichtet, für Bewachung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Hierzu ist zunächst derjenige L. verpflichtet, dem der vorläufig unterstützungspflichtige OAV. angehört. Dieser L. kann aber die Übernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Kosten, von demjenigen L. verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige OAV. angehört. Der L. hat endgültig nur die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung zu tragen. Für die sonstigen Kosten kann er, sofern es sich nicht um einen landarmen Hilfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung von dem unterstützungspflichtigen OAV. Ersatz verlangen. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt durch Vermittlung des Kreises, dem der OAV. angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem OAV. mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfen zu gewähren. Die Kosten der Anstaltspflege für mittellose gemeingefährliche Geisteskranke sind auch dann Armenpflegekosten, wenn die Unterbringung in der Anstalt nicht im Interesse des Geisteskranken, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist (OVG. 47, 6). Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten sind unter Genehmigung der zuständigen Minister in Reglements getroffen worden. Diese Vorschriften der Nov. vom 11. Juli 1891 gelten indessen nur für die Rechtsbeziehungen unter preuß. AV. (nicht außerpreußischen gegenüber), aber auch für den L. der Prov. Ostpreußen und hinsichtlich der Beihilfe des Kreises an die OAV. auch für die ostpreuß. Kreise (BVH. 32, 116). Den L. ist hierdurch nicht die Verpflichtung auferlegt, auch für Unterricht, Erziehung und Ausbildung blinder, idiotischer und taubstummer Hilfsbedürftiger zu sorgen. Sie sind vielmehr zur Fürsorge nur dann verpflichtet, wenn diese Personen der Anstaltspflege bedürfen, um vor Gefahren und Schaden bewahrt zu werden, also wenn ihr Zustand an sich die Verpflegung in einer Anstalt erfordert und ihre Unterbringung in einer Familie nicht zuläßt (BVH. 34, 176). Die Kommunalverbände gewähren aber vielfach auch außerhalb der öffentlichen Armenpflege auf Grund ihrer Reglements unbemittelten Kran-

Digitized by Google

ken Verpflegung in ihren Anstalten gegen einen ermäßigten Kostensatz. Wegen der gegenseitigen Rechtsverhältnisse und Erstattungspflicht der L., OAV. und Kreise s. Erstattungsansprüche der Armenverbände, wegen des Verfahrens bei Streitigkeiten hierüber s. Armenstreitsachen. — Land- und Stadtkreise, sowie OAV., die für einen der von den L. unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege schon früher ausreichend gesorgt haben, sind, solange sie dies weiterhin tun, nicht verpflichtet, an der betreffenden Einrichtung des L. teilzunehmen oder zu ihren Kosten beizutragen. Ebenso können Land- und Stadtkreise auch in Zukunft mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Fürsorge für die bezeichneten Personen in eigenen Anstalten übernehmen, wobei die Regelung der Verhältnisse durch den Oberpräsidenten zu bewirken ist. In allen diesen Fällen tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten ihrer Anstalten allein und dürfen die OAV. höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten der Anstaltspflege heranziehen. Die L., die Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch befugt, die Fürsorge für Siechе unmittelbar zu übernehmen. Die gleiche Befugnis haben die Kreise und die bezeichneten Kommunalverbände hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.

IV. (Beihilfen.) Die L. sind, abgesehen von der außerordentlichen Armenlast, verpflichtet, den OAV. ihres Bezirks, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unvermögend sind, Beihilfen zu gewähren, und zwar entweder in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise (AG. § 36). Beschwerden der OAV. wegen dieser Beihilfen unterliegen nach ZG. § 42 der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrats, und zwar auch dann, wenn die Beihilfe erforderlich ist zur Erfüllung der Erstattungspflicht einem andern AV. gegenüber (OVG. 13, 1). Die L. sind endlich verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der OAV. gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen. Dagegen sind sie andererseits befugt, die ihrer eignen Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen OAV. gegen Entschädigung zu überweisen, der zu ihrer vorläufigen Unterstützung nach § 28 des G. vom 6. Juni 1870 (s. Armenunterstützung V) verpflichtet ist (AG. § 34). Wegen der Stempelpflicht der L. s. § 5 Abs. 1 f und Abs. 3 LStG. Was die Erbschaftssteuer betrifft, so ist in dem inzwischen erlassenen G. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) die Befreiung der AV. beseitigt, wonach sich das Zitat am Schlusse von „Armenverbände" berichtigt. S. hierzu Reichserbschaftssteuer.

Landbank s. Rentengüter III.

Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz s. Bürgermeister IIIb und Bürgermeistereibezirke.

Landesämter. Die Inhaber der vier großen L. im Königr. Preußen (d. i. der Prov. Ostpreußen) sind gemäß § 3 der V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) Mitglieder des Herrenhauses auf Lebenszeit. Diese Ämter sind das Landhofmeisteramt, das Oberburggrafenamt, das Obermarschallamt und das Kanzleramt. S. auch Erbämter.

Landesanstalt für Gewässerkunde. Die L. f. G. ist durch AOrder vom 14. April 1902 mit dem 1. April 1902 nach Maßgabe der dem Entwurfe zum Staatshaushaltsetat für 1902 beigegebenen Denkschrift (Anl. Bd. II Ziff. 15 Beil. B Bauverwaltung) errichtet worden. Den Anlaß gab das Bedürfnis, die in der Wasserbauverwaltung und in der landwirtschaftlichen Verwaltung bisher getrennt aufgestellten Beobachtungen der für den Abflußvorgang der Ströme, Flüsse und Bäche maßgebenden Verhältnisse künftig einheitlich leiten und bearbeiten zu lassen. Die L. f. G. ist keine besondere Behörde, sondern ähnlich wie das Bureau für die Hauptnivellements (s. d.) mit Rücksicht auf ihre über das gesamte Staatsgebiet sich erstreckende Tätigkeit der Zentrale, und zwar dem MdöA. angegliedert. Sie trägt ihre Firma nur nach außen hin. Sie steht in erster Linie dem MdöA. und dem MfL. zur Verfügung, soll aber auch bei wasserwirtschaftlichen Fragen anderer Ressorts mitwirken. Aufträge solcher Art sind ihr von den genannten beiden Ministern zu erteilen. Nächste Aufgabe der L. f. G. ist die Sammlung, einheitliche Bearbeitung und Ergänzung der Beobachtungen über den Abflußvorgang bei schiffbaren und nichtschiffbaren Gewässern, sowie die Ermittlung der dafür maßgebenden Verhältnisse. Ferner liegt ihr ob die Verwertung der Untersuchungsergebnisse durch Veröffentlichung und durch Mitwirkung bei der Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen aller Art. Die L. f. G. besteht aus einem wasserbautechnischen Rate im MdöA. und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern, wissenschaftlichen Hilfsarbeitern und Bureaukräften. Die Berufung des Leiters und die Besetzung der sonstigen etatsmäßigen Stellen erfolgt gemeinsam durch den MdöA. und den MfL. Der L. f. G. ist gemäß AC. vom 5. Jan. 1903 ein von den erwähnten beiden Ministern zu berufender Beirat von drei Laienmitgliedern beigeordnet. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer ihr von denselben Ministern erteilten Geschäftsordnung vom 2. Mai 1902.

Landesaufnahme s. Landesvermessung.

Landesausschuß (in Hohenzollern, Hessen-Nassau). 1. In den Hohenzoll. Landen ist zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes (s. d.) ein L. bestellt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtags bzw. dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, von denen eines von dem Fürsten zu Hohenzollern, dem Fürsten zu Fürstenberg und dem Fürsten zu Thurn und Taxis, die drei anderen durch die übrigen Mitglieder des Landtags aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden des Kommunallandtags, der in ihm den Vorsitz mit vollem Stimmrecht hat, berufen. Der gedachte Vorsitzende führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses,

Digitized by Google

den er nach außen vertritt, vor und sorgt für ihre Ausführung. Für die Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Teil. Der Geschäftskreis des L. deckt sich im allgemeinen mit demjenigen des Provinzialausschusses im Geltungsbereiche der ProvO. vom 29. Juni 1875. Der L. hat auch gemäß den Beschlüssen des Kommunallandtags die Landeskommunalbeamten zu ernennen, welche die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Landeskommunalverbandes können besondere Kommissionen (Landeskommissionen) oder Kommissare bestellt werden. Vgl. die Hohenzoll. Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 in der Fassung der Bek. vom 9. Okt. 1900 (GS. 323) §§ 69 ff.

2. In der Prov. Hessen-Nassau besteht für jeden der beiden kommunalständischen Verbände ein L., für dessen Bildung und Befugnisse die für die „Provinzialausschüsse" bestehenden Bestimmungen gleichlautend sind. S. daher Provinzialausschuß.

Landesbank in Wiesbaden. Diese durch das herzogl. nass. G. vom 16. Febr. 1849 errichtete Bank ist gemäß § 1 des G. vom 25. Dez. 1869 (GS. 1288) mit dem 1. Jan. 1870 auf den kommunalständischen Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden übergegangen. Für die immer mehr eine landwirtschaftliche Kreditanstalt gewordene, mit einer Sparkasse verbundene Kasse gelten jetzt die §§ 1—4 des gedachten G. sowie diejenigen des G. vom 16. April 1902 (GS. 90).

Landesbaumschule s. Baumschulen.

Landesdirektoren (Landeshauptleute). I. Nach §§ 87—92 ProvO. vom 29. Juni 1875 und den entsprechenden Vorschriften der übrigen ProvO. (in Posen Art. V A 2 des G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108) werden zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung, in Hessen-Nassau der Provinzialverwaltung und der kommunalen Bezirksverwaltungen (§§ 60 ff., 86 ProvO. für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885) L. (L.) bestellt, die von dem Provinzial-(Kommunal-)landtage auf sechs bis zwölf Jahre zu wählen sind. Mit Ausnahme der Prov. Brandenburg und der Prov. Hessen-Nassau (s. wegen Hannover Bek. MBl. 1906, 210) führen die L., denen der Rang der Räte III. Klasse beigelegt ist, den Titel Landeshauptmann. Der L. ist, abgesehen von Hannover (s. II) Mitglied des Provinzialausschusses von Amts wegen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Königs. Wird diese versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl, bei deren Nichtbestätigung der MdJ. die kommissarische Verwaltung der Stelle anordnen kann. Für den Fall einer Behinderung des L. — also im voraus — sowie im Falle der Erledigung der Stelle bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter. Weder der kommissarische Vertreter noch der Stellvertreter sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

II. Der L. führt unter der Aufsicht des Provinzial(Landes-)ausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung (Bezirksverwaltung). Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt den Provinzialverband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, verhandelt namens des Verbandes mit Behörden und Privatpersonen und ist namentlich auch zur Prozeßführung nach außen legitimiert (OVG. 14, 1). Der Begriff der „laufenden Geschäfte" ist im Gesetze nicht näher bestimmt; im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß der L. darauf beschränkt ist, die Beschlüsse des Ausschusses unter dessen Kontrolle auszuführen. Der L. ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden — und zwar im Wege der Requisition, nicht der Anweisung — in Anspruch zu nehmen. Endlich ist er, mit Ausnahme von Hannover, wo für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Provinzialverwaltung ein kollegiales, aus dem L. und zwei Schatzräten bestehendes Landesdirektorium eingerichtet ist (ProvO. für Hannover vom 7. Mai 1884 §§ 87 ff.), der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. S. auch Provinzialausschuß, Provinzialbeamte, Provinziallandtage und Provinzialkommissionen.

Landeseisenbahnrat s. Eisenbahnbeiräte.

Landesgesetz s. Gemeines Recht.

Landesgesetzgebung (Verhältnis zur Reichsgesetzgebung) s. Gemeines Recht.

Landesgewerbeamt ist eine dem HM. unmittelbar unterstellte öffentliche Behörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, sowie aus ordentlichen, hauptamtlich und lebenslänglich angestellten und aus außerordentlichen nebenamtlich für eine bestimmte Amtsperiode angestellten Mitgliedern. Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder werden vom Könige, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die außerordentlichen Mitglieder vom Minister ernannt. Das L. hat darüber zu wachen, daß die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und andere, den inneren Betrieb betreffende allgemeine oder besondere Anordnungen durchgeführt werden. Es hat zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die bestehenden Einrichtungen ihren Zweck erfüllen oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder Ausstattung Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind; es hat sich über die Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger, fortlaufender Ermittlungen und örtlicher Revisionen dauernd zu unterrichten. Auf dem Gebiete der Gewerbeförderung ist es bei der Einrichtung und tech-

Digitized by Google

nischen **Beaufsichtigung** der Meisterkurse, der Veranstaltung von Motoren- und Maschinenausstellungen, der Förderung des Genossenschaftswesens und der Überwachung der Lehrlingsausbildung beteiligt. Es hat ferner die im In- und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen und endlich über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes und die Gewerbeförderung periodische Berichte zu erstatten. Dem L. ist ein **Beirat** beizugeben, dem neben den ordentlichen Mitgliedern des L. Sachverständige angehören, die vom HM. aus den verschiedensten Fachgruppen und Interessentenkreisen auf fünf Jahre berufen werden. Der ständige Beirat wirkt in allen Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mit (AllerhÖ. vom 30. März 1905 — HMBl. 81; AusfAnw. vom 3. April 1905 — HMBl. 83).

Landesgrenzsachen s. Grenzangelegenheiten.

Landesherren s. Fürsten I, sowie Hochverrat, Majestätsbeleidigung.

Landesherrliche Erlasse s. Kabinettsorders.

Landeshoheit. Als L. wird der Inbegriff derjenigen Rechte bezeichnet, welche der Staatsgewalt in bezug auf das Staatsgebiet und die in ihm befindlichen Personen und Sachen nach außen und nach innen zustehen („Herrschaft über Land und Leute"). Nach außen hin äußern sich diese Rechte, welche nach Begründung des Deutschen Reiches zum größeren Teile von den Einzelstaaten auf dieses übergegangen sind, in der Zurückweisung jeder fremden Einwirkung (insbesondere Ausschluß jeder fremden Gerichtsbarkeit, Regelung der Bedingungen für den Eintritt fremder Personen und Sachen in das Staatsgebiet, Wahrnehmung des Grenzschutzes [s. Grenzangelegenheiten], Recht zur Ausweisung und Auslieferung usw.), nach innen vornehmlich in dem Rechte der Benutzung des Staatsgebietes und seiner Pertinenzien, vorbehaltlich des Privateigentums, für öffentliche Zwecke und im Falle der Kollision beider, in dem Rechte der Enteignung (s. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, 5. Aufl. S. 200). Die RegInstr. vom 20. Okt. 1817 überträgt die Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten der L., deren Inhalt indessen über den vorbezeichneten Begriff erheblich weiter erstreckt wird, als Zweig der Landespolizei den ersten Abteilungen der Regierungen, jetzt den Regierungspräsidenten (s. d.).

Landeskirche s. Evangelische Landeskirche.

Landeskommunalverband. I. In den Hohenzoll. Landen beruht die Ordnung der Kommunalverhältnisse auf der hohenzoll. Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145), deren Bestimmungen sich an diejenigen der KrO. vom 13. Dez. 1873 und der ProvO. vom 29. Juni 1875 eng anschließen. Der Text dieser Ordnung ist mit den aus den Art. I, II und III des G. vom 2. Juli 1900, betr. die Abänderung und Ergänzung der hohenzoll. Amts- und Landesordnung (GS. 338), sich ergebenden Änderungen gemäß Art. IV daselbst unterm 9. Okt. 1900 in der GS. für 1900, 323 von dem MdJ. bekanntgemacht worden. Von dem hier in Betracht kommenden L. der Hohenzoll. Lande handelt der zweite und dritte Titel des Gesetzes (§§ 49—88). Nach den dort im § 49 gegebenen Bestimmungen bilden die Hohenzoll. Lande einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten L. zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Die Angehörigen der einzelnen Amtsverbände (s. Amtsversammlung und Amtsverfassung) sind zugleich Angehörige des L. (§ 50). Für diese besteht eine im Gesetz (§ 51, 4, 5, 6) näher geregelte Verpflichtung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Vertretung und Verwaltung des L.

II. Als besonderer Landeskommunalverband besteht ferner der L. des Kreises Herzogtum Lauenburg. Derselbe gehört nicht zu dem Kommunalverbande der Prov. Schleswig-Holstein, und seine Angehörigen zählen nicht zu den Provinzialangehörigen (ProvO. für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 — GS. 194 — § 1a). Im übrigen nimmt der Kreis, dessen Vertretung analog derjenigen der östlichen Provinzen geregelt ist (s. Kreisordnungen VI), eine Ausnahmestellung nicht ein.

Wegen der Bezirksverbände in Hessen-Nassau s. Bezirksverbände.

Landeskonsistorium in Hannover s. Evangelische Landeskirche III, 2.

Landeskreditanstalt in Hannover ist eine vorzugsweise landwirtschaftlichen Interessen dienende Kreditanstalt, deren Rechte und Pflichten sich aus dem Statut vom 18. Juni 1842 (HannGS. 1, 87), dem HannG. vom 12. Aug. 1846 sowie aus dem G. vom 25. Dez. 1869 (GS. 1269), vom 24. Juli 1875 (GS. 567) und vom 7. März 1879 (GS. 125) ergeben. Nach § 1 des erstgenannten Gesetzes sind mit dem 1. Jan. 1870 die gesamten Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der Anstalt auf den durch die V. vom 22. Aug. 1867 gebildeten provinzialständischen Verband der Prov. Hannover übergegangen und die Anstalt wird seitdem als eine ständische unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages verwaltet.

Landeskreditkasse in Kassel ist durch das KurhessG. vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, ins Leben gerufen worden. Nach § 1 des G. vom 25. Dez. 1869 (GS. 1279) sind mit dem 1. Jan. 1870 sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der Landeskreditkasse auf den kommunalständischen Verband des Reg.-Bez. Kassel übergegangen. Jetzt sind für die immer mehr zu einer landwirtschaftlichen Kreditanstalt gewordene Kasse die Bestimmungen des G. vom 16. April 1902 (GS. 82) maßgebend.

Landeskriegerverbände s. Kriegerverein I.

Landeskultur. Unter L. (früher „Landkultur", Edikt zur Beförderung der L. vom 14. Sept. 1811) versteht man den Kulturzustand des ländlichen Grund und Bodens in seiner Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Verhältnisse der Landbewohner, auch die Art und Weise der Besitz-

Digitized by Google

verteilung, so wichtige staatliche Interessen sie sonst berühren, kommen für die L. nur insoweit in Betracht, als sie auf die Ausnutzung des Grund und Bodens für die landwirtschaftliche Produktion von Bedeutung sind. Die Maßnahmen zur Förderung der L. liegen sowohl auf dem rechtlichen, als auf dem wirtschaftlichen Gebiet. In die erste Gruppe gehören vorzugsweise die Maßnahmen, welche dem Besitzer die für eine zweckmäßige Bewirtschaftung erforderliche freie Verfügung über seinen Grund und Boden gewährleisten und kulturschädliche Beschränkungen und Belastungen des Grundbesitzes beseitigen (s. Agrargesetzgebung). Die Maßnahmen zur positiven Förderung der L. gehören vorzugsweise dem wirtschaftlichen Gebiete an, mag auch ihre Durchführung den Weg der Gesetzgebung erfordern. Es fallen dahin alle Mittel zur technischen Förderung der einzelnen landwirtschaftlichen Produktionszweige (Ackerbau, Wiesenbau, Viehzucht, technische Nebengewerbe) und der landwirtschaftlichen Berufsbildung, die Fürsorge für unzweckmäßige Wasserwirtschaft (s. Meliorationen, Moore und Moorkolonien) und das ländliche Kreditwesen, nicht zuletzt auch die Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Waldes und Aufforstung oder sonstigen Kultur der Ödländereien.

Landeskulturedikt s. Agrargesetzgebung.

Landeskulturrentenbanken. I. L. sind öffentliche Kreditanstalten, die Gemeinden, Genossenschaften und auch einzelnen Grundbesitzern zur Ausführung von Bodenmeliorationen Darlehen gewähren. In Sachsen, wo sie zuerst ins Leben getreten sind, sind es Staatsanstalten, ebenso in Bayern und Hessen. Dagegen können sie in Preußen nach dem G., betr. die Errichtung von L., vom 13. Mai 1879 (GS. 367) nur als Anstalten der Provinzialverbände (Bezirksverbände in Hessen-Nassau) errichtet werden (§ 2). Die Errichtung erfolgt auf Beschluß des Provinzial-(Kommunal-) landtags (§ 3). Die Organisation und Verwaltung wird durch ein Statut geregelt (§ 2 Abs. 2), das nach näherer Vorschrift des § 52 des G. aufzustellen ist und der landesherrlichen Genehmigung bedarf (§ 53). Bisher sind L. nur errichtet worden für die Prov. Schlesien (Statut vom 22. Juli 1881) mit dem Sitz in Breslau, Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg (Statut vom 10. Okt. 1881) mit dem Sitz in Kiel, Posen (Statut vom 17. Juni 1885) mit dem Sitz in Posen, Westfalen (Statut vom 20. Juli 1894) mit dem Sitz in Münster und neuerdings Ostpreußen (Statut vom 15. Juni 1904) mit dem Sitz in Königsberg.

II. Nach § 1 des G. können Darlehen zu folgenden Zwecken gewährt werden: 1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlegung und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen und zur Einrichtung neuer ländlicher Wirtschaften; 2. zu Uferschutzanlagen; 3. zur Anlegung, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörenden Sicherungs- und Meliorationsanlagen; 4. zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken sowie zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen. — Durch das Statut kann jedoch die Wirksamkeit der L. auf einen oder mehrere dieser Zwecke beschränkt werden (§ 3 Abs. 2). Von dieser Befugnis ist mehrfach Gebrauch gemacht worden. So gibt die L. für Posen nur zu Ent- und Bewässerungsanlagen, die für Ostpreußen nur zu Drainageanlagen Darlehen, während umgekehrt in dem Statut der L. für Schleswig-Holstein die Unterstützung von Drainagen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Gewährung der Darlehen erfolgt entweder in barem Gelde oder aber — und das ist die Regel — in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Landeskulturrentenbriefe, die nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schema ausgefertigt werden (§§ 4, 37 ff.). Die Darlehen sind Amortisationsdarlehen, die mit höchstens $4^1/_2$ v. H. zu verzinsen und mit mindestens $^1/_2$ v. H. jährlich zu tilgen sind. Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente, zu der als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein Zuschlag von jährlich höchstens $^1/_5$ v. H. erhoben werden kann. Ein Kündigungsrecht steht der L. nur ausnahmsweise bei Säumnis des Schuldners und in einigen anderen gesetzlich näher bestimmten Fällen zu, dagegen steht es dem Schuldner jederzeit frei, das Darlehn ganz oder teilweise, jedoch in Beträgen von mindestens 500 M. an die L. zurückzuzahlen, und zwar nach seiner Wahl in bar oder in Landeskulturrentenbriefen nach dem Nennwerte (§§ 5, 34, 36).

III. Die Sicherstellung für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge hat der Schuldner durch Einräumung einer Hypothek oder Grundschuld an land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken zu bewirken. Die Sicherheit gilt als ausreichend, wenn das Darlehn innerhalb des 25fachen Betrags des Grundsteuerreinertrags oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der L. zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt (§ 6). Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe der L. ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, das die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften bezweckt, so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert dieser Liegenschaften mit berücksichtigt werden (§ 7). Die Hypothek oder Grundschuld kann nur zur bereitesten Stelle im Grundbuch eingetragen werden. Ein Vorrecht vor anderen bereits früher eingetragenen Hypotheken steht ihr nicht zu. Nur für Darlehen, die zur Ausführung von Drainierungsanlagen gewährt werden, steht das Gesetz die Einräumung eines Vorzugsrechts vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks vor, sofern das Darlehn nach den besonderen Bestimmungen der §§ 11—31 aufgenommen wird und deren Anwendbarkeit im Statut ausdrücklich ausgesprochen ist (§ 10).

Digitized by Google

Erste Vorbedingung ist, daß der Schuldner sich zu einer möglichst raschen Tilgung verpflichtet, dergestalt, daß neben der fortlaufenden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme ein Tilgungsbeitrag von mindestens 4 v. H. jährlich gezahlt wird (§ 12). Sodann ist in einem sehr umständlichen, von der Auseinandersetzungsbehörde zu leitenden Verfahren die Frage zu prüfen, ob und zu welchem Betrage die planmäßige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen geeignet ist (§§ 14—16), und demnächst den vorhandenen Realberechtigten Gelegenheit zu geben, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts geltend zu machen (§§ 17—20) mit der Wirkung, daß durch einen rechtzeitigen Widerspruch die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorgehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen wird (§ 21). Mit Rücksicht auf die letztere Bestimmung wird von der Aufnahme solcher Drainagedarlehen ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht. Im allgemeinen geschieht es nur seitens der Besitzer von Lehn- oder Fideikommißgütern, weil die Landeskulturrente bei Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 ff. ohne die regelmäßig nur schwer und mit großem Zeitverlust auf dem Wege eines Familienschlusses zu beschaffende Einwilligung der Lehn- und Fideikommißberechtigten eingetragen werden kann, denen auch kein Widerspruchsrecht zusteht (§ 32). Der Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld bedarf es nicht, wenn das Darlehn einer Stadt- oder Landgemeinde, einer öffentlichen Wassergenossenschaft, einer Deichgenossenschaft oder einer Waldgenossenschaft im Sinne des G. vom 6. Juli 1875 (GS. 416) gewährt wird (§ 33).

IV. Die Erfolge der L. sind bisher nur sehr gering gewesen. In nennenswertem Umfange ist der Kredit der L. nur in der Prov. Schlesien in Anspruch genommen worden, und zwar hauptsächlich von Fideikommißbesitzern auf Grund des § 32 des G., und von öffentlichen Wassergenossenschaften. Der Gesamtbetrag der bis Ende März 1905 von der L. für Schlesien bewilligten Darlehen belief sich auf 5022847 M. Von der L. für die Prov. Posen sind bis zum Schlusse des Jahres 1905 1512800 M. fast ausschließlich zur Ausführung von Drainagen an Fideikommißbesitzer bewilligt worden. In der Prov. Schleswig-Holstein, wo, wie erwähnt, Drainagedarlehen satzungsmäßig nicht gewährt werden dürfen, haben hauptsächlich Deichverbände, Mergelungsverbände und Wassergenossenschaften Darlehen bei der L. aufgenommen, und zwar bis Ende 1905 im Gesamtbetrage von rund 2616000 M. In der Prov. Westfalen endlich ist die L. mit einem Darlehnsbetrage von nur rund 17000 M. völlig bedeutungslos geblieben. Hiernach sind von den vier älteren L. bis Ende 1905 insgesamt nur rund 9168000 M. an Darlehen bewilligt worden. Ob die erste im Jahre 1904 errichtete L. für die Prov. Ostpreußen größere Erfolge aufzuweisen haben wird, muß abgewartet werden. Bisher sind nur im Jahre 1905 zwei Drainagedarlehen im Gesamtbetrage von 200000 M. an zwei Fideikommißbesitzer bewilligt worden.

Landeskulturrentenbriefe sind die von den Landeskulturrentenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die zur Beschaffung der zur Gewährung von Darlehen erforderlichen Mittel dienen. S. im übrigen Landeskulturrentenbanken.

Landeskunstkommission. Der Staatshaushalt Kap. 122 Tit. 33 setzt Mittel aus zum Ankauf von Kunstwerken für die Nationalgalerie (s. Museen II, 6), sowie zur Förderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstichs. Bei der Verwendung über diese Mittel wird eine vom Minister alljährlich berufene Kommission, die L., gehört. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, den Vorstehern der betreffenden Musterateliers, dem Direktor der Nationalgalerie, den Direktoren der Kunstakademien in Königsberg, Düsseldorf, Kassel, den vom Senat der Akademie der Künste (s. d. III) gewählten Künstlern und sonstigen Sachverständigen (s. ZBl. 1905, 7).

Landesökonomiekollegium. Schon im § 39 des Landeskulturedikts vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) war die Absicht ausgesprochen, als Mittelpunkt der landwirtschaftlichen Provinzialvereine ein Zentralbureau in Berlin einzurichten. In Verfolg dieses Planes wurde durch AOrder vom 16. Jan. 1892 das L. errichtet und als seine Aufgabe durch das Regul. vom 25. März 1842 bezeichnet: a) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge; b) die landwirtschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln. Nachdem der administrative Teil dieser Aufgabe auf das MfL. übergegangen war, ist die Verfassung des L. wiederholt geändert. Seine Bestimmung ist seit dem neuen Regul. vom 1. Mai 1878 (MBl. 110) darauf beschränkt, dem Minister als sachverständiger Beirat zu dienen, es ist aber daneben befugt, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen. Nach den zurzeit geltenden (nicht veröffentlichten) neuen Satzungen vom 10. Dez. 1898 dient das L., abgesehen von der obigen Aufgabe, zugleich als Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammern für Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. Das Kollegium besteht aus 25 von drei zu drei Jahren zu wählenden Vertretern der Landwirtschaftskammern, welche gleichzeitig Mitglieder des deutschen Landwirtschaftsrats sein müssen, und aus neun vom MfL. zu ernennenden Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kollegium auf drei Jahre gewählt, die Geschäfte des Sekretariats werden von einem besonderen Beamten des L. wahrgenommen.

Landespolizei. I. Geschichtliches. Nachdem bereits dem ALR. der Begriff der Landes-

Digitized by Google

polizeiinstanz nicht fremd gewesen war, überträgt § 3 der V. vom 26. Dez. 1808 (Rabes Sammlung Preuß. Gesetze 9, 467) den Regierungen neben den Aufgaben, die sie als Landeshoheitsbehörde [s. Landeshoheit] (§§ 1 u. 2) und als „Landesfinanzbehörde" (§ 4) haben — als Landespolizeibehörden sowohl den Sicherheitsschutz wie die Wohlfahrtspflege, also sämtliche durch jene beiden anderen Bezeichnungen nicht gedeckten Aufgaben der inneren Verwaltung (OVG. 9 S. 353 ff.; ähnlich V. vom 30. April 1815 — GS. 85 — § 13 Ziff. 2 und Regierungsinstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 7). Jedoch läßt sich aus diesen Bestimmungen, welche lediglich die sachlichen Gebiete der polizeilichen Zuständigkeit der Regierungen aufzählen, nichts für den Unterschied zwischen Orts- und Landespolizei entnehmen (OVG. 45 S. 108 ff., 116). Erst im Anschluß an den durch Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) in den §§ 61 u. 12 aufgestellten materiellen Unterschied zwischen dem Polizeiverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden und demjenigen der Regierungen (s. Landespolizeiverordnungen) hat sich in Rechtsprechung und Wissenschaft ein materieller und ein formeller Gegensatz zwischen Landespolizei und Ortspolizei herausgebildet, indem formell zur Landespolizei alle polizeilichen Aufgaben gerechnet werden, welche durch besondere Gesetzesbestimmungen der Regierungsbehörde oder einer höheren Instanz übertragen sind, während der materielle Gegensatz überall da Platz greift, wo besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Orts- oder Landespolizeibehörden fehlen. In dem orts- und landespolizeilichen Geschäftskreis erschöpft sich der Gesamtumfang der Polizeiverwaltung, soweit sie nicht besonderen, insbesondere Berg-, Eisenbahn-, Deich-, Fischereibehörden übertragen ist. Die dem Landrat übertragenen sog. kreispolizeilichen Obliegenheiten sind begrifflich entweder orts- oder landespolizeilicher Natur (s. auch Kreispolizeibehörden).

II. Materiell — also in Ermangelung besonderer Bestimmungen — sind landespolizeiliche diejenigen polizeilichen Maßregeln, welche sich unmittelbar auf die Befriedigung eines Gemeininteresses des Staates oder eines größeren Teiles des Staatsgebietes richten, ortspolizeilich dagegen diejenigen, die in erster Reihe auf den Schutz oder die Förderung der auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen und auf der nachbarlichen Grundstückslage beruhenden örtlichen Gemeininteressen, und nur mittelbar auf Befriedigung des mit diesen örtlichen Interessen verbundenen staatlichen Interesses gerichtet sind (Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 161; OVG. 26, 85; 36, 405; 46, 424). Auch wenn das in erster Linie örtliche Interesse in einer größeren Anzahl von Ortschaften gleichzeitig und in wesentlich gleicher Art hervortritt, bleiben die seiner Befriedigung dienenden Maßnahmen solche der Ortspolizei (OVG. vom 5. April 1893 — OVG. 24 S. 401 ff., 409). Auf dem Gebiet der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind daher landespolizeilich diejenigen Maßnahmen, welche vornehmlich zu dem Zwecke getroffen werden, um die Einschleppung einer Seuche aus außerpreußischen Ländern in das Inland oder deren Weiterverbreitung aus einer Gegend des Staatsgebietes in die andere zu verhindern, namentlich also alle persönlichen und sachlichen Einrichtungen zur gesundheitlichen Überwachung des Verkehrs über die Landesgrenze, der Seehäfen und Flußläufe, des Eisenbahnverkehrs, die behördlich angeordneten bakteriologischen Untersuchungen, welche an den hierfür seitens der Zentralbehörden bestimmten Stellen ausgeführt werden. Ortspolizeilich sind dagegen solche Maßregeln, welche auf die Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb eines Ortes gerichtet sind. Durch § 26 Abs. 2 des G., betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373 ff.) ist diese Unterscheidung ausdrücklich aufrechterhalten (OVG. 36, 6; 46, 423; Begründung zu § 26 des G. vom 23. Aug. 1905 — Drucks. des Abgh. 1905 Nr. 25 S. 52, 53).

III. Durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind in einer beträchtlichen Anzahl von Angelegenheiten die Landespolizeibehörden für zuständig erklärt.

1. Auf wegepolizeilichem Gebiet liegt ihnen ob: a) die Chausseebaupolizei (s. d.) im Gegensatz zur Chausseepolizei (s. d. und Kreispolizeibehörden), auch bezüglich der Chausseebrücken. b) Anordnungen betreffend Neubau oder vollständige Wiederherstellung von Brücken und Fähren über öffentliche Flüsse (s. Brücken); c) die Widmung, Einziehung, Verlegung, Deklassierung von Land- und Heerstraßen nach ALR. II, 15 § 4 (s. Landstraßen); d) die Regelung der sog. Nachbarhilfe (s. d.).

2. Die Handhabung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei ist Sache der L., soweit nicht für die großen Ströme besondere Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen eingesetzt sind (s. Strompolizei, Strombauverwaltungen, Schiffahrts- und Hafenpolizei).

3. Bezüglich der Deichpolizei ist die Landespolizeibehörde zur Wahrnehmung berufen, soweit es sich nicht um die örtliche Deichpolizei handelt, insbesondere ist sie zuständig, die Verfügungen zur Freihaltung des Überschwemmungsgebietes von Deichen oder deichähnlichen Erhöhungen nach § 1 Abs. 2 des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) zu erlassen (s. Deichpolizei).

4. Die vorläufige Planfeststellung für alle mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen gemäß § 15 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. 221) ist Sache der Landespolizeibehörde (s. Enteignungsverfahren Ia, Eisenbahnbau). Zur zwangsweisen Durchführung der bei der Planfeststellung angeordneten Anlagen ist allein die Landespolizeibehörde, zur Kontrolle über die laufende Unterhaltung der dabei angelegten öffentlichen Wege die Wegepolizeibehörde zuständig (OVG. 30, 192).

5. Hinsichtlich derjenigen Kleinbahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, oder welche mehrere Kreise berühren, steht der L. im Einvernehmen mit der vom MdöA. be-

Digitized by Google

stimmten Eisenbahnbehörde (Eisenbahndirektion) die Planfeststellung nach § 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (GS. 225), ferner die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahnen, sowie für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens nach §§ 2 u. 3, die landespolizeiliche Abnahme gemäß § 19 a. a. O. und die Führung der Aufsicht gemäß § 22 a. a. O. zu (s. Kleinbahnen).

6. Der Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung nach Art. 23 Abs. 1 des G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) ist gleichfalls Sache der Landespolizeibehörde (s. Kirchenpolizei).

7. Durch AkabO. vom 7. Febr. 1837 (GS. 19) ist den Regierungen als L., jetzt den Regierungspräsidenten und bzw. Oberpräsidenten, die ausschließliche Befugnis zuerteilt worden, Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu erlassen (s. auch Sonntagsheiligung).

8. Auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit und Aufenthaltsbeschränkungen hat der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde neben den aus StGB. § 39 Ziff. 1 u. 2 (Verhängung der Polizeiaufsicht), § 284 (Ausweisung wegen Glücksspiels bestrafter Ausländer) und § 362 (Überweisung an die Landespolizeibehörde) für sich ergebenden Befugnissen folgende Zuständigkeiten: a) die durch das StAngG. vom 1. Juni 1870 (BGBl. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse (ZG. § 155); b) die Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen; c) die Ausweisung von Ausländern aus Preußen steht sowohl der Landespolizeibehörde wie der Ortspolizeibehörde zu (Erl. vom 31. Jan. 1882 — MBl. 150); d) dagegen ist ausschließlich die Landespolizeibehörde befugt, auf Grund des § 2 des G. vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 5) neu zugezogene, bestrafte Personen von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen (OVG. vom 24. Juni 1885 — OVG. 12, 405 — und vom 20. April 1900 — OVG. 37, 448); s. die betr. Artikel.

9. Durch AkabO. vom 20. Juni 1830 (GS. 113) ist den Landespolizeibehörden die Pflicht übertragen, zur Erhaltung von Stadtmauern das Nötige anzuordnen (OVG. vom 7. April 1897 — OVG. 32, 423); s. Stadtmauern.

10. Die Landespolizeibehörden haben die Polizeiverordnungen zum Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden vor Verunstaltung (s. Anschläge und Anschlagzettel) zu erlassen (G. vom 2. Juni 1902 — GS. 159; Erl. vom 16. Juni 1902 — MBl. 132).

11. Wegen der der Landespolizeibehörde auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und der Versicherungsgesetzgebung zustehenden Befugnisse s. Höhere Verwaltungsbehörden, sowie

12. Wegen seiner Befugnisse bei Tilgung von Viehseuchen s. Viehseuchengesetze.

IV. Die Ausübung der Aufsicht über die Polizeiverwaltung wird als eine Aufgabe der Landespolizei angesehen, obwohl sie in erster Instanz im wesentlichen dem Landrat übertragen worden ist (s. Polizeiaufsichtsbehörden). Das gleiche gilt für die Entscheidung auf formelle Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen (s. Polizeiverfügungen V). Bezüglich des Verordnungsrechtes s. Landespolizeiverordnungen.

V. Die Landespolizeibehörden — im allgemeinen gemäß § 18 LVG. die in dieser Beziehung an die Stelle der Regierungen getretenen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin (G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 1) — bedienen sich zur Ausführung ihrer Anordnungen ihrer Organe, nämlich der Landräte, der Ortspolizeibehörden und hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei der Wasserbauinspektoren (LVG. vom 11. Mai und Erl. vom 15. Mai 1897 — MBl. 119; OVG. vom 11. Febr. 1904 — OVG. 45, 297). Schreiten diese Organe in landespolizeilichen Angelegenheiten ein, so haben sie in den betreffenden Verfügungen zum Ausdruck zu bringen, daß sie lediglich im Auftrage der Landespolizeibehörde handeln; alsdann richten sich die Rechtsmittel gegen die letztere, sofern sie ihrerseits das Einschreiten ihres Organes nicht aufhebt (OVG. 46, 310). Das gleiche gilt, wenn sich orts- und landespolizeiliche Gesichtspunkte nur einheitlich in einer ortspolizeilichen Amtshandlung, z. B. durch Entscheidung über eine Bauerlaubnis, regeln lassen, bezüglich des landespolizeilichen Inhalts solcher Verfügung, für den dann vorher die Entscheidung der Landespolizeibehörde einzuholen ist (OVG. 32, 338). Werden von den Ortspolizeibehörden Verfügungen in landespolizeilichen Angelegenheiten ohne Hinweis auf den Auftrag der Landespolizeibehörde erlassen, so sind sie, auch wenn sie auf Anweisung ergangen sind, ungültig (OVG. 34, 290).

VI. Sowohl die mittelbaren wie die unmittelbaren Kosten landespolizeilicher Maßnahmen trägt der Staat.

Landespolizeiliche Prüfung s. Eisenbahnbau, Enteignung Ia, Kleinbahnen II u. III, Chausseeverwaltung und Aufsicht, Privatanschlußbahnen, Privatgeleise.

Landespolizeiverordnungen. Unter Aufhebung des den Regierungen durch § 12 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) beigelegt gewesenen Polizeiverordnungsrechtes bestimmen die §§ 137 u. 139 LVG., daß der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrates gemäß §§ 6, 12 u. 15 a. a. O. (bzw. §§ 6, 12 u. 13 der V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — und des Lauenburg. G. vom 7. Jan. 1870 — Offiz. Wochenbl. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeiverordnungen zu erlassen befugt ist, und daß der Regierungspräsident dieselbe Befugnis für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes hat und dazu der Zustimmung des BezA. bedarf. Erläßt der Polizeipräsident von Berlin eine L., so bedarf er der Zustimmung des Oberpräsidenten (LVG.

Digitized by Google

§ 43 Abs. 3). Dieses Verordnungsrecht erstreckt sich sowohl auf landespolizeiliche wie auf ortspolizeiliche Gegenstände, ist aber bezüglich der letzteren ausgeschlossen hinsichtlich solcher Verordnungen, welche nur in einem der den betreffenden Behörden unterstellten nächstkleineren Bezirke (Regierungsbezirk oder Kreis) räumliche Geltung haben sollen. Nach Rosins Ansicht (Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., § 39 Ziff. 3 S. 211) kann der Regierungspräsident in landespolizeilichen Angelegenheiten Verordnungen auch für einzelne Kreise oder Gemeinden erlassen, jedoch findet diese Ansicht in dem Wortlaut des § 137 LVG. keine Stütze. Das Verordnungsrecht des Oberpräsidenten ist jedenfalls, soweit es sich nur um einzelne Regierungsbezirke oder deren Teile handelt, ausgeschlossen. Das Gesetz über die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. 159) bestimmt ausdrücklich, daß der Regierungspräsident die darin vorgesehenen Verordnungen auch für einzelne Kreise oder Teile derselben erlassen kann. Polizeiverordnungen über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei erläßt der Regierungspräsident, und wenn sie sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken sollen, der Oberpräsident. Sofern aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere Strompolizeibehörden betraut sind, steht diesen der Erlaß solcher Polizeiverordnungen zu. Der Zustimmung von Selbstverwaltungsbehörden bedürfen die besonderen Behörden nicht. Dem Regierungspräsidenten ist ausdrücklich die Befugnis zugesprochen, derartige Verordnungen auch für einzelne Kreise oder Teile derselben zu erlassen (LVG. §§ 138, 140). S. auch Polizeiverordnungen.

Landesräte. Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) [s. d.] können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts (in Hessen-Nassau des Bezirksstatuts) zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung (Bezirksverwaltung) vom Landtage zu wählende obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden (ProvO. § 93; für Hessen-Nassau § 66). Wo das letztere geschieht — bisher hat sich nur die Provinz Sachsen statutarisch für die kollegiale Verfassung entschieden — hat das Statut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch die ProvO. dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von diesem unter Mitwirkung der ihm mit beschließender Stimme zugeordneten Beamten zu erledigen sind. Was die Titel dieser oberen Beamten angeht, so ist durch AkabO. vom 20. Jan. 1877 (MBl. 37) genehmigt, daß sie für die Dauer ihres Amtes den Titel „Landesrat", oder soweit ihnen besondere juristische oder technische Funktionen zugewiesen sind, einen diesen entsprechenden Titel, wie „Landessyndikus" oder „Landesbaurat" führen dürfen. In Hannover führen die zum Landesdirektorium gehörigen beiden oberen Beamten den Titel „Schatzrat" (s. Landesdirektoren II). Wegen Posen, wo die L. gesetzlich nur beratende Stimme haben, s. V. vom 5. Nov. 1889 § 28, und im übrigen Provinzialbeamte.

Landesrecht s. Gemeines Recht.

Landestrauer. Nach dem G. über die L. vom 14. April 1903 (GS. 115), durch welches die Vorschriften des Trauerreglements vom 7. Okt. 1797 und die dieses Reglement betreffende AkabO. vom 28. Nov. 1845 aufgehoben worden sind, findet eine L. nur bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin statt. Zu ihrer Betätigung werden vierzehn Tage lang die Glocken der Kirchen mittags von 12 bis 1 Uhr geläutet. Ferner sind vier Tage lang vom Sterbetage einschließlich ab und am Tage der Beisetzung öffentliche Musik, sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen einzustellen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 15—150 M. bestraft.

Landesvermessung umfaßt im weiteren Sinne alle Arbeiten zur Ermittlung und kartenbildlichen Darstellung der geographischen Lage, Ausdehnung, Bodengestaltung, Bodenbedeckung, Größe, Einteilung und Eigentumsverhältnisse des Landes. Die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung bedürfen derselben. Aber die verschiedenen Zwecke, zu denen sie ihrer bedürfen, stellen auch an sie verschiedene Anforderungen. Insbesondere bedürfen die Steuer-, Justiz- und die wirtschaftlichen Verwaltungen, wie die Landesmelioration usw., einer Vermessung und kartographischen Darstellung kleiner und kleinster Bestandteile des Staatsgebiets, Militärverwaltung und Wissenschaft der Wiedergabe des landschaftlichen Charakters des ganzen Landes in Karten, die daher in einem größeren Maßstabe gehalten sein können, wie die zu wirtschaftlichen Zwecken, wie z. B. zur Feststellung der Eigentumsgrenzen, Bodengüte, Meliorationen dienenden; dagegen müssen die Karten für militärische und wissenschaftliche Zwecke Bodenerhebungen, Bauten und dergleichen mit größerer Genauigkeit als die zu wirtschaftlichen Zwecken angeben. Die L. in diesem letztern Sinne der Beschreibung der Oberfläche ist die topographische, deren Unterlage aber eine wirklich vermessende, trigonometrische bilden muß. Da der vorzüglichste praktische Zweck der topographischen L. ein militärischer ist, ist diese L. in Preußen, wie auch in anderen Staaten, in die Hände des Generalstabs gelegt. Diese von dem Generalstab auszuführende L. wird im eigentlichen Sinne als L. oder Landesaufnahme bezeichnet. Sie geht in ihren Anfängen bis ins 18. Jahrh. zurück, wurde dann 1816 in organischerer Weise aufgenommen, aber auf Grund vollkommnerer Methoden und mit einer zweckentsprechenden Organisation insbesondere seit 1865 durchgeführt. Als Zentralstelle für das gesamte Vermessungswesen aller Verwaltungen, also nicht nur der Landesaufnahme, ist 1870 das „Zentraldirektorium der Vermessungen im preuß. Staate" eingesetzt worden, welches, dem StM. unterstellt, aus dem Chef des Großen Generalstabs als Vorsitzendem und Kommissaren des FM. für die Katasterverwaltung, des Kultusministers für das geodätische Institut, des HM. für die geologische Landesanstalt, des KrM. und Generalstabs für

Digitized by Google

die Landesaufnahme, das MfL. für die Domänen-, Forst- und landwirtschaftliche Verwaltung, des MdöA. für die Eisenbahn- und allgemeine Bauverwaltung, des Reichsmarineamts für Hydrographie und Küstenaufnahme bestehen muß; berechtigt zur Abordnung von Kommissaren sind außerdem der MdJ. und jede Reichsbehörde, in deren Dienstbereich Vermessungen ausgeführt werden. Seine Aufgabe ist, „durch Leitung und Entwicklung des Vermessungswesens dessen Wirtschaftlichkeit und Ergebnisse zu fördern, indem es in abwägender Rücksicht auf die Interessen eines jeden Staatsdienstzweiges vorzugsweise die Grenzen erweitert und bezeichnet, innerhalb welcher die einzelne Arbeit dem Bedürfnisse mehrerer oder aller bei den Vermessungen beteiligten Behörden dienstbar wird". Zu diesem Zwecke ist ihm übertragen: a) die Befugnis der Kenntnisnahme aller Entwürfe und Arbeitspläne für aus Staats- oder Reichsmitteln auszuführende Vermessungen und Kartenherstellungen; b) die Befugnis der Kenntnisnahme und Einsicht aller gemäß lit. a ausgeführten Arbeiten; c) die Feststellung der hierbei zugrunde zu legenden Methoden und Anforderungen; d) die obere Leitung der im allgemeinen Staatsinteresse zu betreibenden Vermessungen und Kartenarbeiten, insbesondere die unmittelbare obere Leitung der Landesaufnahme (s. u.); e) die Buchung aller gemäß a ausgeführten Arbeiten. Über seine Tätigkeit erstattet das Zentraldirektorium alljährlich dem StM. Bericht (Satzungen vom 1. Mai 1901). Die Landesaufnahme erfolgt unter der Aufsicht des Chefs des Generalstabs durch die aus der topographischen Abteilung des letztern hervorgegangene, mit dem Generalstab verbundene „Landesaufnahme", welche unter einem Chef aus drei Abteilungen besteht. Ihre Aufgabe umfaßt: 1. die Triangulation des gesamten Staatsgebiets in einer Ausdehnung, daß auf jede Quadratmeile zehn im Terrain versteinte Punkte (vgl. den Art. Marksteine) kommen; 2. die topographische Aufnahme im Maßstab von 1:25000; 3. Veröffentlichung dieser Aufnahmen; alljährlich sollen 200 Quadratmeilen aufgenommen und die topographischen Aufnahmen den trigonometrischen Vorarbeiten und die kartographischen Publikationen der topographischen Vermessung möglichst auf dem Fuße folgen; 4. Erhaltung älterer Aufnahmen bei der Gegenwart; 5. die etwa für rein militärische Zwecke und den Generalstab notwendigen Arbeiten. Von den drei Abteilungen, deren jede einen besonderen Chef hat, liegt der trigonometrischen die Netzlegung ob, d. h. die Bestimmung von Punkten über das ganze Staatsgebiet nach ihrer gegenseitigen horizontalen und vertikalen Lage, und zwar von zehn auf die Quadratmeile, zu denen noch alle jene Punkte, wie Türme, Schornsteine usw. hinzutreten, die nach ihrem Profil eine scharfe Bestimmung erlauben. Die Arbeit wird aus dem Großen ins Kleine gehend ausgeführt: zunächst wird ein Netz von Dreiecken erster Ordnung (Hauptdreiecke) mit 60 km durchschnittlicher Seitenlänge gelegt, dann in dieses ein solches von Dreiecken zweiter Ordnung mit durchschnittlich 10—11 km Seitenlänge und wieder in dieses ein Detailnetz mit 2,5 km durchschnittlicher Seitenlänge, so daß die Zahl von zehn versteinten Punkten auf die Quadratmeile erreicht wird. Diese trigonometrischen Punkte werden auch nach ihrer Höhenlage zu „Normal-Null" (NN) bestimmt. Der Normalnullpunkt ist, ausgehend vom Spiegel der Ostsee, 37 m unter dem auf der Berliner Sternwarte festgelegten Normalhöhenpunkt bestimmt. Die topographische Abteilung hat von dem in dieser Weise von der trigonometrischen vorbereiteten Gelände jährlich mindestens 200 Quadratmeilen im Maßstab von 1:25000 topographisch aufzunehmen und hierbei alles im Gelände darzustellen, was in jenem Maßstabe noch darstellbar und von militärischer oder staatswirtschaftlicher Wichtigkeit ist. Aufgabe der kartographischen Abteilung ist Herstellung und Kurrenthaltung zuverlässiger Karten auf Grund der Arbeiten der beiden anderen Abteilungen. Das Personal der Landesaufnahme besteht außer den Chefs aus Offizieren (Vermessungsdirigenten usw.), technischen (Vermessungsdirigenten, Trigonometern, Topographen, Kartographen, Photographen, Lithographen, Kupferstechern usw.) und Bureau- und Registraturbeamten. Die Arbeiten der beiden ersten Abteilungen sind ihrem Wesen entsprechend großenteils solche im Gelände, die die Unterlage für die Stubenarbeit bilden.

Landesverrat. I. L. ist der gegen den äußeren (völkerrechtlichen) Bestand des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates gerichtete verbrecherische Angriff. Wie beim Hochverrat (s. d.), so gibt es auch bei ihm verschiedene Fälle. Diese sind teils solche, die zunächst nur ein Deutscher, teils solche, die jeder begehen kann. Als Fälle des L. sind insbesondere zu nennen, wenn ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um sie zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen (StGB. § 87), während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt (§ 88 Abs. 1) oder vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet (§ 89), und wenn jemand vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß — d. i. sich bewußt gewesen ist; einer auf Schädigung gerichteten Absicht bedarf es nicht (RGSt. 10, 420) —, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekanntmacht (§ 92 Ziff. 1). Die Strafe geht bis zu lebenslänglichem Zuchthaus (§§ 87 Abs. 1, 88, 90). Gegen Ausländer ist, wenn sie gewisse für Deutsche sich als L. darstellende Handlungen begehen, nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. Begehen sie aber diese Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates

Digitized by Google

sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten, so kommen die an sich bestimmten Strafen auch auf sie zur Anwendung (§ 91). Wenn wegen L. die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftiger Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später zufällt, mit Beschlag belegt werden (§ 93). Der die Beschlagnahme anordnende Beschluß ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen, welches eine Güterpflege einzuleiten hat (StPO. §§ 480, 334).

II. Eine Ergänzung der Bestimmungen des StGB. über den L. enthält das G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. 205) [s. Militärische Geheimnisse]. Den im Felde begangenen L. regelt unter dem Namen „Kriegsverrat" das MStGB. in den §§ 57—61.

Landesversicherungsämter bestehen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Reuß ä. L. auf Kosten der betreffenden Bundesstaaten. Sie führen die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften (s. d.), welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates gelegen ist (RG., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — RGBl. 1900, 573 — § 21) und über diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken (InvVG. § 111). Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der L. ist durch RG., betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze § 22, GUVG. § 127, LUVG. § 133, BUVG. § 41, InvVG. § 111 geregelt. S. auch Rechtshilfe.

Landesverteidigung s. Kleinbahnen unter II, Kollision der wegepolizeilichen und der Landesverteidigungsinteressen s. OVG. 2, 409; 29, 235.

Landesverwaltung (allgemeine) s. Allgemeine Landesverwaltung.

Landesverweisungen s. Ausweisungen.

Landeswappen s. Titel (Königlicher) und Provinzialwappen.

Landeszentralbehörden. Als L. werden in den Reichsgesetzen die höchsten Verwaltungsbehörden bezeichnet. In Preußen sind die Minister Landeszentralbehörden.

Landforstmeister s. Forstverwaltung II d.

Landfriedensbruch. Zu den Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gehört der L., der mit dem schweren Hausfriedensbruch (s. Hausrecht) verwandt ist. Nach § 125 Abs. 1 StGB. wird, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein (StGB. § 125 Abs. 2). Eine öffentliche Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen in rechtswidriger Absicht sich räumlich derart vereinigt haben, daß sich daran unbestimmt wie viele und welche Personen beteiligen können. Teilnehmer ist jeder, der auch ohne Abrede sich tatsächlich der Menge angeschlossen hat; es genügt sein Bewußtsein, daß er sich in einer zusammengerotteten Menschenmenge befinde, welche gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, verbunden mit dem Willen, in dieser Menge als ein Teil derselben zu bleiben, auch wenn er nur als Zuschauer und aus Neugierde geblieben ist (RGSt. 20 S. 403, 405). Dem L. verwandt ist der sog. Landzwang. Wegen dieses wird nach § 126 StGB. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden, d. h. den Zustand des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen (einer Gesamtheit von Personen, nicht bloß eines einzelnen), in dem Genuß der ihnen durch die Gesetze gewährleisteten Rechte geschützt zu sein und zu bleiben (RGSt. 7, 393; 34, 268), mit dem Bewußtsein stört, daß die Drohung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, und daß sie zur Kenntnis einer Mehrheit von Personen kommen könne (RGSt. 7, 393).

Landgemeinden. I. (Älteste Zeit). Die L. sind in Deutschland zur ältesten Zeit aus den altgermanischen Hundertschaften (centena) entstanden, die Unterabteilungen eines Gaues (pagus) waren. Innerhalb der Hundertschaften waren im Laufe der Zeit den einzelnen Dörfern (vicus, villa) aus der alten gemeinen Mark ihre besonderen Feldmarken (s. d.) zugewiesen worden. Die Bewohner jenes Dorfes bildeten, abgesehen von einzelnen Gegenden Westfalens, eine Markgenossenschaft und standen in einer auf Flurzwang beruhenden Feldgemeinschaft miteinander. Der Flurzwang bestand in der Verpflichtung der Flurgenossen zu einer gleichartigen Benutzung ihrer Felder mit übereinstimmenden Bestellungs- und Erntezeiten, sowie gemeinschaftlicher Brachweide, die in der Regel in der Form der Dreifelderwirtschaft (Brache, Winterfeld, Sommerfeld) erfolgte. Privateigentum bestand an den Hofstätten und Äckern, daneben gab es eine im Gesamteigentum der Markgenossen befindliche Allmende (Wälder, Wiesen, Gewässer), an welcher alle Dorfmarkgenossen gemeinschaftliche Nutzung hatten (s. Gemeindegliedervermögen). Die Dorfgemeinde (Bauerngenossenschaft) wurde von der Gesamtheit der Markgenossen gebildet, also von den Personen, die in der Feldmark des Dorfes mit Grundbesitz angesessen und im Dorfe wohnhaft waren. Zu ihr gehörten weder die grundbesitzlosen Einwohner des Dorfes (Häusler, Inlieger usw.) noch die in der Feldmark des Dorfes eingesessenen oder dort nutzungsberechtigten, aber außerhalb wohnenden Personen (Ausmärker, Forensen). Der Dorfbezirk bestand aus dem eigentlichen Dorfe (den Höfen), der geteilten Feldmark und der ungeteilten Feld- oder Waldmark (Allmende). Die Dorfmarkgenossenschaft bildete hiernach ursprünglich eine „Realgemeinde". Neben diese trat in späterer Zeit

Digitized by Google

eine aus allen im Dorfe eingesessenen Personen (Bausassen, Hintersassen) und dort wohnhaften (Häuslern, Kätnern, Heuerlingen usw.) bestehende „Personalgemeinde", aus der demnächst die jetzige „politische Gemeinde" (s. Gemeindeangehörige usw., Gemeinderecht [Landg.]) entstanden ist, ohne daß das Gebiet der Gemeinde, der Gemeindebezirk (s. d.), hierbei eine Änderung erfahren hat (OVG. 39, 104). Neben den Dorfgemeinden standen die mit Hörigen besetzten und von diesen bebauten Güter der Grundherren, die nach dem Tode Karls des Großen im Laufe der Zeit eine sich immer mehr ausdehnende Oberherrschaft über die Dorfgemeinden erlangten, bis diese endlich mit wenigen Ausnahmen zu grundherrlichen Dörfern wurden, in denen der Grundherr (Gutsherr) nicht nur eine an sein Gut (Fronhof, Rittergut) geknüpfte obrigkeitliche Gewalt (Gerichtsbarkeit), sondern auch das Obereigentum an dem bäuerlichen Grundeigentum besaß, so daß den früheren Dorfmarkgenossen nur ein nutzbares Eigentum an ihren Grundstücken zustand (s. Gutsherrschaften).

Eine hiervon abweichende Entwicklung der Verhältnisse der Dorfgemeinden hat in den östlichen Gebieten des jetzigen preuß. Staates stattgefunden, wo die L. nicht aus den altgermanischen Markgenossenschaften entstanden, sondern durch Ansiedelung deutscher Bauern auf ehemals slawischem Grund und Boden entstanden sind. Hier hatten die deutschen Landesherren durch Eroberung die Verfügung über den Grund und Boden erlangt. Sie besiedelten ihn entweder selbst mit bäuerlichen Einwanderern oder verliehen ihn an größere Grundherren zu herrschaftlichen Rechten, die dann ihrerseits neben ihren Rittergütern ebenfalls Bauerndörfer gründeten oder die dort bereits vorhandenen Landesbewohner zu L. vereinigten. In den Gebieten der heutigen Prov. Brandenburg und Sachsen, wo das Land im 13. Jahrh. von den Askaniern vorzugsweise mit Einwanderern niederdeutscher Herkunft besiedelt wurde, erfolgte die Gründung der Dörfer gewöhnlich nach Schulzenrecht. Hierbei überwies der Landesherr eine Anzahl von Hufen einem Unternehmer (locator) mit der Verpflichtung, auf ihnen eine bestimmte Anzahl von Bauern anzusetzen und eine oder mehrere Hufen selbst als Schulzengut mit der Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts zu übernehmen (Lehnschulze, Freischulze, Erbschulze). Die Beleihung geschah in der Regel zu Erbzinsrecht gegen die Übernahme von gewissen landesherrlichen Diensten und Leistungen (Baudiensten für Burgen, Dämme und Wege, Ausrüstung eines Heerwagens, Zahlung von Dezem, Hufenzins und Bede). Der Schulze hatte keinen Hufenzins und Dezem zu entrichten, mußte aber Lehnskriegsdienst zu Roß leisten und eine Lehnsware zahlen. Er übte im Namen des Landesherrn die niedere Gerichtsbarkeit aus. Neben dieser Art der Besiedelung, bei der die Bauern Immediatuntertanen des Landesherrn blieben, fanden auch Dorfgründungen gleicher Art durch Landesbischöfe, Klöster und adlige Grundherren statt. Die Rittersitzigen hatten Rittersitze als Lehen erhalten, die außerhalb des Gemeindeverbandes standen (s. Gutsherrschaften). Sie waren zunächst aber weder Grundherrn noch Gerichtsherrn der Bauerngemeinden. In Pommern war der einheimische Adel schon im Besitze größerer Landgüter und der stark mit Abgaben und Diensten belasteten Bauerndörfer seiner Hörigen gewesen. Daneben fand allmählich eine Besiedelung des Landes mit deutschen Einwanderern nach deutschem Recht (jus teutonicum) statt, und zwar in der Regel ebenfalls durch Unternehmer. Die deutschen Bauern blieben persönlich frei und hatten für ihre zu Erbzinsrecht besessenen Grundstücke an den Grundherrn eine Geld- oder Körnerabgabe zu leisten (census), ferner dem Fürsten oder dem Bischof den Zehnten (decem) und ersterem die Bede und den Märzpfennig sowie Dienste zu öffentlichen Zwecken. Die in den slawischen Dörfern (nach jus slavicum) wohnenden Gutsuntertanen dagegen hatten neben ihren Grundstücken auch den Acker des Gutsherrn zu bestellen. — In Schlesien bestand vor der Germanisierung des Landes ein zahlreicher adliger Grundbesitzerstand, dessen Ländereien von Leibeigenen bebaut wurden. Im 13. und 14. Jahrh. erfolgte die Gründung von etwa 1500 deutschen Dörfern, die mit deutschem Recht (im Gegensatz zu dem polnischen Recht) begabt wurden. Hierzu bedurfte es der Erlaubnis des Landesherrn, da dieser auf wichtige Rechte (insbesondere die Gerichtsbarkeit) zugunsten der Grundherren verzichtete. Die Besiedelung geschah auch hier in der Regel durch einen Unternehmer, der dann als Schulze (Scholz) die niedere Gerichtsbarkeit im Namen des Grundherrn ausübte, sofern dieser nicht selbst Gerichtstag (Dreiding) abhielt. Die freien Bauern erhielten ihre Grundstücke zu Erbzinsrecht. Sie hatten den Zins an den Grundherrn, eine Grundsteuer (das Herzogskorn) an den Landesherrn und den Zehnt an diesen oder an den Bischof zu zahlen. Endlich hatten sie an den Herzog auch Dienste zu leisten. Daneben bestanden die Dörfer mit polnischem Rechte fort, in denen die Gerichtsbarkeit dem Herzoge zustand und die Bauern kein erbliches Besitzrecht an ihren Grundstücken hatten. Im 15. Jahrh. wurden von den Grundherren vielfach Dörfer polnischen Rechts in solche deutschen Rechts dadurch umgewandelt, daß ihnen vom Grundherrn ein Schulze (Setzschulze) gegeben wurde, der in dessen Namen die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte. — Im Königr. Polen waren die Bauern Hörige der Gutsherrschaften. Jedoch entstanden seit dem 12. Jahrh. auch hier zahlreiche Dörfer deutscher Ansiedler, die nach deutschem Recht gegründet wurden (insbesondere die sog. Hauländereien). Ihre Bewohner waren nicht Hörige, wohl aber Gutsuntertanen. Sie hatten Freiheit von allen nicht ausdrücklich ausbedungenen Abgaben an den Gutsherrn, die niedere Gerichtsbarkeit und ein Besteuerungsrecht. — In Preußen hatte der deutsche Orden im 13. Jahrh. bestimmte Bezirke des eroberten Landes teils an einzelne Gruppen freier Männer, teils an Unternehmer zur Gründung von Dörfern nach kulmischem Recht (dem Recht der Stadt Kulm)

Digitized by Google

veräußert. Die Ansiedler erhielten hierdurch Erbzinsgüter und waren freie Männer, die unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Landesherrn (Orden oder Bischof) standen. Der Unternehmer hatte das Schulzenamt als Freischulze (Erbschulze) zu verwalten und dem Orden innerhalb der Landesgrenzen Kriegsdienste zu Roß mit leichtem Brustharnisch zu leisten. Daneben fanden Verleihungen von Grundstücken zu preuß. Recht an eingeborene Preußen statt. Hierdurch wurde eine Art Lehnsverhältnis, ein beschränktes Erbrecht und außer der Verpflichtung zu Zinsen und Diensten auch die zu ungemessenen Kriegsdiensten (innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen) begründet. Endlich wurden auch an Adlige Ländereien zu herrschaftlichen Rechten verliehen, die dann befugt waren, auf ihrem Grund und Boden Bauern anzusetzen. Diese Bauern besaßen ihre Grundstücke als nutzbares Eigentum unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn. Im Laufe der Zeit wechselten nicht selten die Formen des Besitzes in den L. Es gab sog. „melierte" Dörfer, in denen Besitzer mit verschiedenartigen Besitzrechten (Kölmer und erbuntertänige Bauern, Erbpächter, Erbzinser, Emphyteuten und Lassiten) nebeneinander wohnten. Auch kam es vor, daß ein Dorf in mehrere örtlich begrenzte Teile zerfiel, die unter verschiedenen Gerichtsherren standen. — Die größeren Städte hatten auf den ihnen zugewiesenen Landesgebieten ebenfalls Dörfer (Kämmereidörfer) gegründet, in denen ihnen die Gutsherrlichkeit zustand (s. Gemeindebezirke I). Endlich bestanden auch im Bezirk der dem Landesherrn gehörigen Domänen Bauerndörfer, deren Gutsherr der Landesherr selbst war und in denen die Besitzer ihre Grundstücke zu verschiedenartigen Rechten innehatten. Diese damals überall in Deutschland bestehende verhältnismäßig günstige Lage der Bauern erfuhr namentlich nach den Bauernaufständen und nach dem 30jährigen Kriege eine erhebliche Verschlechterung dadurch, daß auch die früher freien Bauerndörfer mehr und mehr in ein Untertänigkeitsverhältnis zu den Gutsherren kamen (s. Gutsherrschaften). Die Erbuntertänigkeit der hörigen Bauern zu den Gutsherren wurde die regelmäßige Grundlage des ländlichen Gemeinwesens. Die Bauern waren zu Wirtschaftsarbeiten auf den herrschaftlichen Gütern mittels der von ihnen zu leistenden mannigfaltigen Dienste (Spanndienste, Handdienste, Baudienste, Forstdienste, Marktfuhren, Reisefuhren, Botendienste usw.) und zur Leistung verschiedener Geld- und Naturalabgaben verpflichtet. Die bäuerlichen und gutsherrlichen Äcker lagen oft in derselben Feldflur im Gemenge. Die Einwohner der Dörfer bestanden aus den angesessenen, gespannfähigen Bauern (Voll-, Halb- oder Viertelbauern), den Kossäten mit kleinem Grundbesitz in den bäuerlichen Feldgärten, und den Kätnern, Häuslern, Büdnern und Dreschgärtnern, die nur ein Wohnhaus mit etwas Gartenland besaßen (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen). Schon im 18. Jahrh. wurde aber dem Bestreben der Gutsherren, ihren Grundbesitz durch Einziehen von Bauernstellen zu vergrößern („Legen der Bauern"), durch Verbote der Landesherren Einhalt getan (s. Normaljahre).

II. (Zeit nach Einführung des ALR.) Dies war der Zustand, den das ALR. für die preuß. Staaten vorfand und im wesentlichen auch aufrechterhielt. In Neuvorpommern und Rügen, wo das ALR. nicht eingeführt wurde, blieb die altschwed. Dorfverfassung bestehen. Das ALR. legte den „Dorfgemeinen", die bei seiner (in den einzelnen Provinzen zu verschiedenen Zeiten erfolgten) Einführung bestanden, die Rechte der öffentlichen Korporationen bei und regelte das Verhältnis der Gutsherrschaft zu ihren Untertanen (ALR. II, 7). Die Dorfgemeine wurde von den Besitzern der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark (s. d.) gelegenen bäuerlichen Grundstücke gebildet. Sie war hiernach noch eine Realgemeinde, während die jetzige L. sich als eine Einwohnergemeinde darstellt (s. Gemeindeangehörige usw., Gemeinderecht [Landg.]). Nach der Einführung des ALR. (1. Juli 1794, in den im Jahre 1814 wiedergewonnenen Landesteilen 1. Jan. 1815, in den ehemals zum Herzogtum Warschau gehörigen Teilen Westpreußens 1. Jan. 1817, in den ehemals kgl. sächs. Landesteilen 1. März 1817) haben Ortschaften nur durch Verleihung des Königs die Eigenschaft von L. erhalten können. Für die frühere Zeit genügt der Nachweis, daß entweder eine bäuerliche Feldmark mit bäuerlichen Besitzern vorhanden gewesen ist (die regelmäßige Grundlage der L.), oder (namentlich bei Fischerdörfern, Gärtnerdörfern u. dgl.) daß die Ortschaft als Gemeinde organisiert gewesen ist. Kennzeichen eines Gemeindelebens ist besonders das Vorhandensein eines Gemeindevorstandes, gemeinsamer Einrichtungen für die Ortsbewohner und einer auf Gemeindezwecke gerichteten Tätigkeit, wie z. B. Gemeindeweide, Gemeindewald, gemeinschaftliche Wegeunterhaltung, Abschluß von Gemeindeverträgen mit Dritten (OVG. 7 S. 203, 205, 207; 9, 91). Den Gutsherren wurde die Einziehung bäuerlicher Besitzungen ohne staatliche Genehmigung verboten und ihre gehörige Besetzung anbefohlen. Für ihr Verhältnis zu ihren Untertanen sollten die bisherigen Provinzialgesetze und die auf ihnen beruhenden besonderen Ortsverfassungen maßgebend bleiben, die landrechtlichen Vorschriften aber nur in Ermanglung solcher Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Gutsherrschaften sollten sich ihrer Untertanen in Notfällen annehmen und für die Erziehung der Kinder derselben sorgen. Die Untertanen dagegen waren ihrer Herrschaft gegenüber zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam sowie zu bestimmten Abgaben und Diensten verpflichtet, deren Umfang zunächst von den Kauf- und Annahmebriefen der Untertanen, dann von den Erb- und Dienstregistern oder Urbarien (s. d.) und in letzter Linie von den Vorschriften der Provinzialgesetze abhing. Die ehemalige Leibeigenschaft wurde überall aufgehoben. Doch bedurften die Untertanen der Erlaubnis der Herrschaft, wenn sie das Gut verlassen wollten und hatten hierfür ein Loslassungs- oder Abzugsgeld zu zahlen. Die mit dem

Digitized by Google

Jahre 1807 **beginnende** neue Agrargesetzgebung führte zu einer **völligen** Umgestaltung des bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisses (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen), zur Beseitigung der Erbuntertänigkeit, Verleihung des Eigentums der bäuerlichen Grundstücke an ihre bisherigen Besitzer und zur Ablösung der Dienste und Lasten, die auf ihnen ruhten (s. Ablösung der Reallasten). Es trat eine strenge Trennung des Bauernlandes von dem gutsherrlichen Vorwerkslande und hiermit eine feste Abgrenzung des Gemeindebezirks vom Gutsbezirk ein (s. Auenrecht, Gemeindebezirke, Gutsbezirke, Normaljahre, Wüste Hufen). Durch G. vom 1. Jan. 1849 (GS. 1) wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren in Preußen aufgehoben und die Gerichtsbarkeit über die gutsuntertänigen L. den staatlichen Gerichtsbehörden übertragen.

III. (Neuere Gesetzgebung.) Nachdem die bereits in den Jahren 1809—1815 unternommenen Versuche einer Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse auf dem platten Lande erfolglos geblieben waren, und auch ein für die Prov. Preußen im Jahre 1835 ausgearbeiteter Entwurf einer LGO. keine Annahme gefunden hatte, gab der Erlaß der VU. wiederum Grund zu neuem gesetzgeberischem Vorgehen auf diesem Gebiete. Durch die GemO. vom 11. März 1850 (GS. 213) sollten im ganzen damaligen Staatsgebiet die Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden einheitlich geregelt werden. Bevor diese Regelung aber überall durchgeführt war, wurde das Gesetz bereits durch Erl. vom 19. Juni 1852 (GS. 388) vorläufig und durch G. vom 24. Mai 1853 (GS. 238) endgültig aufgehoben. Die Beschlüsse, die von den zur Ausführung dieser GemO. eingesetzten Kreiskommissionen über die Bildung von Gemeinden gefaßt worden sind, haben nur dann Rechtswirkungen gehabt, wenn sie von dem MdJ. genehmigt und im Amtsblatt bekanntgemacht worden waren (OVG. 25, 156). Durch G. vom 14. April 1856 (GS. 353) wurde unter Abänderung des Art. 42 VU. die durch sie aufgehobene obrigkeitliche Gewalt der Gutsherren wieder hergestellt. Dagegen wurden sowohl deren Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem aus ihr fließenden Recht auf Abgaben als auch die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen aufgehoben. Gleichzeitig ergingen am 14. April 1856 ein G., betr. die ländlichen Obrigkeiten (GS. 354) und ein G., betr. die Landgemeindeverfassung in den sechs östl. Provinzen (GS. 359). Das erstere traf Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die ortsobrigkeitliche Gewalt den Gutsherren entzogen und auf den Staat übertragen werden durfte, sowie über die Ernennung der Schulzen und Schöffen in den L. durch die Gutsherrschaft, das letztere enthielt namentlich Normen für Bezirksveränderungen, das Stimmrecht und die Abgabenpflicht in den L. Beide Gesetze sind durch die spätere Gesetzgebung, namentlich die KrO. vom 13. Dez. 1872 und die GemO. vom 3. Juli 1891, beseitigt worden. In den westl. Provinzen waren schon früher Gemeindegesetze für die L. ergangen, und zwar in der Prov. Westfalen eine GemO. vom 31. Okt. 1841, die später durch die GemO. vom 19. März 1856 ersetzt worden ist, in der Rheinprovinz eine GemO. vom 23. Juli 1845, deren Vorschriften zum Teil durch das G. vom 15. Mai 1856 abgeändert und ergänzt worden sind. Auch in den Prov. Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und in den Hohenzoll. Landen ist das Gemeinderecht durch neue GemO. geregelt worden, während in der Prov. Hannover die alte GemO. vom 28. April 1859 in Geltung geblieben und nur durch Vorschriften der dortigen KrO. vom 6. Mai 1884 ergänzt worden ist (s. Landgemeindeordnungen). — Als Quellen des Rechts der L. kommen neben dem Gesetzesrecht auch ortsstatutarisches Recht (s. Statuten) und Gewohnheitsrecht (s. d.) in Betracht. — Streitigkeiten darüber, ob einer Ortschaft die Eigenschaft als L. zukommt, werden durch den KrA. entschieden (s. Gemeindebezirke IV). — Über die Bildung neuer Landgemeinden, ihre Bezirke und deren Veränderung s. Gemeindebezirke, Auenrecht, Eingemeindung, Auseinandersetzungen bei Veränd. kommun. u. ähnl. Verbände; über den Begriff der Samtgemeinden s. d.; über die Verbindung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Angelegenheiten s. Zweckverbände.

Landgemeindeordnungen. Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden ist, abgesehen von dem durch das KAG. vom 14. Juli 1893 für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig geordneten Abgabenwesen, im preuß. Staat nicht einheitlich, sondern zum Teil durch L. für einzelne Provinzen, zum Teil durch solche für größere Rechtsgebiete geregelt. Gegenwärtig stehen folgende sieben LGO. nebeneinander in Geltung:

1. In den Prov. Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern gilt die LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 237). Sie findet auf alle Landgemeinden (s. d.) und selbständigen Gutsbezirke (s. d.) in diesen Provinzen Anwendung (§ 1), die zur Zeit des Inkrafttretens der LGO. rechtlich bestanden oder später in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise (s. Gemeindebezirke) entstanden sind. Sie steht auf der Grundlage der Einwohnergemeinde, da die hauptsächlichste Voraussetzung für die Gemeindeangehörigkeit der Wohnsitz in der Gemeinde ist. Unter den Gemeindeangehörigen (s. d.) treten die Gemeindeglieder hervor, denen allein das volle Gemeinderecht (s. d., Landg.) zusteht. Den größeren Forensen (s. d.), juristischen Personen und gewissen Personengemeinschaften sind bestimmte Rechte und Pflichten zugemessen. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung (s. d., Landg.), oder an deren Stelle eine gewählte Gemeindevertretung (s. d., Landg.), der Gemeindevorsteher (s. d., Landg.) und Schöffen (s. d., Landg.), die miteinander zu einem kollegialischen Gemeindevorstand verbunden sein können. In den selbständigen Gutsbezirken (s. d.) nimmt der Gutsvorsteher dieselbe obrigkeitliche Stellung ein, wie in den Landgemeinden der Gemeinde-

Digitized by Google

vorsteher, während der Gutsbesitzer (Gutsherr) an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt (s. Gutsherrschaften, Gutsbesitzer). Verbindungen nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten sind zugelassen und können unter Umständen auch erzwungen werden (s. Zweckverbände). Die Staatsaufsicht (s. Kommunalaufsicht) steht dem Landrat als Vorsitzenden des KrA. unter Mitwirkung letzterer Behörde und des BezA., in höherer und letzter Instanz dem Regierungspräsidenten zu. — AusfAnw. sind am 7. Nov., 28. u. 29. Dez. 1891 erlassen worden.

2. Die in der Prov. Schleswig-Holstein geltende LGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 155), die an die Stelle der für diese Provinz am 22. Sept. 1867 erlassenen V., betr. die dortige Gemeindeverfassung, getreten ist, stimmt fast wörtlich mit der LGO. f. d. ö. Pr. überein, trifft aber besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen, wo die alten Kirchspielsiandgemeinden, Köge, Dorfschaften und Bauernschaften (s. Samtgemeinden) bestehen geblieben sind. Die Fleckensgemeinden (s. Flecken) gelten als Stadtgemeinden. Für die Gemeinde Heigoland ist die Gemeindeverfassung durch ein besonderes Statut geregelt worden. — AusfAnw. sind am 23., 24. und 25. Juli 1892 erlassen.

3. Für die Prov. Hessen-Nassau ist an die Stelle der dort bisher geltenden GemO. (KurhessGemO. vom 23. Okt. 1834, nass. Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854, großh. hess. GemO. vom 30. Juni 1821 nebst Novellen vom 27. Sept. 1848, 8. Jan. 1852 und 3. Mai 1858, die Gemeindeverfassungsgesetze für das Amt Homburg vom 9. Okt. 1849 nebst Novellen vom 21. Dez. 1849, 6. Dez. 1852 und 5. Febr. 1856, GemO. für die Landdorfschaften des Gebiets von Frankfurt a. M. vom 12. Aug. 1824 und 3. Nov. 1842, in Ort das bayr. Gemeindedikt vom 17. Mai 1818 und 1. Juli 1834) die LGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) getreten. Sie entspricht in der großen Mehrzahl ihrer Vorschriften der LGO. f. d. ö. Pr. und gilt für die Landgemeinden, d. h. diejenigen Gemeinden, in welchen die StO. für Hessen-Nassau (s. Städteordnungen Ziff. 7) nicht eingeführt ist, sowie für die Gutsbezirke im Reg.-Bez. Kassel. Die Gemeindeglieder werden auch Bürger, Ortsbürger und Gemeindebürger genannt, der Gemeindevorsteher führt die Bezeichnung Bürgermeister und ist zugleich Ortspolizeiverwalter. — AusfAnw. sind am 5. Okt. und 30. Nov. 1896 erlassen worden.

4. In Westfalen gilt die LGO. vom 19. März 1856 (GS. 265), vor deren Erlaß dort eine GemO. vom 31. Okt. 1841 in Kraft stand. Sie gilt in den Landgemeinden und Gutsbezirken sowie mit gewissen Abänderungen (§ 66) auch in denjenigen Städten der Prov. Westfalen, in denen die WestfStO. vom 19. März 1856 nicht eingeführt ist (s. Städteordnungen Ziff. 2). Ihre Grundlage bildet eine Verbindung der Einwohner- mit der Grundbesitzergemeinde (s. Gemeinderecht, Landg. II). Aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken sind Samtgemeinden (s. d.) gebildet, welche die Bezeichnung Ämter (s. Amtsverfassung) führen und von je einem Amtmann (s. d.) verwaltet werden, dem eine Amtsversammlung (s. Amtsverfassung) zur Seite steht. Organe der Gemeindeverwaltung sind der Gemeindevorsteher (s. d., Landg.) und sein Stellvertreter sowie die Gemeindeversammlung (s. d., Landg.). Als Organe des Gemeindevorstehers kommen Dorf- und Bauerschaftsvorsteher (s. d.) vor. An der Spitze der Gutsbezirke (s. d.) stehen die Gutsvorsteher (s. d.). Die Staatsaufsicht ist in derselben Weise geregelt wie in den östl. Provinzen. Ergänzt ist diese LGO. durch die WestfKrO. vom 31. Juli 1881 (§§ 23—29, 99). AusfInstr. sind am 9. Mai und 31. Juli 1856 (MBl. S. 147, 198) erlassen.

5. In der Rheinprovinz ist noch die GemO. vom 23. Juli 1845 (GS. 523), die ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassen worden war, in Kraft. Sie ist durch G. vom 15. Mai 1856 (GS. 435) sowie durch die RheinKrO. vom 30. Mai 1887 (§§ 23—29, 99) abgeändert und ergänzt worden und findet in den Landgemeinden und in denjenigen Stadtgemeinden der Rheinprovinz Anwendung, in denen nicht die RheinStO. gilt (s. Städteordnungen Ziff. 3). In ähnlicher Weise wie die LGO. für Westfalen beruht sie auf einer Verbindung der Einwohner- und der Grundbesitzergemeinde (s. Gemeinderecht, Landg. II). Mehrere Gemeinden sind zu Samtgemeinden vereinigt, die hier Bürgermeistereien (s. Bürgermeistereiverbände und -versammlungen) heißen und von einem Bürgermeister (s. d.) verwaltet werden. Dieser ist auch Vertreter der Einzelgemeinden, deren Vorsteher seine Organe darstellen. Die Vertretung der Gemeindeglieder erfolgt durch den Gemeinderat oder Schöffenrat (s. Gemeindevertretung, Landg.), die der Bürgermeistereiversammlung. Die Staatsaufsicht geht weiter und beschränkt die Selbständigkeit der Gemeinden mehr, wie in den anderen Provinzen. Sie wird von den Landräten, in zweiter Instanz von den Regierungspräsidenten geübt und erstreckt sich auch auf die Feststellung des Gemeindeetats. — AusfInstr. zur GemO. sind am 18. Juni und 31. Juli 1856 (MBl. S. 166, 221) erlassen worden.

6. In der Prov. Hannover steht noch das hann. G., die Landgemeinden betr., vom 28. April 1859 (HannGS. 393) in Geltung, welches zusammen mit dem hann. Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 (HannGS. 141) und den zu ihm ergangenen Abänderungsgesetzen, insbesondere dem G. vom 5. Sept. 1848 (HannGS. 261), dem G. vom 28. April 1859 (HannGS. 389) und den zu letzterem erlassenen MBek. von demselben Tage (HannGS. S. 391, 409) die Verhältnisse der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke, sowie derjenigen Städte und Flecken regelt, in denen nicht die HannStO. gilt (s. Städteordnungen Ziff. 6). Die dortige Landgemeinde stellt sich als Grundbesitzergemeinde dar, in der alle im Gemeindebezirk ansässigen Grundbesitzer, und zwar auch weibliche, unselbständige und juristische Personen sowie Forensen, Mitglieder der Gemeinde sind. Da-

Digitized by Google

neben ist auch den in der Gemeinde wohnenden selbständigen Männern das Gemeinderecht (s. d., Landg. III) beigelegt, beiden Klassen aber nur dann, wenn sie zu den vorkommenden Gemeindelasten beitragen. Mehrere Gemeinden können zu einer Samtgemeinde (s. d.) vereinigt werden. Organe der Gemeinde sind der Vorsteher (s. Gemeindevorsteher [Landg.] VI) und der Beigeordnete (s. d.), die Gemeindeversammlung (s. d., Landg.) und in größeren Gemeinden ein Gemeindeausschuß (Gemeinderat, s. d.), der dort in der Regel an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt. Ergänzungen und Abänderungen hat die GemO., abgesehen von der anderweiten Organisation der Aufsichtsbehörden, durch §§ 31—39 der HannKrO. vom 6. Mai 1884 (GS. 181) erfahren, wo die Stellung, die Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher geregelt worden sind.

7. Über die in den Hohenzollernschen Landen geltende GemO. vom 2. Juli 1900 (s. Städteordnungen Ziff. 8).

Landgendarmerie s. Gendarmerie.

Landgerichte. I. Die L. üben als Gerichte erster und zweiter Instanz neben und über den Amtsgerichten und neben und unter den Oberlandesgerichten die ordentliche streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit aus (GVG. § 12). Ihre Sitze und Bezirke werden durch Gesetz bestimmt. Werden bei einer Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Überschreitung von selbst die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich (AG. z. GVG. § 37).

II. Die L. sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Es werden bei ihnen Straf- und Zivilkammern in der durch den Landgerichtspräsidenten bestimmten Zahl gebildet, ferner Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den JM. auf den Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten bestellt (AllgVf. vom 16. Nov. 1879 — JMBl. 454 — §§ 1, 2 — und vom 25. Sept. 1880 — JMBl. 221). Der Präsident führt den Vorsitz im Plenum; den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren, wobei ein Direktor Vorsitzender mehrerer Kammern sein kann (RGSt. 25, 389). Vor dem Beginne des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren. Der Präsident, die Direktoren und das älteste Mitglied des Kollegiums bilden das Präsidium. Vor dem Beginne des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben durch das Präsidium die Geschäfte unter die Kammern gleicher Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Auch die Ferienkammern sind durch das Präsidium, nicht durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten zu bilden (RGSt. 37, 59). Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestellt werden. Innerhalb der Kammern verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, die Strafkammern jedoch in der Hauptverhandlung — außer bei Übertretungen, bei Privatklagen und bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls- und gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz, selbst wenn dabei ein Vergehen den Gegenstand der Verhandlung bildet, — in der von fünf Mitgliedern. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer deren ältestes ständiges Mitglied. Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften durch den ältesten Direktor vertreten. Bei einer Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes, über deren Vorhandensein lediglich die Justizverwaltung entscheidet (RGSt. 23, 169), wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt ihre Anordnung auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung. Die Beiordnung, d. i. sowohl die Vertretung als eine allgemeine Aushilfe (RGSt. 22, 168), eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, solange das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzusetzen. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem L., in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des L. nach einer jährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahres durch das Präsidium des L. festzusetzenden Reihenfolge. Sie ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des L. nicht möglich ist (GVG. §§ 58 bis 69, 77; AG. z. GVG. § 38; G., betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 19 Abs. 3; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 58). Wegen der Zuständigkeit der L. und ihrer Vorstände in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in Disziplinarsachen usw. s. die betreffenden Artikel.

III. Die Zivilkammern sind zuständig: A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1. für alle diese Streitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (GVG. § 70 Abs. 1); 2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich für eine Anzahl einzeln bezeichneter Streitigkeiten, namentlich für die Ansprüche gegen Reichsbeamte und andere öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse und der Offiziere und der Personen der Unterklassen des Reichsheeres,

Digitized by Google

der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen wegen der Pensionen usw., für die gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für die Klagen in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in dem RStempG. festgestellten Abgaben sowie der Erbschaftssteuer (LVG. § 70 Abs. 2; AG. zum GVG. § 39; PrFGG. Art. 130 Ziff. V; HGB. §§ 272 Abs. 2, 309, 320 Abs. 3; G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 36; G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 — RGBl. 810 — §§ 51, 96; G. vom 10. April 1892/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 846 — §§ 61, 75; RStempG. vom 27. April 1894/14. Juni 1900 — RGBl. 1900, 275 — § 43; vgl. G. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 615; Börsengesetz vom 22. Juni 1896 — RGBl. 157 — § 47; G. vom 20. Mai 1898 — RGBl. 345 — § 5 Abs. 3; MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — § 465; G. vom 14. Juli 1904 — RGBl. 321 — § 6 Abs. 3; G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 565 — § 39; G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 — § 42; ErbStG. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 654 — § 57); 3. für die Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für die Beschwerden in Konkurssachen (GVG. § 71; KO. §§ 72, 73 Abs. 3); 4. für die Entscheidung bei Ablehnung eines Amtsrichters (ZPO. §§ 45, 48) und unter Umständen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts (ZPO. §§ 36, 650, 651, 676; ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 713 — § 2). Auf dem Gebiete der besonderen Gerichtsbarkeit sind die Zivilkammern Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Gewerbegerichte (GewGG. § 55) und für die Kaufmannsgerichte (KfmGG. vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 16); ferner sind sie Elbzollgerichte zweiter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. diese Artikel).

B. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Zivilkammern zuständig in erster Instanz für eine Anzahl von Geschäften, insbesondere für die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes des Familienrats (GGG. § 1878 Abs. 2), die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht (FGG. §§ 46 Abs. 2, 75), die Anordnung der Löschung gewisser Eintragungen in Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister (FGG. §§ 143, 144, 147, 159, 161) und in zweiter Instanz für die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte (FGG. § 19; GBO. § 72; PrFGG. Art. 6; G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 — GS. 264 — § 7).

IV. Die Strafkammern sind zuständig: 1. für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach der StPO. von dem Gerichte zu erlassen sind, für die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Schöffengerichts und für die in der StPO. den L. zugewiesenen Geschäfte (GVG. § 72); 2. als erkennende Gerichte erster Instanz (GVG. § 73) für das Vergehen gegen § 145 a StGB. (unerlaubte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber) und einige andere Vergehen, z. B. die gegen §§ 67, 69 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23; EGGVG. Art. 46 Ziff. III, IV) ausschließlich, also auch, wenn sie an sich vor die Schöffengerichte gehören würden oder diesen überwiesen werden könnten, für die übrigen Vergehen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, für die Verbrechen der noch nicht 18 Jahre alten Personen, mit einigen Ausnahmen für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind, und für folgende Verbrechen: Unzucht mit Personen unter 14 Jahren (StGB. § 176 Ziff. 3), schweren Diebstahl und Diebstahl im zweiten Rückfall (StGB. §§ 243, 244), gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei und Hehlerei im zweiten Rückfall (StGB. §§ 260, 261) und Betrug im zweiten Rückfall (StGB. § 264); als erkennende Gerichte zweiter Instanz für das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (GVG. § 76), auch in Feld- und Forstpolizeisachen (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 58) und gegen die Urteile der Amtsgerichte im Falle des § 211 Abs. 2 StPO. sowie in Forstdiebstahlssachen (Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 19 Abs. 3); in den durch die Elbzollgerichte zu entscheidenden Strafsachen sind sie Elbzollgerichte zweiter Instanz (s. diesen Artikel).

V. Der Untersuchungsrichter ist zuständig für die Eröffnung und Führung der Voruntersuchung (StPO. § 182).

VI. Wegen großer Entfernung des Sitzes des L. kann durch Anordnung des JM. bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine sog. detachierte Strafkammer gebildet werden. Derartige Kammern sind bei einer größeren Anzahl von Amtsgerichten gebildet worden, doch ist ihnen regelmäßig nicht die ganze Tätigkeit der landgerichtlichen Strafkammern, sondern nur die Tätigkeit des erkennenden Gerichts, also die in der Hauptverhandlung, in erster Instanz unbeschränkt, in der Berufungsinstanz nur, soweit in der Besetzung von drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist, zugewiesen, während alle außerhalb der Hauptverhandlung von den Strafkammern zu fassenden Beschlüsse der Zuständigkeit der Strafkammer des L. verbleiben. Der Vorsitzende der Strafkammer bei einem Amtsgerichte wird durch den JM. ständig berufen; die Mitglieder und ihre Zahl werden durch den Präsidenten, soweit es sich jedoch um Mitglieder des L. handelt, durch das Präsidium des L. auf die Dauer des Geschäftsjahres bestimmt (GVG. § 78; AllgVf. vom 25. Juli 1879 — JMBl. 207, vom 21. Okt. 1882 — JMBl. 321, vom 1. Febr. 1889 — JMBl. 46, vom 14. Jan. und 2. Juni 1885 — JMBl. 32, 239, vom 19. März 1901 — JMBl. 72, vom 5. Mai 1902 — JMBl. 93).

Wegen der Schwurgerichte, die bei den L. zusammentreten, und wegen der Kammern für

Digitized by Google

handelssachen, die bei ihnen gebildet werden können, s. diese Artikel.

VII. In Berlin bestanden früher zwei L.: Berlin I für die Stadt Berlin selbst und Berlin II für die Umgebung. Seit dem 1. Juni 1906 ist eine neue Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung in Kraft getreten (G. vom 18. Sept. 1899 — GS. 391; V. vom 7. Nov. 1904 — GS. 281), wonach in Berlin-Charlottenburg ein Landgericht III errichtet worden ist.

Landgestüte s. Gestütwesen.

Landgüter. Die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirks (s. d.) kommt auf Grund der geschichtlichen Entwicklung der kommunalen Verhältnisse des platten Landes in den sieben östlichen Provinzen des preuß. Staates außer den Rittergütern (s. d.) und Domänen anderen freien L., denen diese Eigenschaft nicht in neuerer Zeit besonders vom Landesherrn verliehen worden ist (Gutsbezirke neueren Rechts), dann zu, wenn mit ihrem Besitz ehemals herrschaftliche Rechte (s. Gutsherrschaften) verbunden gewesen sind. Solche Rechte konnten von ihnen durch dreißigjährige Verjährung, die aber bereits vor der Aufhebung der Untertänigkeit der Bauern, also vor Erlaß des Edikts vom 9. Okt. 1807 (s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen), beendet sein mußte (OVG. 7, 180), oder durch ein Privileg (landesherrliche Verleihung) oder durch eine Vorschrift des Provinzialrechts begründet sein (ALR. II, 7 §§ 91, 92). Dagegen kann die tatsächliche, dem objektiven Recht widersprechende Behandlung eines L. als selbständiger Gutsbezirk diese Eigenschaft (durch Observanz) nicht begründen (OVG. 22, 98).

Daß einem Gute herrschaftliche Rechte verliehen worden sind, muß nachgewiesen werden (namentlich aus den Urkunden über seine Verleihung durch den Landesherrn), wenn seine Eigenschaft als selbständiger Gutsbezirk dargetan werden soll. Solche Rechte sind besonders die Gerichtsbarkeit, die Ortsobrigkeit, ferner die Jagd-, Brennerei- und Mühlengerechtigkeit, sowie das Krugverlagsrecht, sofern letztere Rechte sich nicht nur auf den Grundbesitz des Gutseigentümers selbst bezogen, sondern auch gegenüber bäuerlichen Hintersassen Geltung gehabt haben (OVG. 8, 80). Sehr verschiedenartig sind die Beleihungen, die in dem alten Ordenslande Preußen und in dem späteren Herzogtum Preußen erfolgt sind. Abgesehen von der Verleihung zu adligen Rechten (s. Rittergüter, adlige Güter), ist hier sehr häufig eine Verleihung zu kölmischen Rechten (Rechten der Stadt Kulm) erfolgt, deren Bedeutung in neuerer Zeit oft streitig geworden ist. Die anderen dort üblich gewesenen Formen der Verleihung von „Freigütern" zu magdeburg. oder zu preuß. Rechten sind ebenso wie die unter der poln. Herrschaft erfolgten Verleihungen von Gratialgütern, Quartgütern und Landgütern gegenwärtig ohne entscheidende Bedeutung, weil alle diese Güter in Westpreußen bereits im Jahre 1476 durch ein Privileg des Königs Kasimir, und in Ostpreußen durch die Lehnsassekuration des Königs Friedrich I. vom 18. Dez. 1732, soweit sie nicht adlige waren, den kölmischen Gütern gleichgestellt worden sind. Die Verleihung von Gütern zu kölmischen Rechten hat in der Zeit nach dem 15. Jahrh. an sich herrschaftliche Befugnisse für den Beliehenen nicht begründet, wenn solche auch bisweilen mit dieser Verleihung ausdrücklich erteilt worden sind (OVG. 37, 150; 16, 224; 21, 115). Das gleiche gilt von der Verleihung schatullkölmischer Güter, die vom 17. Jahrh. ab durch die landesherrliche Forstschatulle aus dem Bestande der Forstländereien vermittels „Verrahmungskontrakten" erfolgt ist (OVG. 8, 100).

Die Provinzialrechte enthalten keine Vorschriften darüber, welche freien L. außer den Rittergütern (s. d.) als herrschaftliche zu gelten haben. Solche Güter sind in der früheren Oberlausitz die Landsassengüter, die ursprünglich ritterschaftliche Güter gewesen und später in den Besitz einer der auf dem Landtage im zweiten Stande vertretenen sechs Städte Bautzen, Görlitz, Zittau, Kamenz, Lauban und Löbau gekommen waren. Ihre Besitzer waren hiermit unter die Gerichtsbarkeit der städtischen Obrigkeiten getreten, hatten aber die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, wenn auch in beschränktem Umfange, behalten, besaßen Jagd-, Schäferei- und Hutungsgerechtigkeiten, bezogen Dominialgefälle, Laudemien und Grundzinsen und mußten die Grundsteuer ihrer Insassen der Stadt gegenüber vertreten. Sie hatten hiermit herrschaftliche Rechte behalten, wenn sie auch nicht die ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer hatten. — Über Erbpachtsgüter und Erbzinsgüter s. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen.

Landgüterrolle s. Höferolle und Anerbenrecht III.

Landhausmäßige Bauweise s. Bauweise II.

Landkreise s. Kreise.

Ländliche Arbeiter s. Arbeiter II.

Ländliche Fortbildungsschulen s. Landwirtschaftlicher Unterricht V.

Landlieferungen s. Kriegsleistungen IIb.

Landmesser (Feldmesser) sind die in Preußen praktisch und akademisch vorgebildeten, staatlich geprüften und angestellten Techniker für die Landesvermessung. Nach § 36 GewO. sind sie Gewerbetreibende; ihr Gewerbe darf zwar frei betrieben werden, doch bleiben die Landesregierungen berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben wollen, zu beeidigen und öffentlich anzustellen. § 4 Ziff. 7 PrGewStG. zählt aber die vereidigten L. nicht zu den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden. Die Vereidigung und Bestellung setzt Bestehen einer Prüfung und Unbescholtenheit voraus. Die Prüfung ist vor einer der beiden Prüfungskommissionen abzulegen, die bei den beiden landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Poppelsdorf errichtet sind. Die Prüfungskommissionen unterstehen einer aus je einem Kommissar des FM., MfL. und MdöA. unter Vorsitz des dienstältesten Kommissars zusammengesetzten Oberprüfungskommission, welche auch über die Qualifikation der Geprüften endgültig entscheidet und die Bestellungen ausfertigt. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen entscheiden die ge-

Digitized by Google

nannten Minister nach Anhörung der Oberprüfungskommission. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus 1. entweder Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder a) bestandene Prüfung nach Abschluß der Untersekunda oder b) Reifezeugnis einer Realschule bzw. gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang, und außerdem in den Fällen zu a und b einjährigen erfolgreichen Besuch einer anerkannten mittleren Fachschule; 2. mindestens einjährige praktische Beschäftigung bei einem vereideten L.; 3. mindestens zweijähriges Studium der Geodäsie auf den Hochschulen in Berlin oder Poppelsdorf. Offiziere des stehenden Heeres genügen dem Erfordernis zu 1 durch ihr Offizierspatent. Aus der praktischen Beschäftigung müssen vier Probearbeiten bestimmter Art vorgelegt werden. Der Prüfling hat Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen. Im übrigen erstreckt sich die Prüfung auf elementare Mathematik, analytische Geometrie, höhere Analysis, Theorie der Beobachtungsfehler, Landmeßkunde, Nivellieren, Trassieren, Massenberechnungen, Abstecken zum Erd- und Wasserbau, Instrumentenkunde, Landeskulturtechnik und einschlägige Rechtskunde. Sie ist eine schriftliche — drei Tage, drei Arbeiten —, praktische im Gelände — in Landmeßkunde, Nivellieren und Trassieren — und mündliche. Sie ist nicht bestanden, wenn auch nur in einem Fache nicht mindestens das Prädikat „zulänglich“ erlangt ist. In diesem Falle kann sie einmal, nach Bestimmung der Oberprüfungskommission nach einem halben oder einem Jahr, wiederholt werden. Diese Kommission bestimmt auch, ob die Prüfung völlig oder nur teilweise zu wiederholen ist. Auch bestallte L. können sich einer Nachprüfung behufs Erlangung besserer Prädikate unterwerfen. Die Prüfungsgebühr beträgt 15 M. Baumeistern, Bauführern, Forstassessoren und -referendarien ist die Qualifikation als L. zu erteilen, wenn sie sechs Monate mit Erfolg bei einem L. praktisch gearbeitet haben und vier vorschriftsmäßige Probearbeiten aus dieser Beschäftigung vorliegen, sowie eine ihnen erteilte Aufgabe im Kartenzeichnen zulänglich lösen (Prüfungsvorschriften vom 4. Sept. 1882 — MBl. 202 — nebst Abänderungen vom 12. Juni 1893 — MBl. 140 —, 26. Jan. 1896 — MBl. 18 — und 21. Febr. 1901.) Eine weitere besondere Prüfung haben die im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung als Vermessungsbeamte anzustellenden L. abzulegen (Erl. vom 8. Dez. 1888 — MBl. 1889, 7). Wegen der im Bereiche der Katasterverwaltung anzustellenden L. s. Katasterverwaltung.

Nach der Bestallung werden die L., sofern sie nicht von einer Staatsbehörde zu dauernden amtlichen Funktionen bestellt und daher als Beamte vereidigt werden, von dem Regierungspräsidenten eidlich verpflichtet. Sie unterliegen, soweit sie nicht in der landwirtschaftlichen oder Eisenbahnverwaltung beschäftigt sind, der Disziplin des Regierungspräsidenten und des FM. Ihre Bestallung kann nach §§ 53, 54 GewO. im Verwaltungsstreitverfahren vor dem BezA. wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren sie erteilt ist, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — für dessen Zeitdauer — zurückgenommen werden. Die Ausführung der Landmesserarbeiten muß nach den Vorschriften des Feldmesserreglements erfolgen. Jeder Interessent kann beim Regierungspräsidenten, im Auseinandersetzungsverfahren bei der Generalkommission die Revision der Landmesserarbeiten durch Revisoren beantragen, welche vom Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit der Generalkommission aus der Zahl der L. des Bezirks gestellt werden. Messungsfehler innerhalb bestimmter Fehlergrenzen gelten aber nicht als solche. Überschreiten die Fehler diese Grenzen, so trägt der L. die Kosten der Revision, andernfalls der Antragsteller. Gehen die Fehler über das Doppelte der Fehlergrenzen hinaus, so ist die Arbeit ganz oder teilweise unbrauchbar und insoweit von dem L. oder einem anderen L. auf Kosten des ersten zu rektifizieren. Der Revisionsbefund wird auf Grund des Gutachtens des Revisors von dem Regierungspräsidenten bzw. der Auseinandersetzungsbehörde in einem Bescheide festgestellt, gegen den Rekurs an den FM. bzw. MfL. zulässig ist.

Die Bezahlung der Landmesserarbeiten besteht in der Regel in Tagesdiäten, Feld- und Reisezulage, Ersatz der Auslagen und Reisekosten; ihre Höhe ist durch die zuständigen Minister festgestellt; die Liquidation unterliegt bei Meinungsverschiedenheiten der Festsetzung des Regierungspräsidenten bzw. der Auseinandersetzungsbehörde unter Zulassung einer Berufung an den zuständigen Minister. Die L. haben Tagebücher zu führen, die den Liquidationen beizufügen sind (Feldmesserreglement vom 2. März 1871 — GS. 101; AE. vom 22. Dez. 1887 — GS. 1888, 4; abändernde Bestimmungen vom 26. Aug. 1885 — GS. 319 — und 26. Febr. 1894 — GS. 18).

Landrat. I. Das Amt des L. ist in der Mark Brandenburg entstanden. Ursprünglich von den Ständen dazu erwählt, um in den einzelnen Kreisen die ständischen Geschäfte, darunter auch die Einziehung der von den Ständen bewilligten landesherrlichen Steuern, zu besorgen, wurden die L. im Laufe der Zeit mehr und mehr auch zu anderweiten landesherrlichen Geschäften herangezogen, bis sie schließlich unter Beibehaltung ihrer ständischen Funktionen zu wirklichen Beamten und Organen der landesherrlichen Verwaltung im vollen Umfange der letzteren wurden, in welcher Eigenschaft sie den Kriegs- und Domänenkammern unterstellt waren. Die Einrichtung, welche sich hervorragend bewährte, wurde auf die übrigen Landesteile und die neu erworbenen Gebiete unter entsprechender territorialer Abgrenzung der letzteren übertragen, und bei der Reorganisation der inneren Verwaltung im Anfange des vorigen Jahrhunderts (V. vom 30. April 1815 — GS. 85 — § 34), ebenso wie bei der Neuordnung der allgemeinen Landesverwaltung durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 § 36 beibehalten, so daß, nachdem dasselbe in allen Provinzen durchgeführt ist, überall L. mit Ausnahme

Digitized by Google

von Hohenzollern (s. d.) vorhanden sind. — Dem ursprünglich ständischen Charakter des Amtes entsprechend wurde in den älteren KrO. den Kreisständen für die Wiederbesetzung erledigter Landratsämter ein Wahl- und Präsentationsrecht eingeräumt. Durch die KrO. f. d. ö. Pr. vom 13. Dez. 1872 § 74 wurde dieses Wahlrecht in ein Vorschlagsrecht der Kreisversammlung aus der Zahl der Grundbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises umgewandelt, und sodann, nachdem durch § 16 des G., betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 (GS. 160) für die Wirksamkeit der bisherigen Bestimmungen über die Besetzung der Landratsämter ein Endtermin bis zum 1. Jan. 1884 gesetzt worden war, sowohl die Befähigungsanforderung für das Landratsamt, wie das Vorschlagsrecht für dasselbe durch die Kreisordnungsnovelle vom 19. März 1881 (GS. 155) § 74 neu geregelt. Danach sind zur Bekleidung der Stelle eines Landrats diejenigen Personen geeignet, welche 1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, oder 2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden (also nicht bei einer dieser Behörden allein) oder b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz (Provinzialrat, Provinzialausschuß, Bezirksausschuß, Kreisausschuß, Kreisdeputierte, Amtsvorsteher, jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen) tätig gewesen sind, wobei auf den Zeitraum von vier Jahren eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden darf. Diese Vorschriften sind für die Regierung bei der Ernennung von L. maßgebend. Das Vorschlagsrecht der Kreistage ist dagegen insofern beschränkt, als auch die unter 1 aufgeführten, an sich zum L. geeigneten Personen mit höherer Qualifikation nur dann vorgeschlagen werden können, wenn sie dem Kreise mindestens ein Jahr durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehören. Die vorstehenden Bestimmungen sind in die KrO. der übrigen Provinzen aufgenommen (KrO. für Hannover § 22; für Hessen-Nassau § 24; für Westfalen und für die Rheinprovinz § 30; für Schleswig-Holstein § 66; in der Rheinprovinz unter Hervorhebung des Ehrenbürgermeisters). Nur in der Prov. Posen finden dieselben keine Anwendung; hier steht vielmehr, nachdem in § 5 des Kreisteilungsgesetzes vom 6. Juni 1887 (GS. 197) die früher gültig gewesenen Bestimmungen wieder hergestellt wurden, das Wahlrecht der Kreisstände aber bereits früher suspendiert worden ist (AOrder vom 2. Febr. 1833 — v. Kamptz 17, 33), die Besetzung der Landratsstellen der Krone ohne Mitwirkung der Kreisvertretung zu. Für die Qualifikation der daselbst zu L. zu ernennenden Personen kommen, soweit die L. nicht zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst befähigten Beamten entnommen werden, die Bestimmungen des Regul. über die Prüfung der Landratsamtskandidaten vom 13. Mai 1838 (GS. 423) in Betracht. Da es sich in den übrigen Provinzen nicht um ein Präsentationsrecht des Kreistages, sondern nur um ein Vorschlagsrecht handelt, so ist die Krone bei der Besetzung des Landratamtes an die gemachten Vorschläge nicht gebunden. An die Ausübung des Vorschlagsrechts selbst kann der Kreistag erst dann herantreten, wenn ihm dazu von dem Regierungspräsidenten als der Aufsichtsbehörde ein Auftrag erteilt worden ist.

II. Der L. steht in disziplinarer Beziehung unter dem Regierungspräsidenten (LVG. § 18 in Verb. mit den Vorschriften der Regierungsinstr. vom 23. Okt. 1817 und der KabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5), in höherer Instanz unter dem MdJ.; er gehört zu denjenigen Beamten, welche gemäß § 87 Ziff. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465) mit Gewährung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Der Regierungspräsident ist berechtigt, einzelne Landräte zu den Plenarversammlungen der Regierung mit vollem Stimmrecht heranzuziehen (s. Plenum der Regierung). Die L. können nicht Mitglieder des BezA. und des Provinzialrats sein (LVG. §§ 10, 28).

III. Der Geschäftskreis des L. ist ein überaus umfassender und bedeutungsvoller. Wie der Regierungspräsident und die Regierung im Bezirke, so bildet der L. im Kreise den Mittelpunkt der gesamten inneren Verwaltung. Er ist in bezug auf die allgemeine Landesverwaltung in allen Beziehungen Organ der Staatsregierung (V. vom 30. April 1815 §§ 33, 40; KrO. f. d. ö. Pr. § 76; für Hannover § 24; Hessen-Nassau § 26; Westfalen und die Rheinprovinz § 32; Schleswig-Holstein § 68; LVG. § 36). Als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses übt er zugleich einen maßgebenden Einfluß auf die Kreiskommunalverwaltung aus (§ 76 zit. und die analogen Vorschriften der übrigen neueren KrO.). Eine besondere Geschäftsinstruktion für die Landräte besteht nicht; die Instr. für die Landräte und die ihnen untergeordneten Kreisofflzianten vom 31. Dez. 1816 (v. Kamptz 6, 929) ist Entwurf geblieben. Soweit die Stellung des L. im Kreisausschusse und im Kreistage in Betracht kommt, ist dieselbe durch §§ 118, 136, 137, sowie § 178 a. a. O. bzw. die entsprechenden Bestimmungen der übrigen KrO. geregelt (s. Kreisausschüsse und Kreistag, Allgemeines und Geschäfte, auch Kreistagswahlen, Wahlverfahren). In seiner Eigenschaft als staatliches Verwaltungsorgan hat er, von anderen wichtigen Obliegenheiten abgesehen — so die Aufsicht über die Landgemeinden, Militärersatzwesen, Steuerwesen usw. —, die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen (KrO. f. d. ö. Pr. § 77 Abs. 2 und entsprechend in den anderen neueren KrO.; für Posen § 36 vom 30. April 1815). Nur in der Prov. Hannover ist seine Stellung anders geregelt, indem er dort gemäß § 24 KrO. für die Prov. Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181), außer in den Städten, auf welche die hann.

Digitized by Google

rev. StO. vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, sowie den im § 27 KrO. aufgeführten Städten, die örtliche Polizeiverwaltung selbst zu führen hat, während er dieselbe in den zuletzt genannten Städten zu überwachen hat (vgl. hierzu auch KrO. für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — GS. 193 — § 28). Für die örtliche Polizeiverwaltung in den im § 30 KrO. für Hannover bezeichneten Gebieten, darunter das Jadegebiet, sind auf Grund der im § 30 vorgesehenen Ermächtigung unter dem Titel „Hilfsbeamte des Landrats" besondere staatliche Beamte, teils Regierungsassessoren, teils Subalternbeamte (im ganzen neun), angestellt; ein solcher Hilfsbeamter verwaltet auch auf der Insel Helgoland nach § 4 des G. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) als Vertreter des L. die Ortspolizei. — Das Überwachungsrecht des L. in bezug auf die Polizeiverwaltung erstreckt sich auf alle Gemeinden des Kreises, also auch auf die Städte ohne Unterschied ihrer Einwohnerzahl (V. vom 30. April 1815 § 36), nicht aber auf solche Gemeinden und Gutsbezirke, welche in der Prov. Schleswig-Holstein in polizeilicher Beziehung mit einem Stadtkreis oder einer zu einem solchen gehörenden Stadt vereinigt sind (KrO. für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 — GS. 139 — § 69). Die Überwachung begreift das Recht in sich, in bezug auf die Handhabung der Polizei Anweisungen zu erteilen (OVG. 31, 433). Gegenüber den Bürgermeistern der Städte in ihrer Eigenschaft als Polizeiverwalter steht dem L. ein Ordnungsstrafrecht zu (OVG. 16, 404). Dagegen ist er, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht befugt, die den nachgeordneten Polizeibehörden instanzmäßig zustehenden Funktionen an sich zu ziehen (Erl. vom 15. Sept. 1875 — MBl. 267 — und OVG. 2, 415). Betreffs derjenigen Gebiete, in welchen der L. selbst regelmäßig bestimmte polizeiliche Funktionen wahrzunehmen hat, sowie seiner Stellung in polizeilicher Beziehung überhaupt s. das Nähere unter Kreispolizeibehörden, und wegen der Stellung der L. bei Durchführung der Gewerbe- und der Versicherungsgesetzgebung Untere Verwaltungsbehörden. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Amtsverbände, die Landgemeinden, Gutsbezirke, Ämter in Westfalen, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie sonstige Verbände kommunaler Art, ferner bei Beaufsichtigung der ländlichen Standesbeamten und der Wassergenossenschaften fungiert der L. als Vorsitzender des KrA. Im Falle seiner Behinderung tritt daher bei diesen Geschäften nicht der Kreissekretär, sondern sein Vertreter im Vorsitz des KrA. ein (ZG. §§ 5, 24, 94, 154; LGO. s. d. ö. Pr. § 139); s. IV.

IV. Die Vertretung des L. in seinen staatlichen Geschäften fällt bei kürzeren Verhinderungen, in der Regel bis zu vierzehn Tagen, dem Kreissekretär (s. d.) und in Kreisausschußangelegenheiten dem vom KrA. hierfür gewählten Vertreter zu (Erl. vom 20. Dez. 1841 — MBl. 314; KrO. s. d. ö. Pr. § 136 und entsprechend in den übrigen KrO. Für längere Behinderungen werden zur Stellvertretung des L. zwei Kreisdeputierte gewählt (KrO. § 75 — s. Kreisdeputierte). Den Vorsitz im Kreistage übernimmt bei Behinderung des L. der im Dienst- und Lebensalter älteste anwesende Kreisdeputierte (KrO. § 118 Abs. 1), alles dies jedoch nur, wenn nicht vom MdJ. eine anderweite Vertretung des L. in seinen gesamten Geschäften angeordnet ist (wegen der Vertretung des L. durch die ihm als Hilfsbeamte zugeordneten Regierungsassessoren s. Regierungsassessor). In der Prov. Posen, in welcher Kreisdeputierte nicht vorhanden sind, muß eine längere Vertretung des L. jedesmal vom MdJ. besonders geregelt werden.

V. Dem L. sind für die Besorgung der Bureaugeschäfte ein oder mehrere Kreissekretäre und je nach Bedarf ein oder mehrere staatliche Bureauhilfsarbeiter sowie ein oder mehrere Kreisboten zugeordnet. Zur Bestreitung der Kosten der sonst erforderlichen Hilfskräfte für die Besorgung der Geschäfte der Registratur, des Sekretariats und der Kanzlei (die sog. ländrätlichen Bureauhilfsarbeiter, welche indessen lediglich im Privatbeamtenverhältnisse stehen; wegen ihrer Reisekosten bei Aushebungen usw. s. MBl. 1897 S. 216, 262), sowie für die sachlichen Unkosten (Miete, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) erhält der L. eine Dienstaufwandentschädigung in Gestalt eines Pauschquantums. Dasselbe erhöht sich (sog. Pferdegelder, Fuhrkostenzuschuß, wenn der L. eigenes Dienstfuhrwerk hält. Andernfalls ist der L. berechtigt, die von ihm veranlaßten Fuhrkosten, soweit dieselben einen hierfür bestimmten Anteil an der Dienstaufwandentschädigung übersteigen, bis zur Höhe des Fuhrkostenzuschusses zur Erstattung zu bringen. Tagegelder und Reisekosten stehen dem L. für Dienstreisen innerhalb des Kreises im allgemeinen nicht zu (s. auch Erl. vom 5. Juni 1889 — MBl. 122; vom 21. März 1900 — MBl. 179).

Landrecht s. Allgemeines Landrecht.

Landrentmeister ist die Amtsbezeichnung für den Rendanten der Regierungshauptkassen (s. d.).

Landsassengüter s. Landgüter.

Landschaften. Die L. (in der Kur- und Neumark und der Prov. Hannover „ritterschaftliche Kreditinstitute" genannt) sind öffentliche Pfandbriefanstalten (s. d.), die auf der korporativen Zusammenfassung des Grundbesitzes beruhen. Die ersten L. sind, teilweise unter Widerspruch der Stände, unter Friedrich dem Großen begründet, der in dem Plan eines Kaufmanns Büring den Keim der großen und fruchtbringenden Organisation erkannte, zu der sich das Pfandbriefswesen entwickelt hat. Die älteste L. ist die Schlesische mit Regl. vom 9. Juli 1770. Es folgte das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut (1777), die Pomm. L. (1781), die Westpreußische (1787), die Ostpreußische (1788). Diese fünf alten L. haben alsbald in den schweren Erschütterungen der napoleonischen Zeit und den in Verbindung damit stehenden Wirtschaftskrisen den vollen Beweis ihrer Lebens- und Leistungsfähigkeit erbracht; wenn auch vorübergehend Indulte und staatliche Vorschüsse gewährt werden mußten, sind sie doch schließlich allen Ver-

Digitized by Google

pflichtungen nachgekommen und vor einem Zusammenbruch bewahrt geblieben. Später wurden gebildet: die Pos. L. (1821), die im Jahre 1877 aufgelöst wurde, indem an ihre Stelle der 1857 begründete Neue Kreditverein für die Prov. Posen getreten ist, der später den jetzigen Namen „Posener Landschaft" angenommen hat; die Neue Westpreuß. L. (1861) für den nicht-ritterschaftlichen Teil des Grundbesitzes der Provinz; die L. der Prov. Sachsen (1864); das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz (1865); das Neue Brandenb. Kreditinstitut (1869) für den bäuerlichen Grundbesitz; die Neue Pomm. L., anfänglich unter dem Namen „Pomm. Landkreditverband" (1871) ebenfalls für den bäuerlichen Besitz; die Zentrallandschaft für die preuß. Staaten (1873) — s. darüber unter V; die L. der Prov. Westfalen (1877); der landschaftliche Kreditverband für die Prov. Schleswig-Holstein (1882); die Schlholst. L. (1895) für die Rittergüter der Provinz. Die gleichartigen Institute der Prov. Hannover sind ungefähr aus derselben Zeit, wie die älteren preuß. L., bleiben aber an Bedeutung weit hinter ihnen zurück, es sind dies: das Ritterschaftliche Kreditinstitut zu Celle (1790); der Ritterschaftliche Kreditverein für die Fürstentümer Kalenberg-Grubenhagen, Göttingen, Hildesheim zu Hannover (1825); der Brem. Ritterschaftliche Kreditverein zu Stade (1826). Die Regelungen der L. und die zahlreichen dazu ergangenen Nachträge sind im Hof- und Staatshandbuch bei den einzelnen Instituten angegeben und wird hier darauf verwiesen.

I. Rechtliche Stellung und Organisation der L., Privilegien. Die L. sind öffentliche Korporationen. Ihre Direktionen haben den Charakter öffentlicher Behörden, ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte (KabO. vom 14. Mai 1832 — GS. 145; Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 24). Die landschaftlichen Behörden sind auch mit staatlichen Aufgaben anderer Art betraut, namentlich bei der Zwangsverwaltung (s. u.), der Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten (s. Unschädlichkeitszeugnisse) und der Festsetzung von Lehnstaxen. Die höheren Beamten werden gewählt (anders bei der Posener L.) und vom Könige oder dem Minister bestätigt, die mittleren und unteren Beamten werden von der Direktion ernannt. Vollbesoldete Beamte sind der Regel nach nur die Syndici und die mittleren und unteren Beamten, die Generallandschaftsdirektoren und Räte beziehen gewöhnlich nur mäßige Bezüge als Entschädigung für Zeitverlust und Repräsentation. Die Organisation stimmt nur in den Grundzügen bei den verschiedenen L. überein. An der Spitze der Verwaltung steht eine Generallandschafts-(Hauptritterschafts-)direktion, neben oder über ihr ein engerer Ausschuß. Das oberste Organ ist die aus Deputierten der Grundbesitzer bestehende Generalversammlung (Generallandtag). In Schlesien, Pommern, der Mark und Westpreußen zerfällt die L. in Departements (Fürstentumslandschaften) mit eigenen Direktionen und Repräsentantenkollegien. In der Mark und Westpreußen handelt es sich dabei um eine bloße Verwaltungseinteilung, in Schlesien und Pommern dagegen um korporative Gliederungen, die mit eigenem Vermögen (eigentümlichen Fonds) ausgestattet sind. Die Staatsaufsicht über die L. wird in oberster Instanz vom MfL. wahrgenommen (AE. vom 10. Sept. 1874 — GS. 310), in erster Instanz regelmäßig von dem Oberpräsidenten als besonders bestellten kgl. Kommissar. Dieser führt auch den Vorsitz auf den Generallandtagen. Die alten Landschaftsreglements hatten die Natur von Spezialgesetzen, in denen den Instituten amtlich im Interesse der prompten Beitreibung ihrer Forderungen wichtige Privilegien beigelegt waren. Um diese für ein Kreditinstitut besonders wichtigen Vorrechte auch den neuen L. zugute kommen zu lassen, und überhaupt auf eine einheitliche Gestaltung der mannigfach verschiedenen statutaren Sonderrechte hinzuwirken, ist das G., betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. Aug. 1897 (GS. 388) ergangen, das nur in Einzelheiten durch das AG. z. Reichsgesetz, betr. Änderung der ZPO. vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) Art. 5 und durch das AG. z. ZVG. vom 23. Sept. 1899 (GS. 291) Art. 12, vgl. auch Art. 34, berührt worden ist. Die Reichsgesetzgebung hat den Besonderheiten des Pfandbriefskredits voll Rechnung getragen (z. B. im BGB. § 1115 Abs. 2), und durch die Vorbehalte im Art. 167 EGBGB. und § 2 EG. z. ZVG. vom 24. März 1897 (RGBl. 135) sind die landesgesetzlichen Vorschriften für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Institute in Geltung erhalten. Die Beschränkung auf die bestehenden Institute erscheint praktisch ohne Bedenken, da ein Bedürfnis für Neubildung von L. nicht zu erwarten steht. Nach § 1 des G. von 1897 kann für die L. durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung bestimmt werden, daß der L. als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll und daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Das Zwangsvollstreckungsrecht erstreckt sich nach §§ 3 ff. sowohl auf das bewegliche Vermögen des Schuldners, wie auf die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks. Die Zwangsversteigerung muß auf den Antrag der L. eingeleitet werden (§ 4), der den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt. Für ihr Gebot bei der Zwangsversteigerung kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden (AG. z. ZVG. Art. 9). Die Zwangsverwaltung kann die L. selbständig einleiten, und zwar sowohl zur Beitreibung fälliger Forderungen als unter den Voraussetzungen der §§ 1134, 1135 BGB. im Wege des Arrestes (G. von 1897 §§ 3, 7). Auch bei gerichtlichen Zwangsverwaltungen verpfandbriefter Güter gebührt der L. nach Maßgabe ihres Statuts die Ernennung des Verwalters und seine Anweisung und Be-

Digitized by Google

aufsichtigung; auf Ersuchen des Gerichts können sie diese Funktionen auch bei nicht pfandbriefen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken übernehmen (§ 6 daf.). Ansprüche, welche dem Zwangsvollstreckungsrecht der Anstalt unterliegen, brauchen, auch soweit sie sich aus dem Grundbuche nicht ergeben, weder für die Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden (§ 8 daf.); die Ausgaben und Kosten der Zwangsverwaltung kann die L. mit Zinsen seit der Zeit der Aufwendung zur ersten Stelle liquidieren (AG. z. ZVG. Art. 12).

II. Die Beleihungen und das Pfandbriefgeschäft der L. Die L. gewähren nur Amortisationsdarlehne, die seitens der L. unkündbar (abgesehen von den Fällen des Vermögensverfalles, der Devastation und ähnlichen), vom Schuldner mit der statutarischen Kündigungsfrist jederzeit aufgekündigt werden können. Die zulässige Höhe des Darlehnsbetrages bemißt sich nach der beleihbaren Quote (regelmäßig zwei Drittel) des von der L. ermittelten Taxwerts. In der richtigen und zuverlässigen Ermittlung dieses Taxwerts, der wichtigsten Aufgabe eines jeden Kreditinstituts, liegt das größte Verdienst der L. Die Bewährung des landschaftlichen Taxwesens hat neben den langjährigen Erfahrungen hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Taxaufnahme in den Händen der eigenen Organe der L. liegt, die als Mitglieder des Instituts mit dem eigenen Vermögen an dem Wohl und Wehe der L. interessiert sind und zugleich über die volle landwirtschaftliche Fachkunde gebieten. Die Vorschriften über das Taxverfahren sind demgemäß von alters her sehr sorgfältig und eingehend ausgebildet. Es sind drei Systeme zu unterscheiden: die Beleihung nach dem Grundsteuerreinertrage (im allgemeinen bis zum 15- oder 20fachen), die Beleihung nach einer vereinfachten Grundsteuertaxe, vorzugsweise bei kleineren Grundstücken angewendet, und die Beleihung auf Grund förmlicher Taxe. Das erstbezeichnete einfachste Verfahren ist für diejenigen Darlehnsucher bestimmt, die nur auf einen geringen Kredit Anspruch machen. Die förmlichen Taxen sind teils Grund-, teils Ertragstaxen, aber auch die Grundtaxen sind nicht auf den Verkaufswert, sondern auf den Ertragswert berechnet. Die Darlehnssaluta wird in Pfandbriefen gezahlt, deren Verwertung die landschaftlichen Darlehnskassen (s. zu IV) für Rechnung des Schuldners übernehmen. Die hann. Institute verwerten jedoch die Pfandbriefe für eigene Rechnung und zahlen die Darlehne in bar aus. Bei den übrigen L. wird, wenn der Kurs der Pfandbriefe unter pari steht, dem Schuldner auf Verlangen ein Zuschußdarlehn gewährt, welches samt Zinsen durch Verrechnung der für die Hauptschuld zu zahlenden Amortisationsraten in einigen Jahren getilgt wird. Der im Interesse der Schuldentilgung so wichtige Grundsatz der Amortisation hat bei den L. nicht von vornherein bestanden, sondern ist erst im Laufe der Zeit zur Geltung gelangt, er ist auch jetzt noch nicht gleichmäßig und konsequent durchgeführt, jedoch ist mindestens die Amortisation des über die erste Wertshälfte hinausgehenden Darlehnsteiles allgemein gesichert, bei den meisten L. wird ein jährlicher Tilgungsbeitrag von ½% erhoben. Im Interesse der Durchführung der Amortisation ist die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Schuldner zustehende Befugnis, Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles der Schuld zu beanspruchen, gewöhnlich dahin beschränkt, daß mindestens 10% der Schuld getilgt sein müssen. Die Pfandbriefe werden seit langer Zeit für den Inhaber unkündbar ausgegeben, während die ersten Reglements vielfach die Kündigung zuließen. Die Einziehung der Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Amortisation durch Rückkauf oder durch Kündigung und Bareinlösung. Auch darüber hinaus haben sich die meisten L. ein Kündigungsrecht gegen die Pfandbriefsbesitzer vorbehalten, so daß sie in der Lage sind, bei sinkendem Zinsfuße zu Konvertierungen zu schreiten, um damit die Zinslast ihrer Schuldner zu erleichtern. Für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Hypotheken sind in den Reglements die nötigen Vorschriften getroffen; wegen der rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefsbesitzer s. Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe). Die materielle Sicherheit der Pfandbriefe beruht in erster Linie auf der erfahrungsgemäßen Zuverlässigkeit der Taxen (s. o.). Daneben haften für die Pfandbriefe die eigenen Fonds der L., welche vielfach eine bedeutende Höhe erreichen, und die Amortisationsfonds. Dazu tritt bei den alten L. die Generalgarantie der Kreditverbundenen, d. h. die auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhende und daher durch die Grundbuchgesetzgebung unberührt gebliebene Haftung des gesamten zur L. gehörigen Grundbesitzes. Der Generalgarantie unterliegen in Ost- und Westpreußen, Schlesien und Pommern (mit Ausnahme von Neuvorpommern) alle beipfandbriefungsfähigen Güter, in der Mark und Neuvorpommern nur die beipfandbriefen, in Oldpreußen auch die Staatsdomänen und Forsten, in Schlesien die Staatsdomänen. In Schlesien und Westpreußen erstreckt sich die Generalgarantie nur auf die, auf Grund von Beleihungen innerhalb der ersten Hälfte der Taxe ausgegebenen Pfandbriefe. Bei den neueren L. tritt an Stelle der Generalgarantie zum Teil eine Nachschußpflicht der Kreditverbundenen (bis auf 5 oder 10%), für die 1895 begründete Schlholst. L. hat der Klosterfonds in Höhe von 1 Mill. M. die Garantie übernommen.

III. Die Beleihung des bäuerlichen Besitzes. Die L. waren ursprünglich nur für die Rittergüter bestimmt und sind erst im Laufe der Zeit auf die übrigen ländlichen Besitzungen, Bauerngüter und größere Güter ohne Rittergutsqualität, ausgedehnt. Es ist das in sehr verschiedener Form geschehen. In Westpreußen, Pommern und der Mark sind besondere landschaftliche Institute für den nichtritterschaftlichen Besitz gebildet. Sie stehen

Digitized by Google

unter gemeinsamer Verwaltung mit den alten Provinziallandschaften, in der Mark hat das ritterschaftliche Kreditinstitut gegen eine sehr geringe Pauschalsumme (noch nicht 1/10 %) auch die Kosten der Verwaltung des bäuerlichen Kreditinstituts übernommen. In Schlesien hat die L. die Kreditvermittlung auch für den bäuerlichen Besitz übernommen, aber ohne daß die Besitzer in die L. aufgenommen oder korporativ organisiert sind. In Posen, Ostpreußen, Sachsen, Westfalen ist der bäuerliche Besitz in die L. selbst aufgenommen. In Schleswig-Holstein dient der landschaftliche Kreditverband vorzugsweise dem bäuerlichen Kredit, da für die Rittergüter später eine besondere L. gebildet ist. In Hannover wird ebenso wie in der Rheinprovinz und Hessen-Nassau der unkündbare Amortisationskredit von den provinziellen Instituten (Landesbanken usw.) vermittelt, die zwischen der Größe der Besitzungen nicht unterscheiden, daneben bestehen für den ritterschaftlichen Besitz in Hannover die oben aufgeführten Institute. Die Grenze der Beleihungsfähigkeit schließt im allgemeinen auch die kleineren bäuerlichen Stellen noch ein, in Schlesien, wo nur ein Grundsteuerreinertrag von 15 M. erfordert wird, bleibt sie sogar unterhalb der Grenzen einer selbständigen Ackernahrung.

IV. Nebengeschäfte der L., Landschaftliche Darlehnskassen. In Ost- und Westpreußen bestehen für die Feuerversicherung der den L. angehörigen Güter besondere Feuersozietäten unter Verwaltung der L. Von größerer allgemeiner Bedeutung sind die landschaftlichen Darlehnskassen (Banken.) Die älteste wurde 1848 von der Schles. L. begründet, der allmählich die übrigen L. gefolgt sind. Die Darlehnskassen sind selbständige von der L. dotierte, mit Korporationsrechten versehene Anstalten, in der Mark und in Schlesien haftet auch die L. selbst für die Verbindlichkeiten der Darlehnskassen. Der fruchtbare Gedanke, der der Bildung zugrunde lag, bestand darin, dem reinen Grundkreditgeschäft der L., bei dem die Verwertung der Pfandbriefe dem Schuldner überlassen war, ein den Interessen der L. und des Grundbesitzes dienendes Finanzinstitut zur Seite zu stellen. Das Hauptgeschäft der Darlehnskassen ist die Vermittlung des Verkaufs und Ankaufs von Pfandbriefen, die Auszahlung der Pfandbriefszeichen und der Valuta der ausgelosten Pfandbriefe, die Vermittlung von Pfandbriefsaufnahmen und Konvertierungen, daneben der Betrieb von Bankgeschäften, ausschließlich rein spekulativer, und die Gewährung persönlicher Kredite an die Kreditverbundenen gegen Wechsel oder Lombard. Die ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin hat neuerdings auch die Gewährung von Darlehnen an Kommunen und Kommunalverbände aufgenommen und emittiert auf Grund der so erworbenen Forderungen Kommunalobligationen.

V. Zentrallandschaft. Sie ist ein im Jahre 1873 von mehreren L. gebildeter Verband, der den Zweck hatte, durch Zentralisierung der Pfandbriefsausgabe den Pfandbrief zu einem internationalen Anlagepapier umzugestalten und damit dessen Absatzgebiet tunlichst zu vergrößern. Diese Absicht ist zwar nicht erreicht worden, weil die Mehrheit der größeren L. an der eigenen Pfandbriefsemission festgehalten hat, immerhin hat das Institut einen nicht unerheblichen Umfang erreicht. Das Statut der Zentrallandschaft ist bestrebt, den angeschlossenen L. möglichste Bewegungsfreiheit zu lassen. Die Bewilligung von Pfandbriefdarlehnen in Zentralpfandbriefen erfolgt selbständig durch die Provinziallandschaften nach ihren eigenen Beleihungsgrundsätzen, nur bedürfen Abänderungen der Taxprinzipien und Beleihungsgrundsätze der Zustimmung der aus den obersten Verwaltungsorganen der angeschlossenen Institute gewählten Zentrallandschaftsdirektion. Zur allgemeinen Garantie dienen die Amortisationsbeträge der zum zentrallandschaftlichen Verband gehörigen Grundstücke, welche vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Zentrallandschaftsdirektion zur Deckung von Verlusten mit herangezogen werden können. Der Austritt aus dem Verbande ist den angeschlossenen Instituten gestattet.

VI. Die Erfolge der L. sind allgemein anerkannt, und es hat dies auch bei der neuesten Gesetzgebung in der sorgfältigen Berücksichtigung der L. seinen Ausdruck gefunden. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe belief sich Ende 1904 auf 2385 Mill. M. (Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat 1905). Von besonderer Bedeutung ist das auch von der Staatsregierung unterstützte Bestreben der L., immer mehr auch den bäuerlichen Besitzstand heranzuziehen und ihm die Vorteile des unkündbaren Realkredits nutzbar zu machen. Diese Vorteile beruhen in der allmählichen Schuldentilgung und in der Sicherung gegen Kündigung und namentlich gegen Zinserhöhung; diesem letzteren Momente können andere Gläubiger, auch öffentliche Sparkassen, sich nicht entziehen, wenn ein Steigen des allgemeinen Zinsfußes sie nötigt, den Zinsfuß ihrer Einlagen und damit auch ihrer Ausleihungen heraufzusetzen.

Landstallmeister s. Gestütwesen.

Landstraßen. Unter L. wird in den verschiedenen Rechtsgebieten Verschiedenes verstanden.

I. Im Gebiete des ALR. sind Land- oder Heerstraßen nach ALR. II, 15 § 1 diejenigen Wege, welche von einer Grenze des Landes zu einer anderen, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte entweder zu einem anderen oder zu Meeren oder Hauptströmen führen. Gemeint sind die Wege, welche dem über den örtlichen Verkehr hinausgehenden allgemeinen (Haupt-)Verkehr dienen (OVG. 17, 279; 21, 259), insbesondere die Durchgangswege zwischen zwei Städten. Soweit nicht ausdrückliche Widmung der zuständigen Staatsbehörde vorliegt (OVG. 32, 251), ist die Bestimmung für den Durchgangsverkehr tatsächliche Frage. Ehedem von erheblicher Verkehrsbedeutung, haben die L. diese infolge des Ausbaues des Chaussee- und Eisenbahnnetzes fast ganz verloren. Soweit sie nicht durch Kunststraßen ersetzt oder in solche ver-

Digitized by Google

legt sind, besitzen sie meist nur eine mehr örtliche Bedeutung. Besonderheiten haben sich nur da ergeben, wo in Ermangelung provinzieller Wegeordnungen die nach ALR. II, 15 § 15 lediglich subsidiäre Bestimmung des § 11 a. a. O. Geltung besaß, wonach der Staat, vorbehaltlich der durch §§ 13—15 a. a. O. begründeten Verpflichtung der benachbarten Einwohner zu Hand- und Spanndiensten gegen den Genuß der Nutzungen der L., verpflichtet ist, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf ihnen zu sorgen. Dies war der Fall im Gebiete des ostpreuß. Provinzialrechts, in dem früher südpreuß. Teile der Prov. Posen und in Teilen der Prov. Westfalen. In der Prov. Sachsen schließlich bestand ebenso wie in Teilen der Prov. Schlesien auf Grund partikulärer Rechtsentwicklung ebenfalls eine Landstraßenunterhaltungspflicht des Staates. Gegenwärtig besitzt diese nur noch geringe Bedeutung, nachdem sie in Sachsen gemäß § 44 der Wegeordnung für diese Provinz vom 11. Juli 1891 (GS. 316) auf die Provinz übergegangen und in Ostpreußen, Posen und Schlesien vertragsmäßig auf kommunale Verbände, und zwar fast durchweg auf die Kreise übertragen ist. In Westpreußen sind, nachdem vorher die staatliche Unterhaltungslast ebenfalls im Wege des Privatvertrages auf die beteiligten Kreise übergegangen war, durch § 39 der dortigen Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) die landrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und damit die L. als besondere Art der öffentlichen Wege beseitigt. Die Verpflichtung der Anwohner zur Leistung von Hand- und Spanndiensten ist in der Prov. Sachsen durch § 44 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316) aufgehoben. In denjenigen Landesteilen, wo der Staat die Landstraßenunterhaltung im Vertragswege übertragen hat, insbesondere im Geltungsbereich des ostpreuß. Provinzialrechts, besteht die Pflicht der Anlieger zur Unterhaltung der Seitengräben (OVG. 23, 184) weiter. In Westpreußen sind diese Verpflichtungen durch § 46 der dortigen Wegeordnung zugunsten der neuen Träger der Wegebaulast hinsichtlich der ehemaligen L. aufrechterhalten. Die L. des ALR. bilden eine besondere Klasse der öffentlichen Wege. Sie unterscheiden sich von den Kommunikationswegen, abgesehen von gewissen provinzialrechtlichen Normen über die Breite usw., durch die Verkehrsbedeutung. Im Unterschied von den Kunststraßen ist für sie eine kunstmäßige Behandlung nicht wesentlich (OVG. 15, 280). Die Vorschriften des ALR. über ihre Unterhaltung sind zwingender Natur. Die Unterhaltung kann also mit öffentlichrechtlicher Wirkung nur durch Gesetz auf andere übertragen werden (OVG. 32, 240). Dieser Grundsatz findet indessen bei der Umwandlung einer L. in eine Kunststraße im Rechtssinne, da die L. hierdurch zu einem völlig anderen, unter besonderen Rechtsnormen stehenden Verkehrswege umgewandelt wird und ebenso dann keine Anwendung, wenn auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften, z. B. auf Grund ALR. II, 15 § 138 oder § 4 EUG. vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) oder § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. 221), die anderweite Regelung der Unterhaltungspflicht mittels besonderen Titels des öffentlichen Rechts stattfindet (OVG. 35 S. 250, 252). Die Unterhaltungspflicht des Staates tritt aber wieder ein, sofern etwa die L. die Eigenschaft als Kunststraße wieder verlieren oder der besondere Titel in Wegfall kommen sollte. Nach ALR. II, 15 § 4 ist der Staat berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten für dienlich findet, zu verändern, zu verlegen oder einzuziehen (OVG. 35, 257). Die Verlegung erfolgt durch die Landespolizeibehörde, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend. Ersterenfalls hört die alte L. auf, L. zu sein, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange der Verkehr auf ihr fortbesteht (OVG. 27, 207 ff.; 29, 213). Soweit die alte L. oder einzelne Teile davon für den Verkehr von Ort zu Ort unentbehrlich sind, wird sie ohne weiteres zum Kommunikationswege (OVG. 21, 258; 27, 199), ohne daß es zur Änderung der rechtlichen Eigenschaft und zur Begründung der Wegebaupflicht des ordentlichen Wegebaupflichtigen des Verfahrens nach § 57 ZG. bedürfte (OVG. 29, 210; 34, 246). Die Erklärungen des Regierungspräsidenten, betreffend die Veränderung oder Verlegung von L., sind übrigens keine mit der Beschwerde beim Oberpräsidenten und nachfolgender Klage beim OVG. anfechtbare polizeiliche Verfügungen im Sinne des § 130 LVG., sondern nur der Beschwerde im Aufsichtswege unterliegende Verwaltungsakte (OVG. 39, 200). Die L. verliert dadurch ihre Eigenschaft als solche dergestalt, daß sie nur durch erneute Widmung für den Landstraßenverkehr wieder zur L. werden kann. Die irrtümliche Fortsetzung der Unterhaltung stellt sich nicht als Widmung dar. Auch eine observanzmäßige Verpflichtung des Staates kann dadurch nicht entstehen (OVG. 34, 250; vgl. auch 39, 207). Über stillschweigende Verlegung und Umwandlung in gewöhnliche Kommunikationswege vgl. OVG. 21, 263; 27, 193 ff.; 29, 213; 35, 257. Über die Leistung der durch ALR. II, 15 §§ 13, 14 begründeten Hand- und Spanndienste „aller Einwohner" der von der L. durchschnittenen Distrikte, Kreise und Kirchspiele (Städte, Gemeinden, Gutsbezirke) trifft die Landespolizeibehörde die erforderlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf diejenigen Dienste, welche von den Pflichtigen selbst ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Interessen geleistet werden können (OVG. 17, 291; 24, 231; 26, 199; 32, 232; 35, 234). In der Prov. Posen ist die Hand- und Spanndienstpflicht für die Land- und Heerstraßen durch G. vom 21. Juni 1875 (GS. 324) anderweit dahin geregelt, daß die von diesen Straßen berührten städtischen und ländlichen Gemeinden (Gutsbezirke) dazu hinsichtlich der innerhalb ihrer Bezirke belegenen Straßenteile dazu verpflichtet sind (§ 2), daß die Pflichtigen an Stelle der Naturalleistung die Zahlung eines Geld-

Digitized by Google

äquivalents treten lassen können (§ 3), und daß im Falle der Überbürdung des Verpflichteten der Kreis diesem eine Beihilfe zu leisten verpflichtet ist (§ 3). S. auch Hand- und Spanndienste zum Wegebau.

II. In Hannover werden nach §§ 13, 30 des hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (HannGS. I. Abt. S. 141 ff.) in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 (GS. 82) als L. bezeichnet die von den Kreisen zu unterhaltenden öffentlichen Wege, welche schon bisher für L. erklärt sind oder in Zukunft in vorgeschriebener Weise für solche erklärt werden.

In Schleswig-Holstein unterscheidet man Hauptlandstraßen, d. h. diejenigen, welche die Herzogtümer miteinander, mit den übrigen Teilen des Reichs und mit dem Auslande und die bedeutenderen Häfen-, Handels- und Waffenplätze des Inlandes miteinander verbinden, und Nebenlandstraßen, d. h. diejenigen, welche die Städte des Inlandes mit anderen, für den Verkehr der einzelnen Distrikte wichtigen Orten, Häfen und Fährstellen, und die Poststationen miteinander verbinden (Wegeverordnung vom 1. März 1842 — Samml. der V. S. 191 — §§ 3, 4).

Im Reg.-Bez. Kassel werden unter L. die Staats- und Provinzialstraßen im Gegensatz zu den Landwegen (Vizinalwegen, Verbindungswegen, Distriktsstraßen) verstanden, im Kreise Herzogtum Lauenburg nach § 3 der Wegeordnung für Lauenburg vom 7. Febr. 1876 (Offiz. Wochenbl. 27) die in der Anlage A des Gesetzes aufgeführten Straßen. In den Hohenzollernschen Landen schließlich sind L. die vom Kommunallandtage für unmittelbare oder mittelbare L. erklärten wichtigeren Verkehrswege (G. vom 5. Jan. 1878 — GS. 5 — § 2). S. das Nähere Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 489 ff. und ferner Ablösung von Wegebauverpflichtungen, Hand- und Spanndienste zum Wegebau, Kunststraßen unter II, Landespolizei, Wege (öffentliche) unter III u. IV, Wegepolizei und Wegepolizeibehörden.

Landstreicherei. Wer als Landstreicher, d. h. mit wechselndem Aufenthalt von Ort zu Ort ohne Mittel und Erwerbszweck, umherzieht (vgl. das Zirk. vom 7. Aug. 1875 — MBl. 231; RGSt. 30, 438), wird mit Haft bestraft (StGB. § 361 Ziff. 3), während deren Vollstreckung er zu seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten innerhalb und, sofern er von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden kann (StGB. § 362 Abs. 1). Außerdem kann als Nebenstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrektionellen Nachhaft erkannt werden (s. Korrektionelle Nachhaft). Vgl. auch Vagabunden. Da zum Begriffe des Landstreichens notwendig ein Leben auf fremde Kosten gehört, so sind dann, wenn dieses Leben sich durch Betteln vollzieht, Betteln und Landstreichen nicht als zwei selbständige Handlungen, sondern als eine und dieselbe Handlung anzusehen, welche mehrere Strafgesetze verletzt. Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholter L. bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden (FreizügG. § 3). Der Bezug der Gefangenenunfallrente ruht, solange der Berechtigte als Landstreicher umherzieht (G., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 536 — § 15 Ziff. 4). Wegen Versagung der Erteilung und der Zurücknahme des Wandergewerbescheins, der Legitimationskarte, der Gewerbelegitimationskarte und der Erlaubnis zum ambulanten Gewerbebetrieb sowie der Untersagung des ambulanten Gewerbebetriebs in betreff der in GewO. § 59 Ziff. 1, 2 bezeichneten Erzeugnisse und des Gewerbebetriebs in den Fällen der GewO. § 59 Ziff. 1—3 bei Personen, die wegen L. übel berüchtigt sind, s. §§ 42b, 44a, 57 Ziff. 4, 58, 59 GewO. und Gewerbebetrieb im Umherziehen IV, 2. Vgl. ferner Bettelei und das dort II angezogene Zirk. vom 28. Dez. 1879.

Landsturm. I. Der L. datiert aus der Zeit der Befreiungskriege; er ist das Aufgebot aller wehrfähigen Männer, welche nicht einem Truppenteile des Heeres oder der Landwehr eingereiht sind, zur Verteidigung des Vaterlandes im Falle eines Krieges (KabO. vom 17. März 1813 — GS. 36; G. vom 3. Sept. 1814 — GS. 79; vgl. auch Mil. Art. 35). Seine Einrichtung ist in den Norddeutschen Bund (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 — BGBl. 131 — §§ 1, 2, 16) und das Deutsche Reich (vgl. auch KMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — § 6 und Landsturmgesetz vom 12. Febr. 1875 — RGBl. 11) übernommen worden. Die für den L. gegenwärtig geltenden Bestimmungen sind im vierten Abschnitt des Art. II des G., betr. die Änderung der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888 (RGBl. 63) §§ 23—34 enthalten.

II. Danach hat der L. die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen (§ 23); er bildet einen Teil der bewaffneten Macht (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 — BGBl. 131 — § 2); sein Aufruf erfolgt durch kais. Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr durch die kommandierenden Generale, Gouverneure und Kommandanten von Festungen (§ 25), seine Auflösung durch den Kaiser (§ 33 Abs. 1), in Bayern durch den König. Der L. besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören (§ 24 Abs. 1). Er wird eingeteilt in zwei Aufgebote, das erste aus den Landsturmpflichtigen, welche bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres ihr 39. Lebensjahr vollenden, das zweite aus den übrigen Landsturmpflichtigen bestehend. Der L. zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert. Die Militärpflicht (s. Wehrpflicht I und Melde- und Gestellungspflicht) wird durch die Vorschriften über den L. nicht geändert (§ 24). Nach dem Aufrufe des L., welcher nach Jahresklassen, anfangend mit der jüngsten, erfolgt —

Digitized by Google

soweit die militärischen Interessen dies gestatten —, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) ergangenen Vorschriften, insbesondere die Militärstrafgesetze und die Disziplinarstrafordnungen Anwendung. Im Auslande befindliche Landsturmpflichtige haben sich in das Inland zurückzubegeben, soweit sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren oder befreit werden (§§ 26—28). Der L., in welchen auch wehrfähige, zum Dienste in dem Heere oder der Marine nicht verpflichtete Deutsche als Freiwillige eingestellt werden können, erhält eine für jede militärische Verwendung geeignete Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung (§§ 30, 32). Wenn der L. nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Übung unterworfen werden (§ 31). S. auch MO. §§ 20, 39, 100—104, 120 und Landwehr.

Landtag. Unter L. oder L. der Monarchie wird die verfassungsmäßige Vertretung des Gesamtstaates begriffen. Der Ausdruck kommt in der VU. vom 31. Jan. 1850 selbst nicht vor, ist aber seit dem G. vom 30. Mai 1855 (GS. 316), durch welches die Bezeichnung der beiden Kammern in Herrenhaus und Abgh. umgeändert wurde, der gebräuchliche. Dementsprechend heißt es seitdem in der Eingangsformel der Gesetze „unter Zustimmung der beiden Häuser des L. der Monarchie".

Landtagsabschiede sind Urkunden, in welchen der König seine Erklärungen über die stattgefundenen Verhandlungen der Provinzialstände abgibt, und zwar in der Weise, daß die gefaßten Beschlüsse, die vereinbarten und noch ausgesetzten Punkte ausführlich zusammengestellt werden. Diese „Verabschiedungen" bieten nicht bloß ein rechtshistorisches Interesse, sondern sind häufig auch als für die neuen staatsrechtlichen Zustände in Betracht kommende Rechtsquellen anzusehen. Dagegen sind nur diejenigen in ihnen enthaltenen Bestimmungen Gesetze geworden, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publiziert sind. Gegenwärtig werden L. nur noch in der Prov. Posen erteilt.

Landtagsfähigkeit in der Prov. Posen s. Provinzialstände.

Landtagsmarschall ist die Bezeichnung für die Vorsitzenden der Provinziallandtage nach der ständischen Verfassung. Letztere gilt gegenwärtig nur noch in der Prov. Posen. Nach dem G. vom 27. März 1824 (GS. 141) wird der L. und sein Stellvertreter vom Könige für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes ernannt. Der L., von dessen Anordnung zunächst alles abhängt, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat, leitet den Geschäftsgang auf dem Landtage und hat namentlich darauf zu sehen, daß die Arbeiten der Stände möglichst gefördert werden. Er ernennt die besonderen Ausschüsse zur Vorbereitung der zu beratenden Gegenstände und trägt die Abfassung der ständischen Schriften den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Ohne sein Vorwissen darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben. Er selbst kann den Sitzungen des Provinzialausschusses mit beratender Stimme beiwohnen (vgl. §§ 28, 37 ff. a. a. O. und V. vom 5. Nov. 1889 § 10). S. auch Provinzialstände.

Landwege. Als L. werden in der Wegegesetzgebung des Reg.-Bez. Kassel „diejenigen Wegestrecken bezeichnet, welche Ortschaften, Höfe, Mühlen und sonstige gewerbliche Anlagen miteinander oder mit einer Landstraße oder Eisenbahnstation verbinden und in den Landwegeverband bereits aufgenommen sind oder mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Kommunalstände dahin aufgenommen werden" (Regl. über die Mitwirkung der Landstände beim Chaussee- und Landwegebau vom 7. Okt. 1869 — GBl. des Reg.-Bez. Kassel 335). Vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 241 ff. S. Wege (öffentliche) unter III, Wegepolizei und Wegepolizeibehörden, Wegebaulast.

Landwehr. I. Die L. ist durch die V. vom 17. März 1813 (GS. 36) bei Beginn des Befreiungskampfes begründet und durch das G. vom 3. Sept. 1814 (GS. 79) unter Einteilung in ein erstes und ein zweites Aufgebot dauernd beibehalten worden. Die Landwehrpflicht dauerte vom 26. bis 39. Lebensjahre. In der Reichsverfassung (Art. 59) wurde das Institut der L. zwar aufrechterhalten, die Landwehrpflicht jedoch, unter Fortfall der beiden Aufgebote, auf fünf Jahre beschränkt (s. auch Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 7). Durch Art. II §§ 1—7 des G., betr. die Änderung der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888 (RGBl. 11) ist das frühere Verhältnis im wesentlichen wieder hergestellt, die L. wieder in zwei Aufgebote eingeteilt und die Landwehrpflicht im ersten Aufgebote auf fünf Jahre, im zweiten auf sieben Jahre bis zum 39. Lebensjahr festgesetzt worden (vgl. jedoch hierzu wegen der vor dem 20. Lebensjahre in das Heer Eingetretenen a. a. O. § 3 Abs. 2). Art. 59 RV. wurde entsprechend abgeändert (Art. I). Durch das G. vom 3. Aug. 1893 (RGBl. 233) wurde nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit die Landwehrpflicht im ersten Aufgebot für die Kavallerie und reitende Feldartillerie, welche zu dreijährigem aktivem Dienste verpflichtet blieb, im ersten Aufgebote allgemein auf drei Jahre herabgesetzt (Art. II § 3) und die gleiche Vergünstigung durch G. vom 15. April 1905 (RGBl. 249) nach definitiver Einführung der zweijährigen Dienstzeit endgültig auf die freiwillig im stehenden Heere über ihre gesetzliche Pflicht hinaus Dienenden der anderen Waffen ausgedehnt (Art. II § 2 a. a. O.).

II. Die L. ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt (Wehrgesetz § 5). Dem ersten Aufgebote gehören alle Wehrpflichtigen an, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben; dem zweiten Aufgebote die Dienstpflichtigen der L. nach beendeter Dienstpflicht im ersten Aufgebot, sowie die Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (Wehrgesetz § 7; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3; s. auch Ersatzreserve). Die L. gehört zum Beurlaubtenstand und ist der militärischen Kontrolle unter-

Digitized by Google

worfen (s. **Beurlaubtenstand**). Im Frieden können die Landwehrkavallerie zu Übungen überhaupt nicht, die Landwehrinfanterie ersten Aufgebots zu zwei Übungen von je acht bis vierzehn Tagen in besonderen Formationen, die Landwehrmannschaften ersten Aufgebots der anderen Waffengattungen wie die Landwehrinfanterie entweder in besonderen Formationen oder bei Linientruppenteilen herangezogen werden (G. vom 15. April 1905 Art. II § 3). S. auch **Militärische Übungen** und **Familienunterstützungen**. Wegen Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse s. Art. II § 6 des G. vom 11. Febr. 1888. Die Mannschaften der L. treten nach erfüllter Dienstpflicht in derselben zum Landsturm über, und zwar je nach ihrem Alter zum ersten oder zweiten Aufgebot (Art. II § 24 a. a. O.). Diejenigen, welche ihre Dienstpflicht in der L. zweiten Aufgebots vor dem 39. Lebensjahre (s. zu I) vollendet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über (Abs. 3 a. a. O.).

III. Die **Seewehr** (Wehrgesetz §§ 3, 5) steht der L. in bezug auf Bestimmung und Zusammensetzung im wesentlichen gleich (s. G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 20, 21).

Landwehrbezirkskommandos s. **Bezirkskommandos**.

Landwehrdienstauszeichnung ist am 16. Jan. 1842 (GS. 89) als Anerkennung für vorwurfsfreie Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr gestiftet, besteht aus zwei Klassen (die zweite am 4. Juli 1868 begründet), von denen die zweite, in einem Bande bestehend, nach vorwurfsfreier Absolvierung der Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots bei Teilnahme an einem Feldzuge oder Ableistung einer bestimmten aktiven Dienstzeit im Beurlaubtenstande, die aus einem silbernen Kreuze bestehende L. I. Klasse an solche Offiziere und Sanitätsoffiziere sowie im Offiziersrange stehende Militärbeamte verliehen wird, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben (KabO. vom 28. Juni 1906 — MBl. 270).

Landwehrfamilien (Unterstützung von) s. **Familienunterstützungen**.

Landwirtschaftliche Anlegenheiten (Ministerium für) s. **Ministerium für Landwirtschaft usw.**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. I. Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist kein Gewerbebetrieb im Sinne der GewO. Dies gilt auch von den land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (s. d., **Gewerbeordnung** III). Gewerbliche Anlagen, die mit dem Haupt- oder Nebenbetrieb verbunden sind (Stauanlagen für Wasserkraftwerke, Dampfkesselanlagen usf.), unterliegen aber den allgemeinen für diese Anlagen geltenden Bestimmungen (s. **Anlagen, gewerbliche**, I). Die Betriebe unterscheiden sich sowohl nach der Größe (dem Umfange) wie nach ihrer Art. Der Größe nach kann man unterscheiden **Kleinbetriebe** (Parzellenbesitz, Arbeiterstellen), d. h. solche, deren Ertrag für den Lebensunterhalt des Besitzers nicht ausreicht, so daß er auf Nebenerwerb angewiesen ist, **mittlere Betriebe** (bäuerliche Stellen der verschiedenen Art), d. h. selbständige Unternehmungen, sei es, daß sie vom Besitzer und seiner Familie selbst bewirtschaftet werden können oder die Zuhilfenahme fremder Arbeitszeichnender für die Bewirtschaftung erfordern, und **Großbetriebe** (Güter, Rittergüter, Herrschaften). Gegen die mittleren Betriebe grenzen diese sich dadurch ab, daß bei ihnen der Besitzer (Eigentümer oder Pächter) sich auf die Leitung des Wirtschaftsbetriebes beschränkt, aber nicht körperlich mitarbeitet. Innerhalb der Großbetriebe unterscheiden sich die Güter (Rittergüter) von den Herrschaften (Latifundien), die ersteren bilden wirtschaftliche Einheiten, die letzteren sind Komplexe von Gütern, die landwirtschaftlich nicht mehr von einer Stelle aus bewirtschaftet werden können, sondern in verschiedene, von selbständigen Verwaltern oder von Pächtern geleitete Wirtschaftseinheiten zerfallen. Diese Unterschiede sind nicht in bestimmten Flächengrößen darstellbar, weil Bodenbeschaffenheit und Wirtschaftsart in den einzelnen Gegenden zu verschieden sind, es gibt Bauernhöfe von 250 ha und Rittergüter von 100 ha. Auch die Grundsteuereinschätzung gibt keinen brauchbaren Maßstab. Die Gesetzgebung kennt deshalb keine allgemeine Unterscheidung der Betriebe nach Größe oder Wert. Das gilt auch von den forstwirtschaftlichen Betrieben, die ihrer Natur nach eine bestimmte Größe haben müssen (vgl. G. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 § 2). Nach der Art des Betriebes unterscheidet man Acker-, Wiesen-, Weidewirtschaften, auch Getreide- und Viehwirtschaften. Forstlich ist hauptsächlich nur der Eichenschälwald als besondere Betriebsart hervorzuheben, die sonstigen Unterscheidungen (Plänterbetrieb, Kahlschlagwirtschaft, Hochwald, Niederwald) haben vorzugsweise forsttechnische Bedeutung.

II. Als **Nebenbetriebe** kommen für die Landwirtschaft besonders Brennereien, Meiereien, Zucker- und Stärkefabriken und Mühlen, für die Forstwirtschaft Schneide- und Sägemühlen und sonstige Holzverarbeitungsanstalten in Betracht. Wenn diese Nebenbetriebe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, ist der Besitzer nach §§ 2, 3 HGB. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister herbeizuführen, und der Betrieb gilt nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat. Im übrigen s. **Nebenbetriebe**, auch **Vorausleistungen zum Wegebau** II.

Landwirtschaftliche Kranken- und Unfallversicherung s. **Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft**.

Landwirtschaftliche Lehranstalten s. **Landwirtschaftlicher Unterricht**.

Landwirtschaftliche Vereine. Die ersten L. V. sind Mitte des 18. Jahrh. entstanden, 1762 die Thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee, 1764 die kgl. Land-

Digitized by Google

wirtschaftsgesellschaft zu Celle. Im § 39 des Landeskulturedikts vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) erhielt demnächst das landwirtschaftliche Vereinswesen seine gesetzliche Anerkennung und die Zusage der staatlichen Förderung, sowie seine Zentralstelle im Landesökonomiekollegium (s. d.). Bis zur Einführung der Landwirtschaftskammern (s. d.) hatte das landwirtschaftliche Vereinswesen schon einen bedeutenden Umfang erreicht. Es fand seine Aufgabe in der Pflege und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen vorzugsweise nach der technischen Seite der Landwirtschaft hin, und die l. V. haben an den Fortschritten der Landeskultur im 19. Jahrh. und an der Überführung der in Bodenkunde, Tierzucht, Pflanzenbau und Agrikulturchemie erzielten Forschungsergebnisse in die Praxis den wesentlichsten Anteil. Besonders haben sie auch zur allgemeinen Einführung der Drainage und zur Verbreitung der landwirtschaftlichen Maschinen beigetragen. Sie dienten zugleich als Organe für die Verwendung der zur Förderung der Landwirtschaft ausgeworfenen Staatsmittel. Ihre Organisation war zwar verschiedenartig aber meist dahin gegliedert, daß an größere, meist eine Provinz umfassende, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Zentralvereine eine große Anzahl von Lokalvereinen angeschlossen war. Mit den Zentralvereinen standen auch vielfach landwirtschaftliche Vereinigungen für bestimmte Zwecke (Züchtervereine, Herdbuchgesellschaften usw.) in Verbindung. Durch die Einrichtung der Landwirtschaftskammern ist die gesetzliche Vertretung der Landwirtschaft auf diese übergegangen und die Stellung der l. V. damit wesentlich geändert worden. Entsprechend der im § 2 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 30. Juni 1894 ausgesprochenen Absicht sind die landwirtschaftlichen Zentralvereine fast überall aufgelöst und in die Landwirtschaftskammern übergegangen. Dagegen ist den Kreis- und Lokalvereinen ihre selbständige Stellung erhalten geblieben, worauf namentlich im Landtage Wert gelegt wurde, jedoch entspricht es gleichfalls der Absicht des Gesetzes, daß sie sich im Interesse eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens freiwillig an die Landwirtschaftskammern angegliedert haben und alsdann zugleich als deren Organe fungieren. Es ist dadurch erreicht, daß die freie Vereinstätigkeit durch die Einrichtung der Landwirtschaftskammern keine Einbuße erlitten hat. Eine Aufführung sämtlicher l. V. Preußens findet sich in dem jährlich erscheinenden landwirtschaftlichen Kalender von Mentzel und v. Lengerke (Berlin, Parey, für 1906 Teil II S. 172—234).

Landwirtschaftliche Versuchsstationen sind Einrichtungen, welche den Zweck haben, durch eigene Forschungen auf den Gebieten der Agrikulturchemie, des Pflanzenbaus usw. die wissenschaftliche Entwicklung dieser Gebiete zu fördern und ferner durch Kontrolle der zum Verkauf kommenden landwirtschaftlichen Bedarfsartikel (Dünge-, Futtermittel, Sämereien usw.) deren Beschaffenheit und Wertsgehalt festzustellen. Sie sind alle ursprünglich gleichmäßig eingerichtet gewesen, doch hat die Entwicklung der Verhältnisse dahin geführt, daß allmählich bei manchen Versuchsstationen das Kontrollwesen einen immer größeren Raum eingenommen hat, so daß ihre wissenschaftliche Tätigkeit an Bedeutung zurücktritt, während bei anderen das Umgekehrte der Fall ist. Mit mehreren l. V. sind Nahrungsmitteluntersuchungsämter im Sinne des § 17 des G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145) verbunden. Die meisten Versuchsstationen haben einzelne Chemiker angestellt, welche den Befähigungsnachweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen besitzen. Als l. V. des Reiches ist zuerst zu nennen die biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Steglitz (s. d.). Im übrigen bestehen l. V. als Anstalten der Landwirtschaftskammern oder landwirtschaftlichen Vereine in Königsberg, Insterburg, Danzig, Köslin, Posen, Breslau, Berlin (bis 1905 in Dahme), Kiel, Göttingen, Hildesheim, Halle, Marburg, Wiesbaden, Bonn, Kempen a. Rhein und Münster. Unter Angliederung an die l. V. sind in Waldgarten bei Königsberg, Breslau, Lauchstädt bei Halle, Köslin, Bromberg und Pentkowo (Prov. Posen) Versuchswirtschaften eingerichtet worden; diese dienen besonders zur Erprobung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung durch die Praxis und damit zur Einführung dieser Ergebnisse in die Praxis. Auf Veranlassung und unter Teilnahme des Deutschen Landwirtschaftsrates haben sich im Jahre 1888 die deutschen l. V. zum „Verband l. V. im Deutschen Reiche" zusammengeschlossen, dessen Zweck die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben der Versuchsstationen auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete, insbesondere auch die Vereinbarung eines tunlichst einheitlichen Vorgehens in der Untersuchung bzw. Kontrolle der Dünge- und Futtermittel, Saatwaren und sonstigen landwirtschaftlichen Gegenständen ist. Die Angelegenheiten des Verbandes sind in den Satzungen vom 22. Jan. 1888 geregelt (abgedr. im Bd. 35 der Zeitschr. „Die l. V."). Neben den l. V. bestehen folgende Versuchsanstalten für besondere Zwecke: Versuchsstationen für Molkereiwesen (Molkereiinstitute), Versuchsstationen für Pflanzenschutz, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenphysiologie, Institute für Seuchenforschung, Bakteriologie und zur Gewinnung von Impfstoffen zur Bekämpfung von Tierkrankheiten, sowie die Kontrollstationen für Sämereien, Düngemittel, Futtermittel, das Institut für Gärungsgewerbe in Berlin (s. Landwirtschaftlicher Unterricht IV), die önochemische Versuchs- und Hefereinzuchtstation an der kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. und die Moorversuchsstation in Bremen. Die meisten dieser Stationen sind l. V. oder Lehranstalten angegliedert.

Landwirtschaftliche Verwaltung. Man versteht darunter denjenigen Teil der allgemeinen

Digitized by Google

Landesverwaltung, welcher ressortmäßig dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (s. d.) in der Zentralinstanz übertragen ist. In dem Ministerium werden die Angelegenheiten der l. V. von der Abteilung I bearbeitet, in Abteilung II werden die Angelegenheiten der Domänenverwaltung und in Abteilung III die der Staatsforstenverwaltung bearbeitet. Der Etat der l. V. ist mit dem der Zentralverwaltung des MfL. vereinigt. In der Provinzial- und Lokalinstanz werden die Geschäfte der l. V. teils von deren eigenen Beamten und Behörden (Auseinandersetzungsbehörden, Meliorationsbaubeamten usw.) wahrgenommen, teils von den allgemeinen Verwaltungsbehörden, teils von Beamten anderer Verwaltungen (allgemeine Bauverwaltung, Forstverwaltung usw.).

Landwirtschaftlicher Unterricht. Für den l. U. bestehen höhere, mittlere und niedere Lehranstalten. I. Zu den höheren Lehranstalten gehören die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin (1881 errichtet) und Poppelsdorf bei Bonn (1847 errichtet) und die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten Königsberg, Breslau, Göttingen, Halle und Kiel. Der Unterricht an ihnen erstreckt sich auf alle Gebiete der Landwirtschaftslehre, der Naturwissenschaften und der Volkswirtschaftslehre; zugleich bilden sie den Vereinigungspunkt aller Unterrichts- und Hilfsmittel für Demonstration, Übung und Forschung auf diesen Gebieten. Für die Zulassung von Studierenden zu dem Studium der Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Hochschulen und Instituten gelten dieselben Bestimmungen wie an den preuß. Universitäten, doch wird der Nachweis des bestandenen Maturitätsexamens nur von solchen Studierenden gefordert, die das Examen für die Lehrer an Landwirtschaftsschulen ablegen wollen. Die Studierenden werden in der philosophischen Fakultät immatrikuliert und sind allen übrigen Studierenden gleichberechtigt. An der Spitze der Hochschule zu Berlin steht ein auf zwei Jahre gewählter Rektor, an der zu Poppelsdorf ein ernannter Direktor. An den Instituten und Hochschulen sind Examinationskommissionen eingesetzt für Studierende, die nach einem dreijährigen Studium die Staatsprüfung für Lehrer der Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen, und für Studierende, die nach einem zweijährigen Studium die Abgangsprüfung für Landwirte ablegen wollen. Maßgebend für die Abhaltung der Prüfungen sind: a) die Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, vom 9. Mai 1877 (MBl. 151) und die ergänzenden Bestimmungen zu den vorstehenden Vorschriften vom 17. Nov. 1877 (nicht veröffentlicht), vom 28. März 1903 (MBl. 88) und vom 14. März 1904 (MBl. 104); b) die Ordnung für die Abgangsprüfungen an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf (Erl. vom 24. Febr. 1897 — MBl. 48). Über die Anstellung von Lehrern an den höheren Schulen ist Bestimmung getroffen in den Vorschriften, betreffend die zur Erlangung eines Lehramtes an den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten erforderliche Vorbildung und der Nachweis derselben (Erl. vom 9. Mai 1877 — MBl. 151), und, betreffend die Habilitation als Privatdozent der Landwirtschaft an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt (Erl. vom 18. Mai 1877 — MBl. 150).

II. Mittlere landwirtschaftliche Lehranstalten, sog. Landwirtschaftsschulen, bestehen sechzehn in Preußen, und zwar in Heiligenbeil, Marggrabowa, Marienburg i. Westpr., Dahme (Mark), Eldena bei Greifswald, Schivelbein, Samter, Brieg, Liegnitz, Flensburg, Hildesheim, Herford, Lüdinghausen, Weilburg, Cleve und Bitburg. Ihre Einrichtung und der Unterricht an ihnen sind geregelt im „Reglement, Lehrplan und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 10. Aug. 1875“ (nicht veröffentlicht, abgedruckt in „Preußens landw. Verwaltung“ 1875/77; s. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den nicht veröffentlichten Ergänzungen vom 15. Nov. 1892 und vom 3. Juni 1896. Nach dem Lehrplan wird Unterricht in Religion, Sprachen, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirtschaftslehre, Zeichnen, Turnen und Singen erteilt. Zur Aufnahme in Landwirtschaftsschulen ist die Reife für Tertia erforderlich; der Kursus ist ein dreijähriger; nach Beendigung desselben wird von einer Prüfungskommission eine Abgangsprüfung abgehalten, mit deren Bestehen die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst verliehen wird.

III. Zu den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten gehören die Ackerbau- und Winterschulen, deren Einrichtung nicht allgemein geregelt, sondern den Unternehmern überlassen ist. Neben Landwirtschaftslehre ist der Unterricht in der Regel beschränkt auf Naturwissenschaften, Deutsch und Rechnen. Der Unterricht an den Winterschulen dauert zwei Winterhalbjahre, an den Ackerbauschulen $1^1/_2$ bis 2 Jahre; an den letzteren wird auch praktischer Unterricht im Landwirtschaftsbetriebe auf den mit den Schulen verbundenen Gutswirtschaften erteilt. Im Jahre 1903 bestanden in Preußen 19 Ackerbauschulen und 128 Winterschulen mit zusammen 6000 Schülern. Für die Ausbildung von Lehrern an den vom Staate unterstützten Winterschulen und Ackerbauschulen ist maßgebend „die Ordnung für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen“ (Erl. vom 2. Juni 1891 — MBl. 175).

IV. Außer diesen allgemeinen landwirtschaftlichen Lehranstalten bestehen noch zahlreiche landwirtschaftliche Spezialschulen, und zwar für Wiesenbau (s. Wiesenbauschulen) und für Wegebau, Obst-, Wein- und Gartenbau, Molkerei, Hufbeschlag, Bienenzucht, Geflügelzucht, Brennerei, Brauerei und Zuckerfabrikation. Als höhere Schulen sind von diesen nur anzusehen: a) Das Institut für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin. Dasselbe ist an die landwirtschaftliche Hochschule angegliedert und um-

Digitized by Google

faßt eine Versuchsbrauerei und Versuchsanlagen für Brennerei, Preßhefe-, Essig-, Stärke-, Stärkezucker- und Dextrinfabrikation. Es wird Unterricht erteilt für Brenner, Brauer, Essig- und Stärkefabrikanten. Die Studierenden der landwirtschaftlichen Hochschule sind berechtigt, am Unterricht dieser Anstalt teilzunehmen. b) Die Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim, das Pomologische Institut in Proskau und die Gärtnerlehranstalt in Dahlem bei Berlin (früher in Wildpark bei Potsdam). Sie bieten einen in sich geschlossenen höheren Fachunterricht, der in Geisenheim vorwiegend Obst- und Weinbau, in Proskau Blumen-, Gemüse- und Obstzucht, in Dahlem Landschaftsgärtnerei umfaßt. Die Bestimmungen über die Einrichtungen der Schulen, die Lehrgänge, Lehrpläne und Abgangsprüfungen sind in den Statuten getroffen. Veröffentlicht ist nur das Statut der Dahlemer Anstalt vom 29. März 1883, Reichsanzeiger Nr. 185. Für die Zulassung zur Obergärtnerprüfung, mit welcher staatliche Berechtigungen nicht verbunden sind, ist der Besitz des Berechtigungsscheines zum einj.-freiw. Militärdienst, das Zeugnis über die Abgangsprüfung des höheren Lehrganges dieser Institute und der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit nach abgelegter Abgangsprüfung erforderlich. Die Aufnahmebedingungen für Schüler sind bei den einzelnen Instituten nicht gleichmäßig geregelt. Näheres ist aus den Statuten ersichtlich.

Alle übrigen Spezialschulen sind niedere Lehranstalten. Sie dienen vorwiegend zur Heranbildung von Gutsgärtnern und eines genügend ausgebildeten Personals zur Anlage und Überwachung von Obstbaumanlagen an Wegen und in Gärten. Mit den Obst- und Gartenbauschulen sind in Regel Obstanlagen zu Unterrichtszwecken verbunden (Provinzial-Obstmustergarten usw.). Auch werden an diesen Schulen regelmäßig Kurse zur Ausbildung von Gärtnern, Landwirten, Baumwärtern usw. abgehalten. Die Lehranstalten für Geflügelzucht sind in der Regel mit Geflügelzucht und Mastanstalten verbunden, die zu Versuchs- und Lehrzwecken dienen. Wegen des landwirtschaftlichen Wanderlehrwesens s. Wanderlehrwesen (landwirtschaftliches).

V. Besondere Einrichtungen sind die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und die ländlichen Fortbildungsschulen. Erstere sind Privatanstalten und dienen vorwiegend zur Ausbildung von Frauen und Mädchen in den verschiedenen Zweigen des landwirtschaftlichen Haushaltes, der Gärtnerei und der Viehzucht; die letzteren haben die Aufgabe, die Volksschulbildung der nicht mehr schulpflichtigen Jünglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern. Die Einrichtung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der ländlichen Fortbildungsschulen ist geregelt in dem Erl. vom 2. Febr. 1876 (MBl. 70), ergänzt durch die nicht veröffentlichten Erl. vom 26. Juli 1877, 30. Okt. 1895 und 23. Nov. 1897. In der Prov. Hessen-Nassau kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden (G. vom 8. Aug. 1904 — GS. 242). In den anderen Landesteilen besteht eine derartige gesetzliche Bestimmung nicht, das ländliche Fortbildungsschulwesen beruht hier nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

VI. Die Kosten der höheren und mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten und der Spezialschulen werden vorwiegend vom Staat getragen, obwohl die Landwirtschaftsschulen und die meisten Spezialschulen nicht eigentliche Staatsanstalten sind, sondern von verschiedenen Unternehmern, Provinzen, Kreisen, Landwirtschaftskammern usw. unterhalten werden, soweit die Schulen selbst nicht selbständige Korporationen sind. Die Unterhaltung der niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten ist im § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 den Provinzen übertragen worden, doch leistet die landwirtschaftliche Verwaltung auch hier Zuschüsse zu den Kosten (vgl. Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens, Berlin 1903, Verlag von Gebr. Unger; Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender, II. Teil, Berlin, Verlag von P. Parey; Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer von Adolf Beier, Halle 1902, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses).

Landwirtschaftskammern. I. Die L. stellen eine Fortbildung der landwirtschaftlichen Vereine (s. d.) dar. So große Bedeutung auch das landwirtschaftliche Vereinswesen allmählich gewonnen hatte, so konnten doch diese freien Vereine, denen immerhin nur eine Minderheit der Landwirte angehörte, den Charakter einer gesetzlichen Vertretung der Landwirtschaft nicht in Anspruch nehmen, auch fehlte den Vereinen die Möglichkeit, für ihre der gesamten Landwirtschaft zugute kommenden Bestrebungen die außerhalb der Vereine stehenden Berufsgenossen zu Beiträgen heranzuziehen. Schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde deshalb von einzelnen landwirtschaftlichen Zentralvereinen die Schaffung einer gesetzlichen, mit beschränktem Besteuerungsrechte ausgestatteten Interessenvertretung angeregt. Diese Strömung gewann allmählich an Stärke, wobei namentlich der Hinblick auf die dem Handelsstande in der Handelskammer gewährte Berufsvertretung von Bedeutung war. Obwohl innerhalb der Zentralvereine die Ansichten noch geteilt waren, sprachen sich doch in den Jahren 1902/03 sowohl das Landesökonomiekollegium, wie das AbgH. zugunsten der alsbaldigen Einführung einer solchen Berufsvertretung aus (Begründung des Gesetzentwurfs über die L., Nr. 9 der Drucks. des AbgH., I. Sess. 1894). Dies führte im Jahre 1894 zur Vorlage eines Gesetzentwurfes, der unter mannigfachen Änderungen die Zustimmung der Landesvertretung gefunden hat.

II. Nach dem G. über L. vom 30. Juni 1894 (GS. 126) können zum Zwecke der korpora-

Digitized by Google

tiven Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes durch kgl. Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages *Landwirtschaftskammern errichtet* werden; sie sollen in der Regel das Gebiet einer Provinz, ausnahmsweise auch Teile derselben, umfassen. Die L. sollen die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrnehmen und alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, namentlich die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte fördern. Sie haben hiernach nicht nur die Aufgaben zu verfolgen, welche unter den Begriff der Interessenvertretung fallen, sondern auch alle Maßnahmen und Einrichtungen zu treffen, welche die Landwirtschaft dadurch zu fördern geeignet sind, daß die geeinigte Kraft der Berufsgenossen an die Stelle der Bemühungen der einzelnen Landwirte tritt. Die L. sollen ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen. Sie haben bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen; sie haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern, auch ist ihnen nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte maßgebenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen (§ 2 des G. vom 30. Juni 1894 und die nichtveröffentlichten Erl. vom 30. Juni 1898 und 9. Juli 1900, betr. die Bildung von Notierungskommissionen an Schlachtviehmärkten, die Regelung des Notierungswesens an denselben und den Erlaß von Marktordnungen, sowie vom 14. Dez. 1896, betr. die Entsendung von Vertretern der Landwirtschaft in den Vorstand der Produktenbörsen, und vom 17. Juli 1897, betr. die Mitwirkung der L. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenmärkte (s. auch *Börsen* IV, 1 und *Märkte* und *Messen*). Durch kgl. V. vom 3. Aug. 1895 (GS. 363) sind L. für die Prov. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und für die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, vom 28. April 1898 (GS. 69) für die Prov. Westfalen und vom 15. März 1899 (GS. 35) für die Prov. Hannover und die Rheinprovinz auf Grund der den Verordnungen beigegebenen Satzungen errichtet worden, so daß nunmehr alle Provinzen des Staates L. besitzen. Die Satzungen enthalten diejenigen Bestimmungen, die bei der Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen im Gesetz nicht festgelegt werden konnten, namentlich Bestimmungen über den Sitz der L., die Ausübung der Wahlen, die Beitragspflicht zur L., die Wahl, Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden, die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder, die Zusammenberufung der L. und die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der L. vorbehalten bleiben (§ 4 des G.). Änderungen der Satzungen, soweit sie nicht Sitz, Zweck oder Vertretung der L. oder das Wahlverfahren betreffen, kann nach § 2 der V. der Ressortminister selbständig genehmigen.

III. Die Mitglieder der L. werden *gewählt*. Voraussetzung des *passiven* Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren. Unter diesen Voraussetzungen sind wählbar die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der L. wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat, was in den Verordnungen der einzelnen L. auf Grund der Grundsteuerreinerträge verschieden normiert ist (s. u.), oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 150 M. veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Wählbar zu Mitgliedern der L. sind außerdem die im Landwirtschaftskammerbezirk wohnenden Personen, welche als frühere Landwirte oder Pächter wählbar waren, sowie Personen, welche mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten tätig sind, und endlich Personen, welchen wegen ihrer Verdienste für die Landwirtschaft von der L. die Wählbarkeit beigelegt worden ist (§§ 5, 6 des G.). Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; in jedem Wahlbezirke werden in der Regel zwei Mitglieder gewählt. Doch können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden (§ 7). Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kreistage unter Leitung des Landrates nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Kreistagsmitglieder aus den Wahlkreisen der Städte nehmen dabei nur insoweit teil, als sie die passive Wahlfähigkeit besitzen (§ 8). Die L. können jedoch eine Änderung des Wahlverfahrens in eine indirekte Wahl der Mitglieder beschließen, derart, daß das aktive Wahlrecht von den 25 Jahre alten Eigentümern, Nutznießern und Pächtern der zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundstücke ausgeübt wird (§ 9). Dieser Wahlmodus erleichtert den Urwählern das in der heimischen Gemeinde sich abspielende Wahlgeschäft und schafft in den Wahlmännern den Wahlkörper. Das Stimmrecht wird nach dem Grundsteuerreinertrage der beteiligten Grundstücke abgestuft, wobei dasselbe auch Eigentümern und Pächtern von kleinerem Grundbesitz verliehen werden kann. Von dieser Bestimmung ist indessen nirgend Gebrauch gemacht worden. — Die Mitglieder der L. werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus (§ 11). Der Vorsitzende der L. und dessen Stellvertreter wird auf drei Jahre gewählt. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vor-

Digitized by Google

stand, welcher sein Amt unentgeltlich wahrzunehmen hat (§§ 13, 16). Alle sonstigen Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Vorstandes sind in den Satzungen zu treffen (§ 13). Den L. gehören an: in Königsberg 70, hiervon dem Vorstande 7 Mitglieder, Danzig 62 (7), Berlin 109 (12), Stettin 63 (5), Posen 70 (11), Breslau 124 (7), Halle 122 (13), Kiel 80 (8), Hannover 69 (14), Münster 91 (13), Kassel 51 (7), Wiesbaden 32 (7), Bonn 117 (13), zusammen 1060, hiervon den Vorständen 124 Mitglieder. Die L. sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen zu ergänzen (§ 14). Auch sind sie berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben das Recht, sich durch Nichtmitglieder zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse zwar selbständig, diese sind aber, soweit die L. den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der L. oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen (§ 15). Von der Befugnis zur Bildung von Ausschüssen ist ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden; es bestanden im Jahre 1904 bei den L. bereits 142 Ausschüsse. Der Geschäftsgang der L. wird in einer von ihr festzusetzenden Geschäftsordnung geregelt. Die Sitzungen der L. sind in der Regel öffentlich. Die Tage der Sitzungen der L. und des Vorstandes sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzuteilen. Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort in der Sitzung zu gestatten (§ 17).

IV. Die L. sind berechtigt, auf Grund eines jährlich zu veröffentlichenden Etats von den beitragspflichtigen Landwirten ihres Bezirkes Umlagen zu erheben (§ 18). Das Mindestmaß der beitragspflichtigen Grundstücke, mit dem zugleich die passive Wahlberechtigung verbunden ist, ist im § 3 der Satzungen zu einem Grundsteuerreinertrage festgestellt von: 90 M. bei der L. in Königsberg, 75 M. bei Danzig, 105 M. bei Berlin, 60 M. bei Stettin, 120 M. bei Posen, 105 M. bei Breslau, 90 M. bei Halle, 150 M. bei Kiel, 75 M. bei Hannover, 75 M. bei Münster, 120 M. bei Kassel, 60 M. bei Wiesbaden, 150 M. bei Bonn. Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages ohne Genehmigung des Ministers nicht übersteigen (§ 19). Die Beiträge stehen den öffentlichen Abgaben gleich; sie werden von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten eingezogen und durch Vermittlung der Kreiskassen an die L. abgeführt (§ 18 Abs. 1 und die — nicht veröffentlichten — Erl. vom 14. April 1896, 15. Juni 1898 und 17. Mai 1899). Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge sind an den Vorstand der L. zu richten, der über dieselben beschließt. Gegen den Beschluß findet Klage bei demjenigen BezA., in dessen Bezirk die L. ihren Sitz hat, bei der L. für Brandenburg bei dem BezA. in Potsdam statt; gegen das Urteil des BezA. ist nur die Revision zulässig (§ 18 Abs. 4). Über die Beitragspflicht und die damit gleichbedeutende passive Wahlberechtigung sind zahlreiche Streitigkeiten zur Entscheidung des OVG. gelangt (vgl. OVG. 37, 370; 33 S. 365, 373, 379, 380; 32, 307; 35 S. 354, 360; 23, 376). Das Kassen- und Rechnungswesen ordnen die L. selbständig (§ 19). Eingehende Bestimmungen über die Ordnung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens enthält der Erl. des MfL. vom 14. Juni 1903 (im MBl. nicht veröffentlicht).

V. Die L. haben die rechtliche Stellung von Korporationen; sie werden nach außen von ihrem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern vertreten. Urkunden, welche die L. vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Als Siegel führen die L. den preuß. Adler. Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch den MfL. ausgeübt (§ 20). Auf den Antrag des StM. kann eine L. durch kgl. Verordnung aufgelöst werden (§ 22). Nach dem übereinstimmenden § 7 der Satzungen hat jede L. mindestens in jedem Jahre eine Plenarversammlung abzuhalten. Die Dienstverhältnisse der Beamten der L. sind im § 10 der Satzungen und im Erl. vom 5. Juli 1902 geregelt. Hiernach ist Dienstvorgesetzter der Beamten der Vorsitzende der L. Diejenigen Beamten der L., die ohne Rücksicht auf Kündigung und Pensionsansprüche mit fester Besoldung angestellt sind, sind als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten (vgl. v. Kamptz, Rechtspr. des OVG. 2. Ergänzungsbd. S. 238) und als solche vom Vorsitzenden der L. zu vereidigen. In betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) Anwendung. Alle sonstigen gegenseitigen Rechte und Pflichten sind im Anstellungsvertrage geregelt. Die Pensionsberechtigung wird den Beamten desonders verliehen; sie wird, ebenso wie die dauernde Anstellung, bei allen L. durch Beschluß der Plenarversammlung von Fall zu Fall zugebilligt. Wegen der Wahlberechtigung der L. zu den Bezirkseisenbahnräten s. Eisenbahnbeiräte II.

VI. Die L. haben seit ihrer Errichtung eine umfangreiche Tätigkeit entwickelt, und zwar in ihrer Doppelstellung als Vertretung der Landwirtschaft und als Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung, insbesondere für die Verwendung und Verteilung der verschiedenen zur Förderung der Landwirtschaft ausgeworfenen staatlichen Dispositionsfonds. Diese staatlichen Beihilfen überstiegen in den Etats der L. bei weitem die eigenen Einnahmen. Nach einer amtlichen Nachweisung (im Druck Berlin 1904, im Buchhandel nicht erhältlich) bewegten sich im Jahre 1903 die von der L. ausgeschriebenen Umlagen zwischen ¼% (Schlesien) und ⅝% (Wiesbaden) des Grundsteuerreinertrages. Die eigenen Einnahmen hieraus betrugen insgesamt 1510463 M. Dagegen waren an staatlichen Beihilfen aus den verschiedenen Dispositionsfonds, einschließlich der Anteile an den Ost- und Westfonds (vgl. Meliorationsfonds) den Provinzen überwiesen: 2985684 M., davon 2345331 M. zur ausschließlichen Verwendung durch die L.

Digitized by Google

Landwirtschaftslehrer s. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Landwirtschaftsrat (Deutscher). Der Deutsche L. hat sich am 8. April 1872 in Berlin als freie Vereinigung von Delegierten der landwirtschaftlichen Vereine zur gemeinsamen Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen im Deutschen Reiche gebildet. Er hat seinen Sitz in Berlin und besteht nach § 2 der Satzung aus den Abgeordneten der in den deutschen Bundesstaaten errichteten landwirtschaftlichen Vertretungen, welche durch Gesetz oder Verordnung als die berufenen Vertretungen der Landwirtschaft in ihrem Staate anerkannt sind. Zurzeit sind sämtliche Staaten (außer Bremen) im L. vertreten, er zählt 74 Mitglieder, von denen 25 auf Preußen fallen. Die Wahlperiode ist dreijährig.

Landwirtschaftsschulen s. Landwirtschaftlicher Unterricht II, III.

Landzwang s. Landfriedensbruch.

Lärm (ruhestörender) s. Ruhestörung und Unfug II.

Lasten (Verteilung der L. bei Grundstücksteilungen) s. Abgabenverteilung.

Lastfuhrwerk s. Wege (öffentliche) unter V.

Lebensalter als Grund für die Ablehnung von Gemeindeämtern (s. Gemeinde [Kommunalämter]).

Lebensmittel (Untersuchung von) s. Nahrungs- und Genußmittel V.

Lebensrettungen s. Behandlung Verunglückter und Rettungsmedaille.

Lebensversicherung. Die den Hauptfall der L. darstellende Versicherung auf den Todesfall unterscheidet sich dadurch von der Schadens- (Sach-)versicherung, daß bei dieser der Eintritt des die Zahlungspflicht des Versicherers bedingenden Ereignisses ungewiß ist, während bei der L. nicht die Zahlungspflicht selbst, sondern nur der Zeitpunkt ihres Eintrittes ungewiß ist. Die L. enthält also eine Verbindung von Versicherung und Sparkasse, woraus sich weitreichende Folgerungen ergeben, insbesondere die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der sog. Prämienreserven (s. Lebensversicherungsgesellschaften). Die L. ist um das Jahr 1820, 100 Jahre nach ihrer Einführung in England, in Deutschland aufgekommen und hat seitdem eine sehr weite Verbreitung erfahren. Sie beruht auf Freiwilligkeit und ist unter staatlicher Aufsicht dem Privatbetriebe überlassen, staatliche oder öffentliche Lebensversicherungsanstalten bestehen in Preußen nicht. Dem Schutze der L. dienen die Strafvorschriften in §§ 277—280 StGB. Eine wesentliche staatliche Förderung ist in Preußen den L. dadurch zuteil geworden, daß nach § 9 I Ziff. 7 EinkStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 175) Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. jährlich von den steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommen. Die L. hat allmählich sehr verschiedene und komplizierte Formen angenommen. Man unterscheidet die Versicherung auf das eigene und ein fremdes Leben, ferner die gewöhnliche und die sog. abgekürzte L., bei welcher letzteren die Versicherungssumme nicht erst beim Tode, sondern schon bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters fällig ist. Von dieser Versicherung auf den Todesfall unterscheidet sich die Versicherung auf den Lebens(Erlebens-)fall, bei der die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte ein bestimmtes Alter erreicht (Aussteuer-, Militärdienst-, Alters-, Pensions-Versicherung usw.). Zur L. im weiteren Sinne gehören ferner die private Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. Gegenstand der Versicherung kann ein Kapital oder eine Rente sein (s. Rentenversicherung). Der Betrieb der L. fällt unter das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139), dessen besondere, auf die L. bezüglichen Bestimmungen in dem Artikel Lebensversicherungsgesellschaften behandelt sind. Die privatrechtlichen Beziehungen des Lebensversicherungsvertrages richten sich jetzt noch nach dem Landesrecht in Verbindung mit den Vorschriften des HGB., die reichsgesetzliche Regelung der Privatversicherungsverträge wird da beabsichtigt, und liegt ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf zurzeit dem RT. vor. Wegen der Statistik der L. s. Lebensversicherungsgesellschaften am Schlusse.

Lebensversicherungsgesellschaften. Die Lebensversicherung wird in Deutschland von Aktien- und von Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben, das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) hat im § 6 den Betrieb auf diese beiden Gesellschaftsformen beschränkt. Der Gegensatz zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsprinzip ist im vorliegenden Falle dadurch gemildert, daß die Aktiengesellschaften nach verschiedenen Systemen eine weitgehende Gewinnbeteiligung der Versicherten eingeführt haben, von den Kapitalversicherungen auf den Todesfall ist weitaus der größte Teil (über 90%) mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen.

Neben den allgemeinen Vorschriften über die Versicherungsunternehmungen (s. d.) unterliegen die L. gewissen Sonderbestimmungen, die in der Eigenart der Lebensversicherung, speziell der Langfristigkeit der Versicherungen, ihren Grund haben. Der mit dem Antrage auf Zulassung einzureichende Geschäftsplan ist gemäß §§ 11, 12 des G. technisch zu detaillieren, um der Genehmigungsbehörde eine genaue Prüfung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der L. zu ermöglichen. Zur Abwendung des Konkurses kann nach § 69 Abs. 2 die Aufsichtsbehörde nötigenfalls die Verpflichtungen einer L. aus ihren laufenden Versicherungen dem Stande ihres Vermögens entsprechend bis um ein Drittel herabsetzen. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung (§§ 56—63 des G.). Während nämlich sonst das G. über die Anlegung und Verwahrung des Vermögensbestandes der Versicherungsgesellschaften keine Vorschriften gibt, erschienen solche bei der eigenartigen Natur der Prämienreserve der L. und der ihnen gleichstehenden Kranken- und Unfallversicherungen (§ 63) geboten. Das allgemein übliche System der gleichmäßigen Jahresprämien bringt es mit sich, daß in den jüngeren Altersklassen eine höhere, in den älteren eine niedrigere Prämie

Digitized by Google

erhoben wird, als sich aus dem natürlichen, der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer entsprechenden Risiko ergeben würde. Die Zuviel-zahlung der jüngeren Lebensjahre muß daher zu einer Rücklage, dem Prämienreservefonds angesammelt werden, der eine Ersparnis der Versicherten darstellt. Naturgemäß sind es gewaltige Summen, die auf diese Art allmählich den L. anwachsen, sie belaufen sich für die deutschen Gesellschaften zusammen auf rund 2½ Milliarden M., die ganz überwiegend in Hypotheken angelegt sind. Das Gesetz trifft daher Vorsorge, daß die Prämienreserve richtig berechnet und gebucht, die danach sich ergebenden Beträge dem Fonds tatsächlich zugeführt und dieser, getrennt von dem übrigen Gesellschaftsvermögen, verwaltet, aufbewahrt und sicher angelegt wird, so daß er seinem Zwecke nicht entzogen werden kann. Für die Anlegung der Beträge sind nach §§ 59, 60 im wesentlichen die Grenzen der Mündelsicherheit maßgebend, zulässig ist auch die Gewährung von Darlehnen auf die eigenen Versicherungsscheine (Policen) des Unternehmers (Policenbeleihung, § 59 Ziff. 3), wovon in der Praxis ein erheblicher Gebrauch gemacht wird. Für die Beleihung und Wertsermittlung städtischer Grundstücke hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung (s. d.) unter dem 1. März 1904 Grundsätze erlassen, die in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts Nr. 2 von 1904 abgedruckt sind. Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind nach § 57 einzeln in ein Register einzutragen, und im Falle des Konkurses haben in Ansehung dieser Vermögensstücke die Versicherten ein Recht auf bevorzugte Befriedigung, zu dessen Wahrung ihnen ein Pfleger bestellt wird (§§ 61, 62). Für die Beobachtung dieser Bestimmungen ist nach §§ 64 ff. die behördliche Aufsicht gegeben, ferner dienen ihr die Strafvorschriften in §§ 106, 107, 110, 111 des G. Wegen der ausländischen L. vgl. im allgemeinen Versicherungsunternehmungen (private) zu VI. Die Vorschriften über den Prämienreservefonds finden auf sie nach § 90 nur hinsichtlich der im Inlande abgeschlossenen Versicherungen Anwendung, der Prämienreservefonds hierfür ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des Aufsichtsamts darüber verfügt werden kann. Die Statistik der deutschen L. findet sich in der „Versicherungsstatistik" des Aufsichtsamts für Privatversicherung (s. d.), die Gesamtversicherungssumme belief sich für 1902 auf rund 8½ Milliarden M., die Aktiengesellschaften behaupteten einen, nicht bedeutenden, Vorsprung vor den Gegenseitigkeitsvereinen. Vgl. Lebensversicherung, Versicherungsunternehmungen (private), Gegenseitigkeit (Versicherungsgesellschaften auf), Versicherungswesen.

Legalisierung s. Urkunden (Beglaubigung öffentlicher).

Legalitätsprinzip s. Anklagemonopol.

Leggeanstalten s. Leinwandleggen.

Legislaturperiode. Unter L. ist der Zeitraum zu verstehen, für welchen die aus Wahlen hervorgehenden parlamentarischen Vertretungskörper nach den Bestimmungen der Verfassungen gewählt werden. Anfänglich betrug sowohl für das preuß. Abgh. (Wl. Art. 73), wie für den Reichstag (RV. Art. 24) die L. drei Jahre, ist aber bei beiden durch das G. vom 27. Mai 1888 (GS. 177) und das G. vom 19. März 1888 (RGBl. 110) auf fünf Jahre verlängert worden. Der Beginn der L. ist vom Tage der allgemeinen Wahlen (für das preuß. Abgh. der Abgeordnetenwahlen) ab zu berechnen, nach anderer Ansicht, welche auch von der preuß. Staatsregierung vertreten worden ist, vom Tage des ersten Zusammentritts des neugewählten Hauses ab.

Legitimation s. Annahme an Kindes Statt I und Uneheliche Kinder III.

Legitimationskarte (GewO. § 44a). I. Erfordernis einer L. Wer für die Zwecke seines stehenden Gewerbebetriebs (s. d.) in eigener Person oder durch in seinem Dienste stehende Reisende außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung (s. Niederlassung, gewerbliche) Waren aufkaufen (s. Auf(An-)kaufen von Waren) oder Bestellungen auf Waren (s. Aufsuchen von Warenbestellungen) entgegennehmen will (GewO. § 44), bedarf hierzu einer L., die auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Ortspolizeibehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Das Formular der L. wird alljährlich vom HM. festgesetzt. S. auch Ausführw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 57. Die L. darf nur für die Zwecke eines stehenden, und zwar des vom Antragsteller selbstbetriebenen Gewerbes erteilt werden; auch muß das Gewerbe mit Waren betrieben werden, für die die L. gelten soll. Von dem Umfange des Gewerbes oder von der Veranlagung zur Gewerbesteuer darf die Ausstellung nicht abhängig gemacht werden (OVG. 17, 394). Einem Gewerbetreibenden, der ein stehendes Gewerbe betreibt, darf die L. für sich und seine Gehilfen nicht deshalb versagt werden, weil er daneben das Gewerbe im Umherziehen betreibt (OVG. vom 3. Okt. 1900 — PrVBl. 22, 591). Will der Reisende für mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken reisen, so bedarf es der Ausstellung mehrerer L., wenn sich die Behörden nicht über die Ausstellung einer Karte verständigen (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883; RTDrucks. Nr. 5 S. 37; OVG. 22, 323). Handlungsagenten (s. Agenten) haben Anspruch auf Ausstellung einer L. (G. vom 14. Okt. 1905 — RGBl. 759). Fleischer, die für Zwecke ihres Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Schlachtvieh aufkaufen, bedürfen einer L. (OVG. 17, 394; anders Erl. vom 13. Mai 1898 — MBl. 261). Handlungsreisende (s. d.), die im Besitz einer Gewerbelegitimationskarte (s. d.) sind, bedürfen einer L. nicht (GewO. § 44a Abs. 6).

II. Versagung der L. Sind im übrigen die Voraussetzungen der GewO. § 44 gegeben, so muß die L. aus den Gründen versagt werden, aus denen der Wandergewerbeschein zu

Digitized by Google

versagen ist (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV, 2). Sie darf außerdem versagt werden, wenn der, für den die Karte nachgesucht wird, wegen der in GewO. § 57 b Ziff. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind (GewO. § 44a Abs. 3). Die L. darf nicht versagt werden, weil derjenige, auf dessen Namen sie ausgestellt werden soll, früher Hausierhandel betrieben hat und deshalb die Annahme begründet ist, daß er dies auch ferner tun werde (OVG. 36, 380).

III. Zurücknahme. Die L. kann durch die Ortspolizeibehörde, die die Karte ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Karte versagt werden mußte, der Behörde unbekannt geblieben sind oder nach Erteilung der Karte eingetreten sind oder wenn die dem Geschäftsbetriebe gezogenen Schranken überschritten werden (GewO. § 44 Abs. 4). S. auch OVG. 22, 323.

IV. Rechtsmittel. Gegen die Verfügung, durch die die L. versagt oder zurückgenommen wird, steht Reichsangehörigen binnen zwei Wochen die Klage beim BezA. zu. Gegen die Endurteile des BezA. ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig (ZG. §§ 117, 118; AllerhV. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 2). Ausländer haben nur das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (KKBek. 1896 II B Ziff. 2 Abs. 3 — RGBl. 745).

V. Strafbestimmungen. Der Inhaber der L. ist verpflichtet, diese bei Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht imstande ist, auf ihren Geheiß bis zur Herbeischaffung der Karte den Gewerbebetrieb einzustellen (GewO. § 44a Abs. 2). Strafbestimmungen in GewO. § 149 Abs. 1 Ziff. 5, 6.

Legitimationsschein. I. Bis zum Inkrafttreten der Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883 (RGBl. 159) bedurften Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, die ein stehendes Gewerbe betrieben, sowie ihre Reisenden zum Aufkaufen von Waren und Aufsuchen von Warenbestellungen eines L. (GewO. § 44). An seine Stelle ist die Legitimationskarte (s. d.) getreten. Ein L. war ferner erforderlich für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (s. d.); dieser L. ist durch den Wandergewerbeschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV) ersetzt worden. Nach GewO. § 43 in ihrer jetzigen Fassung ist ein L. nur erforderlich für das Feilbieten von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken im ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.).

II. L. im Zollverkehr, ein Ausweis für den Warentransport im Grenzbezirk. S. Transportkontrolle.

Lehen. L. ist eine Sache, insbesondere ein Grundstück, an der einem andern vom Eigentümer das vollständige erbliche Nutzungsrecht eingeräumt ist unter der Bedingung einer dem Eigentümer zu erweisenden besonderen Treue gegen Zusicherung eines dem Nutzungsberechtigten zu leistenden Schutzes. Der Eigentümer ist der Lehnsherr, der Nutzungsberechtigte der Lehnsmann oder Vasall. Nach dem ALR. steht das L. im geteilten Eigentume des Lehnsherrn und des Lehnsmannes, ersterem gebührt das Obereigentum, letzterem das nutzbare Eigentum (ALR. I, 18 §§ 13, 14). Das Lehnsrecht entwickelte sich zuerst in der fränkischen Monarchie und bildete jahrhundertelang die Grundlage der mittelalterlichen Heeresverfassung, ja überhaupt die Grundlage der germanischen Staaten. Seit dem 16. Jahrh. und vornehmlich seit dem Westfäl. Frieden hat indes das Lehnswesen seine Bedeutung für das deutsche Staatsrecht mehr und mehr verloren und heute hat es sich vollständig überlebt, so daß es voraussichtlich nicht allzu lange mehr zu den geltenden Rechtsinstituten gehören wird. Für Preußen bestimmen Art. 40, 41 VU. in der Fassung des G. vom 5. Juni 1852 (GS. 319), daß die Errichtung von L. unterfagt ist und daß der in bezug auf die vorhandenen L. noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden soll, soweit es sich nicht um Thronlehen (s. d.) und außerhalb Preußens liegende L. handelt. In Ausführung dieser Bestimmung sind die nachstehend in zeitlicher Reihenfolge aufgeführten Gesetze ergangen: das G., betr. die erleichterte Umwandlung alt-, vorpomm. und hinterpomm. L. in Familienfideikommisse, vom 10. Juni 1856 (GS. 554), desgl. ostpreuß. und ermländ. L. vom 23. März 1857 (GS. 169); ferner die G., betr. die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern, vom 4. März 1867 (GS. 362), des Lehnsverbandes der nach dem Lehnsrechte der Kurmark, Altmark und Neumark zu beurteilenden L., vom 23. Juli 1875 (GS. 537), des Lehnsverbandes in der Prov. Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr, vom 3. Mai 1876 (GS. 112), des Lehnsverbandes der im Herzogtume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preuß. Markgrafentum Oberlausitz belegenen L., vom 19. Juni 1876 (GS. 238), des Lehnsverbandes im Geltungsbezirke des ostpreuß. Provinzialrechts, vom 16. März 1877 (GS. 101) und des Lehnsverbandes der dem sächs. Lehnsrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem longobardischen Lehnsrechte sowie dem ALR. unterworfenen L. in den Prov. Sachsen und Brandenburg, vom 28. März 1877, 10. März 1880 und 20. April 1883 (GS. 1877, 111; 1880, 215; 1883, 61). Für die Prov. Hannover ist endlich noch das HannG. über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender L. und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836 (HannGS. I, 33) mit den Ergänzungsgesetzen vom 19. Juli 1848 (HannGS. I, 206) und vom 13. April 1887 (GS. 115) zu erwähnen. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften sind zahlreiche L. teils in freies Eigentum, teils in Familienfideikommisse umgewandelt worden. Namentlich auf dem letzteren Wege, der von der Gesetzgebung durch Herabsetzung des Fideikommißstempels für diesen Fall von 3 v. H. auf 1 v. H. (s. Fideikommißstempel) noch besonders begünstigt wurde, ist die durch die Verfassung angeordnete Auflösung der Lehnsverbände in weitgehendem Maße erreicht wor-

Digitized by Google

den. Während bis zum Jahre 1850 insgesamt nur 82 L. mit 153000 ha in Familienfideikommisse umgewandelt wurden, beträgt die Zahl der unter der Herrschaft der vorausgeführten Gesetze bis 1895 umgewandelten L. 166 mit 266000 ha. Seitdem sind nach den statistischen Erhebungen über Familienfideikommisse (s. d. V) aus dem Jahre 1903 nur noch 2 L. mit 5751 ha in Familienfideikommisse umgewandelt worden, obwohl in einzelnen Provinzen, namentlich in Brandenburg, L. noch in beträchtlicher Anzahl vorhanden sind, deren Auflösung jedoch wohl nur eine Frage der Zeit ist. Die behördliche Mitwirkung bei der Auflösung der Lehnsverbände ist den Oberlandesgerichten als Lehnshöfen übertragen. Das materielle Lehnsrecht ist im allgemeinen provinziell, großenteils gewohnheitsrechtlich geordnet. Subsidiär finden die Vorschriften der §§ 13—679 ALR. I, 18, soweit ihnen überhaupt noch praktische Bedeutung innewohnt, Anwendung. Das BGB. hat das Lehnsrecht unberührt gelassen (EGBGB. Art. 59). Lehns- und Fideikommißanfälle unterliegen nach § 3 Ziff. 1 RErbStG. der Erbschaftssteuer. Hinsichtlich der Berechnung des Wertes dieser Anfälle und der Feststellung des Erbschaftssteuersatzes gilt dasselbe wie hinsichtlich der Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen (s. Reichserbschaftssteuer).

Lehnshof, d. h. die zur Mitwirkung in Lehnssachen, insbesondere bei der Aufhebung der Lehnsverbände berufene Behörde, ist das Oberlandesgericht (s. Lehen am Schlusse).

Lehnsverband, Auflösung desselben und Umwandlung in ein Familienfideikommiß s. Lehen.

Lehranstalten (höhere) s. Gymnasien und andere höhere Schulen und Höhere Unterrichtsanstalten.

Lehranstalten für Zoll- und Steuerbeamte. Für die technische Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten, insbesondere in der zollamtlichen Abfertigung von Waren, besteht in dem Bezirk jeder Provinzialsteuerbehörde eine Lehranstalt, die einem der Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter — in der Regel dem am Sitze der Provinzialbehörde befindlichen — angeschlossen ist. An diesen Lehranstalten, mit denen ein chemisches Laboratorium, eine Warensammlung und eine Bibliothek verbunden ist, werden Lehrgänge von zweimonatiger Dauer abgehalten, zu denen die Vorstandsbeamten der Zollabfertigungsstellen, sowie die übrigen Beamten des Zollabfertigungsdienstes (einschließlich der aus dem Stande der Militäranwärter hervorgegangenen), bei besonderem Bedürfnis auch Supernumerare und Zollpraktikanten einberufen werden. Der Unterricht beschränkt sich vorläufig auf Zolltarif und Warenkunde; die inneren Steuern (Verbrauchssteuern) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als bestimmte Untersuchungen vorgeschrieben sind. Im einzelnen umfaßt der Unterricht eine kurze Einführung in die Chemie, verbunden mit Übungen im Laboratorium unter Beschränkung auf solche Untersuchungen, die nach den zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen von den Beamten — nicht von Berufschemikern u. dgl. — vorzunehmen sind. Hierzu treten Vorträge über Aufbau und Gliederung des Zolltarifs und dessen leitende Gesichtspunkte, über Warenkunde in Anlehnung an den Zolltarif, die Erläuterung von zollamtlichen Untersuchungsmethoden, Vorführung von Experimenten und Vorzeigung von Warenproben, ferner Übungen im Tarifieren unter Benutzung der Muster der Warensammlung, endlich Vorträge über den Gebrauch des Mikroskops und Übungen im Mikroskopieren; ergänzt wird der Unterricht durch Besichtigung von Fabriken und anderen Gewerbsanstalten. Es ist vorbehalten, ihn später auf die Technik der steuerpflichtigen Gewerbe, auf volkswirtschaftliche Gegenstände (z. B. Handels- und Steuerpolitik, Handelsgeographie) und einzelne Gebiete der Rechtskunde (Verfassungslehre, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht) auszudehnen. Die zu Lehrgängen einberufenen Beamten (außer den Supernumeraren) erhalten die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten. Der Leiter der Lehranstalt ist Beamter des Hauptamtes, mit dem diese verbunden ist. Ihm liegt außer der Erteilung des Unterrichtes, die durch ein Mitglied der Provinzialsteuerbehörde überwacht wird, auch in gewissem Umfang die Untersuchung von Waren und die Erstattung von Gutachten hierüber ob, so daß er mit dem praktischen Zollabfertigungsdienst beständig in Berührung bleibt (FME. vom 9. Dez. 1904 — AbgBl. 1905, 2). Die mit dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin verbundene Lehranstalt ist durch Ausstattung mit einer besonders umfassenden Warensammlung, einem erweiterten chemischen Laboratorium und einem Hörsale, sowie durch Besetzung mit einem größeren Lehrpersonal (Zollbeamten und Chemikern, zu denen noch Lehrkräfte von den Berliner Hochschulen und technischen Instituten treten) zu einer Hauptlehranstalt für Zoll- und Steuerbeamte erweitert. Hier erhalten die Leiter der Lehranstalt in den Provinzen, sowie Vorsteher größerer Zollabfertigungsanstalten ihre Ausbildung. Der Lehrgang an der Hauptlehranstalt dauert fünf bis sechs Monate; der Unterricht umfaßt außer den oben bezeichneten Gegenständen u. a. die Grundlagen der Finanzwissenschaft und der Handelspolitik, sowie der Handelsgeographie. Leiter der Hauptlehranstalt ist ein Mitglied der Provinzialsteuerdirektion zu Berlin. Um die Lehrkräfte der Anstalt über alle im Zollabfertigungsdienste vorkommenden Tariffragen auf dem laufenden zu erhalten, haben die Hauptämter von allen Waren, deren Tarifierung infolge ihrer Zweifelhaftigkeit oder Schwierigkeit höhere Entscheidung notwendig gemacht hat, der Anstalt nach Möglichkeit Proben einzusenden. Sind die Tarifentscheidungen von allgemeinerer Bedeutung, so veranlaßt die Hauptlehranstalt die Überweisung von Proben an die Lehranstalt der Provinzen.

Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Anstellung, amtliche Stellung). I. Das Gesetz von 1906 über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (s. Schullast, Schulunterhaltung) bestimmt (§ 59), daß die Lehrer

Digitized by Google

und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten, in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten gewählt werden (durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation usf., in Gesamtschulverbänden usf. durch den Schulvorstand). Rektoren und Hauptlehrer werden von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde usf. angestellt (§ 60). Weitergehende rechtlich begründete oder tatsächlich geübte Mitwirkung der Gemeinden usf. bleibt unberührt. Im Streitfalle entscheiden hierüber die Verwaltungsgerichte (§ 61). Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes findet keine Mitwirkung der Gemeinden usf. statt. Die ohne Mitwirkung der Gemeinden usf. angestellten Lehrkräfte erhalten Umzugskosten aus der Staatskasse (§ 62). In den von vorstehendem Gesetz ausgeschlossenen Prov. Westpreußen und Posen ist nach dem G. vom 15. Juli 1886 (GS. 185) bestimmt, daß die Regierung die Magistrate, Schuldeputationen, Schulvorstände, Gemeinde- und Gutsvorstände vorher zu hören hat. — Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt zunächst provisorisch. Die definitive Anstellung setzt bei Lehrerinnen praktische Bewährung, bei Lehrern außerdem die Ablegung einer zweiten Prüfung voraus (s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen [Volksschulen]; ÜBl. 1880, 662; 1883, 747; 1899, 548). Ausländer dürfen nur mit Genehmigung des Ministers angestellt werden (ÜBl. 1886, 702). Mitglieder geistlicher Orden und Kongregationen sind von der Beschäftigung an öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen (ÜBl. 1872, 321). Lehrerinnen scheiden mit ihrer Verheiratung aus (ÜBl. 1892 S. 413, 885). Lehrer und Lehrerinnen sind wie unmittelbare Staatsbeamte zu vereidigen (Erl. vom 6. Okt. 1873 — ÜBl. 667).

II. Nach Art. 23 VU. vom 31. Jan. 1850 sollen die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben. Dieser Artikel ist zwar suspendiert, vielfach sind aber die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften analog auf die Lehrer zur Anwendung gebracht, so insbesondere bei der Gehaltszahlung während eines Urlaubs (ÜBl. 1866, 531; s. auch ÜBl. 1905, 225 und wegen Urlaubs zur Beschäftigung an Auslandsschulen ÜBl. 1905, 338) und bei der Übernahme von Nebenämtern (MBl. 1842, 15). Das G., betr. die Dienstvergehen, vom 21. Juli 1852 (GS. 465) findet auf Lehrer als mittelbare Staatsbeamte unmittelbar Anwendung. Die Zwangspensionierung der Lehrer ist den Vorschriften für die unmittelbaren Staatsbeamten entsprechend geordnet (Erl. vom 5. Sept. 1888 — ÜBl. 765). Die Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer ist nicht allgemein begrenzt.

III. Die Stellung der öffentlichen Volksschullehrer im Gemeindeverbande ist besonders geordnet: Sie können nicht Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates oder Gemeindeverordnete sein (s. Magistrate III, Stadtverordnetenwahlen II, Gemeindevertretung, Landg.; E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905 S. 378) und sind von direkten Kommunalauflagen, sowohl innerhalb der Gemeinde der einzelnen bürgerlichen Verbände, als der weitern kommunalen Körperschaften, von Gemeindenaturaldiensten und von Steuern auf den Grundbesitz rücksichtlich ihrer Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen befreit (s. Beamte, Gemeindebesteuerung I; Dienstgebäude und Dienstgrundstücke, Naturaldienste). Wegen der Schulsozietätslasten in der Prov. Posen s. Hausvater. Auch sonst sind die öffentlichen Volksschullehrer im Staatsleben besonders gestellt: Sie können nicht Schöffen und Geschworene sein (GVG. vom 27. Jan. 1877 — RGBl. 41 — §§ 34, 85), nicht Mitglieder des Kreisausschusses (KrO. vom 23. Dez. 1872/19. März 1881 — GS. 155 — § 131 und die KrO. für die übrigen Provinzen), auch nicht Mitglieder eines Waldschutzgerichts (G. vom 6. Juli 1875 — GS. 416 — § 49). Im Militärdienst sind die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve zu beurlauben (AE. vom 27. Jan. 1895 — ÜBl. 342; vom 8. Febr. 1900; Erl. vom 15. Febr. 1900 — ÜBl. 407). Die in staatlichen Lehrerbildungsanstalten vorgebildeten Lehramtsbewerber können ihrer Dienstpflicht auch als Einjährig-Freiwillige genügen (Erl. des MK. vom 19. Febr. 1896 — ÜBl. 662; s. ÜBl. 1898, 755; 1900 S. 466, 537; 1903 S. 254, 595).

IV. Wegen der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, ihrer Pensionierung, sowie der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen s. Diensteinkommen der Volksschullehrer, Pensionierung der Lehrer, Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

Lehrer und Lehrerinnen (Versicherungspflicht). Nach InvVG. § 1 sind alle L. u. L., Erzieher und Erzieherinnen versicherungspflichtig, ausgenommen diejenigen, welche: a) kein Gehalt beziehen, z. B. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, welche sich der Lehrtätigkeit widmen (Mot. z. InvVG. RT-Druckf. 1888/89 Nr. 93 S. 242); b) einen Jahresverdienst von über 2000 M. haben (Nr. 2); c) an öffentlichen Schulen oder Anstalten angestellt sind, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist (§ 5 Abs. 1); d) während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf Unterricht erteilen (§ 5 Abs. 3); e) auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 6); f) an nicht öffentlichen, den öffentlichen gleichgestellten Schulen oder Anstalten beschäftigt sind (§ 7). Lehrer, die zwischen der Ablegung der erforderlichen Prüfung und ihrer Verwendung im öffentlichen Schuldienst an einer Privatanstalt Unterricht erteilen, sind versicherungspflichtig (AN. 16, 835). Die Beiträge

Digitized by Google

für Lehrer an Privatanstalten und in Privathäusern, bei denen es sich um eine in persönlicher Abhängigkeit vom Vorstande der Anstalt oder des Haushaltsvorstands geleistete Arbeit handelt, sind von diesen Vorständen als Arbeitgeber zu entrichten. Für L. u. L. aber, welche aus der Erteilung einzelner Stunden in Häusern ein Gewerbe machen, hat derjenige die Beiträge zu entrichten, von welchem der Lehrer usw. in der betreffenden Arbeitswoche zuerst beschäftigt worden ist. Nach den gleichen Gesichtspunkten ist bei Lehrern usw., welche die Stunden in ihrer eigenen Wohnung geben, der verpflichtete Arbeitgeber festzustellen. Lehrer usw. gehören, soweit nicht ihr Jahresarbeitsverdienst mehr als 1150 M. beträgt, zur vierten Lohnklasse (InvVG. § 34 Abs. 3 Ziff. 5 Abs. 2). S. auch Lohnklassen.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Für die Bildung der Volksschullehrer bestehen in Preußen zurzeit (1905) 59 staatliche Präparandenanstalten und 130 Lehrerseminare. Wegen der Vorbildung der jüdischen Lehramtsbewerber s. Jüdische Lehrer. Die Lehrerinnenbildung erfolgt zum Teil auf staatlichen Anstalten (1905, 15), zum Teil auf städtischen, zum Teil auf privaten (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 195 ff.). Der Lehrplan für die Präparandenanstalten ist auf Anstalten mit drei aufsteigenden Klassen mit je einjährigem Kursus berechnet. Der Lehrplan des Seminars ist auf einen dreijährigen Lehrgang in drei aufsteigenden Klassen zugeschnitten. Der Lehrplan der Präparandenanstalt und der des Seminars bilden ein organisches Ganzes. Die Präparandenanstalt soll auf der Grundlage des in der Volksschule vermittelten Wissens die allgemeine Bildung der Zöglinge weiterführen. Dem Seminar fällt die Aufgabe zu, die allgemeine Bildung der Zöglinge zum Abschlusse zu bringen und ihnen die für die Verwaltung eines Volksschulamtes erforderliche Fachbildung zu vermitteln (Bf. vom 1. Juli 1901 über Lehrpläne für Präparandenanstalten und Lehrerseminare, sowie methodische Anweisungen zu beiden Lehrplänen — ZBl. 600). — Ein Teil der Präparandenanstalten ist mit Lehrerseminaren verbunden (s. Erl. vom 14. März und 15. Juli 1892 — ZBl. S. 509, 835). Die Aufnahme in die Präparandenanstalt erfolgt auf Grund einer Prüfung (s. Erl. vom 28. Nov. 1878 — ZBl. 680 — § 4). Nach Abschluß der Präparandenbildung legen die Zöglinge der staatlichen Anstalten eine Entlassungsprüfung ab (Erl. vom 14. Febr. 1888 — ZBl. 234). Die übrigen eine Aufnahmeprüfung an den Lehrerseminaren (Vorschriften vom 15. Okt. 1872 — ZBl. 609), deren Maß in beiden Fällen durch das Ziel des Lehrplans vom 1. Juli 1901 (s. o.) bestimmt wird (Erl. vom 1. Juli 1901 — ZBl. 644). S. im übrigen Seminarlehrer und -Direktoren, Seminarübungsschule und E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 195 ff.

Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen). 1. Seminarentlassungsprüfung (Prüfungsordnung vom 15. Okt. 1872 — ZBl. 634); das Maß derselben wird durch den Lehrplan vom 1. Juli 1901 (s. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten) bestimmt (Erl. vom 1. Juli 1901 Ziff. 2 — ZBl. 644). Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzenden, einem Kommissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, dem Direktor und sämtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars (Ordnung vom 15. Okt. 1872 — ZBl. 634 — § 4), ferner einem Kommissar der ev. kirchlichen Oberbehörden (Erl. vom 3. Aug. 1873) und der bischöflichen Behörde (Erl. vom 22. März 1827 — v. Kamptz 11, 114). Die Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks können der Prüfung beiwohnen (§ 4 a. a. O.).

2. Die zweite Lehrerprüfung wird abgelegt, nachdem die Lehrer mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist die gleiche wie zu 1. Die Meldungen erfolgen an die vorgesetzte Regierung (Ordnung vom 1. Juli 1901 — ZBl. 644 — §§ 3, 4). Die Prüfung soll nicht eine Wiederholung der Seminarentlassungsprüfung sein, sondern die Tüchtigkeit für die Verwaltung eines Schulamts, insbesondere auf dem Gebiet der Pädagogik und der Schulpraxis, ermitteln (Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 — ZBl. 644).

3. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen ist die Voraussetzung für die Anstellung der Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen. Zur Prüfung werden zugelassen: Volksschullehrer, welche die zweite Volksschullehrerprüfung bestanden haben, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie (d. h., die mindestens drei Jahre hindurch sich den entsprechenden Universitätsstudien gewidmet haben). Die Prüfungskommission besteht aus dem Kommissarius des Provinzialschulkollegiums als Vorsitzenden und aus vier bis sechs Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Provinzialschulkollegiums vom Oberpräsidenten aus den Kreisen der Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbeamten, sowie der Leiter und Lehrer der öffentlichen Unterrichtsanstalten der Provinz unter Bezeichnung der Fächer, in welchen sie zu prüfen haben, ernannt werden. Die Meldung erfolgt beim Provinzialschulkollegium (Ordnung vom 1. Juli 1901 — ZBl. 649 — §§ 2, 5). Die Prüfung ist abzulegen in der Pädagogik und in zwei andern Fächern [Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie nebst Mineralogie] (Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 — ZBl. 649).

4. Prüfungsordnung für Rektoren. Die Befähigung zur Anstellung als Seminardirektor, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Kreisschulinspektor, als Leiter von höheren Mädchenschulen, von Mittelschulen, von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem Rektor geleitet werden, sowie die Befähigung zur Übernahme der

Digitized by Google

Leitung mehrklassiger Privatschulen wird durch Ablegung der Rektorprüfung erworben. Zur Rektorprüfung werden zugelassen: Lehrer, Geistliche, Kandidaten des höheren Lehramts oder der Theologie, welche die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen besitzen und wenigstens drei Jahre im Schuldienste gestanden haben. Prüfungskommission und Meldung wie zu 3. Die Prüfung erstreckt sich auf die Unterrichts- und Erziehungslehre und die Schulpraxis (Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 — ÜBl. 649).

5. Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. Zur Erteilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben. a) Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnenbildungsanstalt vor einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums und dem Lehrerkollegium (Ordnung vom 24. April 1874 — ÜBl. 335 — § 3), oder vor einer dazu ernannten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums und aus drei bis fünf anderen von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungsschulräten, den Direktoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden. Die Meldung erfolgt bei dem Provinzialschulkollegium (§§ 5, 9, 21, 24 a. a. O.). Die Prüfung ist eine theoretische — mündliche und schriftliche — und eine praktische. Das Maß der nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ist verschieden, je nachdem die Bewerberinnen die Befähigung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen. b) Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der Kommission abgelegt. Zur Prüfung werden Lehrerinnen zugelassen nach mindestens fünfjähriger Lehrtätigkeit und mindestens zweijährigem Unterricht an Schulen. Sie erstreckt sich auf die Geschichte der Pädagogik und das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre (Prüfungsordnung vom 24. April 1874 — ÜBl. 335; Erl. vom 31. Mai 1894 — ÜBl. 487 — und 15. Jan. 1901 — ÜBl. 204). Die Befähigung zur Leitung von höheren Mädchenschulen ist noch von Ablegung der unter Nr. 6 unten bezeichneten Prüfung abhängig (Erl. vom 27. Mai 1896 — ÜBl. 515).

6. Wissenschaftliche Prüfung für Lehrerinnen (Oberlehrerinnen). Zweck ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für die Anstellung als Oberlehrerin an einer öffentlichen höheren Mädchenschule und für die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule. Für die Zulassung ist erforderlich das Zeugnis der vollen Lehrbefähigung für höhere Mädchenschulen und eine fünfjährige Tätigkeit im Lehrberuf, davon eine zweijährige an Schulen. Die Prüfungskommissionen werden alljährlich vom Unterrichtsminister ernannt. Sein Kommissar führt den Vorsitz. Die Meldung erfolgt bei dem Unterrichtsminister (Ordnung vom 15. Juni 1900 — ÜBl. 624 — § 2). Zurzeit bestehen Kommissionen in Berlin, Königsberg, Breslau, Göttingen, Münster und Bonn. Die Prüfung ist in zwei Lehrgegenständen abzulegen. Prüfungsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Französisch, Englisch, Erdkunde, Mathematik, Botanik und Zoologie, Physik und Chemie nebst Mineralogie (Ordnung vom 15. Juni 1900 — ÜBl. 624). Die wissenschaftliche Vorbereitung kann privatim oder durch Besuch von Universitätsvorlesungen oder durch Teilnahme an besondern Fortbildungskursen erfolgen, wie solche außer bei dem Viktorialyzeum in Berlin (s. Volkshochschulkurse) sich insbesondere unter Teilnahme von Universitätslehrern in Göttingen, Königsberg, Bonn, Münster und Breslau gebildet haben (ÜBl. 1896, 590). Eine ausreichende Vorbereitung für diese wissenschaftlichen Kurse ist jedenfalls erforderlich. Mindestens vier bis fünf Semester sind erfahrungsmäßig für diese Kurse nötig (Erl. vom 15. Juni 1900 — ÜBl. 624).

7. Prüfung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache. Die Befähigung für den franz. und engl. Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden. Diese erfolgt durch eine Kommission bestehend aus dem Kommissar des Provinzialschulkollegiums und zwei bis drei von dieser Behörde ernannten Mitgliedern, von welchen eines der oben zu 3 genannten Kommission angehören muß. Meldung an das Provinzialschulkollegium (Ordnung vom 5. Aug. 1887 — ÜBl. 636 — §§ 2, 5). Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche (Ordnung vom 5. Aug. 1887 — ÜBl. 636).

8. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. Zur Prüfung werden zugelassen: 1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2. sonstige Bewerberinnen, welche eine ausreichende Schulbildung nachweisen. Die Prüfungskommission wird durch das Provinzialschulkollegium gebildet. Sie besteht aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule und aus zwei bis vier anderen mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichts vertrauten Mitgliedern. Die Meldung erfolgt beim Provinzialschulkollegium (Ordnung vom 22. Okt. 1885 — ÜBl. 737 — §§ 3, 5). Die Prüfung ist eine praktische und theoretische (mündliche und für die nicht als Lehrerinnen Geprüften auch schriftliche) (Ordnung vom 22. Okt. 1885 — ÜBl. 737; s. ÜBl. 1898, 227; 1905, 470).

9. Prüfung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen. a) Für Turnlehrer. Zur Prüfung werden zugelassen: 1. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nach-

Digitized by Google

gewiesen haben; 2. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester; 3. ausnahmsweise auch andere Bewerber nach vollendetem 22. Lebensjahr, wenn sie das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Kursus besitzen usf. Zur Abhaltung der Prüfungen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der kgl. Turnlehrerbildungsanstalt den Vorsitz führt. Anmeldungen erfolgen an den Unterrichtsminister (Ordnung vom 15. Mai 1894 — ZBl. 440). Kommissionen bestehen auch in Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die Befähigung zur Erteilung des Fecht- und Schwimmunterrichts wird besonders geprüft. b) Für Turnlehrerinnen. Zur Prüfung werden zugelassen: 1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen. Prüfungskommission und Anmeldung wie bei Turnlehrern. Kommissionen bestehen auch in Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Kiel, Hannover und Bonn. Anmeldungen erfolgen beim Provinzialschulkollegium (ZBl. 1893, 729). Die Prüfung ist eine theoretische und praktische (Ordnung vom 15. Mai 1894 — ZBl. 440; über Prädikate und Zeugnisse s. ZBl. 1905, 420). S. für Schwimmlehrerinnen Erl. vom 2. Juni 1905 (ZBl. 470).

10. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts: a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wird durch Ablegung einer Prüfung erworben. Zur Prüfung werden zugelassen: Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben, Bewerber, welche eine höhere Schule bis zum sechsten Jahreskurs einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben, Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen, andere Bewerber und Bewerberinnen in der Regel nur nach einer Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung. Die Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf abgehalten. Meldungen erfolgen bei dem Provinzialschulkollegium, in Düsseldorf bei der Regierung (Ordnung vom 31. Jan. 1902 — ZBl. 277 — §§ 1, 2). Bei der Prüfung für Volks- und Mittelschulen sind die Anforderungen geringer als bei der für höhere Schulen, höhere Mädchenschulen und Seminare, insbesondere fällt die Prüfung im Zeichnen nach dem lebenden Modell und in der Kunstgeschichte fort (Ordnung vom 31. Jan. 1902 — ZBl. 277).

11. Prüfung der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. a) Prüfung der Lehrer. Zugelassen werden: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Prüfung der Lehrer erfolgt in jeder Provinz vor einer Kommission, die gebildet wird aus einem Kommissar des Provinzialschulkollegiums, dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, zwei vom Oberpräsidenten nach Anhörung des Landesdirektors ernannten ordentlichen Taubstummenlehrern. Meldungen erfolgen beim Provinzialschulkollegium (Ordnung vom 27. Juni 1878 — ZBl. 388 — §§ 3, 6). Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische (Ordnung vom 27. Juni 1878 — ZBl. 388). b) Prüfung der Vorsteher. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht tätig gewesen sind. Die Prüfung erfolgt durch eine in Berlin eingesetzte Kommission. Meldungen erfolgen an das vorgesetzte Provinzialschulkollegium eventuell an den Unterrichtsminister. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische (Ordnung vom 11. Juni 1881 — ZBl. 463).

12. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Zu der Prüfung werden zugelassen: Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben oder sonst eine ausreichende Schulbildung nachweisen. Die Prüfungskommissionen werden von den Provinzialschulkollegien gebildet und bestehen aus einem Schulaufsichtsbeamten oder einem sonstigen mit dem Hauswirtschaftsunterricht und dem Mädchenschulwesen erfahrenen Schulmann und zwei bis vier anderen Mitgliedern, darunter auch Lehrerinnen und Hausfrauen. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische (Ordnung vom 11. Jan. 1902 — ZBl. 246).

Lehrerdiensteinkommen s. Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Lehrerstelle (bei Volksschulen) ist der Inbegriff der für die Sicherstellung des Unterrichts durch einen Lehrer getroffenen Einrichtungen. Für jede L. wird vom Staat ein bestimmter Betrag an die Schulkasse gezahlt (Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Mai 1897 § 27, s. Schulbeiträge [staatliche]). Das Grundgehalt, die Alterszulage und die Mietsentschädigung ist für jede Stelle gesetzlich oder durch Anordnung der Behörde nach Maßgabe des Gesetzes festgestellt (§§ 2—4, 8, 16 a. a. O.). Den Maßstab der Verteilung des Bedarfs der Alterszulagekasse, Ruhegehaltskasse, Witwen- und Waisenkasse für Volksschullehrer bilden die L. in Verbindung mit den sonstigen nach den besonderen Gesetzen in Betracht kommenden Umständen (§ 8 a. a. O.; Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 § 7, s. Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer; Lehrer-Witwen- und Waisengesetz vom 4. Dez. 1899 — GS. 587 — § 15, s. Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer). Bei neuen Schuleinrichtungen ist die Dotation der L. vor dem Schulbau sicherzu-

Digitized by Google

stellen (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 497 Anm. 4, S. 576 Anm. 11).

Lehrerwitwenkassen s. Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

Lehrfreiheit s. Wissenschaft, Freiheit der W.

Lehrherr. I. In gewerblichen Betrieben (s. Gewerbe). L. dürfen nur Personen sein, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und denen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nicht entzogen ist. In Handwerksbetrieben ist die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig (s. Lehrlinge). Die Entlassung der unbefugt gehaltenen oder angeleiteten Lehrlinge kann die Polizeibehörde erzwingen (GewO. § 144a), außerdem tritt Bestrafung ein (GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 9a). Der L. ist nach GewO. § 127 verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (GewO. § 127 Abs. 1). Vernachlässigung der Aufsichtspflicht macht für den eingetretenen Schaden gemäß BGB. § 832 verantwortlich (RGZ. 34, 1; 52, 69). Der L. darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des L. weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (GewO. § 127 Abs. 2). Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des L. unterworfen und dem L. oder seinem Vertreter zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten; sie berechtigen zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses und zum Schadensersatz (GewO. §§ 127a, 127f; RGSt. 19, 226; RGZ. 37, 326; 41, 136). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der L. dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen, welches von dem Gemeindevorstande kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist (GewO. § 127c). Wegen des Entlaufens des Lehrlings s. Kontraktbruch II und wegen der Zahl und des Berufswechsels des Lehrlings s. Lehrlinge. Der L., der seine Pflichten gegen Lehrlinge vernachlässigt, wird nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 9 mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Lehrverhältnis nach GewO. § 127b sofort aufgelöst und nach § 126f a. a. O. Entschädigung verlangt werden. Vernachlässigt der Lehrling seine Pflichten oder den Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule, so kann er nach GewO. § 127b Abs. 2 sofort entlassen werden. Der L. hat bei der Beschäftigung der Lehrlinge, da sie zu den gewerblichen Arbeitern (s. Arbeiter I) gehören, auch die für diese geltenden Vorschriften der GewO. Titel VII Abschn. I, IV zu beachten, also auch ein Arbeitsbuch (s. d.) zu beschaffen. Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet, wenn der L. einer Innung angehört, die Innung nach GewO. § 81a Ziff. 4, im übrigen das Gewerbegericht (s. d.).

II. In Betrieben des Handelsgewerbes dürfen Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Handlungslehrlinge weder halten noch anleiten; auch darf der L. solche Personen zur Anleitung nicht verwenden. Die Entlassung der Handlungslehrlinge, die diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden (HGB. § 81), außerdem tritt Bestrafung nach HGB. § 82 Abs. 2 ein. Der L. ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird. Der L. darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Der L. muß dem Lehrlinge unter 18 Jahren die zum Besuch einer von dem Gemeindevorstand oder dem Staat als Fach- oder Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt freigeben (GewO. §§ 120, 139i Abs. 1; HGB. § 76 Abs. 4), er hat die Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fach- oder Fortbildungsschule anzuhalten (GewO. § 139i Abs. 2). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der L. dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis (Lehrzeugnis) über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen. Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (HGB. § 80). Wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der L. nur Ansprüche auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses, Konventionalstrafe und Schadensersatz geltend machen, wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist (HGB. § 79). Im übrigen s. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge. Der L., der seine Verpflichtungen gegenüber dem Lehrlinge verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft (HGB. § 82 Abs. 2). Streitigkeiten zwischen L. und Lehrling aus dem

Digitized by Google

Lehrverhältnis entscheiden die Kaufmannsgerichte (s. d.).

III. In Apotheken (s. d.). Der Apothekenvorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrlinge hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen sowie selbst oder durch einen Gehilfen den Lehrling in den praktischen Arbeiten zu unterweisen und für die Eintragung des Verlaufs dieser Arbeiten in das Arbeitsbuch Sorge zu tragen (Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 4). Einem Apothekenvorstand, der seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweit in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden (Apothekenbetriebsordnung § 45). Die Ausbildung erfolgt unter Aufsicht des Kreisarztes.

S. auch Taubstumme.

Lehrlinge. I. Begriff. Die neuere Gesetzgebung enthält keine Bestimmung des Begriffs „L." Die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrvertrag (s. d.) geschlossen ist, ob Lehrgeld gezahlt wird, oder die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurteilen; ein Lehrverhältnis kann auch dann als vorliegend angenommen werden, wenn im Arbeitsvertrage vereinbart ist, daß ein Lehrverhältnis nicht bestehen soll (StenBer. z. Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 S. 6199). Die väterliche Gewalt schließt ein Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn nicht aus (KGJ. 8, 142). S. auch Lehrvertrag. Voraussetzung ist aber immer ein Vertragsverhältnis. S. auch RABek., betr. den Betrieb von Bäckereien (s. d.) und Konditoreien, vom 4. März 1896 II (RGBl. 55) und betr. den Betrieb von Getreidemühlen (s. d.), vom 26. April 1899 II (RGBl. 273). Da die L. zu den gewerblichen Arbeitern (s. Arbeiter) gehören, so finden auf sie auch die Vorschriften der GewO. Tit. VII mit Ausnahme der Abschn. II u. III, 6 Anwendung.

II. Befugnis zum Halten und Anleiten. 1. In gewerblichen Betrieben (s. Gewerbe) steht die Befugnis zum Halten und Anleiten selbständigen Gewerbetreibenden, Werkmeistern und anderen mit der Unterweisung der L. befaßten Personen nur zu, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (GewO. § 126). Die Befugnis kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten L. schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von L. ungeeignet erscheinen lassen. Die Befugnis zur Anleitung von L. kann durch die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines L. nicht geeignet sind. Gegen die die Entziehung anordnende Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Klage beim Kr(St.)A. zulässig; gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Berufung beim BezA. gegeben, dessen Entscheidung endgültig ist (AllerhV. vom 19. Aug. 1897 — GS. 401). Die Befugnis kann durch den Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin durch den Polizeipräsidenten nach Ablauf eines Jahres wieder verliehen werden (GewO. § 126a).

2. In Handwerksbetrieben ist nach GewO. § 129 für die Anleitung von L., soweit es sich nicht um die Unterweisung in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten handelt, ferner erforderlich, daß die betreffende Person das 24. Lebensjahr vollendet oder in einem Gewerbe oder in dem Gewerbszweig, in dem die Anleitung erfolgen soll, abgesehen von einer besonderen Erlaubnis des Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten, oder von etwaigen Ausnahmen, die der BR. für einzelne Gewerbe zuläßt, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange diese eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung (s. d.) bestanden hat, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist. Inhaber der Prüfungszeugnisse der Reichsdruckerei und der Hufbeschlag-Prüfungskommissionen sind auch ohne Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Anleitung von L. befugt (Erl. vom 13. Juni 1902 — MMBl. 247 — und vom 23. Juni 1904 — MMBl. 341). Wer die Befugnis zur Anleitung von L. in einem Gewerbe oder in einem selbständig betriebenen Gewerbszweige besitzt, darf die L. auch in verwandten oder gleichzeitig betriebenen Gewerben oder in den übrigen Gewerbszweigen anleiten (GewO. § 129a). Personen, die am 1. April 1901 17 Jahre alt waren, erhalten das Recht zur Anleitung von L. ohne Ablegung der Gesellenprüfung, wenn sie eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

3. In kaufmännischen Betrieben dürfen Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Lehrlinge weder halten noch anleiten. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung nicht verwenden (HGB. § 81).

4. In Apotheken. Jeder Apothekenbesitzer darf L. annehmen, jedoch nur solche Personen, die im Besitz eines vom Kreisarzt ausgestellten Befähigungszeugnisses sind. Wer keine Apothekergehilfen hat, bedarf der Erlaubnis des Regierungspräsidenten (Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 42, abgeändert durch Erl. vom 27. Aug. 1903 — MMBl. 332).

III. Lehrzeit. In gewerblichen, nicht handwerksmäßigen Betrieben und in Betrieben des Handelsgewerbes richtet sich die Dauer der Lehrzeit nach dem Inhalte des Lehrvertrags (GewO. § 176 Abs. 1 Ziff. 2; HGB. § 77), in den zuletzt genannten Betrieben, wenn der Lehrvertrag eine Bestim-

Digitized by Google

mung nicht enthält, nach dem Ortsgebrauch (HGB. § 77). Im Handwerke soll die Lehrzeit in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Handwerkskammer nach Anhörung der beteiligten Innungen oder Handwerkervereinigungen (s. d.) für einzelne Gewerbe oder Gewerbszweige die Dauer der Lehrzeit festsetzen; sie kann L. von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden (GewO. § 130a). In Apotheken beträgt die Lehrzeit drei, mindestens zwei Jahre (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — ZBl. 150 — § 6).

IV. Zahl der L. (Lehrlingszüchterei). Der BR. oder der HM. kann für einzelne Gewerbszweige sowie für offene Verkaufsstellen (s. d.) und andere Betriebe des Handelsgewerbes die höchste Zahl der L. festsetzen, die in einem einzelnen Betriebe gehalten werden darf. Außerdem kann die untere Verwaltungsbehörde dem Lehrherrn, der eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von L. hält und dadurch ihre Ausbildung gefährdet, die Entlassung eines entsprechenden Teiles der L. aufgeben (GewO. §§ 128, 139l). Die Verfügung ist binnen zwei Wochen mittels Klage beim KrA. anfechtbar. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen (LVG. § 85) die Berufung an den BezA. zulässig, welcher endgültig entscheidet (AllerhV. vom 19. Aug. 1897 — GS. 401). Für Handwerksbetriebe können auch die Handwerkskammer oder die Innungen Vorschriften über die zulässige Zahl der L. erlassen (GewO. § 130). Die Handwerkskammern sollen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses für einzelne Gewerbszweige solche Vorschriften erlassen, die der Genehmigung des HM. bedürfen (Ausf-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 204, 205). Der Apotheker darf nur so viele L. halten, als er Gesellen beschäftigt (Apothekenbetriebsordnung § 42 in der Fassung des Erl. vom 27. Aug. 1903).

V. Beendigung des Lehrverhältnisses. In gewerblichen Betrieben und Betrieben des handelsgewerbes kann das Lehrverhältnis, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig (GewO. § 127b Abs. 1; HGB. § 77 Abs. 2). Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis in gewerblichen Betrieben ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn ein wichtiger Grund, der gewerbliche Gesellen und Gehilfen (GewO. § 123) oder gewerbliche Unternehmer (GewO. § 124) zur sofortigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigen würde, vorliegt (s. Arbeitsvertrag). Der Lehrherr kann außerdem den L. sofort entlassen, wenn er nicht folgsam, nicht treu, nicht fleißig ist oder sich nicht anständig beträgt oder wenn er den Besuch der Fach- und Fortbildungsschule vernachlässigt. Der L. kann sofort die Lehre verlassen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegenüber dem L. in einer die Gesundheit oder Ausbildung desselben gefährdenden Weise vernachlässigt, sein Züchtigungsrecht mißbraucht oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unfähig wird (GewO. § 127b Abs. 2, 3). Im Handelsgewerbe kann die sofortige Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Handlungsgehilfen (HGB. § 71) oder den Prinzipal (HGB. § 72) zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen würde. Außerdem kann der Handlungslehrling die Lehre sofort verlassen, wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen gegen den L. in einer seine Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (HGB. § 77 Abs. 3). Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monates ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (GewO. 127b Abs. 4; HGB. § 77 Abs. 4). Verläßt der L. unbefugt die Lehre (GewO. § 127d), so gilt, wenn der Lehrherr den Anspruch auf Rückkehr des L. nicht geltend macht, das Lehrverhältnis als aufgelöst (s. Kontraktbruch, gewerblicher II). Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den L. oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der L. zu einem andern Gewerbe oder andern Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der L. nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der L. in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden (GewO. § 127e). Wegen des Kontraktbruchs und des Berufswechsels der Handlungslehrlinge s. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge II. In allen Fällen, wo das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, kann vom Lehrherrn oder L. ein Entschädigungsanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses während der Probezeit und durch Tod des Lehrherrn oder L. kann ein Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung im Lehrvertrage vereinbart ist (GewO. § 127f Abs. 1). In den übrigen Fällen kann eine Entschädigung gefordert werden, wenn eine solche vereinbart ist oder ein Verschulden einer Partei vorliegt (BGB. § 628 Abs. 2). Beim Kontraktbruche des L. ist der Höchstbetrag der Entschädigung in GewO. § 127g festgelegt (s. Kontraktbruch, gewerblicher II). Der Entschädigungsanspruch verjährt in vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses (GewO. § 127f Abs. 2). Der Prinzipal kann dem L. gegenüber wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre nur Ansprüche geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (HGB. § 79). Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des andern Teils veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet (HGB. § 70 Abs. 2).

Digitized by Google

VI. Rechte des Lehrherrn gegenüber dem L. und Verpflichtungen des L. gegen den Lehrherrn s. Lehrherr.

VII. Strafbestimmungen und Zwangsmaßregeln. Strafbestimmungen in GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 9, 9a, 9b; HGB. § 82. Die Polizeibehörde kann die Entlassung der L., die über die zulässige Zahl hinaus gehalten oder unbefugt gehalten oder angeleitet werden, erzwingen (GewO. § 144a; HGB. § 81 Abs. 2).

VIII. Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag entscheiden die Innungen, wenn der Lehrherr einer Innung angehört (GewO. § 81a Ziff. 4), im übrigen die Gewerbegerichte, bei Handlungslehrlingen sind die Kaufmannsgerichte (s. d.) und bei Apothekerlehrlingen die ordentlichen Gerichte zuständig.

IX. Arbeiterversicherung. 1. Krankenversicherung. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten L., mit Ausnahme der L. in Apotheken, unterliegen nach KVG. § 1 dem Krankenversicherungszwange. Sie sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie unentgeltlich beim Lehrherrn arbeiten; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach dem Inhalte des Lehrvertrags der Lehrherr zwar verpflichtet ist, dem L. Kost und Logis zu gewähren, hierfür aber in Gestalt eines ausreichenden Lehrgeldes volle Entschädigung erhält (HME. vom 24. Febr. und vom 3. März 1884). Handlungslehrlinge mit einem Arbeitsverdienste von weniger als 6$^2/_3$ M. für den Arbeitstag oder 2000 M. für das Jahr unterliegen der Versicherungspflicht (KVG. § 2b). Auf Antrag des Lehrherrn können sie vom Versicherungszwange befreit werden (s. Versicherungspflicht). 2. Unfallversicherung. L. in versicherten Betrieben sind versichert, da das Alter bei der Unfallversicherung unerheblich ist. Das Handelsgewerbe als solches unterliegt der Versicherungspflicht nicht. Handlungslehrlinge in versicherten Betrieben sind nicht versichert, wenn sie nur mit Bureauarbeiten beschäftigt sind und mit den gewerbetechnischen Vorrichtungen nicht in Berührung kommen (Handbuch der Unfallversicherung S. 23). Lehrlinge in Apotheken sind nicht versichert. 3. Invalidenversicherung. L. über 16 Jahre alt, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sind versicherungspflichtig; ausgenommen sind L. in Apotheken und Handlungslehrlinge, diese sofern ihr Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 M. beträgt. S. auch Ausstellungen, Taubstumme.

Lehrpersonal an höheren Schulen s. Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen.

Lehrpläne s. Gymnasien und andere höhere Schulen II, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Mädchenschulen, Mittelschulen (mittlere Schulen), Schulunterricht (Volksschulen) III.

Lehrschmieden s. Hufbeschlaggewerbe.

Lehrvertrag. Unternehmer der unter die GewO. fallenden Betriebe (s. Gewerbe), ausschließlich der Apotheker und Inhaber von Handelsgeschäften (GewO. § 154 Abs. 1), müssen den L. binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abschließen; sie können hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten und außerdem bestraft werden (GewO. § 150 Abs. 1 Ziff. 4a). Die Gültigkeit des Lehrverhältnisses wird jedoch durch den schriftlichen Abschluß nicht bedingt, der Lehrherr kann aber beim Entlaufen aus der Lehre den Anspruch auf Rückkehr oder Zurückführung des Lehrlings sowie Entschädigungsansprüche nur geltend machen, wenn der L. schriftlich abgeschlossen ist (GewO. §§ 127d, 127f). Der L., der kostenund stempelfrei ist, muß 1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll; 2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit; 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen; 4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist, enthalten. Der L. ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den L. einzureichen (GewO. § 126b). Die Mitunterzeichnung des L. durch den Lehrling ist ein wesentliches Erfordernis (OVG. 41, 33). Ist der Lehrherr zugleich der Vater des Lehrlings, so ist zur vollen Rechtsgültigkeit des Vertrages erforderlich, dem Minderjährigen gemäß BGB. § 1909 durch das Vormundschaftsgericht einen Vertreter bestellen zu lassen (Erl. vom 15. Juli 1901 — HMBl. 165). Ist der Lehrherr Handwerker (s. d.) und gehört er einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des L. binnen 14 Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen, er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden. Die Innungen können für Handwerker bestimmen, daß der Abschluß des L. vor der Innung erfolgen soll (GewO. § 129b). Für Handwerker kann ferner die Handwerkskammer nach GewO. § 103e Abs. 1 Ziff. 1 nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des L. erlassen. Ein Muster für einen solchen L. ist durch Erl. vom 4. Mai 1901 (HMBl. 57) mitgeteilt. Für Lehrlinge im Handelsgewerbe ist der schriftliche Abschluß des L. nicht vorgeschrieben, es können jedoch Ansprüche wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre nur geltend gemacht werden, wenn der L. schriftlich abgeschlossen ist (HGB. § 79). S. auch Handlungsgehilfen und -Lehrlinge. Für Lehrlinge in Apotheken (s. d.) ist der Abschluß des L. nicht geregelt. Nach BGB. § 1822 Ziff. 6 muß der Vormund zum Abschluß eines L. für längere Zeit als ein Jahr die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen; dieses soll vorher den Mündel, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, hören (BGB. § 1827).

Lehrzeugnis s. Lehrherr.

Leibrentenverträge. Leibrenten- und Rentenverträge, durch die zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, sind nach TSt. 36 LStG. mit 1%

Digitized by Google

des Kapitalwertes der Renten zu versteuern, sofern nicht die TSt. „Versicherungsverträge" (s. d.) Anwendung findet. Die Gegenleistung braucht nicht in der Hingabe einer bestimmten Geldsumme zu bestehen; sie kann auch durch Hingabe von Sachen, durch Übernahme von Leistungen oder Verpflichtungen und durch Aufgeben von Rechten geleistet werden. Der Kapitalwert der Renten ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 Abs. 9—12 LStG. zu ermitteln.

Leichen. Das öffentliche Ausstellen von L. und Öffnen der Särge bei Begräbnissen ist verboten durch Erl. vom 16. März 1802 (s. Beerdigung). Die Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften liegt dem Kreisarzt ob (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 110). Der Kreisarzt ist auch bei der Ausgrabung von L., sofern sie nicht auf gerichtliche Anordnung (StPO. § 87 Abs. 3) erfolgt, gutachtlich darüber zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist (Dienstanw. § 112). Das unbefugte Wegnehmen einer L. oder das eigenmächtige Beiseiteschaffen und Beerdigen einer L. ist nach StGB. § 168 bzw. § 367 Ziff. 1 strafbar. — Zur Beschaffung des Lehrmaterials für den anatomischen Unterricht an den Universitäten ist durch Erl. vom 9. Juni 1889 (MBl. 133) die Ablieferung von L. aus den Strafanstalten und Gefängnissen an die öffentlichen anatomischen Institute vorgeschrieben und das gleiche Verfahren den Kommunalverbänden bezüglich der L. der in Korrektionsanstalten, Arbeits- und Landarmenhäusern verstorbenen Bettler und Landstreicher empfohlen. Die Ablieferung findet nicht statt, wenn die Angehörigen ihr auf Befragen widersprechen und die Beerdigung auf ihre Kosten übernehmen, oder wenn die Nichtablieferung dem Verstorbenen auf dessen ausdrücklichen Wunsch zugesichert ist, oder wenn sonstige besondere Rücksichten auf frühere Lebensstellung, Familienverhältnisse usw. die Ablieferung unzulässig erscheinen lassen. Im Falle der Ablieferung haben die anatomischen Institute deren Kosten zu tragen und für die schließliche Bestattung der L. in einer dem konfessionellen Ritus des Verstorbenen entsprechenden Weise zu sorgen. Mit den L. in Hospitälern, Leichenhallen und ähnlichen Anstalten und mit unbekannten L. ist im Einzelfalle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nach dem verständigen Ermessen der betreffenden Polizei- und Verwaltungsbehörden zu verfahren. Bei dem Transport solcher L. auf der Eisenbahn bedarf es einer Begleitung nicht, auch genügt es, sie in dichtverschlossenen Kisten aufzugeben (RÜBek. vom 14. Dez. 1887 — MBl. 1888, 185). Die polizeilichen Genehmigungen zur Überführung von L. an anatomische Institute der Universitäten sind stempelfrei (Erl. vom 19. März 1898 — MBl. 80). Wegen Beförderung von Leichen s. Leichenpässe.

Leichenbegängnisse s. Aufzüge, Beerdigung II, Kriegervereine III.

Leichenpässe sind erforderlich zur Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (s. EVO. vom 26. Okt. 1899 — RGBl. 557 — § 42; Formular derselben Anl. A das.). S. auch Eisenbahnverkehrsordnung. Über die zur Ausstellung des L. zuständigen Behörden s. RÜBek. vom 21. Sept. 1900 (ZBl. 524); danach sind zur Ausstellung zuständig in Preußen: der für den Sterbeort zuständige Regierungspräsident, der Landrat, bzw. Oberamtmann in Sigmaringen, die Vorsteher der Kgl. Polizeipräsidien bzw. Polizeidirektionen und die daselbst einzeln aufgeführten städtischen bzw. ländlichen Polizeiverwaltungen; im Auslande: die Kais. Missionen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Marokko, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz und der Türkei und die Kais. Konsularbehörden in Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, sowie die daselbst aufgeführten Generalkonsulate bzw. Konsulate an den größeren Orten der übrigen europäischen Staaten. Über die Erfordernisse behufs Ausstellung des L. s. Erl. vom 6. April 1888 (MBl. 94) und vom 29. Dez. 1888 (MBl. 1889, 28); danach ist insbesondere erforderlich: 1. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister; 2. eine Bescheinigung des Kreisarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; 3. ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (EVO. § 42 Abs. 2); 4. bei Verdacht eines unnatürlichen Todes oder bei Leichen Unbekannter die nach § 157 StPO. vorgeschriebene Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zur Beerdigung. Wegen Mitwirkung des Kreisarztes bei Ausstellung des L. s. auch § 111 der Dienstanw. f. d. Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2). Für den L. sind 5 M. Stempel zu entrichten, der bei nachgewiesener Bedürftigkeit auf 1,50 M. ermäßigt werden kann (s. § 49 LStG.). S. auch unter Leichen a. E.

Leichenschau. Eine allgemeine obligatorische L. besteht in Preußen nicht; ihre Einführung im Wege der Polizeiverordnung, insbesondere in den Städten, ist aber mehrfach angeregt, zuletzt durch Erl. vom 22. Nov. 1902 (MBl. 20), und in vielen Städten erfolgt. Für Ortschaften (auch ländliche) und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann die amtliche Besichtigung jeder Leiche vor der Bestattung angeordnet werden (G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 10); dasselbe gilt für die im § 6 des PrG. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) aufgeführten übertragbaren Krankheiten; zuständig ist die Ortspolizeibehörde, bzw. der Landrat und Regierungspräsident (s. G. vom 28. Aug. 1905 § 12). Wegen der richterlichen L. s. StPO. §§ 87, 157 und die durch Erl. vom 4. Jan. 1905 (MMBl. 67) für Gerichtsärzte erlassenen Vorschriften § 30.

Leicht entzündliche Gegenstände (Lagerung in der Nähe von Eisenbahnen) s. Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten IV und Bedachungen.

Leihamt (Königliches). Das L. ist durch

Digitized by Google

AKabO. vom 25. Febr. 1834 (GS. 23) für Berlin errichtet, 1840 und 1897 durch Filialen erweitert und der Seehandlung unterstellt. Die Verwaltung erfolgt nach dem Regl. vom 8. Febr. 1834 (GS. 23), abgeändert durch AE. vom 12. Aug. 1850 (GS. 370). Es werden alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen beweglichen Gegenstände und Wertpapiere auf sechs Monate zu einem $12\frac{1}{2}$% nicht übersteigenden Zinsfuß beliehen. Die erforderlichen Gelder schießt die Seehandlung gegen 4% Zinsen vor. Die reinen Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe fließen der „Rotherstiftung" (s. d.) zu. Das G., betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (GS. 265) findet nach § 19 auf das L. keine Anwendung.

Leihanstalten s. **Pfandleihanstalten.**

Leihbibliotheken s. **Stehender Gewerbebetrieb II.**

Leimsiedereien sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 18, AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16 und **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.**

Leinpfad oder **Treidelsteig** ist der zum Schiffs- oder Floßzuge dienende Teil der Ufergrundstücke an öffentlichen Wasserstraßen. Die Eigentümer solcher Grundstücke an öffentlichen Strömen im Sinne des ALR. II, 15 § 33, den von Natur schiffbaren Wasserläufen, sind nach §§ 57, 60 a. a. O. kraft Gesetzes öffentlichrechtlich verpflichtet, die Benutzung des Ufergrundstücks für jenen Zweck zu gestatten. Sie können also einen vorhandenen L. als solchen, es sei denn, daß er polizeilich verboten wäre (OVG. 41, 257), nicht sperren (OVG. 34, 292) und müssen sich die Neueinführung des Schiffs- oder Floßzuges gefallen lassen, wo dieser etwa aus irgend einem Grunde bisher nicht bestanden hat (OVG. 34, 292) oder etwa nur auf der einen Seite benutzt ist (OVG. 41, 257). Dies gilt auch von der baulichen Herstellung und Instandhaltung des L., sowie vom Ausbau eines bisher nur zum Schiffszuge mittels Menschenkraft benutzten L. für den Pferdezug und folgerichtig auch für die Einrichtung des mechanischen Schiffszuges, falls etwa das Verkehrsbedürfnis dazu nötigen sollte. Ein Weiteres liegt den Anliegern nicht ob. Insbesondere haben sie bei der Anlegung und Unterhaltung nicht mitzuwirken. Für diese hat vielmehr der Staat als Verwalter der Schiffahrtsstraße zu sorgen (ALR. II, 15 § 79; OVG. 30, 213; PrVBl. 13, 337). Er bestimmt als solcher nach Maßgabe des Bedürfnisses des Schiffs- oder Floßverkehrs auch selbständig über die Beschaffenheit des L., namentlich seine Breite, Befestigung und sonstige Einrichtung. Entschädigung kann der Anlieger nicht für die Gestattung des L. in obigem Umfange, sondern nur für Beschädigung des Ufergrundstücks oder seiner Befestigung, sowie für die ihm durch die Benutzung des L. entzogenen oder geschmälerten Nutzungen fordern (ALR. II, 15 § 58). Wenn ein von Natur schiffbarer Fluß teilweise verlegt wird, so geht die Verpflichtung zur Duldung des L. auf die Anlieger des neuen Bettes von Rechts wegen über, sie bildet aber mit den Gegenstand einer auf den Erwerb des erforderlichen Grundeigentums gerichteten Enteignung. Der neue Anlieger muß also entschädigt werden (OVG. 34, 292; 37, 291). Im Falle der Schiffbarmachung eines von Natur nicht schiffbaren Wasserlaufes oder seiner Inanspruchnahme für die Flößerei gemäß ALR. II, 15 § 42 entsteht die Verpflichtung zur Duldung des L., da sie die Eigenschaft des Flusses als öffentlichen im Sinne des ALR. zur Voraussetzung hat, nicht ohne weiteres. Sie muß vielmehr, falls sie nicht freiwillig übernommen wird, im Wege der Enteignung auferlegt werden. Bezüglich der zu gewährenden Entschädigung sind ALR. II, 15 §§ 40, 42, 43 maßgebend. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Staat bei Anlegung künstlicher Wasserstraßen, oder, wie es vielfach auch bei von Natur schiffbaren Wasserläufen aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschieht, dazu übergeht, das Grundeigentum am L. zu erwerben. Soweit der L. sich äußerlich als Weg darstellt, ist er ein sog. beschränkt öffentlicher Weg (OVG. 26, 233). Er untersteht wegen seiner engen Beziehung zum Schiffahrtsbetriebe der strom- (strombau-) und schiffahrtspolizeilichen Obhut (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 14 und Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept 1905 — GS. 357 — § 1; OVG. 26, 234). Insbesondere liegt aus jenem Grunde die Fürsorge für seine Freihaltung der Landespolizeibehörde ob (OVG. 30, 281). Der L. kann aber auch im Zuge eines öffentlichen Weges liegen, dergestalt, daß dieser außer für den Schiffs- und Floßzug auch für den allgemeinen Verkehr frei ist. Dann untersteht er der Wegepolizei, nötigenfalls im Benehmen mit der Strombauverwaltungsbehörde, seine Unterhaltung als Weg liegt, unbeschadet abweichender Regelung, dem ordentlichen Wegebaupflichtigen, die Unterhaltung des Treideldammes, auf dem er etwa liegt, der Strombauverwaltung ob (OVG. 6, 299; 26, 234; PrVBl. 10, 60; 12 S. 366, 402). Im gemeinen Recht gelten für den L. im wesentlichen, wenn auch auf anderer rechtlicher Grundlage (vgl. J. de rer. div. 2, 1 § 4) die gleichen Gesichtspunkte. Für das franz. Recht vgl. RGZ. 6, 324. S. **Schiffahrtskanäle II, 2, Wege (öffentliche) III.**

Leinwandleggen bestanden früher in der Prov. Hannover sowie in den Reg.-Bez. Minden und Kassel; sie hatten den Zweck, für gewisse Leinengewebe die Länge, Breite und Feinheit der Stücke zu ermitteln und amtlich zu beglaubigen. Meistens war mit der Legge der Leggezwang verbunden, wonach alles zum Verkauf bestimmte Leinen gelegget werden mußte, vgl. z. B. wegen des sog. Bielefelder Leinens Leggeordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 (GS. 229). Nachdem mit Einführung der Maschine in die Leinenindustrie die Verfertigung des Leinens allmählich aufgehört hat, eine Nebenbeschäftigung der ländlichen Bevölkerung zu sein, haben auch die Schau-

Digitized by Google

anstalten ihre Bedeutung verloren. Durch G. vom 15. März 1875 (GS. 165) ist daher der FM. ermächtigt worden, nach Anhörung des betreffenden Kreistags die Leggeanstalt aufzulösen, sobald und soweit ihr Fortbestehen durch ein Bedürfnis des Verkehrs nicht mehr erfordert wird, und auch unabhängig hiervon die Vorschriften über den Schauzwang außer Kraft zu setzen. Zurzeit bestehen noch drei Leggen im Reg.-Bez. Lüneburg und sieben Leggen im Reg.-Bez. Hildesheim.

Leistungen (Darbietungen gewerblicher und künstlerischer Leistungen im Umherziehen) s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Leitfeuer sind diejenigen Leuchtfeuer, welche für sich allein durch Sektoren verschiedener Kennung (Teil- und Warnungssektoren) ein Fahrwasser oder eine Hafeneinfahrt bezeichnen oder den freien Seeraum zwischen Untiefen hindurch führen (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an den deutschen Küsten vom 1. März 1904 § 1). S. Seezeichenwesen.

Lektoren s. Universitätslehrer III.

Lepra s. Aussatz (Lepra).

Lese- und Rechenunterricht s. Schulunterricht III.

Lesekabinette s. Stehender Gewerbebetrieb II.

Letztwillige Verfügungen s. Testamente.

Leuchtbaken, Leuchtfeuer, Leuchttonnen, Leuchttürme s. Seezeichenwesen.

Lichtstreifen auch **Luftstreifen** s. Baumpflanzungen, Chausseebauten II.

Lieferungsverbände s. Kriegsleistungen IIb.

Lieferungsverträge sind wie Kaufverträge über bewegliche Sachen mit $^1/_3$% des Lieferungspreises zu versteuern, sofern nicht die Befreiungsvorschrift 3 der TSt. 32 LStG. Anwendung findet; s. Kauf- und Tauschverträge (Stempelpflicht).

Linie ist die Bezeichnung für das stehende Heer im Gegensatz zur Landwehr (s. G. vom 15. April 1905 Art. II), wie auch die Bezeichnung für die nicht dem Gardekorps angehörigen Truppenteile.

Linienkommissionen sind mit Offizieren besetzte Behörden, welche als Beauftragte der Eisenbahnabteilung des großen Generalstabes zur Ausführung der Militärtransportordnung berufen sind und den Verkehr mit den dem Gebiete der betreffenden Linie (EVO. § 16) angehörigen betriebführenden Eisenbahnverwaltungen in bezug auf militärische Transporte zu vermitteln und bzw. diese Transporte auch für den Krieg vorzubereiten haben. Im Kriege werden die L. in Linienkommandanturen umgewandelt. Für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden hat jede Eisenbahndirektion einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten, den sog. Bahnbevollmächtigten, zu ernennen (Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Jan. 1899 — RGBl. 15 — §§ 9, 15). Zurzeit bestehen 16 L. (s. Militärtransportordnung für Eisenbahnen).

Literarisches Bureau des Staatsministeriums ist eine auf dem Etat des StM. stehende und von dem MdJ. geleitete Behörde, welcher die Aufgabe zufällt, die Bewegungen auf dem Gebiete der politischen Presse zu beobachten, Verbindungen mit derselben zu pflegen, die wichtigeren Tagesblätter einer fortlaufenden Durchsicht zu unterwerfen und Auszüge aus denselben den verschiedenen Zentralstellen regelmäßig mitzuteilen, sowie Aufträge der letzteren in bezug auf die Presse zur Ausführung zu bringen. Von dem Literarischen Bureau wird unter dem Namen „Berliner Korrespondenz" ein Korrespondenzblatt herausgegeben. An der Spitze des Literarischen Bureaus steht ein Direktor, dem die erforderliche Anzahl von Lektoren und sonstigen Literaten beigegeben ist.

Literatur s. Schriftwerke, Urheberrecht, Verlagsrecht.

Lithographie s. Nachdruck, Photographie.

Litiskontestation s. Klagebeantwortung I.

Lohn. I. Allgemeines. Die Gewerbetreibenden sind nach GewO. § 115 verpflichtet, den Arbeitern (s. d.) die L. in bar auszuzahlen (s. Truckſystem). Die Höhe des L. wird durch den Arbeitsvertrag (s. d.) vereinbart. Unter L. im Sinne der Arbeiterversicherungsgesetze werden Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge verstanden, die dem Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder L. treten (vgl. KVG. § 1 Abs. 5; GUVG. § 6; LUVG. § 5; BUVG. § 9; SUVG. § 10; InvVG. § 3). Nach Seemannsordnung § 52 tritt in den Fällen, wo das Schiff mehr als zwei Jahre auswärts weilt, kraft Gesetzes eine Erhöhung der Heuer ein.

II. Art der Lohnzahlung. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften (s. d.) oder offenen Verkaufsstellen (s. d.) nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, die nach Reichsgesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 § 2 (s. unter IV) rechtlich unwirksam sind. Die Zahlung an den vom Arbeiter bevollmächtigten Verwalter eines Konsumvereins für kreditierte Waren ist strafbar (RGSt. 27, 289). In den Arbeitsordnungen für Fabriken, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Gruben und Brüche müssen nach GewO. § 134b Abs. 1 Ziff. 2 und Berggesetz § 80b Ziff. 3 in der Fassung des G. vom 14. Juli 1905 (GS. 30) Bestimmungen über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung enthalten sein. Bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen usw.) darf die Lohnzahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen (AllerhO. vom 21. Dez. 1846 — GS. 1847, 21 — § 9 f; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 194). Nach GewO. § 119a, der weder für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker noch für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§§ 133e, 154

Digitized by Google

Abs. 1), wohl aber für Bergarbeiter (s. d.) gilt, kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: 1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen; 2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente L. an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; 3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter stehen den Arbeitern gleich (GewO. § 119b). Die Schiffsmannschaft der Binnenschiffe und die Floßmänner können, wenn nicht ein anderes verabredet worden ist, am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des vereinbarten L. verlangen (Binnenschiffahrtsgesetz — RGBl. 1898, 868 — § 24; Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 — RGBl. 341 — § 20). Handlungsgehilfen müssen ihr Gehalt am Schlusse jeden Monats erhalten; Verabredungen über spätere Zahlungstermine sind nichtig (HGB. § 64).

III. Lohnabzüge. Lohneinbehaltungen, die von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihm aus dem Kontraktbruche (s. d., gewerblicher I) des Arbeiters (s. d.) erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen L., im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen (GewO. § 119a). Auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften findet die Vorschrift keine Anwendung (GewO. §§ 133e, 154 Abs. 1). Lohnabzüge können ferner den Arbeitern insoweit gemacht werden, als Ausnahmen von dem Verbote des Trucksystems (s. d.) zugelassen sind. Für Bergarbeiter (s. d.) müssen in der Arbeitsordnung (s. d.) Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des bei der Lohnberechnung zu berücksichtigenden Teiles ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße und über die Überwachung dieses Verfahrens durch Vertrauensmänner der Arbeiter, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers bei diesem Verfahren und über den Beschwerdeweg gegen die Feststellung des Lohnanteils vorgesehen sein (Berggesetz § 80b Ziff. 3 in der Fassung des G. vom 14. Juli 1905). Das Wagennullen ist verboten. Im Laufe eines Kalendermonats dürfen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung von Fördergefäßen höchstens Geldstrafen im Gesamtbetrage von 5 M. verhängt werden (§ 80c Abs. 2, § 80d Abs. 1 a. a. O.).

IV. Beschlagnahme. Hierüber bestimmt das G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (BGBl. 242) in der Fassung des G. vom 29. März 1897 (RGBl. 159) und G., betr. Änderungen der ZPO., vom 17. Mai 1898 (RGBl. 333), daß die Vergütung (L., Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden darf, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat, und daß entgegenstehende Verträge nichtig sind (§§ 1, 2 Abs. 1). Soweit die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung (§ 2 Abs. 2). Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensanteil anzusehen. Ist die Vergütung mit dem Preis oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werts der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrigbleibt (§ 3). Das Gesetz findet keine Anwendung 1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten; 2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), dazu gehören die Gewerbegerichtskosten nicht (Erl. vom 9. Nov. 1904 — HMBl. 473), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind; 3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; 4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt (§ 4). Auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den in Ziff. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet das Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind (§ 4a).

Digitized by Google

V. **Verjährung.** Nach BGB. § 196 Abs. 1 Ziff. 9 verjähren die Ansprüche der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des L. und anderer an Stelle oder als Teil des L. vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse in zwei Jahren. Das gleiche gilt für die Gehaltsansprüche usw. der sonstigen im Privatdienste stehenden Personen (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen usw.) und für die Ansprüche der Arbeitgeber wegen gezahlter Vorschüsse (BGB. § 196 Abs. 1 Ziff. 8).

VI. **Streitigkeiten** entscheiden die Gewerbegerichte (s. d.). Gehört der Arbeitgeber einer Innung (s. d.) an, so ist das Innungsschiedsgericht, bei Lehrlingen die Innung, zuständig. Lohnstreitigkeiten zwischen Gewerbeunternehmer und Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an L. oder Gehalt 2000 M. übersteigt, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden; ebenso Streitigkeiten zwischen Apothekern einerseits und Gehilfen oder Lehrlingen andererseits. Lohnstreitigkeiten zwischen Handlungsgehilfen und Lehrlingen einerseits und Kaufleuten andererseits werden, sofern der Gehalt 5000 M. nicht übersteigt, durch Kaufmannsgerichte (s. d.) entschieden.

VII. **Strafbestimmungen** in GewO. § 148 Abs. 1. S. auch **Truckſyſtem, Arbeitsordnung.**

Lohnbücher und Arbeitszettel. Nach GewO. § 114a kann der BR. für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in denen vom Arbeitgeber oder seinen Bevollmächtigten Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, die Lohnsätze, die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten und auf besondere Anordnung des BR. die Bedingungen für die Gewährung der Kost und Wohnung, sofern solche als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden, anzugeben sind. Die Lohnbücher müssen einen Abdruck der Bestimmungen der GewO. über die Lohnzahlung (s. Lohn) enthalten. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und dürfen weder Merkmale, die den Inhaber des Lohnbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken, noch Angaben über die Führung oder Leistungen des Arbeiters oder sonstige im Gesetze nicht vorgesehene Angaben enthalten. Der Arbeitgeber hat das Lohnbuch auf seine Kosten anzuschaffen und dem Arbeiter vor oder bei Übergabe der Arbeit auszuhändigen. Die für Arbeitsbücher (s. d.) geltenden Strafbestimmungen finden entsprechende Anwendung. Die Führung von Lohnbüchern ist bis jetzt nur vorgeschrieben für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl.), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl.) sowie von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) — (AVBek. vom 9. Dez. 1902 — RGBl. 295) Die Führung von Arbeitszetteln ist zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen durch Erl. vom 10. Febr. 1896 (MBl. 45). Verschieden von den Lohnbüchern sind die Lohnzahlungsbücher (s. d.). Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt der Lohnbücher oder Arbeitszettel sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen entscheiden die Gewerbegerichte (s. d.). S. auch **Unfallverſicherung V, 4.**

Lohnklassen. Zum Zwecke der Beitragsentrichtung bei der Invalidenversicherung sind für die Versicherten nach der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes folgende L. gebildet: Klasse I bis zu 350 M. einschließlich, Klasse II von mehr als 350 bis zu 550 M., Klasse III von mehr als 550 bis zu 850 M., Klasse IV von mehr als 850 bis zu 1150 M., Klasse V von mehr als 1150 M. Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den L. ist im allgemeinen nicht die Höhe des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern nur ein Durchschnittsbetrag maßgebend, sofern jedoch im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart (vgl. AN. 16, 837) und diese höher ist, als der für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese bare Vergütung ohne Berücksichtigung der Naturalien (AN. 16, 648) zugrunde zu legen. Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst: 1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der 300 fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bzw. wirklichen Arbeitsverdienstes. Dabei kommt es lediglich auf die tatsächliche Kassenzugehörigkeit an (AN. 17, 633); 2. für die in Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festgesetzt ist, für die Betriebsbeamten wird jedoch der wirkliche Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt; 3. für Seeleute mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, der vom RA. auf Grund des SUVG. § 10 festgesetzt ist; 4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300 fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300 fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns (s. Tagelohn, ortsüblicher); 5. im übrigen der 300 fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns, soweit nicht für einzelne Berufszweige vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Oberpräsidenten) ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird. Dies ist allgemein geschehen für Hausbeamtinnen nur mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsbeamtinnen (Erl. vom 12. Jan. und vom 3. März 1904 — HMBl. S. 24, 78). Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen gehören in die vierte L., soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als

Digitized by Google

1150 M. nachgewiesen wird. Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen L., welche nach dem Durchschnittsbetrag in Frage kommt, beanspruchen, doch hat in diesem Falle der Arbeitgeber, sofern er nicht mit der höheren Versicherung einverstanden ist, nur die Hälfte des gesetzlichen Beitrags zu zahlen. Für einen Versicherten, welcher bei einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (s. d.) beteiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der Rente für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Jan. 1891 diejenige L. in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die L., sofern nicht eine im voraus bestimmbare Vergütung zugrunde zu legen ist, nach den für die Mitglieder dieser Kassen maßgebenden Grundsätzen (ZVG. § 39).

Lohnveredlung ist diejenige Art der Veredlung, die sich nur als eine Ergänzung ausländischer Güterzeugung darstellt. Den Gegensatz bildet die Eigenveredlung. S. Veredlungsverkehr.

Lohnzahlungsbücher (GewO. § 134 Abs. 3). In Fabriken (s. d.), für welche die Führung von Lohnbüchern (s. Lohnbücher und Arbeitszettel) oder von Arbeitszetteln nicht vorgeschrieben ist, also in allen Fabriken mit Ausnahme derjenigen der Kleider- und Wäschekonfektion, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein L. einzurichten. In dieses ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Die Einrichtung des L. ist in das Belieben des Arbeitgebers gestellt; es muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei Ausstellung des L. findet nicht statt (Erl. vom 1. Nov. 1900 — MBl. 296). Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und dürfen weder Merkmale noch Angaben über die Führung oder Leistungen enthalten. Strafbestimmungen fehlen. Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt der L. sowie über gesetzwidrige oder unrichtige Eintragungen in diese entscheiden die Gewerbegerichte (s. d.).

Lokalbaubeamte s. Bauverwaltung und Bauverwaltungsbeamte.

Lokalschulinspektoren s. Schulaufsicht.

Lokomobilen s. Bewegliche Dampfkessel.

Lombardverkehr ist die Gewährung zinsbarer Darlehne gegen bewegliche Pfänder. Die Reichsbank darf nur beleihen (lombardieren): 1. gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber; 2. zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Reichs- oder deutsche Staats- und Kommunalschuldverschreibungen; 3. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder einem Bundesstaate garantiert ist; 4. volleingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betriebe sind; 5. Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender deutschen Bodenkreditinstitute und deutschen Hypothekenbanken auf Aktien sowie andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen derartiger Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt sind, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Übernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind; 6. zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten sowie staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen; 7. Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen; 8. im Inlande lagernde Kaufmannswaren. Die Beleihung der unter Ziff. 2—5 bezeichneten Papiere darf bis zu 3/4 des Kurswerts, der unter Ziff. 6 bis 1/2 desselben gehen, die der Wechsel bis zu 95% desselben und die der Waren bis zu 2/3 ihres Wertes (Bankgesetz vom 14. März 1875 — RGBl. 177 — § 13 Ziff. 3; G. betr. Abänderung dieses Gesetzes, vom 7. Juni 1899 — RGBl. 311 — Art. 6). Denselben Bestimmungen ist der L. solcher Privatnotenbanken unterworfen, deren Noten außerhalb ihres Heimatsstaates zu Zahlungen gebraucht werden dürfen (Bankgesetz § 44 Ziff. 1). Lombardgeschäfte sind reichsstempelpflichtige Anschaffungsgeschäfte. Vgl. im übrigen Bankwesen und Reichsbank.

Lösch- und Ladestellen s. Ablagen II.

Losevertriebsgesellschaft kgl. preuß. Lotterieeinnehmer ist eine mit kgl. Genehmigung gebildete Gesellschaft m. b. H. dieser Einnehmer zum Zwecke der Übernahme von Privatgeld- und Sachlotterien. Der Beitritt ist freiwillig, bedarf aber der widerruflichen Genehmigung des Vorgesetzten der kgl. Generallotteriedirektion. Die L. untersteht der Aufsicht eines aus diesem und den Mitgliedern der Generallotteriedirektion gebildeten Kuratoriums. Die L. genießt keinerlei Bevorzugung vor andern Unternehmern von Lotterien. Ihre Überschüsse sind teilweise zu Wohlfahrtseinrichtungen für kgl. Lotterieeinnehmer und deren Hinterbliebene zu verwenden.

Losung ist die Feststellung der Reihenfolge, in welcher die in demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, durch das Los. Die L., an welcher die zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten nicht teilnehmen, findet in jedem Aushebungsbezirke am Schluß des Musterungsgeschäfts (s. Militärersatzwesen) statt. Sie hat die Bedeutung, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche eine höhere Nummer als die entsprechend dem Bedarf an Rekruten nach dem Verteilungsplan (s. Ersatzverteilung) festgestellte höchste Nummer, die sog. Abschlußnummer, erlost haben, im allgemeinen zum aktiven Militärdienst nicht heran-

Digitized by Google

gezogen **werden dürfen**. Hiernach im dritten Dienstpflichtjahre überzählig Gebliebene werden der Ersatzreserve zugewiesen (KMilG. § 13 Abs. 1; WO. § 66; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 9 Abs. 2).

Losungsscheine sind Ausweispapiere für die gemusterten Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht (WO. § 67).

Lotsen. Nach GewO. § 31 müssen sich L. über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis des Regierungspräsidenten ausweisen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 38). Die in GewO. § 31 Abs. 2 über den Nachweis der Befähigung vorgesehenen Vorschriften des BR. sind nicht erlassen. In den Prov. Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die L. für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte (Instr. über die Befugnisse und Prüfung dieser Seelotsen vom 1. Febr. 1862 — MBl. 29, abgeändert durch ErL. vom 15. Mai und 6. Aug. 1866 — MBl. S. 87, 169; s. auch G., betr. Erleichterung des Lotsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Prov. Preußen und Pommern, vom 9. Mai 1853 — GS. 216, abgeändert durch LVG. § 38 Abs. 3). In den Prov. Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lotsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlotsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen Hafenlotsen — Lotsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lotsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vgl. GewO. § 34 Abs. 3) erforderlich. In der Prov. Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erfordernis für die L. auf der Unterelbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskripts vom 18. Febr. 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogtum Holstein zu Glückstadt, betr. das Pilotieren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chron. Samml. 66), für die übrigen L. auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen. In der Prov. Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die L. auf der Unterelbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen kurfürstl. Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Okt. 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die L. auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlotsengesellschaft am rechten Weserufer, für die L. auf der Ems die auf Grund des § 9 HannGO. vom 10. Juni 1860 (HannGS. I, 107) zu demselben erlassenen AusfBek. des vormaligen hann. FM. vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (das. S. 114 bzw. 87). Die Zulassung der vorgenannten L., die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lotsenstationen verschieden geregelten Lotsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die L. auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlotsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlotsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslotsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugnis ausfertigt, der „Ems-Lotsgesellschaft" zu Emden. L. für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach GewO. § 31 Abs. 3 in Betracht: a) Art. 26 der rev. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 (GS. 1869, 798), b) die §§ 5—9, 13 Ziff. 4, 14, 15 AG. vom 17. März 1870 (GS. 187), c) die §§ 10—19, 37 des dazu von dem HM. unterm 23. März 1870 erlassenen AusfRegul. Die Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes kann entzogen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Wegen der Lichter- und Signalführung der Lotsendampffahrzeuge s. Seestraßenordnung vom 5. Febr. 1906 (RGBl. 120) und wegen der Lotsensignale die Lotsensignalordnung für Schiffe auf See und auf Küstengewässern vom 14. Aug. 1876 (RGBl. 187) §§ 4, 5. Die in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsengewerbes beschäftigten Personen sind nach SUVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 versicherungspflichtig. Nach AllerhV. vom 29. Juli 1889 (RGBl. 171) tritt bei Schiffszusammenstößen (s. Schiffsunfälle) der Zwangslotse an die Stelle des Schiffers.

Lotterie. I. Begriff. L. sind Glücksspiele, bei denen durch die Einsätze derjenigen, die sich am Spiel beteiligen wollen, beschaffte Geldsummen oder Gegenstände ganz oder zum Teil durch Ziehung von Losen oder Nummern oder ein anderes auf den Zufall gestelltes Mittel in der Weise unter den Teilnehmern ausgespielt werden, daß nur auf einen Teil der Einsätze oder auf alle in ihrem Werte verschiedene, also teils über den Einsatz hinausgehende, teils ihm gleichkommende, teils, wenigstens wenn auf jeden Einsatz ein Gewinn entfallen soll, hinter ihm zurückbleibende Gewinne entfallen. Je nachdem die Gewinne in Geld oder in Gegenständen bestehen, unterscheidet man Geld- und Gegenstand(Sach-)lotterien, je nachdem die L. vom Staate oder von anderen physischen oder nichtphysischen Personen veranstaltet werden, Staats- und Privatlotterien. Unter Gelegenheitslotterien werden solche verstanden, deren Erträgnis zu einem einzelnen bestimmten Zweck bestimmt ist.

II. Staatslotterien. A. Zweck, Rechtfertigung und Einrichtung der Staatslotterien im allgemeinen. Die Staatslotterien sollen eine Einnahmequelle für den Staat sein. Die Einnahme des Staats besteht entweder in einer, gewöhnlich in Stempelform, vom Lotteriespiel erhobenen Steuer oder in einem Abzug von den Einsätzen, so daß nur der verbleibende Teil der Einsätze als Spielkapital zur Ausspielung gelangt, oder endlich in einem Abzug von den Gewinnen, so daß nur ein Teil des Spielkapitals tatsächlich in den Gewinnen den Spielern wieder zugute kommt. Die letzte Art der Erhebung der Staatseinnahme verdient den Vorzug, weil sie nur die

Digitized by Google

Gewinner und nach dem Maßstabe ihrer Gewinne trifft. In Deutschland erhebt das Reich von Staats- wie Privatlotterien eine Stempelabgabe von — seit dem G. vom 14. Juni 1900 (RGBl. 275) — 20% vom planmäßigen Preise der Lose abzüglich der Stempelabgabe, also, wenn letztere auf den Loseprets geschlagen ist, von 16⅔% desselben. Die Einnahme der Lotteriestaaten selbst, das sind, nachdem die mecklenburgische und lübeckische L. im Frühjahr 1905, die hessisch-thüringische im Frühjahr 1906 eingegangen sind (vgl. unten unter B), Preußen, Sachsen, Braunschweig und Hamburg, besteht bei allen in einem prozentualen Gewinnabzug, von dem ein gewisser Teil dem Lotterieeinnehmer (Kollekteur) zufällt. Braunschweig und Hamburg haben indes ihre L. verpachtet, so daß hier der Gewinnabzug dem Staate tatsächlich nur zum Teil zufällt. Daß die Staaten sich mit der Veranstaltung von Glücksspielen befassen, wird damit gerechtfertigt, daß der Spieltrieb nun einmal unausrottbar sei und sich trotz aller Strafgesetze Befriedigung suche; deshalb sei es das Richtigste, wenn der Staat unter Bestrafung bedenklicherer Wege der Befriedigung einen möglichst unbedenklichen selbst organisiere und zugleich dazu benutze, eine sonst durch Steuern der Allgemeinheit zu beschaffende Einnahme von den Spielern, die durch ihre Beteiligung am Spiel den Besitz für notwendige Bedürfnisse nicht erforderlicher Mittel, also ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bekunden, oder von den Gewinnern, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch den Gewinn eine außergewöhnliche Steigerung erfährt, einzuziehen. Man kann daher die Einnahmen des Staates aus der L. als eine Art von Luxus- oder, wenn sie in Gewinnabzügen besteht, Steuer von unverdientem Vermögenszuwachs bezeichnen; OVG. 33, 82 nennt sie „eine Form der Besteuerung durch Ausübung der Staatshoheit (Monopol)". Der Aufgabe, ein möglichst unschädliches Mittel zur Befriedigung des Spieltriebes zu bieten, wird am besten gerecht eine die Anregung der Spielleidenschaft durch Anpreisung usw. vermeidende Klassenlotterie mit verhältnismäßig hohen Einsätzen und möglichst vielen Gewinnen von mittlerer Höhe.

Das Wesen der Klassenlotterie besteht darin, daß die Ausspielung in mehreren zeitlich getrennten Abschnitten (Klassen, Ziehungen) erfolgt, wobei die zahlreichsten und höchsten Gewinne erst in der letzten Klasse ausgespielt werden und konsequenterweise auch von den Vorklassen jede spätere besser als die vorhergehenden mit Gewinnen ausgestattet werden muß. Denn die Beteiligung an jeder Klasse setzt die Entrichtung des Einsatzes für diese und die Vorklassen, nur die Beteiligung an der letzten also die Entrichtung des Gesamtpreises des Loses für alle Klassen voraus. Von diesem Gesamtpreis wird nämlich für jede Klasse nur eine bestimmte Quote erhoben, entweder für jede Klasse die gleiche (Preußen, Sachsen, Braunschweig), oder für die einzelnen Klassen verschiedene (Hamburg). An jeder Klasse nehmen dieselben Losnummern, soweit sie nicht in den Vorklassen mit Gewinnen gezogen sind, teil. Der Spieler eines nicht gezogenen Vorklassenloses ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur nächsten Klasse gegen Zahlung des Einsatzes für diese ein (Erneuerungs-)Los derselben Nummer zu entnehmen. Die Beteiligung an einer spätern Klasse, ohne in der Vorklasse das Los gleicher Nummer gespielt zu haben, kann, soweit solche verfügbar sind, durch Erwerb eines (Kauf-)Loses gegen Entrichtung nicht nur des Einsatzes für die abzuspielende, sondern auch für die abgespielten Klassen erfolgen. Bei den meisten Staatslotterien ist auch den Spielern, deren Lose bereits gezogen sind, die weitere Beteiligung an den folgenden Klassen nur in dieser Weise möglich. Nur in Preußen erhält der Spieler für jedes in einer der Vorklassen gezogene Los gegen Nachzahlung der Einsätze für die abgespielten Klassen ein für die nächstfolgende Klasse einsatzfreies (sog. „Frei-")Los; abgelehnte Freilose werden als Kauflose abgesetzt; bis zu ihrer Ausgabe spielen die Freilose für Rechnung des Staates mit. Die Ziehung erfolgt in der Weise, daß vor derjenigen der ersten Klasse sämtliche Losnummern in ein Rad geschüttet werden, aus dem dann bei jeder Klassenziehung so viele Nummern gezogen werden, als die Klasse planmäßig Gewinne zählt; die Höhe des Gewinnes angebende Zettel werden für jede Klasse in ein zweites Rad geschüttet und aus diesem, das somit am Ende jeder Klassenziehung leer ist, gezogen.

Eine andere Form der Staatslotterie, die noch in Österreich und Italien besteht, ist das Zahlenlotto. Bei diesem besetzt der Spieler eine oder mehrere Zahlen einer bestimmten Zahlenreihe, gewöhnlich 1—90; von dieser Zahlenreihe werden eine bestimmte Anzahl Zahlen, gewöhnlich 5, gezogen, und die auf diese Gewinnzahlen entfallenden Gewinne bestehen in einem Vielfachen des Einsatzes. Der Einsatz wird entweder absolut oder innerhalb eines gewissen Mindest- und Höchstbetrages oder auch noch unter Festsetzung der zulässigen Abstufungen in das Belieben des Spielers gestellt. Hierin und in der Niedrigkeit des geringsten zulässigen Einsatzes liegt besonders die Gefahr des Lottos.

B. Geschichte der preuß. Staatslotterie. Nachdem 1703 in Preußen zuerst Klassenlotterien Eingang gefunden hatten, überließ der Staat die Veranstaltung von L. Privaten und behielt sich nur deren Genehmigung und eine von Fall zu Fall bestimmte Abgabe für wohltätige Zwecke vor. 1763 wurden die L. monopolisiert und ein staatliches Zahlenlotto eingeführt, welches aber verpachtet wurde. 1767 wurde daneben eine ebenfalls verpachtete Klassenlotterie eingeführt. Das ALR. (I, 11 § 547; II, 20 §§ 248 f.) hielt an dem Lotterieregal fest. Durch das Lotterieedikt vom 20. Juni 1794 wurde eine eigene staatliche Lotterieverwaltung für die nun in Eigenbetrieb genommenen Zahlen- und Klassenlotterie eingerichtet. Das Zahlenlotto wurde durch das zweite Lotterieedikt vom 28. Mai 1810 (GS. 712) abgeschafft; vorübergehend trat an seine

Digitized by Google

Stelle eine „Quinenlotterie", eine Art des Lottos, bei dem nur Verbindungen von je fünf Zahlen einer bestimmten Reihe, damals 1—30, besetzt werden dürfen. Die Klassenlotterie war 1810 suspendiert worden und trat erst 1813 wieder ins Leben, während die Quinenlotterie sich so wenig bewährte, daß sie schon 1811 durch eine „Kleine Geldlotterie" ersetzt wurde, die dann noch einige Zeit neben der Klassenlotterie bestand. Einzige Staatslotterie ist die „Kgl. Preuß. Klassenlotterie" seit 1832. Zum Schutz derselben wurde unterm 29. Juli 1885 ein Strafgesetz (GS. 317) gegen das Spiel und den Vertrieb von Losen nichtzugelassener L. erlassen, das aber, weil es sich wegen der geringen Höhe der Strafen für den Losevertrieb als wirkungslos erwies, durch das G., betr. das Spielen in außerpreuß. L., vom 29. Aug. 1904 (GS. 255) ersetzt ist; nach diesem sind die Strafen für den Vertrieb und das Anbieten von Losen nichtzugelassener L. wesentlich erhöht, und es ist jede einzelne Vertriebshandlung für eine besondere Straftat erklärt. Die hierdurch bewirkte bzw. in Aussicht stehende wirksame Ausschließung der bisher Preußen überschwemmenden fremden Lose hat dazu geführt, daß die andern deutschen Lotteriestaaten mit Preußen in Verhandlungen wegen einer Lotteriegemeinschaft eingetreten sind. Mit Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und den zur hess.-thür. Staatslotterie vereinigten Staaten Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe haben diese Verhandlungen bereits zum Abschluß der Staatsverträge vom 28. Nov. 1904, 7. Dez. 1904 und 17. Juni 1905 (GS. 1905 S. 199, 212; 1906, 134) geführt. Nach diesen Verträgen haben diese Staaten ihre eigenen Staatslotterien eingehen lassen und ihr Gebiet unter Einführung der preußischen entsprechender Strafbestimmungen ausschließlich der preuß. Staatslotterie geöffnet; sie erhalten hierfür von Preußen Jahresrenten, Mecklenburg-Schwerin 400000, Lübeck 200000 M., die hess.-thür. Staaten in den ersten fünf Jahren 1630000 M., dann $^{163}/_{113}$ des einschließlich dieser Rente verbleibenden Überschusses der preuß. Lotterieverwaltung, aber höchstens 1630000 M. Auch mit Braunschweig ist ein dem Vertrage mit den hess.-thür. Staaten entsprechender Vertrag, der aber erst 1908 oder 1909 in Kraft treten soll, am 18. Mai 1906 abgeschlossen; doch steht seine Genehmigung durch die Landesvertretung noch aus. Weiter sind mit Mecklenburg-Strelitz, das zwar keine eigene Staatslotterie besaß, von dem aus aber, weil es den Handel mit fremden Losen frei gestattete und dadurch zum Mittelpunkt eines Preußen mit Anpreisungen solcher Lose überschwemmenden Losehandels geworden war, die Wirksamkeit der preuß. L. erschwert wurde, unterm 3. Dez. 1904 (GS. 1905, 202), mit Reuß j. L., das bis 31. Dez. 1906 an die sächs. L. angeschlossen ist, unterm 30. Mai 1905 (GS. 1906, 129), und mit Oldenburg, das bei sich die hess.-thür. L. zugelassen hatte, unterm 9. Dez. 1905 (GS. 1906, 145) Staatsverträge abgeschlossen, nach denen in diesen Staaten gegen Jahresrenten von 67000 M. bzw. 65000 M. bzw. 40 M. für jedes von Oldenburg aus abgesetzte Los, mindestens aber 100000 M., ausschließlich die preuß. L. zugelassen und durch Strafbestimmungen geschützt wird. Ein ähnlicher Vertrag wie mit Oldenburg ist am 18. Mai 1906 mit Bremen, wo jetzt die braunschweigische und hamburgische L. zugelassen sind, abgeschlossen, aber von den Landesvertretungen noch nicht genehmigt. Nicht sowohl dem Absatze der Staatslotterie, den sie sogar erschweren, als vielmehr dem Schutze des Publikums gegen Ausbeutung und Anretz zum Lotteriespiel dienen die G. vom 18. Aug. 1891 (GS. 353) und 19. April 1894 (GS. 73), von denen jenes den Privathandel mit Losen der Staatslotterie, dieses den Handel mit geringeren als den genehmigten Anteilen oder Abschnitten von Losen zu Privatlotterien unter Strafe stellt.

C. Die gegenwärtige Einrichtung der preuß. Klassenlotterie. Es finden in jedem Kalenderjahre zwei L. mit je fünf — bis 1903 nur vier — Klassen statt. Die Zahl der Lose ist, hauptsächlich wegen des Hinzutritts anderer Staaten, seit der 213. L. um 24000, seit der 215. um weitere 36000 Stammlose, d. h. zur sofortigen Ausgabe bestimmte Lose im Gegensatz zu den Freilosen, erhöht und beträgt nun 256000 Stammlose und, da in jeder der vier ersten Klassen 8000 Gewinne gezogen werden, 32000 Freilose (s. o. unter A), welche bis zu ihrer Ausgabe ebenso wie die nichtabgesetzten Stammlose für Rechnung der Lotteriekasse am Spiel teilnehmen. Der Preis eines ganzen Loses beträgt für jede Klasse 40 M., nämlich $32^1/_2$ M. Einsatz, $6^2/_3$ M. Reichsstempelabgabe und 1 M. Schreibgebühr des Einnehmers, für die ganze L. also 200 M. Die Lose werden in Ganzen, Halben, Vierteln, Achteln und Zehnteln ausgegeben. Das Spielkapital beträgt für eine L., da der Staat zum Ausgleich der Schlußsummen einen Zuschuß von 52 M. leistet, abzüglich des Werts der Freilose (1034666$^2/_3$ M.) rund 43973400 M., also nicht viel mehr als 1 M. auf den Kopf der Bevölkerung, während dasjenige anderer deutscher Staatslotterien das vier-, fünf- und noch mehrfache dieses Kopfsatzes ausmacht bzw. ausmachte. Zur Ausspielung gelangen folgende Gewinne: in Klasse I: je 1 zu 100000, 40000, 20000, 10000 und 5000 M., 2 zu 3000, 4 zu 1000, 10 zu 500, 20 zu 400, 50 zu 300, 100 zu 200, 300 zu 100 und 7509 zu 50 M., zusammen 8000 im Werte von 638450 oder zuzüglich des Werts der Freilose, d. h. des auf diese vom Spieler nicht zu leistenden Einsatzes für die nächste Klasse, 897117 M.; in Klasse II: je 1 zu 100000, 50000, 30000, 15000 und 10000 M., 2 zu 5000, 4 zu 3000, 10 zu 1000, 20 zu 500, 50 zu 400, 100 zu 300, 300 zu 200 und 7509 zu 96 M., zusammen 8000 Gewinne im Werte von 1077864 oder einschließlich des Werts der Freilose 1336531 M.; in Klasse III: je 1 zu 100000, 60000, 40000, 20000 und 15000 M., 2 zu 10000, 4 zu 5000, 10 zu 3000, 20 zu 1000, 50 zu 500, 100 zu 400, 300 zu 300 und 7509 zu 144 M., das sind 8000

Digitized by Google

Gewinne im Werte von 1561296 oder einschließlich des Werts der Freilose 1819963 M.; in Klasse IV: je 1 zu 100000, 75000, 50000, 40000 und 20000 M., 2 zu 15000, 4 zu 10000, 10 zu 5000, 20 zu 3000, 50 zu 1000, 100 zu 500, 300 zu 400 und 7509 zu 192 M., zusammen 8000 im Werte von 2126728 bzw. 2385395 M.; in Klasse V: 1 Prämie von 300000 M., welche diejenige Nummer außer dem Gewinn erhält, auf die in der letzten Halbtagsziehung der zuerst gezogene Gewinn von 1000 M. oder darüber, wenn aber ein solcher nicht mehr im Rade sein sollte, diejenige Nummer, die überhaupt zuletzt gezogen wird, je 1 Gewinn zu 500000 (das „große Los"), 200000 und 150000 M., je 2 zu 100000, 75000 und 60000, je 3 zu 50000 und 40000, 15 zu 30000, 30 zu 15000, 75 zu 10000, 150 zu 5000, 2250 zu 3000, 3483 zu 1000, 5445 zu 500 und 84537 zu 240 M., zusammen 96000 Gewinne und eine Prämie im Werte von 37534380 M. Die Gesamtzahl der Gewinne beträgt also die Hälfte der Zahl der Stammlose. Der Schwerpunkt ist bei dieser Plangestaltung auf die mitteren Gewinne (83 zu 10000, 167 zu 5000, 2286 zu 3000, 3567 zu 1000 M.) und darauf gelegt, möglichst viel solche Gewinne zu schaffen, die mindestens das Doppelte des Einsatzes betragen (13427). Der Gewinnabzug beträgt $16^1/_2$%, wovon 14% dem Staate, $1^1/_2$% dem Einnehmer zufallen, so daß sich die Jahreseinnahme aus den Gewinnabzügen für den Staat auf 12022845 M. stellt. Die Ziehung nimmt in jeder der vier ersten Klassen 2, in der fünften 24 Tage in Anspruch. Sie erfolgt ebenso wie die Einlegung der Losnummern und Gewinnzettel in die Ziehungsräder unter Leitung besonderer Kommissarien und unter Aufnahme von Protokollen durch besonders bestellte Protokollführer. Die Kommissarien und Protokollführer ernennt der Vorgesetzte der Generallotteriedirektion unter Genehmigung des FM. aus der Zahl der Bureaubeamten des FM. Zum Ziehen selbst werden seit alters her Waisenknaben verwendet.

III. Privatlotterien bedürfen, soweit sie öffentliche, d. i. nicht auf einen Kreis individuell bestimmter Personen beschränkt sind, der Genehmigung des Königs auf Vortrag des FM. und des MdJ. Durch Erl. vom 5. Sept. 1904 (MBl. 242) haben diese Minister Normativbedingungen für die Zulassung aufgestellt: 1. der durch die L. zu deckende Bedarf soll hiernach in tunlichst engen Grenzen gehalten werden und ist daher um Nebeneinnahmen zu kürzen; 2. der Ertrag darf nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden; 3. Spielplan, Verlosungsbedingungen und Vertrag mit dem Unternehmer bedürfen, für jede Serie besonders, ministerieller Genehmigung; 4. Entwürfe der Lose und Prospekte derjenigen der zu bestimmenden Behörde; die Lose müssen den wesentlichen Inhalt des Spielplans und der Verlosungsbedingungen, insbesondere Zahl und Preis der Lose, Art, Zahl und Wert der Gewinne, Ort und Zeit der Ziehung usw. ersichtlich machen; 5. Beginn des Losevertriebs und Ziehungstage bedürfen ministerieller Genehmigung; 6. die Lose dürfen nicht über dem planmäßigen Preis verkauft werden; 7. Übertragung der Genehmigung oder des Generaldebits auf Dritte ist nur mit ministerieller Genehmigung zulässig; 8. die Staatsregierung kann zur Beaufsichtigung der Ziehungen Vertreter entsenden; 9. mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung mit dem Unternehmer sind nicht rechtzeitig abgehobene Gewinne zugunsten des Zwecks der L. zu verwenden; 10. die Minister können weitere besondere Bedingungen stellen, insbesondere Abgabe von Losen an bestimmte Händler untersagen oder vorschreiben; 11. der Inhaber der Lotteriegenehmigung oder der mit Ausführung der L. betraute Unternehmer hat nach Bestimmung der Minister Kaution zu stellen; bei Verletzung der Bedingungen kann die Genehmigung entzogen werden. In den an die preuß. Staatslotterie angeschlossenen Staaten (s. o. II B) dürfen nach näheren, im einzelnen voneinander abweichenden Bestimmungen der Staatsverträge Privatgeldlotterien mit gewissen Ausnahmen nur im Einvernehmen mit der preuß. Regierung zugelassen werden. Denselben Bedingungen unterliegen sog. „gemischte L.", d. h. solche, bei denen teils Geld-, teils Sachgewinne ausgesetzt sind, oder die Unternehmer sich verpflichten, statt der Sachgewinne einen bestimmten Geldbetrag zu gewähren. Wegen der Stempelpflicht s. Lotterielose I, wegen der Gegenstandslotterien s. Ausspielungen.

Lotterieeinnehmer sind in Preußen die Bevollmächtigten der Generallotteriedirektion für den Verkehr der Lotterieverwaltung mit den Spielern der Staatslotterie in Ansehung des Verkaufs und der Erneuerung der Lose, der Auszahlung der Gewinne usw. Sie sind nicht Beamte, sondern nur Bevollmächtigte der Lotterieverwaltung. Die L. werden zum größern Teil dem Kaufmannstande, zum geringern dem der verabschiedeten Berufsoffiziere des Heeres und der Marine entnommen. Die Gesamtzahl der L. beläuft sich zurzeit auf nicht ganz 700. Kaufleute werden als L. nur angenommen, wenn sie 1. an dem Orte der zu vergebenden Lotterieeinnahme seit mindestens einem Jahre das kaufmännische Gewerbe selbständig, d. h. auf eigne Rechnung, und in eigner Person betreiben, 2. wohlhabend und 3. in der Lage sind, die bestimmte Sicherheit aus eignem Vermögen ohne wesentliche Schwächung der in ihren übrigen Erwerbszweigen nötigen Betriebsmittel zu leisten. Frauen und Handelsfirmen werden Lotterieeinnahmen nicht übertragen. Die Annahme der Offiziere soll — unbeschadet der Rücksichten auf die Interessen der Lotterieverwaltung — vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der Aufbesserung eines zum standesgemäßen Unterhalt und der entsprechenden Erziehung und Ausbildung der Kinder unzureichenden Einkommens erfolgen. Die Marineoffiziere werden der Generallotteriedirektion zur Aufnahme in die Anwärterliste von dem Reichsmarineamt vorgeschlagen, während eine Mitwirkung des KrM. nicht mehr stattfindet. Mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck der Annahme von Offizieren ist diesen gestattet, die Kaution durch Aufnahme eines

Digitized by Google

Darlehns zu beschaffen, sofern der Darlehnsgeber bei pünktlicher Zinszahlung für die Dauer der Verwaltung der Lotterieeinnahme auf das Kündigungsrecht verzichtet. Wegen der somit geringeren finanziellen Sicherheit der Lotterieverwaltung gegenüber vermögenslosen Offizieren wird von ihnen in besonderem Maße erwartet, daß sie die Geschäfte persönlich wahrnehmen, und deshalb sowie mit Rücksicht auf den Charakter der Anstellung als der Zuwendung eines Zuschusses zur Pension werden den Offizieren nur Lotterieeinnahmen mittleren Umfangs, von diesen aber vorzugsweise solche mit einem leichten und sicheren Loseabsatz übertragen. Voraussetzung ist die Verabschiedung mit Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst; Offiziere, welche den Stellenrang eines Regimentskommandeurs oder Kapitäns zur See oder einen höheren bekleidet haben, werden nicht angenommen. Die in Reichs- oder preuß. Staatsanleihe zu bestellende Sicherheit beträgt mindestens 12000 M. und steigt mit der Zahl der überwiesenen Lose in gewissen Staffeln. Die Annahme der L. sowie jede Bestimmung über Zahl und Nummern der von ihnen zu vertreibenden Lose erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und ausschließlich durch die und unter alleiniger Verantwortung der Generallotteriedirektion, die Annahme in Form einer von dieser ausgefertigten, von deren Vorgesetztem bestätigten Bestallung. Soweit es sich um L. in den vertragsmäßig der preuß. Lotterie angeschlossenen anderen Bundesstaaten handelt, ist deren Regierungen durch die bezüglichen Staatsverträge (vgl. Lotterie) ein Vorschlagsrecht eingeräumt und die vorzugsweise Berücksichtigung der Kollekteure der bisher dort bestandenen bzw. zugelassenen Staatslotterie zugesagt. Die Bestallung ist bei Wegfall einer der für die Annahme erforderlichen Bedingungen zurückzunehmen; sie erlischt beim Todesfall des L. mit der Maßgabe, daß den Erben die Abwicklung der laufenden, unter Umständen auch noch der folgenden Lotterie übertragen werden kann. Der L. haftet unbedingt für seine Geschäftsführung, insbesondere also auch für seine Gehilfen. Es ist ihm gestattet, Mittelspersonen anzunehmen, welche für ihn und auf seine Gefahr Lose verkaufen oder Bestellungen auf Lose und gegebenenfalls auch Zahlungen entgegennehmen sowie die Aushändigung der Lose und alle Mitteilungen bewirken. Der L. haftet für diese Mittelspersonen, die er der Generallotteriedirektion namhaft zu machen und auf deren Anordnung zu entlassen hat. Verboten sind dem L.: 1. Abgabe von Losen über oder unter dem planmäßigen Preise; 2. Einleitung oder geschäftliche Kenntnisnahme von Gesellschaftsspielen (Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Spiel); 3. Aufforderung zum Lotteriespiel sowie Übersendung nicht bestellter Lose an Personen, mit denen er keine fortlaufende Lotteriegeschäftsverbindung hat; 4. jede sonstige Reklame, insbesondere auch Inserate in andern als den Blättern seines Wohnorts und der mit diesem in nahen wirtschaftlichen Beziehungen stehenden, selbst keine Lotterieeinnahmen besitzenden Orte sowie Bekanntmachungen der in die Einnahme gefallenen Gewinne; 5. Vertrieb von Losen anderer Lotterien, sofern dies nicht durch AKabO. gestattet ist. Neuerdings ist jedoch den L. durch solche die Bildung einer „Losevertriebsgesellschaft kgl. preuß. Lotterieeinnehmer, Gesellschaft m. b. H." zur Übernahme von Privatlotterien und Veranstaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für die L. und deren Hinterbliebenen gestattet (s. den besondern Art. Losevertriebsgesellschaft). Die L. unterliegen Revisionen seitens der Generallotteriedirektion. Die L. sind berechtigt, nicht abgesetzte Lose und Losabschnitte, welche sie nicht fest übernehmen zu wollen erklärt haben, innerhalb bestimmter Frist an die Generallotteriedirektion zurückzugeben. Ihre Bezüge, aus denen sie alle Unkosten zu bestreiten haben, bestehen in 1. einer Schreibgebühr von 1 M. für jedes abgesetzte Los jeder Klasse, für das Jahr und Los also 10 M., 2. einer Gewinnprovision von 1½% der in ihre Einnahme gefallenen Gewinne; im Durchschnitt aller L. stellt sich diese für das Jahr und Los auf etwa 5 M. Die Verhältnisse und Obliegenheiten der L. sind durch eine von der Generallotteriedirektion erlassene Geschäftsanw. vom 9. März 1906 geregelt. Ordnungswidrigkeiten der L. werden je nach ihrer Schwere mit Zurechtweisungen, Ordnungsstrafen, Kürzungen in der Zahl der zu vertreibenden Lose oder Entziehung der Lotterieeinnahme geahndet; daneben oder statt einer Ordnungsstrafe haben sie gegebenenfalls die Kosten der zur Feststellung der Ordnungswidrigkeit vorgenommenen örtlichen Revisionen zu tragen. Der Gewerbesteuer unterliegen die L. nicht, da sie der begrifflich zum Gewerbebetriebe gehörenden Selbständigkeit ermangeln (OVG. 26, 128; OVGSt. 4, 432).

Lotterielose. I. Lose öffentlicher Lotterien sind der Reichsstempelabgabe unterworfen (s. RStempG. lit. a, C). In Aussicht genommene Lotterien sind spätestens 30 Tage nach dem Empfang der obrigkeitlichen Erlaubnis vom Veranstalter der Steuerbehörde anzumelden. Das Objekt, welches bei der öffentlich veranstalteten Lotterie von der Reichsstempelsteuer getroffen wird, ist das Los. Die Abgabe ist von der gesamten planmäßigen Anzahl der Lose zu entrichten, mit deren Absatz vorher ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle nicht begonnen werden darf. Die Steuer für die Lose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt. Wegen der Stempelfreiheit von Ausspielungen zu mildtätigen Zwecken s. Ausspielungen IV.

II. Der Vertrieb von L. fällt nicht unter die GewO., jedoch enthält diese einige Bestimmungen über ihn. Nach GewO. § 35 Abs. 6 ist der Gewerbebetrieb eines Losehändlers bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). In gleicher Weise kann der Handel mit Losen von Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteils-

Digitized by Google

scheinen auf Lose von Lotterien und Ausspielungen untersagt werden (GewO. § 35 Abs. 2). In dem Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung ist die Untersagung schlechthin und nicht bloß für Preußen auszusprechen (OVG. 35, 335). Aus Zuwiderhandlungen eines Losehändlers gegen das G., betr. das Spiel in außerpreuß. Lotterien, vom 29. Aug. 1904 (GS. 255) kann eine Unzuverlässigkeit gefolgert werden (OVG. 35, 330; 40, 303). S. auch Gewerbebetrieb im Umherziehen III.

Lotteriestempel s. Lotterielose.

Lotterieverwaltung s. Generallotteriedirektion.

Luisenorden, von König Friedrich Wilhelm III. am 3. Aug. 1814 (GS. 70) gestiftet, von König Friedrich Wilhelm IV. am 15. Juli 1850 (GS. 355) erneuert und von König Wilhelm am 30. Okt. 1865 (GS. 1025) erweitert, ist ein für Frauen und Jungfrauen bestimmter Orden und besteht gegenwärtig aus zwei Abteilungen mit je einer Vorsteherin und einem Kapitel von Damen des Ordens.

Die I. Abteilung (Stiftungsurkunde vom 3. Aug. 1814) wird für Pflege im Kriege, die II. Abteilung (mit der Jahreszahl 1865) in zwei Klassen für Verdienste auf dem Gebiete der Nächstenliebe im Kriege und im Frieden verliehen.

Lukendeklaration, ein im Seeverkehr gebräuchliches Zollpapier, s. Zoll B VII 3 b.

Lumpensortieranstalten s. Hecheiräume.

Lungenseuche (des Rindviehs). Die L., eine dem Rind eigentümliche, ansteckende Lungenbrustfellentzündung, gehört zu den der Anzeigepflicht (s. d. II) unterworfenen und veterinärpolizeilich bekämpften Viehseuchen (vgl. namentlich Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — RGBl. 1894, 409 — §§ 10, 45, 59—62; BRInstr. vom 27. Juni 1895 — RGBl. 357 — §§ 70—91; AG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — §§ 12 ff.; AG. vom 18. Juni 1894 — GS. 115 — §§ 1—6). Die Seuche zeichnet sich durch leichte Übertragbarkeit, durch ein langes Inkubationsstadium (zwischen Ansteckung und offenem Ausbruche der Seuche) und durch ihre Gefährlichkeit (hohe Sterblichkeitsziffer) aus. Sie hat lange Zeit der auf ihre Unterdrückung gerichteten Bestrebungen gespottet und sich mit besonderer Hartnäckigkeit in Mitteldeutschland, zuletzt fast ausschließlich in der Prov. Sachsen gehalten. Als ein Hauptmittel zur Bekämpfung war seit langer Zeit die Schutzimpfung angewandt worden. Sie wurde mittels einer Lymphe ausgeführt, die von Tieren im ersten Krankheitsstadium entnommen war. Unzweifelhaft hatte sie einen hohen Grad von Immunität zur Folge und ist deshalb als Schutzmittel namentlich für große und wertvolle Herden von nicht zu unterschätzendem Nutzen gewesen. Als Seuchentilgungsmittel aber hat sich die vom MfL. besonders in den letzten Jahren zielbewußt durchgeführte Tötung aller verseuchten Bestände (s. Entschädigung bei Viehseuchen) weit wirkungsvoller erwiesen. Auf diesem Wege ist kürzlich es gelungen, die Seuche vollständig und hoffentlich für immer auszurotten.

In der Zeit von 1876—1904 sind zusammen 35 590 Rinder an L. erkrankt und 49 440 an der Seuche gefallen oder aus Anlaß der Seuche getötet. Von je 10 000 Stück des in der Monarchie vorhandenen Rindviehbestandes waren erkrankt im Durchschnitt der Jahre 1876—1884: 2,62 Stück, 1885—1894: 1,16 Stück, 1895—1904: 0,52 Stück. Völlig erloschen ist die Seuche seit Mitte 1904, nachdem sie auch im Jahre vorher nur noch zweimal und zwar in der Prov. Posen aufgeflackert, aber schnell unterdrückt war.

Lustbarkeiten. I. Das gewerbsmäßige Darbieten von L. ist, soweit es in der öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen besteht, Tingeltangel (s. d.). Sofern L. aller Art ohne höheres Kunstinteresse — dazu gehört insbesondere auch die Vorführung eines Kinematographen (OVG. 43, 304) — von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen dargeboten werden sollen, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (s. Ambulanter Gewerbebetrieb II, 1; Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 5). Wegen der Ausstellung der Wandergewerbescheine s. Musikaufführungen. Der Erlaß einer Polizeiverordnung, die die Veranstaltung öffentlicher L. an vorgängige polizeiliche Erlaubnis knüpft, ist mit den allgemeinen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht verträglich (OVG. 18, 422). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb (s. d.) finden auf das Darbieten von L. keine Anwendung. S. auch Tanzlustbarkeiten.

II. Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von L. sind in der Regel nach TSt. 39 mit 1,50 M. zu versteuern; ein ermäßigter Stempel von 0,50 M. darf nur bei L. geringfügiger Art, d. h. bei Teilnahme nur einer beschränkten Personenzahl, und wenn die Teilnehmer den ärmeren Bevölkerungsklassen angehören, zum Ansatz kommen (Dienstvorschr. z. LStG. Ziff. 45). S. im übrigen Erl. vom 15. Nov. 1896 (AbgZBl. 648), ergänzt und abgeändert durch Erl. vom 6. Juni und 14. Dez. 1898 (a. a. O. S. 280 bzw. 1899, 5).

Lustbarkeitssteuern sind indirekte, zu den Aufwandsteuern und unter diesen zu den sog. Luxussteuern (s. d.) gehörige Steuern, welche entweder von dem Veranstalter oder von den einzelnen Teilnehmern der Lustbarkeit erhoben werden. Nach §§ 15, 18 KAG. sind die Gemeinden zur Erhebung von L. auf Grund einer Steuerordnung befugt; die Steuerordnung bedarf der Genehmigung und diese der Zustimmung, welche für Landgemeinden vom Regierungs-, für Städte in der Regel vom Oberpräsidenten zu erteilen ist (Erl. vom 3. Dez. 1900 — MBl. 1901, 7). Die Erhebung von L. kann selbst dann erfolgen, wenn ein finanzielles Bedürfnis zur Erhebung von Gemeindesteuern nicht vorhanden ist. Als „Lustbarkeiten" können der L. alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen unterworfen

Digitized by Google

werden, **welche** nach der Absicht des Veranstaltenden zur Ergötzung und Unterhaltung geeignet sind, gleichviel, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht (anders der Begriff der Lustbarkeiten im Sinne der GewO. §§ 33a, 55), ob Eintrittsgeld erhoben, ob das Eintrittsgeld dem Veranstaltenden oder einem wohltätigen Zwecke zufließt (OVG. 32, 104). Das Besteuerungsrecht beschränkt sich zwar nicht auf die öffentlichen Lustbarkeiten; doch ist eine Besteuerung jeder Lustbarkeit von unzweifelhaft rein häuslichem Charakter vom KAG. nicht beabsichtigt. Als zu den Lustbarkeiten gehörig sind im KAG. ausdrücklich genannt musikalische und deklamatorische Vorträge und Schaustellungen umherziehender Künstler. Unzulässig sind Befreiungen einzelner Vereine als solcher, z. B. der Kriegervereine, zulässig dagegen Befreiungen oder Ermäßigungen für die an bestimmten Tagen, namentlich patriotischen Festtagen stattfindenden Lustbarkeiten (Erl. vom 22. Dez. 1894 — MittdSt. 30, 116). Die Steuersätze dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und nicht auf eine Unterdrückung der Lustbarkeiten hinauslaufen, nicht die einheimischen vor auswärtigen Gewerbetreibenden begünstigen (Erl. vom 27. Febr. 1890 — MMBl. 43 — und 17. Aug. 1897 — MBl. 189). An Stelle der L. können Gebühren erhoben werden, nicht aber neben L. (vgl. Gebühren IV).

Lutheraner s. Altlutheraner.

Luxemburg, Verkehr mit Branntwein zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und L. s. Branntweinbesteuerung III u. V.

Luxussteuern sind eine Unterart der Aufwandsteuern, nämlich diejenigen Aufwandsteuern, welche sich an einen die Durchschnittsbedürfnisse übersteigenden Aufwand knüpfen. Bei der ungemeinen Flüssigkeit der Grenzen des Begriffes „Luxus“ ist auch die Grenzlinie zwischen Luxus- und anderen Aufwandsteuern eine völlig unsichere; dieselbe Aufwandsteuer kann teilweise eine L. sein, teilweise nicht. Der Begriff der L. ist daher ein in der Steuerlehre wenig verwertbarer, und es ist anzuerkennen, daß ihn die preuß. Steuergesetzgebung, insbesondere auch das KAG. vermeidet. Die wirklichen L. haben sich stets als eine wenig geeignete Steuerform erwiesen, weil sie infolge des sich nur in beschränktem Maße bei einer kleinen Minderheit der Bevölkerung vorfindenden wirklichen Luxus im Verhältnis zu der Mühe der Veranlagung und der Belästigung der Steuerpflichtigen wenig einträglich sind. In Preußen ist im Staatssteuersystem ein Versuch mit L. durch das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28. Okt. 1810 (GS. 33) gemacht worden, und zwar mit Steuern für das Halten von männlichen oder mehr als einem weiblichen Dienstboten, von Hunden, Reit- und Kutschpferden, zwei- und vierrädrigen Wagen. Diese L. erwiesen sich aber als so unergiebig und lästig, daß sie schon 1814 wieder aufgehoben wurden. Heute können von den indirekten Kommunalsteuern den L. zugezählt werden die Lustbarkeits- und, wenn sie die zum Gewerbebetrieb und zur Bewachung notwendigen Hunde freilassen, die Hundesteuern (s. d.). Ein wenigstens in großen Gemeinden zur Besteuerung geeigneter Gegenstand eines zweifellosen Luxus sind die nicht gewerblichen Zwecken dienenden Automobile, zumal ihre Belastung mit hohen Steuersätzen unbedenklich und wegen der Belästigung des übrigen Verkehrs gerechtfertigt sein würde. Neuerdings hat indes das Deutsche Reich diesen Gegenstand des Luxus für seine Besteuerung in Anspruch genommen. Vgl. Aufwandsteuern, Kraftfahrzeuge, Hundesteuer, Reichsfinanzwesen III, Lustbarkeitssteuern.

Lymphe (Institute zur Erzeugung von L.). Die Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe zur Durchführung des Impfzwanges (s. Impfgesetz) ist Sache der Landesregierungen, die hierzu die erforderliche Anzahl von Impfanstalten einzurichten haben (Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 § 9). Derartige staatliche Anstalten für Preußen bestehen in Berlin, Kassel, Cöln, Halle, Hannover, Königsberg, Oppeln und Stettin; ihre Verwaltung regelt sich nach der Instr. für die kgl. Schutzpockenimpfanstalten vom 28. Dez. 1876 (MBl. 1877, 9) und ist meist nebenamtlich dem am Orte wohnhaften Kreisarzt übertragen; die Aufsicht führt der für den Sitz der Anstalt zuständige Regierungspräsident (Erl. vom 20. Juli 1905 — MMBl. 332). Die Kontrolle über die Reinheit und Wirksamkeit der L. in den öffentlichen Impfterminen und an der Hand der von den Impfärzten gemachten Aufzeichnungen ist den Kreisärzten zur besonderen Pflicht gemacht (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 87 Abs. 3). Nach dem Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1885 und 28. April 1887 (s. Erl. vom 28. Febr. 1900 im Anhang 2. Teil Ziff. 13c der amtlichen Ausgabe der Dienstanw. f. d. Kreisärzte) soll Menschenlymphe bei den öffentlichen Impfungen nicht mehr verwendet werden. S. auch Impfung von Tieren, Lungenseuche (des Rindviehs).

M

Mädchengymnasium s. Frauenstudium.

Mädchenhandel. Über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung eines wirksamen Schutzes gegen den M. ist unter dem 18. Mai 1904 in Paris ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen und der Schweiz getroffen worden. Allen übrigen Staaten ist der Beitritt vor-

Digitized by Google

behalten, hiervon hat bisher Brasilien Gebrauch gemacht. Jede der vertragschließenden Regierungen hat sich verpflichtet, eine Behörde zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Auslande zu sammeln. Der Begriff des M. ist hier also in einem weiteren Sinne gefaßt, als er in der deutschen Gesetzgebung bisher verwendet wird (s. Kuppelei III). Diese sog. Zentralstellen zur Bekämpfung des M. sind befugt, unmittelbar, d. h. ohne diplomatische Vermittlung, miteinander zu verkehren. Die an dem Abkommen beteiligten Staaten haben es ferner übernommen, durch Überwachung des internationalen Verkehres die Opfer des M. zu ermitteln, nach Möglichkeit für ihre Heimschaffung zu sorgen und dem Treiben der Mädchenhändler vorbeugend und unterdrückend entgegenzutreten. Eine preuß. Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen M. war bereits durch Erl. vom 15. Juni 1903 bei dem Polizeipräsidium in Berlin errichtet worden. Durch Erl. vom 3. Mai 1904 ist ihre Tätigkeit nach Zustimmung der Bundesstaaten und der Reichslande auf das Reich ausgedehnt worden. Ihre Wirksamkeit wird unterstützt durch das in Berlin bestehende deutsche Nationalkomitee zur internationalen Bekämpfung des M., welches die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit auf diesem Gebiete vereinigt. Als Zentralpolizeistellen im Auslande sind tätig die Polizeibehörden in Brüssel, Kopenhagen, London, Christiania, Wien, St. Petersburg, Stockholm und Rio de Janeiro, die Polizeiabteilungen in den AdJ. zu Paris, Rom und Budapest, die Bundesanwaltschaft in Bern und die Junta del Patronato Real para la repression de la trata de blancas in Madrid.

Mädchenschulen. I. Die M., welche neben den öffentlichen Volksschulen bestehen, sind in ihrer äußeren und inneren Einrichtung sehr vielgestaltig. Nur zum Teil aus einem unterrichtlichen Bedürfnis, zu einem andern Teil mehr aus gesellschaftlichen Rücksichten hervorgegangen, sind sie auch in ihrem Lehrgange den besonderen örtlichen und persönlichen Bedürfnissen angepaßt, die zu befriedigen sie ins Leben gerufen sind. — Aus diesen mannigfaltigen Formen haben sich allmählich zwei Schulen bestimmter Gattung herausgebildet, die Mittelschule, deren äußere und innere Gestaltung durch die Allg. Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 gegeben ist, und die höhere Mädchenschule.

II. Der Erl. vom 31. Mai 1894 (ZBl. 354) gibt allgemeine Vorschriften, welche für alle M. Geltung haben, die über das Ziel der Volksschulen hinausgehen, und will durch einen besonderen Lehrplan der Lehrarbeit der höheren M. Ziel und Richtung geben. Die allgemeinen Vorschriften bestimmen insbesondere, daß keine Klasse über 40 Schülerinnen zählen darf, setzen die Höchstzahl sämtlicher Unterrichtsstunden für das erste Schuljahr auf 18, für das zweite auf 20, für das dritte auf 21, für das vierte auf 28, für die folgenden auf 30 fest, verordnen, daß der Schwerpunkt der Schularbeit in den Unterricht zu legen ist, daß die häusliche Arbeitszeit auf der Unterstufe höchstens 1 Stunde, auf der Mittelstufe 1½ Stunde, auf der Oberstufe 2 Stunden täglich betragen darf, daß Ferienarbeiten unzulässig sind, daß für deutsche Aufsätze ein Höchstmaß vorzuschreiben ist, daß Strafarbeiten unzulässig sind, daß öffentliche Schulprüfungen nicht stattfinden. Im übrigen werden Vorschriften über Stundenpläne, über den Memorierstoff, Extemporalien, Korrekturen der schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen, Wiederholungen usf. getroffen. Über die Größe, Einrichtung und Ausstattung der Schulzimmer werden genaue Direktiven gegeben.

III. Der Lehrplan für die höheren Mädchenschulen ist auf neun Jahreskurse in neun aufsteigenden Klassen berechnet. Die Gesamtstundenzahl aller Klassen pro Woche ist festgesetzt in Religion 24, Deutsch 54, Französisch 27, Englisch 12, Rechnen 24, Geschichte 10, Erdkunde 14, Naturwissenschaften 12, Zeichnen 10, Schreiben 7, Handarbeit 14, Singen 12, Turnen 18 Stunden. Wo zurzeit der Lehrplan auf zehn Jahreskurse berechnet ist, kann es dabei bewenden. Der Lehrplan für Schulen mit weniger als sieben aufsteigenden Klassen ist nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen. Die Klassen der mit höheren M. verbundenen Lehrerbildungsanstalten sind von den Schulklassen scharf zu sondern. Dem Bedürfnis einer großen Anzahl der jungen Mädchen, bei ihrem Abgange von der Schule ihre Kenntnisse in einzelnen Lehrgegenständen zu erweitern, ist durch Angliederung wahlfreier Kurse, insbesondere in Weltgeschichte, Geschichte der deutschen Dichtung, Kunstgeschichte, fremden Sprachen und Naturwissenschaften Rechnung zu tragen (Erl. vom 13. Dez. 1898 — ZBl. 295). Die Wünsche der Beteiligten sind vielfach auf allgemeine Einrichtung von zehn Jahreskursen, Ausbau der wahlfreien Kurse zu einem Lyzeum und Verbindung mit den Gymnasien usf. ähnlichen Nebenanstalten gerichtet. S. Frauenstudium.

IV. Der Lehrkörper ist aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrkräften zusammengesetzt. Den Direktoren an den öffentlichen höheren M. ist eine Lehrerin als Gehilfin beigegeben und das Ordinariat wenigstens einer der drei oberen Klassen ist in die Hand einer Lehrerin zu legen. Einige Stellen sind im Etat als Oberlehrerinnenstellen zu bezeichnen. Die Besoldungsetats sind im übrigen durch die Erl. vom 4. Febr. 1895 und 3. Aug. 1899 (ZBl. S. 289, 718) geregelt. Über die Prüfung der Lehrerinnen, Schulvorsteherinnen und Oberlehrerinnen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen) Ziff. 5.

V. Zu Fortbildungskursen sowie zum Zwecke der Ausführung von Studienreisen nach Frankreich und England werden Staatsbeihilfen gewährt (Erl. vom 27. Dez. 1901 — ZBl. 1902, 250 — und 4. April 1903 — ZBl. 295). Den Mitgliedern kath. Orden und Kongregationen ist der Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend in höheren M. und gleichartigen Erziehungsanstalten gestattet (G. vom 29. April 1887 — GS. 127

Digitized by Google

– Art. 5 § 1; s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 726 Anm. 6 und Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen III), dazu gehören nicht Lehrerinnenbildungsanstalten (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 735). S. im übrigen Mittelschulen (mittlere Schulen) II, Frauenstudium.

Magistrate. I. Begriff. Stadtgemeinden sind öffentliche Körperschaften. Ihnen steht das Recht der Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung innerhalb des durch die Gesetze, insbesondere die Städteordnungen begrenzten und geregelten Kreises der Stadtangelegenheiten zu. Als Rechtspersönlichkeit wird die Stadtgemeinde durch den Stadtvorstand in Gemeinschaft mit der Stadtvertretung (s. Stadtverordnetenversammlung) vertreten. Der Stadtvorstand ist gleichzeitig die Obrigkeit der Stadt und der Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten. Beschlüsse und Handlungen innerhalb seiner Zuständigkeit gelten als Willensäußerungen und Handlungen der Stadtgemeinde. Nach der Beschaffenheit des Stadtvorstandes zerfallen die preuß. Städte in solche mit einem kollegialischen Stadtvorstande (Magistratsverfassung) und solche, in welchen der Stadtvorstand durch den Bürgermeister allein gebildet wird, dem eine Anzahl an seine Weisungen gebundener Hilfsarbeiter zur Seite steht (Bürgermeistereiverfassung). In den östlichen Provinzen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und Hessen-Nassau bildet die kollegialische Zusammensetzung des Stadtvorstandes, in der Rheinprovinz das Bürgermeistereisystem die Regel. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Stelle des kollegialischen Stadtvorstandes durch einen Bürgermeister allein ersetzt (StO. s. d. ö. Pr. Tit. VIII), in den rhein. Städten andererseits ein kollegialischer Stadtvorstand eingerichtet werden (RheinStO. Tit. VIII). Der kollegialische Stadtvorstand in Preußen heißt — abgesehen von seiner Bezeichnung als Gemeinderat in Hohenzollern — Magistrat, doch werden auch die in den rhein. Städten mit Bürgermeisterverfassung dem Bürgermeister beigegebenen Beamten, sowie dieser selbst als Magistratspersonen (s. d.) — im Gegensatz zu den Magistratsmitgliedern genannten Mitgliedern des kollegialischen M. bezeichnet.

II. Zusammensetzung. a) Der M. besteht in den sieben östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau und den Städten der Rheinprovinz mit kollegialischem Stadtvorstande aus dem Bürgermeister (s. d.), einem Beigeordneten (s. d.) oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen, deren Zahl, falls nicht ortsstatutarisch etwas anderes bestimmt ist, sich nach der Einwohnerzahl richtet, in der Regel bis 2500 Einw. 2, von 2500—5000 4 und darüber 6—10. Die Schöffen können auch den Titel Ratsmann, Ratsherr, Stadtrat führen; welche Bezeichnung sie in jeder Stadt erhalten, bestimmt das Ortsstatut, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der gewählte Titel muß der Bedeutung der Stadtgemeinde entsprechen (AKabO. vom 5. Febr. 1873 — MBl. 60). Der Regel nach wird für den Titel Stadtrat eine Bevölkerungszahl von 10000, für den Titel Ratsherr eine solche von 5000 als Mindestmaß gefordert (Erl. vom 15. Febr. 1873 — MBl. 59). Das Amt der Schöffen ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Nach Bedarf können für die Besorgung der Rechtsangelegenheiten, der Kassengeschäfte, der Schulverwaltung, des Bauwesens, der Forsten usw. weitere besoldete Magistratsmitglieder angestellt werden (s. Kämmerer, Senatoren, Stadträte, Syndikus). Unbesoldete Magistratsmitglieder müssen das Bürgerrecht besitzen (StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — §§ 29 u. 5 Abs. 1; WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — §§ 29 u. 5 Abs. 1; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 68; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — § 32).

b) In den Städten der Prov. Schleswig-Holstein fungieren neben dem Bürgermeister und dem Beigeordneten in den Städten mit voller Städteverfassung eine Anzahl von Ratsverwandten (Stadträte, Ratsherren, Senatoren), über deren Zahl, Titel und etwaige besondere Funktionen das Ortsstatut Verfügung zu treffen hat. Ein Teil der Ratsverwandten kann besoldet sein, für die unbesoldeten können festbestimmte Entschädigungen für Dienstunkosten im Statut ausgeworfen werden (SchlHolstStO. § 28). In Städten mit der einfacheren Städteverfassung (Tit. XI) stehen dem Bürgermeister (erster Ortsvorsteher), welcher die alleinige Ortsobrigkeit und ausführende Gemeindebehörde ist, zwei oder drei Ratsmänner als Gehilfen (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) zur Seite. Sie versehen ihr Amt unentgeltlich, doch kann eine feste Vergütung für dienstliche Ausgaben gewährt werden. Eine solche ist auch für die etwa mit dem Amte der Ortsvorsteher verbundenen Geschäfte des Gemeindekassierers oder des Gemeindeschreibers zulässig. Die Ratsmänner können gleichzeitig gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Der den Bürgermeister vertretende Ratsmann wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bestimmt (§§ 44 u. 32 a. a. O.).

c) In der Prov. Hannover besteht der M. aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und den etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I, 141 — § 39). Ein Teil der Senatoren soll der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben. Ortsstatutarische Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig. Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen, bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer rechtskundiger Magistratsmitglieder führt einer derselben unter dem Titel eines Syndikus diese Vertretung (§ 40 a. a. O.). Der Stadtsekretär (s. Stadtsekretär, in Hannover) und die technischen Beamten können Mitglieder des M. sein (§ 56), der Kämmerer nicht. Der Bürgermeister und die Senatoren, welche nach dem Ortsstatut rechtskundig sein müssen, erhalten Besoldung (§ 43 a. a. O.).

Digitized by Google

d) In Frankfurt a. M. führen sowohl die besoldeten wie die unbesoldeten Mitglieder des M. den Titel Stadtrat. Die Zahl ist von der Stadtverordnetenversammlung bei ihrem ersten Zusammentreten nach Verkündigung der GemO. festgesetzt worden, ihre Abänderung unterliegt statutarischer Anordnung (GemOG. für Frankfurt vom 25. März 1867 — GS. 401 — § 38).

e) In den Städten der Hohenzollernschen Lande gehören dem kollegialischen Gemeindevorstande außer dem Bürgermeister und dem Beigeordneten fünf Schöffen (Stadträte) an (HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — § 54 Abs. 5).

III. Wahlfähigkeit. Wahlfähig sind zu den Stellen der unbesoldeten Mitglieder des M. nur die Bürger und Ehrenbürger, zu den besoldeten Stellen dagegen jeder Angehörige des Deutschen Reiches, der die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind in den alten Provinzen, in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M.: 1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (s. Kommunalaufsicht); 2. die Stadtverordneten, die Gemeindeunterbeamten und in Städten über 10000 Seelen die Gemeindeeinnehmer (s. d.); 3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen; 4. die richterlichen Beamten, ausschließlich der technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte; 5. die Beamten der Staatsanwaltschaft, zu denen auch die Amtsanwälte gehören; 6. die Polizeibeamten; zu diesen gehören auch der Landrat und der Kreissekretär als dessen gesetzlicher Vertreter, der Kreisdeputierte, dieser jedoch nur, wenn er zur Zeit der Wahl den Landrat vertritt, und der Amtssteher (OVG. 13, 78; 25, 20; PrVBl. 24, 281; StO. f. d. ö. Pr. § 30; WestfStO. § 30; RheinStO. §§ 29, 69; SchlHolstStO. § 29; FrankfGemVG. § 39).

In der Prov. Hannover sind von der Wahl zum Magistratsmitgliede nach § 49 HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) diejenigen ausgeschlossen, welche nach § 83 a. a. O. von der Stimmabgabe bei Wahl der Bürgervorsteher (s. Stadtverordnetenwahlen IV) ausgeschlossen sind. Nicht wählbar sind ferner die Bürgervorsteher und die Beamten der Stadtgemeinde.

In den östlichen Provinzen, Westfalen und der Rheinprovinz dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Mitglieder des M. dürfen nicht gleichzeitig dem M. und der Stadtverordnetenversammlung angehören. Entsteht im Laufe der Wahlperiode ein Schwägerschaftsverhältnis, so scheidet das Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist (StO. f. d. ö. Pr. § 30; WestfStO. § 30; RheinStO. § 29).

In Schleswig-Holstein dürfen außer den Genannten auch offene Handelsgesellschafter nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Entsteht eine Geschäftsverbindung dieser Art im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus (SchlHolstStO. § 29).

In Hannover wird der Eintritt in den M. durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden gehindert. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist nur der zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine nach Übernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt nicht aus (HannStO. § 50).

In Hessen-Nassau dürfen nach § 33 Abs. 2 HessNassStO. auch Großvater und Enkel nicht gleichzeitig Mitglieder des M. sein.

In Frankfurt a. M. fehlt es an einer Vorschrift, nach welcher nahe Verwandte und Verschwägerte nicht gleichzeitig Mitglieder des M. und der Stadtverordnetenversammlung sein können.

In Hohenzollern steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Gemeinderat und Gemeindevertretung nicht entgegen (HohenzollGemO. § 55).

Im ganzen Bereiche der Monarchie muß jeder Bürger, abgesehen von denjenigen, welche aus gesetzlichen Gründen nicht wählbar sind, die Wahl zum unbesoldeten Magistratsmitgliede annehmen und das Amt drei, bzw. in Hannover und Schleswig-Holstein sechs Jahre hindurch verwalten. Die Ablehnungsgründe sind dieselben, wie bei der Wahl zum Stadtverordneten (StO. f. d. ö. Pr. § 74; WestfStO. § 74; RheinStO. § 79; SchlHolstStO. §§ 9, 10; HannStO. § 31; HessNassStO. § 85; Hohenzoll-GemO. § 36; s. auch Ablehnung, Gemeinde[Kommunal-]ämter, Stadtverordnetenwahlen II).

IV. Amtsdauer, Wahlen, Einführung. a) Im Bereiche der StO. f. d. ö. Pr., in Westfalen und in der Rheinprovinz werden der Beigeordnete und die Schöffen auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Nach G. vom 25. Febr. 1856 (GS. 129) sowie § 31 WestfStO. und § 30 RheinStO. kann jedoch die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit erfolgen. Hinsichtlich der rechtzeitigen Anordnung der Wahlen enthält die Instr. vom 20. Juni 1853 (MBl. 138) unter IX Abs. 1 u. 2 nähere Bestimmungen. Alle drei Jahre scheidet in den östlichen Provinzen und in Westfalen die Hälfte der Schöffen aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für außergewöhnliche Ersatzwahlen kommen die für die Stadtverordnetenwahlen maßgebenden Bestimmungen zur Anwendung (§§ 31, 21 a. a. O.; ZG. § 12 Ziff. 2). Für jedes zu wählende Mitglied des M. (bzw. Magistratsperson) wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind,

Digitized by Google

auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (RheinStO. §§ 31, 32). Hinsichtlich der nach § 33 Abs. 1 (bzw. in der Rheinprovinz § 32) erforderlichen Bestätigung der Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder s. Bestätigung der Kommunalbeamten III. Die Mitglieder des M. (bzw. in der Rheinprovinz die Beigeordneten) werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Stadtverordnetensitzung vereidet. Die Eidesabnahme erfolgt bei dem Bürgermeister in derselben Weise durch den Regierungspräsidenten oder einen von diesem bestellten Kommissar. Bei der Einführung ist eine die Bestätigung bekundende Verfügung, im Falle Allerhöchster Bestätigung auch der beglaubigte Allerhöchste Erlaß auszuhändigen (MBl. Nov. 1868 — MBl. 69, 124; WestfStO. §§ 31—34; RheinStO. §§ 33, 70, 71).

b) In Schleswig-Holstein hat über den Zeitraum, in welchem je ein Teil der unbesoldeten Ratsverwandten ausscheidet und durch neue Wahlen ersetzt wird, das Ortsstatut Bestimmung zu treffen (SchlHolstStO. § 30). Die sämtlichen Mitglieder des M. werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft (§ 37) im gleichen Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§ 42—45), gewählt. Die Wahl erfolgt für jede Stelle aus je drei von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentierten Kandidaten. Der Kommission gehören die vorhandenen Magistratsmitglieder und eine gleiche Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren an. Die Wahl der drei Kandidaten durch die Kommission erfolgt nach Vorschrift des § 31 Abs. 2, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen ist für jede eine besondere Präsentation und Wahl vorzunehmen. Ortsstatutarisch kann bestimmt werden, daß einzelne Mitglieder des M. von einem bestimmten Wahlbezirke zu wählen sind. Der staatlichen Bestätigung bedürfen nach § 32 a. a. O. nur der Bürgermeister und der Beigeordnete (s. Bestätigung der Kommunalbeamten II). Die eidliche Verpflichtung der Magistratsmitglieder erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtkollegien, die des Bürgermeisters in derselben Weise durch einen Kommissarius des Regierungspräsidenten (§ 34).

c) In Hannover werden die Mitglieder des M. auf Lebenszeit gewählt, können indessen auch wider ihren Willen nach Ablauf von zwölf Jahren nach der Wahl auf Antrag des M. und der Bürgervorsteher vom MdJ. in den Ruhestand versetzt werden (RevStO. vom 24. Juni 1858 § 44). Diese Vorschrift ist nur noch insoweit maßgebend, als die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand nicht wegen Dienstvergehens oder Dienstunfähigkeit erfolgen soll (ZG. § 20 Abs. 1 u. 2). Der Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des M. und der Bürgervorsteher. Tritt hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder eine Meinungsverschiedenheit beider Kollegien ein, so findet das im § 107 StO. bezeichnete Verfahren Anwendung (s. Meinungsverschiedenheiten zwischen kommunalen Körperschaften). Die Magistratsmitglieder werden durch ein Wahlkollegium gewählt, welches aus den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher besteht. Letztere werden von dem Bürgervorsteherkollegium erwählt. Besteht das Wahlkollegium hiernach aus vier oder weniger Mitgliedern, so ist dasselbe durch den M., bzw. die Bürgervorsteher durch Zuwahl je einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen. Die Wahl leitet ein vom M. hierzu bestimmtes Magistratsmitglied unter Unterstützung von zwei durch das Wahlkollegium gewählten Beisitzern. Die Wahl findet für jede Stelle einzeln statt (§ 54) und erfolgt nach Belieben jedes Wählers durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch Abgabe eines verschlossenen Stimmzettels. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird die Wahl in der Art wiederholt, daß nur die bei der vorherigen Abstimmung benannten ferner wählbar bleiben, und derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl entfallen ist. Sind deren mehrere vorhanden, so bestimmt das Los den Ausscheidenden. Erhält auch bei dem zweiten Wahlgange kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, so trifft der Regierungspräsident unter denjenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die Auswahl. Ortsstatutarisch kann festgesetzt werden, daß die Wahl von dem M. und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennten Versammlungen erfolgen soll. Wird hierbei keine Übereinstimmung erzielt, so sind beide Gewählte dem Regierungspräsidenten zur Auswahl zu präsentieren (§§ 53, 54). Alle Mitglieder des M. bedürfen der Bestätigung (s. Bestätigung der Kommunalbeamten II). Nach § 58 a. a. O. sind die Magistratsmitglieder eidlich zu verpflichten.

d) Für Frankfurt a. M. bestehen nach den §§ 38 u. 39 GemVG. in der Hauptsache dieselben Bestimmungen wie für die östlichen Provinzen.

e) In den Städten der Prov. Hessen-Nassau werden der Bürgermeister und die Beigeordneten von der Stadtverordnetenversammlung und den unbesoldeten Mitgliedern des M. in gemeinsamer Sitzung unter Leitung des Stadtverordnetenvorstehers gewählt. Die Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist (HessNassStO. § 24).

f) In Hohenzollern erfolgt die Wahl der Stadträte durch die Gemeindevertretung in Gemeinschaft mit dem kollegialischen Gemeindevorstande. Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Das Wahlverfahren vollzieht sich nach §§ 56—63 HohenzollGemO.

Digitized by Google

V. Geschäftsgang. a) Der Geschäftsgang des M. wird in den östlichen Provinzen nach § 58 Abs. 1 StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) durch den Bürgermeister geleitet und beaufsichtigt. Dem Magistratskollegium selbst steht die Regelung desselben nicht zu (PrVBl. 25, 555). Insoweit die StO. keine Bestimmungen enthält, sind nach Art. XIII der Instr. vom 20. Juni 1853 (MBl. 138) die Vorschriften der Instr. für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (v. Kamptz 19, 733) maßgebend (f. Erl. vom 27. Nov. 1900 — MBl. 281). In fast allen größeren Städten ist der Geschäftsgang den veränderten Verhältnissen entsprechend durch Geschäftsordnungen besonders geregelt (f. auch Erl. vom 12. Aug. 1897 — MBl. 144). Die zur Unterstützung des M. gebildeten Deputationen und Kommissionen (f. d.) sind ihm in allen Beziehungen untergeordnet (§ 59 a. a. O.). Nach § 38 Abs. 3 ist der M. zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen. Auch ist ihm Abschrift aller Stadtverordnetenbeschlüsse einschließlich derjenigen, welche ihm gesetzlich zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitzuteilen (§ 47 Abs. 2). Nach § 61 hat der M. alljährlich vor der Beratung des Haushaltsetats durch die Stadtverordnetenversammlung dieser einen vollständigen Verwaltungsbericht zu erstatten. Tag und Stunde der hierzu bestimmten öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten sind wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekanntzumachen. Hinsichtlich der Beschlußfassung des M. s. Magistratsbeschlüsse.

b) In Übereinstimmung mit den Vorschriften für die östlichen Provinzen stehen diejenigen für Westfalen (WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 265 — §§ 41, 57—59, 61, 47 Abs. 2), und diejenigen für die Rheinprovinz (RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — §§ 53 Abs. 1, 73—77).

c) In Schleswig-Holstein bildet die gemeinschaftliche Beschlußfassung des M. und der Stadtverordneten die Regel (SchlHolstStO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 50; s. Stadtverordnetenversammlung I). Für die Sonderbeschlüsse des Magistratskollegiums ist § 49 a. a. O. maßgebend (s. Magistratsbeschlüsse).

d) Für Hannover enthalten die §§ 73—77 StO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) hinsichtlich der Leitung des Geschäftsganges, der Beschlußfassung und der Einsetzung von Kommissionen keine besonderen Abweichungen von dem Rechte der alten Provinzen. Auch hier sehen die §§ 106 ff. gemeinschaftliche Versammlungen des M. und der Bürgervorsteher vor (s. Stadtverordnetenversammlung I).

e) Die §§ 65, 66, 68, 64 GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. 401) und die §§ 62—64, 41 Abs. 3 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) decken sich in der Hauptsache mit dem in den östlichen Provinzen geltenden Rechte.

f) In Hohenzollern regeln die §§ 69, 70 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) den Geschäftsgang und die Beschlußfassung des Gemeinderats.

VI. Geschäftskreis. Die Geschäfte des M. gliedern sich der Art nach in solche der Ortsobrigkeit (s. d.) und in solche der Gemeindeverwaltung im engeren Sinne. Als Ortsobrigkeit ist der M. Organ der Staatsgewalt und verpflichtet, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit an der Durchführung der Landesgesetze und Verordnungen mitzuarbeiten, sowie die Aufträge, welche ihm durch die vorgesetzten Staatsbehörden in allgemeinen Landesangelegenheiten erteilt werden, zu übernehmen und ordnungsmäßig zur Ausführung zu bringen. Auch die Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Stadtgemeinde liegt dem M. als Ortsobrigkeit ob (StO. f. d. ö. Pr. § 56 Ziff. 7; OVG. 35, 32). Zur Durchführung der von dem M. getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen stehen ihm die Zwangsmittel des § 132 LVG. zu Gebote, jedoch nur insoweit, als diese Anordnungen nicht in rein kommunalen Angelegenheiten ergangen sind. Nach § 4 LVG. tritt er für gewisse Geschäfte der Landesverwaltung, welche durch das Gesetz besonders vorgesehen sind, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einw. an die Stelle des LrA., während in den Stadtkreisen ein aus der Mitte des M. gewählter Ausschuß unter der Bezeichnung Stadtausschuß (s. d.) diese Funktionen zu üben hat (StO. f. d. ö. Pr. § 56 Ziff. 1). In seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsbehörde liegt es dem M. ob: a) die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und sie im Falle des Einverständnisses zur Ausführung zu bringen (§ 56 Ziff. 2; s. auch Beanstandungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen kommunalen Körperschaften); b) die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§ 56 Ziff. 3 a. a. O.); c) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Ausgaben und Einnahmen anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen (§ 56 Ziff. 4; s. Städtisches Kassen- und Rechnungswesen); d) das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; hierzu gehört auch die im § 71 a. a. O. vorgeschriebene Führung eines Lagerbuchs über alle Bestandteile des Stadtgemeindevermögens (§ 56 Ziff. 5); e) die städtischen Gemeindebeamten nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung anzustellen und zu beaufsichtigen, auch die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen (§ 56 Ziff. 6); f) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in den Urschriften zu vollziehen. Für die Ausfertigungen der Urkunden namens der Stadtgemeinde genügt die Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter. Werden in den Urkunden für die

Digitized by Google

Stadtgemeinde Verpflichtungen übernommen, so sind dieselben von einem weiteren Magistratsmitgliede mit zu unterzeichnen. In den Fällen, in welchen die Genehmigung (s. d., allgemein) der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (§ 50), muß der Ausfertigung die beglaubigte Abschrift der Genehmigung beigefügt werden (§ 56 Ziff. 8); g) die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken. Die Vorschriften des § 56 StO. vom 30. Mai 1856 haben in den § 56 WestfStO. vom 19. März 1859, §§ 53, 60, 61 RheinStO. vom 15. Mai 1856, § 60 SchlHolstStO. vom 14. Mai 1869, § 63 GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, § 61 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897, § 68 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 Aufnahme gefunden. § 56 Ziff. 9 StO. vom 30. Mai 1856 ist in den letzterwähnten beiden Gesetzen mit Rücksicht auf § 90 KAG. fortgelassen.

In der StO. für Hannover vom 24. Juni 1858 wird der M. als in allen städtischen Angelegenheiten einzige, ausführende und verwaltende Behörde bezeichnet. Er vertritt die Stadt nach außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndikus durch das Ortsstatut bestellt wird. Gemeindeurkunden werden von ihm ausgefertigt. Stadtobligationen sind vom Vorsitzführer des Bürgervorsteherkollegiums mit zu unterschreiben (§ 71). Inwieweit der M. bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die StO. und das Ortsstatut (§ 72). Hinsichtlich der Mitwirkung des M. an der Polizeiverwaltung und dem Erlasse von Polizeiverordnungen s. Polizeibehörden, Polizeiverordnungsrecht, Städtische Polizei.

Die M. sind nach §§ 11, 17 HannG. vom 28. Juli 1851 (HannGS. I, 141) und §§ 38 ff. HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. 141) die gemäß § 55 ZG. zuständige Wegepolizeibehörde in den hann. Städten (OVG. 36, 288). S. Wegepolizei und Wegepolizeibehörden.

Magistratsbeschlüsse. a) Im Geltungsbereiche der StO. für die sieben ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) ist der Magistrat beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100000 Einw. haben, mindestens ein Dritteil seiner gesetzlich oder ortsstatutarisch festgesetzten Mitgliederzahl zugegen ist (§ 57). Da hiernach für die Beschlußfassung mündliche Stimmabgabe vorgeschrieben ist, kann die Abstimmung weder durch Umlauf, noch durch Einsammlung der Stimmen im Wege des Schriftwechsels stattfinden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Die schriftliche Beurkundung der Beschlüsse gehört zwar der Regel nach zu einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange, bildet aber keine notwendige Voraussetzung für ihre Gültigkeit (OVG. 31, 360). Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen teil. Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, sich auch während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen (§ 57 a. a. O.). Für den Fall der hierdurch etwa eintretenden Beschlußunfähigkeit fehlt es an einer ergänzenden Vorschrift. In einem Falle dieser Art hat die Aufsichtsbehörde einen Kommissar zu bestellen und diesem die Beschlußfassung zu übertragen (OVG. 25, 46).

b) Nach § 57 WestfStO. vom 19. März 1856 (GS. 237) kann der Magistrat nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Diese Bestimmung gilt für alle Städte ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl. Im übrigen gibt § 57 das in den östlichen Provinzen bestehende Recht wieder.

c) In den Städten der Rheinprovinz mit kollegialischem Magistrat greifen nach § 75 RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) gleiche Vorschriften Platz, wie in den westfälischen Städten.

d) Die Beschlußfassung des Magistratskollegiums im Bereiche der StO. für die Prov. Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1869 (GS. 589) vollzieht sich nach den §§ 49, 64 Abs. 2 nach den für die östlichen Provinzen maßgebenden Vorschriften. Das Magistratskollegium darf sich nur auf Berufung des Vorsitzenden versammeln, muß aber auf Antrag der Hälfte der Magistratsmitglieder berufen werden.

e) Die StO. für die Prov. Hannover vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) bestimmt im § 73 nur, daß die Beschlüsse im Magistrate durch Stimmenmehrheit gefaßt werden und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Bürgermeisters entscheidet. Die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern ist für die Beschlußfähigkeit nicht vorgeschrieben.

f) § 64 GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. 401) läßt die Beschlußfähigkeit davon abhängen, daß mindestens die Hälfte der Magistratsmitglieder zugegen ist, und gibt auch im übrigen den Inhalt der für die östlichen Provinzen maßgebenden Bestimmungen wieder.

g) § 62 StO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) knüpft die Beschlußfähigkeit ebenfalls an die Gegenwart von mindestens der Hälfte der Magistratsmitglieder und deckt sich im übrigen mit dem Inhalt des § 57 StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853. Nach Abs. 5 a. a. O. soll bei der Beratung und Abstimmung ein Mitglied nicht zugegen sein, wenn die Beratungsgegenstände es selbst, seine Ehefrau, Schwestern oder Verwandten oder Verschwägerten der im § 32 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Art berühren. Letztere Bestimmung bezeichnet als Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein können, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel, Brüder und Schwäger. Durch die besondere Erwähnung der Schwestern neben der Ehefrau werden die übrigen weiblichen Verwandten oder

Digitized by Google

Verschwägerten der im § 32 Abs. 2 bezeichneten Art, wie Schwiegermutter, Schwiegertochter, Großmutter, Enkelin und Schwägerin nicht von der Berücksichtigung bei Prüfung der Beteiligung des Magistratsmitgliedes ausgeschlossen. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit des Magistrats infolge der Anwendung dieser Vorschrift ist im § 62 Abs. 5 angeordnet, daß der BezA. für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen hat.

h) In den Städten der Hohenzollernschen Lande schreibt § 69 Abs. 2 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) für die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern vor. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Mitglied der Beratung nicht beiwohnen darf, entsprechen denjenigen des § 62 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897. Bei hieraus erwachsender Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats entscheidet der Bürgermeister allein. Ist auch dieser beteiligt, so tritt an seine Stelle der BezA. (§ 103 a. a. O.). Bei Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen hat der Bürgermeister eine zweite Sitzung anzuberaumen. Ist auch diese nicht beschlußfähig, so trifft der Bürgermeister allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung (§ 69 Abs. 5 a. a. O.).

Nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 ZG. beschließt der BezA., abgesehen von den im § 15 a. a. O. behandelten Fällen der Beanstandung (s. d.), über die zwischen dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande (Magistrat, Gemeinderat) entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn: a) die Beschlußfassung hierüber nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht; b) von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird; c) die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Nach § 57 Abs. 2 StO. f. d. ö. Pr. ist der Vorsitzende des Magistrats verpflichtet, die Ausführung eines M. zu beanstanden, wenn derselbe das Staatswohl oder das Gemeininteresse verletzt. In diesem Falle sollte die Entscheidung der Regierung eingeholt werden, es greift daher nunmehr § 17 ZG. Platz. Für Berlin tritt nach § 43 Abs. 3 LVG. an die Stelle des BezA. der Oberpräsident. Für Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und Frankfurt finden sich gleichartige Bestimmungen wie in der StO. f. d. ö. Pr., jedoch berechtigt in Schleswig-Holstein nur die Verletzung des Staatswohls den Bürgermeister zur Suspendierung des Beschlusses (WestfStO. § 57; RheinStO. § 75 Abs. 2; SchlHolstStO. § 61; FrankfGemVG. § 64 Abs. 1). Die StO. für Hessen-Nassau läßt im § 62 Abs. 3 die Ablehnung der Ausführung eines M. dann zu, wenn derselbe das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse „erheblich" verletzt. Der Zweck dieser Bestimmung sollte nur ein Hinweis auf die Vermeidung einer kleinlichen Handhabung der Bestimmung sein (AbgHKommBer. S. 34—36). Die Vorschrift des § 17 ZG. ist in den § 62 StO. mit aufgenommen. Nach der HohenzollGemO. sind für die Aussetzung der Ausführung die Voraussetzungen dieselben wie in Hessen-Nassau. Die Entscheidung des BezA. ist innerhalb zwei Wochen einzuholen, wenn der Gemeinderat bei nochmaliger Beratung seinen Beschluß aufrechterhalten hat (§ 69 Abs. 5). S. Beanstandungen, Magistrate, Meinungsverschiedenheiten zwischen kommunalen Körperschaften.

Magistratspersonen ist nach den §§ 20 ff. RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) die Bezeichnung für die Bürgermeister und die Beigeordneten. Die in §§ 29 und 69 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen darüber, wer nicht M. und wer nicht gleichzeitig mit einem anderen M. sein darf, decken sich mit den Vorschriften des § 38 der StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261). S. Magistrate.

Magistratsverfassung s. Magistrate I.

Magnetiseure. Die Tätigkeit der M., soweit sie Heilzwecke verfolgt, ist gesetzlich in dem Maße unbehindert und statthaft, wie die sonstige Ausübung der Heilkunde (GewO. § 29) durch nichtapprobierte Personen (s. Kurpfuscherei). Die zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Kurpfuscherei erlassenen Polizeiverordnungen können, je nach Lage des Einzelfalles, auch auf die M. angewendet werden. Wegen der Vorstellungen von M. s. Hypnotische Vorstellungen.

Mahlsteuer war eine in Preußen bis zum 1. Dez. 1874 in den größern und mittlern Städten für Rechnung des Staats und der Gemeinden erhobene Verbrauchssteuer von Getreide, Mehl, andern Mühlenprodukten und Backwerk. Nachdem, wie unter dem Großen Kurfürsten, so auch im Anfang des 19. Jahrh. der Versuch der Ausdehnung der auf zahlreichere Gegenstände sich erstreckenden Akzise auf das platte Land fehlgeschlagen war, trat nach G. vom 30. Mai 1820 (GS. 143) an deren Stelle in den 132 größten Städten der Monarchie neben der Schlachtsteuer die M., während in den übrigen Ortschaften die Klassensteuer (s. d.) eingeführt wurde. Die M. war zu entrichten von dem in der Stadt vermahlenen Getreide sowie von der Einfuhr von Getreide, Mehl, andern Mühlenprodukten und Backwerk in die Stadt. Durch G. vom 4. April 1848 (GS. 77) wurde ein Drittel der M. erlassen, bzw. den Gemeinden für die Kommunalbedürfnisse überlassen, durch das aus der Initiative des AbgH. hervorgegangene G. vom 25. Mai 1873 (GS. 222) aber wurde die M. als Staats- und Kommunalsteuer vom 1. Jan. 1875 ab aufgehoben. Vgl. Klassensteuer, Kommunalabgabengesetz, Schlachtsteuer.

Mahlzwang s. Zwangs- und Bannrechte.

Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) soll in der Regel eine Mahnung desjenigen, gegen welchen die Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, und zwar eines jeden, also nicht nur des ersten Schuldners, sondern auch eines anderen, der neben oder an Stelle desselben haftet, mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittei-

Digitized by Google

lung der **Kostenrechnung** bzw. die Zahlungsaufforderung die Stelle der Mahnung (M., betr. das **Verwaltungszwangsverfahren** wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 7; AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 **Art.** 18; Bestimmungen über die Festsetzung usw. der Kosten und baren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens und der baren Auslagen des Beschlußverfahrens vom 17. Jan. 1905 — MBl. 23 — § 6 Abs. 3). Die Fälle, in denen ausnahmsweise die Mahnung unterlassen werden darf, sind im **Art.** 19 der AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 und in dem Erl. vom 15. März 1888 (MBl. 90) aufgezählt; insbesondere bedarf es ihrer nicht bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden gemäß § 132 Ziff. 2 LVG. in Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse festgesetzten Geldstrafen. Die Mahnung erfolgt durch Mitteilung (Behändigung) eines Mahnzettels (**Art.** 21—24 der Anw.). Wegen mündlicher Mahnung s. Art. 25, 26 das. Ist die Mahnung zu Unrecht unterblieben, so ist lediglich die Beschwerde an die der Vollstreckungsbehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde gegeben. Über die dem Schuldner zur Last fallenden Gebühren für die Mahnung vgl. den der V. vom 15. Nov. 1899 angehängten Gebührentarif. Die Mahnung ersetzt die nach § 750 ZPO. bei der zivilprozessualen Vollstreckung notwendige Zustellung des Schuldtitels vor oder bei der Zwangsvollstreckung.

Mahnverfahren s. Mandatverfahren.

Maischbottichsteuer. I. Allgemeines. Die M. — eine der verschiedenen, in Deutschland nebeneinander bestehenden Arten der Branntweinsteuer (vgl. Branntweinbesteuerung IV) — wird nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien (s. Brennereien), und auch in diesen nur dann erhoben, wenn sie nicht vorziehen, statt ihrer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten (BrennO. §§ 10, 169). Sie gehört zur Gruppe der Verbrauchsteuern und stellt eine besonders geartete Materialsteuer dar (s. Branntweinbesteuerung I 1, und wegen der Bedeutung der im vorliegenden Artikel vorkommenden Abkürzungen für die einzelnen Ausführungsbestimmungen Branntweinbesteuerung III). Bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der M., der für sie maßgebenden Rechtsquellen, des Verhältnisses der M. zu den übrigen Arten der Branntweinsteuer und zu den Reichsfinanzen, sowie der statistischen Angaben über Branntweinerzeugung und -besteuerung s. Branntweinbesteuerung II, III, IV und VI und Reichsfinanzwesen. Hervorzuheben ist, daß die Erhebung der M. in der Hauptsache auch heute noch durch das G. vom 8. Juli 1868 geregelt ist, daß aber der BR. durch § 40 des G. vom 24. Juni 1887 die Ermächtigung erhalten hat, gegenüber den Bestimmungen jenes Gesetzes weitgehende Erleichterungen zuzulassen, und daß er von dieser Ermächtigung in den Ausführungsbestimmungen mehrfach Gebrauch gemacht hat. Die Bedeutung der M. für die landwirtschaftlichen Brennereien ist trotz des, ihrer Entwicklung ungünstigen Verlaufes der Branntweinsteuergesetzgebung noch heute keine geringe. Sie liegt einmal darin, daß die Steuerbelastung der Brennereien durch die M. in der Regel eine geringere ist als durch den Zuschlag. Während letzterer für das Liter reinen Alkohols 0,20 M. beträgt, bemißt sich die M. schon bei einem Ausbeuteverhältnis von 10 v. H., das bei dem heutigen Stande der Brennereitechnik als durchaus nicht zu hoch zu bezeichnen ist, auf nur 0,131 M. für das Liter (vgl. unter II c). Während ferner im Falle der Ausfuhr oder gewerblichen Verwendung von Branntwein stets nur der in den Branntwein tatsächlich belastende, seiner Höhe nach bekannte Zuschlagsbetrag erlassen oder erstattet wird, bringt es der Umstand, daß der auf der einzelnen Branntweinpost ruhende Betrag an M. nicht genau bekannt ist, mit sich, daß bei der Berechnung der Vergütung oft — nämlich dann, wenn die Brennerei ein günstiges Ausbeuteverhältnis hat — mehr erstattet wird als tatsächlich an Steuer entrichtet ist (s. Materialsteuer I). Wenn trotzdem nicht alle landwirtschaftlichen Brennereien bei der Entrichtung der M. bleiben, sondern einzelne sich für den Zuschlag entscheiden, so liegt dies daran, daß es Brennereien gibt, die an der möglichsten Ausnutzung des Bottichraumes gehindert sind. Dies gilt namentlich von den Hefebrennereien, die aus technischen Rücksichten gezwungen sind, dünn zu maischen (s. Branntweinbesteuerung II a).

II. 1. Grundzüge der Maischbottichsteuererhebung. a) Objektive Steuerpflicht. Die M. wird erhoben für Einmaischungen aus Getreide oder Kartoffeln (G. vom 24. Juni 1887 § 41 I Abs. 1; BrennO. § 10 Abs. 2). Als Getreide gelten hierbei auch Hülsenfrüchte, Mais und Dari (nicht aber Reis), Getreidemehl, Malz, Malzkeime und Abfälle von Malz; Kartoffelstärke und Kartoffelmehl stehen der Kartoffel gleich (BrennO. § 3 Abs. 3).

b) Subjektive Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer. Zahlungspflichtig ist der Brennereibesitzer (GB. § 49). Eine Abwälzung auf andere, insbesondere auf den Erwerber des Branntweins, ist ausgeschlossen. Die M. ist spätestens am letzten Werktage des Monats, in den die Einmaischungen stattgefunden haben, zu entrichten. Bei Verspätungen kann Vorausbezahlung angeordnet werden (BrennO. § 164). In Brennereien, in denen eine Abfindung der M. stattgefunden hat (s. Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II e 13), gilt statt jenes Termins der in dem eben erwähnten Artikel unter II g bezeichnete. Die Stundung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei der Branntweinverbrauchsabgabe (s. d. II g). Ansprüche auf Nachzahlung von M., sowie Rückforderungen an solcher, verjähren in einem Jahre (G. vom 8. Juli 1868 § 15).

c) Steuersätze und Festsetzung der Steuer. Die M. beträgt 1,31 M. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende,

Digitized by Google

25 Liter nicht erreichende Rauminhalt außer Betracht. Für Brennereien, die ohne Sommerbrand arbeiten, wird die M. nur zu sechs, acht oder neun Zehnteln erhoben, falls in dem betreffenden Monat eine Tageseinmaischung von 1050, 1500 oder 3000 Liter Bottichraum nicht überschritten wird (§ 41 II a. a. O.; BrennO. §§ 161—163). Hierdurch soll die jeder Materialsteuer innewohnende Bevorzugung größerer Betriebe (s. Materialsteuer) ausgeglichen werden. Die Steuerfestsetzung erfolgt im Betriebsplan (s. Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II e 8 *a*) auf Grund des amtlich festgestellten Rauminhaltes der Maischbottiche (s. d. II e 5). Für jeden Bottich ist die steuerfreie Benutzung eines oder mehrerer Hefensatzgefäße gestattet, die zusammen den zehnten Teil des Raumgehaltes des Bottichs nicht übersteigen dürfen. In gleicher Weise ist die Benutzung von Mutterhefengefäßen steuerfrei, sofern ihr Raumgehalt drei Zehntel desjenigen der zugehörigen Hefensatzgefäße nicht übersteigt (BrennO. §§ 98, 163, 80—82). Für Abfindungsbrennereien gelten besondere Vorschriften (§ 319 a. a. O.).

d) Steuerbefreiungen und -vergütungen. Erlaß (Erstattung) der M. ist vorgesehen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht oder die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist (G. vom 8. Juli 1868 § 14; BrennO. §§ 136, 137). In anderen Fällen würde nur Erstattung aus Billigkeitsrücksichten in Frage kommen (GB. § 58; s. auch Befreiungen). Wegen der Vergütung der M. im Falle der Ausfuhr oder gewerblicher Verwendung von Branntwein, sowie für Branntweinvorräte auf Lagern, in Reinigungsanstalten usw. s. Steuerfreiheit des Branntweins IV.

e) Kontrollierung der Steuer. Vgl. in dieser Hinsicht Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II e, insbesondere Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15.

f) Strafbestimmungen (s. auch Steuervergehen). 1. Aus den Zuwiderhandlungen hebt das G. vom 8. Juli 1868, wie die übrigen Verbrauchssteuergesetze, das Vergehen der Defraudation heraus. Einer solchen macht sich schuldig, wer eine Gewerbshandlung vornimmt, von deren Ausübung die Entrichtung der M. abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerbehörde vollzogenen Betriebsplan nicht angegeben ist oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt (§ 50). Der Nachweis der Absicht der Steuerhinterziehung wird hier (anders im Falle des § 57, s. u. 2) nicht gefordert. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, die dem Vierfachen der vorenthaltenen Steuer gleichkommt (§ 51). Eine besondere Berechnungsweise greift Platz, wenn Maischgefäße, die von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt sind, unbefugt benutzt werden (§ 54). Im Wiederholungsfalle wird die Geldstrafe verdoppelt, im ferneren Rückfalle vervierfacht und im ersteren Falle durch dreimonatige, im zweiten Falle durch dauernde Entziehung des Gewerbebetriebes verschärft (§§ 52, 53). Der Höchstbetrag von Geldstrafen aus dem G. vom 8. Juli 1868 ist durch § 40 des G. vom 24. Juni 1887 auf 10000 M. festgesetzt worden.

2. Unter den Ordnungswidrigkeiten (hier Kontraventionen genannt) steht der Defraudation am nächsten der — oft mit ihr zusammentreffende — Fall des § 57 des G. vom 8. Juli 1868. Danach soll die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die der Steuerbehörde nicht angesagt oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in den amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten, vorgenommen wird, mit einer Geldstrafe von 300 M. und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur dann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird. Diese Bestimmung, die von größter Bedeutung für die Praxis ist, hat die obersten Gerichtshöfe außerordentlich häufig beschäftigt (s. die bei Trautwetter, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze, Anm. zu § 57 a. a. O. aufgeführten Erkenntnisse). Hier mag nur kurz hervorgehoben werden, daß nach der Rechtsprechung des RG. zum unangesagten Einmaischen oder Zubereiten von Maische auch gehört: die Vornahme einer Veränderung an dem deklarierten Gefäße, die das freie Überfließen der gärenden Maische zu verhindern geeignet ist, z. B. das Auflegen von Latten, Hölzern oder Aufsatzkränzen, das Auffangen übergärender Maische (vgl. hierzu Branntweinverbrauchsabgabe II e 8 *b*), das sog. Überschöpfen, d. h. das dem Betriebsplan nicht entsprechende Verbringen von Maische aus einem Gefäß in das andere (ein Verfahren, das vielfach angewendet wird, um mehr Maische herzustellen, als in den zu bemaischenden Bottichen an sich untergebracht werden kann), weiter das Verdünnen der Maische mit Wasser u. dgl. (vgl. auch hierzu a. a. O.). Die vorenthaltene Steuer wird hierbei nach dem Raumgehalte derjenigen Bottiche oder sonstigen Gefäße berechnet, die deklarationswidrig bemaischt (gemißbraucht) wurden, auch wenn ihnen nur so viel Maische zugeführt wurde, daß sie nur einen Teil ihres Raumgehaltes ausmacht (vgl. Trautwetter a. a. O. Anm. 60). Ähnlich dem Tatbestande des § 57 des G. vom 8. Juli 1868 liegt derjenige des § 58.

3. Im übrigen bedroht das G. vom 8. Juli 1868 eine Reihe von Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen von verschiedener Höhe (§§ 59—64). In den Fällen der §§ 59 bis 61 (Unterlassung der Anzeige der Brennereigeräte oder der Veränderung derselben, Unterlassung der vorgeschriebenen Bezeichnung derselben) tritt der Geldstrafe noch die Konfiskation der Geräte hinzu. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Verwaltungsvorschriften trifft eine Ordnungsstrafe von 3—30 M. (§ 65).

4. Die Kontraventionsstrafe der §§ 57 und

Digitized by Google

58 (s. o. 2) ist bei gleichzeitiger Entdeckung gegen die Täter und Teilnehmer, wie gegen die subsidiarisch Verpflichteten nur in einmaligem Betrage festzusetzen, ein Grundsatz, der für alle gleichartigen und gleichzeitig entdeckten Zuwiderhandlungen gilt, die nicht in Defraudationen bestehen (§ 67).

5. Außerdem enthält das G. vom 8. Juli 1868 noch Bestimmungen über die Vornahme von Haussuchungen (§ 45), über die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit des Brenners für die von seinen Angestellten und Hausgenossen verwirkten Geldstrafen und hinterzogenen Steuerbeträge (§ 66), über das Zusammentreffen von Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten miteinander und mit anderen Vergehen (§ 67), über die Bestrafung der Bestechung von Steuerbeamten, sowie der Widersetzlichkeit gegen solche, die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen, das Strafverfahren (die Zollvorschriften sollen gelten, s. Verwaltungsstrafverfahren II) und über die Verjährung (§ 68). In letzterer Hinsicht ist der § 68 aber durch § 7 EG. z. StGB. ersetzt, wonach Zuwiderhandlungen gegen das G. vom 8. Juli 1868 (und das in Nr. 7 zu erwähnende) in drei Jahren verjähren, gleichviel ob es sich um Defraudationen oder Ordnungswidrigkeiten handelt.

6. Wie die Kontrollvorschriften, so gelten auch die Strafvorschriften des G. vom 8. Juli 1868 nicht nur für die M. entrichtenden Brennereien, sondern — mit der sich aus 42 V d des G. vom 24. Juni 1887 ergebenden Maßgabe (vgl. Branntweinverbrauchsabgabe III 5) — auch für Zuschlagbrennereien.

7. Das Branntweinsteuergesetz vom 19. Juli 1879, auf dem die Vergütung der M. bei der gewerblichen Verwendung von Branntwein in der Hauptsache beruht, erklärt es für Defraudation, wenn jemand es unternimmt, eine nicht zu beanspruchende Vergütung zu gewinnen, oder wenn jemand Branntwein, für den eine Vergütung zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen als dem gestatteten Zwecke verwendet. Die Strafe der Defraudation besteht in dem Vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung (§ 2). Wegen des Rückfalles gelten die zu 1 aufgeführten Vorschriften (§ 4). Die Ordnungsstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsvorschriften beträgt 1 bis 150 M. (§ 3). In betreff der subsidiären Haftpflicht, der Verjährung und des Strafverfahrens gelten die zu 5 bezeichneten Bestimmungen (§ 4).

Majestätsbeleidigung. I. Die M. ist ein nicht im Hochverrat aufgehender Angriff auf die Person des Monarchen, seiner Familienmitglieder und seines Stellvertreters (des Regenten), welcher aber nicht bloß als eine persönliche Kränkung, sondern als eine Verletzung der Staatsehre behandelt wird. Sie ist im röm. Kaiserreiche zu einem von der gewöhnlichen Beleidigung und den ihr verwandten Vergehen verschiedenen Delikt (crimen laesae majestatis) ausgebildet worden.

II. Das jetzige StGB. hat ebenfalls einen besonderen Abschnitt: „Beleidigung des Landesherrn", in welchem (§§ 94—97) folgende Handlungen mit Strafe bedroht sind: Tätlichkeit gegen den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate gegen den Landesherrn dieses Staates, Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherrn oder des Landesherrn des Bundesstaates, in welchem der Aufenthalt stattfindet, Tätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses des eigenen Staates, gegen den Regenten des eigenen Staates oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses oder den Regenten dieses Staates und Beleidigung eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses oder des Regenten des eigenen Staates oder des Staates des Aufenthaltsorts. Landesherren sind hierbei die Monarchen und Bundesfürsten, denen die Staatsgewalt in den betreffenden Bundesstaaten und in ihrer Gesamtheit in Verbindung mit den freien Städten auch die Reichsgewalt zusteht. Mitglieder des landesherrlichen Hauses eines Staates sind bloß die der hausherrlichen Familiengewalt des Souveräns unterworfenen, nicht auch andere nur mit agnatischen Rechten ausgestattete Mitglieder dieses Hauses. Durch die Übernahme der Regentschaft in einem anderen Bundesstaate geht die Eigenschaft als Mitglied des landesherrlichen Hauses nicht verloren. Der Kaiser ist in den einzelnen Bundesstaaten und auch im Reichslande Elsaß-Lothringen nicht als Landesherr anzusehen (RGSt. 10, 312; 17, 334; 22, 141; 23, 239). Der Begriff der Tätlichkeit ist der gleiche wie in den mehrfachen Fällen, wo er noch sonst im StGB. vorkommt; es ist darunter jede rechtswidrige Einwirkung auf den Körper zu verstehen. Im übrigen genügt zum Begriffe der M. die bloße Verletzung der Ehrfurcht oder der Ehrerbietung nicht. Es wird vielmehr der volle Begriff der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. (s. Beleidigung), also als einer Kränkung der persönlichen Ehre, erfordert, insbesondere ein vorsätzliches Handeln des Täters verbunden mit dem Bewußtsein desselben von dem ehrenkränkenden Charakter seiner Kundgebung und davon, daß die Beziehung der letzteren auf den Kaiser usw. von anderen erkannt werden müsse (RGSt. 23, 347; 32, 238). Es läßt sich aber immer nur der Begriff, nicht auch der Maßstab der Beleidigung einer Privatperson anlegen, wo es sich um die Ehre des Staatsoberhaupts handelt (RGSt. 30, 270; 23, 347). Die Strafbarkeit der M. wird durch den Wahrheitsbeweis nicht ausgeschlossen. Ebenso findet bei ihr der § 193 StGB., wonach tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen sowie Äußerungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, dienstliche Anzeigen u. dgl. nur beim Vorhandensein einer Absicht zu beleidigen strafbar sind, an sich keine Anwendung, doch kann auch hier die ausschließliche Absicht, lediglich sein Recht zu verfolgen, das Vorhandensein des zur M. erforderlichen Vorsatzes aufheben (RGSt. 2, 213; 5, 46; 8, 338; 28, 171). Die Strafen sind für die einzelnen Fälle der

Digitized by Google

M. sehr verschieden bestimmt. Sie gehen bis zu lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft (§ 94).

III. In einem sich anschließenden weiteren Abschnitte (§§ 98—101): „Beleidigung von Bundesfürsten" sind die Tätlichkeit gegen einen Bundesfürsten, ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses und den Regenten eines Bundesstaates sowie die Beleidigung eines Bundesfürsten und des Regenten eines Bundesstaates, soweit sie nicht schon in dem Abschnitte: „Beleidigung des Landesherrn" bedroht sind, unter Strafen gestellt, deren höchste Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer ist. Bundesfürsten sind dabei dieselben Personen wie die Landesherren in dem Abschn. II. Die Verfolgung wegen Beleidigung tritt hier nur mit Ermächtigung des Beteiligten ein. Diese Ermächtigung bedarf keiner besonderen Form; sie kann nicht zurückgenommen werden (RGSt. 18, 382; 33, 69). Auch bei diesen Beleidigungen findet § 193 StGB. keine Anwendung (RGSt. 18, 382).

IV. Vgl. auch das im Artikel Beleidigung V angezogene Zirk. vom 13. Dez. 1878.

Majorat ist ein Familienfideikommiß, bei dem jedesmal derjenige zur Nachfolge berufen ist, der dem letzten Fideikommißbesitzer dem Grade nach am nächsten steht, unter mehreren gleich nahen aber der den Jahren nach ältere (ALR. II, 4 § 145). S. Familienfideikommiß IIIc.

Makler s. Handelsmakler.

Maler s. Anstreicher.

Malteserorden, ein ursprünglich nach dem hl. Johannes und seit Verlegung des Ordenssitzes nach der Insel Malta im Jahre 1530 nach dieser benannter Ritterorden, ist gegenwärtig eine unter Leitung eines Großmeisters in Rom stehende, nach einem Ordensstatute geregelte und ein äußeres Abzeichen tragende Vereinigung kath. Edelleute, welche in Schlesien und in Rheinland-Westfalen besondere Abteilungen besitzt. Die Tätigkeit des Ordens ist in Preußen derjenigen des Johanniterordens (s. d.) ähnlich und bewegt sich in der Hauptsache auf dem Gebiete der freien Liebestätigkeit, insbesondere der Krankenpflege in Krieg und Frieden. Besondere Vorrechte besitzt der Orden seit Aufhebung der geistlichen Ritterorden (s. d.) nicht mehr.

Maltosefabriken und Maltosesirupfabriken unterliegen einer Kontrolle auf Grund des Zuckersteuergesetzes. S. Zuckersteuer IIIh.

Malzsurrogate (Malzersatzstoffe) s. Brausteuer IV und Reichsfinanzwesen III.

Mandatverfahren. Das Bedürfnis, zivilprozessuale Ansprüche unter Umständen einfacher und schneller, als im gewöhnlichen Verfahren möglich ist, erledigen zu können, führte im 16. Jahrh. zur Ausbildung des sog. Mandatsprozesses, in welchem auf einseitigen Vortrag des Klägers ein richterlicher Befehl an den Beklagten zur Klagloststellung des Klägers erlassen wurde, und zwar entweder unbedingt oder bloß bedingt. Danach unterschied man den unbedingten und den bedingten Mandatsprozeß. Aus dem letzteren hat sich das Mahnverfahren der ZPO. (§§ 688—703) entwickelt, mit welchem das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (StPO. §§ 447—452), das nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (§§ 453—458) und das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 459—469) gemein haben, daß auch dabei die Möglichkeit kürzerer und einfacherer Erledigung der Sache mit Vorbehalt des gewöhnlichen Verfahrens besteht. Dem Zahlungsbefehl im Mahnverfahren ist außerdem noch der sog. Vorbescheid im Verwaltungsstreitverfahren verwandt (s. Bescheid II).

Manifest als Zollpapier im Seeverkehr s. Zoll B VII, 3c.

Mannschaftsversorgungsgesetz. Die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen ist mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1905 ab durch das G., betr. die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen, vom 31. Mai 1906 (RGBl. 593), sog. Mannschaftsversorgungsgesetz (AusfBest. des BR. vom 19. Juni 1906 — ZBl. 659) geregelt. Dasselbe stellt, wie bei Militärpensionsgesetze (allgemein) erwähnt, die Versorgung gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen auf eine völlig neue Grundlage, indem es im allgemeinen als Versorgung, abgesehen von den Nebenbezügen, eine nach den verschiedenen Dienstgraden abgestufte, der Unfallrente nachgebildete Rente, die sog. Militärrente, gewährt, deren Höhe nach dem Grade der durch Dienstbeschädigung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit bemessen wird. Dies vorausgeschickt, ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

I. Die Versorgung besteht allgemein durch Gewährung der vorher erwähnten Militärrente (Vollrente, Teilrente) [§§ 1—12]; neben derselben in den durch das Gesetz bestimmten besonderen Fällen durch Gewährung der Verstümmelungszulage (§ 13); der Kriegszulage (§ 14); der Zivilversorgung (§§ 15—22); der bedingten Rente bzw. Rentenzuschuß (§§ 24, 25) und der Alterszulage (§ 26). a) Militärrente. 1. Anspruch auf eine Militärrente haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste alle zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes (s. d.) im Falle Aufhebung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10% infolge Dienstbeschädigung, d. i. Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während des Dienstes eingetreten, oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind (§ 3), und zwar so lange die Aufhebung oder Minderung dauert. Kapitulanten, d. h. Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in der Ableistung desselben begriffen sind, mit mindestens achtjähriger Dienstzeit haben den gleichen Anspruch auch ohne Dienstbeschädigung, wenn

Digitized by Google

und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von während der Dienstzeit eingetretenen Gesundheitsstörungen aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist. Kapitulanten mit mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit erhalten ohne jeden weiteren Nachweis lebenslängliche Rente (§ 1). 2. Als Dienstzeit gilt die Zeit vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablauf des Tages der Entlassung; die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres wird, abgesehen vom Kriege, nicht gerechnet (§ 6). Wegen doppelter Anrechnung von Kriegsjahren sowie der in außereuropäischen Ländern dienstlich zugebrachten Zeit, und gewisser Dienstzeiten bei Marine- und Schutztruppenmannschaften s. Kriegsjahre und §§ 7, 8, 54, 55, 65 des G. Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre und Kriegsgefangenschaft kommen in der Regel nicht in Anrechnung (§§ 8, 55, 66). 3. Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, soweit er nicht auf Dienstbeschädigung beruht, in welchem Falle derselbe auch nach der Entlassung innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden kann, bei Kriegsverwundungen ohne Beschränkung (§ 2). Vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung (§ 3 Abs. 2). 4. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Anstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen, jedoch nicht für den Fall der Erteilung des Zivilversorgungs- bzw. Anstellungsscheins oder der Zivilversorgungsentschädigung (§ 4; s. unter d). 5. Die Rente beträgt für die Dauer der völligen Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) bei Feldwebeln 900 M., Sergeanten 720 M., Unteroffizieren 600 M., Gemeinen 540 M. jährlich und für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Erwerbsunfähigkeit entspricht [Teilrente] (§ 9). Die Vollrente erhöht sich für die Empfänger pensionsfähiger Löhnungsgeldzuschüsse oder Zulagen (Stabsbootsten usw.) um drei Viertel der letzteren (§ 10). Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger Dienstzeit beträgt die Rente die Hälfte der Vollrente und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 3/100 der letzteren (§ 11). b) Verstümmelungszulage wird neben der Rente bei dem durch Dienstbeschädigung herbeigeführten Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren mit monatlich 27 M. und bei Verlust der Sehkraft auf beiden Augen mit 54 M. monatlich gewährt. Die Verstümmelungszulage von 27 M. monatlich kann auch bei so hochgradigen Störungen der Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit von Gliedern, daß dieselbe dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges bei gleichzeitiger nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern, sowie bei sonstigen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen, bewilligt und auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn eine der vorangegebenen Gesundheitsbeschädigungen ein schweres, dem Verletzten dauernd an das Krankenlager fesselndes Siechtum oder Geisteskrankheit verursacht hat (§ 13). c) Die Kriegszulage, bei Marinemannschaften die Rentenerhöhung, bei Schutztruppenmannschaften die Tropenzulage wird in Höhe von 15 M., die Tropenzulage in Höhe von 25 M. monatlich bei einer durch Krieg bzw. Schiffbruch, klimatische Einwirkungen usw. herbeigeführten Dienstbeschädigung und dadurch verursachten Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit neben der Rente gewährt (§§ 14, 57, 67—69). Kriegszulage, Rentenerhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt. d) Den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (s. d.) erwerben Kapitulanten, und zwar unabhängig von der Rente, durch zwölfjährige Dienstzeit, ebenso Kapitulanten mit geringerer Dienstzeit, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen werden, sofern sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen (§§ 15, 16). Den nicht zu den Kapitulanten gehörigen Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente bei Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst gewährt werden (§ 17). Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt werden kann, erhalten bei der Entlassung eine Zivilversorgungsentschädigung von 12 M. monatlich, welche auch dann bewilligt werden kann, wenn der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit nicht erteilt wird, jedoch nur, sofern nicht ein Mangel an ehrliebender Gesinnung vorliegt (§ 19). Die Entschädigung kann von denjenigen Kapitulanten, welche Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben, statt des letzteren bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Militärdienst gewählt werden, sofern sie nicht schon in einer Stelle des Zivildienstes endgültig angestellt worden sind (§ 20). Ebenso kann den gedachten Kapitulanten auf ihren Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung gegen Verzicht auf Schein und Entschädigung eine einmalige Geldabfindung von 1500 M. gewährt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger im Zivildienst angestellt oder ununterbrochen länger als sechs Monate beschäftigt wird (§ 20). e) Kapitulanten mit Zivilversorgungsschein, welche nicht alsbald im Zivildienste Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle der Bedürftigkeit auf die Dauer eines Jahres nach der Entlassung eine Rente, eventuell ein Rentenzuschuß bis zur Höhe der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden (sog. bedingte Rente) [§ 24] und das gleiche kann vorübergehend geschehen bei Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, bis zur Hälfte der Vollrente (§ 25). f) Die Alterszulage kann an Empfänger von

Digitized by Google

Kriegszulagen (Rentenerhöhungen usw.) von Vollendung des 55. Lebensjahres ab, bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit auch früher, zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 600 M. gewährt werden (§§ 26, 59, 63).

II. Wegen Feststellung, Anweisung und Zahlung der Gebührnisse, sowie wegen Zahlung derselben s. §§ 27—32. Das Recht auf den Bezug aller Versorgungsgebührnisse erlischt mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst, sowie durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse (§ 33). Das Recht ruht, solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, oder wenn gegen ihn wegen der vorgenannten Verbrechen Klage erhoben, bzw. die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, bei Aufenthalt im Auslande oder unbekanntem Aufenthalt (§ 35). Das Recht auf den Bezug der Rente (nicht auch der übrigen Gebührnisse) ruht ferner bei Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst, und endlich während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste. In diesem Falle ist das Ruhen der Rente dahin beschränkt, daß nur Teilrenten unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente, sowie bei höheren Renten außerdem der $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigende Betrag ruhen; ferner, daß bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger Dienstzeit die Rente nur ruht, soweit Zivildiensteinkommen und Rente den Betrag von 2000 M. übersteigen würden, wobei jedoch Vollrentenerhöhungen für Löhnungsgeldzuschüsse usw. (s. Ia 5) nur soweit ruhen, als dies in den anderen Fällen bezüglich der Rente selbst der Fall ist, also unter $^{21}/_{100}$ und über $^{60}/_{100}$; endlich daß neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension ein Ruhen der Rente nur eintritt, soweit Pension und zuerkannte Rente den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren pensionsfähigen Höchstbetrag, oder sofern dies für den Empfänger vorteilhafter ist, die tatsächlich erdiente Pension und die nicht ruhenden Rententeile den Betrag von 2000 M. jährlich übersteigen (§ 36). Wegen des Begriffs „Zivildienst" sowie der Berechnung des Zivildiensteinkommens s. § 36 Abs. 2 u. 3 und wegen des Erlöschens bzw. Verfalles des Zivilversorgungs- und Anstellungsscheins s. Zivilversorgungsschein IV.

III. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Rentenempfängers (Witwe oder eheliche, sowie legitimierte Abkömmlinge, eventuell auch andere Verwandte, sowie Pflegekinder) werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Versorgungsgebührnisse im voraus in einer Summe als Gnadenvierteljahr gezahlt, was auch — von vorstehenden Fällen abgesehen — bei Insuffizienz des Nachlasses geschehen kann (§ 39); s. auch Witwen- und Waisenversorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine, sowie Kriegshinterbliebene.

IV. Die unter I bis III aufgeführten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege (§ 44) und mit gewissen Abweichungen auf die Unterklassen des Soldatenstandes der Marine, mit Ausschluß jedoch der Deckoffiziere (§§ 49 bis 62) und der Kais. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten (§§ 63—75).

V. Wegen Erhöhung der Gebührnisse gewisser Kategorien der vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Invaliden, insbesondere der Kriegsteilnehmer, der Verstümmelten und Pflegebedürftigen s. §§ 45, 47, 62, 79, und wegen des Ausschlusses von Pfändung und Besteuerung der Versorgungsgebührnisse § 40. S. auch Rechtsweg.

Margarine. Der Handel mit M., Margarinekäse und Kunstspeisefett, ist zum Genusse für Menschen bestimmt sind, ist durch G., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475) erheblichen polizeilichen Beschränkungen unterworfen. M. sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Margarinekäse sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Kunstspeisefett sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht, mit Ausnahme jedoch der unverfälschten Fette bestimmter Tiere oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden (§ 1 a. a. O.). Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen M., Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig (s. Gewerbe) verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem nach näherer Vorschrift der KABek. vom 15. Juni 1897 (RGBl. 581) mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, im übrigen 5 cm breit sein muß. Auf Gebinden und Kisten muß außerdem der Name oder die Firma des Fabrikanten und die Fabrikmarke (s. Warenbezeichnungen) angebracht sein. Im Einzelverkaufe müssen die Umhüllungen die Bezeichnung „Margarine", „Margarinekäse" oder „Kunstspeisefett" und die Firma des Verkäufers enthalten. Der gewerbliche Verkauf von M. oder Margarinekäse ist in würfelförmigen mit eingepreßter Inschrift versehenen Stücken zulässig, wenn ein stückweiser Verkauf erfolgt (§ 2 a. a. O.). Die Vermischung von M. mit Butter oder Butterschmalz ist verboten (s. Butter). Für die gleichzeitige Aufbewahrung, Herstellung usw. von Käse und Margarinekäse gelten dieselben Bestimmungen wie für den gleichzeitigen Verkauf von Butter und Margarine (§ 4 a. a. O.; s. Butter). In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen usw., welche sich

Digitized by Google

auf die Lieferung von M., Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden (§ 5 a. a. O.). Bei der Fabrikation von M. und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, muß nach näherer Vorschrift der KABek. vom 4. Juli 1897 (RGBl. 581) Sesamöl zugesetzt werden. Wer M., Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Betriebsräume und der etwa bestellten Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen Anzeige zu erstatten; etwaige Veränderungen sind binnen drei Tagen anzuzeigen (§ 7). Die Polizeibeamten und ihre Sachverständigen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 10 a. a. O.), können während der Geschäftsstunden die Betriebsräume betreten und gegen eine angemessene Entschädigung Proben entnehmen (§ 8). Die Betriebsunternehmer und ihre Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen haben der Polizeibehörde oder ihren Beauftragten Auskunft über das Verfahren, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe zu erteilen (§ 9). Die chemische Untersuchung der Fette und Käse erfolgt nach Maßgabe der Anw. vom 1. April 1898 (ZBl. 201). Strafbestimmungen in §§ 14—18 a. a. O. Es kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in den Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden (§ 19 a. a. O.). Im übrigen unterliegt der Handel mit M. den für den Handel mit Nahrungsmitteln maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei schweren Verstößen gegen das G. vom 15. Juni 1897 die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht werden muß.

Marinebeamte ſ. Reichskriegsmarine IV.

Marinebehörden ſ. Reichskriegsmarine V.

Marineintendanturen sind durch Erl. vom 18. Juni 1872 (RGBl. 361) für die Marinestationen der Nordsee und der Ostsee errichtet (ſ. auch Intendanturen, militärische). Die Laufbahn für den höheren Marineverwaltungsdienst ist geregelt durch das Regl. vom 24. Aug. 1886 (MVBl. Anl. zu Nr. 17). Danach ergänzen sich die Beamten des höheren Marineverwaltungsdienstes in der Regel aus Militärintendantur-, Gerichts- und Regierungsreferendarien, welche mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge als Referendarien beschäftigt gewesen und Reserve- oder Landwehroffiziere sind oder nachweisen, daß ihre Ernennung zum Offizier zu erwarten steht. In Ausnahmefällen können aktive Offiziere der Marine und der Armee oder Beamte anderer Ressorts übernommen werden. Die Referendarien haben sich einer einjährigen Probedienstleistung zu unterziehen, nach deren günstigen Verlauf die Ernennung zum Marineintendanturreferendar unter eventueller Bewilligung einer fortlaufenden Remuneration erfolgt. Hieran schließt sich eine weitere je zwölfmonatliche Ausbildung bei einer Stationsintendantur, bzw. bei verschiedenen anderen Dienststellen und im praktischen Dienst an, darunter mindestens sechs Monate an Bord eines Schiffes eines in auswärtigen Gewässern befindlichen Geschwaders. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit erfolgt die Prüfung zum Marineintendanturassessor vor der Prüfungskommission für den höheren Marineverwaltungsdienst unter dem Vorsitz des Direktors des Verwaltungsdepartements des Reichsmarineamts, welche in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfällt und bei ungünstigem Ausfall nach sechs Monaten, jedoch nur einmal, wiederholt werden kann. — Bei Übernahme von aktiven Offizieren, sowie Beamten anderer Ressorts in den Marineverwaltungsdienst trifft der Staatssekretär des Reichsmarineamtes jedesmal über die Vorlegung der Qualifikation Bestimmung. Wegen der Ergänzung des Sekretariats- und Registraturpersonals bei den Marinestationsintendanturen ſ. Regl. vom 28. März 1890 (bei E. S. Mittler, Berlin).

Marinekabinett ſ. Kabinett.

Marineordnung ist unterm 12. Nov. 1894 an Stelle der älteren vom 19. Nov. 1889 zur Ergänzung der WO. in militärischer Hinsicht erlassen worden (vgl. Reichskriegsmarine III).

Marinestationen bestehen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven. Dieselben bilden die Grundlage für die militärische und die Verwaltungseinteilung der Marine. Sie stehen unter Stationskommandos, welche dem Kaiser direkt untergeordnet sind. Der M. der Ostsee ist die I. Marineinspektion (I. Matrosendivision und I. Werftdivision), die Inspektion des Torpedowesens und die Inspektion der Marineinfanterie (3 Bataillone); derjenigen der Nordsee die II. Marineinspektion (II. Matrosendivision, II. Werftdivision) und die Inspektion der Marineartillerie unterstellt. Die M. besitzen besondere Intendanturen (ſ. Intendanturen, militärische und Marineintendanturen).

Marinevereine ſ. Kriegervereine II.

Markenschutz ſ. Warenbezeichnungen.

Märkische Wasserstraßen (Verwaltung der) ſ. Strombauverwaltungen.

Markscheider sind Gewerbetreibende, die die Grenzen des gemuteten Bergwerksfeldes über und unter Tage abmessen. Die Prüfung und Konzessionierung der M. erfolgt durch das Oberbergamt. Nur Personen, welche nach vorgängiger Prüfung als M. von einem preuß. Oberbergamte konzessioniert sind, dürfen Markscheiderarbeiten bei den der Aufsicht der Bergbehörden (ſ. d.) unterstellten Werken ausführen (GewO. § 34 Abs. 3; Vorschr. vom 21. Dez. 1871 — MBl. 1872, 9 — ergänzt durch Erl. vom 2. Juli 1900 — MBl. 220). Die Konzession, die nach GewO. § 40 Abs. 1 nicht auf Zeit erteilt werden darf, kann entzogen werden (ſ. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Als Grundlage für die dem freien Übereinkommen überlassene Bezahlung der Markscheiderarbeiten ist die Tagegelder- und Gebührenordnung vom 22. Okt. 1894 (ZſBBguS. 42 A 67), abgeändert durch Erl. vom 13. Sept. 1895 (43 A 102 a. a. O.) erlassen. Die M. stehen unter Aufsicht der Oberbergamtsmarkscheider.

Marksteine heißen die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte für die Landesvermessung (ſ. d.) in den Erdboden eingelassenen be-

Digitized by Google

hauenen Steine, über denen teilweise hölzerne Gerüste (Signale) errichtet sind. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, wie alle Arbeiten für die Landesvermessung auf ihren Grundstücken zu gestatten, so auch die zur Errichtung der M. sowie zu deren Sicherstellung erforderlichen Flächen dem Staate gegen Entschädigung eigentümlich zu überlassen. Ausgenommen sind Gebäude, Hoflager und Hausgärten. Die Entschädigung beträgt für Flächen bis zu 20 Quadratfuß bei Gartenland oder Ackerland 1.—5. Bonitätsklasse (vgl. Grundsteuer) 3 M., bei Ackerland 6.—8. Klasse 2 M., bei anderen Kulturarten 1 M.; dieselbe Entschädigung wird für jede weitern angefangenen 20 Quadratfuß gewährt. Mangels gütlicher Einigung erfolgt Einweisung in den Besitz und vorläufige Feststellung der Entschädigung durch den Landrat; gegen diese Festsetzung der Entschädigung steht dem Grundeigentümer binnen sechs Monaten der Rechtsweg zu; im Rechtswege ist die Entschädigung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen. Entschädigungen bis zu 60 M. werden dem Berechtigten zur freien Disposition ausgehändigt, höhere treten hinsichtlich aller Eigentums-, Nutzungs- oder sonstiger Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken an die Stelle des Grundstücks. Ist das Grundstück im Grundbuch aufgeführt, so wird es auf Requisition des Landrats lastenfrei auf den Staat umgeschrieben. Ist ein solches Grundstück später für die Zwecke der Landesvermessung nicht mehr erforderlich, so kann es der zeitige Eigentümer des verkleinerten Grundstücks gegen die seinerzeit gezahlte Entschädigung zurückerwerben. Die Erhaltung der M. ist von den Ortsbehörden zu überwachen; Beschädigungen und Verrückungen haben sie dem Landrat anzuzeigen. Vorsätzliche Beschädigungen werden nach § 304 StGB. bestraft (G. vom 7. Okt. 1865 — GS. 1033, vom 7. Juni 1869 — GS. 769 — und vom 3. Juni 1874 — GS. 239; für Hohenzollern vgl. G. vom 11. April 1859 — GS. 190 — § 6 und V. vom 6. Febr. 1868 — GS. 70).

Märkte und Messen. I. Begriff. Märkte im Sinne der GewO. sind nur solche Märkte, die behördlich festgesetzt sind (OVG. 9, 307; KGJ. 20 C 68). Wenn der betreffende Geschäftsbetrieb als Marktverkehr (s. d.) gelten soll, so müssen die Vorschriften der Marktordnung über die Lage und den Ort sowie über die Gegenstände des Marktes beobachtet sein. Übertretungen solcher Marktvorschriften, deren Erlaß durch die GewO. der Marktordnung überlassen ist, auch hinsichtlich des Marktplatzes oder der Tageszeit, heben den Begriff des Marktverkehrs nicht auf. Sie sind nicht als unbefugte Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sondern als Verletzung der Marktordnung zu bestrafen, es sei denn, daß sie mit dem Marktverkehr auch tatsächlich in keinem Zusammenhange stehen (KGJ. 23 C 78).

II. Arten. Abgesehen von den Spezialmärkten (s. d.) unterscheidet die GewO. Messen, Jahrmärkte und Wochenmärkte. 1. Messen sind Märkte für den Großhandel (Ein- und Verkauf von Waren im großen), doch wird der Ausdruck auch gewöhnlichen Jahrmärkten beigelegt. Messen im eigentlichen Sinne bestehen noch in Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Cassel und Braunschweig. Die Dauer der Messen ist durch die Meßordnungen geregelt, Änderungen bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Staaten; sie erfolgen mit Genehmigung des Königs, der nach ALR. II, 8 § 105 das Meßrecht verleiht. Die betreffenden Änderungen sind in der GS. veröffentlicht. Zur Bestreitung der Kosten der Kontrolle des Meßverkehrs wird nach Maßgabe der Meßordnung eine Meßgebühr (Meßzoll) erhoben. Für Frankfurt a. O. ist sie durch G. vom 28. Febr. 1877 (GS. 88) aufgehoben. In den Handelsverträgen befinden sich Vereinbarungen über den Besuch der Messen durch ausländische Handels- und Gewerbetreibende.

2. Jahrmärkte. Auf Jahrmärkten dürfen neben Wochenmarktsartikeln (s. d.) Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden, jedoch ist zum Verkaufe von geistigen Getränken (s. d.) zum Genuß auf der Stelle die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich (GewO. § 67). Ein Verkauf ohne diese Erlaubnis ist als unbefugte Ausübung der Schankwirtschaft nach GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 1 strafbar (KGSt. 1, 102). Die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Jahrmärkte erfolgt durch den Provinzialrat, gegen dessen Beschluß Beschwerde an den HM. zugelassen ist. Für den LPB. Berlin tritt an Stelle des Provinzialrats der Oberpräsident (ZG. § 127; LVG. § 43 Abs. 1; G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 5). Die Festsetzung des Marktplatzes und der Verkaufszeit an den einzelnen Markttagen ist Aufgabe der Marktordnung (s. Marktverkehr V).

3. Wochenmärkte. Auf Wochenmärkten dürfen nur Wochenmarktsartikel (s. d.) feilgehalten werden (GewO. § 66; s. auch Handwerkerwaren). Die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte wird durch den BezA. festgesetzt, und zwar unter Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung des Marktorts (GewO. § 65 Abs. 1; ZG. § 128; G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 3). Die Festsetzung der Verkaufszeit und die Bestimmung des Marktplatzes ist Sache der Marktordnung. In größeren Städten werden Wochenmärkte vielfach in Markthallen (s. d.) abgehalten.

III. Marktrecht. Früher war die Abhaltung von Messen und Märkten nur in solchen Gemeinden oder von solchen Personen zulässig, denen das Meß- oder Marktrecht verliehen war; die Verleihung erfolgte durch landesherrlichen Akt (vgl. ALR. II, 8 § 105). Die GewO. kennt den Begriff des Marktrechts nicht mehr, nach ihr sind Märkte behördlich eingerichtete Veranstaltungen öffentlichrechtlichen Charakters. Gegen die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen und Märkte steht dem Marktberechtigten kein Widerspruch zu, ein Entschädigungsanspruch gebührt ihm nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl aus-

Digitized by Google

drücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet (GewO. § 65 Abs. 2).

Markthallen sind im Privatbesitze stehende Gebäude, die zur Abhaltung von Märkten, meist von Wochenmärkten, bestimmt sind; in der Regel ist die Gemeinde Eigentümerin. Werden in der M. öffentliche Märkte im Sinne der GewO. (s. Märkte und Messen I) abgehalten, so finden auf den Verkehr alle Vorschriften der GewO. über den Marktverkehr (s. d.) und die Festsetzung der Märkte Anwendung (OVG. 15, 366). Dem Eigentümer steht ein Einfluß auf die Gestaltung des Marktverkehrs kraft seines Hausrechts nicht zu, vielmehr hat hierüber lediglich die Marktordnung (s. Marktverkehr V) zu bestimmen. Gemeinden können daher auch den Verkehr nicht durch Ortsstatut oder eine Betriebsordnung regeln. Die Bestimmung einer Markthallenordnung, daß bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten Ausweisung auf längere Zeit oder für immer zulässig ist, entbehrt der Rechtsgültigkeit (KGJ. 19, 234). Wenn in M. der Wandergewerbebetrieb und das Aufsuchen von Warenbestellungen verboten ist, so ist das Einbringen und Zutragen bestellter notwendiger Eßwaren und Getränke an die Standinhaber gestattet (KGJ. 18, 220). Wegen Versteigerungen von Lebensmitteln in M. s. Auktionator. Das Einkommen der Gemeinden aus M. ist von der Gewerbesteuer befreit (GewStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 205 — § 3 Ziff. 4d).

Markthkommissionen sind auf Grund der StO. zur dauernden Verwaltung der Marktangelegenheiten errichtet (vgl. StO. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 59; StO. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 54; StO. für Hannover vom 24. Juni 1858 — HannGS. 141 — § 72 usw.). Sie bestehen entweder nur aus Mitgliedern des Magistrates oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern und sind dem Magistrat untergeordnet. Da, wo Markthallen bestehen, sind in der Regel besondere Markthallenkommissionen eingerichtet. Aufgabe der Kommissionen ist insbesondere die Beschlußfassung über die Vermehrung der Wochenmarktsartikel (s. d.), über den Tarif für die Marktstandsgelder (s. Marktverkehr III), über die Marktordnung (s. Marktverkehr V) und über die Erweiterung der Spezialmärkte (s. d.). Für die Ermittlung der Markt- und Ladenpreise (s. d.) werden die M. durch Vertreter des Handels und der Landwirtschaft verstärkt.

Marktorte (Normalmarktorte) s. Ablösung der Reallasten II, 1.

Marktpolizei. Aufgabe der M. ist die Überwachung des Marktverkehrs (s. d.) hinsichtlich der Beachtung der gewerbepolizeilichen und allgemeinen polizeilichen Vorschriften. Eine besondere Verkehrs-, Nahrungsmittel- usw. Polizei neben der M. gibt es auf Märkten nicht. Die M. wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt (GewO. § 69), und zwar, wenn die Ortspolizeibehörde zwischen kgl. Behörden und Gemeindebehörden geteilt ist, von derjenigen Behörde, der die Wahrnehmung der Gewerbepolizei zusteht (OVG. 42, 287). Gegen Anordnungen der M. sind diejenigen Rechtsmittel gegeben, die gegen polizeiliche Verfügungen zugelassen sind (LVG. §§ 127 ff.). Zentralinstanz ist der HM. Die Polizeibehörden können auf Märkten Nahrungsmittel, die gesundheitsgefährlich erscheinen, mit Beschlag belegen (RGSt. 9, 121); sie können jeden Marktverkehr außerhalb der festgesetzten Märkte verhindern (OVG. 8, 246; 21, 343). Eine Polizeiverordnung, die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten einen marktähnlichen Handel mit Vieh außerhalb des Marktes verbietet (Vormärkte), ist gültig (KGJ. 15, 218; Erl. vom 10. Nov. 1902 — HMBl. 398).

Markt- und Ladenpreise (Feststellung der). Die Feststellung der M. u. L. ist durch Erl. vom 27. Sept. 1893 (MBl. 248) geregelt. Wegen Mitwirkung der Landwirtschaftskammer sind ergänzende Vorschriften im Erl. des MfL. usw. vom 17. Juli 1897 vorgesehen. Auf den Wochenmärkten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Märkten werden in denjenigen Orten, welche vom Regierungspräsidenten hierzu bestimmt sind, die höchsten und niedrigsten Preise für Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, Heu, Stroh, Erbsen, Bohnen, Linsen, Kartoffeln, Rindfleisch, Schweinefleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, Speck, Butter, Eier und etwaige andere vom Regierungspräsidenten bestimmte Artikel ermittelt und festgestellt. Die Ermittlung erfolgt durch Marktmeister oder Polizeibeamten auf vorgeschriebenen Formularen, die endgültige Feststellung durch Marktkommissionen, die durch den Gemeindevorstand unter dem Vorsitz eines Mitglieds desselben gebildet und so zusammengesetzt werden, daß den Interessen der Konsumenten und Produzenten möglichst gleichmäßig Rechnung getragen wird. Da, wo kaufmännische Korporationen oder Handelsvertretungen bestehen, sind Abgeordnete dieser zuzuziehen. Die Zahl der von der Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter für jeden Markt wird durch Verhandlung des Regierungspräsidenten mit den Gemeinden festgesetzt. In kleineren Orten kann der Gemeindevorstand die Obliegenheiten der Marktkommission selbst wahrnehmen. Am Schlusse jedes Monats sind die Monatsdurchschnittspreise festzustellen und durch das ABl. zu veröffentlichen (Erl. vom 26. Jan. 1876 — MBl. 49). Die Ermittlung des Ladenpreises für Weizen, Roggen, Graupen, Grütze, Buchweizengrütze, Hafergrütze, Hirse, Reis, Kaffee, Speisefalz und Schweineschmalz erfolgt auf Grund von Erkundigungen, die in geeigneter Weise nach den örtlichen Verhältnissen in jedem Monat einmal eingezogen werden, und zwar in den letzten Tagen jedes Monats. Die amtliche Ermittlung und Notierung der Preise für Schlachtvieh ist durch Erl. des MfL. usw. vom 9. Juli 1900 geregelt. Sie erfolgt durch Notierungskommissionen für die Schlachtvieh-

Digitized by Google

märkte in Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M., Dortmund, Koblenz, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Krefeld, Cöln, Aachen und St. Johann. Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder einem von diesem beauftragten Vertreter des Magistrates oder der Schlachtviehmarktsverwaltung als Vorsitzendem, und aus Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischereigewerbes als Mitgliedern; auch kann ein Vertreter der Ortspolizeibehörde zugezogen werden. Die Ermittlung erfolgt durch Umfrage, die Feststellung des Preises kurz vor Schluß des Markts durch Vereinbarung innerhalb der Kommission. Die Preisnotierung erfolgt nach Schlachtgewicht nach Maßgabe der für seine Ermittlung erlassenen Bestimmungen.

Marktstandsgeld s. Marktverkehr III.

Marktverkehr. I. Begriff. M. ist nur derjenige Verkehr, bei dem es zugleich darauf abgesehen ist, die sonst für den Gewerbebetrieb bestehenden Beschränkungen in derselben Weise wie bei öffentlichen Märkten außer Anwendung treten zu lassen. Ein solcher Verkehr darf nur auf den behördlich festgesetzten Märkten geduldet werden (OVG. 8, 246; 21, 343). Ein M. kann auch auf Privatgrundstücken in Markthallen stattfinden (OVG. 15, 366). Für das Feilbieten von Waren außerhalb des Marktortes und außerhalb der Marktzeiten bewendet es bei den Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Privatmärkte auf Grundstücken bedürfen keiner Genehmigung, da der Verkehr auf ihnen nur einen marktähnlichen Charakter hat und den Vorschriften der GewO. über Märkte (Tit. VI) nicht unterliegt (OVG. 21, 343). S. auch Märkte und Messen I.

II. Beschränkungen. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf ihnen steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei (s. auch Handwerkerwaren). Beschränkungen des M. der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem BR. vorbehalten (GewO. § 64). Für den Handel von Markt zu Markt ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich; für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, bedarf es jedoch eines Wandergewerbescheins (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV; GewO. § 55 Abs. 4), und sofern das Darbieten von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten erfolgt, der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (GewO. § 60a). Der M. kann aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt beschränkt werden (KGJ. 15, 218). Zur Sicherung des Zollinteresses kann er durch den FM. in Zollgrenzbezirken einer besonderen Kontrolle unterworfen werden (VZG. vom 1. Juli 1869 — BGBl. 317 — § 124). Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den Ladenschluß (s. Offene Verkaufsstellen) finden auf den M. keine Anwendung. Die Behörden haben aber bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit (s. Märkte und Messen) auf die Vorschriften Rücksicht zu nehmen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 87).

III. Marktstandsgeld. Der M. darf in keinem Falle mit anderen als solchen Ausgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden (GewO. § 68). Marktstandsgeld darf nicht für das bloße Passieren des Markts mit Marktwaren erhoben werden (KGJ. 24 C 24). Die Erhebung des Marktstandsgeldes ist durch G. vom 26. April 1872 (GS. 513) nebst AusfAnw. vom 10. Juni 1872 (MBl. 185) näher geregelt. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waren auf Messen und Märkten darf ein Marktstandsgeld nur mit Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung des BezA. (ZG. § 130) eingeführt oder erhöht werden. Die Miete für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, ist in dem Marktstandsgeld nicht einbegriffen. Es ist unzulässig, den Verkäufern das Verlassen des Standplatzes vor Bezahlung des Standgelds zu verbieten (KGJ. 8, 140).

IV. Besteuerung. Von der Hausiersteuer ist der M. befreit (Hausiersteuergesetz vom 3. Juli 1876 — GS. 42 — § 3 Ziff. 2—4; s. auch KGJ. 6, 227). Die Tätigkeit wird bei Deutschen und solchen Ausländern, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§ 4 a. a. O.). Nur das Darbieten von Lustbarkeiten (GewO. § 55 Abs. 1 Ziff. 4) unterliegt der Hausiersteuer (Hausiersteuergesetz § 1 Ziff. 4). Der Handel außerpreuß. Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten und mit Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten ist von der Gewerbesteuer befreit (GewStG. vom 24. Juni 1891 — GS. 265 — § 4 Ziff. 5). Für die Beaufsichtigung der Messen und Märkte können die Gemeinden nach KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) § 6 Gebühren erheben, doch erscheint die Zulässigkeit solcher Gebühren im Hinblick auf GewO. § 68 zweifelhaft.

V. Marktordnung (GewO. § 69). Zur Regelung der Verhältnisse des einzelnen Marktes dient die Marktordnung, die von der Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstand erlassen wird. Zu ihrer Gültigkeit und rechtsverbindlichen Kraft genügt, daß sie auf das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) § 6 Bezug nimmt, in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht und mit Zustimmung des Gemeindevorstands, was besonders zum Ausdruck zu bringen ist, erlassen wird. Die Form und Publikationsvorschriften für ortspolizeiliche Verordnungen (Polizeigesetz § 5) sind nicht maßgebend (KGJ. 8, 140; 12, 170; 16, 307). Gegenstand der Regelung des M. in der Marktordnung ist die Bestimmung des Platzes, für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen und für das Feilbieten im Umhertragen mit und ohne Ausruf die Festsetzung der Verkaufs-

Digitized by Google

zeit und die Gattung der Waren. Die Bestimmungen der Marktordnung dürfen nicht gegen die in der GewO. aufgestellten Grundsätze verstoßen. So darf z. B. die Marktordnung den Gewerbetreibenden den Besuch des Marktes nicht vorschreiben. Jeder derartige Zwang ist ungesetzlich. Sie darf auch den Gewerbebetrieb außerhalb des Marktes nicht beschränken oder verbieten, weder den stehenden, noch den ambulanten oder Hausierhandel, nicht einmal den marktähnlichen (KGJ. 24 C 24). Das Feilhalten von Waren außerhalb des Marktplatzes auf Privatgrundstücken oder auf öffentlichen Straßen während der Marktzeit kann nicht verboten werden (OVG. 21, 343; KGJ. 24 C 20). Durch die Marktordnung kann weder das Jndenhandelfallen noch der Zwischenhandel verboten werden (KGJ. 13, 260; 15, 234; Erl. vom 18. Mai 1871 — MBl. 176). Zulässig ist eine Vorschrift, wonach an bestimmten Verkaufsstunden Tafeln von vorgeschriebener Beschaffenheit mit dem Vor- und Zunamen sowie mit dem Wohnorte des Verkäufers anzubringen sind (KGJ. 23 C 29). Die Bestimmung einer Marktordnung, welche den Ankauf von Marktwaren vor Beginn der Marktzeit verbietet, ist rechtsungültig (KGJ. 22 C 15). Änderungen der Marktordnung sind in derselben Form zu bewirken, die für den Erlaß der Marktordnung vorgeschrieben ist. Die Polizeibehörde kann die Benutzung des bisherigen Marktplatzes ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht verbieten (OVG. 22, 335). Verstöße gegen die Marktordnung werden nach GewO. § 149 Abs. 1 bestraft.

Marschgebührnisse werden an Militärdienstpflichtige bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften gezahlt. Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks zur Erläuterung schriftlicher Meldungen, sowie die Gestellung zu Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren (WO. §§ 114 Ziff. 2a, 115 Ziff. 2). Mannschaften, welche zu ihrer persönlichen Vernehmung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben jedoch nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf M., wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie (Meldeort) zusammenfällt (WO. § 114 Ziff. 2a Abs. 2 und Ziff. 2b).

Marschrouten ist die Bezeichnung für die Form derjenigen behördlichen Anordnungen, durch welche den Verpflichteten gegenüber, von dringenden Fällen abgesehen, im Krieg oder Frieden Quartier, Vorspann, Naturalverpflegung und Furage für marschierende usw. Truppenteile in Anspruch genommen wird (s. Kriegsleistungen, Naturalleistungsgesetz und Quartierleistung III). Die Form der M. ist vorgeschrieben für Friedensrequisitionen durch die Jnstr. vom 31. Dez. 1868 Anl. A (BGBl. 1869, 1), für Kriegsrequisitionen durch V. vom 18. April 1882 (RGBl. 47). Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der M. liegt in Preußen den Regierungen, jetzt den Regierungspräsidenten ob (Jnstr. vom 31. Dez. 1868 Anl. B).

Martinimarktpreise s. Ablösung der Reallasten II, 1.

Maschinenbaufach s. Eisenbahnbeamte.

Maschinenbauschulen s. Fachschulen.

Maschinisten der Seedampfschiffe gehören zu den Schiffsoffizieren (s. d.). Nach G. vom 11. Juni 1878 (RGBl. 109) bedürfen sie eines Befähigungszeugnisses des Regierungspräsidenten nach Maßgabe der GewO. § 31. Die vom BR. auf Grund der GewO. § 31 Abs. 2 erlassenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung sind durch KABek. vom 26. Juli 1891 (RGBl. 359), abgeändert durch Bek. vom 16. Okt. 1902 (RGBl. 265), vom 16. Juni 1903 (RGBl. 247) und vom 5. Mai 1904 (RGBl. 163) veröffentlicht. S. auch Erl. vom 11. Okt. 1905 (HMBl. 308). Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen sind durch KABek. vom 22. Aug. 1891 (ZBl. 266), abgeändert durch Erl. vom 15. Dez. 1904 (HMBl. 490) festgesetzt. Prüfungskommissionen bestehen in Königsberg, Danzig, Stettin, Flensburg und Geestemünde. Wegen der Gebühren der Mitglieder dieser Prüfungskommissionen s. Erl. vom 4. März 1903 (HMBl. 79). Für die Maschinisten auf Seefischereifahrzeugen gelten besondere Vorschriften nach KABek. vom 5. Mai 1904 (RGBl. 163). Die Formulare für Befähigungszeugnisse sind im ZBl. 1904, 254 veröffentlicht. S. dazu Erl. vom 24. Sept. 1904 (HMBl. 408). Die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes kann auf Grund des G., betr. Untersuchung von Schiffsunfällen, vom 27. Juli 1877 (RGBl. 549) entzogen werden (s. Schiffsunfälle; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 39).

Maisern gehören weder zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) noch zu den übertragbaren Krankheiten im Sinne des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Die durch § 59 des Regul. vom 8. Aug. 1835 (GS. 240) für M. eingeführte Anzeigepflicht ist mit Aufhebung dieses Regulativs durch § 37 des G. vom 28. Aug. 1905 fortgefallen. Unberührt geblieben ist die auch für M. bestehende Beschränkung des Schulbesuchs und die Vorschriften über Schulschließungen bei epidemischem Auftreten der M. (s. Erl. vom 14. Juli 1884 — MBl. 198, betr. Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen; vgl. auch wegen Zuziehung des Kreisarztes bei den Schulschließungen § 96 der Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2). Bei epidemischem Auftreten der M. kann das StM. die Vorschriften des G. vom 28. Aug. 1905, betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf M., für anwendbar erklären (s. §§ 5, 7, 11 daf.). Die Regierungspräsidenten haben Vorsorge zu treffen, daß sie von solchem epidemischen Auftreten rechtzeitig Kenntnis erhalten (s. Erl. vom 7. Okt. 1905 — MMBl. 389 — zu §§ 5, 7, 11 des G. vom 28. Aug. 1905). S. auch Krankheiten (Schließung von Schulen wegen K.).

Massengüter zahlen eine ermäßigte statistische Gebühr (s. Warenverkehr mit dem Auslande III). Wegen der zollamtlichen Behandlung der M. s. Zoll B VII, 1.

Digitized by Google

Masseure und Masseusen bedürfen als niederes Heilpersonal keiner Approbation; diejenigen, welche sich als „staatlich geprüft" bezeichnen wollen, haben dagegen eine Prüfung vor dem Kreisarzt abzulegen und erhalten nach dem Bestehen derselben ein Befähigungszeugnis vom Regierungspräsidenten; sie unterliegen der Dienstaufsicht des Kreisarztes (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — §§ 64, 65, und wegen Entziehung des Befähigungszeugnisses § 66 das.). Vgl. auch Heildiener und Heilgehilfen (Masseure).

Maß- und Gewichtsordnung. I. Gesetzgebung. Die M. u. G. ist zuerst unter dem 17. Aug. 1868 (BGBl. 473) für den Norddeutschen Bund erlassen. Da nach MV. Art. 4 die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegt, so ist die M. u. G. durch G. vom 16. April 1871 (RGBl. 63) § 2 zum Reichsgesetz erklärt worden, nachdem sie durch G. vom 10. März 1870 (BGBl. 46) unerheblich abgeändert worden war. Weitere Änderungen erfuhr die M. u. G. durch die G. vom 7. Dez. 1873 (RGBl. 377), vom 11. Juli 1884 (RGBl. 115), vom 26. April 1893 (RGBl. 15) und vom 1. Juni 1900 (RGBl. 250). In Bayern wurde sie mit Ausnahme der Art. 15 bis 20 durch G. vom 26. Nov. 1871 (RGBl. 397) und in Elsaß-Lothringen mit wichtigen Änderungen (staatliche Eichämter, Nacheichung) durch G. vom 19. Dez. 1874 (RGBl. 1875, 1) eingeführt.

II. Maß- und Gewichtssystem. Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maßes und des Gewichts. Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maßstabe, welcher von der internationalen Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Meters anerkannt worden und bei dem internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist (Art. 1). S. Meterkonvention. Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichts. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstücks, welches durch die erwähnte Generalkonferenz als internationales Prototyp des Kilogramms anerkannt und in dem genannten Bureau aufbewahrt wird. Als Urmaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meters abgeleitete Maßstab aus Platin-Iridium, das von der Normaleichungskommission aufbewahrt wird (Art. 2). Aus dem Meter (m) werden die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes — Quadratmeter (qm) und Kubikmeter (cbm) — gebildet. Für die Teile und für die Vielfachen dieser Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen: Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter (mm), der hundertste Teil das Zentimeter (cm), tausend Meter heißen das Kilometer (km), hundert Quadratmeter heißen das Ar (a), zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar (ha), der tausendste Teil des Kubikmeters heißt das Liter (l), der zehnte Teil oder hundert Liter das Hektoliter (hl). Als Urgewicht gilt das von dem Prototyp des Kilogramms abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das von der Normaleichungskommission aufbewahrt wird. Der tausendste Teil des Kilogramms (kg) heißt das Gramm (g), der tausendste Teil des Gramms heißt das Milligramm (mg), tausend Kilogramm heißen eine Tonne (t). Ein besonderes Medizinalgewicht (s. d.) ist aufgehoben. Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und des Urgewichts werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten (Art. 3 bis 9).

III. Maße und Gewichte im Verkehr. Zum Zumessen und Zuwiegen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden (Art. 10); Strafbestimmung StGB. § 369 Ziff. 2. Die äußersten Fehlergrenzen, die im öffentlichen Verkehr gegenüber der absoluten Richtigkeit geduldet werden dürfen, sind durch KKBek. vom 27. Juli 1885 (RGBl. 263) festgesetzt. Als öffentlicher Verkehr ist der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine, die den Warenabsatz auf ihre Mitglieder beschränken, anzusehen (OVG. 20, 426). Das gleiche gilt vom Geschäftsbetriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinsichtlich des Verkehrs mit den Genossen (Erl. vom 13. März 1903 — HMBl. 89), der Gesellschaften m. b. H. hinsichtlich des Verkehrs mit Gesellschaftern (OVG. vom 11. Aug. 1904 — HMBl. 294). Wegen der Wagen in landwirtschaftlichen Betrieben s. Erl. vom 25. Okt. 1902 (HMBl. 378). Zur Kontrolle über die Verwendung richtiger Maße, Gewichte, Wagen und sonstiger Meßwerkzeuge ist in Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen die Nacheichungspflicht, d. h. die Verpflichtung, die Maße usw. in bestimmten Fristen einer abermaligen Eichung zu unterziehen, eingeführt. In Preußen sind regelmäßige polizeiliche und technische Revisionen durch Erl. vom 5. Aug. 1885 (MBl. 189), abgeändert durch Erl. vom 19. Juni 1905 (HMBl. 161), vorgeschrieben. Die Nacheichungspflicht besteht hier nur für die von Behörden benutzten Maße und Gewichte nach der Maß- und Gewichtsordnung für die preuß. Staaten vom 16. Mai 1816 §§ 13, 18 (GS. 142) und nach dem G., die Stempelung und Beaufsichtigung der Wagen im öffentlichen Verkehr betr., vom 24. Mai 1853 §§ 1, 7 (GS. 589), und für die Wagen und Gewichte in Apotheken nach Bek. vom 10. Juli 1895 (MBl. 194). Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehalts nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden (Art. 11). — S. Vorschr., betr. die Eichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten, vom 4. Mai 1888 (RGBl. Beilage zu Nr. 24). Der in Fässern zum Verkaufe kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Ausgenommen sind Originalgebinde ausländischen Weins (Art. 12). Dem Eichzwang unterliegen

Digitized by Google

endlich **Gasmesser** für den entgeltlichen Verbrauch des Leuchtgases (Art. 13). Zur Eichung und Stempelung sind zuzulassen diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teil entsprechen, diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teil entsprechen; diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramme, dem Gramm oder dem Milligramm oder den Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größe oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teil des Kilogramms oder des Gramms entsprechen. Zulässig ist endlich die Eichung und Stempelung des Viertelhektoliters sowie des Viertelliters (Art. 14). Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einem Eichungsamte geprüft und gestempelt sind, dürfen mit Ausnahme von Bayern im ganzen Umfange des Reichsgebietes im öffentlichen Verkehr angewendet werden (Art. 20).

IV. **Ausführung der Eichung und Stempelung.** Die Eichung und Stempelung erfolgt durch Eichungsämter (s. d.). Für die Überwachung des Eichungswesens überhaupt ist die Normaleichungskommission (s. d.) bestellt. S. auch **Eichungsinspektoren.**

V. **Elektrische Maßeinheiten.** Diese sind durch G. vom 1. Juni 1898 (RGBl. 905) besonders geregelt (s. d.).

VI. **Strafbestimmungen.** Nach StGB. § 369 Ziff. 2 werden Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichstempel nicht versehene unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder die sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen Maße usw. erkannt werden. S. Erl., betr. Behandlung eingezogener vorschriftswidriger Eichgegenstände, vom 8. und 29. Januar 1903 (HMBl. 13, 28), sowie Erl. vom 12. März 1903 (HMBl. 88).

Maß- und Gewichtsrevisionen s. **Maß- und Gewichtsordnung III.**

Materialbrennereien s. **Brennereien I und III.**

Materialprüfungsamt (Königliches) ist durch Vereinigung der früheren Mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der Technischen Hochschule zu Berlin und der früheren Chemisch-technischen Versuchsanstalt bei der Bergakademie gebildet und ist nach Dahlem gelegt worden (ZBl. 1904, 447). Es besteht aus verschiedenen Abteilungen für Metallprüfung, Baumaterialprüfung, papier- und textiltechnische Prüfungen, Metallographie, allgemeine Chemie, Ölprüfung und hat die Aufgabe: 1. die Verfahren, Maschinen, Instrumente und Apparate für das Materialprüfungswesen der Technik im öffentlichen Interesse auszubilden und zu vervollkommnen; 2. die Prüfung von Materialien und Konstruktionsteilen im öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesse oder gegen Bezahlung nach der Gebührenordnung für Behörden und Private auszuführen und über den Befund amtliche Zeugnisse und Gutachten auszustellen; auf Verlangen beider Parteien als Schiedsrichter in Streitfragen über die Prüfung und Beschaffenheit von Materialien und Konstruktionsteilen der Technik zu entscheiden (s. auch **Papier**).

Materialsteuern. I. Unter M. (Rohstoffsteuern) werden Verbrauchsteuern (s. d. unter I, II), verstanden, bei denen sich die Steuerpflicht nach der Menge derjenigen Rohstoffe bemißt, die zur Herstellung bestimmter Waren verwendet werden. Man pflegt den M. den Vorwurf zu machen, daß bei ihnen die Erhebung der Steuer besonders weit vor dem Zeitpunkte des Verbrauches der fertigen Ware zurückliegt (s. a. a. O.). Auch werden sie insofern als ungerecht bezeichnet, als sie den Grad, in welchem die verwendeten Rohstoffe bei der Fabrikation ausgenützt werden, unberücksichtigt lassen, so daß diejenigen Gewerbetreibenden, die mit besseren Betriebseinrichtungen versehen sind, d. i. regelmäßig die kapitalkräftigeren, von der Steuer verhältnismäßig leichter betroffen werden, als die Inhaber der kleineren Betriebe. Endlich wird gegen sie eingewendet, daß die Vergütung der M. bei der Ausfuhr leicht zu Übervergütungen (Ausfuhrprämien) führt, wie dies besonders bei der Vergütung der Zuckersteuer (s. d. unter Id und II) hervorgetreten ist. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß die M. die Gewerbetreibenden zu möglichster Ausnützung der Rohstoffe, und demzufolge zu tunlichst zweckentsprechender Einrichtung des Betriebes anregt, so daß nicht selten die Einführung einer M. einen erheblichen Aufschwung der beteiligten Industrie zur Folge gehabt hat (Beispiele: die deutsche Branntwein- und Zuckersteuer, vgl. **Branntweinbesteuerung IIa, Zuckersteuer Ib**). Es ist deshalb nicht ohne weiteres zutreffend, die Fabrikatsteuer, wie dies vielfach geschieht, unter allen Umständen als die zweckmäßigere Art der Erhebung einer Verbrauchsabgabe hinzustellen (s. **Verbrauchsteuern I**), wenn auch anzuerkennen ist, daß die Entwicklung der modernen Steuergesetzgebung, insbesondere in Deutschland, mehr und mehr das Bild einer Ersetzung der M. durch die Fabrikatsteuern zeigt.

II. Als M. in Deutschland sind zu nennen die Brausteuer, die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer, insbesondere die Maischbottichsteuer. Die früher noch bestehende Zuckermaterialsteuer (Rübensteuer) ist seit 1891 weggefallen (s. **Verbrauchsteuern II**).

Matrikularbeiträge s. **Reichseinnahmen und Reichsfinanzwesen.**

Maul- und Klauenseuche. Die M. u. K. (auch Aphtenseuche, Blasenkrankheit, Maulfäule genannt) ist eine überaus leicht übertragbare, dem Klauenvieh eigentümliche Krankheit, die sich in Blasen und Geschwüren auf der Maulschleimhaut und an den Klauen äußert und den Nahrungszustand der davon

Digitized by Google

betroffenen Tiere, bei Kühen auch die Milchergiebigkeit erheblich beeinträchtigt, aber regelmäßig nach acht bis vierzehn Tagen ohne dauernde schädliche Folgen abheilt. Bisweilen tritt sie allerdings in bösartiger Form mit hoher Sterblichkeitsziffer oder schweren Folgekrankheiten auf. Dies ist namentlich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts mehrfach beobachtet worden. Nichtsdestoweniger sind es nicht sowohl diese seltneren schweren Schädigungen, die die M. u. K. zu der gefürchtetsten Viehseuche der letzten Zeit gemacht haben, als vielmehr ihre große Verbreitungsfähigkeit, die in einer außergewöhnlichen Flüchtigkeit des seiner Natur nach trotz angestrengter Bemühungen der Wissenschaft noch unbekannten Seuchenkontagiums ihre Ursache hat. Die Ansteckung erfolgt nicht nur von Tier zu Tier, sondern auch und zwar vornehmlich durch Zwischenträger aller Art (Menschen, Tiere, Gegenstände), die den unter Umständen ungemein zähen Ansteckungsstoff an Kleidern, Fell, Gefieder usw. überaus leicht von Stall zu Stall, auch über weite Entfernungen verschleppen können. Bei Ausbruch der Seuche in einem Stall erkrankt, abgesehen von wenigen immunen Tieren, gewöhnlich das gesamte Klauenvieh, so daß nicht selten, um die Dauer der Stallseuche abzukürzen, die Landwirte zu dem Mittel der sofortigen absichtlichen Übertragung des Seuchenstoffes auf alle noch nicht erkrankten Tiere durch Bestreichen der Maulschleimhaut mit dem Blaseninhalte oder Speichel erkrankter Tiere greifen. Die weitaus größten bekannten Verseuchungsziffern weist das letzte Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts auf. In diesen Zeitraum fallen die beiden ausgedehnten Seuchenzüge in den Jahren 1892 und 1899. Damals waren 15963 bzw. 15362 Gemeinden mit 58573 bzw. 77861 Gehöften verseucht. In den von der Seuche betroffenen Gehöften befanden sich in jedem dieser Jahre über eine Million Rinder, noch mehr Schafe, und 300000 bis 550000 Schweine. Von je 10000 im ganzen Staate vorhandenen Rindern gehörten den verseuchten Ställen an 1048 bzw. 1128 Stück. Man hat die während solcher riesenhaften Seuchenzüge der Landwirtschaft erwachsenen Schäden auf etwa 100 Mill. M. geschätzt. In diese Verluste sind allerdings auch diejenigen eingerechnet, die durch die notwendigen veterinärpolizeilichen Sperrmaßregeln und Nutzungsbeschränkungen nicht nur für die verseuchten, sondern auch für die gefährdeten Klauenviehbestände verursacht werden. Ein wirksames und praktisch verwendbares Immunisierungsmittel ist noch nicht gefunden worden, obwohl die Tatsache, daß einmal erkrankte Tiere eine Zeitlang eine Immunität zeigen, auf die Möglichkeit einer künstlichen Immunisierung hindeutet. Will man daher einem übermäßigen Umsichgreifen der Seuche vorbeugen und unberechenbaren Schaden verhüten, so bleibt nur das Mittel der polizeilichen Absperrung der verseuchten und bedrohten Ställe, Gehöfte, Ortschaften, Feldmarken und Gegenden in bezug auf den Verkehr mit Tieren und möglichst auch mit anderen Zwischenträgern übrig. Die M. u. K. unterliegt der Anzeigepflicht (s. d.). Sie hat ferner im letzten Jahrzehnt weitaus das größte veterinärpolizeiliche Interesse unter den Viehseuchen beansprucht. Wesentlich um der Veterinärpolizei bessere Handhaben zur Bekämpfung der M. u. K. zu geben, ist die Nov. zum Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (RGBl. 409) erlassen (vgl. namentlich die Änderungen in den §§ 17, 19, 22, 27 und 44a). Auch die danach vom BR. neu beschlossene Instr. vom 30. Mai 1895 (RGBl. 357) hat sich in den §§ 57—91 besonders eingehend mit der M. u. K. befaßt. Wie die zeitweilige tatsächliche Ausbreitung der Seuche gezeigt hat, sind die Bemühungen der Veterinärpolizei nicht immer erfolgreich gewesen und es hat deshalb eine Zeitlang nicht an Stimmen gefehlt, die dafür eintraten, daß die Seuche sich selbst überlassen bleibe und daß damit die höher als die unmittelbaren Nachteile der Seuche selbst eingeschätzten Schädlichkeiten der Absperrungsmaßregeln vermieden würden. Neuerdings ist man indessen von dieser Ansicht ziemlich allgemein abgekommen und hat sich davon überzeugt, daß die Maßregeln, namentlich wenn sie möglichst frühzeitig und mit voller Wucht einsetzen, gute Erfolge haben können. Denn trotzdem es seit 1900, in welchem Jahre der letzte große Seuchenzug abflaute, namentlich infolge wiederholter Einschleppung der Seuche aus Rußland und Österreich-Ungarn, nicht an Seuchenausbrüchen in den verschiedensten Teilen Deutschlands gefehlt hat und bisweilen die Gefahr einer weiteren Ausdehnung ziemlich nahe gerückt war, ist es doch dem energischen und von der Zentralstelle mit allem Nachdrucke geförderten Eingreifen der Veterinärpolizeibehörden, aber auch der tatkräftigen Mitwirkung der Landwirtschaftskammern, die durch Belehrung auf die beteiligten Landwirte im Sinne einer sorgsamen Beachtung der erlassenen Vorschriften einwirkten, gelungen, die Seuche in verhältnismäßig engen Grenzen zu halten. Es waren verseucht in den Jahren 1901: 737 Gemeinden mit 1275 Gehöften; 1902: 148 Gemeinden mit 410 Gehöften; 1903: 87 Gemeinden mit 396 Gehöften; 1904: 995 Gemeinden mit 1130 Gehöften. Von 10000 im ganzen Staat vorhandenen Rindern gehörten den verseuchten Ställen an in den gleichen Jahren nur 34 bzw. 9 bzw. 5 bzw. 41 Stück. Im Jahre 1905 hat die Seuche einen weiteren erheblichen Rückgang erfahren.

Maximalarbeitstag s. Arbeitszeit.

Maximalstundenzahl s. Gymnasiallehrer (Vorbildung, amtliche Stellung) II, 5.

Maximaltarif s. Zolltarif A.

Mechanisch-technische Versuchsanstalt s. Materialprüfungsamt.

Medaillen werden verliehen: a) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Kunst (zwei Klassen in Gestalt einer größeren und einer kleineren goldenen M.); b) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft in gleicher Weise; c) für hervorragende gewerbliche Verdienste (AE. vom

Digitized by Google

22 Okt. 1849), in einer größeren M. aus Gold oder Silber und einer kleineren aus Silber oder Bronze (vgl. Erl. vom 31. Aug. 1850 — MBl. 280). Die Verleihung erfolgt bei der kleineren M. sowohl an Fabrikanten wie auch an Handwerker (Erl. vom 6. Febr. 1891). Die Verleihung zu a und b erfolgt auf Vorschlag des MdgA. durch den König, diejenige zu c durch den Handelsminister.

Mediatstädte (amtsfässige Städte, Patrimonialstädte) waren nach dem ALR. (II, 8 §§ 166 ff.) solche Stadtgemeinden, die nicht nur unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats, sondern auch noch unter der einer Grundherrschaft standen, die gewisse Rechte hinsichtlich der Wahl und Bestätigung der städtischen Beamten, Ausführung der Beschlüsse und Verleihung des Bürgerrechts besaß. Ihre besondere Stellung wurde durch die StO. von 1808 beseitigt, dagegen in der rev. StO. von 1831 aufrechterhalten. Die StO. von 1853 läßt sie unberührt. Das G., betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (GS. 358) hielt die frühere polizeiobrigkeitliche Gewalt von Gutsbesitzern über M. in § 23 aufrecht. Durch Aufhebung der gutsherrlichen Polizei mittels der KrO. ist sie aber beseitigt. Die Stellung des Mediatherrn gegenüber einer städtischen Schule begründet für ihn nicht die für Gutsherrn auf dem Lande im ALR. II, 12 §§ 33, 36 bestimmten Pflichten (OVG. 12, 208). Durch die fremdherrliche Gesetzgebung des Herzogtums Warschau ist die gutsherrliche Gewalt über die Städte der Prov. Posen beseitigt und unter preuß. Landeshoheit nicht wieder hergestellt worden. Dem früheren Mediatherrn kommt dort gegenüber der Schule einer Ortschaft, die später aus einer M. in eine Landgemeinde umgewandelt worden ist, die Stellung als Gutsherr des Schulorts nicht zu (OVG. 45, 200). — Über den Stadtbezirk der M. s. Gemeindebezirke I.

Medizinalangelegenheiten. Die M. gehörten früher zum Ressort des MdJ. Bei Bildung des MdgA. durch AE. vom 3. Nov. 1817 (GS. 290) wurde zunächst nur das mit dem öffentlichen Unterricht (Universitäten) in Verbindung stehende Medizinalwesen dem neuen Ministerium überwiesen. Der AE. vom 22. Juni 1849 (GS. 335) übertrug alsdann die gesamte Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei auf den MdgA. Die Verwaltung erfolgt, soweit das Medizinalwesen mit den Universitäten in Verbindung steht, in der Abteilung für das höhere Unterrichtswesen, im übrigen in der Abteilung für die M. unter Leitung eines besonderen Direktors; die Mitglieder der Medizinalabteilung besitzen in der Mehrzahl ärztliche Vorbildung.

Medizinalbeamte sind diejenigen staatlichen Beamten, denen die Verwaltung des Medizinalwesens (Gesundheitswesens) obliegt. Dazu gehören in der Kreisinstanz der Kreisarzt und Kreisassistenzarzt (s. G., betr. Dienstteilung des Kreisarztes, vom 16. Sept. 1899 — GS. 172 — und Kreisärzte), in der Bezirksinstanz der Regierungs- und Medizinalrat (s. RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 47 und Medizinalräte) in der Provinzialinstanz die Mitglieder des Provinzialmedizinalkollegiums, denen indessen lediglich eine beratende und begutachtende Funktion zusteht (s. Dienstanw. für die Medizinalkollegien vom 23. Okt. 1817 — GS. 255 — und Medizinalkollegien), in der Zentralinstanz (Ministerium) die technischen Mitglieder der Ministerialabteilung für die Medizinalangelegenheiten als Referenten und Kommissare des Ministers (s. Medizinalangelegenheiten). Außerdem gehören zu den M. im Reichsdienste die Mitglieder des kais. Reichsgesundheitsamtes, dem indessen auch nur beratende Funktionen zustehen (s. Gesundheitsamt, Reichs-). Wegen des Militärmedizinalwesens s. Militärsanitätswesen und Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Wegen der Tagegelder bzw. Gebühren der M. s. Medizinaltaxe.

Medizinalgewichte. Unter M. wurden früher Gewichte, die vom allgemeinen Handelsgewicht abwichen und in Apotheken Verwendung fanden, verstanden. Das Pfund zerfiel in 12 Unzen, die Unze in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel und die Skrupel in 20 Gran. Durch G. vom 16. März 1867 (GS. 386) wurden die besonderen M. abgeschafft. Jetzt sind M. alle Gewichte von 200 g abwärts) Erl. vom 29. Aug. 1867 — MBl. 251, abgeändert durch Erl. vom 25. Juni 1868 — MBl. 221 — und 16. März 1872 — MBl. 132). Nach Vf. der Normaleichungskommission vom 6 Mai 1871 (RGBl. Beil. zu Nr. 23) sind die M. den Bestimmungen für Präzisionsgewichte (Eichordnung §§ 42—51) unterworfen. In Apotheken dürfen nur Präzisionswagen (Eichordnung §§ 61, 62), in den übrigen Geschäftsräumen neben solchen nur Handelswagen vorhanden sein (Bek. der Normaleichungskommission vom 24. Okt. 1882 — ZBl. 418). Die Eichung erfolgt durch die Eichungsinspektoren (Erl. vom 29. Mai 1894 — MBl. 103).

Medizinalkollegien sind für jede Provinz errichtet durch die V. vom 30. April 1815, betr. verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85) § 20; ihr Wirkungskreis, ihre Befugnisse, Zusammensetzung, Verhältnis zu anderen Behörden bestimmt sich nach der Dienstanw. vom 23. Okt. 1817 (GS. 245). Sie bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern (Räten und Beisitzern) mit ärztlicher bzw. pharmazeutischer Vorbildung unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten an dessen Amtssitz; den Mitgliedern treten für gewisse Angelegenheiten, insbesondere Beschlußfassung über Anträge der Ärztekammer, gemäß § 3 der V. vom 25. Mai 1887 (GS. 169) zwei Vertreter der Ärztekammer der Provinz als außerordentliche Mitglieder hinzu, welche seit der V. vom 21. Juli 1892 (GS. 222) volles Stimmrecht haben. Die M. sind „rein wissenschaftliche und technisch ratgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte" (Dienstanw. § 1) und haben neben der Begutachtung allgemeiner Maßregeln auf dem Gebiet des Medizinalwesens sich der Beurteilung gerichtlich-medizinischer Fälle, der Ab-

Digitized by Google

fassung bzw. Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktionsverhandlungen zu unterziehen (Dienstanw. § 2). In den neueren Provinzen sind sie durch V. vom 22. Sept. 1867 (GS. 1570) in gleicher Weise eingeführt; für das Herzogtum Lauenburg ist das M. in Kiel zuständig (G. vom 23. Juni 1876 — GS. 169 — § 5), für Berlin das M. der Prov. Brandenburg (LVG. § 41), für Hohenzollern-Sigmaringen dasjenige der Rheinprovinz (G. vom 7. Jan. 1852 — GS. 35 — § 1).

Medizinalpersonen. Zu den M. gehören außer den staatlichen Medizinalbeamten (s. d.) alle durch ihren Beruf oder Gewerbe mit oder bei Ausübung der Heilpflege beschäftigten Personen, wie Ärzte, Apotheker, Hebammen, niederes Heilpersonal. Über die Rechtsstellung, Vorbildung usw. dieser einzelnen Gattungen von M. s. die betreffenden Einzelartikel. Gemeinsame Bestimmungen für alle M. finden sich im StGB. § 174 Ziff. 3, betr. Unzuchtsverbrechen in Anstalten, für die approbierten M. das. in § 278, betr. Ausstellung unrichtiger Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen (s. auch § 277 das., betr. Fälschung solcher Zeugnisse).

Medizinalpolizei. Die M. im weiteren Sinne umfaßt einerseits die staatliche Fürsorge behufs Bekämpfung der Krankheiten durch Beschaffung geeigneter Medizinalpersonen (Ärzte, Apotheker, Hebammen, niederes Heilpersonal), damit die Sorge für ausreichende Vorbildung der letzteren und die Aufsicht über ihre Berufstätigkeit in den gesetzlich zulässigen Grenzen (M. im engeren Sinne), andererseits die Sanitäts(Gesundheits-)polizei, d. h. die Bekämpfung und Verhütung gemeingefährlicher bzw. ansteckender Krankheiten und die vorbeugenden Maßregeln, welche zur Abwehr der der Gesundheit des einzelnen und der Gesamtheit drohenden Gefahren erforderlich sind. Die Fürsorge und Aufsicht auf dem Gebiete der M. im engeren Sinne sowohl wie der Gesundheitspolizei überhaupt liegt den staatlichen Medizinalbeamten ob (s. Abschn. XI ff. und XVIII ff. der Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2). Sobald indessen ein Einschreiten mit polizeilichen Zwangsmitteln oder sonstige formelle polizeiliche Anordnungen, sei es im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung oder eine allgemeine Anordnung durch Polizeiverordnung in Frage kommt, haben die ordentlichen Polizeibehörden einzutreten; Ausnahmen für polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge betreffs gemeingefährlicher Krankheiten s. Kreisarztgesetz vom 16. Sept. 1899 — GS. 172 — § 8; Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 9). Als ordentliche Polizeibehörde kommt in erster Linie die Ortspolizeibehörde in Betracht, der nach § 6 lit. f. des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) die „Sorge für Leben und Gesundheit" allgemein obliegt. Bei der Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten ist indessen der Landrat befugt, die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde zu übernehmen (G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 12; s. auch Kreispolizeibehörde). Daneben sind die Landespolizeibehörden (s. Landespolizei V) befugt, sowohl die Ortspolizeibehörden im Einzelfalle mit Anweisung zu versehen (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 2 Ziff. 3 und § 6 Abs. 3, in Verb. mit LVG. § 18), wie allgemeine Anordnungen auf gesundheitspolizeilichem Gebiet in Form von Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Kosten der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen fallen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, sofern Spezialgesetze nicht etwas anderes bestimmen, den Gemeinden zur Last (Polizeigesetz vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3; V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 3); Ausnahmen s. z. B. im § 1 AG. z. Reichsimpfgesetz vom 12. April 1875 (GS. 191) und § 25 des Gesetzes, betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Die Maßregeln auf dem Gebiete der M. unterliegen auch der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs (s. RV. Art. 4 Ziff. 15), indessen hat das Reich, abgesehen vom Impfwesen und der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die gesetzliche Regelung bisher im wesentlichen den Einzelstaaten überlassen.

Medizinalräte. Dieselben sind als Regierungs- und Medizinalräte ordentliche Mitglieder der Regierungen und haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder (s. Regierungen und Plenum der Regierung). Sie werden vom Könige ernannt (V. vom 27. Okt. 1810 — GS. 1810, 3) und haben den Rang der Räte vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten (V. vom 7. Febr. 1817 — GS. 61 — § 4 Abs. 4). Sie bearbeiten als technische Referenten des Regierungspräsidenten alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagenden Sachen und haben die wichtigeren Medizinalanstalten ihres Bezirks von Zeit zu Zeit zu revidieren (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 47); die Ausübung medizinischer Praxis ist ihnen gestattet, insoweit ihre Amtsgeschäfte nicht darunter leiden. Insbesondere liegt ihnen ob die dauernde Aufsicht über die Amts- und Geschäftsführung der Kreisärzte (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 10); sie führen den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die Apotheker in ihrem Bezirk (Erl. vom 15. Sept. 1904 — MMBl. 358) und haben die amtlichen Apothekenrevisionen auszuführen (Anw. für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 70 — § 2). Der Regierungs- und Medizinalrat ist ferner nach KabO. vom 6. Dez. 1841 stimmberechtigtes Mitglied des an seinem Amtssitze befindlichen Provinzial-Medizinalkollegiums und rangiert unter den übrigen Mitgliedern desselben nach seinem Dienstalter. Den älteren Regierungs- und Medizinalräten kann der Charakter als Geheimer Regierungs- und Medizinalrat verliehen werden. Der Titel Medizinalrat ist ferner die Amtsbezeichnung der etatsmäßigen Räte beim Medizinalkollegium (V. vom 7. Febr. 1817 — GS. 61 — § 5); sie werden vom König ernannt. Als Titel wird der Charakter als M. bzw. Geheimer M. auch Kreisärzten mit mindestens zwölf- bzw.

Digitized by Google

weiundzwanzigjähriger Dienstzeit verliehen AE. vom 18. Juni 1901 — GS. 139).

Medizinalstatistik. Die Sorge für eine genügende medizinische Statistik in Deutschland gehört zu den Aufgaben des Reichsgesundheitsamts (ſ. Geſundheitsamt, Reichs-). Die Erhebung der medizinalstatistischen Nachrichten erfolgt in Preußen, soweit sie nicht vom MdgA. unmittelbar ausgeht, im wesentlichen durch das preuß. statistische Landesamt. Die Führung der M. im engeren Sinne über die vorhandenen Medizinalpersonen jeder einzelnen Kategorie liegt für seinen Dienstbezirk dem Kreisarzt ob, der seine Angaben alljährlich bis zum 1. Aug. dem Regierungspräsidenten seines Bezirks zur Berichtigung des preuß. Medizinalkalenders einzureichen hat (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 45 Abſ. 2 u. 3). Daneben finden dauernd medizinalstatistische Erhebungen über den Stand des öffentlichen Gesundheitswesens nach verschiedenen Richtungen statt: 1. teilweise gesundheitsstatistischen Zwecken dient die Statistik über die Bewegung der Bevölkerung auf Grund der von den Standesbeamten anzufertigenden Zählkarten (Erl. vom 20. Nov. 1874 — MBl. 280; vom 13. März 1875 — MBl. 65; vom 10. April 1881 — MBl. 93; ſ. auch Bevölkerung und Bevölkerungsſtatiſtik). Wegen der Entschädigung der Standesbeamten ſ. Erl. vom 20. Jan. 1875 (MMBl. 33). Ergibt sich bei Sterbefällen hinsichtlich der Todesursache die Notwendigkeit einer ärztlichen Klarstellung, so ist diese auf Ersuchen des statistischen Landesamts von den Kreisärzten zu bewirken (Erl. vom 20. Aug. 1901 — MMBl. 233). 2. Eine besondere Statistik wird geführt über die Todesfälle an Pocken ebenfalls auf Grund von Zählkarten der Standesbeamten, welche gemäß Erl. vom 28. Mai 1886 bis zum 15. jedes ersten Quartalsmonats nach Prüfung durch die Kreisärzte dem statistischen Landesamt durch die Regierungen eingesandt werden. 3. Endlich ist eine besondere Statistik der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) und preuß. G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) dadurch gewährleistet, daß die Kreisärzte wöchentlich eine Nachweisung derartiger, in ihrem Bezirke vorgekommener Erkrankungen und Todesfälle dem Regierungspräsidenten vorzulegen haben, der sie in einer Bezirksnachweisung dem MdgA. weiter zu reichen hat (Erl. vom 7. Okt. 1905 — MMBl. 389 — § 6 am Schlusse). 4. Ferner ist eine besondere Krankenhausſtatiſtik für Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten aller Art eingerichtet, zu deren Durchführung die Anstaltsvorsteher zum 1. Febr. jeden Jahres bestimmte Nachweisungen an die Kreisärzte einzusenden haben (Erl. vom 25. Mai 1880 — MBl. 198), die sie nach erfolgter Prüfung dem statistischen Landesamt bis zum 1. März weiter reichen (Erl. vom 21. Jan. 1902 — MMBl. 21). 5. Endlich wird eine Statistik über sämtliche Heilanſtalten geführt, zu welchem Zweck die Regierungspräsidenten durch Erl. vom 23. April 1880 angewiesen sind, alljährlich am Jahresschluß eine Übersicht der in ihrem Bezirk neu eröffneten und eingegangenen Heil- und Krankenanstalten dem statistischen Landesamt einzureichen. Betreffs der gleichmäßigen Benennung der Krankheiten in der Sterblichkeits- und Krankheitsstatistik ſ. Erl. vom 22. April 1904 (MMBl. 193). Die Veröffentlichungen auf dem Gebiete der M. erfolgen durch das statistische Amt des Reiches und das preuß. statistische Landesamt sowie das Reichsgesundheitsamt.

Medizinaltaxe. Unabhängig von der Ärztetaxordnung (ſ. d.), der eigentlichen Medizinaltaxe, ist in dem G. vom 9. März 1872 (GS. 265) §§ 3 ff. (ergänzt durch V. vom 2. Febr. 1881 — GS. 13) eine Taxe für Gebühren aufgestellt, welche Medizinalbeamten für bestimmte, ihnen von den Gerichten oder anderen Behörden aufgetragene Geschäfte (Abwartung von Terminen; Vornahme von Leichenschauen und von Obduktionen, sowie Anfertigung von besonderen Berichten aus Anlaß von solchen; Abfassung nicht bereits zu Protokoll gegebener Gutachten; Ausstellung von Befundscheinen) zu gewähren sind. Für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Geschäfte, welche von Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile (2 Kilometer) von demselben verrichtet werden, steht ihnen nur eine Fahrkostengebühr von 1,50 M., und falls ein privates oder Gemeindeinteresse vorliegt, eine Gebühr von 15 M. zu (§ 1 des G.). Auch findet das Gesetz nicht Anwendung auf Reisen, welche von Medizinalbeamten oder anderen Medizinalpersonen zwar in amtlicher Eigenschaft, aber nicht zur Verrichtung der vorgenannten Geschäfte vorgenommen werden. Für solche Reisen haben die Medizinalbeamten, nach den Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1897 (GS. 183), wie andere Staatsbeamte zu liquidieren (ſ. auch Erl. vom 10. Mai und 2. Dez. 1901 — MMBl. 93 und 1902, 5). Dagegen gelten die obigen Vorschriften auch jetzt noch für die erwähnten Berufsgeschäfte mit der Maßgabe, daß, wenn der Beamte die durch das Gesetz festgesetzten Gebühren beanspruchte, die ihm bei Vornahme außerhalb des Wohnortes zustehenden Tagegelder in Fortfall kommen und nur Reisekosten gewährt werden (V. vom 17. Sept. 1876 — GS. 411 — Art. I § 5).

Medizinalwesen (wissenschaftliche Deputation für das M.) ſ. Deputationen, staatliche I.

Meeresforschung ſ. Biologiſche Anſtalt auf Helgoland, Seewarte in Hamburg.

Meer und Meeresufer. I. Das Meer besteht wie die Wasserläufe aus dem Bett, dem darin enthaltenen Wasser und den Ufern. Letztere sind als Teile der anstoßenden Grundstücke Gegenstand des Privatrechts und bieten nach keiner Richtung hin Besonderheiten dar. Eine Ufer-Unterhaltungspflicht der Anlieger besteht nicht. Über den Schutz der Ufer gibt es keine Vorschriften. Er ist Sache desjenigen, welcher ein Interesse daran hat. Der Staat schreitet nur ein, wenn besondere, im einzelnen Falle entscheidende Gründe vorliegen. Eine Pflicht zum Uferschutz liegt auch ihm nicht ob.

Digitized by Google

II. Das Bett und das darin befindliche Wasser stehen überwiegend unter Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts. So stimmen alle Rechtssysteme darin überein, daß an ihnen als Ganzem Eigentum und sonstige Privatrechte nicht möglich sind. Das gilt von dem Wasser des Meeres schon seiner Natur nach. Für das Bett dagegen liegen die Grundsätze minder klar. Als Ganzes ist zwar auch dieses dem Privateigentum entzogen, da es so der menschlichen Beherrschung nicht unterliegt. Soweit jedoch an einzelnen Meeresteilen die Herrschaft einer Person nicht völlig ausgeschlossen ist, wird vielfach an ihnen auch das Privateigentum nicht grundsätzlich versagt (SeuffA. 38 Nr. 362; 55 Nr. 194; Urt. des RG. in Sachen Kolberg contra Fiskus vom 2. Mai 1900 V 2/1900). Darüber herrscht aber wiederum Übereinstimmung, daß Eigentum und andere Privatrechte nur unbeschadet des Gemeingebrauches, dem das Meer gewidmet ist (die Benutzung zur Schiffahrt, Fischerei und allen möglichen Nutzungen, zum Gehen, Reiten, Fahren, Baden, Anlanden am Strande usw.), zulässig sind. Große Verschiedenheit der Ansichten besteht hinsichtlich der rechtlichen Eigenschaften des Meeres als Sache. Das BGB. enthält nichts darüber. Es bewendet daher bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts und des ALR. In jenem haben sich feste Anschauungen nicht entwickelt. Bald wird das Meer als res communis omnium, bald als res publica, bald als res nullius behandelt, ohne daß dabei die rechtlichen Eigentümlichkeiten dieser Sachbegriffe immer klar auseinander gehalten werden. Partikularrechtlich (jütisches Low) wird die Ansicht in der Gerichtspraxis vertreten, daß das Bett des Meeres lediglich dem Hoheitsrechte des Staates unterstellt sei dergestalt, daß ausschließlich ihm das Recht zustehe zu bestimmen, ob Teile des Meeres in commercium treten sollen, und daß demgemäß nur er die Befugnis besitze, dem Meere abgewonnenes Land zu okkupieren. Das ALR. behandelt ebenfalls das Meer als Ganzes nicht und enthält auch keine Bestimmungen über das Bett des Meeres im besonderen. Dagegen erklärt es das Meeresufer für gemeines Eigentum des Staates (§ 21 II, 14) und stellt es damit unter dieselben rechtlichen Gesichtspunkte, wie die öffentlichen Flüsse und die Land- und Heerstraßen, unbeschadet selbstverständlich der Verschiedenheiten, die sich aus der verschiedenen Natur dieser Sachen ergeben. Unter Meeresufer ist aber hier nicht das Ufer des Meeres im obigen Sinne (s. I.) zu verstehen. Meeresufer im Sinne des ALR. und auch des gemeinen und römischen Rechts (littora maris, Gestade des Meeres) ist vielmehr gleichbedeutend mit Meeresstrand. Der Strand ist jedoch nicht, wie das RG. in der oben angeführten Entscheidung Kolberg contra Fiskus unzutreffend annimmt, der äußerste Teil des festen Landes, sondern der an das private Ufer des Festlandes oder der Inseln (RGZ. 1, 307) angrenzende, infolge des Fallens und Steigens der See regelmäßig bald trocken liegende, bald wasserbedeckte Teil des Meeresbettes. Seine Grenze ist seewärts stetem Wechsel unterworfen und rechtlich ohne Interesse. Gegen das Ufer wird er durch die Linie zwischen Ufer und Bett, das ist die Linie des mittleren höchsten Wasserstandes und, soweit die Gezeiten (Ebbe und Flut) wirken, wie in RGZ. 44, 130 zutreffend ausgeführt ist, die Linie der mittleren ordinären Flut begrenzt. Diese Grenze ist durch die Natur gegeben, da sie sich im wesentlichen mit der Vegetationsgrenze oder doch der Grenze zwischen Land- und Wasserflora deckt.

III. Was die Eigentumsverhältnisse am Strande betrifft, so kann er, weil der unmittelbaren menschlichen Beherrschung nicht entzogen, an sich sowohl nach gemeinem Rechte, wie nach ALR. im Privateigentum stehen. Dieses ist jedoch, da der Strand nach jetzigem Recht, und zwar als res publica nach gemeinem Recht und als gemeines Eigentum des Staates nach ALR. an sich nicht Gegenstand des Privateigentums ist, als in der Vergangenheit rechtsgültig begründet besonders nachzuweisen. Soweit es nachweisbar sein sollte, ist jedoch das Privateigentum ebenso wie das gemeine Eigentum des Staates nach ALR. und wie seine regalen Nutzungsrechte nach gemeinem Rechte durch die Bestimmung des Strandes für den Gemeingebrauch (s. o.) beschränkt. Wer den Strand in einer die Benutzung derselben Strecke oder Stelle seitens eines anderen ausschließenden Weise benutzen will, bedarf dazu der staatlichen Genehmigung. Diese Polizei des Gemeingebrauchs steht der Ortspolizeibehörde zu (§ 6b des G. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und § 6b der V. vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen — GS. 1525; RGZ. 1, 307). Soweit es sich um Bauten am Strande handelt, ist gemäß ALR. II, 15 § 62 und den besonderen darüber ergangenen polizeilichen Bestimmungen unter dem Gesichtspunkte der Strom- und Schiffahrtspolizei die Genehmigung der Landespolizeibehörde erforderlich. Im übrigen können die bei den Strömen und den Land- und Heerstraßen geltenden Grundsätze, betr. die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse in dem Falle, wenn diese Sachen ganz oder teilweise aufhören, gemeines Eigentum des Staates zu sein, mit Rücksicht auf die rechtlichen und tatsächlichen Verschiedenheiten auf den Strand und die der menschlichen Beherrschung zugänglichen Teile des Bettes nicht ohne weiteres Anwendung finden. Es liegt in der Natur der Sache und entspricht auch, unbeschadet partikularrechtlicher Abweichungen, dem geltenden Recht und der Gewohnheit, Teile des Strandes und Meeresbettes, die infolge natürlicher Aufhöhung über den mittleren höchsten Wasserstand oder mittlerer ordinärer Flut der regelmäßigen Wasserbedeckung entzogen werden, entsprechend der alluvio an Flüssen, ipso jure dem Ufergrundstück zuwachsen zu lassen. Ebenso dürften die Grundsätze über den alveus derelictus unbedenklich auf trocken fallende Teile des Meeresbettes anzuwenden sein, soweit dieser Fall überhaupt praktisch wird. Dagegen sind neu entstehende Inseln nach der rechtlichen Natur des Meeres

Digitized by Google

und mangels mit den öffentlichen Flüssen vergleichbarer Verhältnisse, als echte res nullius zu behandeln und unterliegen daher der freien Okkupation. Über den strafrechtlichen Schutz des Strandes vgl. § 66a StGB. S. Seezeichenwesen, Strandungsordnung.

Mehrfache Staatsangehörigkeit (Bancroftverträge). I. Deutsche, welche durch Legitimation oder Verheiratung eine andere deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren ihre bisherige Staatsangehörigkeit; sie behalten dieselbe jedoch bei, wenn sie die neue Staatsangehörigkeit durch Aufnahme oder Anstellung erwerben. In diesem Falle besitzen sie eine mehrfache S. innerhalb Deutschlands. Der Verlust der Staatsangehörigkeit eines einzelnen Staates hat in der Regel den Verlust auch der übrigen deutschen Staatsangehörigkeiten zur Folge. Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn der Verlust nach den ausdrücklichen Vorschriften des StAngG. vom 1. Juni 1870 (RGBl. 355) die Erwerbung einer anderen deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat — also bei der Legitimation durch einen Deutschen (§ 4) und bei der Verheiratung mit einem Deutschen (§ 5) — oder wenn der Verlust durch Entlassung erfolgt, welche zum Zwecke der Überwanderung in einen anderen deutschen Staat nachgesucht ist (§ 15 Abs. 1).

II. Die m. S. innerhalb Deutschlands ist durch das StAngG. gegeben und in ihrem Wirkungen umgrenzt. Anders verhält es sich bei der Konkurrenz einer einheimischen Staatsangehörigkeit mit einer reichsausländischen Staatsangehörigkeit. Da jeder Staat den Erwerb und Verlust seiner Staatsangehörigkeit durch die eigene Gesetzgebung regelt, so ist die Möglichkeit gegeben, daß jemand die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates beibehält und gleichwohl die Angehörigkeit eines anderen Staates erwirbt. Solche Personen (sujets mixtes) werden grundsätzlich von jedem Staate so behandelt, als ob sie nur die eigene und nicht auch noch eine fremde Staatsangehörigkeit besäßen. Mit Rücksicht auf die Kollisionsfälle, die hierdurch namentlich hinsichtlich der Militärpflicht entstehen können, hat man in Deutschland der Schaffung m. S. auf verschiedene Weise vorzubeugen gesucht. Einmal besteht einer Anzahl von Staaten gegenüber die Praxis, daß die Naturalisationsurkunde nur erteilt wird, wenn zuvor die Entlassung aus dem bisherigen Untertanenverhältnisse nachgewiesen ist. Diese Praxis besteht jetzt aber nur noch gegenüber der Schweiz, der Türkei, Persien und Marokko. Gegenüber den beiden für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten, Rußland und Österreich, ist sie fallen gelassen, doch wird den Angehörigen dieser Staaten, wenn sie ohne Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ihre Einbürgerung in Preußen beantragen, eröffnet, daß sie durch diese Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit nicht verlieren. Auch werden sie auf die Folgen der unerlaubten Auswanderung bei einer etwaigen Rückkehr in die bisherige Heimat hingewiesen. Andererseits hat man den angedeuteten Übelständen im Wege des Vertrages vorzubeugen versucht. Ein solcher Vertrag ist zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 22. Febr. 1868 (BGBl. 228) abgeschlossen. Ähnliche Verträge sind noch in demselben Jahre zwischen den süddeutschen Staaten und Amerika abgeschlossen, auf Elsaß-Lothringen ist der Vertrag nicht ausgedehnt. Diese Verträge werden nach dem Namen des amerik. Bevollmächtigten Bancroft, welcher sich für das Zustandekommen besonders bemüht hat, häufig schlechthin Bancroftverträge genannt.

III. Nach dem Vertrage vom 22. Febr. 1868 sollen die Angehörigen des einen Teils, welche fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Gebiete des anderen Teiles zugebracht haben und dort naturalisiert sind, als dessen Angehörige betrachtet und behandelt werden (Art. 1). Gleichzeitig erlischt die bisherige Staatsangehörigkeit. Die Frist von fünf Jahren ist gewählt, weil nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika dort eine Naturalisation erst nach fünfjährigem Aufenthalte zulässig ist. Die naturalisierten Angehörigen des einen Teiles sollen bei Rückkehr in das Gebiet des anderen Teiles zwar wegen der vor der Auswanderung, nicht aber wegen der durch dieselbe verübten strafbaren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können (Art. 2). Infolgedessen kann ein in Amerika naturalisierter Deutscher bei seiner Rückkehr wegen unerlaubter Auswanderung (Verletzung der Wehrpflicht; StGB. § 140) nicht bestraft werden. Dagegen wird solchen Personen die Erlaubnis zum Aufenthalt hierselbst in der Regel versagt. Die in Amerika naturalisierten Deutschen, welche nach Deutschland zurückkehren, sollen (ebenso wie umgekehrt) als auf ihr amerik. Bürgerrecht Verzicht leistend angesehen werden, wenn sie sich in Deutschland länger als zwei Jahre aufhalten. Dieselben sind alsdann für staatenlos zu halten. Ihre etwaige Renaturalisation richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 4). Die Absicht des Bancroftvertrages vom 22. Febr. 1868 und der übrigen Verträge, der Entstehung doppelter Staatsangehörigkeiten möglichst vorzubeugen, hat bei dem Erlasse des StAngG. nicht dahin geführt, diese Vertragsbestimmungen zur allgemeinen gesetzlichen Regel zu erheben und die zehnjährige Verlustfrist generell auf fünf Jahre herabzusetzen. Andererseits erachtete man es nicht für ausreichend, eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber zuzulassen. Infolgedessen wurde durch § 21 Abs. 3 StAngG. der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten.

Mehr- und Minderbelastung bei der Gemeindebesteuerung s. Kommunalabgabengesetz II B 1, bei den Kreisabgaben s. d. III B; bei den Provinzialabgaben s. d. II, III; bei den Kirchensteuern s. d. II, 2a. S. auch Handelskammern V und Handwerkskammern VI.

Meiereien. Für diese können gemäß GewO. § 105e durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntags-

Digitized by Google

arbeit (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb) zugelassen werden. Nach AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HWBl. 123) Ziff. 170 kann die Versorgung der Kundschaft mit Molkereiprodukten während der für den Handel mit diesen freigegebenen Stunden (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) gestattet werden. In M. (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch können Arbeiterinnen über 16 Jahre während der Zeit vom 1. April bis 1. Okt. zwischen 4 Uhr morgens und abends 10 Uhr beschäftigt werden. Den Arbeiterinnen, die nach $8^1/_2$ Uhr abends beschäftigt werden, muß über Mittag eine Pause von mindestens drei Stunden gewährt werden (AVBek. vom 10. Juni 1904 — RGBl. 217). M., die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen (s. Gewerbeordnung III).

Meinungsverschiedenheiten zwischen kommunalen Körperschaften. I. Stadtgemeinden. Nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1 ZG. beschließt der BezA., abgesehen von den im § 15 a. a. O. behandelten Fällen der Beanstandung (s. d.), über die zwischen dem Gemeindevorstande (Magistrat, Gemeinderat) und der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Bürgerkollegium) entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn: a) die Beschlußfassung hierüber nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht; b) von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird; c) die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Nach § 36 StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) bedürfen Stadtverordnetenbeschlüsse, insoweit sie dem Magistrat zur Ausführung überwiesene Angelegenheiten betreffen, der Zustimmung des letzteren, welche dieser unter Mitteilung der Gründe insbesondere dann versagen kann, wenn diese Beschlüsse nach seiner Auffassung das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen (§ 56 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 a. a. O.). In Fällen dieser Art kann beiderseits die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden. Geschieht dies nicht, oder führt die Beratung der Kommission nicht zu einer Verständigung, so tritt auf Antrag eines Teiles bei dem Vorhandensein der Voraussetzung unter c die Beschlußfassung nach § 17 ZG. ein. Gegen die Entscheidung des BezA. findet die Beschwerde an den Provinzialrat statt. Dieselben Bestimmungen finden sich in den §§ 36, 56 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 WestfStO., sowie für die rhein. Stadtgemeinden mit kollegialischem Magistrat in § 74 RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406). In Schleswig-Holstein sieht § 53 StO. vom 14. Mai 1869 (GS. 589) für diejenigen städtischen Angelegenheiten, welche einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung der Stadtkollegien bedürfen, bei dem Nichtzustandekommen eines Gemeindebeschlusses (§§ 50—52) eine wiederholte gemeinschaftliche Beratung vor. Verläuft auch diese ergebnislos, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge auf sich beruhen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. § 107 StO. für die Prov. Hannover vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) schreibt bei abweichenden Beschlüssen des Magistrats und der Bürgervorsteher eine nochmalige, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung vor, bei deren Ergebnislosigkeit von jedem Teile die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission behufs Herbeiführung einer Verständigung verlangt werden kann. Wird eine solche nicht erzielt, so ist das Verfahren des § 17 ZG. anwendbar. Für Frankfurt a. M. gelten dieselben Bestimmungen wie für die östl. Provinzen (GemBG. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 46, 63 Ziff. 2). Dieselben greifen auch für das Gebiet der StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) Platz, in deren §§ 39, 61 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 die einschlägigen Bestimmungen des § 17 ZG. mit Aufnahme gefunden haben. In den Stadtgemeinden der Hohenzoll. Lande ist der Gemeinderat nach den §§ 68 Abs. 3 und 69 Abs. 1 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), welche nach seiner Ansicht das Gemeinwohl oder Gemeindeinteresse erheblich verletzen, auszusetzen, und falls der Beschluß bei nochmaliger Beratung aufrechterhalten wird, die Entscheidung des BezA. einzuholen.

II. Landgemeinden. Für die Landgemeinden sieht der § 33 Abs. 1 Ziff. 1 ZG. die Beschlußfassung des KrA. für M. zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung unter den vorstehend (I) angegebenen Voraussetzungen vor. In Betracht kommen hier nur die Provinzen, in denen ein kollegialer Gemeindevorstand besteht, bzw. eingeführt werden kann. Die entsprechenden Vorschriften finden sich für die sieben östlichen Provinzen in dem § 88 Abs. 3 und 4 Ziff. 3, sowie § 89 Abs. 1 LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 233), für Schleswig-Holstein in dem § 88 Abs. 3 und 4 Ziff. 4, sowie § 89 Abs. 1 LGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 155) und für Hessen-Nassau in dem § 59 Abs. 3 und 4 Ziff. 3, sowie § 60 Abs. 1 LGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 301). Der KrA. ist immer erst dann zur Entscheidung berufen, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ihren Beschluß bei nochmaliger Beratung aufrecht erhalten hat. Für die Landgemeinden in Hohenzollern greifen die unter I angeführten §§ 68 Abs. 3 und 4 Ziff. 3, sowie 69 GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) auch da Platz, wo ein Gemeinderat eingeführt ist. Die entscheidende Beschlußbehörde ist der Amtsausschuß. S. Gemeindebeschlüsse, Gemeinderat, Gemeindeversammlung (Landg.), Gemeindevertretung (Landg.), Magistratsbeschlüsse, Stadtverordnetenversammlung.

Meistbegünstigung ist die einem Staate gewährte Teilnahme an denjenigen Begünstigungen, die von dem die M. gewährenden Staate an andere Staaten hinsichtlich der Behandlung ihrer Untertanen, Schiffe oder Erzeugnisse zugestanden sind. Sie kann auf die an gewisse Staaten gewährten Begünstigungen oder auch auf Begünstigungen gewisser Art beschränkt werden. Wegen der sog. bedingten M. s. Reziprozitätsklausel. Ihre Hauptbedeutung hat die M. hinsichtlich der

Digitized by Google

Zollbelastung der Waren, so daß man unter Meistbegünstigungsverträgen solche zu verstehen pflegt, welche hinsichtlich der Zollbelastung der Waren die Abrede der M., die Meistbegünstigungsklausel, enthalten. Von den Folgen der Erteilung des Meistbegünstigungsrechts werden in der Regel diejenigen Begünstigungen ausgeschlossen, die nur für den grenznachbarlichen Verkehr mit dritten Staaten gewährt sind. Wegen der vertragsmäßigen Gewährung der M. s. Handelsverträge. Ohne vertragsmäßige Grundlage ist sie an Großbritannien einschließlich seiner Kolonien und auswärtigen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme von Kanada, gewährt (RGBl. 1905, 798) und mit geringfügiger Beschränkung an die Vereinigten Staaten von Amerika (RGBl. 1906, 357). Auf deren Erzeugnisse finden die Zusätze Anwendung, welche durch die Zusatzverträge zu den Handelsverträgen (s. d.) mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, der Schweiz und Serbien diesen Ländern zugestanden sind. Die M. genießen hinsichtlich ihrer Erzeugnisse auch die deutschen Zollausschlüsse (s. d.), soweit nicht der BR. Ausnahmen vorschreibt; den Erzeugnissen der deutschen Kolonien und Schutzgebiete kann sie durch Beschluß des BR. gewährt werden (ZollTG. § 1 Abs. 2); dies ist durch Ziff. 2 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis (s. d.) geschehen.

Meistbegünterte (Meistbeerbte, Meistbesteuerte) in den rhein. Landgemeinden s. Gemeinderecht II.

Meistertitel (GewO. § 133). Den M. in Verbindung mit der Bezeichnung eines einzelnen Handwerks — der Titel „Baugewerksmeister" gehört dazu nicht (Erl. vom 28. Nov. 1902 — HMBl. 417 — und vom 23. März 1905 — HMBl. 65) — dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (s. d.) erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Zulassung zur Prüfung darf in der Regel nur erfolgen, wenn eine dreijährige Gesellenzeit zurückgelegt ist. Die Abnahme der Prüfung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgelegt werden kann (Erl. vom 26. April 1904 — HMBl. 115), erfolgt durch Prüfungskommissionen, die aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung ihrer Aufsichtsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen. Das Verfahren vor den Prüfungskommissionen, der Gang der Prüfungen und die Höhe der Prüfungsgebühren sind durch die von den Handwerkskammern mit Genehmigung des HM. erlassenen Prüfungsordnungen geregelt. Muster für diese Prüfungsordnungen sind durch Erl. vom 16. Sept. 1901 (HMBl. 222), 25. Jan. und 2. Juli 1902 (HMBl. S. 72, 263) mitgeteilt. Der Obermeister der Innung hat keinen Anspruch darauf der Prüfung beizuwohnen (Erl. vom 18. März 1905 — HMBl. 62). Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei. Wer am 1. Okt. 1901 ein Handwerk wirtschaftlich selbständig ausgeübt hat, darf den M. führen, wenn er zwei Jahre in dem Handwerk gelernt und das 24. Jahr zurückgelegt hat (Art. 8 der Nov. z. GewO. vom 27. Juli 1897 — RGBl. 663). Die unbefugte Führung des M. ist nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 9c strafbar, weitere Rechte sind mit dem M. nicht verbunden. Die vor einer Innung abgelegte Meisterprüfung (vgl. GewO. § 81b Ziff. 2) hat die Berechtigung zur Führung des M. nicht im Gefolge, dies gilt auch namentlich von den Meisterprüfungen, die vor dem 1. Okt. 1901 abgelegt worden sind (Erl. vom 12. u. 31. Okt. 1901 — HMBl. S. 294, 416). Die Führung des Titels „Innungsmeister" ist seit dem 1. Okt. 1901 nicht mehr geschützt. Bei Nichthandwerkern und Werkmeistern in Fabriken ist die Führung des M. an Vorbedingungen nicht geknüpft (Ausf.Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 214—217). S. auch Verdingung (Vergebung) von Bauten III.

Melasse, d. h. das letzte Produkt der Zuckerfabrikation, unterliegt der Zuckersteuer, wenn sie einen Quotienten von 70 oder mehr hat. Die Melassezuckerungsanstalten gehören zu den Zuckerfabriken im Sinne des Zuckersteuergesetzes (s. Zuckersteuer III b und f 1). Wird M. zur Herstellung von Branntwein verwendet, so ist die Branntweinverbrauchsabgabe und der Zuschlag zu dieser, sowie die Brennsteuer zu zahlen. Melassebrennereien gelten — ebenso wie die Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien — als gewerbliche (s. Brennereien I u. IV), erfahren aber in manchen Punkten eine abweichende Steuerbehandlung. S. z. B. Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II 13, III 2 und Brennsteuer.

Melassebrennereien s. Melasse.

Melasseentzuckerungsanstalten s. Rohzuckerfabriken.

Melde- und Gestellungspflicht im engeren Sinne ist der Inhalt der Militärpflicht (s. Wehrpflicht I u. V) und besteht darin, daß sich die in das dienstpflichtige Alter eingetretenen Wehrpflichtigen behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Zwecke der Aushebung bei dem Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes bzw. Wohnsitzes zur Aufnahme in die Stammrolle anmelden, und sich vor den Ersatzbehörden, bis über ihre Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal im Jahre, gestellen (G. vom 6. Mai 1880 — RGBl. 103 — §§ 10, 12; RMilG. §§ 31, 33; WO. §§ 22, 25, 26). Wegen der Strafen für Verletzung dieser Pflichten s. § 33 zit. Im weiteren Sinne fällt unter die Melde- und Gestellungspflicht auch die Verpflichtung der Personen des Beurlaubtenstandes zur Erfüllung der militärischen

Digitized by Google

Kontrollvorschriften (s. Beurlaubtenstand, WO. §§ 80, 81, 114, 115).

Meldeämter s. Bezirkskommandos.

Meldescheine s. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst.

Meldestellen s. Krankenversicherung V.

Meldewesen. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Überwachung und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs sind, soweit das M. in Frage kommt, durch die Reichsgesetzgebung nur wenig berührt. Durch § 10 des Reichspaßgesetzes vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 33) werden die bestehenden Bestimmungen über die Kontrolle neuanziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthalte aufrechterhalten, jedoch sollen zu diesem Zwecke Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden. Desgleichen bestimmt der § 10 FreizügG., daß die Vorschriften über die Anmeldung der Neuanziehenden den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten bleiben, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf. Als solche landesgesetzlichen Bestimmungen kommen in Preußen neben den Vorschriften über die Fremdenmeldungen im § 18 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 (GS. 152) die Bestimmungen des G. über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 5) in Frage. Durch die §§ 8, 9 dieses Gesetzes ist die Verpflichtung zur Anmeldung bei der Polizeiobrigkeit allen denen auferlegt, welche an einem Orte ihren Aufenthalt nehmen wollen, sowie denjenigen, welche einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind durch Erl. vom 16. Jan. 1904 (MBl. 40) die Grundzüge für das gesamte polizeiliche M. festgesetzt. Danach ist durch Polizeiverordnung zu regeln: a) die Verpflichtung zur Abmeldung für denjenigen, welcher seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt; b) die Verpflichtung zur Anmeldung für denjenigen, der in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige zu unterwerfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat, und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um daselbst zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Die Ausdehnung dieser Ab- und Anmeldepflicht auf Wohnungsveränderungen an demselben Orte, oder auf die sich nur vorübergehend an einem Orte aufhaltenden Personen ist der landes- und ortspolizeilichen Regelung überlassen. Für die über die erfolgten Abmeldungen auszustellenden Bescheinigungen sind bestimmte Formulare vorgeschrieben. Ferner soll durch Polizeiverordnungen geregelt werden, ob der Ab- oder Anziehende oder der Hauseigentümer (Vermieter) oder ob beide Träger der Meldepflicht sein sollen, sowie welche Behörde als Meldebehörde zu bestimmen ist. Endlich richtet der Ministerialerlaß noch einen Nachrichtendienst zwischen den Meldebehörden der Anzugs- und Abzugsorte ein. S. auch Fremdenpolizei.

Meliorationen. Unter M. (Landesmeliorationen) im engeren Sinne versteht man solche Verbesserungen des Bodens oder der Bodenkultur, welche durch künstliche Änderungen des ober- oder unterirdischen Wasserstandes oder des Wasserablaufs oder in Verbindung mit solchen Änderungen herbeigeführt werden (Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Flußregulierungen u. dgl.). Von sonstigen öffentlichen Bauten unterscheidet sich der Meliorationsbau hauptsächlich durch folgendes:

I. Es handelt sich hier nicht um Staatsbauten, sondern um Interessentenbauten, d. h. Träger des Unternehmens ist nicht der Staat (von seinen Unternehmungen auf fiskalischen Grundstücken abgesehen), sondern die Gemeinschaft der an dem Unternehmen interessierten Grundbesitzer, mag sie in einem Kommunalverbande, einer öffentlichen Genossenschaft oder in einer sonstigen Gemeinschaft (z. B. der Separationsinteressenten) ihre rechtliche Vertretung finden. Den Interessenten ist daher fast überall durch die Gesetzgebung eine maßgebende Mitwirkung sowohl bei der Frage, ob überhaupt zu bauen, wie bei der Gestaltung des Bauplanes beigelegt. Auch für die Verwaltung ist dieser Gesichtspunkt zur Vermeidung von Verdunkelungen streng festzuhalten, damit nicht von den Beteiligten der Staat irrigerweise als Bauherr angesehen wird.

II. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nützlichkeitsbauten. Daraus ergibt sich, daß nicht allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder auch eines öffentlichen Bedürfnisses, sondern die tunlichst genau zu prüfende Frage der Rentabilität für oder gegen das Unternehmen den Ausschlag geben. Wohl können auch öffentliche Interessen beteiligt sein, z. B. die Gewinnung neuer Gebiete für menschliche Ansiedelungen, die Hebung der Wiesenproduktion in futterarmen Gegenden, aber auch in solchen Fällen ist die Prüfung der Rentabilität nicht entbehrlich, schon für die Bemessung der etwa zu gewährenden öffentlichen Beihilfen. Aber nicht bloß für das „ob", auch für das „wie" der M. ist die stete Rücksicht auf das Verhältnis der Kosten zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ertrage entscheidend, und bei der Aufstellung des Planes muß daher der technische Gesichtspunkt mit den aus den konkreten landwirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Erwägungen fortdauernd verbunden werden. Diese Erwägungen sind, da es auf den Nettoertrag ankommt, oft recht verwickelt, Klima, Absatzverhältnisse, Gewöhnung, Intelligenz und Wohlhabenheit der Bevölkerung und andere Momente spielen dabei öfter mit. Die bloß wasserbautechnische Befähigung genügt daher für die Bearbeitung der Meliorationspläne nicht (vgl. Meliorationsbaubeamte und ihnen beigegebene Techniker).

Digitized by Google

III. Die staatliche Förderung der M. ist seit der Zeit Friedrichs des Großen in Preußen niemals außer acht gelassen, hat sich aber seit neuerer Zeit besonders lebhaft entwickelt. Für die Aufstellung der Projekte und die Aufsicht über die Ausführung dienen die Organe der Meliorationsbauverwaltung. Erhebliche Beihilfen für die Ausführung sind in manchen Fällen durch besondere Gesetze bereit gestellt (z. B. für das oberschlesische Notstandsgebiet durch G. vom 23. Febr. 1881 — GS. 25), im übrigen dienen dazu die staatlichen und provinziellen Meliorationsfonds (s. d.). Die Gesetzgebung hat ferner die Beschaffung von Meliorationskredit wesentlich erleichtert durch die Einrichtung der Landeskulturrentenbanken (s. d.) und durch das den öffentlichen Wassergenossenschaften für die Einziehung ihrer Mitgliederbeiträge gegebene gesetzliche Vorrecht (s. Wassergenossenschaften).

IV. Über die Erfolge der M. geben die gedruckten Jahresberichte des MfL. für die Berichtsperioden nähere Auskunft. Mißgriffe sind in neuerer Zeit kaum noch vorgekommen, und wo der Mißerfolg auf einer den Interessenten nicht zur Last fallenden Überschreitung der Kostenanschläge beruhte, gewöhnlich durch Gewährung von Staatshilfe behoben worden. Vielfach ist der volle Erfolg erst von dem Hinzutreten weiterer für die M. der einzelnen Grundstücke erforderlichen Arbeiten und Kosten abhängig (der sog. Folgeeinrichtungen, s. Rentengüter III und Gemeinheitsteilungen), die neueren Genossenschaftsstatuten unterstellen sie mit Recht der Aufsicht der Genossenschaft oder übertragen auch der Genossenschaft die Ausführung. Wesentlich für den dauernden Erfolg ist die ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen. Durch AllgVf. des MfL. vom 27. Dez. 1904 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 1905, 228) ist deshalb angeordnet, daß die Anlagen sämtlicher öffentlichen Meliorationsverbände einer regelmäßigen Schau unterstellt werden, die gewöhnlich von drei zu drei Jahren, in den ersten Jahren nach der Ausführung aber häufiger und besonders genau wahrzunehmen ist.

Meliorationsbaubeamte und ihnen beigegebene Techniker. Die Besonderheit des Meliorationsbaus (s. Meliorationen) hat dazu geführt, besondere, dem MfL. unterstellte Beamtenkategorien für diese Geschäfte ins Leben zu rufen. Die Entwicklung dieses Dienstzweiges ist neuerdings eine sehr rasche gewesen. Die ersten vier Stellen für Meliorationsbauinspektoren erschienen im Jahre 1856 auf dem Etat und bis zum Jahre 1881 hatte sich diese Zahl auf zwölf vergrößert, dagegen weist der Etat für 1905 außer 4 wasserbautechnischen vortragenden Räten in der Zentralinstanz 13 Regierungs- und Bauräte und 34 Meliorationsbauinspektoren nach, neben denen eine größere Zahl von Regierungsbaumeistern tätig ist. Unter ihnen stehen als etatsmäßige mittlere technische Beamte 8 Regierungsbausekretäre und 65 Meliorationsbauräte. Ferner haben auch eine größere Zahl von Kreisen und einige Provinzen eigene Meliorationstechniker angestellt. Die etatsmäßigen Meliorationsbaubeamten sind entweder Vorsteher von Meliorationsbauämtern oder den Oberpräsidenten beigegeben oder hauptamtlich technische Beiräte von Generalkommissionen. Auch die Vorsteher von Meliorationsbauämtern unterstehen direkt den Oberpräsidenten, diese sind aber ermächtigt, den Regierungspräsidenten zu gestatten, ihnen geschäftliche Aufträge direkt zu erteilen. Die Meliorationsbaubeamten rekrutieren sich aus Regierungsbaumeistern des Ingenieur-(Wasser-)baufaches, die zunächst probeweise vor ihrer Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung den Meliorationsbaubeamten zur Ausbildung überwiesen werden. Hierbei ist zu erwähnen, daß nach § 5 der Anw. zur Annahme und Ausbildung der Regierungsbauführer vom 15. Febr. 1901 (ZBl. d. Bauverwalt. 1901 Nr. 22 S. 133 ff.) auch Bauführer des Wasserbaufachs im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt im Meliorationsbau unter Leitung der Meliorationsbaubeamten beschäftigt werden dürfen. Den Meliorationsbaubeamten stehen neben Landmessern und privatdienstlich beschäftigten Technikern die oben bezeichneten mittleren technischen Beamten zur Verfügung. Die Anwartschaft auf diese Stellen wird begründet durch das Bestehen der Schlußprüfung zum Wiesenbaumeister auf den Wiesenbauschulen (s. d.).

Meliorationsfonds. Die staatliche Förderung von Meliorationen (s. d.) bezieht sich teils auf die Vorbereitung, teils auf die Ausführung. Zur Gewährung von Beihilfen zu Vorarbeitskosten dient der Fonds Kap. 106 bis 110 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung (für 1905 mit 547900 M. ausgewiesen, aber zum Teil auch für andere Zwecke bestimmt). Die zur Unterstützung der Ausführung von Meliorationen bestimmten Staatsfonds wurden durch die Dotationsgesetzgebung den Provinzen überwiesen zugleich mit der Aufgabe der Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben (G. vom 8. Juli 1875 — GS. 497 — § 4 Ziff. 2). Ebenso wurden die bis dahin unter der Aufsicht des MfL. teils von den Oberpräsidenten, teils von den früheren Provinzialständen verwalteten Provinzialmeliorationsfonds den Provinzialverbänden zur selbständigen Verwaltung überwiesen. Die staatliche Notwendigkeit führte indessen bald zur Wiederaufnahme der direkten Staatsunterstützung sowohl im Ordinarium des Etats wie in zahlreichen extraordinären Einzelbewilligungen. Hauptsächlich in Betracht kommt der nach dem Etat für 1905 (Kap. 106 Tit. 12 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung) in Höhe von 700000 M. ausgewiesene Fonds „zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen". Beihilfen werden hieraus bei nachgewiesenem Bedürfnisse regelmäßig nur zu einem Teile der Ausführungskosten und unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Beteiligung der Provinz gewährt. Von den im Extraordinarium des Etats enthaltenen Posten sind zu erwähnen, da sie anscheinend dauernden Cha-

Digitized by Google

rakter haben, der Fonds Kap. 12 Tit. 2 „zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen", d. i. Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig-Holstein, Hohenzollern — der sog. Westfonds mit 745 000 M. und der gleichartige Fonds für die östlichen Provinzen, Tit. 3 — der sog. Ostfonds mit 1120000 M. Auch bei diesen Fonds, die übrigens nicht ausschließlich für Meliorationen im engeren Sinne, sondern zur Verstärkung der landwirtschaftlichen Dispositionsfonds dienen, ist die gleichmäßige Beteiligung der Provinz Voraussetzung für die Bewilligung von Beihilfen.

Mennoniten, eine Sekte der Taufgesinnten, d. h. solcher Christen, welche die Taufe nur an solchen Personen vollzogen wissen wollen, die ihren Glauben selbst bekennen. Hauptbegründer der Sekte war Menno Simons in den Niederlanden. Sie sind vielfach unter sich gespalten, getrennt von den Baptisten; unterscheiden sich im kirchlichen Bekenntnis durch die Auffassung der Sakramente. Sie verwerfen den Kriegsdienst, werden im Militärdienst daher nur in der Krankenpflege und als Ökonomiehandwerker usw. verwendet (AE. vom 3. März 1868 — Boche, Der preuß. Pfarrer, 1875, S. 88). In den Prov. Ost- und Westpreußen gab es 1874 19 mennonitische Gemeinden (Drucks. des Herrenhauses 1874 Nr. 39 und 97). Durch das G. vom 12. Juni 1874 (GS. 238) sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Korporationsrechten festgestellt (s. Anerkannte Religionsgesellschaften).

Merkpfahl (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke) ist ein Merkzeichen bei Stauanlagen, das die eingehaltene Stauhöhe ergibt. Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf möglichst unverrückbare und unvergängliche Festpunkte sicherzustellen. S. Stauanlagen, Vorflut.

Messer (GewO. § 36) s. Beeidigung und öffentliche Anstellung.

Meßbildanstalt. Zur Aufnahme von Bauwerken nach einem besonderen Verfahren, welches seine Ausbildung durch den Geheimen Baurat Meydenbauer erfahren hat, ist in Berlin eine besondere Anstalt eingerichtet. Ein Verzeichnis der bisher hergestellten Bilder geben die Erl. vom 24. Dez. 1891 und 8. Juni 1898 (ÜBl. 1892, 391; 1898, 505). Über die Herstellung und Art derselben bemerken die dem Erlaß beigegebenen „erläuternden Notizen", daß die nach dem Verzeichnisse bis jetzt hergestellten Aufnahmen in verschiedenen Formen verwertet werden. Die Grundlagen bilden 1. Meßbilder, das sind in äußerster Schärfe hergestellte, unveränderliche photographische Bilder, die sich von gewöhnlichen Photographien dadurch unterscheiden, daß sie die zur Ableitung der genauen geometrischen Maße des aufgenommenen Gegenstandes nötigen Anhaltspunkte auf dem Original-Negativ selbst enthalten. Mit Hilfe einiger wenigen, aber sehr genauen Messungen von Standlinien und Dreiecken an Ort und Stelle werden aus den Meßbildern 2. geometrische Zeichnungen, Grundrisse, Durchschnitte, Ansichten in beliebigem Maße nach bekannten geometrischen Sätzen ausgetragen. Geben schon die zusammengehörigen Darstellungen von 1 und 2 ein unbedingt zuverlässiges und annähernd vollständiges Bild des aufgenommenen Bauwerkes, so erfährt dieses Bild eine wesentliche Bereicherung durch 3. Groß-Bilder des ganzen Bauwerkes sowie seiner einzelnen Teile. Dieselben zeigen, sobald sie sich auf das Ganze beziehen, meistens doppelte, in Einzelheiten jedoch bis zu sechs- und zehnfache Linear-Vergrößerung. Sie gewähren ein ganz besonders eindrucksvolles und deutliches Bild des Bauwerkes und seiner Teile.

Meßbriefe s. Schiffsvermessungsordnung.

Meß- und Marktverkehr, zollrechtliche Behandlung. Nach § 112 VZG. können aus dem freien Verkehr (s. d.) des Zollgebiets stammende, zu auswärtigen Messen oder Märkten ausgeführte und von dort unverkauft zurückkommende Waren zollfrei gelassen werden, auch ist den ausländischen Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waren bei der Wiederausfuhr Zollerlaß zu gewähren.

Metallbeizen s. Chemische Fabriken.

Metalle. Anlagen zur Gewinnung roher M. sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). In diesen Anlagen (Hütten) werden die M. entweder durch Schmelzen, im Destillations- oder Sublimatsprozesse oder auf nassem Wege gewonnen. Hauptsächlich kommen in Betracht die Erzröstwerke und die mit den Hüttenwerken verbundenen Röstöfen (s. d.), die Hüttenwerke zur Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismut, Arsen, Zinn. Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). S. auch Ausf-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV. Die von einem Bergwerksbesitzer zur Aufbereitung seiner eigenen Produkte betriebenen Aufbereitungsanstalten bedürfen, da die GewO. nach § 6 auf das Bergwesen keine Anwendung findet und das Berggesetz §§ 58, 59 die Genehmigungspflicht nicht vorschreibt, keiner Genehmigung. Für die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten (s. d.) und von Bleihütten (s. d.) hat der BR. Vorschriften erlassen. Die Hütten sind der Berggesetzgebung entzogen und unterstehen der Gewerbepolizei (G. vom 10. Juni 1861 — GS. 425 — §§ 6, 12). Gegenüber den Staatshütten im Oberbergamtsbezirke Claustal werden die Rechte der Polizeibehörde sowie der unteren und höheren Verwaltungsbehörde in dem in GewO. § 155 Abs. 3 bezeichneten Umfang von den Bergbehörden wahrgenommen. Wegen der besonderen Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen s. Vf. vom 20. Nov. 1899 § 26 (JMBl. 349). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlichen Arbeitern (s. d.) in Hüttenwerken unterliegt nach GewO. § 154 Abs. 2 denselben Beschränkungen wie die Beschäftigung solcher Personen in Fabriken. S. auch Nebenbetriebe, Bergbehörden.

Digitized by Google

Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 9 und Ausf.-Anw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Die Anstalten, in denen das Schmelzen lediglich in Tiegeln stattfindet, sind selbst dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie einen großen Umfang haben (OVG. 37, 309). Unter Tiegelgießereien sind solche Anstalten zu verstehen, in denen Metalle oder Legierungen in beweglichen oder unbeweglichen, von außen durch Flammen- oder Glühkörper erhitzten Gefäßen (Tiegeln oder Kesseln) umgeschmolzen oder Legierungen aus den einzelnen Metallen zusammengeschmolzen werden und eine Ausleerung des flüssigen Inhalts der Gefäße durch Ausgießen oder Ausschöpfen in Formen irgendwelcher Art stattfindet. Dagegen findet bei M., die nicht Tiegelgießereien sind, das Schmelzen des Metalls oder der Legierungen in einem nicht mit besonderen Schmelzgefäßen versehenen Apparate in unmittelbarer Berührung mit dem Brennstoffe statt. Thomasstahlwerke sind weder Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, noch M., insofern sie nur Blöcke, nicht fertige Waren (Flußwaren) durch Guß erzeugen, noch chemische Fabriken. Sie sind daher an sich nicht genehmigungspflichtig, jedoch unterliegen sie der Genehmigungspflicht, wenn mit ihnen Hammerwerke, Flußwarengießereien oder Kalk- und Dolomitröstöfen verbunden sind (HME. vom 31. März 1890). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV.

Meteorologisches Institut s. Observatorien bei Potsdam.

Meterkonvention. Die internationale M. vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876, 191) ist ein Vertrag zwischen einer Reihe von Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, wodurch die internationale Einigung und die Vervollkommnung des metrischen Systems gesichert werden soll. Organe sind das internationale Maß- und Gewichtsbureau in Paris, das die Leitung und Aufsicht über das Bureau führende internationale Komitee für Maß und Gewicht und die Generalkonferenz, die aus Vertretern aller beteiligten Staaten besteht und die Aufsicht über das Komitee führt. Die Kosten des Bureaus und des Komitees werden unter die beteiligten Staaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer verteilt (Regl. s. RGBl. 1876, 201).

Miete s. Kündigungsfristen bei Wohnungen.

Miete (Erstattung bei Umzügen) s. Dienstverletzungen.

Mietssteuern sind Aufwandsteuern (s. d.) nach dem Maßstabe der Miete oder des Mietswerts der von den Steuerpflichtigen für Wohn- oder gewerbliche Zwecke benutzten Gebäude und Gebäudeteile. Je nachdem man das Unterscheidungsmerkmal zwischen direkten und indirekten Steuern in der Überwälzungsabsicht oder in der Anknüpfung an eine festgestellte oder an eine nur aus wirtschaftlichen Vorgängen geschlossene Steuerkraft sieht, sind die M. den direkten oder indirekten Steuern zuzuzählen. Der Vorzug der M. liegt in ihrer leichten Veranlagung; ihre Nachteile sind der Antrieb zu sanitäts- wie sozialpolitisch unerwünschter Einschränkung in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, die Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß nicht die steuerliche Leistungsfähigkeit allein, sondern auch die Familienverhältnisse, insbesondere die Kopfzahl der Familie, die Notwendigkeit, des Berufes usw. wegen in einem bestimmten Ortsteil zu wohnen, u. a. m. für die Höhe der Aufwendungen für die Wohnung bestimmend sind, insbesondere also von zwei Personen mit gleichem Einkommen der wegen stärkerer Familie weniger steuerkräftige im Verhältnis zum andern überbürdet wird; endlich wirken M., ohne eine stark degressive Skala progressiv nach unten auch insofern, als notorisch, je kleiner das Einkommen ist, ein um so höherer Prozentsatz für die Wohnung aufgewendet werden muß. Für die staatliche Besteuerung sind M. auch wegen der starken örtlichen Verschiedenheiten der Mietspreise völlig ungeeignet. Aber auch in den Gemeinden dürfen M. nach § 23 KAG., das sie übrigens als direkte Steuern ansieht, nicht neu eingeführt werden. Wo sie von früher her beibehalten wurden, waren sie nach dem KAG. auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen desselben, insbesondere dem, daß Aufwandsteuern grundsätzlich die geringern Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größern belasten dürfen, zu prüfen und bedurften von neuem der Genehmigung unter Zustimmung des MdJ. und des FM. Bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die Steuerarten (vgl. Kommunalabgabengesetz IIB) sind M. von gewerblich benutzten Räumen auf die Gewerbe-, M. von Wohnräumen auf die Einkommensteuer zu verrechnen (KAG. § 57 Abs. 2). Die auch schon vor Erl. des KAG. sich nur in ganz vereinzelten Städten (Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Danzig und einigen kleineren) findenden M. sind seitdem, soweit bekannt, außer in Danzig überall aufgehoben.

Mietverträge s. Einbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters. M. und Aftermietverträge sind wie Pachtverträge (s. Pacht- und Mietverträge [Stempel]) zu versteuern.

Milch (Regelung des Verkehrs mit M.). Der Verkehr mit M. fällt unter die Vorschriften des G., betr. Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145). Danach (§ 10) ist strafbar das Verfälschen der M. zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr und das wissentliche Verkaufen oder Feilhalten verfälschter M. unter Verschweigung der Fälschung oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung; wegen des Verkaufs gesundheitsschädlicher M. s. § 12 das. Insbesondere ist durch Erl. vom 27. Mai 1899 auf die Regelung des Verkehrs mit M. durch örtliche Polizeiverordnungen verwiesen, welche den Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisierter Kuhmilch, saurer und Buttermilch der gesundheitspolizeilichen Überwachung unter-

Digitized by Google

stellen sollen; die verschiedenen Sorten der frischen Kuhmilch — Vollmilch, Halbmilch und Magermilch — sind unter Zugrundelegung des spezifischen Gewichts der M. (Ermittlung durch den Skalenaräometer) und des Fettgehalts speziell bestimmt und diese Bestimmungen für die polizeiliche Marktkontrolle zugrunde zu legen; in zweifelhaften Fällen ist die chemische Untersuchung durch einen geprüften Nahrungsmittelchemiker vorzunehmen. Wegen Beteiligung der Kreisärzte an der Milchkontrolle s. auch § 79 Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (MMBl. 2).

Milchhandel s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Milde Stiftungen (pia corpora oder piae causae) sind allgemein alle Vermögensinbegriffe, die, sei es vom Staate oder von Gemeinden, sei es anderweit einem frommen oder mildtätigen Zwecke gewidmet worden sind (Armenhäuser, Armenschulen, Krankenhäuser, Klöster usw.). Das ALR. behandelte im Tit. 19 des II. Teils die Armenanstalten und andere m. St. Jetzt gelten auch für diese m. St. die gewöhnlichen Regeln über die Stiftungen (s. d.), wenn es sich um solche des Privatrechts handelt. Bei denen des öffentlichen Rechts kommen nach wie vor die Vorschriften des 19. Tit., von denen die §§ 45—48, soweit sie sich gleichfalls auf Privatrecht beziehen, durch Art. 89 Ziff. 1 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) ausdrücklich aufgehoben worden sind, zur Anwendung; vgl. hierzu wegen der Verwaltung m. St. die Vf. vom 10. April 1841 (MBl. 113) und wegen der Anträge auf Anerkennung von Zuwendungen als zu milden Zwecken erfolgt die AllgVf. vom 8. Juni 1899 (MBl. 85). Über die den m. St. zustehende Kostenfreiheit s. d. und wegen der Stempelfreiheit StG. § 5 Abs. 1d. An Erbschaftssteuer haben sie nach § 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) 5% des Anfalls, soweit solcher 5000 M. übersteigt, zu zahlen. Über den Begriff der m. St. im Sinne des § 24 KAG. vom 14. Juli 1893 vgl. OVG. 32, 765; 34, 110; 40, 195; hiernach sind unter m. St. solche Veranstaltungen zu verstehen, die wohltätige Zwecke im weitesten Sinne dieses Wortes zu pflegen bestimmt sind, während das RG. (JW. 30, 95 Ziff. 46; 96 Ziff. 48) annimmt, daß von einer (Steuerbefreiung gewährenden) milden Stiftung nur dann die Rede sein kann, wenn ihr Hauptzweck die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sei.

Militäranwärter. I. M. ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheines, jetzt auch des Anstellungsscheines (s. Zivilversorgungsschein). Da der niedere Militärdienst seiner Natur nach meist kein Beruf ist, der das ganze Leben auszufüllen geeignet ist und infolgedessen in der Erwartung des späteren Übertritts in eine bürgerliche Erwerbsstellung übernommen wird, so besteht für die ihm angehörigen Personen neben der Zahlung einer Pension noch eine andere Art der Versorgung, nämlich der Anspruch auf Anstellung im Zivildienste. Nach alter Tradition behält der Staat den Militärpersonen der Unteroffizierskassen behufs ihrer Versorgung eine erhebliche Anzahl dazu geeigneter Amtsstellungen vor, so daß diese zum großen Teil nur durch den niederen Militärdienst erlangt werden können. Ihre gesetzliche Grundlage findet diese Versorgungspflicht nach Aufhebung der älteren Vorschriften (§§ 58, 75, 77 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 — RGBl. 275; § 10 der Novelle zu diesem vom 4. April 1874 — RGBl. 25; Art. 12 G. vom 22. Mai 1893 — RGBl. 171) gegenwärtig in dem mit den älteren Vorschriften übereinstimmenden § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (s. d.). Zur Ausführung der die Versorgung der M. betreffenden Vorschriften hat der Bundesrat a) am 7. u. 21. März 1882 „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" (Bek. vom 25. März 1882 — MBl. 226; ZBl. 123), b) am 25. Juli 1899 (Bek. vom 28. Juli 1899) „Grundsätze, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen usw. Instituten mit Militäranwärtern" (ZBl. 268) beschlossen. Zu ersteren Vorschriften, denen das RG. (RGZ. 40, 68) den Charakter einer Rechtsverordnung zugesprochen hat, sind vom RK. unterm 25. März 1882 (ZBl. 144) Erläuterungen, ergänzt durch Bek. vom 29. Jan. 1895 und vom 14. Jan. 1897 (ZBl. 17 bzw. 29), sowie für Preußen die AE. vom 10. Sept. 1882 und vom 30. Juni 1885 (MBl. 225 bzw. 315); zu den Grundsätzen vom 28. Juli 1899 Erläuterungen des BR. (ZBl. 281) ergangen. Die Grundsätze vom 28. Juli 1899 sind, wie es im Eingange heißt, unbeschadet der weitergehenden Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten erlassen worden. Eine derartige Regelung ist für Preußen betreffs der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern durch das G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) erfolgt, so daß dieses Gesetz maßgebend ist.

II. Für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes (s. wegen desselben Forstdienst II und Jägerklassen) — mit M. gelten folgende Bestimmungen: Ausschließlich mit M. sind zu besetzen: 1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrierbureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten, die Stellen im Kanzleidienst, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt; 2. außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten in allen Dienstzweigen sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern (Grundsätze vom 7./21. März 1882 § 3). Mindestens zur Hälfte mit M. sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten

Digitized by Google

und Diätarien im Bureaudienst mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Ausgenommen sind die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie die Gesandtschaften und Konsulate (§ 4 a. a. O.). Inwieweit andere Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit M. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen, wobei, falls einzelne Klassen von Stellen den M. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden hat, daß andere Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotierung vorbehalten werden (§§ 5, 6 a. a. O.). Die Verzeichnisse der den M. vorbehaltenen Stellen werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt, dem RK. mitgeteilt und nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen ebenso wie die Nachträge zu denselben im ZBl. bekanntgemacht (§§ 7, 8 a. a. O.), was zuletzt unterm 3. Aug. 1903 (ZBl. 485) — Nachträge vom 31. Aug. 1904 (ZBl. 318) und 27. Sept. 1905 (ZBl. 294) — geschehen ist. Die den M. vorbehaltenen Stellen dürfen, abgesehen von den im § 10 der Grundsätze festgestellten Ausnahmen, zu denen insbesondere der Fall gehört, daß durch landesherrlichen Erlaß die Anstellungsberechtigung für eine bestimmte Stelle aus besonderen dienstlichen Interessen einem Nichtmilitäranwärter besonders verliehen worden ist, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich M. finden, die zu deren Übernahme befähigt sind, gleichviel, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht (§ 9 a. a. O.). Die M. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben und sind hierzu insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterhaltung verbunden ist (§§ 12, 13 a. a. O.). Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bzw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Sind für gewisse Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der M. auch diese abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden. Bei allen Prüfungen dürfen an die M. keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter. Für qualifiziert befundene Bewerber werden notiert und damit Stellenanwärter (§ 14 a. a. O.). Diese haben, solange sie keine Zivilversorgung gefunden, ihre Meldungen alljährlich bis zum 1. Dez. zu wiederholen; wird dies unterlassen, so sind ihre Namen in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Solche Verzeichnisse werden von den Anstellungsbehörden für jede Art von Stellen (Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen) angelegt; in dieselben werden die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingehens ihrer Meldung eingetragen (§ 15 a. a. O.). Was die Reihenfolge der Einberufung der Stellenanwärter angeht, so kann für den Staatsdienst den dem eigenen Staate angehörigen oder aus dessen Kontingente hervorgegangenen Anwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor denen des Landheeres zu berücksichtigen. Im übrigen sind in erster Reihe Unteroffiziere zu berücksichtigen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden. Innerhalb der Gruppen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge im Bewerberverzeichnis, an deren Einhaltung die Anstellungsbehörden jedoch nicht unbedingt gebunden sind (Vf. vom 22. Dez. 1902 — MBl. 1903, 16), in Betracht zu ziehen (§ 18 a. a. O). Stellen, für welche Anwärter nicht notiert sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herausgegebene Vakanzenliste durch Vermittlung eines zu diesem Zwecke bestimmten Bezirkskommandos (sog. Vermittlungsbehörde) bekannt gemacht (§ 16). Die Anstellung eines Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer anderen Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandiert (§§ 19, 20 a. a. O. und Bestimmungen des KrM. vom 28. März 1885 — MBl. 175). Bei mangelnder Fähigkeit und Tüchtigkeit oder sonstiger Verschuldung können M. gleich allen anderen, nicht etatsmäßig angestellten Beamten entlassen werden (AkabO. vom 31. Okt. 1827). Von der Besetzung der den M. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals der Vermittlungsbehörde Mitteilung zu machen, welche eine entsprechende Bekanntmachung erläßt (§ 23). Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den M. vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, sind außer den Ressortchefs der Rechnungshof des Reiches, bzw. die höchsten Rechnungsrevisionsstellen der einzelnen Bundesstaaten verpflichtet (§ 24 a. a. O.).

III. Betreffs der Anstellung der M. im Kommunaldienste hat das zu I erwähnte G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) die Anstellung in ähnlicher Weise geregelt (s. das Nähere Gemeindebeamte III; Zivilversorgungsschein III). Außer den Kommunalverbänden, zu welchen die landschaftlichen Verbände nicht gehören, haben auch die Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, sowie die ständischen Institute, sowie solche Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — durchweg jedoch auch hier mit Ausschluß des Forstdienstes (s. zu II) —, die Verpflichtung

Digitized by Google

zur Anstellung von M. in den diesen vorbehaltenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen (Grundsätze vom 28. Juli 1899 §§ 3, 4). Zu derartigen Instituten gehören insbesondere auch die Kirchen, soweit der Staat oder die Gemeinden auf Grund des Patronatsverhältnisses oder einer anderweiten Verpflichtung zu ihrer Unterhaltung Zuschüsse leisten. Die Stellen der niederen Kirchenbeamten an solchen Kirchen sind daher mit M. zu besetzen. Die Grundsätze vom 28. Juni 1899 sind im übrigen den Grundsätzen vom 7./21. März 1882 im wesentlichen nachgebildet. Zu bemerken bleibt noch, daß fast durchweg von den deutschen Regierungen bei der Konzessionierung von Privateisenbahnen den Betriebsunternehmern die Pflicht auferlegt wird, zu den Unterbeamtenstellen, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, M., meist unter Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze (35—40 Jahre), vorzugsweise zu wählen (s. ZBl. 1903, 578).

Militärärzte und militärärztliches Bildungswesen s. Militärsanitätswesen und Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Militärbeamte (Marinebeamte) sind im Gegensatz zu den im Bereiche der Militär- und Marineverwaltung beschäftigten Zivilbeamten (RMilG. § 38 C; Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes § 1; s. Soldatenstand) alle im Heere oder der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Staatssekretär des Reichsmarineamtes als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben (Anl. zum MStGB. unter B). Sie zerfallen in obere und untere M., je nachdem sie im Offizierrang stehen oder nicht (s. die angezogene Anl. B und AllerhV. vom 12. Aug. 1901, betr. die Klasseneinteilung der M. des Reichsheeres und der Marine — RGBl. 283). Sie sind zum Teil den militärischen Vorgesetzten allein, zum Teil diesen und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden gleichzeitig, zum Teil nur letzteren untergeordnet (V. vom 12. Aug. 1901). Die M. gehören zu den Reichsbeamten, und zwar die Militärbeamten, da sie abgesehen von den juristischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts und der Reichsmilitäranwaltschaft (s. Reichsmilitärgericht) von dem Kontingentsherren angestellt werden, aber nach Vorschrift der RV. dem Kaiser Folge zu leisten verpflichtet sind (Art. 64), zu den sog. mittelbaren Reichsbeamten. Sie unterliegen infolgedessen im allgemeinen den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen, jedoch sind für das Disziplinarverfahren für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden M. in §§ 120—122 besondere Vorschriften gegeben. Auch kommen sowohl für diese M., wie für die in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehenden betreffs der Verhängung von Disziplinarstrafen, die nicht in Entfernung aus dem Amte bestehen, die für M. in den Disziplinarstrafordnungen (s. Militärdisziplinarstrafordnungen) gegebenen Vorschriften zur Anwendung (§ 123 a. a. O.). Für bestimmte strafbare Handlungen der M. im Felde greifen die Vorschriften des § 153 MStGB. vom 20. Juni 1872 Platz. Andere Pflichtverletzungen sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu bestrafen. Im übrigen sind die M. als Militärpersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen und teilen auch sonst die Rechte und Pflichten der Militärpersonen (s. d.). Nur in bezug auf das Wahlrecht finden die den Militärpersonen auferlegten Beschränkungen keine Anwendung (RMilG. § 49). Die Versorgung der M. und ihrer Hinterbliebenen regelt sich nach den für die Reichsbeamten allgemein geltenden Vorschriften; es wird ihnen jedoch beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften in §§ 11—13 des Offizierpensionsgesetzes gewährt (§§ 32 ff., 45, 62 a. a. O.). Wegen der Versorgung der Hinterbliebenen von an erlittener Verwundung im Kriege oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen bzw. kriegsinvalide gewesenen Militärbeamten s. G. vom 31. Mai 1901 (RGBl. 193) §§ 14 ff. und Kriegshinterbliebene.

Militärbegräbnisvereine s. Kriegervereine.

Militärbehörden. I. M. sind im Gegensatze zu den Zivilbehörden alle mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüstete Dienststellen im Bereiche des Heeres, insbesondere auch die militärischen Kommandobehörden. Im engeren Sinne werden unter M. diejenigen Behörden verstanden, welche für die Verwaltung der Heereseinrichtungen, insbesondere die Beschaffung der Wirtschafts-, Bekleidungs-, Unterkunfts- usw. Bedürfnisse eingesetzt und in ihrem Wirkungskreise hierauf beschränkt sind. Beides, Kommando und Verwaltung, letztere zum Teil, ist bei den unteren Gliederungen der Heeresorganisation (Kompagnien, Bataillone usw.) vereinigt. Eine Trennung findet in allen Zweigen erst bei den höheren Formationen (Division, Armeekorps) statt (s. Intendanturen, militärische). Für diese M., welche dem Kriegsminister, zugleich aber auch den militärischen Kommandostellen untergeordnet sind, und für die Heeresverwaltung, bzw. deren Einrichtungen überhaupt, bilden die Kriegsminister der Kontingente die Zentralverwaltungsstellen bzw. für die Marinebehörden das Reichsmarineamt. Nur für die Militärjustizverwaltung, jedoch hier auch nur für das Reichsmilitärgericht und die Militäranwaltschaft ist der Präsident des ersteren die Verwaltungsbehörde (MStGO. § 111). Für die Verwaltung sind daher die Kriegsminister, hiervon abgesehen, soweit zugleich die Finanzrechte des Reiches (RV. Art. 62, 67) in Betracht kommen, in Gemeinschaft mit dem Reichskanzler, verantwortlich. Ebenso bedürfen kgl. Verordnungen auf diesem Gebiete der Gegenzeichnung des KrM. (s. Armeebefehle).

II. Von anderen Gesichtspunkten aus werden die Militärbehörden im Verhältnis zu den

Digitized by Google

Militärbeamten klassifiziert in der zum Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl. 61) ergangenen Allerh. V. vom 23. Nov. 1874 (RGBl. 135) und deren Nachträgen (s. das. unter I; IIB, C; IIIB, C und IVA, B).

Militärbildungswesen. I. Das Militärbildungs- und Erziehungswesen der Armee ist einer besonderen Generalinspektion unterstellt, unter welcher für die Regelung des Studienganges die Obermilitärstudienkommission und für die Prüfungen die Obermilitärprüfungskommission fungieren. An Anstalten für die Aus- und Vorbildung der Offiziere kommen neben der, in bezug auf die wissenschaftliche Tätigkeit dem Chef des Generalstabs und sonst dem KrM. unterstellten Kriegsakademie sowie der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule (s. die betr. Artikel) die neuerdings ins Leben gerufene Militärtechnische Akademie (Dienstordnung vom 8. Okt. 1903 und Lehrordnung von demselben Tage — letztere versuchsweise eingeführt — bei Mittler), die Kriegsschulen — letztere unter einer besonderen Inspektion (Instr. vom 28. Jan. 1875 — MVBl. 36 und KabO. vom 13. Aug. 1898) und mit einer besonderen Studienkommission, sowie die Kadettenanstalten in Betracht. Für die Vorbildung der Unteroffiziere dienen die Unteroffizier- und die Unteroffiziervorschulen.

II. Für die Marine besteht ebenfalls ein Inspekteur des Bildungswesens, welchem die Marineakademie für Weiterbildung der Seeoffiziere (KabO. vom 5. März 1872 — MVBl. 1874, 44); die Marineschule für die Ausbildung der Seeoffiziersaspiranten beide in Kiel, sowie die Schulschiffe unterstellt sind. Für das Marineingenieurkorps besteht eine Marineingenieurschule, für die Deckoffiziere eine Deckoffizierschule und für die unteren Dienstgrade eine Anzahl anderer Schulen.

Militärdienstpflicht, verschieden von der Militärpflicht (s. Melde- und Gestellungspflicht) und enger wie die Wehrpflicht (s. d.), ist die Pflicht, dem stehenden Heere und der Landwehr anzugehören. Sie ist geregelt im Art. 59 MV. in der Fassung des G. vom 15. April 1905 (RGBl. 249), beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und endet mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Dienstpflicht dauert in Friedenszeiten im stehenden Heere in der Regel bis zum beginnenden 28. Lebensjahre sieben Jahre, von denen zwei bzw. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie drei, und fünf bzw. vier Jahre auf die Reserve entfallen; in der Landwehr ersten Aufgebots fünf, bzw. (für diejenigen mit dreijähriger aktiver Dienstzeit) drei Jahre; in der Landwehr zweiten Aufgebots bis zum 39. Lebensjahre (s. Landwehr). Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst keine Nachteile erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihre Anciennität bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag der letzteren auf die Zivilbesoldung angerechnet werden, bei Verheirateten im Falle des Verlassens des Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und das Militärgehalt den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dies gilt auch für freiwillig eintretende, sowie für pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte (RMilG. § 66 in der Fassung des G. vom 6. Mai 1880 — RGBl. 103). Zur Ausführung sind die Bestimmungen vom 8. Mai 1888 (ZBl. 169) ergangen. Wegen Berücksichtigung der aktiven Militärdienstzeit bei Festsetzung des Dienstalters der höheren Beamten, welche eine Prüfung ablegen müssen, und der Subalternbeamten s. KabO. vom 14. Dez. 1891 (MVBl. 1892, 80) und Vf. vom 8. April 1892 und 8. März 1893 (MVBl. 1893 S. 39, 41).

Militärdienstzeit. Wegen Anrechnung der M. bei der Pensionierung der Beamten s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten IV, der Kommunalbeamten I; der Geistlichen s. Geistliche, Anstellung IV; der Gymnasiallehrer s. Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen (Besoldungs- usw. Verhältnisse) IV; wegen der Anrechnung der M. auf die Wartezeit bei der Invalidenversicherung s. Invalidenversicherung VI, 1, 5b und bei Festsetzung des Dienstalters s. Militärdienstpflicht.

Militärdisziplinarstrafordnungen sind die Zusammenstellungen der Vorschriften über die der Bestrafung derjenigen militärischen Vergehungen (Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften), für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten sowie derjenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch § 3 EG. z. MStGB. vom 20. Juni 1872 ausdrücklich gestattet ist. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer ist unterm 31. Okt. 1872 (MVBl. 230), die für die Marine unterm 1. Nov. 1902 (MVBl. 361) erlassen worden.

Militärehrenzeichen ist eine vom König Friedrich Wilhelm II. am 14. Juni 1793 gestiftete, von König Friedrich Wilhelm III. durch V. vom 30. Sept. 1806 erneuerte, von König Wilhelm I. unterm 27. Febr. 1864 (MVBl. 135) reorganisierte Auszeichnung für Verdienste der unteren militärischen Chargen im Felde und besteht aus dem Militärverdienstkreuz, dem M. I. Klasse und dem M. II. Klasse. Wegen Gewährung einer Ehrenzulage an die zugleich im Besitze des M. oder ihm gleichstehender Auszeichnungen befindlichen Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse s. Eisernes Kreuz.

Militärersatzwesen ist der Inbegriff der zur regelmäßigen Ergänzung des Heeres und der Marine getroffenen Einrichtungen und der Tätigkeit der zu diesem Zwecke gebildeten Behörden.

I. Zum Zwecke der Heeres- und Marineergänzung zerfällt das Deutsche Reich in 22 Armeekorpsbezirke (Art. I § 5 des G. vom 25. März 1899 — RGBl. 215), diese in Brigadebezirke und letztere, je nach Umfang und Bevölkerungszahl,

Digitized by Google

in Landwehrbezirke geteilt (RMilG. vom 2. Mai 1874 in der Fassung des G. vom 27. Jan. 1890 — RGBl. 7 — § 5; MD. § 1 Ziff. 3), welche letztere wieder zum Zwecke der militärischen Kontrolle in Landwehrkompagniebezirke zerfallen. In Anlehnung hieran bildet der Landwehrbezirk entweder ungeteilt den Aushebungsbezirk oder, was die Regel ist, mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivilverwaltungsbezirke bestimmt. Die Aushebungsbezirke sind — soweit nötig — in Musterungsbezirke geteilt. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind: a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus dem Landwehrbezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, in Preußen dem Landrat und in Stadtkreisen dem Polizeipräsidenten, bzw. dem Ersten Bürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Magistrats, bzw. einem Beigeordneten — Ersatzbehörde I. Instanz —; b) für den Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission, bestehend aus dem Infanterie- (neuerdings auch in einigen Bezirken einem Kavallerie-) Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten, in Preußen in der Regel einem Mitgliede der Bezirksregierung, welches durch den Oberpräsidenten ernannt wird — Ersatzbehörde II. Instanz —; c) für den Armeekorpsbezirk der kommandierende General in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, in Preußen dem Oberpräsidenten — Ersatzbehörde III. Instanz —; d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung der zuständige KrM. in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde, in Preußen dem MdJ. In Berlin werden die Funktionen des Ersatzgeschäftes I. Instanz bzw. die der Zivilbehörde obliegenden Funktionen von der Ministerial-Militär- und Baukommission (s. d.) wahrgenommen. Zur Entscheidung über Befreiungen und Zurückstellungen (s. Militärreklamationen und Zurückstellungen, militärische), über Verlust von Vergünstigungen, insbesondere der Losung (s. d. — RMilG. § 33), über Verlust der Befreiungen vom Militärdienste (§§ 21, 51, 55) und über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve mit Rücksicht auf häusliche und gewerbliche Verhältnisse (G. vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — Art. II §§ 6 u. 16) treten den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission und der Oberersatzkommission weitere Mitglieder, und zwar der Ersatzkommission höchstens noch ein Offizier und vier bürgerliche (von den Kreisvertretungen bzw. städtischen Vertretungen zu wählende), der Oberersatzkommission noch ein von der Provinzialvertretung, in Berlin der Stadtverordnetenversammlung, zu wählendes bürgerliches Mitglied hinzu (verstärkte Kommissionen) (RMilG. § 30 Ziff. 3 u. 4 bzw. G. vom 31. März 1885 — RGBl. 81). Das Verhältnis der Ersatzkommissionen zu den Oberersatzkommissionen ist dahin geordnet, daß erstere mit Ausnahme der nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen von Militärpflichtigen die vorläufigen, letztere die endgültigen Entscheidungen, vorbehaltlich der Berufung gegen diese an die höheren Instanzen, zu treffen haben (§ 30 Ziff. 7 u. 8). Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder zu beschließen haben, ist bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der höheren Instanz einzuholen.

II. Das alljährlich stattfindende Ersatzgeschäft wickelt sich in drei Hauptabschnitten — Vorbereitungsgeschäft, Musterungsgeschäft, Aushebungsgeschäft — in der Weise ab, daß auf Grund der Auszüge aus den Personenstandsregistern (s. Auszüge aus Standesregistern) und der Anmeldungen der Militärpflichtigen (s. Melde- und Gestellungspflicht) die Vorsteher der Gemeinden und gleichartigen Verbände die Rekrutierungsstammrollen (s. d.) aufzustellen haben, auf Grund deren die alphabetische Liste (s. d.) für den Aushebungsbezirk zusammengestellt wird. Diese, sowie die durch die zugezogenen Militärpflichtigen vervollständigten Listen der vorangegangenen Jahre, soweit eine Einstellung oder endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, und die Restantenlisten, d. h. die Listen der nicht ermittelten Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge, bilden die Grundlisten für die Musterung (s. d.), welche von der Ersatzkommission unter Zuziehung eines Militärarztes in den verschiedenen Teilen des Aushebungsbezirkes vorgenommen, und bei welcher auf Grund ärztlicher Untersuchung unter Beschlußfassung über etwaige Reklamationen vorläufige Entscheidung getroffen wird. Die Ergebnisse des Musterungsgeschäftes betreffs derjenigen Militärpflichtigen, für welche eine endgültige Entscheidung zu treffen ist, werden in Vorstellungslisten (A bis E) übertragen, welche nach verschiedenen Kategorien der Vorzustellenden aufgestellt werden und der Aushebung (s. d.) zugrunde gelegt werden. Diejenigen Militärpflichtigen, welche von der Ersatzkommission eine endgültige Entscheidung nicht erhalten haben, vielmehr vorläufig zurückgestellt worden sind, erscheinen nicht vor der Oberersatzkommission. Alle anderen werden vor dieselbe berufen und erhalten hier ihre endgültige Entscheidung über die Einstellung, bzw. endgültige Ausmusterung, Überweisung zur Ersatzreserve usw. Ebenso werden von der Oberersatzkommission diejenigen Reklamationen, welche noch nicht erledigt sind und von den Beteiligten aufrechterhalten werden, entschieden. Sache des Militärvorsitzenden der Oberersatzkommission ist es, über die Tauglichkeit zum Militärdienst zu entscheiden und die für tauglich befundenen und ausgehobenen Militärpflichtigen den verschiedenen Truppenteilen zuzuweisen. Die Ausgehobenen gehen mit der Aushebung in die militärische Kontrolle des Bezirkskommandos über und sind den Beschränkungen der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes (s. d.) unterworfen (§ 34).

III. Die Kosten des Ersatzgeschäftes fallen, soweit es sich um die Vorbereitung und Auf-

Digitized by Google

stellung der Rekrutierungsstammrollen handelt, den Gemeinden, die übrigen — mit Ausnahme derjenigen, welche aus der Beteiligung von Militärbehörden und Militärpersonen entstehen, und die vom Reiche zu tragen sind (§ 36) — in Preußen dem Staate zur Last (Erl. vom 23. Sept. 1868 — MBl. 308). Über die Tagegelder und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Oberersatzkommissionen vgl. Erl. vom 7. Mai 1876 und 10. Febr. 1880 (MBl. 144 u. bzw. 103), über die den zum Ersatzgeschäft zugezogenen landrätlichen Bureaugehilfen zu gewährenden Entschädigungen s. Landrat V.

IV. Über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes ist dem BR. und RT. alljährlich Mitteilung zu machen (RMilG. § 37).

V. Die näheren Vorschriften über die geschäftliche usw. Behandlung des M. sind in der Wehrordnung (s. d.) enthalten. Wegen des Ersatzgeschäftes im Kriege s. §§ 95—99 das.

S. auch Reichskriegsmarine III. Neuerdings (Erl. vom 17. April 1906 — MBl. 217) ist angeordnet worden, daß über die Entlassung eines noch gestellungspflichtigen Geisteskranken aus einer Irren-, Idioten- und ähnlichen Anstalt jedesmal der Ersatzkommission Mitteilung zu machen ist.

Militärfamilien (Unterstützungen von) s. Familienunterstützungen.

Militärgerichte sind die zur Handhabung der Militärstrafgerichtsbarkeit (s. Militärgerichtsbarkeit) eingesetzten Sondergerichte. Ihre Zuständigkeit, ihre Bildung und Zusammensetzung und das Verfahren sind durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189) und Einführungsgesetz vom gleichen Tage (RGBl. 1289) geregelt (Allerh. Ausf.Best. vom 28. Dez. 1899 — MBl. 1900, 2). Die Militärstrafgerichtsordnung schließt sich in ihrem Aufbau an die höheren militärischen Kommandostellen an und weist den letzteren sowohl in bezug auf die Bildung der Gerichte selbst, wie auf die Leitung des Verfahrens, insbesondere auf die Einleitung und Einstellung der Untersuchung sowie Erhebung der Anklage in Berücksichtigung der militärischen Interessen weitgehende Befugnisse zu. Wegen der persönlichen und sachlichen Zuständigkeit der M. s. Militärgerichtsbarkeit.

I. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt (MStGO. § 12). Sie zerfällt in die niedere und in die höhere Gerichtsbarkeit. Erstere erstreckt sich nur auf Personen, die nicht im Offiziersrange stehen, und umfaßt die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Übertretungen sowie bestimmte andere Vergehen und Zuwiderhandlungen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis 150 M., allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht, jedoch überall mit Ausschluß aller Fälle, in welchen eine Ehrenstrafe zu erwarten steht. Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen (§§ 15 bis 17).

II. Gerichtsherr ist im allgemeinen für die niedere Gerichtsbarkeit der Regimentskommandeur (bei der Marine der Kommandeur einer Matrosen- oder Werftdivision), für die höhere Gerichtsbarkeit der kommandierende General und der Divisionskommandeur (bei der Marine Chef der aktiven Schlachtflotte, Chef einer Marinestation und der Geschwaderchef). Die Stellung des Gerichtsherrn ist kurz dahin zusammenzufassen, daß derselbe, sobald er von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden Angelegenheit Kenntnis erhält, ein Ermittelungsverfahren anordnet (§ 156); nach Abschluß desselben entweder die Einstellung des Verfahrens oder, soweit nicht Disziplinarbestrafung eintritt, bzw. die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abgegeben wird, die Anklage verfügt (§§ 243 ff., 250); und nach Erhebung der Anklage den Zusammentritt des erkennenden Gerichts (III) befiehlt (§§ 261, 386), gegen dessen Urteil ihm die Rechtsmittel wie dem Angeklagten zustehen (§ 365). An den Untersuchungshandlungen darf der Gerichtsherr ebensowenig wie an der Hauptverhandlung sowohl in erster, wie in der Berufungsinstanz teilnehmen (§§ 167, 273, 390). Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn zur Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung, sowie zur Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels anzuweisen (§§ 19, 24, 25).

III. Erkennende Gerichte sind bei den Regimentern usw. die Standgerichte, mit drei Offizieren als Vorsitzendem bzw. Richtern besetzt, für die Sachen erster Instanz in der niederen Gerichtsbarkeit; bei den Divisionen usw. die Kriegsgerichte, mit fünf Richtern — ein und (falls anzunehmen ist, daß auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen ist) zwei Kriegsgerichtsräte und vier (eventuell drei) Offiziere — besetzt, für die nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörenden Sachen, sowie für die Berufungen gegen Urteile der Standgerichte; bei den Generalkommandos usw. die Oberkriegsgerichte, mit sieben Richtern, zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren besetzt, hauptsächlich für die Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Kriegsgerichte; das Reichsmilitärgericht für die Verhandlung und Entscheidung der Revision (s. Reichsmilitärgericht). Im Felde oder an Bord heißen die Stand- und Kriegsgerichte Feld- (Bord-)standgerichte, bzw. Feld (Bord-) kriegsgerichte (§§ 38—70).

IV. Die bei den Stand- und Oberkriegsgerichten als Richter fungierenden Offiziere werden vor Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben von dem Gerichtsherrn bestellt, bei den Kriegsgerichten auf Grund einer von ihm aufgestellten Liste in der Reihenfolge der letzteren (§§ 41, 53, 68). Die Ernennung der Oberkriegsgerichtsräte und der Kriegsgerichtsräte, welche zum Richteramte befähigt sein müssen, erfolgt bei der Marine durch den Kaiser, sonst durch den Kontingentsherrn; sie haben, soweit sie nicht als Richter bei den

Digitized by Google

erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten und werden den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit in der erforderlichen Anzahl zugeordnet (§ 13 Abs. 3). Die den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit beigegebenen Gerichtsoffiziere (§ 13 Abs. 2) werden aus der Zahl der Subalternoffiziere von den Gerichtsherren ernannt (§§ 93—100). Sowohl für das Ermittlungsverfahren wie auch für die Erhebung und Vertretung der Anklage werden die betreffenden Kriegsgerichtsräte (bei den Standgerichten Gerichtsoffiziere) von den Gerichtsherren ernannt (§§ 156, 255). Bei dem Reichsmilitärgericht und dem Stabe eines jeden Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit sind Militärgerichtsschreiber angestellt, während die bezüglichen Funktionen bei Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit von geeigneten Personen des Soldatenstandes wahrgenommen werden (§§ 108—110). Beim Reichsmilitärgerichte ist eine aus einem Obermilitäranwalt und einer Anzahl von Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft eingerichtet. Die Militäranwälte unterstehen dem Obermilitäranwalt, letzterer dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts (§§ 103—107).

V. Das Verfahren in erster Instanz einschließlich des Ermittelungsverfahrens ist in §§ 151—336 geordnet. Aus den bezüglichen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß die Hauptverhandlung öffentlich ist, daß jedoch die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der militärischen Interessen, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt (§§ 282, 283). Über die Verteidigung, bei welcher auch von der obersten Militärjustizbehörde hierzu ernannte Rechtsanwälte zugelassen sind, s. §§ 337 ff.

VI. Als Rechtsmittel sind die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen und die Berufung und Revision gegen Urteile vorgesehen (§§ 363—415). Die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Urteile werden mit einer Bestätigungsorder versehen (§§ 416—418), und zwar hat sich die Erteilung derselben der Kaiser für die Marine, sowie für die preuß. Kontingente bei Urteilen auf Todesstrafe, lebenslänglicher und mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe, bei militärischen Verbrechen, ferner bei allen Urteilen gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere und höhere Militärbeamte, endlich bei Urteilen gegen einen Fähnrich, die auf Degradation lauten, vorbehalten, während sie im übrigen den kommandierenden Generalen, bzw. den Gerichtsherren derjenigen Instanz, welche das zu bestätigende Urteil gefällt hat, zugewiesen ist.

VII. Wegen des Geschäftsganges bei den M. mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts s. Dienst- und Geschäftsordnung vom 2. Jan. 1900 (ZBl. 15).

Militärgerichtsbarkeit. I. Die besondere, im § 7 EG. z. GVG. ausdrücklich aufrechterhaltene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen (RMilG. § 39 Abs. 1) und ist durch die MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189) geregelt (s. Militärgerichte). Unterworfen sind ihr neben weniger in Betracht kommenden Kategorien, darunter die Mitglieder der Landgendarmerie (EG. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1289 — § 2 Abs. 3): a) die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine (s. Militärpersonen) und die zur Disposition gestellten Offiziere (§ 1 Ziff. 1—8 a. a. O.); b) die Personen des Beurlaubtenstandes (s. d.) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Militärstrafgesetze (s. Militärstrafrecht II), Offiziere des Beurlaubtenstandes auch wegen Zweikampfes, Herausforderung zu solchem und Kartelltragens (§ 5 Ziff. 1—4 a. a. O.). Den bürgerlichen Gerichten bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd-, Fischereigesetze und -verordnungen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist (§ 2 a. a. O.; s. im übrigen §§ 3, 4, 6—11). Für die strafbaren Handlungen der Militärpersonen kommen, soweit sich dieselben als militärische Verbrechen oder Vergehen darstellen, die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 (s. Militärstrafrecht), im übrigen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Betracht.

II. In allen übrigen rechtlichen Beziehungen haben die Militärpersonen den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte des Garnisonortes, bzw. des letzten Garnisonortes, sofern der betreffende Truppenteil keine Garnison im Inlande hat, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können. Diese haben bei dem Gerichte des Garnisonortes nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche einen besonderen Gerichtsstand (RMilG. § 39; BGB. § 9; s. auch ZPO. §§ 14, 20). Zustellungen für Unteroffiziere oder Gemeine des Heeres und der Marine erfolgen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (ZPO. § 172), die Ladung als Zeuge für eine dem Heere oder der Marine angehörende Person des Soldatenstandes durch Ersuchen der Militärbehörde (ZPO. § 378; StPO. § 48 Abs. 2; s. wegen der zuständigen Militärbehörde ZBl. 1880, 480). Wegen Zwangsvollstreckungen s. RMilG. § 45, ZPO. §§ 752, 790, 811 Ziff. 7 u. 8, 850 Abs. 1 Ziff. 5, 6, 8, Abs. 2 (vgl. Abtretung IV) und wegen Inhaftnahme bei Verweigerung des Offenbarungseides §§ 904 Ziff. 2, 905 Ziff. 2, 912 a. a. O. (s. auch StPO. §§ 98 Abs. 4, 105 Abs. 4).

III. Wegen Errichtung von Testamenten in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes s. § 44 RMilG. und EGBGB. Art. 44. Vgl. Testamente III und wegen der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung s. Personenstandsgesetz und Standesämter und Standesbeamte. S. im übrigen auch Ehrengerichte (bei Offizieren) und Militärdisziplinarstrafordnungen.

Digitized by Google

Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege s. Krankenpflege (freiwillige, im Kriege).

Militärintendanten s. Intendanturen (militärische).

Militärinvaliden s. Mannschaftsversorgungsgesetz und Offizierpensionsgesetz.

Militärische Geheimnisse, d. i. Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, sind gegen Verrat durch G. vom 3. Juli 1893 (RGBl. 105) sichergestellt. S. auch §§ 90 Ziff. 4, 92 Ziff. 1 u. 2, 360 Ziff. 1 StGB.

Militärische Hilfskommandos bei Notständen. Bei tatsächlich eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Notständen, und zwar bei Gefahr für Leben oder Eigentum und ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs können, wenn andere Hilfe nicht ausreichend zu erlangen ist, die oberen Verwaltungsbehörden (Ober- und Regierungspräsidenten) militärische Hilfe anfordern. Werden Hilfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nötig, so sind auch die Ortsbehörden und bei äußerster Gefahr alle Behörden zur Nachsuchung berechtigt. In der Anforderung sind genaue Angaben über die Art der beabsichtigten Hilfeleistung, über die benötigte Kopfzahl und über die erforderlichen Handwerker zu machen. Zur Gewährung der nachgesuchten Hilfe sind in erster Linie die Generalkommandos und nur bei äußerster Gefahr auch die Garnisonsältesten und Truppenbefehlshaber zuständig. Privatpersonen kann auf deren direktes Ansuchen die Stellung eines militärischen Hilfskommandos nur durch das Generalkommando und nur bei äußerster Gefahr gewährt werden. Das Zurückziehen der Hilfskommandos ist Sache der Generalkommandos. Wenn außerhalb der Garnison militärische Hilfskommandos gestellt werden, so haben die ersuchenden Zivilbehörden oder Privatpersonen die im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten zu tragen und Ersatz für verloren gegangenes oder beschädigtes Material zu leisten. In dem Ansuchen braucht die Verpflichtung hierzu nicht besonders übernommen zu sein. Für die Unterbringung und Verpflegung der Hilfskommandos sollen die Zivilbehörden schon möglichst vor dem Eintreffen das Erforderliche veranlassen (AKabO. vom 6. Jan. 1899 und Erl. vom 28. Febr. 1899 — MBl. 35). S. auch Bewaffnete Macht II B 3.

Militärische Kontrolle s. Kontrolle (militärische).

Militärische Übungen. I. Zu m. Ü. während des Friedens sind verpflichtet: a) die Mannschaften der Reserve zu zwei Übungen von höchstens acht Wochen (Wehrgesetz § 6); b) die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots mit Ausnahme der Kavallerie zu zwei Übungen von je acht bis vierzehn Tagen (G. vom 15. April 1905 — RGBl. 249 — Art. II § 3), jedoch nicht über das 32. Lebensjahr hinaus; c) die Mannschaften der Ersatzreserve zu drei Übungen von zehn, sechs und vier Wochen, jedoch nicht über das 32. Lebensjahr hinaus (G. vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — Art. II §§ 13 u. 14; s. die betreffenden Spezialartikel). Jede Einberufung zum Dienst im Heere, bzw. zur Ausrüstung der Flotte zählt für eine Übung (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 6). Befreiungen oder Abkürzungen von Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden verfügt werden (MD. § 116 Ziff. 10). Wegen der Unterstützung der Angehörigen der zu Übungen Einberufenen s. Familienunterstützungen.

II. Wegen der Friedensübungen der Offiziersaspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes s. §§ 12, 13 Ziff. 4 Abs. 2 des Wehrgesetzes, sowie § 116 Ziff. 6—8 MD. und § 51 Ziff. 7 der Marineordnung, und wegen Anrechnung der Übungen auf die Vorbereitungszeit von Beamten s. Militärdienstpflicht. Die auf die Befreiung von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden sind stempelfrei (StG. § 4 Abs. 1c).

Militärkabinett s. Kabinett.

Militärkirchenwesen. Militärgemeinden sind für sich bestehende von den übrigen Kirchengemeinden abgesonderte kirchliche Personalgemeinden (s. Kirchengemeinden). Sie beruhen auf der Kgl. Preuß. Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832 (GS. 69); s. hierzu auch wegen Hannover V. vom 24. Juni 1867 (GS. 919). Die Zugehörigkeit zu den Militärkirchengemeinden ist neuerdings anderweit geregelt durch die AllerhV. vom 19. Okt. 1904 (GS. 273). Danach gehören zu denselben neben weniger in Betracht kommenden Kategorien hauptsächlich die Personen des Soldatenstandes (s. d.); die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres; die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie die Mitglieder der Landgendarmerie mit ihren Frauen und den in ihrem Haushalt befindlichen Kindern, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrages die Militärseelsorge ausübt. Das gleiche gilt für die Marinekirchengemeinden. Die Militär- oder Garnisonkirchen sind Eigentum des Staates und stehen unter dem landesherrlichen Patronat. Ihre Unterhaltung erfolgt, soweit die Einkünfte der Kirchenkassen nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staates. Mit einzelnen Bundesstaaten sind besondere Vereinbarungen in Militärkirchenkonventionen getroffen (vgl. RV. Art. 61). Die äußere Ordnung des M., insbesondere die Seelsorge für die Militärgemeinden des Heeres ist geordnet durch die nicht publizierten ev. und kath. militärkirchlichen Dienstordnungen vom 17. Okt. 1902 (in der Marine durch die ev. Marinekirchenordnung vom 28. März 1903; eine Marinekirchenordnung für die kath. Gemeinden ist noch nicht erlassen). Danach stehen an der

Digitized by Google

Spitze des M., welches für die preuß. Kontingente von dem KrM. (bei der Marine vom Reichsmarineamt) ressortiert, der ev. und der kath. Feldprobst (letzterer auch Armeebischof genannt, falls er die Bischofswürde erhalten hat), in der Marine Marinepröbste, deren Geschäfte von den Feldpröbsten wahrgenommen werden. Für die Armeekorps sind Militäroberpfarrer, für die Divisionen Divisionspfarrer bestellt (in der Marine Marineoberpfarrer und Marinepfarrer), außerdem nach Bedarf Garnisons- und Anstaltspfarrer. Die Militärgeistlichen sind obere Militärbeamte im Offizierrang.

Militärkonventionen. Während die Kriegsmarine des Reiches nach Art. 53 RV. eine einheitliche ist, setzt sich das Heer aus den Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten zusammen (Art. 60), deren Präsenzstand, Gliederung und Einteilung der Kaiser bestimmt (Art. 63). Ebenso steht dem Kaiser die Ernennung des Höchstkommandierenden eines Kontingents, sowie aller Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, zu (Art. 64), während im übrigen die Militärhoheit den Landesherren (Bundesfürsten und freien Städten) geblieben ist (Art. 66). Dieser Militärhoheit, welche auch das Recht der Ernennung der Offiziere in sich schließt, haben sich die deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, begeben und dieselbe durch M., auf welche bereits im Art. 66 verwiesen ist, dergestalt auf den König von Preußen übertragen, daß unter Aufrechterhaltung gewisser Rechte, insbesondere Tragen der Landeskokarde seitens der Landesangehörigen, Begnadigungsrecht, Ehrenrechte usw. der Kontingentsherrn, sowie unter Vorbehalt der Bestimmung der Garnisonorte der betreffenden Truppenteile, Beibehaltung von Uniformabweichungen, Abzeichen usw., die einzelnen Kontingente zu Bestandteilen der preuß. Armee geworden sind. Auch mit Sachsen sind unterm 7. Febr. 1867 und mit Württemberg unterm 21./25. Nov. 1870, erstere von Preußen, letztere vom Norddeutschen Bunde, M. geschlossen worden, welche indessen insofern einen völlig anderen Charakter an sich tragen, als sie im Gegensatz zu den übrigen M. die militärische Selbständigkeit der betreffenden Kontingente zur Voraussetzung haben. Für Bayern ist auf militärischem Gebiete der Vertrag vom 23. Nov. 1870 maßgebend, welcher ebenso wie die M. mit Württemberg einen Teil der RV. bildet (G. vom 16. April 1871 — RGBl. 63 — § 2). Über die rechtliche Natur der M. mit Sachsen bestehen in der Rechtswissenschaft Zweifel; tatsächlich bildet sie die unangefochtene Grundlage des militärischen Verhältnisses von Sachsen zum Reich. Entsprechend der vorstehend dargelegten Gestaltung erfolgt die Formierung der Armeekorps von Bayern (3), Sachsen (2), Württemberg (1) und Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten (17) [G. vom 25. März 1899 — RGBl. 215 — Art. I § 3]. S. auch Heeresverfassung.

Militärpensionsgesetze (allgemein). Die Versorgung der Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Schutztruppen (Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896 — RGBl. 653 — §§ 5 ff.) betätigte sich bisher a) durch Gewährung von Pension, bzw. gleichstehenden Ansprüchen im Falle der Dienstunfähigkeit (Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — RGBl. 275, abgeändert durch G. vom 4. April 1874 — RGBl. 25; vom 21. April 1886 — RGBl. 78; vom 24. März 1887 — RGBl. 149; vom 22. Mai 1893 — RGBl. 171; AusfBest. vom 27. Mai 1893 — Staatsanzeiger vom 5. Juni 1893); und betreffs der Kriegsinvaliden durch G., betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 (RGBl. 193; ſ. auch G. vom 14. Jan. 1894 — RGBl. 107); b) durch Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen (G. vom 17. Juni 1887 — RGBl. 237 — und vom 13. Juni 1895 — RGBl. 261, abgeändert durch G. vom 17. Mai 1897 — RGBl. 455), sowie besonderer Gebührnisse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden (ſ. G. vom 31. Mai 1901 [zu a]); c) durch die militärische Unfallfürsorge, um den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben des Reiches durch Betriebsunfälle betroffenen Personen des Soldatenstandes die höheren Ansprüche aus der Unfallfürsorge zu sichern (G. vom 18. Juni 1901 — RGBl. 211); d) durch Beihilfen an bedürftige Teilnehmer des Krieges 1870/71 und der früheren Kriege deutscher Staaten (G. vom 22. Mai 1895 — RGBl. 237; AusfBest. des BR. vom 24. April 1905 — MBl. 169). Durch die neuerdings mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1906 ab erlassenen Gesetze, betr. die Pensionierung der Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen, vom 31. Mai 1906 (RGBl. 565) und betr. die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen, vom 31. Mai 1906 (RGBl. 593) hat die Gesetzgebung auf diesem Gebiete eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Abgesehen davon, daß dies äußerlich insofern hervortritt, als statt des früheren, Offiziere und Mannschaften umfassenden Gesetzes zwei getrennte Gesetze erlassen worden sind, ist, soweit Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten in Frage kommen, das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 außer Kraft getreten und das gleiche ist bezüglich derjenigen Bestimmungen geschehen, welche in den unter a und b aufgeführten Gesetzen für die Kriegsinvaliden (G. vom 31. Mai 1901) selbst erlassen worden sind, da die betreffenden Benefizien in den neu erlassenen Gesetzen entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Materiell unterscheiden sich die neuen Gesetze von den bisherigen wesentlich dadurch, daß die Pensionsverhältnisse der Offiziere usw. gegenüber dem früheren Zustande ungleich günstiger gestaltet worden sind, während die Versorgung der Mannschaften auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden ist, indem unter Erhöhung der Pensionssätze einer-

Digitized by Google

seits die Versorgung lediglich auf Grund aufgehobener oder verminderter Erwerbsfähigkeit eintritt, andererseits die Höhe der Versorgung, unter Abstufung des Grundbetrages nach den verschiedenen Dienstgraden, nur nach dem Grade der Verminderung bemessen wird. Auch sind die Bestimmungen für die Erteilung des Zivilversorgungsscheins geändert worden (s. Zivilversorgungsschein). In Kraft bleiben von den älteren Gesetzen das G. vom 31. Mai 1901 über die Bewilligungen an Kriegsinvaliden, insoweit die Hinterbliebenen von solchen in Betracht kommen (s. Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene); über die Reliktenversorgung für Offiziers- usw. Witwen und Waisen (oben unter b) s. Witwen- und Waisenversorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine; über die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Kriegsteilnehmer (oben unter d) s. Kriegsunterstützungen. S. im übrigen Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz.

Militärpersonen. I. M. sind die Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der Marine (s. Soldatenstand) und die Militärbeamten (s. Militärbeamte, Marinebeamte). Die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, soweit sie nicht zum aktiven Dienst eingezogen sind, nicht zu den M., sind aber in gewissen Beziehungen den für diese ergangenen Bestimmungen unterworfen (s. Beurlaubtenstand und Militärgerichtsbarkeit).

II. Die Notwendigkeit, zur Verteidigung des Vaterlandes die Wehrkraft auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu heben, sowie die Eigentümlichkeiten des Kriegsdienstes und der für ihn erforderlichen Verrichtungen begründen eine Sonderstellung der Angehörigen des Heeres und der Marine auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens. Diese Sonderstellung äußert sich in erster Linie, entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Heeresdienstes und der Disziplin, in strafrechtlicher und strafprozessualischer Hinsicht und findet außerdem ihren Ausdruck in mannigfachen Beschränkungen der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte, wie andererseits den Angehörigen des Heeres und der Marine bestimmte Vorrechte eingeräumt sind. Die wesentlichsten Bestimmungen über die sich danach ergebenden Abweichungen von dem allgemeinen Rechte sind in den Art. 37—39 VU., §§ 39—49 RMilG., den auf Grund derselben erlassenen Gesetzen, insbesondere dem Militärstrafgesetzbuche und der Militärstrafprozeßordnung, sowie den Kommunalverfassungsgesetzen und den Kommunalabgabengesetzen enthalten.

III. a) In bezug auf die Sonderstellung der M. auf strafrechtlichem bzw. strafprozessualischem Gebiete, ferner betreffs Zustellungen, Ladungen, Zwangsvollstreckung und freiwilliger Gerichtsbarkeit s. Militärgerichtsbarkeit. b) Für die Beurkundung des Personenstandes von M., welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, sind auf Grund des § 71 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) ergangen die V. vom 4. Nov. 1875 (RGBl. 313), vom 20. Jan. 1879 (RGBl. 5) und vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 359). c) Beschränkungen sind den M. auferlegt: 1. in der Ausübung des politischen Wahlrechts und Teilnahme an politischen Vereinen. Nach § 2 des Wahlgesetzes für den RT. vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145) ruht für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine das aktive Wahlrecht so lange, als sich dieselben bei der Fahne befinden. Diese, der preuß. Verfassung fremde Bestimmung ist durch § 49 RMilG. für die zum aktiven Heere gehörigen M. (§ 38 a. a. O.), ausschließlich der Militärbeamten, ausdrücklich bestätigt und auf die Landesvertretungen ausgedehnt worden und wird in gleicher Weise für die Marine gehandhabt. Da zu den M. nicht die Offiziere und Mannschaften der Landgendarmerie und ebensowenig Offiziere zur Disposition gehören, so sind dieselben wahlberechtigt. Auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist nach Abs. 2 § 49 zit. den zum aktiven Heere gehörigen M. untersagt. 2. bei der Verheiratung (s. Ehekonsens; § 40 a. a. O.); 3. bei der Übernahme von Vormundschaften (§ 41 a. a. O.); 4. beim Betriebe eines Gewerbes (§ 43; s. zu IV a. E.); 5. bei der Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden (§ 47 a. a. O.), was hinsichtlich der letzteren für Preußen, soweit es sich um Angehörige des Soldatenstandes handelt, in der Hauptsache Erledigung darin findet, daß die servisberechtigten M. des aktiven Militärstandes, soweit sie nicht als Grundbesitzer in Betracht kommen, nicht Gemeindeangehörige (s. d.) und daher für die Gemeindevertretung und -verwaltung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind. d) An Vorrechten stehen den M. zu: 1. die Exemtion von den Kirchengemeinden (s. Militärkirchenwesen), 2. Befreiung bzw. Ermäßigung von Steuern und Diensten (s. Militärpersonen, Besteuerung), 3. vom Geschworenen- und Schöffendienste (GVG. §§ 34, 85), 4. von Chausseegeld bei Offizieren und in gleichem Range stehenden Militärbeamten (Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 — GS. 94; Befreiungen 2), 5. die Versorgung im Zivildienst (s. Militäranwärter). e) In Betracht kommt außerdem noch § 570 BGB. wegen Kündigung von Mietswohnungen im Falle der Versetzung (s. Kündigungsfristen bei Wohnungen), Unzulässigkeit der Übertragung des Anspruches auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen (RMilG. § 45 Abs. 1), Beschränkungen in der Zwangsvollstreckung (§ 45), Errichtung privilegierter Testamente (§ 44), Begünstigungen in bezug auf die Besteuerung der Reliktenversorgung (§ 48).

IV. Hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes (s. d. II) der M. gilt folgendes: M., die nicht bloß zur Erfüllung ihrer Militärpflicht dienen,

Digitized by Google

erwerben durch den Aufenthalt an ihrem Garnisonorte den Unterstützungswohnsitz und verlieren ihn durch Abwesenheit von dort in gleicher Weise, wie andere Personen. Zu diesen M. gehören auch die Gendarmen. Dagegen ist der Dienst zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht (auch als Freiwilliger) und der Dienst als Reservist oder Landwehrmann ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes (nach § 26 UWG.) ausschließender Umstand, der den Beginn und Lauf der Frist für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt oder Abwesenheit verhindert (§§ 12 u. 24 daf.). Der Arbeiterversicherung unterliegen M. nach § 3 KVG. der Krankenversicherungspflicht nicht, ebensowenig der Unfallversicherung und der Altersversicherung. Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) ist, soweit es sich um Angehörige des Heeres, der Marine und der Schutztruppen handelt, durch die neueren Militärpensionsgesetze (s. d.) aufgehoben. Wird eine M. beurlaubt und ist sie während des Urlaubs in einem versicherungspflichtigen Betriebe (s. Versicherungspflicht) beschäftigt, so hat sie Anspruch auf Unfallentschädigung nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze (Komm.-Ber. z. GUVG. S. 18). Die für den Gewerbebetrieb von M. und der in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes durch § 43 PMilG. vorgesehene Erlaubnis der Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist, ist durch § 12 Abs. 2 GewO. aufrechterhalten.

Militärpersonen (Besteuerung). Wegen der direkten Staatssteuern s. Einkommensteuer, Ergänzungssteuer und Steuerbefreiungen. Was die Kommunalbesteuerung anlangt, so gewährte das G., betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, vom 11. Juli 1822 (GS. 184) Steuerfreiheit für das Diensteinkommen der aktiven M. und der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere. Die StO. f. d. ö. Pr. (§ 3) dehnte die Steuerfreiheit auch auf das Privateinkommen der servisberechtigten M. — ausgenommen das Einkommen der Militärärzte aus einer Zivilpraxis — aus, ebenso die westf. und rhein. StO. und die westf. LGO.; die rhein. LGO. ließ auch inaktive Offiziere wegen des Privateinkommens frei. Für die neuen Landesteile regelte die V., betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648) die Gemeindebesteuerung der M. in Übereinstimmung mit der StO. f. d. ö. Pr.; nur wurde die Steuerpflicht auf das aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der Gemeinde fließende Einkommen ausgedehnt. Durch V. vom 22. Dez. 1868 (BGBl. 571) wurden die Grundsätze jener Verordnung auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ausgedehnt. Durch G. vom 28. März 1886 (RGBl. 65) wurde jedoch den Bundesstaaten die Kommunalbesteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Offizierrange stehenden M., sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere anheimgestellt, und nunmehr erging in Preußen das G., betr. die Heranziehung von M. zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (GS. 181), das aus Anlaß des EinkStG. einige Ergänzungen durch das G. vom 22. April 1892 (GS. 101) erfahren hat, durch § 42 KAG. aber mit dieser Novelle aufrechterhalten ist. Hiernach haben aktive Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militär- und Marinebeamte, Marineingenieure und Gendarmerieoffiziere, unbeschadet der bereits durch die V. vom 23. Sept. 1867, welche nach dem KAG. auf alle Landesteile Anwendung findet, und die V. vom 22. Dez. 1868 für Grundbesitz und Gewerbebetrieb und das hieraus fließende Einkommen begründeten Steuerpflicht, von ihrem sonstigen außerdienstlichen Einkommen eine Gemeindeabgabe zu entrichten, welche, gleichviel wie hoch die Gemeindesteuern in der betreffenden Gemeinde sind, 100 % des nach dem Einkommensteuertarif auf ein Einkommen von solcher Höhe treffenden Einkommensteuersatzes, bei Einkommen von 660—900 M. aber 4, bei Einkommen von nicht mehr als 660 M. 2,4 M. beträgt; jedoch soll nach Erl. vom 25. März 1904 eine Heranziehung von Einkommen unter 10 M. unterbleiben. Abgabefrei bleibt bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Offizieren usw. derjenigen Rangstufen, welche bei Nachsuchung des Heiratskonsenses ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen haben, der vorschriftsmäßige Satz des letztern. Hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen gelten die Vorschriften des EinkStG. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission und kann vom Abgabepflichtigen und der Gemeinde binnen zwei Monaten durch Beschwerde bei der Regierung angefochten werden. Die Entscheidung der letztern ist endgültig. Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes der Marine sowie während der Zugehörigkeit zu mobilen Teilen des Heeres oder der Marine. Mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere werden den verabschiedeten gleichgestellt, vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellte aber nur dann, wenn ihre Pension auf Grund des G. vom 21. April 1886 (RGBl. 78) entsprechend erhöht ist. Hinsichtlich der M. des Unteroffizier- und Gemeinenstandes bewendet es bei der V. vom 23. Sept. 1867 bzw. 22. Dez. 1868 (s. o.). Den Kreisabgaben unterliegen nach der KrO. M. nur hinsichtlich ihres Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Kreise (KrO. §§ 6, 9); nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 folgt die Kreis- der Gemeindesteuerpflicht. S. Kreisabgaben IV B.

Militärpflicht s. Wehrpflicht I und Melde- und Gestellungspflicht.

Militärreklamationen, d. h. Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, können angebracht werden a) von Mili-

Digitized by Google

tärpflichtigen bzw. deren Angehörigen vor Einstellung in das Heer oder die Marine; b) von bereits Eingestellten bzw. deren Angehörigen. Erstere müssen spätestens bei der Musterung, letztere können während des aktiven Dienstes angebracht werden, jedoch dürfen die Gründe hierfür erst nach der Ausbebung eingetreten sein. Die Verhältnisse selbst, welche für die Berücksichtigung in Frage kommen, sind im § 20 Ziff. 1—7 MMilG. angegeben. Die Entscheidung steht in ersterem Falle der verstärkten Ersatzkommission, bzw. der verstärkten Oberersatzkommission unter Berufung an die Ersatzbehörde dritter Instanz, im letzteren Falle dieser allein nach Begutachtung durch die Ersatz- bzw. Oberersatzkommission zu (RMilG. § 19 und G. vom 6. Mai 1880 Art. II § 53; MD. §§ 32, 33, 63 Ziff. 7, 65, 73, 83); s. auch Zurückstellungen (militärische). Über die Reklamationen von Soldaten bei mobilen Truppenteilen vgl. § 99 MD. Die auf die Befreiung vom Heeresdienst, sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden sind stempelfrei (LStG. § 4 Abs. 1c).

Militärrente s. Mannschaftsversorgungsgesetz I.

Militärsanitätswesen. I. Das M. bildet einen Teil der Heeresverwaltung und ressortiert in Preußen von der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums, an deren Spitze der Generalstabsarzt der Armee steht. Seine Wirksamkeit im Frieden umfaßt den Gesundheits- und Krankendienst bei dem Heere und bei den militärischen Anstalten, sowie alle für den Kriegssanitätsdienst erforderlichen Vorbereitungen und Einrichtungen, im Kriege die Fürsorge für Verwundete und Kranke. Es ist geordnet durch die Friedenssanitätsordnung vom 16. Mai 1891 (MWBl. 171 nebst Nachträgen, bei E. S. Mittler, Berlin) und die Kriegssanitätsordnung vom 10. Jan. 1878.

II. Die Ausübung des Sanitätsdienstes liegt den Sanitätsoffizieren und den Sanitätsmannschaften (Sanitäts-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten), sowie Krankenwärtern und Krankenpflegerinnen ob. Der Sanitätsdienst zerfällt in den Truppen- und den Lazarettsanitätsdienst. Organe des Sanitätsdienstes bei den Truppen sind Oberstabsärzte (bei den Regimentern), Stabsärzte (bei den Bataillonen, bzw. Abteilungen), sowie Oberärzte und Assistenzärzte mit dem erforderlichen Unterpersonal. Die Lazarette stehen unter dem Befehl eines Chefarztes, welcher aus der Reihe der Sanitätsoffiziere der Garnison, in der Regel nach der Anciennität ernannt wird. Bei dem Generalkommando leitet nach den Weisungen des kommandierenden Generals, bzw. der Ministerialinstanz der Korpsgeneralarzt den Sanitätsdienst. Ihm zur Seite steht behufs Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes in den Lazaretten sowie zur Wahrnehmung sonstiger militärärztlicher Aufgaben als militärärztliche Provinzialbehörde das Sanitätsamt, welches sich aus ihm, einem Assistenzarzt und dem Korpsstabsapotheker zusammensetzt. Außerdem wird ihm ein Stabsarzt der Garnison hauptsächlich zur Vornahme der erforderlichen mikroskopisch-bakteriologischen Angelegenheiten zugeteilt. In bezug auf die ökonomische Verwaltung unterstehen die Lazarette der Korpsintendantur. Bei den Divisionen fungieren mit gleichen Funktionen, wie bei den Korps der Generalarzt, Divisionsärzte (Bestimmungen für dieselben AWBl. 1896, 102). Sie bilden eine Dienststelle zwischen den Regiments- usw. Ärzten der Division, bzw. den ihnen ausdrücklich unterstellten Anstalten, und dem Korpsgeneralarzt und dem Sanitätsamt. Neuerdings sind als Zwischeninstanz zwischen dem Kriegsministerium und den Korpsgeneralärzten vier Sanitätsinspektionen unter einem Generalarzt mit dem Rang als Brigadegeneral eingerichtet.

III. Die Sanitätsoffiziere des Heeres sind zu einem Sanitätskorps vereinigt, dessen Organisation auf der V. vom 6. Febr. 1873 (AWBl. 103) nebst deren Ergänzungen beruht. Chef des Sanitätskorps des Heeres ist der Generalstabsarzt der Armee; an der Spitze des Verbandes der Sanitätsoffiziere des Armeekorps steht der Korpsgeneralarzt. Das Sanitätskorps rekrutiert sich zum überwiegenden Teile aus den Zöglingen der Kaiser-Wilhelm-Akademie zu Berlin (s. d. für das militärärztliche Bildungswesen). Einj.-freiw. Mediziner dienen in der Regel — wie auch die Sanitätsoffiziersaspiranten — nur ein halbes Jahr mit der Waffe. Für den Rest ihrer Dienstzeit werden sie nach erlangter Approbation als Arzt im Sanitätsdienst verwendet und bilden den Ersatz für die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes. Wegen des Ehrengerichtes für die Sanitätsoffiziere s. Ehrengerichte (bei Offizieren), wegen ihrer Versorgung Offizierpensionsgesetz und im übrigen Militärpersonen.

IV. In ganz ähnlicher Weise wie beim Heere ist das Sanitätswesen bei der Marine geordnet. Seine oberste Leitung liegt bei der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts, bzw. dem Generalstabsarzt der Marine. Sanitätsämter bestehen in Kiel und Wilhelmshaven. Die Organisation des durch KabO. vom 9. Nov. 1896 (AWBl. 293) von dem des Heeres abgetrennten Sanitätskorps der Marine beruht auf der mehrfach ergänzten V. vom 8. März 1897 (MWBl. 43). S. Marinesanitätsordnung vom 15. Okt. 1893 (Teil I u. II am Lande, Teil III an Bord), bei E. S. Mittler-Berlin.

V. Bei jedem Armeekorps ist ein Korpsstabsapotheker, welchem neben seiner Tätigkeit im Sanitätsamt unter Leitung des Korpsgeneralarztes die Aufsicht über das militärische Apothekenwesen im Armeekorps übertragen ist, angestellt. Als Apotheker in den Lazaretten werden zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigte approbierte Apotheker verwendet.

Militärstrafgerichtsordnung s. Militärgerichte.

Militärstrafrecht. I. Das M. ist geregelt durch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174) mit EG. vom gleichen Tage (RGBl. 173). Die durch das MStGB. mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen sind entweder solche, welche gegen die militärischen Pflichten oder gegen die militä-

Digitized by Google

rische Ordnung und Sicherheit verstoßen (Kriegsverrat; Gefährdung der Kriegsmacht im Felde; unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht; Feigheit; strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung; Mißbrauch der Dienstgewalt; Verletzung der Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen; sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung) oder solche, welche auch in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, deren Begehung aber durch Militärpersonen entweder an sich oder im Felde die Strafbarkeit verschärft (Hochverrat; Landesverrat; Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen; widerrechtliche Handlungen gegen Personen und Eigentum) [§§ 56—152 a. a. O.]. Die in dem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze, s. u. a. §§ 57, 63, 65 ff., 71 ff., 84, 127—136 ff., 141) gelten für die Dauer des mobilen Zustandes, bzw. des erklärten Kriegszustandes (§ 9 Ziff. 1 u. 2, s. auch 3 [bei Verwendung der Truppe im Falle Aufruhr] und 4 [für Kriegsgefangene] und Art. 68 RV., sowie Belagerungszustand und Mobilmachung).

II. Eine Handlung, welche das Militärstrafgesetzbuch mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen, eine Handlung, welche es mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, ein militärisches Vergehen (§ 1). Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des deutschen StGB. in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung (MilStGB. § 2). Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt (a. a. O. § 3). Dem Militärstrafgesetzbuch sind die Personen des Soldatenstandes (s. d.) und die Militärbeamten unterworfen, Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur die Vorschriften über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, darunter auch Nichtgestellung nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft (§§ 64—80) und Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen (§§ 81—83) Anwendung (MilStG. § 60 Ziff. 3).

III. Die militärstrafrechtlichen Strafarten bestehen in: 1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird (§ 14 a. a. O.); 2. lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus, dessen Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht (§ 15 Abs. 3); 3. lebenslänglicher oder zeitiger Freiheitsstrafe (§ 16 Abs. 2) und zwar bei einer Dauer von mehr als sechs Wochen Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest (§ 17). Der Arrest zerfällt in Stubenarrest (bei Offizieren), gelinden, mittleren oder strengen Arrest, letzterer nur bei Gemeinen (§§ 19, 20); 3. Ehrenstrafen [Entfernung (aus dem Heere oder der Marine), Dienstentlassung (gegen Offiziere), Degradation (gegen Unteroffiziere) und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Unteroffiziere und Gemeine)] (§§ 30 ff. a. a. O.). Wegen der Strafen gegen Militärbeamte s. §§ 43—45 und Militärbeamte (Marinebeamte). Über die Anwendung des Disziplinarweges in leichteren Fällen s. EG. § 3 und Militärdisziplinarstrafordnungen.

IV. Wegen der Strafvollstreckung s. Mil. Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Febr. 1888, und wegen der fortdauernden Geltung der §§ 48 Abs. 2 u. 3 und 188 StGB. für das preuß. Heer vom 3. April 1845 (GS. 288) für Gendarmen Gendarmerie V.

Militärtierärzte und militärtierärztliches Bildungswesen. Die Militärtierärzte rekrutieren sich aus den Zöglingen der „Militärveterinärakademie" (s. Militärveterinärwesen). Für die Aufnahme gelten, was die Vorbildung anlangt, die gleichen Vorschriften wie für die Zivilstudierenden der tierärztlichen Hochschule. Auch die Bestimmungen über die Studiendauer und die Prüfungen sind im allgemeinen die gleichen (s. Tierärzte). Die Militärstudierenden müssen jedoch vor dem Beginn des Studiums eine je sechsmonatige Ausbildung im Truppendienst und bei einer Militärlehrschmiede durchmachen und alsdann die Prüfung im Hufbeschlage bestehen. Die Studierenden genießen unentgeltlichen Unterricht bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin und erhalten freie Verpflegung und freie Unterrichtsmittel, sind aber dafür verpflichtet, das Doppelte der Studiendauer als Veterinäre der Armee zu dienen. Das Militärveterinärpersonal besteht aus Korpsstabsveterinären, Stabsveterinären, Oberveterinären und Unterveterinären. Die Unterveterinäre haben Wachtmeistersrang, die übrigen Militärtierärzte sind obere Militärbeamte mit Offiziersrang (s. die Militärveterinärwesen angezogenen Verordnungen).

Militärtransporte. Auf Fuhrwerke der Militärverwaltung finden die Vorschriften über die zulässigen Ladungsgewichte und die Breite der Radfelgenbeschläge usw. des G. über den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (GS. 301) keine Anwendung. Vgl. § 13 dieses G. Ebenso nach § 12 des G., betr. die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Prov. Hannover, vom 22. Febr. 1879 (GS. 19) und bezüglich der Radfelgenbeschläge nach § 10 des G., betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Prov. Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 15. Juni 1885 (GS. 289) und nach § 11 der Polizeiverordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden, betr. die Beschaffenheit der Radfelgenbeschläge, vom 15. März 1884. Dagegen ist die Militärverwaltung von den Vorschriften des G., betr. das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Prov. Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, vom 27. Juni 1890 (GS. 219) nicht ausgenommen. Dasselbe gilt von den Fuhrwerken der Reichspostverwaltung.

Digitized by Google

Militärtransportordnung für Eisenbahnen, neu herausgegeben auf Grund AOrder vom 18. Juni 1899 (RGBl. 15), inzwischen durch mehrfache KABek. (zuletzt Bek. vom 23. Juni 1906 — RGBl. 850) ergänzt und abgeändert, ist eine Zusammenstellung der Vorschriften, welche sich auf die Verpflichtung der Eisenbahnen zu militärischen Transporten in Krieg und Frieden, die hierfür zu treffenden Einrichtungen und maßgebenden Betriebsanordnungen, die zur Mitwirkung berufenen Behörden der Militär- und der Eisenbahnverwaltungen, die zu gewährende Vergütung und die Art ihrer Zahlung beziehen (s. auch Linienkommissionen).

Militärveterinärwesen. Das M. steht unter einer Inspektion, welche in bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten dem Kriegsministerium, im übrigen dem Generalinspekteur der Kavallerie unterstellt ist. Der Inspektion sind untergeordnet die an die Tierärztliche Hochschule zu Berlin angegliederte Militärveterinärakademie (s. Militärtierärzte und militärtierärztliches Bildungswesen), aus welcher sich in der Hauptsache die Veterinäre bei den Truppen ergänzen, und die Militärlehrschmieden (s. das Nähere Militärveterinärordnung vom 3. Juni 1897 — AWBl. 174 — nebst Änderungen, bei Mittler-Berlin, ergänzt durch AKabO. vom 27. Aug. 1903 und AusfBest. vom 29. Aug. 1903 — AWBl. 216). Nach § 3 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) bleiben rücksichtlich der Pferde und Proviantiere, die der Militärverwaltung angehören, die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Viehseuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen (s. Anl. I der Militärveterinärordnung).

Das Militärwaisenhaus zu Potsdam, 1724 zur Aufnahme bedürftiger, eltern- oder vaterloser Soldatenwaisen beiderlei Geschlechts gegründet und von einem, vom KrM. ressortierenden Direktorium in administrativer Beziehung geleitet (Militärwaisenhausordnung vom 23. Dez. 1893, bei E. S. Mittler-Berlin), ist zur Aufnahme von Militärwaisen, und zwar das Haus in Potsdam für ev. Knaben, das Schloß in Pretzsch für ev. Mädchen bestimmt. Kath. Waisenkinder werden auf Kosten der Haupt-Militärwaisenhauskasse in einer kath. Erziehungsanstalt untergebracht. Statt der früheren Einkünfte aus dem Einrückungszwang und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezieht das Potsdamer Waisenhaus gegenwärtig eine Entschädigungsrente und einen Zuschuß aus der Staatskasse (G. vom 21. Dez. 1849 — GS. 441). Ehemalige Zöglinge des Militärwaisenhauses, dessen Aufnahmebedingungen im Erl. vom 23. Nov. 1901 (MBl. 264) wiedergegeben sind, dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in der Anstalt zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht im aktiven Heere (Heerordnung § 13 Ziff. 8).

Militärwitwenkasse (Regl. vom 3. März 1792, ergänzt durch G. vom 17. Juli 1867 — GS. 817, nebst Instr. vom 26. Sept. 1865 — MBl. 311 — und G. vom 15. Juni 1897 — GS. 185) ist für diejenigen früheren Mitglieder bestehen geblieben, welche von der Berechtigung des Austritts aus der Landesanstalt keinen Gebrauch gemacht haben. Neue Mitglieder dürfen in die M. nicht mehr aufgenommen werden (G. vom 17. Juni 1887 — RGBl. 237 — § 29).

Milzbrand. Der M. ist eine bei allen Haustieren und beim Wild, am seltensten beim Schwein auftretende Infektionskrankheit, die fast immer entweder sofort oder nach kurzer Zeit zum Tode führt; sie unterliegt der Anzeigepflicht (s. d. II) und wird veterinärpolizeilich bekämpft (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1899 — RGBl. 1899, 409 — §§ 10, 11, 31—33; ferner BRInstr. vom 27. Juni 1895 — RGBl. 357 — §§ 5—15). Der Krankheitserreger des M. (Milzbrandbazillus, Milzbrandsporen) besitzt eine außerordentliche Zähigkeit, oder er kann sie doch durch günstige Daseinsbedingungen, z. B. im feuchten Erdreich, erlangen. Dieser Umstand macht die Tilgung der Seuche, die infolge ihrer Übertragbarkeit auf den Menschen besondere Gefährlichkeit besitzt und alljährlich zahlreiche Opfer fordert, besonders schwierig. Denn trotz aller Sorgfalt, mit der sich die Veterinärpolizei auf Grund der bestehenden Vorschriften die Fürsorge für eine unschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver und Abfälle angelegen sein läßt, sind immer wieder Seuchenausbrüche darauf zurückzuführen, daß sich das Vieh an Stellen infiziert, an denen solche Kadaver unzureichend vergraben worden sind. Aus dieser Hauptquelle der Infektion erklärt sich auch die Tatsache, daß das Vorkommen des M. an gewisse Gegenden (sog. Milzbrandbezirke), in denen sich die Milzbrandkeime im Boden oder auch in Gewässern lebensfähig erhalten, in der Hauptsache gebunden ist. Um des M. völlig Herr zu werden, ist nicht nur eine Verbesserung der Kadaververnichtungsmethode und zu diesem Behuf eine Neuregelung des Abdeckereiwesens erforderlich, sondern auch eine möglichst lückenlose Ermittlung aller Seuchenausbrüche, auf die erst dann wird gerechnet werden können, wenn eine Entschädigung für Verluste durch M. aus öffentlichen Mitteln überall gewährleistet sein wird, was bisher noch nicht der Fall ist (s. Entschädigung bei Viehseuchen). Es gibt allerdings ein von Pasteur begründetes und von späteren Forschern weiter ausgebildetes Immunisierungsverfahren gegen M., das sich vielfach bewährt hat, aber allgemeineren Eingang in die Praxis doch noch nicht hat gewinnen können. Deshalb wird die Ausgestaltung des bisherigen Tilgungsverfahrens voraussichtlich noch lange der einzig aussichtsvolle Weg zur Erreichung besserer Erfolge bleiben. Dem M. werden der Rauschbrand und die Wild- und Rinderseuche (s. d.) veterinärpolizeilich gleichgestellt. Es ist jedoch wissenschaftlich erwiesen, daß es sich um ihrer Ursache nach verschiedene, wenn auch in ihrem Verlauf eine gewisse Gleichartigkeit aufweisende Krankheiten handelt. Insgesamt sind nach den statistischen Anschreibungen von 1876 bis 1904 an Milz- und Rauschbrand erkrankt: 2410 Pferde, 55 789 Rinder, 17 376 Schafe, 938 Schweine und 56 Ziegen. Im Jahre 1904

Digitized by Google

waren in Preußen 3539 Gemeinden und 4070 Gehöfte von den beiden Seuchen betroffen.

Minderjährige. I. Die Minderjährigkeit dauert bis zum Eintritte der Volljährigkeit (s. d.), also nach §§ 2, 187 Abs. 2 BGB. bis zum Anbruche des 21. Geburtstags. Unter den M. nehmen eine besondere Stellung ein die Kinder (s. d.).

II. Die M., die nicht mehr Kinder sind, sind zivilrechtlich beschränkt geschäftsfähig, d. h. sie können Willenserklärungen, durch welche sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, selbständig auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Inhabers der elterlichen Gewalt, Vormundes oder Pflegers) abgeben und entgegennehmen, z. B. eine Schenkung oder den Erlaß einer Verbindlichkeit annehmen, dagegen bedürfen sie zur Abgabe von Willenserklärungen, durch welche sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erwerben, insbesondere also zur Übernahme einer Verpflichtung oder zur Aufgabe eines Rechts, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (BGB. § 107). Diese Zustimmung kann bei Verträgen, nicht aber bei einseitigen Rechtsgeschäften auch nachträglich erteilt werden (§ 111). Die beschränkte Geschäftsfähigkeit kann in zwei Fällen erweitert werden. Einmal dadurch, daß der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den M., also beschränkt Geschäftsfähigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt. Hierdurch wird dieser unbeschränkt geschäftsfähig für alle Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112). Ermächtigt ferner der gesetzliche Vertreter oder bei Weigerung des Vormundes das Vormundschaftsgericht den in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, in Dienst oder Arbeit zu treten — ein Lehrverhältnis gehört hierzu nicht — so ist dieser M. unbeschränkt geschäftsfähig für alle Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen (§ 113). Ausgenommen sind dort Rechtsgeschäfte, hier Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf; in einem solchen Falle ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Soweit jemand in der vorstehenden Weise unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, ist er auch prozeßfähig, kann also selbständig klagen und verklagt werden. Außerdem begründen noch eine Unterscheidung das vollendete 16. Lebensjahr insofern, als von da ab die Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung zu errichten (s. Testamente III), für Frauen auch die Ehemündigkeit (s. d.), beginnt, und das 18. Lebensjahr insofern, als nach dessen Vollendung der M. für volljährig erklärt werden kann (s. Volljährigkeit) und für einen von ihm durch eine unerlaubte Handlung zugefügten Schaden verantwortlich ist. Bis dahin besteht für den, der älter als sieben Jahre ist, eine solche Verantwortlichkeit nur, sofern er bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besaß (§ 828 Abs. 2), d. h. fähig war, zu erkennen, daß er irgendwie zur Rechenschaft wegen des zugefügten Schadens werde gezogen werden können. Den Mangel dieser Einsicht hat der Täter zu beweisen; aus dem Alter allein — 15 Jahre — ist die Einsicht noch nicht zu folgern (RG. in JW. 1905, 48 Ziff. 17). Wer hiernach nicht verantwortlich ist, hat jedoch, wenn der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden soweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf (§ 829). Wegen der Vormundschaft über M. s. Vormund und Vormundschaft. M. sollen selbst nicht zum Vormunde bestellt werden (§ 1781 Ziff. 1), d. h. die Bestellung ist nicht rechtsunwirksam, der Bestellte soll aber wieder entlassen werden.

III. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist bis zum vollendeten 12. Lebensjahre, welche Grenze jetzt vielfach bis zum 14. Jahre hinaufzurücken angestrebt wird, gar nicht vorhanden (sog. Strafunmündigkeit); es kann nur eine Fürsorgeerziehung stattfinden (s. d.). Jedoch ist eine strafbare Teilnahme (s. Anstiftung) an der an sich strafbaren Handlung eines Strafunmündigen nicht ausgeschlossen (RGSt. 6, 186), und wenn ein Strafunmündiger irrtümlich verurteilt wird, so läßt sich nach Ablauf der Rechtsmittelfristen — abgesehen von einer Begnadigung — nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens (s. d.) helfen. Vom vollendeten 18. Lebensjahre ab besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der gewöhnlichen Weise. Das geringe Alter kann nur bei der Abmessung der Strafe und als Grund für die Zubilligung mildernder Umstände, wo solche zugelassen sind, berücksichtigt werden. Wer zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr — die Vollendung des Lebensalters bestimmt sich nach § 187 BGB. (RGSt. 35, 37) — eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei ihrer Begehung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist zu bestimmen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, und er ist dann in einer solchen Anstalt so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus (StGB. § 56). Beim Vorhandensein der Einsicht, deren ausdrückliche Feststellung im Urteile Voraussetzung für die Verurteilung ist, treten teils geringere Strafarten, teils geringere Strafmaße als sonst gewöhnlich ein (s. Jugendliche Verbrecher). Wegen der hierbei möglichen Haftung anderer s. Eltern. Eine polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12—18 Jahren zulässig (PolStrafvG. § 1

Digitized by Google

Abs. 1), desgleichen ein amtsrichterlicher Strafbefehl (RGSt. 24, 411) und ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde nach §§ 459 ff. StPO.

IV. Auch auf anderen Rechtsgebieten hat die Minderjährigkeit Bedeutung. So sind Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Zeugen unbeeidigt zu vernehmen (ZPO. § 393 Ziff. 1; StPO. § 56 Ziff. 1), kann ihnen der Eid nicht zugeschoben oder zurückgeschoben werden, ist der Urkundeneid nicht von ihnen zu leisten (ZPO. §§ 473, 426 Abs. 3) und können M. als Schiedsrichter abgelehnt werden (ZPO. § 1032 Abs. 3). Ferner sollen M. nicht als Zeugen bei der Eheschließung zugezogen werden (BGB. § 1318). Über die Vertretung M. in der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, bestimmt LGO. vom 3. Juli 1891 § 46. Wegen der Entlassung M. aus dem Untertanenverbande s. Bescheid vom 27. Febr. 1869 (MBl. 73) und wegen des Vorgehens gegen liederliche weibliche M. s. Vf. vom 11. Sept. 1902 (MBl. 165). Hinsichtlich des Gebiets der sozialpolitischen Versicherung, einschließlich des Festsetzungs-, Erstattungs- und Streitverfahrens wird im allgemeinen angenommen, daß die M. ebenfalls der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter insoweit bedürfen, als sie nach dem bürgerlichen Recht und dem Zivilprozeßrecht nicht handlungs- und prozeßfähig sind; jedoch ist manches hierbei streitig und zweifelhaft. Wird nach dem Tode eines Innungsmitgliedes dessen Gewerbe für Rechnung minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die minderjährigen Erben während der Dauer der Minderjährigkeit über (GewO. § 87a). Ferner können M. in dem Wandergewerbescheine Beschränkungen auferlegt (GewO. § 60b), darf ein Gewerbe für Rechnung minderjähriger Erben durch einen Stellvertreter betrieben werden (GewO. § 45) und bestehen besondere Bestimmungen über die minderjährigen gewerblichen Arbeiter. Insbesondere dürfen Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, sich, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen (GewO. § 106) — die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden (GewO. § 144a) — und M. als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche (s. d.) versehen sind. Durch ortsstatutarische Bestimmung kann die Lohnzahlung geregelt werden (s. Lohn II). Arbeitern unter 18 Jahren ist vom Unternehmer die zum Besuche der Fortbildungsschule (s. d.) erforderliche Zeit freizugeben; auch kann für die männlichen Arbeiter dieser Art der Zwang zum Besuche einer Fortbildungsschule ortsstatutarisch eingeführt werden. Gewerbeunternehmer, die Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind (s. Anlagen gewerbliche). Verträge mit M., die die Konkurrenzklausel (s. d.) enthalten, sind nichtig (GewO. § 133f Abs. 2; HGB. § 74 Abs. 3). Vgl. auch noch Kinder (in gewerblicher Beziehung), Lehrlinge, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge und Jugendliche Arbeiter.

Mindestzölle s. Zolltarif A.

Mineralien s. Bergbau.

Mineralöle. Die Aufbewahrung und Beförderung von M. sind durch Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten geregelt, für die durch Erl. vom 28. Aug. 1902 (HMBl. 336) und vom 20. Jan. 1906 (HMBl. 75) ein Muster mitgeteilt worden ist. Die Regelung bezieht sich auf Rohpetroleum und seine Destillationsprodukte (leicht siedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer (s. Teer und Teerwasser) bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieberöle. Die Flüssigkeiten zerfallen in drei Klassen: sie gehören zur Klasse I, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln; zur Klasse II, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln und zu Klasse III, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 65 bis zu 140 Graden entwickeln. Die mit höherem Entflammungspunkt fallen nicht unter die Polizeiverordnung. Die zum Karburieren von Leuchtgas benutzten Kohlenwasserstoffe gehören zur Klasse I (Erl. vom 27. Juli 1898 — MBl. 188); s. auch Erdöl.

Mineralöle (Zollbehandlung). A. Noch zur Zeit des Erlasses des ZollT. von 1860 (GS. 301) waren Petroleum und andere M. so bedeutungslos, daß sie im Tarif nicht aufgeführt wurden und daher dem allgemeinen Eingangszoll von 3 M. für den Doppelzentner unterlagen. Der ZollT. von 1865 (GS. 209) erklärte sie in der Nr. 36 neben Teer, Pech und ähnlichen Stoffen für zollfrei. Durch den ZollT. vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) wurden sie in die Nr. 29 versetzt und einem Zollsatz von 6 M. für den Doppelzentner unterstellt. Die Nov. vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) unterwarf Schmieröle, die bis dahin auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vom BR. für zollfrei erklärt worden waren, einem Zollsatz von 10 M. Der ZollT. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) hat in der Nr. 239 den Zollsatz von 10 M. für Mineralschmieröle und von 6 M. für andere Erdöle beibehalten; durch die Handelsverträge ist indes der Zoll für Mineralschmieröle auf 6 M. und für gewisse Arten von Schwerbenzin und Gasöl auf 2 bzw. 3 M. ermäßigt worden. Nach dem bisherigen Stand der Gesetzgebung ist der Zoll für rohe und für gereinigte (raffinierte) M. gleich. Die inländische Reinigungsindustrie ist gegenüber der ausländischen nur insofern bevorzugt, als ein Teil der nachstehend unter B 1 erwähnten Begünstigungen auf die Erzeugnisse inländischer Raffinerien beschränkt ist. Auch ist für den Absatz nach dem Auslande den Interessen der inländischen

Digitized by Google

Industrie dadurch Rechnung getragen, daß für sie in der unter B 2 genannten Begünstigung ein zollfreier Veredlungsverkehr (s. d.) gesetzlich vorgesehen ist.

B. In Erhaltung seiner bisherigen Befugnisse ist der WR. durch die Anmerkungen zur Nr. 239 ZollT. ermächtigt worden: 1. mineralische Öle, die für andere gewerbliche Zwecke als für die Herstellung von Schmieröl, Leuchtöl oder Leuchtgas bestimmt sind, unter Überwachung der Verwendung zollfrei zu belassen; 2. mineralische Öle, die für die Bearbeitung in inländischen Betriebsanstalten (Petroleumraffinerien u. dgl.) bestimmt sind, unter Überwachung zollfrei zu belassen. Von diesen Ermächtigungen hat der WR. in der Mineralölzollordnung (in der Anleitung für die Zollabfertigung [s. d.] in Teil III unter Nr. 37 enthalten; s. auch ZBl. 1906, 393) dahin Gebrauch gemacht, daß Zollfreiheit gewährt werden darf: 1. auf Grund der Anm. 1 zur Nr. 239 ZollT. a) den Palmkernölfabriken zur Ausziehung des Palmkernöls, den Gummisfabriken zur Lösung des Kautschuks, den Wachstuchfabriken zur Lösung der Lacke oder Farben und zur Verdünnung der Grundierungsmassen, den Stückfärbereien von Geweben ganz oder teilweise aus Seide zur Reinigung der gefärbten Gewebe, b) anderen Gewerbsanstalten zu Zwecken des Lösens, Ausziehens oder Reinigens, c) unter den Voraussetzungen des § 3 der Mineralölzollordnung Landwirten und Gewerbetreibenden für die bei Ausübung ihres Betriebs zur Kraftbeschaffung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern verwendeten Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauch von 100 dz, d) Glasbläsereien zum Bearbeiten von Glas bis zu einem Gesamtjahresverbrauch von 50 dz, e) Fabriken von Gasruß und Druckerschwärze zur Erzeugung von Ruß oder Druckerschwärze; 2. auf Grund der Anm. 2 zur Nr. 239 ZollT. a) inländischen Betriebsanstalten (Petroleumraffinerien u. dgl.), welche ihren Betrieb in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständige zollamtliche Aufsicht stellen, für das zur Bearbeitung, einschließlich der Herstellung von Vaselinöl und Vaselin bestimmte M. mit der Maßgabe, daß von den gewonnenen Erzeugnissen die nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken einschließlich der Erzeugung von Leuchtgas bestimmten leichten M., soweit sie an die nach Nr. 1 a bis d zum zollfreien Bezuge Berechtigten abgesetzt werden, zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische behandelt, d. h. im Falle ihrer Ausfuhr zollfrei gelassen, bei ihrem Verbleib im Inlande nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nach der Bearbeitung verzollt werden, b) anderen inländischen Betriebsanstalten für dasjenige M., welches zur Herstellung der in das Ausland ausgeführten oder an die nach Nr. 1 a bis d Berechtigten abgesetzten leichten M. verwendet worden ist. Die Begünstigung unter 1 b bis d wird nur beim Bezuge von den unter Ziff. 2 genannten inländischen Betriebsanstalten, die unter e nur beim Bezuge aus dem Auslande, die unter a in beiden Fällen gewährt.

Mineralwasser (Ausschank von). Der Ausschank (s. d.) von M. fällt unter den Begriff der Schankwirtschaft (s. d.), da M. ein Genußmittel ist (Erl. vom 10. Juni 1892 — MBl. 198). Wird der Ausschank lediglich auf der Straße betrieben, so ist diese das zum Gewerbebetriebe bestimmte Lokal, dessen Geeignetheit der Prüfung der zur Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde unterliegt. Die Erlaubnis verleiht aber nicht ein unbedingtes Recht zur Benutzung der Straße, da GewO. § 33 die Frage, wie sich der Unternehmer die Verfügung über das von ihm in Aussicht genommene Lokal verschafft, unberührt läßt. Der Unternehmer muß sich daher den straßenpolizeilichen Anordnungen fügen (OVG. 2, 333; Erl. vom 30. Nov. 1872 — MBl. 335). Der Verkauf von Zigarren an Passanten aus Mineralwasserbuden ist nicht Ausfluß der Schankwirtschaft und daher während des Ladenschlusses an Sonn- und Festtagen oder an Werktagen verboten (KGJ. 18, 315). Das Feilhalten künstlicher M., die nicht aus chemisch reinen Salzen und destilliertem Wasser hergestellt sind, kann durch Polizeiverordnung verboten werden (OVG. vom 8. Okt. 1898 — PrVBl. 20, 125).

Mineralwasserapparate. Der Betrieb von Mineralwasserfabriken (s. Chemische Fabriken) und der Verkehr mit M. ist in den meisten Regierungsbezirken durch Polizeiverordnungen geregelt, für die vom HMI. ein einheitlicher Entwurf bisher nicht aufgestellt ist. S. auch Überwachungsbedürftige Anlagen.

Minimaltarif s. Zolltarif A.

Minister sind die höchsten Beamten des Staates. Ihre Stellung kommt nach zwei Richtungen hin in Betracht, einerseits als Mitglieder des Staatsministeriums (s. d.), andererseits in der Eigenschaft als dem Könige unmittelbar untergebene, selbständige und verantwortliche Leiter eines bestimmten Staatsverwaltungszweiges (Ressort, Departement). Die Leiter der einzelnen Ressorts (Ressortchefs, Departementschefs) sind von selbst Mitglieder des StM.; dagegen brauchen nicht alle Mitglieder des letzteren Ressortchefs zu sein (M. ohne Portefeuille, Staatssekretäre). Der König ernennt und entläßt die M. (VU. Art. 45); eingetretene Dienstunfähigkeit ist bei StM., welche aus dem Dienste ausscheiden, nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension (PensG. vom 27. März 1872/31. März 1882 — GS. 268 bzw. 133 — § 1 Abs. 3). Die M. berichten unmittelbar an den König und erhalten von ihm ihre Befehle (M. vom 27. Okt. 1810 — GS. 3, wo auch die Fälle, in welchen die M. die Genehmigung des Königs einzuholen haben, aufgeführt sind). Sie sind der Volksvertretung gegenüber allein verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung eines M., welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (VU. Art. 44; s. im übrigen Ministerverantwortlichkeit). Die M., sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jedem Hause des Landtags und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden (VU. Art. 60 Abs. 1), was durch die Geschäftsord-

Digitized by Google

nungen auch für die Kommissionen vorgesehen ist. Jedes Haus kann die Gegenwart der M. verlangen. Sie haben in den Häusern nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind (Art. 60 Abs. 2 u. 3). Die M. sind vermöge ihrer Stellung zu reglementarischen Anordnungen aller Art innerhalb ihres Ressorts befugt (s. auch KabO. vom 4. Juli 1832 — GS. 181). Ein Verordnungsrecht steht ihnen dagegen im allgemeinen nicht zu; nur, soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements usw.) verweisen, sind die M. befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 100 M. anzudrohen. Außerdem ist der MdöA. in dem vorangegebenen Umfange befugt, in bezug auf die Übertretungen des Eisenbahnpolizeireglements, und der HM. in betreff der Übertretungen von Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiverordnungen, soweit sich letztere über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken, Strafandrohungen zu erlassen. Endlich können auch die Minister in bezug auf die im § 367 Ziff. 5 StGB. bezeichneten Gegenstände (Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung, Verausgabung, Versendung, Feilhaltung von Giftwaren, Sprengstoffen, Arzneien usw.; LVG. § 136) Anordnungen erlassen. Über den Titel und das Prädikat der M. trifft der AE. vom 19. Febr. 1849 (MBl. 39) Bestimmung.

Ministerialbeamte. Die höheren Beamten der Ministerien zerfallen nach § 1 der V. vom 7. Febr. 1817 (GS. 61) in die Chefs und Direktoren der Abteilungen (Unterstaatssekretäre [s. d.], Ministerialdirektoren, Oberbaudirektoren, Generaldirektor der indirekten und Generaldirektor der direkten Steuern) und in vortragende Räte. Die ersteren gehören zu den Räten I. Klasse (Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat usw.), die letzteren, soweit ihnen nicht für ihre Person der Rang der Räte I. Klasse beigelegt ist, zu den Räten II. (Geheimer Oberregierungsrat usw.) oder III. Klasse (Geheimer Regierungsrat usw.). Nach den maßgebenden Bestimmungen (KabO. vom 13. Febr. 1836) sollen zwei Drittel der vortragenden Räte der II. Rangklasse, ein Drittel der III. angehören. Die Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren gehören zu den Beamten, welche nach § 87 Ziff. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Subalternbeamten der Ministerien zerfallen in der Regel in Beamte für den Registraturdienst (Geheime Registratoren) und für den Expeditionsdienst (Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren), zu denen der Geheime Kanzleidirektor als Vorsteher der Kanzlei hinzutritt. Sie gehören sämtlich zu den Subalternbeamten I. Klasse und rangieren mit den Beamten der V. Rangklasse der höheren Beamten (§ 6B der V.). Soweit ihnen für ihre Person der Titel Rechnungsrat oder Kanzleirat (letzterer eingeführt durch AllerhV. vom 1. Dez. 1843) bzw. Geheimer Rechnungsrat oder Kanzleirat beigelegt ist, rangieren sie nach § 6A a. a. O. zwischen der IV. und V., bzw. III. und IV. Rangklasse.

Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin ist eine Behörde, welche durch AKabO. vom 20. Dez. 1821 eingerichtet worden ist, um nach Aufhebung der früheren besonderen Regierung für Berlin und nach Übergang ihrer Geschäfte an die Regierung zu Potsdam am 1. Jan. 1822 an Stelle der letzteren gewisse Geschäfte für den Bereich der Stadt Berlin wahrzunehmen (Dienstregl. vom 17. Aug. 1822). Es waren dies die Marsch-, Manöver- und Vorspannangelegenheiten, die Ersatzangelegenheiten erster Instanz, die Militärreklamationen und das staatliche Bauwesen einschließlich der Unterhaltung der Wasserläufe. Hinzugetreten ist auf Grund der V. vom 5. Sept. 1877 (GS. 215) die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechts mit Ausnahme des dem Konsistorium verbliebenen Ernennungs- und Berufungsrechts; auf Grund des § 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. 249) durch Vf. vom 31. Juli 1879 (ZMBl. 217) die Wahrnehmung der Geschäfte der Hinterlegungsstelle für Berlin und durch AE. vom 31. Dez. 1894 (GS. 1895, 43) die Erhebung der fiskalischen Verkehrsabgaben und der Schleusengelder, sowie die Verwaltung des Fährwesens und die Vermessung der Binnenschiffe. Mit der Kasse der M. ist die Verwaltung des Zivil-Pensions- und Wartegelderfonds und des Hinterlegungsfonds für Berlin verbunden. Von der M., welche nicht zu den Provinzialbehörden im Sinne des § 24 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465) gehört, ressortiert die Tiergartenverwaltung und das Domänenrentamt Berlin-Mühlenhof.

Ministerien sind die Amtsstellen der einzelnen Ressortminister (s. Minister). Ihre Organisation, welche auf der V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) beruht, ist eine bureaumäßige. Sie gliedern sich in Abteilungen mit der erforderlichen Anzahl von Räten unter der Leitung von Ministerialdirektoren. Stellvertreter des Ministers und in der Regel zugleich Leiter einer Ministerialabteilung ist der Unterstaatssekretär (s. d.). In Preußen bestehen gegenwärtig neben dem Hausministerium, welches indessen keine staatliche Behörde ist (s. d.), das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; das Finanzministerium; das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; das Ministerium für Handel und Gewerbe; das Ministerium des Innern; das Justizministerium; das Kriegsministerium; das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (s. die Spezialartikel und für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Auswärtiges Amt).

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten s. Auswärtiges Amt.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Dasselbe ist für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen eingesetzt durch die V. vom

Digitized by Google

3. Nov. 1817 (GS. 289) Art. III und hatte demgemäß drei Abteilungen (geistliche, Unterrichts-, Medizinalabteilung). Seine Befugnisse in den neu erworbenen Landesteilen sind geordnet durch die V. vom 13. Mai 1867 (GS. 667; ſ. OVG. im PrVBl. 16, 433). Eine besondere Abteilung für das niedere Schulwesen und verwandte Angelegenheiten ist durch den AE. vom 9. Jan. 1882 gebildet (ZBl. 1883, 233). Danach sind der ersten Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten überwiesen die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes (Kunstgewerbemuseum), der zweiten Abteilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens, einschließlich der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Irrenunterrichts (ſ. auch Provinzial-Schulkollegium, Schulabteilungen der Regierungen). Über die Stellung des Ministeriums zu den Kirchengesellschaften ſ. Bischöfe, Evangelische Landeskirche und Evangelischer Oberkirchenrat.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Durch AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25) wurden die Angelegenheiten des Handels und Gewerbes vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten abgetrennt und einem besonderen M. ſ. H. u. G. übertragen. Diesem wurden weiter die Angelegenheiten des gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichts sowie der Vorzellanmanufaktur zugewiesen (AE. vom 3. Sept. 1884, GS. 1885, 95); das ländliche Fortbildungsschulwesen ging später auf das MfL. über (AE. vom 24. Jan. 1895 — GS. 77). Durch AE. vom 17. Febr. 1890 (GS. 35) wurde das Berg-, Hütten- und Salinenwesen vom MdöA. abgetrennt und dem M. ſ. H. u. G. überwiesen (ſ. auch G. vom 26. März 1890 — GS. 37). Von den Gewerbeangelegenheiten wurden die Angelegenheiten der Presse, des Gewerbebetriebs der Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, der Schauspielunternehmer, der Pfandleiher, der Händler mit Schießpulver, der Zimmervermieter, der Dienstmänner und Fremdenführer sowie der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Getränken durch AE. vom 17. März 1853 (GS. 83) und die Angelegenheiten der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst oder Naturseltenheiten zur Schau stellen, sowie der Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften einschließlich des Wandergewerbes in allen vorbezeichneten Gewerben durch AE. vom 30. Juni 1858 (GS. 501) auf das MdJ. übertragen. Das M. ſ. H. u. G. zerfällt in vier Abteilungen. Die I. Abteilung besteht für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, an der Spitze steht der Oberberghauptmann. In der II. Abteilung werden die Handelsangelegenheiten, in der III. Abteilung die Gewerbeangelegenheiten und in der IV. Abteilung die Handwerkerangelegenheiten, das gewerbliche Schulwesen und die Förderung des Kleingewerbes bearbeitet. Vom M. ſ. H. u. G. ressortieren das Landesgewerbeamt (ſ. d.), die technische Deputation für Gewerbe (ſ. Deputationen, staatliche, III), die Eichungsbehörden (ſ. Eichungsämter), die Porzellanmanufaktur (ſ. d.), die Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg (ſ. Bernstein), das Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte (ſ. Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte), die Beschußanstalt in Suhl (ſ. Handfeuerwaffen), die Musterbleiche in Sohlingen (ſ. d.), die Leggeanstalten (ſ. Leinwandleggen), die gewerblichen Kunst- und Fachschulen (ſ. Fachschulen), die geologische Landesanstalt (ſ. d.) und Bergakademie (ſ. d.), die Prüfungskommissionen für die technischen Ämter bei den Bergbehörden (ſ. Bergverwaltung), die Bergbehörden (ſ. d.) und die Gewerbeaufsichtsbeamten (ſ. Gewerbeaufsicht, Gewerbeaufsichtsbeamte). Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (zitiert HMBl.) und die Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen (zitiert ZfBHuS.). Außerdem wird eine Zeitschrift für Bergrecht (zitiert ZBergr.) herausgegeben.

Ministerium des Innern durch Publ. vom 16. Dez. 1808 (GS. 1806—1810 S. 361) begründet, durch V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) näher ausgestaltet und im Laufe der Zeit in seinem Wirkungsbereiche vielfach geändert, ist das Ministerium, in welchem sich die politische Leitung der inneren preuß. Staatsangelegenheiten vereinigt. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Gebiete der Polizei und der Kommunalaufsicht. Als oberste Polizei- und oberste Kommunalaufsichtsbehörde übt es nach beiden Richtungen einen weitreichenden Einfluß aus. Im einzelnen umfaßt die Tätigkeit des M. als Zentralinstanz folgende Hauptgruppen: die Bearbeitung der Verfassungsangelegenheiten; der Landeshoheitssachen (Landesgrenzangelegenheiten, Staatsangehörigkeit, Naturalisationen, Paßwesen, Ausweisungen, Auslieferungen usw.); der Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren; der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und deren Behörden (Oberpräsidenten und Regierungen, zum Teil in Gemeinschaft mit andern Ressorts, insbesondere dem FM.), sowie der Landratsämter; der Organisation der Polizei und deren Behörden, einschließlich der Landgendarmerie; der allgemeinen Sicherheitspolizei, der politischen Polizei (Vereins- und Versammlungsrecht, Presse) und eines Teiles der Gewerbepolizei (ſ. Ministerium für Handel und Gewerbe); der Kommunalaufsicht; des Militärwesens, soweit hierbei die Zivilverwaltung beteiligt ist; des Versicherungswesens, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ressorts, wie bei Hagel-, Unfall-, Transportversicherung, begründet ist oder die Zuständigkeit auf das Aufsichtsamt für Privatversicherung (ſ. d.) übergegangen ist; des Sparkassenwesens; des Kriegervereinswesens; der Personenstandsangelegenheiten; der Standesachen, diese in Gemeinschaft mit dem Hausminister; des Lotterie- und Kollek-

Digitized by Google

tenwesens, ausgenommen die Staatslotterien; des Strafanstalts- und Gefängniswesens, soweit dasselbe nicht vom JM. ressortiert, sowie der Fürsorgeerziehung; der Angelegenheiten der Domstifter und der Damenstifter; der Judensachen; der allgemeinen Unterstützungsfonds u. a. Dem MdJ., welches in zwei Abteilungen zerfällt, gehört außer dem Unterstaatssekretär als Vertreter des Ministers, einem Ministerialdirektor und der entsprechenden Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern seit kurzem auch ein technischer Hilfsarbeiter für das Beamtenbaugenossenschaftswesen an (AE. vom 3. April 1906 — GS. 114). Vom MdJ. ressortieren außer den vorher genannten Behörden das Statistische Landesamt und die Statistische Zentralkommission.

Ministerium des Königlichen Hauses s. Hausministerium und Gerichte und Gerichtsverfassung IV.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist unter dem Namen „Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten" durch Abzweigung von dem kurz zuvor gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Jahre 1848 entstanden (AE. vom 17. April 1848 — GS. 109 — und vom 25. Juni 1848 — GS. 159). Den jetzigen Namen führt das MfL. seit Zuteilung der Verwaltung der Domänen und Forsten durch den AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25), also seit 1. April 1879. Abgesehen von der allgemeinen Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen, die dem Minister auch in seiner Eigenschaft als Staatsminister obliegt und sich namentlich auf dem Gebiete des Zoll- und Tarifwesens geltend macht, umfaßt der Geschäftskreis des „Landwirtschaftsministeriums" folgende Gebiete: 1. die gesamte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilungen und Ablösungen usw., der Vorfluts- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten (die oben zitierten AE. vom 17. April und 25. Juni 1848); 2. das Gestütwesen (AE. vom 11. Aug. 1848 — GS. 228); 3. die bis dahin dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verbliebenen Deich- und Deichsozietätsangelegenheiten (AE. vom 26. Nov. 1849 — GS. 1850, 3); 4. die Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (GS. 165) laut § 31 dieses G.; 5. das gesamte Veterinärwesen mit Einschluß der Veterinärpolizei (AE. vom 27. April 1872 — GS. 594); 6. die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten (AE. vom 10. Sept. 1874 — GS. 310); 7. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Rentenbanken, bei der Regulierung des Abdeckereiwesens, bei Beschwerden wegen Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke und bei der Beaufsichtigung aller nichtlandschaftlichen Grundkreditanstalten (Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 — GS. 112 — § 65; G., betr. Regulierung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 — GS. 333 — § 30; ZG. § 113; AE. vom 13. Aug. 1876 — GS. 397); endlich 8. wie schon erwähnt, die Verwaltung der Staatsdomänen und Staatsforsten. Das MfL. zerfällt in drei Abteilungen. Die erste umfaßt die allgemeinen landwirtschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich des Gestütwesens, die zweite die Verwaltung der Staatsdomänen, die dritte die Verwaltung der Staatsforsten. Das Personal des MfL. an höheren Beamten besteht nach dem Etat für 1905, außer dem Minister, aus dem Unterstaatssekretär, 3 Ministerialdirektoren, von denen der Dirigent der Abteilung III den Titel „Oberlandforstmeister" führt, dem Oberlandstallmeister (mit dem Rang der Räte 1. Klasse; AE. vom 3. April 1889 — GS. 95), 29 vortragenden Räten und 5 etatsmäßigen Hilfsarbeitern. Über die Verwaltung des MfL. sind für die Jahre 1875—1887 sehr eingehende Rechenschaftsberichte unter dem Titel „Preußens landwirtschaftliche Verwaltung" veröffentlicht (Berlin, P. Parey), deren Inhalt auch jetzt noch vielfach von Interesse ist (für 1875—1877, 1878—1880, 1881—1883 zusammen je 1 Bd., für 1884—1887 2 Bde.). Seit 1. April 1905 erscheint ein eigenes Ministerialblatt unter dem Titel: „Ministerialblatt der Kgl. Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" (Verlag von P. Parey, Berlin).

Ministerium der öffentlichen Arbeiten, ist ursprünglich durch AE. vom 27. März und 17. April 1848 (GS. 109) unter der Bezeichnung „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten" gebildet. Ihm wurden übertragen die Fürsorge für Handel und Gewerbe, Bau-, Berg-, Hütten- und Salinenwesen, die Gewerbe-, Bau- und landwirtschaftliche Polizei (später auf das MfL. übergegangen), das Postwesen (jetzt Reichsangelegenheit) und die Geschäfte des Handelsamts. Seit die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe zufolge AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879, 25) auf das neuerrichtete Ministerium für Handel und Gewerbe übergegangen ist, führt die Behörde die Bezeichnung MdöA. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich gegenwärtig, nachdem gemäß AE. vom 17. Febr. 1890 (GS. 35) auch die Angelegenheiten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen worden sind, lediglich auf die Eisenbahnverwaltung (s. Eisenbahnverwaltung und Eisenbahnbehörden) und die Bauverwaltung (s. d.). Beide Verwaltungen stehen unter einem eigenen Unterstaatssekretär, so daß das MdöA. abweichend von anderen Ministerien zwei Unterstaatssekretäre hat. Die Eisenbahnverwaltung zerfällt in fünf Abteilungen (I. Baubateilung; II. Verkehrsabteilung; IV. Verwaltungsabteilung; V. Finanzabteilung; VI. Maschinentechnische Abteilung), von denen die ersten vier je einem Ministerialdirektor, die letzte einem Dirigenten unterstellt ist. Die Bauverwaltung zerfällt in zwei Abteilungen: III A, Wasserbauabteilung, vom Unterstaatssekretär geleitet, den hierbei ein Ministerial- und Oberbaudirektor als technischer Direktor entlastet, und III B, Hochbauabteilung, unter Leitung eines zweiten Ministerial- und Oberbaudirektors. Beiden Ministerial- und Oberbaudirektoren

Digitized by Google

ist je ein mit der ständigen Korrevision der Verwaltungssachen beauftragter Rat des Verwaltungsfachs (Dirigent) zugeteilt.

Ministerpräsident s. Staatsministerium.

Ministerresidenten s. Gesandte.

Ministerverantwortlichkeit. Die Minister sind Staatsbeamte und daher in gleicher Weise wie diese für ihre Amtshandlungen zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich. In engerem Sinne bedeutet M. die Verantwortung, welche die Minister sowohl für die von ihnen gegengezeichneten Regierungsakte des Trägers der Staatsgewalt, wie für ihre sonstigen Amtshandlungen gegenüber der Volksvertretung zu übernehmen haben. Diese Verantwortlichkeit kann eine rein politische sein, indem sie sich auf die Pflicht der Minister beschränkt, ihre amtlichen Handlungen im Parlamente zu vertreten; sie kann sich aber auch dahin zuspitzen, daß die Minister für die letzteren bei dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zur Untersuchung in einem Verfahren mit disziplinarem bzw. strafrechtlichem Charakter gezogen werden können. In diesem letzteren Sinne bestimmt Art. 61 VU., daß die Minister durch Beschluß eines der Häuser des Landtages wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden können. Das zur Ausführung dieses Artikels sowie des mit demselben in Zusammenhang stehenden Art. 49 Abs. 2 vorbehaltene Gesetz ist nicht erlassen worden. Es bleibt daher bei der allgemeinen politischen Verantwortlichkeit der M. in ersterem Sinne, wie sie im Art. 44 VU. ausgesprochen ist, und das gleiche gilt gemäß Art. 17 RV. für den Reichskanzler.

Minorat ist ein Familienfideikommiß, bei dem jedesmal derjenige zur Nachfolge berufen ist, der dem letzten Fideikommißbesitzer dem Grade nach am nächsten steht, unter mehreren gleich nahen aber der den Jahren nach jüngere (ALR. II, 4 § 146). S. Familienfideikommiß zu IIIc.

Mischfeuer sind Leuchtfeuer, die aus verschiedenen vorübergehenden Lichtscheinen und Farben gebildet sind, soweit sie nicht als unterbrochene Feuer, Wechselfeuer, Blink- oder Blitzfeuer anzusprechen sind (§ 4 der Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904). S. Seezeichenwesen.

Missionsanstalten sind unter geistlicher Leitung stehende Einrichtungen zur Ausbildung von Missionaren behufs Ausbreitung des Christentums unter den Heiden. Betreffs der unter der Leitung von kath. Orden und ordensähnlichen Kongregationen stehenden derartigen Anstalten erteilt Art. V des G. vom 29. April 1887 (GS. 127) dem MdJ. und dem MdgA. die Ermächtigung, den bestehenden sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten. S. über ev. M. auch Bibelgesellschaften, Diakonissenwesen und die jährlichen Mitteilungen in der Monatsschrift für innere Mission von D. Schäfer, Gütersloh. S. auch Schutzgebiete V.

Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts s. Vereine, Versammlungen; M. des Züchtigungsrechts s. Schulzucht; M. des geistlichen Amtes s. Kirchenpolitische Gesetze.

Mitgliederverzeichnis s. Vereine, Geschlossene Gesellschaften.

Mitteilung von Entscheidungen. I. Daß eine Behörde eine von ihr erlassene Entscheidung einer anderen Behörde, weil deren Tätigkeit dadn betroffen wird, mitzuteilen hat, ist in zahlreichen Fällen geboten. Nicht selten ist dies durch eine gesetzliche Vorschrift geschehen, z. B. § 627 Abs. 3 ZPO.: Mitteilung einer einstweiligen Verfügung in Ehesachen, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind vorhanden ist, an das Vormundschaftsgericht, damit dieses rechtzeitig die zu dessen Schutze erforderlichen Maßregeln treffen kann (BGB. §§ 1665—1667, 1670, 1671), § 630: Mitteilung des in einer Ehesache ergangenen rechtskräftigen Urteils im gleichen Falle ebenfalls an das Vormundschaftsgericht zum Zwecke des gemäß §§ 1635 Abs. 1 Satz 2, 1636 Satz 2, 1700 BGB., Art. 206 EGBGB. zulässigen Einschreitens, und §§ 660, 674: Mitteilung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses und des Endurteils auf die eine Entmündigung anfechtende Klage an die Vormundschaftsbehörde. Vielfach ist die Mitteilung aber auch ohne gesetzliche Bestimmung angeordnet, und zwar teils lediglich für die eine oder die andere Art von Angelegenheiten, z. B. AllgVf. vom 5. April 1882 (JMBl. 86): Mitteilung von der Eröffnung des Hauptverfahrens auf erhobene Privatklage oder der Erhebung einer Privatwiderklage gegen einen im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten durch den Amtsrichter, teils in umfassenderer Weise, z. B. AllgVf. vom 15. Mai 1903 und 10. Jan. 1905 (JMBl. 1903, 102; 1905, 12): Mitteilung von Urteilsabschriften an das kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung und von gerichtlichen Entscheidungen an das Reichs-Justizamt. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte) nach der AllgVf. vom 25. Aug. 1879 (JMBl. 251) in Untersuchungs-, Disziplinar- und Ehesachen zahlreiche Mitteilungen an andere Behörden (Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Militärbehörden, vorgesetzte Dienstbehörden usw.) zu machen.

II. Den vorstehenden Mitteilungen verwandt sind die mitunter vorgeschriebene öffentliche Bek. von Entscheidungen, z. B.: der Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht und der Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung durch das Amtsgericht (ZPO. § 687), sowie die Eintragung der Strafregister (s. Staatsanwaltschaft II) und die zum Zwecke der Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze durch den BR. getroffene Einrichtung der Zählkarten (AllgVf. vom 21. Dez. 1881 — JMBl. 329), endlich die häufig angeordnete Mitteilung auch nicht in Entscheidungen bestehender sonstiger Vorkommnisse

Digitized by Google

oder der erlangten Kenntnis von solchen seitens einer Behörde an eine andere, für welche diese Vorkommnisse ebenfalls Bedeutung haben, z. B. des Todes, der Geburt, der Auffindung eines Minderjährigen und der Eheschließung durch den Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht gemäß § 48 FGG. und Vf. vom 27. Jan. 1904 (MBl. 30), eines Todesfalls, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können (vgl. BGB. § 1960) durch die Ortspolizeibehörden an das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist (PrFGG. Art. 19; von der hier zugelassenen Übertragung dieser Verpflichtung auf die Gemeindebehörden ist in Preußen bisher kein Gebrauch gemacht worden) und einer zur amtlichen Kenntnis gelangten unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister durch die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare an das Registergericht (PrAG. z. HGB. vom 24. Sept. 1899 — GS. 303 — Art. 3 Abs. 1). Vgl. wegen der Mitteilungen an Behörden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Zwangsversteigerung II und Zwangsverwaltung II.

S. auch Nachrichtenverkehr, polizeilicher.

Mittelbare Staatsbeamte s. Beamte (allgemein) III und Gemeindebeamte II.

Mitteleuropäische Zeit s. Einheitszeit.

Mittellandkanal s. Wasserstraßengesetz.

Mittelschulen (mittlere Schulen). I. Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Realschulen sind eine beträchtliche Anzahl von Unterrichtsanstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des sog. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in den höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann. Die AllgVf. vom 15. Okt. 1872 (ZBl. 598) versuchte einen allgemeinen Lehrplan für dieselben aufzustellen und verordnete: die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je 50 Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplan der M. arbeiten. Eine derartige Vereinigung der Volks- und Mittelschule kann nach den örtlichen Bedürfnissen in sehr verschiedener Weise erfolgen (Erl. vom 19. März 1873, 3. April 1873, 30. Jan. 1874 — ZBl. 1873 S. 231, 232; 1874, 357). Es können, wenn das Ganze sich als eine Volksschule darstellt, die Mittelschulklassen als Teile derselben gelten, und es kann für ihren Besuch Schulgeld (s. d.) erhoben werden (Erl. vom 21. Okt. 1903 — ZBl. 537). Vielfach sind die Mittelschuleinrichtungen auch dazu bestimmt, den Bewohnern kleiner Städte die Unterstufe einer höheren Lehranstalt zu ersetzen (Rektoratsschule). Entscheidend ist überall für die begriffliche Bestimmung die Aufnahme einer fremden Sprache (Erl. vom 23. April 1873 — ZBl. 283). Der Lehrplan vom 15. Okt. 1872 ist bei dieser Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse nur in sehr beschränktem Umfange zur Durchführung gelangt. Normale M. in den großen Städten sind heute in der Regel neunklassig; sie leiden unter dem Mangel an Berechtigungen.

II. Rechtlich sind hiernach von den Mittelschuleinrichtungen die mittleren Schulen geschieden, d. h. alle diejenigen Schulen, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen, und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören. Zu diesen gehören insbesondere nicht nur die Mädchenmittelschulen, sondern auch die höheren Mädchenschulen. Die Pensions- und Reliktenverhältnisse der an diesen Schulen angestellten Lehrkräfte sind durch das G. vom 11. Juni 1894 (GS. 109; s. auch ZBl. 1905, 634) geordnet. Die Gehälter sind im Anschluß an das Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 im Verwaltungswege durch den Erl. vom 20. April 1900 (ZBl. 861) geregelt. Da aber die Errichtung dieser Schulen eine freiwillige ist, können Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde auf Verbesserung der Anstalten nur durch Schließung derselben durchgesetzt werden (OVG. 23, 87; s. auch ZBl. 1903, 487). — Über die Prüfung der Lehrer für Mittelschulen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen).

Mittlere Fahrt ist die Fahrt zwischen europäischen Häfen, nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, Häfen der Westafrikanischen Küste nördlich von 12 Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und Kanarischen Inseln sowie auf Madeira (RKBek. vom 16. Juni 1903 — RGBl. 247 — § 1a). Der Begriff ist wichtig für den Umfang der Befugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute.

Mobiliarversicherung s. Feuerversicherung, Feuerversicherungsanstalten.

Mobilmachung ist die kriegsbereite Aufstellung der bewaffneten Macht (s. d.) oder von Abteilungen derselben. In der Marine gilt als mobiler Zustand der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist auch jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (MStGB. § 164). Das Recht zur Anordnung der M. steht dem Kaiser zu (RV. Art. 63 Abs. 4). Behufs schneller Durchführung der M. werden die dazu erforderlichen Vorbereitungen schon in Friedenszeiten getroffen. Zur Deckung der Kosten der M. ist zunächst der Reichskriegsschatz (s. d.) bestimmt. Für die Dauer des mobilen Zustandes gelten die im MStGB. für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (sog. Kriegsgesetze; § 9 a. a. O.). Wegen der Dienstpflicht im Kriege, des Ersatzgeschäfts und der Landsturmpflicht vgl. WD. §§ 19, 20, 95 bis 104. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Reichsgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke ein (s. Kriegs-

Digitized by Google

leistungen). Mit dem Tage der Anordnung der M. erlischt jede Urlaubsbewilligung für Militär- und Marinebeamte (V. vom 2. Nov. 1874 — RGBl. 129 — § 7). Tagegelder, Fuhrkosten oder Umzugskosten werden mobil gemachten Beamten der Militär- und Marineverwaltung in der Regel nicht gewährt (V. vom 20. Mai 1880 — RGBl. 113 — § 8). Im übrigen sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen, ihre Ancienität usw. bleiben ihnen gewahrt (KMilG. in der Fassung des G. vom 6. Mai 1880 — RGBl. 103 — § 66); s. Militärdienstpflicht. Über die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf Militärpersonen des Heeres und der Marine, welche ihr Standquartier verlassen haben, bestimmen die V. vom 20. Jan. 1879 (RGBl. 5) und (Marine) vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 359) das Nähere. Solche Militärpersonen können auch letztwillige Verfügungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten [privilegierte Testamente] (KMilG. § 44; EGBGB. Art. 44). Die Testamente sind kostenfrei (PrGKG. § 8 Ziff. 5). Hinsichtlich der Akte der FGG. im Felde s. auch G. vom 28. Mai 1901 (RGBl. 185). Die Familien der Mannschaften erhalten, sobald sie bei M. des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach Maßgabe des G. vom 28. Febr. 1888 (RGBl. 59). S. Familienunterstützungen. Die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse bestimmt die V. vom 18. April 1882 (RGBl. 47), s. Marschrouten. Wegen der Militärtransporte im Mobilmachungs- und Kriegsfall s. Militärtransportordnung für Eisenbahnen.

Modelle. Das G., betr. das Urheberrecht an Mustern und M., vom 11. Jan. 1876 (RGBl. 11) verfolgt den Zweck, durch Normierung eines Urheberrechts an Formenschöpfungen, die bestimmt und geeignet sind, als Vorbilder bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse zu dienen, den Vermögenswert solcher Schöpfungen zu steigern und durch die daraus entfließende Anregung der Lust am Erschaffen in dieser Richtung allmählich das Herrschaftsgebiet des Schönen im Gewerbe auszudehnen, insbesondere in dem Kunstgewerbe Deutschlands energisches Leben zu erwecken (Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 24, 401). Gegen unbefugte Nachbildung und Verwertung sind nur gewerbliche Muster oder M., also solche Muster oder M., die bei der Bearbeitung oder Umarbeitung von Naturerzeugnissen Anwendung finden sollen, geschützt. Als Muster und M. im Sinne des G. gelten ferner nur Geschmacksmuster, d. h. solche Vorbilder für die Form eines Industrieerzeugnisses, welche dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Empfinden zu befriedigen, nicht aber Gebrauchsmuster (s. d.). Ob die Form des Musters oder M. den wahren Kunstsinn befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmacke der Mode dient, ist gleichgültig (RGZ. 14, 46; 35, 93). Nicht erforderlich ist, daß das ästhetische Gefühl tatsächlich befriedigt wird, das M. oder Muster muß nur auf den Formensinn wirken. Dazu gehört vor allem, daß eine Form geschaffen ist, eine bestimmte, in die äußere Erscheinung tretende zeichnerische Gestaltung, die sich als Erzeugnis einer bewußten schöpferischen Tätigkeit im Bereiche des Kunstgewerbes darstellt (RGZ. 45, 59). Geschützt sind nur die Formen der Industrieerzeugnisse, d. h. ihre äußere Erscheinung nach Zeichnung, Farbe und plastischer Gestaltung (RGSt. 23, 92). Die Muster können sowohl für Flächenerzeugnisse als auch für plastische Erzeugnisse bestimmt sein. Als Flächenmuster können nicht nur solche Gebilde in Betracht kommen, welche eine bestimmte Umgrenzung und eine bestimmte Linienführung aufweisen, sondern auch Farbenzusammenstellungen und Farbenwirkungen (RGSt. 61, 47). Muster des Schriftgießers für Matrizen oder Typen sind als für Flächenmuster bestimmt anzusehen (RGZ. 4, 108; 61, 179). Etiketten können schutzfähige Muster sein (RGZ. 40, 101). Der Schutz besteht nur für neue und eigentümliche Erzeugnisse, wozu in der Regel die lebenswahre Reproduktion einer konkreten menschlichen Individualität nicht gehört (RGZ. 21, 149). Endlich bedarf es der Eintragung des M. oder Musters in das Musterregister und der Niederlegung des M. oder Musters vor der Verbreitung des Erzeugnisses (§ 7; RGSt. 4, 212; 5, 347). Unter Verbreiten ist eine Mitteilung oder sonstige Zugänglichmachung des nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses zu verstehen, gleichgültig, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestaltung erfolgt ist (RGZ. 4, 108, RGSt. 6, 618). Die Anmeldung und Niederlegung muß beim Amtsgerichte der Hauptniederlassung, und falls der Urheber eine eingetragene Firma nicht besitzt, beim Amtsgerichte des Wohnortes erfolgen. Die Hinterlegung kann in offenen oder versiegelten Paketen erfolgen. Die Eröffnung der versiegelten niedergelegten Muster und M. erfolgt mit Ablauf der Schutzfrist spätestens nach drei Jahren (§ 9). Die Eintragung in das Musterregister erfolgt ohne vorherige Prüfung der Berechtigung des Antragstellers oder der Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen (§ 10). Jedermann kann Einsicht in das Musterregister und in die nicht versiegelten Muster oder M. nehmen. In Streitfällen können die versiegelten Pakete vom Amtsgerichte geöffnet werden (§ 11). Die Führung des Musterregisters erfolgt nach Maßgabe der KABek. vom 29. Febr. 1876 (ZBl. 123). Das Recht der Nachbildung eines geschützten Musters oder M. steht nur dem Urheber (RGSt. 5, 347) zu. Bei solchen Mustern und M., welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrag oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt dieser, wenn nicht durch Vertrag ein anderes bestimmt ist, als Urheber (§ 2). Der Besteller eines Musters oder M. ist nicht Urheber, wenn er nur die Idee und ganz allgemein den

Digitized by Google

Rahmen, innerhalb dessen sich der Zeichner bewegen soll, angibt (RGSt. 23, 219). Bis zum Gegenbeweise gilt derjenige, welcher das Muster oder M. angemeldet und niedergelegt hat, als Urheber (§ 13; RGSt. 30, 144). Das Urheberrecht ist vererblich (§ 3). Die freie Benutzung einzelner Motive zur Herstellung eines neuen Musters oder M., d. h. eines Erzeugnisses, das als Gesamtbild eines neuen und eigentümlichen Musters anzusehen ist (RGSt. 33, 43), gilt nicht als Nachbildung (§ 4). Verboten ist jede Nachbildung in der Absicht der Verbreitung ohne Genehmigung des Urhebers. Als Nachbildung ist auch anzusehen, wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original, wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, oder wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist (§ 5). Dagegen gilt nicht als Nachbildung die Einzelkopie eines Musters oder M., sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird; die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt (s. auch RGSt. 30, 56); die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und M. in ein Schriftwerk (§ 6). Der Schutz gegen unbefugte Nachbildung, der auch besteht, wenn die Anmeldung lediglich zur Ausschließung der Konkurrenz anderer Gewerbetreibender erfolgt (RGSt. 27, 322), wird nach Wahl des Urhebers auf ein bis drei Jahre gegen eine Gebühr von jährlich 1 M. gewährt. Die Ausdehnung der Schutzfrist auf 15 Jahre kann bei der Anmeldung und bei Ablauf der drei- oder zehnjährigen Schutzfrist, zu anderen Zeiten aber nicht (RGZ. 46, 97), gegen eine jährliche Gebühr von 2 M. erfolgen (§§ 8, 12). Die Vorschriften des G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (BGBl. 339) §§ 18—36, 38 über die Entschädigung, Strafen, Verfahren, Verjährung finden entsprechende Anwendung (s. Urheberrecht). Die Sachverständigenvereine sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbezweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden (§ 14). Die Frage, ob Fahrlässigkeit vorliegt, ist nach den allgemeinen Gesichtspunkten im Einzelfalle zu prüfen (RGSt. 20, 211); es ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Entschuldbarkeit des Irrtums, daß sich der Verfertiger einer Nachbildung vergewissert hat, ob ein Muster oder M. im Register eingetragen ist (RGSt. 9, 422). Wegen des Schutzes ausländischer Urheber von Modellen im Inlande und umgekehrt s. Urheberrecht.

Molkereien s. Meiereien.

Monopole. I. Unter M. im weiteren Sinne versteht man das Recht einer — physischen oder juristischen — Person, eine gewisse gewerbliche Tätigkeit in einem bestimmten Bezirk unter Ausschluß anderer Personen auszuüben. Je nachdem das M. dem Staate, einer Gemeinde oder einer Privatperson zusteht, liegt ein Staats-, Kommunal-, oder Privatmonopol vor. Unter den Staatsmonopolen treten besonders hervor die Finanzmonopole (M. im engeren Sinne), Bevorrechtigungen des Staates zur ausschließlichen Herstellung, Beschaffung oder Vertreibung gewisser Verbrauchsartikel mit der Nebenabsicht der Erhebung einer (indirekten) Verbrauchssteuer. Man spricht hierbei von einem Rohstoff-, Fabrikations- oder Handelsmonopole, je nachdem die Monopolisierung, d. i. die ausschließliche Berechtigung des Staates, sich auf die Erzeugung oder Beschaffung des Rohstoffes, auf dessen weitere Verarbeitung oder auf den Handel mit dem Rohstoff oder mit dem fertigen Fabrikate erstreckt. Umfaßt das M. die gesamte Herstellung, sowie den Verkauf, so ist es ein Vollmonopol. Die Erhebung der Verbrauchsteuer geschieht in der Weise, daß der Staat bei dem Absatze der im Monopolbetriebe hergestellten oder beschafften Waren sich einen über den Betrag der Unkosten hinausgehenden Preis bezahlen läßt (Monopolgewinn). Da diese, wie man sich ausdrückt, verhüllte Erhebung der Verbrauchssteuer einen wesentlichen, oft den einzigen Zweck des Finanzmonopoles bildet, so kann man dieses als eine eigenartige Erhebungsform der Verbrauchsteuer ansehen. Als solche hat sie das Besondere, daß bei ihr im Gegensatze zu den anderen Erhebungsformen die Steuer in der Regel vom Verbraucher selbst erhoben wird (s. Verbrauchsteuern I).

II. M. im Deutschen Reich und in Preußen. Zu den M. im weiteren Sinne gehören die Bevorrechtigungen des Reiches auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, diejenigen Preußens auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Lotteriewesens, diejenigen der Gemeinden auf dem Gebiete des Markt-, Schlacht-, Begräbniswesens u. a. m. Privatmonopolistischen Charakter tragen die Ausschließungsbefugnisse, die in den Gesetzen zum Schutze des Urheberrechtes an Schriftstücken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken, an Werken der bildenden Künste, Photographien, Mustern und Modellen, in dem Markenschutzgesetz und in dem Patentgesetz ausgesprochen sind. Nicht minder gehören hierher die Abdeckereiberechtigungen, die Befugnisse zur Bildung von Schornsteinfegerbezirken, die Bevorrechtigungen, die Apotheker durch die Konzessionierung erwerben usw. Aus neuerer Zeit ist das auf Grund des § 3 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 der Saccharinfabrik A. G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen erteilte M. zur Herstellung von Süßstoff zu erwähnen. S. die betreffenden Einzelartikel. Die Finanzmonopole haben früher auf dem Gebiete der indirekten Steuern

Digitized by Google

eine wichtige Rolle gespielt. Auch heute noch sind sie in einigen Staaten von Bedeutung (z. B. Tabakmonopol in Österreich-Ungarn und Frankreich, Zündhölzermonopol in letzterem Staate). Dagegen bestehen zurzeit, nachdem als letztes das Salzmonopol im Jahre 1867 durch Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten aufgehoben worden ist (s. Salzabgabe II), Finanzmonopole weder im Reiche noch in Preußen. Die im Jahre 1882 und 1886 unternommenen Versuche der Reichsregierung, die Einführung eines Tabak- bzw. Branntweinmonopoles durchzusetzen, scheiterten an dem Widerstande des RT. (vgl. Tabaksteuer I, Branntweinbesteuerung IIa).

Moore und Moorkolonien. Die Moore und ihre Kultur sind als solche in Deutschland noch nicht lange bekannt. Die bei der Grundsteuereinschätzung angewendete Einteilung der Kulturarten erwähnt der Moore nicht, sie sind daher teils als Weiden, teils als Ödland eingeschätzt worden. Und doch bilden die Moore namentlich im Nordwesten und Nordosten des Staates ausgedehnte Komplexe und unterscheiden sich sowohl in ihrer natürlichen Beschaffenheit wie nach der Art ihrer landwirtschaftlichen Benutzung und Verwertung durchaus von dem übrigen Kulturlande, den sog. Mineralböden. Zuverlässige Erhebungen über den Gesamtumfang der Moore in Preußen liegen nicht vor, man schätzt sie auf 6,3 % der Gesamtfläche oder etwa 400 Quadratmeilen. Die torfige Substanz der Moore ist eine Ansammlung von Stoffen, welche die moorbildenden Pflanzen im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende aus Boden, Wasser und Luft in sich aufgenommen haben. Sie sind im allgemeinen reich an Pflanzennährstoffen, aber arm an den für den Pflanzenwuchs nötigen leicht löslichen Mineralstoffen, die allmählich durch das Wasser in den Untergrund gespült worden sind, ihre besondere Eigentümlichkeit ist der starke Wassergehalt, da sie das Wasser wie ein Schwamm aufsaugen und festhalten. Man unterscheidet Hochmoore (Heidemoore, Moosmoore), die unbeeinflußt vom Grundwasser aufgewachsen sind und aus den Resten bedürfnisloser Pflanzen (Heidekräuter, Torfmoose usw.) bestehen, die noch auf geringen und trockenen Böden ihr Fortkommen finden, und Niederungsmoore (Grasmoore, Grünlandsmoore), die auf besseren Böden unter dem Zufluß fruchtbaren Wassers aus anspruchsvolleren Pflanzen, besonders Gräsern, entstanden sind; zwischen beiden Arten gibt es Übergänge. Die Niederungsmoore haben einen größeren landwirtschaftlichen Kulturwert, sind aber viel weniger häufig, die großen geschlossenen Moorgebiete unweit der Seeküsten sind fast sämtlich Hochmoore. In der Kultur der Moorkolonien, für welche eine angemessene Senkung des Wasserstandes die Vorbedingung ist, bilden die Niederlande mit ihren blühenden „Veenkolonien“ seit langer Zeit das Vorbild. In planmäßigem Vorgehen sind dort die in das Moor hineingetriebenen Entwässerungskanäle von vornherein unter Berücksichtigung ihrer späteren Verwendung als Verkehrsstraßen angelegt, und es sind ferner in dem bevölkerten, aber holz- und kohlenarmen Lande die Interessen der Torfgewinnung und der landwirtschaftlichen Kultur der Moorkolonien in glücklichster Weise vereinigt. In Ostfriesland hatten sich die unter Friedrich dem Großen und später in hannoverscher Zeit unternommenen Moorkolonisationen wenig bewährt. Die Kolonisten waren auf den sog. Branntfruchtbau angewiesen, Buchweizenanbau nach vorgängigem Abbrennen des oberflächlich entwässerten und mit der Handhacke gelockerten Bodens. Dieses sog. Moorbrennen ist seitdem als irrationell und zum Raubbau führend ziemlich allgemein verlassen, es unterliegt nach § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230) polizeilichen Beschränkungen. Erst seit etwa 30 Jahren ist die Urbarmachung und Kolonisation der Moorkolonien in größerem Maßstabe wieder aufgenommen. Von Bedeutung hierfür war die Einrichtung der Zentralmoorkommission, welche 1876 von dem MfL. ins Leben gerufen wurde (Geschäftsordnung von 1893, nicht veröffentlicht), um als beratendes Organ den Mittelpunkt zur Sammlung, Begutachtung und Förderung aller das Moorwesen betreffenden Angelegenheiten zu bilden. Sie veröffentlicht regelmäßig ihre Sitzungsprotokolle (Verlag jetzt P. Parey in Berlin), von denen besonders das Protokoll über die 42. Sitzung (1899, Buchdruckerei „Die Post“) einen guten Gesamtüberblick über die Geschichte und den jetzigen Stand des Moorkolonisewesens gewährt. Der Zentralmoorkommission unterstellt ist die Moorversuchsstation in Bremen (s. das Statut in „Preußens landwirtsch. Verwaltung“ 1875/77 S. 225), der die Pflege der wissenschaftlichen und technischen Seiten der Moorkultur obliegt. Um die Verwertung der Ergebnisse dieser Arbeiten vorzubereiten, ist die Entwässerung und Zugänglichkeit der Moore von der landwirtschaftlichen Verwaltung tunlichst gefördert worden. Von besonderer Bedeutung ist die mit ca. 16 Mill. M. Kosten vom Staate ausgeführte Anlage des linksemsischen Kanalnetzes, das nach seiner Fertigstellung auf die aus den beteiligten politischen Gemeinden gebildete linksemsische Kanalgenossenschaft übergegangen ist. Die Förderung der Moorkultur ist eine allgemeine Maßregel der Landeskultur und nur zum Teil mit der Anlage von Moorkolonien verbunden. Bei den eigentümlichen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in den Hochmooren eignet sich nämlich die private Kolonisation im allgemeinen nicht für die Moore, und die großen Moorkolonien werden vorzugsweise vom Staate auf seinen ausgedehnten Domanialmooren unter Mitwirkung der Generalkommission, zum Teil auch von den Provinzen gebildet. In verwaltungsrechtlicher Hinsicht sind die allgemeinen Bestimmungen über die Ansiedelung (s. d.) maßgebend. Die Moorkolonien werden teils in der Form der Zeitpacht, teils als Rentengüter oder auch als Eigentumsstellen ausgegeben. In Angriff genommen und zum Teil durchgeführt sind größere Kolonisationen in Ostpreußen im

Digitized by Google

Großen **Moosbruch** im Kreise Labiau, dem Augstumal und Rupkalver Moor im Kreise Heydekrug, in Hannover im Emsgebiete („Provinzialmoor"), im Gebiete des Ems-Jade-Kanals („Marcardsmoor") und im Kehdinger Moor an der unteren Elbe.

Moorhuhn (schottisches) s. Schonzeit des Wildes.

Moralische Personen s. Juristische Personen I.

Morganatische Ehe s. Ehe II.

Mortifikation s. Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

Motorwerkstätten. I. Allgemeines. Nach GewO. § 154 Abs. 3 finden die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (s. d.) und Arbeiterinnen (s. d.) auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe Anwendung, daß der BR. für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen nachlassen kann. Nachdem die Vorschrift durch AllerhW. vom 9. Juli 1900 (RGBl. 565) für alle M. mit Ausnahme derjenigen, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, in Kraft gesetzt worden ist, und der BR. nach RKBek. vom 13. Juli 1900 (RGBl. 566) Ausnahmen zugelassen hat, ergibt sich für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern folgender Rechtszustand, wobei zwischen M., in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung einerseits und den übrigen M. andererseits zu unterscheiden ist.

II. Werkstätten mit Ausnahme derjenigen mit Wasserbetrieb, aber einschließlich der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung ohne Rücksicht auf die Art der Triebkraft.

1. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern. Diese sind hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Arbeitern den Fabriken gleichgestellt (s. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen). Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder (s. d. in gewerblicher Beziehung) zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf.

2. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern. Hinsichtlich der Beschäftigung der Kinder und jungen Leute gelten dieselben Vorschriften wie für Fabriken (s. Jugendliche Arbeiter). In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Auch die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen, die für Fabriken gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der einstündigen Mittagspause und je halbstündigen Vor- und Nachmittagspausen eine Mittagspause von einundeinhalbstündiger Dauer gewährt werden kann. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist nur in dem Umfange wie in Fabriken gestattet. Ausnahmen sind nur für Badeanstalten (s. d.) zugelassen. Wegen der Anzeige und des Aushangs gelten die gleichen Bestimmungen wie für Fabriken, jedoch genügt, daß in der Anzeige die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes angegeben wird (s. Jugendliche Arbeiter III, Arbeiterinnen III; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Jiff. 225).

Während der Nachtzeit und länger als elf (zehn) Stunden dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin länger oder in der Nachtzeit beschäftigt ist. Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre länger oder in der Nachtzeit beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen. Für mehr als 40 Tage kann auf Antrag des Arbeitgebers eine solche Überbeschäftigung von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Hinsichtlich des Antrags und des von der unteren Verwaltungsbehörde zu führenden Verzeichnisses gilt dasselbe wie für Fabriken (s. Arbeiterinnen IV, 1). Eine längere Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren an Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann die untere Verwaltungsbehörde in demselben Umfange wie bei Fabriken (s. Arbeiterinnen IV, 2) gestatten. Ausnahmen, die im Hinblick auf die Unterbrechung des Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, oder wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter notwendig werden, können für jugendliche Arbeiter und für Arbeiterinnen nach denselben Grundsätzen wie bei Fabriken (s. Arbeiterinnen IV, 3, 4, Jugendliche Arbeiter IV) zugelassen werden, nur tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde die Ortspolizeibehörde, an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die untere Verwaltungsbehörde und an die Stelle des RK. der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident). In Werkstätten des Hand-

Digitized by Google

werks ist mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter länger als zehn Stunden täglich gestattet, auch gelten für diese die Vorschriften über die Länge der Arbeitszeit und die Pausen nicht. Endlich ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und der Aushang eines Auszugs der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht erforderlich. Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber. Durch Verfügung der Regierungspräsidenten, im LPBB. Berlin des Polizeipräsidenten, kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Erwerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

1. Allgemeine Bestimmungen. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Für Werkstätten des Handwerks gilt diese Beschränkung für die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter nicht. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Die Beschäftigung von Wöchnerinnen unterliegt denselben Beschränkungen wie in Fabriken. Für den Aushang und das Verzeichnis gilt dasselbe wie unter II (s. AusfAnw. z. GewO. Ziff. 225). Für die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks ist die Anzeige und der Aushang nicht erforderlich.

2. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern. Die Gewährung von Ausnahmen für die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen regelt sich nach den in Fabriken maßgebenden Bestimmungen (s. Jugendliche Arbeiter IV, Arbeiterinnen IV).

3. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern. In diesen kleineren M. dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über 8½ Uhr abends hinaus bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über 8½ Uhr abends beschäftigt wird. Für das vom Arbeitgeber zu führende Verzeichnis gilt dasselbe wie für Werkstätten unter II. Hinsichtlich der Gewährung weiterer solcher Ausnahmen für mehr als vierzig Tage greifen dieselben Bestimmungen wie für die Werkstätten unter II Platz. Ausnahmen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, können nach denselben Grundsätzen und von denselben Behörden wie für die Werkstätten unter II bewilligt werden.

IV. Besondere Arten von M. Für Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, gilt das KinderschutzG. (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung). Für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) gelten die Vorschriften der AllerhB. vom 31. Mai 1897 (RGBl. 459) und vom 17. Febr. 1904 (RGBl. 62), dagegen gelten für Bäckereien und Konditoreien (s. d.), soweit in ihnen Motoren Verwendung finden, und für Getreidemühlen (s. d.) die entsprechenden Bestimmungen über M. Weitergehende Schutzbestimmungen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern sind für Werkstätten, in denen Zigarren (s. d.) angefertigt werden und in denen Zichorie (s. d.) hergestellt wird, vorgesehen.

V. Strafbestimmungen in GewO. § 146 Abs. 1 Ziff. 2, § 149 Abs. 1 Ziff. 7. S. auch Triebwerke.

Mühlenabgaben. Vor Einführung der Gewerbefreiheit waren in der Regel die Besitzer der Rittergüter die alleinigen Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihnen konnte man daher die Befugnis zum Betriebe der Gewerbe empfangen, sie mußte ihnen abgekauft werden. Das war namentlich in betreff der Mühlenberechtigungen der Fall. Zum Teil wegen der Schwierigkeit der Wertschätzung, zum Teil auch, weil Überlassung zu Eigentum der damaligen Grundbesitzverfassung nicht entsprach, wurden die Mühlen den Erwerbern zumeist nur gegen einen alljährlich zu entrichtenden Anteil am Gewinn abgegeben. Der Gegenstand dieser Überlassung war dabei teils das Mühlengrundstück, teils die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des Mühlengewerbes, teils endlich das damit verbundene Bannrecht gegen die zu den überlassenen Mühlen gehörigen Zwangspflichtigen (Mühlengerechtigkeiten). Welcher Teil der

Digitized by Google

vereinbarten Abgabe als Entgelt für den Betrieb des Mühlengewerbes, welcher für das Zwangs- und Bannrecht, und welcher endlich für die Nutzung der zu der Mühle gehörenden Grundstücke zu entrichten war, wurde nur höchst selten besonders vereinbart, die Abgabe wurde vielmehr im ganzen festgesetzt. Als nun der Mühlenzwang und die ausschließlichen Mühlengewerbeberechtigungen aufgehoben und die für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichtenden Abgaben für erloschen erklärt waren (vgl. Edikt vom 29. März 1808 — GS. 217; Gewerbesteueredikt vom 2. Nov. 1810 — GS. 86 — § 30; Edikt vom 28. Okt. 1810 — GS. 95; GewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 45 — § 3), entstanden viele Streitigkeiten darüber, welche Abgaben zu den aufgehobenen gewerblichen und welche zu den bestehen gebliebenen Grundabgaben zu rechnen seien. Diesen abzuhelfen war der Zweck des G. vom 11. März 1850 (GS. 146). Es sah vor, daß jeder Prozeß, bei dem jene Frage streitig wurde, die Wirkung haben solle, daß alle auf dem Grundstück ruhenden nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 sofort abgelöst werden mußten. Für alle derartigen Prozesse sollte die Auseinandersetzungsbehörde zuständig sein. Waren die Streitigkeiten darüber, ob und inwieweit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder ob sie für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, bei den durch die Auseinandersetzungsbehörden zu führenden Regulierungsverhandlungen nicht gütlich zu beseitigen, so sollten diese den Streit zur richterlichen Entscheidung vorbereiten („spruchreif instruieren") und dann die Akten mit ihrem Gutachten dem Oberlandeskulturgericht zur Entscheidung in erster und einziger Instanz — mit Ausschluß jedes Rechtsmittels — vorlegen. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstück haftenden Reallasten sollte aber der Besitzer zu fordern berechtigt sein, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstücks — für dessen Berechnung besondere Vorschriften im Gesetz enthalten sind — verbleibe und daß, soweit hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Auf Mühlen, die nach Verkündung der GewO. vom 17. Jan. 1845 neu errichtet waren, sollte diese Bestimmung jedoch keine Anwendung finden. Schließlich wurde noch vorgesehen, daß alle auf die gesetzliche Aufhebung der Gewerbeberechtigungen gegründeten Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben bei Vermeidung ihres Verlustes durch die Verpflichteten vor dem 1. Jan. 1855 angemeldet werden mußten. Das G. vom 11. März 1850 hat insofern den erwünschten Erfolg gehabt, als in seinem Geltungsbereiche die Beseitigung der M. inzwischen überall durchgeführt ist. Für die 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile mit Ausnahme der vormals kgl. bayr. Enklave Kaulsdorf und des vormals hess.-homb. Oberamtes Meisenheim ist durch das G. vom 17. März 1868 (GS. 249) eine dem G. vom 11. März 1850 entsprechende Regelung erfolgt. Auch hier gehören Streitigkeiten darüber, ob eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß, zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, die, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, die Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts einzuholen hat. Soweit aber nicht bewiesen ist, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe oder ausschließlich eine gewerbliche Abgabe ist, hat das Oberlandeskulturgericht eine Teilung der Abgabe nach billigem Ermessen vorzunehmen. Auch hier ist seine Entscheidung endgültig. Ein Termin, bis zu welchem der gesetzliche Erlaß der Abgabe geltend gemacht werden mußte, ist ebensowenig wie ein Zwang zur sofortigen Ablösung der Grundabgaben festgesetzt worden.

Mühlenfabrikate (Verzollung). Der Zoll für M. (Mehl, Graupe, Gries, Grütze, Schrot aus Getreide, Reis, Hülsenfrüchten) steht naturgemäß im Zusammenhang mit dem Zoll für Getreide (s. Getreide, Verzollung usw.). Er enthält ein Mehrfaches dieses Zolls, da M. zu ihrer Herstellung einer größeren Menge von Rohstoffen bedürfen und überdies der inländischen Müllerei ein besonderer Schutz neben der Landwirtschaft zusteht. Als die V. vom 17. Juni 1865 (GS. 559) die Getreidezölle beseitigte, fiel auch der bisher in Höhe von 3 M. für den Doppelzentner in Geltung gewesene Zoll für M. Er lebte mit den Getreidezöllen im Tarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) wieder auf, und zwar zunächst in Höhe von 2 M. für den Doppelzentner. Die Novelle vom 21. Juni 1881 (RGBl. 121) erhöhte ihn auf 3 M. Mit der Erhöhung der Getreidezölle in den Novellen vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) und vom 21. Dez. 1887 (RGBl. 353) stieg er auf 7,50 M. und 10,50 M., mit ihrer Ermäßigung in den Caprivischen Handelsverträgen (s. Handelsverträge) sank er auf 7,30 M. Dem Zoll für M. war bis dahin auch der für gewöhnliches Backwerk gleichgestellt. Der ZollT. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) unterscheidet in den Nr. 162—165 mehrere Arten von Müllereierzeugnissen, zu denen er im Gegensatz zu früher auch den polierten Reis rechnet; den Zoll für die verschiedenen Arten, mit Ausnahme des polierten Reises (6 M. für den Doppelzentner), setzt er gleichmäßig auf 18,75 M. für den Doppelzentner fest. Durch die Handelsverträge ist der Zoll für Mehl aus anderem Getreide als Hafer auf 10,20 M., für polierten Reis auf 4 M. und für Graupen, Gries und Grütze aus Getreide mit Ausnahme von Hafer auf 12 M. für den Doppelzentner ermäßigt worden. Gewöhnliches Backwerk ist in der Nr. 198 mit einem Zoll von 16 M., vertragsmäßig 10,20 M. für den Doppelzentner bedacht. Wegen der Freimengen an Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für Bewohner des Grenzbezirks s. Freimengen.

Mühlengerechtigkeiten s. Mühlenabgaben.

Digitized by Google

Mühlenkonten. Der § 7 Ziff. 3 ZollTG. vom 15. Juli 1879 (RGBl. 207) in Verbindung mit der Novelle vom 23. Juni 1882 (RGBl. 59) gewährte den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wurde. Durch die Novelle vom 14. April 1894 (RGBl. 335) wurde diese Vergünstigung auf Mälzereierzeugnisse ausgedehnt. Die näheren Bestimmungen enthielt das sog. Mühlenregulativ (ZBl. 1900, 131 mit Nachtrag ZBl. 1904, 117). Nach diesen Bestimmungen wurden in einem an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien gewährten Konto — gewöhnlich Mühlenkonto genannt — die eingeführten Getreidemengen angeschrieben und in gewissen Zeiträumen von den angeschriebenen die in Gestalt von Mühlenfabrikaten ausgeführten abgeschrieben und zollfrei belassen; die Umrechnung von Mühlenfabrikaten in Getreide erfolgte dabei nach denselben Grundsätzen wie bei der Erteilung von Einfuhrscheinen (s. d.). Bemerkenswert war bei den M., daß seit der Novelle vom 23. Juni 1882, also schon vor Aufhebung des Identitätsnachweises (s. d.), das eingeführte ausländische Getreide durch Fabrikate entlastet werden konnte, die aus inländischem Getreide hergestellt waren. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) hat die Einrichtung der M. neben der der Einfuhrscheine (s. d.) für entbehrlich erachtet und sie nicht mehr vorgesehen.

Mündelgelder. I. Das zum Vermögen der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen (Mündel und Pflegebefohlenen) gehörende Geld ist, soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereit zu halten und in einer diesem Zwecke entsprechenden Weise unterzubringen ist, verzinslich anzulegen (BGB. § 1806), und zwar vom Vormunde (Pfleger), nicht etwa vom Vormundschaftsgerichte. Diese Anlegung soll in Preußen nur erfolgen (BGB. § 1807; EGBGB. Art. 212; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 73—75): 1. in sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden auf deutschen Grundstücken, Erbbaurechten (BGB. § 1017) und selbständigen Gerechtigkeiten (AG. z. BGB. Art. 40) — vgl. Mündelsicherheit; 2. in deutschen Reichs- oder Staatspapieren sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind — auf die Benutzung des Staatsschuldbuchs zur Anlegung von Mündelkapitalien sollen die Vormundschaftsgerichte in geeigneten Fällen die Vormünder aufmerksam machen (Vf. vom 4. Okt. 1905 — JMBl. 303) —; 3. in verbrieften Forderungen (nicht auch Anteilscheinen), deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist; 4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem VR. zur Anlegung von M. für geeignet erklärt sind. Das letztere setzt voraus, daß die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen (RABek. vom 7. Juli 1901 — RGBl. 263); so sind für geeignet erklärt die Schuldverschreibungen der ev. Kirchengemeinde Mainz (RGBl. 1901, 37), die Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen (RGBl. 1902, 3), die Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (RGBl. 1903, 275) und die Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckschen Domaniums (RGBl. 1905, 180); 5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, d. h. in Preußen entweder einer für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes betriebenen oder einer solchen, für deren Verbindlichkeiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Garantie übernommen hat (Erl. vom 27. Juni 1900 — MBl. 225) — also nicht auch bei Sparkassen von eingetragenen Genossenschaften oder von Banken —, sofern die öffentliche Sparkasse durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von M. für geeignet erklärt worden ist, welche Erklärung jederzeit zurückgenommen werden kann und ebenso wie die Rücknahme durch das Amtsblatt bekanntzumachen ist (AG. z. BGB. Art 75 § 1; AllgVf. vom 19. Okt. 1899 — MBl 233); 6. in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken; 7. in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Kündigung unterliegen; 8. in mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen einer preuß. Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder einer preuß. provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt; 9. in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preuß. Hypothekenaktienbank auf Grund von Darlehen an preuß. Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der vorstehend wiedergegebenen Weise erfolgen, so ist nach § 1808 BGB. das M. bei der Reichsbank, die jedoch zurzeit solches Geld zur zinsbaren Belegung nicht annimmt, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen und kann nach Art. 76 AG. z. BGB. die Anlegung bei der preuß. Zentral-Genossenschaftskasse oder einer sonstigen

Digitized by Google

preuß. öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.) und, wenn die von einer preuß. Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den BR. zur Anlegung von M. für geeignet erklärt sind oder eine preuß. Privatbank für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen. Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 — GS. 249) findet nicht statt. Die als Hinterlegungsstellen bestimmten Institute sind in den Erl. vom 17. und vom 18. Dez. 1899 (JMBl. 805) bezeichnet. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht nach Anhörung eines etwa bestellten Gegenvormundes (BGB. § 1826) dem Vormund eine andere Anlegung als die obige in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten (BGB. § 1811). Über die Pflicht zur Hinterlegung der zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen, sonstiger Wertpapiere, Kostbarkeiten, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine enthalten die §§ 1814—1818 BGB. nähere Bestimmungen.

II. Die Anlegung von M. soll stets nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder Mitvormundes, die jedoch durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann, erfolgen (BGB. § 1810). Hiervon ist jedoch Befreiung möglich (BGB. § 1852). Bei Sparkassen und bei Banken soll M. nur mit der Bestimmung angelegt werden, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (BGB. § 1809). Auch von dieser Vorschrift ist Befreiung zulässig (BGB. § 1852).

III. Für jedes Verschulden bei der Anlegung von M. macht sich der Vormund wie der Gegenvormund und, sofern die erforderliche Aufsicht gefehlt hat, auch der Vormundschaftsrichter haftbar, und zwar selbst bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere z. B., wenn ein allgemein für mündelsicher erklärtes Papier im einzelnen Falle die Sicherheit nicht bietet und dies der Vormund usw. bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen mußte.

IV. Die Bestimmungen über die Anlegung von M. sind mehrfach noch anderweit für anwendbar erklärt, so im § 24 Abs. 2 des Hilfskassengesetzes, § 40 Abs. 3 KWG., § 108 GUVG., § 116 LUVG., § 114 SUVG., § 39 BUVG., §§ 89 a, 100 c, 103 n GewO., §§ 12 Abs. 2, 14 bzw. §§ 8 unter c, 11 unter f, 13 des G. vom 16. April 1902 (GS. S. 82, 90).

Mündelsicherheit. Die Werte, in denen Mündelgelder allein angelegt werden sollen (s. Mündelgelder), sind teils solche, die ohne weiteres als sicher gelten, teils solche, deren notwendige Sicherheit sich nur im einzelnen Falle beurteilen läßt, nämlich die unter Ziff. 1 im Artikel Mündelgelder genannten. Hier liegt die Prüfung der Sicherheit an sich dem Vormunde (Pfleger) ob. Teilweise jedoch können dabei die Landesgesetze die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit festzustellen ist (BGB. § 1807 Abs. 2). In Preußen ist dies geschehen für die Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden auf in Preußen belegenen Grundstücken (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 73; vgl. JMBl. 1902, 6). Eine solche Forderung oder Schuld ist mündelsicher, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festzustellenden Wertes zu stehen kommt (Art. 73 § 1 Abs. 1). Über die Art, wie der Wert des Grundstücks festzustellen ist, bestimmt § 1 Abs. 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist unter Umständen auch ein anderer Betrag maßgebend (Art. 73 Abs. 2).

Mündliche Verhandlung. I. Die Mündlichkeit im Prozesse, wonach nur das mündlich Vorgebrachte zu berücksichtigen ist, während bei Geltung der Schriftlichkeit es lediglich auf den schriftlich festgelegten Inhalt der Akten ankommt (quod non est in actis non est in mundo), hat in den verschiedenen Prozeßarten und zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Bedeutung gehabt. Der ältere römische Prozeß und der altdeutsche Prozeß beruhten auf reiner Mündlichkeit. Der justinianische Prozeß war teilweise, der kanonische und der gemeine Prozeß waren völlig schriftlich. In Preußen führte die V. vom 21. Juli 1846 (GS. 291) für den Zivilprozeß eine nach schriftlichem Vorverfahren stattfindende, freilich wenig bedeutungsvolle, m. V. vor der Entscheidung ein und machte die V. vom 3. Jan. 1849 (GS. 14) das Strafverfahren zu einem mündlichen. Die neueren Straf- und Zivilprozeßordnungen gehen sämtlich von dem Grundsatze der Mündlichkeit aus. Namentlich beruht auch unsere jetzige ZPO., der hann. Prozeßordnung vom 8. Nov. 1850 folgend, nicht bloß auf diesem Grundsatze, sondern hat ihn zum Teil bis zu wenig zweckmäßigen Folgen im einzelnen durchgeführt, insbesondere dienen die Schriftsätze lediglich zur Vorbereitung. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine m. V. statt. In engem Zusammenhange mit dem Grundsatze der Mündlichkeit stehen der der Unmittelbarkeit, wonach sich alle Prozeßstreitigkeiten vor dem entscheidenden Richter selbst abspielen sollen, und der der Öffentlichkeit (s. Öffentlichkeit der Rechtspflege usw.). Vgl. auch Versäumnisurteile II.

II. Das LVG. räumt im Verwaltungsstreitverfahren der Mündlichkeit nur eine beschränkte Bedeutung ein. Niemals geht sie hier so weit, daß die abgegebenen schriftlichen Erklärungen nicht zu berücksichtigen wären, und daß die Nichtwahrnehmung der m. V. besondere Versäumnisfolgen hätte (s. Versäumnisurteile). Es kann ferner von den Parteien auf m. V. verzichtet werden (BGB. § 80). Endlich besteht für das Gericht stets die Befugnis, durch schriftlichen Bescheid die Erledigung des Rechtsstreits ohne m. V. zu

Digitized by Google

versuchen (s. Bescheid II). Im übrigen ist sie aber notwenig, und die Parteien oder ihre Vertreter müssen dazu geladen werden, einerseits freilich bloß unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden (§ 68 Abs. 1), andererseits jedoch mit dem Rechte des Gerichts, zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen (s. Persönliches Erscheinen). In der m. V., die regelmäßig öffentlich ist (s. Öffentlichkeit der Rechtspflege usw.) und unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers erfolgt, wird die Sache durch einen Referenten vorgetragen, demnächst werden die Parteien und der Kommissar für das öffentliche Interesse (s. Öffentliches Interesse) gehört, sodann wird das Urteil oder der Beschluß verkündet. Die Leitung der Verhandlung liegt bei dem Vorsitzenden, der auch das Fragerecht auszuüben hat, dessen Ausübung einem Mitgliede des Gerichts gestatten kann und eine Frage, deren Stellung das Gericht für angemessen erachtet, stellen muß (LVG. §§ 71 Abs. 1, 3—5, 72 Abs. 1, 75 Satz 1; Regul. für die KrA., für die BezA. und für das OVG. §§ 11—14 bzw. §§ 8, 9, für die BergA. §§ 10—13). In der m. V. können die Parteien oder deren Vertreter ihre tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und in der ersten Instanz die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird (s. Änderung der Klage). Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit das nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden (LVG. § 71 Abs. 2). Das über die m. V. aufzunehmende Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 75 Satz 2, 3). Die Regul. für die KrA. und BezA. (je § 2) sowie für die BergA. (§ 11) bestimmen im Anschluß an die §§ 297, 298 ZPO. näher, was besonders in das Protokoll aufzunehmen und daß das Aufgenommene vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und zu genehmigen ist; das Regul. für das OVG. enthält keine entsprechenden Bestimmungen.

III. Im Beschlußverfahren ist auf Grund der verhandelten Akten zu beschließen. Nur ganz ausnahmsweise findet eine m. V. statt, nämlich nur, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt (z. B. in den Fällen des § 21 GewO.), oder wenn die Behörde sie zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Dann sind zu ihr die Beteiligten oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter vorzuladen und finden für diese Ladung und für die m. V. die unter II mitgeteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung (LVG. § 119). Über die m. V. bei Einwendungen gegen eine gewerbliche Anlage s. Ausführungsanweisung zur GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123 ff.) Ziff. 27.

IV. Für die m. V. vor den Gewerbegerichten (s. d. V) enthält das GewGG. (RGBl. 1901, 353) in den §§ 36—48 die erforderlichen Vorschriften, die sich im wesentlichen mit den Vorschriften der ZPO. decken. Dieselben Bestimmungen gelten nach G. vom 6. Juli 1904 § 16 (RGBl. 266) für Kaufmannsgerichte (s. d.). Die m. V. vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (s. d.) ist durch AllerhV., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 1900 §§ 11 bis 19 (RGBl. 1017), die m. V. vor dem Reichsversicherungsamt (s. d.) durch AllerhV., betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des RVA., vom 19. Okt. 1900 §§ 35—42 (RGBl. 983) geregelt. Bei den unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) erfolgt die Abhaltung der m. V. über Anträge auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente nach Maßgabe der Anw., betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, vom 15. Nov. 1904 (HMBl. 466) Ziff. 8—10. Wegen der m. V. vor den Ehrengerichten und Berufungskammern der Börsen (s. d.) s. Börsengesetz vom 21. Juni 1896 (RGBl. 157) §§ 16, 23 und wegen der m. V. vor dem Ehrengerichte und dem Ehrengerichtshof beim Patentamt s. G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (RGBl. 223) §§ 10, 12. Wegen der m. V. in Patentsachen s. Patentgesetz vom 7. April 1891 (RGBl. 79) §§ 25, 26, 30, auf Grund deren — allerdings in sehr bestrittener Weise — angenommen wird, daß das Patentgesetz eine m. V. nicht kenne, sondern nur eine hiervon verschiedene Anhörung der Beteiligten, sowie daß dem Gesetz eine mündliche Verkündung der Entscheidung fremd sei (vgl. Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 5, 9, jedoch auch 3, 75). Wegen der m. V. im Disziplinarverfahren s. d.

Münzgesetz. Nachdem bereits das G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (RGBl. 404) die Ausprägung von Goldmünzen mit allgemeinem Annahmezwang neben der beibehaltenen Landesmünze und damit die Silber- durch die Doppelwährung ersetzt hatte (vgl. Goldmünzen, Goldwährung, Währung, Doppelwährung), erfolgte durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. 233) der Übergang zu der, allerdings nur „hinkenden" Goldwährung (s. Goldwährung). Auf Grund der in dem M. vorbehaltenen kais. V. vom 22. Sept. 1875 (RGBl. 303) trat am 1. Jan. 1876 im ganzen Reichsgebiet die Reichsgoldwährung mit der Rechnungseinheit der Mark in Kraft. Andere als Gold-, nämlich Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (s. d.), sind nur als Scheidemünzen (s. d.) in begrenzter Menge, auf den Kopf der Bevölkerung bis zu 10, nach der Novelle zum M. vom 1. Juni 1900 (RGBl. 250) 15 M. Silber- und $2^1/_2$ M. Nickel- und Kupfermünzen, und mit Annahmezwang für Silbermünzen bis zu 20, für Nickel- und Kupfermünzen bis zu 1 M. auszuprägen. Für die Reichssilbermünzen sind bisherige grobe (Kurant-)Landessilbermünzen in entsprechendem Werte einzuziehen. Schon bis zum 1. Jan. 1876 vollständig einzuziehen waren von den Landes-

Digitized by Google

scheidemünzen 1. die nicht auf Talerwährung lautenden mit gewissen Ausnahmen, 2. die auf der Zwölfteilung des Groschens beruhenden Zwei- und Vierpfennigstücke, 3. die auf der Talerwährung, aber auf einer andern Einteilung des Talers als in 30 Groschen beruhenden mit Ausnahme der 1/12 Tlr. Die Außerkurssetzung der übrigen Landeskurant- und Scheidemünzen ist dem BR. vorbehalten und von ihm in den Jahren 1873—1875 durch verschiedene Bekanntmachungen erfolgt; nur die Vereinsdoppel- und Vereinstaler österreichischen Gepräges sind erst später (G. vom 28. Febr. 1892 — RGBl. 315 — und Bek. vom 8. Nov. 1900 — RGBl. 1013) außer Kurs gesetzt, und die Eintalerstücke bilden noch heute vollgültiges Zahlungsmittel zum Werte von 3 M., obwohl ihr Silberwert nicht die Hälfte hiervon beträgt (vgl. Taler); eingezogen sind nur gewisse Taler älterer Prägung. Auch die nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten und das Papiergeld der einzelnen Bundesstaaten waren bis zum 1. Jan. 1876 einzuziehen. Nur in gewissen Grenzbezirken ist vom BR. auf Grund ihm im M. erteilter Ermächtigung der Umlauf von Scheidemünzen der Frankenwährung und österreichischer Währung noch zugelassen.

Münzverwaltung. Das Deutsche Reich unterhält eigene Münzstätten nicht, sondern bedient sich derjenigen der Einzelstaaten, welche sich zur Ausprägung der Reichsmünzen unter den vom Reiche festgesetzten Bedingungen und unter seiner Kontrolle bereit erklären. Prägung, Mischungsverhältnis, Gewicht und Umfang der Münzen sind durch Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse bestimmt (vgl. die Artikel Münzgesetz) und über die einzelnen Arten von Münzen). Auch ist durch § 7 des G., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (RGBl. 404) und § 1 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. 233) die „Fehlergrenze", d. h. die zulässige Abweichung vom Normalgewicht und -feingehalt infolge Versehen usw. bei der Prägung, für Gold- und Silbermünzen gesetzlich festgelegt, für Goldmünzen im Gewicht auf $\frac{2,5}{1000}$, im Feingehalt auf 2/1000, für Silbermünzen auf 10/1000 im Gewicht und 3/1000 im Feingehalt. Zurzeit bestehen nur noch die Münzstätten in Berlin, München, Muldenhütte bei Freiburg i. S., Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg; diejenigen in Hannover und Frankfurt a. M. sind in den 70er bzw. 80er Jahren eingegangen. Jede Münzstätte hat ein eigenes, auf den Münzen aufgeprägtes, in einem großen lateinischen Buchstaben bestehendes Münzzeichen, und zwar Berlin A, Hannover B, Frankfurt C, München D, Muldenhütte E, Stuttgart F, Karlsruhe G und Hamburg I. Die Prägegebühr beträgt für 1 Pfd. feinen Goldes in Zwanzigmarkstücken (69 3/4 Stück) 2 3/4, in Zehnmarkstücken (139 1/2 Stück) 6 M., für silberne Fünfmarkstücke 3/4, für Zweimarkstücke 1 1/2, für Einmarkstücke 1 3/4, für Zehnpfennigstücke 3, für Fünfpfennigstücke 6, für Zweipfennigstücke 15, für Einpfennigstücke 30 % des Nennwertes, worin aber die Vergütung für das Legierungskupfer der Gold- und Silbermünzen enthalten ist, während das Münzmetall selbst vom Reiche geliefert wird. Die preuß. M. untersteht dem FM. Mit der Münze ist als Überrest der frühern Frankfurter Münzstätte noch eine zweite Probieranstalt für Edelmetalle in Frankfurt a. M. verbunden, an der aber etatsmäßig angestellt nur der Vorsteher ist. Da die Münzprägung heute nicht mehr dazu dienen soll, dem Staate Einnahmen zuzuführen, so übersteigen die Prägegebühren kaum die Selbstkosten, und der ganze, übrigens nach den Prägungen von Jahr zu Jahr stark schwankende Überschuß der preuß. M. ist für 1906 auf 467 150 M. veranschlagt.

Museen. I. M. sind Sammlungen von Kunst-, Altertums- und Kulturgegenständen, entstanden teils durch Liebhabereien privater Sammler, teils durch fürstliche Munifizenz, teils durch bewußte staatliche Fürsorge, um für die wissenschaftliche Forschung und für die Anschauung und Bildung des Publikums ein Gesamtbild der Kunst und Kultur der Vergangenheit und Gegenwart zu geben. Die M. sind hiernach private, auf Stiftungen oder von Vereinen gegründete, kirchliche, städtische, provinzialständische (s. V), fürstliche, staatliche. Ein ausführliches Verzeichnis der Sammlungen für Kunst, Kunstgewerbe und Altertumskunde gibt das „Kunsthandbuch für Deutschland", herausgegeben von der Generalverwaltung der kgl. M. in Berlin, 6. Aufl., Berlin 1904. Die nicht staatlichen M. entbehren noch einer nach einheitlichen Gesichtspunkten geleiteten Aufsicht. Staatliche M. sind außer dem kgl. in Berlin jetzt nur noch das M. in Kassel und das Rauchmuseum in Berlin. Ersteres ist zumeist aus altem landgräflichem Besitz entstanden. Das Rauchmuseum, gebildet aus dem künstlerischen Nachlaß des Bildhauers Rauch († 1865), ist in sich abgeschlossen. Außerdem gewährt der Staat einen Zuschuß an die Rheinprovinz zur Unterhaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier, an die Stadt Wiesbaden für Unterhaltung der Gemäldegalerie, des Naturhistorischen M. und des M. für nass. Altertümer und Geschichtsforschung in Wiesbaden, ferner an die Prov. Posen zur Unterhaltung des Kaiser-Friedrich-Museums in Posen und besitzt dafür zum Teil gewisse Rechte bei der Verwaltung (Bestätigung der Direktoren usf.).

II. Die kgl. M. in Berlin. 1. Das sog. Alte M. (eröffnet 1830) und das damit verbundene sog. Neue M. (1855) umfaßt (nach Eröffnung des Kaiser-Friedrich-Museums 1904) noch die Sammlung antiker Bildwerke und Gipsabgüsse, das Antiquarium (kleinere griechische und römische Kunstwerke), das Kupferstichkabinett, die ägyptische und vorderasiatische Abteilung. 2. Nationalgalerie, begründet 1861, enthält Gemälde und Skulpturen von Künstlern des 19. Jahrh. 3. Das M. für Völkerkunde (ethnographische, vorgeschichtliche Sammlungen, Schliemanns Funde aus Troja), eröffnet 1886. 4. Das Kunstgewerbemuseum, begründet von einem Verein (s. UZBl. 1879, 548), eröffnet 1881, seit 1885 staatlich, enthält a) kunstgewerbliche Sammlungen, b) eine kunstgewerbliche

Digitized by Google

Bibliothek, c) eine Kunstgewerbeschule (s. Kunstschule I B). Vorläufiges Statut vom 31. März 1885 (s. UZBl. 1904, 359). 5. Kaiser-Friedrich-Museum, unterstützt von einem Vereine, eröffnet 1904, enthält die Gemäldegalerie (alter kgl. Besitz, Suermondtsche Sammlung, neuere, besonders niederländische Erwerbungen, gutes Gesamtbild der Geschichte der Malerei) und Sammlungen von Bildwerken christlichen Zeitalters, endlich das Münzkabinett. 6. Für die kgl. M. ist das Allerhöchst unter dem 28. Mai 1868 genehmigte Statut (UZBl. 588 ff.) nebst dem Nachtrag vom 13. Nov. 1878 (UZBl. 654) ergangen. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ist durch AE. vom 29. Jan. 1896 (UZBl. 247) die Nationalgalerie der Generalverwaltung der kgl. M. unterstellt. Für das Kunstgewerbemuseum gilt dasselbe nach dem erwähnten Statut. Nach dem Statut gehört die Verwaltung der M. als einer für wissenschaftliche und Kunstzwecke gegründeten Anstalt zum Ressort des Unterrichtsministers. An der Spitze des Instituts steht ein Generaldirektor, dem die Oberaufsicht und Verwaltung übertragen ist. Er hat die Befugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde. In einzelnen Abteilungen der M. sind Direktoren nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Zuordnung von Assistenten vorgesetzt. Die Direktoren sorgen insbesondere für Aufstellung, Ordnung, Erhaltung und Sicherheit der Sammlungen, für Reinheit, Sauberkeit, Helligkeit der Räume, für bequeme Benutzung und Überwachung der Sammlung, für Herstellung schadhafter Gegenstände und Vermehrung der Sammlung, Führung genauer Inventare, Anfertigung von Verzeichnissen für das Publikum usf.

III. Über Vorschläge der Direktoren zu Ankäufen von Sammlungsgegenständen, Veräußerungen von Dubletten, Herstellung von Sammlungsgegenständen entscheidet für jede Abteilung eine Kommission von Sachverständigen, die auf drei Jahre und in der Regel nicht aus dem Kreise der Museumsbeamten ernannt werden. Es bestehen zurzeit 10 Kommissionen, nämlich für 1. die Gemäldegalerie, 2. die Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters, 3. Sammlung der antiken Bildwerke, 4. Antiquarium, 5. Münzkabinett, 6. Kupferstichkabinett, 7. Sammlung ägyptischer Altertümer, 8. Sammlung vorderasiatischer Altertümer, 9. ethnologische Abteilung des M. für Völkerkunde, 10. vorgeschichtliche Abteilung des M. für Völkerkunde (s. UZBl. 1903, 326). Ein ähnlicher Beirat besteht für das Kunstgewerbemuseum (s. UZBl. 1904, 359). Wegen der Anschaffungen für die Nationalgalerie bewendet es nach dem AE. vom 29. Jan. 1896 (UZBl. 247) bei dem früheren Verfahren, d. h. der Beschlußfassung durch die Landeskommission zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke (UZBl. 1905, 7). — Monatlich finden Konferenzen der Abteilungsdirektoren mit dem Generaldirektor statt. Hier werden insbesondere beraten: Anträge auf Aufwendungen aus dem Reservefonds, alle auf die Museumssammlungen bezüglichen wissenschaftlichen Unternehmungen, Publikationen, Änderungen der Besuchs- und Benutzungsordnungen usf. Es soll eine möglichst freie Benutzung der Sammlungen gewährt werden (§ 46 des Statuts), um den „bildenden Einfluß der Kunst zu fördern".

IV. Um die für die Zwecke der kgl. M. in Berlin entbehrlichen Gemälde anderen Sammlungen zugänglich zu machen, ist die widerrufliche leihweise Überweisung derselben mit ministerieller Genehmigung gestattet. Ein Regul. vom 3. Juni 1884 (ausgedehnt auf die Nationalgalerie, UZBl. 1897, 308) trifft die im Interesse einer sicheren Versendung, Erhaltung und Beaufsichtigung derselben erforderlichen Maßregeln. — Mit dem M. ist eine Gipsformerei verbunden, um die Kunstwerke zu verbreiten. Eine große Anzahl von Beamten, Restauratoren, Chemikern, Aufsehern usf. ist bei den M. beschäftigt.

V. Durch § 4 Ziff. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) ist den Provinzialverbänden sowie den ihnen gleichstehenden Verbänden die Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, auferlegt worden (s. Dotation II). In Erfüllung dieser Verpflichtung unterhalten die meisten Provinzen Museen verschiedenen Charakters, teils Kunstmuseen, teils Kunstgewerbe- sowie naturhistorische, archäologische und ethnologische M. S. das Nähere hierüber im Staatshandbuch.

Musikaufführungen. Die Veranstaltung künstlerischer M. fällt nicht unter die GewO. In Wirtschaften oder sonstigen Räumen gewerbsmäßig veranstaltete Singspiele und Gesangsvorträge ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) sind Tingeltangel (s. d.), dagegen bedarf die gewerbsmäßige Veranstaltung von Instrumentalmusik keiner polizeilichen Erlaubnis, selbst wenn eine solche in der Polizeiverordnung vorgeschrieben ist (OVG. 17, 386; KGJ. 7, 241; 9, 183; Erl. vom 13. Febr. 1885 — MBl. 55 — und vom 4. März 1889 — MBl. 64). Es kann jedoch der Betrieb solcher musikalischer Aufführungen im Interesse der Sonntagsheiligung dahin beschränkt werden, daß ihre Abhaltung an höheren Feiertagen von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird (KGJ. 11, 322). Ferner kann den Inhabern der Wirtschaften usw. die Verpflichtung auferlegt werden, die beabsichtigten Aufführungen der Polizeibehörde anzuzeigen (KGJ. 9, 183), und für die Aufführungen eine bestimmte Zeit festgesetzt werden (KGJ. 14, 272; 15, 338). Privatrechtliche Abmachungen einer Gemeinde mit dem Inhaber einer Wirtschaft, daß zur Abhaltung von M. die jedesmalige Zustimmung des Gemeindevorstands erforderlich sei, verstoßen weder gegen die guten Sitten noch gegen die GewO. (KGJ. 53, 186). Das gewerbsmäßige Darbieten von M. jeder Art ohne höheres Kunstinteresse von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen bedarf in allen Fällen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (s. Ambulanter Gewerbebetrieb II, 1, Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 5, Marktverkehr II). Zum Darbieten von M. ohne höheres Kunstinteresse im Um-

Digitized by Google

herziehen bedarf es auch für den Marktverkehr eines Wandergewerbescheins (GewO. § 55 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2). Der Wandergewerbeschein muß versagt werden, sobald der den Verhältnissen des Regierungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (GewO. § 57 Ziff. 5). Das gleiche gilt für die Ausdehnung (GewO. § 60 Abs. 2). Der Wandergewerbeschein gewährt die Befugnis zum Gewerbebetrieb in einem anderen Regierungsbezirke nur dann, wenn der für diesen Bezirk zuständige Bezl. ihn auf diesen ausgedehnt hat; er kann auf kürzere Dauer als ein Kalenderjahr und auf bestimmte Tage des Kalenderjahres ausgestellt und ausgedehnt werden (GewO. § 60 Abs. 2). Wenn mehrere gemeinsam im Umherziehen M. darbieten wollen, so erhalten sie einen gemeinsamen Wandergewerbeschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV, 4; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 68 Abs. 2). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d. IV) finden auf M. keine Anwendung. Bezüglich der Stempelpflichtigkeit von Genehmigungen zur Veranstaltung von Musikaufführungen s. Lustbarkeiten II.

Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind oder unter amtlicher Überwachung in einen Zustand versetzt werden, der sie nur zum Gebrauch als solche geeignet macht, sind ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihren Verbleib im Inlande zollfrei (ZollTG. § 6 Nr. 10 und Anleitung dazu, s. Anl.) Andere M. genießen Zollfreiheit in der Regel nur, wenn sie aus- und wieder eingeführt oder von Handlungsreisenden ein- und wieder ausgeführt werden (VZG. § 113 und vertragsmäßige Abmachungen). Die amtliche Überwachung der Ein- und Ausfuhr erfolgt an der Hand eines von dem Handlungsreisenden zu lösenden Musterpasses. S. auch Postgebühren I.

Musterbleiche. Die M. in Soblingen bei Uslar ist im Jahre 1829 zu dem Zwecke gegründet, um die Kenntnis und Anwendung einer guten Bleichweise im Interesse der Leinenindustrie zu verbreiten. Sie ist eine Staatsanstalt und untersteht der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Musterordnungen, Musterſatzungen, Musterſtatuten u. dgl. s. Normalstatuten.

Musterrolle ist die Verhandlung, die das Seemannsamt (s. d.) über die Anmusterung (s. d.) der Schiffsmannschaft (s. d.) aufnimmt und ausfertigt. Die Ausfertigung erfolgt stets auf Grund der ersten Musterungsverhandlung; wird ein Teil der Schiffsmannschaft in einer späteren Verhandlung angemustert (Nachmusterung, s. d.), so wird diese Musterung in die M. eingetragen. Jedes Schiff darf nur mit einer M. versehen sein. Das Muster für die M. hat der BR. festgestellt (RABek. vom 20. März 1903 — ZBl. 120). Die M. muß sich während der Reise an Bord befinden; auf Erfordern ist sie dem Seemannsamte vorzulegen. Die Abmusterung (s. d.) wird vom Seemannsamt in der M. vermerkt. Die M. sowie der etwaige Auszug sind nach Beendigung der Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als M. ausgefertigte Anmusterungsverhandlung sich bezieht, dem Seemannsamte, vor welchem abgemustert worden ist, zu überliefern. Die Kosten der Ausfertigung der M. trägt der Reeder nach Maßgabe des vom BR. festgesetzten Kostentarifs (RABek. vom 22. Febr. 1873 — ZBl. 62, vom 24. Nov. 1885 — ZBl. 525 — und vom 17. Nov. 1899 — ZBl. 395; Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — §§ 14 ff.; Dienstanw. für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 — HMBl. 95 — Ziff. 24 ff.).

Musterschutz s. Gebrauchsmuster.

Musterung. I. M. (militärische) ist derjenige Teil des Heeresergänzungsgeschäftes, in welchem die militärpflichtigen der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und von dieser gemustert werden (WO. §§ 63 ff.; s. Militärersatzwesen II u. Reichskriegsmarine III).

II. M. im Seewesen ist die Mitwirkung des Seemannsamts bei Abschluß oder Aufhebung des Heuervertrags (s. d.). Der Ausdruck „Musterung" umfaßt sowohl die Anmusterung (s. d.), mag dieselbe der Ausfertigung der Musterrolle vorausgehen oder nachfolgen (Nachmusterung, s. d.) als auch die Abmusterung (s. d.). Gegen einen Kapitän, der den ihm in Ansehung der M. obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, sowie gegen einen Schiffsmann, der es unterläßt, sich zur M. zu stellen, wird auf Grund des § 114 Ziff. 3 und des § 107 Ziff. 2 der Seemannsordnung durch Beschluß des Seemannsamts das Strafverfahren eingeleitet. Die M. darf nur vorgenommen werden, wenn das Schiff ein Kauffahrteischiff (s. d.) ist, das das Recht, die Reichsflagge (s. d.) zu führen, ausüben darf. Die Kosten der Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle (s. d.), fallen dem Reeder nach Maßgabe des vom BR. auf Grund des § 26 Abs. 2 der Seemannsordnung festgesetzten Kostentarifs (RABek. vom 22. Febr. 1873 — ZBl. 62) zur Last. Für Hochseefischereisegelfahrzeuge gelten noch die ermäßigten Gebührensätze nach Maßgabe der RABek. vom 24. Nov. 1885 (ZBl. 525) und vom 17. Nov. 1899 (ZBl. 395); Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — §§ 12 ff.; Dienstanw. für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 — HMBl. 95 — Ziff. 14—18).

Musterungsbehörden, militärische (s. Militärersatzwesen I). Im Seewesen haben die Musterungsbehörden die den Seemannsämtern (s. d.) durch die Seemannsordnung überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten hinsichtlich aller Kauffahrteischiffe (s. d.) wahrzunehmen, die das Recht, die Reichsflagge (s. d.) zu führen, ausüben dürfen. Sie werden in Preußen auf Grund des § 12 des G. vom 26. März 1864 (GS. 693) als besondere M. durch den HM. errichtet. In den Häfen, wo solche besonderen M. nicht errichtet sind, sind die Hafenpolizeibehörden (s. Hafenpolizei) M. Die besonderen M. und die Hafenpolizeibehörden in ihrer Eigenschaft als M. sind dem Regierungspräsidenten unmittelbar untergeordnet. Die besonderen M. bestehen aus je einem Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen und im Schiffs-

Digitized by Google

dienst erfahrenen Beisitzern, die nebst den etwa notwendig erscheinenden Stellvertretern des Vorsitzenden und der Beisitzer vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ernannt und vereidigt werden. Die M. entscheidet in der Regel bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer. In den Fällen, in denen die Anwesenheit der drei Mitglieder nach Lage der örtlichen Verhältnisse ohne wesentliche Verzögerung der Sache nicht zu erreichen ist, insbesondere in dringlichen Fällen, kann der Vorsitzende allein entscheiden. Bei der Entscheidung in den im § 122 der Seemannsordnung bezeichneten Straffällen müssen die M. mit einem Vorsitzenden und zwei schiffahrtskundigen Beisitzern besetzt sein. M., die nicht in dieser Weise zusammengesetzt sind, bleiben von der Entscheidung in Straffachen ausgeschlossen. M. sind im Auslande die Konsulate des Reichs, für Hafenplätze in den Schutzgebieten die vom RK. bestellten Behörden. Eine Nachweisung aller M. findet sich alljährlich im Handbuch für die Deutsche Handelsmarine (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — § 5; Dienstanw. für die preuß. M. vom 21. März 1903 — HMBl. 95 — Ziff. 1—4, nebst Erl. vom 31. Mai 1905 — HMBl. 136).

Mutterkirchen s. Parochien III.

Mutterrollen s. Grundsteuermutterrolle.

Mutung ist das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums (s. d.) in einem gewissen Felde. Die M. muß schriftlich in zwei Exemplaren beim Revierbeamten angebracht oder zu Protokoll erklärt werden (§ 12). Beide Exemplare werden mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, worauf das eine Exemplar dem Muter zurückgegeben wird. Jede M. muß enthalten den Namen und Wohnort des Muters, die Bezeichnung des Minerals, auf das die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, die Bezeichnung des Fundpunktes oder die Lage des Bergwerks, falls die M. auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt wird (§ 14). Die Gültigkeit der M. ist dadurch bedingt, daß das Mineral an dem angegebenen Fundpunkt auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der M. in abbauwürdiger Menge (RGZ. 49, 227) entdeckt worden ist (Fundigkeit) und bei der mutlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen (§ 15). Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes in Quadratmetern anzugeben und einen von einem konzessionierten Markscheider (s. d.) oder Feldmesser in dem vom Oberbergamte vorgeschriebenen Maßstabe angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen (§ 17). Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der M. beim Revierbeamten erfolgen, widrigenfalls die M. ungültig ist (§ 18). Länge und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriß angegebenen Grenzen abgeändert werden. Für M. Dritter ist das gesetzlich begehrte Feld für die Dauer der Gültigkeit der M. geschlossen, und zwar vom Zeitpunkt der Präsentation ab (§ 19). Der Muter kann auf das begehrte Feld verzichten und auf Grund des alten Fundes durch eine neue M. andere Feldesteile außerhalb des zuerst begehrten Feldes in Anspruch nehmen, auch wenn die im Feldesfreien liegenden Bohrlöcher eines Schürfers dadurch überdeckt werden (RGZ. 35, 279). Verzichtet der Muter innerhalb der ersten sechs Wochen auf die M. und legt gleichzeitig auf denselben Fundpunkt eine neue M. ein, so behält die M. das Vorzugsrecht gegenüber der inzwischen von einem anderen eingelegten M. (RGZ. 35, 254). Hierdurch kann der Muter auf Grund eines einzigen Fundes eine Kreisfläche — den sog. Schlagkreis der M. — mit einem Halbmesser bis zu ungefähr 4184,8 m gegen M. schützen und der eigenen Abbohrung vorbehalten. Das mit einer M. begehrte Feld ist gegen spätere M. nicht geschlossen, wenn infolge Unrichtigkeiten in der dem Situationsrisse zugrunde gelegten amtlichen Katasterkarte das auf dem Situationsriß angegebene Feld die gesetzliche Feldesgröße übersteigt (RGZ. 57, 147). Das Feld einer jeden M. wird vom Revierbeamten auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen (§ 20). Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende M. begründet den Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentumes in dem gesetzlich zulässigen Felde (§ 22). Dieses beträgt in den Kreisen Siegen und Olpe des Reg.-Bez. Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Reg.-Bez. Koblenz bis zu 109450 qm, in den übrigen Landesteilen bis zu 2189000 qm. Der Fundpunkt oder der Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks muß stets in dieses Feld eingeschlossen werden; auch dürfen zwei Punkte der Begrenzung durch das Feld gemessen bei 109450 qm nicht über 1046,2 m und bei 2189000 qm nicht über 4184,8 m voneinander entfernt liegen (§ 27). Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfen (s. d.) ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten M., doch muß er innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tags der Entdeckung M. einlegen, widrigenfalls das Vorrecht erlischt (§ 24). Bei Kollision zweier bevorrechteter M. entscheidet das Alter des Fundes und nicht das Alter der M. (RGZ. 49, 26). Im übrigen geht die ältere M. der jüngeren M. vor. Maßgebend ist die Präsentation (§ 25). Nach G., betr. Abänderungen des Allg. Berggesetzes, vom 5. Juli 1905 (GS. 265) ist die Annahme von M. auf Steinkohlen und Steinsalz auf die Dauer von zwei Jahren vom 8. Juli 1905 ab durch die Revierbeamten nur noch ausnahmsweise zulässig. Für die Beschädigung des Grundeigentums hat der Muter nach denselben Grundsätzen wie der Bergwerkseigentümer (s. Bergwerksbesitzer IV) Ersatz zu leisten (§ 152).

Digitized by Google

N

Nachbarhilfe ist die Unterstützung des ordentlichen Wegebaupflichtigen durch einen Dritten bei Erfüllung der Wegebaulast. Sie kann aber da, wo sie gesetzlich zugelassen ist, in der Regel nur in Anspruch genommen werden, wenn der Wegebaupflichtige ohne sie überbürdet oder doch, wie in Schleswig-Holstein vorausgesetzt wird (Wegeverordnung vom 1. März 1842 — Samml. der V. 191 § 224), zu unwirtschaftlichen Aufwendungen gezwungen werden würde (OVG. 4, 249; 24, 216). Sie trägt also im Gegensatz zur sog. außerordentlichen Wegebaulast subsidiären Charakter und kann nur nach zuvoriger Festsetzung ihrer Notwendigkeit und ihres Umfanges in Anspruch genommen werden (OVG. 17, 295). Diese Festsetzung ist nicht wegepolizeilicher Natur. Daher ist nicht die Wegepolizei, sondern die ordentliche Polizeibehörde zuständig, und zwar, wenn das Gesetz selbst den Kreis der Pflichtigen bestimmt hat, wie Zusatz 226 § 1 des ostpreuß. Provinzialrechts (OVG. 11, 225; 17, 295), die Ortspolizeibehörde, im übrigen, soweit nicht abweichende Sondervorschriften bestehen, die Landespolizeibehörde, in der Regel der Regierungspräsident (OVG. 11, 219). Die Verwirklichung der N. auf Grund der hiernach getroffenen Festsetzung liegt gemäß § 55 ZG. in der Regel der Wegepolizeibehörde ob (OVG. 17, 295). Pflichtig sind entweder die Kreise, sog. Kreishilfe, oder die Nachbargemeinden als solche, oder die sämtlichen Einwohner dieser Gemeinden. Das Nähere über die N. bei Landstraßen und bei Chausseen, sowie in den einzelnen Provinzen vgl. bei Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 270 ff. Außerdem findet sich vielfach die N. in der Form der Nothilfe in gewissen, meist durch Ereignisse elementarer Natur herbeigeführten Notfällen. Hierher gehört insbesondere die Verpflichtung zur Schneeräumung auf Chausseen und anderen Wegen (vgl. darüber Germershausen a. a. O. S. 31, 249). Die Wegeordnungen für Sachsen und Westpreußen kennen die N. der Einwohner der beteiligten und benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke nur für die Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechungen des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zufolge von Schneefall, Schneewehen, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen. Sie knüpfen sie außerdem an die Voraussetzung, daß die erforderlichen Arbeiten durch Lohnarbeiter nicht beschafft werden können, beschränken die Hilfe auf Naturaldienste und verpflichten den Wegebaupflichtigen zur Gewährung einer Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 41; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 38). Wegen der Kreishilfe s. d.

Nachbarrecht bei Bauten. I. Das private N. stellt dispositives Recht dar, kommt also nur zur Anwendung, wenn und soweit der berechtigte Nachbar es will. Die auf dem N. beruhenden Eigentumsbeschränkungen sind folgende (BGB. §§ 906—922; ALR. I, 8 §§ 125—190):

1. Das Verbot der sog. Immissionen, d. h. die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Einwirkungen (BGB. § 906). Die Einwirkung muß indessen dauernd oder zum mindesten periodisch wiederkehrend und nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnlich sein (Gruchot Bd. 32 S. 933).

2. Beschränkung in der Errichtung sog. schädlicher Anlagen (BGB. § 907; ALR. I, 8 §§ 125—131), d. h. solcher Anlagen, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand und ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück hat. Das Landrecht nennt als schädliche Anlagen: Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, in gewissem Sinne auch Rinnen, Kanäle und Brunnen.

3. Das Licht- und Fensterrecht (ALR. I, 8 §§ 137—140, 142—144, 146 u. 147). Die Vorschriften behandeln die Fragen, inwieweit der Grundstückseigentümer seinem Grundstücke durch Anlegung von Öffnungen (Fenstern) in den der Nachbargrenze zugekehrten Umfassungswänden Licht verschaffen (§§ 137, 138) und inwieweit der Nachbar einem bereits vorhandenen Gebäude durch Vorbau Licht entziehen darf (§§ 139—147): a) Öffnungen (Fenster), welche in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer eingerichtet werden, müssen — wo es die Umstände gestatten — sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, nur zwei Zoll voneinander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter gewahrt sein. Unter Hof und Garten ist jeder zum Grundstücke des Nachbarn gehörige, nicht mit Gebäuden besetzte Raum zu verstehen (StrA. 23, 162; 24, 32; 69, 313; 94, 206). b) Inwieweit der Nachbar einem bereits vorhandenen Gebäude durch einen Vorbau das Licht entziehen darf, regelt die Vorschrift, daß neu errichtete Gebäude von älteren schon vorhandenen Gebäuden der angrenzenden Nachbarn, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe (1 W. = 1 Fuß = 0,31385 m) zurücktreten müssen (§ 139). Stößt das neue Gebäude an einen unbebauten Platz, so genügt ein Abstand von $1\frac{1}{2}$ Werkschuhen (§ 140). Im übrigen ist bei Neubauten auf bereits vorhandene Fenster des Nachbargebäudes keine Rücksicht zu nehmen, es sei denn, daß an der Wand, an der gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger Fenster vorhanden sind und die Räumlichkeiten (Behältnisse), zu denen die Fenster gehören, nur von dieser Seite her Licht erhalten. In diesem Falle muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten

Digitized by Google

Fenstern des unteren Stockwerkes (Erdgeschosses) den Himmel erblicken kann (a. a. O. § 142). Hat das Nachbargebäude, in dem sich die Fenster befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genügend, wenn der neue Bau so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen kann (a. a. O. § 143). Die hiernach notwendigen Lichtschachte sind als ausreichend anzusehen, wenn ein mittelgroßer Mann in ungezwungener Haltung den Himmel sehen kann (RGZ. 32, 188).

4. Neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden (§ 148). Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn der Nachbar eine öffentliche Passage gestattet hat, ihre Anwendbarkeit aber ausgeschlossen, wenn die Passage auf polizeiliche Anordnung angelegt ist (Gruchot, 3. Folge, 6. Jahrg., S. 940).

5. Über die bei Scheidungen — Festsetzung der Grundstücksgrenzen — entstehenden rechtlichen Verpflichtungen der Grundstücksnachbarn gegeneinander vgl. ALR. I, 8 §§ 152 bis 174; BGB. § 919, über die Verpflichtung des Grundstückseigentümers bei Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens ALR. I, 8 §§ 185, 186 u. 190; BGB. § 909, über die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Beschaffung eines Notweges für den Nachbar vgl. BGB. § 917.

6. Von den Grunddienstbarkeiten kommen für das N. d. B. in Betracht das Recht auf Benutzung einer nachbarlichen Mauer (ALR. I, 22 §§ 55—58) und das Traufrecht (a. a. O. §§ 59 u. 61; vgl. für das letztere auch a. a. O. I, 8 § 189).

II. Öffentliches Nachbarrecht. 1. Enthalten Polizeigesetze oder Polizeiverordnungen über den Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen sowie über die Zulässigkeit von Öffnungen in Grenzmauern dem privaten Nachbarrecht entgegenstehende Vorschriften, so kann der Nachbar von dem Bauenden die Beachtung der privatrechtlichen Bestimmungen nicht verlangen (vgl. Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 249 Anm. 1 und 259 Anm. 11 Ziff. 2).

2. Da die Bauerlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Baurechtes und unbeschadet der Privatrechte Dritter erteilt wird, so ist es an sich Aufgabe der Polizei, die Baugesuche lediglich daraufhin zu prüfen, ob sie gegen das öffentliche Baurecht verstoßen; sie ist nicht verpflichtet, die privaten nachbarlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gleichwohl sollen die Polizeibehörden nach dem Erl. d. MdJ. und der Polizei vom 6. Juni 1835 (v. Kamptz 19, 497) bei Erledigung der Baugesuche künftigen Streitigkeiten der Nachbarn über Privatrechte (Fensterrechte, Servituten, grundbuchliche Eintragungen usw.) möglichst durch Verhandlungen mit ihnen vorzubeugen und eine Einigung zu erzielen versuchen (OVG. 2, 448; 5, 350; 6, 304). Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis stehen dem angeblich in seinen Interessen gefährdeten Nachbarn nicht die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG., sondern nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu (PrVBl. 8, 261; 9, S. 143 u. 174; 11, 411; 12, 570; 13, 292; Baltz a. a. O. S. 98 u. 99).

3. Im Interesse der Nachbarn darf die Polizei gegen bauliche Anlagen auf einem Grundstücke nur einschreiten, wenn durch den Bestand, die Benutzung oder den Betrieb der Anlagen Gefahren für Leben oder Gesundheit der benachbarten Anwohner entstehen, nicht schon dann, wenn nur Belästigungen oder wirtschaftliche Nachteile der letzteren in Frage kommen (OVG. 35, 382; 39, 278).

4. Wird die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes eines Gebäudes oder Grundstückes erforderlich, und ist die Beseitigung nur durch Maßnahmen auf dem Grundstücke des unbeteiligten Nachbarn möglich, so ist ein polizeiliches Einschreiten gegen diesen nur im Falle eines Notstandes zulässig (OVG. 12, 306).

5. Die Genehmigung zur Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (des BezA.), wenn in der Nachbarschaft der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind (GewO. vom 6. Aug. 1896 — RGBl. 685 — § 27).

6. Zur Errichtung von Privatanstalten zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bedarf es einer (vom BezA. zu erteilenden) Konzession. Sie ist zu versagen, wenn durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche — auch vermögensrechtliche — Nachteile oder Gefahren entstehen (GewO. § 30; OVG. 11, 307). Im übrigen s. Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten, Baurecht und Bauerlaubnis.

Nachdruck. Im § 15 des Entwurfes eines G., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 8. Dez. 1900 (Aktenst. des RT. Nr. 97; s. Urheberrecht, Schriftwerke) wird die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes als „Nachdruck" bezeichnet. Das G. vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227) hat den Ausdruck N. vermieden und erklärt eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten für unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt und ob sie in einem oder mehreren Exemplaren hergestellt wird. Unzulässig ist also auch das Abschreiben eines Werkes, die Vervielfältigung durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich usf. Erlaubt ist nach § 15 Abs. 2 nur die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ohne den Zweck, eine Einnahme daraus zu erzielen. Hiernach dürfen z. B. Mitglieder von Gesang- oder Theatervereinen Abschriften und Abzüge von Noten oder von den Rollen eines Bühnenwerkes herstellen, um sie für Aufführungen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (Begr. des Entw. a. a. O. S. 399). Auch der N. vom N. ist verboten (RGSt. 28, 256). Über die unerlaubten Fälle der Vervielfältigung s. Abdruck.

Digitized by Google

Nacheichung s. Maß- und Gewichtsordnung III.

Nachhaft s. Korrektionelle Nachhaft.

Nachmusterung ist die Anmusterung (s. d.) eines Teiles der Schiffsmannschaft (s. d.), die erst erfolgt, nachdem die Musterrolle ausgefertigt ist. Das Seemannsamt (s. d.) hat die N. in die Musterrolle einzutragen (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — § 15; Dienstanw. für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 — HMBl. 95 — Ziff. 24, 31, 32).

Nachrichtenblatt für die Zollstellen s. Publikationsorgane III.

Nachrichtenverkehr (polizeilicher) dient dazu, die Polizeibehörden über die Vorstrafen neu anziehender Personen zu unterrichten. Diese Kenntnis ist für die allgemeine Würdigung und Beurteilung der neuen Einwohner wertvoll und wird besonders wichtig bei der Vergebung von Konzessionen, der Zulassung zur Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte, sowie für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit. Von der Einführung eines allgemeinen obligatorischen N. ist bisher Abstand genommen worden. Auf dem Lande und in den kleinen Städten liegt bei dem geringen Zu- und Abzug ein Bedürfnis nicht vor, zumal neu anziehende Personen in kleineren Ortschaften ohne weiteres die Aufmerksamkeit der Behörde auf sich lenken. In den größeren Städten erfolgt die Sammlung und Verarbeitung der eingehenden Nachrichten über die Personalverhältnisse der Bürgerschaft in der Regel durch die Einwohnermeldeämter (s. d.). Beim Fehlen solcher Einrichtungen haben die Regierungspräsidenten für den Ausbau des polizeilichen N. Sorge zu tragen. Vordrucke zur Anfrage über die Vorstrafen bei den Polizeibehörden des früheren Wohnsitzes sollen in Form verschlossener Briefe hergestellt werden und Antwort auch für den Fall erfordern, daß keine Verurteilungen bekannt geworden sind (Erl. vom 22. Mai 1889 — MBl. 130; s. auch wegen der Kosten Erl. vom 8. Sept. 1891 — MBl. 168). Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, bei jeder rechtskräftig festgesetzten Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel der Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort — in Ermangelung eines solchen der dauernde oder letzte Aufenthaltsort — des Verurteilten liegt. In den landrätlichen Kreisen ergeht die Strafnachricht unter der Adresse des Landrates behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde (AllgVf. vom 25. Aug. 1879 — MBl. 221 — Ziff. 3; Vf. vom 22. März 1880 — JMBl. 58). Mitteilung sämtlicher Vorstrafen wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung des § 361 Ziff. 1—8 StGB. erhalten die Polizeibehörden auf Anfrage beim Strafregister, welches jede preuß. Staatsanwaltschaft über die in ihrem Bezirke geborenen Personen — das Reichsjustizamt über die außerhalb Deutschlands geborenen — führt (s. Staatsanwaltschaft II und Reichsjustizamt; Verzeichnis der Strafregisterbehörden — MBl. 1884, 45). Die Einforderung der Strafregisterauszüge soll, um Überlastung der Registerbehörden zu vermeiden, auf notwendige Fälle, falls bereits ein älterer Auszug vorliegt, auf die letzten Jahre beschränkt und unter Verwendung von Formularen mit Adresse der anfragenden Dienststelle versandt werden (JME. vom 28. Aug. 1905, I 3519). Die Ortspolizeibehörden erhalten halbjährlich von den Standesämtern, soweit die Ortspolizeiverwalter nicht zugleich selbst als Standesbeamte fungieren, Zusammenstellungen der verstorbenen strafmündigen (StGB. § 55) Personen. Sie ermitteln durch Vergleich dieser Listen mit den ihnen zugegangenen Mitteilungen über rechtskräftige Verurteilungen die verstorbenen Vorbestraften, deren Namen sie zwecks Berichtigung der Strafregister der Staatsanwaltschaft ihres Landgerichtsbezirkes in formularmäßiger Abfassung zugehen lassen (Erl. vom 14. Juli 1890 — MBl. 139; vom 9. März 1899 — MBl. 39 — und vom 9. Dez. 1903 — MBl. 3). Ausführliche Auskünfte über Persönlichkeit, Vorleben und Vorstrafen von Berufsverbrechern erteilt der Erkennungsdienst der Berliner Kriminalpolizei, der in unmittelbarem N. mit den polizeilichen Zentralen des Auslandes steht und in der Lage ist, auch über die internationalen Beziehungen verdächtiger Personen Ermittlungen anzustellen (s. Bertillonsches Verfahren).

Nachsteuer. I. Begriff. N. ist ein Steuerbetrag, welcher, weil infolge eines von dem Steuerpflichtigen verursachten oder ihm nicht zur Last fallenden Irrtums der Veranlagungsorgane die Veranlagung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den maßgebenden Vorschriften hätte erfolgen müssen, unterblieben oder zwar erfolgt ist, aber in einer den maßgebenden Vorschriften nicht entsprechenden, zu geringen Höhe, zur Heilung dieses Mangels nachträglich nach denjenigen Merkmalen festgesetzt wird, nach denen die Veranlagung zu jenem frühern Zeitpunkt hätte erfolgen müssen. Nachbesteuerung kann nur dann stattfinden, wenn der Mangel nicht mehr durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen die frühere Veranlagung geheilt werden kann (OVGSt. 6, 354 f.) Sie unterscheidet sich von einer anderweiten Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode wegen Änderung der Besteuerungsmerkmale dadurch, daß sie auf Grund der Merkmale, wie sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung unterblieben oder unrichtig erfolgt ist, ohne Rücksicht auf später eingetretene Veränderungen, für die Vergangenheit erfolgt; hatte eine zu niedrige Veranlagung stattgefunden, so ist die Nachsteuerfestsetzung eine Berichtigung derselben mit rückwirkender Kraft, während die anderweite Veranlagung wegen Änderung der Verhältnisse eine die erste Veranlagung für die Zukunft ersetzende ist. Die Nachbesteuerung gestaltet sich verschieden bei der Staats- und bei der Kommunalbesteuerung, verschieden, je nachdem der durch sie zu heilende Irrtum vom Steuerpflichtigen verschuldet ist oder nicht, und je nachdem der Irrtum zu einer Übergehung oder nur zu einer zu niedrigen Veranlagung geführt hat.

Digitized by Google

II. N. in der direkten Staatsbesteuerung. A. Bei der Staatseinkommen- und der Ergänzungssteuer erstreckt sich die Verpflichtung zur Entrichtung von N. a) wenn die Übergehung, steuerfreie oder zu niedrige Veranlagung durch eine strafbare Steuerhinterziehung seitens des Steuerpflichtigen (s. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen) verursacht ist, bis auf zehn, b) anderenfalls bis auf drei Steuerjahre zurück; in beiden Fällen geht sie auf die Erben — nicht auf die Vermächtnisnehmer (OVGSt. 3, 127) — über, aber nur bis auf Höhe ihres Erbteils und in den Fällen zu a mit einer nur fünfjährigen Verjährungsfrist. Die Festsetzung der N. erfolgt zu a durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den FM. stattfindet, zu b durch die ordentliche Veranlagungsbehörde unter Zulassung der ordentlichen Rechtsmittel, aber einheitlich für den ganzen Zeitraum und ohne Deklarationspflicht (EinkStG. §§ 66, 67, 80; ErgStG. §§ 43, 44, 46; AusfAnw. vom 6. Juli 1900 Art. 84 Ziff. 9, Art. 85; OVGSt. 8, 265 ff.; 9 S. 333, 340; 10, 345; 11 S. 273, 372). B. Bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen findet die Festsetzung einer N. nur bei strafbaren Zuwiderhandlungen statt (vgl. Hausiergewerbe, Besteuerung F). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (G. vom 3. Juli 1876 § 22; Anw. vom 30. Aug. 1876 Ziff. 5; G. über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 § 10). Dasselbe gilt von der Wanderlagersteuer (G. vom 27. Febr. 1880 § 7; AusfAnw. hierzu Ziff. 8 Abs. 2; vgl. Wanderlager und Wanderlagersteuer). Hinsichtlich der Warenhaussteuer finden die für die Gewerbesteuer (s. d. unter II) geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung. Eine Nachforderung von Eisenbahnabgaben ist sowohl wegen Übergehung als auch wegen zu geringen Ansatzes nur für das Steuerjahr, in dem sie geltend gemacht wird, zulässig (G. über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 — GS. 140 — §§ 5, 6). Wegen der indirekten Steuern s. die diese behandelnden Artikel.

III. N. in der Gemeindebesteuerung. Das KAG. bestimmt: „§ 83: Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der N. steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind. § 84: Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der N. geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils, über. Die Veranlagung der N. erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen. § 85: Ist nach den Vorschriften der §§ 67, 80 EinkStG. vom 24. Juni 1891 eine N. für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der N. Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen. Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen." Nach der Rechtsprechung des OVG. (OVG. 32, 40; 39, 63) steht hiernach der Gemeinde ein Recht auf N. wegen zu niedriger Veranlagung nur in den Fällen des § 83, d. h. der Steuerhinterziehung, im übrigen nur wegen völliger Übergehung oder steuerfreier Veranlagung zu, gleichviel, ob besondere Gemeindesteuern oder Zuschläge bzw. Prozente der Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern erhoben werden. Das Verfahren bei Festsetzung der N. gestaltet sich verschieden. Fällt das staats- und das gemeindesteuerliche Einkommen zusammen, und ist für den Staat eine N. festgesetzt, so hat der Gemeindevorstand nur die entsprechenden Zuschläge zu berechnen und festzusetzen. Anderenfalls erfolgt bei der Gemeindeeinkommensteuer eine selbständige Festsetzung. Dies gilt auch bei der Grund- und Gebäudesteuer: werden Prozente der staatlich veranlagten Steuer erhoben, so besteht die Festsetzung der N. in der Berechnung dieser Prozente von dem nach der Mitteilung der staatlichen Veranlagungsbehörde vorenthaltenen Prinzipalsteuerbetrage. Dieses Verfahren, daß die Staatsbehörde letztern dem Gemeindevorstand mitteilt und dieser hiernach die N. festsetzt, soll nach Erl. vom 29. Jan. 1900 (MittdSt. 40, 49 ff.) auch bei der Gewerbesteuer Platz greifen trotz §§ 70 Abs. 2 und 78 Abs. 3 GewStG. Doch erscheint die Richtigkeit dieser Auffassung sehr zweifelhaft; vielmehr dürfte sich das Verfahren wie bei der Einkommensteuer zu gestalten haben; nur bleibt natürlich die von der Regierung festgesetzte Gewerbenachsteuer unerhoben, und nur die hiernach berechneten Prozente für die Gemeinde werden eingezogen. Der N. sind bei der Gewerbesteuer zugrunde zu legen: 1. in Fällen strafbarer Hinterziehung: a) wenn das Gewerbe erst nach Beginn der letztjährigen Veranlagung neu angefangen ist, in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz, in Klasse I ein vom Vorsitzenden des Steuerausschusses vorzuschlagender Steuersatz; b) in andern Fällen ein für jedes Jahr gesondert nach dem Ertrage bzw. Anlage- und Betriebskapital vom Ausschußvorsitzenden vorzuschlagender

Digitized by Google

Steuersatz. **Verbrauchsabgaben** kann die Gemeinde nur innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Zahlungsverpflichtung nachfordern, sonstige indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres der Entstehung der Forderung, Naturaldienste, soweit die Nachleistung überhaupt noch möglich ist, innerhalb des laufenden Rechnungsjahres (KAG. § 87). Alle Nachforderungen von Gemeindeabgaben und -diensten unterliegen der Anfechtung durch dieselben Rechtsmittel, wie die rechtzeitige Forderung (s. Kommunalabgabengesetz).

IV. N. in der Kreisbesteuerung. Eine Nachforderung von Kreissteuern, welche in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer oder Prozenten der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden, sowie bei der Kreishundesteuer ist bis zum Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 [GS. 159] (s. Kreisabgaben) nach Maßgabe der Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 (GS. 140) zulässig: a) in Kontraventionsfällen sowohl bei Übergehung als bei zu geringem Ansatz fünf Jahre lang; b) in anderen Fällen nur bei völliger Übergehung und nur für das Rechnungsjahr, in dem die Forderung geltend gemacht wird. Betriebssteuer kann der Kreis im Falle einer Kontravention gegen die Anmeldefrist für fünf Jahre, anderenfalls in demselben Umfange nachfordern, wie der Gemeinde nach § 84 KAG. ein Recht auf Nachforderung von direkten Gemeindesteuern (OVG. 35, 1) zusteht (vgl. o. unter III). Soweit nach dem vorgedachten G. vom 23. April 1906 noch eine Individualheranziehung zu den direkten Kreissteuern stattfindet, richtet sich die Nachbesteuerung ebenso wie diejenige hinsichtlich der indirekten Kreissteuern nach den für indirekte Gemeindesteuern geltenden Grundsätzen (s. o. III a. E.), d. h. sie ist sowohl wegen Übergehung als auch wegen zu niedriger Heranziehung innerhalb drei Jahren zulässig. Hinsichtlich der Betriebssteuer gelten gleiche Vorschriften wie bei der Gewerbesteuer. Die Festsetzung der N. steht hinsichtlich der Betriebssteuer der Regierung zu, gegen deren Festsetzung Beschwerde an den FM. zulässig ist (GewStG. §§ 70, 78, 65; Anw. zur Veranlagung der Betriebssteuer vom 5. März 1894 Art. 9; MittdSt. Heft 40 S. 49 ff.). Im übrigen erfolgt die Festsetzung der N. wie die der regelmäßigen Kreissteuern; dasselbe gilt von den Rechtsmitteln.

V. Mit N. in anderem Sinne bezeichnet man auch die bei Einführung neuer Verbrauchssteuern eintretende Versteuerung der bei Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes vorhandenen Bestände der nunmehr steuerpflichtig gewordenen Ware. Beispiele: die N. auf Grund des § 46 des Brannteinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (RGBl. 253) und auf Grund des § 31 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (RGBl. 155).

Nachtwachtwesen. Das durch die Nachtruhe bedingte Nachlassen der allgemeinen Aufmerksamkeit erfordert eine sorgfältige Handhabung des Sicherheitsdienstes während der Nachtzeit, damit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch geplante Verbrechen oder durch Naturereignisse (Feuers- und Wassersgefahr) rechtzeitig bemerkt und verhindert werden. Das N. ist ein Zweig der örtlichen Polizeiverwaltung (G. vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 6) und erscheint — abgesehen von den Städten mit kgl. Polizeibehörden — als eine kommunale Einrichtung zu polizeilichen Zwecken (OVG. 37, 114), deren Unterhaltung eine Gemeindelast bildet (G. vom 11. März 1850 § 3; Erl. vom 26. Aug. 1840 — MBl. 345 — und vom 28. Febr. 1841 — MBl. 68). Auch wenn der Nachtwachtdienst nicht durch angestellte Nachtwächter versehen, sondern von den Gemeindemitgliedern abwechselnd persönlich geleistet wird, gereicht er der gesamten Einwohnerschaft zum Nutzen, so daß die nicht angesessenen Mitglieder zu den Leistungen mit herangezogen werden können (OVG. 5, 158; ALR. II, 7 §§ 37 Ziff. 6, 44). In Stadtgemeinden, in welchen die Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer kgl. Behörde geführt wird, bestreitet der Staat die Kosten des N. (G. vom 20. April 1892 — GS. 87 — § 1); s. auch Polizeikosten. Gehören zu einer solchen Stadt Landgemeinden, denen der Nachtwachtdienst zu eigener Regelung überlassen ist, so sind die dadurch gewonnenen Ersparnisse des Fiskus von den Beiträgen der Bürger zu den Polizeikosten abzusetzen (OVG. 37, 114). Die Beamten des N. (Nachtwachtmeister, Nachtwächter) sind zu selbständigen Entschließungen auf polizeilichem Gebiete berufen, z. B. zur Entscheidung über vorläufige Festnahmen (StPO. § 127), sind also nicht als Beamte anzusehen, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen Verwendung finden (OVG. 26, 30). Die Zuteilung von Wachthunden an die Beamten der nächtlichen Patrouillen hat sich gut bewährt. Zur Ergänzung des nächtlichen Sicherheitsdienstes, der den polizeilichen Aufgaben entsprechend vor allem die öffentliche Ordnung auf Straßen und Plätzen zu überwachen hat, sind neuerdings in größeren Städten private Wach- und Schließgesellschaften begründet worden, deren Angestellte die Schließung von Gebäuden und deren Beaufsichtigung auch im Innern übernehmen, bei verdächtigen und strafbaren Handlungen, bei Feuers-, Wasser- und Lebensgefahr und bei Unglücksfällen die Polizei benachrichtigen und unterstützen. Die Bewaffnung solcher Privatwächter verstößt, wenn sie den Persönlichkeiten nach sorgfältig ausgewählt werden und sich der Anmaßung polizeilicher Befugnisse enthalten, weder gegen die öffentliche Sicherheit noch Ordnung (OVG. 44, 413).

Nachtzeit. Bei einer Reihe von Straftaten ist die Verübung zur N. — d. h. während der Zeit der Dunkelheit (Rechtspr. des RG. in Strafsachen 3, 12; 5, 148) — ein strafschärfendes Tatbestandsmoment, nämlich beim schweren Diebstahl (StGB. § 243 Ziff. 7), Raube (§ 250 Ziff. 4), unberechtigten Jagen (§ 293) und Fischen (§ 296), sowie beim Forstdiebstahl (G.

Digitized by Google

vom 15. April 1878 — GS. 222 — § 3 Ziff. 1); vgl. auch Gefährdung der Schiffahrt durch Strandfeuer (StGB. § 322). Das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist zur N. ohne vorgängige Erlaubnis nicht gestattet, der Wandergewerbebetrieb minderjähriger Personen nach Sonnenuntergang kann beschränkt werden (GewO. § 60c und b; s. Kinder in gewerblicher Beziehung). Vollstreckungshandlungen im Verwaltungszwangsverfahren dürfen während der N. — hier im Sinne des § 188 ZPO. — nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfolgen (V. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 14; ZPO. § 761). Vgl. ferner Durchsuchungen I u. II und wegen der Zustellungen zur N. s. Zustellungen I.

Nachzettel s. Testamente II.

Nahfahrt ist die Fahrt auf Watten, Bodden, Förden, Flußmündungen, soweit diese zur Seefahrt (s. d.) gehört, sowie Tagesfahrt in See auf eine Entfernung von nicht mehr als 50 Seemeilen vom Beginn der Grenze für die Seefahrt (RVBek. vom 16. Juni 1903 — RGBl. 247 — § 1 a). Der Begriff ist wichtig für die Abgrenzung der Befugnisse der Seeschiffer und Seesteuerleute.

Nahrungsmittel und Genußmittel. I. Allgemeines. Der Schutz gegen ungesunde, die Fürsorge für gesunde N. u. G. sowie die Verhinderung des Verkehrs mit ungesunden oder giftigen Stoffen und Gegenständen, die zur Aufbewahrung und Bereitung von N. u. G. bestimmt sind, oder der Bekleidung der Menschen oder der häuslichen Einrichtung dienen, oder als Spielwaren Verwendung finden, bilden eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei (s. d.). Schon das StGB. enthielt in den §§ 263, 324, 367 Bestimmungen, die auf den Schutz des Publikums gegen verfälschte, vergiftete oder gesundheitsschädliche N. u. G. abzielten. Eine eingehendere Regelung erfolgte erst durch das G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 17. Mai 1879 (RGBl. 145), das durch G. vom 29. Juni 1887 (RGBl. 276) im § 16 eine kleine Ergänzung erfuhr. Das Gesetz enthielt nur Bestimmungen allgemeiner Art über die Verfälschung und Beaufsichtigung des Verkehrs mit N. u. G. und Gebrauchsgegenständen, und behielt die Regelung im einzelnen kais. V. vor. Insbesondere sollten auf diesem Wege verboten werden können (§ 5): 1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von N. u. G., die zum Verkaufe bestimmt sind; 2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von N. u. G. von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung; 3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, die an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, die mit bestimmten Krankheiten behaftet waren; 4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eßwaren, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, die diesem Verbote zuwider hergestellt sind, und 5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit. Auf Grund dieser Vorschrift wurde nur die V. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Febr. 1882 (RGBl. 40) erlassen (s. Erdöl III). Für die übrigen Gegenstände erschien es zweckmäßig, die Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen. So entstanden das G., betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (RGBl. 273; s. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen), das G., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. 277; s. Farben), das G., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475; s. Margarine, Butter), das G., betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (RGBl. 919; s. Süßstoffgesetz), das G., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. 547; s. Fleischbeschau) und das G., betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (RGBl. 175; s. Wein).

II. Begriff der N. u. G. N. u. G. sind diejenigen Gegenstände, welche in fester oder flüssiger Gestalt der Ernährung des menschlichen Körpers oder dem menschlichen Genusse dienen und zu diesem Zwecke dem menschlichen Körper zugeführt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Stoffe für sich allein oder erst nach vorheriger Zubereitung oder nach Verarbeitung und Verbindung mit anderen Stoffen verwendet werden (RGSt. 1, 223; 4 S. 92, 393; 9, 46; 23, 262; 33, 386). Hefe ist ein Nahrungsmittel (RGSt. 9 S. 33, 301, 386). Ebenso Getreide, Schlachtvieh (RGSt. 23, 242).

III. Beaufsichtigung des Verkehrs mit N. u. G. und Gebrauchsgegenständen (Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Petroleum; G. vom 14. Mai 1879 §§ 1—7). Die Polizeibeamten sind befugt, in die Verkaufsräume während der üblichen Geschäftsstunden oder während der Verkaufszeit einzutreten, aus ihnen sowie auf Märkten, Plätzen, Straßen, an öffentlichen Orten oder von Hausierern Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung, sowie gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen (§ 2). Bei Personen, die wegen Vergehens gegen das G. vom 14. Mai 1879 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, können die Polizeibeamten bis drei Jahre nach Verbüßung der Strafe Revisionen der Geschäfts- und Lagerräume vornehmen (§ 3). Die Verweigerung des Eintritts oder der Entnahme der Probe oder der Vornahme der Revision wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (§ 9).

IV. Strafbestimmungen. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis

Digitized by Google

zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr (vgl. §ME. vom 14. Sept. 1883 — MBl. 236) N. oder G. nachmacht oder verfälscht oder wer wissentlich N. oder G., welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstands verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält (§ 10). Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis 150 M. oder Haft ein (§ 11). Außerdem kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden (§ 15). Unter Nachmachen ist die Herstellung eines N. oder G. in der Weise und zu dem Zwecke, daß es ein anderes zu sein scheint, als es in Wirklichkeit ist, zu verstehen; dabei ist es gleichgültig, ob die täuschenden Mittel leicht und von jedermann oder nur schwer und von Sachverständigen zu erkennen sind (RGSt. 10, 206; 14, 428; 16, 316; 21 S. 437, 439; 24, 240; 25, 117). Ein Verfälschen von N. u. G. liegt vor, wenn entweder mit der ursprünglichen Ware durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Ware der Schein einer besseren Ware gegeben ist (RGSt. 6, 51; 3, 234; 4, 311; 5, 178; 7 S. 314, 337; 8, 434; 12, 406; 23, 383; 15 S. 161, 321; 17, 99; 19, 151; 24, 36; 25, 182; 27, 73; 30, 100; 33, 26 usw.; KGJ. 7, 232). Verdorben ist ein N. u. G., wenn es infolge von Veränderungen des normalen Zustands nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet ist. Ein N. u. G. kann verdorben sein, auch wenn es noch genießbar ist, da es verschiedene Stufen der Verderbnis gibt. Trichinenhaltiges Fleisch ist verdorben, gesundheitsschädlich, aber nicht ungenießbar (RGSt. 5 S. 290, 343, 287). Der bloß in der Vorstellung der Konsumenten beruhende Ekel ohne objektive Grundlage ist nicht zu berücksichtigen (vgl. auch RGSt. 23, 409; 26 S. 114, 419). Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird nach § 12 bestraft, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als N. u. G. zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, desgleichen, wer wissentlich solche Gegenstände als N. oder G. verkauft, feilhält (RGSt. 4, 274; s. auch Feilbieten, Feilhalten) oder sonst in den Verkehr bringt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeräte oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusetzende (RGSt. 37, 376) Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Natur zu beschädigen geeignet ist oder wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein. War die Gesundheitsschädlichkeit dem Verfertiger oder Verkäufer bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen eingetreten ist, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein (§ 13). Auch der Geschäftsleiter ist strafbar (RGSt. 4, 182). Bei Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu 6000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn der Tod eines Menschen eingetreten ist, auf Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren, und wenn die Gesundheit eines Menschen beschädigt ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen (§ 14). Dabei ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen (§ 15). Die Verurteilung kann auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht werden. Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten ist die Freisprechung auf Kosten der Staatskasse bekanntzumachen (§ 16).

V. Untersuchungsämter (öffentliche) sind tunlichst zur Ausführung der durch das Nahrungsmittelgesetz erforderlichen Nahrungsmittel- usw. Untersuchungen zu errichten. Besteht für den Ort der Tat eine derartige öffentliche Anstalt, so fallen die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit sie dem Staat zustehen, der Kasse zu, aus welcher die Anstalt unterhalten wird (§ 17 des G.). Das gleiche gilt für die Untersuchungen auf Grund des G., betr. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (RGBl. 273) § 7, G., betr. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. 277) § 14, G., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. 475) § 20, G., betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (RGBl. 919) § 4 Abs. 4, G., betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Gegenständen, vom 24. Mai 1901 (RGBl. 175) § 19. Die Einrichtung der öffentlichen Untersuchungsämter ist im wesentlichen den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbänden überlassen; die Kosten der Untersuchungen fallen als Kosten der örtlichen Gesundheitspolizei dem Träger der Ortspolizeikosten zur Last; erfolgt infolge der Untersuchung eine rechtskräftige Verurteilung, so trägt die Kosten der Untersuchung der Verurteilte (§ 16 Abs. 4 des G.). Die Anordnung regelmäßiger periodischer Untersuchungen liegt in der Hand der Ortspolizeibehörde bzw. der ihr übergeordneten Aufsichtsbehörde. Durch BRBeschl. vom 22. Febr. 1894 sind besondere Vorschriften über die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern erlassen, zu dessen Ausführung für Preußen die Erl. vom 10. Mai 1895 (ZBl. 433) und vom 12. Aug. 1898 (ZBl. 573) ergangen sind. Der erteilte Befähigungsnachweis berechtigt zur vorzugsweisen Berücksichtigung bei Bestellung (GewO. § 36) als Sachverständiger für Nahrungsmittelchemie, bei Auswahl von Gutachten für die mit Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Untersuchungsanstalten. Durch Erl. vom 27. Mai 1899 (MBl. 85) ist weiter bestimmt, daß als „öffentliche" Anstalten im Sinne des § 17 des G. nur solche anzuerkennen sind, an denen lediglich staatlich geprüfte

Digitized by Google

Nahrungsmittelchemiker arbeiten; die Anerkennung erfolgt auf Widerruf durch den Minister. Die Ausdehnung der Nahrungsmittelkontrolle und die Errichtung weiterer öffentlicher Untersuchungsanstalten ist erneut angeregt durch Erl. vom 20. Sept. 1905 (MMBl. 240). Über die Zuziehung von Sachverständigen durch die Polizeibehörden ſ. auch Erl. vom 22. Febr. 1904 (MMBl. 92); über die Beteiligung der Kreisärzte §§ 77 ff. (Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2).

Nahrungsmittelchemiker ſ. Nahrungsmittel und Genußmittel V.

Namensänderungen ſ. Familiennamen. Ändert ſich der im Geburtsregiſter eingetragene Name, Familien- oder auch nur Vorname (Erl. vom 15. Aug. 1898 — MBl. 191; vom 16. Jan. 1901 — MBl. 72) einer Perſon nachträglich durch Legitimation, Annahme an Kindes Statt oder auf andere Weiſe (z. B. BGB. § 1706 Abſ. 2; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 68 §§ 1, 2; AE. vom 12. Juli 1867 — GS. 1310), ſo iſt dies auf Antrag eines Beteiligten, der den Vorgang, auf welchem die Änderung beruht, durch öffentliche Urkunden nachzuweiſen hat, am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken (PStG. § 26; Wf. vom 16. Jan. 1901 — MBl. 72). Iſt der Vorgang von einem Notar beurkundet worden, ſo gilt dieſer als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, deſſen Erklärung beurkundet iſt, die Eintragung des Vermerkes in das Geburtsregiſter zu beantragen (FGG. § 71). Der Standesbeamte hat den Vorgang auf ſeine formellen Erforderniſſe und auf ſeine materielle Wirkſamkeit zu prüfen (KGJ. 22 A 250; 24 A 174). Einer Genehmigung zur Eintragung der Änderung, namentlich der der Aufſichtsbehörde, bedarf es nicht (Erl. vom 12. März 1887 — MBl. 91). Beantragt bei einer vor dem Gericht oder einem Notar erfolgenden Anerkennung der Vaterſchaft der Erklärende die Beiſchreibung eines Vermerkes im Geburtsregiſter, ſo hat das Gericht oder der Notar die Erklärung und den Antrag dem zuſtändigen Standesbeamten mitzuteilen (AG. z. BGB. Art. 70 Abſ. 2). Bei Ablehnung des geſtellten Antrags gilt das, was für die der Vornahme einer Amtshandlung ſeitens eines Standesbeamten überhaupt Rechtens iſt (ſ. Standesämter und Standesbeamte II).

Namensunterſchrift. In einem Erl. vom 2. Dez. 1881 (von Fürſt Bismarck unterſchrieben) wird den Beamten zur Pflicht gemacht, ihren Namen unter amtlichen Schriftſtücken derart deutlich zu ſchreiben, daß derſelbe auf den erſten Blick geläufig geleſen werden kann. Durch Erl. vom 16. Dez. 1893 (MBl. 1894, 1) iſt den Landräten zur Erleichterung und Beſchleunigung des Dienſtbetriebes geſtattet worden, in beſtimmten Angelegenheiten, insbeſondere Steuer- und Militärſachen (ſ. jedoch wegen der letzteren auch Erl. vom 24. Jan. 1895 — MBl. 82; 2. Febr. 1900 — MBl. 98), ſich an Stelle der handſchriftlichen Vollziehung eines den Namenszug enthaltenden Stempels (Faksimileſtempels) zu bedienen, der unter ſorgfältigem Verſchluß zu halten iſt und nur in perſönlicher Gegenwart des Landrats anderen Perſonen zur Vornahme der Stempelung anvertraut werden darf. Auch iſt für die Vollziehung von Reinſchriften in denjenigen Fällen, in welchen der Gebrauch des Faksimileſtempels zugelaſſen iſt, geſtattet worden, daß die Reinſchriften der betreffenden Verfügungen von dem Bureauvorſteher (Kreisſekretär, Kreisausſchußſekretär) hinſichtlich der Unterſchrift des Landrats beglaubigt werden. Die den Landräten beigelegte Befugnis iſt durch Erl. vom 9. Juni 1894 (MBl. 101) auf die Bürgermeiſter und Polizeidirigenten bzw. Polizeidirektoren in den Stadtkreiſen und durch Erl. vom 21. Sept. 1901 (MBl. 211) in beſtimmt aufgeführten Angelegenheiten auf die Bürgermeiſter bzw. Gemeindevorſteher der Land- und Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Seelen und — mit Genehmigung des Regierungspräſidenten — auf die Amtmänner und Bürgermeiſter der größeren Ämter und Landbürgermeiſtereien in Weſtfalen bzw. der Rheinprovinz ausgedehnt worden. — Die Beglaubigung von N. durch zuſtändige Behörden und Beamte unterliegt dem Zeugnisſtempel von 1,50 M. S. Atteſte.

Nationaldank für Veteranen. Durch AkabD. vom 18. Jan. 1854 iſt die „Allgemeine Landesſtiftung als Nationaldank zur Unterſtützung der vaterländiſchen Veteranen und preuß. Krieger" begründet worden mit dem Zwecke, Unterſtützungen zu gewähren an: a) ehemalige Perſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel abwärts, welche Feldzüge oder Gefechte (früher lediglich von 1813/15, jetzt auch alle anderen Feldzüge) mitgemacht, in dem preuß. oder einem andern Heere gedient, aber mit Preußen gefochten haben, und zurzeit als preuß. Staatsangehörige in Preußen wohnen, ſofern ſie infolge des Militärdienſtes, des Alters oder durch Unglücksfälle ganz oder teilweiſe erwerbsunfähig werden, hilfsbedürftig ſind und keine Invalidenpenſion beziehen; b) ehemalige untere Militärbeamte unter den gleichen Vorausſetzungen; c) hilfsbedürftige Hinterbliebene der zu a und b genannten Perſonen. Die Organe der Stiftung waren früher ein Kuratorium in Berlin (vom König ernannt), die Regierungsbezirkskommiſſariate und die Kreiskommiſſariate. Die Geſchäfte des Kuratoriums werden ſeit 1888 unmittelbar vom KrM. wahrgenommen. Die Einnahmen beſtehen aus Sammlungen, Beiträgen, Einnahmen aus beſonderen Veranſtaltungen uſw. Die einzelnen Organe behalten ihre Einnahmen zu ſelbſtändiger Verwaltung bis auf einen beſtimmten Teil (bei den Kreiskommiſſariaten 1/3), den ſie an die oberen Organe abgeben. Anträge auf Unterſtützungen ſind an die Bezirks- oder Kreiskommiſſariate (in der Regel bei den Regierungen und Landratsämtern) oder direkt an das KrM. zu richten. Der Vermögensbeſtand aller Organe der Stiftung betrug 1903 insgeſamt 1 323 962 M., die Einnahmen 143 570 M.

Nationalfarben ſind für Preußen die Farben ſchwarz und weiß. Die ordentliche Landes-

Digitized by Google

flagge besteht aus drei Streifen, schwarz-weiß-schwarz, von denen die beiden schwarzen Streifen den dritten Teil der Flaggenbreite einnehmen. Auf dem weißen mittleren Streifen ist der heraldische Adler angebracht (KabO. vom 22. Mai 1818 — v. Kamptz 2, 347 — und vom 12. März 1823 — GS. 127). Die N. des Reichs sind schwarz, weiß und rot (s. Reichsflagge). Über die Flaggenführung auf den Staatsgebäuden sind von dem StM. Grundsätze aufgestellt worden, welche durch KabO. vom 24. Jan. 1894 genehmigt worden sind. Die Form der Flaggen auf Dienstgebäuden ist im allgemeinen dahin bestimmt, daß eine weiße Flagge, an der äußeren schmalen Seite auf $^1/_5$ der Länge ausgezackt, in der Mitte des nicht ausgezackten Teils der heraldische preuß. Adler, in der oberen Ecke am Flaggenstock das schwarze, weißgesäumte Eiserne Kreuz zu führen ist. Wegen des (schwarz-weißen) Anstriches öffentlicher Baugegenstände s. KabO. vom 30. Juni 1820 (v. Kamptz 4, 230).

Nationalinvalidenstiftung (Viktoria-). Infolge eines Aufrufs des damaligen Kronprinzen vom 3. Aug. 1866 bildeten sich zahlreiche (Provinzial-, Kreis- und Orts-) Vereine zur Unterstützung der Krieger von 1866 bzw. deren Hinterbliebenen. Die Gesamtheit dieser Vereine bildet die durch AOrder vom 24. Dez. 1866 (MBl. 1867, 48) genehmigte, unter dem Protektorat des Kronprinzen stehende: „Viktoria-Nationalinvalidenstiftung". Die einzelnen Vereine haben ständig Zuwendungen anzunehmen, Beiträge zu sammeln und von ihren Einnahmen jährlich mindestens ein Drittel an das Zentralkomitee in Berlin abzuführen. Zentralkomitee und einzelne Vereine haben die Aufgabe, ehemaligen hilfsbedürftigen Kriegern aller Chargen aus dem Feldzuge von 1866 — einschließlich freiwilliger Ärzte oder anderer Funktionäre, die im Felde invalide geworden sind — sowie deren Familien Unterstützung zu gewähren. Anträge auf Unterstützungen sind an das Zentralkomitee oder die einzelnen Vereine — zweckmäßig durch Vermittlung der Landratsämter — zu richten. Die Stiftung ist außerdem auch an die „Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden" (s. d.) angeschlossen und wirkt als Gruppe der letzteren auch für die Unterstützung deutscher Krieger usw. aus dem Jahre 1870/71. Der Vermögensbestand der Zentralverwaltung betrug 1904 ca. 512 000 M. und die Einnahmen ca. 36 500 M. Der Vermögensbestand der Zweigvereine 1904 ca. 460 000 M., die Einnahmen ca. 28 000 M.

Nationalkokarde s. Kokarde.

Naturalabgaben und -dienste bei Kirche und Schule s. Kirchenabgaben (Pfarrabgaben), Schulabgaben, -lasten, -steuern.

Naturaldienste sind Arbeitsleistungen, welche ein öffentlichrechtlicher Verband von den ihm durch persönliche oder sächliche Beziehungen Angehörigen kraft öffentlichen Rechtes fordert.

I. Nach § 68 KAG. und Art. 44 der AusfAnw. hierzu kann die Gemeinde durch Gemeindebeschluß alle Real- und Einkommensteuerpflichtigen zu N. heranziehen, die Gemeindeeinkommensteuerfreien, Beamten, Geistlichen, Elementarschullehrer, Militärpersonen und, sofern ihnen bisher Befreiung zustand, die unteren Kirchendiener aber nur, soweit die Dienste auf ihnen gehörigen Grundstücken haften; die Gemeindeeinkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. können, brauchen aber nicht wie solche mit höherem Einkommen zu N. herangezogen werden. Taugliche Stellvertreter muß (außer in Notfällen), Ersetzung des N. durch einen Geldbeitrag kann die Gemeinde zulassen. Die Dienste sind Spann- und Handdienste: erstere sind von den Grundbesitzern nach Verhältnis des zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirk erforderlichen Zugviehes, letztere von allen Steuerpflichtigen in gleichem Maße zu leisten. Ob und inwieweit Spanndienste den Spanndienstpflichtigen auf die auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder Herkommen; im Zweifelsfalle sind die Gespannhalter nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit. Mit Genehmigung des BezA. gegenüber Stadt-, des KrA. gegenüber Landgemeinden kann die Gemeinde eine abweichende Regelung der N. beschließen, insbesondere auch die Heranziehung anderer Gespannhalter als der Grundbesitzer zu Spanndiensten, ferner u. a. eine Verteilung der Spanndienste nach einem andern Maßstabe als dem Grundbesitz, z. B. nach der Grundsteuer, der Handdienste nach Abstufungen, der Hand- und Spanndienste nach den Gemeindesteuern. Dagegen kann die Gemeinde Naturalleistungen im engern Sinne, d. h. die Lieferung von Ver- oder Gebrauchsgegenständen, nicht fordern (OVG. vom 17. Mai 1901). Wegen der Rechtsmittel gegen die Heranziehung vgl. Kommunalabgabengesetz II D 4.

II. Den Kreisen steht das Recht zur Auferlegung von N. nicht zu; dagegen können sie gestatten, daß die einzelnen Kreisteilen auferlegte Mehrbelastung, nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 auch, daß die Beiträge (s. d.) durch Naturalleistungen im weitern, sowohl N. als auch Naturalleistungen im engern Sinne umfassenden Sinne, ersetzt werden (vgl. Kreisabgaben). Ebenso können dies die Provinzen den mit Provinzialabgaben vorbelasteten Kreisen und nach dem vorgedachten Gesetz hinsichtlich der Beiträge gestatten. S. auch Feuerlöschwesen I u. III sowie Landstraßen I.

Naturalisation s. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II A 2.

Naturalisationsurkunden. Für N. mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer angefertigt werden, ist nach TSt. 43 LStG. ein Stempel von 50 M. zu entrichten, welcher im Falle bescheinigter Bedürftigkeit bis auf 5 M. herabgesetzt werden kann. Aufnahmeurkunden sind kostenfrei (s. hierzu Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II A 2 a und b).

Naturalleistungen im weiteren Sinne sind alle in Gegenständen, mit Ausnahme von Geld, oder in Arbeit bestehenden Leistungen, welche ein öffentlichrechtlicher Verband von den ihm

Digitized by Google

durch persönliche oder sächliche Beziehungen Angehörigen kraft öffentlichen Rechts fordert, im engeren Sinne nur die in der Lieferung von Gegenständen bestehenden N. (vgl. Naturaldienste).

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (s. Kommunalverbände, weitere) oder durch Vorschriften der Ausführungsbehörde kann, sofern nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von N. gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen im Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche als land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter ihren Lohn ganz oder zum Teil in Form von N. bezogen haben, die Unfall-, Invaliden- oder Altersrente in dieser Form gewährt wird. Der Wert der N. wird nach Durchschnittspreisen, die vom Regierungspräsidenten festgesetzt sind, in Ansatz gebracht. Die statutarischen Bestimmungen bedürfen seiner Genehmigung (InvVG. § 24; LUVG. § 26).

Naturalleistungsgesetz. I. Wie die bewaffnete Macht berechtigt ist, im Mobilmachungsfalle für Kriegszwecke an die Bevölkerung bestimmte Anforderungen zu stellen, und diese verpflichtet ist, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so ist die bewaffnete Macht auch im Frieden zur Forderung bestimmter Leistungen und Lieferungen berechtigt und die Bevölkerung zu ihrer Erfüllung verpflichtet. Soweit es sich dabei um räumliche Unterbringung handelt, ist die Regelung der betreffenden Rechte und Pflichten durch das Quartierleistungsgesetz (s. d.) vom 25. Juni 1868 (BGBl. 523) erfolgt, während die Regelung in bezug auf anderweite Leistungen und Lieferungen sich in dem G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Naturalleistungsgesetz) vom 13. Febr. 1875 (RGBl. 52) findet. Dieses letztere Gesetz hat durch Art. II des G. vom 21. Juni 1887 (RGBl. 245), sowie das G. vom 24. Mai 1898 (RGBl. 357) Abänderungen erfahren und ist auf Grund der im Art. IV des letztgedachten Gesetzes erteilten Ermächtigung durch KABek. vom 24. Mai 1898 (RGBl. 360) in neuer Fassung veröffentlicht worden. Weitere, die Vergütungssätze für Naturalverpflegung betreffende Änderungen sind durch G. vom 9. Juni 1906 (RGBl. 735) herbeigeführt worden. Zum N. ist die AusfV. vom 13. Juli 1898 (RGBl. 921), abgeändert durch V. vom 10. Juli 1904 und 16. Juli 1906 (RGBl. 301 bzw. 855) ergangen.

II. Das N. greift Platz, soweit das Kriegsleistungsgesetz und das Quartierleistungsgesetz nicht Anwendung finden. Im allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz, daß die Leistungen, sofern es sich nicht um solche Bedürfnisse handelt, die nur durch unmittelbare Inanspruchnahme zu befriedigen sind, nur insoweit gefordert werden können, als es nicht gelingt, rechtzeitig den Bedarf auf andere Weise und zu angemessenen Preisen zu decken (s. §§ 3—5).

III. Gefordert können werden: a) Vorspann (Fuhrwerke, Gespann, Gespannführer) für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppen. Zur Leistung sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen mit bestimmten Ausnahmen — Mitglieder der souveränen Häuser, Gesandte, Staats- und Privatgestüte, Offiziere, Geistliche, Ärzte für Berufsfuhrwerk, Posthalter — verpflichtet, jedoch sollen zunächst diejenigen herangezogen werden, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Fuhrwerke oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen (§ 3 des G.); b) Naturalverpflegung durch die Quartiergeber für die auf Märschen, sowie zu Übungszwecken oder zu anderen Zwecken vorübergehend außerhalb der Garnison befindlichen Truppenteile, im letzteren Falle in der Regel nicht über fünf Tage, und auch nicht in engen Quartieren (§ 4 des G.); c) Furage für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppenteile, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden und am Unterkunftsorte Magazine oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind (für berittene Truppen jedoch, außer auf Märschen, nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde). Zur Hergabe der Furage sind alle Besitzer von Furagebeständen verpflichtet (§ 5 des G.); d) Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kais. Marine durch die Besitzer solcher Fahrzeuge (§ 10 des G.); e) Hergabe der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, Brunnen und Tränken, Schmiedeu für marschierende, kantonierende, biwakierende und übende Truppen (§§ 11—13 des G.); f) Beförderung der Truppenteile durch die Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe eines vom BR. festzustellenden Tarifs (§ 15; vgl. RV. Art. 47).

IV. Die Inanspruchnahme von Vorspann, Naturalverpflegung und Furage erfolgt durch Vermittlung der Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Verteilungsbezirke bilden (DGB. 4, 133). Die Verpflichtung zur Hergabe tritt — von dringenden Fällen abgesehen — auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten (s. d.) oder der von ihnen getroffenen besonderen Anordnungen ein (§§ 2, 6); die Vergütung wird aus Militärfonds und zwar bei Vorspann nach den vom BR. von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (s. Kriegsleistungen II b) festzusetzenden Vergütungssätzen (s. hierzu Erl. vom 4. Aug. 1892 — MBl. 281), bei Furage nach dem Durchschnittssatze der höchsten Tagespreise des der Lieferung vorangegangenen Kalendermonats mit 5 % Aufschlag, bei Naturalverpflegung pro Mann und Tag nach folgenden Sätzen gewährt: a) für die volle Tageskost mit Brot 1,20 M., ohne Brot 1,05 M.; b) für die Mittagskost mit Brot 60 Pf., ohne Brot 55 Pf.; c) für die Abendkost mit Brot 50 Pf., ohne Brot 45 Pf.; d) für die Morgenkost mit Brot 25 Pf., ohne Brot 20 Pf., welche Sätze bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel zeitweilig für das ganze Bundesgebiet oder Teile desselben von dem Bundes-

Digitized by Google

rate angemessen erhöht werden können (§ 9, bzw. G. vom 9. Juni 1906 Art. I 1). Die nächste Revision der letztgedachten Vergütungssätze findet vom 1. April 1918 ab statt (Art. I, 2 a. a. O.; s. hierzu Erl. vom 4. Aug. 1892 — MBl. 281). Die Inanspruchnahme der Eisenbahnverwaltungen erfolgt durch die Linienkommissionen (s. d.), diejenige der Besitzer von Schiffsfahrzeugen, Grundstücken usw. direkt. Die Vergütung für verursachte Schäden erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung in einem besonderen Verfahren (§ 14; s. Flurschäden). Wegen der den zugezogenen Sachverständigen zu gewährenden Vergütung s. die eingangs zitierte V. vom 10. Juli 1904.

V. Entschädigungsansprüche müssen bei der Gemeindebehörde oder dem Landrate angemeldet werden. Sie erlöschen in einer Anzahl von Fällen (Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Vorspannpferden und Wagen; desgleichen an Schiffsfahrzeugen, sowie Flurschäden und Entschädigung für die Benutzung von Brunnen, Tränken, Schmieden) in vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, sonst in einem Jahre (§ 16).

Naturallieferungen, Naturalquartier, Naturalverpflegung s. Naturalleistungsgesetz, Quartierleistungsgesetz, Kriegsleistungen.

Naturalverpflegungsstationen. Die N. sind gleichzeitig mit den demselben Ziele, der Bekämpfung der Vagabundenplage, dienenden Arbeiterkolonien (s. d.) gemeinde- oder bezirksweise eingerichtet worden, um mittellosen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung für eine Nacht zu gewähren. Der größere Teil von diesen Stationen ist jedoch wegen der Schwierigkeit, Arbeit zu beschaffen, der durch sie bewirkten Förderung des Wanderns und der hohen Kosten bereits wieder eingegangen. Vgl. Vf., betr. Anlegung von N. bzw. Einspruch von Gemeinden gegen eine solche Anlage, vom 9. Febr. 1885 (MBl. 47); ZirkE., betr. Handhabung des Stationswesens der deutschen Arbeiterkolonien, vom 13. Juni 1889 (MBl. 226) und Vf., betr. die Fürsorge für Arbeitslose und Erhaltung der bestehenden Verpflegungsstationen, vom 15. Juni 1901 (MBl. 190). In neuester Zeit wird der Erlaß eines Gesetzes, betr. Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer, angestrebt. Danach sollen Wanderstationen durch die Kreise, welche hierzu von den Provinzen angehalten werden können, errichtet werden und in diesen Stationen mittellose arbeitsfähige Männer Arbeit vermittelt erhalten oder vorübergehend Beköstigung und Obdach gegen Arbeitsleistung bekommen.

Naturärzte sind, sofern sie die ärztliche Approbation besitzen, den übrigen Ärzten gleichgestellt. Andernfalls unterliegen sie den Vorschriften für Kurpfuscher (s. Kurpfuscherei). Nicht ärztlich approbierte Personen machen sich durch Führung des Titels „Naturarzt" aus § 147 Ziff. 3 GewO. strafbar (s. OTr. Rechtspr. Oppenhoff 16, 812; 18, 726).

Naturwissenschaftlicher Unterricht s. Schulunterricht (Volksschulen) III.

Navigationsschulen s. Fachschulen I, 10.

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

I. Im allgemeinen. Als Nebenamt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit eines Beamten neben seinem Hauptamte zu betrachten, die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Korporation darstellt, insbesondere auch die Mitgliedschaft in verwaltenden Körperschaften (Erl. vom 21. Febr. 1886 — MBl. 1887, 92). Als Nebenbeschäftigung ist dagegen jede, auch die einmalige oder vorübergehende Tätigkeit anzusehen, zu der ein Beamter sich gegenüber einer Reichsbehörde, einer anderen Staatsbehörde, einer Kommunal-, Kirchen- oder Schulbehörde, einer Korporation oder Gesellschaft oder auch einer Privatperson rechtswirksam verpflichtet. Ausgehend von dem Grundsatze, daß es Pflicht eines in einem Hauptamte des unmittelbaren Staatsdienstes angestellten Beamten sei, sich seinem Berufe ganz und ausschließlich zu widmen, und zur Vermeidung einer Kollision mit den Amtspflichten hat die durch die V. vom 23. Sept. 1867 § 1 Ziff. 5 (GS. 1614) auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnte KabO. vom 13. Juli 1839, betr. die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (GS. 235), folgendes bestimmt: Kein unmittelbarer Staatsbeamter darf ein Nebenamt überhaupt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Die Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, vertreten lassen will, sind unzulässig. Die Genehmigung darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, zu welchem beide Zentralbehörden gleich befugt sind, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder ein Entschädigungsanspruch stattfindet. Nur die vom Könige selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibende zu betrachten. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle unmittelbaren Staatsbeamten, sowohl auf die remunerierten, als auch auf solche, die ohne Remuneration aus der Staatskasse angestellt sind. Auch zur Übernahme von Funktionen bei der Gemeindeverwaltung (eines Magistrats- und Gemeindevorstandsmitgliedes oder eines Stadt- und Gemeindeverordneten) bedürfen diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, die nicht gesetzlich von der Wählbarkeit zu Stadt- und Gemeindeverordneten ausgeschlossen sind, der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (StMBeschl. vom 2. März 1851 und Erl. vom 24. März

Digitized by Google

1851 — MBl. 38; OTr. vom 10. März 1865 — MBl. 82). Dagegen bedürfen unmittelbare Staatsbeamte zur Übernahme eines Mandats als Kreistags- und Provinziallandtagsabgeordnete keiner Genehmigung (Erl. vom 24. Nov. 1873 — MBl. 1874, 94). Nach § 19 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (GS. 1880, 328) können die Mitglieder des OVG. ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Übertragung eines solchen Amtes an etatsmäßige angestellte Richter gestattet, während nach § 31 LVG. den ernannten Mitgliedern des BezA. die Führung eines anderen Amtes nur gestattet ist, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird. Dem Präsidenten und den Mitgliedern der Oberrechnungskammer sind Nebenämter und remunerierte Nebenbeschäftigungen ganz verboten (G. vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer — GS. 278 — § 4). Nebenämter sollen an Staatsbeamte in der Regel nur übertragen werden, wenn ein staatliches Interesse dafür vorliegt. Hat eine solche Übertragung stattgefunden, so bedarf es einer anderweiten Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes, wenn der Beamte in eine andere Dienststelle versetzt wird, nicht aber, wenn er nur in derselben Dienstkategorie aufrückt (Erl. vom 6. April 1840 — MBl. 69). Nach § 26 des G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. März 1898 (GS. 77) sollen in den dem Landtage vorzulegenden Spezialetats bei den betreffenden Besoldungsfonds die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern mitgeteilt werden. Auf denselben Erwägungen, auf denen die KabO. vom 13. Juli 1839 beruht, ist das G. vom 10. Juni 1874, betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften (GS. 244) hervorgegangen. Nach seiner Vorschrift dürfen unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates der genannten Gesellschaften sein und nicht in Komitees zu deren Gründung eintreten. Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist (§ 1). Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, die aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder die nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte usw.), kann die jederzeit widerrufliche Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvorteil verknüpft ist, erteilt werden, sofern die Übernahme der letzteren nach dem Ermessen des Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint (§§ 2, 3). Auf Rechtsanwälte sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte findet das G. vom 10. Juni 1874 keine Anwendung (§ 4). Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (GewO. § 12 Abs. 2; PrGewO. vom 17. Januar 1845 — GS. 41 — § 19; RGG. vom 31. März 1873 — RGBl. 64 — § 16; s. auch wegen des Musikmachens von Beamten in öffentlichen Lokalen den Erl. vom 19. Mai 1879 — MBl. 158). Zur Übernahme einer Vormundschaft und des Amtes eines Waisenrats ist für unmittelbare Staatsbeamte ebenfalls Genehmigung erforderlich (BGB. § 1784; Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 — GS. 431 — §§ 22, 26 Abs. 5, 91; AG. z. BGB. Art. 72). Für mittelbare Beamte gelten die Vorschriften über A. u. A. nicht; in einzelnen StO. oder GemO. finden sich jedoch besondere Vorschriften dieser Art (z. B. HannStO. § 57); im übrigen werden die für unmittelbare Beamte geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Demgemäß ist bei Bürgermeistern und besoldeten Magistratsmitgliedern die Annahme von Nebenämtern aller Art, auch bei Erwerbsgesellschaften usw., von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig, welche darüber zu wachen hat, daß von Magistratsmitgliedern nicht Nebenämter oder sonstige Nebenstellungen versehen werden, welche mit ihrem betreffenden Kommunalamte unvereinbar erscheinen (Erl. vom 21. Jan. 1882 — MBl. 47 — und [wegen des G. vom 10. Juni 1874] Erl. vom 29. Okt. 1902 — MBl. 189).

II. Bei den Justizbeamten. Bereits die AGO. untersagte den Justizbeamten die Annahme von Nebenbedienungen ohne Genehmigung (§ 19 Tit. 3, § 8 Tit. 8 Teil III). Jetzt finden auf die preuß. Justizbeamten die allgemeinen Vorschriften, auch soweit es sich um die Anrechnung des mit Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen verbundenen Einkommens bei der Pension, dem Witwen- und dem Waisengelde handelt, Anwendung, also namentlich auch die KabO. vom 13. Juli 1839, § 12 Abs. 2 GewO., § 19 PrGewO. vom 17. Jan. 1845 und das G. vom 10. Juni 1874 (s. o. I), das letztere Gesetz jedoch nicht auf Notare (§ 4 das.). Nach Art. 88 VU. durften den Richtern andere besoldete Staatsämter außer auf Grund eines Gesetzes nicht übertragen werden; diese Bestimmung ist durch G. vom 30. April 1856 (GS. 297) aufgehoben worden. Die Vorschrift im § 4 EG. z. GVG., daß andere Gegenstände der Verwaltung als solche der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürfen, bezieht sich auf die einzelnen Mitglieder der Gerichte nicht. Auch unbesoldete Gerichtsassessoren und die Gerichtsreferendare bedürfen der Genehmigung (Vf. vom 25. Aug. 1840 — JMBl. 287). Nach § 15 Ziff. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (ZMBl. 345) unterliegen die Gerichtsvollzieher in Ansehung der Übernahme von A. u. A. sowie des Betriebes

Digitized by Google

von Gewerben den allgemeinen für die Justizbeamten bestehenden Einschränkungen. Der Gewerbebetrieb eines Agenten darf ihnen nicht gestattet werden. Die den Justizbeamten zur Übernahme von Vormundschaften erteilten Genehmigungen sind als stempelfrei anzuerkennen, und zwar ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ausgestellt werden (V. vom 20. Jan. 1877 — JMBl. 13). Wieweit richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handelsgerichte (jetzt der Kammern für Handelssachen), der Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, gerichtliche Vollstreckungsbeamte und Beamte der Staatsanwaltschaft Mitglieder des KrA., Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats, Schöffen und Geschworene sein können, s. § 131 KrO., die einzelnen StO. und § 34 Ziff. 5, 6, § 85 GVG., § 33 Ziff. 1, § 44 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230). Wegen des Verfahrens zur Einholung der erforderlichen Genehmigung s. Vf. vom 25. Aug. 1840 (JMBl. 287), vom 1., 3., 5. März 1867 (JMBl. 70, 72, 74) und vom 25. März 1885 (JMBl. 114). Vgl. auch die umfassende Zusammenstellung dessen, was über die Übernahme von A. u. N. durch Justizbeamte gilt, im JMBl. 1893, 3.

Nebenanlagen s. Entschädigung bei Enteignungen unter IV.

Nebenbahnähnliche Kleinbahnen s. Eisenbahnen (Allgemeines I) und Kleinbahnen I.

Nebenbahnen, früher Bahnen untergeordneter Bedeutung, auch Sekundärbahnen genannt, s. Eisenbahnen (Allgemeines) I.

Nebenbetriebe sind solche Betriebe, welche in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem anderen Betriebe (Hauptbetrieb) betrieben werden. Für die Durchführung der Unfallversicherung gilt hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, daß der N. dem Hauptbetriebe folgt (GUVG. § 28 Abs. 2 Satz 1; BUVG. § 12 Abs. 2; SUVG. § 1 Abs. 2). Eine Ausnahme erleidet diese Regel nur hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (s. d.), die N. eines gewerblichen Hauptbetriebs sind. Diese gehören den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an. Durch Statut der gewerblichen Berufsgenossenschaft kann jedoch bestimmt werden, daß diese N. der gewerblichen Berufsgenossenschaft anzugehören haben, sofern in ihnen überwiegend die im Hauptbetriebe beschäftigten gewerblichen Arbeiter (s. d.) beschäftigt werden. Enthält das Genossenschaftsstatut eine solche Bestimmung, so scheiden mit dem Zeitpunkte ihres Inkrafttretens die davon betroffenen Betriebe aus der Versicherung bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus (GUVG. § 28 Abs. 2). Gewerbliche Betriebe, die N. eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebs sind, gehören seit dem 1. Okt. 1900 grundsätzlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. Zu diesen land- und forstwirtschaftlichen N. sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorwiegend bestimmt sind zur weiteren Be- oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- und Forstwirtschaft oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können niemals Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, sein (LUVG. § 1 Abs. 3 Ziff. 1). Nach der auf Grund des LUVG. § 1 Abs. 3 Ziff. 2 erlassenen Bek. des RVA. vom 16. Okt. 1901 (RA. 17, 623) gehören ferner nicht dazu: Steinbrüche und Gräbereien, welche unterirdisch betrieben werden oder in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt; Torfgewinnungsbetriebe, einschließlich derjenigen, welche Preßtorf erzeugen, in denen die Zahl der Arbeitstage im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt; Torfstreu- und Torfbrikettfabriken, Kalkbrennereien und Kalköfen, welche kontinuierliche Feuerung haben oder in denen mehr als 1200 Arbeitstage sind; Ziegeleien, in denen im Jahresdurchschnitt mindestens 500000 Ziegelsteine (Mauersteine, Hohlziegel, Dachziegel, Platten, Drainröhren usw.) hergestellt werden; Mahl- und Ölmühlen, in denen die Zahl der Arbeitstage der in der Mühle selbst (nicht bei der An- und Abfuhr usw.) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt; Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe, in denen zur weiteren Bearbeitung der geschnittenen Rohhölzer besondere maschinelle Einrichtungen verwendet werden oder in denen (d. h. in der Mühle oder im Fabrikraume selbst) mehr als 1200 Arbeitstage im Jahresdurchschnitte geleistet werden; Zuckerfabriken, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, soweit sie früher der Nahrungsmittelindustrieberufsgenossenschaft anzugehören hatten, in denen mehr als 1200 Arbeitstage im Jahre geleistet werden, sowie Brennereien und Mälzereien mit der gleichen Zahl Arbeitstage. Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen land- und forstwirtschaftliche N. (s. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe II) als Gewerbebetriebe anzusehen sind, s. Gewerbeordnung III. Land- und forstwirtschaftliche N. sind nach Handelskammergesetz § 3 (GS. 1897, 355) von dem Wahlrecht und von der Beitragspflicht ausgeschlossen, sofern sie nicht ihre Zulassung beantragen.

Nebenklage s. Anklagemonopol.

Nebenlandstraßen s. Anlieger I, 3; Landstraßen II; Wege (öffentliche) III.

Nebenregister s. Personenstandsregister.

Nebenstatuten. I. N. der Innungen (GewO. § 85). Wenn Innungen (s. d.), Innungskrankenkassen (s. d.) oder sonstige Unterstützungskassen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Bedürftigkeit (GewO. § 81 b Ziff. 3) oder Innungsschiedsgerichte (GewO. § 81 b Ziff. 4) oder freie Innungen einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb (GewO. § 81 b Ziff. 5)

Digitized by Google

errichten wollen, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in A. zusammenzufassen. Über den Erlaß und die Abänderung bestimmt das Innungsstatut (s. d.). Dieselben bedürfen der Genehmigung des BezA., im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 2). Vor der Genehmigung ist der Gemeindevorstand des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Handelt es sich um die Errichtung von Innungskrankenkassen oder Innungsschiedsgerichten, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Äußerungen der beteiligten Ortskrankenkassen oder ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichtes einzuholen und seiner gutachtlichen Äußerung beizufügen. Die Genehmigung kann nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Bei Innungskrankenkassen nur, wenn der Bestand der beteiligten Ortskrankenkasse gefährdet wird (Erl. vom 11. Okt. 1904 — HMBl. 440). Gegen die genehmigende und versagende Verfügung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zu. Abänderungen der A., die nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden dürfen, unterliegen den gleichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß über Abänderungen der A. für Innungskrankenkassen (KVG. § 73) die Generalversammlung der Kasse zu beschließen hat (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 95, 110). Die Genehmigung erfolgt kosten- und stempelfrei (GewO. § 99).

II. A. der Innungsverbände (GewO. § 104 i). Innungsverbände, denen durch Beschluß des BR. die Fähigkeit beigelegt ist, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht klagen oder verklagt zu werden (GewO. § 104 g), sind befugt, für die Mitglieder der ihnen angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Zur Errichtung von Innungskrankenkassen im Sinne des KVG. § 73 sind sie jedoch nicht berechtigt (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 — RTDrucks. Nr. 713 S. 81). Die erforderlichen Bestimmungen sind in A. zusammenzufassen; diese sowie ihre Abänderungen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des RA. Das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) findet auf diese Kassen keine Anwendung (§ 122 a. a. O.).

III. A. der Baugewerksberufsgenossenschaft. Zur Durchführung der Unfallversicherung bei Bauarbeiten, die Privatpersonen nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für eigene Rechnung, sowie Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, die weder für leistungsfähig erklärt noch der zuständigen Berufsgenossenschaft beigetreten sind, als Unternehmer ausführen, ist bei jeder Baugewerksberufsgenossenschaft eine Versicherungsanstalt errichtet, deren Träger die Berufsgenossenschaft ist und deren Einrichtung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes N. geregelt wird. Dasselbe bedarf der Genehmigung des RVA. (BUVG. §§ 18—22 — RGBl. 1900, 698).

IV. A. der Seeberufsgenossenschaft. Die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei erfolgt durch eine von der Seeberufsgenossenschaft errichtete Versicherungsanstalt, deren Träger die Genossenschaft ist. Für die Versicherungsanstalt ist nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Genossenschaftsversammlung ein A. zu errichten, das vom RVA. zu genehmigen ist (SUVG. §§ 158—161 — RGBl. 1900, 716).

Nebenwege im Zollverkehr bilden den Gegensatz zur Zollstraße (s. d., und im übrigen Wege, öffentliche III und Anlieger).

Nebenzollämter sind die örtlichen Erhebungs- und Abfertigungsbehörden der Zollverwaltung, soweit sie an der Zollgrenze oder in deren Nähe belegen sind (im Innern: Steuerämter; vgl. VZG. §§ 128 u. 131). Sie sind zugleich die Lokalbehörden für die Erhebung der übrigen indirekten Steuern. S. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Nettogewicht (Reingewicht) im Zollverkehr s. Zoll B IV 3.

Neuanziehende sind Personen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Orte nehmen wollen, an dem sie ihn nicht haben. S. wegen der Befugnis der Gemeinden zur Abweisung mittelloser N. und der Untersagung des Aufenthalts mittelloser Personen vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes Freizügigkeit IV a u. b, wegen der von ihnen zu erhebenden Abgaben das. V und wegen der polizeilichen Meldung Meldewesen.

Neubau öffentlicher Wege s. Kunststraßen unter III; Wegebaulast unter I; Wege (öffentliche) unter II b.

Neubauten, Um- und Ausbauten. Unter „Neubauten" ist alles, was im technischen Sinne „gebaut" wird, zu verstehen: Häuser, Gebäude, Türme, Kanäle, Mauern usw. (vgl. hierzu die Ausführungen unter Bauten, Bauliche Anlagen, Baulichkeiten). Einfriedigungen (Umzäunungen und Umwehrungen) sind als eine Bebauung im Sinne des § 11 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. 561) nicht anzusehen und demgemäß auch den dort aufgeführten Baubeschränkungen nicht unterworfen. „Um- und Ausbauten" stehen begrifflich in der Mitte zwischen „Neubauten" und Reparaturen, d. i. der erlaubten Wiederherstellung einzelner abgängig gewordener Teile eines Bauwerkes (PrVBl. 4, 182). Ein Umbau ist im allgemeinen da anzunehmen, wo es sich um eine mehr oder minder eingreifende, die Baulichkeiten teilweise umgestaltende Veränderung der Substanz im Innern oder Äußeren handelt (OVG. 8, S. 300, 309; OVG. vom 23. Dez. 1896, IV 2147 — OVG. 29, 375; PrVBl. 23, 396). So liegt z. B. ein Umbau vor, wenn eine in Fachwerk aufgeführte Umfassungswand durch eine massive Mauer ersetzt wird (OVG. 38, 350), ingleichen wenn durch die bauliche Umge-

Digitized by Google

staltung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles eine veränderte Zweckbestimmung der von der Fluchtlinie betroffenen Räume herbeigeführt oder auch nur ermöglicht wird (OVG. 32, 367; OVG. vom 7. Juli 1894, IV 892). Durch den „Ausbau" wird das im Rohbau fertige Bauwerk seiner Zweckbestimmung entsprechend hergerichtet. Als Ausbauten haben daher zu gelten: die Aufstellung von Feuerungsanlagen (OVG. 6, 325), auch die Fertigstellung unfertiger oder die Vollendung teilweise zerstörter Baulichkeiten (OVG. 41, 368). Vgl. im übrigen OVG. 22, 372; 23, 728; PrVBl. 8, 136 und 11, 586.

Neutralität ist die Nichtbeteiligung an einem Kriege Dritter. In derselben liegt die Ablehnung und Vermeidung jeder Teilnahme am Kriege. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der Friedensordnung für den eigenen Bereich. Es gibt eine notwendige, durch völkerrechtliche Akte und Verträge garantierte sog. ewige N. einzelner Staaten (z. B. der Schweiz auf Grund der Art. 84 u. 92 der Wiener Kongreßakte; Belgiens, Londoner Vertrag vom 15. Nov. 1831; des Großherzogtums Luxemburg, Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 u. a.) und eine freiwillige, auf friedlichen Entschließungen beruhende N. Da die tatsächliche Nichtbeteiligung am Kriege die natürliche Voraussetzung der N. ist, so hat der neutrale Staat die Pflicht, aller Teilnahme am Kriege und jeder Unterstützung oder Begünstigung eines kriegführenden Teiles gegen den anderen zu Kriegszwecken sich zu enthalten, oder was er dem einen zugesteht, auch dem anderen nicht zu versagen. Andererseits hat ein solcher Staat sowohl anderen neutralen Staaten als den kriegführenden Teilen gegenüber alle Rechte zu beanspruchen, welche ihm sonst im Friedenszustande zukommen, soweit nicht Verträge oder die Kriegsverhältnisse selbst eine Ausnahme bedingen. Auch die Angehörigen der neutralen Staaten dürfen mit den Einwohnern der Kriegsstaaten während des Krieges in gleicher Weise wie im Frieden Handel treiben, jedoch auch hier mit den durch den Kriegszustand gebotenen Einschränkungen (s. hierzu Konterbande, Kriegsseerecht).

Nichtigkeitsklage s. Wiederaufnahme des Verfahrens II u. IV.

Nickelmünzen. Als N. der Reichswährung werden Zehn- und Fünfpfennigstücke ausgeprägt; die Zwanzigpfennigstücke sind nach Art. II des G., betr. Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (RGBl. 250) beseitigt. Die N. sind Scheidemünzen (s. d.). Sie tragen auf der einen Seite die Wertangabe, Jahreszahl und die Umschrift „Deutsches Reich", auf der andern Reichsadler und Münzzeichen. Ihr Mischungsverhältnis ist 25 Teile Nickel und 75 Teile Kupfer, Es wiegen 125 Zehn- oder 200 Fünfpfennigstücke ein Pfund; der Durchmesser jener ist 21, der dieser 18 mm. Sie haben Schnureinfassung und sind in glattem Ringe geprägt, so daß sie auf dem Rande eine glatte Fläche zeigen. Die Ausprägung erfolgt auf denjenigen Münzstätten, welche sich hierzu bereit erklären, und, wie die Ausgabe, unter Aufsicht des Reiches. Der RK. bestimmt unter Zustimmung des BR. die auszuprägenden Beträge, deren Verteilung auf die Münzgattungen und Münzstätten, sowie die diesen für die Prägung zu gewährende Vergütung; das Münzmetall wird auf Anordnung des RK. beschafft (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — RGBl. 233 — Art. 3; Nov. vom 1. Juli 1900 — RGBl. 250 — Art. II; StMBek. vom 5. Febr. 1874 — MBl. 34 — III). Wegen des Maximalbetrages und des Annahmezwanges s. Münzgesetz und Scheidemünzen. Vgl. im übrigen Geld, Währung, Goldwährung, Münzverwaltung.

Niedere Schulen s. Schulen (Begriff, Arten).

Niederlagen (zoll- und steuerfreie). A. Zollfreie. 1. Allgemeines. Zollfreie N. sind Räume, in denen ausländische Waren unter Aussetzung ihrer Verzollung gelagert werden dürfen. Das VZG. behandelt sie in seinem XIII. Abschn. unter der Überschrift: „Von den N. unverzollter Waren". Es unterscheidet sie in öffentliche N., in denen gegen Entrichtung des Lagergeldes jeder seine Waren lagern darf, in Privatläger, in denen das Recht der Lagerung dem Lagerinhaber vorbehalten ist, und in fortlaufende Konten. Wegen der letzteren s. Konten im Zollverkehr.

2. Öffentliche N. Im § 97 teilt das VZG. die öffentlichen N. in allgemeine, beschränkte und freie N. ein. Die allgemeinen N. werden auch Packhöfe genannt; die im VZG. noch aufgeführten Namen „Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen" sind als Bezeichnung für öffentliche N. veraltet. Der Unterschied zwischen den allgemeinen und den beschränkten N. ist durch die Lagerfrist gegeben, die auf jenen längstens fünf Jahre, in diesen auf längstens sechs Monate bemessen ist (VZG. §§ 98, 105). Die freien N., vom VZG. auch Freiläger genannt, sind die heutigen Freibezirke oder Freigebiete (s. d.). Öffentliche N. werden nur an Orten errichtet, an denen für ihre Errichtung ein allgemeines Verkehrsbedürfnis besteht. An Orten, an denen der Staat als Niederlageräume geeignete Räume nicht zur Verfügung stellen kann, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommunen, die eine solche Anlage wünschen, die erforderlichen Räume zu stellen (VZG. § 97). Die Benutzung der öffentlichen N. erfolgt in der Regel gegen Entrichtung eines Lagergeldes, das an denjenigen zu zahlen ist, für dessen Rechnung die N. verwaltet wird (Staat, Kaufmannschaft, Kommune). Das Lagergeld darf nicht höher bemessen sein, als daß es die Kosten der N. deckt (VZG. § 99). Über die aufgenommenen Waren wird dem Niederleger ein Niederlageschein erteilt; die Zollverwaltung ist befugt, dem Vorleger dieses Scheines die Waren auszuhändigen (Niederlageregul. §§ 12—15). Wegen der Verpflichtung der Niederlageverwaltung hinsichtlich der lagernden Waren s. VZG. § 102, wegen des Verfahrens mit Waren, deren Eigentümer unbekannt oder deren Lagerfrist abgelaufen ist, s. VZG. § 104. Öffentliche N. stehen stets im alleinigen oder im Mitverschluß der Zollverwaltung. Die näheren Bestimmungen über

Digitized by Google

ihre Benutzung und die Zollbehandlung der gelagerten Waren enthält das Niederlageregulativ (ZBl. 1888, 551, mit Nachträgen ZBl. 1904, 393; 1906, 407). Der Regel nach dürfen nur Waren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur N. gebracht werden (WZG. § 98). Werden zum Zwecke der Ergänzung oder Auffüllung der lagernden Waren solche des freien Verkehrs (s. Freier Verkehr) in die N. aufgenommen, so nehmen sie die Eigenschaft unverzollter Waren an, d. h. sie unterliegen der Verzollung, wenn sie in den Inlandsverkehr übergehen (WZG. § 101; Niederlageregul. § 3). Ausnahmen kann die Direktivbehörde zulassen (Niederlageregul. § 3). Die Aufnahme von Waren in die N. setzt in der Regel ihre spezielle Revision (s. Zoll B VI 3) voraus (Niederlageregul. § 7). Über die gelagerten Waren führt die Zollverwaltung unter Festhaltung der Identität der einzelnen Packstücke ein Niederlageregister nach Muster A zu § 5 des Niederlageregul. Die zur Verfügung über die lagernden Waren Berechtigten sind befugt, diese in der N. unter Aufsicht der Zollbeamten behufs der Teilung, Sortierung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit den Zwecken der N. zu vereinbarenden Behandlung umzupacken (WZG. § 101; Niederlageregul. §§ 21—27). Waren, die auf der N. gänzlich verdorben oder unbrauchbar geworden sind, desgleichen aus den gelagerten Waren ausgesonderte Unreinigkeiten bleiben, außer im Falle der Wiederausfuhr, auch dann zollfrei, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden (WZG. § 103 Abs. 4; Niederlageregul. § 26). Jede Entnahme von Waren aus der öffentlichen N. bedingt wegen des zollamtlichen Verschlusses eine Mitwirkung der Zollbehörde. Die Abfertigung erfolgt je nach dem Antrage des Verfügungsberechtigten zur Verzollung (s. Zoll B VI 4), auf Begleitschein II oder I (s. Begleitschein) usw., und zwar nach Maßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit; doch kann im Falle der Verminderung des Gewichts durch Umpackung, zufällige Ereignisse oder natürliche Einflüsse der Abfertigung auch das Auslagerungsgewicht zugrunde gelegt werden (WZG. § 103; Niederlageregul. § 32).

3. Privatläger. a) Unterscheidung in Transit-, Teilungs- und Kreditläger. Die Zulassung der Privatläger beruht auf § 108 WZG.; die näheren dem BR. überlassenen Bestimmungen sind durch das Privatlagerregulativ (ZBl. 1888, 233, mit Nachträgen ZBl. 1891, 47; 1892 S. 5, 91, 713; 1895, 302; 1897, 123; 1903, 164; 1905, 170; wegen der Gebührenerhebung ZBl. 1906, 408) getroffen. Das Privatlagerregulativ unterscheidet die Privatläger in Transit-, Teilungs- und Kreditläger. Die Transitläger setzen stets einen, wenn auch nur teilweisen, Absatz nach dem Auslande voraus, aus Teilungslägern kann er erfolgen, von den Kreditlägern ist er, wenigstens mit Zollentlastung, ausgeschlossen. Die Transitläger und in der Hauptsache auch die Teilungsläger dienen der Förderung des Durchfuhrhandels, die Lagerung von Waren in Kreditlägern dient lediglich zur Sicherung des auf ihnen ruhenden gestundeten Eingangszolls. Transitläger und Teilungsläger werden unter sich vom Regulativ noch danach unterschieden, ob die Identität der einzelnen Packstücke festgehalten wird oder nicht. Die Identität der Waren muß natürlich auch im Teilungslager festgehalten werden, dies geschieht aber nur hinsichtlich ihrer Gesamtheit, nicht hinsichtlich der einzelnen Stücke. Die Transitläger und Teilungsläger werden vielfach als Transitläger im weiteren Sinne zusammengefaßt, so auch im BZG., das den Namen Teilungsläger überhaupt nicht kennt. Die Privattransitläger für Getreide (s. Getreideläger) und für Bau- und Nutzholz (s. Holzläger) stellen sich hinsichtlich der Festhaltung der Identität der Packstücke als Teilungsläger dar.

b) Unterscheidung in Verschluß- und offene Läger. Die Privatläger werden ferner unterschieden in Läger mit und ohne Mitverschluß der Zollbehörde, oder wie sie kurz genannt werden in Verschlußläger und offene Läger. Die Transit- und Teilungsläger kommen in beiden Formen, die Kreditläger in der Regel nur als offene Läger vor (Privatlagerregul. §§ 12, 13, 17, 22, 29). Die Verschlußläger unterliegen in der Hauptsache der gleichen Zollbehandlung wie die öffentlichen N. Wegen der Sonderbestimmungen für Weinteilungsläger s. Weinläger, Weinteilungsläger. Die offenen Läger unterscheiden sich in der Zollbehandlung von den öffentlichen N. wesentlich dadurch, daß von ihnen die gelagerten Waren in den freien Verkehr ohne amtliche Abfertigung entnommen werden. Eine Abfertigung findet nur für diejenigen Waren statt, die ausgeführt oder sonst auf Begleitschein (s. d.) versendet werden. Die Feststellung der zu entrichtenden Zollgefälle findet in der Weise statt, daß in gewissen Zeiträumen von den angeschriebenen Warenmengen die noch auf Lager befindlichen, durch Bestandsaufnahme festzustellenden, in den Transit- und Teilungslägern auch die ausgeführten Warenmengen abgezogen und die Restmengen als in den freien Verkehr übergegangen zur Verzollung gezogen werden (Privatlagerregul. § 16). Die Lagerung in offenen Lägern bietet der Zollverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit einer Vertauschung der Waren naturgemäß eine geringere Sicherheit als die in Verschlußlägern. Infolgedessen sind zur offenen Lagerung in Transit- und Teilungslägern nur Waren zugelassen, die mit einem Zolle von höchstens 3 M. für den Doppelzentner belegt sind. Wegen der Zulassung auch anderer Waren s. Privatlagerregul. §§ 13, 22. Besondere Arten der offenen Läger sind die Transitläger für Getreide und zollpflichtige Ölfrüchte (s. Getreideläger) und die für nicht gehobeltes Bau- und Nutzholz (s. Holzläger), sowie die Teilungsläger der Kais. Marineverpflegungsämter (ZBl. 1889, 410, mit Nachträgen ZBl. 1899, 393; 1901, 393; 1906, 410).

B. Steuerfreie. Steuerfreie N. sind Räume, in denen einer inländischen Steuer unterliegende Waren unter Aussetzung der Versteue-

Digitized by Google

rung gelagert werden können. Sie kommen vor für Branntwein, Salz, Tabak und Zucker. Näheres s. die Artikel über die einzelnen Steuerzweige.

Niederlageverfahren (bei der Kontrollierung der Zuckersteuer) ist durch die Brüsseler Zuckerkonvention vorgeschrieben. S. Zuckersteuer Ic.

Niederlassung. Das Recht der N. ist jedem Reichsangehörigen innerhalb des Reichsgebietes gegeben (FreizügG. § 1). Die „N." unterscheidet sich vom Aufenthalt dadurch, daß sie einen ständigen mit der Absicht längerer Dauer verbundenen Zustand schafft. Näheres s. Freizügigkeit.

Niederlassung (gewerbliche). Eine gewerbliche N. gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inland ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb eines Gewerbes nicht besitzt (GewO. § 42 Abs. 2); sie setzt hiernach Veranstaltungen voraus, die die Absicht eines dauernden lokalen Gewerbebetriebes erkennen lassen, die Anmeldung und die Zahlung der Gewerbesteuer reichen hierfür nicht aus (Erl. vom 16. Okt. 1875 — MBl. 283). Eine gewerbliche N. erfordert außer dem Besitz eines Lokales auch die ernstliche Absicht, in dem betreffenden Lokal ein Gewerbe betreiben zu wollen (RGSt. 29, 1; 19, 281; KGJ. 11, 236), sie kann auch da angenommen werden, wo das Gewerbe ohne einen ausschließlich oder überwiegend dem Geschäftsbetriebe dienenden besonderen Raum in der Wohnung betrieben wird (OVG. vom 31. Okt. 1900 — PrVBl. 22, 591 — und vom 24. März 1902 — PrVBl. 23, 696). Der Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke der gewerblichen N. wird stehender Gewerbebetrieb (s. d.) und soweit er auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus stattfindet, ambulanter Gewerbebetrieb (s. d.) genannt. Der Gewerbebetrieb außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen N. ist, soweit es sich nicht um Aufkaufen von Waren (s. d.) und Aufsuchen von Warenbestellungen (s. d.) durch Handlungsreisende (s. d.) handelt (GewO. §§ 44, 44a), Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.).

Niederlassungen von Orden s. Katholische geistliche Orden und ordensähnliche Kongregationen.

Niederlassungsverträge. Ein Recht auf Aufenthalt im Inlande steht den Ausländern nicht zu (vgl. Ausländer III). Es kann ihnen aber ein solches Recht vertragsmäßig gewährleistet werden. Zuständig zum Abschluß derartiger Verträge ist nach Art. 11 u. 4 Ziff. 1 RV. das Reich. Die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Fremdenpolizei gestattet dem Reiche, die Bedingungen der Gewährung und Verweigerung des Aufenthalts für die Ausländer vorzuschreiben und die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland im Verhältnisse zu den Hoheitsrechten nicht nur des Reichs, sondern auch der Einzelstaaten zu regeln (Hänel, Deutsches Staatsrecht 1, 542). Insoweit das Reich von diesem Recht Gebrauch macht, erlischt das Recht der Einzelstaaten. Dieser Zuständigkeit entsprechend hat das Reich in einer Reihe von mit auswärtigen Mächten abgeschlossenen Handelsverträgen ein gegenseitiges Aufenthalts- und Niederlassungsrecht begründet. Ein besonderer N. ist außerdem mit der Schweiz abgeschlossen (Vertrag vom 31. Mai 1890 — RGBl. 131). Nach diesem Vertrage können sich die Deutschen in der Schweiz und die Schweizer in Deutschland unbehelligt niederlassen und aufhalten, wenn sie die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften des Landes befolgen und sich über ihre Person, ihre Staatsangehörigkeit und ihre Unbescholtenheit genügend ausweisen (Art. 1—3). Durch diese Bestimmungen wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des andern Teils entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt (Art. 4). Desgleichen kann solchen Personen, welche vor Erfüllung der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande untersagt werden (Art. 9). Die Angehörigen beider Teile sind von persönlichen militärischen Dienstleistungen in dem Gebiete des andern Teiles befreit (Art. 5). Außerdem regelt der Vertrag das Verfahren bei Übernahme der beiderseitigen Angehörigen. Hierüber ist Näheres gesagt unter Übernahmeverträge. Ein ähnlicher N. ist zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden unter dem 17. Dez. 1904 abgeschlossen, derselbe hat die Genehmigung der beiderseitigen Parlamente erhalten und wird drei Monate nach der Ratifikation in Kraft treten.

Niedersächsische Konföderation. Reformierte u. K. sind einige französisch reformierte Gemeinden in Hannover, Braunschweig, Bückeburg, welche sich zu einer besonderen Vereinigung zusammengeschlossen haben und unter keinem Konsistorium, sondern unmittelbar unter dem MdgA. stehen (KirchO. vom 14. Sept. 1839 bei Dove, Sammlung usw. S. 312; HannVf. vom 15. Aug. 1842 s. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, 1877, S. 265 und Th. Hugues, Die Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen, Celle 1873, S. 101 ff.).

Niederschlagung von Kosten s. Kostenfreiheit.

Nießbraucher. Der N. eines Hauses ist Hausbesitzer im Sinne der StO. (s. Hausbesitzer); der N. eines ländlichen Grundstücks ist zur Vertretung des Eigentümers bei der Ausübung des Gemeindestimmrechts (s. d., Landg.) nach der LGO. für die sieben östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau berechtigt (s. Gemeinderecht in Landg. III).

Nitroglyzerin, sog. fulminanter Sprengstoff (s. Sprengstoffe).

Nitrozellulose (Kollodiumwolle-) fabriken sind chemische Fabriken (s. d.) und daher nach

Digitized by Google

GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Die Herstellung der Nitrozelluloſe erfolgt durch Eintragen von Zelluloſematerialien (Papier, Baumwolle, Leinen, Holzſtoff u. dgl.) in ein Gemiſch von Salpeterſäure oder Salpeter und Schwefelſäure. Die Nitrozelluloſe wird zur Herſtellung von Zelluloid (ſ. Zelluloidfabriken) verwendet.

Nonnenraupe ſ. Schädliche Tiere und Pflanzen.

Nordoſtſeekanal ſ. Kaiſer-Wilhelm-Kanal.

Normalbeſoldungsetat. In den StO. (mit Ausnahme der hannöverſchen) iſt die Aufſtellung eines Normaletats aller Beſoldungen der ſtädtiſchen Beamten vorgeſehen. Er iſt von dem Magiſtrat zu entwerfen und von der Stadtverordnetenverſammlung feſtzuſetzen (StO. f. d. d. Pr. § 64; für Weſtfalen § 64; für die Rheinprovinz § 58; für Schleswig-Holſtein § 77; für Heſſen-Naſſau § 69; für Frankfurt a. M. § 71). In Hannover iſt das Dienſteinkommen der beſoldeten Mitglieder und der Dienſtuntergebenen des Magiſtrats durch das ſtädtiſche Ortsſtatut, das die Gegenſtände regelt, über welche die StO. beſondere Beſtimmungen offen läßt (ſ. Gemeindeſtatuten), zu beſtimmen (StO. §§ 47, 2). Das Kommunalbeamtengeſetz vom 30. Juli 1899 (§§ 11, 17) ſieht die Feſtſetzung der Beſoldung einer ſtädtiſchen Beamtenſtelle durch Ortsſtatut vor, das der Genehmigung des BezA. bedarf. Es ſteht den Stadtgemeinden hiernach frei, auch Normaletats der Beſoldungen aller Beamten durch Ortsſtatut einzuführen und hierdurch das Eingreifen der Aufſichtsbehörde behufs Erhöhung der Beſoldung (ſ. d. der Kommunalbeamten), mit Ausnahme der Polizeibeamten (Kommunalbeamtengeſetz § 11 Abſ. 2), ſowie der Bürgermeiſter, ihrer Stellvertreter und der beſoldeten Magiſtratsmitglieder (§ 14 daſ.), auszuſchließen. Für Landgemeinden iſt nur in der Rheinprovinz (GemO. § 81) die Aufſtellung von N. geſetzlich vorgeſehen. Sie ſind vom KrA. zu genehmigen. Der Landrat kann, wo er es nötig findet, ihre Aufſtellung anordnen. S. wegen der N. bei Lehrern höherer Unterrichtsanſtalten Gymnaſiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen (Beſoldungs- uſw. Verhältniſſe).

Normaleichungskommiſſion. Die N. hat ihren Sitz in Berlin und wird gebildet durch den Direktor, dem die zur Beſorgung der Geſchäfte nötigen Hilfsbeamten und das erforderliche Bureauperſonal beigegeben werden, und durch beigeordnete Mitglieder, welche bei beſonderen, näher zu beſtimmenden Anläſſen mit dem Direktor und unter deſſen Vorſitz zu gemeinſamer Beratung zuſammentreten (Plenarverſammlung). Die Zahl der beigeordneten Mitglieder wird nach Bedürfnis beſtimmt. Die Mitglieder werden auf Vorſchlag des Direktors auf fünf Jahre vom RK. ernannt. Der Direktor wird vom RK. ernannt. Die N. hat darüber zu wachen, daß das Eichungsweſen nach übereinſtimmenden Regeln und dem Intereſſe des Verkehrs entſprechend gehandhabt wird. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und des Urgewichts gefertigten Normalmaße und Normalgewichte (Normale) und ſowelt nötig auch der Eichungsnormale an die Eichämter ob. Sie hat die näheren Vorſchriften über Material, Geſtalt, Bezeichnung und ſonſtige Beſchaffenheit der Maße und Gewichte, ſowie über die von den Eichämtern innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlaſſen. Sie beſtimmt, welche Arten von Wagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu beſonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und ſetzt die Bedingungen der Stempelfähigkeit feſt. Sie hat das Erforderliche über die Einrichtung der ſonſtigen Meßwerkzeuge und über die Zulaſſung niederer Geräſchaften zur Eichung und Stempelung zu entſcheiden, ſowie das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsämtern (ſ. d.) zu erhebenden Gebühren feſtzuſetzen, die Stempelzeichen zu beſtimmen und überhaupt alle die techniſche Seite des Eichungsweſens betreffenden Gegenſtände zu regeln. Alle dieſe Vorſchriften ſind in der Eichordnung (ſ. d.) enthalten. Die Gebühren ſind durch die Gebührentaxe vom 28. Dez. 1884 (RGBl. 1885 Beil. 2 zu Nr. 5) feſtgeſetzt, zu der im Anſchluß an die Nachträge zur Eichordnung Nachträge erlaſſen und in Beilagen des RGBl. veröffentlicht ſind. Die N. iſt durch Bek. vom 16. Febr. 1869 (BGBl. 46) errichtet. Die inneren Dienſtverhältniſſe ſind durch die Inſtr. vom 21. Juli 1869 (MBl. 171) geregelt. Veröffentlichungen der N. erfolgen durch die „Mitteilungen der Kaiſ. Normaleichungskommiſſion“, Verlag von Julius Springer in Berlin.

Normalgewichte für Wagen und Frachtgüter ſ. Kunſtſtraßen IV und Wege (öffentliche) V.

Normaljahre. I. In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege waren von den Gutsherren vielfach Bauernhöfe, die von ihren Beſitzern verlaſſen worden waren (ſ. Wüſte Hufen), zu ihrem herrſchaftlichen Vorwerksland behufs eigner Nutzung eingezogen und auch ſpäter durch Auskauf der Bauern oder durch ihre gewaltſame Entſetzung Bauerländereien zur Vergrößerung des gutsherrlichen Landes benutzt worden („Legen“ der Bauern). Während dieſes Verfahren in früherer Zeit als ein Recht der Gutsherren von den Landesherren anerkannt worden war, ging zuerſt in Brandenburg der Kurfürſt Friedrich Wilhelm I. hiergegen vor und ſuchte den Beſtand des Bauerlandes gegen die Angriffe der Gutsherren zu ſchützen. Er ſetzte für die Kurmark Brandenburg durch Edikte vom 29. Juni, 31. März und 30. Aug. 1717 das Jahr 1624 als „Normaljahr“ für den rechtlichen Beſtand der Bauerſtellen feſt und beſtimmte, daß alle Höfe und Äcker, die nach dieſem Jahre eingezogen oder doch im Steuerkataſter dieſes Jahres noch als ſteuerbare und zu beſetzende aufgeführt waren, wieder zu beſetzen ſeien. Durch Reſkr. von 1739 befahl er ferner der pommerſchen Kriegs- und Domänenkammer, darauf zu achten, daß niemand

Digitized by Google

einen Bauer ohne genügenden Grund und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe vertreibe (OVG. 20, 140). Ähnliche Bestimmungen erließ König Friedrich der Große in der Konstitution für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 14. Juli 1749. Er setzte hier als N. das Jahr 1633 fest und bestimmte, daß die nach diesem Jahre widerrechtlich eingezogenen Bauernhufen auch im Besitz der Gutsherrschaft als bäuerliche gelten und der Dorfschaft (Landgemeinde) beitragspflichtig bleiben, hinsichtlich der staatlichen Grundsteuer aber dann als herrschaftliche betrachtet werden sollten, wenn sie vor dem Jahre 1723 eingezogen worden waren. Für die Zukunft verbot er das Einziehen bäuerlicher Grundstücke durch die Gutsherrschaft sowie ihre Besetzung mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern und auch die Übertragung der Dienste und Abgaben der eingezogenen Höfe auf die übrigen. Das Edikt vom 12. Aug. 1749 dehnte das Verbot des Einziehens von Bauernstellen auf die übrigen Provinzen (auch auf die Domänenämter) aus. Durch Edikte vom 5. und 12. Juli 1764 wurde die Neubesetzung der seit dem Jahre 1723 bzw. 1740 eingezogenen Bauernstellen anbefohlen. Diese Edikte galten auch für das damalige Ostpreußen (OVG. 20, 132). Dort sind die Edikte vom 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764 aber suspendiert und erst durch V. vom 31. Mai 1806 in Kraft gesetzt, wobei als N. das Jahr 1772 bestimmt wurde. Letzteres sollte auch für Westpreußen und Ermland nach der bei der Einführung jener Edikte getroffenen Festsetzung als N. gelten. Durch die Edikte vom 9. Okt. 1807, vom 14. Sept. 1811 und die Deklaration vom 29. Mai 1816 wurde unter gewissen Bedingungen die Einziehung der Bauernstellen mit Genehmigung der Regierung gestattet. Über die Wirkung der Einziehungen auf die Gemeindeabgabenpflicht der Bauernstellen s. OVG. 2, 137; 8, 101 (für Pommern); 12, 163 (für Schlesien) und 20, 136. In dem Teile der Oberlausitz, der vom Königr. Preußen im Jahre 1815 erworben worden ist, war den Gutsherren durch die Untertanenordnung vom 4. Juli 1651 und die Kurfürstliche Resolution vom 7. Sept. 1672 die Einziehung und der Auskauf der ehemals von ihrem Gute ausgetanen Bauernstellen mit der Wirkung gestattet, daß die übrigen Bauern diese Ländereien im Falle der Vereinigung mit dem Gute ebenso wie die alten Vorwerksländereien mit ihren Diensten zu bestellen hatten. Soweit Gutsherren vor Einführung des ALR. (dem 15. Nov. 1816) von diesem Rechte Gebrauch gemacht hatten, sind die eingezogenen Bauernstellen auch öffentlichrechtlich Bestandteile des Gutsbezirks geworden und aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden (OVG. 22, 107 und 27, 119).

II. Die Bedeutung eines N. für die Zugehörigkeit ehemaliger Gutsländereien zum Gemeindebezirk hat in den alten Provinzen das Jahr 1842 insofern, als nach § 6 Ziff. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843, 8) Trennstücke des Gutes, die bis zur Verkündigung dieses Gesetzes zu Eigentums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußert, und zwar ohne die sonst erforderliche ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Landespolizeibehörden, aber doch ohne Widerspruch der Beteiligten, tatsächlich mit der Gemeinde vereinigt worden waren, auch rechtlich Bestandteile der Gemeinde geworden sind (OVG. 2, 119). Eine gleiche Vorschrift gilt weder für Gutsländereien, die mit einem andern herrschaftlichen Gute wirtschaftlich vereinigt worden sind (OVG. 10, 97), noch für bäuerliche, von Gutsherren erworbene Grundstücke (OVG. 8, 11). Über die Heranziehung der rechtlich zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke zu den Gemeindeabgaben, falls ihre örtliche Lage nicht mehr feststellbar ist, s. Wüste Hufen.

III. Über die N. 1612 und 1740, die für die Rittergutseigenschaft der Güter in Ostpreußen gelten, s. Rittergüter (adlige Güter).

Normalnullpunkt s. Pegel und Pegelnullpunkte und Präzisionsnivellement.

Normalpreise und Normalmarktorte s. Ablösung der Reallasten II 1.

Normalstatuten (Musterstatuten). Um die Abfassung der Statuten für Orts- und Betriebs(Fabrik-)krankenkassen, für freie Innungen und Zwangsinnungen zu erleichtern, hat der BR. N. beschlossen, deren Einrichtung und Bestimmungen aber für die Beteiligten unverbindlich sind (KABek. vom 3. Juli 1892 — ZBl. S. 515, 547; vom 1. Juli 1903 — ZBl. 243; vom 19. März 1898 — ZBl. S. 156, 171). Vom HM. sind herausgegeben ein N. für Handwerkskammern (nicht veröffentlicht), sowie je ein N. für Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte (Erl. vom 23. Dez. 1901 — HMBl. 1902, 10 — und vom 20. Sept. 1904 — HMBl. 413). Zu dem gleichen Zwecke sind zugunsten anderer Einrichtungen veröffentlicht worden: 1. Vorschläge zur Aufstellung von Statuten für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten (ausgearbeitet im Reichsamt des Innern) im MBl. 1890, 105; 2. Normalentwurf zu einem Rentengutskaufvertrage im MBl. 1890, 264; 3. Muster für einen Gemeindebeschluß, betr. die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern im MBl. 1895, 115; 4. Mustersteuerordnung für die Erhebung von Umsatzsteuern im MBl. 1906, 622, mitgeteilt durch Erl. vom 7. Juli 1906 (MBl. 221); 5. Normalsatzungen für Kriegervereine im MBl. 1902, 216; 6. Vorschriften über die Buch- und Rechnungsführung der als kleinere Vereine im Sinne von § 53 des G. vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) anzusehenden Sterbekassen im MBl. 1903, 108; 7. Mustersatzung für Pensions-, Witwen- und Waisenkassen im MBl. 1903, 250; 8. N. für öffentliche Wassergenossenschaften vom 15. Okt. 1902 im MBl. 205; 9. N. für Fischereigenossenschaften vom 29. Okt. 1879 im MBl. 1880, 36.

Normalsteuersätze (fingierte) ist die Bezeichnung der fingierten Einkommensteuersätze der 900 M. nicht übersteigenden Einkommen im § 74 EinkStG. Vgl. Fingierte Einkommensteuer.

Digitized by Google

Normativbestimmungen s. Kunststraßen II b.

Notare. I. Die N. sind zuständig zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rechtsgeschäfte und sonstige Tatsachen (namentlich Wechselproteste), zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen, zur Mitwirkung bei Abmarkungen (BGB. § 919; ALR. I, 17 §§ 362—371, welche letzteren Vorschriften noch gelten), zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und zur Vornahme und Beurkundung von Zustellungen (PrFGG. Art. 31). Die Auflassung von Grundstücken, die im bisherigen Gebiete des rheinischen Rechts gelegen sind, und die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück erforderliche Einigung können vor einem Notar erklärt werden (AG. z. BGB. Art. 26 § 1). Ferner sind die N. zuständig, die zur Erwirkung eines Erbscheins erforderliche eidesstattliche Versicherung und Eide und eidesstattliche Versicherungen zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande abzunehmen (BGB. § 2356 Abs. 2; PrFGG. Art. 34 Abs. 1), sowie Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen (PrFGG. Art. 87). Das Gericht kann ihnen die Vermittlung der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder eine Gütergemeinschaft übertragen (FGG. § 193; PrFGG. Art. 21 Abs. 1, 2). In Grundbuchsachen und in Angelegenheiten, welche Eintragungen in das Standes-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister betreffen, gilt der N., der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung in Standesregistersachen beurkundet, sonst beurkundet oder beglaubigt hat, als ermächtigt, im Namen gewisser Beteiligter die Eintragung zu beantragen (GBO. § 15; FGG. §§ 71, 100, 129, 147, 159, 161). Die Urkunden der N. gelten ebenso wie die gerichtlichen als öffentliche und genießen deren Vorzüge (ZPO. §§ 415, 437, 794); vgl. Urkundenbeweis II.

II. Die Amtsstellung der N. ist in den Art. 77—103 PrFGG. geordnet, wozu die Allg. Vf. vom 21. Aug. 1899 (JMBl. 834) und 19. Jan. 1906 (JMBl. 28) ergangen sind. Sie sind preuß. Staatsbeamte, haben als solche den Diensteid zu leisten und deren allgemeine Rechte und Pflichten mit einzelnen Ausnahmen (PrFGG. Art. 81, 82; AG. z. BGB. Art. 72 Abs. 3). Sie gehören zu den mit öffentlichem Glauben versehenen Personen im Sinne des § 415 ZPO. Zur Bekleidung des Amtes eines N. ist befähigt, wer in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Gesuche um Ernennung zum N. und um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen (AllgVf. vom 21. Dez. 1899 § 1). Die Ernennung zum N. erfolgt durch den JM. auf Lebenszeit, doch kann ein Rechtsanwalt zum N. auch bloß für die Zeit ernannt werden, während welcher er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Jedem N. wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz zugewiesen, innerhalb dessen er seine Geschäftsräume zu halten hat. In Städten von mehr als 10000 Einw. kann dem N. eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt als Amtssitz angewiesen werden. Der Amtsbezirk eines N. umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Amtssitz angewiesen ist, mit Ausschluß der etwa dazu gehörigen nicht preußischen Gebietsteile. Der JM. kann einem N. auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Der Vertreter, dessen Bestellung jederzeit widerrufen werden kann, muß zum Richteramte befähigt sein und hat, sofern er nicht schon preuß. Staatsbeamter ist, den Diensteid zu leisten (PrFGG. Art. 77—80, 99). Die N. unterliegen dem G. vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (GS. 218); vgl. G. vom 9. April 1879 (GS. 345) § 21 und PrFGG. Art. 93. Wegen der Aufsicht über sie s. Justizaufsicht. In gewissen Fällen darf der N. bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht mitwirken, ist er von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, kann sich ihrer enthalten oder soll er keine Amtshandlungen vornehmen (FGG. §§ 170—172; PrFGG. Art. 84, 85). Im übrigen darf er seine Dienste nicht verweigern. Soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, hat der N. über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden (PrFGG. Art. 83 Abs. 1, 90). Die N. haben Register und ein Verwahrungsbuch zu führen (PrFGG. Art. 95 bis 96; AllgVf. vom 21. Dez. 1899 § 2 und vom 19. Jan. 1906) und Geschäftsübersichten einzureichen (AllgVf. vom 14. Dez. 1901 — JMBl. 296).

III. Die N. beziehen für ihre Tätigkeit Gebühren und bei Geschäftsreisen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895/6. Okt. 1899 (GS. 1899, 374). Hat jemand nach § 14 FGG. oder nach Art. 1 Satz 1 PrFGG. Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der N. seine Dienste gebührenfrei zu gewähren (PrFGG. Art. 83 Abs. 2). Die Tätigkeit eines N. fällt nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes (GewO. § 6), insbesondere auch nicht für die Besteuerung. Wegen der Veranlagung der N. zur Einkommensteuer s. Art. 21 AusfAnw. z. EinkStG. vom 6. Juli 1900. Über die Krankenversicherungspflicht der bei ihnen beschäftigten Personen vgl. KVG. § 1 Ziff. 2a, § 2b.

IV. Notariatsurkunden sind in allen Fällen mindestens mit 1,50 M. zu versteuern. Vertreten sie die Stelle einer im Stempeltarif höher versteuerten Verhandlung, so sind sie wie diese stempelpflichtig (TSt. 45 LStG.). Der Stempel ist zur Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn sie als solche bezeichnet und auf ihr der Betrag des zur Urschrift verwendeten Stempels bescheinigt wird (§ 9 Abs. 2 a. a. O.). Jede

Digitized by Google

weitere Ausfertigung iſt mit 1,50 M. zu verſteuern (§ 9 Abſ. 1 und TSt. 16, 44 a. a. O.). Notarielle Zeugniſſe ſind wie amtliche Zeugniſſe in Privatſachen ſteuerpflichtig (TSt. 46, 77). S. unter Atteſte. Die N. haben den Stempel zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ſowie zu den von ihnen entworfenen und der Unterſchrift nach beglaubigten Urkunden vor Erteilung einer Ausfertigung bzw. vor Aushändigung der Urkunde, ſpäteſtens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Beurkundung, zu verwenden. Wird der Stempel nicht rechtzeitig gezahlt, ſo haben ſie die zwangsweiſe Einziehung bei dem zuſtändigen Hauptſteuer(Zoll-)amt zu beantragen (§ 15 Abſ. 1 a. a. O. und Dienſtvorſchr. vom 14. Febr. 1896 zur Ausf. des LStG. Ziff. 8). Händigen die N. Ausfertigungen bzw. Urkunden vor erfolgter bzw. ausreichend erfolgter Verſteuerung aus oder verabſäumen ſie ſonſt die ihnen hinſichtlich der Stempeleinziehung nach § 15 LStG. obliegenden Pflichten, ſo haften ſie vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten perſönlich für die Entrichtung der Stempelſteuer (§ 13a a. a. O.). Wegen der Verpflichtung zur Stempelverwendung in Anſehung bedingter oder nicht zur Ausführung gelangter Rechtsgeſchäfte vgl. die AllgVf. vom 13. Jan. 1900 (JMBl. 21) und vom 4. Mai 1905 (JMBl. 142). Die N. unterliegen der Stempelreviſion durch den Vorſtand des zuſtändigen Stempelſteueramts (ſ. Stempelſteuer II g). Die Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen die N. wegen Verabſäumung der ihnen im Stempelſteuerintereſſe auferlegten Pflichten gemäß § 19 a. a. O. erfolgt durch den ihnen vorgeſetzten Landgerichtspräſidenten.

Notausläſſe. In unterirdiſchen Kanälen, die der gemeinſchaftlichen Abführung von Schmutz- und Niederſchlagswäſſern dienen, müſſen behufs unſchädlicher Abführung des den Kanälen infolge außergewöhnlicher Niederſchläge zufließenden Regenwaſſers N. angelegt werden. Die N. münden in vorhandene Waſſerläufe und ſind durch Klappen verſchloſſen, die ſich erſt öffnen, wenn das Waſſer in den Kanälen höher ſteht als im Waſſerlaufe (ſ. Kanaliſation).

Notbrücken ſ. Brücken.

Notenbanken ſ. Bankweſen.

Notenumlauf, ſteuerfreier der Reichsbank ſ. Reichsbank II, **der Privatnotenbanken** ſ. Bankweſen III.

Noterbrecht ſ. Teſtamente I.

Notfälle. Auf Arbeiten in N. finden die Beſtimmungen über die Sonntagsruhe (ſ. d.) keine Anwendung. Zu dieſen ſind ſolche Arbeiten zu rechnen, welche zur Beſeitigung eines Notſtandes oder zur Abwendung einer Gefahr ſofort vorgenommen werden müſſen, z. B. das Beſchlagen von Pferden und das Scharfmachen und Einſetzen von Stollen in die Hufeiſen bei Glatteis oder wenn Eiſen verloren gegangen ſind, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur Verhütung von Fäulnisprozeſſen. Ferner gehören dazu dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergeſehene, erhebliche geſchäftliche Zwiſchenfälle uſw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verſchoben werden können. Dagegen kann nicht etwa ſchlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 149 — KGJ. 19, 318). Gewerbetreibende, welche Arbeiter in Notfällen beſchäftigen, müſſen ein Verzeichnis anlegen, in das für jeden einzelnen Sonn- und Feſttag die Zahl der beſchäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beſchäftigung ſowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen ſind. Das Verzeichnis iſt auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und bei Gewerbebetrieben auch dem Gewerbeaufſichtsbeamten vorzulegen (GewO. § 105c Abſ. 2; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 152).

Notfriſten ſ. Friſten I und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand III.

Nothilfe. Über N. auf wegerechtlichem Gebiet ſ. Nachbarhilfe.

Nötigung ſ. Notſtand II.

Notſchlachtungen ſ. Fleiſchbeſchau III.

Notſtand (in rechtlicher Beziehung). I. N. iſt die Zwangslage, in der jemand ein eigenes Recht nur auf Koſten eines fremden Rechtes zu erhalten vermag. Es ſtehen ſich hierbei zwei Rechte gegenüber, während bei der Notwehr (ſ. d.) ein Unrecht einem Rechte gegenüberſteht. Die Geſetzgebungen haben bei den Rechten, um derentwillen beim N. in ein fremdes Recht eingegriffen werden darf, ſehr gewechſelt. Das BGB. erkennt in zwei Fällen den N. an: 1. in dem allgemeinen § 228, wonach, wer eine fremde Sache beſchädigt oder zerſtört, um eine durch ſie — ihre Beſchaffenheit oder ihren Zuſtand — drohende Gefahr von ſich oder einem anderen abzuwenden, nicht widerrechtlich handelt, wenn die Beſchädigung oder die Zerſtörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich iſt und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr ſteht, der Handelnde jedoch zum Schadenserſatze verpflichtet iſt, wenn er die Gefahr verſchuldet hat; 2. in dem einen beſonderen Fall behandelnden § 904, nach welchem der Eigentümer einer Sache nicht berechtigt iſt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entſtehenden unverhältnismäßig groß iſt, ſondern nur Erſatz des ihm entſtehenden Schadens verlangen kann. Der Begriff des N. iſt hier ein anderer und weiterer als im Strafrecht, wo ein Eingriff in eine fremde Sache ſtraflos bleibt, auch wenn dieſer nicht Gefahr droht (Wegnahme von Sachen zur Rettung vor dem Verhungern), andererſeits aber nicht zur Beſeitigung einer jeden Gefahr zuläſſig iſt. Nach § 54 StGB. iſt nämlich eine ſtrafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverſchuldeten, auf andere Weiſe nicht zu beſeitigenden N. zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden iſt. Hierbei ſind, wie überhaupt im Sinne

Digitized by Google

des StGB., als Angehörige anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte (StGB. § 52 Abs. 2). Einen Vermögensnotstand erkennt das StGB. als Strafausschließungsgrund nicht an.

II. Von dem N. hat das StGB. die an sich unter den Notstandsbegriff fallende Nötigung geschieden, d. i. die Notlage, die für jemand durch einen anderen Menschen mittels unwiderstehlicher Gewalt oder einer Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, hervorgerufen wird. Hier ist ebenfalls keine strafbare Handlung vorhanden (StGB. § 52). Als N. im Sinne des § 54 bleibt daher nur die Notlage, welche durch Naturereignisse und durch andere äußere Umstände entsteht.

III. Ein anderer Begriff des N. gilt bei der Entmündigung (s. d. I) und bei dem N. als Voraussetzung für besondere polizeiliche Maßnahmen (OVG. 12, 385: allgemeiner N. analog demjenigen des einzelnen, welcher wegen gänzlicher Hilflosigkeit zur Erhaltung seines Lebens der öffentlichen Fürsorge bedarf) oder für polizeiliche Eingriffe in Privatrechte Dritter (z. B. OVG. 24, 395; 39, 278: N. eine unmittelbar bevorstehende [imminente] und rechtzeitig nicht anders abzuwendende Gefahr).

Notstände (wirtschaftliche). I. Während wirtschaftliche N. einzelner Personen, die der Mittel zur Beschaffung des notdürftigen Unterhalts und der erforderlichen Krankenpflege entbehren, im Wege der öffentlichen Armenpflege (s. d.) beseitigt werden sollen, kann der Umstand, daß ein N. sich auf einen großen Bezirk erstreckt und die wirtschaftliche Existenz einer großen Zahl von Familien gefährdet, dem Staate Anlaß geben, aus seinen Mitteln Unterstützungen und Hilfe zu gewähren. Eine allgemeine Verpflichtung des Staates hierzu ist gesetzlich nicht anerkannt. Vielmehr bedarf es in jedem einzelnen Falle, wenn die allgemeinen Dispositionsfonds nicht ausreichen, eines Gesetzes, durch welches Geldmittel in bestimmtem Umfange der Staatsregierung zur Beseitigung oder Linderung von N. zur Verfügung gestellt werden. Daneben treten öfters auch größere Kommunalverbände, namentlich die Provinzial- und die Kreisverbände, mit ihren Mitteln auf Grund besonderer Beschlüsse helfend ein. Veranlassung zur Hilfeleistung geben besonders N., die durch Naturereignisse, wie Überschwemmungen und Mißernten, oder durch Seuchen hervorgerufen sind. Die Hilfeleistung kann in Geldunterstützungen, Naturalleistungen oder Darlehen bestehen, die entweder unverzinslich oder gegen eine geringe Zinsvergütung gewährt werden. Die Gesetze, welche die Regierung zur Verwendung von Staatsmitteln hierzu ermächtigen, werden Notstandsgesetze genannt. In neuerer Zeit ergangene Notstandsgesetze sind das G. vom 3. Febr. 1880 (GS. 17), vom 13. Mai 1888 (GS. 103), vom 20. April 1898 (GS. 29).

II. Wegen Stellung militärischer Hilfskommandos bei Notständen s. Militärische Hilfskommandos bei Notständen und Bewaffnete Macht II B.

Nottaufen sind Taufen durch Nichtgeistliche bei Lebensgefahr des Täuflings oder bei der Unmöglichkeit, einen Geistlichen zuzuziehen (s. Lütgert, Ev. Kirchenrecht, 1905, S. 667). Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarrer unverzüglich anzuzeigen (ALR. II, 11 § 451). Die reform. Kirche kennt sie im allgemeinen nicht (s. Friedberg, Kirchenrecht, 1884, S. 288); s. auch Pfarrzwang II.

Notverordnungen. Nach Art. 63 VU. vom 31. Jan. 1850 können in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Das Notverordnungsrecht, welches der Reichsverfassung fremd ist, findet seine Begrenzung außer in der Reichsgesetzgebung lediglich in den dispositiven Vorschriften der Verfassung, sowie denjenigen Bestimmungen derselben, in denen, wie in Art. 95 u. 107, eine gesetzliche Regelung ausdrücklich von der vorherigen Zustimmung der Kammern abhängig gemacht oder der ordentliche Weg der Gesetzgebung vorgesehen wird. Dagegen sind dem Notverordnungsrecht in bezug auf solche Angelegenheiten keine Schranken gesetzt, bezüglich deren in der Verfassung nur allgemein eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt wird. N., welchen auch nur eine Kammer (Abgh. oder Herrenhaus) die nachträgliche Zustimmung versagt, treten von selbst außer Kraft, ohne daß es einer förmlichen Zurücknahme bedarf, was von anderer Seite unter Hinweis auf Art. 106 bestritten wird. Unberührt bleiben jedoch diejenigen rechtlichen Beziehungen, welche bis zu diesem Zeitpunkte unter der Herrschaft der N. begründet worden sind.

Notweg. Die Gestattung des N. liegt den Nachbarn eines Grundstücks ob, dem die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt (BGB. § 917). Die Verweisung auf die privatrechtliche Beschaffung des N. auf Grund jener Bestimmung ist aber unzulässig, wenn im Falle der Einziehung eines öffentlichen Weges ein Grundstück von dem alten Zugangswege abgeschnitten wird (OVG. 30, 232).

Notwehr. Im modernen Staate macht die obrigkeitliche Rechtshilfe regelmäßig die Selbsthilfe, mittels welcher der Berechtigte dem Verpflichteten gegenüber sein Recht eigenmächtig und zwangsweise selbst zur Geltung zu bringen sucht, entbehrlich. Diese ist deshalb nur noch in engen Grenzen erlaubt. Man unterscheidet die defensive Selbsthilfe, d. i. die bloße Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs (N.), und die aggressive, auf Durchsetzung eines rechtlichen Anspruchs gerichtete Selbsthilfe. Wegen der Selbsthilfe im Zivilrechte s. die

Digitized by Google

§§ 227—231 BGB. Es ist danach insbesondere eine durch N. gebotene Handlung nicht widerrechtlich (BGB. § 227). Nach § 53 Abs. 1 StGB. ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung durch N. geboten war, d. h. die N. gehört ebenso wie der Notstand (s. d. in rechtlicher Beziehung) zu den Gründen, welche die Strafe ausschließen. Hier wie dort ist N. diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, d. h. unmittelbar bevorstehenden, also weder nur erst demnächst zu erwartenden noch bereits beendeten rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Abwehr des Angriffs durch ein Tier ist keine berechtigte N. (RGSt. 34, 295). Andererseits braucht aber der Angriff nicht notwendig gegen die Person gerichtet zu sein; auch ein rechtswidriger Angriff gegen das Eigentum oder gegen andere Rechte genügt. Ob im einzelnen Falle die gewählte Art der Verteidigung zur Abwendung des Angriffs erforderlich war, ist nicht nach der subjektiven Auffassung des Handelnden, auch nicht nach dem Werte des bedrohten Gutes und der Art und Größe der durch den Angriff herbeigeführten oder drohenden Rechtsverletzung, sondern lediglich nach der objektiven Sachlage, insbesondere nach der Art und Stärke des Angriffs, zu beurteilen. Das Recht der N. wird dadurch allein, daß der Angegriffene in der Lage war, sich dem Angriffe durch die Flucht zu entziehen, nicht ausgeschlossen, wenn die Flucht unehrenhaft oder mit Preisgebung anderer schutzberechtigter Interessen (Ehre oder Vermögen) verbunden war (RGSt. 16, 69). Wird über die Grenzen der N. hinausgegangen (Notwehrexzeß), so tritt an sich Bestrafung in der gewöhnlichen Weise ein. Jedoch ist die Überschreitung der N. nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist (StGB. § 53 Abs. 3). Fehlt es an den Voraussetzungen der N., der Täter glaubte jedoch, sich in N. befunden zu haben, oder hatte irrtümlich angenommen, daß die gewählte Art der Verteidigung zur Abwehr erforderlich gewesen sei, so kann er höchstens wegen Fahrlässigkeit gestraft werden. Wegen Berücksichtigung von N. im Konfliktverfahren bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen s. OVG. 10, 375.

O

Obdachlosigkeit. I. Wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde, d. i. der Polizeibehörde, bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches ungeachtet der von ihm angewandten Bemühungen nicht vermocht hat, also seine O. verschuldet hat, wird mit Haft bestraft, während welcher er zu Arbeiten, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern er von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden darf. Außerdem kann als Nebenstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrektionellen Nachhaft (s. d.) erkannt werden (StGB. §§ 361 Ziff. 8; 362).

II. Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach zu gewähren (G. vom 8. März 1871 — GS. 130 — § 1). Um Obdachlosen vorübergehend ein Unterkommen zu bieten, sind vielfach Asyle für Obdachlose eingerichtet worden, in denen ihnen für kurze, nur nach Tagen bemessene Zeit unentgeltlich Obdach und eine beschränkte Verpflegung gewährt werden. Häufig sind damit Arbeitsnachweise verbunden.

Obduktion (von Leichen). Die richterliche Leichenöffnung erfolgt in der Regel gemäß §§ 157, 160, 163 StPO., sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist; wegen der Öffnung der Leichen von Militärpersonen s. §§ 223 ff. MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189). Das Verfahren regelt sich nach §§ 87 ff. StPO.; der nach § 87 StPO. zuzuziehende Gerichtsarzt ist entweder der als Gerichtsarzt besonders bestellte Arzt oder in der Regel der Kreisarzt (Erl. vom 20. Febr. 1902 — MMBl. 60). Für die Ausführung der gerichtlichen O. selbst ist maßgebend das Regul. vom 4. Jan. 1905 (MMBl. 67); die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche es gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken (StPO. § 89). Leichenöffnungen, nicht gerichtliche, in Kliniken zu wissenschaftlichen Zwecken, bedürfen der Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen (vgl. den analogen Erl. vom 9. Juni 1889 — MBl. 133); sie sind hinsichtlich der Ausführung an keine weiteren Formvorschriften gebunden.

Obduktionen (bei Viehseuchen) haben den Zweck, über den Ausbruch einer Tierseuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen (s. Entschädigung bei Viehseuchen). Nach § 13 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) kann die Polizeibehörde allgemein die Tötung eines verdächtigen Tieres anordnen, wenn über den Ausbruch der Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Zerlegung dieses Tieres Gewißheit zu erlangen ist (vgl. auch AG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 5). Die O. sind von dem beamteten Tierarzt in Gegenwart der Polizeibehörde auszuführen. Der Tierbesitzer ist berechtigt, die Zuziehung eines weiteren tierärztlichen Sachverständigen herbeizuführen. Über das bei den

Digitized by Google

O. zu beobachtende Verfahren ist in der Anlage B zu der Bundesratsinstr. zum Viehseuchengesetz vom 30. Mai 1895 (RGBl. 357) eine Anweisung erlassen worden. Die zu den O. erforderlichen Hilfsmannschaften (auch Abdecker) hat die Gemeinde zu stellen (vgl. AG. vom 12. März 1881 § 25 Ziff. 3).

Oberamtmann in Hohenzollern. Die O. i. H. sind die Vorsteher der Oberamtsbezirke in den Hohenzoll. Landen — nach der Hohenzoll. Amts- und Landesordnung vom 9. Okt. 1900 (GS. 323) § 1 vier — und nehmen eine den Landräten analoge Stellung ein, indem sie auf der einen Seite Organe der Regierung im weitesten Umfange mit den den Landräten zustehenden Befugnissen sind (V. vom 7. Jan. 1852 — GS. 35 — §§ 9, 10; LVG. § 5), auf der anderen Seite die Kommunalverwaltung der Amtsverbände zu leiten haben (Amts- und Landesordnung §§ 28, 41, 44, 45). Zum O. kann gemäß § 16 des G. vom 11. März 1879 (GS. 160) und G. vom 23. Mai 1883 (GS. 99) mangels Erlasses eines anderweiten Gesetzes nur ernannt werden, wer die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt hat. Vertreter des O., jedoch nicht in der amtskommunalen Verwaltung und der kommunalen Aufsicht, ist der Oberamtssekretär. Von der Wählbarkeit zum BezA. sind die O. ausgeschlossen (LVG. § 35). S. auch Hohenzollern.

Oberbaudirektoren s. Bauverwaltungsbeamte I A.

Oberbauräte s. Bauverwaltungsbeamte I und Eisenbahndirektionen.

Oberbergämter s. Bergbehörden II.

Oberberghauptmann s. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Oberbürgermeister ist ein Titel, welcher kraft Gesetzes von den ersten Bürgermeistern der Prov. Schleswig-Holstein (StO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 28), sowie von den Bürgermeistern der Städte Kassel, Hanau, Marburg und Fulda geführt (StO. für Hessen-Nassau § 32), im übrigen aber durch den König verliehen wird.

Obere (geistliche) s. Kirchliche (geistliche) Obere.

Obersatzkommissionen s. Militärersatzwesen I.

Oberfischmeister s. Fischereiaufsicht.

Oberforstmeister ist der Leiter der Staatsforstverwaltung innerhalb des Regierungsbezirkes. Er ist Mitdirigent der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, bzw. der Abteilung für Domänen und Forsten (s. Regierungen II), hat als solcher alle, die Forstverwaltung betreffenden Angelegenheiten im Konzept und Mundum zu zeichnen (AKabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5 — unter D II, 3), bearbeitet jedoch selbständig die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft sowie die Personalien der Forstbeamten unter der oberen Leitung des Regierungspräsidenten (RegInstr. § 43), welchen letzteren er insbesondere auch bei Beaufsichtigung der Gemeinde- und Anstaltsmeldungen (s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.) zu unterstützen hat. Die im § 43 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 vorbehaltene besondere Geschäftsanweisung ist durch die nicht veröffentlichten „Bestimmungen über die Geschäftsverteilung und den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung in bezug auf die Oberforstbeamten und die Forstinspektoren" vom 4. Juli 1864 erfolgt. Der O., welcher in der Regel auch eine Forstinspektion verwaltet (s. Forstverwaltung II), rangiert mit den Oberregierungsräten zwischen der dritten und vierten Rangklasse. Bei der Regierung zu Kassel sind zwei O., für Münster und Aurich werden die Geschäfte des O. von Minden und bzw. Osnabrück aus besorgt. Die Regierung in Sigmaringen hat keinen Staatsforstbesitz.

Obergrenzkontrolleure sind die den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern untergeordneten Leiter der örtlichen Grenz(und Steuer-)aufsicht. S. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Oberhofmarschallamt ist eine unter Leitung des Oberhof- und Hausmarschalls stehende Hofbehörde zur Verwaltung der kgl. Schlösser und Gärten, sowie des kgl. Haus- und Hofhaltes. Das O. zerfällt in mehrere Abteilungen; zu seinem Ressort gehört u. a. das Hohenzollernmuseum im Schloß Monbijou zu Berlin (s. das Nähere im Handbuch für den Preuß. Hof und Staat unter Oberhofmarschallamt).

Oberkommando der Schutztruppen s. Schutztruppen.

Oberkriegsgerichte s. Militärgerichte III.

Oberlandesgerichte. I. Die O. üben als Gerichte zweiter und dritter Instanz neben und über den Landgerichten und unter dem Reichsgerichte die ordentliche streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit aus (GVG. § 12). Ihre Sitze und Bezirke werden durch Gesetz bestimmt (AG. zum GVG. § 47).

II. Sie sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt (GVG. § 119). Es werden bei ihnen Zivil- und Strafsenate gebildet (GVG. § 120). Die Zahl der Senate wird durch den Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt (AllgVf. vom 16. Nov. 1879 — JMBl. 454 — § 2 und vom 25. Sept. 1880 — JMBl. 221). Die Verteilung der Geschäfte, die Bestimmung der Mitglieder der Senate, der Stellvertreter usw. erfolgen nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern des O. (GVG. § 121). Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden (§ 122). Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem O., in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch die Präsidenten des O. nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des O. festzusetzenden Reihenfolge. Sie ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des O. nicht möglich ist (AG. zum GVG. § 48). Die Senate entscheiden in

Digitized by Google

der Besetzung von fünf Mitgliedern (GVG. § 124).

III. Die Zivilsenate sind zuständig: A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 1. für die Berufung gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte (GVG. § 123 Ziff. 1); gegen die Endurteile der Landgerichte in der Berufungsinstanz gibt es kein weiteres Rechtsmittel; 2. für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte (GVG. § 123 Ziff. 4); 3. für die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte als Beschwerdeinstanzen in Konkurssachen (KO. §§ 72, 73 Abs. 3); 4. für die Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedern der Landgerichte, wenn das Landgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird (ZPO. § 45 Abs. 1), und unter Umständen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Entscheidung über die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (ZPO. §§ 36, 650, 651, 676); ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 713 — § 2).

B. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: 1. in erster Instanz für gewisse Angelegenheiten, wie die Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hann. Königshauses, der vormaligen Kurhess. und Herzogl. Nass. Fürstenhäuser, sowie des Herzogl. Holst. Fürstenhauses, soweit sie überhaupt den Gerichten obliegen (EGBGB. Art. 57; FGG. § 189; PrFGG. Art. 137; G. vom 25. März 1904 — RGBl. 149), für die Angelegenheiten, welche die Familienverhältnisse und Güter der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist (AG. zum GVG. § 27; EGBGB. Art. 58; FGG. § 189; PrFGG. Art. 136), und für die Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen im Falle der Beauftragung durch den JM. (AG. zum GVG. § 29; AG. zum BGB. Art. 1 § 1 Abs. 2, Art. 2 § 3); 2. in zweiter Instanz für die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen der Landgerichte in erster Instanz, durch welche über die Entlassung eines Mitgliedes des Familienrates entschieden (FGG. § 64) oder ein Widerspruch gegen die Löschung einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister zurückgewiesen wird (FGG. § 143 Abs. 2), und für die Entscheidung über Beschwerden gegen solche Verfügungen, welche in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auf Grund des PrGKG. ergehen (PrFGG. Art. 3, 4, 6 Abs. 2; PrGKG. vom 25. Juni 1895/6. Okt. 1899 — GS. 1899, 326 — §§ 27, 28), soweit nicht die besondere Zuständigkeit des KG. begründet ist; 3. in dritter Instanz für die Entscheidung über die weitere Beschwerde gegen die von den Landgerichten als Beschwerdegerichten erlassenen Entscheidungen, soweit nicht auch hier, wie in der Regel, die besondere Zuständigkeit des KG. Platz greift. Außerdem haben die Zivilsenate noch die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG., § 20 Abs. 2, 4 AG. zum GVG., Art. 130 Ziff. III PrFGG., die Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedern der Landgerichte gemäß § 81 Abs. 2 GVG. und § 45 Abs. 1 ZPO. und die Bestimmung des zuständigen Gerichts, sowie die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft in den Fällen des § 5 FGG., § 20 Abs. 1, 4 AG. z. GVG., Art. 130 Ziff. III PrFGG., AG. z. GVG. Art. 2 § 46 Abs. 2, § 75 FGG.

Will das O., soweit ihm die weitere Beschwerde vom KG. zur Entscheidung überwiesen worden ist, oder das KG. als Gericht der weiteren Beschwerde in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, welche eine dieser Angelegenheiten betrifft, oder in Grundbuchsachen bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen O., falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des KG. ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem KG. vorzulegen (FGG. § 28 Abs. 2; GBO. § 79 Abs. 2). Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt werden. Um die Befolgung dieser Vorschrift, welche entsprechende Anwendung bei der Beschwerde in den Fällen eines Widerspruches gegen die Löschung einer Eintragung im Handels- usw. Register findet (FGG. § 143 Abs. 2), und welche für jedes O. die Kenntnis der Entscheidungen der übrigen O. erfordert, zu erleichtern und zu sichern, wird vom Reichs-Justizamt eine Zusammenstellung von Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts herausgegeben.

IV. Die Strafsenate sind zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern nicht eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet und deshalb das KG. ausschließlich zuständig ist (EG. zum GVG. § 9; AG. zum GVG. § 50), sowie für einzelne Verrichtungen im Strafprozesse, wie die Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten (StPO. §§ 14, 19), über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der Landgerichte im Falle der Beschlußunfähigkeit des Landgerichts (StPO. § 27) und über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einem die Strafverfolgung ablehnenden Bescheide der Staatsanwaltschaft (StPO. § 170).

V. Weiter entscheidet das O. über Beschwerden wegen verweigerter oder gesetzwidrig gewährter Rechtshilfe sowie wegen Festsetzung von Ordnungsstrafen bei Handhabung der Sitzungspolizei (GVG. §§ 160, 183 Abs. 3; FGG. §§ 2, 8; EG. zur AStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — § 12 Abs. 3; AG. zum GVG. §§ 87, 88; PrFGG. Art. 130 Ziff. XI).

Wegen der Zuständigkeit der O. und ihrer

Digitized by Google

Vorstände in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in Disziplinarsachen, in Beziehung auf die Rechtsanwälte usw. s. die betr. Artikel.

Oberlandeskulturgericht s. Auseinandersetzungsbehörden II, 4.

Oberlandstallmeister s. Gestütwesen.

Oberlehrer s. Gymnasiallehrer (Vorbildung, amtliche Stellung) II, 3.

Obermilitärprüfungskommission in Berlin zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste für die Abnahme der Offizierprüfungen und die zweite für die Abhaltung der Fähnrichsprüfungen bestimmt ist (V. über Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 — ASVBl. 61). S. auch Militärbildungswesen I.

Oberpostdirektionen s. Postbehörden und Postbeamte I.

Oberpräsidenten. Das Amt des O. beruht auf dem Publikandum vom 10. Dez. 1808 und der V. vom 30. April 1815 (GS. 85); seine Stellung und sein Wirkungskreis sind geregelt durch die zum Teil modifizierte Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1), § 8 LVG. und durch Einzelbestimmungen der späteren Gesetze.

I. Der O. ist der oberste Verwaltungsbeamte der Provinz und steht an ihrer Spitze. Der Kreis der seiner eigenen Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten ist verhältnismäßig beschränkt; um so stärker tritt seine Aufsichtsstellung in bezug auf die gesamte staatliche und kommunale Verwaltung innerhalb der Provinz hervor. Sein Wirkungskreis umfaßt neben dem Vorsitz im Provinzialschulkollegium, Medizinalkollegium und Provinzialrat (§ 3 der Instr.; LVG. § 10) nach § 1 I bis III der Instr. im allgemeinen die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken; die Oberaufsicht in bezug auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirektion und der Generalkommission; die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, deren Organe und beständige Kommissarien sie sind (V. vom 30. April 1815 § 4; Instr. § 12) in besonderem Auftrage und bei außerordentlichen Veranlassungen. Im besonderen ist der O. als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besonderen Behörden; er ist ferner ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungenzu treffen, ingleichen bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaiger anderweiter Anordnung, die gesamte Zivilverwaltung zu übernehmen (Instr. § 11 Ziff. 1—3). Die Führung der Oberaufsicht über die Regierungen, Provinzialsteuerdirektion und Generalkommission durch den O. besteht in einer allgemeinen Überwachung ihres Geschäftsganges und hat sich nicht auf das Detail der Verwaltung zu erstrecken (§ 4); dagegen hat er seine besondere Aufmerksamkeit der Dienstführung und Lauterkeit der Beamten zuzuwenden (§ 6). Wichtigere Berichte der genannten Behörden gehen durch seine Hand (§ 5). Beschwerden gegen dieselben ist er verpflichtet anzunehmen, kann aber, soweit er nicht selbst zur instanzmäßigen Entscheidung berufen ist, nur auf deren Erledigung durch die Behörde selbst hinwirken (§ 7). Den Mitgliedern der Regierungen kann er Urlaub bis zu 8 Wochen innerhalb und bis zu 6 Wochen außerhalb Landes (d. h. des Deutschen Reiches) bewilligen. Zur eigenen Verwaltung bzw. zur instanzmäßigen Aufsichtsführung ist dem O. durch die Instruktion, soweit dieselbe noch als in Kraft befindlich anzusehen ist, und die spätere Gesetzgebung übertragen die Verhandlung mit den kommandierenden Generalen in allen Angelegenheiten, welche das ganze Armeekorps betreffen (§ 2 Ziff. 5 der Instr.); mit jenen bildet er die Ersatzbehörde dritter Instanz (s. Militärersatzwesen I). Ferner steht ihm zu die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum (§ 2 Ziff. 6 der Instr.; Dienstinstr. f. d. Konsistorien vom 23. Okt. 1817 § 4; KabO. vom 30. Dez. 1825 — GS. 1826, 5 — B 7; V. vom 27. Juni 1845 — GS. 443; s. auch Katholische Kirche [Stellung zum Staat], Katholische Kirchengemeinden, Bischöfliche Vermögensverwaltung, Kirchensteuern III, 2); die Aufsicht über den Provinzialverband und dessen Anstalten (§ 114 der Provinzialordnungen; bei Hessen-Nassau — auch für die Bezirksverbände — ProvO. § 87; bei Posen V. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — § 36, vgl. auch AE. vom 12. Mai 1897 — GS. 227); die noch bestehenden kommunalständischen Verbände (§ 2 Ziff. 1 der Instr.); die Ärztekammer (V. vom 25. Mai 1887 — GS. 169 — § 13); die Apothekerkammern (V. vom 2. Febr. 1902 — GS. 49 — § 11); die Bezirksausschüsse (LVG. § 48); in zweiter und letzter Instanz unbeschadet der Mitwirkung des Provinzialrates über die Kreise (KrO. § 177 und die analogen Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen, für Posen § 2 Ziff. 1 der Instr.) und die städtischen Gemeindeverwaltungen (ZG. § 7). Bei den Generallandschaften in den Provinzen, wo solche bestehen, ist er Staatskommissarius. Von den Sitzungen der Landwirtschaftskammer und ihres Vorstandes muß ihm Mitteilung gemacht werden (G. vom 30. Juni 1894 — GS. 126 — § 17). Der O. ernennt die Amtsvorsteher, in der Prov. Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Bürgermeister, in der Prov. Posen die Polizeidistriktskommissarien (s. die betr. Artikel). Er ist Instanz für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten, zweite Instanz für Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Landräte, sowie der Polizeiverwaltungen in den Städten mit mehr als 10000 Einw. (LVG. §§ 130 u. 127). Er ist zuständig für die Genehmigung zur Anlegung neuer Apotheken (§ 11 Ziff. 4b der Instr.); zur Gründung neuer und die

Digitized by Google

Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten (§ 11 Ziff. 4 d der Instr., auch der Schützengilden); zur Ausschreibung von öffentlichen Kollekten in den Regierungsbezirken oder in der Provinz (§ 11 Ziff. 4 e der Instr. s. Kollekten II); zur Vornahme von Ausspielungen (s. d.); zur Errichtung von Sparkassen (ZG. § 52). Weitere Befugnisse sind dem O. vorbehalten in dem Gesetze über die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. 297 — §§ 49, 73 ff., 93 ff.; vgl. jedoch hierzu § 94 ZG.). Dem O. liegt die Bearbeitung der Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten ob, sofern dieselben die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten (§ 2 Ziff. 4 der Instr.) und soweit dieselben nicht auf die Provinz übergegangen sind. Insbesondere fällt ihm auch die Beteiligung bei Projekten für neue Eisenbahnen zu. Die Meliorationsbaubeamten sind ebenso, wie die Oberfischmeister, falls sich ihr Bezirk auf die Provinz erstreckt, dem O. untergeordnet (s. die betreffenden Artikel). Die O. verschiedener Provinzen sind zugleich Chefs von Strombauverwaltungen (s. d.). Wegen der Beteiligung der O. bei Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelischen Landeskirchen s. unter Evangelische Landeskirche II und Kirchensteuern die dort aufgeführten Zuständigkeitsverordnungen, wegen Bestätigung der Statuten der Synagogengemeinden s. d. und wegen des Polizeiverordnungsrechts der O. s. Polizeiverordnungen. Die im § 11 Ziff. 4 c und g der Oberpräsidialinstruktion vorgesehenen Befugnisse sind auf den Provinzialrat bzw. den BezA. übergegangen.

II. Dem O. werden ein Oberpräsidialrat (s. d.) und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anordnungen bearbeiten (LVG. § 7). Auch kann er zu diesem Behufe Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung heranziehen. Seine Stellvertretung erfolgt im allgemeinen durch den Oberpräsidialrat; doch kann in besonderen Fällen auch eine andere Stellvertretung angeordnet werden (LVG. § 9).

III. Der O. untersteht in disziplinarer Beziehung dem AdJ. und dem FM. Er gehört zu denjenigen Beamten, welche gemäß § 87 Ziff. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465) zur Disposition gestellt werden können. Durch AE. vom 5. Mai 1888 ist den O. für die Zeit ihrer Amtstätigkeit das Prädikat „Exzellenz" beigelegt worden. Wegen des O. von Berlin s. Berlin (Behördenorganisation) und wegen Hohenzollern s. d.

Oberpräsidialräte sind die den Oberpräsidenten zur Erledigung der diesen obliegenden Geschäfte zugeordneten und zugleich zu ihrer Stellvertretung in Behinderungsfällen bestimmten Beamten, soweit nicht in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung angeordnet wird (LVG. §§ 8 u. 9). Der O. ist Stellvertreter des Oberpräsidenten im Vorsitz des Provinzialrats (LVG. § 10) und, abgesehen von Brandenburg, des Medizinalkollegiums (KabO. vom 6. Dez. 1841; Erl. vom 19. Jan. 1882 — MBl. 45), dagegen nicht im Vorsitz des Provinzialschulkollegiums und bei den Funktionen des Oberpräsidenten als kgl. Kommissarius beim Provinziallandtage. Nach Erl. vom 6. Juli 1900 kann mit der Vertretung des O. bei gleichzeitiger Behinderung dieses und des Oberpräsidenten der älteste Regierungsrat beim Oberpräsidium betraut werden. Die O. sind Räte dritter Klasse (AE. vom 13. April 1888 — GS. 76). Die O. müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste besitzen (G. vom 11. März 1879 — GS. 160 — § 9).

Oberrealschule s. Gymnasien und andere höhere Schulen I.

Oberrechnungskammer ist die oberste, dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Rechnungskontrollbehörde, deren Aufgabe in der Führung der Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden besteht.

I. Geschichte. Die O. ist unter dem Namen „General-Rechnungskammer" von Friedrich Wilhem I. durch KabO. vom 16. Juni 1717 als Zentralbehörde zur Revision sämtlicher Staatsrechnungen errichtet. Bei der Neuorganisation der Behörden wurde sie durch die V. vom 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (GS. 3) dem Staatskanzler unterstellt. Unterm 18. Dez. 1824 erhielten sie eine Instruktion (v. Kamptz 9, 2), welche noch heute, soweit sie dem G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (s. Etats- und Rechnungswesen des Staates) nicht zuwiderläuft, Geltung hat. Für ihre Geschäftsführung und über die innern Dienstverhältnisse wurde eine weitere kgl. Instr. am 16. März 1831 erlassen. Art. 104 Abs. 2 VU. überträgt der O. die Prüfung und Feststellung der Rechnungen über den Staatshaushalt und die Aufgabe, die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt durch ihre Bemerkungen für die Entlastung der Staatsregierung durch den Landtag vorzubereiten. Einrichtung und Befugnisse der O. werden durch Abs. 3 a. a. O. der Regelung durch ein besonderes Gesetz vorbehalten, das aber erst unterm 27. März 1872 (GS. 278) erlassen ist und noch heute gilt. Im Anschluß an dasselbe ist durch Allerhöchst genehmigtes Regul. vom 22. Sept. 1873 (GS. 458) der Geschäftsgang geregelt.

II. Heutige Einrichtung der O. Die O., welche ihren Sitz in Potsdam hat, besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren — der eine führt den Titel Vizepräsident — und vortragenden Räten (Geheimen Oberregierungs- und Geheimen Regierungsräten, bis zum Erl. vom 15. April 1894 Geheimen Oberrechnungs- und Geheimen Rechnungsräten). Der Präsident wird auf Vorschlag des StM., die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsi-

Digitized by Google

denten unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten vom Könige ernannt. Bestimmte Vorbildung ist nicht vorgeschrieben. Um völligste Objektivität zu sichern, dürfen 1. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig der O. angehören, 2. die Mitglieder weder Nebenämter noch mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen haben, noch endlich (G. vom 27. März 1872, betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 VU. usw. — GS. 277) dem Landtag angehören, 3. die Mitglieder nur unter den Voraussetzungen der Disziplinargesetze für die richterlichen Beamten disziplinarisch bestraft oder aus ihrem Amte gegen ihren Willen entfernt werden; Disziplinargericht ist der große Disziplinarsenat des KG. (s. Disziplinargesetz). Alle anderen Beamten ernennt der Präsident, und er übt über sie die Disziplin mit den Befugnissen der Minister, während entscheidende Disziplinarbehörde für sie das Plenum der O. in der Besetzung mit mindestens sieben Mitgliedern ist (G. vom 27. März 1872 §§ 1—6). Die O. ist kollegialisch eingerichtet; nur bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Doch ist kollegialische Behandlung, und zwar an bestimmten Sitzungstagen oder in vom Präsidenten anberaumten außerordentlichen Sitzungen, nur vorgeschrieben für Berichte an den König, Feststellung der Bemerkungen für den Landtag, Aufstellung oder Abänderung allgemeiner Grundsätze und Instruktionen, Gutachten über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden, Gesetze, Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden, welche das Verfahren der O. oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbureaus (s. u.) berühren, Meinungsverschiedenheiten zwischen der O. und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern der O., Erledigung von Zweifeln über Anwendung und Auslegung von Gesetzen usw., endlich für andere vom Präsidenten oder dem zuständigen Direktor oder dem Departementsrat zur kollegialischen Behandlung verwiesene Sachen. Der Präsident leitet und überwacht den ganzen Geschäftsbetrieb; er darf aber Verfügungsentwürfe materiell nicht ohne Zustimmung der betreffenden Direktoren und Departementsräte ändern, nur das Kollegium ist hierzu befugt. Beschlüsse des letztern kann er mit der Wirkung beanstanden, daß eine nochmalige Beschlußfassung stattfindet, bei der es bewendet. Die Direktoren haben die Leitung der ihnen überwiesenen Abteilungen; hinsichtlich der Änderung der Konzepte sind sie in derselben Weise wie der Präsident beschränkt. Die Revisionsprotokolle, Verhandlungen usw. werden in den Revisionsbureaus von den Revisionsbeamten (Geheimen Rechnungsrevisoren) entworfen und von den Departementsräten, welche die unmittelbaren Vorstände der Revisionsbureaus sind, geprüft und nach ihrem Ermessen materiell wie formell abgeändert; durch Vollziehung der Konzepte übernimmt der Departementsrat die Verantwortlichkeit (§§ 7, 8 des G., §§ 1—39 des Regul.).

III. Obliegenheiten und Befugnisse der O. Der Revision durch die O. unterliegen zuvörderst alle Rechnungen, welche die Ausführung des Staatshaushaltsetats und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf denen er beruht, dartun, insbesondere also 1. die Rechnungen von Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Instituten über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern; 2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus staatlichen Mitteln unterhalten werden oder vom Staate veränderliche Bedürfniszuschüsse erhalten oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und solange diese Garantie verwirklicht wird. Ausgenommen sind die Rechnungen über die Etatstitel „Zu allgemeinen politischen Zwecken“ und „Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei“ (Kap. 44 Tit. 15 und Kap. 95 Tit. 1). Ferner gelangen zur Revision der O. 3. die Rechnungen der Staatsbehörden, -betriebsanstalten und -institute über Naturalien, Materialien und das gesamte sonstige nicht in Geld bestehende Staatseigentum; 4. die Rechnungen der lediglich von Staatsbehörden oder von staatlich angestellten Beamten ohne Konkurrenz der Interessenten verwalteten Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, auch wenn sie Staatszuschüsse nicht erhalten. Minder wichtige Rechnungen der unter 1—4 gedachten Art kann die O. von ihrer Revision ausschließen und derjenigen der Verwaltungsbehörden überlassen; sie muß sie dann aber von Zeit zu Zeit zur Nachprüfung der vorschriftsmäßigen Verwaltung einfordern, und dem Landtage sind die von der Revision der O. ausgeschlossenen Rechnungen zu bezeichnen. Die Revision der O. hat sich nicht nur auf die Rechnungsjustifikation, sondern auch darauf zu erstrecken, ob bei Erwerb, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum und bei Erhebung und Verwendung der Staatseinnahmen gesetz- und vorschriftsmäßig verfahren ist, insbesondere auch, ob bei Abschluß von Verträgen über Lieferungen usw. vorschriftsmäßig verfahren ist und die bedungenen Preise angemessen sind, ob die Vorschriften wegen Anstellung Versorgungsberechtigter befolgt sind. Die O. hat endlich auch darauf zu achten, ob und wo Abänderungen der bestehenden Vorschriften und Grundsätze nötig oder ratsam sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der O. bzw. ihrem Präsidenten das Recht zu, 1. von den Behörden jede erforderliche Auskunft sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch — außer gegenüber Zentralbehörden — von Akten zu erfordern; 2. durch Kommissarien Erinnerungen und Bedenken an Ort und Stelle erörtern und Informationen einziehen zu lassen; 3. außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen; von den Anordnungen zu 2 und 3 ist aber der Verwaltungschef zu verständigen, damit er sich durch einen Kommissar beteiligen kann. Ferner muß die O. 4. von allen Verfügungen der obersten Staatsbehörden, welche bezüglich

Digitized by Google

der Staatseinnahmen oder -ausgaben allgemeine Vorschriften geben, ändern oder erläutern, sogleich bei ihrem Ergehen, von allgemeinen Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung aber schon vor ihrem Erlaß behufs Geltendmachung etwaiger Bedenken Kenntnis erhalten; 5. die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien erläßt die O. zwar nach Benehmen mit den Departementschefs, aber mit der entscheidenden Stimme gegenüber diesen; 6. von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Herren- oder Abgeordnetenhauses erhält die O. Mitteilung; 7. die O. bestimmt die Termine zur Einsendung der Rechnungen und zur Erledigung ihrer Erinnerungen; 8. die O. steht in allen Angelegenheiten ihres Ressorts gegenüber den Provinzial- und Spezialbehörden im Verhältnis einer vorgesetzten Behörde mit dem Recht, zur Durchsetzung ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen zu verhängen und Unangemessenheiten zu rügen; 9. die O. erteilt den rechnungführenden Beamten die Entlastung und ordnet die weitere Verfolgung durch die Rotantenbeantwortung nicht erledigter Vertretungen gegen die schuldigen Beamten an. Der dem Landtag vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt sind von der O. Bemerkungen beizufügen, aus denen sich ergeben muß: 1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit den von ihr revidierten Kassenrechnungen übereinstimmen; 2. ob und inwieweit bei Vereinnahmung und Erhebung, Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei Erwerb, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Staatshaushaltsetats, von den Titeln der Spezialetats, von den einzelnen Etatspositionen oder von den Bestimmungen der Gesetze stattgefunden haben, insbesondere 3. zu welchen Etatsüberschreitungen oder außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist (s. Etatsüberschreitungen). Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres erstattet die O. dem König einen Geschäftsbericht, in dem sie auch ihre Vorschläge über nach den Rechnungsergebnissen ihres Erachtens notwendige oder ratsame, im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zu treffende Anordnungen zu machen hat (G. vom 27. März 1872 §§ 9—18, 20; Instr. §§ 19, 22). Vgl. im übrigen Etats- und Rechnungswesen des Staates und wegen der Verbindung der O. mit dem Rechnungshofe des Reiches Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Oberregierungsrat ist die Amtsbezeichnung für die Vertreter der Vorsteher von Provinzialverwaltungsbehörden (wegen der Oberpräsidenten s. Oberpräsidialräte) und der Dirigenten von Abteilungen von solchen, soweit nicht die Abteilungsdirigenten wie die Oberforstmeister als Mitdirigenten der Finanzabteilungen der Regierungen und die Oberbauräte bei den Eisenbahndirektionen (s. d.) den technisch vorgebildeten Mitgliedern entnommen sind. Die O. rangieren vor den Räten der vierten Rangklasse, haben aber nicht den Rang der Räte dritter Klasse (Reskr. vom 26. Jan. 1826 — v. Kamptz 4, 4). Wegen der O. bei den Regierungspräsidenten und Regierungen s. Regierungen II und § 41 RegInstr. vom 23. Okt. 1817, sowie AKabO. vom 31. Dez. 1825 D II 5, und wegen der für die O. bei den Behörden der Allgemeinen Verwaltung erforderlichen Qualifikation s. Verwaltungsdienst (Befähigung für den höheren V.). Neuerdings sind bei dem Polizeipräsidium zu Berlin und einzelnen Regierungen Oberregierungsräte zur Beaufsichtigung der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung bestellt worden.

Oberreichsanwalt s. Staatsanwaltschaft I u. III.

Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten. Das O. i. K. hat seinen Sitz in Berlin und ist Revisionsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine [s. d.] (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 — GS. 199 — § 186). Außerdem entscheidet es 1. über Streitigkeiten, die hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen einem aus dem Knappschaftsverein austretenden Werk und dem Verein entstehen (§ 166 Abs. 4), 2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberbergämter, durch die den Satzungen der Knappschaftsvereine oder besonderen Krankenkassen die Genehmigung versagt wird (§ 169 Abs. 3, 6), 3. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberbergämter, durch die die Beschlußfassung über die Erhöhung der Beiträge oder Minderung der Leistungen angeordnet wird (§ 175 d Abs. 2), 4. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberbergämter, durch die die Auflösung oder Vereinigung von Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen ausgesprochen wird (§ 177 c), 5. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberbergämter, wodurch über die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse des Knappschaftsvorstandes Entscheidung getroffen wird (§ 180 a). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom HM. ernannt. Die Beisitzer, deren Zahl vom HM. bestimmt wird, mindestens aber 12 betragen muß, werden von den Generalversammlungen aller Knappschaftsvereine nach einer vom HM. zu erlassenden Wahlordnung zur Hälfte aus Werksbesitzern, zur Hälfte aus Knappschaftsältesten (s. Knappschaftsvereine VIII) gewählt. Die Vereidigung der Beisitzer und der Vorsitzenden erfolgt durch den HM. Das Verfahren vor den O. i. K. wird, soweit nicht im § 186 g Vorschriften gegeben sind, durch kgl. Verordnung geregelt (§ 186 n). Das O. i. K. entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender, 1 Werksbesitzer und 1 Knappschaftsältester) über Beschwerden in den Fällen unter 5. Im übrigen entscheidet es in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und je eines Vertreters der Werksbesitzer und der Knappschaftsältesten. Die weiter zuzuziehenden zwei Mitglieder sind in den Fällen unter 1 ein richterlicher Beamter und ein Versicherungsverständiger, in den Fällen unter 2 bis 4 ein Versicherungsverständiger

Digitized by Google

und ein Bergbauverständiger und bei Entscheidungen über Revisionen zwei richterliche Beamte. Diese Beisitzer ernennt der HM. (§ 186 m).

Oberseeamt s. Schiffsunfälle.

Oberstaatsanwälte s. Staatsanwaltschaft III.

Obersteuerinspektoren sind die Leiter der zur Verwaltung der indirekten Steuern gehörigen Hauptsteuerämter. S. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Obersteuerkontrolleure sind die den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern untergeordneten Leiter der örtlichen Steueraufsicht. S. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Oberstkämmerer ist die dem Range nach höchststehende Oberhofcharge (s. Hofrangreglement vom 19. Jan. 1878) und ist mit der Oberaufsicht über die gesamten Hofstaaten (s. d.) betraut. Von dem O. ressortieren die Angelegenheiten der Hofetikette und des Hofzeremoniells, insbesondere die Bestimmungen über Hoftrauer und Rangverhältnisse; außerdem bearbeitet er die Angelegenheiten der Kgl. und Prinzl. Hofstaaten und führt die Aufsicht über sie, sowie über die Kammerherren und Kammerjunker. In Gemeinschaft mit dem Minister des Kgl. Hauses ressortieren außerdem von ihm die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der Kgl. Hofverwaltungen, sowie der Großen Landesämter im Königr. Preußen und der Erbämter in den Provinzen (s. d., allgemein). Der Direktor und die Räte des Hausministeriums versehen die gleichen Funktionen auch im Oberstkämmereramte.

Oberverwaltungsgericht. I. Der höchste Gerichtshof für streitige Verwaltungssachen in Preußen ist das ausschließlich aus Berufsbeamten bestehende O. mit dem Sitze in Berlin. Dieses ist außerdem Disziplinargericht und hat die sog. Konflikte (s. Konflikte und Konfliktserhebung) zu entscheiden. In einem Falle ist es auch innerhalb des Beschlußverfahrens zuständig, nämlich für die Beschwerde gegen den im Beschlußverfahren eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des BezA. oder des Provinzialrats (LVG. § 120). Das O. entscheidet stets in letzter Instanz, dabei aber sowohl in erster wie in zweiter (Berufungs- und Beschwerde-) und in dritter (Revisions- und weiteren Beschwerde-) Instanz. Über seine Verfassung und den Geschäftsgang bei ihm bestimmen die §§ 17—30a, 88 des G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 (GS. 1880, 328), dessen sonstige Bestimmungen durch den § 154 Abs. 2 LVG. außer Kraft gesetzt sind, das Gesetz zur Abänderung des § 29 dieses G. vom 27. Mai 1880 (GS. 226) und das Regul. für den Geschäftsgang bei dem O. vom 22. Febr. 1892 (MBl. 133) nebst Nachtrag vom 15. Mai 1893 (MBl. 123). Vorbildlich sind dabei die Verhältnisse zuerst beim ehemaligen OTr. und dann die beim RG. gewesen.

II. Das O. besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten. Die eine Hälfte seiner Mitglieder muß zum Richteramte, die andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des StM. vom König auf Lebenszeit und ist nicht mehr, wie anfangs, im Nebenamte möglich. Die Bekleidung eines besoldeten Nebenamts durch die Mitglieder des O. ist nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz die Übertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet. Wegen des Ranges s. die AE. vom 5. Nov. 1875 und 28. Juli 1879 (GS. 1875, 602 und 1879, 571). Einem Disziplinarverfahren unterliegen die Mitglieder nur insofern, als sie unter gewissen eng begrenzten Voraussetzungen durch Plenarbeschluß des Amtes und Gehalts für verlustig erklärt, vorläufig von dem Amte enthoben oder ohne ihren Willen in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts versetzt werden können, die vorläufige Enthebung vom Amte in einem Falle auch von Rechts wegen eintritt (G. vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 §§ 20—25; G. vom 8. Mai 1889 — GS. 107 — § 1 letzter Abs.); vgl. hierzu Richter VII. Der Gerichtshof ist in Senate eingeteilt, zurzeit acht, darunter drei Steuersenate (s. Steuersenate beim Oberverwaltungsgericht); unter den Senaten sind die Geschäfte überwiegend nach Materien und nur zu einem kleinen Teile nach Bezirken verteilt. Außerdem ist bei ihm ein Disziplinarsenat (s. d., beim Oberverwaltungsgericht) gebildet. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern nach Stimmenmehrheit; bei einer geraden Mitgliederzahl hat das jüngste Mitglied kein Stimmrecht; jedoch steht dem Berichterstatter in allen Fällen ein solches zu. Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Plenarentscheidungen sind, außer um ein Mitglied seines Amtes für verlustig usw. zu erklären, zur Erstattung von Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen u. dgl. noch notwendig, sobald ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen will, zur Entscheidung dieser Rechtsfrage. Hierbei sind, während bei Abweichungen zwischen Steuersenaten nur die Entscheidung der vereinigten Steuersenate ohne Beteiligung der anderen Senate erforderlich ist, bei anderen Abweichungen die Steuersenate beteiligt.

III. Für Zwecke der Geschäftsverteilung besteht ein Präsidium, welches sich aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede zusammensetzt und nach Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem O. erfolgt durch dessen Präsidenten (G. vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880

Digitized by Google

§ 30 Abs. 2; Geschäftsregul. § 4). Die Disziplin über diese Beamten übt der Präsident mit den Befugnissen, welche nach dem G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Entscheidende Behörde für das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte ist in erster und letzter Instanz der Disziplinarsenat beim O. (§ 30a des G.) Das Geschäftsjahr des O. ist das Kalenderjahr. Der Gerichtshof hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß. Das Geschäftsregulativ enthält auch Bestimmungen über die Zustellungen, die auf die Zustellungen bei den KrA., BezA. und BergA. sinngemäße Anwendung finden (s. Zustellungen II). Die vom O. festgesetzten Kosten und baren Auslagen fließen zur Staatskasse (Bestimmungen vom 17. Jan. 1905 — MBl. 23). Die wichtigeren Entscheidungen des O. werden in einer Sammlung veröffentlicht, die den Titel führt: „Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts". Wegen der Ergänzungsbände dazu s. Steuersenate beim Oberverwaltungsgericht.

Oberwachtmeister s. Gendarmerie III.

Oberzollinspektoren, Leiter der zur Verwaltung der indirekten Steuern gehörigen Hauptzollämter (s. Hauptsteuer- und Hauptzollämter).

Objektsteuern s. Steuer und Direkte Steuern.

Obrigkeit und obrigkeitliche Gewalt. I. Als O. werden Behörden und Beamte bezeichnet, welche nach öffentlichem Recht die Handlungsfreiheit des einzelnen durch Gebote oder Verbote zu beschränken befugt sind, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Staatshoheit und Staatsverwaltung, sondern auch auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, sofern es sich bei letzterer nicht nur um die wirtschaftliche Vermögensverwaltung, sondern um die Durchführung kommunaler Verpflichtungen öffentlichrechtlicher Natur, namentlich um Erzwingung der Leistung von Abgaben und Diensten handelt (RGSt. 19, 308 und OVG. 7, 139).

II. Mit der obrigkeitlichen Gewalt ist nach gemeinem deutschen und nach preuß. Recht stets die Befugnis verbunden, die getroffenen Anordnungen im Wege des Verwaltungszwanges zu vollstrecken. Die auf denselben bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen regeln also nur die Ausübung dieses Rechtes hinsichtlich derjenigen Geschäftszweige, für welche sie ergangen sind. Deshalb treffen die §§ 132 ff. LVG., da dieses Gesetz nur die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung zum Gegenstande hat, lediglich Bestimmung über die Zwangsmittel für solche obrigkeitlichen Anordnungen, welche in Ausübung der Landeshoheit auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung einschließlich der Polizei erlassen sind. Dahin gehören auch die im Wege der Rechtshilfe oder als Organ anderer Behörden erlassenen Verfügungen (OVG. 11, 398). Hinsichtlich der Zwangsmittel für obrigkeitliche Anordnungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung greifen dagegen nicht §§ 132 ff. LVG., sondern die sonst dafür erlassenen Vorschriften Platz (OVG. 9, 57 ff.; 37, 106). Hand- und Spanndienste können daher nur gemäß § 90 Abs. 2 KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) erzwungen werden.

III. Obrigkeitliche Funktionen dürfen seitens der Gemeinden nur solchen Angestellten übertragen werden, welchen Beamteneigenschaft verliehen ist (AusfAnw. z. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — MBl. 192 — Art. I Ziff. 5). Personen, denen vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes obrigkeitliche Funktionen übertragen worden sind, gelten auch dann als Beamte, wenn bei ihrer Anstellung die Absicht, ihnen Beamteneigenschaft zu verleihen, nicht vorgelegen hat (OVG. 35, 59; RGSt. 31, 293).

IV. Strafbar ist nach § 110 StGB. die Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen und nach § 131 StGB. die Verächtlichmachung solcher Anordnungen. Hier werden unter O. nur solche Organe verstanden, denen die Befugnis zusteht, selbständig Anordnungen zu treffen und zur Ausführung bringen zu lassen, im Gegensatz zu Beamten, die nur den Beruf haben, die Anordnungen anderer zur Ausführung zu bringen (RGSt. vom 3. Juni 1891 — PrVBl. 13, 117). Auch genügt nicht eine auf einen einzelnen Fall gerichtete Exekutivverfügung (RGSt. 21, 192) oder eine lediglich den innern Verkehr regelnde Dienstinstruktion (RGSt. 31, 151), sondern es muß sich, wenn auch nicht um eine generell verpflichtende, so doch um eine für die Öffentlichkeit oder wenigstens für eine größere Anzahl von Personen maßgebende behördliche Anordnung handeln (RGSt. 8, 321).

V. Wegen der „obrigkeitlichen Behörde", welche zur Ausstellung der Bescheinigung behufs Erlangung des gerichtlichen Armenrechts befugt ist, s. Armenrecht in der Rechtspflege III.

Observanz s. Gewohnheitsrecht I. Über O. als Grund der Wegebaulast s. Wegebaulast I.

Observatorien bei Potsdam, zum Teil aus einfachen Universitätsinstituten hervorgegangen, sind jetzt vorhanden: 1. das geodätische Institut (s. d.); 2. das meteorologische Institut zu Berlin nebst dem Observatorium bei Potsdam, gegründet 1847 (s. ZBl. 1897, 806) und dem aeronautischen Observatorium bei Lindenberg zur wissenschaftlichen Erforschung der Atmosphäre und praktischen Verwertung der Ergebnisse (s. über Ballonfahrten in den Jahren 1894 und 1895 den Aufsatz im ZBl. 1895, 688, über die Behandlung der für Registrierungszwecke abgelassenen und gelandeten Ballons die Erl. im MBl. 1901, 150; 1903, 209, über internationale Vereinbarungen, betr. die gleichzeitige Erforschung der höheren Luftschichten, die Bem. zum Staatshaushalt 1901 Kap. 14 Tit. 210, 211; 1903 Kap. 14 Tit. 198); 3. das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam, gebaut 1874 bis 1879 zur Erforschung der Himmelskörper (Sonnenbeobachtungen — Protuberanzen, Son-

Digitized by Google

nenflecke —, Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Sterne, der Oberfläche der Planeten, spektroskopische Beobachtungen der Fixsterne, photographische Aufnahmen, Publikationen auf diesem Gebiete usw. s. ÜBl. 1878, 426; 1879, 345).

Obstbau, Obstbauschule s. Gartenbau, Landwirtschaftlicher Unterricht.

Odland. Die Grundsteuergesetzgebung unterscheidet vom Unlande, welches keinerlei Ertrag gewährt, das O., d. h. Grundstücke, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der sonstigen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide, Holzungen) zuzuzählen sind, aber in anderer Weise einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies- usw. Gruben, Teimen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke (vgl. § 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 — GS. 253). Die zahlreichen seit der Grundsteuerveranlagung vorgekommenen Kulturveränderungen lassen die Angaben des Katasters über das O. wenig zuverlässig erscheinen. Für die Kultivierung des O. kommt, abgesehen von der Entwässerung (s. Ent- und Bewässerungen und Moore und Moorkolonien), hauptsächlich die Aufforstung in Betracht. Diese erfolgt teils durch die Staatsforstverwaltung auf den aus ihren Fonds für den Staat erworbenen Odlandflächen, teils von Gemeinden und Privatpersonen. Den Gemeinden ist im Geltungsbereich des für die östlichen Provinzen erlassenen G. vom 14. Aug. 1876 (GS. 373) durch § 8 das. die gesetzliche Verpflichtung zur Aufforstung des in ihrem Besitze befindlichen O. auferlegt. Sie erhalten zu diesem Behufe nach § 9 in Fällen des Bedürfnisses angemessene Beihilfen aus der Staatskasse, in allen Fällen aber das Zwanzigfache der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer. Auch an Private werden aus dem Fonds Kap. 106 Tit. 11 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung Beihilfen zu Aufforstungen gezahlt, jedoch nur, wenn die forstmäßige Ausführung und Erhaltung der Pflanzungen sichergestellt wird, allgemeine Verfügungen darüber sind nicht veröffentlicht.

Offenbacher Verband (jetzt Darmstädter) s. Genossenschaftsverbände.

Offene Bauweise s. Bauweise.

Offene Handelsgesellschaft (HGB. §§ 105 bis 160). Die o. H. ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, sofern bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Es finden auf sie die Vorschriften des BGB. Anwendung, sofern nicht im HGB. besondere Bestimmungen vorgesehen sind. Die Errichtung der o. H. und Änderungen im Bestande müssen beim Handelsregister von allen Gesellschaftern angemeldet werden. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage, subsidiär gelten die Vorschriften der §§ 110—122 über die Ersatzverbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter, der erforderliche Ausgaben im Interesse der Gesellschaft gemacht oder in ihrem Interesse Verluste erlitten hat, über die Verzinsung der schuldig gebliebenen Kapitaleinlagen, über das Konkurrenzverbot, über die Geschäftsführung und über die Befugnisse der nicht geschäftsführenden Gesellschafter, über die Beschlußfassung, über die Gewinn- und Verlustberechnung und -verteilung und über die Geldentnahme aus der Gesellschaftskasse. Die o. H. tritt mit der Eintragung in das Handelsregister Dritten gegenüber in Wirksamkeit (§ 123), sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden, hat aber keine juristische Persönlichkeit (§ 124). Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter ermächtigt, sofern er nicht durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist (§§ 125—127). Die Gesellschafter haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich (§§ 128—130). Die o. H. wird aufgelöst durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist, durch Beschluß der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, durch den Tod eines Gesellschafters, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, durch Kündigung oder durch Richterspruch aus einem wichtigen Grunde. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§§ 131—133). Die Kündigung kann durch den Gesellschafter einen Monat vor Schluß des Geschäftsjahres oder durch Privatgläubiger eines Gesellschafters erfolgen (§§ 135 bis 139). Anstatt der Auflösung kann auch vom Gericht das Ausscheiden eines Gesellschafters ausgesprochen werden (§§ 140—142). Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung vereinbart oder der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist (§ 145). Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 146 bis 158 durch alle Gesellschafter, sofern nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

Offene Verkaufsstellen (offener Laden). I. Begriff. O. V. sind einmal Läden, d. h. diejenigen in Gebäuden befindlichen Verkaufsstellen, in welchen die zur Abgabe an etwa erscheinende Käufer vorhandenen Warenvorräte im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorgängige Bestellung (s. d.) abgegeben werden, ferner diejenigen Verkaufslokale, welche wirtschaftlich denselben Zwecken dienen, wie Läden, ohne technisch als solche eingerichtet zu sein, also zunächst für den Einzelverkauf bestimmte Magazine, ferner die Verkaufslokale der Minderkaufleute (HGB. § 4), besonders der Handwerker, die Verkaufsstellen auf Straßen und Plätzen, die Buden und Automaten (s. d.). Ferner ist erforderlich, daß die

Digitized by Google

Verkaufsstelle offen, d. h. allgemein dem Publikum als solchem zu Kaufzwecken zugänglich ist. Kontorähnliche Lokalitäten, welche nicht dem Publikum als solchem, sondern nur einzelnen Gruppen, z. B. Engroskäufern zugänglich sind, gehören nicht dazu (KGJ. 22 C 98; 16, 454). Gast- und Schankwirtschaften sind keine o. V. Für o. V. der Konsum- und anderer Vereine gelten die nachstehenden Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen unter II.

II. Laden(Firmen-)schild. Nach GewO. § 15a sind Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft (s. d.) betreiben, verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — nicht also auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (s. d.) — finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligten anordnen. Zweifelhaft ist es, ob die Vorschriften des § 15a auf alle o. V., z. B. auch Apotheken, Anwendung finden oder nur für solche Gewerbebetriebe gelten, die unter die GewO. fallen (s. Gewerbe). S. auch OVG. 43, 305.

III. Ladenschluß an Sonntagen (GewO. § 44a). Soweit nach den Bestimmungen über die Sonntagsruhe (s. d. im Handelsgewerbe) Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in o. V., auch in denjenigen der Konsum- und anderen Vereine (s. d.), ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Unter Gewerbebetrieb in diesem Sinne ist nur der unmittelbare Verkehr mit Kunden zu verstehen. Die Erledigung von Korrespondenzen ist dem Inhaber des Gewerbebetriebs gestattet (StenBer. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891 S. 1482 ff., 2750). Weitergehende Beschränkungen sind durch die Regelung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage (s. Sonntagsheiligung) vorgeschrieben (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 127 ff.).

IV. Ladenschluß an Werktagen. 1. Gesetzlicher Ladenschluß (GewO. § 139e). Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen o. V. für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Aber 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein für unvorhergesehene Notfälle, an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends, und nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 2000 Einw. haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in demselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tags beschränkt.

2. Vereinbarter Ladenschluß (GewO. § 139f). Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber, d. h. aller, welche Waren der betreffenden Art führen, auch wenn sie neben diesen Waren noch andere Waren führen (StenBer. z. Nov. z. GewO. vom 30. Juni 1900 S. 3149), kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der Regierungspräsidenten (im LVB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die o. V. während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat der Regierungspräsident (im LVB. Berlin der Polizeipräsident) die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann der Regierungspräsident (im LVB. Berlin der Polizeipräsident) die entsprechende Anordnung treffen. Das Abstimmungsverfahren ist durch den VR. geregelt (RABek. vom 25. Jan. 1902 — RGBl. 38). In der Anordnung ist zum Ausdrucke zu bringen, daß die Anhörung der Gemeindebehörden stattgefunden hat (Erl. vom 14. Nov. 1904 — HMBl. 478).

3. Gemeinsame Bestimmungen (GewO. §§ 139e Abs. 4, 139f Abs. 4). Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist auch der Verkauf von Waren der von den Verkaufsstellen geführten Art im ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.) und im Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) verboten. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war, sowie das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, während der Ladenschlußzeit auf öffentlichen Wegen,

Digitized by Google

Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten zuzulassen. Auf den Marktverkehr finden die Bestimmungen über den Ladenschluß keine Anwendung (KGJ. 22 C 98; Ausf-Anw. z. GewO. Ziff. 262—266). Der Verkauf über die Straße durch Gast- und Schankwirte soll geduldet werden, wenn nur Wein und Bier vom Faß und zubereitete Speisen verabfolgt werden.

V. Beschäftigungszeit (GewO. §§ 139c, 139d). In o. V. und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, — dazu gehören auch die Leiter von Filialen (RGSt. 35, 9) —, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einw. haben, muß die Ruhezeit in o. V., in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Eine Vereinbarung, daß die Pause nicht stattfinden soll, ist unzulässig (RGSt. 35, 9). Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens $1^1/_2$ Stunde betragen. Die Bestimmungen über die Ruhezeit und Mittagspause finden keine Anwendung auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen und außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizei allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen (Ausfanw. z. GewO. Ziff. 260, 61).

VI. Schutzvorrichtungen (§§ 139g, 139h). Nach HGB. §§ 62, 76 ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß die Handlungsgehilfen und -lehrlinge gegen eine Gefährdung ihrer Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands gesichert ist. Zur Durchführung dieser Verpflichtungen können die Inhaber o. V. durch polizeiliche Verfügungen angehalten werden, soweit die Maßnahmen nach Beschaffenheit der Anlage ausführbar sind. Für die Erfüllung der Anordnung ist, sofern es sich nicht um Beseitigung einer Leben und Gesundheit bedrohenden Gefahr handelt, eine angemessene Frist zu setzen. Den am 1. Okt. 1900 bereits bestehenden Verkaufsstellen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen durchführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, im LWB. Berlin an den Oberpräsidenten, und gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zu. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen zwei Wochen auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt. Diesem ist nach GUVG. § 117 Abs. 2 Abschrift der Verfügung mitzuteilen. Das Verwaltungsstreitverfahren ist gegen solche Verfügungen ausgeschlossen (OVG. 36, 384; 39, 247; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 267).

Durch Beschluß des BR. können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der vorbezeichneten Verpflichtungen der Unternehmer zu genügen haben. Soweit solche Vorschriften vom BR. nicht erlassen sind, können sie durch den HM. oder durch Polizeiverordnungen erlassen werden. Bis jetzt ist nur der Beschluß des BR. wegen Gewährung der Sitzgelegenheit (s. d. für Angestellte im Verkaufsgewerbe) ergangen.

VII. Arbeitsordnung (GewO. § 139k). Für jede o. V., in der in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist eine Arbeitsordnung (s. d. III) zu erlassen, die aber nur für Gehilfen und Lehrlinge gilt (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 269, 270).

VIII. Lohnauszahlung. Nach GewO. § 115a dürfen in o. V. Lohn- oder Abschlagszahlungen an gewerbliche Arbeiter (s. d. I) nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) stattfinden. Diese Bestimmung gilt nicht für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, wohl aber für Bergarbeiter (s. d.). S. Lohn.

IX. Strafbestimmungen in GewO. §§ 146, 146a, 147 Abs. 1 Ziff. 4, 5, § 148 Abs. 1 Ziff. 14. In den Fällen unter VI kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs bis zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes anordnen (GewO. § 147 Abs. 4).

Offenlegung des Planes beim Fluchtlinienfestsetzungsverfahren s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz I 3, II 2; bei Enteignungen s. Enteignungsverfahren Ib.

Öffentliche Ämter s. Bürgerliche Ehrenrechte II, III und Öffentliche Behörden.

Öffentliche Angelegenheiten s. Versammlungen, Vereine.

Öffentliche Behörden. Mitunter wird in den Gesetzen nicht bloß von Behörden, sondern von ö. B. gesprochen, z. B. im § 415 ZPO. bei den öffentlichen Urkunden (s. Urkundenbeweis II), im § 169 GVG. bei der Mitteilung von Akten, im § 107 Ziff. 1 LVG. bei der Nichterhebung eines Kostenpauschquantums (s. Kostenfreiheit II) und in den Art. 12

Digitized by Google

§ 2, Art. 27 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) bei der Beurkundung von Grundstücksveräußerungen und bei der Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken (s. Gerichte und Gerichtsverfassung IV), ohne daß jedoch hiermit eine unbedingt feste Bedeutung verbunden wäre. Der Begriff muß vielmehr für jede einzelne Bestimmung besonders festgestellt werden. Im allgemeinen darf man indessen davon ausgehen, daß er sich mit dem der Behörde überhaupt in dessen gewöhnlichen Sinne deckt, wonach darunter alle zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte berufenen, im Verhältnisse einer Unter- und Überordnung zueinander stehenden Organe zu verstehen sind, also das Wort „öffentliche" nur die in uneigentlichem Sinne als Behörden bezeichneten Privatbehörden, d. i. die Organe privater, z. B. gewerblicher, Unternehmungen von Gesellschaften oder auch einzelner physischer oder juristischer Personen, ausschließen soll. Es sind also nicht bloß Reichs- und Staats-, sondern auch Kommunal- und kirchliche Behörden, ferner Zentral- und Lokalbehörden sowie Kollegial- und bureaukratisch eingerichtete Behörden gemeint. Andererseits ist aber der Begriff doch nicht so weit wie der verwandte der öffentlichen Ämter in den §§ 31, 33—35 usw. StGB., da hierunter z. B. auch die Anwaltschaft mitbegriffen ist (§ 31 Abs. 2). Im § 415 ZPO. ist der Begriff noch insofern ein engerer, als den d. B. die mit öffentlichem Glauben versehenen Personen gegenüber gestellt sind, also zu jenen z. B. nicht die Standesbeamten gerechnet werden. Im § 107 Ziff. 1 LVG. ist er dagegen insofern ein weiterer, als diese Bestimmung auf den gemäß § 74 Abs. 3 LVG. zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissar gleichfalls Anwendung findet, obwohl er keine Behörde, sondern nur Organ einer solchen ist. Im § 415 ZPO. werden auch außerdeutsche, in den Art. 12, 27 AG. z. BGB. wenigstens noch alle deutschen, in § 107 Ziff. 1 LVG. aber nach seinem Grund und Zwecke nur preuß. Behörden als getroffen anzusehen sein.

Öffentliche Flüsse s. Flüsse (öffentliche).

Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung. Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der ö. R., S. u. O. und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei (ALR. II, 17 § 10). Unter der Bezeichnung „öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung" ist das sachliche Zuständigkeitsgebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zusammengefaßt (s. Polizei). Zur näheren Begriffsbestimmung ist der § 2 ALR. II, 13 heranzuziehen, der die Erhaltung sowohl der äußeren, als der inneren Ruhe und Sicherheit für die vorzüglichste Pflicht des Staatsoberhauptes erklärt. Die Verteidigung gegen äußere Feinde fällt der bewaffneten Macht (s. d.) zu. Als Bereich polizeilicher Tätigkeit verbleibt somit der Schutz des inneren Friedens. Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern herrschen, solange die bestehende tatsächliche und rechtliche Regelung der Lebensverhältnisse vor allen Änderungen bewahrt ist, welche nicht durch den übereinstimmenden Willen der beteiligten Privatpersonen oder durch den in einem Akte der Staatsgewalt (Gesetz, Richterspruch, behördliche Verfügung) zum Ausdruck gebrachten Willen der Gesamtheit bewirkt sind. Aber nicht jede ungerechtfertigte Veränderung des bestehenden Zustandes begründet ein Eingreifen der Polizei. Ihr Amt ist nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, d. h. die Abwehr solcher Störungen, welche das friedliche Zusammenleben der Gesamtheit in Frage stellen und dadurch ein öffentliches Interesse verletzen. Dienen die Bezeichnungen „öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung" im Zusammenhange des § 10 ALR. II, 17 also zur Formulierung eines Gesamtbegriffs, so ergibt sich von selbst, daß eine scharfe Begrenzung der drei Begriffe gegeneinander untunlich ist. Dementsprechend hat das OVG. entschieden, daß unter „öffentlicher Ruhe" nicht die Fernhaltung störender Geräusche, sondern das Verhalten der Untertanen zu verstehen ist, welches den Rechtsvorschriften über öffentliche Sicherheit und Ordnung entspricht (OVG. 6, 351). Auch die Scheidung zwischen diesen beiden Gebieten ist keine feste. Maßgebend ist die schwerere oder geringere Gefahr, welche die abzuwehrende Störung für die bürgerliche Gesellschaft bedeutet. Die schwersten Angriffe auf den Staat und seine Einrichtungen, auf Leib und Leben, Ehre und Vermögen der Staatsbürger, insbesondere alle als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Verletzungen des Rechtsfriedens rufen die Polizei zum Schutze der öffentlichen Sicherheit auf den Platz. Wenn der 7. Abschnitt des StGB. von den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung handelt, so ist damit nur ein gemeinsamer Rahmen für verschiedene Straftaten, kein strafrechtlicher Begriff der öffentlichen Ordnung geschaffen (RGSt. 25, 288). Die Aufrechterhaltung der letzteren bedingt die Wahrung des inneren Rechtsfriedens gegen leichtere, aber doch für die Allgemeinheit lästige Beunruhigungen, auch soweit sie nur als Polizeiübertretungen oder überhaupt nicht strafbar sind (OVG. 1, 322). Allerdings ist in der „öffentlichen Ordnung" nicht die Gesamtheit der öffentlichen Interessen der polizeilichen Fürsorge unterstellt. In dem ursprünglichen Wortlaute des § 10 war an Stelle der öffentlichen Ordnung der „öffentliche Wohlstand" genannt. Diese Fassung ist als zu weitgehend fallen gelassen worden. Auch die Zusammenstellung mit den Begriffen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, für die bei ganz allgemeiner Auslegung der „öffentlichen Ordnung" kein Inhalt übrigbleiben würde, zeigt, daß letzterer Begriff in einem engeren technischen Sinn aufzufassen ist (OVG. 9, 375; 6, 353). Im einzelnen sind als Gegenstände polizeilichen Schutzes aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung anerkannt: die christliche Religion, welche im preuß. Staate nach seiner geschichtlichen und verfassungsgemäßen Gestaltung einen Teil der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 10 bildet (OVG. 43, 303); der öffentliche Gottesdienst der aufgenommenen Religionsgesellschaften und die Heiligkeit

Digitized by Google

des Feiertags (OVG. 23, 415); ferner die vaterländischen Empfindungen der Preußen, welche durch öffentliche Kundgebungen zur Belebung und Stärkung staatsfeindlicher Bestrebungen verletzt werden; die öffentliche Sittlichkeit, deren Aufrechterhaltung die polizeiliche Beseitigung öffentlicher Ärgernisse, der Konkubinate (OVG. 7, 370), des Kuppler-, Dirnen- und Zuhältertreibens (OVG. 6, 376; 41, 419) oder anstoßerregender Kleidung erheischt (OVG. 23, 276). Auch die Theaterzensur gründet sich auf die Anforderungen der öffentlichen Ordnung in religiöser, politischer und sittlicher Hinsicht (OVG. 24, 311; 29, 429; 43, 300). Gegen die öffentliche Ordnung verstoßen schließlich Irreführungen des Publikums durch unberechtigte Führung des kais. Wappens oder eines Hoflieferantenprädikates (OVG. 24, 311; 36, 307), durch Beilegung eines falschen Familiennamens (OVG. 39, 403), Anbringung von Straßenschildern, welche nicht die amtliche Bezeichnung enthalten (OVG. 21, 421), Ausgabe geldähnlicher Spielmarken (OVG. 18, 407). Die Erhaltung der ö. R., S. u. O. durch die Polizei und die Gendarmerie (V. vom 30. Dez. 1820 — GS. 1821, 1 — § 12 Ziff. II) gehört zum Geschäftskreise des Regierungspräsidenten (Instr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 2 Ziff. 2; LVG. § 18). Über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts ist die V. vom 11. März 1850 (GS. 277) ergangen (s. Vereins- und Versammlungsrecht, Versammlungen). Bei gerichtlichen Verhandlungen, deren Inhalt die öffentliche Ordnung, insbesondere die Staatssicherheit gefährdet, ist das Gericht berechtigt, die Öffentlichkeit auszuschließen (GVG. § 173). Verletzung der öffentlichen Ordnung durch ruhestörenden Lärm (s. Ruhestörung) oder groben Unfug (s. Unfug) wird gemäß § 366 Ziff. 11 StGB. als Übertretung bestraft. S. hierzu die betreffenden Spezialartikel.

Öffentliche Versammlungen s. Versammlungen.

Öffentliche Wege s. Wege (öffentliche), Kunststraßen, Landstraßen.

Öffentlicher Anzeiger s. Amtsblätter.

Öffentliches Interesse. Nicht selten bedienen sich die Gesetze des Ausdrucks „öffentliches Interesse", dessen Tragweite in den einzelnen Fällen eine verschiedene und wegen der Vieldeutigkeit des Wortes Interesse oft zweifelhafte ist. Im allgemeinen ist darunter nicht bloß das Wohl des Staates oder einer Gemeinde usw., sondern das des Publikums, das Gemeinwohl überhaupt im Gegensatze zu den Rechten oder dem Vorteil eines einzelnen, zu verstehen. Im BGB. kommt das ö. J. außer in dem die Geschäftsführung ohne Auftrag betreffenden § 679 noch in den §§ 525, 2194 vor, nach denen die im ö. J. liegende Vollziehung einer gemachten Auflage auch die zuständige Behörde — d. i. nach Art. 7 der V. vom 16. Nov. 1899 (GS. 562) der Minister, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird, oder die von diesem mit der Geltendmachung des Anspruchs beauftragte nachgeordnete Behörde — verlangen kann. Besondere Wichtigkeit hat es auf dem Gebiete der Enteignung, wo jedoch teilweise statt dessen vom öffentlichen Wohle die Rede ist (z. B. G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — GS. 221 — § 1; s. andererseits EGBGB. Art. 52, 109, 111). Weiter hat das ö. J. Bedeutung z. B. bei der Stempelfreiheit der ausschließlich im ö. J. erteilten Ausfertigungen (Bf. vom 25. Dez. 1896 — MBl. 1897, 24), bei Bezirksveränderungen im Stadt- und Landgemeinden, bei der Bildung von Gemeindeverbänden und bei gemeindlichen Veranstaltungen (StO. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 2; LGO. §§ 2, 128; Anw. II zur Ausführung der LGO. Ziff. 2; KAG. §§ 3, 4, 9; Anw. zur Ausführung des KAG. Art. 4, 7; GG. § 9), bei der Sonntags- und der Überarbeit (GewO. § 105c Ziff. 1; AusfAnw. dazu vom 2. Mai 1904 — MBl. 123 — Ziff. 149, 234) und bei Ansiedlungen (G. vom 10. Aug. 1904 — GS. 227 — § 17a). Für den Prozeß wird von einer Beteiligung des ö. J. gesprochen, ohne jedoch dessen Begriff hierfür näher festzustellen, und zwar dahin, daß sie im Strafprozeß außer bei den Fällen der Privat- und Nebenklage immer bestehe und hierbei das ö. J. durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werde, daß sie im Zivilprozeß ausnahmsweise, nämlich bei Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern und Entmündigungssachen, sowie bei der Anfechtung einer Todeserklärung (ZPO. §§ 606 ff., 974 Abs. 2), vorhanden sei und insoweit ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werde, und daß im Verwaltungsstreitverfahren, wenn nicht immer, so doch regelmäßig, das ö. J. beteiligt sei. Auch wenn das letztere für das Verwaltungsstreitverfahren nach dem LVG. zutrifft, ist doch zu beachten, daß bei der positiven Gestaltung dieses Verfahrens das beteiligte ö. J. grundsätzlich lediglich von dem Verwaltungsgerichte selbst und von der Behörde, die in dem einzelnen Falle Partei ist, wahrzunehmen ist (§ 74 Abs. 1). Nur ausnahmsweise hat das Gesetz eine besondere Wahrnehmung vorgesehen; insoweit ist dann jedenfalls eine Beteiligung des ö. J. anzuerkennen. Es kann oder muß unter gewissen Umständen nämlich ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des ö. J. bestellt werden (s. Kommissar im Verwaltungsstreitverfahren). Außerdem ist noch im Verwaltungsstreit- und ebenso im Beschlußverfahren eine Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Revision, Beschwerde) aus Gründen des ö. J. möglich, wodurch der Vorsitzende für die Rechtsmittelinstanz die Stellung einer Partei, beim Beschlußverfahren die eines Beteiligten erlangt (LVG. §§ 82, 83, 90, 91, 93, 123). In entsprechender Weise gibt es in Steuersachen Rechtsmittel der Vorsitzenden (EinkStG. §§ 40, 44; ErgStG. §§ 33, 36; GewStG. §§ 36, 37) und in Ansiedlungssachen eine Beschwerde aus Gründen des ö. J. nach § 18 Abs. 4 des G. vom 10. Aug. 1904 (GS. 227).

O. J. bei Veränderungen der Gemeindebezirke s. Gemeindebezirke III.

Öffentliches Recht, auch Staatsrecht im

Digitized by Google

weiteren Sinne genannt, ist derjenige Teil des Rechtes im objektiven Sinne, welcher die öffentlichen Verhältnisse zum Gegenstande hat (s. Privatrecht). Diese Verhältnisse können regelmäßig nicht in das Belieben der einzelnen gestellt und ihrer freien Vereinbarung überlassen werden. Das ö. R. hat deshalb meist die Eigenschaft von zwingendem, absolutem Recht (jus cogens). Es zerfällt in das Staatsrecht oder ö. R. im engeren Sinne, bestehend aus dem Verfassungsrecht (Staatsrecht im engsten Sinne), welches die Träger und Organe der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten derselben und die Formen, die Richtung und die Grenzen ihrer Tätigkeit betrifft, und dem Verwaltungsrecht, d. i. dem Inbegriff der für die Ordnung der verwaltenden Staatstätigkeit maßgebenden Grundsätze — beide im Verhältnisse zueinander mit fließenden Grenzen —, in das Kirchenrecht, in das Strafrecht und in das Prozeßrecht, neben denen dann noch das Völkerrecht steht. Das Verwaltungsrecht insbesondere umfaßt die Lehre von dem die Verwaltung beherrschenden objektiven Rechte, von den Rechtsverhältnissen der Verwaltung und von den gegenseitigen Rechten und Pflichten des verwaltenden Staates und der verwalteten Untertanen. Jedoch wird regelmäßig dem Staatsrechte die Lehre von der Organisation der Verwaltung, den Verwaltungsbeamten, dem Verhältnisse der Verwaltung zu Gesetz und Verordnung und der rechtlichen Natur der Verwaltungshandlungen zugewiesen. Die Lehre von der Justizorganisation und der Justizverwaltung wird aus praktischen Gründen meist als ein Teil des Zivil- und Strafprozeßrechts behandelt. Darüber, ob es entsprechend den subjektiven Privatrechten auch subjektive ö. R. gibt, wird gestritten. Sie dürften sich aber jedenfalls nicht vollständig verneinen lassen, wenn auch auf dem Gebiete des ö. R. im objektiven Sinne die Pflichten bei weitem die Rechte im subjektiven Sinne überwiegen, und, soweit es subjektive ö. R. gibt, überragen sie regelmäßig die subjektiven Privatrechte, obschon deren Zahl viel größer ist, doch an Wichtigkeit. Mehrfach ist versucht worden, zwischen das öffentliche und das Privatrecht ein Sozialrecht als selbständigen Rechtsteil einzuschieben oder das ö. R. einem solchen Sozialrecht unterzuordnen.

Öffentlichkeit in der Rechtspflege und in verwandten Gebieten. I. Die altgermanische Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens fiel fort, als die mit ihr zusammenhängende Mündlichkeit (s. Mündliche Verhandlung I) durch die Schriftlichkeit des gemeinen deutschen Prozesses verdrängt wurde, ist aber im modernen Zivil- und Strafprozesse mit der Wiedereinführung der Mündlichkeit des Verfahrens wieder hergestellt worden. Sie ist verschieden von der sog. Parteiöffentlichkeit, d. h. dem Rechte der Beteiligten, allen Verhandlungen im Prozesse, namentlich auch den Zeugenvernehmungen und der sonstigen Beweisaufnahme, beizuwohnen und Einsicht in die sich auf den Prozeß beziehenden Schriftstücke zu nehmen, und bedeutet vielmehr, daß grundsätzlich jedermann mit den durch die Raumverhältnisse gebotenen Beschränkungen Zutritt zu den gerichtlichen Verhandlungen hat. Diese Öffentlichkeit gehört nicht zum Wesen des Prozesses, sondern soll nur als eine Art Kontrolle der öffentlichen Meinung das allgemeine Vertrauen zur Rechtspflege stärken. Sie gilt niemals für die Beratungen. Aber auch hinsichtlich der Verhandlungen kann sie für gewisse Arten von Prozessen oder für Teile von Prozessen entweder von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden; mitunter muß dies geschehen. Die Verkündung des Urteils hat stets öffentlich zu erfolgen.

II. Die näheren Bestimmungen über die Öffentlichkeit auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind in den §§ 170—176, 195 GVG. enthalten. Diese Bestimmungen schließen nicht aus, wegen Überfüllung des Raumes Zuhörer zurückzuweisen und den Eintritt nur gegen Einlaßkarten zu gestatten, auch ist es unschädlich, wenn einzelne Personen von einem Unterbeamten zurückgewiesen worden sind (RGSt. 2, 301; Rechtspr. des RG. in Strafsachen 2, 361; 4 S. 152, 268). Dagegen kann es zur Aufhebung des Urteils führen, wenn die Türen geschlossen gewesen sind, ohne daß das Gericht hiervon Kenntnis hatte (RGSt. 23, 218). Als Gefährdung der öffentlichen Ordnung (§ 173) genügt eine drohende Gefährdung des Untersuchungszweckes (RGSt. 30, 244), desgleichen eine zu befürchtende Belästigung oder Mißhandlung von Zeugen sowie ein Mißbrauch der Öffentlichkeit durch die Zuhörer zu Störungen der Verhandlung (RGSt. 30, 104). Auch wenn durch einen besonderen Beschluß des Gerichts — der allgemeine Beschluß nach § 173 genügt nicht (RGSt. 20, 383) — gemäß § 174 Abs. 2 für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, kann der Zutritt hierbei einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden wie im Falle des § 176 Abs. 2 (RGSt. 33, 311). In dem Beschlusse, durch welchen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, muß der Grund angegeben werden; einer näheren Begründung bedarf es jedoch nicht, ebensowenig muß die Angabe des Grundes mit den Worten des Gesetzes geschehen. Neben den §§ 170—176, 195 GVG. gelten noch einige besondere Vorschriften; so muß nach § 51 GVG. die Beeidigung der Schöffen und nach §§ 281, 288 StPO. die Bildung der Geschworenenbank und die Beeidigung der Geschworenen in öffentlicher Sitzung stattfinden. Um die mit der Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit (GVG. § 173) verfolgten Zwecke zu sichern, ist in dem Falle einer solchen Ausschließung dem Gerichte die Befugnis gegeben, den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht zu machen, und sind die Verletzung dieses Schweigegebots sowie die Veröffentlichung von Berichten durch die Presse über die Verhandlung und nach der

Digitized by Google

Beendigung des Verfahrens die der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses mit Strafe bedroht (G. vom 5. April 1888 — RGBl. 133 — Art. II u. III). Eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens, die auf ein Verschulden des Gerichts oder des Vorsitzenden zurückzuführen ist, bildet einen unbedingten Revisionsgrund (ZPO. § 551; StPO. § 377; RG. in DJZ. 10, 171). Sie kann durch Wiederholung der Verhandlung geheilt werden (RGSt. 35, 354).

III. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht keine Öffentlichkeit der Verhandlungen, ebenso nicht auf dem des gewöhnlichen Verwaltungsverfahrens. Dagegen gilt sie regelmäßig auch für die mündlichen Verhandlungen vor den reichsrechtlichen Sonder- und Verwaltungsgerichten. So namentlich vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten (G. vom 29. Juli 1890 in der Fassung vom 29. Sept. 1901 — RGBl. 353 — § 38 und G. vom 6. Juli 1904 — RGBl. 266 — § 16: Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich; durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173—175 GVG. ausgeschlossen werden), vor den Konsulargerichtsbehörden und den Schutzgebietsgerichten, vor den Seeämtern und dem Oberseeamte, vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem RVA. (V. vom 22. Nov. 1900 — RGBl. 1017 — § 13 und V. vom 19. Okt. 1900 — RGBl. 983 — § 35: Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung; die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird), vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung und vor dem BAH., ebenso vor den preuß. landesgesetzlichen Sondergerichten, z. B. dem Geheimen Justizrate (s. d.). Öffentlich ist jetzt auch die Hauptverhandlung vor den Militärstrafgerichten, bei denen aber die Öffentlichkeit nicht bloß aus entsprechenden Gründen wie bei den Zivilgerichten, sondern auch noch wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen ausgeschlossen und der Zutritt weiblichen Personen versagt werden kann, außerdem der Zutritt aktiver Militärpersonen nur beschränkt zulässig ist, der Verletzte jedoch regelmäßig zugelassen werden muß (s. auch Militärstrafrecht). Nicht öffentlich sind, weil eine mündliche Verhandlung im Sinne der ZPO. im Auseinandersetzungsverfahren nicht stattfindet, die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungsbehörden, namentlich den Generalkommissionen, und im Interesse der Parteien die Verhandlungen vor dem Patentamt und vor dem RG. in Patentsachen, ferner nicht öffentlich oder nur beschränkt öffentlich die vor den Disziplinar- und Ehrengerichten (s. diese Artikel). Die Verhandlung vor der unteren Verwaltungsbehörde über Anträge auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente ist nicht öffentlich (Anw., betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, vom 15. Nov. 1904 — HMBl. 466 — Ziff. 9). Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht und vor der Berufungskammer an der Börse (s. d.) ist nicht öffentlich, doch kann das Ehrengericht bzw. die Berufungskammer die Öffentlichkeit der Verhandlung anordnen; die Anordnung muß erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 GVG. vorliegen (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 — RGBl. 157 — §§ 16, 23 Abs. 3). Das Entsprechende gilt für die mündlichen Verhandlungen vor dem Ehrengericht und dem Ehrengerichtshofe beim Patentamte (s. Patentanwälte; G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 — RGBl. 233 — §§ 10, 12). Bei den zur Entscheidung über die Genehmigung gewerblicher Anlagen berufenen kollegialen Behörden kann die Öffentlichkeit der Sitzungen nur unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 GVG. ausgeschlossen oder beschränkt werden (GewO. § 21 Ziff. 3 u. 5; AusfAnw. vom 9. Aug. 1899 — MBl. 127 — Ziff. 22 Abs. 3).

IV. Nach § 72 Abs. 1—3 LVG., der auch in den höheren Instanzen gilt, erfolgt die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren in öffentlicher Sitzung des Gerichts; es kann aber die Öffentlichkeit durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Ferner kann der Vorsitzende aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Störung irgend einer Art verursacht. Für diejenigen Sachen, bei denen die §§ 20, 21 GewO. zu berücksichtigen sind (LVG. § 157 Ziff. 1), verbleibt es bei der Bestimmung der Ziff. 5 des § 21 das., daß die Öffentlichkeit der Sitzungen nur unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 GVG. ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (s. o. unter III). Es muß also insoweit auch über die Ausschließung der Öffentlichkeit mit den Parteien verhandelt werden, da der § 175 Abs. 1 GVG. eine solche Verhandlung vorschreibt. Im Beschlußverfahren kommt, wenn darin mündliche Verhandlung stattfindet, bei dieser der § 72 sinngemäß zur Anwendung (LVG. § 119 Abs. 3).

Öffentlichkeit bei den Verhandlungen von Vertretungskörperschaften. I. Der Grundsatz, daß die Verhandlungen der gewählten Vertretungen nicht nur des Staates, sondern auch der übrigen öffentlichrechtlichen Korporationen und Verbände der Ö. zugänglich zu machen sind, ist in der modernen Gesetzgebung in weitestem Umfange zur Geltung gekommen. Die Ö. ist entweder eine allgemeine, d. h. der Zutritt zu den Verhandlungen ist jedermann bei Beobachtung der dafür gegebenen Ordnungen gestattet, oder sie ist eine beschränkte, d. h. der Zutritt ist nur für bestimmte Kategorien von Personen oder nur auf Grund in jedem einzelnen Falle erteilter Erlaubnis zulässig. Auch dort, wo

Digitized by Google

die Ö. eine unbeschränkte ist, kann dieselbe durch Beschluß der betreffenden Vertretung bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand entweder Geheimhaltung erfordert, oder die sich ihrer Natur nach zu einer Verhandlung in der Ö. nicht eignen, ausgeschlossen werden.

II. Im einzelnen ist die Ö. der Verhandlungen vorgeschrieben für den Reichstag (RV. Art. 22) und für die beiden Häuser des Landtages (BV. Art. 79); ferner für die Verhandlungen der Provinziallandtage (ProvO. f. d. ö. Pr. § 28 und analog in den übrigen Provinzen mit Ausnahme von Posen, wo die ständische Verfassung noch gilt); der Kreistage (KrO. f. d. ö. Pr. § 120 und analog in den übrigen außer Posen); des Amtsausschusses (§ 54 a. a. O.); der Stadtverordnetenversammlungen (s. u. a. StO. f. d. ö. Pr. § 45) und die gemeinschaftlichen Beratungen der städtischen Kollegien in Schleswig-Holstein und Hannover (StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 56 und RevStO. für Hannover vom 24. Juni 1858 — GS. für Hannover I, 141 — §§ 109—111); der Kreissynoden (KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 56 Abs. 3), für diese jedoch nur beschränkt; der Provinzialsynoden (§ 69 a. a. O.); der Generalsynode (GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 32). Die Handelskammern (s. d.) können die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden (G. über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870/19. Aug. 1897 — GS. 1897, 355 — § 33). Nach § 22 des Musterstatuts für Handwerkskammern sind die Sitzungen der Handwerkskammern in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgeteilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln (G. über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 — GS. 126 — § 17 Abs. 2).

III. Was die Landgemeinden betrifft, so findet im Bereiche der LGO. für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. 233) beschränkte Ö. in der Weise statt, daß als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen, männlichen, großjährigen Personen zugelassen werden, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige oder Stimmberechtigte oder Vertreter von Stimmberechtigten sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Ö. ausgeschlossen werden (§ 109). Die gleichen Vorschriften enthält für Schleswig-Holstein § 109 SchlHolstLGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 154) und für Hessen-Nassau § 73 Abs. 3 HessNassLGO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254), sowie für Hohenzollern § 79 Abs. 3 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Für die Gemeindeausschüsse der hannoverschen Landgemeinden können nach § 27 der MBek. vom 28. April 1859 (HannGS. 409) Zuhörer zugelassen werden, jedoch ist der Landrat befugt, das Gegenteil anzuordnen. Der Ausschuß ist berechtigt, in jedem Einzelfall die Ö. auszuschließen. Für die Sitzungen des Gemeinderats und die Bürgermeisterei-versammlungen in den Landgemeinden der Rheinprovinz, sowie für die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung in Westfalen fehlen entsprechende Vorschriften. Die Entsch. des OVG. PrVBl. 15, 463 hat dementsprechend zum Ausdruck gebracht, daß die westf. Gemeindevertretung nicht befugt ist, die Ö. ihrer Sitzungen zu beschließen, und wird dieser Ausspruch auch für die westf. Gemeindeversammlungen und für die genannten Körperschaften der Rheinprovinz zu gelten haben. S. auch Öffentlichkeit in der Rechtspflege und in verwandten Gebieten.

Offiziale sind bischöfliche Beamte zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit (s. auch Generalvikar).

Offizialmaxime s. Strafprozeßordnung III, Verwaltungsstreitverfahren IV und Zwangsversteigerung II.

Offiziere. I. Die Ö. des Heeres und der Marine zerfallen in vier Hauptklassen, die Generalität (Flaggoffiziere und Admirale in der Marine); Stabsoffiziere; Hauptleute und Rittmeister (Kapitänleutnants); Subalternoffiziere (Oberleutnants und Leutnants im Heere, Leutnants und Unterleutnants zur See) [Anl. zum MStGB. sub A]. Sie scheiden sich ferner in aktive und inaktive Ö. (zu letzteren die Ö. zur Disposition, die mit Uniform verabschiedeten, sowie die sonst verabschiedeten gehörig) und in Ö. des stehenden Heeres und der Marine, sowie Ö. des Beurlaubtenstandes (Reserve und Landwehr). Zu denselben treten noch hinzu die Offiziere à la suite der Armee. Die Ö. des stehenden Heeres und der Marine gehören zum Soldatenstande (s. d.) und teilen, soweit sie nicht Sonderbestimmungen unterliegen, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen (s. d.). Wegen ihrer Gerichtsbarkeit s. Militärgerichtsbarkeit und Ehrengerichte (bei Offizieren), wegen der Besteuerung s. Militärpersonen (Besteuerung). In bezug auf die Ergänzung der Ö. des Friedensstandes ist die auf der KabO. vom 6. Aug. 1808 beruhende V. vom 11. März 1880 nebst Änderungen maßgebend, für die Marine die V. vom 29. Juli 1893, für die Ö. des Beurlaubtenstandes kommen § 11 des Wehrgesetzes, sowie §§ 45 ff. der Heerordnung und §§ 56 ff. der Marineordnung in Betracht (s. auch Militärische Übungen). Wegen des Gehalts usw. der Ö. s. Besoldungsvorschrift vom 10. März 1898 und für die Marine vom 4. Jan. 1902 (bei Mittler, Berlin), wegen ihrer Pensionsansprüche Offizierpensionsgesetz und wegen der Relikten Witwen- und Waisenversorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine.

Digitized by Google

II. Betreffs der Sanitätsoffiziere s. Militärsanitätswesen.

Offizierpensionsgesetz. Die Pensionierung der Offiziere — einschließlich Sanitätsoffiziere — des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen ist durch das diesen Titel tragende G. vom 31. Mai 1906 (RGBl. 565) neu geregelt worden (s. Militärpensionsgesetze, allgemein). Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze sind vom Bundesrat unterm 19. Juni 1906 (ZBl. 659) erlassen worden. Das Gesetz, durch welches sämtliche die Offiziersversorgung regelnde Bestimmungen der früheren Gesetzgebung unter Aufrechterhaltung allein der Vorschriften über die Versorgung der Hinterbliebenen, sowie ferner das Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211), soweit es Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft, aufgehoben worden sind, hat Gesetzeskraft vom 1. Juli 1906 (§ 77). Rückwirkende Kraft besitzt es — von minder wichtigen Bestimmungen abgesehen — für diejenigen Offiziere, welche seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, sowie deren Hinterbliebene (§ 41 Ziff. 1), und außerdem für Offiziere, welche entweder an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die kriegsinvalide geworden sind (§ 41 Ziff. 2), sowie für Offiziere der Marine und der Schutztruppen, welche im Dienste Schiffbruch erlitten bzw. an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, oder infolge einer solchen oder eines Schiffbruches pensionsberechtigt geworden sind (§§ 61, 74), mit der Maßgabe jedoch, daß der Feststellung der neuen Pension das Diensteinkommen nach den früheren Bestimmungen zugrunde zu legen ist. Aus dem Gesetz ist folgendes hervorzuheben.

I. Der Anspruch auf lebenslängliche Pension wird für die Offiziere des Friedensstandes des Heeres begründet, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig sind. Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben sie Anspruch auf Pension, wenn und solange sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden (§ 1). Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Vorsätzlich oder infolge eines Zweikampfes herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung (§ 5). Offiziere usw. des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn und solange ihre Dienstfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben ist (§ 28).

II. Das Gesuch um Gewährung der Pension muß vor dem Ausscheiden aus dem Dienst erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit durch Dienstbeschädigung verursacht ist, in welchem Falle der Anspruch bei Friedensbeschädigung binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden, sofern diese vor dem Ausscheiden festgestellt war; bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung, bei sonstigen Kriegsbeschädigungen binnen zehn Jahren nach dem Friedensschluß erhoben werden kann. Machen sich die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar, so kann der Anspruch, auch wenn er im übrigen an eine Zeitbeschränkung gebunden ist, binnen drei Monaten nach dem Bemerkbarwerden der gedachten Folgen erhoben werden (§ 2). Gleiche Vorschriften gelten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes (§ 31).

III. Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten, und bei Nachsuchung auf Grund körperlichen Leidens ein Gutachten der zuständigen Ärzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des Dienstes für dauernd unfähig halten. Bei Offizieren mit weniger als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind. Offiziere, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweis der Dienstunfähigkeit befreit (§ 4). Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärbehörde des Kontingents, welche ihre Befugnisse, wenn sie ihr nicht durch das Pensionsgesetz ausdrücklich vorbehalten worden sind, auf andere Behörden übertragen kann (§ 19).

IV. Die Pensionsgebührnisse bestehen in Pension, bzw. Pensionsbeihilfe (§§ 6, 7), Verstümmelungszulage (§ 11), Kriegszulage (§ 12), Alterszulage (§ 13).

a) Pension. 1. Die Höhe der Pension wird nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen der mindestens ein Jahr hindurch bekleideten Dienststelle, im Falle von Dienstbeschädigung unter Wegfall dieser Beschränkung, berechnet. Sie beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weitern Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens, jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weitern Dienstjahre steigt (§ 6). 2. Die Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Schluß des Monats, in welchem das Ausscheiden erfolgt, berechnet. Die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres bleibt, außer im Kriegsfall, außer Betracht; dagegen wird die im Zivildienste des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit angerechnet, und das gleiche kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents betreffs der im Dienste eines nichtdeutschen Staates, sowie der im Kommu-

Digitized by Google

nal-, Kirchen-, Schul- und landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltungsdienste zugebrachten Zeit geschehen (§§ 14, 15). Kriegsjahre (s. d.) zählen doppelt, und das gleiche kann für Offiziere, welche sich in außereuropäischen Ländern ohne Unterbrechung ein Jahr hindurch aufgehalten haben, bestimmt werden (§ 16). Die Anrechnung einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer bleibt in der Regel, diejenige von Kriegsgefangenschaft stets ausgeschlossen (§ 18). Bei Verwendung von pensionierten Offizieren in für solche vorgesehenen Stellen oder Heranziehung pensionierter Offiziere zum aktiven Dienst steigt die Pension jährlich um 1/60 bis auf 45/60 des der Pensionierung zugrunde liegenden Diensteinkommens (§ 8). 3. Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet das etatsmäßige Gehalt, bei Leutnants in der Regel nur das Gehalt für Infanterieleutnants; der Wohnungsgeldzuschuß oder bei freier Dienstwohnung der etatsmäßige Wert derselben; ferner bei Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur abwärts eine Entschädigung für Bedienung in Höhe von 500 M., bei Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die etatsmäßigen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 M. jedoch nur zwei Drittel, bei Oberleutnants und Leutnants für die Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagstisch und für Aufnahme in das Lazarett 108, bzw. 100 M. (§ 9). 4. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 M., eines Oberleutnants nicht 1800 M. und eines Hauptmanns nicht 2400 M., so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit von der obersten Militärverwaltungsbehörde eine Pensionsbeihilfe bis zur Höhe dieser Beträge gewährt werden. Auch kann Offizieren, welche vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung ausgeschieden sind, eine Pension bis zu einem Drittel des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden (§ 7).

b) Verstümmelungszulage wird neben der Pension bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren in Höhe von je 900 und bei Verlust oder Erblindung beider Augen in Höhe von 1800 M. gewährt. Dieselbe kann in Höhe von 900 M. auch dann gewährt werden, wenn eine derartige Störung in der Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit von Hand, Fuß oder Bein eingetreten ist, daß dieselbe dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist, ferner bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Wartung und Pflege erforderlich machen. Bei schwerem, dauerndes Krankenlager begründenden Siechtum oder Geisteskrankheit kann die einfache Verstümmelungszulage auf 1800 M. erhöht werden (§ 11).

c) Offiziere, welche infolge einer Kriegsbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (sog. Kriegspensionäre) erhalten neben der Pension eine Kriegszulage von 1200 M. vom Hauptmann abwärts und von 720 M. vom Hauptmann aufwärts (§ 12; s. auch § 2). In Höhe des Betrages der Kriegszulage erhalten Marineoffiziere, welche infolge Schiffbruches oder einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise, sowie klimatischer Einflüsse in außereuropäischen Ländern oder während einer Dienstreise (§ 49) eine Pensionserhöhung, und Schutztruppenoffiziere, welche wegen klimatischer Einflüsse oder der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes pensionsberechtigt geworden sind (§ 67), unter bestimmten Voraussetzungen bis zum doppelten Betrage der Kriegszulage die Tropenzulage. Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt (§§ 49, 66 ff.).

d) Alterszulagen können an Kriegspensionäre, deren Gesamteinkommen den Betrag von 3000 M. nicht erreicht, nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit auch schon früher, bis zur Erreichung des genannten Betrages gewährt werden (§ 13).

V. Die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt monatlich im voraus und beginnt mit dem Ablauf des Monats, für welchen zuletzt die Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind (§ 20). Um den pensionierten Offizieren den Übergang in das bürgerliche Leben zu erleichtern, wird für die beiden ersten Monate des Pensionsbezuges ein Pensionszuschuß bis zur Erreichung der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gezahlt (§ 6 Abs. 5). Wegen der Besteuerungsfreiheit bestimmter Pensionsgebührnisse, des Ausschlusses ihrer Pfändung, des Überganges von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte auf die Militärverwaltung, des Rechtsweges wegen der Pensionsansprüche s. §§ 37—39.

VI. Das Recht auf den Bezug aller Pensionsgebührnisse erlischt, abgesehen von der Wiederanstellung im aktiven Militärdienste, bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats und Verrats militärischer Geheimnisse (§ 22); es ruht, solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, sowie bei Strafverfolgung wegen der vorgenannten Verbrechen, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist (§ 23). Ferner ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, dagegen nicht der sonstigen Gebührnisse, für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute; bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienste in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens; und während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt: bei einer Gesamtmilitär- und Zivildienstzeit von weniger als 21 Jahren 4000 M., bei einer solchen von wenigstens 21 Jahren 4400 M., von wenigstens 24 Jahren 4800 M., von wenigstens 27 Jahren 5100 M., von wenigstens 30 Jahren 5400 M., von wenigstens 33 Jahren

Digitized by Google

5700 M., von wenigstens 36 Jahren 6000 M. Als Zivildienst gilt der Reichs-, Staats-, Kommunaldienst, der Dienst bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, sowie ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden. Hat ein pensionierter Offizier im Zivildienst eine Pension erdient, so ist neben ihr die Militärpension bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen, oder sofern dies für den Pensionär günstiger ist, aus den vorstehend angegebenen Beträgen nach Maßgabe des KWG. ergibt. Ist dieser Betrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist von letzterer zu der Zivilpension so viel zuzuschießen, bis der Betrag der ersteren erreicht wird (§§ 24—26). Hinterbliebene pensionierter Offiziere (Witwe und eheliche oder legitimierte Abkömmlinge) erhalten die Pensionsgebührnisse des Verstorbenen in einer Summe im voraus noch für drei Monate nach dem Sterbemonate [Gnadenvierteljahr] (§ 27).

VII. Wegen der besonderen Bestimmungen für Marineoffiziere einschließlich Marineärzte, welchen die Deckoffiziere vorbehaltlich bestimmter Vorschriften (§§ 47, 48 Abs. 2 II, 51 und 57) gleich stehen (§ 46), s. §§ 45, 48 bis 50, 52—56, 58, 60, 61; wegen derjenigen für die Schutztruppenoffiziere einschließlich Ärzte §§ 62—71, 73, 75, und wegen der Beamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen, sowie solcher Personen, welche hierzu in privatrechtlichem Verhältnisse stehen, s. §§ 32—36; § 59; § 72. Vgl. auch Mannschaftsversorgungsgesetz.

Offizierswitwenkasse s. Militärwitwenkasse.

Ökonomiekommissarien sind die Spezialkommissare aus der Klasse der Techniker. S. Auseinandersetzungsbehörden II, 2 und Prüfungen I.

Ölfrüchte (Zollbehandlung). Der ZollT. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) führt die Ö. in den Nr. 13—17 auf. Die zollpflichtigen Ö. genießen mehrfach eine Begünstigung, nämlich: 1. bei der Ausfuhr von Raps und Rübsen werden Einfuhrscheine (s. d.) erteilt; 2. sämtliche zollpflichtigen Ö. sind zur Aufnahme in Getreideläger (s. d.) und zur Kontierung in Ölmühlenkonten (s. Ölmühlen) zugelassen.

Ölmühlen (Zollbehandlung). Der § 1 Ziff. III der Nov. vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) verschaffte den Inhabern von Ö. für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Ölfabrikate eine Erleichterung dahin, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen Ölfrüchte erlassen wurde. Der Ausfuhr ist die Niederlegung der Ölfabrikate in eine öffentliche Niederlage oder ein anderes Verschlußlager (s. Niederlagen, zoll- und steuerfreie) gleichgestellt. Die Bestimmung über das Ausbeuteverhältnis, d. h. die Umrechnung der ausgeführten Ölfabrikate in Ölfrüchte, ist dem BR. überlassen. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) hat an diesen Bestimmungen nichts geändert. Es gibt den Inhabern von Ö. nur noch das weitere Recht, bei Ausfuhr ihrer aus Raps oder Rübsen hergestellten Öle an Stelle des Zollerlasses Einfuhrscheine (s. d.) zu erhalten. Die näheren Bestimmungen über die Zollbehandlung der Ö. sind in der Ölmühlenzollordnung (ZBl. 1906, 372) enthalten. Nach dieser werden die für die zollbegünstigten Ö. eingehenden Ölfrüchte in einer Zollrechnung — früher Ölmühlenkonto genannt — angeschrieben und die ausgeführten Ölfabrikate nach Umrechnung in Ölfrüchte abgeschrieben. In gewissen Zeiträumen werden die abgeschriebenen von den angeschriebenen Mengen abgezogen und die verbleibenden Restmengen verzollt.

Opportunitätsprinzip s. Anklagemonopol.

Option. 1. Das StAngG. vom 1. Juni 1870 läßt diejenigen Veränderungen der Staatsangehörigkeit unberücksichtigt, welche durch Gebietsabtretungen bedingt sind. Mit der Herrschaft über das Gebiet wird auch die Herrschaft über die zur Zeit des Erwerbes auf dem Gebiete wohnhaften Staatsangehörigen erworben bzw. verloren. Nach der herrschenden Auffassung erleiden diesen Wechsel der Staatsangehörigkeit nur die Angehörigen des erworbenen Gebietsteiles, nicht aber die dort aufhaltsamen Fremden, und auch die Angehörigen nur dann, wenn sie in dem erworbenen Gebietsteile zur Zeit der Erwerbung ihren Wohnsitz haben. Die Abstammung aus dem Gebiete allein genügt nicht, wenn der Wohnsitz verlegt ist (Liszt, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 91 ff.). Dieser ohne, und häufig auch gegen den Willen des einzelnen sich vollziehende Wechsel der Staatsangehörigkeit ist vielfach mit gewissen Härten verbunden. Deshalb ist es in den neueren Friedens- und Staatsverträgen (Wiener Friedensvertrag vom 30. Okt. 1864 Art. XIX; Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 und Zusatzdeklaration vom 11. Dez. 1871; Abtretungsvertrag, betr. Helgoland mit England, vom 1. Juli 1890 Art. XII), durch welche Gebietsabtretungen von einem Staate an den anderen vereinbart wurden, zur Regel geworden, der Willensbestimmung des einzelnen einen gewissen Einfluß durch die Einräumung eines Optionsrechtes zu gewähren.

2. Durch die sog. Optionsklausel wird den Angehörigen des erworbenen Gebietes, welche nicht Angehörige des erwerbenden Staates werden wollen, das Recht eingeräumt, sich für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des abtretenden Staates zu entscheiden. Diese Entscheidung (Option) hat die Wirkung, daß der Optierende die an sich durch die Gebietsabtretung überkommene Staatsangehörigkeit wieder verliert, und zwar derart, daß angenommen wird, er habe zu keiner Zeit aufgehört, Angehöriger des abtretenden Staates zu sein (vgl. Cohn, Komm. z. StAngG. Anm. 2 zu § 13). Die Wirkung der Optionserklärung erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau des Optanten und auf die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Wegen der Auslegung des Wiener Friedensvertrages

Digitized by Google

s. Erklärung des Regierungskommissars vom 7. Febr. 1903 (StenBer. des AbgH. 1038).

Orden und Ehrenzeichen sind zum äußerlich sichtbaren Tragen bestimmte Auszeichnungen für Verdienste um den König und den Staat. Die Verleihung der O. u. E. ist ein ausschließlich dem Könige vorbehaltenes Recht (VU. Art. 50), welches bei der Friedensklasse des Ordens pour le mérite, dem Luisen- und dem Johanniterorden auf Grund von Vorschlägen der übrigen Ordensinhaber, bzw. der Kapitel und des Herrenmeisters ausgeübt wird. Zur Anlegung der von fremden Souveränen an preuß. Staatsangehörige verliehenen Orden bedarf es der Genehmigung des Königs. Unbefugtes Tragen von O. u. E. ist strafbar (StGB. § 360 Ziff. 8). Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Entfernung aus dem Heere und der Marine (bei pensionierten Offizieren auch Aberkennung des Offiziertitels; s. Ehrengerichte bei Offizieren) und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bewirkt dauernden Verlust, und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urteil bestimmten Zeit die Unfähigkeit, O. u. E. zu erlangen (StGB. §§ 33, 34; MStGB. §§ 32 Ziff. 2, 33 und 39). Anträge auf Wiederverleihung infolge strafgerichtlicher Erkenntnisse verlustig gegangener Denkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur nach mindestens zehnjähriger vorwurfsfreier Führung seit Verbüßung der Freiheitsstrafe, bzw. Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte gestellt werden (KabO. vom 1. Sept. 1869 — MBl. 253). Alle Orden, mit Ausnahme der Dekorationen mit Brillanten (Publ. vom 21. Juli 1840 — MBl. 208 — und 21. Sept. 1850 — MBl. 316) und einiger Kriegsdenkmünzen und Kriegsdekorationen, sowie der Krönungsmedaille, sind beim Ableben des Besitzers an die Generalordenskommission zurückzugeben. Den Witwen und Kindern verstorbener Inhaber des Roten Adlerordens 4. Klasse und des allgemeinen Ehrenzeichens wird bei amtlich bescheinigter Bedürftigkeit bei der Rückgabe eine Bonifikation von 45 bzw. 9 M. aus der Kasse der Generalordenskommission gezahlt (KabO. vom 25. Sept. 1817 und 28. Mai 1842). — Bei Verleihungen von Orden an Beamte aus Anlaß des fünfzigjährigen Dienstjubiläums wird der Dekoration die Jahreszahl „50" hinzugefügt. S. im übrigen die Artikel über die einzelnen Orden.

Orden (geistliche) s. Katholische geistliche Orden u. ordensähnl. Kongregationen.

Orden pour le mérite zerfällt in zwei Klassen, und zwar für Kriegsverdienst (1740 von König Friedrich II. durch Umwandlung des Ordens de la générosité gestiftet, durch AE. vom 18. Jan. 1810 — GS. 632 — ausschließlich für Verdienste vor dem Feinde bestimmt) und die Friedensklasse für Wissenschaften und Künste (durch KabO. vom 31. Mai 1842 — GS. 195 — gestiftet), welche letztere auf Vorschlag der zu einem Ordenskapitel vereinigten Ordensmitglieder für hervorragende Verdienste auf den genannten Gebieten verliehen wird. Die Zahl der deutschen Mitglieder der Friedensklasse ist auf 30 beschränkt.

Ordination s. Bischöfe I, Geistliche (Anstellung, Vorbildung) IV, Generalsuperintendent.

Ordnung (öffentliche) s. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

Ordnungsstrafen. I. Das Wort „Ordnungsstrafe" hat eine mehrfache Bedeutung. Die am häufigsten vorkommenden O. sind diejenigen, welche im Disziplinarwege gegen Beamte des Staats-, Kommunal-, Kirchendienstes usw. verhängt werden. Sie sind eine Sühne für im Amte begangene Pflichtverletzungen und unterscheiden sich von den Zwangs- oder Exekutivstrafen, welche, gegen Beamte zur Anwendung gebracht, in der Praxis häufig auch mit O. bezeichnet werden, dadurch, daß bei ihnen keine vorhergehende Androhung, sondern die alsbaldige Festsetzung stattfindet, auch die Rechtsmittel andre sind (s. hierzu im übrigen Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren I, sowie wegen der O. gegen Kommunalbeamte unten II). Als O. werden ferner diejenigen Strafen bezeichnet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften von den Vorständen gewisser öffentlichrechtlicher Verbände und Körperschaften, bzw. von diesen selbst und von den Aufsichtsbehörden gegen Mitglieder wegen Verletzung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften verhängt werden können. Zu dieser Art von O. gehören u. a. auch die Strafen, welche in den Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlungen wegen Verletzung der Bestimmungen der ersteren vorgesehen sind (s. Geschäftsordnungen usw. II), insbesondere aber die auf dem Gebiete der Gewerbe- und der Versicherungsgesetzgebung vorkommenden O. (s. wegen der letzteren O. unten III). Endlich werden im Gebiete der indirekten Steuerverwaltung O. diejenigen Strafen genannt, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen gewisse, nicht Steuerhinterziehungen betreffende Bestimmungen der Steuergesetze (sog. Ordnungswidrigkeiten) auferlegt werden können (s. hierüber die die einzelnen Steuern betreffenden Artikel und auch Steuervergehen III).

II. Das Ordnungsstrafrecht hat gegenüber Kommunalbeamten durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine eingehende Regelung gefunden. Die Regel, daß jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt ist (Disziplinargesetz § 18), erleidet bei den Mitgliedern der Provinzial-, Stadt- und Kreisausschüsse, bei Ehrenamtmännern und Ehrenbürgermeistern, sowie bei oberen Provinzialbeamten eine Ausnahme, indem die genannten Beamten der Disziplinargewalt ihrer unmittelbaren Vorgesetzten nicht unterworfen sind. Im übrigen ist zwischen folgenden Beamtenklassen zu unterscheiden:

a) Provinzialbeamte. Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und in Hannover gegen die Mitglieder des Landesdirektoriums, sowie gegen die oberen Provinzialbeamten (ProvO. § 93) ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinarverfahren zulässig. Gegen die übrigen Provinzialbeamten hat der Landesdirektor die Befugnis

Digitized by Google

zur Verhängung von Geldbußen bis zur Höhe von 30 M. Die Vorsteher von Provinzialanstalten sind befugt, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu 10 M. festzusetzen. Gegen die Strafverfügungen ist innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem BezA. zulässig (ProvO. f. d. ö. Pr., Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Schleswig-Holstein § 98; für Hessen-Nassau § 71; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 32; für Hohenzollern Amts- und Landesordnung § 77). — Gegen die Mitglieder des Provinzialausschusses können O. nicht verhängt werden.

b) Kreisbeamte. Die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 90 M., jedoch bei besoldeten Beamten nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus, steht in den sieben östlichen Provinzen sowohl dem KrA. als auch dem Landrate zu. Der Regierungspräsident kann gegen sie Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 M. verhängen. Gegen den Beschluß des KrA. findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den BezA., gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des BezA. oder des Oberpräsidenten ist in der gleichen Frist die Klage bei dem OVG. zulässig (KrO. f. d. ö. Pr. § 134 Ziff. 3 und § 68). Gegen die Strafverfügungen des Landrates ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. In den übrigen Provinzen kommen hinsichtlich der Kreisbeamten die für die ländlichen Gemeindebeamten geltenden Vorschriften zur Anwendung (KrO. für Hannover § 91; für Westfalen § 79; für die Rheinprovinz § 79; für Schleswig-Holstein § 122; für Hessen-Nassau § 79); s. unten d. Gegen Mitglieder der KrA. können O. nicht verhängt werden (OVG. 25, 419).

c) Städtische Gemeindebeamte. Gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte der Stadtgemeinden kann der Regierungspräsident Geldstrafen bis zu 90 M., bei besoldeten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus, gegen Unterbeamte auch Arreststrafen bis zu acht Tagen, verhängen. Gegen seine Strafverfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen dessen auf die Beschwerde ergehenden Beschluß innerhalb der gleichen Frist die Klage bei dem OVG. statt. In Berlin ist gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den Hohenzoll. Landen gegen die des Regierungspräsidenten innerhalb der erwähnten Frist die Klage bei dem OVG. zulässig (ZG. § 20 Ziff. 1; GemO. für Hohenzollern § 107). Der Minister des Innern ist befugt, Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zum Betrage von 90 M. aufzuerlegen (Disziplinargesetz § 19). Der Landrat ist befugt, gegen Bürgermeister der zum Landkreise gehörigen Städte in ihrer Eigenschaft als Polizeiverwalter Geldstrafen bis zu 9 M. zu verhängen (OVG. 16, 404). Hiergegen ist eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben (OVG. 20, 445). — Der Bürgermeister ist befugt, gegen die städtischen Beamten (aber nicht gegen die Mitglieder des Magistrats) Geldstrafen bis zu 9 M., gegen Unterbeamte (Disziplinargesetz § 15 Ziff. 4) auch Arreststrafen bis zu drei Tagen zu verhängen (Disziplinargesetz § 19; StO. f. d. ö. Pr. § 58; für Westfalen § 58; für die Rheinprovinz § 87; für Schleswig-Holstein § 61; für Hessen-Nassau § 63; für Frankfurt a. M. § 65). Gegen seine Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß innerhalb der gleichen Frist die Klage bei dem OVG. statt (ZG. § 20 Ziff. 2). Magistratsmitgliedern darf der Bürgermeister nur Warnungen und Verweise erteilen (OVG. 17, 443 und 24, 413).

d) Ländliche Gemeindebeamte. Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes, die Gutsvorsteher, die Verbandsvorsteher der Zweckverbände und sonstige Gemeindebeamte, sowie gegen die Amtmänner (mit Ausnahme der Ehrenamtmänner) in Westfalen und die Landbürgermeister (mit Ausnahme der Ehrenbürgermeister) in der Rheinprovinz darf der Landrat Geldstrafen bis zum Betrage von 9 M., gegen Unterbeamte auch Arrest bis zu drei Tagen, der Regierungspräsident Geldstrafen bis zum Betrage von 90 M., gegen besoldete Beamte aber nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus, verhängen. Gegen die Strafverfügungen des Landrats findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die in der Beschwerdeinstanz ergehenden Beschlüsse innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem OVG. statt. In den Hohenzoll. Landen ist gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten unmittelbar die Klage bei dem OVG. innerhalb zwei Wochen zulässig (ZG. § 36; LGO. f. d. ö. Pr. § 143; für Schleswig-Holstein § 143; für Hessen-Nassau § 115; für Hohenzollern § 107 l). Gegen die Ehrenamtmänner und die Ehrenbürgermeister steht eine Strafbefugnis nicht dem Landrat, sondern dem KrA., in zweiter Instanz dem BezA. zu (KrO. für Westfalen § 27; für die Rheinprovinz § 24 VII). — Der Amtmann in Westfalen ist befugt, die Unterbeamten des Amts und der Gemeinden mit Geldstrafen bis zu 9 M., die bloß zu mechanischen Diensten angestellten Diener auch mit Arreststrafen bis zur Dauer von drei Tagen zu belegen (LGO. für Westfalen § 83). Die gleiche Befugnis hat der Bürgermeister in der Rheinprovinz, jedoch beträgt hier die Dauer der zulässigen Arreststrafen nur zwei Tage (GemO. für die Rheinprovinz §§ 83, 104). Gegen ihre Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrat und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Re-

Digitized by Google

gierungspräsidenten, gegen dessen Beschluß aber die Klage bei dem OVG. statt (ZG. § 36 Ziff. 2, 3). — Den Amtsvorstehern steht ein Ordnungsstrafrecht gegen die Guts- und Gemeindevorsteher nicht zu (KrO. f. d. ö. Pr. § 65, für Schleswig-Holstein § 56), ebensowenig den Hilfsbeamten des Landrats in Hannover (KrO. § 30). — Die Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, Verbandsvorsteher der Zweckverbände und die Bürgermeister in den hohenzoll. Landgemeinden sind gegenüber den ihnen unterstellten Beamten nur zur Erteilung von Warnungen und Verweisen, aber nicht zur Verhängung von Geld- oder Arreststrafen befugt.

III. Aus dem Gebiete der Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung ist bezüglich der O. folgendes hervorzuheben. Der Innungsvorstand kann gegen Innungsmitglieder wegen Verstöße gegen statutarische Vorschriften O. bis zum Betrage von 20 M. festsetzen. Die Voraussetzungen und die Form der Verhängung sind durch das Innungsstatut zu regeln. Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig (GewO. § 83 Abs. 2 Ziff. 12, § 92 c). Der Vorstand der Handwerkskammer hat kein Ordnungsstrafrecht. Die O. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Handwerkskammer werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (s. d.) von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zugelassen, die endgültig entscheidet (s. Handwerkskammern VII). Die Aufsichtsbehörden der Innungen (s. Freie Innungen VIII), der mit Korporationsrechten ausgestatteten Innungsverbände (s. d.), der Handwerkskammern (s. d. V), der Berufsgenossenschaften (s. d. XI), der Versicherungsanstalten (s. d. V), sowie der Krankenkassen (s. Ortskrankenkassen VIII) können die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegenüber Mitgliedern der Organe durch O. erzwingen. Ein ausgedehntes Ordnungsstrafrecht haben die Berufsgenossenschaften (s. d.) gegen ihre Mitglieder wegen Verstöße gegen statutarische Vorschriften, sowie in den Fällen des GUVG. §§ 146, 147 (Lohnnachweisungen, Unfallanzeigen, Anzeigen von Betriebseröffnung oder Änderungen im Betriebe usw.) und bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften (s. Unfallverhütung); s. a. LUVG. §§ 156, 157; BUVG. § 45 Abs. 2; SUVG. §§ 143—146. Auch die Versicherungsanstalten (s. d.) und die Vorsitzenden der Rentenstellen haben ein Ordnungsstrafrecht gegen Arbeitgeber und Versicherte in den Fällen des InvVG. §§ 175, 176, 179, 184. Gegen die Straffestsetzungen der Vorstände der Berufsgenossenschaften ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten und bei den den Bergbehörden unterstellten Betrieben an das Oberbergamt, in dessen Bezirke der Betrieb gelegen ist, zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (GUVG. § 149; LUVG. § 159; BUVG. § 45 Abs. 2; SUVG. § 147). Über Beschwerden gegen die Straffestsetzungen der Organe der Versicherungsanstalten entscheidet in der Regel der Regierungspräsident, in einzelnen Fällen das RVA. (s. InvVG. § 178). Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen in die Kassen der Innungen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten usw. D. unterliegen nicht den Verjährungsfristen des StGB.

Organisten s. Kirchenbeamte, Kirchenmusik.

Orgeln gehören zur notwendigen Einrichtung der Kirchen. Über die Anfertigung der Entwürfe s. UZBl. 1904, 246; auch KGVBl. 1876, 156 und SchleswKGVBl. 1904, 23. Jahreszahl und Hersteller sind auf den O. anzugeben (KGVBl. 1891, 4). Die O. ist Zubehör der Kirche; zu ihrer Reparatur trägt der Baupflichtige bei (OTr. 38, 273); auch der Patron, sofern die O. nicht gegen seinen Willen errichtet worden ist (Bek. vom 24. Nov. 1841 — MBl. 323; StrA. 86, 88).

Orientalisches Seminar (Seminar für orientalische Sprachen). Bei der fortschreitenden Entwicklung der Beziehungen Deutschlands zu Asien und Afrika hat sich ein vermehrtes Bedürfnis nach erweiterter Kenntnis der Sprachen des Orients und Ostasiens und zwar sowohl im Interesse des Dolmetscherdienstes, als auch für andere Berufszweige geltend gemacht. Nach Analogie der Sprachschulen in Paris und Wien ist daher in Verbindung mit der Berliner Universität ein Seminar errichtet, dessen Aufgabe es ist, durch theoretische Vorträge und praktische Übungen in sechs lebenden Sprachen (türkische, arabische, persische, japanische, chinesische, indische Idiome) Unterricht zu erteilen. Für jede Sprache soll ein mit den Landesverhältnissen und der Landessprache vertrauter deutscher Lehrer und ein aus den Eingeborenen zu entnehmender Assistent angestellt werden. Die Verwaltung steht dem Unterrichtsminister unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes zu. Die eine Hälfte der Kosten trägt das Deutsche Reich, die andere der preuß. Staat (s. Denkschr. zum preuß. Staatshaushalt 1887/88 Anl. II, 21 Beil. 19 und das G. vom 23. Mai 1887 — RGBl. 193; UZBl. 1887, 435). Nach der MBek. vom 5. Aug. 1887 (UZBl. 742) wird Unterricht erteilt im Chinesischen, Japanischen, Hindostanischen, Arabischen, Persischen, Türkischen, Suaheli. Auch wird Unterricht gegeben in den Realien der Sprachgebiete, insbesondere in Religion, Sitten und Gebräuchen, Geographie, Statistik, neuerer Geschichte. Ziel ist Beherrschung der Grammatik, Übung im Sprechen, Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten öffentlichen und privaten Schriftstücken. In jedem Semester werden täglich drei Stunden Unterricht erteilt. Der Kursus dauert im Chinesischen sechs bis acht Semester, im Japanischen sechs, in Suaheli zwei, im übrigen vier. Womöglich beginnt in jedem Wintersemester ein neuer Kursus. Die Zahl der Teilnehmer an jedem soll zwölf nicht übersteigen. Am Schluß des Kursus wird eine Diplomprüfung abgelegt (s. die Prüfungsordnung im UZBl. 1889, 580), die nicht obligatorisch ist, aber besondere Berücksichtigung im Dolmetscherdienst gewährt (s. die Denkschr. a. a. O.). Unbemit-

Digitized by Google

telten können Stipendien gegeben werden. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Orseillefabriken ſ. Chemiſche Fabriken.

Ortsarme werden im Gegenſatz zu den Landarmen diejenigen unterſtützungsbedürftigen Personen genannt, die an einem bestimmten Ort, insbesondere an dem ihres Aufenthalts, einen Unterſtützungswohnſitz (ſ. d.) haben.

Ortsarmenverbände. Die öffentliche Unterſtützung Hilfsbedürftiger liegt nach UWG. vom 6. Juni 1870 in erſter Linie den O. ob. In Preußen bildet jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk einen O. Es können aber auch Geſamtarmenverbände aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken gebildet werden, die dann als einheitliche O. gelten (UWG. § 3). In den Gemeinden ſteht die Verwaltung der Armenpflege, wenn ſie nicht beſonderen Armendeputationen (ſ. d.) übertragen wird, denjenigen Gemeindebehörden zu, welche die Gemeindeangelegenheiten verwalten. Die Armenlaſt iſt eine Gemeindelaſt, deren Koſten in derſelben Weiſe aufgebracht werden, wie die für ſonſtige Gemeindebedürfniſſe. — Die Vorſteher von Korporationen und anderen juriſtiſchen Personen ſind zur Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu 30 M. verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen auf ergangene Aufforderung den Gemeindebehörden Auskunft über den Betrag der Unterſtützungen zu erteilen, welche einem Hilfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung ſtehenden Wohltätigkeitsfonds gewährt werden (AG. vom 8. März 1871 — GS. 130 — § 6). — In den Gutsbezirken hat der Gutsbeſitzer (Gutsherr) die Koſten der Armenpflege zu tragen (OVG. 1, 147). Steht der Gutsbezirk nicht ausſchließlich in ſeinem Eigentum, ſo iſt auf ſeinen Antrag ein Statut zu erlaſſen, welches die Aufbringung der Koſten regelt und den mit heranzuziehenden Grundbeſitzern oder Einwohnern im Gutsbezirk eine entſprechende Beteiligung an der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn ſich die Beteiligten nicht vereinigen, nach ihrer Anhörung durch den KrA. feſtgeſetzt und unterliegt der Beſtätigung des BezA. Es muß hinſichtlich der Regelung der Beitragspflicht den geſetzlichen Beſtimmungen über die Verteilung der Kommunallaſten in den ländlichen Gemeinden folgen. Iſt dem Statut die Beſtätigung wiederholt verſagt worden, ſo ſtellt es der BezA. endgültig feſt (AG. § 8; ZG. § 40). Für Teile eines Gutsbezirks kann ein ſolches Statut nicht erlaſſen werden (OVG. 24, 118). Die Umlage der Armenpflegekoſten auf Grund des Statuts kann nur erfolgen, wenn ſie von den Beteiligten beſchloſſen oder von der Aufſichtsbehörde angeordnet worden iſt (OVG. 15, 211). — Die vor Erlaß des AG. vom 8. März 1871 gebildeten Geſamtarmenverbände, wie ſie beſonders in Schleſien, Hannover, Neuvorpommern und Rügen vorhanden waren, ſind durch dieſes Geſetz (§ 9) aufrechterhalten worden. Ihre Verfaſſung kann durch Statuten beſtimmt werden, die ebenſo wie die Auflöſung eines Geſamtarmenverbandes der Beſtätigung des BezA. unterliegen (ZG. § 40). Die Neubildung von Geſamtarmenverbänden, die Beſchlußfaſſung über die Statuten und die Verwaltung der Armenangelegenheiten iſt durch §§ 10, 12—15 des AG. näher geregelt. Im Geltungsgebiete der LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (§ 131), der LGO. für Schleswig-Holſtein vom 4. Juli 1892 (§ 131), der LGO. für Heſſen-Naſſau vom 4. Aug. 1897 (§ 100) finden auf die dort beſtehenden Geſamtarmenverbände die Vorſchriften dieſer GemO. über die Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und Gutsbezirke zu gemeinſamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten (ſ. Zweckverbände) Anwendung. Ebenſo bilden dieſe Gemeindeverbände, wenn ſie die Fürſorge für die Armenpflege übernommen haben, Geſamtarmenverbände im Sinne des § 12 des AG. vom 8. März 1871. Die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken beſtehenden Ämter in Weſtfalen (LGO. vom 19. März 1856 §§ 4, 5, 69—77) und die Landbürgermeiſtereien in der Rheinprovinz (GemO. vom 23. Juli 1845 § 8; G. vom 15. März 1856 Art. 15) können unter Zuſtimmung des Kreistages als Geſamtarmenverbände eingerichtet werden (AG. § 11). — Auf Beſchwerden und Einſprüche, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Laſten der Armenpflege in Gutsbezirken und Geſamtarmenverbänden, beſchließt der Gutsvorſteher, bzw. der Vorſitzende des Geſamtarmenverbandes. Gegen den Beſchluß iſt innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem KrA. zuläſſig (ZG. § 44).

Ortsarmenweſen ſ. Armenangelegenheiten und Armenweſen.

Ortsbering iſt gleichbedeutend mit geſchloſſener Ortslage (OVG. 32, 362). Vgl. § 18 der Wegeordnung für Weſtpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357); ſ. auch Straßen- und Baufluchtliniengeſetz III, 2.

Ortsbezirke ſ. Bezirksvorſteher.

Ortsfahrt im Sinne des Anſiedelungsgeſetzes ſ. Anſiedelung.

Ortsdurchfahrten werden nach dem Wegerecht der Prov. Heſſen die durch die Ortſchaften führenden Teile der Staats- und Provinzialſtraßen genannt, hinſichtlich deren den Gemeinden eine Reihe von Verpflichtungen, insbeſondere unentgeltliche Beſchaffung und Anlieferung von Wegebauſtoffen, geſetzlich obliegt. Vgl. darüber die großh. heſſ. G., die Erbauung und Erhaltung der Provinzialſtraßen betr., vom 12. Okt. 1830 (RegBl. 357) Art. 4 Ziff. 4, die Erbauung der Staatsſtraßen betr., vom 15. Okt. 1830 (RegBl. 351) Art. 1 Ziff. 4, die Herſtellung und Unterhaltung der im Zuge von Provinzialſtraßen liegenden Ortsdurchfahrten betr., vom 30. Okt. 1860 (RegBl. 321), § 11 des naſſ. G., betr. die Erbauung chauſſierter Verbindungsſtraßen, vom 2. Okt. 1862 (GBl. 176).

Ortserheber ſind die von den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Erhebung der von den Gemeinden (Gutsbezirken) zu erhebenden Staats-, Kreis- und Gemeindeſteuern beſtellten Perſonen. S. Steuererhebung.

Ortsgerichte. In den Hohenzoll. Landen, dem vormaligen Herzogtume Naſſau, den vormals großh. heſſ. Gebietsteilen, dem vormals landgräfl. heſſ. Amtsbezirke Homburg,

Digitized by Google

dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt, den vormals kurhess. Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt und für den Bezirk des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein sind auf Grund der Art. 122—124 PrFGG. durch die kgl. V. vom 20. Dez. 1899 (GS. 640) O. errichtet worden. Diese sind zuständig: 1. die Angelegenheiten zu erledigen, welche den Dorfgerichten übertragen sind, früher mit Ausschluß, jetzt mit Einschluß der Aufnahme von Taxen, und zwar auch bei Grundstücken ohne Rücksicht auf deren Wert, also in weiterem Umfange als bei den Dorfgerichten (PrFGG. Art. 111; AllgVf. vom 28. Dez. 1899 — JMBl. 889 — §§ 16—40, 46—69; V. über die Aufnahme von Taxen durch die O. in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 8. April 1903 — GS. 119); s. auch Dorfgerichte; 2. auf Antrag der Beteiligten im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden (PrFGG. Art. 112; AllgVf. vom 28. Dez. 1899 §§ 70—83); 3. auf Antrag eines Beteiligten die Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch welche Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Ehe- und Erbverträge vorzubereiten, insbesondere Anträge auf Vermittlung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86—99 FGG. aufzunehmen (PrFGG. Art. 113; AllgVf. vom 28. Dez. 1899 §§ 41—45); 4. Gesindedienstverträge zu beurkunden und auf Antrag eines Beteiligten einseitige Willenserklärungen von Personen, die in ihrem Amtsbezirke wohnen, bekanntzumachen und die Bekanntmachung zu beurkunden (PrFGG. Art. 114; AllgVf. vom 28. Dez. 1899 §§ 84—88); 5. Unterschriften von Personen, die in ihrem Amtsbezirke wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, zu beglaubigen (Art. 115 Abs. 1; § 89); 6. die Gerichte bei der Beurkundung einer Teilung oder eines Übergabevertrags, bei der Vermittlung einer Auseinandersetzung und in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Ersuchen zu unterstützen, Auskunft oder Zeugnisse über persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse zu erteilen und Gutachten abzugeben (PrFGG. Art. 116). Teilweise haben die O. noch eine weiter gehende Zuständigkeit (EGBGB. Art. 189; AG. z. BGB. Art. 12 § 3; PrFGG. Art. 122, 139 Abs. 1, 2, 4; V. vom 20. Dez. 1899 § 12 Abs. 1, 2; AllgVf. vom 28. Dez. 1899 §§ 90—92, 104). Die O. bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und drei — ausnahmsweise bis zu fünf — Gerichtsmännern. Der Ortsgerichtsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner vom Amtsgerichte widerruflich ernannt. Die Mitglieder der O. stehen unter der Aufsicht der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des — aufsichtführenden — Amtsrichters, in letzter Instanz des Oberlandesgerichtspräsidenten (V. vom 20. Dez. 1899 §§ 5 bis 7, 13—15). Die Geschäfte der O. werden teils von dem Vorsteher allein, dem die Geschäftsleitung zusteht, und der im Falle des Bedürfnisses den Ortsgerichtsboten ernennt und verpflichtet, teils von ihm unter Zuziehung von einem oder zwei Gerichtsmännern erledigt (§§ 10, 11, 12 der V.; § 1 der AllgVf. vom 28. Dez. 1899). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren und die Gebühren der O. enthält die AllgVf. vom 28. Dez. 1899 und für die Aufnahme von Taxen die V. vom 8. April 1903. Wegen der Aufnahme von Nottestamenten durch die Ortsgerichtsvorsteher s. Testamente III.

Ortskrankenkassen. I. Arten, Errichtung. Es werden O. für ein einzelnes Gewerbe, für eine einzelne Betriebsart (Fabrik, Handwerk, Großbetrieb, Kleinbetrieb) und O. für mehrere Gewerbe oder Betriebsarten (gemeinsame O.) unterschieden. Nach dem Bezirke zerfallen die O. in solche für eine Gemeinde und solche für mehrere Gemeinden (gemeinsame O.). Die Regel bilden O. für ein einzelnes Gewerbe oder eine einzelne Betriebsart. Die Errichtung gemeinsamer O. für mehrere Gewerbe oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerben oder Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als 100 beträgt; werden mehr als 100 Personen beschäftigt, so ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, beim Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident über die Zulässigkeit der Errichtung. Nach anderen Gesichtspunkten, z. B. nach dem Geschlecht, dem Alter, der Art der Beschäftigung dürfen O. nicht errichtet werden; daher sind auch O. für Handlungsgehilfen und -lehrlinge (s. d.) unzulässig (OVG. 31, 327). Das gleiche gilt für O. für Betriebsarten und Gewerbszweige (Erl. vom 30. Dez. 1905 — HMBl. 1906, 5). Die Beschränkungen gelten nicht für O., die bei Inkrafttreten des G. vom 15. Juni 1883 (RGBl. 73) bestanden haben (s. Krankenkassen). Für Teile einer Gemeinde können O. nicht errichtet werden; werden aber Gemeinden, für deren Bezirk eine O. besteht, mit einer anderen Gemeinde vereinigt, so bleibt die O. für den eingemeindeten Teil bestehen (OVG. 40, 338; Erl. vom 28. Febr. 1905 — HMBl. 55). — Die Errichtung einer O. für den Bezirk einer Gemeinde erfolgt durch Beschluß der Gemeinde (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung; Erl. vom 27. Nov. 1884). Durch Anordnung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweig oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine O., oder für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten eine gemeinsame O. zu errichten, wenn dies von den Beteiligten beantragt wird und mehr als die Hälfte derselben, bei gemeinsamen O. mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweig oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen, im ganzen mindestens 100, dem Antrage zustimmt. Gegen die Anordnung der Errichtung einer gemeinsamen O. steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den HM. zu. Gemeinden, welche der Anordnung nicht nachkommen, dürfen von den Personen, für welche die Errichtung einer O. angeordnet ist, keine Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung (s. d.) erheben. Die Errichtung einer O. für ein Gewerbe oder eine Betriebsart kann bei weniger als 100 zu versichernden Personen gestattet werden, wenn die Betriebsfähigkeit

Digitized by Google

nach Ansicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) dauernd gesichert ist (KVG. §§ 16—18). Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer O. für ihre Bezirke vereinigen. Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbands kann für dessen Bezirk oder für Teile desselben die Errichtung gemeinsamer O. angeordnet werden. Derartige Beschlüsse und Verfügungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, bei Provinzialverbänden und bei Bezirksverbänden in Hessen-Nassau des Oberpräsidenten und müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen O. errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn aus der Mitte der beteiligten Personen Widerspruch erhoben wird. Gegen die Entschließung des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten steht den beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den HM. zu. Über das Verhältnis der Gemeindekrankenversicherung zu den O. s. Krankenversicherung IV. Allgemeine O. sind für alle gesetzlich oder statutarisch der Versicherungspflicht unterliegenden Gewerbszweige bestimmt (Erl. vom 8. April 1906 — HMBl. 182). Die O. haben juristische Persönlichkeit (KVG. § 25).

II. Mitgliedschaft. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für die die O. errichtet wird, müssen im Kassenstatut genau bezeichnet werden. Maßgebend für den Mitgliederkreis ist der Beschluß der Gemeinde über die Errichtung der O. Eine Änderung des Mitgliederkreises ist nur zulässig:

1. Wenn die Gemeinden Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine O. nicht besteht, der O. zuweisen. Gegen die Zuweisung, die tunlichst an O. für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten erfolgen soll und nur nach Äußerung der beteiligten Versicherungspflichtigen ausgesprochen werden darf, kann die O. binnen vier Wochen bei dem Regierungspräsidenten (in Berlin beim Oberpräsidenten) Beschwerde erheben. Bei gemeinsamen O. mehrerer Gemeinden kann die Zuweisung in der gleichen Weise durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbands (s. d.) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, bei Provinzialverbänden oder Bezirksverbänden der Prov. Hessen-Nassau des Oberpräsidenten, erfolgen. Die Beschwerde der Kasse geht hier an den HM. (KVG. §§ 18a, 43a). Die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts kann dadurch erzwungen werden, daß der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, die Beschlußfassung anordnet, und wenn dieser Anordnung nicht entsprochen wird, die Abänderung mit rechtskräftiger Wirkung vollzieht (KVG. § 48a).

2. Wenn sich herausstellt, daß der Mitgliederkreis mit dem Statut einer anderen O. im Widerspruche steht, das Statut also nicht hätte genehmigt werden dürfen (s. unter V).

3. Wenn eine O. aufgelöst oder geschlossen wird und ihre Mitglieder einer anderen O. durch Verfügung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) zugewiesen werden (KVG. § 47 Abs. 6). Das gleiche gilt bei Zuweisung der aus einer gemeinsamen O. ausgeschiedenen Mitglieder. Die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts kann auch hier wie bei der Zuweisung durch die Gemeinde (s. unter 1) durch die Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Oberpräsidenten) zwangsweise herbeigeführt werden (s. auch Krankenkassen).

Die Kassen sind nicht berechtigt, im Wege der Deklaration ihren Mitgliederkreis zu ändern (OVG. vom 20. April 1898 — PrVBl. 20, 161). Mitglieder der O. sind alle in den Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für die die O. errichtet sind, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (s. Versicherungspflicht), soweit sie nicht einer anderen Krankenkasse (s. d.), einer Knappschaftskasse oder einer als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskasse (s. d.) angehören. Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten Personen derjenigen O. an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist (KVG. § 19 Abs. 4 — OVG. 42, 303). Nur schlechthin arbeits- und erwerbsunfähige Personen können nicht Mitglieder einer O. werden (OVG. 27, 345). Dagegen werden kranke Personen, wenn zur Zeit der Errichtung der Kasse die Mitgliedschaft fortdauert, Mitglieder der Kasse (OVG. 29 S. 335, 341; 13, 366). Wenn eine an sich versicherungspflichtige Person, die einer dem § 75 genügenden Hilfskasse als Mitglied angehört, aus dieser Kasse ausscheidet, so wird sie mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens ohne weiteres Mitglied der O. (OVG. 16, 369). Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Kasse kann auf die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Personen keinen Einfluß haben (RGZ. 56, 346).

III. Leistungen. Für alle versicherungspflichtigen Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind. Die Anmeldung und Zahlung von Beiträgen ist für die Begründung des Unterstützungsanspruchs ohne Einfluß (OVG. 20, 356). Die Leistungen der O. zerfallen in die gesetzlichen Mindestleistungen und in die statutarischen Mehrleistungen. Für den Bezug der letzteren kann eine Karenzzeit für neu eintretende versicherungspflichtige Mitglieder vorgesehen werden, während der Anspruch auf Unterstützung für freiwillig eintretende Mitglieder überhaupt für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden kann (s. Karenzzeit, Wartezeit). Versicherungspflichtige Personen haben einen Unterstützungsanspruch auch bei solchen Krankheiten, welche beim Beginne der Mitgliedschaft bestanden (OVG. 27, 348). Der Anspruch auf Krankenunterstützung besteht auch nach beendigter Mitgliedschaft fort, wenn die Krankheit während der Mitglied-

Digitized by Google

schaft eingetreten ist, und geht bei Wechsel der Kassenmitgliedschaft auf die neue Kasse über, während die alte Kasse befreit wird (s. Gemeindekrankenversicherung II, 6). Die gesetzlichen Mindestleistungen der O. sind die gesetzlichen Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) der durchschnittliche Tagelohn, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, tritt. Der durchschnittliche Tagelohn kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt werden; in diesem Falle darf er den Betrag von fünf Mark nicht übersteigen. Auch kann der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohnes gesetzt werden. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Oberpräsidenten) [Ausf.-Anw. zum KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 331 — Ziff. 6, 7]. Unzulässig ist es, für dieselbe Arbeiterkategorie den Lohn für die Sommermonate anders als für die Wintermonate festzusetzen (OVG. 40, 342). Die O. müssen außer den Leistungen der Gemeindekrankenversicherung noch Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld gewähren. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

1. Ärztliche Behandlung. Für die O. besteht allerdings die Verpflichtung, ärztliche Behandlung nur durch approbierte Ärzte zu gewähren, sie sind jedoch berechtigt, die Behandlung derjenigen Mitglieder, welche damit einverstanden sind, nicht approbierten Personen zu übertragen (Erl. vom 29. März 1902 — HMBl. 1903, 250). Unterläßt der Vorstand der O., für ausreichende und angemessene ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder Sorge zu tragen, so hat die Aufsichtsbehörde an Stelle des Vorstands gemäß KVG. § 45 Abs. 5 die erforderliche Anzahl von Ärzten zu beschaffen (Erl. vom 6. Mai 1903 — HMBl. 180, vom 20. Febr. 1904 — HMBl. 69 — und vom 30. Jan. 1905 — HMBl. 36). Im übrigen gelten dieselben Grundsätze wie bei der Gemeindekrankenversicherung (KVG. § 26 a Abs. 2 Ziff. 2 b).

2. Arzneien, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Ihre Lieferung hat nach denselben Gesichtspunkten wie bei den Gemeindekrankenversicherungen zu erfolgen (KVG. § 26 a Abs. 2 Ziff. 2 b). Es können auch andere als „ähnliche", also teurere Heilmittel geliefert werden (KVG. § 21 Abs. 1 Ziff. 2).

3. Krankengeld. Das Krankengeld kann auch an Sonn- und Festtagen gewährt werden (s. Gemeindekrankenversicherung), wenn Arbeitgeber und Arbeiter zustimmen und der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Karenzzeit (s. d.) beseitigt werden. Das Krankengeld kann des weiteren auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes, erhöht werden. Wegen Kürzung des Krankengelds bei Doppelversicherung s. d.; im übrigen gilt wegen der Zulässigkeit der Kürzung dasselbe wie bei der Gemeindekrankenversicherung (KVG. § 26 a Abs. 2 Ziff. 2). Bei Unfällen muß von der fünften Woche das Krankengeld erhöht werden (s. Gemeindekrankenversicherung II, 4).

4. Krankenhausbehandlung. Hinsichtlich der Gewährung der Krankenhauspflege sind die O. den Gemeindekrankenversicherungen völlig gleichgestellt. Neben freier Kur und Verpflegung im Krankenhause kann für die Angehörigen ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes, solchen Erkrankten aber, die Angehörige nicht aus ihrem Lohn unterhalten haben, Krankengeld bis zu einem Viertel bewilligt werden (KVG. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 a, 3).

5. Sterbegeld ist im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes für den Todesfall eines Mitglieds zu gewähren (KVG. § 20 Abs. 1 Ziff. 3). Durch Statut kann es bis zum vierzigfachen Betrag erhöht werden, auch kann ein Mindestbetrag von 50 M. festgesetzt werden (KVG. § 21 Abs. 1 Ziff. 6). Das Sterbegeld ist für die Mitglieder aller Klassen nach dem gleichen Vielfachen festzusetzen (OVG. 25, 354). Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahrs nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnis besorgt hat, nicht demjenigen, welcher das Begräbnis besorgen will (OVG. 35, 371). Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschuß der Kasse (KVG. § 20 Abs. 3, 4). Bei Todesfällen infolge von Unfällen in versicherungspflichtigen Betrieben wird das Sterbegeld von dem Träger der Unfallversicherung erstattet (KVG. § 20 Abs. 5; s. Krankenversicherung VII).

6. Wöchnerinnenunterstützung. Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahrs, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer Krankenkasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, ist auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in Höhe des Krankengelds zu gewähren (KVG. § 20 Abs. 1 Ziff. 2). Das Wochenbett ist als solches keine Krankheit, die Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung beruht auf positiver gesetzlicher Vorschrift (OVG. 24, 332). Die Unterstützung ist auch bei unehelichen Geburten zu leisten (OVG. 20, 347). Eine Verkürzung der Unterstützungsdauer ist nicht zulässig.

7. Fürsorge für Schwangere. Schwan-

Digitized by Google

gere, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden (KVG. § 21 Abs. 1 Ziff. 4).

8. Dauer der Krankenunterstützung. Sie wird nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Gemeindekrankenversicherung berechnet. Statutarisch kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (KVG. § 21 Abs. 2 Ziff. 1). Außerdem kann für die Dauer eines Jahrs nach Beendigung der Krankenunterstützung eine Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in eine Rekonvaleszentenanstalt, gewährt werden (KVG. § 21 Abs. 2 Ziff. 3a). Die Entscheidung der Frage, ob Rekonvaleszenten als Kranke nicht mehr anzusehen sind, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Die Aufnahme in ein Genesungsheim ist noch kein Beweis dafür, daß der Untergebrachte Rekonvaleszent ist (OVG. 44, 375). Wegen des Verhältnisses der Leistungen der Krankenversicherung zu derjenigen der Unfall- und Invalidenversicherung s. Krankenversicherung VII, VIII. Die Genehmigung zur Verlängerung der Unterstützungsdauer kann versagt werden, wenn die Beiträge unzulänglich sind (OVG. 37, 390). Eine Beschränkung der Unterstützungsdauer für Rückfallkranke ist wie bei der Gemeindekrankenversicherung zulässig (KVG. § 26a Abs. 2 Ziff. 3).

9. Fürsorge für nichtversicherungspflichtige Familienangehörige. Für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder können zunächst wie bei der Gemeindekrankenversicherung freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden. Außerdem kann der Ehefrau eine Schwangerschaftsunterstützung zugebilligt werden (KVG. § 21 Abs. 1 Ziff. 5), die Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung ist nicht mehr zulässig (OVG. vom 20. Juni 1904 — Arbeiterversorgung 21, 530). Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitglieds kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegelds gewährt werden. Forderungsberechtigt sind nicht die Familienangehörigen, sondern die Kassenmitglieder (OVG. 16, 359). Die Unterstützung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die betreffenden Kassenmitglieder im Kassenbezirke wohnen (OVG. 14, 343). Im übrigen hat die Kasse hinsichtlich der Bestimmung der in Frage kommenden Angehörigen freie Hand. Für die Behandlung oder Fürsorge sind besondere allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben (KVG. § 22 Abs. 2).

10. Vorschriften für Kranke kann die O. in derselben Weise wie die Gemeindekrankenversicherung erlassen (KVG. § 26a Abs. 2 Ziff. 2a).

IV. Beiträge, Vermögensverwaltung. Die Beiträge sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Rücklagen zu decken (OVG. §§ 22 Abs. 1). Die Höhe der Beiträge wird durch das Statut festgesetzt (KVG. § 23 Abs. 2 Ziff. 3). Das gleiche gilt für das Eintrittsgeld, das den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Beitrags nicht übersteigen darf. Von Kassenmitgliedern, welche vor nicht weniger als 26 Wochen bereits einer Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse angehört haben, oder welche nach erfüllter Dienstpflicht im Heer oder in der Marine bei derselben O. wieder Mitglied werden, bei welcher sie vor dem Eintritt in das Heer oder in die Marine Mitglied waren, oder welche einem Gewerbszweig angehören, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebs mit sich bringt, und welche nach der Unterbrechung derselben O. wieder beitreten, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden (KVG. § 26). Da die Gewährung der Krankenhausbehandlung zu den Aufgaben der Krankenversicherung gehört, so können O. Krankenhäuser bauen (Erl. vom 25. Mai 1898 — MBl. 136). Auch Beihilfen für die Unterhaltung eines Diakonissenhauses oder von Lungenheilstätten sind zulässig (Erl. vom 31. Aug. 1898 und vom 25. Juli 1899). Die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgebäudes ist zulässig (Erl. vom 28. Mai 1898 — MBl. 146). Bei Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zusammen nicht mehr als 4½% des durchschnittlichen Tagelohnes oder wirklichen Arbeitsverdienstes ausmachen, soweit nicht höhere Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich sind. Später kann eine Erhöhung der Beiträge, die nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, nur bis zur Höhe von 6% erfolgen, und zwar nur dann, wenn sie von den Arbeitgebern und Versicherten beschlossen wird (KVG. § 31; OVG. 14, 365; 37, 390). Die O. hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Sie hat alljährlich einen Jahresabschluß nebst einer Übersicht über die Versicherten und die Krankheitsfälle in je zwei Exemplaren in der vom VR. auf Grund des KVG. § 79 festgesetzten Fassung (KABek. vom 16. Nov. 1892 — ZBl. 671 — und vom 26. Nov. 1897 — ZBl. 329) dem Regierungspräsidenten einzureichen, der das eine Exemplar bis zum 1. Juli an das Statistische Amt weitergibt (KVG. § 41; Erl. vom 3. Jan. 1893). Ergibt sich

Digitized by Google

aus den Jahresabschlüssen ein Fehlbetrag, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen herbeizuführen; umgekehrt ist bei Überschüssen eine Minderung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Leistungen zu beschließen. Der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) hat nötigenfalls die Beschlußfassung anzuordnen, und wenn dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die entsprechende Änderung des Kassenstatuts mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. In dringlichen Fällen kann eine sofortige, vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen verfügt werden. Gegen die Anordnung ist die Beschwerde an den HM. zulässig; diese hat keine aufschiebende Wirkung (KVG. § 33). Verfügbare Gelder dürfen nur wie Mündelgelder (s. d.) angelegt werden. Der HM. kann die Anlegung solcher Gelder auch in anderen zinstragenden Papieren — vgl. Erl. vom 29. Dez. 1905 (HMBl. 1906, 4) — und bei anderen Kreditanstalten gestatten (KVG. § 40).

V. Statut. Das Statut muß über die im KVG. § 25 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände Bestimmung treffen und darf keine Bestimmungen enthalten, die mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen oder den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Ein Musterstatut ist vom BR. beschlossen (KABek. vom 3. Juli 1892 — ZBl. 515, abgeändert durch Bek. vom 1. Juli 1903 — ZBl. 243). Das Statut erläßt der Gemeindevorstand nach Anhörung der Beteiligten oder ihrer Vertreter (KVG. § 23; AusfAnw. Ziff. 20 ff.). Der BezA. beschließt über die Genehmigung des Statuts und seiner Abänderungen. Bescheid ist binnen sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nach KVG. § 24 nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen des KVG. nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen, mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruche steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Der versagende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mit dem Antrag auch auf mündliche Verhandlung vor dem BezA. angefochten werden; gegen seine Entscheidung ist nur Revision zulässig (AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 2). Der genehmigende Bescheid ist endgültig im Sinne des KVG. § 126, er kann daher mit der Klage angefochten werden (OVG. 25, 373). Das Urteil hat nur kassatorische Wirkung. Seine Folge ist lediglich, daß der BezA. von neuem über das ihm vorliegende Gesuch um Genehmigung des Statuts Beschluß zu fassen hat. Der rechtliche Bestand der Kasse wird nicht berührt (OVG. 32, 319). Die Kasse, hinsichtlich welcher durch Klage auf Grund des KVG. § 126 festgestellt ist, daß sie zu Unrecht genehmigt ist, behält ihre rechtliche Existenz mit der Wirkung, daß die Bestimmungen ihres Statuts bei Genehmigung von Statuten anderer Kassen, sofern diese die jüngeren sind, zu berücksichtigen sind (OVG. 36, 352). Die Genehmigung muß versagt werden, wenn der Beschluß der Gemeinde über die Errichtung der O. nicht ordnungsmäßig gefaßt ist (s. unter I.) Aus Zweckmäßigkeitsgründen darf die Genehmigung nicht versagt werden (OVG. vom 26. Febr. 1903 — Arbeiterversorgung 20, 511). Wenn das Statut nicht die Bestimmung enthält, daß Mitglieder einer als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskasse von der Verpflichtung zum Beitritt entbunden sind, so verstößt es gegen das Gesetz (OVG. 25, 361). Die Erläuterung des Statutes einer O. kann nicht Gegenstand der Genehmigung sein (OVG. 34, 352). Bei Änderung eines bereits genehmigten Statutes einer Krankenkasse unterliegen die schon früher genehmigten Bestimmungen des Statutes der neuen Prüfung und Beschlußfassung des BezA. nicht. Der BezA. ist zur Anordnung einer Beschlußfassung über bestimmte Statutenänderungen nicht befugt (OVG. 26, 311). Entstehen Zweifel über die Zulänglichkeit der Beiträge, so hat der BezA. vor der Erteilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag abhängig zu machen (KVG. § 31). Die einmal erteilte Genehmigung kann vom BezA. nicht widerrufen werden (OVG. 36, 395). Ergibt sich, daß die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die erforderliche Änderung anzuordnen. Gegen diese Anordnung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim OVG. zulässig (AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 3). Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat nach KVG. § 48a der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Kassenstatutes von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Beim Widerspruche der Statuten zweier O. gilt dasjenige der jüngeren Kasse als gesetzwidrig (OVG. 26, 311). Jünger ist diejenige Kasse, welche beim Inkrafttreten des G. vom 15. Juni 1883 zuerst genehmigt worden ist. Der Zeitpunkt späterer Abänderungen ist unerheblich. Auch bei Kassen, die beim Inkrafttreten des G. vom 15. Juni 1883 bereits bestanden haben, ist der Zeitpunkt der Genehmigung auf Grund des KVG. maßgebend (OVG. 29, 349). Durfte die Kasse als solche überhaupt nicht genehmigt werden, so kann eine zwangsweise Änderung des Statuts nicht angeordnet werden (OVG. 34, 352; vom 19. Sept. 1904 — Arbeiterversorgung 22, 47). Den Zeitpunkt für das Inslebentreten der O. bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident (KVG. § 24 Abs. 4).

VI. Organe. 1. Vorstand. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in der von Statuten bestimmten Zusammensetzung gewählt. Arbeitgeber (s. d.), die Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen (s. Krankenversicherung VI), haben Anspruch auf entsprechende Vertretung

Digitized by Google

im Vorstande, doch kann ihnen mehr als ein Drittel der Stimmen nicht eingeräumt werden (KVG. § 38 Abs. 2.). Zahlungssäumige Arbeitgeber können durch Statut vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Zu Mitgliedern des Vorstandes aus der Zahl der Arbeitgeber können Geschäftsführer oder Betriebsbeamte (s. d.) der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber gewählt werden (§ 38 a Abs. 2). Die Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Statut kann ihnen das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters versagen (OVG. 14, 374; 30, 364). Änderungen im Vorstande sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen (KVG. § 34 Abs. 2). Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst durch das Statut eine Entschädigung festgesetzt werden. Bare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. Die Wahl kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann (s. Vormund und Vormundschaft). Der Rendant der Kasse, welcher als solcher Besoldung erhält, kann Mitglied des Vorstandes sein (OVG. 32, 326). Die Entschädigung braucht nicht für alle Vorstandsmitglieder in gleicher Höhe festgesetzt zu werden; sie darf aber nicht den Charakter einer Besoldung annehmen (OVG. 40, 345). Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfall- oder Invalidenversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden (KVG. § 34 a). Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufende Verwaltung. Die Legitimation wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt. Ungesetzliche oder statutenwidrige Beschlüsse des Vorstandes hat der Vorsitzende zu beanstanden (KVG. § 35). Die Mitglieder des Vorstands sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Handeln sie absichtlich zum Nachteile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des StGB. § 266. Dieselben Personen können durch die Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden, wenn sie infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder wenn gegen sie auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassenführung darstellen. Ist gegen sie das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so können sie bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden. Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen die Klage beim BezA. zulässig, dessen Entscheidung nur mittels Revision angefochten werden kann (KVG. § 42; AllerhV. vom 8. Juni 1903 — GS. 191). Die Vorstandsmitglieder können nach KVG. § 45 durch die Aufsichtsbehörde mittels Ordnungsstrafen zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften angehalten werden. Gegen die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung der Strafen, sowie gegen jede Anordnung, die auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften abzielt, muß der Vorstand oder das betreffende Vorstandsmitglied binnen vier Wochen die Klage beim BezA. erheben, wenn sie darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und das Vorstandsmitglied in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verpflichtung belastet sei. Im übrigen ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zugelassen. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten soll jede innerhalb vier Wochen eingehende Beschwerde dem BezA. vorgelegt werden (Erl. vom 30. Mai 1903 — HMBl. 205 — Ztff. 5; vom 29. Nov. 1904 — HMBl. 483).

2. Generalversammlung. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statutes dem Vorstand obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben: a) die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnis, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen; b) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte; c) die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten (KVG. § 36). Der Erwerb und die Belastung von Grundbesitz soll tunlichst der Zustimmung der Generalversammlung vorbehalten bleiben (Erl. vom 28. Mai 1898 — MBl. 146, abgeändert durch Erl. vom 9. Nov. 1905 — HMBl. 323). Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß das Kassenstatut für diese Fälle diese Zustimmung vorschreibt (OVG. 40, 335). Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statutes entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 und mehr Mitglieder zählt (KVG. § 37). Die Proportionalwahl (s. Verhältnis[Proportional-]wahl) ist zulässig, wenn die Freiheit und Geheimhaltung der Wahl gewahrt bleibt (OVG. 38, 330). Arbeitgeber, welche aus eigenen Mitteln Beiträge zahlen (s. Krankenversicherung), haben Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung; mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen nicht zugestanden werden. Zahlungssäumige Arbeitgeber können von der Vertretung

Digitized by Google

und Wahlberechtigung ausgeschlossen werden (KVG. § 38). Die Arbeitgeber können sich in der Generalversammlung, sofern sie nicht aus Vertretern besteht, durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten lassen, wenn sie hiervon vor Beginn der Generalversammlung dem Kassenvorstand Anzeige machen; sie können auch solche Personen zu Vertretern wählen.

3. Gemeinsame Bestimmungen. Die Wahlen zum Vorstand und zur Generalversammlung sind geheim, sie sind getrennt von den Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorzunehmen (KVG. § 38 Abs. 3). Die Wahlen finden unter Leitung des Vorstands statt (KVG. § 34 Abs. 1, § 37 Abs. 3). Wird die Wahl des Vorstandes oder der Generalversammlung verweigert, so ernennt die Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder. Haben die Arbeitgeber auf ihre Vertretung in den Organen verzichtet, so können sie die Vertretung erst nach Ablauf der Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen (KVG. § 39). Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe die gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten nicht erfüllen, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten selbst oder durch einen von ihr bestellten Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen. Gegen diese Anordnung sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen die Androhung usw. der Ordnungsstrafen gegenüber Vorstandsmitgliedern. Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen und in diesen den Vorsitz übernehmen (KVG. § 45 Abs. 3—6).

VII. Schließung, Auflösung, Ausscheidung. 1. Schließung. Die Schließung einer O. muß erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 50 sinkt oder wenn sich aus den Jahresabschlüssen ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch bei Beiträgen von 6% des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vgl. OVG. 37, 390) nicht gedeckt werden können und Arbeitgeber oder Versicherte einer weiteren Erhöhung nicht zustimmen (KVG. § 57 Abs. 1 u. 7). Kassen eingemeindeter Gemeinden können nicht geschlossen werden (OVG. 40, 338).

2. Auflösung. O., die für einen Gewerbszweig oder eine Betriebsart errichtet sind, können aufgelöst werden, wenn die Auflösung von dem Gemeindevorstand unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird (KVG. § 47 Abs. 2). Die Auflösung der O. für den Bezirk einer Gemeinde, die für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, kann nach Anhörung der Gemeinde erfolgen, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt. O. für den Bezirk mehrerer Gemeinden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie für einen oder mehrere Gewerbszweige oder für eine oder mehrere Betriebsarten errichtet sind, können aufgelöst werden, wenn dies von einer der beteiligten Gemeinden (Gemeindevorstand und Gemeindevertretung — Erl. vom 4. Dez. 1902 — HMBl. 418) oder von der Generalversammlung der Kasse beantragt wird (KVG. § 48 Abs. 1 u. 3).

3. Ausscheidung. Bei gemeinsamen O. für den Bezirk einer Gemeinde kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweig oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder erfolgen, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt und die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt. Bei gemeinsamen O. für den Bezirk mehrerer Gemeinden kann eine Ausscheidung von einzelnen Gemeinden, nicht aber von Gewerbszweigen oder Betriebsarten, auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung erfolgen.

4. Gemeinsame Bestimmungen. Die Schließung, Auflösung und Ausscheidung verfügt der BezA. Gegen seine Entscheidung über die Schließung und über die Auflösung der für den Bezirk einer Gemeinde bestehenden O. ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig; zur Einlegung des Rechtsmittels ist bei Schließung die Generalversammlung und in den Fällen, wo die Auflösung abgelehnt wird, der Gemeindevorstand oder die Generalversammlung zuständig. Bei der Auflösung gemeinsamer O. und bei der Ausscheidung ist gegen den Beschluß des BezA. innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den HM. zugelassen (KVG. § 47 Abs. 3; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 2; KVG. § 48 Abs. 4). Wird eine O. geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen (s. Versicherungspflicht I), für die sie erachtet war, anderen O. und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachteiligung anderer O. geschehen kann, der Gemeindekrankenversicherung zu überweisen. Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen O., sowie der Gemeindekrankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Überweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden. Bei der Ausscheidung ist wegen der Weiterversicherung der ausgeschiedenen Personen nach den gleichen Gesichtspunkten Entscheidung zu treffen. Ein entsprechender Teil des Kassenvermögens ist dem Träger der Versicherung, der die ausgeschiedenen Versicherten aufnimmt, zuzuweisen. Über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verteilung oder Verwendung des Restvermögens bestimmt der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident); seine Entscheidung kann innerhalb vier Wochen durch Beschwerde beim HM. angefochten werden (KVG. § 47 Abs. 4—6; § 48 Abs. 4; Ausf.Anw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 Ziff. 38 ff.).

VIII. Aufsicht. Unter Oberaufsicht des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsi-

Digitized by Google

denten, wird die Aufsicht über O., die für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einw. errichtet sind, durch die Gemeindevorstände, bei den übrigen Kassen die Kommunalaufsichtsbehörden, die aber die Aufsicht bei O. in Städten den nachgeordneten Behörden übertragen können. Für die gemeinsame O., deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde hinausgeht, wird die Aufsichtsbehörde von dem Regierungspräsidenten, und wenn sich der Kassenbezirk über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, vom HM. ernannt (AusfAnw. Ziff. 5). Abgesehen von den bereits erwähnten Befugnissen gegenüber den Organen der O. (s. unter VI) ist die Aufsichtsbehörde befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren. S. auch OVG. vom 18. Mai 1905 (ZMBl. 234).

Ortsnamen. Die Beilegung neuer und die Änderung bestehender O. ist ein ausschließliches Hoheitsrecht des Königs (OVG. 38, 421 ff.) und erfolgt durch AKabO. Handelt es sich nicht um ganze Ortschaften, sondern nur um einzelne Grundstücke, Ansiedelungen oder Ausbauten, so ist die Befugnis zur Festsetzung und Veränderung der Namen dem Regierungspräsidenten delegiert (v. Kamptz 4, 747). Zu unterscheiden von der Veränderung der O. ist die Feststellung ihrer Schreibweise. Sind mehrere Schreibweisen eines O. tatsächlich im Gebrauch (z. B. eine polnische und eine deutsche), so ist die Landespolizeibehörde (s. Landespolizei) zum Schutze der von ihr wahrzunehmenden Interessen der Leichtigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs berechtigt, eine Schreibweise als die im amtlichen Verkehr maßgebende festzusetzen (OVG. 38, 427). Beamte, die einer solchen Anordnung nicht nachkommen, sind disziplinarisch strafbar. Vor Feststellung der Schreibweise ist die Zustimmung des MdJ. einzuholen (Erl. vom 27. Okt. 1898 — MBl. 221). Bei Vorschlägen für Beilegung oder Änderung von O. sind Doppelnahmen zu vermeiden (Erl. vom 28. Sept. 1890).

Ortsobrigkeit. Auch da, wo die Ortspolizeiverwaltung nicht der Gemeindebehörde zusteht, sind dieser doch die örtlichen obrigkeitlichen Geschäfte (s. Obrigkeit und obrigkeitliche Gewalt) übertragen. In diesem Zusammenhang wird in den Gemeindegesetzen die Gemeindebehörde O. genannt.

I, a) In den Städten hat nach §§ 10 u. 56 StO. f. d. ö. Pr. der Magistrat als O. die Aufgabe, die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen. Ähnlich RheinStO. vom 15. Mai 1856 § 53; WestfStO. vom 19. März 1856 § 56; SchlHolstStO. vom 14. April 1869 §§ 58 ff.; GemVG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 § 63; HessNassStG. vom 4. Aug. 1897 § 61. In Hannover wird der Magistrat durch § 38 StO. vom 24. Juni 1858 als Organ der Staatsgewalt bezeichnet. Er ist nach § 71 a. a. O. Ortspolizeibehörde und verwaltet die Landesangelegenheiten in der Stadt, sofern diese Verwaltung nicht nach § 27 HannKrO. dem Landrat zusteht. Obwohl auch der Bürgermeister nach § 62 II StO. f. d. ö. Pr. (WestfStO. § 62; RheinStO. § 57; HessNassStO. § 68) neben seinen Aufgaben als Ortspolizeibehörde den Auftrag hat, alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu besorgen, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, und ihm nach § 90 Ziff. 2 SchlHolstStO. diese Aufgabe vom Regierungspräsidenten übertragen werden kann, so verbieten nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen doch eine ganze Reihe von Aufgaben der O. dem Magistrat und nur der letztere ist als O. im Gesetz bezeichnet. In den kleineren Städten, in welchen gemäß Tit. VIII § 72 StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. die Bürgermeisterverfassung eingeführt ist, tritt der Bürgermeister auch als O. an Stelle des Magistrats.

b) In den Landgemeinden ist nach § 88 LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 und der SchlHolstLGO. der Gemeindevorsteher O. Auch da, wo nach § 89 a. a. O. ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet wird, sind diesem durch Ortsstatut nur auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung einzelne Geschäfte zu übertragen, während der Gemeindevorsteher die Geschäfte als O. auf dem Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung und Polizei selbständig zu verwalten hat. In Westfalen (LGO. vom 19. März 1856 § 59 41 u. 74; WestfKrO. vom 31. Juli 1886 § 29) ist O. der Amtman und in der Rheinprovinz der Bürgermeister (RheinGemO. vom 15. Mai 1856 §§ 76, 108; RheinKrO. vom 30. Mai 1887 § 28), der Gemeindevorsteher aber deren Organ für die ortsobrigkeitlichen Geschäfte auf dem Gebiete der Polizei und der allgemeinen Landesverwaltung. Jedoch sind dem Gemeindevorsteher in diesen Provinzen eine Anzahl ortsobrigkeitlicher Funktionen, wie u. a. als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, in Militärangelegenheiten usw. zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. In Hessen-Nassau (HessNassLGO. vom 24. Aug. 1887 § 59) und in Hohenzollern (GemO. vom 2. Juli 1900 § 68) ist der Bürgermeister O. neben seiner Stellung als Ortspolizeibehörde, und zwar auch dann, wenn einem kollegialischen Gemeindevorstand die Gemeindeverwaltung übertragen ist. In Hannover endlich ist der Gemeindevorsteher O. nach § 34 u. 35 KrO. vom 6. Mai 1884.

In den selbständigen Gutsbezirken tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Gutsvorsteher (LGO. f. d. ö. Pr. und SchleswigHolstein § 123; WestfLGO. § 67; HessNassLGO. § 94; HannKrO. § 36).

II. Über die Geschäfte des Magistrats als O. s. Magistrate, über diejenigen der Gemeinde- und Gutsvorsteher s. Gemeindevorsteher (Landg.) II u. VI, Gutsvorsteher.

III. In Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt haben die O. die Zwangsbefugnisse der §§ 132 ff. LVG., jedoch nur in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung und der Polizei, nicht in solchen der Gemeindeverwaltung (s. Obrigkeit und obrigkeitl. Gewalt III.

IV. Bei Erledigung ortsobrigkeitlicher Geschäfte auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung und der Polizei sind die Gemeindebehörden unabhängig von der Mitwirkung

Digitized by Google

der Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung (OVG. 35, 96; 37, 116; s. auch HannStO. § 72; SchlHolstStO. § 59 Abs. 2, wo dies ausdrücklich ausgesprochen wird). Auch soweit ihnen das Recht der Zustimmung zu Polizeiverordnungen zusteht, sind sie an eine Mitwirkung der Vertretung der Gemeinde nicht gebunden. Ob sie befugt sind, zu ihrer Instruktion eine Äußerung der Gemeindevertretung einzuholen, kann zweifelhaft sein (Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 238 § 44 V, 1 und PrVBl. 8, 98).

Ortspolizeibezirke. Zum Zwecke der Verwaltung der örtlichen Polizei (s. Ortspolizeiverwaltung) ist das preuß. Staatsgebiet in O. eingeteilt, die je einer besonderen Ortspolizeibehörde (s. Polizeibehörden) unterstehen. Die Gemeindebezirke bilden in der Regel nur, soweit es sich um Städte handelt, und auf dem Lande in Hessen-Nassau und in Hohenzollern gleichzeitig den O. Sonst ist auf dem Lande der gemeinsame O. die Regel. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

I. Für die Städte der östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) steht nach § 49 a KrO. s. d. ö. Pr. dem MdJ. die Befugnis zu, im Einvernehmen mit dem BezA. ländliche Gemeinden und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer kreisangehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirk der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das gleiche gilt für Hessen-Nassau gemäß § 29 KrO. vom 7. Juni 1885 und für Schleswig-Holstein nach § 36 KrO. vom 26. Mai 1888 und § 89 StO. vom 14. April 1869, für letztere Provinz mit der Maßgabe, daß die Vereinigung auch mit einem Stadtkreise erfolgen kann (s. auch SchlHolstKrO. § 69). In Hannover hat der Provinzialrat im Einvernehmen mit dem MdJ. die Befugnis, den Bezirk einer städtischen Polizeiverwaltung im Falle des Bedürfnisses über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus zu erstrecken (HannStO. vom 24. Juni 1858 § 78 Abs. 3; KrO. vom 6. Mai 1884 § 30). In diesen Fällen wird der Polizeibezirk als solcher unter Aufrechterhaltung der kommunalen Selbständigkeit der betroffenen Ortschaften verändert und nicht nur eine Personalunion geschaffen. Der Beitrag der Landgemeinden und Gutsbezirke zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung wird in Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten von dem BezA. festgesetzt. Gleichzeitig kann in den erwähnten Provinzen (mit Ausnahme von Hessen-Nassau und Hannover) die Ausscheidung der betreffenden ländlichen Bezirke aus dem Amtsbezirk, dem sie bisher angehörten, ausgesprochen werden; über die hierdurch notwendig werdende Auseinandersetzung beschließt vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens der KrA. — Wenn der Bezirk einer Königlichen Ortspolizeiverwaltung auf benachbarte Landgemeinden und Gutsbezirke erstreckt ist, so regelt sich deren Beteiligung an den Kosten nach § 5 des G. betreffend die Kosten kgl. Polizeiverwaltungen in den Städten, vom 20. April 1892 (GS. 87) [s. Polizeikosten]. — Auch in Posen hat eine Vereinigung ländlicher Ortschaften mit einem städtischen Polizeibezirk die gleiche Wirkung wie in den anderen östlichen Provinzen (OVG. vom 29. Juni 1895 — OVG. 28, 401). In Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern fehlt es ebenso wie in Posen an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Vereinigung ländlicher Gemeindebezirke mit städtischen O. Der Bezirk der kgl. Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. ist durch § 30 KrO. für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 nach Maßgabe der V. vom 29. Juni 1867 (GS. 917) auf sämtliche Gemeinden des Landkreises Frankfurt a. M., dessen Landrat der Polizeipräsident ist, ausgedehnt. Der O. von Berlin besteht lediglich aus dem Stadtgebiet von Berlin und einem Teile der Hasenheide. Dagegen ist die ortspolizeiliche sowie die landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin darüber hinaus nach verschiedenen Richtungen hin erweitert worden. S. das Nähere hierüber Polizeipräsidium Berlin II.

II. Auf dem Lande werden die O. in den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen sowie in Schleswig-Holstein gebildet durch die Amtsbezirke (s. d.), welche in der Regel aus mehreren Landgemeinden und Gutsbezirken bestehen, aber auch unter besonderen Bedingungen aus einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirken gebildet werden können, in Westfalen durch die Ämter (s. Amtsverfassung), welche ausnahmsweise aus einzelnen Gemeinden, nicht aber aus einzelnen Gutsbezirken bestehen können, in der Rheinprovinz durch die Landbürgermeistereien, welche gleichfalls nur ausnahmsweise aus einer einzelnen Landgemeinde bestehen (KrO. s. d. ö. Pr. § 47; SchlHolstKrO. § 21; WestfLGO. vom 19. März 1856 § 4; RheinLGO. vom 15. Mai 1856 §§ 7 u. 9; RheinKrO. § 21). In Hannover bilden gemäß § 24 KrO. vom 6. Mai 1884 die sämtlichen Landgemeinden eines Kreises den O.; doch können nach § 25 KrO. auf Antrag des Provinziallandtages auch Amtsbezirke nach den Bestimmungen der KrO. s. d. ö. Pr. durch kgl. Verordnung eingeführt werden (s. Amtsbezirke). In Hessen-Nassau besteht der O. aus dem Gemeindebezirk; jedoch ist die Bildung gemeinschaftlicher O. nach § 64 LGO. vom 4. Aug. 1897 durch den MdJ im Einvernehmen mit dem KrA. zugelassen, wenn dies das öffentliche Interesse erheischt, und die im Kurfürstentum Hessen auf Grund der GemO. von 1834 gebildeten Bürgermeistereibezirke sind als gemeinschaftliche O. bestehen geblieben. In Hohenzollern besteht der O. aus dem Gemeindebezirk (GemO. vom 2. Juli 1900 § 71), in Posen aus Polizeidistrikten (s. Distriktskommissarien).

III. Eine Personalunion in der Verwaltung mehrerer O. entsteht, wenn gemäß §§ 57 u. 58 KrO. s. d. ö. Pr. und §§ 49 u. 50 SchlHolstKrO) die Stellvertretung eines Amtsvorstehers oder die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung einem benachbarten Amtsvorsteher oder Bürgermeister übertragen wird. Ferner kann in der Rheinprovinz gemäß § 24 Abs. 4 RheinKrO. mangels geeigneter Vorschläge für

Digitized by Google

die Besetzung einer erledigten Bürgermeisterstelle deren Verwaltung dem Bürgermeister einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei, und in Hohenzollern in Landgemeinden mit nicht mehr als 500 Einw. durch die Gemeindeversammlung dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde unter Zustimmung der letzteren die Mitverwaltung des Bürgermeisteramts übertragen werden (GemO. vom 2. Juli 1900 §§ 71 u. 55).

IV. Erweitern sich die Grenzen eines O. durch Grenzveränderungen der zugehörigen Gemeindebezirke im Wege der Umgemeindung oder Eingemeindung, so erstreckt sich die Gültigkeit der bestehenden Polizeiverordnungen nach der, übrigens bestrittenen, Ansicht des OVG. ohne weiteres auch auf die einverleibten Teile (OVG. vom 18. Juni 1900 — OVG. 37, 405; dagegen KG. vom 10. Mai 1900 — KGJ. 20 C 57 — und vom 7. April 1904 — KGJ. 27 C 49).

V. Muß eine polizeiliche Angelegenheit gegenüber mehreren Beteiligten, die verschiedenen O. angehören, einheitlich geregelt werden, so wird die zuständige Ortspolizeibehörde in den östlichen Provinzen gemäß § 61 KrO. und in Schleswig-Holstein gemäß § 53 SchlHolstKrO. bei Beteiligung von mehreren Amtsbezirken oder von Amts- und kreisangehörigen Stadtbezirken durch den Kreisausschuß, in den anderen Provinzen durch die gemeinsame Polizeiaufsichtsbehörde (s. d.) bestimmt (OVG. vom 25. Nov. 1904 — OVG. 46 S. 424 ff., 434).

Ortspolizeiverordnungen. Nach § 5 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265), § 5 der V. über die Polizeiverwaltung vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) und des lauenb. G. vom 7. Jan. 1870 sind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden (s. Polizeibehörden) befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 M. anzudrohen. Nach § 7 a. a. O. ist zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich, deren Beratung in den alten Provinzen unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten erfolgt. Über den Begriff, den Inhalt, die materiellen und formellen Voraussetzungen der Gültigkeit, Strafart und Strafmaß, Rechtskontrolle und Aufhebung derartiger O. s. Polizeiverordnungen. Hinsichtlich des Zustandekommens der O. haben die angeführten grundlegenden Bestimmungen eine Reihe von Abänderungen erfahren.

I. Nach § 143 LVG. bedürfen die O. in den Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei (s. Polizei III) gehören. Berührt eine Vorschrift als untrennbares Ganze zugleich das sicherheitspolizeiliche und andere Gebiete, so bedarf sie der Zustimmung nicht; wohl aber ist diese, wenn in einer Verordnung verschiedene getrennte Vorschriften, sowohl sicherheitspolizeilichen, wie sonstigen Inhalts entstanden sind, für die letzteren nötig. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag der Behörde durch Beschluß des BezA., im LPB. Berlin des Oberpräsidenten, ergänzt werden (LVG. § 143; G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 3). Bei der Beschlußfassung über die Zustimmung ist der Gemeindevorstand von Anweisungen der Aufsichtsbehörde unabhängig und ebensowenig verpflichtet, die Gemeindevertretung zuzuziehen (s. Ortsobrigkeit IV). Auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei hat dem Erlaß einer städtischen O. gemäß § 5 des G. vom 11. März 1850 und der V. vom 20. Sept. 1867 eine Beratung mit dem Gemeindevorstande vorherzugehen, auf dem der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich (G. vom 11. März 1850 § 7 und V. vom 20. Sept. 1867 § 7).

II. Auf dem Lande bedürfen a) in den östlichen Provinzen außer Posen und der Prov. Schleswig-Holstein, in denen Amtsbezirke bestehen, nach § 62 KrO. s. d. ö. Pr. und § 54 KrO. f. Schleswig-Holstein die O. des Amtsvorstehers, sowohl wenn sie für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, wie wenn sie für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke oder für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes erlassen werden, in allen Fällen der Zustimmung des Amtsausschusses, also auch dann, wenn sie sich auf Gegenstände der Sicherheitspolizei oder der landwirtschaftlichen Polizei beziehen. In Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung erforderlich; in solchen, welche nur aus einem Gutsbezirk bestehen, entfällt die Mitwirkung einer Selbstverwaltungsbehörde, da der Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher ist und ein Amtsausschuß nicht besteht (KrO. f. d. ö. Pr. §§ 51 Ziff. 2 u. 3, 56 Abs. 5; KrO. für Schleswig-Holstein §§ 38 Ziff. 2 u. 3, 48 Abs. 5). Im übrigen findet eine Mitwirkung der Gemeindebehörden bei dem Erlaß von O. durch den Amtsvorsteher nicht statt. Die Zustimmung des Amtsausschusses und in den aus nur einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken diejenige der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung kann durch Beschluß des KrA., welcher einer Beschwerde nicht unterliegt, ergänzt werden (KrO. f. d. ö. Pr. § 62 Abs. 2; KrO. für Schleswig-Holstein § 54 Abs. 2).

b) In Westfalen, der Rheinprovinz, in Posen und in Hannover, in welchen Provinzen die Ortspolizeibezirke aus Gemeinden, bzw. Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sind, können O. für einzelne Landgemeinden nach Beratung mit dem Gemeindevorstande, und sofern es sich um Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei handelt, unter Zustimmung der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung ergehen (G. vom 11. März 1850 und V. vom 20 Sept. 1867 §§ 5, 7). Der Erlaß einer einheitlichen O. für mehrere Gemeinden oder für den ganzen der betreffenden Behörde unterstellten Polizeibezirk ist dagegen, abgesehen von Hannover, wo der Kreis Ortspolizeibezirk ist und daher

Digitized by Google

der Weg der Kreispolizeiverordnung beschritten werden kann (s. Kreispolizeiverordnungen), mangels entsprechender Bestimmungen für zulässig nicht zu erachten. In Hessen-Nassau bedarf der Bürgermeister als Polizeiverwalter der ländlichen Gemeinden bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei der Zustimmung der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung. Eine Beratung mit dem örtlich zuständigen Bürgermeister nach § 5 der V. vom 20. Sept. 1867 kann in Hessen-Nassau nur da in Frage kommen, wo in den zugelassenen gemeinsamen Ortspolizeibezirken der mit der Polizeiverwaltung beauftragte Bürgermeister für die übrigen Gemeinden des Bezirks, oder wo der Landrat in den ihm überwiesenen Zweigen der Ortspolizei für eine einzelne Gemeinde eine O. erlassen will. In Hohenzollern können O. für einzelne ländliche Gemeinden nicht erlassen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des LVG.

c) Ist eine Landgemeinde mit einer Stadt zu einem Ortspolizeibezirk vereinigt (s. Ortspolizeibezirke I), so kann eine O. für die Landgemeinde nur nach Beratung mit dem Gemeindevorstand der Landgemeinde — bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei unter Zustimmung ihrer Gemeindevertretung — erlassen werden (G. vom 11. März 1850 und V. vom 20. Sept. 1867 §§ 5, 7; KGJ. 20 C 54).

III. Eine O. muß nicht unbedingt für den ganzen Umfang eines Gemeindebezirkes mit gleichem Inhalt erlassen werden; vielmehr ist es zulässig, für einzelne Teile des Gemeindebezirks inhaltlich verschiedene Vorschriften zu treffen (OVG. 18, 302). Namentlich hat dieser Grundsatz für die Landhausbauordnungen (s. Bauweise II) praktische Bedeutung. Die Abgrenzung der Landhausbaubezirke muß aber in der Polizeiverordnung selbst erfolgen und darf nicht der Stadtverordnetenversammlung überlassen werden (Erl. vom 11. Mai 1900 — MBl. 180).

VI. Von jeder O. ist nach ihrem Erlaß sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen (G. vom 11. März 1850, V. vom 20. Sept. 1867 § 8); dagegen bedarf sie nicht der höheren Genehmigung. Die vorgesetzten Behörden sind aber kraft ihres Aufsichtsrechtes befugt, die Vorlegung der Entwürfe zu erlassender Polizeiverordnungen zu verlangen, ohne daß jedoch deren Gültigkeit von der Beachtung dieser Vorschrift etwa abhängig wäre (Erl. vom 16. Okt. 1887 — MBl. 270). Wegen der O. in Garnisonorten s. Bewaffnete Macht II a. E.

Ortspolizeiverwaltung. I. Begriff. Die in Ortspolizeibezirken (s. d.) den Ortspolizeibehörden (s. Polizeibehörden) zustehende O. umfaßt die sämtlichen im Rahmen der Polizei (s. d.) liegenden, dem örtlichen Gemeininteresse dienenden Geschäftszweige. Wenn der § 59 KrO. f. d. ö. Pr bestimmt, daß der Amtsvorsteher die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei usw. verwaltet, so ergibt der Wortlaut, daß diese Aufzählung nicht erschöpfend sein soll, daß vielmehr die O. ergänzend überall da Platz greift, wo einzelne Zweige der Polizei nicht durch besondere Gesetze anderen Behörden als der Ortspolizeibehörde übertragen sind (s. Kreispolizeibehörden, Landespolizei III, Bahn-, Berg-, Deichpolizei und Fischereiaufsicht). Abgesehen von besonderer gesetzlicher Regelung gehören jedoch zur O. nur diejenigen polizeilichen Maßregeln, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Bezirkes zur Durchführung gelangen, die also der Befriedigung der besonderen, auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen, sowie der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden örtlichen Gemeininteressen dienen sollen. Polizeiliche Verrichtungen dagegen, welche in erster Linie und unmittelbar durch ein über jene Beschränkung hinaus reichendes, allgemeineres oder Staatsinteresse bedingt sind, gehören zur Landespolizei und werden hinsichtlich der Kosten als landespolizeilich selbst dann behandelt, wenn sie, wie die Ausweisung lästiger Ausländer aus dem preuß. Staatsgebiet, ausnahmsweise den Ortspolizeibehörden überwiesen sind (Erl. vom 20. Febr. 1900 — MBl. 137); s. auch Ausweisungen IV, 4.

II. Geschichtliches. Im ALR. war die O. von der Ausübung des polizeilichen Strafrechts, der Polizeigerichtsbarkeit, nicht streng geschieden. Im Gegensatz zur Kriminalgerichtsbarkeit bezog sich die Polizeigerichtsbarkeit auf die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze begangenen Übertretungen. Sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist (ALR. II, 17 §§ 6, 11). Jedoch war die Grenze flüssig, und die Abgrenzung der Provinzialgesetzgebung überlassen, nach welcher vielfach auch geringere Vergehen der Polizeigerichtsbarkeit unterlagen (ALR. II, 17 § 16). In den Städten stand die Polizeigerichtsbarkeit dem Magistrat, vielfach aber auch besonderen kgl. Beamten, auf dem Lande dagegen den mit der Zivilgerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften und daneben in ganz beschränktem Umfange den Dorfgeschichten zu. In der Rheinprovinz bereits durch Ressortregl. vom 20. Juli 1818 beseitigt, wurde die Polizeigerichtsbarkeit in den alten Provinzen mit der gesamten Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Verfassung vom 5. Dez. 1848 und G. vom 2. Jan. 1849 aufgehoben, und durch V. vom 3. Jan. 1849 wurde die Untersuchung der polizeilichen Vergehen den Gerichten übertragen (s. auch Polizeigesetz vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 17). In den neuen Provinzen erfolgte die Übertragung der Polizeigerichtsbarkeit an Schöffengerichte durch V. vom 25. Juni 1867. Seitdem gehört nur noch der Erlaß vorläufiger, vorbehaltlich des Rechtsweges ergehender polizeilicher Strafverfügungen zur O. (s. Strafverfügungen, polizeiliche). Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten war im ALR. das grundlegende Prinzip des § 1 II, 13, wonach alle Rechte und Pflichten des Staates sich in dem Oberhaupt desselben vereinigen, nicht zur Durchführung gelangt. Erst

Digitized by Google

sehr allmählich ist der Grundsatz, daß auch alle Polizeigewalt vom Staate auszugehen habe und durch staatlich dazu bestimmte Beamte auszuüben sei, wie er heute in Preußen durchweg geltendes Recht ist (s. Polizeigewalt I, Bestätigung von Polizeibeamten I), hinsichtlich der O. zur vollen Geltung gebracht worden. Seine bereits bei der Stein-Hardenbergschen Reform beabsichtigte Einführung gelang zunächst nur in den Städten, hinsichtlich deren die Steinsche StO. vom 19. Nov. 1808 bestimmte, daß dem Staate die Ernennung eigner Polizeibehörden oder aber die Übertragung der Polizei an den Magistrat vorbehalten bleibe, welcher sie sodann vermöge Auftrages ausüben und in dieser Hinsicht als Staatsbehörde zu betrachten sein solle. Die im § 1 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) enthaltene Bestimmung, wonach die örtliche Polizeiverwaltung im Namen des Königs geführt wird, war also in den Städten bereits geltendes Rechts. An Stelle der kollegialen O. wurde später, zunächst fakultativ in der StO. vom 17. März 1831, alsdann durch die für Stadt und Land erlassene GemO. vom 11. März 1850, und durch die StO. vom 30. März 1853 s. d. ö. Pr. (GS. 238), vom 14. März 1856 für Westfalen (GS. 237) und vom 15. Mai 1856 (GS. 406) für die Rheinprovinz obligatorisch die Verwaltung der Polizei durch Einzelbeamte, nämlich durch den Bürgermeister oder durch ein mit Genehmigung der Regierung dafür zu bestimmendes, sonstiges Magistratsmitglied eingeführt. Für die neuen Provinzen brachte der § 1 der V. über die Polizeiverwaltung vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) den Grundsatz, daß die O. im Namen des Königs geführt werde, als allgemeine Regel zur Durchführung, und die Übertragung der O. an die Bürgermeister oder andere Einzelbeamte, welche in Hohenzollern und Hessen-Nassau bereits zu Recht bestand, wurde für Schleswig-Holstein durch die StO. vom 24. April 1869 eingeführt, während es nur in Hannover bei der älteren, durch die StO. vom 14. Juni 1858 geregelten Verwaltung der Ortspolizei durch den Magistrat oder ein Magistratsmitglied verblieben ist (s. Polizeibehörden, Bürgermeister, Bestätigung der Polizeibeamten I). — Für das platte Land war die eigentliche Verwaltung der Ortspolizei soweit sie nicht mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit zusammenfiel, im ALR. überhaupt nicht geregelt. Nach Provinzialrecht stand infolgedessen den Gutsherrschaften (s. d.) als solchen, auch sofern sie nicht mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehen waren, die Polizeiverwaltung in den Gütern und in denjenigen Dörfern, die ihrer gutsherrlichen Gewalt unterstellt waren, zu, und zwar den Domänenämtern in den Amtsdörfern, den Magistraten, in den Stadteigentumsdörfern und den Gutsbesitzern in den unter gutsherriger Gewalt stehenden Dörfern. Die bereits im Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 beabsichtigte Beseitigung dieser gutsherrlichen Polizeigewalt gelangte ebensowenig zur Durchführung, wie deren durch Verfassung vom 5. Dez. 1848, und VU. vom 30. Jan. 1850, Art. 52 ausgesprochene Aufhebung, zu deren näherer Ausführung die GemO. vom 11. März 1850 in Verb. mit dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) bestimmt hatte, daß die Ortspolizei grundsätzlich dem Gemeindevorsteher jeder einzelnen Gemeinde und ausnahmsweise in vereinigten Polizeibezirken deren Vorstehern (Bürgermeistern, Oberschulzen, Kreisamtmännern) zustehen solle. Vielmehr wurden nach Aufhebung der niemals ganz eingeführten GemO. durch G. vom 14. April 1856 (GS. 353) die auf Aufhebung der gutsherrlichen Polizei gerichteten Bestimmungen der Verfassung beseitigt, und durch ein zweites Gesetz von demselben Tage (GS. 354) für die östlichen Provinzen die gutsherrliche Polizei „als ein aus dem Hoheitsrechte des Königs abgeleitetes, in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder anderen ländlichen Gutes verbundenes Recht" bezeichnet und neu geregelt. Erst die KrO. vom 13. Dez. 1872 erklärte im § 46 die gutsherrliche Polizeigewalt in den sechs östlichen Provinzen für aufgehoben, wiederholte die Bestimmung, daß die Polizei im Namen des Königs geführt wird, und übertrug sie in §§ 56 ff. den vom Oberpräsidenten zu ernennenden Amtsvorstehern (s. d.). Bezüglich Westfalens und der Rheinprovinz s. Amtmann, Bürgermeister, bezüglich Posens s. Distriktskommissarien. In Schleswig-Holstein ließ man zunächst die von alters her bestehende Einrichtung der Kirchspielsvögte in Holstein und der Hardesvögte in Schleswig, mit einer Reihe örtlicher Abweichungen, in Kraft und ersetzte nur den die höhere Instanz bildenden Vogt oder Amtmann durch den Landrat (V. vom 22. Sept. 1867). Die KrO. vom 26. Mai 1888 setzte auch hier das Institut der Amtsvorsteher nach dem Muster der KrO. f. d. ö. Pr. an Stelle der älteren Einrichtungen. In Hannover hat die seit 1815 eingeführte Organisation, wonach die O. in Ämtern von kgl. Beamten versehen wurde, dahin geführt, daß man die O. durch V. vom 12. Sept. 1867 (GS. 1497) dem Amtshauptmann, durch KrO. vom 6. Mai 1884 dem Landrat übertrug. In Hessen-Nassau und Hohenzollern ist es bei der Führung der O., soweit sie nicht kgl. Beamten übertragen ist, durch die Bürgermeister auch der ländlichen Gemeinden, an deren Stelle in selbständigen Gutsbezirken im Reg.-Bez. Kassel der Gutsvorsteher tritt, verblieben, in Hessen-Nassau mit der Maßgabe, daß die auf Grund besonderer Bestimmungen von anderen Behörden verwalteten Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung nach § 28 KrO. vom 7. Juni 1885 auf den Landrat übergegangen sind (s. Polizeibehörden).

III. Über die mit der O. betrauten Behörden s. Polizeibehörden.

IV. Zu den Befugnissen der O. gehört der Erlaß polizeilicher Verfügungen (s. Polizeiverfügungen), das tatsächliche Eingreifen nach Maßgabe des ALR. II, 17 § 10, die Anwendung von Zwangsmitteln (s. d.), der Erlaß von Polizeiverordnungen (s. d.), der Erlaß polizeiliger Strafverfügungen wegen Übertretungen (s. Strafverfügungen, polizei-

Digitized by Google

liche), die **Vornahme** strafprozessualischer Untersuchungshandlungen (s. Kriminalpolizei).

Ortsschlauffsicht s. Schlauffsicht.

Ortssperre s. Sperre der Grenzen usw.

Ortsstatutarisches Bauverbot (G. vom 2. Juli 1875 § 12) s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz III.

Ortsstatuten sind rechtsverbindliche Bestimmungen der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände über Angelegenheiten, deren Regelung auf diesem Wege das Gesetz zuläßt. S. Gemeindestatuten; Kreisstatuten und -reglements; Provinzialreglements und Statuten.

Für alle auf Grund der GewO. erlassenen O. ist der § 142 maßgebend. Danach sind vor Erlaß die beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter zu hören; außerdem ist die Genehmigung des BezA. (ZG. § 132) und die Veröffentlichung in vorgeschriebener oder üblicher Form erforderlich. Statutarische Festsetzungen sind zugelassen für die Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (s. d.) nach GewO. § 105b Abs. 2; für die Art der Lohnzahlung (s. Lohn) nach GewO. § 119a; für die Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts (s. Fortbildungsschulen) nach GewO. § 120. Die Landeszentralbehörde kann O., die mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des Kommunalverbandes in Widerspruch stehen (§ 142 Abs. 2 a. a. O.), aufheben. Durch O. kann die Krankenversicherungspflicht ausgedehnt (s. Versicherungspflicht) und das Einzugsverfahren (s. d.) für die Invalidenversicherung eingeführt werden. Die Errichtung von Gewerbegerichten (s. d.) und Kaufmannsgerichten (s. d.) erfolgt gleichfalls durch O.

Vermöge seines kommunalen Charakters ist das O. zur Neubegründung und Verteilung öffentlicher Lasten, insbesondere der Wegebaulast, nicht geeignet, es sei denn, es wäre dies durch das Gesetz besonders zugelassen. So in der Prov. Sachsen durch § 38 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316) bezüglich der öffentlichen Fußwege innerhalb und außerhalb der ländlichen Ortschaften und in Westpreußen durch § 18 der Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) bezüglich solcher Fußwege und der Bürgersteige in den Städten (s. Bürgersteige, Wegebaulast).

Ortstafeln. Die Anbringung von O. ist in allen Dörfern und Flecken durch AkabO. vom 25. Aug. 1820 (v. Kamptz 4, 567) angeordnet. Sie sollen da, wo die Straße durch- oder vorüberführt, aufgestellt werden und die Namen des Orts und die Bezeichnung des Landwehrbezirks, zu dem der Ort gehört, bezw. je nach den örtlichen Verhältnissen auch diejenige des betreffenden Hauptmeldeamts, Meldeamts oder Bezirksfeldwebels enthalten (Erl. vom 5. Febr. 1889 — MBl. 45). Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Erkennbarkeit der O. als amtliche Bekanntmachungen nicht beeinträchtigt wird (Erl. vom 21. Nov. 1888 — MBl. 214).

Ortsüblichkeit s. Gewohnheitsrecht VI.

Ortsverfassung. Hinsichtlich der Begründung der Wegebaulast durch O. s. Wegebaulast I.

Ortsvorsteher s. Gemeindevorsteher in Landg., Gutsvorsteher, Bürgermeister.

P

Pacht- und Mietverträge (Stempel). P. u. M., Afterpacht- und Aftermietverträge über unbewegliche und bewegliche Sachen unterliegen nach TSt. 48 LStG. einem Stempel von 1/100% des Pachtzinses (Mietzinses). Die TSt. unterscheidet zwischen Verträgen über unbewegliche und bewegliche Sachen.

a) Verträge über unbewegliche Sachen. Die Stempelpflicht tritt abweichend von dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 a LStG. (steuerfrei sind Objekte bis einschließlich 150 M.) erst bei einem 300 M. übersteigenden Jahreszinse ein. Ferner ist der Stempel nicht zur Urkunde selbst, sondern zu einem von dem Verpächter (Vermieter) nach vorgeschriebenem Muster aufzustellenden Pacht- (Miet-)verzeichnis zu verwenden. Es ist hierdurch nicht das Urkundenprinzip des preuß. Stempelrechts (§§ 1, 3 LStG.) durchbrochen; nur die Form der Versteuerung weicht von der gewöhnlichen Art ab. Die Entstehung der Stempelpflicht setzt auch hier das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages, dem ein durch Briefwechsel zustande gekommener Vertrag gleichgestellt ist (TSt. 48a Abs. 9 LStG.), voraus. Die Aufstellung und Versteigerung des vorgedachten Verzeichnisses hat der Verpächter (Vermieter) bezüglich aller im abgelaufenen Kalenderjahre in Geltung gewesener Pacht(Miet-)verträge im Januar jeden Jahres zu bewirken. Vorausversteuerung ist zulässig. Ungeachtet dieser dem Verpächter (Vermieter) auferlegten Verpflichtung bleibt die zivilrechtliche Haftung des Pächters (Mieters) für den tarifmäßigen Stempel (§ 12 LStG.) unberührt. Strafrechtlich ist der Verpächter (Vermieter) allein verantwortlich. Die Hinterziehungsstrafe, an deren Stelle gegebenen Falles eine Ordnungsstrafe treten kann, beträgt das zehnfache des hinterzogenen Stempelbetrags, mindestens aber 30 M. (LStG. § 17 Abs. 2 u. 7; s. im übrigen auch Stempelsteuer II i). Die Verzeichnisse sind von den zu ihrer Führung verpflichteten Personen fünf Jahre lang aufzubewahren (TSt. 48a Abs. 2 LStG.) und auf Verlangen den Vorständen der Stempelsteuerämter zur Prüfung einzureichen (§ 31 Abs. 3 a. a. O.). Erreichen Verträge dieser Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten (TSt. 48a Abs. 5 a. a. O.). Im Falle der Vorausversteuerung wird der zuviel gezahlte Stempel gemäß § 25

Digitized by Google

Abs. 1 a. a. O. erstattet (FMG. vom 16. Mai 1896 — AbgZBl. 302). Stillschweigend eintretende Vertragsverlängerungen unterliegen gleichfalls dem Stempel zu 1/10% (TSt. 48a Abs. 8 a. a. O.). Die Beurkundung der Abtretung der Rechte aus P. u. M. unterliegt einer anderen als der nach den vorstehenden Bestimmungen eintretenden Stempelsteuer nicht (TSt. 48a Abs. 7 a. a. O.). Die angeführten Vorschriften beziehen sich nur auf Verträge über im Inland befindliche unbewegliche Sachen. P. u. M. über ausländische Grundstücke sind lediglich mit 1,50 M. zu versteuern (TSt. 48c a. a. O.).

b) Verträge über bewegliche Sachen. Die Stempel zu 1/10% ist nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit zu berechnen und — sofern der Gesamtgins 150 M. übersteigt — zur Vertragsurkunde zu verwenden. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen (TSt. 48c LStG.).

Papier. Über das Format des zum Amtsgebrauch zu verwendenden P., sowie die Prüfung desselben in bezug auf Zusammensetzung, Festigkeit und Dehnbarkeit durch die Versuchsanstalt in Charlottenburg, jetzt das Materialprüfungsamt in Dahlem (Post: Groß-Lichterfelde West) [s. d.], sind die Erl. vom 9. März 1877 (MBl. 85) und 13. März 1884 (MBl. 51), bzw. die Bestimmungen des StM. vom 28. Jan. 1904 nebst Dienstanweisung vom gleichen Tage (MBl. 110 ff.), welche letztere auch über die mit den Papierlieferanten abzuschließenden Verträge Anordnungen enthalten, ergangen; wegen Prüfung der zum Amtsgebrauch zu verwendenden Tinten s. Erl. vom 9. Juli 1888 (MBl. 119). Wegen des Schutzes des zur Anfertigung für Reichskassenscheine verwendeten P. gegen unbefugte Nachahmung vgl. G. vom 26. Mai 1885 (RGBl. 165). Wegen des Papiers zu Eisenbahnfrachtbriefen s. Bek. vom 13. Okt. 1892 und vom 25. Mai 1893 (ZBl. 632 bezw. 154).

Papierfabriken s. Strohpapierstofffabriken.

Papiergeld im eigentlichen Sinne sind nur solche auf einen bestimmten Wertbetrag lautende Wertpapiere, welche gesetzlich mit unbeschränkter Zahlungskraft, d. h. mit Annahmezwang für jedermann zu einem gesetzlich festgesetzten Werte, ausgestattet und uneinlöslich sind. Derartiges P. involviert eine Papierwährung und ist daher mit einer Metallwährung unvereinbar. Deutschland besitzt denn auch derartiges eigentliches P. nicht. Denn die wohl als P. bezeichneten Reichskassenscheine (s. d.) und Reichsbanknoten (s. Reichsbank II) brauchen von Privatpersonen nicht in Zahlung genommen zu werden und sind einlöslich.

Parkanlagen s. Rayongesetz. Öffentliche P. werden in wegerechtlicher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr, behandelt wie öffentliche Wege (OVG. 26, 358).

Parochialverbände s. Gesamtverbände.

Parochien. I. Begriff. „Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche eingewiesen sind, wird eine P. genannt" (ALR II, 11 § 237).

II. Neue P. können nur vom Staat unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet und die Grenzen derselben festgestellt werden (§ 238 a. a. O.). Bei Veränderungen in schon errichteten P. muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen (§239 a. a. O.). Alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren P. entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden (§ 240 a. a. O.). Die Errichtung neuer P. und die Veränderung bestehender ist auf ev. Seite Sache der Regierungen (in Berlin des Polizeipräsidenten), der Konsistorien und in den alten Provinzen des Ev. Oberkirchenrats, sowie des MdgA. (s. Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staat II; G. vom 3. Juni 1876 Art. 23 Ziff. 6 für die alt. Provinzen, und die analogen Staatsgesetze für die übrigen Provinzen, sowie V. vom 27. Juni 1845 — GS. 440 — § 5 Ziff. 2; Ressortregl. für den Ev. Oberkirchenrat vom 29. Juni 1850 — GS. 343 — § 5 Ziff. 2). Nach einem Erl. vom 28. März 1878 (s. Lütgert, Ev. Kirchenrecht, 1905, S. 165) soll die Initiative den Konsistorien überlassen werden. Auf kath. Seite wirken die Regierungen im Einverständnis mit dem Minister und dem Bischof zusammen (s. Erl. vom 30. Sept. 1874 bei Hinschius, Kirchengesetze, 1874/75, S. 207). Den Parochialveränderungen wird auf ev. Seite auch die Errichtung neuer Pfarrstellen innerhalb derselben Gemeinde gleichgestellt (s. OVG. 12, 184; KGVBl. 1886, 45; KGVBl. 1892, 147 und PrVBl. 13, 515, ferner OVG. 32, 174; Erl. vom 18. Febr. 1893 bei Lütgert a. a. O. S. 171; Erk. des OVG. vom 24. Jan. 1894 — Schlholst. KGVBl. 23). Ein Anspruch auf einen Teil des Stammvermögens der alten P. steht in diesem Falle den neuen P. nicht zu. Doch kann eine Teilung von den zuständigen Behörden angeordnet werden (Erk. des RG. vom 1. Okt. 1896 im ZBl. 1898, 401), auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde (s. Lütgert a. a. O. S. 173), wenngleich das nicht üblich ist (Erl. vom 3. Dez. 1883 — GBl 7530). Bei Veränderungen von Pfarrbezirken kann auch zur Beseitigung unbilliger Härten für eine bestimmte Anzahl von Jahren die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger beschlossen werden (Kirchensteuergesetz vom 26. Mai 1905 — KGVBl. 31 — § 15 und vom 14. Juli 1905 GS. 281 — § 15; s. Kirchensteuern). Über die Behandlung erloschener Parochien s. G. vom 13. Mai 1833 (GS. 51). Die Umpfarrung und Auspfarrung erstreckt sich auf ein geräumiges Gebiet, nur ausnahmsweise auf einzelne Personen.

III. Das Verhältnis mehrerer unter einem Pfarrer verbundenen Gemeinden kann das der Gleichberechtigung (Schwestergemeinden), der Unterordnung (Mutter- und Filialgemeinden) oder ein gastweises

Digitized by Google

sein (ALR. II, 11 §§ 244 ff.; V. vom 2. Mai 1811 — GS. 193 — wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen, von den Küstereien an den Mutterkirchen; s. auch Schul- und Küsterhäuser und für Schlesien: G. vom 16. Februar 1880 — GS. 51 — wegen Aufhebung der Gastgemeinden).

IV. Die Parochianen (Pflichten, Rechte). „Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt" (ALR. II, 11 § 260), d. h. sofern er zur Religionspartei der Parochialkirche gehört (s. Pfarrzwang). Zu einer als „evangelische" gegründeten P. gehören Reformierte und Lutheraner (KGWBl. 1878, 172; KGZ. 5, 306; 6, 233; JMBl. 1868, 108; 1870, 47); aber auch der Beitritt einer luth. Gemeinde zur Union (s. d.) begründet für die zugezogenen Reformierten Gemeinderechte und -pflichten (anderer Ansicht: KG. 5, 303: JMBl. 1882, 293). Über die Heranziehung zu Parochiallasten bei doppeltem Wohnsitz s. Kirchensteuergesetze vom 26. Mai 1905 und vom 14. Juli 1905 § 4 unter Kirchensteuern. Bei Trauungen, Taufen hat der Betreffende die Wahl (ALR II, 11 § 266; s. Trauung, Taufe, Pfarrzwang). Parochialexemtionen sind beseitigt (G. vom 3. Juni 1876 — GS. 154).

V. Die Gründung neuer P. und Pfarreien, insbesondere wegen der Bevölkerungsvermehrung in großen Städten, sowie wegen der Mischung der Konfessionen in der Diaspora, wird durch Bereitstellung erheblicher staatlicher und kirchlicher Mittel erleichtert (s. Staatsgesetz vom 2. Juli 1898 Art. 5, und für die kath. P. Staatsgesetz vom 2. Juli 1898 Art. 9 ebd.). Das gleiche geschieht von kirchlicher Seite durch die landeskirchlichen Hilfsfonds. Wegen der ev. Kirche s. Hilfsfonds, landeskirchlicher. Für neu zu errichtende kath. Pfarrgemeinden ist die Bildung kirchlicher Hilfsfonds (Diözesanhilfsfonds) durch das G. vom 29. Mai 1903 (GS. 182) geordnet, nach welchem zur Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige kath. Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindeststelleneinkommens oder von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu errichtende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zu Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen-, Pfarr- und Küsterhäusern die bischöfliche Behörde alljährlich eine Umlage bis zu 1% der von den kath. Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erheben darf (Art. 1). Der Beschluß der bischöflichen Behörde über die Erhebung der Umlage bedarf ebenso wie die Matrikel der Bestätigung des Oberpräsidenten (Art. 4 Abs. 2). Der Fonds selbst, welcher von der bischöflichen Behörde verwaltet wird, unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe des G. über die Aufsichtsrechte bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen vom 7. Juni 1876 Art. 4 Abs. 1 (s. hierzu Diözesanhilfsfonds und Bischöfliche Vermögensverwaltung).

Parteien. I. Mit dem Worte P. werden die Subjekte eines Prozesses im Sinne eines Verfahrens, in welchem von einem Gerichte Streitigkeiten zwischen daran Beteiligten entschieden werden, bezeichnet. Dementsprechend versteht man unter Parteifähigkeit die Fähigkeit, aktives oder passives Prozeßsubjekt zu sein, oder, wie es auch oft ausgedrückt wird, die Fähigkeit, zu klagen oder verklagt zu werden, wohl zu unterscheiden von der Prozeßfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, einen Prozeß selbst oder durch einen gewählten Bevollmächtigten — nicht bloß, wie der Prozeßunfähige, durch einen gesetzlichen Vertreter — zu führen, oder, wie man sie auch umschreibt, die Fähigkeit, prozessualisch wirksame Handlungen vorzunehmen oder „vor Gericht zu stehen" (ZPO. § 51). P. gibt es nicht außerhalb eines Prozesses in dem erwähnten Sinne. Daher hat man es im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mit P., sondern nur mit Beteiligten zu tun, denen indessen da, wo das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit über streitige Verhältnisse zu entscheiden hat, wo also ein Streitverfahren vorhanden ist (s. Gerichtsbarkeit), die Stellung von Prozeßparteien beizulegen ist. Ebenso sind beim Beschlußverfahren keine P. vorhanden (s. jedoch LVG. § 122 Abs. 3: „Gegenpartei"). Dagegen gibt es nicht bloß im Zivilprozesse, sondern in jedem Prozesse P., also auch im Strafprozesse, wo indessen Meinungsverschiedenheit über die Parteieigenschaft des Staatsanwalts besteht, und in dem Verwaltungsstreitverfahren, namentlich in dem nach dem LVG., und zwar auch in dem letzteren wirkliche P., nicht nur davon verschiedene bloße Parteirollenträger.

II. Nach § 50 ZPO. ist parteifähig, wer rechtsfähig ist, also außer allen Menschen auch sämtliche juristische Personen. Außerdem kann ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, zwar nicht klagen, aber verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Im übrigen herrscht über die Parteifähigkeit im Zivilprozesse viel Streit, namentlich ob nicht noch über den § 50 hinaus eine Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Subjekte angenommen werden muß. Für das preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist letzteres jedenfalls anzuerkennen. Hier sind Beamte und Behörden als solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit P., nicht bloße Parteivertreter, z. B. im Falle der Einlegung einer Berufung oder Revision durch den Vorsitzenden des KrA., BezA. oder BergA. (LVG. §§ 82—84, 93 Abs. 2 § 95 Abs. 1) der Vorsitzende und der bestellte Kommissar, im Falle des § 126 LVG. der Oberpräsident usw., ferner wohl auch bei den Klagen gegen polizeiliche Verfügungen nach den §§ 127 ff. LVG., §§ 56, 57, 66, 80, 82 ZG. usw. die Polizeibehörden und in den Fällen, wo im Verwaltungsstreitverfahren ein Provinzialausschuß, eine Gemeindeversammlung, eine Aufsichtsbehörde, eine Disziplinarbehörde u. dgl. m. beteiligt sind, wenigstens zum Teil noch diese.

III. Wie im Zivilprozesse (ZPO. § 56) ist auch im Verwaltungsprozesse der Mangel der Parteifähigkeit von Amts wegen zu be-

Digitized by Google

rücksichtigen. Das Verhalten der P. hinsichtlich des Mangels, namentlich ein Anerkenntnis der Parteifähigkeit oder ein Verzicht auf die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, ist daher ohne Bedeutung. Die Parteifähigkeit muß gleich beim Beginne des Rechtsstreits vorhanden sein und bis zu dessen Ende fortdauern, unter Umständen kann jedoch der anfängliche Mangel durch eine nachträgliche Erlangung während des Prozesses bis zu dem ergehenden Urteile geheilt werden. Fehlt die Parteifähigkeit, so ist die Klage abzuweisen auf Kosten desjenigen, der für das parteiunfähige Wesen aufgetreten ist oder namens dieses Wesens dem Auftretenden die Vollmacht zur Prozeßführung erteilt hat, bei einer Klage gegen ein nichtparteifähiges Wesen auf Kosten desjenigen, der geklagt hat. Die Abweisung ist auch im preuß. Verwaltungsstreitverfahren nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil oder durch einen dem Urteile gleichstehenden Vorbescheid auszusprechen.

Parteifähigkeit s. Parteien II.

Parteiinteresse. Der zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufene Richter und andere bei ihr wesentlich mitwirkende Personen (Geschworene, Schöffen, Gerichtsschreiber) können selbst Parteien des Rechtsstreits sein, zu einer von dessen Parteien in einem besonderen Verhältnisse stehen oder sachlich an dem Ausgange des Rechtsstreits beteiligt sein. In diesem Falle spricht man von einem P. Unter gewissen Voraussetzungen ist einem solchen P. die Bedeutung beigelegt, daß der Richter usw. deswegen von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder doch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Die Vorschriften hierüber sind besonders für den Zivilprozeß und den Strafprozeß ausgebildet (ZPO. §§ 41 bis 49; StPO. §§ 22—32) und von diesen mehr oder weniger unverändert weiter übertragen worden, so auf das preuß. Verwaltungsstreitverfahren. Die Übertragung ist außerdem auf das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf das preuß. Beschlußverfahren geschehen, obwohl es hier keine Parteien gibt (s. Parteien I), auf das erstere in der Weise, daß es neben der Ausschließung keine Ablehnung wegen Befangenheit gibt, sondern nur der Richter sich selbst der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten kann, und daß gerichtliche Handlungen nicht aus dem Grunde unwirksam sind, weil sie von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung seines Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (FGG. §§ 6, 7; PrFGG. Art. 1, 2). Wegen der im preuß. Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren möglichen Ablehnung und Ausschließung s. diese Artikel.

Parteiöffentlichkeit s. Öffentlichkeit in der Rechtspflege und in verwandten Gebieten.

Parzellierung s. Grundstücksteilungen.

Passionsspiele s. Biblische Geschichte I.

Paßformulare s. Paßwesen III.

Paßgebüren s. Paßwesen III, 1 und Paßkarten.

Paßkarten sind Ausweispapiere, welche auf Grund des sog. Dresdner Vertrags vom 21. Okt. 1850 (MBl. 1851, 8), dem allmählich alle deutschen Staaten, auch Österreich-Ungarn, beitraten, durch ZirkVf. vom 31. Dez. 1850 (MBl. 1851, 7 ff.) eingeführt worden sind. Ursprünglich dazu bestimmt, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs an Stelle förmlicher Pässe bei Reisen in den Vertragsstaaten als Legitimation zu dienen, bilden sie gegenwärtig eine bequemere Form von Reisepapieren, welche allerdings in den Staaten, in denen der Paßzwang besteht, nicht ausreichen. Für die Erteilung der P. sind sowohl was die Behörden, als auch den in Betracht kommenden Personenkreis betrifft, im allgemeinen dieselben Grundsätze maßgebend, wie für die Erteilung von Reisepässen, mit dem Unterschiede jedoch, daß P. an Personen unter 18 Jahren, Dienstboten und Arbeitsuchende aller Art, sowie Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht verabfolgt werden dürfen (B. vom 31. Dez. 1850 § 5; Erl. vom 29. Okt. 1878 — MBl. 248). Für die P. ist ein übereinstimmendes Formular von gleicher Farbe eingeführt (Paßgesetz vom 12. Okt. 1867 — BGBl. 33 — § 7; B. vom 31. Dez. 1850 § 6). Sie sind nur für das Kalenderjahr gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind (§ 6 cit.). Ihr Preis beträgt 1 M. (Erl. vom 10. Dez. 1857 — MBl. 203) außer dem Paßstempel (Tarif zum StStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413). S. Paßwesen.

Paßpflicht oder Paßzwang ist die den Reisenden auferlegte Verpflichtung, sich insbesondere beim Eintritt in einen fremden Staat durch eine zu diesem Zwecke ausgestellte Urkunde (Paß) zu legitimieren (s. Paßwesen). Die P. besteht gegenwärtig noch in Rußland, Rumänien und der Türkei.

Paßwesen. I. Das P. dient neben dem Meldewesen (s. d.) der Überwachung und Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs. Die Paßpolizei ist daher ein Zweig der Sicherheitspolizei; sie wird gehandhabt durch die Ausstellung und Kontrolle der Pässe. Letztere sind von den zuständigen Polizeibehörden ausgestellte Urkunden, welche den Zweck haben, den Reisenden einen Ausweis über ihre Person zu gewähren, sie dadurch in der Freiheit des Verkehrs zu schützen und zugleich den Behörden die Aufsicht über den Fremdenverkehr zu erleichtern. Die Entwicklung des P. im heutigen Sinne weist auf das 16. Jahrh. zurück. Ursprünglich wurden Pässe nur aus bestimmten Veranlassungen gefordert, so zu Kriegszeiten, ferner von bestimmten Personenklassen (Juden, Handwerksgesellen) oder von Reisenden, welche aus Gegenden kamen, in denen ansteckende Krankheiten herrschten usw. Erst später ging man dazu über, die allgemeine Paßpflicht einzuführen. Den Anstoß hierzu gab Frankreich, wo aus Anlaß der umfangreichen Emigrationen während der Revolution Ende des 18. Jahrh. das P. in den Dienst der politischen Polizei gestellt wurde. Mit der im Anschluß an Frankreich auch in Deutschland erfolgten Einführung der allgemeinen Paßpflicht erhielten die Pässe eine

Digitized by Google

weitergehende Bedeutung. Durch die Erteilung eines Passes an einen Ausländer erhielt dieser die Erlaubnis zum Eintritt in das Staatsgebiet, während sich der Inländer durch den Auslandspaß die Befugnis zur Reise in das Ausland erwarb. Daneben wurde eine weitgehende Kontrolle der Paßinhaber durch die sog. Visapflicht (s. Visa, Visum) eingeführt. Auf diesen Grundlagen beruht das allgemeine Paßedikt für die preuß. Monarchie vom 22. Juni 1817 (GS. 152), nach welchem niemanden anders als auf einen Paß der hierzu berufenen Behörden der Eingang in den Staat und der Austritt aus demselben ohne Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gestattet wurde. Die allgemeine Durchführung der Paßpflicht wurde mit der zunehmenden Entwicklung des Verkehrs immer schwieriger, und immer mehr als eine lästige Fessel der Bewegungsfreiheit empfunden, welche in keinem Verhältnisse zu dem damit verfolgten Zwecke stand. Die Erkenntnis hiervon führte zunächst zu dem Dresdner Vertrage vom 21. Okt. 1850 zwischen den deutschen Staaten und Österreich, welchem die Paßkarten (s. d.) ihren Ursprung verdanken, sodann zu dem Übereinkommen vom 7. Febr. 1865 zwischen Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und einigen anderen deutschen Bundesstaaten, indem dem Grundsatze der Paßfreiheit weitere Geltung verschafft wurde, und endlich zu dem Bundesgesetz, betr. das P., vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 33), durch welches der Grundsatz der Paßfreiheit in vollem Umfange anerkannt wurde. Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo noch der in der franz. Gesetzgebung begründete Paßzwang fortbestehet und auch Frankreich gegenüber gehandhabt wird, hat das Paßgesetz im ganzen Reiche Gültigkeit (s. RV. vom 16. April 1871 — RGBl. 63 — § 2).

II. Das Paßgesetz vom 12. Okt. 1867, zu welchem der preuß. AusfE. vom 30. Dez. 1867 (MBl. 1868, 4) ergangen ist, bezweckt nach seiner Begründung, den gewöhnlichen Reiseverkehr von den Unbequemlichkeiten und Belästigungen des Paßzwanges zu befreien, ohne damit die Berechtigung der zuständigen Behörden und Beamten auszuschließen, aus besonderen Gründen über die Person eines Unbekannten genügenden Ausweis zu fordern. Aus letzterer Rücksicht — der Pflicht, sich unter Umständen legitimieren zu müssen, und der Möglichkeit, dies zu tun — wie auch im Hinblick darauf, daß in verschiedenen Staaten noch die Paßpflicht (s. d.) besteht, trägt das Gesetz dafür Vorsorge, daß jeder sich auf seinen Wunsch mit Reisepapieren versehen kann. Durch das Gesetz werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche für gewisse Gewerbsklassen den regelmäßigen Besitz solcher Papiere fordern, die zwar auch als Legitimationsurkunden dienen können, mit diesen aber einen, mit dem P. nicht im Zusammenhange stehenden Zweck verbinden, wie namentlich den eines Zeugnisses über bisherige Dienstverhältnisse.

III. Diesen Gesichtspunkten entsprechend bestimmt das Gesetz: 1. daß Reichsangehörige zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapieres bedürfen, daß ihnen jedoch auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden sollen, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, und daß ferner auch von Ausländern weder beim Eintritt in das Reichsgebiet, noch während ihres Aufenthalts oder ihres Reisens innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden soll (Paßgesetz §§ 1, 2). Welche Hindernisse im Sinne des § 1 als gesetzliche anzusehen sind, ist im Gesetze selbst nicht angegeben. Die zuständigen Behörden haben daher pflichtmäßig zu prüfen, ob durch die Erteilung des Passes dem Gesuchsteller die Verletzung gesetzlicher Pflichten ermöglicht oder erleichtert wird, in welchem Falle der Paß zu versagen ist. Als Versagungsgründe kommen vorzugsweise — ähnlich wie bei den Heimatsscheinen (s. d.) — Rücksichten auf die Militärpflicht (MD. § 107 Ziff. 1), sowie Rücksichten auf Steuerpflicht, Strafverfolgung und Strafvollstreckung, Polizeiaufsicht usw., in Betracht (Erl. vom 30. Dez. 1897). Reichsangehörigen, welchen gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, muß das Reisepapier erteilt werden. Zuständig hierfür ist im allgemeinen die Behörde des Wohnsitzes; der Schwerpunkt der Entscheidung ist jedoch auf eine ausreichende Legitimation des Antragstellers zu legen. Unter der Voraussetzung, daß in dieser Beziehung keine Bedenken vorliegen, kann daher deutschen Staatsangehörigen auch an ihrem vorübergehenden Aufenthaltsorte ein Paß ausgestellt werden (Erl. vom 9. Juli 1868 — MBl. 249; Erl. vom 1. Juli 1898 — MBl. 142). Aktive Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Landheeres oder der Marine haben ihren Anträgen auf Erteilung eines Passes eine Bescheinigung der betreffenden Dienststelle (Generalkommando, Marinestationskommando) darüber beizufügen, daß der Erteilung des Passes keine Bedenken entgegenstehen. An Reichsausländer sollen Pässe im allgemeinen nicht erteilt werden. Wenn Personen einen Paß nachsuchen, welche die Reichsangehörigkeit ehemals besessen und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (Heimatlose, Staatslose), oder Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft erscheint, so kann ihnen ein Paß in besonders dringenden Fällen unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks erteilt werden (Erl. vom 1. Dez. 1892 — MBl. 1893, 5). Die zu erteilenden Reisepapiere sind entweder Paßkarten (s. d.) oder Reisepässe. Die Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandspässen ist in Fortfall gekommen (Erl. vom 30. Dez. 1867). Für die Pässe und sonstigen Reisepapiere sind übereinstimmende Formulare eingeführt (Paßgesetz § 7; Erl. vom 30. Dez. 1867). An Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren darf nicht mehr als höchstens 3 M. erhoben werden (Paßgesetz § 8). In der Regel sind Reisepäße und Paßkarten mit 1,50 M. zu versteuern. Werden sie für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes aus-

Digitized by Google

gestellt, so bedarf es nur eines Stempels von 0,50 M. (TSt. 49 LStG.). Die Versteuerung erfolgt durch Verwendung von Stempeldruckformularen, die von den Steuerbehörden zu beziehen sind. Amtliche Zeugnisse, auf Grund deren ein Paß oder eine Paßkarte ausgestellt werden soll, sind stempelfrei (TSt. 77 a a. O.). S. Atteste sowie Genehmigungen (Stempelpflicht). Wegen der Ausfertigungsgebühren s. Erl. vom 30. Dez. 1867 und wegen der Verrechnung derselben Erl. vom 20. Mai 1881 — MdJ. II 4845. Die Ausfertigung und Erteilung besonderer Wanderpässe und Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen findet nicht mehr statt (Erl. vom 30. Dez. 1867), ebensowenig eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Pässe, welche letztere in der Regel auf ein Jahr, längstens auf zwei Jahre zu bemessen ist (Erl. vom 12. Okt. 1899 — MBl. 211). Zur Erteilung von Pässen sind befugt und zwar zum Eintritt in das Reichsgebiet die diplomatischen Vertreter des Reichs und der Einzelstaaten, sowie die Konsuln des Reichs, für die Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), die Landräte und die von den Regierungspräsidenten hierzu ermächtigten, durch das Amtsblatt bekanntzumachenden städtischen Polizeiverwaltungen (Paßgesetz § 6; Erl. vom 30. Dez. 1867). Außerdem werden, jedoch nur, wenn ein über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehendes öffentliches Interesse an dem Schutze und der Förderung des Paßinhabers im Auslande besteht, insbesondere, wenn es sich um Reisende von besonderer sozialer und wirtschaftlicher Stellung oder um Reisen im amtlichen Auftrage, bzw. zu allgemeinen, bedeutsamen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Zwecken handelt, auf Grund der älteren Vorschriften des Paßedikts vom 22. Juni 1817 von dem Auswärtigen Amt sog. Kaiserpässe (früher Kabinetspässe genannt) und von dem MdJ. sog. Ministerialpässe ausgestellt. Die von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellten Reisepapiere, sowie andere Legitimationsurkunden haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet (Paßgesetz § 4).

2. Wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden (Paßgesetz § 9). Von dieser Befugnis ist u. a. Rußland gegenüber durch die V. vom 14. Juni 1879 (RGBl. 155) Gebrauch gemacht, die gleichzeitig eingeführte Visierungspflicht für die Pässe der aus Rußland kommenden Reisenden ist indessen durch V. vom 29. Dez. 1880 (RGBl. 1881, 1) und 30. Juni 1894 (RGBl. 501) wieder aufgehoben worden, während die übrigen Bestimmungen der V. vom 14. Juni 1879 in Kraft geblieben sind. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet im übrigen nach § 5 des Paßgesetzes nicht statt.

3. Reichsangehörige wie Ausländer bleiben verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen (Paßgesetz § 3). Ebenso sind die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten (s. Zwangspaß), sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte (s. Meldewesen) unberührt geblieben. Aufenthaltskarten zu letzterem Zwecke sind indessen verboten (Paßgesetz § 10 Abs. 3 u. 4).

Patentstelle (Übernahme durch den König). Bei dem siebenten ohne Dazwischenkunft von Töchtern (abgesehen von Zwillingstöchtern) in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer P. durch Se. Majestät den König in der Form der Eintragung des Namens des Königs als Taufzeuge in das Kirchenbuch erbeten werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Die Annahme einer P. durch Se. Majestät persönlich sowie die eventuelle Gewährung eines Patengeschenkes erfolgt erst bei dem achten Sohne (Erl. vom 19. Jan. 1874 — MBl. 93).

Patentamt. Dem P. obliegt die Erteilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente (s. Patentrecht). Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des BR., vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre (Patentgesetz § 13). Zu den Mitgliedern gehören auch die Direktoren, die den Präsidenten vertreten. Im P. bestehen zehn Anmeldeabteilungen, die auch über Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle entscheiden, eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme der Patente in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 4, 5; 24 Abs. 3 a. a. O., zehn Beschwerdeabteilungen (für die Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung in den Fällen der §§ 28, 30 Abs. 3 a. a. O. und der Abteilung für Warenzeichen), drei Abteilungen für Warenzeichen (s. Warenbezeichnungen) und eine Anmeldestelle für Gebrauchsmuster. In der Anmeldeabteilung dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die Beschlußfähigkeit ist durch Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter denen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen. Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderer Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Die

Digitized by Google

Beschlüsse und Entscheidungen des P. erfolgen im Namen des P. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt, gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung ist die Berufung zulässig (s. Patentrecht VII). Das P. ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen des Patentrechtes und über Fragen, welche Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen (§ 18 a. a. O.; Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 § 11). Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmungen ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens einschließlich des Zustellungswesens und der Geschäftsgang sind für die Angelegenheiten des Patentwesens und des Gebrauchsmusterschutzes (s. Gebrauchsmuster) durch AllerhV. vom 11. Juli 1891 (RGBl. 349), abgeändert durch AllerhV. vom 5. Juni 1897 (RGBl. 473), vom 6. Mai und 25. Okt. 1902 (RGBl. S. 283, 661), vom 2. Mai 1900 (RGBl. 232), vom 26. Mai 1902 (RGBl. 169) und vom 29. April 1904 (RGBl. 157), in Angelegenheiten der Warenbezeichnungen durch AllerhV. vom 11. Juni 1891 (RGBl. 349), vom 30. Juni 1894 (RGBl. 493), vom 10. Mai 1903 (RGBl. 218) und vom 17. Mai 1906 (RGBl. 474) geregelt. Bei dem P. werden eine Patentrolle, eine Musterrolle und eine Zeichenrolle geführt. In die Patentrolle werden der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sowie Änderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters — Lizenzerteilungen gehören dazu nicht (RGSt. 11, 266) — vermerkt (Patentgesetz § 19). Patente für die Heeres- und Marineverwaltung werden nicht eingetragen (§ 23 Abs. 5). Die Musterrolle dient zur Eintragung der Gebrauchsmuster nach Maßgabe des G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (RGBl. 290), während in die Zeichenrolle Warenbezeichnungen auf Grund des G. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. 441) eingetragen werden.

Patentanwälte sind Personen, die andere in Angelegenheiten des Patentrechts vor dem Patentamte für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten. Diese werden nach G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (RGBl. 223) in eine Liste beim Patentamt eingetragen, wenn sie ihre technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachgewiesen haben. Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die vor einer aus Mitgliedern des Patentamtes und P. zusammengesetzten Prüfungskommission nach Maßgabe der vom BR. erlassenen Prüfungsordnung (RABek. vom 25. Juli 1900 — ZBl. 475) abgelegt wird. Die Eintragung ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt, noch nicht 25 Jahre alt ist, in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Die Eintragung wird gelöscht auf Antrag, beim Tode, bei Aufgabe des Wohnsitzes im Inlande, Verlust der Verfügung über das Vermögen oder wenn sich herausstellt, daß die Eintragung nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn der P. seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung nicht würdig zeigt, die sein Beruf erfordert. Der P. wird auf die gewissenhafte Pflichterfüllung durch Handschlag verpflichtet. Wegen Pflichtverletzungen kann ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet werden, in dem auf Löschung der Eintragung, auf Verweis oder auf eine Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann. Die Einleitung des Verfahrens verfügt der RK. In erster Instanz entscheidet das Ehrengericht, das aus zwei Mitgliedern des Patentamts (einem rechtskundigen und einem technischen) sowie drei P. besteht. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten die Berufung zu, die schriftlich beim Patentamt einzulegen ist. Über die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof, der aus drei Mitgliedern des Patentamts (zwei rechtskundigen und einem technischen Mitglied) und vier P. besteht. Die erforderlichen Mitglieder des Patentamts und zwanzig P. werden alljährlich vom RK. für die Sprechsitzung des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs bestimmt. Aus den zwanzig P. wird für jede Spruchsitzung die erforderliche Zahl von Besitzern von der Beschwerdeabteilung I (s. Patentamt) ausgelost. Die Sitzungen sind öffentlich, den Vorsitz führt ein rechtskundiges Mitglied. Die P. können ständige Vertreter in die Liste eintragen lassen, die auch eine gewisse Vorbildung nachweisen müssen. Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, berufsmäßig vor dem Patentamt auftreten, kann, sofern es nicht Rechtsanwälte sind, das Auftreten vom Präsidenten verboten werden. Wer sich, ohne in die Liste eingetragen zu sein, P. nennt, oder einen ähnlichen Titel beilegt, welcher den Glauben erweckt, der Inhaber sei als P. eingetragen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Bezeichnung „Patentbureau", „Patentagent" fällt nicht hierunter (RGZ. 60, 81). P. sind Gewerbetreibende und unterliegen als solche der GewO., wie aus den Mot. zum G. vom 21. Mai 1900 hervorgeht. Nur § 55 Abs. 3 findet auf sie keine Anwendung, soweit es sich um ihre Tätigkeit als P. handelt (s. § 18 a. a. O.). Patentagenten, das sind Personen, welche gewerbsmäßig Patentangelegenheiten außerhalb des Patentamts, z. B. die Verwertung der Patentrechte, besorgen oder nicht in die Liste der P. eingetragen sind, unterstehen allen Bestim-

Digitized by Google

mungen der GewO. (s. Rechtsangelegenheiten). Auf P. finden die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten vom 28. Nov. 1901 (HMBl. 349) keine Anwendung (Erl. vom 17. Febr. 1902 — HMBl. 108). P. und die eingetragenen Vertreter sind nicht gewerbesteuerpflichtig (OVGSt. 11, 403).

Patentrecht. I. Gesetzgebung. Eine Patentgesetzgebung gibt es erst seit Aufrichtung des Deutschen Reichs, dessen Verfassung im Art. 4 Ziff. 5 die Erfindungspatente als Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnet. Ursprünglich wurden die Bedingungen, der Umfang und die Wirkungen des Patentschutzes in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des ALR. durch kgl. Privilegium festgesetzt. Grundsätze für die Erteilung von Patenten wurden zuerst in dem Publikandum des HM. vom 14. Okt. 1815 (v. Kamptz 7, 827) aufgestellt. Durch eine Übereinkunft vom 21. Sept. 1842 vereinbarten die zum Zollvereine gehörigen Staaten Grundsätze über die Behandlung der Erfindungspatente (GS. 1843, 265), die im Art. 21 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (BGBl. 103) ausdrücklich anerkannt wurden. Die Erteilung der Patente stand jedem Staate für sein Gebiet zu, doch sollten nur neue und eigentümliche Erfindungen Patente erhalten. Die Verfertigung des patentierten Gegenstandes sollte in dem Staate, der das Patent erteilt hatte, nur dem Patentinhaber zustehen, dagegen war die Einfuhr und der Verkauf gleichartiger Gegenstände, welche in einem anderen Staate hergestellt waren, nicht ausgeschlossen. Wichtige Vorschriften über die Erteilung der Patente enthält die Bek. des HM. vom 22. Dez. 1866 (MBl. 241). Eine einheitliche Regelung des P. brachte das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (RGBl. 501), das durch die Nov. vom 7. April 1891 (RGBl. 79) abgeändert wurde.

II. Gegenstand des P. Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Durch die Erteilung eines Patents wird dem Inhaber ein Privileg gegeben, seine Erfindung ausschließlich in seinem Interesse zu verwerten (RGZ. 54, 5). Gegenstand eines Patents können Arbeitserzeugnisse, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sein. Ist das Verfahren patentiert, so erstreckt sich der Patentschutz auf das unmittelbar hergestellte Erzeugnis, nicht aber umgekehrt (RGZ. 14, 76). Ausgenommen vom P. sind Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, sowie Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zum Gegenstande haben. Entdeckungen rein wissenschaftlicher Art, Entdeckung neuer Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder Bergbaues, die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels gehören nach Begründung S. 17 nicht zu den Erfindungen. Eine Erfindung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie auf der Anwendung bekannter wissenschaftlicher Lehrsätze beruht; sie wird auch durch eine früher beschriebene Konstruktion eines nach einem solchen Lehrsatz ausgeführten, jedoch von der Erfindung verschiedenen Beispiels nicht aufgehoben. Als Arten des Patents werden Hauptpatent und Zusatzpatent, das dem Besitzer des Hauptpatents erteilt wird, unterschieden. Ist das Zusatzpatent einer anderen Person als dem Besitzer des Hauptpatents erteilt, so wird es, da seine Verwertung von der Benutzung eines anderen Patents abhängig ist, Abhängigkeitspatent, oder, wenn es eine Verbesserung des alten Patents darstellt, Verbesserungspatent genannt. Ein Kombinationspatent liegt vor, wenn das Patent für eine Verbindung einzelner Vorrichtungen erteilt wird. Die einzelnen Bestandteile dürfen bekannt sein, wenn nur ein eigentümlicher Erfolg erzielt wird (RGZ. 5, 106). Nicht neu ist eine Erfindung, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (§ 2). Schon die Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige genügt, um der Erfindung die Eigenschaft der Neuheit zu entziehen; es ist nicht erforderlich, daß jemand durch die öffentliche Beschreibung oder offenkundige Benutzung Kenntnis erlangt hat (RGZ. 1, 42). Die Benutzung muß eine öffentliche, also keine geheime, und in allen wesentlichen Teilen für Sachverständige erkennbar gewesen sein (RGZ. 3, 85).

III. Träger des P. Berechtigt zur Patentierung ist grundsätzlich nicht der Erfinder, sondern derjenige, welcher die Erfindung beim Patentamt (s. d.) angemeldet hat. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen sind und dieser aus diesem Grunde Einspruch erhebt. Hat der Einspruch der Zurücknahme oder Zurückweisung des Antrags zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids des Patentamts die Erfindung anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt wird. Eine widerrechtliche Absicht ist bei der Entnahme nicht erforderlich (RGZ. 2, 139). In der Mitteilung der Erfindung an den Patentsucher ist eine Einwilligung des Erfinders nicht zu erblicken, selbst wenn ihm dabei nicht ausdrücklich der Gebrauch der Erfindung untersagt wurde (RGZ. 2, 137). Der Streit zweier Patentinhaber über die Abgrenzung ihrer Rechte namentlich bei Abhängigkeitspatenten gehört vor die ordentlichen Gerichte (RGZ. 12, 125; 33, 149; 45, 72). Ein Widerstreit zweier Erfindungen liegt nicht vor, wenn die eine das Fabrikat und die andere eine Maschine zur Herstellung des Fabrikats zum Gegenstande hat (RGZ. 9, 128). Die Frage, ob ein Dienstberechtigter Erfindungen des Dienstverpflichteten für sich in Anspruch nehmen kann, bestimmt sich nach dem Dienst-

Digitized by Google

vertrag (RGZ. 29, 49; 31, 52; 32, 216; 56, 227). Wer nicht im Inlande wohnt, kann ein Patent nur durch einen im Inland bestellten Vertreter anmelden (§ 12).

IV. Inhalt des P. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (§ 4). Ist nur ein Teil eines Gegenstands patentiert, so gilt der ganze Gegenstand patentiert, wenn der patentierte Teil dem ganzen Gegenstand ein eigentümliches Gepräge verleiht (RGSt. 38, 244). Durch das Patent erhält der Besitzer der Erfindung das Recht, andere von der gewerbsmäßigen Verwertung auszuschließen (RGZ. 9, 128; 20, 128; 54, 5). Die Wirkung des Patents beschränkt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches, und zwar auch dann, wenn im Inlande Verträge abgeschlossen sind, um die mittels eines in Deutschland patentierten Verfahrens im Auslande hergestellten Gegenstände im Auslande zu vertreiben (RGZ. 30, 52). Das Verbot der Herstellung eines patentierten Gegenstandes umfaßt jede Herstellungsweise (RGZ. 14, 76). Die im Inland erfolgende Herstellung von Gegenständen, die sich ausschließlich zu Teilen einer patentierten Vorrichtung eignen, verstößt gegen das Patent, auch wenn die Zusammensetzung im Ausland erfolgt (RGZ. 40, 78). Eine Patentverletzung liegt auch bei Änderung und Weglassung einzelner Bestandteile vor, sofern diese nicht das Wesen der Erfindung betreffen (RGZ. 30, 21). Bei einem Kombinationspatent kommt es insbesondere darauf an, ob die Nachahmung die neue eigenartige Verbindung an den durch Patent geschützten Konstruktionsteilen enthält (RGSt. 24, 266). Das Indenverkehrbringen einer Erfindung erfordert, daß ein fertig gestellter Gegenstand zur Veräußerung bereit steht, bloße Ankündigungen usw. genügen nicht (RGSt. 11, 241). Zum Begriffe genügt jede Tätigkeit, durch welche der Eintritt des Gegenstandes in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt wird. Bei einem patentierten Verfahren liegt das Inverkehrbringen in der Überlassung der Beschreibung gegen Entgelt (RGZ. 46, 14; RGSt. 37, 110). Ein Indenverkehrbringen liegt vor, wenn der Patentinhaber sein geschütztes Fabrikat vom Ausland aus zu weiterem Absatz an die Adresse von Personen im Inlande geschickt hat und letztere in den Besitz gelangt sind. Sind die Waren mit sog. Auslandspackung zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmt, so hat diese Beschränkung nur obligatorische Wirkung für den Empfänger, nicht aber patentrechtliche Wirkungen gegen den Dritten, auch wenn dieser wußte, daß sein Erwerb mit der Bestimmung des Patentinhabers bei Versendung im Widerspruch steht (RGSt. 36, 178). Der Patentinhaber hat nicht das Recht, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkehr mit seinen Produkten stattfinden soll; das kann nur im Wege des Vertrags geschehen. Ein Indenverkehrbringen liegt auch vor, wenn der Patentinhaber das Produkt von der inländischen Produktionsstelle aus in das Ausland gesandt hat, damit es dort benutzt und veräußert werden kann (RGZ. 51, 139). Das Feilhalten muß im Inlande stattfinden, wobei es aber unerheblich ist, ob der Absatz an in- oder ausländische Käufer erfolgt (RGSt. 11, 349; 21, 205). Ein Verfahren, das vom Inlande aus ins Ausland verkauft wird, wird im Inlande feilgehalten (RGSt. 16, 14). Der Gebrauch eines Patents ist nur dann eine Patentverletzung, wenn er gewerbsmäßig erfolgt. Nur das unmittelbare Erzeugnis des Verfahrens, nicht auch die mit dem Erzeugnisse weiter gewonnene Ware, ist geschützt. Der mit einem patentierten Verfahren hergestellte Teig, nicht aber die aus dem Teige hergestellte Backware, ist geschützt (RGSt. 39, 32). Das Kopieren von Zeichnungen eines patentierten Gegenstandes ist kein Eingriff in das P., ebensowenig wie das Bestreben eines Angestellten, seine Kenntnis von der Herstellungsweise des patentierten Gegenstandes und von deren Benutzung für die Fabrikation durch Herstellung von Gegenständen der patentierten Art in gleichartigen Fabriken zu eigenem Vorteile zu verwerten (RGSt. 11, 241). Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der ordnungsmäßigen Anmeldung (RGSt. 7, 414) bereits im Inlande berechtigterweise (RGZ. 26, 63; RGSt. 28, 27) die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur mit dem Betriebe zusammen veräußert oder vererbt werden (§ 5 Abs. 1). Daß die Benutzung gewerbsmäßig erfolgt sei, ist nicht erforderlich (RGSt. 5, 362; RGZ. 52, 91; s. auch RGZ. 26, 63; RGSt. 6, 107). Die zur Benutzung erforderlichen Anstalten sind getroffen, wenn technische Maßnahmen vorliegen, die den Zweck haben, die Erfindung zur Ausführung zu bringen (RGZ. 56, 222; 45, 116). Eine vorbereitende Tätigkeit, durch die die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit gewerblicher Ausnutzung geprüft werden soll, genügt nicht (RGZ. 30, 62). Ebensowenig kann darin, daß eine erst nach der Patentanmeldung gelieferte Maschine vor der Patentanmeldung vom Inland aus bei einem ausländischen Fabrikanten bestellt und teilweise bezahlt worden ist, ein Anfang der Ausführung der in der Maschine verkörperten Erfindung gefunden werden (RGZ. 45, 116). Wohl aber ist die Anfertigung von Modellen, in denen die demnächst patentierte Erfindung zur Anwendung gebracht ist, eine zur Benutzung erforderliche Veranstaltung (RGZ. 10, 94). Eine Benutzung nach der Anmeldung genügt nicht (RGSt. 23, 21). Der Vorbenutzer kann die Erfindung nur für seine Betriebsbedürfnisse ausnutzen, nicht aber weiterveräußern (KommBer. 1891, 11). Er kann die Benutzung aber beliebig erweitern, der Besitzstand zur Zeit der Anmeldung ist nicht maßgebend (Begr. 1891, 17; RGSt. 5, 362; 6 S. 10, 107). Die Wirkung des Patents tritt ferner

Digitized by Google

nicht ein, wenn die Erfindung nach Bestimmung des RA. für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Der Erfinder hat aber Anspruch auf Vergütung (§ 5 Abs. 2). Der Anspruch auf Erteilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über und können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden (§ 6). Der Patentinhaber kann einem Dritten die gewerbliche Benutzung zur ausschließlichen (*ausschließliche Lizenz*) oder zur beschränkten Ausbeutung gestatten. Der Lizenznehmer hat, wenigstens wenn die Lizenz ausschließlich verliehen ist, eine selbständige Befugnis zur Geltendmachung seines Benutzungsrechts gegen jeden Dritten (RGZ. 57, 39). Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent ist beim Konkurse Teil der Masse (RGZ. 52, 230) und unterliegt der Zwangsvollstreckung (RGSt. 7, 399). Hat der Erfinder das Patent veräußert, so kann der Erwerber ihm die weitere Verwertung untersagen (RGSt. 7, 399). Wer nicht im Inlande wohnt, kann Ansprüche aus dem Patente nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend machen. Dieser ist zur Vertretung in dem Verfahren vor dem Patentamt, vor den ordentlichen Gerichten und zur Stellung von Strafanträgen befugt (§ 12). S. auch RGSt. 6, 10; RGZ. 42, 92.

V. Dauer des Patents. Das Patent endigt: 1. *Durch Zeitablauf.* Das Patent dauert 15 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage gerechnet. Das Zusatzpatent endigt mit dem Hauptpatente (§ 8); 2. *durch Nichtzahlung der Gebühren* (§ 9); 3. *durch Verzicht* (§ 9); 4. *durch Nichtigkeitserklärung* (§ 14). Das Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der Gegenstand nicht patentfähig war, daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen (RGZ. 56, 54), Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesen angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war, und zwar selbst dann, wenn die Mittelsperson dem Anmeldenden bei der Mitteilung verschwiegen hat, woher sie die Kenntnis hatte (RGZ. 2, 137). Aus anderen Gründen kann die Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden (RGZ. 7, 62; 9, 128). Die Nichtigkeitserklärung hat rückwirkende Kraft (Mot. 1877, 25), so daß eine Strafverfolgung usw. eines für nichtig erklärten Patents ausgeschlossen, auch wenn die Patentverletzung vor der Nichtigkeitserklärung begangen wurde (RGSt. 14, 261). Der Lizenzvertrag wird durch die Nichtigkeitserklärung des Patents nicht nichtig, es können für die Zeit vor der Nichtigkeitserklärung die für die Lizenzgewährung entrichteten Leistungen nicht ohne weiteres zurückgefordert werden (RGZ. 17, 53). Der Lizenzerwerber bleibt, sofern die tatsächliche Nutzung des Patents stattgefunden hat, dem Umfange der Nutzung entsprechend, mindestens für einen Teil des Kaufpreises verpflichtet (RGZ. 20, 128). Bei Veräußerung von P. an Maschinen zur Herstellung von Fabrikaten gilt erfahrungsgemäß als stillschweigende Voraussetzung, daß dem freien Vertriebe der Fabrikate ein auf solche Erzeugnisse erteiltes Patent nicht entgegenstehe (RGZ. 20, 94). Nur ein Teil des Patents wird für nichtig erklärt, wenn nur für einen Teil die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitserklärung vorliegen (§ 10 Abs. 2; vgl. auch RGZ. 1, 301; 3, 85). 5. *Durch Zurücknahme* (§ 11). Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren auf Antrag zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern (Nr. 1). Der Antragsteller hat eine Verletzung des öffentlichen Interesses nicht nachzuweisen, da eine solche vermutet wird. Nach Lage des Falles kann dem Patentinhaber zum Beweise verstattet werden, daß eine Verletzung der volkswirtschaftlichen Interessen des Inlands nicht stattgefunden hat. Die Anfertigung des patentierten Gegenstandes im Ausland und der Absatz im Inlande stellt in der Regel keine ausreichende Ausführung im Inlande dar (RGZ. 9, 131). Die Zurücknahme kann ferner erfolgen (Ziff. 2), wenn ein öffentliches Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen (vgl. RGZ. 54, 5).

VI. Gebühren. Für jedes Patent ist vor Erteilung eine Gebühr von 30 M. (§ 8 Abs. 1) und außerdem für die Kosten des Verfahrens ein Betrag von 20 M. einzuzahlen. Mit Ausnahme der Zusatzpatente ist sodann mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres fünfzehn Jahre lang innerhalb der ersten sechs Wochen für jedes Patent eine Gebühr zu entrichten, welche das erstemal 50 M. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M. steigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann die Zahlung mit einem Zuschlag von 10 M. innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen. Bedürftigen Patentinhabern können die Gebühren für die beiden ersten Jahre gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, zurückgezahlt werden. Zahlung der Gebühren vor der Fälligkeit ist zulässig (§ 8).

VII. Verfahren. 1. *Erteilung von Patenten.* Die Anmeldung hat schriftlich beim Patentamt unter Beachtung der Bestimmungen des Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen vom 22. Nov. 1898 (Blatt für Patentwesen 4, 225) und unter Einzahlung der Kosten des Verfahrens mit 20 M. zu erfolgen (§ 20). Die Anmeldung unterliegt der Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung (*Patentamt*). Ergeben sich Mängel, so wird der Anmeldende durch Vorbescheid zu ihrer Beseitigung binnen einer bestimmten Frist aufgefordert. Insoweit die Vorprüfung ergibt, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher unter Angabe der Gründe

Digitized by Google

zur Äußerung binnen bestimmter Frist aufgefordert. Erklärt er sich nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, erklärt er sich, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß (§ 21). Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, oder ergibt sich, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Soll die Zurückweisung aus Gründen erfolgen, die nicht im Vorbescheide mitgeteilt waren, so ist dem Patentsucher zunächst Gelegenheit zu einer Äußerung binnen einer bestimmten Frist zu geben (§ 22). Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung des Patents nicht für ausgeschlossen, so wird die Anmeldung durch den Reichsanzeiger bekanntgemacht. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit allen Anlagen bei dem Patentamte zu jedermanns Einsicht auszulegen. Bei Patenten für das Heer oder die Marine erfolgt die Erteilung des Patents ohne Bekanntmachung (§ 23). Innerhalb der Frist von zwei Monaten ist die erste Jahresgebühr mit 30 M. einzuzahlen, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. In der gleichen Frist können Einsprüche gegen die Erteilung des Patents schriftlich erhoben werden. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß der Gegenstand nicht patentfähig ist oder daß der Patentsucher einen Anspruch auf Erteilung nicht habe (s. unter III). Nach Ablauf der Frist beschließt das Patentamt über die Erteilung des Patents (§ 24). Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch den über das Patent entschieden wird (der Erteilungsbeschluß muß, wenn er nicht ungültig sein soll, mit der bekanntgemachten Anmeldung übereinstimmen — RGZ. 46, 175; 50, 196; dieser ist auch bei der Auslegung des Patents allein maßgebend — RGZ. 46, 64), der Patentsucher oder der Einsprechende binnen einem Monat nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M. einzuzahlen. Über die Beschwerde entscheiden die Beschwerdeabteilungen (s. Patentamt). Eine unstatthafte oder verspätete Beschwerde wird als unzulässig verworfen (§ 25). Ist die Erteilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus (§ 27). Auch erfolgt die Eintragung in die Patentrolle (§ 19).

2. Nichtigkeitserklärung, Zurücknahme des Patents (s. unter V). Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der, soweit er auf die Behauptung, daß der Gegenstand nicht patentfähig sei, gestützt wird, nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Bekanntmachung zulässig ist. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 50 M. einzuzahlen. Ausländer haben auf Verlangen des Patentinhabers nach näherer Bestimmung des Patentamts wegen der Kosten des Verfahrens Sicherheit zu leisten. Wird die Gebühr nicht gezahlt oder die Sicherheit nicht geleistet, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Über den Antrag entscheidet die Nichtigkeitsabteilung (s. Patentamt). Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist die Berufung an das RG. zulässig, die binnen sechs Wochen nach der Zustellung beim Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen ist. Das RG. entscheidet nach Maßgabe der AllerhV. vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 389). Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten (§§ 28—34; s. auch RGZ. 33, 423; 6, 340). Wer mit dem Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme rechtskräftig abgewiesen ist, kann einen neuen Antrag nicht auf denselben Klagegrund stützen. Es steht ihm sowie einer vorgeschobenen Person der Einwand der Rechtskraft entgegen (RGZ. 59, 133).

VIII. Strafen und Entschädigung (§§ 35 bis 40). Patentverletzungen verpflichten zur Entschädigung und werden mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. An Stelle des Schadensersatzes kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine Buße bis zu 10000 M. (vgl. auch RGSt. 33, 13; 37, 400) erkannt werden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur bei wissentlicher Patentverletzung oder bei grober Fahrlässigkeit (§ 35). Die Vorschriften des BGB. kommen nicht zur Anwendung (RGZ. 43, 56; 46, 14). Der Geschädigte kann bestimmen, ob er Ersatz des Schadens, den er unmittelbar durch die Verletzung erleidet, oder eine angemessene Lizenzgebühr oder Herausgabe des Gegenstandes verlangen will, den der Patentverletzte aus der unbefugten Benutzung des Patents gezogen hat. In letzterm Falle braucht er sich nicht auf den Gewinn, den er selbst hätte ziehen können, zu beschränken (RGZ. 43, 56). Der Geschädigte kann Rechnungslegung fordern (RGZ. 46, 14). Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte s. RGZ. 13, 424; 24, 394. Die Gerichte haben dem Patentamt Abschrift ihrer rechtskräftigen Entscheidungen mitzuteilen (Erl. vom 27. Okt. 1877 — JMBl. 222). Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, dieser kann zurückgenommen werden. Bestrafung ist nur bei wissentlicher Patentverletzung zulässig, wobei dolus eventualis genügt (RGSt. 15, 34). Auf die Beweggründe kommt es nicht an (RGSt. 23, 363), es muß aber immer eine gewerbsmäßige Benutzung des Patents vorliegen. Darüber, ob das Patent zu Recht erteilt ist, hat der Strafrichter nicht zu befinden (RGSt. 3, 253). Solange es nicht rechtskräftig für nichtig erklärt ist, ist die Verletzung strafbar. Sie wird straflos, sobald die Nichtigkeit rechtskräftig ausgesprochen ist (RGSt. 30, 187), und zwar auch soweit sie in die Zeit vor der Nichtigkeitserklärung fällt (RGSt. 16, 261). Behauptet der Angeklagte die Nichtigkeit des Patents, so ist ihm, sofern der Verdacht der Verschleppung begründet erscheint, zur Erhebung der Nichtigkeitsklage eine Frist zu bestimmen (RGSt. 7, 146). Der Strafrichter hat die Patentverletzung selbständig zu prüfen, ohne an ein etwaiges Urteil des Zivilgerichts gebunden zu sein (RGSt. 24, 266). Zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist in erster Linie der Patentinhaber,

Digitized by Google

daneben auch der Lizenzinhaber (ſ. unter IV), wenn er das Recht zur ausſchließlichen Ausübung des Patents beſitzt (RGSt. 11, 266). Die Klage auf Entſchädigung wegen Patentverletzung verjährt in drei Jahren (§ 39), die Strafverfolgung und der Anſpruch auf Buße nach StGB. § 67 in fünf Jahren (RGZ. 16, 6). Der Antrag auf Buße unterliegt der Verjährung nicht (RGZ. 16, 6). Mit Geldſtrafe bis zu 1000 M. wird beſtraft, wer Gegenſtände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung verſieht, die geeignet iſt, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenſtände patentiert ſeien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeſchildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung verwendet, welche den Irrtum zu erregen geeignet iſt, daß die erwähnten Gegenſtände patentiert ſeien. Beſtrafung der Patentanmaßung kann wegen Fahrläſſigkeit erfolgen (RGSt. 24, 394), auf Buße kann nicht erkannt werden (RGSt. 35, 25). Die Bezeichnung „D.R.P.a." (Deutſches Reichspatent angemeldet) iſt als irreführend ſtrafbar, nicht aber „D.R.P. angemeldet" (RGSt. 26, 192). Nicht ſtrafbar iſt der Kaufmann, der die bereits bezeichnete Ware weiterveräußert (RGSt. 25, 78). Wegen der Patentanmaßung durch öffentliche Anzeigen uſw. kann auch auf Grund des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (ſ. d.) vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) vorgegangen werden. S. auch Gewerbliches Eigentum.

Patronat. I. Allgemeine Rechtsſtellung. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt (ALR. II, 11 § 568). Wer eine Kirche baut oder hinlänglich dotiert, erlangt dadurch ein Recht zum P. (§ 569 a. a. O.). Doch wird das Kirchenpatronat ſelbſt erſt durch die Verleihung des Staates erworben (§ 573 a. a. O.). Inwiefern das Patronatrecht nur der Perſon des Erwerbers und ſeinen Erben oder einer gewiſſen Familie zukomme, oder mit einem Amte oder mit dem Beſitze eines Gutes verbunden ſei, iſt in vorkommenden Fällen nach den darüber ſprechenden Erwerbungsurkunden zu beſtimmen (§ 578 a. a. O.). Im zweifelhaften Falle wird vermutet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundſtücke hafte (§ 579 a. a. O.). Mit dem Gute zugleich aber geht dasſelbe auf jeden Beſitzer ohne Unterſchied der Religionspartei, wozu er ſich bekennt, über (§ 581 a. a. O.). Doch können Perſonen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten chriſtlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben (§ 582 a. a. O.; ſ. für Schleswig V. vom 15. Febr. 1854 — Chron. Samml. 152 — § 5; für Holſtein G. vom 14. Juli 1863 — HolſtGVl. 61 — § 3). Es ſteht ihnen zwar frei, dieſe Ausübung einem anderen während ihrer Beſitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leiſtungen aber, welche aus dem P. fließen, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes beſtritten werden (§ 583 a. a. O.; ſ. auch V. wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitztum ſüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, vom 30. Aug. 1816, GS. 207). Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen, in ſich (§ 584 a. a. O.); wegen der Baulaſt ſ. Kirchen und Pfarrgebäude III. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrſtelle den neuen Pfarrer zu präſentieren (§ 587). Er iſt befugt, ſeinen Kirchenſtuhl im Chor oder ſonſt an einem vorzüglichen Orte zu haben (§ 588 a. a. O.). Verarmte Patrone genugſam dotierter Kirchen haben aus dem Kirchenſchatz notdürftigen Unterhalt zu fordern (§ 595 a. a. O.). Niemand kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine und ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern des Patronatsrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten ſich begeben (§ 610). — Nach dieſen zum größten Teil mit dem gemeinen Recht übereinſtimmenden Vorſchriften iſt das Patronat ein öffentlichrechtliches Inſtitut mit beſtimmten Rechten und Verbindlichkeiten, kein Territorialrecht (RGZ. 15, 168). Mit der Entwicklung der heutigen Kirchengemeindeverfaſſung erſchien es unvereinbar; daher nahm der Art. 17 WU. vom 31. Jan. 1850 die Aufhebung in Ausſicht. Sie iſt bisher nicht zur Ausführung gekommen, hauptſächlich aus finanziellen Gründen. Im Gebiete des franz. Rechts auf dem linken Rheinufer iſt es im weſentlichen durch die franz. Geſetze beſeitigt (ſ. Lütgert, Preuß. Kirchenrecht S. 186).

II. Stellung nach den neueren GemO. Die neueren KGSO. haben die Rechte des Patrons bei der Kirchengemeindeverwaltung weſentlich eingeſchränkt (ſ. KGSO. vom 10. Sept. 1873 §§ 6, 23 und die analogen Vorſchriften der übrigen ev. KirchO. unter Gemeindekirchenrat und Kirchengemeindevertretung II, ſowie G. vom 20. Juni 1875 §§ 5, 39, bezüglich der kath. Kirchengemeinden unter Katholiſche Kirchengemeinden VI).

III. Recht zur Berufung des Pfarrers. Dem Patron gebührt der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers (ALR. II, 11 § 327). Über die der Gemeinde dabei zuſtehenden Rechte im Gebiete des ALR. ſ. §§ 329 ff. a. a. O. und für die altländiſchen Provinzen KirchG. vom 28. März 1892 unter Pfarrwahlrecht.

IV. Landesherrliches P. Das ſog. landesherrliche P., welches dem Staat als Beſitzer von Domänen, ſäkulariſierten Gütern oder aus ſonſt einem Rechtsgrund zukommt, iſt wie das Privatpatronat zu behandeln. Die Geſetze über die Kirchenverfaſſung haben nichts daran geändert (G. vom 3. Juni 1876 — GS. 125 — Art. 22; ſ. Evangeliſche Landeskirche). Die Ausübung aller die Vermögensverwaltung des landesherrlichen P. berührenden Angelegenheiten ſteht den Regierungen zu (Erl. vom 10. Sept. 1877 — KGVBl. 171), für die ev. Kirchen in Berlin der Miniſterialbaukommiſſion (B. vom 5. Sept. 1877 — GS. 215 — Art. 4). Dagegen ſteht das Ernennungsrecht zu den geiſtlichen

Digitized by Google

Stellen den Konsistorien zu (V. vom 27. Juni 1845 — GS. 440 — § 2; Regl. vom 1. Okt. 1847 — MBl. 278 — I Ziff. 5). Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholischgeistlichen Stellen gebührt dem Oberpräsidenten (V. vom 27. Juni 1845 — GS. 443). Im übrigen wirken in den Angelegenheiten des ev. landesherrlichen P. der Ev. Oberkirchenrat und der MdgA. zusammen (Ressort-Regl. vom 29. Juni 1850 — GS. 343 — §§ 5, 6). — Die Übernahme der aus dem landesherrlichen P. erwachsenen Lasten erfolgt auf den unter Verwaltung des MdgA. und der Regierungen stehenden Patronatsbaufonds, gleichviel ob das P. auf einer unter anderer Verwaltung stehenden Domäne ruht (Erl. vom 15. März 1864 — UMBl. 565; s. Erl. vom 30. Juni 1860 — UMBl. 428). Bei Veräußerungen von Domänen ist das P. zurückzubehalten (KOrder vom 9. Jan. 1812 — GS. 3).

Patronatsbaufonds, Patronatsbaulast, Patronatsbauten s. Patronat, Kirchen- und Pfarrgebäude III, Staatsbauten.

Pauschquantum im Verwaltungsstreitverfahren s. Kostenpauschquantum. Im übrigen s. Amtsunkosten bei Amtsvorstehern, Dienstaufwand, Dienstunkostenentschädigung.

Pauschsätze kommen im Rechtsleben verschiedentlich vor. So sind die Gebühren der gerichtlichen Verfahren meist unter Zugrundelegung von P. bestimmt (s. Kosten II u. III und Kostenpauschquantum). Auf dem Gebiete der sozialpolitischen Versicherung findet der Ersatz mehrfach nach P. statt (z. B. KVG. §§ 57 Abs. 5, 57a Abs. 4; InvVG. § 18 Abs. 3; GUVG. § 25 Abs. 3). Die Kommunalverbände erhalten zu den in der Hauptsache von ihnen zu tragenden Kosten der Fürsorgeerziehung (s. d. IV) aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Pauschsumme von dem MdJ. festgesetzt (G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 — GS. 264 — § 15 Abs. 2). Wegen Zahlung und Verrechnung des Zuschusses s. Ziff. 10 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900 (MBl. 1901, 27). Hinsichtlich der P. bei den von AV. zu erstattenden Armenpflegekosten vgl. Erstattungsansprüche der Armenverbände II und des Pauschquantums bei Beamten s. Amtsunkosten bei Amtsvorstehern, Dienstaufwand, Dienstunkostenentschädigung.

Pechsiedereien sind Anlagen, in denen das im Wald aus Harz gewonnene und gesottene Pech durch Sieden verarbeitet wird; sie sind, sofern sie außerhalb des Gewinnungsortes (s. Teer und Teerwasser) des Materials errichtet werden, genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; KABek. vom 20. Juli 1873 — RGBl. 299). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Nr. 29.

Pegel und Pegelnullpunkte. Über die Einrichtung der Pegel und die Beobachtung der Wasserstände sind durch die Instr. vom 14. Sept. 1871 (MBl. 312) eingehende Vorschriften getroffen. Wo kein merklicher Flutwechsel stattfindet, werden die Wasserstände an den Pegeln täglich gegen Mittag beobachtet; wo dagegen ein stärkerer Flutwechsel sich bemerkbar macht, wird im Laufe jedes Tages das Hochwasser oder das Niedrigwasser beobachtet und notiert. Aus den beobachteten Wasserständen wird der mittlere Monatswasserstand und der mittlere Jahreswasserstand berechnet. Für die selbstzeichnenden Pegel gelten besondere Bestimmungen. Die Nullpunkte und Festpunkte der Pegel sind nach den Bestimmungen des Erl. vom 23. April 1884 (MBl. 117) zum Normalnullpunkt (N.N.) in Beziehung gesetzt. Für die Revision der Pegel gelten die Vorschriften des Erl. vom 13. Okt. 1892 (MBl. 353). S. Präzisionsnivellement.

Pensionierung der Gendarmen s. Gendarmerie VI; **der Geistlichen** s. d. (Emeritierung); **der Gymnasiallehrer** s. d. (Besoldungs- usw. Verhältnisse) IV; **der Kirchenbeamten** s. d. IV.

Pensionierung der Kommunalbeamten. I. Die Beamten der Stadtgemeinden (d. h. der nach einer StO. verwalteten Städte und Flecken) erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit (s. d.) Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, sofern nicht mit Genehmigung des BezA. ein anderes festgesetzt ist. Die besonderen Bestimmungen des für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetzes hinsichtlich der Pensionsberechtigung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden jedoch auf die Kommunalbeamten nur dann Anwendung, wenn sie durch Ortsstatut eingeführt worden sind. Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und sonst versorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen, nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — GS. 141 — §§ 12 u. 16, sowie GemO. f. d. Hohenzoll. Lande vom 2. Juli 1900 § 87). Die Anrechnung der Militärdienstzeit der Militäranwärter und sonst versorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps ist durch § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1893 (RGBl. 171) vorgeschrieben. Sie muß wie eine im Gemeindedienste selbst zugebrachte Zeit bei der Ermittlung, ob die Mindestzeit von zehn Jahren für die Erwerbung des Pensionsanspruchs im städtischen Dienste erreicht ist, dann behandelt werden, wenn nach der in Betracht kommenden StO. (z. B. der am 30. Mai 1853) auch die Zeit einer bloß vorbereitenden Beschäftigung im städtischen Dienste bei der Pensionierung eines Beamten angerechnet wird (RGZ. 51, 45). Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so-

Digitized by Google

lange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des an den Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt (Kommunalbeamtengesetz § 13). Unter „Staatsdienst" ist hier auch der Dienst in einem nichtpreuß. Bundesstaate zu verstehen (Ausf.-Anw. z. Kommunalbeamtengesetz Art. IV, 2). Neben diesen Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes sind die Vorschriften der StO. über die Pensionierung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstands (Magistrats), der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete) mit der Maßgabe in Kraft geblieben, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahr alljährlich um $^1/_{60}$ steigt (Kommunalbeamtengesetz § 14). Diese Beamten erhalten nach den betreffenden StO. (für die alten Provinzen §§ 64, 65 u. 84; für Westfalen desgl.; für die Rheinprovinz §§ 58, 59 u. 90; für Schleswig-Holstein §§ 78, 79 u. 99; für Hessen-Nassau §§ 69, 70, 72 u. 99; für Frankfurt a. M. §§ 72, 86), sofern nicht mit Genehmigung des BezA. eine besondere Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, oder wenn die Bürgermeister und Beigeordneten nicht wieder bestätigt werden, als Pension nach sechsjähriger Dienstzeit $^1/_4$ des Gehalts, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts (s. Besoldung der Kommunalbeamten). Mithin steigt die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$ des Gehalts. Auch für die Prov. Hannover ist unter Aufhebung des § 64 Abs. 2 der dortigen StO. für die erwähnten Gemeindebeamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften angeordnet worden (Kommunalbeamtengesetz § 14 Abs. 2). Dort erhalten die besoldeten Magistratsmitglieder bei Versetzung in den Ruhestand nach zwölfjähriger Dienstzeit ebenfalls die Hälfte ihres Diensteinkommens als Ruhegehalt, das bis zum 24. Dienstjahre bis auf $^{42}/_{60}$ steigt. — Ist die nach Maßgabe der neuen Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt (Kommunalbeamtengesetz § 24). — Für die Städte der Hohenzoll. Lande enthält die GemO. vom 2. Juli 1900 im wesentlichen die gleichen Vorschriften (§§ 89, 90), wie das Kommunalbeamtengesetz.

II. Für die Regelung der Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände und Amtsbezirke gelten dieselben Vorschriften, wie für die Regelung ihrer Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten). Im Falle der Pensionierung der Beamten der rhein. Bürgermeistereien und der westf. Ämter, einschließlich der Gemeindeeinnehmer, kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionierende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist (Kommunalbeamtengesetz § 18). Über die in der Rheinprovinz und in Westfalen bestehenden Kassenverbände, denen die Zahlung der Pension für die Beamten der Landbürgermeistereien der Amtsverbände und der Landgemeinden obliegt, s. Pensionskassen. In Hessen-Nassau sind die Bestimmungen der GemO. vom 4. Aug. 1897 aufrechterhalten worden (Kommunalbeamtengesetz § 25 Ziff. 2), weil sie für die dortigen Beamten der Landgemeinden günstiger sind, als die des Kommunalbeamtengesetzes. Hiernach sind den besoldeten Bürgermeistern, sofern nicht mit Genehmigung des KrA. eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach Ablauf der Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, dieselben Pensionen zu gewähren, wie sie in den Stadtgemeinden zu zahlen sind. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten der Landgemeinden erhalten dort, sofern nicht mit Genehmigung des KrA. etwas anderes vereinbart worden ist, Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Für den Wegfall der Pension bei anderweiter Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste gelten ebenfalls dieselben Vorschriften wie in den Stadtgemeinden. Für die Hohenzoll. Lande enthält die dortige GemO. in §§ 87 ff. im wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie die in den östlichen Provinzen geltenden.

III. Besondere Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Pension, welche die Gemeindeforstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit beziehen. Hiernach sind die städtischen Forstbeamten des ganzen Staates in gleicher Weise pensionsberechtigt, wie die sonstigen städtischen Gemeindebeamten (s. o. I). Auch auf die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in Westfalen finden die gleichen Vorschriften Anwendung. Es tritt jedoch an die Stelle der Beschlußfassung des BezA. die des KrA. Ferner kommt bei ihnen im Falle der Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren sie bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamte angestellt gewesen sind. Die Forstbeamten der Landgemeinden im Reg.-Bez. Kassel haben dieselben Pensionsansprüche wie die anderen dortigen Beamten der Landgemeinden (s. o. II). Im Reg.-Bez. Wiesbaden (mit Ausnahme des vormals landgräfl. hess.-homb. Gebiets) erhalten nach §§ 7 u. 8 des G. vom 12. Okt. 1897 (GS. 411) die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Bei Berechnung ihrer Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher sie als Forstschutzbeamte bei

Digitized by Google

anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs des bezeichneten Gesetzes angestellt gewesen sind. Ihre Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienst ein Einkommen oder eine neue Pension erhält, die mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. — In den übrigen Landesteilen erhalten die Forstbeamten der Landgemeinden nur dann Pension, wenn ihre Pensionsverhältnisse gemäß Kommunalbeamtengesetz § 18 durch Ortsstatut geregelt worden sind.

IV. Auf die Kreiskommunalbeamten finden ebenso wie hinsichtlich ihrer Anstellung und Besoldung (s. Besoldung der Kommunalbeamten IV) auch hinsichtlich ihrer Pensionierung die für die Gemeindebeamten der Stadtgemeinden (s. o. I) geltenden Vorschriften Anwendung. Doch tritt an die Stelle der ortsstatutarischen Regelung die der Genehmigung des BezA. unterliegende Beschlußfassung des Kreistages (Kommunalbeamtengesetz § 21). Die Pensionsverhältnisse der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, sowie der Beamten des Lauenburg. Landeskommunalverbandes werden durch ein der Genehmigung des MdJ. bedürfendes Provinzialreglement in gleicher Weise wie ihre Anstellung (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten) geregelt.

V. Über streitige Pensionsansprüche der städtischen Kommunalbeamten (s. o. I) beschließt der BezA., über die der ländlichen der KrA., vorbehaltlich der binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung des in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschlusses zulässigen Klage im ordentlichen Rechtswege. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar. Soweit die Beschlußfassung sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, erfolgt die Beschlußfassung vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem BezA., bzw. KrA., gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Kommunalbeamtengesetz § 7; GemO. für Hohenzollern § 87).

Pensionierung der Lehrer. I. Über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ist das G. vom 6. Juli 1885 (GS. 298) und die AusfAnw. vom 2. März 1886 (ZBl. 387) ergangen. Der § 4 des G. ist modifiziert durch §§ 5 u. 20 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (GS. 25), § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (GS. 194) und § 5 des Schulentlastungsgesetzes vom 14. Juni 1888 (GS. 240), der § 11 des G. durch das G. vom 26. April 1890 (GS. 89), der § 15 des G. durch § 17 des Ruhegehaltskassengesetzes, endlich der § 26 des G. ebenfalls durch das Ruhegehaltskassengesetz.

II. Die Pensionsansprüche der Volksschullehrer sind im allgemeinen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen (s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten) geregelt. Bei der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen zugrunde gelegt (Art. I § 4 des G.). Die Festsetzungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses über die Anrechnung des Ertrages der Landnutzung und der Naturaleinkünfte auf das Grundgehalt (§ 45 ZG.; Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 — GS. 25 — § 20 Ziff. 2) gelten auch für die Berechnung des Ruhegehalts (Pensionierungsgesetz § 4 Abs. 3); nicht aber die Beschränkung bei Anrechnung des Brennmaterials (Lehrerbesoldungsgesetz — ZBl. 1902, 359 — § 20 Ziff. 3). Die Wohnung ist nach dem Rauminhalt einer für die Dienststelle normalmäßigen zu berechnen (ZBl. 1888 S. 409, 563). Die Festsetzung des Werts der Wohnung und Feuerung durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des KrA. bzw. Gemeindevorstandes für die Zwecke der Ruhegehaltskasse gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts (Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 § 8). Pensionsfähig ist auch die Alterszulage nach §§ 5 ff. des Lehrerbesoldungsgesetzes. Die Vorschriften gelten auch bei Berechnung des Einkommens vereinigter Kirchen- und Schulämter, welches als einheitliches zugrunde zu legen ist (§ 4 des G.). Bei Berechnung der Dienstzeit kommt außer der im Staatsdienst usw. zugebrachten Dienstzeit die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer sich im öffentlichen Schuldienst in Preußen befunden hat (§ 5 des G.). Als Dienstzeit gilt auch das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgte tatsächliche Funktionieren als Lehrer (ZBl. 1891, 710), die Beschäftigung als Hilfslehrer usw. (ZBl. 1896, 796). Die Berechnung der Zeit an Privatschulen nach § 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer II) gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts (Pensionierungsgesetz § 11 letzter Absatz). Mit Genehmigung des MdgA. kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienst oder im In- oder Auslande im Kirchendienst oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienst einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes oder im Dienst einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat (§ 11 des G.; G. vom 26. April 1890). Angerechnet wird die Pension, welche der Inhaber eines vereinigten kirchlichen Amtes aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hat (§ 12 des G.). Über diesen Betrag hinaus sind die kirchlichen Interessenten nicht zur Zahlung der Pension heranzuziehen (ZBl. 1888, 601). Der Zeitpunkt der Pensionierung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 13 des G.). Dieselbe entscheidet auch über die Pension, vorbehaltlich des Rechtsweges nach vorhergegangener Entscheidung des Oberpräsidenten (§§ 14, 15 des G.; Ruhegehaltskassengesetz § 17). Die Klage ist nicht gegen die Aufsichtsbehörde zu richten. Auch der Anwalt der Ruhegehalts-

Digitized by Google

kasse hat ein Klagerecht (PrVBl. 18, 207). Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Ruhegehaltskasse (s. d.; Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 § 5). Wegen der Zahlungsweise, Abtretung, des Ruhens der Pension, der Erhöhung nach Wiedereintritt in den öffentlichen Volksschuldienst und demnächstigem Zurücktreten, Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie für Staatsbeamte (§§ 17—21 des G.). Dasselbe gilt von dem Sterbe- und Gnadenmonat (§ 25 des G.). Wegen der Aufbringung der Pension s. Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer und Schulbeiträge (staatliche).

III. Wegen der P. d. L. an höheren Schulen s. Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen IV, an mittleren Schulen s. Mittelschulen.

Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten. I. Die in den Ruhestand versetzten Zivilbeamten haben einen aus der Natur der Besoldung sich ergebenden rechtlichen Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension). In Preußen beruhte das Pensionswesen derjenigen Staatsbeamten, die ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, früher auf dem Regl. vom 30. April 1825 (v. Kamptz 14, 843) und den dazu ergangenen zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen. Da sich diese Vorschriften im Laufe der Zeit als reformbedürftig erwiesen hatten, so ist der Gegenstand durch das für die ganze Monarchie gültige G. vom 27. März 1872, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten (GS. 268) neu geregelt worden. Dieses Gesetz, welches durch die G. vom 31. März 1882 (GS. 133), vom 30. April 1884 (GS. 126), vom 20. März 1890 (GS. 43), vom 31. März 1905 (GS. 177) und — bezüglich der Lehrer an höheren Lehranstalten — durch das G. vom 25. April 1896 (GS. 87) [s. Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen IV] verschiedene Abänderungen und Ergänzungen erlitten hat, findet auch auf die Oberwachtmeister und die Gendarmen Anwendung, nicht dagegen auf die Lehrer an den Universitäten (G. vom 27. März 1872 §§ 4, 6). Bezüglich der Geltung des Gesetzes für solche Lehranstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen usw.), welche nicht vom Staate allein unterhalten werden, s. Gymnasiallehrer und Lehrer an anderen höheren Schulen.

II. Die durch das PensG. vom 27. März 1872 und die zu ihm erlassenen Novellen festgestellten Grundsätze sind im wesentlichen folgende: Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (PensG. § 1 Abs. 1). Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (§ 1 Abs. 2). Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, sowie bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension (§ 1 Abs. 3 a. a. O.; G. vom 31. März 1882 Art. I § 1). Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist neben den übrigen Erfordernissen des PensG. die lebenslängliche Anstellung. Nicht entscheidend dagegen ist der Umstand, ob der Betreffende eine etatsmäßige Stellung bekleidet. Regierungsassessoren, welche nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus ihrem Amte entfernt werden können, besitzen daher den Anspruch auf Pension. Andererseits haben die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Beamten einen solchen nach Maßgabe des PensG. dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, auch wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch das G. vom 27. März 1872 bestimmten Sätze bewilligt werden (PensG. § 2). Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension (§ 5 a. a. O.). Dagegen wird ein Nebenamt bei der Berechnung der Pension in Rücksicht gezogen, wenn dasselbe als etatsmäßiges bleibend verliehen ist (§ 12). Wird ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig, ohne daß dies durch Erkrankung, Verwundung, oder Beschädigung bei, bzw. infolge des Dienstes verursacht ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit mit kgl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§ 7 a. a. O.).

III. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des Diensteinkommens. Über den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Die früher (G. vom 27. März 1872 § 10 Ziff. 5) vorgeschriebene Anrechnung des 12000 M. übersteigenden Betrages des Diensteinkommens nur zur Hälfte ist durch G. vom 31. März 1905 beseitigt worden. Im Falle der Pensionsgewährung vor Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit (§ 1 Abs. 2) beträgt die Pension 15/60, im Falle gnadenweiser Bewilligung einer solchen (§ 7) höchstens 15/60 des Diensteinkommens (§ 8 a. a. O.). Als Diensteinkommen werden mit Ausschluß von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten berechnet das Gehalt, welches

Digitized by Google

der Beamte zuletzt bezogen hat; feststehende Dienstemolumente, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge usw. insoweit, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist, während Dienstemolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, mangels anderweiter, insbesondere etatsmäßiger Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre zur Berechnung kommen. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen u. dgl., bleiben außer Betracht (§ 10 a. a. O.; G. vom 30. April 1884). Dienstwohnungen und Mietsentschädigungen werden mit dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse in Anrechnung gebracht (G. vom 12. Mai 1873 — GS. 209 — § 6 Abs. 2; s. auch Wohnungsgeldzuschüsse). Wegen der Berechnung der Pension für Beamte, welche früher ein mit höherem Gehalte verbundenes Amt wenigstens ein Jahr bekleidet haben und in ein geringer dotiertes eingetreten sind, s. § 11 a. a. O.

IV. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet, sofern nicht nachgewiesenermaßen die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den Staatsdienst stattgefunden hat (§ 13 a. a. O.). Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter: 1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand, oder 2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder 3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder 4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist (§ 14 Ziff. 1—4 a. a. O.). Bei im Disziplinarwege entlassenen und demnächst wieder angestellten Beamten kommt auch die Zeit vor der Entlassung in Anrechnung (Erl. vom 22. April, 7. Juli und 24. Nov. 1900 — MBl. S. 153, 189, 22). Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet (§ 15 a. a. O.). Wegen der Anrechnung der Dienstzeit für die unmittelbar aus den Truppenteilen herangezogenen Militärpersonen s. Erl. vom 6. Jan. 1875 und 8. Aug. 1898 — MBl. 66 bzw. 153). Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung (PensG. § 16 Abs. 1 in der Fassung des G. vom 31. März 1882).

Wegen doppelter Anrechnung der Kriegsjahre s. d. und wegen der mit kgl. Genehmigung zulässigen Anrechnung der als Sachverwalter oder Notar, im Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, ständischen oder Hofdienste, sowie im Dienste eines fremden Staates verbrachten Zeit, ferner der Zeit praktischer Beschäftigung zur Vorbereitung zum Staatsdienst, insoweit solche zur Erlangung der Anstellung herkömmlich ist, s. Art. I des G. vom 20. März 1890.

V. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab (§ 20 a. a. O.; ZirkVf., das Verfahren bei der Vorbereitung der Pensionierung von Zivilbeamten betr., vom 24. Sept. 1874 — MBl. 249; s. auch MBl. 1875, 66 und 1882, 256). Die Bestimmung über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Departementschef, bei Beamten, die durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, mit Genehmigung des letzteren. Die Bestimmung über die Höhe der zu gewährenden Pension erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Sowohl die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wie über die Höhe der zu gewährenden Pension kann indessen nachgeordneten Behörden übertragen werden (§§ 21, 22 a. a. O. in der Fassung des G. vom 30. April 1884), wovon in weitestem Umfange Gebrauch gemacht worden ist (s. u. a. Erl. vom 29. Juli 1884 — MBl. 194 — für die Beamten der allgemeinen Verwaltung; Erl. vom 20. Okt. 1884 — MBl. 231 — für die Verwaltung des Innern; Erl. vom 17. März 1885 — JMBl. 104 — für die Beamten der Justizverwaltung). Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Ablauf desjenigen Vierteljahres in Kraft, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die betreffende Verfügung bekannt gemacht worden ist (§ 24 a. a. O.).

VI. Eine unfreiwillige Pensionierung kann eintreten, wenn ein nichtrichterlicher Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr als dienstfähig zu erachten ist, dieselbe nicht nachsucht. In diesem Falle kann nach Anhörung des Beamten die Pensionierung lediglich auf Grund einer von der vorgesetzten Behörde in gleicher Weise, wie bei freiwilligem Antrage, abzugebenden Erklärung über die Dienstunfähigkeit verfügt werden (§ 30 Abs. 1 a. a. O. in der Fassung des G. vom 30. März 1882). Abgesehen von dieser, für richterliche Beamte nicht anwendbaren Bestimmung, kann eine unfreiwillige Pensionierung nur auf dem in §§ 88—93 des Disziplinargesetzes vom 25. Juli 1852 (GS. 465) bzw. bei richterlichen Beamten auf dem in §§ 56—64 des G. vom 7. Mai 1851 (GS. 218) vorgeschriebenen Wege erfolgen (§ 30 Abs. 2 zit.).

Digitized by Google

VII. Gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten zu gewähren ist, steht dem letzteren die Beschreitung des Rechtsweges offen. Es muß jedoch bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten gegen die von einer unteren Behörde getroffene Entscheidung die Beschwerde an den Departementschef und den FM., und gegen die von den letzteren getroffene Entscheidung binnen gleicher Frist die Klage erhoben werden (§ 23 in der Fassung des G. vom 30. April 1884). Wird im Falle unfreiwilliger Pensionierung gegen die von dem zuständigen Minister getroffene Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand Rekurs an das StM. gemäß § 90 des Disziplinargesetzes vom 2. Juli 1852 erhoben, so läuft die im § 2 des G. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) vorgesehene sechsmonatige Frist zur Anstellung der Klage erst von dem Tage ab, an welchem dem Beamten die Entscheidung des StM. bekanntgemacht worden ist (PensG. § 30 letzter Absatz). Über die Frage selbst, ob dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

VIII. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden (s. Abtretung und Verpfändung). Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; 2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder preuß. (s. MBl. 1883, 166) Staatsdienste (aber nicht im Kommunaldienste) ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt (§ 27 a. a. O.). Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im voraus (§ 25). Stirbt ein Pensionär mit Hinterlassung einer Witwe oder ehelicher Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt (§ 31). Während des Laufes einer Disziplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens darf einem Pensionierungsantrage keine Folge gegeben werden (Erl. vom 29. Juli 1884 — MBl. 194).

IX. Für die Pensionierung der Reichsbeamten sind die §§ 34—71 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) maßgebend, welche durch die G. vom 20. April 1881 (RGBl. 85), vom 21. April 1886 (RGBl. 80), vom 25. Mai 1887 (RGBl. 194), vom 5. März 1888 (RGBl. 65), vom 22. Mai 1893 (RGBl. 171), vom 17. Mai 1897 (RGBl. 455), vom 23. Mai 1903 (RGBl. 241) und 22. April 1905 (RGBl. 316) abgeändert und ergänzt worden sind. Das RBG. ist in seinen angezogenen Bestimmungen dem preuß. PensG. und den §§ 88—93 des preuß. Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 gefolgt, so daß für die Reichsbeamten in allen wesentlichen Punkten dieselben Vorschriften wie für die preuß. unmittelbaren Staatsbeamten gelten. Der Reichskanzler, die Staatssekretäre und die Unterstaatssekretäre in Elsaß-Lothringen können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern (RBG. § 35; G. vom 4. Juli 1879 — RGBl. 165 — § 6 Abs. 2). Der Anspruch auf Pension beginnt in diesem Falle, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat, der Mindestbetrag ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes (RBG. § 35). Die Mitglieder des Reichsgerichts, sowie die Senatspräsidenten und Räte des Reichsmilitärgerichts, auf welche auch in sonstigen Beziehungen günstigere Pensionsbestimmungen Anwendung finden, erhalten nach 50jähriger Gesamtdienstzeit das volle Gehalt (GVG. § 130; MStGO. § 81).

Wegen der Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden, bzw. in der Marine oder bei den Schutztruppen, s. Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. 565) §§ 34, 45, 72.

Pensionsanstalten (für Schüler) s. Konvikte.

Pensionskassen. I. P. für Volksschullehrer s. Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer.

II. P. für Gemeindebeamten (Westfalen und Rheinprovinz). In der Prov. Westfalen werden nach § 28 der dortigen KrO. und in der Rheinprovinz nach § 27 RheinKrO. die Amtsverbände, bzw. die Landbürgermeistereien, sowie die Landgemeinden der Provinz zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten dieser Verbände die ihnen zustehende Pension zu zahlen. Die zur Bestimmung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den bezeichneten Kommunalverbänden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht. Diejenigen Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingierten Diensteinkommens beizutragen. Gegen diese Festsetzung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den BezA. statt. Die P. wird durch die Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im übrigen werden ihre Verhältnisse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtages von dem MdJ. zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Provinzialverwaltung ist ermächtigt, einen Teil der ihr durch die Dotationsgesetze aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die P. zu überweisen. — Durch § 25 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 sind diese Bestimmungen der Rhein. und Westfäl. KrO. aufrechterhalten. Hierbei ist bestimmt worden, daß die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die durch Ortsstatut geregelten Pensionen erstreckt. Ferner ist zugelassen worden, daß durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des MdJ. der Kassenverband verpflichtet werden kann, auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung nach Maßgabe des Kommunalbeamtengesetzes gewährt werden, und bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Be-

Digitized by Google

träge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. S. auch Beamtenvereine.

Pensionskassen auf gewerblichem Gebiete. Krankenkassen mit Beitrittszwang, die beim Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes bestanden und neben der Krankenunterstützung Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung gewährten, blieben als reine Krankenkassen bestehen. Für die Gewährung der Pensionen konnte eine neue P. mit Beitrittszwang errichtet werden. In diesem Falle hatte eine Teilung des Vermögens zwischen den beiden Kassen stattzufinden. Wurde eine P. nicht gebildet, so wurde ein Teil des Vermögens zur Befriedigung des bereits entstandenen Pensionsanspruchs ausgeschieden, für den der Regierungspräsident eine besondere Verwaltung einrichtete (KVG. § 86). Wegen der P. als Zuschußkassen der Invalidenversicherung s. Invalidenversicherung X. Die P. im Bergbau heißen Knappschaftsvereine (s. d.).

Perlsucht ist die seit alters her gebräuchliche Bezeichnung für die Tuberkulose der Haustiere, insbesondere der Rinder, bei denen sie weitaus am häufigsten vorkommt. Während man früher die P. und die Tuberkulose des Menschen als zwei verschiedene Krankheiten ansah, ist seit der epochemachenden Entdeckung des Tuberkulosebazillus durch Koch im Jahre 1882 die Annahme der Identität beider Infektionskrankheiten herrschend geworden, neuerdings aber wieder durch Versuche der Übertragung der Menschentuberkulose auf Rinder, die von Koch und Schütz mit negativem Erfolg vorgenommen sind, erschüttert worden. Zwar ist die Frage zurzeit noch nicht genügend geklärt, jedoch scheint es festzustehen, daß es einen typus humanus und einen typus bovinus des Tuberkulosebazillus gibt, die voneinander abweichende Wirkungen haben, und daß die Rindertuberkulose, insbesondere der Genuß von tuberkulöser Milch, in ihrer Bedeutung für die Entstehung der Menschentuberkulose früher überschätzt worden ist. Die P. unterliegt zurzeit nicht der Anzeigepflicht (s. d. II). Deshalb fehlt es auch an einer allgemeinen Statistik über die Häufigkeit der Tuberkulose der Haustiere. Man kann sich jedoch ungefähr ein Bild von ihrer Verbreitung unter dem Rindvieh auf Grund einer im Jahre 1890 begonnenen Statistik der Tuberkulosefunde bei den in den öffentlichen Schlachthäusern Preußens geschlachteten Rindern (ausschließlich der Kälber bis zu sechs Wochen) machen. Die Zahl dieser Tiere ist seit jener Zeit bis 1903 von etwa 500000 auf über 1 Mill., der Prozentsatz der bei der Fleischbeschau als tuberkulös erkannten Tiere von 6 auf 19,5% gestiegen. Allerdings erklärt sich die Zunahme der Beanstandungsziffern zum Teil aus einer allmählichen Verfeinerung der Fleischbeschau in den Schlachthäusern und aus einer dementsprechenden häufigeren Ermittlung des Krankheitsprozesses. Ferner ist bei den dermaligen anscheinend erschreckend hohen Prozentzahlen zu berücksichtigen, daß in die Tuberkulosefälle auch diejenigen mit geringen, auf einzelne innere Organe beschränkten krankhaften Veränderungen miteingerechnet sind. In einem vorgeschrittenen zur Verwerfung des ganzen Tierkörpers oder doch von Muskelfleischteilen führenden Stadium hat sich nach der gleichen Statistik nur etwa 1% der geschlachteten Tiere befunden. Immerhin liefert die Statistik den betrübenden, durch anderweite Beobachtungen unterstützten Beweis dafür, daß die Tuberkulose unter dem Rindvieh in steter Ausdehnung begriffen ist. Sie herrscht namentlich dort in großem Umfange, wo die Stallfütterung des Rindviehs ganz oder in der Hauptsache die Weidewirtschaft verdrängt hat, die gesündere Lebensbedingungen als der verzärtelnde Stallaufenthalt bietet. Bei Schweinen sind die Erkrankungsfälle erheblich seltener. Nur in Schweinebeständen, die mit Rückständen aus Sammelmolkereien gefüttert werden, wurden öfters außerordentlich hohe Seuchenziffern ermittelt, was sich daraus erklärt, daß in dem von einer größeren Zahl von Küchen stammenden Molkegemische fast immer Tuberkelbazillen vorkommen und daß eine deren Schädlichkeit vernichtende Erhitzung der Milch in Sammelmolkereien noch nicht allgemein durchgeführt ist. Nur die Vernichtung des Zentrifugenschlammes, der gewöhnlich Tuberkelbazillen in besonders großer Zahl aufweist, ist für die mit Zentrifugen arbeitenden Molkereibetriebe durch landespolizeiliche Anordnungen in Preußen überall vorgeschrieben. Die Bekämpfung der P. wollte man anfänglich auf die diagnostische Wirkung des Kochschen Tuberkulins stützen, nach dessen Einspritzung unter die Haut bei fast allen tuberkulösen Tieren eine fieberhafte Steigerung der Körperwärme (Reaktion) eintritt, während gesunde Tiere regelmäßig keine oder nur eine geringe Zunahme der inneren Temperatur erkennen lassen. Durch Trennung der Rindviehherden in verschiedene Gruppen (klinisch erkrankte, nur reagierende und weder klinisch erkrankte noch reagierende Tiere), durch möglichst baldige Abschlachtung der ersten und sorgsame Reinhaltung der letzten Gruppe von Tuberkulose auf Grund von Wiederholungen der Tuberkulinprobe wollte man nach der von dem Dänen Bang angegebenen Methode allmählich die Seuche unterdrücken. Zahlreiche Versuche in Preußen haben indessen die Undurchführbarkeit des Verfahrens ergeben, und man ist heute zu der Überzeugung gelangt, daß sich nur bei einer Beschränkung der Maßregeln auf die sog. gefährlichen (offenen) Formen der P. (vorgeschrittene Lungentuberkulose, Euter-, Gebärmutter- und Darmtuberkulose) im Zusammenhange mit einer tuberkulosefreien Kälberaufzucht eine Bekämpfung ermöglichen lassen wird. Ein auf dieser Grundlage aufgebautes, von Ostertag näher angegebenes Verfahren ist mit namhaften staatlichen Beihilfen zuerst in größerem Umfange und mit gutem Erfolge von der ostpreuß. Herdbuchgesellschaft ins Werk gesetzt worden und wird nunmehr von einer ganzen Reihe von Landwirtschaftskammern nachgeahmt.

Digitized by Google

Behring, Koch und Schütz haben neuerdings auch Immunisierungsmittel gegen die P. (Bovovaccin, Tauruman) angegeben, deren praktische Erprobung aber noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb wird amtlich zurzeit an dem Ostertaglichen Tilgungsverfahren festgehalten. Es besteht auch die Absicht, in der in der Vorbereitung befindlichen Novelle zum Reichsviehseuchengesetz (s. Viehseuchengesetze) die Anzeigepflicht nur für die vorbezeichneten gefährlichen Formen der Rindertuberkulose einzuführen und auf diese die polizeilichen Bekämpfungsmaßregeln, insbesondere die polizeiliche Tötungsbefugnis unter gleichzeitiger Regelung der Entschädigungsfrage zu beschränken.

Personalkredit s. Kredit, Sparkassenbestände IIf sowie Zentralgenossenschaftskasse.

Personalsteuern sind diejenigen direkten Steuern (s. d. und Steuer), die den Steuerpflichtigen mit Rücksicht entweder schon auf ihr bloßes Vorhandensein (reine Kopfsteuern), oder mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse und nach Maßgabe dieser (nach Maßgabe ihrer sozialen Stellung als Klassensteuern, nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse als Einkommens- und Vermögenssteuern, nach Maßgabe ihrer Militärdienstpflicht als Wehrsteuer) auferlegt werden. Den Gegensatz zu den P. bilden die Realsteuern (s. d.). Die rohefte und älteste Form der P. sind die Kopfsteuern, welche die persönlichen Verhältnisse unberücksichtigt lassen. Aus ihnen entwickeln sich zunächst die Klassensteuern (s. d.), welche diese Verhältnisse wenigstens insoweit berücksichtigen, als sie sich in der Zugehörigkeit zu den großen Klassen der Bevölkerung und Berufe äußern. Eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelnen auch innerhalb derselben Bevölkerungs- und Berufsklasse enthalten dann die Einkommensteuern, und diese Form der P. hat endlich eine weitere Fortbildung erfahren, indem durch Hinzufügung einer Vermögenssteuer oder Differenzierung der Einkommensteuersätze auch noch nach der Art, nicht nur nach der Höhe des Einkommens unterschieden wird. Vgl. außer den schon angezogenen Artikeln auch Einkommensteuer.

Personen (juristische) s. Juristische Personen.

Personenstandsaufnahme ist die zur namentlichen Feststellung der Einkommensteuerpflichtigen alljährlich erfolgende Aufnahme des Personenstands. Sie liegt dem Gemeinde-(Guts-)vorstande ob und findet in der Zeit vom 27. Okt. bis 18. Nov. an einem von der Regierung bestimmten Termine statt. Wo sie nicht auf Grund der vorjährigen, bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, An- und Abmeldungen usw. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Dabei sind die Hausbesitzer verpflichtet, der Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, nach der Nov. z. EinkStG. (s. Einkommensteuer) auch Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben, die Haushaltungsvorstände, dem Hausbesitzer die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haustand gehörigen Personen zu erteilen. Die P. kann durch „Hauslisten" erfolgen, indem den zur Auskunftserteilung Verpflichteten Formulare zur Ausfüllung zugestellt werden. Dabei kann den Haushaltungsvorständen anheimgestellt werden, in besondere Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen; derartige Aufforderungen müssen aber die Belehrung enthalten, daß eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung über diese Verhältnisse nicht besteht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben strafbar sind. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann die Anwendung von Hauslisten anordnen und unter Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission deren Einrichtung, soweit die Liste der Einkommensteuerveranlagung dient, vorschreiben. Das Ergebnis der P. wird in ein Personenverzeichnis eingetragen (EinkStG. §§ 21, 22; AusfAnw. hierzu Art. 36, 37).

Personenstandsgesetz. Nachdem auf Grund des Art. 4 Ziff. 7 der Verfassung für den Norddeutschen Bund das noch jetzt als Reichsgesetz geltende G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (BGBl. 599) ergangen war (s. Reichsangehörige im Auslande und wegen der Aufbewahrung der auf Grund dieses Gesetzes vom Ausland eingehenden Auszüge aus den Personenstandsregistern die Kunderlasse vom 3. Juli 1892 — MBl. 219 — und vom 22. Febr. 1897 — MBl. 37), wurde in Preußen, wo bis dahin die Eheschließung und die Beurkundung der Taufen, Heiraten und Sterbefälle fast ausschließlich — Ausnahmen namentlich für Juden und Dissidenten — in den Händen der Kirche gelegen hatten, aus Anlaß des sog. Kulturkampfs zwischen der kath. Kirche und der Staatsregierung durch das G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (GS. 95) der kirchlichen Trauung und den Eintragungen in das Kirchenbuch für die Zukunft jede bürgerliche Rechtswirkung entzogen. Es wurden besondere bürgerliche Beamte, die Standesbeamten, zur Vollziehung der Ehe und zur Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle bestellt und die Zivilehe (s. d.) für obligatorisch erklärt. Das Gesetz trat am 1. Okt. 1874 in Kraft. Mit nur wenigen Abweichungen sind seine Bestimmungen in das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) übergegangen. Dieses Gesetz ist am 1. Jan. 1876 in Kraft getreten, der dritte Abschnitt über die Erfordernisse der Eheschließung und der § 77 wurden jedoch in Preußen schon am 1. März 1875 eingeführt. Seitdem hat das G. vom 9. März 1874 mit Ausnahme weniger Vorschriften über Verhältnisse, über die das Reichsgesetz nichts enthält oder wegen deren es auf die Landesgesetzgebung verweist, keine Geltung mehr. Das G. vom 6. Febr. 1875 hat durch das BGB.

Digitized by Google

nicht unerhebliche Änderungen erfahren (EG-BGB. Art. 13, 46). Auch das FGG. hat darauf eingewirkt (s. dessen § 186). Man hat daher bei ihm gegenwärtig zu unterscheiden Teile, die noch gelten, Teile, die veraltet sind, und Teile, die erst seit dem 1. Jan. 1900 gelten. In Helgoland ist es erst vom 1. Jan. 1900 ab in Geltung (V. vom 25. Nov. 1899 — RGBl. 675). Auf Grund seines § 83 sind vom BR. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erlassen worden, zuerst am 22. Juni 1875, dann am 10. März 1892 und die jetzigen vom 25. März 1899 nebst Formularen und Mustern (RGBl. 225). Eine geringe Änderung ist durch das G. vom 14. April 1905 (RGBl. 251) vorgenommen worden. Das Gesetz, aus 85 Paragraphen bestehend, hat acht Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Beurkundung der Geburten, Erfordernisse der Eheschließung — jetzt durch die §§ 1303—1315, 1322—1352 BGB. ersetzt —, Form und Beurkundung der Eheschließung, Beurkundung der Sterbefälle, Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, Berichtigung der Standesregister und Schlußbestimmungen. Angehängt ist ein Gebührentarif, nach welchem die höchste in Ansatz kommende Gebühr 2 M. beträgt (s. die betr. Spezialartikel). Über die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der kais. Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kais. Marine befinden, bestimmt die V. vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 359).

Personenstandsregister. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister je in zwei Exemplaren (Haupt- und Nebenregister) in deutscher Sprache zu führen (G. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — §§ 12, 14). Über die Eintragungen in sie und über ihre Einrichtung bestimmen die §§ 13, 14 des G. und die Vorschriften zur Ausführung dieses G. vom 25. März 1899 (s. Personenstandsgesetz) das Nähere; vgl. auch wegen der Eintragung fremdsprachlicher Namen die Erl. vom 11. März 1898 (MBl. 58) und vom 9. Sept. 1898 (MBl. 1903, 101) sowie KGJ. 20 A 252. Nach Ablauf des Kalenderjahrs sind sie abzuschließen und die Nebenregister der Aufsichtsbehörde (s. Standesämter und Standesbeamte II) einzureichen, welche die Nebenregister nach erfolgter Prüfung dem Gericht erster Instanz, d. i. dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, wenn nicht ein anderes Amtsgericht mit der Aufbewahrung beauftragt worden ist (FGG. §§ 69, 197; Erl. vom 31. Dez. 1896 — MBl. 1897, 2; Bek. vom 17. Okt. 1899 — MBl. 189 — Nr. 7), zur Aufbewahrung zuzustellen hat. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen (§ 15). Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen, z. B. Auseinandersetzungsscheine der Vormundschaftsgerichte (KGJ. 17, 191), erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren, im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei, müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge daraus erteilt werden (§ 16). Insbesondere ist Geistlichen und anderen Religionsdienern die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten (Bek. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 21). Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten, ferner dafür von ihm ein Namensverzeichnis und Verzeichnisse der Geburtsfälle, in denen die Anzeige der Vornamen noch aussteht, der Aufgebote und der Gebühren zu führen (Bek. vom 25. März 1899 §§ 22, 23). Vgl. wegen Unzulässigkeit der Vernichtung der Standesamtsakten den Erl. vom 15. Febr. 1892 (MBl. 82) und wegen Wiederherstellung der durch Brand vernichteten Standesamtsakten den Erl. vom 15. Jan. 1876 (MBl. 3). S. auch Berichtigung der Standesregister.

Persönliche Freiheit s. Freiheit (persönliche). Über Eindringen in Wohnungen auf Grund der §§ 7 ff. des G. zum Schutze der p. F. vgl. Durchsuchungen II.

Persönliches Erscheinen. I. Von der Regel, daß im Verkehr mit oder vor Behörden eine Vertretung durch freiwillig Bevollmächtigte zulässig ist, gibt es zahlreiche Ausnahmen. Diese bestehen teils nur für gewisse Angelegenheiten, wie die Eheschließung (s. d.), teils für das betreffende Verfahren überhaupt. Das letztere gilt namentlich für den Strafprozeß, in welchem eine wirkliche Vertretung, abgesehen von der eines Privat- und eines Nebenklägers, grundsätzlich unbekannt ist und von einer solchen nur in den Ausnahmefällen, wo ein p. E. des Beschuldigten in der Hauptverhandlung nicht notwendig ist, gesprochen werden kann, also im Verfahren gegen Abwesende (StPO. §§ 322, 324, 328, 474). Im Zivilprozeß ist das Recht der Parteien, sich vertreten zu lassen, gemäß § 157 ZPO. durch die — nur zugunsten der Rechtsanwälte und der sog. Prozeßagenten (vgl. wegen dieser außer dem Abs. 4 des § 157 noch die VO. vom 25. Sept. 1899 — JMBl. 272) ausgeschlossene — Möglichkeit der Zurückweisung von Bevollmächtigten, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, oder die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, beschränkt, anderer-

Digitized by Google

seits teilweise zugleich eine Pflicht, nämlich soweit der Anwaltszwang (s. Rechtsanwälte I) reicht. Es kann indessen das Gericht stets das p. E. einer Partei (nicht auch ihres Bevollmächtigten, wohl aber ihres gesetzlichen Vertreters) in der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhältnisses (ZPO. § 141), ferner zum Zwecke eines Sühneversuchs (§ 296 Abs. 2) anordnen. Erzwingbar ist jedoch das Erscheinen nicht, außer in Ehesachen (§ 619 Abs. 3) und in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 1, § 641 Abs. 1). Welche Folgen aus dem Nichterscheinen zu ziehen sind, ist Sache der freien Beweiswürdigung. Im Entmündigungsverfahren ist mehrfach die persönliche Anwesenheit des zu Entmündigenden oder Entmündigten vorgeschrieben (§§ 654, 671, 679 Abs. 4). Außerdem wird noch ein p. E. dadurch erforderlich, daß der Eid nur von der schwurpflichtigen Partei oder ihrem gesetzlichen Vertreter in Person geleistet werden kann (§ 478). Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten lassen, das Gericht kann jedoch stets ihr p. E. anordnen (FGG. § 13; PrFGG. Art. 1), was hier bedeutet: einen Bevollmächtigten für den Ausgebliebenen nicht zulassen. Ausnahmen finden von der ersteren Befugnis indessen mehrfach statt, weil die Vertretung entweder infolge besonderer Vorschriften (wie bei der Errichtung oder Zurücknahme letztwilliger Verfügungen, s. Testamente III) oder der Natur der Sache nach, so z. B. bei der Ableistung des Offenbarungseides und der Übernahme einer Vormundschaft (BGB. §§ 2006, 1789), unzulässig ist. Im Verfahren vor den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten ist die Vertretung zum Teil ausgeschlossen, nämlich die durch Rechtsanwälte und durch Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, und es kann ferner, wenn das Einigungsamt angerufen worden ist, der Vorsitzende zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 M. vorladen (GewGG. §§ 31, 66; KfmGG. §§ 16, 17). Im Disziplinarverfahren gegen Richter und in dem gegen nicht richterliche Beamte kann sich der in der mündlichen Verhandlung nicht erscheinende Angeschuldigte durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Disziplinargerichte, der Disziplinarbehörde, steht es jedoch jederzeit zu, das p. E. des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden (Disziplinargesetze vom 7. Mai 1851 — GS. 218 — § 32 und vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 37). Hält ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung das p. E. eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung für angemessen, so hat es demselben zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können (V. vom 22. Nov. 1900 — RGBl. 1017 — § 11). Das gleiche gilt für das RVA. nach V. vom 19. Okt. 1900 § 33 Abs. 1 (RGBl. 983). Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung kann ferner auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts das p. E. eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen (V. vom 22. Nov. 1900 § 17 Abs. 2).

II. Nach dem LVG. können sich im Verwaltungsstreitverfahren die Parteien — auch die als solche beteiligten Beamten und Behörden — durch Bevollmächtigte, ohne in deren Wahl beschränkt zu sein, vertreten lassen, doch kann auch hier das Gericht Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein (zugunsten der Prozeßagenten besteht keine Einschränkung), die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, wobei eine Anfechtung dieser Anordnung nicht stattfindet (§ 73 Abs. 1, 2; § 71 Abs. 1) und zur Aufklärung des Sachverhältnisses das p. E. einer Partei anordnen (§ 68 Abs. 2). Ein Zwang kann im letzteren Falle aber niemals geübt werden, so daß über die Folgen des Nichterscheinens lediglich nach der freien Beweistheorie zu befinden ist. Es handelt sich immer bloß um eine Befugnis des Gerichts; namentlich hat eine Partei kein Recht darauf, daß ihrem Antrage, das p. E. der anderen Partei anzuordnen, entsprochen werde, und ein Revisionsgrund läßt sich daraus allein, daß im einzelnen Falle das p. E. nicht angeordnet worden ist, nicht herleiten. Dieselben Vorschriften gelten für die mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren (§ 119 Abs. 3). Im Verwaltungsstreitverfahren ist das p. E. der Parteien außer in dem Verfahren vor den KrA. (StA.) mittelbar dadurch erschwert worden, daß an baren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem BezA., dem Bergamt und dem OVG. die obsiegende Partei nicht mehr in Ansprnch nehmen kann, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr p. E. von dem Gericht angeordnet war (§ 103 Abs. 1).

Pest ist eine der gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306). Jeder Todesfall, jede Erkrankung an P. und jeder pestverdächtige Krankheitsfall ist unverzüglich der Polizeibehörde des Sterbe- oder Erkrankungsorts anzuzeigen (§§ 1 ff. das.). Wegen der Ermittlung der Krankheit, der Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung s. §§ 6 ff. u. 11 ff.; vgl. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Die besonderen Einzelvorschriften über die Bekämpfung der P. enthält die BRAnw. vom 3. Juli 1902 (MMBl. 1903, 24) betreffs der Vorbeugungsmaßregeln §§ 1 ff., insbesondere Vertilgung von Ratten und Mäusen § 3, betreffs der Anzeigepflicht §§ 7 ff., der Krankheitsermittlung §§ 30 ff. und der Maßregeln gegen die Weiterverbreitung §§ 15 ff.; die Anlagen der BRAnw. enthalten eine Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte (Anl. 1), eine Belehrung über die P. für Ärzte und Laien (Anl. 2, 3), eine Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle (Anl. 7), eine Desinfektionsanweisung (Anl. 8), Maßnahmen im Eisen-

Digitized by Google

bahnverkehr zu Pestzeiten (Anl. 9), Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern (Anl. 10). Zur Durchführung der BRAnw. ist ergangen Erl. vom 26. Nov. 1902 (MMBl. 54). Wegen der internationalen Konventionen zur Bekämpfung der P. s. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten am Schlusse.

Petitionsrecht ist nach dem üblichen Sprachgebrauch das Recht, Bitten, Anträge und Beschwerden aller Art an die Staatsgewalt und an die verschiedenen politischen und sonstigen Vertretungen, insbesondere aber die parlamentarischen Körperschaften zu richten, für diese mit der nicht besonders ausgesprochenen Pflicht, sie zu prüfen, und dem Rechte, sie geeignetenfalls der Regierung zu überweisen (VU. Art. 81 Abs. 3; RV. Art. 23). Nach VU. Art. 32 steht das P. allen Preußen zu, jedoch mit der Einschränkung, daß Petitionen unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen, also nicht Vereinen, gestattet sind, und daß niemand den Häusern des Landtages eine Bittschrift oder Adresse in Person überreichen darf (Art. 81 Abs. 2). Auch findet Art. 32 auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Die RV., welcher die Aufzählung der sog. Grundrechte überhaupt fremd ist, enthält keine Vorschriften über das P., doch wird letzteres im Reiche ebenso geübt wie in Preußen. Über die Behandlung der Petitionen enthalten die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Vertretungen nähere Vorschriften. Als Grundsatz hat sich hierbei herausgebildet, daß keiner, einen Spezialfall betreffenden Petition Folge gegeben wird, wenn der behördliche Instanzenzug noch nicht erschöpft ist (s. Instanzenzug). Das P. steht auch den politischen Gemeinden zu, die es durch ihre Organe (Gemeindevorstand, Gemeindevertretung) ausüben können, aber nur in Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen gehören nicht allein diejenigen Verwaltungsgegenstände, die gesetzlich der Beschlußfassung der Gemeindeorgane zugewiesen sind, sondern alle Angelegenheiten, auch solche der staatlichen Gesetzgebung, die die Interessen der örtlichen Gemeinschaft berühren und Gegenstand der kommunalen Tätigkeit sein können. Die Gemeinden dürfen daher mittels Petitionen alle örtlichen Interessen gegenüber den Interessen der staatlichen Gesamtheit wahrnehmen. Dagegen sind sie nicht befugt, Fragen, die ihrer tatsächlichen und rechtlichen Natur nach die Beziehung auf die einzelne Gemeinde ausschließen, namentlich Fragen der Staatsverfassung, in Petitionen zu behandeln (vgl. OVG. 13, 89). Petitionen von Kreistagen, für welche die gleichen Gesichtspunkte gelten, müssen auf diesen selbst beraten und beschlossen werden (KrO. f. d. ö. Pr. § 126 und analog die KrO. der übrigen Provinzen). Betreffs des P. der Provinziallandtage (in Hessen-Nassau der Kommunallandtage) bestimmt § 44 der ProvO. f. d. ö. Pr. (und analog in den übrigen ProvO.), daß der Provinziallandtag (Kommunallandtag) befugt ist, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz (den Bezirk) oder einzelne Teile betreffen, an die Staatsregierung zu richten. Auch für diese gilt dabei das vorher Gesagte. Für die Prov. Posen gelten die im wesentlichen gleichen Bestimmungen des G. wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (GS. 129) unter III, 3, bzw. des G. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) § 47.

Petroleum, Petroleumprober, Petroleumraffinerien s. Erdöl und Mineralöle.

Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe. Die ursprünglich von den Landschaften (s. d.) ausgegebenen Pfandbriefe waren auf den Inhaber lautende Teilhypothekendokumente, die nach Nummer und Betrag auf ein bestimmtes Gut eingetragen waren und ein unmittelbares Schuldverhältnis zwischen dem Inhaber und dem Eigentümer des verpfändeten Gutes begründeten, wobei die Haftung der Landschaft und die Generalgarantie des verbundenen Grundbesitzes dem Gläubiger zur verstärkten Sicherheit dienten. An ihre Stelle sind seit längerer Zeit die sog. neuen Pfandbriefe getreten, Schuldverschreibungen der Landschaft, die nicht auf ein bestimmtes Gut lauten, sondern für die die Gesamtheit der Landschaft zustehenden Hypothekenforderungen und das eigene Vermögen der Landschaft haften. Über das Nähere ist der Artikel Landschaften zu vergleichen. Die Pfandbriefe der öffentlichen Landschaften genießen die Mündelsicherheit (s. d.). Nach dem Vorgange der Landschaften haben auch die privaten Hypothekenbanken gleichartige Wertpapiere ausgegeben, die, früher unter verschiedenen Namen vorkommend, durch das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juni 1899 (RGBl. 375) die gesetzliche Bezeichnung „Hypothekenpfandbriefe" erhalten haben. Wegen des Näheren sind auch hier die Artikel Hypothekenbanken und Pfandbriefanstalten zu vergleichen. Die Mündelsicherheit ist den Hypothekenpfandbriefen in Preußen nicht zugesprochen, wohl aber den von einzelnen preuß. Hypothekenbanken ausgegebenen Kommunalobligationen (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 74 Ziff. 4). Der Entstehungsgeschichte und dem Begriffe des „Pfandbriefs" entspricht es, daß dem Inhaber eine pfandrechtartige Sicherstellung an den der Pfandbriefsausgabe zugrunde liegenden Werten gegeben wird. Bei den alten Pfandbriefen war diese Sicherheit ohne weiteres gegeben. Bei den neuen Pfandbriefen diente dem gleichen Zweck die Eintragung von Sperrvermerken auf den Unterlagehypotheken und die sich in mehreren Landschaftsgesetzen findende Vorschrift, daß die Unterlagehypotheken ausschließlich für die Sicherheit der Pfandbriefe haften und nicht von anderen Gläubigern mit Beschlag belegt werden können. Obwohl die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung nicht unzweifelhaft war, kam es darauf doch wenig an, da bei den Landschaften andere Gläubiger mit den Pfandbriefgläubigern im allgemeinen wenig konkurrieren, die Frage der Einräumung eines Pfandrechts also hier kaum praktische Bedeutung hat. Anders steht es mit den von den Hypothekenbanken

Digitized by Google

ausgegebenen und ähnlichen Schuldverschreibungen. Ein in den Jahren 1879/80 dem RT. vorgelegter Gesetzentwurf, betr. das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, kam nicht zur Erledigung. Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. 375) hat ohne Einräumung eines Pfandrechts für die rechtliche Sicherheit der Inhaber der Hypothekenpfandbriefe in anderer Weise Vorsorge getroffen, nämlich durch die Einführung des Treuhänders und eines Konkursvorrechts an den im Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken (s. das Nähere unter Hypothekenbanken). Durch § 43 des Hypothekenbankgesetzes ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, auch für die von anderen Pfandbriefsanstalten ausgegebenen Pfandbriefe ein Konkursvorrecht zu schaffen; in Preußen ist davon seither kein Gebrauch gemacht.

Pfandbriefanstalten. Die P. sind die Vermittler zwischen dem Anlage suchenden Kapital und dem kreditbedürftigen Grundbesitzer, indem sie durch Ausgabe von Schuldverschreibungen (Pfandbriefen, Hypothekenpfandbriefen — s. d.) die Mittel zur Gewährung von Hypotheken an den Grundbesitz beschaffen. Der Inhaber der Schuldverschreibung hat dabei neben der Sicherheit gegenüber dem Hypothekengläubiger den Vorteil der jederzeitigen Realisierbarkeit seines börsengängigen Forderungspapiers. Für den schuldnerischen Grundbesitz gewährt das Pfandbriefsrecht den großen Vorteil des unkündbaren Amortisationskredits bei einem billigem Zinssatze. Die Anstalten zerfallen in: 1. die für den ländlichen Grundbesitz bestimmten, auf dessen korporativer Zusammenfassung berechneten Landschaften (s. d.); 2. die für den städtischen Grundbesitz bestimmten, nach dem Vorbilde der Landschaften auf genossenschaftlicher Grundlage gebildeten P. zu Berlin, Danzig, Breslau, die, abgesehen von dem Berliner Pfandbriefinstitut (AE. vom 8. Mai 1868 — GS. 450), als Privatkorporationen anzusehen sind; 3. die für städtischen und für ländlichen Grundbesitz arbeitenden Hypothekenbanken (s. d.); 4. die provinziellen (kommunalständischen) Grundkreditinstitute, Landesbanken, Landeskreditkassen, Provinzialhilfskassen usw. Die zu 4 bezeichneten Institute sind durch die Gesetzgebung mehrfach den Landschaften gleichgestellt (G. vom 3. Aug. 1897 — GS. 388 — § 1 Abs. 2; AG. z. BGB. Art. 73 § 1 Abs. 2) und ersetzen in mehreren westlichen Provinzen die dort fehlenden Landschaften, sie sind aber begrifflich von ihnen verschieden. Bei allen P. ist Vorsorge getroffen, daß die ausgegebenen Schuldverschreibungen oder ihr Erlös lediglich zur Gewährung von Darlehnen an die Grundbesitzer verwendet werden, mit andern Worten, daß der Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen jederzeit durch geeignete Unterlagehypotheken gedeckt ist; das Nähere hierüber ist bei den einzelnen Instituten zu erwähnen. Der Kreis der privaten P. ist durch § 2 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. 375) eingeschränkt, indem danach für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., eingetragene Genossenschaften und Einzelpersonen der Betrieb des Pfandbriefsgeschäfts untersagt ist; bestehende Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dies Geschäft satzungsgemäß betrieben, sind durch § 45 von diesem Verbote ausgenommen.

Pfandleihanstalten. Die Gemeinden und weiteren kommunalen Verbände können P. errichten; die Reglements bedürfen der Bestätigung. Über die Genehmigung und die Bestätigung entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin und, soweit es sich um P. der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung des BezA. oder Provinzialrats versagt werden. Für die Verbindlichkeiten der P. haften die Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände; die Überschüsse müssen für Zwecke der Armenpflege verwendet werden. Das G., betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (GS. 265) findet auch auf P. Anwendung, auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden jedoch nur dann, wenn das AdJ. dies anordnet (§§ 21, 22 a. a. O.). Die Versteigerung der Pfänder kann durch einen beeidigten Beamten erfolgen. Die P. zu Kassel, Fulda und Hanau stehen im Eigentume des kommunalständischen Verbands des Reg.-Bez. Kassel (G. vom 10. April 1872 — GS. 378). S. auch AkabD., betr. die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen P., vom 11. Okt. 1847 (GS. 1848, 1). P. sind nach GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 206) § 3 Ziff. 4 f von der Gewerbesteuer befreit (s. auch Leihamt, Königliches).

Pfandleiher sind Gewerbetreibende, die Darlehen auf Pfänder gewähren (RGSt. 12, 216). Seit dem Inkrafttreten der Nov. z. GewO. vom 23. Juli 1879 (RGBl. 267) ist für den Betrieb des Gewerbes eines P. eine Erlaubnis, welche nach TSt. 22f StG. mit 15 M. zu versteuern ist, erforderlich. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut festgelegt ist, darf die Erlaubnis nur bei vorhandenem Bedürfnis erteilt werden (GewO. § 34; Erl. vom 21. Sept. 1879 — MBl. 253 — Ziff. 3; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 50). Über die Erteilung der Erlaubnis beschließt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZS. § 114). Die Erlaubnis kann zurückgezogen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). P., die vor Inkrafttreten der erwähnten Novelle den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann der Gewerbebetrieb untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Auf Grund der GewO. § 38 Abs. 1 ist der Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie der Geschäftsbetrieb der P. durch G., betr. das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (GS. 265), abgeändert durch AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 41 und durch Bek. vom 16. Juli 1881 (MBl. 169)

Digitized by Google

und vom 11. Juli 1902 (HMBl. 298) näher geregelt. Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Höhe der Zinsen, die Fälligkeit des Darlehns, das Pfandbuch, den Pfandschein, die Einlösung des Pfandes, die Veräußerung verfallener Pfänder und auf die Pfandleihanstalten (s. d.), während die beiden Bekanntmachungen die Einrichtung des Pfandbuchs regeln. Zentralinstanz ist der MdJ. Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts sind nach TSt. 22 LStG. mit 15 M. zu versteuern.

Pfandrecht s. Hypotheken und Hypothekenwesen I.

Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen. I. Die erste sonderrechtliche Regelung dieser Materie hat in Preußen durch das G., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. Aug. 1895 (GS. 499) stattgefunden. Nachdem sodann die neue Reichs- und Landesgesetzgebung hinsichtlich des grundsätzlich anzuwendenden Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsrechts, der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen usw. ergangen war, ist unter Berücksichtigung des Art. 112 EGBGB. das G. von 1895 einer Revision in der Richtung der Anpassung an die neuen allgemeinen Gesetze unterzogen worden. Es hat dabei durch Bek. vom 8. Juli 1902 (GS. 237) die in der Nov. vom 11. Juni 1902 vorgesehene Fassung und zugleich die Bezeichnung Gesetz über die Bahneinheiten erhalten (GS. 1902, 238). Ziele und Prinzipien der sondergesetzlichen Regelung sind dieselben geblieben.

II. Jede Privateisenbahn nach dem G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 und jede Kleinbahn mit Betriebspflicht wird mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten zu einer während der Betriebsdauer im wesentlichen untrennbaren Einheit (Bahneinheit) erklärt (§ 1 a. a. O.). Im öffentlichen Interesse wird der Bestand dieser selbständigen Gesamtsache durch Verfügungsbeschränkungen des Unternehmers und Dritter bezüglich der einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke und Rechte nach Maßgabe §§ 5—7 a. a. O. gesichert; diese Verfügungsbeschränkungen und ebenso die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 37 a. a. O. fallen nur fort, wenn die Bahnaufsichtsbehörde, d. i. bei Privateisenbahnen der Eisenbahnkommissar (Eisenbahndirektionspräsident — s. d.), bei Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahndirektion (vgl. Kleinbahnen II u. IV) bescheinigt, daß die betreffende Maßnahme oder Rechtsverfolgung mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar ist. Im privaten Interesse kann, um eine geeignete Unterlage für den Realkredit der privaten Bahnunternehmungen zu schaffen, die Bahneinheit als Ganzes nach Eintragung im Bahngrundbuch zum Gegenstande von Rechtsgeschäften (Verpfändung, Veräußerung) und der Zwangsvollstreckung gemacht werden (§§ 8, 16, 20 ff. a. a. O.). Jede der im § 1 genannten Bahnunternehmungen, für welche eine besondere Genehmigung erteilt ist, gilt als eine selbständige Bahneinheit, welche entsteht, sobald die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke erteilt ist, bzw. mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Bahngrundbuch, wenn diese vor der Betriebseröffnung erfolgt ist (§§ 2, 3 a. a. O.). Die Bahneinheit hört auf mit dem Erlöschen der Genehmigung für das Unternehmen, wenn jedoch die Bahn im Bahngrundbuch eingetragen ist, erst mit der Schließung des Bahngrundbuchblatts. Der Umfang der Bahneinheit ist im § 4 a. a. O. auf das umfassendste bestimmt; er beschränkt sich nicht auf den Bahnkörper und die übrigen dem Bahnunternehmen dauernd gewidmeten Grundstücke (soweit diese Bestimmung äußerlich erkennbar ist, oder die betreffenden Grundstücke auf dem Titel des für die Bahn angelegten Bahngrundbuchblatts verzeichnet sind — § 11 Ziff. 2 a. a. O.) mit den darauf errichteten Baulichkeiten und auf die für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken, sondern erstreckt sich auch auf die dem Bahnunternehmer gehörigen, zur Herstellung, Erhaltung und Erneuerung und zum Betriebe dienenden beweglichen körperlichen Sachen, auf die vom Bahnunternehmer angelegten, zum Betriebe erforderlichen Fonds, die Kassenbestände, die Betriebsforderungen und die Ansprüche des Unternehmers auf Zuschußleistungen Dritter. Entsprechend dem Rechtscharakter der Bahneinheit, als einer dinglichen, den Grundstücken gleichgestellten Berechtigung, ist der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung der Bahneinheit nach den allgemeinen, für Grundstücke geltenden Grundsätzen geregelt, allerdings mit gewissen Modifikationen, die, wie die Mitwirkung der Bahnaufsichtsbehörde, sich aus dem besonderen Wesen und Zwecke der Bahneinheit erklären (§§ 16 ff. a. a. O.). Die freiwillige Veräußerung der letzteren erfolgt nur durch Auflassung und Eintragung im Bahngrundbuch. Der Erwerber muß die ihm erteilte staatliche Genehmigung zum Erwerbe und Betriebe der Bahn nachweisen. Bahnpfandschulden (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) bedürfen der Eintragung, die bei Privateisenbahnen nur mit Genehmigung des MdöA. erfolgen darf (§ 17 a. a. O.). Besondere Bestimmungen sind u. a. hinsichtlich der Hypotheken für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 18), hinsichtlich der Zwangsvollstreckung (§§ 20 ff.) und Zwangsliquidation (§§ 40 ff.) getroffen.

III. Die Anlegung von Bahngrundbüchern ist nicht für alle Fälle obligatorisch und für den Bahnunternehmer nur dann erforderlich, wenn die Bahneinheit veräußert oder belastet werden soll. Der Bahneigentümer kann die Eintragung der Bahn in das Bahngrundbuch nach Erteilung der Bahnkonzession bei der Bahnaufsichtsbehörde beantragen, welche das zuständige Amtsgericht (§ 10) um die Eintragung zu ersuchen hat (§ 8 a. a. O.). Im Falle der Zwangsvollstreckung geschieht die Eintragung nach Maßgabe der §§ 21, 24, 39. Die Einrichtung der Bahngrundbücher bestimmt

Digitized by Google

sich, soweit sie nicht durch §§ 10 ff. geregelt ist, nach den Anordnungen des JM. (JMC. vom 11. Nov. 1902 — JMBl. 275 ff.; MdsAC. vom 27. Dez. 1902 — EWBl. 1902, 557 ff.; Z. f. Kleinb. 1903, 115 ff.).

IV. Was schließlich die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bahnaufsichtsbehörden anlangt, so ist bei Privateisenbahnen der MdöAl. auf Grund des G. vom 3. Nov. 1883 die ausschließliche Beschwerdeinstanz; bei Kleinbahnen findet der § 52 des G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 23. Juli 1892 Anwendung (§ 56 des G. vom 19. Aug. 1895/11. Juni 1902). Das Nähere s. Kleinbahnen V. — Literatur: W. Gleim, Das G., betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. Aug. 1895 (Kommentar), Berlin 1896; G. Eger, Das G. über die Bahneinheiten vom 19. Aug. 1895 in der Fassung des G. vom 11. Juni 1902 (Kommentar), 2. Aufl., Berlin 1905.

Pfandrecht des Vermieters und Verpächters s. Einbehaltungsrecht derselben.

Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren. Wie die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach der ZPO., so erfolgt diese Vollstreckung auch im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) durch Pfändung, die aber nicht weiter ausgedehnt werden darf, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, und ganz zu unterbleiben hat, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (V. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 17). Die näheren Vorschriften über die Pfändung sind in den §§ 18 ff. der V. (vgl. hierzu AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 Art. 32—79) enthalten. Zunächst sind allgemeine Bestimmungen getroffen über die Einwendungen, die der Schuldner der Pfändung entgegensetzen darf (§ 18), über den Widerspruch Dritter gegen sie (§ 19), über die Ausschließung eines Anspruchs auf Gewährleistung bei Veräußerung auf Grund der Pfändung (§ 20) und über den Offenbarungseid, der zu leisten ist, wenn die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt hat oder glaubhaft gemacht war, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei (§ 21). Sodann ist die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen behandelt (§ 22 ff.). Sie erfolgt dadurch, daß der Vollziehungsbeamte entweder die Sachen in Besitz nimmt oder an ihnen durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich macht (§ 23). Die nach der ZPO. unpfändbaren körperlichen Sachen sind auch im Verwaltungszwangsverfahren unpfändbar (§ 25). Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt stets als Zahlung von seiten des Schuldners; die Ausnahme, welche § 815 Abs. 3 ZPO. hiervon macht, findet im Verwaltungszwangsverfahren keine Anwendung. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten, öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten nach Abschätzung durch einen Sachverständigen (§ 26). Gold- und Silbersachen so, daß sie nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden dürfen (§ 29). Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen, im anderen Falle nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern (§ 30). Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen (§ 31). Die Empfangnahme des bei der Versteigerung erzielten Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt immer als Zahlung von seiten des Schuldners; die Ausnahme des § 819 ZPO. gilt hier ebenfalls nicht. Den körperlichen Sachen sind hinsichtlich der Pfändung die Forderungen und anderen Vermögensrechte (§ 36 ff.) in der Weise gleichgestellt, daß bei Geldforderungen die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten hat, an den Schuldner zu zahlen, und mit der Zustellung dieser Verfügung die Pfändung als bewirkt anzusehen ist (§ 36), und daß der Versteigerung die Überweisung an den Gläubiger zur Einziehung entspricht (§ 39; vgl. Abtretung III). Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich (§ 37). Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt (§ 38). Die der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen sind im § 46 der V. aufgezählt.

Pfändungen bei Weidefreveln s. Feld- und Forstpolizeigesetz IV, bei Fischereiübertretungen s. Fischereigesetz II.

Pfandvermittler sind Personen, die gewerbsmäßig Pfandgeschäfte in der Weise vermitteln, daß sie zu solchem Zweck ihnen übergebene Sachen auf ihren Namen in einem öffentlichen Leihhaus oder bei einem Pfandleiher verpfänden und die erhaltenen Darlehne an ihre Auftraggeber abführen. Häufig gewähren sie schon nach Empfang der Sachen Darlehne an ihre Auftraggeber (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 30. Juni 1900, 15). Wenn der Zuträger das Pfand auf den Namen des Auftraggebers versetzt, so ist er lediglich Bote (KommBer. zur Nov. z. GewO. vom 30. Juni 1900, 7; StenBer. a. a. O. S. 2966). Die P. unterstehen den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Pfandleiher (s. d.).

Pfandwirtschaft s. Anschußprinzip.

Pfarrabgaben s. Kirchenabgaben.

Pfarrbauten und Pfarrgebäude s. Kirchen- und Pfarrgebäude.

Pfarrbeiträge s. Geistliche (Diensteinkommen) VI; Geistliche (Emeritierung V.

Digitized by Google

Pfarrbezirke s. Parochien.

Pfarrer ist nach ALR. II, 11 § 318 derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung der Gottesdienste bei einer Parochialkirche (s. Parochien) bestellt worden ist. Das Pfarramt steht in beiden Kirchen, unbeschadet der aus der verschiedenen Auffassung des Inhalts und der Bedeutung des geistlichen Amtes sich ergebenden Abweichungen, im Mittelpunkt des inneren und äußeren kirchlichen Lebens. In den Händen des P. liegt die Wahrnehmung der Seelsorge; er ist der Leiter der Gottesdienste, er verwaltet die Sakramente, übt — in der ev. Kirche in Gemeinschaft mit dem Gemeindekirchenrat — die Kirchenzucht und nimmt an der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen teil (s. hierzu Religionsunterricht in der Schule). Die Berufung des P. erfolgt durch den Patron (s. Patronat III), und soweit ein solcher nicht vorhanden ist, in der ev. Kirche unter Beteiligung der Gemeinde (s. hierzu Pfarrwahlrecht), in der kath. Kirche durch den Bischof. Die Bestätigung des von dem Patron oder der Gemeinde präsentierten P. liegt ebenso wie seine Ordination und seine Einweisung in das Amt den kirchlichen Oberen ob (s. Geistliche, Anstellung). Der P. ist Nießbraucher des zu seinem Unterhalt bestimmten Vermögens (der sog. Pfründe, s. auch Kirchenvermögen), ihm steht das Recht auf den Vollzug der kirchlichen Amtshandlungen innerhalb des Pfarrsprengels bzw. auf den Bezug der dafür nach den kirchlichen Gebührentaxen oder auf Grund Herkommens dafür zu entrichtenden Gebühren, den Stolgebühren (s. Pfarrzwang, Stolgebühren) zu. Wo an einer ev. Kirche mehrere Geistliche in festen Stellen (vielfach unter der Bezeichnung Diakonus, Archidiakonus usw.) angestellt sind, ist der P. primus inter pares. Als solchem steht ihm neben anderen Leitungsbefugnissen der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften zu (s. Gemeindekirchenrat), während betreffs der Amtshandlungen eine Teilung einzutreten pflegt. Verschieden von den vorgenannten Geistlichen sind die zur Aushilfe bestimmten Geistlichen (Vikare), welche dem P. lediglich untergeordnet sind. In der kath. Kirche sind die dem P. zugeordneten Geistlichen (Vikare, Kooperatoren, Kapläne usw.), soweit sie nicht ein eigenes Benefizium an einer Filialkirche, Kapelle usw. innehaben, lediglich seine Gehilfen, welche auch meist den Unterhalt von ihm allein empfangen. S. im übrigen die Geistliche betreffenden Artikel, sowie Witwen- und Waisenversorgung bei Geistlichen und auch Katholische Kirchengemeinden.

Pfarrgrundstücke s. Geistliche (Diensteinkommen).

Pfarrschule ist die auf kirchlichem Boden erwachsene und im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde gebliebene Elementarschule. Maß und Umfang dieses Zusammenhanges sind nach dem provinziellen und örtlichen Rechte sehr verschieden. Besondere Bestimmungen sind für die Prov. Schlesien in dem Regl. de gravaminibus vom 8. Aug. 1750 § 11 enthalten (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 554). S. auch Schulunterhaltung (Schullast).

Pfarrstelleneinkommen s. Geistliche (Diensteinkommen, Einleitung).

Pfarrvakanzen. Während der Erledigung einer Pfarrstelle (Pfarrvakanz) muß der Gottesdienst auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspektors (Superintendent) durch dazu qualifizierte Personen versehen werden (ALR. II, 11 § 395). In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspektion nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspektors gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre dazu verpflichtet (§ 396 a. a. O.). Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung statt, wenn nach dem Befinden des Inspektors die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können (§ 397 a. a. O.). Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanzzeit nach Abzug der Vertretungskosten übrigbleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr (s. Gnadenzeit) stattfindet, dem Pfarrvermögen zu (§ 852 a. a. O.). Über die Einrichtung von Pfarrvakanzkassen s. Vermögensverwaltungsordnung vom 17. Juni 1893 (KGWBl. 23) § 44. Im Geltungsbereich der Diensteinkommengesetze vom 2. Juli 1898 (s. Geistliche, Diensteinkommen A) ist während der Vakanz auch der Versicherungsbeitrag zu zahlen (vgl. Ausf.Anw. des Ev. Oberkirchenrats vom 31. Aug. 1898 — KGWBl. 87 — § 19 Ziff. 3). Die Anzeige über die Erledigung einer Pfarrstelle ist nach KGSD. vom 10. Sept. 1873 § 20 von dem Gemeindekirchenrat zu erstatten. S. auch Witwen- und Waisenversorgung bei Geistlichen.

Pfarrwahlrecht. I. Die größere Selbständigkeit, welche die neueren ev. Kirchengemeinde- und Synodalordnungen den Kirchengemeinden gegeben haben, ist auch bei Besetzung der Pfarrstellen zum Ausdruck gekommen. Im § 32 Ziff. 2 KGSD. vom 10. Sept. 1873 war vorgesehen, daß fortan Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus andern Gründen der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, dergestalt besetzt werden sollen, daß die Kirchenbehörde in dem einen Falle mit, in dem andern Falle ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Das gleiche ist für die ev. Gemeinden in Rheinland-Westfalen durch AE. vom 28. Juli 1876 (KGWBl. 1876/77, 17) angeordnet.

II. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist das KirchG. vom 15. März 1886 (KGWBl. 39) ergangen. Daraus ist zu bemerken, daß das den Gemeinden verliehene P. innerhalb der ev. Landeskirche der älteren Provinzen auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundierte geistliche Stelle Anwendung findet, deren freie Besetzung dem Kirchenregimente ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht, dagegen bei denjenigen geistlichen Stellen ausgeschlossen ist, welche mit einem anderen, nicht derselben Pa-

Digitized by Google

rochie oder Gesamtparochie (KGSD. § 2 Abs. 2) angehörenden geistlichen Amte (Superintendentur, Konsistorialratstelle usw.) dauernd verbunden sind (§ 1). Die Wahl erfolgt gemäß § 32 Ziff. 1 KGSD., bzw. Erl. vom 28. Juli 1876 durch die vereinigten Gemeindeorgane, in Rheinland-Westfalen nach § 59 der KirchO. vom 5. März 1835. Bei derselben können alle für die Verwaltung des geistlichen Amts in der ev. Landeskirche qualifizierte Personen in Betracht gezogen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 3600 M. übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung 5400 M. übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen (§ 4). Für das Verfahren bei der Gemeindewahl sind maßgebend: a) in den westlichen Provinzen die Bestimmungen des § 59 KirchO. vom 5. März 1835 mit den dazu ergangenen oder künftig zu erlassenden Ergänzungen; b) in den östlichen Provinzen die nachstehenden Vorschriften (§ 5): Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium anzubringen. Die eingegangenen Meldungen sind dem Gemeindekirchenrat zu übersenden (§ 6). Der Gemeindekirchenrat hat unter Leitung des Superintendenten alle zu einer ordnungsmäßigen Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sowohl die vereinigten Gemeindeorgane als auch der Gemeindekirchenrat für sich, können verlangen, daß die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen und Kandidaten, auf Einladung des Superintendenten, nach vorheriger Abkündigung in den Kirchen des Gemeindebezirks eine Predigt und Katechisation halten. Wenn mehr als drei Gastpredigten zu dem Zwecke verlangt werden, so kann der Kreissynodalvorstand ihre Zahl auf Antrag des Superintendenten bis auf drei beschränken. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt und Katechisation gehalten haben. Der Gemeindekirchenrat ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen. Ein Bewerber darf sich nur den zu gemeinschaftlicher Sitzung vereinigten Gemeindeorganen, und zwar auf die Einladung des Gemeindekirchenrats anläßlich der von ihm gehaltenen Gastpredigt persönlich vorstellen. Einem Gewählten, welcher entgegen dieser Vorschrift durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat, ist die Bestätigung zu versagen (§ 7). Die Wahl selbst erfolgt unter Leitung des Superintendenten mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los), im übrigen nach den Wahlvorschriften §§ 27, 30, 11 KGSD. (§ 9). Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1), bzw. nach der Probepredigt (§ 10 Abs. 2), kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben. Das Verfahren über erhobene Einsprüche regelt sich nach §§ 55 Ziff. 10 und 68 Ziff. 6 KGSD. vom 10. Sept. 1873 und § 36 Ziff. 1 GenSynO. (§ 10 Abs. 2 u. 3). Der Gemeindekirchenrat (Presbyterium) hat nach Annahme der Wahl die Wahlverhandlung dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen. Eine Versagung der letzteren ist auf Grund des § 391 Teil II Tit. 11 ALR. näher zu begründen. Sowohl dem Gewählten als dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) steht gegen die Versagung innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Ev. Oberkirchenrat frei. Will der Gemeindekirchenrat von Einlegung der Beschwerde absehen, so hat derselbe die Angelegenheit ungesäumt der Gemeindevertretung (Repräsentation) zur Beschlußfassung zu unterbreiten (§ 12).

III. In den neuen Provinzen ist die Sache analog geregelt, und zwar für Schleswig-Holstein durch das KirchG. vom 25. Okt. 1880 (KGVBl. 9), für die ev.-luth. Kirche in Hannover durch die KirchG. vom 22 Dez. 1870 (GS. 1871, 1), 5. Juli 1876 (GS. 277), 28. Juni 1882 (GS. 329), 18. Juni 1894 (GS. 133) und 7. Mai 1900 (GS. 135), für die ev.-reform. Kirche in Hannover durch die KGSD. vom 12. April 1882 (GS. 224) §§ 50 ff. und die KonsistorialVf. vom 15. Nov. 1886 (Kirchl. ABl. I, 143), für den Bezirk des Konsistoriums in Wiesbaden durch die KGSD. vom 4. Juli 1877 §§ 48—55 und die KonsistorialInstr. vom 17. April 1878 in der Fassung vom 21. Jan. 1893 bzw. 22. Juli 1904 (s. Kirchl. ABl. 1893, 4; 1904, 49). Für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. s. die KGSD. vom 27. Sept. 1899 (GS. 425) §§ 40—45, 48, 49—80 und die Bek. vom 31. Mai 1901 (Kirchl. ABl. 9).

IV. Im § 32 Ziff. 1 KGSD. war ferner bestimmt worden, daß fortan diejenigen Rechte, welche bei Pfarrerwahlen bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, von dem Gemeindekirchenrat in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt werden sollten. Diese Bestimmung ist durch KirchG. vom 28. März 1892 (KGVBl. 115) dahin erweitert, daß — abgesehen von Gemeinden mit weniger als 500 Seelen — die Pfarrerwahl auch dann, wenn sie vor Erlaß der neuen Kirchengemeinde- und Synodalordnung der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen zustand, auf die vereinigten kirchlichen Körperschaften, vorbehaltlich jedoch anderweiter statutarischer Festsetzung, mit Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats übertragen worden ist. Für das Wahlverfahren sind auch in diesen Fällen die Bestimmungen des G. vom 15. März 1886 §§ 2, 7, 10 (s. zu II) maßgebend.

Pfarrwaldungen s. Staatsaufsicht über Forsten der Gemeinden usw.

Pfarrwitwen- und -waisenfonds s. Witwen- und Waisenversorgung bei Geistlichen.

Pfarrzwang. I. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt (ALR. II, 11 § 260). Doch soll nie-

Digitized by Google

mand bei einer Parochialkirche von einer anderen als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt (a. a. O. § 261). Damit hatte das ALR. den Pfarrzwang, d. h. die Verpflichtung zu den Parochiallasten ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu der betreffenden Glaubensgemeinschaft beizutragen, wie solche in den Territorien des alten Reiches bestand, grundsätzlich beseitigt, und die KabO. vom 3. Juni 1806 (Rabe, Gesetze 8, 304), 4. Sept. 1825 (GS. 226), 15. Sept. 1826 (GS. 106), 16. Juni 1831 (GS. 169) bildeten nur eine weitere Ausführung. Auch anderwärts war derselbe Grundsatz durchgeführt, so in Hannover durch die Dekl. vom 28. Sept. 1824 (HannGS. III, 287). Soweit dagegen die kirchlichen Lasten dinglicher Natur sind, müssen sie von den Angehörigen jeder Konfession getragen werden (OTr. StrA. 8, 134). Derartige Lasten werden auch durch den Austritt aus der Kirche nicht berührt (s. Austritt aus der Kirche).

II. Ein P. besteht hiernach heute nur noch in dem Recht des Pfarrers gegenüber den Angehörigen seiner Religionspartei, in seiner Parochie die Amtshandlungen für sie vorzunehmen. „Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer anderen Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen" (ALR. II, 11 § 427). „Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen" (§ 428 a. a. O.). Die Einwilligung (das sog. Dimissoriale) muß schriftlich erteilt, und es dürfen dafür keine besonderen Gebühren gefordert werden (§ 429 a. a. O.). Wegen der Zuständigkeit im einzelnen s. Trauung, Beerdigung II („Jeder Eingepfarrte muß in der Regel auch in seiner Parochie begraben werden" — ALR. II, 11 § 453), Taufe („Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters" — ALR. II, 11 § 446, „Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so gebührt die Taufe der Regel nach dem Pfarrer des Vaters" — § 447 a. a. O., „Die Taufe unehelicher Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu" — § 448 a. a. O., „Hat eine Nottaufe geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden" — § 451 a. a. O.). Für die Konfirmation besteht vielfach kein P. (anders RheinWestfKirchO. vom 5. März 1835 — v. Kamptz 19, 104 — § 109), ebensowenig beim Abendmahl (anders auch hier § 98 a. a. O.). S. auch Stolgebühren.

Pferde (Veräußerung von). Für die sechs (jetzt sieben) östlichen Provinzen ist die V., betr. die Legitimationsatteste, vom 13. Febr. 1843 (GS. 75) ergangen. Nach § 1 ist, wer ein P. verkaufen will, verpflichtet, seine Befugnis dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5—7) nachzuweisen, widrigenfalls die Polizeibehörde nach §§ 2, 3 das P. vorläufig mit Beschlag belegen kann. Strafbar ist nach § 4 der Ankauf von einer unbekannten Person, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest ihre Befugnis zur Veräußerung nachweist. Im übrigen vgl. Gewährleistung (beim Viehkauf).

Pferdeaushebungsvorschrift, neu redigiert und durch KabO. vom 1. Mai 1902 genehmigt (nebst AusfBest., bei E. S. Mittler-Berlin), ist die Zusammenstellung der Vorschriften, welche in Anlehnung an die Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes (s. Kriegsleistungen) die Sicherstellung des für den Fall der Mobilmachung erforderlichen Bedarfs an kriegsbrauchbaren Pferden bezwecken. Nach denselben werden sämtliche Pferdebestände durch militärische Vormusterungskommissare im Laufe von je 18 Monaten einmal in Musterungsbezirken, welche die Generalkommandos in Gemeinschaft mit den Oberpräsidenten zu vereinbaren haben, gemustert. Die Ergebnisse der letzten Vormusterung geben für den Fall der Mobilmachung die Grundlage für die bereits im Frieden alljährlich vorzunehmende Verteilung des erforderlichen Bedarfs an Pferden auf die Kreise, welche letztere die Aushebungsbezirke bilden. Die Aushebung selbst, zu welcher die Pferdebesitzer die bei der Vormusterung für brauchbar befundenen Pferde durch Vermittlung der Gemeindevorstände vorzuführen haben, erfolgt durch eine aus dem Landrat (in den Stadtkreisen Polizeipräsident, Oberbürgermeister usw.), einem vom Generalkommando ernannten Offizier, eventuell einem zweiten Offiziere, einem Tierarzt und drei von dem Kreistage auf sechs Jahre zu wählenden Taxatoren zusammengesetzte Kommission. Die ausgehobenen Pferde werden den Besitzern nach Maßgabe der von der Kommission festgesetzten Vergütung auf Grund einer vom Landrat einzureichenden Liquidation für Rechnung der Generalkriegskasse vorschußweise von der Regierung bezahlt. Für den Fall, daß auch Fahrzeuge und Geschirre zu stellen sind, wird in gleicher Weise verfahren.

Pferdeeisenbahnen s. Kleinbahnen.

Pferdekrankheiten s. Anzeigepflicht II und die betr. Spezialartikel.

Pferdemärkte s. Viehmärkte.

Pferdemusterung s. Pferdeaushebungsvorschrift.

Pferderennen. Die öffentlichen P. werden von Rennvereinen auf den ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Rennplätzen veranstaltet, und zwar auf Grund der für die einzelnen Rennen ausgeschriebenen Bedingungen (Rennpropositionen), denen sich die Teilnehmer an den Rennen unterwerfen. Für die Landespferdezucht haben die P. hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Prüfung des geeigneten Zuchtmaterials Bedeutung, und zwar sind es hauptsächlich die Flachrennen für zwei- und dreijährige Hengste und Stuten, die hier in Betracht kommen. Die hier die besten Leistungen aufweisenden Pferde gehen in die staatlichen und Privatgestüte zu Zuchtzwecken über und kehren nur ausnahmsweise zur Rennbahn zurück. Für die Gewährung von Rennpreisen haben die Rennvereine zunächst aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen, die ihnen aus den Einnahmen an Eintrittsgeldern usw. zufließen. Daneben werden ihnen

Digitized by Google

nach Maßgabe der Bedeutung der Rennen für die Landespferdezucht Staatsbeihilfen gewährt, wozu im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung Kap. 104 Tit. 1 ein Fonds von 231 000 M. jährlich ausgeworfen ist. In den letzten Jahren ist dieser Fonds mit Rücksicht auf den Rückgang der Einnahmen aus dem Totalisator extraordinär um 500000 M. jährlich verstärkt worden (zuletzt Kap. 29 Tit. 5 der einmaligen Ausgabe für 1906). Außer diesen Beihilfen werden die von den Pferden des Kgl. Hauptgestüts Graditz erzielten Renngewinne den Rennvereinen wieder zur Aussetzung von Preisen für Rennen, bei denen alsdann Graditzer Pferde nicht mehr konkurrieren, überwiesen, sog. Graditzer Gestütpreise. Vgl. auch Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten, Rennangelegenheiten, Totalisator, Pferdezucht.

Pferdezucht und Pferdezuchtvereine. Die P. ist der einzige Zweig der Tierzucht, bei dem neben den wirtschaftlichen fast überwiegend öffentliche Interessen anderer Art beteiligt sind, in Rücksicht der Pferdeversorgung des Heeres. Demgemäß tritt auch die staatliche Einwirkung hier weit stärker hervor als sonst bei der Viehzucht. Sie äußert sich zunächst negativ durch den Ausschluß ungeeigneter Hengste von der Paarung (s. Körordnungen). Den stärksten positiven Einfluß übt der Staat dadurch, daß die Mehrzahl der Deckhengste aus den Landgestüten gestellt wird (s. Gestütwesen). Der Förderung der P. dienen ferner die staatlich unterstützten Pferderennen (s. d.) und Prämiierungen und Unterstützungen verschiedener Art (s. Ausstellungen 1). Aus Fonds der Gestütverwaltung werden namentlich an Pferdezuchtvereine zum Ankauf von Zuchtpferden meist bis zur Höhe des Kaufpreises zinsfreie Vorschüsse gezahlt, welche in sechs Jahren zurückzuzahlen sind. Durch diese Momente zusammen übt der Staat in Verbindung mit den Landwirtschaftskammern einen weitgehenden Einfluß auf die Zuchtrichtung in den verschiedenen Landesteilen. Um Zersplitterungen in der Zucht und nachteilige heterogene Kreuzungen zu vermeiden, werden soweit möglich die Zuchtgebiete für die verschiedenen Schläge regional abgegrenzt, die sog. Remonteprovinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Hannover) sind für die Zucht der sog. warmblütigen Schläge reserviert. Auch Pferdezuchtvereine, mögen sie in Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder in anderen Formen gebildet sein, unterliegen nach der Rechtsprechung des KG. dem Körungszwange, soweit sie nicht in den betreffenden Polizeiverordnungen ausdrücklich ausgenommen sind.

Pflanzen (Einfuhrverbot von solchen), **Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge** s. Reblauskrankheit, sowie Schädliche Tiere und Pflanzen.

Pflanzungen (an Deichen) unterliegen den im Artikel Deichverbände erwähnten Eigentumsbeschränkungen (s. auch Baumpflanzungen).

Pflastergeld s. Wegegeld.

Pflegekinder. Das ALR. hatte in den §§ 753—773 II, 2 als ein besonderes Rechtsinstitut die Pflegekindschaft, d. i. die Inpflegnahme eines von seinen Eltern verlassenen Kindes, bei welcher der Pflegevater über das P. alle persönlichen Rechte eines natürlichen Vaters, auf das Vermögen desselben jedoch gar keine Rechte erlangte. Das BGB. hat die Pflegekindschaft nicht aufgenommen, so daß sie seitdem nur noch als etwas rein Tatsächliches ohne bestimmte rechtliche Wirkungen besteht. Im Sinne des § 52 Abs. 2 StGB. (s. Notstand I) und des § 174 Ziff. 1 StGB. (s. Sittlichkeitsverbrechen) ist ein pflegeelterliches Verhältnis ein solches, welches dem Verhältnisse zwischen natürlichen und Adoptiveltern und -kindern ähnlich tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt, welches die Berücksichtigung des Strafgesetzes verlangt (RGSt. 34, 162). Nach Art. 6 I, 1 AusfAnw. z. EinkStG. vom 6. Juli 1900 ist dem eigenen Einkommen des steuerpflichtigen Familienhauptes das etwaige besondere Einkommen des P. zuzurechnen, welches von ihm in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfängt (s. auch Halteinder).

Pfleger und Pflegschaft. I. Die Pflegschaft als eine Unterart der Vormundschaft im weiteren Sinne (s. Vormund und Vormundschaft I) tritt nur für einzelne Angelegenheiten nach dem Umfange des vorhandenen Bedürfnisses ein. Die Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen wird durch sie an sich nicht beschränkt. Ausnahmsweise kann die Pflegschaft über körperlich gebrechlich Volljährige allgemein für Person und Vermögen angeordnet werden (BGB. § 1910 Abs. 1), in welchem Falle sie sich von der Vormundschaft nur dadurch unterscheidet, daß ihre Anordnung die Einwilligung des Gebrechlichen in der Regel voraussetzt und seine Geschäftsfähigkeit nicht vermindert. Im übrigen kann der Kreis der Angelegenheiten bei der Pflegschaft weiter und enger sein. Die Fälle der Pflegschaft sind in den §§ 1909—1914 BGB. erschöpfend bezeichnet. Danach erhält einen Pfleger namentlich, wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, für solche Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, und eine Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen. Ganz ausgeschieden aus dem Vormundschaftsrechte sind die Nachlaßpflegschaft und die Pflegschaft, die für das Auseinandersetzungsverfahren von dem Nachlaßgerichte zum Besten eines abwesenden Beteiligten, wenn die Voraussetzungen einer Abwesenheitspflegschaft vorliegen und eine Pflegschaft über ihn nicht bereits anhängig ist, angeordnet werden kann;

Digitized by Google

sie sind dem Erbrecht überwiesen (BGB. §§ 1960, 1961, 1962, 1975, 2012, 2017; FGG. §§ 75, 88). Neben den Fällen von Pflegschaften nach den §§ 1909—1914 BGB. bestehen noch zwei weitere, der der §§ 334, 480 StPO. in dem Strafverfahren gegen einen Abwesenden und in dem wegen Hoch- oder Landesverrats und der bei der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vorgesehene (G. vom 7. Mai 1851 — GS. 218 — § 58; G. vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 89 und G. vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — § 62). Dagegen handelt es sich in den zahlreichen Fällen, in denen nach den hierüber bestehenden Vorschriften der Vorsitzende des Prozeßgerichts, das Vollstreckungsgericht, der Vorsitzende des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts, der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, das Amtsgericht usw. Vertreter für eine Partei zu bestellen haben, nicht um eine Pflegschaft und überhaupt nicht um vormundschaftliche Verhältnisse; ebenso ist die Bestellung eines Fürsorgers nach § 11 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 (GS. 264) keine Pflegschaft (s. Fürsorger). Während die Vormundschaft wegen ihres allgemeinen Umfanges einen ein für allemal gesetzlich begrenzten Kreis von Rechten und Pflichten in sich schließt, erhält die Pflegschaft, außer wenn sie nach § 1910 Abs. 1 BGB. allgemein für die Person und das Vermögen angeordnet worden ist, im einzelnen Falle ihren rechtlichen Inhalt erst durch die vom Vormundschaftsgerichte vorzunehmende Bestimmung der Angelegenheiten, für welche sie eintreten soll.

II. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt (BGB. § 1915 Abs. 1). Letzteres ist z. B. insofern der Fall, als die Bestellung eines Gegenvormundes nicht erforderlich ist (§ 1915 Abs. 2). Im übrigen hat namentlich auch der Pfleger in gleicher Weise wie der Vormund zu einzelnen Handlungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Gegenvormundes, wenn ein solcher vorhanden ist, einzuholen, die von ihm verwalteten Gelder in der vorgeschriebenen Weise anzulegen, wiederkehrende Rechnung und Schlußrechnung zu legen, und ist er der Aufsicht des vorhandenen Gegenvormundes, des Gemeindewaisenrats und des Vormundschaftsgerichts unterworfen; auch die Haftung ist die gleiche. Die Bestellung geht stets von dem Vormundschaftsgericht aus; eine gesetzliche Pflegschaft gibt es nicht. Das Amt beginnt immer mit der gerichtlichen Verpflichtung und endigt teils ohne weiteres, z. B. bei der Pflegschaft für eine Leibesfrucht mit der Geburt des Kindes, teils erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht (§§ 1918—1921).

Pflichtexemplare von Druckschriften. I. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift (s. Druckschriften I) muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen (Preßgesetz § 9), ferner die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstag oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt (§ 12), und endlich die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen), sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden (§ 13).

II. Der Verleger jeder Druckschrift in den alten preuß. Provinzen ist verpflichtet, ein Exemplar an die kgl. Bibliothek zu Berlin und ein zweites an die Bibliothek der Universität in der Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden (s. das Nähere unter Bibliotheken V).

Pflichtfeuerwehr s. Feuerwehren III.

Pflichtteilsrecht s. Testamente I und Verschwender.

Pfründenabgabe s. Geistliche (Emeritierung) V.

Pharmakopöe, die Kunst der Arzneibereitung. Sie ist in beschränktem Maße Gegenstand der zweiten ärztlichen Prüfung (s. Ärztliche Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 — ZBl. 136 — § 33), in erschöpfender Weise Gegenstand der zweiten pharmazeutischen (Apotheker-) Prüfung (s. Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 — ZBl. 150 — § 22). Maßgebend für die Herstellung und Prüfung der Arzneimittel ist im Deutschen Reich das amtliche Arzneibuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl. (s. RKBek. vom 30. Juni 1900 — ZBl. 414). Vgl. auch Arzneimittel.

Pharmazeuten, gleichbedeutend mit Apotheker (s. d.).

Phosphor s. Zündhölzer.

Photographie (G., betr. den Schutz der P. gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Jan. 1876 — RGBl. S. 8 ff. — s. Urheberrecht). Das Recht, ein durch die P. hergestelltes Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege (also nicht durch Lithographie, Holzschnitt, Stahlstich usw., Motive zu § 3 — s. u. zu § 8 —, aber durch sonstige Druckverfahren, z. B. Platinographie), nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme (nach der Natur oder der Aufnahme eines nicht mehr geschützten Kunstwerkes — RGSt. 3, 352) ausschließlich zu (§ 1), vorausgesetzt, daß auf der Abbildung der Name und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers der Originalaufnahme und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens (d. h. der Verbreitung) angegeben wird (§ 5). Verboten ist die Nachbildung (auch die Einzelkopie) auf mechanischem Wege zum Zwecke der Verbreitung (§ 3). Als Verbreitung gilt auch der Verkauf von nur wenigen Exemplaren (DJZ. 2, 346), ebenso das öffentliche Aushängen (RGSt. 2, 246). Der Schutz dauert fünf Jahre (§ 6); das Recht ist vererb-

Digitized by Google

lich und übertragbar. Bei photographischen Bildnissen geht es auf den Besteller (nicht den Porträtierten) über (§ 7). Die freie Benutzung eines durch P. hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen ist keine Nachbildung (§ 2). Die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen ist zulässig (§ 4); dazu können Ansichtspostkarten gehören, falls die Postkarte nicht bloß Vorwand ist (DJZ. 6, 50). Die Nachbildung durch ein Werk der maienden, zeichnenden oder plastischen Kunst (z. B. durch Kupferstich, unter Umständen durch Übermalung; s. Begr.) gibt dem Urheber ein Recht nach Maßgabe des Gesetzes über den Schutz der bildenden Künste (§ 8; s. Schutz der bildenden Künste). Die Vorschriften der §§ 18—38, 44, 61 Abs. 1 des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339 ff.) — Dauer des Rechts, Entschädigung, Strafen, Verfahren, Übernahme einzelner Abbildungen — finden entsprechende Anwendung (§ 9). Für Abgabe von Gutachten werden Sachverständigenvereine gebildet (§ 10). Der P. stehen ähnliche Verfahren (z. B. Stein- und Metalldruck, Glasdruck usw., s. Kommissionsbericht S. 17) gleich (§ 11). Ein neuer Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie liegt dem RT. vor (Drucks. 1905/6 Nr. 30).

Physikalisch-technische Reichsanstalt. Der P.-t. R. liegt die experimentelle Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik ob. Sie zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste (physikalische) sich der wissenschaftlichen Forschung zu widmen, die zweite (technische) die Ergebnisse der Forschung nach der technischen Seite hin weiter zu bilden und für die Präzisionstechnik nutzbar zu machen hat. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der zweiten Abteilung die Prüfung und Beglaubigung von Meßgeräten und Kontrollinstrumenten, die nicht in den Geschäftsbereich der Normaleichungskommission gehören, z. B. Elektrizitätszähler, Manometer, Barometer, Thermometer, Petroleumprober. Die sachverständige Aufsicht führt ein Kuratorium, dessen Mitglieder vom Kaiser berufen werden.

Pikrinsäurefabriken sind Anlagen zur Fabrikation von Zündstoffen aller Art (s. d.) und daher nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig; die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). Bei Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von P. vom 24. Okt. 1903 (HMBl. 349) zu beachten (s. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV). Die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) ist auch in Werkstätten verboten (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Pinselmachereien s. Roßhaarspinnereien.

Plaggen-, Heide- und Bültenhieb s. die Artikel über Gemeinheitsteilungen für die landrechtlichen Provinzen A 1.

Plakate s. Anschläge und Anschlagzettel.

Planfeststellung im Enteignungsverfahren s. Enteignungsverfahren Ia u. b P. für Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen s. Kleinbahnen III und Privatanschlußbahnen II; P. (förmliche) bei Bebauungsplänen s. Straßen- und Baufluchtlinien gesetz I, 3.

Platten(Ring-)werfen ist ein Ausspielen von Waren, das auf Jahrmärkten und bei besonderen Gelegenheiten vielfach veranstaltet wird. Nach GewO. § 56c ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen im Wege der Ausspielung nicht gestattet, sofern nicht die Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestattet. Wandergewerbescheine für das P. sollen nicht erteilt werden, sondern dürfen nur auf das Feilbieten von Waren lauten (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 68). S. auch Ausspielungen I.

Plätze (öffentliche). Öffentliche P. in den Städten werden in wegerechtlicher Beziehung behandelt wie öffentliche Wege (OVG. 26, 358). S. auch Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Plazet (kirchliches) s. Bullen (päpstliche).

Plenarentscheidungen s. Oberverwaltungsgericht und Reichsgericht V.

Plenum der Regierung. Das P. d. R. besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus den Oberregierungsräten mit Einschluß des Oberforstmeisters und des Verwaltungsgerichtsdirektors, den Regierungsräten und Regierungsassessoren einschließlich der dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räte und Hilfsarbeiter, sowie des zweiten ernannten Mitgliedes des BezA. und den technischen Mitgliedern der Regierung (KabO. vom 31. Dez. 1825 V; LVG. § 31; ZirkVf. vom 9. Febr. 1884 V — MBl. 15). Sämtliche vorgedachte Beamte, insbesondere auch die Regierungsassessoren und die technischen höheren Beamten, letztere jedoch nur insoweit, als sie den Rang der Räte vierter Klasse besitzen, haben nach der neueren Bestimmung des AE. vom 21. Sept. 1905 (GS. 403) in den Plenarversammlungen volles Stimmrecht; höhere technische Hilfsarbeiter, die nicht den Rang der Räte vierter Klasse besitzen, nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Angelegenheiten. Der Präsident ist berechtigt, einzelne Landräte zu den Sitzungen des Plenums zuzulassen. (Wegen des Votums derselben s. Erl. vom 19. Mai 1842 — MBl. 177). Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (RegInstr. § 28). Dem Präsidenten steht jedoch das Recht zu, die Beschlüsse, abgesehen von den Entscheidungen im Disziplinarverfahren und bei Konfliktserhebungen nach Maßgabe des § 24 LVG. außer Kraft zu setzen (s. u.). Die Berufung des Plenums erfolgt durch den Präsidenten, welcher auch die Vortragssachen bestimmt. Was zum Gegenstande des Vortrags gemacht werden soll, ist im § 5 RegInstr. bestimmt, dessen Vorschriften indessen nur instruktioneller Natur sind und nur noch beschränkte Geltung haben. Nach gesetzlicher Vorschrift sind dem P. d. R. vorbehalten die Entscheidungen im Disziplinarverfahren (Disziplinargesetz vom

Digitized by Google

21. Juli 1852 § 31); die Erhebung des Konflikts (G. vom 8. April 1847 — GS. 170 — § 4); die Erhebung des Kompetenzkonflikts (G. vom 1. Aug. 1879 — GS. 573 — § 5). Die Beschlüsse des Plenums werden mit der Unterschrift des Präsidenten unter „Kgl. Preuß. Regierung" ausgefertigt (RegInstr. § 31).

Pockenimpfungen s. Impfgesetz.

Pockenkrankheit. Die Pocken oder Blattern gehören zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306). Die Grundlage ihrer Bekämpfung bildet die Anzeigepflicht (§§ 1 ff. das.), auf die sich die amtliche Ermittelung und Feststellung des Krankheitsfalles (§§ 6 ff. das.) und die Anordnung der zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 11 ff. das.) aufbaut. Über die Einzelheiten der Pockenbekämpfung s. AABek. vom 21. Febr. 1904 (RGBl. 67) unter II, sowie Erl. dazu vom 12. Sept. 1904 (MMBl. 353). S. auch Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Das Hauptbekämpfungsmittel gegen die Pocken bildet die Schutzpockenimpfung (s. Impfgesetz), durch deren planmäßige Durchführung das Auftreten der Pocken in Deutschland im wesentlichen auf Einzelfälle beschränkt worden ist.

Pockenseuche der Schafe ist eine ansteckende fieberhafte Ausschlagskrankheit, die der Anzeigepflicht (s. d.) und der veterinärpolizeilichen Bekämpfung durch strenge Absperrung der verseuchten Bestände, durch Schutzimpfung aller bedrohten Schafherden und durch Desinfektionsmaßregeln unterliegt (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 10, 46—49; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 375 — §§ 92—109; vgl. auch Entschädigung bei Viehseuchen und Impfung von Tieren). Die Seuche hat namentlich Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine erhebliche Ausbreitung gehabt, ist aber seit 1887 nur noch in vereinzelten, jedesmal schnell unterdrückten Ausbrüchen, die auf Einschleppung aus dem Auslande zurückzuführen waren, aufgetreten.

Polarisation. Die P. dient als Hilfsmittel bei der Bestimmung der Steuerpflichtigkeit von Zuckerabläufen (Sirup, Melasse). S. Zuckersteuer IIIb.

Police s. Versicherungspolicen und in stempelsteuerlicher Hinsicht Versicherungsverträge (Besteuerung).

Politische Körperschaften im engeren Sinne sind die gesetzgebenden Versammlungen des Reiches und der Einzelstaaten, im weiteren Sinne alle zu einer Tätigkeit für Zwecke des Staates oder des Reiches gesetzlich berufenen Gemeinschaften ohne behördlichen Charakter. Dahin gehören alle kommunalen Vertretungen einschließlich der Gemeindeversammlungen, sowie die Vertretungen der Schulverbände und Schulsozietäten bzw. die Versammlungen ihrer Mitglieder, nicht aber kirchliche Körperschaften (s. auch G. vom 28. Aug. 1876 — GS. 389 — § 1). Beleidigungen gegen eine gesetzgebende Versammlung können nur mit Ermächtigung derselben verfolgt werden (StGB. § 197). Zum Schutze der gesetzgebenden Versammlungen und ihrer Mitglieder sind die §§ 105 u. 106 StGB. bestimmt.

Politische Polizei ist diejenige Behörde, welche die durch ALR. II, 17 § 10 festgelegten allgemeinen polizeilichen Aufgaben auf dem besonderen Gebiet der politischen Betätigung der Staatsbürger zu erfüllen hat. Da die Entwicklung aller Kulturstaaten dahin geht, diese Betätigung immer mehr persönlich zu verallgemeinern und sachlich zu erweitern, so ist es unvermeidlich, daß der Geschäftsumfang und die geschäftliche Bedeutung der p. P. stetig zunimmt. Diesem Zustand hat die Staatsverwaltung durch Einrichtung besonderer Abteilungen für die p. P. bei einzelnen größeren Polizeiverwaltungen, sowie durch Bestellung besonderer Beamter in einzelnen politisch wichtigen, vom Sitz der Landespolizei entfernteren Industriezentren (s. Bezirkspolizeikommissare) Rechnung tragen müssen. Bei Lösung der geschäftlichen Aufgaben der p. P. kommt wesentlich in Betracht, daß die geltenden Verfassungen aller Kulturstaaten grundsätzlich die uneingeschränkte Vertretung aller politischen Überzeugungen und Interessen anstreben. Soweit solche Schranken aber dadurch aufgerichtet sind, daß die Verbreitung politischer Ideen durch Preßerzeugnisse und Bildung von Vereinen bestimmten Form- und Ordnungsvorschriften unterworfen ist, ist es zunächst Aufgabe der p. P., die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen. Darüber hinaus erstreckt sich die Aufgabe der p. P. im wesentlichen darauf, sich über die politisch und sozialpolitisch wichtigen Volksbewegungen, ihre Presse und ihre Vereine fortlaufende Kenntnis zu verschaffen. Dabei ist leitender Grundgedanke der p. P., besonders eingehend solche politischen Bewegungen, von welchen dem Staate und seinen Angehörigen unmittelbare Gefahren drohen können, zu beobachten und, soweit nicht, wie es insbesondere bei dem Polizeipräsidium zu Berlin der Fall ist, der p. P. für besondere Aufgaben polizeiliche Exekutivkräfte behufs direkten Eingreifens zur Verfügung stehen, über dieselben die ordentlichen Polizeibehörden mit Informationen zu versehen. In dieser Beziehung tritt neben anderen die anarchistische Bewegung in den Vordergrund. Die gemeinsame Gefahr, welche diese Bewegung für alle Kulturstaaten besitzt, hat auf dem Kongreß zu Rom im Jahre 1898 zu internationalen Vereinbarungen Veranlassung gegeben, welche eine möglichst scharfe Überwachung der Anarchisten sicherstellen sollen. Die Aufgaben der zu diesem Zwecke in den einzelnen Kulturstaaten eingerichteten Zentralstellen zur Überwachung des Anarchismus werden in Deutschland von dem Berliner Polizeipräsidium wahrgenommen.

Politische Rechte s. Staatsbürgerliche Rechte.

Politische Verbrechen und Vergehen. Man versteht hierunter im allgemeinen jeden verbrecherischen Angriff gegen den Staat und dessen Oberhaupt. Die Frage, welche strafbaren Handlungen im einzelnen dazu gehören, ist zu den verschiedenen Zeiten verschieden be-

Digitized by Google

antwortet worden, und auch jetzt ist der Begriff kein fester. Es werden aber meist dahin gerechnet: der Hochverrat, der Landesverrat, die Majestätsbeleidigung (s. d. Art.) und alle feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Besondere Bedeutung haben die politischen Verbrechen bei der Auslieferung (s. d.), indem hier neben dem Grundsatze der Nichtauslieferung eigener Untertanen der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher gilt. Im Sinne des Auslieferungsrechts unterscheidet man: 1. die rein politischen Verbrechen, das sind diejenigen, welche gegen Bestand, Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates, die Verfassung, das Staatsoberhaupt und seine Familie oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind; 2. die mit politischen Verbrechen zusammenhängenden Verbrechen, das sind gemeine Verbrechen, welche verübt worden sind, um ein anderweitig begangenes politisches Verbrechen vorzubereiten oder zu vollenden, seine Vollendung zu erleichtern, ihm den Erfolg zu sichern oder seine Straflosigkeit zu vermitteln; 3. die gemischten Verbrechen, die neben der politischen auch die private Rechtssphäre antasten. Seitdem jedoch das durch ein mißglücktes Attentat auf Napoleon III. veranlaßte belgische Gesetz vom 22. März 1856 die verbrecherischen Anschläge gegen das Leben der Staatshäupter und ihrer Familienmitglieder vom Asylrechte ausgeschlossen hat und als sog. belgische Attentatsklausel dem Sinne nach in die meisten Auslieferungsverträge aufgenommen worden ist (Ausnahmen: Großbritannien, Italien und die Schweiz), zählen insoweit solche Anschläge nicht mehr zu den politischen Verbrechen. S. auch Staatsverbrechen.

Politische Vereine s. Vereine, Eingetragene Vereine und Rechtsfähigkeit der Vereine.

Polizei. I. Geschichtliches und Begriff. Der Begriff der P. umfaßt im ALR. gemäß der damals herrschenden Auffassung die gesamte innere Staatstätigkeit, soweit nicht besondere Verwaltungsgebiete, z. B. das der Justiz, der Finanzen, des Militärwesens, von ihr abgezweigt waren. In demselben Sinne überweist § 3 der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dez. 1808 (Rades Sammlung 9, 415) den Regierungen, welche sie als Landeshoheits-, Landespolizei- und Landesfinanzbehörden bezeichnet, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde Befugnisse aus dem gesamten Gebiet der inneren Verwaltung (OVG. 9, 371). Die Erläuterungen zum ministeriellen Vorentwurf des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) bezeichnen die P. als „den Rest oder das notwendige Komplement der übrigen Zweige der Staatsgewalt, die da anfängt, wo die Rechtspflege, die Finanz- oder Kriegsverwaltung aufhört, und umgekehrt". Nach einer neueren Anschauung ist der Begriff der P. enger begrenzt. Demnach bezeichnet die P. diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche sich als Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen zugunsten des Gemeinwohls äußert und in der Form von Zwang auftritt. Die P. unterscheidet sich hiernach also durch das Mittel des Zwanges von der des Zwanges entratenden, ihr als „Pflege" gegenübergestellten inneren Verwaltungstätigkeit, und ist begrifflich nicht ein materiell abgegrenzter Zweig der inneren Staatsverwaltung, sondern durchdringt das ganze Gebiet derselben, z. B. als Gesundheits-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Forst-, Unterrichtspolizei usw., überall diejenige Seite der betreffenden Verwaltungstätigkeit darstellend, welche sich in Beschränkung der Handlungsfreiheit und in Zwang äußert. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit erfolgt entweder durch allgemeine Gebote oder Verbote mit Androhung einer kriminellen Übertretungsstrafe, Polizeiverordnungen (s. d.) oder durch besondere Anordnungen mit anschließendem Zwange, polizeiliche Verfügungen (s. Polizeiverfügungen).

II. Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei im älteren Sinne. Je nach dem Zweck der polizeilichen Tätigkeit unterscheidet man die Sicherheitspolizei, welche die Erhaltung des Güterbestandes der Allgemeinheit und der einzelnen und deren Schutz gegen innere Gefahren zum Ziele hat, von der auf Förderung des Volkswohles in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht gerichteten Wohlfahrtspolizei. Diese Auffassung in Verbindung mit der zu I vorgetragenen, die den Zwang als wesentlich für den Polizeibegriff ansieht, führt zu einer Unterscheidung einerseits der Sicherheitspolizei und Sicherheitspflege (z. B. Berufsfeuerwehr), andererseits der Wohlfahrtspolizei (z. B. Schul- und teilweise Wegepolizei) und Wohlfahrtspflege. Eine weit verbreitete Auffassung, welche dahin geht, daß nach preuß. Recht nur die Sicherheitspolizei unter den Begriff der P. fallen soll, wird durch die Bezugnahme auf ALR. II, 17 § 10 begründet, wonach es das Amt der P. ist, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (s. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung). Auf diese, jedenfalls die Definition der Sicherheitspolizei enthaltende Bestimmung in Verbindung mit § 61 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) läßt sich nach feststehender Praxis der höchsten Gerichtshöfe ein Einschreiten der Polizeibehörden nur auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei, dagegen nicht auf demjenigen der Wohlfahrtspolizei stützen, und diese Einschränkung ist, wie für den Erlaß polizeilicher Verfügungen, so auch für das Polizeiverordnungsrecht maßgebend (OVG. vom 14. Juni 1882 — OVG. 9, 353 ff.) (s. Polizeiverordnungen). Das OVG. bezeichnet nun aber weitergehend den § 10 II, 17 häufig als grundlegende Begriffsbestimmung der P. überhaupt, und wendet ihn, weil sein Inhalt sich aus dem Begriff der P. von selbst ergebe, in ständiger Rechtsprechung für das gesamte preuß. Staatsgebiet an (OVG. vom 17. Mai 1901 — OVG. 39, 398), und zwar auch da, wo nicht, wie in der Rheinprovinz (OVG. vom 17. Dez. 1890 — OVG. 20, 396), die Aufgabe der P. provinzialrechtlich ähnlich

Digitized by Google

umschrieben ist. Andererseits erkennt aber das OVG. stets an, daß die Polizeibehörden an die im § 10 II, 17 begründete Beschränkung auf das Gebiet der Sicherheitspolizei nur „im allgemeinen und von Spezialgesetzen abgesehen" gebunden sind (OVG. 9, 374), und daß der polizeilichen Exekutive eine auf Wohlfahrtsförderung gerichtete Tätigkeit für eine ganze Reihe von Gebieten durch besondere Gesetze eingeräumt ist (OVG. vom 14. Nov. 1887 — OVG. 15, 427 — und vom 13. Jan. 1894 — OVG. 26, 323 ff.). Auch solche durch besondere Gesetze begründeten eigenen Zuständigkeiten der Polizeibehörden zu zwangsweiser Einschränkung der Handlungsfreiheit im Interesse der Wohlfahrtsförderung fallen als „Wohlfahrtspolizei" unter den Begriff der P., und man wird daher in dem § 10 II, 17 zit. nicht eine Begriffsbestimmung der P., sondern nur die, allerdings einzige, für das Recht der Polizeiverfügungen und Polizeiverordnungen maßgebende, allgemeine, aber subsidiäre Ermächtigungsklausel zu erblicken haben.

III. Sicherheits- oder Rechtspolizei im Sinne neuerer Gesetze im Gegensatz zur Wohlfahrts- oder Verwaltungspolizei. In der neueren Gesetzgebung werden mehrfach Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in anderem Sinne einander gegenübergestellt, so im § 143 LVG., wonach Polizeiverordnungen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes nur bedürfen, soweit sie nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, im § 89 StO. für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, der in gewissen Städten die Übertragung der Sicherheitspolizei an kgl. Beamte, und im § 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 (GS. 87), der in den Städten mit kgl. Polizeiverwaltung die Übertragung der Wohlfahrtspolizei an die Stadt vorsieht. Der landrechtliche Gegensatz zwischen Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei ist für eine materielle Trennung der einzelnen Geschäftszweige der P. ungeeignet, da er je nach dem auf Sicherheitsschutz oder Wohlfahrtsförderung gerichteten Zweck der einzelnen Maßregeln alle Gebiete der polizeilichen Tätigkeit durchdringt. In diesen neueren Bestimmungen versteht man daher unter Sicherheitspolizei, auch Rechtspolizei genannt, den polizeilichen Schutz der Rechtsordnung vor widerrechtlichen Angriffen einzelner, und zwar auch, soweit es sich um einen mittelbaren Schutz vor unbestimmten Angriffen dieser Art handelt. Hierzu rechnet man die Fremden-, Melde-, Kriminal-, Paß-, politische, Preß-, Vereins-, Versammlungspolizei, Überwachung von Bettlern und bestraften Personen, auch die Sitten- und — obwohl zweifelhaft — Verkehrs- und Straßenpolizei (KG. vom 23. Sept. 1897 — Goltdammers Archiv 45, 384; Erl. vom 9. Sept. 1883 — PrVBl. 4, 410). Ihr steht gegenüber als Wohlfahrtspolizei — besser Verwaltungspolizei genannt — diejenige polizeiliche Tätigkeit, welche, dem Schutz und der Förderung der verschiedenen besonderen Gemeininteressen dienend, zu den einzelnen Verwaltungszweigen gehört, so namentlich Armen-, Bau- (OVG. vom 7. Juni 1887 — PrVBl. 8, 317), Feld-, Feuer- (KG vom 25. Febr. 1889 — PrVBl. 6, 304), Fischerei-, Forst-, Gesinde-, Gesundheits-, Gewerbe-, Hafen-, Jagd-, Markt-, Schul-, Wasser-, Wegepolizei (Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., S. 244 ff.; Jebens im PrVBl. 23, 625 ff.). Im Einklang hiermit bestimmt das G. über die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dez. 1904 (GS. 291) ausdrücklich, daß solche Polizeiverordnungen nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 LVG. gehören.

IV. Einen wesentlichen Zweig der P. bildet neben den auf dem Gebiete der inneren Verwaltung liegenden Aufgaben die sog. gerichtliche P. (OVG. vom 8. Mai 1894 — OVG. 26, 386), d. h. alle Tätigkeit der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafrechtspflege (OVG. vom 1. Juni 1897 — OVG. 32, 387); s. Kriminalpolizei und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ferner rechnet man im weiteren formellen Sinne zur P. außer der zwingenden Verwaltungstätigkeit alle diejenigen Funktionen, welche den Polizeibehörden als solchen durch besondere Gesetze zu eigener Zuständigkeit übertragen sind, auch wenn eine Einschränkung der Handlungsfreiheit dabei nicht wesentlich in Frage kommt; so vorläufige richterliche Entscheidungen durch Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (s. d., polizeiliche), in Gesindesachen (s. Gesindeordnungen), in Ersatzgeldstreitigkeiten, ferner die Mitwirkung bei Durchführung der sozialen Versicherungsgesetzgebung durch polizeiliche Unfalluntersuchungen und bei Ausstellung usw. der Quittungskarten u. a. In weitestem Sinne werden auch die Rechtshilfe, zu der die Polizeibehörden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (OVG. vom 6. Sept. 1890 — OVG. 20, 445) anderen Behörden gegenüber verpflichtet sind, und die ihnen zustehenden Zwangsmittel zu benutzen haben, begrifflich der P. hinzuzurechnen sein, wenn auch die aus diesem Anlaß ergriffenen Maßnahmen nicht den Rechtsmitteln der polizeilichen Verfügungen (s. Polizeiverfügungen) unterliegen. Auf all diesen Gebieten sind nicht nur die anordnenden und ausführenden Maßregeln, sondern auch die zur Vorbereitung erforderlichen Ermittlungen, das Einholen von Auskunft, die Vornahme von Revisionen und Kontrollen, sowie die Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen durch die Polizeibehörden als zur P. im weiteren Sinne gehörig anzusehen.

V. Über die P. als staatshoheitliches, im Namen des Königs ausgeübtes Recht s. Polizeigewalt, über die Organisation der P. s. Polizeibehörden, Polizeibeamte, Ortspolizeiverwaltung und -bezirke, Kreispolizeibehörden, Landespolizei.

Polizeianwälte. Nach dem § 28 der V. vom 3. Jan. 1849 über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (GS. 14) waren die Geschäfte des Staatsanwalts bei den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörenden Untersuchungen und Entscheidungen in Strafsachen von P. zu verwalten. Diese wurden vom Regierungspräsidenten nach An-

Digitized by Google

hörung des Oberstaatsanwalts ernannt, welcher über ihre Amtsführung die Aufsicht zu führen hatte. Alles, was im übrigen über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über deren Verhältnis zu den Gerichten sowie über die Notwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt war, fand auch auf die P. Anwendung. An ihre Stelle sind seit dem 1. Okt. 1879 zufolge § 143 GVG. die Amtsanwälte getreten (s. d.).

Polizeiaufsicht ist eine Nebenstrafe, auf deren Zulässigkeit durch Gerichtsurteil in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen neben einer Freiheitsstrafe erkannt werden kann (StGB. § 38 Abs. 1) — regelmäßig bei Zuchthausstrafe, — StGB. § 44 Abs. 2 Versuch, § 115 qualifizierte Zusammenrottung, § 116 Widerstand bei Auflauf, § 122 Gewalttätigkeit bei Meuterei, § 125 Landfriedensbruch, §§ 146, 147 Münzverbrechen, § 181 schwere Kuppelei, § 256 Raub und Erpressung, § 325 gemeingefährliche Verbrechen, Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 105 — § 175; Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 — RGBl. 145 — § 13; Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 — RGBl. 61 — § 11; Sklavenraubgesetz vom 28. Juli 1895 — RGBl. 425 — § 3, neben Gefängnis in den Fällen des § 49a StGB. Aufforderung und Erbieten zum Verbrechen, § 180 Kuppelei, § 181a Zuhälterei, § 248 Diebstahl und Unterschlagung, § 262 Hehlerei, § 294 gewerbsmäßige Wilddieberei, neben Festungshaft nur bei Verrat militärischer Geheimnisse (G. vom 3. Juli 1893 — RGBl. 205 — § 6). Jugendliche Angeschuldigte dürfen nicht zur P. verurteilt werden (StGB. § 57 Ziff. 5). Die höhere Landespolizeibehörde (s. Landespolizei) des Ortes, nach welchem der Verurteilte entlassen wird — in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident —, erhält durch ein auf P. lautendes Ergebnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten unter P. zu stellen, und zwar auf die Dauer von höchstens fünf Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (StGB. § 38 Abs. 2 u. 3; Instr. des MdJ. zur Ausführung der §§ 38, 39 StGB. vom 30. Juni 1900 — MBl. 212 — § 3). Die Stellung unter P. soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde; bei der Entscheidung sind zu berücksichtigen die Straftat, das frühere Verhalten, die Führung während der Strafverbüßung und die Verhältnisse, in die der Entlassene eintritt (§ 2 der Instr.). In der Regel ist P. auf mindestens sechs Monate anzuordnen (§ 6). Abkürzung oder Verlängerung der Dauer ist statthaft (§ 5), die Verkündung der Entscheidung erfolgt noch in der Strafanstalt, schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung (§§ 5, 7). Beim Zusammentreffen von korrektioneller Nachhaft und P. bleibt die Beschlußfassung über letztere bis kurz vor der Entlassung aus der Nachhaft ausgesetzt, deren Dauer in den fünfjährigen Zeitraum (StGB. § 38 Abs. 2) einzurechnen ist (Erl. vom 18. Juli 1902 — MBl. 157). Die P. hat nach § 39 StGB. folgende Wirkungen: 1. dem Verurteilten (sog. Polizeiobservaten) kann der Aufenthalt an bestimmten Orten, d. h. ganzen Ortschaften, wie in einzelnen Gebäuden, Lokalen und Räumen untersagt werden; 2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Reichsausländer aus sämtlichen zum Deutschen Reiche vereinigten Bundesstaaten auszuweisen (s. Ausweisungen); 3. Haussuchungen bei Observaten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, in welcher sie stattfinden dürfen (s. Durchsuchungen). Die Bestimmungen über die Maßnahmen zu 1 und 2 können in der Entscheidung der Landespolizeibehörde getroffen, aber auch jederzeit während der Dauer der P. nachgeholt werden (§ 8 der Instr.). In jedem Fall muß dem Verurteilten in der Entscheidung aufgegeben werden: 1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich, oder, wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden; 2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben; 3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben. Für jeden Fall des Ungehorsams ist eine Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 M., im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe bis zu vier Wochen anzudrohen, während Zuwiderhandlungen des Polizeiobservaten gegen die Aufenthaltsbeschränkungen des § 39 Ziff. 1 u. 2 StGB. gemäß § 361 Ziff. 1 u. 2 StGB. gerichtlich mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden. Die Beaufsichtigung der Polizeiobservaten ist Aufgabe der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes (§ 10 der Instr.). Die Überwachung hat sich im wesentlichen auf den Verbleib, die Beschäftigung und den Verkehr zu richten, um den Rückfall zum Verbrechen nach Kräften zu hindern. Ob die P. insbesondere in großen Städten diesen Sicherungszweck zu erfüllen vermag, erscheint nicht unzweifelhaft. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß eine nicht mit genügender Schonung ausgeführte Kontrolle den Observaten leicht bloßstellt und dadurch im ehrlichen Fortkommen hindert. Die Beaufsichtigung ist deshalb möglichst Beamten in Zivilkleidung zu übertragen, auch sind Nachfragen an den Arbeitsstellen zu vermeiden. Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge durch kirchliche Organe, Fürsorgevereine oder dgl. untersteht, sind überhaupt alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen durch Polizeibeamte, zu vermeiden. Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht; sie erhalten von dem Eintritt und der Beendigung

Digitized by Google

der Fürsorge Kenntnis (§ 9 der Instr.). Den Fürsorgevereinen wird dadurch ein wertvolles Mittel an die Hand gegeben, die entlassenen Strafgefangenen an sich zu ziehen und ihrem fördernden Einflusse zugänglich zu machen. Über Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen s. Vorläufige Strafentlassung. Personen, welche sich der P. entziehen, sind im allgemeinen weder durch Veröffentlichung im Amtsblatte noch durch Bekanntmachung im Zentralpolizeiblatte (s. Fahndungsblätter II) zu suchen. Besteht ein dringendes Interesse an ihrer Ermittlung und erscheint diese nur im Wege der Bekanntmachung erreichbar, so ist dem Polizeipräsidenten von Berlin seitens des verfolgenden Regierungspräsidenten eine formularmäßige Zusammenstellung der gesuchten Polizeiobservaten zu übersenden, die in die vom Berliner Polizeipräsidium halbmonatlich als Manuskript zum Dienstgebrauche herausgegebene „Nachweisung gesuchter Personen" aufgenommen wird. Diese Nachweisung geht sämtlichen Regierungspräsidenten in gewünschter Anzahl zur Verbreitung bei den nachgeordneten Behörden zu (Erl. vom 21. Mai 1906 — MBl. 211).

Polizeiaufsichtsbehörden. I. Die Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung in den Landkreisen stand bereits nach § 36 der V. vom 30. April 1815 (GS. 85) in erster Instanz dem Landrat zu und ist ihm durch § 77 KrO. und die analogen Bestimmungen der übrigen neueren KrO. von neuem ausdrücklich übertragen worden (s. Landrat). Die erstinstanzliche Aufsicht über die Ortspolizei in Stadtkreisen und die Aufsicht in höherer Instanz über die gesamte Polizeiverwaltung führt an Stelle der durch V. von 26. Dez. 1808 und § 4 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) dazu berufen gewesenen Regierung nach § 18 LVG. der Regierungspräsident, in letzter Instanz der MdJ. (s. Ministerium des Innern), dessen Entscheidung Beschwerden über die Geschäftsführung der Polizeibehörden in letzter Instanz unterliegen. Er ist auch berechtigt, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen, mit Ausnahme allein der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften, bezüglich deren diese Befugnis dem HM. zusteht (LVG. § 145). In betreff der Aufsicht über die materielle Anwendung des Polizeirechts tritt dagegen in der Zentralinstanz eine Spaltung ein, indem diese Aufsicht, welche insbesondere das Recht der Anweisung in sich begreift, von den verschiedenen Ministerien ausgeübt wird, je nachdem die betreffenden Angelegenheiten zu ihrem Ressort gehören. Der MdJ. beaufsichtigt die allgemeine Sicherheitspolizei und die politische Polizei (Presse, Vereins-, Versammlungspolizei), sowie einen Teil der Gewerbepolizei; der MdgA. die Gesundheitspolizei; der MdöA. die Bau-, Wege- (Chaussee-) und Strombaupolizei, sowie außerdem die Eisenbahnpolizei; der MfE. die Landwirtschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Veterinärpolizei; der HM. die Gewerbepolizei, soweit dieselbe nicht dem MdJ. übertragen ist (s. Ministerium für Handel und Gewerbe), die Strom-, Hafen- und Schiffahrtspolizei, sowie außerdem die Bergpolizei. Wegen der allgemeinen Aufsicht des Oberpräsidenten s. d.

II. Die in § 1 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) ausgesprochene Verpflichtung der Ortspolizeibeamten, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen, ist eine selbstverständliche Folge der Aufsichtsbefugnis. (OVG. 5, 68). Das Recht, solche Anweisungen zu geben, erstreckt sich auf allgemeine Dienstanweisungen, die vielfach auch in Polizeiverordnungen der höheren Behörden enthalten sind, sowie auf Anordnungen für den einzelnen Fall (OVG. 31, 433). Von der durch § 50 Abs. 3 LVG. aufrechterhaltenen Befugnis, auch solche polizeilichen Verfügungen außer Kraft zu setzen, welche durch formelle Rechtsmittel angefochten werden können, soll die P., da sonst Konflikte mit den Entscheidungen der gesetzlichen Beschwerdeinstanz nicht ausgeschlossen sind, nur dann Gebrauch machen, wenn die Interessen der öffentlichen Ordnung es als geboten erscheinen lassen, eine ungesetzliche oder rechtswidrige Anordnung zu beseitigen, für welche die im Instanzenzuge ergehenden Entscheidungen nicht abgewartet werden können (Erl. vom 23. Mai 1879 — MBl. 259). Auch sind dabei die Rechte zu berücksichtigen, welche Dritten durch Maßnahmen der nachgeordneten Behörde bereits erwachsen sind (OVG. 33, 232).

III. Das im § 4 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) der Regierung beigelegte Recht, über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, besondere Vorschriften zu erlassen, ist eine in dem Aufsichtsrecht enthaltene Befugnis aller P., die Festsetzung von Kosten, welche die Gemeinden zu polizeilichen Einrichtungen aufzubringen haben, steht jedoch der P. nur gemeinsam mit der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landrat daher nur bezüglich der ländlichen Polizeibezirke zu (OVG. im PrVBl. 24, 53 und OVG. 20 S. 165 u 171). Das Recht, Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden durch Beschluß aufzuheben, hat nicht der Landrat, sondern nur der Regierungspräsident und Minister (LVG. § 145; Polizeigesetz vom 11. März 1850 § 16; § 14 der V. vom 20. Sept. 1867 und des lauenburg. G. vom 7. Januar 1870). Kreispolizeiverordnungen (s. d.) heben jedoch von selbst die entgegenstehenden Ortspolizeiverordnungen auf (G. vom 11. März 1850 § 15; V. vom 30. Sept. 1867 § 13). Die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung in Gemäßheit des G. über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (GS. 65) durch die nachgeordneten Polizeibehörden hat der Landrat, so oft sich ihm Gelegenheit dazu bietet, zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung eintreten zu lassen, und daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken (Anw. vom 8. Juni 1883 — MBl. 152 — § 23). Das Recht auf Aufhebung von Strafverfügungen soll von der Aufsichtsbehörde nur ausgeübt

Digitized by Google

werden, solange diese noch nicht rechtskräftig geworden oder durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch nicht angefochten sind (Erl. vom 7. März 1894 — MBl. 43). Wenn ein einheitliches Einschreiten in mehreren Polizeibezirken notwendig wird, hat mangels besonderer Bestimmungen, wie sie bezüglich der ländlichen Ortspolizeibehörden nur im § 61 KrO. f. d. ö. Pr. und im § 53 KrO. für Schleswig-Holstein enthalten sind, die gemeinsame P. das Recht, die zuständige Ortspolizeibehörde zu bestimmen (OVG. 40, 224; 46, 424). Zur Durchführung ihrer Anordnungen hat die P. außer den Zwangsmitteln der §§ 132 ff. LVG. auch die ihr etwa zustehenden Disziplinarbefugnisse, und zwar ist der Landrat als P. auch Dienstvorgesetzter der Bürgermeister als städtischer Polizeiverwalter und neben dem Regierungspräsidenten zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen diese befugt (OVG. 16, 404). Eine im Aufsichtswege getroffene Anordnung kann die nachgeordnete Behörde nicht als polizeiliche Verfügung durch Klage, sondern nur durch Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde anfechten (OVG. 3, 345). Die P. hat im allgemeinen nicht die Befugnis, ortspolizeiliche Verfügungen an Stelle der nachgeordneten Behörden selbst zu erlassen. Nur wenn der Zweck der Aufsicht wegen der Dringlichkeit der Sache anders nicht erreicht werden kann, darf sie ausnahmsweise direkt eingreifen. Persönliches Interesse des Amtsvorstehers allein oder die Unzulänglichkeit der ihm zustehenden Zwangsmittel für den gegebenen Fall begründen die Befugnis zu direktem Eingreifen nicht (Erl. vom 15. Sept. 1875 — MBl. 267; OVG. 2, 415; 10, 357). Die Rechtsmittel gegen eine von der Aufsichtsbehörde an Stelle der Ortspolizeibehörde direkt erlassene polizeiliche Verfügung richten sich nach der Stellung der erlassenden Behörde (OVG. 38, 362). Die durch solche Verfügungen verursachten Kosten sind jedoch solche der Ortspolizeiverwaltung, und wenn die Ortspolizeibehörde lediglich auf Anweisung der P. eine polizeiliche Verfügung erläßt, so gilt diese Verfügung hinsichtlich der Rechtsmittel wie der Kosten als ortspolizeilich (OVG. 9, 344; 36, 6).

Polizeibeamte. Die Beamten des kgl. Polizeidienstes sind unmittelbare, die in kommunalen Polizeiverwaltungen angestellten mittelbare Staatsbeamte mit deren Rechten und Pflichten (s. Beamte, allgemein). Nach der Art der Tätigkeit sind verwaltende und Exekutiv-Polizeibeamte zu unterscheiden (s. Exekutivbeamte).

I. Bei den kgl. Polizeibehörden sind an leitender Stelle eine Reihe höherer Verwaltungsbeamter tätig, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren (s. Polizeibehörden), Regierungsräte und -assessoren. Die übrigen Geschäfte der Polizeiverwaltung werden von Polizeiräten und -assessoren erledigt. Für diese Beamten des höheren Polizeibureaudienstes ist weder eine besondere Ausbildung noch Prüfung vorgeschrieben. Als Anwärter werden Gerichtsreferendare angenommen, welche nach bestandener erster juristischer Prüfung mindestens 1 bis $1^1/_2$ Jahr im Justizvorbereitungsdienste beschäftigt gewesen sind. Nachdem sie durch eine mehrmonatliche informatorische Beschäftigung ihre Befähigung für den Polizeidienst dargetan haben, werden sie je nach ihren Wünschen unentgeltlich weiter beschäftigt oder in Bureaudiätar- und Polizeisekretärstellen gegen die üblichen Bezüge verwendet, bis ihre Anstellung als Polizeiassessoren erfolgen kann; aus diesen Stellen rücken sie in der Regel nach dem Dienstalter zu Polizeiräten auf (Erl. vom 5. Mai 1894 — MBl. 77). Bei geeigneter allgemeiner und Fachbildung können auch bewährte Polizei- und Kriminalinspektoren und -kommissare oder Polizeisekretäre zu Polizeiräten befördert werden. Die Polizeiräte und -assessoren bekleiden den Rang eines Provinzialbeamten 5. Klasse (E. vom 4. Febr. 1855 — MBl. 17). Die Subalternbeamten des Polizeibureaudienstes führen die Amtsbezeichnung als Polizeisekretäre. Die Ernennung erfolgt durch die Regierungspräsidenten, die freiwerdenden Stellungen sollen abwechselnd mit Militäranwärtern und Zivilsupernumeraren besetzt werden (Erl. vom 2. Febr. 1898 — MBl. 20). Voraussetzungen der Annahme für das drei Jahre währende Zivilsupernumeratiat bilden: preuß. Staatsangehörigkeit, körperliche Brauchbarkeit, Unbescholtenheit, Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste, ein Alter von 18—25 Jahren (für die Notierung; Erl. vom 13. Nov. 1901 — MBl. 225), die Fähigkeit, sich drei Jahre selbst zu unterhalten (Erl. vom 13. April 1900 — MBl. 174). Der Ausbildungsdienst von Militäranwärtern dauert mindestens zwei Jahre. Eine Abkürzung der Vorbereitungszeit ist nur mit Genehmigung des MdJ. zulässig und darf nur erfolgen, wenn der Anwärter nach dem Gutachten seiner Behörde als genügend vorbereitet anzusehen ist. Für jeden Regierungsbezirk, in welchem sich kgl. Polizeiverwaltungen befinden, ist eine Prüfungskommission für Polizeisekretäre am Sitze der Regierung gebildet, sofern nicht durch besondere Bestimmungen des MdJ. die Zusammenlegung mehrerer Bezirke nachgelassen ist. Die Kommission untersteht dem Regierungspräsidenten, der befugt ist, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen. Sie besteht aus einem Oberregierungsrat oder dem Chef einer kgl. Polizeiverwaltung als Vorsitzenden, einem Regierungs- oder Polizeirat und einem rechnungsverständigen Polizeisekretär als Mitgliedern. Vorsitzender und Mitglieder werden von dem Regierungspräsidenten unter Vorbehalt des Widerrufes ernannt. In ähnlicher Zusammensetzung wird von dem Polizeipräsidenten zu Berlin eine Prüfungskommission für die kgl. Polizeiverwaltungen Schöneberg, Charlottenburg und Rixdorf bestellt. Die Überweisung der Supernumerare und Militäranwärter an die Prüfungskommission erfolgt durch den Regierungspräsidenten, zu Berlin durch den Polizeipräsidenten. Die schriftliche Prüfung erfordert die Anfertigung von Klausurarbeiten aus dem Gebiete der praktischen Polizeiverwaltung in zwei Tagen zu je sechs Stunden.

Digitized by Google

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und darauf zu richten, ob der Anwärter die für den praktischen Dienst im Expedieren, im Registraturfach und im Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse besitzt und mit den Grundzügen des deutschen und preuß. Verfassungsrechtes, sowie mit den übrigen in der Polizeiverwaltung zur Anwendung kommenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen vertraut ist. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Anwärter im Falle des Bestehens ein Zeugnis. Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist gestattet, frühestens jedoch nach Ablauf eines weiteren Vorbereitungsdienstes von sechs Monaten. Anwärter, welche binnen fünf Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestanden haben, sind in der Regel zu entlassen (Prüfungsordnung für die im Registratur- und Kassenwesen bei den kgl. Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins anzustellenden Subalternbeamten vom 11. Dez. 1900 — MBl. 1901, 2; — desgl. für die kgl. Polizeiverwaltung Berlin vom 30. Mai 1895 — MBl. 137). Bei der Berechnung des Dienstalters werden die kgl. Polizeisekretäre — ebenso wie die Bureauassistenten, Kanzlisten und Polizeikommissare — in der ganzen Monarchie zusammengestellt (Erl. vom 28. März 1884 — MBl. 89). Eine besondere Gruppe von Bureausubalternbeamten bilden die ausschließlich in den Meldeämtern (s. Einwohnermeldeämter) tätigen Meldeamtsbureauassistenten, welche aus den Militäranwärtern oder aus Allerhöchsten Ortes hierzu für befähigt erklärten Personen entnommen werden (Vf. vom 22. März 1899 — MBl. 53). Kgl. Polizeiunterbeamte sind die Polizeiboten und Polizeidiener. Die Verwaltungsbeamten des kommunalen Polizeidienstes sind die Bürgermeister oder die an ihrer Stelle hiermit beauftragten Magistratsmitglieder, sowie die Ortspolizeiverwalter auf dem Lande (s. Polizeibehörden). In größeren kommunalen Polizeiämtern werden beurlaubte Regierungs- oder Gerichtsassessoren als Hilfsarbeiter beschäftigt. Den unteren Polizeibureaudienst versehen städtische Polizeisekretäre.

II. Für alle Polizeiexekutivbeamten gelten folgende besondere Vorschriften: Der Anstellung soll eine genaue Prüfung des Vorlebens durch Rückfrage bei den zuständigen Behörden und Einforderung der Personal- und Strafakten vorausgehen (Erl. vom 4. Dez. 1901 — MBl. 1902, 7). Die Ortspolizeibeamten sind, abgesehen von ihren allgemeinen Pflichten als Exekutivbeamte, gehalten, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Ihren polizeilichen Anordnungen hat jeder Folge zu leisten, der in ihren Verwaltungsbezirken sich aufhält oder ansässig ist (G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 1). Auch ist die vorgesetzte Dienstbehörde befugt, den Polizeiexekutivbeamten Wohnungen in bestimmten Polizeibezirken anzuweisen (StMBeschl. vom 5. Dez. 1898 — R. M. 4387). In disziplinarer Hinsicht sind gegen Polizeisergeanten, Wachtmeister, Nachtwächter und Nachtwachtmeister, Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, Oberfeuerwehrmänner, Schirrmeister und Aufseher bei der Straßenreinigung Arreststrafen auf Grund des § 15 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465) zulässig (StMBeschl. vom 6. Okt. 1853 — MBl. 263). Über die Bewaffnung und Uniformierung der Polizeibeamten s. Bewaffnung und Uniformierung I. Obere Exekutivbeamte des kgl. Polizeidienstes sind die Polizeiinspektoren und -kommissare, welche, soweit sie ausschließlich im Kriminaldienst tätig sind, die Amtsbezeichnung Kriminalinspektoren und Kriminalkommissare führen. Die Inspektoren führen die Aufsicht über den Exekutivdienst, sie werden aus besonders bewährten Kommissaren vom MdJ. ernannt (Erl. vom 4. Sept. 1886 — MBl. 201; Erl. vom 9. Mai 1837 — v. Kamptz 21, 297). Die Anwärter werden praktisch im Bureau- und Exekutivdienst während eines Zeitraumes von sechs Monaten ausgebildet und nach einer weiteren sechsmonatlichen Probedienstzeit angestellt. Eine Kommissarschule ist neuerdings bei dem Polizeipräsidium in Hannover eingerichtet worden. Falls sich die Einrichtung bewährt, sollen ähnliche Schulen auch in anderen Landesteilen geschaffen und der erfolgreiche Besuch, sowie die Ablegung einer Prüfung als Voraussetzung für die Anstellung im Kommissariatsdienste vorgeschrieben werden. Unterbeamte des kgl. Polizeiexekutivdienstes sind die Wachtmeister und Schutzleute, von denen eine Anzahl zu Pferde Dienst tut, sowie die Kriminalwachtmeister und -schutzleute. Vorbedingung der Anstellung ist, daß der Anwärter den Dienstgrad eines Unteroffiziers besitzt, mindestens sechs Jahre aktiv im Heere oder in der Marine gedient hat (AKabO. vom 9. Nov. 1905 — MBl. 202, gültig bis 30. Sept. 1907), nicht über 35 Jahre alt und nicht unter 1,65 m groß ist (Bestimmungen des Berliner Polizeipräsidenten vom 5. Dez. 1896 — AMBl. vom 23. Jan. 1897 und für sämtliche kgl. Polizeiverwaltungen AOrder vom 20. Juli 1875 — MBl. 201). Die Ausbildung erhalten die Schutzmänner bei den einzelnen kgl. Polizeiverwaltungen durch praktische Unterweisung im Dienste und theoretischen Unterricht. Schutzmänner, welche während der Probedienstleistung nicht genügen, werden im Wege der Kündigung entlassen. Eine Sonderstellung nehmen die oberen und unteren Exekutivbeamten des Polizeipräsidiums in Berlin (s. d.) ein. Die Anstellung der Polizeiexekutivbeamten des Gemeindedienstes regelt sich nach dem G., betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. 141 ff.); s. Gemeindebeamte. Die Ernennung aller P., deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung (s. Bestätigung der Polizeibeamten). Eine Verfügung der Aufsichtsbehörde, durch welche einer Gemeinde die Anstellung von Polizeibeamten aufgegeben wird, ist hinsichtlich der Rechtsmittel nicht als polizeiliche im Sinne des § 127 VGG. anzusehen (OVG. 26, 137). Die oberen Exekutivbeamten führen auch im Gemeindedienste den In-

Digitized by Google

spektoren- und Kommissarstitel und stehen im Range den kgl. Provinzialbeamten dieser Dienststellung gleich. Den unteren Polizeiexekutivdienst versehen Polizeisergeanten und Polizeidiener. Wegen Anstellung von solchen in den Amtsbezirken s. Amtsausschuß.

Polizeibehörden sind die Amtsstellen der Polizeiverwaltung. Die bei ihnen beschäftigten Verwaltungsbeamten handhaben das Polizeiverordnungs- und Verfügungsrecht, die polizeilichen Zwangsbefugnisse und die Polizeistrafgewalt. Die Übertragung des polizeilichen Verfügungsrechts einer P. auf eine andere Behörde ist nicht statthaft (OVG. 28, 201). Zur Ausführung ihrer Anordnungen bedienen die P. sich der Exekutivbeamten (s. Polizeibeamte II).

I. In Preußen sind die landespolizeilichen Befugnisse den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung (s. d.) übertragen, nur auf einzelnen Sondergebieten (Eisenbahnverwaltung, Bergverwaltung, besondere Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei — § 138 LVG.) üben die zuständigen Spezialbehörden auch die Polizeigewalt aus. Die Geschäfte der Landespolizei werden von den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten; s. Landespolizei) versehen, denen für diese Zwecke eigene Exekutivbeamte beigegeben werden können (s. Bezirkspolizeikommissare). Die Bergpolizei wird in der Provinzialinstanz von den Oberbergämtern, die Bahnpolizei von den Eisenbahndirektionen geleitet. Wegen der Stellung der Landräte in polizeilicher Beziehung s. Landrat, Kreispolizeibehörden. Die Zentralbehörden kommen im allgemeinen nur als Polizeiaufsichtsbehörden (s. d.) in Frage.

II. Die örtliche Polizeiverwaltung (s. Ortspolizeiverwaltung) wird auch dann stets im Namen des Königs (OVG. 36, 152) geführt, wenn sie, was die grundsätzliche Regel bildet, von kommunalen Beamten oder Organen der Selbstverwaltung wahrgenommen wird. In den Stadtgemeinden mit kommunaler Polizeiverwaltung ist diese dem Bürgermeister (s. d.) oder mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem andern Magistratsmitgliede übertragen (StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — § 62; WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 62; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 57; SchlHolstO. vom 14. April 1869 — GS. 605 — § 89 Abs. 1; HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. 141 — § 71). Das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied muß dieses Amt unter eigner Verantwortung führen, ohne der Aufsicht des Bürgermeisters zu unterstehen (Erl. vom 11. März 1887 — MBl. 98). Ortspolizeibehörden in den Landgemeinden der Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein sind die Amtsvorsteher (s. d. und KrO. f. d. ö. Pr. — GS. 179 — § 59 Ziff. 1; SchlHolstKrO. vom 26. Mai 1888 — GS. 139 — § 51; G. vom 4. Juli 1892 — GS. 13), denen die Gemeinde- und Gutsvorsteher als Gehilfen ohne Befugnis zu selbständigen Entscheidungen unterstellt sind (LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juni 1891 — GS. 233 — §§ 91 Ziff. 3, 123; für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 — GS. 147 — §§ 91 Ziff. 3, 123; OVG. 6, 206; s. auch Gemeindevorsteher in Landg., Gutsvorsteher). Für Posen ist die Einrichtung der Distriktskommissare (s. d.) aufrechterhalten geblieben. In Westfalen sind als ländliche Polizeiverwalter die Amtmänner tätig (s. d. und LGO. für die Prov. Westfalen vom 19. März 1856 — GS. 265 — §§ 4, 74; KrO. vom 31. Juli 1886 — GS. 217 — § 29 Abs. 2), in der Rheinprovinz die Landbürgermeister (s. Bürgermeister IIb und KrO. für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 — GS. 209 — § 28) und in Hessen-Nassau sowie Hohenzollern die Bürgermeister als Vorsteher der Landgemeinden (LGO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 — GS. 301 — §§ 45, 63; GemO. für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 — GS. 109 — §§ 54, 71). In Hannover führt der Landrat die örtliche Polizeiverwaltung des Kreises mit Unterstützung des Gemeindevorstehers (KrO. vom 6. Mai 1884 — GS. 181 — §§ 24, 25). Ortspolizeiliche Sonderbehörden sind, abgesehen von den Beamten der Berg- und der Eisenbahnverwaltung, die Oberfischmeister (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 — GS. 197 — §§ 46, 47; s. Fischereiaufsicht), die Deichhauptmänner (AE. vom 14. Nov. 1853 — GS. 935 — §§ 62 ff.; s. Deichpolizei), die örtlichen Hafenpolizeibehörden (s. Hafenpolizei). Die Übertragung der örtlichen Polizeiverwaltung auf einen Staatsbeamten kann nur in Gemeinden, in denen sich eine Bezirksregierung oder ein Landgericht befindet, sowie in Gemeinden von mehr als 10000 Einw. durch Beschluß des MdJ. erfolgen, was jedoch wegen des erforderlichen durch den Staatshaushaltsetat zu bewilligenden Geldbedarfs tatsächlich nur unter Zustimmung des Landtags geschehen kann. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden (G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 2; die entsprechenden Bestimmungen für die Polizeiverwaltungen in den neuerworbenen Landesteilen in der V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — §§ 1, 2). Die in den großen Städten eingerichteten Kgl. Polizeiverwaltungen heißen Polizeipräsidien, in Mittelstädten Polizeidirektionen. Die Vorsteher kgl. Polizeiverwaltungen sind ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Provinzialrat und Bezirksausschuß (LVG. §§ 10, 28). Sie können jederzeit durch kgl. Verfügung mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 87 Ziff. 2). Polizeipräsidien sind eingerichtet — abgesehen von dem eine Sonderstellung einnehmenden Polizeipräsidium zu Berlin (s. d.) — in Königsberg, Danzig, Charlottenburg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M. und Cöln. Die Vorsteher führen den Titel Polizeipräsident. Sie gehören der Rangstufe nach den Räten zwischen der 3. und 4. Klasse an. Der Polizeipräsident in Frankfurt a. M. verwaltet gleichzeitig den Landkreis dieses Namens. — Polizeidirektionen befinden sich in Potsdam, Ritzdorf, Schöneberg, Kassel, Hanau, Fulda,

Digitized by Google

Kobienz, Saarbrücken, Aachen und Wiesbaden. An der Spitze dieser Behörden stehen Polizeidirektoren mit dem Rang der Räte 4. Klasse, denen der Titel Polizeipräsident verliehen wird. Die Polizeidirektionen in Hanau, Fulda, Kobienz und Saarbrücken — letztere die Bezirke St. Johann und Malstatt-Burbach mit umfassend — sind mit den Landratsämtern dieser Kreise verbunden. Auch in den Städten mit kgl. Polizeiverwaltung sind vielfach einzelne Zweige — insbesondere die Bau-, Feld- und Forst-, Markt-, Schul-, Feuerlöschpolizei — den Gemeindeorganen überlassen.

Polizeidirektionen s. Polizeibehörden.

Polizeidistriktskommissarien s. Distriktskommissarien.

Polizeigebäude s. Polizeikosten.

Polizeigefängnisse und Polizeigefangene. Polizeigefängnisse sind die zur Aufnahme von Polizeigefangenen bei den Polizeibehörden errichteten Anstalten.

I. Zu den Polizeigefangenen werden gerechnet die Personen, welche 1. eine durch polizeiliche Straf- oder Zwangsverfügung festgesetzte Strafe verbüßen; 2. von der Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs oder vorläufig festgenommen sind; 3. zu ihrem eignen Schutze oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe in Polizeiverwahrung genommen sind. Sie bleiben Polizeigefangene, solange sie zu diesem Zwecke von den Polizeibeamten oder in Polizeigefängnissen festgehalten werden, aber auch dann, wenn sie im Auftrage der Polizei einstweilen in anderen Räumen, z. B. mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand in einem Krankenhause untergebracht werden, ohne aus der Haft entlassen zu sein (OVG. 28, 88). Die Fortdauer der Haft bei einer solchen Verlegung erkrankter Polizeigefangener ist stets anzunehmen, wenn die Krankenhausverwaltung im Einvernehmen mit der Polizeibehörde Maßnahmen getroffen hat, welche den Kranken hindern, das Krankenhaus bei seiner Genesung in voller Freiheit zu verlassen, vielmehr seine Übergabe an die Polizei sichern (BVH. 22, 95; 24, 102; 35, 69; 36, 63). In solchen Fällen trägt daher die Polizeiverwaltung auch die Kosten des Aufenthalts im Krankenhause, soweit sie nicht von dem Verpflegten eingezogen werden können. Dagegen darf in dem polizeilichen Ersuchen um rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung eine Freiheitsbeschränkung des Patienten nicht gefunden werden (BVH. 37, 69). Überhaupt ist nicht jeder Mensch, dessen Bewegungsfreiheit durch polizeiliche Anordnung beschränkt oder aufgehoben ist, als Polizeigefangener anzusehen. Die Festhaltung einer Person zur Durchführung einer polizeilich gebotenen Handlung — z. B. der Zwangsheilung einer geschlechtskranken Prostituierten — ist keine Polizeihaft (OVG. 28, 88). Der Haftkostensatz für Polizeigefangene beträgt 80 Pf., bei Selbstbeköstigung 30 Pf. für den Tag (Erl. vom 27. März 1883 — MBl. 73). War die Einlieferung auf Ersuchen des Staatsanwalts oder Gerichts erfolgt, so zieht die Gerichtskasse die Kosten ein. In anderen Fällen hat die Polizeiverwaltung selbst für die Beitreibung Sorge zu tragen, sofern der Angeschuldigte nicht freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt und dadurch von den Kosten befreit ist (Erl. vom 3. Sept. 1901 — MBl. 212; StPO. § 499).

II. Polizeigefängnisse müssen in allen Ortspolizeibezirken und auf allen Transportstationen vorhanden sein (AkabO. vom 14. Nov. 1833 — v. Kamptz 17, 470). Die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung ist Pflicht des Trägers der sachlichen Polizeikosten (G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3; G. vom 1. Aug. 1855 — GS. 579 — § 3; V. über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 3), nur in den Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer kgl. Behörde geführt wird, bestreitet der Staat auch die Polizeigefängniskosten (G. vom 20. April 1892 — GS. 87 — §§ 1, 2); s. Polizeikosten. Die erwähnte KabO. vom 14. Nov. 1833 enthält über die innere Einrichtung der Polizeigefängnisse eingehende Vorschriften, von deren strenger Einhaltung jedoch in Anstalten mit geringer Belegung abgesehen werden darf (AkabO. vom 19. Sept. 1836 — v. Kamptz 20, 673). Polizeigefängnisse sollen in unmittelbarer Nähe und Verbindung mit den Polizeidienstgebäuden, gegen Verkehr mit den angrenzenden Grundstücken geschützt angelegt werden. Sie sind als Zellengefängnisse einzurichten; die einzelnen Zellen brauchen mit Rücksicht auf die regelmäßig nur kurze Dauer der Polizeihaft nur die Größe der sog. Schlafzellen (11 cbm) zu haben, doch sind für vorkommende längere Festhaltungen größere Zellen, in großen Städten für Masseneinlieferungen bei außergewöhnlichen Anlässen Gemeinschaftsfäle vorzusehen. Zur Aufnahme erkrankter Personen müssen geeignete Räume, und zwar getrennt für ansteckende und nicht übertragbare Krankheiten, vorhanden sein. Die Trennung der Gefangenen nach den Geschlechtern ist unbedingt durchzuführen. Brausebäder und Waschküchen sind erforderlich. Die Verpflegung der Gefangenen erfolgt mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Belegungsziffer am besten und billigsten aus einer nahe gelegenen Gastwirtschaft (vgl. hierzu Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde § 69 und Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902). Als Personal finden Oberinspektoren, Inspektoren, Oberaufseher, Aufseher, Vorsteherinnen, Aufseherinnen und Gefangenwärterinnen Verwendung. Auch die unter der Verwaltung des MdJ. stehenden Gefängnisse — mit Ausschluß jedoch der nur zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen dienenden Strafanstalten — nehmen solche Polizeigefangenen auf, welche Polizeihaftstrafen zu verbüßen haben (gegen schriftlichen Aufnahmebefehl der Polizeibehörde) oder welche vorläufig festgenommen sind und von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden (Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 § 1, 1 Ad, Bb, § 89). Die Gefängnisse

Digitized by Google

der Justizverwaltung dienen nur ausnahmsweise zur Aufnahme von Polizeigefangenen, insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und festgenommenen Ausländern, deren Auslieferung erfolgen soll. Ein schriftlicher Annahmebefehl der Polizeibehörde muß vorliegen. Die Polizeigefangenen sind von den übrigen Gefangenen getrennt zu halten (Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. Dez. 1898 §§ 1, 26, 34). Vgl. Kantongefängnisse, Strafanstalten.

Polizeigerichtsbarkeit. Die P. ist überall aufgehoben (s. Ortspolizeiverwaltung) und durch die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (s. d., polizeiliche) ersetzt.

Polizeigewalt. I. Die P. ist die Befugnis, auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden begründet ist, die Handlungsfreiheit des einzelnen durch Gebote und Verbote einzuschränken und diese Einschränkungen im Wege des Zwanges durchzusetzen (s. Polizei I). Sie ist in Preußen lediglich Ausfluß der Staatshoheit, also weder als Bestandteil einer eignen kommunalen Autonomie eine Gemeindeangelegenheit, noch den Gemeinden als solchen vom Staate übertragen. Sofern die P. Gemeindebeamten überwiesen ist, wird sie vielmehr im Namen des Königs ausgeübt, und es sind diese Beamten an die Anweisungen der vorgesetzten Staatsbehörden gebunden (Polizeigesetz vom 11. März 1850 — GS. 265 — und V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 1; KrO. f. d. ö. Pr. § 46 und analog in den übrigen Provinzen; s. auch Ortspolizeiverwaltung und Bestätigung der Polizeibeamten). Den Gemeinden steht daher nicht das Recht zu, im Wege des Ortsstatuts die Benutzung einer Gemeindeanstalt zwangsweise vorzuschreiben (KG. vom 28. Jan. 1901 — KGJ. 21 C 65 — und OVG. vom 9. Jan. 1894 — OVG. 26, 51). Vielmehr kann dies nur durch Polizeiverordnung geschehen, nachdem die Gemeinde die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt durch Ortsstatut rechtsgültig übernommen hat.

II. Die P. ist, auch soweit die Zuständigkeit zu ihrer Ausübung verschiedenen Behörden übertragen ist, einheitlich und nur ein Teil der gleichfalls einheitlichen Staatshoheit. Deshalb haben die nachgeordneten Polizeibehörden kein selbständiges Klagerecht gegen die Entscheidungen der Polizeiaufsichtsbehörden (OVG. vom 12. Dez. 1877 — OVG. 3, 345), auch sind sie nicht befugt, Verfügungen im Widerspruch zu den Entscheidungen höherer Behörden zu treffen (OVG. vom 24. Juni 1897 — OVG. 32, 219). Ferner kann eine Polizeibehörde nicht einer andern Behörde bei Ausübung ihrer polizeilichen oder sonstigen staatshoheitlichen Rechte im Wege der polizeilichen Verfügung zwangsweise Auflagen machen, sondern ist auf die Anrufung der gemeinsamen höheren Staatsbehörde angewiesen (OVG. vom 5. Mai 1877, betr. Verbot von Schießübungen des Militärs; OVG. 2, 399, betr. Rangieren von Eisenbahnzügen). Der Ausgleich widerstreitender öffentlicher Interessen kann in solchen Fällen gleichfalls nur durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde und nicht im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Deshalb sind durch Erl. vom 8. Nov. 1897 (MBl. 1898, 13) und vom 3. Dez. 1902 (MBl. 238) die Eisenbahnbehörden zur Anrufung der Aufsichtsbehörde angewiesen, wenn die Ortspolizeibehörden Anordnungen treffen, welche dem landespolizeilichen Feststellungsverfahren vorbehalten sind. Sofern aber Staats- oder Gemeindebehörden nicht staatshoheitliche, sondern fiskalische Interessen vertreten, erstreckt sich die P. auf sie wie auf Privatpersonen (OVG. vom 5. Mai 1877 — OVG. 2, 407).

Polizeiinspektoren s. Polizeibeamte II.
Polizeikommissarien s. Polizeibeamte II.
Polizeikontraventionen s. Strafverfügungen (polizeiliche).

Polizeikosten. I. P. sind die Kosten, welche durch die Verwaltung der Polizei entstehen. Die Entwicklung der Polizeikostenlast hat in Preußen zu der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren P. geführt. Unmittelbare P. sind die Ausgaben, welche durch die Einrichtung und Fortführung des polizeilichen Dienstbetriebes erwachsen insbesondere durch die Einsetzung und Unterhaltung des Polizeipersonals und durch dessen Ausrüstung mit allem zur Erledigung der Dienstgeschäfte Erforderlichen an Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Materialien, Geräten, Hilfeleistungen Dritter (OVG. 27, 62). Dagegen werden die mittelbaren P. erst infolge der polizeilichen Verwaltungstätigkeit, durch die Ausführung der polizeilichen Anordnungen verursacht und dazu verwendet, die Außenwelt den polizeilichen Anforderungen entsprechend zu gestalten (OVG. 27, 65). Die Abgrenzung beider Begriffe gegeneinander hat in der Praxis zu vielfachen Zweifeln Anlaß gegeben, welche eine umfangreiche verwaltungsrechtliche Rechtsprechung hervorgerufen haben. — Da in Preußen der Staat zwar allein Träger der Polizeihoheit ist, diese aber nur teilweise durch eigne Beamte handhaben läßt, zum Teil der Ausübung nach auf Organe der Selbstverwaltung übertragen hat, ist auch die Aufbringung der P. verschieden geregelt. Die Kosten der Landespolizei (s. d.) trägt der Staat, wie er diesen Zweig der Polizeiverwaltung auch ausschließlich sich selbst vorbehalten hat. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind grundsätzlich von den Gemeinden zu bestreiten (G. über die Polizeiverwaltungen vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3). Dieser Bestimmung kommt allgemeine Geltung nur noch für die mittelbaren P. zu, welche in erster Reihe allerdings der zur Herstellung des polizeimäßigen Zustandes verpflichtete Dritte trägt. Erweist er sich aber als zahlungsunfähig, so hat stets die Gemeinde die Kosten zu übernehmen ohne Rücksicht darauf, ob ihr auch die Polizeiverwaltung überlassen oder einer besonderen Behörde übertragen ist. Die kommunale Erstattungspflicht tritt ohne weiteres ein, wenn ein Drittverpflichteter nicht auffindbar oder rechtlich gar nicht vorhanden oder wenn die Polizei sonst zur Durchführung ihrer Verfügungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges

Digitized by Google

berechtigt war (LVG. § 132 Ziff. 3), denn in solchem Falle ist die polizeiliche Einziehung der verursachten Kosten von dem beteiligten Dritten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unstatthaft, wohl aber verbleiben der Gemeinde ihre auf bürgerlichrechtlichen Gründen beruhenden Rückgriffsrechte (OVG. 28, 91; 40, 126). Für die unmittelbaren P. hat die Gemeinde nur noch aufzukommen, soweit die Gemeinde- und Polizeibezirke sich decken. Dies ist der Fall in den Städten mit eigener kommunaler Polizeiverwaltung, bildet sonst aber nur noch in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regel (s. Ortspolizeibezirke II; V. vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 3; OVG. 29 S. 83, 92). Selbständige Gutsbezirke stehen in bezug auf die Aufbringung der P. den Gemeinden gleich. Die Last trifft den Gutsbesitzer (LGO. vom 3. Juli 1891 — GS. 233 — § 122 Ziff. 1). Maßgebend für die Bestimmung des Trägers der Polizeikostenlast ist nicht der Gesichtspunkt, ob die betreffenden Ausgaben innerhalb des Ortspolizeibezirks oder auch von dessen Polizeiorganen veranlaßt sind; auch außerhalb des lokalen Polizeigebiets, aber im ortspolizeilichen Interesse z. B. auf Reisen zu kriminalpolizeilichen Zwecken verausgabte Beträge sind von der Gemeinde aufzubringen (OVG. 29, 107; Erl. vom 6. Mai 1850 — MBl. 188). Dagegen übernimmt der Staat auch die im ortspolizeilichen Bezirke für seine allgemeinen Zwecke aufgewendeten Kosten (Erl. vom 20. Febr. 1900 — MBl. 137). Voraussetzung für die Polizeikostenlast der Gemeinde ist ferner, daß kein Dritter auf Grund besonderen Rechtstitels zur Kostenerstattung herangezogen werden kann (OVG. 7, 350). Die Aufbringung der P. durch die Gemeinden erfolgt nach Bewilligung der Mittel seitens der Körperschaften der Selbstverwaltung (OVG. 15, 421). Nur die Hergabe der Geldbeträge, nicht die Beschaffung der für die Polizeiverwaltung erforderlichen Einrichtungen selbst ist Pflicht der Kommunen, soweit nicht solche weitergehende Last auf Observanz beruht. Doch ist es den Gemeinden unbenommen, statt Zahlung zu leisten, selbst für die erwähnten Einrichtungen Sorge zu tragen (OVG. 18, 145; 38, 183). Eine Gemeinde, welche die Aufbringung der P. verweigert, kann hierzu im Wege der Zwangsetatisierung angehalten werden (OVG. 15, 421). Diese Befugnis gebührt ausschließlich der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Festsetzung und Eintreibung verweigerter P. im Wege der polizeilichen Zwangsverfügung ist unzulässig. Dieser Rechtsbehelf findet nur Anwendung, wenn die Gemeinde gezwungen werden soll, die von ihr selbst zu polizeilichen Zwecken unterhaltenen Kommunalanstalten in einen den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen (OVG. 18, 146; 20, 68; 40, 436).

II. Eine Scheidung der P. greift Platz, sobald Gemeinde- und Polizeiverwaltung auseinanderfallen. Diese Rechtslage tritt — abgesehen von den Ortschaften mit kgl. Polizeibehörden — ein, wenn der Polizeiverwaltungsbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, wie u. a. in den Amtsverbänden der alten preuß. Provinzen, bei den westf. Amtern und den rhein. Bürgermeistereien. Hier werden die mittelbaren P. zwar ebenfalls von den Gemeinden, die unmittelbaren aber von den Polizeiverbänden getragen (OVG. 39 S. 32, 39; KrO. vom 19. März 1881 — GS. 179 — § 70; SchlHolstKrO. vom 26. Mai 1888 — GS. 139 — § 61; WestfLGO. vom 19. März 1856 — GS. 265 — § 77; WestfKrO. vom 31. Juli 1886 — GS. 217 — § 29 Ziff. 2; RheinG. vom 23. Juli 1845 — GS. 523 — §§ 107, 113; HannKrO. vom 6. Mai 1884 — GS. 181 — §§ 24, 35). Soweit die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen ist, fallen die hierdurch entstehenden Ausgaben der Staatsregierung zu (G. vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 3; V. über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 — GS. 1529 — § 8 und die hierdurch aufrechterhaltenen Provinzialrechte s. o.). Aus Staatsmitteln zu bestreiten sind hiernach im wesentlichen die Kosten der in den Städten eingerichteten kgl. Polizeiverwaltungen, die Kosten für die Landgendarmerie (s. Gendarmerie) und für die Distriktskommissare (s. d.).

III. Über die Kosten kgl. Polizeiverwaltungen in den Stadtgemeinden ist das G. vom 20. April 1892 (GS. 87) ergangen, mit dessen Inkrafttreten auch die mit den Städten Königsberg i. Pr., Breslau, Danzig, Berlin geschlossenen Verträge über Beitragszahlungen zu den P. aufgehoben sind, während sonst bestehende Verträge über die Aufbringung von P. durch Staat oder Gemeinde oder über die Hergabe von Grundstücken und Gebäuden für kgl. Polizeiverwaltungen unberührt geblieben sind (§ 7). In den Stadtgemeinden, deren örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise — aber nur dauernd, nicht nur vorübergehend oder periodisch (OVG. 29, 80) — von einer kgl. Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle hierdurch entstehenden Ausgaben, einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen (s. d.), und erhebt die mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen, soweit nicht Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem andern Berechtigten zufallen (§ 1; G. vom 23. April 1883 — GS. 65 — § 7 Abs. 3). Von den Städten werden vierteljährlich im voraus zu leistende Beiträge zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung erhoben, welche auf den Kopf der Zivilbevölkerung in Berlin 2,50 M., in Kassel — neben einem feststehendem Gesamtjahresbeitrage von 8354,05 M. — je 1,10 M., in den übrigen Stadtgemeinden bei mehr als 75000 Einw. nach Ausweis der dem Etatsjahre vorausgegangenen letzten Volkszählung je 1,50 M., bei einer Einwohnerzahl zwischen 40000 und 75000 je 1,10 M. und bei einer geringeren Bevölkerungszahl 0,70 M. betragen. Die Verwendung der Beiträge wird durch den Staatshaushaltetat geregelt (G. vom 20. April 1892 §§ 1, 3). Landgemeinden und Gutsbezirke, welche von der kgl. Polizeibehörde einer benachbarten Stadt mit verwaltet werden, sind zu den Polizeikostenbeiträgen mit heranzuziehen (§ 5). Soweit einzelne Zweige der Polizeiverwaltung der Stadtgemeinde oder der polizeilich angeschlossenen Landgemeinde (bzw. Gutsbezirk)

Digitized by Google

überlassen sind, tritt eine der Mitunterausgabe des Staates entsprechende Beitragsermäßigung ein (§ 6). Schließlich sind die Stadtgemeinden verpflichtet geblieben, die ihnen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und andere Einrichtungen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes unentgeltlich der kgl. Ortspolizeiverwaltung dienten, für die Dauer des Bedürfnisses ferner unentgeltlich für diese Zwecke herzugeben (§ 4). Sämtliche Bestimmungen des G. vom 20. April 1892 betreffen nur die unmittelbaren P.; die mittelbaren sind auch in den Städten mit kgl. Polizeiverwaltung Gemeindelasten geblieben (OVG. 27, 62; 28, 91).

Polizeiliche Anordnungen im weiteren Sinne sind alle auf polizeilichem Gebiete getroffenen Maßnahmen der Polizeibehörden, insbesondere auch Polizeiverfügungen und Polizeiverordnungen (s. d.). In engerem Sinne werden darunter, wenngleich der Ausdruck auch in anderem Sinne gebraucht wird (vgl. G. vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 2 Abs. 2; G. vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 12 Abs. 3; LVG. § 132), im allgemeinen solche polizeilichen Maßnahmen verstanden, welche, ohne an die Form der Polizeiverordnung gebunden zu sein, bei gehöriger Bekanntgabe an die Allgemeinheit oder den einzelnen, an die sie sich wenden, zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten und im Falle der Nichtbeachtung strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen. Um diese Wirkung zu haben, muß durch Gesetz oder Polizeiverordnung die Zulässigkeit derartiger polizeilicher Anordnungen begründet und zugleich die Zuwiderhandlung gegen solche unter Strafe gestellt sein (vgl. OTr. vom 21. Febr. 1877 — MBl. 114; RGSt. 22, 191). Beispiele hierfür bieten § 360 Ziff. 12, betr. Pfandleiher; § 366 Ziff. 1, betr. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage; § 367 Ziff. 2, betr. vorzeitige Beerdigungen; § 367 Ziff. 14, betr. Sicherheitsmaßregeln bei Bauten; § 367 Ziff. 16, betr. öffentliche Versteigerungen; § 368 Ziff. 1, betr. Schließung der Weinberge; § 368 Ziff. 2, betr. Abraupen; § 368 Ziff. 8, betr. Feuerpolizei. Alle Vorschriften, die von den Polizeibehörden innerhalb der ihnen zustehenden Machtbefugnisse erlassen und bekanntgemacht sind, genügen, um bei Zuwiderhandlungen Strafbarkeit zu begründen (KGJ. 20 C 103; a. M. scheinbar teilweise Oppenhoff, StGB. Anm. 41 zum Abschnitt 29). Das gleiche gilt von den polizeilichen „Vorschriften", welche den unter Sittenkontrolle gestellten Prostituierten nach § 361 Ziff. 6 auferlegt werden. Nur wo das StGB. wie in §§ 366 Ziff. 10 und 366a ausdrücklich Zuwiderhandlungen gegen „Polizeiverordnungen" unter Strafe stellt, müssen die Bestimmungen über das Zustandekommen und die Form von Polizeiverordnungen gewahrt sein. Auch die im Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (RGBl. 409) u. a. in § 7 vorgesehenen p. A., welchen die Strafandrohungen der §§ 65 ff. dieses Gesetzes und des § 328 StGB. entsprechen, bedürfen nicht der Form der Polizeiverordnung, auch wenn sie ein allgemeines Verbot oder Gebot enthalten (RGSt. 22, 191 zit.). Jedoch gilt für sie ebenso wie für Polizeiverordnungen (s. d. III) der Grundsatz, daß aus ihrem verkündeten Wortlaute die Erfüllung der Voraussetzungen hervorgehen muß, an welche ihre Rechtsbeständigkeit geknüpft ist. Deshalb muß in der Verkündigungsformel zum Ausdruck gebracht sein, daß es sich um eine bestimmte Seuchengefahr handelt, wobei indessen die Bezeichnung des Ortes, von welchem her die Gefahr droht, vom KG. entgegen früheren Urteilen jetzt nicht mehr für erforderlich gehalten wird (KGJ. 26 C 43; 27 C 25). Ebenso muß in diesen polizeilichen Anordnungen, soweit sie der Genehmigung des Ministers bedürfen (BVInstr. vom 27. Juni 1895 — RGBl. 357 — § 1 und PrAG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 3), ausdrücklich hervorgehoben sein, daß die Genehmigung erteilt ist (KGJ. 24 C 3). Die gleichen Grundsätze werden für diejenigen p. A. angewendet werden müssen, welche auf Grund des G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 11 und des preuß. G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) § 12 erlassen werden können. Auch hier ist die Form der Polizeiverordnung zur Gültigkeit nicht erforderlich, jedoch im Erl. vom 23. März 1906 (MBl. 181) empfohlen, da die Polizeiverordnung bereits durch ihre vorschriftsmäßige Publikation, die Anordnung dagegen erst durch ihre tatsächliche Mitteilung für den einzelnen bindend wird, so daß etwaigen Kontravenienten zur Herbeiführung der Bestrafung nicht die Kenntnis der Polizeiverordnung (soll wohl richtiger „polizeilichen Anordnung" heißen) nachgewiesen zu werden braucht. Die Verfügung geht insofern zu weit, als sie annimmt, daß dem Kontravenienten der Nachweis von der Kenntnis der p. A. bewiesen werden muß. Die öffentliche Bekanntmachung ist als genügend anzusehen (KGJ. 20 C 103 zit.). Die in Viehseuchenangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 AG. vom 12. März 1881 (GS. 128) und bei übertragbaren Krankheiten gemäß § 12 G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) als solche bezeichneten polizeilichen Anordnungen (s. o.) kommen tatsächlich nicht nur als polizeiliche Anordnungen im allgemein gültigen Sinne, sondern vornehmlich auch als an einzelne, mit Zwangsandrohung gerichtete polizeiliche Verfügungen in Betracht, bei denen die Rechtsmittel in dem ersteren Falle anders geordnet sind (Beschwerde an die vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz MfL.). P. A. finden sich u. a. noch erwähnt im Reblausgesetz (s. Reblauskrankheit), im Feld- und Forstpolizeigesetz (s. d.) §§ 29, 34, 46 u. a., wo gleichfalls die Form der Polizeiverordnung nicht unbedingt erforderlich ist. Bezüglich des Schutzes der Arbeiter im Gewerbebetriebe und der Angestellten im Handelsgewerbe sind durch §§ 120d, 120e und 139g GewO. in Verb. mit der Strafbestimmung des § 147 Ziff. 4 außer den für einzelne Betriebe zu erlassenden Verfügungen, Vorschriften des Bundesrats, Anordnungen der Landeszentralbehörden und formelle Poli-

Digitized by Google

zeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden zugelassen. Das Berggesetz vom 24. Juni 1865/24. Juni 1892 (GS. 1865, 705; 1892, 131) unterscheidet Polizeiverordnungen, zu deren Erlaß die Oberbergämter nach §§ 196, 197 befugt sind, von den p. A., welche sie nach §§ 198 ff. durch Beschluß zu treffen haben, wenn auf einem Bergwerk in Beziehung auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr eintritt. Nach § 208 sind Zuwiderhandlungen gegen die p. A. mit der gleichen Strafe bedroht, wie diejenigen gegen Polizeiverordnungen (s. Bergpolizei).

Polizeiliche Strafverfügungen s. Strafverfügungen (polizeiliche).

Polizeiliche Verfügungen s. Polizeiverfügungen.

Polizeiliche Vorladungen. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu gestellen, ist eine allgemeine und muß zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Untertanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Zeugengebühren werden daher weder bei Vernehmungen in gerichtspolizeilichen noch in sonstigen polizeilichen Angelegenheiten bezahlt (Erl. vom 21. Nov. 1898 — MBl. 1900, 58 — und 7. Dez. 1899 — MBl. 1900, 57). Das gleiche gilt für Vernehmungen bei polizeilichen Unfalluntersuchungen, die in Ausführung des § 64 GUVG. und der gleichlautenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze vorgenommen werden; jedoch können in diesen Fällen aus besonderen Billigkeitsgründen Gebühren bewilligt werden (Erl. vom 31. März 1904 — MBl. 118). Der Erl. vom 7. Dez. 1899 enthält eine Reihe von Vorschlägen, um die infolge von p. V. dem Publikum erwachsenden Schädigungen durch Vornahme der Ermittlungen an Ort und Stelle und durch Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse der zu vernehmenden Personen bei Ansetzung der Termine möglichst einzuschränken. Bezüglich der Sachverständigengebühren ist dagegen der Erl. vom 15. Okt. 1865 (MBl. 282) aufrechterhalten, wonach die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Vernehmung von Sachverständigen genötigt werden, auch zu deren Schadloshaltung verpflichtet sind. Die Höhe der Gebühren unterliegt innerhalb der Grenzen der gerichtlichen Gebührensätze dem Ermessen der Polizeibehörde. Bezüglich der Zwangsmittel bei p. V. und der Rechtsmittel dagegen s. Polizeiverfügungen.

Polizeimäßige Reinigung der Wege s. Reinigung der Wege, Wegebaulast I, Wege (öffentliche) VI.

Polizeipräsidenten s. Polizeibehörden.

Polizeipräsidium zu Berlin. I. Geschichtliche Entwicklung. Grundlage der Organisation des P. bildet das Polizeireg. vom 18. Sept. 1822 (v. Kamptz 8, 491). Bereits bei Einführung der StO. vom 19. Nov. 1808 waren die Ämter des städtischen Polizeidirektors und des Stadtpräsidenten, welche bis dahin in einer Person vereinigt waren, getrennt worden. Die AAbO. vom 25. März 1809 schuf die Stellung des kgl. Polizeipräsidenten von Berlin, der bei Einrichtung einer Berliner Regierung im Jahre 1816 auch deren Leitung erhielt. Gleichzeitig wurde ihm eine Polizeiintendantur zur Wahrnehmung der ortspolizeilichen Geschäfte unterstellt. Bereits im Jahre 1821 wurde durch die KabO. vom 26. Mai und vom 21. Dez. die Regierung vom 1. Jan. 1822 ab wieder aufgehoben und das P. wieder hergestellt, bei welchem nunmehr sowohl die landes-, wie die ortspolizeilichen Angelegenheiten, erstere vom Generalienbureau, letztere von der Intendantur bearbeitet wurden, nach Maßgabe des Regl. vom 18. Sept. 1822. Die Geschäftsinstr. vom 26. Juli 1830 (v. Kamptz 14, 359) führte die Gliederung in Abteilungen ein, deren erste und zweite das Generalienbureau und die Intendantur ersetzte, während Abteilung III die zivil- und strafrichterlichen Befugnisse der Polizei, Abteilung IV die Kriminal- und Sittenpolizei, Abteilung V die Fremdenpolizei ausübte. Maßgebend für die gegenwärtige Zuständigkeit und Einteilung der Behörde wurde schließlich noch die Verwaltungsgesetzgebung des Jahres 1883 und die Präsidialverfügung vom 24. März 1901. (Eine eingehendere Darstellung der Geschichte des P. enthält der Anhang zu dessen drittem Verwaltungsbericht für die Jahre 1891—1900.)

II. Sachliche und örtliche Zuständigkeit. Der Polizeipräsident hat für den Stadtkreis Berlin, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen (s. Berlin, Behördenorganisation), die Stellung eines Regierungspräsidenten, in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, vorbehaltlich der aus dem landesherrlichen Patronat fließenden Rechte, auch die Zuständigkeit der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen (LVG. §§ 42, 44; s. a. a. O. II). Das P. ist entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die dort angestellten Beamten, welche der Disziplinargerichtsbarkeit der Provinzialbehörden unterstehen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 24 Ziff. 2). Gegen die ortspolizeilichen Verfügungen des Berliner Polizeipräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten (LVG. § 127 Ziff. 3), die Klage bei der ersten Abteilung des BezA. zu Berlin statt (G. vom 13. Juni 1900, betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf — GS. 247 — § 4). Gegen die von ihm als Landespolizeibehörde erlassenen Verfügungen ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem OVG. gegeben (LVG. § 130; OVG. vom 15. Okt. 1884 — OVG. 1, 1138). Dem Polizeipräsidenten ist ferner der Landespolizeibezirk Berlin unterstellt, zu welchem die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf gehören — auch letztere drei unter eigener kgl. Polizeiverwaltung stehend (G. vom 13. Juni 1900 § 1; s. auch Polizeibehörden). In den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf sind dem Polizeipräsidenten übertragen: die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten, ins-

Digitized by Google

besondere hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechtes, der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung und der Entscheidung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden mit Einschluß der Dienstaufsicht über die bei den Ortspolizeibehörden angestellten Beamten. Für diese ist das P. auch an die Stelle der Regierung in Potsdam als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz getreten, während die Zuständigkeit des BezA. zu Potsdam in polizeilichen Angelegenheiten auf den BezA. zu Berlin übertragen ist (§ 2 Ziff. 1—3, über Einzelheiten der Zuständigkeit vgl. ferner a. a. O. § 2 Ziff. 4 u. 5 und die Zusammenstellung im dritten Verwaltungsberichte S. 858 und 859). Eine erweiterte örtliche Zuständigkeit des P. steht ferner das G. vom 12. Juni 1889, betr. die Übertretung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin vor (GS. 129). § 1 ermächtigt den MdJ., mit Zustimmung des Provinzialrates der Prov. Brandenburg die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Berliner Polizeipräsidenten mit Ausnahme der Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei auf die Stadt Charlottenburg und auf die Kreise Teltow und Niederbarnim oder auf Teile dieser Kreise auszudehnen. Von dieser Ermächtigung hat der Minister bisher in den Vf. vom 5. Febr. 1890, vom 31. Dez. 1899 und vom 19. Febr. 1901 Gebrauch gemacht, durch welche die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten auf die Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Stralau, Borhagen-Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Reinickendorf, Tempelhof, Treptow, Pankow, Tegel und Britz ausgedehnt ist, insoweit es sich darum handelt, Verbrechen und Vergehen zu erforschen, die Sittenpolizei zu handhaben, die Polizeiobservaten zu überwachen, die polizeilichen Strafregister zu führen, die korrektionelle Nachhaft festzusetzen, die Polizeiaufsicht zu verhängen und neu anzulehnde Personen auszuweisen (s. Ausweisungen). Diese Anordnung bezweckt in der Hauptsache, eine einheitliche Handhabung der Sicherheitspolizei im Bezirke von Groß-Berlin zu ermöglichen und dadurch zu verhindern, daß die gefährlichen Bevölkerungselemente sich an den Grenzen der Stadt ansiedeln und von dort aus ihr Unwesen treiben. Aus gleichen Gründen ist noch vorgesehen, daß bei Feuersbrünsten, Auflaufen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des ganzen LPB. Berlin die Beamten der Ortspolizeibehörden Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf in dringenden Fällen gleichmäßig zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt sind, die Exekutivbeamten des P. auch in den benachbarten Amtsbezirken (G. vom 12. Juni 1899 § 5 und vom 13. Juni 1900 § 5). Das P. ist unmittelbar dem MdJ. unterstellt, der die Dienstaufsicht ausübt. In Medizinal- und Gewerbeangelegenheiten stehen dem Kultus- und Handelsminister leitende Befugnisse zu (AKabO. vom 27. Okt. 1810 — GS. 10; Polizeiregl. § 24). In eiligen Polizeiangelegenheiten findet der dienstliche Verkehr zwischen dem Ministerium und dem P. ohne Vermittlung des Oberpräsidenten der Prov. Brandenburg statt, dem das P. im übrigen gleichstehend mit der Regierung in Potsdam nachgeordnet ist (Polizeiregl. §§ 25, 26). Polizeiliche Anordnungen, welche die Berliner Garnison oder die allgemeine Sicherheit der Stadt betreffen, soll der Polizeipräsident im Einvernehmen mit dem Gouvernement oder dem Kommandanten von Berlin treffen (Polizeiregl. § 28). Zu selbständiger Ausübung sind der Stadt Berlin überlassen: die örtliche Straßenbaupolizei (AKabO. vom 28. Dez. 1875; Erl. vom 1. Jan. 1876), das polizeiliche Straßenreinigungswesen (AKabO. vom 27. Sept. 1875) und die Schulpolizei (Erl. vom 8. Mai 1900).

III. Innere Organisation. An der Spitze der Behörde steht der Polizeipräsident. Er bekleidet den Rang der Räte zweiter Klasse (KabO. vom 26. Jan. 1834 — GS. 19). Die Leitung sämtlicher Polizeiangelegenheiten ist ihm mit entscheidender Autorität unter alleiniger persönlicher Verantwortung übertragen (Polizeiregl. § 13 — OVG. 7, 331). Eine kollegialische Verfassung besteht nur für die Aburteilung der Disziplinarsachen (Disziplinargesetz §§ 24, 31; Erl. vom 8. Juni 1858), sowie für die Beschlußfassung in Enteignungssachen (EG. § 150). In beiden Fällen ist die Abteilung I des P. zuständig. Ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten ist der erste Oberregierungsrat, welchem außerdem die Überwachung des gesamten Dienstbetriebes und die Bearbeitung der wichtigeren Personalien obliegt. Die Dienstgeschäfte werden in sieben Abteilungen erledigt. Die Abteilungen I, IIa, IIb, III, IV und VII unterstehen je einem Oberregierungsrat als Dirigenten, denen die erforderliche Anzahl von höheren Verwaltungs-, Medizinal- und Baubeamten, Polizeiräten und Assessoren als Dezernenten beigegeben sind. Die Abteilungen V und VI werden von Polizeiräten geleitet. Bei den einzelnen Abteilungen werden die zum Arbeitsgebiete gehörigen landes- und ortspolizeilichen Geschäfte versehen. Als wichtigste Dienstzweige der Abteilung I sind hervorzuheben: Allgemeine Polizeiangelegenheiten, Enteignungs-, Strom- und Schiffahrtspolizei, Justitiariat, Stiftungs-, Schul- und Kirchensachen, die durch Bankinspektoren geübte Aufsicht über die Hypothekenbanken und die Kontrolle der Versicherungsgesellschaften, Naturalisierungs- und Medizinalpolizei. Eine Unterabteilung für Theaterangelegenheiten handhabt die Bühnenzensur, die Theaterbau- und Feuerpolizei. Die Zuständigkeit der Abteilung IIa umfaßt die Sanitäts- und Veterinärpolizei, sozialpolitische Angelegenheiten, Vereins- und Lotteriesachen und die Aufsicht über die im P. eingerichtete staatliche Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsmitteln und über das Untersuchungsamt für ausländisches Fleisch. Zum Geschäftsbereich der Abteilung IIb gehören die Straßenpolizei, die Regelung des Verkehrswesens, sowie die Gewerbepolizei. Abteilung III bearbeitet die

Digitized by Google

Baupolizeiangelegenheiten mit Unterstützung der auf elf Baupolizeibezirke verteilten technischen Beamten. Zur Abteilung IV gehören die Kriminal-, Sitten- und allgemeine Sicherheitspolizei, die Redaktion des Deutschen Fahndungs- und Zentral-Polizei-Blattes (s. Fahndungsblätter) und das Kommissariat zur Sicherstellung der Leichen. Das Exekutivpersonal der Kriminalpolizei setzt sich zusammen aus einem Polizeirat als Vorsteher, Kriminalinspektoren mit dem Range der Räte fünfter Klasse, Kriminalkommissaren, welche an Rang den Polizeileutnants gleichstehen, Kriminalwachtmeistern und Schutzleuten. Die unteren Exekutivbeamten gehen zum größten Teil aus der uniformierten Schutzmannschaft hervor. Das erweiterte Zuständigkeitsgebiet der Kriminalpolizei (s. o. zu II) ist in zwölf Kriminalbezirke zerlegt. Die Inspektionen A I, A II und A III vereinigen je vier dieser Bezirke und erledigen die Kriminalsachen, soweit solche nicht als Straftaten gewerbsmäßiger Verbrecher den Inspektionen B I und B II zugewiesen sind oder der Inspektion C als Kriminalfälle, deren Aufklärung besondere technische oder kaufmännische Kenntnisse erfordert, zufallen. Jede Inspektion wird von einem Inspektor geleitet, ebenso der Erkennungsdienst, welchem der Meßdienst (s. Bertillonsches Verfahren), das photographische Atelier, das Verbrecheralbum und das Kriminalmuseum unterstehen. Der Abteilung V ist das Fundbureau, die Fremden- und Gesindepolizei, der Abteilung VI der Erlaß polizeilicher Strafverfügungen übertragen. Abteilung VII übt die politische Polizei einschließlich der Vereins-, Versammlungs- und Preßpolizei aus. Als besondere Dienststellen bestehen ferner: das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Stadtkreis Berlin, den Reg.-Bez. Potsdam und den Eisenbahndirektionsbezirk Berlin unter Vorsitz eines Oberregierungsrates, das Einwohnermeldeamt (s. d.), die Abteilung für Feuerwehr nebst Zentraltelegraphenstation und das Kommando der Schutzmannschaft.

IV. Die durch AKabO. vom 23. Juni 1848 gegründete Schutzmannschaft wird von einem im Rang der Räte vierter Klasse stehenden, vom Könige ernannten Polizeioberst geführt. Sie gliedert sich in drei Polizeibrigaden, deren jede unter Befehl eines Polizeimajors steht und vier Hauptmannschaften umfaßt. Die Polizeimajore und -hauptleute gehören zur fünften Rangklasse der Provinzialbeamten und führen die Aufsicht über die 103 über das Stadtgebiet verteilten, mit uniformierten und einigen Kriminalbeamten besetzten Polizeireviere, denen Polizeileutnants vorstehen. Diese sind Subalternbeamte dritter Klasse; ihre Ernennung und die der aus ihnen hervorgehenden Polizeihauptleute und -majore, erfolgt ebenso wie die der Kriminalkommissare und -inspektoren durch den MdJ. Als Polizeianwärter für Polizeileutnantsstellen werden nur Bewerber im Alter zwischen 24 und 30 Jahr angenommen. Sie müssen mindestens 1,71 m groß, körperlich brauchbar, Offiziere des aktiven Heeres oder des Beurlaubtenstandes sein oder wenigstens die Übung B mit Erfolg abgeleistet haben, eine abgerundete allgemeine Bildung und ein sicheres Jahreseinkommen von 1800 M. auf die Dauer von zwei Jahren vom Dienstantritt an aufweisen. Die Ausbildungszeit beträgt 18 Monate und schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Die Annahmebedingungen und der Ausbildungsgang der Kriminalanwärter sind die gleichen, nur wird die Qualifikation zum Reserveoffizier nicht verlangt und die kriminalistische Ausbildung stärker betont. Für die Schutzleute gelten bei sämtlichen kgl. Polizeiverwaltungen einheitliche Einstellungsvorschriften (s. Polizeibeamte II).

Polizeiräte und Polizeiassessoren s. Polizeibeamte I.

Polizeistrafen, Polizeistrafgelder s. Strafverfügungen (polizeiliche).

Polizeistunde. I. Nach § 365 StGB. wird nicht nur bestraft, wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene P. hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, sondern auch der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene P. hinaus duldet. Die Strafe ist im ersten Fall Geldstrafe nur bis zu 15 M., im zweiten Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen. Die Festsetzung der P. geschieht im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zur Nachtzeit, besonders aber zur Bekämpfung der Völlerei und Unsittlichkeit. Das polizeiliche Gebot der P. braucht nicht in der Form einer Polizeiverordnung zu erfolgen; vielmehr genügt eine allgemeine polizeiliche Anordnung, welche auch in einer aus formellen Gründen ungültigen Polizeiverordnung gefunden werden kann (KGJ. 12, 169 und KG. vom 18. Jan. 1900 — DJZ. 1900, 279; a. M.: Olshausen und Oppenhoff, sowie KG. vom 31. Juli 1891 — Goltdammers Arch. 39, 182). Auch muß in Anwendung der Regel, daß alles, was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, auch zum Gegenstand einer polizeilichen Verfügung gemacht werden darf, angenommen werden, daß mangels einer Polizeiverordnung einem Wirt durch Verfügung eine P. festgesetzt werden kann, wenn besondere Gründe diese Maßregel im Interesse der öffentlichen Ordnung gemäß ALR. II, 17 § 10 gerechtfertigt erscheinen lassen (OVG. vom 10. Dez. 1903 — PrVBl. 25, 576). Ferner ist es zulässig, daß in der Polizeiverordnung die Polizeibehörde ermächtigt wird, die freigegebene Zeit ausnahmsweise für einzelne Lokale durch Verfügung zu erweitern oder zu beschränken, wobei dann die Behörde lediglich an ihr pflichtmäßiges Ermessen gebunden ist und dem Verwaltungs- oder Strafrichter nur die Prüfung zusteht, ob die Verfügung noch auf polizeilichen Motiven beruht (OVG. 9, 101; KGJ. 8, 147). Diese Festsetzungen können auch für einzelne Räume des Lokals verschieden getroffen werden (OVG. 41, 414). Dagegen würde es dem Vereinsgesetz widersprechen, wenn für öffentliche Versammlungen, welche an sich der allgemeinen P. unterliegen (OVG. 23, 399), eine besondere

Digitized by Google

P. festgesetzt würde (OVG. 32, 391). Die Zurücknahme einer einmal gewährten Verlängerung der P. kann, ebenso wie die Festsetzung einer P. ohne Polizeiverordnung, nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des ALR. II, 17 § 10 vorliegen (OVG. 39, 292; 44, 342). Als ausreichender Grund für die Zurücknahme ist in einzelnen Fällen das Halten weiblicher Bedienung (OVG. 7, 304), oder der Ausschank von Spirituosen (PrVBl. 9, 101) anerkannt worden. Die Festsetzung einer sog. Morgenpolizeistunde fällt zwar dem Wortlaut nach nicht unter § 365 StGB., kann aber, da diese Bestimmung die Materie nicht erschöpfend regelt, durch Polizeiverordnung mit eigener Strafandrohung erfolgen (KG. vom 30. Jan. 1899 — PrVBl. 21, 465). Durch Erl. vom 26. Nov. 1899 (MBl. 238) und 18. Nov. 1902 (MBl. 343) wird empfohlen, zur Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses, besonders in Industrieorten, den Betrieb in den Schankstätten und in den Branntweinkleinhandlungen erst von einer späteren Morgenstunde, etwa 8 Uhr morgens ab, zu gestatten.

II. Von dem Gebot der P. werden betroffen außer den öffentlichen Vergnügungsorten, also Theatern, Konzertlokalen u. dgl. (KGJ. 3, 370), die Schankstuben, d. h. diejenigen Wirtschaften, in welchen geistige Getränke verschänkt werden, daneben können auch Speise- und Kaffeewirtschaften durch Polizeiverordnung der P. unterworfen werden, da § 365 keine erschöpfende Regelung (s. Polizeiverordnungen IV) enthält (KGJ. 20 C 64). Ob Bahnhofswirtschaften der P. unterliegen, ist streitig (PrVBl. 26, 953). Für die innerhalb der Bahnsteigsperre gelegenen Wirtschaften (s. Bahnwirtschaften) gilt die P. nicht. Bei anderen Bahnhofswirtschaften sind ihr jedenfalls Eisenbahnreisende nicht unterworfen (KGJ. 20 C 8). Im übrigen sind an die P. nicht die Reisenden in Gastwirtschaften gebunden (KGJ. 14, 287), ferner nicht die Privatgäste des Wirts (KG. vom 11. Nov. 1889 — Goltdammers Arch. 38, 77), endlich nicht die geschlossenen Gesellschaften (s. d.), auch wenn ihre Versammlungen in Schankwirtschaften stattfinden, vorausgesetzt, daß die benutzten Räume für die Dauer der Versammlung dem öffentlichen Verkehr entzogen sind (KGJ. 16, 322; OVG. 35, 436 und 42, 279). Als offenbare Umgehung würde es strafbar sein, wenn Personen, die bis dahin als Gäste in dem öffentlichen Lokal verweilt haben, sich nach Eintritt der P. als Privatgäste des Wirts oder als geschlossene Gesellschaft bezeichnen (Oppenhoff, Anm. 3 u. 4 zu § 365). Auch macht eine unentgeltliche Bewirtung nicht unter allen Umständen die Gäste zu Privatgästen (OTr. 20, 313). Jedoch sind Umgehungen der P. auf Grund der Rechtsprechung leicht möglich und überaus zahlreiche Vereinsgründungen erfolgen lediglich zu diesem Zweck. Der Erl. vom 13. Mai 1892 (MBl. 228) empfiehlt als Mittel dagegen u. a. die Einleitung des Konzessionsentziehungsverfahrens gegen Wirte, welche ihre Schankräume ganz oder zu einem wesentlichen Teile in zu großem Umfang an geschlossene Gesellschaften vermieten. Als Wirt macht sich nach § 365, wie das RG. entschieden hat (RGSt. 36, 324), nicht nur derjenige strafbar, der das Schankgewerbe aus eigenem Recht oder für eigene Rechnung betreibt, sondern auch jeder Vertreter, der die Schankstätte tatsächlich leitet und die Aufsicht und Verfügungsgewalt darüber ausübt (ähnlich KG. vom 25. Juni 1894 — PrVBl. 16, 7). Eine einmalige Aufforderung der Gäste genügt nicht, vielmehr muß der Wirt, um straflos zu sein, alle Mittel, das Verweilen zu verhindern, anwenden. Bestraft wird bei Wirt wie bei Gästen auch die Fahrlässigkeit. Maßgebend ist die mitteleuropäische Zeit (s. Einheitszeit). Gegen die strafbare Überschreitung der P. kann im Einzelfalle auch mit unmittelbarem Zwange eingeschritten werden (OVG. 18 S. 422 ff., 428). Genehmigungen der Verlängerung der P. für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte sind mit 1 M. zu versteuern. Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu zwei Wochen (TSt. 51 LStG.).

Polizeitierärzte. Die Bezeichnung P. oder Hilfspolizeitierärzte führen diejenigen beamteten Tierärzte in Berlin, denen neben den dort vorhandenen etatmäßig angestellten Kreistierärzten (s. d.) die Besorgung veterinär- und sanitätspolizeilicher Geschäfte, insbesondere die Überwachung des Viehverkehrs auf dem Berliner Zentralvieh- und Schlachthof, auf dem Magerviehhof in Friedrichsfelde, auf den Bahnhöfen und in den Händlerstallungen usw. sowie die Fleischkontrolle in den Markthallen und auf den Fleischmärkten obliegt. Sie sind gegen Kündigung angestellt, nicht pensionsberechtigt und erhalten ihre Remunerationen und Tagegelder teils aus der Staatskasse, teils von der Stadtgemeinde Berlin oder anderen Unternehmern der von ihnen beaufsichtigten Märkte, Ställe usw. Die Bezeichnung P. ist auch in einigen anderen größeren Städten (z. B. Cöln und Altona) den in ähnlicher Stellung in Staats- oder Kommunaldienst befindlichen Tierärzten beigelegt.

Polizeiuniform s. Bewaffnung und Uniformierung I.

Polizeiverfügungen. I. Begriff. P. sind im Unterschied von den Polizeiverordnungen, welche ebenso wie das Gesetz eine abstrakte allgemein gültige Regel aufstellen (s. Polizeiverordnungen), Maßnahmen, durch welche die Polizeibehörden in Ausübung ihrer Polizeigewalt auf Grund des Gesetzes oder einer Polizeiverordnung Einzelfälle durch Einschränkung der Handlungsfreiheit im Wege eines Gebotes oder Verbotes mit anschließendem Zwang regeln. Zu unterscheiden sind ferner von der P. die polizeilichen Strafverfügungen (s. d.) und die polizeilichen Anordnungen (s. d.), bei welchen letzteren zwar ebenfalls ein Gebot oder Verbot an den einzelnen erlassen werden kann, die Wirkung desselben im Falle der Zuwiderhandlung jedoch sich anders äußert und in das Gebiet der polizeilichen Strafverfügung, bzw. der kriminalrechtlichen Bestrafung überhaupt fällt. Da für den Begriff

Digitized by Google

der P. die Einschränkung der Handlungsfreiheit durch Gebot oder Verbot maßgebend ist, so fallen andere Verwaltungsakte der Polizeibehörde, z. B. die Ablehnung eines Unvermögensattestes in Prozeßsachen (OVG. 11, 372), der Hinweis auf die Strafbarkeit einer Handlung OVG. 34, 429), die Mitteilung, daß ein polizeiliches Einschreiten gegen beabsichtigte Handlungen stattfinden werde (PrVBl. 10, 132), der Widerspruch gegen die Erteilung einer Schankkonzession (RG. vom 12. Jan. 1884 — PrVBl. 5, 224), Warnungen des Publikums vor unlauteren gewerblichen Handlungen, die Eintragung in die polizeilichen Melderegister oder deren Ablehnung (OVG. 16, 584), die Verfagung der Bestätigung eines Kriegervereins (OVG. 36, 426), nicht unter den Begriff der P., dagegen gehören in Ausübung der Polizeigewalt erlassene Zahlungsaufforderungen hierher (OVG. 33, 356; 39, 377). Einem direkten Verbot steht die Ablehnung der Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis dann gleich, wenn ohne diese Erlaubnis die betreffende Handlung unzulässig ist. Daher ist eine P. in der Versagung der Erlaubnis zu einer Tanzlustbarkeit (OVG. 9, 400), in der Vorenthaltung der auf Grund des Vereinsgesetzes zu erteilenden Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige einer Versammlung (OVG. 22, 399), in der auch nur vorläufigen Versagung der Erlaubnis zur Aufführung eines Theaterstückes im Wege der Theaterzensur (s. Theaterpolizei und Theaterzensur; OVG. 32, 408), vor allem aber in der Versagung von Bauerlaubnissen (s. Bauerlaubnis I, II) erblickt worden; dagegen nicht in der Ablehnung der Genehmigung zu Handlungen, die einer solchen gar nicht bedürfen (PrVBl. 10, 132); s. ferner OVG. 24, 410 betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Berichtigung eines Gesindedienstzeugnisses. Macht die Polizeibehörde von ihrem Recht, Auskunft zu verlangen und Erhebungen oder Vernehmungen anzustellen, welches ihr zusteht, soweit das zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, Gebrauch, so stehen ihr auch hierzu die Zwangsmittel der §§ 132 ff. LVG. zur Verfügung (OVG. 15, 423) und die Anwendung derselben geschieht im Wege der P. (OVG. 34, 427). Lehnt die Polizeibehörde ein Einschreiten im gegebenen Falle ab, so ist hierin eine P. nicht zu erblicken, vielmehr findet dagegen nur die formlose Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde statt (OVG. 2, 354 u. v. a.). Wird dagegen die Aufhebung einer früheren Verfügung, welche noch fortwirkt, abgelehnt, so ist das eine neue P. (OVG. 29, 378). Als P. gelten auch solche Handlungen, durch welche im Wege des unmittelbaren Zwanges das polizeilich Erforderliche unmittelbar ausgeführt wird (OVG. 22, 409), oder durch die dies ohne Zwang geschieht (OVG. 25, 408), und ferner die Handlungen aller Organe der Polizeibehörde, solange die letztere diese Handlungen nicht ihrerseits mißbilligt, namentlich also die Auflösung einer Versammlung (OVG. 32, 342; 30 S. 290, 393, 417; 31, 419, betreffend Gendarmen). Bezüglich des Erlasses von P. gegen Gemeinden s. Polizeikosten a. E., gegen andere Staatsbehörden s. Polizeigewalt II.

II. Gegenstand der P. A. Polizeiverfügungen sind im Einzelfalle auf allen Gebieten zulässig, deren allgemeine Regelung durch Polizeiverordnung — sei es auf Grund der allgemeinen Ermächtigung im ALR. II, 17 § 10, sei es einer Sondervorschrift — das Gesetz vorsieht (OVG. 11, 365; 12, 382; 18, 406). Die über die materielle Zulässigkeit von Polizeiverordnungen aufgestellten Grundsätze greifen daher auch hier Platz (s. Polizeiverordnungen IV u. V). Aus der vorzugsweise auf P. bezüglichen Rechtsprechung seien hier folgende Beispiele hervorgehoben. Im Rahmen der allgemeinen Ermächtigung liegt die Beseitigung von Gesundheitsgefahren, nicht von bloßen Belästigungen, durch Erregung von Geräuschen, gegen die auch abgesehen von § 27 GewO. (s. Geräuschvolle Anlagen), und unter Berücksichtigung von nervös besonders reizbaren Personen eingeschritten werden kann (OVG. 23, 268; PrVBl. 12, 353; 17, 298); desgleichen ein Einschreiten gegen gesundheitsgefährliche Verbreitung von Rauch, Dünsten und Gerüchen (OVG. 9, 344; PrVBl. 13, 259; 15 S. 160, 431); die Beseitigung eines Stacheldrahts an einem öffentlichen Wege (OVG. 13, 420); die Beseitigung unreinen Wassers von Grundstücken (OVG. 7, 384; PrVBl. 12, 303); die Herstellung von Abortanlagen und Bedürfnisanstalten; die Schließung ungesunder Brunnen (OVG. 39, 393). Zum Schutze privater Rechte sind P. nur zulässig, wenn diese Rechte durch strafbare Handlungen bedroht sind, oder wenn der Bedrohte eine erhebliche Gefahr weder selbst abwenden, noch im Falle eingetretener Rechtsverletzung nur mit einiger Wahrscheinlichkeit des praktischen Erfolges seinen Schutz beim Richter suchen kann. Deshalb ist unzulässig ein Einschreiten gegen angeblich unbefugte Ausübung des Einbehaltungsrechtes des Vermieters (OVG. 4, 414), während gegen die nach § 289 StGB. strafbare Pfandentziehung eingeschritten werden kann; unzulässig auch ein Einschreiten in Gesindesachen, soweit es nicht in den Gesindeordnungen besonders vorgesehen ist. Nur eine wirklich bevorstehende Gefahr, d. h. die durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, daß ein erheblicher Nachteil entstehen wird, nicht aber jede entfernte Möglichkeit eines solchen gibt Anlaß zu einer P. Andererseits braucht die Gefahr nicht unmittelbar bevorzustehen (OVG. 20, 403; 21, 401; 39, 295; PrVBl. 23, 548). S. ferner Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, deren Schutz in jedem Falle das Einschreiten gegen strafbare Handlungen, deren Begehung mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, und die Beseitigung gesetzwidriger Folgen von strafbaren Handlungen erfordert (OVG. 17, 360; 41, 419), und zwar auch gegenüber Vereinen und Versammlungen (OVG. vom 29. März 1904 und MBl. 1890, 1 — KGJ. 22 C 65). Die allgemeine Ermächtigung zum Einschreiten läßt dagegen u. a. die Ausübung eines Zwanges gegen Gemeinden zur Bereitstellung

Digitized by Google

solcher Anstalten nicht zu, welche der Wohlfahrtspflege dienen, wie Wasserleitungen; Kanalisationen (s. jedoch hierzu jetzt G. vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 35; MMBl. 1903, 370); Markthallen; Verkehrsmitteln usf. (OVG. 7, 354; 27, 63). Der Schutz des Postregals (OVG. 15, 427), des Telegraphen- und Telephonregals (OVG. 20, 403), die Förderung der Landesmelioration (OVG. 22, 303) und des Weinbaues (OVG. 39, 278), die Fürsorge gegen Verwahrlosung von Kindern außer bei Gefahr im Verzuge (OVG. 39, 382) sind Gegenstände, welche als auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei liegend von der Regelung durch P. ausgeschlossen sind. Das Einschreiten im Wege der P. ist ferner überall da ausgeschlossen, wo öffentlichrechtliche Angelegenheiten der Entscheidung und Verwaltung anderer Behörden übertragen sind. Die Polizeibehörden haben jedoch deren Ersuchen um Rechtshilfe nachzukommen, und zu diesem Zwecke die ihnen zustehenden Zwangsmittel (s. d.) zu benutzen. Dabei haben sie nur zu prüfen, ob die ersuchenden Behörden zu dem Ersuchen zuständig und ob sie selbst zur Durchführung der geforderten Handlung befugt sind. Ein solches Einschreiten bildet dann keine P. und unterliegt nicht den hierfür gegebenen Rechtsmitteln (OVG. 20, 448; ferner OVG. 12, 412, betr. militärische Kontrolle; OVG. 6, 355, betr. Rayonangelegenheiten; OVG. 36, 435, betr. Einreichung von Pflichtexemplaren; s. ferner wegen des Schul- und Unterrichtswesens OVG. 7, 217; 22, 396). Die Ausübung der Armenpolizei in dringenden Fällen erfolgt durch P. (OVG. 7, 130; 41, 189).

B. Außer auf das Gesetz direkt sind P. auch auf gültig erlassene Polizeiverordnungen zu stützen. Durch Polizeiverordnungen können allgemeine Regeln aufgestellt werden, welche durch das polizeiliche Interesse bloß für die Mehrzahl der vorkommenden Fälle erfordert werden oder erst vermöge ihrer allgemeinen Anwendung Bedeutung für das allgemeine Wohl erlangen. Ist aber die Polizeiverordnung gültig erlassen, so muß jeder einzelne davon betroffene Fall unbedingt und ausnahmslos nach ihrer Norm beurteilt und erledigt werden, auch wenn er, an und für sich betrachtet, ein polizeiliches Einschreiten wegen Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen nicht rechtfertigen würde. Eine P. dagegen, welche direkt auf das Gesetz sich stützt, kann nur dann erlassen werden, wenn für den betreffenden Einzelfall alle Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen (OVG. 11, 374; 43, 379 u. a.; KGJ. 22 C 78). Für den Erlaß von P. sind die bestehenden Polizeiverordnungen aber auch in dem Sinne bindend, daß die Polizeibehörde über das in der Polizeiverordnung Verlangte im Einzelfall nicht hinausgehen darf, sofern wenigstens die Polizeiverordnung eine allgemein erschöpfende Regelung der betreffenden Angelegenheit hat herbeiführen wollen (OVG. 10, 269; 24, 378; 29, 390; 41, 428; PrVBl. 7, 30; 23 S. 410, 744; 24, 86).

III. Inhalt der P. Eine P. ist ungültig, wenn sie nicht bestimmt genug erkennen läßt, was verlangt wird (OVG. 20, 270; 28, 389), während andererseits die Polizeibehörde nicht verpflichtet ist, die einzelnen Mittel anzugeben, die zur Erreichung des mit der Anordnung verfolgten Zweckes geeignet sind (OVG. 14, 323; PrVBl. 17, 137). Die P. darf ferner nichts physisch oder rechtlich Unmögliches verlangen. Wenn daher hinsichtlich vermieteter Räume Anordnungen gegen den Eigentümer getroffen werden, so sind diese zwar an sich gültig, da der Eigentümer die Verpflichtung hat, alles zu tun, um eine polizeiwidrige Benutzung seines Eigentums durch dritte Personen, Mieter u. dgl. zu verhindern (PrVBl. 10, 37). Sofern aber seine tatsächlichen oder zivilrechtlichen Machtbefugnisse hierzu nicht ausreichen, muß die Polizeibehörde gleichzeitig die nötigen Anordnungen gegen den Mieter treffen (OVG. 16, 391; 24, 384; PrVBl. 23, 458). Stehen verschiedene gleichwertige Mittel zur Erreichung des gewollten Zweckes zur Verfügung, so ist dem Verpflichteten die Wahl zu überlassen (PrVBl. 24, 746). Im übrigen darf, wenn verschiedene Mittel zur Verfügung stehen, nur dasjenige verlangt werden, was den Verpflichteten am wenigsten belastet (OVG. 27, 422; 28, 401; 34, 375). Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich (OVG. 3, 361) und bleibt besser fort. Die P. muß nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin soweit mit Gründen versehen sein, daß die Möglichkeit gegeben ist, sie in ihren Grundlagen durch die Rechtsmittel anzugreifen (OVG. 7, 255).

IV. Die verpflichteten Personen. Gibt die Beschaffenheit eines Gegenstandes Anlaß zum polizeilichen Einschreiten, so kann die P. an den Eigentümer gerichtet werden. Denn jeder Eigentümer ist verpflichtet, sein Eigentum in einem Zustande zu benutzen und zu erhalten, in welchem es den polizeilich zu schützenden Interessen nicht widerspricht (OVG. 7, 348; 16, 391; 23, 349; 39, 399). Die Geltendmachung dieser Verpflichtung durch P. oder Polizeiverordnung widerspricht, da sie dem Eigentum begrifflich innewohnt, nicht den Grundsätzen des Art. 9 VU. über die Unverletzlichkeit des Eigentums und ruft Entschädigungsansprüche nicht hervor (KGJ. 29 C 53 ff., 56). Die P. kann im Falle des Miteigentums an jeden Miteigentümer (OVG. 33, 344) und ferner an denjenigen gerichtet werden, welcher an Stelle des Eigentümers, insbesondere als notwendiger Vertreter, Konkursverwalter oder dergleichen die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache hat (OVG. 28, 389; PrVBl. 18, 524). An den Eigentümer einer Sache dagegen, deren Zustand oder Verwendung keinen Anlaß zum Einschreiten bietet, kann die Polizeibehörde sich im Wege einer P. nur dann wenden, wenn ein sog. Notstand vorliegt, d. h. wenn eine Gefahr unmittelbar bevorsteht, die auf keinerlei andere Weise als durch den Eingriff in das Eigentum des Unbeteiligten abwendbar ist, und wenn der abzuwendende Schaden erheblicher ist, als der durch den polizeilichen Eingriff verursachte. In diesem Falle entsteht ein Entschädigungsanspruch gegen denjenigen, zu

Digitized by Google

dessen Gunsten eingegriffen ist, eventuell gegen den Träger der örtlichen Polizeilast (OVG. 7, 354; 27, 422; 12, 401; 42, 353). Außer an den Eigentümer kann die P. an den Urheber des polizeiwidrigen Zustandes gerichtet werden, und wenn mehrere Personen, sei es als Eigentümer der Sache, sei es als Urheber des polizeiwidrigen Zustandes in Frage kommen, hat die Polizeibehörde die Wahl, an wen sie sich wenden will (OVG. 3, 340; 34, 434; 27, 422; 44, 418; PrVBl. 17, 155).

V. Die Rechtsmittel. A. Als Rechtsmittel gegen P. sind in den §§ 127—130 LVG. die Beschwerde und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Die Beschwerde geht: a) gegen P. der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder in einer kreisangehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einw. beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten; gegen P. der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, einer kreisangehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einw. oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten; gegen Ortspolizeiverfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten (§ 127 Abs. 1); b) gegen landespolizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin an den Oberpräsidenten (LVG. § 130 Abs. 1).

Die Klage ist in allen diesen Fällen an Stelle der Beschwerde statthaft. Sie geht bei P. der Ortspolizeibehörden auf dem Lande, sowie in kreisangehörigen Städten mit weniger als 10000 Einw. an den KrA.; bei P. der Ortspolizeibehörden der Stadtkreise, der anderen Städte mit mehr als 10000 Seelen und der Landräte an den BezA.; bei ortspolizeilichen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin an den BezA. zu Berlin (LVG. § 128 Abs. 1). Die Klage allein findet statt gegen die letztinstanzlichen Beschwerdeentscheidungen des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten (LVG. § 127 Abs. 2) und gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten zu Sigmaringen als einziges Rechtsmittel (LVG. § 130 Abs. 2). Soweit Beschwerde und Klage wahlweise zugelassen sind, schließt ein Rechtsmittel das andere aus. Werden gleichwohl beide Rechtsmittel gleichzeitig eingelegt, so ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben und das unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel durch Verfügung derjenigen Behörde, bei welcher es anzubringen ist, zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält sie nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt sie als Beschwerde (§ 129 Abs. 4). Zur Durchführung dieser Grundsätze sind, während im allgemeinen nach § 63 LVG. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem erkennenden Gericht anzubringen ist, hier folgende Ausnahmebestimmungen über die Anbringung der Rechtsmittel getroffen: Die Beschwerde und die wahlweise zugelassene Klage gegen orts- und kreispolizeiliche Verfügungen ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat, desgleichen die weitere Beschwerde bei der Behörde, welche den Beschwerdebescheid erlassen hat (LVG. § 129 Abs. 1). Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage hiernach angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer oder Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen (LVG. § 129 Abs. 2). Die Frist ist in diesen Fällen auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde oder Klage der Vorschrift zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Beschlußfassung oder Entscheidung zuständigen Behörde angebracht wird. Dann ist die Beschwerde oder Klage von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist (LVG. § 129 Abs. 5). Hinsichtlich der Klage beim OVG. und der Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten und landespolizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Berlin greifen dagegen die allgemeinen Grundsätze Platz, wonach das Rechtsmittel bei der zur Entscheidung berufenen Behörde anzubringen ist und wonach durch Anbringung an einer falschen Stelle die Frist nicht gewahrt wird.

B. Die Frist beträgt in allen Fällen zwei Wochen (LVG. §§ 129 Abs. 3 u. 4, 130 Abs. 1 und 2). Ihr Lauf beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der P., da besondere Vorschriften über die Art der Zustellung nicht bestehen (OVG. 17, 411). Durch eine Gegenvorstellung wird die Frist nicht gewahrt. Erläßt aber die Behörde auf eine Gegenvorstellung hin nach nochmaliger sachlicher Prüfung einen neuen Bescheid, der an Stelle der ersten Verfügung tritt, so laufen von dessen Zustellung an neue Fristen (OVG. 7, 252; PrVBl. 23, 820; OVG. 39, 229), während durch bloße Wiederholung der früheren Anordnung der Fristenlauf nicht unterbrochen wird (OVG. 19, 217; PrVBl. 18, 81).

C. Das Anwendungsgebiet der Klage ist eingeschränkter als dasjenige der Beschwerde, weil mit der Beschwerde sowohl die Notwendigkeit, Billigkeit und Angemessenheit als die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verfügung angegriffen werden kann, während die Klage — und zwar sowohl diejenige beim OVG. gegen letztinstanzliche Bescheide, als diejenige, welche neben der Beschwerde wahlweise zugelassen ist — nach § 127 Abs. 2 nur darauf gestützt werden kann,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzt,

2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Digitized by Google

Unter den Verordnungen, deren Verletzung auf Klage zu prüfen ist, sind nur Rechtsverordnungen, dagegen nicht bloße Anweisungen der vorgesetzten Behörden zu verstehen (OVG. 9, 364). Hinsichtlich dieser Verordnungen hat der Verwaltungsrichter ebenso wie der Strafrichter gemäß § 17 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) nur zu prüfen, ob die Verordnung formell und materiell rechtlich gültig erlassen ist, nicht dagegen, ob sie notwendig, zweckmäßig oder angemessen ist (s. Polizeiverordnungen VII). Der zweite Klagegrund gibt dem Verwaltungsrichter ein über die sog. Revisionsgründe hinausgehendes Recht zur Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Er liegt indessen nur dann vor, wenn die Polizeibehörde bei Erlaß der P. entweder gewisse, für die Entscheidung wesentliche Tatsachen offenbar dem vorliegenden wahren Sachverhalt zuwider als gegeben vorausgesetzt hat, oder wenn der tatsächliche Sachverhalt nicht als ein derartiger anzuerkennen ist, welcher die Behörde zu ihrem Einschreiten berechtigt. Diese Berechtigung kommt aber erst in Frage, wenn behauptet wird, die Verfügung überschreite die äußerste, dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde gezogene Grenze; sie beruhe überhaupt nicht sowohl auf objektiven polizeilichen Motiven, als vielmehr auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde (OVG. 2 S. 390, 395; PrVBl. 18, 115 u. v. a.). Eine Ausdehnung der Nachprüfung auf das Gebiet der reinen Verwaltung, insbesondere auf die Frage, ob die angefochtene Verfügung notwendig, angemessen, zweckmäßig oder der Billigkeit entsprechend war, ist ausgeschlossen (OVG. 3 S. 291, 337; 9 S. 403, 344; 39, 295). Die Beweislast dafür, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Einschreiten berechtigt haben würden, nicht vorliegen, fällt dem Kläger zu (OVG. 16, 385). Bei der Prüfung im Verwaltungsstreitverfahren kommt es nur auf diejenigen tatsächlichen Verhältnisse an, welche zur Zeit des Erlasses der P. vorlagen (OVG. 29, 233; PrVBl. 19, 461). Der Verwaltungsrichter ist dagegen nicht auf Prüfung derjenigen Gründe beschränkt, welche in der P. selbst angegeben sind, sondern hat die gesamte Sach- und Rechtslage zu prüfen und die P. aufrechtzuerhalten, auch wenn sie nur aus einem anderen Grunde als den angegebenen berechtigt ist (OVG. 8, 306; PrVBl. 16, 300). Die Beschwerdeinstanz und der Verwaltungsrichter sind nur zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung, dagegen nicht zur sachlichen Abänderung der P. befugt (OVG. 23 S. 320, 392). Mit Rücksicht auf § 6 des G. vom 11. Mai 1842 (GS. 192 — s. Rechtsweg) ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auch gegen eine bereits freiwillig befolgte oder im Wege des Zwanges erledigte, sowie gegen eine zurückgenommene P., welche vorübergehend in Kraft gestanden hat, für zulässig erklärt (OVG. 28, 347; 36, 388; 43, 423).

D. Zur Einlegung der Rechtsmittel legitimiert ist nicht nur derjenige, gegen den die Verfügung gerichtet ist, sondern jeder, dessen Rechte dadurch verletzt sind (OVG. 9, 400; 38, 376). Dagegen genügt nicht der Umstand, daß die Interessen eines Dritten durch eine P. berührt werden, um diesen Dritten als legitimiert zur Einlegung der Rechtsmittel erscheinen zu lassen. Deshalb sind die Gemeinden allein aus dem Grunde, weil die von ihnen zu tragenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung durch eine P. vermehrt werden, zur Anfechtung nicht berufen (OVG. 15, 416; s. ferner PrVBl. 21, 25; OVG. 10, 198). Noch weniger ist eine allgemeine (Popular-)Klage gegeben. Dem Reichsausländer steht gegen die Landesverweisung keine Klage zu (LVG. § 130 Abs. 3), und zwar auch dann nicht, wenn sie von der Ortspolizeibehörde verfügt ist (OVG. 16, 381).

E. Durch Ablauf der Frist oder Zurückweisung des Rechtsmittels wird die P. formell rechtskräftig, so daß sie durch anderweite Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Dagegen sind P. einer materiellen Rechtskraft grundsätzlich im allgemeinen nicht fähig (OVG. 23, 163; 32, 416). Mithin können sie auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft noch zurückgenommen werden (OVG. 23, 169; 32, 416). Über die Frage der materiellen Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile über P. s. Rechtskraft.

F. Die Rechtsmittel der §§ 127—130 greifen nur da Platz, wo nicht durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt ist. Die Zahl dieser Ausnahmen ist sehr erheblich. Insbesondere ist gegen ein Einschreiten der Polizeibehörde auf dem gerichtspolizeilichen Gebiete, obwohl die Gerichtspolizei einen wesentlichen Zweig der Ortspolizei bildet und den Behörden auf diesem Gebiete die Zwangsmittel wie bei anderen P. zu Gebote stehen, nicht die Beschwerde und Klage gemäß §§ 127 ff. LVG., sondern auf Grund des § 85 AG. z. GVG. nur die Beschwerde an die Staatsanwaltschaft zulässig (OVG. 26, 386; Erl. vom 9. Mai 1896 — MBl. 79). Bei Untersuchungshandlungen auf Veranlassung der Militärbehörden (OVG. 32, 387), sowie bei Untersuchung von Gewerbesteuerkontraventionen (PrVBl. 28, 428) greifen die allgemeinen Rechtsmittel Platz. Bei wegepolizeilichen P. im Sinne des § 56 ZG. und wasserpolizeilichen P. im Sinne des § 66 ZG. tritt an Stelle der in §§ 127 ff. LVG. gegebenen Rechtsmittel der Einspruch und gegen diesen die Klage, welche ihrerseits nicht auf die Klagegründe der §§ 127 ff. LVG. beschränkt ist, sondern sich auch auf die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit der angegriffenen Verfügung stützen kann. Fernere besondere Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen P. finden sich im § 57 ZG., betr. Einziehung und Verlegung der Wege, § 103 Abs. 2 ZG., betr. Jagdpolizeisachen, § 116 ZG., betr. das Verbreiten von Druckschriften, § 117 ZG., betr. Legitimationskarten, im § 134 Abs. 2 LVG., betr. Viehseuchenangelegenheiten (s. auch AG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 2 Abs. 2), im § 18 des Ansiedelungsgesetzes vom 10. Aug. 1904 (GS. 227) und in einzelnen anderen Gesetzesbestimmungen.

Digitized by Google

G. über die Befugnis der Aufsichtsbehörde, gemäß § 50 Abs. 3 LVG. P. aufzuheben, gleichviel, welches Rechtsmittel dagegen zugelassen ist und ob die P. formell rechtskräftig ist, s. Polizeiaufsichtsbehörden, über den Rechtsweg gegen P. s. Rechtsweg.

VI. Zwangsweise Durchführung. Zur Durchführung der P. stehen den Polizeibehörden die Zwangsmittel der §§ 132 ff. LVG. zu (s. Zwangsmittel II—IV; insbesondere wegen der Unzulässigkeit einer Geldstrafe als Zwangsmittel, wenn dieselbe Handlung mit Kriminalstrafe bedroht ist, s. Zwangsmittel III, 2). Vor eingetretener Rechtskraft kann die P. im allgemeinen nicht zwangsweise durchgeführt werden, da die Anbringung der Rechtsmittel, sofern die Gesetze nichts anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung hat. Sofern indessen die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil des Gemeinwesens nicht ausgesetzt bleiben kann, sind die P. auch schon vor eingetretener formeller Rechtskraft zur Durchführung zu bringen. Gegen diese Ausführungsmaßregel ist, da es sich dabei nur um Feststellung von Zwangsmitteln handelt, nicht die Klage sondern die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig (LVG. §§ 53, 133 Abs. 2).

Polizeiverordnungen. I. Begriff. P. sind von den Polizeibehörden für ihre Bezirke auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene, allgemein bindende Rechtsvorschriften, welche durch polizeiliche Gebote oder Verbote den Staatsbürgern gewisse Handlungen oder Unterlassungen befehlen und gegen deren Übertretung eine Kriminal(Übertretungs-)strafe androhen. Eine P. liegt auch dann vor, wenn im Anschluß an ein gesetzliches Gebot oder Verbot die im Gesetz fehlende Strafdrohung oder in Anlehnung an eine gesetzliche Strafdrohung (sog. Blankettstrafgesetz) ein Gebot oder Verbot erlassen wird. Enthält die Verordnung nur eine Norm für andere, z. B. für die zur Konzessionierung von Schanklokalen oder Privatirrenanstalten zuständigen Beschlußbehörden, so ist ihre Gültigkeit als P. vom OVG. in Frage gestellt (OVG. 33, 341; 35, 345). S. hierzu Heilanstalten.

II. Erlaß der P. Das G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) bestimmt im § 5, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt sind, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen anzudrohen, und im § 11, daß die Bezirksregierungen für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafe androhen können. Die gleichen Vorschriften sind in §§ 5, 11 der V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) für die neuen Provinzen ergangen. Die KrO. s. d. d. Pr. vom 13. Dez. 1872 (GS. 155) änderte diese Bestimmungen durch Regelung des Polizeiverordnungsrechts des Amtsvorstehers und durch Einführung eines Polizeiverordnungsrechts des Landrats (§ 78) ab. Die ProvO. vom 29. Juni 1875 (GS. 335) fügte im § 76 das Verordnungsrecht des Oberpräsidenten, im § 81 ein beschränktes Verordnungsrecht des Regierungspräsidenten unter Aufhebung desjenigen der Bezirksregierungen ein und traf im § 85 Bestimmung über das Verordnungsrecht der Minister. Nachdem diese neuen Bestimmungen zunächst im Organisationsgesetz von 1880 und dann in den §§ 136—145 LVG. teilweise abgeändert und zusammengefaßt worden sind, ist nunmehr den sämtlichen genannten Instanzen ein Polizeiverordnungsrecht beigelegt, bei dessen Ausübung sie, mit Ausnahme der Minister, an eine weitgehende Mitwirkung der Gemeinde- und Selbstverwaltungsbehörden gebunden sind. Danach können P. erlassen werden: seitens der Ortspolizeibehörden in den Städten nach § 143 LVG., seitens der Amtsvorsteher nach § 62 KrO. s. d. d. Pr. und § 54 KrO. für Schleswig-Holstein, seitens der übrigen Ortspolizeibehörden auf dem Lande nach §§ 5—7 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und V. vom 20. Sept. 1867 (s. Ortspolizeiverordnungen); seitens des Landrats gemäß § 142 LVG. unter Zustimmung des KrA. (s. Kreispolizeiverordnungen); seitens des Regierungspräsidenten unter Zustimmung des BezA. nach §§ 137 ff. LVG. und seitens des Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gemäß denselben Bestimmungen (s. Landespolizeiverordnungen) und seitens der Minister in beschränktem Umfange gemäß § 136 LVG. (s. Minister). Das Polizeiverordnungsrecht des Landrats, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten greift dabei im allgemeinen nur soweit Platz, als das Verordnungsrecht der nachgeordneten Behörden örtlich nicht ausreicht. In Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, können der Oberpräsident und der Regierungspräsident P. vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats bzw. des BezA. erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung der P. erteilt, so ist die P. von der erlassenden Behörde außer Kraft zu setzen (LVG. § 139). Das gleiche gilt für die städtischen Ortspolizeibehörden in denjenigen Fällen, in welchen die P. der Zustimmung des Gemeindevorstandes bedürfen (s. Ortspolizeiverordnungen), mit der Maßgabe, daß die P. außer Kraft zu setzen ist, wenn die Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen erteilt wird (LVG. § 143 Abs. 2). Während Notverordnungen (s. d.) des Königs bei nicht erfolgter Zustimmung der Kammern von selbst ihre weitere Gültigkeit verlieren, ist bei den ohne Zustimmung der Selbstverwaltungskörper erlassenen P. anzunehmen, daß sie mangels erfolgter Zustimmung auch nach Ablauf der Frist von drei Monaten bzw. vier Wochen bis zur ausdrücklichen Außerkraftsetzung gültig bleiben, da das Gesetz (LVG. §§ 139, 143) nur der Behörde die Verpflichtung zu ihrer Aufhebung auferlegt. Eine Ausdehnung dieses Notverordnungsrechts auf die ländlichen Ortspolizeibehörden oder den Landrat hat nicht stattgefunden. Ist in den P. der Zeitpunkt, mit

Digitized by Google

dem sie in Kraft treten sollen, nicht bestimmt, so beginnt die Wirksamkeit der von den Ministern, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten erlassenen P. mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist (LVG. § 141), diejenige der Orts- und Kreispolizeiverordnungen mit der Verkündigung, da die Bestimmung des § 4 des G. vom 10. April 1872 (GS. 357; s. Amtsblätter) sich nur auf landesherrliche Erlasse bezieht.

III. Formelle Voraussetzungen der Gültigkeit. Eine P. ist nur dann gültig, wenn sie in der vorgeschriebenen Form verkündigt wird.

1. Nach § 140 LVG. gelten für die P. der Minister, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, sowie der besonders eingesetzten Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden folgende formellen Erfordernisse: a) die Bezeichnung als P., b) die Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bzw. §§ 137 oder 138, und in den Fällen des § 137, also bei den P. der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten, die Bezugnahme auf die im § 137 angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich die §§ 6, 12, 15 des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) bzw. die §§ 6, 12, 13 der V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) und des lauenburg. G. vom 7. Jan. 1870 (Offiz. Wochenbl. 13), c) die Bekanntmachung durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke, in welchen die P. Geltung erlangen soll.

Für die älteren P. der Bezirksregierung, deren Gültigkeit auch heute noch vielfach zu prüfen ist, war bis zum Erlaß der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 335) der § 11 des Polizeigesetzes maßgebend, wonach der Minister Bestimmung über die Form der Verkündigung zu treffen hatte. Diese Bestimmung war durch Erl. vom 6. Juni 1850 (MBl. 176) erfolgt.

2. Hinsichtlich der Kreispolizeiverordnungen und Ortspolizeiverordnungen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit abhängt, Bestimmung zu treffen (LVG. § 144 Abs. 2). Für die älteren Ortspolizeiverordnungen war diese Bestimmung durch die Bezirksregierungen nach § 5 des Polizeigesetzes zu erlassen. Die so erlassenen Bestimmungen finden sich in den betreffenden Amtsblättern und pflegen einen ähnlichen Inhalt zu haben, wie der § 140 LVG. Soweit durch die neuere Gesetzgebung der Erlaß von Formvorschriften anderen Behörden als den früher zuständig gewesenen übertragen worden ist, haben die älteren Formvorschriften Gültigkeit nicht nur bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, sondern bis zum Erlaß einer neuen Formvorschrift durch die zuständig gewordene Behörde behalten (KGJ. 10, 158).

3. Wo die Bezeichnung P. vorgeschrieben ist, genügt eine ähnliche Bezeichnung, z. B. Straßenpolizeiordnung oder Baupolizeiordnung, nicht (Erl. vom 9. Jan. 1894 — MBl. 30; KGJ. 23 C 9). S. jedoch Baupolizeiverordnungen II und OVG. 27, 414; 31, 355. Unzulässig ist die Bezugnahme auf in Anlagen enthaltene Normen, sofern diese nicht auch in der Form der P. verkündet sind (KGJ. 22 C 3; 28 C 33). Außer den ausdrücklich erlassenen Formvorschriften ist der allgemeine Grundsatz des preuß. Rechtes zu beobachten, daß aus dem verkündeten Wortlaut einer Vorschrift die Erfüllung aller Voraussetzungen für ihre Rechtsbeständigkeit hervorgehen muß (s. auch Polizeiliche Anordnungen). Mithin muß zum Ausdruck gebracht sein, nicht nur daß die zuständige Behörde die P. erlassen hat, sondern daß auch die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung anderer Behörden, und zwar auch solcher, die nicht beschließend, sondern nur begutachtend mitzuwirken haben, stattgefunden hat (KGJ. 25 C 49). In P., die gemäß § 120e GewO. oder § 197 des Berggesetzes zum Schutz der Arbeiter erlassen werden, muß daher nach Ansicht des KG. aus der Verkündigungsformel zu ersehen sein, daß die in diesen Bestimmungen vorgeschriebene Anhörung der Berufsgenossenschaft erfolgt ist (KGJ. 23 C 3; 28 C 3; a. M.: RGSt. 34, 368; 35, 262), und in den ohne Zustimmung der Gemeinde oder Selbstverwaltungsbehörden erlassenen Notverordnungen (s. oben unter II), daß ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub duldet (KGJ. 21 C 54). Dagegen ist eine Beweiserhebung über das Vorhandensein der in die Verkündigungsformel aufgenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen (KGJ. 23 C 5; a. M. scheinbar OVG. 31, 360). Die Mängel einer formell ungültigen P. werden durch nachträgliche Berichtigung nicht geheilt. Vielmehr ist der Erlaß einer neuen P. nötig (KGJ. 23 C 9). Die in den P. höherer Behörden vorbehaltenen speziellen Anordnungen der Ortspolizeibehörden, z. B. über die für den Fahrradverkehr verbotenen Wege, führen eine Bestrafung nur dann nach sich, wenn sie entweder selbst in der Form der P. ergehen, oder wenn in der P. der höheren Behörde Übertretungen auch der vorbehaltenen Anordnungen ausdrücklich unter Strafe gestellt sind (KGJ. 20 C 59; 22 C 83).

IV. Gegenstände der Polizeiverordnungsrechts. Durch P. können nur diejenigen Angelegenheiten geregelt werden, hinsichtlich deren ein Gesetz den Polizeibehörden die Ermächtigung dazu erteilt. Neben reichsgesetzlichen Ermächtigungen kommen in Preußen die allgemeine, auf das gesamte Gebiet der Sicherheitspolizei sich erstreckende, und außerdem für eine große Anzahl von Gegenständen besondere gesetzliche Ermächtigungen in Betracht.

A. Die allgemeine Ermächtigung ist im § 6 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265), V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) zu erblicken. Danach gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: a) der Schutz der Personen und des Eigentums, b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern, c) der Marktverkehr und das öffentliche Feil-

Digitized by Google

halten von Nahrungsmitteln, d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen, e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Annahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken, f) Sorge für Leben und Gesundheit, g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt, h) Schutz der Felder, Wiesen, Bäume, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw., i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. Die Bestimmung zu i hat zu vielfachen Zweifeln Anlaß gegeben. Das KG. hat sich gelegentlich auf den Standpunkt gestellt, daß danach P. nur über solche Gegenstände zulässig seien, welche den im § 6a—h genannten ähnlich oder verwandt seien, oder welche durch ein ausschließliches Interesse des Bezirks an der polizeilichen Regelung bedingt seien, wohingegen ein allgemeines, in einer großen Anzahl von Bezirken oder im ganzen Staatsgebiet gleichmäßig hervortretendes Interesse nicht genüge (KGJ. 4, 256 und Erl. vom 18. Dez. 1893 bei Grotschuff, Preuß. Strafgesetze, 2. Aufl., S. 443). Auf der anderen Seite hat namentlich Rosin (Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl., 1895, sowie „Begriff und Umfang der Polizeigewalt" — Verwaltungsarchiv 3, 249) den Standpunkt vertreten, daß die Bestimmung des § 6i das Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden auf die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei ausdehne, indem er dartut, daß nach preuß. Recht der Begriff der Polizei bei Erlaß des Gesetzes auch die Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtspolizei umfaßt habe. Teilweise ist man noch weiter gegangen und hat das Polizeiverordnungsrecht auf alle Anordnungen ausdehnen wollen, welche in irgend einem öffentlichen, staatlichen oder Gemeindeinteresse erforderlich erschienen. Demgegenüber hat sowohl der überwiegende Teil der Literatur, als besonders die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe, des Kammergerichts, Oberverwaltungsgerichts und Reichsgerichts, in nunmehr feststehender Praxis daran festgehalten, daß, wenn der § 6i das Verordnungsrecht auf alles dasjenige ausdehnt, was „polizeilich" geordnet werden muß, für den Begriff des Polizeilichen hier ALR. II, 17 § 10 maßgebend ist, wonach es das Amt der Polizei ist, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen." Das G. vom 11. März 1850 ist hiernach nur zur Erläuterung und näheren Ausführung dieser grundlegenden Bestimmung ergangen, letztere ist daher in Zweifelsfällen zu dessen Auslegung heranzuziehen. Infolgedessen sind, da ALR. II, 17 § 10 unstreitig nur sicherheitspolizeiliche Befugnisse verleiht (s. Polizei II), und da sowohl die Bestimmungen zu a und c bis h, wie diejenige zu i des § 6 des Polizeigesetzes sich innerhalb derselben Grenze halten, die Polizeibehörden beim Erlaß von P. — im allgemeinen und von Spezialermächtigungen abgesehen — lediglich auf das Gebiet der Sicherheitspolizei, mit Ausschluß der Wohlfahrtspolizei und anderer öffentlicher Interessen, angewiesen (OVG. 9, 353; 39, 278; KGJ. 24 C 12 u. v. a.; s. Polizei II). Die Bestimmung zu b des § 6 des Polizeigesetzes geht jedoch weiter. Während nämlich unter Gefahr im Sinne des ALR. II, 17 § 10 nur das Bevorstehen eines erheblicheren Schadens verstanden wird, dehnt § 6b, indem er außer der Ordnung und Sicherheit auch die Leichtigkeit des Verkehrs zum Gegenstande von P. macht, das Polizeiverordnungsrecht auf die Abwehr von Belästigungen des öffentlichen Verkehrs und auf die Fürsorge für die Besserung der Verkehrsverhältnisse aus (OVG. 12, 389; 18, 303; 41, 322). Auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung des § 6a—i des Polizeigesetzes in Verb. mit ALR. II, 17 § 10 sind unter anderm als auf dem Gebiete der Abwendung von Gefahren liegend und deshalb als gültig angesehen: P. über die Beschaffenheit der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume; über die Einführung einer besonderen Bauweise für einzelne Orte oder Ortsteile, sog. Landhausbauordnungen (s. Bauweise II); über die bauliche Anlage von Theatern und Versammlungsräumen; über die Verpflichtung der Eigentümer zur Beleuchtung der Flure und Treppen, zur Abführung der Haus- und Wirtschaftsabwässer und zur Versorgung ihrer Häuser mit Wasser (s. jedoch KGJ. 25 C 34), zur Abfuhr von Müll und Exkrementen, alles dieses eventuell unter zwangsweisem Anschluß an städtische Wasserleitungen, Kanalisations- und Abfuhranstalten; des weiteren Körordnungen und eine P. über das Betreten gefährlicher Eisflächen (KGJ. 25 C 28), das Verbot von Ofenklappen (RGSt. 4, 406; OVG. 8, 327). Auf dem Gebiet der Fürsorge für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung sind beispielsweise P. über die Theaterzensur, über die Genehmigungspflicht öffentlicher Lustbarkeiten unter Ausschluß der Anwendung dieser Vorschriften auf geschlossene Gesellschaften, über die Gast- und Schankwirtschaftspolizei als zulässig erachtet worden. Auf dem Gebiet der Verkehrspolizei im Sinne des § 6b sind zahlreiche und weitgehende Bestimmungen über die Regelung des Straßenverkehrs, des Plakat- und Anschlagswesens, des Fahrrad- und Kraftwagenverkehrs erlassen und als zulässig anerkannt worden, soweit es sich um rechtlich-öffentliche Wege handelt, während ihre Gültigkeit für Privatwege, die nur widerruflich dem öffentlichen Verkehr überlassen sind, in Frage gestellt ist (KGJ. 21 C 90). Dagegen ist angenommen worden, daß beispielsweise folgende Gegenstände außerhalb des Rahmens der Sicherheitspolizei liegen und deshalb von der allgemeinen Ermächtigung zum Erlasse von P. nicht betroffen werden: die Beobachtung ästhetischer Gesichtspunkte, sofern nicht be-

Digitized by Google

sondere Gesetze über die Verunstaltung von Straßen und Plätzen und von landschaftlich hervorragenden Gegenden erlassen sind; die Wahrnehmung des Interesses der Gemeinden im Hinblick auf Steuern, Kosten, Gebühren, während durch Ortsstatut eingeführte Feuerwehrdienste im Wege der P. vollstreckbar gemacht werden können (KGJ. 23 C 19, C 97; zweifelhaft: 31 C 15); der Schutz unausgeschlossener Mineralien und verschiedenes andere (KGJ. 27 C 46; 28 C 27). P. zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle werden vielfach für ungültig erklärt (KGJ. 21 C 63; 24 C 78; 26 C 5; 27 C 23, C 27 und C 34), jedoch wird die Gültigkeit anzuerkennen sein, soweit die Kontrolle lediglich das Mittel zur Erreichung eines im Rahmen des Polizeiverordnungsrechts liegenden Zweckes ist (KGJ. 26 C 30; 15, 295). Vorschriften zur Verhütung der Tierquälerei über den § 360 Ziff. 13 StGB. hinaus werden entgegen KGJ. 16, 489 als zum Schutz der öffentlichen Ordnung erlassen für gültig anzusehen sein (s. auch Erl. vom 16. Dez. 1889 und 25. März 1890 — MBl. 1890, 55).

B. Spezielle Ermächtigungen zum Erlaß von P. sind beispielsweise hinsichtlich des Meldewesens, der Sonntagsheiligung, der Hauskollekten, der Straßengewerbe, der Vorgärten, der Festsetzung von Räumungsfristen für Wohnungen, sowie auf dem Gebiete der Feld- und Forstpolizei, des Forstdiebstahls, der Jagd und der Fischerei, nach KGJ. 21 C 98 auch bezüglich öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel gegeben.

V. Ungültigkeit von P. wegen Widerspruchs mit Gesetzen. Nach § 15 des Polizeigesetzes (B. vom 20. Sept. 1867 § 13) dürfen in die P. Bestimmungen nicht aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

1. Das StGB. regelt gemäß § 2 EG. die von ihm behandelten Materien — mit Ausnahme der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Schul-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeiangelegenheiten, des Vereins- und Versammlungsrechts und des Holz(Forst-)diebstahls — in dem Sinne erschöpfend, daß Tatbestände, welche den gesetzlich normierten Tatbeständen zwar verwandt sind, über die das Gesetz aber schweigt, von jeder Straffestsetzung durch Gesetze nachgeordneter Instanzen, also auch durch P. frei sein sollen (KGJ. 21 C 47; 23 C 73). Hinsichtlich ganzer Gruppen von Straftaten ist die erschöpfende Regelung durch die Zusammenfassung derselben in einzelne Abschnitte des II. Teiles erfolgt. Jedoch sind die Überschriften namentlich des Abschnittes 7 und 25 nicht in dem Sinne maßgebend, daß die Materie des Schutzes der öffentlichen Ordnung und diejenige des strafbaren Eigennutzes erschöpfend und ausschließlich geregelt wäre; vielmehr ist das in diesen Abschnitten nur hinsichtlich derjenigen verschiedenen Gegenstände geschehen, auf welche sich die einzelnen Bestimmungen beziehen (RGSt. 10, 220; 24, 313; 25, 288). Die allgemeinen Bestimmungen des StGB. sind gleichfalls erschöpfend, jedoch sind durch die strafgesetzliche Regelung des Versuches präventiv-polizeiliche Verbote von Vorbereitungshandlungen nicht unbedingt ausgeschlossen (RGSt. 19, 13). Im Gegensatz zu den Strafbestimmungen über Verbrechen und Vergehen enthält der Übertretungsabschnitt (29) grundsätzlich nicht eine erschöpfende Regelung der darin berührten Gegenstände (RTVhdl. 1870, Drucks. 5, Anh. 1 S. 86 ff.; RGSt. 7, 201). Deshalb sind neben den betreffenden Vorschriften der §§ 360—370 StGB. beispielsweise gültig P. über feuerpolizeiliche Gegenstände und Schornsteinfegerordnungen (RGSt. 7, 201 in Goltdammers Arch. 41, 428; KGJ. 12, 181; 16, 389); desgleichen das Verbot des Tragens offener Waffen (RGSt. 36, 248; KGJ. 26 C 85); die oben bereits erwähnten verkehrs- und straßenpolizeilichen Vorschriften (KGJ. 26 C 25; 27 C 14); Verbote der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung, dagegen nicht solche des Feilhaltens von Geheimmitteln (RGSt. 23, 428; KGJ. 20 C 50). Nicht zu billigen sind die Entscheidungen KGJ. 20 C 62 und 23 C 14, wonach P. über die Erregung von Geräuschen neben § 360 Ziff. 11 StGB. unzulässig sein sollen. Des weiteren sind beispielsweise durch Gesetz erschöpfend geregelt die Bekämpfung von Viehseuchen; von gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten (Drucks. des Abgh. 1905 Nr. 25 S. 57); die Angelegenheiten der Presse mit Ausnahme des Plakat- und Anschlagswesens; Gesindeangelegenheiten (OVG. 39, 382); Vereins- und Versammlungsangelegenheiten nur, soweit es sich um Gefahren und Ruhestörungen handelt, welche lediglich aus dem Zusammentreten einer Mehrheit von Personen zu Vereinen und Versammlungen und aus der Erörterung von Angelegenheiten in Versammlungen entstehen, dagegen nicht soweit sonstige polizeiliche Gesichtspunkte auch den Vereinen und Versammlungen gegenüber zu regeln sind (OVG. 26, 401; 35, 424; 41, 404; KGJ. 22 C 60). Andererseits sind beispielsweise Bestimmungen über den Nahrungsmittelverkehr in weitem Umfange zulässig, weil das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (RGBl. 145) gemäß § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 diesen Verkehr nicht hat erschöpfend regeln wollen.

2. Darüber, daß die grundsätzlichen Bestimmungen über die persönliche Freiheit (VU. Art. 5) und über die Unverletzlichkeit des Eigentums (VU. Art. 9) dem Erlaß von P. nicht entgegenstehen, die in die Handlungsfreiheit und in die Ausübung des Eigentumsrechts eingreifen, s. Polizeiverfügungen zu IV.

3. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit (GewO. § 1) bezieht sich nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe, schließt aber nicht aus, daß die Art der Ausübung des Gewerbes den allgemeinen (bau-, gesundheits-, feuer-, sitten-, verkehrs- usw.)polizeilichen Vorschriften unterliegt und durch P. besonders geregelt werden kann, soweit nicht die Regelung auch der Ausübung in sonstigen Bestimmungen der GewO. erschöpfend erfolgt ist (s. Gewerbefreiheit). U. a. widerspricht zwar

Digitized by Google

das Verbot des Streikpostenstehens den §§ 152 und 153 GewO. (RGSt. 34, 121; s. auch KGJ. 29 C 58). Gleichwohl sind auch die Streikposten verpflichtet, die auf Grund einer P. von den Aufsichtsbeamten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen getroffenen Anordnungen zu befolgen; die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen wird vom Richter nicht geprüft (KG. in DJZ. 8, 527; 10, 653).

4. Die Änderung der gesetzlich geordneten Zuständigkeit der einzelnen Polizeibehörden (KGJ. 22 C 8; 23 C 100; 24 C 5; OVG. 10, 207), sowie die Übertragung polizeilicher Obliegenheiten an Gemeindebehörden oder -beamte durch P. (KGJ. 23 C 19; 25 C 19) ist unzulässig.

5. Die Frage, ob durch P. neue, im Gesetz nicht begründete öffentlichrechtliche Verpflichtungen eingeführt werden können, ist streitig (OVG. 24, 356; Rosin S. 94 ff.; Jebens, Verwaltungsrechtliche Aufsätze S. 220 ff.). Jedenfalls können öffentlichrechtliche Pflichten durch P. nicht anderen Personen auferlegt werden, als denen sie nach Gesetz obliegen (s. Reinigung der Wege, Wegebaulast I, Bürgersteige, Feuerwehren III, und hinsichtlich der Pflicht des Eigentümers KGJ. 25 C 3).

6. Einen unzulässigen Widerspruch mit den Verordnungen einer höheren Instanz erblickt das OVG. in jeder P., welche eine Verschärfung oder eine solche Abänderung der höheren Verordnung enthält, daß beide Bestimmungen nicht nebeneinander angewendet werden können. Nur wo in der P. der höheren Instanz absichtlich eine Lücke gelassen ist, kann diese ergänzt werden (OVG. 24, 351; 26, 380; 46, 390; zu weit geht KGJ. 26 C 3). S. zu IV und V auch die einzelnen Spezialartikel.

VI. Strafandrohung. Als Strafe kann nur Geldstrafe angedroht werden. Das zulässige Strafmaß beträgt: für die Minister Geldstrafe bis zu 100 M., für die Oberpräsidenten und den an Stelle der Bezirksregierung getretenen Regierungspräsidenten, sowie für die besonderen Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden bis zu 60 M., für den Landrat und die Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen bis zu 30 M., für die sonstigen Ortspolizeibehörden bis zu 9 M. und nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu 30 M. Das Mindestmaß der angedrohten Geldstrafe kann unter 1 M. betragen (Erl. vom 19. Juli 1888 — MBl. 178). Enthält die P. nur in Anlehnung an ein sog. Blankettstrafgesetz (s. zu I) ein Gebot oder Verbot, so richtet sich die Zulässigkeit sowie das Höchst- und Mindestmaß der Strafe lediglich nach dem zugrunde liegenden Gesetz. Eine P., welche hinsichtlich des Strafmaßes die zulässige Grenze überschreitet, ist innerhalb dieser Grenze gültig. Die Umwandlung einer uneinziehbaren Geldstrafe in Haftstrafe erfolgt, ohne daß sie in der P. anzudrohen wäre, durch den Richter oder in der polizeilichen Strafverfügung nach den Grundsätzen der §§ 28, 29 StGB., nicht mehr nach § 18 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (V. vom 20. Sept. 1867 § 16), welches das Höchstmaß der Haftstrafe auf 4 Tage für 9 M. und 14 Tage für 30 M. festgesetzt hatte (a. M.: KGJ. 11, 205).

VII. Rechtskontrolle. Die richterliche Kontrolle der P. ist lediglich eine indirekte und erfolgt, wenn es sich um die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen eine P. handelt, durch die Strafgerichte, mit dem KG. (s. d.) als Revisionsinstanz, wenn dagegen eine auf Grund einer P. erlassene Polizeiverfügung (s. d.) mit der Klage angefochten wird, durch die Verwaltungsgerichte. Nach § 17 des Polizeigesetzes (V. vom 20. Sept. 1867 § 15) hat der Strafrichter nur die gesetzliche Gültigkeit der P. nach den Bestimmungen der §§ 5, 11, 15 des G. (V. §§ 5, 11, 13) zu prüfen, jedoch nicht bloß nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen, sondern nach jeder Richtung hin (KGJ. 4, 259); dagegen ist die Prüfung nicht auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der P. zu erstrecken. Als gesetzmäßig ist die P. indessen auch dann nicht anzuerkennen, wenn sie erkennbar, z. B. weil ihre Vorschriften unter keinen Umständen im polizeilichen Interesse nötig sein können, nicht mehr auf objektiven polizeilichen Motiven, sondern etwa auf Willkür, Schikane, Pflichtwidrigkeit beruht (OVG. 2, 393; 8, 293). Die gleichen Grundsätze gelten für die Prüfung der P. durch den Verwaltungsrichter (OVG. 9, 353; 23, 352). Art. 106 VU. ist also nur für die Prüfung der Gültigkeit von Gesetzen und kgl. Verordnungen, nicht für diejenige von P. maßgebend. Die Entscheidung des Verwaltungs- oder Strafrichters, in welcher eine P. für ungültig erklärt wird, hat über den dem Urteil unterliegenden Einzelfall hinaus keine formell maßgebende Bedeutung (PrVBl. 11, 98). Die P. besteht also formell weiter zu Recht, und es muß angenommen werden, daß die in den P. höherer Behörden neben ihrem strafrechtlichen Inhalt enthaltene Anweisung an die nachgeordneten Behörden, nach den aufgestellten Regeln zu verfahren, für diese Behörden trotz entgegenstehender Urteile bis zur direkten Aufhebung der P. gemäß § 1 Abs. 2 des Polizeigesetzes bindend bleibt (s. Polizeiaufsichtsbehörden).

VIII. Aufhebung. Die Aufhebung einer P. kann entweder durch Gesetz, durch Erlaß neuer P. derselben oder übergeordneter Behörden, welche mit dem Inhalt der älteren P. im Widerspruch stehen, oder sie ausdrücklich aufheben, oder aber durch Beschluß vorgesetzter Behörden erfolgen. Nach § 145 LVG. steht die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, dem Regierungspräsidenten, und zwar mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, nur unter Zustimmung des BezA., zu. Bei der Befugnis des MdJ., jede P., soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (Polizeigesetz § 16 und V. vom 20. Sept. 1867 § 14), hat es nach § 145 LVG. sein Bewenden behalten, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften auf den HM. übergegangen ist. Die Aufhebung muß, um wirksam zu sein, durch einen

Digitized by Google

formellen Beschluß erfolgen und verkündet werden. Ist eine P. nur für eine bestimmte Zeit erlassen, so tritt sie nach deren Ablauf von selbst außer Kraft (OVG. 26, 380).

IX. Über das Polizeiverordnungsrecht der besonderen Polizeibehörden s. Bergpolizei, Bahnpolizei und auch Konsuln und Konsulatwesen.

Polizeiverordnungsrecht s. Polizeiverordnungen.

Polizeiverwalter, Polizeiverwaltungen s. Polizeibehörden.

Polnische Sprache s. Geschäftssprache.

Pomologische Institute s. Landwirtschaftlicher Unterricht IVb.

Popularklage. Den Römern war eine Verhütung drohender und eine Ahndung begangener Verletzungen der öffentlichen Ordnung im Wege der polizeilichen Verfügung und des Strafverfahrens auf Grund von Polizeiverordnungen unbekannt. Einen Ersatz bildeten die interdicta popularia und die actiones populares, die von jedem Bürger im öffentlichen Interesse angestellt werden konnten, z. B. zum Schutze der res publicae (Straßen, Plätze, Häfen, Flüsse usw.). Etwas Ähnliches besteht jetzt nur noch bei den ausnahmsweise jedem einem bestimmten Kreise Angehörenden gewährten Ansprüchen, wie denen nach §§ 10, 11, 28 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (RGBl. 79) auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents und nach § 1 des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von 27. Mai 1896 (RGBl. 145) auf Unterlassung unzulässiger Anpreisung. Auch das preuß. Verwaltungsstreitverfahren kennt grundsätzlich keine P. Es kann namentlich nicht jedermann, der eine polizeiliche Verfügung objektiv für ungerechtfertigt hält, gegen sie oder eine Privatperson auf Anerkennung der Öffentlichkeit eines Weges klagen. Ausnahmsweise gibt es jedoch Fälle, in denen Partei nicht bloß eine Behörde kraft ihrer Amtspflicht oder derjenige, der ein subjektives Recht vertritt, sondern jeder Beliebige innerhalb eines bestimmten Personenkreises, auch wenn er kein eigenes Recht geltend macht, sein kann. So steht bei der Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege die Klage allen bei der Veränderung Interessierten zu (OVG. 13, 335; 18, 238; 19, 253; 21, 257; 35, 265).

Porto und Portofreiheiten s. Postgebühren.

Portopflichtige Briefe s. Frankierungszwang.

Porzellanmanufaktur. Die kgl. P. in Charlottenburg (Verkaufsstätte Berlin, Leipziger Str. 2) wird seit dem Jahre 1763 für Staatsrechnung betrieben und ist in erster Linie ein Kunst- und Musterinstitut. Sie erhält fortlaufend Zuschüsse, die aber in den letzten Jahren erheblich gesunken sind. Die P. untersteht dem HM.

Posen (Stadterweiterung) s. wegen der hierfür gebildeten Kommission B. vom 9. März 1904 (GS. 35).

Postämter s. Postbehörden I.

Postanweisung, Postauftrag, Postnachnahme. Postanweisung ist die Einzahlung eines Geldbetrages bei der Post behufs seiner Auszahlung an einen Dritten durch (eventuell telegraphische) Vermittlung der Post (Postordnung für das Deutsche Reich §§ 20 u. 21); Postauftrag ist die Einziehung schuldiger Geldbeträge von Dritten gegen Aushändigung der quittierten Rechnungen, Wechsel usw., sowie die Einholung der Annahmeerklärung von Wechseln durch Vermittlung der Post (§ 18); Postnachnahme (früher Postvorschuß) ist die Einziehung eines Geldbetrages durch Vermittlung der Post gegen Aushändigung von Briefsendungen und Paketen (§ 19). Bei allen ist der Höchstbetrag der zulässigen Summe 800 M.

Postbeförderung. I. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen, d. i. solcher Sendungen, auf welche die Post ihren Betrieb erstreckt (Briefe bis zu 250 g; Postkarten; Drucksachen und Geschäftspapiere bis zu 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten 2 kg; Warenproben bis zu 350 g; Pakete bis zu 50 kg; Postanweisungen bis zum Betrage von 800 M. und Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebes zur Beförderung gelangen), darf nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) und der auf Grund desselben erlassenen Postordnung beobachtet sind (Postgesetz § 3). Unbedingt ausgeschlossen sind Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, sofern er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird. Zur Versendung dürfen ferner nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, bei Vermeidung des Regreßanspruches gegen den Versender und eventueller Bestrafung desselben, falls derartige Sendungen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgegeben werden. Endlich kann die Beförderung abgelehnt werden, wenn die Zuführung an den Bestimmungsort der Post nicht möglich ist (Postordnung § 5; s. außerdem Spezialbestimmungen des § 6). Personen sind von der Beförderung in den im § 52 der Postordnung angegebenen Fällen ausgeschlossen (s. hierzu auch Postwesen II).

II. Die Ersatzpflicht der Post für den Verlust und die Beschädigung der von ihr zur Beförderung übernommenen Sendungen, sowie für Beschädigung von Reisenden ist in den §§ 6—15 des G. vom 28. Okt. 1871 geregelt. Der Anspruch auf Schadloshaltung muß in allen Fällen binnen sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung oder der Beschädigung des Reisenden ab gerechnet, an diejenige Oberpostdirektion, bzw. die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, innerhalb deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

Postbehörden und Postbeamte. I. Zentralbehörde für die Verwaltung der Post- und Telegraphenanstalten ist das Reichspostamt (s. d.). Demselben sind für größere Bezirke, in Preußen meist die Regierungsbezirke, Oberpostdirektionen unter Oberpostdirektoren unter-

Digitized by Google

stellt, denen für den eigentlichen, in der Regel vereinigten Betrieb unter Postdirektoren bzw. Telegraphendirektoren, Postmeistern, Postverwaltern und Postagenten die Postämter I. Klasse, Telegraphenämter, Fernsprechämter, Postämter II. und III. Klasse und Postagenturen, sowie die besonders eingerichteten Bahnpostämter unterstehen. Den Oberpostdirektionen sind Rechtsbeistände — meist im Nebenamte — zugeordnet. Die Tätigkeit der Oberpostdirektoren ist eine aufsichtsführende; außerdem liegt ihnen die Vertretung des Reichsfiskus in Postsachen, die Bearbeitung der Bauangelegenheiten, das Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Regelung des Dienstbetriebes ob.

II. Die Anstellungsverhältnisse der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung sind durch Art. 50 Abs. 4 u. 5 RV. geregelt. Die Oberpostdirektoren, Posträte und Postbauräte werden vom Kaiser, die den Aufsichtsdienst in den Bezirken vorstehenden Oberpostinspektoren, ferner die Postbauinspektoren und die Oberpostkassenrendanten im Namen des Kaisers vom Staatssekretär des Reichspostamts ernannt. Die übrigen Beamten der Oberpostdirektionen und des lokalen und technischen Betriebes werden von den Landesregierungen angestellt. Doch sind auch diese verpflichtet, den kais. Anordnungen Folge zu leisten, eine Verpflichtung, die in den Diensteid aufzunehmen ist (a. a. O. Abs. 3). Dementsprechend unterliegen alle Post- und Telegraphenbeamten, die zuletzt genannten als mittelbare Reichsbeamte (RBG. § 1), den Bestimmungen des RBG. Abgesehen hiervon sind die Beamten der letztgedachten Kategorie Landesbeamte, wenn auch ihre Anstellung im weitaus größten Teile des Reichspostgebietes ausschließlich durch die Organe der Reichsverwaltung, jedoch im Namen der Landesregierung erfolgt (s. für Preußen Erl. vom 28. Sept. 1867 — GS. 178).

III. Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung zerfallen im übrigen in höhere, mittlere und untere Beamte. Für die Laufbahn der höheren Beamten — alle Verwaltungsstellen und die wichtigeren Betriebsstellen vom Postsekretär aufwärts umfassend — sowie der mittleren Beamten — die einfacheren Stellen des Betriebsdienstes umfassend — war nach Vereinigung der Post und der Telegraphie (1876) das Regl. vom 1. Okt. 1882 maßgebend. Anwärter für die höhere Laufbahn (Posteleven genannt) werden indessen nicht mehr angenommen; vielmehr besteht die Absicht, die Ausbildung derjenigen Beamten, welche künftighin die höheren Beamtenstellen von der fünften Rangklasse aufwärts umfassen werden, neu zu ordnen und insbesondere neben einer gründlichen Ausbildung im Betriebs- und Verwaltungsdienste auch ein mehrjähriges akademisches Studium zu fordern. Für die mittleren Beamten sind inzwischen neue Vorschriften vom 1. Jan. 1900 (ZBl. 2) „über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichspost- und Telegraphendienste“ ergangen. Danach erfolgt die Annahme entweder als Post- oder als Telegraphengehilfe auf Grund des Reifezeugnisses für die Untersekunda einer neunstufigen oder der ersten Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt oder einer öffentlichen Knabenmittelschule mit neun Jahreskursen. Nach vierjähriger Vorbereitungszeit haben die Postgehilfen die Postassistentenprüfung, die Telegraphengehilfen die Telegraphenassistentenprüfung abzulegen und erhalten danach den entsprechenden Titel. Sie werden später als Postverwalter oder Postassistenten, die Telegraphenassistenten als solche auf Lebenszeit angestellt und können sechs Jahre nach der Assistentenprüfung die Sekretärprüfung ablegen, auf Grund deren sie zu Post- bzw. Telegraphensekretären ernannt werden und bei bewiesener Brauchbarkeit in die übrigen mittleren Stellen des Post- und Telegraphendienstes (Postmeister, Obersekretäre usw.) einrücken. Den Assistenten wird fünf Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung der Titel Oberpost- bzw. Obertelegraphenassistent verliehen. Militärpersonen mit Zivilversorgungsschein, bzw. Offiziere und Deckoffiziere mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, welche bezüglich der Schulkenntnisse den Anforderungen (s. § 12 a. a. O.) entsprechen, werden nach Maßgabe der Vormerkung als Post- oder Telegraphenanwärter einberufen. Nach einjähriger Ausbildungs- und Probezeit werden sie zur Assistentenprüfung, bei welcher mindere Anforderungen wie bei den Zivilanwärtern gestellt werden, zugelassen und bei Bestehen der Prüfung als Post- oder Telegraphenassistenten oder Postverwalter im Post- oder Telegraphendienste angestellt Im übrigen regelt sich die weitere Laufbahn wie bei den Zivilanwärtern. Die Unterbeamtenstellen zerfallen in zwei Hauptklassen, etatsmäßige und nichtetatsmäßige. Militäranwärter werden, zunächst auf mehrmonatige Probe, in etatsmäßige Stellen einberufen, andere Personen zunächst außeretatsmäßig beschäftigt. Die etatsmäßigen Unterbeamtenstellen sind mit wenigen Ausnahmen den Militäranwärtern vorbehalten, der Zugang der letzteren ist indessen nur gering, so daß sich der überwiegende Teil der Unterbeamtenschaft aus Zivilanwärtern rekrutiert.

IV. Die Unfallfürsorge für Beamte der Reichspostverwaltung in unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist durch G. vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) geregelt.

Postdirektionen s. Postbehörden und Postbeamte.

Postgebühren. I. P., d. h. die für die Tätigkeit der Post von den sie Benutzenden zu entrichtende Vergütung, beruhen auf dem G. über das Postwesen im Deutschen Reich vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 358) und den dasselbe abändernden G. vom 17. Mai 1873 (RGBl. 107), 3. Nov. 1874 (RGBl. 127), 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) und 11. März 1901 (RGBl. 15), der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (ZBl. 53) und dem Weltpostvertrage, neue Fassung vom 15. Juni 1897 (RGBl. 1898, 1079) [s. Weltpostverein]. Für den Postverkehr mit Österreich-Ungarn gilt der Vertrag vom 7. Mai 1872 (RGBl. 1873, 1). Durch das Postgesetz sind nur geregelt das Porto für Briefe und Pakete,

Digitized by Google

das Porto und die Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe und die Provision für Zeitungen. Das Porto für alle übrigen durch die Post vermittelten Sendungen (Postkarten, Postaufträge, Postnachnahmesendungen, Postanweisungen, Drucksachen, Warenproben usw.), sowie die Gebühren für die Beförderung von Personen sind ebenso wie die Gebühren für besondere Leistungen (Einschreibebriefe, Eilbriefe usw.) durch die Postordnung bestimmt, während die Gebühren für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben im internationalen Verkehr, abgesehen von Österreich-Ungarn, auf dem Weltpostvertrag beruhen. Aus den Änderungen des G. vom 28. Okt. 1871 ist hervorzuheben die Ermäßigung des Paketportos (G. vom 17. Mai 1873 § 1); des Briefportos (G. vom 20. Dez. 1899 Art. 1, I); die Änderung der Zeitungsprovision (Kombination nach Bezugszeit, Zahl des Erscheinens und Gewicht — Art. 1, III a. a. O.), und die Bestimmung, daß der Reichskanzler die Ortstaxe (Postgesetz Ziff. 7 § 50; Postordnung § 37) auch auf Nachbarorte auszudehnen ermächtigt ist (s. im übrigen Einlieferungsscheine; Frankierungszwang; Postwertzeichen). Aus den Änderungen, welche im Verwaltungswege bewirkt worden sind, ist die infolge Anregung des RT. durch Bek. vom 23. Juni 1906 (ZBl. 901) erfolgte Beseitigung der Zweipfennigpostkarte (der sog. blauen Karte), sowie des ermäßigten Portos für Drucksachen im Ortsverkehr.

II. Die Befreiung von Postgebühren ist durch das G. vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten (BGBl. 141; vgl. EG. z. RV. vom 16. April 1871 — BGBl. 63 — § 2; AusfRegul. vom 15. Dez. 1869 — ABl. der Postverwaltung 1869 Nr. 79) geregelt. Danach steht Portofreiheit zu: den regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen in dem bisherigen Umfang; für Sendungen von und an Reichsbehörden in Reichsangelegenheiten, sowie in Bundesrats-, Militär- und Marineangelegenheiten; ferner Sendungen von und an den Reichstag; endlich für Soldatenbriefe in dem bisherigen Umfang, während für Postanweisungen und Pakete an Soldaten Portoermäßigungen stattfinden (§§ 1—5). Neue Portofreiheiten oder Portoermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes stattfinden (§ 10). Wegen der Aversionierung der Porto- und Gebührenbeträge für Staatsbehörden (§ 11) s. Aversionierung der Postsendungen.

Postkassen (Auszahlung der Unfallentschädigungen, sowie der Invaliden- und Altersrente durch die Post). Die Auszahlung der Unfallentschädigungen (s. Unfallversicherung VII) sowie der Alters- und Invalidenrenten (s. Invalidenversicherung VII) wird auf Anweisung des Vorstands der Berufsgenossenschaft (s. d. V) oder des Vorstands der Versicherungsanstalt (s. d. IV) vorschußweise durch die Postverwaltung und zwar durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnort hat. Wird dieser verlegt, so kann der Empfangsberechtigte die Überweisung der Auszahlung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts beim Vorstande, soweit die Zahlung von Unfallentschädigung in Frage steht, auch bei der Postanstalt seines bisherigen Wohnorts beantragen. Die zahlende Postanstalt wird dem Empfangsberechtigten vom Vorstande mitgeteilt. Die Zentralpostbehörden sind berechtigt, von der Versicherungsanstalt Vorschüsse in vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen einzuziehen. Binnen acht Wochen nach Ablauf jeden Kalenderjahrs haben die Zentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und die P. zu bezeichnen, an die die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind. Innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidation müssen die Beträge an die P. abgeführt werden, widrigenfalls das RVA. das Zwangsbeitreibungsverfahren einleitet. Bei der Invalidenversicherung teilen die Zentralpostbehörden der Rechnungsstelle (s. Invalidenversicherung VII) Nachweisungen über die auf Anweisungen der Versicherungsanstalten gezahlten Beiträge mit. Die Rechnungsstelle teilt die zu erstattenden Beträge den Versicherungsanstalten mit, welche binnen zwei Wochen den Postverwaltungen die Beträge zu erstatten haben, widrigenfalls das Zwangsbeitreibungsverfahren vom RVA. eingeleitet wird (GUVG. §§ 87, 98, 99, 106; SUVG. §§ 93, 103, 105, 114; BUVG. §§ 37—39; SUVG. §§ 91, 101, 102, 112; InvVG. §§ 123, 126, 127; Geschäftsanw. für die Vorstände der Berufsgenossenschaften vom 31. Dez. 1900 — AN. 17, 219, abgeändert durch Rundschreiben vom 8. Jan. 1904 — AN. 20, 246 — und Geschäftsanw. für die Vorstände der Versicherungsanstalten vom 9. Nov. 1901 — AN. 18, 191).

Postkontraventionen s. Postwesen IV.

Postordnung für das Deutsche Reich. Durch § 50 des Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) ist vorgesehen, daß die bei der Benutzung der Postanstalten zu beobachtenden Vorschriften, soweit sie nicht in dem Gesetze selbst ihre Feststellung gefunden haben, durch ein von dem RK. zu erlassendes Reglement getroffen werden sollen, und daß diese Vorschriften als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender bzw. Reisenden zu gelten haben. Der Erlaß des gedachten Reglements ist als Postordnung für das Deutsche Reich zuletzt unterm 20. März 1900 (ZBl. 53) erfolgt. Dieselbe regelt in drei Abschnitten Postsendungen, Personenbeförderung mit den Posten und Extrapostbeförderung) die Benutzung der Posteinrichtungen. Abänderungen s. ZBl. 1900 S. 495, 599; 1901 S. 107, 429; 1903 S. 152, 478; 1904 S. 73, 227 u. 1906 S. 901. (Zu letzterer Änderung s. auch Postgebühren I a. E.)

Postregal ist die dem Staate kraft seines Hoheitsrechts ausschließlich zustehende Befugnis, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern (Preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852 § 1). Für Preußen, welches schon als Kurbrandenburg das unterm 17. Juli 1615

Digitized by Google

dem Fürsten von Thurn und Taxis unter Beilegung des Titels Generalpostmeister als Reichslehn verliehene Reichspostregal nicht anerkannt hatte, ist der Inhalt des Postregals zunächst im ALR. II, 15 §§ 141 ff., später durch das G. vom 5. Juni 1852 (GS. 345) und bzw. das G. vom 21. Mai 1860 (GS. 209) festgestellt worden. Danach unterlag, abgesehen von der Personenbeförderung in bestimmten Fällen, dem staatlichen Postzwang die Beförderung verschlossener Briefe, sowie der politischen Zeitungen. Diese Vorschriften fanden in dem für den Norddeutschen Bund erlassenen Postgesetz vom 2. Nov. 1867 (BGBl. 61) im wesentlichen unveränderte Aufnahme. Durch das demnächst für das Gebiet des Deutschen Reiches erlassene Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) trat eine Erleichterung des Postzwanges insofern ein, als die Genehmigung zur Personenbeförderung ganz in Fortfall gebracht, bei politischen Zeitungen aber der Postzwang nur für öfter als einmal wöchentlich erscheinende aufrechterhalten wurde. Durch G. vom 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) hat sodann wieder eine Erweiterung des Postzwanges dahin stattgefunden, daß auch die Beförderung von Briefen innerhalb eines Gemeindebezirks mit Postanstalt dem Postzwang unterworfen, auch Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Verteilung oder Beförderung unverschlossener Briefe, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, verboten wurden (s. auch Postwesen II). Wegen des Telegraphen- und Telephonregals des Reiches s. Telegraphenwesen.

Postwertzeichen, d. i. amtlich hergestellte Marken zur Frankierung von Postsendungen und Bezahlung von Telegrammen (Freimarken) sowie mit solchen Marken versehene Aufdrucke (Postkarten, Kartenbriefe, Postanweisungen usw.), sind von den Postanstalten bereit zu halten und sind auch von den amtlichen Verkaufsstellen, sowie in geringeren Beträgen von den Briefträgern zu beziehen (Posttaxgesetz vom 28. Okt. 1871 § 9; Postordnung — ZBl. 1900, 53, seitdem mehrfach geändert, — §§ 49, 50). Zur Frankierung der durch die Briefkästen einzuliefernden Gegenstände müssen Postwertzeichen benutzt werden (§ 50 a. a. O.). Zum Umtausch unbrauchbar gewordener Wertzeichen ist die Post nicht verpflichtet (§ 49 a. a. O.). Wegen Herstellung gefälschter P. und Benutzung von solchen s. §§ 275, 276 Abs. 2 StGB. (letzterer auf G. vom 13. Mai 1891 — RGBl. 107 — beruhend). S. auch Frankierungszwang.

Postwesen. I. Die grundlegenden Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen der Post zum Publikum, insbesondere den Umfang ihrer Rechte und Pflichten, die von ihr zu leistende Garantie, ihre besonderen Vorrechte, die Bestrafung der Post- und Portodefraudationen, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren sind in dem an die Stelle des Bundesgesetzes vom 2. Nov. 1867 getretenen G. über das P. des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) enthalten. Das Gesetz hat Abänderungen erfahren im § 4 durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dez. 1875 (s. d.) und durch das besonders wichtige G. vom 20. Dez. 1899 (RGBl. 715 Art. 2—6). Auf Grund des § 50 des G. vom 28. Okt. 1871 ist die jetzt geltende Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (ZBl. 53) erlassen worden (s. Postordnung für das Deutsche Reich). Die Höhe der von der Post für ihre Tätigkeit zu beanspruchenden Gebühren ist durch das G. über das Posttaxwesen vom 28. Okt. 1871 und dessen Nachträge geregelt.

II. Nach § 1 des G. vom 28. Okt. 1871 war das Monopol der Post, unter Aufhebung früherer, weiter gehender Beschränkungen, dahin festgestellt, daß die Beförderung von verschlossenen (verliegelten, zugenähten) Briefen und von öfter als einmal wöchentlich erscheinenden politischen Zeitungen gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des Inund Auslandes auf andere Weise als durch die Post verboten war (Postzwang). Durch G. vom 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) ist dieses Monopol nach zweifacher Richtung hin erweitert worden. Einerseits ist der Postzwang auf die Beförderung verschlossener Briefe innerhalb von Orten mit Postanstalten — unter Freilassung jedoch von Botenbriefen — ausgedehnt (Art. 2), andererseits sind Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben mit Aufschrift des Empfängers vom 1. April 1900 ab bei Strafe verboten worden (Art. 3). Damit ist den sog. Privatpostanstalten, welche der staatlichen Post eine erhebliche Konkurrenz machten, eine wesentliche Grundlage ihrer Tätigkeit entzogen. Durch das G. vom 20. Dez. 1899 sind daher sowohl ihnen, wie ihren Bediensteten für den erlittenen Schaden Entschädigungen zugebilligt worden (Art. 4 u. 5). Außerhalb der angegebenen Grenzen kann jedermann mit der Tätigkeit der staatlichen Post in Wettbewerb treten; es gilt dies insbesondere von der Paketbeförderung. Dem Postmonopol des Reiches steht das Recht des Publikums auf Benutzung der Posteinrichtungen gegenüber, welches nicht verweigert werden darf, sofern die Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements (d. i. der Postordnung) beobachtet sind. Insbesondere darf keine politische Zeitung vom Postbedarf ausgeschlossen oder bei der Normierung der von der Post für die Pränumeration und Beförderung zu erhebenden Provision anders behandelt werden (§ 3 des G.; s. im übrigen Postbeförderung). Das Rechtsverhältnis, in welches die Post durch die Übernahme der Sendungen gegenüber dem Versender tritt, ist das eines Vertrages, der seinen Inhalt durch die Bestimmungen der §§ 6—15 des G. wegen der der Post zufallenden Garantie, sowie durch die Vorschriften der Postordnung erhält (§ 50; s. auch HGB. § 452).

III. Die besonderen Vorrechte der Post sind gegenüber den Eisenbahnverwaltungen in dem Eisenbahnpostgesetz, im übrigen in den §§ 16 ff. des Postgesetzes enthalten. Hervorzuheben sind Befreiung von Kommunikationsabgaben; Unzulässigkeit der Pfändung gegen Posten usw.

Digitized by Google

und des Inventariums der Posthaltereien; Befugnis der administrativen Einziehung von Personengeld, Portogebühren usw.; gewisse Befugnisse auf dem Gebiete der Verkehrspolizei.

IV. Die Strafbestimmungen wegen Hinterziehung von Porto, bzw. Verletzung sonstiger Bestimmungen des Postgesetzes sind in den §§ 27—33, die Vorschriften über das Strafverfahren in den §§ 34—46 enthalten. Das letztere ist dahin geregelt, daß zunächst die für verwirkt erachtete Geldstrafe durch Verfügung dem Beteiligten mitgeteilt und ihm die Zahlung binnen zehn Tagen freigestellt wird. Erfolgt keine Zahlung, so wird von der Oberpostdirektion oder der mit ihren Funktionen beauftragten Behörde entweder auf Grund einer Untersuchung ein Strafbescheid im Verwaltungswege erlassen oder die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen. Zehn Tage nach Erlaß des Bescheides kann der Angeschuldigte auf richterliches Gehör antragen; diesem Antrage steht es gleich, wenn der Angeschuldigte der an ihn ergangenen Vorladung der Postbehörde in der von ihr zu veranlassenden summarischen Untersuchung nicht Folge gibt. Der Angeschuldigte kann aber auch binnen gleicher Frist Rekurs bei der vorgesetzten Behörde ergreifen. — Findet die Oberpostdirektion usw. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie Weglegung der Akten unter Benachrichtigung des Angeschuldigten. Die an Stelle einer Geldstrafe tretende Haft muß vom Richter festgesetzt werden (§ 31 des G.; s. hierzu auch Begnadigung).

V. Betreffs der Sicherung des Postgeheimnisses s. Briefgeheimnis, und wegen der Postverwaltung Reichspostamt und Postbehörden und Postbeamte.

Post und Telegraphie im allgemeinen. I. Vor dem Jahre 1866 herrschte auf dem Gebiete des Postwesens in Deutschland eine starke Zersplitterung. In den größeren Territorien bestanden eigene, zum Teil ausländische Postverwaltungen, in den kleineren Gebieten lag die Verwaltung auf Grund des im Jahre 1615 verliehenen Reichspostregals in den Händen des Fürsten von Thurn und Taxis, in den Hansestädten konkurrierten verschiedene Postverwaltungen. Der im Jahre 1850 begründete Deutsch-Österreichische Postverein hatte in diesen Verhältnissen zwar eine Besserung herbeigeführt und manche Verkehrserleichterungen geschaffen; eine durchgreifende Abhilfe vermochte er indessen nicht zu bringen, da die Zersplitterung in den Postverwaltungen bestehen blieb, auch in der Gesetzgebung eine Einheitlichkeit nicht begründet wurde. Erst durch die Ereignisse des Jahres 1866 wurde nach beiden Richtungen hin der Boden für eine Umgestaltung bereitet. Die Einverleibung der neuen Provinzen in das preuß. Staatsgebiet bestimmte den Fürsten von Thurn und Taxis, auch in den übrigen deutschen Ländern durch Vertrag vom 28. Jan. 1867 (GS. 354) gegen Zahlung einer Entschädigung von 3 Mill. Tlr. in eine Abtretung seines Regals an Preußen zu willigen und letzteres damit in bezug auf die Verwaltung des Postwesens zum Herrn des weitaus größten Teiles des nördlichen Deutschlands zu machen; zugleich gewährte die Begründung des Norddeutschen Bundes die Handhabe, um nicht nur die Verwaltung auf das gesamte Gebiet desselben auszudehnen, sondern auch in bezug auf die Gesetzgebung die im Interesse des Verkehrs unbedingt notwendige Einheit, und zwar sowohl im Postwesen, wie auch in dem mit ihm nahe zusammenhängenden Telegraphenwesen herzustellen. Dementsprechend wurden in der Verfassung des Norddeutschen Bundes P. u. T. der Beaufsichtigung des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt und zugleich beide zu einheitlichen Staatsverkehrsanstalten unter der oberen Leitung des Bundespräsidiums erklärt (Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4 Ziff. 10 u. 48). Bei Begründung des Deutschen Reiches wurden diese Bestimmungen betreffs der Gesetzgebung für das gesamte Reichsgebiet beibehalten, die Verwaltung der P. u. T. aber nur auf Baden — Hessen war für seinen südlichen Teil bereits früher der norddeutschen Post- und Telegraphengemeinschaft beigetreten —, später durch V. vom 14. Okt. 1871 (RGBl. 443) auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, Bayern und Württemberg dagegen auf Grund der Verträge vom 23. Nov. 1870 zu III § 4 (BGBl. 1871, 9) und vom 25. Nov. 1870 Art. 2 Ziff. 4 (BGBl. 654) im Besitz ihrer selbständigen Post- und Telegraphenverwaltungen belassen.

II. Der Rechtszustand in bezug auf P. u. T. hat sich hiernach im einzelnen folgendermaßen gestaltet.

1. Die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns und Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, steht ausschließlich dem Reiche zu (RV. Art. 4 Ziff. 10, Art. 52 Abs. 2).

2. P. u. T. sind für das gesamte Gebiet des Reiches einheitliche Staatsverkehrsanstalten und werden als solche eingerichtet und verwaltet, jedoch mit Ausschluß von Bayern und Württemberg (a. a. O. Art. 48, 52 Abs. 1). Die obere Leitung der hiernach dem Reiche zustehenden Post- und Telegraphenverwaltung gehört in allen Beziehungen dem Kaiser an, welchem auch der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die Anstellung der oberen Beamten und der als Aufsichtsorgane der oberen Behörden fungierenden Beamten zusteht, während alle übrigen Beamten verpflichtet sind, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten (Art. 50 Abs. 1—4).

3. Die Regelung der P. u. T. mit dem Auslande steht ebenfalls allein dem Reiche zu; ausgenommen hiervon ist nur der eigene unmittelbare Verkehr Bayerns und Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten (Art. 52 Abs. 3).

4. Die Einnahmen der P. u. T. sind für

Digitized by Google

das Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den Einnahmen bestritten, die Überschüsse fließen in die Reichskasse. An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen haben jedoch Bayern und Württemberg keinen Anteil (Art. 49 u. 52 Abs. 4).

III. Unmittelbar nach Begründung des Norddeutschen Bundes hat dieser und später das Reich nicht nur auf dem Gebiete der P. u. T. in Anlehnung an die frühere preuß. Gesetzgebung eine umfassende legislatorische Tätigkeit entwickelt, sondern auch sich die Regelung des internationalen Post- und Telegraphenverkehrs angelegen sein lassen. Die größte schöpferische Tat auf diesem Gebiete ist die auf die Initiative des ersten deutschen Generalpostmeisters Heinrich v. Stephan zurückzuführende Begründung des Weltpostvereins, welcher für den Hauptteil des Postverkehrs, insbesondere für die Briefe, Einheitlichkeit des Portos hergestellt und dadurch außerordentlich wohltätig gewirkt hat. Auf dem Gebiete des Telegraphenwesens ist im Anschluß an frühere internationale Abmachungen bereits im Jahre 1865 ein Allgemeiner Telegraphenverein begründet worden, dessen Frucht der Internationale Telegraphenvertrag vom 10./22. Juli 1875 (ABl. der Telegraphenverwaltung 243) ist. Post und Telegraphie, welche früher in getrennten Verwaltungen dem Bundeskanzleramt unterstellt waren, sind seit dem Jahre 1875 von ihm abgetrennt und in dem Reichspostamt vereinigt worden.

S. hierzu Postregal; Postwesen; Telegraphenwesen; Reichspostamt.

Postzollregulativ, Postzollverkehr s. Zoll B VII 2.

Postzwang s. Postwesen I und II.

Poudrettenfabriken verarbeiten den vorher desinfizierten Inhalt der Aborte zu einem trockenen Düngemehl (Fäkaldünger); sie sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). S. auch AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Fabriken, die Düngemittel auf chemischem Wege (Superphosphat, Düngersalze usw.) herstellen, sind chemische Fabriken (s. d.). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV und Düngpulverfabriken.

Prädikate im amtlichen Verkehr s. Geschäftsgang.

Prahme s. Fähren.

Präklusionsverfahren bei Ent- und Bewässerungen s. Ent- und Bewässerungen.

Präklusivfristen s. Fristen I, II.

Prämien für die Ausbildung von Taubstummen s. Taubstumme.

Prämien bei der Ausfuhr von Zucker, direkte und indirekte, sind seit der Brüsseler Konvention beseitigt. S. Zuckersteuer Ib und c, sowie II. Vgl. auch Ausfuhr III, 1.

Prämien für die Ermittlung von Verbrechen s. Belohnungen.

Prämien für die Rettung Scheintoter s. Behandlung Verunglückter.

Prämiendeckungsverfahren. Das P. unterscheidet sich vom Kapitaldeckungsverfahren (s. d.) dadurch, daß durch die Beiträge nicht nur die Kapitaldeckung der ausgezahlten Renten, sondern auch ein weiteres Kapital aufgebracht wird, das diejenigen Ansprüche sichern soll, welche, durch die Dauer der Versicherung, durch die fortgesetzte Zahlung von Beiträgen erworben werden. Durch die Jahresprämie wird der mittlere Jahresbedarf gedeckt, der für die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten aus einer über längere Perioden sich erstreckenden Versicherung erforderlich ist. Dabei werden die Zinsen aus den reservierten Kapitalien mit in Rechnung gezogen. Das P. findet Anwendung bei Aufbringung der Mittel für die Durchführung der Unfallversicherung bei Regiebauten in den Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften (s. Bauunfallversicherung) und seit Inkrafttreten des InvVG. bei der Durchführung der Invalidenversicherung (InvVG. § 32). Das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) läßt nach § 24 den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Wahl zwischen dem P. und dem Umlageverfahren (s. d.).

Prämienpapiere s. Inhaberpapiere II.

Prämientarif s. Bauunfallversicherung II.

Präparandenanstalten s. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Präsentation zur Mitgliedschaft des Herrenhauses s. Herrenhaus.

Präsentation von Schriftstücken bei Verwaltungsgerichten. Zu den Rechten und Pflichten der Vorsitzenden der KrA. (StA.), BezA. und Bergämter gehört es, daß sie die eingehenden Schriftstücke eröffnen und auf ihnen den Tag des Einganges vermerken. Für den Fall ihrer Verhinderung oder der ihrer Stellvertreter im Vorsitze kann ein vereidigter Bureaubeamter des KrA. (StA.) bzw. der Regierung und des Oberbergamts mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden (§ 6 der Regul. für die KrA. und für die BezA. vom 28. Febr. 1884 — MBl. 41, 37 —, § 5 des Regul. für die Bergämter vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 333). Für das OVG. ist nur bestimmt, daß dessen Präsident dafür zu sorgen hat, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges beurkundenden Vermerke versehen werden (Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 — MBl. 133 — § 4). Es ist stets zulässig, die Unrichtigkeit des Präsentationsvermerkes nachzuweisen, d. h. die Nichtübereinstimmung des darin angegebenen Tages mit dem wirklichen Tage des Einganges, namentlich also, daß eine nach jenem nicht eingehaltene Frist doch eingehalten ist und umgekehrt. Als die maßgebende Zeit des Einganges ist die anzusehen, wo die Behörde oder für sie ein hierfür zuständiger Beamter die tatsächliche Gewalt über das Schriftstück erhielt, namentlich also, wenn eine Behörde die an sie gerichteten Briefe von der Post abholen läßt, diejenige, wo der Brief zur Verfügung der Behörde stand und ohne die Abholung die Post die Sendung bestellt haben würde, bei Einwurf in einen aufgestellten Briefkasten die Zeit des Einwurfes (OVG. 33, 455; 34, 446;

Digitized by Google

44, 451; PrVBl. 19, 313). Ein mißlungener Versuch der Abgabe an die Behörde genügt nicht (PrVBl. 19, 378). Der Eingang bei der Regierung gilt als Eingang beim BezA.

Präsidium des Deutschen Reiches s. Reichsverfassung.

Präzipualleistungen zum Wegebau s. Vorausleistungen zum Wegebau.

Präzisionsnivellement. Das P. der Landesaufnahme (s. Landesvermessung) bildet ein zusammenhängendes Netz von Nivellementslinien, welches sich über den preuß. Staat, Elsaß-Lothringen und einige Teile der anderen deutschen Staaten erstreckt. Den Ausgangspunkt für alle Höhenbestimmungen bildet der Normalnullpunkt (N. N.), der so gewählt ist, daß er mit dem Mittelwasser der Ostsee zusammenfällt. Zu seiner dauernden Festlegung ist im Jahre 1878 genau 37 m über N. N. ein Normalhöhenpunkt (N. H.) an der Berliner Sternwarte angebracht. Die regelmäßigen Festpunkte der Hauptlinien des Nivellements sind Höhenmarken, Mauerbolzen und Nummerbolzen. Zu den Anschlußnivellements gehören auch die längs der preuß. Wasserstraßen durch die Wasserbauverwaltung ausgeführten P. Siehe im übrigen die Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an den preuß. Landeshorizont vom 12. Jan. 1895 (MBl. 1896, 1).

Prediger s. Geistliche.

Predigerseminare s. Geistliche (Anstellung, Vorbildung) II.

Predigerwitwenkassen s. Witwen- und Waisenversorgung bei Geistlichen.

Predigtamtskandidaten s. Geistliche (Anstellung, Vorbildung) III.

Preisnotierungen s. Markt- und Ladenpreise (Feststellung der).

Presbyterium ist in Rheinland-Westfalen, sowie in dem RegBez. Kassel die Bezeichnung für den Kirchenvorstand (KirchO. vom 5. März 1835 §§ 5 ff. bzw. Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 — GS. 1886, 1 — §§ 6 ff.). Großes Presbyterium ist in Kassel die Bezeichnung für die durch den Hinzutritt der Gemeindeverordneten erweiterte Vertretung der Gemeinde (§§ 19 ff.). S. Gemeindekirchenrat B.

Presse. I. Unter „Presse" wird die mechanische Vervielfältigung von Gedankenäußerungen mittels der Buchdruckerpresse zum Zwecke der Verbreitung verstanden. Dieser Art der Vervielfältigung ist die mittels anderer mechanischer oder chemischer Mittel gesetzlich gleichgestellt (s. Druckschriften I). Gegenstand der Vervielfältigung können nicht nur schriftliche Äußerungen, sondern auch bildliche Darstellungen und Photographien sein (OVG. 40 S. 295, 298). Besondere Vorschriften bestehen für die periodische P., die sich mit der Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften befaßt, die in monatlichen oder kürzeren Zwischenräumen erscheinen (s. Druckschriften I).

II. Die Freiheit der P. unterliegt bestimmten gesetzlichen Beschränkungen. Die P. wurde bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst einer staatlichen Beaufsichtigung unterworfen. Diese zeigte sich namentlich darin, daß der Druck jeder einzelnen Schrift von einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht wurde (sog. Zensur). In Preußen wurde diese Zensur im Jahre 1848 abgeschafft und ihre Wiedereinführung im Art. 27 VU. untersagt. Ihr Verbot kann jedoch im Falle eines Belagerungszustandes (s. d.) auf Grund § 30 Abs. 1 Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nach VU. Art. 111 außer Kraft gesetzt werden (s. u. IV). Durch RV. Art. 14 Ziff. 16 ist die Gesetzgebung über die P. dem Deutschen Reich übertragen worden. Auf Grund dieser Vorschrift ist das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65) erlassen worden, wodurch das preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (GS. 273) mit Ausnahme der §§ 6, 9, 10, 41 aufgehoben worden ist. In dem Reichspreßgesetz (§ 1) wird grundsätzlich die Freiheit der P. von jeder anderen Beschränkung, als der in diesem Gesetze selbst vorgeschriebenen oder zugelassenen, ausgesprochen. Diese Freiheit der P. schließt jedes andere polizeiliche oder strafrechtliche Einschreiten gegen die Herstellung oder Verbreitung von Druckschriften aus, das nicht in dem Reichspreßgesetze oder andern Reichsgesetzen zugelassen ist oder sich gegen Handlungen richtet, die durch allgemeine, nicht lediglich die Presseerzeugnisse betreffenden Strafgesetze verboten sind. Aber auch das hiernach zulässige Einschreiten darf nur in den vom Preßgesetze oder anderen Reichsgesetzen vorgeschriebenen oder zugelassenen Formen erfolgen. Dies gilt insbesondere von der Beschlagnahme (s. d. I) und dem Verbot der Verbreitung von Druckschriften (s. Druckschriften IV und Druckschriftenverbreitung). In andern als den im Preßgesetze vorgesehenen Fällen darf daher ein präventives Einschreiten gegen den Inhalt oder die Verbreitung einer Druckschrift weder mittels einer Polizeiverordnung noch mittels einer polizeilichen Verfügung erfolgen, insbesondere auch nicht gegen den Titel einer Druckschrift (OVG. 30, 418; 40,295) oder gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften (OVG. 28, 326) oder aus sanitätspolizeilichen Gründen gegen Anpreisung von Heilmitteln (OVG. vom 2. Juni 1899 — PrVBl. 21, 50). Nicht unzulässig ist dagegen der Hinweis auf eine gerichtliche Bestrafung für den Fall der Begehung einer bestimmten Handlung mittels der P. (OVG. 34, 429). Auch eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betreiben irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im Verwaltungswege (s. GewO. § 143 Abs. 3) noch durch richterliche Entscheidung stattfinden. Im übrigen sind für den Betrieb des Preßgewerbes die Bestimmungen der GewO. maßgebend (Preßgesetz § 4). Hiernach haben Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes dessen Lokal sowie jeden späteren Wechsel des Lokals spätestens am Tage seines Eintritts der Polizeibehörde ihres Wohnortes anzugeben (GewO. § 14; Ausf.Anw. vom 4. Sept. 1869 — MBl. 202 Ziff. 1). Die Polizeibehörde hat innerhalb

Digitized by Google

dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (GewO. § 15). Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft (GewO. § 148 Ziff. 3). Ferner unterliegt die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften und auch ihre öffentliche nicht gewerbsmäßige Verbreitung, das Feilbieten von Druckschriften und das Auffuchen von Bestellungen auf solche gewissen polizeilichen Einschränkungen (s. Ankündigungen, Anschläge und Anschlagzettel, Druckschriften II; Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 2; Ambulanter Gewerbebetrieb III). Endlich ist die Preßfreiheit dadurch beschränkt, daß die Aufnahme gewisser Mitteilungen in Druckschriften und die Verbreitung gewisser Druckschriften preßgesetzlichen Verboten unterliegt (s. Druckschriften IV), und daß der Redakteur jeder periodischen Druckschrift zur Aufnahme gewisser Bekanntmachungen (s. Redakteur III) und von Berichtigungen (s. d.) verpflichtet ist. — Eine besondere Besteuerung der P. und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten usw.) findet nicht statt (Preßgesetz § 30).

III. Zur Erleichterung der Verfolgung von Preßvergehen (s. d.) dienen gewisse Vorschriften des Preßgesetzes, welche die Ordnung der P. betreffen und die Angabe der bei der Druckschrift beteiligten Personen auf dieser, sowie die Abgabe von Pflichtexemplaren (s. Druckschriften II) an die Polizei zum Gegenstande haben. Auf jeder im Geltungsgebiete des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 (s. o. II) erscheinenden Druckschrift mit Ausnahme der von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstag oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften, soweit sich deren Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt (Preßgesetz § 12), muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma (Preßgesetz § 6 Abs. 1). Über den Begriff des Druckers, Verlegers und Herausgebers s. Druckschriften III. Von der bezeichneten Verpflichtung sind jedoch ausgenommen die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., sowie Stimmzettel (s. d.) für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten (Preßgesetz § 6 Abs. 2). Eine gleiche Ausnahme wird in der Praxis entsprechend der bei Beratung des Gesetzes geäußerten Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich der ersten Abdrucke eines Kupferstiches (avant la lettre) gemacht. — Eine weitergehende Verpflichtung besteht für die periodischen Druckschriften (s. Druckschriften I). Diese müssen auf jeder Nummer (Stück, Zahl) auch den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten (Preßgesetz § 7). Befreit von dieser Vorschrift sind sowohl die obenerwähnten amtlichen Publikationsorgane (Preßgesetz § 12), als auch die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen), wenn sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden (Preßgesetz § 13). — Über die Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken s. Bibliotheken V.

IV. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die P. bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen sind dem Reichspreßgesetze gegenüber in Kraft geblieben (Preßgesetz § 30). Demgemäß können in Preußen für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs (s. d.) nach RV. Art. 68 und WU. Art. 111 bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch die Art. 27, 28 WU., welche die Preßfreiheit gewährleisten, zeit- oder distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Voraussetzungen und die Formen, unter denen dies geschehen kann, sind durch das G. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 451) bestimmt worden (s. Belagerungszustand).

Preßgesetz s. Presse II.

Preßvergehen (Preßdelikte). I. P. sind strafbare Handlungen, die mittels der Presse (s. d. I) begangen werden. Sie stellen sich entweder als Zuwiderhandlungen gegen die besonderen, die äußere Ordnung der Presse betreffenden Vorschriften des Preßgesetzes oder als Zuwiderhandlungen dar, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird. Im letzteren Falle sind sie entweder Verletzungen der allgemeinen Strafgesetze, die darin ihre Besonderheit haben, daß sie mittels der Verbreitung einer Druckschrift verübt werden, oder Zuwiderhandlungen gegen die in dem Preßgesetz enthaltenen besonderen Verbote bestimmter Veröffentlichungen. Ein Sonderrecht besteht für die Preßdelikte insofern, als ihre Verfolgung ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Tatbestand bereits in sechs Monaten verjährt (Preßgesetz § 22), sofern sie sich nicht nur als Übertretungen (Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M. bedroht sind) darstellen und deshalb bereits in drei Monaten verjähren (StGB. §§ 1, 67).

II. Als Zuwiderhandlungen gegen die äußere Ordnung der Presse (Preßpolizeivergehen) stellen sich folgende, in den §§ 18, 19 des Reichspreßgesetzes mit Strafe bedrohte Handlungen dar: 1. Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers und bei periodischen Druckschriften auch des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift. Sie werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, jedoch mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn falsche Angaben mit

Digitized by Google

Kenntnis der Unrichtigkeit gemacht worden sind. Letztere Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf ihr eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird. 2. Die Unterlassung der Ablieferung des Pflichtexemplars einer periodischen Druckschrift an die Polizei, und die Unterlassung der von einer öffentlichen Behörde verlangten Aufnahme einer amtlichen Bekanntmachung oder einer Berichtigung durch den Redakteur. In diesen beiden letzten Fällen tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; das Strafurteil hat zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen. Im übrigen sind diese Delikte ebenfalls mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bedroht. 3. Die Verbreitung verbotener periodischer Druckschriften. Die angedrohte Strafe ist hier Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten.

III. Nach dem Reichspreßgesetze (§§ 15—17) wird eine Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift durch die Aufnahme verbotener Veröffentlichungen über Truppenbewegungen usw., von Aufforderungen zur Aufbringung von Geldstrafen, durch die vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses und nach dem G. vom 5. April 1888 (RGBl. 133) auch durch Berichte über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, begründet. Die Strafe ist hier ebenfalls Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten.

IV. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur (s. d.) als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände seine Täterschaft ausgeschlossen wird (Preßgesetz § 20). Durch diese Vorschrift wird nicht eine gesetzliche Vermutung für die Täterschaft des Redakteurs begründet, sondern nur dafür, daß der Redakteur den Artikel vor dessen Aufnahme auf die Strafbarkeit des Inhalts geprüft hat. Dieser Beweisregel gegenüber muß der Redakteur beweisen, daß er den Artikel vor der Veröffentlichung (d. h. vor Ausgabe der Druckschrift) nicht gekannt hat (RGSt. 22, 65; 31, 211). Die Namhaftmachung des Verfassers schließt die Strafbarkeit des Redakteurs als eines Mittäters nicht aus (RGSt. 2, 28; 5, 301). Streitig ist, ob gegen den Redakteur, wenn er nicht als Mittäter verfolgt wird, Zwang zur Abgabe eines Zeugnisses über den Verfasser oder Einsender angewendet werden darf. — Die Aufnahme einer Anzeige über eine unerlaubte Lotterie oder Ausspielung kann sich als strafbare Beihilfe zur Veranstaltung dieser Lotterie darstellen, wenn der Redakteur gewußt oder es als möglich angenommen hat, daß sie nicht erlaubt war (RGSt. 26, 226).

V. Abgesehen von der auf allgemeinen strafrechtlichen Normen beruhenden Verantwortlichkeit des Täters oder Teilnehmers für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, ist durch § 21 des Preßgesetzes auch eine fahrlässige Handlungsweise bei der Veröffentlichung einer Druckschrift strafbaren Inhalts mit Strafe bedroht. Hiernach werden: 1. der verantwortliche Redakteur; 2. der Verleger; 3. der Drucker; 4. der Verbreiter der Druckschrift, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre belegt, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede dieser Personen ausgeschlossen, wenn sie den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, nachweist. Straffreiheit tritt ferner für jede der bezeichneten Personen ein, wenn sie eine der in der obigen Reihenfolge vor ihr als verantwortlich bezeichnete Person oder bei einer nichtperiodischen Druckschrift den Herausgeber nachweist. In allen diesen Fällen findet der Strafausschluß aber nur dann statt, wenn der Nachweis vor der Verkündigung des ersten Urteils gegen die zunächst zur Verantwortung gezogene Person beigebracht wird, und wenn der von ihr als verantwortlich Bezeichnete (Verfasser, Einsender, Herausgeber oder vorverantwortlicher Vormann) sich in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet oder, falls er verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. Endlich tritt für den Verbreiter ausländischer Druckschriften Straffreiheit auch dann ein, wenn diese ihm im Wege des Buchhandels zugekommen waren. Im einzelnen ist hinsichtlich der von den erwähnten Personen anzuwendenden pflichtmäßigen Sorgfalt folgendes zu bemerken. Der Redakteur kann wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, wenn er einen Artikel drucken läßt, ohne ihn auf seine Strafbarkeit geprüft zu haben. Hierbei wird er durch Reisen, dringende Geschäfte oder Unwohlsein nicht entschuldigt (RGSt. 24, 391). Der Verleger wird von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Bestellung eines Redakteurs nur dann befreit, wenn er diejenige Sorgfalt angewendet hat, die unter den vorliegenden Umständen mit Rücksicht auf die Größe des Verlagsgeschäftes, den Umfang der Druckschrift und die Zuverlässigkeit der Person des Redakteurs möglich und erforderlich war (RGSt. 23, 275). Der Drucker ist strafbar, wenn er mit Rücksicht auf frühere Vorkommnisse vermuten konnte, daß die von ihm gedruckte periodische Druckschrift eine strafbare Handlung enthalten werde (RGSt. 32, 220). Zur Strafverfolgung des erwähnten Fahrlässigkeitsdelikts bedarf es auch bei Antragsvergehen keines Strafantrages des Verletzten (RGSt. 29, 143). Zum Ausschluß der Strafbarkeit genügt nicht die bloße Angabe eines Vormannes usw., vielmehr muß die Richtigkeit des Nachweises auch glaubhaft gemacht wer-

Digitized by Google

den (RGSt. 24, 391). Geschieht dies, so wird die Strafbarkeit durch die Benennung auch dann ausgeschlossen, wenn die Strafverfolgung gegen den Benannten schon verjährt ist (RGSt. 22, 431). Ist der Vormann der Strafverfolgungsbehörde bereits bekannt, so bedarf es seiner Benennung zum Strafausschluß nicht mehr (RGSt. 24, 321). Die obenerwähnte Vorschrift, welche den Strafausschluß gegen den Verbreiter ausländischer Druckschriften betrifft, findet auf Kolporteure keine Anwendung (RGZ. 23, 110).

VI. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von P. richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des GVG. (§§ 12, 13, 144) und der StPO. (§§ 1—21). Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erscheinenden Druckschrift begründet, so ist nur dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in Fällen einer mittels Privatklage verfolgten Beleidigung auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet ist, wenn die beleidigte Person in diesem Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (G. vom 13. Juni 1902 — RGBl. 227). Durch diese Vorschriften ist der sog. „fliegende Gerichtsstand der Presse", der früher überall begründet war, wo die Druckschrift Verbreitung gefunden hatte, beseitigt worden.

VII. Frei von jeder Verantwortlichkeit bleiben wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des RT. (RV. Art. 22) und eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates (StGB. § 12).

S. auch Berichtigungen nach dem Preßgesetz, Druckschriften, Pflichtexemplare von Druckschriften, Presse, Redakteur.

Primogenitur ist eine Nachfolgeordnung beim Familienfideikommiß, nach der sich die Nachfolge in der Ordnung nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt vollzieht (ALR. II, 4 § 147). S. auch Familienfideikommiß III c.

Prinzen des Königlichen Hauses s. König und Königliches Haus.

Prinzipalsteuersätze sind die Sätze direkter Staats- und staatlich veranlagter Steuern, welche der Bemessung der in Gestalt von Prozenten dieser Steuern erhobenen Kommunal- und Sozietätssteuern zugrunde gelegt werden, indem die Kommunal- bzw. Sozietätssteuer des einzelnen so viel Hundertstel des P. beträgt, als nach den maßgebenden Beschlüssen der kommunalen Körperschaft oder Sozietät jeweils von der betreffenden Staats- oder staatlich veranlagten Steuer als Kommunal- bzw. Sozietätssteuer erhoben werden. Deckt sich die Kommunal- bzw. Sozietäts- mit der Staatssteuerpflicht des einzelnen, so bildet seinen P. der Steuersatz der entsprechenden Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuer, wie er bei der Veranlagung zu dieser festgestellt ist, und er kann durch Rechtsmittel gegen die kommunale usw. Veranlagung nicht angefochten werden, sondern nur durch die Rechtsmittel gegen die staatliche Veranlagung. Deckt sich dagegen die Steuerpflicht zur Kommunal- oder Sozietätssteuer subjektiv oder objektiv nicht mit der zu der Staats- oder staatlich veranlagten Steuer, indem entweder eine Person wohl der Kommunal- oder Sozietäts-, nicht auch der Staatssteuer unterworfen ist oder von den die Bemessungsgrundlage bildenden Werten bei der einen Steuerart Teile als nicht steuerpflichtig auszusondern sind, die der andern unterliegen, z. B. Gewerbebetriebe in andern Gemeinden, Forensaleinkommen, die bei der Staatseinkommensteuer abzuziehenden $3^1/_2\%$ des Aktienkapitals usw. (vgl. Forensen, Besteuerung, Erwerbsgesellschaften), so fällt der P. mit dem Satz der Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuer nicht zusammen und muß daher unter Anwendung der für die staatliche Veranlagung maßgebenden Grundsätze besonders festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt entweder (Zerlegung des Gewerbesteuersatzes) durch die staatliche Veranlagungsbehörde oder, wie für die Gemeindeeinkommensteuer und die Kreiszuschläge auf die Einkommensteuer, durch das zur Veranlagung der Kommunal- bzw. Sozietätssteuer berufene Organ des kommunalen oder Sozietätsverbandes. In Fällen der letztern Art ist der P. ebenso wie die übrige Veranlagung zur kommunalen bzw. Sozietätssteuer der Anfechtung durch die gegen diese zulässigen Rechtsmittel unterworfen. Vgl. außer den schon erwähnten die Artikel Kommunalabgabengesetz, Gewerbesteuer, Kreisabgaben, Steuerveranlagung, Rechtsmittel.

Prisen und Prisengerichte s. Kriegsseerecht.

Privatanschlußbahnen, Privatgeleise (auch Bergwerksbahnen). I. Von den dem öffentlichen Verkehre dienenden Schienenverbindungen (Haupt- und Nebenbahnen und Kleinbahnen) sind Bahnen (Geleise) für Privatzwecke (Feldbahnen, Industriegeleise) zu unterscheiden, welche, soweit nicht nachstehende Ausnahmen hinsichtlich der Privatanschlußbahnen und Bergwerksbahnen Platz greifen, lediglich den Normen des allgemeinen Rechts, insbesondere auch in polizeilicher Hinsicht, unterliegen.

Eine besondere öffentlichrechtliche Regelung haben die sog. Privatanschlußbahnen, d. h. diejenigen Privatgeleise, welche mit Eisenbahnen im Sinne des G. über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 oder mit Kleinbahnen in einer den Übergang der Betriebsmittel gestattenden, unmittelbaren Geleisverbindung stehen, für diejenigen Fälle erfahren, in denen sie für den Betrieb mit Maschinen (d. i. mit irgendwelcher mechanischen Kraft) eingerichtet werden sollen (G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — GS. 225 — §§ 43 ff.).

II. Zur baulichen Herstellung und zum Betriebe einer solchen Privatanschlußbahn mit Maschinenbetrieb ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche vom Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) im Einvernehmen mit der vom MdöA. bezeichneten Eisenbahnbehörde erteilt wird (§§ 43, 44 a. a. O.). Als Eisenbahnbehörde ist allgemein diejenige kgl. Eisenbahndirektion oder der-

Digitized by Google

jenige kgl. Eisenbahnkommissar (Eisenbahndirektionspräsident) zuständig, welcher (welchem) die eisenbahntechnische Beaufsichtigung derjenigen dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn obliegt, an welche die Privatanschlußbahn anschließt (Erl. vom 5. Nov. 1892 — EBVBl. 449, in Verb. mit § 50 des Kleinbahngesetzes). Die der Genehmigung vorangehende polizeiliche Prüfung beschränkt sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der Angestellten des äußeren Betriebsdienstes und auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes. Lediglich der letztgenannte Schutz ist Gegenstand der polizeilichen Prüfung, wenn eine Privatanschlußbahn von dem Unternehmer einer dem G. vom 3. Nov. 1838 unterliegenden Eisenbahn, an welche sie anschließt, angelegt und betrieben werden soll (Kleinbahngesetz § 45). Zur Benutzung öffentlicher Wege (in der Längsrichtung) bedarf es der Zustimmung der Wegepolizeibehörde und der Unterhaltungspflichtigen (§ 46 a. a. O.); eine zwangsweise Ergänzung der von letzteren versagten Zustimmung im Beschlußverfahren, wie für Kleinbahnen nach § 7 a. a. O. vorgesehen, ist bei Privatanschlußbahnen ausgeschlossen. Im übrigen finden die für Kleinbahnen gültigen Bestimmungen über die Wahrung der Festungsinteressen, die Anhörung der Reichstelegraphenbehörde, die besondere Genehmigung der Eisenbahnbehörde für Kreuzungen mit Eisenbahnen nach dem G. vom 3. Nov. 1838 (Kleinbahngesetz § 8), ferner die Kleinbahnvorschriften bezüglich der Planfeststellung (§§ 17, 18), der Betriebseröffnung (§ 19), der Prüfung der Betriebsmaschinen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde (§ 20) und bezüglich der Aufsicht auch auf Privatanschlußbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die eisenbahntechnische Aufsicht und Überwachung kraft Gesetzes durch diejenige Eisenbahnbehörde erfolgt, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn obliegen, an welche die Privatanschlußbahn anschließt (Kleinbahngesetz §§ 47, 50). Letztere Eisenbahnbehörde fällt allgemein nach dem oben zitierten Erl. vom 5. Nov. 1892 mit der zur Mitwirkung bei der Genehmigung von Privatanschlußbahnen berufenen zusammen.

III. Für die Regelung des Betriebes von Privatanschlußbahnen im Sinne des oben erörterten § 43 des Kleinbahngesetzes ist durch Erl. des MdsA. und MdJ. vom 30. April 1902 eine „Betriebsvorschrift" eingeführt worden, welche auch die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über die Bauausführung enthält; desgleichen ist zufolge desselben Erlasses eine übereinstimmende Polizeiverordnung zur Einführung gelangt, welche den Schutz der Privatanschlußbahnen gegen Dritte bezweckt (EBVBl. 1902 S. 209 ff. — Z. f. Kleinb. 1902, 382 ff.).

IV. Die für Privatanschlußbahnen erteilte Genehmigung kann wegen wiederholter Verstöße gegen wesentliche Bedingungen derselben zurückgenommen werden, und zwar durch Entscheidung des OVG. zufolge Klage der Genehmigungsbehörde (des Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde, Kleinbahngesetz § 49). Im übrigen gilt bezüglich der Rechtsmittel das für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb Gesagte (vgl. Kleinbahnen V und Kleinbahngesetz § 52).

V. Innerhalb der Privatanschlußbahnen nehmen eine Sonderstellung die an eine öffentliche Bahn angeschlossenen sog. Grubenanschlußbahnen mit Maschinenbetrieb ein, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bilden. Hier finden in Berücksichtigung der Zuständigkeit der Bergbehörden von den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes nur diejenigen über die eisenbahntechnische Aufsicht Anwendung (Kleinbahngesetz §§ 51, 50). Über die Abgrenzung der Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden auf Grund des Kleinbahngesetzes und der Bergbehörden auf Grund des Berggesetzes sind ebenso, wie über das Zusammenwirken beider Behörden durch den im Einvernehmen mit dem HM. ergangenen Erl. des MdöA. vom 17. Okt. 1898 (EBVBl. 303 ff.; Z. für Kleinb. 1898 S. 545 ff.) nähere Vorschriften gegeben worden. Abgesehen von diesen für Grubenanschlußbahnen getroffenen besonderen Bestimmungen regeln sich die Verhältnisse der Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks sind, nach dem Allg. Berggesetz; insbesondere unterliegt die Herstellung und Betriebsweise dieser Bahnen nach § 67 a. a. O. der Prüfung der Bergbehörde. Das Enteignungsrecht bestimmt sich nach § 135 a. a. O.; die polizeiliche Beaufsichtigung des Betriebes durch die Bergbehörden, der Erlaß von Polizeiverordnungen durch die Oberbergämter und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen sind in den §§ 196, 197, 208 a. a. O. vorgesehen. S. auch Schiffahrtskanäle II.

Privatbanken s. Bankwesen.

Privatchausseen werden einerseits alle nicht staatlichen Chausseen im Gegensatz zu den Staatschausseen (Erl. vom 29. März 1856 — MBl. 189), andererseits die von Privatpersonen (Aktiengesellschaften, gewerblichen Unternehmungen usw.) gebauten und unterhaltenen Kunststraßen im Gegensatz zu denjenigen genannt, bezüglich deren die Wegebaulast kommunalen Verbänden obliegt. S. Kunststraßen I, Verkehrsabgaben.

Privatdozenten an Universitäten s. Universitätslehrer II, an technischen Hochschulen s. d. III.

Privateinkommen der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Militärs (Besteuerung) s. Beamte (Gemeindebesteuerung), Militärpersonen (Besteuerung).

Privateisenbahnen s. Eisenbahngesellschaften, Eisenbahnen (Allgemeines).

Privatflüsse. Der Begriff der P. ist in dem Art. Gewässer (allgemein) angegeben. I. Eigentum an P. Die fließende Welle als solche ist ihrer Natur nach dem Privateigentum entzogen. Für das Gebiet des gemeinen und des rhein. Rechts ist überhaupt ein Privateigentum der Anlieger an den P. nicht anzuerkennen, das Bett der natürlichen Wasserläufe ist als eine in niemands Eigentum stehende, dem Gemeingebrauch gewidmete Sache anzusehen. Für das

Digitized by Google

Gebiet des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 ist die Frage streitig; die Begründung des Wassergesetzentwurfs von 1893 (S. 129) erklärt sich für das Bestehen eines Privateigentums der Anlieger. Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage nicht.

II. Gemeingebrauch. Darunter fällt die Benutzung der P. für jedermann zum Trinken, Schöpfen, Viehtränken und ähnlichem, soweit der Zutritt zum P. ohne Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann (Privatflußgesetz § 2). Auch die Benutzung der P. zur „gewöhnlichen Abwässerung", d. h. Abführung des gewöhnlichen Haus- und Wirtschaftswassers, fällt hierunter und ist von den Uferbesitzern zu dulden (RGZ. 16, 178 und Wassergesetzentwurf von 1893 S. 156, 157). Wegen der im Interesse der Reinhaltung der Gewässer getroffenen Beschränkungen s. Abwässerabführung. Die Flößerei gehört nach § 12 des Privatflußgesetzes nur dann zum Gemeingebrauch, wenn Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder besonderes Herkommen solches bestimmen. Jedoch kann durch landesherrliche Entscheidung und ein auf deren Grund zu erlassendes ministerielles Reglement die Zulassung der Flößerei auf P. neu eingeführt werden, gegen Entschädigung der Eigentümer, Uferbesitzer und Stauberechtigten (§§ 8—10 des G.). Die Ausübung des Gemeingebrauchs unterliegt der polizeilichen Regelung (Privatflußgesetz §§ 2 ff., 12).

III. Wassernutzungsrechte. Der Eigentümer (Anlieger) ist zur Benutzung und zum Verbrauch des Wassers von P. befugt unter gewissen im Interesse der übrigen Eigentümer gegebenen Schranken. Das Nähere s. Entund Bewässerungen. Wegen der Benutzung zu Stauanlagen s. d.

IV. Unterhaltung der P. Die Verpflichtung der Anlieger beschränkt sich im allgemeinen auf die Räumung, soweit sie im Vorflutinteresse erforderlich ist. Das Nähere s. Vorflut. Teils wegen des unzureichenden Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen, teils weil die Unterhaltung über das Vermögen, sowohl das finanzielle wie das technische Vermögen, der Anlieger vielfach hinausgeht, ist der Unterhaltungszustand der P. in Preußen kein durchweg erwünschter. Insbesondere gilt das für die sog. Hochwasserflüsse, d. h. die bei Hochwasser gefahrbringenden P. Aufgabe der Zukunft wird es sein, hierfür leistungsfähige Träger zu schaffen. Ein Anfang dazu ist gemacht durch die für die Hochwasserflüsse Schlesiens und der Mark und für das Emschergebiet ergangenen Spezialgesetze (vgl. Flußregulierungen). Vielfach ist die Unterhaltung von P. von Wassergenossenschaften übernommen (s. d.).

Privatforsten s. Forsten.

Privatgeheimnisse s. Freiheit II; Briefgeheimnis.

Privative Rechnung. Die Erstattung von Reichssteuern erfolgt in der Regel auf Rechnung des Reiches; doch kommen in Ausnahmefällen auch Erstattungen auf Rechnung der Einzelstaaten vor. Diese werden im Gesetz (vgl. z. B. Art. 5 B u. C der Übereinkunft wegen einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai 1867 — BGBl. 49) als Erstattungen auf p. R. bezeichnet. Fälle von solchen s. unter Salzabgabe III e, 4. S. auch unter Befreiungen.

Privatklage s. Anklagemonopol, Schiedsmänner II u. IV und Schöffengerichte II.

Privatkrankenanstalten s. Entbindungsanstalten, Heilanstalten, Irrenpflege, Krankenanstalten und Krankenhäuser.

Privatläger, Privatteilungsläger, Privattransitläger s. Niederlagen (zoll- und steuerfreie) A 1 u. 3.

Privatlehrer bedürfen eines jährlich zu erneuernden, widerruflichen Erlaubnisscheins der Ortsschulbehörde, nachdem sie ihre wissenschaftliche Befähigung und sittliche Tüchtigkeit nachgewiesen haben (Staatsministerialinstr. vom 31. Dez. 1839 — MBl. 1840, 94 ff. — §§ 14 ff.). Besondere Bestimmungen enthält die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, obwohl sie auf das Unterrichtswesen im allgemeinen keine Anwendung findet (§ 6 a. a. O.), über den Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht (§ 35 a. a. O.) s. ZBl. 1881, 140. S. auch Privatunterricht, Privatschulen, Erzieher (Erzieherinnen), Familienschulen.

Privatlotterien s. Lotterie III.

Privatpostanstalten s. Postwesen II.

Privatrecht. Das Recht im objektiven Sinne (s. Gesetze) kann die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, für die es besteht, zueinander (Privatverhältnisse) oder diejenigen der einzelnen zu der Gemeinschaft und deren Teilen als solchen oder dieser Teile zueinander (öffentliche Verhältnisse) zum Gegenstand haben. Hierdurch scheidet es sich in P. (Zivilrecht, bürgerliches Recht) und in öffentliches Recht (s. d.). Vielfach stehen sich jedoch die Privatverhältnisse und die öffentlichen Verhältnisse nicht als Gegensätze oder doch getrennt gegenüber, sondern gehen ineinander über oder berühren sich nahe. Die Grenze zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Rechte ist daher oft unsicher, weil die Verhältnisse von gemischter Art sind, und sie ist ferner keine beständig und überall gleiche, sondern kann nach den verschiedenen Auffassungen der Völker und der Zeiten verschieden sein. Sie läßt sich somit nicht ohne Rücksicht auf die Lage der konkreten Gesetzgebung ziehen. Weil es sich beim P. um die Privatverhältnisse einzelner handelt, gestattet es im weiten Umfange freie Verfügungen und Vereinbarungen und ist überwiegend nur ergänzendes oder nachgiebiges (erlaubendes) Recht (jus dispositivum). Seine Hauptteile sind, je nachdem es sich um die persönlichen Verhältnisse oder um Vermögensverhältnisse handelt, das Personen- und das Vermögensrecht oder in weiterer Zerteilung das Personenrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht (Recht der Schuldverhältnisse) mit dem eigenartig geordneten Handels-, Wechsel- und Seerecht, das Familienrecht und das Erbrecht, denen man einen das diesen Teilen Gemeinschaftliche enthaltenden allgemeinen Teil vorauszuschicken pflegt. Im subjektiven Sinne sind P. die auf dem P. im objektiven Sinne beruhenden, den einzelnen zustehende Befugnisse. Zum Wesen dieser P. gehört es, daß sie mit einem öffentlichrechtlichen

Digitized by Google

Anspruch auf Anerkennung und Schutz durch den Staat und namentlich dessen Gerichte verbunden sind. Es unterwirft sich ferner der Staat selbst in weitem Umfange — in seinen Vermögensverhältnissen — dem Privatrechte (s. Fiskus).

Privatrechte an öffentlichen Wegen s. Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen und Wege (öffentliche) IV.

Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist (StMJnstr. vom 31. Dez. 1839 — MBl. 1840, 94 — § 1; die näheren Vorschriften sind in den §§ 2—13 das. enthalten). Die Konzession darf nur einer einzelnen Person, nicht einem Verein, einer Stiftung, einer Korporation, einem geistlichen Orden oder einer sonstigen geistlichen Genossenschaft erteilt werden (s. Erl. vom 8. April 1872 — ZBl. 303). Einer Konzession bedürfen die P. für die Jugend, auch wenn letztere sich nicht mehr im schulpflichtigen Alter befindet (s. ZBl. 1881, 120). Die Zurücknahme der Konzession erfolgt lediglich durch den Widerruf (ZBl. 1882, 721). Die Vorschriften über Schulversäumnisse finden auf P. keine Anwendung (ZBl. 1884, 834).

Privatstraßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz am Anfang und III, 1.

Privattransitläger (für Getreide) s. Getreideläger. Vgl. im übrigen Niederlagen (zoll- und steuerfreie).

Privatunterricht. Die Aufsicht über das Privatunterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu (Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 — GS. 183 — § 1; s. unter Schulaufsicht). Für das Gebiet des ALR. ist die Errichtung von Privatschulen und Pensionsanstalten an die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gebunden, auch darf ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden, auch wenn der Unterricht unentgeltlich erfolgt (AKabO. vom 10. Juni 1834 — GS. 135). Die näheren Vorschriften sind in der StMJnstr. vom 31. Dez. 1839 (MBl. 1840 S. 94 ff.) und in dem Erl. vom 12. April 1842 (MBl. 1842, 119) gegeben. In den neu erworbenen Landesteilen sind ähnliche Bestimmungen getroffen für Schleswig-Holstein durch den § 31 der Allg. Schulordnung vom 24. Aug. 1814, für Hannover durch §§ 6—8 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845, für Kurhessen durch das Ausschreiben vom 15. Nov. 1827, für das ehemalige Herzogtum Nassau durch das Edikt vom 24. März 1817 §§ 4, 8, 13 und die Allg. Schulordnung von 1817 § 42 (s. auch ZBl. 1883, 641 und E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 724). Die WU. vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 22: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“ Die Vorschrift ist nach der WU. suspendiert.

Privatversicherungsunternehmungen s. Versicherungsunternehmungen (private).

Privatwege sind solche Wege, die entweder nur privaten Interessen dienen oder, wenn sie zum allgemeinen Verkehr benutzt werden, diesem kraft Privatrechts entzogen werden können. Sie sind auch hinsichtlich ihrer Benutzung und Unterhaltung lediglich Gegenstand des Privatrechts und können insbesondere nicht in dem durch § 57 ZO. geordneten Verfahren verlegt oder eingezogen werden. Sie unterstehen nicht der Wegepolizei, doch kann die Ortspolizeibehörde als solche erforderlichenfalls aus sicherheits- oder sanitätspolizeilichen Gründen Anforderungen stellen (OVG. 5, 229; 7, 378; 27, 404). Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Weges als P. oder öffentlicher Weg gehören vor die Verwaltungsgerichte (OVG. 35, 289). Die Verwandlung von P. in öffentliche Wege kann nicht in der Form der Inanspruchnahme seitens der Wegepolizei erfolgen. Sie ist vielmehr Sache des Wegebaupflichtigen unter Mitwirkung der Wegepolizei und muß nötigenfalls im Wege der Enteignung erfolgen. Gegen den Willen der Wegepolizei kann ein P. nicht in einen öffentlichen umgewandelt werden (OVG. 17, 322). Vgl. im übrigen ALR. I, 22 §§ 66—79; Erl. vom 30. Sept. 1840 — MBl. 403; §§ 368 Ziff. 9, 370 Ziff. 1 StGB. und § 30 Ziff. 1 u. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230); s. auch Wege (öffentliche); Interessentenwege.

Privileg. I. Während die Rechtsordnung an sich allgemein die Voraussetzungen regelt, unter denen sich der Erwerb von Rechten durch die einzelnen vollzieht, und dies auch noch bei dem Sonderrechte (jus singulare), dem besonderen Rechte gewisser Klassen gilt, handelt es sich bei dem P. um ein durch unmittelbar zustehende oder delegierte gesetzgeberische Gewalt ohne weiteres geschaffenes individuelles Recht. Dieses individuelle Recht kann ein sonst nicht bekanntes sein, welches ohne P. nach der allgemeinen Rechtsordnung überhaupt nicht besteht, so ein Autorrecht zu der Zeit, als es allgemein noch keine Autorrechte gab, oder ein Recht, das sich auch nach der allgemeinen Rechtsordnung erlangen läßt, ferner ein öffentliches oder ein Privatrecht sein. Man unterscheidet weiter persönliche und Real- (sachliche) Privilegien, je nachdem das Recht für eine Person als solche gegeben oder mit einer Sache, namentlich einem Grundstück, in der Art verbunden ist, daß es der jedesmalige Besitzer ausüben kann, sowie affirmative und negative P., je nachdem sie ein positives Recht begründen oder von einer Pflicht befreien. Das durch P. erworbene Recht erlischt wie ein anderes Recht, besonders durch Wegfall der privilegierten Person oder Sache, durch Ablauf der dafür gesetzten Zeit, durch Verzicht usw., wohl auch, wenigstens wenn es ein der Rechtsordnung sonst nicht bekanntes Recht ist, durch Nichtgebrauch seit unvordenklicher Zeit. Das P. ist zu unterscheiden von der Verleihung, d. i. der Gewährung von Rechten und Dispensen auf

Digitized by Google

Grund der durch das Gesetz geregelten Verwaltungstätigkeit des Staates, also z. B. der Gewährung von Korporationsrechten und der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung. Eine solche Verleihung ist nicht wie die Privilegerteilung eine gesetzgeberische Tätigkeit, und sie vermag ein Recht nur zu begründen, wenn und soweit sich die Verleihung innerhalb der gesetzlichen Schranken hält. P. sind nicht ausdehnend auszulegen und der analogen Anwendung entzogen. Während in früheren Zeiten die P. eine große Rolle gespielt haben, ist ihnen die neuere Rechtsentwicklung nicht günstig. Insbesondere ist auch die Mehrheit der alten Gewerbeprivilegien verschwunden. Vielfach ist an die Stelle des P., das ein wohlerworbenes, bei Mangel eines besonderen Aufhebungsgrundes nur durch Enteignung zu beseitigendes Recht gibt, die widerrufliche Konzession getreten. Manche P. sind in allgemeine Rechte übergegangen, z. B. die P. zum Schutze des Urheberrechts (vgl. G. vom 11. Juni 1870 — RGBl. 339 — § 60; G. vom 9. Jan. 1876 — RGBl. 4 — § 19) und zum Schutze von Erfindungen. Die P. haben deshalb viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Das BGB. hat über P. keine Bestimmungen. Ob das P. einen Akt der Gesetzgebung, einen Erlaß des Landesherrn oder bloß eine Anordnung einer Behörde erfordert, bestimmt daher nach wie vor das Landesrecht.

II. Vielfach wird auch von P. gesprochen, wo es sich bloß um auf dem allgemeinen Rechte beruhende oder einen Teil des allgemeinen Rechtes bildende Ausnahmen von der Regel, namentlich um Vor- oder Sonderrechte, handelt, z. B. von P. des Fiskus und der Minderjährigen, von privilegierten Korporationen, privilegierten Gerichtsständen usw.

Privilegien zur Ausgabe von Inhaberpapieren ſ. Inhaberpapiere I.

Probedienſt ſ. Militäranwärter II; Zivilſupernumerare; Beamte (allgemein) V; Anſtellung der beſoldeten Kommunalbeamten I; Kirchenbeamte II.

Probejahr ſ. Gymnaſiallehrer (Vorbildung) I.

Probenehmer ſ. Branntweinverbrauchsabgabe II e, 3.

Produktionsſteuern ſ. Verbrauchsſteuern.

Produktivgenoſſenſchaften ſ. Genoſſenſchaften (Erwerbs- und Wirtſchafts-), Allgemein.

Profeſſoren an Univerſitäten ſ. Univerſitätslehrer I; P. an techniſchen Hochſchulen ſ. d. III; ſ. auch Gymnaſiallehrer II, 3 (Profeſſortitel). Der Titel wird auch ſonſt im Bereiche der Kunſt und Wiſſenſchaft verliehen.

Progreſſive Einkommenſteuern ſind ſolche, deren Steuerſätze nicht nur abſolut, ſondern auch prozentual mit dem ſteuerpflichtigen Einkommen ſteigen, d. h. von den höheren Einkommen einen mit deren Höhe wachſenden Prozentſatz von dieſen darſtellen. Reine p. E. führen, wenn die Progreſſion unbeſchränkt in gleichem oder beſchleunigtem Tempo fortgeſetzt wird, theoretiſch ſchließlich zur Konfiskation des Einkommens. Um dies zu vermeiden, muß daher entweder die Progreſſion nach oben von einer gewiſſen Einkommenshöhe an verlangſamt werden durch Anſtoß eines gleichbleibenden Prozentſatzes an denjenigen des Steuerſatzes der vorangehenden Stufe oder ganz eingeſtellt werden. Letzternfalls wird die als progreſſiv bezeichnete Steuer in Wahrheit zu einer degreſſiven, indem der Steuerſatz von einer gewiſſen Grenze abwärts prozentual abſteigt. Die preuß. Einkommenſteuer (ſ. Einkommenſteuer) iſt, je nachdem man den Steuerſatz mit dem niedrigſten oder dem mittleren in die betreffende Stufe fallenden Einkommen vergleicht, degreſſiv oder progreſſiv. Denn ſie ſteigt von 6 M. bei Einkommen von 900,01—1050 M., d. i. 0,66 % von 900,01 M. bis auf 4000 M., bei Einkommen von 100 000,01—105 000 M., d. i. 4 % von 100 000,01 M., und für noch höhere Einkommen um je 200 M. für 5000 M., alſo 4 % des Mehrbetrags; ſie bleibt ſomit auf 4 % des niedrigſten in die Stufe fallenden Einkommens — genau genommen des höchſten der nächſtniedrigeren Stufe — ſtehen. Von dem mittleren Einkommen der Stufe aber beträgt ſie bei 900,01—1050 M. 0,62 %, bei 100 000,01—105 000 M. 3,9024 %. Indem nun für noch höhere Einkommen für jede ein Spatium von 5000 M. umfaſſende Stufe 200 M. Steuer, alſo 4 % des über die Stufe 100 000,01—105 000 M. hinausgehenden, ſomit einen immer höhern Bruchteil des Geſamteinkommens ausmachenden Einkommens angeſtoßen werden, nähert ſich der Steuerſatz immer mehr 4 % des mittleren Einkommens der Stufe, erreicht aber nie 4 % völlig; in der Stufe 105 000,01—110 000 M. beträgt er z. B. 3,9069 %, in der nächſten 3,9111 % uſf. Auch andere als Einkommenſteuern laſſen ſich natürlich progreſſiv oder degreſſiv geſtalten. So iſt die Gewerbeſteuer nach dem G. vom 24. Juni 1891 (ſ. Gewerbeſteuer), wenn man die Mittelſätze der Klaſſen mit den mittlern in die Klaſſen fallenden Ertragsziffern vergleicht, progreſſiv, die Warenhausſteuer (ſ. Warenhäuſer und Warenhausſteuer), je nachdem man von den niedrigſten oder mittleren Umſatzziffern der Stufen ausgeht, degreſſiv oder progreſſiv. Der Gegenſatz zur progreſſiven iſt die proportionale Steuer, bei der in allen Stufen der Steuerſatz denſelben Prozentſatz des Steuerobjekts ausmacht. Proportional iſt z. B. die Ergänzungsſteuer (ſ. d.). Bei beſonderen Gemeindeeinkommenſteuern darf die Progreſſion nicht ſtärker als bei der Staatseinkommenſteuer ſein (KAG. § 37; ſ. Kommunalabgabengeſetz).

Progymnaſien (Realprogymnaſien) ſind ſechsſtufige Anſtalten, deren Lehrplan demjenigen der Sexta bis Unterſekunda der Gymnaſien und Realgymnaſien entſpricht (ZBl. 1902 S. 268, 347). S. Realſchulen und Gymnaſien und andere höhere Schulen I.

Prohibitivzölle ſind Schutzzölle (ſ. d.), die ſo hoch bemeſſen ſind, daß ſie die Einfuhr der mit ihnen belegten Waren verhindern.

Projektierte Straßen ſ. Straßen- und Baufluchtliniengeſetz III, 1.

Digitized by Google

Proportionalwahl ſ. Verhältnis(Proportional-)wahl.

Propositionsdekret iſt ein landesherrlicher, in beſtimmter Form abgefaßter Erlaß, durch welchen den Provinzialſtänden die ihrer Beſchlußfaſſung zu unterweiſenden Gegenſtände überwieſen werden. Sie ſind nur noch in der Prov. Poſen üblich. S. Provinzialſtände II.

Prorogation ſ. Gerichtsſtand I und Zuſtändigkeit II.

Proſpekt ſ. Börſen.

Proſtitution ſ. Gewerbsmäßige Unzucht.

Protokolle. P., auch von den Parteien nicht unterſchriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen werden und die Stelle einer im Stempeltarif beſteuerten Verhandlung vertreten, ſind wie dieſe, mindeſtens aber mit 1,50 M. ſtempelpflichtig. P., welche nicht die Stelle einer im Stempeltarif beſteuerten Verhandlung vertreten, ſind ſtempelfrei (TSt. 53 LStG.). S. auch Notare.

Protokollführer (der Stadtverordneten). Nach § 38 Abſ. 1 StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) wählt die Stadtverordnetenverſammlung alljährlich aus ihrer Mitte einen Schriftführer und deſſen Stellvertreter. Die Stelle des Schriftführers kann auch durch einen von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählten, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeiſter vereideten P. vertreten werden. Die Wahlen erfolgen in beiden Fällen in dem durch § 32 a. a. O. für die Wahl von Magiſtratsmitgliedern vorgeſchriebenen Verfahren.

Dieſelben Beſtimmungen gelten für Weſtfalen (WeſtfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 38 Abſ. 1), für Frankfurt a. M. (GemVG. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 48 u. 43) und für die rhein. Städte mit kollegialiſcher Magiſtratsverfaſſung (RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 72 Abſ. 1 u. 2). Für die rhein. Städte mit Bürgermeiſterverfaſſung fehlt es an einer entſprechenden Vorſchrift. Die Beſtellung des P. wird hier nach § 44 Abſ. 2 a. a. O. im Wege der Geſchäftsordnung erfolgen können.

Im Geltungsbereiche der StO. für die Prov. Schleswig-Holſtein vom 14. April 1869 (GS. 589) führt bei den beſonderen Verſammlungen der Stadtverordneten der ſtellvertretende Vorſteher oder ein anderes von dem Kollegium aus ſeiner Mitte gewähltes Mitglied das Protokoll (§§ 55 Abſ. 2). In den gemeinſchaftlichen Verhandlungen beider Kollegien wird das Protokoll von einem Magiſtratsmitgliede oder einer anderen, hiermit betrauten Perſönlichkeit geführt (§ 51 Abſ. 2).

In der Prov. Hannover erwählen die Bürgervorſteher nach § 100 StO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) beim Antritt neuer Bürgervorſteher (§ 87; ſ. Stadtverordnetenverſammlung) durch abſolute Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Stellvertreter desſelben (ſ. auch § 106 Abſ. 2). In den gemeinſchaftlichen Verſammlungen des Magiſtrats und der Bürgervorſteher iſt die Protokollführung Sache des erſteren (§ 106 Abſ. 1).

In den Städten der Prov. Heſſen-Naſſau wählt die Stadtverordnetenverſammlung in dem für die Wahl der Magiſtratsmitglieder vorgeſchriebenen Verfahren alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Schriftführer und einen Stellvertreter desſelben. Die Beſtellung der Genannten kann auch auf andere Weiſe durch die Geſchäftsordnung geregelt werden. Iſt der Schriftführer nicht Mitglied der Stadtverordnetenverſammlung, ſo iſt er von dem Bürgermeiſter in öffentlicher Sitzung zu vereidigen (HeſſNaſſStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — §§ 41, 35, 51).

In Hohenzollern werden die Beſtimmungen über den Schriftführer, über deſſen Beſtellung die GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) in dem die Protokollierung der Beſchlüſſe der Gemeindeverſammlung (Gemeindevertretung) behandelnden § 81 nichts enthält, durch Ortsſtatut zu erlaſſen ſein. Der Schriftführer braucht nach B I Ziff. 6 AusfAnw. II vom 9. Okt. 1900 (Amtl. Ausgabe der HohenzollGemO. S. 69) nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeverſammlung zu gehören.

Provinzen (allgemein). I. Der Einteilung des preuß. Staates in P. wohnt eine doppelte Bedeutung bei. Wie die Gemeinden und die Kreiſe, ſo bilden auch die P. einerſeits Bezirke der ſtaatlichen Verwaltung, andererſeits Verbände zur Erreichung ſelbſtändiger, insbeſondere auch wirtſchaftlicher Zwecke. Die nachfolgende Darſtellung hat ſich auf die Betrachtung der P. als Kommunalverbände höherer Ordnung zu beſchränken und ihre Eigenſchaft als ſtaatliche Verwaltungsbezirke (ſ. dieſerhalb Behördenorganiſation der preußiſchen Verwaltung) nur inſoweit zu berückſichtigen, als es zum beſſeren Verſtändnis erforderlich iſt. Dies vorausgeſchickt, ſo beruht die Gliederung der preuß. Monarchie in P., abgeſehen von den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen, auf der V. vom 30. April 1815 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85). Nach ihr beſtanden urſprünglich zehn, und ſpäter, nachdem Weſtpreußen mit Oſtpreußen zur Prov. Preußen vereinigt und aus den Prov. Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein die Rheinprovinz gebildet worden war, acht P. Nach dem Hinzutritt der Prov. Schleswig-Holſtein (V. vom 22. Sept. 1867 — GS. 1587 — und G. vom 23. Juni 1876 — GS. 169 — § 5), Hannover (G. vom 20. Sept. 1866 — GS. 555 — und vom 23. März 1873 — GS. 107) und Heſſen-Naſſau (V. vom 22. Febr. 1867 — GS. 273), ſowie nach der durch das G. vom 19. März 1877 (GS. 107) erfolgten Zerlegung der Prov. Preußen in die Prov. Oſtpreußen und Weſtpreußen zerfällt gegenwärtig der preuß. Staat nach der durch den AE. vom 4. Sept. 1869 (MBl. 233) für ihre Aufführung feſtgeſtellten Reihenfolge in folgende P.: 1. Oſtpreußen, 2. Weſtpreußen, 3. Brandenburg, 4. Pommern, 5. Poſen, 6. Schleſien, 7. Sachſen, 8. Schleswig-Holſtein, 9. Hannover, 10. Weſtfalen, 11. Heſſen-Naſſau, 12. Rheinprovinz.

Digitized by Google

keiner P. einverleibt sind der Stadtkreis Berlin und die Hohenzoll. Lande (s. Berlin und Hohenzollern, Behördenorganisation).

II. Nach der V. vom 30. April 1815 kamen die altländischen P. zunächst nur als Verwaltungsbezirke in Betracht. Hierin wurde eine Änderung durch das G. vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände (GS. 129) herbeigeführt. Dieses bestimmte die Aufgabe der Provinzialvertretungen dahin, daß ihnen 1. die Gesetzentwürfe, welche allein die P. angingen; 2. solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfänden, auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in Steuern zum Gegenstande hätten, soweit sie die P. beträfen, zur Beratung vorgelegt werden sollten; 3. daß Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen P. oder eines Teils derselben Bezug hätten, von den Provinzialständen angenommen, geprüft, und sie darauf beschieden werden sollten; und 4. daß endlich die Kommunalangelegenheiten der P. ihren Beschlüssen vorbehaltlich der kgl. Genehmigung und Aufsicht überlassen werden sollte. Diesem allgemeinen Gesetze folgten acht Gesetze vom 1. Juli 1823 (Brandenburg, Preußen, Pommern) und 27. März 1824 (die damaligen fünf anderen P.), von denen nur noch das G. über die Einrichtung der Provinzialstände in dem Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) in Gültigkeit ist. Die Zusammensetzung der Provinziallandtage beruhte auf der Gliederung der Bevölkerung in die drei Stände der Ritterschaft, d. i. der Besitzer adliger, landtagsfähiger Güter; der Städte; und der Besitzer nicht landtagsfähiger ländlicher Güter, sowie der Bauern. In allen Ständen war der Grundbesitz Bedingung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die vormals Reichsunmittelbaren, sowie die Besitzer freier Standesherrschaften (in Sachsen und Brandenburg auch die Domkapitel) bildeten mit Virilstimmberechtigung in denjenigen P., in welchen sie vertreten waren, neben den drei andern Ständen einen Stand für sich und zwar den ersten. Überall hatte die Ritterschaft das Übergewicht. Neben den provinzialständischen Verbänden blieben die bereits früher vorhanden gewesenen, einzelne Teile der P. umfassenden kommunalständischen Verbände (s. d.) bestehen, falls nicht ein anderes durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen wurde. Der Wirkungskreis der Provinziallandtage war zwar nach den einzelnen P. verschieden, umfaßte jedoch im allgemeinen außer dem durch das Armenpflegegesetz vom 31. Dez. 1842 (GS. 8) § 9 überall zur Provinzialsache erklärten Landarmenwesen die Verwaltung der Irrenanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, Provinzialfeuersozietäten, Provinzialchausseen u. dgl. Die im Art. 105 WU. verheißene, im G. vom 11. März 1850 (GS. 251) bewirkte anderweite Regelung der Provinzialverfassung kam nicht zur Durchführung und wurde durch G. vom 24. Mai 1853 (GS. 238) wieder aufgehoben. Es verblieb daher, da auch weitere Reformversuche zu keinem Ergebnis führten, bei der ständischen Gesetzgebung.

Auch die im Jahre 1866 neu hinzugetretenen P. erhielten provinzial- bzw. (in Hessen-Nassau) kommunalständische Verfassungen (Hannover durch V. vom 22. Aug. 1867 — GS. 1349; Schleswig-Holstein durch V. vom 22. Sept. 1867 — GS. 1581; die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden außer Frankfurt a. M. durch Verordnungen vom 20. und 26. Sept. 1867 — GS. 1537 und bzw. 1659).

III. Nach dem Zustandekommen der neuen KrO. f. d. ö. Pr. der Monarchie vom 13. Dez. 1872 (GS. 661), durch welche für die Kreisvertretungen das ständische System beseitigt wurde, wurde auch die Reform der Provinzialverfassung in Angriff genommen. Ein erster Entwurf einer neuen ProvO. kam in der Landtagssession 1873/74 nicht zur Erledigung. Dagegen wurde ein in der folgenden Session dem Landtage vorgelegter neuer Entwurf mit unbedeutenden Änderungen angenommen und als „ProvO. für die Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875“ (GS. 335) veröffentlicht. In ihm ist unter Verlassung des ständischen Prinzips und unter Fortfall aller Virilstimmberechtigungen die Zusammensetzung der Provinzialvertretungen in der Weise geregelt worden, daß diese lediglich aus von den Kreistagen gewählten Abgeordneten der sämtlichen zur P. gehörigen Kreise bestehen. Auch erhielten die Provinzialverbände bei Erweiterung ihres Wirkungskreises (s. Dotation) in dem Provinzialausschuß und dem Landesdirektor mit dem diesem zugeordneten Beamten eigene Organe für die kommunale Verwaltung der P. und für die Besorgung der laufenden Geschäfte. Zu der ProvO. vom 29. Juni 1875 ist am 22. März 1881 (GS. 176) eine Novelle ergangen, die hauptsächlich den Zweck hatte, die ProvO. mit den inzwischen mehrfach abgeänderten Bestimmungen der KrO. in Übereinstimmung zu bringen. Unter demselben Datum hat der MdJ. gemäß Art. III der Novelle den Text der ProvO., wie er sich aus den durch die Novelle festgestellten Änderungen ergibt, in der GS. (S. 233) bekanntgemacht. Die ProvO. ist sodann mit einigen Änderungen, von welchen hauptsächlich die die Organisation der Provinzialverfassung in Hessen-Nassau betreffende (s. Bezirksverbände und Kommunallandtage II) hervorzuheben ist, eingeführt worden: 1. in Hannover durch G. vom 7. Mai 1884 (GS. 237); 2. in Hessen-Nassau durch G. vom 8. Juni 1885 (GS. 242); 3. in Westfalen durch G. vom 1. Aug. 1886 (GS. 254); 4. in der Rheinprovinz durch G. vom 1. Juni 1887 (GS. 249); 5. in Schleswig-Holstein durch G. vom 27. Mai 1888 (GS. 191), während in der Prov. Posen (s. Kreisstände in dieser P. und Provinzialstände) der alte Zustand im wesentlichen beibehalten ist.

Provinzialabgaben. I. Der Provinziallandtag (in Hessen-Nassau der Kommunallandtag) kann die Ausschreibung von P. (in Hessen-Nassau von Bezirksabgaben) nach Maßgabe der darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Diese Bestimmungen waren

Digitized by Google

bisher und sind noch zum Teil bis zum 1. April 1907 (ProvO. f. d. ö. Pr. §§ 105—113; Hann., Westf., Rhein., Schlholst. ProvO. §§ 105—113; Hess-NassProvO. §§ 78—85 und KAG. vom 14. Juli 1893 §§ 91, 92) in Geltung. An ihre Stelle sind, soweit es sich um Gebühren und Beiträge handelt, schon jetzt getreten und treten im übrigen vom 1. April 1907 ab die Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159), und zwar die §§ 21—33 (vgl. Kreisabgaben).

II. Die P. nach den Provinzialordnungen. Für die P. gilt das System der Kontingentierung, d. h. die Verteilung der P. erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise im ganzen nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern bzw. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebsteuer mit Ausschluß jedoch der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer (ProvO. f. d. ö. Pr. § 106 und analog in den übrigen Provinzialordnungen; StAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 119 — §§ 5, 4; ErgStG. vom 14. Juli 1893 § 51). Die Befreiungen von Provinzialsteuern richten sich nach denjenigen für die Kreissteuern, wogegen andererseits die in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§ 14—16 der Kreisordnungen und der §§ 91, 92 KAG. besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von ihnen zu entrichten sein würden, mit in Anrechnung kommen (ProvO. § 107; für Hessen-Nassau § 80; KAG. § 91 Ziff. 4). Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Verteilung von Provinzialsteuern zugrunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Provinzialsteuern nach sich (KAG. § 91 Abs. 2). Die Abänderung ist von Amts wegen zu bewirken, kann aber auch von den Kreisen verlangt werden, und zwar innerhalb der Reklamationsfrist mittels Reklamation, nach deren Ablauf mittels Beschwerde im Aufsichtswege (OVG. 9, 11; 10, 4; 11, 1; 26, 1). In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Anteile an den P. gleich den übrigen Kreis- bzw. Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnungen und des KAG.; die Provinzialabgaben stellen sich daher für die einzelnen Provinzialangehörigen nur als Teil der Kreis- und bzw. Gemeindesteuern dar (OVG. 8, 18). Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, die in besonders hervorragenden oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen der Provinz zugute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen (§ 110 ProvO., bzw. für Hessen-Nassau § 82). In betreff der Aufbringung des auf den Bedarf für Verkehrsanlagen entfallenden Teils der P. von seiten der Landkreise gilt der § 12 Abs. 1 Satz 2 KrO., wonach die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II höher herangezogen werden kann (§ 111 Abs. 2 bzw. in Hessen-Nassau § 83 Abs. 2). Bei einem sich über mehrere Provinzen erstreckenden Einkommen finden wegen der Verteilung zum Zwecke der Provinzialbesteuerung die Vorschriften der §§ 51, 71—74 KAG. mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß über die Verteilung derjenige Provinzialrat beschließt, den der MdJ. bestimmt (KAG. § 92 Ziff. 2). Die Verteilung der P. (Bezirksabgaben) auf die einzelnen Kreise, welche ebenso wie der Betrag der ausgeschriebenen Provinzialabgaben durch die Amtsblätter öffentlich bekanntzumachen ist, liegt dem Provinzialausschusse (Landesausschusse) ob (ProvO. § 111 bzw. in Hessen-Nassau § 83 Abs. 1). Reklamationen der Kreise (nur diese sind zu solchen befugt) gegen die Verteilung der P. (Bezirksabgaben) unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses (Landesausschusses). Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzial(Landes-)ausschusse anzubringen. Gegen den Beschluß des Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem OVG. statt (ProvO. § 112 bzw. Hessen-Nassau § 84; ZG. § 1). In Hessen-Nassau kann nach § 86 Abs. 1 Ziff. 5 ProvO. vom 8. Juni 1885 auch der hessen-nass. Provinziallandtag die Ausschreibung von P. beschließen. Diese sind alsdann auf die beiden Bezirksverbände lediglich nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden, bzw. veranlagten direkten Staatssteuern ausschließlich der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer, durch den Provinzialausschuß zu verteilen. Die Aufbringung der auf die Bezirksverbände entfallenden Anteile an den P. erfolgt gleich den übrigen kommunalen Bedürfnissen dieser Verbände. — Beschlüsse, die betreffen 1. die Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Teile der Provinz (Bezirke); 2. die Erhebung von Provinzialsteuern über 25% des Veranlagungssolls der ihnen zugrunde liegenden direkten Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern; 3. eine neue Belastung des Verbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in dem Falle zu 1 der Bestätigung des MdJ., in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des MdJ. und des FM. (ProvO. § 119 bzw. in Hessen-Nassau § 92). Für Posen sind die vorstehenden Bestimmungen durch Art. V A 6 G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) in Kraft gesetzt.

III. Die P. nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 27. April 1906. Das Abgabenrecht der Provinzen (Bezirksverbände) wird auf Gebühren und Beiträge (s. diese Art.) ausgedehnt (§ 21). Steuern dürfen nur erhoben werden, soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Provinzial(Bezirks-)verbandsvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und Dotationen nicht ausreichen (§ 22). Gewerbliche Unternehmungen des Verbandes sollen, wie solche der Gemeinden, in der Regel mindestens die Selbstkosten decken (§ 23). Der direkte Steuerbedarf ist durch gleichmäßige

Digitized by Google

Belastung der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer zu decken; eine stärkere oder geringere Belastung einer Steuerart ist künftig nicht zulässig (§§ 25, 26). Dagegen kann nicht nur eine Mehr- oder Minder-, sondern auch eine ausschließliche Belastung einzelner Kreise für solche Zwecke, welche ihnen ausschließlich zugute kommen, stattfinden (§ 27). Auch kann die Provinz die Einkommen bis 900 M. freilassen oder geringer belasten (§ 25 Abs. 3). Das System der Kontingentierung der Provinzialsteuern auf die Kreise ist beibehalten, da das Gesetz dieses System auch für die Kreissteuern den Gemeinden gegenüber einführt (§§ 25, 27). Der Rechtsmittelzug ist für Steuern, Gebühren und Beiträge wie bisher geordnet; nur ist die „Reklamation" nun als „Einspruch" bezeichnet (§§ 28, 31). Der Genehmigung des MdJ. bedarf auch die Einführung von Beiträgen, nicht auch die von Gebühren sowie die ausschließliche Belastung einzelner Kreise; im übrigen entsprechen die Fälle der Notwendigkeit ministerieller Genehmigung dem bisherigen Recht (§ 33). In der Prov. Hessen-Nassau ist es betreffs der Verteilung der Provinzialabgaben auf die beiden Bezirksverbände (s. II) bei dem bestehenden Rechte verblieben (§ 30).

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise. Sie sind berechtigt 1. zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift der ProvO.; 2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der ProvO. zu den Provinziallasten beizutragen. Zur Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Provinzialverbandes berechtigt aber auch der bloße Grundbesitz in der Provinz (ProvO. §§ 17, 47 Abs. 4; für Hessen-Nassau §§ 14, 45 Abs. 4). Solche Provinzialforensen haben auch zu den Provinzialabgaben beizutragen, weil sie als gleichzeitige Kreisforensen kreisabgabenpflichtig sind. Eine Verpflichtung der P. zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Provinz besteht nicht, da ein Zwang zum Zivilehrendienste nicht auf solche Leistungen ausgedehnt werden sollte, die eine längere Abwesenheit und eine weitere Entfernung vom Wohnorte bedingen. In Hessen-Nassau sind Bezirksangehörige alle Angehörige der zu dem betreffenden Regierungsbezirke gehörigen Kreise, P. alle Angehörige der zu der Provinz gehörigen Kreise. Vgl. die ProvO. §§ 5—7; diejenige für Hessen-Nassau § 3—5.

Provinzialanleihen können auf Beschluß des Provinziallandtages (Kommunallandtages) aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des MdJ. (ProvO. §§ 37 Ziff. 3, 119 Ziff. 3; für Hessen-Nassau §§ 34 Ziff. 3, 86, 92 Ziff. 3; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — § 41 Ziff. 3). Soll die Anleihe durch Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommen werden, so gilt das in dem Artikel Inhaberpapiere Bemerkte. Bei der Genehmigung finden die Grundsätze, wie sie für Gemeindeanleihen (s. d.) aufgestellt sind, sinngemäße Anwendung.

Provinzialanstalten. I. In den altländischen Provinzen Preußens hatten die Provinzialverbände bereits in ihrer auf ständischer Grundlage beruhenden Verfassung eine rege kommunale Tätigkeit entfaltet und teils auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, wie beim Landarmenwesen (s. Armengesetzgebung), teils aus einer Initiative eine Reihe von Anstalten, insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge für Arme, Kranke, Irre, Taubstumme, Blinde usw. errichtet und unterhalten. Ein ähnliches Verhältnis hatte sich auch in den neuen Provinzen infolge der Überweisung von Provinzialfonds herausgebildet. Durch die weitere Ausstattung der Provinzen und der ihnen gleichstehenden Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung vermittelst der Dotationsgesetze (s. Dotation I), sowie die Übertragung der Verwaltung einer Anzahl bisher staatlicher Institute und sonstiger Verwaltungszweige auf dieselben, hat die kommunale Tätigkeit der Provinzen einen außerordentlich großen Umfang angenommen, und zahlreiche Anstalten der verschiedensten Art zeugen von der hervorragenden Art und Weise, in welcher sich die Provinzialverwaltungen ihrer kommunalen Aufgabe entledigt haben (s. das Nähere hierüber im Handbuch für den preuß. Hof und Staat, bei den einzelnen Provinzen unter „Provinzialverband", bei Hessen-Nassau unter „Verwaltung der Bezirksverbände").

II. Die Benutzung der Provinzialanstalten steht den Provinzialangehörigen gemäß den für sie erlassenen Bestimmungen zu (ProvO. f. d. ö. Pr. § 6 Ziff. 2 und analog in den übrigen neuen Provinzialordnungen). Ihre Verwaltung liegt dem Provinzial(Landes-)ausschusse auf Grund der von dem Provinzial-(Kommunal-)landtage beschlossenen Reglements ob. Wegen der Genehmigung derselben durch die zuständigen Minister für gewisse Provinzialinstitute und Verwaltungszweige s. § 120 ProvO. f. d. ö. Pr. und die analogen Bestimmungen der anderen Provinzialordnungen; § 93 ProvO. für Hessen-Nassau; für Posen § 42 der V. vom 5. Nov. 1889. In den Reglements ist auch über die an den einzelnen Provinzialinstituten anzustellenden Beamten, s. wie über die Art ihrer Anstellung Bestimmung zu treffen (ProvO. f. d. ö. Pr. § 95; s. hierzu auch Provinzialbeamte). Die Verwaltung der P. untersteht dem staatlichen Aufsichtsrechte. Die Schulaufsicht über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten ist nach dem AE. vom 27. Juli 1885 (GS. 350) von den Provinzialschulkollegien, die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die P. und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungs-, sowie die Idiotenanstalten nach den AE. vom 12. Mai 1897 und 10. Juli 1906 (GS. 227 bzw. 371) von den Oberpräsidenten wahrzunehmen.

Provinzialarchive s. Staatsarchive.

Provinzialausschuß. I. Zum Zwecke der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten

Digitized by Google

des Provinzialverbandes ist für jede Provinz ein Provinzialausschuß, in Hessen-Nassau außerdem zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirksverbände für jeden Bezirk ein Landesausschuß bestellt. Der Provinzial- bzw. Landesausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch Statut festgesetzten Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern, in Posen nach V. vom 5. Nov. 1889 § 1 neun, welche nach G. vom 19. Mai 1889 Art. V A 1 der Bestätigung des AdJ. bedürfen (s. Provinzialstände III). Außerdem ist der Landesdirektor, mit Ausnahme von Hannover, wo er als Provinzialbeamter auch von der Wählbarkeit zum P. ausgeschlossen ist (HannProvO. § 47 Abs. 6), von Amts wegen Mitglied des P. Der Vorsitzende, die Mitglieder des P. und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden auf sechs Jahre vom Provinziallandtage gewählt. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte dieser gleichkommende Zahl (in Posen — V. vom 5. Nov. 1889 a. a. O. — die gleiche Zahl) von Stellvertretern zu wählen. In Hessen-Nassau muß von den Mitgliedern und Stellvertretern des Landesausschusses des Regierungsbezirkes Wiesbaden wenigstens je eins dem Stadtkreise Frankfurt a. M. angehören. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Beamten des Provinzial(Bezirks-)verbandes. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzial(Landes-)ausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist; gegen den Beschluß findet die Klage beim OVG. statt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Mitglieder des Provinzialausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, von ihren Stellen enthoben werden (s. Disziplinarverfahren III, Disziplinargerichte).

II. Dem P. liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob: 1. Er hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind. 2. Er hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen kgl. Verordnungen und der vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements, sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten. 3. Er hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit ihre Ernennung nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. 4. Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden. Der P. versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, doch können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Der P. kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wegen des Ausscheidens einzelner Mitglieder infolge persönlicher Beteiligung und wegen Eintretens des Provinziallandtages infolge hierdurch herbeigeführter Beschlußunfähigkeit des P. s. §§ 54, 55 ProvO.; §§ 52, 53 ProvO. für Hessen-Nassau; für Posen §§ 9, 10 der V. vom 5. Nov. 1889. Der Vorsitzende des Provinziallandtages (in Posen der Landtagsmarschall) und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des P. mit beratender Stimme beiwohnen. Der P. regelt seinen Geschäftsgang durch eine vom Provinziallandtage zu genehmigende Geschäftsordnung. Die Mitglieder des P. erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung. In Hessen-Nassau gelten für die Obliegenheiten des Landesausschusses und für dessen Berufung und Geschäftsordnung entsprechende Bestimmungen (ProvO. §§ 45—61, 100; HessNassProvO. §§ 43 bis 59, 73; für Posen G. vom 19. Mai 1889 §§ 1—16, 34 Art. V A 1; V. vom 2. Nov. 1889). S. auch Provinzialstände II.

Provinzialbeamte (Bezirksbeamte in Hessen-Nassau) sind der Landesdirektor (Landeshauptmann) (Provinzialordnungen §§ 87 ff.; für Hessen-Nassau ProvO. §§ 60 ff.; für Posen G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art V A 2 ff.: V. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — §§ 21 ff.); die dem Landesdirektor zugeordneten höheren Beamten (Provinzialordnungen § 93; für Hessen-Nassau ProvO. § 66; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 27); die zur Besorgung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der Provinzialverwaltung bestimmten Beamten (Provinzialordnungen § 94; für Hessen-Nassau ProvO. § 67; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 28); endlich die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-, Chaussee- und Wegeverwaltung angestellten Beamten (Provinzialordnungen § 95; für Hessen-Nassau ProvO. § 68; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 29). Wegen des Landesdirektors und der höheren Beamten s. Landesdirektoren und Landesräte. Die Stellen der Bureau-, Kassen- usw. Beamten werden durch den Provinzialhaushalt bestimmt; die Besetzung erfolgt durch den Provinzial (Landes-)ausschuß (Provinzialordnungen § 60; für Hessen-Nassau ProvO. § 58; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 28 Abs. 2). Die Stellen der Beamten an Provinzialinstituten, sowie in der provinziellen Chaussee- und Wegeverwaltung werden durch die hierfür erlassenen Reglements, bzw.

Digitized by Google

die für sie festzustellenden Etats bestimmt. Die leitenden Beamten werden, sofern dies durch Provinzialstatut bestimmt ist, von dem Provinzial(Kommunal-)landtage gewählt (Provinzialordnungen § 41; für Hessen-Nassau ProvO. § 38; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 29). Ist kein Statut erlassen oder enthält dasselbe keine Bestimmungen über die Wahl, so erfolgt die Ernennung derselben in gleicher Weise wie diejenige anderer Beamten durch den Provinzialausschuß. Eine Bestätigung der P. ist, abgesehen vom Landesdirektor, nicht vorgesehen. Bei der Besetzung der Stellen der P. sind die Militäranwärter nach Maßgabe der Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) zu berücksichtigen (s. Militäranwärter III, Gemeindebeamte III). Die P. sind mittelbare Staatsbeamte. Ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sind durch Provinzialreglements geordnet. Das G. vom 30. Juli 1899, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (GS. 141), findet gemäß § 22 nur in bezug auf die in den §§ 1—7 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen Anwendung (s. auch Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten I). Dienstvorgesetzter aller P. ist der Landesdirektor, in Hannover das Landesdirektorium (ProvO. für Hannover § 90 Abs. 2). Wegen der Dienstvergehen s. Disziplinarbehörden II, Disziplinarverfahren III und Ordnungsstrafen. Von der Wählbarkeit in den Provinzialausschuß sind die P. ausgeschlossen (s. Provinzialausschuß).

Provinzialbehörden. Der Ausdruck P. als staatliche Behörden wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Während in Tit. 2 Abschn. I LVG. unter denselben im Gegensatze zu den in ihrer Verwaltung auf einen Regierungsbezirk beschränkten Behörden (Bezirksbehörden, Abschn. II zit.) diejenigen Behörden der allgemeinen Landesverwaltung verstanden werden, deren Wirkungskreis sich auf den Bereich der gesamten Provinz erstreckt, werden in anderen Gesetzen (V. vom 24. Jan. 1844 — GS. 52 — § 6; Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — §§ 19, 24 Ziff. 2; V. vom 1. Aug. 1879 — GS. 573 — § 5; G. vom 13. Febr. 1854 — GS. 86 — § 1; s. auch LVG. § 113) als P. oder Provinzialverwaltungsbehörden im weiteren Sinne alle diejenigen staatlichen Verwaltungsbehörden, darunter insbesondere die Regierungen, bezeichnet, welchen eine selbständige Verwaltung unter direkter Leitung der Zentralbehörden übertragen ist und denen das Recht zur Anstellung bestimmter Beamtenkategorien, sowie das Recht der Disziplinarentscheidung über dieselben zusteht (s. wegen der Eisenbahndirektionen G. vom 17. Jan. 1880 — GS. 271, und wegen der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin LVG. § 45).

Provinzialchausseen. Auf wegerechtlichem Gebiet sind die Provinzen und die Bezirksverbände der Prov. Hessen-Nassau durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497) die ordentlichen Träger der Unterhaltungslast hinsichtlich der früheren Staatschausseen und zugleich deren Eigentümer geworden. Obrigkeitliche Befugnisse haben sie dadurch nicht erhalten, insbesondere ist die Wegebau- und Wegepolizeibehörde hinsichtlich jener Chausseen den Organen des Staates, also dem Regierungspräsidenten und dem Landrat, verblieben. Auch das Recht der landespolizeilichen Prüfung der Pläne neuer Provinzialchausseen ist Sache des Staates. S. im übrigen unter Chausseebauten, Chausseeunterhaltung und Kunststraßen III.

Provinzialfarben s. Provinzialwappen.

Provinzialfeuersozietäten s. Feuerversicherungsanstalten.

Provinzialgesetze. Nach dem territorialen Geltungsgebiete unterscheidet man zwischen allgemeinen Landesgesetzen und P. Die ersteren sind diejenigen Gesetze, die für den ganzen Umfang des Staates gelten, die letzteren diejenigen, die nur für einen Teil des Staates ergangen sind. Inhalt und Gegenstand der Gesetze sind für diese Unterscheidung unwesentlich. Nach § 34 ProvO. f. d. ö. Pr. und analog in den übrigen Provinzen (für Posen s. G. wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 — GS. 129) sind die Provinziallandtage berufen, über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, ihr Gutachten abzugeben. Eine Verpflichtung zur Einholung dieses Gutachtens besteht für die Staatsregierung nicht.

Provinzialgrenzen. Die geographischen Grenzen der Provinzialverbände decken sich im allgemeinen mit denen der gleichnamigen Provinzen (s. Provinzialverbände). Nach § 4 der einzelnen ProvO. bzw. § 2 ProvO. für Hessen-Nassau erfolgt die Veränderung bestehender P. durch Gesetz. Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den MdJ. zu bewirken. Dabei entstehende Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des OVG. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, die zugleich P. sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich, worunter auch die Eingemeindung einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Gutsbezirks in eine einen Stadtkreis bildende Stadt zu begreifen ist (Erl. vom 17. Juli 1901 — MBl. 194). Jede Veränderung der P., die nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der beteiligten Provinzen bekanntzumachen.

Provinzialhaushaltsetats. Die Feststellung des vom Provinzialausschuß (in den Bezirksverbänden der Prov. Hessen-Nassau vom Landesausschuß) für ein oder mehrere Jahre entworfenen Haushaltsetats erfolgt durch den Provinzial(Kommunal-)landtag. Der Provinzialausschuß (Landesausschuß) bzw. in Ausführung der Beschlüsse derselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt, welcher durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen ist, nach dem Etat geführt werde. Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial(Landes-)hauptkasse. Etatsüber-

Digitized by Google

schreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages. Die Jahresrechnung der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von deren Rendanten innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahrs zu legen und dem Ausschusse einzureichen, der sie nach erfolgter Revision dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus der Rechnung durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Bestimmung des Rechnungsjahres ist die Sache des Provinziallandtages; zurzeit gilt für alle Provinzialverbände das für den Staatshaushalt eingeführte Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März (ProvO. §§ 101—104; HessNassProvO. §§ 74—77, 86; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 17—20).

Provinzialhilfskassen s. Hilfskassen (Provinzial-, Bezirks-).

Provinzialkassen- und Rechnungswesen s. Provinzialhaushaltsetats.

Provinzialkommissionen. Nach § 99 der Provinzialordnungen (für Hessen-Nassau § 72 ProvO., für Posen § 33 der V. vom 5. Nov. 1889) können für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzial(Kommunal-)verbandes, nicht also etwa für die gesammte kommunale Provinzialverwaltung, besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau bei den Bezirksverbänden dem Landesausschusse) zu, sofern sich nicht der Landtag diese für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter dessen Aufsicht. Nach RGZ. 32, 267 stehen einem derartigen Kommissare, der zum Vorsteher einer einzelnen Provinzialanstalt, z. B. der Feuersozietät, bestellt ist, — auch innerhalb seines Geschäftsbereiches — die Befugnisse des Landesdirektors nicht zu, und diese können ihm auch durch Beschluß des Provinzialausschusses nicht in der Weise beigelegt werden, daß er dadurch innerhalb seines Geschäftsbereiches zum Landesdirektor würde. Wegen der Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen s. § 100 ProvO.; für Hessen-Nassau § 73; für Posen § 34 der V. vom 5. Nov. 1889.

Provinzialkonservatoren s. Denkmalpflege und Denkmalschutz.

Provinziallandtage. I. Der P. ist die Vertretung des Provinzialverbandes. Abgesehen von der Prov. Hessen-Nassau, wo der P. aus den Mitgliedern der im übrigen in gleicher Weise wie die P. der anderen Provinzen zusammengesetzten Kommunallandtage der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden gebildet wird (ProvO. f. Hessen-Nassau § 86 Ziff. 2), und der Prov. Posen, wo die alte ständische Vertretung noch gilt, die Verwaltung dagegen nach den Vorschriften der neuesten Provinzialordnungen geregelt ist (s. Provinzialstände), besteht der P. aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise. Die Zahl der von den letzteren zu entsendenden Abgeordneten ist, entsprechend den verschieden gearteten Verhältnissen, in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt (§ 10 der Provinzialordnungen). a) In Ost- und Westpreußen beträgt dieselbe bei Kreisen mit weniger als 60000 Einw. zwei, bei 60000 Einw. drei; b) in Brandenburg und Sachsen bei Kreisen mit weniger als 50000 Einw. zwei, bei 50000 drei; c) in Schlesien bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. einer, zwischen 40000 und 80000 zwei, bei 80000 Einw. drei; d) in Pommern bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. zwei, bei 40000 drei; e) in Hannover bei Kreisen mit weniger als 30000 Einw. einer, zwischen 30000 und 80000 zwei, bei 80000 drei; f) in Westfalen bei Kreisen mit weniger als 35000 Einw. einer, zwischen 35000 und 70000 zwei, bei 70000 drei; g) in der Rheinprovinz wie bei Schlesien; h) in Schleswig-Holstein bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. zwei, zwischen 40000 und 90000 drei, bei 90000 vier; i) wegen Hessen-Nassau s. Kommunallandtage II. Für jede weitere Vollzahl von 50000 Einw. tritt in allen Provinzen je ein Abgeordneter hinzu. Den P. bleibt es mit Ausnahme der Prov. Hannover überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, die nur je zwei (in Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz je einen oder zwei, wegen Schlesien vgl. § 11 Abs. 2) Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden, was indessen bisher nirgend geschehen ist. Die Wahlbezirke wählen die ihrer Bevölkerungsziffer entsprechende Zahl von Abgeordneten. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen bzw. Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl durch den Provinzialausschuß (in Hessen-Nassau Landesausschuß) und wird durch die Amtsblätter mit vierwöchentlicher Einspruchsfrist beim Provinzialausschuß zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Bei derselben ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zugrunde zu legen (§§ 11, 13 a. a. O.; § 8—11 ProvO. für Hessen-Nassau).

II. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen (DVG. 17, 2), die Abgeordneten der Stadtkreise von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, im Gebiete der RheinStO., soweit nicht Magistratsverfassung eingeführt ist, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf

Digitized by Google

sechs Jahre; die Vornahme der Wahlen, die der Oberpräsident anordnet, wird nach einem den ProvO. beigefügten Wahlreglement vollzogen, nach dem die Wahl durch Stimmzettel (OVG. 8, 11) erfolgt und diejenigen als gewählt gelten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Die Namen der Gewählten sind von dem Oberpräsidenten bekanntzumachen. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reichs, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbständig gilt derjenige, dem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der vorgedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft, und ruht unter den im § 18 ProvO. (ProvO. für Hessen-Nassau § 15) näher angegebenen Voraussetzungen. Ebenso verliert jede Wahl dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen bzw. Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Gegen das stattgehabte (vgl. OVG. 12, 1) Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch steht dem P. zu, der im übrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amts wegen prüft. Gegen den Beschluß des P. findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim OVG. statt. Diese ist gegen den P. zu richten, der im Streitverfahren nach § 58 ProvO. (§ 56 für Hessen-Nassau) durch den Provinzialausschuß vertreten wird (OVG. 1, 8). Die Klage steht dem zu, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, sowie dem, der Einspruch erhoben hatte, nicht aber dem Kreistage, der die für ungültig erachtete Wahl vorgenommen hat (OVG. 17, 7). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des OVG. Ersatzwahlen (d. h. Wahlen, die zum Ersatze für ungültig erklärte Wahlen stattfinden sollen: OVG. 14, 62) nicht stattfinden (ProvO. §§ 14—24; ProvO. für Hessen-Nassau § 11—21).

III. Der P. wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens einmal berufen, und zwar in der Regel an denjenigen Ort, in dem die Verwaltung des Provinzialverbandes geführt wird. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des P. erfolgt durch den Präsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius (s. Kommissarius, Königlicher, bei P.). Die Sitzungen des P. sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der P., der seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regelt, kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes wählt der P. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in ihnen. Die Mitglieder des Provinzialausschusses sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des P. mit beratender Stimme beiwohnen (§§ 25—33).

VI. Der Geschäftskreis des P. (Kommunallandtages) ist in §§ 34—44 der ProvO., für Hessen-Nassau §§ 31—41 der ProvO., dahin umschrieben, daß er im allgemeinen 1. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben hat, die ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden; 2. den Provinzialverband zu vertreten und nach näherer Vorschrift der ProvO. über dessen Angelegenheiten sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen hat, die ihm durch Gesetze oder kgl. Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Hervorzuheben ist dabei, daß die Zuständigkeit des Provinzialverbandes nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinaus durch seine eigene Beschlußfassung ausgedehnt werden kann. Wegen der Provinzialgesetze s. d. Im speziellen gehören zu den Befugnissen und Obliegenheiten des P. der Erlaß von Statuten und Reglements; die Verteilung von Staatsprästationen, die von dem Provinzialverbande aufzubringen sind; die Beschlußfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben und zu diesem Behufe die Beschlußfassung insbesondere über die Ausschreibung von Provinzialabgaben, sowie die Aufnahme von Anleihen usw.; ferner die Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, soweit dieselbe nicht durch Statut bei Grundstücken niedern Wertes dem Provinzialausschuß beigelegt ist; die Beschlußfassung über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargierung der Jahresrechnungen; ferner über die Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat; und über die Einrichtung von Provinzialämtern (s. Provinzialbeamte). Endlich hat der P. (Kommunallandtag) die Wahlen zum Provinzial(Landes-)ausschusse und den Provinzial(Bezirks-)kommissionen, sowie zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen. Auch ist er befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten. Wegen der Zuständigkeit des in der Prov. Hessen-Nassau bestehenden P. (s. zu I) vgl. §§ 86 Ziff. 4, 42 ProvO. für Hessen-Nassau.

V. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial- bzw. Bezirks-

Digitized by Google

verbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz vom MdJ. geübt. Dadurch werden indessen die Aufsichtsrechte, die einzelnen Staatsbehörden allgemein jedem gegenüber verliehen worden sind (OVG. 24, 15), nicht berührt (s. hierzu Provinzialanstalten II). Die Aufsichtsbehörden sind befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Etats- und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäfts- und Kassenrevisionen zu veranlassen. Auch ist der Oberpräsident berechtigt, an den Beratungen des Provinzial(Landes-)ausschusses und der Kommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen. Beschlüsse des P. (Kommunallandtages), des Provinzial(Landes-)ausschusses oder einer Provinzial(Bezirks-)kommission, die deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, kann der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des MdJ., unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem OVG. statt (ProvO. §§ 114—118; für Hessen-Nassau §§ 87—91; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 36—40). Der landesherrlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des P. (Kommunallandtages) über den Erlaß von Statuten. Der Bestätigung des MdJ. unterliegen Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen durch die der Provinzial(Bezirks-)verband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie über die Übernahme von Bürgschaften, ferner Beschlüsse wegen ausschließlicher Belastung einzelner Kreise oder wegen Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile der Provinz und über die Festsetzung von Beiträgen; derjenigen des MdJ. und des FM. Beschlüsse über eine Belastung des Provinzial(Bezirks-)verbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die Belastung über fünf Jahre hinaus fortdauern soll, und über den Betrag von 25% der direkten Staatssteuern hinaus (ProvO. § 119; bei Hessen-Nassau § 93 ProvO.; bei Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 41; Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 GS. 159 — § 33). Wegen Genehmigung von Provinzialreglements s. Provinzialreglements und Statuten.

VI. Unterläßt oder verweigert ein Provinzial(Bezirks-)verband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so erfolgt Zwangsetatisierung (s. d.). Auch kann auf den Antrag des Staatsministeriums der P. (Kommunallandtag) durch kgl. Verordnung aufgelöst werden. Die anzuordnenden Neuwahlen müssen alsdann innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung erfolgen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten zu berufen (ProvO. §§ 121, 122; für Hessen-Nassau §§ 94, 95).

Provinziallandtagsabgeordnete s. Provinziallandtage I.

Provinziallandtagskommissarien s. Kommissarius (Königlicher, bei Provinziallandtagen).

Provinziallandtagsmarschall s. Landtagsmarschall.

Provinzialordnungen s. Provinzen (allgemein) am Schluß.

Provinzialrat. Der P. ist eine für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten errichtete, zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufene Behörde (LVG. § 4). Er besteht aus dem Oberpräsidenten bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem MdJ. auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (s. hierzu Verwaltungsdienst, Befähigung zum höheren V.) und aus fünf, vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen zu wählenden Mitgliedern, für welche in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt werden. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Regierungspräsident, die Vorsteher kgl. Polizeibehörden, sowie die Beamten des Provinzialverbandes (LVG. § 10). In der Prov. Posen bedürfen die gewählten Mitglieder des P. und deren Stellvertreter der Bestätigung des MdJ. (G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art. III). Die Wahl der zu wählenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre (LVG. § 12); es kann aber auch durch Provinzialstatut eine andre Wahlperiode festgesetzt werden (§ 13). Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus (§ 11). Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und eingeführt und können nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ihrer Stelle enthoben werden (§ 14). Der P. ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 15). Gegen nicht endgültige Beschlüsse des P. findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde statt (LVG. § 121), welche aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Oberpräsidenten zusteht (§ 123). Endgültige Beschlüsse des P. kann der Oberpräsident mittels Klage beim OVG. mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse des P. überschreiten oder das bestehende Gesetz, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen (LVG. § 126). Der P. ist Instanz für Beschwerden gegen Beschlüsse des BezA. (§ 121); Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten bedürfen seiner Zustimmung (§ 139). Im übrigen ist die Zuständigkeit des P. durch das ZG. vom 1. Aug. 1883, bzw. Bestimmungen der Spezialgesetze geregelt. Der P. unterliegt in bezug auf seine Geschäftsführung der Aufsicht des MdJ. (LVG. § 48). Sein Geschäftsgang und Verfahren sind durch Regul. vom 28. Febr. 1884 (MBl. 35) geregelt. Die Mitglieder des

Digitized by Google

P. erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Provinzialfonds (ProvO. § 100).

Provinzialrechte. An sich bedeutet P. jedes gesetzliche oder Gewohnheitsrecht, welches in der Weise ein partikulares ist, daß sich das Gebiet seiner Geltung mit dem einer Provinz deckt, wie z. B. die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und die für die Prov. Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357); vgl. Provinzialgesetze. In einem besonderen Sinne versteht man jedoch in Preußen unter den P. diejenigen Rechte, welche nach den KabO. vom 6. und 14. April 1780 (s. ALR. I) für jede Provinz in einem eigenen, ihre besondere, sich von denen der anderen Provinzen unterscheidende Verfassung, Statuten und Gewohnheiten enthaltenden Provinzialgesetzbuche gesammelt und unbedingt vor dem außerdem auszuarbeitenden allgemeinen Gesetzbuche den Vorrang haben sollten, für deren Fertigstellung in der KabO. vom 20. März 1791 eine dreijährige Frist gesetzt und hinsichtlich welcher dann in den Nr. IV—VII des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794 unter Verlängerung der Frist zur Sammlung bis zum 1. Juni 1796 in wesentlich ihre Bedeutung abschwächender Weise bestimmt wurde, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen soviel als möglich in Gleichförmigkeit zu bringen und abweichende Vorschriften nur aus sehr erheblichen Gründen mit Rücksicht auf besondere Eigentümlichkeiten der Provinz oder deren Bewohner sowie auf wohlerworbene Rechte in die Provinzialgesetzbücher aufzunehmen seien. Auch die verlängerte Frist ist nicht innegehalten worden. Es sind vielmehr überhaupt nur zwei solche P. zustande gekommen: das für Ostpreußen, Litauen, Ermland und den Marienwerderschen landrätlichen Kreis vom 4. Aug. 1801, 241 Zusätze zum ALR. enthaltend, und das für Westpreußen vom 19. April 1844 (GS. 103) aus 87 Paragraphen, neben denen die einschlagenden Bestimmungen des ALR. angezogen sind, bestehend. Durch G. vom 16. Febr. 1857 (GS. 87) wurde das westpreuß. Provinzialrecht mit einigen abweichenden Vorschriften auch in der Stadt Danzig und deren Gebiet eingeführt (vgl. Gewohnheitsrecht II).

Provinzialreglements und Statuten. Statuten sind von Korporationen des öffentlichen Rechts kraft der diesen zustehenden Autonomie mit der Kraft von Rechtssätzen erlassene, auch für Dritte verbindliche Bestimmungen, während unter Reglements im allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung einzelner Einrichtungen oder Vermögensobjekte zu verstehen sind. Nach der ProvO. sind die Provinzialverbände, in Hessen-Nassau die Bezirksbzw. Provinzialverbände, befugt: 1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält; 2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes. Über den Erlaß von Statuten und Reglements beschließt der Provinziallandtag. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Landesherrn, die Reglements in bestimmten Fällen derjenigen der zuständigen Minister. Beide sind durch die AVBl. der Provinz bekanntzumachen (Provinzialordnungen §§ 8, 35, 119, 120; HessNassProvO. §§ 6, 32, 92, 93); für Posen §§ 41, 42 P. vom 5. Nov. 1889 (GS. 177). Die Fälle, in denen die ProvO. vom 29. Juni 1875 und die übrigen neueren Provinzialordnungen (vgl. auch für Posen P. vom 5. Nov. 1889) auf statutarische Regelung verweisen, sind folgende: 1. die Verbindung von zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, die nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, zu Wahlbezirken und die Bestimmung der Wahlorte (ProvO. f. d. ö. Pr. § 11); 2. die Übertragung der Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werts an den Provinzialausschuß (§ 38); 3. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenze (§ 46); 4. die Bestimmung der Zahl der Stellvertreter der gedachten Mitglieder und der Reihenfolge, in der diese einzuberufen sind (§ 47 Abs. 3); 5. der Erlaß von Vorschriften für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte (§ 91 Abs. 2); 6. die Bestimmung darüber, ob dem Landesdirektor (Landeshauptmann) obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zuzuordnen sind, sowie gegebenenfalls darüber, welche der durch die ProvO. dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von diesem unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind. Wegen der Provinzialreglements, betr. Viehseuchenentschädigungen, s. Entschädigung bei Viehseuchen, und wegen der Chausseereglements s. Chausseeverwaltung und Aufsicht.

Provinzialschulkollegien. Die Einrichtung beruht auf den Instr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) und 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) B 1. Das P. ist eine kollegialische Behörde, bestehend aus Schulräten und Verwaltungsbeamten, unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten, der durch einen besonderen Dirigenten oder den am Orte befindlichen Regierungspräsidenten vertreten wird (AOrder vom 28. Nov. 1881 — UMBl. 1882, 321). Für die Geschäftsführung gilt die Instr. für die Regierungen vom 23. Okt. 1817. Dem P. gebührt die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer, und ihm unterstehen die gelehrten Schulen (§ 6 a. a. O.). Es soll mit den Bezirksregierungen der Provinzen Fühlung erhalten (Erl. vom 23. Febr. 1867 — UMBl. 202: Konferenzen der Schulräte, Mitteilung allg. Verfügungen, Zuziehung der Schulräte bei Revisionen der Seminare). Das P. in Berlin, bei welchem der Dirigent die Amtsbezeichnung Vizepräsident führt, verwaltet auch die Volksschulsachen für Berlin (Bek. vom 16. Febr. 1826 — Potsdamer AVBl. Nr. 8). Den P. steht auch die Schulaufsicht über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten zu (AE. vom 27. Juli 1885 — GS. 350; s. auch Provinzialanstal-

Digitized by Google

ten II). Wegen seiner Teilnahme an den Prüfungen in Volksschulsachen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen), wegen seiner Kompetenz bei den höheren Schulen s. Höhere Unterrichtsanstalten.

Provinzialstände bestehen nur noch in der Provinz Posen. Das G. wegen Anordnung der P. für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) [s. Provinzen, allgemein] bildet, nebst den ergänzenden V. vom 15. Dez. 1830 (GS. 1832, 9) und vom 19. Dez. 1845 (GS. 1846, 18), sowie dem G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 241) noch heute die Grundlage für die Verfassung des ständischen Verbandes der Prov. Posen. Danach besteht folgender Zustand:

I. Der Verband umfaßt drei Stände. Der erste Stand besteht aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, der sich durch einen Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen kann, wegen des Fürstentums Krotoschin; dem Fürsten Sulkowski, wegen des Familienmajorats Reisen; dem Fürsten Radziwill wegen der Grafschaft Przygodzice und aus 22 aus der Ritterschaft zu wählenden Abgeordneten. Den zweiten Stand bilden die Städte, von denen 7 Virilstimmen, die übrigen Kollektivstimmen besitzen, mit 16 Abgeordneten. Der dritte Stand besteht aus den übrigen Gutsbesitzern und den Bauern, die acht Abgeordnete in den Landtag entsenden. Das aktive und passive Wahlrecht im ersten Stande wird durch den Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts in der Provinz begründet. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; doch ist der Staat nach dem G. vom 4. April 1904 berechtigt, bei den Wahlen für jedes in seinem Besitze befindliche, den Anforderungen an die Landtagsfähigkeit entsprechende ländliche Gut sich durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder angesessenen Rittergutsbesitzer vertreten zu lassen. Die Zahl dieser Stimmen darf ein Drittel der Gesamtstimmenzahl nicht übersteigen. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, die entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Der Grundbesitz und das Gewerbe müssen bei Städten mit Virilstimmen einen Wert von 12000 M., bei den übrigen Städten einen Wert von 4500 M. haben. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landgutes erfordert, das wenigstens 60 Magdeburger Morgen (15,32 ha) umfassen muß. Notwendige Bedingungen der Wählbarkeit für die Mitglieder aller Stände sind: 1. Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre nicht unterbrochen; 2. die Vollendung des 30. Lebensjahres; 3. der unbescholtene Ruf und 4. daß der zu Wählende für einen preuß. Untertanen zu halten sei. Die Bedingungen der Wählbarkeit gelten auch für das aktive Wahlrecht, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt und nicht zehnjähriger, sondern nur eigentümlicher Besitz erforderlich ist. In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigentum angesessenen Bürgern ausgeübt. Im dritten Stande sollen diejenigen ländlichen Grundeigentümer, die das Wahlrecht ausüben, zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 30 Magdeburger Morgen (7,66 ha) besitzen. Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in 22 Bezirken; im zweiten Stande wählen die mit Virilstimmen beteiligten 7 Städte jede für sich (Posen wählt zwei Abgeordnete), die übrigen in acht Bezirken; im dritten Stande erfolgen die Wahlen nach denselben acht Bezirken. Für die Wahlen der kollektiv wählenden Städte und der Landgemeinden soll vom Landtagskommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt bestimmt werden. In dem ersten Stande und bei den virilstimmberechtigten Städten sind die Wahlen direkt, im übrigen indirekt. Über das Wahlverfahren enthält das Wahlregl. vom 22. Juni 1842 (GS. 21) die näheren Vorschriften. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen auf sechs Jahre, so daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

II. Der Provinziallandtag wird nach dem Ermessen des Königs berufen, der auch den Vorsitzenden—Landtagsmarschall (s. d.)—und seinen Stellvertreter für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes ernennt. Versammlungsort ist die Stadt Posen. Der Provinziallandtag wird durch den vom König ernannten Landtagskommissarius (s. Kommissarius, Königlicher, bei Provinziallandtagen) eröffnet und geschlossen. Der Landtagskommissarius ist der Mittelpunkt aller Verhandlungen. Er ist nebst den zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten befugt, den Sitzungen des Landtags und seiner Kommissionen beizuwohnen (G. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177—§ 39), teilt den Ständen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Viertelle der Gesamtheit der Abgeordneten anwesend sein. Den Geschäftsgang leitet der Landtagsmarschall. Die Mitglieder aller Stände bilden eine ungeteilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über vom Könige überwiesene oder seiner Sanktion vorbehaltene oder zu seiner Kenntnis zu bringende Gegenstände wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen erfordert; sonst genügt einfache Mehrheit. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Teile statt, sobald zwei Drittelle der Stimmen eines Standes, der sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesamtheit, sondern nach

Digitized by Google

den einzelnen Ständen. Die so hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Am Schlusse des Landtags wird vom Könige ein Landtagsabschied erteilt, den der Landtagskommissarius den Ständen publiziert.

III. Während hiernach die Vertretung des Provinzialverbandes der Prov. Posen auf rein ständischer Grundlage mit der durch das G. vom 4. Aug. 1904 herbeigeführten Abweichung geregelt ist, ist die Verwaltung durch das G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen vom 19. Mai 1889 (GS. 108) Art. V A 1—4, sowie die V. vom 5. Nov. 1889 (GS. 177) mit den durch die nationalen Verhältnisse gebotenen Kautelen auf den gleichen Grundlagen wie in den anderen Provinzen geordnet worden. Hervorzuheben ist als Verschiedenheit, daß die vom Provinziallandtag gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter der Bestätigung des MdJ. bedürfen. Wird diese versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialständischen Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wiederwählt (s. im übrigen Landesdirektoren und Provinzialausschuß).

Provinzialstatuten s. Provinzialreglements.

Provinzialsteuerdirektoren sind die dem FM. untergeordneten Mittelbehörden der indirekten Steuerverwaltung. Provinzialsteuerbehörde für Hohenzollern ist die Regierung in Sigmaringen, für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein dessen Generaldirektor in Erfurt. S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung.

Provinzialsynoden sind die Vertretungen der aus den Kreissynoden des Provinzialbezirks gebildeten, mit Korporationsrechten ausgestatteten ev.-kirchlichen Verbände. Zuerst in den Prov. Rheinland und Westfalen durch die KirchO. vom 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104), und in der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 (HannGS. 414) als Landessynode eingeführt, sind sie durch die KGSO. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) auf die älteren Provinzen der Monarchie und sodann durch die weiter erlassenen Ordnungen gleicher Art auf die ev. Landeskirchen in den neueren Provinzen unter der Bezeichnung „Gesamtsynode, Bezirkssynode" übertragen worden (s. Evangelische Landeskirche II u. III, sowie Synoden). Die allgemeinen Bestimmungen für die P. und Provinzialsynodalverbände der sieben östlichen Provinzen der Monarchie finden sich in der erwähnten KGSO. vom 10. Sept. 1873 §§ 58 bis 70 (§§ 59, 61 u. 62 ersetzt durch §§ 44 bis 46 GenSynO. vom 20. Jan. 1876 — GS. 7; § 45 ergänzt durch KirchG. vom 13. April 1898 — KGVBl. 29), dem Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 10—12, bzw. wegen der kirchlichen Gesetzgebung Art. 13 (s. Kirchengesetze) und der AllerhV. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395), sowie betreffs der Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung KirchG. vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 53) und dem hierzu ergangenen Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 (GS. 271). S. auch rev. Instr. vom 25. Jan. 1882 (KGVBl. 1) Abschn. III, 56, sowie KirchG. vom 16. Jan. 1905 — KGVBl. 1; Staatsgesetz vom 16. Jan. 1905 — GS. 39. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

I. Die P. wird zusammengesetzt: 1. aus gewählten Abgeordneten; 2. einem von der ev. Fakultät der Provinzialuniversität (in Westpreußen Königsberg — AE. vom 7. März 1887; in Posen Breslau) zu wählenden Mitgliede; 3. aus vom Könige ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch ein Sechstel der gewählten Abgeordneten (zu 1) nicht übersteigen soll. Die Berufung erfolgt in allen Fällen auf drei Jahre (GenSynO. § 44). Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter derselben beträgt das Dreifache der Wahlkreise für die P. (§ 45 Abs. 3 a. a. O.). Wahlkreise sind in der Regel die Kreissynodalkreise; ist jedoch in der Provinz eine größere Anzahl von solchen vorhanden, so ist die Zahl der Wahlkreise durch Vereinigung von Kreissynodalbezirken auf 35, in Sachsen auf 40, in Brandenburg auf 44 zu verringern (§ 45 Abs. 1 zit.; KirchG. vom 16. Jan. 1905 s. o.). Wahlkörper sind die Kreissynoden, in den vereinigten Wahlbezirken die vereinigten Kreissynoden, falls nicht durch Statut eine Verteilung der von dem vereinigten Wahlbezirke auf die einzelnen, demselben angehörenden Synoden beschlossen wird (Abs. 1 zit.; KirchG. vom 13. April 1898). Die Wahl erfolgt in der Weise, daß ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, ein zweiter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder Gemeindekörperschaften als weltliche Mitglieder der Kirche dienen oder gedient haben; das letzte Drittel wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynodalbezirken und Wahlverbänden aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Provinzialbezirke gewählt. Die Verteilung dieser letzten Vertreter auf die verschiedenen Wahlbezirke erfolgt durch die P. unter Bestätigung des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten Ev. Oberkirchenrats, die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben (GenSynO. § 46).

II. Die P. versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums, kann aber auch mit Zustimmung des Provinzial-Synodalvorstandes unter Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden. Die Dauer der Synode, ebenso wie der Ort ihres Zusammentritts und ihr Anfangstermin werden von dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart. Den Verhandlungen wohnt ein kgl. Kommissar zur Wahrung der kirchenregiment-

Digitized by Google

lichen Befugnisse bei, welcher ebenso wie der Generalsuperintendent jederzeit das Wort ergreifen kann (KGSO. §§ 64, 60).

III. Der für die laufende Synodalperiode zu wählende Vorstand der Synode besteht aus dem Präses und mehreren (nicht über sechs) geistlichen und weltlichen Beisitzern in gleicher Zahl, sowie ebensoviel Stellvertretern. Die Wahl des Präses, welcher die Synode leitet, unterliegt der Bestätigung des Ev. Oberkirchenrats (§§ 66, 67).

IV. a) Der Wirkungskreis der P. umfaßt, abgesehen von den Wahlen zur Generalsynode (s. d.) und der Wahl ihres eigenen Vorstandes (s. III), im wesentlichen folgende Befugnisse und Obliegenheiten: sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben; über die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge zu beraten und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen, welche letzteren der Bestätigung der Kirchenregierung bedürfen; sie übt ferner eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung (s. Kirchengesetze). Auch dürfen neue Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen in dem Provinzialbezirk nicht ohne ihre Zustimmung eingeführt werden. Ebenso bedarf es zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Provinzialkirchenkollekten der Zustimmung der P., welche auch über die Verwendung der sog. Notstandskollekte Bestimmung trifft (s. Kirchenkollekten). Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der P. und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium; sie erhält Einsicht von dem Zustande provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen kgl. Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden. Außerdem übt die Synode ein kirchliches Besteuerungsrecht aus [s. dieserhalb Synoden] (§ 65 a. a. O.; G. vom 3. Juni 1876 Art. 10 u. 11). b) Dem Vorstande der P. liegt nach § 68 KGSO. neben der Abwickelung der mit der Einberufung und Vorbereitung der Synoden zusammenhängenden Geschäfte sowie der Abgabe der von dem Konsistorium erforderten Gutachten insbesondere die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums ob. Diese muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Altesten, als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten; ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll (s. hierzu KirchG. über die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 16. Juli 1886 — KGVBl. 81 — § 22; Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — KGVBl. 39 — § 10; Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 — KGVBl. 109 — § 13). Weitere Funktionen sind dem Vorstande durch das KirchG. über die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895 (KGVBl. 37) Art. II, bei Verteilung von Ersparnissen des Stolgebührenablösungsfonds (KirchG. vom 6. Juli 1898 — KGVBl. 135 — § 2), sowie bei Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Zuschußfonds (Diensteinkommengesetz vom 2. Juli 1898 — KGVBl. 61 — § 21; s. Geistliche, Dienseinkommen V) zugewiesen. Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte teilnehmen.

V. Die Kosten der Synode, zu denen insbesondere auch die den Mitgliedern derselben, sowie den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder gehören (KGSO. § 74), werden aus der Provinzialsynodalkasse, deren Verwaltung durch einen Synodalrechner oder durch die Konsistorialkasse geführt wird, bestritten und auf die Kreissynodalkassen verteilt (§§ 71, 72 a. a. O.). Die vermögensrechtliche Vertretung des Provinzialsynodalverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstands (KirchG. vom 16. Juni 1895 § 2). S. das Nähere hierüber sowie wegen der P. in den übrigen Landesteilen unter Synoden.

Provinzialverbände. Nach dem § 1 sämtlicher neuerer Provinzialordnungen bildet jede Provinz einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Ebendasselbe trifft für die Prov. Posen zu nach dem für diese noch geltenden G. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) und nach Art. V A des G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen vom 19. Mai 1889 (GS. 108). Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften. Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, die bisher zu einem andern provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind. Die P. stellen also eine Zusammenfassung der zu ihnen gehörigen Kreise dar und decken sich

Digitized by Google

grundsätzlich mit den Provinzen als staatlichen Verwaltungsbezirken. In letzterer Hinsicht bestehen indes folgende Ausnahmen: 1. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin, die nach § 1 VVG. auch in verwaltungsrechtlicher Beziehung aus der Prov. Brandenburg ausgeschieden ist und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet, ist aus dem Kommunalverbande der Prov. Brandenburg ausgeschieden. 2. Die Prov. Hessen-Nassau bildet zwar einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Innerhalb derselben sind jedoch die kommunalständischen Verbände in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bestehen geblieben. 3. Der Kreis Herzogtum Lauenburg gehört nicht zum Kommunalverbande der Prov. Schleswig-Holstein und seine Angehörigen zählen nicht zu den Provinzialangehörigen im Sinne der §§ 5—7 ProvO. für Schleswig-Holstein. Der Kreis nimmt aber an den Rechten und Pflichten des P., soweit sich diese auf Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung beziehen, unter den im Gesetze näher bestimmten Maßgaben teil (ProvO. für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 § 1a). 4. Ebenso verhält es sich mit der Insel Helgoland, die mit dem Kommunalverbande der Prov. Schleswig-Holstein nicht vereinigt worden ist (G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, vom 18. Febr. 1891 — GS. 11 — §§ 3, 7). Welches die Gegenstände der kommunalen Selbstverwaltung sind, ist in der ProvO. nicht gesagt. Zu ihnen gehören, abgesehen von der sonstigen Verwaltung des Provinzialvermögens: 1. diejenigen, welche die P. nach § 125 ProvO. als Rechtsnachfolger der bisherigen provinzialständischen Verbände oder nach § 128 das. von den kommunalständischen Verbänden übernommen haben; 2. diejenigen, die ihnen durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind. Hierbei kommen insbesondere in Betracht: a) die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 übertragenen Verwaltungszweige, Anstalten usw. und die Verwaltung der früheren Staatschausseen, b) die Verwaltung der Landarmenverbände einschließlich des Korrigendenwesens (G. vom 8. März 1871 §§ 26 ff. und G. vom 11. Juli 1891), c) die Unterbringung verwahrloster Kinder (G. vom 13. März 1878, vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884), d) die Errichtung von Landeskulturrentenbanken (G. vom 13. Mai 1879), e) die Entschädigung bei Viehseuchen für getötete oder gefallene Tiere (G. vom 12. März 1881 und vom 18. Juni 1894); 3. diejenigen Gegenstände, die aus freier Entschließung der Provinziallandtage im Interesse der Provinz zu Angelegenheiten des Provinziallandtages werden (ProvO. §§ 37, 119 Ziff. 2—5).

Provinzialvermögen. Das Vermögen der Provinzialverbände besteht, abgesehen von etwaigen sonstigen Kapital- und Grundvermögen, aus denjenigen Renten, Fonds und Anstalten usw., die ihnen durch die sog. Dotationsgesetzgebung überwiesen worden sind (s. unter Dotation). Über die Verwendung der gedachten Renten und Fonds, der Einnahmen aus dem Kapital- und Grundvermögen, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst beschließt der Provinziallandtag. Derselbe hat auch über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten Beschluß zu fassen Doch kann durch Provinzialstatut dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken niederen Wertes beigelegt werden. Die Verwaltung des P. liegt dem Provinzialausschusse, in Hessen-Nassau dem Landesausschusse, ob und ist von diesem nach Maßgabe der Gesetze und der vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements zu bewirken (ProvO. §§ 37, 38, 59; HessNassProvO. §§ 34, 35, 57).

Provinzialwappen. Die Provinzen des preuß. Staates führen verschiedene Wappen. Ostpreußen führt in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsapfel in den Fängen, goldenem Namenzug F. R. auf der Brust; Westpreußen in Silber einen goldbewehrten Adler mit Krone um den Hals, aus der ein geharnischter, schwertschwingender Arm emporwächst; Brandenburg in Silber einen mit Kurfürstenhut gekrönten, goldbewehrten roten Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Schwert in den Fängen, mit blauem Brustschild, auf dem sich ein goldenes Zepter befindet; Pommern in Silber einen goldbewehrten roten Greif; Posen in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsapfel in den Fängen, gekröntem goldenem Brustschild, auf dem sich ein gekrönter silberner Adler befindet; Schlesien in Gold einen herzoglich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit bekreuztem silbernem Brustmond; Sachsen einen in Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Schild, darüber schrägrechts einen grünen Rautenkranz; Schleswig-Holstein auf einem durch eine Spitze gespaltenen Schild oben rechts in Rot ein silbernes Nesselblatt mit herzförmigen von Silber über Rot geteilt, oben links in Gold zwei blaue Löwen, unten in Rot einen silbernen Pferdekopf; Hannover in Rot ein laufendes silbernes Pferd; Westfalen in Rot ein springendes silbernes Pferd; Hessen-Nassau auf einem durch eine Spitze gespaltenen Schild oben rechts in Blau einen gekrönten, von Silber und Rot achtmal quergestreiften Löwen, oben links in Blau, mit goldenen Schindeln bestreut, einen gekrönten goldenen Löwen, in der roten Spitze einen goldbewehrten silbernen Adler; Rheinprovinz in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsadler in den Fängen, gekröntem grünem Brustschild mit silbernem Schrägfluß; Hohenzollern einen gevierteten Schild von Silber und Schwarz. Für alle Provinzen, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, sind außerdem Provinzialfarben vorgeschrieben, und zwar für Ostpreußen schwarz-

Digitized by Google

Proportionalwahl s. Verhältnis(Proportional-)wahl.

Propositionsdekret ist ein landesherrlicher, in bestimmter Form abgefaßter Erlaß, durch welchen den Provinzialständen die ihrer Beschlußfassung zu unterweisenden Gegenstände überwiesen werden. Sie sind nur noch in der Prov. Posen üblich. S. Provinzialstände II.

Prorogation s. Gerichtsstand I und Zuständigkeit II.

Prospekt s. Börsen.

Prostitution s. Gewerbsmäßige Unzucht.

Protokolle. P., auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen werden und die Stelle einer im Stempeltarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind wie diese, mindestens aber mit 1,50 M. stempelpflichtig. P., welche nicht die Stelle einer im Stempeltarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei (KSt. 53 LStG.). S. auch Notare.

Protokollführer (der Stadtverordneten). Nach § 38 Abs. 1 StO. s. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) wählt die Stadtverordnetenversammlung alljährlich aus ihrer Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Stelle des Schriftführers kann auch durch einen von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählten, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideten P. vertreten werden. Die Wahlen erfolgen in beiden Fällen in dem durch § 32 a. a. O. für die Wahl von Magistratsmitgliedern vorgeschriebenen Verfahren.

Dieselben Bestimmungen gelten für Westfalen (WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — § 38 Abs. 1), für Frankfurt a. M. (GemVG. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 48 u. 43) und für die rhein. Städte mit kollegialischer Magistratsverfassung (RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — § 72 Abs. 1 u. 2). Für die rhein. Städte mit Bürgermeisterverfassung fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift. Die Bestellung des P. wird hier nach § 44 Abs. 2 a. a. O. im Wege der Geschäftsordnung erfolgen können.

Im Geltungsbereiche der StO. für die Prov. Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. 589) führt bei den besonderen Versammlungen der Stadtverordneten der stellvertretende Vorsteher oder ein anderes von dem Kollegium aus seiner Mitte gewähltes Mitglied das Protokoll (§§ 55 Abs. 2). In den gemeinschaftlichen Verhandlungen beider Kollegien wird das Protokoll von einem Magistratsmitgliede oder einer anderen, hiermit betrauten Persönlichkeit geführt (§ 51 Abs. 2).

In der Prov. Hannover erwählen die Bürgervorsteher nach § 100 StO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§ 87; s. Stadtverordnetenversammlung) durch absolute Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben (s. auch § 106 Abs. 2). In den gemeinschaftlichen Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher ist die Protokollführung Sache des ersteren (§ 106 Abs. 1).

In den Städten der Prov. Hessen-Nassau wählt die Stadtverordnetenversammlung in dem für die Wahl der Magistratsmitglieder vorgeschriebenen Verfahren alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Die Bestellung der Genannten kann auch auf andere Weise durch die Geschäftsordnung geregelt werden. Ist der Schriftführer nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, so ist er von dem Bürgermeister in öffentlicher Sitzung zu vereidigen (HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — §§ 41, 35, 51).

In Hohenzollern werden die Bestimmungen über den Schriftführer, über dessen Bestellung die GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) in dem die Protokollierung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) behandelnden § 81 nichts enthält, durch Ortsstatut zu erlassen sein. Der Schriftführer braucht nach B I Ziff. 6 AusfAnw. II vom 9. Okt. 1900 (Amtl. Ausgabe der HohenzollGemO. S. 69) nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

Provinzen (allgemein). I. Der Einteilung des preuß. Staates in P. wohnt eine doppelte Bedeutung bei. Wie die Gemeinden und die Kreise, so bilden auch die P. einerseits Bezirke der staatlichen Verwaltung, andererseits Verbände zur Erreichung selbständiger, insbesondere auch wirtschaftlicher Zwecke. Die nachfolgende Darstellung hat sich auf die Betrachtung der P. als Kommunalverbände höherer Ordnung zu beschränken und ihre Eigenschaft als staatliche Verwaltungsbezirke (s. dieserhalb Behördenorganisation der preußischen Verwaltung) nur insoweit zu berücksichtigen, als es zum besseren Verständnis erforderlich ist. Dies vorausgeschickt, so beruht die Gliederung der preuß. Monarchie in P., abgesehen von den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen, auf der V. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85). Nach ihr bestanden ursprünglich zehn, und später, nachdem Westpreußen mit Ostpreußen zur Prov. Preußen vereinigt und aus den Prov. Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein die Rheinprovinz gebildet worden war, acht P. Nach dem Hinzutritt der Prov. Schleswig-Holstein (V. vom 22. Sept. 1867 — GS. 1587 — und G. vom 23. Juni 1876 — GS. 169 — § 5), Hannover (G. vom 20. Sept. 1866 — GS. 555 — und vom 23. März 1873 — GS. 107) und Hessen-Nassau (V. vom 22. Febr. 1867 — GS. 273), sowie nach der durch das G. vom 19. März 1877 (GS. 107) erfolgten Zerlegung der Prov. Preußen in die Prov. Ostpreußen und Westpreußen zerfällt gegenwärtig der preuß. Staat nach der durch den AE. vom 4. Sept. 1869 (MBl. 233) für ihre Aufführung festgestellten Reihenfolge in folgende P.: 1. Ostpreußen, 2. Westpreußen, 3. Brandenburg, 4. Pommern, 5. Posen, 6. Schlesien, 7. Sachsen, 8. Schleswig-Holstein, 9. Hannover, 10. Westfalen, 11. Hessen-Nassau, 12. Rheinprovinz.

Digitized by Google

keiner P. einverleibt sind der Stadtkreis Berlin und die Hohenzoll. Lande (s. Berlin und Hohenzollern, Behördenorganisation).

II. Nach der V. vom 30. April 1815 kamen die altländischen P. zunächst nur als Verwaltungsbezirke in Betracht. Hierin wurde eine Änderung durch das G. vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände (GS. 129) herbeigeführt. Dieses bestimmte die Aufgabe der Provinzialvertretungen dahin, daß ihnen 1. die Gesetzentwürfe, welche allein die P. angingen; 2. solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfänden, auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in Steuern zum Gegenstande hätten, soweit sie die P. beträfen, zur Beratung vorgelegt werden sollten; 3. daß Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen P. oder eines Teils derselben Bezug hätten, von den Provinzialständen angenommen, geprüft, und sie darauf beschieden werden sollten; und 4. daß endlich die Kommunalangelegenheiten der P. ihren Beschlüssen vorbehaltlich der kgl. Genehmigung und Aufsicht überlassen werden sollte. Diesem allgemeinen Gesetze folgten acht Gesetze vom 1. Juli 1823 (Brandenburg, Preußen, Pommern) und 27. März 1824 (die damaligen fünf anderen P.), von denen nur noch das G. über die Einrichtung der Provinzialstände in dem Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) in Gültigkeit ist. Die Zusammensetzung der Provinziallandtage beruhte auf der Gliederung der Bevölkerung in die drei Stände der Ritterschaft, d. i. der Besitzer adliger, landtagsfähiger Güter; der Städte; und der Besitzer nicht landtagsfähiger ländlicher Güter, sowie der Bauern. In allen Ständen war der Grundbesitz Bedingung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die vormals Reichsunmittelbaren, sowie die Besitzer freier Standesherrschaften (in Sachsen und Brandenburg auch die Domkapitel) bildeten mit Virilstimmberechtigung in denjenigen P., in welchen sie vertreten waren, neben den drei andern Ständen einen Stand für sich und zwar den ersten. Überall hatte die Ritterschaft das Übergewicht. Neben den provinzialständischen Verbänden blieben die bereits früher vorhanden gewesenen, einzelne Teile der P. umfassenden kommunalständischen Verbände (s. d.) bestehen, falls nicht ein anderes durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen wurde. Der Wirkungskreis der Provinziallandtage war zwar nach den einzelnen P. verschieden, umfaßte jedoch im allgemeinen außer dem durch das Armenpflegegesetz vom 31. Dez. 1842 (GS. 8) § 9 überall zur Provinziallast erklärten Landarmenwesen die Verwaltung der Irrenanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute, Provinzialfeuersozietäten, Provinzialchausseen u. dgl. Die im Art. 105 VU. verheißene, im G. vom 11. März 1850 (GS. 251) bewirkte anderweite Regelung der Provinzialverfassung kam nicht zur Durchführung und wurde durch G. vom 24. Mai 1853 (GS. 238) wieder aufgehoben. Es verblieb daher, da auch weitere Reformversuche zu keinem Ergebnis führten, bei der ständischen Gesetzgebung.

Auch die im Jahre 1866 neu hinzugetretenen P. erhielten provinzial- bzw. (in Hessen-Nassau) kommunalständische Verfassungen (Hannover durch V. vom 22. Aug. 1867 — GS. 1349; Schleswig-Holstein durch V. vom 22. Sept. 1867 — GS. 1581; die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden außer Frankfurt a. M. durch Verordnungen vom 20. und 26. Sept. 1867 — GS. 1537 und bzw. 1659).

III. Nach dem Zustandekommen der neuen KrO. f. d. d. Pr. der Monarchie vom 13. Dez. 1872 (GS. 661), durch welche für die Kreisvertretungen das ständische System beseitigt wurde, wurde auch die Reform der Provinzialverfassung in Angriff genommen. Ein erster Entwurf einer neuen ProvO. kam in der Landtagssession 1873/74 nicht zur Erledigung. Dagegen wurde ein in der folgenden Session dem Landtage vorgelegter neuer Entwurf mit unbedeutenden Änderungen angenommen und als „ProvO. für die Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875" (GS. 335) veröffentlicht. In ihm ist unter Verlassung des ständischen Prinzips und unter Fortfall aller Virilstimmberechtigungen die Zusammensetzung der Provinzialvertretungen in der Weise geregelt worden, daß diese lediglich aus von den Kreistagen gewählten Abgeordneten der sämtlichen zur P. gehörigen Kreise bestehen. Auch erhielten die Provinzialverbände bei Erweiterung ihres Wirkungskreises (s. Dotation) in dem Provinzialausschuß und dem Landesdirektor mit dem diesem zugeordneten Beamten eigene Organe für die kommunale Verwaltung der P. und für die Besorgung der laufenden Geschäfte. Zu der ProvO. vom 29. Juni 1875 ist am 22. März 1881 (GS. 176) eine Novelle ergangen, die hauptsächlich den Zweck hatte, die ProvO. mit den inzwischen mehrfach abgeänderten Bestimmungen der KrO. in Übereinstimmung zu bringen. Unter demselben Datum hat der MdJ. gemäß Art. III der Novelle den Text der ProvO., wie er sich aus den durch die Novelle festgestellten Änderungen ergibt, in der GS. (S. 233) bekanntgemacht. Die ProvO. ist sodann mit einigen Änderungen, von welchen hauptsächlich die die Organisation der Provinzialverfassung in Hessen-Nassau betreffende (s. Bezirksverbände und Kommunallandtage II) hervorzuheben ist, eingeführt worden: 1. in Hannover durch G. vom 7. Mai 1884 (GS. 237); 2. in Hessen-Nassau durch G. vom 8. Juni 1885 (GS. 242); 3. in Westfalen durch G. vom 1. Aug. 1886 (GS. 254); 4. in der Rheinprovinz durch G. vom 1. Juni 1887 (GS. 249); 5. in Schleswig-Holstein durch G. vom 27. Mai 1888 (GS. 191), während in der Prov. Posen (s. Kreisstände in dieser P. und Provinzialstände) der alte Zustand im wesentlichen beibehalten ist.

Provinzialabgaben. I. Der Provinziallandtag (in Hessen-Nassau der Kommunallandtag) kann die Ausschreibung von P. (in Hessen-Nassau von Bezirksabgaben) nach Maßgabe der darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Diese Bestimmungen waren

Digitized by Google

bisher und sind noch zum Teil bis zum 1. April 1907 (ProvO. f. d. ö. Pr. §§ 105—113; Hann., Westf., Rhein., Schl.Holst. ProvO. §§ 105—113; HessNassProvO. §§ 78—85 und KAG. vom 14. Juli 1893 §§ 91, 92) in Geltung. An ihre Stelle sind, soweit es sich um Gebühren und Beiträge handelt, schon jetzt getreten und treten im übrigen vom 1. April 1907 ab die Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159), und zwar die §§ 21—33 (vgl. Kreisabgaben).

II. Die P. nach den Provinzialordnungen. Für die P. gilt das System der Kontingentierung, d. h. die Verteilung der P. erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise im ganzen nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern bzw. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebsteuer mit Ausschluß jedoch der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer (ProvO. f. d. ö. Pr. § 106 und analog in den übrigen Provinzialordnungen; StAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 119 — §§ 5, 4; ErgStG. vom 14. Juli 1893 § 51). Die Befreiungen von Provinzialsteuern richten sich nach denjenigen für die Kreissteuern, wogegen andererseits die in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§ 14—16 der Kreisordnungen und der §§ 91, 92 KAG. besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von ihnen zu entrichten sein würden, mit in Anrechnung kommen (ProvO. § 107; für Hessen-Nassau § 80; KAG. § 91 Ziff. 4). Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Verteilung von Provinzialsteuern zugrunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Provinzialsteuern nach sich (KAG. § 91 Abs. 2). Die Abänderung ist von Amts wegen zu bewirken, kann aber auch von den Kreisen verlangt werden, und zwar innerhalb der Reklamationsfrist mittels Reklamation, nach deren Ablauf mittels Beschwerde im Aufsichtswege (OVG. 9, 11; 10, 4; 11, 1; 26, 1). In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Anteile an den P. gleich den übrigen Kreis- bzw. Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnungen und des KAG.; die Provinzialabgaben stellen sich daher für die einzelnen Provinzialangehörigen nur als Teil der Kreis- und bzw. Gemeindesteuern dar (OVG. 8, 18). Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen handelt, die in besonders hervorragenden oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen der Provinz zugute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen (§ 110 ProvO., bzw. für Hessen-Nassau § 82). In betreff der Aufbringung des auf den Bedarf für Verkehrsanlagen entfallenden Teils der P. von seiten der Landkreise gilt der § 12 Abs. 1 Satz 2 KrO., wonach die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II höher herangezogen werden kann (§ 111 Abs. 2 bzw. in Hessen-Nassau § 83 Abs. 2). Bei einem sich über mehrere Provinzen erstreckenden Einkommen finden wegen der Verteilung zum Zwecke der Provinzialbesteuerung die Vorschriften der §§ 51, 71—74 KAG. mit der Maßgabe sinnentsprechende Anwendung, daß über die Verteilung derjenige Provinzialrat beschließt, den der MdJ. bestimmt (KAG. § 92 Ziff. 2). Die Verteilung der P. (Bezirksabgaben) auf die einzelnen Kreise, welche ebenso wie der Betrag der ausgeschriebenen Provinzialabgaben durch die Amtsblätter öffentlich bekanntzumachen ist, liegt dem Provinzialausschusse (Landesausschusse) ob (ProvO. § 111 bzw. in Hessen-Nassau § 83 Abs. 1). Reklamationen der Kreise (nur diese sind zu solchen befugt) gegen die Verteilung der P. (Bezirksabgaben) unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses (Landesausschusses). Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzial(Landes-)ausschusse anzubringen. Gegen den Beschluß des Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem OVG. statt (ProvO. § 112 bzw. Hessen-Nassau § 84; ZG. § 1). In Hessen-Nassau kann nach § 86 Abs. 1 Ziff. 5 ProvO. vom 8. Juni 1885 auch der hessen-nass. Provinziallandtag die Ausschreibung von P. beschließen. Diese sind alsdann auf die beiden Bezirksverbände lediglich nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden, bzw. veranlagten direkten Staatssteuern ausschließlich der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer, durch den Provinzialausschuß zu verteilen. Die Aufbringung der auf die Bezirksverbände entfallenden Anteile an den P. erfolgt gleich den übrigen kommunalen Bedürfnissen dieser Verbände. — Beschlüsse, die betreffen 1. die Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Teile der Provinz (Bezirke); 2. die Erhebung von Provinzialsteuern über 25% des Veranlagungssolls der ihnen zugrunde liegenden direkten Staats- bzw. staatlich veranlagten Steuern; 3. eine neue Belastung des Verbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen in dem Falle zu 1 der Bestätigung des MdJ., in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des MdJ. und des FM. (ProvO. § 119 bzw. in Hessen-Nassau § 92). Für Posen sind die vorstehenden Bestimmungen durch Art. V A 6 G. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) in Kraft gesetzt.

III. Die P. nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 27. April 1906. Das Abgabenrecht der Provinzen (Bezirksverbände) wird auf Gebühren und Beiträge (f. diese Art.) ausgedehnt (§ 21). Steuern dürfen nur erhoben werden, soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Provinzial(Bezirks-)verbandsvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und Dotationen nicht ausreichen (§ 22). Gewerbliche Unternehmungen des Verbandes sollen, wie solche der Gemeinden, in der Regel mindestens die Selbstkosten decken (§ 23). Der direkte Steuerbedarf ist durch gleichmäßige

Digitized by Google

Belastung der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer zu decken; eine stärkere oder geringere Belastung einer Steuerart ist künftig nicht zulässig (§§ 25, 26). Dagegen kann nicht nur eine Mehr- oder Minder-, sondern auch eine ausschließliche Belastung einzelner Kreise für solche Zwecke, welche ihnen ausschließlich zugute kommen, stattfinden (§ 27). Auch kann die Provinz die Einkommen bis 900 M. freilassen oder geringer belasten (§ 25 Abs. 3). Das System der Kontingentierung der Provinzialsteuern auf die Kreise ist beibehalten, da das Gesetz dieses System auch für die Kreissteuern den Gemeinden gegenüber einführt (§§ 25, 27). Der Rechtsmittelzug ist für Steuern, Gebühren und Beiträge wie bisher geordnet; nur ist die „Reklamation" nun als „Einspruch" bezeichnet (§§ 28, 31). Der Genehmigung des MdJ. bedarf auch die Einführung von Beiträgen, nicht auch die von Gebühren sowie die ausschließliche Belastung einzelner Kreise; im übrigen entsprechen die Fälle der Notwendigkeit ministerieller Genehmigung dem bisherigen Recht (§ 33). In der Prov. Hessen-Nassau ist es betreffs der Verteilung der Provinzialabgaben auf die beiden Bezirksverbände (s. II) bei dem bestehenden Rechte verblieben (§ 30).

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise. Sie sind berechtigt 1. zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift der ProvO.; 2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der ProvO. zu den Provinziallasten beizutragen. Zur Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Provinzialverbandes berechtigt aber auch der bloße Grundbesitz in der Provinz (ProvO. §§ 17, 47 Abs. 4; für Hessen-Nassau §§ 14, 45 Abs. 4). Solche Provinzialforensen haben auch zu den Provinzialabgaben beizutragen, weil sie als gleichzeitige Kreisforensen kreisabgabenpflichtig sind. Eine Verpflichtung der P. zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Provinz besteht nicht, da ein Zwang zum Zivilehrendienste nicht auf solche Leistungen ausgedehnt werden sollte, die eine längere Abwesenheit und eine weitere Entfernung vom Wohnorte bedingen. In Hessen-Nassau sind Bezirksangehörige alle Angehörige der zu dem betreffenden Regierungsbezirke gehörigen Kreise, P. alle Angehörige der zu der Provinz gehörigen Kreise. Vgl. die ProvO. §§ 5—7; diejenige für Hessen-Nassau § 3—5.

Provinzialanleihen können auf Beschluß des Provinziallandtages (Kommunallandtages) aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des MdJ. (ProvO. §§ 37 Ziff. 3, 119 Ziff. 3; für Hessen-Nassau §§ 34 Ziff. 3, 86, 92 Ziff. 3; für Posen P. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — § 41 Ziff. 3). Soll die Anleihe durch Ausgabe von Inhaberpapieren aufgenommen werden, so gilt das in dem Artikel Inhaberpapiere Bemerkte. Bei der Genehmigung finden die Grundsätze, wie sie für Gemeindeanleihen (s. d.) aufgestellt sind, sinngemäße Anwendung.

Provinzialanstalten. I. In den altländischen Provinzen Preußens hatten die Provinzialverbände bereits in ihrer auf ständischer Grundlage beruhenden Verfassung eine rege kommunale Tätigkeit entfaltet und teils auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, wie beim Landarmenwesen (s. Armengesetzgebung), teils aus einer Initiative eine Reihe von Anstalten, insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge für Arme, Kranke, Irre, Taubstumme, Blinde usw. errichtet und unterhalten. Ein ähnliches Verhältnis hatte sich auch in den neuen Provinzen infolge der Überweisung von Provinzialfonds herausgebildet. Durch die weitere Ausstattung der Provinzen und der ihnen gleichstehenden Verbände mit Fonds zur Selbstverwaltung vermittelst der Dotationsgesetze (s. Dotation I), sowie die Übertragung der Verwaltung einer Anzahl bisher staatlicher Institute und sonstiger Verwaltungszweige auf dieselben, hat die kommunale Tätigkeit der Provinzen einen außerordentlich großen Umfang angenommen, und zahlreiche Anstalten der verschiedensten Art zeugen von der hervorragenden Art und Weise, in welcher sich die Provinzialverwaltungen ihrer kommunalen Aufgabe entledigt haben (s. das Nähere hierüber im Handbuch für den preuß. Hof und Staat, bei den einzelnen Provinzen unter „Provinzialverband", bei Hessen-Nassau unter „Verwaltung der Bezirksverbände").

II. Die Benutzung der Provinzialanstalten steht den Provinzialangehörigen gemäß den für sie erlassenen Bestimmungen zu (ProvO. f. d. ö. Pr. § 6 Ziff. 2 und analog in den übrigen neuen Provinzialordnungen). Ihre Verwaltung liegt dem Provinzial(Landes-)ausschusse auf Grund der von dem Provinzial-(Kommunal-)landtage beschlossenen Reglements ob. Wegen der Genehmigung derselben durch die zuständigen Minister für gewisse Provinzialinstitute und Verwaltungszweige s. § 120 ProvO. f. d. ö. Pr. und die analogen Bestimmungen der anderen Provinzialordnungen; § 93 ProvO. für Hessen-Nassau; für Posen § 42 der V. vom 5. Nov. 1889. In den Reglements ist auch über die an den einzelnen Provinzialinstituten anzustellenden Beamten, s. wie über die Art ihrer Anstellung Bestimmung zu treffen (ProvO. f. d. ö. Pr. § 95; s. hierzu auch Provinzialbeamte). Die Verwaltung der P. untersteht dem staatlichen Aufsichtsrechte. Die Schulaufsicht über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten ist nach dem AE. vom 27. Juli 1885 (GS. 350) von den Provinzialschulkollegien, die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die P. und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungs-, sowie die Idiotenanstalten nach den AE. vom 12. Mai 1897 und 10. Juli 1906 (GS. 227 bzw. 371) von den Oberpräsidenten wahrzunehmen.

Provinzialarchive s. Staatsarchive.

Provinzialausschuß. I. Zum Zwecke der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten

Digitized by Google

des Provinzialverbandes ist für jede Provinz ein Provinzialausschuß, in Hessen-Nassau außerdem zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirksverbände für jeden Bezirk ein Landesausschuß bestellt. Der Provinzial- bzw. Landesausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch Statut festgesetzten Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern, in Posen nach G. vom 5. Nov. 1889 § 1 neun, welche nach G. vom 19. Mai 1889 Art. V A 1 der Bestätigung des MdJ. bedürfen (s. Provinzialstände III). Außerdem ist der Landesdirektor, mit Ausnahme von Hannover, wo er als Provinzialbeamter auch von der Wählbarkeit zum P. ausgeschlossen ist (HannProvO. § 47 Abs. 6), von Amts wegen Mitglied des P. Der Vorsitzende, die Mitglieder des P. und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden auf sechs Jahre vom Provinziallandtage gewählt. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte dieser gleichkommende Zahl (in Posen — V. vom 5. Nov. 1889 a. a. O. — die gleiche Zahl) von Stellvertretern zu wählen. In Hessen-Nassau muß von den Mitgliedern und Stellvertretern des Landesausschusses des Regierungsbezirkes Wiesbaden wenigstens je eins dem Stadtkreise Frankfurt a. M. angehören. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämtliche Beamten des Provinzial(Bezirks-)verbandes. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzial(Landes-)ausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist; gegen den Beschluß findet die Klage beim OVG. statt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Mitglieder des Provinzialausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, von ihren Stellen enthoben werden (s. Disziplinarverfahren III, Disziplinargerichte).

II. Dem P. liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob: 1. Er hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind. 2. Er hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen kgl. Verordnungen und der vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements, sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten. 3. Er hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit ihre Ernennung nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist, und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. 4. Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden. Der P. versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, doch können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Der P. kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wegen des Ausscheidens einzelner Mitglieder infolge persönlicher Beteiligung und wegen Eintretens des Provinziallandtages infolge hierdurch herbeigeführter Beschlußunfähigkeit des P. s. §§ 54, 55 ProvO.; §§ 52, 53 ProvO. für Hessen-Nassau; für Posen §§ 9, 10 der V. vom 5. Nov. 1889. Der Vorsitzende des Provinziallandtages (in Posen der Landtagsmarschall) und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des P. mit beratender Stimme beiwohnen. Der P. regelt seinen Geschäftsgang durch eine vom Provinziallandtage zu genehmigende Geschäftsordnung. Die Mitglieder des P. erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung. In Hessen-Nassau gelten für die Obliegenheiten des Landesausschusses und für dessen Berufung und Geschäftsordnung entsprechende Bestimmungen (ProvO. §§ 45—61, 100; HessNassProvO. §§ 43 bis 59, 73; für Posen G. vom 19. Mai 1889 §§ 1—16, 34 Art. V A 1; V. vom 2. Nov. 1889). S. auch Provinzialstände II.

Provinzialbeamte (Bezirksbeamte in Hessen-Nassau) sind der Landesdirektor (Landeshauptmann) (Provinzialordnungen §§ 87 ff.; für Hessen-Nassau ProvO. §§ 60 ff.; für Posen G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art V A 2 ff.: V. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177 — §§ 21 ff.); die dem Landesdirektor zugeordneten höheren Beamten (Provinzialordnungen § 93; für Hessen-Nassau ProvO. § 66; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 27); die zur Besorgung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der Provinzialverwaltung bestimmten Beamten (Provinzialordnungen § 94; für Hessen-Nassau ProvO. § 67; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 28); endlich die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-, Chaussee- und Wegeverwaltung angestellten Beamten (Provinzialordnungen § 95; für Hessen-Nassau ProvO. § 68; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 29). Wegen des Landesdirektors und der höheren Beamten s. Landesdirektoren und Landesräte. Die Stellen der Bureau-, Kassen- usw. Beamten werden durch den Provinzialhaushalt bestimmt; die Besetzung erfolgt durch den Provinzial (Landes-)ausschuß (Provinzialordnungen § 60; für Hessen-Nassau ProvO. § 58; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 28 Abs. 2). Die Stellen der Beamten an Provinzialinstituten, sowie in der provinziellen Chaussee- und Wegeverwaltung werden durch die hierfür erlassenen Reglements, bzw.

Digitized by Google

die für sie festzustellenden Etats bestimmt. Die leitenden Beamten werden, sofern dies durch Provinzialstatut bestimmt ist, von dem Provinzial(Kommunal-)Landtage gewählt (Provinzialordnungen § 41; für Hessen-Nassau ProvO. § 38; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 29). Ist kein Statut erlassen oder enthält dasselbe keine Bestimmungen über die Wahl, so erfolgt die Ernennung derselben in gleicher Weise wie diejenige anderer Beamten durch den Provinzialausschuß. Eine Bestätigung der P. ist, abgesehen vom Landesdirektor, nicht vorgesehen. Bei der Besetzung der Stellen der P. sind die Militäranwärter nach Maßgabe der Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214) zu berücksichtigen (s. Militäranwärter III, Gemeindebeamte III). Die P. sind mittelbare Staatsbeamte. Ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sind durch Provinzialreglements geordnet. Das G. vom 30. Juli 1899, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (GS. 141), findet gemäß § 22 nur in bezug auf die in den §§ 1—7 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen Anwendung (s. auch Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten I). Dienstvorgesetzter aller P. ist der Landesdirektor, in Hannover das Landesdirektorium (ProvO. für Hannover § 90 Abs. 2). Wegen der Dienstvergehen s. Disziplinarbehörden II, Disziplinarverfahren III und Ordnungsstrafen. Von der Wählbarkeit in den Provinzialausschuß sind die P. ausgeschlossen (s. Provinzialausschuß).

Provinzialbehörden. Der Ausdruck P. als staatliche Behörden wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Während in Tit. 2 Abschn. I LVG. unter denselben im Gegensatze zu den in ihrer Verwaltung auf einen Regierungsbezirk beschränkten Behörden (Bezirksbehörden, Abschn. II zit.) diejenigen Behörden der allgemeinen Landesverwaltung verstanden werden, deren Wirkungskreis sich auf den Bereich der gesamten Provinz erstreckt, werden in anderen Gesetzen (V. vom 24. Jan. 1844 — GS. 52 — § 6; Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — §§ 19, 24 Ziff. 2; V. vom 1. Aug. 1879 — GS. 573 — § 5; G. vom 13. Febr. 1854 — GS. 86 — § 1; s. auch LVG. § 113) als P. oder Provinzialverwaltungsbehörden im weiteren Sinne alle diejenigen staatlichen Verwaltungsbehörden, darunter insbesondere die Regierungen, bezeichnet, welchen eine selbständige Verwaltung unter direkter Leitung der Zentralbehörden übertragen ist und denen das Recht zur Anstellung bestimmter Beamtenkategorien, sowie das Recht der Disziplinarentscheidung über dieselben zusteht (s. wegen der Eisenbahndirektionen G. vom 17. Jan. 1880 — GS. 271, und wegen der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin LVG. § 45).

Provinzialchausseen. Auf wegerechtlichem Gebiet sind die Provinzen und die Bezirksverbände der Prov. Hessen-Nassau durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497) die ordentlichen Träger der Unterhaltungslast hinsichtlich der früheren Staatschausseen und zugleich deren Eigentümer geworden. Obrigkeitliche Befugnisse haben sie dadurch nicht erhalten, insbesondere ist die Wegebau- und Wegepolizeibehörde hinsichtlich jener Chausseen den Organen des Staates, also dem Regierungspräsidenten und dem Landrat, verblieben. Auch das Recht der landespolizeilichen Prüfung der Pläne neuer Provinzialchausseen ist Sache des Staates. S. im übrigen unter Chausseebauten, Chausseeunterhaltung und Kunststraßen III.

Provinzialfarben s. Provinzialwappen.

Provinzialfeuersozietäten s. Feuerversicherungsanstalten.

Provinzialgesetze. Nach dem territorialen Geltungsgebiete unterscheidet man zwischen allgemeinen Landesgesetzen und P. Die ersteren sind diejenigen Gesetze, die für den ganzen Umfang des Staates gelten, die letzteren diejenigen, die nur für einen Teil des Staates ergangen sind. Inhalt und Gegenstand der Gesetze sind für diese Unterscheidung unwesentlich. Nach § 34 ProvO. f. d. ö. Pr. und analog in den übrigen Provinzen (für Posen s. G. wegen Anordnung der Provinzialständen vom 5. Juni 1823 — GS. 129) sind die Provinziallandtage berufen, über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden, ihr Gutachten abzugeben. Eine Verpflichtung zur Einholung dieses Gutachtens besteht für die Staatsregierung nicht.

Provinzialgrenzen. Die geographischen Grenzen der Provinzialverbände decken sich im allgemeinen mit denen der gleichnamigen Provinzen (s. Provinzialverbände). Nach § 4 der einzelnen ProvO. bzw. § 2 ProvO. für Hessen-Nassau erfolgt die Veränderung bestehender P. durch Gesetz. Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den MdJ. zu bewirken. Dabei entstehende Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des OVG. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, die zugleich P. sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich, worunter auch die Eingemeindung einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Gutsbezirks in eine einen Stadtkreis bildende Stadt zu begreifen ist (Erl. vom 17. Juli 1901 — MBl. 194). Jede Veränderung der P., die nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der beteiligten Provinzen bekanntzumachen.

Provinzialhaushaltsetats. Die Feststellung des vom Provinzialausschuß (in den Bezirksverbänden der Prov. Hessen-Nassau vom Landesausschuß) für ein oder mehrere Jahre entworfenen Haushaltsetats erfolgt durch den Provinzial(Kommunal-)landtag. Der Provinzialausschuß (Landesausschuß) bzw. in Ausführung der Beschlüsse derselben der Landesdirektor haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt, welcher durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen ist, nach dem Etat geführt werde. Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial(Landes-)hauptkasse. Etatsüber-

Digitized by Google

schreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages. Die Jahresrechnung der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von deren Kendanten innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahrs zu legen und dem Ausschusse einzureichen, der sie nach erfolgter Revision dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus der Rechnung durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Bestimmung des Rechnungsjahres ist die Sache des Provinziallandtages; zurzeit gilt für alle Provinzialverbände das für den Staatshaushalt eingeführte Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März (ProvO. §§ 101—104; HessNassProvO. §§ 74—77, 86; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 17—20).

Provinzialhilfskassen s. Hilfskassen (Provinzial-, Bezirks-).

Provinzialkassen- und Rechnungswesen s. Provinzialhaushaltsetats.

Provinzialkommissionen. Nach § 99 der Provinzialordnungen (für Hessen-Nassau § 72 ProvO., für Posen § 33 der V. vom 5. Nov. 1889) können für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzial(Kommunal-)verbandes, nicht also etwa für die gesammte kommunale Provinzialverwaltung, besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau bei den Bezirksverbänden dem Landesausschusse) zu, sofern sich nicht der Landtag diese für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter dessen Aufsicht. Nach RGZ. 32, 267 stehen einem derartigen Kommissare, der zum Vorsteher einer einzelnen Provinzialanstalt, z. B. der Feuersozietät, bestellt ist, — auch innerhalb seines Geschäftsbereiches — die Befugnisse des Landesdirektors nicht zu, und diese können ihm auch durch Beschluß des Provinzialausschusses nicht in der Weise beigelegt werden, daß er dadurch innerhalb seines Geschäftsbereiches zum Landesdirektor würde. Wegen der Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen s. § 100 ProvO.; für Hessen-Nassau § 73; für Posen § 34 der V. vom 5. Nov. 1889.

Provinzialkonservatoren s. Denkmalpflege und Denkmalschutz.

Provinziallandtage. I. Der P. ist die Vertretung des Provinzialverbandes. Abgesehen von der Prov. Hessen-Nassau, wo der P. aus den Mitgliedern der im übrigen in gleicher Weise wie die P. der anderen Provinzen zusammengesetzten Kommunallandtage der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden gebildet wird (ProvO. f. Hessen-Nassau § 86 Ziff. 2), und der Prov. Posen, wo die alte ständische Vertretung noch gilt, die Verwaltung dagegen nach den Vorschriften der neuesten Provinzialordnungen geregelt ist (s. Provinzialstände), besteht der P. aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise. Die Zahl der von den letzteren zu entsendenden Abgeordneten ist, entsprechend den verschieden gearteten Verhältnissen, in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt (§ 10 der Provinzialordnungen). a) In Ost- und Westpreußen beträgt dieselbe bei Kreisen mit weniger als 60000 Einw. zwei, bei 60000 Einw. drei; b) in Brandenburg und Sachsen bei Kreisen mit weniger als 50000 Einw. zwei, bei 50000 drei; c) in Schlesien bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. einer, zwischen 40000 und 80000 zwei, bei 80000 Einw. drei; d) in Pommern bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. zwei, bei 40000 drei; e) in Hannover bei Kreisen mit weniger als 30000 Einw. einer, zwischen 30000 und 80000 zwei, bei 80000 drei; f) in Westfalen bei Kreisen mit weniger als 35000 Einw. einer, zwischen 35000 und 70000 zwei, bei 70000 drei; g) in der Rheinprovinz wie bei Schlesien; h) in Schleswig-Holstein bei Kreisen mit weniger als 40000 Einw. zwei, zwischen 40000 und 90000 drei, bei 90000 vier; i) wegen Hessen-Nassau s. Kommunallandtage II. Für jede weitere Vollzahl von 50000 Einw. tritt in allen Provinzen je ein Abgeordneter hinzu. Den P. bleibt es mit Ausnahme der Prov. Hannover überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, die nur je zwei (in Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz je einen oder zwei, wegen Schlesien vgl. § 11 Abs. 2) Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden, was indessen bisher nirgend geschehen ist. Die Wahlbezirke wählen die ihrer Bevölkerungsziffer entsprechende Zahl von Abgeordneten. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen bzw. Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl durch den Provinzialausschuß (in Hessen-Nassau Landesausschuß) und wird durch die Amtsblätter mit vierwöchentlicher Einspruchsfrist beim Provinzialausschuß zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Bei derselben ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, zugrunde zu legen (§§ 11, 13 a. a. O.; § 8—11 ProvO. für Hessen-Nassau).

II. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen (OVG. 17, 2), die Abgeordneten der Stadtkreise von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, im Gebiete der RheinStO., soweit nicht Magistratsverfassung eingeführt ist, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf

Digitized by Google

sechs Jahre; die Vornahme der Wahlen, die der Oberpräsident anordnet, wird nach einem den ProvO. beigefügten Wahlreglement vollzogen, nach dem die Wahl durch Stimmzettel (OVG. 8, 11) erfolgt und diejenigen als gewählt gelten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Die Namen der Gewählten sind von dem Oberpräsidenten bekanntzumachen. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reichs, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbständig gilt derjenige, dem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der vorgedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft, und ruht unter den im § 18 ProvO. (ProvO. für Hessen-Nassau § 15) näher angegebenen Voraussetzungen. Ebenso verliert jede Wahl dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen bzw. Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Gegen das stattgehabte (vgl. OVG. 12, 1) Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch steht dem P. zu, der im übrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amts wegen prüft. Gegen den Beschluß des P. findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim OVG. statt. Diese ist gegen den P. zu richten, der im Streitverfahren nach § 58 ProvO. (§ 56 für Hessen-Nassau) durch den Provinzialausschuß vertreten wird (OVG. 1, 8). Die Klage steht dem zu, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, sowie dem, der Einspruch erhoben hatte, nicht aber dem Kreistage, der die für ungültig erachtete Wahl vorgenommen hat (OVG. 17, 7). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des OVG. Ersatzwahlen (d. h. Wahlen, die zum Ersatze für ungültig erklärte Wahlen stattfinden sollen: OVG. 14, 62) nicht stattfinden (ProvO. §§ 14—24; ProvO. für Hessen-Nassau § 11—21).

III. Der P. wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens einmal berufen, und zwar in der Regel an denjenigen Ort, in dem die Verwaltung des Provinzialverbandes geführt wird. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des P. erfolgt durch den Präsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius (s. Kommissarius, Königlicher, bei P.). Die Sitzungen des P. sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der P., der seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regelt, kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes wählt der P. einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in ihnen. Die Mitglieder des Provinzialausschusses sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des P. mit beratender Stimme beiwohnen (§§ 25—33).

VI. Der Geschäftskreis des P. (Kommunallandtages) ist in §§ 34—44 der ProvO., für Hessen-Nassau §§ 31—41 der ProvO., dahin umschrieben, daß er im allgemeinen 1. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben hat, die ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden; 2. den Provinzialverband zu vertreten und nach näherer Vorschrift der ProvO. über dessen Angelegenheiten sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen hat, die ihm durch Gesetze oder kgl. Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Hervorzuheben ist dabei, daß die Zuständigkeit des Provinzialverbandes nicht über die gesetzlichen Vorschriften hinaus durch seine eigene Beschlußfassung ausgedehnt werden kann. Wegen der Provinzialgesetze s. d. Im speziellen gehören zu den Befugnissen und Obliegenheiten des P. der Erlaß von Statuten und Reglements; die Verteilung von Staatsprästationen, die von dem Provinzialverbande aufzubringen sind; die Beschlußfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben und zu diesem Behufe die Beschlußfassung insbesondere über die Ausschreibung von Provinzialabgaben, sowie die Aufnahme von Anleihen usw.; ferner die Beschlußfassung über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, soweit dieselbe nicht durch Statut bei Grundstücken niedern Wertes dem Provinzialausschuß beigelegt ist; die Beschlußfassung über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargierung der Jahresrechnungen; ferner über die Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat; und über die Einrichtung von Provinzialämtern (s. Provinzialbeamte). Endlich hat der P. (Kommunallandtag) die Wahlen zum Provinzial-(Landes-)ausschusse und den Provinzial-(Bezirks-)kommissionen, sowie zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen zu vollziehen. Auch ist er befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten. Wegen der Zuständigkeit des in der Prov. Hessen-Nassau bestehenden P. (s. zu I) vgl. §§ 86 Ziff. 4, 42 ProvO. für Hessen-Nassau.

V. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial- bzw. Bezirks-

Digitized by Google

verbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz vom MdJ. geübt. Dadurch werden indessen die Aufsichtsrechte, die einzelnen Staatsbehörden allgemein jedem gegenüber verliehen worden sind (OVG. 24, 15), nicht berührt (s. hierzu Provinzialanstalten II). Die Aufsichtsbehörden sind befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Etats- und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäfts- und Kassenrevisionen zu veranlassen. Auch ist der Oberpräsident berechtigt, an den Beratungen des Provinzial(Landes-)ausschusses und der Kommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilzunehmen. Beschlüsse des P. (Kommunallandtages), des Provinzial(Landes-)ausschusses oder einer Provinzial(Bezirks-)kommission, die deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, kann der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des MdJ., unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem OVG. statt (ProvO. §§ 114—118; für Hessen-Nassau §§ 87—91; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 86—40). Der landesherrlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des P. (Kommunallandtages) über den Erlaß von Statuten. Der Bestätigung des MdJ. unterliegen Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen durch die der Provinzial(Bezirks-)verband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie über die Übernahme von Bürgschaften, ferner Beschlüsse wegen ausschließlicher Belastung einzelner Kreise oder wegen Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile der Provinz und über die Festsetzung von Beiträgen; derjenigen des MdJ. und des FM. Beschlüsse über eine Belastung des Provinzial(Bezirks-)verbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die Belastung über fünf Jahre hinaus fortdauern soll, und über den Betrag von 25% der direkten Staatssteuern hinaus (ProvO. § 119; bei Hessen-Nassau § 93 ProvO.; bei Posen V. vom 5. Nov. 1889 § 41; Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 GS. 159 — § 33). Wegen Genehmigung von Provinzialreglements s. Provinzialreglements und Statuten.

VI. Unterläßt oder verweigert ein Provinzial(Bezirks-)verband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so erfolgt Zwangsetatisierung (s. d.). Auch kann auf den Antrag des Staatsministeriums der P. (Kommunallandtag) durch kgl. Verordnung aufgelöst werden. Die anzuordnenden Neuwahlen müssen alsdann innerhalb drei Monaten vom Tage der Auflösung erfolgen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten zu berufen (ProvO. §§ 121, 122; für Hessen-Nassau §§ 94, 95).

Provinziallandtagsabgeordnete s. Provinziallandtage I.

Provinziallandtagskommissarien s. Kommissarius (Königlicher, bei Provinziallandtagen).

Provinziallandtagsmarschall s. Landtagsmarschall.

Provinzialordnungen s. Provinzen (allgemein) am Schluß.

Provinzialrat. Der P. ist eine für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten errichtete, zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung berufene Behörde (LVG. § 4). Er besteht aus dem Oberpräsidenten bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem MdJ. auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (s. hierzu Verwaltungsdienst, Befähigung zum höheren V.) und aus fünf, vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen zu wählenden Mitgliedern, für welche in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt werden. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, der Regierungspräsident, die Vorsteher kgl. Polizeibehörden, sowie die Beamten des Provinzialverbandes (LVG. § 10). In der Prov. Posen bedürfen die gewählten Mitglieder des P. und deren Stellvertreter der Bestätigung des MdJ. (G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art. III). Die Wahl der zu wählenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre (LVG. § 12); es kann aber auch durch Provinzialstatut eine andre Wahlperiode festgesetzt werden (§ 13). Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus (§ 11). Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und eingeführt und können nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ihrer Stelle enthoben werden (§ 14). Der P. ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder vorhanden sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 15). Gegen nicht endgültige Beschlüsse des P. findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde statt (LVG. § 121), welche aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Oberpräsidenten zusteht (§ 123). Endgültige Beschlüsse des P. kann der Oberpräsident mittels Klage beim OVG. mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse des P. überschreiten oder das bestehende Gesetz, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen (LVG. § 126). Der P. ist Instanz für Beschwerden gegen Beschlüsse des BezA. (§ 121); Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten bedürfen seiner Zustimmung (§ 139). Im übrigen ist die Zuständigkeit des P. durch das ZG. vom 1. Aug. 1883, bzw. Bestimmungen der Spezialgesetze geregelt. Der P. unterliegt in bezug auf seine Geschäftsführung der Aufsicht des MdJ. (LVG. § 48). Sein Geschäftsgang und Verfahren sind durch Regul. vom 28. Febr. 1884 (MBl. 35) geregelt. Die Mitglieder des

Digitized by Google

P. erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Provinzialfonds (ProvO. § 100).

Provinzialrechte. An sich bedeutet P. jedes gesetzliche oder Gewohnheitsrecht, welches in der Weise ein partikulares ist, daß sich das Gebiet seiner Geltung mit dem einer Provinz deckt, wie z. B. die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und die für die Prov. Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357); vgl. Provinzialgesetze. In einem besonderen Sinne versteht man jedoch in Preußen unter den P. diejenigen Rechte, welche nach den KabO. vom 6. und 14. April 1780 (s. ALR. I) für jede Provinz in einem eigenen, ihre besondere, sich von denen der anderen Provinzen unterscheidende Verfassung, Statuten und Gewohnheiten enthaltenden Provinzialgesetzbuche gesammelt und unbedingt vor dem außerdem auszuarbeitenden allgemeinen Gesetzbuche den Vorrang haben sollten, für deren Fertigstellung in der KabO. vom 20. März 1791 eine dreijährige Frist gesetzt und hinsichtlich welcher dann in den Nr. IV—VII des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794 unter Verlängerung der Frist zur Sammlung bis zum 1. Juni 1796 in wesentlich ihre Bedeutung abschwächender Weise bestimmt wurde, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen soviel als möglich in Gleichförmigkeit zu bringen und abweichende Vorschriften nur aus sehr erheblichen Gründen mit Rücksicht auf besondere Eigentümlichkeiten der Provinz oder deren Bewohner sowie auf wohlerworbene Rechte in die Provinzialgesetzbücher aufzunehmen seien. Auch die verlängerte Frist ist nicht innegehalten worden. Es sind vielmehr überhaupt nur zwei solche P. zustande gekommen: das für Ostpreußen, Litauen, Ermland und den Marienwerderschen landrätlichen Kreis vom 4. Aug. 1801, 241 Zusätze zum ALR. enthaltend, und das für Westpreußen vom 19. April 1844 (GS. 103) aus 87 Paragraphen, neben denen die einschlagenden Bestimmungen des ALR. angezogen sind, bestehend. Durch G. vom 16. Febr. 1857 (GS. 87) wurde das westpreuß. Provinzialrecht mit einigen abweichenden Vorschriften auch in der Stadt Danzig und deren Gebiet eingeführt (vgl. Gewohnheitsrecht II).

Provinzialreglements und Statuten. Statuten sind von Korporationen des öffentlichen Rechts kraft der diesen zustehenden Autonomie mit der Kraft von Rechtssätzen erlassene, auch für Dritte verbindliche Bestimmungen, während unter Reglements im allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung einzelner Einrichtungen oder Vermögensobjekte zu verstehen sind. Nach der ProvO. sind die Provinzialverbände, in Hessen-Nassau die Bezirksbzw. Provinzialverbände, befugt: 1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält; 2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes. Über den Erlaß von Statuten und Reglements beschließt der Provinziallandtag. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Landesherrn, die Reglements in bestimmten Fällen derjenigen der zuständigen Minister. Beide sind durch die ABl. der Provinz bekanntzumachen (Provinzialordnungen §§ 8, 35, 119, 120; HessNassProvO. §§ 6, 32, 92, 93); für Posen §§ 41, 42 V. vom 5. Nov. 1889 (GS. 177). Die Fälle, in denen die ProvO. vom 29. Juni 1875 und die übrigen neueren Provinzialordnungen (vgl. auch für Posen V. vom 5. Nov. 1889) auf statutarische Regelung verweisen, sind folgende: 1. die Verbindung von zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, die nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, zu Wahlbezirken und die Bestimmung der Wahlorte ProvO. s. d. d. Pr. § 11); 2. die Übertragung der Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werts an den Provinzialausschuß (§ 38); 3. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenze (§ 46); 4. die Bestimmung der Zahl der Stellvertreter der gedachten Mitglieder und der Reihenfolge, in der diese einzuberufen sind (§ 47 Abs. 3); 5. der Erlaß von Vorschriften für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte (§ 91 Abs. 2); 6. die Bestimmung darüber, ob dem Landesdirektor (Landeshauptmann) obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme zuzuordnen sind, sowie gegebenenfalls darüber, welche der durch die ProvO. dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von diesem unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind. Wegen der Provinzialreglements, betr. Viehseuchenentschädigungen, s. Entschädigung bei Viehseuchen, und wegen der Chausseereglements s. Chausseeverwaltung und Aufsicht.

Provinzialschulkollegien. Die Einrichtung beruht auf den Instr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) und 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) B 1. Das P. ist eine kollegialische Behörde, bestehend aus Schulräten und Verwaltungsbeamten, unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten, der durch einen besonderen Dirigenten oder den am Orte befindlichen Regierungspräsidenten vertreten wird (WOrder vom 28. Nov. 1881 — UMBl. 1882, 321). Für die Geschäftsführung gilt die Instr. für die Regierungen vom 23. Okt. 1817. Dem P. gebührt die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer, und ihm unterstehen die gelehrten Schulen (§ 6 a. a. O.). Es soll mit den Bezirksregierungen der Provinzen Fühlung erhalten (Erl. vom 23. Febr. 1867 — UMBl. 202: Konferenzen der Schulräte, Mitteilung allg. Verfügungen, Zuziehung der Schulräte bei Revisionen der Seminare). Das P. in Berlin, bei welchem der Dirigent die Amtsbezeichnung Vizepräsident führt, verwaltet auch die Volksschulsachen für Berlin (Bek. vom 16. Febr. 1826 — Potsdamer ABl. Nr. 8). Den P. steht auch die Schulaufsicht über die öffentlichen Taubstummen- und Blindenanstalten zu (AE. vom 27. Juli 1885 — GS. 350; s. auch Provinzialanstal-

Digitized by Google

ten II). Wegen seiner Teilnahme an den Prüfungen in Volksschulsachen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (Volksschulen), wegen seiner Kompetenz bei den höheren Schulen s. Höhere Unterrichtsanstalten.

Provinzialstände bestehen nur noch in der Provinz Posen. Das G. wegen Anordnung der P. für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) [s. Provinzen, allgemein] bildet, nebst den ergänzenden V. vom 15. Dez. 1830 (GS. 1832, 9) und vom 19. Dez. 1845 (GS. 1846, 18), sowie dem G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 241) noch heute die Grundlage für die Verfassung des ständischen Verbandes der Prov. Posen. Danach besteht folgender Zustand:

I. Der Verband umfaßt drei Stände. Der erste Stand besteht aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, der sich durch einen Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen kann, wegen des Fürstentums Krotoschin; dem Fürsten Sulkowski, wegen des Familienmajorats Reisen; dem Fürsten Radziwill wegen der Grafschaft Przygodzice und aus 22 aus der Ritterschaft zu wählenden Abgeordneten. Den zweiten Stand bilden die Städte, von denen 7 Virilstimmen, die übrigen Kollektivstimmen besitzen, mit 16 Abgeordneten. Der dritte Stand besteht aus den übrigen Gutsbesitzern und den Bauern, die acht Abgeordnete in den Landtag entsenden. Das aktive und passive Wahlrecht im ersten Stande wird durch den Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts in der Provinz begründet. Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; doch ist der Staat nach dem G. vom 4. April 1904 berechtigt, bei den Wahlen für jedes in seinem Besitze befindliche, den Anforderungen an die Landtagsfähigkeit entsprechende ländliche Gut sich durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder angesessenen Rittergutsbesitzer vertreten zu lassen. Die Zahl dieser Stimmen darf ein Drittel der Gesamtstimmenzahl nicht übersteigen. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, die entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Der Grundbesitz und das Gewerbe müssen bei Städten mit Virilstimmen einen Wert von 12000 M., bei den übrigen Städten einen Wert von 4500 M. haben. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landgutes erfordert, das wenigstens 60 Magdeburger Morgen (15,32 ha) umfassen muß. Notwendige Bedingungen der Wählbarkeit für die Mitglieder aller Stände sind: 1. Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre nicht unterbrochen; 2. die Vollendung des 30. Lebensjahres; 3. der unbescholtene Ruf und 4. daß der zu Wählende für einen preuß. Untertanen zu halten sei. Die Bedingungen der Wählbarkeit gelten auch für das aktive Wahlrecht, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des 24. Lebensjahres genügt und nicht zehnjähriger, sondern nur eigentümlicher Besitz erforderlich ist. In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigentum angesessenen Bürgern ausgeübt. Im dritten Stande sollen diejenigen ländlichen Grundeigentümer, die das Wahlrecht ausüben, zum wenigsten ein ländliches Grundstück von 30 Magdeburger Morgen (7,66 ha) besitzen. Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in 22 Bezirken; im zweiten Stande wählen die mit Virilstimmen beteiligten 7 Städte jede für sich (Posen wählt zwei Abgeordnete), die übrigen in acht Bezirken; im dritten Stande erfolgen die Wahlen nach denselben acht Bezirken. Für die Wahlen der kollektiv wählenden Städte und der Landgemeinden soll vom Landtagskommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt bestimmt werden. In dem ersten Stande und bei den virilstimmberechtigten Städten sind die Wahlen direkt, im übrigen indirekt. Über das Wahlverfahren enthält das Wahlregl. vom 22. Juni 1842 (GS. 21) die näheren Vorschriften. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen auf sechs Jahre, so daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

II. Der Provinziallandtag wird nach dem Ermessen des Königs berufen, der auch den Vorsitzenden—Landtagsmarschall (s. d.)—und seinen Stellvertreter für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes ernennt. Versammlungsort ist die Stadt Posen. Der Provinziallandtag wird durch den vom König ernannten Landtagskommissarius (s. Kommissarius, Königlicher, bei Provinziallandtagen) eröffnet und geschlossen. Der Landtagskommissarius ist der Mittelpunkt aller Verhandlungen. Er ist nebst den zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten befugt, den Sitzungen des Landtags und seiner Kommissionen beizuwohnen (G. vom 5. Nov. 1889 — GS. 177— § 39), teilt den Ständen die Propositionen mit und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Viertteile der Gesamtheit der Abgeordneten anwesend sein. Den Geschäftsgang leitet der Landtagsmarschall. Die Mitglieder aller Stände bilden eine ungeteilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über vom Könige überwiesene oder seiner Sanktion vorbehaltene oder zu seiner Kenntnis zu bringende Gegenstände wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erfordert; sonst genügt einfache Mehrheit. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, findet Sonderung in Teile statt, sobald zwei Drittteile der Stimmen eines Standes, der sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesamtheit, sondern nach

Digitized by Google

den einzelnen Ständen. Die so hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Am Schlusse des Landtags wird vom Könige ein Landtagsabschied erteilt, den der Landtagskommissarius den Ständen publiziert.

III. Während hiernach die Vertretung des Provinzialverbandes der Prov. Posen auf rein ständischer Grundlage mit der durch das G. vom 4. Aug. 1904 herbeigeführten Abweichung geregelt ist, ist die Verwaltung durch das G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen vom 19. Mai 1889 (GS. 108) Art. V A 1—4, sowie die V. vom 5. Nov. 1889 (GS. 177) mit den durch die nationalen Verhältnisse gebotenen Kautelen auf den gleichen Grundlagen wie in den anderen Provinzen geordnet worden. Hervorzuheben ist als Verschiedenheit, daß die vom Provinziallandtag gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter der Bestätigung des MdJ. bedürfen. Wird diese versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des provinzialständischen Verbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wiederwählt (s. im übrigen Landesdirektoren und Provinzialausschuß).

Provinzialstatuten s. Provinzialreglements.

Provinzialsteuerdirektoren sind die dem FM. untergeordneten Mittelbehörden der indirekten Steuerverwaltung. Provinzialsteuerbehörde für Hohenzollern ist die Regierung in Sigmaringen, für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein dessen Generaldirektor in Erfurt. S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung.

Provinzialsynoden sind die Vertretungen der aus den Kreissynoden des Provinzialbezirks gebildeten, mit Korporationsrechten ausgestatteten ev.-kirchlichen Verbände. Zuerst in den Prov. Rheinland und Westfalen durch die KirchO. vom 5. März 1835 (v. Kamptz 19, 104), und in der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 (HannGS 414) als Landessynode eingeführt, sind sie durch die KGSO. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) auf die älteren Provinzen der Monarchie und sodann durch die weiter erlassenen Ordnungen gleicher Art auf die ev. Landeskirchen in den neueren Provinzen unter der Bezeichnung „Gesamtsynode, Bezirkssynode" übertragen worden (s. Evangelische Landeskirche II u. III, sowie Synoden). Die allgemeinen Bestimmungen für die P. und Provinzialsynodalverbände der sieben östlichen Provinzen der Monarchie finden sich in der erwähnten KGSO. vom 10. Sept. 1873 §§ 58 bis 70 (§§ 59, 61 u. 62 ersetzt durch §§ 44 bis 46 GenSynO. vom 20. Jan. 1876 — GS. 7; § 45 ergänzt durch KirchG. vom 13. April 1898 — KGVBl. 29), dem Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 10—12, bzw. wegen der kirchlichen Gesetzgebung Art. 13 (s. Kirchengesetze) und der AllerhV. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395), sowie betreffs der Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung KirchG. vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 53) und dem hierzu ergangenen Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 (GS. 271). S. auch rev. Instr. vom 25. Jan. 1882 (KGVBl. 1) Abschn. III, 56, sowie KirchG. vom 16. Jan. 1905 — KGVBl. 1; Staatsgesetz vom 16. Jan. 1905 — GS. 39. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

I. Die P. wird zusammengesetzt: 1. aus gewählten Abgeordneten; 2. einem von der ev. Fakultät der Provinzialuniversität (in Westpreußen Königsberg — AE. vom 7. März 1887; in Posen Breslau) zu wählenden Mitgliede; 3. aus vom Könige ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch ein Sechstel der gewählten Abgeordneten (zu 1) nicht übersteigen soll. Die Berufung erfolgt in allen Fällen auf drei Jahre (GenSynO. § 44). Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter derselben beträgt das Dreifache der Wahlkreise für die P. (§ 45 Abs. 3 a. a. O.). Wahlkreise sind in der Regel die Kreissynodalkreise; ist jedoch in der Provinz eine größere Anzahl von solchen vorhanden, so ist die Zahl der Wahlkreise durch Vereinigung von Kreissynodalbezirken auf 35, in Sachsen auf 40, in Brandenburg auf 44 zu verringern (§ 45 Abs. 1 zit.; KirchG. vom 16. Jan. 1905 s. o.). Wahlkörper sind die Kreissynoden, in den vereinigten Wahlbezirken die vereinigten Kreissynoden, falls nicht durch Statut eine Verteilung der von dem vereinigten Wahlbezirke auf die einzelnen, demselben angehörenden Synoden beschlossen wird Abs. 1 zit.; KirchG. vom 13. April 1898). Die Wahl erfolgt in der Weise, daß ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Ämtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, ein zweiter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder Gemeindekörperschaften als weltliche Mitglieder der Kirche dienen oder gedient haben; das letzte Drittel wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynodalbezirken und Wahlverbänden aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern der Provinzialbezirke gewählt. Die Verteilung dieser letzten Vertreter auf die verschiedenen Wahlbezirke erfolgt durch die P. unter Bestätigung des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten Ev. Oberkirchenrats, die weltlichen Mitglieder müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben (GenSynO. § 46).

II. Die P. versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums, kann aber auch mit Zustimmung des Provinzial-Synodalvorstandes unter Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats zu außerordentlichen Versammlungen berufen werden. Die Dauer der Synode, ebenso wie der Ort ihres Zusammentritts und ihr Anfangstermin werden von dem Konsistorium und dem Synodalvorstande vereinbart. Den Verhandlungen wohnt ein kgl. Kommissar zur Wahrung der kirchenregiment-

Digitized by Google

lichen Befugnisse bei, welcher ebenso wie der Generalsuperintendent jederzeit das Wort ergreifen kann (KGSD. §§ 64, 60).

III. Der für die laufende Synodalperiode zu wählende Vorstand der Synode besteht aus dem Präses und mehreren (nicht über sechs) geistlichen und weltlichen Beisitzern in gleicher Zahl, sowie ebensoviel Stellvertretern. Die Wahl des Präses, welcher die Synode leitet, unterliegt der Bestätigung des Ev. Oberkirchenrats (§§ 66, 67).

IV. a) Der Wirkungskreis der P. umfaßt, abgesehen von den Wahlen zur Generalsynode (s. d.) und der Wahl ihres eigenen Vorstandes (f. III), im wesentlichen folgende Befugnisse und Obliegenheiten: sie hat die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen, über die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung zu wachen und die Hebung der wahrgenommenen Mißstände durch Anträge oder Beschwerden im kirchenordnungsmäßigen Wege zu betreiben; über die von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen sowie über die von den Kreissynoden oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge zu beraten und die zu ihrer Erledigung erforderlichen Gutachten zu erstatten und Beschlüsse zu fassen, welche letzteren der Bestätigung der Kirchenregierung bedürfen; sie übt ferner eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung (s. Kirchengesetze). Auch dürfen neue Katechismuserklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen in dem Provinzialbezirk nicht ohne ihre Zustimmung eingeführt werden. Ebenso bedarf es zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Provinzialkirchenkollekten der Zustimmung der P., welche auch über die Verwendung der sog. Notstandskollekte Bestimmung trifft (s. Kirchenkollekten). Die von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen unterliegen der Prüfung der P. und gelangen erst nach deren Zustimmung zur Bestätigung an das Konsistorium; sie erhält Einsicht von dem Zustande provinzieller, von dem Konsistorium oder anderen kgl. Behörden verwalteter kirchlicher Stiftungen. Sie ist berechtigt, zu den durch das Konsistorium veranstalteten Prüfungen der theologischen Kandidaten zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden. Außerdem übt die Synode ein kirchliches Besteuerungsrecht aus [s. dieserhalb Synoden] (§ 65 a. a. O.; G. vom 3. Juni 1876 Art. 10 u. 11). b) Dem Vorstande der P. liegt nach § 68 KGSD. neben der Abwickelung der mit der Einberufung und Vorbereitung der Synoden zusammenhängenden Geschäfte sowie der Abgabe der von dem Konsistorium erforderten Gutachten insbesondere die Teilnahme an wichtigen Geschäften des Konsistoriums ob. Diese muß eintreten bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Altesten, als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten; ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird; endlich in allen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll (f. hierzu KirchG. über die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 16. Juli 1886 — KGVBl. 81 — § 22; Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — KGVBl. 39 — § 10; Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 — KGVBl. 109 — § 13). Weitere Funktionen sind dem Vorstande durch das KirchG. über die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895 (KGVBl. 37) Art. II, bei Verteilung von Ersparnissen des Stolgebührenablösungsfonds (KirchG. vom 6. Juli 1898 — KGVBl. 135 — § 2), sowie bei Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Zuschußfonds (Diensteinkommengesetz vom 2. Juli 1898 — KGVBl. 61 — § 21; f. Geistliche, Diensteinkommen V) zugewiesen. Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, daß die Mitglieder desselben an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrechte teilnehmen.

V. Die Kosten der Synode, zu denen insbesondere auch die den Mitgliedern derselben, sowie den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder gehören (KGSD. § 74), werden aus der Provinzialsynodalkasse, deren Verwaltung durch einen Synodalrechner oder durch die Konsistorialkasse geführt wird, bestritten und auf die Kreissynodalkassen verteilt (§§ 71, 72 a. a. O.). Die vermögensrechtliche Vertretung des Provinzialsynodalverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstands (KirchG. vom 16. Juni 1895 § 2). S. das Nähere hierüber sowie wegen der P. in den übrigen Landesteilen unter Synoden.

Provinzialverbände. Nach dem § 1 sämtlicher neuerer Provinzialordnungen bildet jede Provinz einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Ebendasselbe trifft für die Prov. Posen zu nach dem für diese noch geltenden G. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen vom 27. März 1824 (GS. 141) und nach Art. V A des G. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Prov. Posen vom 19. Mai 1889 (GS. 108). Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften. Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, die bisher zu einem andern provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind. Die P. stellen also eine Zusammenfassung der zu ihnen gehörigen Kreise dar und decken sich

Digitized by Google

grundsätzlich mit den Provinzen als staatlichen Verwaltungsbezirken. In letzterer Hinsicht bestehen indes folgende Ausnahmen: 1. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin, die nach § 1 LVG. auch in verwaltungsrechtlicher Beziehung aus der Prov. Brandenburg ausgeschieden ist und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet, ist aus dem Kommunalverbande der Prov. Brandenburg ausgeschieden. 2. Die Prov. Hessen-Nassau bildet zwar einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten. Innerhalb derselben sind jedoch die kommunalständischen Verbände in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Reg.-Bez. Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bestehen geblieben. 3. Der Kreis Herzogtum Lauenburg gehört nicht zum Kommunalverbande der Prov. Schleswig-Holstein und seine Angehörigen zählen nicht zu den Provinzialangehörigen im Sinne der §§ 5—7 ProvO. für Schleswig-Holstein. Der Kreis nimmt aber an den Rechten und Pflichten des P., soweit sich diese auf Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung beziehen, unter den im Gesetze näher bestimmten Maßgaben teil (ProvO. für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 § 1a). 4. Ebenso verhält es sich mit der Insel Helgoland, die mit dem Kommunalverbande der Prov. Schleswig-Holstein nicht vereinigt worden ist (G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, vom 18. Febr. 1891 — GS. 11 — §§ 3, 7). Welches die Gegenstände der kommunalen Selbstverwaltung sind, ist in der ProvO. nicht gesagt. Zu ihnen gehören, abgesehen von der sonstigen Verwaltung des Provinzialvermögens: 1. diejenigen, welche die P. nach § 125 ProvO. als Rechtsnachfolger der bisherigen provinzialständischen Verbände oder nach § 128 das. von den kommunalständischen Verbänden übernommen haben; 2. diejenigen, die ihnen durch besondere gesetzliche Vorschriften überwiesen sind. Hierbei kommen insbesondere in Betracht: a) die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 übertragenen Verwaltungszweige, Anstalten usw. und die Verwaltung der früheren Staatschausseen, b) die Verwaltung der Landarmenverbände einschließlich des Korrigendenwesens (G. vom 8. März 1871 §§ 26 ff. und G. vom 11. Juli 1891), c) die Unterbringung verwahrloster Kinder (G. vom 13. März 1878, vom 27. März 1881 und vom 23. Juni 1884), d) die Errichtung von Landeskulturrentenbanken (G. vom 13. Mai 1879), e) die Entschädigung bei Viehseuchen für getötete oder gefallene Tiere (G. vom 12. März 1881 und vom 18. Juni 1894); 3. diejenigen Gegenstände, die aus freier Entschließung der Provinziallandtage im Interesse der Provinz zu Angelegenheiten des Provinziallandtages werden (ProvO. §§ 37, 119 Ziff. 2—5).

Provinzialvermögen. Das Vermögen der Provinzialverbände besteht, abgesehen von etwaigen sonstigen Kapital- und Grundvermögen, aus denjenigen Renten, Fonds und Anstalten usw., die ihnen durch die sog. Dotationsgesetzgebung überwiesen worden sind (s. unter Dotation). Über die Verwendung der gedachten Renten und Fonds, der Einnahmen aus dem Kapital- und Grundvermögen, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst beschließt der Provinziallandtag. Derselbe hat auch über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten Beschluß zu fassen. Doch kann durch Provinzialstatut dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken niederen Wertes beigelegt werden. Die Verwaltung des P. liegt dem Provinzialausschusse, in Hessen-Nassau dem Landesausschusse, ob und ist von diesem nach Maßgabe der Gesetze und der vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements zu bewirken (PrO. §§ 37, 38, 59; HessNassProvO. §§ 34, 35, 57).

Provinzialwappen. Die Provinzen des preuß. Staates führen verschiedene Wappen. Ostpreußen führt in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsapfel in den Fängen, goldenem Namenzug F. R. auf der Brust; Westpreußen in Silber einen goldbewehrten Adler mit Krone um den Hals, aus der ein gharnischter, schwertschwingender Arm emporwächst; Brandenburg in Silber einen mit Kurfürstenhut gekrönten, goldbewehrten roten Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Schwert in den Fängen, mit blauem Brustschild, auf dem sich ein goldenes Zepter befindet; Pommern in Silber einen goldbewehrten roten Greif; Posen in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsapfel in den Fängen, gekröntem goldenem Brustschild, auf dem sich ein gekrönter silberner Adler befindet; Schlesien in Gold einen herzoglich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit bekreuztem silbernem Brustmond; Sachsen einen in Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Schild, darüber schrägrechts einen grünen Rautenkranz; Schleswig-Holstein auf einem durch eine Spitze gespaltenen Schild oben rechts in Rot ein silbernes Nesselblatt mit Herzschildchen von Silber über Rot geteilt, oben links in Gold zwei blaue Löwen, unten in Rot einen silbernen Pferdekopf; Hannover in Rot ein laufendes silbernes Pferd; Westfalen in Rot ein springendes silbernes Pferd; Hessen-Nassau auf einem durch eine Spitze gespaltenen Schild oben rechts in Blau einen gekrönten, von Silber und Rot achtmal quergestreiften Löwen, oben links in Blau, mit goldenen Schindeln bestreut, einen gekrönten goldenen Löwen, in der roten Spitze einen goldbewehrten silbernen Adler; Rheinprovinz in Silber einen königlich gekrönten, goldbewehrten schwarzen Adler mit goldenen Kleestengeln, Zepter und Reichsadler in den Fängen, gekröntem grünem Brustschild mit silbernem Schrägfluß; Hohenzollern einen gevierteten Schild von Silber und Schwarz. Für alle Provinzen, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, sind außerdem Provinzialfarben vorgeschrieben, und zwar für Ostpreußen schwarz-

Digitized by Google

weiß, für Westpreußen weiß-schwarz, für Brandenburg rot-weiß, für Pommern blau-weiß, für Posen weiß-schwarz-weiß, für Schlesien weiß-gelb, für Sachsen schwarz-gelb, für Hannover gelb-weiß, für Westfalen rot-weiß-blau, für den Bezirksverband Kassel rot-weiß, für den Bezirksverband Wiesbaden blau-orange, für die Rheinprovinz grün-weiß, für Hohenzollern weiß-schwarz (KabO. vom 22. Okt. 1882 — Staatsanzeiger 1882 Nr. 264; vom 28. April 1884 — Staatsanzeiger 1884 Nr. 10 — und vom 3. Juni 1893 — Staatsanzeiger 1893 Nr. 143). — Über die Verfolgung von unerlaubter Benutzung der P. durch Zivilklage s. Stadtwappen.

Provinzialwege sind diejenigen nicht mit dem rechtlichen Charakter als Kunststraßen ausgestatteten Wege, deren Unterhaltung in Sachsen und Westpreußen dem Provinzialverbande obliegt (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 15 und Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 14). S. Wege (öffentliche) III, Wegebaulast I.

Provisorische Straßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz unter V, 3 Schluß.

Prozesse des Fiskus. I. Nach § 18 ZPO. wird der allgemeine Gerichtsstand des Reichs- oder Landesfiskus, neben welchem die besonderen Gerichtsstände nicht ausgeschlossen sind, durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten. Hiernach (vgl. Fiskus III) hat der Reichsfiskus, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, den allgemeinen Gerichtsstand in Berlin, dem Sitz des RA. oder seines Stellvertreters (G. vom 17. März 1878 — RGBl. 7) als der mit der Verwaltung der Reichsangelegenheiten betrauten obersten Reichsbehörde. Abweichende Bestimmungen enthalten z. B. § 13 des G. über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) und §§ 144, 151 — 153 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. 61). Vertreter des Reichsmilitärfiskus ist im allgemeinen die Kontingentsverwaltung des betreffenden Bundesstaats, deren Vertreter dann weiter in Preußen in der Regel die Korpsintendantur, bei den eine Festung betreffenden Angelegenheiten und den der Zuständigkeit der Kontingentsverwaltung entzogenen gemeinsamen Militärangelegenheiten des Reichs sowie gegenüber Ansprüchen auf Militärpension der KrM. (RGZ. 43, 12; 53, 240; G. vom 31. Mai 1906 — GGBl. 565 — § 39 Ziff. 1; G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 — § 42 Ziff. 1). In Reichsmarineangelegenheiten wird der Reichsfiskus durch den Staatssekretär des Reichsmarineamts vertreten (AE. vom 30. März 1889 — RGBl. 47); ebenso bei den Pensions- usw. Ansprüchen der Offiziere usw. der Kais. Marine (G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 565 — § 60 und G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 — § 60). Bei den Pensions- usw. Ansprüchen der Offiziere usw. der Kais. Schutztruppen liegt die Vertretung dem Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, ob (G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 565 — § 73 und G. vom 31. Mai 1906 — GGBl. 593 — § 72). Der preuß. Fiskus wird regelmäßig durch die Bezirksregierung bzw. den Regierungspräsidenten vertreten (vgl. die Beilage zu der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 282; s. auch Justitiarien). Die Ausnahmen sind jedoch ebenso zahlreich wie verschiedenartig. So erfolgt die Vertretung bei Ansprüchen der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte durch die Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts (G., betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 — GS. 241 — § 3), die in Stempelsachen durch den Provinzialsteuerdirektor (LStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 — § 26), die des Eisenbahnfiskus durch die Eisenbahndirektion (Verwaltungsordnung vom 15. Dez. 1894 — GS. 1895, 12 — § 6 Abs. 4) und die des Justizfiskus gemäß § 2 des G., betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung, vom 14. März 1835 (GS. 65) und Bf. vom 23. u. 24. März 1835 (JMBl. S. 119, 121) sowie vom 22. Dez. 1886 (JMBl. 340). Wegen der Vertretung des Fiskus bei der Pfändung des Diensteinkommens usw. der Offiziere, Beamten usw. s. die AllgVf. vom 23. April 1898, 2. Jan. 1899, 29. Juni 1886, 23. Dez. 1891. 25. Sept. 1896 (JMBl. 1898, 42; 1899, 3; ZBl. 1898, 496; JMBl. 1886, 192; 1892, 3; 1896, 313).

II. Die Zwangsvollstreckung für den Fiskus folgt den allgemeinen Regeln. Für die wegen Geldforderungen gegen den Fiskus gelten die früheren Vorschriften noch fort (GG. z. ZPO. § 15 Ziff. 4), nach denen sie im allgemeinen durch Vermittlung der der zunächst beteiligten Behörde vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat (§ 153 Anhang zur Allg. Gerichtsordnung Teil I Tit. 24 § 45, § 33 Tit. 35 Teil I derselben und Anhang § 242 dazu; AllgVf. vom 18. Juli 1881 — JMBl. 160; Rhein. Ressortregl. vom 20. Juni 1818 § 25). Vgl. Verwaltungszwangsverfahren III.

III. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch im Verwaltungsstreitverfahren nach dem LVG. entsprechend anzuwenden. Für dieses allein ist noch bestimmt, daß darin die Vertretung einer als Partei beteiligten Justizbehörde, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, und ohne daß die Vorschrift des § 74 LVG. berührt wird, durch die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgericht erfolgt, in dessen Bezirke die Justizbehörde ihren Sitz hat, daß, wenn eine Justizbehörde die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren für geboten erachtet, die Verhandlung rechtzeitig der bezeichneten Staatsanwaltschaft vorzulegen sind, und daß auf die Erteilung von Vollmachten die AllgVf. vom 24. März 1885 (s. unter I) entsprechende Anwendung findet (AllgVf. vom 19. Jan. 1898 — JMBl. 29). Für den Gerichtsstand des Fiskus kommen die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 57 u. 58 LVG. zur Anwendung.

Prozessionen s. Aufzüge II.

Prozeß und Prozeßordnungen. Der Prozeß oder das Verfahren bei Ausübung der staatlichen Rechtspflege, ein wichtiger Teil des

Digitized by Google

öffentlichen Rechtes, zerfällt, je nachdem es sich begrifflich und wenigstens hauptsächlich um die Feststellung privatrechtlicher Tatbestände und Rechtsfolgen, um die Feststellung strafrechtlicher Tatbestände und Rechtsfolgen, um die staatliche Mitwirkung bei der Gestaltung (Begründung, Änderung, Aufhebung) von Privatrechten behufs Vorbeugung künftiger Streitigkeiten oder um die Entscheidung öffentlichrechtlicher oder solchen gleichgestellter Streitigkeiten handelt, in den Zivilprozeß, den bürgerlichen und Militärstrafprozeß, das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Verwaltungsstreitverfahren. Trotz ihrer verschiedenen Ziele und Zwecke haben diese vier Prozeßarten doch, was vielfach nicht genügende Beachtung findet, viel Gemeinschaftliches und bleiben Glieder eines größeren Ganzen, die im einzelnen nicht richtig verstanden werden können, wenn nicht zugleich auch ihr innerer Zusammenhang gehörig gewürdigt wird. Jede von ihnen ist selbständig geordnet. Der Zivilprozeß und der Strafprozeß haben ihre Ordnung am frühesten erhalten (s. Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung). Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entwickelte sich, von einigen Bestimmungen (Reichsnotariatsordnung vom 8. Okt. 1512 und Reichspolizeiordnungen von 1548 u. 1577) abgesehen, nur in den einzelnen deutschen Staaten, und zwar sehr verschiedenartig, indem es sich meist mehr oder weniger lediglich durch die Praxis ausbildete. Für Preußen wurde es jedoch in ziemlich umfassender Weise durch die Allg. Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 und den zweiten Teil der Allg. Gerichtsordnung von 1795, später für die Grundbuchsachen in der GBO. vom 5. Mai 1872 (GS. 446) und für die Vormundschaftssachen in der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. 431) geregelt (s. Allgemeine Gerichtsordnung und Grundbuchordnung). Seine erste reichsrechtliche Ordnung erhielt es durch das G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. 189) — unter Änderung einer Reihe von Verweisungen am 20. Mai 1898 nochmals bekanntgemacht (RGBl. 771). Zur Ausführung dieses Gesetzes wurden in den einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen erlassen, die sich meist jedoch auch auf vom FGG. nicht berührte Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf das Notariatswesen beziehen und insoweit nicht bloß Ausführungsgesetze sind, deshalb auch nicht so heißen. Für Preußen gehört hierher das PrFGG. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249). Außer dem FGG. enthalten übrigens auch das BGB. und verschiedene ältere und spätere Reichsgesetze (z. B. das G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 810, das HGB. und das G., betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 — RGBl. 185) eine ganze Anzahl von Bestimmungen über das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie andererseits sich auch im FGG. manche materiellrechtliche Vorschriften finden. Vor allem ist aber aus äußerlichen Gründen das Verfahren in Grundbuchsachen nicht im FGG., sondern getrennt in der GBO. (s. Grundbuchordnung) geordnet worden. Das FGG. hat eine kleine Änderung durch das G. vom 5. März 1906 (RGBl. 387) erfahren. Dem Verwaltungsstreitverfahren für Preußen ist seine zwar sehr kurze, aber doch als erschöpfend beabsichtigte Regelung in dem G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) zuteil geworden (s. Verwaltungsstreitverfahren IV). Vgl. auch Gerichtsbarkeit.

Prozeßfähigkeit s. Parteien.

Prüfung der Archivbeamten. Für die Ausbildung und Prüfung der Archivbeamten (s. d.) sind unterm 3. Mai 1906 (MBl. 206; Prüfungsordnung das. 207) abändernde Bestimmungen ergangen, welche sich, soweit die Vorbereitung in Betracht kommt, im wesentlichen auf die Hervorhebung und Betonung bestimmter Gesichtspunkte für den Studiengang beschränken. Die Zulassung zum Archivdienst selbst ist auch in der Folge von der Ablegung eines zweijährigen Volontärdienstes an einem oder mehreren Staatsarchiven und von dem Bestehen einer in der Regel am Schlusse des ersten Volontärjahres abzulegenden Prüfung abhängig. Meldungen zum Antritt des Volontärdienstes, die an den Generaldirektor der Archive zu richten sind, können nicht vor Abschluß des Universitätsstudiums und nur nach Maßgabe des voraussichtlichen Ersatzbedürfnisses berücksichtigt werden. Die Bestimmungen über die Prüfung und die hierfür erforderlichen Nachweise haben erhebliche Änderungen gegen früher nicht erfahren; für die Nachweise ist derjenige über das erste Volontärjahr hinzugetreten, während für die Prüfungsfächer außer deutschem Staats- und Verwaltungsrecht die Hilfsfächer der Archivkunde (Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie) in den Vordergrund gerückt sind. Auch kann auf Wunsch des Prüflings die Kenntnis der polnischen Sprache zum Prüfungsgegenstand gemacht werden. Die Prüfungskommission selbst hat fortan ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem Generaldirektor der Archive als Vorsitzenden, einem oder mehreren Archivbeamten und vier Universitätsprofessoren.

Prüfung (landespolizeiliche) s. Enteignungsverfahren I; Eisenbahnbau; Kleinbahnen III.

Prüfungen und Prüfungsbehörden. I. Wegen der Beamten im Bereiche der Staats- und der Reichsverwaltung s. die Artikel Prüfung der Archivbeamten; Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren V.) und Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte; Bauverwaltungsbeamte (Prüfungskommission für höhere Bauverwaltungsbeamte das. II A, für Regierungsbausekretäre, Wasserbauwarte und Strommeister das. II B a bis c, Prüfungskommissionen für Regierungsbausekretäre bestehen bei den Oberpräsidenten, für Wasserbauwarte und Strommeister bei den Provinzialbehörden; vgl. auch Erl. vom 10. April 1906 — MBl. 184);

Digitized by Google

Bergverwaltung; Bibliotheken VI; Diplomatischer Dienst; Eisenbahnbeamte (für die höheren Eisenbahnbeamten das. I, für die mittleren und unteren II, Prüfungsausschüsse bestehen bei den Inspektionen bzw. Direktionen); Forstdienst (staatlicher); Gewerbeaufsicht; Gymnasiallehrer (Vorbildung) [wegen der Prüfungsbehörden s. Ordnung vom 12. Sept. 1898 — ZBl. 688 — §§ 2 ff., wonach die Prüfung bei einer der kgl. wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzulegen ist]; Intendanturen (militärische) II, III; Prüfungsbehörden in der Justizverwaltung; Konsuln und Konsulatwesen III; Kreisärzte [die Prüfung findet statt vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen — s. Deputationen (staatliche) I; vgl. Prüfungsordnung vom 30. März 1901 — 1. Beilage zu Nr. 80 des Staatsanzeigers — § 2]; Kreistierärzte (s. auch Deputationen, staatliche, II); Landmesser; Landwirtschaftlicher Unterricht I (wegen der Landwirtschaftslehrer); Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen (wegen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen usw.); Ökonomiekommissare (s. Auseinandersetzungsbehörden II, 2 und Instr. vom 11. April 1836 — v. Kamptz 20, 93 — in Verb. mit ZirkInstr. vom 6. Jan. 1878 — MBl. 24); Obermilitärprüfungskommission (für Fähnriche und Offiziere); Polizeibeamte II; Postbehörden und Postbeamte III; Steuerbeamte der direkten Steuerverwaltung II; Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung; Subalternbeamte (Prüfung).

II. Prüfungen für evangelische Geistliche s. Geistliche (Anstellung) III. Die Prüfungskommission besteht aus den geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, den Delegierten der Provinzialsynode (s. d.) und den durch das Kirchenregiment dazu berufenen theologischen Professoren (s. KirchG. für die älteren Provinzen vom 15. Aug. 1898 — KGVBl. 137).

III. Prüfungen für Ärzte und Zahnärzte s. diese Artikel. Prüfungsbehörden für die ärztliche Vorprüfung und für die ärztliche Prüfung bestehen an jeder Universität; die Mitglieder werden alljährlich nach Anhörung der betreffenden Fakultät von dem MdgA. berufen (Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 — ZBl. 163 — §§ 3, 20). Die Prüfungskommission für die ärztliche Hauptprüfung fungiert unter Hinzutritt mindestens eines praktischen Zahnarztes gleichzeitig als Prüfungskommission für die zahnärztliche Prüfung (Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 5. Juli 1889 — ZBl. 417 — § 3). Prüfungen für Apotheker (s. d.). Prüfungskommissionen bestehen für die pharmazeutische Vorprüfung am Sitz jeder Regierung, in der Regel unter Vorsitz des Regierungsmedizinalrats; der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten auf drei Jahre ernannt (Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 — ZBl. 150 — § 3 und Erl. vom 15. Sept. 1904 — MMBl. 328). Für die pharmazeutische (Haupt-)Prüfung bestehen Prüfungskommissionen an jeder Universität, deren Mitglieder jährlich von dem MdgA. ernannt werden (Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 § 16). Prüfungen für Tierärzte s. d.; für sonstige Medizinalpersonen s. Hebammen und Hebammenwesen und Heildiener und Heilgehilfen.

IV. Wegen der Prüfungen zur Erlangung akademischer und ähnlicher Grade s. Akademische Grade und Diplomingenieur; wegen der Reifeprüfung zum Besuche der Hochschulen usw. s. Abiturientenprüfung; und wegen Erlangung der Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst s. d. und Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

V. Vgl. außerdem wegen der Prüfungen für die Ausübung gewisser Gewerbebetriebe Schiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe, Chauffeure, Hufbeschlaggewerbe und wegen der Prüfungen im Handwerke Gesellenprüfung und Meistertitel.

Prüfungsbehörden in der Justizverwaltung. Als solche sind vorhanden: 1. die Justizprüfungskommission in Berlin für die Abhaltung der sog. großen Staatsprüfung (s. Richteramt III), die aus einem Präsidenten mit dem Range der Räte erster Klasse (AO. vom 14. Juni 1905 — GS. 251) und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht; 2. die bei einer Anzahl von Oberlandesgerichten gebildeten Prüfungskommissionen für die erste juristische Prüfung (s. das. I), die mit einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und mit Richtern und Universitätslehrern, auch Staats- und Rechtsanwälten als Mitgliedern besetzt sind; 3. die Prüfungskommissionen, welche bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgerichte zu Hechingen für die Prüfung der Gerichtsschreiber (s. Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III) gebildet sind und unter der geschäftlichen Leitung des Präsidenten des Gerichts stehen (Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dez. 1899 — JMBl. 849 — §§ 8, 9); 4. die für die Prüfung der Gerichtsschreibergehilfen (s. Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber IV) bei den Landgerichten, welche hierzu von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt worden sind, gebildeten Prüfungskommissionen, deren geschäftliche Leitung den Präsidenten der betreffenden Landgerichte zusteht (§ 23 das.); 5. die Prüfungskommissionen für die Prüfung der Dolmetscher gemäß § 8 der Dolmetscherordnung vom 18. Dez. 1899 (JMBl. 856); 6. die Prüfungskommissionen, vor welchen bei den hierzu vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmten Landgerichten und bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte die Gerichtsvollzieherprüfung (s. Gerichtsvollzieher III) abzulegen ist (Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 — JMBl. 345 — § 6; AllgVf. vom 25. Juni 1892 — JMBl. 209 — Ziff. 16). Außerdem finden noch Prüfungen der Kanzleibeamten (Kanzlisten und Kanzleidiätare) statt; die näheren Anordnungen über diese Prüfungen werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte erlassen (Kanzleiordnung vom 9. Febr. 1895 — JMBl. 40 — § 1).

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ist eine zur Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst Nachsuchenden eingesetzte Behörde (WO. § 2 Ziff. 7). Sie besteht in

Digitized by Google

jedem Regierungsbezirk und setzt sich aus dem Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission als Vorsitzenden, zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten, darunter einem zweiten Mitgliede aus der Zivilverwaltung, in der Regel dem Bezirkskommandeur ihres Amtssitzes, und einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder — Lehrer einer höheren Lehranstalt — zusammen (MD. § 92). Die von der P. zu der Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen (Deutsch und zwei fremde Sprachen) und Wissenschaften (Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften) geprüft. Das Nähere ergibt die Prüfungsordnung Anl. 2 zu § 91 MD. S. im übrigen Einjährig-freiwilliger Dienst.

Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte ist die durch G. vom 11. März 1879 (GS. 160), jetzt G. vom 10. Aug. 1906 (GS. 378) § 2 eingesetzte Prüfungsbehörde, bei welcher die zweite Prüfung — sog. große Staatsprüfung — zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst abzulegen ist. Nach § 11 AusfAnw. vom 12. Aug. 1906 (MBl. 231) besteht die P. aus einem vom Könige auf Vorschlag des MdJ. und des FM. ernannten Präsidenten und acht von den genannten Ministern ernannten Mitgliedern. An jeder Prüfung haben außer dem Präsidenten oder dessen Vertreter zwei oder vier vom Präsidenten zu bestimmende Mitglieder teilzunehmen, je nach der Anzahl der zu prüfenden Referendare. Die Entscheidungen der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt (§ 12 Abs. 4). Über die Ergebnisse der Tätigkeit der P. hat der Präsident alljährlich zu berichten, welcher an bestimmte Vorschriften nicht gebunden ist.

Prügelstrafe s. Körperliche Züchtigung.

Publikationsorgane. I. P. der Zentralbehörden für die von ihnen erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen usw. sind teils Verordnungsblätter, d. h. solche, welche sich direkt an die Behörden wenden und deren Inhalt daher für ihre Amtstätigkeit ohne weiteres maßgebend ist; teils Nachrichtensammlungen, welche die den Behörden anderweit kundgegebenen Verordnungen usw. nachrichtlich wiedergeben und zugleich Einzelentscheidungen prinzipieller Art zur Nachachtung für ähnliche Fälle enthalten.

II. Zu der ersteren Kategorie gehören im Reiche neben dem Reichsgesetzblatt der Reichsanzeiger, das Zentralblatt für das Deutsche Reich, das Amtsblatt des Reichspostamts, das Deutsche Kolonialblatt, das Armeeverordnungsblatt, das Marineverordnungsblatt; in Preußen außer der Gesetzsammlung der Staats(Reichs-)anzeiger, das Eisenbahnverordnungsblatt und das Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung. Im Bereich der ev. Kirchenverwaltung dienen als P. für die Kirchengesetze und bzw. als Verordnungsblätter und zwar in der ev. Landeskirche der neun älteren Provinzen, der ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein, sowie der ev.-reform. Kirche der Prov. Hannover das für jede Kirchengemeinschaft von der kirchlichen Oberbehörde herausgegebene „Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt", während im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Kassel, desjenigen zu Wiesbaden und im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. das amtliche P. die Bezeichnung „Kirchliches Amtsblatt" führt. Für die Kirchengesetze der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover dient die Gesetzsammlung als P.

III. Den Nachrichtensammlungen sind zuzurechnen das Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung; das Justizministerialblatt; die Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern; das Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung (für die indirekten Steuern und Abgaben); das vom Reichsschatzamte herausgegebene Nachrichtenblatt für die Zollstellen (in erster Linie für die Zollabfertigungsstellen bestimmt); das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung; das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten; das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung; das Zentralblatt der Bauverwaltung; das Ministerialblatt der Kgl. Preuß. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; das Eisenbahnnachrichtenblatt. Daneben erscheinen im amtlichen Auftrage eine Anzahl von Zeitschriften, welche vorwiegend einen fachwissenschaftlichen Charakter an sich tragen, so das Archiv für Bauwesen, Archiv für das Eisenbahnwesen, Zeitschrift für Kleinbahnen, die Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, das Archiv für Post und Telegraphie u. a. Für die ältere Zeit sind hervorzuheben: v. Kamptz, Annalen und Jahrbücher (s. d.).

Pulver, Pulvermagazine, Pulvertransport s. Sprengstoffe.

Pulverfabriken sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Über die Genehmigung beschließt der BezA. (ZG. §§ 110, 161). Die Gesichtspunkte, die bei Erteilung der Genehmigung zu beachten sind, sind in den Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken vom 9. Dez. 1903 (HMBl. 398) und in den Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dez. 1903 (HMBl. 398) enthalten.

Punktationen. P. über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Wortstempel belegten P. demnächst aufgenommen wird und im wesentlichen denselben Inhalt hat, wie diese, kommt der zur P. verwendete Wertstempel in Anrechnung (ZSt. 54 LStG.).

Digitized by Google

Q

Quarantänen (Seequarantänen für die Vieheinfuhr) s. Einfuhrverbote und -beschränkungen für Vieh und Fleisch.

Quartiergängerwesen. Die Aufnahme von dritten, nicht zur Familie gehörenden Personen (Einlieger, Miet-, Kost-, Schlafgänger) in die Wohnungen bietet zumal bei beschränkten Raumverhältnissen zu ernsten Bedenken in sanitärer und sittlicher Hinsicht Anlaß. Eine gesetzliche Regelung ist bisher nicht erfolgt. Der Entwurf eines preuß. Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (Reichsarbeitsblatt 2, 411) sieht in Art. 3 § 8 Bestimmungen vor über Lage, Größe und Einrichtung der Schlafräume und über das Zusammenwohnen von Quartiergängern verschiedenen Geschlechts. Gegenwärtig ist das Q. meist durch Polizeiverordnungen geregelt, deren Rechtsgültigkeit das OVG. anerkannt hat, soweit sie die Art der Ausübung des Vermietergewerbes betreffen. Unstatthaft sind dagegen polizeiliche Vorschriften, welche die Aufnahme von Einliegern usw. von persönlichen Eigenschaften des Wirtes abhängig machen, da nach den Vorschriften der GewO. kein konzessionspflichtiges Gewerbe in Frage steht (OVG. 35, 328).

Quartierleistungsgesetz. I. Quartierleistung ist die Verpflichtung zur räumlichen Unterbringung von Teilen der bewaffneten Macht. Betreffs dieser Verpflichtung im Kriege s. Kriegsleistungen. Für die Unterbringung im Frieden ist das G., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (BGBl. 523), abgeändert und ergänzt durch G. vom 21. Juni 1887 (RGBl. 245) und die AusfInstr. zu demselben vom 31. Dez. 1868 (BGBl. 1869, 1) ergangen (mit erläuternden Bestimmungen des Kriegsministeriums bei E. S. Mittler-Berlin). Auch bei den durch dieses Gesetz geforderten Leistungen ist die Verpflichtung eine subsidiäre und tritt nur in dem Falle und insoweit in Wirksamkeit, als nicht das militärische Bedürfnis anderweit befriedigt werden kann (§ 1 der Instr.).

II. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Gewährung von Quartier: 1. für Truppen in Garnisonen und Kantonnements mit mehr als sechsmonatlicher Dauer und umfaßt in diesem Falle Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde; 2. bei Kantonierungen von nicht längerer als sechsmonatlicher oder unbestimmter Dauer und bei Märschen und Kommandos und umfaßt in diesem Falle Quartier und Stallung auch für Offiziere und Beamte, bzw. deren Pferde mit etatsmäßigen Rationen, sowie das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale (§ 2 des G.). Der Umfang der Quartierleistung ist im einzelnen durch das Regulativ (Bell. A des G., ergänzt durch G. vom 21. Juni 1887 Art. I § 1) festgestellt. Für das sog. enge Quartier (nur Unterkunft unter Dach und Fach) sind die Anforderungen in Art. I § 2 des G. vom 21. Juni 1887 maßgebend.

III. Die Last der Quartierleistung ruht auf allen Gebäuden mit Ausnahme der davon befreiten (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1—7), unter diesen neu erbaute zwei Jahre nach ihrer Bewohnbarkeit bzw. Benutzbarkeit, und ist somit keine Gemeinlast. Die Inanspruchnahme der Last kann nur insoweit erfolgen, als dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird (§ 4 Abs. 1). Die Verteilung der Last erfolgt auf die Gemeinden (Gutsbezirke) im ganzen, die weitere Unterverteilung durch die für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistung verantwortlichen Gemeinde (Guts-) vorstände, an deren Stelle in Städten für die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten eine besondere Deputation (Servis- und Einquartierungsdeputation; s. Einquartierungsdeputationen) gesetzt werden kann (§ 5). In Orten, welche mit Garnison belegt werden sollen (II, 1), wird der Umfang der Quartierleistung durch ein, sämtliche zur Einquartierung benutzbaren Gebäude nach ihrer Leistungsfähigkeit enthaltendes Kataster bestimmt, welches öffentlich auszulegen ist und gegen das binnen 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten die Beschwerde an den Gemeindevorstand, in den übrigen Ortschaften an den KrA. zusteht. Gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes oder des KrA. findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den BezA. statt, dessen Beschluß endgültig ist (§ 6 des G.; ZG. § 51). Für die übrigen Fälle der Einquartierung (II, 2) werden in Landkreisen die Grundsätze und die Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung auf den Kreis durch eine aus dem Landrate und zwei von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern bestehende Kommission geregelt, während die Regelung der Einquartierungslast innerhalb der Gemeinden durch Gemeindestatut bzw. Gemeindebeschluß bestimmt wird (§ 7; wegen Verteilung der Einquartierungslast in Gutsbezirken § 7 letzter Absatz; ZG. § 50 Abs. 2, und wegen der rechtlichen Natur der Einquartierungslast OVG. 5, 108). Betreffs der hierbei in Betracht kommenden Grundsätze vgl. Erl. vom 8. Sept. 1875 und 4. Febr. 1876 (MBl. S. 292 und bzw. 55). Die nach § 7 zit. gefaßten Gemeindebeschlüsse und Statuten bedürfen der Bestätigung des KrA., in den Städten des BezA. (ZG. § 50 Abs. 1). Die Statuten können auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder für sonstige Geldausgleichung enthalten, auch bestimmen, daß in allen oder bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Quartieren durch

Digitized by Google

den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation untergebracht, und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen (§ 7 Abs. 4 u. 5). In diesem Falle kann die Abgabe auch einquartierungsfreien Grundstücken auferlegt werden (OVG. 33, 21), was von anderer Seite bestritten wird.

IV. Die Verpflichtung zur Hergabe des Quartiers tritt in Wirksamkeit in Garnisonorten durch Requisition der Militärbehörde, in den Fällen zu II, 2 (beim Marsche usw.) durch die Marschroute (s. d.) oder Quartieranweisung (§ 8). Die Vergütung (Servis), welche dem Reiche zur Last fällt, regelt sich nach dem Servistarif; der Servis ist in der Regel für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages zu zahlen (§§ 1, 15, 16; s. Servis und Servistarif). Das Liquidationsverfahren selbst ist vereinfacht durch AE. vom 29. Jan. 1885 (RGBl. 9). Zur Vermeidung der Verjährung müssen alle Entschädigungsansprüche sowie Nachforderungen im Laufe des nächstfolgenden Kalenderjahres bei der Gemeindebehörde bzw. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden (§ 17).

V. Den Quartiergebern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter gleichwertiger Quartiere zu erfüllen (§ 10). S. im übrigen wegen des Verfahrens bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Quartierleistungslast §§ 11—14.

Quellenschutz ist der gesetzliche Schutz von Quellen gegen Abbohrungen und Abgrabungen von benachbarten Grundstücken aus. Je nachdem die Wasseradern, welche die Quellen speisen, flacher oder tiefer unter der Erdoberfläche liegen, können schon die mit der gemeinüblichen wirtschaftlichen Benutzung des Grundeigentums verbundenen Eingrabungen in den Grund und Boden, wie Ausschachtungen zu Fundamentierungen, Brunnen und Kelleranlagen eine Gefährdung der Quelle herbeiführen, während andernfalls erst bei tieferem Eindringen durch Tiefbohrbetriebe, unterirdische Mineralgewinnung usw. eine Gefährdung eintritt. Durch derartige Einwirkungen können die Quellen auf ein benachbartes Grundstück herübergezogen oder auch ganz zum Verschwinden gebracht werden. Bei dem bedeutenden Wert, der in Preußen den Quellen, und zwar besonders den Mineral- und Thermalquellen, sowohl für den Quellenbesitzer wie für die Allgemeinheit zukommt, bestehen seit langem Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, den Quellen nach dem Vorbilde der Gesetzgebung anderer Staaten einen größeren Schutz zu verschaffen, als das geltende Recht ihnen verleiht. Jedoch gehen die Ansichten darüber auseinander, wie dieser Schutz auszugestalten sein wird, insbesondere welche Quellen geschützt werden sollen. Daß nicht alle Quellen hierzu zu rechnen sein werden, sondern nur diejenigen, denen eine gewisse Gemeinnützigkeit zukommt, wird zwar allgemein anerkannt. Streit herrscht aber darüber, wie weit der Begriff der Gemeinnützigkeit auszudehnen ist (nur auf anerkannte Heilquellen, deren Fortbestand im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder auch auf alle Quellen, welche, ohne spezifische Heilwirkung zu besitzen, zur Gewinnung kohlensauren Tafelwassers für Genußzwecke sowie zur Gewinnung freier Kohlensäure zu industriellen Zwecken dienen, wobei wieder zu unterscheiden ist zwischen den eigentlichen Quellen und den Mofetten, das sind Ausströmungen trockener gasförmiger Kohlensäure). Darüber, daß das geltende Recht genügenden Schutz nicht gibt, herrscht Übereinstimmung. Da das BGB. § 905 das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auch auf den Raum unter der Erdoberfläche erstreckt, wird der Quellenbesitzer das Aufsuchen einer Quelle auf einem Nachbargrundstück als eine nach § 907 BGB. unzulässige Einwirkung auf den Bestand seiner Quelle wohl nur in den seltensten Fällen verhindern können. § 226 BGB. gibt nur Schutz gegen das schikanöse Abbohren der Quelle, wenn es lediglich in der Absicht geschieht, dem Quellenbesitzer Schaden zuzufügen. Das G. vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (RGBl. 145) enthält keine diesen Gegenstand berührende Bestimmung. Ob durch Anwendung des Polizeiverordnungsrechts den Quellen Schutz gewährt werden kann, ist bestritten. Das KG. hat zwar in der Entscheidung des Strafsenats vom 12. Okt. 1905 die Bildung eines Schutzbezirks für eine Heilquelle als zulässig erklärt, da diese Maßregel zum Schutz von Leben und Gesundheit des Publikums diene (Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 — GS. 265 — §§ 6 f., 12; vgl. auch § 6 lit. a u. g dieses G.). Zweifelhaft ist aber, wie weit dieser Schutz auf andere als Heilquellen ausgedehnt werden kann. Auch würde die Frage der Entschädigung des Besitzers des Nachbargrundstücks durch den Quellenbesitzer bei Behinderung in der Benutzung seines Eigentums nicht durch Polizeiverordnung geregelt werden können. Auf Grund des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. 705) kann verhindert werden, daß bei der Aufsuchung oder der Gewinnung der verleihbaren Mineralien die benachbarten Quellen geschädigt werden, aber nur unter der Voraussetzung, daß sie als gemeinnützig anzusprechen sind. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses kann nämlich das Schürfen verboten werden (§ 4 Abs. 2 a. a. O.), auch ist die Bergbehörde befugt, den vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerks ihr vorzulegenden Betriebsplan zum Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu beanstanden (§§ 66 ff., 196 ff. a. a. O.). Ein solches öffentliches Interesse liegt aber vor, wenn es sich um Quellen handelt, die als gemeinnützig gelten können. Einen ausreichenden Schutz genießen nur die Mineralquellen im ehemaligen Herzogtum Nassau (V. der herzogl. nass. Landesregierung vom 7. Juli 1860 — NassVBl. 137). Hier dürfen in der Nähe der bestehenden Mineralquellen Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodens oder horizontale Einschrotungen, wie z. B. zu Brunnen-, Keller-, Fundament-, Steinbruchs- oder ähnlichen Anlagen, nur nach vorher eingeholter amtlicher Erlaubnis vorgenommen werden (§ 1). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nicht nach

Digitized by Google

eingeholtem technischen Gutachten als unzweifelhaft angenommen werden muß, daß durch die beabsichtigte Anlage eine bestehende Mineralquelle nicht beeinträchtigt wird (§ 2). Kontraventionen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 fl. oder einer Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen belegt, auch erforderlichenfalls der frühere Zustand auf Kosten des Schuldigen wieder hergestellt (§ 3). Ein allgemeines Quellenschutzgesetz besitzt Frankreich (G. vom 14. Juni 1856, abgedr. in Brassert, ZBergr. 4, 11). S. auch Heilquellen.

Quermarkenfeuer sind Leuchtfeuer, die durch Übergang von einer Kennung (Charakteristik) in eine andere in einer oder mehreren, die Fahrtrichtung annähernd querenden Teilungen gewisse Anweisungen erteilen, namentlich auch die Grenzen des nutzbaren Bereichs von Richt- oder Leitfeuern bezeichnen (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an den deutschen Küsten vom 1. März 1904 § 1). S. Seezeichenwesen.

Querulieren. Das fortdauernde Belästigen der Justizbehörden durch unbegründete, schon wiederholt zurückgewiesene Eingaben ist strafbar gemäß §§ 30, 31 AGO. III, 1 (s. auch Publikandum vom 14. Febr. 1810 — GS. 1806—1810, 641 IX). Diese Strafbestimmung besteht im Geltungsgebiet der AGO. noch zu Recht; sie bezieht sich aber nur auf Eingaben an Justizbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaften sowie den Landesherrn, nicht auf Eingaben an Verwaltungsbehörden (RGSt. 9, 357 und 33, 14; KGJ. 21 C 111).

Quittungskarten. Die Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung (s. d.) erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken (s. Beitragsmarken) in die Q. des Versicherten. Das Formular der Q. ist auf Grund des InvVG. § 132 durch den BR. festgesetzt (RABek. vom 3. Juli 1905 — RGBl. 510). Die Q. für die Zwangsversicherung (s. Versicherungspflicht) und die Weiterversicherung sind von gelber, diejenigen für die Selbstversicherung (s. d.) und ihre Fortsetzung von grauer Farbe (s. auch Bek. vom 29. Juni 1906 — ZBl. 931). Die Ausstellung und Umtausch der Q., sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Q. durch neue erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibehörden, die mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen. Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung usw. der Q. verpflichtet. Verpflichtet zur Ausstellung usw. der Q. ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrages auf Ausstellung usw. der Karte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Auslande, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist zur Ausstellung der Q. diejenige Stelle verpflichtet, in deren Bezirke der Sitz des Betriebs gelegen ist. Zur Ausstellung usw. der Q. für versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende ist diejenige Stelle, in deren Bezirke der Betriebssitz der Hausgewerbetreibenden gelegen ist, verpflichtet. Zur Ausstellung der Q. für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Namen auf der ersten Q. angegeben ist. Hat der Inhaber der Q. einen im Inlande lebenden Vertreter mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Q. beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Q. verpflichtet. Versicherungsanstalten und ihre Kontrollbeamten sind zur Ausstellung usw. der Q. berechtigt (Anw. vom 17. Nov. 1899 — MBl. 1900, 16 — Ziff. I u. II; in der Fassung der Erl. vom 15. Sept. und 22. Okt. 1904 — HMBl. S. 413, 441; vom 27. Febr. und 11. April 1906 — HMBl. S. 127, 185). Die Q. sind nach InvVG. § 133 für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte erhält am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist; jede folgende ist mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächst vorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen (Anw. Ziff. V—VIII, XV). Beim Umtausch hat die Kartenausgabestelle in der zurückgegebenen Karte eingeklebte Marken aufzurechnen. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Q. gilt, entfallen. Über die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen (InvVG. § 134; Anw. Ziff. IX—XVII). Ordnungsmäßig ausgestellte Aufrechnungsbescheinigungen haben als öffentliche Urkunden Beweiskraft, solange die Unrichtigkeit des Inhalts nicht nachgewiesen ist (AN. 20, 624). Sie haben aber keine so große Beweiskraft als die Q. selbst. Ergibt sich aber aus der Bescheinigung, daß mehr Marken in der Karte vorhanden waren, so sind die nicht mehr vorhandenen Marken zu berücksichtigen (AN. 15, 283). Unbestellbar gebliebene Aufrechnungsbescheinigungen können ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie eingegangen sind, vernichtet werden (Erl. vom 24. März 1905 — HMBl. 71). Verloren, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Q. sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen (InvVG. § 136). Q., aus denen eingeklebt gewesene Beitragsmarken entfernt sind, sind als teilweise zerstört anzusehen (AN. 15, 283). Über das Verfahren bei Erneuerung der Q. s. Anw. Ziff. XVIII, XIX. Die in gehöriger Form vorgenommene Erneuerung hat die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft einer öffentlichen Ur-

Digitized by Google

kunde (AN. 20, 420). Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung oder der neuen Q. gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung sowie gegen die Übertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig (InvVG. § 137). Die Versicherungsanstalt kann die Übertragung des Inhaltes in eine erneute Q. im Rentenfestsetzungsverfahren anfechten (AN. 13, 333). Die abgegebenen Quittungsmarken sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen. Diese ist befugt, nach Maßgabe der RABek. vom 21. Juli 1901 (ZBl. 273) den Inhalt von Q. desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten (InvVG. § 138). Die Kosten der Q. trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirke die Ausgabestelle belegen ist (InvVG. § 133 Abs. 2); die Kosten für die Formulare der Aufrechnungsbescheinigungen tragen die Ausgabestellen (Anw. Ziff. XI). Die Q. verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht wird. Die Beitragsmarken in der Karte werden dadurch nicht ungültig (AN. 12, 152). Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann auf Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Q. anerkennen, wenn der rechtzeitige Umtausch ohne Verschulden unterblieben ist (InvVG. § 135). Die Anwartschaft wird aber dadurch nicht erhalten (AN. 18, 474). Die Gültigkeitsdauer der Q. versicherungspflichtiger Personen kann gemäß RABek. vom 10. Nov. 1899 (RGBl. 667) durch Abstempelung verlängert werden (InvVG. § 135 Abs. 2; s. dazu Anw. Ziff. XXVII, XXVIII). Der Versicherte muß sich die Q. ausstellen lassen und sie behufs Einklebens oder Entwertens der Marken bei der Lohnzahlung vorlegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 20 M. angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Q. nicht versehen oder lehnt er ihre Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den veranlagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten (InvVG. § 131 Abs. 1). Der Arbeitgeber muß von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn er einer Bestrafung wegen Nichtverwendung von Beitragsmarken entgehen will (AN. 18, 651). Die Ortspolizeibehörden sind nicht verpflichtet, die Q. Kontraktbrüchiger von den früheren Arbeitgebern abzuverlangen und nachzusenden (Erl. vom 3. Juli 1903 — HMBl. 266). Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Q. gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen (InvVG. § 131 Abs. 2; Anw. Ziff. XXXV ff.). Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie alle sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig. Zuwiderhandlungen können durch den Vorstand der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 20 M., und wenn die Eintragungen in der Absicht geschehen sind, den Inhaber der Q. anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden (InvVG. § 184). Q. mit unzulässigen Vermerken sind von jeder Behörde anzuhalten und durch neue ersetzen zu lassen. Wider den Willen des Versicherten darf die Q. vom Arbeitgeber nicht zurückbehalten werden. Zuwiderhandlungen werden nach InvVG. § 181 Ziff. 4 mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Die Ortspolizeibehörden haben die Karten, die zu Unrecht zurückbehalten werden, abzunehmen (InvVG. § 139; Anw. Ziff. XXXV). Das Verfahren bei Berichtigung von Q. ist durch Anw. Ziff. XX—XXVI eingehend geregelt. Sie erfolgt entweder nach Erledigung von Streitigkeiten (s. Invalidenversicherung VIII) oder beim Einverständnis der Beteiligten durch die Kontrollbeamten, Einzugsstellen usw. (InvVG. § 163).

Quotisierung der Steuern ist diejenige Einrichtung des Steuerwesens, bei der zwar die Steuersätze gesetzlich bzw. statutarisch festgestellt sind, aber je nach dem Ergebnisse der Veranlagung und dem Finanzbedarf des steuerberechtigten Verbandes für jede Finanzperiode festgestellt wird, welche Quote der veranlagten Steuersätze zur Hebung gelangt. Derartig quotisiert sind die direkten Steuern der Gemeinden, Kreise und Provinzen (vgl. Kommunalabgabengesetz, Kreisabgaben, Provinzialabgaben), nicht dagegen in Preußen die Staatssteuern. Die Quotisierung ist nicht identisch mit der Kontingentierung (s. d.), bei der ein für allemal das durch Repartition aufzubringende Steueraufkommen festgesetzt ist: die Quotisierung stellt vielmehr gerade im Gegensatz zu dieser den höchsten Grad der Beweglichkeit der Besteuerung dar; doch werden beide Ausdrücke nicht selten als synonym gebraucht. Vgl. auch Quotitätssteuern.

Quotitätssteuern, der Gegensatz von kontingentierten oder Repartitionssteuern. Vgl. Kontingentierung der Steuern; vgl. auch im Gegensatz zu Q. den Artikel Quotisierung der Steuern. Bei der Q. ist die als Steuer zu entrichtende Quote der den Maßstab der Besteuerung bildenden Werte ein für allemal festgelegt, bei der Kontingentierung ist die zu erreichende Steuersumme festgelegt und daher jene Quote wechselnd; bei der Quotisierung der Steuern wird zwar die Steuersumme festgelegt; aber von Finanzperiode zu Finanzperiode wechselnd, und die vom einzelnen als Steuer zu entrichtende Quote des gesetzlichen Steuersatzes wechselt je nach der jeweiligen Festsetzung des Steuersollaufkommens und der Summe der gesetzlichen Steuersätze.

Digitized by Google

R

Rabatt der Buchhändler. Nach einem nicht veröffentlichen Erlaß des MdJ. und des FM. vom 7. Juli 1892 soll bei Bücherbeschaffungen für die Behörden darauf geachtet werden, daß auch diesen der übliche Buchhändlerrabatt gewährt wird. Nach einem Beschlusse sämtlicher Buchhändlervereine Deutschlands wird seit dem 1. April 1906 dieser Rabatt, wenn die kaufende Stelle einen jährlichen Bibliotheksvermehrungsetat von 10000 M. oder darüber hat, in Höhe von $7^1/_2$%, sonst in Höhe von 5% gewährt.

Rabbiner (ausländische) s. Kultusbeamte.

Radfahren. Das Befahren der öffentlichen Wege mit Fahrrädern, zuerst als neue Erscheinung mit mancherlei lästigen Begleitwirkungen lebhaft kritisiert und vom Standpunkte der Sicherheit und Bequemlichkeit des sonstigen Straßenverkehrs heftig bekämpft, hat sich vollkommen eingebürgert und, nachdem der sportliche Charakter allmählich zurückgetreten ist, zu einem ebenso allgemein üblichen wie nützlichen Teile des Gemeingebrauchs der öffentlichen Fahrwege entwickelt (Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — §§ 2, 4). Immerhin erheischt seine Eigenart (große Geschwindigkeit und damit die Möglichkeit für den Fahrer, sich bei Übertretungen usw. der Feststellung zu entziehen) besondere polizeiliche Maßnahmen. Diese sind, da es der Natur der Sache nach geboten erschien, die polizeilichen Vorschriften möglichst einheitlich für die gesamte Monarchie zu erlassen, in der Weise getroffen worden, daß auf Grund eines von dem MdöA. und dem MdJ. aufgestellten Entwurfs mittels Erl. vom 2. Dez. 1899 von den Oberpräsidenten gleichmäßige Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassen worden sind. Diese Verordnungen stellen das R. grundsätzlich, soweit sie nicht besondere Bestimmungen enthalten, unter die für den Fuhrverkehr geltenden polizeilichen Vorschriften, bestimmen, auf welchen Wegen es allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, wo und in welchem Umfange es polizeilich verboten werden kann und regeln das Verhalten der Radfahrer beim Befahren öffentlicher Wege überhaupt und bei gewissen Gelegenheiten und Umständen im besonderen. Ferner schreiben sie als Signal die Glocke vor, ordnen deren Gebrauch, das Begegnen mit Fuhrwerken usw., sowie deren Überholung und treffen Bestimmungen über die Legitimation mittels Radfahrkarten. Ein Entwurf einer neuen Verordnung und zwar für den Umfang des Reichsgebietes ist in Vorbereitung. S. auch Kraftfahrzeuge, Wege (öffentliche) V.

Radfelgenbreite. Die R. wird im Zusammenhange mit den im Gemeingebrauch der Kunststraßen zulässigen Ladungsgewichten für die älteren Provinzen durch das G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301) geregelt, welches im § 1 für alle Last- und Frachtfuhrwerke mit einem Gesamtgewicht einschließlich der Ladung von mehr als 100 kg die Mindestbreite der Radfelgen auf 5 cm und im § 2 das höchste Ladungsgewicht bei einer Beschlagsbreite von 5—$6^1/_2$ cm auf 2000 kg, von $6^1/_2$—10 cm auf 2500 kg, von 10—15 cm auf 5000 kg, von 15 cm und darüber auf 7500 kg festsetzt. Die Beförderung unteilbarer Lasten (§ 3) wird von der Genehmigung der Straßenverwaltung und der Innehaltung der von ihr gestellten Bedingungen abhängig gemacht. § 4 trifft besondere Bestimmungen für zweiräderige Wagen und § 5 für gewisse Arten von Rädern. Erleichterungen, betr. das Ladungsgewicht und Felgenbreite, können nach § 6 durch den BezA. für den Grenzverkehr und nach Anhörung des Provinzialausschusses und des KrA. der beteiligten Kreise für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerken zeitweilig oder dauernd zugelassen werden. Andererseits kann der BezA. auf Antrag der Straßenverwaltung die R. für bestimmte Straßenstrecken zeitweilig um höchstens ein Drittel herabsetzen, während die Straßenverwaltung für einzelne Transporte Ausnahmen von §§ 1, 2 zulassen kann. Schließlich ermächtigt § 8 den Provinzialrat, Normalgewichte für die Wagen und für die wichtigsten Frachtgüter festzusetzen, die dann vorbehaltlich des Gegenbeweises der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichtes zugrunde zu legen sind. In den neuen Provinzen gelten mit gewissen Abweichungen im einzelnen ähnliche Bestimmungen. Vgl. für Hannover das G., betr. die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke, vom 22. Febr. 1879 (GS. 19), für Schleswig-Holstein das G., betr. das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg, vom 27. Juni 1890 (GS. 219), für den Kreis Herzogtum Lauenburg das Polizeiregl. vom 23. Febr. 1876 (Offiz. Wochenbl. 48) und für die Prov. Hessen-Nassau die für einen Teil der Provinz ergangene Polizeiverordnung vom 15. März 1884, abgedr. bei Bittmann S. 270.

Raiffeisenverband s. Genossenschaftsverbände.

Rampen s. Brücken a. E.

Rang ist das mit einer amtlichen bzw. dienstlichen Stellung oder einem Titel verbundene Recht auf Einnahme eines bestimmten Platzes innerhalb der für die betreffende Gesamtheit bestehenden Ordnung. Der mit einem Amte verbundene R. wird durch die Bestallung (ALR. II, 10 § 84), der mit einem Titel verbundene durch die Verleihung erworben. Wegen der Rangverhältnisse der Staatsbeamten und der Titularräte s. Titel III und außerdem Hofrangreglement.

Ratsherr ist die Bezeichnung für gewisse Kategorien von Magistratsmitgliedern in den Städten der alten Provinzen, sowie in Hessen

Digitized by Google

Nassau und Schleswig-Holstein. S. Magistrate II.

Ratsmann (Ratmann) ist die Bezeichnung für gewisse Kategorien von Magistratsmitgliedern in den Städten der alten Provinzen, sowie in Hessen-Nassau. In den Städten mit der einfacheren Städteverfassung der Prov. Schleswig-Holstein heißen Ratmänner die dem Bürgermeister zur Seite stehenden Ortsvorsteher. S. Magistrate II.

Ratsverwandte heißen in den Städten der Prov. Schleswig-Holstein die neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten vorhandenen Magistratsmitglieder. S. Magistrate II.

Raubzeug (Prämien für Erlegung) s. Schußgeld und Schußprämien.

Rauchverhütung. Zur Vermeidung von Belästigungen und Schädigung, die durch den Rauch feststehender Feuerungsanlagen verursacht werden können, sind für die fiskalischen Betriebe Grundsätze über die Bedienung des Feuers (Aufsicht über das Heizerpersonal, Wahl des Brennmaterials) aufgestellt. Zugleich sind die Polizeibehörden angewiesen, etwaigen Rauchbelästigungen gewerblicher Anlagen auf Grund der Genehmigungsurkunde oder gemäß ALR. II, 17 § 10 entgegenzutreten (Erl. vom 5. Febr. 1901 — HMBl. 2). Zur Beschaffung tüchtiger Heizer sind Heizerkurse (s. d.) eingerichtet.

Räude (bei Tieren). Die R. der Einhufer und der Schafe gehört zu den der Anzeigepflicht (s. d.) unterliegenden und veterinärpolizeilich bekämpften ansteckenden Viehkrankheiten (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 10, 52; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 120—132). Sie ist eine Hautkrankheit, bestehend in einem Hautausschlag, der durch die Gegenwart winziger, mit dem bloßen Auge nicht erkennbarer Tierchen (Milben) verursacht wird. Die R. der Einhufer hat keine hervortretende veterinärpolizeiliche Bedeutung. Im Jahre 1903 sind beispielsweise nur 347, im Jahre 1904 nur 518 Pferde als erkrankt gemeldet worden. Anders steht es mit der Schafräude, deren wirtschaftliche Schädlichkeit sich namentlich in einer Beeinträchtigung der Wollergiebigkeit und des Fleischwerts der Schafe äußert. Das gegen diese Seuche seit längerer Zeit angewendete Bekämpfungsmittel ist der polizeiliche Zwang zur tierärztlichen Behandlung der verseuchten Herden. Das bis in die neueste Zeit ausschließlich vorgeschriebene Heilverfahren bestand in einer zweimaligen Vornahme von Kreolinbädern nach vorheriger Behandlung der erkrankten Hautstellen. Richtig ausgeführt, ist dieses Verfahren von sicherem Erfolg und hat einen solchen auch in einem großen Teile des Staatsgebietes gehabt. Fast alle östlichen Provinzen sind seit langem entweder gänzlich seuchenfrei geblieben oder nur in geringem Grade heimgesucht gewesen. Im Westen hingegen, namentlich in Gebieten, wo noch ein starker schafhaltender Kleingrundbesitz vorhanden ist (Hannover, Hessen-Nassau), ist ein erheblicherer Rückgang der Seuche lange Zeit nicht zu verzeichnen gewesen. Besonders hemmend wirkte hierbei der tiefeingewurzelte und unbesiegbare Widerwille der Schafbesitzer sowie namentlich der Schäfer gegen das allerdings mit Kosten und Weiterungen verknüpfte Badeverfahren. Dies führte häufig zu Seuchenverheimlichungen und zu einer verborgenen Seuchenverbreitung. Erst nachdem neuerdings der Aufdeckung der Seuchen durch Ausdehnung der amtstierärztlichen Revisionen verdächtiger Schafherden eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und zugleich in bezug auf die Art des Heilverfahrens eine größere Freiheit gewährt worden ist, scheint die Tilgung Fortschritte zu machen. Das Jahr 1903 hat wenigstens die geringsten Verseuchungsziffern des letzten Jahrzehnts aufgewiesen und das Jahr 1904 steht noch etwas günstiger da. In der Zeit von 1876—1904 sind Bestände mit mehr als 2 Mill. Schafen als verseucht ermittelt. Von je 10000 überhaupt vorhandenen Schafen gehörten den verseuchten Beständen an im Jahre 1898: 88; 1899: 78; 1900: 80; 1901: 151; 1902: 100; 1903: 71; 1904: 62. In den Jahren 1903 und 1904 sind 191 und 154 Gemeinden (Gutsbezirke) mit 505 und 356 Gehöften verseucht gewesen, im Jahre 1901, das seit lange die höchsten Ziffern aufwies, 411 Gemeinden mit 1971 Gehöften.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. I. Im allgemeinen sind Räume „als zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt" anzusehen, wenn sie in einer Weise benutzt werden sollen, die den Aufenthalt der darin verkehrenden Personen als einen nicht bloß vorübergehenden erscheinen lassen, und wenn weiterhin diese Benutzung nicht nur vereinzelt in größeren Zwischenräumen, sondern im wesentlichen fortgesetzt und stetig, zum mindesten in einer durch die konkreten Verhältnisse bedingten regelmäßigen Wiederkehr erfolgt. Dagegen kann nicht verlangt werden, daß die einzelne Person, die in dem Raume zu verkehren hat, sich regelmäßig darin im wesentlichen den ganzen Tag oder mehrere Tage hintereinander aufhält, zumal dann selbst Wohnräume nicht unter den obigen Begriff fallen würden (OVG. 37, 413; PrVBl. 39, 289; Baltz, Baupolizeirecht, 3. Aufl., S. 336). Zu den in Rede stehenden Räumen gehören hiermit in erster Linie die Wohn- und Schlafräume, dann aber auch Küchen, Restaurationsräume, gewerbliche Betriebsstätten, Backstuben, öffentliche Badeanstalten (PrVBl. 9, 69), Kesselräume in Schlächtereibetrieben usw. Bezüglich der Waschküchen vgl. PrVBl. 9 S. 278, 290.

II. Über die notwendige bauliche Anlage und Ausstattung der R. z. d. A. v. M. (Höhe, Licht- und Luftzuführung, Einrichtung der zu Wohnzwecken usw. dienenden Dach- und Kellergeschosse usw.) enthalten die modernen Bauordnungen eingehende Vorschriften. Für die vor Erlaß der geltenden Bauordnungen errichteten Räume sind die zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Bauvorschriften maßgebend. Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Benutzung solcher, mit den geltenden Vorschriften im Widerspruch stehender Räume ist nur dann möglich, wenn überwiegende polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, die Räumung dringend notwendig erscheinen

Digitized by Google

lassen (s. Bauten), oder wenn die Polizei bei Vornahme größerer Veränderungsbauten (sofern die ortsgeltende Bauordnung die Möglichkeit hierzu bietet) fordert, daß das gesamte Gebäude mit den geltenden Bauvorschriften in Übereinstimmung gebracht wird. Erhält die Polizeibehörde von dem polizeiwidrigen Zustande Kenntnis, so hat sie die Räumung anzuordnen und die Anordnung sowohl dem Hauseigentümer als dem Mieter gegenüber zur Durchführung zu bringen. Privatrechtliche Abmachungen, insbesondere Mietsverträge, können die Polizeibehörde unter keinen Umständen veranlassen, von den im öffentlichen Interesse gebotenen, rechtlich begründeten Maßnahmen abzulassen (OVG. 1, 363; 16, 393; 21, 416; 24, 384; PrVBl. 14, 442). Um ihre Anordnung zu einer dauernd wirksamen zu machen, kann die Polizeibehörde auch die Beseitigung der Feuerungsanlagen verlangen (OVG. 19, 37; PrVBl. 6, 156; 16, 186). Wird die polizeiliche Anordnung zur Räumung nur an den Mieter gerichtet, so stehen gegen die betreffende polizeiliche Verfügung auch dem Vermieter die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. LVG. zu (OVG. 28, 320).

Raumgehalt der Schankgefäße s. Schankgefäße (Raumgehalt der).

Raumverschluß ist diejenige Art des Zoll- oder Steuerverschlusses, bei der nicht wie beim Kolloverschluß die einzelnen Packstücke (Säcke, Kisten, Fässer usw.), sondern die Räume (Lagerräume, Eisenbahnwagen, Schiffe usw.), in denen sich die Packstücke oder unverpackten Waren befinden, unter zoll- oder steueramtlichen Verschluß gesetzt werden.

Rauschbrand. Der R. ist eine dem Milzbrand (s. d.) ähnliche, aber auf einen anderen Krankheitserreger zurückzuführende, meist in kurzer Frist tödlich endende Seuche. Der Rauschbrandbazillus erhält sich unter ähnlichen Bedingungen wie der Milzbrandbazillus außerhalb des Tierkörpers. Die Seuche ist daher meist an bestimmte Distrikte (namentlich in einem Teile von Schleswig-Holstein und in den westlichen Provinzen) gebunden. Die Verbreitung ist aber erheblich geringer wie die des Milzbrandes. Die Seuche erstreckte sich im Jahre 1903 auf 409 Gemeinden mit 593 Gehöften, 1904 auf 770 Gemeinden mit 1062 Gehöften, sowie auf 629 bzw. 1184 erkrankte Rinder. Der R. wird gegenwärtig veterinärpolizeilich wie Milzbrand behandelt (s. d. sowie Entschädigung bei Viehseuchen).

Rayongesetz. I. In der nächsten Umgebung von Festungen muß bei drohender Belagerung alles, was die Armierung und Verteidigung der Festungswerke erschwert, entfernt werden. Um die schnelle Beseitigung aller hinderlichen Anlagen möglich zu machen, ist es notwendig, bereits in Friedenszeiten die Benutzung, insbesondere die Bebauung des Festungsvorgeländes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Beschränkungen werden im R. vom 21. Dez. 1871 § 1 (RGBl. 459) festgestellt.

II. Das R. teilt das Vorgelände der Festungen, je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab, in drei Rayons ein, die als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet werden (§ 2). Die erste Rayon umfaßt das im Umkreise der Festung (Forts) von 600 m belegene Gelände, bei Festungen an Gewässern mit besonderen Kehlbefestigungen das Gelände zwischen diesen und dem Ufer (§ 4). Der zweite Rayon begreift das Gelände zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 m gezogenen Linie (§ 5 Abs. 1). Der dritte Rayon umfaßt das Gelände von der äußersten Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 m (§ 6). Detachierte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei ihnen unterliegt jedoch das Gelände von der Grenze des ersten Rayons (600 m) bis zu einer Entfernung von 1650 m den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen (§ 5 Abs. 2). Liegen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien voreinander, so bildet der Raum zwischen diesen die Zwischenrayons (§ 2 Abs. 2). Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache Zwischenrayons. Die ersteren begreifen das Gelände in einem Abstande von 75 m von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie, darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon (§ 7).

III. Die Rayons werden von den Kommandanturen unter Zuziehung der Polizeibehörden, Ortsvorstände und beteiligten Grundstücksbesitzer abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet (§ 8). Die Kommandantur fertigt alsdann einen Situationsplan (den Rayonplan) an und stellt das Rayonkataster auf. Letzteres enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan: die Namen der einzelnen Grundstücksbesitzer, die Beschreibung des Zustandes und Umfanges sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden Rayons und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung (§ 9). Rayonplan und Rayonkataster werden in den einzelnen Gemeinden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird ortsüblich mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Ortsvorstande erhoben werden können. Der Ortsvorstand legt der Kommandantur die Einwendungen zur Entscheidung vor. Gegen den Bescheid der Kommandantur steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen der Rekurs an die Reichsrayonkommission (s. d.) zu. Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen bzw. nach endgültiger Entscheidung über diese werden Rayonplan und Rayonkataster durch die Kommandantur festgestellt. Die Feststellung wird in den einzelnen Ortschaften durch die Ortsvorstände öffentlich bekanntgemacht (§ 11). Für die Fortschreibung des Rayonkatasters und etwa nötige Abänderungen des Rayonplanes hat die Kommandantur zu sorgen (§ 12).

IV. Das R. setzt Einschränkungen des Grundeigentums fest, die sich mit der Annäherung an die Festung steigern (§§ 13—22): 1. Für sämtliche Rayons gilt gleichmäßig, daß jede Veränderung der Erdoberfläche, die Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen

Digitized by Google

(insbesondere von Türmen), die Veränderung von Dämmen, Deichen, Gräben (OVG. 17, 28), Ent- und Bewässerungsanlagen, Wegen (OVG. 29, 231) und Eisenbahnen, endlich die Anlage vom Baumgruppen der Genehmigung der Kommandantur bedarf. Die Genehmigung darf indessen nicht versagt werden, wenn durch die Neuanlagen oder Veränderungen keine Beeinträchtigung der Verteidigungskraft der Festung eintritt (§ 13). 2. Im dritten Rayon ist zur Feststellung der Bebauungspläne die Genehmigung der Reichsrayonkommission (s. d.) erforderlich. 3. Im zweiten Rayon sind a) unzulässig: alle Massivbauten (Gewölbeanlagen) mit Ausnahme von Feuerungsanlagen und Fundamenten von nicht mehr als 30 cm Höhe über Erdoberfläche; b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: Beerdigungsplätze, Grabhügel und Denkmäler von nicht erheblicher Höhe und Breite, bauliche Anlagen aus Holz, Holzfachwerk oder leicht zerstörbarer Eisenkonstruktion von nicht mehr als 13 m Höhe bis zur Dachfirst, Schornsteine bis 20 m Höhe (§ 15); c) für den einfachen Zwischenrayon gilt das zu a und b Angeführte mit der Maßgabe, daß Massivbauten unter besonderen Verhältnissen gestattet werden können und die Höhe der Gebäude (s. b) bis zur Dachfirst 8 m nicht übersteigen darf. 4. Im ersten Rayon sind a) unzulässig: alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist, Wohngebäude, alle über 7 m hohen, nicht in Holz oder leicht zerstörbarer Eisenkonstruktion errichteten und nicht mit leichter Dachdeckung versehenen baulichen Anlagen, die Aufstellung nicht sofort entfernbarer Lokomobilen, Denkmäler, die über ihren 50 cm hohen Teilen breiter als 30 cm sind, und lebendige Hecken; b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig: Beerdigungsplätze, Grabhügel und Denkmäler, die in ihren 50 cm hohen Teilen nicht stärker als 15 cm sind, hölzerne Windmühlen (in einem Mindestabstande von 300 m von den Festungswerken), Feuerungsanlagen, leicht zu beseitigende Einfriedigungen und Brunnen. Die Genehmigung zu nicht ausdrücklich verbotenen Anlagen darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen handelt (§ 17). 5. Im strengen Zwischenrayon sind alle baulichen Anlagen verboten. Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche zur Verteidigung dienen können. Die Anlage von Hecken ist sowohl im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden unzulässig (§ 19). 6. Bezüglich der Errichtung von Niederlagen und Staketplätzen im ersten und zweiten Rayon vgl. §§ 20 ff. des G.

V. Zu jeder Anlage, Veränderung und Benutzung, die nur mit Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß diese Genehmigung vor Beginn der Ausführung nachgesucht werden (§ 26). Das Gesuch ist an die Ortspolizeibehörde, die dieses auch baupolizeilich prüft, zu richten und wird von ihr der Kommandantur zur Entscheidung vorgelegt. Die Kommandantur läßt das Gesuch mit der im Festungsinteresse vorgenommenen Abänderung der Projektstücke an die Polizeibehörde zur Aushändigung an den Gesuchsteller zurückgehen (§§ 27, 28). Gegen die Entscheidung der Kommandantur ist binnen vier Wochen der Rekurs an die Reichsrayonkommission zulässig (§ 29). Grundbesitzer, welche genehmigungspflichtige Anlagen ohne Genehmigung errichten, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 150 M. (§ 32). Die Anlagen sind, soweit sie nach dem Urteil der Kommandantur unzulässig sind, zu beseitigen, nötigenfalls erfolgt die Beseitigung zwangsweise durch die Polizei (vgl. OVG. 6, 355).

VI. Zur Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und ihre Organe (Ingenieuroffiziere vom Platz, Postenoffiziere und Wallmeister) sowie die Ortspolizeibehörden befugt, zwischen 8 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags den Zutritt zu allen Grundstücken zu verlangen. Alljährlich erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten usw. in den Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Ortsvorstandes (§ 33).

VII. Für die auf Grund des R. eintretende Beschränkung in der Benutzung der Grundstücke leistet das Reich Entschädigung. Dieselbe besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Wertes, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterworfen ist (§ 35). Bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung vgl. §§ 39 ff. Das Verfahren wird beendet durch den auf Grund des § 41 des Rayongesetzes und § 153 ZG. ergehenden endgültigen Beschluß des BezA. (vorbehaltlich des innerhalb 90 Tagen, von der Zustellung des Beschlusses ab gerechnet, einzuschlagenden Rechtsweges). Klagen sind gegen den Reichsfiskus, vertreten durch die Kommandantur, zu richten. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück liegt (§ 42). Die Entschädigung wird in einer auf die Dauer von 37 Jahren, von dem Tage der Absteckung der Rayons ab gerechnet, zahlbaren Rente gewährt; beträgt die Wertminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes, so kann zwischen Rente und Kapitalabfindung gewählt werden (§ 36).

VIII. Im Falle der Armierung einer Festung ist vor der Beseitigung der Bauten und sonstigen Anlagen eine Beschreibung des Zustandes derselben durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung der Grundbesitzer, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständiger vorzunehmen. Die Ortsobrigkeit erteilt über die stattgefundene Zerstörung usw. ein Anerkenntnis. Die Entschädigungsermittlung soll sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armierungszustandes, nach Maßgabe der §§ 39 ff. erfolgen. Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung, vom ersten Tage des auf die Zerstörung usw. folgenden Monats ab, mit 5% jährlich verzinst wird (§ 44).

IX. Über Kollisionsfälle zwischen den Anforderungen des Rayongesetzes und denjenigen der Bauordnungen vgl. PrVBl. 16, 599.

Digitized by Google

Realberechtigungen bei Apotheken. Dieselben stammen aus der Zeit vor Erlaß des Edikts vom 2. Nov. 1810 (GS. 79; ſ. Apotheken). Sie ſind ſelbſtändige, vererbliche und veräußerliche Berechtigungen; neue dürfen ſeit Erlaß des Edikts vom 2. Nov. 1810 nicht mehr begründet werden. Die damals beſtehenden ſind nicht aufgehoben, auch durch das BGB. nicht berührt (EGBGB. Art. 74); wegen ihrer Eintragung im Grundbuche ſ. Art. 40 PrAG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und Planck, Kommentar zu Art. 74 EGBGB. Den Charakter der Ausſchließlichkeit haben dieſe alten Realgewerbeberechtigungen der Apotheken zwar durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 verloren, indeſſen ſteht dem Inhaber einer Apothekenrealgewerbeberechtigung, ſofern ſie als ausſchließliche verliehen war, bei Neugründungen von Apotheken, die in ſeine Berechtigung eingreifen, ein Anſpruch auf Entſchädigung gemäß § 8 der V. vom 24. Okt. 1811 (GS. 359) zu, über deren Höhe und Aufbringung die Verwaltungsbehörde entſcheidet (ſ. Erk. des RG. vom 29. Okt. 1903 — MMBl. 1904, 165).

Realgemeinden (in der Prov. Hannover). Die aus der alten Markgenoſſenſchaft hervorgegangene R. hat in der Prov. Hannover eine beſondere geſetzliche Regelung erfahren durch das G., betr. die Verfaſſung der R. in der Prov. Hannover, vom 5. Juni 1888 (GS. 233). Das Geſetz ſieht vor, daß die Verfaſſung der R. durch Statut geregelt werden kann, und ordnet alsdann die Rechtsſtellung der mit einem ſolchen Statut verſehenen R. Als R. im Sinne des Geſetzes gelten nach §§ 1, 2 alle Genoſſenſchaften, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt ſind (R., Hütungsgemeinden, Forſtgenoſſenſchaften uſw.), gleichviel, ob die genutzten Vermögensgegenſtände im Eigentume der Genoſſenſchaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigentum mehrerer Genoſſenſchaften ſich befinden. Die ſtatutariſche Regelung kann entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder im öffentlichen Intereſſe von Amts wegen erfolgen (§ 3). Die Beſchlußfaſſung über das Statut erfolgt nach Mehrheit der Stimmen, nach dem Umfange des Teilnahmerechts berechnet (§ 5), das Statut bedarf der Genehmigung des BezA. (§ 7 Abſ. 1). Kommt ein Statut nicht zuſtande, oder findet es nicht die Genehmigung des BezA., ſo hat dieſer, falls ein öffentliches Intereſſe vorliegt, das Statut feſtzuſtellen; gegen den Beſchluß findet, ſoweit er ſich auf die Feſtſtellung der Teilnahmerechte und des Stimmrechts bezieht, innerhalb zwei Wochen unter den Mitgliedern der R. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsſtreitverfahren ſtatt, im übrigen die Beſchwerde an den Provinzialrat (§ 7 Abſ. 2—4). Die Rechtsſtellung der mit einem Statut verſehenen R. iſt derart geordnet, daß ſie danach den Charakter einer öffentlichen Korporation beſitzen. Die den Mitgliedern als ſolchen obliegenden Laſten ſind nach § 8 Ziff. 3 den gemeinen öffentlichen Laſten gleich zu achten, die Staatsaufſicht und die Zwangsetatiſierung ſind in derſelben Weiſe geregelt, wie bei den öffentlichen Waſſergenoſſenſchaften (ſ. d.). Auf Beſchwerden und Einſprüche gegen Beſchlüſſe des Vorſtandes über das Teilnahme- und Stimmrecht und die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genoſſenſchaftsabgaben findet innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsſtreitverfahren bei dem KrA. ſtatt (§ 8 Ziff. 5). Mit der Ausführung des Geſetzes ſind nach § 12 der MdJ. und der MfL. beauftragt.

Realgewerbeberechtigungen ſind die mit dem Beſitz eines beſtimmten Grundſtücks verbundenen Befugniſſe zur Ausübung eines beſtimmten Gewerbes. Sie ſind durch die GewO. nicht aufgehoben (OVG. 3, 249), jedoch können nach § 10 a. a. O. neue nicht mehr begründet werden; ſie können alſo auch nicht erſeſſen werden. Für das Beſtehen einer R. bildet die Eintragung in das Grundbuch keine unerläßliche Vorausſetzung (OVG. 8, 272); vielmehr iſt auch der Nachweis des Erwerbstitels erforderlich (OVG. vom 12. Mai 1882 — PrVBl. 3, 317). Die R. darf nicht durch Willkür auf ein anderes Grundſtück übertragen werden; insbeſondere darf der Eigentümer des Grundſtücks ſie nicht auf ſolche Pertinenzien ausdehnen, welche dem berechtigten Grundſtück erſt nach Entſtehung des Realrechts zugeſchlagen und im Grundbuche zugeſchrieben ſind (OVG. 7, 301; 8, 272). Die Frage, in welcher Weiſe R. aufgehoben werden können, beſtimmt ſich nach den Landesgeſetzen (EGBGB. Art. 74). In Preußen beſtehen Vorſchriften hierüber nicht. Durch die Aufhebung und Ablöſung der mit den R. verbundenen ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen uſw. ſind die R. nicht berührt worden (ſ. Gewerbeberechtigungen). Dagegen dürfte die Annahme zutreffend ſein, daß durch die Ablöſung der Gewerbeberechtigungen nach Maßgabe des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) § 17 in Verb. mit dem G. über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) §§ 32 ff. und der Deklaration vom 11. Juli 1822 (GS. 187), ſowie nach Maßgabe des G. wegen Aufhebung der ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Prov. Poſen vom 13. Mai 1833 (GS. 52) auch die R. ſelbſt aufgehoben worden ſind. Auch im ehemaligen Königr. Weſtfalen beſtehen R. nicht mehr. Durch die Nichtausübung des Rechts während der in der GewO. § 50 erwähnten Friſten wird nur die Befugnis zur Ausübung dem derzeitigen Inhaber entzogen, die R. ſelbſt aber nicht berührt. R. können auf jede nach den Vorſchriften der GewO. zum Betrieb eines Gewerbes befugte Perſon in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (GewO. § 48). Wer ein Grundſtück erwirbt, womit das Realrecht zur Ausübung der Schankwirtſchaft verbunden iſt, bedarf zwar der vorgeſehenen Erlaubnis (GewO. § 33), dieſe darf aber nur aus Gründen verſagt werden, die die Perſon des Nachſuchenden oder die Beſchaffenheit des Lokals betreffen, ſo daß die ungeeignete Lage und der Mangel des Bedürfniſſes als Ver-

Digitized by Google

sagungsgründe ausscheiden (OVG. 3, 249). Die Übertragung einer Realschankgerechtigkeit von dem berechtigten Grundstück auf ein nicht berechtigtes Grundstück ist unstatthaft (OVG. 8, 272). Bei Verlegung der Schankwirtschaft auf ein anderes Grundstück bedarf es einer neuen Erlaubnis (OVG. 7, 301). Streitigkeiten darüber, ob ein R. als aufgehoben anzusehen ist, werden nach GewO. § 9 Abs. 1 im Rechtsweg entschieden (RGZ. 15, 138). S. auch Konzessionen, Gewerbeberechtigungen.

Realgymnasien s. Gymnasien I.

Realkredit s. Kredit, Pfandbriefanstalten.

Reallasten (Realabgaben) s. Ablösung der Reallasten, sowie Dienstbarkeiten II und Grundschulden II.

Realschulen. In betreff der allgemeinen Entwicklung s. die Darstellung bei den Gymnasien I (Realgymnasien, Oberrealschulen). Die Lehrpläne von 1882 kennen noch die durch die Berechtigungen gebotenen siebenstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien, frühere „höhere Bürgerschulen“ und R., frühere R. II. Ordnung ohne lateinischen Unterricht), neben welchen die vielfach aus den Gewerbeschulen hervorgegangene lateinlose neue höhere Bürgerschule mit sechsjährigem Kursus sich entwickelt. Die Reform von 1892 führt für alle unvollständigen höheren Lehranstalten die sechsjährige Form ein (Progymnasien, Realprogymnasien und R.; UZBl. 1892, 268) und gibt ihnen gleichmäßig die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst und zu den verschiedenen Zweigen des Subalternbeamtendienstes usw. (UZBl. 1902 S. 341, 347) nach Ablegung einer Reifeprüfung. Diese Reifeprüfung hat nach Beseitigung der Abschlußprüfung bei den Vollanstalten den Charakter einer Versetzungsprüfung für die Obersekunda der Vollanstalten angenommen. Für die Prüfungskommission gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Vollanstalten (Erl. vom 30. Okt. 1901 — UZBl. 950). Über die durch die Schlußprüfung erworbenen Berechtigungen s. d. Wegen der Progymnasien und Realprogymnasien s. d. Der Lehrplan der R. entspricht im übrigen demjenigen der Oberrealschulen von Sexta bis Untersekunda. Nach den örtlichen Verhältnissen ist es gestattet, denselben dahin zu ändern, daß eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintritt (Erl. vom 29. Mai 1901 sub D — UZBl. 475). Über die Zahl der R. s. Gymnasien III.

Realsteuern sind im Gegensatz zu den Personalsteuern (s. d.) diejenigen direkten Steuern (s. d.), welche nicht mit Rücksicht auf das Vorhandensein und nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen auferlegt werden, sondern mit Rücksicht auf das Vorhandensein und die Eigenschaften bestimmter Objekte, wobei die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen entweder ganz unberücksichtigt bleiben oder nur nebenbei in Berücksichtigung gezogen werden.

Reblauskrankheit. I. Die Reblaus (phylloxera vastatrix) ist ein von Nordamerika eingeschleppter Rebenschädling, der in den europäischen Weinbaugebieten, besonders in Frankreich und Ungarn, gewaltige Verheerungen angerichtet, aber auch Deutschland nicht verschont hat. Die Schwierigkeit der Entdeckung und der Bekämpfung einer Reblausinfektion beruht darin, daß das Insekt nur die Wurzeln der Rebstöcke angeht und die Stöcke erst allmählich zum Absterben bringt. Im geflügelten Zustande ist die Reblaus in Deutschland nur selten beobachtet, die Vermehrung erfolgt bei uns durch das ungeflügelte Insekt. Mittel zur Vertilgung der Reblaus, die nicht zugleich den befallenen Stock beschädigen, sind nicht bekannt oder nicht verwendbar, die Bekämpfung erfolgt daher durch Vernichtung der befallenen oder verdächtigen Stöcke und gründliche Desinfektion des Bodens. Die Reblausverseuchung hat bis jetzt in Deutschland vorzugsweise die geringeren Weinlagen betroffen. Um aber für alle Fälle gerüstet zu sein, ist schon seit längerer Zeit die Anzucht amerikanischer, gegen die Reblaus widerstandsfähiger Rebsorten und deren Veredelung mit deutschen Reben (Rießling usw.) behördlicherseits in die Wege geleitet, in Preußen besonders durch Vermittelung der staatlichen Obst- und Lehrbauanstalt zu Geisenheim a. Rh. und der Landesbaumschule zu Engers a. Rh. Nach dem G. vom 6. Juni 1904 § 2 (s. u.) dürfen diese Versuche zur Anzucht reblausfester Reben nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden. Zum Schutz gegen die Reblausgefahr haben sich die europäischen Staaten zuerst durch eine ältere Konvention von 1878, dann durch die internationale Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881 (RGBl. 1882, 125) zusammengetan. Die Konvention ist abgeschlossen zwischen Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz, später sind Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Serbien, Italien, Spanien und Rumänien beigetreten. Vgl. auch die Deklaration vom 15. April 1889 (RGBl. 203). Nach Maßgabe der Konvention ist das Reich verpflichtet, auch einer Verschleppung der Reblaus in die ausländischen Vertragsstaaten tunlichst vorzubeugen. Von den verschiedenen unten zu erwähnenden Reichs- und Landesgesetzen ist das wichtigste das G. zur Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. 261), das an die Stelle des G. vom 3. Juli 1883 getreten ist, im folgenden als Reblausgesetz zitiert. Die zum Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind vom RK. unter dem 10. März 1905 bekanntgemacht (ZBl. 52).

II. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Reblaus von und nach dem Auslande. Die Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstockes sowie von anderen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ist teils verboten, teils beschränkt, den Nichtkonventionsstaaten gegenüber in weitergehendem Maße. Die Ausfuhr ist nur den Konventionsstaaten gegenüber eingeschränkt. Das Nähere ergibt sich aus den Kais. V. vom 11. Febr. 1873 (RGBl.

Digitized by Google

43), 31. Okt. 1879 (RGBl. 303), 4. Juli 1883 (RGBl. 153), 16. Juni 1886 (RGBl. 191) und 7. April 1887 (RGBl. 155) und den KABek. vom 12. Juli 1883 (RGBl. 242), zu welcher zahlreiche Ergänzungen ergangen sind, und vom 23. Aug. 1887 (RGBl. 431). Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind Vereinbarungen getroffen mit Frankreich laut KABek. vom 24. Mai 1884 (RGBl. 51), mit der Schweiz laut KABek. vom 24. Aug. 1884 (RGBl. 191) und mit Luxemburg laut KABek. vom 10. Nov. 1884 (RGBl. 219).

III. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus im Inlande. Als vorbeugende Maßnahmen kommen in Betracht: die dem Besitzer mit Reben bestandener Grundstücke und den Weinbergsaufsehern auferlegte Pflicht zur Anzeige reblausverdächtiger Erscheinungen (Reblausgesetz §§ 4, 12); die gesetzlich vorgeschriebene periodische Untersuchung aller Rebpflanzungen und Rebschulen (§ 1 das.); die im § 2 Ziff. 4 und § 3 des Reblausgesetzes vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen, wobei zu § 3 die KABek. vom 27. März 1906 (RGBl. 443) zu vergleichen; die den Händlern mit Reben oder Rebteilen auferlegte Verpflichtung zur Buchführung über Herkunft, Abgabe und Versand ihrer Waren (Reblausgesetz §§ 5, 11); die Befugnis der Landesbehörden, den Anbau von Reben innerhalb bestimmter Grenzen oder auf bestimmten Flächen zu untersagen und die Anmeldung von Neuanlagen bei der Polizeibehörde anzuordnen (Reblausgesetz § 2 Ziff. 3 u. § 10). Festgestellte Reblausverseuchungen sind nach § 2 des Reblausgesetzes schleunigst und gründlich auszurotten. Zu diesem Behufe sind nach § 2 die Behörden befugt, Reben, Rebpfähle usw. vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und Weinbaugerätschaften desinfizieren zu lassen, ferner das Betreten solcher Flächen zu verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen zu unterwerfen. Dem Besitzer ist nach § 6 des Reblausgesetzes Entschädigung zu gewähren für die vernichteten und die bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben; für vernichtete kranke Reben und für die auferlegten Nutzungsbeschränkungen wird Ersatz nicht gewährt; die Entschädigung fällt ferner fort, wenn dem Besitzer ein Verstoß gegen die Tilgungsvorschriften zur Last fällt (Reblausgesetz § 7). Die Kosten der Entschädigung fallen dem beteiligten Bundesstaate zur Last. Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist nach dem G., betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 27. Febr. 1878 § 6 (GS. 129) der Rechtsweg zulässig.

IV. Besondere Vorschriften für einzelne Gebietsteile. Die vorbezeichneten strengen Tilgungsvorschriften sind nach der Natur der Sache sowohl aus finanziellen wie aus wirtschaftlichen Gründen nur da in vollem Umfange anwendbar, wo die Tilgung einzelner Seuchenherde einen sicheren Erfolg verspricht. Hat sich dagegen die Verseuchung auf eine ganze Gegend erstreckt, so muß das Ziel einer völligen Vernichtung der Reblaus aufgegeben und der Schutz der übrigen Weinbaugebiete im Wege der möglichsten Isolierung des von der Reblaus befallenen Gebietes sichergestellt werden. Das Reblausgesetz bestimmt daher im § 13, daß, wenn sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar erweist, durch Beschluß des BR. einzelne Vorschriften des Gesetzes außer Anwendung gesetzt werden können, wobei zugleich die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu erlassen sind. Von dieser Befugnis hat der BR. Gebrauch gemacht, indem nach KABek. vom 7. Juli 1905 (RGBl. 690) für die in der Bekanntmachung näher bezeichneten thüringischen, sächsischen und lothringischen Weinbaugebiete Sondervorschriften erlassen sind.

V. Behörden und Verfahren. Der Kk. hat nach § 15 des Reblausgesetzes die Ausführung des Gesetzes zu überwachen, auf gleichmäßige Handhabung hinzuwirken und kann Beamte und Sachverständige zur Teilnahme an den Bekämpfungsarbeiten abordnen. Er ist ferner nach dem G., betr. Maßregeln gegen die R., vom 6. März 1875 (RGBl. 175) befugt, für seine mit Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe den Zutritt zu jedem mit Reben bepflanzten Grundstück zu Anspruch zu nehmen, seine Organe können Untersuchungs- und Vertilgungsmaßnahmen vornehmen, deren Kosten in diesem Falle vom Reiche getragen werden. In Preußen ist die obere Leitung der Bekämpfungsarbeiten in die Hand der Oberpräsidenten gelegt (vgl. das G., betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 27. Febr. 1878 — GS. 129 — und das ErgG. vom 23. März 1885 — GS. 97). Der Oberpräsident ist namentlich zuständig für die im § 1 des G. von 1878 bezeichneten Verfügungen. Die demgemäß erlassenen Anordnungen sind nach § 2 des G. von 1885 wie polizeiliche Verordnungen bekanntzumachen, werden aber, mit Ausschluß der im § 1 Ziff. 2 u. 3 bezeichneten, für den einzelnen schon durch mündliche Mitteilung wirksam. Vorläufige Anordnungen können nach § 3 des G. von 1885 von der Ortspolizeibehörde erlassen werden. Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet nach § 4 das. die Beschwerde an den MfL. statt; soweit es sich um Anordnungen wegen Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens handelt, ist für die Beschwerde eine zehntägige Frist vorgeschrieben, jedoch kann der Oberpräsident in Fällen dringender Gefahr die Anordnungen sofort für vorläufig vollstreckbar erklären. Für die wichtigeren Weinbaugebiete sind Aufsichtskommissare bestellt, unter deren Leitung die ständige Weinbauaufsicht durch Bezirkssachverständige, Lokalbeobachter und Lokalkommissionen ausgeübt wird. Das Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblauskonvention entsprechend erklärt worden sind, ist zuletzt im ZBl. 1906, 953 veröffentlicht.

Rechnungen öffentlicher Kassen sind die geordneten Aufstellungen aller in einem bestimmten

Digitized by Google

Zeitraum aufgekommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben. Den R. sind Belege, d. h. Nachweise darüber beizufügen, daß die in der R. aufgeführten Einnahmen und Ausgaben tatsächlich in der dort angegebenen Höhe, zur angegebenen Zeit, zu dem dort bezeichneten Zweck und von den bzw. an die dort bezeichneten Personen erfolgt sind. Die R. der Staatskassen haben die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassenetats aufgeführt sind, und haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiederzugeben. Sie werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt; Ausnahmen („Stückrechnungen") bedürfen der Zustimmung der Oberrechnungskammer. Die R. der Staatskassen werden zunächst durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) unterzogen, wobei sie und, soweit das noch nicht geschehen, auch die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nötigen Erläuterungen und Bemerkungen sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen sind. Alsdann gelangen sie mit dem Abnahmeprotokoll an die Oberrechnungskammer zur Revision, soweit sie nicht ausnahmsweise nach gesetzlicher Bestimmung dieser nicht unterliegen oder die Oberrechnungskammer sie von ihrer regelmäßigen Prüfung ausgeschlossen hat (G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — GS. 77 — §§ 48—51; G., betr. die Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 — GS. 278 — §§ 9, 10, 11, 15; Instr. für dieselbe vom 18. Dez. 1824 — v. Kamptz 9, 2 — §§ 46—49). Vgl. im übrigen Etats- und Rechnungswesen des Staates, Kassen und Kassenwesen und die das Kassenwesen betreffenden Einzelartikel, ferner Oberrechnungskammer.

Rechnungsabschlüsse. Die Gemeindekrankenversicherungen (s. d.), die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen (s. d.) und die eingeschriebenen Hilfskassen (s. d.) sind verpflichtet, alljährlich einen Rechnungsabschluß nach dem vom BR. festgesetzten Formular (RABek. vom 16. Nov. 1892 — ZBl. 671, abgeändert durch Bek. vom 26. Nov. 1897 — ZBl. 329) dem Regierungspräsidenten in zwei Exemplaren einzureichen. Diese senden ein Exemplar bis zum 1. Juli dem Statistischen Amte, das eine Statistik herausgibt. (KVG. vom 10. April 1892 — RGBl. 379 — §§ 9, 41, 79; Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 — RGBl. 125 — in der Fassung des G. vom 1. Juni 1884 — RGBl. 54 — § 27). Die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden haben dem RVA. alljährlich einen Rechnungsabschluß nach dem durch Rundschreiben des RVA. vom 20. Mai 1895 (AN. 11, 173) festgesetzten Formular und die Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen einen solchen nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. März 1901 (AN. 17, 367) einzureichen (GUVG. § 111; LUVG. § 119; BUVG. § 40; SUVG. § 117; InvVG. § 165). Auch die Innungsverbände müssen, wenn sie Korporationsrechte haben, der Aufsichtsbehörde alljährlich einen R. vorlegen (GewO. § 104 k).

Rechnungsbeamte der Berufsgenossenschaften s. Unfallverhütung.

Rechnungsdirektoren s. Eisenbahndirektionen.

Rechnungshof des Deutschen Reiches ist die für das Reich die gleichartigen Obliegenheiten, wie in Preußen die Oberrechnungskammer (s. d.), nämlich die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschulden, ausübende Behörde. Als Rechnungshof fungiert auf Grund alljährlich durch Reichsgesetz erneuerten Auftrags die preuß. Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches". Zu diesem Zwecke ist sie um einen Direktor und einige vortragende Räte, welche vom BR. gewählt und vom Kaiser ernannt werden, verstärkt, während der Präsident der Oberrechnungskammer auch Präsident des R. ist. Der R. hält seine Sitzungen getrennt von der Oberrechnungskammer. Organisation, Geschäftsgang, Obliegenheiten und Befugnisse des Präsidenten, des Direktors, der vortragenden Räte und der Revisionsbeamten sind ganz analog wie bei der Oberrechnungskammer geordnet (G. vom 5. Febr. 1906 — RGBl. 103; 4. Juli 1868 — BGBl. 433 — und 11. Febr. 1875 — RGBl. 61; Instr. für den R. vom 5. März 1875 — ZBl. 157). Vgl. im übrigen Etats- und Rechnungswesen des Staates II und Oberrechnungskammer.

Rechnungsjahr. Wegen des Reiches, des Staates und der Gemeinden usw. s. Etatsjahr, wegen der Kirchengemeinden in den östlichen Provinzen § 66 der Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893 (KGVBl. 23). Für die eingeschriebenen Hilfskassen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ist R. das Kalenderjahr. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des BR. über die Rechnungsabschlüsse (s. d.) und ist auch im GUVG. § 111, LUVG. § 119, BUVG. § 40, SUVG. § 117, InvVG. § 165 ausdrücklich ausgesprochen. Den Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Handelskammern ist die Festsetzung des Rechnungsjahrs überlassen. Auch hier ist es in der Regel das Kalenderjahr, nur bei den Handelskammern wegen der Veranlagung zu der den Beiträgen zugrunde zu legenden Gewerbesteuer das vom 1. April bis zum 31. März laufende Etatsjahr. Bei den Krankenkassen und Innungen ist das R. auch wichtig für den Austritt, der gewöhnlich nur zum Schlusse des R. zulässig ist.

Rechnungsstelle s. Invalidenversicherung VII.

Rechnungswesen s. Etats- und Rechnungswesen des Staates; bei Volksschulen s. Schulkassen- und Rechnungswesen.

Recht s. Gesetze.

Rechtfertigung der Berufung s. Berufung IV, der Revision s. Revision.

Rechtsangelegenheiten (gewerbsmäßige Besorgung fremder R.). I. Begriff. Personen, die gewerbsmäßig fremde R. und bei Behörden

Digitized by Google

wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere darauf bezügliche schriftliche Aufsätze abfassen, gewerbsmäßig Auskunft über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilen (Konzipienten, Rechtskonsulenten, Auskunfteien, Detektivbureaus), haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts hiervon Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Unter den Begriff der Besorgung fremder R. und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte fällt z. B. die Herbeischaffung von Beweismaterial in Zivil- und Strafprozeßsachen, der Schutz gegen Übervorteilung bei Vertrags-, Handels- und Privatgeschäften, die Besorgung von Vertrauensangelegenheiten, Inkassogeschäften (OVG. 37, 336). Auch Patentanwälte (s. d.) sind Personen der in Rede stehenden Art (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883 S. 23), doch gilt für diese in ihrer Tätigkeit als Patentanwälte jetzt das G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (RGBl. 233). Nur gewerbsmäßig betriebene Auskunfteien usw. fallen unter die Vorschriften der GewO.; nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitersekretariate, Volksbureaus usw. also nicht (StenBer. des RT. 1900/02, 2966). Die mit festem Gehalt angestellten Sekretäre solcher gewerkschaftlichen Vereinigungen (Arbeitersekretäre) sind keine Gewerbetreibenden (Erl. vom 3. März 1902 — HMBl. 119). Die Erhebung von Gebühren bildet noch keinen Nachweis für die Gewerbsmäßigkeit, es muß vielmehr die Absicht des Erwerbs vorliegen, also dauernd ein Überschuß der Einnahmen an Gebühren über die Ausgaben erzielt werden (Erl. vom 5. Aug. 1904 — HMBl. 453).

II. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb. Auf Grund der GewO. § 38 Abs. 4 hat der HM. Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Rechtskonsulenten usw. ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben (s. die Vorschriften vom 28. Nov. 1901 — HMBl. 349; MBl. 1902, 11). Danach hat jeder Gewerbetreibende ein Geschäftsbuch und ein Geld- und Urkundenbuch nach vorgeschriebenen Formularen zu führen, sowie jedes Schriftstück, das er an Behörden oder Privatpersonen richtet, sowie alle Eingaben an Behörden, die er für Dritte aufsetzt, links oben mit seinem Namen, seiner Wohnung und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche zu versehen. Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen ist anerkannt durch Entsch. des KG. vom 8. Dez. 1902; 21. Sept. 1903 (HMBl. 1903 S. 6, 362; KGJ. 25 C 50). Verstöße gegen die Vorschriften werden nach GewO. § 148 Ziff. 4a bestraft.

III. Auftreten vor Gericht. Nach ZPO. § 157 Abs. 2, 4 kann das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, sofern ihnen nicht durch den Landgerichtspräsidenten das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet worden ist (s. die AllgVf. vom 25. Sept. 1899 — JMBl. 272). Das gleiche gilt für das Verhandeln vor den Verwaltungsgerichten (LVG. §§ 73, 92), den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und vor dem RVA. (V. vom 22. Nov. 1900 — RGBl. 1017 — § 10 Abs. 2; und vom 19. Okt. 1900 — RGBl. 938 — § 31 Abs. 2). Zum Verhandeln vor den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten werden Rechtskonsulenten überhaupt nicht zugelassen (GewGG. — RGBl. 1901, 353 — § 31; KfmGG. § 11).

IV. Untersagung des Gewerbebetriebs s. Untersagung von Gewerbebetrieben. Ein Rechtskonsulent gilt als unzuverlässig, wenn er weder geistig noch wissenschaftlich genügend vorgebildet ist, um die ihm übertragenen Eingaben, Strafanzeigen usw. richtig aufzufassen, abzuschätzen und wiederzugeben (OVG. 27, 329). Eine Person, der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Geschäftsfähigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten völlig entzogen oder beschränkt ist, ermangelt der erforderlichen Zuverlässigkeit für den Gewerbebetrieb eines Rechtskonsulenten (OVG. 39, 291; s. auch 41, 330). Die Polizeibehörden haben den Geschäftsbetrieb des Rechtskonsulenten sorgfältig zu überwachen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 60).

V. Unentgeltliche Rechtsberatung. Zur Bekämpfung des Winkelkonsulententums und zur Förderung der unentgeltlichen Rechtsberatung minderbemittelter Bevölkerungskreise ist im Staatshaushaltsetat (Kap. 69 Tit. 16) ein Betrag von 30000 M. eingestellt, der zu Beihilfen verwendet wird (Erl. vom 2. Juli 1904 — HMBl. 351 — und vom 4. April 1906 — HMBl. 179).

Rechtsanwälte. I. Die R. waren in Preußen früher Beamte, haben aber seit 1879 nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177) keine Beamteneigenschaft mehr. Sie sind indessen auch nicht Gewerbetreibende — anders RGZ. 55, 167 für das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (RGBl. 119) —, zahlen also keine Gewerbesteuer (AusfAnw. vom 4. Nov. 1895 z. GewStG. Art. 9 Ziff. 3), sondern üben als Organe der Rechtspflege einen freien, öffentlichrechtlichen Beruf aus, bei dem sie jedoch zu ihren Auftraggebern nur in privatrechtliche Verhältnisse treten. Dieser Beruf besteht darin, die Vertretung von Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen, als ihr Beistand aufzutreten, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, rechtlichen Rat zu erteilen, Rechtsgutachten auszuarbeiten u. dgl. Teilweise besteht ein Zwang dazu, sich eines R. zu bedienen. Es müssen sich namentlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen R. vertreten lassen (Anwaltszwang und Anwaltsprozeß, ZPO. § 78); der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft ist von einem R. zu unterzeichnen (StPO. § 170); in Privatklagesachen können der Privatkläger und der Angeklagte, wenn sie sich vertreten lassen

Digitized by Google

wollen, dies nur durch einen R. tun (StPO. §§ 418, 427) usw. Die Scheidung der Anwaltstätigkeit, wie sie in England, Frankreich und Italien besteht, in eine solche für den Prozeßbetrieb und in die für das Plädieren, ist dem deutschen Rechte unbekannt. Die Anwaltschaft ist einerseits freigegeben (Grundsatz der freien Advokatur), andererseits lokalisiert (s. unter II).

II. Befähigt zum Rechtsanwalt ist, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (Rechtsanwaltsordnung § 1). Dem befähigten Bewerber darf in dem Bundesstaat, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen versagt werden (Rechtsanwaltsordnung § 4). Wer die Fähigkeit in einem anderen Bundesstaat erlangt hat, kann in Preußen zugelassen werden, hat aber keinen Anspruch auf die Zulassung (§ 2). Die Gründe für eine Versagung der Zulassung sind teils zwingende (§ 5) teils fakultative (§§ 6, 14, 15). Niemals darf die Zulassung bei einem Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen R. versagt werden (§ 13). Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt gleichfalls nur aus gesetzlich bestimmten teils zwingenden teils fakultativen Gründen (§§ 21—23). Diese Freiheit der Anwaltschaft wird beschränkt durch ihre Lokalisierung, die darin besteht, daß die Zulassung nur bei einem bestimmten Gericht erfolgt (§ 6). Die Lokalisierung hat jedoch nur Bedeutung für den Anwaltsprozeß, indem darin bloß ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener R. die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann. Im übrigen ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der R. befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs, einschließlich der Verwaltungsgerichte, Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und die Vertretung der Parteien zu übernehmen. Auch im Anwaltsprozesse kann in der mündlichen Verhandlung jeder R. die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte R. ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen (§§ 26, 27). Unter besonderen Voraussetzungen ist die gleichzeitige Zulassung eines R. bei mehreren Gerichten zulässig (§§ 9—12). Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der JM., nachdem er den Vorstand der Anwaltskammer (s. unten IV) gutachtlich gehört hat (§ 3). Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes aus gewissen Gründen versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden (§ 16 Abs. 2). Auch die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch den JM. nach Anhörung des R. und des Vorstandes der Anwaltskammer (§ 23; AllgVf. vom 28. Juni 1879 — JMBl. 151 — Ziff. IV). Bei jedem Gerichte wird eine Liste der bei ihm zugelassenen R. geführt. Die Eintragungen werden im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht (§ 20). Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten R. kann nur einem R. oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden (Rechtsanwaltsordnung § 25; AllgVf. vom 19. April 1880, 19. April 1888, 3. Okt. 1892 — JMBl. 1880, 88; 1888, 102; 1892, 304). Wegen der Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den Militärgerichten s. § 341 MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189).

Die R. werden nach der ersten Zulassung bei dem Gerichte, bei welchem sie zugelassen sind, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§ 17). Sie sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Amt erfordert (§ 28). Sie müssen an dem Orte des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen, jedoch können Ausnahmen hiervon gestattet werden (§ 18; AllgVf. vom 3. Okt. 1892 — JMBl. 304). Wenn sich die R. von ihrem Wohnsitz über eine Woche hinaus entfernen wollen, so müssen sie für ihre Stellvertretung sorgen und hiervon Anzeige machen (§ 29). Sie sind nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, wohl aber, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären und in bestimmten Fällen ihre Berufstätigkeit zu versagen (§§ 30, 31; vgl. BGB. § 663). R. können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden; auch sonst findet in einer Reihe von Fällen die Beiordnung eines R. durch das Gericht statt, welcher die R. zu entsprechen verpflichtet sind (Rechtsanwaltsordnung §§ 33—39; ZPO. §§ 115 Ziff. 3, 668, 679, 686; StPO. §§ 140—144; MStGO. § 341; FGG. § 14; PrFGG. Art. 1). Sie haben den bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (Rechtsanwaltsordnung § 40). Älteren R. werden die Titel Justizrat und Geheimer Justizrat verliehen.

III. Für ihre Berufstätigkeit beziehen die R. Gebühren nach der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 (RGBl. 1898, 692), dem § 17 EG. z. MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189), den Art. 1—17 des G., enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der R. und Gerichtsvollzieher, vom 27. Sept. 1899 (GS. 381), dem § 20 des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 335, 573) und der kais. V., betr. die Gebühren der R. im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem RVA., vom 22. Dez. 1901 (RGBl. 497). Die Liquidation eines R. unterliegt bei der Anweisung aus fiskalischen Fonds einer besonderen Prüfung durch einen Kalkulaturbeamten und den Justitiar der Regierung (Vf. vom 22. Juli 1852 und vom 8. Febr. 1882 — MBl. 1852, 215; 1882, 61). Wegen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer s. Art. 21 Ausf.Anw. vom 6. Juli 1900 zum EinkStG. Über die Krankenversicherungspflicht ihrer Angestellten vgl. KVG. § 1 Ziff. 2a.

IV. Die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichts zugelassenen R. bilden eine Anwaltskammer. Diese hat ihren Sitz am

Digitized by Google

Orte des Oberlandesgerichts (Rechtsanwaltsordnung § 41). Sie hat einen aus ihren Mitgliedern auf vier Jahre gewählten Vorstand von 9—15 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (§§ 42—46). Der Kammer liegt ob: 1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; 2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder; 3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (§ 48). Der Vorstand hat 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; 4. Gutachten, welche von der Justizverwaltung, sowie solche, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; 5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen (§ 49). Der Vorstand und die Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten (§ 50). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Dieser kann örtliche Geschäftsrevisionen bei den Vorständen vornehmen und dabei die Bureauverwaltung, Buch- und Kassenführung einsehen und prüfen, ob die gemäß § 48 Ziff. 1 u. 3 der Rechtsanwaltsordnung für den inneren Bureaudienst getroffenen Anordnungen beobachtet sind, hierbei sich auch der Mitwirkung eines seiner Beamten bedienen (§ 59 Abs. 1 Satz 1; Vf. vom 11. März 1884 in Müller, Preuß. Justizverwaltung, 4. Aufl., S. 127). Er entscheidet ferner über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden (§ 59 Abs. 2). Der Vorsitzende des Vorstandes hat jährlich dem JM. und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten (§ 61).

V. Eine besondere Stellung hat die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. Sie ist nicht freigegeben, vielmehr entscheidet das Präsidium des RG. über die Zulassung nach freiem Ermessen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem RG. ist mit der bei einem anderen Gericht unvereinbar. Die bei dem RG. zugelassenen R. dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten und auch nicht die ihnen als Prozeßbevollmächtigten zustehende Vertretung auf einen bei dem RG. nicht zugelassenen Anwalt übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die bei dem RG. zugelassenen R. gebildet. Hinsichtlich der Aufsichtsbefugnisse tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung der RK. und an die des Oberlandesgerichts das RG. (Rechtsanwaltsordnung §§ 98—102).

VI. Die Gerichte haben den R. gegenüber nur die in den allgemeinen Befugnissen der Sitzungspolizei liegende Disziplinargewalt (GVG. §§ 180, 181; FGG. § 8; AG. z. GVG. § 88; MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — § 290 Abs. 4). Im übrigen unterstehen die R. nur einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren. Dieses findet statt gegen einen R., welcher die ihm obliegenden Pflichten (Rechtsanwaltsordnung § 28) verletzt (§ 62). Die ehrengerichtlichen Strafen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe bis zu 3000 M., 4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§ 63). Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer (§ 97 Abs. 1). In erster Instanz entscheidet der Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, auf die Berufung gegen dessen Urteil in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof, welcher aus dem Präsidenten des RG. als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des RG. und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem RG. besteht. In der Regel findet eine Voruntersuchung statt, mit deren Führung ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt wird. Bei der Hauptverhandlung ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnender R. von dem Vorsitzenden als Gerichtsschreiber zuzuziehen. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in der Berufungsinstanz von der bei dem RG. wahrgenommen. Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der StPO. entsprechende Anwendung, insoweit sich nicht aus der Rechtsanwaltsordnung Abweichungen ergeben (§§ 66—97).

Einem ehrengerichtlichen Verfahren unterliegen im Falle der Pflichtverletzung auch die Patentanwälte und ihre in die Liste des Patentamts eingetragenen Vertreter. Das Ehrengericht und als zweite Instanz der Ehrengerichtshof werden beim Patentamte gebildet (G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 — RGBl. 233 — §§ 7 ff.). S. Patentamt und Patentanwälte.

Die Gebühren der R. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (s. d.) und dem Reichsversicherungsamte (s. d.) sind auf Grund des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573), durch AllerhV. vom 22. Dez. 1901 (RGBl. 497) festgesetzt. Eine Vereinbarung über höhere Beträge ist nichtig.

Rechtschreibung (neue) ist die Art, auf welche die deutschen Wörter und die in den deutschen Sprachschatz aufgenommenen Fremdwörter nach dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Dez. 1902 (ZBl. 432) in den Schulen und bei den Reichs- und Staatsbehörden geschrieben

Digitized by Google

werden sollen. Auch auf ihre Anwendung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden soll hingewirkt werden. Von ihr soll nicht ohne wechselseitige Verständigung der Bundesregierungen untereinander und mit Österreich abgewichen werden. Die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung" sind, im Auftrage des Preuß. Kultusministeriums herausgegeben, in der Weidmannschen Buchhandlung Berlin 1902 erschienen; ein späteres Wörterverzeichnis dazu, in dem einige anfänglich zugelassene Doppelschreibungen beseitigt sind, ebenda 1903.

Rechtsfähigkeit s. Juristische Personen und Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Rechtshilfe. I. R. ist die Vornahme einzelner richterlicher Handlungen in einem bei einem Gericht anhängigen Verfahren durch ein anderes als das mit der Angelegenheit befaßte Gericht. Es stehen sich also Gerichte einander gegenüber, doch sind Behörden, die rechtlich an die Stelle von Gerichten gesetzt sind, auch für die R. den Gerichten gleichzuachten. Bei anderen Behörden ist zwar der R. Entsprechendes möglich, dies ist indessen keine wirkliche R., sondern lediglich eine — oft jedoch gleichfalls R. oder R. im weiteren Sinne genannte — Vermittelung oder Beistandspflicht kraft gesetzlicher oder herkömmlicher Gefälligkeit (vgl. Beistand bei Einziehung von Abgaben). Beide haben jedoch übereinstimmend ihre Grundlage darin, daß die Zuständigkeit der Behörden räumlich beschränkt ist (s. Zuständigkeit); sie bilden eine Ergänzung dieser Zuständigkeit. Demgemäß ist die R. regelmäßig notwendig für richterliche Handlungen, die außerhalb des Bezirkes des an sich zuständigen Gerichts vorzunehmen sind, bei höheren Gerichten aber auch für Handlungen schon außerhalb des Amtssitzes und selbst für solche am Amtssitze gestattet. Unter gleichstehenden Gerichten ist um die R. zu ersuchen; von einem Gerichte höherer Instanz kann dem Ersuchen (der Requisition) die Form eines Auftrags oder einer Anweisung gegeben werden. Soweit für die betreffende Angelegenheit der Grundsatz der Unmittelbarkeit gilt, begründet die R. eine durch das praktische Bedürfnis veranlaßte wichtige Ausnahme hiervon.

II. Für das Deutsche Reich ist die R. zuerst einheitlich geregelt worden durch das für den Norddeutschen Bund erlassene, dann zum Reichsgesetze gewordene G. vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshilfe (BGBl. 305), welches von der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von der in Strafsachen — nicht auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — handelt und insoweit alle deutschen Gerichte zur R. verpflichtete. Für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit hat die R. zwischen den deutschen Gerichten sodann eine anderweitige Regelung erhalten durch die §§ 157—169 GVG. Diese Bestimmungen sind ausgedehnt worden für Preußen, d. h. für die preuß. Gerichte untereinander, auf die Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, durch § 87 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) und für das Deutsche Reich auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, durch § 2 FGG. Es haben jetzt also auch in diesen Angelegenheiten die Gerichte aller deutschen Staaten sich gegenseitig R. zu leisten und entscheidet in letzter Instanz das RG. (GVG. § 160). Bei den landesgesetzlich den preuß. Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat es dagegen für die preuß. Gerichte untereinander noch bei dem § 87 AG. z. GVG. und bei den landesgesetzlich den preuß. Gerichten, einschließlich der Disziplinargerichte, übertragenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit für die preuß. Gerichte einer- und die eines anderen Bundesstaates andererseits bei dem G. vom 21. Juni 1869 sein Bewenden behalten. Außerdem sind die Vorschriften des GVG. noch auf den Verkehr mit den Konsulargerichten, den Gerichten in den Schutzgebieten, den Ehrengerichten für Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — RGBl. 177 — § 86 Abs. 2), dem Patentamte (Patentgesetz vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 32), den Seeämtern und dem Oberseeamte (G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juni 1877 — RGBl. 549 — §§ 20, 30) und anderweit mehr oder weniger vollständig ausgedehnt worden. Insbesondere sind nach GewO. 103 p die Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge der GewO. an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern untereinander ob. Nach GUVG. § 144, LUVG. § 152, BUVG. § 45 Abs. 2, SUVG. § 141, InvVG. § 172, Allg. Berggesetz § 186 o in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 (GS. 199) sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze oder des InvVG. oder des Berggesetzes an sie ergehenden Ersuchen des RVA., der Landesversicherungsämter, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, des Oberschiedsgerichts, der Schiedsgerichte für Knappschaftsangelegenheiten, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, der Organe der Versicherungsanstalten, der Vorstände und Ausschüsse der Knappschaftsvereine und besonderer Krankenkassen zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Knappschaftsvereine auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Knappschaftsvereine untereinander, sowie den Krankenkassen und Knappschaftsvereinen ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen. Zu den Organen der Versicherungs-

Digitized by Google

anstalten gehören auch die Kontrollbeamten (MM. 15, 378). S. für das Bereich der Invalidenversicherung Anw. des RVA., betr. Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete R. entstandenen Kosten, vom 27. Nov. 1891 (MBl. 227). Die Verwaltungsbehörden haben im Verkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten die Postsendungen zu frankieren, solange diese ihre Schreiben an die Verwaltungsbehörden ebenfalls frankieren (Erl. vom 20. Okt. 1903 — HMBl. 344, und vom 27. Nov. 1891 — MBl. 277). Ferner haben die ordentlichen Gerichte gegenüber den Gewerbegerichten nach GewGG. § 61 (RGBl. 1901, 353) und gegenüber den Kaufmannsgerichten nach G. vom 6. Juli 1904 § 16 (RGBl. 266) die Pflicht, R. zu leisten. Auch den Ersuchen der Ehrengerichte und Berufungskammern bei den Börsen (s. d.) um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen müssen sie entsprechen (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 — RGBl. 157 — § 26). Wegen des BAH. s. AVG. § 49, wegen der Oberrechnungskammer G. vom 27. März 1872 (GS. 278) §§ 13, 16 und wegen des KompGerH. G. vom 13. Febr. 1854 § 2. Vgl. Verwaltungsstrafverfahren.

III. In Preußen sollen sich nach § 38 der V. vom 2. Jan. 1849 (GS. 1) die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. Nach § 49 LVG. haben sich die Kr(St)L., BezA. und Provinzialräte sowohl im Beschlußwie im Verwaltungsstreitverfahren gegenseitig R. zu gewähren und den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden, zu denen für sie, abgesehen von den Provinzialräten, auch das OVG. gehört, Folge zu leisten. Ferner kann nach § 77 Abs. 1 das. im Verwaltungsstreitverfahren jedes Verwaltungsgericht die Beweiserhebung erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde, d. i. eine preußische, andererseits aber auch ein Gericht, bewirken lassen, während die ordentlichen preuß. Gerichte niemals ein Recht haben, ein Verwaltungsgericht um R. anzugehen. Das gleiche gilt jetzt auch für die Bergausschlüsse. Über die R. zwischen deutschen und außerdeutschen Gerichten entscheiden neben dem Haager Abkommen vom 14. Nov. 1896/22. Mai 1897 (RGBl. 1899, 285; s. auch Haager Konvention) die etwa bestehenden Staatsverträge und in deren Ermangelung die Grundsätze des Völkerrechts. Über das dabei zu beobachtende Verfahren sind mehrfache Anweisungen ergangen, besonders AllgVf. vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (JMBl. 139), und die vom 23. März 1896 (JMBl. 106), vom 25. Okt. 1897 (JMBl. 272), vom 9. Okt. 1904 (JMBl. 282) und jetzt die AllgVf. des JM., betr. die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, vom 29. Mai 1905 (JMBl. 1905, 159; 1906, 44), welche nach der Vf. des HM. vom 29. Nov. 1905 (HMBl. 329) auch die Kaufmannsgerichte befolgen, und nach welcher gemäß der Vf. des MdJ., betr. die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben, die im Auslande zu erledigen sind, vom 6. April 1906 (MBl. 157) die Behörden der inneren Verwaltung sinngemäß verfahren sollen. Vgl. ferner über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren JMBl. 1889 S. 8, 18; 1905 S. 21, 177.

Rechtskonsulenten s. Rechtsangelegenheiten.

Rechtskraft. I. Der Begriff der R. ist zunächst für den Zivilprozeß und den Strafprozeß entwickelt und festgestellt worden, gilt aber auch sonst, wo eine Rechtsprechung stattfindet, also insoweit auch für das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für das Verwaltungsstreitverfahren. Weiter darf man ihn aber wohl nicht ausdehnen, namentlich nicht auf das Beschlußverfahren und jedenfalls nicht auf das gewöhnliche Verwaltungsverfahren. Insbesondere ist es unzulässig, von einer R. statt von einer bloßen Unanfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen zu sprechen. Dagegen gibt es da, wo Verwaltungsbehörden eine sog. Quasijurisdiktion ausüben, d. h. ausnahmsweise statt der Gerichte Streitigkeiten zwischen Parteien entscheiden (z. B. Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 — GS. 307 — §§ 9, 10; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 75 Abs. 2; OVG. 41, 291), ebenfalls eine R. Man unterscheidet zwischen formeller (prozessualer) oder äußerer und materieller oder innerer R. Die erstere bedeutet, daß eine Aufhebung oder Änderung der Entscheidung überhaupt nicht oder nicht mehr durch Einlegung eines Rechtsmittels oder eines insoweit den Rechtsmitteln gleichgestellten Rechtsbehelfs (Einspruch u. dgl.) möglich ist. Oft hat sie noch die weitere Wirkung, daß die Entscheidung jetzt vollstreckbar wird oder statt der bisherigen nur vorläufigen Vollstreckbarkeit die unbedingte Vollstreckbarkeit erlangt. Die materielle R. äußert sich darin, daß die Entscheidung, solange sie besteht, also insbesondere nicht zufolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist oder einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben worden ist, allein maßgebend (bindend) ist und auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis, welches sie betrifft, nicht mehr zurückgegangen werden darf. Jedem Versuch, über das so bleibend geregelte Rechtsverhältnis eine neue Entscheidung herbeizuführen, das Zuerkannte zu bestreiten, das Aberkannte geltend zu machen, steht die bereits ergangene Entscheidung derart hindernd entgegen, daß der Versuch ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden muß. Diese bindende Kraft (Unbestreitbarkeit) der Entscheidung hat die äußere R., die Unanfechtbarkeit der Entscheidung durch Rechtsmittel (Unabänderlichkeit der Entscheidung), zur Voraussetzung; innere R. ohne äußere ist nicht denkbar. Während es zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, auch Urteile, gibt, die nicht vollstreckbar sind, z. B. die bloßen Feststellungsurteile und diejenigen —

Digitized by Google

sog. konstitutiven — Urteile, mit denen unmittelbar der Eintritt einer materiellen Rechtsfolge verknüpft ist, sind alle Urteile und die ihnen gleichzustellenden sonstigen Entscheidungen der materiellen R. fähig. Diese beschränkt sich aber objektiv auf das Rechtsverhältnis, welches unmittelbar den Gegenstand der Entscheidung — nach ihrem gesamten Inhalte, nicht bloß nach ihrer Formel — gebildet hat, sie ergreift nicht darüber hinaus das Rechtsverhältnis, aus welchem der erhobene Anspruch hervorgeht, noch weniger ein Rechtsverhältnis, welches nur dessen mittelbare Voraussetzung bildet, oder eine Einwendung des Beklagten, wenn sie auch zur Abweisung der Klage geführt hat. In letzterer Beziehung gilt kraft positiven Rechtes (ZPO. § 322 Abs. 2) eine Ausnahme bei der Aufrechnung. Subjektiv wirkt die materielle R. grundsätzlich nur unter den Parteien und deren Rechtsnachfolgern, ausnahmsweise jedoch auch gegenüber Dritten und selbst, z. B. in Ehe- und in Kindschaftssachen (ZPO. §§ 629, 643), inter omnes (absolute R.).

II. Für das Zivilprozeß- und das Strafprozeßrecht ist die Geltung der R. außer jedem Zweifel und die Lehre von ihr in ihren Grundlagen auch unstreitig. Bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Geltung ebenfalls grundsätzlich angenommen, über die Einzelheiten aber herrscht, namentlich weil es hier keine Urteile und nur teilweise wirkliche Streitigkeiten gibt, Meinungsverschiedenheit. Im Verwaltungsstreitverfahren ist die R. meist gesetzlich oder doch nach durchaus herrschender Ansicht anerkannt, so z. B. in dem sächsischen, bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen, sowie in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, dem RVA. und dem BVA. Für das preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist die formelle R. zwar gleichfalls nicht bestreitbar, die materielle dagegen gänzlich bestritten worden; auch sie ist jedoch wohl nicht abzulehnen und wird namentlich vom OVG. angenommen. Der 26. Deutsche Juristentag (1902) hat einen Beschluß dahin gefaßt, daß die — materielle — R. der verwaltungsgerichtlichen Urteile und der ihnen gleichstehenden Entscheidungen grundsätzlich anzuerkennen sei, und zwar auch in der Weise, daß die Urteile (Entscheidungen) den Staat binden. Selbstverständlich ist, daß die R. auch im Verwaltungsstreitverfahren nur in einer Weise gilt, die der im Zivil- und Strafprozeß entspricht. Denn diese Weise ist eine solche, welche sich aus dem Wesen der Sache selbst ergibt und deshalb Allgemeingültigkeit hat. Es bestehen namentlich also die Erfordernisse der eaedem personae und der eaedem res. Das letztere Erfordernis fehlt im Verwaltungsstreitverfahren häufiger als im Zivilprozeß; wegen seines Mangels steht besonders oft die R. einem neuen Vorgehen der Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörde von gleicher Art, wie dasjenige war, über welches im Verwaltungsstreitverfahren entschieden worden, nicht entgegen. Als der materiellen R. fähig werden im preuß. Verwaltungsstreitverfahren anzusehen sein: alle Urteile einschließlich der nach § 80 LVG. ohne mündliche Verhandlung erlassenen, der nach § 91 über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse beteiligt ist, ergehenden und der nach § 113 Abs. 4 über die Einrede der Unzuständigkeit entscheidenden, die Bescheide gemäß §§ 64 Abs. 7, 67, 89, 95 Abs. 1, die Entscheidungen über die Ablehnung einer Gerichtsperson oder eines Sachverständigen und über die Ausschließung einer Gerichtsperson (§§ 61, 62, 78 Abs. 1), die die Berufung oder die Revision wegen Versäumung der Anmeldungsfrist (§§ 86 Abs. 4, 95 Abs. 1) oder nach § 129 Abs. 4 letzter Satz die Klage zurückweisende Entscheidung, die Entscheidungen über die Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Strafe und Kosten wegen Ungehorsams (§ 78) vorbehaltlich der Möglichkeit der Aufhebung bei nachträglicher Entschuldigung und über die Verpflichtung, sich als Zeuge und Sachverständiger vernehmen zu lassen, die Beschlüsse über die Festsetzung der von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens der unterliegenden Partei berechneten Auslagen und die Entscheidung darüber, wer die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, wenn der Rechtsstreit ohne Urteil oder Vorbescheid durch Zurücknahme der Klage od. dgl. erledigt worden ist. Mehrfach gibt es auch eine absolute R., so bei den verwaltungsgerichtlichen Urteilen, durch welche über einen öffentlichrechtlichen Status, wie bei der Erteilung der Aufnahme- oder Entlassungsurkunde (ZG. § 155 Abs. 2), entschieden wird, ferner bei denen in Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke und über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als Gutsbezirkes (ZG. §§ 9, 26) und in Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (OVG. 22, 277 und im PrVBl. 18, 494). S. auch Urteile und Vollstreckbarkeit.

Rechtsmittel. I. Während man unter Rechtsbehelfen alle Mittel, Rechte geltend zu machen, versteht, also namentlich auch die Klage, sind R. diejenigen Rechtsbehelfe, deren sich jemand bedienen kann, um eine obrigkeitliche Anordnung oder Entscheidung anzufechten und eine ihm günstigere Anordnung oder Entscheidung herbeizuführen. Seinen geschichtlichen Ursprung hat das jetzige Rechtsmittelsystem im Zivilprozesse der römischen Kaiserzeit. Die R. teilen sich in solche gegen Urteile und gegen Entscheidungen anderer Art und sind entweder ordentliche, d. h. regelmäßigerweise, deshalb aber bloß innerhalb einer bestimmten Frist zulässige, oder außerordentliche, d. h. nur unter besonderen Voraussetzungen zulässige, jedoch an keine absolut bestimmte Frist gebundene. Weiter unterscheidet man devolutive und nichtdevolutive, suspensive und nichtsuspensive R., je nachdem sie die Angelegenheit an eine im Instanzenzuge übergeordnete Behörde bringen und die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung hindern oder nicht. Im jetzigen Prozeßrecht ist der Begriff der R. jedoch ein engerer und umfaßt nur solche Rechtsbehelfe, welche eine noch nicht rechts-

Digitized by Google

Realberechtigungen bei Apotheken. Dieselben stammen aus der Zeit vor Erlaß des Edikts vom 2. Nov. 1810 (GS. 79; s. Apotheken). Sie sind selbständige, vererbliche und veräußerliche Berechtigungen; neue dürfen seit Erlaß des Edikts vom 2. Nov. 1810 nicht mehr begründet werden. Die damals bestehenden sind nicht aufgehoben, auch durch das BGB. nicht berührt (EGBGB. Art. 74); wegen ihrer Eintragung im Grundbuche s. Art. 40 PrAG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und Planck, Kommentar zu Art. 74 EGBGB. Den Charakter der Ausschließlichkeit haben diese alten Realgewerbeberechtigungen der Apotheken zwar durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 verloren, indessen steht dem Inhaber einer Apothekenrealgewerbeberechtigung, sofern sie als ausschließliche verliehen war, bei Neugründungen von Apotheken, die in seine Berechtigung eingreifen, ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 8 der V. vom 24. Okt. 1811 (GS. 359) zu, über deren Höhe und Aufbringung die Verwaltungsbehörde entscheidet (s. Erk. des RG. vom 29. Okt. 1903 — MMBl. 1904, 165).

Realgemeinden (in der Prov. Hannover). Die aus der alten Markgenossenschaft hervorgegangene R. hat in der Prov. Hannover eine besondere gesetzliche Regelung erfahren durch das G., betr. die Verfassung der R. in der Prov. Hannover, vom 5. Juni 1888 (GS. 233). Das Gesetz sieht vor, daß die Verfassung der R. durch Statut geregelt werden kann, und ordnet alsdann die Rechtsstellung der mit einem solchen Statut versehenen R. Als R. im Sinne des Gesetzes gelten nach §§ 1, 2 alle Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind (R., Hütungsgemeinden, Forstgenossenschaften usw.), gleichviel, ob die genutzten Vermögensgegenstände im Eigentume der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder, oder eines Dritten, oder im Miteigentum mehrerer Genossenschaften sich befinden. Die statutarische Regelung kann entweder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder im öffentlichen Interesse von Amts wegen erfolgen (§ 3). Die Beschlußfassung über das Statut erfolgt nach Mehrheit der Stimmen, nach dem Umfange des Teilnahmerechts berechnet (§ 5), das Statut bedarf der Genehmigung des BezA. (§ 7 Abs. 1). Kommt ein Statut nicht zustande, oder findet es nicht die Genehmigung des BezA., so hat dieser, falls ein öffentliches Interesse vorliegt, das Statut festzustellen; gegen den Beschluß findet, soweit er sich auf die Feststellung der Teilnahmerechte und des Stimmrechts bezieht, innerhalb zwei Wochen unter den Mitgliedern der R. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, im übrigen die Beschwerde an den Provinzialrat (§ 7 Abs. 2—4). Die Rechtsstellung der mit einem Statut versehenen R. ist derart geordnet, daß sie danach den Charakter einer öffentlichen Korporation besitzen. Die den Mitgliedern als solchen obliegenden Lasten sind nach § 8 Ziff. 3 den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten, die Staatsaufsicht und die Zwangsetatisierung sind in derselben Weise geregelt, wie bei den öffentlichen Wassergenossenschaften (s. d.). Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über das Teilnahme- und Stimmrecht und die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genossenschaftsabgaben findet innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem KrA. statt (§ 8 Ziff. 5). Mit der Ausführung des Gesetzes sind nach § 12 der MdJ. und der MfL. beauftragt.

Realgewerbeberechtigungen sind die mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundenen Befugnisse zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes. Sie sind durch die GewO. nicht aufgehoben (OVG. 3, 249), jedoch können nach § 10 a. a. O. neue nicht mehr begründet werden; sie können also auch nicht erfessen werden. Für das Bestehen einer R. bildet die Eintragung in das Grundbuch keine unerläßliche Voraussetzung (OVG. 8, 272); vielmehr ist auch der Nachweis des Erwerbstitels erforderlich (OVG. vom 12. Mai 1882 — PrVBl. 3, 317). Die R. darf nicht durch Willkür auf ein anderes Grundstück übertragen werden; insbesondere darf der Eigentümer des Grundstücks sie nicht auf solche Pertinenzien ausdehnen, welche dem berechtigten Grundstück erst nach Entstehung des Realrechts zugeschlagen und im Grundbuche zugeschrieben sind (OVG. 7, 301; 8, 272). Die Frage, in welcher Weise R. aufgehoben werden können, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (EGBGB. Art. 74). In Preußen bestehen Vorschriften hierüber nicht. Durch die Aufhebung und Ablösung der mit den R. verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen usw. sind die R. nicht berührt worden (s. Gewerbeberechtigungen). Dagegen dürfte die Annahme zutreffend sein, daß durch die Ablösung der Gewerbeberechtigungen nach Maßgabe des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) § 17 in Verb. mit dem G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) §§ 32 ff. und der Deklaration vom 11. Juli 1822 (GS. 187), sowie nach Maßgabe des G. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Prov. Posen vom 13. Mai 1833 (GS. 52) auch die R. selbst aufgehoben worden sind. Auch im ehemaligen Königr. Westfalen bestehen R. nicht mehr. Durch die Nichtausübung des Rechts während der in der GewO. § 50 erwähnten Fristen wird nur die Befugnis zur Ausübung dem derzeitigen Inhaber entzogen, die R. selbst aber nicht berührt. R. können auf jede nach den Vorschriften der GewO. zum Betrieb eines Gewerbes befugte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (GewO. § 48). Wer ein Grundstück erwirbt, womit das Realrecht zur Ausübung der Schankwirtschaft verbunden ist, bedarf zwar der vorgesehenen Erlaubnis (GewO. § 33), diese darf aber nur aus Gründen versagt werden, die die Person des Nachsuchenden oder die Beschaffenheit des Lokals betreffen, so daß die ungeeignete Lage und der Mangel des Bedürfnisses als Ver-

Digitized by Google

sagungsgründe ausscheiden (OVG. 3, 249). Die Übertragung einer Realschankgerechtigkeit von dem berechtigten Grundstück auf ein nicht berechtigtes Grundstück ist unstatthaft (OVG. 8, 272). Bei Verlegung der Schankwirtschaft auf ein anderes Grundstück bedarf es einer neuen Erlaubnis (OVG. 7, 301). Streitigkeiten darüber, ob ein R. als aufgehoben anzusehen ist, werden nach GewO. § 9 Abs. 1 im Rechtsweg entschieden (RGZ. 15, 138). S. auch Konzessionen, Gewerbeberechtigungen.

Realgymnasien s. Gymnasien I.

Realkredit s. Kredit, Pfandbriefanstalten.

Reallasten (Realabgaben) s. Ablösung der Reallasten, sowie Dienstbarkeiten II und Grundschulden II.

Realschulen. In betreff der allgemeinen Entwicklung s. die Darstellung bei den Gymnasien I (Realgymnasien, Oberrealschulen). Die Lehrpläne von 1882 kennen noch die durch die Berechtigungen gebotenen siebenstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien, frühere „höhere Bürgerschulen" und R., frühere R. II. Ordnung ohne lateinischen Unterricht), neben welchen die vielfach aus den Gewerbeschulen hervorgegangene lateinlose neue höhere Bürgerschule mit sechsjährigem Kursus sich entwickelt. Die Reform von 1892 führt für alle unvollständigen höheren Lehranstalten die sechsjährige Form ein (Progymnasien, Realprogymnasien und R.; ZBl. 1892, 268) und gibt ihnen gleichmäßig die Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst und zu den verschiedenen Zweigen des Subalternbeamtendienstes usw. (ZBl. 1902 S. 341, 347) nach Ablegung einer Reifeprüfung. Diese Reifeprüfung hat nach Beseitigung der Abschlußprüfung bei den Vollanstalten den Charakter einer Versetzungsprüfung für die Obersekunda der Vollanstalten angenommen. Für die Prüfungskommission gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Vollanstalten (Erl. vom 30. Okt. 1901 — ZBl. 950). Über die durch die Schlußprüfung erworbenen Berechtigungen s. d. Wegen der Progymnasien und Realprogymnasien s. d. Der Lehrplan der R. entspricht im übrigen demjenigen der Oberrealschulen von Sexta bis Untersekunda. Nach den örtlichen Verhältnissen ist es gestattet, denselben dahin zu ändern, daß eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintritt (Erl. vom 29. Mai 1901 sub D — ZBl. 475). Über die Zahl der R. s. Gymnasien III.

Realsteuern sind im Gegensatz zu den Personalsteuern (s. d.) diejenigen direkten Steuern (s. d.), welche nicht mit Rücksicht auf das Vorhandensein und nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen auferlegt werden, sondern mit Rücksicht auf das Vorhandensein und die Eigenschaften bestimmter Objekte, wobei die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen entweder ganz unberücksichtigt bleiben oder nur nebenbei in Berücksichtigung gezogen werden.

Reblauskrankheit. I. Die Reblaus (phylloxera vastatrix) ist ein von Nordamerika eingeschleppter Rebenschädling, der in den europäischen Weinbaugebieten, besonders in Frankreich und Ungarn, gewaltige Verheerungen angerichtet, aber auch Deutschland nicht verschont hat. Die Schwierigkeit der Entdeckung und der Bekämpfung einer Reblausinfektion beruht darin, daß das Insekt nur die Wurzeln der Rebstöcke angeht und die Stöcke erst allmählich zum Absterben bringt. Im geflügelten Zustande ist die Reblaus in Deutschland nur selten beobachtet, die Vermehrung erfolgt bei uns durch das ungeflügelte Insekt. Mittel zur Vertilgung der Reblaus, die nicht zugleich den befallenen Stock beschädigen, sind nicht bekannt oder nicht verwendbar, die Bekämpfung erfolgt daher durch Vernichtung der befallenen oder verdächtigen Stöcke und gründliche Desinfektion des Bodens. Die Reblausverseuchung hat bis jetzt in Deutschland vorzugsweise die geringeren Weinlagen betroffen. Um aber für alle Fälle gerüstet zu sein, ist schon seit längerer Zeit die Anzucht amerikanischer, gegen die Reblaus widerstandsfähiger Rebsorten und deren Veredelung mit deutschen Reben (Rießling usw.) behördlicherseits in die Wege geleitet, in Preußen besonders durch Vermittelung der staatlichen Obst- und Lehrbauanstalt zu Geisenheim a. Rh. und der Landesbaumschule zu Engers a. Rh. Nach dem G. vom 6. Juni 1904 § 2 (s. u.) dürfen diese Versuche zur Anzucht reblausfester Reben nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden. Zum Schutz gegen die Reblausgefahr haben sich die europäischen Staaten zuerst durch eine ältere Konvention von 1878, dann durch die internationale Reblauskonvention vom 3. Nov. 1881 (RGBl. 1882, 125) zusammengetan. Die Konvention ist abgeschlossen zwischen Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz, später sind Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Serbien, Italien, Spanien und Rumänien beigetreten. Vgl. auch die Deklaration vom 15. April 1889 (RGBl. 203). Nach Maßgabe der Konvention ist das Reich verpflichtet, auch einer Verschleppung der Reblaus in die ausländischen Vertragsstaaten tunlichst vorzubeugen. Von den verschiedenen unten zu erwähnenden Reichs- und Landesgesetzen ist das wichtigste das G. zur Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (RGBl. 261), das an die Stelle des G. vom 3. Juli 1883 getreten ist, im folgenden als Reblausgesetz zitiert. Die zum Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind vom RK. unter dem 10. März 1905 bekanntgemacht (ZBl. 52).

II. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Reblaus von und nach dem Auslande. Die Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstockes sowie von anderen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ist teils verboten, teils beschränkt, den Nichtkonventionsstaaten gegenüber in weitergehendem Maße. Die Ausfuhr ist nur den Konventionsstaaten gegenüber eingeschränkt. Das Nähere ergibt sich aus den Kais. V. vom 11. Febr. 1873 (RGBl.

Digitized by Google

43), 31. Okt. 1879 (RGBl. 303), 4. Juli 1883 (RGBl. 153), 16. Juni 1886 (RGBl. 191) und 7. April 1887 (RGBl. 155) und den KABek. vom 12. Juli 1883 (RGBl. 242), zu welcher zahlreiche Ergänzungen ergangen sind, und vom 23. Aug. 1887 (RGBl. 431). Zur Erleichterung des Grenzverkehrs sind Vereinbarungen getroffen mit Frankreich laut KABek. vom 24. Mai 1884 (RGBl. 51), mit der Schweiz laut KABek. vom 24. Aug. 1884 (RGBl. 191) und mit Luxemburg laut KABek. vom 10. Nov. 1884 (RGBl. 219).

III. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus im Inlande. Als vorbeugende Maßnahmen kommen in Betracht: die dem Besitzer mit Reben bestandener Grundstücke und den Weinbergsaufsehern auferlegte Pflicht zur Anzeige reblausverdächtiger Erscheinungen (Reblausgesetz §§ 4, 12); die gesetzlich vorgeschriebene periodische Untersuchung aller Rebpflanzungen und Rebschulen (§ 1 daf.); die im § 2 Ziff. 4 und § 3 des Reblausgesetzes vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen, wobei zu § 3 die KABek. vom 27. März 1906 (RGBl. 443) zu vergleichen; die den Händlern mit Reben oder Rebteilen auferlegte Verpflichtung zur Buchführung über Herkunft, Abgabe und Versand ihrer Waren (Reblausgesetz §§ 5, 11); die Befugnis der Landesbehörden, den Anbau von Reben innerhalb bestimmter Grenzen oder auf bestimmten Flächen zu untersagen und die Anmeldung von Neuanlagen bei der Polizeibehörde anzuordnen (Reblausgesetz § 2 Ziff. 3 u. § 10). Festgestellte Reblausverseuchungen sind nach § 2 des Reblausgesetzes schleunigst und gründlich auszurotten. Zu diesem Behufe sind nach § 2 die Behörden befugt, Reben, Rebpfähle usw. vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und Weinbaugerätschaften desinfizieren zu lassen, ferner das Betreten solcher Flächen zu verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen zu unterwerfen. Dem Besitzer ist nach § 6 des Reblausgesetzes Entschädigung zu gewähren für die vernichteten und die bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben; für vernichtete kranke Reben und für die auferlegten Nutzungsbeschränkungen wird Ersatz nicht gewährt; die Entschädigung fällt ferner fort, wenn dem Besitzer ein Verstoß gegen die Tilgungsvorschriften zur Last fällt (Reblausgesetz § 7). Die Kosten der Entschädigung fallen dem beteiligten Bundesstaate zur Last. Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist nach dem G., betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 27. Febr. 1878 § 6 (GS. 129) der Rechtsweg zulässig.

IV. Besondere Vorschriften für einzelne Gebietsteile. Die vorbezeichneten strengen Tilgungsvorschriften sind nach der Natur der Sache sowohl aus finanziellen wie aus wirtschaftlichen Gründen nur da in vollem Umfange anwendbar, wo die Tilgung einzelner Seuchenherde einen sicheren Erfolg verspricht. Hat sich dagegen die Verseuchung auf eine ganze Gegend erstreckt, so muß das Ziel einer völligen Vernichtung der Reblaus aufgegeben und der Schutz der übrigen Weinbaugebiete im Wege der möglichsten Isolierung des von der Reblaus befallenen Gebietes sichergestellt werden. Das Reblausgesetz bestimmt daher im § 13, daß, wenn sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar erweist, durch Beschluß des BR. einzelne Vorschriften des Gesetzes außer Anwendung gesetzt werden können, wobei zugleich die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu erlassen sind. Von dieser Befugnis hat der BR. Gebrauch gemacht, indem nach KABek. vom 7. Juli 1905 (RGBl. 690) für die in der Bekanntmachung näher bezeichneten thüringischen, sächsischen und lothringischen Weinbaugebiete Sondervorschriften erlassen sind.

V. Behörden und Verfahren. Der KA. hat nach § 15 des Reblausgesetzes die Ausführung des Gesetzes zu überwachen, auf gleichmäßige Handhabung hinzuwirken und kann Beamte und Sachverständige zur Teilnahme an den Bekämpfungsarbeiten abordnen. Er ist ferner nach dem G., betr. Maßregeln gegen die R., vom 6. März 1875 (RGBl. 175) befugt, für seine mit Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe den Zutritt zu jedem mit Reben bepflanzten Grundstück in Anspruch zu nehmen, seine Organe können Untersuchungs- und Vertilgungsmaßnahmen vornehmen, deren Kosten in diesem Falle vom Reiche getragen werden. In Preußen ist die obere Leitung der Bekämpfungsarbeiten in die Hand der Oberpräsidenten gelegt (vgl. das G., betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 27. Febr. 1878 — GS. 129 — und das ErgG. vom 23. März 1885 — GS. 97). Der Oberpräsident ist namentlich zuständig für die im § 1 des G. von 1878 bezeichneten Verfügungen. Die demgemäß erlassenen Anordnungen sind nach § 2 des G. von 1885 wie polizeiliche Verordnungen bekanntzumachen, werden aber, mit Ausschluß der im § 1 Ziff. 2 u. 3 bezeichneten, für den einzelnen schon durch mündliche Mitteilung wirksam. Vorläufige Anordnungen können nach § 3 des G. von 1885 von der Ortspolizeibehörde erlassen werden. Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet nach § 4 daf. die Beschwerde an den MfL. statt; soweit es sich um Anordnungen wegen Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens handelt, ist für die Beschwerde eine zehntägige Frist vorgeschrieben, jedoch kann der Oberpräsident in Fällen dringender Gefahr die Anordnungen sofort für vorläufig vollstreckbar erklären. Für die wichtigeren Weinbaugebiete sind Aufsichtskommissare bestellt, unter deren Leitung die ständige Weinbauaufsicht durch Bezirkssachverständige, Lokalbeobachter und Lokalkommissionen ausgeübt wird. Das Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblauskonvention entsprechend erklärt worden sind, ist zuletzt im ZBl. 1906, 953 veröffentlicht.

Rechnungen öffentlicher Kassen sind die geordneten Aufstellungen aller in einem bestimmten

Digitized by Google

Zeitraum aufgekommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben. Den R. sind Belege, d. h. Nachweise darüber beizufügen, daß die in der R. aufgeführten Einnahmen und Ausgaben tatsächlich in der dort angegebenen Höhe, zur angegebenen Zeit, zu dem dort bezeichneten Zweck und von den bzw. an die dort bezeichneten Personen erfolgt sind. Die R. der Staatskassen haben die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassenetats aufgeführt sind, und haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebnis der Kassenbücher wiederzugeben. Sie werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt; Ausnahmen („Stückrechnungen") bedürfen der Zustimmung der Oberrechnungskammer. Die R. der Staatskassen werden zunächst durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) unterzogen, wobei sie und, soweit das noch nicht geschehen, auch die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nötigen Erläuterungen und Bemerkungen sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen sind. Alsdann gelangen sie mit dem Abnahmeprotokoll an die Oberrechnungskammer zur Revision, soweit sie nicht ausnahmsweise nach gesetzlicher Bestimmung dieser nicht unterliegen oder die Oberrechnungskammer sie von ihrer regelmäßigen Prüfung ausgeschlossen hat (G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — GS. 77 — §§ 48—51; G., betr. die Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 — GS. 278 — §§ 9, 10, 11, 15; Instr. für dieselbe vom 18. Dez. 1824 — v. Kamptz 9, 2 — §§ 46—49). Vgl. im übrigen Etats- und Rechnungswesen des Staates, Kassen und Kassenwesen und die das Kassenwesen betreffenden Einzelartikel, ferner Oberrechnungskammer.

Rechnungsabschlüsse. Die Gemeindekrankenversicherungen (s. d.), die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen (s. d.) und die eingeschriebenen Hilfskassen (s. d.) sind verpflichtet, alljährlich einen Rechnungsabschluß nach dem vom BR. festgesetzten Formular (RABek. vom 16. Nov. 1892 — ZBl. 671, abgeändert durch Bek. vom 26. Nov. 1897 — ZBl. 329) dem Regierungspräsidenten in zwei Exemplaren einzureichen. Diese senden ein Exemplar bis zum 1. Juli dem Statistischen Amte, das eine Statistik herausgibt. (KVG. vom 10. April 1892 — RGBl. 379 — §§ 9, 41, 79; Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 — RGBl. 125 — in der Fassung des G. vom 1. Juni 1884 — RGBl. 54 — § 27). Die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden haben dem RVA. alljährlich einen Rechnungsabschluß nach dem durch Rundschreiben des RVA. vom 20. Mai 1895 (AN. 11, 173) festgesetzten Formular und die Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen einen solchen nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. März 1901 (AN. 17, 367) einzureichen (GUVG. § 111; LUVG. § 119; BUVG. § 40; SUVG. § 117; InvVG. § 165). Auch die Innungsverbände müssen, wenn sie Korporationsrechte haben, der Aufsichtsbehörde alljährlich einen R. vorlegen (GewO. § 104 k).

Rechnungsbeamte der Berufsgenossenschaften s. Unfallverhütung.

Rechnungsdirektoren s. Eisenbahndirektionen.

Rechnungshof des Deutschen Reiches ist die für das Reich die gleichartigen Obliegenheiten, wie in Preußen die Oberrechnungskammer (s. d.), nämlich die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschulden, ausübende Behörde. Als Rechnungshof fungiert auf Grund alljährlich durch Reichsgesetz erneuerten Auftrags die preuß. Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches". Zu diesem Zwecke ist sie um einen Direktor und einige vortragende Räte, welche vom BR. gewählt und vom Kaiser ernannt werden, verstärkt, während der Präsident der Oberrechnungskammer auch Präsident des R. ist. Der R. hält seine Sitzungen getrennt von der Oberrechnungskammer. Organisation, Geschäftsgang, Obliegenheiten und Befugnisse des Präsidenten, des Direktors, der vortragenden Räte und der Revisionsbeamten sind ganz analog wie bei der Oberrechnungskammer geordnet (G. vom 5. Febr. 1906 — RGBl. 103; 4. Juli 1868 — BGBl. 433 — und 11. Febr. 1875 — RGBl. 61; Instr. für den R. vom 5. März 1875 — ZBl. 157). Vgl. im übrigen Etats- und Rechnungswesen des Staates II und Oberrechnungskammer.

Rechnungsjahr. Wegen des Reiches, des Staates und der Gemeinden usw. s. Etatsjahr, wegen der Kirchengemeinden in den östlichen Provinzen § 66 der Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893 (KGVBl. 23). Für die eingeschriebenen Hilfskassen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ist R. das Kalenderjahr. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des BR. über die Rechnungsabschlüsse (s. d.) und ist auch im GUVG. § 111, LUVG. § 119, BUVG. § 40, SUVG. § 117, InvVG. § 165 ausdrücklich ausgesprochen. Den Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Handelskammern ist die Festsetzung des Rechnungsjahrs überlassen. Auch hier ist es in der Regel das Kalenderjahr, nur bei den Handelskammern wegen der Veranlagung zu der den Beiträgen zugrunde zu legenden Gewerbesteuer das vom 1. April bis zum 31. März laufende Etatsjahr. Bei den Krankenkassen und Innungen ist das R. auch wichtig für den Austritt, der gewöhnlich nur zum Schlusse des R. zulässig ist.

Rechnungsstelle s. Invalidenversicherung VII.

Rechnungswesen s. Etats- und Rechnungswesen des Staates; bei Volksschulen s. Schulkassen- und Rechnungswesen.

Recht s. Gesetze.

Rechtfertigung der Berufung s. Berufung IV, der Revision s. Revision.

Rechtsangelegenheiten (gewerbsmäßige Besorgung fremder R.). I. Begriff. Personen, die gewerbsmäßig fremde R. und bei Behörden

Digitized by Google

wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere darauf bezügliche schriftliche Aufsätze abfassen, gewerbsmäßig Auskunft über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilen (Konzipienten, Rechtskonsulenten, Auskunfteien, Detektivbureaus), haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts hiervon Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Unter den Begriff der Besorgung fremder R. und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte fällt z. B. die Herbeischaffung von Beweismaterial in Zivil- und Strafprozeßsachen, der Schutz gegen Übervorteilung bei Vertrags-, Handels- und Privatgeschäften, die Besorgung von Vertrauensangelegenheiten, Inkassogeschäften (OVG. 37, 336). Auch Patentanwälte (s. d.) sind Personen der in Rede stehenden Art (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juli 1883 S. 23), doch gilt für diese in ihrer Tätigkeit als Patentanwälte jetzt das G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (RGBl. 233). Nur gewerbsmäßig betriebene Auskunfteien usw. fallen unter die Vorschriften der GewO.; nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitersekretariate, Volksbureaus usw. also nicht (StenBer. des RT. 1900/02, 2966). Die mit festem Gehalt angestellten Sekretäre solcher gewerkschaftlichen Vereinigungen (Arbeitersekretäre) sind keine Gewerbetreibenden (Erl. vom 3. März 1902 — HMBl. 119). Die Erhebung von Gebühren bildet noch keinen Nachweis für die Gewerbsmäßigkeit, es muß vielmehr die Absicht des Erwerbs vorliegen, also dauernd ein Überschuß der Einnahmen an Gebühren über die Ausgaben erzielt werden (Erl. vom 5. Aug. 1904 — HMBl. 453).

II. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb. Auf Grund der GewO. § 38 Abs. 4 hat der HM. Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Rechtskonsulenten usw. ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben (s. die Vorschriften vom 28. Nov. 1901 — HMBl. 349; MBl. 1902, 11). Danach hat jeder Gewerbetreibende ein Geschäftsbuch und ein Geld- und Urkundenbuch nach vorgeschriebenen Formularen zu führen, sowie jedes Schriftstück, das er an Behörden oder Privatpersonen richtet, sowie alle Eingaben an Behörden, die er für Dritte aufsetzt, links oben mit seinem Namen, seiner Wohnung und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche zu versehen. Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen ist anerkannt durch Entsch. des KG. vom 8. Dez. 1902; 21. Sept. 1903 (HMBl. 1903 S. 6, 362; KGJ. 25 C 50). Verstöße gegen die Vorschriften werden nach GewO. § 148 Ziff. 4a bestraft.

III. Auftreten vor Gericht. Nach ZPO. § 157 Abs. 2, 4 kann das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, sofern ihnen nicht durch den Landgerichtspräsidenten das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet worden ist (s. die AllgVf. vom 25. Sept. 1899 — JMBl. 272). Das gleiche gilt für das Verhandeln vor den Verwaltungsgerichten (LVG. §§ 73, 92), den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und vor dem RVA. (V. vom 22. Nov. 1900 — RGBl. 1017 — § 10 Abs. 2; und vom 19. Okt. 1900 — RGBl. 938 — § 31 Abs. 2). Zum Verhandeln vor den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten werden Rechtskonsulenten überhaupt nicht zugelassen (GewGG. — RGBl. 1901, 353 — § 31; KfmGG. § 11).

IV. Untersagung des Gewerbebetriebs s. Untersagung von Gewerbebetrieben. Ein Rechtskonsulent gilt als unzuverlässig, wenn er weder geistig noch wissenschaftlich genügend vorgebildet ist, um die ihm übertragenen Eingaben, Strafanzeigen usw. richtig aufzufassen, abzuschätzen und wiederzugeben (OVG. 27, 329). Eine Person, der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche die Geschäftsfähigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten völlig entzogen oder beschränkt ist, ermangelt der erforderlichen Zuverlässigkeit für den Gewerbebetrieb eines Rechtskonsulenten (OVG. 39, 291; s. auch 41, 330). Die Polizeibehörden haben den Geschäftsbetrieb des Rechtskonsulenten sorgfältig zu überwachen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 60).

V. Unentgeltliche Rechtsberatung. Zur Bekämpfung des Winkelkonsulententums und zur Förderung der unentgeltlichen Rechtsberatung minderbemittelter Bevölkerungskreise ist im Staatshaushaltsetat (Kap. 69 Tit. 16) ein Betrag von 30000 M. eingestellt, der zu Beihilfen verwendet wird (Erl. vom 2. Juli 1904 — HMBl. 351 — und vom 4. April 1906 — HMBl. 179).

Rechtsanwälte. I. Die R. waren in Preußen früher Beamte, haben aber seit 1879 nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177) keine Beamteneigenschaft mehr. Sie sind indessen auch nicht Gewerbetreibende — anders KG. 55, 167 für das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (RGBl. 119) —, zahlen also keine Gewerbesteuer (AusfAnw. vom 4. Nov. 1895 z. GewStG. Art. 9 Ziff. 3), sondern üben als Organe der Rechtspflege einen freien, öffentlichrechtlichen Beruf aus, bei dem sie jedoch zu ihren Auftraggebern nur in privatrechtliche Verhältnisse treten. Dieser Beruf besteht darin, die Vertretung von Parteien in Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen, als ihr Beistand aufzutreten, in Strafsachen die Verteidigung zu führen, rechtlichen Rat zu erteilen, Rechtsgutachten auszuarbeiten u. dgl. Teilweise besteht ein Zwang dazu, sich eines R. zu bedienen. Es müssen sich namentlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen R. vertreten lassen (Anwaltszwang und Anwaltsprozeß, ZPO. § 78); der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft ist von einem R. zu unterzeichnen (StPO. § 170); in Privatklagesachen können der Privatkläger und der Angeklagte, wenn sie sich vertreten lassen

Digitized by Google

wollen, dies nur durch einen R. tun (StPO. §§ 418, 427) usw. Die Scheidung der Anwaltstätigkeit, wie sie in England, Frankreich und Italien besteht, in eine solche für den Prozeßbetrieb und in die für das Plädieren, ist dem deutschen Rechte unbekannt. Die Anwaltschaft ist einerseits freigegeben (Grundsatz der freien Advokatur), andererseits lokalisiert (s. unter II).

II. **Befähigt zum Rechtsanwalt** ist, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (Rechtsanwaltsordnung § 1). Dem befähigten Bewerber darf in dem Bundesstaat, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, die **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen versagt werden (Rechtsanwaltsordnung § 4). Wer die Fähigkeit in einem anderen Bundesstaat erlangt hat, kann in Preußen zugelassen werden, hat aber keinen Anspruch auf die Zulassung (§ 2). Die Gründe für eine Versagung der Zulassung sind teils zwingende (§ 5) teils fakultative (§§ 6, 14, 15). Niemals darf die Zulassung bei einem Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen R. versagt werden (§ 13). Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt gleichfalls nur aus gesetzlich bestimmten teils zwingenden teils fakultativen Gründen (§§ 21—23). Diese Freiheit der Anwaltschaft wird beschränkt durch ihre Lokalisierung, die darin besteht, daß die Zulassung nur bei einem bestimmten Gericht erfolgt (§ 6). Die Lokalisierung hat jedoch nur Bedeutung für den Anwaltsprozeß, indem darin bloß ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener R. die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann. Im übrigen ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der R. befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs, einschließlich der Verwaltungsgerichte, Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und die Vertretung der Parteien zu übernehmen. Auch im Anwaltsprozesse kann in der mündlichen Verhandlung jeder R. die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte R. ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen (§§ 26, 27). Unter besonderen Voraussetzungen ist die gleichzeitige Zulassung eines R. bei mehreren Gerichten zulässig (§§ 9—12). Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der JM., nachdem er den Vorstand der Anwaltskammer (s. unten IV) gutachtlich gehört hat (§ 3). Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes aus gewissen Gründen versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden (§ 16 Abs. 2). Auch die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch den JM. nach Anhörung des R. und des Vorstandes der Anwaltskammer (§ 23; AllgVf. vom 28. Juni 1879 — JMBl. 151 — Ziff. IV). Bei jedem Gerichte wird eine Liste der bei ihm zugelassenen R. geführt. Die Eintragungen werden im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht (§ 20). Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten R. kann nur einem R. oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden (Rechtsanwaltsordnung § 25; AllgVf. vom 19. April 1880, 19. April 1888, 3. Okt. 1892 — JMBl. 1880, 88; 1888, 102; 1892, 304). Wegen der Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den Militärgerichten s. § 341 MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189).

Die R. werden nach der ersten Zulassung bei dem Gerichte, bei welchem sie zugelassen sind, auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§ 17). Sie sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Amt erfordert (§ 28). Sie müssen an dem Orte des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen, jedoch können Ausnahmen hiervon gestattet werden (§ 18; AllgVf. vom 3. Okt. 1892 — JMBl. 304). Wenn sich die R. von ihrem Wohnsitz über eine Woche hinaus entfernen wollen, so müssen sie für ihre Stellvertretung sorgen und hiervon Anzeige machen (§ 29). Sie sind nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, wohl aber, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären und in bestimmten Fällen ihre Berufstätigkeit zu versagen (§§ 30, 31; vgl. BGB. § 663). R. können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden; auch sonst findet in einer Reihe von Fällen die Beiordnung eines R. durch das Gericht statt, welcher die R. zu entsprechen verpflichtet sind (Rechtsanwaltsordnung §§ 33—39; ZPO. §§ 115 Ziff. 3, 668, 679, 686; StPO. §§ 140—144; MStGO. § 341; FGG. § 14; PrFGG. Art. 1). Sie haben den bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (Rechtsanwaltsordnung § 40). Älteren R. werden die Titel **Justizrat** und **Geheimer Justizrat** verliehen.

III. Für ihre Berufstätigkeit beziehen die R. **Gebühren** nach der **Gebührenordnung** vom 7. Juli 1879 (RGBl. 1898, 692), dem § 17 EG. z. MStGO. vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189), den Art. 1—17 des G., enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der R. und Gerichtsvollzieher, vom 27. Sept. 1899 (GS. 381), dem § 20 des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 335, 573) und der kais. V., betr. die Gebühren der R. im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem RVA., vom 22. Dez. 1901 (RGBl. 497). Die Liquidation eines R. unterliegt bei der Anweisung aus fiskalischen Fonds einer besonderen Prüfung durch einen Kalkulaturbeamten und den Justitiar der Regierung (Vf. vom 22. Juli 1852 und vom 8. Febr. 1882 — MBl. 1852, 215; 1882, 61). Wegen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer s. Art. 21 AusfAnw. vom 6. Juli 1900 zum EinkStG. Über die Krankenversicherungspflicht ihrer Angestellten vgl. KVG. § 1 Ziff. 2a.

IV. Die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichts zugelassenen R. bilden eine **Anwaltskammer**. Diese hat ihren Sitz am

Digitized by Google

Orte des Oberlandesgerichts (Rechtsanwaltsordnung § 41). Sie hat einen aus ihren Mitgliedern auf vier Jahre gewählten Vorstand von 9—15 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (§§ 42—46). Der Kammer liegt ob: 1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; 2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder; 3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (§ 48). Der Vorstand hat 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; 4. Gutachten, welche von der Justizverwaltung, sowie solche, welche bei Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; 5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen (§ 49). Der Vorstand und die Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten (§ 50). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Dieser kann örtliche Geschäftsrevisionen bei den Vorständen vornehmen und dabei die Bureauverwaltung, Buch- und Kassenführung einsehen und prüfen, ob die gemäß § 48 Ziff. 1 u. 3 der Rechtsanwaltsordnung für den inneren Bureaudienst getroffenen Anordnungen beobachtet sind, hierbei sich auch der Mitwirkung eines seiner Beamten bedienen (§ 59 Abs. 1 Satz 1; Vf. vom 11. März 1884 in Müller, Preuß. Justizverwaltung, 4. Aufl., S. 127). Er entscheidet ferner über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden (§ 59 Abs. 2). Der Vorsitzende des Vorstandes hat jährlich dem JM. und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten (§ 61).

V. Eine besondere Stellung hat die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. Sie ist nicht freigegeben, vielmehr entscheidet das Präsidium des RG. über die Zulassung nach freiem Ermessen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem RG. ist mit der bei einem anderen Gericht unvereinbar. Die bei dem RG. zugelassenen R. dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten und auch nicht die ihnen als Prozeßbevollmächtigten zustehende Vertretung auf einen bei dem RG. nicht zugelassenen Anwalt übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die bei dem RG. zugelassenen R. gebildet. Hinsichtlich der Aufsichtsbefugnisse tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung der RK. und an die des Oberlandesgerichts das RG. (Rechtsanwaltsordnung §§ 98—102).

VI. Die Gerichte haben den R. gegenüber nur die in den allgemeinen Befugnissen der Sitzungspolizei liegende Disziplinargewalt (GVG. §§ 180, 181; FGG. § 8; AG. z. GVG. § 88; MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — § 290 Abs. 4). Im übrigen unterstehen die R. nur einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren. Dieses findet statt gegen einen R., welcher die ihm obliegenden Pflichten (Rechtsanwaltsordnung § 28) verletzt (§ 62). Die ehrengerichtlichen Strafen sind 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe bis zu 3000 M., 4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§ 63). Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer (§ 97 Abs. 1). In erster Instanz entscheidet der Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, auf die Berufung gegen dessen Urteil in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof, welcher aus dem Präsidenten des RG. als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des RG. und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem RG. besteht. In der Regel findet eine Voruntersuchung statt, mit deren Führung ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt wird. Bei der Hauptverhandlung ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnender R. von dem Vorsitzenden als Gerichtsschreiber zuzuziehen. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in der Berufungsinstanz von der bei dem RK. wahrgenommen. Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der StPO. entsprechende Anwendung, insoweit sich nicht aus der Rechtsanwaltsordnung Abweichungen ergeben (§§ 66—97).

Einem ehrengerichtlichen Verfahren unterliegen im Falle der Pflichtverletzung auch die Patentanwälte und ihre in die Liste des Patentamts eingetragenen Vertreter. Das Ehrengericht und als zweite Instanz der Ehrengerichtshof werden beim Patentamte gebildet (G., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 — RGBl. 233 — §§ 7 ff.). S. Patentamt und Patentanwälte.

Die Gebühren der R. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (s. d.) und dem Reichsversicherungsamte (s. d.) sind auf Grund des G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573), durch AllerhV. vom 22. Dez. 1901 (RGBl. 497) festgesetzt. Eine Vereinbarung über höhere Beträge ist nichtig.

Rechtschreibung (neue) ist die Art, auf welche die deutschen Wörter und die in den deutschen Sprachschatz aufgenommenen Fremdwörter nach dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Dez. 1902 (ZBl. 432) in den Schulen und bei den Reichs- und Staatsbehörden geschrieben

Digitized by Google

werden sollen. Auch auf ihre Anwendung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden soll hingewirkt werden. Von ihr soll nicht ohne wechselseitige Verständigung der Bundesregierungen untereinander und mit Österreich abgewichen werden. Die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung" sind, im Auftrage des Preuß. Kultusministeriums herausgegeben, in der Weidmannschen Buchhandlung Berlin 1902 erschienen; ein späteres Wörterverzeichnis dazu, in dem einige anfänglich zugelassene Doppelschreibungen beseitigt sind, ebenda 1903.

Rechtsfähigkeit s. Juristische Personen und Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Rechtshilfe. I. R. ist die Vornahme einzelner richterlicher Handlungen in einem bei einem Gericht anhängigen Verfahren durch ein anderes als das mit der Angelegenheit befaßte Gericht. Es stehen sich also Gerichte einander gegenüber, doch sind Behörden, die rechtlich an die Stelle von Gerichten gesetzt sind, auch für die R. den Gerichten gleichzuachten. Bei anderen Behörden ist zwar der R. Entsprechendes möglich, dies ist indessen keine wirkliche R., sondern lediglich eine — oft jedoch gleichfalls R. oder R. im weiteren Sinne genannte — Vermittelung oder Beistandspflicht kraft gesetzlicher oder herkömmlicher Gefälligkeit (vgl. Beistand bei Einziehung von Abgaben). Beide haben jedoch übereinstimmend ihre Grundlage darin, daß die Zuständigkeit der Behörden räumlich beschränkt ist (s. Zuständigkeit); sie bilden eine Ergänzung dieser Zuständigkeit. Demgemäß ist die R. regelmäßig notwendig für richterliche Handlungen, die außerhalb des Bezirkes des an sich zuständigen Gerichts vorzunehmen sind, bei höheren Gerichten aber auch für Handlungen schon außerhalb des Amtssitzes und selbst für solche am Amtssitze gestattet. Unter gleichstehenden Gerichten ist um die R. zu ersuchen; von einem Gerichte höherer Instanz kann dem Ersuchen (der Requisition) die Form eines Auftrags oder einer Anweisung gegeben werden. Soweit für die betreffende Angelegenheit der Grundsatz der Unmittelbarkeit gilt, begründet die R. eine durch das praktische Bedürfnis veranlaßte wichtige Ausnahme hiervon.

II. Für das Deutsche Reich ist die R. zuerst einheitlich geregelt worden durch das für den Norddeutschen Bund erlassene, dann zum Reichsgesetze gewordene G. vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshilfe (BGBl. 305), welches von der R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von der in Strafsachen — nicht auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — handelt und insoweit alle deutschen Gerichte zur R. verpflichtete. Für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit hat die R. zwischen den deutschen Gerichten sodann eine anderweitige Regelung erhalten durch die §§ 157—169 GVG. Diese Bestimmungen sind ausgedehnt worden für Preußen, d. h. für die preuß. Gerichte untereinander, auf die Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, durch § 87 AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) und für das Deutsche Reich auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, durch § 2 FGG. Es haben jetzt also auch in diesen Angelegenheiten die Gerichte aller deutschen Staaten sich gegenseitig R. zu leisten und entscheidet in letzter Instanz das RG. (GVG. § 160). Bei den landesgesetzlich den preuß. Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat es dagegen für die preuß. Gerichte untereinander noch bei dem § 87 AG. z. GVG. und bei den landesgesetzlich den preuß. Gerichten, einschließlich der Disziplinargerichte, übertragenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit für die preuß. Gerichte einer- und die eines anderen Bundesstaates andererseits bei dem G. vom 21. Juni 1869 sein Bewenden behalten. Außerdem sind die Vorschriften des GVG. noch auf den Verkehr mit den Konsulargerichten, den Gerichten in den Schutzgebieten, den Ehrengerichten für Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 — RGBl. 177 — § 86 Abs. 2), dem Patentamte (Patentgesetz vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 32), den Seeämtern und dem Oberseeamte (G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juni 1877 — RGBl. 549 — §§ 20, 30) und anderweit mehr oder weniger vollständig ausgedehnt worden. Insbesondere sind nach GewO. 103p die Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge der GewO. an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern untereinander ob. Nach GUVG. § 144, LUVG. § 152, BUVG. § 45 Abs. 2, SUVG. § 141, InvVG. § 172, Allg. Berggesetz § 186 o in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 (GS. 199) sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze oder des InvVG. oder des Berggesetzes an sie ergehenden Ersuchen des RVA., der Landesversicherungsämter, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, des Oberschiedsgerichts, der Schiedsgerichte für Knappschaftsangelegenheiten, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, der Organe der Versicherungsanstalten, der Vorstände und Ausschüsse der Knappschaftsvereine und besonderer Krankenkassen zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten und Knappschaftsvereine auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Knappschaftsvereine untereinander, sowie den Krankenkassen und Knappschaftsvereinen ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen. Zu den Organen der Versicherungs-

Digitized by Google

anstalten gehören auch die Kontrollbeamten (MM. 15, 378). S. für das Bereich der Invalidenversicherung Anw. des RVA., betr. Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten zur Erstattung der für geleistete R. entstandenen Kosten, vom 27. Nov. 1891 (MBl. 227). Die Verwaltungsbehörden haben im Verkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten die Postsendungen zu frankieren, solange diese ihre Schreiben an die Verwaltungsbehörden ebenfalls frankieren (Erl. vom 20. Okt. 1903 — HMBl. 344, und vom 27. Nov. 1891 — MBl. 277). Ferner haben die ordentlichen Gerichte gegenüber den Gewerbegerichten nach GewGG. § 61 (RGBl. 1901, 353) und gegenüber den Kaufmannsgerichten nach G. vom 6. Juli 1904 § 16 (RGBl. 266) die Pflicht, R. zu leisten. Auch den Ersuchen der Ehrengerichte und Berufungskammern bei den Börsen (s. d.) um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen müssen sie entsprechen (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 — RGBl. 157 — § 26). Wegen des BAH. s. UWG. § 49, wegen der Oberrechnungskammer G. vom 27. März 1872 (GS. 278) §§ 13, 16 und wegen des KompGerH. G. vom 13. Febr. 1854 § 2. Vgl. **Verwaltungsstrafverfahren.**

III. In Preußen sollen sich nach § 38 der V. vom 2. Jan. 1849 (GS. 1) die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. Nach § 49 UVG. haben sich die Kr(St)L., BezA. und Provinzialräte sowohl im Beschlußwie im Verwaltungsstreitverfahren gegenseitig R. zu gewähren und den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden, zu denen für sie, abgesehen von den Provinzialräten, auch das OVG. gehört, Folge zu leisten. Ferner kann nach § 77 Abs. 1 das. im Verwaltungsstreitverfahren jedes Verwaltungsgericht die Beweiserhebung erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde, d. i. eine preußische, andererseits aber auch ein Gericht, bewirken lassen, während die ordentlichen preuß. Gerichte niemals ein Recht haben, ein Verwaltungsgericht um R. anzugehen. Das gleiche gilt jetzt auch für die Bergausschüsse. Über die R. zwischen deutschen und außerdeutschen Gerichten entscheiden neben dem Haager Abkommen vom 14. Nov. 1896/22. Mai 1897 (RGBl. 1899, 285; s. auch **Haager Konvention**) die etwa bestehenden Staatsverträge und in deren Ermangelung die Grundsätze des Völkerrechts. Über das dabei zu beobachtende Verfahren sind mehrfache Anweisungen ergangen, besonders AllgVf. vom 20. Mai 1887, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (JMBl. 139), und die vom 23. März 1896 (JMBl. 106), vom 25. Okt. 1897 (JMBl. 272), vom 9. Okt. 1904 (JMBl. 282) und jetzt die AllgVf. des JM., betr. die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, vom 29. Mai 1905 (JMBl. 1905, 159; 1906, 44), welche nach der Vf. des HM. vom 29. Nov. 1905 (HMBl. 329) auch die Kaufmannsgerichte befolgen, und nach welcher gemäß der Vf. des MdJ., betr. die geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben, die im Auslande zu erledigen sind, vom 6. April 1906 (MBl. 157) die Behörden der inneren Verwaltung sinngemäß verfahren sollen. Vgl. ferner über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren JMBl. 1889 S. 8, 18; 1905 S. 21, 177.

Rechtskonsulenten s. **Rechtsangelegenheiten.**

Rechtskraft. I. Der Begriff der R. ist zunächst für den Zivilprozeß und den Strafprozeß entwickelt und festgestellt worden, gilt aber auch sonst, wo eine Rechtsprechung stattfindet, also insoweit auch für das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für das Verwaltungsstreitverfahren. Weiter darf man ihn aber wohl nicht ausdehnen, namentlich nicht auf das Beschlußverfahren und jedenfalls nicht auf das gewöhnliche Verwaltungsverfahren. Insbesondere ist es unzulässig, von einer R. statt von einer bloßen Unanfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen zu sprechen. Dagegen gibt es da, wo Verwaltungsbehörden eine sog. Quasijurisdiktion ausüben, d. h. ausnahmsweise statt der Gerichte Streitigkeiten zwischen Parteien entscheiden (z. B. Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 — GS. 307 — §§ 9, 10; Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — GS. 230 — § 75 Abs. 2; OVG. 41, 291), ebenfalls eine R. Man unterscheidet zwischen formeller (prozessualer) oder äußerer und materieller oder innerer R. Die erstere bedeutet, daß eine Aufhebung oder Änderung der Entscheidung überhaupt nicht oder nicht mehr durch Einlegung eines Rechtsmittels oder eines insoweit den Rechtsmitteln gleichgestellten Rechtsbehelfs (Einspruch u. dgl.) möglich ist. Oft hat sie noch die weitere Wirkung, daß die Entscheidung jetzt vollstreckbar wird oder statt der bisherigen nur vorläufigen Vollstreckbarkeit die unbedingte Vollstreckbarkeit erlangt. Die materielle R. äußert sich darin, daß die Entscheidung, solange sie besteht, also insbesondere nicht zufolge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist oder einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben worden ist, allein maßgebend (bindend) ist und auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis, welches sie betrifft, nicht mehr zurückgegangen werden darf. Jedem Versuch, über das so bleibend geregelte Rechtsverhältnis eine neue Entscheidung herbeizuführen, das Zuerkannte zu bestreiten, das Aberkannte geltend zu machen, steht die bereits ergangene Entscheidung derart hindernd entgegen, daß der Versuch ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden muß. Diese bindende Kraft (Unbestreitbarkeit) der Entscheidung hat die äußere R., die Unanfechtbarkeit der Entscheidung durch Rechtsmittel (Unabänderlichkeit der Entscheidung), zur Voraussetzung; innere R. ohne äußere ist nicht denkbar. Während es zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, auch Urteile, gibt, die nicht vollstreckbar sind, z. B. die bloßen Feststellungsurteile und diejenigen —

Digitized by Google

sog. konstitutiven — Urteile, mit denen unmittelbar der Eintritt einer materiellen Rechtsfolge verknüpft ist, sind alle Urteile und die ihnen gleichzustellenden sonstigen Entscheidungen der materiellen R. fähig. Diese beschränkt sich aber objektiv auf das Rechtsverhältnis, welches unmittelbar den Gegenstand der Entscheidung — nach ihrem gesamten Inhalte, nicht bloß nach ihrer Formel — gebildet hat, sie ergreift nicht darüber hinaus das Rechtsverhältnis, aus welchem der erhobene Anspruch hervorgeht, noch weniger ein Rechtsverhältnis, welches nur dessen mittelbare Voraussetzung bildet, oder eine Einwendung des Beklagten, wenn sie auch zur Abweisung der Klage geführt hat. In letzterer Beziehung gilt kraft positiven Rechtes (ZPO. § 322 Abs. 2) eine Ausnahme bei der Aufrechnung. Subjektiv wirkt die materielle R. grundsätzlich nur unter den Parteien und deren Rechtsnachfolgern, ausnahmsweise jedoch auch gegenüber Dritten und selbst, z. B. in Ehe- und in Kindschaftssachen (ZPO. §§ 629, 643), inter omnes (absolute R.).

II. Für das Zivilprozeß- und das Strafprozeßrecht ist die Geltung der R. außer jedem Zweifel und die Lehre von ihr in ihren Grundlagen auch unstreitig. Bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Geltung ebenfalls grundsätzlich angenommen, über die Einzelheiten aber herrscht, namentlich weil es hier keine Urteile und nur teilweise wirkliche Streitigkeiten gibt, Meinungsverschiedenheit. Im Verwaltungsstreitverfahren ist die R. meist gesetzlich oder doch nach durchaus herrschender Ansicht anerkannt, so z. B. in dem sächsischen, bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen, sowie in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, dem RVA. und dem BVA. Für das preuß. Verwaltungsstreitverfahren ist die formelle R. zwar gleichfalls nicht bestreitbar, die materielle dagegen gänzlich bestritten worden; auch sie ist jedoch wohl nicht abzulehnen und wird namentlich vom OVG. angenommen. Der 26. Deutsche Juristentag (1902) hat einen Beschluß dahin gefaßt, daß die — materielle — R. der verwaltungsgerichtlichen Urteile und der ihnen gleichstehenden Entscheidungen grundsätzlich anzuerkennen sei, und zwar auch in der Weise, daß die Urteile (Entscheidungen) den Staat binden. Selbstverständlich ist, daß die R. auch im Verwaltungsstreitverfahren nur in einer Weise gilt, die der im Zivil- und Strafprozeß entspricht. Denn diese Weise ist eine solche, welche sich aus dem Wesen der Sache selbst ergibt und deshalb Allgemeingültigkeit hat. Es bestehen namentlich also die Erfordernisse der eaedem personae und der eaedem res. Das letztere Erfordernis fehlt im Verwaltungsstreitverfahren häufiger als im Zivilprozeß; wegen seines Mangels steht besonders oft die R. einem neuen Vorgehen der Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörde von gleicher Art, wie dasjenige war, über welches im Verwaltungsstreitverfahren entschieden worden, nicht entgegen. Als der materiellen R. fähig werden im preuß. Verwaltungsstreitverfahren anzusehen sein: alle Urteile einschließlich der nach § 80 LVG. ohne mündliche Verhandlung erlassenen, der nach § 91 über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse beteiligt ist, ergehenden und der nach § 113 Abs. 4 über die Einrede der Unzuständigkeit entscheidenden, die Bescheide gemäß §§ 64 Abs. 7, 67, 89, 95 Abs. 1, die Entscheidungen über die Ablehnung einer Gerichtsperson oder eines Sachverständigen und über die Ausschließung einer Gerichtsperson (§§ 61, 62, 78 Abs. 1), die die Berufung oder die Revision wegen Versäumung der Anmeldungsfrist (§§ 86 Abs. 4, 95 Abs. 1) oder nach § 129 Abs. 4 letzter Satz die Klage zurückweisende Entscheidung, die Entscheidungen über die Verurteilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Strafe und Kosten wegen Ungehorsams (§ 78) vorbehaltlich der Möglichkeit der Aufhebung bei nachträglicher Entschuldigung und über die Verpflichtung, sich als Zeuge und Sachverständiger vernehmen zu lassen, die Beschlüsse über die Festsetzung der von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens der unterliegenden Partei berechneten Auslagen und die Entscheidung darüber, wer die Kosten und baren Auslägen des Verfahrens zu tragen hat, wenn der Rechtsstreit ohne Urteil oder Vorbescheid durch Zurücknahme der Klage od. dgl. erledigt worden ist. Mehrfach gibt es auch eine absolute R., so bei den verwaltungsgerichtlichen Urteilen, durch welche über einen öffentlichrechtlichen Status, wie bei der Erteilung der Aufnahme- oder Entlassungsurkunde (ZG. § 155 Abs. 2), entschieden wird, ferner bei denen in Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke und über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als Gutsbezirkes (ZG. §§ 9, 26) und in Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (OVG. 22, 277 und im PrVBl. 18, 494). S. auch Urteile und Vollstreckbarkeit.

Rechtsmittel. I. Während man unter Rechtsbehelfen alle Mittel, Rechte geltend zu machen, versteht, also namentlich auch die Klage, sind R. diejenigen Rechtsbehelfe, deren sich jemand bedienen kann, um eine obrigkeitliche Anordnung oder Entscheidung anzufechten und eine ihm günstigere Anordnung oder Entscheidung herbeizuführen. Seinen geschichtlichen Ursprung hat das jetzige Rechtsmittelsystem im Zivilprozesse der römischen Kaiserzeit. Die R. teilen sich in solche gegen Urteile und gegen Entscheidungen anderer Art und sind entweder ordentliche, d. h. regelmäßigerweise, deshalb aber bloß innerhalb einer bestimmten Frist zulässige, oder außerordentliche, d. h. nur unter besonderen Voraussetzungen zulässige, jedoch an keine absolut bestimmte Frist gebundene. Weiter unterscheidet man devolutive und nichtdevolutive, suspensive und nichtsuspensive R., je nachdem sie die Angelegenheit an eine im Instanzenzuge übergeordnete Behörde bringen und die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung hindern oder nicht. Im jetzigen Prozeßrecht ist der Begriff der R. jedoch ein engerer und umfaßt nur solche Rechtsbehelfe, welche eine noch nicht rechts-

Digitized by Google

kräftige Entscheidung vor einem übergeordneten Gerichte anfechten, also stets Devolutiveffekt, vielfach auch Suspensiveffekt, haben.

II. Nach der ZPO. sind hiernach R. nur die Berufung und die Revision, welche gegen Urteile, und die Beschwerde und weitere Beschwerde, welche teils als einfache, teils als sofortige, d. h. wie die Berufung und die Revision an eine ausschließende Frist gebundene, gegen Beschlüsse und Verfügungen, die sofortige Beschwerde ausnahmsweise auch gegen gewisse Zwischenurteile gegeben sind. In einem besonderen Falle findet die sofortige Beschwerde gegen ein Endurteil (die Entscheidung nur über den Kostenpunkt ohne Entscheidung in der Hauptsache) statt (ZPO. § 99 Abs. 2). Die beiden Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage, welche sich gegen bereits rechtskräftige Urteile richten, die Anfechtungs- und Aufhebungsklagen im Entmündigungsverfahren und die Anfechtungsklagen gegen ein Ausschluß- und ein Schiedsurteil sind keine R. im Sinne der ZPO. Ebenso sind es nicht der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, der zwar die Rechtskraft hemmt, aber die Sache nicht an ein höheres Gericht bringt, der Widerspruch im Mahnverfahren und gegen den Arrestbefehl und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im Zivilprozesse gilt für sämtliche R. der Grundsatz: keine reformatio in pejus, d. h. sie können nicht zum Nachteile dessen, der sich ihrer bedient hat, und zum Vorteile des Gegners ausschlagen. Will der letztere eine Änderung der Entscheidung zu seinen Gunsten, so muß er sie gleichfalls anfechten, was bei der Berufung und der Revision — bei der Beschwerde ist die Zulässigkeit zweifelhaft — auch in der Form der Anschließung an das vom Gegner eingelegte R. geschehen kann. Berufung und Revision stehen nur den Prozeßparteien zu. Die Beschwerde kann auch von dritten an dem Prozeß irgendwie beteiligten Personen gegen solche Entscheidungen erhoben werden, die sie berühren, so von Zeugen, Sachverständigen, einem Rechtsanwalte für seine Person, dem Gerichtsschreiber usw. (vgl. ZPO. §§ 102, 135, 380, 387, 390, 402, 409).

III. Auch die StPO. kennt als R. nur die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Es besteht aber die Eigentümlichkeit, daß, sofern man die Staatsanwaltschaft nicht als Partei ansieht, regelmäßig auch von einer Nichtpartei die Berufung und die Revision eingelegt werden können, und daß dies ausnahmsweise auch noch sonst möglich ist (s. StPO. §§ 339, 340, 479). Im Zusammenhange hiermit erleidet das an sich ebenfalls geltende Verbot der reformatio in pejus eine Beschränkung dahin, daß jede von der Staatsanwaltschaft angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann (StPO. § 343). Außerdem wird vielfach angenommen, daß bei der Revision dieses Verbot nur die Bedeutung habe, daß ihm genügt sei, wenn nur keine härtere Strafe erkannt werde, andere Abänderungen zum Nachteile des Angeklagten aber zulässig seien, namentlich die Beurteilung aus einem schwereren strafrechtlichen Gesichtspunkte.

IV. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es neben den anderen Rechtsbehelfen der Beteiligten: der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem Einspruch und dem Widerspruch (FGG. §§ 22, 92—132 ff., 137, 141), da in ihnen Urteile nicht erlassen werden, nur zwei R.: die Beschwerde (§ 19) und die weitere Beschwerde (§ 27), beide teils als einfache teils als sofortige Beschwerde. Sie stehen regelmäßig jedem, andererseits aber auch nur jedem, dessen Recht durch die angefochtene Entscheidung beeinträchtigt ist, ausnahmsweise indessen auch noch anderen Personen zu (§ 57). Der Grundsatz der Unzulässigkeit einer reformatio in pejus wird auch bei ihnen als geltend angesehen.

V. Im preuß. Verwaltungsstreitverfahren sind R.: die Berufung, die Revision und die Beschwerde und weitere Beschwerde, von denen die Beschwerde nur ausnahmsweise an eine Frist gebunden ist. Bei der Berufung und der Revision ist hier als Besonderheit hervorzuheben, daß sie nicht bloß von den Parteien, sondern auch von den Vorsitzenden der KrA. (StA.) und der BezA. (BergA.) aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt werden können (LVG. §§ 82, 83, 93 Abs. 2). Eine reformatio in pejus gilt in diesem Verfahren als stets unzulässig. Im Beschlußverfahren ist als R. nur die Beschwerde, ausnahmsweise auch eine weitere Beschwerde, zugelassen, für die regelmäßig eine Frist und das Verbot der reformatio in pejus gelten, und die ebenfalls von den Vorsitzenden der Behörden aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt werden können (LVG. §§ 121—123, 125). Vgl. außer Berufung, Revision, Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Einspruch noch Aufschiebende Wirkung, sowie Rechtskraft und wegen der R. in den einzelnen Verwaltungsangelegenheiten, bei denen die Gesetze selbst häufig die von derselben Behörde zu erledigenden Anträge auf Abhilfe, wie Einspruch, Widerspruch, Antrag auf Abänderung usw., als R. bezeichnen und oft ebenfalls die Vorsitzenden rechtsmittelberechtigt sind, die diese Angelegenheiten betreffenden Artikel, insbesondere wegen der in Angelegenheiten der Kleinbahnen und der Privatanschlußbahnen zulässigen Rechtsmittel Kleinbahnen V und Privatanschlußbahnen (vgl. auch Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen a. E.), in Wegepolizeisachen Einspruch und wegen der R. gegen die Strafbescheide der Provinzialsteuerbehörden und Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, sowie gegen die Kostenentscheidungen der letzteren in Zoll- und Steuerstrafsachen Verwaltungsstrafverfahren V 2 f und g.

Rechtspolizei s. Polizei III.

Rechtsquellen s. Gesetze.

Rechtssätze s. Gesetze.

Rechtstitel. In betreff der Titel des öffentlichen Rechts zur Begründung der Wegebaulast s. Wegebaulast I.

Digitized by Google

Rechtsweg. I. Unter dem R. ist, namentlich in der Verbindung, daß für eine streitige Angelegenheit der R. zulässig oder eröffnet sei, nach einem sonst veralteten Sprachgebrauche der Gerichtsweg zu verstehen. Die Zulässigkeit des R. bedeutet also, daß für die streitige Angelegenheit nicht die Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte, sondern allein die eigentlichen — ordentlichen oder besonderen — Gerichte zuständig sind, mit anderen Worten, daß es sich um eine Justizsache, nicht um eine Verwaltungssache handelt (s. Justiz). Nach § 13 GVG. ist der R. für alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" eröffnet, für welche nicht durch Reichs- oder Landesgesetze die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, ohne nähere Bestimmung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Es geht somit zwar stets das Verwaltungsstreitverfahren dem Zivilprozesse vor (s. Verwaltungsstreitverfahren II), im übrigen bleibt aber nicht selten zweifelhaft, ob man es mit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu tun hat. Für eine Reihe von Fällen ist jedoch teils reichsrechtlich teils landesrechtlich ausdrücklich die Zulässigkeit des R. angeordnet, darunter auch für Fälle, bei denen sonst nach dem Begriffe der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten keine solche anzunehmen sein würde, also dadurch „der R. erweitert" ist. Reichsrechtliche Vorschriften dieser Art sind z. B. § 9 GVG., betr. die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, und §§ 149 ff. RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61), betr. die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse; RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) § 70, betr. die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben; RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 57 wegen der nach demselben zu entrichtenden Steuern; G. über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. 565) § 69 und über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kais. Marine und der Kais. Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. 593) § 42, betr. die Ansprüche aus diesen beiden Gesetzen, und ErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 57, betr. die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern. An preuß. Vorschriften gehören hierher besonders die in dem G. über die Zulässigkeit des R. in Beziehung auf polizeiliche Vf. vom 11. Mai 1842 (GS. 192), die in dem G., betr. die Erweiterung des R., vom 24. Mai 1861 (GS. 241) in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten — d. i. der unmittelbaren, den mittelbaren stand schon vordem der R. offen (Vf. vom 18. Sept. 1890 — MBl. 204) — wegen ihrer Diensteinkünfte, auf öffentliche Abgaben, auf die Stempelsteuer und auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben und die im § 26 LStG. vom 31. Juli 1895 (GS. 413); vgl. zu der letzteren Vorschrift § 7 AllgVf., betr. das gerichtliche Stempelwesen, vom 29. Febr. 1896 (JMBl. 63).

Davon ist das G. vom 11. Mai 1842, welches gemäß Art. I der V. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1515), § 3 des G. vom 25. Febr. 1878 (GS. 99) und § 1 II Ziff. 4 der V. vom 22. März 1891 (GS. 39) auch in den durch die G. vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 (GS. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landesteilen, im Herzogtum Lauenburg und in Helgoland zur Anwendung kommt, im wesentlichen nur eine Umarbeitung der §§ 38—40 der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dez. 1808 (GS. 1806—1810, 464; 1817, 282). Die Abweichungen bestehen darin, daß in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen teils der R. noch mehr als bisher beschränkt, teils die Voraussetzungen, unter denen er zulässig ist, genauer bestimmt worden sind. Dabei sind die polizeilichen Verfügungen, die er betrifft, nicht näher bestimmt; es sind darunter nicht bloß sicherheitspolizeiliche, sondern auch gewerbe-, wohlfahrts- usw. polizeiliche zu verstehen. Der R. in Beziehung auf solche Verfügungen ist nur dann, wenn die Verletzung eines zum Privateigentume gehörenden Rechtes behauptet wird und nur in folgenden Fällen zugelassen worden: 1. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zur Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig, und es muß, wenn die Verfügung inzwischen zur Ausführung gebracht worden ist, die Polizeibehörde nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten (§§ 2, 3). Seitdem hierzu früher der § 63 Abs. 4 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (GS. 291) und jetzt der § 127 Abs. 4 LVG. bestimmt hat, daß die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer mittels der Verwaltungsklage angefochtenen polizeilichen Verfügung sich auch auf diejenigen Fälle erstreckt, in welchen bisher nach § 2 des G. vom 11. Mai 1842 der ordentliche R. zulässig war, ist nach der herrschenden Ansicht der nach den §§ 2, 3 zulässige ordentliche R. insoweit weggefallen, als das Anwendungsgebiet des § 127 LVG. reicht. Gegen polizeiliche Verfügungen auf anderen Gebieten (Berg-, Eisenbahn-, Strom- und Schiffahrtspolizei usw.) ist nach wie vor die Klage bei den ordentlichen Gerichten gegeben. Bei den polizeilichen Verfügungen innerhalb des Anwendungsgebiets des § 127 bleibt der ordentliche R. dagegen nur noch im Rahmen des Abs. 5 das., wonach die Entscheidung der Verwaltungsgerichte endgültig ist, jedoch unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, zulässig, es kann demnach nur noch, wenn derartige Verhältnisse vorliegen, geklagt werden. 2. Wird behauptet, daß durch eine polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der R. darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu

Digitized by Google

welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist (§ 4). Hierbei ist ein wirklicher Eingriff in Privatrechte erforderlich. Dieser braucht aber nicht in der dauernden Entziehung eines Rechtes zu bestehen; es genügt vielmehr auch schon eine zeitliche Beschränkung in der Ausübung (RGZ. 46, 286). Die in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften finden sich im ALR. I, 8 §§ 29—32; I, 11 §§ 3 ff. und im § 75 der Einleitung zum ALR. sowie in verschiedenen einzelnen Bestimmungen desselben und in späteren Gesetzen. Das Interesse des Allgemeinen ist nicht bloß das allgemeine Staatsinteresse, sondern kann auch das einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft und selbst das einzelner sein, wenn die Verfügung ausnahmsweise nur Einzelinteressen gedient hat oder doch wenigstens nur einzelnen zugute gekommen ist. Die Klage ist nicht gegen die Polizeibehörde als solche, sondern gegen denjenigen zu richten, in dessen Interesse die Verfügung ergangen ist. Den Gegenstand der Klage bildet der Ersatz des gesamten durch die polizeiliche Verfügung und ihre Ausführung verursachten Schadens. 3. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise einem anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig (§ 5). Zu den Beteiligten gehört niemals die verfügende Polizeibehörde als solche, so daß gegen sie nicht geklagt werden kann; wohl aber können der Fiskus, Gemeinden, Körperschaften usw. beteiligt sein. Eine Einschränkung hat der § 5 dadurch erfahren, daß nach den §§ 56, 66 ZG. in den hier genannten Fällen (Wegebauten, Räumung von Wasserläufen) die durch polizeiliche Verfügungen veranlaßten Streitigkeiten der Beteiligten im Verwaltungsstreitverfahren unter Ausschluß des ordentlichen R. zu entscheiden sind, wenn eine öffentlichrechtliche Verpflichtung den Gegenstand des Streites bildet. Abgesehen hiervon ist die Klage aus § 5 wegen Verletzung aller Vermögensrechte statthaft, gleichviel ob sie auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhen (RGZ. 25, 331; 37, 334); es kann aber auch bei ihr nicht die Gesetzlichkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung geprüft werden. 4. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten (§ 6). Die Anwendung dieser Vorschrift hat eine Erweiterung durch § 67 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, jetzt § 131 LVG. erfahren, wonach sie auch Anwendung findet, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist. Als Aufhebung im Sinne des § 6 ist jede Mißbilligung der Verfügung selbst, nicht bloß ihrer Begründung unter Aufrechterhaltung der Verfügung aus anderen Gründen, zu verstehen, was namentlich bei denjenigen polizeilichen Verfügungen von Bedeutung ist, welche ihre Vollziehung in sich tragen und nicht mehr rückgängig gemacht werden können (RG. in Gruchots Beitr. 45, 380; 46, 1103). Keine Anwendung findet § 6, wenn einem Polizeibeamten ein Vergehen im Amte vorgeworfen und seine Verurteilung zum Schadenersatz als Folge des Vergehens verlangt wird. Hier ist vorbehaltlich der Erhebung des Konfliktes nach dem G. vom 13. Febr. 1854 (s. Konflikte und Konfliktserhebung) die richterliche Entscheidung unbeschränkt.

Auch das G. vom 24. Mai 1861 knüpft an die bisherige Gesetzgebung an und hat nur einzelne Vorschriften dieser aufgehoben oder abgeändert. Es beruht zwar auf dem allgemeinen Gedanken, daß der R. da zulässig sein soll, wo jemand in seinen besonderen Rechtsverhältnissen dem Gesetze gegenüber verletzt ist und die Zulassung des R. mit dem öffentlichen Interesse vereinbar erscheint. Im übrigen ordnet aber dieses Gesetz gleichfalls lediglich einzelne Fälle ohne allgemeines Prinzip. Soweit es sich auf vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse bezieht, betrifft es alle diese Ansprüche, also nicht bloß die auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, sondern auch die auf Tagegelder, Reisekosten, Umzugsgelder, Wohnungsgeldzuschuß und jede andere Art dienstlicher Remunerationen. Es gewährt an sich auch demjenigen Beamten, welcher ein niedrigeres Gehalt bezieht als das im Etat für seine Stelle bestimmte, den R. auf das etatsmäßige höhere Gehalt, aber ein solcher Anspruch ist materiell unbegründet, ausgenommen für Richter und deren Erben, da allein die Richter einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Gehaltszulage haben (G. vom 31. Mai 1897 — GS. 157 — § 7). Nicht unter die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse fallen rein privatrechtliche Ansprüche, die einem Staatsbeamten bei Gelegenheit und aus Anlaß seiner Dienstthätigkeit gegen den Staat erwachsen (RGZ. 31, 255), noch weniger solche Ansprüche, die dem Beamten nicht gegen den Staat und aus Staatsmitteln, sondern z. B. gegen eine Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse zustehen (RG. in Gruchots Beitr. 29, 883; 35, 1091). Der durch das Gesetz zugelassene R. über die Ansprüche der Staatsbeamten hat zur Voraussetzung, daß eine Entscheidung des Verwaltungschefs, d. i. des betreffenden Fachministers, oder eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung, durch welche der Beamte verkürzt zu sein glaubt, vorhergegangen ist. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekanntgemacht worden ist, angebracht werden (§ 2).

Digitized by Google

Sie ist gegen den Fiskus, von den Beamten der preuß. Zentralgenossenschaftskasse jedoch gemäß § 7 der V. vom 2. Aug. 1899 (GS. 397) gegen diese Kasse, zu richten. Über die Vertretung des Fiskus im Prozesse trifft § 3 nähere Bestimmung. Hinsichtlich der Rechtsmittel gelten statt des § 4 des G. jetzt § 547 Ziff. 2 ZPO., § 70 GVG. und § 39 Ziff. 1 AG. z. GVG. Im Interesse der Ordnung und der Aufrechterhaltung einheitlicher Grundsätze in der Verwaltung ist nach den §§ 5, 6 des G. das richterliche Prüfungsrecht dahin beschränkt, daß die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspensieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen sowie darüber, ob und wieweit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrags oder Maßstabs derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnisse stehe, für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sind, und daß ferner bei der richterlichen Beurteilung, nächst den dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen sowie die seitens der Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten und die mit Genehmigung der Zentralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zugrunde zu legen sind. Hierbei gehören zu den im § 5 genannten Verwaltungsbehörden auch die Justizbehörden, insofern sie nicht bloß eine richterliche, sondern eine verwaltende Tätigkeit ausüben. Der § 5 kommt nicht mehr zur Anwendung, soweit Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878/20. Mai 1898 (GS. 1898, 689) festzusetzen sind. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (V. vom 26. Dez. 1808 — GS. 1817, 283 — §§ 36, 41; ALR. II, 14 §§ 78, 79) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung (§ 9). Der R. findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe (§ 10). Die §§ 11—14 betreffen den R. in Beziehung auf die Stempelsteuer (die §§ 13, 14 sind inzwischen durch die ZPO., das GVG., das AG. zu diesem und die StPO. aufgehoben worden), die §§ 15, 16 den R. in Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben; s. diese Artikel. Vgl. im übrigen Polizeiverfügungen, Besoldung und Haftbarkeit der Beamten.

II. Oefter ist dieselbe Angelegenheit zugleich eine Verwaltungs- und eine Justizsache, und zwar entweder 1. so, daß zunächst eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, gegen deren Entscheidung aber der R. offen steht, „die Berufung auf den R." (s. Berufung I) zulässig ist, z. B. § 30 des G. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. 221), betr. die Entschädigung für das Enteignete (s. Entschädigung bei Enteignungen), § 75 GewO. (Beschwerden Reisender — nicht auch Einheimischer — wegen Überschreitung der Taxpreise durch Gastwirte) und § 5 Abs. 3 des G. vom 20. Mai 1898 sowie § 6 Abs. 3 des G. vom 14. Juli 1904 (s. Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft), oder 2. so, daß der Forderung der Verwaltungsbehörde zunächst genügt werden muß, das Geleistete jedoch im Wege der gerichtlichen Klage zurückgefordert werden kann, z. B. § 70 RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695), oder 3. so, daß der öffentlichrechtliche Teil der Angelegenheit von der Verwaltungsbehörde, der privatrechtliche vom Gericht zu erledigen ist, z. B. § 11 EG. z. GVG., betr. die Verfolgung von Beamten wegen Überschreitung der Amtsbefugnisse, und § 51 GewO., betr. die Untersagung von gewerblichen Anlagen. Vgl. Verwaltungsstrafverfahren.

III. Wegen des Rechtes und der Pflicht der Gerichte zu der Prüfung, ob der R. zulässig ist, s. Kompetenzkonflikte.

Redakteur. I. R. einer periodischen Druckschrift (s. Druckschriften I) ist derjenige, der bei Herstellung ihres Inhalts durch Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des Stoffes, bei dessen Vorbereitung zum Druck und bei seiner Veröffentlichung die leitende Tätigkeit ausübt. Er wird verantwortlicher R. genannt, insofern er nach dem Preßgesetz (s. Presse II) gewisse polizeiliche und rechtliche Pflichten hat. Als „Sitzredakteur" wird in der Umgangssprache eine Person bezeichnet, die mit ihrer Zustimmung auf der Druckschrift fälschlich als verantwortlicher R. genannt ist, um die strafrechtlichen Folgen von Preßdelikten auf sich zu nehmen, während sie tatsächlich die Tätigkeit eines R. nicht ausübt. Wer in einem solchen Falle als verantwortlicher R. anzusehen ist, unterliegt Zweifeln und ist auch durch die Rechtsprechung nicht völlig klargestellt (vgl. RGSt. 21, 23; 27, 246; 34, 187; 35, 271; 36, 215). Es wird als solcher diejenige Person, die mit ihrem Willen als verantwortlicher R. auf der Zeitschrift benannt worden ist, so lange gelten müssen, als nicht nachgewiesen wird, daß ihre Benennung fälschlich erfolgt ist. Wird die gesetzliche Vermutung, daß sie der R. ist, widerlegt, so trägt die Person, welche tatsächlich die Redaktion besorgt hat, die preßrechtliche Verantwortlichkeit. — Verantwortlicher R. darf nur eine Person sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Preßgesetz § 8). Unter Verfügungsfähigkeit ist hier die Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 104 ff. BGB. zu verstehen. Auch weibliche

Digitized by Google

Personen können verantwortliche R. sein, aber nicht juristische Personen. Die geistige Befähigung für die Tätigkeit als R. ist nicht rechtliche Bedingung für die Zulässigkeit der Übernahme der Verantwortlichkeit (RGSt. 35, 274).

II. Jede periodische Druckschrift, d. h. jede Zeitung oder Zeitschrift, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheint, muß auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte Namen und Wohnort des verantwortlichen R. enthalten. Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche R. ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede von ihnen die Redaktion besorgt (Preßgesetz § 7). Anzugeben ist der bürgerliche Name (nicht der Schriftstellername) des R. (RGSt. 28, 73). Die Angabe muß unmittelbar (nicht erst im Wege von Schlußfolgerungen) erkennen lassen, wer R. ist (RGSt. 28, 399). Als Wohnort muß die politische Gemeinde angegeben werden, in welcher der R. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (RGSt. 6, 367). Besteht die Druckschrift aus einem Hauptblatt und aus Beilagen, so genügt die Angabe auf dem Hauptblatt, wenn dieses oder die Beilagen einen die Zusammengehörigkeit deutlich ergebenden Vermerk tragen. Ist nur ein R. angegeben, so erstreckt sich seine Verantwortlichkeit auf alle Teile der Zeitschrift (RGSt. 7, 45). Sollen mehrere R. verantwortlich sein, so müssen die verschiedenen Teile des Blatts, für welche sie einzeln die Verantwortlichkeit tragen, auch äußerlich voneinander getrennt sein (RGSt. 28, 73). Die Ablehnung der Verantwortlichkeit des R. für einen bestimmten Teil der Zeitschrift ist bedeutungslos, wenn für diesen nicht eine andere Person als verantwortlicher R. benannt ist. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Benennung des R. werden mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (Preßgesetz § 19 Ziff. 1). — Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des R. für den Inhalt der Zeitschrift s. Preßvergehen, über Druckschriften, die nur amtliche Mitteilungen enthalten, und über die vervielfältigten Korrespondenzen s. Presse III.

III. Außer der Verantwortlichkeit für den Inhalt der periodischen Zeitschrift liegt dem verantwortlichen R. noch die Verpflichtung ob, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blatts aufzunehmen, sofern dieses überhaupt Anzeigen aufnimmt (Preßgesetz § 10). Endlich ist er zur Aufnahme von Berichtigungen (s. d.) verpflichtet. Über Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen s. Preßvergehen.

Redefreiheit ist die Bezeichnung für den Schutz, welchen die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften für ihre Abstimmungen und die in Ausübung ihres Berufes getanenen Äußerungen in strafrechtlicher und disziplinarer Hinsicht genießen. Art. 30 RV. gewährt diesen Schutz in weitestem Umfange, indem nach demselben kein Mitglied des RT. zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden kann. Art. 84 Abs. 1 WV. ließ in seiner Fassung nach einem Beschluß des vormaligen Obertribunals eine strafrechtliche Verfolgung bei verleumderischen Äußerungen offen. § 11 StGB. hat mit Rücksicht hierauf die Bestimmungen der RV. für die Mitglieder der Landtage und Kammern der Bundesstaaten aufgenommen, so daß nunmehr eine strafrechtliche Verfolgung in jedem Falle ausgeschlossen ist. Auch die Frage, ob unter Umständen im Disziplinarwege gegen Mitglieder des Landtages wegen Ausübung ihres Berufes vorgegangen werden könnte, ist nach Entstehung und Absicht des § 11 StGB., sowie der Stellung des Disziplinarrechts zum Strafrecht zu verneinen.

Redemptoristen s. Jesuiten.

Reeder. 1. Seeschiffahrt. R. im privatrechtlichen Sinne ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes (HGB. § 484); im öffentlichrechtlichen Sinne ist R. jeder Schiffseigentümer, von dessen Reichsangehörigkeit es abhängt, ob das Schiff die Reichsflagge (s. Handelsflagge) führen darf. Wird von mehreren Personen (Mitreeder) ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Reederei. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Reedereibetrieb ein Korrespondentreeder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden, der im Verhältnis zu Dritten alle Rechtsgeschäfte vornehmen kann, die der Betrieb der Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Über die Haftung des R. s. HGB. §§ 485—488, über das Rechtsverhältnis der Mitreeder und die Rechte und Pflichten des Korrespondentreeders s. HGB. §§ 492—510. Das Verhältnis des R. zum Schiffer regelt sich nach HGB. §§ 511—555, während für das Verhältnis des R. zur Schiffsmannschaft die Seemannsordnung (s. d.) maßgebend ist.

2. In der Binnenschiffahrt (s. d.) heißt der Eigentümer eines zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes Schiffseigner. Über die Haftung des Schiffseigners s. Binnenschiffahrtsgesetz §§ 3 bis 6, über das Verhältnis des Schiffseigners zum Schiffer §§ 7—20 a. a. O., über das Verhältnis des Schiffseigners zur Schiffsmannschaft §§ 21—25 a. a. O.

Referendare s. Richter VI und Richteramt I und II, sowie Regierungsreferendarien.

Reformatio in pejus s. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens III, sowie Berufung, Beschwerde V und Revision IV.

Reformschule s. Gymnasien und andere höhere Schulen I, Einheitsschule.

Regalien sind Rechte, welche dem Könige (Landesherrn) als solchem, im konstitutionellen

Digitized by Google

Staate, dem Staate als solchem nach Gesetz oder Herkommen zustehen. Von dem fiskalischen Vermögen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht wie dieses zufällig und aus den gleichen Titeln, welche für Privatpersonen bestehen, sondern begrifflich den Staat zum Subjekte haben. Sie zerfallen in die höheren und niederen (nutzbaren, Finanz-Regalien. Jene sind die Hoheitsrechte, die untrennbar mit der Staatsgewalt verbunden und staatsrechtlicher Natur sind. Diese, die R. im eigentlichen Sinne, sind meist zivilrechtlicher Natur, indem sie das ausschließliche Eigentumsrecht an gewissen Gegenständen (z. B. Mineralien: Bergregal; Tieren: Jagd- und Fischereiregal; Tabak, Salz: Tabak- und Salzregal) zum Inhalte haben, teilweise aber auch von öffentlichrechtlicher, namentlich gewerberechtlicher Art, wie das Postregal, und auf das Bestreben zurückzuführen, dem Staate Einnahmequellen zu verschaffen. Auch die R. im eigentlichen Sinne sind unübertragbar, nur ihre Ausübung kann Privatpersonen überlassen werden. Der Zug der neueren Zeit geht auf die Beseitigung der niederen R., namentlich auch in Preußen. So ist hier das Jagdregal längst aufgehoben, ebenso der Bergbau nicht mehr regalisiert. Bestehen geblieben sind noch das Bernstein- und das Lotterieregal. Das Regalrecht bezüglich herrenloser Grundstücke ist jetzt im § 928 BGB. und Art. 190 EGBGB. reichsrechtlich anerkannt. Das Postregal (s. d.) ist durch die Reichsgesetzgebung eingeschränkt worden. Nach Art. 73 EGBGB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über R. unberührt geblieben, was sich, da die höheren R. öffentlichrechtlicher Natur sind und deshalb vom BGB. schon nach Art. 55 EG. nicht getroffen werden, nur auf die niederen R. bezieht. Soweit es in Preußen noch R. gibt, sind dafür die Bestimmungen des ALR. (§§ 24 ff. Teil II Tit. 14) maßgebend geblieben, wobei jedoch streitig ist, ob und inwieweit der von der Verjährung bei R. handelnde § 35 noch gilt. Über die Zuständigkeit für die Verwaltung der R. s. § 26 Ziff. 1 der V. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85), § 3 Ziff. 1 der Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) und § 18 LVG.

Regentschaft, d. i. die Ausübung der Regierungsgewalt an Stelle und im Namen des behinderten Königs, tritt nach Art. 56 der preuß. Verfassung ein, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd behindert ist, selbst zu regieren. Als weiterer, in der Verfassung nicht erwähnter Fall wird hinzuzurechnen sein, wenn der König eine Witwe in gesegnetem Zustande hinterläßt, bis zur Geburt des Kindes. Über die Notwendigkeit der R. hat der Landtag in vereinigter Sitzung zu beschließen. Die R. selbst gebührt dem nächsten volljährigen Agnaten kraft eigenen Rechtes. Derselbe hat daher bei dem Eintreten der erforderlichen Voraussetzungen die R. ohne weiteres zu übernehmen und den Landtag zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit sofort zu berufen. Ist ein volljähriger Agnat nicht vorhanden, so wird der Regent von dem Landtage, der zu diesem Behufe von dem Staatsministerium zusammenzuberufen ist, in vereinigter Sitzung erwählt (Art. 57). Der Regent hat den Eid auf die Verfassung zu leisten; bis dies geschehen, ist das Staatsministerium, welches auch im Falle der Notwendigkeit der Wahl eines Regenten die Regierung einstweilen zu führen hat, für alle Regierungshandlungen verantwortlich (Art. 58). Die R. hört auf, wenn die dieselbe veranlassenden Ursachen in Wegfall gekommen sind. Eine Beschlußfassung hierüber steht dem Landtage mangels entsprechender Bestimmungen nicht zu. Dem Regenten gebühren die gleichen Rechte wie dem Könige mit Ausnahme der dem Könige als solchem zustehenden Ehrenrechte. — Verschieden von der R. ist die Stellvertretung bei vorübergehender Behinderung des Königs. Bestimmungen hierüber finden sich nicht in der Verfassung; es bleibt daher dem Könige überlassen, in welcher Weise er eine derartige Stellvertretung ordnen will. Die Anordnung einer Stellvertretung bedarf, um wirksam zu sein, der Gegenzeichnung eines Ministers und Bekanntmachung in der Gesetzsammlung. — Im Falle der Einsetzung einer R. fällt dem Regenten die Wahrnehmung derjenigen Rechte, welche die KV. dem Könige von Preußen als deutschem Kaiser gewährt, von selbst zu. Das preuß. Staatsrecht ist in dieser Beziehung allein entscheidend; dem Reiche steht keinerlei Einwirkung oder Prüfung zu. Wegen des strafrechtlichen Schutzes des Regenten eines Bundesstaates s. §§ 96, 97, 100 StGB.

Regierungen. Die Einsetzung der R. an Stelle der ehemaligen Kriegs- und Domänenkammern beruht auf den V. vom 26. Dez. 1808 und 30. April 1815 (GS. 361 bzw. 85); ihre Zuständigkeit und ihr Geschäftsgang sind geregelt durch die RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), die Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1), die AKabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5), die V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440), sowie die später ergangenen Spezialgesetze. Eine wesentliche Änderung hat die Organisation der R., deren Einführung in Hohenzollern durch die V. vom 7. Jan. 1852 (GS. 35), in Schleswig-Holstein durch AE. vom 20. Juni 1868 (GS. 620), in Hessen-Nassau durch V. vom 22. Febr. 1867 (GS. 273) und in Hannover durch § 25 LVG. erfolgt ist, durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung erfahren (s. Behördenorganisation der preuß. Verwaltung).

I. In jedem Regierungsbezirk (s. d.) besteht eine R. (Bezirksregierung). Die R. zerfielen nach der älteren Verfassung in der Regel in drei Abteilungen, welche ebenso wie das Plenum der R. (s. d.) kollegial organisiert waren (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II; RegInstr. § 28). Durch § 18 LVG. ist die erste Abteilung — die frühere Abteilung des Innern — aufgehoben und ihr Geschäftskreis, soweit derselbe nicht auf andere Behörden — insbesondere Kreisausschuß und Bezirksausschuß — übergegangen ist, auf den Regierungspräsidenten, unter bureaumäßiger Organisation dieser Behörde, mit den der R. zustehenden Befugnissen, von denen jedoch die

Digitized by Google

Zwangsbefugnisse anderweit geregelt sind (LVG. § 132), übertragen worden (s. das Weitere unter Regierungspräsident). Die zweite und dritte Abteilung der R. — für Kirchen- und Schulwesen (Schulabteilung) und für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Finanzabteilung) — sind in ihrer kollegialen Verfassung unverändert geblieben. Bei den R. zu Erfurt, Münster, Minden, Cöln, Aachen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück werden die Geschäfte des Oberregierungsrates der Kirchen- und Schulabteilung von dem dem Regierungspräsidenten beigegebenen Oberregierungsrat mitverwaltet. Die R. zu Sigmaringen, Stralsund, Osnabrück und Aurich waren ursprünglich in Abteilungen nicht gegliedert (LVG. §§ 21, 25; V. vom 3. Nov. 1884 — GS. 349); durch V. vom 22. April 1892 (GS. 96) ist jedoch bei den R. zu Stralsund und Osnabrück eine Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, bei Aurich eine solche für direkte Steuern und Domänen, durch V. vom 2. Sept. 1894 (GS. 173), bei der R. zu Osnabrück auch eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen eingerichtet worden. Bei den R. zu Stralsund, Sigmaringen und Aurich, deren Verfassung hiernach von denjenigen der übrigen R. abweicht, werden die zur Zuständigkeit der vormaligen Regierungsabteilung des Innern gehörigen Geschäfte ebenfalls von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen (LVG. § 21). Die bei einzelnen R. vorhanden gewesenen landwirtschaftlichen Abteilungen und Spruchkollegien sind sämtlich aufgehoben worden (LVG. § 23), das durch das LVG. (§ 23 Abs. 2) bei der R. zu Wiesbaden eingesetzte Spruchkollegium durch § 2 des G. vom 21. März 1887 (GS. 61). Die Abteilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II, 4), welche bei einzelnen R. bestanden, waren bereits vor Erlaß des LVG. durch Einrichtung von Provinzialsteuerdirektionen in Fortfall gekommen. Eine besondere Abteilung für Kassensachen besteht nach der RegInstr. nicht, wenngleich eine solche tatsächlich bei verschiedenen R. eingerichtet ist.

II. An der Spitze der R. steht der Regierungspräsident, welcher zugleich Vorsitzender des BezA. ist (LVG. § 28); die Direktion der Abteilungen untersteht Oberregierungsräten (KabO. vom 31. Dez. 1825 D III). Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung, und zwar sowohl in seinen Geschäften als Leiter der R., wie in den ihm übertragenen Geschäften der vormaligen Abteilung des Innern ist, soweit nicht von den zuständigen Ministern in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung angeordnet wird, der dem Regierungspräsidenten beigegebene Oberregierungsrat, und wenn auch dieser verhindert ist, ein Oberregierungsrat der Bezirksregierung (LVG. § 20). Bei den R. zu Königsberg, Gumbinnen, Posen, Breslau, Oppeln, Potsdam, Arnsberg und Düsseldorf ist dem Regierungspräsidenten ein zweiter Oberregierungsrat für die Erledigung der Geschäfte der vormaligen Abteilung des Innern beigegeben. Mitdirigent der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten ist bei denjenigen R., bei welchen dieses Amt besteht, der Oberforstmeister (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II, 4). Bei den Finanzabteilungen der R. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Posen, Bromberg, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel und Wiesbaden sind durch V. vom 4. Juni 1895 (GS. 187) für die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits besondere Oberregierungsräte bestellt, was in der Folge auch bei den Regierungen zu Marienwerder, Posen, Bromberg und Arnsberg geschehen ist (V. vom 19. Mai 1903 und 30. Juni 1904 (GS. 1903, 172; 1904, 151). S. im übrigen Oberregierungsrat.

III. Die Mitglieder der R., zu welchen außer den dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räten und Hilfsarbeitern (LVG. § 19) auch der Verwaltungsgerichtsdirektor und das zweite ernannte Mitglied des BezA. gehören (LVG. § 31), zerfallen in zum höheren Verwaltungsdienst befähigte Mitglieder (G. vom 10. Aug. 1906 — GS. 378 — § 10 Ziff. 1); Justitiarien, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst besitzen müssen (§ 12 a. a. O.) und technische Mitglieder. Zu ersteren gehören die Oberregierungsräte, die Regierungsräte und die Regierungsassessoren, zu den technischen Mitgliedern die Regierungs- und Medizinalräte, die Regierungs- und Schulräte; der Oberforstmeister und die Regierungs- und Forsträte; die Regierungs- und Bauräte und die Land- und Wasserbauinspektoren (AE. vom 3. Mai 1890 — GS. 131); die Regierungs- und Gewerberäte und ihre Assistenten (AE. vom 27. April 1891 — GS. 165); die Versicherungsrevisoren (AE. vom 28. Sept. 1897 — GS. 409); die Regierungs- und Gewerbeschulräte (AE. vom 6. Dez. 1899 — GS. 1900, 77); die Departementstierärzte (AE. vom 23. Juni 1905 — GS. 253); die Katasterinspektoren (s. Katasterverwaltung II) und die Kasseninspektoren (s. Regierungskasseninspektoren). Die Justitiarien, von welchen jede Abteilung (auch die Präsidialabteilung; LVG. § 19) einen besitzen muß, werden bei der Übernahme zu den R. nach ihrer Anciennität zu Regierungsassessoren oder Regierungsräten ernannt. Sämtliche Mitglieder der R. haben in den kollegial organisierten Abteilungen, zu denen sie gehören, volles Stimmrecht; wegen des Stimmrechts im Plenum s. d.

IV. Der Geschäftskreis der R. und der Regierungspräsidenten (an Stelle der vormaligen Abteilung des Innern) erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, soweit dieselben nicht Spezialverwaltungsbehörden übertragen sind, oder die Zuständigkeit des Oberpräsidenten bzw. anderer Behörden der allgemeinen Landesverwaltung — Kreisausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrat — begründet ist (RegInstr. § 1; LVG. §§ 3, 4). Der Geschäftskreis der einzelnen Regierungsabteilungen, bzw. des Regierungspräsidenten ist dahin geordnet, daß zu bearbeiten hat und zwar a) der Regierungspräsident (sog. Präsidialabteilung) die Landeshoheitssachen, das gesamte Gebiet der Polizei in ihren

Digitized by Google

verschiedenen Verzweigungen mit Ausnahme der von Spezialverwaltungsbehörden wahrzunehmenden polizeilichen Angelegenheiten, die Kommunalangelegenheiten, das Judenwesen und die Dissidentensachen, die Militärsachen, die Statistik, das Bauwesen, soweit nicht hierbei die anderen Abteilungen in Betracht kommen, die öffentlichen Verkehrsanlagen (RegInstr. § 2 Ziff. 1—5, 7—9; KabO. vom 31. Dez. 1825 D II, 1, bzw. RegInstr. § 3 Ziff. 2a bis c und 4); b) die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen das gesamte Elementarschulwesen einschließlich der Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, bei deren Erledigung eine Mitwirkung des Staates begründet ist, soweit dieselben nicht dem MdgÄ., dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten vorbehalten sind (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II Ziff. 2, bzw. RegInstr. § 2 Ziff. 6, § 18; Oberpräsidialinstruktion § 2 Ziff. 6; V. vom 27. Juni 1845 — GS. 440 — sowie die neueren kirchlichen und kirchenpolitischen Gesetzgebungen s. Schulabteilungen der Regierungen); c) die Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten die in ihrem Titel bezeichneten Angelegenheiten, das hierzu gehörige Bauwesen, das gesamte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der R. überwiesen ist (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II Ziff. 3, bzw. RegInstr. § 3 Ziff. 1, 3, 4, 6). Wegen der Teilung dieser Abteilung bei einzelnen R. s. unter II. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der RegInstr. dem Regierungskassenrate zugewiesen sind (KabO. vom 31. Dez. 1825 D II Ziff. 5; RegInstr. § 45), hat derselbe bzw. an seiner Stelle der Regierungskasseninspektor (AE. vom 5. Juni 1906 — MBl. 234) selbständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten; er ist in allen Abteilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen (s. auch hierzu Kassenkuratoren und Kassenräte sowie Regierungskasseninspektoren). Wegen der Zuständigkeit des Plenums s. unter Plenum der Regierung.

V. Organe der R. bzw. des Regierungspräsidenten sind die Landräte, sowie die Vorsteher der kgl. Polizeiverwaltungen und die Bürgermeister in den Städten, ferner die Grenzkommissarien und die Bezirkspolizeikommissarien (s. d.). Neben denselben kommen als staatliche Organe die Lokalbeamten der in der R. vertretenen Fachverwaltungen in Betracht, und zwar aus dem Ressort des Regierungspräsidenten die Kreisärzte und Kreisassistenzärzte, die Kreistierärzte, die Kreis- und Wasserbauinspektoren, die Gewerbeinspektoren (AE. vom 27. April 1891 — GS. 165), die Schiffahrts- und Hafenbehörden; aus dem Ressort der Schulabteilung die Kreisschulinspektoren; aus dem Ressort der Finanzabteilung die Kreiskassen, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer, die Katasterämter, die Revierverwalter und die Forstkassen.

VI. Dem Regierungspräsidenten stehen zur Durchsetzung der von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen die im § 132 LVG., der R. und den Regierungsabteilungen die im § 48 der V. vom 26. Dez. 1808 (RegInstr. § 11 — GS. 1817, 282) vorgesehenen Zwangsmittel zu (s. Zwangsmittel). Wegen des Polizeiverordnungsrechtes des Regierungspräsidenten s. § 137 LVG. (s. Polizeiverordnungen).

VII. Die R. stehen unter der Aufsicht des MdJ. und des FM., welche auch Disziplinarminister für die Mitglieder der R. mit Ausschluß jedoch der technischen Mitglieder sind. Für diese sind Disziplinarminister die betreffenden Ressortminister.

VIII. Wegen des Geschäftsganges bei den R. s. Geschäftsgang; wegen der Subalternund Unterbeamten bei den R. s. Subalternbeamte und Unterbeamte.

Regierungsassessor ist die Amtsbezeichnung für die zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst befähigten Mitglieder der Regierungen und anderer Provinzialverwaltungsbehörden (insbesondere der Provinzialsteuerdirektionen, der Eisenbahndirektionen und der Generalkommissionen), sowie von Einzelbeamten, welche die gleiche Vorbildung wie jene besitzen und mit ihnen in gleichem Dienstalter stehen (Spezialkommissarien, Vorsitzende von Veranlagungskommissionen usw.). Die R., deren Ernennung durch die betreffenden Ressortminister (wegen der allgemeinen Verwaltung s. G. vom 10. Aug. 1906 — GS. 378 — § 9 und Verwaltungsdienst, Befähigung zum höheren) erfolgt, haben den Rang der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten. Die R. im Bereiche der allgemeinen Verwaltung erhalten kein Gehalt, sondern nur eine fixierte Remuneration, welche zwei Jahre nach der Ernennung gewährt wird und jährlich steigt (wegen der Umzugskosten s. G. vom 24. Febr. 1877 — GS. 15 — § 3). Sie sind gleichwohl pensionsberechtigt, da sie lebenslänglich angestellt sind (s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten II). Seit Erlaß des EinkStG. vom 24. Juni 1891 werden R. der allgemeinen Verwaltung in größerer Zahl als Hilfsarbeiter bei Landratsämtern verwendet. Bezüglich der Beschäftigung derselben bestimmt Erl. vom 15. Dez. 1902, daß sie zwar den Landräten zur allgemeinen Dienstleistung beigegeben sind, daß sie jedoch bei der Bearbeitung der Steuersachen (soweit hierfür nicht besondere K mmissarien bestellt sind) beteiligt werden müssen, und daß ihnen dieser Geschäftszweig ganz zu übertragen ist, sofern der Landrat die Bearbeitung der Steuersachen nicht persönlich übernehmen will oder soweit es sich um seine Vertretung in denselben handelt. Ob der R. auch im übrigen den Landrat bei kürzeren Behinderungen an Stelle des Kreissekretärs zu vertreten hat, wird von dem MdJ. jedesmal bestimmt (Erl. vom 28. Aug. 1890). Die von den R. als Vertreter der Landräte zu vollziehenden Schriftstücke sind „im Auftrage" zu zeichnen. Wegen der den R. als Hilfsarbeiter der Landräte zustehenden Tagegelder und Reisekosten s. Erl. vom 8. März 1892 (MBl. 166).

Digitized by Google

Regierungsbaumeister und Regierungsbauführer ſ. Bauverwaltungsbeamte I A, Eiſenbahnbeamte I.

Regierungsbezirke ſind die zum Zwecke der Verwaltung eingerichteten Unterabteilungen der Provinzen. Im Staatsgebiet beſtehen einſchließlich der Hohenzoll. Lande 36 R., von denen auf die Prov. Oſtpreußen 3 (Königsberg, Gumbinnen, Allenſtein), auf Weſtpreußen 2 (Danzig und Marienwerder), auf Brandenburg 2 (Potsdam und Frankfurt a. O.), auf Pommern 3 (Stettin, Köslin, Stralſund), auf Poſen 2 (Poſen, Bromberg), auf Schleſien 3 (Breslau, Liegnitz, Oppeln), auf Sachſen 3 (Magdeburg, Merſeburg, Erfurt), auf Schleswig-Holſtein 1 (Schleswig), auf Hannover 6 (Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich), auf Weſtfalen 3 (Münſter, Minden, Arnsberg), auf Heſſen-Naſſau 2 (Kaſſel, Wiesbaden), auf die Rheinprovinz 5 (Koblenz, Düſſeldorf, Cöln, Trier, Aachen) und auf die Hohenzoll. Lande 1 (Sigmaringen) entfallen. Die Stadt Berlin hat keine Regierung (ſ. Berlin, Behördenorganiſation). Die R. haben keinen kommunalen Inhalt; zu ihrer Änderung bedarf es daher keines Geſetzes. Eine Ausnahme hiervon macht die Prov. Heſſen-Naſſau. In dieſer beſtehen für die beiden R. Kaſſel und Wiesbaden beſondere Kommunalverbände neben dem Provinzialverband. Die Abänderung der R. kann daher hier nur durch Geſetz erfolgen (HeſſNaſſProvO. vom 8. Juni 1885 — GS. 246 — § 2).

Regierungsgeſchäftsinſtruktion ſ. Regierungen, Einleitung.

Regierungsgewerbeſchulräte ſ. Gewerbeſchulräte.

Regierungshauptkaſſen ſind die bei allen Bezirksregierungen — bei jeder eine — beſtehenden Provinzialkaſſen, welche als Mittelkaſſen zwiſchen Generalſtaatskaſſe und Spezialkaſſen für alle Verwaltungszweige mit Ausnahme der Lotterieverwaltung, der Eiſenbahnverwaltung und der Zentralbehörden dienen, indem ſie ſämtliche Einnahmen, welche durch den für ſie vollzogenen Hauptetat oder durch ſonſtige Anordnungen ihrer Verwaltung überwieſen werden, einziehen, die darauf angewieſenen Zahlungen unmittelbar oder mit Hilfe der betreffenden Spezial- und ſonſtigen Kaſſen leiſten und die Überſchüſſe an die Generalſtaatskaſſe abführen, überhaupt alle von der vorgeſetzten Regierung ihr übertragenen Geld-, Kaſſen- und Rechnungsgeſchäfte ausführen.

I. Einrichtung. Das Perſonal beſteht aus dem Landrentmeiſter als Vorſteher, dem Oberbuchhalter, der den Landrentmeiſter unterſtützt und vertritt, aber auch eine eigene Buchhalterei verwaltet, dem Kaſſierer für den eigentlichen Geldverkehr, den Buchhaltern zur Verwaltung der ihnen nach der von der Regierung genehmigten Geſchäftseinteilung überwieſenen Buchhaltereien, den Kaſſenaſſiſtenten und ſtändigen Hilfsarbeitern, welche ebenfalls Buchhaltereien verwalten oder bei deren Verwaltung Hilfe leiſten, und den Kaſſendienern für die mechaniſchen Dienſtleiſtungen. Die Kanzleiarbeiten beſorgt die Kanzlei der Regierung. Kurator iſt der Regierungspräſident, dem der Kaſſenrat und bei einzelnen Regierungen als Beiſtand des letztern der Kaſſeninſpektor zur Seite ſteht (ſ. Kaſſenkuratoren und Kaſſenräte, Regierungskaſſeninſpektoren).

II. Die Buchführung iſt, wie bei andern Staatskaſſen, die zweifache, in chronologiſcher Ordnung durch die Journale und in ſyſtematiſcher durch die Manuale. Es werden geführt: 1. das Hauptjournal vom Landrentmeiſter; 2. das Kaſſenbuch vom Kaſſierer; 3. bei jeder Buchhalterei ein Buchhaltereijournal; 4. von dem betreffenden Buchhalter je ein Manual a) für die Einnahmen und Ausgaben jeder etatsmäßigen Verwaltung, b) für jeden abgeſonderten Nebenfonds, c) bei jeder Buchhalterei über die Afſervate, d) über die Vorſchüſſe — über den Begriff der „Afſervate“ und „Vorſchüſſe“ ſ. d. —, e) für die hinterlegten Gelder; 5. ein Kontobuch über die für Rechnung der Generalſtaatskaſſe und andern Kaſſen zu erhebenden Gelder und zu leiſtenden Zahlungen; 6. behufs Zuſammenſtellung der etatsmäßigen Verwaltungen ein Hauptmanual; 7. ein Hauptmanual über die extraordinären und Nebenfonds; 8. vom Kaſſierer ein Einnahmepoſtbuch über die mit der Poſt eingehenden Gelder und geldwerten Effekten; 9. vom Landrentmeiſter ein Treſorbuch über den Zuſtand des unter gemeinſamem Verſchluß des Landrentmeiſters, des Oberbuchhalters und des Kaſſierers ſtehenden Treſors, in dem ſämtliche Beſtände in Geld und Effekten niederzulegen ſind, und aus dem der Kaſſierer täglich die zur Tagesausgabe erforderlichen Gelder erhält, während er am Tagesabſchluß ſeinen Beſtand an ihn abzuliefern hat.

III. Die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben entſpricht im weſentlichen der bei der Generalſtaatskaſſe (ſ. d. III). Zahlungen nach außerhalb werden in der Regel auf geeignete Spezialkaſſen angewieſen.

IV. Verhältnis zu anderen Kaſſen. A. Zu den Spezialkaſſen, d. h. denjenigen Kaſſen, welche die von ihnen auf Grund beſonderer Spezialetats ſelbſtändig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der geleiſteten etatsmäßigen Ausgaben an die R. abzuführen haben. Da dieſe Kaſſen die Details der Verwaltung nachweiſen, deren Reſultate die R. aufnimmt, müſſen ſie mit dieſer in Übereinſtimmung ſtehen. Die R. erhält daher von ihnen vierteljährlich Deklarationen der wirklichen Einnahmen und Ausgaben und der Reſte ſowie am Jahresſchluß der ſummariſchen Reſultate in Soll, Iſt und Reſt. Die Einnahmeablieferungen erfolgen bei den periodiſchen Abrechnungen und ſo oft die Beſtände es erforderlich machen, unter Beifügung der Abrechnung mit den belegten Deſignationen über die geleiſteten Zahlungen gegen Kaſſenquittungen, die am Jahresſchluß gegen Jahresquittung umgetauſcht werden. Bis zum Jahresſchluß müſſen ſämtliche Einnahmen und Ausgaben an die R. deklariert bzw. abgeliefert werden; bedürfen die Spezialkaſſen am Jahresanfang eines Beſtandes, ſo kann dieſer zwar

Digitized by Google

zurückbehalten, er muß aber als Vorschuß deklariert werden. Reichen die Bestände von Spezialkassen zu den Auftragszahlungen nicht aus, so hat ihnen die R. auf ihren Antrag Vorschüsse zu gewähren. Fortdauernde Zahlungen bestimmter Beträge an bestimmte Personen werden den Spezialkassen von der R. ein für allemal überwiesen. Alle von den Spezialkassen für die R. geleisteten Zahlungen werden ihr mit belegter Designation angerechnet und stehen bei Ablieferungen der Barablieferung gleich (s. auch Kreiskassen).

B. Zu der Generalstaatskasse stehen die R. in demselben Verhältnisse wie die Spezialkassen zu diesen; die Geschäftsverbindung begreift daher a) die Abführung der Einnahmen unter Anrechnung der Ausgaben, b) die Auftragszahlungen, c) die periodischen Abrechnungen. Die Abführung und Abrechnung erfolgt im Giroverkehr (s. d.).

V. Das Verhältnis zur Reichshauptkasse ist hinsichtlich Ablieferung, Auftragszahlungen und Abrechnungen analog dem zur Generalstaatskasse; die Ablieferung erfolgt regelmäßig alle zehn Tage. Die R. fungieren als Korpszahlungsstellen (s. d.) der Militärverwaltung.

VI. Kassenabschlüsse (s. d.). Es finden statt: 1. Tagesabschlüsse auf Grund des Kassenbuchs und Hauptjournals; 2. am 10. jedes Monats bzw., wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am 9. Monatsabschlüsse, zu denen sämtliche Kassenbücher — die Manuale aber nicht förmlich — abgeschlossen werden; 3. außerdem für die Hauptbuchhalterei des FM. besondere Monatsabschlüsse über die im abgelaufenen Monat vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, die verbliebenen Reste, Vorschüsse und Kassenbestände; 4. Vierteljahrsabschlüsse nach den Manualen; 5. Jahresabschlüsse am 10. Mai, bei denen erst die Manuale förmlich abgeschlossen werden. Die Abschlüsse sind bei den Kassenrevisionen vorzulegen.

VII. Wegen der Revisionen s. Kassenrevisionen.

VIII. Rechnungslegung. Über die Ausführung jedes Etats, über jeden einzelnen Nebenfonds und über die extraordinären Fonds legt die R. alljährlich Rechnung; die Rechnungen der einzelnen etatsmäßigen Verwaltungen werden in der Hauptrechnung zusammengefaßt, der über die zu diesen Verwaltungen gehörigen extraordinären Fonds eine Hauptextraordinarienrechnung beigefügt wird, so daß diese beiden Rechnungen die gesamte etats- und außeretatsmäßige Verwaltung von Staatsfonds bei der Regierung umfassen. Die Rechnungen müssen mit den Manualen und Abschlüssen genau übereinstimmen.

IX. Zur Aufbewahrung der in Staatspapieren und anderen geldwerten Effekten bestellten Kautionen, der hinterlegten Wertpapiere und Kostbarkeiten sowie aller aus besonderer Veranlassung zur dauernden Aufbewahrung bei der R. bestimmten geldgleichen Dokumente besteht bei der R. ein Dokumentendepositorium, das vom Landrentmeister und Kassierer verwaltet und vom Kassenrat beaufsichtigt wird. Die ihm überwiesenen Effekten scheiden durch Verausgabung an dasselbe aus den Rechnungen und Abschlüssen dergestalt aus, daß sie in den Rechnungen nur vor der Linie aufgeführt werden. Zur Vereinnahmung und Verausgabung der Dokumente bedarf es besonderer Orders der Regierung. Die Annahme und Verausgabung findet außer in schleunigen Fällen nur an bestimmten „Depositaltagen" statt. Das Depositorium ist jährlich mindestens einmal zu revidieren (Geschäftsanw. vom 21. Mai 1887 mit Nachträgen vom 7. Jan. 1887, 29. Sept. 1887, 13. Febr. 1888, 5. März 1888, 22. Mai 1888, 8. Okt. 1888, 29. Jan. 1889, 25 Okt. 1889, 13. März 1894, 23. April 1896, 4. Sept. 1896, 1. Okt. 1896).

Regierungskasseninspektoren s. Kasseninspektoren. Neuerdings ist durch AE. vom 5. Juli 1906 (MBl. 234) bestimmt worden, daß die Obliegenheiten und Befugnisse der Regierungskassenräte nach näherer Anweisung des FM. und MdJ. von den zum ständigen Vertreter des Regierungskassenrates bestellten R. ausgeübt werden dürfen.

Regierungskollegien s. Regierungen.

Regierungspräsident. Die Stellung des R., wie sie sich durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung gestaltet hat, umfaßt auf der einen Seite die Leitung der ihm unterstellten Regierung, auf der andern Seite die Verwaltung der Geschäfte der vormaligen Abteilung des Innern (LVG. § 18; s. Regierungen und Landespolizei V) und der ihm daneben durch besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere auf kirchlichem Gebiete, übertragenen Obliegenheiten. Außerdem führt der R. den Vorsitz im BezA. (LVG. § 28; s. Bezirksausschüsse). Seine Rechte und Pflichten als Leiter der Regierung sind in §§ 39 u. 40 RegInstr. vom 20. Okt. 1817; DI AAbD. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 5 — und § 24 LVG. geregelt. Danach ist der R. der Mittelpunkt und die Seele der gesamten Verwaltung der Regierung. Er hat nicht nur für eine ordnungsmäßige und prompte Erledigung der Geschäfte zu sorgen, sondern vor allem auch darauf zu achten, daß die Verwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt wird, einseitige Verfügungen der Regierungsabteilungen vermieden werden und auf allen, der Fürsorge der Regierung anvertrauten Gebieten den Anforderungen, welche an ihre und ihrer Organe Tätigkeit gestellt werden, Genüge geschieht. Er führt sowohl im Plenum, wie auch in den Abteilungen, soweit er an den Sitzungen derselben teilnimmt, den Vorsitz. Er ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde; andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist der R. befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle der letzteren unter persönlicher Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner

Digitized by Google

Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet. Zu seinen Präsidialgeschäften gehört die Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten der Regierungsmitglieder und der übrigen bei der Regierung angestellten und beschäftigten Beamten; die Annahme der Regierungsreferendarien, soweit solche bei der Regierung zugelassen sind; die Annahme und Anstellung der Subalternund Unterbeamten, soweit dieselbe nicht der Zentralstelle vorbehalten ist; die Handhabung der Disziplin über die Mitglieder der Regierung sowie die Subaltern- und Unterbeamten in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §§ 18, 19 Abs. 5 u. 6); die Erteilung von Urlaub an die Mitglieder und Beamten der Regierung (an Mitglieder bis zu 6 Wochen innerhalb und bis zu 4 Wochen außerhalb Landes — d. i. des Deutschen Reiches —; an die übrigen Beamten bis zu 6 Monaten innerhalb Landes und bis zu 8 Wochen außerhalb Landes — RegInstr. § 39 Ziff. 6 und Oberpräsidialinstr. § 11 Ziff. 4 b); die Verteilung der Dezernate, jedoch mit der Beschränkung, daß für den Fall der dauernden Heranziehung von Mitgliedern der Regierungsabteilungen zu den Geschäften des R. (Präsidialabteilung) und umgekehrt die Genehmigung der Ministerialinstanz einzuholen ist (ZirkVf. vom 9. Febr. 1884 — MBl. 15 — III letzter Absatz); die Oberaufsicht über die Regierungshauptkasse; die Erstattung der sog. Immediatzeitungsberichte (s. Zeitungsberichte). — Der R. steht unter der disziplinaren Aufsicht des MdJ. und FM.; er gehört zu denjenigen Beamten, welche nach § 87 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465) in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Wegen der Stellvertretung des R. s. Regierungen II und wegen der Zwangsbefugnisse und des Polizeiverordnungsrechts desselben s. Zwangsmittel und Landespolizeiverordnungen.

Regierungsrat ist die Amtsbezeichnung für die zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten älteren, in der Regel etatsmäßig angestellten Mitglieder der Regierungen und anderer Provinzialverwaltungsbehörden, sowie von Einzelbeamten, welche die gleiche Vorbildung wie jene besitzen und mit ihnen im gleichen Dienstalter stehen (Spezialkommissarien, Vorsitzende von Veranlagungskommissionen usw.). Die R., welche vom Könige ernannt werden, haben den Rang der Räte vierter Klasse. Wegen der für die R. bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung erforderlichen Qualifikation s. Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren) und wegen des Stimmrechts bei den Regierungen s. d. III, sowie Plenum der Regierung. Auch für Mitglieder von Reichsbehörden, und zwar auch für technische, ist der Regierungsratstitel eingeführt.

Regierungsreferendarien sind zur Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst bei den Regierungen beschäftigte Beamte (s. auch Subalternbeamte). Sie werden von dem Regierungspräsidenten ernannt (G. vom 10. Aug. 1906 — GS. 160 — § 5). Bei tadelhafter Führung oder nicht genügendem Fortschreiten in ihrer Ausbildung können sie von den Disziplinarministern (dem MdJ. und dem FM.) nach Anhörung des Regierungspräsidenten ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 84; AusfAnw. vom 19. Aug. 1906 — MBl. 231 — § 6). Wegen der Annahme und Ausbildung der R. s. Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst und wegen der Qualifikation der R. für die Besetzung der Landratsämter s. § 74 KrO. f. d. ö. Pr. vom 31. Dez. 1872 / 19. März 1881 und die analogen Bestimmungen der übrigen KrO. mit Ausnahme von Posen (s. Landrat I). Wegen der Vorbereitung und Ausbildung anhaltischer Referendare für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen s. Staatsvertrag vom 11. Dez. 1899 (GS. 1900, 33). Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit usw. s. Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst.

Regierungs- und Bauräte s. Bauverwaltungsbeamte unter I A.

Regierungs- und Forsträte s. Forstverwaltung II und Regierungen III.

Regierungs- und Gewerberäte s. Gewerbeaufsicht und Regierungen III.

Registerauszüge s. Auszüge aus Standesregistern und Personenstandsregister.

Registraturdienst s. Bureaudienst.

Registrierballons s. Observatorien bei Potsdam.

Regulative s. Geschäftsordnungen, Geschäftsregulative.

Regulierung von Flüssen. Das Ziel von Regulierungsarbeiten an Flüssen ist die Schaffung eines einheitlichen geschlossenen Bettes, einer festen Lage der Flußrinne und einer möglichst gleichmäßigen Tiefe, je nach Gefälle, Wasserführung und Beschaffenheit des Flusses. Als Mittel zur Erreichung des Zieles kommen vorwiegend in Frage Beseitigung von Sandbänken, Kiippen, Steinen, Erweiterung von Stromengen, Einschränkung übermäßiger Breiten, Verbauung zu großer Tiefen, Abschwächung von Krümmungen (s. Strombauten). Um eine Unterlage für eine planmäßige Verwendung der staatlichen Gelder zu erhalten, sind seinerzeit für die wichtigeren Wasserstraßen Denkschriften dem Landtage vorgelegt (Druckf. des AbgH. 1886 Nr. 26); über die weitere Ausführung wird der Landtag periodisch durch Denkschriften (Druckf. des AbgH. 1906 Nr. 31) auf dem laufenden erhalten. Abgesehen von Zeiten der Unterbrechung durch Hochwasser und Eisverhältnisse ist durch die Arbeiten auf den Strömen im allgemeinen eine Fahrtiefe von 1,2 bis 1,3 m während des weitaus größten Teiles des Jahres herbeigeführt. Ist der Wasserstand günstig, so können die Kähne mit etwa 2 m Tiefe bei voller Ladung verkehren. Auf dem Rheine betragen die Fahrtiefen nunmehr für die Strecke Bingen—St. Goar nicht unter 2 m, für die Strecke St. Goar—Cöln nicht unter 2,5 m, unterhalb Cöln nicht unter 3 m. Gegenwärtig verkehren auf der Oder Kähne bis zu 450 t, auf der Elbe bis zu 800 t, auf

Digitized by Google

der Weser bis zu 650 t, auf dem Rheine von über 2300 t. Der größte Rheinkahn faßte 1882: 1200 t, 1904: 2340 t. Um die Benutzung des solcherart vervollkommneten Wasserstraßennetzes zu erleichtern, hat das Arbeitsministerium (Berl. Lithogr. Institut, Berlin, 2. Aufl.) einen Führer auf den deutschen Schiffahrtstraßen herausgegeben. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung lieferte H. Keller (Dietrich Reimer, Berlin) im Auftrage des Wasserausschusses, und zwar für Oder 1896, Elbe 1898, Memel, Pregel, Weichsel 1899, Weser und Ems 1901. Der Rhein hat eine gleiche Bearbeitung 1889 seitens des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden erfahren (Ernst & Korn, Berlin).

Regulierung von Wegen s. Verlegung von öffentlichen Wegen.

Regulierungsrezesse s. Gemeinheitsteilungen.

Rehabilitierung (Rehabilitation) ist die Wiederverleihung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. §§ 32—34) während der erkannten Verlustfrist oder auch die Aufhebung der nach Ablauf dieser Verlustfrist dauernd bleibenden Folgen einer solchen Aberkennung (Verlust von Titeln, Orden, Ehrenzeichen). Unter R. wird ferner verstanden die Wiederverleihung des durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren gegangenen Rechts zum Tragen der Nationalkokarde (Landes- und Reichskokarde). Die R. erfolgt durch einen Akt kgl. Gnade. Zuständig zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten ist der MdJ. Ausgenommen sind Fälle, in denen es sich um die Folgen einer kriegsgerichtlichen Verurteilung handelt und die betreffende Person noch dem Beurlaubtenstande angehört; in diesen Fällen ist der KrM. zuständig (AOrder vom 1. Dez. 1903). Anträge auf Wiederverleihung derjenigen, infolge Verurteilung verlustig gegangenen Denkmünzen und Dienstauszeichnungen, bei denen eine Wiederverleihung zulässig ist, dürfen nur nach zehnjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit seit Verbüßung der Freiheitsstrafe, bzw. Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte gestellt werden (KabO. vom 1. Sept. 1869 — MBl. 253). S. hierzu auch Begnadigung.

Reich (deutsches) s. Bundesgebiet.

Reichsadel s. Reichsunmittelbare.

Reichsamt des Innern. Das R. d. J. ist aus dem ehemaligen Bundeskanzleramte, dem späteren Reichskanzleramte, hervorgegangen und hat seine Bezeichnung mittels AE. vom 24. Dez. 1879 (RGBl. 321) erhalten, nachdem im Laufe der Zeit aus dem Reichskanzleramte, welches ursprünglich außer den auswärtigen Angelegenheiten und der Marineverwaltung die gesamte Reichsverwaltung in sich vereinigt hatte, wichtige Verwaltungszweige — Post und Telegraphie; Justiz; Finanzen; Reichseisenbahnen — ausgeschieden und besonderen Reichsämtern übertragen worden waren. Das R. d. J. zerfällt in vier Abteilungen, von denen die erste u. a. die Verfassungsangelegenheiten, Behörden- und Beamtensachen, Staatsangehörigkeit, Polizei, Vereins- und Fremdenpolizei einschließlich des Paßwesens, Auswanderungssachen, sowie alle nicht anderen Behörden zugewiesene Reichsangelegenheiten; die zweite die sozialpolitischen Angelegenheiten, die gewerblichen Sachen einschließlich des Versicherungswesens, das Genossenschafts-, Aktien- und Hypothekenbankwesen, sowie die Freizügigkeits- und Armensachen; die dritte das Medizinal- und Veterinärwesen, die Angelegenheiten des geistigen Eigentums, Patentwesen, Modell-, Marken- und Musterschutz, See- und Binnenschiffahrt, Fischerei, Maß- und Gewichtswesen; die vierte das Bank-, Börsen- und Münzwesen, die Handels- und wirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie die Statistik bearbeitet. An der Spitze des R. d. J. steht ein Staatssekretär, dem als Vertreter in Behinderungsfällen ein Unterstaatssekretär beigegeben ist. Zum Ressort des R. d. J. gehören 1. Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica; 2. die Reichskommissare für das Auswanderungswesen; 3. die Reichsschulkommission; 4. die Technische Kommission für Seeschiffahrt; 5. die Reichsprüfungskommission (zur Überwachung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, der Seesteuerleute und der Seedampfschiffmaschinisten); 6. die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt; 7. der Börsenausschuß; 8. die Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen; 9. das Bundesamt für das Heimatwesen; 10. das Schiffsvermessungsamt; 11. der Disziplinarhof und die Disziplinarkammern; 12. das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern; 13. das Statistische Amt; 14. die Normaleichungskommission; 15. das Reichsgesundheitsamt; 16. das Reichspatentamt; 17. das Reichsversicherungsamt; 18. die Physikalisch-Technische Reichsanstalt; 19. das Kanalamt zu Kiel; 20. das Aufsichtsamt für Privatversicherung (s. hierzu die betreffenden Spezialartikel).

Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ist die durch AE. vom 27. Mai 1878 (RGBl. 1879, 193) eingesetzte höchste Verwaltungsbehörde für die der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unterstellten reichsländischen, luxemburgischen und einzelne in der Schweiz belegene Eisenbahnen. Chef des Reichsamts ist der preuß. MdöA., dem eine Anzahl vortragender Räte und Hilfsarbeiter beigegeben ist. S. auch Reichsbehörden.

Reichsangehörige im Auslande (Beurkundung des Personenstandes). Über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen des Norddeutschen Bundes erging das G. vom 4. Mai 1870 (BGBl. 599), welches demnächst Reichsgesetz wurde. Es ist durch das PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) nicht berührt worden (§ 85 Abs. 1 das.). Nach § 85 Abs. 2 kann seit dem 1. März 1875 der RK. einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten Sterbefälle wie für Reichsangehörige so auch für Schutzgenossen erteilen (vgl. hierzu Erl.

Digitized by Google

vom 31. Mai 1890 — MBl. 91 —, 3. Juni 1892 — MBl. 219 — und 22. Juni 1897 — MBl. 37 — sowie RGZ. 27, 103). Das G. vom 4. Mai 1870 hat durch Art. 40 EGBGB. einige Änderungen erfahren. Für die deutschen Schutzgebiete gelten das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 (RGBl. 813) und die V., betr. die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005). Nach § 7 des G. vom 25. Juli 1900 können in den Schutzgebieten Personen, auf welche die Vorschriften des G. vom 4. Mai 1870 Anwendung finden, eine Ehe nur in den hierin vorgesehenen Formen eingehen.

Hinsichtlich der Besteuerung der Reichsangehörigen, die im Auslande sind, s. Doppelbesteuerung, Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Kommunalabgabengesetz.

Reichsangehörigkeit s. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Von der Regel, daß die R. lediglich Folge und Ausfluß der Staatsangehörigkeit ist, ist im § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 (RGBl. 812) eine Ausnahme dahin gemacht, daß Ausländern, welche sich im Schutzgebiete niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die R. als solche verliehen werden kann (s. auch Staatsangehörigkeit).

Reichsanleihen im eigentlichen Sinn sind nicht alle Schulden des Deutschen Reiches, sondern nur die sog. „fundierten", d. h. mit langer Tilgungsfrist und unter Ausschluß oder doch unter Beschränkung des Kündigungsrechts des Gläubigers aufgenommenen; nicht zu ihnen gehören daher die kurzfristigen Reichsschatzanweisungen und die jederzeitig rückzahlbaren Reichskassenscheine (s. Schatzanweisungen und Reichskassenscheine).

I. R. sollen nach Art. 73 RV. nur in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses aufgenommen werden. Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke, daß die laufenden Ausgaben des Reiches, soweit sie nicht in seinen eigenen Einnahmen Deckung finden, durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten ohne Inanspruchnahme des Reichskredits gedeckt werden sollen, hat sich aber nicht immer durchführen lassen: man ist wiederholt genötigt gewesen, auch zur Balancierung des Etats sog. „Zuschußanleihen" aufzunehmen. Zur Aufnahme von R. bedarf es einer Ermächtigung der Reichsregierung durch ein Reichsgesetz (RV. a. a. O.). Art und Modalitäten der Aufnahme sowie Verwaltung der R. sind durch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. 129) nebst Nov. vom 22. Febr. 1904 (RGBl. 66) geregelt. Hiernach erfolgt die Aufnahme in Form der Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Reichsschuldverschreibungen, die aber nach Ermessen des Gläubigers durch Rückgabe gegen Eintragung in das Reichsschuldbuch in Buchschulden umgewandelt werden können (s. Reichsschuldbuch). Die Bestimmung darüber, wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, unter welchen Kündigungsbedingungen und zu welchem Kurse die Begebung erfolgen soll, steht dem RK. zu, der über die Ausführung der Anleihegesetze dem RT. bei dessen nächstem Zusammentreten Rechenschaft zu geben hat. Jedoch ist den Gläubigern ein Kündigungsrecht durch die Reichsschuldenordnung versagt; die R. sind also reine Rentenschulden. Demselben Typ gehören auch die vor Erlaß der Reichsschuldenordnung aufgenommenen R. ausnahmslos an. Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen und der ihnen beigefügten Zinsscheine und Erneuerungsscheine erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung (s. d.) [Reichsschuldenordnung §§ 1—4 und 6 Abs. 2]. Die Unterbringung der R. geschieht durch Vermittlung von Banken oder unmittelbar durch das Reich in Gestalt des Verkaufs an der Börse oder der Auflegung zur Zeichnung.

II. Verzinsung. Der Zinsfuß der R. war bis 1886 4 %; seitdem wurden Schuldverschreibungen zu 3½ % ausgegeben, seit 1891 teils 3½, teils 3proz. Die 4proz. sind auf Grund des G. vom 8. März 1897 (RGBl. 21) in 3½proz. umgewandelt worden; diese Konvertierung erfolgte in derselben Weise wie die der preuß. 4proz. Konsols nach dem G. vom 23. Dez. 1896 (vgl. Konvertierung).

III. Tilgung. Eine generell gesetzlich angeordnete regelmäßige Tilgung der R., wie für die preuß. Staatsschulden nach dem G. vom 8. März 1897 (GS. 43), erfolgte bisher nicht. Das Reich hatte sich zwar das Recht vorbehalten, die Schuldverschreibungen insgesamt oder in angemessenen Teilbeträgen zur Einlösung gegen den Nennwert zu kündigen. Aber die Höhe der Tilgung war von den jeweilig vom Etat zur Verfügung gestellten Mitteln abhängig; sie erfolgt durch freihändigen Ankauf an der Börse (Reichsschuldenordnung §§ 5, 6). Erst seit dem Jahre 1896 wurden fast alljährlich durch besondere Gesetze Mittel zur Schuldentilgung flüssig gemacht. Es wurde nämlich durch G. vom 16. April 1896 (RGBl. 103) für das Etatsjahr 1896/97 von demjenigen Betrage, um den die Überweisungen des Reiches an die Einzelstaaten deren Matrikularbeiträge übersteigen würden, die Hälfte zur Schuldentilgung einbehalten und außerdem zu demselben Zweck für 1895/96 der der Reichskasse verbleibende Anteil an den Erträgen der Zölle und Tabaksteuer von 130 auf 143 Mill. M. erhöht. Durch G. vom 24. März 1897 (RGBl. 9) wurde die letztere Summe zum Zweck der Schuldentilgung auf 180 Mill. erhöht, durch G. vom 31. März 1898 (RGBl. 138) für 1897/98 auf 167½, durch G. vom 25. März 1899 (RGBl. 189) für 1898/99 auf 172,4 Mill. bemessen. Ebenso wurden durch diese Gesetze und dasjenige vom 30. März 1900 (RGBl. 173) von dem Mehrbetrage der den Einzelstaaten zustehenden Überweisungen über die Matrikularbeiträge für 1897/98, 1898/99, 1899 und 1900 drei Vierteile zur Schuldentilgung bestimmt, indes nur mit einem Vorbehalt: sofern in den Etatsjahren 1899, 1900, 1901 oder 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Überweisungen um mehr als denjenigen Betrag überstiegen, um den für das jeweils vorletzte Vorjahr die Überweisungen die Matrikularbeiträge überstiegen hatten, sollte der Mehr-

Digitized by Google

betrag der Matrikularbeiträge über das Soll insoweit unerhoben bleiben, als nach der ersteren Bestimmung aus den Mehrbeträgen der Überweisungen über die Matrikularbeiträge Mittel zur Schuldentilgung zurückzubehalten waren; mit andern Worten, es waren also in diesen Fällen diese zur Schuldentilgung bestimmten Beträge insoweit diesem Zwecke wieder zu entziehen und zur Herabminderung der Matrikularbeiträge zu verwenden. Wieder einen andern Weg schlug das G. vom 28. März 1903 (RGBl. 109) ein: es bestimmte zur Schuldentilgung, und zwar in erster Linie zur Tilgung der für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von rund 72 Mill. den Mehrbetrag der Überweisungen der Rechnungsjahre 1902 und 1903 über die Etatsansätze, sowie den Rechnungsüberschuß des Reichshaushalts für 1903; soweit diese Mittel zur Tilgung jener Zuschußanleihe nicht ausreichen, waren hierzu auch die Beträge zu verwenden, um die in den Rechnungsjahren 1904 ff. die Überweisungen höher als die Matrikularbeiträge sein würden. Endlich haben die G. vom 25. Febr. 1901 und 22. März 1901 (RGBl. 7 bzw. 39) die Entschädigungen, welche für die Expedition nach Ostasien oder allgemeine Benachteiligungen des Reiches gezahlt werden, zur Schuldentilgung bestimmt. Erst durch § 4 des G., betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (RGBl. 620) [s. Reichsfinanzwesen III] ist vom Rechnungsjahre 1908 ab eine jährliche Tilgung der Reichsschuld von mindestens $^{0}/_{0}$ v. H. vorgeschrieben, wobei eine Absetzung vom Anleihesoll einer Tilgung gleichzuachten ist. Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bereit zu stellen.

IV. Der Betrag der R. stellte sich am 1. Okt. 1906 auf 3643500000 M.; hiervon waren verzinslich zu $3^{1}/_{2}$, vormals 4%: 450000000, von vornherein zu $3^{1}/_{2}$% 1410000000, zu 3% 1783500000 M. Buchschulden waren hiervon 608060600 M., nämlich zu $3^{1}/_{2}$% 385900300, zu 3% 222160300 M.

V. Verwaltung der R. s. Reichsschuldenverwaltung.

Reichsanwalt s. Staatsanwaltschaft I u. III.

Reichsanzeiger (Deutscher) und Königlich Preußischer Staatsanzeiger ist ein täglich erscheinendes Organ mit offiziellem Charakter für den amtlichen Teil. Ursprünglich nur für Preußen bestimmt, ist es seit Begründung des Deutschen Reiches auch den Zwecken des letzteren unter obigem Titel dienstbar gemacht (s. Erl. vom 18. Nov. 1873 — MBl. 1874, 23). In ihm werden insbesondere die vom Kaiser und vom Könige vollzogenen Ernennungen und die verliehenen Auszeichnungen, sowie Verordnungen des Kaisers und des Königs und allgemeine Erlasse der obersten Staats- und Reichsbehörden, soweit solche nicht in dem Reichsgesetzblatt und der Gesetzsammlung bzw. dem Zentralblatt für das Deutsche Reich und den Organen der Spezialverwaltungen Aufnahme finden, bekanntgemacht. Der Reichsanzeiger steht unter der Kuratel eines vortragenden Rates des StM. und ressortiert von dem letzteren. Er hat in dem preuß. Staatshaushalt einen besonderen Etat; seine Erträge werden zwischen dem Reiche und Preußen geteilt. Durch gesetzliche Vorschriften ist der Reichsanzeiger in weitem Umfange zum Publikationsorgan für Beschlüsse und Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bestimmt.

Reichsbank. Die R. ist auf Grund des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (s. Bankwesen) zu dem Zwecke, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen, mit dem Hauptsitz in Berlin begründet. Sie steht unter Leitung und Aufsicht des Reiches und wird durch Organe des Reiches verwaltet; sie ist aber nicht ein Gewerbebetrieb des Reiches, sondern eine selbständige juristische Person in Form einer Aktiengesellschaft mit gewissen sich aus dem Reichsbankgesetz ergebenden Abweichungen in der Organisation und den Rechtsverhältnissen von den für andere Aktiengesellschaften im HGB. gegebenen Vorschriften. Im einzelnen sind Aufgaben, Geschäftskreis, Rechtsverhältnisse und Verwaltung der R. durch das gedachte Reichsbankgesetz, zu dem unterm 7. Juni 1899 eine Novelle erging (RGBl. 311), und das vom Kaiser im Einvernehmen mit dem BR. erlassene Statut der R. vom 21. Mai 1875 (RGBl. 203), weiches durch V. vom 3. Sept. 1900 (RGBl. 793) in einigen Punkten abgeändert ist, geregelt.

I. Rechtliche Gestalt, Verwaltung und Verhältnis zum Reich. Das Grundkapital der R. betrug nach dem Reichsbankgesetz 120 und beträgt nach der Nov. vom 7. Juni 1899 180 Mill. M.; es ist in auf Namen lautende, unteilbare und unkündbare Anteile zerlegt, deren Eigentümer persönlich für die Verbindlichkeiten der R. nicht haften, und zwar die ersten 120 Mill. in solche zu 3000, die letzten 60 Mill. in solche zu 1000 M. Die erstern 40000 Anteile waren in erster Linie den Anteilseignern der Preuß. Bank, deren Rechte und Pflichten auf die R. gegen Zahlung von 15 Mill. M. einmalig und bis 1925 jährlich 1865730 M. an den preuß. Staat übergingen (G. vom 27. März 1875 — GS. 186; Vertrag zwischen dem Reiche und Preußen vom 17./18. Mai 1875; Reichsbankgesetz § 61), zum Umtausch gegen ihre Anteilscheine der Preuß. Bank in gleichem Nennwert zur Verfügung zu stellen; soweit diese Anteilseigner den Umtausch ablehnten, zahlte ihnen die R. das von ihnen bei der Preuß. Bank eingeschossene Kapital nebst ihrem Anteil an deren Reservefonds heraus. Soweit hiernach Anteilscheine der R. zu 3000 M. verfügbar blieben, wurden sie zur Zeichnung aufgelegt, und dasselbe geschah mit den Anteilscheinen zu 1000 M. Die Anteilscheine sind durch Indossament übertragbar; doch gilt der R. gegenüber nur der in ihren Stammbüchern Eingetragene als Eigentümer; daher ist der Eigentumsübergang ihr anzumelden. Mit den Anteilscheinen sind Dividendenscheine für fünf Jahre und ein

Digitized by Google

Bezugschein für weitere Dividendenscheine ausgegeben. Die Anteilseigner haben vorab Anspruch auf 3½% Dividende aus dem Gewinn und, soweit dieser hierzu nicht reicht, aus dem Reservefonds. Von dem Mehrbetrage des Gewinns fließen 20% in den Reservefonds, bis dieser 60 Mill. erreicht hat, und von dem weiter verbleibenden Reste des Gewinns erhalten die Anteilseigner ¼, die Reichskasse ¾; bis zu dem G. von 1899 erhielten hiervon beide je die Hälfte, soweit die gesamte Dividende 8% nicht überstieg, und nur das dann noch Verbleibende wurde im Verhältnis von ¼ : ¾ geteilt. Die Anteilseigner werden durch die Generalversammlung vertreten, in der je 1000 M. eine Stimme geben, aber niemand mehr als 300 Stimmen hat. Sie wird vom RK. alljährlich im März und nach Bedarf außerordentlich berufen und tagt unter Vorsitz des RK. oder von dessen Vertreter oder des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Außerdem haben die Anteilseigner eine ständige Vertretung in dem Zentralausschuß. Dieser besteht aus 15 von der Generalversammlung (ohne Pluralstimmrecht) gewählten Anteilseignern, die mindestens je 9000 M. Anteile besitzen und von denen neun in Berlin wohnen müssen. In gleicher Weise werden 15 Stellvertreter gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, ist aber wieder wählbar. Der Ausschuß wird von dem auch den Vorsitz führenden Präsidenten des Reichsbankdirektoriums mindestens einmal im Monat berufen und ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Er erhält Kenntnis von den Monatsnachweisen über Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, Notenumlauf, Depositen, Geld-, Wechsel- und Effektenverkehr und über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten, ferner von den Ergebnissen der Kassenrevisionen und von allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen; es sind ihm die Ansichten und Vorschläge des Direktoriums über den Geschäftsgang und die etwa erforderlichen Maßregeln mitzuteilen; sein Gutachten ist erforderlich über a) die nach Ablauf des Geschäftsjahres dem RK. zur definitiven Feststetzung und Mitteilung an die Generalversammlung zu überreichende Bilanz- und Gewinnberechnung; b) Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats; c) Besetzung der Stellen der Mitglieder (nicht auch des Präsidenten) des Direktoriums; d) den Höchstbetrag der zu Lombarddarlehen zu verwendenden Fonds der R.; e) Höhe des Diskontosatzes und Lombardzinsfußes; f) sonstige Änderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditterteilung; g) Vereinbarungen mit andern Banken über Notenumlauf und -einlösung, sowie die Grundsätze über den Geschäftsverkehr mit diesen. Der für den Effektenumlauf verwendbare Höchstbetrag der Bankmittel ist von ihm festzustellen. Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte alljährlich drei Mitglieder und Stellvertreter zur fortlaufenden speziellen Kontrolle der Verwaltung, welche den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme beiwohnen können und wie berechtigt so verpflichtet sind, innerhalb der Geschäftsstunden im Beisein eines Mitgliedes des Direktoriums vom Geschäftsgange Kenntnis zu nehmen, Bücher und Portefeuilles einzusehen und den Kassenrevisionen beizuwohnen; über ihre Tätigkeit erstatten sie dem Ausschuß Bericht. Ihrer Kenntnis und auf Verlangen auch nur eines von ihnen dem Ausschuß zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind Geschäfte der R. mit dem Reiche oder einem Bundesstaat, bei denen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen. Bei jeder Reichsbankhauptstelle (s. u.) wird, wenn daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorhanden ist, auf Vorschlag des Bankkommissars und des Zentralausschusses ein Bezirksausschuß von vier bis zehn Anteilseignern gebildet, der monatlich zusammentritt, Kenntnis vom Geschäftsgang der Bankstelle und von allgemeinen Anordnungen erhält, sowie Anträge und Vorschläge an deren Vorstand und durch diesen an den RK. richten kann; zwei bis drei Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß gewählt oder, wo ein solcher nicht besteht, wie dieser vom RK. ernannt werden, üben, soweit es ohne Störung des Geschäfts möglich ist, eine fortlaufende Kontrolle über den Geschäftsgang der Hauptstelle aus, wie die obengenannten Deputierten des Zentralausschusses bei der R. selbst (Bankgesetz §§ 23, 24, 30—35, 36 Abs. 2 u. 3; Reichsgesetz vom 7. Juni 1899 Art. 1, 3, 8; Statut §§ 1 bis 11, 15—30; V. vom 3. Sept. 1900).

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die R. übt das Reichsbankkuratorium, das, aus dem RK. als Vorsitzendem, einem vom Kaiser und drei vom BR. gewählten Mitgliedern bestehend, vierteljährlich einmal zusammentritt, um Bericht über den Zustand und Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der R. entgegenzunehmen. Die Leitung der R. übt der RK. bzw. ein vom Kaiser hierfür ernannter Stellvertreter und unter ihm das Reichsbankdirektorium, welches die verwaltende und ausführende, die R. nach außen vertretende Behörde ist. Das Reichsbankdirektorium ist kollegialisch organisiert und besteht aus einem Präsidenten und zurzeit acht Mitgliedern, von denen einer als Vertreter des Präsidenten die Bezeichnung „Vizepräsident" führt, während von den übrigen die älteren „Geheime Oberfinanzräte", die jüngeren „Reichsbankdirektoren" heißen. Präsident und Mitglieder werden auf Vorschlag des BR. vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Außerhalb Berlins werden an vom BR. zu bestimmenden Plätzen Reichsbankhauptstellen unter Leitung eines aus mindestens zwei Beamten bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius errichtet, an minder wichtigen Plätzen durch den RK. Reichsbankstellen, welche wie die Reichsbankhauptstellen unmittelbar unter dem Reichsbankdirektorium stehen, oder durch das Reichsbankdirektorium Reichsbanknebenstellen, die einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle untergeordnet sind. Abgesehen vom Direktorium und den Bankkommissarien werden die Be-

Digitized by Google

amten der R. vom RA. oder auf Grund einer Ermächtigung desselben vom Präsidenten des Direktoriums ernannt. Alle Beamten haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Ihre Besoldungen, Pensionen usw. trägt die R. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums wird durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten vom Kaiser im Einvernehmen mit dem BR. festgesetzt. Kein Beamter der R. darf Anteilscheine derselben besitzen. Alle Beamten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Beigeordneten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und, soweit sie nicht Beamte sind, hierauf durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten. Erklärungen usw. verpflichten die R., wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums bzw. des Vorstandes einer Bankstelle oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind (Bankgesetz §§ 25—28, 37—39; V. vom 19. Dez. 1875 — RGBl. 378; Bek. vom 27. Dez. 1875 — ZBl. 820).

Die Rechnungen der R. unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Reiches (s. d.); die Form der Rechnungslegung bestimmt der RA. (Bankgesetz § 29). Über die Bilanz bestimmt § 13 des Statuts: 1. Kurshabende Papiere sind höchstens zum Tageskurse anzusetzen; 2. alle Organisations- und Verwaltungskosten sind ihrem vollen Betrage nach in Ausgabe zu stellen; nur die Kosten der Herstellung der Noten dürfen auf mehrere Jahre verteilt werden; 3. Grundkapital und Reservefonds sind unter die Passiven aufzunehmen; 4. der aus Vergleichung sämtlicher Aktiven und Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben. Die Bilanz wird von den Deputierten des Zentralausschusses geprüft und auf Grund eines Berichtes derselben vom Ausschusse begutachtet und mit diesem Gutachten dem Direktorium eingereicht (Statut § 14).

Von staatlichen (nicht auch von kommunalen) Einkommen- und Gewerbesteuern ist die R. durch § 21 des Bankgesetzes befreit. An das Reich entrichtet sie (neben dem obenerwähnten Gewinnanteil) wie andere Notenbanken eine Steuer von 5% des ungedeckten und ihr Kontingent überschreitenden Notenumlaufs (s. Bankwesen). Außerdem ist sie verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens Zahlungen zu leisten (Bankgesetz § 22; Statut § 11). Das Reich hat sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Jan. 1891 und dann von zehn zu zehn Jahren nach voraufgegangener einjähriger Kündigung entweder die R. aufzuheben und ihre Grundstücke gegen den Buchwert zu erwerben, oder sämtliche Anteile zum Nennwert zu erwerben; in beiden Fällen fällt der Reservefonds je zur Hälfte an das Reich und an die Anteilseigner (Bankgesetz § 41).

II. Die Geschäfte der R., Notenausgabe. Die R. darf dieselben Geschäfte wie andere, mit ihrem Notenumlauf nicht auf den Heimatsstaat beschränkte deutsche Notenbanken (s. Bankwesen) treiben (Edelmetallhandel, Kauf, Verkauf und Diskontierung von Wechseln, Lombardverkehr, Kauf und Verkauf verzinslicher Schuldverschreibungen), außerdem aber 1. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen leisten, Anweisungen oder Überweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten ausstellen (vgl. Giroverkehr); 2. für fremde Rechnung Effekten und Edelmetalle nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Überlieferung verkaufen; 3. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und Giroverkehr annehmen mit der Maßgabe, daß die Summe der verzinslichen Depositen das Grundkapital und den Reservefonds nicht übersteigen darf; 4. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung nehmen. Sie ist verpflichtet, Barrengeld zum Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Sie ist berechtigt, wenn der Lombardschuldner im Verzuge ist, das Pfand außergerichtlich durch ihre Beamten oder einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich oder, wenn es einen Börsen- oder Marktpreis hat, auch nicht öffentlich durch ihre Beamten, einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten von und an Gläubigern zu befriedigen. Den Prozentsatz, zu dem sie diskontiert, sowie den Prozentsatz, zu dem sie zinsbare Darlehne gibt, hat sie jeweilig bekanntzumachen; erreicht oder überschreitet der bekanntgemachte Diskontsatz 4%, so darf die R. nicht unter ihm diskontieren; bleibt er unter 4% und diskontiert die R. zu einem niedrigeren als dem bekanntgemachten Satze, so hat sie diesen niedrigeren bekanntzumachen. Die R. darf nach Bedarf Banknoten ausgeben, deren An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung unter Kontrolle der um ein vom Kaiser ernanntes Mitglied verstärkten Reichsschuldenkommission erfolgt. Die Noten durften bisher, wie die anderer Notenbanken, nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 und mehrere 1000 M. lauten; nach G. vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 318) darf aber die R. auch Banknoten zu 50 und 20 M. ausgeben (vgl. Reichskassenscheine). Für ihre umlaufenden Noten muß sie jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, Barrengold oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in Wechseln, welche höchstens drei Monate Verfallzeit haben, und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, als Deckung bereit halten. Soweit der Umlauf die Deckung in bar, Edelmetall und Reichskassenscheinen und den ihr durch § 9 des Bankgesetzes bzw. Art. 5 des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1899 zugewiesenen, durch die ihr zufallenden Anteile anderer Banken, deren Notenprivileg erlischt, wachsenden Betrag übersteigt, unterliegt er der obenerwähnten 5proz. Reichssteuer; nach der Bek. vom 14. April 1906 (RGBl. 462) belief sich dieser

Digitized by Google

Betrag auf 472829000 M. Die R. hat ihre Noten bei ihrer Hauptkasse sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Bestände und Geldbedürfnisse gestatten, einzulösen, Noten anderer zum Notenumlaufe außerhalb ihres Privilegstaats zugelassenen Banken (s. Bankwesen) in Berlin und bei ihren Zweiganstalten in Städten mit mehr als 80000 Einw. oder am Sitze der Bank, die die Noten ausgegeben hat, zum Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die Ausgabebank ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt; sie darf die so angenommenen Noten nur zur Einlösung präsentieren oder zu Zahlungen an die Ausgabebank oder am Orte des Hauptsitzes der letztern verwenden. Sie ist berechtigt, mit andern deutschen Banken Vereinbarungen über deren Verzichtleistung auf das Recht zur Notenausgabe zu ihren Gunsten zu treffen (Bankgesetz §§ 16—19, 9).

Reichsbanknoten s. Reichsbank II.

Reichsbeamte. Die Verhältnisse der R. sind durch das G., betr. die Rechtsverhältnisse der R., vom 31. März 1873 (RGBl. 61) geregelt (ergänzt bzw. abgeändert durch EG. z. ZPO. § 13 Ziff. 5, sowie die G. vom 21. April 1886 — RGBl. 80, vom 25. Mai 1887 — RGBl. 194, vom 23. Mai 1903 — RGBl. 241, vom 22. April 1905 — RGBl. 316 — und EGBGB. Art. 43; Ausf.V. vom 23. Nov. 1874 — RGBl. 135, ergänzt durch B. vom 27. Dez. 1899 — RGBl. 730, nebst B. vom 14. Mai 1901 — RGBl. 173; vom 10. Febr. 1904 — RGBl. 57 — und vom 1. Juni 1906 — RGBl. 732). Wegen Anwendung des Reichsbeamtengesetzes auf die Reichsbankbeamten s. Bankgesetz vom 14. März 1875 — RGBl. 177 — § 28 und B. vom 19. Dez. 1875 — RGBl. 378 — sowie vom 3. Aug. 1905 — RGBl. 713. Das RBG. enthält in den §§ 1—23 die allgemeinen Vorschriften über Anstellungsbedingungen, eidliche Verpflichtung, Dienstteinkommen, Gnadenquartal, Dienstpflichten, Urlaub, Versetzung usw., behandelt in den §§ 24—71 die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, Entlassung und Pensionierung und gibt in den §§ 72—155 Vorschriften über die Dienstvergehen, das Disziplinarverfahren, die vorläufige Dienstenthebung, Defekte, sowie über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der R. und gegen sie. Es hat sich in seinen Grundzügen an das bestehende preuß. Beamtenrecht gehalten, so daß für die R. mit geringen Ausnahmen dieselben Bestimmungen gelten, wie für die preuß. unmittelbaren Staatsbeamten. Hier ist noch folgendes hervorzuheben: R. im Sinne des RBG. ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt (RV. Art. 18 Abs. 1) oder nach Vorschrift der RV. den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist (RBG. § 1). Danach gehören zu den R. außer den vom Kaiser oder in seinem Auftrage von Organen der Reichsverwaltung angestellten Beamten (sog. unmittelbare R.) auch diejenigen Beamten, welche, wie die mittleren und unteren Postbeamten (s. Postbehörden und Postbeamte II) sowie die Militärbeamten (s. d.), zwar von den Landesregierungen oder in deren Auftrage angestellt werden, jedoch nach RV. Art. 50 Abs. 3 bzw. Art. 64 Abs. 1 dem Kaiser Gehorsam zu leisten haben (sog. mittelbare R.). Soweit die Anstellung der R. nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt (RBG. § 2). Vor dem Dienstantritte ist jeder R. auf die Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes eidlich zu verpflichten (RBG. § 3). Jeder R. erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde, bei den vom Kaiser persönlich ernannten Beamten „Bestallung" genannt. Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amt verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung (§ 4 a. a. O.). Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten (RV. Art. 18 Abs. 2). Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge (G. vom 1. Juni 1870 — BGBl. 355 — § 9; G. vom 20. Dez. 1875 — RGBl. 324). Die Vorschriften des RBG. finden mit einzelnen durch die Landesverhältnisse gebotenen Abweichungen auch auf die Landesbeamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen (G. vom 23. Dez. 1873 und B. vom 21. Nov. 1887 — GBl. für Elsaß-Lothringen 479 bzw. 85) und auf die Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten (B. vom 9. Aug. 1896 — RGBl. 691 — und vom 23. Mai 1901 — RGBl. 189; s. auch Schutzgebiete IV) Anwendung.

Reichsbehörden sind Organe des Reiches zur geschäftlichen Erledigung der dem Reiche durch seine Verfassung und Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Organisation der R. liegt ein bestimmter Plan nicht zugrunde. Sie sind mit der zunehmenden Ausdehnung und Bedeutung der Geschäfte und im Anschluß an den Ausbau der Reichsgesetzgebung allmählich geschaffen worden. Oberster Beamter des Reiches und als solcher Vorgesetzter aller R. mit Ausnahme des Rechnungshofes für das Deutsche Reich, welcher direkt dem Kaiser untergeben ist, ist der Reichskanzler (s. d.). Unter ihm fungieren als Reichszentralbehörden das Auswärtige Amt, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschatzamt, das Reichseisenbahnamt, das Reichspostamt, das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, das Reichsmilitärgericht, das Reichsbankdirektorium. Als selbständige Finanz- bzw. Finanzkontrollbehörden bestehen die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, die Reichsschuldenverwaltung, die Reichsschuldenkommission und der Rechnungshof des Deutschen Reiches. Der letztere und die Reichsschuldenverwaltung sind mit den entsprechenden preuß. Behörden dieser Art vereinigt (s. über die vorgenannten Behörden die betreffenden Spezialartikel,

Digitized by Google

bzw. Hauptverwaltung der Staatsschulden III). Sämtliche übrigen R. ressortieren von den vorgenannten Reichszentralbehörden. Die R. scheiden sich, von den Finanzbehörden abgesehen, in zwei große Gruppen, je nachdem ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung und Aufsicht oder demjenigen der Rechtsprechung bzw. der Verwaltungsrechtsprechung liegt. Zu den Behörden der letzteren Art gehören das Reichsgericht und das Reichsmilitärgericht als Gerichtsbehörden, die Disziplinarkammern, der Disziplinarhof, das Bundesamt für das Heimatwesen, das Reichspatentamt, die Reichsrapportkommission als Verwaltungsgerichtsbehörden. Einzelne Behörden (Reichseisenbahnamt, Reichsversicherungsamt, Aufsichtsamt für Privatversicherungen) vereinigen beide Funktionen — Aufsicht und Verwaltungsrechtsprechung — in sich. Die Erledigung der auf das Reichskriegswesen bezüglichen Angelegenheiten wird von dem preuß. KrM. besorgt. Wegen der obersten Reichsbehörden im Sinne des § 159 RVG. vom 31. März 1873 s. B. vom 27. Dez. 1899 (RGBl. 730), 14. Mai 1901 (RGBl. 173), 10. Febr. 1904 (RGBl. 57) und 1. Juni 1906 (RGBl. 732).

Reichsbetriebe unterliegen den Vorschriften des Titels VII der GewO., sofern die Betriebe Gewerbebetriebe sind. Die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Sonntagsruhe, der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften, der Einrichtung des Betriebes im Interesse des Arbeiterschutzes, der Arbeitsordnung, der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sowie der Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten können nach GewO. § 155 Abs. 3 auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden. Dies ist geschehen durch Bek. vom 25. Mai 1892 (MBl. 230), abgeändert durch Erl. vom 16. Mai 1898 (MBl. 125); s. Untere Verwaltungsbehörden, Höhere Verwaltungsbehörden. Auf die der Militär- oder Marineverwaltung unterstehenden Betriebe finden die Bestimmungen des GewGG. keine Anwendung (§ 81 a. a. O.). Die in R. beschäftigten Personen unterliegen der Krankenversicherungspflicht nur, insoweit es sich um Betriebe der im KVG. § 1 bezeichneten Art handelt (s. Versicherungspflicht I). Für die in den übrigen Betrieben oder im Reichsdienste beschäftigten Personen ist die Krankenfürsorge (s. d.) eingeführt. Die in R. der im GUVG. § 1 bezeichneten Art beschäftigten Personen unterliegen der Unfallversicherung (s. Versicherungspflicht II). Auf alle in R. beschäftigten Personen über 16 Jahre erstreckt sich der Versicherungszwang nach dem InvVG. (s. Versicherungspflicht III.) Wegen der Versicherung der Beamten s. Betriebsbeamte, Beamte (Versicherung der B.). Für die Durchführung der Unfallversicherung bestehen Ausführungsbehörden (s. d.).

Reichsbevollmächtigte (für Zölle und Steuern) s. Reichskontrolle der Zölle und indirekten Steuern.

Reichsdienst (Anrechnung) s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten IV, IX.

Reichsdruckerei. Die R. ist eine den Zwecken des Reiches und Preußens dienende Reichsanstalt, welche von dem Reichspostamt ressortiert und von einer den Titel „Direktion der Reichsdruckerei" führenden Reichsbehörde verwaltet wird (Bek. vom 29. Juli 1879 — ZBl. 493). Ausnahmsweise können von der R. auch Privataufträge angenommen werden, sofern hierdurch das Interesse von Kunst und Wissenschaft gefördert wird. In der R. werden u. a. die Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und von Preußen, die Banknoten, das Papiergeld, die Reichsstempelmarken, die Postwertzeichen usw. hergestellt. Sie ist hervorgegangen aus der vormals Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Berlin und der vormaligen preuß. Staatsdruckerei (s. G. vom 23. Mai 1877 und 15. Mai 1879 — RGBl. 500 und bzw. 139).

Reichseinnahmen. Unter den Einnahmen des Deutschen Reiches sind dessen eigene Einnahmen (auch gemeinschaftliche genannt) und diejenigen Zubußen zu unterscheiden, die die einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse leisten (Matrikularbeiträge). Eine dritte Gruppe bilden die Einnahmen aus Anleihen. Es wird in dieser Hinsicht auf den Artikel Reichsanleihen verwiesen. Die nach Art. 70 RV. früher noch hierher gehörigen Überschüsse aus Vorjahren sind seit dem Reichsfinanzgesetz vom 28. März 1903 (RGBl. 109) in Wegfall gekommen (s. Reichsfinanzwesen II).

I. Eigene Einnahmen. Sie zerfallen in: a) Einnahmen privatwirtschaftlicher Art. Hierher gehören die Erträge des Reichsvermögens (s. d.), insbesondere die Überschüsse der Gewerbebetriebe des Reiches (Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Reichsdruckerei) und der werbenden Reichsfonds. Bezüglich der Post- und Telegraphenverwaltung ist hier auf das für Bayern und Württemberg bestehende Reservatrecht hinzuweisen. Die genannten Staaten haben deshalb an diesen Einnahmen keinen Anteil. b) Einnahmen öffentlichrechtlicher Art. Hierher gehören: 1. der Reinertrag derjenigen indirekten Steuern, die verfassungsmäßig oder reichsgesetzlich in die Reichskasse fließen, bzw. die an deren Stelle tretenden Aversa (s. Reichssteuern III). Der Reichshaushaltsetat unterscheidet hierbei zwischen Zöllen und Verbrauchssteuern einerseits und Reichsstempelabgaben andererseits und rechnet zu letzteren auch die statistische Gebühr (vgl. Warenverkehr mit dem Auslande III); 2. die Banknotensteuer (s. Banknoten, Reichsbank); 3. die Einnahmen aus der Münzprägung (s. Münzverwaltung); 4. die eigentlichen Verwaltungseinnahmen (Gebühren für Amtshandlungen der Reichsbehörden, Nebennutzungen des Verwaltungsvermögens des Reiches an Mieten u. dgl.).

II. Matrikularbeiträge. Sie werden bis zur Höhe des im Reichshaushaltsetat festgesetzten Betrages durch den RK. ausgeschrieben (RV. Art. 70). Vgl. im übrigen Reichssteuern II.

Digitized by Google

Reichseisenbahnamt. Durch G. vom 27. Juni 1873 (RGBl. 164) ist eine ständige Zentralbehörde errichtet, der die Aufsicht über die deutschen Staatsbahnen und Privatbahnen (ausschließlich der bayr. Eisenbahnen) obliegt, soweit diese verfassungsmäßig der Reichsaufsicht unterworfen sind. Auf Kleinbahnen (s. d.) erstreckt sich die Aufsicht des R. nicht. Das Reichsgesetz ist hervorgegangen aus der Initiative des RT. (Antrag Elben u. Gen). Es sollte ihm die Aufgabe gestellt werden, die in der RV. enthaltenen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen zu verwirklichen und zunächst den Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes aufzustellen. Zwei solche Entwürfe sind (1874, 1875) ausgearbeitet und fallen gelassen. Ein dritter Entwurf (1879) ist dem BR. vorgelegt, in diesem aber bis jetzt nicht beraten. Das Amt hat seinen Sitz in Berlin, besteht aus einem Präsidenten und einer Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, die vom Kaiser, und den nötigen Subalternund Unterbeamten, die vom RK. ernannt werden. Es führt seine Geschäfte unter eigener Verantwortung nach den Anweisungen des RK. An der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn beteiligte Personen können beim R. keine Tätigkeit ausüben. Zur Bestellung von Reichseisenbahnkommissarien, die in dem Gesetz vorgesehen ist, ist es bisher nicht gekommen. Das Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der in der RV. enthaltenen Bestimmungen und der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen und auf Abstellung von Mißständen bei den Eisenbahnen hinzuwirken. Den Privatbahnen gegenüber stehen dem R. zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, wie den Landesaufsichtsbehörden. Staatsbahnverwaltungen sind nötigenfalls im reichsverfassungsmäßigen Wege (RV. Art. 7 Ziff. 3, Art. 17, 19) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Den Reichsbahnen — in Elsaß-Lothringen — gegenüber vollzieht der RK. die Verfügungen des R. Da das R. seine Entscheidungen lediglich von Anweisungen des RK. trifft, hat der RT. es für erforderlich erachtet, eine unabhängige Instanz zu schaffen, von der solche Entscheidungen mit der Behauptung angefochten werden können, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei. Es ist dies das durch richterliche Beamte verstärkte R. (G. vom 27. Juni 1873 § 5 Ziff. 4). Dieses befindet über die Gegenvorstellung selbständig unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Beratung und Beschlußfassung. Die Zusammensetzung und der Geschäftsgang dieses verstärkten R. — das bis jetzt nicht in Tätigkeit getreten ist — ist durch Regul. vom 13. März 1876 (ZBl. 197) geordnet.

Reichserbschaftssteuer. I. Zu den infolge der Reform des Reichsfinanzwesens von dem Reiche in Anspruch genommenen neuen Steuern gehört auch die Erbschaftssteuer. Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654 ff.) ist am 1. Juli 1906 in Kraft getreten (G., betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 — RGBl. 620 ff. — § 8). Mit diesem Tage hat das PrErbStG. seine Gültigkeit verloren. Dasselbe findet nur noch Anwendung auf einen Erwerb, der bereits am 30. Juni 1906 begründet war (RErbStG. § 61). Die R. unterscheidet sich von den übrigen Reichssteuern wesentlich dadurch, daß sie nicht zum vollen Betrage in die Reichskasse fließt. Von ihrem Rohertrage erhält das Reich nur zwei Drittel; den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme (sog. Mantelgesetz vom 3. Juni 1906 — RGBl. 620 — § 2 Abs. 2). Das RErbStG. schließt sich im allgemeinen an das PrErbStG. eng an. Die hauptsächlichsten Änderungen bestehen in einer anderweiten Abgrenzung der räumlichen Herrschaft des Erbschaftssteuerrechts bezüglich des beweglichen Nachlasses, in einer erheblichen Erhöhung der Steuersätze, in einer Staffelung der Einheitssätze nach der Höhe des Erwerbes, in der Heranziehung der Aszendenten, Kirchen und milden Stiftungen zur Steuer, in einer weitgehenden Berücksichtigung des Grundbesitzes, insbesondere der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, und in der Ausdehnung der R. auf Schenkungen unter Lebenden.

II. Unter Verweisung auf den Artikel Erbschaftssteuer sollen nachstehend nur die hauptsächlichsten Änderungen gegenüber dem PrErbStG. kurz erörtert werden.

1. Die räumliche Herrschaft des Gesetzes ist hinsichtlich des beweglichen Vermögens wesentlich von der Staatsangehörigkeit des Erblassers abhängig gemacht (§§ 5, 6); der Wohnsitz des Erblassers, der früher in dieser Beziehung maßgebend war (PrErbStG. §§ 10, 11), hat nur noch Bedeutung für die Entscheidung der Frage, welcher Bundesstaat zur Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig ist (§ 33).

2. Die Erbschaftssteuer beträgt in der I. Klasse 4 v. H. für leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; in der II. Klasse 6 v. H. für Großeltern und entfernter Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, sowie an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken; in der III. Klasse 8 v. H. für Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie; in der IV. Klasse 10 v. H. in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht handelt um Anfälle an inländische Kirchen, inländische mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke (darunter insbesondere Unterrichtsanstalten; s. Begr. zu § 14 des Entwurfes, jetzt § 12) verfolgen, ferner um Zuwendungen für die bezeichneten Zwecke und

Digitized by Google

um Zuwendungen zum Zwecke der Unterstützung von Personen und deren Familienangehörigen, die zu dem Erblasser oder zu einem wirtschaftlichen Unternehmen des Erblassers in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. Die von Klasse IV ausgenommenen Anfälle sind bis zum Betrage von 5000 M. steuerfrei. Darüber hinaus unterliegen sie dem festen Satz von 5 v. H. ohne weitere Staffelung (§ 10 Abs. 1 und § 12).

3. Die Einheitssätze der Klassen I bis IV steigen bei einem Werte des Erwerbes von

mehr	als	20000	M.	auf das	$1^1/_{10}$fache
„	„	30000	„	„ „	$1^2/_{10}$ „
„	„	50000	„	„ „	$1^3/_{10}$ „
„	„	75000	„	„ „	$1^4/_{10}$ „
„	„	100000	„	„ „	$1^5/_{10}$ „
„	„	150000	„	„ „	$1^6/_{10}$ „
„	„	200000	„	„ „	$1^7/_{10}$ „

und für jede weiteren 100000 M. um ein weiteres Zehntel bis zum $2^5/_{10}$fachen bei einem Werte des Erwerbes von mehr als 1000000 M. (§ 10 Abs. 2). Jedoch beginnt in Klasse I die Steigerung erst bei einem Erwerbe von mehr als 50000 M. mit dem $1^3/_{10}$fachen (§ 10 Abs. 3).

4. Befreit von der Erbschaftssteuer sind der Landesfürst, die Landesfürstin, die Deszendenten und Ehegatten (§§ 13, 11 Ziff. 4a bis d); befreit ist ferner ein Erwerb von nicht mehr als 500 M., ein Erwerb gemäß § 1969 BGB. (Recht des Dreißigsten — Sachsenspiegel) und unter Umständen ein Schuldenerlaß (§ 11 Ziff. 1—3); befreit sind weiter Erbanfälle bis zum Betrage von 10000 M. an Aszendenten, an uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken; befreit sind Geschwistern, Abkömmlingen ersten Grades von Geschwistern, Schwieger- und Stiefeltern und Schwieger- und Stiefkindern anfallende Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, die nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkaufe bestimmt waren, sofern der Wert des Erwerbes dieser Art 5000 M. nicht übersteigt; Aszendenten anfallende Sachen, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten; Zuwendungen von nicht mehr als 3000 M. an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben; befreit ist schließlich ein Erwerb, der Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäftes anfällt (§ 11 Ziff. 4e bis h und Ziff. 5).

5. Der Grundbesitz hat eine weitgehende Berücksichtigung gefunden, die dem PrErbStG. fremd war. Grundstücke, die bestimmt sind, dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen, werden nicht nach ihrem gemeinen Wert, sondern nach ihrem Ertragswerte zur Steuer herangezogen. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können (§ 16 Abs. 2). Beim Erwerbe von land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes fallenden Steuerbetrages nicht erhoben. Der Anfall derartiger Grundstücke an leibliche Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern ist steuerfrei, sofern diese Grundstücke innerhalb der letzten fünf Jahre Gegenstand eines steuerpflichtigen Anfalls gewesen sind; er genießt Steuerermäßigung auf die Hälfte, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung auf die Hälfte ist, daß die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt nicht an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen (§ 15). Endlich ist dem Steuerpflichtigen, soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, auf seinen Antrag die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen — nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung — zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen (§ 47 Abs. 2).

6. Eine Ergänzung der Erbschaftssteuer bildet die Schenkungssteuer, da sie Hinterziehungen der Erbschaftssteuer durch unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden vorbeugen will. Schenkungen von Todes wegen unterlagen bisher schon der Erbschaftssteuer, während von Schenkungen unter Lebenden, sofern sie schriftlich beurkundet wurden, die Stempelsteuer erhoben wurde (TSt. 56 LStG.). Das RErbStG. hat nun die Erbschaftssteuer auch auf die Schenkungen unter Lebenden ausgedehnt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Beurkundung derselben stattfindet oder nicht (§§ 55, 56). Damit ist der preuß. Schenkungsstempel für die Zukunft beseitigt. Vgl. auch Schenkungen V.

7. An der Art der Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer ist für Preußen nichts geändert. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben in Ansehung der Erbschaftssteuer dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind (§ 35 Abs. 1). Für die auf Verlangen des Erbschaftssteueramts abzugebende Erbschaftssteuererklärung (§ 37) ist ein besonderes Muster vorgeschrieben (§ 13 Abs. 3 der AusfBest.). Die Beschwerde gegen den Erbschaftssteuerbescheid (bisher Feststellungsbescheinigung genannt) und ebenso die weitere Beschwerde ist an eine Frist von zwei Monaten gebunden (§ 46). Bisher war die Beschwerdeeinlegung an eine Frist nicht gebunden.

III. Zum RErbStG. hat der BR. (Beschl. vom 16. Juni 1906) Ausführungsbestimmungen erlassen, die im ZBl. 829 ff. und im Abg-ZBl. 1007 ff. veröffentlicht sind. Ausführungsanweisungen sind ferner enthalten in der Allg-Vf. des FM. und des IM. vom 26. Juni 1906

Digitized by Google

(JMBl. 174 ff.) und in dem FMG. vom 25. Juni 1906 (bisher noch nicht abgedruckt). Der Ertrag der R. ist auf jährlich 72000000 M. veranschlagt. Wegen der Befugnis der Einzelstaaten, für eigene Rechnung Zuschläge zu erheben und steuerfreie Erbanfälle und Schenkungen unter Lebenden zu besteuern, s. §§ 58, 59 des G. vom 3. Juni 1906.

Reichsfinanzwesen. Das R. umfaßt die Ordnung aller mit der Wirtschaftsführung des Reichs zusammenhängenden Gegenstände, und zwar zunächst der Feststellung und der Beschaffung der Geldmittel, deren das Reich zur Erfüllung der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben bedarf (s. Etats- und Rechnungswesen des Staates II), ferner der Verwaltung und der Verausgabung dieser Mittel (s. auch Reichskassenwesen), sowie der Gestaltung und Erledigung der bei der Wirtschaftsführung des Reichs von ihm eingegangenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen (s. Reichsschulden). Die eigentümliche Gestaltung des Deutschen Reichs als Bundesstaat, bestehend aus völlig souveränen Gliedstaaten mit eigenen, selbständigen Finanzwirtschaften, hat zur Folge, daß in Deutschland zwei staatliche Finanzwirtschaften nebeneinander bestehen, die sich in vielen Punkten schon deshalb berühren müssen, weil die Urquelle, aus der die Betriebsmittel für beide Wirtschaften fließen, dieselbe ist: das für die Gesamtheit der Bundesstaaten und das Reich gemeinsame Nationalvermögen und -einkommen. Infolge dieses Umstandes zeigt die Ordnung des Finanzwesens des Deutschen Reichs gegenüber demjenigen anderer Staaten eine Reihe von Besonderheiten und Schwierigkeiten. Einen wichtigen Punkt des R. bildet daher auch die Regelung des finanziellen Verhältnisses des Reichs zu den Bundesstaaten.

I. Ursprüngliche Regelung des R. in der Reichsverfassung. Die grundlegenden Bestimmungen für die Regelung des Finanzwesens des Reichs enthalten die Art. 70, 73 in Verb. mit den Art. 38, 39, 49, 52, 69, 71, 72 RV. Die Ausgaben des Reichs, von der Verfassung als gemeinschaftliche Ausgaben bezeichnet, entspringen den ihm im Art. 4 RV. zugewiesenen Aufgaben. Da diese Aufgaben des Reichs nicht ausnahmslos das ganze Reichsgebiet umfassen, sondern bezüglich einzelner derselben, wie der Post- und Militärverwaltung, vereinzelte bundesstaatliche Reservatrechte bestehen, so sind hinsichtlich der für diese Aufgabenzweige zu machenden Ausgaben bzw. der aus diesen Aufgabenzweigen für das Reich sich ergebenden Reineinnahmen verschiedene rechnerische Ausgleichungen zwischen dem Reich und den betreffenden Bundesstaaten erforderlich, die im Reichshaushaltsetat festgesetzt werden. Die Hauptausgaben des Reichs im ordentlichen und außerordentlichen Etat gelten der Betätigung des staatlichen Machtzweckes und werden aufgewendet für die Unterhaltung und den weiteren Ausbau von Landheer und Flotte. Der Art. 69 RV. schreibt vor, daß die Ausgaben des Reichs und die zu ihrer Bestreitung dem Reiche zur Verfügung stehenden Einnahmen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen (s. Reichsverfassung) In den Art. 70, 73 RV. sind die Einnahmen bestimmt, über die das Reich verfügen darf. Nach der ursprünglichen Fassung dieser Artikel dienen zur Bestreitung der Ausgaben des Reichs zunächst die in den vorhergegangenen Reichswirtschaftsjahren etwa erzielten Überschüsse, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern (s. Reichssteuern) und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Soweit diese Einnahmen sich als unzureichend erweisen, ist der zur Deckung des verbleibenden Restes der Ausgaben noch erforderliche Betrag, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (sog. Matrikularbeiträge). Schließlich kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses nach Art. 73 RV. im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen. Hiernach hat die RV. in ihrer ursprünglichen Gestaltung die Finanzwirtschaft des Reichs nur teilweise auf aus reichseigenen Finanzquellen stammende, unmittelbare Reichseinnahmen gegründet, die teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Art sind (s. Reichseinnahmen I). Die Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen des Reichs und die Notwendigkeit der Beschaffung anderweitiger Mittel zur Deckung seiner Bedürfnisse ist schon bei Erlaß der Verfassung erkannt worden. Die Absicht war, wie der ursprüngliche Wortlaut des Art. 70 RV. klar erweist, die fehlenden Mittel durch Schaffung neuer Steuern aufzubringen, die im Gegensatze zu den dem Reiche überwiesenen sog. gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern von der Verfassung als Reichssteuern bezeichnet werden. Solange aber dies noch nicht geschehen war, sollten die Bundesstaaten, gleichsam als die Bürgen für die Verpflichtungen, die aus der Wirtschaftsführung des von ihnen gebildeten Reiches erwachsen, die Deckung des jeweiligen Fehlbetrags nach Maßgabe ihrer Bevölkerung übernehmen. Die Zuschußpflicht der Bundesstaaten war also nur als eine subsidiäre und vorübergehende gedacht. Der an dritter Stelle von der Verfassung bezeichnete Weg der Mittelbeschaffung für das Reich durch Aufnahme einer Anleihe ist ausdrücklich auf „Fälle eines außerordentlichen Bedürfnisses" beschränkt, und zwar nicht als eine in solchen Fällen regelmäßig zu benutzende, sondern nur als eine unter der bezeichneten Voraussetzung zulässige Deckungsmöglichkeit. In der Praxis hat man jedoch von diesem Deckungsmittel regelmäßig zur Deckung des sog. außerordentlichen Bedarfs Gebrauch gemacht. Man ist sogar vereinzelt noch darüber hinausgegangen und hat auch zu Ausgaben des ordentlichen Etats die Anleihe herangezogen, indem man von der Auffassung ausging, daß die von der Verfassung angenommenen „Fälle eines außerordentlichen Bedürfnisses" mit dem budgettechnischen Ausdruck „außerordentlicher Be-

Digitized by Google

darf" (außerordentliche Ausgaben) sich nicht decken, sondern Fälle bezeichnen, in denen infolge außerordentlicher Umstände der Bedarf auf einem anderen Wege nicht befriedigt werden kann (Zuschußanleihen). Das Charakteristische dieser Gestaltung des R. ist, daß es im Reichshaushalte nie ein eigentliches Defizit geben kann, da die Bundesstaaten für jeden Fehlbetrag im Etat bis zu seiner vollen Höhe aufzukommen haben. In der Verfassung besteht kein Hindernis, die Bundesstaaten sogar für die Ausgaben des außerordentlichen Etats in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch nie geschehen; man hat vielmehr zugunsten der Matrikularbeitragspflicht der Bundesstaaten die Anleihe im weitesten Umfange herangezogen, indem man nicht nur, wie erwähnt, grundsätzlich alle Ausgaben des außerordentlichen Etats der Anleihedeckung überwies, sondern dabei den Begriff der außerordentlichen Ausgaben noch tunlichst ausdehnte auch auf Aufwendungen, die ihrem Wesen nach den ordentlichen Ausgaben näher standen. Ferner ist dem R. eigentümlich, daß die eigenen Einnahmen des Reichs der für die Bilancierung des Etats erforderlichen Beweglichkeit entbehren, da die Erträge der indirekten Steuern zwar mit der Bevölkerungsvermehrung und dem zunehmenden Wohlstand anzusteigen pflegen, aber den Schwankungen der jeweiligen Etatsbedürfnisse nicht unmittelbar angepaßt werden können, weil sie auf Sätzen beruhen, die für längere Dauer teils gesetzlich, teils sogar durch internationale Abmachungen (Handelsverträge) festgelegt sind. Die wichtige Aufgabe der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Reichshaushaltsetats fällt also allein den nach dem jährlichen Deckungsbedarf sich bemessenden Matrikularbeiträgen zu, die zurzeit das einzige bewegliche Moment in dem Deckungssystem des R. bilden. Darin liegt die finanzpolitische Wichtigkeit der Matrikularbeiträge, die sie für das R. so lange unentbehrlich macht, als es nicht gelingt, an ihrer Stelle einen anderen beweglichen Faktor für das Deckungssystem im R. zu schaffen. Der den Matrikularbeiträgen anhaftende Mangel, daß sie die Lasten in ungerechter Weise nach der Kopfzahl, statt nach der Leistungsfähigkeit verteilen, hat das Problem einer Veredelung der Matrikularbeiträge gezeitigt, das bisher ungelöst geblieben ist und so lange ungelöst bleiben wird, als nicht ein gemeinsamer Maßstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesstaaten, etwa in den Ergebnissen von nach gleichmäßigen Grundsätzen veranlagten und erhobenen direkten Steuern, geschaffen ist. Vielleicht bringt die Reichserbschaftssteuer dieses Problem seiner Lösung einen Schritt näher.

II. Entwickelung des R. von der Gründung des Reichs bis zur Gegenwart. Die Ausgaben des Reichs zeigen ein starkes Anwachsen. Der Geldbedarf des Reichs hat sich in dem Zeitraum von 30 Jahren ungefähr verdreifacht, während die Bevölkerung nur etwa um die Hälfte zugenommen hat. Schon dieses starke Anschwellen der Ausgaben des Reichs, das die natürliche, in der Bevölkerungszunahme und in dem wachsenden Wohlstande begründete Entwickelung der Finanzquellen weit überholte, forderte eine Verbesserung und weitere Ausgestaltung der von Anfang an als nicht ausreichend erkannten Ordnung des R. Nach der offenkundigen Absicht der Verfassung sollte das R. sich in der Weise weiter entwickeln, daß dem Reiche neue Steuern (Reichssteuern) zugewiesen werden und dadurch die Matrikularbeitragspflicht der Bundesstaaten ermäßigt oder entbehrlich gemacht werde. Ein im Jahr 1875 gemachter Versuch zur Vermehrung der Reichssteuereinnahmen durch Erhöhung der Brausteuer um das Doppelte der seitherigen Sätze und Einführung einer Besteuerung der Schlußnoten usw. scheiterte (BR.-Druckf. 1875 Nr. 74, 76). Erst im Jahre 1875 setzte die tatsächliche Weiterentwickelung des R. ein. Bis dahin wurde die Matrikularbeitragspflicht der Bundesstaaten mit Beiträgen von rund 52—82 Mill. M. jährlich in Anspruch genommen. In den Jahren 1879 bis 1902 erfolgte eine Reihe wesentlicher Verbesserungen und Vermehrungen der Einnahmequellen des Reichs. Den Anfang machten die Zolltarifreform von 1879, die neben dem finanziellen auch wirtschaftspolitische Ziele verfolgte (RGBl. 1879, 207) und die gleichzeitige Reform der Tabaksteuer (RGBl. 1879, 245), sowie die Einführung der Spielkartensteuer (RGBl. 1878, 133). Während ein in den Jahren 1879/81 mehrfach wiederholter Versuch der Erhöhung der Brausteuer (BR.-Druckf. 1879 Nr. 61 I u. II, 1880 Nr. 18 u. 172, 1881 § 109 der Prot.), sowie der Versuch der Einführung einer Reichswehrsteuer (BR.-Druckf. 1880 Nr. 78) und der Einführung des Tabakmonopols (BR.-Druckf. 1882 Nr. 46) an der ablehnenden Haltung des Reichstags scheiterten, gelang nach wiederholten zunächst erfolglos gebliebenen Versuchen im Jahre 1881 die Einführung der Börsensteuer (RGBl. 1881, 185); außerdem wurde im Jahre 1887 an Stelle des von den verbündeten Regierungen zunächst vorgeschlagenen Branntweinmonopols (BR.-Druckf. 1886 Nr. 2) die Schaffung einer ergiebigen Reichsbranntweinsteuer unter Aufhebung der finanziell bedeutungslosen gesonderten Branntweinsteuern der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft und der süddeutschen Staaten erreicht (RGBl. 1887, 253). Neben mehrfacher Änderung und Verbesserung des Zolltarifs (insbesondere 1885 — RGBl. 93/107 — und 1887 — RGBl. 533/34), der Zuckersteuer (1883 — RGBl. 157 —, 1885 — RGBl. 91 —, 1886 — RGBl. 181 —, 1887 — RGBl. 308 —, 1891 — RGBl. 295 —, 1896 — RGBl. 117 — und 1903 — RGBl. 1) und der Börsensteuer (1885 — RGBl. 171 —, 1894 — RGBl. 369 — und 1900 — RGBl. 260) ist 1902 noch die Einführung einer Reichsschaumweinsteuer (RGBl. 155) erreicht worden. (S. auch die betreffenden Sonderartikel.) Diese verschiedenen Zoll- und Steuerreformen brachten eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen des Reichs, jedoch ohne den gleichzeitig erstrebten Erfolg, das Finanzwesen des Reichs auf eine selbständige Grundlage zu stellen.

Digitized by Google

Der RT. konnte sich nicht entschließen, dem Wunsche der verbündeten Regierungen nachzugeben, der dahin ging, die störende und in vielfacher Beziehung bedenkliche Abhängigkeit der beiden Finanzwirtschaften des Reichs einerseits und der Bundesstaaten andererseits zu beseitigen, da man fürchtete, daß damit das Interesse der Bundesstaaten und ihr Verantwortlichkeitsgefühl für die Finanzgebarung des Reichs verloren gehe, von deren Erhaltung man sich eine günstige Wirkung auf eine sparsame Wirtschaftsführung im Reiche versprach, und weil der RT. sein in der jährlichen Festsetzung der Matrikularbeiträge liegendes Einnahmebewilligungsrecht aus konstitutionellen Gründen nicht preisgeben wollte. Deshalb wurde mit der Erhöhung der Reichseinnahmen dem Reiche die Verpflichtung auferlegt, erhebliche Teile seiner Einnahmen den Bundesstaaten zu überweisen (Überweisungssteuern).

Dies geschah zuerst im Jahre 1879 durch die sog. Frankensteinsche Klausel bezüglich der Zölle und der Tabaksteuer (ZollTG. vom 15. Juli 1879 — RGBl. 207 — § 8), von denen das Reich nur 130 Mill. M. behalten durfte und die über diesen Betrag hinausgehenden Erträge an die Bundesstaaten abgeben mußte; später durch das Reichsstempelabgabengesetz (§ 32 des G. vom 1. Juli 1881 bzw. § 44 des G. vom 1. Juli 1881/3. Juni 1885 — RGBl. 1881, 185; 1885, 179) und das Branntweinsteuergesetz (G. vom 24. Juni 1887 — RGBl. 253 — §§ 39, 42 III), nach denen das Reich die ganzen Erträge dieser Steuern den Bundesstaaten wieder zurückgeben mußte. Die aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer dem Reiche verbleibende Summe von 130 Mill. M. wurde später zur Ermöglichung einer Tilgung der Reichsschuld zufolge der sog. leges Lieber verschiedentlich erhöht, und zwar für das Etatsjahr 1895/96 durch G. vom 16. April 1896 (RGBl. 103) auf 143 Millionen, für das Etatsjahr 1896/97 durch G. vom 24. März 1897 (RGBl. 95) auf 180 Millionen, für das Etatsjahr 1898 durch G. vom 31. März 1898 (RGBl. 138) auf 167,5 Millionen und für das Etatsjahr 1899 durch G. vom 25. März 1899 (RGBl. 189) auf 172,4 Millionen. Die Einnahmen, die dem Reiche nach Abzug der aus den Erträgen dieses Teils seiner Finanzquellen den Bundesstaaten zu gewährenden Dotationen (Überweisungen), die z. B. im Etat für 1903 die Höhe von über 542 Mill. M. erreichten, noch verblieben, waren so gering, daß die Bundesstaaten auch weiterhin erhebliche Matrikularbeiträge bezahlen mußten, die allerdings zeitweise, insbesondere in den Jahren 1888/92 durch die Überweisungen mehr wie gedeckt wurden. Durch die Reformen von 1879, 1881 und 1887 hatte sich das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten nun so gestaltet, daß die Bundesstaaten vom Reich jährlich einen Teil seiner Einnahmen erhielten, dafür aber dem Reiche nach wie vor so viel zuschießen mußten, als die diesem verbleibenden Einnahmen zur Deckung seines ordentlichen Bedarfs nicht ausreichten. Bald bekamen die Einzelstaaten mehr, als sie geben mußten (1883/92 und 1895/97), bald mußten sie mehr geben, als sie bekamen (1879/82, 1893/94 und 1898 ff.), je nachdem sich die Einnahme- und Ausgabeverhältnisse des Reichs gestalteten, nie aber wußten sie im voraus, wie sich diese Rechnung für sie stellen würde; sie konnten also weder eine zweckmäßige Verwendung der Mehreinnahmen vom Reich bei Aufstellung ihrer Etats vorsehen, noch konnten sie zur Deckung der Mehrausgaben für das Reich von vornherein die erforderlichen Anstalten treffen, zumal sich ihre Etatsperioden hinsichtlich Beginn und Dauer mit der Etatsperiode des Reichs zum Teil nicht decken. Sie hatten das volle Risiko der Einnahme- und Ausgabegestaltung des Reichshaushalts zu tragen, das bei der schwankenden Tendenz der Einnahmen und Ausgaben des Reichs nicht gering ist.

Dieser Zustand der Dinge mußte die Sicherheit der Finanzgebarung der Bundesstaaten auf das empfindlichste gefährden; das Verlangen nach einer Abhilfe wurde daher immer dringender, je mehr die wachsenden Anforderungen der Heeres-, Marine- und Kolonialverwaltung ein Anschwellen des Reichsbedarfs in Aussicht stellten und die Bundesstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen in unberechenbarer Höhe bedrohten. In den Jahren 1893/94 versuchte man, eine Verbesserung der finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Bundesstaaten durch Festsetzung eines festen Verhältnisses zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen zu erreichen. Auf die zuerst damit verbundene Absicht, den Bundesstaaten dabei eine jährliche Überweisung aus den Erträgen der Reichssteuern in Höhe von mindestens 40 Mill. M. zu sichern, hat man später verzichtet und sich auf den Vorschlag beschränkt, daß die Matrikularbeiträge den Gesamtbetrag der Überweisungen nicht übersteigen dürfen, was eine vollständige Beseitigung der ungedeckten (reinen) Matrikularbeiträge zur Folge gehabt hätte. Ein aus den Überschüssen anzusammelnder Reservefonds von 40 Mill. M. und im Bedarfsfalle durch besonderes Gesetz festzusetzende Zuschläge zu den Stempel- und Verbrauchsabgaben sollten die Durchführung dieses Reformgedankens auch in ungünstigen Zeiten sicherstellen (BRDrucks. 1893 Nr. 107; 1894 Nr. 124). Diese Reformbestrebungen, die durch eine Reihe gleichzeitig eingebrachter Steuervorschläge (Erhöhung der Bier-, Tabak- und Branntweinsteuer, Ausdehnung der Reichsstempelabgaben und Einführung einer Reichsweinsteuer — BRDrucks. 1892 Nr. 128; 1893 Nr. 109—111; 1894 Nr. 125) ermöglicht werden sollten, blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1903 wurden sie wieder aufgenommen, und zwar wurde diesmal nicht nur eine Regelung der Matrikularbeitragspflicht der Bundesstaaten, sondern auch eine teilweise Beseitigung der Frankensteinschen Klausel, nämlich für die Zölle, die Tabaksteuer und die Reichsstempelabgaben, angestrebt (BRDrucks. 1903 Nr. 137). Die Absichten dieser Reform wurden jedoch nur zum Teil erreicht; insbesondere blieb die Bemühung, eine endliche Beseitigung der ungedeckten Matrikularbeiträge durchzusetzen,

Digitized by Google

erfolglos. Das aus den Verhandlungen hervorgegangene G. vom 14. Mai 1904 (RGBl. 169) brachte folgende Umgestaltungen des R. unter teilweiser Änderung der grundlegenden Verfassungsbestimmungen: Die Erträge der Zölle und der Tabaksteuer wurden von der Frankensteinschen Klausel befreit, dagegen wurde der Charakter der Überweisungssteuer auf die gesamte Branntweinsteuer mit Ausnahme der Brennsteuer ausgedehnt. Die Überweisungspolitik wurde also auf ungefähr ein Drittel ihres bisherigen Umfangs beschränkt. Der Art. 70 RV. wurde dahin geändert, daß die etwaigen Überschüsse der Vorjahre aus dem Kreise derjenigen Reichseinnahmen, die zunächst zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zu dienen haben, ausscheiden und, soweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt ist, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben zu dienen haben. Die bekannte, das System der Matrikularbeiträge als ein provisorisches und subsidiäres kennzeichnende Klausel des Art. 70 RV. („solange Reichssteuern nicht eingeführt sind"), welche die verbündeten Regierungen in einer den geänderten Verhältnissen angepaßten Form beibehalten wissen wollten, ist aus der RV. entfernt und damit den Matrikularbeiträgen der provisorische Charakter genommen worden. Weiter ist dem Art. 70 RV. eine Bestimmung (Rückdeckungsklausel) beigefügt worden, nach der die ungedeckten Matrikularbeiträge den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten sind, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen. Hiernach sind also die Überschüsse zunächst zur Entschädigung der Bundesstaaten für geleistete ungedeckte Matrikularbeiträge zu verwenden, und nur soweit sie dadurch nicht erschöpft werden, dem außerordentlichen Etat zu überweisen. Diese Bestimmung ist daher für das Reichsschuldenwesen nicht von erheblicher Bedeutung.

Durch die gedachte Aktion war die notwendige Reform des R. keineswegs abgeschlossen, sondern nur angebahnt worden. Die letztere erforderte vor allem eine erhebliche Vermehrung der Reichseinnahmen, eine feste Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Bundesstaaten und die Inangriffnahme der Tilgung der Jahr für Jahr erheblich anwachsenden und bereits die Höhe von 3 Milliarden überschreitenden Reichsschuld, zu deren Verminderung in den Jahren 1895—1900 bescheidene und sehr bald völlig versagende Versuche gemacht worden sind (G. wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 16. April 1896 — RGBl. 103; vom 24. März 1897 — RGBl. 95; vom 31. März 1898 — RGBl. 138; vom 25. März 1899 — RGBl. 189; vom 30. März 1900 — RGBl. 173), die nur eine Tilgung von 142,9 Mill. M. erzielen, während auf der anderen Seite die erheblichen Anforderungen des außerordentlichen Etats ein weit darüber hinausgehendes Anwachsen der Reichsschuld zur Folge hatten. Der Mangel an den erforderlichen Einnahmen hat im Jahre 1903 sogar dazu geführt, daß selbst zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Etats die Anleihe in Anspruch genommen werden mußte (Zuschußanleihe, deren Deckung durch G. vom 28. März 1903 — RGBl. 109 — besonders geregelt wurde). Ferner hat man sich in den Jahren 1904 und 1905 zur Schonung der Bundesstaaten genötigt gesehen, die Erhebung der von ihnen geforderten Matrikularbeiträge, soweit sie den Betrag von rund 24 Mill. M., der als die Grenze der Leistungsfähigkeit der Bundesstaaten angesehen wurde, überstiegen, vorerst für das betreffende Rechnungsjahr auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs für dasselbe nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist (Etatsgesetz für 1904 vom 20. Mai 1904 — RGBl. 171 — § 4, und für 1905 vom 1. April 1905 — RGBl. 181 — § 4). Die auf diese Weise gestundeten Matrikularbeiträge beziffern sich auf rund 70 Mill. M., deren Zahlung die Bundesstaaten noch zu leisten haben werden, wenn nicht die aus den Vorverzollungen des Jahres 1905 zu erwartenden Überschüsse eine Ausgleichung dieser Schuld ermöglichen. Dementsprechend mußte auch, um dem Reiche die nötigen flüssigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen, der Schatzanweisungskredit in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden (1904 bis zum Betrage von 275 Mill. M., 1905 bis zum Betrage von 375 Mill. M.).

III. Reform des R. von 1905/06. Am 28. Nov. 1905 haben die verbündeten Regierungen dem R.T. einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt, durch den eine gründliche Ordnung des R. in den drei bezeichneten Richtungen erzielt werden sollte (Entwurf eines G., betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld — RTDrucks. 1905/06 Nr. 10). Zunächst sollten die Einnahmen des Reichs durch Erschließung neuer Einnahmequellen um den Betrag von etwa 255 Mill. M. jährlich erhöht werden, einerseits um die ständige Unterbilanz im eigenen Haushalte des Reichs, die auf mindestens 80—90 Mill. M. berechnet wurde, zu beseitigen, andererseits um die Durchführung der großen und bedeutungsvollen Aufgaben, die dem Reiche in den nächsten Jahren insbesondere auf dem militärischen Gebiete obliegen, sowie die endliche Inangriffnahme einer planmäßigen Tilgung der Reichsschuld zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf wollte die Vermehrung der Reichseinnahmen erzielen: 1. durch eine wesentliche Erhöhung der Brausteuer und des Eingangszolls für Bier um rund 67 Mill. M.; 2. durch eine Erhöhung des Zolls auf Rohtabak und Tabakfabrikate (außer Zigaretten) sowie der Tabaksteuer um im ganzen 28 Mill. M.; 3. durch Einführung einer Fabrikatsteuer für Zigaretten in Verbindung mit einer beträchtlichen Erhöhung des Einfuhrzolls für diese Ware mit einem Gesamtertrag von 15 Mill. M.; 4. durch eine Steigerung des Ertrags der Reichsstempelabgaben um 72 Mill. M., die durch Ausdehnung des Frachturkundenstempels auf den Binnenschiffs- und Landfrachtverkehr (41 Mill. M.), sowie dadurch erreicht werden sollte, daß

Digitized by Google

eine Besteuerung der Personenfahrkarten im Eisenbahn- und Dampfschiffverkehr mittels eines nach Fahrklassen abgestuften Feststempels (12 Mill. M.), eine Stempelabgabe von Erlaubnisscheinen für Kraftfahrzeuge (3 Mill. M.) und ein Quittungsstempel (16 Mill. M.) in das Reichsstempelgesetz neu eingefügt werden sollten; 5. durch Einführung einer gleichmäßigen Erbschaftssteuer für den gesamten Umfang des Reichs verbunden mit einer Steuer von Schenkungen unter Lebenden, an deren Ertrag das Reich nach Bedarf bis zur Höhe von zwei Dritteln des auf 72 Mill. M. geschätzten Gesamtertrags sollte beteiligt werden können. Neben den Erträgen aus diesen neu zu schaffenden Steuerquellen erwartete man aus dem am 1. März 1906 in Kraft getretenen neuen Zolltarif vom 25. Dez. 1902 noch eine Mehreinnahme an Zöllen, soweit diese nicht durch den § 15 ZollTG. vom 25. Dez. 1902 — RGBl. 303 — (die sog. Lex Trimborn) für die Zwecke einer Witwen- und Waisenversorgung festgelegt sind und für den Reichshaushalt verwendet werden können, im Betrage von etwa 25 Mill. M. Das zweite Ziel des Gesetzentwurfs, die dauernde Herbeiführung eines geordneten finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, sollte erreicht werden durch Festlegung der Höchstgrenze der Belastung mit im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlenden ungedeckten Matrikularbeiträgen, und zwar in der Weise, daß, soweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt werden sollte. Der Kopfsatz von 40 Pf., der gegenwärtig ungefähr einer Gesamtsumme von 24 Mill. M. entspricht, lehnt sich an den Betrag an, der wiederholt als die Höchstgrenze der Belastung, die den Bundesstaaten ohne Schädigung ihrer Interessen noch zugemutet werden kann, anerkannt worden ist. Soweit der innerhalb des Rechnungsjahres unerhoben gebliebene Mehrbetrag an ungedeckten Matrikularbeiträgen bis zum Jahresschlusse nicht, sei es durch Minderung des eigenen Deckungsbedarfs des Reichs, sei es durch Mehrerträge der Überweisungssteuern, seinen Ausgleich gefunden hat, sollte der etwa ungedeckt gebliebene Rest nach der Absicht des Entwurfs den ordentlichen Ausgaben im Etat des zweitfolgenden Rechnungsjahres hinzutreten und damit seiner Deckung zugeführt werden. Bezüglich der Tilgung der Reichsanleiheschuld bestimmte der Entwurf in Anlehnung an das Deckungsverfahren in Preußen, daß eine solche vom Rechnungsjahr 1907 ab alljährlich in Höhe von mindestens $^3/_5$ v. H. des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrags zu erfolgen habe, wobei eine Absetzung vom Anleihesoll einer Tilgung gleichzuachten ist. Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sollten alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bereit gestellt werden. Der § 2 des G., betr. Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung, vom 28. März 1903 (RGBl. 109) — s. Abschn. II — sollte aufgehoben werden. Dagegen sollte die durch das G. vom 14. Mai 1904 (RGBl. 169) geschaffene Möglichkeit der Schuldentilgung aus Überschüssen (s. II) nebenbei noch bestehen bleiben. Ferner enthielt der Entwurf besondere Maßnahmen zur endgültigen Beseitigung der gestundeten Matrikularbeitragsschulden der Bundesstaaten an das Reich (s. II). Der RT. hat sich in seiner überwiegenden Mehrheit der Notwendigkeit, für die wachsenden Bedürfnisse des Reichs neue Steuerquellen zu eröffnen, nicht verschlossen. Er hat sich hinsichtlich der Höhe des Bedarfs des Reichs an neuen Einnahmen im allgemeinen auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt mit der Abweichung, daß er den verfügbaren Mehrertrag aus den neuen Zöllen nicht wie regierungsseitig mit 25 Mill. M., sondern mit rund 45 Mill. M. annehmen zu können und davon ausgehen zu sollen glaubte, daß die Bundesstaaten wie in den letzten Jahren zur Leistung ungedeckter Matrikularbeiträge bis zur Höhe von etwa 20 Mill. M. würden herangezogen werden können. Die Beschlüsse des RT. zu den einzelnen Steuervorlagen beruhen hiernach auf der Annahme, daß ein Bedarf von annähernd 180 Mill. M. durch die Erschließung neuer Einnahmequellen zu decken ist. Auch hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung dieser Mittel hat der RT. im Endergebnisse seiner Beratungen den in der Finanzreformvorlage vorgezeichneten Weg als den allein gangbaren in der Hauptsache anerkannt. Er hat nicht nur den von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen weitgehenden Eingriff in das direkte Besteuerungsrecht der Einzelstaaten durch Einführung von Reichseinkommen- und Reichsvermögensteuern abgelehnt, sondern auch eine stattliche Reihe aus den Beratungen in der Kommission und im Plenum hervorgegangener Steuervorschläge, welche die regierungsseitigen Vorschläge teilweise ersetzen sollten (Reichswehrsteuer, Inseraten- und Plakatesteuer, Besteuerung der Ansichtspostkarten, Besteuerung der stillgelegten Zechen und der unbenutzten Grubenfelder, Bergwerksteuer, Mühlenumsatzsteuer, Ausfuhrzölle auf Kohlen, Kalirohsalze, Lumpen, Leder- und Kautschukabfälle), als ungeeignet fallen lassen. Aus dem Programm der verbündeten Regierungen hat der RT. die Tabaksteuer, die Quittungssteuer und beim Frachturkundenstempel die Besteuerung des Stückgutverkehrs, insbesondere auch des Postpaketverkehrs vollständig ausgeschieden, dafür aber die Besteuerung der Personenfahrkarten erheblich ergiebiger gestaltet und dem Reichsstempelgesetz noch die Besteuerung der von den inländischen Aktiengesellschaften an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen beigefügt. Ferner hat der RT. zwei Resolutionen beschlossen, welche die Herbeiführung einer Erhöhung der Reichseinnahmen durch eine Reform der Branntweinsteuer und durch Beseitigung der im Orts- und Nachbarverkehr bestehenden Ausnahmetarife für Postkarten,

Digitized by Google

Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere sowie durch die anderweite Festsetzung der Gebühren für außerordentliche Zeitungsbeilagen bezwecken. Der letzteren Resolution ist durch Verfügung des RK. mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab bereits entsprochen worden. Die sämtlichen gesetzlichen Maßnahmen der Reichsfinanzreform sind, um ihre Einheitlichkeit auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen, in einem einzigen Gesetze, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906 (sog. Mantelgesetz) — RGBl. 620 — zusammengefaßt. In diesem Gesetz, als dessen Anlagen die einzelnen Steuergesetze erscheinen, haben insbesondere die Frage des Anteils des Reichs am Ertrage der Erbschaftssteuer, die Frage der ungedeckten Matrikularbeiträge und die Einführung einer Schuldentilgung im Reiche ihre Regelung erfahren. Das Gesetz ist mit sämtlichen Anlagen, außer dem erst am 1. Aug. 1906 zum Vollzug gekommenen Fahrkartenstempel, am 1. Juli 1906 in Kraft getreten. Der Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer ist auf den festen Betrag von zwei Dritteln des Rohertrags der nach Maßgabe des Erbschaftssteuergesetzes veranlagten Steuer festgesetzt (§ 2 Abs. 2). Dagegen verbleibt den einzelnen Bundesstaaten bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1910 der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901—1905, bei deren Feststellung der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbs der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in dem neuen Erbschaftssteuergesetze vorgesehenen Steuersätze in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz bleibt (§ 7). Die erstrebte feste Begrenzung der ungedeckten Matrikularbeiträge hat der RT. wie früher so auch diesmal abgelehnt und den Bundesstaaten in diesem Punkte nur die Erleichterung zugestanden, daß, soweit die ungedeckten Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Betrag von 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt wird, und soweit er auch nach dem Rechnungsabschlusse noch besteht, erst im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs stattfindet (§ 3). Die Tilgung der Reichsschuld beginnt vom Rechnungsjahr 1908 ab nach Maßgabe der Vorschläge der verbündeten Regierungen (§ 4); s. Reichsanleihen. Die weiteren oben erwähnten Bestimmungen des Entwurfs wurden abgelehnt. Die durch die neuen Steuergesetze, welche die Bestandteile der Finanzreform bilden, herbeigeführten Änderungen der Reichssteuergesetzgebung sind im wesentlichen folgende:

1. Die Brausteuer, die bisher für alle Betriebe mit einem einheitlichen Satze von 4 M. vom Doppelzentner Malz, 8 M. vom Doppelzentner Zucker usw. erhoben wurde, ist nach dem Umfange der Betriebe abgestuft. Sie beträgt für jeden Doppelzentner der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250	dz	4,00	M.,
„ „ folgenden	250	„	4,50	„
„ „ „	500	„	5,00	„
„ „ „	1000	„	5,50	„
„ „ „	1000	„	6,00	„
„ „ „	1000	„	6,50	„
„ „ „	1000	„	7,00	„
„ „ „	1000	„	8,00	„
„ „ „	1000	„	9,00	„
von dem Reste			10,00	„ (§ 6).

Entsprechend dieser Steuererhöhung ist der Zoll für das in das deutsche Zollgebiet eingeführte Bier von 6 M. auf 7,20 M. für 1 dz erhöht (Art. II). Außer diesen Abgabenerhöhungen, deren Mehrertrag einschließlich der sich entsprechend erhöhenden Ausgleichungsbeträge der Bierreservatstaaten auf 29 Mill. M. geschätzt wird, enthält das Gesetz das Verbot der Verwendung von anderem als Gerstenmalz, und von Malzersatzstoffen für untergäriges Bier (Surrogatverbot) und die Beschränkung der Ersatzstoffverwendung für obergäriges Bier auf technisch reinen Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, sowie Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellte Farbmittel (§ 1). Der nach Abschluß des Brauverfahrens und außerhalb der Braustätte dem Bier zugesetzte Zucker ist von der Brausteuer befreit und der BR. ermächtigt, den Zucker vollständig von der Brausteuer frei zu lassen (§ 2), eine Befugnis, von der der BR. bis auf weiteres Gebrauch gemacht hat (AusfBest. § 4). Brausteuerpflichtig ist auch das zur Bereitung bierähnlicher Getränke verwendete Malz (§ 3 Abs. 1); ferner ist verboten, Bierextrakte und ähnliche Zubereitungen in den Verkehr zu bringen (§ 3 Abs. 2). Die Vorschriften über die Fälligkeit und Einzahlung der Steuer sind neu geregelt und die der Brausteuer bisher versagte Stundung für eine Frist von 3 Monaten zugelassen (§ 8). Die drei Erhebungsformen: Einzelversteuerung auf Brauanzeige, Abfindung und Vermahlungssteuer sind mit gewissen Änderungen beibehalten (s. Vermahlungssteuer). Durch erweiterte Anwendung der letzteren erfährt die bisher unbeschränkt zugelassene Abfindung eine Beschränkung. Diese Besteuerungsart ist außerdem nicht mehr von der Zustimmung des Brauers abhängig (§ 32). Die Regelung der Übergangsabgabe für das aus den Reservatstaaten in die Brausteuergemeinschaft übergehende Bier ist der Zuständigkeit des BR. verblieben, der die Übergangsabgabe vorläufig auf 2,75 M. für 1 hl festgesetzt hat. Die Festsetzung der den Bundesstaaten zu gewährenden Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten ist ebenfalls dem BR. überlassen (Mantelgesetz § 5) und damit die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3d RV. in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Der BR. hat die Vergütung von 15 auf 10 v. H. herabgesetzt (AusfBest. § 74).

2. Die Zigarettensteuer hat im RT. eine andere als die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Gestaltung erhalten, jedoch ohne Änderung ihres mutmaßlichen Ertrages von etwa 14 Mill. M. (im übrigen s. Zigarettensteuer).

Digitized by Google

3. Wegen der neuen Steuern auf Frachturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder s. Reichsstempelgesetz.

4. Wegen Erbschaftssteuer s. Reichserbschaftssteuer.

Reichsfiskus. Das Deutsche Reich als selbständiges Vermögenssubjekt wird R. genannt. Es hat Vermögen und Schulden (s. Reichsvermögen und Reichsschulden), hat Ausgaben zu leisten (s. Reichsfinanzwesen unter I) und verfügt über Einnahmen (s. Reichseinnahmen). Der R. ist von den Fisci der Einzelstaaten verschieden, genießt aber mit ihnen gleiche Rechte hinsichtlich der Steuerbefreiungen (G. vom 25. Mai 1873 — RGBl. 113 — § 1 Abs. 2). Auch steht ihm Freiheit von Porto- und Gerichtskosten zu (s. Postgebühren II, sowie Kostenfreiheit; vgl. auch Fiskus V).

Reichsflagge. Art. 55 RV. bestimmt, daß die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine schwarz-weiß-rot ist. In der V. vom 8. Nov. 1892 über die Führung der R. (RGBl. 1050) wird unterschieden zwischen der Handelsflagge (s. d.) und der Reichskriegsflagge (s. Kriegsflagge, Reichs-), deren Gebrauch nach den durch AE. vom 29. Okt. 1904 genehmigten Bestimmungen (ZBl. 450) über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine auch den deutschen Bundesfürsten, den Prinzen der regierenden deutschen Kgl. Häuser und den ersten Bürgermeistern der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen gestattet ist; und der Reichsdienstflagge zum Gebrauch für diejenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben. Abzeichen für die Reichsdienstflagge sind beim Auswärtigen Amt der Reichsadler mit der Kais. Krone; bei der Kais. Marine ein gelber unklarer Anker mit der Kais. Krone darüber; bei dem Reichspostamt ein gelbes Posthorn mit der Kais. Krone darüber; bei den übrigen Verwaltungen die Kais. Krone (§§ 2, 3). Wegen Führung der Postflagge auf Postdampfern s. § 4.

Reichsgericht. I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, werden für ganz Deutschland in letzter, zum Teil gleichzeitig erster Instanz durch das RG. in Leipzig ausgeübt (GVG. § 12; FGG. § 28; GBO. § 79; G. vom 11. April 1877 — RGBl. 415). Dieses ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt (GVG. § 126). Wegen der persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des RG. s. die §§ 127—131 GVG. und Art. Richter VII. Bei dem RG. sind Zivil- und Strafsenate gebildet, deren Zahl der RK. bestimmt, und die in der Besetzung von je sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheiden (GVG. §§ 132, 140). Die Verteilung der Geschäfte unter die Senate, die Bestimmung der Mitglieder für die einzelnen Senate, der Stellvertreter usw. erfolgen nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern. Ursprünglich hatte die Geschäftsverteilung unter die Senate sich nach den verschiedenen Rechtsgebieten (gemeines, französisches, preußisches Recht) gerichtet. Seit dem BGB. ist eine Verteilung nach Rechtsmaterien eingetreten, besonders um der größeren Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung willen. Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig (GVG. §§ 133, 134). Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen mehrerer vereinigter Senate ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittellen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß eine ungerade sein; andernfalls hat der jüngste Reichsgerichtsrat kein Stimmrecht (GVG. § 139). Der Geschäftsgang beim RG. ist durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum ausgearbeitet und der BR. bestätigt hat (GVG. § 141; RAbK. vom 8. April 1880 und vom 25. Juli 1886 — ZBl. 1880, 190; 1886, 300).

II. Die Zivilsenate sind zuständig:
A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte und für die Beschwerde gegen Entscheidungen derselben (GVG. § 135), sowie für die Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedern der Oberlandesgerichte, wenn das Oberlandesgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird (ZPO. § 45 Abs. 1), und unter Umständen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Entscheidung über die Übernahme eines Entmündigungsverfahrens (ZPO. §§ 36, 650, 651, 676; ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 713 — § 2).

B. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen sowie über die Beschwerde im Falle des § 143 Abs. 2 FGG., sofern ihm die weitere Beschwerde oder die Beschwerde von dem KG. oder einem sonstigen Oberlandesgericht oder von dem Bayr. Obersten Landesgerichte gemäß §§ 28 Abs. 2, 143 Abs. 2 FGG; § 79 Abs. 2 GBO. vorgelegt wird (FGG. §§ 28 Abs. 3, 143 Abs. 2; GBO. § 79 Abs. 3; s. Oberlandesgerichte III), sowie für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, durch welche in Grundbuchsachen ein gegen ein Mitglied eines Landgerichts oder des Oberlandesgerichts angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird (GBO. § 81 Abs. 2; ZPO. §§ 46 Abs. 2, 568 Abs. 2), unter Umständen auch für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Entscheidung über Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft an ein anderes Gericht (FGG. §§ 5, 46 Abs. 2, 75; GBO. § 81 Abs. 2; ZPO. § 45 Abs. 1).

III. Die Strafsenate sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, soweit nicht die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt

Digitized by Google

ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte (GVG. § 136 Abs. 1 Ziff. 2) sowie unter Umständen für die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung an ein anderes Gericht (StPO. §§ 12, 15), die Verbindung zusammenhängender Strafsachen (StPO. §§ 4, 13) und die Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten (StPO. §§ 14, 19) und über Ablehnungsgesuche (StPO. § 27).

Außerdem steht dem RG. die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz zu in Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, sowie in den Fällen der in den §§ 1, 3 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (RGBl. 205) vorgesehenen Verbrechen. Hierbei hat der erste Strafsenat diejenigen von der Voruntersuchung und deren Ergebnissen handelnden Entscheidungen zu treffen, welche nach den Vorschriften der StPO. von dem Gerichte zu erlassen sind. Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt (GVG. §§ 136 Abs. 1 Ziff. 1, 138; G. vom 3. Juli 1893 § 12). Der Untersuchungsrichter wird für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt. Der Präsident kann indessen auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu dessen Vertreter bestellen (StPO. § 184).

IV. Ferner entscheidet das RG. in letzter Instanz über Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtshilfe in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie wegen Ablehnung von Gesuchen, welche von den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen an die bürgerlichen Gerichte ergehen (GVG. § 160; FGG. § 2; EG. z. MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — § 12 Abs. 3). Es ist weiter Berufungsinstanz für Entscheidungen des Patentamts in dem Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes (Patentgesetz vom 7. April 1891 — RGBl. 79 — § 33; V., betr. das Berufungsverfahren beim RG. in Patentsachen, vom 6. Dez. 1891 — RGBl. 389). Aus den Mitgliedern des RG. müssen der Präsident und mindestens fünf Mitglieder des Disziplinarhofs für Reichsbeamte, welcher am Sitze des RG. zusammentritt, entnommen werden (G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 — RGBl. 61 — §§ 87 Abs. 3, 91 Abs. 1; G. vom 16. Juni 1879 — RGBl. 157). Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds haben vor dem Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des RG. den Diensteid zu leisten (G., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 23. Mai 1873 — RGBl. 117 — § 12; G. vom 16. Juni 1879 — RGBl. 157). Für einzelne Bundesstaaten außer Preußen hat das RG. noch besondere Obliegenheiten (EG. z. GVG. § 11; V. vom 28. Sept. 1879 — RGBl. 298; G. vom 14. März 1881 — RGBl. 37).

Wegen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, sowie in Konsulargerichtsbarkeitssachen, in Disziplinarsachen und in Beziehung auf die Rechtsanwaltschaft s. die Artikel hierüber.

V. Von besonderer Bedeutung ist die zur Wahrnehmung einer möglichsten Einheit der Rechtsprechung trotz der Einteilung in selbständige Abteilungen (Senate) getroffene Einrichtung der Entscheidungen vereinigter Senate oder des Plenums. Will nämlich in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die strittige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen. Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung (GVG. § 137; FGG. § 30 Abs. 2; GBO. § 81 Abs. 2). Behufs einer Kontrolle der Notwendigkeit von Entscheidungen der vorstehenden Art sind nach der Geschäftsordnung (§ 23) besondere Präjudizienbücher zu führen.

VI. Die Entscheidungen des RG. werden in zwei Sammlungen, je nachdem es sich um Zivilsachen oder um Strafsachen handelt, von Mitgliedern des Gerichtshofs herausgegeben.

Reichsgesetzblatt. Das R. ist auf Grund des Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes zur Verkündung der Bundesgesetze, sowie der Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums, jetzt des Kaisers (Art. 17) durch V. vom 26. Juli 1867 (BGBl. 24) als „Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund" begründet worden und führt seit Erlaß der Reichsverfassung (s. Art. 2) den Namen Reichsgesetzblatt (s. auch Veröffentlichung der Gesetze und Zentralblatt für das Deutsche Reich).

Reichsgesetze. I. R. sind die von der gesetzgebenden Gewalt des Deutschen Reiches für dieses erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Indem die Reichsverfassung (Art. 4) eine Reihe von Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches zugeteilt hat, hat sie damit den Kompetenzkreis der Reichsgesetzgebung gegenüber der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten abgegrenzt. Auch die Feststellung des Reichshaushaltsetats erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung (RV. Art. 69, 73), und ebenso sollen auf diese Weise Verfassungsstreitigkeiten in den einzelnen Bundesstaaten zur Erledigung gebracht werden, wenn ihre gütliche Erledigung durch den Bundesrat vergeblich versucht worden ist (RV. Art. 76 Abs. 2). Das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung ist ein dreifaches. Eine Reihe von

Digitized by Google

Gegenständen ist ausschließlich der Reichsgesetzgebung unterstellt. Dies gilt namentlich von dem Militärwesen und der Kriegsmarine, dem Zoll-, Post- und Telegraphenwesen, dem gemeinsamen Schutze der deutschen Schiffahrt usw. Verschiedene andere Gegenstände sind zwar in den Kompetenzkreis der Reichsgesetzgebung gezogen, ohne jedoch damit der Landesgesetzgebung entzogen zu sein. Andere endlich sind lediglich der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorbehalten, so namentlich das Gebiet der innern Landesverwaltung. Soweit ein R. erlassen werden konnte und erlassen worden ist, geht es den Landesgesetzen vor (RV. Art. 2).

II. Die Faktoren der Reichsgesetzgebung sind der Bundesrat und der Reichstag (RV. Art. 5) in der Art, daß jede dieser beiden Körperschaften das Recht der Initiative hat (RV. Art. 7 Ziff. 1, 23), und daß die R. anders als zur Zeit des früheren Deutschen Bundes die Beschlüsse des Bundestags, welche für die Angehörigen der Einzelstaaten nur dann rechtsverbindliche Kraft hatten, wenn sie von ihrer Staatsregierung publiziert worden waren, diese Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen im Reichsgesetzblatt erhalten (RV. Art. 2). Dem Kaiser als solchem steht keine Initiative für R. zu, nur mittelbar kann er eine solche ausüben, indem er in seiner Eigenschaft als König von Preußen wie jedes andere Bundesglied (RV. Art. 7 Abs. 2) im Bundesrat Anträge wegen Gesetzesvorschlägen stellt. Ebensowenig hat er ein Recht der Sanktion oder das eines Vetos, wie es im früheren Deutschen Reiche der Kaiser hatte, vielmehr hat er nur das hiervon verschiedene Recht der Ausfertigung und Verkündigung der R. und der Überwachung ihrer Ausführung (RV. Art. 17).

Reichsgesundheitsamt s. Gesundheitsamt (Reichs-).

Reichsgesundheitsrat ist eine Abteilung des Reichsgesundheitsamtes, bestehend aus einem Vorsitzenden (Direktor) und einer größeren Zahl (zurzeit 81) außerordentlicher Mitglieder, Ärzten, Technikern, Verwaltungsbeamten zur Beratung und Begutachtung besonders wichtiger Fragen, Vorbereitung von Gesetzesentwürfen usw., welche das Gesundheitswesen berühren. Er hat lediglich beratende Funktionen. S. auch Gesundheitsamt (Reichs-).

Reichshauptkasse s. Reichskassenwesen.

Reichshaushalt s. Etats- und Rechnungswesen des Staates II.

Reichsheer s. Heeresverfassung und Friedenspräsenzstärke.

Reichsinvalidenfonds ist durch G. vom 23. Mai 1873 — RGBl. 117 — begründet und mit 187 Mill. Tlr. aus der franz. Kriegsentschädigung dotiert worden, um die Pensions- usw. Ansprüche der Teilnehmer an dem deutsch-französischen Kriege und ihrer Angehörigen aus dem Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 (RGBl. 275) sicherzustellen (§ 1). An der Spitze des R. steht die aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern bestehende „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds"; die Mitglieder werden von dem Bundesrate gewählt, der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Verwaltung des R. ist eine selbständige Finanzbehörde des Reiches und der oberen Leitung des Reichskanzlers nur insoweit unterstellt, als dies mit ihrer gesetzlichen Selbständigkeit vereinbar ist (§§ 11, 12). Die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung des R. wird von der Reichsschuldenkommission geführt (§ 13), welche dem RT. regelmäßig Bericht zu erstatten hat (§ 14). Die im § 11 des G. vorbehaltene Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des R. ist unterm 11. Juli 1874 ergangen (RGBl. 104). Die Verwendungszwecke des R. sind mehrfach erweitert worden (s. G. vom 11. Mai 1877 — RGBl. 495; vom 2. Juni 1878 — RGBl. 99; vom 17. Juni 1878 — RGBl. 127; vom 30. März 1879 — RGBl. 119; vom 22. Mai 1895 — RGBl. 237; vom 1. Juli 1899 — RGBl. 339; vom 31. Mai 1901 — RGBl. 193). Zur Entlastung des R. ist das G. vom 9. Juni 1906 (RGBl. 730) ergangen. S. auch Kriegsunterstützungen.

Reichs-Justizamt. Das R., zu den Reichszentralbehörden (Reichsämtern) gehörend (s. Reichsbehörden), hat die sämtlichen in das Gebiet der Rechtspflege fallenden Angelegenheiten des Reiches wahrzunehmen. Insbesondere liegen ihm die Vorbereitung und die Vertretung der hierhin gehörigen Gesetzentwürfe, die Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen dazu und die das RG. betreffende Justizverwaltung ob. Es ist außer dem Staatssekretär mit einem Direktor und der erforderlichen Zahl von vortragenden Räten nebst Hilfsarbeitern besetzt. Bei ihm wird das Strafregister hinsichtlich der Verurteilten, deren Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, geführt (BRB. vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 — ZBl. 1896, 426 — § 7; JMBl. 1896, 267; MBl. 1896, 167; Bf. vom 25. April und 9. Mai 1893 — JMBl. 127; MBl. 110).

Reichsjustizgesetze werden das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 (RGBl. 41), die Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 (RGBl. 83), die Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 (RGBl. 253) und die Konkursordnung vom 10. Febr. 1877 (RGBl. 351) nebst ihren Einführungsgesetzen genannt, welche Gesetze sämtlich gleichzeitig am 1. Okt. 1879 in Kraft getreten sind.

Reichskanzlei ist eine dem RK. beigegebene, aus einem vortragenden Rate und der erforderlichen Anzahl sonstiger Beamten bestehende Behörde, welche die dem RK. persönlich vorbehaltenen Geschäfte bearbeitet und den Verkehr des RK. mit den einzelnen Reichsämtern zu vermitteln hat.

Reichskanzler. Der R. wird nach Art. 15 RV. vom Kaiser ernannt. Ihm gebührt nach demselben Artikel der Vorsitz im BR. und die Leitung der Geschäfte in demselben; er kann sich hierin jedoch durch jedes andere Mitglied des BR. vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Nach Art. 17 steht dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu; die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des R., welcher dadurch die Verantwortlichkeit

Digitized by Google

übernimmt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für die staatsrechtliche Stellung des R. auf der einen Seite, daß derselbe geborenes Mitglied des BR. ist, daß ferner seine Stimme — da die NV. besondere Vorbehalte mit Bezug hierauf nicht enthält, die Ernennung des R. aber dem Präsidium zusteht — in die preuß. Stimmen eingerechnet werden muß, und daß ihm, soweit er den Vorsitz im BR. tatsächlich führt, auch die Führung der preuß. Stimmen (Art. 6 Abs. 2) zufällt; auf der anderen Seite, daß er der oberste und politisch allein verantwortliche Reichsbeamte ist. In ersterer Beziehung ist er demnach Vertreter und Organ des Königs von Preußen; in letzterer Beziehung Mittelpunkt und Spitze der gesamten Reichsverwaltung, in welcher Eigenschaft er die Verwaltung und Beaufsichtigung der dem Reiche durch seine Verfassung und Gesetzgebung zugewiesenen Angelegenheiten zu leiten hat und der oberste Vorgesetzte aller Behörden und Beamten des Reiches ist. Die Stellung Preußens zum Reiche bringt es mit sich, daß der R. zugleich preuß. Minister, in der Regel Ministerpräsident ist. Durch das G. vom 17. März 1878 (RGBl. 7) ist die Anordnung einer Stellvertretung des R. auf seinen Antrag in Fällen der Behinderung in seinen Funktionen als oberste Reichsbehörde, insbesondere auch bei der Gegenzeichnung von Gesetzen und kais. Verordnungen, durch den Kaiser vorgesehen worden (§ 1). Diese Stellvertretung kann stattfinden entweder in der Form einer allgemeinen Vertretung für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des R., oder für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der Verwaltung des Reiches befinden, in letzterem Falle durch die Vorstände der obersten Reichsbehörden im ganzen Umfange oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises (§ 2). Dem R. ist jedoch vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen (§ 3); auch bleibt seine Befugnis, sich im Vorsitz des BR. durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen (NV. Art. 15), unberührt (§ 4). Von der Stellvertretungsbefugnis ist in der Weise Gebrauch gemacht worden, daß die Vorstände der Reichsämter für den Bereich ihrer Verwaltung zu Stellvertretern des R. bestellt worden sind, außerdem aber dem letzteren in der Person des Staatssekretärs des Innern ein allgemeiner Stellvertreter (s. Reichsanzeiger vom 1. Juli 1897) gegeben worden ist. Der Staatssekretär des Innern führt auch bei Behinderung des R. den Vorsitz im BR. Ist auch der Staatssekretär behindert, so tritt nach feststehender Praxis auf Grund der Ziff. IX des Schlußprotokolls zum Vertrage, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 9) der bayr. Vertreter ein.

Reichskassenscheine sind auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldscheine des Deutschen Reiches, welche in der Form des Papiergeldes ausgestellt und im Verkehr tatsächlich wie Geld in Zahlung gegeben und genommen werden, rechtlich aber den Charakter eines eigentlichen Papiergeldes (s. d.) nicht haben, weil im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet und sie von der Reichshauptkasse auf Verlangen jederzeit gegen bares Geld eingelöst werden müssen (G. vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von R. — RGBl. 40 — § 5). Sie lauteten bisher über 50, 20 und 5 M. (§ 1 a. a. O.); nachdem aber die Reichsbank durch G. vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 318) zur Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 M. ermächtigt ist, bestimmt das G. vom 5. Juni 1906 (RGBl. 730), daß die R. nur noch auf 5 und 10 M. zu lauten haben und der Bundesrat wegen Einziehung der übrigen R., die dann durch Appoints zu 5 und 10 M. ersetzt werden, das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf diese Weise wird eine Vermehrung der Zahlungsmittel unter 100 M. erzielt. Die R. sind durch das erwähnte G. vom 30. April 1874 geschaffen, um die Beseitigung des einzelstaatlichen Papiergeldes zu ermöglichen und eine übermäßige Inanspruchnahme von Edelmetall für den Zahlungsverkehr zu vermeiden. Sie sind daher auf die einzelnen Bundesstaaten nach der Bevölkerungsziffer vom 1. Dez. 1876 und unter Berücksichtigung des Umlaufs an Papiergeld dieser Staaten verteilt. Es durften nämlich nach dem Gesetz an R. ausgegeben werden 120 Mill. M., also der in Reichsgoldmünzen im Reichskriegsschatze (s. d.) niedergelegte und dadurch dem Verkehr entzogene Betrag. Diese 120 Mill. wurden nach der Bevölkerung auf die Bundesstaaten verteilt gegen die Verpflichtung derselben, ihr Staatspapiergeld tunlichst schnell einzuziehen. War nun der Betrag des Papiergeldes eines Bundesstaats größer als sein Anteil an den 120 Mill. R., so erhielt er über diesen hinaus zwei Drittel des Mehrbetrags als Vorschuß aus der Reichskasse in bar oder R., welche über den Betrag von 120 Mill. hinaus ausgegeben werden können. Der Vorschuß war in fünfzehn gleichen Jahresraten zu erstatten; die Rückzahlungen waren zur Einziehung von R. zu verwenden. Die Einzelstaaten durften die ihnen überwiesenen R., soweit ihr Betrag den ihres Staatspapiergeldes nicht überstieg, nur in dem Maße in Umlauf setzen, in dem Staatspapiergeld zur Einziehung gelangte (§§ 1—4 a. a. O.). — Infolge der Rückzahlung der den Einzelstaaten gemachten Vorschüsse befinden sich zurzeit im Umlauf nur die zu dauerndem Umlauf bestimmten 120 Mill., und zwar gemäß BRBeschl. vom 25. Febr. 1886 70 Mill. in Stücken zu 50 M., 30 in solchen zu 50 M. und 20 in solchen zu 20 M. Die Ausfertigung der R. erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung (s. d.), welche für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Stücke Ersatz leisten muß, wenn mehr als die Hälfte des Stückes eingeliefert wird, in anderen Fällen ausnahmsweise nach pflichtmäßigem Ermessen Ersatz leisten kann (§ 6 a. a. O.).

Reichskassenwesen. Die Zentralkassengeschäfte des Deutschen Reichs besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabteilung der Reichsbankhauptkasse ist (Bek. vom 29. Dez. 1875 — ZBl. 821). Diese Einrichtung beruht

Digitized by Google

darauf, daß die Reichsbank statutenmäßig verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsbankguthabens zu leisten, ferner das letztere zu verwalten und über die angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen (s. Reichsbank). Die Bek. vom 30. Dez. 1875 (MBl. 1876, 64) enthält die Geschäftsanweisung der Reichshauptkasse. Die Überweisung der von den Bundesstaaten für Rechnung des Reiches zu erhebenden Steuern, Aversen und Verwaltungseinnahmen, sowie der Matrikularbeiträge, abzüglich der für das Reich geleisteten Ausgaben sowie der ihnen gebührenden Anteile an den Reichssteuern an die Reichshauptkasse erfolgt durch monatliche Abrechnungen, die die Landeshauptkassen aufstellen, ferner durch Vierteljahrsauszüge, die gemäß Art. 39 RV. gefertigt werden, endlich durch Jahresrechnungen (Finalabschlüsse). Näheres über das Abrechnungswesen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten s. in dem Erl. vom 2. Juni 1878 (MBl. S. 144 u. 146), sowie in der Zeitschr. für Zollwesen und Reichssteuern 1904 S. 165 ff.

Reichskommissare werden vom RK. bei den Seeämtern bestellt (s. Schiffsunfälle). Wegen der R. für die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens s. d. III f.

Reichskontrolle der Zölle und indirekten Steuern. Da die Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern nicht durch Organe des Reiches, sondern durch diejenigen der einzelnen Bundesstaaten erfolgt, ist im Art. 36 Abs. 2 RV. bestimmt, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte überwacht, die er den Zolldirektivbehörden und den Zoll- und Steuerämtern der Bundesstaaten nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen beiordnet. Diese Beamten sind die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure. Dieselbe Einrichtung bestand schon im Zollverein (Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 — GS. 145 — Art. 31 u. 32). Die unter dem Titel Zollvereinsbevollmächtigte den Zolldirektivbehörden beigeordneten Beamten waren als Beamte sämtlicher Staaten — mit Ausnahme jedoch desjenigen, bei dessen Behörde sie akkreditiert waren — tätig, wobei sie von den gleichfalls seitens der einzelnen Bundesstaaten abgeordneten Stationskontrolleuren unterstützt wurden. Die Reichsbevollmächtigten unterstehen dienstlich dem RK. (s. Reichsschatzamt). Die von ihnen gemachten Anzeigen über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetzgebung sind dem BR. zur Beschlußfassung vorzulegen (RV. Art. 36 Abs. 3). Für ihre Geschäftsführung sind, abgesehen von den in den einzelnen Steuergesetzen und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen, die nach Art. 40 a. a. O. unverändert in Geltung gebliebenen Vereinbarungen in Ziff. 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) maßgebend. Die Stationskontrolleure, die einem oder mehreren Hauptämtern beigegeben sind, sind die Organe der Reichsbevollmächtigten, denen sie dienstlich unterstehen. Wenn auch die Reichsbevollmächtigten und die Stationskontrolleure die Reichskontrolle im Auftrage des Reiches ausüben, so sind sie doch nicht im eigentlichen Sinne Reichsbeamte. Sie werden vielmehr, wie früher, von den einzelnen Bundesstaaten in der Weise gestellt, daß beispielsweise Preußen das Recht zusteht, die Reichsbevollmächtigten zu München, Dresden, Karlsruhe, Hamburg und Straßburg i. E. abzuordnen, während z. B. Bayern das gleiche Recht für die Reichsbevollmächtigten in Berlin, Altona und Cöln a. Rh. hat usw. Eine — allerdings nicht mehr in vollem Umfange zutreffende — Übersicht der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure nach ihren Wohnsitzen, Inspektionsbezirken und Heimatsstaaten ist auf S. 258 ff. des ZBl. für 1889 abgedruckt. S. im übrigen v. Auffeß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 6. Aufl., S. 345 ff.

Reichskriegshäfen sind nach Art. 53 RV. in der Fassung des G. vom 26. Mai 1893 (RGBl. 185) der Kieler und der Jadehafen. (Wegen Benennung der Stadt Wilhelmshaven, innerhalb deren der Jadehafen liegt, s. KabO. vom 27. Mai 1869 — BGBl. 375.) S. im übrigen G. vom 19. Juni 1883 (RGBl. 105).

Reichskriegsmarine. I. Nach Art. 53 Abs. 1 und 3 RV. in der Fassung des G. vom 26. Mai 1893 (RGBl. 185) ist — abweichend vom Heere — die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse entnommen.

II. Die Marine ist in bezug auf die Dienstpflicht eingeteilt in die Flotte, welche dem stehenden Heere, und die Seewehr, welche der Landwehr entspricht (Wehrgesetz § 3). Zur Ergänzung der Marine bei Mobilmachungen dient die Marineersatzreserve (G. vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — Art. II § 22). Die Organisation der Seewehr, welche in erstes und zweites Aufgebot zerfällt, und der Marineersatzreserve, sowie die sonstigen, für dieselben maßgebenden Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen, wie für die Landwehr und die Ersatzreserve (Art. II §§ 20, 21). S. daher die betreffenden Artikel und Militärische Übungen.

III. Ebenso ist die Wehrpflicht und die Dienstpflicht für die Marine im wesentlichen die gleiche wie für das Heer mit dem Unterschiede jedoch, daß die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Kais. Marine verpflichtet ist (RV. Art. 53 Abs. 4 in obiger Fassung), und daß die dreijährige

Digitized by Google

aktive Dienstpflicht in der Flotte die Regel bildet, daß dieselbe jedoch für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal bis auf eine einjährige Dienstzeit verkürzt werden kann (Wehrgesetz §§ 6, 13). Soweit die seemännische Bevölkerung zum Ersatz der Marine nicht zureicht, wird auf die geeignete Landbevölkerung (sog. halbseemännische Bevölkerung) zurückgegriffen (s. Ersatzverteilung II und WO. § 23). Die Ergänzung der Marine erfolgt in gleicher Weise wie die des Heeres; ebenso wird die Kontrolle über die Ersatzpflichtigen und die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in gleicher Weise wie für dieses geführt (s. daher Wehrpflicht I, Melde- und Gestellungspflicht, Militärersatzwesen, Kontrolle, militärische, Beurlaubtenstand, Einjährig-freiwilliger Dienst, Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst). Zu erwähnen ist, daß für die schiffahrtstreibenden militärpflichtigen der landseemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in bezug auf die Musterung und Aushebung erleichternde Vorschriften gegeben sind (WO. §§ 75, 76; s. Schiffermusterungen). Als Ergänzung der WO. in militärischer Hinsicht ist die Marineordnung vom 12. Nov. 1894 erlassen.

IV. Die Angehörigen der aktiven Marine und die Marinebeamten sind Militärpersonen und den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen wie diese. S. daher Militärpersonen, Soldatenstand, Militärgerichtsbarkeit, Militärbeamte. In bezug auf die Bestrafung der Disziplinarvergehungen gilt die Disziplinarstrafordnung für die Marine vom 1. Nov. 1902 (MVBl. 161). S. Militärdisziplinarstrafordnungen.

V. Der Oberbefehl über die Marine wird vom Kaiser geführt, welchem zur Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten des Offizierkorps der Marine das Marinekabinett (s. Kabinett), der Admiralstab mit im wesentlichen gleichen Funktionen wie der Generalstab der Armee (s. d.), der Inspekteur des Marinebildungswesens (s. Militärbildungswesen), der Generalinspekteur der Marine, der Chef der aktiven Schlachtflotte bzw. die Geschwaderchefs und die Marinekommandostellen, d. i. die Kommandos der Marinestationen der Ost- und der Nordsee, unterstellt sind (s. auch Admiralität). Grundlegend für die militärische und Verwaltungseinteilung der Marine sind die Marinestationen (s. d.). Die Zentralbehörde für die Verwaltung bildet das Reichsmarineamt. Die demselben unterstellten Marinebehörden sind analog den Militärbehörden organisiert.

VI. Die Organisation der Flotte, sowie der Personalbestand der Marine beruht auf dem G. vom 14. Juni 1900 (RGBl. 255) und G. vom 5. Juni 1906 (RGBl. 729). S. Kriegsflotte.

Reichskriegsschatz ist ein Betrag von 120 Mill. M. gemünzten Geldes, welcher der französischen Kriegsentschädigung entnommen, für Zwecke der Mobilmachung im Juliusturm zu Spandau verwahrlich niedergelegt ist und über den nur durch kais. Anordnung auf Grund vorher oder nachträglich einzuholender Zustimmung des BR. und des RT. verfügt werden darf (G. vom 11. Nov. 1871 — RGBl. 403). Über die Verwaltung des R., welche dem RK. übertragen ist, ist die V. vom 22. Jan. 1874 (RGBl. 9) ergangen, welche eine Abänderung durch G. vom 31. März 1897 (RGBl. 169) erfahren hat.

Reichsmarineamt, begründet durch Erl. vom 30. März 1889 (RGBl. 47) — s. Admiralität — und unter Leitung des Staatssekretärs des R. stehend, ist die oberste Behörde für die Verwaltung der Kais. Marine und hat eine dem Kriegsministerium analoge Stellung. Wegen der Einteilung des R. s. V. vom 17. April 1899 (MVBl. 112). Für die Bekanntmachungen dient das Marineverordnungsblatt. Unter dem R. stehen neben technischen Instituten die Seewarte zu Hamburg und das Schutzgebiet Kiautschou.

Reichsmilitärgericht ist die oberste Instanz in Militärstrafsachen, und abgesehen von den ihm sonst überwiesenen Angelegenheiten für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsmittels der Revision zuständig (Militärstrafgerichtsordnung § 71; s. Militärgerichte). Der Sitz des R. ist in Berlin; an der Spitze steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals. Demselben steht die Leitung der Geschäfte und die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des R. und der Militäranwaltschaft zu. An der Rechtsprechung nimmt er nicht teil (Militärstrafprozeßordnung §§ 72, 73, 111, 112; s. auch Reichsbehörden). Das R. zerfällt in Senate, deren jeder aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Räten und Offizieren (mindestens Stabsoffizieren, die vom Kaiser auf Vorschlag der Kontingentsherren auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bestimmt werden) besteht. Die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des BR. vom Kaiser ernannt und müssen zum Richteramt befähigt sein, auch das Alter von 35 Jahren vollendet haben (§§ 77 bis 80 a. a. O.). In den Senaten führt der rangälteste Offizier den Vorsitz; der Senatspräsident leitet die Verhandlungen und erläßt die Zwischenverfügungen. Die Senate entscheiden in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen (in bestimmten Fällen von drei bzw. vier) Mitgliedern (§§ 83, 84). Wegen des Plenums s. §§ 85 ff. Für das bayr. Heer ist ein besonderer Senat gebildet (G. vom 9. März 1899 — RGBl. 135). Wegen des Verfahrens vor dem R. s. §§ 397 ff. a. a. O. und wegen der Geschäftsordnung die Geschäftsordnung vom 30. Jan. 1902 (ZBl. 59).

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 43) s. Wehrpflicht II.

Reichsoberhandelsgericht s. Kammern für Handelssachen I.

Reichspostamt. Die Verwaltung der Post- und der Telegraphenangelegenheiten, welche früher zum Reichskanzleramt gehörte, ist durch V. vom 22. Dez. 1875 (RGBl. 379) unter Verantwortlichkeit des RK. einer besonderen Be-

Digitized by Google

hörde übertragen worden, welcher mittels AO. vom 23. Febr. 1880 (RGBl. 25) die Benennung „Reichspostamt" beigelegt worden ist. Das unter einem Staatssekretär stehende R. zerfällt in vier Abteilungen, die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Angelegenheiten, und die vierte für das Personal-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen unter einem Unterstaatssekretär bzw. Direktoren. Zum Ressort des R. gehören außer den Oberpostdirektionen, den Postanstalten im Auslande (Konstantinopel, Schanghai, Tientsin) sowie den Postanstalten der deutschen Schutzgebiete, das Postzeitungsamt zu Berlin und die Reichsdruckerei (s. d.). Amtliches Organ des R. ist das Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (s. auch Postbehörden und Postbeamte).

Reichspostdampfer sind diejenigen Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der Deutschen Ostafrika-Linie, welche vertragsmäßig die Sendungen der Reichspostverwaltung von Deutschland nach überseeischen Ländern und umgekehrt befördern. Die Gesellschaften erhalten feste, durch den Reichshaushaltsetat zu genehmigende Subventionen unter gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen. Zurzeit bestehen Linien nach Ostasien und Australien unter Anlaufen eines südeuropäischen Hafens (G. vom 6. April 1885 — RGBl. 85; G. vom 27. Juni 1887 — RGBl. 275; G. vom 20. März 1893 — RGBl. 95 — und G. vom 13. April 1898 — RGBl. 163), Ost- und Südafrika (G. vom 1. Febr. 1890 — RGBl. 19 — und G. vom 25. Mai 1900 — RGBl. 239). Zu den Vertragsbedingungen gehört, daß die in diese Linien neu einzustellenden Dampfer auf deutschen Werften gebaut sein müssen. Sie führen, solange sie die Post an Bord haben, die Reichspostflagge (s. Reichsflagge; V. vom 8. Nov. 1892 — RGBl. 1050 — §§ 3, 4).

Reichsprüfungsinspektoren. Sie haben darüber zu wachen, daß die vom BR. erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer, der Seeteuerleute und der Seedampfschiffsmaschinisten befolgt und überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Die R. werden nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr berufen. Der Prüfungsinspektor für die Schiffer- und Steuermannsprüfungen wird vom Kaiser ernannt; die Prüfungsinspektoren für die Maschinistenprüfungen bestellt der RK.

Reichsrayonkommission ist eine durch den Kaiser berufene, dem Reichsschatzamt unterstellte Reichsbehörde, in welcher die deutschen Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Ihr Sitz ist Berlin (Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 — RGBl. 459 — § 31). Die R. ist Rekursinstanz gegen die Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten (§§ 11 Abs. 6, 29); auch ist ihre Genehmigung zur Feststellung von Bebauungsplänen für den dritten Rayon von Festungen erforderlich (§ 14). S. Rayongesetz und Reichsbehörden.

Reichsschatzamt. Das R. ist die oberste Finanzverwaltungsbehörde des Deutschen Reiches. Es zerfällt in zwei Abteilungen (eine für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und eine für das Zoll- und Steuerwesen). An der Spitze des R. steht ein Staatssekretär (Reichsschatzsekretär). Dem R. unterstehen u. a. die Reichshauptkasse, das Zoll- und Steuerrechnungsbureau und die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern sowie die ihnen nachgeordneten Stationskontrolleure (s. Reichskontrolle der Zölle und indirekten Steuern).

Reichsschatzanweisungen s. Schatzanweisungen.

Reichsschuldbuch. Die Vorschriften des G., betr. das R., vom 31. Mai 1901 (RGBl. 321) und der Nov. vom 28. Juni 1904 (RGBl. 251) entsprechen durchaus, größtenteils wörtlich dem preußischen über das Staatsschuldbuch (s. daher diesen Artikel). In Buchschulden des Reiches können Schuldverschreibungen der Reichsanleihen, nicht Reichsschatzanweisungen, umgewandelt werden. Die Obliegenheiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Reichsschuldenverwaltung (s. d.). Am 1. Okt. 1906 wies das R. 8046 Konten mit einem Gesamtbetrage von 608060600 M. auf. S. auch Reichsanleihen IV.

Reichsschulden. Die Schulden des Deutschen Reiches im weiteren Sinne bilden alle Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, die das Reich auf Grund von Verträgen und anderen Rechtsakten zu erfüllen hat. Unter R. im engeren finanztechnischen Sinne (Finanzschulden im Gegensatze zu den Verwaltungsschulden) versteht man dagegen nur diejenigen Verpflichtungen, die das Reich behufs Befriedigung seines Kreditbedürfnisses eingeht. Nach Art. 73 RV. dürfen „Anleihen" nur zur Deckung außerordentlichen Bedarfes und nur auf Grund eines Reichsgesetzes aufgenommen werden. Der gleichen Beschränkung unterliegt die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches. Man unterscheidet unter den R.: 1. die nur auf seiten des Reiches kündbaren verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf Grund besonderer Anleihegesetze ausgegeben werden (s. Reichsanleihen); 2. die Schatzanweisungen (s. d.); 3. die Reichskassenscheine (s. d.), diese, unverzinsliche Schuldverschreibungen, vertreten gleichzeitig die Stelle von Papiergeld. Man pflegt die letzteren beiden Arten, die von verhältnismäßig geringerer Bedeutung sind, als „schwebende Schuld" der ersteren als der eigentlichen R. gegenüberzustellen. Die Schuldverschreibungen zu 1 können durch Eintragung in das Reichsschuldbuch (s. d.) in Buchschulden umgewandelt werden. Wegen der Tilgung der R. s. Reichsfinanzwesen III. Die Verwaltung der R. erfolgt auf Grund des G. vom 19. Juni 1868 (BGBl. 339) durch die preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. d.), die hierbei als „Reichsschuldenverwaltung" tätig ist, unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, die aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes für das Deutsche Reich, sowie aus je drei Mitgliedern des BR. und des RT. besteht.

Reichsschuldenkommission s. Hauptverwaltung der Staatsschulden III.

Digitized by Google

Reichsschuldenverwaltung. Die Verwaltung der Reichsanleihen und die der R. besonders übertragenen Funktionen in Ansehung der Reichskassenscheine (s. d.) und der Reichsschatzanweisungen (s. Schatzanweisungen) wurde durch das G., betr. Verwaltung der nach Maßgabe des G. vom 9. Nov. 1867 aufzunehmende Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868 (BGBl. 339), dessen Bestimmungen in den späteren Anleihegesetzen auf die einzelnen Anleihen ausgedehnt wurden, der Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung R. und, soweit es mit der ihr beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist, unter der obern Leitung des RK. übertragen. Präsident und Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen als solche geleisteten Eid auch für die Verwaltung der Reichsschulden als maßgebend anerkennen. S. im übrigen, auch wegen der Reichsschuldenkommission: Hauptverwaltung der Staatsschulden III. Die Bestimmungen des G. vom 19. Juni 1868 (BGBl. 339) haben in die §§ 9—15 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. 129) dergestalt Aufnahme gefunden, daß es hierbei „bis auf weiteres verbleibt".

Reichsschulkommission ist eine zur Unterstützung des Reichskanzlers eingesetzte Kommission zur Feststellung und Wahrung der Grundsätze über den Nachweis der Befähigung bei Erteilung der Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienst (WO. § 90); s. Einjährig-freiwilliger Dienst. Die Einsetzung ist erfolgt durch Beschluß des BR. vom 21. Dez. 1868 (Prot. § 337) ausgestaltet durch weitere Beschlüsse desselben vom 31. Jan. 1873 (Prot. § 68) und 19. Febr. 1875 (Prot. § 143); sie ressortiert vom Reichsamt des Innern. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, vier ständigen und zwei wechselnden. Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg ernennen je ein Mitglied und sind ständig vertreten. Die anderen Mitglieder werden auf zwei Jahre abwechselnd von den übrigen Bundesstaaten gewählt. Sie ist insbesondere auch befugt, Privatanstalten zu revidieren, welche die Berechtigung erstreben (s. die allg. Bemerk. der R. über derartige Privatanstalten im ÜZBl. 1890, 653).

Reichsstempelgesetz. I. Allgemeines. Das G. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) bildet die Kodifikation des gegenwärtig gültigen Reichsstempelrechtes. Das erste RStempG. vom 1. Juli 1881 (RGBl. 185) führte in der Hauptsache einen Fixstempel für Schlußnoten und Rechnungen ein; ihm folgte das G. vom 29. Mai 1885 (RGBl. 171), welches die Ausstellung von Schlußnoten obligatorisch machte. Das folgende vom 27. April 1894 (RGBl. 369) entsprang finanziellen Bedürfnissen und erhöhte in der Hauptsache die schon bestehenden Abgaben. Das darauf erlassene vom 14. Juni 1900 (RGBl. 275) verdankte seine Entstehung der Initiative des RT. zur Beschaffung des Mehrbedarfs für die Flotte, und das nunmehr geltende vom 3. Juni 1906 bildet einen Teil der Reichsfinanzreform (s. Reichsfinanzen). Es beruht auf dem G. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 615), durch welches einzelne Bestimmungen des G. vom 14. Juni 1900 abgeändert und ergänzt wurden, und der Anl. 3 des sog. Mantelgesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. 620), durch welches der Frachturkundenstempel, die Steuer für Kraftfahrzeuge, die Fahrkartensteuer und die Tantiemesteuer neu eingeführt wurden. Die neue Redaktion ist auf Grund des Art. 8 des erstgedachten G., sowie Art. 9 Anl. 3 zum Mantelgesetz erfolgt. Die aus dem RStempG. erzielten Einnahmen fließen in die Reichskasse; sein Geltungsbereich ist das ganze Deutsche Reich ausschließlich Helgoland (§ 83). Die vom Bundesrate zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1906 sind im ZBl. 979 ff. abgedruckt. Die Erhebung und Verwaltung der Abgabe erfolgt durch die Behörden der indirekten Steuern.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes und des Tarifs.

a) Objektive Steuerpflicht. Nach Maßgabe des Tarifs zum Gesetz bilden den Gegenstand der Besteuerung:

A. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, und zwar: 1. a) inländische Aktien, Aktienanteilscheine und Reichsbankanteilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere (Tarif 1a); b) ausländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine (Tarif 1b); c) Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine), sowie ausgeschriebene Einzahlungen auf Werte dieser Art (Tarif 1c). 2. a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Interimsscheine (Tarif 2a); b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, sowie Interimsscheine (Tarif 2b); c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften und industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sowie Interimsscheine (Tarif 2c); d) Genußscheine (Anm. zu Tarif 1 u. 2). 3. Inländische, auf den Inhaber lautende, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Eisenbahngesellschaften, sowie Interimsscheine (Tarif 3).

B. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten (Tarif 4a, 4); 2. Wertpapiere der oben unter A 1 a b 2 u. 3 gedachten Art (Tarif 4a, 1, 3); 3. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxe, Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) [Tarif 4a, 2]. Den Kauf- und Anschaffungsgeschäften ist gleichgestellt die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgende Übernahme der Aktien

Digitized by Google

durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber (Tarif 4a Abs. 1); 4. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Waren einer Börse geschlossen werden über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden (Tarif 4b).

C. Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnen (Tarif 5).

D. Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inland vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar: 1. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen; 2. Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste; 3. Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter 1 und 2 fallen, wenn die Urkunde über Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet; 4. Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet (Tarif 6).

E. Personenfahrkarten, und zwar: 1. Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien; 2. Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehr der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten (Tarif 7).

F. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, und zwar: 1. zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen für Krafträder sowohl, wie für Kraftwagen; 2. von im Ausland wohnenden Besitzern zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeuges im Inland (Tarif 8).

G. Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind (Tarif 9).

Zu A wird bemerkt, daß auch, insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktien oder Aktienanteilschein nicht ausgegeben worden sind, die im Tarif 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft zu entrichten ist (§ 6).

b) Subjektive Steuerpflicht. Die Pflicht zur Versteuerung liegt ob: 1. hinsichtlich ausländischer Wertpapiere, die durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, dem Erwerber (§ 2); 2. hinsichtlich aller oben unter A a b 2 u. 3 gedachten Wertpapiere demjenigen, der solche im Inlande ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet (§ 2); 3. für nicht ausgegebene sog. ungebotene Aktien der Gesellschaft (§ 6); 4. für ausgeschriebene Einzahlungen auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke der Gewerkschaft (Tarif 1c); 5. für Anschaffungsgeschäfte an erster Stelle dem im Inlande wohnenden Vermittler, sodann dem inländischen Kontrahenten, dem zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten inländischen Kaufmann, dem Kommissionär beim Abwicklungsgeschäft, dem Veräußerer (§ 11); 6. für Lotterien und Ausspielungen dem Veranstalter, für Ausweise über Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen demjenigen, der solche Wetteinsätze entgegennimmt, für ausländische Lose oder ausländische Ausweise über Spieleinlagen demjenigen, der solche in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt (§§ 25, 26, 28); 7. für Frachturkunden, die im Inlande ausgestellt werden, im Seeverkehr dem Ablader, im sonstigen Verkehr dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks, für die im Auslande ausgestellten dem Empfänger der Sendung, im Eisenbahnverkehr dem Frachtführer, der den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht. Haben die an erster Stelle Berufenen die Versteuerung unterlassen, so ist jeder fernere Inhaber dazu verpflichtet (§§ 34, 38); 8. bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen (§ 43), für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder inländischen Wasserstraßen berechtigen, soll der Bundesrat über die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe die näheren Bestimmungen erlassen (§§ 43, 47); 9. bei Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges; bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inland wohnender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, demjenigen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt (§ 54); 10. für Vergütungen der Tarifnummer 9 des StAG. dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern bzw. den Geschäftsführern der betreffenden Gesellschaften (§ 64).

c) Zeit und Ort der Versteuerung. Ausländische Wertpapiere, die durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem Inländer angeschafft und in das Inland gebracht sind, hat der Erwerber binnen 14 Tagen nach der Einbringung zur Versteuerung anzumelden; sie werden, wie alle andern Wertpapiere, von der Steuerstelle nach Zahlung des Abgabebetrages abgestempelt.

Digitized by Google

Im übrigen hat die Versteuerung von Wertpapieren vor der Ausgabe, Veräußerung usw. zu erfolgen (§ 2 des G. und AusfBest. §§ 2 ff.). Für ausgeschriebene Einzahlungen auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke ist der Stempel spätestens zwei Wochen nach dem festgesetzten Einzahlungstermin zu entrichten (AusfBest. §§ 6 ff.) und für ungeborene Aktien binnen zwei Wochen nach Ablauf eines Jahres seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (§ 6).

Über Anschaffungsgeschäfte ist eine Schlußnote am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses auszustellen und zu versteuern (§ 12). Im übrigen wird diesbezüglich auf die AusfBest. §§ 32 ff. verwiesen.

Inländische Lose müssen, abgesehen von denen der Staatslotterien, ebenso wie ausländische vor dem Beginn des Vertriebes, letztere sogar spätestens binnen drei Tagen nach der Einführung in das Inland angemeldet und versteuert werden. Wer jedoch, ohne Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen einzuführen, Wetten gewerbsmäßig vermittelt, hat versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen. Das Nähere s. bei §§ 27, 28, 32 des G. und AusfBest. §§ 51 ff. (s. auch Lotterielose I).

Für im Seeverkehr ausgestellte Urkunden der in Tarifnummer 6 bezeichneten Art ist die Abgabe durch Verwendung von Vordrucken oder Stempelmarken von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls dieser selbst der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, von ihm zurückzubehalten ist. Bei im Inland ausgestellten Schriftstücken muß der Stempel vor der Abgabe der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller entrichtet werden, bei im Auslande ausgestellten binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Im Eisenbahnverkehr hat die Entrichtung spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen (§ 37 des G. und AusfBest. §§ 66 ff.).

Zwecks Versteuerung der Personenfahrkarten haben vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebene Eisenbahn- und Dampfschiffsverwaltungen in gewissen vom Bundesrat zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten einzureichen; auf Grund dieser Nachweisungen erfolgt die Festsetzung der Steuer. Andere Eisenbahn- und Dampfschiffsverwaltungen haben die Abgabe für die auszugebenden Fahrkarten im voraus durch Zahlung an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der Fahrkarten zu entrichten (§§ 44, 45 des G. und AusfBest. §§ 79 ff.).

Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge müssen spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Fahrzeuges gelöst werden, für aus dem Auslande eingehende alsbald nach dem Grenzübertritt. Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken in entsprechendem Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden (§§ 53, 57 des G. und AusfBest. §§ 103 ff.).

Der Stempelbetrag für Vergütungen (Tantiemen usw.) wird zu besonderen von den Gesellschaften bei Aufstellung der Jahresbilanz anzufertigenden Aufstellungen durch Verwendung von Vordrucken oder Stempelmarken bezahlt (§§ 63, 65 des G. und AusfBest. §§ 119 ff.).

d) Steuersatz. Die Steuer beträgt für inländische Aktien 2%, für ausländische 2½% in Abstufungen von 40 und bzw. 50 Pf. für je 20 M., für Kuxe 1 M. 50 Pf. von jeder Urkunde, für inländische Schuldverschreibungen sowohl, wie für solche ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften 6‰, für Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen usw. 1% und für inländische auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen der Kommunalverbände usw. 2‰ in Abstufungen von 15 und bzw. 20 Pf. für je 25 M. und bzw. 20 Pf. für je 100 M., für Genußscheine endlich, die als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, 50 Pf., für alle übrigen 15 und bzw. 20 M. von jeder Urkunde, je nachdem es sich um inländische oder ausländische handelt. Bei Anschaffungsgeschäften ist die Abgabe auf 1‰ für Kuxe, auf ³/₁₀‰ für Aktien und Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen usw., im übrigen auf ²/₁₀‰ festgestellt (s. das Nähere bei den Tarifstellen 1—4). Inländische Lotterielose zahlen 20% vom planmäßigen Preise und ausländische 25% vom Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 M. für je 4 M. (Tarif 5).

Der Frachturkundenstempel beträgt 1 M. für die oben unter II a D 1 bezeichneten Konossemente usw., 10 Pf. für die ebenda Ziff. 2 gedachten. Er wird von der einzelnen Urkunde berechnet, bei Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen jedoch von jeder Wagenladung. Für Urkunden der oben unter II a D 3 bezeichneten Art beträgt der Stempel 20 Pf. bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M., 50 Pf. bei höheren Beträgen und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalt von über 150 Tonnen handelt, 50 Pf. bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M., 1 M. bei höheren Beträgen, und endlich für Urkunden der oben unter II a D 4 gedachten Art 20 Pf. bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M., 50 Pf. bei höheren Beträgen. Die Berechnung erfolgt wie bei den Urkunden II a D 1. Wegen des Näheren wird auf die Tarifstelle 6 verwiesen.

Für Personenfahrkarten wird der Stempel vom einzelnen Fahrtausweise berechnet. Er beträgt

bei einem Fahrpreise	in Wagenklasse III	II	I
von 0,60— 2 M.	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.
mehr als 2— 5 „	10 „	20 „	40 „
„ „ 5—10 „	20 „	40 „	80 „
„ „ 10—20 „	40 „	80 „	160 „
„ „ 20—30 „	60 „	120 „	240 „
„ „ 30—40 „	90 „	180 „	360 „
„ „ 40—50 „	140 „	270 „	540 „
„ „ 50 „	200 „	400 „	800 „

Digitized by Google

Die Entrichtung der Steuer liegt den Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, die den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind (§ 40a). Der Steuerbetrag wird dem Reisenden gegenüber in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe berechnet und eingezogen (§ 40d). Personenfahrkarten der vierten Wagenklasse sind stempelfrei, desgleichen solche bei einem Fahrpreise unter 60 Pf. Ferner sind von der Steuer befreit die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten, sowie Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht eingeführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pf. für das Kilometer nicht übersteigt (Befreiung zu Tarif 7). Wegen der sonst gewährten einzelnen Befreiungen wird auf die AusfBest. § 86 verwiesen.

Für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen wird für jede einzelne Karte erhoben: 1. für Krafträder 10 M.; 2. für Kraftwagen a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften 25 M., b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften 50 M., c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften 100 M., d) von über 25 Pferdekräften 150 M. als Grundbetrag; außerdem bei Kraftwagen von jeder Pferdekraft, oder einem Teil einer Pferdekraft, falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat, 2 M.; falls es über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat 3 M.; falls es über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat 5 M.; im übrigen 10 M. (Tarif 8a). Wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte nur für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird, ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten (Tarif 8a Abs. 2). Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, die von ihren im Auslande wohnenden Besitzern nur vorübergehend im Inlande benutzt werden, sind zu versteuern: 1. für Krafträder während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande mit 3 M.; 2. für Kraftwagen a) während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre dauernden Aufenthalts im Inlande mit 15 M. und b) während eines mehr als fünf bis höchstens dreißig Tage im Jahre dauernden Aufenthalts im Inlande mit 40 M. (Tarif 8b). Eine Befreiung von der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge genießen diejenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind, sowie solche, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen (Befreiung zu Tarif 8 und AusfBest. § 105). Eine Ermäßigung um die Hälfte tritt ein, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen einen Monat nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.

Von der Gesamtsumme der an die zur Überwachung der Geschäftsführung von Aktien usw. Gesellschaften bestellten Personen gezahlten Vergütungen werden 8% als Steuer berechnet (Tarif 9).

e) Stempelbefreiungen und Ermäßigungen. Subjektive Stempelbefreiung besteht nur für die Kassen des Reiches und auch nur insoweit, als sie einen Urkundenstempel für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen nicht zu zahlen haben (§ 80). Sonstige Befreiungen sind gewährt für lediglich zum Zwecke des Umtausches ausgestellte Wertpapiere (§ 5 Abs. 2), für die auf Grund des G. vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämie (Befreiung 2 zu Tarif 1), die inländischen Aktien gemeinnütziger Aktiengesellschaften oder solcher, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben (s. Befreiungen C zu Tarif 1 c) und für ausgeschriebene Auszahlungen auf Kuxe, die zur Deckung von Betriebsverlusten dienen (Tarif 1c Abs. 2). Vom Schlußnotenstempel sind unter bestimmten Voraussetzungen befreit die Abwicklungsgeschäfte bei Kommissionsgeschäften (§ 14 Abs. 2), uneigentliche Leihgeschäfte und Tauschgeschäfte (§ 16). Auch wird die Schlußnotenstempelabgabe nicht erhoben für Kontantgeschäfte, für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten usw. ausgegebenen Schuldverschreibungen, von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung und über börsenmäßig gehandelte Mengen von Waren geschlossenen Anschaffungsgeschäften, falls die Waren von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. Endlich sind schlußnotenstempelfrei Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten (Befreiungen 1—5 zu Tarif 4). Eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte besteht für Kostgeschäfte (Ermäßigung zu Tarif 4) und für im Ausland abgeschlossene Geschäfte; um $^3/_{40}$ und bzw. $^5/_{40}$‰ für Arbitragegeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen (Ermäßigung zu Tarif 4 und AusfBest. §§ 28 ff.). Die Lotteriestempelabgabe fällt weg, wenn der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25 000 M. nicht übersteigt (Befreiung zu Tarif 5). Für Frachturkunden irgendwelcher Art ist eine Steuerbefreiung oder eine besondere Ermäßigung nicht gewährt. Wegen der Ermäßigungen und Befreiungen bei den Personenfahrkarten und den Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge s. o. unter d. Für die in Tarifnummer 9 gedachten Vergütungen tritt Befreiung von der Abgabe ein, wenn die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen nicht mehr als 5000 M. ausmacht.

f) Stempelstundung. Stempelerstattung. Eine Stundung der Abgabe für Reichsstempelmarken ist ausgeschlossen, auch ist solche für Wertpapiere und sonstige stempelpflichtige Urkunden nicht vorgesehen; jedoch kann für die Lotterieabgabe eine kurzfristige Stundung eventuell gegen Sicherstellung erfolgen (§ 20 des G. und AusfBest. §§ 51, 147). Eine Er-

Digitized by Google

stattung der gezahlten Steuer erfolgt allgemein sowohl für zu Unrecht entrichtete Abgabenbeträge, wie für verdorbene Marken und Formulare und für Stempel auf verdorbenen Wertpapieren und zwar für verdorbene Marken usw. Bei einem Schaden von mindestens 3 M. und bei Anmeldung des Anspruchs innerhalb drei Monate (§ 67 des G. und AusfBest. §§ 128 ff.). Wegen der besonders vorgesehenen Erstattungen in Fällen der mehrfachen Versteuerung desselben Geschäfts, des Nichtzustandekommens einer Ausspielung für unabgesetzte Lose und für die Fahrkartenstempelabgabe wird auf die §§ 13 Abs. 3, 31 u. 50 des G. und AusfBest. § 64 verwiesen.

g) Kontrollvorschriften. Zwecks Sicherung des Eingangs der Steuer bestehen verschiedene Vorschriften: So hat der Emittent stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere vor der Auflegung zur Zeichnung Anzeige zu erstatten (§ 3); für Schlußnoten und Schiffsfrachturkunden ist eine Aufbewahrungsfrist gegeben (§§ 14, 37); für die Beförderung von Gütern ist die Ausstellung einer Schiffsfrachturkunde obligatorisch (§ 35); die Ablieferung von Gütern darf nur erfolgen bei Aushändigung einer Schiffsfrachturkunde (§ 33); der Kraftfahrzeugführer hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen (§ 60); gewerbsmäßige Vermittler von Wetten, wie alle diejenigen, welche der Schlußnotenstempelpflicht unterworfene Geschäfte oder die Beförderung von Gütern oder Personen gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, unterliegen allgemein der steuerlichen Aufsicht, während von allen anderen Personen die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangt werden kann (§§ 28 Abs. 3 und 76). Außerdem haben alle Reichs- und Landesbehörden, Sachverständigenkommissionen, Schiedsgerichte und Notare eine Prüfungs- und Anzeigepflicht in bezug auf die bei ihnen vorkommenden Urkunden (§ 77).

h) Strafbestimmungen. Die Nichterfüllung der den Steuerpflichtigen im Gesetz auferlegten Pflichten ist unter zum Teil schwere Strafen gestellt, die zwischen 20 M. und 500 M. variieren oder das 5—50fache der hinterzogenen Abgabe ausmachen. Vgl. diesbezüglich insbesondere die §§ 2, 3, 12, 22, 30, 40, 48, 61 u. 68 des G. Wenn der Ertrag der hinterzogenen Abgabe für Schlußnoten oder Frachturkunden oder Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nicht festgestellt werden kann, oder wenn die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Werteinsätze nicht zu ermitteln ist, soll die Strafe 20 M. und bzw. 250—5000 M. betragen (§§ 22 Abs. 2, 30 Abs. 2, 40 Abs. 4, 61 Abs. 3). Eine Rückfallsstrafe von 150—5000 M. neben der ordentlichen Strafe tritt in bestimmten Fällen bei wiederholter Bestrafung wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für Versteuerung von Schlußnoten, Frachturkunden und Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ein (§§ 23, 41, 61), während eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nachgelassen ist für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind, oder wenn aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat erreicht werden können oder nicht beabsichtigt worden ist (§ 71).

i) Strafverfahren. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (BGBl. 193) sinngemäße Anwendung. Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt; auch darf zur Eintreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden (§§ 73, 74).

III. Der Reichsstempel im Verhältnis zum Landesstempel. In den einzelnen Bundesstaaten sind keiner weiteren Stempelabgabe unterworfen: die der Reichsstempelsteuer unterliegenden Wertpapiere selbst; die Umschreibung solcher in den Büchern und Registern der Gesellschaft usw. und die auf die Wertpapiere gesetzten Übertragungsvermerke (§ 4). Dem Reichsstempel unterworfen und nach gesetzlicher Vorschrift von dieser Abgabe befreite Kauf- und Abschaffungsgeschäfte, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte, es sei denn, daß letztere gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sind (§ 21); öffentliche der Reichsstempelsteuer unterliegende Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien sowie Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (§§ 33, 62); Schiffsfrachturkunden, es sei denn, daß solche außer der Beurkundung des Frachtvertrages noch eine andere landesgesetzlich stempelpflichtige Beurkundung enthalten (§ 42).

Reichssteuern, I. Allgemeines. Als R. bezeichnet man diejenigen Abgaben, über die das Deutsche Reich nach Art. 35 RV. das ausschließliche Gesetzgebungsrecht hat und deren Erträge gemäß Art. 38 a. a. O. — nach Abzug der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen, der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der weiter unten zu erwähnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten — in die Reichskasse fließen. Diese Abgaben waren zur Zeit des Ergehens der Reichsverfassung die Zölle, die Salz-, Tabak-, Branntwein-, Brau-, Zucker- und Wechselstempelsteuer. Nachträglich sind noch hinzugetreten der Spielkartenstempel, die Reichsstempelabgaben (darunter neuerdings die Stempelabgabe für Frachturkunden, die Fahrkartensteuer, die Steuer für Kraftfahrzeuge und die Tantiemesteuer — s. Reichsstempelgesetz I), die Schaumweinsteuer, die Zigarettensteuer, die Reichserbschaftssteuer (vgl. die Artikel über die einzelnen Steuerzweige und Reichsfinanzwesen II und III). Die Erhebung und Verwaltung der R. ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen, doch überwacht der Kaiser die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch eigens hierzu bestellte Beamte (Art. 36 a. a. O. — s. Reichskon-

Digitized by Google

trolle der Zölle und indirekten Steuern). In gewisser Beziehung kann zu den R. auch die statistische Gebühr (vgl. Warenverkehr mit dem Auslande III) gerechnet werden, deren Ertrag gleichfalls zur Reichskasse fließt. Zu bemerken ist, daß das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Reiches über die erwähnten Reichssteuern insofern eine Ausnahme erleidet, als nach Art. 35 Abs. 2 a. a. O. in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben ist. Der daselbst für Branntwein gemachte gleiche Vorbehalt ist seit dem 1. Okt. 1887 gegenstandslos geworden (s. Branntweinbesteuerung II b 5). Dem Reservatrecht der bezeichneten Staaten entspricht es, daß sie an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Brausteuer keinen Anteil haben (Art. 38 Abs. 4 a. a. O.). Dasselbe gilt für Elsaß-Lothringen, wo gleichfalls die Biersteuer nicht in die Reichs-, sondern in die Landeskasse fließt.

II. Reichseigene Steuern und Überweisungssteuern. Die RV. ging davon aus, daß die R. zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienen, also Reichseinnahmen sein sollten (Art. 70). Dieser Standpunkt ist inzwischen teilweise verlassen worden. Bei der Einführung der Getreide-, Vieh- und Holzzölle (ZTG. vom 15. Juli 1879 — RGBl. 207) wurde auf Antrag des Abgeordneten von Frankenstein bestimmt, daß von den Einnahmen aus den Zöllen und der Tabaksteuer nur der Betrag von 130 Mill. M. dem Reiche verbleiben, die über diesen Betrag hinausgehende Summe aber den Bundesstaaten herausgezahlt werden sollte (§ 8 a. a. O.). Der Zweck dieser sog. Frankensteinschen Klausel war folgender. Nach Art. 70 der RV. sind, wenn die sonstigen Einnahmen des Reiches zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, die Bundesstaaten zur Leistung von Matrikularbeiträgen verpflichtet, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den RA. ausgeschrieben werden. Die Feststellung dieser Matrikularbeiträge unterliegt daher der jährlichen Bewilligung durch den RT. Man fürchtete nun, daß infolge der zu erwartenden Mehreinnahmen aus den Zöllen die Einnahmen des Reiches so steigen würden, daß die Bewilligung von Matrikularbeiträgen nicht mehr in Frage kommen könnte. Man wollte durch die Überweisung eines wesentlichen Teiles jener Mehreinnahmen an die Bundesstaaten dem RT. die Möglichkeit sichern, einen Teil der Einnahmen des Reiches (die Matrikularbeiträge) jährlich zu bewilligen oder, wenn es ihm nötig schien, zu verweigern. Bei der Einführung der Reichsstempelabgaben, sowie der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlages dazu wurde in gleicher Weise bestimmt, daß auch diese Steuern — und zwar in ihrem vollen Betrage — vom Reiche an die Bundesstaaten herauszuzahlen sind. Durch die Reichsfinanzreform des Jahres 1903 (vgl. Reichsfinanzwesen II) ist die Frankensteinsche Klausel nicht beseitigt, es ist vielmehr nur insofern etwas geändert worden, als die teilweise Überweisung der Zölle und Tabaksteuern in Wegfall gekommen, dafür aber diejenige der Maischbottichsteuer (und Branntweinmaterialsteuer) neu eingeführt ist. Die durch die Finanzreform des Jahres 1906 (s. Reichsfinanzwesen III) eingeführten neuen Reichsstempelabgaben haben nicht die Natur der Überweisungssteuern. Überweisungssteuern sind daher die Branntweinsteuern (außer der Brennsteuer) und die Reichsstempelabgabe (teilweise), während die übrigen Reichssteuern als reichseigene zu bezeichnen sind. Wegen der Erbschaftssteuer s. Reichserbschaftssteuer I.

III. Aversa an Stelle von Reichssteuern. Da nach Art. 33 u. 34 RV. einzelne Gebietsteile Deutschlands nicht zum Zollgebiet gehören, so haben diese außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete zu den Ausgaben des Reiches durch Zuschlag eines Aversums beizutragen (RV. Art. 38 Abs. 3). Die Berechnung der Aversa erfolgt nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu den Reineinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern (VVBeschl. vom 25. Mai 1878, Prot. § 333). Soweit durch die Aversa der Ertrag der Brausteuer vervollständigt wird, haben Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen hieran ebensowenig Anteil wie an der Brausteuer selbst (vgl. I a. E.). Umgekehrt haben diese Staaten zum Ausgleich dafür, daß sie zu den Einnahmen des Reiches an Brausteuer nichts beitragen, entsprechend erhöhte Matrikularbeiträge zu entrichten.

IV. Die Verwaltungskosten. Wie unter I angeführt, fließen nur die Reineinnahmen der R. in die Reichskasse. Neben den Steuervergütungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen bringen die Bundesstaaten bestimmte Beträge für die ihnen obliegende Erhebung und Verwaltung in Abzug. Bezüglich der Bemessung dieser Verwaltungskosten bestehen für die einzelnen Steuerzweige verschiedene Grundsätze. Abzugsfähig sind nämlich: a) bei den Zöllen die Kosten, die an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (RV. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3a). Für jeden Grenzstaat wird vom BR. auf Grund von Liquidationen der Direktivbehörden (s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I, 2), die die Reichsbevollmächtigten zu prüfen und zu bescheinigen haben, und in denen die erwachsenen Ausgaben (Besoldungen, Pferdeunterhaltungsgelder, Umzugskosten, Bureaubedürfnisse, Baukosten, Mieten, Pensionen, u. dgl.) nach bestimmten Grundsätzen aufgeführt werden, ein Zollverwaltungskostenetat festgestellt, der die Grundlage der von den Bundesstaaten einzubehaltenden Kostenbeträge bildet (Näheres s. bei v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches, 5. Aufl., S. 318 ff.); b) bei der Salzsteuer die Kosten, die zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (RV. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3b). Auch hier wird in ähnlicher Weise wie zu a für jeden Bundesstaat ein Etat vom BR. festge-

Digitized by Google

stellt, der aber nicht jährlich, sondern nur nach Bedarf zu erneuern ist (s. v. Aufseß a. a. O. S. 330, 331); e) bei der Zuckersteuer 4% der zur Verrechnung gekommenen Rohsolleinnahme; doch dürfen statt dessen die wirklich erwachsenen Gesamtkosten in Anrechnung gebracht werden (RW. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3c in Verb. mit Anlage G der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896/6. Jan. 1903); d) bei der Tabaksteuer für die Anbaukontrolle und Feststellung der Steuer 20 Pf. für jeden Ar der mit Tabak bepflanzten Fläche, für die Erhebung der Steuer 2% der Rohsolleinnahme (RW. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3c in Verb. mit den BRBeschl. vom 9. April 1881 und 4. Dez. 1884); e) bei der Brausteuer bisher 15% der Gesamteinnahme (RW. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3d); seit der Reichsfinanzreform des Jahres 1906 ein vom BR. zu bestimmender Satz (s. Reichsfinanzwesen unter III); f) bei der Wechselstempelsteuer 2% von der Einnahme für die im Gebiet des betreffenden Staates debitierten Wechselstempelmarken und gestempelten Blanketts (WStG. vom 10. Juni 1869 — BGBl. 193 — § 27); g) bei dem Spielkartenstempel 5% der zur Erhebung gelangenden Stempelabgabe (Spielkartenstempelgesetz vom 3. Juli 1878 — RGBl. 133 — § 23); h) bei den Reichsstempelabgaben 2% der Einnahme, die in dem Gebiete des betreffenden Bundesstaates aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blanketts oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien (RStempG. vom 14. Juni 1900 — RGBl. 275 — § 54); i) bei der Schaumweinsteuer 4% der Rohsolleinnahme (Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 — RGBl. 155 — § 28; AusfBest. dazu § 25); k) bei der Branntwein-Maischbottichsteuer (Materialsteuer wird nicht mehr erhoben); s. Branntweinbesteuerung IV) 15% der Rohsolleinnahme (RW. Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3d und Branntweinsteuer-Grundbestimmungen § 80), bei der Verbrauchsabgabe und dem Zuschlag 15% der um den Betrag der angerechneten Kontingentscheine und der aufgerechneten Kontingentswerte verminderten Rohsolleinnahme (Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 — RGBl. 1895, 276 — § 39 Abs. 2; Grundbestimmungen § 81); l) bei der Zigarettensteuer 4% der Rohsolleinnahme (Zigarettensteuergesetz vom 30. Juni 1906 — RGBl. 631 — § 31; AusfBest. § 45); m) für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer wird eine Vergütung nicht gewährt (G. vom 24. Juni 1887 in der Fassung des G. vom 7. Juli 1902 — RGBl. 243 — § 43d Abs. 2). Dies hängt damit zusammen, daß die Erträge der Brennsteuer in vollem Umfange zur Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr und gewerblichen Verwendung von Bier verwendet werden (vgl. Branntweinbesteuerung IIc). n) Aus dem Ertrage der statistischen Gebühr wird den Bundesstaaten eine durch den BR. festzustellende Vergütung der ihnen durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten gewährt (G., betr. die Statistik usw., vom 20. Juli 1879 — RGBl. 261 — in der Fassung des G. vom 7. Febr. 1906 — RGBl. 104 — § 14; vgl. BRBeschl. vom 19. Febr. 1885); o) welche Verwaltungskostenbeiträge für die Erhebung der Reichserbschaftssteuer werden erhoben werden, sowie ob infolge der Reichsfinanzreform des Jahres 1906 (s. Reichsfinanzwesen III) sich in den vorstehend dargestellten Grundsätzen bei einzelnen Abgabezweigen etwas ändern wird, hängt von der zurzeit noch ausstehenden Beschlußfassung des BR. ab.

Reichstag. I. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des R. und seine Wahl sind in Art. 20 RW. und dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145) enthalten.

a) Der R. des Norddeutschen Bundes zählte 297 Abgeordnete, davon 235 aus Preußen (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 5 Abs. 2). Mit der Gründung des Deutschen Reiches traten aus den süddeutschen Staaten 85 (RW. Art. 20 Abs. 2) und nach Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche aus jenem weitere 15 Abgeordnete (G. vom 25. Juni 1873 — RGBl. 161 — § 3) hinzu, so daß die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten bis zu der vorbehaltenen anderweiten Regelung (RW. Art. 20 Abs. 2; Wahlgesetz § 5) 397 beträgt. Auf durchschnittlich 100000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden R. zugrunde gelegen hat, wird ein Abgeordneter gewählt. Ein Überschuß von mindestens 50000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung die letztere Ziffer nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt (Wahlgesetz § 5).

b) Der R. geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor (RW. Art. 20 Abs. 1). Wähler für den R. ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat (Wahlgesetz § 1); wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate oder einem Schutzgebiete seit mindestens einem Jahre angehört hat (Wahlgesetz § 4; Schutzgebietsgesetz § 9 Abs. 2). Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln empfangen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben; denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen (s. b.) entzogen, so tritt die Berechtigung wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist (Wahlgesetz §§ 3 u. 4). Für Personen des

Digitized by Google

Heeres und der Marine ruht das aktive Wahlrecht so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden (Wahlgesetz § 2; KMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — § 49; s. auch Militärpersonen). Wegen der Vollziehung der Reichstagswahlen s. d.

II. Die Legislaturperiode des R., dessen verfassungsmäßige Stellung unter Reichsverfassung Vc erörtert ist, dauert fünf Jahre (G. vom 19. März 1888 — RGBl. 110). Seine Berufung muß alljährlich erfolgen (RV. Art. 13); ohne Zustimmung des R. darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 26). Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der R. versammelt werden (Art. 25). Der R. prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung (letzte Redaktion vom 10. Febr. 1876) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer (Art. 27). Der R. beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich (Art. 28). Die Verhandlungen des R. sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen bleiben von jeder Verantwortung frei (Art. 22).

III. Die Mitglieder des R. sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (Art. 29). Sie erhalten für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen (s. hierzu Bek. vom 27. Juni 1906 — RGBl. 851) und eine ratenweise vom 1. Dez. ab zahlbare jährliche Aufwandentschädigung von insgesamt 3000 M., von welcher für jeden Tag, an dem der Betreffende der Plenarsitzung des R. fern geblieben ist, 20 M. in Abzug gebracht werden (G. vom 21. Mai 1906 — RGBl. 468 — §§ 1 u. 2). Auch darf ein Reichstagsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, bei letzterer nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm ein Abzug von der Reichsentschädigung gemacht wird (§ 6). — Ein Mitglied des R. kann nicht zugleich Mitglied des BR. sein (Art. 9). Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den R. Annahme eines Reichs- oder Staatsamtes oder Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt mit höherem Rang oder höherem Gehalt hat den Verlust des Mandats zur Folge (Art. 21). Wegen der Unverantwortlichkeit der Reichstagsabgeordneten (Art. 30) s. Redefreiheit und wegen der Immunität derselben (Art. 31) s. Verfassung (preußische) VI.

Reichstagsabgeordnete s. Reichsverfassung und Reichstagswahlen.

Reichstagswahlen. Für die Vollziehung der R. sind das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145), sowie das auf Grund des § 15 desselben von dem BR. erlassene Ausführungsreglement vom 28. Mai 1870 (BGBl. 275) — in den §§ 9,11—13,15—21, 27 u. 34 abgeändert durch die unter Zustimmung des RT. (vgl. Wahlgesetz § 15 Abs. 2) von dem BR. beschlossene Bekanntmachung vom 28. April 1903 (RGBl. 202) — maßgebend.

I. Die Aufstellung der Wählerlisten für die R. liegt den Gemeinde(Guts-)vorständen nach einem vorgeschriebenen Muster (Regl. Anl. A) ob. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren in der Weise aufzustellen, daß in denselben alle Wahlberechtigten (das sind die in der Gemeinde, bzw. bei Teilung der letzteren in mehrere Wahlbezirke die in den Wahlbezirken wohnenden wahlberechtigten Personen — § 7 Abs. 1 des G.) nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort alphabetisch aufgeführt werden. (Wegen der Wahlberechtigung s. Reichstag Ib.) In den Städten darf die Aufstellung auch in der alphabetischen Reihenfolge der Straßen, innerhalb der letzteren nach den Nummern der Häuser und innerhalb der Häuser nach alphabetischer Ordnung der Wähler erfolgen. Bei den zum Zwecke der Stimmabgabe in mehrere Wahlbezirke geteilten Gemeinden ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen (Wahlgesetz § 8; Regl. § 1). Die Wählerliste ist spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage mindestens acht Tage lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, was unter Angabe des Tages des Beginns der Auslegung, welcher von der zuständigen Behörde festzusetzen ist, des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, sowie unter Hinweis auf die Einsprachefrist in ortsüblicher Weise noch vor dem Anfang der Auslegung bekanntzumachen ist (Wahlgesetz § 8 Abs. 2; Regl. § 2 Abs. 1 u. 2). Die Liste ist mit einer Bescheinigung, daß dies geschehen, von dem Gemeinde(Guts-)vorstande zu versehen (Regl. § 2 Abs. 3). Über Einsprachen gegen die Liste, welche binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstand oder dessen hierzu ernannten Kommissar oder der hierzu niedergesetzten Kommission schriftlich oder protokollarisch unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel anzubringen sind, hat, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, die zuständige Behörde binnen längstens 3 Wochen, vom Beginne der Auslegung ab gerechnet, Entscheidung zu treffen und diese den Beteiligten durch Vermittelung des Gemeindevorstandes bekanntzugeben, worauf die Liste in den beiden Exemplaren, unter Angabe der Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande, sowie Beifügung der Belegstücke am 22. Tage nach Beginn der Auslegung vom Gemeindevorstande abzuschließen ist, das zweite Exemplar unter Bescheinigung der völligen Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare (Wahlgesetz § 8; Regl. §§ 3 u. 4). Nach Abschluß der Liste ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt (Regl. § 4 Abs. 3). Das Hauptexemplar der Liste nebst den Belegstücken wird

Digitized by Google

von dem Gemeindevorstand aufbewahrt, das zweite Exemplar dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei den Wahlen übergeben (Regl. §5 Abs. 1). Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, werden von dem Wahlvorsteher durch Zusammenheften der Wählerlisten der einzelnen Gemeinden gebildet (Regl. § 5 Abs. 2).

II. Die Reichstagsabgeordneten werden, und zwar jeder besonders (Wahlgesetz § 6 Abs. 1), in Wahlkreisen gewählt, welche für Preußen und die andern Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes in Anl. C zum Wahlregl. vom 28. Mai 1870 (vgl. hierzu G. vom 20. Juni 1873 — RGBl. 144; G. vom 25. Dez. 1876 — RGBl. 275 — und Bek. vom 16. Mai 1891 — RGBl. 111) verzeichnet sind. Zum Zwecke der Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis durch die zuständige Behörde in kleinere Bezirke geteilt, dergestalt, daß in der Regel jede Ortschaft für sich einen Wahlbezirk bildet. Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine Ortschaften mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Große Ortschaften können, bzw. müssen in mehrere Wahlbezirke geteilt werden, da kein Wahlbezirk mehr als 3500 Seelen, nach der letzten allgemeinen Volkszählung berechnet, enthalten darf (Wahlgesetz § 6; Regl. § 7). Für jeden Wahlbezirk wird von der zuständigen Behörde der Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und ein Stellvertreter desselben ernannt, sowie das Wahllokal bestimmt. Dies, ferner die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzumachen (Regl. § 8).

III. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt (§ 14 des G.). Die Wahlhandlung, welche öffentlich ist (§ 9 Abs. 1 des G.), beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen. Nachdem dies geschehen, dürfen keine Stimmzettel mehr abgegeben werden (Regl. §§ 9, 17). Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 Abs. 2 des G.; Regl. § 10). Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes, dessen Protokollführer und Beisitzer von dem Wahlvorsteher mittels Handschlages an Eides Statt zu verpflichten sind, gegenwärtig sein. Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen (Regl. § 12). Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokal weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse — vorbehaltlich der durch die Leitung der Wahlgeschäfte bedingten des Wahlvorstandes — gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden (Regl. § 13). Jeder darf nur an einem Orte wählen (§ 7 des G.). Die Stimmabgabe selbst erfolgt in Person mittels Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier sein müssen und mit keinem Kennzeichen versehen sein dürfen (§ 10 Abs. 2 des G.). Zur größeren Sicherung des Wahlgeheimnisses hat die Bek. vom 28. April 1903 bestimmt, daß die Stimmzettel eine bestimmte Größe — 9 zu 12 cm — haben und von mittelstarkem Schreibpapier sein müssen; daß ferner die Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage von undurchsichtigem Papier ohne sonstige Kennzeichen von 12 zu 15 cm Größe abzugeben sind und daß durch Bereitstellung eines Nebenraumes oder eines Nebentisches Vorsorge dafür zu treffen ist, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den ihm im Wahllokale auszuhändigenden Umschlag zu legen vermag (Regl. §§ 11 u. 15). Der Umschlag mit dem Stimmzettel wird sodann von dem Wähler dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter übergeben und von diesem sofort uneröffnet in ein auf dem Wahltisch — welcher von allen Seiten zugänglich sein muß — stehendes gedecktes Gefäß (Wahlurne) gelegt, während die Stimmabgabe von dem Protokollführer in der Wahlliste neben dem Namen des Wählers vermerkt wird. Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlage oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben (Regl. §§ 15, 16). Nach Erklärung des Schlusses der Stimmabgabe werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Verschiedenheiten bei der Vergleichung beider Zahlen sind im Protokolle anzugeben und zu erörtern (Regl. § 17). Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und der Stimmzettel (Regl. § 18). Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel (Regl. § 19 Abs. 1 Ziff. 1—7) entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder (§ 13 Abs. 1 des G.). Vom Wahlvorstand für ungültig erklärte Stimmzettel sind, erforderlichenfalls mit den betreffenden Umschlägen unter fortlaufender Nummer, dem über den Wahlakt nach dem vorgeschriebenen Schema (Regl. Beil. B) aufzunehmenden Protokolle bei gleichzeitiger kurzer Angabe der Gründe der Ungültigkeitserklärung beizufügen, die übrigen Stimmzettel und Umschläge dagegen bis zur definitiven Gültigkeitserklärung der Wahl von dem Wahlvorsteher versiegelt aufzubewahren. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung. Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme (§ 13 Abs. 2 des G.; Regl. §§ 20, 21, 22 u. 19 Abs. 2).

IV. Für jeden Wahlkreis hat die zuständige

Digitized by Google

Behörde einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekanntzumachen (Regl. § 24). Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von dem Wahlvorsteher ungesäumt und jedenfalls so zeitig an den Wahlkommissar einzusenden, daß sie sich spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in seinen Händen befinden (Regl. § 25). Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal 6—12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer an Eides Statt. Ein außerdem hinzuzuziehender und in gleicher Weise zu verpflichtender Protokollführer muß Wähler, kann aber Beamter sein. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen (Wahlgesetz § 9; Regl. § 26). In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekanntgemacht. In dem über die Handlung aufzunehmenden Protokolle sind u. a. die Bedenken zu erwähnen, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Anlaß gegeben haben. Zur Beseitigung derselben kann der Wahlkommissar die von dem Wahlvorsteher aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge einfordern (Regl. § 27).

V. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Mehrheit aller in dem Wahlkreise abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stellt sich bei einer Wahl eine absolute Mehrheit nicht heraus, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl (Stichwahl) zu veranlassen und den Termin zu derselben spätestens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl anzusetzen (Regl. § 29). Auf die engere Wahl kommen diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; sind auf mehrere gleich viel Stimmen entfallen, so entscheidet darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, das durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehende Los (Regl. § 30 Abs. 1). Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Jedoch braucht hierbei die bei der ersten Wahl vorgeschriebene achttägige Frist für die Bekanntmachungen des Wahltermins, der Wahlbezirke usw. nicht innegehalten zu werden (Regl. § 31). In den Bekanntmachungen sind diejenigen beiden Kandidaten, zwischen denen zu wählen ist, zu benennen und es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind (Regl. § 30 Abs. 2). Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los (Regl. § 32). Der Gewählte ist in der über die Feststellung der Wahlergebnisse stattfindenden Verhandlung zu proklamieren (Regl. § 28); er ist durch den Wahlkommissar von der auf ihn gefallenen Wahl zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung (Regl. § 33). Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der RT. die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine Neuwahl zu veranlassen. Für dieselbe gelten dieselben Vorschriften wie für die engeren Wahlen, jedoch mit der Abweichung, daß für die Bekanntmachungen des Wahltermins usw. die achttägige Frist vor dem Termin, wie bei den allgemeinen Wahlen innegehalten werden muß. Das gleiche gilt für Ersatzwahlen während des Laufes der Legislaturperiode. Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen erneuert werden (Regl. § 34).

VI. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, wie über die Zusammenstellung der Ergebnisse sind unverzüglich von dem Wahlkommissar der zuständigen Behörde einzureichen, welche dieselben an die Zentralverwaltungsbehörde (in Preußen das MbJ.) weiterzugeben hat (Regl. § 35). Wegen Bildung der Wahlakten s. Erl. vom 17. Mai 1877 (MBl. 126) und wegen der telegraphischen Anzeigen über die Wahlergebnisse an den MbJ. und den RK. Erl. vom 17. Okt. 1881 (I V J 368).

VII. Zuständige Behörden für die bei den Wahlen zu treffenden Anordnungen sind in Preußen 1. für die Festsetzung des Tages, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt (I), der MbJ.; 2. für die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerliste, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter (II) auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat, bzw. beim Fehlen eines kollegialen Gemeindevorstandes der Bürgermeister, in Hannover der Landrat auch in den Städten, auf welche die hann. revidierte StO. vom 24. Juni 1858 nicht Anwendung findet, in Hohenzollern überall der Oberamtmann; 3. für die Ernennung der Wahlkommissarien (IV), die Anberaumung von Neuwahlen und Ersatzwahlen (V) und für die Einreichung der Wahlverhandlungen seitens des Kommissars (VI) der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

VIII. Die Kosten für die Druckformulare, sowie die Umschläge zu den Wahlzetteln und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden aus der Staatskasse bestritten, die übrigen fallen den Gemeinden zur Last (§ 16 des G.).

IX. Wegen der Wahlvereine s. d.

Reichsunmittelbare. I. R. sind diejenigen deutschen Fürsten- und Grafenfamilien, welche bei Auflösung des vormaligen Deutschen Reiches die Landeshoheit in ihren Territorien und zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage besessen hatten, die Souveränität jedoch infolge der napoleonischen Kriege, insbesondere der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 verloren und durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses

Digitized by Google

nicht wieder erhalten haben. Durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. XIV) waren diesen Familien ebenso wie durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 (Art. 23 u. 43) außer der Ebenbürtigkeit (s. Adel II) auf den verschiedensten staatlichen Gebieten bestimmte Vorrechte, darunter Befreiung von der Militärpflicht und von den Steuern, besonderer Gerichtsstand, Polizei- und Gerichtsobrigkeit, zugesichert worden, zu deren näherer Feststellung und Ausführung die B. vom 21. Juni 1815 (GS. 105) und die Instr. vom 30. Mai 1820 (GS. 81) ergingen. Die Gesetzgebung von 1848 und der folgenden Jahre, insbesondere auch der Art. 4 der preuß. Verfassung beseitigte die Standesvorrechte und sonstigen Sonderrechte. Es wurde dadurch zweifelhaft, ob und inwieweit die Privilegien der vormals R. noch als in Geltung befindlich anzusehen waren. Zur Beseitigung dieser Zweifel wurde das G. vom 10. Juni 1854 (GS. 363) erlassen, durch welches die Wl. dahin deklariert wurde, daß die Bestimmungen der letzteren der Wiederherstellung derjenigen Rechte und Vorzüge, welche den R. auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zuständen, nicht entgegen wären, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben hätten. Die Wiederherstellung sollte durch kgl. Verordnung erfolgen. Zur Ausführung des G. vom 10. Juni 1854 ergingen die AE. vom 9. Okt. 1854 (GS. 540) und vom 12. Nov. 1855 (GS. 688), auf Grund deren mit verschiedenen ehemals reichsständischen Familien, sowie mit den eine besondere Rechtsstellung einnehmenden gräfl. Stolbergschen Familien Rezesse abgeschlossen wurden. Durch das G. vom 15. März 1869 (GS. 490) wurde dann weiter bestimmt, daß, soweit solche Vereinbarungen bisher noch nicht getroffen seien, dieselben künftighin durch besondere Gesetze erfolgen sollten, was durch die G. vom 27. Juni 1875 (GS. 327) und 25. Okt. 1878 (GS. S. 305, 311) bezüglich der Häuser Arenberg-Meppen, Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg geschehen ist.

II. Die in Preußen vorhandenen vormals reichsunmittelbaren Familien, auf welche sich die unter I aufgeführten Bestimmungen beziehen, sind: a) in der Prov. Westfalen: der Herzog von Arenberg, Fürst zu Salm-Salm, Herzog v. Croy-Dülmen, Fürst zu Salm-Horstmar, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, Fürst zu Bentheim und Steinfurt, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein; b) in der Rheinprovinz: Fürst zu Wied, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Solms-Hohenfolms-Lich; c) in Hohenzollern: Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Fürstenberg; d) in Hannover: die bereits bei Westfalen genannten Herzoge von Arenberg (wegen Meppen) und Fürst zu Bentheim (wegen Bentheim); e) im Reg.-Bez. Kassel: Fürst zu Isenburg-Birstein, Graf zu Isenburg und Büdingen-Meerholz, Graf zu Solms-Rödelheim, Fürst zu Isenburg und Büdingen-Wächtersbach; f) im Reg.-Bez. Wiesbaden: der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel (Besitzer der regierende Fürst von Waldeck und Pyrmont), Graf zu Leiningen-Westerburg und der bereits unter b genannte Fürst zu Wied (wegen Runkel und Grenzhausen); außerdem g) in der Prov. Sachsen: die Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla.

III. Die den vormals reichsständischen Familien gegenwärtig neben dem Rechte der Ebenbürtigkeit und gewissen Ehrenrechten (s. Instr. vom 30. Mai 1820 §§ 6 ff.) noch zustehenden Vorrechte sind: a) erbliche Berechtigung im Herrenhause (V. vom 12. Okt. 1854 — GS. 541 — § 2 Ziff. 2); b) Befreiung von der Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz vom 9. Nov. 1867 — BGBl. 131 — § 1 Abs. 1 unter b) und von der Quartierleistung im Frieden (G. vom 25. Juni 1868 — BGBl. 523 — § 4 Ziff. 1 b); c) Befreiung von Gemeindelasten (KAG. § 40 Abs. 3 und AusfAnw. vom 10. Mai 1894 Art. 25); die Befreiung von der staatlichen Einkommensteuer ist durch G. vom 18. Juli 1892 (GS. 210) gegen Entschädigung aufgehoben worden; d) für die Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla außer dem Rechte zur Stellung der Mediatkonsistorien (s. Konsistorien), Beteiligung bei Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie bei Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher; Beteiligung bei Ernennung des Landrats des Kreises Wernigerode, Zulässigkeit der Stellvertretung bei Vollziehung der Kreistagswahlen (G. vom 18. Juni 1876 — GS. 238 — sowie KrO. f. d. ö. Pr. § 181). Wegen der Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg, bzw. der übrigen reichsständischen Fürsten in der Prov. Westfalen s. KrO. f. Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217) § 99; wegen der Fürsten zu Wied, Solms-Braunfels und Hohenfolms-Lich s. KrO. f. d. Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. 209) § 99, auch wegen der Kreisbesteuerung; e) für die Häupter das Recht auf Austräge in Strafsachen (Instr. vom 30. Mai 1820 — GS. 81 — § 17), aufrechterhalten durch § 7 EG. z. GVG. (s. Austräge) und für alle Angehörigen der Familien privilegierten Gerichtsstand in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Instr. vom 30. Mai 1820 § 19; AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 27); f) das Recht der Autonomie, d. h. das Recht über ihre Familienverhältnisse und Güter Verfügungen zu treffen. Diese Verfügungen dürfen den Gesetzen nicht zuwiderlaufen und bedürfen, um rechtsverbindliche Kraft zu erlangen, der kgl. Bestätigung (Instr. vom 30. Mai 1820 § 21; EGBGB. Art. 58; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 Art. 88). S. auch Hausgesetze und Eheliches Güterrecht V.

Reichsverfassung. I. Das Deutsche Reich verdankt seine Entstehung den Ereignissen der Jahre 1866 und 1870. Nachdem am 14. Juni 1866 der preuß. Gesandte beim ehemaligen Bundestage die Erklärung abgegeben hatte, daß Preußen den Bundesvertrag für gebrochen und nicht mehr rechtsverbindlich erachte, wurde am 16. Juni 1866 an die kleineren norddeutschen Staaten von der preuß. Regierung die

Digitized by Google

Aufforderung gerichtet, mit ihr ein Bündnis zu schließen, dessen Grundlagen mit einem Parlament vereinbart werden sollten. Am 18. Aug. 1866 kam das Bündnis auf Grund eines den beteiligten Regierungen mitgeteilten Entwurfes vom 4. Aug. 1866 zwischen 16 norddeutschen Staaten zustande. Am 21. Aug. 1866 traten ihm die beiden mecklenburgischen Großherzogtümer und in den Friedensverträgen die übrigen norddeutschen Staaten, mit welchen sich Preußen im Kriege befunden hatte und die nicht dem preuß. Staate einverleibt worden waren, bei. Am 15. Dez. 1866 traten die Bevollmächtigten der verbündeten Staaten zur Beratung des Verfassungsentwurfes zusammen; am 12. Febr. 1867 fanden die allgemeinen Wahlen zum konstituierenden Reichstage statt. Am 24. Febr. 1867 wurde der Reichstag zusammenberufen; am 16. April 1867 nahm derselbe mit 230 gegen 53 Stimmen die Verfassung des Norddeutschen Bundes an. Ende Juni, in Preußen durch Publikationspatent vom 24. Juni 1867 (GS. 776), wurde die neue Verfassung, nachdem zu derselben von den Einzelstaaten die verfassungsmäßige Zustimmung eingeholt und erteilt worden war, in den Einzelstaaten mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867 verkündet, und in dem Publikandum vom 26. Juli 1867 (BGBl. 1867, 1) übernahm der König von Preußen die ihm durch die Bundesverfassung übertragenen Rechte und Pflichten. Der weitere Ausbau des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche vollzog sich durch die mit den süddeutschen Staaten während des französischen Krieges, und zwar mit Baden und Hessen am 15. Nov. (BGBl. 650); mit Bayern am 23. Nov. (BGBl. 1871, 9) und mit Württemberg am 25. Nov. (BGBl. 654) abgeschlossenen Verträge, welche nach ihrer bald darauf erfolgten Genehmigung durch den Reichstag des Norddeutschen Bundes und die Landtage der süddeutschen Staaten am 1. Jan. 1871 in Kraft traten. Am 18. Jan. 1871 verkündete König Wilhelm I. im Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles die Annahme der ihm von den deutschen Fürsten und freien Städten einmütig angebotenen deutschen Kaiserwürde und am 21. März 1871 wurde der erste deutsche Reichstag von dem deutschen Kaiser eröffnet. Die dem Reichstag vorgelegte, durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten und die Annahme des Kaisertitels notwendig gewordene Neuredaktion der Verfassungsurkunde fand dessen Zustimmung und wurde am 16. April 1871 als Verfassung des Deutschen Reiches von dem Kaiser ausgefertigt und in dem Reichsgesetzblatt (BGBl. 63) verkündet.

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches zerfällt in 78 Artikel, welche in 14 Abschnitte eingeteilt sind (I. Bundesgebiet Art. 1; II. Reichsgesetzgebung Art. 2—5; III. BR. Art. 6—10; IV. Präsidium Art. 11—19; V. RT. Art. 20 bis 32; VI. Zoll- und Handelswesen Art. 33 bis 40; VII. Eisenbahnwesen Art. 41—47; VIII. Post- und Telegraphenwesen Art. 48—52; IX. Marine und Schiffahrt Art. 53—55; X. Konsulatwesen Art. 56; XI. Reichskriegswesen Art. 57—68; XII. Reichsfinanzen Art. 69—73; XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen Art. 74—77; XIV. Allg. Bestimmungen Art. 78). Neben der Verfassung sind nach dem zu derselben ergangenen Gesetze vom 16. April 1871 (BGBl. 63 § 2) in Kraft geblieben die Bestimmungen im Art. 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1870, 627 ff. § 8 III), des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871, 21 ff.) und Art. 2 Ziff. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. Nov. 1870 (BGBl. 656) über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten. Unberührt geblieben sind ferner nach § 3 des vorerwähnten G. die Vereinbarungen in dem Prot. vom 15. Nov. 1870 (BGBl. 650) mit Baden und Hessen, in der Verhandlung vom 25. Nov. 1870 (BGBl. 657) mit Württemberg, in dem Schlußprot. vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871, 20) mit Bayern und in der inzwischen gegenstandslos gewordenen Ziff. IV des Vertages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (RGBl. 1871, 21), endlich nach den Schlußbestimmungen zum XI. Abschn. der Verfassung die Vereinbarungen unter III § 5 des Bündnisvertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871, 9) und die Militärkonvention mit Württemberg vom 21./25. Nov. 1870 (BGBl. 658). Die RV. hat seit ihrer Verkündung Änderungen erfahren im Art. 1 durch die G. vom 9. Juni 1871 über die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche (RGBl. 212) und vom 15. Dez. 1890 über die Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reiche (RGBl. 207); im Art. 4 durch die G. vom 3. März 1873 (RGBl. 47), betr. einen Zusatz zu Art. 4 Ziff. 9 RV., und 30. Dez. 1873 (RGBl. 379), durch welches letztere die gemeinsame Gesetzgebung des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt worden ist; im Art. 20 durch das G. vom 25. Juni 1873 über die Einführung der RV. in Elsaß-Lothringen (RGBl. 161) und die dadurch bedingte Vermehrung der Zahl der Abgeordneten; im Art. 24 durch G. vom 19. März 1888 (RGBl. 110) über die Ausdehnung der Legislaturperiode des RT. auf fünf Jahre; im Art. 28 durch G. vom 24. Febr. 1873 (RGBl. 45), mittels dessen der zweite Absatz dieses Artikels in Fortfall gebracht worden ist; im Art. 32 durch G. vom 21. Mai 1906 (RGBl. 467) wegen Bewilligung einer Entschädigung an die Reichstagsabgeordneten; im Art. 53 durch G. vom 26. Mai 1893, betr. die Erfatzverteilung (RGBl. 185); im Art. 59 Abs. 1 durch Art. I des G. vom 15. April 1905, betr. Änderung der Wehrpflicht (RGBl. 249); im Art. 70 durch § 2 des G. vom 14. Mai 1904 (RGBl. 169). Änderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im BR. 14 Stimmen gegen sich haben. Auch können diejenigen Vorschriften, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältnisse zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden (Art. 78).

III. Das Deutsche Reich ist begründet worden „zum Schutze des Bundesgebiets und des

Digitized by Google

innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" (Einleitung zur Verfassung). Es ist ein Bundesstaat; seine Glieder sind die dem Reiche angehörenden Staaten. Sein Ursprung liegt in völkerrechtlichen Verträgen, sein Rechtsgrund in dem übereinstimmenden, verfassungsmäßig zum Ausdruck gebrachten Willen der verbündeten Staaten, seine Rechtsexistenz als Staat in der Erfüllung dieses Willens. Das Reich ist untilbar; eine Wiederauflösung desselben ist rechtlich unmöglich. Dem Reiche steht innerhalb des Bundesgebietes die oberste Gewalt zu; es ist innerhalb des letzteren allein souverän. Die staatliche Selbständigkeit ist den Einzelstaaten gewahrt; aber sie sind der Gewalt des Reiches unterworfen und in ihrer Wirksamkeit beschränkt, nach außen dadurch, daß dem Reiche die völkerrechtliche Vertretung und der Schutz der Reichsangehörigen zusteht, nach innen durch die Gesetzgebung des Reiches („die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor", Art. 2), die dem Reiche in bezug auf die Durchführung der Reichsgesetze zustehende Aufsicht und die dem Reiche auf wichtigen Gebieten vorbehaltene eigene Verwaltung. Die Grenzen seiner Zuständigkeit bestimmt das Reich; die einzige Schranke, welche es hierbei findet, sind die einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Sonderrechte (Art. 78).

IV. Einheit des Rechts, soweit solche durch die Gemeinsamkeit der Interessen des Reichs und seiner Angehörigen begründet und bedingt ist, Einheit im Wirtschaftsleben und Freiheit des Verkehrs, Einheit in den äußeren Machtmitteln, Einheit in der Vertretung und im Schutze nach außen sind die Fundamente, auf denen die R. in ihren Bestimmungen beruht. Nach Art. 3 Abs. 1 besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist. Soweit dies nicht schon durch diese Bestimmungen geschehen ist, werden für die Reichsgesetzgebung und die Beaufsichtigung des Reiches in Anspruch genommen die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern (Art. 4 Ziff. 1). Der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches sind ferner vorbehalten die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt (Art. 4 Ziff. 11); über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden (Art. 4 Ziff. 12); über die Presse und das Vereinswesen (Art. 4 Ziff. 16); die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (G. vom 20. Dez. 1873 — RGBl. 379 — Art. 4 Ziff. 13); endlich Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei (Art. 4 Ziff. 15). Deutschland bildet ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet (Art. 33 Abs. 1); das Post- und das Telegraphenwesen sind für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet (Art. 48 Abs. 1); das Eisenbahnwesen ist nach Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen, nach Betrieb und Tarifen einheitlich zu regeln (Art. 42—46). Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der beteiligten Bundesglieder unbeschadet der Landeshoheitsrechte für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Enteignungsrechte ausgestattet werden (Art. 41 Abs. 1). Den Anforderungen des Reiches in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zu Verteidigungszwecken haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen Folge zu leisten (Art. 47). Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine; in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt (Art. 54 Abs. 13). Dementsprechend unterliegt die Zoll- und Handelsgesetzgebung (Art. 4 Ziff. 2), das Eisenbahnwesen (Art. 4 Ziff. 8), das Post- und Telegraphenwesen (Art. 4 Ziff. 10) dem Reiche bzw. dessen Gesetzgebung, und das gleiche gilt von dem Flößerei- und Schiffahrtsbetriebe auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und dem Zustand der letzteren, sowie den Fluß- und sonstigen Wasserzöllen, desgleichen den Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken- und sonstige Tagesmarken; G. vom 3. März 1873 — RGBl. 47 — Art. 4 Ziff. 9); der Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld (Art. 4 Ziff. 3); den allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen (Art. 4 Ziff. 4); den Erfindungspatenten (Art. 4 Ziff. 5); dem Schutze des geistigen Eigentums (Art. 4 Ziff. 6). — Die gesamte Landmacht des Reiches bildet ein einheitliches Heer mit gleichen Formationen, gleicher Ausbildung und gleicher Ausrüstung und Bewaffnung (Art. 63); die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche (Art. 53). Militärwesen und Marine gehören zur Gesetzgebung des Reiches (Art. 4 Ziff. 14). — Der Schutz der Reichsangehörigen dem Auslande gegenüber fällt dem Reiche zu (Art. 3 Abs. 6). Das Reich allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse, und soweit der Bereich der Reichsgesetzgebung geht, andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Das Reich beglaubigt und empfängt Gesandte (Art. 11 Abl. 1). Der Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und

Digitized by Google

die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung ist Sache des Reiches (Art. 4 Ziff. 7); in dem Amtsbezirke der Konsuln des Reiches dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden, die bestehenden werden nach Vollendung der Organisation des deutschen Konsulats aufgehoben (Art. 56). Das Paßwesen und die Fremdenpolizei gehören zur Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches (Art. 4 Ziff. 1). — Die weiten, dem Reiche überwiesenen Gebiete der Gesetzgebung, einschließlich der Gesetzgebung über die Zölle, die Verbrauchsabgaben und die übrigen für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern (Art. 4 Ziff. 2 u. 38) sind seit Begründung des Deutschen Reiches mit wenigen Ausnahmen, zu welchen das Vereinsrecht gehört, ausgebaut worden. Grundsatz ist, daß, solange die Reichsgesetzgebung noch nicht mit einer der im Art. 4 aufgeführten, ihr vorbehaltenen Angelegenheiten befaßt gewesen ist, der Landesgesetzgebung freier Raum bleibt.

V. Organe des Reiches sind der Bundesrat; das Präsidium des Bundes, das dem Könige von Preußen unter dem Namen „Deutscher Kaiser“ zusteht, und der Reichstag, im weiteren Sinne der Reichskanzler und die Reichsbehörden.

a) Der Bundesrat ist die staatliche Vertretung der Mitglieder des Bundes (Art. 6); in ihm verkörpert sich die souveräne Gewalt des Reiches, er bildet die Regierung des Reiches, bei welcher der föderative Charakter des Reiches streng gewahrt ist. Dementsprechend steht ihm allein die Entschließung über die dem RT. zu machenden Vorlagen zu (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1); nach Maßgabe seiner Beschlüsse werden die erforderlichen Vorlagen im Namen des Kaisers an den RT. gebracht (Art. 16). Die Reichsgesetzgebung wird durch den BR. und den RT. ausgeübt. Die Übereinstimmung beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend (Art. 5 Abs. 1). Die Präsidialmacht Preußen hat in bezug auf die Gesetzgebung keine besonderen Rechte; nur bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, sowie über Zölle und Verbrauchsabgaben (Art. 35) gibt bei Meinungsverschiedenheiten im BR. die Präsidialstimme den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht (Art. 5 Abs. 2; s. auch Art. 37, nach welchem für Ausführungsvorschriften und Einrichtungen auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchsabgabengesetzgebung das gleiche gilt). Als weitere Tätigkeiten sind dem BR. zugewiesen die Entschließung über die von dem RT. gefaßten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, und über Mängel, welche bei Ausführung der Reichsgesetze oder der vorerwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten (Art. 7 Abs. 1); die Zustimmung zur Erklärung eines Krieges, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt (Art. 11 Abs. 2); ingleichen die Zustimmung zu bestimmten völkerrechtlichen Verträgen (Art. 11 Abs. 3; s. Staatsverträge); ferner die Beschlußfassung über die Auflösung des RT. unter Zustimmung des Kaisers (Art. 24 Satz 2); die Beschlußfassung über die Exekution gegen Bundesglieder, wenn dieselben ihre verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen (Art. 19). Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72). Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, werden auf Anrufen des einen Teiles von dem BR. erledigt; desgleichen sind Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles von dem BR. gütlich auszugleichen, oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen (Art. 76). Endlich hat der BR. Beschwerden über Justizverweigerung in einem Bundesstaate Abhilfe zu verschaffen (Art. 77). Wegen Zusammensetzung, Geschäftsgang usw. des Bundesrats s. d.

b) Dem König von Preußen steht das Präsidium des Bundes als deutscher Kaiser zu (Art. 11). Nach zweifacher Richtung hin äußert diese Stellung ihre Wirkung, einerseits im Bundesrat, dessen Vorsitzender, der Reichskanzler, vom Kaiser ernannt wird (Art. 15) und bei dessen Beschlußfassungen in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2, Art. 37; s. unter a) die Präsidialstimme den Ausschlag gibt; andererseits in der Vertretung und Verwaltung des Reiches. In der Person des Kaisers vereinigt sich in der Hauptsache die Exekutive des Reichs. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches (vorbehaltlich der für bestimmte Fälle angeordneten Zustimmung des Bundesrats bzw. Genehmigung des Reichstags) Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Art. 11); ihm steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12); der Beschluß des Bundesrats, den Reichstag aufzulösen, bedarf seiner Zustimmung (Art. 24); er fertigt im Namen des Reiches die Gesetze aus, verkündet sie und überwacht ihre Ausführung (Art. 17); er ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls ihre Entlassung (Art. 18 Abs. 1); eine von dem Bundesrat beschlossene Exekution ist von dem Kaiser zu vollstrecken (Art. 19); er kann bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses die Eisenbahnverwaltungen zur zeitweisen Einführung niedriger Spezialtarife für den Transport unentbehrlicher Lebensmittel verpflichten (Art. 46). Dem Kaiser gehört ferner die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung im weitesten Umfange (Art. 50); die Kriegsmarine des Reiches steht unter seinem Oberbefehl (Art. 53); das gesamte Konsulatwesen unter seiner Aufsicht (Art. 56).

Digitized by Google

Der Kaiser führt endlich, soweit nicht die Bündnisverträge mit Bayern und Württemberg abweichende Bestimmungen enthalten, den Befehl über die gesamte Landmacht des Reiches in Krieg und Frieden, mit der Pflicht und dem Recht, für die Einheitlichkeit, Vollzähligkeit und Schlagfertigkeit des Reichsheeres Sorge zu tragen (Art. 63). Die Verpflichtung aller deutschen Truppen, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, ist in den Fahneneid aufzunehmen (Art. 64). Ihm steht das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen (Art. 65). Schließlich ist dem Kaiser die Befugnis beigelegt, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären (Art. 68). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der ihm zustehenden Kommandogewalt ergehen (s. Armeebefehle), werden im Namen des Reiches erlassen; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 17).

c) Der Reichstag hat eine dem preuß. Landtage analoge Stellung. Er übt mit dem Bundesrat die Gesetzgebung aus (Art. 5 Abs. 1) und hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen (Art. 23). Auf dem Gebiete der Reichsfinanzen ist seine Mitwirkung dadurch gesichert, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, welcher vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt wird, und daß über die Verwendungen aller Einnahmen des Reiches durch den Reichskanzler dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist (Art. 72). Ebenso bedarf die Aufnahme von Anleihen, sowie die Übernahme von Garantien seitens des Reichs als gesetzliche Maßnahme der Genehmigung des Reichstags (Art. 73), welche auch zu völkerrechtlichen Verträgen, die nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, erforderlich ist (Art. 11 Abs. 3). Die Möglichkeit, eine Einwirkung auf die Verwaltung auszuüben, ist dem Reichstag durch das Budgetrecht und das Recht, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat, resp. dem Reichskanzler zu überweisen (Art. 23), in dem gleichen Maße gewahrt wie dem preuß. Landtage (s. im übrigen Reichstag).

Betreffs d) des Reichskanzlers und e) der Reichsbehörden s. die bezüglichen Artikel.

VI. Wegen des Reichsfinanzwesens s. d.

Reichsvermögen. Das Vermögen des Deutschen Reiches ist teils solches, das nur zur unmittelbaren Benutzung für die Zwecke der Verwaltung dient (Verwaltungsvermögen), teils solches, das daneben oder ausschließlich dazu bestimmt ist, Einnahmen für das Reich abzuwerfen. Für das erstere kommt das G. vom 25. Mai 1873 (RGBl. 113) in Betracht (s. Reichsverwaltung). Zum Verwaltungsvermögen gehören die bei den einzelnen Verwaltungszweigen im Gebrauche befindlichen Grundstücke, Gebäude, Schiffe, Inventarienstücke und Geldbestände, ferner die nicht zinsbar angelegten Fonds des Reiches, so der allgemeine Betriebsfonds (begr. durch G. vom 4. Dez. 1871 — RGBl. 412, inzwischen verschiedentlich erhöht) und der Reichskriegsschatz (s. d.). Das Finanzvermögen bilden: a) die gewerbsmäßigen Betriebe des Reiches, nämlich die Post und Telegraphie (außer in Bayern und Württemberg, wo diese Betriebe Landessache sind), die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die Reichsdruckerei (s. d.), der Deutsche Reichsanzeiger (s. d.) und der Anteil des Reiches an der Reichsbank (s. d.); b) die werbenden Reichsfonds, insbesondere der Reichsinvalidenfonds (s. d.).

Reichsversicherungsamt. Das R. führt die Aufsicht über die Versicherungsanstalten (s. d.) und die Berufsgenossenschaften (s. d.), sofern ihre Beaufsichtigung nicht den Landesversicherungsämtern (s. d.) zusteht. Es entscheidet über Rekurse und Revisionen gegen Urteile der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d., Unfallversicherung V, Invalidenversicherung V) und über Beschwerden. Außerdem ist ihm eine Reihe besonderer Aufgaben übertragen. Das R. besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des BR. vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Aus den ständigen Mitgliedern werden die beiden Direktoren (die Leiter der Abteilungen für Unfall- und Invalidenversicherung) und die Senatsvorsitzenden ernannt. Die übrigen Beamten ernennt der RK. Von den nichtständigen werden sechs vom BR. und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie sechs als Vertreter der Versicherten aus den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte auf fünf Jahre gewählt. Für die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten werden Stellvertreter gewählt. Die Entscheidung über Rekurse und Revisionen erfolgt durch Senate, die einschließlich des Vorsitzenden mit sieben, bei Revisionen mit fünf Mitgliedern besetzt sind. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senates abweichen, so ist die Sache an den erweiterten Senat zu verweisen, der aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will. Unzulässige und verspätete Rekurse und Revisionen werden ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern (ein ständiges Mitglied und je ein Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten) zurückgewiesen. Die Kosten des R. trägt das Reich. Das Verfahren und der Geschäftsgang vor dem R. sind durch AllerhV. vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983) geregelt (G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — RGBl. 1900, 573 — §§ 11—19). S. auch Rechtsanwälte, Rechtshilfe.

Reichsverwaltung (Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer R. bestimmten Gegenstände). Das unter obigem Titel ergangene G. vom 25. Mai 1873 (RGBl. 113) bezweckt in erster Linie die Regelung der

Digitized by Google

Eigentumsverhältnisse für diejenigen Immobilien herbeizuführen, welche bei der Begründung des Norddeutschen Bundes, bzw. des Deutschen Reiches dem dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung (Heeres-, Marine-, Post-, Telegraphenverwaltung) gewidmet und bei Übernahme dieser von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen waren. In bezug hierauf spricht das Gesetz grundsätzlich das Eigentum und sonstige dingliche Rechte an den gedachten Immobilien dem Reiche zu (§ 1), macht hiervon jedoch im § 2 eine Reihe von Ausnahmen. Für unbrauchbar oder entbehrlich gewordene Grundstücke, für welche weder ein Ersatz notwendig ist und die auch nicht anderweit für Reichszwecke (bei der Militärverwaltung auch für Marinezwecke) verwendet werden können, wird die unentgeltliche Rückgabe an die Einzelstaaten vorbehalten; die Entscheidung darüber aber, ob dieser Fall eingetreten ist, der obersten Behörde derjenigen R., in deren Besitz sich das Grundstück befindet, zugesprochen (§§ 4—8). Wegen der Besteuerung der im Eigentume des Reiches befindlichen Gegenstände (G. vom 25. Mai 1873 § 1 Abs. 2) s. Dienstgebäude und Dienstgrundstücke.

Reichswährung ist die (infolge der vorläufigen Beibehaltung der Taler als Kurantmünze „hinkende") Goldwährung mit der Münzeinheit der „Mark". Diese Münzeinheit knüpft an den bis dahin in Norddeutschland geltenden 30-Talerfuß (30 Tlr. = 1 Pfund feinen Silbers) an, indem das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von $15^1/_2$: 1 zugrunde gelegt wird; nach diesem entsprechen $30 \times 15^1/_2 = 465$ Tlr. dem Werte eines Pfundes feinen Goldes; der dritte Teil des Talers ist die „Mark", also = $^1/_{1395}$ Pfd. Feingold. S. Münzgesetz, Währung, Goldwährung und die Artikel über die einzelnen Münzsorten.

Reifeprüfung s. Abiturientenprüfung.

Reihezug. Über die armenrechtliche Verpflegung Hilfsbedürftiger im R. s. Armenpflege I.

Reinertrag (Grundsteuerreinertrag) s. Grundsteuer.

Reingewicht (Nettogewicht) im Zollverkehr s. Zoll B IV, 3.

Reinhaltung der Gewässer s. Abwässerabführung.

Reinigung der Wege. Es ist zu unterscheiden zwischen der wegepolizeilichen, d. h. der im Verkehrsinteresse erforderlichen und der sog. polizeimäßigen, d. h. der aus allgemeinen polizeilichen Gründen, insbesondere zum Frommen der allgemeinen Gesundheitspflege notwendigen, sowie schließlich der lediglich aus Gründen der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit erwünschten R. d. W. Während die letztere, soweit sie nicht zugleich durch ein Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs geboten ist, polizeilich überhaupt nicht erzwingbar ist, umfaßt die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung als die weitergehende zugleich die Verpflichtung zur wegepolizeilichen Reinhaltung (OVG. 24, 245). Daher gehört, weil im allgemeinen den Gemeinden und Gutsherren die Verpflichtung zur polizeimäßigen R. d. W. innerhalb der Ortschaften als Teil der allgemeinen Polizeilast obliegt (OVG. 14, 398; 17, 325; 23, 380; 24, 245), die gewöhnliche Reinhaltung nicht zur Wegebaulast (V., betr. die Kommunikationsabgaben, vom 16. Juni 1838 — GS. 353 — § 11; Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 8; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 12; OVG. 36, 240). Unter die polizeimäßige Reinhaltung fällt auch die gewöhnliche Schneeräumung, während die Beseitigung von Schneewehen, weil diese ein Verkehrshindernis bilden, ihre Beseitigung also überwiegend aus wegepolizeilichen Gründen geboten ist, einen Teil der Wegebaulast bildet (Wegeordnung für Sachsen § 4 Ziff. 3; Wegeordnung für Westpreußen § 10 Ziff. 3; s. auch Freihaltung der öffentlichen Wege). Vielfach liegt die Straßenreinigung observanzmäßig den Anliegern an Stelle der Gemeinde ob, und zwar, je nach der Entwicklung der Observanz, in sehr verschiedenem Umfange (PrVBl. 8, 318; 9, 474). In diesem Falle ist die Gemeinde nicht in der Lage, eine kommunale Regelung durch Ortsstatut usw. eintreten zu lassen, weil der Polizeibehörde gegenüber die Anlieger unmittelbar verpflichtet sind (PrVBl. 13, 293; OVG. 26, 49; 34, 177). Dagegen ist dies, soweit die Straßenreinigung der Gemeinde als solcher obliegt, zulässig. Eventuell ist ihre Regelung Sache der Kommunalaufsichtsbehörde (OVG. 18, 145), soweit nicht etwa die Gemeinde als solche sie observanzmäßig selbst auszuführen hat (OVG. 18, 148; PrVBl. 15, 503). Darüber, ob die Verpflichtung zur Straßenreinigung auch durch Polizeiverordnung neu begründet werden könne, besteht in der Rechtsprechung der in Betracht kommenden Gerichte höchster Instanz keine Übereinstimmung (vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1 S. 57). Die Kosten der polizeimäßigen Straßenreinigung liegen in Ermangelung eines anderen Verpflichteten auf Grund des § 3 des G. vom 11. März 1850, betr. die Polizeiverwaltung, der Gemeinde als solcher ob (OVG. 24 S. 245, 248). Die Inanspruchnahme der Einwohner aus Anlaß der der Gemeinde als allgemeine Polizeilast obliegenden Straßenreinigung erfolgt nach den Vorschriften des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152). Das Nähere vgl. bei Germershausen a. a. O. S. 53 ff.; ferner s. Anlieger, Wegebaulast.

Reinigungsanstalten. R., in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sind nach Maßgabe des Erl. vom 3. Aug. 1903 (MBl. 277) besonderen, auf Grund der GewO. § 120e Abs. 2 erlassenen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Zu den genehmigungspflichtigen Anlagen gehören sie nicht. Wegen der Sonntagsruhe in chemischen Waschereien und Schönfärbereien für Kleidungsstücke s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV. In chemischen Waschanstalten ist die Beschäftigung von Kindern nach KinderschutzG. § 4 verboten.

Digitized by Google

Reisebedarf. Die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, dieser jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge, bleiben als sog. R. nach § 6 Ziff. 7 ZTG. zollfrei. Die Bemessung der zollfrei zu belassenden Mengen von Verzehrungsgegenständen ist im allgemeinen den Abfertigungsbeamten überlassen und richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Die für Schiffer und Schiffsmannschaften vorgesehene Beschränkung gilt nur für den Schiffsverkehr auf Flüssen und Binnenseen; für den Seeverkehr greift die weitergehende Bestimmung des § 80 Abs. 3 VZG. Platz. S. Zoll B, VII, 3 c.

Reisegeldzuschüsse (im Gebiete der Verwaltung der indirekten Steuern) sind diejenigen Leistungen des Staates, die den Beamten der Bezirks- und Lokalbehörden (vgl. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I) für Dienstreisen innerhalb des eigenen und des ihnen zur Mitbeaufsichtigung überwiesenen benachbarten Dienstbezirkes gewährt werden. Neu geregelt durch FMC. vom 13. Juni 1903 (AbgZBl. 226).

Reisegepäck, Zollbehandlung im Eisenbahnverkehr s. Zoll B, VII, 1 d.

Reisegerät. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs während der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesendet werden, bleiben als R. nach § 6 Ziff. 6 ZTG. zollfrei.

Reisekosten und Tagegelder. In Fällen, wo die Beamten genötigt sind, bei Besorgung ihrer Amtsgeschäfte besondere Ausgaben zu machen, sind sie berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen vom Staate zu verlangen. Dahin gehören insbesondere auch die Entschädigungen, die den Beamten für solche Geschäfte ihres Amtes zu gewähren sind, die ihnen außerhalb ihres Wohnortes oder, wenn ihnen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in dem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks übertragen werden. Über diese Vergütungen sind allgemeine gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, durch welche die Höhe der den einzelnen Beamtenklassen zu zahlenden R. u. T. festgestellt ist.

I. Die R. u. T. der unmittelbaren Staatsbeamten regelt das G. vom 24. März 1873 (GS. 122), welches durch die G. vom 28. Juni 1875 (GS. 370) und vom 21. Juni 1897 (GS. 193) sowie die V. vom 15. April 1876 (GS. 107) mehrfache Abänderungen erfahren hat, nebst den zu ihm bzw. den Nachtragsgesetzen ergangenen AusfBest. vom 11. Nov. 1903 (GS. 231). Nach seinen Vorschriften stufen sich die Tagegelder, die ein Äquivalent für die Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb des Wohnorts bilden, in folgende acht Klassen ab: 1. aktive Staatsminister 35 M.; 2. Beamte der ersten Rangklasse 28 M. · 3. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 22 M.; 4. Beamte der vierten und fünften Rangklasse 15 M.; 5. Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 M. berechtigt waren, 12 M.; 6 Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 M.; 7. andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 6 M.; 8. Unterbeamte 4 M.; es gelten jedoch gewisse Einschränkungen für ein- bis zweitägige Dienstreisen, indem bei einer Dienstreise, welche an ein und demselben Tage angetreten und beendet wird, sich die Tagegelder auf 27, bzw. 21, 17, 12, 9, 6, 4,50 und 3 M. ermäßigen, bei Dienstreisen dagegen, welche zwar zwei Tage erfordern, aber innerhalb 24 Stunden beendet werden, nur das Eineinhalbfache der gewöhnlichen Sätze gewährt wird (§ 1 in der Fassung des G. von 1897). An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten a) bei Dienstreisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: die vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. (und wenn sie einen Diener mitgenommen haben, für diesen 5 Pf. für das Kilometer) und für jeden Zu- und Abgang 3 M.; die unter 5 und 6 benannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.; die Beamten der 7. und 8. Klasse 5 Pf. bzw. 1 M.; b) bei anderer Beförderungsart die Beamten der 1. bis 4. Klasse 60 Pf.; diejenigen der 5. und 6. Klasse 40 Pf., und diejenigen der 7. und 8. Klasse 30 Pf. für das Kilometer (§ 4 in der Fassung des G. von 1897; vgl. auch wegen der Benutzung von Kleinbahnen die AusfBest. unter C). Die Frage, ob eine Dienstreise auf der Eisenbahn zurückzulegen ist, muß nach dem Zwecke der Reise und nach den Umständen des besonderen Falls beantwortet werden (Erl. vom 31. Mai 1881 — MBl. 163). Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend (G. vom 24. März 1873 § 10). Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen (§ 5 a. a. O.). Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 km von demselben (§ 6). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, der sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falls auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können (AusfBest. F, 2). Beamte, die zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Ein

Digitized by Google

kommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Pferde beziehen, erhalten R. u. T. nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben (G. vom 24. März 1873 § 8). Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden R. u. T. dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen (§ 9 das.). Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig; in diesem Falle wird der Berechnung der Reisekosten bloß die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt (AusfBest. A, 3). Bei Kommissorien von längerer Dauer kann mit Einverständnis des betr. Beamten ein niedrigerer Tagegelderſatz gewährt, bzw. bei nichtetatsmäßig angestellten Beamten durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt werden (Erl. vom 28. Aug. 1873 — MBl. 253 — Nr. 2). Andererseits ist eine Erhöhung der gesetzlichen Tagegelderſätze durch den Verwaltungschef dann zulässig, wenn die Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand erfordert (G. vom 24. März 1873 § 2). Nach § 12 des G. vom 24. März 1873 sind die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden R. u. T. ergangen sind, vorläufig in Kraft geblieben. Auch kann eine Abänderung derselben nach der ebendort gegebenen Vorschrift durch kgl. Verordnung mit der Maßgabe erfolgen, daß die in den §§ 1 u. 4 des G. bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen. Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von R. u. T. für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin durch kgl. Verordnung besonders geregelt werden; desgleichen können die Sätze von R. u. T., die den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der kgl. Verordnung geändert oder neu bestimmt werden. Derartige Verordnungen bestehen noch in weitem Umfange in Kraft, bzw. sind solche neu erlassen worden. Hervorzuheben sind neben der V. vom 4. Juli 1892 (GS. 201) und vom 28. Juli 1906 (GS. 37), durch welche die R. u. T. der Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen, der Voreinschätzungskommissionen, der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen, sowie der Kommissionen für die Veranlagung der Gebäudesteuer geregelt sind, das G. vom 24. Juni 1875 (GS. 395), G. vom 3. März 1877 (GS. 99) und V. vom 22. Dez. 1897 (GS. 1898, 1) für die Spezialkommissarien, Vermessungsbeamten usw. bei den Auseinandersetzungsbehörden, die V. vom 24. Dez. 1873 (GS. 1874, 2), vom 8. Mai 1876 (GS. 119), 11. Febr. 1880 (GS. 53), 6. Aug. 1898 (GS. 297), 27. Aug. 1900 (GS. 319), sowie Erl. vom 17. Jan. 1901 und 6. Jan. 1904 (JMBl. 14, bzw. 3) für die Justizbeamten; V. vom 12. Okt. 1897 (GS. 415), geändert durch V. vom 22. Juli 1905 (GS. 323), für die Eisenbahnbeamten; V. vom 2. Juni 1902 (GS. 204) für die Schutzmannschaften im Landespolizeibezirk Berlin; V. vom 13. April 1898 (GS. 65) für die Strafanstaltsbeamten bei Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt; V. vom 22. April 1885 (GS. 125) und 9. Aug. 1892 (GS. 240) für die Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen. Wegen der R. u. T. der Gendarmen s. Gendarmerie VI, der Medizinalbeamten und Tierärzte s. die betr. Artikel, sowie wegen der R. u. T. der gewählten Mitglieder der Ersatz- und Oberersatzkommissionen die Erl. vom 10. Febr. 1880 und 13. Aug. 1875 (MBl. 104 bzw. 247), sowie der sachverständigen Mitglieder der Kommissionen für Abschätzung von Flurschäden (s. d.) V. vom 13. Juli 1898 (RGBl. 921), sowie wegen der R. u. T. der landrätlichen Bureaugehilfen Landräte, der Gesandten s. Gesandte, der Konsuln s. Konsuln und Konsulatwesen VI.

II. In Anſehung der Reichsbeamten bestimmt der § 18 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61), daß die Höhe der diesen bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden T. u. R. durch eine im Einvernehmen mit dem BR. zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt wird. Infolgedessen ist die V. vom 25. Juni 1901 über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (RGBl. 241) ergangen. Nach den Vorschriften dieser Verordnung und der zu ihr erlassenen AusfBest. vom 12. Okt. 1903 (RGBl. 291) gelten für die Reichsbeamten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten.

III. Hinsichtlich der Vernehmung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige ist hier noch auf den § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni / 20. Mai 1898 (RGBl. 689) zu verweisen, wonach öffentliche Beamte R. u. T. nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört (vgl. Zirk. des MdJ. nebst Tarif vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30).

IV. Über die Art und die Höhe der den Kommunalbeamten zu gewährenden Reisekostenentschädigungen können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche nicht zustande, obwohl ein Bedürfnis hierfür besteht, so kann die Aufsichtsbehörde (s. Kommunalaufsicht) die erforderlichen Vorschriften erlassen, die dann so lange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen durch den Kommunalverband getroffen sind (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — GS. 141 — § 6). Über streitige Ansprüche der Kommunalbeamten auf R. u. T. beschließt der BezA., in den Landgemeinden, Landbürger-

Digitized by Google

meistereien, Ämtern, Zweckverbänden und Amtsbezirken der KrA. Gegen in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangene Beschlüsse, die vorläufig vollstreckbar sind, findet binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach ihrer Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt (§ 7 a. a. O.). Die Kommunalverbände dürfen die R. u. T. weder in einer Art oder Höhe festsetzen, bei der sie die für die unmittelbaren Staatsbeamten eines gleichen Ranges geltenden Sätze übersteigen, noch Festsetzungen treffen, die lediglich für die Gerichtsgebühren Geltung haben sollen (V. vom 27. Aug. 1903 — MBl. 192).

V. Wegen der R. u. T. der Mitglieder des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats, sowie des Provinzialausschusses (Landesausschusses), der Provinzial-(Kommunal-)Landtagsabgeordneten (Kreistagsabgeordnete erhalten weder Diäten noch Reisekosten; KrO. f. d. ö. Pr. § 114 und analog in den anderen Provinzen) f. die betreffenden Artikel. S. ferner Synoden, und wegen der R. u. T. der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Reichstags Abgeordnetenhaus V und Reichstag III.

Reisen (Allerhöchster Personen). Die für die Zivilbehörden maßgebenden Bestimmungen sind in dem AE. vom 29. Juli 1890 enthalten. Meldung und Empfang seitens der Zivilbehörden findet grundsätzlich nur dann statt, wenn dies ausdrücklich befohlen wird. Der Kreis der erscheinenden Beamten ist bei der Ankunft und bei der Abreise verschieden abgegrenzt und zwar je nachdem „großer" oder „kleiner" Empfang befohlen wird und je nachdem es sich um Ihre Majestäten selbst oder um andere Mitglieder des Kgl. Hauses handelt. Bei längerem Aufenthalt Sr. Majestät an einem Orte hat sich der Vorsteher der Ortspolizei stets unmittelbar nach der Ankunft zur Entgegennahme von Befehlen zu melden. Bei Reisen ausländischer Fürstlichkeiten ergeht über eine eventuelle Beteiligung der Behörden stets besonderer Befehl.

Reisende (Behandlung im Zollverkehr). R. genießen im Zollverkehr hinsichtlich der von ihnen mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Gegenstände mehrfach eine Ausnahmestellung. 1. Sie dürfen mit ihnen die Zollgrenze jederzeit, also auch außerhalb der gesetzlichen Tageszeit, überschreiten (s. VZG. § 21). 2. Sie können ihre Abfertigung jederzeit, also auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, verlangen (VZG. § 133 Abs. 3). 3. Sie brauchen sie nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verbergen bemüht gewesen sind. S. auch Reisebedarf, Reisegerät, und wegen der Behandlung des Reisegepäcks im Eisenbahnzollverkehr Zoll B, VII, 1 d.

Reisepässe s. Paßwesen.

Reiserouten s. Zwangspaß.

Reisschälmühlen, d. h. Anstalten zum Schälen (Enthülsen) und Polieren von Reis, genießen eine eigenartige Zollvergünstigung des Inhalts, daß sie den eingeführten Rohreis nur nach dem Gewicht der von ihnen hergestellten Erzeugnisse zu verzollen brauchen. Wegen des inneren Grundes für diese Vergünstigung s. Veredlungsverkehr B. Die näheren Bestimmungen über die Zollbegünstigung der R. sind in dem „Zollregulativ für R." (AbgZBl. 1894, 435 mit Nachtrag AbgZBl. 1898, 422) enthalten. Neben der besonderen Begünstigung steht dieses für die R. noch einen gewöhnlichen aktiven Veredlungsverkehr (s. d.) vor, d. h. es gewährt ihnen bei Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Zollfreiheit für den verwendeten ausländischen Rohreis. Die Durchführung der Begünstigung erfolgt durch Gewährung eines Reisschälmühlenkontos (s. Konten im Zollverkehr); für die Abrechnung gelten aber die gleichen Regeln wie bei offenen Privatlägern (s. Niederlagen, zoll- und steuerfreie, A, 3 b).

Reisstärkefabriken genießen zunächst für die Enthülsung des von ihnen bezogenen Rohreises die gleiche Zollbegünstigung wie die Reisschälmühlen (s. d.). Außerdem ist ihnen noch gestattet, den geschälten Reis im zollfreien Veredlungsverkehr (s. d.) zu Reisstärke zu verarbeiten. Die näheren Bestimmungen enthält das „Zollregulativ für R." (ZBl. 1891, 180; mit Nachträgen ZBl. 1895, 58; 1896, 576).

Reitwege, s. Wege (öffentliche) III, V.

Reklamationen (militärische) s. Militärreklamationen.

Reklamationen (in Steuerangelegenheiten) als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu einer direkten Steuer findet seit den Steuerreformgesetzen vom 24. Juni 1891 und 14. Juli 1893 nur noch statt: 1. gegen die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. Hausiergewerbe, Besteuerung), 2. gegen die Festsetzung der Wanderlagersteuer (s. Wanderlager und Wanderlagersteuer), 3. gegen die Festsetzung der Eisenbahnabgabe (s. d.), 4. gegen die staatliche Veranlagung zur Gebäudesteuer (s. d.). Die R. ist bei der Behörde, gegen deren Festsetzung sie sich richtet, anzubringen. Die Frist beträgt zu Nr. 1—3 in Gemäßheit des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. 140) drei Monate, zu 4 vier Wochen. Die Entscheidung erfolgt zu 1, 2 und 4 durch die Bezirksregierung, zu 3 durch den FM. Wegen der Anfechtung der Reklamationsentscheidung s. Rekurs als Rechtsmittel in direkten Steuerangelegenheiten.

Reklameschilder s. Anschläge und Anschlagzettel.

Rekruten sind die bei der Aushebung (s. Militärersatzwesen II) für tauglich zum Dienst befundenen Militärpflichtigen. Sie werden vorläufig beurlaubt und gehören bis zum Eintritt in den aktiven Dienst zu den Personen des Beurlaubtenstandes (MilIG. §§ 34 u. 56 Ziff. 2). S. auch Beurlaubtenstand.

Rekrutierungsstammrolle ist die Liste,

Digitized by Google

welche die Vorstände der Gemeinden und gleichartigen Verbände unter Kontrolle der Ersatzbehörden auf Grund der Auszüge aus den Personenstandsregistern (s. Geburtslisten) und der Anmeldungen (s. Melde- und Gestellungspflicht) über alle Militärpflichtigen ihres Bezirks zu führen haben (RMilG. §§ 31, 32; WO. §§ 45, 46). S. auch Militärersatzwesen II.

Rektoren s. Universitäten III und Hochschulen (technische, tierärztliche), sowie Landwirtschaftlicher Unterricht I. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens sind R. die mit Leitungsbefugnissen versehenen Vorsteher der Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen oder von solchen Schulen, welche herkömmlich von einem R. geleitet werden (s. hierzu auch Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 — GS. 335 — § 60). Die R. haben sich einer Prüfung zu unterziehen (s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen 4). Ausnahmsweise kann von dieser Prüfung dispensiert, und auch solchen bewährten Hauptlehrern, die ein Schulsystem der vorgedachten Art bereits geleitet haben, von dem MdgA. der Rektortitel beigelegt werden (Erl. vom 4. Juli 1903 — UBl. 433). Wegen der Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch die R. s. Schulaufsicht und wegen ihrer Mitgliedschaft bei Schuldeputationen, sowie ihres Verhältnisses zu solchen s. Schuldeputationen.

Rektorschulen s. Mittelschulen I.

Rekurs ist eine aus dem franz. Recht übernommene Bezeichnung für Rechtsmittel des älteren Rechts von sehr verschiedener Art (vgl. z. B. AGO. vom 6. Juli 1793 §§ 3 Ziff. 2, 4 b I, 14; Deklaration vom 6. April 1839 — GS. 126 — Art. 1 Ziff. 2; G. vom 20. März 1854 — GS. 115 — §§ 5 ff.; Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 90 Abs. 2), namentlich für die Beschwerde in Verwaltungssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegenwärtig sind das Hauptanwendungsgebiet des R. außer dem Steuerrecht (s. den folgenden Art.) das Gewerberecht und das sozialpolitische Versicherungsrecht. Im ersteren findet er gegen den Bescheid wegen Versagung oder Erteilung der Genehmigung gewerblicher Anlagen (GewO. §§ 20, 21, 25), außerdem aber noch in einer Reihe von Fällen (z. B. §§ 24 Abs. 5, 54, 84 Abs. 3, 97 Abs. 3, 102 Abs. 3) statt. Dasjenige, was hierbei über den R. bestimmt ist, hat die Natur reichsrechtlicher Mindestforderungen; es können landesgesetzlich namentlich der Kreis der Rekursberechtigten erweitert, außer dem R. noch andere Rechtsmittel zugelassen und auch eine dritte Instanz vorgesehen werden. Die Vorschriften in den §§ 20, 21 GewO. (vgl. dazu AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 30) sind mehrfach auf andere Fälle übertragen worden, z. B. auf die der Schließung einer Hilfskasse und von Maßnahmen der Aufsichtsbehörden gegen Hilfskassenvorstände (Hilfskassengesetz §§ 29 Abs. 2, 33 Abs. 4), sowie gewisser Streitigkeiten nach dem InvVG. (§§ 23 Abs. 2, 50 Abs. 3 das.) und nach dem GUVG. (§ 29 Abs. 2 des G.). Außerdem gibt es noch einen selbständig geordneten R. gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts nach dem GUVG. (§§ 80 ff.), dem UUVG. (§§ 86 ff.), dem SUVG. (§§ 84 ff.) und dem BUVG. (§ 37 Abs. 1). Vgl. §§ 33 ff. der V., betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des RVA., vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983). S. auch G., betr. die Abänderung des 7. Titels im Allg. Berggesetze vom 24. Juni 1865, vom 19. Juni 1906 (GS. 199) §§ 175 d u. 186 e über einen R. gegen Verfügungen und Beschlüsse des Oberbergamts.

Rekurs als Rechtsmittel in direkten Steuerangelegenheiten findet seit den Steuerreformgesetzen vom 24. Juni 1891 und 14. Juli 1893 nur noch statt gegen Reklamationsentscheidungen in Hausier-, Wanderlager- und Gebäudesteuersachen (s. die Artikel über diese Steuern und Reklamationen in Steuerangelegenheiten). Die Frist beträgt sechs Wochen (G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 § 3; Gebäudesteuergesetz § 11); die Entscheidung gebührt dem FM. Einzulegen ist der Rekurs bei der Regierung.

Religion s. Bekenntnisfreiheit, Religionsunterricht in der Schule.

Religionsdiener s. die „Geistliche“ betreffenden Artikel.

Religionsgesellschaften s. Anerkannte Religionsgesellschaften, Dissidenten, Deutschkatholiken.

Religionslehrer für höhere Schulen s. Gymnasiallehrer (Vorbildung) I, für Volksschulen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen, sowie Konfessionelle Schule.

Religionsunterricht in der Schule. I. Die Bl. vom 31. Jan. 1850 bestimmt Art. 24 Abs. 2: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“ Das Recht der Leitung umfaßt die Befugnis zur Revision, sachlichen Berichtigung, Anbringung von Wünschen bei der Schulaufsichtsbehörde, Recht der Zustimmung zu den dem Religionsunterricht zugrunde zu legenden Lehrbüchern. Obgleich die Bl. nur von den Volksschulen redet und obwohl ihre Vorschriften zur Zeit noch suspendiert sind, ist eine Leitung in dieser Ausdehnung den Religionsgesellschaften nicht nur bei den Volksschulen durch den Erl. vom 18. Febr. 1876 (UBl. 120), sondern auch bei den übrigen Schulen zugestanden (s. wegen der Revision bei den höheren Schulen Erl. vom 3. Mai 1888 — UBl. 391; wegen der Zustimmung zur Einführung von Religionslehrbüchern die Erl. vom 12. Jan. 1880 — UBl. 103 — und allgemein Erl. vom 12. Okt. 1881 — UBl. 612). Das gleiche gilt auch für die Volksschullehrerseminare (s. Erl. vom 6. Aug. 1869 — UBl. 482 — und 9. Aug. 1887). Bei den Seminaren nehmen die Kommissare der kirchlichen Oberbehörden auch an der Entlassungsprüfung in der Religion teil (Erl. vom 3. Aug. 1873 — bei E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 262 Anm. — für die ev. kirchlichen Kommissarien und vom 22. März 1827 — v. Kamptz 11, 114 — für die bischöflichen). Verschieden von dem Recht der Leitung ist die Befugnis zur Erteilung des Reli-

Digitized by Google

gionsunterrichts; sie steht nur den vom Staate angestellten oder von ihm zugelassenen Lehrern zu. Ihre Ausübung ist ein staatliches Amt.

II. Für die Volksschulen bestimmt näher der Erl. vom 18. Febr. 1876: A. Die Erteilung des Religionsunterrichts. 1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt. 2. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind. 3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Erteilung des letzteren auszuschließen.

B. Die Leitung des Religionsunterrichts. 1. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 VU. vom 31. Jan. 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Gesetz bedarf, daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten. Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und solange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von den kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. 2. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen. 3. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mitfestzustellen.

C. Die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht. Durch die zu B 3 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des G. vom 11. März 1872 (GS. 183) über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat. Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

III. Über die Aufgabe des Religionsunterrichts in der Volksschule verordnen die AllgBest. vom 15. Okt. 1872 (ABl. 585); s. Schulunterricht, Volksschulen.

1. Aufgabe und Ziel des ev. Religionsunterrichts. Die Aufgabe des ev. Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können (Best. Ziff. 15).

2. Die Heilige Geschichte. Die Einführung der Schüler in die Heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar. Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem Alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem

Digitized by Google

ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem Neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständnis vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt. Im weiteren Fortgang des Unterrichts erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der Heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der Heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christentums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der ev. Kirche in unserer Zeit an. In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern. Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden (Best. Ziff. 16).

3. Das Bibellesen. In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des Neuen Testaments. Das Maß des in diesem Unterricht zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen (Best. Ziff. 17).

4. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntags vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memorieren der Perikopen findet nicht statt (Best. Ziff. 18).

5. Der Katechismus. Die Einführung in das Bekenntnis der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Überladung des Gedächtnisses zu vermeiden. Im allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten. Es sind dafür höchstens 2 Stunden anzusetzen. Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, fallen, wo der luth. Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der luth. Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterricht überlassen (Best. Ziff. 19). Die Aufnahme sämtlicher Hauptstücke ist zulässig, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten (ÜBl. 1884, 829).

6. Das geistliche Lied. Auf allen Stufen des Religionsunterrichts ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memoriert werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen. Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen. Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens zwanzig Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständnis der Kinder angemessen sind. Dem Memorieren muß die Erklärung des Liedes und die Übung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen (Best. Ziff. 20).

7. Gebete. Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Teile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt (Best. Ziff. 21).

Für den kath. Religionsunterricht sind besondere Vorschriften in den einzelnen Bezirken getroffen. Neben dem schulplanmäßigen Religionsunterricht ist eine wöchentlich zweimalige Schulmesse zulässig (ÜBl. 1879, 696).

IV. Besonderer konfessioneller Religionsunterricht für die der Konfession des Lehrers nicht Angehörigen wird schon beim Vorhandensein von 12 Kindern erteilt (ÜBl. 1887, 251), beim Vorhandensein von 18 Kindern wöchentlich zweimal (ÜBl. 1890 S. 668, 730). Die Schulverbände sind zur Aufbringung der Kosten verpflichtet (ÜBl. 1905, 250). Auch werden Staatsbeihilfen dazu gewährt. Eventuell kann für diesen Zweck ein Lehrer von der Konfession der Minderheit an der betreffenden Schule angestellt werden (ÜBl. 1873, 683). — Vom 1. April 1908 ab sind diese Grundsätze durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 § 37 gesetzlich festgelegt.

Wegen des Religionsunterrichts an höheren Schulen s. Erl. vom 29. Mai 1901 (ÜBl. 471) und die dort mitgeteilten Lehrpläne, sowie die Bemerkungen zu denselben betreffs des Religionsunterrichts (S. 477—486 a. a. O.). Betreffs der Revision des ev. Religionsunterrichts in den höheren Schulen s. auch Generalsuperintendent. Vgl. auch Konfessionelle Schule.

Religiöse Erziehung der Kinder s. Elterliche Gewalt II.

Religiöse Versammlungen und Vereine s. Versammlungen, Vereine.

Digitized by Google

Reliktenversorgung s. die die Witwen- und Waisenversorgung betreffenden Artikel sowie Kirchenbeamte IV, Hinterbliebene.

Remonstration war ein nicht devolutives Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu der ehemaligen klassifizierten Einkommensteuer, und ist mit dieser nach dem EinkStG. vom 24. Juni 1891 fortgefallen, neuerdings aber durch die Novelle zum EinkStG. und ErgStG. vom 19. Juni 1906 in dem „Einspruch" gegen die Veranlagung, bei Einkommen bis zu 3000 M. gewissermaßen wieder aufgelebt (s. Einkommensteuer III E, Einspruch in Steuerangelegenheiten a. E.).

Remontekommandos haben nach Bestimmung des Kriegsministeriums aus den Remontedepots das daselbst zum Armeedienst brauchbar gemachte Pferdematerial für die betreffenden Truppenteile nach ihren Standorten abzuholen.

Remontemärkte sind Märkte, welche zum Zwecke des Ankaufs von Pferden für das Heer alljährlich in Pferdezucht treibenden Gebieten stattfinden. Auf denselben wird den Remonteankaufskommissionen geeignetes Pferdematerial im Alter von 3 bis 6 Jahren von den Züchtern bzw. Besitzern vorgestellt. Die angekauften Pferde werden auf längere Zeit den Remontedepots zur Pflege überwiesen und von dort den betreffenden Truppenteilen zugeteilt.

Remuneration der Selbstverwaltungsbeamten s. Dienstunkostenentschädigung.

Remunerations- und Unterstützungsfonds sind die in den Etats der einzelnen Verwaltungen unter den persönlichen Ausgaben ausgebrachten Fonds zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen, d. i. einmaligen Zuwendungen zur Belohnung besonders befriedigender oder außergewöhnlicher Dienstleistungen, und von außerordentlichen Unterstützungen, d. h. einmaligen Zuwendungen wegen besonderer Bedürftigkeit infolge von Krankheit, Unglücksfällen usw., an im Dienst befindliche unmittelbare Staatsbeamte. Daneben bestehen Unterstützungsfonds auch für ausgeschiedene Beamte, für Witwen und Waisen von Beamten und für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienst beschäftigt werden oder gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen. Wohl zu unterscheiden sind die Remunerationsfonds von den zur Remunerierung, d. h. fortlaufenden Bezahlung, von Hilfsarbeitern bestimmten Fonds. Über die R. u. U. im obigen Sinne, neben denen zu außerordentlichen Remunerationen nur noch Ersparnisse an Besoldungs- und anderen zu Diensteinkünften bestimmten Fonds infolge von Stellenvakanzen und auch diese nur für die an der Wahrnehmung der Stelle beteiligten Beamten verwendet werden dürfen (G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 §§ 23, 24), hat das StMI. unterm 13. März 1897 folgende Grundsätze aufgestellt: I. Sämtliche R. u. U. sind für Unterbeamte und Kanzleibeamte einerseits und für mittlere und höhere Beamte andererseits getrennt zu etatisieren, sofern nicht wegen ihrer Geringfügigkeit in den Spezialetats etwas anderes bestimmt wird. II. Aus den für Unter- und Kanzleibeamte bestimmten Fonds werden vorbehaltlich anderweiter Festsetzung in den Spezialetats Unterstützungen nur im Falle eines besondern Bedürfnisses, Remunerationen nur nach Maßgabe der Tüchtigkeit und der dienstlichen Leistungen gewährt. III. Die Fonds für die mittleren und höheren Beamten werden in solche für Unterstützungen und in solche für Remunerationen zerlegt, sofern nicht wegen ihrer Geringfügigkeit in den Spezialetats etwas anderes bestimmt ist. IV. Unterstützungen werden mittleren und höheren Beamten nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses gewährt. V. Remunerationen werden an mittlere und höhere Beamte nur für außergewöhnliche Dienstleistungen und an höhere Beamte auch dann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. VI. Nichtverbrauchte Bestände bei den Remunerationsfonds sind am Jahresschluß als erspart nachzuweisen; nicht verbrauchte Bestände bei den Unterstützungsfonds sowie bei ungetrennt etatisierten R. u. U. sind in die folgenden Jahre zu übertragen (Runderlaß des FM. und JM. vom 20. Juni 1897).

Rennangelegenheiten. Bei öffentlich veranstalteten Rennen ganz allgemein, nicht bloß Pferderennen, sondern z. B. auch Radrennen, Regatten, unterliegen die Ausweise über die Wetteinsätze der Reichsstempelabgabe. S. Reichsstempelgesetz II c und im übrigen Pferderennen, Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten, Totalisator.

Renten (Unfall-, Alters-, Invaliden-) s. Unfallversicherung III, IV; Invalidenversicherung III, IV.

Rentenbanken. Die im Anfange des vorigen Jahrhunderts erlassenen AblG. hatten zwar Bestimmungen darüber getroffen, daß die Reallasten in feste Geldrenten umgewandelt und diese durch Kapitalisierung des Jahreswertes und Barzahlung des Kapitals endgültig abgelöst werden konnten. Dieses Mittel genügte aber dort, wo es dem Verpflichteten an dem zur Barzahlung nötigen Gelde fehlte, nicht zur Erreichung des Zweckes der Gesetzgebung: der Beseitigung der Reallasten. Schon bald wurden daher für einzelne besonders bedürftige Landesteile besondere Renten-Tilgungskassen errichtet, die dem Verpflichteten das Ablösungskapital vorstreckten und von ihm dafür eine Tilgungsrente bezogen (vgl. KabO. vom 20. Sept. 1836, betr. Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, vom 8. Aug. 1836 — GS. 235; G. vom 22. Dez. 1839, betr. die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein — GS. 1840, 6; KabO. vom 18. April 1845, betr. Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mülhausen und Worbis, vom 9. April 1845 — GS. 110). Durch das gleichzeitig mit dem AblG. vom 2. März 1850 (GS. 77) erlassene und mit diesem im engsten Zusammenhang stehende G. über die Errichtung von R.

Digitized by Google

von demſelben Tage (GS. 521) wurde eine ähnliche Einrichtung für den ganzen Staat getroffen. Seine Beſtimmungen wurden ſpäter auch auf die neu erworbenen Landesteile ausgedehnt. Auf dieſen Grundlagen beſtehen jetzt — nachdem inzwiſchen mehrfache Veränderungen in den Geſchäftsbezirken vorgekommen ſind — R. in Königsberg für Oſt- und Weſtpreußen; Berlin für Brandenburg und den Stadtkreis Berlin; Stettin für Pommern, Schleswig-Holſtein und den Kreis Herzogtum Lauenburg; Poſen für Poſen; Breslau für Schleſien; Magdeburg für Sachſen und Hannover; Münſter für Weſtfalen, die Rheinprovinz, Heſſen-Naſſau und die Hohenzoll. Lande (vgl. G. vom 3. April 1869 — GS. 544 — § 4; G. vom 3. Jan. 1873 — GS. 3 — § 40; G. vom 23. Juli 1876 — GS. 357 — § 18; G. vom 16. Juni 1876 — GS. 369 — § 1; G. vom 1. Febr. 1879 — GS. 14; G. vom 10. Juni 1885 — GS. 273 — § 1). Die R. ſind ſtaatliche, unter dem FM. und dem MfL. ſtehende Behörden, die von dem Staate mit dem erforderlichen Betriebsfonds verſehen werden und ihre Geſchäfte unter der Garantie des Staates und unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung (Rentenbankgeſetz § 5; Erl. des FM. und des MfL. vom 25. März 1876 — MBl. 99) führen. An ihrer Spitze ſteht eine aus einem Direktor und zwei Mitgliedern (einem Juſtitiar und einem Provinzialrentmeiſter) kollegialiſch zuſammengeſetzte „Kgl. Direktion der Rentenbank". Direktor und Juſtitiar werden der Regel nach im Nebenamte angeſtellt (AE. vom 24. Juni 1850 — GS. 341). Die Feſtſetzungen der an die Stelle der Reallaſten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwiſchen den Parteien über die Überweiſung dieſer Geldrenten an die R. und die Entſcheidung ſowohl hierüber als über die Höhe der den Berechtigten von der R. zu gewährenden Abfindung liegt den Auseinanderſetzungsbehörden ob, die auch bei der Errichtung der Ablöſungsrezeſſe die Rechte der R. von Amts wegen wahrzunehmen haben; der Zuziehung der Direktion der R. bei der Errichtung ſolcher Rezeſſe bedarf es daher nicht (Rentenbankgeſetz §§ 4—12). Zur Ablöſung durch die R. geeignet ſind der Regel nach alle überhaupt der Ablöſung unterliegenden Reallaſten; ausgeſchloſſen bleiben jedoch einige im AblG. vom 2. März 1850 (§§ 53, 54, 66) beſonders bezeichnete, ferner die nach deſſen Verkündung neu auferlegten Geldrenten — die auf Rentengütern (ſ. d.) haftenden Renten und die Erbabfindungsrenten aus dem G., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Anſiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (GS. 124) [ſ. Anerbenrecht IV] machen aber eine Ausnahme von der Ausnahme und können durch Vermittlung der R. abgelöſt werden —, endlich alle dem Domänenfiskus als Berechtigtem zuſtehenden Reallaſten; auf dieſe letzteren finden aber die Grundſätze des Rentenbankgeſetzes nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu zahlenden Tilgungsrenten an die Staatskaſſe als ſog. Domänenamortiſationsrenten zu entrichten ſind: der Fiskus erhält alſo keine einmalige Abfindung durch Rentenbriefe (Rentenbankgeſetz §§ 6, 7, 64). Wiederholt hat zwar eine Schließung der R. in der Art ſtattgefunden, daß für Ablöſungen, die nach einem beſtimmten Zeitpunkte beantragt wurden, ihre Mitwirkung nicht mehr ſtattfinden ſollte; dieſe Maßregel iſt aber ſtets ſpäter wieder rückgängig gemacht worden, und jetzt findet auf Grund des § 14 des Rentengutsgeſetzes vom 7. Juli 1891 (GS. 279) ihre Vermittlung wieder unbeſchränkt ſtatt (Rentenbankgeſetz § 56; G. vom 26. April 1858 — GS. 273; G. vom 27. April 1872 — GS. 417 — § 8; G. vom 11. Juni 1873 — GS. 356 — § 5; G. vom 3. Jan. 1873 — GS. 3 — § 44; G. vom 15. Febr. 1874 — GS. 21 — § 5; G. vom 16. Juni 1876 — GS. 369 — § 1; G. vom 26. Juli 1876 — GS. 357; G. vom 15. März 1879 — GS. 123; G. vom 17. Jan. 1881 — GS. 5). Die Ablöſung geſchieht dadurch, daß, ſobald die Reallaſten in feſte Geldrenten verwandelt ſind, die R. den Berechtigten gegen Überlaſſung der Geldrente für das zu deren Ablöſung erforderliche Kapital durch zinstragende allmählich zu tilgende Schuldverſchreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten ſo lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinſen und zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich iſt. Sobald dieſe Tilgung vollendet iſt, hört die Verbindlichkeit des Belaſteten zur Entrichtung der Rente ganz auf, und von dem Zeitpunkte an, in welchem eine Rente von der R. übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird, hören alle gegenſeitigen Rechte und Pflichten zwiſchen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in bezug auf dieſe Rente und diejenigen Reallaſten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf. Die an die R. abgetretenen Renten haben die Vorrechte öffentlicher Abgaben und werden mit den Steuern eingezogen; ſie unterliegen alſo der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (Rentenbankgeſetz § 21) und haben hinſichtlich der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückſtändigen Beiträge ein Vorzugsrecht bei der Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung (Rentenbankgeſetz § 18; G. vom 24. März 1897 — RGBl. 1898, 713 — §§ 10, 156; PrAG. vom 23. Sept. 1899 — GS. 291 — Art. 1—3). Die Rentenbankrenten bedürfen auch nicht der Eintragung in das Grundbuch (AG. z. BGB. Art. 22 Ziff. 3 und AG. z. GBO. Art. 12; vgl. aber Rentengutsgeſetz vom 7. Juli 1891 § 6 Ziff. 6 und G. vom 8. Juni 1896 § 23 Abſ. 3 Ziff. 3). Bei einer Zerſtückelung von Grundſtücken, auf denen eine Rentenbankrente haftet, unterliegt dieſe der Verteilung nach Maßgabe des G. vom 25. Aug. 1876 (GS. 405); vgl. auch G. vom 4. Juli 1887 (GS. 334) und vom 13. Juni 1888 (GS. 243). Jahresbeträge unter 3 M. ſind dabei jedoch auf Verlangen der Rentenbankdirektion in bar abzulöſen (G. vom 27. Juni 1860 — GS. 383). Dem Belaſteten ſteht es frei, die Rentenbankrente außer durch die regelmäßigen Tilgungsbeiträge auch durch außerordentliche Kapitalzahlungen ganz oder teilweiſe zu tilgen (Rentenbankgeſetz § 23). In welchem Umfange die R. ſeither tätig ge-

Digitized by Google

wesen sind, geht daraus hervor, daß bis zum 1. Okt. 1905 im ganzen 587362635 M. Rentenbriefe in Umlauf gesetzt waren (davon 72455190 M. auf Grund des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891). Von diesem Betrage waren 308893830 M. (5557815 M.) ausgelost und also noch 278468805 M. (66897375 M.) im Umlauf. Die Rentenbriefe der früheren Tilgungskassen sind inzwischen bis auf einen geringen Betrag der Eichsfeldschen Tilgungskasse sämtlich wieder eingelöst.

Rentenbriefe s. Rentenbanken.

Rentengüter. I. Durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1850, deren Bestimmungen später auch in den neuen Provinzen eingeführt wurden, war die Erbpacht aufgehoben, der Verkauf von Grundstücken gegen Auferlegung von Naturalabgaben überhaupt verboten und ein solcher gegen Auferlegung von Geldabgaben nur in sehr eingeschränktem Maße zugelassen worden (vgl. unter Ablösung der Reallasten). Ein Erwerb von Grundstücken, auch solcher von mittlerem und kleinem Umfange, konnte daher fortan nur noch gegen Kapitalzahlung erfolgen. Hierdurch aber wurden viele Kreise, insbesondere auch solche, die zu Kolonisten sehr geeignet waren — jüngere abgefundene Bauernsöhne, tüchtige Arbeiter usw. — von dem Grundstückserwerbe ausgeschlossen, weil dieser zu große Ansprüche an die Kapitalkraft stellte. Es fehlte daher nicht an Stimmen, die die Aufhebung der Erbpacht für einen Fehler erklärten und entweder ihre Wiedereinführung oder die Schaffung einer ihr ähnlichen Rechtsform verlangten. Erst in dem G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Prov. Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (GS. 131) fand dieser Wunsch Erfüllung, und zwar zunächst nur für den Geschäftsbereich der Ansiedlungskommission. Schon bald aber, nämlich durch G. vom 27. Juni 1890 (GS. 209), wurde die neue Rechtsform der „Rentengüter" für den ganzen Staat eingeführt. Wurde von ihr auch zunächst nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht, so änderte sich das doch bald, als das G. vom 7. Juli 1891 (GS. 279) die Vermittlung der Generalkommission bei der Begründung von R. zuließ und außerdem die Inanspruchnahme der Rentenbanken für eine Ablösung der Rentengutsrenten gestattete. Durch G. vom 8. Juni 1896 (GS. 124) wurde für die R. das Anerbenrecht (s. d.) eingeführt und endlich durch G. vom 12. Juli 1900 (GS. 300) ihre Begründung durch Bereitstellung von Mitteln des Reservefonds der Rentenbanken für Gewährung von Zwischenkredit (s. d.) gefördert. Das BGB. hat die Vorschriften über R., sowie die über Anerbenrecht unberührt gelassen (EG. Art. 62, 64). Das preuß. AG. z. BGB. hat daraufhin noch besondere Vorschriften über die Form der Rentengutsverträge erlassen und insbesondere auch ein eigenes Wiederkaufsrecht bei R. eingeführt (Art. 12 § 1 und Art. 29). Alle die genannten Gesetze sind nur kurz und lassen nicht entfernt ahnen, welch wichtiges Mittel zur Förderung der inneren Kolonisation in ihnen gegeben ist.

II. Unter Rentengut wird ein Grundstück verstanden, das gegen Übernahme der Entrichtung einer festen Geldrente oder einer festen Abgabe in Körnern zu Eigentum erworben ist. Vertragsmäßig kann die Ablösbarkeit der Rente oder Körnerabgabe von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden. Auch die Höhe des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist ist der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen, jedoch darf der Rentenberechtigte sich höchstens den 25fachen Betrag der Rente ausbedingen, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Um den Rentengutserwerber nicht der Gefahr auszusetzen, für die Hypotheken und Grundschulden des Hauptgutes, von dem sein Grundstück abgetrennt ist, in Anspruch genommen zu werden, muß das R. frei von diesen Schulden begründet werden, zu welchem Zwecke ein Unschädlichkeitszeugnis (s. d.) ausgestellt werden kann. Vertragsmäßig kann der Erwerber eines R. dahin beschränkt werden, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein, oder daß der Erwerber verpflichtet sein soll, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch bestimmte Maßnahmen zu sichern. Versagt der Berechtigte seine Genehmigung zu einer Befreiung von solchen Beschränkungen, so kann sie von der Auseinandersetzungsbehörde (s. d.) erteilt werden, falls das im gemeinwirtschaftlichen Interesse liegt (G. vom 27. Juni 1890 §§ 1—4). Die auf R. von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können durch Vermittlung der Rentenbanken soweit abgelöst werden, als ihre Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Zum Antrage auf Ablösung sind im Falle ihrer Zulässigkeit beide Teile berechtigt; sie geschieht dadurch, daß der Rentenberechtigte den 27fachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$proz. (oder den $23\frac{2}{3}$fachen Betrag in 4proz.) Rentenbriefen (und soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde) erhält, deren Verzinsung und Tilgung der Rentengutsbesitzer durch Zahlung einer 4 (oder $4\frac{1}{2}$)proz. Rente von dem Nennwerte der Rentenbriefe, während $60\frac{1}{2}$ (oder $56\frac{1}{12}$) Jahre zu bewirken hat (G. vom 7. Juli 1891 §§ 1 u. 3). Zur erstmaligen Einrichtung eines R. durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude — aber nur zu diesem Zweck — kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Tilgungsdarlehen in Rentenbriefen gewähren, die ihrerseits nur dann kündbar sind, wenn der Rentengutsbesitzer den Auflagen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt, in Konkurs gerät oder zwangsweise zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß (G. vom 7. Juli 1891 § 2). Erfolgt die Ablösung der Rente oder die Gewährung des „Baudarlehns" zugleich mit der Begründung des R., so kann die Zahlung der entstehenden Rentenbankrente auf Antrag für das erste Jahr unterbleiben; ihr Betrag wird dann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und mit diesem verzinst und getilgt — sog. Freijahr — (G. vom

Digitized by Google

7. Juli 1891 § 5). Der Antrag auf Ablösung der Rentengutsrente oder auf Gewährung eines Darlehns ist durch die Generalkommission zurückzuweisen, sofern nicht dieser Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen zusteht oder als es an der gehörigen Sicherheit fehlt. Diese kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages zuzüglich der Hälfte des Versicherungswertes der Gebäude oder innerhalb der ersten 3/4 des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere, durch die Generalkommission unter Zuziehung von Kreisverordneten und eines Bausachverständigen aufzunehmende Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt (G. vom 7. Juli 1891 § 7). Solange eine Rentenbankrente auf dem R. haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des R. nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen (G. vom 7. Juli 1891 § 4). Innerhalb der ersten zehn Jahre nach Begründung des R. ist eine Kapitalsablösung der darauf haftenden Rentenbankrente nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig (G. vom 7. Juli 1891 § 6 Ziff. 9). Die Begründung des R. kann auf Antrag durch Vermittlung der Generalkommission erfolgen. Diese hat in solchem Falle den Rentengutsvertrag mit den Beteiligten zu errichten, gegebenenfalls damit die Ablösung der Rente und die Gewährung eines Darlehns zu verbinden, die Grundbuchberichtigung herbeizuführen und überhaupt alle zur Begründung des R. erforderlichen Maßnahmen zu treffen (G. vom 7. Juli 1891 § 12). Da der Rentengutsvertrag erst errichtet und die Rente erst auf die Rentenbank übernommen werden kann, wenn die Vermessung der Rentengutsflächen erfolgt ist und die Unterlagen zur Grundbuchberichtigung beschafft sind, vergeht oft geraume Zeit von der tatsächlichen Übergabe des R. an den Erwerber bis zur Aushändigung der Rentenbriefe an den Verkäufer. Für diese Zeit kann letzterem aus dem Reservefonds der Rentenbanken zum Zwecke der Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der R. mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ein billiger Zwischenkredit gewährt werden (G. vom 12. Juli 1900; s. Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen).

III. Wenngleich nach dem G. vom 27. Juni 1890 ein R. ohne Vermittlung der Generalkommission begründet werden kann, so ist das in Wirklichkeit wohl kaum vorgekommen; denn dem Verkäufer ist es regelmäßig darum zu tun, für das abveräußerte Stück nicht eine Rente, sondern Kapital zu erhalten; hierzu aber bedarf es der Ablösung der vereinbarten Rente durch die Rentenbank, die ausnahmslos nur durch die Generalkommissionen vermittelt werden kann. Diese sind denn auch in erheblichem Umfange mit der Begründung von R. befaßt worden. Die Generalkommissionen sind nicht verpflichtet, einem bei ihnen gestellten Antrage auf Vermittlung der Rentengutsbildung zu entsprechen; sie sind vielmehr hierzu nur berechtigt, und darauf beruht es, daß sie ihre Mitwirkung nur da eintreten lassen, wo es im staatlichen Interesse liegt. Nach dem Ausf.G. vom 16. Nov. 1891 (MBl. 236) ist die Rentengutsgesetzgebung dazu bestimmt, sowohl seßhafte Arbeiter zu schaffen, als auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren und damit die Begründung des unentbehrlichen Mittelgliedes zwischen dem Großgrundbesitz und der Klasse der besitzlosen Arbeiter herbeizuführen. Er weist die Generalkommissionen daher an, nur da, wo es zur Erreichung dieses Zieles dient, die Vermittlung von Rentengutsbegründungen zu übernehmen. Diese soll also z. B. nicht stattfinden bei der Begründung rein städtischer Stellen, beim unveränderten Übergang einer Stelle aus der einen Hand in die andere, bei der Begründung unwirtschaftlich zusammengesetzter oder aus anderen Gründen nicht lebensfähiger Stellen, bei zu hohem Kaufpreise, bei mangelnder wirtschaftlicher Befähigung des Erwerbers u. dgl. m. Wo die Generalkommission die Vermittlung übernimmt, da hat sie unter Anwendung der für GemT. geltenden Verfahrensvorschriften das Verfahren zur Begründung von R. von Anfang an zu leiten, bis zur Eintragung des R. nebst der darauf haftenden Rentenbankrente in das Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des R. in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu fördern; alles hierzu Erforderliche hat sie von Amts wegen zu veranlassen. Bei der Tätigkeit der Generalkommission auf diesem Gebiete hat sich nun (und zwar hauptsächlich infolge der bestehenden Grundbesitzverteilung) ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen dem Westen und dem Osten des Staates herausgebildet. Im Westen, wo nur wenig geschlossener Großgrundbesitz vorkommt, werden sowohl nur vereinzelt gelegene R., als auch diese nur in mäßiger Anzahl (in einigen Generalkommissionsbezirken überhaupt nicht) gebildet; im Osten dagegen, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, kommen Rentengutsbildungen solcher Art fast gar nicht vor, werden vielmehr fast nur noch ganze Güter oder Gutsteile in mittlere und kleinere Stellen aufgeteilt und dadurch selbständige Kolonien und neue Landgemeinden geschaffen. In Fällen der letzteren Art pflegt sich das Verfahren folgendermaßen abzuwickeln. Wenn ein Grundbesitzer sein Gut zur Aufteilung in R. angeboten hat, wird zunächst geprüft, ob dieses nach der Bodenbeschaffenheit, der örtlichen Lage, dem Verhältnis der Wiesenfläche zur Gesamtfläche, nach den vorhandenen oder erst zu schaffenden Verkehrs- und Absatzverhältnissen u. dgl. m. zur Zerlegung in ländliche Stellen überhaupt geeignet erscheint. Ist diese Frage zu bejahen, wird ferner ein angemessener Kaufpreis gefordert und sind auch aus der Ordnung der Hypotheken- und der öffentlichrechtlichen Verhältnisse keine Schwierigkeiten zu erwarten, so stellt die Generalkommission einen Besiedlungsplan auf, in dem sowohl die nach erfolgter Aufteilung zu einer rationellen

Digitized by Google

Bewirtschaftung erforderlichen Wege, Gräben, Drainagen, Bewässerungsanlagen usw., als auch die für den Verkehr und die Bedürfnisse der neu zu bildenden Gemeinde erforderlichen gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Anlagen vorgesehen werden. Der hiernach zur Verfügung bleibende Grund und Boden wird in Stellen von verschiedener Größe eingeteilt und hierbei besonders beachtet, daß in diesen die einzelnen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide usw.) in einem wirtschaftlich zweckmäßigen Verhältnis enthalten sind. Die Gewinnung der Käufer für die so vorgesehenen einzelnen Stellen ist Sache des Rentengutsausgebers, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß deren Wünschen nach Vergrößerung oder Verkleinerung der vorgesehenen Stellen entsprochen wird, wofern nur deren Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt. Der aus dem Verkauf der einzelnen Stellen zu erzielende Kaufpreis muß so bemessen sein, daß dadurch gleichzeitig auch der Wert des für die Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Anlagen verwendeten Grund und Bodens, für die Kosten ihrer ersten Instandsetzung sowie die sonst zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Aufwendungen mit abgegolten werden. Erfahrungsgemäß können die Erwerber den hierdurch für die einzelnen Stellen entstehenden Preis-(Besiedelungs-)zuschlag unbedenklich tragen, weil der Grund und Boden in kleiner Hand erheblich höher ausgenutzt wird, als im Großbetriebe. Übrigens greift hier der Staat auch dadurch helfend ein, daß er zu jenen gemeinschaftlichen Anlagen namentlich zu deren erstmaliger Instandsetzung (Folgeeinrichtungen) nicht unerhebliche Zuschüsse gewährt. Die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist Sache der einzelnen Erwerber, denen die Generalkommission hierbei mit Rat und Tat zur Seite steht, erforderlichenfalls auch ein Baudarlehn gewährt. Sobald eine genügende Anzahl von Stellenerwerbern vorhanden ist, deren persönliche und Vermögensverhältnisse zu Bedenken keine Veranlassung geben, werden mit ihnen über ihre Erwerbungen Rentengutsverträge (Rezesse) abgeschlossen, durch die fast ausnahmslos gleichzeitig auch eine Ablösung der vereinbarten Rente für den Verkäufer vorgenommen wird. Mit den daraus aufkommenden Rentenbriefen sowie mit den etwa vereinbarten baren Anzahlungen wird der dem Rentengutsausgeber zukommende Kaufpreis gedeckt. Auf Grund des Rentengutsvertrages werden die Rentengutserwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, ohne daß es einer Auflassung bedürfte. Damit ist die eigentliche Rentengutsbegründung abgeschlossen; da aber dem Staate sowohl wegen seines finanziellen Interesses an der Zahlung der Rentenbankrenten, als auch aus sozialpolitischen Rücksichten viel an einem gedeihlichen Fortkommen der Ansiedler gelegen ist, so sorgt die Generalkommission in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde auch nach jenem Zeitpunkte für das Wohlergehen der Erwerber. Sie führt die Begründung von Genossenschaften herbei, vermittelt günstige Bedingungen bei Versicherungsgesellschaften, sorgt für Fortbildungsgelegenheiten, leitet die Ausführung von Meliorationen, fördert den Ackerbau und die Viehzucht durch Beschaffung künstlichen Düngers und besseren Saatgutes, Einrichtung von Zuchttierstationen, Beschaffung guter Obstbäume, pflegt die Fischerei, die Bienenzucht u. dgl. m., für manche dieser Angelegenheiten gewährt sie auch Unterstützungen aus Staatsmitteln.

Im allgemeinen nimmt die Generalkommission überall nur eine leitende und vermittelnde Stelle ein; insbesondere stehen ihr Fonds, aus denen sie Güter zum Zwecke ihrer Aufteilung in R. ankaufen könnte, nicht zur Verfügung. Wenn sie nun auch die meisten der zur Durchführung einer Besiedelung erforderlichen zahlreichen und sehr mannigfaltigen Geschäfte selbst besorgt (dabei namentlich auch an Stelle zahlreicher Behörden deren Funktionen auszuüben hat), so verbleibt doch neben ihrer Tätigkeit auch dem Rentengutsausgeber noch eine erhebliche Arbeitslast. Zu deren zweckmäßiger Erledigung ist nicht jedermann geeignet; es sind daher bereits verschiedene Organisationen entstanden, die sich dieser Arbeit unterziehen, meistens in der Form, daß sie die zur Aufteilung bestimmten Güter käuflich erwerben und die Besiedelung auf eigene Rechnung durchführen. Hierher gehören insbesondere die Landbank in Berlin, die Pomm. Ansiedelungsgesellschaft in Stettin und die ostpreußische Landgesellschaft in Königsberg. Während die erstere ein reines und daher auch auf Gewinn gerichtetes Aktienunternehmen ist, sind letztere gemeinnützige Gesellschaften, die statutengemäß auf die Erzielung von Gewinn aus ihren Unternehmungen verzichtet haben. Diesen Instituten gegenüber hat selbstverständlich die Generalkommission dieselbe Stellung, wie gegenüber jedem andern Rentengutsausgeber; soweit sie die Vermittlung der Generalkommission und damit den Kredit der Rentenbank in Anspruch nehmen, kann beides versagt werden, sofern die Generalkommission nicht die Überzeugung gewinnt, daß es sich um gute und lebensfähige neue Stellen handelt. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß R. nicht allein durch Neuerwerb ganzer Stellen, sondern auch dadurch begründet werden können, daß einzelne Parzellen von verschiedenen Eigentümern erworben und zu einer neuen Stelle vereinigt werden (Rentengutsbildung durch Konsolidation), sowie auch dadurch, daß zu einer vorhandenen unselbständigen Stelle geeignete Parzellen zugeschlagen werden und dadurch die Stelle lebensfähig gemacht wird (Rentengutsbildung durch Zukauf). Auch in diesen beiden Fällen ist die Inanspruchnahme der Rentenbank zulässig, doch nur dann, wenn der Rentengutserwerber auch bezüglich derjenigen Teile der Stelle, welche nicht gegen Rente erworben sind, dieselben Verpflichtungen übernimmt und in das Grundbuch eintragen läßt, welche das Rentengutsgesetz bezüglich der gegen Rente erworbenen Parzellen vorschreibt, so daß die ganze Stelle denselben Beschränkungen unterliegt. Ist die Rentengutsbildung mit einer Neuansiedelung verknüpft, so be-

Digitized by Google

darf sie der Ansiedelungsgenehmigung (s. Ansiedelung). Bis zum Schluß des Jahres 1905 waren von den Generalkommissionen (also ausschließlich der von der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen begründeten R.) im ganzen 10963 R. mit zusammen 127569 ha ausgelegt, davon im Bezirke der Generalkommission zu Breslau 1188 mit 7553 ha; Bromberg (Prov. Westpreußen und Posen) 4632 mit 54408 ha; Kassel (Prov. Hessen-Nassau) 110 mit 390 ha; Düsseldorf (Rheinprovinz und Hohenzollern) keine; Frankfurt a. O. (Prov. Brandenburg und Pommern) 2472 mit 39611 ha; Hannover (Prov. Hannover und Schleswig-Holstein) 278 mit 4305 ha; Königsberg (Prov. Ostpreußen) 1644 mit 18272 ha; Merseburg (Prov. Sachsen) 17 mit 96 ha und Münster (Prov. Westfalen) 622 mit 2934 ha. Von den bestehenden 10963 R. waren 8117 Neuansiedelungen, 2846 Zukäufe, von denselben hatten 4684 eine Größe von mehr als 10 ha, die übrigen darunter. Die zu den R. verwendete Fläche von 127569 ha hatte einen Taxwert von 101684016 M. Zur Deckung des Kaufpreises haben die Rentengutsausgeber erhalten 16459148 M. als Anzahlung, 68941991 M. in Rentenbriefen, 256569 M. in jährlicher (nicht abgelöster) Rente und 5545383 M. in Hypotheken. An sog. Baudarlehnen sind insgesamt 5179258 M. in Rentenbriefen gewährt worden (s. im übrigen Anerbenrecht IV).

Rentenschulden s. Grundschulden II, Mündelgelder I und Mündelsicherheit.

Rentenstellen s. Versicherungsanstalten IV.

Rentenversicherung. Die R. in ihren verschiedenen Formen ist eine Abart der Lebensversicherung (G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 6; s. auch § 12 das.). Am bekanntesten ist die Leibrentenversicherung, bei der den Versicherten gegen einmalige Hergabe eines Kapitals eine bestimmte lebenslängliche Jahresrente gewährt wird (BGB. §§ 759 bis 761). Nach § 761 ist für den Leibrentenvertrag schriftliche Form erforderlich. Vgl. im übrigen Lebensversicherung, Lebensversicherungsgesellschaften.

Rentmeister s. Steuerbeamte der direkten Steuerverwaltung II.

Reparaturbauten, Begriff s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz unter II, 1.

Reserve ist die Bezeichnung für diejenigen Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht im Heere oder der Marine genügt haben und bis zur Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (Wl. Art. 59 in der Fassung des G. vom 15. April 1905 — RGBl. 149) bzw. in der Flotte zur Reserve beurlaubt sind, insoweit nicht die jährlichen Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, bzw. Verstärkungen der Flotte die Einberufung zum Dienste erfordern. Die Mannschaften der Reserve sind im Frieden zur Teilnahme an zwei Übungen, deren Dauer acht Wochen nicht überschreiten soll, verpflichtet. Jede Einberufung zum Dienst im Heere oder der Flotte zählt für eine Übung (Wehrgesetz § 6). Die Mannschaften der R. erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst einen Militärpaß und gehören zum Beurlaubtenstande (s. d.). Die Reservepflicht dauert fünf, bzw. vier Jahre (s. Militärdienstpflicht, Reichskriegsmarine und auch Militärische Übungen).

Reservefonds der Sparkassen. I. Der R. d. S. hat nach Ziff. 7 des Regl. vom 12. Dez. 1838 die Bestimmung, gegen etwaige Verluste des Sparkassenfonds Deckung zu gewähren. Er ist aus den Betriebsüberschüssen der Sparkasse sowie den eigenen Zinsen so lange aufzufüllen, bis er die seinem Zwecke entsprechende Höhe erreicht hat. Dieselbe war ursprünglich auf 10% der Passivmasse bemessen. Später, und zwar zunächst durch Erl. vom 19. März 1880 (s. MBl. 1888, 100), ist nachgegeben worden, daß, wenn der Reservefonds 5% erreicht hat, demselben nicht mehr die vollen Überschüsse der Sparkasse, sondern nur die Hälfte bis zur Erreichung von 10% zuzuführen sind, und dies ist neuerdings durch Erl. vom 27. April 1905 — MBl. 85 — noch dahin gemildert worden, daß die Betriebsüberschüsse der Sparkasse und die eigenen Zinsen des Reservefonds dergestalt zu vereinigen sind, daß von der so gebildeten Gesamtsumme bis zur Erreichung der angegebenen Höhe nicht mehr als die Hälfte an den Reservefonds abgeführt zu werden braucht. Wegen der Berechnung des Zinsüberschusses s. Erl. vom 20. Febr. 1881 (MBl. 94) Ziff. 2. Dem Reservefonds, für dessen Buchung besondere Vorschriften nicht bestehen (Erl. vom 18. April 1904 — MBl. 116), sind die Verluste, welche die Sparkasse erlitten hat, zu entnehmen. Die Feststellung in dieser Beziehung erfolgt durch die jährlich aufzustellende Bilanz (s. dieserhalb Erl. vom 24. Jan. 1891 — MBl. 20, nach welchem u. a. die Effekten nach dem Tageskurse am Schluß des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur nach letzterem einzustellen sind).

II. Hat der Reservefonds die statutenmäßige Höhe erreicht, so können die Kommunen über den weiter verbleibenden Überschuß mit Genehmigung der Regierungspräsidenten, welche nur unter Zustimmung des BezA. versagt werden darf, zur Verwendung für öffentliche Zwecke disponieren (Sparkassenregl. § 8; ZG. § 53). Kann die Verwendung nicht alsbald stattfinden, so ist die Anlegung der Überschüsse zu einem sog. Überschußfonds gestattet (Erl. vom 4. Mai 1894 — MBl. 79).

Reservisten (Unterstützung der Familien von R.) s. Familienunterstützungen.

Restitutio in integrum s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Retablissementspläne sind neue Bebauungspläne, welche alsbald nach Zerstörung größerer bebauter Stadtteile durch Brand oder andere Ereignisse für diese aufgestellt werden. Nach § 2 Abs. 2 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. 561) sind die Gemeinden verpflichtet, sofort nach Eintritt der Zerstörung darüber Beschluß zu fassen, ob und inwieweit für den betroffenen Gemeindeteil ein Retablissementsplan zu entwerfen ist, und gegebenen Falles die unverzügliche Feststellung des Planes zu bewirken.

Digitized by Google

Retorsionszölle s. Kampfzölle.

Retourwaren. Als R. im weiteren Sinne kann man alle Waren zusammenfassen, die, aus dem freien Verkehr (s. d.) des Zollgebiets nach dem Auslande versendet, von dort zurückkommen. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß alle diese Waren Anspruch auf Zollfreiheit hätten, ist irrig. § 4 VZG. bestimmt ausdrücklich, daß von Ausnahmen abgesehen (s. Zollbefreiungen) die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf ihre etwaige Abstammung aus dem freien Verkehr des Zollgebiets zollpflichtig sind. R. im engeren Sinne sind nach § 113 VZG. vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr (s. d.), auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen; derartige Waren haben bei Nachweis der Identität (s. Identitätsnachweis) Anspruch auf Zollfreiheit. Der § 113 findet, da er „vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate" verlangt, keine Anwendung auf verzollte ausländische Waren; für diese kann die Zollfreiheit nur im Wege des Billigkeitserlasses (s. Zollbefreiungen) gewährt werden. Bei Ausstellungsgütern wird der inländische Ursprung als gegeben angenommen. Das VZG. bezeichnet als R., für die Zollfreiheit gewährt werden kann, im § 114 auch Gegenstände, die aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

Rettungsanstalten und Rettungshäuser s. Besserungsanstalten und Wohltätigkeitsanstalten.

Rettungsbäume s. Wasserwehren.

Rettungsmedaille. Zur Belohnung ausgezeichneter Handlungen bei Feuersgefahr wurde von König Friedrich Wilhelm III. am 6. März 1802 eine silberne, nur zur Aufbewahrung bestimmte Medaille gestiftet und am 1. Febr. 1833 (GS. 85) eine zum Tragen bestimmte, als Auszeichnung für Rettung aus Gefahr zu verleihende Medaille hinzugefügt, welche die Bezeichnung „Rettungsmedaille am Bande" (AE. vom 8. April 1902 — GS. 69) führt. Die erstgedachte größere Medaille erhielt das gleiche Gepräge und die Bezeichnung „Erinnerungsmedaille". Die Verleihung der R. am Bande wird durch eine besonders erhebliche, mit der Hilfeleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt, daß der Hilfeleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig ist (Erl. vom 23. Sept. 1833). Die amtlichen Ermittelungen sind in jedem Einzelfall auf diese Punkte besonders zu richten. Die Erinnerungsmedaille wird gleichfalls nur verliehen, wenn der Retter bei dem Rettungswerke selbst in Lebensgefahr — jedoch in minder erheblicher, als die Verleihung der R. sie voraussetzt — sich befunden hat. Auf ihre Verleihung ist das Lebensalter des Retters — seine Würdigkeit vorausgesetzt — ohne Einfluß, während bei der R. die Verleihung selbst erst erfolgt, wenn der Betreffende ein entsprechendes Alter erreicht hat. Die Rettungs- und die Erinnerungsmedaille gelten als Auszeichnungen für Taten allgemeiner Opferwilligkeit, für die Rettung von „Mitbürgern" sowie für solche Handlungen, welche auf die Erfüllung einer Pflicht nicht zurückzuführen sind. Beide Auszeichnungen können demnach im allgemeinen nicht in Frage kommen, wenn es sich um die Rettung von näheren Angehörigen der eigenen Familie handelt oder wenn der betreffenden Person der Schutz des Lebens des Geretteten anvertraut ist. Die Erinnerungsmedaillen verbleiben beim Tode des Empfängers deren Angehörigen als ein Andenken. Neben der Verleihung der R. und der Erinnerungsmedaille kommen als Anerkennungen für mutiges Verhalten in Fällen der Gefahr öffentliche Belobigungen durch den Regierungspräsidenten im Amtsblatte der Regierung und Geldbelohnungen in Betracht. Letztere werden in solchen Fällen gewährt, die zur Begründung eines Antrages auf Verleihung der R. oder der Erinnerungsmedaille nicht geeignet sind, oder in Fällen, in denen der Retter nach seinen Verhältnissen einer Geldbelohnung vor diesen beiden Allerhöchsten Auszeichnungen den Vorzug gibt. S. auch Behandlung Verunglückter.

Revierbeamte s. Bergbehörden.

Revision. I. R., im weiteren, allgemeinen Sinne gleich Durchsicht und Prüfung, namentlich wiederholte, bezeichnet im Rechtswesen ein Rechtsmittel, durch welches eine nochmalige Entscheidung in höherer Instanz herbeigeführt wird. Mit der Berufung (s. d.) hat dieses Rechtsmittel, welches seine geschichtliche Wurzel in dem Kassationsrekurse des franz. Rechtes hat, gemein, daß es nur gegen Urteile gegeben ist, unterscheidet sich von ihr aber begrifflich dadurch, daß es nicht auf eine angebliche falsche Beurteilung der dem Urteile zugrunde liegenden Tatsachen, der quaestio facti, gestützt werden kann. Da die R. wesentlich der Erhaltung der Rechtseinheit mit zu dienen bestimmt ist, so kann sie für gleiche Sachen nur an einen höchsten Gerichtshof gehen. Hieraus ergibt sich, um diesen nicht zu sehr zu belasten, das Bedürfnis nach besonderen Voraussetzungen. Als solche kommen namentlich eine Revisionssumme und die Differmität der beiden Vorentscheidungen vor.

II. Im jetzigen Zivilprozesse (ZPO. §§ 545 bis 566) findet die R. gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile als weiteres Rechtsmittel statt, bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche jedoch regelmäßig nur, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1500 M., seit dem G., betr. Änderungen der ZPO., vom 5. Juni 1905 (RGBl. 536) von 2500 M. übersteigt. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich

Digitized by Google

sich über den Bezirk des Berufungsgerichts erstreckt — also nicht auch ausländischen Rechtes — beruhe, d. h. die Gesetzesverletzung muß für die Entscheidung kausal sein. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Einzelne prozessuale Mängel, Verstöße gegen gewisse grundlegende Vorschriften des Prozeßrechts (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens, Mangel der Gründe für die Entscheidung usw.) begründen unbedingt die R. Für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten im allgemeinen die Bestimmungen über das in der Berufungsinstanz, jedoch hat das G. vom 5. Juni 1905 außer der Erhöhung der Revisionssumme noch besondere Vorschriften über die Einlegungsform, den Begründungszwang, die Vorprüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, die Anschlußrevision und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Versäumnisurteile des Revisionsgerichts getroffen. Wird die R. für begründet erachtet, so ist die Vorentscheidung aufzuheben und in der Regel die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen; Revisionsgericht ist, soweit Preußen in Frage kommt, nur das Reichsgericht (s. d.).

III. Die Strafprozeßordnung (§§ 374 bis 398) läßt die R. gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte zu, sobald sie auf einer Verletzung des Gesetzes, und zwar eines jeden Gesetzes, beruhen. Auch hier ist das Gesetz verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, und bei gewissen Mängeln des Verfahrens ist das Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend bezeichnet. Für die Staatsanwaltschaft und gegenüber den in der Berufungsinstanz erlassenen Urteilen der Landgerichte ist die Zulässigkeit der R. ausnahmsweise beschränkt. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der R. oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Andernfalls entscheidet es darüber durch Urteil nach Hauptverhandlung. Insoweit die R. für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und teils gleich in der Sache selbst zu entscheiden, teils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaat angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung, unter Umständen auch an ein Gericht niederer Ordnung, zurückzuverweisen. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Revisionsgerichte sind für Preußen nicht bloß das Reichsgericht, sondern auch die Oberlandesgerichte, namentlich das Kammergericht (s. diese Artikel).

IV. Für das preuß. Verwaltungsstreitverfahren bestimmen die §§ 93—99, 101 LVG. und der Art. III § 192 a Abs. 3 des G., betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allg. Berggesetzes, vom 14. Juli 1905 (GS. 307) folgendes über die R. Die R. steht gegen die von den BezA. in zweiter Instanz erlassenen Endurteile bzw. gegen die Entscheidungen des BezA. sowie des Bergausschusses den Parteien, aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des BezA. (Bergausschusses), nicht auch dem des Kr(St)A. zu, soweit diese Urteile nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift (z. B. ZG. §§ 74, 114) endgültig oder die dagegen stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, und geht an das OVG. Sie kann nur darauf gestützt werden, 1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auf der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Zu dem einen oder dem anderen gehört auch ein Verstoß gegen die klare Lage der Sache. Was ein wesentlicher Mangel des Verfahrens ist, bestimmt das Gesetz nicht näher. Absolute Revisionsgründe, wie nach der ZPO. und der StPO., gibt es nicht; doch werden diese als Anhalt dienen können. Für die Einlegung und Rechtfertigung der R., die bei dem Gericht erster Instanz zu erfolgen hat, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten die Bestimmungen für die Berufungsinstanz mit einigen Abweichungen, z. B. der, daß in der Revisionsinstanz keine Beiladung (s. d.) mehr zulässig ist, und der, daß bei der R. aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht zunächst über die Vorfrage nach dem Vorhandensein des öffentlichen Interesses zu entscheiden ist. Insbesondere ist ebenfalls eine reformatio in pejus unzulässig, andererseits ein Bescheid zulässig. In der Revisionsschrift ist zwar anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden, das OVG. ist aber bei seiner Entscheidung an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden, hat vielmehr die Vorentscheidung und das ihr zugrunde liegende Verfahren nach allen Seiten hin selbständig zu prüfen. Erachtet es die R. für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst zweckmäßigerweise in erheblich weiterem Umfange, als im Zivilprozesse zugelassen ist, nämlich stets, sobald die Sache spruchreif erscheint, d. h. die für die Rechtsanwendung erforderliche tatsächliche Feststellung sofort getroffen werden kann, wobei auch neue Anführungen berücksichtigt werden dürfen, die feststehen. Andernfalls weist es die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist. Das Gericht, an welches die Sache ver-

Digitized by Google

wiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in der Entscheidung des OVG. aufgestellten Grundsätze, d. h. Rechtsgrundsätze, als maßgebend zu betrachten, wie hieran auch der Revisionsrichter selbst gebunden ist, wenn die Sache im Instanzenzuge abermals an ihn gelangt. Die Zustellung des Urteils des OVG. erfolgt durch Vermittlung des Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat. Vgl. auch Rechtsmittel und Beschwerde.

V. Im Bereiche der Arbeiterversicherung ist die R. zugelassen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Angelegenheiten der Invalidenversicherung (s. d. V). Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine (s. d.) ist die R. an das Oberschiedsgericht für Knappschaftsangelegenheiten (s. d.) zugelassen.

VI. Im Gebiete der indirekten Steuern bedeutet R. zunächst die, durch Zollbeamte in der Regel an der Grenze erfolgende Untersuchung von Personen darauf, ob sie zollpflichtige oder einem Einfuhrverbot unterliegende Waren bei sich führen, sowie die gleichfalls an der Grenze oder auch im Innern vorgenommene Prüfung der aus dem Auslande eingehenden Waren u. dgl. dahin, ob und in welcher Höhe sie zollpflichtig sind, oder ob ihre Einfuhr gegen ein Einfuhrverbot verstößt (Zollrevision, s. Zoll unter B, VI, 3). Bei den Verbrauchssteuern dient die R. durch Steuerbeamte der Überwachung der steuerpflichtigen Betriebe oder der mit ihnen in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden (s. Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II e 15, Braustеuer IV d, Salzabgabe III f, Schaumweinsteuer II e 2 u. 3, Spielkarten und Spielkartenstempel II, Tabaksteuer III A d, Zuckersteuer III f 4). Auch bei den Verkehrssteuern spielt die R., die hier durch die Vorsteher der Stempelsteuerämter erfolgt, eine wichtige Rolle (vgl. Stempelsteuer II g, Reichsstempelgesetz II g). Vgl. auch Durchsuchungen und Anmeldung (steuerliche) II.

Revisionsnachweisungen s. Bauanschläge.

Revisionsverbände (der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Die durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 obligatorisch eingeführte periodische Revision der Genossenschaften war innerhalb der großen Genossenschaftsverbände schon vorher in Übung gewesen. Darauf beruht die vom Gesetz anerkannte Bildung von R., welchen das Recht zusteht, für die angeschlossenen Genossenschaften den Revisor zu bestellen (§ 54). Der R. muß ein Statut haben; die im Statut anzugebenden Zwecke können sich außer auf die Revision auch auf die sonstige Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Genossenschaften, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen erstrecken (§§ 55, 56). Die Zulassung der R. erfolgt durch den BR., wenn aber sein Bezirk sich nur auf einen Bundesstaat erstreckt, durch dessen Zentralbehörde (den HMM.) (§ 57). Generalversammlungen des R. dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden und sind der höheren Verwaltungsbehörde (Landespolizeibehörde) anzuzeigen, welche eine Kommission dazu entsenden kann (§ 59). Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden, wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere, als die zulässigen Zwecke verfolgt oder der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt; die Entziehung erfolgt durch die für die Verleihung zuständige Stelle (§ 60). Die große Mehrzahl der deutschen Genossenschaften ist an R. angeschlossen. Das „Genossenschaftskataster" (vgl. Genossenschaftsstatistik) führt für 1903 96 R. auf, die zum Teil Genossenschaften der verschiedenen Art umfassen, zum Teil nur Genossenschaften für bestimmte Zwecke (Kreditvereine, Konsumvereine, Meierei-, Molkerei-, Bau-, Handwerkergenossenschaften). Der im Kataster als einheitlicher R. bezeichnete Neuwieder (Raiffeisensche) Generalverband hat im Jahre 1905 zwölf selbständige Landes(Provinzial-)reichsverbände gebildet, so daß sich die Gesamtzahl der R. darin auf 107 erhöht. Vgl. übrigens Genossenschaftsverbände.

Rezesse s. Auseinandersetzungsverfahren II. Gutsherrlich-bäuerliche Regulierungsrezesse, Gemeinheitsteilungs-(Separations-, Verkoppelungs-)rezesse können besondere öffentlichrechtliche Titel für die Begründung oder Abänderung der Wegebaulast sein, soweit es durch Provinzialgesetz zugelassen ist. So in Ostpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Westfalen und Schleswig-Holstein, dagegen nicht in Hannover und im Reg.-Bez. Kassel. Vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 309. In der Prov. Sachsen sind nach § 43 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316) die vor dem Inkrafttreten derselben ergangenen rezessualischen Bestimmungen als besondere Titel der Wegebaulast insoweit in Kraft geblieben, als der Wegepolizeibehörde gegenüber der Nachweis erbracht werden kann, daß sie von dem zur Zeit ihrer Entstehung geltenden allgemeinen oder örtlichen Wegerecht abweichen. Ähnlich nach §§ 42 ff. der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), wo jedoch die auf solchen Titeln beruhenden Verpflichtungen des Staats und des Reichs aufrechterhalten werden (s. Wegebaulast I).

Reziprozitätsklausel oder Abrede der bedingten Meistbegünstigung (s. d.) ist die in Handelsverträgen getroffene Verabredung, durch welche der eine Vertragsstaat die dritten Staaten in Zukunft etwa zu gewährenden Begünstigungen, soweit sie gegen Entgelt gewährt werden, dem andern Vertragsstaate nur unter der Bedingung eines gleichwertigen Entgelts zusagt. Wenn also A mit B einen Handelsvertrag mit R. und später mit C einen Tarifvertrag (s. d.) abschließt, so hat B auf die von A an C gewährten zolltarifarischen Begünstigungen nur dann Anspruch, wenn er an A eine Gegenleistung von gleichem Werte macht, wie sie A von C erhalten hat. Da die Frage, welche Gegenleistung als eine „gleichwertige" anzusehen sei, recht verschieden be-

Digitized by Google

antwortet werden kann, so ist der Wert der bedingten Meistbegünstigung nicht allzu hoch zu veranschlagen. Beispiele der R. finden sich in den Art. 3 bzw. IX der Handelsverträge mit Argentinien (GS. 1859, 405) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika (GS. 1829, 25); die letzteren pflegen grundsätzlich nur die bedingte Meistbegünstigung zu gewähren.

Rheinisches Recht s. Code civil.

Rheinschiffahrtsakte. Die revidierte R. vom 17. Okt. 1868 (GS. 1869, 798) bildet die Grundlage für die Ausübung der Schiffahrt auf dem Rhein und den Nebenflüssen. Sie ist ein Staatsvertrag der beteiligten Uferstaaten. Zu ihrer Ausführung ist für Preußen das G. vom 17. März 1870 (GS. 187) ergangen. Von dem AusfRegul. des HM. vom 1. Febr. 1879 gelten nur noch die Abschn. II (Lotsendienst) und IV (Dienstbücher). Abschn. I ist durch die Polizeiverordnung des HM., betr. die Erteilung der Rheinschifferpatente, vom 12. Okt. 1904, der Abschn. III durch die Ordnung des HM. über die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 ersetzt.

Rheinschiffahrtsgerichte. Ihre Einrichtung beruht auf den zwischen den Uferstaaten des Rheins vereinbarten Staatsverträgen, insbesondere der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 (GS. 73) und der Rheinschiffahrtsakte, zu welcher das demnächst mit Ausnahme des § 13 aufgehobene AG. vom 17. März 1870 (GS. 187) erlassen worden war (vgl. Rheinschiffahrtsakte). Der § 14 Ziff. 1 GVG. hat sie als besondere Gerichte zugelassen, § 4 EG. z. GVG. aber auch ermöglicht, ihre Gerichtsbarkeit einzelnen ordentlichen Gerichten zu übertragen und diese insoweit als besondere Gerichte auszugestalten. Für Preußen ist darauf das G., betr. die R., vom 8. März 1879 (GS. 129) ergangen. Danach sind als R. erster Instanz durch kgl. Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke. Kgl. Verordnungen sind am 1. Sept. 1879 (GS. 609), am 20. Aug. 1900 (GS. 314) und am 28. Sept. 1905 (GS. 371) ergangen. R. zweiter und letzter Instanz ist das Oberlandesgericht Cöln, für Beschwerden jedoch teilweise das KG. (PrGKG. vom 25. Juni 1895/6. Okt. 1899 — GS. 1899, 326 — § 28). Die Zuständigkeit der Zentralkommission in Mannheim, welche aus Bevollmächtigten der Uferstaaten besteht und alternative Berufungsinstanz bei einem Streitgegenstande von über 50 Franken ist (Rheinschiffahrtsakte Art. 37), bleibt unberührt. Die Entscheidungen der Gerichte sind als solche des R. zu bezeichnen. Ist ein als R. bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem derselben die Geschäfte des R. zu übertragen. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die R. ohne Zuziehung von Schöffen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem als R. bestellten Gerichte wahrgenommen. Die sachliche, Zivil- und Strafsachen umfassende Zuständigkeit der R. wird im einzelnen durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten und durch den § 13 des G. vom 17. März 1870 zur Ausführung der Rheinschiffahrtsakte (GS. 187) bestimmt und erstreckt sich besonders auf die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, ferner auf die Streitigkeiten wegen Zahlung der Lotsen-, Hafen- usw. Gebühren, wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfads, wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben, usw. Das Verfahren ist grundsätzlich das in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bzw. das vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen, jedoch enthält das G. vom 8. März 1879 noch verschiedene vorgehende Bestimmungen, welche teils aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten folgen, teils mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der R. gesetzlich angeordnet sind. Nach dem G. vom 26. Juli 1897 (GS. 387) kann wegen Übertretungen derjenigen strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften, zu deren Aburteilung die R. zuständig sind, auch eine polizeiliche Strafverfügung erlassen werden.

Richter. I. Die zur Ausübung der Rechtspflege in einem bestimmten Bezirke und in einem bestimmten Umfange berufenen Personen (R. im weiteren Sinne) zerfallen in solche, welche es berufsmäßig sind (R. im engeren Sinne), und in solche, welche dies nicht sind, wie die Laienmitglieder der Kammern für Handelssachen, der Gewerbe- und der Kaufmannsgerichte und der Verwaltungsgerichte, die Schöffen und die Geschworenen. Diese letzteren sind jenen während ihrer Tätigkeit oder in Beziehung hierauf in vielen Dingen gleichgestellt, namentlich auch strafrechtlich (vgl. z. B. § 334 StGB.: Bestechung). Die Berufsrichter sind, nachdem in Preußen die Privatgerichtsbarkeit längst beseitigt worden ist und alle Gerichte Staatsgerichte sind (s. Gerichte und Gerichtsverfassung I), Staatsbeamte. Es finden daher diejenigen Vorschriften, welche für alle preuß. Beamten gelten, auch auf sie Anwendung. Außerdem aber bestehen, abgesehen von ihrer besonderen Vorbildung, noch zahlreiche Bestimmungen, die, um die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu sichern, und weil die Gerichte unabhängig, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sind (Wl. Art. 85; GVG. § 1), für die Richter besondere Rechte und Pflichten und dadurch eine besondere Stellung begründen. Dazu gehört namentlich der Grundsatz der sog. Unabsetzbarkeit (Unamovibilität); s. unten V. Wegen der Entlastung in richterlichen Geschäften durch Heranziehung des Gerichtsschreibers und der Kanzlei vgl. AllgVf. vom 25. April 1906 (JMBl. 112).

II. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt (GVG. § 2 Abs. 1). S. hierüber Richteramt. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt

Digitized by Google

erlangt hat, ist, soweit das GVG. keine Ausnahmen bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reiches befähigt (GVG. §§ 4, 5).

III. Die R. werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Präsentationen zu Anstellungen finden nicht statt (GVG. §§ 6, 15 Abs. 2; AG. z. GVG. § 7; VU. § 87). Bloße Versetzungen richterlicher Mitglieder der Land- und der Amtsgerichte erfolgen jedoch ohne kgl. Order durch den JM. (AE. vom 8. Dez. 1879 — JMBl. 471). Über die Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung bestimmt die AllgVf. vom 1. Jan. 1880 (JMBl. 3). Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter, die bei den Amtsgerichten angestellten Richter den Amtstitel Amtsrichter (AG. z. GVG. § 8), der die Aufsicht bei dem Amtsgericht I in Berlin, jetzt Berlin-Mitte, führende Amtsrichter den Amtstitel Amtsgerichtspräsident (G. vom 10. April 1892 — GS. 77 — § 2). Ein Teil der Landrichter und der Amtsrichter, jedoch nicht über die unter Hinzurechnung der Staatsanwälte zu berechnende Hälfte der Gesamtzahl, kann nach Erreichung eines mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalters (G. vom 31. Mai 1897 — GS. 157 — § 3) zum Landgerichtsrat oder zum Amtsgerichtsrat befördert werden. Es gehören die Präsidenten der Oberlandesgerichte zur zweiten, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte zur dritten, die Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Landgerichtsräte und Amtsgerichtsräte zur vierten, die Landrichter und Amtsrichter zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

IV. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren. Die Gehälter der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin sind Einzelgehälter, die der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichtspräsidenten mit Ausnahme des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin, aber mit Einschluß des Amtsgerichtspräsidenten daselbst, der Oberlandesgerichtsräte und der Landgerichtsdirektoren sind nach Dienstaltersstufen geregelt, wobei das maßgebende Dienstalter (das Besoldungsdienstalter) in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Amte des höheren Justizdienstes beginnt. Für die Land- und Amtsrichter ist ein den ganzen Staat umfassender gemeinschaftlicher Besoldungsetat gebildet, in den auch die Staatsanwälte eingereiht sind, und in dem sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt; neu ernannte Richter treten nach Maßgabe dieses Dienstalters in die Reihenfolge ein (GVG. § 7; G. vom 31. Mai 1897 — GS. 157; AllgVf. vom 4. Juni 1897 — JMBl. 124). Die R. haben einen im Rechtswege verfolgbaren Rechtsanspruch wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt und Ruhegehalt, sowie auch auf Verleihung der Gehaltszulagen. Der Anspruch auf Gehaltszulage ruht, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt (G. vom 31. Mai 1897 §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 5, 7; GVG. § 9; G. vom 24. Mai 1861 — GS. 241 — §§ 1—7; EGGVG. Art. 80). Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen (also namentlich Wohnungsgeldzuschüsse, Dienstwohnungen oder Mietsentschädigungen, Umzugskosten, Tagegelder, Reisekosten) oder die auf Stiftungen beruhenden Bezüge dürfen den R., Unterstützungen in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses ausgenommen, für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden (AG. z. GVG. §§ 10, 11), wohl aber für zulässige Nebenbeschäftigungen (s. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen II).

V. Die R. können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Auch können bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden (GVG. § 8). S. auch die die Disziplinarverhältnisse betreffenden Artikel.

VI. Zulässig ist eine zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (GVG. § 10). Mit einer solchen können durch die Justizverwaltung beauftragt werden: 1. Gerichtsassessoren; bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind sie jedoch zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bestellt sind (AG. z. GVG. § 5); 2. bei den Amtsgerichten außerdem im Falle des Bedürfnisses Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind; zur Urteilsfällung und zu gewissen anderen, besonders wichtigen Geschäften sind sie aber nicht befähigt (AG. z. GVG. § 2; PrFGG. Art. 130 Ziff. 2).

VII. Über die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des RG. gelten besondere Bestimmungen. Zum Mitgliede des RG. kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des BR. durch den Kaiser. Ein Mitglied des RG. kann nur durch Plenarbeschluß des RG. und nur dann seines Amtes und Gehalts für verlustig erklärt werden, wenn es zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu

Digitized by Google

einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer verurteilt ist. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein; wird diese Versetzung in den Ruhestand von dem Mitgliede selbst auch auf Aufforderung des Präsidenten nicht beantragt, so ist sie durch Plenarbeschluß auszusprechen (GVG. §§ 127, 128, 130 Abs. 1, 131). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die vorläufige Amtsenthebung eines Mitgliedes des RG. zulässig (GVG. § 129). Nach Vollendung des 50. Dienstjahres wird das volle Gehalt als Ruhegehalt gewährt.

Wegen der Verhältnisse der richterlichen Beamten bei den besonderen Gerichten, namentlich den Verwaltungsgerichten, s. die Artikel über diese besonderen Gerichte.

Richteramt. I. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt (GVG. § 2 Abs. 1). Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Wegen der Zulassung zu diesem Studium s. Bek. vom 1. Febr. 1902 (JMBl. 30) und Erl. vom 5. April 1902 und 19. Aug. 1903 (ZBl. 1902, 347; 1903, 462). Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen (GVG. § 2 Abs. 2). Die erste Prüfung wird vor einer der Prüfungskommissionen abgelegt, welche bei den hierfür bestimmten Oberlandesgerichten gebildet sind, und zwar bei der Kommission, in deren Bezirke die Beschäftigung als Referendar in Aussicht genommen oder die Universität gelegen ist, an der der Rechtskandidat das letzte und mindestens ein früheres Studienhalbjahr zugebracht hat. Sie besteht aus einer schriftlichen — Erledigung der zugeteilten Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit binnen sechs Wochen — und einer mündlichen (G. vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste — GS. 656 — §§ 2—4; AG. z. GVG. § 1; Regul. vom 1. Mai 1883 — JMBl. 131 — §§ 1—10 in der durch die AllgVf. vom 12. März 1888 — JMBl. 64 — und vom 12. Juli 1904 — JMBl. 177 — abgeänderten Gestalt). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen, regelmäßig aber erst nach Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraums und nach einem fortgesetzten Rechtsstudium von einem Halbjahr an einer Universität; ausnahmsweise kann das weitere Rechtsstudium erlassen und die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder den mündlichen Teil beschränkt oder wenigstens eine dieser Vergünstigungen allein bewilligt werden (Regul. § 11). Die Prüfungsgebühr beträgt 50 M., und wenn sich die Prüfung auf die schriftliche oder auf die mündliche beschränkt, die Hälfte davon (AllgVf. vom 21. März 1891 — JMBl. 133). Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungskommission und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei welchem er sich zur Beschäftigung melden darf, d. i. in erster Linie desjenigen, dessen Bezirke er durch Abstammung angehört, zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet (G. vom 6. Mai 1869 § 5; Regul. §§ 12—15).

II. Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von vier Jahren liegen, welcher bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten, der Staatsanwaltschaft, sowie den Rechtsanwälten und Notaren in einer gewissen regelmäßigen Reihenfolge zu verwenden ist (GVG. § 2 Abs. 3; AG. z. GVG. § 1; G. vom 6. Mai 1869 §§ 6—8 Abs. 2; Regul. §§ 16—27). Referendare sind fähig, die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrzunehmen, und wenn sie im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können sie durch den JM. im Falle des Bedürfnisses mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten (Hilfsrichter) und durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, mit der Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte, in der Regel jedoch nur mit der Abhaltung von Terminen, insbesondere der Vernehmung von Zeugen, beauftragt werden. Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen oder eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt (s. Richter VI). Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Referendar übertragen werden. Auch kann ein Referendar in Strafsachen zum Verteidiger bestellt, in Zivilprozessen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Umständen einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte bei den erforderlichen Verhandlungen beigeordnet werden. Einem mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Referendar kann auch die Stellvertretung eines in der Ausübung seines Berufs zeitweilig verhinderten Rechtsanwalts übertragen werden (G. vom 6. Mai 1869 § 8; AG. z. GVG. §§ 2, 63; PrFGG. Art. 130 Ziff. II; StPO. §§ 144; ZPO. § 116; FGG. § 14; PrFGG. Art. 1; Rechtsanwaltsordnung vom 4. Juli 1878 — RGBl. 177 — § 25 Abs. 1; AllgVf. vom 9. Dez. 1879 — JMBl. 466).

III. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist der Referendar, wenn sich aus den über die Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen ergibt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung — der großen Staatsprüfung — vor der für den ganzen Staat eingesetzten Justizprüfungskommission zu Berlin (vgl. über diese JMBl. 1898, 51) für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen. Die Gebühr dafür beträgt 20 Tlr. (V. vom 12. Nov. 1755 — Nov. Corp. Const. 1, 891). Die Prüfung ist ebenfalls eine schriftliche und eine mündliche. Sie soll einen wesentlich praktischen Charakter tragen und ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntnis des öffentlichen und des Privatrechts

Digitized by Google

erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt hat, Rücksicht zu nehmen ist, und ob er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen (G. vom 6. Mai 1869 §§ 2, 9, 10; Regul. §§ 28—40 Abs. 1). Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach einer durch das Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmenden weiteren Vorbereitungszeit einmal wiederholt werden (Regul. §§ 40 Abs. 2, 42). Die Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden vom JM. zu Gerichtsassessoren ernannt (G. vom 6. Mai 1869 § 11). Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Ihre Versetzung an einen anderen Ort ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Sie sind jedoch verpflichtet, auf Anordnung des JM. die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hilfsrichters oder eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft unter Gewährung von Diäten und Ersatz der Reisekosten zu übernehmen. Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gericht oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrag überwiesen waren. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bei dem Landgericht oder der Strafkammer bestellt sind (AG. z. GVG. §§ 3—5).

Vgl. Prüfungsbehörden in der Justizverwaltung.

Richtfeuer sind Leuchttürme, die zu zweien oder dreien (Oberfeuer und Unterfeuer) durch Deckpeilungen ein Fahrwasser, eine Hafeneinfahrt oder den freien Seeraum zwischen Untiefen bezeichnen (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an den deutschen Küsten vom 1. März 1904 § 1). S. Seezeichenwesen.

Rieselfelder sind Bodenflächen, denen Schmutzwässer zum Zwecke der Filtration der darin enthaltenen Schmutzstoffe vor Einleitung in einen Wasserlauf zugeführt werden. Sie dienen hauptsächlich der Reinigung städtischer Kanalwässer (s. Kanalisation).

Rinderpest ist eine bei allen Wiederkäuern, vorzugsweise beim Rindvieh, vorkommende ansteckende fieberhafte Krankheit, die sich hauptsächlich durch eine eigentümliche Entzündung sämtlicher Schleimhäute äußert. Sie ist die mörderischste aller Haustierseuchen und hat am frühesten scharfe Gegenmaßregeln der Behörden veranlaßt (s. Viehseuchengesetze). Seit der Völkerwanderung im westlichen Europa bekannt, ist sie auch in Deutschland namentlich im 18. Jahrh. verheerend aufgetreten, in dessen Verlaufe dort 28 Mill. Stück Rindvieh der Seuche zum Opfer gefallen sein sollen. Auch im 19. Jahrh. fanden zahlreiche größere Invasionen statt, die sich bis in dessen zweite Hälfte fortsetzten und das erste gesetzgeberische Vorgehen des Norddeutschen Bundes auf veterinärpolizeilichem Gebiet in dem Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 (BGBl. 105) zur Folge hatten. Dieses Gesetz stellt in wenigen Paragraphen nur die grundlegenden Gesichtspunkte für das Vorgehen der Behörden auf. Eine nähere Anleitung gab die BRInstr. vom 26. Mai 1869, die sodann durch die rev. Instr. vom 9. Juni 1873 (RGBl. 147) nach Inkrafttreten des Gesetzes im Deutschen Reich ersetzt wurde. In diesen Vorschriften sind neben der Einführung der Anzeigepflicht (s. d. II) die umfassendsten Absperrungsmaßregeln für den Fall des Ausbruchs der R. in den Nachbar- oder in den mit Deutschland im Verkehr stehenden Ländern vorgesehen (s. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen). Sodann sind die Behörden mit sehr weitgehenden Befugnissen beim Auftreten der Seuche im Inland ausgestattet. Unter den Maßregeln steht neben den nötigenfalls mit militärischer Hilfe durchzuführenden Absperrungen der Grenzen, der Gehöfte, Ortschaften usw. die polizeiliche Tötung aller erkrankten und verdächtigen Tiere usw. gegen eine aus der Reichskasse zu zahlende Vergütung (s. Entschädigung bei Viehseuchen) obenan. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für wissentliche Zuwiderhandlungen gegen die Maßregeln ist im § 328 StGB. gegeben. Verschärfende und ergänzende Strafbestimmungen enthält das G. vom 21. Mai 1878 (RGBl. 95) in bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote und -beschränkungen. Das Rinderpestgesetz mit den Ausführungsvorschriften hat sich nach der übereinstimmenden Meinung der Sachverständigen gut bewährt und ist auch tatsächlich von Erfolg gewesen. Zwar ist auch nach 1869 Deutschland mit Preußen nicht von der R. verschont geblieben. Immer wieder waren trotz strengster Grenzmaßregeln Einschleppungen aus Österreich-Ungarn und Rußland namentlich während der Kriegsjahre 1870/71 und 1878 (russisch-türkischer Feldzug) zu beklagen. Im großen und ganzen aber ist es möglich gewesen, die Seuche örtlich zu beschränken und ohne allzu schwere Verluste zu unterdrücken. Von 1869—1883 sind in Preußen 12 verschiedene Einschleppungen mit einem Gesamtverluste von rund 13000 Haupt Rindvieh amtlich festgestellt. Seit 1883 ist hingegen Deutschland von R. völlig frei geblieben. Die Gefahr kann auch für die Folge als beseitigt angesehen werden, weil die Seuche in Europa seit einer Reihe von Jahren kaum noch aufgetreten ist. Als Seuchenherde kommen zurzeit im wesentlichen Indien, Kleinasien, Ostasien, Ägypten und Südafrika in Betracht. Gegen Rußland bestehen die seinerzeit auf Grund des Reichsgesetzes ergriffenen Schutzmaßregeln (Einfuhrverbote und Kontrollen des Rindviehverkehrs in den Grenzbezirken) auch jetzt im hinblick darauf noch fort, daß in den asiatischen Teilen des russischen Reiches die Seuche dauernd heimisch ist.

Rinderseuche s. Wild- und Rinderseuche.

Rinnstein s. Zubehörungen der öffentlichen Wege.

Rittergüter (adlige Güter) sind ursprünglich Güter gewesen, die von dem Landesherrn an den ritterbürtigen Adel gegen Übernahme der Verpflichtung zu ritterlichen Kriegs-

Digitized by Google

diensten („gemessene" innerhalb der Landesgrenzen, „ungemessene" über diese hinaus) übertragen worden sind. Sie sind in der Mark vom 13. Jahrh. ab, in den Kolonisationsgebieten der östlichen Provinzen sofort mit ihrer Verleihung durch den Landesherrn in den Besitz herrschaftlicher Rechte über Hintersassen gekommen (s. Gutsherrschaften). Infolgedessen sind sie von der späteren kommunalen Gesetzgebung als selbständige Gutsbezirke (s. d.) anerkannt worden. Es gibt indessen auch R., denen diese Eigenschaft nicht mehr zukommt, weil sie in neuerer Zeit Landgemeinden einverleibt worden sind. Sie haben hiermit zwar ihre kommunale Selbständigkeit, aber nicht ihre ständischen Rechte verloren, die erst durch Löschung in der Rittergutsmatrikel ihr Ende finden. So sind namentlich in den Prov. Sachsen und Westfalen zahlreiche R. während der Zeit der franz. Fremdherrschaft mit Gemeinden vereinigt worden. Durch die V. vom 31. März 1833 (GS. 62) wurde in der Prov. Sachsen diese Verbindung wieder aufgehoben. Sie sollte aber bestehen bleiben, wenn beide Teile dies wünschten. Geschah letzteres nicht, so erlangten die R. ihre kommunale Selbständigkeit als Gutsbezirke wieder, anderenfalls blieben sie im Gemeindeverbande (OVG. 6, 102 und 11, 151). In der Rheinprovinz und in Westfalen blieb ihre Gemeindeangehörigkeit ebenfalls bestehen (vgl. Erl. vom 25. Juni 1841 — MBl. 205). In Westfalen konnten sie aber nach § 3 der dortigen LGO. vom 19. März 1856 wieder zu selbständigen Gutsbezirken erklärt werden, wenn sie bereits vor Erlaß der LGO. vom 31. Okt. 1841 in die Rittergutsmatrikel eingetragen waren. Auch die Rittergüter, die auf Grund der LGO. s. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 und für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 als selbständige Gutsbezirke aufgehoben oder mit Gemeinden vereinigt werden (s. Gemeindebezirke), verlieren hierdurch nicht ihre Rittergutseigenschaft, insbesondere nicht ihre Zugehörigkeit zu dem Wahlverbande für die Herrenhauswahlen und zum Kreditverbande des ritterschaftlichen Grundbesitzes (vgl. Ausf.-Anw. z. GemO. vom 28. Dez. 1891 und vom 24. Juli 1892 II Ziff. 2). In der alten Prov. Preußen kommen „adlige Freidörfer" vor, die sich aus einer Mehrzahl kleiner R. zusammensetzen (vgl. G. wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 — GS. 138 — § 7). Welchen Gütern die Rittergutseigenschaft zukommt, ist gesetzlich nur für die Prov. Ostpreußen und Westpreußen durch die dortigen Provinzialrechte bestimmt, von denen das ostpreußische auch in dem Kreise Rosenberg und in einem Teile des Kreises Marienwerder gilt. Nach dem ostpreuß. Provinzialrecht vom vom 4. Aug. 1801 (Zus. 162) gelten im alten Ostpreußen und in Litauen als R. diejenigen Landgüter, welche entweder 1. „ursprünglich einen vom Adel verliehen" oder 2. ursprünglich einem Nichtadligen, aber mit „adligen Gerechtigkeiten" oder mit „allen Herrlichkeiten, wie die Herrschaft das Gut besessen und genossen oder besitzen und genießen können", verschrieben sind, oder 3. im Jahre 1740 adlige Rechte besessen haben oder 4. vor dem Jahre 1612 von einem Adligen erworben worden sind. Im Ermlande dagegen sind R. diejenigen Güter, welche entweder in den vor Emanation des ostpreuß. Provinzialrechts abgefaßten öffentlichen Registern, Amtsrevisionen und Tarifen als adlige Grundstücke aufgeführt sind, oder, wenn dies nicht der Fall ist, nach der ältesten vorhandenen Verschreibung einem Adligen ohne Auferlegung bäuerlicher Handdienste, Fronen und Scharwerke erteilt sind und deren unadlige Qualität in den erwähnten Registern usw. nachweislich ohne Genehmigung der damaligen Besitzer vermerkt worden ist. In Westpreußen sind nach § 21 des dortigen Provinzialrechts vom 19. April 1844 (GS. 103) § 22 als adlige Güter diejenigen zu erachten, die entweder mit adligen Gerechtigkeiten verliehen worden sind, oder auf welche die hinsichtlich der ermländischen Güter angeführten Merkmale zutreffen. Unter der „ursprünglichen Verleihung" ist die erstmalige Veräußerung des Guts durch den Landesherrn zu verstehen. Ein ursprünglich unadliges Gut, insbesondere ein Freigut oder kölmisches Gut (s. Landgüter) erhielt die Eigenschaft eines adligen, wenn es vor dem Jahre 1612 in den Besitz einer adligen Person gekommen war. Die hiermit einmal erlangte adlige Eigenschaft behielten diese Güter auch fernerhin in der Hand späterer Besitzer (OVG. vom 9. Juni 1899 — PrVB. 21, 453). — Über den Verlust der Rittergutseigenschaft für die Landsassengüter in der Oberlausitz s. Landgüter. — Die Vorrechte, die in älterer Zeit den Besitzern der R. zugestanden hatten, sind durch die neuere Gesetzgebung zum größten Teil beseitigt worden, insbesondere die Patrimonialgerichtsbarkeit durch das G. vom 2. Jan. 1849 (GS. 1), die Kreisstandschaft (mit Ausnahme von Posen) und die gutsherrliche Polizei, soweit sie nicht schon durch frühere Gesetze aufgehoben oder eingeschränkt worden war (wie in Westfalen und Posen), durch die neuen KrO. In Westfalen sind auch die in der dortigen LGO. vom 19. März 1856 erwähnten Vorrechte der Rittergutsbesitzer durch § 23 KrO. vom 31. Juli 1886 aufgehoben worden. Die Rittergutseigenschaft hat hiernach nur noch eine öffentlichrechtliche Bedeutung für die Zugehörigkeit zu dem Verbande des alten und befestigten Grundbesitzes bei den Wahlen der zu Herrenhausmitgliedern vorzuschlagenden Personen (s. Herrenhaus) und für die Zugehörigkeit zu dem landschaftlichen Kreditverbande der R. (s. Landschaften). In der Prov. Posen besteht noch die Kreisstandschaft der Rittergutsbesitzer und ihre Zugehörigkeit zu einem besonderen Wahlverbande bei den Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten (s. Kreisstände, Provinzialstände). Für die Zwecke der ständischen Wahlen sind seit dem Jahre 1823 Verzeichnisse der R. aufgestellt und vom Könige vollzogen worden. Durch die Aufnahme in diese Rittergutsmatrikeln haben auch diejenigen Güter die Rittergutseigenschaft erlangt, denen sie vorher etwa nur irrtümlich beigelegt worden war.

Digitized by Google

Die Güter, denen später jene Eigenschaft vom Könige verliehen wurde, sollten in der Matrikel nachgetragen werden. Durch die Eintragung als R. erlangte das Gut auch die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirks, die es dann später durch eine Löschung in der Matrikel, die nur die ständischen Rechte wieder entzog, nicht wieder verlor (OVG. 31, 118). Nachdem die Beschränkungen in dem Recht, R. zu erwerben, schon durch die ältere Agrargesetzgebung beseitigt worden waren, ist auch die früher bestehende Verpflichtung zur Ableistung eines Homagialeides behufs Erwerbung von R. und anderen Gütern durch G. vom 28. Mai 1874 (GS. 195) aufgehoben worden (s. Homagialeid). Nach demselben Gesetz bedürfen auch Ausländer zur Erwerbung von R. ferner keiner Erlaubnis des MdJ.

Ritterorden, geistliche, als welche in Preußen der Deutsche und der Malteser- oder Johanniterorden anerkannt waren (ALR. II, 11 § 1070), waren Vereinigungen von Edelleuten, welche, durch das Ordensstatut verbunden, auf Grund eines kirchlichen Gelübdes zu Werken christlicher Liebestätigkeit verpflichtet waren. Die Mitglieder der beiden Orden wurden in Preußen als Geistliche betrachtet (ALR. II, 11 §§ 1210 ff.). Die Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in Preußen durch das Säkularisationsedikt vom 30. Okt. 1810 (GS. 32) § 1 erfolgt (s. Säkularisation, sowie Johanniterorden, Malteserorden).

Ritterschaft s. Landschaften, Rittergüter.

Ritterschaftliche Kreditinstitute s. Landschaften (Einleitung).

Rohbauabnahme s. Beaufsichtigung von Bauten.

Rohe Erzeugnisse s. Selbstgewonnene Erzeugnisse.

Rohgewicht (Bruttogewicht) im Zollverkehr s. Zoll B, IV, 3.

Rohrzucker darf nach der Brüsseler Zuckerkonvention keinem anderen Zollsatz unterworfen werden als Rübenzucker (s. Zuckersteuer Ic, 5).

Rohstoffsteuern s. Materialsteuern.

Rohzuckerfabriken und Melasseentzuckerungsanstalten sind keine genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne der GewO. § 16. Die Errichtung und der Umbau von Zuckerfabriken bedarf jedoch im steuerlichen Interesse der Genehmigung der Steuerbehörde (G., betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes, vom 27. Mai 1896 — RGBl. 109 — in der Fassung des G. vom 6. Jan. 1903 §§ 15, 16, 17). Der Beginn des Betriebes sowie der Besitzwechsel muß der Steuerbehörde angezeigt werden (§§ 19, 21, 22, 42 a. a. O.). Über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (s. d.) hat der BR. auf Grund der GewO. § 139a Vorschriften erlassen (RABek. vom 5. März 1902 — RGBl. 72). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Römisch-Germanische Kommission, jetzt in Frankfurt a. M., ist ein dem Archäologischen Institut (s. d.) untergeordnetes Institut für römisch-germanische Forschung.

Röstöfen sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16); sie sind eine Unterart der Anlagen zur Gewinnung roher Metalle (s. Metalle) und verfolgen den Zweck, durch Rösten (d. h. eine unter Luftzutritt erfolgende Erhitzung bis zu einer Temperatur, bei der noch keine Schmelzung eintritt) die chemische Zusammensetzung so zu verändern, daß das spätere Verschmelzen im Hochofen leichter wird. Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110; s. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16). Die Flachs- und Hanfröstereien gehören nicht hierher (StenBer. des RT. 1869, I, 272). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Roßärzte ist die frühere Bezeichnung für die Tierärzte der Truppen. Denselben ist in neuerer Zeit die Bezeichnung „Veterinäre" beigelegt (s. Militärtierärzte).

Roßhaarspinnereien sind Zubereitungsanstalten für Tierhaare (s. d.) und als solche nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Über die Einrichtung und den Betrieb der R., Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, d. h. der Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden, hat der BR. auf Grund der GewO. § 120e Vorschriften erlassen (RABek. vom 22. Okt. 1902 — RGBl. 269). Zur Ausführung der Desinfektion und zur Bearbeitung oder Behandlung nicht desinfizierter Stoffe dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden (§ 6 a. a. O.). S. dazu Anw. vom 16. Juni 1899 (MBl. 115), abgeändert durch Erl. vom 15. Jan. 1901 (MBl. 69). In R., Haar- und Borstenzurichtereien, sowie in Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem Material gearbeitet wird, ist die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) grundsätzlich verboten (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Roter Adlerorden, ursprünglich vom Erbprinzen Georg Wilhelm von Brandenburg-Bayreuth am 17. Nov. 1705 als Orden de la Sincérité gestiftet, unter dem Namen: „Orden des Brandenburgischen Roten Adlers", durch König Friedrich Wilhelm II. am 12. Juni 1792 zum zweiten Ritterorden des Kgl. Hauses erhoben, und durch KabO. vom 18. Jan. 1810 (GS. 632) reorganisiert, bzw. erweitert, wird gegenwärtig nach mehrfachen weiteren Ergänzungen in vier Klassen und einem Großkreuze unter verschiedenen Modalitäten (Schwerter als Kriegsdekoration, Eichenlaub, Schleife, kgl. Krone) verliehen. Der Stern zur zweiten Klasse wird in der Regel erst nach Verleihung dieser besonders verliehen.

Rote Kreuz-Medaille, gestiftet durch AE. vom 1. Okt. 1898 (GS. 321; vgl. Nachtragsurkunde vom 12. Nov. 1900 — GS. 380 — über die Hinzufügung von Spangen bei den während eines Feldzuges an Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege stattfindenden Verleihungen), besteht aus drei Klassen: in Bronze, Silber und Gold, und wird an Männer, Frauen und Jungfrauen verliehen, welche sich

Digitized by Google

durch mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit oder durch hervorragende Einzelhandlungen um die Sache des Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben verdient gemacht haben.

Röten (gleich Rösten) s. Flachs- und Hanfröſten.

Rotes Kreuz auf weißem Grunde ist das in der Genfer Konvention (s. d.) als solches erklärte Neutralitätszeichen. Zum Schutze desselben ist das G. vom 22. März 1902 (RGBl. 125) ergangen, nach dessen § 1 das Zeichen selbst, sowie die Worte „Rotes Kreuz", unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Gesellschaften oder Vereinen oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden dürfen. Zur Ausführung des Gesetzes ist die Bek. des Reichskanzlers vom 7. Mai 1903 (RGBl. 215) ergangen, nach welcher die Erlaubnis von den Landeszentralbehörden auf Grund einer Bescheinigung des zuständigen KrM. nur an Vereine oder Gesellschaften, einschließlich der Ritterorden, zu erteilen ist, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind. Wegen der Ausnahmebestimmungen für Warenzeichen, Firmen und Vereine bis zum 1. Juli 1906, sowie für Waren, welche bei Verkündung des Gesetzes mit dem R. K. versehen waren, s. §§ 5, 6 des G. und Ausf.Bek. des RK. vom 8. Mai 1903 (RGBl. 216).

Rotes Kreuz (Vereine vom). Im Anschluß an die Genfer Konvention (s. d.) haben sich eine große Anzahl von Vereinen und anderen Organisationen gebildet, welche den Zweck verfolgen, in Kriegszeiten im Anschluß an die militärische Lazarett- und Hospitalverwaltung, bei der Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger mitzuwirken, in Friedenszeiten die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Die sämtlichen, im Deutschen Reiche bestehenden Vereinigungen dieser Art sind auf Grund einer Übereinkunft vom 20. April 1869 zu einer Gesamtorganisation unter dem Namen „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz" vereinigt. Für Preußen besteht als Glied dieser Gesamtorganisation der durch KabO. vom 7. Mai 1866 und 27. Okt. 1897 genehmigte „Preuß. Landesverein vom Roten Kreuz". An seiner Spitze steht ein Zentralkomitee, welchem zugleich das Präsidium im deutschen Zentralkomitee und die Führung der laufenden Geschäfte des letzteren übertragen ist. Der preuß. Landesverein vom Roten Kreuz zerfällt nach den einzelnen Provinzen, Kreisen und Ortschaften in Provinzial-, Kreis- und Ortsvereine, die in Friedenszeiten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrem Bereiche, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Vereinen, sich auch mit der Krankenpflege in Beziehung stehenden Aufgaben der Mildtätigkeit widmen können. Die Staatsregierung wird im Zentralkomitee durch den kais. Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege (s. d.) vertreten. Die Vereine vom Roten Kreuz (sog. Männervereine) stehen in nahem Zusammenhange mit den Vaterländischen Frauenvereinen; beide ergänzen sich gegenseitig. Zu Beginn des Jahres 1906 waren in Preußen 498 Männervereine mit 94780 Mitgliedern vorhanden, an welche 815 Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz mit 23645 Mitgliedern angeschlossen sind. Verbände der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege sind in Preußen 36 mit 6986 Mitgliedern vorhanden. Von letzteren sind 1255 für das Feldheer, 1092 für das Besatzungsheer ausgebildet und verfügbar. Hierzu treten 6 Samaritervereine mit 755 Mitgliedern. Im Jahre 1906 hat der Preuß. Landesverein mit etwa 150 preuß. Kreisen Verträge abgeschlossen, durch welche er sich auf die Dauer von zehn Jahren verpflichtet hat, den Kreisen bei Ausbruch einer der im § 1 des Reichsseuchengesetzes vom 20. Juni 1900 aufgeführten Seuchen, sowie von Typhus, Ruhr, Granulose und Scharlach-, bzw. Diphtheritisepidemien die erforderlichen Baracken leihweise zu überlassen. Die Kreise entrichten hierfür nach ihrer Bevölkerungsziffer bemessene Jahresbeiträge, welche zur Vermehrung des Barackenbestandes Verwendung finden. In Kriegszeiten steht der gesamte Barackenbestand dem R. K. zur Verfügung.

Rotherſche Bedingungen s. Chausseebauten II.

Rotherſtiftung. „Stiftung zur Unterstützung unverheirateter Töchter von Beamten und Offizieren" in Berlin, ist eine nach dem früheren Staatsminister Rother benannte Stiftung, welche bezweckt, arme, mindestens 40 Jahre alte unverheiratete Töchter von verstorbenen Beamten des Staates und der Stadt Berlin sowie von verstorbenen Offizieren durch Gewährung von Wohnungen in dem Stiftungshause in Groß-Lichterfelde und von barem Gelde oder nur durch Jahrgelder zu unterstützen. An der Spitze steht ein aus dem Präsidenten der Seehandlung, dem Generalsuperintendenten von Berlin, dem Oberbürgermeister von Berlin und dem Direktor des Kgl. Leihamts bestehendes Kuratorium. Der R. fließt der Reingewinn des Kgl. Leihamts (s. d.) zu (Statut vom 19. Mai 1840, genehmigt durch KabO. vom 19. Juli 1849 — GS. 187).

Rotlauf der Schweine. Mit Schweinerotlauf hat man früher eine ganze Reihe von Krankheiten des Schweines bezeichnet, die sich äußerlich darin gleichen, daß sie mit einer Rötung der Haut verlaufen (z. B. auch den Milzbrand und die Schweineseuche). Die genaue wissenschaftliche Umgrenzung der Seuche ist erst neueren Datums, seitdem es Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts gelungen ist, in einem stäbchenförmigen Bazillus den spezifischen Erreger der eigentlichen Rotlaufseuche zu entdecken. Der Bazillus kann sich gleich dem Erreger des Milzbrands (s. d.) lange Zeit an feuchten oder nassen Stellen erhalten, weswegen der Rotlauf in vielen Orten und Gehöften ein ständig wiederkehrender Gast geworden ist. Die Genesung erkrankter Tiere ist selten. In den meisten Fällen verenden die Schweine in

Digitized by Google

wenigen Tagen. Die Anzeigepflicht (s. d. II) ist zunächst für die östlichen, sodann für die westlichen Provinzen in den Jahren 1894 und 1895 (s. jetzt Bek. vom 8. Sept. 1898 — RGBl. 1039) für das ganze Reich eingeführt. Seitdem wird die Seuche veterinärpolizeilich durch Absperrung der verseuchten Gehöfte, unschädliche Beseitigung der Rotlaufkadaver und -abfälle, sowie durch Desinfektionsmaßregeln bekämpft. Auch für den Fall der Feststellung des R. bei der Fleischbeschau (s. d. IV) ist eine Unschädlichmachung aller im Fleische usw. vorhandenen Krankheitserreger vorgesehen (§ 33 Abs. 1 Ziff. 9, § 35 Ziff. 11, § 37 unter III Ziff. 2, § 38 unter IId der Bek. vom 30. Mai 02 — ZBl., Beilage zu Nr. 22). Daneben spielen bei der Unterdrückung der Seuche eine immer stärker hervortretende Rolle die Schutzimpfungen, von denen sich diejenigen nach der Lorenzschen Methode und mit Susserin am besten bewährt haben, und jedenfalls zu den bedeutsamsten Errungenschaften der modernen Veterinärwissenschaft gehören; die Immunisierung erfolgt durch Einspritzung zunächst einer Dosis Rotlaufserum, sodann einer Kultur von virulenten, wenn auch abgeschwächten Rotlaufbazillen. Durch erstere wird eine kurze, durch letztere eine längere Immunität gegen die Seuche erreicht. Das Verfahren hat nur selten zu Mißerfolgen oder Verlusten geführt, und man kann sagen, daß jeder Besitzer in der Lage ist, sich durch die Impfung mit fast nie versagender Sicherheit gegen Schädigung durch den Rotlauf zu schützen. Allerdings ist, trotzdem die Immunisierung eine ziemlich große Verbreitung erlangt hat, ein nennenswerter Rückgang der Verseuchungsziffern noch nicht erzielt. Absolut ist sogar eine Erhöhung dieser Ziffern eingetreten. Während in den Jahren 1896 bis 1902 die Zahl der verseuchten Gemeinden (Gutsbezirke) zwischen 7800 u. 1200, die der Gehöfte zwischen 17500 und 27500 schwankte, weisen die Jahre 1903 und 1904: 16559 und 15072 verseuchte Gemeinden mit 43393 und 28098 verseuchten Gehöften auf. Erkrankt sind von 1895 bis 1904 insgesamt 460000 Schweine, gefallen 410000. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 1903 und 1904 (73412 und 45000 erkrankte, sowie 60890 und 36000 gefallene) übersteigen den Durchschnitt der früheren Jahre und sind die höchsten im genannten Zeitraume. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß der Schweinebestand der Monarchie von 7726601 Stück im Jahre 1892 auf 12799998 im Jahre 1902, also um 65% gestiegen ist. Relativ ist daher doch eine Abnahme der Verseuchung eingetreten. Dazu kommt, daß die Anzeigepflicht infolge allmählicher Einbürgerung neuerdings besser erfüllt wird und deshalb die Statistik zuverlässiger geworden ist. Für das Jahr 1903 aber, das ein anscheinend sehr beträchtliches Hinaufschnellen der Verseuchungsziffer zeigt, ist besonders zu berücksichtigen, daß am 1. April 1903 die allgemeine Fleischbeschau für gewerbliche Schlachtungen auch auf dem platten Lande eingeführt ist und daß hierbei Seuchenherde in viel größerer Zahl als früher aufgedeckt worden sind. Man ist hiernach berechtigt, trotz der absoluten Zunahme der amtlichen Zahlen von einem gewissen Erfolge der mit den veterinärpolizeilichen Maßnahmen und der Immunisierung eingeleiteten Bekämpfung des Rotlaufs zu sprechen.

Rotzkrankheit. Der Rotz (Wurm) ist eine dem Pferdegeschlecht eigentümliche, durch kleinste stäbchenförmige Pflänzchen (Spaltpilze), die sog. Rotzbazillen, hervorgerufene ansteckende Krankheit. Die Übertragung erfolgt mit dem Nasenausfluß und den Absonderungsprodukten der kranken Pferde. Auch Menschen können an Rotz erkranken. Er kommt in verschiedenen Formen, namentlich als Nasen- oder auch als Lungen- und Hautrotz vor. In den selteneren akuten Fällen führt er bereits nach 3 bis 14 Tagen zum Tode. Bei dem häufigeren chronischen Verlauf ist die klinische Diagnose sehr schwierig. Es können Monate und Jahre vergehen, ehe der Rotz sich äußerlich bemerkbar macht. Dieser Umstand bereitet auch der veterinärpolizeilichen Bekämpfung große Schwierigkeiten. Man hatte früher geglaubt, in der Impfung mit Malleïn (einer Abkochung von künstlich gezüchteten Rotzbazillenkulturen, nach dem lateinischen Namen für Rotz: Malleus benannt) und in der Reaktion der infizierten Tiere auf diese Impfung durch fieberhafte Erhöhung der Körperwärme ein Mittel zur Erkennung des latenten Rotzes gefunden zu haben. Indessen hat sich in Preußen das Malleïn weder nach der positiven noch nach der negativen Seite hin als zuverlässig erwiesen. Mehr Aussicht auf Erfolg bietet ein neuerdings angewendetes Verfahren, das entsprechend einem übrigens allgemein gültigen bakteriologischen Gesetz auf der agglutinierenden (zusammenballenden) Wirkung des Blutserums rotzkranker Pferde auf Rotzkulturen beruht. Es gelingt mittels dieses Verfahrens und des dabei ermittelten besonders hohen oder besonders niedrigen Agglutinationswertes der Blutproben zweifellos rotzige und zweifellos gesunde Tiere ausfindig zu machen. Das Verfahren bedarf indessen noch einer weiteren Erprobung in größerem Umfang. Bisher ist man bei der Entdeckung des Rotzes jedenfalls in der Hauptsache auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflicht (s. d. II) und auf die, wie gesagt, leider sehr oft versagende tierärztliche Feststellung äußerer klinischer Merkmale angewiesen gewesen. Die gegen den Rotz angewendeten veterinärpolizeilichen Maßregeln (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 40—44, 57; BMInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 32—56) bestehen hauptsächlich in der Absonderung und längeren Beobachtung verdächtiger, auch der nur ansteckungsverdächtigen Pferde, vor allem aber in der polizeilichen Tötung kranker und verdächtiger Tiere gegen eine aus öffentlichen Mitteln zu gewährende Entschädigung (s. Entschädigung bei Viehseuchen). Die zielbewußte Keulung ganzer Pferdebestände, in denen Rotz festgestellt war, hat trotz aller der Bekämpfung ungünstigen Umstände doch gute und greifbare Erfolge gezeitigt. Von 1876, dem Beginn einer energischen Rotzbekämpfung, bis 1904 waren an Rotz insgesamt 31430 Pferde erkrankt und

Digitized by Google

35410 Pferde gefallen oder aus Anlaß des Rotzes getötet. Während nun die Zahl der erkrankten Tiere in der Periode von 1876—1885 zwischen 1000 und 3000 schwankte, ist sie seitdem erheblich unter die frühere Mindestziffer heruntergegangen und in den letzten Jahren sogar unter 400 geblieben. Von je 10000 Pferden des Bestandes der ganzen Monarchie waren erkrankt im Durchschnitt der Jahre 1876—1884 9,35 Stück, 1885—1894 3,41 Stück, 1895—1904 1,36 Stück. Es ist anzunehmen, daß die Tilgung bereits vollständig oder doch nahezu erfolgt sein würde, wenn die Seuche nicht fortgesetzt durch Einschleppung aus dem Auslande neue Nahrung erhielte. Der einzige Grenzschutz besteht in einer Untersuchung der eingeführten Pferde, die zu Fernhaltung des Rotzes nicht genügt.

Rübensäfte unterliegen nicht der Zuckersteuer. Doch sind Rübensaftfabriken einer allgemeinen steuerlichen Kontrolle unterworfen. S. Zuckersteuer IIIb und h.

Rückkaufshändler sind Gewerbetreibende, die bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechtes ankaufen. Dabei gilt die Zahlung des Kaufpreises als Darlehn. Der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufspreis gilt als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Übergabe der Sache als ihre Verpfändung für das Darlehn (RGSt. 4, 203). Die R. unterstehen den für die Pfandleiher (s. d.) geltenden Vorschriften.

Rückstände an Steuern s. Verjährung.

Rückwanderer. Mit Rücksicht auf die strenge Handhabung der Einwandererkontrolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und neuerdings auch in England ist sämtlichen in Deutschland konzessionierten Auswanderungsunternehmern durch die Konzessionsurkunde die Bedingung auferlegt, mittellose Auswanderer, welche von ihnen wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen oder wegen nachträglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert sind, kostenfrei in ihren früheren Wohnort oder, wenn dieser außerhalb des Deutschen Reiches liegt, bis an die Übertrittsgrenze zurückzubefördern. Durch diese Bestimmungen wird die Rückwanderung indessen nur teilweise getroffen. Dank der in Deutschland für die Auswanderer und Durchwanderer getroffenen Kontrollvorschriften, ist die Zahl der in Amerika und England Zurückgewiesenen jetzt verhältnismäßig nur klein. Dagegen wächst von Jahr zu Jahr die Zahl derjenigen R., welche von vornherein nur auf einige Jahre hinausgehen, um dann mit dem ersparten Arbeitsverdienst in die Heimat zurückzukehren — eine Art überseeischer Saisonarbeiter —, ebensosehr aber auch die Zahl derjenigen, die in Amerika die erhoffte Verbesserung ihrer Lebenslage nicht gefunden haben und deshalb völlig mittellos zurückwandern. Diese Kategorien von R. werden durch die den Unternehmern in der Konzessionsurkunde auferlegten Verpflichtungen nicht erfaßt. Aus diesen Gründen erwächst aus der Rückwanderung eine ähnliche Gefahr in sanitärer und wirtschaftlicher Hinsicht wie durch die Durchwanderung (s. d.). Da es sich bei den R. ganz überwiegend um Ausländer handelt, welche aus Rußland oder Österreich-Ungarn stammen, so ist durch Erl. vom 13. Febr. 1904 angeordnet, daß der Durchtransport ausländischer R. durch das preuß. Staatsgebiet nur dann zu gestatten ist, wenn die Schiffsgesellschaften, welche die Rückbeförderung übernommen haben, sich verpflichten, diese Passagiere kostenfrei in der Richtung ihrer früheren Heimat bis über die Übertrittsgrenze zurückzubefördern, sowie dafür sorgen, daß durch ihre Rückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung weder dem preuß. Staate, noch einer preuß. Gemeinde oder einem preuß. Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die in Deutschland konzessionierten Schiffahrtslinien haben sämtlich diese Verpflichtung übernommen.

Ruhegehalt. S. die „Pensionierung" betreffenden Artikel, darunter Offizierpensionsgesetz, Mannschaftsversorgungsgesetz, Geistliche (Emeritierung) und Kirchenbeamte IV.

Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer. Um die wechselnde Pensionslast der Gemeinden für die Aufbringung der Ruhegehälter der Volksschullehrer gleichmäßiger zu gestalten, ist die Einrichtung von Ruhegehaltskassen durch das G. vom 23. Juli 1893 (GS. 194; AusWBl. vom 28. Juli und 14. Sept. 1893 — UMBl. 658 bzw. 771) angeordnet, dessen Bestimmungen demnächst auch für die Alterszulagekassen für Volksschullehrer (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer) und für die Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer (s. Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer) maßgebend geworden sind. Das Gesetz bestimmt, daß behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag (s. Schulbeiträge, staatliche III, 2) nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 1. Juli 1893 ab für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine — von der Regierung verwaltete — Ruhegehaltskasse gebildet wird und aus dieser die Ruhegehälter an die Berechtigten gezahlt werden (§§ 1, 5). Die Verteilung des nach dem Stande der Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten erforderlichen Gesamtbedarfs der Kasse erfolgt unter Zugrundelegung des ruhegehaltsberechtigten Jahreseinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks gleichfalls nach dem Stande am 1. Oktober des Vorjahres, wobei jedoch für jede Stelle ein Betrag bis zu 800 M. außer Berechnung bleibt (§§ 6, 7). Der Verteilungsplan wird von der Regierung entworfen und dem Kassenanwalt, welcher zur Wahrnehmung der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen bestellt ist (§ 3; s. Kassenanwälte), mitgeteilt und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen festgestellt und öffentlich bekannt-

Digitized by Google

gemacht (§§ 9, 10). Die festgestellten Beträge werden von den Schulverbänden in vierteljährlichen Raten eingezogen (§ 11). Den Schulverbänden steht gegen den Verteilungsplan binnen einer vierwöchentlichen Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim BezA. gegen die Regierung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu (§§ 12 ff.; s. hierzu auch OVG. 39, 162). Wo besondere Träger der Pensionslast nicht vorhanden sind, tragen die Lehrerunterhaltungspflichtigen die Last, auch wenn sie nur ortsverfassungsmäßig zu Leistungen verbunden sind (ZBl. 1896, 426; 1897, 782). Nach § 64 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 treten vom 1. April 1908 ab durchweg die Schulverbände ein, soweit nicht Dritte verpflichtet sind. Wegen gleichartiger Einrichtungen für die Geistlichen s. Geistliche (Diensteinkommen) A VI und Geistliche (Emeritierung) A V, und für Kirchenbeamte s. d. IV, 4.

Ruhestörung. Der Polizei liegt es ob, jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhindern, soweit diese als Bestandteil der öffentlichen Ordnung gefährdet ist (s. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung). Strafrechtlicher Schutz gegen Ruhestörungen ist dagegen nur in dem weit engeren Rahmen des § 360 Ziff. 11 StGB. gewährt. Mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt. Dieser Tatbestand liegt nur vor, wenn Geräusche hervorgebracht werden, welche das Publikum als solches — nicht nur einzelne Personen — belästigen. Die Störung braucht aber nicht notwendig an einem öffentlichen Orte stattgefunden zu haben, es genügt, daß ein individuell nicht begrenzter Personenkreis, z. B. auch die miteinander nicht in persönlicher Verbindung stehenden Bewohner eines Mietshauses, in Mitleidenschaft gezogen sind (RGSt. 13, 366). Ohne Belang für die Strafbarkeit ist auch die Zeit der Verübung, die Störung der Tag- und Nachtruhe steht gleich. Unbedingte Voraussetzung strafrechtlichen Einschreitens ist dagegen, daß der Lärm ungebührlicherweise erregt war, d. h. daß der Urheber zu seiner störenden Handlung entweder überhaupt nicht befugt war oder die ihm zustehenden Befugnisse ohne zwingenden Grund überschritten hat, etwa durch die Art oder die Zeit der Ausübung. Auch durch Polizeiverordnung können nur solche Geräusche verboten werden, die ungebührlicherweise veranlaßt sind (KGJ. 20 C 62).

Russische und galizische Arbeiter s. Ausländische Arbeiter.

Rußhütten sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der Krl. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Ausf.Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16; Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 5b.

S

Saatenstandsberichte s. Statistik (landwirtschaftliche).

Saccharin s. Süßstoffgesetz I.

Saccharin-Strychningetreide. Verwendung von Süßstoff zu solchem s. Süßstoffgesetz II c.

Sachverständige. I. Die S. sind zwar wie die Zeugen ein Beweismittel (s. Beweis und Zeugen) und haben mit ihnen noch das gemein, daß sie nicht bloß im gerichtlichen Verfahren vorkommen und von den an dem Verfahren Beteiligten verschiedene Personen, dritte, sind. Sie unterscheiden sich aber von den Zeugen dadurch, daß es sich bei ihnen nicht um tatsächliche Wahrnehmungen, sondern um eine Beurteilung von Tatsachen vermöge technischer oder wissenschaftlicher Kenntnisse handelt, die der Behörde abgehen. Insoweit sind die S. Gehilfen der Behörde bei deren den tatsächlichen Stoff beurteilenden Tätigkeit. Diese Eigenart begründet, wenn auch an sich das, was vom Beweise durch Zeugen gilt, ebenfalls von dem durch S. gelten kann und regelmäßig gilt, doch notwendig mancherlei Abweichungen. Insbesondere kann es keine der allgemeinen Zeugenpflicht entsprechende allgemeine, sondern nur eine beschränkte Sachverständigenpflicht geben, so für die im § 407 ZPO. bezeichneten Personen, muß ferner der Eid anders lauten, ist die Ablehnung eines S. möglich (s. Ablehnung) und erscheint eine schriftliche Begutachtung zulässig, während für die Vernehmung der Zeugen der Grundsatz der Mündlichkeit gilt. S. für gerichtliche Angelegenheiten können seitens der Justizverwaltung im allgemeinen beeidigt werden (AG. zum GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 86, PrFGG. Art. 130 Ziff. 10). Nähere Bestimmungen über diese — kostenlos erfolgende — Vereidigung sind enthalten in den Allg. Vf. vom 5. Febr. 1900 (JMBl. 48), 19. März 1901 (JMBl. 72), 25. März 1902 (JMBl. 71) und 7. April 1904 (JMBl. 101). Über die Ladung unmittelbarer Staatsbeamten als S. sind verschiedene besondere Verfügungen erlassen worden, so über die der Kreisärzte und der Kreistierärzte die vom 29. März und 21. April 1906 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 131; MMBl. 248; JMBl. 112). Wegen der Anwendung des § 616 BGB. bei Vernehmung staatlicher Arbeiter als S., s. Vf. vom 26. April 1905 (JMBl. 132).

II. Die Zivilprozeßordnung behandelt den Beweis durch S. in den §§ 402—414, die Strafprozeßordnung die S. in den §§ 72—85. Die letztere gestattet dabei im § 83 Abs. 3, in wichtigeren Fällen das Gutachten einer Fachbehörde einzuholen. In der ZPO. fehlt eine entsprechende Bestimmung. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß im Zivilprozeß eine Begutachtung nicht bloß durch einzelne physische Personen, sondern auch durch

Digitized by Google

Behörden und Fachkollegien zulässig ist. Die Vorschriften über den Sachverständigenbeweis können aber hierbei teilweise keine Anwendung finden; so bedarf es keiner Beeidigung solcher Gutachten und Auskünfte. Das FGG. beschränkt sich darauf, im § 15 zu bestimmen, daß die Vorschriften der ZPO. über den Beweis durch S. und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden, welches das bei der Abnahme eines Sachverständigeneides mitumfaßt, entsprechend angewendet werden, über die Beeidigung eines S. jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 ZPO., das Ermessen des Gerichts entscheidet, vgl. PrFGG. Art. 1. Eine Sondervorschrift für die Feststellung des Zustandes oder des Wertes einer Sache durch S. enthält noch der § 164 FGG.

III. Was das Verwaltungsstreitverfahren betrifft, so erwähnt das LVG. die S. bei der Sitzungspolizei (§ 72 Abs. 4), gibt im § 76 dem Gerichte die Befugnis, S. zu laden und eidlich zu vernehmen, und schreibt im § 78, abgesehen von den Folgen des Ungehorsams (s. Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen und Sachverständige), nur noch vor, daß hinsichtlich der Verpflichtung, sich als S. vernehmen zu lassen, die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, und daß den Beteiligten gegen die die Nichtverpflichtung des S. aussprechende Entscheidung innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des BezA. die weitere Beschwerde an das OVG. zusteht. Die Beeidigung der S. liegt stets im Ermessen des Verwaltungsgerichts; auch ist dieses in der Auswahl und der Zahl der zuzuziehenden S., sowie darin nicht beschränkt, eine schriftliche Begutachtung durch S. eintreten zu lassen. Nach § 106 (vgl. Zirk. vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30 — Abs. 5), Vf. vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338 — Ziff. 2) gelten für die Gebühren der S. die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, also die der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878/20. Mai 1898 (RGBl. 1898, 689), neben denen noch einzelne Bestimmungen für besondere Fälle bestehen. Wegen der Nichteinziehung der bei dem OVG. und den BezA. sowie den Bergausschüssen im Verwaltungsstreitverfahren entstehenden Sachverständigengebühren in den Fällen, in denen sie der Staatskasse zur Last fallen, s. Runderlaß vom 22. April 1897 (MBl. 96), Bestimmungen vom 17. Jan. 1905 (MBl. 23) § 5 und Vf. vom 8. Dez. 1905 Ziff. 4.

IV. Für das Beschlußverfahren besteht die Besonderheit, daß an den Verhandlungen der Behörde unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte, also S., mit beratender Stimme teilnehmen können (LVG. § 118). Im übrigen ist dafür nur noch bestimmt, daß auch der § 78 LVG. mit einer die Folgen des Ungehorsams betreffenden Maßgabe (s. Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen und Sachverständige) sinngemäß angewendet wird, mithin das Vorstehende (III) ebenfalls gilt, und zwar auch hinsichtlich der Gebühren (Zirk. vom 27. Febr. 1884 Abs. 5). Ferner enthält der § 124 Abs. 2 LVG. noch eine Sonderbestimmung darüber, wem die Gebühren für S. zur Last gelegt werden können.

V. Für das gewöhnliche Verwaltungsverfahren ist man, abgesehen von einigen Fällen (z. B. EinkStG. in der Fassung vom 19. Juni 1906 — GS. 260 — § 40 Abs. 3 und V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 54 unter f), bei dem Mangel aller Vorschriften auf das angewiesen, was sich aus dem Begriff und dem allgemeinen Wesen des S. ergibt. Über die Gewährung von Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und bei Unfallversicherungen treffen der Bescheid vom 15. Okt. 1865 (MBl. 282) sowie die Erl. vom 7. Dez. 1899 (MBl. 57) und vom 31. März 1904 (HMBl. 104) nähere Bestimmung.

S. auch Beeidigung und öffentliche Anstellung III.

Sachverständigenvereine (-kammern) s. Modelle, Photographie, Schriftwerke, Schutz der bildenden Künste, Urheberrecht.

Saisonzölle sind Zölle, die nur erhoben werden, wenn der Eingang der betroffenen Waren in einer bestimmten Zeit des Jahres erfolgt. Der deutsche ZollT. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) kennt sie in den Nr. 23 und 47 für frische Kartoffeln, Äpfel, Birnen und Quitten, der Vertragstarif auch noch für Hauszwetschgen.

Säkularisation. Bereits in dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 (bei v. Meyer, Corpus juris Confederationis Germanicae, 3. Aufl., Teil I, 7) § 35 war bestimmt worden, daß sowohl in den alten, wie neuen Besitzungen alle Güter der fundierten Stiftungen, Abteien und Klöster — katholischen, wie evangelischen — der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen werden sollten, unter dem Vorbehalt jedoch der Ausstattung der beizubehaltenden Domkirchen und der Pensionierung der aufgehobenen Geistlichkeit. In Übereinstimmung mit dieser Festsetzung wurde, nachdem inzwischen das ehemalige Deutsche Reich aufgelöst worden war, für Preußen das Edikt über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter der Monarchie vom 30. Okt. 1810 (GS. 1806—1810, 32), das sog. Säkularisationsedikt (S. gleichbedeutend mit Verweltlichung), erlassen, durch welches für den damaligen Umfang der Monarchie alle Kloster-, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden ohne Unterschied, ob sie zur kath. oder prot. Religion gehörten, aufgehoben und die Güter derselben für Staatsgüter erklärt wurden. In den später erworbenen Teilen der altländischen Provinzen ist die gleiche Maßregel von Fall zu Fall getroffen (s. Hinschius, Preuß. Kirchenrecht, 1884 S. 445) und ebenso hat seinerzeit in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen eine Einziehung der geistlichen Güter, überall mit dem in dem Reichsdeputationshauptschluß vorgesehenen Vorbehalte der Versorgung der Berechtigten, stattgefunden (s. hierzu

Digitized by Google

auch Damenstifter und Klosterfonds). Durch die S. sind die Verpflichtungen der früheren Klöster nicht beseitigt, und ist ihre Verfolgung dem Rechtswege nicht entzogen (JMBl. 1861, 280); andererseits ist das Säkularisationsdekret selbst im Rechtswege nicht anfechtbar (ZBl. 1862, 644). Die fiskalischen Verpflichtungen sind aber auf die Höhe des eingezogenen Vermögens und auf die Erhaltung des damaligen Bestandes beschränkt (ZBl. 1862, 749; 1863, 620; 1864, 490; 1881, 230). Besonders begründete Verpflichtungen für öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen) gelten als „besondere Stiftungen" (OVG. 38, 194), und dementsprechend auch als besondere Rechtstitel im Sinne des G. vom 28. Juli 1906 § 32 (s. Schulleistungen Dritter). Der § 4 des Edikts vom 30. Okt. 1810 verheißt eine „hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen". Dies ist rücksichtlich der kath. Kirche durch die Genehmigung der unter Bistümer erwähnten Bullen geschehen (s. auch bei Kirche, neuere Dotation von 1906). Über die Ansprüche der ev. Kirche s. die Denkschrift des Ev. Oberkirchenrats in den Verhandlungen der Generalsynode 1891 S. 1104 ff. und ebenda S. 1110 ff. die Aufstellungen der Staatsregierung vom 1. Jan. 1886. Wegen des durch das Säkularisationsedikt erworbenen Domänenbesitzes s. Domänen (allgemein) II.

Salinen (Salzwerke) sind Anlagen zur Gewinnung von Salz. Sie sind in bergpolizeilicher und gewerbepolizeilicher Beziehung den Bergwerken (s. d.) gleichgestellt (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 1; GewO. § 154a). Die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter unterliegen der Kranken- und Invalidenversicherung. S. sind unfallversicherungspflichtige Betriebe (s. Versicherungspflicht). Die fiskalischen S. werden durch Salzämter (s. Bergbehörden IV) verwaltet. Die Benutzung einer S. zur Gewinnung oder Raffinierung von Salz ist nur gestattet, wenn die Eröffnung des Betriebs mindestens sechs Wochen vorher dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirke sich die Anstalt befindet, angemeldet worden ist (G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Okt. 1867 — BGBl. 41 — § 3). Eine Beschreibung und Nachweisung der S. ist der Behörde einzureichen, jede Änderung in den Betriebsräumen oder im Betrieb ist gleichfalls anzuzeigen (§ 4 a. a. O.). S. auch Nebenbetriebe.

Salzabgabe. I. Allgemeines. Unter S. wird diejenige indirekte Steuer verstanden, die von ausländischem Salz als Einfuhrzoll und gleichzeitig, sofern in dem betreffenden Lande die Gewinnung von Salz stattfindet, von inländischem Salz als Salzsteuer erhoben wird. Die Heranziehung des Salzes als Steuerobjekt ist uralt. Schon im 5. Jahrh. v. Chr. bestand in Rom eine Salzsteuer. Fast sämtliche Kulturstaaten haben eine solche. Dies erklärt sich dadurch, daß sie äußerst leicht und billig zu überwachen ist, da die Gewinnung von Salz nur an wenigen Betriebsstätten stattfindet, während sie andererseits insofern einträglich ist, als sich dem Genusse des Salzes als eines der unentbehrlichsten Lebensmittel niemand entziehen kann. Auch ist sie, wenn der Steuersatz nicht zu hoch bemessen ist und für das zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendete Salz Steuerbefreiungen bestehen, trotz mancher theoretischer Anfeindungen, die sie erlebt, kaum als besonders drückend zu bezeichnen. Die Erhebungsform der Steuer ist teils das Monopol, teils die Fabrikatsteuer in Verbindung mit dem Salzzoll, teils nur der letztere. Ein Salzmonopol besteht beispielsweise in Österreich-Ungarn, Italien, Serbien, der Türkei, Griechenland; eine Fabrikatsteuer, verbunden mit Salzzoll haben Deutschland, Frankreich und Holland. Nur Zoll wird erhoben in Dänemark, Norwegen, Rußland, Portugal und Spanien.

II. Geschichtliche Entwicklung der deutschen S. In Preußen wurde im Jahre 1656 das Salzregal eingeführt. Die daneben seit 1765 bestehende, als äußerst drückend empfundene Salzkonskription, d. i. die Verpflichtung der Familienvorstände, für jede erwachsene Person und jedes Stück Vieh alljährlich eine bestimmte Menge Salz vom Staate zu beziehen, wurde im Jahre 1816 aufgehoben. Aus dem Salzregal entwickelte sich das Salzmonopol, das noch bestand, als der Zollverein gegründet wurde. Auch in den übrigen, mit Preußen im Zollverein verbundenen, wie auch in den süddeutschen Staaten, bestand dieses Monopol. Eine Ausnahme bildeten nur Hannover und Oldenburg, in denen von jeher nur eine mäßige Salzsteuer bestand und die auch bei ihrem Eintritt in den Zollverein sich nicht entschließen konnten, zum Monopol überzugehen. Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar. Insbesondere hatte er einen starken Schmuggel von Salz aus den eben genannten beiden Staaten in die angrenzenden Monopolstaaten zur Folge. Letztere suchten sich hiergegen vielfach durch Einführung der Salzkonskription (s. o.) zu helfen. Hierzu kam, daß die Monopoleinrichtungen in den einzelnen Staaten sehr verschiedenartig waren. Die Entwicklung der Dinge drängte demzufolge auf Beseitigung der Monopole und auf eine einheitliche Salzbesteuerung. So kam es am 8. Mai 1867 zwischen den deutschen Regierungen zu der Übereinkunft wegen einer Abgabe von Salz (BGBl. 49). Danach sollte unter Beseitigung der bestehenden Monopole im Zollvereinsgebiet freier Verkehr mit Salz hergestellt und für das in diesem Gebiete gewonnene sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz eine Abgabe von zwei Talern für den Zentner eingeführt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich sein und von der nur in bestimmten Fällen der Ausfuhr, sowie der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verwendung Befreiung Platz greifen sollte. Auf dieser Übereinkunft beruht das noch heute in Geltung befindliche, für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassene G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 41), das gleichlautend auch in den

Digitized by Google

süddeutschen Zollvereinsstaaten, sowie später in Elsaß-Lothringen und — nach dem Zollanschluß — in Hamburg und Bremen erging.

III. *Gegenwärtiger Zustand.* a) *Einleitung.* Nach Art. 35 RV. steht die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes dem *Reich* zu. Ein Reichsgesetz über die Salzbesteuerung ist bisher indessen noch nicht erlassen. Formell beruht die Salzbesteuerung daher immer noch auf den unter II a. E. bezeichneten Gesetzen des Norddeutschen Bundes und der dort erwähnten Einzelstaaten (vgl. auch Art. 40 RV.). Gemeinschaftlich sind dagegen die vom BR. erlassenen *Ausführungsbestimmungen* (neuredigiert am 5. Juli 1888, abgedruckt im ZBl. 613 ff., seitdem indessen mehrfach abgeändert und ergänzt — AbgZBl. 1891 S. 6, 82; 1892 S. 36, 144; 1893, 261; 1894 S. 460, 461; 1895 S. 27, 46, 120, 134, 206; 1896, 235; 1897, 11; 1898 S. 102, 254; 1899 S. 132, 193; 1900, 89; 1903, 15; 1904 S. 176, 177; 1905, 186; 1906, 413). Die Salzsteuer ist eine Reichssteuer; doch sind Luxemburg und Österreich-Ungarn — dieses bezüglich der Gemeinde Jungholz — daran beteiligt. Die Verwaltung und Erhebung der Steuer liegt den Behörden der indirekten Steuerverwaltung ob (vgl. *Reichssteuern* I). Die Grundzüge der Salzbesteuerung sind folgende:

b) *Objektive Steuerpflicht.* Steuerpflichtig ist *das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz* (§ 2 Abs. 1 des G.). Im Falle der *Ausfuhr* wird daher grundsätzlich keine Steuer erhoben. Doch muß das Salz in diesem Falle mittels Begleitscheines I abgefertigt und auf diesem die erfolgte Ausfuhr durch das Ausgangszollamt bescheinigt werden (§§ 9 u. 20 Abs. 1 Ziff. 1 des G.; AusfBest. § 10; vgl. *Ausfuhr* und *Begleitschein*). Unter Salz werden außer dem Siede-, Stein- und Seesalz auch alle Stoffe verstanden, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; doch sind die obersten Finanzbehörden der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe freizulassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht (§ 2 Abs. 2 des G.; AusfBest. § 19). Hierher gehören die Sole, die Mutterlauge, die Abraumsalze, insbesondere Kainit und Karnallit, die Salzabfälle, namentlich Pfannenstein und Dornstein. Abraumsalze mit einem Kochsalzgehalt von weniger als 75 v. H., sowie einige der sonst hier aufgeführten Stoffe genießen hinsichtlich der Steuerbefreiungen zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken (vgl. unten e) gewisse Erleichterungen. Die Bereitung und der Absatz von Badesalz ist unter bestimmten Kontrollen abgabefrei (AusfBest. § 19).

c) *Subjektive Steuerpflicht.* Zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist der *Hersteller des Salzes*, also der Besitzer der Saline, der Raffinerie, des Bergwerks, in Fällen, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, der Fabrikbesitzer (§ 2 des G.). Statt des in erster Linie Verpflichteten kann der Erwerber des Salzes die Steuer bezahlen. Es hat in diesem Falle die Abfertigung des Salzes auf Begleitschein II (*s. Begleitschein*) einzutreten (§ 9 des G.; AusfBest. §§ 8, 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2). Die Verjährung der Nachforderungen sowie der Rückforderungen an S. tritt binnen Jahresfrist ein; es gelten hierfür in Ermangelung einer Vorschrift des Salzabgabegesetzes die §§ 2 u. 7 des G. vom 18. Juni 1840 (GS. 140).

d) *Steuersatz.* Die Steuer beträgt 12 M. für den Doppelzentner Nettogewicht (§ 2 des G.). Dabei ist eine Taravergütung von 1 v. H. für Salz in Säcken vorbehalten (AusfBest. § 1, AbgZBl. 1906, 413).

e) *Steuerbefreiungen.* Von großer Bedeutung bei der S. sind die Befreiungen. Sie erfolgen in den meisten und wichtigsten Fällen *auf Rechnung des Reiches*, in einigen wenigen Fällen auf Rechnung des Einzelstaates (oder, wie Art. 5 B u. C der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 es bezeichnet, *auf privative Rechnung*). Auf Rechnung des Reiches wird Salz steuerfrei verabfolgt: 1. *zu landwirtschaftlichen Zwecken*, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung — Viehsalz und Düngesalz — (§ 20 Ziff. 2 des G.). Unter Vieh sind hierbei Tiere jeder Art, also auch Wild zu verstehen; auch solche Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, z. B. Rennstallbesitzer, dürfen die Vergünstigung in Anspruch nehmen (AbgZBl. 1899, 132); 2. *zu gewerblichen Zwecken*, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern — Gewerbesalz — (§ 20 Ziff. 4 des G.); 3. zum Einpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Gegenständen, die ausgeführt werden (§ 20 Ziff. 3 des G.; AusfBest. § 21; AbgZBl. 1892, 144; 1899, 193; 1900, 89). Auf Rechnung der Einzelstaaten ist die abgabefreie Verabfolgung von Salz zulässig: 4. zu Unterstützungen bei Notständen, sowie an Wohltätigkeitsanstalten und zu Deputaten, auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben (AusfBest. § 22 Abs. 2, AbgZBl. 1906, 413). Wegen des Badesalzes vgl. unter b a. E. Die Steuerfreiheit zu 2 bezieht sich auf „alle" gewerblichen Zwecke. Was im einzelnen als derartiger Zweck anzusehen ist, unterliegt der Entscheidung der Zollbehörden. Der BR. selbst hat, zum Teil in ziemlich weiter Auslegung des Begriffes „gewerblich", in den von ihm erlassenen „Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der S." (AusfBest. Anl. II), sowie in einer Reihe besonderer Bundesratsbeschlüsse die Steuerfreiheit zugelassen für die Herstellung und Aufbewahrung von Eis ohne Rücksicht auf dessen Verwendungszweck, die Vertilgung des Hausschwammes und des Graswuchses, sowie die Herstellung und Konservierung gesalzener Därme (AusfBest. Anl. II a. A.), das Auftauen von Eis und Schnee (AbgZBl. 1893, 261; 1894, 460), die Fabrikation von Weizenstärke (a. a. O. 1895, 27), die Herstellung von Naturlab (a. a. O. 1895, 206), das Klären

Digitized by Google

von Talg (a. a. O. 1904, 248). Die abgabefreie Verabfolgung ist von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abhängig (§ 20 Abs. 2 des G.). Für die Fälle zu 1 und 2 sind die erwähnten Befreiungsbestimmungen zu beachten. Hervorzuheben ist, daß hiernach in der Regel die Denaturierung des Salzes, d. h. dessen Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß mit einem der vorgesehenen Denaturierungsmittel stattzufinden hat. Die Denaturierung erfolgt bei dem sog. Handelssalz auf den Salzwerken, wobei besonders sichernde Denaturierungsmittel zur Anwendung zu bringen sind und bei der Versendung verschärfte Kontrollen Platz greifen, im übrigen aber — bei dem sog. Bestellsalz — in den Gewerbsräumen der Empfänger. Letzteres darf nur an denjenigen, der es in seinem Gewerbe verwenden will, abgegeben werden, während das Handelssalz, wozu das Viehsalz, bei Anwendung bestimmter Mittel auch das Düngesalz und das Gewerbesalz gehört, an Salzhändler zum Weitervertrieb abgelassen wird. Als Ersatz für die durch die Kontrolle der steuerfreien Verabfolgung erwachsenden Kosten kann eine Kontrollegebühr bis zu 40 Pfennigen für den Doppelzentner erhoben werden. Befreit hiervon ist das für die Natronsulfat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmte Salz (§ 20 Abs. 3 des G.; AusfBest. § 12 Abs. 4). In Preußen beträgt die Kontrollegebühr 7 Pfennige für den Doppelzentner (AbgZBl. 1892, 45). Besondere Befreiungsvorschriften gelten für die Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (AusfBest. §§ 15, 19; Anl. II zu diesen Best. Ziff. 3 u. 4). Für den Fall zu 3 ist auf § 21 AusfBest. und die in Anl. II zu diesen getroffenen Vorschriften zu verweisen.

f) Kontrollierung und Abfertigung. Betriebe, in denen Salz — sei es auch nur als Nebenprodukt — gewonnen oder in denen es raffiniert wird, haben der Steuerbehörde den Betrieb nach bestimmten Vorschriften anzumelden und aufzudecken (§§ 3 u. 4 des G.). Die Kontrolle, die im wesentlichen darin besteht, daß der Zugang zu den Siedegebäuden unter ständiger Bewachung gehalten, das fertige Salz in amtlich verschlossene Magazine genommen und aus diesen nur nach Anmeldung und steueramtlicher Abfertigung abgelassen wird, wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteueramt ausgeübt, dessen Obliegenheiten auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Salzwerken teilweise auch durch Salzwerksbeamte ausgeübt werden können. Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, unterliegen der Kontrolle des nächstgelegenen Steueramtes (§§ 6 u. 9 des G.; AusfBest. §§ 3 u. 4). Eingehende Vorschriften über die Ausübung der Kontrolle, insbesondere über Einrichtung der Betriebsräume und Magazine, Aufbewahrung des Salzes, Buchführung über den Betrieb, Fernhaltung von unbefugten Personen, namentlich von Salzhändlern, Rechte und Pflichten der Steueraufsichtsbeamten sind im Gesetz und den AusfBest. enthalten. Das aus den Magazinen entnommene Salz kann sofort versteuert oder auf Kredit angeschrieben werden. In diesem Falle wird es in den freien Verkehr gesetzt, erhält jedoch — was eine Abweichung gegenüber den sonstigen indirekten Steuern bedeutet — eine Bezettelung (Versendeschein) als Legitimation. Dasselbe gilt auch von dem steuerfrei abgelassenen, denaturierten Salz. Es erklärt sich dies daher, daß innerhalb der Salzwerke und bei nicht gehörig umfriedigten Werken in einem gewissen Umkreis eine Transportkontrolle ähnlich wie für den Zollverkehr im Grenzbezirke herrscht. Im übrigen unterliegt der Verkehr mit versteuertem und denaturiertem Salz keiner Kontrolle. Soll Salz zur Ausfuhr gelangen oder — unter Aussetzung der Versteuerung — nach einer Niederlage für unversteuerte Waren verbracht werden, so tritt Versendung im gebundenen Verkehr — mit Begleitschein I (s. d.) — ein. Dasselbe Verfahren greift Platz, wenn Salz behufs Denaturierung oder behufs steuerfreier Ablassung ohne Denaturierung versendet wird (§§ 9 u. 10 des G.; AusfBest. §§ 8—11). Wegen der Abfertigung von Salz auf Begleitscheln II vgl. unter c. Abgefertigtes Salz muß in der Regel sofort von dem Salzwerk entfernt werden (AusfBest. § 10 Abs. 5). Der für das steuerpflichtige Salz — abgesehen von den Fällen der Abfertigung auf Begleitschein I oder II — zu entrichtende Steuerbetrag ist monatlich und zwar binnen 3 Tagen nach Empfang einer, von dem Steueramt aufzustellenden Benachrichtigung zu zahlen. Gegen genügende Sicherheit erhalten Fabrikanten und Salzhändler, die an S. jährlich mindestens 3000 M. entrichten, einen dreimonatigen Kredit (vgl. Stundung der indirekten Steuern). Die steuerfreie Niederlegung von Salz darf in öffentlichen Salzniederlagen oder in besonderen Privatsalzlagern (Transit- oder Kreditlagern) erfolgen. Die Haftung für die Steuer geht dann auf den Niederleger über (AusfBest. §§ 12 u. 14). Die Erhebung und Sicherung der S. auf den Staatssalzwerken wird von den obersten Landesfinanzbehörden geregelt (AusfBest. § 16 Abs. 1; vgl. für Preußen FME. vom 18. Aug. 1867 — AbgZBl. 1867, 435). Dagegen sind über die Erhebung und Sicherung der Abgabe auf den Privatsalinen und über deren Erhebung bei den Steuerämtern, die sich nicht an Salzwerksorten befinden, vom BR. besondere Anweisungen (AusfBest. Anl. I und IV) erlassen (AusfBest. § 16 Abs. 2 und § 23, s. auch AbgZBl. 1906, 413).

g) Strafbestimmungen. Die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zerfallen, wie bei den übrigen indirekten Steuern, in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (s. Steuervergehen). Der Defraudation, deren Strafe in der Konfiskation des Salzes (s. auch unter Einziehung) und dem Vierfachen der defraudierten Steuer, jedoch mindestens 30 M., besteht, macht sich schuldig, wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen. Einzelne Fälle, in denen die Defraudation ohne weiteres

Digitized by Google

als vollbracht angenommen wird, sind im Gesetz aufgeführt. Hierher gehört z. B. der Fall, daß eine Salzgewinnung ohne vorherige rechtzeitige Anmeldung (vgl. unter f a. A.) erfolgt, oder daß über das unter Steuerkontrolle abgelassene Salz eigenmächtig verfügt wird. Weist jedoch in diesen Fällen der Angeschuldigte nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. Wird die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinierung von Salz verübt, so ergreift die Konfiskation auch die dazu benutzten Geräte. Im Wiederholungsfalle der Defraudation tritt eine Verdoppelung, im ferneren Rückfalle eine Vervierfachung der Geldstrafe, sowie für den Salzwerksbesitzer der Verlust der Befugnis zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes ein (§§ 11—14 des G.). Zuwiderhandlungen, die sich nur als Ordnungswidrigkeiten darstellen, z. B. unbeabsichtigte Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz, werden mit Geldstrafe von 3—30 M. geahndet (§ 15 des G.). Außerdem enthält das Gesetz u. a. noch die Vorschrift, daß hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Bestrafung der Teilnehmer, des Anbietens von Geschenken an Steuerbeamte, der Widersetzlichkeit gegen solche und wegen des Strafverfahrens die Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zur Anwendung kommen sollen (§§ 16—18 des G.). Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung gelten die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

h) Salzzoll. Wie unter II angeführt, war in der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 die gleichmäßige Bemessung von Zoll und innerer Steuer in Aussicht genommen worden. Dem entsprach auch der § 2 des G. Dagegen betrug seit dem ZollTG. von 1879 der Salzzoll nur noch für das seewärts eingehende Salz 12 M. für den Doppelzentner, während er für das übrige aus dem Ausland eingehende Salz auf 12,80 M. erhöht wurde (ZollT. Nr. 25 t). Mit dem Inkrafttreten des ZollT. vom 25. Dez. 1902 ist diese unterschiedliche Behandlung des seewärts und des landwärts eingehenden Salzes beseitigt. Nach Nr. 280 das. ist nämlich ganz allgemein ein Zoll von 0,80 M. für den Doppelzentner neben der inneren Abgabe vorgesehen. Die Abfertigung des Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen, und nur bezüglich der zollfreien Lagerung von Salz gelten daneben die Bestimmungen über die Lagerung des inländischen Salzes (§ 19 des G.; AusfBest. § 17). Hervorzuheben ist, daß beim ausländischen Salz von der Erhebung der inneren Abgabe (nicht von der des Zolles) unter denselben Bedingungen abgesehen werden kann wie beim inländischen Salz. Das im Auslande denaturierte Salz wird wie undenaturiertes behandelt (vgl. AusfBest. § 22 und AbgZBl. 1906, 413 in Verb. mit dem Artikel „Salz" auf S. 601 des Warenverzeichnisses zum ZollT.).

IV. Statistisches. Im Rechnungsjahr 1904 waren im Deutschen Reich 21 Steinsalzwerke und 63 Salinen vorhanden, davon in staatlicher Verwaltung 6 Salzwerke und 20 Salinen. Die Reineinnahme der Reichskasse an Salzsteuer betrug in diesem Jahre rund 51 Mill. M.; die den Bundesstaaten zufließende Kontrollgebühr ergab rund 16000 M. Abgabenfrei abgelassen wurden rund 6½ Mill. Doppelzentner Salz. An Salzzoll wurden vereinnahmt rund 2 Mill. M. Der Verbrauch an Kochsalz stellt sich seit einer Reihe von Jahren ziemlich gleichmäßig auf jährlich etwa 8 kg für den Kopf der Bevölkerung, was einer Steuerbelastung von 96 Pfennigen entspricht. Wegen Salzsteuerdefraudation wurden im Jahre 1904 27 Personen bestraft. Wegen der Bestimmungen über die Statistik s. AbgZBl. 1872 S. 98, 198, 316; 1877, 26; 1870, 147.

V. Die einzelstaatliche und kommunale Salzbesteuerung. Eine solche ist ausgeschlossen, da nach Art. 2 der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 neben der Reichssteuer eine weitere Abgabe von dem Salz weder für Rechnung der Einzelstaaten, noch für Rechnung von Gemeinden erhoben werden darf.

Salzämter s. Bergbehörden, Salinen.

Sammelbecken s. Talsperren.

Sammeltransporte s. Gefangenentransport II.

Sammlungen s. Kollekten.

Samtgemeinden. Eine S. entsteht durch Vereinigung mehrerer selbständiger Gemeinden (Gutsbezirke) zu einem weiteren Kommunalverbande mit eigener Organisation und eigenen kommunalen Aufgaben. Solche S. bestehen in Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hannover und in den Hohenzoll. Landen. Ihre Bedeutung und Verfassung ist in diesen Provinzen verschieden. In Westfalen sind die Ämter (s. Amtsverfassung) und in der Rheinprovinz die Bürgermeistereien (s. Bürgermeistereiverbände) dadurch S. geworden, daß die bei Einführung des franz. Gemeinderechts gebildeten großen Gemeindeverbände nach Beseitigung der Fremdherrschaft als kommunale Verwaltungsbezirke beibehalten wurden, während daneben die innerhalb derselben früher vorhandenen gewesenen Einzelgemeinden ihre Selbständigkeit zurückerhielten.

In Schleswig-Holstein sind die in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen als S. von alters her bestehenden Kirchspielslandgemeinden durch die LGO. vom 4. Juli 1892 (GS. 155) §§ 121 a bis f aufrechterhalten worden, innerhalb deren die Dorfschaften und Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke bestehen, denen sie bisher gedient haben, oder die von ihnen unter Zustimmung der Kirchspielslandgemeinde und unter Bestätigung des BezA. übernommen werden. Die Bestimmungen der LGO. über die Gemeindeangehörigen und Gemeindeglieder finden auf die Dorfschaften und Bauerschaften mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Beschluß der Kirchspielslandgemeinde über die Heranziehung der Gemeindeabgabenpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu den Gemeindeabgaben

Digitized by Google

auch für die Heranziehung dieser Personen von ihrem Einkommen zu den Dorfschafts- und Bauerschaftsabgaben ohne weiteres rechtsverbindlich ist. Der Dorfschafts- und Bauerschaftsvorsteher ist für die polizeilichen Geschäfte (LGO. §§ 90 u. 91) Hilfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinde (§ 121 b). In letzterer tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung (§ 121 c). Diese besteht in dem Kreise Süderdithmarschen aus dem Gemeindevorsteher, seinem Stellvertreter und den Vorstehern der Bauerschaften, diesweilen auch noch aus Gemeindeverordneten, die von den Bauerschaften gewählt sind (§ 121 c). In den Kreisen Norderdithmarschen und Husum ist für die Bildung der Gemeindevertretung das durch die Kirchspielslandgemeinde zu beschließende Statut maßgebend (§ 121 d). Für die innerhalb der Kirchspielslandgemeinden im Kreise Husum bestehenden Kööge (Marschkommunen, unbewohnte Bezirke in der Marsch) sind durch Kreisstatut Normativbestimmungen zu erlassen (§ 121 e). Sie bilden selbständige Körperschaften, die durch einen Vorsteher (Deichvogt) ihre Gemarkungsangelegenheiten (Wege, Brücken, Siele, Deiche usw.) nach einer herkömmlichen Verfassung verwalten.

In Hannover können nach der dortigen LGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 393) §§ 20 u. 83 S. aus solchen Gemeinden gebildet werden, die eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben. Hiernach und nach der MVek. von demselben Tage (HannGS. 409) soll hierbei von den bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband usw.) ausgegangen werden. Die Verbindung erfolgt in bezug auf das Wohnrecht und auf die Armenlast. Sie soll durch eine Vereinbarung der Einzelgemeinden herbeigeführt werden. Über die Aufgaben der S. und ihr Verhältnis zu den Einzelgemeinden soll ein Statut Bestimmung treffen, das der Bestätigung des KrU. bedarf. Der S. stehen gleiche Rechte zu, wie den Einzelgemeinden. Sie hat einen Samtgemeindevorsteher, sowie einen Samtgemeindeausschuß für die Prüfung und Verteilung gemeinsamer Ausgaben und die Prüfung und Abnahme der Rechnung hierüber. Die Landgemeinden können aber auch zu Verbänden vereinigt werden, denen bestimmte kommunale Aufgaben, insbesondere die außerordentliche Armenlast zufallen, ohne daß sie S. bilden (MVek. vom 28. April 1859 § 9).

In den Hohenzollernschen Landen bestehen nach der GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189) § 102 S., die dort als zusammengesetzte Gemeinden bezeichnet werden. In diesen Gemeinden beschließt die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) nur über Angelegenheiten, die den gesamten Gemeindeverband betreffen, während hinsichtlich des besonderen Vermögens oder der besonderen Gemarkung der Einzelortschaften, welche die S. umfaßt, die aus sämtlichen Gemeindegliedern der Einzelortschaft bestehende Ortsversammlung an die Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der S. tritt. Die Veränderung der Grenzen dieser besonderen Gemarkungen kann unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Beteiligten durch Beschluß des Amtsausschusses, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des BezA., erfolgen. Dem Bürgermeister (kollegialischen Gemeindevorstand) der zusammengesetzten Gemeinde liegt die Verwaltung auch in den Einzelortschaften ob. Ein Stimmrecht steht dem Bürgermeister aber nur in der Ortsversammlung an seinem Amtssitze zu.

Die nach den LGO. für die östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebildeten Gemeindeverbände (s. Zweckverbände) sind dann als S. anzusehen, wenn sie die Rechte öffentlicher Körperschaften erhalten haben.

Sandbläsereien s. Glashütten.

Sanitätsberichte über die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks haben alljährlich bis zum 1. April die Kreisärzte ihrem vorgesetzten Regierungspräsidenten zu erstatten (s. Dienstanw. für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — MMBl. 2 — § 117). Auf Grund dieses Materials und ihrer eigenen Beobachtungen haben sodann alljährlich bis zum 1. Juli die Regierungs- und Medizinalräte Generalberichte über das gesamte Gesundheitswesen ihres Regierungsbezirks durch ihren vorgesetzten Regierungspräsidenten dem MdgA. einzureichen. S. Runderlaß vom 4. Juni 1880 (MBl. 165), abgeändert und ergänzt durch Erl. vom 23. April 1884 (MBl. 110) und vom 1. Okt. 1901 (MMBl. 266).

Sanitätskolonnen sind Organisationen im Dienste des Roten Kreuzes (s. Rotes Kreuz, Vereine vom), welche den Zweck haben, im Frieden freiwilliges Personal für den Kriegsfall an Krankenpflegern und -trägern auszubilden, und die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Lagerungs- und Transporteinrichtungen sicherzustellen, im Kriege dagegen Krankenpfleger für die Reserve-, Etappen- und Kriegslazarette, sowie für den Transport der Verwundeten und Kranken aus dem Etappenbereich nach den Lazaretten zu stellen, Hilfeleistung auf den vom Roten Kreuz errichteten Verbands- und Erfrischungsstationen auf den Bahnhöfen zu gewähren und ausnahmsweise auch bei Feldlazaretten und Sanitätskompagnien Dienste zu tun. Ein Reglement für die zahlreichen, insbesondere auch im Anschluß an die Kriegervereine und die Männervereine vom Roten Kreuz begründeten S. ist in Vorbereitung. S. auch Abzeichen.

Sanitätskonventionen (internationale) bestehen zur Bekämpfung der Cholera vom 15. April 1893 (RGBl. 1894, 343) mit Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Rußland und der Schweiz; Beitritt Großbritanniens 9. Sept. 1894 (RGBl. 519), Liechtensteins und Serbiens 15. Febr. 1895 (RGBl. 152), Rumäniens 18. Okt. 1897 (RGBl. 776); ferner desgl. zur Bekämpfung der Pest vom 19. März 1897 (RGBl. 1900, 43), deklariert 24. Jan. 1900 (RGBl. 821) mit Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Türkei,

Digitized by Google

Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien und der Schweiz. — Wegen Ausübung der Heilkunde und der Hebeammentätigkeit in den Grenzgebieten des Deutschen Reichs s. die Verträge mit den Nachbarstaaten unter Ärzte am Schlusse.

Sanitätswesen. Dasselbe umfaßt alle das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden Angelegenheiten. Seine Pflege liegt in der Hand der staatlichen Medizinalbeamten und Behörden; hinsichtlich der Maßregeln auf dem Gebiete der Medizinalpolizei untersteht es der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs. S. Art. 4 Ziff. 15 RV. Vgl. auch Militärsanitätswesen.

Sanktion der Gesetze bedeutet im weiteren Sinne die Bestätigung eines jeden Beschlusses, Vertrages oder Gesetzes, im engeren Sinne den Teil der gesetzgebenden Gewalt, durch welchen der Träger der Staatsgewalt den von den beratenden oder gesetzgebenden Körperschaften beratenen und beschlossenen Gesetzentwürfen seine Zustimmung mittels der Anordnung, das Gesetz zu befolgen, gibt. Von diesem Rechte der Gesetzessanktion, d. i. der Entscheidung darüber, ob etwas Gesetz werden soll, ist zu unterscheiden das Recht zu einem bloßen, sei es endgültigen oder nur aufschiebenden, Veto. In Preußen kommt ein Gesetz erst durch die kgl. Sanktion zustande, welche immer der freien Bestimmung des Königs unterliegt. Insbesondere kann der König auch einem von der Regierung mit Allerh. Ermächtigung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe, selbst wenn er unverändert vom Landtage angenommen worden ist, noch die Sanktion versagen. Die Sanktion kann auch noch nach Schluß der Sitzungsperiode erfolgen, indessen nach herrschender Ansicht nicht mehr, nachdem ein neues Abgh. gewählt worden ist. Für das Deutsche Reich steht dem Kaiser kein Recht der Sanktion zu (s. Reichsgesetze), vielmehr erfolgt die Sanktion der Reichsgesetze durch einen Beschluß des BR. Da in Preußen wie in anderen deutschen Staaten in demselben Akte das Gesetz sanktioniert und ausgefertigt wird, so ist die Sanktionsformel mit der Ausfertigungsformel insofern verbunden, als jener, die an sich nur zu lauten brauchte: „Wir . . . verordnen, was folgt", noch der Hinweis auf die verfassungsmäßige Entstehung des Gesetzes durch die Worte: „unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie" eingefügt ist. Diese Eingangsworte der Gesetze sind dann in entsprechender Weise auf die Reichsgesetze übernommen, obwohl sie hier nicht ganz der Rechtslage entsprechen.

Satzungen s. Statuten.

Sauggas-Kraftanlagen s. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten.

Schächten der Schlachttiere s. Schlachtmethode.

Schadensersatz (der Gemeinden bei öffentlichen Aufläufen) s. Auflauf IV.

Schädliche Tiere und Pflanzen. Dem Schutz gegen Einschleppung vom Auslande dienen Einfuhrverbote. Solche sind unter anderem erlassen zum Schutz gegen die Reblaus (s. Reblauskrankheit), gegen den Koloradokäfer (Verbot der Kartoffeleinfuhr aus Amerika [Kais. V. vom 26. Febr. 1875 — RGBl. 135]) und gegen die San José-Schildlaus (Einfuhrverbote und Beschränkungen für lebende Pflanzen und frisches Obst gegen Amerika [Kais. V. vom 5. Febr. 1898 — RGBl. 5] und gegen Japan [Kais. V. vom 6. Aug. 1900 — RGBl. 791], durch § 3 der letzten V. ist der RK. ermächtigt, das Einfuhrverbot auch auf andere Gebiete auszudehnen). Was den Schutz im Inlande betrifft, so scheiden die größeren Tiere hier aus, deren schädliche Vermehrung im Wege der Jagdgesetzgebung und durch Gewährung von Abschußprämien (s. Schußgeld und Schußprämien) entgegengewirkt wird. Zum Schutz des polizeilich angeordneten Raupensdient die Strafvorschrift in § 368 Ziff. 2 StGB. Im übrigen bietet § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 für das Polizeiverordnungsrecht die erforderliche Grundlage, indem daselbst mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft das Zuwiderhandeln gegen die zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt wird. Wegen des Erlasses solcher Polizeiverordnungen vgl. die AusfAnw. vom 12. Mai 1880 (MBl. 187). Auf Grund dieser Ermächtigung sind namentlich zur Vertilgung der Blutlaus, der Heuschrecken, Maikäfer, Feldmäuse und Hamster, sowie der Kleeseide, Seuchenblume und Distel Polizeiverordnungen erlassen. Betreffs der forstlichen Schädlinge (Nonnenraupe, Kiefernspinner, Borkenkäfer usw.) findet ein polizeilicher Zwang zu Vertilgungsmaßregeln im allgemeinen nicht statt, weil er bei der Massenhaftigkeit des Auftretens dieser Schädlinge praktisch nicht durchführbar sein würde. Soweit menschliche Einwirkungen überhaupt möglich sind, handelt es sich wesentlich um forstliche Kultur- und Betriebsmaßnahmen und Pflege der tierischen Vertilger der Raupen und Insekten, insbesondere der nützlichen Vögel.

Schaffer s. Beeidigung und öffentliche Anstellung I.

Schankgefäße (Raumgehalt der). S. (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen nach dem G., betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (RGBl. 249) mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Dieser Bezeichnung bedarf es nicht, wenn der Sollinhalt ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. Der Füllstrich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. Der Abstand des Füllstrichs vom oberen Rande muß bei Gefäßen mit verengtem Halse zwischen 2 bis 6 cm, bei anderen Gefäßen 1 bis 3 cm betragen. Der Abstand kann durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten

Digitized by Google

(Erl. vom 27. April 1883 — MBl. 123) für Gefäße, in welchen eine stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, größer festgestellt werden. Der durch den Füllstrich bezeichnete Raumgehalt darf bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{30}$ geringer sein als der Sollinhalt. Die Prüfung der S. obliegt den Ortspolizeibehörden, die sich dabei des Geißlerschen Apparats zu bedienen haben (Erl. vom 27. April 1883 — MBl. 123; vom 23. April 1884 — MBl. 162). Eine Mitwirkung der Eichungsämter ist nicht erforderlich (Erl. vom 13. Jan. 1885 — MBl. 26). Auf fest verschlossene Flaschen und Krüge — dazu gehören Patentverschlüsse nicht (Erl. vom 24. Okt. 1891 — MBl. 229) — sowie auf S. von $^1/_{10}$ Liter und weniger findet das Gesetz keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die vorschriftswidrige S. verwenden, werden mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Auch ist auf Einziehung der S. zu erkennen, deren Vernichtung ausgesprochen werden kann.

Schankgerechtigkeiten s. Realgewerbeberechtigungen.

Schankwirtschaft. I. Begriff. Unter S. wird das gewerbsmäßige Feilhalten von Getränken jeder Art, nicht bloß von zubereiteten Getränken, in einem offenen Lokale zum Genuß auf der Stelle, d. h. auf der Verkaufsstelle (KGJ. 8, 151; 10, 204; 11, 305; 14 S. 292, 294; 15, 225; 16, 252) verstanden. Über die Schankstätte muß der Wirt unter Ausschluß anderer verfügen können, die Lieferung von Getränken auf einen Neubau ist daher keine S. (KGJ. 17, 349). Jedoch kann der Betrieb einer S. auch dann angenommen werden, wenn der Verkäufer der Getränke über den Raum, wo sie getrunken worden sind, zwar keine Verfügungsgewalt hatte, der Raum jedoch ähnlich wie ein Schanklokal zugänglich war und der Verkäufer wußte, daß die Getränke sofort in diesem Raume getrunken werden würden (OVG. vom 14. Febr. 1900 — PrVBl. 21, 329). S. liegt auch vor, wenn die Getränke nicht vorrätig gehalten, sondern nach dem jedesmaligen Bedarfe herangeschafft werden (RGSt. 35, 175), oder wenn keine Gläser oder sonstige Einrichtungen in dem Raum, in dem die Getränke genossen werden, vorhanden sind. Ein Kleinhändler, welcher duldet, daß die Käufer das Bier aus den von ihnen selbst geöffneten Flaschen auf der Stelle trinken, betreibt S. (KGJ. 15, 225). Das gleiche gilt für eine Prostituierte, die an ihre Besucher Getränke gegen Barzahlung verabreicht (RGSt. 35, 335). S. ist auch vorhanden, wenn der Ausschank lediglich zu dem Zweck erfolgt, um für einen kaufmännischen Betrieb, der Abgabe von Getränken im großen zum Weiterverkaufe bezweckt, Reklame zu machen (OVG. vom 20. Okt. 1900 — PrVBl. 22, 181) oder wenn ein Höker seinen Kunden in der Absicht, den Absatz seiner Waren zu begünstigen, ohne Bezahlung Getränke zum Genuß auf der Stelle verabfolgt (KGJ. 17, 351). Milchverkauf ist keine S., da Milch ein Heil- und Kräftigungsmittel und kein Genußmittel ist (KGJ. 17, 340). Bahnhofswirtschaften innerhalb der Bahnsteigsperre oder bei denen der ausschließliche Verkehr des reisenden Publikums in anderer Weise sichergestellt ist, sind keine S. im Sinne der GewO., sondern gehören zum Eisenbahnbetrieb. Die Eisenbahnbehörden erteilen hier die Erlaubnis (Erl. vom 27. Juli 1905 — MBl. 134). S. der Konsumvereine und aller anderen Vereine sind auch, wenn der Betrieb durch den Kreis der Mitglieder beschränkt und nicht gewerbsmäßig ist, den Vorschriften der GewO. § 33 unterworfen. Ausgenommen sind militärische Kasinos und Kantinen (s. d.), deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist; das gelegentliche Verabreichen von Getränken und Speisen an Nichtmitglieder ändert hieran nichts. Haben diese Kasinos und Kantinen einen auf eigene Rechnung wirtschaftenden Unternehmer, so ist dieser als Schankwirt anzusehen (Erl. vom 27. Dez. 1896 — MBl. 1897, 12; OVG. 42, 279). Die Erlaubnis zum Betriebe der S. schließt die Befugnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in sich (Erl. vom 25. Mai 1885 — MBl. 248), nicht aber die Berechtigung zur Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen (s. d.) und Tanzlustbarkeiten (s. d.; OVG. vom 3. Juli 1886 — PrVBl. 8, 7).

II. Erlaubnis. 1. Verfahren. Die zum Betriebe der S. erforderliche Erlaubnis wird vom LrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. vom Magistrat erteilt. Über Anträge auf Erteilung der S., die unter Beifügung einer Handzeichnung nebst Beschreibung des zum Betriebe bestimmten Lokales in zwei Exemplaren bei der Ortspolizeibehörde einzureichen sind, ist zunächst die Ortspolizeibehörde und der Gemeindevorstand (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 4) gutachtlich zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Wird die Erlaubnis versagt, ohne daß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeindevorstande Widerspruch erhoben war (vgl. auch OVG. 1, 311), so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem LrA. (StA.) zu. Die Entscheidung des BezA. ist endgültig (GO. § 114; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 47, 48; Erl. vom 23. Juli 1896 — MBl. 140). Die Anhörung des Gemeindevorstandes ist ausgeschlossen, wenn der Magistrat selbst über den Antrag zu entscheiden hat (OVG. 3, 380; 16, 429; 27, 309). Ist der Inhaber der Ortspolizeibehörde Vorsitzender des Magistrats, so kann er nur eine dieser beiden Funktionen wahrnehmen (OVG. 1, 315; 4, 339). S. auch OVG. 4 S. 326, 328; 6, 624; 16, 355.

2. Versagung. Die Erlaubnis ist wegen bestimmter Mängel in der Person des Nachsuchenden oder des Betriebslokals sowie in der Regel wegen mangelnden Bedürfnisses zu versagen.

a) Mängel in der Person des Nachsuchenden. Die Erlaubnis muß versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen

Digitized by Google

vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (GewO. § 33 Abs. 2 Ziff. 1). Unter Völlerei ist jede, wenn auch nur vereinzelt dastehende Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu verstehen (OVG. vom 19. Nov. 1891 und vom 25. Jan. 1892 — PrVBl. 13 S. 149, 258). Eine Förderung der Völlerei liegt vor, wenn ein Wirt wiederholt in seinem Schanklokale Gäste über die vorgeschriebene Polizeistunde duldet, auch wenn diese Freunde oder Verwandte des Wirts sind (z. B. OVG. vom 31. März 1881 — PrVBl. 2, 293; vom 5. Okt. 1891 — PrVBl. 13, 78 — und vom 11. März 1885 — PrVBl. 6, 269), oder wenn der Wirt den übermäßigen Genuß von Speisen und Getränken seitens seines Personales im Gewerbebetriebe veranlaßt oder auch nur duldet (OVG. vom 5. Febr. 1903 — PrVBl. 24, 553). Ebenso liegt eine Förderung der Völlerei vor, wenn der Wirt dem Trunk ergebene oder betrunkene Personen in seinem Lokale den Aufenthalt gestattet oder diesen Getränke verkauft, oder wenn ohne Erlaubnis Tanzlustbarkeiten abgehalten werden oder wenn ein Wirt mit beschränkter Erlaubnis Branntwein ausschenkt oder verkauft (OVG. v. 15. Febr. 1892 — PrVBl. 13, 324). Unter verbotenem Spiel ist auch dasjenige Spiel zu verstehen, dessen Duldung dem Wirte verboten, wenn es auch sonst nicht strafbar ist (OVG. 2, 302). Unter Unsittlichkeit ist das unsittliche Verhalten in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen (OVG. 15, 358). Eine Förderung der Unsittlichkeit ist anzunehmen, wenn die Bestrafung wegen gewohnheitsmäßiger oder wiederholter Kuppelei erfolgt ist (OVG. 16, 352). Die Erlaubnis kann nur natürlichen Personen erteilt werden (OVG. 9, 286).

b) Mängel des Lokals. Die Erlaubnis muß versagt werden, wenn das Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt (GewO. § 33 Abs. 2 Ziff. 2). Bei Prüfung der Beschaffenheit und Lage des Lokals, d. h. der Räume, in denen der Gewerbebetrieb ausgeübt werden soll, zu Bedenken Anlaß gibt, sind die Vorschriften des Erl. vom 26. Aug. 1886 (MBl. 182), vom 1. März 1890 (MBl. 51) und vom 10. Jan. 1902 (MBl. 32) über die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen zu beachten. Die Erlasse sollen den beteiligten Behörden nur als Anhalt dienen und nicht als unabänderliche Norm gelten (OVG. 19, 323). Eine Polizeiverordnung, durch die die polizeilichen Anforderungen an die zum Betriebe der S. bestimmten Lokale in der Absicht geregelt werden, dadurch die Behörden, denen die Erteilung der Erlaubnis zusteht, zu binden, ist ungültig (OVG. 33, 341). Zu den polizeilichen Anforderungen sind alle Anforderungen zu rechnen, welche mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei zusammenhängen (OVG. 1, 301; 4 S. 305, 309). Im übrigen muß die Lage des Lokals so beschaffen sein, daß sie nach den im einzelnen Fall in Betracht kommenden Verhältnissen die Ausübung der erforderlichen polizeilichen Kontrolle ohne unverhältnismäßige Erschwerung gestattet (OVG. 7, 292; 29, 415). Bei Realschankberechtigungen (s. Realgewerbeberechtigungen) ist die Lage des Lokals nicht zu prüfen (OVG. 3, 249; 8, 272).

c) Bedürfnis. Die Prüfung des Bedürfnisses ist in Preußen bei Erteilung der Erlaubnis erforderlich, wenn Branntwein ausgeschänkt werden soll. Das Ausschänken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken (s. d.) darf in Städten unter 15000 Einw. und in solchen Städten, wo dies durch Ortsstatut bestimmt ist, nur bei nachgewiesenem Bedürfnisse gestattet werden (GewO. § 33 Abs. 3; AAbdD. vom 7. Febr. 1835 (GS. 18) und vom 21. Juni 1844 (GS. 214); Bek. vom 25. Nov. 1879 (MBl. 1880, 17) und vom 14. Sept. 1879 (MBl. 254). Für die Beantwortung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Errichtung einer neuen S. vorliegt, ist das Bedürfnis nicht sowohl der Einwohner der Ortschaft, in der die S. errichtet werden soll, als vielmehr des dort verkehrenden Publikums ohne Rücksicht auf seine Gemeindeangehörigkeit maßgebend (OVG. 10, 258). Dabei ist auf den Zustand zur Zeit der Fällung der Entscheidung, nicht aber auf den Zustand zur Zeit der Antragstellung Rücksicht zu nehmen (OVG. 19, 323). Das Privatinteresse der Berufsgenossen darf nicht berücksichtigt werden (OVG. 10, 254). Der Umstand, daß auf einem Grundstücke seit vielen Jahren oder seit Menschengedenken S. betrieben worden ist, schließt die Prüfung der Bedürfnisfrage nicht aus (OVG. 1, 295; 4, 339). Bei Realschankberechtigungen (s. Realgewerbeberechtigungen) ist die Bedürfnisfrage nicht zu prüfen (OVG. 3, 249; 8, 272). Die Bedürfnisfrage ist eine rein tatsächliche, ihre Prüfung steht in dem freien Ermessen der zur Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde, die hierbei an das Gutachten der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstands nicht unbedingt gebunden ist (OVG. 1, 311; 8, 254).

3. Bedingungen. Die S. kann auf bestimmte Gattungen geistiger Getränke (s. d.) beschränkt werden (OVG. vom 11. Nov. 1882 — PrVBl. 4, 78). Auf Antrag kann die Erlaubnis für gewisse Jahreszeiten oder für besondere Gelegenheiten erteilt werden (OVG. 3, 245; 10 S. 258, 288). Unzulässig ist die Bedingung, daß die S. als Nebengewerbe betrieben werde (OVG. 1, 295) oder daß keine weibliche Bedienung gehalten werde (OVG. 10, 288). Der Bahnhofsrestauration darf die Erlaubnis nicht unter der Bedingung erteilt werden, daß der Ausschank nur an das reisende Publikum erfolge (OVG. 10, 251). Dagegen ist es statthaft, den Betrieb einer Kantine auf die Dauer der Benutzung der Gebäude für Massenquartiere, als Kaserne usw. zu beschränken (OVG. 10, 254).

III. Erlöschen der Erlaubnis. Die Erlaubnis erlischt durch Nichtgebrauch, durch Entziehung, durch Tod oder durch Aufgabe (Verzicht). Die einer Frau erteilte Erlaubnis erlischt durch Verheiratung nicht (Erl. vom 26. Dez. 1884 — MBl. 1885, 51).

1. Nichtgebrauch. Die Erlaubnis darf

Digitized by Google

zwar nicht auf Zeit erteilt werden (GewO. § 40 Abs. 1), doch kann durch die die Erlaubnis erteilende Behörde den Umständen nach eine Frist gesetzt werden, binnen deren bei Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber, ohne von ihr Gebrauch zu machen, ein ganzes Jahr verstreichen läßt. Sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Behörde eine Verlängerung der Frist bewilligen. Hat der Schankwirt seinen Gewerbebetrieb während drei Jahren eingestellt, ohne in dem für die Erteilung der Erlaubnis vorgeschriebenen Verfahren eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt die Erlaubnis (GewO. § 49; s. auch Einstellung von Gewerbebetrieben). Die Genehmigung erlischt nicht schon dadurch, daß der Inhaber das Grundstück, für das sie erteilt ist, veräußert und der Erwerber auf Grund einer ihm erteilten Erlaubnis die S. betreibt. Der erste Inhaber der Erlaubnis kann vielmehr den Gewerbebetrieb auf der zurückerworbenen Stelle innerhalb drei Jahren nach der Einstellung wieder aufnehmen (OVG. 17, 399; RGSt. 36, 155). Der Betrieb der S. durch den neuen Erwerber hindert jedoch nicht den Lauf der dreijährigen Frist gegen den ersten Inhaber (OVG. vom 6. April 1903 — PrVBl. 25, 113). S. auch Realgewerbeberechtigungen.

2. Entziehung. Diese ist nur zulässig wegen Mängel in den persönlichen Eigenschaften des Gewerbetreibenden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Bei einer von der Witwe weiter betriebenen S. kann die dem verstorbenen Ehemann erteilte Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen und Unterlassungen der Witwe während dieses Betriebs der Mangel der Eigenschaften klar erhellt, die bei Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden mußten (OVG. 14, 315). Dagegen kann die Witwe die Befugnis zum Weiterbetriebe weder auf Grund von Verschuldungen ihres verstorbenen Ehemannes noch auf Grund eigener Verschuldungen, die in der Zeit vor Erlangung der Befugnis liegen, entzogen werden (OVG. 15, 349). Wegen Mangels der bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzten Eigenschaften des Betriebslokals kann zwar die Fortsetzung des Betriebs untersagt, die Erlaubnis zum Betrieb aber auch dann nicht entzogen werden, wenn der Mangel durch freie Handlungen oder Unterlassungen des Schankwirts herbeigeführt worden ist (OVG. 31, 291). Wird die Aushändigung der Konzessionsurkunde von dem Nachweise der Errichtung gewisser Baulichkeiten abhängig gemacht und stellt sich heraus, daß der demnächst erbrachte Nachweis unrichtig ist, so kann die Konzession nicht wegen Unrichtigkeit der Nachweise entzogen werden. Die Polizeibehörde kann nur die Bestrafung herbeiführen und unmittelbaren Zwang anwenden (OVG. 38, 285). Zuständig ist dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirke das zum Betriebe der S. bestimmte Lokal belegen ist (OVG. 47, 331).

3. Tod. Die Witwe und die minderjährigen Kinder können das Gewerbe durch einen qualifizierten Stellvertreter fortsetzen; die Witwe kann auch für sich selbst zur Fortsetzung des Gewerbebetriebs eine neue Erlaubnis nachsuchen (s. Stellvertreter im Gewerbebetriebe).

4. Aufgabe (Verzicht). Ein Aufgeben liegt nur vor, wenn der Inhaber der Erlaubnis sich der Möglichkeit begibt, den Betrieb ohne Zustimmung eines Dritten (Grundstückseigentümers oder Betriebsnachfolgers) wieder zu eröffnen oder wenn er ausdrücklich auf die Fortführung des Betriebs verzichtet (Erl. vom 30. Juni 1892 — MBl. 349). Der Verzicht muß durch eine bestimmte Erklärung oder durch konkludente Handlungen kund getan werden (OVG. vom 2. Febr. 1893 — PrVBl. 14, 335 — und vom 10. April 1902 — PrVBl. 24, 72).

IV. Ausübung des Gewerbebetriebs. 1. Im allgemeinen. Die S. darf nur nach Maßgabe der Genehmigungsurkunde ausgeübt werden. Andererseits darf die Polizeibehörde an das Lokal nachträglich keine neuen Anforderungen stellen (OVG. 5, 286; KGJ. 21, 662). Auf Räumlichkeiten, die bei der Erteilung der Erlaubnis nicht in Betracht gekommen sind, darf der Betrieb nicht ausgedehnt werden (OVG. 5, 278). Bei wesentlichen Änderungen des Lokals muß eine neue Erlaubnis nachgesucht werden (OVG. 8, 275; 11, 328), jedoch bedarf es einer Erneuerung der Erlaubnis nicht, wenn auf der alten Betriebsstätte an Stelle der vorhanden gewesenen eingegangenen Räumlichkeiten neue, zu ihrem Ersatz bestimmte, hergerichtet werden (OVG. 8, 278). Die Erlaubnis ist rein persönlicher Natur, sie kann nicht übertragen werden und erlischt mit dem Tode des Inhabers (OVG. 7, 294; 15, 349). Der Zwangsverwalter eines Grundstücks kann das Schankgewerbe auf Grund der dem Eigentümer erteilten Erlaubnis ohne dessen Zustimmung nicht fortsetzen (OVG. vom 4. Jan. 1904 — JMBl. 105). Auch der Pächter bedarf einer neuen Erlaubnis, nicht aber der Stellvertreter (OVG. vom 10. Mai 1883 — PrVBl. 4, 398).

2. Gesetzliche Beschränkungen. Der ambulante Gewerbebetrieb (s. d. II, 3) und der Gewerbebetrieb der S. im Umherziehen (s. d. III, 1; VI) sind insofern eingeschränkt, als geistige Getränke (s. d.) in der Regel nicht feilgeboten oder verkauft werden dürfen. Lohnzahlungen dürfen in S. nicht stattfinden (s. Lohn II). Nach G. vom 20. Juli 1881 (RGBl. 249) muß an den Schankgefäßen, die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier dienen, der Raumgehalt angegeben sein (s. Schankgefäße). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe I, wegen Verkaufs über die Straße Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Automaten) finden auf S. keine Anwendung. Das gleiche gilt von den Vorschriften über offene Verkaufsstellen (s. d. I).

3. Polizeiliche Beschränkungen. Der Schankbetrieb der S. ist nicht nur den allgemeinen, von jedermann zu beachtenden Polizeivorschriften unterworfen, sondern kann auch nach Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) § 6 lit. e besonders polizeilich geregelt wer-

Digitized by Google

den. Insbesondere ist die Festsetzung einer Polizeistunde (StGB. § 365) zulässig (OVG. 2, 333; 5, 286), jedoch nicht gegenüber geschlossenen Gesellschaften (s. d.) und Vereinen, die nicht gewerbsmäßig S. betreiben, auch wenn sie konzessionspflichtig (s. unter I) sind (OVG. 42, 279). Die allgemeine für eine S. festgesetzte Polizeistunde darf nicht zu dem Zweck entzogen werden, die Nachbarschaft vor Belästigungen zu schützen (OVG. 39, 292; s. auch OVG. 7, 305; 44, 342). Die Verkürzung der Polizeistunde kann nicht als Zurücknahme der Erlaubnis angesehen werden (OVG. 2, 390). Durch die Polizeiverordnung über die Sonntagsheiligung (s. d.) kann der Betrieb der S. während des Hauptgottesdienstes nicht untersagt werden (KGJ. 24 C 98). Ferner kann der Branntweinausschank in der Zeit vor morgens 8 Uhr (OVG. vom 28. Nov. 1885 — PrVBl. 7, 114) oder während eines Ausstands (OVG. vom 5. Nov. 1890 — PrVBl. 12, 175) oder in der Zeit von morgens vor 9 Uhr und abends nach 7 Uhr an fremde Arbeiter (KGJ. 18, 224) verboten werden. Durch Polizeiverordnung kann der Verkauf geistiger Getränke an Trunkenbolde oder jugendliche Personen geregelt werden (s. Geistige Getränke); auch kann den Schülern der Aufenthalt in S. untersagt werden (OTr. vom 4. Nov. 1870 — MBl. 1871, 13). Gast- und Schankwirte können aber durch polizeiliche Verfügungen in der Wahl der Kellner oder Kellnerinnen nicht beschränkt werden (OVG. 10, 288; 14, 323). Ebensowenig kann ihnen das Erwähnen weiblicher Bedienung in Reklamen durch Polizeiverordnung verboten werden (KGJ. 21 C 94); wohl aber ist es zulässig, den Kellnerinnen das Sitzen an Tischen der Gäste zu untersagen (KGJ. 15, 353).

4. Arbeitszeit. Nach der auf Grund der GewO. § 120e Abs. 2 erlassenen RKBek. vom 23. Jan. 1902 (RGBl. 33) sind den Gehilfen und Lehrlingen Ruhezeiten zu gewähren (s. auch Erl. vom 14. Aug. 1906 — HMBl. 302). Dabei gelten als Gehilfen und Lehrlinge solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der S. als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büfett oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, die in den mit der S. verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, sofern ihre Arbeitszeit durch reichsrechtliche Vorschrift geregelt ist. Gehilfen und Lehrlinge haben für jede Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit (vgl. Erl. vom 30. Juni 1903 — HMBl. 266) von mindestens acht Stunden, Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren auf eine Ruhezeit von neun Stunden. Durch Polizeiverordnung kann diese Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre vorgeschrieben werden. An Stelle einer dieser Ruhezeiten ist mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren und außerdem in denjenigen Wochen, in welchen die Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, eine weitere von mindestens 6 Stunden in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends. Die 24stündige Ruhezeit muß in Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 20000 Einw. zählen, mindestens in jeder zweiten Woche gewährt werden. S. dazu AusfAnw. vom 12. März 1902 (HMBl. 159).

5. Betriebssteuer. Nach GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) §§ 59—69 unterliegt der Betrieb der S. einer besonderen Betriebssteuer (s. d.).

V. Strafbestimmungen. Der Betrieb der S. ohne Erlaubnis oder in Abweichung von den Konzessionsbedingungen wird nach GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 1 mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Unter Umständen kann es als unerlaubter Schankbetrieb angesehen werden, wenn Kaufleute, die die Genehmigung zum Ausschank geistiger Getränke nicht besitzen, ihren Kunden unentgeltlich Branntwein verabfolgen (Erl. vom 9. Febr. 1888 — MBl. 91; KGJ. 17, 351). Außerdem ist die Polizeibehörde befugt, durch Anwendung unmittelbaren Zwangs den unstatthaften Gewerbebetrieb zu hindern (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 60, 61).

Scharfrichter. Zur Ausführung der Enthauptung, durch welche die Todesstrafe zu vollstrecken ist (s. Strafen II), wurden früher von der Justizverwaltung S. angestellt, die sich einer Prüfung unterziehen mußten (Reskr. vom 22. Sept. 1831 — v. Kamptz, Jahrb. 38, 152). Jetzt findet keine Anstellung mehr statt, vielmehr steht dem zuständigen Oberstaatsanwalt in jedem einzelnen Falle die Auswahl derjenigen Person zu, welche mit der Ausführung der Hinrichtung zu beauftragen ist (Reskr. vom 2. Juli 1890 bei Müller, Preuß. Justizverwaltung, 5. Aufl., S. 1796). Damit ist auch die Prüfung als fortgefallen anzusehen.

Scharlach (Scharlachfieber) gehört zu den übertragbaren Krankheiten im Sinne des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). S. daher Anzeigepflicht I, sowie Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und auch Diphtherie, wo die auch für Scharlach gültigen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln näher angegeben sind.

Schatzanweisungen (Schatzscheine) sind verzinsliche oder unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reiches oder des Staates, welche zur Deckung eines vorübergehend durch Einnahmen nicht gedeckten Geldbedürfnisses mit einer daher kurzen, auf die Zeitdauer bis zum Eingang ordentlicher Deckungsmittel beschränkten Umlaufszeit ausgegeben und nach deren Ablauf wieder eingelöst werden. Sie bilden die gebräuchlichste Form der Aufnahme einer schwebenden Schuld (s. d.). Sofern sie unverzinslich sind, erfolgt tatsächlich die Berechnung von Zinsen wie bei Wechseln durch einen Diskontoabzug, d. h. sie werden zu einem solchen Betrag unter Nennwert begeben, wie er einer Verzinsung des Begebungspreises bis zur Verfallzeit entspricht, und dann zur Verfallzeit zum Nennwert eingelöst. Die Zahlung der Zinsen verzinslicher S. erfolgt entweder bei der Einlösung oder es werden wie bei Anleihen Zinsscheine beigefügt.

Digitized by Google

I. S. des Deutschen Reiches. Bereits vom Norddeutschen Bunde wurde zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Heeres- und Marineverwaltung der Bundeskanzler wiederholt zur Ausgabe von verzinslichen S. ermächtigt. Dasselbe geschah im Deutschen Reiche. Außerdem pflegt aber der RK. mit Rücksicht auf das zeitliche Auseinanderfallen des Eingangs von Reichseinnahmen und der Fälligkeit von Reichsausgaben in den Gesetzen betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats ermächtigt zu werden, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf S. bis zu einem bestimmten Maximalbetrage auszugeben. Die Umlaufszeit wurde teils bestimmt, teils ihre Bestimmung innerhalb einer gewissen Zeitdauer dem RK. überlassen; ebenso lautete die Ermächtigung teils nur auf „verzinsliche", teils allgemein auf S., so daß es ihm überlassen blieb, ob er verzinsliche oder unverzinsliche ausgeben wollte. Generelle Regeln haben § 7 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (RGBl. 129) und die Nov. hierzu vom 22. Febr. 1904 (RGBl. 66) aufgestellt. Hiernach steht, soweit nicht im Einzelfall in der notwendigen gesetzlichen Ermächtigung ein anderes vorgesehen ist, die Bestimmung, zu welcher Zeit und — natürlich innerhalb des gesetzlich bestimmten Maximalbetrags — in welchen Beträgen S. auszugeben sind, dem RK. zu; dasselbe gilt vom Zinssatz und von der Umlaufszeit; doch ist der Fälligkeitstermin in den S. anzugeben, und die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres nicht überschreiten. Innerhalb der Umlaufszeit darf der Betrag der S. nach Anordnung des RK. wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten S. ausgegeben werden. Die S. werden von der Reichsschuldenverwaltung (s. d.) ausgestellt und durch die Reichshauptkasse ausgegeben. Hinsichtlich des Ersatzes für vernichtete S., des Aufgebots verlorener usw. gelten dieselben Vorschriften wie für Verschreibungen der Reichsanleihen. Am 1. Okt. 1906 waren im Umlauf 160 Mill. M. 3½proz. S. von 1904 und 1905. An unverzinslichen, auf Grund des Etatsgesetzes für 1906 zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse bestimmten S. waren Ende September 1906 ausgefertigt 160 Mill. M. mit verschiedenen Umlaufszeiten, die letzten bis 18. Jan. 1907.

II. Preußische S. In Preußen waren unverzinsliche „Tresorscheine" schon 1806 (Edikt vom 4. Febr. 1806) ausgegeben worden; ihre Einziehung war auf Grund der KabO. vom 21. Dez. 1824 (GS. 238) erfolgt. S. wurden zuerst auf Grund des G. vom 28. Sept. 1866 (GS. 607) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Heeres- und Marineverwaltung ausgegeben. Dasselbe geschah in den nächsten Jahren, und zur Einlösung der ausgegebenen S. zum Fälligkeitstermine pflegten neue S. ausgegeben zu werden. Erst 1886 erfolgte eine wirkliche Einziehung von 30 Mill. M. S. gegen Ausgabe von Konsols. Gleichzeitig wurde es aber seitdem beibehaltene Regel, analog wie im Reiche, in den Etatsgesetzen den FM. zur Ausgabe von S. bis zu einem bestimmten Betrage, bis zu diesem aber wiederholt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse zu ermächtigen. Neuerdings ist dann den S. eine weitere Aufgabe zugewiesen, nämlich vorübergehend für Ausgaben, zu deren Deckung Anleihen bewilligt sind, die Mittel zu liefern, wenn die Lage des Geldmarkts die Begebung der Anleihe nicht erwünscht erscheinen läßt. In dem G., betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, vom 25. Juni 1904 (GS. 113) ist nämlich (§ 11) bestimmt: „An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend S. ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den S. anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung der S. durch Ausgabe von neuen S. und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die S. können wiederholt ausgegeben werden." Durch § 13 a. a. O. aber ist diese Bestimmung auch auf früher bewilligte Kredite ausgedehnt, und ebenso ist diese Art vorübergehender Deckung auch für die Verstärkung des Grundkapitals der Seehandlung (s. d.) im § 3 des G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 238) sowie in späteren Kreditgesetzen vorgesehen. Für diese S. ist somit eine bestimmte längste Dauer der Umlaufszeit nicht vorgeschrieben, während die durch die Etatsgesetze zur Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse zugelassenen auf eine Umlaufszeit bis zu dem auf den Ablauf des Rechnungsjahres folgenden 31. Dez. beschränkt sind. Die Ausgabe usw. der S. ist Sache der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Bestimmung über den Zinsfuß, den Fälligkeitstermin — innerhalb des gesetzlichen Spatiums — und der Kündigung Sache des FM. Tatsächlich ist von der in den Etatsgesetzen erteilten Ermächtigung selten Gebrauch gemacht. Dagegen sind auf Grund des vorerwähnten G. vom 25. Juni 1904 im Kalenderjahre 1904 145 Mill. M. 3½proz. S. mit einer Umlaufszeit vom 1. Okt. 1904 bis dahin 1908 und mit der Maßgabe begeben, daß der FM. sie vor dem 1. Okt. 1908 mit dreimonatlicher Frist zum 1. Okt. oder 1. April, frühestens zum 1. Okt. 1906 kündigen kann; die Begebung erfolgte in Stücken von 50000, 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 M. und mit Zinsscheinen bis 1. Okt. 1908. Die dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1906 beigefügte Übersicht weist an S. noch 145000000 M. auf Grund von Anleihegesetzen ausgegebene S. nach.

Schatzräte. Nach § 52 HannProvO. wird in der Prov. Hannover zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung ein aus drei Oberbeamten bestehendes Landesdirektorium bestellt. Diese Oberbeamten führen den Titel Landesdirektor, erster und zweiter S. (s. unter Landesdirektoren und Landesräte).

Schätzungsausschüsse sind die die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen bei der Ergänzungssteuerveranlagung durch Begutach-

Digitized by Google

tung der Werte der selbständigen Bestandteile des steuerbaren Vermögens der einzelnen Steuerpflichtigen vorbereitenden Organe der Veranlagungskommissionen. Die S., deren einer für jeden Veranlagungsbezirk besteht, setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter und mindestens vier Mitgliedern, von denen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Veranlagungskommission durch diese abgeordnet werden; die Mitgliederzahl bestimmt der FM. In gleicher Weise werden für die Mitglieder Stellvertreter ernannt und abgeordnet. Die Ernennungen erfolgen widerruflich ohne bestimmte Zeitdauer. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, in dessen Behinderung der von der Regierung ernannte Stellvertreter; der Vorsitzende kann aber auch andere geeignete Mitglieder der Veranlagungskommission oder des S. mit seiner Vertretung allgemein oder in einzelnen Geschäften oder Geschäftszweigen beauftragen. Die Aufgabe der S. besteht in der Hauptsache in der Begutachtung des der Ergänzungssteuer unterliegenden Grundvermögens, gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und solcher Bestandteile des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Papiere ohne Börsenkurs oder Kure, nach dem Verkaufswert zu veranschlagen sind, oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerts von Naturalien handelt; in geeigneten Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch Gutachten des S. über den Umfang des Kapitalvermögens einzelner Steuerpflichtiger einholen. Die Zuständigkeit der S. richtet sich hinsichtlich des Grundvermögens und des bergbaulichen Anlage- und Betriebskapitals nach der Belegenheit desselben; im übrigen ist sie für die in dem betreffenden Bezirk zu veranlagenden Steuerpflichtigen begründet. Die S. müssen ihre Arbeiten so zeitig beenden, daß diese bei Prüfung und Beanstandung der Vermögensanzeigen berücksichtigt werden können. Die Grundlage der Beratungen der S. bilden die Vorarbeiten des — ihr in der Regel auch als Mitglied angehörenden — Katasterkontrolleurs und des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (s. Grundvermögen, Ergänzungssteuer D, Steuerveranlagung). Die S. können das gesamte Material des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einsehen, Sachverständige und Auskunftspersonen uneidlich vernehmen und mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuziehen. Die Gutachten der S. werden in der Sitzung in die Schätzungsbogen, Personalblätter und sonstigen Vorlagen an der hierfür bestimmten Stelle eingetragen (ErgStG. §§ 23, 24; AusfAnw. hierzu Art. 29—32). Wegen der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der S. s. d.

Schätzungsbogen s. Grundvermögen.

Schauen und Schaukommissionen. I. Die Deichschauen behufs Kontrolle über ordnungsmäßigen Zustand der Deiche werden von der Deichpolizeibehörde oder von der Deichverwaltung abgehalten. Im Geltungsbereich des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) ist nach den gemäß AE. vom 14. Nov. 1853 (GS. 935) erlassenen Deichstatuten die Deichschau halbjährlich im Mai und Oktober durch den Deichhauptmann und den Deichinspektor unter Zuziehung der Deichschöppen abzuhalten (§§ 30g, 39, 44 des Erl.).

II. Schauungen über Privatflüsse und Gräben zum Zwecke der Sicherstellung ihrer geordneten Unterhaltung und Räumung sind in den Wassergesetzen mehrfach vorgesehen. Für die älteren Provinzen ist maßgebend der noch geltende § 73 des Feldpolizeigesetzes vom 1. Nov. 1847 (GS. 376), wonach da, wo ein Bedürfnis dafür obwaltet, Schauordnungen auf dem in § 25 dieses Gesetzes bezeichneten Wege erlassen werden können. Auf Grund dieser Vorschrift kann durch örtliche Anordnung, für deren Zustandekommen jetzt die für den Erlaß von Polizeiverordnungen geltenden Vorschriften maßgebend sind, den zu bestellenden Schaukommissaren (Schaurichtern) eine eigene polizeiliche Amtsgewalt übertragen werden, und daran ist durch § 59 KrO. nichts geändert (OVG. vom 28. Febr. 1895 — v. Kamptz, Rechtsprechung des OVG. Bd. 3 S. 477). Im Geltungsbereich der hann. V. vom 1. Sept. 1852 über das Wasserbauwesen sind die aus dem Landrat und Wasserbauinspektor zusammengesetzten Schaukommissionen nicht besondere Behörden, sondern ihre Anordnungen sind als ortspolizeiliche Verfügungen der Landräte anzusehen (OVG. vom 23. März 1893 — v. Kamptz a. a. O. S. 484). Polizeiliche Befugnisse haben ferner die Schaunngsmänner in den Geestdistrikten von Schleswig-Holstein nach der provis. Vf. für Schleswig vom 6. Sept. 1863 und der holst. Wasserlösungsordnung vom 16. Juli 1857.

Schauer besorgen das Entladen von Schiffen. Das Gewerbe kann frei betrieben werden, doch ist eine Beeidigung und öffentliche Anstellung (s. d.) zulässig. Zu den S. gehören auch die Fleischbeschauer (s. d.; OVG. 20, 343).

Schaufenster. In der Mehrzahl der Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (s. Sonntagsheiligung) ist das Verhängen der S. angeordnet.

Schaumweinsteuer. I. Allgemeines. Während im Deutschen Reiche eine allgemeine Besteuerung des Weines nicht stattfindet, dieser vielmehr nur in einigen Bundesstaaten als Steuerobjekt dient (s. Weinsteuer), unterliegt der Schaumwein seit dem 1. Juli 1902 einer in die Reichskasse fließenden Steuer. Die Veranlassung zur Einführung dieser Steuer gab die, im Jahre 1900 erfolgte Vermehrung der deutschen Kriegsflotte und die dadurch geschaffene Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich. Zu diesem Zwecke bewilligte der RT. eine Erhöhung des Zolles für ausländische Schaumweine von 80 auf 100 M. für den Doppelzentner (G. vom 14. Juni 1900 — RGBl. 298) und ersuchte zugleich im Wege der Resolution die Reichsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes wegen Einführung einer Steuer auf den in-

Digitized by Google

ländischen Schaumwein. Der von der Regierung daraufhin vorgelegte Entwurf ist sodann mit ziemlich weitgehenden Abänderungen angenommen und als „Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902“ (RGBl. 155) veröffentlicht worden. Das Gesetz gilt für das gesamte Reichsgebiet, nicht, wie die meisten sonstigen Gesetze über die indirekten Steuern, für das deutsche Zollgebiet. Schaumwein, der aus den, dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen zum Verbrauch eingeht, ist deshalb, soweit er nicht nachweislich der Verzollung unterlegen hat, zu versteuern. Doch ist mit dem Großherzogtum Luxemburg, das ein mit dem deutschen Schaumweinsteuergesetz inhaltlich übereinstimmendes Gesetz erlassen hat, für die Dauer des Anschlusses an das deutsche Zollsystem ein Abkommen (vom 10. Mai 1902 — RGBl. 232) geschlossen worden, wonach zwischen beiden Staaten in Ansehung der S. eine Steuergemeinschaft besteht (§ 29 des G.; KABek. vom 18. März 1903 — RGBl. 56). Zum Gesetz sind vom BR. Ausführungsbestimmungen (vom 12. Juni 1902 — ZBl. 127) erlassen worden, die durch die BRBeschl. vom 5. Febr. 1903 (ZBl. 51) und vom 30. Juni 1904 (ZBl. 273) abgeändert und ergänzt worden sind. Die S. ist, da sie vom fertigen Erzeugnis erhoben wird, eine Fabrikatsteuer (s. Indirekte Steuern), und zwar fällt sie unter den Begriff der Verbrauchsabgaben, insofern sie nur den zum Verbrauch im Inlande bestimmten Schaumwein erfaßt. Die Verwaltung und Erhebung der Steuer liegt den Behörden der indirekten Steuerverwaltung ob (vgl. Reichssteuern I).

II. Wesentlicher Inhalt der Schaumweinsteuerbestimmungen. a) Objektive Steuerpflicht. Zur Versteuerung zu ziehen sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben (§ 1 des G.; AusfBest. § 1 Abs. 1). Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen, mehr als ein Gewichtsprozent Alkohol enthaltenden Getränke, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließung unter Aufbrausen entweicht (AusfBest. § 1 Abs. 2). Besondere Bestimmungen besagen, wann der Schaumwein als „fertig“ und damit steuerpflichtig geworden gilt (AusfBest. § 1 Abs. 3). Da damit gerechnet werden muß, daß ohne Verwendung von Wein, Fruchtwein usw. schäumende alkoholische Getränke hergestellt werden, die nach Aussehen und Geschmack als Ersatz für Schaumweine dienen können, unterliegen solche Getränke der S. in demselben Umfange wie Schaumweine. Auf welche Getränke dies zutrifft, bestimmt der BR. (AusfBest. § 1 Abs. 6). Als nicht zum Verbrauch im Inlande bestimmt ist derjenige Schaumwein, der aus dem Inlande ausgeführt wird, nicht steuerpflichtig. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zolliederlage gleich. Der auszuführende Schaumwein ist auf Schaumweinbegleitschein abzufertigen, wobei — mit einigen Abweichungen — die Vorschriften über die zollamtliche Abfertigung auf Begleitschein I (s. d.) anzuwenden sind (§ 3 Abs. 2 des G.; AusfBest. § 19).

b) Subjektive Steuerpflicht und Steuererhebung. Die S. ist vom Hersteller des Schaumweins mittels Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, bevor der fertige Schaumwein aus der Erzeugungsstätte entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Die Steuerzeichen bezieht der Hersteller gegen Entrichtung des Steuerbetrages ausschließlich von dem für seine Fabrik zuständigen Steueramt (§ 3 des G.). Eingehende Vorschriften regeln die Form, die Anfertigung, den Vertrieb und die Verwendung der Steuerzeichen, die an den Umschließungen (Flaschen) anzubringen sind (AusfBest. §§ 6—12). Hervorzuheben ist, daß die Steuerzeichen vor ihrer Anbringung in bestimmter Form zu entwerten sind (§ 9 a. a. O.), und daß ihre Abgabe an Dritte unstatthaft ist (§ 8 a. a. O.). Eine Abwälzung der Steuer seitens des Herstellers auf den Erwerber der Ware, wie sie bei anderen indirekten Steuern stattfindet, ist bei der S. nicht vorgesehen. Eine Versendung unversteuerten Schaumweins auf Begleitschein II (s. d.) oder seine Lagerung auf einer Niederlage für unversteuerte Gegenstände ist daher ausgeschlossen. Um dem Hersteller des Schaumweins die ihm hiernach unter allen Umständen obliegende Veranlagung der Steuerbeträge, oft auf lange Zeit, zu erleichtern, ist eine weitgehende Stundung der S. vorgesehen. Diese ist gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden und kann, wenn solche nur zum Teil geleistet wird, gegenüber Fabrikanten, die als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, auf drei Monate gestundet werden (§ 3 Abs. 3 des G.; AusfBest. §§ 13 bis 15). Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von S. verjähren in zwei Jahren vom Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuern verjährt in drei Jahren (§ 6 des G.).

c) Steuersatz. Die Steuer beträgt beim Schaumwein aus Fruchtwein 10 Pf., bei anderem Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken 50 Pf. für die Flasche. Als solche gilt eine Umschließung von über 425—850 ccm Raumgehalt. Kleinere oder größere Flaschen (viertel und halbe, Doppelflaschen) usw. zahlen entsprechend geringere oder höhere Beträge (§ 2 des G.; AusfBest. §§ 2 ff.).

d) Steuerbefreiungen. 1. Kostproben, die in der Fabrik vom fertigen, aber noch nicht versteuerten Schaumwein entnommen werden, sind steuerfrei, sofern das Kosten lediglich zum Zwecke der Prüfung des Schaumweins auf seinen Geschmack erfolgt (AusfBest. § 1 Abs. 4). 2. Für versteuerten Schaumwein, der als Probe abgegeben oder dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, erhält ersterer eine Vergütung der Steuer, die in einer Pauschsumme von fünf Hundertstel des Steuerwertes der an ihn gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen besteht und alljährlich berechnet wird (§ 5 des G.; AusfBest. § 20). Die Befreiung erklärt sich daraus, daß im

Digitized by Google

Schaumweinhandel die unentgeltliche Versendung von Proben und die Ersatzleistung für unverwendbare Schaumweine üblich ist. 3. Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen findet Ersatz durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen statt (§ 3 des G.; AusfBest. § 17). 4. In gleicher Weise ist Ersatz zu leisten für bereits angebrachte Steuerzeichen, wenn bei ihrer Anbringung Versehen untergelaufen oder wenn sie nachträglich beschädigt sind, oder wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird (§ 3 des G.; AusfBest. § 18). 5. Wegen der Nichterhebung der Steuer im Falle der Ausfuhr sowie bei verzolltem Schaumwein vgl. IIa a. E. und IIf. Für den ersteren Fall ist übrigens der BR. ermächtigt, auch eine Vergütung des Zolles für den zur Herstellung des Schaumweins verwendeten ausländischen Rohwein eintreten zu lassen (§ 4 des G.); er hat hiervon aber bisher keinen Gebrauch gemacht.

e) Kontrollierung der Steuer. 1. Durch eingehende Kontrollvorschriften soll zunächst bewirkt werden, daß alle steuerpflichtigen Betriebsstätten der Steuerbehörde behufs Beaufsichtigung bekannt werden. Dem Hersteller von Schaumwein ist deshalb eine weitgehende Anmeldepflicht, insbesondere bezüglich der Betriebs- und Lagerräume, sowie des Besitzwechsels an Schaumweinfabriken auferlegt (§§ 7, 8 des G.; AusfBest. § 21). 2. In den Schaumweinfabriken selbst ist die Kontrolle vor allem darauf gerichtet, daß die — vom Fabrikinhaber zu bewirkende (IId) — Versteuerung des fertigen Schaumweins möglichst sichergestellt wird. Fertiger unversteuerter Schaumwein darf deshalb nur in den dazu genehmigten Lagerräumen gelagert, behandelt und verpackt werden und unterliegt einer Buchführung. Die Bestände an solchem Schaumwein sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen; dabei sich ergebende Fehlmengen sind zu versteuern, wenn nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände, die eine Steuerschuld nicht begründen, zurückzuführen sind (§ 9 des G.; AusfBest. § 22). Auch für halbfertige Erzeugnisse (Brutwein), die zur Versendung gelangen, ist eine Buchführung vorgesehen (§ 12 des G.; AusfBest. § 24). Die Fabriken unterliegen der Revision durch die Steuerbeamten, denen die für ihre Obliegenheiten erforderliche Auskunft zu erteilen sowie die nötige Hilfeleistung zu gewähren ist (§§ 10, 11 des G.; AusfBest. § 23). 3. Außerhalb der Schaumweinfabriken findet nur bei Schaumweinhändlern und Wirten eine Kontrolle dahin statt, ob ihre Vorräte an Schaumwein mit Steuerzeichen versehen sind. Im übrigen ist nur bestimmt, daß diese Zeichen an den Umschließungen bis zu deren Öffnung zu erhalten sind, und daß der Empfänger von Schaumwein, an dem die Zeichen fehlen, dies der Steuerbehörde anzuzeigen hat (§ 13 des G.; AusfBest. § 23). Besondere Kontrollen sind gegenüber Fabrikanten, Händlern und Wirten nach vorangegangener Bestrafung wegen Defraudation zulässig (§ 14 des G.).

f) Schaumweinzoll. Der aus dem Zollausland eingeführte Schaumwein unterliegt einem Zolle von 120 M. für den Doppelzentner (vgl. unter I), ist aber dafür von der Steuer befreit. Doch muß er zur Erwirkung dieser Steuerfreiheit, ehe er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, das erkennen läßt, daß der Zoll erhoben ist. Die Zollzeichen sind, und zwar unter zollamtlicher Aufsicht, in ähnlicher Weise zu entwerten und anzubringen, wie die Steuerzeichen, auch wie diese an den Umschließungen zu erhalten. Zur Erleichterung der Zollförmlichkeiten kann den Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken unter besonderen Bedingungen, insbesondere gegen Sicherheitsleistung, gestattet werden, die Zollzeichen bereits im Auslande anzulegen (§ 1 Abs. 3, § 30 des G.; AusfBest. § 29).

g) Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind zunächst, wie bei den übrigen indirekten Steuern, die Defraudationen und die Ordnungswidrigkeiten (s. Steuervergehen). Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die S. zu hinterziehen. In bestimmten Fällen wird die Defraudation ohne weiteres als vollbracht angesehen. Hierher gehört z. B. der Fall, daß mit der Herstellung von Schaumwein begonnen wird, ehe die vorgeschriebene Anmeldung (IIe 1) erfolgt ist. Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. Die Strafe der Defraudation besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe, beträgt jedoch mindestens 30 M. für jeden einzelnen Fall. Daneben ist die Einziehung des Schaumweins auszusprechen. Bei unangemeldeter Herstellung von Schaumwein ergreift die Einziehung auch den noch in der Herstellung begriffenen Schaumwein, sowie die Betriebsgeräte und die Materialien. Im Wiederholungsfalle der Defraudation tritt eine Verdoppelung der Geldstrafe, im ferneren Rückfalle Gefängnis bis zu drei Jahren, bei Strafmilderungsgründen Haft oder Geldstrafe ein, die nicht unter dem Doppelten der ersten Rückfallsstrafe beträgt (§§ 15—18 des G.). Schaumwein, der ohne die erforderlichen Steuer- oder Zollzeichen vorgefunden wird, unterliegt auch, abgesehen von den Fällen der Defraudation, der Einziehung, doch kann hiervon Abstand genommen werden, wenn er nachweislich bereits versteuert ist (§ 15 des G.; AusfBest. § 10 Abs. 2). Ordnungswidrigkeiten (z. B. Unterlassung der Anzeige des Besitzwechsels einer Schaumweinfabrik — IIe 1) werden mit Geldstrafe von 1—300 M. geahndet (§ 19 a. a. O.). Unbeschadet der Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung ihrer auf Grund des Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 500 M. erzwingen (Erzwingungsstrafen; § 21 a. a. O.). Neben diesen Strafen sind solche für die Fälschung und für die wiederholte Verwendung von Steuerzeichen und Zollzeichen, für die unbefugte Herstellung oder Verabfolgung von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten und an-

Digitized by Google

deren, zur Anfertigung von Steuerzeichen oder Zollzeichen geeigneten Formen sowie von Abdrücken von solchen und für die wissentliche Veräußerung oder Feilhaltung schon einmal verwendeter Steuer- oder Zollzeichen angedroht (§§ 22—26 a. a. O.). Für das Verfahren kommen, jedoch nur soweit es sich um Defraudations-, Ordnungs- und Erzwingungsstrafen handelt, die Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zur Anwendung (§ 27 a. a. O.). Außerdem enthält das Gesetz noch Vorschriften über die Bestrafung der Beihilfe und der Begünstigung bei Defraudationen (§ 17 Abs. 3) sowie der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen diese (§ 19 Abs. 2), über die subsidiäre Haftung der Schaumweinfabrikanten, Händler und Wirte für ihre Angestellten (§ 20), und über die Verjährungsfristen — bei Defraudation drei Jahre, sonst ein Jahr — (§ 27 Abs. 2).

III. Statistisches. Nach den §§ 31—33 der AusfBest. hat das Kais. Statistische Amt auf Grund von Nachweisungen, die ihm die Steuerbehörden liefern, Zusammenstellungen über die Erzeugung von Schaumwein, den Absatz der Schaumweinfabriken und den Ertrag der S. zu fertigen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches. Nach der letzten Zusammenstellung (Jahrg. 1905 Heft III) waren im Rechnungsjahr 1904 im deutschen Zollgebiete 281 Schaumweinfabriken vorhanden. Die Reineinnahme der Reichskasse an S. betrug in diesem Jahre rund 4860000 M. An Schaumweinzoll wurden rund 2830000 M. vereinnahmt. Wegen Defraudation wurden 193 Personen bestraft.

IV. Die einzelstaatliche und kommunale Schaumweinbesteuerung. Neben der Reichsschaumweinsteuer dürfen Landessteuern von Schaumwein nicht erhoben werden (§ 31 Abs. 2 des G.). Wohl aber ist die Erhebung einer Steuer für Rechnung von Gemeinden zulässig (vgl. hierüber Weinsteuer a. E.).

Schauspielunternehmer (GewO. § 32) bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubnis, diese gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens ist jedesmal eine neue Erlaubnis erforderlich. Der Nachsuchende hat das Unternehmen selbst bestimmt zu bezeichnen (OVG. 44, 344). Die Erlaubnis kann zum Betrieb eines Wandertheaters erteilt werden (OVG. 46, 339); sie darf nur natürlichen Personen (OVG. 9, 286) und nicht auf Zeit erteilt werden (GewO. § 40 Abs. 1). Die Erteilung der Erlaubnis steht dem BezA., im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten zu (ZG. § 115 Abs. 1 lit. b, §§ 118, 161; G. vom 13. Juni 1900 — GS. 247 — § 2 Ziff. 4). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. Bei Prüfung der Frage nach der erforderlichen Zuverlässigkeit ist nötigenfalls der Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Deutschen Bühnengenossenschaft gutachtlich zu hören (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 44). Eine frühere, längere Zeit zurückliegende Bestrafung wegen geringfügigen Diebstahls begründet noch nicht den Mangel sittlicher Zuverlässigkeit (OVG. 2, 314). Für die Prüfung der Zuverlässigkeit in finanzieller Beziehung kommen neben dem Besitze darer Mittel auch die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit, die bisherigen geschäftlichen Erfolge, namentlich der Erwerb von Vermögen durch eine frühere Tätigkeit und die Erfüllung der pekuniären Pflichten bei dieser, sowie überhaupt die ganze Persönlichkeit des Nachsuchenden in Betracht (OVG. 27, 305). Die Erlaubnis kann unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen). Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann erteilt, wenn der Unternehmer die Erlaubnis als S. besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will (GewO. § 60 d Abs. 4; Strafbestimmungen in §§ 147 Abs. 1 Ziff. 7, 148 Abs. 1 Ziff. 7 c). S. auch Biblische Geschichte; Geschlossene Gesellschaften; Theaterpolizei, Theaterzensur.

Schaustellungen. Die gewerbsmäßige öffentliche Veranstaltung von S. von Personen ohne höheres Kunstinteresse in Wirtschafts- und anderen Räumen ist Tingeltangel (s. d.). Im übrigen wird die gewerbsmäßige Veranstaltung von S. aller Art zum Darbieten von Lustbarkeiten (s. d.) gerechnet. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d. I) finden auf S. keine Anwendung. Wegen Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen S. s. Kinder (in gewerblicher Beziehung) IV.

Scheckverkehr. Schecks (Checks) sind schriftliche Anweisungen, durch die eine Person einem Bankgeschäft den Auftrag erteilt, jemandem gegen Aushändigung des Schecks die darin verzeichnete Summe — in der Regel auf Sicht — auszuzahlen; gewöhnlich hat der Aussteller bei dem Bankgeschäft Geld deponiert und werden die Schecks durch Ausfüllung von Formularen (Blanketten) hergestellt, welche der Bankier dem Deponenten zu diesem Zweck bestweise übergeben hat, so daß sich der Scheck als eine „formularmäßige Bankdepotsichtanweisung" darstellt (Gg. Cohn). Über den S. der Reichsbank s. Giroverkehr II. Die Kassendiener der Reichsbank nehmen auch bei Wechseleinziehung in Berlin Schecks auf die Reichshauptbank in Zahlung, wenn sie „gekreuzt" und außerdem mit der Bemerkung versehen sind: „auf Wechsel über M. . . . per (Fälligkeitstermin)"; fehlt dem gekreuzten Scheck diese Bemerkung, so wird er zwar auch

Digitized by Google

angenommen, aber die Gefahr, daß er zur Einlösung eines andern von dem Scheckgeber zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Scheckgeber. Wird ein Scheck in Zahlung gegeben, so hat der Kassendiener den Wechsel, zu dessen Einlösung jener bestimmt ist, dem Zahlungspflichtigen nicht auszuhändigen, selbst wenn nur ein Teil des Wechsels durch Scheck, der andere Teil bar bezahlt wird; der Zahlungspflichtige erhält vielmehr von dem Kassendiener nur eine Empfangsbescheinigung und hat den Wechsel von 4½ Uhr nachmittags des Einlösungstages ab binnen 5 Tagen gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung im Girokontor der Reichshauptbank in Empfang zu nehmen (Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Reichsbank vom Okt. 1898 VII 6, 7, 9, VIII). Zur Einführung eines Postscheckverkehrs, wie er in Österreich im Anschluß an die Postsparkasse besteht, ist es in Deutschland bislang nicht gekommen. Im § 6 des G., betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1900, vom 30. März 1900 (RGBl. 139) war der RK. zu seiner Einführung unter Beobachtung gewisser Normativbestimmungen ermächtigt, gleichzeitig aber bestimmt, daß das Postscheckwesen spätestens bis zum 1. April 1905 gesetzlich zu regeln sei. Es ist aber weder von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, noch eine gesetzliche Regelung erfolgt. Schecks sind, wenn sie ohne Akzept bleiben, von der Wechselstempelabgabe befreit; andernfalls muß die Besteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck aus den Händen gibt.

Scheidemünzen sind im Gegensatz zu den Kurant- oder groben Münzen solche Münzen, welche nur bis zu gewissen, mehr oder weniger niedrigen Summen volle gesetzliche Zahlungskraft besitzen, d. h. mit Annahmezwang ausgestattet sind; in der Regel werden sie auch unterwertig geprägt, d. h. ihr Nennwert ist ein höherer, als ihr Metallwert; doch ist dies kein Essentiale für den Begriff der S. Die Notwendigkeit der S. ist bei Edelmetallwährungen in dem hohen Wert des Währungsmetalls begründet, der die Herstellung so kleiner Münzen, wie sie für die kleinen und kleinsten Zahlungen sowie für die runde Summen überschießenden „Spitzen" größerer Zahlungen erforderlich sind, in diesem Metall unmöglich macht. Unterwertige S. sind wegen dieser ihrer Unterwertigkeit als Zahlungsmittel nur im inländischen, nicht auch im internationalen Verkehr verwertbar. Um aber eine Überschwemmung des Inlandes mit solchen S. und dadurch ein Abströmen der vollwertigen Kurantmünzen in das Ausland zu verhüten, muß die Menge der S. nach den Bedürfnissen des Verkehrs gesetzlich beschränkt werden. In Deutschland sind sämtliche Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen der Markwährung unterwertige S.: die Silbermünzen brauchen im Privatverkehr nur bis 20, die Nickel- und Kupfermünzen nur bis 1 M. in Zahlung genommen zu werden. Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen ist auf 15, der der Reichsnickel- und Kupfermünzen auf 2½ M. auf den Kopf der Bevölkerung beschränkt. Nicht S., sondern trotz ihrer Unterwertigkeit Kurantmünzen sind die Taler. (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — RGBl. 233 — Art. 5 bis 5, 9, 10; Novelle vom 1. Juni 1900 — RGBl. 250 — Art. IV.) Vgl. Münzgesetz, Geld, Goldwährung, Reichswährung, Silbermünzen, Nickelmünzen, Kupfermünzen, Taler.

Scheidungen (Feststeßung der Grundstücksgrenzen) s. Nachbarrecht bei Bauten 5.

Scheintote. Wegen deren Behandlung, bzw. wegen Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens sollten gemäß ALR. II, 11 § 476 besondere Polizeiverordnungen ergehen. Letztere sind durch Erl. vom 2. März 1827 (v. Kamptz 11, 168) angeordnet worden. Aus denselben ist hervorzuheben, daß es in der Regel bei der Vorschrift, nach welcher niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, verbleiben müsse (s. Beerdigung III). Über die Behandlung und Rettung von S. und durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen s. Behandlung Verunglückter.

Schenkungen. I. Das BGB. behandelt die S. in den §§ 516—534 und hat ihren Begriff dahin bestimmt, daß S. eine Zuwendung sei, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig seien, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolge (§ 516 Abs. 1). Diese Begriffsbestimmung, welche zwei wesentliche Tatbestandsmerkmale enthält (Bereicherung und Einigkeit über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung), gilt überall, wo das BGB. selbst von S. spricht, z. B. von solchen zwischen Verlobten (§ 1301) und zwischen Ehegatten (§ 1584) und bei dem grundsätzlichen Verbot von S. durch den Vormund in Vertretung des Mündels (§ 1804), dagegen nicht z. B. für das RVG. § 15. Die S. hat die Natur eines Vertrags, setzt also die Annahme durch den Bedachten voraus. Dieser Vertrag bedarf, wenn die S. sofort durch eine Entäußerung, die dem zu Beschenkenden unmittelbar die Zuwendung verschafft, vollzogen wird, also die bewegliche Sache, die geschenkt werden soll, ihm übergeben, das Grundstück ihm aufgelassen, die Forderung ihm abgetreten wird usw., zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form; dies gilt selbst bei Grundstücksentäußerungen, indem angenommen worden ist, daß die hierfür erforderlichen Rechtsformen genügende Gewähr für eine sorgsame Überlegung bieten. Im anderen Falle, also in dem eines Schenkungsversprechens, bei dem die Vermögenszuwendung in der Begründung eines Forderungsrechts auf die versprochene Leistung besteht, muß ein derartiges Versprechen, um gültig zu sein, gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Der Mangel der Form wird jedoch durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (§ 518), und die Annahme des Schenkungsversprechens kann stets formlos erklärt werden. Eine S. ist nur möglich bei einem bereits zum Vermögen gehörenden Gegenstande. Das Unterlassen eines Vermögenserwerbes, der Verzicht auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht, die Ausschlagung

Digitized by Google

einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und das Verjährenlassen eines Rechtes sind selbst dann keine S., wenn sie in der erkennbaren Absicht geschehen sind, einem anderen einen Vorteil zuzuwenden. Verschenkt kann nur ein Vermögensgegenstand werden. Die zahlreichen Freigebigkeiten, die im Leben vorkommen, ohne daß es sich dabei um materielle Güter handelt (unentgeltliche Erteilung von Unterricht, von Rat u. dgl.), sind keine S. Im übrigen können sowohl einzelne Vermögensstücke (Sachen und Rechte) als — mit gewissen Einschränkungen (§ 310, 311, 419) — das ganze Vermögen verschenkt werden. Die Absicht der Belohnung als solche schließt das Vorhandensein einer S. noch nicht aus (sog. belohnende — remuneratorische — S.), ebenso nicht, daß durch die S. einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, sog. Pflichtgeschenke (s. IV).

II. Besondere Arten von S. sind die S. unter einer Auflage, die S. von Todes wegen und die S., die mit einer entgeltlichen Verfügung verbunden sind, sog. gemischte S. Auflage ist eine Nebenbestimmung, nach welcher mit der S. ein bestimmter Zweck erreicht werden soll, und zu deren Erfüllung die Annahme der S. verpflichtet. Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen (§ 525 Abs. 2). Zuständige Behörde ist der Minister, dessen Geschäftsbereich nach dem Zwecke der Auflage betroffen wird, und der mit der Geltendmachung des Anspruchs eine nachgeordnete Behörde beauftragen kann (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 7). Die S. von Todes wegen haben zur Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt (§ 2301). Sie werden nach den Vorschriften über die letztwilligen Verfügungen behandelt und gehören dem Erbrecht an. Bei den mit einer entgeltlichen Verfügung verbundenen S. ist jedes Geschäft nach seinem besonderen Inhalte zu behandeln, wenn eine Trennung ausführbar ist. Im anderen Falle entscheidet die Geschäftsart, die überwiegt.

III. Wegen der Freigebigkeit der Leistung sind die Verpflichtungen des Schenkers aus der S. wesentlich geringer als bei anderen Verträgen, namentlich in bezug auf Verschulden, Mängel des geschenkten Gegenstandes und Verzugszinsen. Die Verpflichtungen des Schenkers aus dem Schenkungsversprechen gehen auf die Erben über; nur das Versprechen auf eine in wiederkehrenden Leistungen (Renten) bestehende Unterstützung gilt im Zweifel als ein auf die Lebenszeit des Schenkers beschränktes (§ 520). Weil eine freigebige Zuwendung ihrem Wesen nach nur von dem Überschusse von Vermögensgütern versprochen werden kann, darf der Schenker selbst die Erfüllung eines schenkungsweise erteilten Versprechens verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesgemäßer Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird (§ 519).

IV. Die mit S. verknüpfte Gefahr der Vergeudung des Vermögens hat in dem früheren Rechte zu mehrfachen Beschränkungen geführt, welche ein Übermaß von S. verhüten sollten. Das BGB. hat als solche außer der Formvorschrift für Schenkungsversprechen (s. I) nur noch die zum Schutze der Pflichtteilsberechtigten dienende Bestimmung, daß S. dem Nachlasse zugerechnet werden und der Pflichtteil von diesem Bruttovermögen zu berechnen ist (§ 2325). Dagegen sind S. unter Ehegatten, die früher meist verboten waren, jetzt keinen besonderen Beschränkungen unterworfen. Weil S. Verfügungen sind, die außerhalb der regelmäßigen Bewirtschaftung stehen, ist derjenige, der mit der Verwaltung eines fremden Vermögens betraut ist, zu S. außer sog. Pflichtgeschenken (s. I) nicht berechtigt. Dies gilt namentlich auch für den Vater (§ 1641) und den Vormund (§ 1804). S. unterliegen dem Widerrufe, wenn der Beschenkte sich des groben Undanks schuldig gemacht hat (§§ 530—534). Der Undank kann sich sowohl gegen den Schenker als auch gegen einen seiner nahen Angehörigen richten; im übrigen entscheidet darüber, ob ein grober Undank vorliegt, das freie richterliche Ermessen. Der Widerruf ist an sich nur ein persönliches Recht des Schenkers, doch können die Erben dann widerrufen, wenn der Beschenkte den Schenker vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder am Widerrufe gehindert hat. Umgekehrt haftet der Widerruf an der Person des Beschenkten; gegen dessen Erben kann er nicht ausgeübt werden. Ein besonderes Widerrufsrecht besteht für den Verlobten, wenn die Ehe nicht zustande gekommen ist (§ 1301), und für den Ehegatten bei der Ehescheidung gegenüber dem schuldigen Teile (§ 1584). Pflichtgeschenke unterliegen dem Widerrufe nicht. Endlich ist eine Zurückforderung des Geschenkten wegen Verarmung zugelassen, sog. Recht der Kompetenz des Schenkers (§§ 528, 529). Danach darf der Schenker von der S. so viel zurückverlangen, als zur Bestreitung seines standesgemäßen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm gesetzlich gegen seine Verwandten und den Ehegatten obliegenden Unterhaltspflichten erforderlich ist. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden (§ 528 Abs. 1 Satz 2) und haftet überhaupt nicht, wenn er selbst durch die Rückgewähr des Geschenkes in Not geraten würde. Im Konkursverfahren können Ansprüche aus einer Freigebigkeit des Schuldners nicht geltend gemacht werden (KO. § 63 Ziff. 4). Reicht das vorhandene Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so können diese im Konkurse wie außerhalb des Konkurses alle in den letzten Jahren vollzogenen unentgeltlichen Verfügungen anfechten und die Rückgewähr des weggegebenen Betrags zum Zwecke ihrer Befriedigung verlangen. Unentgeltliche Verfügungen zugunsten des Ehegatten unterliegen der Anfechtung zwei

Digitized by Google

Jahre lang (KO. § 32 Ziff. 1, 2; G., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879/17. Mai 1898 — RGBl. 1898, 709 — § 3 Ziff. 3, 4).

Wegen der S. von Landgemeinden s. LGO. vom 3. Juli 1891 § 114 und wegen S. an juristische Personen s. Zuwendungen an juristische Personen. Über die Abzugsfähigkeit von S., insbesondere belohnenden, die Behandlung wiederkehrender Geschenke als abzugsfähiger Ausgaben und die Besteuerung von in Form eines Trinkgeldes od. dgl. freiwillig geleisteten Geschenken bei der Einkommensteuer vgl. OVGSt. 2, 188; 3 S. 110 und 178; 1, 127; 2, 345; 9, 165 und über die Erhebung der Umsatzsteuer im Falle des Eigentumsüberganges auf Grund eines in die Form einer S. gekleideten Vertrags vgl. OVG. im PrVBl. 26, 201 und bei einer gemischten S. OVG. das. 27, 230.

V. Nach LStG. Tarif 56 war von S. unter Lebenden, insbesondere auch von den belohnenden und den mit einer Auflage belasteten S., insofern sie schriftlich beurkundet wurden, ein der Höhe der Erbschaftssteuer entsprechender Stempel zu entrichten. Zur Begründung der Stempelpflicht reichte eine privatschriftliche Urkunde aus, obwohl aus ihr wegen Formmangels nicht auf Erfüllung geklagt werden kann; auch genügte die einseitige Erklärung des Schenkers. Die Absicht der Bereicherung konnte auch aus Umständen entnommen werden, welche nicht aus der Urkunde ersichtlich waren. Außer den Befreiungen nach dem ErbStG. galt eine solche noch für Beurkundungen von S. der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten sowie der Angehörigen derselben bezweckten (Tarif 56 Abs. 4). Wegen des Stempels in Hohenzollern galten Besonderheiten (LStG. § 35). Vgl. jetzt §§ 55, 56 RErbStG. vom 3. Juni 1906 (s. u.).

Wenn ein lästiger Vertrag zugleich eine S. enthält, weil der Wert der einen Leistung wesentlich hinter dem der anderen zurückbleibt, so ist bei der Versteuerung insoweit, als Leistung und Gegenleistung sich decken, der Stempel von dem lästigen Veräußerungsgeschäfte (Kauf, Werkvertrag usw.), von dem überschießenden Betrage die Schenkungssteuer zu entrichten (sog. „gemischte Schenkungen" s. RG. vom 6. April 1892 — RGZ. 29, 265 — und vom 28. Nov. 1894 — JW. 1895 S. 50 Nr. 38); eine Ausnahme macht der Rentenkauf (Vf. des FM. vom 17. Sept. 1904 — AbgZBl. 230; JMBl. 265). Die Auflassung, welche auf Grund einer Schenkungsurkunde erfolgt, ist bei Vorlegung der Urkunde vom Auflassungsstempel (Tarif 8) befreit, auch wenn die Urkunde selbst nicht steuerpflichtig ist. Die S. von Todes wegen in einer letztwilligen Verfügung unterliegt einem Stempel von 1,50 M. (Tarif 66). Daneben ist demnächst die Erbschaftssteuer zu erheben.

Durch § 60 des am 1. Juli 1906 in Kraft getretenen RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) sind die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung von S. aufgehoben worden (s. auch Reichserbschaftssteuer unter II 6). Nach §§ 55, 56 a. a. O. unterliegen S. unter Lebenden der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Als ein Erwerb durch S. gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer S. beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine S. abhängig gemacht hat, oder, sofern die S. der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Einer S. unter Lebenden steht ferner gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen. Schriftliche Beurkundung ist nicht Voraussetzung der Stempelpflicht, nur der sonst vorgeschriebenen Anmeldung des steuerpflichtigen Erwerbes bedarf es nicht; wenn die S. gerichtlich oder notariell beurkundet ist; der Gegenstand der Besteuerung ist also nicht mehr in der Schenkungsurkunde, sondern in dem Rechtsgeschäfte der S. zu finden. Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in allen Fällen der Befreiung von der Erbschaftssteuer (§§ 11—13) noch bei S. an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die S. einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Ob letzteres zutrifft, ist von Fall zu Fall zu entscheiden; es kommt dabei — auch soweit es sich um die Höhe der S. handelt — auf die soziale und Berufsstellung, das Vermögen der Beteiligten, die zwischen ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen usw. an. Zweifellos gehören hierher S. zu wohltätigen Zwecken, Weihnachts-, Namenstags-, Geburtstags-, Braut- und Hochzeitsgeschenke, die der Verkehrssitte entsprechend gemacht werden. Auch der Fall, daß ein Fideikommißbesitzer seinen Familienangehörigen über den Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung hinaus eine angemessene Unterstützung gewährt, wird hierher gerechnet. Sog. Gratifikationen an Beamte, Angestellte u. dgl. unterliegen ebenfalls nicht der Steuer, da sie überhaupt nicht als S. anzusehen sind. Mitgiften und Aussteuern sind nur insoweit steuerfrei, als sie nach den §§ 516, 1620, 1624 BGB. nicht als S. gelten oder bei ihnen einer der für alle S. geltenden Befreiungsgründe zutrifft. Eine Befreiung tritt ferner ein bei S. beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 M. an die im § 10 I bis III des G. bezeichneten Personen (Eltern, Geschwister, Abkömmlinge ersten und zweiten Grades von Geschwistern, Großeltern, Schwieger- und Stiefeltern und -kinder, an Kindes Statt angenommene Personen usw.), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen

Digitized by Google

bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die S. zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird. Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 BGB. durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abgewendet worden ist (s. o. IV), oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 BGB. verweigert hat (s. o. III). In allen sonstigen Beziehungen finden auf die Erhebung und Verwaltung der Schenkungssteuer die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung.

Schenkungsstempel s. Schenkungen V.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

I. Allgemeines. Als S. f. A. fungieren die Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten (InvVG. §§ 103 ff.) und die Schiedsgerichte der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (s. Zugelassene besondere Kasseneinrichtungen). Schiedsgerichte der zuerst genannten Art bestehen in Preußen für jeden Regierungsbezirk und für den Stadtkreis Berlin eins. Das Schiedsgericht in Hannover umfaßt jedoch auch die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Pyrmont, das Schiedsgericht in Schleswig auch das Fürstentum Lübeck, das Schiedsgericht in Kassel auch das Fürstentum Waldeck, das Schiedsgericht in Trier auch das Fürstentum Birkenfeld. Die Sitze der S. sind in den Regierungshauptstädten, nur das S. für den Reg.-Bez. Potsdam hat seinen Sitz in Berlin. Bei der als besondere Kasseneinrichtung zugelassenen Pensionskasse für die Arbeiter der preuß. Staatseisenbahnverwaltung in Berlin bestehen für jeden Eisenbahndirektionsbezirk ein Schiedsgericht am Sitze der Eisenbahndirektion, bei der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse zwei Schiedsgerichte, in Halle a. S. und in Clausthal, beim Saarbrücker Knappschaftsverein und bei dem Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum je ein Schiedsgericht in Saarbrücken und in Bochum.

II. Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des einzelnen S. f. A. bestimmt sich nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Streitigkeiten über Ansprüche aus der Unfallversicherung (Abänderungsgesetz — RGBl. 1900, 573 — § 3). Nach § 76 Abs. 2 GUVG., § 82 Abs. 2 LUVG., § 37 Abs. 1 BUVG. ist die Berufung gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft bei dem Schiedsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. Gemäß § 80 Abs. 2 SUVG. ist das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimatshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Ist der Heimatshafen nicht im Bezirk eines Schiedsgerichts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der Berufsgenossenschaft zuständigen Schiedsgericht zu erheben. 2. Streitigkeiten über Ansprüche aus der Invalidenversicherung. Für die Entscheidung über die Berufung ist nach § 114 Abs. 2 InvVG. das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gelegen ist, bei welcher der Anspruch auf Rente anzumelden ist. Die Schiedsgerichte der zugelassenen Kasseneinrichtungen sind zuständig für Streitigkeiten aus der Unfallversicherung rücksichtlich aller Unfälle, welche sich in den der Kasseneinrichtung angehörenden Betrieben ereignet haben (Abänderungsgesetz § 3 Abs. 1), und für Streitigkeiten über Ansprüche auf Invaliden- oder Altersrente, welche von Personen erhoben werden, die bei der zugelassenen Kasseneinrichtung versichert sind (InvVG. § 8 Abs. 1 Ziff. 4). Den Schiedsgerichten der als besondere Kasseneinrichtungen zugelassenen Knappschaftsvereine kann die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Berggesetz (s. Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine) übertragen werden.

III. Zusammensetzung. Die S. f. A. bestehen aus einem Vorsitzenden, für den mindestens ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden muß, und aus Beisitzern. Die Vorsitzenden werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten durch den HM., und soweit sie der inneren Verwaltung angehören, in Gemeinschaft mit dem MdJ. ernannt. Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte in Berlin und Oppeln sind Oberregierungsräte. Die Vereidigung erfolgt durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten (Erl. vom 20. Dez. 1900 — MBl. 1901, 9 — Ziff. 1). Name und Wohnort der Vorsitzenden werden im Reichsanzeiger und im HMBl. veröffentlicht (vgl. InvVG. § 105). Die Beisitzer werden, soweit es sich um Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung handelt, in der durch das Statut der Versicherungsanstalt (s. d.) bestimmten Zahl, soweit es sich um Streitsachen aus der Unfallversicherung handelt, in der vom Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten) bestimmten Zahl auf fünf Jahre vom Ausschusse der Versicherungsanstalt und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt (InvVG. §§ 90, 104 Abs. 3; Abänderungsgesetz § 4). Der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) bestimmt, wieviel Beisitzer aus solchen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zu wählen sind, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, geeignete Arbeitgeber in Vorschlag zu bringen. Da bei den Verhandlungen über Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft oder in Bergbaubetrieben Beisitzer aus diesen Berufszweigen zugezogen werden müssen, so müssen solche Beisitzer in ausreichender Zahl gewählt werden (Abänderungsgesetz §§ 5, 7). Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist. Wählbar sind nur Arbeitgeber

Digitized by Google

der der Invalidenversicherung unterliegenden Personen und diese selbst (InvVG. § 88). Mitglieder des Vorstands der Versicherungsanstalt (s. d.), Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) oder Besitzer der Rentenstellen (s. Versicherungsanstalten IV, 3) sind nicht wählbar. Beisitzer für die Unfallversicherung müssen außerdem, soweit sie als Vertreter der Arbeitgeber gewählt werden sollen, zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Berufsgenossenschaften, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe oder zu den Beamten der Betriebe gehören, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist. Vorstandsmitglieder der Berufsgenossenschaften oder der Sektionen und Vertrauensmänner dürfen nicht gewählt werden. Soweit die Beisitzer für die Versicherten gewählt werden sollen, müssen sie in einem der Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt werden. Solange und soweit die festgesetzte Zahl der Beisitzer nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistungen verweigern, hat die untere Verwaltungsbehörde (s. d.), in deren Bezirke der Sitz des Schiedsgerichts gelegen ist, die fehlenden Beisitzer zu ernennen (Abänderungsgesetz § 6). Die Amtsdauer dieser Beisitzer erlischt, sobald der Ausschuß der Versicherungsanstalt Beisitzer gewählt hat (AN. 17, 364). Die Beisitzer für die Invalidenversicherung müssen mindestens zur Hälfte am Sitze des Schiedsgerichts oder in einer Entfernung bis zu 10 km vom Sitze des Schiedsgerichts wohnen; für die übrigen Beisitzer kann bestimmt werden, wie viele von ihnen am Sitze des Schiedsgerichts oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein müssen (InvVG. §§ 62 Abs. 3, 104 Abs. 5; Abänderungsgesetz § 4 Abs. 2). Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Wegen der Ablehnung der Wahlen, Gewährung der Entschädigung barer Auslagen usw. und der unbehinderten Ausübung des Amts gelten die entsprechenden Vorschriften für die Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalten (s. d. IV, 4; InvVG. § 104 Abs. 5). Die Bezüge der Beisitzer setzt der Vorsitzende fest (InvVG. § 88 Abs. 3), der auch die Vereidigung bewirkt (InvVG. § 83 Abs. 3, § 104 Abs. 5). Die Enthebung eines Beisitzers aus dem Amt erfolgt durch den Vorsitzenden (InvVG. § 104 Abs. 5 Ziff. 2). Wegen der Amtsniederlegung ist § 1889 BGB. sinngemäß anzuwenden (AN. 18, 397). Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für zugelassene besondere Kasseneinrichtungen wird durch deren Statut geregelt (AN. 18, 527).

IV. Hilfsbeamte. Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt (s. d. IV, 4); ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts (InvVG. § 104 Abs. 4). Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im übrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde (InvVG. § 83 Abs. 3). Der Vorsitzende kann den Hilfsbeamten des Schiedsgerichts nur nach Maßgabe der für die Beamten der Versicherungsanstalt üblichen Grundsätze, davon abweichend nur mit Zustimmung des Vorstands der Versicherungsanstalt Urlaub erteilen. In jedem Fall ist aber eine vorherige Verständigung mit dem Vorstand erforderlich, wenn durch die Beurlaubung eine Stellvertretung notwendig wird (AN. 18, 397). Für die Schiedsgerichte für zugelassene besondere Kasseneinrichtungen sind die Bestimmungen des Statuts maßgebend.

V. Verfahren. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, unter denen sich je zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte befinden müssen. Seine Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit und sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden. Die Beisitzer werden in der durch das Statut der Versicherungsanstalt festgesetzten Reihenfolge zugezogen. Will der Vorsitzende hiervon abweichen, so muß er die Gründe aktenkundig machen. Im übrigen ist das Verfahren der S. f. A. durch AllerhV. vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) geregelt. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft, der Ausführungsbehörde oder eines Entschädigungsberechtigten hat der Vorsitzende abweichend von der festgesetzten Reihenfolge Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuzuziehen, welcher der Betrieb, in der sich der Unfall ereignet hat, angehört (Abänderungsgesetz § 7). Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für zugelassene besondere Kasseneinrichtungen ist nach InvVG. § 8 durch das Statut geregelt. Das Schiedsgericht kann in Streitigkeiten aus der Unfallversicherung den betreffenden Betrieb in Augenschein nehmen und dem Verletzten, dessen Erscheinen als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zubilligen (Abänderungsgesetz § 9). Die Vernichtung der Akten ist durch Erl. vom 30. Dez. 1904 (HMBl. 1905, 17) geregelt.

VI. Kosten (InvVG. § 107; Abänderungsgesetz § 10). Die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hilfsbeamten sowie der Kosten des Verfahrens vor demselben, trägt die Versicherungsanstalt; sie sind ihr nach Ablauf des Rechnungsjahres von den beteiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden anteilig zu erstatten. Die Verteilung der Kosten auf die Versicherungsanstalten, die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach Maßgabe der Bestimmungen des RVA. vom 29. Jan. 1902 (AN. 18, 246). Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sind von demjenigen Träger der Versicherung zu zahlen, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist (Abänderungsgesetz § 10). Über die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse wird von dem

Digitized by Google

Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der HM. und MdJ. (InvVG. § 107 Abs. 2).

VII. Vertrauensärzte. Das Schiedsgericht wählt (Abänderungsgesetz § 8) bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres in seiner ersten Spruchsitzung aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbierten Ärzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte nach Bedarf zuzuziehen sind. Die Namen der Ärzte sind in den Regierungs-, Amts- und Kreisblättern bekanntzumachen. Das Verfahren ist durch Anw. vom 29. Dez. 1900 (MBl. 23) in der Fassung des Erl. vom 29. Jan. 1901 (MBl. 82) geregelt. S. auch Rechtshilfe.

Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine. Für den Bezirk jeden Oberbergamts (s. Bergbehörden II) werden ein oder mehrere Schiedsgerichte durch den HM. errichtet, sofern nicht die den S. d. K. vorbehaltenen Entscheidungen dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d.) übertragen werden (Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 — GS. 199 — § 186 a). Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, die aus der Zahl der öffentlichen Beamten vom HM. ernannt werden, und aus Beisitzern, deren Zahl vom HM. bestimmt wird, mindestens aber 32 betragen muß. Die Beisitzer müssen von der Generalversammlung der Knappschaftsvereine (s. d. VIII, 3) zu gleichen Teilen von den Werksbesitzern oder ihren Vertretern und von den Knappschaftsältesten nach einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt werden (§ 186 b). Wählbar sind nur männliche im Bezirke der beteiligten Knappschaftsvereine wohnende Personen, die die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr vollendet haben, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und zum Amt eines Schöffen fähig sind (§ 186 c). Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vereidigt (§ 186 d). Die Beisitzer erhalten Reisekosten, Ersatz barer Auslagen und Ersatz für entzogenen Arbeitsverdienst. Sie können vom Oberbergamt wegen unpünktlichen Erscheinens zur Sitzung oder wegen Nichterfüllung ihrer sonstigen Obliegenheiten mit Geldstrafen bis 500 M. bestraft werden. Durch Beschluß des Oberbergamts können Beisitzer wegen Fortfalls der Wählbarkeit oder wegen grober Pflichtverletzungen des Amtes enthoben werden (§ 186 e). Das Verfahren vor den Schiedsgerichten, die in Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden, wird, soweit es im § 186 g nicht geregelt ist, durch kgl. Verordnung geregelt (§ 186 n). Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der Knappschaftsverein, für dessen Bezirk das Schiedsgericht gebildet ist. Erstreckt sich das Schiedsgericht über mehrere Knappschaftsvereine, so werden die Kosten durch das Oberbergamt nach der Mitgliederzahl verteilt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Knappschaftsverein, gegen dessen Entscheidung Berufung eingelegt ist (§ 186 h). Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Knappschaftsvereine, durch die der Anspruch auf Pensionskassenleistungen (s. Knappschaftsvereine V) abgewiesen oder der Höhe oder dem Zeitraum nach festgestellt wird oder die das Mitgliederverhältnis zur Pensionskasse oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Beiträge und Eintrittsgelder betreffen (§ 186 Abs. 2 Ziff. 2). Die Berufung ist binnen einem Monat bei dem Schiedsgericht zu erheben; sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 186 k). Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht beiden Teilen die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (s. d.) zu.

Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten. Streitigkeiten in Rennangelegenheiten sind durch die Statuten der Rennvereine, denen sich die Teilnehmer an den Pferderennen auf Grund der Rennpropositionen unterwerfen, allgemein der schiedsrichterlichen Erledigung überwiesen. Die Bestimmungen darüber finden sich in den Reglements für das Große Schiedsgericht für Flachrennen und Rennen mit Hindernissen, Allerhöchst bestätigt 11. April 1881 (mit den zahlreichen dazu ergangenen Nachträgen in dem Wochenrennkalender des Union-Klubs veröffentlicht) und für das Große Schiedsgericht für die Trabrennen, Allerhöchst bestätigt 7. März 1892 (samt den Nachträgen im Trabrennkalender veröffentlicht). Über Streitigkeiten entscheidet danach zunächst das bei jedem Rennverein gebildete Vereinsschiedsgericht. Seine Entscheidung gilt als Schiedsspruch im Sinne der ZPO., wenn nicht dagegen die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts angerufen wird. Die Großen Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern. Über die Zusammensetzung der Großen Schiedsgerichte ist das Nähere aus dem Hof- und Staatshandbuche zu ersehen, sie bestehen aus einem vom Könige ernannten Vorsitzenden, je einem Rate des MfL. und des JM. und sechs technischen von dem Union-Klub und den Rennvereinen gewählten Mitgliedern.

Schiedsmänner. I. Während die Schiedsrichter (s. d.) Rechtsstreitigkeiten statt der sonst dazu berufenen Gerichte entscheiden, sollen die S. Rechtsstreitigkeiten vermitteln und ausgleichen, so daß sie auf gütlichem Wege ohne Entscheidung erledigt werden. Zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch zur Beglaubigung von Unterschriften, sind sie nicht befugt (Zirk. vom 8. Juli 1883 — MBl. 141). Sie haben in Preußen schon seit langer Zeit (seit 1827) eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Die näheren Bestimmungen, welche jetzt über sie gelten, sind in der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. 321) enthalten, zu deren Ausführung die AllgVf. vom 27. Aug. 1879 (MBl. 209; JMBl. 306) und vom 8. April 1882 (MBl. 63; JMBl. 87) ergangen sind und die durch § 35 LStG. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) und Art. 3

Digitized by Google

des G. vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) abgeändert und durch § 1 Nr. II, 10 der V. vom 22. März 1891 (GS. 39) in Helgoland eingeführt worden ist.

II. Die Anrufung der S. ist teils obligatorisch teils freiwillig. Das erstere gilt bei Beleidigungen insofern, als die Erhebung einer Privatklage, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, erst zulässig ist, nachdem von dem S., in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, die Sühne erfolglos versucht worden ist (StPO. § 420). Im übrigen können die S. bei allen auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen und in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zum Zwecke der Sühneverhandlung als Vergleichsbehörde in Anspruch genommen werden (Schiedsmannsordnung §§ 12, 33). Zuständig ist der S., in dessen Bezirke der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat. Ein an sich unzuständiger S. wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig (§ 13). In einzelnen Fällen ist der S. von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 15), in anderen soll er oder kann er die Ausübung des Amtes ablehnen (§§ 16, 17). Zu den Fällen, in denen er die Ausübung ablehnen soll, gehört der, daß er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist. Gegen die Partei, welche nicht erscheint, ohne dies spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage dem S. angezeigt zu haben, kann dieser eine zur Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 M. verhängen (§ 22). Die Verhandlung der Parteien — wegen deren Ladung vgl. RGZ. 62, 176 — vor dem S. ist mündlich. Der S. kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören. Zur Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieids ist er nicht befugt (§§ 23, 24). Zur Einsicht von Urkunden und zur Einnahme des Augenscheins auf Antrag der Beteiligten erscheint der S. berechtigt, aber nicht verpflichtet. Er führt ein Protokollbuch, in welches die zustande gekommenen Vergleiche in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache oder ein kurzer Vermerk über das Nichtzustandekommen aufzunehmen sind (§§ 25—28). Aus dem vor einem S. geschlossenen Vergleiche findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt (Schiedsmannsordnung § 32; AG. z. G. vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der ZPO., vom 22. Sept. 1899 — GS. 284 — Art. 3; ZPO. § 801).

III. Für jede Gemeinde wird ein S. bestellt. Kleine Gemeinden können mit anderen zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden. Selbständige Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich (Schiedsmannsordnung § 1). Wegen Veröffentlichung der Namen der bestellten S. s. Erl. vom 14. April 1880 (MBl. 130). Das Amt des S. ist ein Ehrenamt. Zu ihm ist nicht zu berufen, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, wer nicht in dem betreffenden Schiedsmannsbezirke wohnt, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 2). Aus bestimmten Gründen kann das Amt abgelehnt und niedergelegt werden. Die unbegründete Weigerung, es zu übernehmen, und die unbegründete Niederlegung werden mit stärkerer Heranziehung zu den Gemeinde- oder Kreisabgaben und Ausschluß von der Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde bestraft (§§ 8, 10). Die Wahl der S. erfolgt mit Abweichungen für einzelne Landesteile durch die Gemeindevertretungen, für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke durch die Kreisvertretungen, für selbständige Gutsbezirke durch den Gutsvorsteher auf drei Jahre. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts. Sie werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet (AllgVf. vom 27. Aug. 1879 §§ 1—3). Bei Ausübung ihres Amtes haben die S. die Rechte der Beamten. Das Recht der Aufsicht über sie steht dem Präsidenten des Landgerichts, welcher die Befugnis hat, ihre gesamte Amtsverwaltung einer Revision zu unterziehen, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem JM. zu. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen. Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt (Schiedsmannsordnung §§ 3—7; AllgVf. vom 27. Aug. 1879 §§ 1—3; AllgVf. vom 8. April 1882). Jeder S. erhält einen Stellvertreter (§ 12). Das Verfahren vor den S. ist kosten- und stempelfrei; nur Schreibgebühren und bare Auslagen werden berechnet (Schiedsmannsordnung §§ 40—44; GStG. vom 31. Juli 1895 — GS. 413 — § 4 g). Der vor einem S. aufgenommene Vergleich ist dann stempelpflichtig, wenn darin ein neues Rechtsgeschäft begründet oder ein bisher nicht in stempelpflichtiger Form beurkundetes Rechtsgeschäft anerkannt oder aufrechterhalten wird (GStG. Tarif 67). Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde oder dem Gutsbezirke zur Last (Schiedsmannsordnung § 45). Wegen der Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken durch die S. s. Bek. vom 13. Febr. 1896, betr. Ausführung des GStG. (AbgBl. 53) Ziff. 15 A und wegen Aufnahme von Verhandlungen, bei denen die Zahlung eines Stempels in Frage kommen kann, durch die S. s. Dienstvorschr. vom 14. Febr. 1896, betr. die Ausführung des GStG. (AbgBl. 93) Ziff. 10. Übersichten über die Tätigkeit der S. werden im JMBl. und im MBl. für die innere Verwaltung veröffentlicht.

IV. Statt von den S. ist für Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigungen der Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen (Schiedsmannsord-

Digitized by Google

nung § 39; AllgVf. vom 22. Aug. 1879 — JMBl. 251).

V. In wesentlich anderer Art als der vorstehenden kommen noch sonst S. vor, so bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, s. Schiedsmänner (bei Viehseuchen).

Schiedsmänner (bei Viehseuchen) sind Sachverständige, welche von den Kreistagen und in Stadtkreisen von den Gemeindevertretungen bezeichnet werden, um in Gemeinschaft mit dem beamteten Tierarzt den gemeinen Wert der bei Seuchenausbrüchen auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Tiere abzuschätzen. Das Nähere hierüber s. §§ 18, 19 AG. vom 12. März 1881 (GS. 128) und Entschädigung bei Viehseuchen II.

Schiedsrichter. I. Parteien, welche berechtigt sind, über den Gegenstand eines Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen, können die Vereinbarung treffen, daß die Entscheidung durch einen oder mehrere S. erfolgen solle (ZPO. § 1025). Im Zweifel hat dann jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen (§ 1028). Gewisse Personen können abgelehnt werden (§ 1032). Das Verfahren der S. ist in den §§ 1034—1039 ZPO. näher geordnet. Die Entscheidung der S. (der Schiedsspruch) hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040). Seine Anfechtung kann nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen binnen der Notfrist eines Monats durch eine auf seine Aufhebung gerichtete Klage bei dem in dem Schiedsvertrage bestimmten, in Ermangelung einer solchen Bestimmung bei dem für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständigen Gericht erfolgen (ZPO. §§ 1041, 1043 ff.). Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein auf Klage einer Partei zu erlassendes Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (§ 1042). Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 1048). Die Tätigkeit der S. ist im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung oder unter den Voraussetzungen des § 632 BGB. zu vergüten; erforderliche Aufwendungen sind stets zu ersetzen (BGB. §§ 670, 675). Darüber, wenn ein Beamter der allgemeinen Bauverwaltung von einer kgl. Behörde als S. gewählt wird, oder in einer Sache, an der eine kgl. Behörde beteiligt ist, als S. mitwirkt, der kein Beamter der allgemeinen Bauverwaltung ist, s. Vf. vom 9. Juli 1888 (MBl. 127). Wegen der Schiedsgerichte der Rennvereine, von denen Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in erster Instanz mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte entschieden werden sollen, s. Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten, wegen der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsämter s. Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, wegen der Börsenschiedsgerichte s. Börsen IV, 2, und wegen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung s. d. und Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine.

II. Auf die Schiedsgerichte, welche durch besondere gesetzliche, statutarische und reglementarische Bestimmungen für gewisse Streitigkeiten in Feuersozietäts-, Eisenbahn- und Versicherungsangelegenheiten, bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösung der Reallasten, bei Gemeinheitsteilungen, Meliorationssachen, bezüglich der Aufhebung von Gewerkschaftsbeschlüssen, in Vorflutsachen, in Heimatssachen, bei den Innungen, bei Staatsbauten, in Urheberrechtsstreitigkeiten usw. (s. die einschlagenden Artikel) teils gestattet teils vorgeschrieben sind, und das von ihnen zu beobachtende Verfahren kommen die betreffenden besonderen Vorschriften zur Anwendung, nicht ohne weiteres die Bestimmungen im zehnten Buche der ZPO.

III. Schiedssprüche, und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen S., sind nach StE. 57 ÜStG. mit 1/10% des Wertes des Streitgegenstandes, jedoch mindestens mit 2 M. und höchstens 100 M., zu versteuern. Ist der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar, so beträgt der Stempel 10 M.

S. auch Schiedsmänner.

Schiedsrichterliches Verfahren bei Auseinandersetzungen s. Auseinandersetzungsverfahren II.

Schießbaumwolle s. Sprengstoffe.

Schiffahrtsabgaben werden in Preußen auf einem Teil der natürlichen und fast auf sämtlichen künstlichen Wasserstraßen erhoben. Die neuere Gesetzgebung rechnet die S. zu den Gebühren.

I. Allgemeine Grundsätze. Nach Art. 4 RV. unterliegen die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs. Über die Bemessung der S. bestimmt Art. 54 RV. folgendes: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu." Daneben kommen die Bestimmungen im Art. 25 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) in Betracht, welche lauten: „Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Kranen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigentum befind-

Digitized by Google

lichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleicher Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waren erhoben werden." Die Bestimmungen im Art. 54 RV. stehen der Erhebung von Abgaben auf den kanalisierten natürlichen Wasserstraßen nicht entgegen. Inwieweit S. auch für diejenigen Wasserstraßen zulässig sind, welche infolge von Regulierungsarbeiten eine von dem natürlichen Lauf wesentlich abweichende Gestaltung und ein künstliches Maß von Schiffbarkeit erlangt haben, ist streitig. Tatsächlich sind auch für einige Wasserstraßen der letztgedachten Art Abgaben eingeführt worden (vgl. unter III und IV). Gemäß ALR. II, 15 § 88 sind die S. von denjenigen zu entrichten, die sich der Verkehrsanstalten bedienen. Nach § 91 a. a. O. kann der Staat allein die Abgaben bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben. Auf Grund des AE. vom 4. Sept. 1882 (GS. 360) ist die Befugnis zur Verleihung des Rechts auf Erhebung von Verkehrsabgaben und zur Festsetzung der Tarife über solche auf den MdöA. und den FM. übergegangen. In den Erl. vom 18. Dez. 1882 und 31. Mai 1883 (MBl. 1883 S. 2 u. 140) haben die Minister die Festsetzung der Tarife für untergeordnete Wasserstraßen den Provinzialbehörden übertragen. S. auch unter Hafenabgaben, Kanalabgaben und Verkehrsabgaben.

II. Geschichtliche Entwicklung. a) Die Ausübung der Flußschiffahrt war während des Mittelalters und in der Folgezeit durch mannigfache Abgaben beschränkt, welche in Form der Zölle erhoben wurden. Diese standen ursprünglich dem Könige zu, gingen später aber auf die Landesherren und die Reichsstädte über und wurden von ersteren auch vielfach an Landstädte und Privatpersonen weiter verliehen. Außerdem entwickelte sich im Laufe des Mittelalters das sog. Stapel- und Umschlagsrecht im Interesse einiger Städte. Auch nachdem sich die Gewalt der Landesherren den Städten gegenüber mehr Geltung verschaffte, blieb man noch bei dem System der Privatzölle bestehen und fuhr fort, im Innern überall da Binnenzölle zu erheben, wo der Verkehr am leichtesten sich fassen ließ, vor allem auch auf den Flüssen. Auf der Elbe wurde durch Reichshofratsbeschluß von 1574 die Schiffahrt für frei erklärt, zugleich die Niederlags- und Stapelgerechtigkeit Lüneburgs aufgehoben, dafür aber eine Verdoppelung der Zölle zu Bleckede, Hitzacker und Schnackenburg eingeführt. Während des 30jährigen Krieges traten wieder Zollerhöhungen beträchtlicher Art ein und die so entstandenen Zollverhältnisse blieben im wesentlichen bis in das 19. Jahrh. hinein in Kraft. Die Havel und Spree erhielten 1694 eine besondere Zollrolle, welche 1713 revidiert wurde. Auf der mittleren Oder wurde 1628 für die Waren, die stromauf oder stromab verschifft wurden, dieselbe Abgabe festgesetzt, wie sie für die Beförderung auf dem Landwege zu entrichten war. Auf der unteren Stromstrecke wurden die 1660 festgesetzten Zölle durch die Zollrolle von 1724 wesentlich ermäßigt; 1727 wurde sodann der Krossener Zoll herabgesetzt. Nach der Erwerbung Schlesiens und nach Eröffnung des Finowkanals wurden in der Zollrolle von 1754 die Oderzölle von Stettin bis Schlesien den Elbzöllen von Hamburg bis Sachsen gleichgestellt. Für die Warthe und Netze wurde durch Vertrag von 1618 die Ermäßigung der Zölle vereinbart. 1750 wurden für den Verkehr auf der Netze, Warthe und Oder nach Stettin die Zölle gänzlich aufgehoben. Für die Weichsel wurden 1793 die Zollschranken aufgehoben. Es wurde danach auf der Weichsel nur noch als Einfuhrzoll eine mäßige S. für die Fahrzeuge erhoben, die bis 1807 bestehen blieb.

b) Durch die V. vom 11. Juni 1816 (GS. 193), welche in den alten rechts der Elbe belegenen Provinzen die Befreiung des Innenmarktes von Zöllen fortführte, wurden außer den Kommunal- und Privatzöllen auch 28 staatliche Wasserzölle an der Havel, Spree, Oder, Netze, Warthe, Ucker usw. beseitigt und die Schleusenabgaben und Kanalgefälle, die an verschiedenen Schleusen bisher von den Waren erhoben worden, durch ein Schleusenaufzugsgeld ersetzt. Das preuß. Zollgesetz vom 26. Mai 1818 (GS. 65) ordnete im § 17 den Wegfall aller Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle an. Im § 20 wurden jedoch die Rhein-Oktroigefälle, die Elb- und Weserzölle und alle anderen wohlbegründeten Hebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und der Flößerei, der Kanäle usw. bestimmt sind, ausdrücklich vorbehalten. Der erste Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 vereinbarte, daß Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Wagen-, Kran- und Niederlagsgebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und für letztere nicht erhöht werden dürfen. Letztere Bestimmung änderte der Vertrag vom 12. Mai 1835 (GS. 145) dahin, daß die aufgezählten Abgaben in der Regel nicht, jedenfalls aber nicht über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöht werden dürfen. Als AusfB. zu den Bestimmungen der Zollvereinsverträge erging die PrB. vom 16. Juni 1838 (GS. 353). Sie brachte zum Ausdruck, daß die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten die landüblichen Zinsen des Anlagekapitals mit umfassen. Im Anschluß an die Verordnung ist unterm 18. März 1841 (MBl. 141) eine Anweisung des FM. ergangen, in welcher die Grundsätze und das Verfahren der Abgabenregelung vorgeschrieben sind. Für die märk. Wasserstraßen wurde an Stelle der nach der B. vom 11. Juni 1816 eingerichteten Schleusengelder unterm 24. Juli 1828 (GS. 107) ein neuer Abgabentarif eingeführt, welcher die S. für die Schiffsgefäße nach ihrer Größe in fünf Abstufungen festsetzte und für Fahrzeuge mit minderwertigen Massengütern den Tarifsatz ermäßigte. 1862 erfolgte eine allgemeine Ermäßigung der Abgaben durch die Tarife vom 5. Mai 1862 (GS. S. 152 u.

Digitized by Google

155) und unterm 9. Sept. 1867 (GS. S. 1574 u. 1577) eine weitere Ermäßigung. Die Abgabenerhebung für die Ems wurde 1851, für die Mosel 1862 eingestellt. Als jedoch in der Folge wesentliche Verbesserungen der Wasserstraßen mit erheblichem Kostenaufwande zur Ausführung gelangten, wurde es für gerechtfertigt erachtet, nicht nur auf die Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Wasserstraßen, sondern — soweit angängig — auch auf die Verzinsung des Anlagekapitals durch entsprechende Bemessung der S. hinzuwirken. Demgemäß wurde durch den Tarif vom 27. Juli 1892 (RegABl. Potsdam 345) eine Erhöhung des Abgabenertrags für die märk. Wasserstraßen herbeigeführt. Aus dem gleichen Gesichtspunkte wurden weiterhin für die Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe durch den Tarif vom 10. April 1899 (RegABl. Königsberg 173) und für die Elbinger Weichsel durch den Tarif vom 13. Febr. 1899 (RegABl. Königsberg 78) entsprechende Abgaben eingeführt und bei einigen anderen Wasserstraßen Tarifänderungen vorgenommen. Auch auf der Oder, für welche die S. 1816 beseitigt worden, wurde unterm 27. Dez. 1871 (GS. 1872, 60) ein Abgabentarif eingeführt, der unterm 31. Dez. 1874 ergänzt wurde. Nach erfolgter Kanalisierung der oberen Oder trat an Stelle des bisherigen Abgabentarifs unterm 24. Febr. 1898 (RegABl. Breslau 117) ein neuer Tarif.

c) Bei den mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen brach das Gebührenprinzip sich gleichfalls Bahn, je mehr das Grenzzollsystem durchgeführt wurde. Für den Rhein wurde durch Art. 39 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 auf der Flußstrecke zwischen der holländ. und der schweiz. Grenze ein Schiffahrtsoktroi errichtet, das durch die Konvention vom 15. Aug. 1804 näher festgesetzt wurde. Die Abgabe war danach für Berg- und Talfahrt verschieden bemessen und außer dem Zoll eine Rekognitionsgebühr für die Schiffe vorgesehen. In der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 wurden im § 111 bezüglich der S. eingehende Bestimmungen getroffen. Die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 führte die Grundzüge der Kongreßakte weiter aus, wobei die Tarifsätze von 1804 teils erhöht, meist aber herabgesetzt wurden. In dem Rheinzolltarif von 1844 wurde die Abgabe für jede der bestehenden 18 Zollstätten endgültig festgesetzt. Für die dem ganzen Rheinzoll unterworfenen Güter wurde 1851 ein neuer Tarif vereinbart, welcher durch V. vom 31. Juni 1851 (GS. 520) für Preußen in Kraft gesetzt wurde. Er ermäßigte die bisherigen Abgabensätze für die Berg- und Talfahrt auf die Hälfte. In Verbindung mit der Aufhebung der Durchgangs- und Ausgangsabgaben wurden sodann von 1861 ab die Rheinzölle weiter herabgesetzt, auch wurde durch Vereinbarung von 1864 (GS. 1865, 514) die Rekognitionsgebühr von 1866 ab auf die Hälfte ermäßigt. Nachdem in den 1866 mit Baden, Bayern und Hessen abgeschlossenen Friedensverträgen die Einstellung der Abgabenerhebung auf dem Rhein vereinbart worden war, wurde eine dieser Vereinbarung entsprechende Bestimmung im Art. 54 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgenommen (s. unter I). Die Erhebung von S. auf dem Rhein ist demnach durch G. vom 24. Dez. 1866 (GS. 873) und den AE. vom 24. Dez. 1866 (GS. 874) vom 1. Jan. 1867 ab eingestellt worden. Die Abgabenfreiheit wurde sodann auch im Art. 3 der rev. Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 (GS. 1869, 798) festgesetzt. Hinsichtlich des Mains gelangten die Grundsätze des Wiener Kongresses erst 1845 und 1846 zur Durchführung. Mit den Zollermäßigungen auf dem Rhein wurde vom 1. Aug. 1861 ab auch eine weitere erhebliche Ermäßigung der Mainzölle und der Rekognitionsgebühr vereinbart. In den Friedensverträgen mit Bayern und Hessen wurde die Aufhebung der S. auch für den Main vorgesehen und die Erhebung daraufhin vom 1. Jan. 1867 ab eingestellt. Nach erfolgter Kanalisierung der preuß. Mainstrecke von Frankfurt abwärts wurde vom 1. Okt. 1899 ab wieder eine S. für Fahrzeuge von mehr als 150 t Tragfähigkeit eingeführt. Für die Weser wurden nach Maßgabe der Bestimmungen der Wiener Kongreßakte die bestehenden Zollabgaben durch die Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 (GS. 1824 S. 25, 39 ff.) zu einer S. zusammengezogen. Von 1826 ab erfolgte eine Ermäßigung der Abgabe und in der Folgezeit traten weitere Ermäßigungen ein. Sodann wurde die Erhebung der Abgaben auf der Weser durch die Staatsverträge vom 26. Jan. 1856 (GS. 691) und vom 24. Dez. 1865 (GS. 1866, 197) gänzlich suspendiert (s. auch unter IV). Auf der Fulda ist nach deren Kanalisierung durch den Tarif vom 18. Aug. 1899 (RegABl. Hannover 233) eine S. vom 1. Jan. 1900 ab eingeführt, die vorläufig jedoch nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge erhoben wurde. Hinsichtlich der Elbe erfolgte durch die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (GS. 1822, 923) die Zollreform nach den Grundsätzen des Wiener Kongresses, wobei die Zölle wesentlich ermäßigt und die Hebestellen vermindert wurden. Die Additionalakte vom 13. April 1844 (GS. S. 458 u. 473) beschränkte sich auf Vereinfachungen in der Berechnung der Zollsätze, auf Umwandlung der Rekognitionsgebühr in einen Zuschlag zum Elbzoll und Versetzung verschiedener Schiffsgüter in eine niedrigere Tarifklasse. Nach Aufhebung der Durchgangszölle wurde durch Vertrag vom 4. April 1863 (GS. 377) die Zollbelastung wesentlich ermäßigt und die Zollerhebung auf wenige Stellen vereinigt. Durch G. vom 11. Juni 1870 (BGBl. 416) wurde die Zollerhebung vom 1. Juli 1870 ab eingestellt und durch Vertrag vom 22. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Österreich vereinbart, daß hinfort nur noch Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, zugelassen werden sollen. Auf der Weichsel verblieb es bei der durch den Tilsiter Frieden vom 7. Juli 1807 (Art. 8) festgesetzten Abgabenfreiheit der Schiffahrt. (Des näheren vgl. Schumacher, „Zur Frage der S.", Berlin 1901.)

Digitized by Google

III. Die neuen Abgabentarife für die Binnenschiffahrt. a) Die Erhebung der S. erfolgte bis zum Ausgange des 19. Jahrh. fast ausschließlich nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge. In den Tarifen waren die Abgaben für Normalgüter vorgesehen und daneben nur den groben Massengütern Ermäßigungen eingeräumt. Diese Erhebungsart ließ den Wert der Ladung und damit die Leistungsfähigkeit des Abgabenpflichtigen nicht genügend zur Geltung kommen. Außerdem lag der Nachteil der Erhebung hauptsächlich darin, daß die Belastung sich um so höher stellte, je weniger der Laderaum der Fahrzeuge wegen mangelnder Frachtgüter, niedrigen Wasserstandes oder aus sonstigen Gründen ausgenutzt werden konnte. Es wurde daher im Interesse der Schiffahrt und der finanziellen Entwicklung der Wasserstraßen dazu übergegangen, die Abgabenerhebung nach dem Ladungsgewicht zu bewirken, und im Tarif zugleich eine größere Klassifikation der Ladungsgüter mit entsprechend abgestuften Abgabensätzen vorzusehen. Ein derartiger Tarif kam zuerst beim Dortmund-Ems-Kanal zur Anwendung (ABl. Aurich 1898 Nr. 11). Die Abgabenerhebung nach dem Ladungsgewicht ist sodann auch bei der Neuverzollung des kanalisierten Mains (Tarif vom 18. Nov. 1898) und der kanalisierten Fulda (Tarif vom 19. Aug. 1899) angewendet worden. Der Verallgemeinerung des Systems stand zunächst der Mangel einer Schiffsvermessung entgegen, welche die Feststellung des Ladungsgewichts durch Ablesung von außerbords angebrachten Maßstäben gestattete. Nachdem dieser Mangel durch Einführung neuer Eichordnungen behoben war (s. unter Schiffsvermessungsordnung), wurde für die Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder unterm 16. Juni 1902 (RegABl. Potsdam 291) ein neuer Tarif festgestellt, welcher für die Abgabenerhebung vier Güterklassen unterscheidet. Für die meisten anderen bezollten Wasserstraßen sind die Tarife gleichfalls nach diesen Grundsätzen unter gleichmäßiger Steigerung der Sätze für die verschiedenen Güterklassen festgestellt worden. Es sind danach von 1903 ab in Kraft getreten: für die obere Oder der Tarif vom 26. Aug. 1902 (RegABl. Breslau Stück 40 Beil.), für die Saale und Unstrut vom 21. Okt. 1902 (RegABl. Merseburg 1903 Stück 3 Beil.), für die Elbinger Weichsel vom 26. Nov. 1902 (RegABl. Königsberg 382), für den Weichsel-Haff-Kanal vom 26. Nov. 1902 (RegABl. Königsberg 383), für den oberländischen Kanal vom 28. Nov. 1902 (RegABl. Königsberg 487), für die Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. Nov. 1902 (RegABl. Königsberg 490), für den Klodnitzkanal vom 7. Dez. 1902 (RegABl. Oppeln 412), für die Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Febr. 1903 (RegABl. Bromberg Stück 9 Beil.), für den Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903 (RegABl. Schleswig 248). Demnächst ist ein entsprechender Tarif für den König-Wilhelm-Kanal unterm 30. Juni 1904 (RegABl. Königsberg 430) erlassen und der Tarif für den Dortmund-Ems-Kanal unterm 5. Aug. 1904 (RegABl. Münster 1905, 1) mit den anderen Tarifen in tunlichste Übereinstimmung gebracht worden. Außerdem ist der Tarif für die Mainabgaben unterm 10. Aug. 1903 (RegABl. Wiesbaden 467) erneuert worden, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen beiden Güterklassen. Für die über preuß. Binnenwasserstraßen und deutsche Seehäfen aus Österreich-Ungarn nach dem Auslande und in umgekehrter Richtung vom Auslande nach Österreich-Ungarn gehenden Güter sind die tarifmäßigen S. von 1903 ab auf die Hälfte ermäßigt worden. Für den Binnenschiffahrtsverkehr in den Seehäfen und für den Verkehr auf den kleineren Schiffahrtsstraßen sind die älteren Tarife noch in Kraft verblieben.

b) Durch die neuen Tarife ist eine Steigerung der Abgabenerträge herbeigeführt, indessen reichen die danach aufkommenden Einnahmen bei dem größten Teile der Wasserstraßen nicht einmal zur Deckung der laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten aus. Es ist daher bei der Bekanntgabe der neuen Tarife eine weitere Erhöhung der S. vorbehalten. Außerdem ist für die im Interesse der Schiffahrt regulierten und zurzeit abgabenfreien natürlichen Wasserstraßen (s. unter IIc) die Einführung von S. in Aussicht genommen, und zwar sollen die Abgaben so bemessen werden, daß ihr Ertrag zugleich eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung der Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Eine entsprechende Bestimmung ist in dem G., betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (GS. 179) im § 19 mit der Maßgabe vorgesehen, daß die Erhebung der Abgaben spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weser-Kanals oder eines Teiles desselben zu beginnen hat.

IV. Die Abgaben für Seeschiffahrtswege. Auf der Weser ist für die Strecke unterhalb Bremerhaven auf Grund der Staatsverträge vom 6. März 1876, 11. März 1891, 25. Febr. 1896 und 1. März 1900 ein Feuer- und Bakengeld eingeführt, das von Schiffen mit mehr als 200 cbm Nettoraumgehalt zu zahlen ist. Außerdem werden nach Maßgabe des RG. vom 5. April 1886 (RGBl. 67) für die regulierte Strecke zwischen Bremerhaven und Bremen S. seit 1895 erhoben, die von den Seeschiffen mit einem Raumgehalt von mindestens 300 cbm nach dem Gewicht der geladenen Güter und nach Einheitssätzen für sieben Güterklassen zu entrichten sind. Für die Befahrung der Unterelbe wird von Schiffen mit mehr als 382 cbm Nettoraumgehalt eine Abgabe unter der Bezeichnung „Lotsgeld" erhoben, deren Ertrag zur Erhaltung des Fahrwassers und Beseitigung von Schiffahrtshindernissen dient. Für die Schlei ist durch den Tarif vom 30. Dez. 1874 (GS. 1875, 73) an Stelle der früher von der Stadt Schleswig erhobenen Last- und Feuergelder eine S. nach Art der Abgaben für die Ostseehäfen eingeführt worden. Nachdem die Schiffahrtsstraße Stettin-Swinemünde über das Haff wesentlich verbessert worden war, sind für deren Benutzung S. eingeführt. Nach dem

Digitized by Google

Tarif vom 30. Dez. 1900 (RegABl. Stettin 1901, 6) ist von den seewärts einkommenden und seewärts ausgehenden Dampfern und Seeleichtern ein Zuschlag zum Swinemünder Hafengelde zu entrichten, während andere Schiffe von 2000—2500 cbm Nettoraumgehalt eine Abgabe von 6 Pf. und bei größerem Raumgehalt von 12 Pf. von jeder Tonne der beförderten Güter zahlen. Daneben wird für die Zeit, während welcher das Fahrwasser nur mit Hilfe von Eisbrechern fahrbar ist, eine besondere Abgabe von dem Nettoraumgehalt der Schiffe und für je 100 kg der Ladung erhoben. Für die Befahrung des 1900 fertig gestellten Königsberger Seekanals sowie der Königsberger Fahrrinne im Frischen Haff werden S. von Seeschiffen mit mehr als 300 cbm Nettoraumgehalt erhoben. Nach dem zurzeit geltenden Tarif vom 16. März 1904 (RegABl. Königsberg 160) ist eine nach der Größe der Fahrzeuge abgestufte Abgabe von dem Kubikmeter Nettoraumgehalt, ferner von den seewärts eingehenden und seewärts ausgehenden Fahrzeugen ein Zuschlag zum Pillauer Hafengeld und von der Schiffsladung eine nach drei Güterklassen abgestufte Abgabe für die Tonne zu entrichten. Daneben wird eine Abgabe für die Benutzung der Eisbrecher von der Ladung und vom Nettoraumgehalt der Schiffe erhoben. Wegen der Abgaben für den Kaiser-Wilhelm-Kanal s. d.

Schiffahrtshindernisse. Die Bezeichnung und Beseitigung von S. wird wahrgenommen: a) auf See außerhalb der Hoheitsgrenze (drei Seemeilen — eine Seemeile = 1,855 km — von der nächsten deutschen Küste), sofern das Hindernis die Schiffahrt gefährdet und in der Nähe der deutschen Küste liegt, seitens der Reichsmarineverwaltung; b) auf See innerhalb der Hoheitsgrenze vorbehaltlich der Fälle unter c bis e seitens desjenigen Bundesstaats, welchem die Staatshoheit an der betreffenden Stelle zusteht; c) auf See innerhalb der Gebietsgrenze der Reichskriegshäfen seitens der Reichsmarineverwaltung; d) auf der Unter- und Außenweser, die nach den Staatsverträgen vom 12. Febr. 1887 bzw. vom 11. März 1891, 25. Febr. 1896 und 1. März 1900 seitens der freien und Hansestadt Bremen im Interesse der Schiffahrt ausgebaut sind und unterhalten werden nach Maßgabe dieses Interesses ohne Rücksicht auf die Staatshoheit; e) auf der Unterelbe von Hamburg abwärts, soweit das Fahrwasser von Hamburg reguliert ist oder bezeichnet wird, auf Grund eines herkömmlich aus ihrem überwiegenden praktischen Bedürfnis heraus entwickelten prekaristischen Zustandes von der freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatshoheit; f) auf den Binnenschiffahrtsstraßen seitens der mit der Strombauverwaltung und Wahrnehmung der Schiffahrtspolizei betrauten Behörden. Die Freihaltung der Schiffahrtsstraßen untersteht, soweit sie dem preuß. Staate obliegt, als Teil der Unterhaltung dieser Verkehrswege der landespolizeilichen Fürsorge (s. Schiffahrtspolizei). Zuständig sind also die Regierungspräsidenten und Strombauverwaltungen und als ihre Organe die Wasser-(Hafen-)bauinspektoren. Die Beseitigung von Wracks und ähnlichen Gegenständen ist in erster Linie Sache derjenigen, welche als Eigentümer usw. ein Interesse an der Bergung haben. Ihnen kann es also in der Regel zunächst überlassen bleiben (vgl. auch Flüsse [öffentliche] IV). Sobald es sich aber um Hindernisse handelt, die der Schiffahrt gefährlich oder dem Fahrwasser nachteilig werden können, hat die Behörde einzuschreiten Im Geltungsbereich der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. 73) steht ihr dabei nach ihrem Ermessen entweder der Weg der polizeilichen Verfügung nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Vorschriften offen oder gemäß § 25 der Strandungsordnung in der Fassung des G. vom 30. Dez. 1901 (RGBl. 1902, 1) das hier geordnete unmittelbare Einschreiten. Die erstere Form wird sie wählen, wenn z. B. beim Vorliegen eines Verschuldens (ObVG. 44, 418) ein zur Beseitigung öffentlichrechtlich Verpflichteter vorhanden ist. Sie ist aber auch, zumal bei Gefahr im Verzuge, berechtigt, ohne weiteres die Beseitigung gemäß § 25 a. a. O. selbst in die Hand zu nehmen. Sobald sie eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder dem Beteiligten bekanntgemacht ist, darf ohne behördliche Genehmigung das Hindernis nicht beseitigt und von dem Schiffe oder Wracke nichts mehr fortgeschafft werden. Zuwiderhandlungen sind nach Art. 2 des G. vom 30. Dez. 1901 und § 43 der Strandungsordnung strafbar. Zu a sind die näheren Anweisungen der Reichsaufsichtsbehörde über die Bezeichnung und Beseitigung von S. außerhalb der Hoheitsgrenze in der Anleitung für die Küstenbezirksinspektoren vom 15. Nov. 1904 enthalten. Zu c ist die einheitliche Handhabung des § 25 a. a. O. durch AusfAnw. der preuß. Ressortminister vom 29. Jan. 1904 sichergestellt. Sie bestimmt insbesondere in Nr. 2, daß unter Fahrwasser im Sinne des § 25 Abs. 1 alle für Seeschiffe benutzbaren Wasserwege in dem, seitens des Ministers für Handel und Gewerbe festzustellenden, örtlichen Geltungsbereich der Strandungsordnung zu gelten haben. In Nr. 3 werden die Voraussetzungen des Einschreitens erörtert, in Nr. 4 die Behandlung von Schiffen usw. des Reichs und der Bundesstaaten, in Nr. 5 die Art der äußern Kennzeichnung des Einschreitens, in Nr. 6 die Anordnung einer Bewachung in bestimmten Fällen und in Nr. 7 endlich der Verkauf der geborgenen Gegenstände und die Behandlung des Erlöses. Zu d und e ist zu bemerken, daß die Rechte Bremens und Hamburgs sich nicht als hoheitliche Befugnisse darstellen. Die Kosten der Bezeichnung und Beseitigung von S. im Bereich der Strandungsordnung fallen dem zur Beseitigung öffentlichrechtlich Verpflichteten, und sofern ein solcher nicht vorhanden, der Staatskasse zur Last. Im Falle des Einschreitens der Behörden auf Grund des § 25 a. a. O. hat sie das Recht, die beseitigten Gegenstände, soweit nicht Sicherheit bestellt wird, öffentlich zu verkaufen, und zwar, soweit es sich um die Beseitigung eines Schiffes oder Wracks handelt, einschließlich aller Gegenstände, die zur Zeit des Einschreitens der Behörde auf dem Schiffe oder Wracke

Digitized by Google

vorhanden waren mit Ausnahme der Habe der Schiffsbesatzung, des Reiseguts der Reisenden und der Post. Über die einheitliche Behandlung der S. in der Elbe auf preuß. oder hamburg. Hoheitsgebiete sind von beiden Staaten übereinstimmende Polizeiverordnungen erlassen. Für Preußen unter dem 23. Mai 1901 durch den Minister für Handel und Gewerbe (MBl. der Regierung in Schleswig 240, in Stade 189). Für die Beseitigung von S. aus Binnenschiffahrtsstraßen ist zurzeit der Erl. vom 7. März 1900 (III, 1932 MdöA.) maßgebend. Danach soll a) in den Fällen, in denen das Sinken des Fahrzeugs mit der vom Staate zu vertretenden mangelhaften Beschaffenheit der Fahrstraße in ursächlichem Zusammenhange steht, die Beseitigung durch die Wasserbauverwaltung auf Staatskosten erfolgen und Schiff und Ladung dem Eigentümer zur Verfügung gestellt werden; b) wo ein solcher ursächlicher Zusammenhang nicht besteht und der Eigentümer oder Schiffer das Wrack nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, im Wege polizeilicher Verfügung gemäß §§ 132 ff. LVG. vorgegangen werden. Für die Hebungskosten haftet in erster Linie Schiff und Ladung und weiterhin der Eigentümer mit seinem ganzen Vermögen. Er kann sich aber durch Dereliktion von dieser Haftung befreien, soweit er oder der Schiffer nicht nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen auch ohne zivil- oder strafrechtliches Verschulden zur Beseitigung verbunden ist. Die Entscheidung darüber, ob rechtsgültige Dereliktion vorliegt, haben die zuständigen Minister sich vorbehalten. S. Seezeichenwesen.

Schiffahrtskanäle. I. Allgemeines. S. sind künstlich hergestellte, der Schiffahrt dienende Wasserläufe. Sie stehen regelmäßig im Privateigentum des Unternehmers, der sie ausgeführt hat. Die weit überwiegende Mehrzahl der preuß. S. gehört dem Staate. Die darauf lastende Verpflichtung, sie dem öffentlichen Verkehre zur Verfügung zu stellen, stellt sie nicht den öffentlichen Flüssen gleich und macht sie nicht zum gemeinen Eigentum oder zur res publica. S. schaffen im allgemeinen unter Überwindung der Wasserscheide eine neue Verbindung zwischen zwei Gewässern. Zweigen sie als selbständige Unternehmungen aus einem Flußlaufe ab, um weiter unten wieder in diesen einzumünden, so spricht man von einem Seiten(Lateral-)kanal. Zweig(Stich-)kanäle schließen an die Hauptlinie Verkehrsgebiete an, welche von dieser nicht unmittelbar berührt werden. Kanalisierte Flüsse haben kein künstlich gegrabenes Bett und scheiden daher hier aus (vgl. Flüsse, öffentliche IV). Gespeist werden Kanäle aus den natürlichen Gewässern, die sich in dem vom Kanale durchzogenen Gebiete befinden, und zwar durch Speisegräben oder durch Pumpwerke. Eine Rolle bei der Lösung der Speisungsfrage wird neuerdings Sammelbecken (s. Talsperren) zugedacht, vermittelst derer im oberen Flußgebiete Wasser aufgespeichert wird, um es zur Aufbesserung der niedrigen Wasserstände im Flusse selbst und im Bedarfsfalle zum Ersatz der zu Kanalspeisungszwecken aus ihm zu entnehmenden Wassermengen zu verwenden; das u. a. nach dem Wasserstraßengesetze (s. d.) im Quellgebiete der Weser, an der Eder geplante Staubecken soll 170000000 cbm Wasser fassen. Zur Überwindung der Höhenunterschiede zwischen den horizontalen Haltungen, in welche ein Wasserscheidenkanal zerfällt, werden Kammerschleusen verwandt. An Stelle einer Reihe von Schleusen hintereinander, einer Schleusentreppe, finden sich Schiffshebewerke und geneigte Ebenen. Die freie Kanalstrecke ist meistens so eingerichtet, daß zwei Fahrzeuge sich einander begegnen können; in einschiffigen Anlagen sind Ausweichstellen vorgesehen. Die Größe der Fahrzeuge, die zu verkehren vermögen, ist in erster Linie begrenzt durch die Abmessungen der Schleusen und die lichte Höhe der Brücken. Je nach der Bestimmung für große, seetüchtige Schiffe oder nur für Binnenfahrzeuge unterscheidet man Seekanäle und Binnenkanäle. Neuerdings sind vielfach günstige Erfahrungen mit Segelschiffen, Dampfern und Leichtern gemacht worden, welche Binnenwasserwege befahren, aber infolge ihrer Bauart gleichfalls geeignet sind, über See zu gehen (Rhein-Seeschiffe z. B. Drucks. des AbgH. 1905/06 Nr. 31 S. 5). Auf See werden sie geschleppt, besitzen indessen für den Notfall Seetakelage.

II. Staatskanäle. 1. Entwicklung des Kanalnetzes. Die wirtschaftliche Stellung der Wasserstraßen gründet sich auf die Förderung der einheimischen Gütererzeugung durch Verbilligung der Frachtkosten. In neuerer Zeit werden die Vorzüge mehr anerkannt, nachdem zeitweilig die Wasserstraßen hinter den aufblühenden Eisenbahnen hatten zurücktreten müssen. Auf einigen Eisenbahnstrecken macht sich schon gegenwärtig das Bedürfnis geltend, sie durch Schaffung von Wasserwegen zu entlasten. Die brandenburgisch-preußischen Herrscher wandten dem Kanalbau frühzeitig ihre Aufmerksamkeit zu. Havel und Oder wurden schon 1610 durch den Finowkanal miteinander verbunden. Im Dreißigjährigen Kriege in Verfall geraten, wurde er von Friedrich Wilhelm I. wiederhergestellt und in der ferneren Entwicklung mehrfach, zuletzt 1873—1878 ausgebaut; Länge 43,1 km, Breite der Sohle 20 m, Tiefe bei Mittelwasser 1,60 m, Schleusen 41 : 5,3 m, höchste Tragfähigkeit der Schiffe 175 t. Der Große Kurfürst schuf 1662—1668 den Friedrich-Wilhelm-Kanal von der oberen Spree zur mittleren Oder. Der Große Friedrichsgraben zwischen Deime und Memoniten wurde 1697 fertig gestellt, der Spoykanal, welcher Cleve an den Rhein anschließt, 1688, der heute nur noch bis Briesełang schiffbare havelländische Hauptkanal über Nauen zur unteren Havel 1725, der Plauer Kanal von der Elbe über Genthin zum Plauer See und zur unteren Havel 1745, der Bromberger Kanal — Oder-Weichsel-Straße — 1774, der Klodnitzkanal zwischen Gleiwitz und dem Koseler Oberhafen 1800. Das Netz der künstlichen Wasserstraßen dehnte sich des weiteren bis zur Mitte der 70er Jahre des verflossenen Jahrhunderts von etwa 660 km auf 1700 km Länge aus (Voß- und Malzerkanal von Liebenwalde am

Digitized by Google

Finowkanal nach Zehdenik und von Liebenwalde in die Oranienburger Gegend 1828, der 29 km lange Seitenkanal zwischen Oranienburg und Pinnow, der Oranienburger Kanal 1838, der aus der unteren Weichsel bis Platenhof zum Frischen Haff abzweigende Weichsel-Haff-Kanal 1850, der Berliner Landwehrkanal 1850, Oberländischer Kanal von Elbing und dem Drausensee nach Liebemühl nebst seinen Abzweigungen nach Dt. Eylau und Saalfeld, nach Osterode und zum Schillingsfee 1860, König-Wilhelms-Kanal von der Kuß nach Memel 1865). Über die weitere planmäßige Ausbildung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen Preußens wurden in den Jahren 1877 und 1882 dem Landtage Denkschriften vorgelegt (Druckf. des AbgH. 1882 Nr. 33). Der dort vorgeschlagene Oder-Spree-Kanal wurde 1891 eröffnet (G. vom 9. Juli 1886 — GS. 207); Kosten 14400000 M., Länge 88 km, 7 Schleusen, Tiefe 2,5 m, Breite der Sohle 18 m, Breite im Spiegel 30 m, Schleusenmaße 67 : 8,6 m, höchste Tragfähigkeit der Schiffe 600 t. Der Dortmund-Ems-Kanal wurde 1890 in Angriff genommen und 11. Aug. 1899 dem Verkehre übergeben (G. vom 9. Juli 1886 — GS. 207; G. vom 6. Juni 1888 — GS. 238; G. vom 26. Juni 1897 — GS. 105); Kosten 79430000 M., Länge 280,7 km, 19 Schleusen, 1 Hebewerk, Tiefe 2,5 m, Breite in der Sohle 18 m, im Spiegel 30 m, Schleusenmaße: einfache Schleusen 67 : 8,6 m, Schleppzugschleusen für 1 Schlepper und 2 Kähne 170 : 10 m, höchste Tragfähigkeit der Schiffe 600—800 t. Als bedeutenderer Seekanalbau aus neuerer Zeit bleibt der Königsberger Seekanal zu nennen. Durch ihn wurde der Hafen von Königsberg 1889—1901 mit einem Aufwande von 12,3 Mill. M. für große Seeschiffe zugänglich gemacht; der eigentliche Kanal durch das Haff ist 33 km lang und 6,5 m tief. Wegen der neuen Kanalprojekte s. Wasserstraßengesetz. Neben der Ausführung seiner eigenen Kanalbauten beteiligte sich Preußen mit einer Vorausleistung von 50 Mill. M. an der Summe von 156739000 M., welche das Deutsche Reich für den die Nordsee mit der Ostsee verbindenden Kaiser-Wilhelm-Kanal (s. d.) aufwandte. Der freien und Hansestadt Lübeck steuerte Preußen zu den Ausgaben für den von der Elbe zur Ostsee gegrabenen Elbe-Trave-Kanal (s. d.) ein Drittel im Höchstbetrage von 7,5 Mill. M. bei. Gegenwärtig haben Binnenschiffahrtstraßen

	Deutschland km	Preußen km
Freier Flußlauf	9292	5700
Kanalisierter Flußlauf	2469	2130
Gegrabener Kanal	2515	1831
zusammen	14276	9661

nicht eingerechnet als Seekanäle: Kaiser-Wilhelm-Kanal 99 km, Königsberger Seekanal 33 km.

2. Kanalbetrieb. Für die Aufwendungen, welche dem Staate dadurch erwachsen, daß er die Kanäle unterhält und dem Verkehre zur Verfügung stellt, deckt er sich durch Erhebung von Abgaben und Gebühren (s. Schiffahrtsabgaben). Die Bedingungen, unter denen die Benutzung der Kanäle jedermann gestattet wird, sind in Schiffahrtpolizeiverordnungen (LVG. §§ 136 Ziff. 2, 138, 145 Abs. 2; s. auch Schiffahrtspolizei) für einzelne Strecken oder ein zusammengehöriges Gebiet zusammengefaßt. Der Staat bedient die beweglichen Brücken, die Schleusen und Wehre. Die Vernachlässigung der für ihn aus der Widmung für den öffentlichen Verkehr sich ergebenden Pflichten zieht die in den gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Folgen nach sich (ALR. II, 15 § 79; BGB. § 823 Abs. 2; RGZ. 45, 162; 62, 264). Die Beschaffung der Kähne und deren Fortbewegung ist den Schiffahrttreibenden überlassen; der Staat steht zu ihnen in keinem Vertragsverhältnis. Diese Rechtslage ändert sich, sobald der Staat selbst als Transportunternehmer auftritt, sei es, daß er seinerseits den Schiffahrtbetrieb in vollem Umfange übernimmt, sei es, daß er zwar nicht die Kähne, aber doch die Zugkraft vorhält. Die Ausschließung privaten Wettbewerbes führt zum Staatsmonopol (s. Schleppmonopol). Sofern die Kähne nicht unter Segel oder mit eigener Maschinenkraft fahren, werden sie durch Staken und durch freifahrende Schlepper, vom Ufer aus durch Menschen- oder Pferdekraft oder durch Lokomotiven fortbewegt. Nach den einstweiligen Entwürfen, wie sie bei den Beratungen des Wasserstraßengesetzes in der Kommission des AbgH. vorlagen, ist elektrischer Treidelbetrieb auf der Hauptlinie des Rhein-Weser-Kanals, Dampferzug auf den Zweigkanälen in Aussicht genommen. Der Teltowkanal (s. u. III) ist für den Betrieb mit elektrischen Lokomotiven, auf den Seestrecken mit Schleppdampfern, eingerichtet. Der Schleppzug soll aus 2 Kähnen von 600 t oder 4 Finowkähnen bestehen und 4 km in der Stunde zurücklegen. Für den Personenverkehr fahren Motorboote. Bei den modernen Kanälen sind regelmäßig auf beiden Ufern Leinpfade (s. d.) ausgebaut, welche indessen nur der Schiffahrt dienen und sonst, von Ausnahmefällen abgesehen, dem Landverkehre verschlossen sind.

3. Kanalhäfen. Soweit nicht Sonderverbote entgegenstehen, können Fahrzeuge überall auf der freien Kanalstrecke löschen und laden. Die Ausbildung von Liegestellen und Hafenbecken für Umschlagzwecke überläßt der Staat den Beteiligten und gewährt nur im Falle ihrer geringeren Leistungsfähigkeit Beihilfen zu den Ausführungskosten. Vielfach stößt die Schaffung derartiger Einrichtungen in Verbindung mit Kanälen insofern auf Schwierigkeiten, als der Unternehmer mit seinem Grundbesitze nicht unmittelbar an den Wasserweg grenzt und der dazwischen liegende Eigentümer sich seinem Vorhaben widersetzt. Sprechen Gründe des öffentlichen Wohles für die Durchführung der Verbindung, so kann der Widerstand mit Hilfe des Enteignungsrechts gebrochen werden. Es macht an sich keinen Unterschied, in welcher Weise die Verbindung gedacht ist, es kann ebensowohl eine Wegeanlage wie ein Stichkanal, ein Eisenbahngleise, eine Luftbahn in Frage kommen. Nur scheinbar steht damit in Widerspruch, daß die Praxis der Staatseisenbahnverwaltung

Digitized by Google

Anschlußgleise an Kanäle, selbst wenn sie für die Allgemeinheit gebaut werden, als Privatanschlußbahnen auffaßt, sofern sie nicht als Bestandteil zu einer Eisenbahn oder Kleinbahn gehören. Denn der Grundsatz (Runderlaß vom 26. Juni 1894 — Z. f. Kleinb. 427) gilt lediglich für die Behandlung der Anlagen im Sinne des § 43 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (s. Kleinbahnen). Der § 15 des Wasserstraßengesetzes (s. d.) erleichtert Kanalanschlüsse dadurch, daß er, wie im § 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, den BezA. für zuständig erklärt, das Enteignungsrecht zu verleihen (vgl. unter Enteignung III). Unter den Gründen des öffentlichen Wohles, die bei der Beurteilung dahin gehender Anträge zu berücksichtigen sein werden, wird das Interesse der Förderung des Kanalverkehrs hervorgehoben. Diese Ausnahmebestimmung gilt indessen nur für die neuen Wasserstraßen im Westen mit ihren großen örtlichen Schwierigkeiten, die sich aus der intensiven Entwicklung der Industrie und des Verkehrs ergeben. Den Anstoß zu der nachträglichen Einfügung der Bestimmung gab beim AbgH. der Wunsch, in der fraglichen Hinsicht andere industrielle und wirtschaftliche Unternehmungen den Bergwerken gleichzustellen, welche hier bereits über das ausgiebige Hilfsmittel der §§ 135 ff. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verfügen. Den Weg, den das EGBGB. Art. 123 der Landesgesetzgebung offen hält, indem es die sinngemäße Anwendung der Grundsätze vom Notwegerechte gestattet, hielten die Abgeordneten nicht für gangbar. Den gleichen Grundgedanken wie § 15 verdankt der § 16 des Wasserstraßengesetzes die Entstehung. Um einer ungerechtfertigten Spekulation gegenüber in etwas Herr zu bleiben, auch für die gewerbliche Besiedelung der neuen westlichen Wasserwege Gelände seitens des Staats abgeben zu können, ist die Möglichkeit der Enteignung auf Grundstücke ausgedehnt, welche außerhalb des eigentlichen Baugeländes liegen. Von dem Rechte ist aber spätestens bis 1. Juli 1909 Gebrauch zu machen. Ferner darf es nicht auf Flächen erstreckt werden, die mehr als 1 km von der Kanalmittellinie entfernt liegen. Vgl. auch Verhandlungen des Herrenhauses 1906 S. 271 ff.

III. Nichtstaatliche Kanäle. Die Zahl der nichtstaatlichen Kanäle ist in Preußen gering. Wird von den einigen Genossenschaften und Gemeindeangehörigen, in erster Linie Zwecken der Landeskultur dienenden linksemsischen Moorkanälen (103,8 km), von dem zu den märkischen Wasserstraßen zählenden Emster- (16,5 km) und Nottekanal (22 km) abgesehen, so bleibt als einziges bedeutenderes Unternehmen der in Rede stehenden Art der am 2. Juni 1906 nach stark fünfjähriger Bauzeit eröffnete Teltowkanal. Er steht im Eigentum des Kreises Teltow; außer der industriellen Erschließung des berührten Geländes und der direkten Schiffahrt zwischen Oberspree und Havel dient er der Entwässerung der südwestlichen Berliner Vororte. Die in die Anlage gesteckten Kosten betragen etwa 39 Mill. M. und 9 Mill. M. für Restgrundstücke, Einrichtung der Treidelei und Nebenanlagen und wurden, abgesehen von den Beiträgen der Interessenten, durch Kreisanleihe gedeckt; Länge des Hauptkanals 37 km, Tiefe 2,5 m, Sohlenbreite 20 m, eine 10 m breite und 67 m lange Schleuse mit 2,74 m Gefälle. Bei der landespolizeilichen Genehmigung, deren es nach ALR. I, 8 § 96 und § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bedurfte, ist dem Kreise das Recht zugestanden, Abgaben zu erheben und sich ausschließlich den Schleppbetrieb vorzubehalten. Zehn Jahre nach der Betriebseröffnung kann der Staat das Unternehmen gegen eine Entschädigung erwerben, für deren Bemessung die Grundzüge in der Genehmigungsurkunde festgelegt sind.

Schiffahrtspolizei. Die S. umfaßt die Regelung und Beaufsichtigung des Verkehrs auf See, in Häfen und auch Binnenwasserstraßen. Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizeibehörden sind nach LVG. § 138 die Regierungspräsidenten, soweit nicht besondere unmittelbar vom HM. ressortierende Beamte mit der Verwaltung der Polizei beauftragt sind. Eine solche Übertragung der S. hat stattgefunden a) auf Grund des AE. vom 12. Dez. 1888 (MBl. 1889, 24) für die Weichsel und die Nogat mit ihren Ausmündungen auf den Oberpräsidenten der Prov. Westpreußen; für die Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt an den Oberpräsidenten der Prov. Schlesien; für die Elbe innerhalb der Reg.-Bez. Merseburg, Magdeburg, Potsdam und Lüneburg auf den Oberpräsidenten der Prov. Sachsen; für den Rhein von Bingen abwärts auf den Oberpräsidenten der Rheinprovinz; b) auf Grund des AE. vom 3. März 1896 und vom 26. März 1902 (MBl. 92) für die Strecken der Weser von Münden bis zur bremischen Landesgrenze, die kanalisierte Fulda einschließlich des Hafens in Kassel sowie für die Mündung der Werra und die Aller von der Grenze des Reg.-Bez. Lüneburg bis zur Mündung auf den Oberpräsidenten in Hannover (s. auch Strombauverwaltungen). Die S. auf dem Dortmund-Ems-Kanal ist durch KabO. vom 9. März 1885 dem Oberpräsidenten als Chef der Kanalkommission in Münster und die S. auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal durch Erl. vom 26. Juli 1895 dem Präsidenten des Kanalamts zu Kiel übertragen. Der Regierungspräsident in Osnabrück nimmt nach Erl. vom 26. Juli 1895 die S. auf der schiffbaren Ems im Reg.-Bez. Münster bis Greven wahr, und der Regierungspräsident in Potsdam verwaltet die S. und Hafenpolizei auf allen Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder in den Reg.-Bez. Potsdam, Frankfurt a. O. und Magdeburg mit Ausnahme der Berliner Wasserstraßen zwischen den Schleusen Charlottenburg und Plötzensee einerseits und der oberen Weichbildgrenze von Berlin in der Nähe der Treptower Eisenbahnbrücke andererseits, gemäß AE. vom 3. Nov. 1902 (GS. 1903, 173). Im übrigen sind die Regierungspräsidenten Schiffahrtspolizeibehörden. Gegen die Anordnungen der Regierungspräsidenten, die als besondere Schiffahrtspolizeibehörden bestellt sind, finden die Rechtsmittel des LVG. § 130 keine Anwendung (OVG. 15, 339). Oberste Instanz ist der HM. (LVG.

Digitized by Google

§ 138). Die S. ist kein Teil der Wasserpolizei, so daß die Ortspolizeibehörden nicht zuständig sind (LVG. 2, 285; 3, 211; 11, 239). Als Organe der Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung der Schiffahrts-, Strom-, Flößerei- und Hafenpolizei sind in der Regel die Wasserbauinspektoren bestellt (Erl. vom 12. März 1884 — MBl. 208). Die von diesen erlassenen polizeilichen Verfügungen sind landespolizeiliche Verfügungen, gegen die die Rechtsmittel des LVG. § 130 Anwendung finden (OVG. 30, 293; 31, 233). Ist jedoch der Regierungspräsident, in dessen Auftrage sie handeln, als besondere Behörde auf Grund des LVG. § 138 bestellt, so ist das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen und nur die Anrufung des HM. zulässig (OVG. 15, 339; 31, 233). In der Prov. Hannover sind die Landräte und nicht die Regierungspräsidenten Strompolizeibehörden. Gegen ihre Verfügungen, die als ortspolizeiliche anzusehen sind, sind die Rechtsmittel des LVG. § 127 gegeben (OVG. 34, 292). Die Zwangsbefugnisse regeln sich im allgemeinen nach §§ 132 ff. LVG., die Zwangsbefugnisse der besonderen Behörden nach Reg.-Instr. von 1817 § 11 und V. 1808 § 48 (LVG. § 6). Strafverfügungen sind jetzt überall nach dem G. vom 23. April 1883 (GS. 65) zu erlassen, nachdem die Ausnahmevorschriften im § 2 das. durch das G. vom 26. Juli 1897 (GS. 387) beseitigt worden sind. Zur Ausübung der Befugnisse nach dem Strombauverwaltungsgesetze vom 20. Aug. 1883 § 131 ist der Lokalbaubeamte kraft eigenen Rechts, nicht als Organ der vorgesetzten Behörde zuständig. Gegen seine Anordnung findet Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten statt. Treffen die Voraussetzungen des LVG. § 127 zu, so kann der Beschwerdebescheid durch Klage beim OVG. oder durch Beschwerde an die Ministerialinstanz angefochten werden; der Rechtsweg ist ausgeschlossen (Strombaugesetz vom 20. Aug. 1883 § 13 in der Fassung des G. vom 31. Mai 1884 — GS. 303). Die S. auf der See und in den Seehäfen wird durch die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten wahrgenommen, soweit nicht besondere Behörden mit ihrer Wahrnehmung beauftragt sind (s. Hafenpolizeibehörden). Auch die Seemannsämter (s. d.) und Strandämter (s. Strandungsordnung) üben schiffahrtspolizeiliche Funktionen aus. Zum Erlaß von Gesetzen über die Seeschiffahrt sowie die Schiffahrt und Flößerei auf gemeinsamen Wasserstraßen ist nach RV. Art. 4 Ziff. 7, 9 das Reich zuständig. Auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt ist durch das Reich bisher nur das Privatrecht geregelt worden (s. Binnenschiffahrt). Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, sofern sich dieselben über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken sollen, dem HM., sofern sie sich über mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, den Oberpräsidenten und im übrigen den Regierungspräsidenten oder den mit der Wahrnehmung der S. vom HM. beauftragten Behörden zu. Für Zuwiderhandlungen können Geldstrafen bis zu 60 M. angedroht werden. Die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten bedürfen der Zustimmung des BezA. und diejenigen des Oberpräsidenten der Zustimmung des Provinzialrats (LVG. §§ 138, 139), sofern die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten nicht auf Grund des § 138 a. a. O. als besondere Schiffahrtspolizeibehörden bestellt sind (OVG. 15, 339).

Schiffahrtsstatistik ist ein Teil der Verkehrsstatistik. Alljährlich wird vom Statistischen Amte sowohl eine Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen als auch eine Statistik der Seeschiffahrt veröffentlicht. Die für die Aufstellung der S. maßgebenden Bestimmungen sind in Bd. 1 S. 97 (Binnenschiffahrt) und S. 105 (Seeschiffahrt) der Statistik des Deutschen Reiches (Neue Folge) abgedruckt.

Schiffahrtsstraßen (Bezeichnung) s. Seezeichenwesen.

Schiffahrtsstraßen, natürliche, s. Flüsse (öffentliche); künstliche, s. Schiffahrtskanäle.

Schiffahrtszeichen sind in Binnengewässern von geringerer Bedeutung und unterliegen nach Art und Behandlung keinen einheitlichen Normen. Wegen der wichtigen S. für die Seeschiffahrt s. Seezeichenwesen.

Schiffbarkeit s. Flüsse (öffentliche) I.

Schiffbauanstalten. Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 12. Juli 1884 — RGBl. 118). Die Genehmigung erteilt der LrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (AllerhW. vom 13. Aug. 1884 — GS. 323). Die Gesichtspunkte, die bei Erteilung der Genehmigung zu beachten sind, sind in der Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 35 enthalten.

Schiffbaumaterialien (Zollbehandlung). Nach § 56 Ziff. 12 ZollTG. bleiben Materialien, die zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flußschiffen verwendet werden, mit Ausnahme des Kajüts- und Küchenguts zollfrei. Von der Begünstigung sind die zu Luxuszwecken bestimmten Binnensee- und Flußschiffe ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen enthält die in die Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung in Teil II unter Ziff. 21 aufgenommene und auch im ZBl. 1906, 265 besonders abgedruckte Schiffbauzollordnung.

Schiffer. 1. Seefahrzeuge. S. ist der Führer des Schiffes [Kapitän] (Seemannsordnung § 2; Strandungsordnung § 42). Nach GewO. § 31 müssen sich S. durch ein Befähigungszeugnis der höheren Verwaltungsbehörde über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Das Befähigungszeugnis wird von dem Regierungspräsidenten ausgestellt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat (Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 38). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der auf Grund der Seemannsordnung § 4 und der GewO. § 31 vom RK. erlassenen Bek. vom 16. Jan. 1904 (RGBl. 3), abgeändert durch Bek. vom 14. März 1906 (RGBl. 427). S. auch Anw. über die Prüfung

Digitized by Google

in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen vom 16. Dez. 1898, abgeändert durch Erl. vom 24. Okt. 1904 (HMBl. 440). Die Formulare für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse sind durch KABek. vom 30. April 1904 (ZBl. 125) festgestellt. Ein Verzeichnis der Prüfungskommissionen ist im HMBl. 1904, 409 veröffentlicht. Eine Geschäftsordnung ist durch Erl. vom 6. Juni 1904 (HMBl. 264), ergänzt durch Erl. vom 18. April 1905 (HMBl. 114) erlassen. Die erforderliche Besatzung der Kauffahrteischiffe mit S. ist durch KABek. vom 16. Juni 1903 (RGBl. 247) und für die Schleppdampfschiffe durch Bek. vom 11. Okt. 1905 (HMBl. 308) vorgeschrieben. Diese enthält auch die für den Umfang der Befugnisse maßgebende Abgrenzung der Gewässer (s. Große Fahrt, Mittlere Fahrt, Küstenfahrt, Kleine Fahrt und Nahfahrt; s. auch Entziehung gewerblicher Genehmigungen). S. müssen sich über ein ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (s. d.) ausweisen. Wegen des Verhaltens der S. nach Schiffszusammenstößen (s. Schiffsunfälle, Lotsen) s. AllerhV. vom 15. Aug. 1876 (RGBl. 189) und vom 29. Juli 1889 (RGBl. 171). Die Rechte und Pflichten der S. im allgemeinen und das Verhältnis des S. zum Reeder regeln sich nach HGB. §§ 511—555 (s. auch Verklarung). Über die Rechte und Pflichten des S. bei der Beförderung von Gütern enthalten die §§ 556—664 a. a. O. die näheren Vorschriften. Im übrigen s. Haverei, Bodmerei, Schiffsunfälle, Strandungsordnung. Das Verhältnis zur Schiffsmannschaft (s. d.) und Schiffsoffizieren (s. d.) ist in der Seemannsordnung geregelt (s. auch Heuervertrag, Seemannsämter, Musterung, An- und Abmusterung). S. sind nicht krankenversicherungspflichtig (KVG. § 1 Abs. 3). Im übrigen s. Versicherungspflicht.

2. Binnenschiffe. S. ist der Führer des Schiffes (Binnenschiffahrtsgesetz § 7). Über den Befähigungsnachweis der S. hat der BR. auf Grund des § 132 a. a. O. Vorschriften noch nicht erlassen. Es gelten daher noch weiterhin die landesrechtlichen Bestimmungen, und zwar sind solche Vorschriften enthalten a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 nebst Ziff. 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (GS. 1869, 798), §§ 1—3, 9 und 13 Ziff. 1 AG. vom 17. März 1870 (GS. 187) und Polizeiverordnung des HM., betr. die Erteilung der Rheinschifferpatente, vom 12. Okt. 1904; b) für die Elbe: in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschiffahrtsadditionalakte vom 13. April 1884 (GS. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Zulassung der Elbschiffer, vom 27. Dez. 1890, abgeändert durch Erl. vom 6. Sept. 1905; c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 (GS. 1824, 25), in den Art. II—VII der Additionalakte vom 3. Sept. 1857 (GS. 1858, 453), sowie in der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Stade für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, auf der Geeste von ihrer Mündung bis zur Eisenbahnbrücke und Lesum vom 20. April 1905 und in den Polizeivorschriften in Anl. 4 zur Additionalakte für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen. Auch in den Schiffahrtspolizeiverordnungen für die übrigen Wasserstraßen (s. Binnenschiffahrt) sind über den Befähigungsnachweis der S. Vorschriften enthalten. Über die Entziehung der Patente der Stromschiffer, deren Zulässigkeit in den einzelnen Vorschriften geregelt ist, entscheidet auf Klage des Regierungspräsidenten oder der mit der Verwaltung der Strom- und Schiffahrtspolizei beauftragten Behörde (OVG. vom 4. Dez. 1905) der BezA. (ZG. § 120 Ziff. 4; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 43). Im übrigen regelt das Binnenschiffahrtsgesetz in §§ 7 bis 20 das Verhältnis des S. zum Schiffseigner (s. Reeder, Verklarung), in den §§ 21 bis 25 das Verhältnis des S. zur Schiffsmannschaft (s. d.), die Verpflichtung des S. zur Aufstellung der Dispache bei Haverei (s. d.). Für den Dienstvertrag gelten vorbehaltlich der Vorschriften im § 20 a. a. O. die Bestimmungen der GewO. Tit. VII, Abschn. IIIb. Wegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung s. Versicherungspflicht.

Schiffermusterungen s. Reichskriegsmarine III.

Schiffsbesatzung der Seeschiffe s. Seeleute; der Binnenschiffe s. Schiffsmannschaft 2.

Schiffsbrief s. Schiffsregister.

Schiffsführer s. Bauverwaltungsbeamte II B d, sowie Schiffer.

Schiffsmannschaft ist die Gesamtheit der Schiffsleute. 1. Seefahrzeuge. Schiffsmann ist jede zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person ohne Rücksicht auf die Anmusterung (s. d.) mit Ausnahme des Schiffers (s. d.) und der Schiffsoffiziere (s. d.). Auch die weiblichen Angestellten gehören zur S., Lotsen (s. d.) aber nicht (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — § 2 Abs. 3). Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch (s. d.) ausgefertigt erhalten hat. Die Untersuchung der Schiffsleute auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst erfolgt nach Maßgabe der KABek. vom 1. Juli 1905 (RGBl. 561) und Erl. vom 14. Sept. 1905 (HMBl. 280). Die An- und Abmusterung (s. d.) erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 ff. der Seemannsordnung. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach dem Heuervertrag, für dessen Inhalt die Vorschriften der Seemannsordnung §§ 27—83 maßgebend sind. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Der Schiffsmann muß, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der Anmusterung seinen Dienst antreten (Seemannsordnung §§ 32, 33), er hat der Anordnung des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und

Digitized by Google

sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und die übertragenen Arbeiten zu verrichten. Ohne Erlaubnis des Kapitäns oder eines Schiffsoffiziers darf das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen werden (Seemannsordnung § 36). Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Reede, so braucht der Schiffsmann einschließlich des Wachdienstes täglich nur zehn Stunden, in den Tropen nur acht Stunden zu arbeiten (Seemannsordnung § 35). Auf See hat die Mannschaft des Decks- und Maschinenpersonals Wache um Wache zu gehen. Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt und auf Passagierdampfern in transatlantischer Fahrt, welche mehr als 200 Reisende an Bord haben und eine Durchnittsgeschwindigkeit von mehr als zwölf Knoten besitzen, ist der Dienst der Schiffsoffiziere in drei Wachen einzuteilen (Seemannsordnung § 36; RABek. vom 16. Juni 1903 — RGBl. 251). Das Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist durch Seemannsordnung §§ 37—40 beschränkt. Die Behörde, welche in Notfällen Sonntagsarbeit gestatten kann, ist die Ortspolizeibehörde des Hafens oder der Reede (Erl. vom 14. April 1903 — HMBl. 143). Über die Zahlung der Heuer enthalten die §§ 42—53 und über die Beköstigung der S. die §§ 54—58 a. a. O. nähere Bestimmungen. Die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die S. sind nach Maßgabe der RABek. vom 2. Juli 1905 (RGBl. 563) einzurichten und durch die Hafenpolizeibehörden oder Ortspolizeibehörden zu beaufsichtigen (Bek. vom 27. Nov. 1905 — HMBl. 344). Die Ausstattung mit Arzneimitteln und die Besetzung mit Schiffsärzten hat nach Maßgabe der RABek. vom 3. Juli 1905 (RGBl. 568) zu erfolgen. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, so hat er auf Verpflegung und Heilbehandlung auf Kosten des Reeders nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 59 ff. a. a. O. in der Fassung des G. vom 12. Mai 1904 (RGBl. 167) Anspruch. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Reeder die bis zum Todestage verdiente Heuer zu zahlen und sofern der Tod innerhalb der Zeit der Fürsorgepflicht erfolgt, die Bestattungskosten zu tragen (§§ 64, 65). Über die Beendigung der Dienstzeit und die Entlassung des Schiffmanns enthalten die §§ 66—83 a. a. O. nähere Vorschriften. S. auch RABek., betr. Vereinbarung mit Frankreich wegen Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute, vom 10. April 1885 (ZBl. 148). Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Kapitäns nach Maßgabe der Seemannsordnung §§ 84—92 unterworfen; außerdem werden Verstöße gegen die Dienstpflichten gemäß §§ 93—116 a. a. O. durch das Seemannsamt (s. d.) bestraft. Wegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung s. Seeleute.

2. Binnenschiffe. Schiffsmann ist jede zum Schiffahrtsdienst auf dem Schiff angestellte Person der Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers (s. d.), insbesondere gehören dazu die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer. Zur Schiffsbesatzung gehören die Schiffer, die S. und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotsen (Binnenschiffahrtsgesetz § 21, § 3 Abs. 2). Die S. untersteht der GewO., doch sind im Binnenschiffahrtsgesetz § 22 ff. über den Dienstvertrag, insbesondere den Antritt des Dienstes, die Lohnzahlung (s. Lohn II), die Beendigung des Dienstverhältnisses einige abweichende Bestimmungen vorgesehen. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe (s. d. im Gewerbebetrieb) finden auf die Binnenschiffahrt als Verkehrsgewerbe nach GewO. § 105i keine Anwendung. Die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1856 (MBl. 206), wonach die Schiffsknechte Dienstbücher zu führen haben, ist, weil mit den Vorschriften der GewO. nicht vereinbar, als zu Recht bestehend nicht mehr anzusehen. Wohl aber gelten noch, als auf internationalen Verträgen beruhend, die Vorschriften des HM. vom 4. Mai 1854 über die Dienstbücher der S. auf der Elbe und die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte über die Dienstbücher der S. (s. hierzu B. des HM., betr. Dienstbücher der S., vom 29. Okt. 1901). Auch für die Weser sind durch Anlage 4 der Additionalakte vom 3. Sept. 1857 (GS. 1858, 453) und in der an ihre Stelle getretenen Polizeiverordnung vom 20. August 1905 u. a. Dienstbücher vorgeschrieben (s. auch Schiffer, Versicherungspflicht).

Schiffsmühlen erwiesen sich für einen entwickelten Verkehr auf den öffentlichen Flüssen, namentlich seit Einführung der Dampfschiffahrt in hohem Grade als störend; auch bildeten sie an vielen Stellen ein Hindernis für den ordnungsmäßigen Ausbau der Wasserstraße. Im vorigen Jahrhundert machte sich das Bestreben geltend, neue Anlagen der Art nicht mehr zuzulassen, bestehende aber gegen Entschädigung zu beseitigen (Erl. vom 31. Okt. 1844 — MBl. 290; Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 Art. 30 Abs. 2; Elbschiffahrtsakte vom 4. April 1863 — GS. 382 — § 11c). Bis auf wenige Ausnahmen sind die Anlagen von den preuß. Strömen verschwunden. Auf der preuß. Elbestrecke betrug ihre Anzahl 1868 noch 70, 1888 noch 8, 1904 noch 2. Auf der preuß. Rheinstrecke verschwand die letzte Schiffsmühle 1855. Das Recht, Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist nach ALR. II, 15 §§ 229, 230 ein Vorbehalt des Staats. Wegen des immobiliaren Charakters der Gerechtsame s. JMBl. 1842, 303 und BGB. Entw. I § 78.

Schiffsoffiziere im Sinne der Seemannsordnung (s. d.) sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns (s. Schiffer) in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen, das sind nach GewO. § 31 die Seesteuerleute (s. d.) und Maschinisten der Seedampfschiffe (s. d.). Außerdem gehören nach Seemannsordnung § 2 Abs. 2 dazu die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister. Vorgesetzter der S. ist der Kapitän. Die S. sind Vorgesetzte aller Schiffsleute; es finden auf sie die für die Schiffsmannschaft (s. d.) oder

Digitized by Google

den Schiffsmann geltenden Vorschriften, soweit nicht ein anders ausdrücklich bestimmt ist, Anwendung. Das dienstliche Verhältnis der S. untereinander bestimmt der Reeder (s. d.) oder der Kapitän (Seemannsordnung § 3). Über die Zahl und Art der S., mit denen die Schiffe zu besetzen sind, hat der BR. auf Grund der Seemannsordnung § 4 Bestimmung getroffen (s. RABek. vom 16. Juni 1903 — RGBl. 247). Den S. ist im Hafen oder auf der Reede eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden innerhalb 24 Stunden zu gewähren (Seemannsordnung § 35 Abs. 2). Für die Binnenschiffahrt gibt es den Begriff der S. nicht. Die in gehobener Stellung befindlichen Personen gelten als Betriebsbeamte (s. d. III).

Schiffsregister. I. *Seeschiffe.* Für die zur Führung der Reichsflagge (s. *Handelsflagge*) befugten Kauffahrteischiffe (s. d.) werden von den Amtsgerichten in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten S. geführt. Registerbehörden sind die Amtsgerichte zu Memel, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund, Barth, Kiel, Altona, Itzehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestemünde, Emden, Düsseldorf, Cöln. Die Einrichtung des S. ist im Anschluß an die Vorschriften des § 7 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) und RABek. vom 10. Nov. 1899 § 2 (ZBl. 380) durch Erl. vom 11. Dez. 1899 §§ 18 ff. (JMBl. 753) festgesetzt worden. Die Eintragung kann nur bei der Registerbehörde des Heimatshafens (s. d.) erfolgen (Flaggengesetz § 6). Über die Eintragung wird ein *Schiffszertifikat*, d. h. eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde ausgestellt, wodurch das Recht zur Führung der Handelsflagge nachgewiesen wird (Flaggengesetz §§ 10, 11). Das Muster für das Schiffszertifikat ist durch RABek. vom 10. Nov. 1899 § 3 (ZBl. 380) festgesetzt. Wegen des *Flaggenzeugnisses* s. *Kauffahrteischiffe*. Von Eintragungen neuer Seeschiffe haben die Registergerichte dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft nach SUVG. § 58 Mitteilung zu machen.

II. *Binnenschiffe.* Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 kg beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20000 kg sind vom Eigentümer beim Amtsgericht des Orts, von dem aus die Schiffahrt betrieben wird (Heimatsort), zur Eintragung in das S. anzumelden. Das Registergericht kann den Anmeldepflichtigen zur Anmeldung durch Ordnungsstrafen anhalten (Binnenschiffahrtsgesetz — RGBl. 1898, 868 — §§ 119—129). Die Einrichtung des S. ist auf Grund des § 124 a. a. O. in Verb. mit dem PrFGG. Art. 29 (GS. 249) durch Erl. vom 11. Dez. 1899 (JMBl. 753) geregelt. Ebendort ist auch das Muster für die über die Eintragung vom Registergericht auszustellende Urkunde (*Schiffsbrief*) festgesetzt.

Schiffstagebuch. Auf jedem Kauffahrteischiffe (s. d.) muß ein S. geführt werden, in das für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind (HGB. § 519). Die Führung und Behandlung des S. ist durch Polizeiverordnung vom 6. Febr. 1904 (HMBl. 37) geregelt. S. auch die Zusammenstellung der Vorschriften S. 41. Kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer usw.) unterliegen nach HannEG. z. HGB. vom 5. Okt. 1864 § 34 (HannGS. 213) und der AllerhV. zur Einführung des HGB. in Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 § 68 (GS. 1147) besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Führung des S.

Schiffsunfälle. I. *Seeschiffe.* Seeunfälle sind die durch eine äußere Störung eintretenden Unterbrechungen des regelmäßigen Verlaufs der Fahrt eines Schiffes auf See oder auf Binnengewässern, die mit der See in Verbindung stehen und von Seeschiffen befahren werden (s. *Seefahrt*). Soweit von S. deutsche Kauffahrteischiffe (s. d.) oder ausländische Kauffahrteischiffe innerhalb der deutschen Küstengewässer betroffen werden, hat eine Untersuchung durch das *Seeamt* stattzufinden, in dessen Bezirk der Hafen liegt, den das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht, dessen Sitz dem Orte des Unfalls zunächst gelegen ist, oder in dessen Bezirk der Heimatshafen (s. d.) des Schiffes liegt. Das Seeamt muß die Untersuchung vornehmen, wenn bei dem S. Menschenleben verloren gegangen sind, oder wenn der RK. die Untersuchung anordnet. Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des S. sowie alle damit zusammenhängenden Tatumstände ermittelt werden. Die Errichtung der Seeämter erfolgt durch die Landesregierungen, die Abgrenzung ihrer Bezirke durch den BR. (s. RABek. vom 1. Dez. 1877 — ZBl. 621; abgeändert durch Bek. vom 6. Nov. 1887 — ZBl. 545; 2. Nov. 1891 — ZBl. 303; 19. März 1896 — ZBl. 87). In Preußen bestehen Seeämter in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Flensburg, Tönning und Emden. Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt haben. Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamts mitzuteilen. Der Vorsitzende beruft für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer, und wenn es erforderlich ist, einen Stellvertreter, die zu beeidigen sind (G., betr. die Untersuchung von S., vom 27. Juli 1877 — RGBl. 549 — §§ 1—12). Für jedes Seeamt bestellt der RK. einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen beizuwohnen, Einsicht in die Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung der Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung der Untersuchung beim RK. zu stellen berechtigt ist (§ 13 a. a. O.). Das Verfahren vor dem Seeamt ist durch §§ 21 ff. a. a. O. geregelt. S. auch SUVG. § 73. Auf Antrag des Komissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann oder Maschinisten den Unfall oder dessen Folgen infolge Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Ge-

Digitized by Google

werbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch Spruch auch die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes (GewO. § 31) entzogen werden. Dem Schiffer kann zugleich die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen werden (§ 26 a. a. O.). Gegen die Entscheidung der S. steht dem betroffenen Schiffer oder Steuermann oder Maschinisten, und wenn der auf Entziehung der Befugnis gerichtete Antrag des Kommissars abgelehnt ist, diesem binnen 14 Tagen nach der Verkündung die Beschwerde an das Oberseeamt zu, die binnen weiteren 14 Tagen begründet werden muß (§ 27 a. a. O.). Das Oberseeamt hat seinen Sitz in Berlin und bildet eine kollegiale Behörde, die aus einem zum Richteramte befähigten Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht, von diesen müssen mindestens drei schiffahrtskundig sein. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer wird vom Kaiser ernannt. Für die übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Seeuferstaaten für je drei Jahre je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorsitzende beruft zur Verhandlung aus den Vorgeschlagenen fünf Beisitzer. Die Verhandlungen des Oberseeamts sind öffentlich, Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt (§§ 29 ff. a. a. O.; Geschäftsinstr. für das Oberseeamt vom 3. Mai 1878 — ZBl. 276, nebst Nachtrag vom 10. Mai 1879 — ZBl. 371). Zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See ist durch die Seestraßenordnung vom 5. Febr. 1906 (RGBl. 120) die Führung bestimmter Lichter, die Anwendung von Schallsignalen und die Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel vorgeschrieben, das Ausweichen, die Anwendung von Schallsignalen für Schiffe, die einander ansichtig sind, und von Notsignalen geregelt. S. dazu AllerhV. über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Okt. 1900 (RGBl. 1003), nebst RABek., betr. die Einrichtung der Positionslaternen auf Seefschiffen, vom 8. Dez. 1900 (RGBl. 1036); ferner AllerhV., betr. das Ruderkommando, vom 18. Okt. 1903 (RGBl. 283) und AllerhV. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, vom 15. Aug. 1876 (RGBl. 189), ergänzt durch AllerhV. vom 29. Juli 1889 (RGBl. 171). Strafbestimmungen im StGB. § 145. Für den Schaden, der durch den Zusammenstoß von Schiffen entsteht, haftet der Reeder des Schiffes, dessen Besatzung den Unfall verschuldet hat (HGB. §§ 734—739). Im übrigen s. Haverei, Bergung von Schiffen.

II. Binnenschiffe. Die Schadenersatzpflicht des Schiffseigners bei Zusammenstößen von Schiffen richtet sich gleichfalls nach HGB. §§ 734—739 (G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt — RGBl. 1898, 368). Im übrigen s. Binnenschiffahrt; s. auch Verklarung.

Schiffsvermessungsamt. Das S. führt die Aufsicht über die Vermessung der Seeschiffe und über die Eichung der Binnenschiffe auf der Elbe, der Weser, den Wasserstraßen östlich der Elbe und dem Dortmund-Ems-Kanal (s. Schiffsvermessungsordnung). Außerdem liegt ihm für die in Preußen und Lübeck vermessenen Schiffe, soweit sie in ein Schiffsregister (s. d.) eingetragen werden sollen, die Ausfertigung der Meßbriefe ob (s. auch Reichsamt des Innern).

Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBl. 161) regelt die Grundsätze für die Feststellung des Raumgehalts aller Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt (s. d.) bestimmt sind, und das Verfahren der Vermessung. Die Vermessung erfolgt zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit. Das Ergebnis der Vermessung in Körpermaß ausgedrückt heißt der Bruttoraumgehalt; werden von diesem die Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigierung des Schiffes und die von der Treibkraft eingenommenen Räume abgezogen, so ergibt sich der Nettoraumgehalt des Schiffes. Über jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt. Die Vermessung erfolgt durch die im Handbuche für die Handelsmarine unter IV J aufgeführten Vermessungsbehörden. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen wird durch das Schiffsvermessungsamt in Berlin ausgeübt. Die Ausfertigung der Meßbriefe für Schiffe, die im Schiffsregister (s. d.) eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, und für unter fremder Flagge fahrende Schiffe, wenn es sich nicht um eine Nachvermessung handelt, erfolgt für Preußen durch das Schiffsvermessungsamt (s. d.; RABek. vom 7. Sept. 1889 — ZBl. 311). Wegen Vermessung der ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden Schiffe s. RABek. vom 25. Juli 1898 (RGBl. 1017) und wegen der Schiffsvermessung für die Fahrt durch den Suezkanal RABek. vom 30. März 1895 (ZBl. 96). Die Ergebnisse der amtlichen Vermessung sind nach RABek. vom 10. Nov. 1899 § 2 (ZBl. 380) in das Schiffsregister (s. d.) einzutragen. Nach SUVG. § 58 haben die Schiffsvermessungsbehörden dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft von der Eröffnung neuer Betriebe Mitteilung zu machen. Die Gebühren für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Erteilung wiederholter Ausfertigungen von Meßbriefen für Seeschiffe sind durch RABek. vom 19. Juli 1890 (ZBl. 281) und vom 21. Sept. 1900 (ZBl. 523) festgesetzt. Über die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe sind mit Dänemark, Österreich-Ungarn, Schweden, Großbritannien, Frankreich, Norwegen, Belgien, Griechenland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Italien, Rußland, Japan, Niederlande, Spanien Abkommen getroffen (s. RABek. vom 11. Nov. 1895 — ZBl. 385; vom 24. Juni, 2. Juli, 28. Juli, 11. Aug., 20. Nov., 7. Dez. 1896 — ZBl. S. 173, 228, 415, 457, 583, 624; vom 13. Febr., 20. Febr., 28. Sept. 1897 — — ZBl. S. 61, 62, 284; vom 23. März 1902 — ZBl. 74; vom 2. Juli 1900 — ZBl. 414; vom 1. Dez. 1900 — ZBl. 619; vom 10. Juni, 7. Nov. 1905 — ZBl. 152, 364). Eine Vermessung der Binnenschiffe, für die ein unmittelbarer gesetzlicher Zwang nicht besteht, erfolgt nach Maßgabe der Schiffseichordnung für die Elbe (RABek. vom 30. Juni 1899 — ZBl. 202), die ohne sach-

Digitized by Google

liche Änderung auf allen Wasserstraßen Preußens, mit Ausnahme des Rheins und seiner Nebenflüsse und des Dotmund-Ems-Kanals, sowie auf allen Binnenwasserstraßen in Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eingeführt worden ist. Die Eichscheine werden gegenseitig anerkannt (Erl. vom 12. März 1902 — HMBl. 140). Über die Auslegung einzelner Bestimmungen s. Erl. vom 7. Febr. 1903 (HMBl. 43). Kleine Sportfahrzeuge, Dampfboote und Motorschiffe, die weder zur Fracht noch zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sind von der Eichung freizulassen (Erl. vom 28. Febr. 1903 — HMBl. 164). Für den Rhein und seine Nebenflüsse ist eine besondere Eichordnung für Rheinschiffe vom 4. Juli 1900 durch den HM. erlassen; hier besteht auch ein Eichzwang. S. auch Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905. Für den Dortmund-Ems-Kanal finden sich entsprechende Vorschriften in der Schiffahrtspolizeiverordnung vom 30. Dez. 1899 nebst Nachträgen vom 16. Aug. 1900 und 30. Jan. 1904.

Schiffszertifikate s. Schiffsregister.

Schildwachen s. Wachen.

Schlächtereien sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Eine S. im Sinne des § 16 a. a. O. ist jede Lokalität, in welcher gewerbsmäßig geschlachtet wird, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Lokal von einem oder von mehreren Gewerbetreibenden benutzt wird und ob das Fleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande weiter veräußert wird. Die Errichtung der S. setzt aber nicht notwendig voraus, daß besondere dauernde Vorrichtungen behufs des Schlachtens in einem bestimmten Lokale getroffen werden, vielmehr muß schon die tatsächliche Widmung einer bestimmten Räumlichkeit zum periodischen gewerbsmäßigen Schlachten als Anlage einer S. angesehen werden (Entsch. des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Juli 1883 — PrVBl. 5, 307). Geflügel- und Fischschlächtereien gehören nicht hierher (OVG. 32, 282). S. auch Geflügelmästereien und Geflügelschlächtereien. Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 25 und AusfAnw. z. GewO. Ziff. 16. In Fleischereien ist die Beschäftigung von Kindern (s. Kinder in gewerblicher Beziehung) verboten (Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 — RGBl. 113 — §§ 4, 12). S. auch Schlachthäuser.

Schlachthäuser. I. Allgemeines. S. sind Schlachtstätten, die von einer größeren Anzahl von Schlächtern benutzt werden. Sie sind als Schlächtereien (s. d.) nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Nach GewO. § 23 Abs. 2 bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche S. in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen (Schlachthauszwang). Es ist nicht erforderlich, daß das S. im Bezirke der Gemeinde selbst belegen ist, doch muß es in einem unmittelbar benachbarten Orte liegen (Mot. z. G. vom 29. Mai 1902 — GS. 162; Druckf. des Herrenhauses Nr. 39). Das S. kann für einen Schlachthausverband errichtet werden (OVG. vom 4. Nov. 1899 — PrVBl. 21, 316). Öffentlich ist ein S., wenn es für diejenigen Personen, welche in der Gemeinde das Schlächtergewerbe betreiben, zugänglich ist; im Eigentume der politischen Gemeinde braucht es nicht zu stehen (RGZ. 47, 76). Die näheren Bestimmungen über die Einführung des Schlachthauszwangs sind für Preußen durch G., betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender S., vom 18. März 1868 (GS. 277), das durch die G. vom 9. März 1881 (GS. 273), vom 29. Mai 1902 (GS. 162), vom 28. Juni 1902 (GS. 220) und vom 23. Sept. 1904 (GS. 257) abgeändert worden ist, erlassen.

II. Errichtung. Nach § 1 des Schlachthausgesetzes kann in denjenigen Gemeinden, für welche ein öffentliches S. errichtet ist, durch Gemeindebeschluß, der der Genehmigung des BezA. bedarf (ZG. § 131), angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirkes oder eines Teils desselben das Schlachten aller oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, z. B. das Salzen und Trocknen von Häuten (KGZ. 19, 333), ausschließlich in den öffentlichen S. vorgenommen werden dürfen. Dabei kann bestimmt werden, daß das Verbot auf die im Besitz und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen S. oder auf Hauschlachtungen keine Anwendung finde. Wird eine Gemeinde ohne Schlachthauszwang in eine Gemeinde mit einem öffentlichen S. eingemeindet, so muß der Beschluß in der eingemeindeten Gemeinde besonders eingeführt werden (RGZ. 48, 275). Wird der Schlachthauszwang auf die Hausschlachtungen ausgedehnt, so darf zugunsten einzelner eine Ausnahme nicht gemacht werden (HME. vom 20. April 1899). Der Beschluß kann schon vorher genehmigt werden, wenn die Fertigstellung des S. bis zum Inkrafttreten des Beschlusses sichergestellt ist (HME. vom 12. Mai 1894). Das Verbot anderer als der im öffentlichen S. befindlichen Schlachtstätten tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses, sofern nicht eine längere Frist bestimmt wird, in Kraft. Neue Privatschlachtstätten dürfen vom Tage der Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden (§ 3). Die Gemeinde muß das S. nach den örtlichen Bedürfnissen einrichten und erhalten (s. auch KGJ. 19, 334). Die Schließung des S. bedarf der Genehmigung des BezA. (§ 4; ZG. § 131). Der Betrieb des S. bedarf der äußeren Regelung; die Gemeinde ist berechtigt, durch Erlaß einer Schlachthofordnung für einen ordnungsmäßigen Verkehr im S. Fürsorge zu treffen. Die Schlachthofordnung bedarf weder einer statutarischen Regelung noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hier können auch die zulässigen Schlachtmethoden (Verbot des Schächtschnittes) geregelt werden (OVG. 38, 58). Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen niemandem versagt werden (§ 6).

Digitized by Google

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privatschlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, den sie dadurch erleiden, daß sie ihre S. nicht mehr benutzen dürfen, von der Gemeinde Ersatz zu leisten, doch ist bei Berechnung des Schadens, der von den Gebäuden und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrag in Abzug zu bringen (vgl. RGZ. 38, 342). Eine Erschwerung oder Störung des Geschäftsbetriebs wird nicht entschädigt (§ 7; RG. vom 3. Juli 1890 — PrVBl. 11, 512, vom 2. Okt. 1886, vom 4. Mai 1887 — PrVBl. 8 S. 118, 327, vom 23. Jan. 1897 — PrVBl. 18, 429). Pacht- und Mietverträge verlieren mit dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses über den Schlachthauszwang ihre Gültigkeit, ohne daß eine Entschädigung stattfindet (§ 8). Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses beim BezA. (GG. § 131) anzumelden; eine Präzisierung und Begründung des Schadensersatzes kann auch nach Ablauf der Frist erfolgen (RGZ. 15, 261). Der BezA. ernennt einen Kommissar, der unter Zuziehung von zwei Beisitzern die Ansprüche prüft und den Betrag der Entschädigung ermittelt. Der eine Beisitzer wird von der Gemeinde, der andere Beisitzer von dem Entschädigungsberechtigten benannt (§ 9). Der BezA. setzt durch Resolut die Entschädigung fest; gegen dieses findet binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege statt (§§ 10, 11). Gehört das S. nicht der Gemeinde, so ist das Verhältnis zwischen Gemeinde und dem Unternehmer des S. durch einen vom BezA. zu genehmigenden Vertrag zu regeln (§ 12). Alles in das S. gelangende Schlachtvieh muß vor und nach der Schlachtung durch einen Tierarzt untersucht werden (AG. z. G., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 28. Juni 1902 — GS. 229 — §§ 4, 6). Gemeinden mit S. haben für bedingt taugliches Fleisch (s. Fleischbeschau IV) Freibänke zu errichten (§§ 8—11 a. a. O.).

III. Untersuchung eingeführten Fleisches. Gemeinden mit Schlachthauszwang können mit Genehmigung des BezA. (GG. § 131) beschließen, daß alles nicht im S. ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten und in Gast- und Schankwirtschaften nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer Untersuchung durch einen Sachverständigen unterzogen ist. Frisches Fleisch, das von einem approbierten Tierarzt amtlich untersucht worden ist, darf nur nochmals untersucht werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat, doch dürfen für diese Untersuchung Gebühren nicht erhoben werden (AG. z. G., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 28. Juni 1902 — GS. 229 — §§ 5, 14 Abs. 1; in der Fassung des G. vom 23. Sept. 1904 — GS. 257). Die Gemeinden sind jedoch nicht befugt, den allgemeinen Untersuchungszwang für solches Fleisch durch Ortsstatut festzusetzen. Frisches Fleisch sind alle zum menschlichen Genusse geeigneten Teile der Schlachttiere, die weder gepökelt, gedörrt, geräuchert, noch durch sonstige Vorkehrungen gegen rasches Verderben geschützt sind (KGZ. 8, 186; 14, 400; 26 C 77). Dabei kann angeordnet werden, daß dem Fleischbeschauer das zu untersuchende Fleisch in größeren Stücken, und Kleinvieh in ungeteiltem Zustande vorzulegen ist (Schlachthausgesetz § 2 Abs. 1 Ziff. 2, 3 Abs. 3; KGZ. 13, 273).

IV. Sonstige Beschränkungen des Verkehrs mit Fleisch. Die Gemeinden mit Schlachthauszwang können beschließen, daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsständen das nicht im öffentlichen S. ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist (s. auch KGZ. 25 C 5); daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen S. ausgeschlachtet ist, und daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen S., sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung nicht (Schlachthausgesetz § 2 Ziff. 4—6). Das Einführen von frischem Fleisch zu eigenem Bedarf unterliegt keinen Beschränkungen (KGZ. 10, 168; 13, 273; RGSt. 18, 351). Die Bestimmung eines Ortsstatuts, daß das Feilbieten frischen Fleisches von solchem Schlachtvieh, das außerhalb des S., aber innerhalb des Umkreises geschlachtet worden ist, den in der Gemeinde das Schlächtergewerbe betreibenden Personen verboten ist, ist ungültig (KGZ. 14, 266). Das Schlachten außerhalb des Gemeindebezirks kann zur Verhütung der Umgehung des Schlachthauszwangs nicht verboten werden (KGZ. 25 C 41).

V. Gebühren. Für die Benutzung des S., sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs oder Fleisches können, abgesehen von den unter III bezeichneten Fällen, Gebühren erhoben werden. Der Tarif bedarf nur, soweit er sich auf die Untersuchung eingeführten frischen Fleisches bezieht (s. unter III), der Genehmigung des BezA. (Schlachthausgesetz § 5 Abs. 1; § 2 Abs. 2; OVG. 34, 64). Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren, die Kosten der Untersuchung und die Gebühren für die Schlachthausbenutzung, den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Ein höherer Zinsfuß als 8% (in Gemeinden mit Verbrauchssteuern 5%) und eine höhere Amortisationsquote als 1% nebst den ersparten Zinsen darf nicht berechnet werden (Schlachthausgesetz § 5;

Digitized by Google

KAG. § 11 Abs. 2, 3). Die Gebühren für die Untersuchung und die Schlachthausbenutzung dürfen nicht einheitlich festgesetzt werden (OVG. 34, 64; Erl. vom 18. Febr. 1901 — HMBl. 6). Der Einwand, daß die Anlage zu luxuriös sei, ist unstatthaft (OVG. vom 23. Dez. 1902 — PrVBl. 24, 322).

Schlachthauszwang s. Schlachthäuser I.

Schlachtmethoden. Eine S. ist dann als gut und zweckmäßig anzusehen, wenn bei der Schlachtung der Tod rasch und ohne unnötige Qualen eintritt. Die Haltbarkeit des Fleisches wird ferner gefördert, wenn die Ausblutung möglichst vollständig erfolgt, da Blut leicht in Fäulnis übergeht. Die üblichen S. bestehen in einem einfachen Verblutenlassen nach Bruststich, Halsschnitt, Genickstich, Genickschlag, oder in einem Verblutenlassen nach Betäubung mittels Keulen-, Hammer-, Hackenschlags oder mittels Schlachtmaske, Schußmaske, Bolzenschußapparats. Zu den erstgedachten Methoden gehört auch das Schächten, die bei den Israeliten und Mohammedanern übliche Tötungsart. Die Israeliten halten sich durch ihre Religionsgesetze gebunden, die Schlachttiere zu schächten oder auf den Fleischgenuß zu verzichten. Als die humansten und auch zweckmäßigsten S. werden von sachverständiger Seite diejenigen angesehen, bei denen die Blutentziehung nach vorheriger Betäubung erfolgt. Gegen die einfachen Blutentziehungsmethoden, insbesondere gegen das Schächten, sind daher vom Standpunkte der Humanität häufig Bedenken erhoben worden. Schächtverbote, die durch Polizeiverordnungen erlassen wurden, sind jedoch wieder aufgehoben, nachdem seitens der zuständigen Minister eine Regelung der Frage, ob mit einer S. eine Tierquälerei verbunden sei, in dieser Form als unzulässig bezeichnet war. Dagegen haben neuerdings einige Schlachthausgemeinden in den von ihnen für die Schlachthausbenutzung erlassenen Regulativen das Schächten als Tötungsart verboten (s. Schlachthäuser II). In der Schweiz und im Königreich Sachsen ist das Schächten allgemein verboten.

Schlachtsteuer. Die S. war früher zusammen mit der Mahlsteuer (s. d.) eine wichtige Einnahmequelle des preuß. Staates. Sie wurde in den 132 größeren Städten erhoben, während die kleineren Städte und das Land an Stelle dessen eine (direkte) Klassensteuer entrichteten. Die S. war für die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie bei der Einfuhr von Fleisch und Fett in die betreffenden Städte zu zahlen. Neben der Staatssteuer, die ursprünglich einen Taler für den Zentner Fleisch betrug, später aber etwas erhöht wurde, waren kommunale Zuschläge zugelassen (G. vom 30. Mai 1820 — GS. 134). Die Sicherung des Steueraufkommens machte es nötig, den Verkehr zwischen den Städten und den umliegenden Ortschaften gewissen steuerlichen Kontrollen und Beschränkungen zu unterwerfen. Die S. (ebenso, wie die Mahlsteuer) wurde deshalb, und weil ihr vorgeworfen wurde, daß sie besonders die unbemittelten Volksklassen belaste, stark angefochten, wiewohl sich die Bevölkerung daran gewöhnt hatte und sie kaum als besonders drückend oder belästigend empfand. Schließlich sah sich die Regierung genötigt, dem Drängen der Gegner der Steuern nachzugeben; durch das G. vom 25. Mai 1873, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (GS. 222), wurde die Mahlsteuer gänzlich, die S. als Staatssteuer beseitigt und durch die Klassensteuer ersetzt. Als Gemeindesteuer darf sie in den Städten, in denen sie bestand, im Betrage der früheren Steuer (einschließlich des kommunalen Zuschlages) forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushaltes dies erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Von dieser Ermächtigung, die übrigens mit dem 1. April 1910 ihr Ende erreicht (ZollTG. vom 25. Dez. 1902 § 13), machen nur die Städte Aachen, Breslau, Koblenz und Ehrenbreitstein, Gnesen, Posen und Potsdam Gebrauch. Die S. wird durch örtliche Steuerordnungen geregelt (KAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 152 — § 18). Für die Bestrafung von Schlachtsteuerhinterziehungen gelten die materiellstrafrechtlichen Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 25. Mai 1873 und der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 (GS. 102). Hinsichtlich des Strafverfahrens ist nach § 58 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (GS. 237) zu unterscheiden, ob die Erhebung der S. durch die Behörden der indirekten Steuerverwaltung erfolgt, was zur Zeit nur noch in Breslau und Posen der Fall ist, oder ob die Verwaltung der Steuer von den Städten selbst übernommen ist. Im ersteren Falle findet das in diesem Gesetze geordnete Verfahren vor den Behörden der indirekten Steuerverwaltung (freiwillige Unterwerfung unter die Strafe oder Strafbescheid, Möglichkeit der Strafmilderung und der Abstandnahme von der Bestrafung usw.; vgl. Verwaltungsstrafverfahren II) statt. Im zweiten Falle finden nach dem § 58 a. a. O. die Vorschriften des § 81 Abs. 2 u. 3 und des § 82 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (s. d.) Anwendung.

Schlachtvieh (Tötung des) s. Schlachtmethoden.

Schlachtviehhöfe. Mit den öffentlichen Schlachthäusern (s. d.) sind in einer Anzahl großer Städte Schlachtviehmärkte vorhanden, für deren Abhaltung besondere bauliche Einrichtungen „Schlachtviehhöfe" erforderlich wurden. Abgesehen von den auch für S. geltenden allgemeinen Bestimmungen über Viehmärkte (s. d.) sind sie ebenso wie die Schlachthäuser, denen sie angegliedert sind, gewissen, besonderen veterinärpolizeilichen Vorschriften unterworfen (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 53—56, 62 Ziff. 2; AG. vom 12. März 1881 — GS. 128 — §§ 11, 13; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — § 2). Die hauptsächlichen Besonderheiten auf diesem Gebiete bestehen darin, daß die Tötung erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs bei allen übertragbaren Krankheiten, deren Charakter nicht wie bei Milzbrand, Tollwut und Rotz eine Schlachtung ausschließt, polizeilich angeordnet und daß in

Digitized by Google

dringenden Fällen die Maßregel sogar auf alles in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden kann. Entschädigungen für so getötete Tiere werden nicht gewährt. Im übrigen unterliegen S. gleich allen Viehmärkten nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer amtstierärztlichen Überwachung, deren Kosten nach § 24 AG. vom 12. März 1881 den Unternehmern, also in der Regel den Schlachthausgemeinden zur Last fallen. Da es sich um eine ständige, meist häufig benutzte Markteinrichtung handelt, so ist der Marktüberwachungsdienst gewöhnlich in größerem Maßstab organisiert. Auch ist die Zuverlässigkeit dieser Überwachung ebenso wie die Verhütung von Seuchenverschleppungen aus den Viehhöfen durch zweckentsprechende Ausgestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen gewährleistet, wofür seitens der Technischen Deputation (s. Deputationen, staatliche, II) für das Veterinärwesen allgemeine Grundsätze aufgestellt sind.

Schlachtviehmärkte s. Markt- und Ladenpreise, Feststellung der.

Schlachtviehversicherung. Unter S. versteht man die Versicherung gegen diejenigen Verluste, die durch die Beanstandung des Fleisches der Schlachttiere bei der Fleischbeschau (s. d.), also dadurch entstehen, daß das Fleisch als untauglich völlig verworfen oder als bedingt tauglich oder minderwertig nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel zum Verkehr zugelassen wird. Der durch die S. auszugleichende Verlust besteht in dem Unterschiede zwischen dem tatsächlichen Werte des beanstandeten Fleisches und dem Erwartungswerte, zu dem das Fleisch des lebenden Tieres berechtigte. Bei dem hieraus ersichtlichen Zusammenhange der S. mit der Fleischbeschau erklärt es sich, daß mit der Einführung und Verallgemeinerung der letzteren auch die Organisation der ersteren aufblühte. Es fehlte sogar nicht an Bestrebungen, die im Anschluß an die gesetzliche Regelung der Fleischbeschau auf eine solche auch für die S. im Sinne der Schaffung eines Versicherungszwanges bei öffentlichen staatlich organisierten und unterstützten Anstalten abzielten, Bestrebungen, die in außerpreuß. Bundesstaaten, z. B. im Königreich Sachsen, in mehreren thür. Staaten und neuerdings auch im Großherzogtum Hessen tatsächlich Erfolg gehabt haben. In Preußen sind auf eine gleiche oder ähnliche Regelung hinauslaufende Anträge der landwirtschaftlichen Vertretungen bisher nicht von Erfolg gewesen. Ein im Jahre 1901 im Abgh. eingebrachter Gesetzentwurf, der die Provinzialverbände zu Trägern der Versicherung machen wollte, ist nicht zustande gekommen. Hiernach ist die S. in Preußen lediglich auf die Form der Privatversicherung angewiesen und unterliegt den für diese maßgebenden Rechtsgrundsätzen. Gelegentlich der Verhandlungen über die Einführung einer öffentlichen obligatorischen S. hat für Preußen eine Ermittlung der dort vorhandenen der S. dienenden Unternehmungen nach dem Stande des Jahres 1902 stattgefunden. Danach bestanden über 300 ausschließlich mit der S. befaßte Unternehmungen, bei denen im Jahre 1901 rund 700 000 Rinder, 350 000 Kälber, 2 350 000 Schweine und 25 000 Schafe und Ziegen, zusammen rund 3½ Mill. Schlachttiere versichert waren. Mit Ausnahme von 27 Einzelunternehmungen oder Erwerbsgesellschaften handelte es sich durchweg um Vereine auf Gegenseitigkeit, vorzugsweise von Fleischervereinigungen oder sonstigen Fleischervertretungen gegründet. Daneben wurden noch 470 kleinere genossenschaftliche Unternehmungen gezählt, die nur die Versicherung gegen Schäden infolge von Trichinen- und Finnenfunden bei Schweinen betrieben und bei denen zusammen nicht mehr als rund 44 000 Schweine versichert waren. Endlich war noch eine große Zahl (etwa 3500) Ortsviehversicherungsvereine vorhanden, die neben dem Hauptgeschäfte der Viehlebensversicherung auch eine S. in beschränktem Umfange besorgten. Die Gesamtzahl der dort versicherten Tiere belief sich auf etwa 1 200 000 Stück. Nach überschläglichen Berechnungen konnte angenommen werden, daß damals etwa ¼ aller Schweine und ⅕ aller Rinder, die zur Schlachtung kamen, versichert waren. Weitaus die größten Unternehmungen sind die S. der vereinigten Kommissionäre am Berliner Schlachthof, deren Geschäftskreis sich auf diesen Schlachthof beschränkt, und die Perleberger Viehversicherungsgesellschaft, die für die S. eine besondere Abteilung eingerichtet hat.

Schlafburschenwesen s. Quartiergängerwesen.

Schleppmonopol des Staates ist für die neuen, im Westen der Monarchie zu grabenden Kanäle, vorbehaltlich der Regelung im einzelnen durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz, grundsätzlich festgelegt (Wasserstraßengesetz vom 1. April 1905 § 18; s. d.). Privaten soll hier die mechanische Schlepperei nicht gestattet sein. Für das Befahren durch Schiffe mit eigener Kraft soll es behördlicher Genehmigung bedürfen. Die Einführung des S. ist in hohem Grade geeignet, die Leistungsfähigkeit der Wasserwege zu heben auch die Kosten ihrer Ausführung und Unterhaltung herabzumindern. Dem Staate bietet sie finanzielle Vorteile. Zudem versetzt sie ihn in die Lage, seine Tarifpolitik wirksamer auf die Wasserstraßen mit zu erstrecken. In das Wasserstraßengesetz ist das S. erst nachträglich durch das Abgh. eingefügt. Auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal und dem Elbe-Trave-Kanal haben das Reich und die freie und Hansestadt Lübeck, bzw. die Handelskammer Lübeck als ihre Unternehmerin, den Schleppbetrieb schon gegenwärtig in Regie übernommen. Nach der Betriebsordnung des Kaiser-Wilhelm-Kanals dürfen auch nichtstaatliche Dampfer Schleppdienste im Kanal verrichten. Auf dem Elbe-Trave-Kanal müssen der staatlichen Schlepperei sich alle Kähne bedienen, welche nicht von Menschen oder Pferden gezogen werden oder mit eigener Maschinenkraft fahren. Für den Teltowkanal ist dem Kreise Teltow in der Konzessionsurkunde das Recht zugestanden, sich den Schleppbetrieb ausschließlich vorzubehalten (s. auch Schiffahrtskanäle II, 2u. III).

Digitized by Google

Schleusen s. Schiffahrtskanäle I.

Schleusengeld s. Schiffahrtsabgaben.

Schleusenmeister s. Bauverwaltungsbeamte I Ba.

Schließung von Vereinen s. Vereine V; von Krankenkassen s. Ortskrankenkassen VII, Betriebs(Fabrik-)Krankenkassen, Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen V, Hilfskassen II, 7; von Innungen s. Freie Innungen IX, Zwangsinnungen IX; von Innungsausschüssen und Innungsverbänden s. die betreffenden Artikel. S. auch Anlagen, gewerbliche, V, 5 und Versammlungen V.

Schlüsselgewalt der Ehefrau s. Eheliches Güterrecht IV.

Schlußnoten. Reichsstempelpflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (s. Reichsstempelgesetz II lit. a B) werden durch Ausstattung einer S. versteuert, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die S. ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß hat der Aussteller der S. die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die S. aber als Vermittler ausgestellt hat, deren beide Hälften abzusenden. Die S. sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren. S. auch Handelsmakler.

Schmuggel, gemeinschaftliche Bezeichnung für die Straftaten der Konterbande und der Zolldefraudation s. Zoll B X.

Schneeräumung, Schneeschoren s. Freihaltung, Chausseebauten II, Chausseeunterhaltung, Nachbarhilfe, Reinigung der Wege, Wegebaulast I.

Schnellbleichen sind Anstalten, in denen Garne oder Gewebe nacheinander, zuweilen auch abwechselnd, mit Wasser, alkalischen Stoffen (Kalkwasser, Natron- oder Seifenlauge), Bleichflüssigkeit (meist stark verdünnte Chlorkalklösung) und verdünnten Säuren (Salz- oder Schwefelsäure) behandelt und dann mit Wasser ausgewaschen, zuweilen auch noch gestärkt oder anderweitig appretiert werden. Sie sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen. Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10 000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (i. d.) Ziff. 11, AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 16. Bleichereien in Papierfabriken sind nicht genehmigungspflichtig (Erl. des HM. vom 17. Mai 1887). In Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden (KinderschutzG. §§ 4, 12).

Schöffen (in den Landgemeinden). Zur Unterstützung und Vertretung des Gemeindevorstehers in den Landgemeinden sind Gemeindebeamte (s. d.) bestimmt, die wie der Gemeindevorsteher selbst in ehrenamtlicher Stellung tätig sind und S., Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene, Stellvertreter oder Bürgervertreter genannt werden. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand (s. Gemeindevorsteher in Landgem.) gebildet wird, gehören ihm auch die S. an. Besteht ein solcher nicht, so bilden die S. mit dem Gemeindevorsteher kein Kollegium; die entscheidende Behörde ist vielmehr der Gemeindevorsteher allein, der sich nur mit den S. zu beraten hat, namentlich bei Ausführung von Gemeindebeschlüssen, welche die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen. Die Wahl der S. usw. erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindevorsteher. Sie bedürfen ebenso wie diese der Bestätigung durch den Landrat. Im einzelnen kommt für die verschiedenen Rechtsgebiete folgendes in Betracht.

In den sieben östlichen Provinzen ist durch die LGO. vom 3. Juli 1891 (§ 74) die Zahl der S. auf zwei festgesetzt. Sie kann aber durch Ortsstatut auf höchstens sechs vermehrt werden. War sie nach der früheren Ortsverfassung größer als zwei und nicht höher als sechs, so verbleibt es hierbei bis zur anderweiten ortsstatutarischen Festsetzung. Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei S. zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter für die S. zu wählen. Die Wahl der S. erfolgt aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und S. sein (§ 75). Die S. werden vor ihrem Amtsantritt von dem Landrat oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in der Provinz Posen von dem Distriktskommissarius, vereidigt (§ 85). Sie haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz barer Auslagen zu beanspruchen, über die auf ihren Antrag der KrA. beschließt (§§ 86, 87). In größeren Gemeinden kann, sofern der Umfang und die Eigenart der Verwaltungsgeschäfte es erfordert, mit Zustimmung des MdJ. durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anstellung eines oder mehrerer S., jedoch höchstens eines Drittels ihrer Gesamtzahl, gegen Besoldung geschehen soll. Die Wahl dieser S. erfolgt auf zwölf Jahre und ist nicht auf Gemeindeglieder beschränkt (G. vom 20. Mai 1902 — GS. 143).

In Schleswig-Holstein wird nach der LGO. vom 4. Juli 1892 zur Unterstützung und Vertretung des Gemeindevorstehers nur ein „Stellvertreter" gewählt, jedoch kann die Zahl der Stellvertreter auch hier durch Ortsstatut auf höchstens sechs vermehrt werden (§ 74). Im übrigen gelten dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen, jedoch ist die Anstellung besoldeter S. nicht zulässig.

In Westfalen wird nach der LGO. vom 19. März 1856 nur ein Stellvertreter des Gemeindevorstehers (ebenso wie dieser) auf sechs Jahre aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ihm wird ebenfalls nur

Digitized by Google

Erstattung barer Auslagen gewährt (§§ 38, 40), die vom KrA. festzusetzen sind (ZG. § 32 Ziff. 4).

Auch in der Rheinprovinz erfolgt nach § 72 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Mai 1856 (Art. 20) und § 23 der RheinKrO. vom 30. Mai 1887 nur die Wahl eines Stellvertreters, der hier „Beistand" genannt wird, auf sechs Jahre aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechts befähigten Gemeindemitglieder in gleicher Weise wie die des Gemeindevorstehers.

In Hessen-Nassau gelten nach §§ 45, 46 LGO. vom 4. Aug. 1897 hinsichtlich der S., die dort dem Bürgermeister zur Seite stehen, dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme der Zulässigkeit der Anstellung besoldeter S. Die Reihenfolge, in welcher der Bürgermeister in Behinderungsfällen von den S. zu vertreten ist, wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. In Landgemeinden mit mehr als 500 Einw., in denen ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden muß, wird außer den S. noch ein „Beigeordneter" ebenso wie diese auf sechs Jahre gewählt. Die Bestimmungen über Bestätigung und Ersatz der baren Auslagen der S. sind dieselben wie in den östlichen Provinzen (§§ 55—58). Die Beigeordneten haben aber nicht nur den Ersatz ihrer baren Auslagen, sondern auch die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung von der Gemeinde zu beanspruchen, über deren Höhe auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde von dem KrA. zu beschließen ist (§§ 57, 58).

In Hannover soll nach der LGO. vom 28. April 1859 (§ 22) in jeder Gemeinde ein „Beigeordneter" zur Vertretung und Unterstützung des Vorstehers gewählt werden. Größere Gemeinden können mehrere Vorsteher und auch mehrere Beigeordnete haben. Sie sind Gemeindebeamte und unterliegen den für diese und ihre Wählbarkeit bestehenden Vorschriften. Die Beigeordneten bedürfen in gleicher Weise wie der Gemeindevorsteher der Bestätigung durch den Landrat. Sie haben ihr Amt als Ehrenamt zu betrachten, können jedoch für nötige Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine angemessene Vergütung beanspruchen, statt deren ihnen auch von der Gemeinde eine mäßige Besoldung gewährt werden darf (§ 35).

In den Hohenzoll. Landen stehen nach der GemO. vom 2. Juli 1900 dem dort Bürgermeister genannten Gemeindevorsteher ebenfalls S. zur Seite, für deren Zahl und Aufgaben die gleichen Vorschriften gelten wie in den östlichen Provinzen. In Gemeinden mit mehr als 300 Einw. wird ein kollegialischer Gemeindevorstand gebildet und zu diesem Zweck außer den S. (in den Landgemeinden drei S., in den Städten fünf Stadträten) noch ein „Beigeordneter" gewählt, welcher Stellvertreter des Bürgermeisters ist. Für die Wahl und Wählbarkeit, die Bestätigung und Entschädigung des Beigeordneten und der S. gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften wie in Hessen-Nassau (§§ 54—67). — S. auch Gemeinde(Kommunal-)ämter, Gemeindebeamte. — Wegen der S. in den Städten s. Beigeordnete und Magistratspersonen.

Schöffengerichte. I. Die altdeutschen S., bei denen der Richter oder Gerichtsherr mit Schöffen (scabini) das Recht zu weisen hatte, blieben nach der Einführung des röm. Rechtes in Deutschland nur in einzelnen Landesteilen mit sehr ungeordneter Wirksamkeit und in verschiedener Gestaltung in Tätigkeit. Zu einer allgemeinen Einrichtung sind sie erst wieder durch die Reichs-Justizgesetze von 1879 geworden. Ihr Wesen besteht darin, daß bei ihnen die Laien mit dem Richter gleichberechtigt ein Kollegium zur Entscheidung der leichtesten Straffälle bilden, während die schwersten durch die Schwurgerichte, und die mittleren durch die lediglich mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern entschieden werden.

II. Die S. werden bei den Amtsgerichten gebildet und bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen (GVG. §§ 25, 26). Sie sind zuständig für alle Übertretungen, diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 M., allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung, bedroht sind, mit einigen Ausnahmen, für die Privatklagesachen wegen Beleidigung, Körperverletzung und unlauteren Wettbewerbes und eine Anzahl einzeln bezeichneter Vergehen (GVG. §§ 27, 28 in der Fassung des G. vom 5. Juni 1905 — RGBl. 533), ferner für die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (§ 53 das.), die Zuwiderhandlungen gegen das G., betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 in den Fällen des Forstdiebstahls unter erschwerenden Umständen oder im dritten und ferneren Rückfalle (§§ 6, 8, 19 Abs. 1 das.) und diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft überwiesen werden kann und überwiesen worden ist (GVG. § 29 und GVG. § 75 in der Fassung des G. vom 5. Juni 1905).

III. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt (vgl. über eine solche StPO. § 31), üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen (GVG. § 30; StPO. §§ 197, 463 Abs. 2). Die Dienstverrichtung des Schöffen ist zwar ein öffentliches Amt (vgl. StGB. § 31), der Schöffe aber kein Beamter; er steht insoweit dem Geschworenen gleich. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von einem Deutschen versehen werden kann (GVG. § 31). Die Schöffen erhalten jedoch Reise-

Digitized by Google

kosten oder Reiseentschädigung (GVG. § 55; AG. z. GVG. § 36). Gewisse Personen sind zu dem Amte unfähig (GVG. § 32), welche Unfähigkeit auch noch anderweit Bedeutung hat, z. B. G. vom 19. Juni 1906 — GS. 199 — § 186c Abs. 1, andere sollen dazu nicht berufen werden (GVG. §§ 33, 34; AG. z. GVG. § 33), noch andere dürfen die Berufung ablehnen (GVG. § 35). Der Gemeindevorsteher stellt bis zum 1. Aug. jedes Jahres das Verzeichnis der Personen auf, welche zum Schöffenamte berufen werden können (die Urliste), und sendet sie nach Auslegung in der Gemeinde nebst den etwa erhobenen Einsprachen bis zum 1. Sept. jedes Jahres an den Amtsrichter (GVG. §§ 36—38; Vf. vom 18. Jan. 1882 — MBl. 26; JMBl. 18). Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen, welcher über die Einsprachen entscheidet und die für das nächste Jahr bestimmte Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen (für Vertretungsfälle) auswählt. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt. Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Preußen sind diese reichsrechtlichen Vorschriften (GVG. § 40) dahin ergänzt worden, daß der Staatsverwaltungsbeamte — d. i. ein Beamter der unmittelbaren Staatsverwaltung (Landräte, Kreissekretäre, im Reg.-Bez. Sigmaringen Oberamtmänner, in Posen Distriktskommissare, Oberförster, Domänenbeamte, Kgl. Steuerempfänger, Beamte der indirekten Steuerverwaltung usw.), Vf. vom 10. Mai 1879 (MBl. 145) — und zugleich ein Stellvertreter desselben von dem Regierungspräsidenten zu bestellen ist, die Vertrauensmänner durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzoll. Landen durch die Amtsvertretungen, gewählt werden, wenn sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände erstreckt, die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen ist, auf die zu wählenden Vertrauensmänner die Vorschriften der §§ 32—35 GVG. über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamt entsprechende Anwendung finden, die Wahl nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erfolgt, und die Vertrauensmänner in derselben Weise wie die Schöffen Reisekosten oder Reiseentschädigung erhalten. Wegen der Tagegelder und Reisekosten des Staatsverwaltungsbeamten s. Erl. vom 22. Mai 1879 (MBl. 146). Da nur das eine, und zwar das vorsitzende Mitglied in der Person des Amtsrichters ein für allemal gesetzlich bezeichnet ist, so muß die Zusammensetzung des Ausschusses alljährlich aufs neue erfolgen. Zu diesem Behuf muß alljährlich eine neue Namhaftmachung des in den Ausschuß zu deputierenden Staatsverwaltungsbeamten durch die Regierungspräsidenten sowie eine neue Namhaftmachung und Neuwahl der sieben Vertrauensmänner durch die wahlberechtigten Kommunalverbände stattfinden. Die vom Ausschuß Ausgewählten werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des S. werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt; die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, wird seitens des Amtsrichters durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (GVG. §§ 39—45; AG. z. GVG. §§ 34—36; AllgVf. vom 22. Juli 1879 — JMBl. 195 — §§ 3, 5; Erl. vom 18. Okt. 1879 — MBl. 1880, 51; für Helgoland einige Besonderheiten: G. vom 4. Juni 1893 — RGBl. 193 — und preuß. G. vom 8. April 1894 — GS. 31). Die Schöffen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung für die Dauer des Geschäftsjahrs beeidigt (GVG. § 51). Für unentschuldigtes Ausbleiben ist eine Ordnungsstrafe (GVG. § 56), für das Vorschützen einer unwahren Tatsache als Entschuldigung außerdem noch Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten angedroht (StGB. § 138). S. auch Schwurgerichte.

Schöffenlisten s. Schöffengerichte III.

Schonreviere (Laichschonreviere) s. Fischereigesetz II.

Schonungen. Die Befugnis des Waldbesitzers zur Anlegung von S. gegenüber konkurrierenden Interessen des Forstberechtigten ist gewahrt durch das Landeskulturedikt vom 14. Sept. 1811 (GS. 300) §§ 26—29, 33. Strafrechtlicher Schutz gegen unbefugtes Betreten: StGB. § 368 Ziff. 9.

Schonzeit bei Fischen s. Fischereigesetz II, Fischereiverordnungen; bei Vögeln s. d.; beim Wilde s. Schonzeit des Wildes.

Schonzeit des Wildes. I. Schonzeit (Setz-, Hegezeit) ist diejenige Zeit, innerhalb deren die Ausübung der Jagd auf gewisse jagdbare Tiere verboten ist. Die Anordnung von Schonzeiten verfolgt den Zweck, die Erhaltung eines angemessenen Bestandes bestimmter Wildarten im volkswirtschaftlichen Interesse zu sichern. Bei Abmessung der Schonzeiten ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wild während der zur Erhaltung seiner Art wichtigsten Zeit, nämlich der Zeit des Fortpflanzungsgeschäfts und der Zeit, in der die Jungen nicht ohne Eltern oder wenigstens Mutter leben können, vor Nachstellungen bewahrt wird. Der reinen Durchführung dieser Forderung stehen aber mancherlei andere Rücksichten gegenüber, die nicht außer acht ge-

Digitized by Google

lassen werden dürfen: besonders die Rücksicht auf die Landeskultur, den Schutz der Feldfrüchte, welche im allgemeinen der übermäßigen Vermehrung des Wildes oder doch einzelner Wildarten widerstrebt und im besonderen nicht immer dulden kann, daß gewisse Wildarten während der Zeit, innerhalb deren sie am meisten der Ruhe bedürfen, gänzlich mit der Jagd verschont werden. Diese oft weit auseinandergehenden Interessen des Jägers und des Landwirts werden bei Festsetzung der Schonzeit gegeneinander abzuwägen sein und können dazu führen, in dem Gesetz die Möglichkeit zu lassen, daß die Schonzeiten in den einzelnen Landesteilen durch Verwaltungsakt verschieden begrenzt werden. Ferner ist bei Abmessung der Schonzeiten zu berücksichtigen, daß die zur Jagd freigegebene Zeit möglichst mit der Zeit der ökonomisch besten Verwertbarkeit des erlegten Wildes zusammenfällt, schon damit denjenigen Grundbesitzern, denen aus zwingenden Gründen die eigene Ausübung der Jagd auf ihren Besitzungen verwehrt ist (s. Jagd und Jagdrecht; Jagdpolizei), wenigstens ein angemessener Ertrag aus der Jagd gesichert wird. Schonvorschriften waren dem älteren deutschen Recht unbekannt. Zwar fanden sich schon vereinzelt im Mittelalter solche Bestimmungen (z. B. von 1380 für den Königsforst von Büdingen, für den ein Ruhen der Jagd von Mitte April bis Mitte Juni angeordnet war), jedoch wurden sie erst allgemeiner in der neueren Zeit, als die Jagd Regal geworden war und für die Landesfürsten hiermit eine erhöhte Bedeutung gewonnen hatte. Die Schonbestimmungen waren mannigfaltiger Art und finden sich in den vielfachen, aus dem 17. bis 19. Jahrh. stammenden Forst- und Jagdordnungen (s. Jagd und Jagdrecht IV). Das ALR. überließ die Regelung den Provinzialgesetzen, setzte aber in Ermanglung anderer Bestimmungen eine allgemeine Schonzeit vom 1. März bis 24. Aug. fest; ferner sollten alte und tragende rote Tiere schon vom 1. Nov. bis 24. Aug. geschont werden, während Hirsche, Rehböcke, Keiler und Erpel das ganze Jahr hindurch geschossen werden durften. Besondere Schonzeiten hatten ferner Hasel-, Auer- und Birkhähne, Enten, Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel, junge Hasen und Schwäne (ALR. II, 16 §§ 44—57). Mit der Freigabe der Jagd an alle Grundbesitzer (G. vom 31. Okt. 1848 — GS. 343) wurden auch alle jagdpolizeilichen Vorschriften über Schon-, Setz- und Hegezeiten des Wildes aufgehoben (§ 8), wegen der sich zeigenden Ausrottung des Wildes aber teils wieder in Kraft gesetzt (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 — GS. 165 — § 18).

II. Eine allgemeine Regelung für ganz Preußen ausschließlich der Hohenzoll. Lande erfolgte durch das G. über die S. d. W. vom 26. Febr. 1870 (GS. 120), welches mit dem früher herrschenden Prinzip allgemeiner Schonzeiten brach und für die einzelnen Wildarten ihrer Natur angepaßte besondere Schonzeiten festsetzte. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (GS. 159) getreten, welches die im Schongesetz vom 26. Febr. 1870 niedergelegten Grundgedanken nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen weiter ausgestaltet hat. Das Gesetz setzt folgende Schonzeiten fest: 1. männliches Elchwild: 1. Okt. bis 31. Aug.; 2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch; 3. männliches Rot- und Damwild: 1. März bis 31. Juli; 4. weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild: 1. Febr. bis 15. Okt.; 5. Rehböcke: 1. Jan. bis 15. Mai; 6. weibliches Rehwild und Rehkälber: 1. Jan. bis 31. Okt.; 7. Dachse: 1. Jan. bis 31. Aug.; 8. Biber: 1. Dez. bis 30. Sept.; 9. Hasen: 16. Jan. bis 30. Sept.; 10. Auerhähne: 1. Juni, Auerhennen: 1. Febr. bis 30. Nov.; 11. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne: 1. Juni, Hennen: 1. Febr. bis 15. Sept.; 12. Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner: 1. Dez. bis 31. Aug.; 13. Schnepfen: 16. April bis 30. Juni; 14. Trappen: 1. April bis 31. Aug.; 15. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel (s. Jagdbarkeit) mit Ausnahme der wilden Gänse: 1. Mai bis 30. Juni; 16. Drosseln (Krammetsvögel): 1. Jan. bis 20. Sept. Diese Schonzeiten gelten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten (§ 2). Aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege ist eine Abänderung oder Verlegung der Schonzeiten zugelassen für weibliches Elchwild (durch den MfL.) und für Rehböcke, Drosseln, Dachse, wilde Enten, Rehkälber, Biber [durch den BezA.] (§ 3). Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, Schonzeiten anzuordnen, sondern es erläßt auch sonstige Bestimmungen, welche der Ausrottung des Wildes entgegenwirken oder die Kontrolle über Einhaltung der Schonzeit erleichtern sollen. So ist das Aufstellen und Fangen von Wild (auch von Kaninchen, obwohl diese nirgends mehr zum jagdbaren Wild gehören; s. Jagdbarkeit) in Schlingen, abgesehen von der Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen, untersagt (§ 4), das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier auf die Zeit bis 30. April eingeschränkt worden (§ 5). Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet zu versenden, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf zu vermitteln; diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf den unter Kontrolle nach Maßgabe der zu erlassenden Bestimmungen erfolgenden Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern (s. u.) [§ 6]. Vorgeschrieben ist ferner die Beibringung von Ursprungsscheinen bei der Versendung von Wild überhaupt (§ 9). Im § 11 ist dem BezA. die Ermächtigung erteilt worden, diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bestimmen, welche von dem Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 ausgenommen sein sollen, weil sie dem jagdbaren Feder- und Haarwild nachstellen. Zur Ausführung des Gesetzes ist die

Digitized by Google

Anw. vom 21. Juli 1904 (MBl. 264) ergangen; der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern ist geregelt in den AusfBest. vom 15. Aug. 1904 (MBl. 269) und vom 1. Dez. 1904 (MBl. 1905, 13). Für Hohenzollern gelten für die S. d. W. die §§ 15—17 der Jagdordnung vom 10. März 1902 (GS. 33), welche dem Inhalt des früheren Schongesetzes vom 26. Febr. 1870 nachgebildet sind.

Schornsteine. Über die bauliche Anlage und Einrichtung der S. (Rauchrohre) und Feuerungsanlagen enthalten die einzelnen Bauordnungen eingehende Vorschriften. Sie sind jedenfalls so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können. Auch müssen die S. (Rauchrohre) so weit über das Dach geführt werden, wie es die Feuersicherheit und ihre Standfestigkeit erheischt, und sollen so angelegt werden, daß die Nachbarn und das Publikum nicht belästigt werden. Im Interesse der Feuersicherheit hat der MdöA. angeordnet, daß bei der Rohbauabnahme und bei der Gebrauchsabnahme, zum mindesten aber bei letzterer, eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die zweckmäßige Anlage der S. und Rauchrohranlagen vorgelegt wird. — „Belästigungen" durch Rauch- oder Rußausströmungen aus S. berechtigen die Polizei nicht zum Einschreiten, es muß hierfür der Nachweis erbracht werden, daß infolge der Rauch- und Rußimmissionen eine „Gefahr für die Gesundheit" der Nachbarn oder des Publikums vorliegt (OVG. 9, 354). Gegenüber einer aus dem Nebeneinanderstehen einer Schornsteinanlage und später angelegter Fenster hervorgehenden Feuergefahr sind polizeiliche Maßnahmen statthaft. Sie können auch auf die Zumauerung der Fenster gerichtet werden, selbst wenn die Anlegung der Fenster nach Ausweis des Bauscheines ausdrücklich baupolizeilich genehmigt war (OVG. 4, 372). S. sind Teile der genehmigungspflichtigen Dampfkesselanlagen (s. Dampfkessel; Anw., betr. die Genehmigung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 — MBl. 139 — § 10 IV). Wegen Berechnung der Standfestigkeit der S. s. Erl. vom 30. April und 27. Mai 1902 (HMBl. S. 227, 229).

Schornsteinfeger s. Bezirksschornsteinfeger.

Schreibgebühr ist die Gebühr, welche zur Abgeltung der baren Auslagen an Schreiblöhnen, Schreibmaterialien u. dgl. dient. S. werden bei den Gerichten gemäß §§ 79 u. 80 GKG. vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141) und §§ 108 u. 109 PrGKG. vom 25. Juni 1895 (GS. 203) erhoben. Bei den Verwaltungsbehörden werden S. gemäß § 14 der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825 (GS. 129) nicht erhoben (s. auch Erl. vom 20. Febr. 1890 — MBl. 40). S. auch Sporteltaxordnung.

Schreibmaterialienvergütung s. Dienstaufwand.

Schreibweise s. Rechtschreibung.

Schreibwerk (Verminderung des) s. Geschäftsgang.

Schriften (insbesondere auch unzüchtige) s. Druckschriftenverbreitung.

Schriftgießereien s. Druckereien.

Schriftwechsel s. Behördenkorrespondenz.

Schriftwerke. Der Schutz der Urheber von S. gegen willkürliche Vervielfältigung und Verbreitung ist im Deutschen Reiche zuerst durch das im § 2 des G. vom 16. April 1871 (RGBl. 63) zum Reichsgesetz erklärte G. vom 11. Juni 1870 (BGBl. 339) geordnet, neu geregelt durch das G. vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227 ff.), betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (s. Urheberrecht). — Geschützt sind in erster Linie „Schriftwerke", d. h. der als Produkt eigener geistiger Tätigkeit entstandene, durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachte Gedankenausdruck, unabhängig von seinem schriftstellerischen Wert und unabhängig von dem Zwecke, zu dem es gemacht ist (s. Stenglein, Reichsgesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, 1902, S. 131). Dahin können auch Kompilationen, Kataloge (s. Dambach, 50 Gutachten, 1891, S. 64, 70), Briefe, die eine besondere Gedankenarbeit enthalten (RGZ. 41, 43), gehören. Ferner sind darunter begriffen: dramatische Werke, Pantomimen und choreographische Werke, welche eine dramatische Handlung zur Darstellung bringen, sofern der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist (s. Begr. Drucks. zu den StenBer. des RT. 1901, Nr. 97 S. 393). Dramatisch-musikalische Werke sind einesteils S., anderenteils Werke der Tonkunst; jeder Teil unterliegt den bezüglichen Vorschriften (ebd. S. 393). Das Gesetz schützt ferner solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen, Werke der Tonkunst, Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu diesen gehören auch plastische Darstellungen (§ 1). Urheber ist der Verfasser; bei Übersetzungen gilt als Urheber der Übersetzer, bei Bearbeitungen der Bearbeiter, bei Publikationen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern der Verfasser nicht genannt ist, die betreffende juristische Person (Staat, Gemeinde usw.), bei Sammelwerken in ihrer Gesamtheit — vorbehaltlich des Urheberrechts der Verfasser der einzelnen Beiträge — der Herausgeber (§§ 2—4). Das Recht des Urhebers ist vererblich und — beschränkt oder unbeschränkt — übertragbar (§ 8). Das Recht besteht in der Befugnis zur ausschließlichen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung; auch rechtmäßig hergestellte Exemplare dürfen ohne Einwilligung des Urhebers nicht verbreitet werden (Begr. a. a. O.). Bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst umfaßt es die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung, auch ohne daß ein Vorbehalt beim Drucke gemacht ist (Begr. a. a. O.), bei noch nicht veröffentlichten S. und Vorträgen die ausschließliche Befugnis des öffentlichen Vortrages (§ 11). Die Befugnis erstreckt sich auch auf Bearbeitungen des Werkes, insbesondere auf die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerks, die Wiedergabe

Digitized by Google

einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen (§ 12). Die freie Benutzung für eigentümliche Schöpfungen ist zulässig, d. h. die neue Arbeit muß im Verhältnis zu der alten ein Werk von selbständiger Eigenart sein (§ 13; s. im übrigen Verlagsrecht und Abdruck). Die Dauer des Schutzes ist auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung bestimmt (Schutz posthumer Werke, § 29), bei Veröffentlichungen von juristischen Personen auf 30 Jahre nach der Veröffentlichung (§ 32). Fahrlässige und vorsätzliche Verletzungen des Urheberrechts verpflichten zum Schadensersatz (§§ 36, 37 a. a. O.), vorsätzliche unterliegen auf Antrag einer Strafe (§§ 36, 45), auf Verlangen auch einer Buße, die einen weiteren Schadensersatzanspruch ausschließt (§ 40). Die widerrechtlich hergestellten Exemplare, Platten usw. sind auf Antrag zu vernichten (§§ 42, 46, 47), oder dem Berechtigten gegen Vergütung zu überlassen (§§ 43, 48). Für die Erteilung von gerichtlichen Gutachten sind Sachverständigenkammern zu bestellen (§ 49; s. Bek. vom 13. Sept. 1901 — ZBl. 337), die auf Anrufen der Beteiligten auch als Schiedsrichter fungieren (§ 49); die Ansprüche verjähren in 3 Jahren (§§ 50, 51). — Den Schutz genießen auch Ausländer für im Inland erschienene Werke, die noch nicht selbst oder in einer Übersetzung im Auslande erschienen sind (§ 55). Für Werke, deren Urheber nicht bei der ersten Veröffentlichung angegeben, aber nachträglich benannt werden soll, wird vom Stadtrat in Leipzig eine Eintragsrolle geführt (§§ 31, 56, 57).

Schulabgaben. I. S. sind alle, sowohl für eine Schule als für die an derselben angestellten usw. Lehrer bestimmten, auf öffentlichrechtlichem Titel beruhenden persönlichen wie dinglichen, beständigen und einmaligen Leistungen (vgl. Anl. zu den StenBer. des AbgH. 1880/81 Bd. 2 S. 1474). Insbesondere werden darunter diejenigen Leistungen für eine Schule verstanden, welche auf die zur Unterhaltung der Verpflichteten nach einem festen Maßstabe entweder in Geld oder in andern fungiblen Sachen (OVG. 10, 155) gleichmäßig umgelegt werden (Schulsteuern). Über Beschwerden und Einsprüche wegen Heranziehung zu S. und sonstigen Leistungen für die der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen beschließt der Vorstand der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune usw., welcher die Abgaben ausgeschrieben hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, im welchem letzteren auch über Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Volksschulen (sog. Interessentenklage) zu entscheiden ist. Dieses Verfahren greift gleichermaßen Platz, soweit bisher in bezug auf streitige S. und sonstige öffentlichrechtliche Leistungen nach § 15 des G. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) der ordentliche Rechtsweg gegeben war, wie auch bei Streitigkeiten über Schulgeld (s. d.). Zuständig zur Entscheidung ist bei Landschulen der KrH., bei Stadtschulen der BezA. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsteuersatz richten, sind unzulässig. Soweit es sich um Schulsteuern handelt, sind für die Formen und Fristen des Einspruchs (Reklamation), nicht aber für diejenigen der Klage an Stelle des Rekurses die Vorschriften des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. 140) maßgebend (OVG. 9, 139; 10, 153). Auf S. usw., welche zu den Gemeindelasten gehören, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; ebensowenig auf Streitigkeiten über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung von Schuldauflosten, sowie über die Verteilung von solchen auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete. In diesen letzteren Fällen beschließt vielmehr die Schulaufsichtsbehörde, gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet (ZG. §§ 46, 47). S. auch Schuldauresolut.

II. Die Einziehung von öffentlichrechtlichen S., zu welchen außer Naturalleistungen auch die auf die zum Schulverband gehörigen Gemeinden unterverteilten Baubeiträge, sowie das Schulgeld (s. d.) gehören, findet im Verwaltungswege statt (KabO. vom 19. Juni 1836 — GS. 198 — Jiff. 11; OVG. 5, 178; 6, 182; 15, 232).

III. Für den Geltungsbereich des neuen Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) fallen die Bestimmungen im § 46 ZG., soweit es sich nicht um Leistungen Dritter oder um die Interessentenklage handelt, fort, da für die einen eigenen Schulverband bildenden Städte und Landgemeinden und Gutsbezirke die Schullasten künftighin den Charakter von Gemeindeabgaben an sich tragen (§§ 7, 8 a. a. O.), während für die Verteilung der Schullasten in den Gesamtschulverbänden die Vorschriften im § 54 a. a. O. Platz greifen (s. Schulvorstände III B 2 und Schulunterhaltung III, 3 B).

Schulabteilungen der Regierungen. Die Befugnisse der Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen, welche sich aus administrativen und technischen Mitgliedern (Regierungs- und Schulräte) zusammensetzen, waren durch die RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 237), die KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) und V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440) festgestellt (s. Regierungen IV). — Nachdem durch die neuere kirchliche Gesetzgebung in den Ressortverhältnissen weitgehende Veränderungen stattgefunden haben, ist der Schulabteilung auf kirchlichem Gebiete im wesentlichen nur verblieben die Mitwirkung bei der Begründung neuer und die Veränderung bestehender Parochien (s. d. II); die Regelung des Interimistikums in streitigen Kirchenbausachen (s. Kirchen- und Pfarrgebäude II); die Aufsicht über die Kirchenbücher (s. d.); die Wahrnehmung des landesherrlichen Patronats mit Ausschluß jedoch der Stellenbesetzung (s. Patronat IV). Wegen der Befugnis der Schul-

Digitized by Google

abteilungen zur Ergänzung der patronatlichen Zustimmung bei kath. Kirchengemeinden s. d. VI; § 18 RegInstr. vom 23. Okt. 1817. Auf dem Gebiete des Schulwesens gehört der Schulabteilung die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens. S. auch Schulaufsichtsbehörden.

Schulamtskandidaten s. Gymnasiallehrer, Vorbildung usw. II.

Schulärzte (Schulhygiene) s. Krankheiten (Schließung von Schulen wegen K.).

Schulaufsicht. I. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staates (ALR. II, 12 § 9). Da dieser Grundsatz durch die herkömmliche Beteiligung der kirchlichen Organe im Laufe der Zeit verdunkelt war, ist derselbe durch G., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (GS. 183) bezüglich aller öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten von neuem zum unzweideutigen Ausdruck gebracht (§ 1 Abs. 1) und weiter verordnet worden, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln (§ 1 Abs. 2); ferner daß die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke dem Staate allein gebührt (§ 2 Abs. 1); daß der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist (§ 2 Abs. 2); daß jedoch die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der S., sowie der Art. 24 VU. vom 31. Jan. 1850 unberührt bleiben (§ 3). S. auch Schulgesetzgebung III, sowie Schuldeputationen I u. II.

II. Die S. über das Elementarschulwesen wird in der Lokalinstanz nur nebenamtlich gegen eine Remuneration, in der Kreisinstanz haupt- und nebenamtlich wahrgenommen. Die dienstliche Stellung und die Verpflichtungen der Kreis- und der Lokal (Orts-) schulinspektoren sind durch provinzielle Instruktionen geregelt. Zurzeit (1906) existieren 331 Kreisschulinspektoren im Hauptamt. Neben der Besoldung erhalten dieselben eine Dienstaufwandsentschädigung (s. ÜBl. 1892, 498). Wegen Berechnung ihres Dienstalters ist durch Erl. vom 22. Juni 1892 und 9. Sept. 1893 (ÜBl. S. 671 u. 731) Bestimmung getroffen. Die nebenamtliche Kreisschulinspektion, sowie die Ortsschulinspektion wird in der Regel von Geistlichen, letztere zum Teil auch von den Kreisschulinspektoren verwaltet (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule 1905 S. 188 ff.). Sechs- und mehrklassige Schulen, welche der Leitung von Rektoren (s. d.) unterstehen, sind unter Abstandnahme von einer besonderen Ortsschulinspektion direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt (Erl. vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893, 25. Juli 1894 — ÜBl. 641, bzw. 834, 714, 704 und die Dienstanw. für die Rektoren in der Stadt Stettin — ÜBl. 1894, 598). S. im übrigen Schulabteilungen und Schulaufsichtsbehörden.

III. Nach § 44 I Abs. 2 Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) nehmen im Geltungsbereiche dieses Gesetzes die zuständigen Kreisschulinspektoren an den Sitzungen der städtischen Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören, ebenso ist nach § 47 a. a. O. bei ländlichen Schulen der Ortsschulinspektor, soweit er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, zu den Sitzungen des letzteren einzuladen und auf Verlangen jederzeit zu hören. S. auch Schuldeputationen II und Schulvorstände.

Schulaufsichtsbehörden; Schulaufsichtsbeamten. Schulaufsichtsbehörden im weiteren Sinne sind alle mit der Beaufsichtigung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten beauftragten Behörden und Beamten. Im engeren Sinne wird unter Schulaufsichtsbehörde in erster Linie die Bezirksregierung (s. Regierungen IV) und zwar die Schulabteilung derselben, und soweit eine solche bei einer Regierung nicht vorhanden ist, diese selbst, in zweiter Linie der MdgA. verstanden (s. u. a. ZG. § 47; Feststellungsgesetz vom 26. Mai 1887 — GS. 175; Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 — GS. 335). Die in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden sind durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335), soweit in demselben nichts anderes bestimmt ist, aufrecht erhalten (§ 65 a. a. O.). Wegen der Schulaufsichtsbeamten bei Überwachung des Elementarschulwesens s. Schulaufsicht II.

Schulbänke. Die Schultische und -bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können (Allg. Bestimmungen über Einrichtung der öffentlichen Volksschulen vom 15. Okt. 1872 — ÜBl. 585 — Ziff. 8). Ein abschließendes Ergebnis über die Prüfung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Arten von S. ist bisher nicht gewonnen (s. ein Gutachten im ÜBl. 1888, 680). Auf einer Bank sollen höchstens fünf Kinder nebeneinander sitzen (Erl. vom 15. Nov. 1895, 3 B — ÜBl. 828). Die Kosten für S. gehören zu den Schulbaukosten (PrVBl. 15, 75; 16, 257; s. auch OVG. 4, 183; 13, 265).

Schulbaufonds. Die Ansammlung zur Befriedigung eines Baubedürfnisses für Volksschulen war bereits in dem Erl. vom 28. Juni 1856 (Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen 1886, 2, S. 620) empfohlen worden und konnte im Wege des Schulbeitragsrechts (s. d.) erzwungen werden (OVG. 32, 192). Durch das Schulgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) ist im Geltungsbereiche die Ansammlung eines S. den zur Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirken) bzw. Gesamtschulverbänden zur gesetzlichen Pflicht gemacht worden. Danach (§ 14) hat jeder Schulverband mit 25 oder weniger Schulstellen jährlich 60 M. für die einzige oder erste, 50 M. für die zweite, 40 M. für die dritte und je 30 M. für jede weitere Stelle des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleinen Reparaturen gehören, anzusammeln

Digitized by Google

und verzinslich zu belegen. Die Regierung ist befugt, auf Antrag eines Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zuzulassen. Ist anzunehmen, daß der von einem Schulverbande angesammelte Fonds unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen, des staatlichen Baubeitrages (s. Schulbeiträge, staatliche IV 1a) und der etwaigen Leistungen Dritter zur Deckung des für die nächsten 50 Jahre voraussehbaren Baubedürfnisses ausreichen werde, so hat auf Antrag des Schulverbandes die Regierung die Einstellung dieser Zahlungen anzuordnen. Die Fortsetzung der Zahlungen ist anzuordnen, sobald die vorbezeichnete Voraussetzung wegfällt. Gibt die Regierung einem Antrage auf Anordnung der Einstellung dieser Zahlungen nicht statt, oder ist der Schulverband mit der Anordnung der Fortsetzung der eingestellt gewesenen Zahlungen nicht einverstanden, so finden die Vorschriften der §§ 2 u. 3 des Feststellungsgesetzes vom 26. Mai 1887 (s. Feststellungsverfahren in Volksschulsachen) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes außer Betracht bleibt. Die Belegung der angesammelten Mittel (§ 15) hat bei der Kasse einer Gemeinde, eines weiteren Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Kreditanstalt zu erfolgen. Mit dieser Maßgabe bestimmt die Regierung, bei welcher Kasse und unter welchen Bedingungen die Belegung erfolgen soll. Sie vereinbart für die Schulverbände diese Bedingungen mit der Kasse, welche als Ansammlungsstelle bestimmt ist, zahlt die anzusammelnden Beträge an die Ansammlungsstelle ein und bringt die eingezahlten Beträge bei Entrichtung der nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge (s. o.) diesen Verbänden in Anrechnung. Den Schulverbänden ist die Erhebung der für sie gemäß § 14 angesammelten Beträge nur mit Genehmigung der Regierung gestattet (§ 16).

Schulbauresolut. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, beschließt, sofern Streit entsteht, die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (ZG. § 47). Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend (§ 49 a. a. O.). Die Baukosten umfassen alle Ausgaben zur Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung des Schulhauses in allen seinen Bestandteilen (OVG. 19, 181), darunter auch für die Ausstattung des Schulzimmers, sofern die Gegenstände Pertinenz des Schulhauses sind; für die Beschaffung des Bauplatzes; Anbringung von Blitzableitern; Beschaffung von Mieträumen; für den Bauplan, Bauleitung usw. Auch ein künftiges, erst in Aussicht stehendes Bedürfnis kann berücksichtigt werden, sofern es mit Sicherheit übersehen werden kann (OVG. 41, 200); zu dem Ende kann auch die Ansammlung eines Baufonds erwungen werden (s. Schulbaufonds). Die Unterverteilung der Baukosten liegt den Organen des Schulverbandes, bzw. sonst verpflichteter, namentlich kirchlicher Verbände ob. Der Verwaltungsrichter hat das Baubedürfnis mit Rücksicht auf Art, Umfang, Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu prüfen; eine Schranke bilden nur die allgemeinen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden über die Ausführung von Schulbauten, soweit sie als zwingende erlassen sind. Der Beschluß über die öffentlichrechtliche Verpflichtung darf sich nur auf den einzelnen Baufall, nicht auf künftige Unterhaltungskosten erstrecken (OVG. 25, 186). Das Nähere vgl. bei E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905 S. 582 ff. S. auch Schulabgaben.

Schulbauten s. Schulgebäude, Schulbauresolut, Bauanschläge.

Schulbeiträge (staatliche). I. Die dem Staate nach der VU. Art. 25 obliegende subsidiäre Schullast (s. Schulunterhaltung II) ist bis zum Jahre 1885 nur in der Weise zur Durchführung gelangt, daß der Staat im Einzelfalle nach dem Maße des Bedürfnisses widerruflich Beihilfen zur Unterhaltung der Volksschulen gewährte (s. u. II). Der große und allgemeine Druck der Schullasten führte dann seit 1885 dahin, durch das Gesetz fest bestimmte staatliche Beiträge zu dem Diensteinkommen der Volksschullehrer, den Ruhegehältern, den Witwen- und Waisengeldern zu gewähren (s. u. III). Weitere Verpflichtungen sind dem Staate durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 für Schulbauten auferlegt worden, während zugleich durch dies Gesetz die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Unterstützung zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögender Schulverbände eine feste Regelung erfahren hat (s. u. IV).

II. Ohne gesetzliche Verpflichtung hat der Staat bisher für unvermögende Schulgemeinden sowohl für die laufende Unterhaltung, wie für Baukosten erhebliche Mittel aufgewendet. Der Staatshaushalt des Jahres 1906 setzt zu diesen Zwecken aus: Kap. 121 Tit. 34 zu Beihilfen für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung rund 17 172 000 M.; Tit. 36 zur Errichtung neuer Schulstellen rund 522 000 M.; Tit. 38 zur Unterstützung bei Elementarschulbauten $1\frac{1}{2}$ Mill. M., sowie einmalig hierfür im Extraordinarium 3 Mill. M. Die Beihilfen zu laufenden Schulunterhaltungskosten werden widerruflich und, wenn auch

Digitized by Google

auf mehrere Jahre, nur auf die Dauer des Bedürfnisses gewährt; sie dürfen aber nicht willkürlich zurückgezogen werden (ZBl. 1899, 319; 1900, 637; 1901, 221). Die Bewilligung selbst erfolgt durch die Regierungen, welchen zu diesem Behuf ein bestimmter Anteil an dem Fonds zur Verfügung gestellt ist. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist die Finanzabteilung hinzuzuziehen.

III. Gesetzlich war der Staat bisher und bleibt es auch in der Folge (G. vom 28. Juli 1906 § 64) zu nachstehenden Aufwendungen für Schulzwecke verpflichtet.

1. Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer) bestimmt über die Beiträge zum Diensteinkommen im Anschluß an die G. vom 14. Juni 1888 (GS. 240) und 31. März 1889 (GS. 64) im § 27, daß aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt wird. Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich — unter Kürzung von je 100 M. für einstweilig angestellte Lehrer und für solche, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst stehen, falls der Staatsbeitrag für alle Lehrerstellen gezahlt wird — zur Zahlung gelangt. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag an den Schulverband gewährt, wird außerdem aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von je 337 M. und für Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von je 184 M. an die Alterszulagekasse (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer II, 2b) des betreffenden Bezirkes gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach diesen Bestimmungen vom 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten waren, als ihnen nach den Vorschriften der G. vom 14. Juni 1888/31. März 1889 zugestanden haben würden, ist der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt worden, wie dieser Ausfall den Betrag von 2 v. H. des Veranlagungssolls überstieg, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 M. jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zugrunde zu legen war. Zur Abrundung der Zuschüsse, wie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, ist ein weiterer Betrag von 250 000 M. bestimmt (§ 27 zit. VI Abs. 1 u. 3). — Die in Abs. 4 a. a. O. vorgesehene AllerhW. über die Festsetzung dieser Zuschüsse ist unter dem 8. Aug. 1898 (GS. 298) erlassen.

2. Das G. vom 6. Juli 1885 (GS. 298), welches die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in umfassender Weise im Anschluß an die für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Vorschriften regelt (s. Pensionierung der Lehrer), bestimmt bezüglich der Aufbringung der Pensionen im Art. I § 26, daß die Pension bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt jetzt an die Ruhegehaltskasse (s. d.). Die in § 26 Abs. 2 zit. zugelassene Heranziehung des Stelleneinkommens zur Zahlung der Pensionsbeiträge ist durch § 15 des G. vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (GS. 194), aufgehoben.

3. Betreffend die Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer (s. d.) war bereits durch G. vom 27. Juni 1890 (GS. 211) jeder Halbwaise eine Pension von 50 M., jeder Vollwaise eine solche von 84 M. aus der Staatskasse zugesichert, soweit nicht den Vollwaisen schon aus einer nach den Vorschriften der G. vom 22. Dez. 1869/24. Febr. 1881 eingerichteten Witwenkasse Waisengeld gewährt wurde.

4. Durch das G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dez. 1899 (GS. 587 ff.) § 14 ist die Reliktenversorgung in umfassender Weise geregelt und das Witwengeld bis zur Höhe von 420 M. jährlich, das Waisengeld für Halbwaisen (§ 4 Ziff. 1) bis zur Höhe von 84 M., für Vollwaisen (§ 4 Ziff. 2) bis zur Höhe von 140 M. jährlich auf die Staatskasse übernommen worden.

5. Endlich ist im § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 die Gewährung von Umzugskosten an Volksschullehrer und Lehrerinnen dahin geregelt worden, daß dieselben bei Versetzungen im Interesse des Dienstes eine Vergütung unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten aus der Staatskasse erhalten. Durch § 62 Abs. 2 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) ist diese Verpflichtung auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen Lehrkräfte ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellt werden. S. auch Umzugskosten.

IV. In dem Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) ist bezüglich der staatlichen Beiträge für Volksschulzwecke folgendes bestimmt.

1. Neu hinzugetreten ist: a) Die Verpflichtung des Staates, an den den Schulverbänden zur Last fallenden Baukosten teilzunehmen. Dieselbe beschränkt sich jedoch auf Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen und beläuft sich auf ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M. für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrages dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz ge-

Digitized by Google

bracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrages oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, der BezA. Gegen den Beschluß des KrA. oder des BezA. steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu (§ 17 a. a. O.). b) Abgesehen hiervon ist im § 18 des G. die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung unvermögender Schulverbände durch Gewährung von im Rechtswege oder im Verwaltungsstreitverfahren nicht verfolgbaren staatlichen Ergänzungszuschüssen, gegebenenfalls unter Beschränkung auf bestimmte Kreise von Abgabenpflichtigen, anerkannt und im § 19 gesetzlich festgelegt, daß zur Unterstützung derartiger Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen durch den Staatshaushaltsetat derjenige Betrag bereit gestellt wird, welcher am 31. März 1908 für diesen Zweck den Regierungen überwiesen ist. c) Endlich wird für unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen, zum Zwecke der Ausgleichung unbilliger Verschiebungen in der Aufbringung der Volksschullasten, welche infolge des neuen Schulunterhaltungsgesetzes entstehen, sowie sonstiger unbilliger Ungleichheiten in der Höhe der Volksschullasten, durch den Staatshaushaltsetat alljährlich ein Betrag von 5000000 M. bereit gestellt werden (§ 20). d) Dem Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise (s. u. 2) wachsen die Ergänzungszuschüsse zu, welche aus Zentralfonds Schulverbänden des Kreises mit 25 oder weniger Schulstellen zur Errichtung neuer Schulstellen laufend bewilligt werden (§ 21). e) Schließlich wird zur Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden anzusammelnden Baufonds (s. Schulbaufonds) aus Staatsmitteln bereit gestellt (§ 22).

2. Was die Unterverteilung der Staatsbeiträge betrifft, so bestimmen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern die auf die Provinzen und die Hohenzoll. Lande entfallenden Anteile an den unter 1a und b bezeichneten Fonds nach Maßgabe der bisher überwiesenen widerruflichen Staatsbeihilfen. Innerhalb der Provinzen erfolgt die weitere Verteilung auf die Landkreise unter Berücksichtigung der bisher auf sie entfallenen Beträge durch den Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats, in den Hohenzoll. Landen durch den Unterrichtsminister nach Anhörung des BezA. (§§ 19, 20). Eine Änderung der den Kreisen überwiesenen Beträge tritt nur in den Fällen des § 21 Abs. 2 ein. Für die weitere Verteilung auf die Schulverbände ist vom Kreisausschuß nach Anhörung des Kreisschulinspektors für je fünf Jahre ein Verteilungsplan aufzustellen, der der Feststellung durch die Regierung bedarf. Die Feststellung tritt in Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von dem KrA. dagegen Beschwerde bei dem Unterrichtsminister erhoben ist. Dieser entscheidet endgültig. Die den einzelnen Schulverbänden danach bewilligten Ergänzungszuschüsse können durch den KrA. während der Bewilligungszeit nur gekürzt werden wegen Aufhebung oder Veränderung des Schulverbandes, wegen Aufhebung einer Schulstelle sowie wegen gänzlichen oder teilweisen Fortfalls der Verpflichtung zur Ansammlung eines Baufonds. Der Beschluß des KrA. bedarf der Genehmigung der Regierung. Gegen ihn steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In dem Verteilungsplan ist ein angemessener Betrag, mindestens 5 v. H., zur Gewährung einmaliger Ergänzungszuschüsse vorzusehen. Dem Betrage wachsen die heimgefallenen Ergänzungszuschüsse zu. Die Bewilligung erfolgt durch den KrA. mit Genehmigung der Regierung. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem KrA. innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Unterrichtsminister zu. Wird die Beschwerde abgelehnt, so wird nach dem Beschlusse der Regierung verfahren (§ 23).

V. Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle schließlich noch die sog. Ostmarkenzulage, welche den Volksschullehrern und Lehrerinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen gewährt wird (s. hierüber Anl. 19 zum Staatshaushaltsetat 1903 Bd. II Nr. 21).

Schulbesuch (bei höheren Schulen). Die Aufnahme in die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt soll nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen (Erl. vom 11. Juni 1874 — ÜZBl. 476; s. auch Vorschulen). Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses, welches genaue Angaben enthalten muß (Erl. vom 23. Dez. 1897 — ÜZBl. 1898, 207; vom 9. Dez. 1901 — ÜZBl. 1902, 228), in die durch dasselbe bestimmte Klasse oder Abteilung (Erl. vom 11. Juni 1874 a. a. O.; vom 30. Juni 1876 — ÜZBl. 438; Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze 1, 322). Die Aufnahme setzt die Impfung bzw. Wiederimpfung voraus (Erl. vom 31. Okt. 1871 und 7. Jan. 1874 — ÜZBl. 201). Über Versetzungen s. Schuljahr, auch Abiturientenprüfung a. E. Nach den örtlichen Verhältnissen kann der gesamte wissenschaftliche Unterricht nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Verständigung wegen der höheren Töchterschulen auf den Vormittag verlegt werden (Erl. vom 12. Mai 1890 — ÜZBl. 518). Öffentliche Schulprüfungen am Schluß des Schuljahres sind im allgemeinen beseitigt (Erl. vom 7. Okt. 1893 — ÜZBl. 779). Gebühren für Schulzeugnisse werden nicht mehr erhoben (Erl. vom 18. Dez. 1895/22. April 1896 — ÜZBl. 1896 S. 400, 401). Schulzeugnisse, insbesondere über die wissenschaftliche Befähigung für

Digitized by Google

den einj.-freiw. Militärdienst, über Prüfung der Abiturienten, sind stempelfrei (Erl. vom 14. Juni 1898 — UBl. 527). Über den Besuch der Volksschulen s. Schulpflicht.

Schulbezirke. Die Einrichtung der S. ist Sache der Regierung als Schulaufsichtsbehörde (Instr. zur Geschäftsführung der Reg. vom 23. Okt. 1817 § 18 Abs. 1 lit. k; ZG. § 49 Abs. 3). Die Einrichtung ist nicht an die Grenzen der bürgerlichen Gemeinden gebunden (PrVBl. 21, 490; 16, 570). S. auch Schulverband, sowie Schulunterhaltung III 3 A.

Schulbücher. Die Eltern sind verpflichtet, den Schulkindern die erforderlichen Lernmittel, insbesondere die vorgeschriebenen S. zu beschaffen (UBl. 1880, 678). Für arme Kinder sind die Armenverbände nicht verpflichtet, die Lernmittel anzuschaffen (UBl. 1893, 798). Lehrer dürfen sich mit dem Verkauf von Lernmitteln nur befassen, wo die Kinder auf anderem Wege nicht dazu gelangen können (UBl. 1894, 421; 1897, 377). Amtliche Empfehlung von S., insbesondere der von Schulbeamten verfaßten, ist unzulässig (UBl. 1864, 20; 1874, 186; 1880, 468; 1895, 467). — Im einzelnen sind folgendes hervorzuheben: a) Höhere Schulen: Die erste Einführung eines S. bedarf ministerieller Genehmigung; jede weitere derjenigen des Provinzialschulkollegiums. Die Anträge erfolgen nach Beratung im Lehrerkollegium (Erl. vom 12. Jan. 1880 — UBl. 103). Religionslehrbücher bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Organe. Die Zahl der S. soll für jedes Fach und jede Provinz möglichst eingeschränkt werden. Andere als die genehmigten Bücher dürfen nicht gefordert und empfohlen werden (Erl. vom 19. März 1893 — UBl. 344). b) Niedere Schulen: Die Einführung der Lehrbücher sowie der dem Religionsunterricht zugrunde zu legenden Lehr- und Lernbücher bedarf ministerieller Genehmigung, bei diesen nach Verständigung mit den kirchlichen Behörden (UBl. 1873 S. 180 u. 435; 1875, 304; 1881, 612; 1896, 266; s. hierzu auch E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 646 Anm. 7).

Schuldenmachen (der Beamten) s. Beamte (allgemein) VII.

Schuldeputationen. I. S. (s. auch Deputationen, städtische) sind Kommissionen zur Verwaltung von Schulsachen in den Städten, begründet auf Grund der StO. vom 19. Nov. 1808 § 179b durch die Instr. vom 26. Juni 1811 (v. Kamptz 17, 661), zusammengesetzt aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und schulkundigen Personen. Die Einrichtung ist anerkannt im § 36 der Schulordnung für die Prov. Preußen vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846, 1) und in dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 § 3 (s. Schulaufsicht). S. sind auch über den Bereich der StO. f. d. ö. Pr. hinaus eingerichtet (s. UBl. 1882, 671; 1883, 153). Sie sind teils staatliche, teils städtische Behörden (UBl. 1865, 5; 1869, 60), ihre Mitglieder bedürfen daher sämtlich der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde (UBl. 1864, 433). Der Geschäftskreis derselben in den kreisfreien Städten ist erweitert durch den Erl. vom 9. Febr. 1898 (UBl. 271), ihre Stellung zu den Kreisschulinspektoren und Rektoren vielklassiger Schulsysteme geregelt durch den Erl. vom 19. Dez. 1894 (UBl. 1895, 206; s. auch Erl. vom 1. Juli 1889 — UBl. 641; 25. Juli 1892 — UBl. 834; 12. Juli 1893 — UBl. 714; 25. Juli 1894 — UBl. 704 — und die Dienstanw. für die Rektoren in der Stadt Stettin — UBl. 1894, 598).

II. Durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) sind die S. für die Stadtgemeinden beibehalten worden. a) Ihr Wirkungskreis und ihr Verhältnis gegenüber den Gemeindeorganen ist dahin abgegrenzt, daß den Gemeindeorganen nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und des Schulunterhaltungsgesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten bleibt, während die S. einerseits als Organ des Gemeindevorstandes die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule zu führen, andererseits die durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 (GS. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht auszuüben hat. In ersterer Beziehung ist sie den Anordnungen des Gemeindevorstandes, in letzterer den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde als deren Organ nachzukommen verpflichtet (§ 43 a. a. O.). b) Die S. setzt sich zusammen aus 1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. 2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.), sowie 3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule. Hierzu treten: 4. der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der ev. Landeskirche und der kath. Kirche. Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. 5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein. Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der S. als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Dem Gemeindevorstand bleibt es überlassen, den Stadt-

Digitized by Google

arzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der S. mit beratender Stimme abzuordnen. Auch können die Stadtgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Ziff. 1—4 bezeichneten Mitglieder abweichend festsetzen. Wenn die Zahl der zu Ziff. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der S. unterstellten Schule angestellt sind (§ 44 I). c) Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordneten, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die S. einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrecht zu übernehmen. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser, die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; der Gewählte kann jedoch sein Amt nach drei Jahren niederlegen. Die gewählten Mitglieder, sowie der Ortsrabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde, welche, falls ein Nichtbestätigter wiedergewählt wird, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ersatzmann ernennen kann (§ 44 II Abs. 1—5). — Ein Mitglied der S., das die Pflichten verletzt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der S. der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welches die Zugehörigkeit zu einer S. erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, abgesehen von den ernannten Mitgliedern (unter b Ziff. 1), von der Zugehörigkeit zur S. durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim BezA. zu (§ 44 III). d) Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der S. für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen (Unterkommissionen) eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die S. zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen. Die Schulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten, Schöffen usw.) oder Kommissionsmitgliede als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortsschulinspektor, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrer der ev. Landeskirche oder der kath. Kirche, oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner einem von der S. zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer (Lehrerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen), endlich mehreren Mitgliedern, die von der S. aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden Schulbezirks gewiesenen Einwohner gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen, sowie betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern finden die unter b u. c wiedergegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Wo derartige Organe unter oder neben einer S. oder ohne eine solche schon bisher in Städten bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden (§ 45; s. hierzu auch § 44 IV). Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde geschehen (§ 45 Abs. 3 a. E.). e) Die Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen für die zu wählenden sachkundigen Mitglieder, sowie über die Geschäftsführung der S. werden ebenso wie die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen von dem Gemeindevorstande getroffen und unterliegen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 44 II letzter Abs.; § 45 Abs. 4 u. 5).

III. Die Einrichtung von S. kann in Landgemeinden und Gesamtschulverbänden mit mehr als 10000 Seelen durch Beschluß der Gemeinde- bzw. Verbandsorgane, in Landgemeinden und Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Seelen durch einen solchen Beschluß unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen (§ 47 Abs. 10; § 57), in welchem Falle die Vorschriften unter II Anwendung finden. In Gesamtschulverbänden, denen eine Stadt angehört, muß eine S. eingerichtet werden (§ 57 zit.). S. hierzu Schulvorstände III.

Schuldiener sind die zur Beaufsichtigung, Reinigung, Heizung der Gebäude sowie Mitwirkung bei den im Schulbetrieb erforderlichen mechanischen Dienstleistungen angestellten Personen. Zur Vornahme körperlicher Züchtigungen an Schülern sollen sie nicht verwendet werden, weil die Strafe damit einen polizeiartigen Charakter annimmt (Vf. des Provinzialschulkollegiums Berlin vom 9. März 1843 — Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Ausgabe, 1, 165); wo es aber geschieht, können sie deshalb nicht gerichtlich wegen Mißhandlung verfolgt werden, sofern sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen halten (KompGerH. vom 8. Jan. 1876 — ZBl. 311; OVG. vom 25. Juni 1884 — ZBl. 1885, 228). Die Stellen der S. gehören zu denjenigen, welche nach den allgemeinen darüber geltenden Grundsätzen den Militäranwärtern (s. d.) vorbehalten sind (ZBl. 1896, 318). Die Besoldungen der S. an den staatlichen höheren Lehranstalten und an den Seminaren sind

Digitized by Google

nach den Normen über die Gehälter der Unterbeamten Klasse X geregelt (ZBl. 1892, 600; 1899, 620).

Schuldienstländereien s. Diensteinkommen der Volksschullehrer II 2f; Dienstgebäude und Dienstgrundstücke II.

Schuldverschreibungen (Rechte der Besitzer an solchen). Das G., betr. die gemeinsamen Rechte von S., vom 4. Dez. 1899 (RGBl. 691) hat für die Verwaltung hauptsächlich vom Standpunkte des Hypothekenbankwesens (s. Hypothekenbanken) Interesse. Das Gesetz schafft für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen, gleichviel ob sie auf Namen oder auf Inhaber ausgestellt sind, die bis dahin fehlende Organisation behufs Wahrnehmung gemeinsamer Interessen. Voraussetzung ist nach § 1, daß die Nennwerte der betreffenden ausgegebenen S. zusammen mindestens 300000 M. und die Zahl der ausgegebenen Stücke mindestens 300 beträgt. Trifft dies zu, so haben nach § 1 die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus den S. zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, nach Maßgabe des Gesetzes verbindliche Kraft für die Gesamtheit dieser Gläubiger. Die Versammlung wird nach §§ 3—5 durch den Schuldner berufen; steht dessen Geschäftsbetrieb unter staatlicher Aufsicht, so kann sie auch von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Der Schuldner ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von den Besitzern mindestens des zwanzigsten Teils der S., oder von dem in einer früheren Gläubigerversammlung gewählten Vertreter beantragt wird; kommt er einem solchen Verlangen nicht nach, so kann das Amtsgericht die Antragsteller zur Einberufung ermächtigen. Ein Beschluß der Versammlung, durch welchen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, kann nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners gefaßt werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen (§ 11), ein Verzicht auf Kapitalansprüche ist unzulässig (§ 12 Abs. 3). Ein solcher Beschluß bedarf, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter Aufsicht steht, nach § 13 der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Versammlung kann nach § 14 einen Vertreter der Gläubiger bestellen und hierbei die Befugnis der einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte ausschließen. Zum Verzichte auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihm hierzu im Einzelfalle besonders ermächtigenden Beschlusses der Versammlung berechtigt, der den obigen Vorschriften unterliegt. Der Vertreter hat in Prozessen die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, seine Stellung läßt nach § 16 die Befugnisse und Verpflichtungen eines nach § 1189 BGB., oder bei Ausgabe der S. in verbindlicher Weise bestellten Vertreters unberührt. Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so wird nach § 18 die Versammlung von dem Konkursgerichte berufen und geleitet, die Bestätigung der Aufsichtsbehörde bei Verzichtsbeschlüssen fällt in diesem Falle fort. Die Kosten der Berufung und Abhaltung der Gläubigerversammlung trägt der Schuldner (§§ 3, 5). In den §§ 21—23 enthält das Gesetz Strafbestimmungen. Das Gesetz findet nach § 24 keine Anwendung auf S. des Reiches, eines Bundesstaates oder einer öffentlichen Körperschaft (also auch der Landschaften), jedoch kann seine Geltung auf S. von Körperschaften des öffentlichen Rechts landesgesetzlich ausgedehnt werden. Von letzterer Ermächtigung ist in Preußen nicht Gebrauch gemacht. Unberührt bleiben nach § 25 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgesonderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandteilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

Schuldverschreibungen (Stempelpflicht). Die TSt. 58 StStG. erklärt für stempelpflichtig:

I. S., hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Wertpapiere handelt (s. Reichsstempelgesetz). Der Stempel beträgt in der Regel $^1/_{120}$% des Kapitalbetrages der S. Jedoch sind S. über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, sofern diese gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben zu versteuern. Fernerbedürfen S. über sog. kurzfristige Darlehen, d. h. über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind, nur eines Stempels von $^1/_{50}$%. Der Stempel von $^1/_{50}$% stuft sich abweichend von dem allgemeinen Grundsatz des § 11 StStG. Mindeststempel 0,50 M. und steigend in Beträgen von je 50 Pf.) in Beträgen von 20 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieser Summe ab. So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen oder durch Ausstellung neuer S. bis zu einem Zeitraum von einem Jahre erweitert wird, sind weitere $^1/_{50}$% Stempel zu verwenden, jedoch für dieselben S. nicht mehr als im ganzen $^1/_{12}$%. Ebenso ist zu Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahre hinaus der bereits verwendete Stempel auf $^1/_{12}$% zu ergänzen.

Befreit vom Schuldverschreibungsstempel sind a) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen) und innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Wert des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt; b) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnverteilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

Digitized by Google

schaften, welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken; c) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte S., auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden. Diese Urkunden müssen folgenden Vermerk tragen: „Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden." Vgl. Ziff. 51 AusfBek. z. LStG. vom 13. Febr. 1896.

II. Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld. Der Stempel beträgt $^1/_{50}$% des Kapitalbetrages der Scheine in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die vorstehend unter I erwähnten Bestimmungen.

III. Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung, sowie Anträge auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche. Der Stempel beträgt $^1/_{12}$% der einzutragenden Summe oder des Kapitalwertes der Geldleistung bzw. der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist als die Summe oder der Kapitalwert der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwertes. Die Stempelpflicht tritt nur ein, wenn die beantragte Eintragung im Grundbuche erfolgt. Der mit den Gerichtskosten zu erhebende Stempel bleibt außer Ansatz, sofern die dem Antrage zugrunde liegende, das materielle Rechtsgeschäft enthaltende Urkunde spätestens innerhalb zwei Wochen seit Zustellung der Gerichtskostenrechnung dem Amtsgericht vorgelegt wird. S. auch Inhaberpapiere.

Schulen (Begriff, Arten). S. sind nach dem ALR. II, 12 § 1 Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben, d. h. der Staat hat einen maßgebenden Einfluß auf ihre Errichtung (§ 2 a. a. O.) und weitere Verwaltung (§§ 3, 9 a. a. O.). Die S. sind entweder Privatschulen (§§ 3—6 a. a. O.; s. d.) oder öffentliche, d. h. die jedermann zugänglich sind und von einer Korporation des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinde, Schulverband, Stiftung) unterhalten werden. Ihrem Zwecke nach sind die S. solche, die der allgemeinen Schulpflicht (s. d.) dienen, im ALR. (§§ 11—15) als „gemeine S., die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind", anderweit als niedere Schulen, Elementarschulen, Volksschulen bezeichnet (s. hierzu auch Mittelschulen); oder solche, in denen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben vorbereitet werden soll (§ 54 a. a. O.). Letztere haben die äußeren Rechte der Korporationen und heißen höhere Lehranstalten (s. Gymnasien). Ihnen gegenüber stehen die Universitäten (s. d.). Öffentliche S., die sich im Inlande (Preußen) befinden, sind von der Zahlung der Stempelsteuer befreit. Außerpreußischen öffentlichen S. kann der FM. Steuerfreiheit gewähren, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist (LStG. § 5 Abs. 1 lit. e und Abs. 3). Wegen der Erbschaftssteuer s. Reichserbschaftssteuer II, 2.

Schulentlassung bei höheren Schulen s. Schulbesuch; bei Volksschulen s. Schulpflicht II.

Schüler (Mitteilung von Strafkenntnissen) s. Schulzucht III.

Schülerfrequenz. Im Interesse eines gedeihlichen Unterrichts darf die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen gewisse Maxima nicht überschreiten. Diese Zahlen sind festgesetzt für höhere Schulen auf 50 in den unteren Klassen, 40 in den mittleren, 30 in den oberen (Erl. vom 28. Febr. 1867 — Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Ausgabe, 1, 34; ZBl. 1897, 430), in den höheren Mädchenschulen auf 40 in jeder Klasse (ZBl. 1894, 454; 1901, 760), für Mittelschulen 50 (ZBl. 1872, 598), in einklassigen Volksschulen auf 80, bei mehrklassigen auf 70 (ZBl. 1895, 828).

Schülerverbindungen s. Schulzucht I.

Schulferien s. Ferien bei Schulen.

Schulfeste sollen stattfinden zur Förderung vaterländischer Gesinnung. Eine Schulfeier mit Ausfall des Unterrichts erfolgt am Geburtstage des Kaisers. An den Geburts- und Todestagen Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III. beginnt oder endet die Schularbeit mit einer ihrer gedenkenden Feier (Erl. vom 23. Juli 1888 — ZBl. 620). In ev. Anstalten wird am Gedenktage der Reformation derselben gedacht (Erl. vom 24. April 1895 — ZBl. 466). Die Erinnerung an die Gründung einer Anstalt wird nur nach ihrem 50jährigen Bestehen und darauf nur nach dem Abschluß voller Jahrhunderte gefeiert (Erl. vom 5. Dez. 1895 — ZBl. 1896, 251). S. auch Schulpflicht (Verpflichtung zur Teilnahme an S.).

Schulgärten. Bei den Seminarbauten ist darauf zu sehen, daß ein Garten zur Anleitung der Seminaristen im Gartenbau, in der Obstbaum- und Beerenzucht angelegt wird. Den Lehrern auf dem Lande ist, wenn möglich, ein Hausgarten zu gewähren (Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 18); Diensteinkommen der Volksschullehrer II.

Schulgebäude sollen ihrem Zweck entsprechend gut und dauerhaft gebaut, geräumig und luftig sein, sowie den Anforderungen der Gesundheitspflege genügen. Für die höheren Lehranstalten sind allgemeine Maßbestimmungen für Klassenzimmer (Länge, Breite, Höhe, Gänge), Zeichensäle, Aula aufgestellt (Erl. vom 17. Nov. 1870, 23. Okt. 1879 — ZBl. 688). Dasselbe ist geschehen für Turnhallen der höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminare (ZBl. 1879, 279), welche gedielt sein sollen (ZBl. 1878, 289). — Zeichensäle sollen wo-

Digitized by Google

möglich Nordlicht haben, die Fenster müssen den einzelnen Tischreihen entsprechen. — Eine Physik- und Chemieklasse muß aufsteigende Bänke mit einem Experimentiertisch haben; daran anstoßend zwei Kabinette zur Aufbewahrung physikalischer und chemischer Apparate und Lehrmittel. — Für Schullehrerseminare und Präparandenanstalten sind allgemeine Bauprogramme aufgestellt (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905 S. 280, 281). — Geeignete Turn- und Spielplätze zur Betreibung von Turnübungen und Turnspielen im Freien sind möglichst bei allen Lehranstalten zu beschaffen (ZBl. 1882, 710; 1894, 431). Für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung der Klassenzimmer und Turnhallen muß überall gesorgt werden (ZBl. 1883, 502; 1892, 374; 1898, 775). Insbesondere sollen die Schulbänke möglichst so eingerichtet sein, daß sie die Reinigung erleichtern (ZBl. 1888, 680). Zur Feststellung der Lufttemperatur soll in allen höheren und niederen Schulen der hunderttheilige Thermometer angebracht werden (ZBl. 1901, 186). — Die Anbringung von Blitzableitern (s. d.) ist bei höheren Lehranstalten notwendig, darf aber nur unter genauer Prüfung der örtlichen Verhältnisse erfolgen (Erl. vom 14. April 1902). Gewerbliche Anlagen in der Nähe von Schulen unterliegen Beschränkungen, sofern sie geeignet erscheinen, den Schulbetrieb erheblich zu stören (GewO. § 27 — s. geräuschvolle Anlagen). Die Benutzung der Schulräume zu anderen als Schulzwecken bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Erl. vom 9. Juni 1854 — Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Ausgabe, 1, 27 bzw. höherer Schulen; ZBl. 1903, 597; 1904, 620 bzw. der Volksschulen). — Jede Volksschule soll in der Regel ein besonderes ausschließlich und dauernd für ihre Zwecke benutztes Gebäude haben (s. Begr. des Volksschulgesetzentwurfs von 1892 — Aktenstücke des Abgh. Nr. 9 S. 18). In der Regel soll auch jede Unterrichtsklasse ihren eigenen Raum haben. Die Gebäude müssen den Anforderungen im Interesse des Unterrichts, der körperlichen Entwicklung der Jugend, der Gesundheit der Schulkinder und Lehrer entsprechen (s. die Begr. a. a. O.). Über den Bau und die Einrichtung der S. sind allgemeine Anordnungen in den Erl. vom 15. Nov. 1895 (ZBl. 828) und 20. Dez. 1902 (ZBl. 1903, 224) getroffen. Über Gnadenbeihilfen zu Schulbauten und über die Mitwirkung der Baubeamten sind die Erl. vom 30. März 1897 (ZBl. 385), 31. Dez. 1902, 25. Nov. 1903, 25. Nov. 1904 ergangen (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, 495 ff. und Baranschläge). Über die Einrichtung von Mädchenschulhäusern s. auch die Vorschriften zu dem Erl. vom 31. Mai 1894 (ZBl. 454). — Durch das neue Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) § 17 Abs. 3 ist bestimmt, daß die Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen, sofern die Kosten von Schulbauten im Einzelfalle 2000 M. übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Regierung zur Genehmigung vorzulegen haben und daß diese befugt ist, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen. S. auch Schulbaurefolut.

Schulgeld ist, im Gegensatz zu den Schulabgaben (s. d.), unter welchen insbesondere die der Schule zu gewährenden Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen zu verstehen sind, das von den Eltern bzw. Fürsorgepflichtigen der Kinder zu zahlende Entgelt für den dem Kinde zuteil gewordenen Unterricht in Privat- oder öffentlichen Schulen (OVG. 2, 212; 23, 110). Die Privatschulen werden fast ganz, die öffentlichen höheren Lehranstalten und die mittleren Schulen zum Teile, die öffentlichen Volksschulen fast gar nicht mehr durch S. unterhalten.

I. Betreffs der Volksschulen bestimmt die VU. Art. 25 Abs. 3: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.“ a) Durch das Schullastenerleichterungsgesetz vom 14. Juni 1888 (GS. 240 — AusfBf. vom 22. Juni 1888) § 4 ist vorgeschrieben worden, daß an öffentlichen Volksschulen die Erhebung eines S. fortan nicht stattfinden dürfe. Ausnahmen sind nur gestattet für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind (sog. Fremdenschulgeld) und in dem Falle, daß, bzw. soweit das damals erhobene S. durch den für die Lehrerbesoldungen gewährten Staatsbeitrag (s. Schulbeiträge III, 1) nicht gedeckt wurde und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eingetreten sein würde. Der Betrag des hiernach zulässigen S. ist von dem Kreisausschuß bzw. bei den städtischen Schulen vom Bezirksausschuß alle fünf Jahre erneut festzusetzen. Durch Art. II des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1889 (GS. 64; AusfErl. vom 15. April 1889 — ZBl. 451) wurde das S. in Höhe des mehr gewährten Staatsbeitrages zu den Lehrerbesoldungen weiter gemindert. Die Gesamtsumme des gezahlten S., welche 1886 noch 10926085 M. betrug, war infolgedessen 1901 auf 448073 M. herabgegangen. Die Regulierung des S. ist Sache der Regierung als Schulaufsichtsbehörde (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 § 18 Abs. 1 lit. f; Erl. vom 15. April 1889 — ZBl. 451). Streitigkeiten über das an die öffentlichen Volksschulen zu zahlende S., welches, wie oben erwähnt, nach dem zurzeit geltenden Rechte nicht die Natur einer Abgabe hat, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (ZG. § 46). b) Das neue Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) § 6 regelt insbesondere das Fremdenschulgeld für die nichteinheimischen Kinder. Der Begriff des einheimisch, über welchen Zweifel entstanden waren, ist dahin festgestellt worden, daß als derartige Kinder solche zu gelten haben, welche reichsangehörig sind und im Schulverbande oder — bei gastweise zugewiesenen Schulkindern (§ 5 a. a. O.) im Gastschulbezirke — an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind,

Digitized by Google

wodurch die Erhebung eines S. von den in Waisenhäusern usw. untergebrachten auswärtigen Zöglingen ermöglicht wird. Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag der Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen. Seine Feststellung unterliegt der Genehmigung der Regierung, gegen deren Beschluß bei Versagung der Genehmigung binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zusteht. Auf Beschwerden und Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung zu dem Fremdenschulgelde finden im übrigen die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.

II. In Mittelschulen und in gehobenen Abteilungen der Volksschule ist die Erhebung von S. zulässig (ZBl. 1903, 537). Die Regulierung ist auch hier Sache der Schulaufsichtsbehörde (RegInstr. a. a. O. § 18 sub f).

III. Bei den höheren Schulen sind die Schulgeldsätze allgemein auf 120 M. bei den Vollanstalten, 100 M. bei den Progymnasien und Realprogymnasien, 80 M. bei den höheren Bürgerschulen normiert (ZBl. 1892, 506), und bei den staatlichen und vom Staate unterstützten seit 1902 behufs Erhöhung der Lehrerbesoldungen um je 10 M. erhöht (ZBl. 1902, 354). Höhere Sätze sind zulässig, wo sie schon erhoben sind. Für auswärtige Schüler kann das S. erhöht werden (ZBl. 1896, 252). Zu diesen gehören aber nicht die Söhne der in der Stadt wohnhaften Militärpersonen (Erl. vom 3. März 1888). Die Schulgeldbefreiungen für würdige und bedürftige Schüler sollen 10% nicht übersteigen. Die Söhne von Anstaltslehrern und Beamten der Anstalt (ZBl. 1888, 540) können auch nur unter dieser Beschränkung, und zwar nur mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums (ZBl. 1899, 823), unter denselben Voraussetzungen Schulgeldbefreiung erlangen (ZBl. 1887, 506; 1888, 227), sofern nicht ein besonderer Rechtsanspruch auf Befreiung besteht (ZBl. 1890, 569). An Vorschulen findet keine Schulgeldbefreiung statt (ZBl. 1870, 480; 1877, 31; 1891, 349). An diesen bestehen auch besondere Sätze, sofern die Kosten der Vorschulen durch das S. gedeckt sind. Wo Schulen Kommunalanstalten sind, ist das S. als eine „Gebühr" im Sinne des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) anzusehen.

Schulgemeinde s. Schulsozietät, Schulverband, Schulunterhaltung.

Schulgesetzgebung. I. Das Allgemeine Landrecht gibt im 12. Titel des II. Teils in kurzen Umrissen eine Reihe von Grundsätzen für das gesamte Schul- und Unterrichtswesen. Schulen sind Veranstaltungen des Staates und sollen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden (§§ 1, 2 a. a. O.). Genaue Vorschriften sind über das Privaterziehungs- und Unterrichtswesen gegeben (s. Privatschulen, Privatunterricht), sodann über die öffentlichen Schulen, insbesondere die Elementarschulen (s. Schulen und Schulunterhaltung, Schullast), die höheren Schulen (s. Höhere Unterrichtsanstalten) und die Universitäten (s. d.). Im übrigen wird auf die besonderen Schulordnungen, Privilegien und Statuten verwiesen (§§ 15, 55, 68 a. a. O.). Die Reorganisation der gesamten Staatsverwaltung zu Anfang des 19. Jahrh. ließ es schon bald als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, dem gesamten Schulwesen durch eine allgemeine Schulordnung Maß und Richtung zu geben. Die AOrder vom 3. Nov. 1817 sagt in dieser Beziehung unter Hinweis auf die große Bedeutung der Jugenderziehung für das Wohl des Staates, daß es eine, zumal bei der vergrößerten Anzahl und der neuen Einrichtung der Provinzialbehörden, sehr schwierige und weitläufige, in sich selbst wahrscheinlich nicht recht übereinstimmende, und noch weniger vielleicht mit dem Geiste und Streben in den übrigen Verwaltungszweigen zusammenwirkende Arbeit sein würde, wenn man fortfahren wollte, den Bedürfnissen des Erziehungs- und Unterrichtswesens nur im einzelnen, sowie sie sich ankündigten, zu begegnen, ohne die Verhältnisse im preuß. Staate im ganzen ins Auge zu fassen, und das, was im einzelnen dafür geschehen könne und müsse, durch allgemeine Bestimmungen zu begründen. Es mangle noch an einer Verfassung, wonach dies möglich wäre, an einer Verfassung, wodurch das Erziehungs- und Unterrichtswesen in einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde, ohne Beeinträchtigung der Verschiedenheit, welche durch die Mannigfaltigkeit der im Staate begriffenen Länder und Menschen und deren Stamm, Sprache, Religion, Gewerbe, besondere Rechte und Einrichtungen notwendig und durch die fortwährende Entwicklung der Erziehungs- und Unterrichtskunst herbeigeführt würde. Die wenigsten Provinzen seien mit gesetzlichen Grundlagen dafür versehen, unter den vorhandenen Provinzialschulordnungen fehle Übereinstimmung in mehreren Punkten, wo sie erforderlich wäre, alle einzelnen enthielten vieles noch streitige, oder nach den in anderen mitwirkenden Verwaltungszweigen eingetretenen Veränderungen, sowie nach den inzwischen fortgeschrittenen inneren und äußeren Verbesserungen im Schulwesen neuer Festsetzungen bedürftige, und die wenigen allgemeinen Bestimmungen, die das ALR. und das allgemeine Landschulreglement vom Jahre 1763 gäben, seien zum Teil nicht umfassend genug, zum Teil in sich ungenügend, zum Teil auch als veraltet zu betrachten. Der König gibt infolge dessen am Schlusse der KabO. seiner Entschließung Ausdruck, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen, inwiefern es der öffentlichen Leitung und Aufsicht unterworfen ist, eine Verfassung von dem vorbezeichneten Charakter zu geben. Der demnächst ausgearbeitete Schulgesetzentwurf von 1819 enthielt eingehende Bestimmungen über die öffentlichen und die Privatschulen, für erstere insbesondere über ihre Verfassung und örtliche Verteilung, Ausstattung und Unterhaltung, Vorbereitung, Anstellung und Führung der Lehrer, über die Schulpflichtigkeit und über die Schulaufsicht. Der Entwurf begegnete so vielfachen Bedenken,

Digitized by Google

insbesondere auch mit Rücksicht auf die den Bischöfen zugewiesenen und andererseits die von ihnen beanspruchten Befugnisse, daß man ihn fallen ließ. Die nächsten Jahrzehnte sind ausgefüllt von den Versuchen, das Volksschulwesen provinziell zu regeln. Es kam aber nur das Regulativ für die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern von 1831, die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dez. 1845 (s. Schulunterhaltung III 2) und das G. vom 21. Juli 1846 über die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser (s. d.) zustande. Auf dem Gebiete des höheren Schulwesens sind die V. vom 9. Dez. 1842 über die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien und die V. über die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten vom 28. Mai 1846 (s. Gymnasiallehrer, Besoldungsuſw. Verhältnisse IV) zu erwähnen.

II. Die Ereignisse des Jahres 1848 führten zu einer neuen Bewegung. Die preuß. Verfassungsurkunde enthält einige Grundzüge für die Lehre der Wissenschaft (s. Wissenschaft, Freiheit der), sowie für das Privatunterrichtswesen, und gibt insbesondere Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens. Sie bestimmt im einzelnen: Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. In Art. 26 wurde sodann bestimmt, daß ein besonderes Gesetz das ganze Unterrichtswesen regeln sollte, und im Art. 112 vorgeschrieben, daß es bis zum Erlaß dieses Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden sollte.

III. In Befolgung dieser Verfassungsvorschriften entwarf der Minister v. Ladenberg sofort ein allgemeines Unterrichtsgesetz und ließ es den kirchlichen Behörden zur Begutachtung zugehen. Bevor noch diese Gutachten eingegangen waren, legte der Minister sein Amt nieder. Sein Nachfolger v. Raumer erklärte am 26. Febr. 1852 im Abgeordnetenhause, daß er nicht willens sei, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen, da dasselbe nur lauten könne: es bleibt im wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen. Veränderungen im Schulwesen seien mehr von der Einwirkung der Behörden zu erwarten. Dagegen nahm der Minister v. Bethmann-Hollweg (1858) die Frage wieder auf und legte dem Staatsministerium einen Gesetzentwurf vor über das gesamte Unterrichtswesen mit Ausnahme der nicht als eigentliche Unterrichtsanstalten zu erachtenden Universitäten. Der Entwurf kam nicht zur Vorlage an den Landtag; ehe der Antrag auf Einbringung gestellt wurde, trat ein Wechsel in der Leitung des Ministeriums ein (1862). Der Minister v. Mühler glaubte zunächst sich auf die dringend notwendige Regelung des öffentlichen Volksschulwesens beschränken zu sollen. Die hierüber in den Jahren 1865, 1867, 1869 vorgelegten Entwürfe fanden aber mit Ausnahme eines auf die Witwenversorgung bezüglichen nicht die Billigung des Landtages. Der Minister entschloß sich daher im November 1869 zur Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes, dessen Beratung im Abgh. indes nur wenig gefördert wurde. Die weitern Verhandlungen wurden durch den Ausbruch des franz. Krieges unterbrochen, demnächst durch den Rücktritt des Ministers (Januar 1872) erledigt. Der Minister Falk (1872—1879) begann seine Amtstätigkeit mit der Durchbringung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (s. Schulaufsicht). Im übrigen hatte er ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorbereitet, das aber aus finanziellen Gründen nicht zur Vorlage gelangte (s. StenBer. des Abgh. 1881 S. 1538). Eine durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführte Regelung der Gerichtsbarkeit und Disziplin über Studierende (s. Studierende) war das einzige Ergebnis der Gesetzgebung dieser Zeit. Der Minister v. Goßler beschränkte sich wiederum auf den Entwurf eines Volksschulunterhaltungsgesetzes und konnte denselben im Abgh. am 6. Febr. 1884 (StenBer. 1220 ff.) als fertig bezeichnen. Er gelangte aber nicht an den Landtag, nur ein Teil über die dringend notwendige Pensionierung der Lehrer wurde als Initiativantrag vom Abgh. aufgenommen und führte zu dem G. vom 6. Juli 1885 (s. Pensionierung der Lehrer). Drei weitere Gesetze, vom 26. Mai 1887 über die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (s. Feststellungsverfahren in Volksschulsachen), vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 über staatliche Zuschüsse zu den Volksschullasten (s. Schulbeiträge, staatliche III, 1) sollten den gesteigerten Druck der Schullasten mildern. Im

Digitized by Google

weitern gab die Reform der Landgemeindeverfassung 1890/91 Anlaß zur Aufstellung eines allgemeinen Entwurfes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschule überhaupt. Der Entwurf wurde in der Kommission des Abgh. eingehend beraten, scheiterte schließlich aber an dem Widerspruch des Zentrums, dessen Wünsche bezüglich der Konfessionalität der Volksschule, der Erteilung des Religionsunterrichts und der Regelung des Privatunterrichtswesens nicht berücksichtigt waren. Der Minister nahm im März 1891 seine Entlassung. Der Minister Graf Zedlitz (1891/92) unternahm es, auf Grund der bei diesen parlamentarischen Verhandlungen gewonnenen Ergebnisse eine umfassendere Regelung der Volksschulverhältnisse herbeizuführen. Insbesondere wollte er auch die Lehrerbildung und das Privatschulwesen ordnen. Entsprechend der allgemeinen politischen Lage stützte er sich auf die konservative Partei und das Zentrum. Sein Entwurf scheiterte ebenfalls an der hierdurch geschaffenen und durch das Vorgehen der Majoritätsparteien verschärften Schwierigkeit der Situation. Die Frage eines Schulgesetzes war damit vertagt. Der Nachfolger Minister Dr. Bosse bemühte sich inzwischen durch die Lösung der Lehrerbesoldungsfrage (s. Diensteinkommen der Volksschullehrer), die Einführung der Ruhegehaltskassen (s. d.), die Ordnung der Witwenkassen und Waisenversorgung (s. Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer), die Regelung der Pensions- und Reliktenverhältnisse der Lehrer von mittleren und höheren Schulen (vgl. Gymnasiallehrer, Besoldungs- usw. Verhältnisse IV) dem Lehrerstande eine angemessene Stellung zu geben. Die Universitätsfrage blieb von dieser ganzen Bewegung unberührt. Das G., betr. die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten, vom 17. Juni 1898 (s. Universitätslehrer II) ist auf diesem Gebiete die einzige gesetzgeberische Aktion.

IV. Auf die Dauer konnten die Volksschulverhältnisse nicht ungeordnet bleiben. Der Minister Studt hatte auch ihnen von Anfang an seine Aufmerksamkeit zugewendet. Die politische Parteikonstellation brachte es mit sich, daß in der umstrittensten Frage, der konfessionellen, die Konservativen sich immer mehr den Mittelparteien näherten, und so schließlich eine Verständigung herbeigeführt wurde, welche auch vom Standpunkte des Zentrums akzeptiert werden konnte. Damit war die Voraussetzung für eine Ordnung der materiellrechtlichen und der finanziellen Verhältnisse auf dem Gebiete des Volksschulwesens erfüllt. Die gegen die beabsichtigte Regelung aus Art. 26 u. 112 VU. (s. zu II) hergeleiteten formalen Bedenken wurden dadurch beseitigt, daß durch G. vom 10. Juli 1906 (GS. 333) unter Aufhebung des Art. 112 (§ 2) dem Art. 26 die Fassung gegeben wurde: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht" (§ 1; s. auch Verfassung, preußische). Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen ist das für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Prov. Posen und Westpreußen, in welchen die daselbst obwaltenden nationalen Verhältnisse eine gleichmäßige Behandlung nicht angängig erscheinen ließen, erlassene G. vom 28. Juli 1906 über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (s. Konfessionelle Schule und Schulunterhaltung). Freilich ist damit nur ein kleiner Teil der schulrechtlichen Frage gelöst, aber es ist doch der erste entscheidende Schritt auf diesem Gebiete getan und es sind der Erfüllung der weiteren gesetzgeberischen Forderungen, der Reform der Behördenorganisation, der Lehrerbesoldungen usf. die Wege geebnet.

Schulhäuser s. Schulgebäude.

Schulhaushaltsetats s. Schulkassen und Rechnungswesen.

Schuljahr. Das S. rechnet im allgemeinen von Ostern zu Ostern, bei einzelnen Anstalten im Westen der Monarchie früher auch von Michaelis zu Michaelis (ZBl. 1881, 623). Bei sehr spätem Eintritt des Osterfestes ist neuerdings hier und da nach den örtlichen Bedürfnissen der Schluß des S. auf den 31. März festgesetzt. Nachdem in neuerer Zeit sowohl bei den höheren als bei den niederen Schulen einjährige Kurse für die einzelnen Klassen fast überall durchgeführt sind, finden die Versetzungen der Schüler nur noch am Schluß des S. statt. Insbesondere sind bei den höheren Lehranstalten Wechselcötus, die eine Versetzung innerhalb des S. gestatten, nur da zulässig, wo die dauernde Frequenz der Anstalten die Teilung der Klassen bis Untersekunda notwendig macht (Erl. vom 27. Nov. 1885 U II 3155 — ZBl. 1886, 200).

Schulinspektion s. Schulaufsicht.

Schulkassen- und Rechnungswesen. Die Aufstellung von Haushaltsanschlägen für die Schulverbände — nicht jedoch für die Gemeinden, welche die Schullasten aus dem Kommunaletat bestreiten — ist allgemein angeordnet durch Erl. vom 12. Mai 1894 (ZBl. 422). Die Verwaltung der Schulkasse, die Rechnungslegung usw. ist meist durch Verfügung der Regierungen geordnet. Nunmehr ist sowohl die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats, wie die Einrichtung einer Schulkasse durch § 11 des am 1. April 1908 in Kraft tretenden Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) den Schulverbänden als gesetzliche Pflicht auferlegt worden. Doch kann nach § 12 a. a. O. in Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen werden, wie auch in solchen Gemeinden von der Einrichtung einer besonderen Schulkasse abgesehen werden kann. In Gutsbezirken und in Gesamtschulverbänden, die nur aus in dem Eigentum eines Besitzers stehenden Gutsbezirken bestehen, kann, wenn in denselben eine Unterverteilung der Schullasten nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2 des G.), die Aufstellung eines Etats und die Einrichtung einer Schulkasse ebenfalls unterbleiben. Wegen der Verwaltung der Schulkassen, der Rechnungsentlastung s. §§ 43 Abs. 1; 46 Abs. 1; 79 a. a. O.

Digitized by Google

und Schuldeputationen II, sowie Schulvorstände. Die staatlichen Schulbeiträge (s. Schulbeiträge, staatliche) werden an die Schulkassen gezahlt. Zu den Schulkassen fließen auch die Schulversäumnisstrafgelder (Erl. vom 31. Okt. 1890 — MBl. 262; s. Schulversäumnisstrafen).

Schulkinder. Wegen der gewerblichen Beschäftigung der S. s. Kinder (in gewerblicher Beziehung).

Schullast s. Schulunterhaltung.

Schullasten der Lehrer und Geistlichen s. Hausvater. Im Geltungsbereiche des mit dem 1. April 1908 in Kraft tretenden Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) erhalten die Schullasten den Charakter von Gemeindelasten (§ 7 Abs. 1), so daß die Lehrer und Geistlichen betreffs ihres Diensteinkommens ebenso wie die übrigen von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen (darunter die Reichsunmittelbaren, s. d.) von Schullasten befreit bzw., soweit eine Ermäßigung in den Gemeindelasten, wie bei Beamten und Offizieren, eintritt, zu denselben in denjenigen Gemeinden, in welchen die Schullasten nicht schon jetzt auf den Kommunaletat übernommen sind, entsprechend entlastet werden. Um dieser Verschiebung in der Besteuerung entgegenzutreten, ist im § 7 Abs. 2 a. a. O. eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

Schullehrer s. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Schullehrer- und Lehrerinnenseminare s. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Schullehrerwitwenkassen s. Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

Schulleistungen Dritter. I. Die Leistungen Dritter, d. h. außerhalb des Schulverbandes stehender, darunter auch Stiftungen, zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule und deren Einrichtungen beruhen entweder auf öffentlichrechtlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen. Soweit es sich um Verpflichtungen der letzteren Art handelt, stehen sie den privatrechtlichen Verpflichtungen überhaupt gleich. Öffentlichrechtliche Verpflichtungen dagegen fallen unter den Begriff der Schulabgaben und folgen daher sowohl in bezug auf das Verfahren bei Streitfällen, wie auch bei ihrer Einziehung den für jene gegebenen Vorschriften (s. daher Schulabgaben).

II. Durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) sind für den Geltungsbereich desselben (also außer Westpreußen und Posen) die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule, soweit sie nicht ausdrücklich im Schulunterhaltungsgesetze aufrechterhalten sind, aufgehoben worden. Dies gilt auch von den laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm für Schulzwecke Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben. Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen. Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Domanialverhältnis beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln beruhen. Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Prov. Preußen vom 11. Dez. 1845 (s. Schulunterhaltung III, 2) werden fortgewährt. An Stelle der Lieferung des Brennbedarfs in Holz oder Torf tritt eine Geldrente, welche auf 5 M. für den Raummeter weiches Klobenholz zu bemessen ist. Diese Geldrente ist sowohl auf Antrag des Verpflichteten als des Berechtigten mit sechsmonatiger Kündigung zum fünfundzwanzigfachen Betrag ablösbar (§ 32 a. a. O.). S. auch Schulvermögen.

Schulpatron ist die dem Kirchenpatronat entlehnte Bezeichnung für den Gutsherrn der Schule (s. Gutsherrschaften IV). Mit dem Kirchenpatronat hat das sog. Schulpatronat nichts gemein (s. Schulvorstände I u. II, sowie wegen der Patronatsverhältnisse bei höheren Schulen s. Höhere Unterrichtsanstalten, letzter Absatz).

Schulpflicht. I. Die S. umfaßt die Verpflichtung der Eltern und ihrer Stellvertreter, den Kindern denjenigen Unterricht zuteil werden zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist (s. VU. Art. 21 Abs. 2: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist"). Die S. kann durch den Besuch der öffentlichen Volksschule des Wohnortes oder einer anderen öffentlichen Volksschule, oder einer anderen öffentlichen Schule oder Privatschule, oder durch Erteilung von Privatunterricht erfüllt werden. Es muß nur in angemessener Zeit das Ziel der Volksschule erreicht werden, insbesondere kann dies bei den im Privatunterricht befindlichen Kindern geprüft, und falls die Prüfung ungenügende Leistungen ergibt, die Überweisung an die öffentliche Volksschule angeordnet werden (ZBl. 1859, 241; MBl. 1847, 258). Inländische Kinder können ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der S. nicht durch Besuch einer ausländischen Schule genügen (ZBl. 1883, 152; 1902, 295; 1904, 365). Mit mehreren deutschen Bundesstaaten sind Verträge über die gegenseitige Durchführung der S. geschlossen (s. Erl. vom 13. Nov. 1876 — ZBl. 683). Die S. erstreckt sich auch auf alle obligatorischen Teile des Schulunterrichts, auch auf den Religionsunterricht, sofern die Kinder nicht in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates (ALR. II, 12 § 11) erzogen werden, während diejenigen Kinder, welche in gar keiner Religion erzogen werden, an dem Religionsunterricht teilzunehmen haben (Erl. vom 3. März 1844 — ZBl. 1871, 46 — und vom 16. Jan. 1892 — ZBl. 435; s. Dissidenten sowie E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, 590 ff.); auch auf die Beteiligung an Schulfeierlichkeiten,

Digitized by Google

Schulfesten, Schülerausflügen, insbesondere aus Anlaß nationaler Gedenktage (KirchGS. VIII, 377; Erl. vom 8. Jan. 1903 — UBl. 228); sie umfaßt auch die Pflicht zur Beschaffung der Lernmittel (UBl. 1880, 678). In Preußen ist die S. eingeführt durch die AllerhV. vom 28. Sept. 1717 (Mylius, corpus const. March. I, 1, 527), näher begrenzt durch die Vorschriften des ALR. II, 12 §§ 43 ff., welche durch die KabO. vom 14. Mai 1825 (GS. 149) für den damaligen Umfang der Monarchie in Geltung getreten sind. Ähnliche Vorschriften bestehen in den neuerworbenen Landesteilen (Schl.-Holst. Schulordnung vom 24. Aug. 1814 §§ 31, 65; Lauenburg. Landschulordnung vom 10. Okt. 1860 §§ 13—15; Hann. Volksschulgesetz vom 26. Mai 1815 §§ 3—6 und G. vom 2. Jan. 1905; Ausf.-Anw. vom 15. Aug. 1905 — UBl. 634; Nass. Schulordnung von 1817 §§ 41—43; Kurhess. Ausschreiben vom 2. Jan. 1818 und V. vom 17. Febr. 1853 usf.).

II. Beginn und Ende der S. Nach den Bestimmungen des ALR. beginnt das schulpflichtige Alter mit dem zurückgelegten 5. Lebensjahre. Auch nach § 65 der Schulordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Aug. 1814 hebt die Schulpflichtigkeit der Kinder auf dem Lande vom Anfange des 6. (oder spätestens 7.) Jahres an. Nach § 1 der Schulordnung für die Prov. Ost- und Westpreußen vom 11. Dez. 1845 kann jedes Kind schon nach vollendetem 5., soll aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden (vgl. für Hannover G. vom 26. Mai 1845 § 4 und Instr. vom 31. Dez. 1845: Vollendung des 6. Lebensjahres; für Kurhessen KGJ. 3, 366 desgl., ferner nass. Edikt von 1817 §§ 2—4 und Schulordnung von 1818 §§ 41, 44, 45 desgl., endlich lauenburg. Schulordnung von 1868 § 13 desgl.). Tatsächlich beginnt die S. jetzt in der Regel erst mit Vollendung des 6. Lebensjahres. Was das Ende der S. betrifft, so weichen auch hier die bestehenden Gesetze voneinander ab. Das ALR. und die KabO. vom 14. Mai 1825 setzen der allgemeinen S. keine bestimmte Grenze, sondern wollen sie andauern lassen, bis das Kind die jedem vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat. Für das ehemalige Herzogtum Nassau endet die S. mit dem vollendeten 14. Lebensjahre (Schulordnung von 1817 § 41). Das hannoversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 § 5 verweist auf die territorialen Schulordnungen, welche meist sich an das 14. Lebensjahr halten (s. G. vom 2. Jan. 1905 und Ausf.-Anw. vom 15. Aug. 1905 — UBl. 634). Nach § 2 der Schulordnung für die Prov. Ost- und Westpreußen dauert der Schulunterricht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann die Entlassung ein bis zwei Jahre hinausgeschoben werden. In der Prov. Schleswig-Holstein dauert die S. nach der Schulordnung von 1814 gesetzlich bis zum 15. Jahre bei Mädchen, bis zum 16. bei Knaben, tatsächlich nicht ganz so lange. Auch in den Provinzen, in welchen die Vorschriften des ALR. bzw. der AllOrder vom 14. Mai 1825 gelten, hat das Bedürfnis einer klaren und bestimmten Begrenzung der S. die Unterrichtsverwaltung dahin geführt, in Kraft der ihr zustehenden, von den obersten Gerichtshöfen des Staates anerkannten Ermächtigung, im allgemeinen das 14. Lebensjahr als Termin für die Entlassung der Kinder aus der Volksschule festzusetzen. Der Ordnung des Schulwesens entspricht es, daß jedes Kind nicht mit seinem Geburtstage in die Schule eintritt und sie verläßt, sondern daß bestimmte Aufnahme- und Entlassungstermine für alle diejenigen Kinder festgesetzt werden, welche zu der betreffenden Zeit das 6. und 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt in den Städten vielfach halbjährlich, auf dem Lande in der Regel jährlich. Um indes diejenigen Kinder, welche beim Aufnahmetermine kurz vor der Vollendung des 6. Lebensjahres stehen, nicht zu lange von der Schule fern zu halten, ist es den Eltern und Vormündern gestattet, in diesem Falle die vorzeitige Aufnahme zu beantragen. Die Entlassung aus der Volksschule findet jetzt überwiegend zweimal im Jahre statt, doch haben auch ganze Provinzen an der einmaligen Entlassung zu Ostern noch festgehalten. Eine Befugnis zu einer weiteren Ausdehnung der Schulzeit ist den Schulbehörden auf Grund des ALR. II, 12 § 46 gegeben. Bei dringenden häuslichen Notständen findet ausnahmsweise eine vorzeitige Entlassung statt.

Schulprogramme. Die seit 1824 (v. Kamptz 8, 827) für die Gymnasien eingeführten S. sollen insbesondere ein näheres Verhältnis der Eltern der Schüler und des größeren Publikums zu den öffentlichen Schulanstalten anbahnen (Erl. vom 17. Jan. 1866 — Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Ausgabe, 1, 179). Sie sollen Nachrichten enthalten 1. über die allgemeine Lehrverfassung der Schule (Stundenzahl, Verteilung der Stunden, Pensen, Themen der Aufsätze in Prima), 2. Verfügungen der Behörden, 3. Chronik (Schuljahr, Feierlichkeiten, Veränderungen im Lehrpersonal, Beurlaubungen, Krankheiten), 4. Statistik (Frequenz, Religions- und Heimatsverhältnisse, Abiturienten), 5. Sammlung von Lehrmitteln, 6. Stiftungen, 7. Mitteilungen an die Eltern (UBl. 1885, 200). Die wissenschaftliche Abhandlung soll auch dem Bildungsgrade des beteiligten Publikums entsprechen (UBl. 1896, 282). Der Austausch der Programme an alle, die es wünschen, wird durch die Teubnersche Buchhandlung zu Leipzig besorgt (Erl. vom 1. Juni 1874 — UBl. 384). Wissenschaftliche Abhandlungen sind auch der kgl. Bibliothek in Berlin einzusenden (UBl. 1890, 651), solche über preußische und deutsche Geschichte auch dem kgl. Staatsarchiv in Berlin (Erl. vom 9. Aug. 1856 — UBl. 1873, 453).

Schulprüfung (an höheren Schulen) s. Abiturientenprüfung.

Schulräte s. Provinzialschulkollegien; Regierungen III; Schulabteilungen der Regierungen. Die technischen Magistratsdezernenten für das Schulwesen führen den Titel Stadtschulrat (s. auch Erl. vom 19. Dez. 1894 — UBl. 1895, 206). Älteren Seminar-

Digitized by Google

direktoren, Kreisschulinspektoren, Direktoren von höheren Mädchenschulen usf. kann der Charakter als S. verliehen werden.

Schulrepräsentanten s. Schulsozietät.

Schulsozietät ist die aus den Hausvätern (s. Hausvater) jedes Orts zum Zweck der Unterhaltung der öffentlichen Volksschule gebildete Schulgemeinde (wegen des Begriffs S. im Sinne des § 18 lit. k der RegInstr. vom vom 23. Okt. 1817 vgl. OVG. im PrVBl. 19, 16). S. besitzen die Rechte öffentlicher Korporationen und werden von dem Schulvorstande vertreten (OVG. 6, 174), neben welchem vielfach zur Wahrnehmung der Rechte der Hausväter von diesen gewählte Bevollmächtigte, die sog. Schulrepräsentanten, teils für die dauernde Vertretung, teils für die Vertretung im einzelnen Falle vorhanden sind. S. bestehen zurzeit noch im Gebiet des ALR. (ALR. II, 12 §§ 29 ff.), in Schleswig-Holstein (Schulordnung vom 24. Aug. 1814 — Chron. Samml. 112 — §§ 35, 53) und Hannover (G. vom 26. Mai 1845 — HannGS. I, 465 — § 15). Vom 1. April 1908 ab werden sie nur noch in der Prov. Posen und bei dem jüdischen Schulwesen (G. vom 28. Juli 1906 — GS. 335 §§ 24, 40) vorhanden sein (s. Schulunterhaltung und Synagogengemeinden). Die S. kann auf die Angehörigen einer Konfession beschränkt werden (ALR. II, 12 § 30). Die bürgerlichen Gemeinden sind berechtigt, für ihre der S. angehörigen Gemeindeglieder die Schulsozietätslasten derselben auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen (OVG. 3, 124; 12, 155; 19, 169); die S. bleibt dabei bestehen (OVG. 12, 202; 26, 167). Die bürgerlichen Gemeinden können auch die Schullast als Kommunallast unter Auflösung der Sozietäten übernehmen. Dies bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und Zustimmung der S. Über die Befugnis der Regierung, bei Weigerung des Schulvorstandes den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde nachzukommen, die Funktionen des ersteren selbst zu übernehmen und zu diesem Behufe einen Kommissarius zu ernennen, s. OVG. 9, 138; PrVBl. 11, 443.

Schulsparkassen. Um den Spartrieb auch unter der Jugend zu fördern, sind in einzelnen Landesteilen für die Schulkinder S. in der Regel im Anschluß an kommunale Organisationen durch Vermittlung der Lehrer eingerichtet, welche die Sparpfennige annehmen und an die Kasse abliefern. Die Entwicklung ist bisher eine sporadische gewesen und abhängig von zufälligen Einflüssen einzelner Personen.

Schulstatistik. Eine regelmäßige Statistik über das niedere Schulwesen wird alle fünf Jahre (zuletzt 1901) aufgenommen und von dem statistischen Landesamt bearbeitet und veröffentlicht. Über die höheren Schulen erscheinen regelmäßige statistische Mitteilungen in den Ergänzungsheften zum Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Schulstelle s. Lehrerstelle.

Schulsteuern s. Schulabgaben I.

Schulstrafen s. Schulzucht, Schulversäumnisstrafen.

Schulsystem ist die Bezeichnung für die Schulen nach Art ihrer Einrichtung und Gliederung. S. Schulunterricht II.

Schul- und Kirchenämter s. Kombinierte Schul- und Kirchenämter.

Schul- und Küsterhäuser. Nach ALR. II, 12 § 37 muß, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie sei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Dieser Grundsatz, dessen Anwendung den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach und zu Unbilligkeiten und Härten führte, ist durch das G. vom 21. Juli 1846 (GS. 392) insbesondere insoweit beschränkt, als 1. einzelne Ortschaften, welche innerhalb der Parochie eine eigene Schule haben, zu den durch das Schulbedürfnis veranlaßten Baukosten bei dem S. u. K. nicht beitragen, und 2. die durch Erweiterung der Schulstube und Beschaffung neuer Räume für Schulklassen und Lehrerwohnungen veranlaßten Bauten von den Schulunterhaltungspflichtigen auszuführen sind, 3. die Wirtschaftsgebäude für die bei der Gemeinheitsteilung ausgeworfene Landdotation von den Schulunterhaltungspflichtigen zu errichten sind (§§ 2—4 a. a. O.; s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 564). Für Kurhessen gilt das Ausschreiben vom 28. Febr. 1766 (Neue Samml. der Landesordnungen 3, 175), nach welchem das Küsterschulhaus am Ort der Mutterkirche von den Filialen mit eigenen derartigen Gebäuden mit zu unterhalten ist (s. OVG. 18, 216; E. v. Bremen a. a. O.). Die für Schulbauten und für die Unterhaltung der Schulgebäude gegebenen Bestimmungen des Art. 47 ZG. finden nach § 49 Abs. 1 auf die Schul- und Küsterhäuser gleichmäßige Anwendung. S. daher auch Schulgebäude, Schulbaurefolut, Bauanschläge.

Schulunterhaltung (Schullast). I. Die S. umfaßt die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten, welche zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen notwendig sind. Als öffentliche Volksschulen gelten diejenigen, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, d. h. zu deren Besuch die Kinder angehalten werden können, sofern sie nicht anderweit genügenden Unterricht erhalten (s. Schulpflicht). Das ALR. II, 12 § 12 bezeichnet diese Schulen als „gemeine, welche dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind". Über ihre Einrichtung und ihren Lehrplan befindet nach den bestehenden Gesetzen die Schulaufsichtsbehörde (s. Schulunterricht). Wegen neuer, bei Durchführung dieser Anordnungen entstehenden Leistungen s. Feststellungsverfahren in Volksschulsachen. Zur Ausführung der über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Schuleinrichtungen kann keine Korporation gezwungen werden. Eine Volksschule verliert aber dadurch noch nicht ihren Charakter als solche, wenn in einzelnen Beziehungen über das Ziel der Volksschule hinausgegangen wird (ZVBl. 1903, 537).

II. Die VU. vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen

Digitized by Google

Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt." Der Artikel ist zwar zurzeit noch suspendiert. Die darin verheißene Schulgeldfreiheit ist indes fast vollständig durchgeführt (s. Schulgeld). Auch hat der Staat die ihm durch die Verfassung auferlegte Verpflichtung jederzeit erfüllt, sei es durch Gewährung allgemeiner gesetzlicher Beiträge, sei es durch besondere einmalige oder laufende Beihilfen (s. Schulbeiträge, staatliche). Unter den schullastenpflichtigen Gemeinden sind die bürgerlichen verstanden. Deren Verbindlichkeit war bisher nicht allgemein gesetzlich durchgeführt. Die Volksschullast war vielmehr in den einzelnen Provinzen der Monarchie nach verschiedenen Grundsätzen geregelt. Die Rechtsvorschriften bestanden in landesherrlichen Edikten, in dem preuß. Allgemeinen Landrecht, in den franz. Gesetzen aus der Zeit der Fremdherrschaft, in Provinzialgesetzen, in besonderen Schulordnungen aus dem Anfang bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts und in verschiedenen neueren Gesetzen über bestimmte Gegenstände und einzelne Zweige des Volksschulwesens (s. über letztere Schulgesetzgebung). Daneben kamen noch mannigfache örtliche Observanzen, Ortsverfassungen und besondere Verwaltungsvorschriften für fiskalische Leistungen in Betracht. Nunmehr ist die Schulunterhaltungspflicht für den Gesamtumfang der Monarchie mit Ausnahme der Prov. Westpreußen und Posen durch das G., betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (GS. 335) vom 1. April 1908 ab einheitlich geregelt worden.

III. Danach gestaltet sich vom 1. April 1908 ab der Rechtszustand in den einzelnen Provinzen der Monarchie im wesentlichen folgendermaßen:

1. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts, d. h. künftighin nur noch die Prov. Posen (s. wegen Westpreußen zu 2) bestimmen die §§ 29 ff. II, 12 folgendes: § 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. § 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden. § 31. Die Beiträge, bestehen sie nun in Geld oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden. § 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind dann die Kinder der Kontribuenten von der Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei. § 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Untertanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen. § 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden. § 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen. § 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule liegt hiernach, soweit nicht dieselbe aus Staatsleistungen (s. Schulbeiträge, staatliche), dem Schulvermögen (s. d.) oder Leistungen Dritter (s. Schulleistungen Dritter) bestritten wird, gesetzlich besonderen Schulsozietäten und den Gutsherren ob. Die Schulsozietäten bilden eigene Korporationen. Als Mitglied der Sozietät gilt jede im Schulbezirk wohnhafte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Person, die ein eigenes Einkommen hat (s. Hausvater). Ein Rittergutsbesitzer, welcher nicht Gutsherr des Ortes ist, wo die Schule sich befindet, ist verpflichtet, als Hausvater zum Unterhalt des Lehrers beizutragen. Bei Teilung von Rittergütern verbleibt, falls nicht ortsverfassungsmäßig Abweichendes bestimmt wird, die rechtliche Stellung der Gutsherren der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigentümer des Rest- oder Stammgutes. Zu den Schulunterhaltungspflichtigen gehören dagegen nicht die Forensen, sofern nicht vor Einführung des ALR. ein besonderes dahin zielendes Herkommen sich gebildet hat, ferner nicht die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, der Fiskus usw. S. hierzu Schulsozietät und Gutsherrschaften IV.

2. Im Osten der Monarchie hat sich neben dem ALR. das Schulwesen in eigenartiger Weise in den Prov. Ost- und Westpreußen entwickelt. Dort war schon durch die principia regulativa vom 1. Aug. 1736 und durch die Orders vom 29. Okt. 1741 und 2. Jan. 1743 eine Grundlage geschaffen, nach der die Schulen im wesentlichen von dem Domänenfiskus, dem Adel und den Gemeinden unterhalten wurden. Diese Rechtslage wurde durch die V. vom 30. Nov. 1840 (GS. 1841, 11) ausdrücklich anerkannt und hat demnächst in der Schulordnung vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846, 1), die nach Erlaß des G. vom 28. Juli 1906 — abgesehen von den auch für die Prov. Ostpreußen in Geltung verbliebenen Bestimmungen des § 45 über die fiskalischen Leistungen (§ 32 a. a. O.; s. Schulleistungen Dritter II) — nur noch für die Prov. Westpreußen Geltung behalten wird, ihren Abschluß gefunden. Sie bestimmt: § 39. Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichteten Personen vorhanden oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsge-

Digitized by Google

meinden oder sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen. § 40. Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder besondere Rechtstitel ein anderes bestimmen, der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt und in jeder Gemeinde für sich nach § 39 aufgebracht. § 42. Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältnis des Grundbesitzes in der Gemeinde verteilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigentümer von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen. § 44. Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Wert des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatz angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwert desselben nach der Taxe der nächsten kgl. Forst zu entrichten. § 45. In betreff der Schulen in den Domänendörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen: a) Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwert des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Tlrn. aus fiskalischen Kassen. b) Sind die Schulgebäude durch Feuer oder andern Zufall zerstört, so gibt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das freie Bauholz nur dann ganz oder teilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirtschaftlicher Benutzung ganz oder teilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Türen und Fenstern erforderliche Holz. c) Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domänenländereien unentgeltlich angewiesen, insoweit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind. d) Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kölmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Staatsmitteln. e) Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus den Staatsforsten, frei vom Anweisegeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen. f) Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen. § 46. Wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder teilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, behält es dabei sowohl in betreff der bestehenden, als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden. § 47. Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 u. 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein anderes festgestellt ist, von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind. § 48. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Für das Schulbedürfnis der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande ist durch eine eigene Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte zu sorgen (§ 55). Der Gutsherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht imstande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege zu bestreiten (§ 56). Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat; den Ausfall trägt der Gutsherr (§ 60). Dieselben Pflichten hat der Grundherr, auf dessen Grund und Boden eine neue Kolonie errichtet ist (§§ 63 ff.).

3. Für die übrigen Provinzen tritt vom 1. April 1908 ab das G. vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, in Kraft. A. Das G. vom 28. Juli 1906 beruht im Gegensatz zu dem Allgemeinen Landrecht, aber in Übereinstimmung mit der preuß. Schulordnung vom 11. Dez. 1845 auf dem Kommunalprinzip. Träger der Schullast sind die bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welchen die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen obliegt. Sie bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt. Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Gutsbezirke als Träger der Schullasten, sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1). Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden (§ 2). Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) nach

Digitized by Google

Anhörung des Kreisausschusses, oder, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses, die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Bei Widerspruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken) kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, des BezA. ergänzt werden (§ 3). Über die Vermögensauseinandersetzung, welche infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim BezA. zu (§ 4). Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines andern zuweisen, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird. Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den beteiligten Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, der endgültig entscheidet. Die Vergütung für den gastweisen Besuch, welche mangels einer Vereinbarung der Schulverbände durch den KrA. und, sofern eine Stadt beteiligt ist, den BezA. festgestellt wird, ist von dem Schulverbande, aus welchem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen. (§ 5). Für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder kann der Schulverband ein Fremdenschulgeld erheben.

B. Die Verteilung der Schullast innerhalb der Gemeinden erfolgt wie diejenige der übrigen Gemeindelasten (§ 7 Abs. 1). In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers oder steht innerhalb des Gutsbezirks einer andern Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu oder wohnen im Gutsbezirk Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuverteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom KrA. zu erlassen ist und der Bestätigung durch den BezA. bedarf. Auf Antrag des Gutsbesitzers ist das Statut wieder aufzuheben (§ 8). In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur andern Hälfte nach dem Verhältnis des der Kreisbesteuerung (s. Kreisabgaben) zugrunde zu legenden Steuersolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschulverbänden, so sind in ihr die Steuern für jeden Gesamtschulverband nur nach dem Verhältnis der Kinderzahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) die Schule des Gesamtverbandes besucht, zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volksschulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen. Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach dem Durchschnitt der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre. Die Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbande gehört. Der KrA., oder, sofern eine Stadt beteiligt ist, der BezA., kann, im Falle es sich um die Verteilung innerhalb eines Gesamtschulverbandes handelt, mit Zustimmung der Beteiligten, in den übrigen Fällen auf Antrag der Beteiligten eine anderweite Verteilung beschließen. Die mangelnde Zustimmung in dem erstgedachten Falle kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde durch den KrA., wenn eine Stadt beteiligt ist, den BezA. ergänzt werden; durch diese Ergänzung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungslasten nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuersoll andererseits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden (§ 9).

C. Wegen des Schulvermögens und wegen der bisherigen Schulleistungen Dritter s. die betreffenden Artikel unter II, sowie wegen der Verwaltung der Schulverbände Schuldeputationen und Schulvorstände.

D. In fortdauernder Geltung bleiben neben dem Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 die G. vom 14. Juni 1888/31. März 1889, betr. die Erleichterung der Volksschullasten; ferner die G. vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen; vom 27. Juni 1890, betr. die Fürsorge für die Waisen der Volksschullehrer; vom 23. Juli 1893, betr. die Ruhegehaltskassen; das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897, endlich das G. vom 4. Dez. 1899, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer (s. hierzu Schulbeiträge, staatliche, III). Diese Gesetze sind durch das Gesetz nur insoweit berührt, als die Verpflichtungen der Schulgemeinden usf. auf die neuen Schulverbände übergehen (§ 64 a. a. O.).

E. Die der Schulaufsichtsbehörde und den Schulverbänden nach dem bisherigen Rechte zustehenden Befugnisse bleiben, soweit nicht in dem G. vom 28. Juli 1906 etwas anderes bestimmt ist, unberührt. Die Aufhebung öffentlicher Volksschulen bedarf der Genehmigung des MdgA. oder erfolgt auf seine Anordnung (§ 65 a. a. O.).

Schulunterricht (Volksschulen). I. Allgemeine Bestimmungen für die Einrichtung und Lehrbetrieb der öffentlichen Volksschulen sind unter dem 15. Okt. 1872 erlassen.

II. Einrichtung der öffentlichen Volksschulen. 1. Die normalen Volksschul-

Digitized by Google

einrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit zwei Lehrern (4.) und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.; Best. Ziff. 1). 2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen. In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 21, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen (Best. Ziff. 2). 3. Die Halbtagsschule. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt oder das Schulzimmer für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden (Best. Ziff. 3). 4. Die Schule mit zwei Lehrern. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundertundzwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste wöchentlich 28 Lehrstunden (Best. Ziff. 4). 5. Die mehrklassige Volksschule. In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30—32 Unterrichtsstunden (Best. Nr. 5). 6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule. Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei bzw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen (Best. Ziff. 6). 7. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen, eventuell simultanen anzustreben (Best. Ziff. 7 — ÜBl. 1873 S. 181, 357, 497; 1874, 549; 1876, 495; 1877, 661) [vgl. hierzu jedoch Konfessionelle Schulen]. 8. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen (Best. Ziff. 12). Dazu ist zu bemerken: Normale Volksschuleinrichtung ist die mehrklassige Volksschule, eine besonders günstige die dreiklassige und sechsklassige (ÜBl. 1874, 359). Die Versuche mit der Einrichtung sieben- und achtklassiger Volksschulen sind noch nicht abgeschlossen. Abschlußklassen und Armenschulen sind verboten (ÜBl. 1892, 862; 1894, 708). Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder sind vielfach eingerichtet (Erl. vom 2. Jan. 1905 — ÜBl. 226), besondere Schulen für Schifferkinder (ÜBl. 1905, 472), schwächliche Kinder (Waldschulen; ÜBl. 1905, 641). Einklassige Schulen sollen im allgemeinen nicht über 80 Kinder, mehrklassige nicht über 70 in der Klasse zählen (s. Erl. vom 15. Nov. 1895 — ÜBl. 828 sub B 2). Bei Halbtagsschulen erfolgt die Kürzung und Verteilung der Stunden proportional (ÜBl. 1884, 832), im übrigen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (ÜBl. 1873, 179). Über die Ausstattung der Schulzimmer, die unentbehrlichen Lehrmittel (Globus, Karten, Abbildungen, Tabellen, Listen, Schulbücher, Schulhefte) treffen die AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Ziff. 8—11 die erforderlichen Vorschriften.

III. Schulunterricht. 1. Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen } Raumlehre }	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen } (Handarbeit) }	1	2	2
	21	30	30

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen } (Handarbeit) }	2	2	2
	22	28	30 (32)

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nötigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein (Best. Ziff. 13). Eine Lehrstunde der Mittel- und Oberstufe kann auf Bibellehre verwandt werden (ÜBl. 1884 S. 829, 832). Über Religionsunterricht und Turnunterricht s. d.; s. auch Anschauungsunterricht, Haushaltungsunterricht, Handfertigkeitsunterricht. 2. Der Unterricht im Deutschen. a) Der Unterricht im Deutschen schließt die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange miteinander bleiben und soweit dies

Digitized by Google

angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden (Best. Ziff. 22). b) Die Übungen im mündlichen Ausdruck. Die Übungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen. Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dgl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches. Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum korrekten und sicheren Ausdruck im zusammengesetzten Satze unter Überwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken (Best. Ziff. 23). c) Der Unterricht im Schreiben und Lesen. Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminar des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu erteilen; die Anwendung der Buchstabiermethode ist ausgeschlossen. Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Diktat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Diktate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können. Für die Übung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Übung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichts ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen. Die Resultate eines guten Unterrichts müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen. Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volkstümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen (Best. Ziff. 24). d) Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Übung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterricht zu verbinden. Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntnis des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Bildungslehre (Best. Ziff. 25). e) Das Lesebuch. Dem gesamten Unterricht im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde. Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten. Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benützen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr dreißig zur Behandlung kommen. Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert. Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benützt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation. Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern. Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiet geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhalts in den Religionsunterricht zu verweisen (Best. Ziff. 26). In paritätischen Schulen sind besondere Lesebücher einzuführen; das gilt auch für Schulen, die von einer erheblichen Zahl Andersgläubiger besucht werden (ÜZBl. 1898, 602). Im übrigen sind für Lesebücher neue Bestimmungen gegeben im Erl. vom 28. Febr. 1902 (ÜZBl. 326). Die Einführung neuer bedarf ministerieller Genehmigung. Über den Sprachunterricht in zweisprachigen Schulen s. Utraquistische Schulen. Im Deutschen, sowie in der Naturlehre, sollen auch hygienische und wirtschaftliche Fragen (Gesundheitslehre, Nahrungsmittel, Landwirtschaft, Gewerbe, kaufmännisches Rechnen, Einrichtungen des Staates, Reichsversicherung, Heer, Flotte, Verkehr usf.) besprochen werden (ÜZBl. 1903, 255). 3. Der Rechenunterricht. Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 1—100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen

Digitized by Google

gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reduktionen und einfache Regeldetri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Dezimalbrüche. In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Dezimalen durch die Lehre von den Wurzelextraktionen. Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekanntzumachen. Das Rechnen ist auf allen Stufen als Übung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen. Dem Unterricht sind in allen Schulen Aufgaben-(Schüler-)Hefte, zu denen der Lehrer das Fazitbüchlein in Händen hat, zugrunde zu legen (Best. Ziff. 28). 4. Der Unterricht in der Raumlehre. Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper. In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Kongruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu. Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterricht in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operieren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen (Best. Ziff. 30). 5. Der Unterricht in den Realien. a) Beim Unterricht in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benützen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Diktate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen usw., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist. Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten (Best. Ziff. 31). b) Geschichte. In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der Regierung des Großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, werden die kulturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen. Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann (Best. Ziff. 32). Die vaterländische Geschichte soll betont werden (MOrder vom 1. Mai 1889 — MBl. 1890, 703). c) Geographie. Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimatskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdteile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme. Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indes bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nötigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mitteilung bloßer Nomenklatur ausarten zu lassen (Best. Ziff. 33). d) Naturbeschreibung. Gegenstand des Unterrichts in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Tiere, von den ausländischen die großen Raubtiere, die Tier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Kulturpflanzen, deren Produkte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Teestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Haustiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen tun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigentümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen. In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine

Digitized by Google

systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben (Best. Ziff. 34). e) Naturlehre. In dem naturkundlichen Unterricht der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben. In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Elektrizität zu geben ist, so daß die Kinder imstande sind, die gewöhnlichsten Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können (Best. Ziff. 35). 6. Gesang. In dem Gesangunterricht wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum innehabe (Best. Ziff. 36). 7. Für den Zeichenunterricht s. Erl. vom 12. Juni 1902, 29. Febr. 1904 (ZBl. 301), 26. Juni 1905 (ZBl. 495). 8. Unterricht in weiblichen Handarbeiten s. Handarbeitsunterricht. Über den Unterricht an Mittelschulen, Mädchenschulen, Gymnasien usf. s. d.

Schulverband ist der von der Schulaufsichtsbehörde behufs Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses angeordnete und hierauf beschränkte Zweckverband (s. auch ZBl. 1895, 585). Nach dem G. vom 28. Juli 1906 (GS. 335; s. Schulunterhaltung) bildet im Geltungsbereich desselben vom 1. April 1908 ab jede bürgerliche Gemeinde (Gutsbezirk) ihren engeren S., sofern sie nicht mit anderen zu einem Gesamtschulverbande vereinigt wird (§§ 1—3 des G.; s. Schulunterhaltung, Schulsozietät). Die Aufsicht über die S. steht der Regierung (s. Schulabteilungen der Regierungen) und ihren Organen zu. Unterläßt oder verweigert ein S. (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune) — abgesehen von Schulbauten —, die ihm nach öffentlichem Recht obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen bzw. zu erfüllen, so hat der Landrat und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben zu verfügen (ZG. § 48; s. Zwangsetatisierung), was nach § 54 des G. vom 28. Juli 1906 auch auf Gesamtschulverbände Anwendung findet.

Schulvermögen. I. S. im weiteren Sinne sind alle zur Unterhaltung einer Schule und der an derselben angestellten usw. Lehrkräfte bestimmten Vermögensobjekte, mögen dieselben im Eigentum der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Verbände (Schulsozietäten, Schulgemeinden, bürgerlichen Gemeinden usw.) oder im Eigentum der Schule als solcher, beziehentlich von Schulstiftungen oder Dritten, darunter namentlich auch Kirchengemeinden, stehen. Im engeren Sinne ist S. das unter der Verwaltung der Schulvorstände (s. Schulvorstände; Schuldeputationen) stehende, den eingangs bezeichneten Zwecken gewidmete Vermögen. Im Geltungsbereiche des ALR. § 19 II, 12 gilt für das S. in rechtlicher Beziehung dasselbe wie für das Kirchenvermögen (s. d.). Veräußerungen und Erwerbungen von Grundstücken bedürfen daher der Genehmigung der Regierung, die Veräußerung ganzer Landgüter und Häuser derjenigen des Unterrichtsministers (Erl. vom 15. März 1867 — ZBl. 375), was auch für Tauschgeschäfte Anwendung findet (OVG. vom 17. April 1896 — ZBl. 606).

II. In dem neuen Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) sind in den §§ 24—30 betreffs des Überganges des S. der zur Aufhebung gelangenden besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) und derjenigen, als Lehranstalten fortbestehenden Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, auf die künftigen Schulverbände, sowie wegen des sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögens eingehende Vorschriften erlassen, wobei grundsätzlich daran festgehalten ist, daß alle Vermögensobjekte auch unter den veränderten Verhältnissen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Danach geht 1. das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde bzw. Schule der vorgedachten Art einschließlich der nicht juristische Persönlichkeit besitzenden Stiftungen (s. unter 3) als Ganzes auf den neuen Schulverband über. Hat der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt, so treten die mehreren Verbände als Rechtsnachfolger ein. Über die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden beschließt die Schulaufsichtsbehörde (§ 24). Über das auf den Schulverband übergegangene Vermögen ist ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen. Das Vermögen bleibt den allgemeinen oder stiftungsmäßig besonderen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bestimmt war. Auf Verfügungen über dieses Vermögen finden diejenigen Vorschriften, welche für das Schulvermögen überhaupt gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung oder Verwendung für andere Zwecke die Schuldeputation, die Schulkommission oder der Schulvorstand anzuhören sind (§ 25). Zum Nachweise der Rechtsnachfolge genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde (Regierung); auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen. Ist für die aufgehobene Schulgemeinde (Schule) das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann die Regierung das Grundbuchamt ersuchen, den Schulverband als Eigentümer oder Berechtigten einzutragen (§ 26).

2. Insoweit bisher eine Kirchengemeinde

Digitized by Google

Trägerin der Volksschullast war, ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28—30 (unten 3—5) — das den Schulzwecken gewidmete Vermögen einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gerechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Regierung als Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde dem Schulverbande zur Verwendung für gleichartige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen des Schulunterhaltungsgesetzes zu überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so beschließt der Oberpräsident. Vor der Beschlußfassung der Regierung oder des Oberpräsidenten sind die Kirchengemeinde und der Schulverband zu hören. Gegen den Beschluß steht sowohl der Kirchengemeinde als dem Schulverbande binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu (§ 27).

3. Die selbständigen Schulstiftungen mit juristischer Persönlichkeit mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen; ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentum von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten (§ 28).

4. Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände (§ 29 Abs. 2).

5. Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast. Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden. Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente. Durch diese Vereinbarung werden die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinandersetzung für den Fall einer Trennung nicht berührt. Dieselbe bedarf der Genehmigung durch die Regierung als Schulaufsichtsbehörde und durch die kirchliche Oberbehörde. Wo hiernach der Schulverband die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude übernommen hat, werden ihm die staatlichen Baubeiträge (s. Schulbeiträge, staatliche IV, 1) nach dem vollen Betrage dieser Kosten gewährt, soweit die ihm erwachsenden Mehrkosten nicht durch die kirchliche Rente gedeckt werden. Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamtes beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverbande und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverbande als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu. Auch unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamtes kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Auseinandersetzung über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden (§ 30).

S. im übrigen Schulunterhaltung.

Schulversäumnisstrafen. I. Die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht (s. d.) erfordert gesetzliche Zwangsmaßregeln. Der Rechtszustand ist in den einzelnen Provinzen ein sehr verschiedener. Für das Gebiet des ALR. bestimmt der § 48 II, 12: „Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen (§§ 43 ff.), erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung nachlässiger Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden." Für die damaligen übrigen Landesteile, in denen das ALR. nicht galt, bestimmte die KabO. vom 14. Mai 1825 (GS. 149), daß Eltern und deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem 5. Jahre in die Schule zu schicken. Das Strafmaß ist nur vereinzelt durch besondere gesetzliche Vorschriften geordnet, so in der Rheinprovinz durch die AKabO. vom 20. Juni 1835 (GS. 134), in den Prov. Ost- und Westpreußen früher durch die Schulordnung vom 11. Dez. 1845 § 4. In den übrigen alten Provinzen, seit dem G. vom 6. Mai 1886 (GS. 144) auch in den Prov. Ost- und Westpreußen, ist das Strafmaß von den Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen (s. ZBl. 1895, 721; nicht von den Polizeibehörden) auf Grund des § 11 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), bzw. der V. vom 26. Dez. 1808 nach der Besonderheit der provinziellen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses der bezüglichen Bestimmungen in ganz verschiedener Weise festgesetzt. Was den Rechtszustand in den später erworbenen Landesteilen betrifft, so haben im Bereiche des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund der Allg. Schulordnung vom 20. Nov. 1809, der V. vom 20. Nov. 1823 und der Instr. für die Schullehrer vom 20. März 1844 die Eltern oder deren Stellvertreter für jedes unentschuldigte Wegbleiben der Schulkinder aus der Werktagsschule 3 Kreuzer, für dasjenige aus der Sonntagsschule und Christen-

Digitized by Google

lehre 6 Kreuzer zu zahlen. Erweisen sich diese Strafen als unwirksam, so ist eine Steigerung auf 12 Kreuzer zulässig. Im vormaligen Fürstentum Hohenzollern-Hechingen betragen nach der Allg. Schulordnung vom 1. Juni 1833 die Strafen für ungerechtfertigtes Ausbleiben aus der Werktagsschule 2—6 Kreuzer, für dasjenige aus der Sonntagsschule und Christenlehre 6 Kreuzer. Für die Prov. Hannover bestimmt der § 125 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, welcher durch Art. 10 der V. vom 25. Juni 1867 nur insoweit abgeändert worden ist, als an Stelle des Verweises Geldstrafe von 1—3 M. zu verhängen ist: Eltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht vertrauten Kinder nicht zum Besuch der Volksschule anhalten, sind, sofern sie gesetzlich dazu verbunden sind, auf Antrag von zuständiger Seite mit Verweis, und wenn dies nicht fruchtet, mit Geldbuße bis zu 2 Tlrn., bei fernerer Widersetzlichkeit aber, sofern nicht andere Maßregeln angemessener erscheinen, mit Gefängnis bis zu 3 Tagen zu bestrafen. In der Prov. Schleswig-Holstein ist zwar durch die Allg. Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. Aug. 1814, die V. über das Volksschulwesen auf dem Lande in Dänemark vom 29. Juli 1814 und die lauenburgische Landschulordnung vom 10. Okt. 1868 die Strafbefugnis gegen Eltern und Angehörige, welche ihre Kinder nicht zu regelmäßigem Schulbesuch anhalten, allgemein festgestellt, dagegen ist dieselbe nur für den Bereich der beiden letztgenannten Verordnungen in der Weise bestimmt begrenzt worden, daß in dem unter dän. Schulgesetzgebung stehenden Distrikt des Herzogtums Schleswig zufolge § 17 der zit. Verordnung die Schulkommissionen angewiesen sind, diejenigen Eltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre Kinder oder Dienstboten trotz vorgängiger Verwarnung ohne erweislich gültigen Grund die Schule nicht besuchen lassen, das erste Mal mit 3 Rbs. und im Wiederholungsfalle mit 6, 12 und 24 Rbs. für jeden Tag, welchen das Kind aus der Schule geblieben ist, zu bestrafen und im Fall des Unvermögens bei dem Amtmann die Bestrafung der Schuldigen mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu beantragen; in dem früheren Herzogtum Lauenburg aber gemäß § 14 der zit. Landschulordnung Eltern, Vorgesetzte und Dienstherren in Kontraventionsfällen von der zuständigen Obrigkeit auf Antrag des Schulinspektors mit 2½ Sgr. bis 1 Tlr. für jeden versäumten Schultag, bei Zahlungsunfähigkeit aber oder im Wiederholungsfalle oder unter sonstigen erschwerenden Umständen eventuell mit angemessener Gefängnisstrafe bis zu 6 Stunden für jeden versäumten Schultag zu bestrafen sind. In der Prov. Hessen-Nassau gilt im Reg.-Bez. Kassel für die ehemals bayr. Landesteile die bayr. V. vom 28. Juni 1862, nach welcher die Schulversäumnisse durch die Schulbehörden mit Geldbußen von 2—6 Kreuzern, nach wiederholter Bestrafung und vorgängiger Verwarnung aber durch die Polizeigerichte in Gemäßheit des bayr. Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 mit Haft bis zu 3 Tagen und Geldstrafe bis zu 10 Gulden zu ahnden sind. Für den Bereich des ehemaligen Kurfürstentums Hessen gilt das Ausschreiben des Oberschulrats vom 2. Jan. 1818 und die AllerthV. vom 17. Febr. 1853, nach welcher die Versäumnisse mit einer durch die Justizbeamten festzusetzenden Geldbuße von 1—15 Sgr. zu bestrafen sind. Im Reg.-Bez. Wiesbaden kommt für das Herzogtum Nassau die Verordnung der Regierung zu Wiesbaden vom 24. Dez. 1895 zur Anwendung, nach welcher gegen die Eltern Geldbußen von 20 Pf. bis 2 M. festgesetzt werden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Für die vormals großh. hess. Landesteile bestimmt das Edikt vom 6. Juni 1832 die Strafen auf 3 Kreuzer, im Wiederholungsfalle auf 6 Kreuzer für jede Versäumnis. In den vormals landgräfl. hess. Gebietsteilen des Reg.-Bez. Wiesbaden beträgt nach Art. 19—21 des Edikts vom 9. Okt. 1838 die Strafe 2 Kreuzer für den ersten, 4 Kreuzer für den zweiten und 8 Kreuzer für die weiteren Versäumnisfälle, welche im Laufe eines Monats vorkommen. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle einer Geldstrafe von 30 Kreuzern 1 Tag, an die Stelle einer Geldstrafe von 15 Kreuzern ein halber Tag Haft. Geringere Geldstrafen werden nicht in Haft umgewandelt. In den ehemals zu Frankfurt gehörigen ländlichen Ortschaften mit Ausschluß von Heddesheim und Rödelheim ist durch V. vom 24. Dez. 1895 die Versäumnisstrafe auf 20 Pf. bis 2 M. festgesetzt.

II. Verfahren. Die frühere Gesetzgebung ist in dieser Beziehung keine einheitliche. Der Provinziallandtagsabschied für Pommern vom 23. Mai 1835 (v. Kamptz 20, 458) überließ die Bestrafung nachlässiger Eltern den Ortspolizeibehörden. Nach der KabO. vom 20. Juni 1835 (GS. 134) sollen in der Rheinprovinz die Übertretungen der Order vom 14. Mai 1825 lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräte und die Regierung untersucht und bestraft werden. Nach der Schulordnung für die Prov. Preußen vom 11. Dez. 1845 § 4 beantragen die Schulvorstände die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. In den Landdistrikten der Prov. Schleswig-Holstein übten nach der Schulordnung vom 24. Aug. 1814 § 74 die Schulvisitatorien die Strafbefugnis. Im ehemaligen Herzogtum Nassau bestimmte nach der Schulordnung von 1817 § 52 der Schulvorstand die Strafe und ließ sie unter Vermittlung des Schultheißen durch den Gemeinderechner erheben. Nachdem das EG. z. Preuß. StGB. vom 14. April 1851 Art. 1 (GS. 93) alle Handlungen, die in besonderen Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Tlrn. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bedroht sind, als Übertretungen qualifiziert und die Gerichte für deren Aburteilung zuständig erklärt hatte, wurde in der preuß. Gerichts- und Verwaltungspraxis angenommen, daß die S. sich als Strafen für Übertretungen charakterisieren und daher nur in dem für die Bestrafung der letzteren vorgesehenen Verfahren erkannt werden können. Die Festsetzung

Digitized by Google

regelt sich nach dem G. vom 23. April 1883 (GS. 65). Über die Entschuldbarkeit der Schulversäumnisse befindet die Schulaufsichtsbehörde, der Richter entscheidet nur, ob ein Verschulden vorliegt (ZBl. 1895, 726). Die Strafen für Schulversäumnisse fließen zur Schulkasse (MBl. 1890, 262). Die Kosten der Vollstreckung der Haftstrafen tragen die Polizeiverwaltungen (MBl. 1895, 141). Zu Exekutivstrafen sind die Polizeibehörden nicht befugt (OVG. 7, 215). Dagegen kann im äußersten Falle zwangsweise Gestellung der Schulkinder eventuell mit Hilfe der Polizeibehörden erfolgen (ZBl. 1899, 554).

Schulverwaltung, Schulbeamte s. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Provinzialschulkollegien, Schulabteilungen der Regierungen, Schulaufsicht II.

Schulvorstände. Für die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Schule und der Schulgemeinden, sowie für die Beteiligung der Gemeinden an der äußern und innern Ordnung des Schulwesens bestehen fast überall S. unter verschiedenem Namen und mit sehr verschiedener Zuständigkeit. Teils ist ihnen eine Beteiligung bei der Verwaltung der innern und äußern Schulangelegenheiten (so besonders den städtischen Schuldeputationen [s. d.] und den S. in Nassau), teils nur die äußere Ordnung des Schulwesens (so den ländlichen S. im Gebiet des ALR., neben denen dann häufig noch besondere Repräsentanten als Vertreter der Schulsozietäten fungieren), teils daneben die Vertretung der Schulgemeinden übertragen. Ebenso verschiedenartig ist die Zusammensetzung. Im allgemeinen sind die Ortsvorstände, Gemeindevertretungen, Gemeindeversammlungen vertreten. Neben ihnen fungieren Schulaufsichtsbeamte, Geistliche, soweit sie Lokalschulinspektoren sind, Lehrer und des Schulwesens kundige Personen. Im einzelnen ist der Rechtszustand zurzeit folgender:

I. Das preuß. ALR., welches nach dem Gesetz vom 28. Juli 1906 (s. III) nur noch für die Prov. Posen gilt, verordnet im Teil II Titel 12: § 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. § 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Für das platte Land erging die Instr. vom 28. Okt. 1812, betr. die Anordnung von S. für die Landschulen, durch welche auch in diesen zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und guten Ordnung, ähnlich wie in den Städten S. eingesetzt wurden, die, wenn die Schulen nicht königlichen Patronats sind, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger (als Lokalschulinspektor) und, nach Verhältnis des Umfangs der Sozietät, aus zwei bis vier Familienvätern der letzteren, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes sein muß, bestehen sollen. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, die übrigen Vertreter für das Äußere. Demgemäß sind auf Grund von speziellen Instruktionen der beteiligten Bezirksregierungen die S. eingerichtet. Allgemein ist durch Erl. vom 22. Febr. 1902 (ZBl. 293) die Aufnahme eines Lehrers in den S. angeregt und von den Bezirksregierungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach Lage der besonderen Verhältnisse in ihrem Bezirke durchgeführt.

II. Für die Prov. Ost- und Westpreußen bestimmt die Schulordnung vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846, 1), die nach dem G. vom 28. Juli 1906 (s. zu III) nur noch für die Prov. Westpreußen gilt: § 29. Dem Schulpatron steht die Direktion des S. und die Befugnis zu, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen. § 30. Sind mehrere Schulpatrone vorhanden, so sind die ihnen nach §§ 28 u. 29 zustehenden Rechte durch einen aus ihrer Mitte auszuübenden, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber nicht zustande, so wechselt die Ausübung nach einer von der Regierung mit Rücksicht auf die Beteiligung der einzelnen Gutsherren über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung. Zu den öffentlichen Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten, welche am Sonntage vorher von dem Pfarrer verkündigt werden müssen, sind jederzeit sämtliche Gutsherren des Schulbezirks durch den S. besonders einzuladen. § 31. Der S. besteht: 1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokalschulinspektor der Schule), welcher in Abwesenheit des Schulpatrons den Vorsitz führt; 2. aus den Ortsvorstehern der Gemeinden des Schulbezirks; 3. aus zwei bis vier Familienvätern der zur Schule gehörigen Gemeinden. Diese Familienväter werden von den zur Schule gehörigen Gemeinden gewählt und vom Landrat bestätigt. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so muß aus jeder Gemeinde mindestens ein Familienvater Mitglied des S. sein. § 32. Der S. hat für die Handhabung der äußeren Ordnung im Schulwesen zu sorgen. Auch liegt ihm ob: 1. bei allen Schulprüfungen, bei Einführung neuer Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten zugegen zu sein; 2. das Vermögen der Schule und die Schulkasse, wo eine solche noch neben der Kommunalkasse besteht, in derselben Weise, wie die Kirchenvorsteher das Kirchenvermögen, unter Aufsicht des Schulpatrons zu verwalten; die Schule in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten unter Teilnahme des Schulpatrons zu vertreten. In den Landgemeinden erfolgt die Wahl der Hausväter in der Regel nach Maßgabe der Vorschriften der LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891

Digitized by Google

(§§ 59 ff.). In den aus einem oder mehreren Gutsbezirken bestehenden Schulbezirken gehören außer den Besitzern oder Vorstehern der Güter in der Regel ein oder mehrere von den Gutsvorstehern ernannte Hausväter eines jeden Gutsbezirkes dem S. an. In den aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Schulbezirken haben sich die Verhältnisse verschiedenartig entwickelt. In einzelnen Kreisen gehören die Gutsbesitzer oder Gutsvorsteher und ein oder mehrere von diesen ernannte Hausväter des Gutsbezirkes dem S. an. In anderen Kreisen bildet eine derartige Vertretung der Gutsbezirke im S. nicht die Regel, in einer dritten Kategorie von Kreisen endlich fehlt sie ganz. Ausnahmsweise werden die Hausväter des Gutsbezirkes von den Gutsanwohnern gewählt. Bei den gewählten oder ernannten Schulvorstandsmitgliedern entspricht die Konfession derselben in der Regel der Konfession der an der Schule angestellten Lehrer. Bei den Gutsschulen besteht der S. zum Teil nur aus dem Gutsherrn und dem Pfarrer, zum Teil treten Hausväter hinzu, die ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit von den Hausvätern selbst aus ihrer Mitte gewählt, in der Regel aber durch den Gutsvorsteher ernannt werden. Lehrer sind nur vereinzelt in den S. gewählt, werden aber vielfach und zwar meist als Protokollführer zu den einzelnen Beratungen herangezogen und nehmen in diesem Falle an den Beratungen teil, jedoch ohne Stimmrecht. Der Schulkassenrendant wird nicht mehr durch „die gesamte Schulgemeinde", sondern durch den S. aus seiner Mitte gewählt; falls unter den Schulvorstandsmitgliedern keine geeignete Persönlichkeit ist und deshalb ein anderer gewählt werden muß, ist dazu die Genehmigung der Schulverbandsortschaften einzuholen. Für die rechtlichen Verhältnisse der Schule und des Schulverbandes zum S. ist der § 32 Nr. 2 u. 3 der Schulordnung maßgebend. Durch die Rechtsprechung des Kgl. OVG. ist dieser Paragraph dahin erläutert, daß der S. die Schule als solche in Prozessen zu vertreten habe, dagegen zur Vertretung des Schulverbandes, d. h. der zur Schule gehörenden Gemeinden und Ortschaften, nicht berufen ist.

III. Für die übrigen Provinzen tritt vom 1. April 1908 das G. vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (GS. 335), in Kraft. Nach demselben sind für die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten die Schuldeputationen (s. d.), in den Landgemeinden und Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband bilden (§§ 46—48), sowie in den Gesamtschulverbänden (s. Schulunterhaltung III, 3 A) [§§ 49 bis 56] S. eingesetzt.

A. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche einen eigenen Schulverband bilden. 1. Den Gemeindebehörden liegt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen nach Maßgabe der Landgemeindeordnungen, in Gutsbezirken dem Gutsvorsteher und im Falle der Unterverteilung der Schullasten (s. Schulunterhaltung III, 3 B) einer zu diesem Zweck zu bildenden Gutsvertretung nach Maßgabe des von dem KrA. zu erlassenden Statuts ob (§ 46). Abgesehen hiervon hat die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule der Schulvorstand zu führen, welcher zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen hat (§ 47 Abs. 1, 2). Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde (Regierung) getroffen.

2. Der S. besteht in den einen Schulverband bildenden Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher, in der Prov. Westfalen und in der Rheinprovinz außerdem dem Amtmann bzw. Bürgermeister, einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrer der Schule und dem nach dem Dienstrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten derjenigen Pfarrer der ev. Landeskirche und der kath. Kirche, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören. Statt des genannten Pfarrers kann ein anderer Geistlicher eintreten, falls hierüber Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde besteht. Auf den Eintritt des Rabbiners finden die für die Schuldeputation (s. d. II b) gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben Konfession besetzt sind, so gehört weder der Pfarrer der anderen Konfession noch der Rabbiner dem S. an. Endlich gehören zum S. zwei bis sechs zu den Schulen des Schulverbandes gewiesene Einwohner. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Gemeindeorgane. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre durch die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Die gewählten Mitglieder des S., sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, das Bestätigungsrecht auf die ihr nachgeordneten Organe zu übertragen. Betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern des S. finden die Bestimmungen betreffs des Ausschlusses der Mitglieder von Schuldeputationen (s. d. II c) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß stattfindet. Der Vorsitzende des S. wird von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel aus der Zahl der Mitglieder des S. bestimmt. Eine Teilung des Vorsitzes nach Geschäftszweigen ist zulässig (§ 47 Abs. 3—8). Wegen Bildung von Schuldeputationen in Landgemeinden s. Schuldeputationen III.

3. In Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, ist im Falle der Unterverteilung der Schullasten ein S. zu bilden, auf dessen Befugnisse und Zusammensetzung die für die S. der Landgemeinden gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Zahl der Mitglieder in dem zu erlassenden Statut festgesetzt wird und daß die Wahl durch die Gutsvertretung erfolgt. In anderen Gutsbezirken bestimmt der Gutsvorsteher die Zahl der aus den Einwohnern des Schulverbandes zu entnehmenden Mitglieder

Digitized by Google

und ernennt sie. Die ernannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. S. der letzteren Art haben nur für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung mit dem Elternhaus zu pflegen (§ 47 Abs. 11 u. 12).

4. In Landgemeinden (Gutsbezirken), welche neben lediglich mit ev. Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur kath. Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art sog. Simultanschulen unterhalten, ist unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde zur Fürsorge für die äußeren Angelegenheiten der Volksschule und für die Pflege der Verbindung mit dem Elternhaus bezeichneten Geschäfte für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des S. eine besondere Schulkommission einzusetzen, auf deren Zusammensetzung usw. die für die S. der Gemeinden gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung finden (§ 48).

B. Gesamtschulverbände. 1. Die Verwaltung sämtlicher Schulangelegenheiten, und zwar sowohl derjenigen, welche in den Städten und den einen eigenen Schulverband bildenden Landgemeinden den Gemeindeorganen, wie auch derjenigen, welche den Schuldeputationen, bzw. den S. übertragen sind, erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde (§ 49).

2. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk sind wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Gesamtzahl der Vertreter muß mindestens drei betragen. Das Verhältnis, in welchem die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke im S. zu vertreten sind, und das den Vertretern beizulegende Stimmrecht bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes zu entrichtenden Abgaben. Mit dieser Maßgabe beschließt über die Zahl der Vertreter, das ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke mangels einer Einigung der Beteiligten für einen Zeitraum von je fünf Jahren der KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, der BezA. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter und durch andere von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) aus den zum Schulbezirk des Verbandes gehörigen Einwohnern auf sechs Jahre zu wählende Abgeordnete. Die Vertretung der Stadtgemeinden erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) oder ein sonstiges Magistratsmitglied und durch andere von der Stadtverordnetenversammlung gleicherweise zu wählende Abgeordnete. Wählbar sind nur die zur Übernahme des Amtes als Gemeindeverordnete (Gemeindeausschußmitglieder, Stadtverordnete) befähigten Personen. Die dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen werden vom Gutsbesitzer oder dessen Beauftragten geführt. Der Gutsbesitzer kann auch eine der ihm zustehenden Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern ernennen. Im Falle der Unterverteilung der Schullasten ist über die Führung der dem Gutsbezirke zustehenden Stimmen in dem vom KrA. zu erlassenden Statut mit der Maßgabe Bestimmung zu treffen, daß das Stimmrecht tunlichst der Beitragspflicht angepaßt wird. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk) unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durch den KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, durch den BezA. festgesetzt werden. Auf den Eintritt der Geistlichen, Rabbiner und Lehrer finden die Vorschriften für die S. der Landgemeinden, ebenso diejenigen betreffs ihres Ausschlusses (A 2) Anwendung. Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder des S., sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde (§§ 50, 52 Abs. 2).

3. Der Verbandsvorsteher, sowie ein Stellvertreter für ihn werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder des S. ernannt. Ist keine geeignete Persönlichkeit im S. vorhanden, so wird von der Schulaufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit kommissarisch mit den Geschäften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters betraut. Der kommissarische Vorsitzende hat in den Angelegenheiten der Feststellung des Schulhaushalts, der Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel und der Rechnungsentlastung kein Stimmrecht. In der Prov. Westfalen versieht der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister das Amt des Verbandsvorstehers für die in seinem Amte bzw. seiner Bürgermeisterei bestehenden Gesamtschulverbände (§ 51 Abs. 1 u. 3, und wegen der dem Verbandsvorsteher zu gewährenden Entschädigung s. Abs. 2). Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des S. vor, beruft ihn, führt den Vorsitz in den Versammlungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Beschlüsse, welche die Befugnisse des S. überschreiten, die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen, hat der Verbandsvorsteher entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde zu beanstanden. Gegen die Verfügung steht dem S. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen beim BezA. zu. Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, welche den Schulverband verpflichten, sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des S. zu vollziehen (§ 53). Der Verbandsvorsteher hat die Leistungen für den Verband und die Schule nach den Gesetzen und Beschlüssen des S. auf die Gemeinden (Gutsbezirke) und Dritte, nach öffentlichem Recht Verpflichtete, zu verteilen und wegen ihrer Einziehung und Abführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Veranlagung steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend a) die Verpflichtung der Zahlung von Fremdenschulgeld (s. Schul-

Digitized by Google

geld), b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sowie nach öffentlichem Recht verpflichteter Dritter zu den Leistungen für den Verband und die Schule, beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, der BezA. Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule. Der § 48 des Zuständigkeitsgesetzes (wegen der Zwangsetatisierung) findet auch auf Gesamtschulverbände Anwendung. Sofern eine Stadt beteiligt ist, ist nach den für Stadtschulen geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 54).

4. In Gesamtschulverbänden, welche neben lediglich mit ev. Lehrkräften besetzten Schulen solche mit nur kath. Lehrkräften besetzte oder neben der einen oder anderen Art sog. Simultanschulen unterhalten, ist für jede einzelne Schule oder für mehrere Schulen derselben Art als Organ des S. eine besondere Schulkommission einzusetzen (§ 55). Wegen Einrichtung der Bürgermeistereien und Ämter, sowie ähnlicher kommunaler Verbände zu Gesamtschulverbänden s. § 56.

In bezug auf die Einrichtung von Schuldeputationen bei den ländlichen Schulverbänden und den Gesamtschulverbänden s. Schuldeputationen III, und wegen der Teilnahme der Ortsschulinspektoren an den Sitzungen der S. Schulaufsicht III.

Schulvorsteher s. Schulvorstände I. Den einzelnen S. als solchen steht der Besuch der Schule nicht zu (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 538 Anm. 29).

Schulvorsteherinnen s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen Nr. 5; Mädchenschulen IV.

Schulze s. Gemeindevorsteher (Landg.).

Schulzengutsbesitzer s. Erbschulzen.

Schulzeugnis s. Schulbesuch (bei höheren Schulen). S. sind vom Zeugnisstempel befreit. Vgl. Erl. vom 3. Juli 1898 im AbgBl. S. 319.

Schulzimmer s. Schulgebäude.

Schulzucht. Die Schule ist ein Organismus und ein besonderer Bau, welcher um seines inneren Zusammenhalts willen und zur Erreichung des gemeinsamen Ziels eine Unterordnung des einzelnen unter feste Ordnungen und Regeln erfordert. Ihr Charakter ist aber ein verschiedener bei den Volksschulen und den höheren Schulen, einmal geboten durch die verschiedene häusliche Umgebung, welcher die Schüler entstammen, dann aber, weil der Besuch dort ein erzwungener, hier ein freiwilliger ist, und weil die Volksschüler nicht entlassen, die Schüler der höheren Schulen von diesen entfernt werden können. Daraus folgt, daß die S. dort in vielfacher Hinsicht eine strengere sein muß als hier. Aber innerhalb dieser Grenze ist der Geist der S. bei allen Schulen in den letzten Menschenaltern ein freierer, die Zucht eine mildere, das Strafensystem ein humaneres geworden.

I. Höhere Schulen. Die Regeln über die Handhabung der S. sind durch besondere Schulordnungen der einzelnen Anstalten und durch allgemeine Anordnungen der Aufsichtsbehörden geregelt. Sie bestimmen je nach den örtlichen Bedürfnissen über das Verhältnis zwischen Schule und Haus, über die häusliche Arbeit für die Schule, über das Verhalten der Schüler, soweit es die Zwecke der Schule schädigt, ihr Benehmen auf der Straße, den Besuch von Theatern und von Wirtshäusern (ZBl. 1869, 214; 1872, 78); die Aufsicht über die Pensionen der auswärtigen Schüler (Erl. vom 29. Nov. 1876 — ZBl. 660); über die Erteilung von Privatunterricht durch Schüler; über Strafmittel (ZBl. 1905, 283) usf. Besonders verboten sind Schülerverbindungen nach Art und mit den Zielen der studentischen „Couleurverbindungen" (Erl. vom 31. Mai 1884 und 26. April 1895 — ZBl. 401). Gestattet sind nur diejenigen Verbindungen, zu denen der Direktor der Anstalt die Erlaubnis gegeben hat (Erl. vom 29. Mai 1880 — Wiese-Kübler, Verordnungen und Gesetze 1, 339 ff.; ZBl. 572 — und 9. Mai 1892 — ZBl. 810), und die sich auf Schüler einer und derselben Anstalt beschränken (Erl. vom 14. Febr. 1876). Insbesondere sind Schülervereinigungen, welche die Teilnahme an Schülerzeitschriften bezwecken, sorgfältig zu überwachen (Erl. vom 20. Juni 1877). Dasselbe gilt von Vereinigungen zum Zwecke theatralischer Aufführungen vor einem großen Publikum (Erl. vom 18. Juni 1894 — ZBl. 549). Öffentliche Schüleraufzüge, welche nicht aus Anlaß der Einrichtungen der Schule stattfinden, fallen unter § 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (Erl. vom 12. Febr. 1896 — ZBl. 267). Jedes Heraustreten der Schüler in die Öffentlichkeit ist zu vermeiden (Erl. vom 13. Dez. 1867 — ZBl. 760). Verboten ist die Teilnahme an politischen Vereinen (Vereinsgesetz vom 11. März 1850 — GS. 277 — § 8; Erl. vom 25. Nov. 1848 — Wiese, Verordnungen und Gesetze, 2. Ausgabe 1, 170); zu hindern das Eindringen sozialdemokratischer Lektüre (Erl. vom 13. Juni 1878).

Bei der S. ist frühzeitig auf krankhafte Geistesrichtung, individuelle Behandlung, Verbreitung gefährlicher Lektüre, Verhinderung frühzeitiger ungeeigneter Genüsse, rechtzeitige Abmahnung unbegabter Schüler von weiteren Studien, besonders eingeschärft aus Anlaß der überhandnehmenden Selbstmorde und Selbstmordversuche bei Schülern höherer Lehranstalten, Bedacht zu nehmen (Erl. vom 30. Juli 1884; vom 24. Dez. 1889; vom 29. April 1897; vom 18. April 1901 — s. ZBl. 1890, 184).

II. Niedere Schulen. § 50 ALR. II, 12 verordnet: „Die S. darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können." Die KabO. vom 14. Mai 1825 (GS. 149) bestimmt weiter Ziff. 5: „Züchtigungen, welche in diesen der S. gesetzten Schranken verbleiben, sollen

Digitized by Google

gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden", und Ziff. 6: „Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden." Nach der Praxis des Reichsgerichts (RGSt. 2, 10; 9, 302; 15, 376) bzw. den Vorschriften der Strafprozeßordnung stehen diese Vorschriften mit § 223 StGB. in Widerspruch. Die Erhebung des Konflikts nach dem G. vom 13. Febr. 1854 (GS. 86) ist nach § 11 des GG. z. GVG. vom 27. Jan. 1877 (RGBl. 77) an die Voraussetzung gebunden, daß der Beamte sich keiner Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat. Jede in präskriptiver Form erlassene Anordnung über das Züchtigungsrecht begrenzt diese Amtsbefugnisse, und die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung schließt die Konfliktserhebung aus (OVG. 16, 408). Die hieraus für die Handhabung der S. entstehenden Schwierigkeiten führten zur Aufhebung derartiger allgemeiner Anordnungen durch den Erl. vom 3. April 1888 (ULBl. 422). Der Erl. vom 19. Jan. 1900 (ULBl. 231) hat es nach einer vorübergehenden anderweiten Anordnung hierbei belassen, weist auf die angemessene Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Handhabung des Züchtigungsrechtes hin und führt die Anlegung eines Strafverzeichnisses über jede vollzogene körperliche Züchtigung ein. S. das Nähere E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 623 ff.

III. Die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens und die Erhebung der gerichtlichen Anklage gegen Schüler öffentlicher Lehranstalten ist den Schulvorständen mitzuteilen (ULBl. 1891, 407). Die Polizeibehörden haben den Schulinspektoren Mitteilung von polizeilichen Strafverfügungen gegen Schüler zu machen (ULBl. 1898, 262).

Schürfen ist die Aufsuchung der verleihbaren Mineralien (s. Bergbau) auf ihren natürlichen Ablagerungen (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — § 3). Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen, in der Prov. Schleswig-Holstein auch auf See- und Flußdeichen, ist das S. unbedingt verboten (§ 4 Abs. 1a und G. vom 12. März 1869 — GS. 453). Auf anderen Grundstücken ist es unstatthaft, wenn nach Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen (§ 4 Abs. 2). Im allgemeinen ist das S. in solchen Fällen durch Polizeiverordnungen der Oberbergämter verboten. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um diese bis zu 62,8 m in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, wenn nicht der Grundbesitzer dazu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt (§ 4 Abs. 3). Beschränkungen des S. enthält auch das G., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871 (RGBl. 459). Der Schürfer kann, wenn ihm im öffentlichen Interesse die Einstellung der Schürfarbeiten und die Verdichtung der Bohrlöcher aufgegeben ist, vom Staate für die aufgewendeten Kosten der Anlegung nach Einl. z. ALR. § 75 keine Entschädigung verlangen (RGZ. 43, 198). Zum S. auf fremdem Grund und Boden bedarf es der Genehmigung des Grundeigentümers, die, soweit nicht das S. verboten ist, erteilt werden muß (§ 5). Der Schürfer muß dem Grundeigentümer für die entzogene Nutzung jährlich und bei Rückgabe des Grundstücks für die Verminderung Entschädigung leisten (§ 6). Können sich Grundeigentümer und Schürfer nicht einigen, so entscheidet das Oberbergamt. Die Festsetzung der Entschädigung und Sicherheitsleistung kann nur im Rechtsweg angefochten werden, doch werden die Schürfarbeiten dadurch nicht aufgehalten, wenn die Entschädigung gezahlt oder deponiert oder die Sicherheitsleistung deponiert ist (§ 9). In Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat, doch hat die Bergbehörde das S. zu untersagen, wenn die Sicherheit des Baus bedroht oder der Betrieb des Bergwerks gestört wird. Der Bergwerksbesitzer kann eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung verlangen, die erforderlichenfalls vom Oberbergamte festgesetzt wird (§ 10). Der Schürfer kann über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien verfügen, sofern nicht bereits Dritte auf diese Rechte erworben haben (§ 11). Er haftet für Beschädigungen des Grundeigentums im gleichen Umfange wie der Bergwerkseigentümer (s. Bergwerksbesitzer IV) (§ 152).

Schußgeld und Schußprämien. Schußgeld nennt man die vom Jagdherrn der Jägerei für zur Strecke kommendes Wild gezahlte Geldprämie. Das Schußgeld ist in erster Linie Hege-, in zweiter Linie Vertilgungsprämie. Es pflegt fast immer für die Erlegung von Nutzwild, das zur hohen Jagd gehört, vielfach aber auch für die Erlegung des zur niederen Jagd gehörigen Nutzwildes und für die des Raubzeuges gezahlt zu werden. Es ist um so höher, je wertvoller das Nutzwild, je schädlicher das Schadenswild ist. In den Staatsforsten werden Schußgelder nur für das dem Administrationsbeschusse unterliegende Wild gezahlt. Die Schußgelder stehen hier den Forstschußbeamten zu, und zwar erhält der Förster, in dessen Bezirk das Wild zur Strecke gekommen ist, das ganze Schußgeld, sofern er selbst, der Oberförster oder eine nicht zum Forstschußpersonal der Oberförsterei gehörige Person das Wild erlegt hat; ist ein anderer Forstschußbeamter der Oberförsterei Erleger des Stückes, so teilt der Förster sich mit diesem in dasselbe. Die Schußgelder in den Staatsforsten sind fixiert, wenn das erlegte Stück Wild gesund ist; bei verkümmertem und Fallwild beträgt das Schußgeld 10% des erzielten Verkaufspreises, darf aber die für gesundes Wild festgesetzte Höhe nicht übersteigen. Schußgelder für Raubzeug werden in den Staatsforsten grundsätzlich nicht gezahlt. Die Vertilgung des Raubzeuges ge-

Digitized by Google

hört zu der Dienstpflicht des Beamten. Außerdem wird jeder Forstschutzbeamte sich die Vertilgung des Raubzeuges im eigenstен Interesse angelegen sein lassen, da dieses in seinen Besitz übergeht und der Balg desselben oft erheblichen Wert hat (Forstdienstinstr. vom 23. Okt. 1868 — MBl. 1869, 95 — § 65 und Oberförstergeschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 — MBl. 69 — § 71). Dagegen wird es für wünschenswert gehalten, wenn der Revierverwalter den Forstschutzbeamten aus Privatmitteln Prämien für die Vertilgung des Raubzeuges zuwendet (AllgVf. des MfL. vom 5. Juli 1904 — Danckelmann, Jahrb. 36, 244). In den Privatforsten mit durchgebildetem Jagdbetrieb pflegt die Jägerei meist von sämtlichem zur Strecke kommenden Wilde, einerlei, ob es zur hohen oder niederen Jagd, zum Nutz- oder Raubwilde gehört, Schußgelder zu erhalten. Den Schußgeldern ähnlich sind die **Schußprämien**, die für die Erlegung gewisser, der Landeskultur besonders schädlicher Tiere gezahlt werden. So sind zur Vertilgung des **Schwarzwildes** die Regierungspräsidenten der hauptsächlich von Schwarzwild heimgesuchten Bezirke ermächtigt, Feldhütern, Jagdaufsehern, Gemeinde- und Privatforstschutzbeamten Prämien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung zu zahlen. Die Gewährung der Prämien ist jedoch davon abhängig, daß das Schwarzwild auf Treibjagden, die zu dem ausdrücklichen Zwecke der Vernichtung angesetzt sind, zur Strecke gekommen ist. Auch kgl. Forstschutzbeamten stehen diese Prämien zu, falls das Wild außerdem außerhalb des fiskalischen Dienstbezirks erlegt ist. Ferner werden für die Vertilgung der der **Fischerei schädlichen Tiere**, besonders der Reiher und Fischottern, von den Provinzialfischereivereinen Schußprämien gezahlt. Derartige Prämien zahlte früher das MfL. durch Vermittlung der Regierungen an die kgl. Forstschutzbeamten, neuerdings aber erfolgt die Prämienzahlung auch an diese durch die Provinzialfischereivereine, deren Mehrzahl zu diesem Zwecke aus Zentralfonds Unterstützungen erhält. Auch für die **Vertilgung der Brieftaubenfeinde** — besonders des Wanderfalken, des Hühnerhabichts und des Sperberweibchens — wurden früher Prämien an die Erleger seitens des Staates gezahlt. Jetzt hat man auch hier die Prämienzahlung den Interessentenvereinigungen überlassen. Der Staat zeigt sein spezielL auf militärischem Gebiet liegendes Interesse an der Hebung der Brieftaubenzucht (s. **Brieftauben**) lediglich dadurch, daß er dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhabervereine aus Fonds des KrM. jährlich einen angemessenen Prämienbeitrag überweist.

Schußwaffen s. **Handfeuerwaffen**.

Schutzanlagen. Der Eisenbahnbetrieb ist für die in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude, ferner für Waldungen, Moore, trockenes Heu, Laub, Heidekraut u. dgl. deswegen besonders gefährlich, weil durch Auswurf von Funken aus den Schornsteinen sowie von Brennstoffen aus dem Aschkasten leicht Brände entstehen können. Nach § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist daher die Eisenbahn verpflichtet zur Einrichtung der Anlagen, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen die Gefahren und Nachteile des Eisenbahnbetriebs notwendig werden. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahn sind durch die auf Grund der Erl. des MdJ. und des MdöA. an die Regierungspräsidenten, ausschließlich Kassel und Schleswig, vom 23. Juli 1892 (MBl. 351; EVBl. 152) ergangene Polizeiverordnung getroffen. Hiernach müssen Gebäude und Gebäudeteile je nach ihrer Bauart eine Entfernung von 4 m oder 25 m, und wenn die Eisenbahn auf einem Damm liegt, eine weitere, der anderthalbfachen Höhe des Dammes entsprechende Entfernung, von der Mitte des nächsten Schienengleises innehalten. Leicht entzündliche Gegenstände dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m gelagert werden. Übertretungen dieser Verordnungen sind strafbar.

Zur Verhütung von Bränden in Waldungen, Torfen usw. sind sog. **Brandschutzstreifen** (**Feuerschutzstreifen**) neben den Bahnkörpern anzulegen, deren Boden freizuhalten ist von brennbaren Stoffen aller Art. Um das Überlaufen der Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter **Wundstreifen** dauernd frei von **allen** brennbaren Stoffen zu halten. Die Breite des bestandenen Streifens ist auf 12—15 m zu bemessen. Vgl. **Vorschriften über die Anlage und Behandlung von Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände**, festgesetzt durch Erl. des MdöA. im Einvernehmen mit dem MfL. vom 26. Jan. 1905 (MBl. 35) und Erl. des MfL. (MBl. 33), ferner Erl. des MfL. und des MdöA. vom 3. Okt. 1905, betr. Feuerschutzanlagen an Eisenbahnen in Waldungen (EVBl. 263).

Schutzbriefe sind kais. Verordnungen, durch welche von privater Seite erworbene und unter eigenen Hoheitsrechten verwaltete Kolonialgebiete unter bestimmten, den Umfang und die Ausübung des Hoheitsrechts näher regelnden Festsetzungen dem völkerrechtlichen Schutze des Reichs unterstellt werden. Derartige S. sind seinerzeit u. a. der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie (unterm 27. Febr. und 17. Mai 1885) erteilt worden. Auf Grund späterer Abmachungen (s. V. vom 1. Jan. 1891 und 15. Juni 1892 — RGBl. 1 bzw. 673) ist indessen auch in diesen Kolonien die Verwaltung in vollem Umfange auf das Reich übergegangen, so daß die Kolonialgesellschaften in ihrer Tätigkeit nur noch auf wirtschaftliche Unternehmungen beschränkt sind.

Schutz der bildenden Künste s. G. vom 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. 4 ff.; Entw. RT. Sten. Verh. III, 70). — Das Recht, ein Werk der bildenden Kunst, d. h. ein solches, das der ästhetischen Darstellung, im Gegensatz zu industriellen Zwecken, dient (Begr. des Entwurfs

Digitized by Google

a. a. O. S. 72), ganz oder teilweise (auf künstlerischem oder mechanischem Wege, z. B. durch Abguß) [RGSt. 18, 30] nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu (§ 1 a. a. O.). Auch die Einzelkopie kann eine verbotene Nachbildung sein (RGSt. 11, 360). Auf die Baukunst findet dies Gesetz keine Anwendung (§ 3). Nicht verboten ist die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes (§ 4), auch nicht die Einzelkopie ohne Absicht der Verwertung oder die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt, aber nicht auf mechanischem Wege (RGSt. 17, 365), die Nachbildung von bleibend auf öffentlichen Plätzen oder an Straßen befindlichen Werken, z. B. Denkmälern, Brunnen usf., in anderer Kunstform, d. h. wesentlich verschiedener künstlerischer Erscheinung (RGSt. 18, 30), die Aufnahme von Nachbildungen in ein als Hauptsache anzusehendes Schriftwerk unter Angabe der Quelle, z. B. in Kunstgeschichten, Reisewerken (§ 6 a. a. O.). Dagegen ist eine verbotene Nachbildung vorhanden, auch wenn ein anderes, d. h. technisches Verfahren bei der Hervorbringung angewendet, z. B. die Übermalung einer Photographie (RGSt. 7, 234; 11, 360), oder die Nachbildung nach einer Nachbildung geschaffen ist, oder die Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst, die sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, sofern die Absicht der Verbreitung besteht (§ 5). Über die Dauer der Schutzfrist s. Urheberrecht (§§ 9—14 des G.). Der Schutz der Werke der bildenden Künste regelt sich im übrigen in bezug auf Entschädigung, Strafen, Verfahren, Verjährung, Eintragsrolle nach den §§ 18—42 des G. vom 11. Juni 1870 (BGBl. 339 ff.) — § 16 —. Die Sachverständigenvereine, welche Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen (s. Bek. vom 29. Febr. 1876 und 16. Juli 1879 — ZBl. S. 117 bzw. 490). Die Zusammensetzung der in Preußen gebildeten wird alljährlich durch das ZBl. veröffentlicht (s. wegen internationaler Vereinbarungen unter Urheberrecht). S. auch Kunstverlagsrecht, Modelle, Photographie, Schriftwerke, Tonkunst. Ein Gesetzentwurf zur Regelung des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst und der Photographie ist 1905 dem Reichstage vorgelegt (Drucks. Nr. 30), aber noch nicht verabschiedet.

Schützenfeste s. Schützengilden.

Schützengilden. Die Entstehung der S. reicht in das Mittelalter zurück (urkundlich zuerst 1387 erwähnt). Sie waren ursprünglich Verbindungen der wehrhaften städtischen Bürger zur Übung in den Waffen und genossen mancherlei Privilegien; in der neueren Zeit haben sie ihre Bedeutung verloren und verfolgen in der Hauptsache neben Übung im Schießen gesellige Zwecke. An sich bedürfen S. keiner besonderen Genehmigung (Reskr. vom 9. Juni 1831 — v. Kamptz 16, 434). Sofern sie jedoch, abgesehen von ihren geselligen Zwecken, als gemeinnützige Anstalten anzusehen sind, was im Einzelfalle nach den lokalen Verhältnissen zu beurteilen und insbesondere bei dem Vorhandensein von Immobiliarbesitz anzunehmen ist, unterliegen sie als solche nach der herrschenden Verwaltungspraxis den Bestimmungen des § 11 zu 4d der Oberpräsidialinstr. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 1). Ihre Statuten bedürfen dementsprechend, falls nicht die Abänderung landesherrlicher Satzungen in Frage steht, die vom Könige zu genehmigen ist, der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie werden zugleich in diesem Falle als kommunale Institute behandelt, welche der Aufsicht der Magistrate unterworfen sind, vorbehaltlich der ortspolizeilichen Aufsicht in bezug auf Aufzüge, Feste usw. (Erl. vom 10. Febr. 1864 — MBl. 40; Erl. vom 1. Sept. 1864 [nicht veröffentlicht] und KabO. vom 10. Jan. 1840 — MBl. 82). Juristische Persönlichkeit konnten die S. früher nur durch landesherrlichen Erlaß erlangen; gegenwärtig erhalten sie Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB. Die Fahnen der S. dürfen weder kirchlich geweiht, noch auch von Geistlichen, selbst ohne Ornat, eingesegnet werden; ebensowenig darf über dem Grabe verstorbener Mitglieder geschossen werden (KabO. vom 13. Nov. 1844 — MBl. 305). Die Allerhöchste Verleihung von Fahnen an S. findet nur in ganz ausnahmsweisen Fällen statt (Erl. vom 2. April 1901); dagegen ist aus Anlaß von Jubiläen die Verleihung sog. Schützenadler üblich, welche bei festlichen Anlässen von dem Vorsteher der Gilde an einem schwarz-weißen Bande getragen werden (Erl. vom 30. Mai u. 7. Juni 1902). Die Abgabe von Schüssen für den König bedarf keiner besonderen Genehmigung (Erl. vom 26. Okt. 1889 — MBl. 227). Für den König erschossene Preise sollen dem betreffenden Schützen überwiesen werden (Erl. vom 16. Okt. 1894 — MBl. 194).

Schutzgebiete. I. Das Deutsche Reich hat seit dem Jahre 1884 in Afrika, Asien und Australien eine Reihe von Kolonien, teils im Wege der direkten Erwerbung, teils durch Übernahme des völkerrechtlichen Schutzes über von privater Seite erworbene Gebiete begründet und dieselben seiner Schutzgewalt unterstellt. Diese Kolonien, amtlich S. genannt, sind: 1. Deutsch-Südwestafrika (ursprünglich Erwerbungen des Kaufmanns Lüderitz im Hinterlande von Angra Pequena) mit 831000 qkm Flächeninhalt und 200000 Einw.; 2. Kamerun (Blafrabat) 495000 qkm und 3500000 Einw.; 3. Togo 187200 qkm und 1500000 Einw.; 4. Deutsch-Ostafrika (ursprünglich Erwerbungen des Dr. Carl Peters namens der Gesellschaft für deutsche Kolonisation) 995000 qkm und 6703000 Einw.; 5. Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel, ursprünglich Erwerbungen der Neu-Guinea-Kompagnie) 240000 qkm und 380000 Einw.; 6. Marschall-, Brown- und Providence-Inseln 405 qkm und 15000 Einw.; 7. Kiautschou (durch Staatsvertrag vom 6. März 1898

Digitized by Google

mit vollen Hoheitsrechten vorläufig auf 99 Jahre von China erpachtet) 501 qkm und 32000 Einw.; 8. Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen (durch Staatsvertrag vom 18. Juli 1899 von Spanien erworben) 2076 qkm und 36000 Einw. und 9. Inselgebiet der Samoagruppe (durch Abkommen mit Amerika und England im Jahre 1899 erworben) 2588 qkm und 33000 Einw. Durch V. vom 18. Jan. 1906 (RGBl. 138) sind die S. unter 6 und 8 vereinigt worden.

II. Den Inbegriff der dem Reiche an den S. zustehenden Rechte bildet die Schutzgewalt des Reiches. Dieselbe findet, nachdem sämtliche Kolonien unter Aufhebung der den verschiedenen Kolonialgesellschaften gewährten obrigkeitlichen Befugnisse (s. Schutzbriefe) in die volle Verwaltung des Reiches übernommen worden sind, nur noch insoweit eine Einschränkung, als in einzelnen S., so in Südwestafrika, Kamerun und Togo, die eingeborenen Stammeshäuptlinge auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge, durch welche sie sich unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt haben, gewisse Hoheitsrechte, insbesondere in bezug auf Gerichtsbarkeit und Besteuerung ausüben. Abgesehen hiervon ist die Souveränität des Reiches und seine Organisationsgewalt eine unbeschränkte. Zum Bundesgebiet (RV. Art. 1) gehören die S. nicht. Staatsrechtlich gelten sie daher dem Reiche gegenüber als Ausland, und nur in vereinzelten Beziehungen, so betreffs der Vermeidung der Doppelbesteuerung und betreffs der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der in ihnen wohnenden Reichsangehörigen sind sie dem Inlande ausdrücklich gleichgestellt (Schutzgebietsgesetz vom 10. Sept. 1900 § 9 Abs. 3). Völkerrechtlich sind dagegen die S. in bezug auf ihren Territorialbestand jeder äußeren Einwirkung ebenso entzogen, wie das Reich selbst. Sie sind infolgedessen Zubehör des Reiches mit besonderer staatlicher Organisation (s. hierzu auch G. vom 30. März 1892 § 5).

III. Die gegenwärtig für die S. geltenden wichtigeren Vorschriften sind zusammengefaßt in dem Schutzgebietsgesetze in der Fassung der Bek. vom 10. Sept. 1900 (RGBl. 813) nebst Ausf.W., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005); dem G. vom 30. März 1892 (RGBl. 369) über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete und dem G., betr. die Kontrolle des Haushalts der S., vom 21. April 1905 (RGBl. 315); dem Schutztruppengesetze in der Fassung der Bek. vom 18. Juli 1896 (RGBl. 653) mit der V., betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der kais. Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. Dez. 1902 (RGBl. 297) und der V., betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. Aug. 1896 (RGBl. 691) nebst V. vom 23. Mai 1901 (RGBl. 189).

Nach diesen Gesetzen ist die Ausübung der Schutzgewalt in den S. dem Kaiser im Namen des Reiches übertragen (Schutzgebietsgesetz § 1). Der Kaiser hat daher betreffs der letzteren die volle Verordnungsgewalt, ohne an die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages gebunden zu sein. Nur insoweit als die Ordnung der Einrichtungen der S. durch die Reichsgesetzgebung erfolgt und damit für dieselben eine gesetzliche Grundlage geschaffen ist, findet die Verordnungsgewalt des Kaisers ihre Grenze. Dies ist hauptsächlich geschehen durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, indem die Etats der S., sowie die Aufnahme von Anlehen und die Übernahme von Bürgschaften seitens derselben der gesetzlichen Zustimmung des BR. und des RT. in gleicher Weise unterliegen, wie beim Reiche selbst; auf dem Gebiete der Rechtspflege, da auf diesem sowohl die Gerichtsverfassung wie das in Anwendung zu bringende materielle Recht durch §§ 2 u. 3 des Schutzgebietsgesetzes festgelegt sind (s. auch Allgemeines Landrecht III und Konsulargerichtsbarkeit) und auf dem Gebiete der militärischen Organisation durch das Schutztruppengesetz (s. Schutztruppen). Eine Abänderung des hierdurch begründeten Rechtszustandes kann mithin, soweit nicht dem Kaiser ausdrücklich ein Verordnungsrecht in den Gesetzen selbst beigelegt ist, nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen.

IV. Organ des Kaisers zur Verwaltung der Schutzgebiete ist der Reichskanzler, welchem letzteren zu diesem Zwecke die die vierte Abteilung des Auswärtigen Amtes bildende Kolonialabteilung dient (Ordre vom 12. Dez. 1894 — Kolonialblatt 647; s. auch Kolonialamt). Das S. Kiautschou ist nicht der Kolonialabteilung, sondern dem Reichsmarineamt unterstellt (AOrder vom 27. Jan. 1898). Die lokale Verwaltung der S. wird durch Gouverneure (in Dar es Salam für Deutsch-Ostafrika; in Buëa für Kamerun; in Lome für Togo; in Windhuk für Südwestafrika; in Herbertshöhe auf der Gazelle-Halbinsel für das Schutzgebiet von Neuguinea; in Apia für Samoa geleitet. Den Gouverneuren sind (abgesehen von Samoa) in bestimmt abgegrenzten Bezirken Bezirksamtmänner untergeben. Als beratendes Organ für die an die Kolonialabteilung einzureichenden jährlichen Haushaltsetatsentwürfe, sowie die von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben, stehen den Gouverneuren mit Ausnahme von Kiautschou, wo eine abweichende Organisation besteht, die durch Erl. des Reichskanzlers vom 24. Dez. 1903 eingerichteten Gouvernementsräte zur Seite, welche aus dem Gouverneur, einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (amtlichen Mitgliedern) und wenigstens drei weißen, vom Gouverneur berufenen Einwohnern des S. (außeramtlichen Mitgliedern) zusammengesetzt sind. Die Ernennung der Gouverneure, sowie des Abteilungschefs für die Finanzverwaltung und des Oberrichters für Deutsch-Ostafrika erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Beamten in den S. durch den RK., bzw. die von ihm hierzu ermächtigten Gouverneure (V. vom 9. Aug. 1896 — RGBl. 691 — Art. 4). Die Rechtsverhältnisse der Beamten sind durch dieselbe V. vom 9. Aug. 1896, abgeändert und ergänzt durch V. vom 23. Mai 1901 (RG-

Digitized by Google

Bl. 189), geregelt. Wegen der Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vgl. V. vom 14. Juli 1905 (RGBl. 717).

V. Die Gerichtsverfassung in den S. richtet sich nach den Vorschriften des G. über die Konsulargerichtsbarkeit (s. d.) vom 7. April 1900 (RGBl. 213) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konsuls der von dem RK. zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das nach den Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des S. tritt (Schutzgebietsgesetz § 2). Das gleiche gilt hinsichtlich des materiellen Rechts (§ 3) mit den durch die kais. V. vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005) vorgesehenen Änderungen. Hervorzuheben ist, daß die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Angehörigen fremder farbiger Stämme der Gerichtsbarkeit der S. nur insoweit unterliegen, als dies durch kais. Verordnung bestimmt ist (Schutzgebietsgesetz § 4; V. vom 9. Nov. 1900 § 2). Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes finden die Vorschriften des G. über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (GS. 599) Anwendung (Schutzgebietsgesetz § 7). In den S. sich niederlassenden Ausländern sowie Eingeborenen kann die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation verliehen werden (§ 9 Abs. 1 u. 2). Auch können Eingeborene in bezug auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (s. Handelsflagge) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden (§ 10). Endlich ist durch § 14 des Schutzgebietsgesetzes den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in vollstem Umfange für sich selbst und die von ihnen errichteten Missionen gewährleistet.

VI. In bezug auf die Gestaltung der kommunalen Verhältnisse ist die V. vom 3. Juli 1899 (RGBl. 366) ergangen, nach welcher der RK. ermächtigt ist, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden mit Rechtsfähigkeit zu vereinigen. Die gebildeten Kommunalverbände sind öffentlich bekanntzumachen. (S. hierzu RKBek. vom 17. Sept. 1906 — Staatsanzeiger Nr. 250 S. 3.) Wegen der militärischen Verhältnisse in den Schutzgebieten s. Schutztruppen, wegen des Telegraphenwesens in den S. s. Telegraphenwesen I, und wegen der Rechtsverhältnisse der kolonialen Gesellschaften Kolonialgesellschaften. Vgl. auch Bergverordnungen für Deutsch-Südwestafrika vom 8. Aug. 1905 (RGBl. 727) und für die weiteren afrikanischen und Südseeschutzgebiete vom 27. Febr. 1906 (RGBl. 363).

Schutzgeländer. Soweit durch die Anlegung von Wegen die Anbringung von S. bei Steinbrüchen, Kies-, Lehm- usw. Gruben erforderlich wird, fällt ihre Herstellung dem Wegebaupflichtigen zur Last (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 39; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 36). S. Zubehörungen der öffentlichen Wege.

Schutzgenossen s. Konsulargerichtsbarkeit.

Schutzhäfen s. Häfen.

Schutzmannschaft s. Polizeibeamte II und Polizeipräsidium zu Berlin, sowie Zivilversorgungsschein.

Schutzstreifen (Feuer-) s. Schutzanlagen Abs. 2.

Schutztruppen sind eine besondere militärische Organisation des Reiches zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels (Schutztruppengesetz in der Fassung der Bek. vom 18. Juli 1896 — RGBl. 653 — § 1). S. besitzen Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun (G. vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895 — RGBl. 53 u. 258). Oberster Kriegsherr der S. ist der Kaiser. Durch AOrder vom 16. Juli 1896 (Deutsches Kolonialblatt 477) sind die einzelnen S. dem Reichskanzler, in weiterer Folge dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem betreffenden Kommandeur unterstellt. Zuständig für die Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten der S. ist die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes (AOrder vom 20. Aug. 1896 — Deutsches Kolonialblatt 552). Für die Kommandoangelegenheiten ist jedoch nach den mit kais. Genehmigung erlassenen organisatorischen Bestimmungen des RK. vom 25. Juli 1898 (Schutztruppenordnung bei E. S. Mittler, Berlin) eine aus dem RK. und der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten bestehende besondere Behörde, das „Oberkommando der Schutztruppen", beim Auswärtigen Amte eingerichtet. Die Vertretung des RK. in dieser wird regelmäßig dem Kolonialdirektor übertragen (s. u. a. AOrder vom 18. Juli 1900 — Deutsches Kolonialblatt 607), so daß damit die Einheitlichkeit zwischen Verwaltung und Kommandogewalt der Zentralinstanz hergestellt ist (s. auch Kolonialamt). Für die Lokalinstanz ist die Stellung des Gouverneurs gegenüber der S. durch die erwähnten Bestimmungen (§ 2) dahin geregelt, daß demselben zwar die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zusteht und er die S. nach eigenem Ermessen, sowohl im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen zu militärischen Unternehmungen verwenden kann, daß jedoch im Interesse der militärischen Disziplin und der militärischen Ausbildung dieser Befugnis Einschränkungen beigefügt sind. Auch bleiben diejenigen Angehörigen der S., welche der Gouverneur nach der ihm in den Bestimmungen beigelegten Ermächtigung zu Zwecken der Zivilverwaltung verwendet, in militärischer Hinsicht den militärischen Vorgesetzten unterstellt. Was die Zusammensetzung der S. betrifft, so werden die Offiziere, Ingenieure, Ärzte, Beamten und Unteroffiziere dem Reichsheer und der Marine auf Grund freiwilliger Meldung entnommen, die Mannschaften sind mit Ausnahme der S. für Südwestafrika, bei welcher auch Gemeine des Heeres und der Marine, sowie auf ihren Wunsch Reichsangehörige, die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, zur Ab-

Digitized by Google

leistung ihrer Wehrpflicht eingestellt werden (V. vom 5. Dez. 1902 — RGBl. 297), angeworbene Farbige. Die Verhältnisse der S. sind geregelt in dem auf Grund des G. vom 7. Juli 1896 (RGBl. 187) Art. VII in der neuen Redaktion bekanntgemachten G., betr. die kais. S. in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (s. o.), auf Grund dessen die V. vom 18. Juli 1900, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der kais. S. (RGBl. 831; AusfV. vom 23. Juli 1900 — RGBl. 839), erlassen worden ist, während die deutschen Militärstrafgesetze bereits durch V. vom 26. Juli 1896 (RGBl. 669) eingeführt sind. Die Versorgungsansprüche der Offiziere — einschließlich Sanitätsoffiziere —, Mannschaften und Beamten der S. sind anderweit geregelt durch die neuen Militärpensionsgesetze (s. d.). Verschieden von den S. sind die Polizeitruppen, welche teils neben denselben, teils allein in den Kolonien bestehen. Diese sind keine militärischen Organisationen und stehen zur uneingeschränkten Verfügung der Zivilverwaltung. Die Kolonie Kiautschou hat eine der Marine entnommene militärische Besatzung.

Schutzvorschriften für Chausseen s. Kunststraßen IV.

Schutzwaldungen s. Waldschutzgesetz.

Schutzzölle sind Zölle, welche, im Gegensatz zu den Finanzzöllen (s. d.), ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, für die einheimische Erwerbstätigkeit den Wettbewerb, insbesondere einen übermächtigen Wettbewerb des Auslandes abzuschwächen. Man sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß man die ausländischen Waren mit einem in die Staatskasse fließenden Preiszuschlage — dem Schutzzoll — belegt. Wird der Zuschlag so hoch bemessen, daß er den Wettbewerb des Auslandes ausschließt, also tatsächlich wie ein Einfuhrverbot wirkt, dann wird der Schutzzoll zum Prohibitivzoll. Im Resultat wirkt auch der Finanzzoll wie ein Schutzzoll, sofern er nicht auf Waren gelegt ist, welche das Inland überhaupt nicht zu erzeugen und auch nicht durch ähnliche inländische Erzeugnisse zu ersetzen vermag, wie es z. B. in Deutschland in der Hauptsache hinsichtlich des Kaffees und anderer Kolonialwaren der Fall ist. Umgekehrt stellt der Schutzzoll stets eine Einnahme in Aussicht, falls er nicht als Prohibitivzoll die Einfuhr überhaupt ausschließt. Der Schutzzoll schützt die inländischen Gewerbe, welche die mit ihm belegten Gegenstände hervorbringen, er erschwert aber andererseits denjenigen Gewerben, welche dieser Gegenstände als Hilfsmittel oder zum Zwecke der weiteren Verarbeitung bedürfen, ihren Wettbewerb auf dem Weltmarkt. Der Zoll auf Maschinen fördert die inländische Maschinenindustrie, erhöht aber die Herstellungskosten der Gewerbe, welche die Maschinen verwenden, und bringt sie in Nachteil gegenüber dem Auslande, das mit billigeren Maschinen arbeitet. Der Zoll auf Garne erleichtert der inländischen Spinnerei den Absatz nach dem Inlande, erschwert aber der Weberei den Absatz nach dem Auslande, dessen Webereien den Garnzoll nicht zu tragen haben.

Dieser Gegensatz der Interessen macht die Entscheidung der Frage, ob eine Ware mit Schutzzoll zu belegen sei und in welcher Höhe, oft zu einer recht schwierigen. Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten bietet teilweise der zollfreie Veredlungsverkehr (s. d.), der die Wirkung des S. für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt beseitigt. Zurzeit haben alle Kulturstaaten mit Ausnahme des freihändlerischen Englands (s. Freihandel) ein mehr oder weniger ausgebildetes System von Schutzzöllen. Die deutsche Zolltarifpolitik hat in ihrer Entwicklung mehrfache Wandlungen erfahren. Der preuß. Tarif von 1818 (GS. S. 70, 87) enthielt die Grundsätze eines gemäßigten Schutzzollsystems. Diese Grundsätze erhielten sich in den späteren preuß. Tarifen und auch in denen des Zollvereins bis einschließlich des Tarifs von 1860 (GS. 301). Dagegen brachte der Tarif von 1865 (GS. 209) mit der ihn noch vor seinem Inkrafttreten abändernden V. vom 17. Juni 1865 (GS. 559) eine erhebliche Ermäßigung der bestehenden Zölle. Diese Ermäßigung nahm in dem G. vom 25. Mai 1868 (BGBl. 316), welches den mit Österreich-Ungarn vereinbarten Vertragstarif (BGBl. 1868, 276) für die Einfuhr aus allen Ländern in Wirksamkeit setzte, sowie in den Nov. vom 17. Mai 1870 (BGBl. 123) und vom 7. Juli 1873 (RGBl. 241) einen derartigen Fortgang, daß der Übergang zum Freihandel nahezu vollendet war. Der Tarif vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212) machte jedoch dieser Entwicklung ein Ende und nahm allgemein den Grundsatz des Schutzes der einheimischen Erwerbstätigkeit wieder auf. Dieser Grundsatz wurde in zahlreichen zum Tarif von 1879 ergangenen Novellen weiter durchgeführt, so insbesondere für Getreide und viele andere Waren in der umfangreichen Nov. vom 22. Mai 1885 (RGBl. 93) und nochmals für Getreide in der vom 21. Dez. 1887 (RGBl. 533). Eine Ermäßigung erfuhren die S. durch die sog. Caprivischen Handelsverträge (s. Handelsverträge), welche durch Zugeständnisse an das Ausland der deutschen Industrie auf längere Zeit annehmbare Absatzbedingungen nach den Vertragsstaaten zu erkaufen suchten. Das Wichtigste der Zugeständnisse, die Herabsetzung der Getreidezölle (s. Getreide [Verzollung]) in den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Serbien, Rumänien und Rußland, die im Wege der Meistbegünstigung auch den überseeischen Getreide nach Deutschland liefernden Staaten, das sind insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien, zugute kam, führte zu lebhaften Klagen der deutschen Landwirtschaft. Diesen Klagen trägt der vom RT. nach heftigen parlamentarischen Kämpfen in der Nacht vom 13. zum 14. Dez. verabschiedete Tarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) Rechnung. Er läßt die industriellen Zölle ungefähr auf ihrer bisherigen Höhe, verstärkt aber den Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, indem er insbesondere die Zölle für Getreide, Vieh, Eier, Müllereierzeugnisse und Fleisch erhöht und eine Anzahl bisher zollfreier Waren, z. B. Kartoffeln, Grün- und Rauhfutter, frische Küchengewächse, lebende Pflanzen, frisches

Digitized by Google

Obst, mit Zöllen belegt. Wenn auch die neuerdings abgeschlossenen Handelsverträge (s. d.) wesentliche Ermäßigungen bringen und mehrfach die bisherige Zollfreiheit wieder herstellen, so sind doch im allgemeinen die vertragsmäßigen Sätze bes am 1. März 1906 in Kraft getretenen Tarifs immer noch so hoch oder höher als die des autonomen Tarifs von 1879.

Schwachsinnige (Idioten) s. Idiotenpflege.

Schwarzer Adlerorden ist der höchste preuß. Orden und am 17. Jan. 1701 vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg bei Annahme der Königswürde gestiftet. Die Ordensstatuten vom 18. Jan. 1701 sind durch die vom Ordenskapitel festgesetzten und Allerhöchst bestätigten Zusätze vom Jahre 1847 ergänzt worden. Die Verleihung des S. A. schließt zugleich die Verleihung des Adels in sich. Auch sind die Ritter desselben statutenmäßig zugleich Ritter des Roten Adlerordens, dessen Großkreuz am Bande um den Hals getragen wird.

Schwarzwild hat keine Schonzeit, im übrigen s. Schonzeit des Wildes, Wildschaden.

Schwebende Schuld eines Gemeinwesens ist nach dem heutigen Sprachgebrauch eine für einen vorübergehenden Bedarf, insbesondere wegen des zeitlichen Auseinanderfallens des Eingangs der Einnahmen einerseits und der Notwendigkeit von Ausgaben andererseits, und deshalb mit der Absicht einer Tilgung in relativ kurzer Frist aufgenommene Schuld. Den Gegensatz bildet die „fundierte" Schuld oder Anleihe. Diese soll die Mittel für dauernde Aufgaben des öffentlichen Haushalts liefern; ihre Tilgung wird daher nur allmählich innerhalb eines längeren Zeitraums bewirkt und braucht auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen nur innerhalb einer der Zeit, für welche das Bedürfnis des Gemeinwesens durch das Schuldkapital befriedigt ist, entsprechenden Periode bewirkt zu werden. Aus diesem Charakteristikum der s. S. einerseits, der fundierten andererseits ergibt sich in der Regel ein weiterer Unterschied: das Gemeinwesen erklärt sich bereit, dem Gläubiger der s. S. die Schuldverschreibungen sofort auf Präsentation oder binnen kurzer Frist gegen bar einzulösen, während dem Gläubiger der fundierten Schuld ein Kündigungsrecht entweder überhaupt nicht („Rentenschuld") oder nur in beschränktem Maße zugestanden wird. Die Bezeichnung „schwebende" und „fundierte" Schuld stammt aus den Zeiten, in denen die Staaten, wie noch heute solche mit ungeordneten Finanzen, langfristigen Kredit nur erhielten, wenn sie gewisse Einnahmen von vornherein für die Verzinsung und Tilgung der Schuld bestimmten oder sogar rechtlich verpfändeten, die Schuld also auf diese Einnahmen „fundierten"; Schulden, denen eine solche „Fundierung" fehlte, „schwebten" in der Luft. Naturgemäß war es damals möglich, eine solche der Fundierung entbehrende Schuld unterzubringen, nur wenn es sich um kurzfristigen Kredit handelte. Die heutzutage üblichste Form der s. S. sind die Schatzanweisungen (s. d.).

Schweine und Schweinefleisch (Einfuhr, Untersuchung) s. Einfuhrverbote und -beschränkungen für Vieh und Fleisch; Fleischbeschau und Trichinenschau.

Schweineseuche und Schweinepest. Die S. u. S. sind lange Zeit mit dem Rotlauf der Schweine (s. d.) unter dem Sammelbegriff „Schweinerotlauf" als einheitliche Krankheit angesehen und dementsprechend auch veterinärpolizeilich behandelt worden. Neuerdings ist die Verschiedenheit aller dieser Seuchen wissenschaftlich nachgewiesen, wenn auch S. u. S. immer noch veterinärpolizeilich im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen bekämpft werden. Die Schweineseuche ist eine ansteckende Entzündung der Brustorgane, die durch den Bacillus suisepticus hervorgerufen wird, die Schweinepest wird durch den Bacillus suipestifer erzeugt und besteht in einer ansteckenden Darmentzündung. Der Anzeigepflicht (s. d. II) sind beide Seuchen zugleich mit dem Rotlauf seit 1894/95 unterworfen. Bei den veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Unterdrückung der Seuchen, deren Übertragung von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger stattfinden kann, wird der Hauptwert auf die Absperrung der verseuchten und verdächtigen Bestände, daneben aber auch auf eine weitgehende Beaufsichtigung des Verkehrs mit Schweinen und des Schweinehandels, namentlich des Hausierhandels gelegt, der sehr häufig zur Verbreitung der Seuchen beiträgt. Auch die großen Schweinezüchtereien sind nicht selten die Quelle der Seuchenverschleppung und haben deshalb seitens der Veterinärpolizei besondere Beachtung gefunden. Ein ähnlich wirksames Immunisierungsverfahren wie bei dem Rotlauf (s. d.) ist leider für die S. u. S. noch nicht bekannt. Bei der Schweinepest fehlt es an einem solchen überhaupt. Die Schweineseuche bietet der modernen Bakteriologie gleichfalls erhebliche Schwierigkeiten, weil anscheinend ihr Erreger keine konstante Beschaffenheit hat, sondern sich in verschiedene Stämme spaltet. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß die Schweineseuche, die früher meist akut auftrat, heute ihren Charakter vollständig geändert hat und gewöhnlich chronisch, dementsprechend auch milder verläuft. Deshalb werden die bisherigen scharfen Bekämpfungsmaßregeln auch von landwirtschaftlicher Seite vielfach und wohl nicht mit Unrecht als zu hart angefochten, und zwar um so mehr, als die Seuchen eine ganz außerordentliche Verbreitung unter den Schweinebeständen erlangt haben. Während in den Jahren 1896 bis 1902 die Zahlen der verseuchten Gemeinden (Gutsbezirke) zwischen 1400 und 4000, die der verseuchten Gehöfte zwischen 2000 und 7000 schwankten, sind sie in den Jahren 1903 und 1904 bei den Gemeinden auf 5442 bzw. 7865, bei den Gehöften auf 9702 bzw. 14070 gestiegen. In den Jahren 1895—1904 sind insgesamt erkrankt rund 315000 Schweine und gefallen oder getötet 236000 Stück, wovon auf die Jahre 1903 und 1904 66542 bzw. 77679 erkrankte und 46869 bzw. 53518 gefallene oder getötete Schweine entfallen. Wenn auch — ebenso wie beim Rotlauf (s. d.) — die Zunahme relativ nicht so hoch ist, wie es

Digitized by Google

nach der absoluten Steigerung der Verseuchungsziffern anzunehmen wäre, weil die Schweinebestände von 1892—1902 um 65% zugenommen haben, wenn ferner auch die Ermittlung der Seuchenfälle, namentlich infolge der Verallgemeinerung der Fleischbeschau, seit dem 1. April 1903 zuverlässiger geworden ist, so muß doch zugestanden werden, daß die bisherige veterinärpolizeiliche Bekämpfungsmethode nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat und einer — im übrigen bereits eingeleiteten — Revision bedürftig ist. Bei der Fleischbeschau (s. d.) wird das Fleisch schweineseuche- und schweinepestkranker Tiere, das als Träger des Krankheitserregers zur Verbreitung der Seuche beitragen kann, entweder (bei den schwereren Fällen) als gänzlich genußuntauglich unschädlich beseitigt oder doch als bedingt tauglich beanstandet und durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln seiner Schädlichkeit entkleidet. Nur bei Schweineseuche, die schleichend ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufen ist, ferner wenn sich von beiden Seuchen nur noch Überbleibsel zeigen, beschränkt man sich auf die Verwerfung der veränderten Organe (Anlage A zur Bek. vom 30. Mai 1902 — ZBl. Beil. zu Nr. 22 — § 33 Abs. 1 Nr. 10, § 35 Nr. 12, § 37 unter III Nr. 3, § 38 Abs. 1 unter IIb Nr. 2 und die Änderungen des § 37 unter III Nr. 3 in den RABek. vom 27. März 1903 und 16. Juni 1906 — ZBl. 116 bzw. 651).

Schwemmkanalisation ist diejenige Art der Kanalisation, bei der die Fäkalien mit den Haus- und Niederschlagswässern gemeinsam abgeführt werden, im Gegensatze zum Trennsystem, bei welchem entweder die Fäkalien oder die Niederschlagswässer für sich allein abgeleitet werden (s. Kanalisation).

Schwiegereltern und Schwiegerkinder, sowie **Stiefeltern und Stiefkinder** zahlen 6% Erbschaftssteuer (RErbStG. vom 3. Juni 1906 § 10 II).

Schwimmunterricht. Auf die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht finden nur einige Bestimmungen der GewO. Anwendung, da das Unterrichtswesen nach § 6 nicht unter die GewO. fällt. Die Eröffnung des Betriebs ist nach § 35 Abs. 6 a. a. O. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Gewerbebetrieb kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ein Wandergewerbeschein (s. Hausiergewerbe) nicht erforderlich (Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 10, 60—62). S. auch Lehrer- und Lehrerinnenprüfung 9.

Schwindsucht s. Tuberkulose.

Schwurgerichte. I. Das Institut der S. entstammt der Normandie und ist von hier nach England (jury), dann nach Nordamerika, zur Zeit der ersten Revolution zurück nach Frankreich (jury, cour d'assises) und unter der französischen Herrschaft auch in die deutschen Rheinlande (Assisen) gelangt. Allgemeinere Verbreitung in Deutschland fanden die S. in den Jahren 1848 und 1849 infolge der damaligen politischen Bewegung. Von den Schöffengerichten unterscheiden sie sich in ihrem Wesen dadurch, daß sie in zwei verschiedene, bei der Beratung und Beschlußfassung getrennte Kollegien geteilt sind und demgemäß bei ihnen eine Trennung der Tatfrage und der Rechtsfrage stattfindet, während bei jenen die Schöffen mit dem Richter zu einem Kollegium mit gleichen Rechten und Pflichten der Mitglieder vereinigt sind. In neuerer Zeit ist vielfach, besonders in Norddeutschland, die Ersetzung der S. durch sog. große Schöffengerichte befürwortet worden.

II. Die S. treten für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des RG. gehören, bei den Landgerichten periodisch nach Bedürfnis, in der Regel jedoch nicht auf länger als zwei Wochen (AllgVf. vom 22. Mai 1882 — JMBl. 146), zusammen (GVG. §§ 79, 80). Die Bezirke mehrerer Landgerichte können zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des S. bei einem der Landgerichte abgehalten werden (GVG. § 99; AllgVf. vom 22. Juli 1879 — JMBl. 195 — § 1). Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des S. nicht am Sitze des Landgerichts abzuhalten seien (GVG. § 98). Die S. bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Die Entscheidungen, welche von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den S. anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des S. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte. Der Vorsitzende des S. wird für jede Sitzungsperiode vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zum Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte ernannt (GVG. §§ 82, 83).

III. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, das nur von einem Deutschen versehen werden kann (GVG. § 84); die Geschworenen erhalten jedoch Vergütung der Reisekosten (GVG. § 96; AG. z. GVG. § 36). Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen, und zwar sowohl der Haupt- als der Hilfsgeschworenen (RGSt. 12, 373). Die Vorschriften über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung (GVG. § 85; AG. z. GVG. § 44). Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden (GVG. § 97). Dem zum Ausschuß für die Wahl der Schöffen gehörenden Staatsverwaltungsbeamten bleibt überlassen, bei Gelegenheit der Auswahl der zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen erforderlichenfalls eine Rücksichtnahme auf überlastete Amtsvorsteher, die an sich vom Geschworenendienste nicht befreit sind, zu befürworten (Vf. vom 7. Juni 1905 — MBl. 82). Die Bestimmung der Zahl der für jedes S. erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke

Digitized by Google

erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (GVG. § 86; AllgVf. vom 22. Juli 1879 § 4). Aus der Urliste für die Auswahl der Schöffen werden bei dem Amtsgericht alljährlich die zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen ausgewählt und in eine Vorschlagsliste aufgenommen. Aus dieser wird beim Landgerichte die für das S. bestimmte Anzahl von Haupt- und Hilfsgeschworenen ausgewählt und in gesonderte Jahreslisten aufgenommen. Aus den Jahreslisten wird vom Landgerichtspräsidenten durch Auslosung von 30 Hauptgeschworenen die Spruchliste für die einzelne Sitzungsperiode gebildet (GVG. §§ 87—92). Die Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Sache ist ein Teil der Hauptverhandlung (StPO. §§ 278—288). Bei Nichterscheinen tritt Ordnungsstrafe und beim Vorschützen einer unwahren Tatsache Gefängnisstrafe wie gegen Schöffen ein (GVG. § 96; StGB. § 138). S. auch Schöffengerichte.

Seeämter s. Schiffsunfälle.

Seefahrt. Der Begriff S. ist wichtig für den Begriff des Kauffahrteischiffs (s. d.), er ist durch den BR. auf Grund des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) § 25 festgesetzt worden (RÜBek. vom 10. Nov. 1899 — ZBl. 380). Demnach ist als S. anzusehen die Fahrt bei Memel außerhalb der Mündung des Kurischen Haffs, bei Pillau außerhalb des Pillauer Tiefs, bei Neufahrwasser außerhalb der Mündung der Weichsel, in der Putziger Wiek außerhalb Rewa und Geisternest, bei Dievenow, Swinemünde und Peenemünde außerhalb der Mündung der Dievenow und Swine sowie außerhalb der nördlichen Spitze der Inseln Usedom und Ruden, bei Rügen östlich außerhalb der Insel Ruden und Thiessower Höft, westlich außerhalb Wittower Posthaus und der nördlichen Spitze von Hiddens-Oe, sowie außerhalb des Bock bei Barhöft, bei Wismar außerhalb Jackelsbergs-Riff, Hannibalgrund, Schweinskötel und Lieps sowie außerhalb Tarnewitz, auf der Kieler Föhrde außerhalb Stein, bei Labö und Bülk auf der Eckern-Föhrde außerhalb Nienhof und Bocknis, bei Flensburg, Sonderburg und Apenrade außerhalb Birknakke und Kekenis Leuchtturm sowie außerhalb Tundtoft-Nakke und Kundshoved, bei Hadersleben außerhalb Raadhoved, Insel Aarö, Insel Linderum und Orbyhage, bei Husum außerhalb Nordstrand, auf der Eider außerhalb des Vollerwiek und Hundeknoll, auf der Elbe außerhalb der westlichen Spitze des hohen Ufers (Dieksand) und der Kugelbake bei Döse, auf der Weser außerhalb Cappel und Langwarden, auf der Jade außerhalb Langwarden und Schillingshörn, auf der Ems außerhalb der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlandshörn) und Ostpolder Siel. Im Sinne des SUVG. gehört zur S. auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern (SUVG. § 3 Abs. 2).

Seefahrtsbuch. Niemand (männliche und weibliche Personen) darf im Reichsgebiet als Schiffsmann (s. Schiffsmannschaft) in Dienst treten, bevor er von einem Seemannsamt (s. d.) ein S. ausgefertigt erhalten hat. Einem Deutschen, der das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ein S. nicht ausgestellt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Formular des S. ist durch den BR. festgestellt (s. RÜBek. vom 20. März 1903 — ZBl. 120). Das Seemannsamt hat in das S. die An- und Abmusterung einzutragen. Während der Dauer des Dienstverhältnisses bleibt das S. im Gewahrsam des Kapitäns (s. Schiffer). Dieser hat vor der Abmusterung dem abzumusternden Schiffsmann im S. die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugnis zu erteilen. Das Zeugnis darf in das S. nicht eingetragen werden, dasselbe ist kosten- und stempelfrei. Enthält die Bescheinigung im S. Angaben, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat das Seemannsamt auf dessen Antrag den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. Über die ausgefertigten S. führt das Seemannsamt eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 — RGBl. 175 — §§ 7 ff.; Dienstanweisung für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1903 — HWBl. 95). S. auch Arbeitszeugnis IV.

Seehäfen s. Häfen.

Seehandlung ist ein unter der Firma „Königliche Seehandlung (Preuß. Staatsbank)" — bis zum G. vom 4. Aug. 1904 (s. u.) unter der Firma „General-Direktion der Seehandlungssozietät" — bestehendes Bankinstitut des Preuß. Staats, das zwar eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, dessen alleiniger Geschäftsinhaber aber — anders wie bei der Reichsbank (s. d.) — der Staat ist.

I. Geschichte. Die S. wurde zum Zweck der Hebung des auswärtigen Handels von Friedrich dem Großen durch Patent vom 14. Okt. 1772 als Aktiengesellschaft, von deren 2400 Aktien zu 500 Tlr. aber der Staat 2100 übernahm, begründet und mit gewissen Privilegien — einem Salzeinfuhrmonopol, Vorrechten beim Wachshandel, bei der Ein- und Ausfuhr von Holz usw. — ausgestattet. Der Staat übernahm eine Garantie für eine Dividende von 10, seit 1794 von 5%. Das ursprünglich auf 20 Jahre lautende Privilegium war nach und nach bis 1808 erstreckt. Jedoch fiel 1794 das Wachshandelsvorrecht der S., wogegen ihr alle kaufmännischen und Wechselgeschäfte gestattet wurden. Auch erhielt die S. nun alle fiskalischen Vorrechte kgl. Kassen. Umstände verschiedener Art führten dahin, daß die S. mehr den Charakter eines Bank- als eines Handelsinstituts annahm. Insbesondere diente sie dem Kreditbedürfnisse des Staats, indem sie anfänglich die Staatsanleihen vermittelte, dann aber ihrerseits Obligationen ausgab und mit den dadurch erlangten Mitteln die im Auslande aufgenommenen Staatsanleihen zurückzahlte, also in dieser Weise ihrerseits Gläubigerin des Staats wurde. Dieses Verhältnis, vermöge dessen sie Schuldnerin ihrer Obligationen und Gläubigerin des Staats war, ihre Solvenz also von der des Staats abhing, führte nach dem unglücklichen Kriege von 1806/7 zu

Digitized by Google

ihrem Zusammenbruch: sie konnte ihre Obligationen weder einlösen noch die Zinsen derselben regelmäßig zahlen. Ihre Privilegien wurden daher 1808 nicht erneuert, und durch das Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Okt. 1810 (GS. 25) wurden ihre Schulden für Staatsschulden erklärt; die S. selbst aber wurde damit und durch die ausdrückliche Bestimmung in der V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden von demselben Tage (GS. 3) zu einem reinen Staatsinstitut unter Aufsicht des FM., seit der KabO. vom 3. Nov. 1817 des Schatzministeriums. Durch KabO. vom 17. Juni 1820 (GS. 25) wurde die S. als „ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates", für dessen Geschäfte und daraus hervorgehende Verpflichtungen „der Staat vollständige Garantie leistet", reorganisiert. Als Betriebskapital wurden ihr vom Staate 1035110 Tlr. vorgeschossen; außerdem aber bestimmte die KabO. vom 3. Mai 1821, daß ihr Jahresgewinn nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern ihrem Kapitalvermögen zufließen solle. Auf diese Weise konnte die S. schon in den Jahren 1829—1832 den Staatsvorschuß von 1035110 Tlr. an den Staat zurückzahlen, und ihre Ergebnisse waren auch weiterhin so günstige, daß durch KabO. vom 25. Juni 1841 wiederum die Ablieferung wenigstens eines bestimmten Betrages an die Staatskasse angeordnet und dieser Betrag fortgesetzt, von anfänglich 100000 bis auf 700000 Tlr. (seit 1868) erhöht wurde. Die Geschäfte der S. waren bis 1845 sehr mannigfacher Art, neben den Bankgeschäften See- und Binnenreederei, Exporthandel, insbesondere von Leinenwaren, Import von Salz und Salpeter, Wollhandel, Bordeauxweinhandel, chemische Eisen- und insbesondere Textilindustrie, Großmüllerei; endlich war die S. auch im Besitze eines recht erheblichen Großgrundbesitzes. Als aber die privaten gewerblichen und industriellen Betriebe mehr erstarkt waren, fühlten sich diese durch den Wettbewerb der S. beeinträchtigt. Daher wurde durch KabO. vom 14. Febr. 1845 deren Tätigkeit auf dem Gebiete der Industrie und des Warenhandels wesentlich eingeschränkt, und als sich auch die Abschlüsse der S. vorübergehend ungünstiger gestalteten, namentlich aber der Landtag die Beschränkung auf das Bankgeschäft forderte, wurden nach und nach fast sämtliche gewerblichen Betriebe, sowie der sämtliche Großgrundbesitz abgestoßen, so daß die S. heut nur noch die Bromberger Mühlen und die Spinnerei in Landeshut besitzt. In ihrer rechtlichen Stellung erfuhr die S. nach der Schaffung einer Volksvertretung insofern eine Veränderung, als sie durch AE. vom 17. April 1848 (GS. 109) dem FM. untergeordnet wurde. In materieller Hinsicht machten sich die jedem Gewerbebetriebe des Staats abholden Anschauungen der Mehrheit der Volksvertretung später insofern für die S. fühlbar, als 1869 ihr Kapital auf 11000000 Tlr. beschränkt und beschlossen wurde, daß künftig ihr voller Jahresgewinn an die Staatskasse abzuführen sei. Die Folge hiervon war, daß die S. immer mehr ihre frühere einflußreiche Stellung auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens an die mit ungleich höherem Grundkapital arbeitenden privaten Großbanken einbüßte. Durch G. vom 4. Aug. 1904 (GS. 238) ist daher das Grundkapital der S. auf 100000000 M. erhöht.

II. Die S. ist heut reines Bankinstitut; der Betrieb der Bromberger Mühlen und der Landeshuter Spinnerei ist ein zufälliger Nebenbetrieb. Sie soll das Bindeglied zwischen der Staatsfinanzverwaltung und dem Geldmarkt und der Bankwelt bilden, erstere mit Rat und Tat unterstützen, sich der Pflege und Überwachung des Marktes der preuß. Staats- und Reichsanleihen widmen, indem sie, als Käufer und Verkäufer auftretend, die Kursschwankungen dieser Anlethen mildert und die vorübergehend ausgegebenen Schatzanweisungen aufnimmt, ohne daß die Ausgabe derselben sofort bekannt wird und damit auf den Anleihemarkt drückt. Im Kriegsfall aber soll ihre Aufgabe darin bestehen, neben der Rückzahlung der Gelder der Finanzverwaltung ihre eigenen Mittel nach Möglichkeit für die Staatsbedürfnisse liquid zu halten und bereit zu stellen, insbesondere behufs Übernahme von Schatzanweisungen, Kriegsanleihen usw. Ferner soll sie dann dadurch die Krisis mildern und die Reichsbank entlasten, daß sie selbst die Reichsbank möglichst wenig in Anspruch nimmt und die ihren Kunden gewährten Kredite nach Möglichkeit hält und verlängert. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben pflegt die S. alle Arten des reinen Bankgeschäfts, insbesondere auch das Depot- und Depositengeschäft, auf welchem Gebiet sie infosern einen erheblichen Vorsprung vor Privatbanken hat, als ihr der Staat alle zeitweise entbehrlichen Gelder, wie insbesondere die der Lotterieverwaltung, zu sehr niedrigem Zinsfuß als Depositen überläßt; allein dies Depositenguthaben der Lotterieverwaltung bewegt sich zwischen 14000000 und 26000000 M. Ihrem kaufmännischen Charakter entsprechend ist die Stellung der S. trotz ihrer Unterordnung unter den FM. tatsächlich eine im wesentlichen selbständige geblieben. Die Allerhöchst bestätigte Instruktion für den Präsidenten der S. vom 18. Juli/3. Sept. 1850 nebst ihren Nachträgen hat diesem die spezielle Leitung der gesamten Geschäftsführung übertragen, insbesondere die Leitung und Überwachung der Einkäufe von Wechseln, Geldsorten und Effekten, der Beziehung und Versilberung von Retouren, der Übernahme von Aufträgen der Behörden und Privaten, der Einziehung und Remittierung von Geldern und der Verstärkung und Benutzung der Bestände zu Geldanlagen, überhaupt die Direktion alles dessen, was aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr der S. hervorgeht; sie erfordert dagegen Genehmigung des FM. zu Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Abschluß größerer, von dem schon bestehenden Geschäftsverkehr unabhängiger neuer Finanz- und Handelsoperationen, Anlage neuer gewerblicher Institute, Aufnahme von Geldern außerhalb des Kontokorrent- und Depositenverkehrs und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht gegen Lombardunterlagen in Inhaberpapieren oder Wechseln gegeben werden, oder sofern die Rück-

Digitized by Google

zahlungsfrist auf mehr als ein Jahr erstreckt wird. Auch dem Landtage wird nach § 6 des G., betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (s. Etats- und Rechnungswesen des Staates) nur der Verwaltungsbericht und Hauptabschluß mitgeteilt. In den Staatshaushaltungsetat werden nur der Geschäftsgewinn und die Verwaltungseinnahmen, also nicht die Bruttoeinnahmen und -ausgaben, aufgenommen, in den Spezialetat außerdem die Verwaltungsausgaben, welche aus den Erträgnissen des Instituts bestritten werden. Wie sich schon aus dem Vorstehenden ergibt, ist die Verfassung der S. bureaukratisch; die „Mitglieder" der Generaldirektion, im Range der vortragenden Räte der Ministerien (Geh. Seehandlungs- oder Geh. Ober-Finanzräte, jene Räte III., diese solche II. Klasse), stehen zum Präsidenten im Verhältnis von vortragenden Räten. Zurzeit sind deren zwei vorhanden. Im übrigen besteht das Beamtenpersonal aus zwei ständigen Hilfsarbeitern der Direktion („Seehandlungsrat" und „Seehandlungsassessor"), je einem Buchhaltereidirigenten („Seehandlungsassessor"), Rendanten und Kassierer, 3 Treforverwaltern, 2 Oberbuchhaltern, 1 Vorsteher des Präsidialbureaus, 32 Buchhaltern, Sekretären, Kalkulatoren und Registratoren, 1 Kanzleivorsteher, 24 Kassen-, 3 Kanzleisekretären und 22 Unterbeamten. Der S. ist das Kgl. Leihamt (s. d.) unterstellt.

Seeleute sind diejenigen Personen, welche zur Schiffsbesatzung eines Seefahrzeugs gehören. Nach HGB. § 481 gehören zur Schiffsbesatzung Schiffer, Schiffsoffiziere, Schiffsmannschaft (s. d.) und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. Auf die Besatzung von Seeschiffen, welche Anspruch auf Krankenfürsorge (Seemannsordnung §§ 59—61) hat, findet das KVG. keine Anwendung (§ 1 Abs. 3). S. sind gegen Unfall versichert (s. Seeunfallversicherung). Die Invalidenversicherung ist, soweit die Beitragsentrichtung in Frage kommt, auf Grund des InvVG. § 167 durch KABek. vom 20. Dez. 1894 (ZBl. 481) geregelt. Für Schiffer und sonstige S., welche nicht angemustert sind, erfolgt die Entrichtung der Beiträge wie bei den übrigen Versicherten. Das gleiche gilt für die freiwillige Versicherung (s. Selbstversicherung). Für angemusterte S. bedarf es der Ausstellung von Quittungskarten und der Verwendung von Beitragsmarken nicht. Hier erfolgt die Einziehung der Beiträge und der Nachweis über Höhe und Dauer der Versicherung unter Benutzung der Seefahrtsbücher und besonderer Ausweise. Die Durchführung der Versicherung der S. ist auf Grund des InvVG. §§ 11 bis 13 vom 1. Januar 1907 ab der Seeberufsgenossenschaft übertragen. S. auch Anleitung des RVA. vom 6. Dez. 1905 Ziff. 4 (AN. 21, 613). Wegen der Dienstverhältnisse der S. s. Schiffsmannschaft und wegen Heimschiffung hilfsbedürftiger S. s. Kauffahrteischiffe.

Seelsorgeämter sind im Gegensatz zu den jurisdiktionellen Ämtern, mit welchen eine Leitungsgewalt vorhanden ist (s. Kirchliche Obere), diejenigen kirchlichen Ämter, deren Träger für die Verwaltung der Sakramente, für die Feier des Gottesdienstes und für die Ausübung der kirchlichen Lehrgewalt innerhalb eines fest bestimmten Bezirks kraft kirchlicher Einweisung (Ordination) bestellt sind. Derartige Ämter sind die Pfarrämter und die Seelsorgeämter ohne pfarramtliche Rechte (s. auch Geistliche, Anstellung I). Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, ist nur mit Genehmigung des MdgA. zulässig (G. vom 11. Mai 1873 — GS. 191 — § 19 Abs. 1).

Seemannsämter. Die S. sind die zur Durchführung der Bestimmungen der Seemannsordnung (s. d.) berufenen Behörden. Im Reichsgebiete werden sie durch die Landesbehörden und in den Schutzgebieten vom RK. bestellt. Im Auslande fungieren als S. die Konsulate des Reichs für Hafenplätze. In Preußen haben die besonderen Musterungsbehörden (s. d.) und die Hafenpolizeibehörden (s. Hafenpolizei) die Befugnisse und Obliegenheiten des S. wahrzunehmen. Ein Verzeichnis aller S. wird alljährlich im Handbuche für die deutsche Marine veröffentlicht. Die wichtigste Aufgabe des S. besteht in der Ausfertigung der Seefahrtsbücher (s. d.) und in der An- und Abmusterung (s. d.) der Schiffsmannschaft (s. d.). Außerdem hat es folgende polizeiliche und richterliche Funktionen: a) die Beglaubigung der Unterschriften des Kapitäns (s. Schiffer) unter der Bescheinigung über die Rang- und Dienstverhältnisse und über die Dauer der Dienstzeit des Schiffsmanns im Seefahrtsbuch und unter dem Führungszeugnisse (s. Arbeitszeugnis IV) sowie die Ausstellung dieser Bescheinigung und dieses Zeugnisses an Stelle des Kapitäns, sofern dieser die Ausstellung verweigert oder unrichtige Angaben in der Bescheinigung gemacht hat (§§ 19—21), b) die Erklärung über den Betrag der üblichen Heuer, sofern beim Abschlusse des Heuervertrags die Heuer nicht ausdrücklich vereinbart worden ist (§ 29), c) das zwangsweise Anhalten des Schiffsmanns zur Pflichterfüllung, wenn er sich nach der Anmusterung ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht (§ 33), d) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Herabsetzung im Rang und der Verringerungen der Heuer, sofern sich nach Antritt der Reise herausstellt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist (§ 43), e) die Bescheinigung über die Auszahlung der Heuer bei der Abmusterung und die Empfangnahme der Heuer auf Antrag des Schiffsmanns zur Absendung an auswärts wohnende Angehörige, Sparkassen und sonstige Verwahrungsstellen (§ 46), f) die Nachforschung nach Schiffsleuten, die bei Abfahrt des Schiffs vermißt werden (§ 51), g) die Vermittlung der Aushändigung des Dienst- und Heuerguthabens von verschollenen Kapitänen, Schiffsoffizieren und Schiffsleuten an die Empfangsberechtigten (§ 53), h) die Entscheidung — vorbehaltlich des Rechtswegs — über die Höhe der Vergütung, die dem Schiffsmanne für die auf der Reise erlittenen Entbehrungen zusteht (§ 57), i) die Untersuchung und Abstellung der Mängel, die sich anläßlich der Beschwerde eines Schiffsoffiziers oder einer

Digitized by Google

Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten hinsichtlich der Seetüchtigkeit des Schiffes oder der Beschaffenheit und Menge der Schiffsvorräte herausstellen (§ 58), k) die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Heilbehandlung und Rückbeförderung erkrankter Seeleute (§§ 59—61) und die vorläufige Festsetzung der Belohnung im Streitfalle für Seeleute, die bei der Verteidigung des Schiffs zu Schaden gekommen sind (§ 61), l) die Sorge für die Aufbewahrung der Sachen der wegen Erkrankung oder Verletzung am Lande zurückgelassenen Schiffsleute und Fürsorge für den Nachlaß verstorbener Schiffsleute (§§ 63, 65), m) die vorläufige Entscheidung der gelegentlich der Rückbeförderung des Schiffsmannes entstehenden Streitigkeiten (§§ 66, 69, 72, 73, 78, 79), n) die Entscheidung über die Brauchbarkeit des von dem Schiffsmanne vorgeschlagenen Ersatzmanns (§ 74 Ziff. 5), o) die Feststellung der Schadenersatzansprüche beim Entweichen des Schiffsmanns (§ 94), p) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmann über Antritt und Fortsetzung des Dienstes, vorbehaltlich des Rechtswegs (§ 130), q) die vorläufige Entscheidung von Streitigkeiten, die keinen Aufschub leiden, auf Antrag des Kapitäns oder des Schiffsmanns. Die Entscheidungen in den Fällen p, q sind vorläufig vollstreckbar. Das S. ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten, zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat es hinsichtlich der Streitigkeiten, die bei der Abmusterung entstehen, einen Güteversuch zu veranstalten. Dem S. steht die Untersuchung und Entscheidung der durch die Seemannsordnung unter Strafe gestellten Handlungen und Unterlassungen zu, soweit es sich nach dem angedrohten Strafmaß um Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs handelt. In diesen Fällen entscheidet das S. stets in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern in dem durch Verordnung des BR. (RABek., betr. das Strafverfahren vor den S., vom 13. März 1903 — RGBl. 42) näher geregelten Verfahren (Seemannsordnung vom 2. Juni 1903 §§ 19—21, 33, 43, 46, 51, 53, 57, 58—63, 65, 66, 72—74, 78, 79, 94, 112 bis 125, 127, 128, 130, 131; Dienstanweisung für die preuß. Musterungsbehörden vom 21. März 1902 — HMBl. 95 — Ziff. 49 ff., abgeändert durch Erl. vom 31. Mai 1905 — HMBl. 136). Nach SUVG. § 65 hat der Schiffer dem nächsten S. von einem Betriebsunfalle durch Abschrift der Eintragung in das Schiffstagebuch (s. d.) Mitteilung zu machen. Von Unfällen, die sich vor Antritt oder nach Beendigung der Reise ereignen, muß der Schiffer dem S. Anzeige erstatten. Dieses hat die Unfalluntersuchung (s. d.) vorzunehmen. Für die Konsulate s. Dienstanweisung des RA., mitgeteilt durch Erl. vom 9. Mai 1903 (HMBl. 191), und Dienstanweisung des RA., betr. das Strafverfahren vor den kais. Konsulaten als S., vom 30. Mai 1903 (ZBl. 604).

Seemannsordnung ist zuerst am 22. Dez. 1872 (RGBl. 409) erlassen worden. Ihre jetzige Fassung beruht auf G. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175), abgeändert durch G. vom 23. März 1903 (RGBl. 57) und vom 12. Mai 1904 (RGBl. 167). Sie regelt die An- und Abmusterung der Seeleute, das Vertragsverhältnis derselben, insbesondere ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Reeder (s. d.) und Schiffer (s. d.), die Disziplinargewalt des Schiffers, und außerdem enthält sie Strafvorschriften. Die Bestimmungen der S. finden nach § 135 a. a. O. und RABek. vom 16. Juni 1903 (RGBl. 252) zum Teil keine Anwendung auf Seeschlepper, Bergungsfahrzeuge, Hochseefischereifahrzeuge, Küstenfahrer (s. Küstenfahrt) und Lustjachten.

Seen (Ausübung der Jagd auf S.). Dazu ist nach § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Besitzer ohne Rücksicht auf die Größe des S. befugt. Im übrigen s. Jagdpolizei.

Seequarantäne (für Vieh) s. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen.

Seeschiffahrt s. Seefahrt.

Seeschiffahrtszeichen s. Schiffahrtszeichen, Seezeichenwesen.

Seesteuerleute gehören zu den Schiffsoffizieren (s. d.) und müssen sich gemäß GewO. § 31 über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der höheren Verwaltungsbehörde ausweisen. Das Befähigungszeugnis wird von dem Regierungspräsidenten ausgestellt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 38). Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der auf Grund der Seemannsordnung § 4 und der GewO. § 31 erlassenen RABek., betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und S. auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Jan. 1904 (RGBl. 3), abgeändert durch Bek. vom 14. März 1906 (RGBl. 427), durch Prüfungskommissionen (s. die Übersicht im HMBl. 1904, 409). Die Formulare für die Prüfungs- und Befähigungszeugnisse sind durch RABek. vom 30. April 1904 (ZBl. 125) festgestellt. Wegen der Geschäftsordnung für die Prüfungskommissionen s. Erl. vom 6. Juni 1904 (HMBl. 264), ergänzt durch Erl. vom 18. April 1905 (HMBl. 114). Die für den Umfang der Befugnisse maßgebende Abgrenzung der Gewässer bestimmt sich nach der RABek. vom 16. Juni 1903 (RGBl. 247); s. Große Fahrt, Mittlere Fahrt, Küstenfahrt, Kleine Fahrt und Nahfahrt. S. haben ein ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (s. d.) nachzuweisen. Die erforderliche Besetzung der Kauffahrteischiffe mit S. ist durch RABek. vom 16. Juni 1903 (RGBl. 247) vorgeschrieben; s. dazu Erl. vom 11. Okt. 1905 (HMBl. 308), betr. Besetzung der Schleppdampfschiffe mit S. Wegen der Steuerleute auf Hochseefischereifahrzeugen s. RABek. vom 5. Mai 1904 (RGBl. 163) § 10. S. auch Entziehung gewerblicher Genehmigungen. Der Seesteuermann hat das Schiffstagebuch (s. d.) zu führen.

Seestraßenordnung vom 5. Febr. 1906 ist die Bezeichnung der V., betr. Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 9. Mai 1897 (RGBl. 203) in der durch V. vom 5. Febr. 1906 (RGBl. 115) abgeänderten Fas-

Digitized by Google

sung. S. KABek. vom 10. Febr. 1906 (RGBl. 120). Im übrigen s. Schiffsunfälle, Seestraßenrecht.

Seestraßenrecht. Unter S. werden die Vorschriften verstanden, die zur Verhütung von Zusammenstößen der Seeschiffe erlassen worden sind. Im einzelnen gehören dazu: StGB. (RGBl. 1876, 40) § 145; die Seestraßenordnung (s. d.) vom 5. Febr. 1906 (RGBl. 120); die Not- und Lotsen-Signalordnung auf See und auf den Küstengewässern vom 14. Aug. 1876 (RGBl. 187); die AllerhV. über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See vom 15. Aug. 1876 (RGBl. 189); Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (RGBl. 1888, 151); Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl. 1884, 25); AllerhV. über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Okt. 1900 (RGBl. 1003) und KABek., betr. Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 8. Dez. 1900 (RGBl. 1036); AllerhV., betr. das Ruderkommando, vom 18. Okt. 1903 (RGBl. 283).

Seeunfallversicherung. I. Umfang der Versicherung. Die S. umfaßt die Unfallversicherung (s. d.) der Personen, welche 1. auf deutschen Seefahrzeugen, d. h. auf Fahrzeugen, die ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt (s. d.) benutzt werden und unter deutscher Flagge fahren, als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen; 2. ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, soweit sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegen Unfall versichert sind; 3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind; 4. in der See- und Küstenfischerei beschäftigt sind. Personen in Seeschiffahrts- und anderen Betrieben der vorbezeichneten Art, die wesentliche Bestandteile eines der Unfallversicherung sonst unterliegenden Betriebs sind (s. Gewerbeunfallversicherung), sind nicht nach Maßgabe des SUVG. versichert (SUVG. § 1). Die Unternehmer von Kleinseeschiffahrts- und Küsten- oder Seefischereibetrieben sind versicherungspflichtig, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen (SUVG. §§ 152, 153). Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginne bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betrieb erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte, oder welche er während eines Urlaubes an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat (SUVG. § 4). Im übrigen s. Versicherungspflicht, Selbstversicherung, Unfallversicherung II.

II. Organisation. Für die Durchführung der S. besteht eine Seeberufsgenossenschaft mit dem Sitz in Hamburg, deren Verwaltung im wesentlichen nach den für die Berufsgenossenschaften (s. d.) maßgebenden Bestimmungen erfolgt. Seit dem 1. Jan. 1902 ist ihr eine Unfallversicherungsanstalt angeschlossen, bei der versichert werden: a) die Besatzung solcher Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch auf die Fortbewegung durch Dampf- oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind; b) die Besatzung derjenigen Fahrzeuge, welche zur Ausübung der Seefischerei bestimmt und noch nicht durch den BR. auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen der S. unterworfen sind (KABek. vom 14. Juni 1895 — RGBl. 351 — und vom 6. Febr. 1896 — RGBl. 53); c) die Besatzung von Fahrzeugen, welche zur Ausübung der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern innerhalb der vom BR. zu bestimmenden örtlichen Grenze (KABek. vom 26. Juni 1901 — ZBl. 230; vom 10. Juli 1902 — ZBl. 234 — und vom 30. Jan. 1904 — ZBl. 26) bestimmt sind. Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft, deren Organe die Verwaltung führen und die die Verwaltungskosten zu tragen hat. Für die Versicherungsanstalt, deren Einrichtung durch ein Nebenstatut (s. d.) geregelt wird, ist eine gesonderte Vermögensverwaltung einzurichten (SUVG. §§ 158—161).

III. Beiträge. Für die Aufbringung der Mittel bestehen von den sonstigen Vorschriften (s. Berufsgenossenschaften VI) abweichende Vorschriften nur für Kleinschiffer und See- und Küstenfischer, die in der Unfallversicherungsanstalt versichert sind. Hier werden die Beiträge von den weiteren Kommunalverbänden der Seeuferstaaten — in Preußen nach Bek. vom 5. März 1903 (HMBl. 77) von den Kommunalverbänden der Prov. Ost- und Westpreußen, Pommern, Hannover und Schleswig-Holstein und von der Gemeinde Helgoland — aufgebracht, von denen für jede in ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person ein jährlicher Beitrag von 7 M. an die Versicherungsanstalt abzuführen ist (Bek. des RVA. vom 23. Jan. 1903 — HMBl. 77). Bei Verteilung der Beiträge auf die weiteren Kommunalverbände werden die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit des ortsüb-

Digitized by Google

lichen Tagelohns berücksichtigt (AABek. vom 13. Juli 1905 (AN. 21, 484). Innerhalb der weiteren Kommunalverbände werden die Beiträge zur Hälfte wie die sonstigen Kommunallasten aufgebracht, die andere Hälfte durch Vermittelung der Kreise von den Unternehmern eingezogen, sofern nicht die Kreise die Beitragsleistung auf eigene Kosten übernehmen. Gegen die Heranziehung zu Beiträgen steht dem Unternehmer innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das RVA. zu. Diese kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht vorliege. Sonstige aus der Heranziehung zu Beiträgen abgeleitete Beschwerden sind innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung an die Aufsichtsbehörde zu richten, welche endgültig entscheidet (SUVG. §§ 162, 163; Erl. vom 5. März 1903 — HMBl. 76).

IV. Leistungen. Die Seeberufsgenossenschaft hat bei Unfällen dieselben Entschädigungen wie die übrigen Berufsgenossenschaften zu gewähren (s. Unfallversicherung III). Bei den in der Unfallversicherungsanstalt versicherten Betrieben wird den Entschädigungen der ortsübliche Tagelohn (s. d.) am Betriebssitze zugrunde gelegt; als Sterbegeld wird, sofern die Bestattung zu Land erfolgt, der zwanzigfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewährt (SUVG. §§ 154, 157). Diesen Versicherten sind während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle von der Gemeinde des Betriebssitzes, sofern sie sich nicht im Ausland aufhalten oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge haben, Arzt, Arznei und Heilmittel zu gewähren. Auf Verlangen hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte wohnt, die Pflege gegen Erstattung der Kosten durch die Gemeinde des Betriebssitzes zu übernehmen. Die Versicherungsanstalt kann gegen Erstattung der Kosten der verpflichteten Gemeinde die Fürsorge für den Verletzten bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen, oder auch das Heilverfahren selbst übernehmen. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde der Gemeinde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Klage beim BezA. angefochten werden. Streitigkeiten über Ersatzansprüche entscheidet der BezA. (SUVG. §§ 155, 157; AllerhV. vom 29. Aug. 1900 — GS. 317 — § 1).

V. Unfalluntersuchung. Die Anzeige des Unfalls kann bei den in der Unfallversicherungsanstalt versicherten Betrieben auch mündlich erfolgen; sie ist an die Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignete oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, der Anzeige erstattet ist, sofern nicht auf Antrag Beteiligter der Regierungspräsident eine andere Polizeibehörde damit beauftragt (SUVG. § 164). Im übrigen bewendet es auch hier bei den allgemeinen Vorschriften (s. Unfalluntersuchung).

VI. Übernahme der Invalidenversicherung. Durch Beschluß des BR. ist der Seeberufsgenossenschaft auf Grund des InvVG. § 11 gestattet worden, vom 1. Jan. 1907 ab unter ihrer Haftung eine besondere Einrichtung zur Durchführung der Invalidenversicherung in den ihr angehörenden Betrieben zu übernehmen; damit ist zugleich eine Witwen- und Waisenversicherung verbunden worden.

Seewarte in Hamburg ist ein vom Reichsmarineamt ressortierendes Institut, welches die Aufgabe hat, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zu verwerten. Zum Geschäftsbetrieb der S. gehört u. a. die Sturmwarnung, d. i. die regelmäßige Sammlung von Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre auf bestimmten Plätzen an den Küsten und im Innern Deutschlands, bzw. im Auslande, deren Verhältnisse für die deutschen Küsten von Einfluß erscheinen, sowie die regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mitteilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre und die unverzügliche Mitteilung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen. Die Geschäfte der S. werden unter der Leitung eines Direktors in vier Abteilungen und durch Agenturen ersten und zweiten Ranges verwaltet (G. vom 9. Jan. und 9. vom 26. Dez. 1875 — RGBl. 11 bzw. 385; V. vom 4. Febr. 1895 — RGBl. 151).

Seewehr, der Landwehr analog, beruht auf § 3 des Wehrgesetzes vom 9. Nov. 1867 und unterliegt in bezug auf Verpflichtung zum Dienst sowie Organisation den für die Landwehr geltenden Bestimmungen (s. G. vom 11. Febr. 1888 — RGBl. 11 — Art. II §§ 20, 21 und Landwehr). Die S. steht unter der Kontrolle der Ersatzbehörden und Bezirkskommandos (WO. § 105).

Seezeichenwesen. I. Die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern (s. d.) ist für die Zwecke der Seeschiffahrt im allgemeinen Sache der Bundesstaaten. Nur im Gebiete der Reichskriegshäfen und soweit die Bezeichnung ausschließlich oder überwiegend im Interesse der Marineverwaltung erfolgt, besorgt sie das Reich. Die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) unterliegen nach Art. 4 Ziff. 9 RV. in der Fassung des G. vom 3. März 1873 (RGBl. 47) der Beaufsichtigung des Reichs und dessen Gesetzgebung. Das Reich hat bisher von der Befugnis, das S. gesetzlich zu regeln, Gebrauch nicht gemacht. Wohl dagegen von seinem Aufsichtsrechte. Dieses wird ausgeübt in der Form der Oberaufsicht dergestalt, daß die Initiative und Exekutive den Bundesstaaten zusteht, während die Organe des Reichs sich auf Anregungen zu beschränken haben und allgemein verbindliche Vorschriften nur im Einverständnis mit den Seeuferstaaten treffen können. Die Beaufsichtigung erfolgt nach den mit den betr. Bundesstaaten vereinbarten Grundzügen

Digitized by Google

für die Reichsaufsicht über das S. vom 17. Nov. 1891. Danach nimmt seit dem 1. April 1893 das Reichsmarineamt die Reichsaufsicht namens des RK. wahr (Ziff. 1 der Grundzüge).

II. Die Aufsicht erstreckt sich 1. auf die festen und schwimmenden Leuchtfeuer, die Nebelsignalstellen und die sonstigen Einrichtungen zum Signalisieren, 2. auf die Baken und sonstigen auf dem Lande oder auf Untiefen errichteten Schiffahrtszeichen und auf die schwimmenden Seezeichen, 3. auf den ordnungsmäßigen Betrieb der im vorstehenden aufgeführten Einrichtungen, und zwar zu 1 und 2 auf die Innehaltung der mittels Bek. vom 31. Juli 1887 (RGBl. 387) veröffentlichten, seitens des BR. gemäß Art. 7 Ziff. 2 RV. beschlossenen Grundsätze eines einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, welche behandeln:

a) die Benennung und Beschreibung der zu verwendenden Seezeichen,
b) die an den Seezeichen anzubringenden Unterscheidungszeichen,
c) die Bezeichnung der Fahrwasser,
d) die Kennzeichnung der außerhalb der Fahrwasser belegenen Untiefen,
e) die Kennzeichnung besonderer Stellen in und außerhalb der Fahrwasser,
f) die Kennzeichnung von Marken, die anderen Zwecken, als dem der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen dienen,

zu 3 auf die Beachtung der dem Personal von den Landesbehörden erteilten Dienstvorschriften. Neue Dienstvorschriften dieser Art sind der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie etwaige Bedenken zur Geltung bringen kann. Die Aufsichtsbehörde läßt durch ihre Organe die unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen besichtigen. Die Ergebnisse werden der Landeszentralbehörde mitgeteilt und können vom Reichsmarineamt zum Gegenstande von Anregungen gemacht werden. Dauernde Neuanlagen im Bereiche des Befeuerungswesens, sowie außerordentliche und wichtige Änderungen im Bereiche des S. überhaupt, sind dem Reichsmarineamt so rechtzeitig mitzuteilen, daß es etwaige Bedenken zur Geltung bringen kann. Ausgenommen sind dringliche Ausführungen, durch Naturereignisse bedingte schleunige Arbeiten, Auslegung von Wrackfeuerschiffen u. dgl. Außer den Grundsätzen vom 31. Juli 1887 sollen für die Aufsicht diejenigen Normativbestimmungen maßgebend sein, welche weiterhin über die Vervollkommnung und einheitliche Gestaltung der Seezeichen getroffen werden. Dahin gehören insbesondere die unter dem 1. März 1904 unter den deutschen Seeuferstaaten vereinbarten Grundsätze für die Leuchtfeuer und Nebelsignale an den deutschen Küsten (Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn). Sie schreiben das Erforderliche vor über: die Bezeichnung der Leuchtfeuer nach besonderen Zwecken; die Kennzeichnung (Charakterisierung) der Feuer; Feuerhöhe und Lichtweite; Lichtstärke und Tragweite; Bauwerke, Schiffe, Tonnen; Wrackfeuer; Zweck und Art der Nebelsignalstationen; Kennzeichnung (Charakterisierung) der Nebelsignalstationen; Betrieb der Nebelsignalstationen; die verschiedenen in Betracht kommenden Bekanntmachungen für Seefahrer. Das Reichsmarineamt bedient sich bei der Ausübung der Reichsaufsicht als seiner Organe der **Küstenbezirksinspektoren**. Als solche werden höhere Marineoffiziere z. D. verwendet, die ihre Obliegenheiten auf Grund der ihnen vom Reichsmarineamte erteilten Dienstanweisung — die jetzt geltende ist vom 11. Nov. 1899 — ausüben. Zurzeit ist die deutsche Seeküste auf Grund AOrder vom 9. April 1894 in sechs Küstenbezirke eingeteilt. Für jeden besteht ein von einem Küstenbezirksinspektor geleitetes **Küstenbezirksamt**. Über die Übgrenzung der Küstenbezirksämter unter sich ergibt Anl. 2 zu § 1 der Dienstanweisung das Nähere. Die Dienstanweisung ist im einzelnen inzwischen mehrfach abgeändert. Von besonderem Interesse ist die mit ihr im Zusammenhange stehende Anleitung für die Küstenbezirksinspektoren zur Bezeichnung und Beseitigung von **Schiffahrtshindernissen** vom 15. Nov. 1904 (s. auch **Schiffahrtshindernisse**).

Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen. Als Seeschiffer oder Seesteuermann wird nur zugelassen, wer den Nachweis des ausreichenden S. u. F. gemäß der RKBek. vom 9. Mai 1904 (ZBl. 142) erbracht hat (RKBek., betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Jan. 1904 — RGBl. 3). Die erstmalige Untersuchung erfolgt durch die Navigationsschulen und einige Seemannsämter, die zweite und wiederholte Untersuchung durch ständige Untersuchungskommissionen bei den Seemannsämtern (s. die Übersicht im HMBl. 1905, 60 und Ausf Anw. vom 9. Nov. 1904 — HMBl. 457, ergänzt und abgeändert durch Erl. vom 27. Febr. 1905 — HMBl. 49). Nach Erl. vom 22. Febr. 1905 (HMBl. 48) sind Gesamtübersichten über das Ergebnis der Untersuchung einzureichen. S. auch **Eisenbahnbeamte II.**

Seifensiedereien sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 19). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 20; Ausf Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16.

Seitenbrücken s. **Chausseegräben.**

Seitengräben. Für S. an öffentlichen Wegen gelten, soweit sie zur Vollständigkeit, zum Schutz oder zur Sicherheit des Weges nötig sind, § 6 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316), § 5 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357). Sie dienen in erster Linie der Entwässerung des Weges, derjenigen der benachbarten Grundstücke, dagegen, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, nur unter dem Gesichtspunkte der Vorflut. Über ihre Unterhaltung durch die Anlieger bei den Land- und Heerstraßen im Geltungsbereich des ostpreuß. Provinzialrechts und bei den Nebenlandstraßen in Schleswig-Holstein vgl. unter **Anlieger I, 3.** Für die Beseitigung gesundheitsschäd-

Digitized by Google

licher Wirkungen der Einleitung von Hausabwässern usw. in die Wegegräben ist auch bei Kunststraßen die Ortspolizeibehörde zuständig (OVG. 38, 444). S. Anlieger, Kunststraßen, Landstraßen, Vorflut, Wege (öffentliche) unter IV.

Sektionen der Berufsgenossenschaften s. Berufsgenossenschaften V.

Sekundärbahnen s. Nebenbahnen, Eisenbahnen (Allgemeines) I.

Selbständige Güter s. Gutsbezirke.

Selbständige Städte (in Hannover) s. Städteordnungen 6.

Selbstgewonnene Erzeugnisse sind auch solche, welche von den Familienangehörigen, Gehilfen oder Dienstboten des betreffenden Haushaltungsvorstands gewonnen sind, oder welche zwar von dem Haushaltungsvorstande rechtmäßig (KGJ. 10, 196) gewonnen, aber von seinen Familienangehörigen, Gehilfen oder Dienstboten vertrieben werden (Erl. vom 20. Sept. 1884 — MittdSt. 18, 96 — und vom 23. Nov. 1886 — MittdSt. 21, 67). Der Verkauf selbstgewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie der s. E. der Jagd und Fischerei unterliegt, soweit er im ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.) oder im Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) erfolgt, gewissen Erleichterungen. Ebenso ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich für das Feilbieten von s. E. vom Fahrzeuge aus, die in landesüblicher Weise zu Wasser angefahren sind. Der Verkauf kann jedoch auch in diesen Fällen untersagt werden, wenn die Voraussetzungen der GewO. § 59 Ziff. 1—4 vorliegen, unter denen der Wandergewerbeschein versagt werden muß (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV, 1 a, c). Zu den s. E. der Landwirtschaft sind solche Erzeugnisse nicht zu rechnen, welche eine die herkömmliche Grenze der Landwirtschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, Hefe also nicht (KGJ. 18, 241). Erzeugnisse der Landwirtschaft hören nicht auf, solche zu sein, wenn ihr Vertrieb oder ihre Verbreitung durch landwirtschaftliche Genossenschaften erfolgt, die zwar eine selbständige juristische Person bilden, deren Betrieb aber nicht über die Grenzen der Landwirtschaft hinausgeht (KGJ. 20 C 108). Zu den rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus gehören auch Wachs und Honig, Eier, rohe Felle, Schweinsborsten, Kälberhaare, gerupfte Federn und Federvieh, nicht aber gebrochener oder gerösteter Flachs, Butter, Käse, gebackenes und eingekochtes Obst (Erl. vom 5. Febr. 1876 — MBl. 132). S. auch Hausiergewerbe (Besteuerung) II.

Selbstverfertigte Waren. Das Feilbieten s. W., die zu den Wochenmarktsartikeln (s. d.) gehören, im ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.) darf von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden (GewO. § 42 b Abs. 3). Selbstverfertigte Wochenmarktsartikel dürfen im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV, 1 a, c) in der Umgegend des Wohnorts des Händlers bis zu 15 km feilgeboten werden (§ 59 Ziff. 2). In beiden Fällen kann aber der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Wandergewerbeschein versagt werden muß (GewO. § 42 b Abs. 3, § 59 a). S. auch Hausiergewerbe (Besteuerung) II.

Selbstversicherung, Weiterversicherung. Bei der freiwilligen Versicherung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (s. d.) werden zwei Arten unterschieden, die Selbstversicherung, d. i. der freiwillige Beginn der Versicherung durch eine dem Versicherungszwange nicht unterliegende Person, und die Weiterversicherung, d. i. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach Fortfall des Versicherungszwangs. Das Recht zur Selbstversicherung besteht entweder kraft Gesetzes oder auf Grund einer statutarischen Bestimmung, das Recht zur Weiterversicherung nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen.

I. Krankenversicherung. Das Recht zur Selbstversicherung wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung des freiwilligen Beitritts gegenüber dem Träger der Versicherung ausgeübt. Ein Beitrittsrecht kraft Gesetzes haben Personen der im KVG. §§ 1—3 bezeichneten Art (s. Versicherungspflicht I), welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten (s. Gesinde) gegenüber der Gemeindekrankenversicherung, in deren Bezirke sie beschäftigt sind (vgl. OVG. 14, 343; 20, S. 356, 359). Gegenüber Ortskrankenkassen haben nur diejenigen nichtversicherungspflichtigen Personen ein Beitrittsrecht, welche in den Gewerbszweigen oder in den Betriebsarten beschäftigt sind, für die die Kasse errichtet ist. Personen, die sich bei einer Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse (s. d.) freiwillig versichern wollen, müssen in dem Betrieb oder bei dem Bau beschäftigt und nicht versicherungspflichtig sein. In allen diesen Fällen ist das Beitrittsrecht nur solchen Personen eingeräumt, deren jährliches Gesamteinkommen 2000 M. nicht übersteigt. Mit diesem Vorbehalt können sowohl Gemeinden oder weitere Kommunalverbände für die Gemeindekrankenversicherung durch statutarische Regelung als auch Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen durch das Kassenstatut anderen nichtversicherungspflichtigen Personen, besonders auch kleinen Handwerkern das Beitrittsrecht einräumen (KVG. § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 26 a Abs. 1 Ziff. 5, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3). Der Beitritt gewährt keinen Anspruch auf Unterstützung im Fall einer bereits eingetretenen Krankheit. Die Gemeindekrankenversicherung und die Krankenkassen sind berechtigt, die sich zum Beitritte Meldenden einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt, und zu beschließen, daß freiwillige Mitglieder erst nach einer sechswöchigen Karenzzeit Krankenunterstützung erhalten (KVG. § 6 a Ziff. 1, § 26 a Ziff. 4, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1). Freiwillig Beigetretene scheiden aus, wenn sie die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht ge-

Digitized by Google

leistet haben (KVG. § 4 Abs. 4, § 19 Abs. 6, § 63 Abs. 4, § 72 Abs. 3). Dadurch, daß das Einkommen auf über 2000 M. steigt, geht die Mitgliedschaft nicht verloren (Erl. des HM. und MdJ. vom 17. Febr. 1893). Innungskrankenkassen (s. d.) sind nicht verpflichtet, freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Die Innungen können das Beitrittsrecht durch das Kassenstatut in beliebiger Form und ohne an die Einkommensgrenze von 2000 M. gebunden zu sein, regeln. Das Recht zur Weiterversicherung steht nach herrschender Meinung bei der Krankenversicherung nicht nur den versicherungspflichtigen, sondern auch den freiwillig beigetretenen Personen zu, wenn sie aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Kasse werden müssen. Bei der Gemeindekrankenversicherung ist jedoch die Weiterversicherung nur solange die Versicherten im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden, gestattet. Zur Ausübung des Rechts auf Weiterversicherung genügt hier die Fortzahlung der Versicherungsbeiträge (KVG. § 11). Die Weiterversicherung bei einer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkasse (KVG. § 27) setzt voraus, daß die dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstand angezeigt wird und daß sich die Mitglieder im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleichzuachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für diese vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt (s. auch OVG. 20, 365; 37, 382). Der Kassenvorstand kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch *Nichtannahme der Beiträge* nicht vereiteln (OVG. 39, 320). Der § 27 setzt nicht *Erwerbsfähigkeit* des aus der Beschäftigung Ausscheidenden voraus (OVG. 10, 376). Das freiwillige Mitglied, welches bereits vor Eintritt der die Unterstützungspflicht der Kasse begründenden Krankheit dauernd erwerbsunfähig war, hat Anspruch auf alle Kassenleistungen (OVG. 41, 352). Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß den sich weiterversichernden Mitgliedern, die sich außerhalb des Bezirks der Kasse oder des Kassenverbandes (s. *Krankenkassenverbände*) aufhalten, an Stelle der ärztlichen Behandlung, Arznei und Heilmittel mindestens die Hälfte des Krankengeldes gewährt wird. Bei Betriebs- und Baukrankenkassen können sich weiterversichernde Personen kein Stimmrecht ausüben und keine Kassenämter bekleiden (KVG. § 64 Ziff. 5, § 72 Abs. 3). Das Recht zur Weiterversicherung erlischt in allen Fällen, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, sowie wenn die sich Weiterversichernden zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden müssen (OVG. 39, 328). Da während der Erwerbsunfähigkeit die Mitgliedschaft ohne Zahlung der Beiträge erhalten bleibt (KVG. § 54a), so laufen die Fristen erst nach Behebung der Erwerbunfähigkeit (OVG. 29 S. 335, 341). Streitigkeiten zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Selbstversicherern über das Recht zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung nach KVG. § 58 Abs. 1 binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig ist.

II. *Unfallversicherung.* Nach GUVG. § 5 Abs. 2, LUVG. § 4 Abs. 2, BUVG. § 4 Abs. 3 können Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen — nach SUVG. § 5 Abs. 2 auch Reeder und Lotsen —, und Unternehmer überhaupt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst versichern. Durch das Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Das Verfahren bei der An- und Abmeldung regelt das Genossenschaftsstatut (GUVG. § 37 Ziff. 12; LUVG. § 38 Ziff. 12; BUVG. § 14; SUVG. § 37 Ziff. 12). Eine Weiterversicherung kennt die Unfallversicherungsgesetzgebung nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in das Kataster (s. *Berufsgenossenschaften*) ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das RVA. zulässig (GUVG. § 59; LUVG. § 17; SUVG. § 60). Bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung ist das Verfahren abweichend geregelt (LUVG. §§ 55, 67). Im übrigen wird über das Recht zur Selbstversicherung im Rentenfeststellungsverfahren (s. *Unfallversicherung*) entschieden. Bei der Gewerbe- und Bauunfallversicherung erfolgt die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nach denselben Grundsätzen, welche für die versicherten Arbeiter Anwendung finden (s. *Unfallversicherung* III), sofern das Genossenschaftsstatut nicht ein anderes bestimmt (RVA. 18, 649). Für selbstversicherte land- und forstwirtschaftliche Betriebsunternehmer wird als Jahresarbeitsverdienst der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (s. *Unfallversicherung* III), der am Sitze des Betriebs gilt, zugrunde gelegt, wenn nicht das Statut anders bestimmt (LUVG. § 11). Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes selbstversicherter Reeder und Lotsen regelt das Genossenschaftsstatut (SUVG. § 11 Abs. 3).

III. *Invalidenversicherung.* Vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können sich selbstversichern Betriebsbeamte (s. d.), Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen (s. d.) und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit

Digitized by Google

nicht durch Beschluß des BR. die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist, und Personen, die entweder mit vorübergehender Dienstleistung (s. Vorübergehende Beschäftigung) oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden. Alle diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und zu erneuern. Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung). Auch bei den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (s. d.) ist eine Selbst- und Weiterversicherung zulässig (InvVG. § 14). Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind grüne Quittungskarten (s. d.), für die Weiterversicherung gelbe Quittungskarten zu verwenden (KABek. vom 10. Nov. 1899 — RGBl. 667 —, abgeändert durch Bek. vom 5. Juli 1905 — RGBl. 590; Anw. vom 17. Nov. 1899 — MBl. 1900, 16 — Ziff. IV). Im übrigen s. Invalidenversicherung VI, 3 c. Auch Strafgefangene können und sollen sich freiwillig versichern oder weiterversichern (AN. 17, 366). S. auch Invalidenversicherung VI, 3 c, 4. Streitigkeiten über das Recht zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in Städten über 10000 Einw. der Gemeindevorstand) oder der Vorsitzende der Rentenstelle (s. Versicherungsanstalten IV, 3). Gegen ihren Bescheid ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Oberpräsidenten), bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an das RVA. zulässig. Im übrigen werden Streitigkeiten im Rentenfeststellungsverfahren entschieden (InvVG. § 155).

Selbstverwaltung. I. Der Begriff der S. hat in der Wissenschaft eine sehr verschiedene Auslegung und Abgrenzung gefunden. Mit Rücksicht darauf, daß dieses Wort dem englischen Ausdruck selfgoverment nachgebildet ist, hat man (unter Vortritt von Gneist) hierunter die Erledigung staatlicher Angelegenheiten durch unbesoldete Ehrenbeamte verstanden, die vom Staate hiermit beauftragt wurden (wie die englischen Friedensrichter). Dagegen wird von mehreren Schriftstellern (besonders von Gierke, Schäffle und Gluth) als S. das Recht korporativer Verbände auf selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bezeichnet. Andere (besonders Stein, E. v. Meier, Gareis, Hänel) sehen den Inhalt dieses Rechts in einer selbsttätigen Besorgung solcher öffentlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach sowohl Aufgaben des Staates als auch der korporativen Verbände sind, durch diese Verbände. Unter Einschränkung dieses Begriffes wird dann (von O. Mayer) die S. als die Verwaltung solcher Angelegenheiten, die an sich staatliche sind, durch eine Körperschaft, der sie vom Staate übertragen worden sind, angesehen. Hierbei wird dann auch hervorgehoben (von E. v. Meier), daß die deutsche S. sich von der englischen durch die Wahl der verwaltenden Personen (im Gegensatz zu ihrer Ernennung durch den Staat) unterscheide, und demgemäß (von Jacobs) die S. als eine Verwaltung erklärt, die ganz oder teilweise durch nicht als Staats- oder Kirchenbeamte angestellte Vertrauensmänner der Untertanen geführt wird. Noch andere Schriftsteller (Rosin, v. Stengel) verstehen unter S. sowohl die politische (obrigkeitliche) Verwaltung staatlicher Angelegenheiten durch unabhängige, im Ehrenamte tätige Personen, als auch die wirtschaftliche Eigenverwaltung der korporativen Verbände. Ihnen gegenüber wird (von Blodig) aus dem Worte S. als Gegensatz zur Verwaltung „durch andere" gefolgert, daß es sich hierbei nur um einen Geschäftskreis handeln könne, der vom Staate (dem „anderen") an gewisse korporative Verbände zur eigenen Besorgung überlassen worden ist. Endlich wird (von Schön) ausgeführt, daß der Begriff der S. nur aus dem Gebrauch dieses Wortes in der Gesetzgebung entnommen werden könne, und daß hiernach S. im staatsrechtlichen Sinne die Verrichtung staatlicher Funktionen durch dem Staate untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Persönlichkeiten sei. Gegenstand der S. könnten nur Staatsgeschäfte sein, daher gebe es weder eine S. der auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkten juristischen Personen oder rein wirtschaftlicher Verbände, noch eine S. der Kirchen- und Religionsgesellschaften.

Unter Verzicht auf eine Beurteilung dieser Begriffserklärungen im einzelnen soll nur folgendes hervorgehoben werden. Die S. ist an sich begrifflich noch kein subjektives Recht, sondern nur eine Form der Verwaltung, wenn auch gewissen Persönlichkeiten ein Recht hierauf zustehen kann. Soweit es sich um das öffentliche Recht handelt, kann die S. um deswillen selbstverständlich nur öffentliche Angelegenheiten, nicht privatwirtschaftliche, zum Gegenstande haben. Eine Erklärung kann der Begriff der S. im öffentlichen Recht nur aus seinem Gegensatze finden, den die Staatsverwaltung bildet (nicht die Verwaltung staatlicher Angelegenheiten, sondern die Verwaltung durch den Staat). Nur der Staat kommt im öffentlichen Recht als „der andere" in Frage, dessen Verwaltungstätigkeit auf einem bestimmten Gebiete durch die S. ausgeschlossen wird. Können hiernach Gegenstand der S. nur öffentliche Angelegenheiten sein, so darf doch eine Umgrenzung des Begriffs der S. nicht mittels Beschränkung ihrer Tätigkeit auf „staatliche Funktionen" erfolgen. Denn der Kreis dieser Funktionen steht nicht fest, seine Grenzen sind flüssig und werden oft erst gerade dadurch bestimmt, daß hinsichtlich gewisser Angelegenheiten ein Recht auf S. gesetzlich anerkannt wird, während andererseits der Staat die Macht hat, durch seine Gesetzgebung alle öffentlichen Angelegenheiten mehr oder weniger zum Gegenstande seiner Verwaltungstätigkeit zu machen. Unter S. wird also diejenige Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten verstanden werden müssen, die der Staat anderen Rechtspersönlichkeiten belassen oder überwiesen hat. Soweit dies durch Gesetze

Digitized by Google

geschehen ist, entsteht hierdurch für die betreffenden Persönlichkeiten ein Recht auf S. gegenüber den Staatsbehörden, denen dann keine Mitverwaltung, sondern nur ein Aufsichtsrecht über die S. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (s. Aufsicht, Kommunalaufsicht) zusteht. In diesem Sinne können auch Angelegenheiten der „Eigenverwaltung", namentlich die „selbständige Verwaltung der Kirchenangelegenheiten" (Wl. Art. 15) und der „äußeren Angelegenheiten der Volksschule" (Wl. Art. 24) Gegenstand einer S. sein. Ebenso kann sich die S. auf Veranstaltungen einer Gemeinde erstrecken, die im „öffentlichen Interesse" (KAG. § 9) getroffen, selbst wenn sie an sich wirtschaftlicher Art sind, sowie auf das Gemeindevermögen (s. d.), dessen Verwaltung nicht lediglich eine privatrechtliche, sondern auch eine öffentlichrechtliche Angelegenheit und daher zwar keine Aufgabe des Staates ist, aber doch seiner Einwirkung unterliegt. Neben dieser S. im Sinne des preuß. Verwaltungsrechts kann man auch von einer S. im politischen Sinne, ausgehend von den englischen Staatseinrichtungen, sprechen und hierunter die Wahrnehmung einzelner Staatsgeschäfte im Auftrage des Staates durch Ehrenbeamte, gewählte Kollegien oder kommunale Körperschaften verstehen. Hierhin gehört namentlich die Polizeiverwaltung durch ehrenamtliche Bürgermeister, Amtmänner und Amtsvorsteher, die Standesamtsverwaltung durch Standesbeamte im Ehrenamt und die Mitwirkung gewählter unbesoldeter Mitglieder in zahlreichen Kommissionen, die auf dem Gebiete der staatlichen Steuer- und Militärverwaltung tätig sind.

II. Soweit den öffentlichen Körperschaften (und neben ihnen als Überrest der alten feudalen S. die Gutsherren in den selbständigen Gutsbezirken) ein Recht zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gesetzlich eingeräumt oder die Erledigung staatlicher Angelegenheiten gesetzlich übertragen worden ist, haben sie auch die Pflicht, diese Verwaltung ordnungsmäßig zu führen, und unterstehen hierbei der Aufsicht des Staats. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben sie auch die Kosten dieser Verwaltung zu tragen. Ob die Verwaltung nach eigenem Ermessen der Selbstverwaltungsbehörden zu führen ist (wie auf kommunalem Gebiete) oder nach den Anweisungen der Aufsichtsbehörde (wie auf polizeilichem Gebiet), hängt ebenfalls von der besonderen gesetzlichen Regelung ab, doch spricht im Zweifel die Vermutung für die Selbständigkeit der S. Welche Angelegenheiten der S. unterliegen, bestimmt sich ebenfalls nach Einzelvorschriften des geltenden Rechts. Als öffentliche Körperschaften, denen die S. ihrer Angelegenheiten zusteht, kommen in erster Linie die Gemeinden (s. d.), Samtgemeinden (s. d.), Kreis- und Provinzialverbände (s. d.) in Betracht, weiter aber auch die Kirchen (s. d.) und Religionsgesellschaften (s. d.), Schulverbände (s. d.), öffentlichen Wassergenossenschaften (s. d.) und Deichverbände (s. d.).

III. Die Kommunalverbände (s. d.) sind Selbstverwaltungskörper, denen nicht nur die Verwaltung ihrer eigenen kommunalen Angelegenheiten, sondern auch die Verwaltung von staatlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen, sowie der hierfür besonders ergangenen gesetzlichen Vorschriften obliegt. Sie führen diese Verwaltung durch ihre gesetzlich bestimmten Organe (s. Gemeindebeamte und Gemeindebehörden) und sind hierbei der Aufsicht des Staates unterstellt (s. Aufsicht und Kommunalaufsicht).

Seminare (geistliche) s. Geistliche (Anstellung, Vorbildung) II u. III.

Seminare (Schullehrerseminare) s. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Seminardirektoren und -lehrer, d. h. die Leiter der Schullehrerbildungsanstalten, sowie die an denselben angestellten Lehrkräfte sollen im allgemeinen aus bewährten Volksschullehrern, Rektoren und Schulaufsichtsbeamten hervorgehen (Erl. vom 10. Febr. 1891 — ÜBl. 297). Wegen der Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Seminarlehrer s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfung 4. In der Regel sind bei jedem Seminar ein Direktor und fünf ordentliche Lehrer vorhanden. Die Anstellung der Direktoren, welche den Rang der Räte V. Klasse haben, erfolgt durch den König, diejenige der Lehrer bedarf der Genehmigung des MdgA. (KOrder vom 9. Dez. 1842 — GS. 1843, 1). Die ersten Lehrer führen die Amtsbezeichnung „Seminaroberlehrer" (Erl. vom 6. April 1892 — ÜBl. 598). Über die Regelung der Besoldungen sind im übrigen die Erl. vom 5. Juni 1892 und 2. Febr. 1894 (ÜBl. S. 658 bzw. 286) ergangen (s. E. v. Bremen, Preuß. Volksschule, 1905, S. 270).

Seminarübungsschulen sind die mit den Schullehrerseminaren verbundenen Volksschuleinrichtungen, welche dazu bestimmt sind, den Zöglingen der Seminare Gelegenheit zur Übung in der praktischen Lehrtätigkeit zu geben. Jedes Schullehrerseminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Übungsschule zu verbinden (Lehrordnung für die Schullehrerseminare vom 15. Okt. 1872 — ÜBl. 617 — § 1). Dieselbe beruht in der Regel auf einem Vertrage mit der Gemeindeverwaltung des Seminarortes. Über die Einrichtung bestimmt der Erl. vom 29. Jan. 1873 (ÜBl. 168). Die Schulkinder unterliegen dem Schulversäumnisstrafrecht (ÜBl. 1900, 866). Auch städtische sonstige öffentliche und private Lehrerinnenbildungsanstalten sollen eine ordnungsmäßige Übungsschuleinrichtung haben (Erl. vom 15. Jan. 1901 — ÜBl. 204). Die Ausbildung der Seminaristen in der Schulpraxis beginnt in der zweiten Klasse. In der ersten Klasse ist jedem Seminaristen das ganze Jahr hindurch wöchentlich in 4—6 Stunden fortlaufender Unterricht in der S. unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer zu übertragen (Methodische Anw. zum Seminarlehrplan vom 1. Juli 1901 — ÜBl. 600).

Senat bei Universitäten s. d. III, bei Technischen Hochschulen s. d. II.

Senate werden die bei den höheren zur Rechtsprechung berufenen Behörden gebildeten Abteilungen genannt. Es gibt Zivil- und

Digitized by Google

Straf- sowie Steuersenate. S. im übrigen Oberlandesgerichte, Kammergericht, Reichsgericht, Oberverwaltungsgericht, Oberlandeskulturgericht und Reichsversicherungsamt.

Senatoren heißen die Magistratsmitglieder in den Städten der Prov. Hannover, insoweit nicht ortsstatutarisch eine andere Bezeichnung für einzelne derselben festgesetzt ist. In den schlesw.-holst. Städten ist diese Bezeichnung wahlweise für die Ratsverwandten zugelassen. S. Magistrate II, Ratsverwandte.

Seniorat ist ein Familienfideikommiß, bei dem jedesmal das den Jahren nach älteste Familienmitglied zur Nachfolge berufen ist. Im Gebiete des ALR. ist die Errichtung von S. nicht mehr gestattet (ALR. II, 4 §§ 135, 140). S. auch Familienfideikommiß zu III c.

Separationen und Separationsinteressenten s. Gemeinheitsteilungen.

Separationsrezesse s. Rezesse.

Separationswege s. Interessentenwege.

Sequestration s. Zwangsverwaltung I.

Servis und Servistarif. Servis ist die Entschädigung, welche für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (s. d.) bereit gestellten, im Regulativ (Beil. A zum Gesetze) näher bezeichneten Leistungen für die bewaffnete Macht an Friedensquartieren, Stallung, Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalen nebst Ausstattung, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung usw. den zur Hergabe verpflichteten Gemeinden vergütet wird (Naturalquartierservis). Die den Gemeinden zu gewährende Entschädigung ist für die einzelnen Chargen, für die einzelnen Orte und für die Jahreszeiten verschieden. Die Zusammenstellung dieser Entschädigungen, bei welcher die verschiedenen Orte in Klassen zusammengefaßt sind, ist der sog. Servistarif (früher Beil. B zum G. vom 25. Juni 1868, jetzt Beil. I zum G. vom 6. Juli 1904 — RGBl. 272 —, modifiziert durch G. vom 17. Mai 1906 — RGBl. 473 — § 1 f. u.). Außerdem wird mit Servis die nach dem Naturalquartierservistarif abgestufte pensionsfähige Entschädigung bezeichnet, welche den Offizieren, Ärzten und Militärbeamten, die nicht Wohnung und Feuerung in natura empfingen, bisher für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses außer dem Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wurde (sog. Personalservis). Für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses der Offiziere sowohl wie der Zivilbeamten war die Klasseneinteilung des Servistarifes, welcher neben einer, die größeren Orte umfassenden Klasse A ursprünglich noch die Servisklassen I—V, seit dem G. vom 7. Juli 1902 — RGBl. 239 — nur noch die Klassen I—IV umfaßte, maßgebend (s. G. vom 6. Juli 1904 § 2; preuß. V. vom 19. Dez. 1904 — GS. 287 — und Wohnungsgeldzuschüsse). Gegenüber dieser Gestaltung war im RT. wiederholt der Wunsch laut geworden, den Personalservis der Offiziere und Militärbeamten ganz zu beseitigen, die Wohnungsgeldzuschüsse zu verbessern, den Naturalquartierservis in den unteren Ortsklassen zu erhöhen und die Ortsklasseneinteilung für den Wohnungsgeldzuschuß von derjenigen für den Servis zu trennen. Diesem Wunsche hat das bereits erwähnte G. vom 17. Mai 1906 in Verb. mit der anderweiten Festsetzung der Offiziers- usw. Gehälter durch den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1906 und dem G. vom 9. Juni 1906 (RGBl. 731), durch welches die Wohnungsgeldzuschüsse für die Leutnants und Assistenzärzte, sowie die ihnen gleichstehenden Militärbeamten des Heeres und der Marine erhöht worden sind, Rechnung getragen. Danach ist (vgl. Denkschr. zum Reichshaushaltsetat von 1906 S. 65 ff.) der Personalservis in Wegfall gekommen, der Naturalservis dagegen durch Verschmelzung der Servisklassen I—III zu einer Servisklasse I (neben der schon vorhandenen A) für die meisten Ortschaften wesentlich erhöht, für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses dagegen die bisherige Klasseneinteilung (A, I—IV — G. vom 6. Juli 1904) bestehen geblieben. Die nächste Revision des Servistarifes und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab (G. vom 17. Mai 1906 § 2).

Servituten s. Dienstbarkeiten I.

Seuchen s. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und Viehseuchengesetze.

Sicherheit (öffentliche) s. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

Sicherheitsbestellung bei Verdingungen s. d. V; bei Inanspruchnahme öffentlicher Wege durch große Lasten s. Wege (öffentliche) V; bei Kleinbahnunternehmungen s. Kleinbahnen II.

Sicherheitshäfen s. Häfen.

Sicherheitshypothek s. Zwangsversteigerung I.

Sicherheitsmaßregeln (zum Schutze des Publikums in Theatern und ähnlichen Lokalen) s. Bauliche Anlage von Theatern und Zirkusgebäuden.

Sicherheitspolizei s. Polizei II u. III, sowie Ortspolizeiverordnungen.

Sicherstellung von Rechten. Beurkundungen über die S. v. R. sind nach TSt. 59 LStG. stempelpflichtig. Der Stempel beträgt bei einem Werte des sichergestellten Rechts von nicht mehr als 600 M. 0,50 M., von nicht mehr als 1200 M. 1 M., von nicht mehr als 10000 M. 1,50 M. und bei einem höheren Betrage 5 M. Ist der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar, bedarf es eines Stempels von 1,50 M. In keinem Falle darf der Stempel den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen. Befreit sind: a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden; b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen; c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (BGB. § 1844).

Siegel (der Behörden) s. Titel (Königlicher).

Siegel (Königliches) s. Titel (Königlicher).

Sielen sind die mit Deichen in Verbindung stehenden Entwässerungsanlagen (s. Deiche und Deichwesen).

Digitized by Google

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. 733) ist vom RK. auf Grund der Art. 42 u. 43 RV. erlassen, und enthält die Bestimmungen über die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahnbetriebes vorgeschriebenen Signale. Man versteht unter Signalen sichtbare oder hörbare Zeichen von allgemein verständlicher oder besonders festgesetzter Bedeutung zur gegenseitigen Verständigung des Eisenbahnpersonals über den Zustand der Bahn und den Verkehr der Züge, sowie zur Verständigung der Reisenden mit dem Zugbegleitpersonal. Auch soll durch die Signale die Aufmerksamkeit der in der Nähe des Bahnkörpers befindlichen Personen auf den Verkehr der Züge gelenkt werden. Die deutsche S. gilt in ihrem ganzen Umfange nur für die Hauptbahnen, auf Nebenbahnen, soweit bei diesen Signale überhaupt in Anwendung kommen (BO. §§ 21, 58). Man unterscheidet 1. Signale mit elektrischem Läutewerke und Hornsignale, 2. Handsignale der Wärter und Scheibensignale, 3. Signale am Signalmaste, 4. Vorsignale, 5. Signale an Wasserkranen, 6. Weichensignale, 7. Signale am Zuge, 8. Signale des Zugpersonals und 9. Rangiersignale. Die Signalordnung wird zurzeit (Sommer 1906) umgearbeitet.

Silbermünzen sind im Deutschen Reiche neben den vorläufig als gesetzliches Zahlungsmittel mit unbeschränktem Annahmezwang beibehaltenen Talern (s. d.) nur Scheidemünzen (s. d.), nämlich Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Mark (50 Pfennige); die Zwanzigpfennigstücke sind außer Kurs gesetzt. Das Mischungverhältnis der Reichssilbermünzen ist 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Die Fünf- und Zweimarkstücke tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Umschrift „Deutsches Reich", der Wertangabe und der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern das Bild des Landesherrn bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Doch kann der BR. Fünf- und Zweimarkstücke in anderer Prägung als Denkmünzen herstellen lassen. Das Fünfmarkstück hat ein Normalgewicht von 0,0555 Pfund und einen Durchmesser von 38 mm, auf beiden Seiten der Peripherie ein flaches Randstäbchen mit einem einwärts sich anschließenden Perlenkreis, auf dem Schnitt- oder Kantenrande die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" und zwischen den einzelnen Worten derselben vertiefte Ranken. Das Zweimarkstück soll 0,02222 Pfund wiegen und hat 28 mm Durchmesser; es ist in geripptem Rande geprägt, der Schnitt- oder Kantenrand also kanneliert; im übrigen entspricht die Prägung der des Fünfmarkstücks. Das Einmarkstück hat ein Normalgewicht von 0,0111 Pfund und einen Durchmesser von 24 mm, die Wertbezeichnung in einem oben offenen Eichenkranz, auf beiden Seiten Randstäbe und Perlenkreis wie die größern Silbermünzen, Schnitt- oder Kantenrand wie das Zweimarkstück. Das Fünfzigpfennigstück hat ein Normalgewicht von 0,0055 Pfund, einen Durchmesser von 20 mm, Avers, Randstäbchen, Perlenkreis und Kantenrand wie das Einmarkstück, im Revers oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst Jahreszahl, in der Mitte in großen Ziffern die Zahl 50 und unten die Umschrift „Pfennig", seit dem BR.-Beschl. vom 9. Mai 1872 aber einen dem des Einmarkstücks entsprechenden Revers und auch im Avers den Adler in einem offenen Eichenkranz. Nach BRBeschl. vom 6. Okt. 1904 werden anstatt der Fünfzigpfennigstücke Einhalbemarkstücke mit dem den Einmarkstücken entsprechendem Avers und Revers, jedoch mit stärker gerifftelem Rande und im Avers mit dem Adler im Eichenkranz geprägt. Wegen der Fehlergrenze vgl. den Artikel Münzverwaltung; wegen Ausprägung und Ausgabe der S., Verteilung auf die Münzgattungen und Münzstätten, Prägegebühr und Beschaffung des Münzmetalls gilt Entsprechendes wie bei den Nickelmünzen (s. d.). Der Kopfbetrag der S. ist 15 M. (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 3, 9, 10; G., betr. Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 — RGBl. 250 — Art. II, IV, V; StMBek. vom 5. Febr 1874 — MBl. 34 — A II).

Vgl. im übrigen neben den im Text angezogenen die Artikel Geld, Münzgesetz, Münzverwaltung, Silberwährung, Währung.

Silberwährung ist diejenige Währung (s. d.), bei der das Silber der allgemeine Wertmesser ist und daher die Kurantmünzen, d. h. die mit unbedingter Zahlungskraft ausgestatteten Münzen aus Silber hergestellt sind. Bei dem, wenn auch hinter dem des Goldes ungemein zurückbleibenden, so doch immerhin hohen Werte des Silbers bedarf die S. für kleine und die runden Summen übersteigenden Spitzen größerer Zahlungen der Scheidemünzen aus einem geringwertigen Metall (Nickel, Kupfer) oder doch aus mit solchem sehr stark legiertem Silber. In Deutschland bestand bis zum Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (s. Münzgesetz) allenthalben mit Ausnahme von Bremen S. Preußen hatte durch das Münzedikt vom 14. Juli 1750 den sog. „Graumannschen Münzfuß" eingeführt, nach dem aus der kölnischen Mark (= 233,8123 g) feinen Silbers 14 Tlr. mit einem Feingehalt von $^{750}/_{1000}$ geprägt wurden, so daß also $10^{1}/_{2}$ Tlr. eine kölnische Mark wogen. Der Taler wurde in 24 Groschen, der Groschen in 12 Pfennige geteilt. Als kleinere Kurantmünzen wurden halbe, Viertel-, Sechstel- und Zwölftteltalerstücke geprägt. Auch das Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 (GS. 159) hielt an diesem Münzfuß fest; doch wurde der Taler nun in 30 „Silbergroschen" geteilt. An Scheidemünzen wurden ausgeprägt in Silber $2^{1}/_{2}$-, 1- und $^{1}/_{2}$-Silbergroschen, in Kupfer 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke. An Silberscheidemünzen wurden aus 1 kölnischen Mark 16 Tlr. ausgebracht, so daß sich ihr Metallwert auf $^{14}/_{16}$ desjenigen eines gleichen Betrages an Kurantmünze belief. Nach Bildung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins wurde in der Dresdener Münzkonvention vom 30. Juli 1838 (GS. 1839, 18) eine einheitliche Münzmark = 233,855 g festgesetzt, als Landesmünzfuß nur entweder der preuß. Taler- oder der süddeutsche Guldenfuß

Digitized by Google

zugelassen und die Wertrelation zwischen Taler und Gulden auf 7 : 4 festgelegt, endlich eine Vereinsmünze in dem „Vereinstaler" = 2 Tlr. = 3½ Gulden mit einem Feingehalt von $^{9}/_{10}$ eingeführt. Zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und Österreich andererseits wurde dann am 24. Jan. 1857 der Wiener Münzvertrag (GS. 312) abgeschlossen: als Münzgewicht wurde das Zollpfund = 500 g festgesetzt; aus diesem Gewicht feinen Silbers sollten 30 Tlr. oder 45 österr. Gulden zu 100 Kreuzer oder 52½ süddeutsche Gulden zu 60 Kreuzer geprägt werden, der Feingehalt $^{9}/_{10}$ betragen. Im Anschluß an diesen Vertrag erließ Preußen das G. über das Münzwesen vom 4. Mai 1857 (GS. 305) und über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (GS. 325). Die Taler erhielten nun einen etwas geringern

Silberwert als früher $\left(\frac{500}{30}\right) = 16{,}66667$

gegen $\frac{233{,}8123}{14} = 16{,}67009$ g). An Silberscheidemünzen brachte Preußen nun aus 1 Pfund Feinsilber 34½ Tlr. aus, also mit einer Unterwertigkeit gegen die Kurantmünze in dem Verhältnis von 30 : 34½. Infolge des Reichsmünzgesetzes (s. o.) ist seit 1. Jan. 1876 in Deutschland an die Stelle der S. die Reichsgoldwährung getreten, die aber infolge der Beibehaltung der Taler als Kurantmünze eine „hinkende" ist (vgl. Goldwährung, Taler). Vgl. außer den vorstehend zitierten Artikeln auch Geld, Währung, Doppelwährung, Scheidemünzen.

Silberwaren s. Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

Simultankirchen. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen Gesetzen und Verträgen beurteilt werden (ALR. II, 11 § 309). Wird darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter (§ 313 a. a. O.). Das hindert die Landespolizeibehörde aber nicht, inzwischen im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung die erforderlichen Festsetzungen über den Gebrauch zu treffen (Erk. des KompGerH. im JMBl. 1864 S. 4 u. 273; 1866, 95). Die Verwaltungsbehörden sind im übrigen zur Regelung der Besitzverhältnisse nicht befugt (s. Erl. vom 15. Mai 1862 bei Bramesfeld, Rhein.-westf. KirchO. S. 151). Rechtsverhältnisse und Baulast regeln sich nach den Vorschriften über Miteigentum usw. (s. RG. in der Z. f. KR. 22, 439). Das Simultanverhältnis ist auch nach kath. Kirchenrecht nicht unzulässig, erfordert aber bischöfliche Genehmigung (s. Friedberg, Kirchenrecht, 1884, S. 413). S. auch Kirchenglockengeläute.

Simultanschule s. Konfessionelle Schule.

Singspielhallen s. Tingeltangel.

Singvögel s. Vögel (Schutz nützlicher).

Sirup unterliegt der Zuckersteuer, wenn er einen Quotienten von 70 oder mehr hat. Siruppaffinerien unterliegen im allgemeinen derselben Kontrolle wie Zuckerfabriken. S. Zuckersteuer III b u. h.

Sistierung s. Freiheit (persönliche) III d.

Sitten (gute; Einrichtung in Gewerbebetrieben zur Erhaltung) s. Anstand.

Sittenpolizei ist ein Zweig der allgemeinen Sicherheitspolizei (s. Polizei III). Ihre Aufgabe besteht darin, solchen Ausschreitungen auf sittlichem Gebiete, welche die öffentliche Ordnung (s. Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung) gefährden, entgegenzutreten, und zwar sowohl durch Unterdrückung einzelner Exzesse wie vorbeugend durch Verhinderung der Gelegenheit.

I. Unter dem Begriff der „S. im engeren Sinne" werden die Maßnahmen gegen geschlechtliche Ausschweifungen zusammengefaßt. Die schwersten sittlichen Verfehlungen werden strafrechtlich verfolgt, auch die gröberen Verletzungen des Anstandes auf sexuellem Gebiete ziehen gerichtliche Strafen nach sich (s. Sittlichkeitsverbrechen). Polizeilich zu verbieten sind Konkubinate (s. d.), welche öffentlich bemerkbar werden. Die Überwachung der der Gewerbsunzucht (s. Gewerbsmäßige Unzucht) ergebenen weiblichen Personen bezweckt einmal die Eindämmung der Prostitution sowie ihre Zurückdrängung aus der Öffentlichkeit, bekämpft aber außerdem die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und trägt somit auch sanitätspolizeilichen Charakter. Gesetzliche Grundlage der sittenpolizeilichen Aufsicht bildet der § 361 Ziff. 6 StGB., welcher die Übertretung der zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften durch polizeilich kontrollierte Prostituierte bestraft. Die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlassen solcher Vorschriften wie zur Unterstellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht wird also vom Reichsrechte vorausgesetzt und anerkannt. Für Preußen ergibt sich diese Befugnis außerdem als Ausfluß sicherheitspolizeilicher Funktionen aus dem Inhalt des ALR. II, 17 § 10. Die sittenpolizeiliche Aufsicht über eine weibliche Person, welche der Gewerbsunzucht überführt ist, wird durch polizeiliche Verfügung verhängt. Zuständig zur Anordnung ist die Polizeibehörde, in deren Bezirke die Prostituierte der Gewerbsunzucht nachgeht und dadurch Sittlichkeit und Gesundheit gefährdet, auch wenn sie an einem anderen Orte ihren Wohnsitz hat (OVG. vom 11. Juli 1899 — PrVBl. 21, 61). Die Wirkung der sittenpolizeilichen Aufsicht bleibt aber auch auf das Gebiet der Polizeibehörde beschränkt, welche die Kontrolle verfügt hat (RGSt. 11, 286). Weibliche Personen, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Gewerbsunzucht anheimfallen, sind nicht unter sittenpolizeiliche Aufsicht zu stellen, sondern der Fürsorgeerziehung (s. d.) zu überweisen. Von dem Treiben jugendlicher Prostituierter im Alter von 18 bis 21 Jahren sollen die Erziehungsberechtigten und das Vormundschaftsgericht in Kenntnis gesetzt werden (BGB. §§ 1631, 1666, 1838). Erst wenn diese Maßnahmen, zu deren Durchführung sich ein ständiges Zusammenarbeiten

Digitized by Google

der sittenpolizeilichen Dienststellen mit den Organen der freiwilligen Liebestätigkeit empfiehlt, versagen, wird die Sittenkontrolle anzuordnen sein (Erl. vom 11. Sept. 1902 — MBl. 165). Den eingeschriebenen Prostituierten wird regelmäßig das Betreten bestimmter Straßen, Lokale usw., sowie alles auffällige Benehmen in der Öffentlichkeit verboten, auch erhalten sie Anweisungen über Lage und Einrichtung der Wohnungen. Letztere Vorschriften bieten die Möglichkeit, die Quartiere der Prostituierten in bestimmten Gegenden zusammenzudrängen und dadurch Berührungen mit den anständigen Familien zu verringern. Die Einweisung in besondere Prostituiertenwohnungen, deren Bewohnerinnen zu den Hauseigentümern lediglich in ein mietsrechtliches Verhältnis treten, ist statthaft, nicht aber die Einrichtung von Bordellen, da deren Unternehmer am Ertrage der Gewerbsunzucht beteiligt und deshalb auch bei polizeilicher Genehmigung wegen Kuppelei strafbar sind (RGSt. 1, 88). Die kontrollierten Prostituierten werden ferner verpflichtet, sich in vorgeschriebenen Zeiträumen der amtsärztlichen Untersuchung und im Falle ansteckender geschlechtlicher Erkrankung der Behandlung zu unterziehen. Die Einzelheiten des sanitätspolizeilichen Verfahrens beruhen auf § 9 des G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) in Verb. mit § 12 des Reichseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306). Nach diesen Vorschriften ist bei Tripper, Schanker, Syphilis die Beobachtung kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen, welche Gewerbsunzucht treiben, zulässig. Solche Personen haben sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten zur Untersuchung einzufinden. Wird eine der genannten Krankheiten festgestellt, so ist die Leidende anzuhalten, sich behandeln zu lassen. Eine Kranke, welche nicht nachweisen kann, daß sie sich in ärztliche Privatbehandlung begeben hat, oder welche verdächtig ist, trotz der Infektion weiter Gewerbsunzucht zu treiben, muß unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus überführt und darf vor ihrer Heilung nicht entlassen werden (Ausf.Best. zum G. vom 28. Aug. 1905, vom 7. Okt. 1905 zu § 9 Ziff. 2). Die Kosten einer solchen Zwangsheilung fallen als mittelbare Polizeikosten (s. d.) der Gemeinde zur Last (OVG. 27, 75; 28, 87; 40, 123). Jeden ernstgemeinten Versuch einer Prostituierten, zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzukehren, sollen die Polizeibehörden nach Kräften unterstützen. Wird der Nachweis eines anständigen Broterwerbes oder der Rückkehr in geordnete Verhältnisse erbracht, so ist die Sittenkontrolle auf Antrag sofort, zunächst versuchsweise und nach einer Bewährungsfrist von 2—3 Monaten endgültig aufzuheben. Bei Verheiratung einer Prostituierten ist diese auf Antrag sofort aus der sittenpolizeilichen Aufsicht zu entlassen, jedoch vorbehaltlich schonender, gesundheitspolizeilicher Überwachung bis zur Heilung einer bestehenden Geschlechtskrankheit. Die Wiederverhängung der Kontrolle ist erst zulässig, wenn die Verheiratete ihr unsittliches Gewerbe fortsetzt, insbesondere, wenn die Ehe mit einem Zuhälter (s. d.) geschlossen ist. Nach Ablauf von mindestens 3 Monaten seit Fortzug einer unter Sittenaufsicht stehenden Person ist die Kontrolle aufzuheben, während kürzerer Abwesenheit ruht die Aufsicht nur. Prostituierte, welche im Wege der Fürsorgeerziehung oder durch vormundschaftsgerichtliche Anordnung untergebracht sind, müssen sofort aus der Kontrolle entlassen werden. Bei freiwilligem Eintritte in ein Erziehungs- oder Besserungsheim sind sie für die Dauer des Aufenthaltes von der Befolgung der sittenpolizeilichen Vorschriften zu entbinden, bei nachgewiesener dauernder Besserung gänzlich von der Kontrolle zu befreien (Erl. vom 23. Jan. 1904, IIa 8687). Von der abolitionistischen Bewegung wird das Verbot jeder Prostitution und die Abschaffung der staatlichen Reglementierung angestrebt.

II. Gegen Personen, welche dem Spiel oder Trunk ergeben sind, kann nur eingeschritten werden, wenn infolge ihrer Ausschweifungen zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. In diesem Falle haben sie die Übertretungsstrafen aus §§ 361 Ziff. 5, 362 StGB. verwirkt. Die vorbeugenden polizeilichen Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholgenuß sind Aufgabe der Gewerbepolizei (s. d., Gastwirtschaft und Schankwirtschaft). Das gewerbsmäßige Glücksspiel, das Dulden von Glücksspielen an öffentlichen Versammlungsorten, sowie die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis sind strafrechtlich verboten (StGB. §§ 284—286). Über Bestimmungen gegen Mißbrauch der staatlich veranstalteten oder genehmigten Lotterien und Wettanstalten s. Lotterie, Totalisator.

Sittenzeugnisse s. Atteste.

Sittlichkeitsverbrechen. Diejenigen strafbaren Handlungen, welche in dem umfangreichen 13. Abschn. des StGB. als Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit zusammengestellt und mit sehr verschiedenen Strafen bedroht sind, welchen teilweise in ihrer Natur und in ihren Tatbeständen erheblich voneinander ab. Bei der Doppelehe (§ 171), mit deren Bestrafung im Zusammenhange stehen die des Religionsdieners oder des Standesbeamten, welcher trotz seines Wissens, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt (§ 338), und die der Beamten, welche bei Schließung von Ehen in pflichtwidriger Weise mitwirken (PStG. vom 6. Febr. 1875 §§ 67, 69), und bei dem Ehebruche (§ 172), d. i. der vorsätzlichen Verletzung der ehelichen Treue durch außereheliche Beischlafsvollziehung, die an beiden Teilen bestraft wird, jedoch nur, wenn deswegen die Ehe geschieden ist, und bloß auf Antrag, überwiegt die Mißachtung der Heiligkeit der Ehe. Bei einem Teile der Delikte handelt es sich neben dem Angriff auf die Sittlichkeit auch noch um einen solchen auf andere Rechtsgüter, namentlich die körperliche Gesundheit und das Leben, so bei dem

Digitized by Google

Inzest (§ 173), der Unzucht unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 174), der widernatürlichen Unzucht (§ 175), der gewaltsamen Unzucht, unfreiwilligen Schwächung und Unzucht mit Jugendlichen (§§ 176, 178), der Notzucht (§§ 177, 178), der Erschleichung des Beischlafs (§ 179) und der Verführung eines noch nicht 16jährigen Mädchens (§ 182). Auch die schwere Kuppelei, namentlich soweit sie von Autoritätspersonen oder Ehegatten geübt wird, und die Zuhälterei sind keine Verbrechen, die lediglich um der Unsittlichkeit willen geahndet werden. Dagegen wird in der einfachen Kuppelei nur ein in besonders bedenklicher Weise hervortretendes Vorschubleisten der Unzucht bestraft (s. Kuppelei). Bloße Vergehungen gegen die Sittlichkeit sind die öffentliche Erregung von Ärgernis durch eine unzüchtige Handlung (§ 183), d. i. eine solche, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen geeignet ist, die öffentliche unzüchtige Ankündigung und Darbietung von Unzuchtsgegenständen und öffentliche Mitteilungen aus einem Prozeß, in dem wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Bereits die private Darbietung von Unzuchtsschriften usw. ist strafbar, wenn sie an Personen unter 16 Jahren geschieht, und solchen Personen gegenüber ist sogar schon das Anbieten und Überlassen von Schriften strafbar, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen (§ 184 in der ihm durch das G. vom 25. Juni 1900 — die sog. Lex Heinze — gegebenen Fassung, welche teilweise neben dem Sittlichkeitsgefühle das bloße Anstandsgefühl zum Gegenstande des Schutzes gemacht hat). Als Übertretung wird die gewerbsmäßige Unzucht unter gewissen Voraussetzungen (s. Gewerbsmäßige Unzucht) bestraft (§ 361 Ziff. 6). S. auch Freiheit III und Konkubinat.

Sitzgelegenheit für Angestellte im Verkaufsgewerbe. Nach RVBek. vom 28. Nov. 1900 (RGBl. 1033) hat der BR. auf Grund der GewO. § 139h hinsichtlich der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen (s. d.) beschlossen, daß in denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein muß. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden. Die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden sind befugt, auf Grund der §§ 103g, 103h Abs. 2 GewO. besondere Anforderungen hinsichtlich der Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für die sie bestimmt ist, und hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit zu stellen. Strafbestimmung in GewO. § 147 Abs. 1 Ziff. 4. Wegen der Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben s. AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 202q.

Sklavenhandel s. Antisklavereikonferenz.

Soldatenstand. Unter S. werden im Gegensatz zu den Militärbeamten die Offiziere des aktiven Heeres, der Marine und der Schutztruppen (jedoch nicht Offiziere à la suite) sowie die Unteroffiziere und Gemeinen, ferner die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschineningenieurkorps verstanden (Anl. zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 A). Für diese gelten die besonderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs — darunter für Unteroffiziere und Gemeine die Ehrenstrafe der Versetzung in die zweite Klasse des S. (§§ 30 u. 39 a. a. O.) —, der Militärstrafgerichtsordnung und der Militärdisziplinarstrafordnungen (s. d.). Im übrigen gehören die Personen des S. zu den Militärpersonen (s. d.). Das an Stelle des G. vom 15. März 1886 (RGBl. 53) getretene Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des S. vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) ist für letztere aufgehoben (s. Militärpensionsgesetze; vgl. auch Konflikte III).

Sondergerichte s. Gerichte und Gerichtsverfassung IV.

Sonntagsheiligung. Durch die Bestimmungen der GewO. über das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern und den Ladenschluß an Sonn- und Festtagen (s. Fest-/Feier-/Tage, Sonntagsruhe, Offene Verkaufsstellen III) werden die weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes und der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht berührt (GewO. § 41a Abs. 2, § 105h). Solche landesgesetzliche Vorschriften finden sich für die alten Provinzen in der KabO. vom 7. Febr. 1837 (GS. 19) und für die Prov. Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau sowie die Hohenzoll. Lande im G. vom 9. Mai 1892 (GS. 107). Für den Erlaß der danach zulässigen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage ist durch Erl. vom 7. Juni 1895 ein Muster, abgeändert durch Erl. vom 22. Okt. 1895, mitgeteilt. Strafbestimmungen im StGB. § 366 Ziff. 1. S. auch KGJ. 14, 390; OVG. 41, 313. Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Veranstaltung von Konzerten an Sonn- und Festtagen wegen Störung des Gottesdienstes einer geduldeten Religionsgesellschaft außerhalb der Zeit, für die zum Zwecke der S. Beschränkungen getroffen sind, ist unzulässig (OVG. 33, 347). Von den für die Handhabung der Polizeiverordnungen über die S. wichtigen Entscheidungen des KG. sind folgende hervorzuheben: Mit dem Erlasse der Polizeiverordnungen können die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten nachgeordnete Behörden nicht beauftragen (KGJ. 21 C 106). Waren, deren Ausstellung in Schaufenstern (Schaukästen) verboten werden kann, sind nur Gegenstände, die sich im Handelsverkehre befinden (KGJ. 23 C 48); dazu gehören unverkäufliche Photo-

Digitized by Google

graphien nicht (KGJ. 20 C 89). Ist das Verhängen oder die Räumung der Schaufenster aber allgemein vorgeschrieben, so müssen auch unverkäufliche Photographien aus den Schaufenstern entfernt werden (KGJ. 29 C 87). Jagden können an Sonn- und Festtagen nicht allgemein, sondern nur insoweit, als die äußere Heilighaltung der Sonntage geschützt werden soll (KGJ. 19, 325; 20 C 116; 26 C 76; 28 C 24), das Jagen während des Hauptgottesdienstes und Treib- und Hetzjagden überhaupt verboten werden (KGJ. 26 C 76; 29, 324; 22 C 78). Zulässig ist das Verbot der Lohnzahlung (KGJ. 18, 317), des gewerbsmäßigen Fischens (KGJ. 17, 436), des Umhertragens von Druckschriften von Haus zu Haus und des Verteilens während des Hauptgottesdienstes, sowie des Abhaltens von Tanzmusiken am Vorabende des Bußtages (KGJ. 27 C 19). Nicht verboten werden kann die Ausübung der Schankwirtschaft während des Hauptgottesdienstes (KGJ. 24 C 98); auch ist es unzulässig, die S. auf die ganze Karwoche oder die ganze Bußtagswoche zu erstrecken (KGJ. 22 C 81). Notstandsarbeiten sind Arbeiten, die bei Gefahr nicht nur für Leib und Leben, sondern auch für das Eigentum vorzunehmen sind (KGJ. 18, 318). In der Prov. Westpreußen ist der Karfreitag ein allgemeiner Feiertag (KGJ. 29 C 28). S. auch Tanzlustbarkeiten, Musikaufführungen, Fest(Feier-)tage.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. I. Allgemeines. Die Vorschriften über die S. i. G. finden nur auf solche Gewerbebetriebe Anwendung, die unter die Gewerbeordnung (s. d.) fallen. Für das Handelsgewerbe (s. d.) gelten besondere Vorschriften (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe). Kraft besonderer Vorschrift sind von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen: das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie das Verkehrsgewerbe (s. Transportgewerbe). Soweit das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe auch als Verkauf über die Straße betrieben wird, gehört es zum Handelsgewerbe (s. d.), wenn es sich um Getränke, kalte Speisen, Zigarren usw. handelt, und zum Gewerbebetriebe der Köche, wenn es sich um den Verkauf zubereiteter Speisen handelt. Für die Strafbarkeit des Schankwirts ist erforderlich, daß er das Bewußtsein gehabt hat, daß die Getränke usw. nicht in seinem Lokale, sondern außerhalb verzehrt werden sollten (KGJ. 13, 387). Die Abgabe von Zigarren an Passanten und Selterswasserbuden ist nicht Ausfluß der Schankwirtschaft (KGJ. 13, 315). Der Verkauf von Genußmitteln durch Automaten (s. d.), deren Benutzung nur den in den Schanklokalen sich aufhaltenden Gästen möglich ist, ist unbeschränkt gestattet (KGJ. 14, 384); nach AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 125 ist nur der Verkauf von Gegenständen zulässig, die in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fallen. In den von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommenen Gewerben ist die Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen (s. Fest-[Feier-]tage) durch KinderschutzG. vom 30. März 1903 (RGBl. 113) geregelt (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung).

II. Begriff. Im Betriebe von Bergwerken (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.), Brüchen und Gruben (s. d.), von Hüttenwerken (s. Metalle), Fabriken (s. d.) und Werkstätten (s. d.), von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen (s. d.), von Werften (s. d.) und Ziegeleien (s. d.), sowie bei Bauten aller Art (s. d.) dürfen Arbeiter (s. d.) an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhe ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Jugendliche Arbeiter (s. d.) dürfen an Sonn- und Festtagen in Fabriken und den ihnen gleichstehenden Anlagen, in Motorwerkstätten (s. d.) und in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) nicht beschäftigt werden. Noch weitergehenden Beschränkungen unterliegt die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) an Sonn- und Festtagen. Während im Handelsgewerbe (s. d.), soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) ist in den der Sonntagsruhe unterworfenen Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die GewO. nicht verwehrt, soweit nicht die Vorschriften über die Sonntagsheiligung (s. d.) entgegenstehen. Ferner kann nach § 41 b GewO. auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden der Regierungspräsident, im LWB. Berlin der Polizeipräsident, vorschreiben, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von der S. i. G. zugelassen sind.

Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit sind zulässig: 1. kraft gesetzlicher Vorschrift; 2. für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien; 3. für Gewerbe zur Befriedigung täglicher, an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse; 4. für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft; 5. zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens.

III. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vor-

Digitized by Google

schrift (GewO. § 105c). Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden ohne weiteres keine Anwendung: 1. auf eilige Arbeiten (s. d.); 2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung der nach HGB. § 39 vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind (RGJ. 14, 383), sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, und 5. die Beaufsichtigung der Arbeiten unter 1—4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen ist, das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 152). Dauern die Arbeiten unter 3 und 4 länger als drei Stunden oder sind die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes gehindert, so müssen die Arbeiter an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden. Ausnahmen kann die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) zulassen, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert waren und ihnen an Stelle des Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird (GewO. § 105c Abs. 3, 4; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 153, 154).

IV. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (GewO. § 105d). Solche Ausnahmen hat der BR. unbeschadet der nach III zulässigen Ausnahmen nach RABek. vom 5. Febr. 1895 (RGBl. 12), abgeändert durch Bek. vom 25. Okt. 1895 (RGBl. 448); vom 20. April, 14. Juli, 27. Nov. 1896 (RGBl. S. 104, 191, 744); vom 16. Okt. 1897 (RGBl. 773); vom 3. Nov. 1898 (RGBl. 1185); vom 26. April und 15. Juli 1899 (RGBl. S. 271, 373); vom 23. Mai 1906 (RGBl. 475) für folgende Betriebe zugelassen:

A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen: Bergwerke und Gruben, Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe, Verkokungs- und Steindestillationsanstalten, Salinen, Metallhüttenwerke, Eisenhochofenwerke, Bessemer- und Thomasstahlwerke, Massiv- und Tiegelgußwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke und Hochofengießereien.

B. Industrie der Steine und Erden: Glashütten, Kalk- und Gipsbrennereien, Herstellung von Zement und von Porzellanknöpfen.

C. Metallverarbeitung: Maschinen, Apparate, Emaillewerke, Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege, Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.

D. Chemische Industrie: Gewinnung von Schwefelsäure, von Schwefelsäureanonohydrat, von Schwefelsäureanhydrid, von Sulfat- und von Salzsäure, Herstellung von kalziniertem Glaubersalz und Ätzkali, Gewinnung von Soda und Pottasche, von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor, von Blutlaugensalz, von Rhodansalzen, von Ammoniak und Ammoniaksalzen, von doppeltkohlensauren Salzen, von Chromaten, von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorkalzium und Antichlor, von Flußsäure, Herstellung von Wasserglas, von übermangansaurem Kali, von gebrannter Magnesia, von flüssiger Kohlensäure, von komprimiertem Sauerstoff, Darstellung von Alaun und Tonerdepräparaten, Ultramarinfabriken, Strontianitfabriken, Herstellung von künstlichem Dünger, von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Rot, von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen, von Zinkweiß, Schmaltefabriken, Gewinnung von Antimonoxyd und Zinnoxyd, Pulver- und Sprengstoffabriken, Gewinnung von Oxalsäure, Pikrinsäurefabriken, Saccharinfabriken, Glyzerinfabriken, Holz- und Torfdestillation, Destillation von Teer und Teerölen, Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.

E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse: Stearinfabriken, Braunkohlenteer- und Torfteerdestillation, Palmkernölfabriken, Petroleumraffinerien, Anlagen zur Entfettung von Knochen, Ceresingewinnung, Leimgewinnung, Samenklenganstalten, Wachsbleichereien, Fischmehl- und Fischtranfabriken.

F. Papier und Leder: Zellstoffabriken, Herstellung von Papier und Pappe, von Lackleder und Sämischleder.

G. Nahrungs- und Genußmittel: Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Melassentzuckerungsanstalten, Zichorientarren, Spiritusraffinerien, Brauereien, Mälzereien, Molkereien und Fischräuchereien.

H. Saisongewerbe: Herstellung von Schokoladen und Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit, Anfertigung von Spielwaren, Schneiderei und Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe, Putzmacherei, Kürschnerei, Herstellung von Strohhüten, chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke S. dazu Erläuterungen im MBl. 1895, 584.

V. Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (GewO. § 105e Abs. 1). Solche Ausnahmen können die Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin der Polizeipräsident, nach Maßgabe der RABek. vom 3. April 1901 (RGBl. 117) gewähren. In der Regel sollen sie nur zugelassen werden für: Blumenbindereien (s. Blumenhandel); Gasanstalten (s. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten) und Elektrizitätswerke (s. Elektrizitätsanlagen); Bäckereien und Konditoreien (s. d.); das Fleischergewerbe (s. d.); das Barbier- und

Digitized by Google

Friseurgewerbe (s. d.); Wasserversorgungsanstalten — es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden. Bei bloßem Tagesbetriebe sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Bei ununterbrochenem Betriebe muß die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen —; Badeanstalten (s. d.); Zeitungsdruckereien (s. Druckereien); Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten — es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden; den Arbeitern ist die gleiche Ruhezeit wie den Arbeitern in Wasserversorgungsanstalten mit bloßem Tagesbetriebe zu gewähren —; photographische Anstalten — es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends und mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags; den Arbeitern ist eine Ruhezeit wie den Arbeitern in Wasserversorgungsanstalten mit bloßem Tagesbetriebe zu gewähren —; das Gewerbe der Köche — es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden, wegen der Ruhezeit gilt dasselbe wie für photographische Anstalten —; Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien — es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden —; Mineralwasserfabriken — es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind — und für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb — es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden —. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Genehmigung der Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint. Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht. In denjenigen Fällen, in welchen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, die für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten oder während der Fastnachtszeit, kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 158 bis 179).

VI. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (s. Triebwerke).

VII. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (GewO. § 105 f). Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit zugelassen werden. Für die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde muß neben der Rücksicht auf die Arbeiter allein das Betriebsinteresse der in Frage kommenden Anlage maßgebend sein (Erl. vom 22. Juli 1901 — HMBl. 165). Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Solche Aus-

Digitized by Google

nahmen sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamtes (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 179, 180).

VIII. Strafbestimmungen in GewO. § 146a. Auch derjenige Arbeitgeber macht sich strafbar, welcher die unzulässige Tätigkeit des Arbeiters an Sonn- und Festtagen duldet, zuläßt oder ihm freistellt (KGJ. 20 C 45). Notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit des Gewerbetreibenden ist, daß dieser dem Arbeiter eine Arbeit überträgt, oder daß der Arbeiter mit Wissen und Willen des Arbeitgebers eine Beschäftigung annimmt (KGJ. 18, 320). Auch Fahrlässigkeit genügt zur Erfüllung des Tatbestandes (RGSt. 14, 89; 27, 31).

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Sonntagsruhe äußert sich in zweifacher Richtung, in dem Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und im Ladenschlusse. Sie umfaßt nicht nur die Tageszeit, sondern auch die Nachtzeit (KGJ. 17, 428). Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) und den ambulanten Gewerbebetrieb (s. d.) gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe auch, nicht aber für den Marktverkehr (s. d.). Der Verkauf von Arzneimitteln wird, da die GewO. nach § 6 auf diesen keine Anwendung findet, durch die Sonntagsruhe nicht berührt (Erl. vom 10. Juni 1892 — MBl. 198 — Ziff. 2). Im Handelsgewerbe (s. d.) dürfen Gehilfen — dazu gehören auch Hausknechte, Fuhrleute usw. (KGJ. 19, 318) —, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen (s. Fest[Feier-]tage) nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (s. d.) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, können die Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder mit ihrer Ermächtigung die unteren Verwaltungsbehörden (s. d.), im LPB. Berlin der Polizeipräsident oder der Oberpräsident, eine Vermehrung der Stunden, während deren die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Beschäftigungsstunden sind stets unter Freilassung der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit festzusetzen. Bei Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit ist als Anfangspunkt in der Regel 7 Uhr vormittags und als Endpunkt 2 Uhr nachmittags zu wählen. Für die Zeitungsspedition soll die Beschäftigungszeit tunlichst auf 4 bis 9 Uhr vormittags, für den Handel mit Blumen und Kränzen dem örtlichen Bedürfnis entsprechend, aber nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus, und für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr nicht über 5 Uhr nachmittags hinaus festgesetzt werden. Eine Vermehrung der Beschäftigungszeit bis auf zehn Stunden darf für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen zugelassen werden. Kraft Gesetzes sind, da GewO. § 105c auch für das Handelsgewerbe gilt (RGSt. 33, 352), dieselben Ausnahmen wie für die Gewerbebetriebe (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe) zugelassen. Insbesondere darf für Notfälle und für die Inventur eine Sonntagsruhe aufgehoben werden. Die Unternehmer haben hierüber ein Verzeichnis zu führen (GewO. § 105c Abs. 2). Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders stark hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können durch den Regierungspräsidenten, im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten, Ausnahmen zugelassen werden (GewO. § 105e). Hierher ist zu rechnen der Verkauf von Wein und Bier vom Faß über die Straße durch Gast- und Schankwirte und der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Verbrauchsgegenständen. Für den Verkauf über die Straße dürfen alle Sonn- und Festtage freigegeben werden, während für den zuletzt genannten Handel nur alle Sonn- und Festtage in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November bis 7 Uhr abends freigegeben werden dürfen. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag darf außerhalb der Zeit für den Hauptgottesdienst der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, ferner der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon als Verkauf über die Straße zugelassen ist, während zweier Stunden, jedoch nicht über 12 Uhr mittags hinaus, und für die Zeitungsspedition die Beschäftigung während der Vormittagsstunden von 4 bis 9 Uhr zugelassen werden. Für die übrigen Sonn- und Festtage, an denen eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, darf der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, der Verkauf von Obst aus Obstpflanzungen während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden. Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen, und falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf

Digitized by Google

einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden. Wegen der Beschäftigung von Kindern bestehen besondere Bestimmungen (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung). In Grenzbezirken zu außerpreußischen und außerdeutschen Staaten ist eine abweichende Regelung gestattet. Es genügt, wenn die Anordnungen über die Beschäftigungszeit in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden (KGJ. 14, 383). Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wegen des Ladenschlusses an Sonn- und Festtagen s. Offene Verkaufsstellen III. Die Aufsicht über die Durchführung der Sonntagsruhe steht der Ortspolizeibehörde zu (Ausf.-Anw. z. GewO. Ziff. 124 ff.; Strafbestimmungen s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe VIII).

Sozialpolitik. Unter S. werden diejenigen Bestrebungen verstanden, die auf eine Besserung der sozialen Verhältnisse, insbesondere auf eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen abzielen. Die S. wird teils durch staatliche Anordnungen im Verwaltungswege, teils im Wege der Gesetzgebung praktisch zur Anwendung gebracht. Zu den sozialpolitischen Gesetzen gehören in erster Linie die Gesetze über den Arbeiterschutz (s. d.) und die Arbeiterversicherung (s. d.).

Spanndienste s. Naturaldienste, Hand- und Spanndienste zum Wegebau.

Sparkassen. I. S. sind Einrichtungen, welche den Zweck haben, insbesondere den minder begüterten Klassen der Bevölkerung Gelegenheit zur sicheren Anlegung kleinerer Kapitalbeträge gegen Verzinsung zu geben. Die S. haben einen hohen erzieherischen Wert, insofern sie durch die Bequemlichkeit ihres Verkehrs, ihrer Sicherheit und dadurch, daß sie selbst die kleinsten Einlagen annehmen, die Wirtschaftlichkeit und den Sparsinn der Bevölkerung anregen und damit die allgemeine Wohlhabenheit fördern helfen. Nicht minder groß ist aber auch ihre volkswirtschaftliche Bedeutung nach anderer Richtung hin, indem sie die Kapitalsansammlung in großem Maßstabe begünstigen und zugleich durch die Ausleihung der angesammelten Kapitalbestände dem Kreditbedürfnisse in Stadt und Land in weitem Umfange entgegenkommen. Allerdings darf die Leihtätigkeit, so ausgedehnt dieselbe auch sein mag, niemals den Charakter eines Gewerbebetriebes annehmen, da sich dies mit der von den S. unbedingt zu fordernden Sicherheit für die Spareinlagen nicht vereinigen lassen würde. Hierdurch sind die S. von den gleichfalls mit dem Namen S. bezeichneten Sparstellen der Vorschußvereine, Darlehnsgenossenschaften usw. verschieden, da diese die ihnen zufließenden Spareinlagen zu dem ausgesprochenen Zwecke benutzen, um damit die Mittel für gewerbsmäßig betriebene Kreditgeschäfte der verschiedensten Art zu gewinnen.

II. Die S. zerfallen, je nachdem sie von öffentlichrechtlichen Verbänden betrieben bzw. garantiert werden oder nicht, in öffentliche und Privatsparkassen. Zu ersteren gehören die S. der Gemeinden und der ihnen gleichstehenden Verbände (Ämter, Bürgermeistereien) der Kreise und größerer kommunaler Verbände (u. a. der kommunalständischen Verbände der Oberlausitz, der Hohenzoll. Lande); zu letzteren neben Vereinssparkassen, wie insbesondere in Schleswig-Holstein, die Fabriksparkassen und die Schulsparkassen (s. d.), diese speziell zur Anregung des Sparsinns unter der Schuljugend bestimmt, jedoch im ganzen wenig verbreitet. In anderem Sinne wird von Prämiensparkassen gesprochen, d. h. solchen S., bei denen bei dem Eintreffen bestimmter Voraussetzungen (Zeitablauf, regelmäßige Einzahlungen usw.) aus den Sparkassenüberschüssen neben den Zinsen Prämien gewährt werden, und Altersparkassen, bei welchen, gleichfalls unter Gewährung von Zuschüssen, aus einem Teile der Zinsen besonders verwaltete Fonds gebildet und bis zur Erreichung der festgesetzten Altersgrenze des Sparers regelmäßig ergänzt werden, um für diesen einen Notpfennig im Alter zu bilden.

III. Der Beginn des Sparkassenwesens datiert in Deutschland von der Mitte des 18. Jahrh. In Preußen wurden S. erst im Anfange des 19. Jahrh. bekannt (die ersten S. 1818 in Berlin und Brieg errichtet), fanden aber bald eine solche Verbreitung (1838: 86 S.), daß eine gesetzliche Regelung notwendig erschien, zumal das im G. vom 17. Juni 1833 (GS. 75) vorgesehene Verbot der Emission von Inhaberpapieren ohne kgl. Genehmigung Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der von den S. ausgegebenen Sparkassenbücher hervorgerufen hatte. Die Regelung erfolgte durch das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dez. 1838 (GS. 1839, 5). Dasselbe bezieht sich nur auf die kommunalen öffentlichen S. (die Errichtung von Privatsparkassen ist gesetzlich keinen Beschränkungen unterworfen) und bildet in der Hauptsache noch heute die gesetzliche Grundlage des Sparkassenwesens. Abgesehen von den aus der inzwischen vollzogenen anderweiten Gestaltung der Behördenorganisation (s. d.) sich ergebenden Änderungen sowie einzelnen Modifikationen der Vorschriften über die Anlegung von Sparkassenbeständen (s. d.) hat das Regl. nur Änderungen in bezug auf die Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechtes durch §§ 52, 53 JG. erfahren, welche letzteren auch für die neuen Provinzen gelten. Für diese bestehen im übrigen keine besonderen gesetzlichen Vorschriften; doch bilden auch hier die Grundsätze des Sparkassenregl. vom 12. Dez. 1838 die Richtschnur. Das BGB. hat nach Art. 99 EGBGB. die landesrechtlichen Vorschriften über die S. unbeschadet der Bestimmung im § 808 unberührt gelassen. Von Wichtigkeit für die S. sind die Vorschriften im § 248 BGB. (Verzinsung der Einlagen), § 1807 Ziff. 5 und Art. 75 AG. z. BGB. (Anlegung von Mündelgeldern) und die Vorschriften in §§ 1003 ff. ZPO. (s. Sparkassenbücher).

Digitized by Google

IV. Die Errichtung von S. durch kommunale Verbände bedarf der Genehmigung, welche von dem Oberpräsidenten erteilt wird und von ihm nur unter Genehmigung des Provinzialrats versagt werden darf (ZG. § 52). Geht der kommunale Verband über den Umfang eines Kreises hinaus, so ist kgl. Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung soll nicht versagt werden, sofern der in Frage kommende Kommunalverband nach seiner Lage und dem geordneten Zustande seines Haushalts den Einlagen Sicherheit zu leisten imstande ist (Regl. Ziff. 3). Die Errichtung der S. setzt einen Beschluß des Kommunalverbandes und die Abfassung eines Statutes (s. Sparkassenstatuten) voraus, welches durch die Kommunalaufsichtsbehörde dem Oberpräsidenten vorzulegen und von ihm zu genehmigen ist (Regl. Ziff. 2; ZG. § 52). Bei Prüfung des Statuts ist darauf zu achten, daß die Einlagen gehörig sichergestellt werden, daß der Kommunalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde (Regl. Ziff. 4).

V. Um diese Ziele zu erreichen, sind in dem Regl. verschiedene Normativbestimmungen vorgesehen, welche zum Teil zwingender Natur sind, zum Teil der statutarischen Regelung unterliegen. Erstere betreffen a) die Anlegung der Sparkassenbestände (s. Sparkassenbestände; Regl. Ziff. 5); b) die Absonderung des Sparkassenfonds von den übrigen Kassen der Kommunalverwaltung (Regl. Ziff. 6), wobei jedoch durch Erl. vom 2. Dez. 1905 (MBl. 208) nachgelassen ist, daß von einer getrennten Aufbewahrung der Sparkassengelder und anderer vom Sparkassenrendanten verwalteter Gelder abgesehen werden darf, wenn eine getrennte Buchung, entweder durch Führung besonderer Kassenbücher oder durch besondere Spalten in demselben Buche stattfindet; c) die Bildung eines Reservefonds (Regl. Ziff. 7; s. Reservefonds der S.); d) die Entnahme von Darlehen durch den eigenen Kommunalverband, den sog. Garantieverband (Regl. Ziff. 8). Diese bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und kann nur unter Zustimmung des BezA. versagt werden (ZG. § 53). Sie soll über den Betrag von 25 % der Aktiva der S. nicht hinausgehen (Erl. vom 25. Nov. 1897 — MBl. 1898, 8), doch ist für zulässig erklärt worden, zu Darlehnen an kommunale Verbände überhaupt 50 % zu verwenden (Erl. vom 5. Nov. 1902 — MBl. 190). Die über ein solches Darlehn von dem Garantieverbande auszustellende Verschreibung ist stempelfrei (KGJ. 34, 3 — s. auch VII); e) die Anordnung, daß der den Einlegern zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt wird, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Einlagen der S. vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Überschuß verbleibt, um die Kosten der Verwaltung und Zinsverluste an den für sofortige Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und den Reservefonds zu bilden (Regl. Ziff. 9). S. hierzu Erl. vom 20. April 1888 (MBl. 100), nach welchem die Festsetzung des Zinssatzes durch die betreffende kommunale Vertretung zu erfolgen hat, Minimal- und Maximalzinssatz zu bestimmen ist und die Herabsetzung der Zinssätze sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken kann. Bei der Festsetzung des Zinsfußes wird im übrigen der Gesichtspunkt innezuhalten sein, daß die S. nicht ein Erwerbsunternehmen des Kommunalverbandes darstellt, sondern für die wirtschaftliche Wohlfahrt der Bevölkerung dienen soll; f) die Anordnung darüber, welche Beträge sofort und welche nach vorangegangener Kündigung zurückzuzahlen sind (Regl. Ziff. 10) und in Verbindung hiermit g) die Festsetzung eines Minimums und eines Maximums für die Einlagen (Regl. Ziff. 11, 12), wobei das erstere so niedrig als irgend möglich bemessen werden soll, um auch der ärmsten Klasse Gelegenheit zur Anlegung ihrer Ersparnisse zu geben. Wegen Festsetzung des Maximums s. Erl. vom 21. Mai 1889 (MBl. 128); h) die Bestimmungen über die Sparkassenbücher (Regl. Ziff. 13 ff.; s. Sparkassenbücher).

VI. Zur Erleichterung des Sparverkehrs bestehen bei den S. verschiedene Einrichtungen, von denen hervorzuheben sind: die Sparkassenfilialen (Nebenstellen) und Annahmestellen, welche indessen nicht im Geschäftsbereiche anderer S. eingerichtet werden sollen (Erl. vom 26. Nov. 1885 — MBl. 1886, 1); das sog. Sparmarkensystem, bei welchem auf ganz geringe Beträge lautende Sparmarken ausgegeben und auf ein Sparmarkenblatt aufgeklebt werden, nach dessen Ausfüllung der betreffende Betrag unter Vernichtung der Marken in das Sparkassenbuch eingetragen wird (Erl. vom 11. Mai 1882 — MBl. 140), und das Abholungssystem, bei welchem die einzulegenden Beträge bei den Sparern in regelmäßigen Zeiträumen durch Beauftragte der S. abgeholt werden (Erl. vom 4. Aug. 1894 — MBl. 146). Die Kombinierung dieses übrigens nur wenig verbreiteten Abholungssystems mit einer Lotterie zugunsten der Sparer, deren Mittel aus den einzubehaltenden Zinsen der Spareinlagen während des ersten Jahres gewonnen werden sollten, bildet den Inhalt des sog. Scherlschen Sparsystems.

VII. Die Verwaltungen der S. sind öffentliche Behörden (Erl. vom 26. April 1880 — MBl. 201). Dagegen ist bestritten, ob sie als juristische Personen anzusehen sind. Die Gerichte haben ihnen diese Eigenschaft abgesprochen (vgl. u. a. KGJ. 11, 143; 18, 66; RGZ. 34, 3).

VIII. Die Aufsicht über die S. wird von den Aufsichtsbehörden derjenigen Kommunalverbände geführt, welche die S. errichtet haben (ZG. § 53). Die Auflösung einer S., soweit der Oberpräsident eine solche gegen den Willen des Kommunalverbandes vorzunehmen berechtigt ist, bedarf der Zustimmung des Provinzialrates (ZG. § 52 Abs. 2). S. auch Sparkassenverwaltungen, Sparkassenstatistik, Sparkassenverband.

Digitized by Google

Sparkassenbestände. Nach Ziff. 5 des Sparkassenregl. vom 12. Dez. 1838 ist für die Anlegung der S. der Gesichtspunkt der Sicherheit entscheidend. Dieselbe soll auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art erfolgen; auch soll den Kommunen erlaubt sein, auch damit ihre eigenen Schuldobligationen einzulösen oder die Gelder zur Dotierung städtischer Leihanstalten zu verwenden. Nachdem diese Bestimmungen hinsichtlich der hypothekarischen Beleihung durch die KabO. vom 26. Juli 1841 (GS. 287) gemildert, auch durch KabO. vom 23. Febr. 1857 (MBl. 71) die Ausleihung gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft genehmigt worden war, haben sich in bezug auf die Anlegung der S. unter der Einwirkung des wirtschaftlichen Verkehrs folgende Grundsätze herausgebildet:

I. Zulässig ist in allen Fällen eine Ausleihung nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden, jetzt in §§ 1807, 1808 BGB. sowie Art. 73 ff. PrAG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) enthaltenen Vorschriften (vgl. Erl. vom 7. Nov. 1877 — MBl. 4). Zulässig ist ferner die Ausleihung an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des preuß. Staates gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen (Erl. vom 2. April 1884 — MBl. 113) und ebenso an den eigenen Garantieverband (Regl. Ziff. 8). Wegen der Begrenzung derartiger Darlehne auf 25% bzw. 50% der S. s. Sparkassen Vd.

II. Im übrigen ist folgendes zu bemerken: a) Ausleihung gegen Hypothek ist zulässig bei ländlichen Grundstücken bis zu zwei Drittel des durch eine gerichtliche bzw. landschaftliche usw. Taxe festgestellten Wertes (Erl. vom 13. Juni 1882 — MBl. 194; AG. zum BGB. Art. 73 § 1), bzw. bis zum 22½fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, ausnahmsweise darüber hinaus bei Grundstücken innerhalb des Kreises, dem die Sparkasse angehört, sofern unbedingte Sicherheit gegeben ist (Erl. vom 2. Mai 1890 — MBl. 78 — und 21. Okt. 1891 — MBl. 222). Bei Tilgungsdarlehnen (Erl. vom 19. Dez. 1893 — MBl. 1894, 18) darf von dem Vorbehalt der Kündigung nicht abgesehen werden (Erl. vom 27. Aug. 1898 — MBl. 155). Wegen Beleihung städtischer Grundstücke s. Erl. vom 1. Okt. 1872 (MBl. 252) und 27. Jan. 1895 (abgedr. in „Die Sparkasse", Jahrg. 1895, 78), wonach pupillarische Sicherheit zu fordern ist (PrAG. z. BGB. Art. 73); b) die Ausleihung auf Schuldschein soll in der Regel gegen Bürgschaft erfolgen (s. die vorher zit. KabO. vom 23. Febr. 1857). Ausnahmsweise soll jedoch auch eine bürgschaftslose Ausleihung an Eingesessene des Garantieverbandes bei einstimmigem Beschluß des Sparkassenvorstandes bis zur Höhe von 3000 M. auf sechs Monate, jedoch im ganzen nicht mehr als bis zu 1% der Aktiva oder 10% des Reservefonds erfolgen können (Erl. vom 27. Aug. 1897 — MBl. 189); c) die zulässige Ausleihung gegen Verpfändung pupillarisch sicherer Papiere (Lombardierung; s. Erl. vom 25. Jan. 1840 und 13. Sept. 1844 — MBl. 45 bzw. 268) ist durch Erl. vom 24. März 1902 (MBl. 85) für Ausnahmefälle erweitert worden; d) die Ausleihung gegen Wechsel entspricht nicht den Verhältnissen der Sparkassen und ist daher nicht für angängig erachtet worden (Erl. vom 7. Aug. 1840 — MBl. 280). Tatsächlich wird sie jedoch geübt; e) der Depositen-, Scheck- und Lombardverkehr mit der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse ist den Sparkassen gestattet (Erl. vom 5. Jan. und 1. Mai 1897 — MBl. S. 6, 95), der Lombardverkehr jedoch nicht zur Beschaffung von Geldern behufs Wiederausleihung (Erl. vom 9. Febr. 1899 — MBl. 25), während sonst die Einführung des Scheckverkehrs und auch die des Kontokorrentverkehrs mit den Gemeindekassen des Garantieverbandes beanstandet worden ist (Erl. vom 4. Okt. 1892 und 5. Febr. 1886 — MBl. 344, bzw. 19); f) die Gewährung von Darlehnen an Wirtschaftsgenossenschaften ist dahin geregelt, daß innerhalb des Kreises, in dem die Sparkasse sich befindet, oder in einem Nachbarkreise an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht Darlehne bis zu 10% des Gesamtvermögens sämtlicher Genossenschaftsmitglieder, und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Darlehne bis zu 75% der Gesamtheit der Haftsummen, die jedoch für das einzelne Mitglied auf nicht höher als 10% seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden dürfen (s. das Nähere im Erl. vom 31. Okt. 1901 — MBl. 246).

III. Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle die Bestimmung des § 1807 BGB., wonach Mündelgelder bei einer öffentlichen inländischen Sparkasse angelegt werden können, wenn sie hierfür geeignet erklärt worden ist. Diese Erklärung ist nach Art. 75 § 1 PrAG. z. BGB. durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten abzugeben. Wegen Vermietung von feuer- und diebessicheren Schrankfächern zur Aufbewahrung von Wertpapieren usw. (Safes) durch die Sparkassen s. Erl. vom 3. Juni 1905 (MBl. 86).

IV. Neuerdings war dem preuß. Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach welchem die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen mindestens 30% in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber und mindestens die Hälfte davon in Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens anlegen sollten. Bis zur Erreichung der gedachten 30%, welche ausnahmsweise auf 20% ermäßigt werden können, haben die Sparkassen alljährlich mindestens zwei Fünftel des Überschusses ihres verzinslich angelegten Vermögensbestandes in mündelsicheren Papieren in dem vorangegebenen Verhältnisse anzulegen. Der Gesetzentwurf ist nicht zustande gekommen.

Sparkassenbücher (Sparbücher) sind mit bestimmtem Vordruck versehene Hefte, welche den Sparern ausgehändigt werden und zur Beurkundung der bei der Sparkasse gemachten Einzahlungen und der von ihr erfolgten Auszahlungen, sowie zur Eintragung der von dem Einlagekapital aufgelaufenen Zinsen

Digitized by Google

dienen. Die Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und ebenfalls verzinst. Das Verbot des Zinseszinses besteht für Sparkassen nicht (BGB. § 248). Die S. sind unter fortlaufenden Nummern dergestalt auszustellen, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrages den Büchern der Sparkasse selbst entsprechen (Regl. vom 12. Dez. 1838 Ziff. 14). Das Statut der Sparkasse sowie eine Zinsentabelle, welche über den Zinsenertrag der Spareinlagen bis zur Höhe von 300 M. in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinseszinsen Auskunft gibt, ist den S. vorzudrucken (Regl. § 13; Erl. vom 15. Juni 1878 — MBl. 119). Die Vollziehung der S., welche stempelfrei sind (Tarif z. LStG. Ziff. 58), erfolgt durch den Vorsitzenden und ein oder zwei Mitglieder des Vorstandes (Kuratoriums) der Sparkasse unter Beidrückung des Siegels (Erl. vom 5. März 1876 und 11. Nov. 1895 — MBl. 109, bzw. 246); die einzelnen Eintragungen werden durch den Rendanten und den Kontrolleur bewirkt. Die Ausstellung der S. erfolgt auf den Namen des Sparers; doch kann jedem Inhaber des S. der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden, und der Garantieverband hat in diesem Falle dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr zu leisten, sofern nicht vor der Auszahlung ein Protest eingelegt worden ist (Regl. Ziff. 14; BGB. § 808). Dem letzteren steht in seiner Wirkung eine Erklärung des Sparers gegenüber der Sparkasse dahin gleich, daß er sich für seine Person und die seiner Rechtsnachfolger bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses des Rechtes zur Abhebung der Einlagen begibt (sog. gesperrte S.). Eine Außerkurssetzung der S. findet nicht mehr statt (EGBGB. Art. 176; s. hierzu Erl. vom 14. Nov. 1899 — MBl. 234). Über den Ersatz verlorener S. und das Aufgebot derselben enthält Nr. 15 des Regl. vom 12. Dez. 1838 nähere Vorschriften. Soweit sich dieselben auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren und die Kraftloserklärung beziehen, sind sie durch die Vorschriften §§ 1023 ff. ZPO. und § 7 AG. zur ZPO. in der Fassung vom 6. Okt. 1899 (GS. 325) als aufgehoben anzusehen. Anderer Ansicht Erl. vom 14. Nov. 1899. Über die Stempelfreiheit der S. und der Bescheinigungen über Einlagen seitens der öffentlichen und gemeinnützigen Sparkassen s. Schuldverschreibungen (Stempelpflicht) Ib.

Sparkassenstatistik ist eine durch Ziff. 20 des Sparkassenregl. vom 12. Dez. 1838 angeordnete, alljährlich wiederkehrende Aufnahme über die Ergebnisse des Sparkassenbetriebes. Die Nachweisungen der einzelnen Sparkassen werden nach dem Kalenderjahr, bzw. dem Rechnungsjahr gemäß einem, zuletzt durch Erl. vom 13. Juni 1893 (MBl. 144) vorgeschriebenen Schema aufgestellt und durch Vermittelung der Oberpräsidenten dem Statistischen Landesamt übergeben, welches das Material zusammenstellt und veröffentlicht (vgl. hierzu auch Erl. vom 20. Febr. 1881 — MBl. 94 — und Reservefonds der Sparkassen). Nach der statistischen Ermittelung für das Jahr 1904 waren im Jahre 1904 7761,98 Mill. M. (gegen 4345,50 Mill. M. 1895 und 7229,94 Mill. M. 1903) bei den preuß. Sparkassen auf 10211741 Bücher angelegt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1904 250,59 M., gegen 199,44 M. im Jahre 1903.

Sparkassenstatuten sind die von dem beteiligten Kommunalverbande zu beschließenden Festsetzungen über die Einrichtung und den Betrieb einer Sparkasse. Die S., in welchen die Normativbestimmungen des Sparkassenregl. vom 12. Dez. 1838 Berücksichtigung finden müssen (s. Sparkassen V), bedürfen ebenso wie Abänderungen der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden kann (ZG. § 52). Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig (Erl. vom 28. Mai 1891 — MBl. 83). Wegen Abdruck des Statuts in den Sparkassenbüchern s. d. Als Normalstatut ist (Erl. vom 30. Okt. 1873 — MBl. 295) das S. der Kreissparkasse des Kreises Teltow empfohlen worden. Dasselbe ist indessen veraltet und es sind neuerdings provinziell Normalstatuten ausgearbeitet und von dem MdJ. genehmigt worden. Dieselben sind nicht veröffentlicht.

Sparkassenverband (Deutscher) ist eine in provinzielle usw. Unterverbände gegliederte Vereinigung deutscher Sparkassen zur Wahrnehmung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen. Der Verband hat sich dadurch ein besonderes Verdienst erworben, daß er durch Ausübung einer umfassenden Revisionstätigkeit auf die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze und Ordnung in den Sparkassenverwaltungen hingewirkt hat. Von seiten der Regierung ist daher den Sparkassen der Beitritt zum Verbande angelegentlich empfohlen worden. S. hierüber Erl. vom 23. März 1901 (MBl. 115).

Sparkassenverwaltungen. Die von den Kommunen errichteten Sparkassen werden entweder von dem Vorstande des betreffenden Kommunalverbandes oder von einem besonderen Vorstande, meist Sparkassenkuratorium genannt, verwaltet. Über die Verwaltung, die dabei zu beschäftigenden Personen, ihre Anstellung und die von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Ortes, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, ist in dem Statut Bestimmung zu treffen (Regl. vom 12. Dez. 1838 Ziff. 18). Die Verwaltungen der Sparkassen sind als öffentliche Behörden zu betrachten (Plenarentsch. des vorm. OTr. vom 27. Mai 1839 — OTr. 4, 273; Erl. vom 26. April 1880 — MBl. 201; AusfB. des JM. vom 21. März 1882 — JMBl. 56; KGJ. 11, 136), ihre Mitglieder sind öffentliche Beamte, die von ihnen vollzogenen und unterfiegelten Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung (Erl. vom 26. April 1880). Wegen der Gewährung von Darlehnen aus der Sparkasse an Mitglieder des Kuratoriums s. Erl. vom 23. Juni 1878 (MBl. 154). Die eigentlichen Kassengeschäfte besorgt ein Rendant, neben welchem ein Kontrolleur angestellt werden soll (Erl. vom 5. Febr. 1875 — MBl. 77; s. auch Spar-

Digitized by Google

kassenbücher), der über sämtliche Ein- und Auszahlungen unabhängig vom Sparkassenrendanten Gegenbücher zu führen hat. Im übrigen gelten für die Sparkassenbeamten die Vorschriften über die Gemeindebeamten.

Spedition ist die gewerbsmäßige Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachten von Seeschiffen in eigenem Namen für Rechnung eines anderen. Auf die Rechte und Pflichten des Spediteurs finden die Vorschriften des HGB. §§ 388—390, 408—415 Anwendung. Die S. gehört nicht zum Verkehrsgewerbe (s. Transportgewerbe), sie unterliegt daher den Vorschriften über die Sonntagsruhe.

Speisewirtschaften. Zur gewerbsmäßigen Verabreichung von Speisen in einem öffentlichen Lokale, d. h. in einem in der Regel allgemein benutzbaren oder wenigstens den Angehörigen gewisser Gesellschaftsklassen zugänglichen Raum ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Wenn aber ein Speisewirt gewerbsmäßig zu den Speisen Getränke verabreicht, so liegt ein Schankwirtschaftsbetrieb schon dann vor, wenn dafür nur ein Gesamtpreis bezahlt wird, ohne daß für das Verabreichen des Getränks besondere Bezahlung gefordert oder angenommen wird (KGJ. 1, 178).

Sperre der Grenzen gegen die Einfuhr von Vieh und Fleisch s. Einfuhrverbote. Die veterinärpolizeiliche Sperre im Inlande, welche sich auf die des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und solchen Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, erstreckt, ist eine der Maßregeln, die im Falle von Viehseuchenausbrüchen oder auch nur einer Seuchengefahr von der Ortspolizeibehörde oder dem Landrate oder der Landespolizeibehörde angeordnet werden können. Die nicht auf den Stall beschränkten Sperren setzen die Feststellung eines Seuchenausbruchs durch das Gutachten des beamteten Tierarztes, die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines größeren Gebiets außerdem noch das Vorhandensein einer größeren und allgemeinen Gefahr voraus. Der Inhalt der durch die Sperre auferlegten Beschränkungen ist je nach den Verhältnissen wechselnd, im Zweifel hat die Sperre nicht nur ein Verbot der Ausfuhr von Tieren aus dem gesperrten Standorte oder Gebiet, sondern auch ein Verbot der Einbringung von Vieh zur Folge. Die Sperre erstreckt sich regelmäßig auf die für die betreffenden Seuchen empfänglichen Tiere, sie kann jedoch auch Verkehrsbeschränkungen für andere Tiere, z. B. bei Maul- und Klauenseuche auch für Geflügel, in sich begreifen (vgl. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 — BGBl. 103 — § 2 Ziff. 2; rev. Instr. vom 9. Juni 1873 — RGBl. 147 — §§ 21 ff.; Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — RGBl. 153 bzw. 409 — § 21; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 42 ff., 57, 59, 59a, 60, 63—65, 80 ff., 94 ff., 122).

Sperrgebiet s. Sperre der Grenzen.

Sperrung von Wegen. Öffentliche Wege und Brücken können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs polizeilich gesperrt werden. Die Anordnung unterliegt jedoch, da sie sich nicht an den Wegebaupflichteten richtet, also nicht wegepolizeilicher Natur ist, der Anfechtung nicht nach § 56 ZG., sondern auf Grund §§ 127 ff. LVG., und zwar auch dann, wenn die Sperrung im Interesse der Sicherheit des Weges selbst oder des Verkehrs darauf etwa für bestimmte Arten von Fuhrwerken, z. B. für Lastfuhrwerke oder Kraftfahrzeuge, erfolgt. Sofern jedoch zugleich mit der Sperrung dem Wegebaupflichtigen Leistungen zur Durchführung der Sperrung auferlegt werden, z. B. Anbringung von Sperrvorrichtungen, Bewachung u. dgl., so finden dagegen die Rechtsbehelfe aus § 56 ZG. statt und die Frage der Sperrung kann alsdann inzidenter entschieden werden (OVG. 41, 241). Die Befugnis des Eigentümers, einen Weg beliebig zu sperren, macht diesen zum Privatwege. Doch ist der Wegebaupflichtige und auch der Eigentümer befugt, einen öffentlichen Weg mit beschränkter Verkehrsbestimmung, z. B. einen Fuß-, Reit- oder Radfahrweg oder einen beschränkt öffentlichen Weg, z. B. einen Kirch-, Schul- usw. Weg für andere Verkehrszwecke ohne Eintrag für den öffentlichen Charakter des Weges zu sperren (OVG. 12 S. 286, 292 — HMBl. 13; 432), soweit nicht ausdrückliche gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen (vgl. Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 3 Abs. 1); s. Wege (öffentliche) II; Privatwege; Wegepolizei.

Spezialhandel s. Warenverkehr mit dem Auslande II.

Spezialkommissare sind die von den Generalkommissionen mit der Bearbeitung der einzelnen Auseinandersetzungsgeschäfte beauftragten Lokalbeamten (s. Auseinandersetzungsbehörden II, 2).

Spezialmärkte (GewO. § 70) sind Märkte, die bei besonderen Gelegenheiten (Weihnachten, Ostern usw.) oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen (Vieh, Wolle, Leinewand, Hopfen, Butter, Garn) gehalten werden. Dazu gehören auch die Messen für Spezialartikel. Hinsichtlich dieser Märkte finden, soweit sie bei Erlaß der GewO. bestanden haben, die Bestimmungen der GewO. keine Anwendung, vielmehr bleiben die bisherigen Anordnungen, insbesondere die Vorschriften der PrGewO. §§ 76, 77, 79, 80, 81, 84, 85 in Geltung. Es dürfen danach insbesondere nur solche Gegenstände auf diesen Märkten feilgeboten und nur solche Verkäufer zugelassen werden, welche durch bisherige Observanz festgesetzt sind. Erweiterungen des Marktverkehrs auf bestehenden S. können mit Genehmigung des Gemeindevorstands von dem Regierungspräsidenten (in Berlin vom Polizeipräsidenten) angeordnet werden (GewO. § 70 Abl. 2; AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 86). Ferner bedürfen der Erlaß oder Änderungen der Marktordnung nicht der Zustimmung der Gemeindebehörden (GewO. § 84; HME. vom 25. Nov. 1904). GewO. § 149 Abs. 1 Ziff. 6 und § 71 finden aber Anwen-

Digitized by Google

dung. Für neue S. gelten die Vorschriften der GewO. über den Marktverkehr (s. d.), Beschränkungen dürfen für neue S. nicht eingeführt werden (Erl. vom 11. April 1850 — MBl. 112). Die Festsetzung der Viehmärkte, dazu gehören auch Schweine- und Taubenmärkte (Erl. vom 22. Sept. 1902 — HMBl. 361), ist nach ZG. § 127 Sache des Provinzialrats. Die Beschwerde geht an den HM. Die übrigen S. setzt der HM. fest (PrGewO. §§ 76, 85), und zwar auch da, wo früher die Festsetzung (bei Wollmärkten) durch landesherrlichen Erlaß erfolgt war (Erl. vom 20. Mai 1860 — MBl. 77 — und Erl. des HM. und MP. vom 23. April 1897).

Spezifische Zölle sind Zölle, welche nach der Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl) der zollbelasteten Waren erhoben werden; den Gegensatz bilden die **Wertzölle** (s. Zoll A).

Spiegelbelegeanstalten. Über die Einrichtung und den Betrieb von Quecksilberspiegelbelegeanstalten haben die Polizeibehörden nach dem durch Erl. vom 18. Mai 1889 (MBl. 77), abgeändert durch Erl. vom 22. Aug. 1893 (MBl. 270) mitgeteilten Muster auf Grund der GewO. § 120d Vorschriften erlassen. Die Beschäftigung von Kindern ist in S. nach dem KinderschutzG. vom 30. März 1903 (RGBl. 113) § 4 verboten.

Spielbanken s. **Glücksspiel.**

Spielkarten und Spielkartenstempel. I. Das G., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (RGBl. 133) ist am 1. Juli 1879 in Kraft getreten; die aus ihm erzielten Einnahmen fließen in die Reichskasse; sein Geltungsbereich ist das ganze Deutsche Reich. Die zur Ausführung des Gesetzes erlassene KABek. vom 6. Juli 1878 ist im ZBl. 403 und im AbgZBl. 231 und die vom 2. Nov. 1878 in denselben Zentralblättern S. 614 und bzw. S. 266 abgedruckt, während sich das Regul., betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken, vom 6. Juli 1878 a. a. O. S. 406 und bzw. S. 236 befindet. Die Erhebung und Verwaltung der Abgabe erfolgt durch die Behörden der indirekten Steuern. Bis 1838 bestand in Preußen ein Staatsmonopol, alsdann wurde ein Stempel eingeführt; die Reichsabgabe trat an die Stelle der einzelnen bundesstaatlichen Abgaben, auch sollte das Reichsgesetz zur Beseitigung der Verkehrsbeschränkung zwischen den Einzelstaaten dienen.

II. Als Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind solche Karten anzusehen, mit denen irgend eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann. Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerstelle genehmigten Räumen betrieben werden. Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben beim Eingange bzw. Empfange der Steuerbehörde anzumelden. Die Erhebung der Steuer erfolgt durch Abstempelung der Karten, und zwar auf dem Coeur-As, sofern ein solches in dem Spiel vorhanden ist. Die Steuer beträgt 30 Pf. für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, 50 Pf. für jedes andere Spiel. Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht. Für die Abführung der Steuer können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsleistung bewilligt werden. Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Bundesstaates für inländische Karten gewährt werden, wenn gestempelte Spiele zum Gebrauch untauglich geworden und hiervon binnen 24 Stunden Anzeige gemacht wird. Der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren. Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen der steuerlichen Revision, ebenso sind die Händler von Spielkarten verbunden, den Steueraufsichtsbeamten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. Außerdem haben alle mit Polizeigewalt ausgestattete Staats- und Kommunalbehörden und Beamte eine Anzeigepflicht hinsichtlich etwaiger zu ihrer Kenntnis gelangender Zuwiderhandlungen. Ungestempelte Spielkarten unterliegen der Einziehung, gleichviel, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird. In eine Strafe von 30 M. für jedes Spiel verfällt derjenige, welcher ungestempelte Spielkarten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hält, ferner Wirte, in deren Lokal mit ungestempelten Spielkarten gespielt wird, falls dies mit ihrem Wissen geschieht, weiter Empfänger vom Ausland eingehender Spielkarten, falls sie die Anmeldung nicht bewirken. In eine Geldstrafe von 1500 M. nebst Einziehung der Geräte, Materialien und bereits verfertigter Karten verfällt, wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung oder in anderen als den genehmigten Räumen vornimmt. Daneben sind für bestimmte Fälle Ordnungsstrafen von 3 bis 30 M. vorgesehen, wenn nachgewiesen wird, daß der Beschuldigte die Stempel nicht habe hinterziehen können oder wollen, oder gegen solche Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe im Gesetz belegt sind. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richtet, zur Anwendung.

III. Im Rechnungsjahr 1904 haben die Einnahmen abzüglich der den Bundesstaaten nach § 23 des G. zu vergütenden 5 % betragen 1 658 780 M.

Spielplatz s. **Schulgebäude, Turnunterricht.**

Spinnereien. Über die Einrichtung der Arbeitsräume für S., in denen mit Baumwolle vermischte Wolle verarbeitet wird, hat der HM. durch Erl. vom 14. Febr. und 24. Nov. 1894 (MBl. 30, 219) Vorschriften erlassen, die bei Neuanlage von solchen S. und gegenüber bestehenden Anlagen zur Anwendung zu bringen sind. Wegen der Jutespinnereien s. Ausf-

Digitized by Google

Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 202 h.

Spiritus (Kleinhandel mit) s. Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spiritus.

Sportelfreiheit s. Sporteltaxordnung. Die V. über die Sportelfreiheit der Militärpersonen vom 17. Febr. 1838 (GS. 193) ist durch die Gerichtskostengesetze beseitigt.

Sporteln ist eine ältere, heute in Preußen außer Gebrauch gekommene Bezeichnung für die Verwaltungsgebühren, insbesondere die sog. Dienergebühren (vgl. Gebühren). Die Dienergebühren sind in Preußen mehr und mehr beseitigt worden, indem sie zur Staatskasse eingezogen werden und die Beamten, denen sie früher zuflossen, feste Besoldungen beziehen. Insbesondere ist dies geschehen hinsichtlich aller gerichtlichen Gebühren, der Gebühren der Katasterverwaltung, der Steuerverwaltung, neuerdings auch derjenigen der Gerichtsvollzieher. Ganz oder teilweise den Beamten bzw. mit beamtenähnlichen Funktionen betrauten Personen fließen z. B. noch zu die Prüfungsgebühren in der Justizverwaltung, die Kollegienhonorare (bis 3000 M.) bei den Hochschulen, die Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln und namentlich diejenigen der Rechtsanwälte und Notare. Vgl. Sporteltaxordnung.

Sporteltaxordnung vom 25. April 1825 (GS. 129) betrifft die Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln bei den Oberpräsidien, Regierungen, Provinzialschulkollegien und Medizinalkollegien und gilt nur für die alten Provinzen. Sie stellt folgende, noch heute, sofern nicht anderweite Bestimmungen im Gesetzes- oder Verordnungswege ergangen sind, maßgebenden allgemeinen Grundsätze auf: 1. die gesetzliche Vermutung spricht bei allen Verfügungen und Verhandlungen der gedachten Behörden für Sportelfreiheit; 2. insbesondere zieht Stempelfreiheit auch Sportelfreiheit nach sich; 3. nur die entscheidende Verfügung kann sportelpflichtig sein, niemals eine bloße Zwischenverfügung; 4. neben Sporteln und Stempeln dürfen nur bare Auslagen und Exekutionsgebühren, nicht aber andere Nebengebühren erhoben werden. Die im einzelnen in den §§ 6—13 der S. aufgeführten Ausfertigungs- und Verhandlungsgebühren sind bereits durch V. vom 22. Nov. 1842 (GS. 709) aufgehoben. Hinsichtlich der Unterbehörden, also auch der Gemeindebehörden, hat es § 17 der S. bei der bestehenden Verfassung belassen; doch sind zahlreiche der hiernach zulässigen Gebühren inzwischen weggefallen (vgl. Gebühren IV). In den neuen Landesteilen hat das G. vom 27. Febr. 1868 (GS. 177) alle Ausfertigungs- und Verhandlungsgebühren und Sporteln für Rechnung der Staatskasse oder unmittelbarer Staatsbeamten in Verwaltungsangelegenheiten aufgehoben, hinsichtlich anderer in Verwaltungsangelegenheiten für die Staatskasse oder unmittelbare Staatsbeamte noch erhobenen Gebühren und Sporteln aber die Zulässigkeit ihrer Aufhebung durch kgl. Verordnung ausgesprochen, insoweit gleichartige Gebühren oder Sporteln in den alten Provinzen nicht erhoben werden. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Aufhebung sind die — auch in den alten Provinzen erhobenen — Gebühren: 1. aus privatrechtlichen Titeln, 2. bei Universitäten, 3. der Kirchenbeamten, 4. der Landmesser, 5. bei Auktionen, 6. für Eichungen, 7. in Gemeinheitsteilungs-, Verkoppelungs-, Konsolidations- und Ablösungssachen, 8. der Unterbeamten für Exekutionen, 9. in Katastersachen, 10. in Zivilstandssachen, 11. der Medizinalbeamten, 12. bei Prüfungen, 13. für Pässe und sonstige Reisepapiere, 14. für Jagdscheine.

Sprache (deutsche) s. Geschäftssprache.

Sprachunterricht s. Schulunterricht (Volksschulen) III, 2 AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Ziff. 25—27) und Utraquistische Schulen.

Sprengstoffe (oder Explosivstoffe). I. S. sind alle zu Sprengzwecken brauchbaren chemischen Substanzen. Wegen Einteilung der S., je nachdem sie ausschließlich zum Sprengen (brisante, darunter Dynamit) oder daneben noch zum Treiben von Geschossen (impulsive, darunter Pulver, Schießbaumwolle) oder als Zündmittel für andere S. oder zur Explosion (fulminante, darunter Knallgold und Knallsilber) benutzt werden, s. auch Brisante Sprengstoffe. Von der Herstellung und jedem Verkehr mit S. droht der öffentlichen Sicherheit stets eine gewisse Gefahr, deren Abwehr einen Eingriff der Gesetzgebung und Verwaltung nötig macht. Die Reichsgesetzgebung hat infolgedessen für alle Arten von S. den Ankauf und das Feilbieten außerhalb der gewerblichen Niederlassung verboten (GewO. § 56 Ziff. 6, § 42, 42a und Strafbestimmungen § 146 Ziff. 4); ferner die Entziehung des Rechts zum Handel bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit vorgesehen (GewO. § 35) und endlich die zur Herstellung von S. erforderlichen gewerblichen Anlagen durch § 16 GewO. von einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde abhängig gemacht (in Preußen der BezA., ZG. § 110; wegen der Bedingungen für die Genehmigung der Anlagen nitroglyzerinhaltiger S. s. Erl. vom 10. Okt. 1893, mitgeteilt als Anlage zum Erl. vom 19. Nov. 1900 — MBl. 1901, 36). Außerdem ist das sog. Dynamitgesetz (G. vom 9. Juni 1884 — RGBl. 61) erlassen worden, welches für den Verkehr mit brisanten und fulminanten S., soweit dieser Verkehr nicht durch Reichs- oder Landesbehörden erfolgt, scharfe Kontrollbestimmungen einführt. Der Erlaß der zur Durchführung dieser Kontrolle erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Regelung der Verkehrskontrolle bei den impulsiven S. ist den Einzelstaaten überlassen worden. In Preußen ist diese Regelung zuletzt für alle S., mit Ausnahme gewisser, fast gar keine Sprengwirkungen besitzender Zündmittel und der für Handfeuerwaffen bestimmten Metall- und Jagdpatronen, erfolgt durch die, alle früheren gleichartigen Vorschriften ersetzenden und aufhebenden Vorschriften der Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. Sept. 1905 (MBl. 173), welche jedoch für den Verkehr unter militärischer Bedeckung (vgl. Sprengstoffversendungsvorschrift

Digitized by Google

vom 23. Dez. 1893 — MBl. 1894, 15, abgeändert durch Polizeiverordnung vom 22. Sept. 1906 — Reichsanzeiger Nr. 238; und Militärtransportordnung vom 18. Jan. 1899 — RGBl. 15); den Verkehr auf deutschen Eisenbahnen (vgl. Eisenbahnverkehrsordnung vom 15. Nov. 1892 — RGBl. 923 — § 50 und Anlage B, sowie Bek. vom 22. Juni 1906 — RGBl. 845); mit der Reichspost (vgl. Postordnung vom 20. März 1900 — RGBl. 53 — § 5, II, § 6, III) und auf Kauffahrteischiffen überhaupt nicht, für den Verkehr in Bergwerken und den internationalen Verkehr nur bedingt Anwendung finden (§ 1 Ziff. 1 u. 4 und Abs. 2 § 36 der zit. V.).

II. Nach diesen Vorschriften ist die Rechtslage folgende: 1. Die Herstellung, der Vertrieb (d. h. Feilhalten, Verkaufen oder sonstiges Überlassen an dritte Personen, z. B. zum Transport), der Besitz und die Einführung brisanter oder fulminanter S. aus dem Auslande ist für jeden Teilnehmer an diesem Verkehr abhängig von dem Besitz eines formellen Erlaubnisscheins, welcher bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrat oder Polizeiverwaltung in Städten über 10000 Einw.) in einem begründeten Gesuch zu beantragen ist. Bei Verfagung der Genehmigung, welche ohne Angabe von Gründen erfolgen darf, ist nur kurzfristige Beschwerde, ohne aufschiebende Wirkung, an den vorgesetzten Regierungspräsidenten (in Berlin Oberpräsident) zugelassen. Über die hergestellten und die in Verkehr gebrachten S. sind sorgfältige Register zu führen. Die Übertretung dieser Kontrollvorschriften wird als Vergehen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft (§§ 1—4, 9 des zit. G. vom 9. Juni 1884; PrAusfAnw. vom 11. Sept. 1884 — MBl. 237). 2. Bei dem Transport auf Land- und Wasserwegen, bei dem eigentlichen Handel, der Verausgabung und bei der Lagerung kommt für alle S. die vorerwähnte V. vom 14. Sept. 1905 in Anwendung, in welche die Vorschriften des Dynamitgesetzes vom 9. Juni 1884 hineingearbeitet worden sind. Danach beschränkt sich a) der Verkehr auf die impulsiven und brisanten S., da die fulminanten S. (Aufzählung der hauptsächlichsten Arten § 3 der zit. V.) nach § 34 der V. nur an der Herstellungsstätte gelagert werden dürfen; b) bei der Versendung der verkehrsfähigen S. wird bei den brisanten S. die Beobachtung des G. vom 9. Juni 1884 noch dadurch sichergestellt, daß jeder, der bei dem Versand den Besitz der S. erlangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), den obenerwähnten Erlaubnisschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat (§ 5 der zit. V.). Eine ähnliche Kontrolle findet bei Versendung größerer Posten impulsiver S. (über 35 kg Bruttogewicht) durch polizeiliche Visierung der Versendungspapiere statt (§ 4 der zit. V.). Bei allen verkehrsfähigen S. sind außerdem die Bestimmungen über die Art ihrer Verpackung (vgl. im einzelnen § 6 der zit. V.) zu beachten. Erfolgt die Versendung auf dem Land- oder Wasserwege, so sieht die V. für die Wahl und äußere Beschaffenheit des Transportmittels (§§ 7, 11, 20), für das Verladen, Abladen und Ausgeben (§§ 8—10, 21, 22), zum Zwecke besonderer Sicherheit während des Transports (§§ 12—16, 22, 23) ins einzelne gehende Vorschriften vor, welche sämtlich den Zweck verfolgen, den gesamten Transport möglichst gefahrlos zu gestalten (vgl. auch noch bezüglich der an die Transportführer zu stellenden Anforderungen Vf. vom 14. April 1904 — HMBl. 110); c) die Vorschriften der Verordnung über den Handel mit S. und ihre Verausgabung für Zwecke bergmännischer oder gewerblicher Anlagen wiederholen zum Teil nur die Vorschriften des G. vom 9. Juni 1884 für die unter dieses Gesetz fallenden S. (vgl. §§ 24 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3; 26 Abs. 2; 27 Abs. 1). Besondere Vorschriften sind für die Abgabe von Sprengpatronen bezüglich ihrer äußeren Bezeichnung und der Art ihrer Verpackung vorgesehen (§ 24 Abs. 2 der V.). Für den Handel mit sonstigen verkehrsfähigen S. ersetzt den sonst erforderlichen Erlaubnisschein die vorherige Anzeige des Gewerbebetriebes bei der Ortspolizeibehörde (§ 24 Abs. 1 Satz 1), das Register eine nach gleichartigen Vorschriften erfolgende Buchführung mit der Möglichkeit ihrer Kontrolle durch die Ortspolizeibehörde (§ 25) und das Gebot des Handels mit nur legitimierten Personen das Verbot der Abgabe an Personen unter 16 Jahren und solche, von welchen eine mißbräuchliche Anwendung zu befürchten ist (§§ 26 Abs. 1; 27 Abs. 2); d) für die Lagerung aller Sorten S. an der Herstellungsstätte besteht ein nur durch die Konzessionsbedingungen (vgl. namentlich oben zit. Erl. vom 19. Nov. 1900 — MBl. 1901, 36) der Anlage eingeschränktes Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden; die Lagerung brisanter und impulsiver S. an der Verbrauchsstätte setzt ortspolizeiliche oder bergpolizeiliche Genehmigung voraus. Letzterer bedarf es auch bei Lagerung brisanter S. in Magazinen (vgl. auch Vf., betr. Errichtung von Magazinen für brisante Sprengstoffe, vom 6. Febr. 1900 — MBl. 102), während der Lagerung impulsiver S. in Magazinen nur eine sicherheitspolizeiliche Prüfung vorausgehen muß. Die Lagerung geringer Quantitäten wenig sprengfähiger impulsiver S. darf auch in den Behausungen von Händlern oder dritter Personen erfolgen (§§ 28—34 der V.).

III. Der Gefahr, welche der öffentlichen Sicherheit durch eine verbrecherische Anwendung von S. droht, war im StGB. nur insofern Rechnung getragen, als im § 311 die Zerstörung einer Sache durch S. mit gleicher Strafe bedroht wurde, wie die Inbrandsetzung. Die erhebliche Zunahme dieser Gefahr, namentlich infolge der Verwendung von S. bei politischen Verbrechen, veranlaßte die Einführung neuer und scharfer Strafbestimmungen, welche in das obenerwähnte G. vom 9. Juni 1884 aufgenommen worden sind. Danach ist jede verbrecherische, gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum gerichtete Anwendung von S. mit Zuchthaus oder Todesstrafe zu ahnden (§ 5 des G.); im § 6 des G. wird eine selbständige Straftat der Sprengstoffverschwörung eingeführt und mit Zuchthaus bestraft, § 8 bestraft

Digitized by Google

allgemein jeden Verkehr mit S. zu verbrecherischen Zwecken und § 10 sieht ebenfalls Zuchthausstrafe für öffentliche Aufforderung zu Sprengstoffverbrechen und Verherrlichung solcher Verbrechen vor. Für alle derartigen Verbrechen ist außerdem die Verpflichtung zur Anzeige gemäß § 139 StGB. eingeführt (G. vom 9. Juni 1884 § 13).

S. auch Pulverfabriken.

Sprengstoffabriken s. Sprengstoffel sowie Zündstoffe (Anlagen zur Fabrikation von Z.). Auch in Werkstätten, in denen Sprengstoffe hergestellt werden, ist die Beschäftigung von Kindern verboten (KinderschutzG. vom 30. März 1903 — RGBl. 113 — §§ 4, 12). S. hierzu auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV, Nebenbetriebe, Gewerbeunfallversicherung.

Spritzenverbände. I. Spritzenverbände sind öffentlichrechtliche Vereinigungen mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen. Ihre Bildung kann entweder im Wege freiwilliger Vereinbarung mit Genehmigung des KrA. oder zwangsweise durch Anordnung des KrA. erfolgen. In gleicher Weise können auch Veränderungen oder die Aufhebung von S. herbeigeführt werden. Gegen die betreffenden Beschlüsse ist gemäß LVG. § 121 die Beschwerde an den BezA. zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über Zweckverbände (s. d.) finden auf die S. keine Anwendung (OVG. vom 1. Juni 1897 — PrVBl. 18, 465). Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes S. sind, soweit es nötig ist, durch ein unter den Beteiligten zu vereinbarendes Statut zu ordnen, das ebenfalls der Genehmigung des KrA. bedarf. Kommt eine Vereinbarung hierüber binnen einer von dem KrA. zu bemessenden Frist nicht zustande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der KrA. das Statut fest (ZG. § 139; OVG. 19, 335).

II. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten des S. unterliegen der Entscheidung des KrA. im Verwaltungsstreitverfahren (ZG. § 140 Abs. 2). Zu diesen Beteiligten gehören lediglich die den S. bildenden Gemeinden und Gutsbezirke, aber nicht Dritte, die auf Grund besonderer Rechtstitel verpflichtet sind, zu den Lasten des S. beizutragen. Streitigkeiten des S. gegen solche Drittverpflichtete können nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden (OVG. 19, 332). Über die Verteilung einer dem S. zufallenden Spritzenprämie hat bei dem Mangel einer statutarischen Vorschrift hierüber lediglich der Verband selbst zu beschließen (OVG. vom 22. Jan. 1897 — PrVBl. 18, 328).

III. Über die Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern eines S., die infolge seiner Veränderung oder Aufhebung notwendig wird, beschließt der KrA. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (ZG. § 140 Abs. 1 u. 2). Dagegen ist eine Klage auf Bildung eines S. oder auf Anerkennung seines Bestehens im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig (OVG. vom 1. Juni 1897 — PrVBl. 18, 465).

Spurweite, Spurhalten s. Kunststraßen unter IV, Wege (öffentliche) unter V.

Staatliche Erziehungsanstalten s. Konvikte, Erziehungsanstalten I.

Staatlich geprüfter Baumeister ist ein Titel, den ehemalige Regierungsbauführer führen dürfen, die nach bestandener zweiter Hauptprüfung nicht zu Regierungsbaumeistern ernannt worden sind, also keine Verwendung im Staatsdienste gefunden haben (Vorschriften des MdA. über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 — BWZBl. 325, EVBl. 420 — § 46, bzw. Bek. vom 19. Nov. 1903 — BWZBl. 589, EVBl. 358; s. auch Bauverwaltungsbeamte I, II).

Staatsangehörigkeit. Die S. ist das Verhältnis der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt. Die aus der S. entspringenden Pflichten und Rechte sind insoweit begrenzt, als sich die Zuständigkeit der Reichsgewalt erstreckt. Begrifflich verschieden von der S. ist die Reichsangehörigkeit als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Reiches begründeten Beziehungen der Deutschen, sowohl zu dem Reiche als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten. Die Reichsangehörigkeit ist nicht, wie z. B. das Unionsbürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein unmittelbares selbständiges Rechtsverhältnis, sondern hat die Zugehörigkeit zu einem der Bundesstaaten zur Voraussetzung (RV. Art. 3; StAngG. § 1). Die Reichsangehörigen haben gegen das Reich dieselben Untertanenpflichten, welche in jedem Staate den Staatsangehörigen obliegen, nämlich zum verfassungsmäßigen Gehorsam und zur Treue. Dementsprechend umfassen die reichsbürgerlichen Rechte die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der Zuständigkeit des Reiches, nämlich: Schutz im Auslande, Schutz im Inlande und Teilnahme am Verfassungsleben des Reiches (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1 S. 127 ff.). Bei einem Wechsel der S. innerhalb des Deutschen Reiches bleibt die Reichsangehörigkeit unverändert. S. hierzu auch Reichsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeitsausweise s. Heimatsscheine. Nachzutragen ist, daß nach Erl. vom 17. Mai 1906 (MBl. 204) für den Aufenthalt in den Schutzgebieten, da dieselben gemäß § 9 Abs. 3 des G. vom 10. Sept. 1900 (RGBl. 812) als Inland im Sinne dieser Gesetzesstelle gelten, nicht Heimatscheine, sondern S. auszustellen sind.

Staatsanleihen sind im eigentlichen Sinne nicht alle Staatsschulden, sondern nur die sog. „fundierten", d. h. mit langer Rückzahlungsfrist für dauernde Bedürfnisse unter Ausschluß oder wesentlicher Beschränkung des Kündigungsrechts der Gläubiger aufgenommenen im Gegensatz zur „schwebenden Schuld" (s. d.).

I. Geschichte der S. in Preußen. Nach den Ereignissen der beiden ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh., die erklärlicherweise die Verschuldung des Staates ungemein gesteigert und

Digitized by Google

das Staatsschuldenwesen in Verwirrung gebracht hatten, erfolgte eine Ordnung durch die V. wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 (GS. 9). Die verzinslichen allgemeinen Staatsschulden wurden auf 180 190 720 Tlr. festgestellt und dieser „Staatsschuldenetat" für „auf immer geschlossen" erklärt; neue Anleihen sollten nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" aufgenommen werden dürfen. Für diese Staatsschulden wurden die Domänen, Staatsforsten und säkularisierten Güter verpfändet, soweit sie nicht zur Aufbringung der Kronfideikommißrente (s. Kronfideikommiß) erforderlich waren. Die Verwaltung der Staatsschuld wurde einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" (s. d.) übertragen. Neben den verzinslichen Staatsschulden waren 1820 noch 11 242 347 Tlr. unverzinsliche und 25 914 694 Tlr. „Provinzialstaatsschulden" vorhanden. In der Folgezeit bis 1848 wurden wegen des Fehlens der reichsständischen Versammlung S. im eigentlichen Sinne nicht aufgenommen, wohl aber in anderer Weise, durch die Seehandlung, durch Kassenanweisungen, Renten- und Beamtenkautionsschulden, Schuldverpflichtungen für den Staat übernommen. Nachdem erst durch die oktroyierte Verfassung vom 15. Dez. 1848 und dann durch die VU. vom 31. Jan. 1850 die Mitwirkung des Landtags geregelt war (s. u. unter II), wie durch das G. vom 24. Febr. 1850 die Verwaltung des Staatsschuldenwesens (s. Hauptverwaltung der Staatsschulden), sind 1848—1866 13 neue Staatsanleihen mit verschiedenem Zinsfuß und Tilgungsfonds aufgenommen. Sowohl durch den Krieg von 1866 als auch insbesondere durch Übernahme der Schulden der einverleibten Staatsgebiete (G. vom 29. Febr. 1868 — GS. 169) mit rund 91 Mill. Tlr. erfuhr die Staatsschuld einen weiteren gewaltigen Zuwachs, so daß sich, nachdem 1867 und 1868 wiederum neue Anleihen aufgenommen waren, die auf dem Etat der Hauptverwaltung stehende Staatsschuld 1869 auf 434½ Mill. Tlr. stellte. Hiervon wurden 17 Anleihen mit einem Schuldkapital von rund 223 407 125 Tlr. nach dem G. vom 19. Dez. 1869 zu einer konsolidierten S. vereinigt (s. Konsolidierte Staatsanleihe). Die spätern Anleihen sind dann stets in neuen Stücken dieser konsolidierten S., wenn auch mit verschiedenem Zinsfuß, ausgegeben worden, während die Tilgung sich überwiegend auf die nicht konsolidierten Anleihen erstreckt hat, so daß am 31. März 1906 auf dem Etat der Hauptverwaltung an nicht konsolidierten Anleihen noch rund 115 Mill. M. erscheinen, und zwar lediglich solche Hannovers (63 182 Mill. M.) und verstaatlichter Bahnen. Völlig getilgt sind insbesondere auch die alten Schulden, für welche die Domänen und Forsten hafteten. Dagegen ist der Betrag der ausgegebenen Konsols bis 1. Juli 1906 auf 7 512 829 050 M. angewachsen. Den Hauptanteil an diesem Anwachsen haben die Eisenbahnen, und hier besonders die Eisenbahnverstaatlichungen.

II. Aufnahme von S. Nach Art. 103 VU. darf die Aufnahme von S. und die Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. In den Gesetzen pflegt nur der Maximalbetrag der aufzunehmenden Anleihe und ihr Typ insoweit bestimmt zu werden, als die Ausgabe von „Staatsschuldverschreibungen" vorgeschrieben wird. „Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen", pflegt der Bestimmung des FM. vorbehalten zu werden, jedoch mit der Maßgabe, daß wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Bestimmungen des Konsolidationsgesetzes vom 19. Dez. 1869 (s. Konsolidierte Staatsanleihe) bzw. des Tilgungsgesetzes (s. unter IV) zur Anwendung zu kommen haben. Tatsächlich erfolgt daher die Aufnahme der S. stets durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen der konsolidierten Anleihe. Die Begebung ist entweder durch Vermittlung der Seehandlung allein oder in Verbindung mit anderen Banken oder durch öffentliche Subskription bei den Staatskassen oder endlich, aber nur vereinzelt, durch Vermittlung einzelner Privatbanken erfolgt.

III. Verzinsung. Nach dem Konsolidationsgesetz vom 19. Dez. 1869 wurden nur 4½proz. Konsols ausgegeben. Seit Ende der 70er Jahre wurde aber bei der Neuausgabe von Konsols der 4proz. Typ angewendet, und durch G. vom 4. März 1885 sind die 4½proz. Konsols in 4proz., durch G. vom 23. Dez. 1896 die gesamten 4proz. in 3½proz. konvertiert worden (s. Konvertierung), nachdem neue Konsols bereits seit 1885 zu 3½% ausgegeben waren. Seit dem Rechnungsjahre 1890/91 sind die Anleihen in 3proz. Konsols begeben worden, seit 1906 wieder in 3½ prozentigen. Am 31. März 1906 waren von den Konsols bzw. Buchschulden verzinslich zu 3½% 5 497 500 150 M., zu 3% 1 616 085 800 M. Die übrigen S. sind mit 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½% verzinslich. Die Zinstermine der konsolidierten und der meisten andern Anleihen sind halbjährige, teils 1. April und 1. Okt., teils 1. Juli und 1. Jan. Für den Zinsbezug werden Zinsscheine (Coupons) in Bogen für einen mehrjährigen Zeitraum ausgegeben; jedem Zinsscheinbogen ist ein Bezugs- oder Erneuerungsschein (Talon) beigefügt zum Bezuge eines neuen Zinsscheinbogens nach Ablauf des Zeitraums, für den die Zinsscheine der vorangehenden Reihe lauteten.

IV. Tilgung. Das Konsolidationsgesetz vom 19. Dez. 1869 ersetzte für die konsolidierte S. die Zwangstilgung durch das freie Tilgungssystem. Die Tilgung sollte nur erfolgen, „sobald oder soweit etatsmäßige Überschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben, und soweit über dieselben im Staatshaushaltsetat nicht anderweit verfügt wird" (§ 2 Abs. 1). Auch das sog. „Eisenbahngarantiegesetz" (s. d.) sicherte eine effektive Schuldentilgung nicht. Erst das G., betr. die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (GS. 43) ist zur Zwangstilgung zurückgekehrt. Es sind in jedem Etats-

Digitized by Google

jahre mindestens 3/5% (1897/98 1/2%) der sich jeweils nach dem Staatshaushaltsetat ergebenden Staatskapitalschuld zu tilgen. Der Tilgung gleichzuachten ist eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen. In die 3/5% wird eingerechnet die planmäßige oder durch besondere Gesetze vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden. Neben dieser ordentlichen Tilgung von 3/5% hatte das Gesetz eine außerordentliche mit den gesamten, sich nach den Jahresrechnungen ergebenden Überschüssen des Staatshaushalts vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist aber abgeschwächt durch das G., betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903, nach dem die Jahresüberschüsse zunächst zur Bildung eines solchen Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200000000 M. und erst, nachdem der Fonds auf diese Höhe gebracht bzw. ergänzt ist, mit dem übrigbleibenden Betrage zur Schuldentilgung bzw. zu der ihr gleichstehenden Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden sind (s. Ausgleichsfonds). Die Tilgung erfolgt durch freihändigen Ankauf von Obligationen an der Börse; jedoch ist diese Art der Tilgung gesetzlich nicht vorgeschrieben.

V. Verwaltung der S. s. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Staatsanwaltschaft. I. Die Einrichtung der S. stammt aus Frankreich. Von hier wurde sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Deutschland übernommen, nach Preußen durch die V. vom 3. Jan. 1849, betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen (GS. 14). Nach dem jetzigen Rechte soll bei jedem Gerichte eine S. bestehen. Ihr Amt wird ausgeübt 1. bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und mehrere Reichsanwälte; 2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; ausnahmsweise ist einigen landgerichtlichen Staatsanwälten der Ort eines Amtsgerichts als Amtssitz zugewiesen; 3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte (GVG. §§ 142, 143). Besteht die S. eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter (§ 145). Die ersten Beamten der S. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der S. selbst zu übernehmen oder mit deren Wahrnehmung einen andern als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen (§ 146 Abs. 1). Die S. ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig (§ 151). Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden (§ 152). Ihnen fehlt in ihren dienstlichen Verrichtungen die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes. Nach § 147 GVG. haben vielmehr die Beamten der S. den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen. In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamten der S. den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten, welcher sonst nicht Vorgesetzter der Beamten der S. bei den Landesgerichten ist. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der S. ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Übernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschließlich der Richter verpflichtet. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der S. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden (AG. z. GVG. §§ 66, 67).

II. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der S. wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind. Ein unzuständiger Beamter der S. hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet (GVG. § 144 Abs. 1 u. 2). Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich: A. vor allem auf die Strafsachen. Für diese hat die S. zunächst das sog. Anklagemonopol (s. d.). Sodann erfolgt die Strafvollstreckung in allen denjenigen Sachen, in welchen nicht das Amtsgericht, das Schöffengericht oder das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, durch die S. des Landgerichts (StPO. § 483 Abs. 1; AllgVf. vom 14. Aug. 1879 — JMBl. 237 — Nr. I). Die S. entscheidet ferner über Strafaufschub, Strafteilung und Strafunterbrechung (Nr. II vers. Vf.), bearbeitet die Begnadigungssachen (Nr. III das.) und ist bei dem Verfahren behufs Erwirkung der Strafaussetzung mit Ausnicht auf einen späteren Gnadenerweis (AE. vom 23. Okt. 1895 — JMBl. 348) beteiligt. Bei den Oberlandesgerichten hat sie bei der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen (StGB. § 23) mitzuwirken (AllgVf. vom 14. Aug. 1879 Nr. IV). Der Antrag auf Entschädigung gemäß G., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. 345) und G., betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321) ist bei der S. desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirke das Urteil ergangen oder das Verfahren in erster Instanz anhängig gewesen ist, in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen bei der des Reichsgerichts anzubringen (s. Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft). Das nach der V. des BR. vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 (ZBl. 1896, 42; JMBl. 1896, 267; MBl. 1896, 167) und den Vf. vom 7. Sept. 1896 und vom 13. April 1897 (JMBl. 1896, 294; 1897, 92), sowie vom 9. Dez. 1903 (MBl. 1904, 3) und vom 30. Nov. 1904 (JMBl. 314) über die rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen zu führende Strafregister ist bei den S. der Landgerichte zu führen. Diese sind endlich an der Verwaltung der Gefängnisse der Justizverwaltung beteiligt (s. Strafanstalten). B. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat die S. mitzuwirken 1. in Ehesachen, insbesondere mit der Befugnis zur selbständigen Erhebung der Nich-

Digitized by Google

tigkeitsklage und, wenn diese von anderer Seite erhoben worden ist, zur selbständigen Betreibung des Rechtsstreits (ZPO. §§ 607, 632, 634) und mit der Pflicht zur Benachrichtigung des Standesbeamten von der Nichtigkeitserklärung, der Feststellung des Nichtbestehens oder der vor dem Tode eines der Ehegatten erfolgten Auflösung einer Ehe sowie von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (BR.Vorschr. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 25); 2. in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande haben, oder in denen die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter mit der Anfechtungsklage angefochten wird (ZPO. §§ 640, 641, 607); 3. in Entmündigungssachen, insbesondere mit dem Rechte, im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche den Antrag auf Entmündigung oder deren Wiederaufhebung zu stellen, sowie die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß und die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung zu erheben, und wenn diese Klagen von anderen Personen erhoben werden, mit der Eigenschaft der zu beklagenden Partei, im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht dagegen nur in der Weise, daß in gewissen Fällen die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß und die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung gegen den Staatsanwalt zu richten sind (ZPO. §§ 646, 652, 656, 659, 663, 664, 666, 675, 678, 679, 680 Abs. 4, 684 Abs. 3, 686 Abs. 3; AllgVf. vom 28. Nov. 1899 — JMBl. 388); 4. in Todeserklärungssachen, indem unter Umständen die Anfechtungsklage gegen das eine Todeserklärung aussprechende Ausschlußurteil gegen den Staatsanwalt zu richten ist (ZPO. § 974 Abs. 2). C. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die S. nur wenige einzelne Obliegenheiten, so z. B. die Benachrichtigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzuge auch des Vormundschaftsgerichts, von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen, in denen Minderjährige unter 18 Jahren der Verwahrlosung verfallen oder einer im strafunmündigen Alter begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind (AllgVf. vom 6. Febr. 1901 — JMBl. 31 — Nr. I). D. Die S. hat endlich noch eine Zuständigkeit in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Disziplinarsachen, in bezug auf die Rechtsanwaltschaft und in Angelegenheiten der Justizverwaltung (s. die betreffenden Artikel).

III. Die ersten Beamten der S. bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt (3. Rangklasse) — derjenige beim KG. hat den Charakter als Generalstaatsanwalt (2. Rangklasse), AE. vom 27. Jan. 1906 (GS. 3) —, die ersten Beamten der S. bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt (4. Rangklasse), die übrigen Beamten der S. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Amtstitel Staatsanwalt (5. Rangklasse) (RG. z. GVG. § 59; AE. vom 11. Aug. 1879 — GS. 571); sie haben jedoch in einzelnen Fällen auch den Charakter als Oberstaatsanwalt (AE. vom 19. März 1894 — GS. 27) bzw. den Titel Erster Staatsanwalt (AE. vom 14. April 1902 — GS. 123) und können nach Erreichung eines mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalters (G., betr. die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 — GS. 157 — § 3) zu Staatsanwaltschaftsräten (4. Rangklasse) befördert werden (AE. vom 27. Jan. 1898 — GS. 5). Dem mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte beauftragten Staatsanwalt sind der Rang der 4. Klasse der höheren Provinzialbeamten und der Titel Erster Staatsanwalt verliehen (AE. vom 26. März 1906 — GS. 116). Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des BR. vom Kaiser, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte vom Könige ernannt (GVG. § 150; RG. z. GVG. § 60). Der Oberreichsanwalt, die Reichsanwälte, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte. Sie unterliegen daher hinsichtlich der Disziplin, der Versetzbarkeit usw. den für die übrigen Reichs- und Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Zu den Ämtern derselben können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (GVG. § 149; RG. z. GVG. § 61). Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte können durch kais. Verfügung, Beamte der S. bei den übrigen Gerichten durch kgl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (GVG. § 150 Abs. 2; G. vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 87 Nr. 2).

IV. Die Bureaubeamten der S. sind entsprechend den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehilfen (s. Gerichtsschreiberei) teils Sekretäre (Obersekretäre) teils Assistenten. Zu Sekretären können nur Personen, welche zu Gerichtsschreibern, zu Assistenten nur solche, welche zu Gerichtsschreibergehilfen befähigt sind, ernannt werden. Die Geschäftsverhältnisse der Sekretariate der S. sind durch die inzwischen mehrfach ergänzten und abgeänderten (vgl. z. B. die AllgVf. vom 31. Okt. 1903 — JMBl. 270) Geschäftsordnungen vom 28. Nov. 1899 und vom 30. Nov. 1899 (JMBl. 525, 601) geregelt.

Wegen der Heranziehung des Sekretärs und der Kanzlei zur Hilfeleistung in den Geschäften des Staatsanwalts und die Entlastung des Sekretärs durch die Kanzlei s. Vf. vom 7. Mai 1906 (JMBl. 139). Vgl. auch Amtsanwalt und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Staatsanzeiger s. Reichsanzeiger.

Staatsarchive. Ursprünglich mit dem Kgl. Hausarchiv (s. d.) verbunden, sind die S. mittels AKabO. vom 20. März 1852 (MBl. 80) von ersterem abgetrennt und dem Präsi-

Digitized by Google

denten des StM. unterstellt worden. Sie zerfallen in das Geheime Staatsarchiv zu Berlin und die Provinzialarchive. Für Brandenburg ist das Geheime Staatsarchiv zugleich Provinzialarchiv. Im übrigen bestehen Provinzialarchive in sämtlichen Provinzialhauptstädten mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, und außerdem in Osnabrück, Aurich, Marburg, Wiesbaden, Wetzlar und Sigmaringen. An der Spitze der gesamten Archivverwaltung steht der Generaldirektor der Archive (AE. vom 27. Dez. 1899 — GS. 1900, 5), zugleich Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin. Für die Benutzung der Provinzialarchive ist das Regl. vom 28. Mai 1856 (MBl. 177), ergänzt durch den Erl. vom 23. Mai 1857 (MBl. 121) ergangen. Außerdem kommt in dieser Beziehung die Dienstanw. für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen vom 21. Jan. 1904 (MBl. 34) in Betracht. Wegen der Verhältnisse der Archivbeamten s. d. und Prüfung der Archivbeamten, auch Akten I.

Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Stiftungen und über die gemeinschaftlichen Holzungen. In der modernen Gesetzgebung fast aller Staaten mit geregelter Forstwirtschaft ist der Grundsatz durchgeführt, durch Einschränkung des freien Eigentums die Erhaltung der Substanz solcher Waldungen, deren Eigentum Gemeinden oder juristischen Personen zusteht, sicherzustellen. Die jeweiligen Nutznießer sollen nur über die (jährlichen) Erträge, nicht aber über die Substanz verfügen können, damit den in den späteren Generationen fortlebenden Eigentümern das Waldkapital und dadurch eine fortlaufende Nutzung dauernd erhalten wird. Hiernach stehen in Preußen die Forsten der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten (Kirchen, Schulen, milden Stiftungen usw.) und seit Erlaß des G. über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881 (s. d.) auch die diesem Gesetz unterstellten Privatgemeinschaftswaldungen unter Staatsaufsicht. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen in den einzelnen Landesteilen die Staatsaufsicht gehandhabt wird, sind sehr zahlreich und bezüglich des Grades der Beaufsichtigung und staatlichen Einwirkung verschieden. Durch das ZG. vom 1. Aug. 1883 (GS. 237) §§ 16 u. 30 sind die bestehenden Verschiedenheiten aufrechterhalten worden. Man kann nach dem Vorgange Danckelmanns („Gemeindewald und Genossenwald", Berlin 1882) drei Systeme unterscheiden.

A. Das System der Beförsterung. Dieses unterstellt den gesamten forsttechnischen Betrieb Staatsforstverwaltungsbeamten, überwacht die etwa von den Gemeinden angestellten Forstschutzbeamten und Waldaufseher, überläßt aber den Gemeinden vorbehaltlich der allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates über das Gemeindevermögen die Verwertung der Nutzungen und die Geldverwaltung. Das System der Beförsterung ist durchgeführt in einigen Teilen der Prov. Hannover, in der Prov. Hessen-Nassau ausschließlich des Frankfurter Stadtwaldes und in den Hohenzoll. Landen. Es beruht in den einzelnen Gegenden auf folgenden rechtlichen Grundlagen.

I. In der Prov. Hannover für das ehemalige Fürstentum Hildesheim das kgl. westf. Dekret vom 29. März 1808, die V. vom 21. Okt. 1815 (Hagemanns Samml. der hann. Landesverordnungen, Jahrg. 1815, 886) und die AusfBest. vom 12. Nov. 1847, 12. März 1849 (HannGS. III 1849, 10), 26. Aug. 1857 (HannGS. III 1857, 40) und 26. Juli 1859 (HannGS. I 1859, 739); für die ehemaligen Fürstentümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, und für das Eichsfeld das G. vom 10. Juli 1859 (HannGS. I 1859, 725) und die AusfInstr. vom 26. Juli 1859 (a. a. O.), für die Grafschaft Hohenstein das G. vom 30. Okt. 1860. Die Gemeinde- usw. Forsten sind mit den Staatsforsten zu kgl. Oberförstereien verbunden. Aufstellung der Wirtschaftspläne erfolgt durch den kgl. Oberförster nach Anhörung der Waldeigentümer. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft nach Verhandlung zwischen den Waldeigentümern und dem Regierungs- und Forstrat der Regierungspräsident Entscheidung. Ausführung der Jahrespläne durch den Oberförster. Der Regierungspräsident entscheidet auch über Betriebseinrichtungen und außeretatsmäßige Betriebsmaßregeln. Die Gemeinden zahlen sehr niedrige Besoldungsbeiträge, im Fürstentum Hildesheim je nach der Standortsgüte etwa 15—65 Pf. pro Hektar, in den übrigen Gebieten etwa 38 Pf. zur Staatskasse. Die Betriebseinrichtungsarbeiten im Geltungsbereich des G. vom 10. Juli 1859 hat mit Ausnahme der Karten- und Vermessungsarbeiten der Staat auf seine Kosten zu besorgen. Dagegen tragen im Geltungsbereich der V. vom 21. Okt. 1815 die Gemeinden sämtliche Kosten der Betriebseinrichtung.

II. In der Prov. Hessen-Nassau. 1. Für das vormalige Kurfürstentum Hessen das Ausschreiben vom 30. Jan. 1817 (KurhGS. 14), die V. vom 29. Juni 1821 (KurhGS. 829), die GemO. vom 23. Okt. 1834 (KurhGS. 181) [§§ 68 u. 84] und die Ministerialausschreibungen vom 28. Aug. 1824 (KurhGS. 89), vom 26. Nov. 1827 (KurhGS. 57) und vom 14. Juli 1830, das Regul. vom 5. März 1840, die Bf. vom 21. Jan. 1858. Von einigen Ausnahmen abgesehen, sind die Gemeindewaldungen mit Staatsforsten zu kgl. Oberförstereien vereinigt. Aufstellung periodischer Wirtschaftspläne und Vermessung der Gemeindeforsten erfolgt nach Anordnung der Aufsichtsbehörde auf Kosten der Gemeinden. Die Jahrespläne werden von den kgl. Oberförstern aufgestellt, den Gemeinden zur Einverständniserklärung übermittelt, von dem Regierungs- und Forstrat geprüft, den Landräten zur Äußerung vorgelegt, von dem Oberforstbeamten nachgeprüft und von dem Regierungspräsidenten genehmigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forstverwaltung und Gemeinden entscheidet nach Vermittlungsversuch durch den Landrat der Regierungspräsident. Für die durch staatliche Oberförster geführte Verwaltung zahlen die Gemeinden den geringen Beitrag von 6 M. für je 23,865 ha (100 Acker) zur Staatskasse. Die Forstschutzbeamten werden auf

Digitized by Google

Vorschlag der Gemeinden durch den Regierungspräsidenten ernannt und von den Gemeinden besoldet.

2. Im vormaligen Herzogtum Nassau das Edikt vom 9. Nov. 1816 (NassVBl. 166), das G. vom 12. Okt. 1897 (GS. 411), sowie die Instr. für die Gemeindeoberförster vom 9. Nov. 1816 (NassVBl. 199) und Gemeindeförster vom 18. Mai 1863 (NassVBl. 174), die Haubergsordnung für den Dill- und Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (GS. 289). Die Gemeindeforsten sind soweit möglich mit Staatswaldungen zu kgl. Oberförstereien vereinigt. Einige kgl. Oberförstereien bestehen nur aus Gemeindewald. Die Aufstellung der 10jährigen, von dem Regierungspräsidenten festzustellenden Betriebspläne erfolgt auf Kosten der Gemeinden unter Leitung der Forstbehörde. Bezüglich der jährlichen Wirtschaftspläne gilt ein ähnliches Verfahren wie für die kurh. Landesteile (A II 1). Die kgl. Oberförster, welchen die Ausführung der Wirtschaftspläne, jedoch nicht die Verwertung der Waldprodukte obliegt, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse. Dieser fließt von den Gemeinden ein Verwaltungskostenbeitrag von 48,57 Pf. für das Hektar, im Geltungsbereiche der Haubergsordnung von 25 Pf. für das Hektar zu. Diejenigen Gemeindewaldungen, welche zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten zu klein sind, sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit anderen Gemeindewaldungen zu gemeinschaftlichen Schutzbezirken vereinigt. Etwaige, bei der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen entstehende Meinungsverschiedenheiten entscheidet nach Anhörung des KrA. (für Städte BezA.) der Regierungspräsident. Eine Vereinigung von Staats- und Gemeindewaldungen zu gemeinsamen Schutzbezirken kann nur im Einverständnis mit den Gemeinden erfolgen. Die Kosten für den Forstschutz ihrer Waldungen tragen die Gemeinden allein. Der Regierungspräsident kann sie zur Gewährung angemessener Besoldungsbeiträge anhalten. Die von den Gemeinden lebenslänglich angestellten, von dem Regierungspräsidenten bestätigten Forstschutzbeamten sind pensionsfähig. Sämtliche Gemeinden, welche pensionsberechtigte Schutzbeamte haben, sind zu einem Pensionskassenverbande vereinigt, der die Ruhegehälter auszahlt und die Beiträge der Gemeinden nach dem Verhältnis des jeweiligen pensionsfähigen Diensteinkommens einzieht.

3. Für die vormals großh. hess. Landesteile die Forstorganisation vom 16. Jan. 1811 (GroßhHessVB. 1811 Stück 9) [§§ 69—76] und vom 29. Dez. 1823 (GroßhHessRegBl. 429) [Art. 25], das unter Ziffer A II 2 aufgeführte G. vom 12. Okt. 1897 (GS. 411), die V. vom 7. Juni 1831 und die Instr. vom 20. März 1837. Es handelt sich hier vornehmlich um die Gemeindewaldungen der Forstinspektion Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, und um unbedeutende Forsten im Reg.-Bez. Kassel. Vereinigung der Gemeindewaldungen mit Staatswaldungen zu kgl. Oberförstereien, in den meisten Fällen auch Bildung von zusammengesetzten Schutzbezirken aus Staats- und Gemeindewald. Geschäftskreis der Oberförster wie unter Ziff. 1 geschildert. In den zusammengesetzten Schutzbezirken steht dem Staat die Bestellung der Schutzbeamten zu. Von diesem Recht wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht, wenn der Staatswald 25 ha übersteigt.

4. In den vormals bayr. Landesteilen gilt Art. 6—18 des Forstgesetzes für das Königr. Bayern vom 28. März 1852 (BayGBl. 69). Es handelt sich um etwa 5000 ha im Reg.-Bez. Kassel, welche mit kgl. Oberförstereien vereinigt sind. Die Aufstellung periodischer Betriebspläne erfolgt auf Kosten der Gemeinden nach Anordnung der Forstverwaltung. Die Jahrespläne werden von den kgl. Oberförstern aufgestellt, von den Regierungs- und Forsträten geprüft. Für die staatliche Verwaltung zahlen die Gemeinden eine geringe Gebühr pro Hektar an die Staatskasse. Für die Besoldung der Forstschutzbeamten haben die Gemeinden selbst zu sorgen.

5. In der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg (ohne das Oberamt Meisenheim, vgl. B II) gilt das G. über die Forstorganisation vom 6. Febr. 1835 (Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten von St. Behlen XIV, 2, 1843, 1) und die Forstverwaltungsordnung vom 6. Febr. 1835 (a. a. O. S. 9). Es handelt sich um etwa 2100 ha große Gemeindewaldungen in der Nähe von Homburg v. d. H. Oberförster und Förster sind Staatsforstbeamte. Die Gemeinden zahlen für die staatliche Verwaltung und den Forstschutz zusammen 1,5 M. Besoldungsbeitrag pro Hektar an die Staatskasse.

III. In den Hohenzoll. Landen gilt das Gemeindeforstgesetz für die Hohenzoll. Lande vom 22. April 1902 (GS. 95) in Verb. mit der Hohenzoll. GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Die Gemeinde(Anstalts-)forsten, welche in vier kgl. Oberförstereien eingeteilt sind, unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, dem in dem Verwalter der Oberförsterei Sigmaringen ein forsttechnischer Berater beigegeben ist. Der Bewirtschaftung größerer Waldungen werden periodische Betriebspläne zugrunde gelegt, die vom Regierungspräsidenten festgestellt werden und nach seinem Ermessen in gewissen Zeitabständen zu revidieren sind. Für kleinere Waldungen ohne jährliche Abnutzung genügt eine kurze, die Standorts-, Betriebs- und Ertragsverhältnisse umfassende Beschreibung mit Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebs. Die Oberförster stellen nach Anhörung der Waldeigentümer (Gemeinden, Anstalten) die Jahrespläne auf und sorgen nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten für ihren Vollzug. Für die staatliche Verwaltung zahlen die Gemeinden einen festen Satz von 60 Pf. pro Hektar, die Anstalten einen solchen von 1 M. zur Staatskasse. Die Anstellung geeigneter Forstschutzbeamten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (G. vom 30. Juli 1899 — GS. 141 — § 23) richten, ist Sache der Waldeigentümer.

B. Das System der staatlichen Be-

Digitized by Google

triebsaufsicht. Hier beschränkt sich der Staat darauf, für die Wahrung der Nachhaltigkeit im Betriebe durch eine von den Regierungen ausgeübte Oberaufsicht zu sorgen, während die eigentliche Verwaltung den Waldeigentümern (Gemeinden, Anstalten) überlassen bleibt. Dieses System ist in verschiedener Form durchgeführt einerseits in den sieben östlichen Provinzen (Ost-, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen), andererseits in Westfalen und dem Rheinland.

I. Für die sieben östlichen Provinzen ist das G., betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, vom 14. Aug. 1876 (GS. 373) und die AusfInstr. vom 21. Juni 1877 (MBl. 259) ergangen. Das Gesetz gilt für die Verwaltung von Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen, Stiftungen usw., nicht aber Kreis- und Provinzialforsten. Die Bewirtschaftung der dem Gesetz unterstellten Waldungen wird an der Hand von 10jährigen, auf Kosten der Waldeigentümer beschafften, vom Regierungspräsidenten genehmigten Betriebsplänen in Selbstverwaltung geführt. Dem Regierungspräsidenten steht es zu, von den Waldeigentümern die Bestellung brauchbarer Beamten für den Forstbetrieb und Forstschutz zu verlangen, die Innehaltung obiger Betriebspläne durch Staatsforstbeamte prüfen zu lassen und die Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsführung zu überwachen. Die durch die staatliche Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Ergibt sich bei der Wirtschaftsprüfung eine der Nachhaltigkeit und den periodischen Betriebsplänen zuwiderlaufende Bewirtschaftung, so kann der Regierungspräsident sich die Genehmigung der Jahrespläne vorbehalten. Weiter kann die Aufforstung von Ödland mit entsprechendem Staatszuschuß erzwungen werden.

II. In Westfalen, dem Rheinland und gemäß V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1534) in dem vormals hess.-homb. Oberamt Meisenheim gilt die V. vom 24. Dez. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten (GS. 1817, 57). Hierzu sind außer der AusfInstr. vom 30. Sept. 1819 ergangen: für die Bezirke Koblenz und Trier die gemäß KrO. vom 18. Aug. 1835 erlassene AusfInstr. vom 31. Aug. 1839 (v. Kamptz 23, 14 ff.) und für die Bezirke Arnsberg und Minden die Instr. vom 19. Mai 1857 (MBl. 163). Beide sind in den Hauptpunkten gleichartig. Die Gemeindewaldungen sind unter Gemeindeoberförstern zu Gemeindeoberförstereien vereinigt, welche in Gemeindeschutzbezirke gegliedert sind. Die Staatsaufsicht beschränkt sich auf die Prüfung und Anstellung der Gemeindeforstbeamten (V., betr. die Prüfung der Kandidaten für den Gemeindeforstverwaltungsdienst, vom 24. Dez. 1862 — MBl. 50 — gültig für Trier, Koblenz, Arnsberg), welche von den Gemeinden gewählt werden, auf die Genehmigung der periodischen Betriebspläne, der Etats, etwaiger außerordentlicher Hauungen, der Veräußerungen von Waldland. Nur bei nachgewiesener Gefährdung der Nachhaltigkeit und forstwidriger Behandlung kann eine spezielle Aufsicht angeordnet werden. In den Reg.-Bez. Cöln und Düsseldorf fehlt zurzeit eine straffe Verwaltungsorganisation für die Gemeindeforsten. Gemeindeoberförstereien sind hier nicht gebildet, die Verwaltung größerer Gemeindewaldungen ist jedoch kgl. Oberförstern im Nebenamt übertragen. Für die Hauberge gelten besondere Vorschriften, welche der Staatsaufsicht ähnliche Befugnisse einräumen, wie die obengenannten Verordnungen. Es kommen in Betracht für die Hauberge im Kreise Altenkirchen (Reg.-Bez. Koblenz) die Haubergsordnung vom 9. April 1890 (GS. 55), für diejenigen in dem Kreise Siegen (Reg.-Bez. Arnsberg) die Haubergsordnung vom 17. März 1879 (GS. 228) und für die Jahnschaftsforsten im Kreise Olpe (Reg.-Bez. Arnsberg) das G. vom 3. Aug. 1897 (GS. 285).

C. Das System der staatlichen Vermögensaufsicht bei Selbstverwaltung der Forsten durch die Gemeinden. Es beschränkt sich auf Erhaltung der Waldsubstanz, indem es Teilungen und Devastationen verhindert, die Wiederaufforstung sichert, Waldveräußerungen und Rodungen von staatlicher Genehmigung abhängig macht, ohne jedoch den technischen Waldbetrieb zu kontrollieren oder auf die Anstellung von Forstbeamten Einfluß auszuüben. Vorstehende Beschränkungen beruhen lediglich auf dem allgemeinen Staatsaufsichtsrechte über das Gemeindevermögen. Spezielle Forstgesetze fehlen. Die Nachhaltigkeit der Wirtschaft und die Zweckmäßigkeit forsttechnischer Maßnahmen wird hierdurch in keiner Weise sichergestellt. Eine derartige beschränkte Staatsaufsicht über die Gemeindeforsten besteht: 1. in den Reg.-Bez. Lüneburg, Osnabrück, Stade, Aurich in der Prov. Hannover; 2. in der Prov. Schleswig-Holstein; 3. im Stadtkreis Frankfurt a. M. In letzterem unterliegt nur der vier Landgemeinden gehörige sog. Hohe-Markwald auf Grund alter Erlasse einer eingehenden staatlichen Wirtschaftsaufsicht in der unter A II 2 geschilderten Weise.

Staatsausgaben s. Etats- und Rechnungswesen des Staates.

Staatsbauten, d. h. diejenigen Bauten, welche der Staat ausführt oder bei denen er mit Zuschüssen beteiligt ist, zerfallen in Hoch-, Wasser-, Wege- und Eisenbahnbauten.

I. Die Bearbeitung der staatlichen Bauangelegenheiten, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung derselben, liegt den Lokalbaubeamten ob. Den Baubeamten der Hochbauverwaltung (Kreisbauinspektoren) unterstehen auch die Bauten der anderen Verwaltungsressorts, mit Ausnahme derjenigen im Bereiche der Eisenbahn, der Bergwerks- und der Militärverwaltung, für welche bei diesen Verwaltungen besondere Baubeamte bestellt sind. Die Mitwirkung der Baubeamten der Hochbauverwaltung erstreckt sich auch auf Bauten staatlichen Patronats, auf Stiftungsbauten sowie auf alle Kirchen- und Pfarrbauten, zu denen aus Staatsmitteln Beihilfen gewährt werden. Die bauamtliche Mitwirkung hat in der Regel

Digitized by Google

nur einzutreten, wenn die vom Staate aufzuwendenden Kosten 500 M. übersteigen. Wenn jedoch bauliche Änderungen in Frage kommen, welche die Konstruktion von Gebäuden berühren, so unterliegen solche ohne Rücksicht auf die Kostenhöhe der Vorprüfung, Beaufsichtigung und Abnahme durch den Lokalbaubeamten. Die staatlichen Gebäude sind zur Feststellung der für die ordnungsmäßige Instandhaltung erforderlichen Reparaturen alljährlich durch den Baubeamten zu untersuchen (vgl. Kap. 10 der Dienstanw. für die Lokalbaubeamten der Hochbauverwaltung vom 1. Dez. 1898 — Verlag von W. Ernst & Sohn, Berlin). Hinsichtlich der Veranschlagung der Baukosten s. Bauanschläge.

II. Die zu den Bauten der allgemeinen Bauverwaltung erforderlichen Geldmittel werden gewöhnlich durch den Etat, ausnahmsweise durch besondere Gesetze bewilligt. In der Regel erfolgen die Mittel 1. für Neubauten und Hauptreparaturen von Dienstgebäuden bis zum Betrage von 15000 M., sowie der sonstigen Neu- und Reparaturbauten bis zum Betrage von 20000 M. durch das Ordinarium des Etats; 2. für umfangreichere Bauten und größere Beschaffungen durch das Extraordinarium des Etats; 3. für Bauten von besonderer Bedeutung und außergewöhnlicher Kostenhöhe durch Anleihegesetze (vgl. AllgVf. Nr. 4 für die Wasserbauverwaltung — abgedruckt in „Die preuß. Baufonds" von O. Heinemann, A. Steins Verlag, Potsdam). Die im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Summen werden den Provinzialbehörden durch die Kassenetats oder durch besondere Anweisung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Fonds zu öffentlichen Bauten und Anlagen hat gemäß § 20 Abs. 5 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 haushälterisch, unter Vermeidung aller überflüssigen und unnötigen Ausgaben zu erfolgen. Nach § 48 dieser Instr. hat der Regierungsbaurat die Aufsicht über das gesamte Bauwesen im Regierungsbezirk zu führen und für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bauten unter möglichster Kostenersparung Sorge zu tragen. Für den Bereich der Strombauverwaltungen (s. d.) liegt dem Strombaudirektor diese Aufgabe ob (AllgVf. vom 22. Jan. 1889 — MBl. 24). Zur Leitung umfangreicher Bauausführungen werden den Lokalbaubeamten Regierungsbaumeister, Regierungsbauführer und technische Bureaubeamte zugeteilt, auch nach den Bestimmungen des Erl. vom 21. März 1905 (MBl. 59) besondere Baubureaus eingerichtet.

III. Die Entwürfe für S. sind, sobald die Bauausführung gesichert ist, unverzüglich der Baupolizeibehörde vorzulegen (Dienstanw. vom 1. Dez. 1898 § 178 Abs. 2). Die ortsgültigen baupolizeilichen Vorschriften sind auch für fiskalische Bauten — des Staates wie des Reichs — maßgebend (Erl. vom 25. Mai 1898 — MBl. 124). Sie bedürfen der Bauerlaubnis, soweit nicht das örtliche Baurecht bestimmt, daß eine förmliche Einholung der Bauerlaubnis nicht erforderlich sei, daß es vielmehr genüge, wenn das Bauvorhaben vor der Ausführung der Baupolizeibehörde zur Erklärung darüber vorgelegt wird, ob etwas und was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern ist. Auch kann die Abnahme des Rohbaus oder die Schlußabnahme ganz nachgelassen werden. Wegen des Umfangs der vorzunehmenden Prüfung vgl. Baugesuche II.

IV. Die Ausführung der Bauten wird in der Regel nach den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen getrennt verdungen (s. Verdingung). Vielfach erfolgt die Ausführung, besonders bei Wasserbauten, im Eigenbetriebe der Verwaltung (in Regie), namentlich bei Arbeiten, für welche ein Stamm geübter Arbeiter zur Verfügung steht. Die Arbeiter werden dabei gegen Tagelohn oder gegen Stücklohn beschäftigt, daneben kommt auch das Prämienverfahren zur Anwendung, wonach Zuschläge zum Tagelohn gewährt werden, wenn die vereinbarte Tagesleistung überschritten wird. Wegen der Annahme, Arbeitszeit, Löhnung usw. der Arbeiter s. Eisenbahnarbeiter und Bauarbeiter II. Für die Lohnzahlungen an die Arbeiter werden besondere Baukassenrendanten bestellt. Die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden staatlichen Hochbauten ist durch die Instr. vom 8. Juni 1871 (MBl. 255) geregelt, während für die staatlichen Wasser- und Wegebauten die AllgVf. Nr. 13 der Wasserbauverwaltung vom 6. Jan. 1903 (s. in „Die preuß. Baufonds" von O. Heinemann) ergangen ist.

Staatsbauverwaltung s. Bauverwaltung.

Staatsbeamte s. Beamte (allgemein).

Staatsbeiträge für Volksschulen s. Schulbeiträge (staatliche).

Staatsbetriebe. Für S. gelten im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für Reichsbetriebe (s. d.). Über die Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden, der höheren Verwaltungsbehörden und unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der GewO. Tit. VII sind in dem Erl. vom 2. April 1892 (MBl. 139) sowie in dem Erl. vom 25. Mai 1892 (MBl. 230) und vom 16. Mai 1898 (MBl. 125) nähere Bestimmungen getroffen.

Staatsbürgerliche Rechte. Die Unterscheidung zwischen bürgerlichen Rechten und staatsbürgerlichen Rechten in Art. 12 VU. und Art. 3 u. 4 Ziff. 1 RV. ist in dem dort gebrauchten Sinne materiell nicht begründet. Bei beiden handelt es sich um das Verhältnis der Untertanen zum Staate unter Ausschließung ihrer privatrechtlichen Beziehungen; beide bringen das Maß der Rechte und Freiheiten zum Ausdruck, welche ihnen dem Staate gegenüber zustehen. Alleinige Quelle dieser Rechte ist aber die Staatsangehörigkeit. Diese begründet das Staatsbürgertum. Sämtliche aus der Staatsangehörigkeit fließenden Rechte sind daher st. R. Mit Rücksicht hierauf wird zwischen st. R. im weiteren Sinne, d. h. denjenigen, welche allen Staatsangehörigen zukommen, und st. R. im

Digitized by Google

engeren Sinne, d. h. denjenigen unterschieden, welche, wie das aktive und passive Wahlrecht, die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern, der Schöffen- und Geschworenendienst, eine unmittelbare Teilnahme an dem staatlichen Leben in sich schließen (sog. Politische Rechte) und von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig sind. Eine andere Bedeutung hat der Ausdruck „bürgerliche Rechte" in den §§ 8 und 29 der V. vom 30. Mai 1849 (GS. 205) und § 7 der V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541). Wenn in diesen Vorschriften das aktive Wahlrecht zum Abgeordnetenhause und die Mitgliedschaft in diesem und dem Herrenhause von dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht ist, so sind hierunter die bürgerlichen Ehrenrechte (s. d.) zu verstehen. Wegen des Schutzes bestimmter St. R. s. §§ 105 bis 109 StGB.

Staatseisenbahnen sind die dem Staate gehörigen und von ihm verwalteten Eisenbahnen. Sie sind entweder vom Staate gebaut, oder von Privatunternehmern gebaut und später vom Staate erworben (verstaatlicht). Sie bilden den Gegensatz von Privateisenbahnen (s. Eisenbahngesellschaften), die von Privatunternehmern gebaut und betrieben werden. Es gibt ferner sowohl Privatbahnen unter Staatsverwaltung, als auch Staatsbahnen unter Privatverwaltung (verpachtete Eisenbahnen). Alle diese Formen der Eisenbahnverwaltung (Eisenbahnsysteme) finden sich in den verschiedenen Kulturstaaten. Im Deutschen Reich und in Preußen ist das Staatsbahnsystem das nahezu allein herrschende, es gibt nur noch wenige vereinzelte Privatbahnen. Die preuß.-hess. Gemeinschaft hatte am 1. April 1906 ein Eisenbahnnetz im Umfang von 38365 km, wovon 35635 km Staatsbahnen und 2730 km Privatbahnen. Die früheren Privatbahnen sind seit der Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts allmählich von den Staaten, in deren Gebiet sie belegen waren (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg), angekauft, und zwar beziffert sich die Gesamtlänge der von Preußen angekauften Privatbahnen auf 15567,67 km, zu denen noch 692,94 km der von Preußen und Hessen gemeinschaftlich angekauften hess. Ludwigseisenbahn hinzutreten. Die Gesamtleistung des Staates für den Ankauf beziffert sich für die von Preußen allein erworbenen Bahnen auf rund 4380 Mill. M. oder rund 281400 M. für das Kilometer. Ein erheblicher Teil der preuß. (jetzt preuß.-hess.) Staatsbahnen durchschneidet das Gebiet anderer deutscher Staaten, die an der Verwaltung dieser Strecken nicht beteiligt sind.

Staatsforsten, Besteuerung s. Domänen (Besteuerung).

Staatsgebiet ist die reale Grundlage des Staates, der räumliche Bereich, innerhalb dessen und auf welchem der Staat seine Herrschaft ausübt.

I. Das preuß. S. ist durch Art. 1 VU. („alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preuß. S.") in derjenigen Begrenzung, in welcher es zur Zeit des Erlasses der Verfassung bestand, als ein unteilbares Ganzes festgestellt worden. Die Grenzen dieses S. können nach Art. 2 nur durch ein Gesetz verändert werden. Hinzugetreten sind dem preuß. Staate nach Erlaß der Verfassung: 1. die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (G. vom 12. März 1850 — GS. 289); 2. das Jadegebiet (G. vom 23. März 1873 — GS. 119); 3. das Königr. Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Hessen-Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. (G. vom 20. Sept. 1866 — GS. 555); 4. die Herzogtümer Schleswig und Holstein (G. vom 24. Dez. 1866 — GS. 875); 5. verschiedene vormals bayr. und großh. hess. Gebietsteile (G. vom 24. Dez. 1866 — GS. 876); 6. das Herzogtum Lauenburg (G. vom 23. Juni 1876 — GS. 169); 7. die Insel Helgoland (G. vom 18. Febr. 1891 — GS. 11). Außerdem sind unbedeutendere Gebietsveränderungen, auf die Art. 2 VU. ebenfalls Anwendung findet (vgl. u. a. GS. 1866, 540 und 1873, 119), durch eine Anzahl von Grenzregulierungs- und ähnlichen Rezessen erfolgt, bei welchen auch die Mehrzahl der bis dahin bestandenen gemeinschaftlichen Herrschaftsverhältnisse mit anderen Staaten (sog. Kondominate) zur Erledigung gekommen ist. Betreffs der Anwendung der preuß. Gesetze in den durch derartige Rezesse als preuß. Besitz anerkannten oder an Preußen abgetretenen Gebietsteilen ist die KabO. vom 29. März 1837 (GS. 71) ergangen, welche auch, was allerdings von anderer Seite bestritten wird, für die neuerworbenen Provinzen Geltung hat. Bei anderweiten Gebietserwerbungen muß die Einführung der preuß. Gesetzgebung durch Gesetz erfolgen.

II. Das Gebiet des Deutschen Reichs ist durch Art. 1 RV. festgestellt (s. Bundesgebiet). Veränderungen seiner Grenzen erfolgen im Wege der Gesetzgebung (Art. 78), was indessen keine Anwendung findet, wenn einzelne Bundesstaaten untereinander Gebietsveränderungen vornehmen.

III. Unternehmungen, welche darauf hinausgehen, das Bundesgebiet oder das Gebiet eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern, werden als Hochverrat bestraft (StGB. §§ 81 Ziff. 3 u. 4 ff.).

S. zu I auch Grenzangelegenheiten I, II. **Staatsgeheimnisse** s. Landesverrat, auch Öffentlichkeit der Rechtspflege II.

Staatsgüter s. Domänen (allgemein), Fiskus.

Staatshandbuch s. Hof- und Staatshandbuch.

Staatshaushaltsetat s. Etats- und Rechnungswesen des Staates.

Staatskommissare werden bei den Handwerkskammern (s. d. V) und bei den Börsen (s. d. III) bestellt. Die S. bei den Versicherungsanstalten (s. d.) sind durch das InvVG. in Fortfall gebracht worden. S. auch Reichskommissare.

Staatsministerium. Das S. ist die Vereinigung der Staatsminister unter Vorsitz des Ministerpräsidenten oder eines zu diesem Behufe bestellten Vertreters desselben (Vizepräsi-

Digitized by Google

dent des S.). In der grundlegenden V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preuß. Monarchie vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) war eine derartige Vereinigung der Staatsminister nicht vorgesehen. Die Oberaufsicht und Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung lag in den Händen des Staatskanzlers, dem sämtliche Ministerien unterstellt waren, so daß sich in ihm die Gesamtleitung des Staates vereinigte. Von einem S. ist erst in der AKabO. vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii (GS. 40) die Rede. Durch dieselbe wurde, ohne daß die in der V. vom 27. Okt. 1810 festgelegte Stellung des Staatskanzlers geändert wurde, ein Gesamtministerium eingesetzt, welches unter dem Vorsitze des Staatskanzlers aus den in der AKabO. näher bezeichneten Ressortministern bestehen und sich wöchentlich einmal oder, falls nötig, mehrmals versammeln sollte, um allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts ineinandergreifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, miteinander zu beraten. In der AKabO. vom 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (GS. 289) wurde bei gleichzeitiger anderweiter Abgrenzung einzelner Ministerialressorts der Geschäftskreis des S. näher umschrieben. Zu dem ausgesprochenen Zwecke, „daß das S. das Ganze der Verwaltung stets übersehe," wurde nicht nur den einzelnen Ministern die regelmäßige Vorlegung von Geschäftsübersichten zur Pflicht gemacht, sondern auch dem S. der Vortrag und die Beratung der besonders wichtigen Angelegenheiten, darunter die Vorberatung aller Gesetzentwürfe vor ihrer Überweisung an den Staatsrat, Vorberatung der Etats, Erörterung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministern, Vorschläge für die Anstellung bestimmter Kategorien von Beamten u. a., zugewiesen. Daß das S. über diese Angelegenheiten im Sinne eines Kollegiums auch beschließen sollte, ist in den AKabO. vom 3. Juni 1814 und 3. Nov. 1817 nicht vorgesehen und konnte auch im Hinblick auf die Stellung des Staatskanzlers nicht vorgesehen werden. Tatsächlich ist indessen das S. seit dem Wegfall der Stellung des Staatskanzlers und seiner Ersetzung im Vorsitze durch einen Ministerpräsidenten, unbeschadet der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Ressortminister, in die Stelle der obersten staatsleitenden Behörde gerückt und hat als solche in kollegialischer Behandlung nicht nur die bereits früher ihm zugeteilten Angelegenheiten erledigt, sondern auch in der Verfassung und der späteren Gesetzgebung weitere Aufgaben durch Mitwirkung bei bestimmten Akten der Verwaltung und der Gesetzgebung zugewiesen erhalten. Dies ist insbesondere geschehen durch die Art. 57, 58 u. 63 VU.; ferner durch das G. vom 4. Juni 1851 (GS. 451) über den Belagerungszustand; das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (GS. 465), durch welches das S. zur Berufungsinstanz in Disziplinarentscheidungen gegen nichtrichterliche Beamte bestimmt worden ist; auf dem Gebiete der ev. Kirchenverfassung durch Art. 13 u. 15 des G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) in der Fassung des G. vom 28. Mai 1894 (GS. 87), sowie G. vom 18. Mai 1895 (GS. 175) § 5 Abs. 2; auf dem Gebiete der kath. Kirchenverwaltung durch G. vom 21. März 1906 (GS. 105); auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung für gewisse Angelegenheiten — Auflösung von kommunalen Vertretungen, Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken unter bestimmten Voraussetzungen — durch die betreffenden Kommunalverfassungsgesetze. Auch hat das S. nach gesetzlicher Vorschrift die Vorschläge für die Besetzung verschiedener Behörden, darunter Oberrechnungskammer und Oberverwaltungsgericht, bei der ersteren des Präsidenten, zu machen. Dem S. gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Minister der einzelnen preuß. Ressorts und die außerdem vom Könige zu Staatsministern ohne bestimmtes Ressort ernannten Personen an, zurzeit der Staatssekretär des Reichsamts des Innern und der Staatssekretär des Reichsmarineamts. Der Finanzminister nimmt nach einer Allerh. Bestimmung aus dem Jahre 1852 insofern eine besondere Stellung ein, als er bei Angelegenheiten von finanzieller Tragweite an den Majoritätsbeschluß nicht gebunden ist; im Falle seines Widerspruchs ist vielmehr die Entscheidung des Königs einzuholen. Der Ministerpräsident leitet die Verhandlungen und führt die Geschäfte des S., ohne daß ihm im übrigen eine bevorzugte Stellung eingeräumt wäre. Als Protokollführer fungiert bei den Sitzungen der Unterstaatssekretär des S. Zur Beratung und Beschlußfassung des S. gelangen entsprechend seiner Stellung alle Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung, insbesondere auch Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung in den Landtag. Ihm liegt auch die Instruierung der preuß. Bevollmächtigten im BR. ob. Die Vertretung sowohl gegenüber der Krone, wie auch gegenüber dem Parlament fällt dagegen, abgesehen von den Fällen, in welchen nach Verfassung oder Gesetz das S. mitzuwirken berufen ist, den Ressortministern allein zu. Das S. selbst hat kein Fachressort. Ihm sind unterstellt das Zentraldirektorium der Vermessungen im preuß. Staate; der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; das OVG.; der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte; die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte; das literarische Bureau des S.; die Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen; der Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse; der Deutsche Reichs- und Kgl. Preußische Staatsanzeiger; die Redaktion der GS. Speziell dem Ministerpräsidenten sind untergeben die Generalordenskommission, die Staatsarchive und das Gesetzsammlungsamt.

Staatsnotrecht s. Enteignung (Allgemeines) I.

Staatsrat. Die Einsetzung des S. beruht auf der V. vom 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (GS. 3). Von Stein ursprünglich als ein kollegialisches Organ zur „obersten Leitung der Verwaltung und zur obersten Kontrolle des Ganzen der Verwaltung" geplant, wurde ihm durch die V. vom 27. Okt. 1810 mit Ausschluß

Digitized by Google

jeder Verwaltung die Stellung einer obersten beratenden Behörde zugewiesen, dergestalt, daß alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, sei es, daß es sich um Vorschläge zu neuen oder um Aufhebung oder Änderung von alten Gesetzen handelte, durch den S. an den König gelangen mußten. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Geschäftsführung und den Wirkungskreis des S. sind in der V. vom 20. März 1817 (GS. 67), auf Grund deren er ins Leben trat, enthalten. Danach setzt sich der S. aus den volljährigen kgl. Prinzen, den aktiven Staatsministern, bestimmten Kategorien von Beamten und Offizieren, dem Staatssekretär (früher Ministerstaatssekretär) und durch besonderes Vertrauen des Königs hierzu berufenen Staatsdienern zusammen. Den Vorsitz führt, sofern nicht der König selbst ihn übernimmt, ein hierfür vom König ernannter Vorsitzender, nachdem seit dem Jahre 1822 das Amt des Staatskanzlers, welcher zugleich Vorsitzender des S. war, nicht wieder besetzt worden ist. Die Geschäftsführung besorgt der Staatssekretär, welchem auch die Abfassung der Protokolle obliegt. Der S. zerfällt in Abteilungen, welche den verschiedenen Ministerialressorts entsprechen. Die Abteilungen hatten die Beratungen für das Plenum vorzubereiten. Durch die V. vom 6. Jan. 1848 (GS. 15) wurde dies geändert, indem neben dem Plenum sog. engere Versammlungen eingeführt wurden (§ 2), denen in der Regel die Begutachtung zufallen sollte. Zugleich wurde durch § 5 der V. bestimmt, daß die Tätigkeit des S. sich fortan nur noch auf die Beratung und Begutachtung derjenigen Gesetzentwürfe und Verordnungen beschränken sollte, welche ihm zu diesem Behufe vom Könige ausdrücklich überwiesen wurden. Seiner Tätigkeit wurde damit und mit der Emanation der Verfassung die bisherige Grundlage entzogen und der S. hat seitdem, trotz seiner mehrfachen, zuletzt im Jahre 1883 erfolgten Reaktivierung, eine merkbare Wirksamkeit nicht mehr zu entfalten vermocht, obwohl seine rechtliche Fortexistenz nicht in Zweifel zu ziehen ist. Die Bestimmung des G. vom 8. April 1847 (GS. 170), nach welchem die Mitglieder zur Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte dem S. angehören mußten, ist durch das GVG. (§ 17) und die V. vom 1. Aug. 1879 (GS. 673) beseitigt worden. S. auch Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Staatsrecht s. Öffentliches Recht.

Staatsrenten s. Dotation.

Staatsschatz. Der preuß. S. wurde durch KabO., betr. den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, vom 17. Jan. 1820 (GS. 21) nach seiner wesentlichen — übrigens dort nicht ausgesprochenen — Bestimmung als Kriegsschatz gegründet. Es flossen ihm zu die Ersparnisse und Mehreinnahmen der Verwaltung gegenüber den Etatsansätzen, ferner zufällige Einnahmen, zu denen gehörten Erlöse aus Veräußerung und Vererbpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staates, die nicht zu den Domänen und Forsten gehören, Entgelte aus Ablösungen von Prästationen, die zu solchem Staatseigentum oder aus anderen als dominalgrundherrlichen Rechtstiteln zu leisten waren, und Rückzahlungen auf Darlehen und Vorschüsse, die aus dem Extraordinarium der Generalstaatskasse gegeben waren (KabO. vom 17. Juni 1826 — GS. 57). Nach dem Kriege von 1866 wurde der S. durch G. vom 28. Sept. 1866 (GS. 607) § 2 auf einen eisernen Bestand von 30000000 Tlr. beschränkt: hatte er diesen erreicht, so sollten die ihm zustehenden Einnahmen zu allgemeinen Staatsfonds fließen. Als zur Erfüllung der Aufgaben des S. der Reichskriegsschatz gegründet war, wurde der S. durch G. vom 18. Dez. 1871 (GS. 593) aufgehoben; seine Bestände wurden zur Tilgung 5proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 und von zum 20fachen Betrage ablösbaren Passivrenten bestimmt, die ihm bisher zufließenden Einnahmen zur Deckung der Bedürfnisse des Etats und, soweit sie hierzu nicht in Anspruch genommen werden, zur Tilgung von Staatsschulden.

Staatsschuldbuch ist eine Einrichtung zur Umwandlung einer Brief- in eine Buchschuld und damit einer Inhaber- in eine Namensschuld des Staates auf Antrag des Gläubigers.

I. Nach den G., betr. das S., vom 20. Juli 1883 (GS. 120), betr. eine Erweiterung des S. vom 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (GS. S. 124 bzw. 105) und dem G., betr. das S. vom 24. Juli 1904 (GS. 167) können Schuldverschreibungen der sämtlichen preuß. konsolidierten Anleihen (s. Staatsanleihen) gegen Einlieferung der Verschreibungen mit den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. d.) zu führende S. in zu dem gleichen Prozentsatz verzinsliche Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt. Von dem S. wird eine Abschrift gebildet und getrennt in einem andern Gebäude aufbewahrt. Über den Inhalt des S. darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todes wegen sowie bezüglich der Konten von eingetragenen Genossenschaften, eingeschriebenen Hilfskassen, juristischen Personen und Vermögensmassen den zur Revision ihrer Kassen berechtigten Behörden und Personen Auskunft erteilt werden. Die Eintragungen erfolgen auf Antrag des Inhabers der Konsols und auf den Namen der von ihm als Gläubiger bezeichneten Person. Als Gläubiger können nur eingetragen werden 1. einzelne physische Personen, 2. einzelne Handelsfirmen, 3. einzelne eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen, 4. einzelne Vermögensmassen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. Jeder Gläubiger erhält nur ein Konto in jedem Typ. Jedes S. zerfällt in sieben

Digitized by Google

Abteilungen: I. für physische Personen, II. für Handelsfirmen, III. für eingetragene Genossenschaften, IV. für eingeschriebene Hilfskassen, V. für juristische Personen, VI. für Vermögensmassen unter Verwaltung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde, VII. für andere eintragungsfähige Vermögensmassen. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen; im übrigen finden die für die Konsols geltenden Vorschriften auf die Buchforderung entsprechende Anwendung. Die Buchforderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden; Teilübertragungen und -löschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken der konsolidierten Anleihe darstellbar sind. Über gelöschte Beträge werden gleichprozentige Konsols in gleichem Nennwert ausgeantwortet. Zu Anträgen auf Änderungen in den Konten sind nur die eingetragenen Gläubiger, ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie diejenigen berechtigt, auf welche die Forderung von Todes wegen übergegangen ist; zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben oder, wenn es sich um unvererblich persönliche Einschränkungen des Gläubigerrechts oder Verfügungsrechts handelt, der Beibringung des Totenscheins des Berechtigten. Verfügungen über die Buchforderungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch Eintragung Wirksamkeit. Bei jedem Konto sind einzutragen 1. Name und Wohnort des Gläubigers, 2. Betrag der Forderung, 3. Abschreibungen a) durch Übertragung auf andere Konten, b) durch Umwandlung in Briefschulden, 4. Beschränkungen des Gläubigers, 5. die zum Zinsenempfang berechtigten Personen. Pfändungen und vorläufige Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers werden von Amts wegen eingetragen. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge eingegangen sind; in dem den Zinsterminen vorausgehenden Monat beantragte werden aber erst nach dessen Ablauf erledigt. Sie werden von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und von dem Buchführer unterschrieben. Der Antragsteller und, wenn der Berechtigte ein anderer ist, auch dieser erhalten eine Benachrichtigung über die Eintragung; diese Benachrichtigung gilt aber nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung. Jede Eintragung und Löschung unterliegt, jede Einschrift besonders gerechnet, einer Gebühr von 25 Pf. für jedes angefangene Tausend Mark, über das verfügt wird, mindestens aber von 1 M.; ferner für die Ausreichung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 M. 50 Pf., mindestens aber ebenfalls 1 M.; doch werden Gebühren nicht erhoben für 1. Eintragung bei Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden, 2. Eintragungen und Löschungen von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder Wohnung des eingetragenen Berechtigten, 3. Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Die Löschung eingetragener Forderungen von Amts wegen unter Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Konsols kann erfolgen: 1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird; 2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung über sie getroffen ist; 3. bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gläubigers; 4. wenn die Zinsen zehn Jahre lang nicht abgehoben sind; 5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist, und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat. Die Zinszahlung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, der am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war. Sie erfolgt nur innerhalb des Deutschen Reichs, und zwar in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine entweder a) durch die Staatsschuldentilgungskasse bar oder auf das Reichsbankgirokonto des Berechtigten, oder b) durch eine Regierungshauptkasse, oder c) durch eine außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute preuß. Kasse, oder d) durch die Reichsbankhauptkasse, eine Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstelle, zu b bis d durch Barzahlung, oder e) mittels Übersendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs. Auf welchem dieser Wege die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die Hauptverwaltung der Staatsschulden unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Gläubigers. Barzahlungen geschehen nur gegen Quittung. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unbedingt verantwortlich dafür, daß die Buchforderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der konsolidierten Anleihe nicht überschreiten, sowie für Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung im S. eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zu deren Vernichtung. (Vgl. außer den zit. Gesetzen die AusfBest. vom 18. und 19. Juni 1891 — MBl. 77 — und den Nachtrag hierzu vom 30. Okt./14. Nov. 1901 — MBl. 254.) Am 30. Sept. 1906 belief sich die Buchschuld auf 1 613 382 650 M. zu $3\frac{1}{2}$ und 320 880 850 M. zu 3%.

II. Die Bestimmungen über das Reichsschuldbuch entsprechen durchweg denen für das S. (s. dieselben unter Reichsschuldbuch); nur erfolgt die Zinsenzahlung nicht nur durch preußische, sondern auch durch bestimmte Kategorien von Staatskassen anderer Bundesstaaten.

Staatsschulden s. Staatsanleihen.

Digitized by Google

Staatsschuldenkommission, Staatsschuldentilgungskasse, Staatsschuldenverwaltung s. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Staatssekretär ist die Amtsbezeichnung für die Chefs der Mehrzahl der dem RK. unterstellten obersten Reichsbehörden (des Reichsamts des Innern; des Auswärtigen Amtes; des Reichsmarineamtes; des Reichspostamtes; des Reichsjustizamtes; des Reichsschatzamtes). Auch der Chef des Ministeriums für Elsaß-Lothringen führt den Titel S. Auf Grund und in den Grenzen des sog. Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (RGBl. 7) [s. unter Reichskanzler] ist den S. die Stellvertretung des RK. innerhalb ihres Geschäftskreises unter eigener Verantwortung übertragen; sie sind damit auch zur Gegenzeichnung der kais. Anordnungen und Verfügungen, vorbehaltlich des dem RK. zustehenden Rechts, jede Amtshandlung selbst vorzunehmen, befugt. Nach AOrder vom 27. April 1889 (MBl. 70) führen die S. während ihrer Amtszeit das Prädikat „Exzellenz". Wegen des S. des Staatsrats s. unter Staatsrat. Wegen der Pensionierung der S. s. Pensionierung der Staats- usw. Beamten IX und wegen ihrer Zurdispositionsstellung Versetzung (einstweilige) in den Ruhestand.

Staatssteuern (Aufhebung von) s. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Staatsverbrechen. Der Begriff der S. ist sehr unbestimmt. Im weitesten Sinne lassen sich darunter alle strafbaren Handlungen verstehen, welche sich gegen Rechtsgüter des Staates richten, also auch die gegen die ausführende Staatsgewalt, wie der Widerstand gegen Staatsbeamte, und diejenigen gegen die verschiedenen Staatsverwaltungszweige, namentlich gegen die Rechtspflege (das Militär-, Polizei- und Finanzwesen usw.). Im engeren Sinne werden zu den S. nur die gegen den Bestand des Staates gerechnet, nämlich der Hochverrat, der Landesverrat, die Majestätsbeleidigung (s. diese Artikel), feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (StGB. §§ 102—104) und Verbrechen gegen staatsbürgerliche Rechte: Angriffe gegen die gesetzgebende Versammlung — Auseinandersprengung, Nötigung zu einer Beschlußfassung, § 105 — oder gegen die einzelnen Mitglieder derselben — z. B. durch gewaltsame Entfernung, § 105, Verhinderung zu stimmen, § 106 — und Angriffe auf das politische Wahlrecht — Wahl- und Stimmenverhinderung, Wahlfälschung, Wahlbestechung (StGB. §§ 107 bis 109). Diese S. decken sich dann mit den sog. rein politischen Verbrechen. S. Politische Verbrechen und Vergehen.

Staatsverträge sind Abreden völkerrechtlicher Art, in welchen der Staat einem oder mehreren fremden Staaten gegenüber vertragsmäßig die Erfüllung bestimmter Pflichten übernimmt. Nach außen hin — dem fremden Staate gegenüber — erhalten S. ihre verbindliche Kraft, wenn sie von dem hierzu legitimierten Organ des Staates in den völkerrechtlich üblichen Formen vollzogen (ratifiziert) und die Ratifikationen gegenseitig ausgetauscht sind; nach innen — den Staatsangehörigen gegenüber — wenn sie, soweit dies verfassungsmäßig notwendig ist, die Zustimmung der dazu berufenen Körperschaften erlangt haben und gehörig verkündet sind. Die Konsequenz dieser, von anderer Seite bestrittenen Auffassung wird in der Regel dahin führen, daß das zum Vertragsabschluß legitimierte Organ des Staates in denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Vertrage der Zustimmung anderer Faktoren bedarf, sich dieser Zustimmung vor endgültigem Abschluß des Vertrages versichert. Ist dies unterblieben und wird die Zustimmung auch nicht nachträglich erteilt, so ist der Vertrag als solcher demungeachtet gültig, und der fremde Staat kann auf seine Vollziehung, eventuell unter Anwendung von Gewaltmaßregeln, dringen (s. hierzu Drucks. des AbgH. Session 1868 Nr. 236, Gutachten von Gneist). Von diesen Gesichtspunkten aus sind die Bestimmungen Art. 48 VU. und Art. 11 RV. zu beurteilen. Nach beiden steht das Recht zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge allein dem Könige bzw. dem Kaiser im Namen des Reiches zu. Es ergibt sich hieraus, daß, soweit eine Zustimmung zu den Verträgen verfassungsmäßig vorbehalten ist, diese nur für den Vertrag im ganzen erteilt oder versagt werden kann. In Preußen ist die Zustimmung zu internationalen Verträgen und zwar durch den Landtag vorgesehen, „sofern es Handelsverträge sind (jetzt obsolet geworden), oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden", so daß alle Verträge, welche entweder finanzielle Aufwendungen des Staates erheischen oder Rechtsvorschriften enthalten, die nur im Wege des Gesetzes erlassen werden können, der Volksvertretung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden müssen. Im Reiche bedürfen die Verträge zu ihrem Abschlusse der Zustimmung des BR. und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des RT., soweit sie sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 RV. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. Alle im Namen des Reiches abgeschlossenen Verträge, welche entweder eine Änderung der Reichsgesetzgebung zur Folge haben oder aber nur die im § 4 RV. und dessen Ergänzungen der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete berührende Rechtsnormen begründen, fallen daher unter Art. 11 Abs. 3. Daß auch dann, wenn durch die Verträge dem Reiche finanzielle Opfer auferlegt werden, die Zustimmung erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 69 RV. Das Vertragsrecht der Einzelstaaten ist seit Begründung des Reiches wesentlich eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Auswärtigen Staaten gegenüber bilden Art. 4 u. 11 RV. die Schranke; innerhalb des Reiches ist der Vertragsschließung der Einzelstaaten auch für solche Angelegenheiten Raum gegeben, welche die Ausführung der Reichsgesetze betreffen. Die Verkündung von S., welche sich auf alle Gebiete des öffentlichen und staatlichen Lebens erstrecken, pflegt auch dann, wenn die Verträge einer Genehmigung bedürfen und diese erhalten haben, durch ein-

Digitized by Google

fache Veröffentlichung im RGBl. bzw. in der GS. ohne weiteren Zusatz zu erfolgen.

Staatswissenschaften (als Studium für die Vorbereitung zum höhern Verwaltungsdienst) s. Verwaltungsdienst.

Stadtälteste. Nach § 34 Abs. 2 StO. f. d. ö. Pr. und § 37 Abs. 2 HessNassStO. kann Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

Stadtämter s. Gemeinde-(Kommunal-)ämter.

Stadtangelegenheiten s. Kommunalaufsicht.

Stadtausschüsse. An die Stelle des KrA. tritt in den Stadtkreisen der S. (LVG. § 4). Derselbe besteht in den Städten mit Magistratsverfassung (s. Magistrate I) aus dem Bürgermeister bzw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier von dem Magistrat bzw. kollegialischen Gemeindevorstand aus seiner Mitte für die Dauer des Hauptamtes gewählten Mitgliedern. Für den Fall der Behinderung des Bürgermeisters und seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der S. den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der so Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten (LVG. § 41 Abs. 1). Der Vorsitzende oder ein Mitglied des S. muß die Befähigung zum Richter- oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (LVG. § 37). Für die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse und Entscheidungen des S. bedarf es der Teilnahme eines derart befähigten Mitgliedes nicht, der im Besitze der Qualifikation befindliche Bürgermeister kann sich im Vorsitze durch den Beigeordneten vertreten lassen, auch wenn weder dieser, noch eines der gewählten Mitglieder die gedachte Befähigung besitzt (Erl. vom 18. März 1877 — MBl. 114). In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) aus der Zahl der Gemeindebürger auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende des Zeitraums in Tätigkeit, für den die Ausgeschiedenen gewählt waren. Im übrigen gelten hinsichtlich der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften (LVG. § 38). Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 69 RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) können Stadtverordnete im Geltungsbereich dieser StO. in den S. nicht gewählt werden (LVG. 17, 79). Dasselbe gilt von den Beigeordneten, die sämtlich in die Lage kommen können, als gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz im S. zu übernehmen (Erl. vom 31. Mai 1888). Die gewählten Mitglieder bedürfen nach § 71 a. a. O. der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Die gewählten Mitglieder des S. können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (Disziplinargesetz § 2), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden (LVG. § 39). Der S. ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil, dem Berichterstatter steht in allen Fällen Stimmrecht zu. Für die Dienstaufsicht, die Geschäftsleitung, die Substituierung einer andern Behörde im Falle der Beteiligung der Stadtkorporation als solcher, sowie für die Tätigkeit des S. als Beschlußbehörde und die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch denselben sind dieselben Vorschriften maßgebend wie für die KrA. S. Kreisausschüsse, Magistrate.

Stadtbezirke s. Gemeindebezirke.

Städte sind in Deutschland erst im Mittelalter entstanden. Sie haben sich aus Ansiedelungen entwickelt, denen das Marktrecht durch den König verliehen worden war. Mit diesem Recht war eine besondere Gerichtsbarkeit verbunden, die vom Könige durch seine Beamten (Burggraf, Schultheiß) ausgeübt wurde. Der Königsbann schützte vor Verletzung des Marktfriedens. Die Marktorte wurden bald Mittelpunkte des Verkehrs, Handels und Gewerbebetriebes. Sie erhielten infolgedessen zum Schutz der dort aufgesammelten Güter Befestigungen durch Mauern und im Laufe der Zeit immer größere Privilegien, Freiheiten und hiermit eine ständig wachsende Unabhängigkeit von der Landesherrschaft. In späterer Zeit sind auch von weltlichen und geistlichen Landesherrn und Grundherrn bestehende Ansiedelungen zu S. erhoben und neue S. gegründet worden. Ihre Verfassung beruhte auf dem Rechte, mit dem sie bewidmet wurden. Aus diesem Recht und den eigenen Satzungen der Städtebewohner (Willküren) entwickelten sich für die einzelnen S. besondere Stadtrechte, wie das Soester, Dortmunder, Münstersche, Lübische und Magdeburgische, die dann bei Gründung neuer S., namentlich im 12. und 13. Jahrh. während der Kolonisation des slawischen Ostens, auf diese mittels Verleihung von Handfesten (Urkunden) übertragen wurden. Ursprünglich stand an der Spitze der S. der vom Landesherrn oder Grundherrn ernannte Schultheiß (in bischöflichen S. ein Vogt), der die Gerichtsbarkeit in der S. unter Mitwirkung von Gemeindegliedern (eines Schöffenkollegiums) verwaltete. Vom 12. Jahrh. ab be-

Digitized by Google

stand in den S. ein von den Bürgern gewählter Rat, der die Verwaltung der S. zusammen mit dem Schultheiß leitete. Allmählich gelang es den S., diesen von der Landes- oder Grundherrschaft ernannten Beamten durch einen von der Stadtgemeinde gewählten, den Bürgermeister, zu ersetzen. Gleichzeitig wuchsen die Machtbefugnisse des Rats gegenüber den Bürgern. An seiner Wahl durften nur bestimmte Klassen der Bürger teilnehmen. Später wurde auch dieses Wahlrecht beseitigt, der Rat ergänzte sich selbst durch Zuwahl aus den ratsfähigen Geschlechtern (Patrizierfamilien). Im 14. und 15. Jahrh. gelang es den Zünften, Anteil an der Stadtverwaltung zu gewinnen, entweder in der Form, daß ihnen bestimmte Ratsstellen zugewiesen wurden, oder daß neben dem alten engeren Rat ein weiterer gebildet wurde. Die Art, in welcher die Wahl des Bürgermeisters und des Rats stattfand, war in den einzelnen S. verschieden. Der Rat übte durch Erlaß von Ordnungen, Statuten usw. eine gesetzgebende Gewalt aus, bewirkte die Besteuerung der Bürger, verwaltete das Kriegswesen der S., die Polizei und Gerichtsbarkeit. Am Ende des Mittelalters bildeten infolge dieser Entwicklung die S. im Deutschen Reich nahezu selbständige kleine Staaten. Die Mißwirtschaft, die sich in ihnen ausbildete, führte im 16. Jahrh. zum Einschreiten der Landesherrn, die sich bemühten, die S. ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Eine solche Änderung im Städtewesen setzte in Brandenburg namentlich der Große Kurfürst mittels Einführung der Akzise (einer indirekten Steuer auf Lebensmittel) und der Errichtung landesherrlicher Garnisonen in den S. durch. Die mit der Verwaltung der Akzise beauftragten landesherrlichen Kommissare wurden später durch die Steuerräte ersetzt, auf die dann unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. die eigentliche Leitung der ganzen Stadtverwaltung überging. Sie wurde in ihrem ganzen Umfange unter eine die alte Selbstverwaltung völlig beseitigende Staatsaufsicht gestellt. Auf diesem Standpunkt befand sich auch noch das Städterecht des ALR. für die preuß. Staaten von 1794. Hiernach mußte das Stadtrecht vom Könige besonders verliehen werden. Die Einwohner der S. waren entweder Bürger, die das Bürgerrecht besaßen, oder Eximierte, die infolge ihres Amtes oder besonderer Privilegien von der städtischen Gerichtsbarkeit befreit waren, oder Schutzverwandte, die keiner jener beiden Klassen angehörten. Das Bürgerrecht war Vorbedingung für die Befugnis zum Gewerbebetrieb. Die Zünfte und sonstige städtische Korporationen wählten Repräsentanten zur Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die an die Aufträge ihrer Wähler gebunden waren. Der die Stadtobrigkeit darstellende Magistrat wurde entweder von der Gemeinde gewählt oder vom Landesherrn bestellt. Er hatte die Rechte der S. wahrzunehmen und ihre Angelegenheiten zu verwalten, insbesondere auch die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit, jedoch unter einer weitgehenden Oberleitung des Staates. Neben den unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden S. kamen noch Mediatstädte (s. d.) vor. — Eine Mittelstellung zwischen den S. und den Landgemeinden nahmen die Flecken (s. d.) ein. Die jetzige Verfassung der S. beruht auf den Städteordnungen (s. d.), die teils für einzelne Provinzen teils für größere Landesteile erlassen worden sind. — Über die Begrenzung des Stadtbezirks s. Gemeindebezirke. — S., die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben (in Westfalen 30000, in der Rheinprovinz 40000 Seelen) und einem Landkreis angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband (Stadtkreis) zu bilden. Auf den Antrag der S. wird sie von dem MdJ. für ausgeschieden aus ihrem bisherigen Kreisverband erklärt (s. Kreise). Im Jahre 1905 bestanden im Königreich Preußen 577 S., wovon, abgesehen von dem Stadtkreis Berlin, auf die Prov. Ostpreußen 67, Westpreußen 55, Brandenburg 137, Pommern 72, Posen 131, Schlesien 150, Sachsen 142, Schleswig-Holstein 55, Hannover 113, Westfalen 105, Hessen-Nassau 104, die Rheinprovinz 132 und Hohenzollern 2 entfallen. Von ihnen bildeten 88 S. eigene Stadtkreise. Nach der Volkszählung des Jahres 1900 hatten in Preußen 250 S. über 10000 Einw.

Städteordnungen. Eine StO. ist ein Landesgesetz, durch welches die Verfassung und Verwaltung der Städte eines bestimmten Landesteils geordnet wird. In Preußen, wo die Städte im 17. und 18. Jahrh. ihre frühere Selbständigkeit größtenteils verloren hatten (s. Städte), fand das Städterecht eine weitgehende Neuordnung durch die unter Leitung des Freiherrn v. Stein entworfene, die Bürger zu einer ausgedehnten Teilnahme an der Verwaltung städtischer Angelegenheiten berufende StO. vom 19. Nov. 1808. Sie bildete den Ausgangspunkt für die kommunale Selbstverwaltung (s. d.). Nach dieser StO. waren die Städte entweder große (mit 10000 und mehr Einw.), mittlere (mit 3500 bis 10000 Einw.) oder kleine. Die Einwohner waren entweder Bürger oder Schutzverwandte. Der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten wurde beseitigt, das Städterecht auf die Vorstädte ausgedehnt (s. Städte). Die Bürger sollten durch die von ihnen gewählten Stadtverordneten vertreten werden, die aber selbständig und an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden waren. Zum Vertreter und Verwalter der städtischen Angelegenheiten wurde der Magistrat bestellt. Den Stadtverordneten sollte keine Verwaltung, sondern nur eine Beschlußfassung über städtische Angelegenheiten und die Kontrolle der Verwaltung, sowie die Bewilligung der Geldmittel zustehen. Die Gerichtsbarkeit und die Sicherheitspolizei wurde den Städten genommen. Die Verwaltung der Polizei konnte aber vom Staate dem Magistrat übertragen werden. Die Staatsaufsicht war auf die Kenntnisnahme von den Rechnungen, die Entscheidung von Beschwerden, sowie auf die Bestätigung von Ortsstatuten und Magistratswahlen be-

Digitized by Google

schränkt. Über die städtische Finanzverwaltung waren die Stadtverordneten unbeschränkte Herren. Die Einengung des staatlichen Aufsichtsrechts war der hauptsächlichste Grund für die Revision der StO., aus der die StO. vom 17. März 1831 hervorging. Diese ließ den einzelnen Städten eine größere individuelle Freiheit hinsichtlich der Gestaltung ihrer Verfassung durch ein besonderes Statut, das der Genehmigung des Landesherrn bedurfte, soweit es Abweichungen von der StO. enthielt. Die frühere Einteilung der Städte in große, mittlere und kleine wurde aufgegeben. Mit der Polizeiverwaltung sollte nicht nur der Magistrat, sondern auch der Bürgermeister als solcher beauftragt werden können. Die Zuständigkeit wurde zwischen Magistrat und Stadtverordneten bestimmter abgegrenzt, die Kommunalbesteuerung und die städtische Vermögensverwaltung unter staatliche Aufsicht gestellt. Der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten wurde beibehalten. — Die rev. StO. wurde in denjenigen Städten der östlichen Provinzen eingeführt, in denen die StO. von 1808 nicht galt, mit Ausnahme der Städte in Neuvorpommern und Rügen, die ihre alten Verfassungen behielten. Von dem Rechte der Städte, in denen die StO. von 1808 galt, diese mit der revidierten zu vertauschen, ist fast nirgends Gebrauch gemacht worden. — Für die Rheinprovinz wurde am 23. Juli 1845 eine für Stadt- und Landgemeinden geltende GemO. erlassen. — Zur Ausführung des Art. 105 VU. erging am 11. März 1850 eine Gemeindeordnung, die den Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden völlig beseitigte, hinsichtlich der Gemeindeverfassung nur einen Unterschied zwischen Gemeinden mit mehr und mit weniger als 1500 Einw. machte, als Gemeindebehörden überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeinderat vorsah und die Bildung von Samtgemeinden zuließ. Diese GemO. wurde aber, bevor sie vollständig eingeführt war, durch G. vom 24. Mai 1853 wieder aufgehoben. An ihre Stelle traten die neueren, jetzt noch geltenden StO. Gegenwärtig bestehen in den verschiedenen Landesteilen folgende StO.:

1. Die StO. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) für die östlichen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen). Sie ist für die bis dahin auf den Provinziallandtagen im Stande der Städte vertretenen Städte und ferner diejenigen Ortschaften erlassen worden, in denen bis dahin die StO. von 1808 oder die von 1831 gegolten hatte. Landgemeinden kann die Annahme der StO. und Stadtgemeinden die Annahme der LGO. auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch kgl. Verordnung gestattet werden (LGO. vom 3. Juli 1891 § 1). Die StO. von 1853 beruht im wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie die älteren StO., hat aber abweichend hiervon die Bestimmung, daß die Stadtgemeinde von allen Einwohnern, nicht nur von den Bürgern, gebildet wird, und für die Wahl der Stadtverordneten das Dreiklassenwahlsystem (s. d.) aufgenommen. Eine Stadtverfassung, wonach die Verwaltung durch einen kollegialischen Gemeindevorstand, den Magistrat (s. d.) geführt wird, bildet die Regel (Magistratsverfassung). In Städten von nicht mehr als 2500 Einw. kann aber auf Antrag der Gemeindevertretung mit Genehmigung des BezA. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister (s. d. I), welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, die ihn zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden (Bürgermeistereiverfassung; StO. § 72). Der Gemeindevorstand wird jedoch auch hier als Magistrat bezeichnet. Eine Ausführungsinstruktion zu dieser StO. ist am 20. Juni 1853 (MBl. 138) erlassen worden. Für die Städte in Neuvorpommern und Rügen ist ein besonderes G. vom 31. Mai 1853 (GS. 291) ergangen, wonach sie ihre bisherigen Verfassungen behielten, diese aber den neueren Verhältnissen durch Erlaß eines besonderen Stadtrezesses für jede einzelne Stadt angepaßt werden sollten, welcher der Bestätigung des Königs bedurfte, und für den in diesem Gesetz (§ 5) einige Grundbestimmungen festgesetzt wurden.

2. Die StO. für Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 237). Sie ist für diejenigen Städte Westfalens erlassen, in denen bei Verkündigung der GemO. vom 11. März 1850 die rev. StO. von 1831 oder der Tit. II dieser GemO. galt, für letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung dieser GemO. aus dem Amts- (Samtgemeinde-)verbande ausgeschieden waren, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden hatten. In einer solchen Stadt kann aber auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages durch kgl. Verordnung die LGO. für Westfalen eingeführt werden (StO. § 1). Die Bestimmungen dieser StO. sind im wesentlichen dieselben, wie die der StO. für die östlichen Provinzen. Eine Abweichung besteht hinsichtlich der Organisation der städtischen Behörden hauptsächlich darin, daß die Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand (Bürgermeisterverfassung statt der Magistratsverfassung) in allen Städten (nicht nur in den unter 2500 Einw.) eingeführt werden kann (StO. § 72). Ausführungsinstruktionen sind zu dieser StO. am 9. Mai und 31. Juli 1856 (MBl. S. 144, 198) erlassen, von denen die erstere durch Erl. vom 13. Okt. 1873 (MBl. 300) ergänzt worden ist.

3. Die StO. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. 406). Sie findet auf die auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10000 Einw. sowie auf diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl Anwendung, in denen zur Zeit der Verkündigung der GemO. vom 11. März 1850 die rev. StO. von 1831 galt (StO. § 1). Nach dem AE. vom 15. Mai 1856 (GS. 403) sollte sie auch allen auf dem rheinischen Provinziallandtag im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10000 Einw. auf ihren Antrag verliehen werden, sofern nicht eine oder die andere von

Digitized by Google

ihnen die Landgemeindeverfassung vorziehen würde. Städte, die nach der GemO. für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (GS. 523) verwaltet werden, gelten als Landgemeinden. Ihnen und den anderen Landgemeinden kann aber durch kgl. Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtags die StO. auf ihren Antrag verliehen werden (StO. § 1). Die StO. für die Rheinprovinz unterscheidet sich von der für die östlichen Provinzen erlassenen hauptsächlich dadurch, daß sie die Verwaltung in der Regel nicht einem kollegialischen Magistrat, sondern dem Bürgermeister überträgt, der zugleich auch Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Auf Antrag der Stadt kann aber ein kollegialischer Magistrat eingerichtet werden (StO. § 66). Jedoch bildet die Bürgermeistereiverfassung die Regel und die Magistratsverfassung die Ausnahme. Zur Ausführung der StO. sind die Instr. vom 18. Juni und 31. Juli 1856 (MBl. S. 161 und 221) erlassen worden, von denen die erstere durch den Erl. vom 13. Okt. 1873 (MBl. 300) ergänzt worden ist.

4. Das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. (einschließlich Sachsenhausen) vom 25. März 1867 (GS. 401). Es entspricht in der Hauptsache ebenfalls der StO. für die östlichen Provinzen. Die Stadtverordnetenwahl erfolgt jedoch nach einem anderen als dem Dreiklassenwahlsystem und die Ernennung des ersten Bürgermeisters durch den König nach Vorschlag dreier Kandidaten durch die Stadtverordnetenversammlung.

5. Die StO. für Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1869 (GS. 589). Sie gilt für die Städte und Flecken der genannten Provinz und ist gleichfalls der StO. für die östlichen Provinzen nachgebildet. Jedoch ist für jede Stadt ein besonderes Ortsstatut abzufassen (StO. § 11), durch welches gewisse, gesetzlich bestimmte Verhältnisse zu ordnen sind. Abweichungen bestehen auch hinsichtlich des Erwerbes des Bürgerrechts (§§ 7, 8). Für die Städte und Flecken im Kreise Herzogtum Lauenburg hat die StO. für Schleswig-Holstein Abänderungen durch G. vom 16. Dez. 1870 (Offiz. Wochenbl. 521) erfahren.

6. Die StO. für die Prov. Hannover vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141). Sie findet Anwendung auf alle selbständigen Städte und Flecken (d. h. solche, die bei Erlaß der StO. die Landesangelegenheiten selbständig verwalteten), sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und darf unter dieser Voraussetzung auch auf die bis dahin „amtssässigen" Städte, die mehr als 1500 Einw. haben, ausgedehnt werden. Der Übergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann mit kgl. Genehmigung geschehen. Auch Vorstädten mit mehr als 1500 Einw. kann, wenn ihre Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die städtische Verfassung verliehen werden (StO. § 4). In den Städten Wunstorf, Elbagsen, Neustadt a. R., Münder, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winsen a. L., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Esens, sowie in den Gemeinden, die nach Einführung der KrO. vom 6. Mai 1884 zur städtischen Verfassung übergehen, stehen die Aufsicht über die Polizeiverwaltung und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrate zu (KrO. § 27). Eigentümliche Vorschriften bestehen namentlich hinsichtlich der Erwerbung des Bürgerrechts, der Wahl der „Bürgervorsteher" genannten Gemeindevertreter, der Zusammensetzung des Magistrats (aus dem Bürgermeister und Senatoren) und der Verwaltung der Gemeindewaldungen. Ausführungsbestimmungen enthält die MWek. vom 24. Juni 1858 (HannGS. 170).

7. Die StO. für die Prov. Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 254). Sie findet in den Städten des Reg.-Bez. Kassel und in folgenden Stadtgemeinden des Reg.-Bez. Wiesbaden Anwendung: Biebrich-Mosbach, Biebenkopf, Braubach, Camberg, Caub, Cronberg, Diez, Dillenburg, Eltville, Ems, Friedrichsdorf, Geisenheim, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Hofheim, Idstein, Königstein, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Oberursel, Rödelheim, Rüdesheim, Runkel, Usingen, Weilburg, Westerburg und Wiesbaden. Stadtgemeinden können auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages durch kgl. Verordnung zu Landgemeinden (StO. § 1; KrO. § 22) und Landgemeinden in gleicher Weise zu Stadtgemeinden (LGO. vom 4. Aug. 1897 § 1) erklärt werden. Auch diese StO. ist im wesentlichen der StO. für die östlichen Provinzen nachgebildet. Eine Ausführungsanweisung ist am 5. Okt. 1897 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 243) erlassen worden.

8. Die Hohenzollernsche GemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Sie findet auf alle Stadt- und Landgemeinden der Hohenzollernschen Lande Anwendung. Ihre Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen der neueren Landgemeindeordnungen. Stadtgemeinden sind die Gemeinden Sigmaringen und Hechingen. Landgemeinden können auf ihren Antrag nach Anhörung der Amtsversammlung und des Kommunallandtages durch kgl. Verordnung zu Stadtgemeinden erklärt werden (GemO. § 1).

Abänderungen haben die Vorschriften der StO. hauptsächlich durch §§ 7—21 ZG. vom 1. Aug. 1883, das G. über die Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900, das KAG. vom 14. Juli 1893 und das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 erfahren.

Stadtforsten s. Staatsaufsicht über Gemeinde- usw. Forsten.

Stadtgemeinden sind Gemeinden, für deren Verfassung und Verwaltung eine der für die verschiedenen Landesteile der Monarchie bestehende Städteordnungen maßgebend ist. Es gibt Ortschaften, die als Städte bezeichnet werden, aber ihrer Verfassung nach nicht Stadtgemeinden, sondern Landgemeinden bilden (s. Städte, Städteordnungen und Flecken).

Digitized by Google

Städtische Behörden s. Gemeindebehörden, Magistrate, Stadtverordnetenversammlung.

Städtische Deputationen s. Deputationen (städtische).

Städtische Polizei. I. S. P. ist die von den Organen der Stadtgemeinde innerhalb des Stadtgebietes geführte Polizeiverwaltung (s. Polizeibehörden II). Im engeren Sinne wird darunter in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung derjenige Teil der Polizei verstanden, welcher den Stadtgemeinden zur eigenen Verwaltung verblieben ist. Wo nämlich die Ortspolizeiverwaltung gemäß § 2 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265), V. vom 20. Sept. 1867 (GS. 1529) besonderen staatlichen Beamten übertragen ist (s. Polizeibehörden II), hat der MbJ. die Befugnis, der städtischen Polizeibehörde einzelne Zweige der Polizei zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen. In Schleswig-Holstein darf nach § 89 Abs. 3 der dortigen StO. vom 14. April 1869 (GS. 589) nur die Sicherheitspolizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- und Polizeivergehen, den Staatsbeamten übertragen und nur aus dringenden Gründen zeitweilig dieselbe Einrichtung auch auf andere Zweige der Ortspolizei ausgedehnt werden. Der § 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 (GS. 1887) stellt bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden neuen Regelung der Verwaltung die Überweisung einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei (s. Polizei III) an die Gemeinden ausdrücklich in Aussicht, und trifft im übrigen über die Ermäßigung, welche mit Rücksicht auf eine derartige Verwaltung einzelner Zweige der Polizei durch die städtischen Behörden in dem von der Stadt zu leistenden Beitrage zu den staatlicherseits zu tragenden Polizeikosten einzutreten hat, Bestimmung (s. Polizeikosten III).

II. Infolge dieser Teilung der Ortspolizei ist es häufig nötig, die einzelnen Zweige der Polizeiverwaltung fest zu umgrenzen. Das Nähere hierüber s. bei Polizei III (Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei), Baupolizei I, III, Wegepolizei II.

III. Den einzelnen Städten sind folgende Zweige der Wohlfahrtspolizei übertragen: in Berlin die Schul- und Straßenbaupolizei, sowie die polizeiliche Aufsicht über die Ent- und Bewässerungsanlagen der Grundstücke; in Breslau die Hochbau-, Tiefbau- und Wegebaupolizei; in Frankfurt a. M. die Baupolizei, Markt-, Feuerlösch-, Feld-, Forst- und Hafenpolizei; in Hannover ein Teil der Gewerbe- und Handelspolizei, die landwirtschaftliche, Flur-, Feld-, Forst- und Jagdpolizei, die Medizinal-, Bau-, Straßenbau- und Feuerlöschpolizei; in Cöln die Hafen-, Markt-, Schul-, Feld-, Forst-, Jagd-, Bau-, Hoch- und Tiefbau-, Wegebau- und Gesundheitspolizei, letztere mit Ausnahme der Veterinärpolizei und der sittenpolizeilichen Kontrolle; in Königsberg und Potsdam die Schulpolizei; in Magdeburg die Feuerlösch-, Bau- und Feldpolizei; in Stettin das Feuerlöschwesen, die Armenpolizei, die Straßenbau-, Wegebau-, Tiefbau- und Hochbaupolizei, die Markt-, Feld-, Forst- und Jagdpolizei, letztere mit Ausnahme der Erteilung der Jagdscheine; in Aachen die Feld-, Markt-, Bau- und Straßenbaupolizei; in Kassel die Feldpolizei; in Koblenz die Feld- und Forstpolizei; in Kiel alle polizeilichen Gebiete mit Ausnahme der Sicherheitspolizei, insbesondere des Preß-, Vereins- und Versammlungswesens, der Fremden-, Kriminal- und Sittenpolizei, einiger gewerblichen Funktionen und der Ausstellung von Jagdscheinen; in Posen die Bau- und Straßenbaupolizei; in Rixdorf und Schöneberg die Straßenbaupolizei; in Wiesbaden die Feldpolizei und das Feuerlöschwesen; in Hanau die Markt-, Gesinde-, Schul-, Bau- und Feldpolizei; in Fulda das Meldewesen, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei; in Saarbrücken die Feld- und Forstpolizei. In Charlottenburg und Danzig liegen sämtliche Zweige der Polizeiverwaltung in der Hand der kgl. Behörde.

Städtisches Kassen- und Rechnungswesen. Die städtische Kassenverwaltung gehört einschließlich des Erlasses der sie im einzelnen regelnden Instruktionen zu der Zuständigkeit des Magistrats, bzw. Bürgermeisters. Er weist die Stadtkasse an, bestimmte Beträge zu vereinnahmen und zu verausgaben, und ist für die Rechtmäßigkeit dieser Anweisungen verantwortlich. Die Kassenbeamten haben lediglich seine Anordnungen auszuführen. Das Recht zur Anweisung des Empfanges von Einnahmen und zur Zahlungsleistung kann indessen an einzelne Magistratsmitglieder, Verwaltungsdeputationen oder andere städtische Organe delegiert werden. Zahlungen ohne Anweisung der zuständigen Stelle sind unzulässig und von dem zahlenden Beamten zu vertreten. Der Stadtverordnetenversammlung steht eine Einwirkung auf die Kassenführung nicht zu. Im einzelnen ist die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens Sache des Kämmerers (s. d.). Zur Besorgung der Kassengeschäfte und der Buchführung sind dem Gemeindeeinnehmer (s. d.) die nach dem Umfange der Kassenverwaltung erforderlichen Kassierer, Buchhalter, Kassenboten und sonstiges Hilfspersonal beizugeben (StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 — GS. 261 — §§ 56 Ziff. 4, 73; WestfStO. vom 19. März 1856 — GS. 237 — §§ 56 Ziff. 4, 73; RheinStO. vom 15. Mai 1856 — GS. 406 — §§ 53 Ziff. 4, 74; SchleswHoltStO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — §§ 60 Ziff. 3, 81, 83, 94 Ziff. 5; HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 — GS. 254 — §§ 61 Ziff. 4, 84; FrankfGemVG. vom 25. März 1867 — GS. 401 — §§ 63, 74). In der Prov. Hannover wird die Rechnungs- und Kassenführung nach §§ 120, 121 HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) unter der unmittelbaren Leitung des Bürgermeisters von dem Kämmerer (s. d.) besorgt. Die Aufsichtsführung ist Sache des Magistrats, welcher auch für Vernachlässigungen haftbar gemacht werden kann. In Hohenzollern übt der Bürgermeister, oder wo ein Gemeinderat (s. d.) besteht, dieser die Funktionen des Magistrats nach Maßgabe gleichartiger Vorschriften, wie

Digitized by Google

sie für Hessen-Nassau bestehen (HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — § 68 Abs. 4 Ziff. 4 Abs. 1). Zur Beaufsichtigung der Kassen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Kassenverwaltung dienen die regelmäßigen und die außerordentlichen Kassenrevisionen, welche für alle staatlichen und kommunalen Kassen jedes Orts genau zur gleichen Zeit (Tag und Stunde) stattfinden sollen. Ist für die obere Kontrolle der Kasse ein besonderes Kassenkuratorium (s. Deputationen IV) eingesetzt, so hat dieses die regelmäßigen Kassenrevisionen vorzunehmen. Für die ganze Monarchie besteht die Vorschrift, daß der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher, Gemeindeversammlung) von jeder regelmäßigen Kassenrevision Kenntnis gegeben und sie so in den Stand gesetzt wird, eines oder mehrere Mitglieder zur Teilnahme abzuordnen. Zu den außerordentlichen Kassenrevisionen ist in den östlichen Provinzen, in Westfalen und Frankfurt a. M. der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen. In der Rheinprovinz kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zugezogen werden. In Schleswig-Holstein muß mindestens einmal im Jahr eine Kassenrevision stattfinden. Zu allen Revisionen sind eines oder mehrere, zu Anfang jedes Jahres von dem Stadtverordnetenkollegium zu bezeichnende Mitglieder desselben oder ebenso zu bestimmende Stellvertreter zuzuziehen. Die näheren Bestimmungen bleiben dem Ortsstatut überlassen. In Hannover muß außer den regelmäßigen Kassenrevisionen mindestens einmal jährlich eine unerwartete stattfinden. Die Mitwirkung der Bürgervorsteher ist für diese nicht vorgeschrieben. In Hohenzollern, woselbst der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat allmonatlich eine ordentliche und alljährlich wenigstens eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen hat, ist bei den außerordentlichen Revisionen ein von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ein für allemal bezeichnetes Mitglied derselben zuzuziehen (StO. f. d. ö. Pr. §§ 56 Ziff. 4, 59; WestfStO. §§ 56 Ziff. 4, 59; RheinStO. §§ 53 Ziff. 4, 74; SchleswHolstStO. § 83; HannStO. § 122; FrankfGemOG. § 63 Ziff. 4; HessNassStO. § 61 Ziff. 4 Abs. 2; HohenzollGemO. § 68 Abs. 4 Ziff. 4 Abs. 2). Die Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) muß im Hinblick auf das ihr allgemein zustehende Recht der Finanzkontrolle für befugt erachtet werden, jederzeit die Vornahme einer außerordentlichen Kassenrevision zu fordern. S. auch Gemeindehaushalt, Gemeindekassen- und Rechnungswesen, Gemeinderechnungen.

Stadtkassierer ist die Bezeichnung für den in den Städten der Prov. Schleswig-Holstein zur Verwaltung der Stadtkasse und des städtischen Hebewesens bestimmten Beamten (s. das Weitere StO. für Schleswig-Holstein § 75).

Stadtkreise s. Kreise.

Stadtmauern. Mauern, Tore, Türme, Wälle, Gräben und andere sowohl zum Verschlusse als zur Verteidigung der Städte bestimmte Anlagen sollen von den Stadtgemeinden nicht willkürlich abgetragen oder wesentlich verändert werden (AKabO. vom 20. Juni 1830 — GS. 113 — und Instr. hierzu vom 31. Okt. 1830 — v. Kamptz 15, 774; vom 25. Sept. 1846 — MBl. 194; vom 5. Mai 1854 — MBl. 1855, 2). Maßgebend für den Erlaß dieser Bestimmung waren militärische, finanzielle und polizeiliche Gesichtspunkte, sowie Rücksichten der Denkmalspflege. Gegenwärtig ist nur noch der letztere Gesichtspunkt entscheidend. S. auch §§ 16, 30 ZG. sowie analoge Bestimmungen der einzelnen Kommunalverfassungsgesetze und wegen Erhaltung der Anlagen OVG. 43, 416.

Stadträte. In Frankfurt a. M. haben die Magistratsmitglieder die Bezeichnung S., in Hohenzollern unterscheidet dieser Titel die Mitglieder des kollegialischen Gemeinderats in den Städten von denjenigen in den Landgemeinden (Schöffen). In den alten Provinzen, sowie in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau wird der Amtstitel des S. von den Magistratsmitgliedern in größeren Städten geführt. S. Magistrate II.

Stadtrezesse. Nach dem G., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853 (GS. 291) ist die Verfassung jeder diesem Landesteil angehörigen Stadt durch einen Allerhöchst bestätigten S. geregelt worden (s. Städteordnungen).

Stadtsekretär (in Hannover). Nach § 41 Abs. 1 der HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) sind den Magistraten im Bedarfsfalle S. beizuordnen, die nach § 45 auf Lebenszeit anzustellen sind und eine feste Besoldung erhalten, sofern nicht — für kleine Städte — ortsstatutarisch anderes bestimmt ist. Die Besetzung des Amtes erfolgt durch Wahl seitens der städtischen Kollegien nach den für die Wahl der Magistratsmitglieder geltenden Vorschriften (§§ 51, 53, 56). Für den Ausschluß von der Wahl sind dieselben Gründe maßgebend, wie für die Magistratsmitglieder, nur braucht der zu Wählende noch nicht 25 Jahre alt zu sein, auch kann er noch unter väterlicher Gewalt stehen (§§ 49, 56). S. auch Magistrate IV. Die Bestätigung der Aufsichtsbehörde ist nur erforderlich, wenn dem S. Stimmrecht im Magistratskollegium beigelegt ist (§§ 39, 56). Die Bekleidung von Staats- und sonstigen Nebenämtern, sowie der Betrieb anderer Erwerbszweige ist nur mit Genehmigung der städtischen Kollegien zulässig (§ 57); das gleiche gilt für das Wohnen außerhalb der Stadt (§ 46). Bei dem Dienstantritt erfolgt die Beeidigung auf eine von dem Magistrat zu entwerfende Dienstanweisung (§ 58 Abs. 3). S. auch Gemeinde-(Kommunal-)ämter.

Stadtvermögen s. Gemeindevermögen, Gemeindegliedervermögen.

Stadtverordnetenversammlung. I. Name, Begriff, geschichtliche Entwicklung. Die Stadtgemeinden sind rechts-, willens- und handlungsfähige juristische Personen, deren Wille in den Willenserklärungen und Handlungen ihrer gesetzlichen Organe in Erscheinung

Digitized by Google

tritt. Diese Organe sind die Stadtvertretung und der Stadtvorstand. Erstere führt in der Prov. Hannover die Bezeichnung Bürgervorsteherkollegium, in Hohenzollern heißt sie Gemeindevertretung oder Bürgerausschuß, in den übrigen Teilen der Monarchie S. Ihr Ursprung geht auf den großen Rat zurück, der im Mittelalter dem Rate gegenüber die Rechte der gesamten Bürgerschaft wahrnahm und in dem die von der Teilnahme an dem patrizischen Stadtregiment verfassungsmäßig oder herkömmlich ausgeschlossenen Zünfte ebenfalls ihren Platz fanden. In fast allen deutschen Städten folgt auf eine mehr oder weniger lange Zeitperiode des Kampfes zwischen dem Stadtadel und den Zünften um die Teilnahme an der Stadtregierung ein Abschluß in der Weise, daß dem großen Rat anstatt seiner ursprünglichen rein repräsentativen Stellung eine eingehendere Einwirkung auf die Leitung der Stadtangelegenheiten zugestanden wird. In den brandenburg-preußischen Städten gewinnt bei diesen Kämpfen der Landesherr gleichzeitig an Macht, er regelt ihre Verfassungen neu und wahrt hierbei sich und seinen Räten ein Aufsichtsrecht, welches in dem Maße an Inhalt und Umfang gewinnt, in dem die Stadtgemeinden unter dem Druck der jahrzehntelangen Kriege und dem Daniederliegen von Handel und Gewerbe Wohlstand und Selbständigkeit einbüßen. Nach dem Dreißigjährigen Kriege nimmt der Stadtrat immer mehr den Charakter einer staatlichen Ortsverwaltungsbehörde an, die Mitwirkung der Bürgerrepräsentanten beschränkt sich auf die Vertretung privatrechtlicher Interessen der Zünfte und der gemeinen Bürgerschaft. Sie werden von dem Rate ernannt, oder doch bestätigt, bedürfen in wichtigen Angelegenheiten einer besonderen Vollmacht ihrer Auftraggeber und haben hier allgemeines Aufsichtsrecht über die Stadtverwaltung. Dieser Zustand erfuhr eine grundsätzliche Änderung durch die §§ 108—110 StO. vom 19. Nov. 1808 (GS. 324), deren Grundlage die Selbstverwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten durch zwei von den Bürgern gewählte Körperschaften, der S. als Vertretung des Gemeindewillens, den Magistrat als verwaltende und ausführende Behörde bildet. Die rev. StO. vom 17. März 1831 (GS. 10) behält diese Gliederung bei, die WL. vom 31. Jan. 1850 (GS. 17) stellte es in Art. 105 Ziff. 1 als leitenden Grundsatz für die Gestaltung des Gemeindelebens hin, daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen sollten, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden zur Ausführung zu bringen seien. Im Sinne dieser Vorschrift weist der § 35 StO. f. d. ö. Pr. vom 30. Mai 1853 (GS. 261) der S. die Beschlußfassung über alle Gemeindeangelegenheiten zu, soweit dieselbe nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind, während ihr § 37 a. a. O. die Kontrolle der gesamten Stadtverwaltung überträgt. In den Städten der Rheinprovinz ohne kollegialischen Gemeindevorstand steht der Bürgermeister, in dessen Person sich die Stadtverwaltung konzentriert, gleichzeitig als Vorsitzender an der Spitze der S. Die freiere Stellung des Stadtvorstehers erhält durch seine innigere Verbindung mit der Gemeindevertretung einen sachgemäßen Ausgleich. In den übrigen Provinzen ist eine entsprechende Gliederung nur für besonders kleine Stadtgemeinden zugelassen. In Schleswig-Holstein und Hannover bildet die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung beider städtischen Kollegien die Regel und kann sowohl durch den Bürgermeister wie durch das Stadtverordnetenkollegium herbeigeführt werden. Die Gestaltung der Stadtverfassungen in Hessen-Nassau und Hohenzollern entspricht derjenigen in den alten Provinzen. Die S. ist keine juristische Person, aber eine politische Körperschaft, welche vielfach behördliche Verrichtungen vornimmt. Die §§ 17, 33, 128 ZG. bezeichnen sie geradezu als Behörde. Nach OVG. 41, 40 steht ihr als Trägerin öffentlichrechtlicher Funktionen das auf § 32 WL. beruhende Petitionsrecht zu, auch genießt sie strafrechtlichen Schutz gegenüber Ehrenkränkungen. Ihre Mitglieder sind als solche weder unmittelbare noch mittelbare Beamte (RGSt. 12, 91; 32, 66; OVG. 25, 417; 39, 444; 40, 40; PrVBl. 22, 411; 23, 611; 25, 302).

II. Zusammensetzung. Die Mitgliederzahl der S. kann überall durch Ortsstatut unter Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Einwohnerzahl und des Umfanges der Verwaltung festgesetzt werden. Obligatorisch ist die ortsstatutarische Bestimmung in Schleswig-Holstein und Hannover. In der erstgenannten Provinz soll die S. aus mindestens 6 und höchstens 30 Mitgliedern bestehen (SchlHolstStO. vom 14. April 1869 — GS. 589 — § 35), in Städten mit der einfachen Städteverfassung mindert sich die Zahl auf 4—12 einschließlich des Vorsitzenden (§ 97 Ziff. 7 a. a. O.). In Hannover darf die Zahl der Bürgervorsteher nicht unter 4 und nicht über 24 betragen (HannStO. vom 24. Juni 1858 — GS. I, 141 — § 81). In Frankfurt a. M. besteht die S., sofern nicht ortsstatutarisch etwas anderes bestimmt ist, aus 54 Mitgliedern (FrankfGemVG. vom 25. März 1867 — GS. 401 — § 23). Im Bereiche der StO. f. d. ö. Pr. tritt bei dem Nichtvorhandensein ortsstatutarischer Festsetzung die gesetzliche Regel des § 12 a. a. O. ein, welcher die Mindestzahl von 12 Mitgliedern und deren Steigerung nach Stufen der Seelenzahl vorsieht. In den Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand kann die Zahl auf 6 herabgesetzt werden (§ 72 a. a. O.). Für die Prov. Westfalen und die Rheinprovinz enthalten der § 12 WestfStO. vom 19. März 1856 (GS. 237) und §§ 11, 67 RheinStO. vom 15. Mai 1856 (GS. 406) gleichartige, in der Bemessung der Stufen teilweise abweichende Vorschriften. Dasselbe gilt nach § 14 HessNassStO. vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) für Hessen-Nassau, woselbst die für mehr als 100000 Einw. auf 48 Stadtverordnete festgesetzte Höchstzahl nur im Wege ortsstatutarischer Anordnung eine Steigerung erfahren kann.

Digitized by Google

Für Hohenzollern regelt sich die Zusammensetzung des Bürgerausschusses nach den §§ 20 u. 54 Abs. 5 HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend (ZG. § 162; OVG. 26, 109). In Betracht kommt nur die ortsanwesende Zivilbevölkerung. Macht die Zu- oder Abnahme der Seelenzahl eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Stadtverordneten notwendig, um diese mit den ortsstatutarischen oder gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, so hat der Magistrat (Bürgermeister) das Erforderliche für die nächsten regelmäßigen Stadtverordnetenwahlen zu veranlassen, ohne daß es der vorgängigen Fassung eines Gemeindebeschlusses bedarf. In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau muß die Hälfte der von jeder Abteilung (s. Dreiklassenwahlsystem) zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern (s. d.) bestehen (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 16; RheinStO. § 15; HessNassStO. § 18). In Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. soll die Hälfte der Stadtverordneten aus den Hausbesitzern entnommen werden (SchlHolstStO. § 35 Abs. 2; FrankfGemVG. § 24). In Hohenzollern müssen mindestens zwei Drittel des Bürgerausschusses Angesessene oder Vertreter von Angesessenen sein (HohenzollGemO. §§ 23, 11 Abs. 1 Ziff. 6a u. b, 16). Für Hannover überläßt § 85 Abs. 4 HannStO. die Bestimmung darüber, ob ein Teil und eventuell welcher Teil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden Bürger zu wählen ist, ortsstatutarischer Festsetzung.

III. Versammlungen und Beschlüsse. 1. In Schleswig-Holstein und Hannover bildet die gemeinschaftliche, in den übrigen Landesteilen die gesonderte Beratung der städtischen Kollegien die Regel. Der Vorsitzende beruft die S., so oft es die Geschäfte erfordern, in den alten Provinzen können im voraus durch Stadtverordnetenbeschluß regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn in Schleswig-Holstein ein Drittel, in den übrigen Landesteilen ein Viertel der Stadtverordneten, und in Hannover 3 Bürgervorsteher dies — in Schleswig-Holstein schriftlich — beantragen. Dem Magistrat steht ein gleiches Recht zu. Die Art und Weise der Zusammensetzung setzt die S. ein für allemal fest, sie erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände wenigstens 2 — in Schleswig-Holstein 3 — freie Tage vorher, in Hessen-Nassau 48 Stunden vor dem Beginn der Sitzung (HessNassStO. § 43 Abs. 2; AusfAnw. vom 4. Okt. 1897 Art. VIII). In Schleswig-Holstein muß die Einladung außerdem nebst den Vorlagen zur Einsicht in dem Versammlungszimmer der S. ausliegen. In Hannover ergeht die Berufung durch Umlaufschreiben. In Eilfällen kann überall von der Beobachtung dieser Formvorschriften abgesehen werden, in Schleswig-Holstein ist hierauf in der Einladung hinzuweisen. Der kollegialische Gemeindevorstand ist überall bei dem Ergehen der Einladung unter Übersendung der Tagesordnung von dem Sitzungstage in Kenntnis zu setzen, in Hannover erfolgt die Mitteilung an den Bürgermeister. Diese Vorschriften gelten auch für die im voraus bestimmten regelmäßigen Sitzungstage.

2. Die SchlHolstStO. schreibt vor, daß die Sitzungen in dem ein für allemal bestimmten Amtslokal stattfinden sollen, in den alten Provinzen und Hessen-Nassau ist die Abhaltung in Schenken und Wirtshäusern untersagt, in Hohenzollern nur ausnahmsweise gestattet. In Hannover und Frankfurt a. M. fehlt jede Vorschrift über den Versammlungsraum (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. §§ 39—41, 45; RheinStO. §§ 37—39, 42; SchlHolstStO. § 54; HannStO. §§ 101, 104, 105; HessNassStO. §§ 42—44, 48; FrankfGemVG. §§ 49—51; HohenzollGemO. §§ 74, 75).

3. Die Sitzungen der S. sind öffentlich (s. Öffentlichkeit bei den Verhandlungen von Vertretungskörperschaften). Die S. ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsmäßige Einladung aller Stadtverordneten mehr als die Hälfte der gesetzlich oder ortsstatutarisch vorgeschriebenen Zahl erschienen ist (OVG. 18, 48). In den alten Provinzen, Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. zerfiert diese Vorschrift, wenn die Stadtverordneten unter entsprechendem Hinweis zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen werden und wiederum nicht in genügender Zahl erscheinen. In Hannover geht das Kollegium, falls bei der zweiten Zusammenberufung alle Mitglieder entbleiben, für den vorliegenden Fall des Rechts der Mitwirkung bei der betreffenden Angelegenheit verlustig (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 42; RheinStO. § 40; SchlHolstStO. § 55; HannStO. § 102; HessNassStO. §§ 14 u. 45; FrankfGemVG. § 52; HohenzollGemO. § 76).

4. Die S. in Städten mit kollegialischem Gemeindevorstande erwählt alljährlich, in Hessen-Nassau alle 2 Jahre, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie je einen Stellvertreter. Hinsichtlich des Schriftführers s. Protokollführer. Diese und die etwaigen Beisitzer bilden den Vorstand oder das Bureau der S. Die Wahl des Genannten soll nach § 48 SchlHolstStO. und § 100 HannStO. nach Einführung der neu gewählten Mitglieder erfolgen. Ebenso wird auch ohne ausdrückliche Vorschrift in den übrigen Landesteilen zu verfahren sein. Die Wahl des Vorstehers — in Schleswig-Holstein Bürgerworthalter, in Hannover Vorsteher genannt — sowie diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in Schleswig-Holstein und Hannover nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, in Schleswig-Holstein entscheidet bei Stimmengleichheit ungeachtet zweimaliger Abstimmung das Los. In den übrigen Provinzen regelt sich die Wahl nach den für die Wahl der Magistratsmitglieder maßgebenden Vorschriften. In Hannover macht der Magistrat die ihm anzuzeigenden Namen der Gewählten öffentlich bekannt. Die Abtretenden sind überall wieder wählbar. In den Städten ohne kollegialischen Gemeinde-

Digitized by Google

orstand ist der Bürgermeister stimmberechtigter Vorsitzender der S.

5. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen, er ist berechtigt, Zuhörer zu entfernen zu lassen, die öffentlich Beifall oder Mißfallen bekunden oder sonst stören. In Hannover wird in diesem Falle die Sitzung bis zur Entfernung der Zuhörer geschlossen. Die weitere Umgrenzung der Befugnisse des Vorsitzenden ist Sache der Geschäftsordnungen. Eine erschöpfende Zusammenstellung der in den Geschäftskreis des Vorsitzenden fallenden Obliegenheiten bieten die §§ 5 u. 6 der Geschäftsordnung für die Stadtverordneten zu Berlin vom 3. Febr. 1876/8. Dez. 1894, abgedruckt bei Jebens, Die Stadtverordneten, 2. Aufl., S. 227 (s. auch GeschInstr. vom 17. März 1831 — GS. 34 — §§ 7 ff., 14, 31, 32).

6. Die S. ist befugt, ihren Geschäftsgang durch den Erlaß einer Geschäftsordnung zu regeln, welche in den östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. der Zustimmung des Magistrats bedarf. In Schleswig-Holstein wird die Geschäftsordnung für die gemeinschaftlichen Beratungen der städtischen Kollegien durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften können mit Geldstrafen geahndet werden, die in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. den Betrag von 15 M. nicht übersteigen dürfen. Im Wiederholungsfalle kann — außer in Hannover — die Ausschließung aus der S. für bestimmte Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode verhängt werden. Die Straffestsetzung erfolgt durch Versammlungsbeschluß, wobei den eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist. Dem Verurteilten wie dem Magistrate (Bürgermeister) steht dagegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Ein unentschuldigtes Fehlen, das durch die Geschäftsordnung ebenfalls unter Strafe gestellt werden kann, sieht § 103 Abs. 1 HannStO. eine Geldstrafe vor (StO. s. d. ö. Pr. § 48; WestfStO. § 47; RheinStO. § 44; SchlHolstStO. § 57; HessNassStO. § 51; FrankfGemVG. § 58; VG. §§ 10, 11).

7. Die S. kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte niedersetzen. S. Deputationen (städtische) IV.

8. Der Magistrat hat das Recht, Abgeordnete zu den Sitzungen der S. zu entsenden und muß jederzeit gehört werden; die S. hat andererseits einen Anspruch auf die Beschickung ihrer Sitzungen durch Magistratsvertreter. In Schleswig-Holstein und Hannover ist der Magistrat bei den besonderen Sitzungen der S. nicht zugegen, erhält aber in Schleswig-Holstein binnen 3 Tagen beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls (StO. s. d. ö. Pr. und WestfStO. § 38; RheinStO. § 72; SchlHolstStO. §§ 54, 55; HessNassStO. § 41; FrankfGemVG. § 49).

9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsteher. Anwesende, welche sich der Abstimmung enthalten, werden für die Frage der Beschlußfähigkeit mitgezählt. Abstimmung durch Aufstehen, Händeerheben u. dgl. ist nicht ausgeschlossen, geheime nur zugelassen, soweit das Gesetz dies vorsieht (PrVBl. 14, 147; 15, 427). In den alten Provinzen, in Hessen-Nassau und in Frankfurt a. M. erfolgt die Beurkundung der Beschlüsse durch Eintragung in ein Protokollbuch unter Angabe der Anwesenden und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und wenigstens 3 Mitglieder. In Schleswig-Holstein genügt die Unterzeichnung durch den Vorsteher und den Protokollführer nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung. Dem kollegialischen Magistrate sind die Beschlüsse, in Schleswig-Holstein ist ihm das Sitzungsprotokoll zu übersenden. Persönlich beteiligte Stadtverordnete dürfen an der Beschlußfassung nicht teilnehmen. Bei hierdurch entstehender Beschlußunfähigkeit hat der Magistrat und, falls auch dieser behindert ist, der BezA. für die Wahrung des Gemeindeinteresses unter eventueller Bestellung eines Vertreters der Stadtgemeinde zu sorgen (StO. s. d. ö. Pr. und WestfStO. §§ 43, 44, 47; RheinStO. §§ 36, 41, 44, 73; SchlHolstStO. §§ 51, 54, 55; FrankfGemVG. §§ 53, 54, 57; HessNassStO. §§ 46, 47, 50; HannStO. §§ 106, 107; ZG. §§ 17 Abs. 2, 161).

IV. Rechtliche Stellung der Stadtverordneten. Die Mitglieder der S. sind nicht Bevollmächtigte ihrer Wähler, sondern Vertreter der ganzen Stadtgemeinde und an Instruktionen und Aufträge nicht gebunden. Sie sind nicht Beamte und nicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern die S. im Einzelfalle nicht Geheimhaltung beschließt. Wegen privatrechtlicher Schädigung durch ihre Beschlüsse werden sie der Stadt nicht regreßpflichtig, noch unterliegen sie dieserhalb disziplinarischer Ahndung (ZG. § 20 Abs. 3). Hinsichtlich ihrer Reden genießen sie den Schutz des § 193 StGB. Sie beziehen weder Gehälter, noch Remunerationen, können aber Ersatz von Auslagen bei Ausrichtung von Aufträgen erhalten.

V. Zuständigkeit. In den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. beschließt die S. über alle Stadtangelegenheiten (s. Kommunalaufsicht), soweit diese nicht ausschließlich dem Magistrat (Bürgermeister) überwiesen sind. Zur Beschlußfassung über andere Angelegenheiten ermächtigt sie nur ein Auftrag der Aufsichtsbehörde, der gegenüber sie zur Abgabe erforderter Gutachten verpflichtet ist. Sie überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch das städtische Finanzwesen, und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der ordnungsmäßigen Vereinnahmung und Verwendung der Gemeindeeinnahmen durch Akteneinsicht und Teilnahme an den Gemeindekassenrevisionen zu überzeugen (s. Städtisches Kassen- und Rechnungswesen). Der Stadtvorstand hat der S. alljährlich vor der ihr obliegenden Feststellung des Stadthaushaltplans (Gemeindehaushalt) einen Verwaltungsbericht (s. d.) zu erstatten. In Schleswig-Holstein und Hannover ist der S. dem Magistrat

Digitized by Google

gegenüber, der als der eigentliche Verwalter der städtischen Angelegenheiten gilt, nur ein weitgehendes Mitwirkungsrecht bei der Beschlußfassung zugestanden. Hier bildet daher auch im Gegensatz zu den alten Provinzen die gemeinschaftliche Beschlußfassung bei den städtischen Kollegien die Regel. In Schleswig-Holstein führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hierbei das Direktorium. Nicht in das Protokollbuch eingetragene Beschlüsse entbehren der Gültigkeit. Bei der Abstimmung votiert, falls das Ortsstatut nichts anderes bestimmt, der Magistrat nach der S., jedes Kollegium stimmt besonders ab, bei Stimmengleichheit gibt in jedem Kollegium die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Gemeindebeschluß kommt zustande, wenn die Mehrheit in dem einen sich mit der Mehrheit in dem andern Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschlusse vereinigt. In Hannover beruft der Wortführer auf Veranlassung des Magistrats die gemeinschaftlichen Versammlungen. Erfolgt die Zusammenberufung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male, so sind die Bürgervorsteher durch den Magistrat einzeln zu laden. Das vorsitzende Mitglied des Magistrats leitet die Verhandlung, das Protokoll wird magistratsseitig geführt. Der Abstimmungsmodus entspricht demjenigen in Schleswig-Holstein. Vor der Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Wortführers oder dreier Bürgervorsteher eine abgesonderte Beratung beider Kollegien eintreten. Anträge der Bürgervorsteher erfolgen durch Überreichung der protokollierten Beschlüsse oder durch Erklärung zum Magistratsprotokoll. Zur Ausführung auf ihre Geschäftsführung bezüglicher Beschlüsse ist die S. überall selbst zuständig; sie kann auch Beschwerden über den Stadtvorstand bei der Aufsichtsbehörde erheben und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des BezA. anrufen. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren gibt ihr § 21 Abs. 2 ZG. das Recht der Bestellung eines besonderen Vertreters. Wird die S. gegen Magistratsmitglieder aus Anlaß ihrer Amtsführung klagbar, so bestellt ihr auf ihren Antrag der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident einen Anwalt für die Führung des Prozesses (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. §§ 10, 35, 37, 44, 56, 61; RheinStO. §§ 9, 34, 35, 41, 45, 53, 56; SchlHoltStO. §§ 1, 50—53, 56, 63, 64, 87; FrankfGemVG. §§ 2, 45—47, 54, 63, 68; HannStO. §§ 5, 80, 95, 96—98, 104, 106—108, 113, 118). S. auch Beanstandungen, Genehmigung (steuerlicher Gemeindebeschlüsse), Magistrate, Meinungsverschiedenheiten, Petitionsrecht, Stadtverordnetenwahlen.

VI. Auflösung. Eine S. kann auf Antrag des Staatsministeriums durch kgl. Verordnung aufgelöst werden. In diesem Falle ist binnen 6, in Schleswig-Holstein binnen 3 Monaten vom Tage des Erlasses der Auflösungsverordnung ab gerechnet, mit der Neuwahl vorzugehen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten versieht der BezA., in Schleswig-Holstein der Magistrat die Geschäfte der S. Die StO. für die Prov. Hannover sieht eine Auflösung nicht vor (StO. f. d. ö. Pr. § 74; WestfStO. § 81; RheinStO. § 86; SchlHoltStO. § 65; FrankfGemVG. § 82; HessNassStO. § 90). Hinsichtlich Hohenzollern, wo eine besondere Städteverfassung nicht besteht, s. Gemeindevertretung in Landgemeinden.

Stadtverordnetenwahlen. I. Wahlabteilungen, Abstimmungsbezirke. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt. Die Grundlage der Wahlen bildet in der Monarchie, ausschließlich der Städte der Prov. Hannover und Schleswig-Holstein, der Reg.-Bez. Stralsund und Sigmaringen und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., das Dreiklassensystem (s. d.). Ehrenbürger gehören nach § 12 RheinStO. zu der ersten Abteilung, ihre Steuer bleibt aber bei der Bildung der Abteilungen außer Ansatz. Auch § 15 Abs. 9 HessNassStO. überweist die nicht innerhalb der Stadtgemeinde wohnhaften Ehrenbürger der ersten Abteilung, während die übrigen in der Abteilung wählen, welcher sie nach ihren anrechnungsfähigen Steuerbeträgen angehören. Für Stadtgemeinden, die mehrere Ortschaften umfassen, kann der BezA. nach § 15 StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO., sowie nach § 14 RheinStO. in Verb. mit § 12 Ziff. 1 ZG. bestimmen, wie viele Stadtverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind. Auch räumlich abgelegene Kolonien auf städtischem Gebiete fallen hierunter. Maßgebend ist dabei als Verteilungsmaßstab die Einwohnerzahl. Die Stadtverordneten müssen in der Ortschaft wohnen, für die sie gewählt werden, Wohnsitzverlegung hat den Mandatsverlust zur Folge. Die Festsetzung kann auch durch Ortsstatut erfolgen. Bei dem Mangel bezüglicher Bestimmungen ordnet der Magistrat (Bürgermeister) an, von welchen Abteilungen und in welcher Reihenfolge die den einzelnen Ortschaften zu entnehmenden Stadtverordneten zu wählen sind (PrVBl. 10, 396; 15, 39). Nach § 14 StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO., § 13 RheinStO., § 16 HessNassStO. ist die Bildung örtlicher Wahlbezirke zulässig, wenn zu einer Wählerabteilung mehr als 500 Wähler gehören oder wenn eine Stadtgemeinde mehrere geographisch oder historisch getrennt erscheinende Ortsteile in sich begreift. Der Magistrat (Bürgermeister) setzt die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der auf jeden entfallenden Stadtverordneten nach der Zahl der stimmfähigen Bürger fest (OVG. 43, 1). In Ergänzung des § 21 Abs. 3 StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO., § 20 Abs. 3 RheinStO., welche bestimmen, daß alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen von denselben Abteilungen und Wahlbezirken vorzunehmen sind, von denen der Ausscheidende gewählt war, sieht das G. vom 1. März 1891 (GS. 20) vor, daß der Magistrat (Bürgermeister) über etwaige erforderlich erscheinende Änderungen in der Zahl oder den Grenzen der Wahlbezirke oder der Zahl der von jedem Bezirke zu wählenden Stadtverordneten nach Maßgabe der Anzahl der stimmfähigen Bürger auch wegen des Über-

Digitized by Google

ganges aus dem alten in das neue Verhältnis Anordnung zu treffen hat. Der Festsetzungsbeschluß bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten. In dem Reg.-Bez. Stralsund regeln die Stadtrezesse (s. d.) die einschlägigen Verhältnisse. In Schleswig-Holstein werden die S. von den Bürgern der Stadtgemeinde im Wege direkter Wahl gewählt. Sie müssen zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen, der Magistrat hat durch geeignete Anordnungen für die jederzeitige Ergänzung dieser Zahl zu sorgen (SchlHolstStO. § 35). Für Frankfurt a. M. erfolgen die Wahlen bezirksweise nach näherer Bestimmung des Magistrats; ist die Zahl der zu wählenden Hausbesitzer nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so erfolgt die Verteilung auf die letzteren durch das Los (FrankfGemVG. §§ 25, 28). In Hannover wird die Stadt, sofern das Ortsstatut nichts anderes bestimmt, in eine angemessene Zahl von Wahlbezirken geteilt. Die Gewählten brauchen nicht in dem Bezirke zu wohnen, in dem sie gewählt werden (HannStO. §§ 82, 85).

II. Wahlrecht. 1. Wahlberechtigt sind die stimmfähigen Bürger (s. Bürger, Bürgerrecht) und die Ehrenbürger, in den östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Forensen und die juristischen Personen. Die beiden letztgenannten Kategorien können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben, die selbst stimmfähige Bürger sein müssen (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 25; HessNassStO. § 27). In Hannover besteht für die Bürger auch eine Wahlpflicht (HannStO. § 83). 2. Wahlbar sind die im Stadtbezirke wohnhaften Ehrenbürger und die stimmfähigen Bürger. In Schleswig-Holstein kann das Ortsstatut die Wählbarkeit für alle oder für einen Teil der Stadtverordneten durch die Wohnung in einem bestimmten Teile der Stadt bedingen (SchlHolstStO. § 38 Abs. 7). Nach besonderer Vorschrift sind — von Hannover abgesehen — nicht wählbar: a) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Staatsaufsicht über die Städte geübt wird. Die Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder der Provinzialräte und BezA. zu dieser Kategorie ist für Hessen-Nassau und Hohenzollern durch § 19 Abs. 1 Ziff. 1 HessNassStO. und § 24 Abs. 1 Ziff. 1 HohenzollGemO. ausdrücklich anerkannt und für die übrigen Landesteile anzunehmen. Die dem Regierungspräsidenten beigegebenen höheren Beamten fallen ebenfalls unter diese Vorschrift; b) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten. Die Beigeordneten in den rhein. Städten mit Bürgermeistereiverfassung gehören nicht hierunter (RheinStO. § 16 Abs. 1 Ziff. 2); ebenso nicht die Schöffen in den kleineren Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand. Der Begriff Kommunalbeamter im § 1 des Kommunalbeamtengesetzes deckt sich für alle unter der Herrschaft der Bestimmung angestellten städtischen Beamten mit dem Begriff Gemeindebeamter im Sinne dieser Ausschlußvorschrift. Im übrigen ist der Inhalt der StO. und der Anstellungsbedingungen für die Auslegung maßgebend; c) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Kirchendiener sind nicht nur die niederen Kirchenbedienten (ALR. II, 11 § 536), sondern auch kirchliche Beamte, wie Organisten, Küster, Kantoren, besoldete Rendanten von Kirchengemeinden (OVG. 17, 124; 19, 44; 36, 130; PrVBl. 10 S. 194, 452; 22, 384; 25, 625). Für den Begriff des Elementarlehrers ist der Charakter der Schule, an welcher er angestellt ist, nicht die Art der Unterrichtserteilung maßgebend. Nur die Lehrer an den der allgemeinen Schulpflicht dienenden Volksschulen fallen hierunter, nicht aber Elementarlehrer an den mit höheren Lehranstalten organisch verbundenen Vorschulen (OVG. 12, 197; 17, 157; 18, 176; 20, 120; 23, 187). Prägnanter bezeichnen § 19 Abs. 1 Ziff. 3 HessNassStO. und § 24 Abs. 1 Ziff. 5 HohenzollGemO. als nicht wählbar die Volksschullehrer; d) die richterlichen Beamten, jedoch unter Ausschluß der technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte. Zu ersteren gehören auch die staatsseitig ernannten Mitglieder der Verwaltungsgerichte, nicht aber die Subalternbeamten, Referendare, Rechtsanwälte und Notare; e) die Beamten der Staatsanwaltschaft (s. d.), einschließlich der Amtsanwälte und ihrer Vertreter, der bei Staats- und Amtsanwaltschaften kommissarisch beschäftigten Assessoren und der Amts- und Forstanwälte. Die im § 153 GVG. bezeichneten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind als Polizeibeamte nicht wählbar (s. folgend lit. f; PrVBl. 19, 344; 24, 181); f) die Polizeibeamten unter Einschluß des Landrats und des Kreissekretärs als seines gesetzlichen Vertreters (OVG. 13, 78), des Kreisdeputierten, wenn er zur Zeit der Wahl den Landrat vertritt (OVG. 25, 20; 41, 16). Das Verbot umfaßt auch die Polizeibeamten, deren Wirksamkeit sich nicht auf das Gebiet der betreffenden Stadt erstreckt. Polizeibeamte sind auch die Distriktskommissare der Prov. Posen, die Amtsvorsteher (PrVBl. 19, 344; 24, 281), die Bergrevierbeamten und Eisenbahnpolizeibeamten (Bahnpolizeireglement vom 30. Dez. 1885 — RGBl. 313 — § 66; OVG. 16, 73). Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (StAllBeschl. vom 2. März 1851 — MBl. 38; Erl. vom 25. März 1893 — MBl. 126). Rechtsanwälte sind seit dem Inkrafttreten der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. 177) nicht Staatsbeamte, Notare bedürfen nach § 82 Abs. 1 JGG. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) der Genehmigung nicht mehr (s. auch SchlHolstStO. § 38 Abs. 3). Ebensowenig Reichsbeamte nach § 16 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61). Für aktive Militärpersonen würde, falls sie als Einwohner von Stadtgemeinden in Betracht kommen, nach § 47 RMilG. die Genehmigung der Dienstvorgesetzten erforderlich sein. Nachträgliche Versagung einer gesetzlich vorgeschriebenen Annahmeerlaubnis macht die Wahl eines Staatsbeamten nicht ungültig, es hat hier wie bei Wahlablehnung eine neue (Ergänzungs-)Wahl stattzufinden (PrVBl. 17, 371). Die Zurückziehung der Annahmeerlaub-

Digitized by Google

nis ist jederzeit zulässig. Für pensionierte, bzw. emeritierte Angestellte gelten die unter a bis f aufgeführten Vorschriften nicht. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein. Bei gleichzeitiger Erwählung wird nur der an Jahren ältere zugelassen. In Hessen-Nassau und Hohenzollern ergreift diese Vorschrift auch Schwiegervater und Schwiegersohn, wobei letzterer ausscheidet, wenn die Verschwägerung im Laufe der Wahlperiode eintritt. Hinsichtlich der gleichzeitigen Zugehörigkeit verwandter und verschwägerter Personen zu Stadtrat und Stadtvertretung s. Magistrate III. Von vorstehenden Ausnahmen abgesehen, ist jeder Bürger zur Wahlannahme verpflichtet. Zur Ablehnung berechtigen die Gründe, welche für die Ablehnung von Stadtämtern zugelassen sind.

III. Wahlperiode. a) Die Wahl erfolgt überall auf die Dauer von 6 Jahren. In den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. scheidet alle 2 Jahre ein Drittel, in Schleswig-Holstein alljährlich ein Sechstel der Stadtverordneten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Ist in Schleswig-Holstein die Anzahl der Stadtverordneten nicht durch 6 teilbar, so hat das Ortsstatut dergestalt eine Regelung zu treffen, daß die ganze Anzahl im Laufe von 6 Jahren ausscheidet. Verlust des Bürgerrechts oder Ausschluß von seiner Ausübung macht die Wahl wirkungslos. Ruht die Ausübung des Bürgerrechts, so ruht auch die Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung bis zum Austrage der Sache (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 18; RheinStO. § 17; SchlHolstStO. §§ 14, 36; FrankfGemVG. §§ 21, 27; HessNassStO. § 20). Außergewöhnliche Ersatzwahlen für innerhalb der Wahlperiode Ausgeschiedene sind anzuordnen, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat oder nach § 12 Ziff. 2 ZG. der BezA. — in Berlin nach § 43 LVG. der Oberpräsident — dies für nötig erachtet. Die sofortige Anberaumung von Ersatzwahlen muß stattfinden, wenn nicht mehr als die Hälfte der von den einzelnen Abteilungen Gewählten Hausbesitzer sind oder wenn — in Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. — die Versammlung nicht mehr zur Hälfte aus Hausbesitzern besteht. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende der Wahlperiode in Tätigkeit, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren. Die regelmäßigen Ergänzungswahlen sollen alle 2 Jahre, in Schleswig-Holstein alljährlich im November stattfinden, doch ist diese Zeitbestimmung nur instruktioneller Natur (OVG. 22, 1). Wird mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen eine Vermehrung der Mitgliederzahl verbunden, so sind die ganzen Wahlen einheitlich nach den für die erste Bildung der Stadtverordnetenversammlung maßgebenden Vorschriften vorzunehmen (OVG. 17, 100). b) In Hannover werden die Bürgervorsteher nach § 87 HannStO. auf 6 Jahre, oder wo ihre Zahl nicht durch 3 teilbar ist, auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre tritt ein Drittel oder, wo die Wahlperiode eine 4jährige ist, alljährlich ein Viertel aus, und zwar so lange nach dem Lose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann. Ausscheidende sind wieder wählbar. In Erledigungsfällen sind nach § 88 a. a. O. Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für den Rest der Wahlperiode der Ausgeschiedenen im Amte. Bei bezirksweisen Wahlen nach § 82 a. a. O. sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, welcher den Ausgeschiedenen gewählt hatte. Wo Bezirksvorsteher bestellt sind, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Los. Es sind indessen ungeachtet dieser Vertretung Ersatzwahlen nach § 88 a. a. O. vorzunehmen (HannMRefkr. vom 8. Sept. 1860). Eine ortsstatutarische Bestimmung, nach welcher für die Bürgervorsteher besondere Stellvertreter zu wählen sind, ist unzulässig (HannMRefkr. vom 22. Juli 1862).

IV. Wahlverfahren. a) Wahlberechtigt ist derjenige, der in die Wahlliste aufgenommen ist, welche die stimmfähigen Bürger unter Angabe der die Stimmfähigkeit bedingenden Eigenschaften aufführen soll. In Schleswig-Holstein enthält das Bürgerrolle genannte Verzeichnis die Namen aller Bürger, aus ihm wird für die Wahlen ein, wo angezeigt bezirksweiser, Auszug hergestellt. Die Aufstellung und Berichtigung der Listen ist Sache des Magistrats (Bürgermeisters), sie werden nach Wahlbezirken bzw. Wahlabteilungen eingeteilt und in öffentlich bekannt zu gebenden Lokalen offengelegt. Die Wahrung des Steuergeheimnisses steht dem nicht entgegen (OVG. 27, 16), nach Erl. vom 1. Sept. 1902 (MBl. 175) soll nur der Gesamtbetrag der von jedem Wähler zu entrichtenden Steuern vermerkt werden. Der Höchstbesteuerte steht an der Spitze der Liste. Die Berichtigung der Liste, welche auch die Einteilung nach Abteilungen und Bezirken umfaßt, findet vom 1. bis 15. Juli, die Auslegung vom 15. bis 30. Juli statt. In Hessen-Nassau währen diese Fristen vom 1. bis 15. bzw. vom 15. bis 30. August. Die Zeitdauer der Auslegung ist zwingender Natur, ihr Zeitpunkt nur instruktionell vorgesehen. Während der Auslegung kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde die Liste einsehen und Einwendungen bei dem Stadtvorstande erheben. In Hessen-Nassau steht das Einspruchsrecht nur den Stimmberechtigten zu. Die Einsichtnahme darf den Berechtigten nicht beschränkt, die Entnahme von Notizen nicht versagt werden, ein Anspruch auf abschriftliche Mitteilung der Listen besteht nicht (OVG. 27, 16; 22, 18; PrWBl. 23, 276; Erl. vom 1. Sept. 1902 — MBl. 175). Für den Einspruch ist keine bestimmte Form, auch nicht Schriftlichkeit vorgeschrieben (OVG. 25, 122). Über die erhobenen Einsprüche hat die Stadtverordnetenversammlung bis zum 15. August, in Hessen-Nassau bis zum 15. September zu beschließen. Erachtet der Stadtvorstand oder der Einsprechende oder der von dem Beschlusse Betroffene diesen für ungerechtfertigt, so steht demselben die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren offen, jedoch gilt die Liste vorbehaltlich der durch richterliche Entscheidungen etwa notwendig

Digitized by Google

werdenden Änderungen durch den Stadtverordnetenbeschluß für festgestellt. Nach dem Fristablauf sind nur noch Einwendungen zulässig, welche Verstöße gegen die gesetzlichen Verfahrensvorschriften für die Aufstellung und Berichtigung betreffen. Nach Feststellung der Liste eintretende Änderungen sind nur insofern angängig, als diejenigen, welche des Bürgerrechts oder seiner Ausübung verlustig gegangen sind, gestrichen werden dürfen. In Schleswig-Holstein können auch diejenigen, welche das Bürgerrecht nachträglich erworben haben, die Aufnahme fordern. Beabsichtigte Löschungen eines in der Liste Eingetragenen sind dem Beteiligten in einem mit Gründen versehenen Beschlusse mitzuteilen, das gleiche gilt in Schleswig-Holstein von der Zurückweisung des Antrages auf Aufnahme. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an die Stadtverordnetenversammlung, gegen deren Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Eine Wählerliste kann vor Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfrist noch zurückgezogen und durch eine andere ersetzt werden (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. §§ 13, 19, 20; RheinStO. §§ 12, 18, 19; HessNassStO. §§ 15, 21, 22; FrankfGemVG. §§ 25, 29, 30; SchlHolstStO. §§ 39, 40). Die Liste weist nur die aktiv Wahlberechtigten nach, für die Frage der passiven Wählbarkeit ist sie nicht verwertbar. Ein widerspruchslos Aufgenommener ist wahlberechtigt, wenn ihm auch einzelne materielle Erfordernisse fehlen sollten (OVG. 19, 18; 31, 8).

b) Die regelmäßigen Ergänzungswahlen finden, soweit nicht das Ortsstatut anderes bestimmt, im November statt. Spätestens 14 Tage vor der Wahl sind die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Stadtvorstand schriftlich oder mittels ortsüblicher Bekanntmachung zur Wahl einzuladen. Die Art der Einladung ist Sache des Stadtvorstandes, sofern das Ortsstatut dieselbe nicht regelt. Die Einladung muß Lokal, Tag und Stunde der Wahl angeben. Die Bekanntgabe der Schlußzeit hindert die Fortsetzung des Wahlaktes über diese hinaus nicht. Wahlraum und Wahlzeit dürfen die Stimmabgabe nicht verkümmern, bloße Unbequemlichkeiten für die Wähler sind belanglos. Die Wahl kann in mehreren getrennten Räumen stattfinden, ihre Vornahme in Schanklokalen ist nicht untersagt. In den östlichen Provinzen ist auf die Wichtigkeit der regelmäßigen Ergänzungswahlen bei dem denselben vorangehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste hinzuweisen, doch ist die Beachtung dieser Vorschrift für die Gültigkeit der Wahlen unerheblich (PrWBl. 24, 807). In Hessen-Nassau muß die Einladung im Wege ortsüblicher Bekanntmachung erfolgen, die schriftliche Einladung genügt daher nur, wenn sie sich mit jener deckt. Überall ist darauf hinzuweisen, falls die Wahl auf Hausbesitzer zu richten ist (StO. f. d. ö. Pr. §§ 21—23, 27; WestfStO. §§ 21—23; RheinStO. §§ 21, 22; HessNassStO. §§ 23—25; FrankfGemVG. §§ 31, 32; SchlHolstStO. §§ 23—25, 41; G. vom 20. Mai 1896 — GS. 99; OVG. 14, 70; 19, 7; 25, 7; 26, 123; 27, 54; 34 S. 13, 21, 26; PrWBl. 22 S. 240, 286; 24, 807).

c) In den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. kann der Magistrat (Bürgermeister) für die nach § 6 I des G. vom 30. Juni 1900 (GS. 185) von ihm gebildeten Abstimmungsbezirke und Wahlgruppen eigene Wahlvorstände bestellen. Tut er dies, so hat er zugleich die für die Feststellung des Wahlergebnisses und das Verfahren bei etwaigen engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im übrigen besteht hier der Wahlvorstand nach § 6 II a. a. O. in den Wahlbezirken und Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern; für den Vorsitzenden bestellt der Bürgermeister, für die Beisitzer die Stadtverordnetenversammlung Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger. Dem Vorsitzenden liegt die Geschäftseinteilung und die Bestimmung des Protokollführers und des Stimmenzählers ob. Ein besonderer Protokollführer kann nur als unverantwortliche Schreibkraft zugezogen werden (OVG. 14, 220; 28, 18; 38, 155). Eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes von so langer Dauer, daß hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt wird, macht die Wahl ungültig (OVG. 8, 119; 10, 124; 17 S. 117, 121; 20, 21; 36, 131; 41, 24; PrWBl. 21, 421). Die Rechte und Pflichten der Wahlvorstände in den Bezirken und Gruppen sind die gleichen, wie diejenigen des Wahlvorstandes der ungeteilten Gemeinde, erstere geben die Abstimmungsliste nach Feststellung des lokalen Stimmergebnisses an die von dem Stadtvorstande für die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Anordnung engerer Wahlen bestimmte Stelle ab. In Schleswig-Holstein leitet die Wahl eine Wahlkommission, welche aus zwei vom Bürgermeister bestimmten Magistratsmitgliedern, von denen das ältere vorsitzt und bei Stimmengleichheit entscheidet, und zwei von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht. In gleicher Weise wird je ein Stellvertreter von den städtischen Kollegien bestellt. Bei bezirksweiser Wahl fungieren in den Bezirken nach ortsstatutarischer Vorschrift einzurichtende Wahlvorstände als Organe der Wahlkommission. Die von letzterer auf Grund der Bürgerrolle und der erledigten Einsprüche aufgestellten und unterzeichneten Wahllisten liegen 14 Tage zu jedermanns Einsicht auf dem Rathause aus. Der Bürgerrolle und den Entscheidungen über Einsprüche entnommene Einwendungen sind drei Tage vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden anzubringen. Die Liste abändernde Entscheidungen sind noch vor der Wahl den ausgelegten Verzeichnissen einzuverleiben (SchlHolstStO. §§ 42, 43).

d) Für die Wahlhandlung ist Öffentlichkeit nicht vorgeschrieben, doch kann sie durch Ortsstatut eingeführt werden. Von ausnahmsweisen Fällen abgesehen, wird den Wählern nach der Stimmabgabe der weitere Aufenthalt in dem Wahllokale nicht zu versagen sein. Auch die Zulassung von Wählern einer Ab-

Digitized by Google

teilung bei dem Wahlakte einer andern ist Ermessenssache des Wahlvorstandes (OVG. 14, 70; 17, 21; 26, 117; 34, 22; PrVBl. 3, 234; 9, 20; Erl. vom 13. Nov. 1883 — MBl. 276). Die Führung von Kontrollisten im Wahllokale ist an sich nicht unzulässig. Es darf nicht nur je einem Wähler der Eintritt zwecks Stimmabgabe verstattet, auch von den Beisitzern nicht Verschwiegenheit über die Wahlvorgänge verlangt werden (OVG. 22, 18; 26, 115; 34, 22; 36 S. 131, 170). In den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein muß jeder Wähler dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Werden Ersatz- und Ergänzungswahlen in einem Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst die für die regelmäßige Ergänzung und sodann die als Ersatzmänner für die im Laufe der Wahlperiode ausgeschiedenen Stadtverordneten Gewählten zu bezeichnen. Entscheidend ist die Namensangabe seitens der Wähler, eine Interpretation der Willenserklärung auf eine andere Person ist unzulässig (OVG. 28, 18; PrVBl. 15, 261). Bezeichnet ein Wähler weniger Personen, als zu wählen sind, so bleibt seine Stimmabgabe gültig, sofern die Gewählten genügend bezeichnet sind. Die absolute Mehrheit wird auch in diesem Falle nach der Zahl der Wähler, nicht nach derjenigen der Stimmen berechnet. Es werden alle Wähler gezählt, auch wenn sie nur für die Ersatz- oder nur für die Ergänzungswahlen, statt für beide gewählt haben (OVG. 14, 64; 32, 4). Die Wiederholung desselben Namens ist wirkungslos, aber kein Ungültigkeitsgrund. Über die Zulassung von Stellvertretern für juristische Personen und Forensen, deren Vollmachten nicht in beglaubigter Form ausgestellt sind, entscheidet der Wahlvorstand endgültig (OVG. 13, 219). In Schleswig-Holstein dürfen nicht mehr als 3 Stadtverordnete in einer Wahlhandlung gewählt werden, in Frankfurt a. M. erfolgt die Wahl durch verdeckte, in einer Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 25; RheinStO. § 24; SchlHolstStO. § 44; HessNassStO. § 27; FrankfGemVG. § 34).

e) Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit — mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen — erhalten haben. Ergibt die erste Wahl nicht absolute Stimmenmehrheit für alle zu Wählenden, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Eine solche findet nicht statt, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, alsdann ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der enge Zusammenhang zwischen erster und zweiter Wahl hat zur Folge, daß bei Ungültigkeit des in den beiden Wahlakten erzielten Ergebnisses keine Wiederholungswahl, sondern eine neue Wahl stattfinden muß (OVG. 19, 18; 20, 15; PrVBl. 9, 377). Bei der zweiten (engeren) Wahl werden die Namen der Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammengestellt, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder herauskommt. Diese Zusammenstellung gilt als die Liste der nunmehr noch Wählbaren. Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Eine im unmittelbaren Anschluß an die erste Wahl vorgenommene zweite Wahl ist ungültig (OVG. 16, 268). Zwischen der Einladung und dem Wahltermine muß ein Zeitraum von 14 Tagen liegen (OVG. 15, 35; 18, 48; 22, 20). Bei der zweiten Wahl ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Für beide Wahlen gilt die Vorschrift, daß unter denjenigen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, das Los den Ausschlag gibt. Wer es zu ziehen hat, bestimmt bei dem Mangel gesetzlicher Anordnung der Wahlvorstand. Der in mehreren Abteilungen oder Bezirken Gewählte hat zu erklären, welche Wahl er annimmt (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 26; RheinStO. § 25; FrankfGemVG. § 35). Die Fassung des § 28 HessNassStO. schließt sich dem Regl. über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. Sept. 1893 (MBl. 164) eng an. Abs. 6 a. a. O. bestimmt, daß, wenn sich unter den Gewählten nicht die volle im § 18 vorgesehene Zahl von Hausbesitzern befindet, von den nicht zu letzteren gehörigen Gewählten so viele als nicht gewählt gelten, als an der vorgeschriebenen Mindestzahl der Hausbesitzer fehlen. Für diese Personen sind alsdann Neuwahlen zu veranstalten, welche nur auf Hausbesitzer gerichtet werden können. Bei der Berufung zu den Nachwahlen ist hierauf hinzuweisen. In Schleswig-Holstein erfolgt die Wahl nicht nach absoluter, sondern nach relativer Mehrheit. Sind die relativ meisten Stimmen auf mehr Personen gefallen, als zu wählen waren, so entscheidet unter diesen das Los (SchlHolstStO. § 44).

f) Das Wahlprotokoll muß alles enthalten, was für die Feststellung des Wahlergebnisses von Bedeutung sein kann, insbesondere muß aus seinem und seiner Anlagen Inhalt ersichtlich sein, welchen Personen jeder Wähler seine Stimme gegeben hat. Die Bezeichnung der abgegebenen Stimmen durch Eintragung von Strichen, Zahlen oder sonstigen Zeichen in die für jeden Gewählten bestimmte Liste oder Listenspalte ist nicht zu beanstanden. Änderungen und Durchstreichungen machen die ganze Liste noch nicht unzuverlässig (PrVBl. 20, 187). Das Protokoll muß auch alle Beschlüsse des Wahlvorstandes enthalten, welche sich auf die Zurückweisung angeblich Stimmberechtigter, die Feststellung der Identität von Wählern und die Anerkennung von Vollmachten beziehen. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Magistrat (Bürgermeister) aufzubewahren. Ihr Verlust macht die Wahl nicht ungültig, vielmehr kann ihre Beurkundung der ordnungsmäßig erfolgten Wahl durch anderweitige Beweismittel ersetzt werden. Das Ergebnis der Wahlen ist sofort bekanntzumachen (StO. f. d. ö. Pr. und WestfStO. § 27;

Digitized by Google

RheinStO. § 26; HessNassStO. § 59; FrankfGemVG. § 36; SchlHolstStO. § 44).

g) In der Prov. Hannover erfolgen die Wahlen der Bürgervorsteher unter Leitung eines Magistratsmitgliedes, welches 2 Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehilfen zuzuziehen hat. Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht, die Zeit der regelmäßigen Ergänzungswahlen bestimmt das Ortsstatut, welches auch festsetzt, ob und in welcher Weise eine besondere Ladung erfolgen soll (HannStO. § 90). Die Liste der stimmfähigen Bürger ist 8 Tage vor dem Termine offenzulegen. Über die in der Auslegungsfrist erhobenen Einsprüche beschließen die Bürgervorsteher. Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zu der Wahlhandlung. Zur Gültigkeit der Wahl bedarf es der Angabe von wenigstens einem Drittel der nach der Liste vorhandenen Stimmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl für den betreffenden Bezirk bezweckte Vertretung für ein Jahr. Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ist die Wahl zu wiederholen. Auf Antrag des Magistrats kann der BezA. (ZG. § 12 Ziff. 2) eine frühere Wiederholung gestatten. Es steht im Ermessen des Wählers, ob er seine Stimme mündlich zu Protokoll abgeben oder einen verschlossenen Stimmzettel einreichen will. Der Gewählte muß mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahl in der Weise zu wiederholen, wie dies im § 53 HannStO. für die Wahlen der Magistratsmitglieder vorgeschrieben ist (s. Magistrate III). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlprotokoll ist dem Magistrat vorzulegen (§§ 90—93 a. a. O.).

V. Rechtsmittel. Nach § 10 ZG. sind Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste während der Dauer ihrer Auslegung, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen selbst innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erheben. Alle Einsprüche sind bei dem Stadtvorstande (Magistrat, Bürgermeister) anzubringen. Über beide Arten von Einsprüchen beschließt die Stadtverordnetenversammlung ohne daß ihre Beschlüsse einer Genehmigung oder Bestätigung seitens des Stadtvorstandes oder der Aufsichtsbehörde bedürfen. Gegen die Beschlüsse ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, welche auch dem Stadtvorstande zusteht. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. Nach § 21 ZG. beträgt die Klagefrist 2 Wochen, zuständig ist — auch für Berlin — der BezA. Die Stadtverordnetenversammlung und der kollegialische Stadtvorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Für die Prov. Hessen-Nassau sind die Vorschriften des ZG. in die §§ 22 u. 29 HessNassStO. übernommen worden. In Schleswig-Holstein können innerhalb 10 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses innerhalb des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl angeregt werden. Geschieht dies in einem der beiden Kollegien, so haben dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung hierüber zu beschließen. Gegen den Beschluß kann von den Beteiligten binnen 10 Tagen Rekurs an den Regierungspräsidenten erhoben werden. Können beide Kollegien sich über den Beschluß nicht einigen, so ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, bei der es bewendet. Nach erfolgter Kassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahllisten nicht erforderlich ist (SchlHolstStO. § 45).

VI. Die Einführung der neugewählten Stadtverordneten ist in den alten Provinzen, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. durch den Magistrat (Bürgermeister) anzuordnen. Ihre Verpflichtung erfolgt durch Handschlag an Eides Statt. In Schleswig-Holstein erfolgen Einführung und Verpflichtung in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien durch den Magistratsvorsitzenden. In Hannover beeidigt der Magistrat die Gewählten auf treue Erfüllung ihrer Pflichten, worauf ihre Namen öffentlich bekanntgemacht werden. In den alten Provinzen, Frankfurt a. M. und Hessen-Nassau — hier, falls das Ortsstatut anderes nicht festsetzt — gilt als Zeitpunkt des Amtsantrittes der Neugewählten der Anfang des nächstfolgenden Jahres. In Schleswig-Holstein trifft das Ortsstatut hierüber Bestimmung. Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zur Einführung der an ihrer Stelle neu Gewählten überall in Tätigkeit. In Hannover tritt der als Ersatzmann eines im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen Gewählte in die Versammlung ein, sobald seine Wahl für gültig befunden ist. Im übrigen bestimmt das Ortsstatut über den Zeitpunkt des Dienstaustrittes der bisherigen Bürgervorsteher und damit auch über den Dienstantritt der Neugewählten (StO. f. d. Pr. und WestfStO. § 28; RheinStO. §§ 20, 27; SchlHolstStO. § 46; FrankfGemVG. § 37; HessNassStO. § 30; HannStO. § 87). S. Stadtverordnetenversammlung und für Hohenzollern Gemeindevertretung in Landgemeinden und Gemeindewahlen in Landgemeinden.

Stadtwappen. Viele Städte führen von alters her Wappen. Während Familienwappen seit dem 12. Jahrh., Landeswappen seit dem 13. Jahrh. geführt werden, beginnt die Führung von S. erst im 15. Jahrh. Sie sind den Städten teils vom Kaiser oder Landesherrn verliehen, teils eigenmächtig angenommen worden. Den rhein. Städten ist die Wiederannahme ihrer alten S. durch KabO. vom 22. Dez. 1817 gestattet worden (MBl. d. Regierung zu Düsseldorf vom 10. Febr. 1818). Soll die Feststellung oder Neueinführung eines S. erfolgen, so ist der Entwurf nach seiner Annahme durch die städtischen Körperschaften von der Stadtverwaltung an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (den Regierungspräsidenten) und von dieser, wenn keine Einwendungen zu erheben sind, durch den Oberpräsidenten

Digitized by Google

an den MdJ. mittels Berichts einzureichen. Letzterer veranlaßt dann eine gutachtliche Äußerung des Heroldamtes (Erl. vom 19. Dez. 1896 — MBl. 1897, 2). — Durch § 4 des G. vom 12. Mai 1894 (RGBl. 441) ist die Eintragung in die Zeichenrollen für solche Warenzeichen untersagt, welche Wappen eines inländischen Orts, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbands enthalten. Die Stadtgemeinde ist befugt, bei unerlaubter Benutzung von S. eine Klage auf Untersagung der Benutzung im Zivilprozesse zu erheben (RGZ. 2, 147; 5, 173).

Staffelzölle sind Zölle, welche für eine Warengattung nach gewissen, zahlenmäßig ausgedrückten Merkmalen abgestuft sind. Ein Hauptbeispiel der S. bilden die nach der Feinheitsnummer der Garne gestaffelten Zölle für Garne aus Baumwolle und anderen pflanzlichen Spinnstoffen der Unterabschnitte 5 C und D des deutschen ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303).

Stallsperre s. Sperre der Grenzen.

Stammgüter. S. sind Familiengüter, in die kraft Herkommens oder gesetzlicher Bestimmung eine regelmäßig auf die Agnaten beschränkte Sondererbfolge stattfindet. S. in diesem Sinne kommen nur in der Prov. Hannover vor. Dort hat sich namentlich im Herzogtume Bremen ein Stammgüterrecht entwickelt: Zuerst das alte bremische Ritterrecht von 1577 und 1738 und sodann das revidierte Ritterrecht des Herzogtums Bremen vom 19. April 1847 (HannGS. III, 119), ergänzt unter dem 31. Dez. 1860 (HannGS. I, 233), haben sog. Erbstammgüter eingeführt, das sind Rittergüter im Besitze von Mitgliedern der Brem. Ritterschaft, denen entweder durch ausdrückliche Erklärung des Eigentümers oder durch einmalige Vererbung im Mannesstamm Erbstammgutseigenschaft beigelegt ist. Die Rechtsverhältnisse der Ritterschaft, die vorwiegend aus adligen Grundbesitzern besteht, der aber auch Bürgerliche beitreten können, sind durch die rev. Statuten vom 11. Dez. 1863 (HannGS. I, 349) geregelt. Das Erbstammgut geht immer nur auf einen Erben, den Stammerben, über. Die Vererbung erfolgt unter Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft im Mannesstamme des ersten Besitzers nach der Primogeniturordnung, d. h. nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt. Der Stammerbe erhält gewisse Vermögensgegenstände, insbesondere die Gebäude, sowie die Hälfte des dann noch verbleibenden Wertes des Erbstammguts, den Erbstamm, als Voraus und hat einen der anderen Hälfte des Wertes entsprechenden Betrag an die Erben herauszuzahlen. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge erhalten davon Söhne doppelt so viel wie Töchter. Das Erbstammgut ist, von wenigen statutarisch bestimmten Fällen abgesehen, weder im ganzen noch in einzelnen Teilen veräußerlich und nur bis zur Hälfte des Wertes verschuldbar. Die Erbstammgutseigenschaft erlischt durch Aussterben des Mannesstamms oder Zwangsverkauf des Gutes. Der Erbstamm verbleibt dann dem letzten Inhaber. Ähnliche Bestimmungen bestehen für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft nach deren Statuten vom 4. Sept. 1847 (HannGS III, 225) und vom 3. Juni 1863 (HannGS. I, 279), während sich für die übrigen hann. Ritterschaften, die Hildesheimsche (Statut vom 3. Sept. 1861 — HannGS. I, 171), die Lüneburgsche (Statut vom 14. Juni 1863 — HannGS. I, 269) und die Osnabrücksche Ritterschaft (Statut vom 19. April 1847 — HannGS. III, 137), ein besonderes Stammgüterrecht nicht herausgebildet hat. Die Gesamtzahl der in der Prov. Hannover bestehenden S. beläuft sich auf etwa 130. Das BGB. hat das Recht der S. unberührt gelassen (EGBGB. Art. 59).

Stammrollen s. Rekrutierungsstammrolle.

Stände und Standschaft s. Provinzen (allgemein) II; Provinzialstände; Kreisstände (Posen).

Standesämter und Standesbeamte. I. Die Standesbeamten sind die vom Staate bestellten Beamten, durch welche ausschließlich die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register erfolgt (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 1). Für jeden Standesamtsbezirk (s. d.) ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist besondere Vorsorge getroffen. Geistlichen — nicht auch emeritierten Geistlichen (Erl. vom 19. Aug. 1874 — MBl. 196) — und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. Die Bestellung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 3), d. i. in Preußen durch den Oberpräsidenten, in Hohenzollern den Regierungspräsidenten (Bek. vom 17. Okt. 1899 — MBl. 189 — Nr. 1). In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat indessen der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten ohne besondere Ernennung von Amts wegen wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde, d. i. diejenige, welche überhaupt über die Errichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat (Bek. vom 17. Okt. 1899 Nr. 5), kann aber auch die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen, die dann durch den Gemeindevorstand, d. i. in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande den Magistrat (Stadtrat, Gemeinderat usw.), in anderen Gemeinden den Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher, Schultheiß usw., Bek. vom 17. Okt. 1899 Nr. 6), unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ernannt werden. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. Die durch den Gemeindevorstand ernannten

Digitized by Google

besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte (§ 4). Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich (§ 5). Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder anderer Beamter einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen (§ 6). Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvogte, Kirchspielvogte usw.; PStG. § 6 Abs. 3; G. vom 9. März 1874 — GS. 95 — § 3 Abs. 5). Auf unbesoldete Amtsvorsteher erstreckt sich diese Verpflichtung nicht. Wenn sich jemand trotz der für ihn bestehenden Verpflichtung weigert, das Amt zu übernehmen, so können, abgesehen von einem etwa einzuleitenden Disziplinarverfahren, die Standesamtsgeschäfte auf seine Kosten einem Dritten übertragen und die Kosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden (Erl. vom 3. Aug. 1874 — MBl. 165). Die Standesbeamten und ihre Vertreter sind zu beeidigen, wenn sie nicht bereits in einer anderen Eigenschaft einen Diensteid geleistet haben (Erl. vom 3. Juni 1874 — MBl. 161). Das Standesamt besteht aus dem Standesbeamten, einem oder mehreren Stellvertretern und den sonst noch bei ihm beschäftigten Personen (Schreibern, Boten). Über die Entschädigung der Standesbeamten und die sächlichen Kosten der Standesämter s. Entschädigung für Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte und wegen der Kosten der ihnen zu liefernden Formulare die Vf. vom 20. März 1906 (MBl. 39). Die Standesbeamten, sowohl die kommunalen wie die staatlichen, welche eine Entschädigung beziehen, haben nach Maßgabe der Pensionsgesetze Anspruch auf Ruhegehalt, außer wenn vor dem Erwerben dieses Anspruchs ein Widerruf gemäß § 5 des G. stattgefunden hat (vgl. AusfAnw. vom 12. Okt. 1899 zum Kommunalbeamtengesetz — MBl. 192 — Art. IV Nr. 2). Im vorstehenden Sinne sowie überhaupt im Sinne des PStG. werden den Gemeinden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet (§ 10). Zur Abhaltung von Geschäftsstunden an Sonntagen sind die Standesbeamten nach Erlaß des G. vom 14. April 1905 (RGBl. 251) nicht mehr verpflichtet; sie dürfen aber zu den auf dem Standesamte zu erledigenden Geschäften, insbesondere in eilbedürftigen Angelegenheiten, auch die Sonntage benutzen (Vf. vom 4. Aug. 1905 — MBl. 131).

II. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, in Preußen für die Landgemeinden und Gutsbezirke von dem Landrat als Vorsitzenden des KrA., in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem MdJ., für die Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem MdJ., für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem MdJ. (ZG. § 154 Abs. 1). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 M. nicht übersteigen. Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat (FGG. § 69), angehalten werden. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regeln sich nach dem FGG., insbesondere nach dessen §§ 19, 27, 28, 70 und 99 (PStG. § 11; vgl. auch PrFGG. Art. 7, 8). Dem Standesbeamten selbst steht gegen die Anweisung des Gerichts zur Vornahme einer von ihm abgelehnten Amtshandlung kein Beschwerderecht zu (KGJ. 27 A 1). Über das Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde für die Standesämter im Berichtigungsverfahren s. RGZ. 60, 196.

III. Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet (BRVorschr. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 26). Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist (§ 27 das.). Dagegen muß der Stellvertreter eintreten, wenn es sich um die Beurkundung einer eigenen Anzeige, die Entgegennahme einer eigenen Erklärung oder die Anordnung des eigenen Aufgebots des Standesbeamten handelt.

IV. Eine amtliche Handlung, die eine bloß zum Standesbeamten bestimmte Person vor ihrer endgültigen Bestellung oder nach Ablauf der Zeit, für die sie zum Standesbeamten bestellt ist, vorgenommen hat, ist rechtsungültig, ausgenommen eine Eheschließung vor jemandem, der, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kannten (BGB. § 1319); s. Eheerfordernisse.

V. Wer der gesetzlichen Pflicht zur Anzeige bei einem Standesbeamten nicht nachkommt, macht sich strafbar (PStG. § 68 Abs. 1 u. 2; vgl. hierzu die Vf. vom 22. Aug. 1903 — MBl. 187). Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die gesetzlich zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen bei ihnen Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu 15 M. anzuhalten (PStG. § 68 Abs. 3), jedoch ohne das Recht, die Strafen in Haft umzuwandeln (Erl. vom 24. Okt. 1875 — MBl. 268 — und vom 31. Okt. 1877 — MBl. 1878, 2), und ohne andere Zwangsmittel anwenden zu dürfen, dies auch dann nicht, wenn sie zugleich Polizeibeamte sind. Sie selbst machen sich strafbar, wenn sie unter — auch nur fahrlässiger —

Digitized by Google

Außerachtlassung der im PStG. und im BGB. gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollziehen (§ 69 des Gesetzes; EGBGB. Art. 46 Nr. IV).

VI. Ist ein vor dem Standesamt Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, oder ist er der deutschen Sprache und der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, nicht mächtig, so soll ein Dolmetscher (s. d.) hinzugezogen werden; die näheren Bestimmungen hierüber und über die Bestellung und Gebühren der Dolmetscher enthalten die Vorschr. vom 25. März 1899 §§ 10, 11 und der Erl., betr. die Einsetzung von Dolmetschern bei den Standesämtern, vom 30. Dez. 1874 (MBl. 1875, 2), die Zirk. vom 8. Juni 1874 (MBl. 141) und 23. Sept. 1874 (MBl. 195) und der Erl., betr. die Gebühren für einen zugezogenen Taubstummenlehrer, vom 15. Dez. 1879 (MBl. 1880, 26).

VII. Über die Wahrnehmung der Verrichtung des Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder es nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, ist in den B. vom 4. Nov. 1875 (RGBl. 313), vom 20. Jan. 1879 (RGBl. 5) und vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 359) Bestimmung getroffen (PStG. § 71). Vgl. auch Reichsangehörige im Auslande (Beurkundung des Personenstandes).

Wegen der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern s. § 72 PStG.

VIII. Die Standesämter sind nach § 40 RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654), §§ 2, 7 AusfBest. vom 16. Juni 1906 (ZBl. 829) Ziff. 6, FMAusfBest. vom 25. Juni 1906 (AbgZBl. 1158) und Erl. des MdJ. vom 23. Juni 1906 (AbgZBl. 1163) verpflichtet, den Erbschaftssteuerämtern periodisch Auszüge aus dem Sterberegister auf vorgeschriebenen Vordrucken zu übersenden, die sämtliche in dem abgelaufenen Zeitabschnitt vorgekommenen Sterbefälle zu enthalten haben (Totenlisten).

Standesamtsbezirke. Die S. können aus einer oder mehreren, nicht verschiedenen Kreisen angehörenden Gemeinden gebildet (Erl. vom 3. Aug. 1874 — MBl. 165), größere Gemeinden, ausnahmsweise auch Bürgermeistereibezirke (Erl. vom 26. Mai 1874 — MBl. 128), können in mehrere S. geteilt werden (Zirk. vom 17. März 1874 — MBl. 89). Ihre Bildung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 2), d. i. in Preußen durch den Oberpräsidenten, in Hohenzollern den Regierungspräsidenten (G. vom 9. März 1874 — GS. 95 — §§ 2 ff.; Bek. vom 17. Okt. 1899 — MBl. 189 — Nr. 1). In den östlichen Provinzen soll die Anlehnung der S. an die Amtsbezirke die nur aus besonders gewichtigen Gründen zu verlassende Regel bilden (Erl. vom 3. Juni 1874 — MBl. 128). Eine amtliche Handlung, die ein Standesbeamter außerhalb seines Bezirkes vorgenommen hat, ist rechtsungültig.

Standeserhöhungen, d. i. Erhebung in den Adelsstand (s. Adel), sowie Verleihung von höheren Adelswürden (Freiherrn-, Grafen-, Fürsten-, Herzogswürde) sind nach TSt. 60 StG. einem Stempel von 600 M. für die Verleihung des Adels, von 1200 bis 5000 M. für die Verleihung höherer Adelswürden unterworfen.

Standesherren ist die Bezeichnung für die Reichsunmittelbaren (s. d.; vgl. EG. z. GVG. § 7), sowie für eine Anzahl in der Prov. Schlesien vorhandener adliger Besitzer von Grundstückskomplexen (sog. freie Standesherrschaften), welchen auf dem alten Provinziallandtage (vgl. G., wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien vom 27. März 1824 — GS. 62 — § 2 I d) eine Virilstimme und im vereinigten Landtage (B. vom 3. Febr. 1847 — GS. 34 — § 2) Sitz und Stimme in der Herrenkurie eingeräumt war, und denen demnächst im Herrenhause (s. d.) erblicher Sitz und Stimme beigelegt ist. S. auch Fürsten Ie.

Standesregister s. Personenstandsregister.

Ständige Tarifkommissionen s. Eisenbahntarife.

Stärke- und Stärkesirupfabriken sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16), Stärkefabriken jedoch nur insoweit, als sie Stärke aus Getreide oder Reis herstellen; Kartoffelstärkefabriken sind also nicht genehmigungspflichtig. In Stärkesirupfabriken wird die in Wasser zerteilte Stärke mit Säure gekocht. Die Genehmigung erteilt der Krl. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Nr. 13, 14; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. S., welche landwirtschaftliche Nebenbetriebe (s. d.) sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der GewO. Tit. VII und der Gewerbeaufsicht (s. d.).

Starkstromanlagen s. Elektrizitätsanlagen.

Stationen des Fiskus s. Fiskus I.

Stationskontrolleure s. Reichskontrolle der Zölle und indirekten Steuern.

Statistik ist die zahlenmäßige Erfassung und Darstellung allgemeiner tatsächlicher Verhältnisse und Vorgänge innerhalb größerer Gebiete. Sie ist Technik, insoweit es darauf ankommt, das Zahlenmaterial auf möglichst einfachem Wege in möglichst zuverlässiger Weise zu erhalten; Wissenschaft, insoweit es sich darum handelt, das erhaltene Zahlenmaterial zu sichten, auf seine Richtigkeit zu prüfen, nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zusammenzustellen und aus den Zusammenstellungen die Schlüsse und Folgerungen in bezug auf die tatsächlich vorhandenen Zustände zu ziehen. Die Durchführung statistischer Erhebungen fällt den Behörden zu, und zwar entweder den ordentlichen Behörden oder besonders dafür eingerichteten Stellen (Statistische Ämter und Bureaus des Reiches, der Einzelstaaten, der Städte). Die

Digitized by Google

irt der Erhebung ist eine verschiedene. Sie rfolgt entweder, wie die Sparkassenstatistik, ie Einkommensteuerstatistik usw. auf Grund abellarischer, von den unteren Behörden nach inem bestimmten Schema angefertigter Zuammenstellungen oder auf Grund von für eden einzelnen Zählfall ausgefüllten Zählarten, welche demnächst sämtlich von der entralstelle aufgearbeitet werden (sog. zenralisierte oder Zählkartenmethode im Gegensatz zur tabellarischen Methode). Die Begründung des Deutschen Reiches und die dadurch gesteigerten Anforderungen an die Reichsstatistik haben zu einer gewissen Abgrenzung des statistischen Arbeitsgebietes zwischen den verschiedenen, hierbei beteiligten Faktoren geführt. Man unterscheidet (nach Hümelin) danach zwischen zentraler und artikularer S., je nachdem die Erhebungen, wie die S. des Warenverkehrs, der Zölle, Verbrauchsabgaben usw., ausschließlich für die Zwecke des Reiches und von einen Organen, oder, wie die zahlreichen Einzelerhebungen im Interesse der Landesverwaltung, ausschließlich für die Zwecke des einzelnen Staates und von dessen Organen ausgeführt werden. Dazwischen steht die sog. föderierte S., d. h. diejenige, welche zwar für Zwecke des Reichs erfolgt, deren Ausführung indessen nach einheitlichen Grundsätzen durch die Landesorgane bewirkt wird, welche letzteren ihrerseits an das Reich nur bestimmte Übersichten zu liefern haben, ohne im übrigen in der Ausdehnung der Erhebung beschränkt zu sein. Zu dieser Kategorie gehören die wichtigsten, zum Teil in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrenden Erhebungen, insbesondere die Volkszählungen, die Berufsstatistik, die Anbau- und Erntestatistik, die Viehstandsstatistik, die Armen-, Unfall-, Wahlstatistik u. a. (s. auch Statistisches Amt, Statistisches Landesamt, Bevölkerung und Bevölkerungsstatistik).

Statistik (landwirtschaftliche), vgl. auch Fleischbeschaustatistik, Genossenschaftsstatistik, Viehseuchenstatistik. Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung finden folgende statistische Erhebungen statt.

1. Landwirtschaftliche Berufs- und Betriebsstatistik. Für das Reich aufgenommen in Verbindung mit der Berufs- und Gewerbezählung zuletzt auf Grund des G. vom 8. April 1895 (RGBl. 225), wobei zum ersten Male auch die Forstbetriebe mit ermittelt sind. Für Preußen wurden gleichzeitig die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe ermittelt. Ergebnisse veröffentlicht in „Preuß. Statistik, amtliches Quellenwerk" Heft 142 I, II. Die nächste Erhebung soll 1907 erfolgen.

2. S. des Grundeigentums und der Gebäude. Für Preußen seit 1860 erhoben, ursprünglich zu dem Zwecke, den Einfluß der Agrargesetzgebung auf den Bestand an Bauerngütern (spannfähigen Nahrungen) festzustellen. Letzte Erhebung 1895/98. Ergebnisse in der „Preuß. Statistik", Heft 146.

3. S. der Fideikommisse. Für Preußen seit 1896 erhoben, die Ergebnisse werden alljährlich in der Zeitschrift des Preuß. Statist. Bureaus (jetzt Preuß. Statist. Landesamts) veröffentlicht. Zusammenfassende Darstellung im 42. Jahrg. der „Zeitschrift" (1902) S. 137 ff.

4. S. des Besitzwechsels an Grundstücken. In Preußen seit 1896 erhoben für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke von mindestens 2 ha Größe. Ergebnisse für 1896 bis 1900 in der „Zeitschrift", 52. Jahrg. (1902) S. 1—46.

5. S. des Besitzwechsels in den Ansiedelungsprovinzen bezüglich der Nationalität der Beteiligten, seit 1896 erhoben. Ergebnisse für 1896—1902 im Statist. Jahrbuch für den Preuß. Staat 1904.

6. S. der Hypothekenbewegung, für Preußen. Sie bezieht sich auf die jährlichen Eintragungen und Löschungen für ländliche und städtische Bezirke, wobei als städtische auch solche auf dem Lande belegene Gemeinde- und Gutsbezirke behandelt sind, in welchen die Grundstückswerte durch andere Momente als den Betrieb der Landwirtschaft bedingt werden. Ergebnisse alljährlich in der „Zeitschrift", zusammenfassende Darstellung für 1895—1900 das. im 43. Jahrg. (1903) S. 325 ff.

7. S. der Verschuldung des Grundbesitzes, für Preußen. Zuerst 1883 für 50 typische Amtsgerichtsbezirke aufgenommen, 1896 wiederholt unter Ausdehnung auf 10 weitere Bezirke. Ergebnisse in der „Zeitschrift", Jahrg. 1898, S. 93 ff. Sodann für den ganzen Staat auf Grund der Einkommen- und Ergänzungssteuermaterialien des Jahres 1902 aufgenommen für alle Personen mit einem Grundbesitz von mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag. Ergebnisse in der „Preuß. Statistik", Heft 191 I, II, III.

8. S. der Zwangsversteigerungen von Grundstücken, die hauptsächlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, für Preußen seit 1886. Ergebnisse in der „Zeitschrift", zuletzt für 1899 bis 1902 im Jahrg. 1904 S. 19—37.

9. S. der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, früher für Preußen, seit 1878 für das Reich, im allgemeinen in zehnjährigen Abständen. Letzte Erhebung 1900, Ergebnisse in der „Preuß. Statistik", Heft 168 I.

10. S. der Forsten und Holzungen. Sie bildet einen Teil der zu 9 erwähnten, und ist für 1900 unter Unterscheidung der verschiedenen Besitzerkategorien und Angabe der Betriebs- und Holzarten, nach Altersklassen, und des Holzertrages durchgeführt. Ergebnisse in der „Preuß. Statistik", Heft 168 II.

11. Viehzählungen, früher für Preußen, wo sie auf die Mitte des 18. Jahrh. zurückgehen, seit 1873 für das Reich. Die letzte große Viehzählung hat am 1. Dez. 1904 stattgefunden, vorläufige Ergebnisse sind in der Statist. Korrespondenz veröffentlicht. Aufgearbeitet sind die Ergebnisse der vorangegangenen Zählung am 1. Dez. 1900, veröffentlicht im Viehstands- und Obstbaum-Lexikon vom Jahre 1900 für den Preuß. Staat, Berlin 1903. Eine außerordentliche Zählung für die vier hauptsächlichsten Viehgattungen in Preußen 1902, Ergebnisse in der „Preuß. Statistik", Heft 185.

12. Obstbaumzählung in Verbindung mit

Digitized by Google

der Viehzählung 1900 aufgenommen, Ergebnisse in dem zu 11 bezeichneten Viehstandsuſw. Lexikon.

13. Saatenstandserhebungen und Ernteschätzungen, für das Reich seit 1892 (BRBeschl. vom 7. Juli 1892). In den Monaten April bis November findet eine Ermittlung des Standes der Hauptfeldfrüchte und im Anschluß daran im September bis November eine vorläufige Erhebung über den Ernteausfall statt. Für die Schätzung sind die Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering vorgeschrieben, sie erfolgt durch Vertrauensmänner für kleine Erhebungsbezirke. Ergebnisse, für die einzelnen Regierungsbezirke berechnet, in der Statist. Korrespondenz.

14. Erntestatistik, für das Reich. Seit 1899 werden nach Beendigung der Ernte die definitiven Ergebnisse für die Hauptfrüchte nach Gewicht und Ertrag pro Hektar festgestellt, als Grundlage dienen die jährlichen Junierhebungen über den Anbau der einzelnen Früchte und die Normalberichte der Saatenberichterstatter über den Ernteausfall (vgl. zu 13). Veröffentlichung der Ergebnisse in der „Statist. Korrespondenz“ und in der „Preuß. Statistik“.

15. Hopfen- und Moststatistik, für Preußen. In Gemeinden mit mindestens 5 ha Hopfenbestand und mindestens 20 ha ertragsfähigen Rebflandes findet seit 1900 (1902) durch die Ortsvorstände alljährlich eine Ermittlung der Erträge statt. Ergebnisse in der „Statist. Korrespondenz“ und in der „Preuß. Statistik“.

16. Wildabschußstatistik, für Preußen. Erstmalig 1881/82 für Staatsforsten und Domänen, dann für 1885/86 allgemein aufgenommen. Ergebnisse in Heft 93 der „Preuß. Statistik“ und Jahrg. 1887 der „Zeitschrift“.

17. S. der Hagel-, Hochwasser-, Überschwemmungsschäden, für Preußen. Die seit 1884 aufgenommene S. über Hagelwetter und Hagelschäden ist seit 1899 mit einer solchen über Hochwasser- und Überschwemmungsschäden verbunden. Ergebnisse in der „Statist. Korrespondenz“ und in der „Preuß. Statistik“.

18. S. der Marktpreise der wichtigsten Lebensmittel, für Preußen, sie geht bis 1811. Zurzeit werden erhoben und notiert die Marktpreise von in- und ausländischem Getreide mit Unterscheidung guter, mittlerer, geringer Qualität mit schätzungsweiser Angabe über die zu Markt gebrachten Mengen, ferner für eine Anzahl Naturalien und Nahrungsmittel die höchsten und niedrigsten Preise im Groß- und im Kleinhandel. Ergebnisse in der „Statist. Korrespondenz“ und in der „Zeitschrift“.

Statistische Gebühr, statistische Marken, s. Warenverkehr mit dem Auslande unter III.

Statistisches Amt. Das Kais. S. A. ist im Jahre 1872 an Stelle des früheren, mit der Zusammenstellung der Ergebnisse des Handelsverkehrs im Zollverein befaßt gewesenen Zentralbureaus des Zollvereins zu dem Zwecke eingesetzt worden, um a) das auf Anordnung des BR. oder des Reichskanzleramtes (jetzt des Reichsamtes des Innern) zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen; b) auf Anordnung des Reichskanzleramtes statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten (Denkschr., betr. den Etat des S. A. in den Druckf. des RT. 1872 Nr. 8). Im Jahre 1892 ist für die dem S. A. auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zufallenden Aufgaben eine besondere Kommission für Arbeiterstatistik eingerichtet worden (vgl. Regul. vom 29. Jan. 1894 — ZBl. 19), an deren Stelle im Jahre 1902 für Arbeiterstatistik bei dem Amte der Beirat für Arbeiterstatistik getreten ist (s. Bestimmungen vom 30. April 1902 — ZBl. 100). Derselbe setzt sich aus einem Vorsitzenden (dem Präsidenten des S. A.), einem stellvertretenden Vorsitzenden und aus je sieben vom BR. und dem RT. gewählten Mitgliedern zusammen. Das S. A. ist dem Reichsamt des Innern unterstellt; es besteht aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räten. Von den umfassenden Veröffentlichungen des S. A. sind hervorzuheben: die Statistik des Deutschen Reiches, die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, das Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich und das Reichs-Arbeitsblatt. Über das Verhältnis des S. A. zu den statistischen Zentralstellen der Einzelstaaten s. Statistik und Statistisches Landesamt.

Statistisches Landesamt. Das kgl. preuß. S. L., welche Bezeichnung dem früheren Statistischen Bureau anläßlich seiner Jubelfeier im Jahre 1905 (AOrder vom 24. April 1905 — GS. 232) beigelegt worden ist, ist durch KabO. vom 28. Mai 1805 ins Leben gerufen worden und seit dem Jahre 1848 nach mehrfachem Wechsel durch KabO. vom 10. Juli 1848 (GS. 337) dem MdI. endgültig unterstellt. Die Aufgabe des Statistischen Bureaus wird in einer Denkschrift seines damaligen Leiters vom 21. Febr. 1809 dahin bezeichnet: „Materialien zur Kenntnis des preuß. Staates mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und dergestalt zu ordnen, daß sämtliche Oberbehörden daraus jederzeit mit Leichtigkeit eine klare Übersicht der gegenwärtigen Staatskräfte und der Wirkungen, welche einzelne Begebenheiten und Anordnungen auf die Vermehrung oder Verminderung derselben äußern, erhalten können.“ Das S. L. hat nicht nur diese, vorwiegend die Zwecke und Bedürfnisse der staatlichen Verwaltung ins Auge fassende Aufgabe in stets wachsendem Umfange erfüllt, sondern hat sich zugleich zu einem hervorragenden wissenschaftlichen Institute entwickelt, dessen umfassende Veröffentlichungen — darunter als periodische Veröffentlichung die Zeitschrift des Statistischen Landesamts, die Statistische Korrespondenz, das Statistische Jahrbuch und das Statistische Jahrbuch für den preuß. Staat — nicht nur für die Verwaltung in allen ihren Zweigen, sondern auch für die Wissenschaft und für jeden Beruf zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden

Digitized by Google

sind. Von den Veröffentlichungen ist außer den bereits genannten noch die in zwanglosen Heften herausgegebene „Preußische Statistik" (amtliches Quellenwerk) sowie die jährliche Bearbeitung der Kalendermaterialien hervorzuheben. An der Spitze des S. L. steht ein Präsident, dem ein Oberregierungsrat als Stellvertreter, sowie eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern beigegeben sind. Mit dem S. L. verbunden ist das Statistische Seminar, welches dazu dient, jüngere Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung in einjährigen Kursen mit den Aufgaben und der Technik der Statistik vertraut zu machen, um auf diesem Wege zwischen dem S. L. und den Provinzialverwaltungsbehörden einen näheren Kontakt herzustellen. Das früher mit dem Statistischen Landesamt verbundene Meteorologische Institut ist im Jahre 1886 zu einer selbständigen Behörde umgewandelt worden (s. den Artikel). Über das Verhältnis des preuß. Statistischen Landesamts zu dem Statistischen Amt des Reiches s. unter Statistik.

Statistisches Warenverzeichnis s. Warenverkehr mit dem Auslande unter II.

Statistische Zentralkommission. Die preuß. S. Z. ist 1861 begründet und 1870 reorganisiert worden (MBl. 1870, 89 ff.). Sie setzt sich aus einem vom MdJ. ernannten Vorsitzenden, Vertretern der verschiedenen Ressorts, dem Direktor und einem Mitgliede des Statistischen Landesamts, von beiden Häusern des Landtages gewählten Mitgliedern, sowie besonders berufenen statistischen Sachverständigen zusammen. Sie soll der Staatsverwaltung als Beirat dienen, um die statistischen Erhebungen nach allen Richtungen hin möglichst gleichmäßig und zweckentsprechend zu gestalten. Demgemäß soll keine größere statistische Erhebung ohne vorherige Anhörung der Zentralkommission veranstaltet werden. Da indessen gerade die größeren Erhebungen in der Mehrzahl vom Reich ausgehen, ist die Wirksamkeit der Zentralkommission nur eine beschränkte.

Statuten (Satzungen). I. Früher machte man einen Unterschied zwischen Satzung = gesetztem (geschriebenem) Rechte und ungesetztem Rechte = Gewohnheitsrecht. Auch nannte man vielfach alle Partikularrechte S. Jetzt kommen sie in sehr verschiedener Weise vor. Es sind drei Hauptarten zu unterscheiden, einmal solche S., welche Ausfluß des Rechtes der Autonomie sind, d. i. der einzelnen öffentlichen Körperschaften, die Glieder des Staates bilden (Provinzen, Gemeinden — Ortsstatute — usw.), den Kirchen, sowohl als Gesamtkirchen wie in ihren kleineren Kreisen (Gemeinden, Orden, Kapiteln usw.), und den Familien des hohen Adels im Bereiche ihres Hauses (vgl. EGBGB. Art. 57, 58; AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 GS. 177 — Art. 88) gewährten Befugnis, für bestimmte Verhältnisse Rechtssätze aufzustellen, deren Befolgung der Staat gewährleistet (s. Hausgesetze), und sodann die übrigen S., z. B. die von Vereinen (Vereinsgesetz vom 11. März 1850 — GS. 277 — § 2; BGB. §§ 25, 57, 58, 71) und von Gesellschaften des Handelsrechts. Bei der letzteren Art kann von einer Autonomie nicht gesprochen werden, sondern handelt es sich nur um Rechtsgebilde, die auf Rechtsgeschäft (Vertrag) beruhen, und bei denen es jedem Mitgliede, das sich nicht weiter der Satzung fügen will, freisteht, durch Austritt aus der Gemeinschaft sich des weiteren Gebundenseins durch die Satzung zu entziehen. Im übrigen lassen sich allgemeine Regeln über das Zustandekommen (Versammlungsbeschluß, Beschluß von Vertretungsorganen, einstimmiger Beschluß aller volljährigen Agnaten, Entschluß des Familienhauptes usw.) und über die Form der Satzungen, namentlich auch die Notwendigkeit einer Genehmigung oder Bestätigung oder bloße Vorlegung zur Kenntnisnahme, die Art, wie sie bekanntzumachen sind, ihren Inhalt, der sowohl dem öffentlichen wie dem Privatrecht angehören kann, usw. nicht aufstellen; alles dies ist vielmehr in den einzelnen Fällen verschieden. Die Anwendung der S. hat von Amts wegen zu geschehen. Die richterliche Prüfung der Gültigkeit ist unbeschränkt. Der Parteibeweis hat dieselbe Bedeutung wie bei Gewohnheitsrecht und fremdem Rechte (ZPO. § 293).

II. Durch S. wird die Einrichtung der Innungen (s. Freie Innungen, Zwangsinnungen), der Innungsausschüsse (s. d.), der Innungsverbände (s. d.), der Handwerkskammern (s. d.), der Gewerbegerichte (s. d.), der Kaufmannsgerichte (s. d.), der Krankenkassen (s. Orts-, Betriebs-, Bau und Innungskrankenkassen), der Knappschaftsvereine (s. d.), der Berufsgenossenschaften (s. d.), der Versicherungsanstalten (s. d.) geregelt. S. auch Ortsstatuten, Sparkassenstatuten, und wegen der S. der Kommunalverbände Gemeindestatuten, Kreisstatuten, Provinzialreglements und -statuten.

Stauanlagen. S. sind ständige Anlagen, welche durch Hemmung des Wasserablaufs entweder eine Hebung des Wasserspiegels (z. B. für Schiffahrtszwecke, zur Speisung von Bewässerungskanälen, zur Erhöhung des Grundwasserstandes, zur Gewinnung von Wasserkraft für Triebwerke) oder eine Ansammlung von Wasser (behufs Verwendung nach Belieben des Unternehmers) bezwecken. Für die Einwirkung der S. auf Grundstücke und Anlagen Dritter kommen in Betracht die Stauhöhe, und zwar in Anlehnung regelmäßig des höchsten zulässigen Wasserstandes, unter Umständen auch des einzuhaltenden Niedrigstwasserstandes, ferner die zu benutzende Wassermenge und die Zeiten der Benutzung. Zur Bezeichnung der Stauhöhe dient der Merkpfahl (Eich-, Meßpfahl), die Erhaltung der auf ihm verzeichneten Höhepunkte ist durch nivellitische Bezeichnung auf möglichst unverrückten und unvergänglichen Festpunkten sicherzustellen.

I. Die Befugnis zur Anlegung von S. Sie steht in privatrechtlicher Hinsicht demjenigen zu, der die rechtliche Herrschaft über den Wasserlauf hat. Dies ist bei den schiffbaren Strömen der Staat (ALR. II, 15 §§ 38, 62, 229), bei Privatflüssen der Eigentümer (Anlieger), vgl. Ent- und Bewässerungen II. Einer Genehmigung bedarf es reichsgesetzlich für alle S. für Wassertrieb-

Digitized by Google

werke (s. d.). Für alle andern S. bedarf es im Geltungsgebiete des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 (vgl. Ent- und Bewässerungen II) der Genehmigung nicht. Dagegen ist eine solche vorgeschrieben für Hannover (für gewisse Fälle) im § 74 Ziff. 2 des G. vom 22. Aug. 1847, für das vormalige Kurhessen im § 16 der V. vom 31. Dez. 1824. Behufs Ermittlung unbekannter Widerspruchsberechtigter finden in den alten Provinzen die am Schluß des Artikels Ent- und Bewässerungen angegebenen Gesetze Anwendung.

II. Merkpfahlsetzung und Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes. Der Merkpfahl (s. o.) kann eine rein tatsächliche Bedeutung haben, indem er vom Eigentümer als Anhalt für die eigene Benutzung der S. errichtet ist. Hier ist vom Merkpfahl nur in dem Sinne die Rede, daß seine Angaben für den Inhaber der S. rechtlich bindend sind. Streitigkeiten über die Stauhöhe, auch soweit sie privatrechtlicher Natur sind, hat die Gesetzgebung in weitem Umfange in das Verwaltungs-, Beschluß- und Streitverfahren verwiesen.

a) Geltungsgebiet des Vorflutedikts vom 15. Nov. 1811 und des im wesentlichen damit übereinstimmenden Vorflutgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867. Das Vorflutedikt findet nur auf S. für Wassertriebwerke Anwendung, andere S. fallen unter das Privatflußgesetz vom 28. Febr. 1843 (OVG. vom 23. März 1893 — OVG. 24, 266). Jeder Besitzer einer S. muß sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten der Beteiligten gefallen lassen (Vorflutedikt § 1). Die Setzung erfolgt durch sachverständige Kommissarien (es müssen mehrere sein), welche der KrA. (StA.) ernennt (Vorflutedikt § 2; ZG. § 67). Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftiges Urteil, gültige Verträge oder auf sonst rechtsverbindliche Art deutlich festgesetzt, so behält es dabei sein Bewenden, und der Merkpfahl wird danach festgesetzt (Vorflutedikt § 4). Streitigkeiten darüber, ob eine solche rechtsverbindliche deutliche Festsetzung vorliegt, werden im Verwaltungsstreitverfahren von dem KrA. (StA.) entschieden, für die Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens kann der KrA. (StA.) einen Wasserstand vorläufig festsetzen (ZG. § 67 Abs. 3). Fehlt eine rechtsverbindliche Feststellung, so ist der Wasserstand von den Kommissarien derart festzusetzen, daß die Interessen der Bodenkultur und des Stauberechtigten möglichst vereinigt werden, gegen ihre Entscheidung haben die Beteiligten die Klage beim KrA. (StA.) [Vorflutedikt § 5; ZG. § 67]. Vernichtung oder Fälschung des Merkpfahls wird als Urkundenfälschung bestraft (StGB. § 274 Ziff. 2); Überschreitungen des zulässigen Wasserstandes unterliegen der Beseitigung im polizeilichen Zwangsverfahren und außerdem einer Polizeistrafe (Vorflutedikt § 9). Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes unterliegen übrigens der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nur dann, wenn sie in einem behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei S. eingeleiteten Administrativverfahren entstehen, andernfalls dem ordentlichen Rechtswege (OVG. vom 6. Mai 1895 — OVG. 28, 275).

b) Gebiet des rheinischen Rechts. An besonderen Vorschriften über die Merkpfahlsetzung fehlt es. Die Höhe des zulässigen Wasserstandes ist, in Ermangelung rechtsbeständiger Festsetzung, im Verwaltungswege mit Rücksicht auf die gegenseitigen Interessen der Bodenkultur und des Stauberechtigten festzustellen, und zwar durch den KrA. (StA.), vorbehaltlich endgültiger Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, in welches Streitigkeiten darüber gehören (Rhein. Ruralgesetz vom 28. Sept./6. Okt. 1791 Tit. II Art. 16; Rhein. Ressortregl. vom 20. Juni 1818 § 2 Ziff. 3, 4; ZG. § 67).

c) Neue Provinzen. Besondere Vorschriften über die Setzung des Stauzieles bestehen in Hannover nach dem G. vom 22. Aug. 1847 §§ 75—77, 79 (ZG. § 84), im vormaligen Kurhessen nach der V. vom 31. Dez. 1824 § 18 (ZG. § 86) und in den vormals nassauischen, großh. und landgräfl. hess. Gebietsteilen nach § 89 Ziff. 5 ZG. und den dort angezogenen Gesetzen.

III. Änderung und Beseitigung von S. Freiwillige Änderungen durch den Inhaber unterliegen denselben Bestimmungen wie die Errichtung von S. Nach dem HannG. vom 22. Aug. 1847 bedarf auch die Beseitigung einer genehmigten S. der Genehmigung. Wegen der zwangsweisen Einschränkung und Beseitigung von S. s. Ent- und Bewässerungen II.

Stauanlagen für Wassertriebwerke sind nach § 16 GewO. genehmigungspflichtige Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche). Zu den Stauanlagen gehören alle Vorrichtungen, die auf den Abfluß des Wassers von Einfluß sind, insbesondere auch die Wasserräder. Demnach ist auch die Ersetzung eines Wasserrads durch eine Turbine eine wesentliche Änderung der Stauanlage (OVG. 43, 258). Die Schützen vor den Rädern, deren Öffnen und Schließen den Abfluß des Oberwassers regelt, sind jedenfalls Bestandteile einer Stauanlage (OVG. 4. Dez. 1897 — PrVBl. 20, 34). Der Ober- und Untergraben, die das Wasser für das Wassertriebwerk zu- und abführen, gehören auch zur Stauanlage (RGZ. 49, 85). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). Bei Erteilung der Genehmigung sind auch die landesgesetzlichen Vorschriften über Stauanlagen (s. o.) anzuwenden (Rekursbescheid vom 18. Jan. 1905 — HMBl. 33). Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschn. I des Deichgesetzes vom 28. Jan. 1848 (GS. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des BezA. herbeizuführen (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 13, 16 Abs. 7 u. 8). Zur Anlegung und Veränderung von Stauanlagen in öffentlichen Flüssen ist auch die Erlaubnis der Landespolizeibehörde im Hinblick auf ALR. II, 14 § 21 erforderlich (Erl. vom 12. Sept. 1875 — MBl. 242). Die Ortspolizeibehörde kann die Herstellung oder

Digitized by Google

Wiederherstellung eines Merkpfahls fordern, wenn dieser nach den bei der Konzessionierung gestellten Bedingungen als Teil der Anlage anzusehen ist; auch beim Abgange des ursprünglichen Merkpfahls bleibt die Anwendbarkeit des Vorfluteditkes ausgeschlossen (OVG. 23, 230; 24, 262). Die in ALR. II, 15 §§ 235 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Befugnisse der Landespolizeibehörde bei Anlegung oder Veränderungen von Mühlen in Privatflüssen sind ihrem Inhalte nach in die Vorschriften der GewO. und des ZG. derart übergegangen, daß nicht einmal für eine Mitwirkung der Landespolizeibehörde Raum bleibt. Eine Konzessionsbedingung, wonach der Mühlenbesitzer die Setzung eines Merkpfahls nach den Bestimmungen des § 1 des Vorfluteditkes beantragen soll, ist unzulässig (OVG. 26, 280). Stauanlagen in Privatflüssen, welche nicht für Wassertriebwerke bestimmt sind, fallen unter das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse (OVG. 26, 266). Über die Zulässigkeit der S. s. W. für Bergwerke oder Aufbereitungsanstalten des Bergwerkseigentümers entscheidet der BezA. im Einvernehmen mit dem Oberbergamte (ZG. § 110 Abs. 2 und AusfAnw. z. GewO. § 11).

Stauer besorgen das kunstgemäße Beladen von Schiffen. Das Gewerbe kann frei betrieben werden, doch ist eine Beeidigung (s. d.) und öffentliche Anstellung zulässig.

Steckbriefanzeiger s. Steckbriefe, Fahndungsblätter.

Steckbriefe können auf Grund eines Haftbefehls (s. Freiheit, persönliche IIa) von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält. Gegen festgenommene oder verhaftete Personen, welche aus dem Gefängnisse entwichen sind oder sonst sich der Bewachung entziehen, ist die steckbriefliche Verfolgung statthaft, ohne daß ein Haftbefehl vorliegt. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des S. befugt. Der S. soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des Verfolgten enthalten und die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen sowie das Gefängnis bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat (StPO. § 131). Die Veröffentlichung der S. erfolgt in der Regel in den Regierungsamtsblättern, in wichtigeren Fällen auch durch die Fahndungsblätter (s. d.) und durch die Tagespresse. Bei Steckbrieferneuerungen, die in den Amtsblättern in einem besonderen Abschnitte zusammenzustellen sind, soll der Wortlaut unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen wiederholt werden, wenn der S. nicht im laufenden oder vorangegangenen Jahre abgedruckt war; im letzteren Falle ist auf die frühere Veröffentlichung zu verweisen (Erl. vom 3. Dez. 1902 — MBl. 230). Das Strafregister (s. d.) kann zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen, deren Geburtsort bekannt und im Bezirke einer preuß. Registerbehörde gelegen ist, durch Übersendung einer Steckbriefnachricht (rotes Formular D) herangezogen werden (JMErl. vom 6. Okt. 1887 — JMBl. 272).

Stehender Gewerbebetrieb. I. Begriff. Der st. G. ist der Inbegriff derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (PrGewO. vom 17. Jan. 1845 — GS. 41 — § 15; ebenso OTr. vom 2. März 1871 — MBl. 151, JMBl. 119 — RGSt. 9, 351; KGJ. 7, 208; 12, 303). Als stehend werden im allgemeinen diejenigen Gewerbe angesehen, welche am Orte der gewerblichen Niederlassung (s. d.) in festen Verkaufsstätten betrieben werden. Eine Unterart des st. G. ist das Aufsuchen von Warenbestellungen und das Aufkaufen von Waren durch Handlungsreisende (s. d.) und der ambulante Gewerbebetrieb (s. d.). Den Gegensatz zum st. G. bildet der Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.). Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Ausländern und Inländern findet beim st. G., abgesehen vom ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.), nicht statt.

II. Anzeige. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes (s. d.) anfängt, muß nach GewO. § 14 dem Gemeindevorstande des Ortes — in Berlin der Verwaltung der direkten Steuern —, wo solches geschieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige erstatten. Selbständig betreibt derjenige ein Gewerbe, welcher auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder durch einen Stellvertreter oder Bediensteten ausüben läßt (RGSt. 9, 103). Hausgewerbetreibende (s. d.) gehören dazu. Ein neuer zur gesetzlichen Anzeige verpflichtender Gewerbebetrieb liegt auch dann vor, wenn wegen des nicht zur Versteuerung angezeigten Gewerbebetriebes eine Verurteilung ergangen ist und das Gewerbe demnächst, wenn auch in demselben Jahre, wiederum betrieben wird (KGJ. 6, 234). Wer ein Gewerbe ohne Auftrag und ohne Vorwissen eines anderen betreibt, haftet auch dann als selbständiger Gewerbetreibender, wenn er den aus dem Gewerbebetrieb erlangten Gewinn diesem anderen abgibt (KGJ. 8, 154). Auch derjenige, welcher zum Gewerbebetrieb im Umherziehen befugt ist, hat, wenn er ein stehendes Gewerbe anfängt, dies anzuzeigen. Die Verlegung des Gewerbebetriebes an einen anderen Ort ist gleichfalls als Anfang eines Gewerbebetriebes anzusehen und anzeigepflichtig (OVG. 9, 318). Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung auszustellen (GewO. § 15 Abs. 1). Die Anmeldung ist auch bei Gewerbebetrieben erforderlich, für deren Beginn eine Approbation, Konzession, Erlaubnis usw. gefordert wird, oder für die noch eine besondere Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben ist (vgl. KGJ. 10, 187; 16, 363). In diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde, an die der Gemeindevorstand die Anzeige weiterzugeben hat, zu prüfen, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt, und nötigenfalls die strafrechtliche Verfolgung und die Einstellung des Gewerbebetriebes durch Anwendung unmittelbaren Zwangs herbeizuführen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 8; OVG. 5, 278; 8, 363; 9, 275; 13, 424; 1, 319; MBl. 1878, 125). S. auch RGSt. 32, 5; Erl. vom 25. Nov. 1884 — MBl. 262). Gegen einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb kann die Polizei, weil keine Genehmigung

Digitized by Google

zu ihm erteilt und er deshalb unerlaubt sei, auch dann einschreiten, wenn wegen des gleichen Tatbestandes ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet und darin die Erteilung der Genehmigung angenommen worden ist (OVG. 32, 290). Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage, die nicht genehmigt ist oder der Genehmigung zuwider betrieben wird, soll in der Regel erst vorgegangen werden, wenn die Bestrafung erfolgt ist (s. Anlagen, gewerbliche). Neben dieser Anzeige beim Gemeindevorstande hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzugeben. Über die Anzeige ist eine Bescheinigung auszustellen. Bei einem Kolportagebuchhändler gilt nicht allein der Ort, wo er seine Bücher, Zeitungen usw. verkauft, sondern auch der Ort, wo er sie aufbewahrt und von wo er sie nach dem Verkaufsorte sendet, als Lokal des Gewerbebetriebs (KGJ. 1, 182). Auch die zum Vertriebe von Druckwerken verwendeten Automaten sind buchhändlerische Verkaufsstätten und unterliegen daher der besonderen Anzeigepflicht (Erl. vom 8. Juli 1891 — MBl. 150). Zu einer besonderen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde sind noch verpflichtet Personen, welche ein Gewerbe ausüben wollen, dessen Betrieb untersagt werden kann (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer sowie Losehändler haben nur diese Anzeige zu erstatten, da GewO. § 14 nach § 6 a. a. O. auf sie keine Anwendung findet. Die durch die Steuergesetze vorgeschriebenen Anzeigen haben die im gewerbepolizeilichen Interesse erfolgenden Anzeigen nicht überflüssig gemacht (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 7—10). S. Gewerbefreiheit.

III. Beschränkungen. Abgesehen von den Beschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetrieb und der Ausübung der Gewerbe überhaupt durch die GewO. oder durch die Reichsgesetze auferlegt sind oder die nach Vorschrift der GewO. durch Landesgesetze auferlegt werden können (s. Gewerbefreiheit), ist die Zulassung zum st. G. vielfach im polizeilichen Interesse von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht und auch der Landesgesetzgebung die Einführung solcher Beschränkungen gestattet. 1. Vorgeschrieben ist nach GewO. §§ 16 ff. die Genehmigung für die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche) und für die Anlegung und Veränderung von Dampfkesseln (s. d.) und die Approbation für die Apotheker und für die Beilegung der Bezeichnung Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder eines gleichbedeutenden Titels (GewO. § 29). S. Apotheker, Ärzte, Tierärzte. Einer Konzession bedürfen Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (s. Entbindungsanstalten, Heilanstalten, Irrenpflege, Krankenanstalten), und Hebammen (s. d.) nach GewO. § 30 eines Prüfungszeugnisses. Seeschiffer, Seesteuerleute (s. d.), Maschinisten der Seedampfschiffe (s. d.) und Lotsen müssen sich durch ein Befähigungszeugnis ausweisen (GewO. § 31). Der Erlaubnis bedürfen nach GewO. § 32 Schauspielunternehmer (s. d.), nach GewO. § 33 Gast- und Schankwirte (s. Gastwirtschaft), Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus (s. Kleinhandel), nach GewO. § 33 Unternehmer von Tingeltangeln (s. d.), Personen, die gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse (s. Kunstinteresse) veranstalten, nach GewO. § 34 Pfandleiher (s. d.), Pfandvermittler, Gesindevermieter (s. d.) oder Stellenvermittler, nach G. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 215) die Stellenvermittler für Schiffsleute (s. d.), nach G. vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463) die Auswanderungsunternehmer und -agenten (s. Auswanderungswesen), nach G. vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) Versicherungsunternehmungen (s. d.). Nur die beeidigten und öffentlich angestellten Auktionatoren dürfen Immobilien versteigern (GewO. §§ 35, 36). Zugelassen ist die Bestimmung der Entfernung, die Windmühlen (s. Triebwerke) von benachbarten fremden Grundstücken oder von öffentlichen Wegen innezuhalten haben (GewO. § 29), durch Polizeiverordnung. Nach GewO. § 30a kann durch die Landesgesetzgebung der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (s. d.) von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Die Landesregierungen können nach GewO. § 33 Abs. 3 bestimmen, daß die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein und die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einw., sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle und daß Vereine, auch wenn ihr Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist, der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus bedürfen (s. Schankwirtschaft I). Für die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten (s. d.) sind die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend (GewO. § 33c). Nach GewO. § 34 Abs. 3 können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist und daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen be-

Digitized by Google

rieben werden darf, die als solche geprüft und
ongessioniert sind. Die Staats- und Kommu-
nalbehörden, die verfassungsmäßig dazu be-
ugt sind, können nach GewO. § 36 bestimmte
Arten von Gewerbetreibenden beeidigen und
öffentlich anstellen (s. Beeidigung und
öffentliche Anstellung). Die Ausübung
der Straßengewerbe (s. d.) kann durch die Orts-
polizeibehörde geregelt werden (GewO. § 39).
Endlich können nach GewO. § 39 für Schorn-
steinfeger Kehrbezirke errichtet werden (s. Be-
zirksschornsteinfeger).

IV. Umfang und Ausübung der Be-
ugnisse. Die Befugnis zum selbständigen
Betrieb eines st. G. begreift nach GewO. § 41
das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen,
Behilfen und Arbeiter jeder Art (s. Gewerbe-
ehilfen), und soweit nicht die GewO. Be-
schränkungen vorsieht, auch Lehrlinge (s. d.)
anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und
Hilfspersonals bestehen weitere Beschränkungen,
als sie die GewO. zuläßt, nicht (s. Gewerbe-
ehilfen). An Sonn- und Festtagen müssen
nach GewO. § 41a die offenen Verkaufsstellen
während der Zeit, wo eine Beschäftigung von
Behilfen, Lehrlingen und Arbeitern verboten
ist (s. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe),
geschlossen sein. Auch sonst besteht für offene
Verkaufsstellen die Verpflichtung zum Laden-
schluß an Werktagen (s. Offene Verkaufs-
tellen). Für bestimmte Gewerbe, deren voll-
ständige oder teilweise Ausübung zur Be-
riedigung täglicher oder an Sonn- und Fest-
agen besonders hervortretenden Bedürfnisse
er Bevölkerung erforderlich ist, kann der Still-
and des Betriebs während der Zeit, wo
rbeiter an Sonn- und Festtagen nicht be-
häftigt werden, angeordnet werden (GewO.
41b). Jeder Gewerbetreibende ist am Orte
einer Niederlassung zum ambulanten Gewerbe-
etrieb (s. d.) und zum Ankaufen von Waren und
uffuchen von Warenbestellungen durch Hand-
ungsreisende (s. d.) außerhalb des Gemeindebe-
irks seiner gewerblichen Niederlassung befugt
GewO. §§ 42—44a). Die Befugnisse zum st. G.
önnen durch Stellvertreter (s. d.) ausgeübt wer-
en, auch kann die Witwe den Betrieb fortsetzen
. Stellvertreter). Für die Ausführung
enehmigter gewerblicher Anlagen (s. Anlagen,
ewerbliche), Dampfkesselanlagen (s. Dampf-
essel), Privatkranken- (s. d.), Privatentbin-
ungs- und Privatirrenanstalten, Schauspiel-
nternehmungen (s. d.) der Gast- und Schank-
irtschaft (s. d.) sowie des genehmigten Klein-
andels mit Branntwein oder Spiritus (s.
leinhandel) kann nach § 49 bei der Ge-
ehmigung eine Frist gesetzt werden, bei
eren Nichteinhaltung die Genehmigung er-
scht. S. auch Einstellung. Wegen über-
iegender Nachteile und Gefahren für das
emeinwohl kann die fernere Benutzung einer
ewerblichen Anlage (s. Anlagen, gewerb-
liche IV) untersagt werden. Die Approbation,
ie Konzession, die Genehmigung, Erlaubnis,
as Befähigungszeugnis, die Bestallung, das
rüfungszeugnis können entzogen werden
. Entziehung gewerblicher Genehmi-
ungen). Bestimmten Gewerbetreibenden
ann die Ausübung des Gewerbebetriebes
untersagt werden (s. Untersagung von Ge-
werbebetrieben). Die Zentralbehörden (MdJ.,
HM.) können nach GewO. § 38 Abs. 1 über
den Umfang der Befugnisse und Verpflich-
tungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der
Pfandleiher (s. d.), Pfandvermittler, Gesinde-
vermieter (s. d.), Stellenvermittler und Auktiona-
toren (s. d.), soweit darüber die Landesgesetze
nicht Bestimmungen enthalten, Vorschriften er-
lassen. Dabei kann, wie dies im § 38 Abs. 3
a. a. O. für die Gesindevermieter und Stellen-
vermittler ausdrücklich hervorgehoben ist, die
Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sowie der gleichzeitige Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft beschränkt oder unter-
sagt werden. Auch hinsichtlich der Auswahl
des Hilfspersonals, der Art der Gebührener-
hebung und des gleichzeitigen Betriebes an-
derer Gewerbe sind Beschränkungen zulässig.
Die Ausübung des Gewerbes der Stellenver-
mittler für Schiffsleute (s. d.) ist durch G. vom
2. Juni 1902 (RGBl. 215) näher geregelt. Die
Landeszentralbehörden können nach GewO.
§ 38 Abs. 4 Vorschriften darüber erlassen, in
welcher Weise die in GewO. § 35 Abs. 2, 3
aufgeführten Gewerbetreibenden (s. Unter-
sagung von Gewerbebetrieben) ihre
Bücher zu führen haben und welcher polizeilichen
Kontrolle über den Umfang und die Art des
Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.
Die gleiche Befugnis hat der HM. hinsichtlich
der Stellenvermittler für Schiffsleute (G. vom
2. Juni 1902 § 5). S. Rechtsangelegen-
heiten, Trödelhandel, Heiratsvermitte-
lung, Darlehnsvermittelung, Immo-
bilienverträge, Sprengstoffe.

V. Strafbestimmungen in GewO. §§ 147,
148 Abs. 1 Ziff. 1—5.

Steinbrüche. Die Anlegung von S. und
anderen Gruben in der Nähe von öffentlichen
Wegen ist mehrfach provinzialrechtlich verboten
oder an eine polizeiliche Genehmigung geknüpft.
So nach § 21 des Schles. Wegereglements vom
4. Mai 1796; §§ 14 ff. der Wegeverordnung
für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842;
§§ 20 ff. des Schl.Holst. Wegepolizeigesetzes vom
15. Juni 1885 (GS. 289) u. a. Auf Grund
der allgemeinen Vorschrift des ALR. II, 17 § 10,
daß der Eigentümer sein Grundstück in einem
solchen Zustande zu erhalten oder so umzuge-
stalten hat, daß durch dessen Beschaffenheit
polizeilich zu schützende öffentliche Interessen
nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden (OVG.
10, 180), kann die Anlegung oder Fortführung
polizeilich verboten oder an Bedingungen ge-
knüpft werden (OVG. 24, 397). Insbesondere
ist der Eigentümer verpflichtet, solche Anlagen
einzufriedigen. Nach § 39 der Wegeordnung
für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316)
und § 36 der Wegeordnung für Westpreußen
vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) ist jedoch, wenn
bei der Anlegung neuer oder Verlegung vor-
handener Wege das Bedürfnis entsteht, be-
stehende Teiche, Steinbrüche oder andere
Gruben einzufriedigen, der Wegebaupflichtige
verpflichtet, die Kosten der ersten Einrichtung
insoweit zu tragen, als sie über den Umfang
der bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung
vorhandener, demselben Zweck dienender An-

Digitized by Google

lagen hinausgehen. Wegen Heranziehung von S. zu Vorausleistungen zum Wegebau s. Wegebaulast II und im übrigen auch Brüche und Gruben.

Steindruckereien s. Druckereien.

Steinhauereien s. Brüche und Gruben.

Steinmetzbetriebe s. Brüche und Gruben.

Stellenvermittler s. Gesindevermieter, Arbeitsnachweise.

Stellenvermittler für Schiffsleute. Für die Stellenvermittelung für Schiffsleute gelten zwar auch die Vorschriften der GewO., doch sind besondere Bestimmungen durch G. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 215) vorgesehen, die eine gleichmäßige Behandlung dieser Gewerbetreibenden im Reiche Gewähr leisten. Danach ist ihnen, soweit nicht der HM. Ausnahmen zuläßt, die gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers verboten. Die Gebühren werden durch Taxen, die vom HM. erlassen werden, festgesetzt. Die Hälfte der Gebühr ist je vom Reeder und Schiffsmann zu tragen. Über die Bücherführung der Stellenvermittler und über die polizeiliche Kontrolle des Umfanges und der Art ihres Geschäftsbetriebs hat der HM. Vorschriften vom 6. März 1903 (HMBl. 70) erlassen, die im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften für Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 10. Aug. 1901 (HMBl. 184) übereinstimmen (s. Gesindevermieter).

Stellvertreter (im Gewerbebetriebe) ist, wer das Geschäft oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen des Inhabers selbständig verwaltet, d. h. Rechtsgeschäfte für denselben abschließt, und zwar alle, welche den ganzen Umfang des Gewerbes oder der ihm anvertrauten Zweige desselben umfassen, einschließlich der öffentlichrechtlichen, dem Inhaber zustehenden oder obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen (OVG. 12, 339; KGSt. 21, 287). Der Pächter eines Gewerbebetriebes ist nicht S. des Verpächters (OVG. vom 10. Mai 1883 — PrVBl. 4, 398 — und KGSt. 3, 419). Wer für eigene Rechnung ein Schankgewerbe betreibt, ist nicht S. im Sinne des § 45, auch wenn vertragsmäßig vereinbart ist, daß er nach außen hin als S. des Inhabers der Schankkonzession gelten solle (RGZ. 39, 267). In der zeitweiligen Übertragung der Aufsicht über das Schanklokal ist die Bestellung eines S. nicht zu finden (OVG. vom 5. Mai 1900 — PrVBl. 22, 157). Ein Werkmeister, der unter Aufsicht des Geschäftsherrn einen Betriebszweig leitet, ist kein S. (KGSt. 2, 321; 4, 307; 11, 304). Der Empfang einer bestimmten Entschädigung gehört nicht zu dem Begriffe des S. (KGSt. 8, 165; OVG. 12, 343). Wenn der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes einem andern den Betrieb für dessen Rechnung und Verantwortlichkeit überläßt, so liegt keine Stellvertretung, sondern ein neuer konzessionspflichtiger Gewerbebetrieb vor (KGSt. 3, 419). Nach GewO. § 45 können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch S. ausgeübt werden, doch müssen diese den für das betreffende Gewerbe besonders vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (OVG. 26, 277). Eine besondere Konzession ist für den S. bei dem konzessionspflichtigen Gewerbe nicht erforderlich (OVG. 4, 294; KGSt. 1, 434), ebensowenig eine Anmeldung (OVG. 4, 300) oder eine polizeiliche Genehmigung (OVG. 19, 326) oder eine Erlaubnis. Die Polizeibehörde hat aber unqualifizierte S. nötigenfalls durch Zwangsmaßregeln zu entfernen (Erl. vom 24. Febr. 1882 — MBl. 65 — und vom 15. Mai 1884 — MBl. 239). Ebenso OVG. 4 S. 300, 329; 12, 339). Die Anstellung eines untauglichen S. oder die Nichtanstellung eines S. bei Behinderung des Gewerbetreibenden kann als Unterlassung im Sinne der GewO. § 53 angesehen werden und die Zurücknahme der Genehmigung und Bestallung rechtfertigen (OVG. 9, 294; 19, 326 und Erl. vom 10. Dez. 1894 — PrVBl. 14, 501). Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) ist eine Stellvertretung unzulässig. Insbesondere für den Gewerbetrieb der Pfandleiher (s. d.), Pfandvermittler, Gesindevermieter (s. d.), Stellenvermittler, Gifthändler (s. Gifte), Lotsen (s. d.), Markscheider (s. d.), bei beeidigten und öffentlich angestellten Feldmessern (s. Landmesser), Auktionatoren (s. d.), Bücherrevisoren (s. d.) usw. (GewO. § 36) und Bezirksschornsteinfegern (s. d.) eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, die die Konzession erteilt oder die Beeidigung und öffentliche Anstellung vollzogen hat. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, die bereits vor dem 1. Okt. 1900 ihr Gewerbe ausgeübt, also nicht konzessioniert sind, ist die Zulässigkeit der Stellvertretung nach den Vorschriften vom 10. Aug. 1901 (HMBl. 184) Ziff. 6 in jedem Falle durch die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Das gleiche gilt für Theateragenten nach den Vorschriften vom 31. Jan. 1902 (HMBl. 66) Ziff. 7. Der Gewerbetreibende ist neben seinem S. strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des S. es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so kann sie nach Maßgabe der GewO. § 53 wegen der dort vorgesehenen Handlungen und Unterlassungen des Stellvertreters zurückgenommen werden, die mit Vorwissen des Inhabers begangen sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den S. zu entlassen (GewO. § 151). Der Gewerbetreibende ist für die mit seinem Vorwissen von dem S. bei Ausübung des Gewerbes begangenen Übertretungen polizeilicher Vorschriften stets, gleichviel ob die Übertretung mit Strafe bedroht ist oder nicht und ob die Vorschrift durch Gesetz oder Polizeiverordnung erteilt ist, polizeilich verantwortlich; er ist zur Entlassung des S. verpflichtet, wenn er nachträglich von solchen Handlungen oder Unterlassungen des S. Kennt-

Digitized by Google

nis erlangt (OVG. 19, 326). Bei gewerblichen Unternehmungen, welche von juristischen Personen betrieben werden, sind deren gesetzliche Vertreter für diejenigen Übertretungen polizeilicher Vorschriften verantwortlich, welche die von den gesetzlichen Vertretern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen begehen (RGSt. 33, 261). Der Gewerbetreibende kann sich seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auch dadurch erleichtern, daß er in einzelnen Abteilungen des Betriebs die Leitung oder Beaufsichtigung anderen Personen überträgt, die in erster Linie dann haften. Er muß jedoch diese Personen nicht nur sorgfältig auswählen und überwachen, sondern auch nach Möglichkeit den Betrieb selbst noch beaufsichtigen (RGSt. 24, 293). Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen qualifizierten S. betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Vormundschaft oder Nachlaßregulierung (GewO. § 46). Die Witwe kann, wenn sie den an den S. zu stellenden Anforderungen genügt, auch das Gewerbe selbst ausüben (OVG. 14, 315; 15, 349). Sie ist aber zur Anzeige über die Eröffnung des Gewerbebetriebs verpflichtet (KGZ. 4, 288). S. Stehender Gewerbebetrieb. Heiratet die Witwe, so ist eine neue Konzession erforderlich (RGSt. 1, 434). Voraussetzung ist, daß der Gewerbebetrieb schon konzessioniert ist. Stirbt der Antragsteller, bevor über sein Konzessionsgesuch endgültig entschieden ist, so ist der Antrag erledigt (OVG. 7, 224). Bei einer Entscheidung darüber, ob einer Witwe die Konzession zu entziehen ist, bedarf es keiner Prüfung und Feststellung von Amts wegen, ob nicht auch minderjährige Erben des Verstorbenen vorhanden sind, welche beim Fortfall der Witwe das Recht zur Fortführung des Gewerbebetriebs für ihre Rechnung geltend machen (OVG. 14, 315). S. auch Schankwirtschaft III, 2. Das Gewerbe kann auch von der Witwe und den minderjährigen Erben für gemeinschaftliche Rechnung weiterbetrieben werden. Ist es aber einmal auf die Witwe allein oder auf die minderjährigen Erben allein übergegangen, so kann der ausgeschiedene Teil es nicht ohne neue Konzession wieder übernehmen (OVG. 34, 311 und OVG. vom 15. Dez. 1900 — PrVBl. 22, 465). Die gleichen Befugnisse wie die Witwe hat der Witwer, wenn die das Gewerbe betreibende Ehefrau stirbt und der Vater, der der Erbschaft entsagt hat, für die minderjährigen Kinder das Gewerbe fortführen will (OVG. 11, 324). Bei Apotheken kann der Vorstand in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung bis zu 14 Tagen durch einen Gehilfen vertreten werden. Bei kürzerer Dauer muß die Vertretung durch einen approbierten Apotheker erfolgen. Kein Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als einen Monat in der Leitung der Apotheke vertreten werden (Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902 — MMBl. 63 — § 41). Der Auswanderungsunternehmer darf seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe gleichfalls durch S. ausüben (G. vom 9. Juni 1897 — RGBl. 463 — § 9; s. Auswanderungswesen). Der Bergwerksbesitzer hat für die Leitung des Betriebs befähigte Personen als Betriebsführer (s. d.) anzunehmen, ungeeignete Personen müssen auf Verlangen des Oberbergamts entfernt werden (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — §§ 73 ff.). S. Bergwerksbesitzer.

Stempelfiskale s. Stempelsteuer II g.

Stempelsteuer (preußische). I. Allgemeines. Die S. hat ihren Namen von der Art ihrer Erhebung. Diese erfolgt außer bei den Gerichten (s. u.) durch Verwendung von Stempelzeichen (Stempelpapier oder Stempelmarken). Die S. wird zu den indirekten Steuern gerechnet (s. Indirekte Steuern). Ihrem inneren Wesen nach gehört sie zum größten Teil zu den Verkehrssteuern, da der Vermögensverkehr unter Lebenden die Grundlage für ihre Erhebung bildet (s. Verkehrssteuern). Aber auch Verbrauchsabgaben (z. B. der Spielkartenstempel) und Gebühren (z. B. für staatliche Erlaubniserteilungen, Standeserhöhungen) werden in Stempelform erhoben. Im nachstehenden wird nur die preußische Stempelsteuer behandelt. Über die Reichsstempelsteuern s. Reichsstempelgesetz, sowie Wechselstempelabgaben, Spielkarten und Spielkartenstempel, Börsensteuer. In Preußen wurden S. zuerst durch das Patent des Großen Kurfürsten vom 15. Juli 1682 „daß zur Erleichterung der Kontributionslast das Stempelpapier eingeführt werden soll, und wie es damit zu halten" eingeführt (s. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum 4. Teil, 5. Abt., 3. Kap. S. 231 ff.). Das Patent ist am 1. Aug. 1682 in Kraft getreten. Nachdem über den Gebrauch des Stempelpapiers eine Reihe weiterer Edikte erlassen worden war, wurde in der Stein-Hardenbergschen Finanzperiode die Erhebung der S. durch das „Stempelgesetz für die ganze Monarchie" vom 20. Nov. 1810 (GS. 121), welches am 1. Jan. 1811 in Kraft trat, neu geregelt. Diesem Gesetz war keine lange Dauer beschieden. An seine Stelle trat das G. wegen der S. vom 7. März 1822 (GS. 57), das durch zahlreiche AKabO. und Einzelgesetze ergänzt und abgeändert bis zum 31. März 1896 Gültigkeit gehabt hat. Mit dem Grundsatze, daß die S. in allen Fällen durch Verwendung von Stempelzeichen zu erheben sei (s. o.), wurde hinsichtlich des gerichtlichen Stempelwesens in dem PrGKG. vom 10. Mai 1851 (GS. 622) gebrochen. Denn § 16 dieses G. bestimmt, daß der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten aufhöre und daß die von den Gerichten zu erhebenden Stempelbeträge wie Gerichtskosten zu verrechnen und zu behandeln seien. Hierbei hat es auch in den späteren Kostengesetzen das Bewenden behalten; vgl. jetzt § 30 PrGKG. vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Okt.

Digitized by Google

1899 (GS. 326). Seitdem wird zwischen dem Naturalstempel, dessen Erhebung durch Verwendung von Stempelzeichen erfolgt, und dem Gerichtskostenstempel, der in bar mit den Gerichtskosten eingezogen wird, unterschieden. In den im Jahre 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten Landesteilen ist die S. eingeführt worden durch die kgl. V. vom 19. Juli 1867 (GS. 1191), 7. Aug. 1867 (GS. 1277) und 16. Aug. 1867 (GS. 1346). Auch diese Verordnungen sind mehrfach ergänzt und abgeändert worden. Die vielfachen Ergänzungen und Abänderungen, die das Stempelgesetz vom 7. März 1822 im Laufe der Jahre erfahren hatte, hatten das Stempelsteuerrecht schließlich so unübersichtlich gemacht, daß es für die Steuerpflichtigen und auch für die zur Mitwirkung bei seiner Anwendung berufenen Behörden und Beamten nur noch schwer möglich war, sich in ihm zurecht zu finden. Eine Neukodifikation des gesamten Stempelrechts war deshalb zur Notwendigkeit geworden. Diese wurde seitens des FM. v. Miquel nach Abschluß der Reform der direkten Steuergesetzgebung in Angriff genommen. Ihr Ergebnis war das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 413) — als LStG. bezeichnet —, das in der ganzen Monarchie mit Ausschluß der Hohenzoll. Lande und der Insel Helgoland Geltung hat und am 1. April 1896 in Kraft getreten ist. Zur Ausführung des LStG. sind ergangen die Bek. vom 13. und die Dienstvorschr. vom 14. Febr. 1896 (Abg.-BBl. S. 53 bzw. 93) nebst Anhang, enthaltend die Anweisung für die Erhebung und Verrechnung der preuß. S. (a. a. O. S. 140), welche durch Nachtrag vom 28. Aug. 1900 (a. a. O. S. 477, 485 u. 492) ergänzt bzw. abgeändert worden sind. Zur Ausführung ist ferner ergangen die AllgVf. des FM. und IM. vom 29. Febr. 1896, betr. das gerichtliche Stempelwesen (JMBl. 63), welche durch die AllgVf. des FM. und IM. vom 17. Juli 1900 (JMBl. 505) ergänzt bzw. abgeändert worden ist.

II. Wesentlicher Inhalt der Stempelsteuerbestimmungen. a) Objektive Steuerpflicht. Die preuß. S. ist eine Urkundensteuer. Ihre Erhebung setzt daher das Vorhandensein einer Urkunde voraus. Den Gegensatz zur Urkundensteuer bildet die Geschäftssteuer, die wir im RStempG. (TSt. 4) finden. Hier wird das Geschäft als solches ohne Rücksicht auf seine Beurkundung versteuert. Das Urkundenprinzip des preuß. Stempelrechts ist ausgesprochen im § 1 Abs. 1 LStG.: „Die in dem vorliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben", und im § 3 Abs. 1 a. a. O.: „Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt". Eine Ausnahme von § 1 Abs. 1 gibt es nicht. Auch TSt. 48, die die Verwendung des Pacht- und Mietstempels zu den vom Verpächter bzw. Vermieter aufzustellenden Pacht- und Mietverzeichnissen vorschreibt, bildet keine Ausnahme; sie ordnet lediglich eine andere Erhebungsart (zu dem Verzeichnis, statt zu dem Vertrage) an, hat aber das Vorhandensein eines schriftlichen Pacht- oder Mietvertrages zur notwendigen Voraussetzung. Der Grundsatz des § 3 Abs. 1, daß sich die Steuerpflicht einer Urkunde ausschließlich nach ihrem Inhalt richtet, hat zur Folge, daß Stempelsteuerbefreiung oder Stempelsteuerermäßigung nur gewährt werden kann, insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür aus der Urkunde erhellen. Eine Einschränkung fand der Grundsatz des § 3 Abs. 1 bei der Versteuerung von „Schenkungen unter Lebenden" (jetzt: Reichsschenkungssteuer) [s. Schenkungen V] und eine Ausnahme findet statt bei „Vollmachten" (s. d.). Ob die stempelpflichtigen Urkunden von dem Aussteller selbst oder in seinem Auftrage von einem Dritten mit seinem Namen oder seiner Firma unterschrieben sind oder ob die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist, macht stempelrechtlich keinen Unterschied (§ 1 Abs. 2). Das Urkundenprinzip des preuß. Stempelrechts führt ferner dazu, daß die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des beurkundeten Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde bei der Erhebung der S. nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2). Die unter Umständen eintretende Stempelerstattung aus Billigkeit bei unterbliebener Geschäftsausführung (s. unter f) bildet keine Ausnahme, da hier die Stempelerhebung an sich gerechtfertigt ist. Einzelne Ausnahmen s. u. a. in den Artikeln Kaufverträge und Pachtverträge. Stempelpflichtig sind die im Tarif aufgeführten einseitigen und zweiseitigen Urkunden; unter den letzteren versteht das LStG. in der Regel nur die förmlichen, von beiden Teilen vollzogenen Vertragsurkunden, in Briefform geschlossene Verträge nur dann, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt und durch den Briefwechsel die Aufnahme eines solchen Vertrages ersetzt werden soll (§ 1 Abs. 3). Eine Ausnahme findet sich in TSt. 48a, in der angeordnet ist, daß durch Briefwechsel zustande gekommene Pacht- und Mietverträge stempelsteuerlich wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln sind. Ein förmlicher schriftlicher Vertrag liegt auch dann vor, wenn jeder der Vertragsteilnehmer nur das in den Händen der Gegenpartei verbleibende Vertragsstück unterzeichnet. In diesem Falle bilden beide Vertragsstücke zusammen den förmlichen Vertrag. Insoweit ein Rechtsgeschäft in einer Urkunde nur historisch erwähnt wird, ist hinsichtlich dieses Rechtsgeschäfts ein Stempel nicht erforderlich, wenn durch die Erwähnung lediglich eine andere Erklärung verdeutlicht oder begründet werden soll; ist dagegen die Absicht auch auf Beurkundung des historisch erwähnten Rechtsgeschäfts gerichtet, so ist dasselbe steuerpflichtig (§ 3 Abs. 3). Werden mehrere Urkunden gleichen Inhalts über denselben Gegenstand ausgestellt oder ausgefertigt, so ist die auf dem Gegenstand ruhende Steuer nur zum Haupt-

Digitized by Google

tück bzw. zur Hauptausfertigung zu verwen-
en; die übrigen Ausfertigungen sind als
Duplikate" zu versteuern (§ 9 Abs. 1). Ent-
ält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so
st jedes besonders steuerpflichtig; es sei denn,
aß die mehreren Geschäfte sich als Bestand-
eil eines einheitlichen, nach dem Tarif steuer-
flichtigen Geschäfts darstellen. Alsdann ist
ur der für dieses Geschäft vorgeschriebene
Stempel zu verwenden (§ 10 Abs. 2 u. 3). Die
m Auslande, d. h. außerhalb des Geltungs-
ereichs des LStG., von Inländern oder von
uslandern ausgestellten Urkunden sind der
reuß. S. insoweit unterworfen, als es sich in
hnen um Geschäfte handelt, welche im In-
ande befindliche Gegenstände betreffen oder
elche im Inlande zu erfüllen sind (§ 2). Der
Stempeltarif führt unter 78 Nummern die
erschiedenen Urkunden auf, die er der Steuer
nterwirft.

b) Subjektive Steuerpflicht. Die Ver-
flichtung zur Zahlung der S. trifft bei ein-
eitigen Urkunden der Aussteller, bei zweifei-
igen alle Vertragsteilnehmer, bei den von
Behörden und Beamten, einschließlich der No-
are, aufgenommenen Verhandlungen oder er-
eilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheini-
ungen, Auszügen und Genehmigungen aller
rt derjenigen, auf dessen Veranlassung die
chriftstücke aufgenommen oder erteilt werden
12 Abs. 1). Von mehreren zur Zahlung
er S. verpflichteten Personen haftet jede ein-
elne als Gesamtschuldner (§ 12 Abs. 2). Ferner
aften für die Entrichtung der S. unter Vor-
ehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich
erpflichteten: 1. Beamte, einschließlich der
otare, jedoch ausschließlich der Schieds-
ämner, welche die von ihnen aufgenommenen
rkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend
rfolgter Stempelverwendung aushändigen
der Ausfertigungen oder Abschriften erteilen
der sonst die ihnen wegen der Einziehung
es Stempels obliegenden Pflichten verab-
äumen; 2. Aktiengesellschaften, Kommandit-
esellschaften auf Aktien, eingetragene Ge-
ossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaf-
n mit beschränkter Haftung für die Stempel,
elchen die von ihren Vorständen oder Ge-
häftsführern in ihrem Auftrage oder Namen
errichteten Verhandlungen unterliegen; 3. bei
uktionen diejenigen, für deren Rechnung oder
uf deren Veranlassung die Versteigerung statt-
efunden hat, und die von diesen Personen zur
bhaltung der Auktionen Beauftragten; 4. jeder
nhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetz-
chen Stempel nicht oder nicht ausreichend ver-
henen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse
n dem Gegenstande derselben hat (§ 13).

c) Steuerbefreiungen. In §§ 4, 5 LStG.
erden diejenigen Urkunden (§ 4) und die-
nigen Personen (§ 5) aufgezählt, denen
Stempelsteuerfreiheit zusteht. Daneben sind
ber alle Urkunden und alle Personen, Be-
örden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen,
ereine usw., denen durch frühere Gesetze oder
ndesherrliche Privilegien Stempelfreiheit be-
illigt worden ist, auch fernerhin privilegiert
eblieben.

α. In sachlicher Hinsicht sind von der S. befreit: 1. Urkunden über Gegenstände, deren Wert in Geld schätzbar ist, wenn dieser Wert 150 M. nicht übersteigt, insoweit der Tarif nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält (z. B. TSt. 70 — s. unter Versicherungsverträge — und 48a — s. unter Pachtverträge); 2. Urkunden, die wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des preuß. Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen; 3. die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste, den Reserve- und Landwehrübungen sowie Kontrollversammlungen bezüglichen amtlichen Urkunden; 4. die von der Auseinandersetzungsbehörde oder in deren Auftrage in Auseinandersetzungssachen gepflogenen Verhandlungen einschließlich der damit verbundenen Nebenpunkte sowie alle dazu gehörigen Urkunden; 5. Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird; 6. Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen aller Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten bzw. aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken; 7. Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit ihre Stempelpflichtigkeit in der TSt. „Vergleiche" nicht ausdrücklich angeordnet ist.

β. Persönlich steht Stempelfreiheit zu: 1. dem König, der Königin und den kgl. Witwen; 2. dem Reichsfiskus und preuß. Staatsfiskus und allen öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Reichs oder Preußens verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind (zu 1 und 2 kann der FM. dem Staatsoberhaupt, dem Fiskus und den bezeichneten Anstalten und Kassen anderer Staaten, ferner den Chefs der bei dem Deutschen Reich und bei Preußen beglaubigten Missionen Stempelfreiheit gewähren, wenn der andere Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt); 3. deutschen Kirchen und anderen deutschen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen; 4. öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, öffentlichen Waisenhäusern, vom Staate genehmigten Hospitälern und anderen Versorgungsanstalten; ferner vom Staate genehmigten Vereinen für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind; 5. öffentlichen Schulen und Universitäten; 6. Gemeinden (Gutsbezirken) und Verbänden von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten; 7. gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften. (Zu 4—7 erstreckt sich die Stempelfreiheit nur auf preuß. Anstalten usw.; außerpreußischen kann sie der FM. im Falle der Gegenseitigkeit gewähren. Bei Verträgen zwischen steuerfreien und steuer-

Digitized by Google

pflichtigen Personen muß die Hälfte des tarifmäßigen Stempels und gegebenenfalls der Duplikatstempel in voller Höhe verwendet werden. Bei Lieferungen an den Reichs- und preuß. Staatsfiskus und die zu 2 erwähnten Kassen und Anstalten hat der Lieferungsübernehmer den vollen Lieferungsstempel zu entrichten.)

d) Berechnung der Steuer. Die S. ist entweder in sich fest bestimmt (Fixstempel) oder sie ist nach Wertklassen fest bestimmt (abgestufter Fixstempel) oder sie wird in Bruchteilen von dem Werte des Gegenstandes erhoben (Wertstempel); s. auch unter Fixstempel. Insoweit es sich nicht um feste Stempel handelt, beträgt die Stempelabgabe, abgesehen von einzelnen Abweichungen des Tarifs, mindestens 0,50 M. und steigt in Abstufungen von je 0,50 M., wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 M. abgerundet werden (§ 11). Abweichungen s. z. B. unter Schuldverschreibungen und Versicherungsverträge. Maßgebend für die Berechnung des abgestuften Fixstempels und des Wertstempels ist der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts (§ 6 Abs. 1). Über die Ermittlung dieses Wertes gibt § 6 LStG. eingehende Vorschriften; insbesondere wird die Berechnung des Kapitalwerts von Nutzungen und Leistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in gleicher Weise wie im PrErbStG. geregelt. Die Steuerpflichtigen sind zur Auskunfterteilung über den Wert des Gegenstandes verbunden; sie können zu derselben erforderlichenfalls durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 60 M. angehalten werden (§ 7 Abs. 1 u. 2). Ferner sind alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten verpflichtet, den Steuerbehörden und den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verbundenen Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der S. in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen (§ 7 letzter Absatz). Ist bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände (s. z. B. unter Werkverdingungsverträge) das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte ungetrennt in einer Summe verabredet und in der Urkunde angegeben, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz in Anwendung, sofern nicht von den Urkundenausstellern innerhalb der Stempelverwendungsfrist die Einzelwerte auf der Urkunde noch nachträglich angegeben werden (§ 10 Abs. 1).

e) Art der Erfüllung der Stempelpflicht und Zeit der Stempelverwendung. Die Stempelpflicht wird durch Verwendung von Stempelzeichen (Stempelpapier und Stempelmarken), bei den Gerichten durch Vereinnahmung in bar bei den Gerichtskosten (s. unter h) erfüllt (§ 14 Abs. 1). Der FM. ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen (Versicherungsgesellschaften, Sparkassen usw.) statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten (§ 14 Abs. 2). Die näheren Bestimmungen hierüber finden sich in Ziff. 16 AusfBek. vom 13. Febr. 1896. Als Abfindung soll tunlichst der Betrag gezahlt werden, der auch im Falle der Einzelversteuerung der Urkunden zu zahlen gewesen wäre. Die im Wege der Abfindung versteuerten Urkunden sind mit einem kurzen Vermerk hierüber zu versehen. Behörden und Beamte haben die von ihnen ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, zu versteuern (§ 15). Privatpersonen haben die Versteuerung der nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Urkunden im allgemeinen binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, die in § 13d bezeichneten Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde (s. o. unter b am Ende) binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs der Urkunde zu bewirken (§ 16 Abl. 1 u. 2). Die von den Verpächtern und Vermietern aufzustellenden Pacht- und Mietverzeichnisse (s. Pachtverträge) sind für das abgelaufene Kalenderjahr im Januar des folgenden Jahres (TSt. 48a Abs. 2) und die für den Mobilmachungsfall von der Heeresverwaltung abgeschlossenen Verträge binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Mobilmachung zu versteuern (§ 16 Abl. 1 e). Die im Auslande errichteten Urkunden sind, falls Inländer bei ihnen beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, sonst vor dem Gebrauch im Inlande zu versteuern (§ 16 Abl. 1 f). Insoweit Urkunden über Rechtsgeschäfte der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten bedürfen, beginnt die Stempelverwendungsfrist den Ausstellern gegenüber erst mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erlangt haben (§ 16 Abl. 3). In vier Fällen ist die Aussetzung der Versteuerung vorgesehen, nämlich: 1. bei gewissen Schenkungsbeurkundungen (TSt. 56 Abl. 3) [jetzt: Reichssteuer; s. Schenkungen V]; 2. bei Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes eines Geschäfts (§ 8); 3. bei Fideikommißstiftungen rücksichtlich des von dem Stifter vorgesehenen weiteren Anwachsens des Stiftungsvermögens (TSt. 24 Abs. 4) [s. Fideikommißstempel]; 4. bei Gesellschaftsverträgen hinsichtlich des nicht sofort voll eingezahlten Kapitals (TSt. 25a letzter Absatz) [s. Gesellschaftsverträge]. In diesen Fällen sind die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfrist, zu 3 dem Provinzialsteuerdirektor, zu 1, 2 u. 4 dem Stempelsteueramt einzureichen, welche wegen Überwachung und Anordnung der Nachsteuerung, gegebenenfalls auch wegen Sicherheitsleistung für den künftig fällig werdenden Stempel das Erforderliche veranlassen (vgl. Ziff. 12 der Dienstvorschr. vom 14. Febr. 1896 zum LStG.). Über die Art der Entwertung der Stempelzeichen sind in Ziff. 15 der AusfBek. vom 13. Febr. 1896 eingehende Bestimmungen getroffen.

f) Stempelerstattung; Rechtsweg; Verjährung. Bezüglich der Stempelerstattung wird zwischen dem Ersatz von Stempelzeichen,

Digitized by Google

die vor dem Verbrauch verdorben sind (§ 24), und der Erstattung bereits verwendeter Stempel (§ 25) unterschieden. Der Ersatzanspruch aus § 24, dessen Geltendmachung an eine Frist nicht gebunden ist, ist bei dem Haupt-Steuer-(Zoll-)Amt des Bezirks anzumelden (AusfBek. vom 13. Febr. 1896 Ziff. 17). Der bereits verwendete Stempel wird erstattet, wenn er gesetzlich nicht erforderlich ist und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels gestellt wird, wenn er von Behörden und Beamten (einschließlich der Notare) in der Erwartung der Zahlung verwendet ist und von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann, und wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für ungültig oder nichtig erklärt und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses nachgesucht wird (§ 25 Abs. 1). In diesen drei Fällen besteht für den, der den Stempel gezahlt hat, ein Anspruch auf Stempelerstattung. Der Erstattungsantrag ist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramts zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist (AusfBek. vom 13. Febr. 1896 Ziff. 18). Unterbleibt die Ausführung eines beurkundeten Rechtsgeschäfts, so wird hierdurch die Stempelpflicht an sich nicht berührt (§ 3 Abs. 2 — s. o. unter a); doch kann in diesen Fällen der FM. die Erstattung anordnen, wenn besondere Billigkeitsgründe obwalten und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts gestellt wird (§ 25 Abs. 2). Der Erstattungsantrag ist an denjenigen Provinzialsteuerdirektor zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist (AusfBek. vom 13. Febr. 1896 Ziff. 19). In Beziehung auf die Entrichtung der S. ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen sechs Monaten nach erfolgter Zahlung oder Beitreibung gegen denjenigen Provinzialsteuerdirektor zu richten, in dessen Bezirk die S. erfordert ist, und wenn es sich um einen Gerichtskostenstempel handelt, gegen den Oberstaatsanwalt bei demjenigen Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ansatz des Stempels erfolgt ist (LStG. § 26 und AllgVf. vom 29. Febr. 1896, betr. das gerichtliche Stempelwesen § 7 Abs. 1). Ausschließlich zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte (GVG. § 70 Abs. 3 und AG. z. GVG. § 39 Abs. 1 Ziff. 4 in der durch Art. 130 Ziff. V PrFGG. angeordneten Fassung). Die S. verfährt, wenn sie auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ihre Zahlung hätte erfolgen müssen. Die Beanstandung der Angaben des Steuerpflichtigen über den Wert des Gegenstandes eines Geschäfts ist nur binnen drei Jahren nach der Beurkundung zulässig (§ 27).

g) Verwaltung der Steuer. Das gesamte Stempelwesen wird unter Leitung des FM. von den Provinzialsteuerdirektoren durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden verwaltet (§ 30 Abs. 1). Die besondere Aufsicht über die gehörige Beobachtung des LStG. führen die Vorstände der Stempelsteuerämter (früher Stempelfiskale genannt), denen die erforderliche Anzahl von Bureaubeamten beigegeben ist (§ 31 Abs. 1) und die insbesondere nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung (s. Dienstvorschr. z. LStG. Beil. 2 zu Ziff. 23) Stempelrevisionen vorzunehmen haben. Der ordentlichen Stempelrevision unterliegen alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten (§ 31 Abs. 2). Außerordentliche Stempelrevisionen bei Privatpersonen dürfen nur vorgenommen werden, falls der dringende Verdacht der Stempelhinterziehung begründet ist. In diesen Fällen haben die Vorstände der Stempelsteuerämter zunächst einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl gemäß §§ 94 ff. StPO. herbeizuführen (LStG. § 31 Abs. 4 und Dienstvorschr. Ziff. 29). Ferner sind alle Verpächter und Vermieter verpflichtet, die von ihnen gemäß TSt. 48a zu führenden Verzeichnisse (s. unter Pachtverträge) auf Verlangen den Vorständen der Stempelsteuerämter zur Prüfung einzureichen (§ 31 Abs. 3). Einwendungen gegen Stempelprüfungserinnerungen sind zunächst bei den Vorständen der Stempelsteuerämter anzubringen; erst gegen deren ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an den vorgesetzten Provinzialsteuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den FM. zulässig (AusfBek. z. LStG. Ziff. 26 Abs. 4). Über ihre Geschäftsführung, insbesondere über die Ergebnisse der vorgenommenen Stempelrevisionen, haben die Vorstände der Stempelsteuerämter nach dem Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen für das FM. bestimmten Jahresbericht dem Provinzialsteuerdirektor einzureichen (Dienstvorschr. Ziff. 28). Außer den Steuerbehörden haben alle Staats- und Kommunalbehörden und -beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung des LStG. zu achten und alle Zuwiderhandlungen der zuständigen Steuerbehörde von Amts wegen anzuzeigen (§ 30 Abs. 3). Die Versteuerung der von Privatpersonen ausgestellten Urkunden sowie der Verkauf der Stempelzeichen erfolgt durch die Hauptzoll- und -Steuerämter sowie die Nebenzoll- und Steuerämter. Außerdem werden zu gleichem Zweck erforderlichenfalls Stempelverteiler bestellt, welche die ihnen obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der ihnen erteilten Anweisung zu führen haben (AusfBek. Ziff. 22 am Ende und Dienstvorschr. z. LStG. Ziff. 20 sowie Beilage 1 nebst Anlage dazu). Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie die Stempelsteuerämter sind verbunden, den zur Stempelverwendung verpflichteten Personen gegen Erstattung der entstehenden Schreibgebühren nebst Porto Auskunft über die Höhe des erforderlichen

Digitized by Google

Stempels zu erteilen (§ 30 Abs. 2). Wird der Stempel entsprechend der Auskunft verwendet, so ist der Verpflichtete vor Stempelstrafe, nicht aber gegebenenfalls vor Stempelnachforderung geschützt (§ 20). Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — außer in Strafsachen — sind kostenfrei. Doch sind die Steuerpflichtigen zur Tragung des entstehenden Portos außer in Stempelrevisionsangelegenheiten verbunden (§ 29 und AusfBek. Ziff. 21).

h) Gerichtliches Stempelwesen. Nicht nur gerichtliche, sondern unter Umständen auch außergerichtliche Urkunden sind von den Gerichten zu versteuern. Wie bereits oben unter I und II e erwähnt, findet in diesen Fällen eine Verwendung von Stempelzeichen nicht statt, vielmehr erfolgt die Versteuerung durch Einziehung des Stempels als Gerichtskosten (Gerichtskostenstempel). Die Bestimmungen darüber finden sich im DGKG. (§§ 2, 101) und PrGKG. (§§ 30, 31, 119) sowie in der AllgVf. des FM. und JM. vom 29. Febr. 1896/17. Juli 1900 (JMBl. 1896, 63; 1900, 505), betr. das gerichtliche Stempelwesen; insbesondere sind in §§ 1, 2 der letztgedachten Verfügung diejenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden aufgezählt, bezüglich deren der Stempel als Gerichtsgebühr zu erheben ist. Die Nachprüfung des Stempelansatzes erfolgt durch die Rechnungsrevisoren, deren Berichte dem zuständigen Provinzialsteuerdirektor zur Kenntnis mitzuteilen sind. Im übrigen erstreckt sich die Stempelrevision der Vorstände der Stempelsteuerämter (s. o. unter g) auch auf den Gerichtskostenstempel. Die bemerkten Unrichtigkeiten sind in einer Stempelprüfungsverhandlung dem zuständigen Landgerichtspräsidenten (bezüglich des Amtsgerichts Berlin-Mitte dem Amtsgerichtspräsidenten und bezüglich der Oberlandesgerichte den Oberlandesgerichtspräsidenten) zur weiteren Veranlassung mitzuteilen (§ 21 a. a. O.). Über den mit den Gerichtskosten zu erhebenden Auflassungsstempel und dessen Kontrolle (§§ 13—18 a. a. O.) s. unter Auflassung und bezüglich des Rechtsweges wegen des Gerichtskostenstempels s. o. unter f. Über Erstattungsanträge entscheiden die Gerichte. Die Erstattung aus Billigkeit ist bei dem Landgerichtspräsidenten zu beantragen, die Entscheidung trifft der JM. (§ 9 a. a. O.). Der JM. ist in allen Fällen befugt, den Ansatz des Gerichtskostenstempels von Amts wegen zu berichtigen (PrGKG. § 30).

i) Strafbestimmungen und Strafverfahren. Das LStG. unterscheidet zwischen Erzwingungs-, Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen. Die Erzwingungsstrafe, welche durch einfache Strafverfügung von den Stempelsteuerämtern, falls das Verfahren vor diesen schwebt, sonst von den Hauptämtern festgesetzt wird, ist bereits oben unter d erwähnt. Die Hinterziehungsstrafe beträgt in der Regel das Vierfache des hinterzogenen Stempels, mindestens aber 3 M.; sie beträgt das Zehnfache des hinterzogenen Stempels, mindestens aber 30 M., wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die TSt. 48a (s. Pachtverträge) oder um Urkunden, zu denen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, handelt, ferner wenn bei Auflassungserklärungen ein hinter dem nach TSt. 32 zu berechnenden Kaufpreise zurückbleibender Wert angegeben oder eine Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird, in der die Gegenleistung zur Ersparung von Stempelkosten niedriger als verabredet angegeben ist (§ 17 Abs. 1—3). Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe bis zu 3000 M. ein (§ 17 Abs. 4). Die Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 300 M. tritt in den Fällen an die Stelle der Hinterziehungsstrafe, in denen eine Hinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist; sie tritt ferner ein bei Zuwiderhandlungen gegen das LStG. oder gegen die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften, die im LStG. mit keiner besonderen Strafe belegt sind (§ 18 Abs. 1, 3). Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller der Urkunde besonders und in vollem Betrage, bei Pacht- und Mietverträgen aber nur den Verpächter oder Vermieter, da diesem allein die Ausstellung und Versteuerung des Pacht- und Mietverzeichnisses obliegt (§ 17 Abs. 5 u. 7). Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Strafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind (§ 17 Abs. 6). Bei den vorerwähnten Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen handelt es sich um solche Zuwiderhandlungen, die sich Privatpersonen zuschulden kommen lassen. Die Festsetzung der Strafen erfolgt in diesen Fällen im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens (s. d.). Beamte, einschließlich der Notare, die gegen die stempelsteuerlichen Bestimmungen verstoßen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 M. zu belegen. Die Straffestsetzung erfolgt durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 u. 3). Über die etwaige Stellung eines Strafantrages gegen Beamte und Notare haben die Vorstände der Stempelsteuerämter zu befinden (FMErl. vom 22. Okt. 1898 — AbgBl. 416). Privatpersonen, mit denen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei (§ 19 Abs. 2). Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zu ihrer Beitreibung ohne Zustimmung des Verurteilten, wenn er ein Deutscher ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden (LStG.

Digitized by Google

§ 22 und Verwaltungsstrafgesetz § 54 Abs. 2). Die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjähren in fünf Jahren (LStG. § 23). Eine Sonderstrafbestimmung enthält noch § 33 LStG., wonach der unbefugte Handel mit Stempelzeichen unter Einziehung der Vorräte mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft wird. Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt im Wege des ordentlichen Strafverfahrens. Die §§ 22, 23 LStG. finden in diesem Falle keine Anwendung.

Stempelung (des Fleisches) s. Fleischbeschau IV, 3.

Sterbefallanzeigen. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage, auch wenn dieser auf einen Feiertag fällt, dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen (PStG. vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — § 56). Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt — ein solches kann auch die uneheliche Mutter sein (RGSt. 32, 367) — und, wenn ein Familienhaupt nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, der Inhaber, nicht auch der Mitinsasse (Erl. vom 29. Okt. 1885 — MBl. 220) der Wohnung oder Behausung, in der sich der Sterbefall ereignet hat (§ 57). Hat eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattgefunden, so hat die Polizeibehörde hierüber dem Standesbeamten schriftliche Mitteilung zu machen (§ 58 Abl. 2 des G.; ZirkE. vom 4. Juli 1875 — MBl. 144). Was bei Geburten über diejenigen, welche sich in Anstalten ereignen, über die Form der Anzeige (mündlich oder schriftlich), über die Befugnis eines jeden, der aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, zur Anzeige und über die Verpflichtung des Standesbeamten, sich von der Richtigkeit der Anzeige, wenn er sie zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen, Rechtens ist (s. Geburtsanzeigen), kommt auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung (§ 58 Abs. 1). Wegen der Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen während der Reise s. §§ 61—64, wegen der auf Linienschiffen s. Erl. vom 16. Jan. 1902 (MBl. 27), wegen der Totgeburten s. diesen Artikel. S. auch Sterbefälle.

Sterbefälle (Beurkundung solcher). Jeder dem Standesbeamten angezeigte oder mitgeteilte S. (s. Sterbefallanzeige) ist in das Sterberegister einzutragen, einschließlich der Totgeburten (s. d.). Über dasjenige, was die Eintragung enthalten soll, bestimmen § 59 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) und BVVorschriften vom 25. März 1899 (RGBl. 225) §§ 12, 13. Zum Zwecke der Beerdigung ist eine gebührenfreie Bescheinigung über die Eintragung des S. zu erteilen (Erl. vom 12. Dez. 1876 — MBl. 270; Bescheid vom 7. Jan. 1879 — MBl. 19). Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des S. in das Sterberegister stattfinden. Ist entgegen dieser Vorschrift die Beerdigung geschehen, so darf die Eintragung des S. nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (StG. § 154 Abs. 1) nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen (PStG. § 60). Von dem ihm angezeigten Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, sowie von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (FGG. § 48; Vf. vom 27. Jan. 1904 — MBl. 30).

Sterberegister s. Personenstandsregister.

Sterilisierung bei Flüssigkeiten, insbesondere Milch, bezweckt das Abtöten aller in der Flüssigkeit enthaltenen schädlichen Lebewesen und Krankheitserreger durch starkes Erhitzen über den Siedepunkt hinaus unter luftdichtem Verschluß. Lediglich abgekochte Milch (s. d.) soll nicht als sterilisierte verkauft werden (Erl. vom 27. Mai 1899).

Nach § 20 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 409) können im Falle einer Viehseuchengefahr Beschränkungen in der Art der Benutzung oder Verwertung der von kranken oder verdächtigen Tieren stammenden Produkte polizeilich angeordnet werden. In § 44a a. a. O. und § 61 BRInstr. vom 30. Mai 1895 (RGBl. 357) ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche (s. d.) bestimmt, daß Milch von kranken Tieren nur nach Abkochung oder momentaner Erhitzung auf 100° C oder nach mindestens viertelstündiger Erhitzung auf 90° C zum Genusse für Menschen oder Tiere oder an Sammelmolkereien abgegeben werden darf. Bei größerer Seuchengefahr ist die Abgabe von Milch aus gesperrten Standorten oder Gebieten (s. Sperre der Grenzen) an dieselbe Bedingung zu knüpfen. Desgleichen kann schon bei Seuchengefahr überhaupt das Weggeben ungekochter oder nicht nach obigen Grundsätzen erhitzter (sterilisierter) Milch aus Sammelmolkereien verboten werden. Dies muß geschehen, wenn einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt ist. An Sammelmolkereien, aus denen nur sterilisierte Milch abgegeben werden darf, kann auch die Lieferung ungekochter Milch von kranken Tieren gestattet werden. Alles dies gilt auch für Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molken. Eine allgemeine S. der aus Sammelmolkereien abgegebenen Magermilch wird auch als Mittel zur Bekämpfung der Perlsucht (s. d.) empfohlen und ist hie und da auch schon landespolizeilich angeordnet.

Außer bei Flüssigkeiten wird das Sterilisieren auch bei festen Körpern (s. hierzu Fleischbeschau IV, 1) angewendet zur Abtötung von Krankheitsstoffen (s. Vorschriften über das Arbeiten mit Pesterregern § 6, Anlage 10 der Anw. zur Bekämpfung der Pest vom 3. Juli 1902 — MMBl. 1903, 24).

Wegen der Beschäftigungszeit von Arbeiterinnen in Betrieben zur S. der Milch s. Meiereien.

Steuer. I. Begriff. Die S. sind eine Art der „Abgaben" (s. d.), und zwar Geldabgaben, welche der Staat oder die von ihm hierzu ermächtigten öffentlichrechtlichen Verbände, ersterer kraft des Staatshoheitsrechts, letztere kraft der ihnen vom Staate verliehenen Ermächtigung, nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben von denjenigen physischen und nichtphysischen Personen, die vermöge persön-

Digitized by Google

licher Angehörigkeit, Wohnsitzes, Aufenthaltes, Eigentums oder Besitzes, gewerblicher oder sonstiger Tätigkeit oder eines Verkehrsaktes der Staatshoheit unterliegen, erheben, ohne ihnen hierfür eine besondere Gegenleistung zu gewähren. Durch das Fehlen einer besonderen Gegenleistung unterscheidet sich die S. von der „Gebühr" und dem „Beitrag", durch die Geldleistungen von den „Naturalleistungen". Etymologisch bezeichnet das Wort S. (althochdeutsch „stiura", mittelhochdeutsch „stiure") ursprünglich jede Beihilfe oder Unterstützung (ähnlich Beisteuer). Andere Definitionen sind folgende: J. G. Hoffmann: „Geldbeiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Anstalten, welche die Regierungen der Staaten und die Vorstände der Gemeinden zur Begründung und Beförderung der Wohlfahrt ihrer Untergebenen anordnen und leiten." Rau: „Auflagen, welche ohne eine einzelne Veranlassung, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung, aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maßstabe von den Bürgern gefordert werden." Roscher: „Beiträge, welche die Einzelwirtschaften dem Staate, der Provinz, der Gemeinde usw., überhaupt der jeweilig über ihnen stehenden Zwangsgemeinschaft schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit leisten müssen, um den finanziellen Bedarf des Empfängers befriedigen zu können." Wagner: „Diejenigen Auflagen oder Abgaben, welche als Zwangsbeiträge von Einzelwirtschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen, öffentlichen, d. h. der Ausgaben des Staates oder anderer Zwangswirtschaften (Selbstverwaltungskörper) kraft der Souveränität oder Finanzhoheit (Finanzgewalt) des Staates von der öffentlichen Gewalt — direkt von der Staatsgewalt oder abgeleitet von ihr mittels Kompetenzübertragung — in einseitig bestimmter Weise und Höhe im Sinne von generellen Entgelten und Kostenersätzen der Gesamtheit der öffentlichen, bzw. der Staats-, Gemeinde- usw. Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden." Schäffle: „Sachgüterbeiträge (Geldbeiträge), welche einem Gemeinwesen von mitgliedlich zugehörigen Sonderwirtschaften zur Bestreitung des gemeinnützigen (nicht speziell vergütbaren) Aufwandes, lediglich nach dem Berechtigungsgrund der Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern (Hoheit) und aus dem Verpflichtungsgrund der Mitglieder als solcher — also ohne Rücksicht auf den aus dem Gemeinwesen gezogenen Nutzen und ohne Rückerstattung — entrichtet werden." Schmoller: „Geldbeiträge, welche der einzelne als Staatsbürger und Untertan an sich zahlt, ohne genaue Beziehung von Vorteil und Leistung aufeinander." Helferich: „Abgaben, welche von der Obrigkeit aus dem Vermögen aller Untertanen gleichmäßig erhoben werden zum Zwecke der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse, wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden." Bocke: „Beitrag, welchen der Angehörige eines Gemeinwesens zur Erreichung seiner (des Gemeinwesens) Zwecke unbedingt bloß wegen seiner Angehörigkeit leisten muß." Eheberg: „Die zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität angeordnete Zahlung an den Staat und an die übrigen öffentlichen Körperschaften." Neumann: „Die zur Gewinnung von Staats- und Gemeindeeinnahmen angeordneten Zahlungen, soweit sie weder Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde, noch Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind." v. Mayr: „Allgemeine Geldbeiträge der Bevölkerung, welche zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes kraft der Finanzhoheit erhoben werden." Fulsting: „Geldleistungen, welche ein Gemeinwesen des öffentlichen Rechtes zur Deckung seines Finanzbedarfes und deshalb ohne besondere Gegenleistung fordert." Die meisten dieser Definitionen haben also im Gegensatz zu der unserigen als Merkmal die Bestimmung zur Deckung des Finanzbedarfs des steuerberechtigten Verbandes aufgenommen, unseres Erachtens mit Unrecht; eine Abgabe verliert den Steuercharakter nicht dadurch, daß sie nicht zu diesem Zwecke bestimmt ist.

II. Weitere Grundbegriffe der Steuerlehre. „Steuersubjekt" ist die Person, von welcher wegen ihrer Angehörigkeit, ihres Wohnsitzes usw. (s. o. unsere Definition der S.) die S. erfordert wird. Das Steuersubjekt kann identisch mit dem „Steuerzahler" und dem „Steuerträger" sein, braucht es aber nicht zu sein. Denn „Steuerzahler" ist der unmittelbar Zahlungspflichtige, und das kann ausnahmsweise auch eine andere Person als das Steuersubjekt sein. „Steuerträger" aber ist derjenige, der die S. endgültig aus seinem Sachgüterfonds zu entrichten hat, und das ist das Steuersubjekt nur dann, wenn keine „Steuerüberwälzung" stattfindet, d. h. keine Übertragung der Steuerlast auf eine andere Person im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs. Die Überwälzung kann sein eine Fortwälzung oder eine Rückwälzung, je nachdem sie auf den Nachmann oder auf den Vormann im wirtschaftlichen Verkehr stattfindet; z. B. findet bei der Warenhaussteuer eine Fortwälzung statt, wenn der Warenhausbesitzer die S. auf den Preis seiner Waren schlägt, eine Rückwälzung, wenn er sie von den an seine Lieferanten gezahlten Preisen in Abzug bringt. Die Überwälzung kann ferner eine vom steuerberechtigten Verbande gewollte oder eine nicht gewollte sein; ersternfalls ist der „Steuerdestinatar", d. h. derjenige, der nach der Absicht des die Steuer Auferlegenden die S. tragen soll, identisch mit dem Steuerträger, letzterenfalls nicht. Ob die gewollte Überwälzung gelingt oder nicht, und ob eine Überwälzung überhaupt erfolgt oder nicht, gestaltet sich von Fall zu Fall verschieden; bestimmend ist in erster Linie die wirtschaftliche Stärke: der wirtschaftlich Stärkere im Verkehr wird immer eher eine S. auf den Schwächeren abwälzen können als umgekehrt. Keine „Überwälzung" ist die „Abwälzung" im Sinne A. Wagners, nämlich der wirtschaftliche Prozeß, durch welchen

Digitized by Google

ein bestimmter Steuerbetrag auf eine größere Anzahl Steuerobjekte, einen größeren Ertrag, ein größeres Einkommen oder Vermögen verteilt und dadurch wenigstens relativ, im Verhältnis zum Einkommen usw. verringert wird. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird indes „Abwälzung" im Sinne von „Überwälzung" gebraucht. „Steuerquelle" ist der Sachgüterfonds, aus dem die S. der Regel nach zu zahlen ist, „Steuerobjekt" die Sache, die Handlung oder Tatsache, wegen deren Vorhandenseins die S. erhoben wird. Als identisch hiermit wird die Bezeichnung „Steuermaßstab" gebraucht. Indes ist dies ungenau: Steuermaßstab ist diejenige Eigenschaft (Wert, Menge usw.) des Steuerobjekts oder der Bemessungsgrundlage, nach welcher die S. bemessen wird; z. B. bei der Ergänzungssteuer ist das Steuerobjekt das Vermögen, der Steuermaßstab dessen gemeiner Wert, bei der staatlich veranlagten Gebäudesteuer jenes das Gebäude, dieser dessen Nutzungswert, bei der staatlich veranlagten Gewerbesteuer jenes der Gewerbebetrieb, dieser dessen Ertrag, bei der Warenhaussteuer jenes das Warenhaus, dieser dessen Umsatz usw. Das Steuerobjekt wird auch als „Steuerbemessungsgrundlage" bezeichnet, doch läßt man zur Bezeichnung des Steuerobjekts wohl richtiger das „Bemessungs" weg und spricht nur von „Grundlage", da man unter „Bemessungsgrundlage" etymologisch mindestens ebenso richtig den Maßstab verstehen kann. Vielleicht noch weniger Mißverständnissen ist man ausgesetzt, wenn man statt „Steuerobjekt" die Bezeichnung „Gegenstand der Besteuerung" gebraucht. Dieselbe S. kann mehrere Maßstäbe, aber nur ein Steuerobjekt haben, z. B. eine Gewerbesteuer als Objekt nur den Gewerbebetrieb, als Maßstab Zahl der Arbeiter, Mietswert der Räume usw. nebeneinander. Steuereinheit ist ein bestimmtes Quantum der den Steuermaßstab bildenden Werte, Mengen usw., nach welchem der „Steuersatz" bemessen wird; bildet letzterer einen bestimmten Bruchteil der einen Geldwert darstellenden Steuereinheit, so wird er als „Steuerfuß" bezeichnet. „Steuerschuldigkeit" ist der sich aus der Zahl der Steuereinheiten und dem auf die Steuereinheit entfallenden Steuersatz ergebende Betrag, den ein Steuerpflichtiger zu entrichten hat.

III. Einteilung der S. Über die in der Praxis wichtigste Einteilung in direkte und indirekte S. s. Direkte Steuern. Nach den Steuergewalten unterscheidet man Reichs-, Staats-, Kommunal-(Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-) und Sozietäts-(Kirchen-, Schul- usw.)steuern. Die Einteilungen in Schatzungen und Aufwandsteuern (Rau), in allgemeine direkte Steuern, direkte Spezial- oder Sondersteuern, indirekte Verbrauchssteuern und indirekte Erwerbssteuern (Neumann), in Personalsteuern, Einkommensteuern, Vermögenssteuern, Vermögensverkehrssteuern, Aufwandsteuern und spezielle S. als Ersatz für dem Staate sonst zu leistende Dienste [Mehrsteuer] (Eheberg) kommen auf die Einteilung in direkte und indirekte mit gewissen Abweichungen in der Bestimmung des Unterscheidungsmerkmals hinaus. Wagner unterscheidet Erwerbssteuern, Besitzsteuern und Gebrauchssteuern, wobei sich unter den ersteren sowohl direkte (Einkommen- und Ertragsteuern) als auch indirekte (Verkehrssteuern) befinden.

IV. Steuerprinzipien sind allgemeine von der Wissenschaft aufgestellte Grundsätze der Besteuerung. Man unterscheidet A. finanzpolitische, nämlich a) Ausreichendheit, d. h. die Forderung, daß die S. den anderweit nicht gedeckten Finanzbedarf zu decken geeignet seien, und b) Beweglichkeit, d. i. die Forderung, daß die Besteuerung Bestandteile oder Arten enthalte, welche in ihren Aufkommen sich dem Wechsel des Finanzbedarfs anpassen; B. volkswirtschaftliche Prinzipien, nämlich a) richtige Wahl der Steuerquelle, b) Berücksichtigung der Überwälzung, c) möglichst geringe Belästigung und Störung des wirtschaftlichen Verkehrs. Von besonderer Wichtigkeit sind C. die Prinzipien der Gerechtigkeit, nämlich a) Allgemeinheit, b) Gleichmäßigkeit; doch ist a in b enthalten, da ein Verstoß gegen die Allgemeinheit auch den fundamentalsten gegen die Gleichmäßigkeit bedeutet. In der Frage, was die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordere, stehen sich zwei Theorien gegenüber, die Äquivalenz- oder Interesse- und die Opfertheorie. Jene fordert, daß sich die S. nach den Vorteilen des Steuerpflichtigen von den Veranstaltungen des steuerberechtigten Verbandes bzw. nach den Lasten, die er ihr verursacht, also nach Leistung und Gegenleistung richte, die Opfertheorie, daß die S. allen Steuerpflichtigen tunlichst gleich fühlbare Opfer auferlege, also nach deren steuerlicher Leistungsfähigkeit bemessen werde. Darüber, was ein gleiches Opfer sei, streiten wieder die Anhänger der Proportional- und die der Progressivbesteuerung; jene sehen in gleichen Steuersätzen von gleichen Steuereinheiten ein gleiches Opfer, diese verlangen prozentual stärker als die den Steuermaßstab bildenden Werte usw. wachsende Steuersätze, daß also der Steuerfuß gegenüber Steuerpflichtigen, welche eine größere Zahl von Steuereinheiten versteuern, höher sei, als gegenüber den eine geringere Zahl versteuernden (vgl. den Artikel Progressive Einkommensteuern). Eine Konsequenz dieser Theorie ist die Forderung der Freilassung ganz kleiner Steuerkräfte, der „Steuerfreiheit des Existenzminimums", und eine Weiterbildung der Theorie führt auf dem Gebiet der direkten S. zu der Forderung der höheren Belastung des „fundierten", d. h. aus Vermögen herrührenden und daher vererblichen, von Leben und Gesundheit unabhängigen Ertrages und Einkommens im Verhältnis zu gleich hohem „unfundierten", d. h. durch persönliche Arbeit höherer oder niederer Art gewonnenen. Als weitere Forderung der Gerechtigkeit wird aufgestellt c) Gesetzmäßigkeit der Besteuerung hinsichtlich der Steuerpflicht, des Maßstabes, der Höhe der S., der Fälligkeitstermine und sonstiger Modalitäten. Doch handelt es sich hier offen-

Digitized by Google

bar um eine „Gerechtigkeit“ in ganz anderem, formalen Sinne als bei a und b, und stellt man daher dieses Prinzip besser als solches einer besonderen Art neben die zu A, B und C aufgeführten. Endlich sind als D. Grundsätze der Steuerverwaltung aufgestellt a) Gemeinverständlichkeit und Einfachheit der Steuernormen, b) möglichste Bequemlichkeit der Besteuerung für die Steuerpflichtigen, insbesondere hinsichtlich der Steuervorschreibung (Veranlagung), des Ortes und Zeitpunktes der Erhebung, c) tunlichste Billigkeit der Veranlagung und Erhebung. Daß sich nicht alle diese Postulate gleichzeitig bei derselben S. verwirklichen lassen, darüber ist indes die Wissenschaft einig, und soweit eine solche Vereinigung nicht möglich ist, kommt es auf die Abwägung von Fall zu Fall an, welche Forderung als minder wichtig gegenüber einer andern zurückgestellt werden muß; beispielsweise muß Bequemlichkeit und Billigkeit der Veranlagung, der eine Einkommensteuer mit Deklarationspflicht weniger gerecht wird, als eine lediglich auf behördliche Schätzung beruhende, zurücktreten vor der Forderung der Gleichmäßigkeit, die nur durch Deklaration in etwas zu verwirklichen ist.

Im übrigen s. außer den im Texte schon zitierten die Artikel über die einzelnen S.

Steuerabgänge s. Abgänge bei direkten Steuern.

Steuerämter sind die örtlichen Erhebungs- und Abfertigungsbehörden der indirekten Steuerverwaltung (neben den an der Grenze oder in deren Nähe belegenen Nebenzollämtern). S. Nebenzollämter und Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Steuerassistenten: zur Verwaltung der indirekten Steuern gehörende Beamte der Hauptsteuerämter und Steuerämter (AbgZBl. 1904, 89). S. Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung II.

Steueraufseher: die den Obersteuerkontrolleuren (Obergrenzkontrolleuren) untergeordneten Organe der örtlichen Steueraufsicht im Gebiete der indirekten Steuerverwaltung. S. Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung III.

Steueraufsicht (Steuerkontrolle). Unter S. wird einmal die Überwachung verstanden, die durch die Beamten der indirekten Steuerverwaltung über die steuerpflichtigen oder kontrollepflichtigen Betriebe (z. B. Brauereien, Zuckerfabriken) ausgeübt wird. Vgl. in dieser Hinsicht die Artikel über die einzelnen indirekten Steuern. Auch von Waren, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern der Steuerbehörde vorzuführen sind, weil auf ihnen ein Steueranspruch haftet od. dgl., sagt man, daß sie sich unter S. befinden. Hierhin gehören die Fälle der Versendung von Waren mit (Steuer-)Begleitschein. S. den Artikel Freier Verkehr.

Steuerausschüsse bei der Gewerbesteuer s. Gewerbesteuer, der Gemeinden s. Kommunalabgabengesetz.

Steuerbeamte der direkten Steuerverwaltung. I. Die Verwaltung der direkten Steuern entnimmt ihre höheren Beamten, abgesehen von den Katasterinspektoren, den höheren Verwaltungs- oder Justizbeamten, ohne vor ihrer definitiven Anstellung noch eine besondere Fachausbildung zu erfordern.

II. Mittlere Beamte. a) Für die etatsmäßige Anstellung als Sekretär bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin oder als Steuersekretär bei den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagskommissionen oder Gewerbesteuerausschüsse ist zwar eine besondere Prüfung vorgeschrieben (Runderlaß des FM. vom 19. Juni 1894 II 4285, I 8895), aber Ablegung der für die im Bureau- und Kassendienst bei den Regierungen anzustellenden Beamten durch Erl. vom 21. Aug. 1894 (MBl. 161) vorgeschriebenen Prüfung (s. Subalternbeamte, Prüfung) befähigt auch zur Anstellung als Steuersekretär und umgekehrt. Auch sind im übrigen die Erfordernisse für die Anstellung dieselben, wie in der allgemeinen Verwaltung. Den für den Vorbereitungsdienst als Steuersupernumerare angenommenen Anwärtern ist nach und nach und jedenfalls vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit allen bei den Veranlagungskommissionen vorkommenden Bureauarbeiten und, soweit sie nicht bereits vor ihrer Einberufung zum Supernumeriat sich durch praktische Beschäftigung im Kassenwesen hinreichend vorbereitet haben, mit den Arbeiten der Rentmeister durch zeitweise Überweisung an eine Kreiskasse vertraut zu machen (Erl. vom 5. Nov. 1897 und 9. Nov. 1896 — FM. II 11 732 und 14 144). Die Zulassung zur Prüfung soll für Zivilsupernumerare in der Regel erst nach dreijährigem, für Militärsupernumerare nach zweijährigem Vorbereitungsdienst erfolgen; ausnahmsweise ist sie bei besonders guter Vorbereitung für Zivilsupernumerare schon nach zweieinhalbjährigem Vorbereitungsdienst zulässig. Die Prüfung erfolgt vor einer für einen oder mehrere Bezirke gebildeten Kommission, deren Vorsitzender und (zwei) Mitglieder vom FM. bestimmt werden. Sie soll zwei Tage nicht überschreiten und ist eine schriftliche und mündliche. Gegenstände sind insbesondere: a) Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks, b) Kenntnis der Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, soweit es für Bearbeitung der Steuersachen erforderlich ist, c) Kenntnis der von den Beamten der direkten Steuerverwaltung anzuwendenden oder zu beachtenden Reichs- und Staatsgesetze, insbesondere des Einkommen-, Ergänzungs- und Gewerbesteuergesetzes und der Gesetze über das Verfahren bei Erhebung und Einziehung der Steuern, sowie der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen und sonstigen Vorschriften, d) Kenntnis von der Einrichtung des Kassenwesens im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern, insbesondere der auf die Kassenrevisionen bezüglichen Vorschriften, e) Fertigkeit im Rechnen, f) Vertrautheit mit denjenigen Geschäften, welche dem subalternen Expeditions-, Kalkulatur- und Registraturdienst der Verwaltung der direkten Steuern

Digitized by Google

angehören. Völliges Mißlingen sämtlicher schriftlichen Arbeiten gilt als Nichtbestehen der Prüfung; ebenso kann die Prüfungskommission die Prüfung auch dann als nicht bestanden ansehen, wenn der größere Teil der Arbeiten oder auch nur die Kassen- und Rechnungsarbeiten völlig mißlungen sind. Zu einem Termin der nicht öffentlichen, mündlichen Prüfung sind nicht mehr als sechs Anwärter zuzulassen. Die Kommission entscheidet, abgesehen vom Falle des völligen Mißlingens sämtlicher Arbeiten, mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden und bejahendenfalls, ob sie „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei. Prüflingen, welche die Prüfung nicht bestehen, ist in der Regel nur eine einmalige Wiederholung gestattet; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des FM. Auf ihren Antrag können Supernumerare vorläufig von der Prüfung zurückgestellt werden, wenn sie aber bereits volle fünf Jahre in der Verwaltung der direkten Steuern beschäftigt sind, nur mit Genehmigung des FM. Die Prüfung ist gebührenfrei (Prüfungsordnung vom 19. Juni 1894).

b) Zur Anstellung als Rentmeister (s. Kreiskassen) werden nur zugelassen, sofern nicht der FM. eine Ausnahme gestattet, in etatsmäßiger Stellung befindliche mittlere (Bureau- oder Kassen-)Beamte, welche 1. eine mindestens dreimonatliche informatorische praktische Beschäftigung bei einer für die Ausbildung geeigneten Steuerkreiskasse durchgemacht und eine Bescheinigung des Rentmeisters der letztern erhalten haben, daß sie zur Ablegung der Rentmeisterprüfung genügend vorbereitet seien, 2. Ablegung der Rentmeisterprüfung. Der FM. bestimmt Ort und Zeit der Prüfung, deren Dauer zwei Tage nicht übersteigen soll, und ernennt den Vorsitzenden und die beiden Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und darauf zu richten, ob der Prüfling die Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Kreiskasse besitzt; sie erstreckt sich insbesondere auf a) die Fähigkeit klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks, b) Fertigkeit im Rechnen, c) Vertrautheit mit der gesamten Einrichtung der Kreiskassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Rentmeister, d) Kenntnis der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit sie die Geschäftstätigkeit der Rentmeister berühren, e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren und der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten. Mißlingen sämtlicher oder eines erheblichen Teils der schriftlichen Arbeiten gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Im übrigen entscheidet Stimmenmehrheit der Examinatoren über den Ausfall; jedoch kann der Vorsitzende den Mehrheitsbeschluß beanstanden, in welchem Fall der FM. entscheidet. Auch eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist, wenn der FM. nicht eine Ausnahme zuläßt, nicht gestattet (Bek. vom 31. Jan. 1903 — FM. II 112, I 282).

c) In der Katasterverwaltung (s. Katasterverwaltung) setzt die etatsmäßige Anstellung als Katasterkontrolleur oder Katastersekretär voraus 1. mindestens vierjährige (seit der Vereidigung als Beamter) Beschäftigung als Katasterlandmesser, 2. Bestehen einer Prüfung vor einer in der Regel in den Monaten April, Mai und Oktober, November zusammentretenden, aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehenden Kommission; Vorsitzender und Mitglieder werden vom FM. berufen. Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden an den Regierungspräsidenten gerichtet und vom FM. entschieden; dem Gesuch ist eine Probearbeit im Zeichnen, Kartieren und Flächenberechnen beizufügen. Die Prüfung soll die technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung eines Katasteramts dartun und erstreckt sich insbesondere auf a) Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerkataster, b) Veranlagungsgrundsätze der Grund- und Gebäudesteuer, c) Beziehungen zwischen dem Kataster- und dem Grundbuchwesen, d) Fortschreibungsvermessungen, einschließlich Teilung der Grundstücke mit alleiniger oder teilweiser Benutzung der Originalmessungs- oder Koordinatenzahlen, e) Erneuerung der Grundsteuerkataster auf Grund von Neumessungen oder Gemeinheitsteilungen, f) Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, g) Rentenverteilungsverfahren, h) Kosten- und Rechnungswesen der Katasterverwaltung, i) Fähigkeit klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks, k) praktische Fertigkeit in allen in der Katasterverwaltung vorkommenden Rechnungsarten mit und ohne Benutzung von Rechentafeln und sonstigen Hilfsmitteln, l) Fertigkeit im Zeichnen, Kartieren nach gegebenen Vermessungsunterlagen und im Flächenberechnen; auch sind einige Fragen aus dem Gebiete der technischen Anleitung vom 26. Dez. 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer zu stellen. Die Prüfung, deren Dauer drei Tage nicht überschreiten soll, ist eine schriftliche und mündliche. Über ihren Ausfall entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit; doch kann der Vorsitzende den Mehrheitsbeschluß beanstanden und Entscheidung des FM. einholen. Wiederholung der Prüfung ist, sofern nicht der FM. eine Ausnahme zuläßt, nur einmal gestattet. Katasterlandmesser, die sie nicht binnen sechs Jahren seit ihrer Vereidigung ablegen, haben ihre Entlassung zu gewärtigen. Katasterlandmesser, die die Prüfung bestanden haben, werden in der Dienstaltersordnung den andern vorangestellt; im übrigen ändert sich in ihren dienstlichen Verhältnissen bis zu ihrer Ernennung zum Katasterkontrolleur oder -sekretär nichts. Gebühren werden für die Prüfung nicht erhoben (Prüfungsordnung vom 17. Dez. 1892; Runderlaß vom 21. Juni 1898 — MittdSt. Heft 28 S. 36, Heft 39 S. 82). Die Einberufung als Katasterlandmesser setzt voraus a) Besitz der Eigenschaft als öffentlich bestellter Landmesser (s. Landmesser), b) amtsärztlich bescheinigte Freiheit von körperlichen Gebrechen, insbesondere ungestörten Besitz des Seh- und Hörvermögens und Befähigung, die

Digitized by Google

mit dem Katasterdienst verbundenen körperlichen Anstrengungen gut zu ertragen, c) Alter von nicht mehr als 25 Jahren, d) mindestens einjährige Beschäftigung bei einem Katasterkontrolleur. Die Berufung erfolgt durch den Regierungspräsidenten unter Genehmigung des FM. Die Katasterlandmesser leisten den Diensteid und sind zu beschäftigen a) in erster Linie in dauernden Hilfsarbeiterstellen im Katasterbureau, im übrigen b) soweit Geldmittel hierfür zur Verfügung stehen, als außerordentliche Hilfsarbeiter daselbst, c) zur Vertretung oder Unterstützung von Katasterkontrolleuren, d) bei Katasterneumessungen oder ähnlichen außerordentlichen Arbeiten der Katasterverwaltung; für alle diese Beschäftigungen erhalten sie Diäten. Soweit sie in dieser Weise nicht Verwendung finden, haben sie eine Beschäftigung mit katasteramtlichen Arbeiten bei Katasterkontrolleuren aufzusuchen oder anzunehmen; ihre Vergütung hierfür ist vom Katasterkontrolleur zu gewähren; bei mangelnder Einigung hierüber entscheidet die Regierung. Zwei Monate sind die Katasterlandmesser bei einem Grundbuchamt zu beschäftigen; diese Beschäftigung ist durch Erl. des FM. vom 5. Mai 1906 (II 2895) an die Stelle derjenigen bei einer Kreiskasse getreten. Die Ausführung geometrischer Privatarbeiten ist ihnen nicht gestattet; ausnahmsweise dürfen sie mit ministerieller Genehmigung außerhalb der Katasterverwaltung verwendet werden. Die Maximalzahl der in jedem Regierungsbezirk einzuberufenden Katasterlandmesser ist begrenzt (AllgVf. vom 17. Dez. 1892 — MittdSt. Heft 28 S. 47 ff.). Als Katasterzeichner in den Katasterbureaus der Regierungen und bei Katasterämtern können etatsmäßig angestellt werden nur solche Bewerber, welche eine besondere Prüfung vor der Prüfungskommission für die Katasterbeamten bestanden haben. Zu der Prüfung wird nur zugelassen, wer a) nicht über 35 Jahre alt, b) mindestens acht Jahre in der Katasterverwaltung, davon mindestens vier als Gehilfe von Katasterkontrolleuren beschäftigt gewesen ist und zur Zeit der Zulassung noch ist, c) dessen Anstellung kein sonstiges Hindernis entgegensteht. Die Zulassung unterliegt der Genehmigung des FM. Dem Zulassungsgesuch ist zum Nachweise der Fertigkeit im Zeichnen und Kartieren eine Kartenzeichnung beizufügen. Die Prüfung, welche die Feststellung der technischen Befähigung zum Katasterzeichner bezweckt, schriftlich und mündlich ist und nicht mehr als zwei Tage umfassen soll, hat sich im wesentlichen auf dieselben Gegenstände wie die Prüfung der Katasterlandmesser mit den sich aus den minder schwierigen Obliegenheiten der Katasterzeichner ergebenden Einschränkungen zu erstrecken. Auch hinsichtlich der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung, ihrer Wiederholung und der Gebührenfreiheit gilt gleiches wie dort.

Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung. I. Höhere Beamte. Die Stellen der Mitglieder der Provinzialsteuerdirektionen (s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung) und die höheren Stellen werden ausschließlich mit zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst befähigten, im Staatsdienst praktisch vorbereiteten (G. vom 10. Aug. 1906 — GS. 378 — § 11) und dort zu Regierungsassessoren ernannten Beamten besetzt. Die zunächst probeweise übernommenen Beamten erfahren eine verschiedene Ausbildung, je nachdem sie für das technische Gebiet der indirekten Steuern oder für das Stempelwesen bestimmt sind. Im ersteren Falle sind sie zunächst einige Zeit bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern, sowie diesen nachgeordneten Dienststellen, insbesondere auch im Grenzbewachungsdienste und sodann bei einer Provinzialsteuerdirektion tätig. Nach der endgültigen Übernahme in die Verwaltung und Ernennung zum Regierungsassessor haben sie die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Obergrenzkontrolleurs zu übernehmen und werden nach nochmaliger Beschäftigung bei einer Direktion zunächst zum Oberzoll- oder Obersteuerinspektor und später zum Mitglied einer Direktion ernannt. Die für das Stempelwesen bestimmten Assessoren werden bei den Direktionen und den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern ausgebildet und setzen die Tätigkeit bei diesen Behörden auch nach ihrer endgültigen Übernahme in die Verwaltung fort, bis sie zum Mitglied einer Direktion (Vorstand eines Stempel- und Erbschaftssteueramtes) ernannt werden.

II. Mittlere Beamte. Zum Eintritt als Supernumerar in die Steuerverwaltung ist erforderlich, daß der Bewerber über die nötige wissenschaftliche Vorbildung verfügt, in der Regel den Dienst im stehenden Heer oder in der Flotte befriedigend abgeleistet hat, einen gesunden, für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst geeigneten Körper besitzt, in der Lage ist, in der Ausbildungszeit aus eigenen Mitteln zu leben, und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung wird der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange (Gymnasium u. dgl.) und Ablegung einer Prüfung vor einem von dem Provinzialsteuerdirektor bestimmten Beamten erfordert. Die Prüfung fällt indessen, wenn der Bewerber das Abiturientenexamen bestanden hat, fort, sofern sich nicht aus dem Abgangszeugnisse Bedenken ergeben. Die Supernumerare werden bei der Annahme, die durch die Provinzialsteuerdirektoren erfolgt, vereidigt und haben sich sodann einem, in der Regel auf drei Jahre bemessenen Vorbereitungsdienst zu unterziehen, während dessen sie möglichst in sämtlichen Zweigen der Verwaltung, einschließlich des Stempelwesens, beschäftigt werden. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit werden sie zur zweiten Prüfung zugelassen. Sie erfolgt am Sitze der Direktion vor einer, durch den Provinzialsteuerdirektor ernannten Kommission und erstreckt sich auf die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die indirekten Steuern, auf die Reichsverfassung und sonstige von Zoll- und Steuerbeamten anzuwendende Gesetze, auf das Kassen- und Rechnungswesen, die Geschäftsverwaltung der Hauptämter und

Digitized by Google

Unterstellen, die Ausübung des Aufsichtsdienstes, sowie die Grundzüge der Naturwissenschaften und der allgemeinen Warenkunde (FMErl. vom 28. März 1893 — AbgBl. 144 — und vom 21. Febr. 1898 — AbgBl. 151). Nach Bestehen der Prüfung werden die Supernumerare zu Zollpraktikanten ernannt und im Grenzbewachungs-, Steueraufsichts- und Zollabfertigungsdienst in Aufseherstellen verwendet. Nach dieser Tätigkeit werden sie zu Vertretungen in höheren Stellen, sowie zur Aushilfe im Bureau- und Abfertigungsdienst herangezogen. Sie sind außeretatsmäßige Beamte und beziehen als solche eine feste Vergütung (FMErl. vom 24. Mai 1897 — AbgBl. 194; s. auch AbgBl. 1902, 312 und 1904, 253). Die etatsmäßige Anstellung erfolgt in den Stellen der Zoll-(Steuer-)sekretäre und Oberzoll-(Obersteuer-)einnehmer (FMErl. vom 25. Febr. 1904 — AbgBl. 89 — unter 1). Für die Beförderung zum Obergrenz(Obersteuer-)kontrolleur ist neben dem Vorhandensein der sonstigen Anforderungen — befriedigender dienstlicher Leistungen, körperlicher Rüstigkeit, Fertigkeit im Ketten — das Bestehen einer weiteren Prüfung erforderlich, die bei den Provinzialsteuerdirektionen vor einer besonderen Prüfungskommission abzulegen ist, nachdem die nötigen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht des vorgesetzten Oberinspektors oder eines anderen Oberbeamten gefertigt sind (FMErl. vom 29. Jan. 1895 und vom 21. Febr. 1898, abgedruckt bei Schütze, Der preuß. S., 8. Aufl., S. 942 und Nachtrag dazu von Keilwagen, S. 19). Die Beförderung in die übrigen höheren Stellen erfolgt ohne weitere Prüfung je nach Leistungen und Befähigung.

Der Eintritt der Militäranwärter in die Verwaltung der indirekten Steuern erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (s. Militäranwärter). Die Ausbildung für die ihnen vorbehaltenen Stellen findet während des Probejahres durch Verwaltung einer solchen Stelle statt. Außerdem ist der Fachunterricht (s. unter c) in der Hauptsache für die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Beamten bestimmt. Eine besondere Prüfung ist nur vorgeschrieben, wenn diese die Stellen von Zoll(Steuer-)sekretären oder von Oberzoll(Obersteuer-)einnehmern erreichen wollen. Die Prüfung wird am Sitze der Direktion vor einer besonderen Prüfungsbehörde abgelegt; doch werden die schriftlichen Arbeiten im Hauptamtsbezirke gefertigt. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung trifft der Provinzialsteuerdirektor (FMErl. vom 20. März 1895 — AbgBl. 65 — und vom 25. Febr. 1904 — AbgBl. 89 — unter 2). In einigen Direktionsbezirken wird auch für die Beförderung zum Zoll(Steuer-)assistenten sowie zum Zoll(Steuer-)einnehmer das Bestehen einer Prüfung gefordert.

III. Für die Unterweisung der Grenz- und Steueraufseher in ihren Dienstobliegenheiten ist ein dauernder Fachunterricht vorgesehen, der nach einem vom Oberzoll(Obersteuer-)Inspektor genehmigten Plan vom Bezirksoberkontrolleur oder einem sonstigen höheren Steuerbeamten erteilt wird. Mit dem theoretischen Unterrichte geht hierbei eine Veranschaulichung des Vorgetragenen in den Betriebsanstalten u. dgl. sowie eine Bearbeitung praktischer Arbeiten Hand in Hand (FMErl. vom 9. Okt. 1891 und vom 20. Juli 1893, abgedruckt bei Schütze a. a. O. S. 127, 129). Die Zollpraktikanten nehmen an diesem Unterricht nicht teil (FMErl. vom 24. Mai 1897, abgedruckt bei Keilwagen a. a. O. S. 2).

IV. Wegen der Ausbildung der Zollbeamten in der zollamtlichen Abfertigung (Tarifierung) von Waren und in der Vornahme der in den Bestimmungen über die indirekten Steuern vorgeschriebenen chemischen, mikroskopischen und sonstigen Untersuchungen s. Lehranstalten für Zoll- und Steuerbeamte.

Steuerbedarf der Gemeinden, dessen Verteilung auf die Steuerarten s. Kommunalabgabengesetz.

Steuerbefreiungen. I. Direkte Staatssteuern. A. Von der preuß. Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer (s. diese Artikel) sind befreit 1. die Mitglieder des Preuß. Königs-, Hohenzoll. Fürsten-, vormaligen Hann. Königs-, Hess. Kurfürsten- und Nass. Herzogshauses; 2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum BR., die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie (Reichs-)Ausländer sind; 3. die sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder besondern mit andern Staaten getroffenen Vereinbarungen Anspruch auf Befreiung von den gedachten Steuern besitzenden Personen, die zu Ziff. 2 u. 3 genannten Personen aber nicht hinsichtlich des preuß. Grundbesitzes, des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen sowie hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden oder in von der preuß. Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern bestehenden Einkommens (EinkStG. § 3; ErgStG. § 3). Zu den nach Ziff. 3 befreiten Personen gehören insbesondere a) Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, nicht aber ihr Dienstpersonal, b) die von einzelnen Mächten zu gewissen, bestimmten Zwecken nach Deutschland entsandten Beamten und Offiziere (vgl. AusfAnw. z. EinkStG. vom 6. Juli 1900 Art. 34, vom 25. Juli 1906 Art. 38 nebst Anm. 41). Die durch § 4 EinkStG. einstweilen aufrechterhaltenen Befreiungen der Häupter und Mitglieder ehemals reichsunmittelbarer Familien ist seit dem 1. April 1893 gegen Gewährung einer einmaligen Entschädigung durch G. vom 18. Juli 1892 (GS. 210) aufgehoben (s. Entschädigung bei Aufhebung von Steuerbefreiungen II). Vgl. auch den Artikel Doppelbesteuerung II, 1.

B. Wegen der Befreiungen von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen s. Hausiergewerbe (Besteuerung) II A und B; von der Wanderlagersteuer und der Warenhaussteuer s. d.

Digitized by Google

II. Über die Steuerbefreiungen bei indirekten Steuern s. die einzelnen Artikel und Befreiungen I.

III. Den Gemeinden gegenüber sind befreit: A. Von der Einkommensteuer 1. die oben unter I A 1—3 als von der Staatseinkommensteuer befreit aufgeführten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der vormals in Hannover, Hessen und Nassau regierenden Häuser; 2. die Standesherren und ihre Familien, soweit ihnen vor Erlaß des KAG. Steuerfreiheit zustand, in ihren Wohnsitz- und Aufenthalts-, nicht auch in Forensalgemeinden (KAG. § 40; AusfAnw. Art. 25; OVG. 24, 111; 35, 139; 44, 41; s. auch Reichsunmittelbare III c); 3. die aktiven Militärpersonen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, außer hinsichtlich eines etwaigen Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb; 4. hinsichtlich ihres Dienstteinkommens a) aktive und inaktive Offiziere, Geistliche, Elementarlehrer und, wo und soweit ihnen bisher S. zustand, untere Kirchendiener, b) sofern die Dienstbezüge 750 M. nicht erreichen, verabschiedete und auf Wartegeld gesetzte unmittelbare und mittelbare Reichs- und preuß. Staatsbeamte; 5. Witwen und Waisen der unter 3 und 4 genannten Personen hinsichtlich ihrer Witwen- und Waisengelder und laufenden Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln; 6. die Erben der unter 3 und 4 bezeichneten Personen hinsichtlich der Sterbe- und Gnadenmonate bzw. des Gnadenjahres der Geistlichen (KAG. §§ 41, 42; AusfAnw. Art. 26, 27; V. vom 23. Sept. 1867 — GS. 1648; G. vom 29. Juni 1886 — GS. 181 — und 22. April. 1892 — GS. 101; OVG. 7, 104). Vgl. im übrigen Beamte (Gemeindebesteuerung) und Militärpersonen (Besteuerung).

B. Von den Gemeindesteuern vom Grundbesitz, mögen diese auf Grund besonderer Steuerordnung oder in Prozenten der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden, sind befreit die Grundsteuer III A und Gebäudesteuer II als befreit aufgeführten Liegenschaften und Gebäude, von der Gemeindegewerbesteuer die Gewerbesteuer III A 1—9 aufgeführten Betriebe.

IV. Die Befreiungen von den direkten Kreissteuern folgen vermöge des Systems der Kontingentierung nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 [GS. 159] (s. Kreisabgaben) denen von den Gemeindesteuern. Doch bleiben nach § 7 letzter Absatz a. a. O. im Kreise wohnhafte oder darin Einkommen beziehende physische Personen, welchen in Abweichung von dem bisherigen Kreissteuerrechte nach dem KAG. eine gänzliche oder teilweise Einkommensteuerfreiheit zusteht, zu den auf die Einkommensteuer gelegten Kreissteuern auch insoweit beitragspflichtig, als ihr Einkommen nicht schon gemeindesteuerpflichtig ist; diese Bestimmung trifft die Mitglieder des Kgl. und des Hohenzoll. Fürstenhauses und in ihren Wohnsitzgemeinden die Standesherren und ihre Familien (vgl. oben unter III A). Ebenso ist durch § 7 letzter Absatz a. a. O. die der Gemeinde gegenüber bestehende Einkommensteuerfreiheit des Fiskus hinsichtlich seiner Ansiedelungsgüter dem Kreise gegenüber ausgeschlossen. Über die Unterschiede zwischen den Befreiungen von den Kreissteuern und denen von den Gemeindesteuern nach dem bis zum Inkrafttreten erwähnten G. vom 23. April 1906 (1. April 1907) bestehenden Rechtszustand vgl. Kreisabgaben III C, Grundsteuer III A, Gebäudesteuer II und Gewerbesteuer III A.

Steuerbehörden der direkten Steuerverwaltung. Besondere Behörden für die Verwaltung der direkten Staatssteuern bestehen in Preußen außer für Berlin nur in der Kreis- (in Hohenzollern Oberamts-)instanz. In der Zentralinstanz werden die Angelegenheiten der direkten Staatssteuern, soweit nicht das OVG. zuständig ist (vgl. Beschwerde bei direkten Steuern I), von der II. Abteilung des FM. bearbeitet. In der Bezirksinstanz — eine Provinzialinstanz zwischen Ministerium und Bezirksinstanz besteht nicht — erfolgt die Bearbeitung durch die Regierungen (s. d.). Für Berlin besteht eine besondere Bezirksbehörde für direkte Steuern in der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (s. d.). Wegen der Verbindung der Regierung mit der Berufungskommission s. letztere. Auch in der Kreisinstanz besteht allgemein eine besondere Behörde der direkten Steuerverwaltung nur für das Kataster- und Kassenwesen in den Katasterämtern (s. Katasterverwaltung) und den Kreiskassen (s. d.). Die eigentliche Steuerverwaltung und -veranlagung ist in der überwiegenden Mehrzahl der Kreise in die Hände des Landrats — bzw. in Stadtkreisen des ersten Bürgermeisters bzw. seines Vertreters oder auch in Städten mit kgl. Polizeiverwaltung — des Polizeipräsidenten (Direktors) gelegt, dem Laienkommissionen zur Seite stehen; vgl. die Artikel Steuerveranlagung, Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer, Gebäudesteuer. Besondere Beamte besitzt dementsprechend die Verwaltung der direkten Steuern außer in den Katasterbeamten und den kgl. Rentmeistern und Vollziehungsbeamten der Kreiskassen sowie den Beamten der Kreiskasse in Frankfurt a. M. (s. Kreiskassen) nur in den besonders angestellten Vorsitzenden von Einkommensteuerveranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen (nach dem Etat von 1906 im ganzen 30), sowie den bei den Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen beschäftigten Steuersekretären (s. d.), Kanzlisten und Boten. Doch sind auch die Steuersekretäre und Kanzlisten mit den entsprechenden Beamten der allgemeinen Verwaltung zu einer Gehaltsgruppe vereinigt, so daß sich die Stellen und Gehälter gegenseitig übertragen. Dasselbe gilt von den Oberregierungsräten, Regierungsräten, Regierungssekretären, Buchhaltern und Kanzlisten bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Auch der Dirigent dieser Behörde gehört zu den Beamten der allgemeinen Verwaltung. Dagegen ist dies nicht der Fall mit den im Hauptamt angestellten Vorsitzenden

Digitized by Google

von Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen. In den Bezügen sind diese Beamten den Regierungsräten der allgemeinen Verwaltung gleichgestellt, und sie erhalten auch diesen Titel und Stellenrang mit gleichalterigen Beamten der allgemeinen Verwaltung; bis dahin werden sie kommissarisch beschäftigt und behalten den Titel und Rang ihrer bisherigen Dienststellung; sie ergänzen sich zurzeit zum größten Teil aus Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsassessoren, zum geringern aus höheren Verwaltungsbeamten.

Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung. I. Die Behörden der indirekten Steuerverwaltung in Preußen (oft kurz als Steuerverwaltung, mitunter auch als Zollverwaltung bezeichnet) verwalten die in die Reichskasse fließenden Zölle und indirekten Steuern (Branntwein-, Brausteuer, Reichserbschaftssteuer, Reichsstempelabgaben, Salz-, Schaumweinsteuer, Spielkartenstempel, Tabaksteuer, Übergangsabgabe, Wechselstempel, Zigarettensteuer, Zuckersteuer), einschließlich der statistischen Gebühr, sowie ferner die zur preuß. Landeskasse vereinnahmten Steuern (Erbschafts- und Stempelsteuer). Außerdem sind sie u. a. zur Ausführung des Süßstoffgesetzes (s. d. unter I a. E.), sowie zur Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen und insbesondere des Fleischbeschaugesetzes (s. d.) berufen. Die Organisation der Verwaltung hat ihre heutige Gestaltung im wesentlichen schon in der Zeit des Zollvereins erhalten. Wenn auch der Grundsatz des Art. 36 Abs. 1 RV., wonach die Erhebung und Verwaltung der Zölle und der sonstigen gemeinschaftlichen Abgaben jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt, schon damals Geltung hatte, so wurde doch durch Art. 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 im Interesse möglichst gleichmäßiger Einrichtung der Zollbehörden eine Verabredung dahin getroffen, daß in jedem Vereinsstaate mit Ausnahme des thüring. Vereinsgebietes (s. u.) für die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden (Zollämter, Steuerämter, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) eine oder im Bedürfnisfalle mehrere Zolldirektionen (Direktivbehörden) zu bilden sind, die dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Demgemäß bestehen in Preußen 1. die Zentralbehörde. Als solche fungiert das FM. (Abt. III); 2. als Direktivbehörden für jede Provinz ein Provinzialsteuerdirektor. Ihm sind ein oder zwei Oberregierungsräte, die erforderliche Anzahl von Regierungsräten (Mitgliedern der Provinzialsteuerdirektion) und von Rechnungsbeamten einschließlich zweier Bureauvorsteher (eines für das Rechnungswesen, eines für das Expeditions- und Kanzleiwesen), sowie das nötige Bureaupersonal beigegeben; 3. als Bezirksbehörden die Hauptämter, die, soweit sie an der Grenze oder in deren Nähe gelegen sind, Hauptzollämter, sonst Hauptsteuerämter heißen. Sie bestehen aus dem Hauptamtsvorstand (Oberzollinspektor, Obersteuerinspektor), dem Hauptamtsrendanten und dem Hauptamtskontrolleur, u. a. auch noch weiteren Mitgliedern (Packhofsvorsteher, Oberrevisor). Die Handhabung und Leitung des Dienstes, sowie die Kuratel der Hauptamtskasse, deren Verwaltung Rendant und Kontrolleur gemeinsam führen, liegt im allgemeinen in den Händen des Hauptamtsvorstandes (Hauptamtsleiters); doch ist für eine Reihe von Verwaltungshandlungen die Zusammenwirkung der Hauptamtsmitglieder vorgeschrieben, so daß insofern die Hauptämter als Kollegialbehörden auftreten. Als Bureau- und Abfertigungsbeamte sind den Hauptämtern Zollsekretäre (Steuersekretäre), Zollassistenten (Steuerassistenten), Amtsdiener, hin und wieder auch andere Beamte (Oberkontrolleure, Steueraufseher, Gewichtsetzer u. dgl.) beigegeben. Unter den Hauptämtern stehen die Lokalbehörden (unteren Hebestellen einerseits und Aufsichtsbehörden andererseits). Untere Hebestellen sind die Nebenzollämter I. und II. Klasse (an der Grenze), sowie die Steuerämter I. und II. Klasse (im Innern). Diese Ämter (Unterämter) sind mit einem Obereinnehmer (Einnehmer), nötigenfalls außerdem mit Zoll- oder Steuersekretären, Assistenten, Aufsehern und Amtsdienern besetzt. Größeren Ämtern steht ein Oberkontrolleur oder Oberrevisor vor. Als Kassenkuratoren fungieren in der Regel die Bezirksoberkontrolleure (s. u.). Daneben bestehen für besondere Steuerzweige noch die Salzsteuerämter (s. Salzabgabe III f), die Zuckersteuerstellen, die Legitimationsausfertigungsstellen (s. unter Transportkontrolle), sowie im Falle des örtlichen Bedürfnisses als Delegationen der Unterämter oder Hauptämter Abfertigungsstellen (z. B. für den Eisenbahn- oder Postzollverkehr). Als Aufsichtsbeamte sind dem Hauptamtsvorstande die Obergrenzkontrolleure und die Obersteuerkontrolleure (Bezirksoberkontrolleure) untergeordnet, unter deren Leitung die berittenen oder Fußgrenzaufseher den Grenzbewachungsdienst, die Steueraufseher den Steueraufsichtsdienst verrichten. Eine besondere Stellung nehmen die Heizer, Maschinisten, Matrosen, Schiffer und Bootsführer auf den Zoll-, Wacht- und Kreuzerschiffen ein.

II. Dem FM. unmittelbar unterstellt ist das Hauptstempelmagazin in Berlin, dem die Versorgung der Haupt- und Unterämter mit Stempelmaterialien, Formularen, Waffen, Drucksachen usw. obliegt. Ferner stehen unter den Provinzialsteuerdirektoren die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter (hin und wieder noch als Stempelfiskale bezeichnet), die zugleich Mitglieder der Provinzialsteuerdirektionen sind. Diesen Beamten, denen ebenfalls das erforderliche Bureaupersonal (Sekretäre usw.) beigegeben ist, liegt die Verwaltung der Stempelabgaben und der Erbschaftssteuer, insbesondere aber die Revision der für die Stempelverwendung in Betracht kommenden Behörden, Gesellschaften u. dgl. ob; jedoch sind an der Verwaltung jener Abgaben in manchen Beziehungen auch die Haupt- und Unterämter beteiligt, die insbesondere die Vereinnahmung zu bewirken haben.

Digitized by Google

III. Die Dienstobliegenheiten und Befugnisse der einzelnen Behörden ergeben sich in der Hauptsache aus den betreffenden Abgabengesetzen (vgl. z. B. die §§ 128 u. 131 VZG.) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, zum Teil aus besonderen Geschäftsanweisungen (z. B. der Instr. für die Provinzialsteuerdirektoren vom 26. Juni 1823; AAabD. vom 5. Juli 1823), der Gesch.-Anw. für die Hauptämter vom 28. Mai 1818 und vom 18. Sept. 1867, den Anweisungen zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter bzw. für die Unterämter (AbgZBl. 1865, 2; 1880, 145). Bezüglich der Direktivbehörden ist im Art. 19 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 der Erlaß einer Geschäftsanweisung durch den BR. in Aussicht genommen worden; doch ist diese noch nicht ergangen. Die Organisation der Hauptämter und Unterämter, sowie deren Verwaltungsbefugnisse sind aus dem vom Reichsschatzamte herausgegebenen Amterverzeichnis für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Übergangsabgaben (zuletzt im Jahre 1901 erschienen) und dessen Nachträgen im ZBl. zu ersehen.

IV. In Hohenzollern werden die Obliegenheiten der Direktivbehörde durch die Regierung in Sigmaringen wahrgenommen. Vgl. hierüber und wegen der sonstigen Organisation der Steuerverwaltung in Hohenzollern, die von der vorstehend beschriebenen einigermaßen abweicht, AbgZBl. 1884, 90; 1887, 93; 1890, 181. Auch in dem preuß. Teile von Thüringen ist die Organisation abweichend. Dieser Gebietsteil bildet mit den übrigen thüring. Staaten zusammen einen Direktivbezirk, an dessen Spitze der Generaldirektor des Thüring. Zoll- und Steuervereins zu Erfurt steht (Vertrag vom 20. Nov. 1889 — GS. 1890, 13; s. auch AbgZBl. 1890, 37; 1901, 137).

Vgl. ferner Reichskontrolle der Zölle und indirekten Steuern, Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung, Bewaffnung und Uniformierung III, sowie §§ 18, 19, 128—133 VZG.

Steuerbeschwerden. Beschwerden in Sachen der direkten Steuern s. Beschwerde bei direkten Steuern.

Steuerdefraudation s. unter Steuervergehen.

Steuerdomizil im weitern Sinne ist der steuerliche Wohnsitz überhaupt, im engern derjenige der Beamten, sog. notwendiges Steuerdomizil. Das letztere war angeordnet durch § 8 des G., die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr., vom 11. Juli 1822 (GS. 184) und § 8 der denselben Gegenstand für die neuen Landesteile regelnden V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648). Hiernach war jeder Beamte bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens [s. Beamte (Gemeindebesteuerung)] als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat. Dieses sog. „notwendige Domizil" oder „S." der Beamten ist durch § 12 des sog. Kommunalsteuernotgesetzes vom 27. Juli 1885 (GS. 327) beseitigt, und bei dieser Beseitigung ist es nach § 41 KAG. verblieben, so daß also auch die Beamten hinsichtlich der Frage, wo sie einen Wohnsitz in kommunalsteuerlicher Hinsicht haben, denselben Grundsätzen wie andere Personen unterliegen.

Über den Wohnsitz im steuerlichen Sinne vgl. Wohnsitz III.

Steuereinnehmer. Verwalter oder Leiter der zu der Verwaltung der indirekten Steuern gehörigen Steuerämter II. Klasse (AbgZBl. 1904 S. 89, 95 u. 263). S. Steuerämter, sowie Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung II.

Steuererhebung. Durch § 16 Abs. 2 des G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (s. Aufhebung direkter Staatssteuern) und die V. vom 22. Jan. 1894 (GS. 5) ist seit dem 1. April 1895 den Gemeinden die Verpflichtung zur Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern auferlegt. Gesetzlich sind alle Staats- und Kommunalsteuern Bringschulden, d. h. der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer bei der ihm bezeichneten Stelle einzuzahlen. Einzelne Gemeinden haben aber, wie verschiedentlich vor dem 1. April 1895 auch der Staat in Frankfurt a. M., Hannover und Linden, eine ambulante S. eingerichtet, d. h. die Steuern werden von „Steuerempfängern" oder „Steuererhebern" in der Wohnung der Steuerpflichtigen abgeholt; erfolgt bei dieser Gelegenheit die Zahlung nicht, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, sie bis zum Fälligkeitstermine bei der ihm bezeichneten Stelle zu bewirken. Mit der ambulanten S. kann schon vor Eintritt der Fälligkeit begonnen werden; dasselbe gilt von der Anberaumung örtlicher Hebetermine. Die Mahnung (vgl. Verwaltungszwangsverfahren V) darf dagegen erst nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins ergehen. Vgl. wegen des letztern Hebeperioden und auch die Artikel Hebegebühren, Heberollen. Die eingehobene Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer muß vom Ortsheber spätestens fünf Tage vor Ablauf des Vierteljahrs nebst der Nachweisung der Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert werden; doch kann die Regierung für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke auf einem frühern Ablieferungstermin bestehen, und innerhalb der Frist können bestimmte Ablieferungstermine für die verschiedenen Ortserheber festgesetzt werden (EinkStG. § 62 in der bisherigen, § 67 in der neuen Fassung der Bek. vom 19. Juni 1906; ErgStG. § 42 der bisherigen, § 43 der neuen Fassung der Bek. vom 19. Juni 1906, bisherige AusfAnw. hierzu vom 6. Juli 1900 Art. 82, neue AusfAnw. vom 25. Juli 1906 Art. 90; KAG. § 66; AusfAnw. hierzu Art. 43 Ziff. 2).

Steuererklärungen sind im allgemeinen von dem Steuerpflichtigen der Veranlagungsbehörde in vorgeschriebener Form zu machende, vom Gesetz geforderte oder anheimgestellte Angaben über die Besteuerungsmerkmale.

I. In Preußen versteht man unter S. ohne weitern Zusatz die durch §§ 24 ff. EinkStG. vom 24. Juni 1891/19. Juni 1906 angeordnete S. zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer. Diese S. ist jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte

Digitized by Google

Steuerpflichtige auf die ergehende öffentliche Aufforderung alljährlich innerhalb der auf mindestens 2 Wochen zu bemessenden Frist nach einem, wenn auch nicht auf dem vom FM. vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formular bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien, abzugeben verpflichtet. Die Frist ist durch Art. 50 Abs. 1 AusfAnw. z. EinkStG. vom 6. Juli 1900 bzw. Art. 54 Abs. 1 der neuen vom 25. Juli 1906 ein für allemal auf die Zeit vom 4. bis 20. Jan. bestimmt. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer S. innerhalb dieser Frist berechtigt, verpflichtet aber, und zwar innerhalb der vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gestellten mindestens zweiwöchigen Frist, welche nach OVG. vom 17. April und 26. Juni 1902 — XI c 268 und XIII c 54 — bei der regelmäßigen Veranlagung frühestens am 14. Jan. ablaufen darf, nur, wenn sie von dem gedachten Vorsitzenden eine besondere Aufforderung erhalten. In der S. ist das Einkommen getrennt nach den vier vom EinkStG. unterschiedenen Quellen — Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung — anzugeben, das Einkommen von außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenem Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist besonders aufzuführen, ebenso nach der neuen Fassung des EinkStG. vom 19. Juni 1906 das Einkommen, welches auf Gewinnanteile von Gesellschaften m. b. H. entfällt; Schuldenzinsen, Lasten usw., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben. Auf Antrag ist indes dem Steuerpflichtigen, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, zu gestatten, statt der ziffermäßigen Angaben nur diejenigen Nachweisungen zu geben, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung bedarf. Für Personen unter elterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft sowie für nicht physische Personen haben deren Vertreter die S. abzugeben; insoweit der gesetzliche Vertreter rechtswirksam von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen ist, ist der zu dessen Verwaltung Berufene zur Abgabe der S. zuzulassen; für Abwesende oder sonst Verhinderte können sie Bevollmächtigte abgeben. Wer die S., zu deren Abgabe er verpflichtet ist, ohne triftige Entschuldigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgibt, verlor bisher für das betreffende Steuerjahr die Rechtsmittel gegen die Veranlagung, während er nach dem neuen G. vom 19. Juni 1906 nur einen Steuerzuschlag von 5% verwirkt; er erhält eine nochmalige besondere Aufforderung zur S. mit früher vier-, künftig zweiwöchiger Frist; kommt er auch dieser ohne triftigen Grund nicht nach, so setzt die Regierung gegen ihn einen Zuschlag von 25% der veranlagten Steuer fest; gegen die Festsetzung der Zuschläge findet die Beschwerde an den FM. binnen 4 Wochen statt (EinkStG. §§ 24—30 der bisherigen, 25—31 der neuen Fassung; frühere AusfAnw. hierzu Art. 28—31, 50—55, 61, neue Art. 32—35, 54—59, 66). Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann auf hinreichend begründeten Antrag die Fristen verlängern, in der Regel aber nicht über den 1. März hinaus; die Fristen betragen für Abwesende, je nachdem diese sich außerhalb Europas, außerhalb Deutschlands, aber innerhalb Europas oder innerhalb Deutschlands aufhalten, 6 Monate, 6 oder 3 Wochen (EinkStG. § 79 der bisherigen, 84 der neuen Fassung). Wegen der Bestrafung unrichtiger Angaben vgl. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen. Die S. gelangen nicht zur Kenntnis der Voreinschätzungskommissionen, sondern nur zu der der Veranlagungskommission und der höhern Instanzen; sie sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen (EinkStG. § 52 Abs. 3 der bisherigen, § 57 Abs. 3 der neuen Fassung, AusfAnw. Art. 70, neue Fassung 77, Ziff. 5). Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die S. Gibt ihm eine S. zu Bedenken Anlaß, so sollte er bisher in der Regel, ehe er sie formell beanstandet, versuchen, die Bedenken durch mündliche oder schriftliche Verständigung mit dem Steuerpflichtigen zu beheben. Von der Beanstandung war dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, die nach Bedarf auf vier Wochen verlängert werden konnte, über diese oder bestimmte ihm gestellte Fragen zu erklären. Nach dem neuen G. vom 19. Juni 1906 ist die Bezeichnung „Beanstandung", welche vielfach Anstoß erregte, vermieden und vorgeschrieben, daß die zu Bedenken Anlaß gebenden Punkte dem Steuerpflichtigen zur Erklärung und Angabe von Beweismitteln mit mindestens zweiwöchiger Frist mitzuteilen sind; angebotene Beweise über wesentliche, nicht ohne weiteres als richtig angenommene Tatsachen müssen erhoben werden. Auch die Veranlagungskommission selbst ist noch zur Beanstandung bzw. Erörterung berechtigt. Nur von den Angaben in dieser Weise behandelter S. darf bei der Veranlagung abgewichen werden (EinkStG. § 38 der bisherigen, §§ 39, 40 der neuen, AusfAnw. Art. 55 der bisherigen, 59, 61 der neuen Fassung).

II. Die S. bei der Ergänzungssteuer heißt „Vermögensanzeige". Eine Verpflichtung zur Abgabe einer solchen besteht nicht. Sie ist innerhalb des für die S. zur Einkommensteuer vorgeschriebenen Zeitraums abzugeben. Hinsichtlich der Fristen und Formen, ihrer Geheimhaltung und Prüfung gilt Analoges wie zu I (ErgStG. § 26; AusfAnw. Art. 33; AusfAnw. z. EinkStG. und ErgStG. Art. 55 bzw. jetzt 59, 61).

III. Die Steuererklärungspflicht bei der Gewerbesteuer beschränkt sich auf die in dem Artikel Anmeldung, steuerliche, unter IB bezeichneten Angaben bei Eröffnung eines Gewerbebetriebes.

IV. Dagegen besteht bei der Warenhaussteuer eine derjenigen bei der Einkommensteuer nachgebildete Verpflichtung jedes bereits zur Warenhaussteuer Veranlagten, auf die alljährlich im Dezember ergehende öffentliche

Digitized by Google

Aufforderung innerhalb der vom FM. auf die Zeit vom 25. Jan. bis 10. Febr. bestimmten Frist eine Warenhaussteuererklärung über die Höhe seines steuerpflichtigen Umsatzes nach dem vom FM. vorgeschriebenen Formular dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Andere Gewerbetreibende sind auf besondere Aufforderung des gedachten Vorsitzenden zur Abgabe verpflichtet, können aber auch freiwillig eine Warenhaussteuererklärung abgeben. Wer bisher nicht zur Warenhaussteuer veranlagt war, darf dies nur werden, wenn er zur S. aufgefordert war oder freiwillig eine solche abgegeben hatte. Unentschuldigte Nicht- oder nicht rechtzeitige Abgabe der S., zu der eine Verpflichtung vorliegt, zieht, wie bisher bei der Einkommensteuer, den Verlust der Rechtsmittel nach sich; eine nochmalige Aufforderung ergeht aber nicht. Was die Prüfung der S. anlangt, so ist das Wort „Beanstandung", wie nach der Novelle zum EinkStG. vermieden; aber es darf bei der Veranlagung von den Angaben der S. nur abgewichen werden, nachdem dem Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens 14tägiger Frist zur Äußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben worden ist; das eventuell doppelte Verfahren, Verständigungsversuch und Beanstandung, ist also, wie jetzt auch bei der Einkommensteuer, zusammengezogen. Im übrigen sind die die S. betreffenden Vorschriften des Warenhaussteuergesetzes (§§ 9—11; AusfAnw. zu demselben Art. 12—18) denen für die Einkommensteuererklärung im wesentlichen analog.

V. Wegen der Verpflichtung der Steuerpflichtigen zu Angaben bei der Kommunalbesteuerung s. Kommunalabgabengesetz II D 2. Im übrigen vgl. die Artikel über die einzelnen Steuern und Steuerveranlagung.

Steuererlaß ist der gänzliche oder teilweise Verzicht der Steuergewalt auf die Einziehung eines ihr zustehenden Steuerbetrags ohne Änderung der Steuerfestsetzung (vgl. hierzu Steuerermäßigung). Das EinkStG. kennt einen gesetzlich gebotenen und einen gesetzlich zugelassenen S.: 1. die veranlagte Steuer darf nicht erhoben werden a) von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden; b) von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während ihrer Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der kais. Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen wurden, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Rückkehr in diese erfolgt (EinkStG. § 65, in der neuen Fassung § 70); c) wegen der auf Gewinnanteile von Gesellschaften m. b. H. fallenden Einkommensteuer vgl. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung); die dort mitgeteilten Vorschläge der Kommission des AbgH. haben in das G. vom 19. Juni 1906 und damit in die neue Fassung des EinkStG. Aufnahme gefunden; 2. in einzelnen Fällen kann der FM. oder auf Grund einer Delegation desselben die Regierung Steuerbeträge niederschlagen, wenn ihre zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde; die Delegation dieser Befugnis auf die Regierungen ist für Fälle der letztern Art erfolgt (§ 64 bzw. jetzt 69 a. a. O.; AusfAnw. z. EinkStG. und ErgStG. Art. 82 — neue Fassung Art. 90 — Ziff. 6, 7). Die Bestimmung zu 2 gilt auch für die Ergänzungssteuer (ErgStG. § 42 Abs. 3). Ein S. in Gestalt einer Rückzahlung des bereits gezahlten Steuerbetrags kann in Fällen der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz dann gewährt werden, wenn der Betrag aus geliehenem Gelde gezahlt ist. In Fällen, welche nicht unter §§ 64, 65 (jetzt 69, 70) EinkStG. gehören, bedarf es zu einem S. einer kgl. Order (G., betr. den Staatshaushalt, § 18; vgl. Etats- und Rechnungswesen des Staates I B 1). Da der S. die Veranlagung nicht abändert, so berührt der Erlaß von Einkommensteuer auch die Kommunalzuschläge nicht. Zum Erlaß dieser sind nur die hebeberechtigten Kommunalverbände befugt. Ebenso steht nur diesen der Erlaß von Realsteuern zu, mögen sie in Prozenten der staatlich veranlagten Steuern oder als besondere Gemeindesteuer erhoben werden (StAG. vom 14. Juli 1893 § 11 Abs. 2).

Steuerermäßigung ist — im Gegensatz zum Steuererlaß (s. d.) — die Änderung einer Steuerveranlagung durch Festsetzung eines niedrigeren als des veranlagten Steuersatzes; die „Ermäßigung der Steuersätze" wegen der Kinderzahl oder wirtschaftlicher Verhältnisse bei der Einkommen- und der Ergänzungssteuer (s. die Artikel über diese Steuern) ist keine S., sondern lediglich ein Veranlagungsakt, wie die Festsetzung eines dem wirklichen Einkommen oder Vermögen entsprechenden Steuersatzes. Zur S. im engern Sinne gehören auch nicht die Herabsetzungen der veranlagten Steuersätze im Rechtsmittelverfahren, sondern lediglich die außerhalb des Rechtsmittelverfahrens stattfindenden, welche von einer den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und Bestimmtheit der Besteuerung genügenden Steuergesetzgebung nur zuzulassen sind, wenn eine Anfechtung der Veranlagung im Rechtsmittelwege nicht mehr zulässig ist, und nur in Ausnahmefällen unter vom Gesetz bezeichneten Voraussetzungen.

I. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (§ 58) kann, wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres das Einkommen eines Steuerpflichtigen infolge Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen infolge Erbgangs anderweit zur Steuer herangezogen wird — z. B. wenn sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen dadurch vermindert, daß seine Ehefrau stirbt und er deren Vermögen zum Teil an die Kinder oder Aszendenten der Ehefrau

Digitized by Google

auszahlen muß —, vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbleibenden Einkommen entsprechende S. beansprucht werden. Durch die Novelle vom 19. Juni 1906 (§ 63 der neuen Fassung des EinkStG.) ist dieser Anspruch schon bei Verminderung des Einkommens um mehr als den fünften Teil und auch dann gewährt, wenn das weggefallene Einkommen aus andern Gründen als infolge Erbgangs anderweit zur Steuer herangezogen wird. Die S. kann nicht beansprucht werden, wenn die Einkommensquelle bestehen bleibt und nur weniger als das veranlagte Einkommen liefert, ohne daß ein außergewöhnlicher Unglücksfall vorliegt, und, abgesehen von dem Fall des Erbgangs, nicht, wenn zwar die Quelle weggefallen ist oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall vorliegt, hierdurch aber das Einkommen nur um ein Viertel oder weniger vermindert ist; dabei sind nur solche Einkommensverminderungen in Rechnung zu ziehen, welche durch den Wegfall der Einnahmequelle oder den Unglücksfall verursacht sind. Ferner bleiben unberücksichtigt und können nur im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden die Einkommensverminderungen, welche nicht im Laufe, sondern vor Beginn des Steuerjahres eingetreten sind; doch sind als im Laufe des Steuerjahres eingetreten auch solche Einkommensminderungen zu betrachten, die unmittelbar mit dessen Beginn eintreten (Mitt. St. Heft 25 S. 74). Als Wegfall der Einnahmequelle gilt a) beim Einkommen aus Kapitalvermögen der Wegfall jeder einzelnen Kapitalforderung; b) bei Einkommen aus Grundvermögen für den Eigentümer der Wegfall des Eigentums am Grund und Boden bzw. am Gebäude und die Beseitigung des letztern, nicht der Übergang von Selbstbewirtschaftung zur Verpachtung oder umgekehrt, für den Pächter oder Nießbraucher der Wegfall des Pacht- bzw. Nießbrauchsrechts; c) beim Einkommen aus Handel und Gewerbe die Einstellung — nicht schon die Einschränkung — eines als besonderer Betrieb anzusehenden Unternehmens oder Unternehmensteils, einschließlich der Verpachtung; d) beim Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung nicht nur das völlige Aufhören der betreffenden Tätigkeit, sondern schon ein Wechsel eines Amts-, Dienst- oder ähnlichen Verhältnisses, z. B. beim Arzt oder Anwalt durch Wohnsitzwechsel, nicht dagegen eine vorübergehende Arbeitslosigkeit oder in der Regel der Wechsel eines bloßen Arbeitsverhältnisses. Ob die Einnahmequelle mit oder — wie nach dem früheren Klassen- und Einkommensteuergesetz erforderlich war — gegen Willen des Steuerpflichtigen weggefallen ist, ist gleichgültig. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht Krankheiten — die übrigens als täglich sich erneuernde Unglücksfälle angesehen, also berücksichtigt werden, auch wenn sie vor Beginn des Steuerjahrs begonnen haben — oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie — Krankheiten usw. anderer Mitglieder können wohl die Ausgaben vermehren, aber nicht das Einkommen vermindern —, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagel, Überschwemmung und ähnliche Naturereignisse, nicht z. B. Stockungen im gewerblichen Verkehr, schlechte Ernten. Ob die Einkommensminderung mehr als ein Fünftel bzw. bisher ein Viertel beträgt, wird durch Vergleichung des veranlagten Jahreseinkommens mit dem verbliebenen, auf das Jahr berechneten Einkommen ermittelt; bezog z. B. ein nach einem Einkommen von 3000 M. veranlagter Steuerpflichtiger vom 1. Okt. ab wegen Wegfalls einer Einnahmequelle nur noch monatlich 175 M., so sind in Vergleich zu stellen 3000 und $12 \times 175 = 2100$ M. Die Differenz zwischen dem veranlagten und dem wirklich bezogenen Einkommen muß aber mehr als ein Fünftel bzw. Viertel des erstern betragen; in dem vorgenannten Beispiel würde demnach die S. nicht eintreten, da die Einkommensminderung $6 \times 75 = 450$ M. weniger als ein Fünftel bzw. Viertel des veranlagten Einkommens beträgt. Bei mehrfachen Einkommensänderungen ist die Steuer im Ermäßigungsverfahren für die einzelnen Zeiträume nach dem jeweils bezogenen Einkommen besonders zu berechnen; ist z. B. die Veranlagung erfolgt nach 3000 M., bezogen aber sind 1. April bis 30. Sept. monatlich 250, 1. Okt. bis 31. Dez. monatlich 100, 1. Jan. bis 31. Jan. 0, 1. Febr. bis 31. März 120 M., so ist die Steuer vom 1. Okt. ab zu berechnen wie folgt: Oktober bis Dezember nach einem Jahreseinkommen von 1200 M., Januar steuerfrei, Februar und März nach Jahreseinkommen von 1440 M. Ist durch Wegfall einer Einnahmequelle, Unglücksfalle, Erbgang das ganze Einkommen weggefallen, so hat die Freistellung im Ermäßigungsverfahren zu erfolgen, die aber nach dem eingangs Bemerkten nicht identisch mit dem Steuererlaß (s. d.) ist. (Bisherige AusfAnw z. EinkStG. Art. 73 A, neue Art. 80.)

II. Analog sind die Voraussetzungen der S. bei der Ergänzungssteuer nach § 39 (40 in der Fassung der Bek. vom 19. Juni 1906) ErgStG.: Verminderung des Gesamtwertes des steuerbaren Vermögens um mehr als ein Viertel — auch künftig, nicht ein Fünftel — im Laufe des Steuerjahres durch Wegfall eines Vermögensteils oder anderweite Heranziehung eines weggefallenen Vermögensteils zur Ergänzungssteuer; doch braucht diese anderweite Heranziehung nicht eine Folge von Erbgang zu sein, sondern kann auch auf Fideikommißanfall, Abteilungs- oder Aberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung beruhen (AusfAnw. z. EinkStG. und ErgStG. Art. 73 B der bisherigen, 81 der neuen Fassung).

III. Die S. tritt bei der Einkommen- und der Ergänzungssteuer nur auf Antrag ein, dem aber, wenn er sachlich begründet ist, Folge gegeben werden muß. Der Satz ist nach dem neuen Gesetz nur bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs zulässig, in welchem die Einkommens- bzw. Vermögensminderung eingetreten ist. Es entscheidet die Regierung, gegen deren Entscheidung die binnen vier Wochen

Digitized by Google

bei ihr vorzulegende Beschwerde an den FM., nicht Berufung oder Beschwerde an das OVG., zulässig ist. (EinkStG. § 60 der bisherigen, 65 der neuen Fassung; ErgStG. § 41 der bisherigen, 42 der neuen Fassung; bisherige Ausf.-Anw. hierzu Art. 74, neue Art. 82.)

IV. Da die S. nach § 58 (63 der neuen Fassung) EinkStG. eine Änderung der Veranlagung darstellt, so zieht sie eine entsprechende Abänderung der von Gemeinden oder anderen Verbänden erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer nach sich (KAG. § 36 Abs. 2); jedoch tragen den hierdurch bei den Kreissteuern entstehenden Ausfall die Gemeinden (vgl. Kreisabgaben). Über die S. bei anderen Kommunalsteuern als den Zuschlägen zur Einkommensteuer bestehen gesetzliche Bestimmungen, welche dem Steuerpflichtigen einen Anspruch hierauf gewähren, nicht; die Befugnis zur S. ist auch hinsichtlich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Gemeindebesteuerung auf die Gemeinden übergegangen (StAG. § 11 Abs. 2).

Steuerfreie Niederlagen s. Niederlagen (zoll- und steuerfreie) B.

Steuerfreiheit des Branntweins. I. Geschichtliches. Schon § 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (wegen der in diesem Artikel, zum Teil unter abgekürzter Bezeichnung vorkommenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen vgl. Branntweinbesteuerung IIa, b, c und III) sah die Vergütung der Maischbottich- und Materialsteuer bei der Ausfuhr von Branntwein vor. Das G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins usw., vom 19. Juli 1879 dehnte die Vergütung auf solchen Branntwein aus, der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird. Das G. vom 24. Juni 1887 führte die Steuerfreiheit, die sich nunmehr auch auf die neu eingeführte Verbrauchsabgabe und den Zuschlag zu dieser bezog, auch für Branntwein ein, der zu Heil-, wissenschaftlichen, Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet wird. Die durch Nov. vom 16. Juni 1895 erfolgte Einführung der Brennsteuer hatte ferner lediglich den Zweck, Mittel für die Gewährung von weiteren Vergütungen, zunächst für solchen Branntwein zu schaffen, der ausgeführt oder zur Essigbereitung verwendet wird. Diese Brennsteuervergütung ist dann auch auf die übrigen Vergütungsfälle — mit Ausnahme der Verwendung von Branntwein zu wissenschaftlichen Zwecken — ausgedehnt worden (vgl. Branntweinbesteuerung IIa, b 1 und 4, c). Eingehende Vorschriften über die S. d. B. sind in der BfrD. gegeben, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

II. Steuerfreie Verwendung von Branntwein. a) Voraussetzungen der Steuerfreiheit. S. d. B. wird gewährt (§§ 1, 4, 14, 29, 30): 1. bei vollständiger Denaturierung von Branntwein, d. h. dessen Vermischung mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel (s. unter c); 2. bei unvollständiger Denaturierung von Branntwein, d. h. dessen Vermischung mit einem der im § 4 aufgeführten besonderen Denaturierungsmittel, hier jedoch nur behufs Verwendung des Branntweins zu bestimmten Zwecken, nach denen auch das Denaturierungsmittel verschieden ist (Appreteren von Gummizeugen, Herstellung von Brauglasur, Zelluloid, Pegamoid, Äther und einer ganzen Reihe anderer chemischer Präparate — beispielsweise Bleiweiß, Chloroform, Jodoform, Kollodium, Salizylsäure, Tannin —, Verbandstoffen, Essig, Farblacken, Stempelfarben, Tinten, Bettstreichwachs, Brauerpech, Lacken und Polituren, wissenschaftlichen — medizinischen, botanischen, zoologischen — Präparaten zu Lehrzwecken, Natronseifen, Wollfetten). Der mit 5 l Holzgeist oder 0,5 l Pyridinbasen auf je 100 l Alkohol denaturierte Branntwein darf zu gewerblichen Zwecken aller Art, einschließlich der Heilmittelbereitung, verwendet werden; 3. ohne Denaturierung für Branntwein, der nachweislich von Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken, oder von militär-technischen Anstalten, Pulver- und Knallquecksilberfabriken zur Herstellung von rauchschwachem Pulver, Zündsätzen, Knallquecksilber und Lacken, die zur Fertigstellung von Munition bestimmt sind, oder zu besonders zugelassenen Zwecken, verwendet wird. Allgemeine Voraussetzung ist, daß der Branntwein sich unter Steuerkontrolle befindet (s. Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag II c) und höchstens 1% an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation besitzt.

b) Umfang der Steuerfreiheit. Die Steuerfreiheit umfaßt den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages, die Vergütung der Maischbottichsteuer mit 0,16 M. für das Liter Alkohol, wenn der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat, und in den Fällen der Denaturierung die Vergütung der Brennsteuer mit zurzeit 0,08 M. für das Liter Alkohol. Daß der Branntwein nachweislich dieser Steuer unterlegen hat, ist nicht nötig (§ 1 Abs. 3 und AbgZWi. 1906, 3).

c) Die Denaturierung. Die vollständige Denaturierung erfolgt durch Zusetzung von 2,5 l eines Gemisches von vier Teilen Holzgeist und einem Teil Pyridinbasen, dem eine gewisse Menge von Lavendelöl oder Rosmarinöl hinzugefügt werden darf, auf je 100 l Alkohol. Sie kann ferner in der Weise erfolgen, daß nur 1,25 l dieses allgemeinen Denaturierungsmittels und außerdem 0,25 l Kristallvioletlösung und 2—20 l Benzol zugesetzt werden (§ 3). Zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels sind bestimmte, der Revision durch Steuerbeamte und amtlich beauftragte Chemiker unterliegende Gewerbsanstalten ermächtigt (§ 6). Die Denaturierungsmittel sind chemisch zu untersuchen und — bis auf Essig, für den besondere Vorschriften gelten — bis zu ihrer Verwendung unter amtlichem Verschluß aufzubewahren (§§ 5, 22). Bei der Abfertigung zur Denaturierung ist in der Regel für jedes Gefäß die zu denaturierende Alkoholmenge und die zuzusetzende Menge des Denaturierungsmittels festzustellen; die Beamten haben sich von der Unveränderthelt des Dena-

Digitized by Google

turierungsmittels, das der Anmeldende zu stellen hat, zu überzeugen und auf eine gründliche Vermischung des Mittels mit dem Branntwein hinzuwirken (§§ 9—11). Es ist verboten, aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel auszuscheiden oder dem Branntwein Stoffe beizufügen, durch die die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels vermindert wird (§ 12); bei der Verwendung denaturierten Branntweins im Gewerbebetriebe ist dessen Wiedergewinnung (Renaturierung) nur mit bestimmten Beschränkungen zulässig (§ 13). Der vollständig denaturierte Branntwein darf zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, die zum menschlichen Genusse dienen können, nicht verwendet werden. Sonst bestehen für seine Verwendung keine Einschränkungen; wohl aber bestehen solche für den Handel damit (§§ 14, 15; s. auch Kleinhandel II). Dagegen wird bei dem unvollständig denaturierten Branntwein durch weitere Maßnahmen auf die Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung hingewirkt (§ 2). Hier ist Genehmigung erforderlich, die aus bestimmten Gründen versagt werden kann (§ 16); der Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke, nur in der angemeldeten Weise und in der Regel nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Denaturierung erfolgt (§ 7). Für die Lagerung und Verwendung des Branntweins gelten, namentlich wenn daneben Ausschank von Branntwein oder Kleinhandel damit betrieben werden, erschwerte Vorschriften (§§ 19—20); auch hat jährlich mindestens eine Bestandsaufnahme stattzufinden, bei der eine Versteuerung der Fehlmenge Platz greift, wenn unzulässige Verwendung des Branntweins als erwiesen anzunehmen ist (§ 21). Besondere Vorschriften gelten nach den §§ 22—27 für die Denaturierung mit Essig (insbesondere keine Bestandsaufnahme), mit Holzgeist oder mit Terpentinöl (Zulässigkeit der Abgabe des Branntweins an andere unter bestimmten Kontrollen), sowie für die Verwendung des durch unvollständige Denaturierung gewonnenen Äthers oder Essigäthers. Die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturierten Branntweins stattfindet, unterliegen der Revision durch Steuerbeamte, wobei u. a. Proben von Branntwein entnommen werden können (§ 28).

d) Steuerfreie Verwendung ohne Denaturierung. Von den eingehenden Vorschriften mag nur hervorgehoben werden, daß auch hier Genehmigung erforderlich ist (§ 31), und daß der Branntwein nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet und insbesondere in der Regel nicht an andere abgegeben werden darf (§ 34). Bei der Abfertigung des Branntweins gelten Erleichterungen, wenn es sich um geringe Mengen handelt (§ 37). Für die Lagerung kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie beim undenaturierten Branntwein (§ 38). Wie bei diesem, haben Bestandsaufnahmen stattzufinden, wobei in dem zu führenden Abrechnungsbuche die Bescheinigung abzugeben ist, daß der nicht mehr vorhandene Branntwein ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken Verwendung gefunden hat. Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist auf Grund des Abrechnungsbuches festzustellen; über Fehlmengen ist hinwegzusehen, wenn sie auf Verdunstung u. dgl. beruhen (§§ 40—42). Wegen der Revision durch Steuerbeamte gilt das zu c Gesagte (§ 46).

III. Steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten. a) Voraussetzungen der Steuerfreiheit. Steuerfreiheit wird gewährt bei der Ausfuhr: 1. von rohem und gereinigtem Branntwein, der unter Steuerkontrolle steht und keinen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation als 1 % besitzt; 2. von Trinkbranntwein, versetztem Branntwein, Likören, Fruchtsäften, Punschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmten Essenzen sowie von Fluidextrakten und Tinkturen; 3. von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern; 4. von Ameisen-, Baldrian-, Butter-, Opal- und Subazinäthern, sowie Gemischen dieser Äther miteinander oder mit Branntwein. Für die unter 3 bezeichneten Fabrikate wird stets, für die unter 2 und 4 bezeichneten in der Regel die Steuerfreiheit nur dem Hersteller selbst gewährt (§§ 48, 59, 71).

b) Umfang der Steuerfreiheit. Für Branntwein (a 1), sowie für solche Trinkbranntweine (a 2), die aus nicht im freien Verkehr befindlichen Branntwein hergestellt sind, tritt Erlaß und Vergütung der Verbrauchsabgabe, des Zuschlages, der Maischbottichsteuer und der Brennsteuer in dem unter IIb bezeichneten Umfange ein. In den übrigen Fällen wird die Verbrauchsabgabe mit 0,70 M., die Maischbottichsteuer mit 0,16 M. und die Brennsteuer mit 0,08 M. vergütet, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Branntwein nachweislich diesen Steuern bzw. dem genannten Verbrauchsabgabensatz unterlegen hat (§§ 49, 57 Abs. 2; AbgZWl. 1906, 3).

c) Abfertigung des Branntweins und Kontrollmaßregeln. Die Abfertigung erfolgt mittels Begleitscheines I nach den Bestimmungen der BeglO. (vgl. Branntweinverbrauchsabgabe II f 1), jedoch stets unter Verschluß oder amtlicher Begleitung (§§ 50 bis 56; s. auch Ausfuhr unter III, 1). Bei Branntweinfabrikaten (a 2—4), die aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, hat der Versender im Begleitschein zu bescheinigen, daß zu ihrer Herstellung nur versteuerter Branntwein verwendet ist (§ 57 Abs. 1). Bei der Ermittelung des Alkoholgehaltes sind die Bestimmungen der AO. für Branntweinfabrikate, insbesondere deren § 16 zu beachten. Für Branntwein und Branntweinfabrikate, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen einer Be- oder Verarbeitung zum Zwecke der Ausfuhr unterzogen werden, kann genehmigt werden, daß die Steuerfreiheit schon bei der Aufnahme in diese Räume gewährt wird. Sämtliche in die Räume (Ausfuhrlager) aufgenommene Branntweine und Fabrikate müssen dann unter Zollkontrolle ausgeführt werden (§ 58). Weitere Bestimmungen über die Abfertigung

Digitized by Google

im Falle zu a 2, sowie über die Abfertigung und Kontrollierung in den Fällen zu a 3 und a 4 sind in den §§ 60—76 enthalten. Hervorzuheben ist, daß in den Fällen zu a 3 und 4 Genehmigung erforderlich ist und daß die Gewerbsanstalten, denen diese erteilt wird, im Falle zu a 3 unter Steueraufsicht stehen (§§ 61, 70, 72).

IV. Steuerfreiheit für Alkoholverluste. Für Verlustmengen, die bei der Versendung von Branntwein unter Steuerkontrolle sowie bei der Lagerung und Reinigung von Branntwein unter Steuerkontrolle festgestellt werden, tritt unter bestimmten Voraussetzungen Erlaß bzw. Vergütung der Verbrauchsabgabe, des Zuschlages dazu und der Maischbottichsteuer ein (§ 77). Es wird hierüber auf die Artikel Branntweinverbrauchsabgabe II f 1 γ und δ, und Branntweinreinigungsanstalten IV verwiesen.

V. Verfahren bei der Gewährung der Steuervergütung. Soweit es sich in den Fällen zu II, III und IV nicht bloß um den Erlaß einer noch nicht entrichteten, sondern — wie dies bei der Maischbottich- und Brennsteuer regelmäßig, bei der Verbrauchsabgabe nur ausnahmsweise (III b) der Fall ist — um die Zurückzahlung einer bereits gezahlten oder, wie dies bei der Brennsteuer der Fall sein kann, einer als gezahlt fingierten Steuer (Vergütung) handelt, werden von der Direktivbehörde Vergütungsscheine ausgestellt (§§ 77, 78). Der Betrag, über den diese lauten, kann in derselben Weise wie der Betrag der Kontingentscheine (s. d.) auf Branntweinsteuer aller Art statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann ferner nach Ablauf einer gewissen Frist bei jeder Steuerstelle bar erhoben werden (§ 79). Wegen der Gültigkeitsdauer und der Folgen eines Verlustes der Scheine gelten nach § 81 gleichfalls dieselben Bestimmungen wie bei den Kontingentscheinen (s. d.).

VI. Strafbestimmungen. Es kann in dieser Hinsicht auf die Artikel Branntweinverbrauchsabgabe unter II h und Maischbottichsteuer unter II f verwiesen werden.

VII. Wegen statistischer Angaben über die S. d. B. vgl. Branntweinbesteuerung VI.

Steuergesellschaften s. Gewerbesteuer II und III B.

Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen. Steuerhinterziehungen bei direkten Steuern sind Handlungen oder Unterlassungen des Steuerpflichtigen — bzw. seines gesetzlichen Vertreters — zu dem Zwecke der Vermeidung seiner gesetzlich begründeten Heranziehung zu einer direkten Steuer überhaupt oder doch in dem vollen gesetzlichen Umfange. Neben den Steuerhinterziehungen sind in den Steuergesetzen in verschiedenem Umfange auch bloße Ordnungswidrigkeiten unter Strafe gestellt.

I. Einkommen- und Ergänzungssteuer. Wegen Einkommensteuerhinterziehung wird bestraft, und zwar, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 M., wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen; b) seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider steuerpflichtiges Einkommen verschweigt. Wegen Ergänzungssteuerhinterziehung werden unrichtige und unvollständige Angaben über das steuerbare Vermögen unter denselben Voraussetzungen bestraft; aber mit Rücksicht auf die geringe Höhe der Steuer tritt an die Stelle des 4- bis 10fachen der 10—25fache Betrag derselben. Ist zwar im übrigen jener Tatbestand der Hinterziehung — auch die Wissentlichkeit — gegeben, aber nach den Umständen anzunehmen, daß nicht die Absicht der Steuerhinterziehung vorlag, so tritt Geldstrafe von 20 bis 100 M. ein. Völlige Straffreiheit tritt ein, wenn der Steuerpflichtige, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt bzw. das verschwiegene Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald der Vorsitzende der Veranlagungskommission die erste Maßnahme zur Feststellung des Tatbestandes ergriffen und in einer zu den Akten zu nehmenden Verfügung ausdrücklich festgestellt hat, daß die Untersuchung eingeleitet werde; diese Anordnung hat er zu treffen, sobald begründeter Verdacht vorliegt. Ordnungsstrafen treffen ferner, und zwar bis 300 M. die Verweigerung, unentschuldigte Unterlassung, unrichtige oder unvollständige Erteilung der von den Hausbesitzern und Haushaltungsvorständen für die Zwecke der Personenstandsaufnahme vom Gesetz verlangten Auskünfte, bis zu 20 M. die Unterlassung rechtzeitiger An- und Abmeldung beim Wohnsitzwechsel. Unbeitreibliche Geldstrafen werden nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Vorschriften des StGB. in Haft umgewandelt. Dagegen verjähren die Zuwiderhandlungen nicht wie die Übertretungen in drei Monaten, sondern in fünf Jahren. Dem gerichtlichen Strafverfahren geht eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung voraus, es sei denn, der Beschuldigte hat in Preußen keinen Wohnsitz oder die Regierung hält aus sonstigen Gründen die sofortige Abgabe an das Gericht für angezeigt oder der Angeschuldigte verzichtet auf die vorläufige Straffestsetzung. Ist aber eine solche erfolgt, so wird die Sache an das Gericht abgegeben, wenn der Beschuldigte die vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten des Verfahrens nicht binnen der ihm bestimmten Frist freiwillig zahlt. Die Regierung, nicht aber die Richter, können unter das gesetzliche Mindestmaß der Strafe herabgehen. Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer ver-

Digitized by Google

bleibt stets ausschließlich der Verwaltungsbehörde. (EinkStG. §§ 66—68 u. 70 der bisherigen, 72—74 u. 76 der neuen Fassung; ErgStG. §§ 43, 44 der bisherigen, 44, 45 der neuen Fassung; AusfAnw. hierzu Art. 84 der bisherigen, 92 der neuen Fassung; G., betr. Ergänzungen des EGStGB., vom 22. Mai 1852 — GS. 250 — Art. V; B. vom 25. Juni 1867 — GS. 921 — Art. XI; EGStGB. vom 31. Mai 1870 — BGBl. 195 — § 2.)

II. Bezüglich der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen s. Hausiergewerbe (Besteuerung) F. Bei der Wanderlagersteuer (vgl. Wanderlager und Wanderlagersteuer) wird mit dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer bestraft, wer ein wanderlagersteuerpflichtiges Geschäft beginnt oder fortsetzt, ohne die vorgeschriebene zuvorige Anzeige hiervon unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes gemacht und die Steuer entrichtet zu haben. Das Strafverfahren ist dasselbe wie bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Strafen fließen zur Staatskasse. (Wanderlagersteuergesetz § 7; AusfAnw. hierzu Ziff. 8.)

III. Gebäudesteuer. Wer es seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider unterläßt, neu entstandene Gebäude, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden oder Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, in welchem sie zur Besteuerung gelangen müssen, oder Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, durch welche gewerbliche Gebäude in die Kategorie der mit 4% zu besteuernden übertreten, binnen drei Monaten nach Ablauf des Etatsjahrs, in dem die Veränderung eingetreten ist, beim Katasteramt anzumelden, verfällt in eine Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages der Steuer, welche dem Staate, falls er die Gebäudesteuer noch erhöbe, durch die Unterlassung vorenthalten sein würde. Ist über eine Vorenthaltung nicht erfolgt, so beträgt die Strafe 1—15 M. Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte binnen einer vom Landrat — bzw. in Stadtkreisen Gemeindevorstande — zu bestimmenden Frist Strafe und Kosten freiwillig zahlt. Strafe und Kosten gebühren auch nach dem 1. April 1895 dem Staat. (Gebäudesteuergesetz § 17 Abs. 3; StAG. § 8; vgl. Gebäudesteuer.)

IV. Dieselben Bestimmungen hinsichtlich Höhe der Strafe und Strafverfahren bestehen bei der Grundsteuer gegen Unterlassung der Anmeldung von Änderungen, welche die Steuerpflicht oder Steuererhöhung eines Grundstücks bedingen (G. vom 8. Febr. 1867 — GS. 185 — § 34). Für die Rheinprovinz und Westfalen bestehen indes Strafbestimmungen nicht.

V. Gewerbesteuer, Betriebssteuer und Warenhaussteuer. Es wird als Steuerhinterziehung mit dem doppelten Betrage der Jahressteuer bestraft die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes (s. Anmeldung, steuerliche). Geldstrafe bis 300 M. trifft denjenigen, der a) die Verpflichtung der juristischen Personen usw. zur Einreichung der Geschäftsberichte usw. oder die Verpflichtung, auf besondere Aufforderung des Gemeindevorstandes über Art des Gewerbes, Betriebsstätten, Art und Zahl der Hilfspersonen, Maschinen und auf Aufforderung des Vorsitzenden des Steuerausschusses über die Klasse, in welche Ertrag und Anlage- und Betriebskapital fallen, Auskunft zu geben, nicht erfüllt oder diese Auskünfte wissentlich unvollständig oder unrichtig abgibt; b) den zuständigen Personen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräte verweigert (vgl. Gewerbesteuer III E d und Steuererklärungen). Wegen des Verfahrens und der Umwandlung der Strafe in Haft gilt dasselbe wie bei der Einkommensteuer (s. o. unter I). Die Strafen fließen zur Staatskasse. (GewStG. §§ 70, 71, 73; AusfAnw. hierzu Art. 51; Anw. zur Veranlagung der Betriebssteuer Art. 9; StAG. § 8.) Diese Strafbestimmungen finden auch auf die Warenhaussteuer (s. Warenhäuser und Warenhaussteuer) sinngemäße Anwendung (Warenhaussteuergesetz § 13 Abs. 2, 3; AusfAnw. zu demselben Art. 34).

VI. Soweit nach dem Kommunalabgabengesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Gemeindesteuerordnungen den Steuerpflichtigen der Gemeindebehörde gegenüber die Verpflichtung zur Auskunftserteilung auferlegt ist, werden in der Absicht der Steuerhinterziehung gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit 100 M. bestraft; ist die unrichtige oder unvollständige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3—100 M. ein. Dieselben Strafen wie im Veranlagungsverfahren treten ein, wenn die Angaben zur Begründung des Einspruchs (s. Einspruch in Steuerangelegenheiten 2) gemacht sind. Wegen Straffreiheit bei rechtzeitiger Berichtigung bzw. Ergänzung gilt dasselbe wie bei der Einkommensteuer (s. o. unter I), ebenso hinsichtlich des Verfahrens und der Umwandlung der Geldstrafen; nur tritt der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung und ist dem Gemeindevorstand nicht das Recht eingeräumt, unter das gesetzliche Strafminimum herabzugehen. Außerdem können in den Steuerordnungen Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis zu 30 M. angedroht werden, deren Festsetzung stets durch den Gemeindevorstand in Form des Strafbescheides nach den Regeln des § 459 StPO. zu erfolgen hat und nach den dortigen Regeln anfechtbar ist. (KAG. §§ 79, 81, 82; AusfAnw. hierzu Art. 48, 50.)

VII. Während die unter I—VI besprochenen Strafbestimmungen den Schutz des Steuerberechtigten gegen Schädigungen durch den Steuerpflichtigen bezwecken, sind im EinkStG., ErgStG., GewStG., Warenhaussteuergesetz und KAG. auch solche zum Schutze des letztern gegeben. Nach allen diesen Gesetzen werden die bei der Veranlagung beteiligten Beamten und Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, wenn sie die bei der Veranlagung oder Bear-

Digitized by Google

beitung der Rechtsmittel gegen dieselbe zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer von ihm abgegebenen Steuererklärung, Vermögensanzeige oder Auskunft oder der hierüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; dieselbe Strafe trifft nach dem GewStG. und Warenhaussteuergesetz auch die unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist a) bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer die Regierung und der Steuerpflichtige; b) bei der Gewerbe- und Warenhaussteuer hinsichtlich des Vorsitzenden und der Mitglieder des Steuerausschusses der Steuerklasse I der ZM., im übrigen die Regierung, in beiden Fällen jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafverfolgung stattfinden muß, wenn sie der Steuerpflichtige unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen; c) bei der Gemeindebesteuerung der Gemeindevorstand und der Steuerpflichtige, gegen Mitglieder des Gemeindevorstands auch die Kommunalaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist stets das gerichtliche. (EinkStG. § 69, neue Fassung § 75; ErgStG. § 46, neue Fassung § 47; GewStG. § 72; Warenhaussteuergesetz § 13 Abs. 3; KAG. § 80.)

Für das Gebiet der indirekten Steuern s. Steuervergehen.

Steuerkataster sind amtliche Verzeichnisse der bei der und für die Veranlagung direkter Steuern ermittelten, für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen, im engern Sinne Verzeichnisse, welche nicht nur für eine einzelne Veranlagung, sondern unter Eintragung der eintretenden Veränderungen für eine längere Zeitdauer bestimmt sind, während die nur für einzelne Veranlagung dienenden als „Steuerlisten" bezeichnet werden. In Preußen werden als S. in der Gesetzessprache nur die Grundsteuerkataster, im Sprachgebrauch auch die Gebäudesteuerbücher bezeichnet. Vgl. Kataster.

Steuerklassen sind die innerhalb einer einzelnen Steuer unterschiedenen Gruppen von steuerpflichtigen Personen oder Objekten, für welche die Besteuerung nach materiell oder formell von denen für die andern Gruppen abweichenden Grundsätzen erfolgt. Der Begriff fällt nicht zusammen mit dem der „Steuerstufen", die sich nicht durch voneinander abweichende Besteuerungsgrundsätze, sondern nur durch die Höhe der Steuersätze unterscheiden. Die Abgrenzung der S. kann nach Art oder Umfang der Besteuerungsmerkmale erfolgen. S. nach der Art der letztern enthielt die preuß. Gewerbesteuer bis zum GewStG. vom 24. Juni 1891 (s. Gewerbesteuer II) und die Klassensteuer (s. d. und Einkommensteuer II) bis zu dem G. vom 25. Mai 1873, während die sog. „klassifizierte Einkommensteuer" niemals S. gehabt hat, sondern stets nur Steuerstufen. Von den heutigen direkten Steuern Preußens kennen die Bezeichnung S. nur noch die Realsteuern. Bei der Gewerbesteuer (s. d. III) sind die S. aber nicht mehr qualitativ, sondern quantitativ nach der Höhe des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals abgegrenzt; gleichwohl sind es wirkliche S., weil die Veranlagung materiell und formell verschieden ist. Bei der Grundsteuer (s. d. III) sind S. die Kulturarten, dagegen die Bonitätsklassen innerhalb derselben in Wahrheit Steuerstufen. Bei der Gebäudesteuer (s. d. II) bestehen zwei S., die mit 4% und die mit 2% zu besteuernden Gebäude. Bei der Einkommensteuer bestehen tatsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Veranlagungsverfahrens zwei S., Steuerpflichtige mit Einkommen bis zu 3000 M. und solche mit Einkommen über 3000 M.

Steuerkredite s. Stundung der indirekten Steuern.

Steuerpflicht ist die Verpflichtung, sich dem Besteuerungsrechte eines öffentlichrechtlichen Verbandes zu unterwerfen. Die gebräuchliche Unterscheidung von subjektiver und objektiver S. ist ungenau; denn eine „Pflicht" kann immer nur eine Person oder Personenmehrheit haben. Was man mit objektiver S. bezeichnet, ist in Wahrheit die Begründung und Umgrenzung der S. durch objektive Tatsachen (Besitz oder Bezug von Sachgütern, wirtschaftliche Vorgänge usw.), und die Vorschriften einzelner Steuergesetze über die „objektive S." bezeichnen den Gegenstand, den Maßstab, die Bemessungsgrundlage der Steuer. Vgl. im übrigen Steuer und über die S. bei den einzelnen Steuern die Artikel über letztere sowie Doppelbesteuerung, Erwerbsgesellschaften, Juristische Personen VI, Beamte (Gemeindebesteuerung), Militärpersonen (Besteuerung).

Steuerreklamationen s. Reklamationen (in Steuerangelegenheiten).

Steuerreste s. Verjährung von Steuern und Abgaben.

Steuersekretäre, Steuersupernumerare s. Steuerbeamte der direkten Steuerverwaltung; Subalternbeamte (Prüfung) und Hilfsbeamte (steuerliche).

Steuersenate beim Oberverwaltungsgericht. Zur Erledigung der Beschwerden in Staatssteuersachen (Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- und Warenhaussteuersachen), für welche das OVG. zuständig ist, bestehen zurzeit drei Steuersenate, die in der gleichen Weise wie die anderen Senate des Gerichtshofs (s. Oberverwaltungsgericht) zusammengesetzt sind und gebildet werden. Die durch das G. vom 26. März 1893 (GS. 60) zugelassene und seitdem geübte Einteilung erst des einen und dann auch des zweiten Steuersenats in Kammern ist mit der Errichtung des dritten im Jahre 1900 wieder beseitigt worden. Einer Entscheidung der vereinigten Steuersenate — nicht der sämtlichen vereinigten Senate des OVG. — bedarf es bei Abweichung in einer Rechtsfrage von einer frühern Entscheidung eines Steuersenats oder der ehemaligen Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate (G. vom 26. März 1893 Art. 5, 6). Die wichtigeren Entscheidungen der Steuersenate werden in Ergänzungsbänden zu den Entscheidungen des OVG. unter dem

Digitized by Google

Titel „Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen" veröffentlicht.

Steuerstrafen s. Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen.

Steuerveranlagung. I. Begriff. S. ist im weitern Sinne der Inbegriff der auf die Feststellung der einzelnen Steuerschuldigkeiten, des von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden oder als Grundlage für eine solche Feststellung durch einen andern steuerberechtigten Verband dienenden Steuerbetrages, gerichteten Tätigkeit der Steuerverwaltung und ihrer Hilfsorgane. Sie umfaßt also in diesem Sinne alle derartigen Tätigkeiten bis zur endgültigen Feststellung der Steuerschuldigkeiten, somit einschließlich des Rechtsmittelverfahrens. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man unter S. nur diese Tätigkeiten zur erstinstanzlichen Feststellung der Steuerschuldigkeiten und im engsten Sinne auch diese nur mit Ausschluß der zur Vorbereitung dieser Feststellung dienenden Geschäfte. Wegen des Rechtsmittelverfahrens s. die Artikel über die einzelnen Steuern sowie Rechtsmittel, Einspruch in Steuerangelegenheiten, Berufung in steuerlichen Angelegenheiten, Beschwerde bei direkten Steuern, Reklamationen (in Steuerangelegenheiten), Remonstration, Rekurs als Rechtsmittel in direkten Steuerangelegenheiten und über die Veranlagung der Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Hausiergewerbe-, Wanderlager- und Warenhaussteuer, Kommunalabgaben, Kreissteuern die Artikel über diese Steuern. Hier soll nur die Veranlagung zur Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer im engern Sinne, also ausschließlich des Rechtsmittelverfahrens, über einschließlich der Verbreitung der Veranlagung zur Darstellung gelangen.

II. Die Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer nach dem EinkStG. vom 24. Juni 1891/19. Juni 1906 und dem ErgStG. vom 15. Juli 1893/19. Juni 1906.

A. Ort der Veranlagung. Die Veranlagung erfolgt in der Regel dort, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (s. d.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz hat der Steuerpflichtige die Wahl; macht er vom Wahlrecht nicht Gebrauch, so gilt von mehreren Veranlagungen die höchste. Preußen, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, werden am letzten inländischen Wohn- oder Aufenthaltsort veranlagt, nichtphysische in Preußen ihren Sitz habende Personen am Orte ihres Sitzes in Preußen, Personen, die nur wegen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes in Preußen oder wegen einer Besoldung usw. aus der preuß. Staatskasse steuerpflichtig sind, am Ort des Grundbesitzes, Gewerbebetriebes oder der zahlenden Kasse. Ergibt sich nach diesen Regeln der Veranlagungsort nicht, so bestimmt ihn der FM. (EinkStG. § 20, in der neuen Fassung § 21; ErgStG. § 20; AusfAnw. zu beiden Art. 35, in der neuen Fassung Art. 39).

B. Die Vorbereitung der Veranlagung beginnt mit der Personenstandsaufnahme (s. d.). Der Gemeinde(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie sonstige für die Veranlagung relevante Verhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Das Ergebnis trägt er in die Staatssteuerliste ein, für die Personen mit Einkommen bis zu 900 M., wo deren Veranlagung erforderlich ist, in eine Gemeindesteuerliste. Er bereitet ferner die Staatssteuerrolle vor, stellt ein Verzeichnis der seines Erachtens nach Einkommen von mehr als 3000 M. zu veranlagenden und der bisher nach einem solchen veranlagten Personen sowie ein Verzeichnis der zu veranlagenden nichtphysischen Personen auf. Hierauf erfolgt so rechtzeitig, daß sie bis zum 8., in großen Städten bis zum 20. Dezember abgeschlossen ist, eine Voreinschätzung der mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zu veranlagenden physischen Personen durch die Voreinschätzungskommission. Diese ist für jede einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) oder — nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit dem BezA. — für mehrere gebildet; sie besteht aus dem Gemeinde(Guts-)vorsteher bzw. einem von der Regierung bestimmten der mehreren Gemeinde(Guts-)vorstehern als Vorsitzendem und auf drei Jahre in der Mehrzahl gewählten, in der Minderzahl von der Regierung ernannten Mitgliedern; jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk muß mindestens durch ein gewähltes Mitglied vertreten sein. In gleicher Weise werden Stellvertreter bestellt. Große Voreinschätzungskommissionen können in Unterkommissionen geteilt werden. Diese bleiben aber unter der Oberleitung des Vorsitzenden. Die Mitglieder werden an Eides Statt auf pflichtmäßige Tätigkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission prüft die Vorarbeiten des Gemeindevorstandes und schlägt die Steuersätze auf Grund ihrer Schätzung des Einkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch deren Bestimmungen über den Abzug von 50 M. für jedes Kind und über die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse (vgl. Einkommensteuer III C) vor und trägt die Vorschläge in die Staatssteuer- und Gemeindesteuerliste ein; hinsichtlich der nach ihrem Urteil mit mehr als 3000 M. zu veranlagenden Personen prüft sie nur die Eintragungen des Gemeindevorstands, schlägt aber keinen Steuersatz vor; mit den nichtphysischen Personen hat sie sich überhaupt nicht zu befassen, und von den Steuererklärungen erhält sie keine Kenntnis (EinkStG. §§ 21—23, 31, 32 in der bisherigen, 22—24, 32, 35 in der neuen Fassung; AusfAnw. Art. 36—45 in der bisherigen, 40—49 in der neuen Fassung). Bei der Ergänzungssteuer findet eine Voreinschätzung nicht statt, wohl aber eine Vorbereitung der Veranlagung durch die Schätzungsausschüsse (s. d.), deren Arbeiten wieder vorbereitet werden durch die Katasterkontrolleure (s. Grundvermögen). Der Katasterkontrolleur stellt hinsichtlich des Grundvermögens für jeden Steuerpflichtigen einen

Digitized by Google

Schätzungsbogen auf. Über das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital wird für jeden Steuerpflichtigen vom Vorsitzenden des für seine Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses ein Personalblatt aufgestellt; ebenso stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission seine Ermittelungen in einem Personalblatt zusammen; Schätzungsbogen und Personalblätter gibt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach einer Vorprüfung an den Schätzungsausschuß, ebenso die sonstigen Vorarbeiten, wie ein Pächterverzeichnis (s. Grundvermögen) und die von den Gemeinde(Guts-)vorständen aufzustellenden Nachweisungen der gewerbesteuerfreien Gewerbetreibenden. Wegen des Kapitalvermögens wird das Gutachten des Ausschusses nur in gewissen Fällen eingeholt (s. Kapitalvermögen, Schätzungsausschüsse). Die Gutachten des Schätzungsausschusses werden in die Schätzungsbogen, Personalblätter und die ihm wegen des Kapitalvermögens, ebenfalls nach vorgeschriebenem Muster, gemachten Vorlagen eingetragen. Die Arbeiten des Schätzungsausschusses müssen bis zu dem Termin für den Eingang der Vermögensanzeigen, der mit dem der Steuererklärungen zusammenfällt (vgl. Steuererklärungen), erledigt sein (ErgStG. §§ 22—24; AusfAnw. Art. 22—32). An die Voreinschätzung und die Arbeiten des Schätzungsausschusses schließt sich die Prüfung der Steuererklärungen und Vermögensanzeigen (hinsichtlich beider s. Steuererklärungen) und der ihm eingereichten Vorarbeiten der Voreinschätzungskommissionen und Gemeindevorstände, sowie des Schätzungsausschusses durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission an. Auf Grund des ihm zugegangenen und sonst von ihm gesammelten Materials stellt er eine Einkommens- und Vermögensnachweisung über alle nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. zu veranlagenden physischen und sämtliche nach ihrer Art steuerpflichtigen nichtphysischen Personen nach vorgeschriebenem Muster, gesondert nach Gemeinde(Guts-)bezirken und innerhalb dieser nach physischen und nichtphysischen Personen auf. Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann die Nachweisung für mehrere Jahre und in Form einzelner Karten für jeden Steuerpflichtigen eingerichtet werden (EinkStG. § 35, in der neuen Fassung 36; AusfAnw. Art. 47—49, 55, in der neuen Fassung 51—53, 59).

C. Die eigentliche Veranlagung erfolgt gleichzeitig für die Einkommen- und von drei zu drei Jahren für die Ergänzungssteuer durch die Einkommensteuerveranlagungskommission, auch nur Veranlagungskommission (VK.) genannt. Sofern indes deren Vorsitzender mit dem für einen Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 3000 M. von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersatz einverstanden ist, setzt er diesen ohne Zuziehung der VK. fest; nur wenn eine Steuererklärung vorliegt, erfolgt stets die Veranlagung durch die VK. Für jeden Kreis wird eine VK. gebildet; ausnahmsweise können für einen Kreis mehrere gebildet werden, deren Zuständigkeit räumlich abzugrenzen ist. Die VK. besteht aus dem Vorsitzenden, nämlich in der Regel dem Landrat (Oberbürgermeister, Polizeipräsident), in einer verhältnismäßig geringen Minderzahl der Kommissionen einem besondern Veranlagungskommissar (s. die Artikel Steuerbehörden der direkten Steuerverwaltung) und teils von der Kreisvertretung — in Stadtkreisen der Gemeindevertretung — gewählten, teils von der Regierung ernannten Mitgliedern; die Zahl bestimmt die Regierung, doch darf die der ernannten einschließlich des Vorsitzenden nicht mehr als die Hälfte der gewählten betragen. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder aus. Die Mitglieder werden in gleicher Weise wie die der Voreinschätzungskommission verpflichtet. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt die Regierung in der Regel, wenn diesem ein höherer Beamter für die Steuersachen beigegeben ist (s. Hilfsbeamte, steuerliche), diesen, sonst einen geeigneten höheren Staats- oder Kommunalbeamten des Veranlagungsbezirks oder ein Mitglied der Kommission. Die VK. kann in Unterkommissionen geteilt werden. Sie soll so zeitig zusammentreten, daß die Veranlagung am 15. März, auch in den größten Bezirken aber spätestens am 15. April beendet ist. Der Vorsitzende unterbreitet der VK. die Einkommens- und Vermögensnachweisung und das gesamte sonstige Material, einschließlich sämtlicher Steuererklärungen und Vermögensanzeigen, zur Prüfung und Beschlußfassung über die Veranlagung, soweit letztere nicht bereits hinsichtlich Steuerpflichtiger mit Einkommen bis zu 3000 M. von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Voreinschätzungskommission bewirkt ist. Die VK. hat ihrerseits nicht nur dieselben Ermittlungsbefugnisse wie ihr Vorsitzender, einschließlich des Rechts der Beanstandung bzw. nochmaligen Beanstandung (Erörterung) der Steuererklärungen und Vermögensanzeigen, sondern auch das Recht, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen; nach der Nov. vom 19. Juni 1906 kann sie ferner Vorlegung der Wirtschafts- oder Geschäftsbücher und sonstiger wesentlicher Urkunden und Schriftstücke vom Steuerpflichtigen fordern. Von Steuererklärungen und Vermögensanzeigen darf sie nicht abweichen, wenn dieselben nicht von dem Vorsitzenden oder ihr selbst vorschriftsmäßig beanstandet bzw. jetzt erörtert sind (s. Steuererklärungen). Die VK. setzt, mit der obenerwähnten Ausnahme, die Steuersätze fest, hat aber die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen zu beachten. Ihr Beschluß wird durch Eintragung des Steuersatzes in der Einkommens- und Vermögensnachweisung bzw. Steuerliste beurkundet; weicht er vom Vorschlag des Vorsitzenden ab, so sind auch die Gründe kurz anzugeben. Nach beendeter Veranlagung wird die Einkommens- und Vermögensnachweisung vom Vorsitzenden und den Mitgliedern vollzogen, diese und die Staatssteuerlisten werden aufgerechnet und vom Vorsitzenden festgesetzt, die Staatssteuerrollen von ihm ausgefüllt und der zuständigen Kasse zugefertigt, den einzelnen

Digitized by Google

Staatssteuerpflichtigen aber alsbald nach beendetem Veranlagungsgeschäfte verschlossene, vom Vorsitzenden handschriftlich oder durch Stempel vollzogene Benachrichtigungsschreiben über die Höhe des veranlagten Steuersatzes unter Belehrung über die Rechtsmittel kostenfrei zugestellt. Über den Gesamtbetrag der im Veranlagungsbezirk veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuer stellt der Vorsitzende eine Nachweisung auf und legt sie der Regierung vor, erstattet auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission einen Bericht über die Veranlagung. Über jede Sitzung der Vor-einschätzungskommission, des Schätzungsausschusses und der BK. ist ein Protokoll aufzunehmen; letztere beiden können in einzelnen Fällen auch durch Umlauf Beschluß fassen. (EinkStG. §§ 33—39, neue Fassung §§ 34—42; ErgStG. §§ 25—32; AusfAnw. zu beiden Gesetzen Art. 46—60, neue Fassung Art. 50—65.)

D. Die Kosten der Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last, den Gemeinden (Gutsbezirken) indes diejenigen, welche durch die ihnen bei der Veranlagung übertragenen Geschäfte entstehen (EinkStG. § 73, neue Fassung § 77; ErgStG. § 45, neue Fassung § 45; AusfAnw. zu beiden Art. 86, 88, neue Fassung Art. 94, 96; StUG. § 16).

Steuervergehen. I. Da nach § 2 EG. z. StGB. vom 31. Mai 1870 (BGBl. 195) die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft geblieben sind, so gelten für die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Erhebung der indirekten Steuern (Steuervergehen) die Bestimmungen des StGB. nur insoweit, als die Steuergesetze nicht abweichende Vorschriften enthalten. Die strafrechtlichen Vorschriften der Steuergesetze liegen für die einzelnen Steuerzweige verschieden. Die Darstellung des Steuerstrafrechtes ist deshalb im allgemeinen in den betreffenden Einzelartikeln erfolgt, auf die zu verweisen ist. Indessen sind wenigstens den Verbrauchsteuern (s. d.) oder doch den meisten von ihnen gewisse strafrechtliche Begriffe gemeinsam, und es kehrt in ihnen eine Reihe von Grundsätzen, wenn auch stellenweise mit mehr oder weniger Abweichungen, wieder. Diese Begriffe und Grundsätze sind im folgenden kurz zusammengestellt. Für die Zollvergehen gelten sie im allgemeinen gleichfalls; doch bestehen hier weitgehende Abweichungen. Vgl. Zoll B X.

II. Die Steuergesetze unterscheiden zwischen Defraudationen (Steuerhinterziehungen) und Ordnungswidrigkeiten. Unter Defraudation versteht man das „Unternehmen", die betreffende Abgabe zu hinterziehen. Einzelne Gesetze begreifen darunter auch das Unternehmen, eine nicht zustehende Steuervergütung zu erlangen. Da der Nachweis der Hinterziehungsabsicht nur selten zu erbringen ist, so sind in den meisten Steuergesetzen bestimmte Fälle angegeben, in denen die Defraudation ohne weiteres als vollbracht anzusehen ist, oder welche der Defraudation gleichzuachten sind. Die damit gegebene Rechtsvermutung greift aber in der Regel nicht Platz, wenn nachweisbar eine Defraudation nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, in welchem Falle nur eine Ordnungsstrafe (s. unter III) eintritt. Nur das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (s. Branntweinbesteuerung II b) steht umgekehrt auf dem Standpunkt, daß zur Verhängung der Defraudationsstrafe auch in den Fällen der Rechtsvermutungen die Feststellung einer Defraudationsabsicht erforderlich ist, womit freilich den Rechtsvermutungen für das Gebiet der Branntweinverbrauchsabgabe ihre Bedeutung im wesentlichen entzogen ist. Die Strafe der Defraudation besteht in dem Vierfachen der hinterzogenen Abgabe oder der zu Unrecht in Anspruch genommenen Vergütung; diese ist daneben nachzuentrichten bzw. zurückzuerstatten. Für besondere Fälle, z. B. wenn die hinterzogene Abgabe nicht festzustellen ist, sind in den einzelnen Steuergesetzen weitere Bestimmungen getroffen. Wegen sonstiger Straffolgen der Defraudation s. unter IV. Beim ersten und weiteren Rückfall tritt Straferhöhung, meist zunächst Verdoppelung der Geldstrafe, sodann Freiheitsstrafe ein, die jedoch in milderen Fällen durch Geldstrafe ersetzt wird. Die Rückfallstrafe wird in den meisten Abgabegesetzen für ausgeschlossen erklärt, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe drei Jahre vergangen sind. Der Versuch der Defraudation als solcher ist nicht mit Strafe bedroht. Doch ist der Begriff des „Unternehmens" (s. o.) in der Auslegung, die er durch den Gerichtsgebrauch und die Praxis der Steuerbehörde gefunden hat, ein so weitgehender, daß darunter der Versuch im Sinne des § 43 StGB. meist einzubegreifen sein wird. Im übrigen hat jener Begriff seine besondere Ausbildung weniger im Steuer- als im Zollstrafrecht erfahren (vgl. daher Zoll a. a. O.).

III. Den Gegensatz zu der Defraudation bilden die Ordnungswidrigkeiten, d. h. diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze sowie gegen die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsvorschriften, die sich nicht als Steuerhinterziehungen darstellen. Sie werden mit Geldstrafen bis zu 150 M., stellenweise auch mit höheren oder niedrigeren Geldstrafen, bedroht. Man bezeichnet diese Strafen als Ordnungsstrafen. Das Branntweingesetz vom 8. Juli 1868 nennt die Ordnungswidrigkeiten Kontraventionen. Mitunter sind bestimmte Arten der Ordnungswidrigkeiten herausgegriffen, die mit besonderer Strafe getroffen werden (vgl. z. B. § 46 Abs. 2 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906). Eine eigenartige Stellung unter den Ordnungswidrigkeiten nimmt die Maischbottichsteuerkontravention ein (s. darüber Maischbottichsteuer II f, 2). Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören auch die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen diese. Ersterer Zuwiderhandlungen macht sich schuldig, wer einem Steuerbeamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Steuer bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tat-

Digitized by Google

bestand des § 333 StGB. vorliegt. Widersetzlichkeit begeht, wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der §§ 113 oder 114 StGB. vorliegt.

IV. Neben die Hauptstrafe der Defraudation tritt bei einzelnen Steuerzweigen, neben diejenige der Ordnungswidrigkeit nur ganz ausnahmsweise die Strafe der Konfiskation (Einziehung; s. d.). Auch findet sich hin und wieder die Strafe der zeitweisen oder dauernden Untersagung eines bestimmten Gewerbebetriebes. Während sonst die Entscheidung über die S. in der Regel im Verwaltungsstrafverfahren (s. d. V) durch die Verwaltungsbehörde erfolgt, kann die Strafe der Gewerbeentziehung nur durch richterliches Erkenntnis ausgesprochen werden.

V. Eine Besonderheit des Steuerstrafrechtes zeigt sich darin, daß die von dem eigentlichen Täter hinterzogenen Abgaben, unter Umständen auch die von ihm verwirkten Geldstrafen unter bestimmten, in den einzelnen Steuergesetzen nicht ganz übereinstimmend vorgesehenen Voraussetzungen von anderen Personen getragen werden müssen, wenn sie von dem Täter selbst nicht beigetrieben werden können. Diese subsidiäre Haftung haben u. a. Besitzer von Brauereien, Brennereien, Salzwerken, Schaumweinfabriken, Zigarettenfabriken und Zuckerfabriken, sowie Tabakpflanzer, Tabakhändler, Zigarettenhändler u. dgl. im Verhältnis zu ihren Verwaltern, Gewerbsgehilfen usw.; ebenso haften Eltern für ihre Kinder, Ehegatten für einander, Dienstherrschaften für ihr Gesinde. Die subsidiäre Haftung ist, wie die Steuerstrafe selbst, grundsätzlich im Verwaltungsstrafverfahren festzusetzen, zu dem der Vertretungsverpflichtete deshalb zuzuziehen ist (vgl. Verwaltungsstrafverfahren V, 2 i). Doch ist für gewisse Fälle bestimmt, daß die subsidiäre Haftung nur durch richterliches Erkenntnis ausgesprochen werden kann. Die Steuerverwaltung ist übrigens berechtigt, statt der Einziehung der Strafbeträge von dem Vertretungspflichtigen, dann aber allerdings unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen (s. Verwaltungsstrafverfahren V, 2 h). Nicht zu verwechseln mit der subsidiären Haftung sind diejenigen Fälle, in denen Brennereibesitzer und Zuckerfabrikbesitzer als solche mit Strafen getroffen werden, weil in ihren Betriebsanstalten gewisse Unregelmäßigkeiten mit ihrem Willen oder Wissen vorgenommen wurden (vgl. Branntweinverbrauchsabgabe II h, Zuckersteuer III i).

VI. Eine Abweichung von allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (StGB. § 78) zeigt sich ferner darin, daß — von der Salzabgabe abgesehen — vorgeschrieben ist, daß für mehrere gleichzeitig entdeckte, nicht in Defraudationen bestehende Zuwiderhandlungen die Ordnungsstrafe nur in einmaligem Betrage festzusetzen ist. Hin und wieder findet sich umgekehrt die von § 73 StGB. abweichende Bestimmung, daß, wenn durch dieselbe Handlung sowohl eine Defraudation begangen, wie gegen ein anderes Strafgesetz verstoßen ist, die für letztere verwirkte Geldstrafe der Strafe der Defraudation hinzutritt.

VII. Die Strafverfolgung der Defraudation verjährt in drei Jahren, diejenige der Ordnungswidrigkeit in einem Jahre. Wegen der Verjährung der Ordnungswidrigkeiten gegen das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 s. Maischbottichsteuer II f 5.

Steuervergütung. Unter S. wird die Rückzahlung derjenigen indirekten Steuer (Verbrauchsteuer) verstanden, die auf einer zur Ausfuhr gelangenden oder zu bestimmten Zwecken Verwendung findenden Ware ruht. Stellenweise findet sich auch eine S. für Waren, die in Verlust geraten (z. B. verdunsteten Branntwein). S. Befreiungen, Verbrauchsteuern I a. E., Ausfuhr III, 1 und wegen der Voraussetzungen, unter denen die S. für die einzelnen Abgabezweige eintritt, bei Brausteuer IV f, Steuerfreiheit des Branntweins II a, b, III a, b, IV, Tabaksteuer III A e und Zuckersteuer III e, sowie im Artikel Zigarettensteuer. Verschieden von der S. als einer Art der Erstattung (s. d.) ist der in Fällen der erwähnten Art gleichfalls eintretende Erlaß, bei dem die Steuer von Anfang an unerhoben bleibt. Die S. wird als Erstattung (im engeren Sinne) bezeichnet, wenn der zurückzuzahlende Steuerbetrag feststeht, während man als S. (im engeren Sinne) denjenigen Fall versteht, in dem der auf die Ware entfallende Steuerbetrag im Wege der Umrechnung (Ausbeuteverhältnis) berechnet werden muß. Näheres in dieser Hinsicht s. Materialsteuern I und Zuckersteuer I b. Doch werden diese Ausdrücke nicht immer streng auseinandergehalten (vgl. z. B. Branntweinsteuerbefreiungsordnung §§ 1, 149). Die Zahlbarmachung der S. erfolgt in der Regel durch Ausstellung eines Vergütungsscheines, der nach bestimmten Vorschriften von jedem Inhaber auf die betreffende Verbrauchsteuer in Anrechnung gebracht werden kann, auch nach Ablauf einer bestimmten Frist seitens der Steuerbehörde bar eingelöst wird (vgl. z. B. Steuerfreiheit des Branntweins V).

Steuerzugänge s. Zugänge.

Stiefelputzer s. Straßengewerbe.

Stierordnungen s. Körordnungen und Viehzucht.

Stiftspensionen sind Bewilligungen, welche aus den heimgefallenen Einkünften aufgehobener Damenstifter westlich der Elbe (s. auch Damenstifter) an bedürftige Töchter und Witwen verstorbener Beamten und Offiziere gewährt werden. Die Verwaltung des betreffenden Fonds (Stiftspensionsfonds) untersteht dem MdJ. (s. Etat des MdJ., Abschnitt „Für Wohltätigkeitszwecke").

Stiftungen. I. Das Wort Stiftung bedeutet sowohl die Willenserklärung, durch welche ein Vermögen für bestimmte Zwecke gewidmet wird, als auch das durch ein solches Geschäft gewidmete Vermögen. Die S. in der letzteren

Digitized by Google

Bedeutung kann wieder sein entweder eine S. im eigentlichen, engeren Sinne, d. i. ein bestimmten Zwecken dienender rechtsfähiger Organismus, dessen Dasein und Wirksamkeit durch den Willen seines Begründers, des Stifters, bestimmt werden, oder eine S. im weiteren Sinne, d. i. eine bestimmten Zwecken dienende Einrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Das BGB. und seine Nebengesetze verstehen unter S. nur die S. im engeren Sinne, also die rechtsfähigen. Diese S. gehören zu den juristischen Personen (s. d. II) und sind wie die letzteren entweder privatrechtliche oder öffentlichrechtliche. Für die öffentlichrechtlichen S. ist im BGB. nur eine Vorschrift getroffen, nämlich die im § 89, wonach für sie das, was über die Haftung und die Pflicht, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes überhaupt gilt (s. Juristische Personen V), ebenfalls gilt. Im übrigen bewendet es für sie bei den bisherigen, im einzelnen nach ihren Arten sehr verschiedenen Vorschriften. Bei den privatrechtlichen S. unterscheidet das BGB. (§§ 80—88) keine verschiedenen Arten. Es läßt aber in mehrfachen Beziehungen für das Landesrecht Raum. Deshalb sind im preuß. Rechte namentlich über die Familienstiftungen besondere Bestimmungen getroffen worden, die diese zu einer eigenen Art von Stiftungen machen (s. Familienstiftungen).

II. Zur Entstehung einer privatrechtlichen S. sind 1. ein Stiftungsgeschäft, 2. eine Genehmigung erforderlich. Jenes kann in einer Verfügung unter Lebenden, die der schriftlichen Form bedarf, oder in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) in deren gewöhnlichen Formen bestehen. Wegen des zur Stiftungsurkunde erforderlichen Stempels s. Nr. 23, 24, 25 e des Tarifs zum LStG. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) und Nr. 42 der AusfVorschr. vom 14. Febr. 1896 (AbgZBl. 93). Die Genehmigung ist, wenn der Sitz der S. nicht im Gebiete des Deutschen Reiches sein soll, vom BR., für S., deren Sitz in Preußen sein soll, vom Könige zu erteilen. Im letzteren Falle ist das Gesuch um Genehmigung bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirke die S. ihren Sitz haben soll (B. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 4; Vf. vom 25. Nov. 1899 — MBl. 230, in welcher Verfügung Normalsatzungen für S. erwähnt werden), im Stadtkreise Berlin beim Polizeipräsidenten (LVG. § 42 Abs. 2). Zur Vorbereitung der Genehmigung ist derjenige Minister berufen, innerhalb dessen Ressort die S. liegt; der IM. hat jedoch stets mitzuwirken. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht (FGG. § 72) die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird. Wird die S. erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für dessen Zuwendungen als schon vor seinem Tode entstanden; sie kann also Erbin des Stifters werden. Die Verfassung einer S. wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Eine S. muß ebenso wie ein rechtsfähiger Verein einen Vorstand (Vorsteher) haben, der sie vertritt. Sie verliert die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses über sie. Nach § 87 BGB. kann die S. aufgehoben oder ihr eine andere Zweckbestimmung gegeben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Wegen des Stempels von Zuwendungen an eine S. s. RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 11 Ziff. 5, § 12. S. zu wohltätigen Zwecken fallen als solche nicht unter die Armenangelegenheiten, für welche die Gemeinden Gebührenfreiheit genießen (KGJ. 28 B 65). Bei Entscheidung der Frage, ob eine S. im Sinne des § 24 h KAG. als eine wohltätige anzusehen sei, ist der Begriff der Wohltätigkeit im weitesten Sinne zu fassen (OVG. im PrVBl. 26, 884).

III. Die Änderung der Verfassung einer rechtsfähigen privatrechtlichen S., die nicht eine Familienstiftung ist, sowie die Aufhebung einer solchen S. kann durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 4). Diese Genehmigung muß die des Königs sein, wenn durch den Beschluß des Vorstandes der S. die Verfassung in Ansehung des Zweckes geändert oder die S. aufgehoben werden soll. Sonstige Änderungen der Verfassung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Fällen des § 87 BGB. entscheidet über die Umwandlung des Zweckes, die Änderung der Verfassung und die Aufhebung der S. der König (B. vom 16. Nov. 1899 Art. 5).

IV. Die S. stehen unter der Aufsicht des Staates (ALR. II, 13 § 13). Aufsichtsbehörde ist in oberster Instanz für kirchliche und Schulstiftungen der Kultusminister, sonst der MdJ., in unterer Instanz der Regierungspräsident, in dessen Bezirke die S. ihren Sitz hat, in Berlin der Polizeipräsident, für S., deren Bestimmung sich über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstreckt, der Oberpräsident, für gewisse Stipendien und Schulstiftungen das Provinzialschulkollegium. Wegen des Gegenstandes der Aufsicht s. ALR. II, 19 §§ 37 bis 41.

V. Das Vermögen einer rechtsfähigen S. fällt mit dem Erlöschen der S., wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist tunlichst in einer dem Zwecke der S. entsprechenden Weise zu verwenden. Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn durch die Verfassung der S. ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist (AG. z. BGB. Art. 5 § 2). S. auch Milde Stiftungen.

Stille Gesellschaft (HGB. §§ 335—342). Eine st. G. liegt vor, wenn sich jemand an dem Handelsgewerbe eines andern, nur mit einer Vermögenseinlage, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, beteiligt. Die st. G. ist keine Handelsgesell-

Digitized by Google

schaft (s. d.). Der stille Gesellschafter hat unbedingt Anspruch auf Gewinn, seine Beteiligung an Verlusten kann vertragsmäßig ausgeschlossen werden, doch nimmt er am Verluste stets nur bis zur Höhe seiner Einlage teil; früheren Gewinn hat er bei späteren Verlusten nicht herauszuzahlen. Dem stillen Gesellschafter steht das Recht zu, die jährliche Bilanz, von der er eine Abschrift fordern kann, durch Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Gesellschaft hört durch den Tod des stillen Gesellschafters nicht auf. Im übrigen kann von jedem Gesellschafter oder von den Gläubigern des stillen Gesellschafters die Gesellschaft gekündigt werden. Nach der Auflösung findet die Auseinandersetzung mit dem stillen Gesellschafter statt. Die noch schwebenden Geschäfte werden von dem Inhaber des Handelsgeschäfts abgewickelt. Gerät der Inhaber in Konkurs, so kann der stille Gesellschafter wegen der Einlage, soweit sie den auf ihn entfallenden Verlustanteil übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen, die im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften (s. d.) im Sinne der Reichs- und Landesgesetze (G. vom 12. März 1884 — RGBl. 17). Sie unterliegen daher nicht den Vorschriften des Preßgesetzes. Andere S. für öffentliche Wahlen fallen zwar unter die Vorschriften des Reichspreßgesetzes. Wenn sie aber nichts weiter, als Zweck und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes, wonach auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers und des Verlegers oder Verfassers genannt sein muß (s. Presse), auf sie keine Anwendung (Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 6). Eine gesetzliche Bevorzugung hat auch die Verteilung der S. durch § 43 GewO. erfahren. Hiernach ist eine polizeiliche Erlaubnis weder zur gewerbsmäßigen noch zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von S. und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes erforderlich. Die Verteilung kann daher auch nicht auf Grund des § 5 des Preßgesetzes polizeilich verboten werden (RGSt. 35, 54).

Stipendien s. Studierende I (Universitäten), II (techn. Hochschulen).

Stolgebühren. I. S. sind die dem Pfarrer für den Vollzug der kirchlichen Amtshandlungen innerhalb des Pfarrsprengels zustehenden Gebühren (s. Pfarrer). „Der Pfarrer hat für Religionshandlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern" (ALR. II, 11 § 423). „Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben" (§ 424 a. a. O.). „Dergleichen Gebühren sind insbesondere für Taufen, Trauungen und Begräbnisse festgesetzt" (§ 422 a. a. O.). S. auch Gebührentaxen III, Pfarrzwang II.

II. Durch die Einführung der Zivilstandsregister verminderten sich die Taufen und Trauungen. In der Voraussicht dessen hatte das G. vom 9. März 1874 (GS. 95) im § 54 bestimmt, daß ein besonderes Gesetz die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen sollte, welche nachweislich infolge des Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden, und daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes die zur Zeit der Emanation des Personenstandgesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall eine Entschädigung aus der Staatskasse erhalten sollten. Dementsprechend wurde in den Staatshaushaltsetat ein Betrag von 500000 M. eingestellt, dessen Verwendungszweck im Laufe der Zeit in verschiedener Beziehung erweitert wurde. Namentlich sollten aus diesem Fonds an solche Kirchengemeinden, welche seit Erlaß des G. vom 9. März 1874 die Stolgebühren ganz oder teilweise aufgehoben hatten, während der Amtszeit der bisher entschädigungsberechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten auch Beihilfen gewährt werden können.

III. Je länger sich die Wirkungen des Zivilstandsgesetzes auf die inneren Verhältnisse der Kirchen, speziell der ev. Kirche, äußerten, desto mehr brach sich die Überzeugung Bahn, daß der durch dasselbe geschaffene Zustand auf die Dauer nicht beibehalten werden könne. Auf der einen Seite lag es im dringendsten Interesse der Kirche, die Vollziehung der kirchlichen Akte, namentlich der Taufen und Trauungen, nach Möglichkeit zu erleichtern und dieselben zu diesem Behufe von der Zahlung von Gebühren zu befreien, auf der andern Seite stand aber der Durchführung einer solchen Maßnahme der Umstand entgegen, daß dadurch das Einkommen der nach dem Erlaß des Personenstandsgesetzes in das Amt eingetretenen und infolgedessen nicht entschädigungsberechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten in einer ihre materielle Existenz gefährdenden Weise geschmälert worden wäre. Die Versuche, diese widerstreitenden Interessen zum Ausgleich zu bringen und die eine Lebensfrage der Kirche bildende Angelegenheit einem gedeihlichen Abschlusse entgegenzuführen, bildeten den Gegenstand jahrelanger Verhandlungen. Ihren Abschluß fanden sie in der ev. Landeskirche der älteren Provinzen durch das nach Vereinbarung mit der Staatsregierung zustande gekommene KirchG. vom 28. Juli 1892 (KGVBl. 167), abgeändert und ergänzt durch KirchG. vom 6. Juli 1898 und 1. Febr. 1904 (KGVB. S. 135 bzw. 2), und dem korrespondierenden Staatsgesetze vom 3. Sept. 1892 (GS. 267). Der Inhalt dieser Gesetze ist kurz dahin zusammenzufassen, daß die Verpflichtung zur Entrichtung von S. für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote aufgehoben (KirchG. § 1) und zur Gewährung von Beihilfen an die entschädigungspflichtigen Kirchengemeinden aus der Staatskasse eine Jahresrente von 1250000 M. zur Verfügung gestellt worden ist (Staatsgesetz Art. 3). Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste

Digitized by Google

Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch einen, der Genehmigung des Konsistoriums nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes bedürfenden Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt (§ 2). Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren entstehenden Ausfall der Einnahmen von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen (§ 3). Diejenigen geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung und S. mindestens 6000 M. beträgt, sind von der Entschädigung ausgenommen bzw. wird denselben die Entschädigung gekürzt (§ 4). Behufs Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden ist ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung gewährte Rente fließt (§ 11). Über die Ersparnisse bei diesem Fonds — dem landeskirchlichen Stolgebührenablösungsfonds — treffen die Abänderungsgesetze vom 6. Juli 1898 und 1. Febr. 1904 Verfügung. Wegen Berechnung der S. bei Übernahme einer Pfarrstelle unter Zahlung eines festen Übernahmepreises für den Nießbrauch des Pfarrvermögens s. § 13 KirchG. vom 2. Juli 1898 (KGWBl. 61) und Geistliche (Diensteinkommen) V.

IV. Eine gleichartige Regelung wie in der ev. Landeskirche der älteren Provinzen ist hinsichtlich der Stolgebührenaufhebung erfolgt für Schleswig-Holstein durch das KirchG. vom 6. Juli 1892 (KGWBl. 205), Staatsgesetz vom 14. Aug. 1892 (GS. 243), Staatsrente 70 000 M.; für die ev.-luth. Kirche in Hannover durch die KirchG. vom 18. Juni 1892 (GS. 259) und 17. Juni 1900 (GS. 275) und das Staatsgesetz vom 20. Aug. 1892 (GS. 263), Staatsrente 140 000 M.; für die ev.-ref. Kirche in Hannover durch das KirchG. vom 30. März 1893, Staatsgesetz von demselben Tage (GS. S. 63, 68), Staatsrente 1200 M.; für die ev. Kirchengemeinschaften im Konsistorialbezirk Kassel durch KirchG. und Staatsgesetz vom 31. März 1893 (GS. 71), Staatsrente 36 800 M.; für die ev. Kirche im Konsistorialbezirk Wiesbaden durch das KirchG. vom 15. Juni 1895 (Kirchl. Abl. 56), Staatsgesetz vom 16. Juni 1895 (GS. 189), Staatsrente 2000 M.

V. Der unter II gedachte Entschädigungsfonds, welcher in den Staatshaushaltsetat noch in Höhe von 80 000 M. eingestellt ist, kommt künftig in Fortfall, wird aber gegenwärtig noch für die nach dem Personenstandsgesetz entschädigungsberechtigten Geistlichen verwendet. Über die Zahlung der Entschädigungen, das dabei zu beobachtende Verfahren usw. s. Erl. vom 28. Febr. 1879, 14. Mai 1879, 2. Okt. 1879, 11. Febr. 1881 (KGWBl. 1879 S. 91, 94, 242; 1881, 34).

Strafanstalten. Bis zum Ende des 18. Jahrh. haben sich wie anderwärts so auch in Preußen die S. in einem sehr schlechten Zustande befunden. Seitdem wirkte auch bei uns der Gedanke der Gefängnisverbesserung, für den besonders in England, Holland und Nordamerika mit praktischem Erfolg eingetreten worden war, segensreich ein. Unsere jetzigen S. dienen nicht bloß zur Vollstreckung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Freiheitsstrafen, sondern auch zu der von Zwangshaft, wie sie z. B. zur Erzwingung eines Offenbarungseides zulässig ist, und von Ordnungsstrafen, ferner zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen sowie der Personen, deren Vorführung der Richter angeordnet hat (StPO. §§ 134, 229), oder die in vorläufigen Gewahrsam genommen sind (StPO. § 230), von Transportgefangenen und von Polizeigefangenen, unter diesen der in Schutzhaft (G. vom 15. Febr. 1850 — GS. 50 — § 6) genommenen Personen sowie der festgenommenen Ausländer, deren Auslieferung erfolgen soll. Es gibt Zivil- und Militärstrafanstalten, zu welchen letzteren auch die zur Vollstreckung der Festungshaft bestimmten Festungen gehören, und Polizeigefängnisse. Die Unterhaltung jener erfolgt durch den Staat, über die Kosten der Polizeigefängnisse vgl. Polizeikosten. Nach der Art des Vollzugs der Strafe (s. Strafen II b) unterscheidet man Zellengefängnisse, Gemeinschaftsanstalten und solche mit Einrichtungen für Einzel- und Gemeinschaftshaft, letztere die Regel bildend. Manche S. sind nur für Männer oder für Frauen bestimmt, einzelne auch nach dem Bekenntnis gesondert. Die Zivilstrafanstalten zerfallen in die S. im engeren Sinne (Zuchthäuser) und die Gefängnisse. Ihre Verwaltung ist teils aus geschichtlichen teils aus finanziellen Gründen keine einheitliche. Es unterstehen vielmehr die S. im engeren Sinne (Zuchthäuser) und eine Reihe von größeren Gefängnissen, sowie die sog. Kantongefängnisse (s. b.) dem MdJ., die große Mehrzahl der Gefängnisse aber dem IM. Unter den S. der Justizverwaltung nehmen eine eigenartige Stellung die sog. besonderen Gefängnisse ein, für welche eigene Etatsfonds ausgebracht sind. In den unter dem MdJ. stehenden S., über welche unter dessen Oberaufsicht die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, die Aufsicht zu üben haben (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 2 Ziff. 2; MdG. § 18), werden nur die Zuchthausstrafen und längere Gefängnisstrafen vollstreckt; ausnahmsweise dienen sie auch zur Aufnahme von Haft- und Untersuchungsgefangenen. In einzelnen Gefängnissen werden auch Zivilhaft-, Polizei- und Transportgefangene aufgenommen. Der Strafvollzug in diesen S. ist durch die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten S. und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902, 2. Aufl. von 1906, geordnet. Für die Gefängnisse der Justizverwaltung, für die in dem Bezirke eines jeden Oberlandesgerichts die obere Leitung der Verwaltung dem Oberstaatsanwalte gebührt, ist die ebenfalls eine einheitliche Regelung enthaltende Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 (JMBl. 292) mit verschiedenen seitdem erlassenen abändernden und ergänzenden AllgVf., z. B. der vom 25. Mai 1906 (JMBl. 155), betr. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, in Geltung. Beide Ordnungen beruhen auf den Grundsätzen vom 28. Okt. 1897 (s. Strafen II b) und stimmen

Digitized by Google

im wesentlichen überein, gehen aber doch in zahlreichen Einzelheiten noch auseinander. Die Gefängnisse der Justizverwaltung dienen zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne der Gefängnisordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören, zur Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen sowie von Zwangshaft und Ordnungsstrafen, zur Aufnahme von Transportgefangenen, ausnahmsweise von Polizeigefangenen und von Militärgefangenen. Zuchthausgefangene sind gänzlich ausgeschlossen. Bei den Gefängnissen bestehen Gefangenarbeitskassen, für deren Verwaltung eine Ordnung vom 3. März 1904 erlassen ist. Bei den sog. besonderen Gefängnissen sind Gefängniskassen errichtet, welche Spezialkassen der Justizhauptkasse sind.

Alle S. sind von kommunalen Realsteuern befreit (Art. 16 der Anw. zur Ausführung des KAG. vom 10. Mai 1894). Den seit 1821 bestehenden, zweifellos schädlichen Dualismus im Gefängniswesen zu beseitigen durch dessen vollständige Unterstellung sei es unter den MdJ., sei es unter den JM., ist man zwar mehrfach bestrebt gewesen, jedoch bisher ohne Erfolg.

Strafanstaltsbeamte. I. Bei den dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnissen sind als Beamte angestellt a) Vorsteher (Direktor, Oberinspektor, Inspektor, Oberin); b) Oberbeamte der Verwaltung: 1. Inspektoren (Arbeitsinspektor, Ökonomieinspektor, Rendant, Oberin), 2. Sekretäre, 3. Buchhalterinnen, 4. Bureauhilfsarbeiter (Assistenten); c) andere Oberbeamte: 1. Geistliche im Haupt- oder Nebenamte (Seelsorge und Gottesdienst bei den jüdischen Gefangenen werden von Rabbinern im Nebenamte wahrgenommen), 2. Ärzte im Nebenamte, 3. Lehrer und 4. Lehrerinnen im Haupt- oder Nebenamte; d) Unterbeamte: 1. Hausväter, 2. Oberaufseher, 3. Werkmeister, 4. Maschinenmeister, 5. Aufseher, 6. Hausmütter, 7. Oberaufseherinnen, 8. Werkmeisterinnen, 9. Aufseherinnen. Der Vorsteher leitet unter alleiniger Verantwortung die ganze Verwaltung der Anstalt und vertritt diese nach außen. Er ordnet und überwacht den Dienst aller Beamten, welche seinen Anordnungen Gehorsam schuldig sind, und ihm steht über die Beamten der Anstalt mit Ausnahme der Geistlichen und Ärzte, über welche die Aufsichtsbehörde die Disziplinargewalt übt, die Disziplinargewalt zu. Der Dienst der Oberbeamten ist durch die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902, 2. Aufl. von 1906, und die darin in Bezug genommenen Dienstanweisungen, der der Unterbeamten durch jene Dienstordnung sowie die Dienstanweisungen für Aufseher und für Oberaufseher und Hausväter je vom 19. Dez. 1902 geordnet. Die Geistlichen, Ärzte, Inspektoren (Oberinnen), Sekretäre (Buchhalterinnen), Lehrer (Lehrerinnen) treten unter dem Vorsitze des Vorstehers zu Konferenzen zusammen, durch welche die Oberbeamten über die gesamte Verwaltung der Anstalt, die Persönlichkeiten der Gefangenen und ihre Behandlung auf dem laufenden erhalten werden sollen, und vor welche die im § 32 der Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 aufgezählten Angelegenheiten gehören. Die Konferenz ist für den Vorsteher aber lediglich beratende Behörde; er ist in seinen Entscheidungen, für welche er allein die Verantwortung trägt, an die Mehrheit der Stimmen nicht gebunden, ausgenommen, wenn es sich um die Verhängung der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe gegen einen Strafgefangenen handelt. Alle Verwaltungsoberbeamten werden von dem MdJ. ernannt. Dieser ernennt auch die Ärzte nach Benehmen mit dem MdgA. und erläßt die für die Verwaltung und den Dienstbetrieb maßgebenden allgemeinen Verordnungen, deren Änderung nur ihm zusteht. Über die Anstellung der ev. Geistlichen im Nebenamte s. außer dem § 27 der Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 Erl. vom 2. Okt. 1853 (MBl. 265) und Vf. vom 8. Dez. 1903 (MBl. 1904, 26). Im übrigen enthält die Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 nähere Bestimmungen über die Anstellung der Beamten und die Vorbedingungen dafür in den §§ 49—65 und in der Anlage 3 zu § 50. Die Vorbildung der Oberbeamten geschieht im praktischen Dienste; es wird kein Oberbeamter angestellt, der sich nicht zuvor in einer längeren Probedienstzeit die erforderlichen Kenntnisse angeeignet und sich als brauchbar bewährt hat.

II. Bei jedem Gefängnisse der Justizverwaltung sind als Beamte tätig: ein Vorsteher, ein Inspektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen). Bei größeren Gefängnissen können mehrere Inspektionsbeamte, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb angestellt werden. Geistliche, Ärzte und Lehrer werden nach Bedürfnis angestellt, oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen; auch in den kleineren Gefängnissen wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen, jüdische Gefangene können am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume abhalten. Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird. Die Geschäfte des Gefängnisvorstehers versieht an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts sind, der Erste Staatsanwalt, welchen im letzteren Falle regelmäßig der Staatsanwalt vertritt, an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter. Als Gefängnisvorsteher sind die Amtsrichter Verwaltungsbeamte und an die Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange können vom JM. besondere Beamte als Vorsteher angestellt werden. Dies ist geschehen bei den besonderen Gefängnissen mit

Digitized by Google

Ausschluß des unter dem Ersten Staatsanwalt stehenden Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M. Die besonderen Vorsteher führen die Amtsbezeichnung Direktor; über ihre Gehälter s. Vf. vom 15. Mai 1906 (JMBl. 146). Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämtliche bei dem Gefängnis angestellte Beamten und leitet die Verwaltung des Gefängnisses. Die Geschäfte des Gefängnisinspektors werden entweder durch einen ausschließlich zu diesem Dienst angestellten Beamten (Inspektor, Inspektionsassistent) oder durch einen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu bestellenden Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Diese Geschäfte bestimmt § 13 der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dez. 1898 näher. Der Dienst des Gefangenaufsehers wird durch besondere hierzu angestellte Beamte (Aufseher, Oberaufseher, Hausväter usw.) oder durch Gerichtsdiener wahrgenommen. In größeren Gefängnissen mit besonderen Abteilungen für weibliche Gefangene wird die Aufsicht über diese ausschließlich, in kleineren Gefängnissen, soweit tunlich, Gefangenaufseherinnen übertragen. Über die Obliegenheiten des Gefangenaufsehers verhält sich der § 15 a. a. O. Die Anstellung der Beamten, welche bei den landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Gefängnissen für den Gefängnisdienst ausschließlich bestimmt sind, erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich. Bei den besonderen Gefängnissen ist die Ernennung der Direktoren und Geistlichen dem JM. vorbehalten, die übrigen Beamten werden von dem Oberstaatsanwalt ernannt.

III. Für alle Strafanstalten und Gefängnisse gilt, daß die Stellen der Direktoren und Inspektoren vorzugsweise mit solchen Offizieren zu besetzen sind, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist. Den Militäranwärtern (s. d.) sind vorbehalten bei den Strafanstalten und Gefängnissen des MdJ. die Stellen der Inspektoren, Sekretäre und Bureauhilfsarbeiter mindestens zur Hälfte (Bewerbungsstelle: Minister des Innern), der Hausväter und der Oberaufseher und Aufseher (Bewerbungsstelle: die Aufsichtsbehörde oder der Vorsteher der betreffenden Anstalt), jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden, bei der Gefängnisverwaltung des JM. die Stellen der Gefängnisinspektoren, Gefangenaufseher, Hausväter, Maschinenmeister, Gasmeister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Maschinisten und Köche (Bewerbungsstelle: der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt des Bezirkes). Die Direktoren und Inspektoren bei den Strafanstalten und größeren Gefängnissen der inneren Verwaltung sind zum Tragen der Amtsuniform berechtigt, aber nicht verpflichtet; die Unterbeamten sind verpflichtet, im Dienste Uniform zu tragen (Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 § 61). Die ausschließlich im Gefängnisdienste der Justizverwaltung angestellten Inspektionsbeamten sowie die Gefangenaufseher haben im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen (Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 §§ 13, 16).

IV. Den Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Hieb- und Schußwaffen gestattet: a) wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf andere erfolgt oder sie oder andere mit einem solchen bedroht werden; b) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt; c) wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen suchen; d) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht abläßt. Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Überwindung des Widerstandes erforderlich ist. Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, nur nach geschehener erfolgloser Warnung und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen würden. Ob bei einer Meuterei die Schußwaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher oder dessen Stellvertreter. Die Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind außerdem nach § 6 des G. vom 11. April 1854 (GS. 143) befugt, zur Verhinderung der Flucht der Gefangenen nötigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen. In jedem Falle des Waffengebrauchs ist der Sachverhalt sofort festzustellen und der Aufsichtsbehörde, also dem Regierungspräsidenten, für Berlin dem Polizeipräsidenten, Anzeige zu machen, bei den Gefängnissen der Justizverwaltung dem Oberstaatsanwalte zu berichten (Zirk. vom 7. Mai 1894 — MBl. 84; Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 § 46; Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 § 22).

V. Bei Geburten und Todesfällen, die sich in Strafanstalten und Gefängnissen ereignen, hat der Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß sie gemäß §§ 20, 58 PStG. dem Standesbeamten angezeigt werden. Die Geburt solcher Kinder, welche eines Vormundes bedürfen, ist ferner dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen. Von Todesfällen ist auch der Strafvollstreckungsbehörde und der Polizeibehörde des letzten Wohnorts oder des Heimatsorts des Verstorbenen Kenntnis zu geben (Dienstordnung vom 14. Nov. 1902 § 160; Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 § 86).

Strafantrag s. Antrag bei strafbaren Handlungen.

Strafen. I. Im weiteren Sinne sind S. alle Nachteile, die entweder zur Sühne begangenen Unrechts oder zur Verhinderung zu-

Digitized by Google

künftigen oder weiteren Unrechts eintreten. Beide Zwecke hat die Vertragsstrafe (s. d.). Dem letzteren Zweck allein dienen die Exekutiv- oder Ordnungsstrafen, wie es deren z. B. bei der Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, bei der Durchsetzung polizeilicher Verfügungen und gegenüber den Vormündern (s. Vormundschaftsgericht V) sowie den Zeugen und Sachverständigen (s. Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen und Sachverständige) gibt (s. auch Ordnungsstrafen). Zu den S. der ersteren Art gehören besonders die Kriminalstrafen, die früher vielfach Privatstrafen, d. h. an die Verletzten als eine Genugtuung für die erlittene Kränkung zu entrichten waren, jetzt öffentliche S. sind (s. jedoch unten über die Buße).

II. Die Kriminalstrafen, über deren Grund und Zweck (Abschreckung, Besserung, Sicherung, Vergeltung usw.) theoretisch sehr gestritten wird, scheiden sich nach den von ihnen getroffenen Gütern in Lebens-, Freiheits-, Vermögens- und Ehrenstrafen.

a) Die Todesstrafe, theoretisch vielfach bekämpft und in einigen Staaten, namentlich in Italien, ganz beseitigt, hat nur noch ein sehr begrenztes Anwendungsgebiet. Im StGB. ist sie für den vollendeten gewöhnlichen Mord, für den Mord und Mordversuch gegen den Kaiser oder den Landesfürsten und nach Eintritt des Kriegsrechts für einige weitere Verbrechen angedroht. Außerdem ist die Todesstrafe im G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. 61), im G. gegen Sklavenraub vom 28. Juli 1895 (RGBl. 425) und im MStGB. für zahlreiche Verletzungen militärischer Pflichten im Felde vorgesehen. Sie ist (StGB. § 13; StPO. § 486) durch Enthauptung (vgl. Scharfrichter) — nach der KabO. vom 19. Juni 1811 mittels des Beiles, in der Rheinprovinz nach der KabO. vom 17. Aug. 1818 und in der Prov. Hannover nach dem G. vom 31. Dez. 1859 (HannGS. 953) mittels des Fallschwerts — in einem umschlossenen Raum (sog. Intramuranhinrichtung), ausnahmsweise (MStGB. § 14) durch Erschießen, in den deutschen Schutzgebieten auch durch Erhängen zu vollstrecken. Nach § 485 StPO. darf die Vollstreckung erst, nachdem der Inhaber des Begnadigungsrechts erklärt hat, von diesem keinen Gebrauch machen zu wollen, und bei schwangeren und geisteskranken Personen überhaupt nicht erfolgen.

b) Die überwiegende Bedeutung haben im jetzigen Strafrechte bei schwerern Delikten die Freiheitsstrafen, bei leichteren daneben die Geldstrafen, die beide wegen ihrer Teilbarkeit sich am besten der verschiedenen Größe der Schuld anpassen lassen. Unter den Freiheitsstrafen nimmt eine besondere Stellung die Festungshaft ein. Als bloße Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen, die in Festungen und anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen wird, hat sie die Natur einer custodia honesta und kommt deshalb bei nicht ehrenrührigen Handlungen, wie Zweikampf, politischen Delikten usw., zur Anwendung. Sie ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige; der Höchstbetrag der letzteren ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag (StGB. § 17). Die übrigen Freiheitsstrafen unterscheiden sich durch ihre verschiedene Dauer und durch die verschieden strenge Gestaltung ihres Vollzugs. Die Zuchthausstrafe, ebenfalls entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige, letztere mit 15 Jahren als Höchst- und einem Jahr als Mindestbetrag (StGB. § 14), ist durch die Bestimmung im § 20 StGB., wonach da, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden darf, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, und die im § 31 StGB., wonach die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der kais. Marine, zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. LGO. § 43 Abs. 4 wegen der Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung), zur Rechtsanwaltschaft, zum Notariat und zum Geschworenen- und Schöffendienste von Rechts wegen zur Folge hat, sowie durch die Art ihres Vollzugs als entehrende S. gekennzeichnet. Sie ist allgemein mit Arbeitszwang in der Weise verbunden, daß die zu ihr Verurteilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind, auch außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden können. Die letztere Art der Beschäftigung ist aber nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden (StGB. § 15). Die Gefängnisstrafe — abgesehen von den §§ 16, 17 MStGB. stets bloß von zeitlicher Dauer, Höchstbetrag 5 Jahre, Mindestbetrag 1 Tag — kann mit Arbeitszwang verbunden werden, d. h. die zu ihr Verurteilten können in der Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr eigenes Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Ein weiterer Unterschied gegenüber der Zuchthausstrafe besteht darin, daß eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt nur mit Zustimmung der Gefangenen zulässig ist (StGB. § 16). Die Haft, deren Höchstbetrag 6 Wochen und deren Mindestbetrag 1 Tag ist, ist an sich eine einfache Freiheitsentziehung ohne Arbeitszwang (StGB. § 18), bei einzelnen Delikten (Landstreichen, Betteln, gewerbsmäßige Unzucht usw.) können jedoch die zu ihr Verurteilten zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden (§ 362 Abs. 1).

Das StGB. gestattet den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelhaft so, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird und die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, und bestimmt im § 57 Abs. 2, daß

Digitized by Google

die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen in besonderen, zur Verbüßung von S. jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sind. Im übrigen ist der Vollzug der Freiheitsstrafen bisher reichsgesetzlich nicht näher geregelt; jedoch sind von den Bundesregierungen unter dem 28. Okt. 1897 wenigstens gewisse Grundsätze einer gleichmäßigen Behandlung vereinbart worden (ZBl. 308), welche Unterbringung, Aufnahme, Beschäftigung, Beköstigung, Kleidung, Krankheitsfälle, geistige Nahrung und Disziplinarstrafen nebst Beschwerderecht behandeln. Die schwierigste Frage ist hierbei die, ob und inwieweit die Vollstreckung in Gemeinschafts- oder in Einzelhaft stattfinden soll. Man unterscheidet dabei besonders das alte Zuchthaussystem (keine Trennung bei Tag und bei Nacht, nur mit einer in mehr oder weniger äußerlichen Weise durchgeführten Scheidung der mehr und der weniger Verderbten), das ältere pennsylvanische System (vollständige unausgesetzte Isolierung, grundsätzlich ohne Arbeit), das Schweig- oder Auburnsche System (Trennung bei Nacht, bei Tage Arbeiten in gemeinsamen Arbeitssälen unter dem Gebote des absoluten Schweigens), das in Deutschland mehr und mehr in den Vordergrund getretene verbesserte pennsylvanische oder panoptische System (Trennung der Sträflinge voneinander nach Möglichkeit, aber Anhalten zu nutzbringender Arbeit und Nichtausschließung des Verkehrs mit Personen, von denen sich ein bessernder Einfluß erwarten läßt, wie Anstaltsbeamten, Geistlichen, auswärtigen Besuchern usw.) und das irische oder Progressivsystem (Zuführung des Sträflings durch allmähliche Übergänge — Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt, bedingte Freilassung [Beurlaubung] — zur Freiheit).

c) Der Mindestbetrag der Geldstrafe, die als alleinige S. und als alternative und kumulative S. vorkommt, ist bei Verbrechen und Vergehen 3 M., bei Übertretungen 1 M. (StGB. § 27). Auf dem Gebiete der Zolldefraudationen gilt dies jedoch nicht. Die Bestimmung im § 135 VZG. vom 1. Juli 1869 (RGBl. 317) hat vielmehr auch dann Platz zu greifen, wenn der hintergangene Zoll den Betrag von 0,25 M. nicht erreicht, und es ist auch in diesem Falle die Defraudationsstrafe mit dem vierfachen Betrage desselben und daher unter dem strafgesetzlichen Mindestbetrage von 1 M. zu erkennen (RGSt. 16, 159).

d) Die Ehrenstrafen sind der Verweis, ein Überrest der früheren beschämenden Ehrenstrafen, auf den gegen jugendliche Angeschuldigte in besonders leichten Fällen erkannt werden kann (§ 57 Ziff. 4), der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Entziehung des Rechts, öffentliche Ämter zu bekleiden (s. Bürgerliche Ehrenrechte).

e) Von gemischter Art sind die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nach Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafe (§§ 38, 39; s. Polizeiaufsicht), die Überweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Haftstrafe, wodurch diese die Befugnis der Unterbringung in einem Arbeitshause bis zu 2 Jahren erhält, sog. korrektionelle Nachhaft (s. d.), die Ausweisung von Ausländern aus dem Reiche (StGB. §§ 39 Ziff. 2, 284, 362; BRVorschr., betr. die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, vom 10. Dez. 1890 — ZBl. 378) s. Ausweisungen, die Einziehung der Werkzeuge und Produkte eines Delikts und die Unbrauchbarmachung von Schriften usw. strafbaren Inhalts (StGB. §§ 40—42). Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat außer den allgemeinen mehrfach noch besondere Folgen, z. B. Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 304) § 6 Ziff. 2, GewO. §§ 42b, 44a, 57 Ziff. 2, 59a. Im Militärstrafrecht findet sich noch der Arrest als die eigentliche militärische Freiheitsstrafe verwendet mit den Zeitgrenzen von 1 Tage bis zu 6 Wochen und nach der Art des Vollzugs in den Stuben-(Kammer-), den gelinden, den mittleren und den strengen Arrest zerfallend (MStGB. vom 20. Juni 1872 — RGBl. 173 — §§ 17, 19—28).

III. Eigentümliche Natur hat die Buße, zu deren Zahlung an den Verletzten, nicht an den Staat wie die Geldstrafe, der wegen Körperverletzung, schwerer Beleidigung, Verletzung des Urheberrechts usw. Verurteilte neben der öffentlichen S. bis zu einem gewissen Höchstbetrage verurteilt werden kann, bei der neben vermögensrechtlichen Interessen auch der immaterielle Schaden berücksichtigt werden darf, und die einen weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt (StGB. §§ 188, 231; G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870 — BGBl. 339 — §§ 18, 19; G., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 — RGBl. 227 — § 40, usw.). Denn sie hat neben der Eigenschaft einer Entschädigung zugleich die einer Privatstrafe.

IV. In bezug auf die Art der Zuerkennung unterscheidet man Hauptstrafen und Nebenstrafen, je nachdem die S. selbständig oder nur in Verbindung mit einer solchen als der Hauptstrafe auferlegt werden kann. Nebenstrafen sind die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die korrektionelle Nachhaft, die Einziehung usw.

S. Umwandlung von Strafen und Deportation, auch Disziplinarstrafen; Militärstrafrecht.

Strafgefangene. I. Nicht alle in den Strafanstalten (s. d.) verwahrten Personen sind S. Es sind vielmehr von ihnen auszuscheiden die Untersuchungsgefangenen und die ihnen gleichstehenden Personen, diejenigen, an denen nur eine Zwangshaft oder eine Ordnungsstrafe vollstreckt wird, die sog. Zivilhaftgefangenen, die in Schutzhaft genommenen Personen, festgenommene Ausländer, deren Auslieferung erfolgen soll, und sonstige, keine Kriminalstrafe verbüßende Polizeigefangene und von den Transportgefangenen die, welche zu einer der vorstehenden Arten gehören. Über die Unfallfürsorge für Gefangene bestimmt das G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 536); s. Unfallfürsorge für Gefangene. Zu den nach dem InvVG. versicherten Personen gehören die S.

Digitized by Google

nicht (Anl. vom 6. Dez. 1905 Nr. 18d — ABl. 21, 613). Wenn die S. eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßen, ruht für sie das Recht auf Bezug der Unfallrente und der Invaliden- und Altersrente vorbehaltlich eines Anspruchs der Angehörigen auf Überweisung der Rente (GUVG. § 94 Ziff. 1; LUVG. § 100 Ziff. 1; SUVG. § 98 Ziff. 1; InvVG. § 48 Ziff. 3 und Abs. 2).

II. Zur religiösen und sittlichen Besserung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen und zu dem Zwecke, den letzteren Unterkommen und redlichen Erwerb zu vermitteln, bestehen seit längerer Zeit Gefängnisvereine (Fürsorgevereine, Arbeitsnachweisestellen usw.). Von diesen sind unter anderen Mitteln der Fürsorge auch Asyle, die zur einstweiligen Unterbringung entlassener Gefangenen dienen, namentlich der weiblichen (Frauenheime), und zur Erleichterung des Überganges von der Strafanstalt in die freie Arbeit bestimmte Kolonien, auch Arbeiterkolonien genannt, eingerichtet worden, die sich also von den sonstigen Arbeiterkolonien (s. d.) unterscheiden. Nähere Anleitung für die Gefängnisvereine und hinsichtlich der Fürsorge für entlassene S. geben der Runderlaß vom 13. Juni 1895 und das Zirk. vom 19. Juni 1895 (MBl. 170, 171) mit der ergänzenden Vf. vom 5. Nov. 1902 (MBl. 231); vgl. ferner Vf. vom 15. April 1901, betr. Bethilfen an die Zentralstellen für das Fürsorgewesen der entlassenen S. (MBl. 132), welche sich auf Grund des Zirk. vom 19. Juni 1895 in den Provinzen unter Mitwirkung der Verwaltungs-, Justiz- und Kirchenbehörden gebildet haben. S. auch Deportation II.

Strafgelder bei Verkehrsabgaben. Die nach Maßgabe des G. vom 2. Mai 1900 (GS. 123), betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, auf Grund von Strafbescheiden, Beschwerdebescheiden und Unterwerfungsverhandlungen gezahlten Strafen fließen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung kommunaler Verkehrsabgaben zur Kasse des erhebungsberechtigten Gemeindeverbandes, in allen anderen Fällen zur Staatskasse. Soweit staatliche Verkehrsabgaben durch Behörden der Steuerverwaltung erhoben werden, werden die in ihrem Geschäftsbereich aufkommenden Strafbeträge bei den Fonds der Verwaltung der indirekten Steuern nachgewiesen; im übrigen gelangen die Strafen im Etat der Bauverwaltung zur Vereinnahmung. S. Verkehrsabgaben.

Strafgesetzbuch. Nachdem die das Strafrecht und den Strafprozeß umfassende Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532 bis ins 19. Jahrh. hinein die Grundlage des Strafrechts in Deutschland gebildet hatte und zuerst für die österr. Erbländer 1803 ein besonderes StGB. erlassen worden, 1751 Bayern mit dem Codex juris Bavarici criminalis, 1794 Preußen mit dem im ALR. II, 20 enthaltenen eigenen Strafrechte und sodann verschiedene andere deutsche Staaten mit besonderen StGB. gefolgt waren, wurde 1851 in Preußen ein neues StGB. veröffentlicht. Hierdurch übernahm Preußen die Führerrolle bis zu dem StGB. für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (BGBl. 195). Dieses trat in Kraft im Gebiete des Norddeutschen Bundes und in Hessen südlich vom Main am 1. Jan. 1871, in Elsaß-Lothringen am 1. Okt. 1871, in Württemberg, Baden, Bayern am 1. Jan. 1872 und auf Helgoland am 1. April 1891. Durch § 2 des G., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (RGBl. 63) wurde es zum Reichsgesetz erklärt und durch G. vom 15. Mai 1871 (RGBl. 127) zum StGB. für das Deutsche Reich umredigiert. Seitdem ist es vielfach abgeändert worden, am meisten durch die G. vom 26. Febr. 1876, vom 24. Mai 1880, vom 13. Mai 1891 und vom 25. Juni 1900. Neben ihm befinden sich noch Strafvorschriften in zahlreichen anderen Reichsgesetzen, die teils andere Rechtsmaterien kodifizieren (KO., GewO., HGB., Versicherungsgesetze usw.) teils lediglich der Strafbestimmung wegen erlassen sind (Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884; G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893; G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 usw.). Nach Art. 4 RV. liegt zwar die gemeinsame Strafgesetzgebung beim Reiche. Es haben jedoch gemäß § 2 EG. z. StGB. die Einzelstaaten die Befugnis zum Erlasse von Strafgesetzen für Materien behalten, welche bisher nicht das Reich selbst mit der Absicht erschöpfender Regelung zum Gegenstande seiner Gesetzgebung gemacht hat. Daher gelten auch in Preußen noch zahlreiche landesstrafrechtliche Vorschriften, z. B. über den Forstdiebstahl und auf dem Gebiete der Übertretungen. Dem Gewohnheitsrecht ist für das deutsche Strafrecht rechtserzeugende Kraft abgesprochen, indem der § 2 StGB. den Grundsatz nulla poena sine lege zum Ausdrucke bringt. Seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, ein neues StGB. zu schaffen, ohne jedoch bis jetzt zum Ziele geführt zu haben.

Die militärischen Verbrechen und Vergehen waren in Preußen zuerst in dem StGB. für daß preuß. Heer vom 3. April 1845 (GS. 287) erschöpfend bedroht worden. Am 4. Nov. 1867 wurde dieses in Sachsen und am 29. Dez. 1867 im Gesamtgebiete des Norddeutschen Bundes eingeführt. An seine und der übrigen deutschen MStGB. Stelle ist sodann das MStGB. vom 20. Juni 1872, mit Gesetzeskraft vom 1. Okt. 1872, getreten. Das hierin kodifizierte Militärstrafrecht ist gegenüber dem allgemeinen Strafrecht ein Sonderrecht; soweit es reicht, ist die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze ausgeschlossen. S. Militärstrafrecht.

Strafkammern s. Landgerichte.

Strafnachrichten s. Nachrichtenverkehr (polizeilicher) und Mitteilung von Entscheidungen.

Strafprozeßordnung. I. Der german. und der röm. Strafprozeß wurden nach der Völkerwanderung unter Hinzunahme kanonischrechtlicher und gewohnheitsrechtlicher Elemente hauptsächlich von den ital. Praktikern zum sog. roman. Strafprozeß aus- und umgearbeitet, der dann bei der Rezeption des röm. Rechtes auch in Deutschland Eingang fand, ohne jedoch den einheimischen ganz verdrängen zu

Digitized by Google

können. In diesen Rechtszustand griff die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532 (s. Strafgesetzbuch) ein, und nach ihr und dem Gerichtsgebrauche bildete sich das gemeine deutsche Strafprozeßrecht aus, in welchem von der zuerst in Preußen durch den König Friedrich II. 1740 abgeschafften Folter ein ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde. Von der Mitte des 18. Jahrh. ab wurde schließlich in fast allen deutschen Staaten der Strafprozeß durch besondere Gesetze reformiert, in Preußen durch die Kriminalordnung von 1805 und weiter durch die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. 1849 mit dem Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852 (GS. 1849, 14; 1852, 209). Für das Deutsche Reich kamen dann die StPO. und das EG. dazu, beide vom 1. Febr. 1877 (RGBl. S. 253, 346) mit Gesetzeskraft vom 1. Okt. 1879 — für Helgoland vom 8. April 1891 (V. vom 22. März 1891 — RGBl. 22) — ab zustande. Änderungen hat die StPO. bisher nur erfahren durch das G., betr. Änderungen des GVG. und der StPO., vom 17. Mai 1898 (RGBl. 252), durch die G., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. 345) und betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321), sowie durch das G., betr. die Abänderung des § 7 StPO., vom 13. Juni 1902 (RGBl. 227). Unlängst war eine vom Reichs-Justizamt 1903 einberufene Kommission mit der Vorbereitung einer Revision unseres Strafprozesses beschäftigt.

II. Die StPO. ist in 7 Bücher geteilt. Außer ihr enthält noch eine Reihe älterer und neuerer Reichsgesetze strafprozessuale Bestimmungen, so das Strafgesetzbuch, das Gerichtskostengesetz, die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige und für Rechtsanwälte, die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898, die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit, über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten usw.; mehrfach finden sich solche auch in Gesetzen, die an sich wesentlich andere Materien zum Gegenstande haben, wie in der Reichsverfassung Art. 31, im G. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65) §§ 23—29 und in der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175) § 122. Verschiedene deutsche Bundesstaaten haben zur StPO. Ausführungsgesetze erlassen, Preußen jedoch nicht.

III. Der StPO. liegen die Offizialmaxime mit einigen Einschränkungen (Antrags- und Ermächtigungsdelikte, Privatklage), das sog. Klageformprinzip ebenfalls mit einigen Einschränkungen (z. B. begrenzte Zulässigkeit einer Zurücknahme der Klage und Verurteilung trotz Antrags des Staatsanwalts auf Freisprechung) und die Prinzipien der Unmittelbarkeit, der Mündlichkeit und der Konzentration sowie das der Öffentlichkeit zugrunde. S. auch Prozeß und Prozeßordnungen.

Strafregister s. Staatsanwaltschaft II, Mitteilung von Entscheidungen II und Reichs-Justizamt, sowie Nachrichtenverkehr (polizeilicher).

Strafresolute s. Verwaltungsstrafverfahren I.

Strafsenate s. Senate.

Strafverfügungen, polizeiliche. I. Der Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist die einzige richterliche Befugnis, welche der Polizeiverwaltung als Rest der im übrigen aufgehobenen Polizeigerichtsbarkeit (s. d.) verblieben ist. Die Verhängung von Polizeistrafen bietet einen Weg, leichte Verstöße gegen das Strafgesetz schneller, als es im ordentlichen Strafprozeß möglich ist, und ohne die mit einem solchen verbundenen Kosten und Unbequemlichkeiten für den Beschuldigten zu ahnden. Aus diesem Grunde erhält § 453 StPO. das Recht der Polizeibehörde aufrecht, in Gemäßheit der Landesgesetze gegen Übertretungen Geldstrafen oder Haft bis zu 14 Tagen festzusetzen. In Preußen ist das Verfahren geregelt durch das G., betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (GS. 65), mit Zusatz vom 26. Juli 1897 (GS. 387), zu dessen Ausführung die Anw. vom 8. Juni 1883 (MBl. 152) ergangen ist. Die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen steht hiernach dem Polizeiverwalter (s. Polizeibehörden) zu wegen aller nach Reichs- und Landesrecht oder auf Grund von polizeilichen Verordnungen strafbaren Übertretungen (StGB. § 1), welche in seinem Amtsbezirk verübt sind und in seinen Verwaltungsbereich, d. h. sachlich in den Kreis der ihm übertragenen Polizeizweige fallen. Den Behörden mit eigener Polizeigewalt gebührt die Straffestsetzung wegen der auf ihren Sondergebieten (Bahn-, Fischerei-, Deich-, Kanalpolizei usw.) begangenen Übertretungen. Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung ist ausgeschlossen bei Übertretungen, für welche die Gewerbegerichte zuständig sind, bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und bergpolizeilicher Vorschriften (G. vom 23. März 1883 § 2; Anw. vom 8. Juni 1883 § 1) und bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (GS. 221). Gegen Militärpersonen (s. d.) dürfen polizeilich nur Geldstrafen und auch nur wegen solcher Übertretungen festgesetzt werden, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind (§ 11 des G.; MStGO. § 2). Der Polizeiverwalter hat sich des Erlasses einer Strafverfügung zu enthalten und die Abgabe an die Amtsanwaltschaft zu veranlassen, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet, wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits die gerichtliche Verfolgung eingeleitet hat, oder wenn er ein persönliches Interesse am Ausgang der Sache hat (Anw. § 2 Abs. 2). Ob der Polizeiverwalter berechtigt ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. wegen Geringfügigkeit des angerichteten Schadens, von der Verfolgung überhaupt abzusehen, d. h. weder selbst einzuschreiten, noch den Fall an den Amtsanwalt weiterzugeben,

Digitized by Google

ist sehr bestritten. Nach § 2 der Anw. steht ihm nur die Prüfung zu, ob er selbst eine Strafverfügung erlassen oder die Sache zur gerichtlichen Verfolgung abgeben will. Auch bei Übertretungen kann die Unterlassung der Strafverfolgung den Tatbestand des § 346 StGB. begründen (RGSt. 12, 161).

II. Die materiellrechtliche Beurteilung der strafbaren Handlung erfolgt nach den Vorschriften im allgemeinen Teile des StGB. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist auf 30 M., das Höchstmaß der Haft auf 3 Tage beschränkt, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, 1 Tag Haft ist einer Vermögensstrafe von 1—15 M. gleichzuachten (§ 1 Abs. 3 des G.; Anw. § 9 Abs. 3). Neben der Strafe kann in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Einziehung (s. d.) ausgesprochen werden (§ 1 des G.). Außer der Festsetzung der Strafe muß die polizeiliche Strafverfügung angeben die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendeten Strafvorschriften, die Beweismittel — bei Zeugen Namen, Stand und Wohnort (Erl. vom 27. April 1906 — MBl. 179) — sowie die Kasse, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist. Sie muß ferner die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, und daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar werde (StPO. § 453 Abs. 3; § 4 des G.). Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten oder durch die Post zuzustellen (§ 5 des G.; Anw. § 10). Die im § 453 StPO. vorgesehene Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist in Preußen nicht zugelassen (§ 3 des G.; Anw. § 11). Die Aufsichtsbehörden dürfen Strafverfügungen der unterstellten Polizeibehörden nicht mildern oder aufheben, sie haben Beschwerden über solche zurückzuweisen, und werden nur in besonders dringenden Fällen Gelegenheit nehmen, sofern die Verfügung noch nicht rechtskräftig und noch nicht mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung angefochten ist, die untere Instanz zur Milderung oder zur Zurücknahme anzuweisen (Erl. vom 7. März 1894 — MBl. 43; OVG. vom 6. Juni 1898 — PrVBl. 20, 279). Gegen die polizeiliche Strafverfügung kann der Beschuldigte — falls er im Alter zwischen 12 und 18 Jahren steht, auch sein gesetzlicher Vertreter — binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen, und zwar bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, worüber eine Verhandlung aufzunehmen ist, bei dem Amtsgerichte — nicht bei der Amtsanwaltschaft — schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, der darüber eine Bescheinigung auszustellen hat (§§ 3, 9 des G.; StPO. § 454; Anw. § 11; Erl. vom 9. Juli 1883 — MBl. 175). Gegen die Versäumnis der Antragsfrist infolge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen kann binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Polizeibehörde oder dem Amtsgerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat (StPO. §§ 454, 44, 45; Anw. § 12). Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingegangen, so übersendet die Polizeibehörde die Akten an den Amtsanwalt, falls sie die Strafverfügung nicht zurücknimmt (StPO. § 454 Abs. 2; Anw. §§ 11, 12). Auch ohne Antrag auf richterliche Entscheidung können Strafverfügungen, welche noch nicht rechtskräftig geworden sind, zurückgenommen oder gemildert werden, wenn zu ihrem Erlaß ein rechtlicher oder tatsächlicher Irrtum Veranlassung gegeben hat, oder wenn der Betroffene nachweist, daß es nicht in seiner Macht lag, die Übertretung, deren er sich schuldig gemacht hat, zu vermeiden (Erl. vom 7. Jan. 1893 — MBl. 26; vom 5. Sept. 1892 — MBl. 345; vom 25. März 1895 — MBl. 141; vom 1. Nov. 1899 — MBl. 238). Die lange bestrittene gewesene Frage, ob die Zurücknahme der Strafverfügung noch nach Übersendung der Akten an die Amtsanwaltschaft zulässig ist, hat der Erl. vom 6. Mai 1902 (MBl. 86) in bejahendem Sinne entschieden, doch soll zuvor das Einverständnis der Amtsanwaltschaft eingeholt werden. Die gerichtliche Entscheidung erfolgt im ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengericht (StPO. §§ 456—458).

III. Die durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen dem zu, der die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, insoweit nicht besondere Vorschriften Abweichendes bestimmen (§ 7 Abs. 1 des G.). Schulversäumnisstrafen (s. d.) fließen zur Schulkasse (Erl. vom 9. Okt. 1890 — MBl. 262), Geldstrafen wegen Verletzung der Gesindeordnung zur Ortsarmenkasse (Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 — GS. 102 — §§ 12, 31, 176; G. vom 24. April 1854 — GS. 214 — § 5), Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen das Krankenkassengesetz zur Krankenkasse (G. vom 10. April 1892 — RGBl. 417 — § 82 c). Die Einziehung einer durch rechtskräftige polizeiliche Strafverfügung verhängten Geldstrafe, welche nicht freiwillig binnen der gesetzten Frist gezahlt wird, erfolgt nach Vorschrift der V. vom 15. Nov. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldstrafen (GS. 545). Eine Mahnung braucht der Vollstreckung von Polizeistrafen nicht vorauszugehen (Erl. vom 15. März 1888 — MBl. 90). Haftstrafen werden in den Polizeigefängnissen (s. d.), in der Rheinprovinz auch in den Kantongefängnissen (s. d.) verbüßt. Das polizeiliche Strafverfügungsverfahren ist stempel- und gebührenfrei. Nur die baren Auslagen (Postgebühren, Kosten der Beitreibung der Geldstrafen, Haft- und Transportkosten) fallen dem Beschuldigten, gegen den die Strafe endgültig festgesetzt ist, zur Last (§ 6 des G.; Anw. § 20), falls dieser sich als zahlungsunfähig erweist

Digitized by Google

demjenigen, der die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat (§ 7 Abs. 2 des G.; s. Polizeikosten und Einlieferungskosten wegen Polizeiübertretung verurteilter Personen). Gegen jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren sollen polizeiliche Strafverfügungen nur erlassen werden, wenn eine gewissenhafte Prüfung zweifelfrei ergibt, daß das schuldige Kind die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Um zu vermeiden, daß Kinder bei Unbeitreiblichkeit einer durch polizeiliche Strafverfügungen verhängten Geldstrafe den Gefängnissen zugeführt werden müssen, ist das Strafmaß gegen jugendliche Übertreter so zu wählen, daß die Geldstrafe bezahlt werden kann und die Umwandlung in Haft unterbleibt. Auch ist die ratenweise Abzahlung der gegen Kinder festgesetzten Geldstrafen zu begünstigen, äußersten Falles an Allerhöchster Stelle der Erlaß der Strafe im Gnadenwege vorzuschlagen (Erl. vom 9. Juli 1906 — IIa 1930). Wegen des Verhältnisses der polizeilichen Zwangs- zur Kriminalstrafe s. Zwangsmittel II. Vgl. im übrigen Verwaltungsstrafverfahren I.

Strafversetzungen s. Disziplinarstrafen unter 1.

Strandgüter (Zollbehandlung). Beschädigte S., welche aus den an den Küsten des Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen werden und im Wege des öffentlichen Ausgebots zum Verkauf gelangen, genießen nach § 82 WZG. eine eigenartige Zollbehandlung des Inhalts, daß von ihnen auf Antrag der Beteiligten ein Zoll von 10 v. H. des Reinertrages des Versteigerungserlöses zu erheben ist. Inländische S. von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben nach § 117 a. a. O. vom Eingangszolle frei.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. 73) in der Fassung des G. vom 30. Dez. 1901 (RGBl. 1902, 1), in Helgoland eingeführt durch AllerhV. vom 20. Juli 1895 (RGBl. 421). Die S. regelt die Strandbehörden, das Verfahren bei Bergung und Hilfeleistung in Seenot, den Seeauswurf, die Behandlung der strandtriftigen, versunkenen und seetriftigen Gegenstände, das Aufgebotsverfahren, die Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten. Das Anwendungsgebiet der S. ergibt sich aus der Abgrenzung der Bezirke der Strandämter.

I. Strandbehörden sind die Strandämter, denen Strandvögte untergeordnet sind; letztere haben insbesondere diejenigen Maßregeln zu leiten, welche zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung zu ergreifen sind. Die Organisation der Strandbehörden ist aus dem Handbuche für die deutsche Handelsmarine ersichtlich. Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten führt das Reich (Strandungsordnung §§ 1—3).

II. Verfahren bei Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Wer ein auf den Strand geratenes oder sonst unweit desselben in Seenot befindliches Schiff wahrnimmt, hat hiervon sofort dem zuständigen Strandvogt oder der nächsten Gemeindebehörde Anzeige zu machen. Der Überbringer der ersten Nachricht hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Der Strandvogt, dem die Gemeindebehörde Nachricht zu geben hat, hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und die Anordnungen zur Bergung und Hilfeleistung zu treffen. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zwecke der Bergung oder Hilfeleistung nicht ergriffen werden. Der Strandvogt ist während der Seenot befugt, zur Rettung von Menschenleben die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften, sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Zustimmung der Verfügungsberechtigten, aber gegen Ersatz des wirklichen Schadens in Anspruch zu nehmen. Der Strandvogt hat vor allem für die Rettung der Personen zu sorgen. Im Falle der Bergung sind zunächst die Schiffs- und Ladungspapiere fortzunehmen. Ohne Genehmigung des Schiffers darf nichts aus dem Schiffe fortgeschafft werden. Die geborgenen Gegenstände hat das Strandamt mit Zuziehung des Schiffers und des Zollbeamten unter Angabe des Wertes und der Menge in ein Inventarium einzutragen; sie dürfen dem Schiffer erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten ausgeliefert werden. Leicht verderbliche oder sonstige Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt und nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahrt werden können, hat das Strandamt öffentlich zu versteigern.

III. Seeauswurf, strandtriftige versunkene und seetriftige Gegenstände. Seeauswurf sind besitzlos gewordene Gegenstände, die von der See auf den Strand geworfen werden; sie sind strandtriftig, wenn sie von der See gegen den Strand getrieben. Versunkene Gegenstände sind versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände, die vom Meeresgrunde heraufgebracht werden; seetriftige Gegenstände sind verlassene Schiffe oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, die in offener See treiben. Wer solche Gegenstände birgt, hat bei Verlust des Bergelohns der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogte sofort Anzeige zu machen und die Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Bei seetriftigen Gegenständen fällt die Verpflichtung fort, wenn das bergende Fahrzeug an einer ausländischen Küste inzwischen vor Anker gegangen ist und dort die Gegenstände dem Eigentümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt hat. Das Strandamt hat den Berger über die Bergung zu hören und die Gegenstände aufzubewahren. Die Gegenstände sind entweder dem Empfangsberechtigten gegen Zahlung oder Sicherstellung des Bergelohnes und nach zollamtlicher Abfertigung auszuliefern oder, wenn der Empfänger unbekannt ist, aufzubieten. Wegen Beseitigung der die Schiffahrt hindernden Wracks s. Schiffahrtshindernisse.

IV. Aufgebotsverfahren und Recht auf herrenlose geborgene Gegenstände. Zur Ermittlung des Empfangsberechtigten hat das Strandamt, sofern sich ein genügender Anlaß dazu bietet, geeignete Vorverhandlungen vorzunehmen, andernfalls dabei das Aufgebotsverfahren einzuleiten. Meldet sich kein Be-

Digitized by Google

rechtigter, so werden versunkene und seetriftige Gegenstände dem Berger, alle übrigen Gegenstände dem Landesfiskus überwiesen. Werden dagegen Ansprüche angemeldet, so hat das Strandamt den Berger oder den Landesfiskus wegen Anerkennung der Ansprüche zu einer Erklärung aufzufordern. Wird Widerspruch erhoben, so sind die Ansprüche binnen einer vom Strandamte festzusetzenden Frist im Wege der Klage zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn die Empfangsberechtigung streitig ist.

V. Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten. Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder auf Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten sind in Ermangelung einer Einigung beim Strandamte anzumelden. Nach den für die einzelnen Provinzen der Seeschiffahrtsbezirke erlassenen Ausführungsvorschriften setzt das Strandamt den Berge- oder Hilfslohn sowie die sonstigen Bergungs- und Hilfskosten nach Maßgabe des HGB. §§ 740—753 durch Bescheid fest. Gegen den Bescheid findet nur binnen zwei Wochen der Rechtsweg statt (KlVBek., betr. Instr. zur S., vom 24. Nov. 1875 — ZBl. 750 ff.).

Straßenbahnen s. Kleinbahnen I.

Straßenbaupolizei s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz I, 2.

Straßenbeleuchtung s. Beleuchtung.

Straßenfluchtlinien s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Straßengewerbe (GewO. § 37). I. Allgemeines. Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Senften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, kann durch Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde geregelt werden (GewO. § 37). Auch ist die Ortspolizeibehörde in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstande befugt, für diese Gewerbetreibenden Taxen festzusetzen (GewO. § 76). Vor der Regelung haben die Ortspolizeibehörden die beteiligten Kreise oder ihre Vertreter gutachtlich zu hören (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 52).

II. Umfang der Regelung. Die gesamte Regelung der unter § 37 fallenden Gewerbe — der sog. S. — ist der Ortspolizeibehörde überlassen. Die Regelung darf sich auch auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit erstrecken. Sie kann hierüber hinausgehen und die Zulassung zum Gewerbebetriebe nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und selbst nach Maßgabe des von der Polizeibehörde zu bestimmenden Bedürfnisses anordnen (OVG. 37, 338; RGZ. 46, 104). Die Ortspolizeibehörde kann namentlich vorschreiben, daß es zum Betriebe der S. der polizeilichen Genehmigung bedarf (KGZ. 9, 179; s. auch OVG. vom 21. Okt. 1893 — PrVBl. 15, 134; Erl. vom 19. März 1873 — MBl. 123). Ist das geschehen, so fällt ein Gewerbebetrieb ohne solche Genehmigung oder unter Abweichung von den dabei festgesetzten Bedingungen unter die Strafvorschrift im § 147 Abs. 1 Ziff. 1 (KGZ. 11, 204). Sollen Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften mit Strafe bedroht werden, so muß dies in der Form der Polizeiverordnung geschehen. Soweit die Ortspolizeibehörde den Betrieb der S. nicht geregelt hat, ist er ein freier (OVG. 2, 318; 15, 346).

III. Untersagung des Betriebs. Die Untersagung des Betriebs oder, falls er durch Polizeiverordnung für genehmigungspflichtig erklärt ist, die Entziehung der Genehmigung findet nur statt, wenn diese Maßregel nebst ihren Voraussetzungen bei der Regelung vorgesehen ist (OVG. 2, 318; 15, 346). Über die Untersagung (die Entziehung der Genehmigung) hat nach ZG. § 119 Ziff. 1 auf Klage der zuständigen Behörde — der Ortspolizeibehörde (OVG. 20, 343; 22, 318) — der KrA., in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA. zu entscheiden. Die Entziehung des Fahrscheins ist nicht gleichbedeutend mit der Untersagung des Gewerbebetriebs (RGZ. 46, 104). Die Bestimmung einer Polizeiverordnung, daß die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe durch Bescheid der Polizeibehörde zurückgenommen werden könne, ist rechtsungültig (OVG. 30, 323).

IV. Verkehrsgewerbe. Dazu gehört insbesondere die Unterhaltung des Verkehrs auf Straßen vermittelst Droschken und Omnibusse. Pferdebahnen (Straßenbahnen) fallen unter das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. 225). Ob Personen oder Güter transportiert werden, macht keinen Unterschied. Das Abfuhrwesen kann nicht auf Grund des § 37 geregelt werden (OVG. 32 S. 295, 302; KGZ. 17, 337). Das gleiche gilt für den Straßenhandel (OVG. 43, 209). Die Regelung des lokalen Schiffsverkehrs z. B. mit Motorbooten auf öffentlichen Strömen ist Sache der Strom- und Schiffahrtspolizei (s. d.) [KG. 25 C 77]. Zentralbehörde ist der HM.

V. Anbieten von Diensten auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Dazu gehören hauptsächlich Dienstmänner (s. d.), Fremdenführer, Gepäckträger — nicht aber Eisenbahngepäckträger (KGZ. 15, 279) —, Stiefelputzer. Zentralinstanz ist der MdZ.

Straßenhandel ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen. Er unterliegt den Beschränkungen des ambulanten Gewerbebetriebs (s. d.) und des Gewerbebetriebs im Umherziehen (s. d.); außerdem kann er aus verkehrspolizeilichen Rücksichten Beschränkungen unterworfen werden. Insbesondere können bestimmte Arten des Straßenhandels z. B. mit Wagen verboten werden (OVG. 43, 209). Allgemeine ortspolizeiliche Beschränkungen oder Verbote des Straßenverkehrs, welche sich gleichmäßig auf Gewerbetreibende und Nichtgewerbetreibende erstrecken, sind auch für den S. verbindlich, wenn sie ihre Grundlage im Polizeigesetze vom 11. März 1850 (GS. 265) § 6 finden (KGZ. 23 C. 76). Der S. gehört nicht zu den Straßengewerben (s. d.) im Sinne der GewO. § 37. Durch die Marktordnung (s. Marktverkehr V) kann der S. außerhalb des Marktplatzes während der Marktzeit nicht verboten werden (OVG.

Digitized by Google

21, 343; KGJ. 24 C 20, 24). S. auch Druckschriftenverbreitung, Bilder.

Straßenherstellungskosten (Anliegerbeiträge). I. Die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Ortsstraßen liegt den Gemeinden als eine öffentlichrechtliche Pflicht (Wegebaulast) ob. Die außerordentlich kostspielige Erfüllung dieser Pflicht würde die Gemeindeetats größerer, stark besiedelter Ortschaften ganz erheblich belasten und damit die Entwickelung der Gemeinden ungünstig beeinflussen, wenn diesen nicht durch § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes (s. d.) der Weg zu ihrer Entlastung gewiesen wäre. A. a. O. wird bestimmt: „Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten (Anliegerbeitrag) geleistet wird. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und, wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bzw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze oder nach einem anderen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche zur Last zu legen." — § 15 gilt nicht für öffentliche Plätze, sondern nur für Straßen bzw. die an Plätzen vorbeiführenden Straßenzüge. —

II. 1. Als „neue" Straßen sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Ortstatuts in der Anlegung begriffenen sowie die nach diesem Zeitpunkte entstandenen Straßen anzusehen. Ob eine Straße als „schon vorhanden" zu gelten hat, hängt von der Feststellung ab, ob die Straße zur Zeit des Inkrafttretens des Ortsstatuts im Rechtssinne bereits eine öffentliche städtische Straße war. Als Merkmale hierfür kommen in Betracht: daß die Arbeiten zum straßenmäßigen Ausbau des Wegekörpers nach der objektiv erkennbaren Absicht der städtischen Behörden — dem Straßenbauplan, Pflasterprogramm der Gemeindeverwaltung — bei Inkrafttreten des Ortsstatuts zum Abschluß gekommen waren (OVG. 15, 3); ferner daß die Straße für den öffentlichen straßenmäßigen inneren Ortsverkehr und für den städtischen Anbau durch die Gemeindebehörden — ausdrücklich oder stillschweigend — bestimmt war und diesen Zwecken tatsächlich auch diente (OVG. 15, 149; 27, 55; 38, 147; OVG. vom 15. Jan. 1900 IV 78); endlich auch, daß die öffentlichrechtliche Unterhaltung geregelt war, also in der Regel, daß die Straße von der Gemeinde übernommen war (OVG. 32, 204). Vgl. im übrigen OVG. 29, 382; 38, 148; PrVBl. 17, 443; 23, 194 und 26, 182 und Friedrichs Kommentar zum Straßen- und Baufluchtliniengesetz, 5. Aufl., S. 162 ff. Als „bebaut" gilt eine Straße, wenn auch nur ein Gebäude an ihr errichtet ist (OVG. vom 27. Febr. 1902 IV 376). Der Regel nach werden demgemäß die sog. historischen Straßen — bezüglich des Begriffs s. unter Straßen- und Baufluchtliniengesetz III — hier nicht in Betracht kommen (OVG. 38, 145). — Als „Straßenteil" ist ein durch besondere Merkmale, z. B. Querstraßen, Brücken, erkennbarer Straßenabschnitt anzusehen. Bei sehr breiten Straßen mit zwei Fahrdämmen und zwei Bürgersteigen wird jede Straßenseite für sich als Straßenteil gelten können (OVG. 35, 86; 37, 55; 42, 365).

2. Die Gemeinde kann nach § 15 von dem Straßenunternehmer und den Anliegern alternativ entweder die Herstellung der Straße und ihre Unterhaltung während der ersten fünf Jahre oder die Erstattung der hierfür wirklich aufgewendeten Kosten — Anliegerbeiträge — fordern. Tatsächlich wird in der Regel allerdings die Herstellung der Straße nur von dem Unternehmer, nicht auch von den einzelnen Anliegern gefordert und werden letztere lediglich zu Anliegerbeiträgen herangezogen (OVG. 39, 103; 40 S. 103, 110; PrVBl. 22, 479). Zu den Kosten der „Freilegung" gehört der Erwerb des Grund und Bodens für die Straße einschließlich der darauf befindlichen Gebäude sowie auch die Kosten der zum Grunderwerb notwendig gewordenen Prozesse u. a. m.; vgl. hierzu OVG. 13, 165; 17, 186; 25, 93; 41, 117; PrVBl. 19, 357; 22, 445; JMBl. 1883, 334. Die „erste Einrichtung" der Straße bedeutet den Ausbau des Verkehrsraums als städtische Straße (PrVBl. 22, 445). Die Vorschrift, daß die Herstellung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise erfolgen soll, bedingt nicht, daß das Maß der Leistung genau den Anforderungen entspricht, die nach den ortspolizeilichen Bestimmungen an anbaufähige Straßen — vgl. unter Straßen und Baufluchtliniengesetz III — zu stellen sind. In den betreffenden Bestimmungen ist nur das Mindestmaß der Anforderungen festgestellt, ohne das die Straße als anbaufähige Straße nicht gelten kann. Das Straßenbauprogramm der Gemeinde kann über die polizeilichen Anforderungen wohl hinausgehen, darf indessen keinesfalls hinter diesen zurückbleiben (OVG. 25, 98). Unter die Beitragspflicht fällt nicht eine spätere Verbesserung der einmal fertig gestellten Straße, wohl aber die Umwandlung einer provisorischen Straßenanlage in einen endgültigen, dem Straßenbauprogramm der Gemeinde entsprechenden Zustand (OVG. 25 S. 96, 98, 100; 35, 73 ff.; PrVBl. 15, 3; 22, 479; 35, 78).

3. Die Anlieger können nur für die Hälfte der Straßenbreite, höchstens aber für 13 m

Digitized by Google

Straßenbreite zu Anliegerbeiträgen herangezogen werden. Die Straßenbreite ist nach OVG. im PrVBl. 5, 59 von der Mitte der Straße nach den Fluchtlinien zu, nicht umgekehrt zu berechnen. In der Praxis werden jedoch meist die Beiträge nach dem Verhältnis von 26 zu der ganzen Breite der Straße berechnet (OVG. 37 S. 55, 60; 41 S. 117, 143; Friedrichs a. a. O. S. 178 ff.). Zu Anliegerbeiträgen kann nur der eingetragene Grundstückseigentümer herangezogen werden, nicht auch andere Personen, selbst wenn sie mit Wissen und Willen des Eigentümers gebaut haben, z. B. der Käufer, dem noch nicht aufgelassen ist, Pächter, Erbbauberechtigte (OVG. 25, 85; PrVBl. 10, 76). Anliegerbeiträge sind ihrer rechtlichen Eigenschaft nach Gemeindelasten und zwar dinglicher Natur (OVG. 17 S. 163, 172; 32, 345; 33, 125; 34 S. 83, 246); sie sind „gemeine" Lasten im Sinne des ALR. I, 8 § 175 und gehen als solche auf den Nachfolger im Grundeigentum über derart, daß der Voreigentümer ohne weiteres von ihnen befreit ist, wenn sie beim Eigentumsübergang gegen ihn noch nicht fällig waren (RG. in der JW. 1900, 680). Als gemeine Lasten bedürfen sie nicht der Eintragung im Grundbuche.

4. Die Kostenerstattungspflicht der Anlieger tritt ein, sobald diese Gebäude an der Straße errichten; sie entsteht somit rechtlich schon damit, daß der Bau begonnen wird. Tatsächlich jedoch kann die Forderung erst geltend gemacht werden d. h. sie wird erst fällig und zahlbar, sobald die Möglichkeit vorliegt, die Kosten der gesamten Straßenanlage zu berechnen und die anteiligen Beiträge der Anlieger festzustellen. Diese Möglichkeit ist aber erst nach Fertigstellung der ganzen Straße gegeben (OVG. 38, 127; 40, 98; 41, 110; 43, 13; PrVBl. 23, 761; 25, 509). Bleibt ein begonnener Bau später liegen, so werden trotzdem die Beiträge nach Fertigstellung der Straße fällig; übrigens findet die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen erst nach Vollendung der Bauten statt (OVG. 25, 85; PrVBl. 12, 387). Die Erstattungspflicht besteht auch dann, wenn Anlegung der Straße und Errichtung des Baues gleichzeitig erfolgen (OVG. 36, 61; 45, 85; PrVBl. 21, 115; 22, 444). Waren Gebäude bereits vor Anlegung der Straße errichtet, so ist eine Heranziehung zu Anliegerbeiträgen unzulässig, denn in diesem Falle sind nicht die Gebäude an der Straße errichtet, sondern die Straße ist an die Gebäude gelegt (OVG. 3, 292; 13, 173). Als „Gebäude" kommen Baulichkeiten aller Art (s. unter Bauten) in Betracht, auch geringfügige Anlagen wie Verkaufshallen, Schuppen usw. (vgl. OVG. 17, 173; 37, 34; PrVBl. 22, 444; 23, 359). Die Errichtung von Wohngebäuden wird im § 15 nicht gefordert. Bei Anbauten an schon vorhandene Bauten ist zu prüfen, ob der Anbau nach seiner Konstruktion einem selbständigen Gebäude gleichzuachten ist. Balkons, Erker gehören nicht zu solchen Anlagen (OVG. 25, 91; 41, 128). Die Gebäude müssen an der Straße liegen, d. h. das Baugrundstück muß unmittelbar die Straße berühren und die Gebäude zu ihr wirtschaftliche Beziehung haben (OVG. 43 S. 28, 30; PrVBl. 15, 405; 25, 817).

5. Der Maßstab für die Heranziehung der einzelnen Anlieger ist die Frontlänge ihrer Grundstücke, aber auch andere Maßstäbe, insbesondere die Verteilung nach der bebauungsfähigen Fläche der Grundstücke, sind zugelassen (KAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 152 — § 10), kommen aber erfahrungsmäßig weil unpraktisch, nicht zur Anwendung (OVG. 36, 62). Jedes selbständige d. i. wirtschaftlich einheitlich genutzte Grundstück wird für sich veranlagt. Ob das Grundstück im Grundbuche als selbständiges Grundstück eingetragen ist, bleibt irrelevant (OVG. 34, 101; 36, 69; PrVBl. 24, 715).

III. Für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Veranstaltungen — also auch von Straßen und öffentlichen Plätzen — können nach § 9 KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile entstehen. Das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes ist in Judikatur und Praxis bislang dahin verstanden, daß § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes auf alle neuen Straßen, die Verlängerung vorhandener Straßen und auf vorhandene bisher unbebaute Straßen § 9 KAG. auf alle übrigen Straßen und auf öffentliche Plätze Anwendung findet, und daß die Anwendung der einen Bestimmung die der anderen ausschließt. Neuerdings hat indessen das OVG. in der Entsch. vom 26. Mai 1905 (II 386/04) zum Ausdruck gebracht, daß die nach § 15 des G. vom 2. Juli 1875 zu Beiträgen herangezogenen Straßenanlieger nach Ablauf der fünfjährigen Unterhaltungspflicht auf Grund des § 9 des G. vom 14. Juli 1893 auch zur weiteren Unterhaltung der Straßen herangezogen werden dürfen, da die neuen usw. Straßen durch § 15 a. a. O. hinsichtlich ihrer Unterhaltungspflicht dem gemeinen Wegerechte nur für die ersten fünf Unterhaltungsjahre entzogen seien (Friedrichs a. a. O. S. 229 ff.).

IV. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, ihr Verhältnis zu dem Unternehmer der Straßenanlage nach § 15 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes zu regeln (PrVBl. 23, 89). Schließt die Gemeinde mit dem Unternehmer einen privatrechtlichen Vertrag, so kann sie mit ihm über die Vorschriften des § 15 hinaus Leistungen vereinbaren, entbehrt aber zur Durchführung der Vertragsabmachungen des Verwaltungszwangsverfahrens. Der Unternehmer kann zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nur durch Zivilklage angehalten werden.

V. Wegen der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen s. unter Straßen- und Baufluchtliniengesetz V.

Straßenlokomotiven. Der Verkehr mit S. und Schleppzügen ist zurzeit nicht in dem Umfange wie z. B. in England eingebürgert, wo die S. ein fast allgemein gebräuchliches Verkehrsmittel geworden ist. Ihre Verwen-

Digitized by Google

dung ist vielmehr noch eine vereinzelte und fällt daher schon aus diesem Grunde nicht unter den Gemeingebrauch der öffentlichen Wege, insbesondere der Kunststraßen. Die Staatsregierung hat mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Verwendung mechanischer Kraft im Güterverkehr auf öffentlichen Straßen der Einführung der S. stets wohlwollend gegenübergestanden. Dies beweist der noch heute grundsätzlich maßgebende Erl. vom 18. Febr. 1864 (MBl. 53), betr. das Befahren der Chausseen mit Lokomotiven, der ausdrücklich vorschreibt, daß derartigen Unternehmungen tunlichster Vorschub zu leisten sei. Wenn gleichwohl die S. dem diesseitigen Straßenverkehr fremd geblieben ist, so liegt das an der im Verhältnis zu dem großen Gewichte der Maschinen unzureichenden baulichen Einrichtung der Kunststraßen und der Brücken im größten Teile der Monarchie. Nachdem es neuerdings gelungen ist, das Gewicht wesentlich herabzusetzen, eröffnen sich der Verwendung der S. neue Aussichten. Zugleich drängt die moderne Entwicklung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Wege, in dem sich die Verwendung mechanisch angetriebener leichterer Fuhrwerke völlig eingebürgert hat, auf eine Umgestaltung der nicht mehr ganz den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Grundsätze des Runderlasses vom 18. Febr. 1864 hin. Dies um so mehr, als sie nicht mehr durchweg mit den inzwischen durch die Grundzüge vom 3. Mai 1906 (veröffentlicht in Nr. 124 des Reichsanzeigers vom 28. Mai 1906) einheitlich geordneten polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen übereinstimmen. S. Wegebaulast I, Kunststraßen IV, Wege (öffentliche) V.

Straßenreinigung s. Reinigung der Wege, Wegebaulast I.

Straßenschilder. Die Anbringung von S. gehört nicht zur Wegebaulast (OVG. 21, 423; 28, 89). S. Wegebaulast I und auch Geschäftssprache.

Straßen (städtische). Städtische S. sind diejenigen im Bebauungsbereich der Städte belegenen Wege, welche ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, den Häusern, die auf den sich angrenzenden Grundstücken gebaut sind oder gebaut werden, als notwendiges Kommunikationsmittel zu dienen und für die Befriedigung des Bedürfnisses der Bewohner an Licht und Luft den nötigen Raum zu schaffen (OVG. 43, 380; 6 S. 301, 310; 10 S. 305, 306, 308; PrVBl. 10, 514).

Straßenteil (Begriff) s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz III, 3.

Straßen- und Baufluchtliniengesetz. Das G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 561) verfolgt nach den Motiven den Zweck, die Gemeinden in der Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung von Straßen zu entlasten, gleichzeitig aber auch die Interessen der Gemeinden mit denen der Grundstückseigentümer auszugleichen. Während zuvor die Festsetzung der Fluchtlinien lediglich den Polizeibehörden oblag, gibt das Gesetz diese in die Hand der Gemeindebehörden und beruft die Ortspolizeibehörden im wesentlichen nur zur Mitwirkung im Feststellungsverfahren. Im einzelnen regelt das Gesetz das Verfahren bei der Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—10), statuiert die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinienfestsetzung (§ 11), verschafft der Gemeinde gewisse Erleichterungen bei der Anlegung und Unterhaltung der Straßen (§§ 12, 15) und normiert die den Grundeigentümern infolge von Fluchtlinien zu zahlenden Entschädigungen (§§ 13, 14). — Die Fluchtlinienfestsetzungen bewirken die Abgrenzung derjenigen Grundflächen, welche zur Herstellung von öffentlichen Straßen und Plätzen der Bebauung entzogen werden sollen (OVG. 25, 278, auch PrVBl. 13, 165). Die Fluchtlinien bilden daher in der Regel die künftigen Straßengrenzen (Straßenfluchtlinien), und zugleich die Grenzen, über die hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist (Baufluchtlinien). Von den Straßenfluchtlinien verschiedene, hinter diesen zurückbleibende Baufluchtlinien können festgesetzt werden, wenn die Anlegung von Vorgärten (s. d.) aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Die Fluchtlinienfestsetzung erfolgt nach dem voraussichtlichen Bedürfnis der näheren Zukunft (§ 2) für einzelne Straßen oder Straßenteile durch Fluchtlinienpläne, oder für eine größere Anzahl von Straßen, ein Straßennetz, nach einheitlichem Plane durch Bebauungspläne. Bezüglich der Retablissementspläne s. d. Fluchtlinien im Sinne des Gesetzes können nur für öffentliche Straßen und Plätze festgesetzt werden (OVG. 19, 368; 20, 226). Auf Privatstraßen, d. h. solche Wege, die nur als Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken dienen und dem öffentlichen Verkehr von den Grundstückseigentümern absichtlich entzogen sind, findet das Gesetz keine Anwendung. Dagegen trifft das Gesetz die, irrtümlich gleichfalls als Privatstraßen bezeichneten Straßen, die wohl für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, deren Grundflächen aber den Unternehmern der Straßenanlagen oder den Straßenanliegern noch gehören, und die von diesen unterhalten werden (OVG. 5, 326; 9 S. 189, 211 ff., 251; 12 S. 271, 290; 19, 367). Ingleichen fallen Fluchtlinienfestsetzungen, welche nicht zur Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen vorgenommen werden, z. B. für Bauten an öffentlichen Flüssen, zur Schaffung von Parkanlagen, zur Anordnung sog. rückwärtiger Baufluchtlinien, d. h. solcher, die die Bebauung von Grundstücken über eine gewisse Tiefe hinaus verbieten usw., nicht unter das Gesetz. Insbesondere werden durch die polizeiliche Anordnung, daß die Gebäude in einem bestimmten Abstande von der Straßengrenze errichtet werden müssen, Fluchtlinien im rechtlichen Sinne nicht geschaffen (vgl. hierzu OVG. 26, 338; 8, 331 ff.; PrVBl. 8 S. 223, 398; Friedrichs, Komm. zum S. u. B., 5. Aufl., S. 38). — Die Einteilung der Straße selbst, d. i. der Grundfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in Fahrdamm, Bürgersteig, Reitweg

Digitized by Google

usw. ist lediglich Sache der Polizei und nicht im Fluchtlinienfeststeßungsverfahren zu regeln (PrVBl. 16, 85).

I. Verfahren bei Feststeßung von Fluchtlinien. 1. Aus den Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 (MBl. 171) ergibt sich, welche Grundsätze bei der Anfertigung der Fluchtlinien usw. Pläne zu beachten, und welche Unterlagen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Fluchtlinienfeststeßung zu beschaffen sind. Die Nichtbefolgung der einzelnen Bestimmungen der „Vorschriften" ist für die Rechtsverbindlichkeit der Fluchtlinienfeststeßung ohne Bedeutung, zwingende Rechtsnorm dagegen ist die Vorschrift im § 4 des G., wonach jede Fluchtlinienfeststeßung eine genaue Bezeichnung der durch sie betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straße und Plätze enthalten muß (OVG. 8, 319; 28, 371; 33, 428 und PrVBl. 23, 761).

2. Zur Fluchtlinienfeststeßung ist nach § 1 Abs. 1 des G. Einverständnis des Gemeindevorstandes (Magistrats, Gemeindevorstehers, kollegialischen Gemeindevorstandes) mit der Gemeinde (Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung) und Zustimmung der Ortspolizeibehörde erforderlich. In Gutsbezirken wird der Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstandes, der Gutsbesitzer an die Stelle der Gemeinde zu treten haben (vgl. hierzu Münchgesang, Das Bauwesen, 1904, S. 277; Friedrichs a. a. O. S. 24). Das Einverständnis zwischen Gemeindevorstand und Gemeinde ist wesentliche Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Fluchtlinienfeststeßungsverfahrens und kann bei Uneinigkeit beider nicht durch die Kommunalaufsichtsbehörden ersetzt werden (PrVBl. 13, 342). Die Ortspolizeibehörde hat bezüglich der Feststeßung der Fluchtlinien auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheitspflege Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Insbesondere hat sie für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Straßenanlagen mit den bereits vorhandenen Sorge zu tragen (§ 3 des G.). Die Ortspolizeibehörde darf ihre Zustimmung zu dem Fluchtlinien(Bebauungs-)plane nur dann versagen, wenn den vorbezeichneten polizeilichen Gesichtspunkten nicht Rechnung getragen ist (§ 5 des G.). Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der KrA., in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA., in Berlin der MdöA. — Liegen im Gebiete eines Bebauungsplanes öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so haben die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird (§ 6 des G.). Das OVG. spricht (PrVBl. 16, 109; OVG. vom 5. Febr. 1900 — OVG. 4, 197) dieser Vorschrift nur den Charakter einer Dienstanweisung zu und hält die Rechtsgültigkeit eines Bebauungsplanes auch bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift für bedenkenfrei. Der MdöA. hat seinerseits durch Erl. vom 15. Dez. 1882 (MBl. 1883, 13), vom 17. Juli 1891 (MBl. 156) und vom 23. Dez. 1896 (MBl. 237; s. auch PrVBl. 18, 193) hierzu Stellung genommen und die Ortspolizeibehörden dahin anweisen lassen, daß sie vom Standpunkte der polizeilichen Interessen erst dann zu einem Fluchtlinien(Bebauungs-)plane Stellung zu nehmen und dem Gemeindevorstande eine Erklärung gemäß § 5 des G. abgeben sollen, wenn feststeht, daß der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten nicht beanstandet wird (vgl. übrigens auch Erl. vom 29. Juni 1902 — MBl. 139; PrVBl. 23, 717). — In selbständigem Vorgehen kann die Ortspolizeibehörde die Feststeßung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Interessen (§ 3 des G. und G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6b) dies fordern. Lehnt der Gemeindevorstand in solchem Falle die Feststeßung ab, so beschließt der KrA. bzw. der BezA. oder der MdöA. (vgl. unter VI) über die Bedürfnisfrage (§ 5 des G.). Einer „Ablehnung durch den Gemeindevorstand" ist es gleich zu achten, wenn der Gemeindevorstand der Fluchtlinienfeststeßung zustimmt, die Gemeindevertretung aber widerspricht. Auch nach erfolgter Feststellung der Bedürfnisfrage wird immerhin die zwangsweise Feststeßung von Fluchtlinien (LVG. § 132; LGO. § 17 Abs. 1) große Schwierigkeiten bieten (vgl. hierüber Friedrichs a. a. O. S. 47; Münchgesang a. a. O. S. 280). Wegen der Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des KrA. und des BezA. s. unter V. — Die Grundstückseigentümer haben an sich keine Möglichkeit, in einem förmlichen Verfahren die Feststeßung von Fluchtlinien durchzusetzen. Es steht ihnen bei ablehnendem Verhalten des Gemeindevorstandes nur frei, die Kommunalaufsichtsbehörde um Einwirkung auf diesen anzugehen oder die Ortspolizeibehörde anzurufen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Voraussetzungen des § 3 des G. vorliegen. Als Ortspolizeibehörde, die bei Feststeßung der Fluchtlinien mitzuwirken hat, ist die Straßenbaupolizei, d. i. die auf Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bezügliche örtliche Polizei berufen. Wo die Straßenbaupolizei dem Magistrat überwiesen ist, wird also dieser im Fluchtlinienfeststeßungsverfahren die ortspolizeilichen Funktionen auszuüben haben.

3. Hat der Fluchtlinien(Bebauungs-)plan die ortspolizeiliche Zustimmung gefunden, so ist er vom Gemeindevorstand zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Die Offenlegung des Planes ist von ihm in ortsüblicher Art mit dem Bemerken bekanntzumachen, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeinde-

Digitized by Google

vorstand anzubringen sind (§ 7 Abs. 1 des G.). Zur Erhebung von Einwendungen ist jedermann befugt, also weder der Kreis der Beschwerdeberechtigten noch die Art der Beschwerden beschränkt. Die Offenlegung des Planes ist ein wesentliches Erfordernis der Fluchtlinienfestsetzung. Wird sie verabsäumt, so werden die geplanten Fluchtlinien nicht rechtswirksam (PrVBl. 7, 69); es sei denn, daß es sich um eine Fluchtlinienfestsetzung für einzelne Grundstücke handelt. Hier genügt (§ 7 Abs. 2 des G.) eine Mitteilung über die geplante Fluchtlinienfestsetzung an die beteiligten Grundstückseigentümer; Rechtsmittel wie beim Verfahren nach § 7 Abs. 1 des G. — Über die erhobenen Einwendungen wird zunächst zwischen Gemeindevorstand und den Beschwerdeführern verhandelt. Führen die Verhandlungen nicht zur Erledigung der Einwendungen (Zurücknahme derselben) oder sieht der Gemeindevorstand von Verhandlungen — als aussichtslos — ab, so beschließt über die Einwendungen die zuständige Verwaltungsbeschlußbehörde, KrA. usw. (s. unter V; § 8 des G.; ZG. § 146 Abs. 2). Die von der Beschlußbehörde für notwendig erachteten, im Beschlusse bezeichneten Abänderungen des Planes sind rechtswirksam. Eines nochmaligen Festsetzungsverfahrens bedarf es nur dann, wenn die Behörde sich lediglich auf die Beschlußfassung über die Einwendungen beschränkt und ausdrücklich die Abänderung des Planes den für das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren berufenen Behörden überlassen hat. — Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über diese endgültig beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekanntzumachen. Die förmliche Feststellung des Planes, seine Auslegung und Bekanntmachung, sind zwar an sich formale, aber wesentliche, die Rechtsgültigkeit des Planes bedingende Akte (OVG. vom 4. April 1898 — OVG. 4, 628).

4. Sind bei Festsetzungen von Fluchtlinien mehrere Ortschaften (Kommunalbezirke) beteiligt, so hat eine Verhandlung zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden. Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der KrA. bzw. BezA. usw. (s. unter V; § 9 des G.). Die „Beteiligung" mehrerer Gemeinden liegt stets dann vor, wenn die geplante Straße an der Grenze zweier oder mehrerer Ortschaften liegt, oder aus einer Ortschaft in die andere hinüberführt.

5. Jede — vor oder nach Erlaß des Gesetzes getroffene — Fluchtlinienfestsetzung kann nur auf dem durch das Gesetz selbst für Fluchtlinienfestsetzungen vorgeschriebenen Verfahren (§§ 1—9 des G.) aufgehoben oder abgeändert werden (§ 10 Abs. 1 des G.). — Der Rechtsweg gegen die Festsetzung von Fluchtlinien ist ausgeschlossen (MBl. 1876, 78 und JMBl. 1865, 106). — Durch § 10 des G. ist — wie sich ein HMErl. vom 6. Mai 1876 ausdrücklich ausspricht — das nach § 4 des Eisenbahngesetzes dem MdöA. zustehende Recht, die Linie der zur Ausführung bestimmten Bahnen in ihrer Durchführung durch alle Zwischenpunkte festzustellen, in keiner Weise beeinträchtigt oder verändert, und ebensowenig hinsichtlich der Befugnis, die durch die Eisenbahnanlage notwendig gewordenen Anlagen an Wegen usw. festzusetzen, welche nach § 14 des Eisenbahngesetzes den Regierungen und nach § 21 des Enteignungsgesetzes den Bezirksausschüssen zusteht, eine Änderung eingetreten. Insoweit die Ausübung dieser Befugnis die Aufhebung oder Änderung von Fluchtlinien bedingt, ist das Verfügungsrecht der zur Fluchtlinienfestsetzung berufenen Behörden überhaupt ausgeschlossen. Doch soll nach Anordnung des Ministers den Gemeindevorständen und Ortspolizeibehörden Gelegenheit zur Geltendmachung von Anständen und Änderungsvorschlägen gegeben werden. — Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Fluchtlinien- und Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es kgl. Genehmigung. Wird die Allerhöchste Genehmigung unter der Bedingung der Abänderung des Planes erteilt, so ist insoweit das gesetzlich vorgeschriebene Festsetzungsverfahren zu wiederholen.

II. Die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinienfestsetzung (§ 11 des G.). 1. Mit dem Tage, an welchem die Offenlegung des Planes beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein (§ 11 des G.). — Die Bestimmung verfolgt den Zweck, die Gemeinden dagegen zu schützen, daß durch eine inzwischen vorgenommene bauliche Veränderung der Wert eines zu Straßenzwecken bestimmten Grundstückes gesteigert, und die Gemeinde dadurch in die Lage versetzt wird, dem Eigentümer bei der demnächstigen Abtretung eine höhere Entschädigung als zum Zeitpunkte der Fluchtlinienfestsetzung zahlen zu müssen. — Die Entscheidung darüber, ob Neubauten, Um- und Ausbauten auf künftigem Straßenland errichtet werden dürfen, liegt lediglich der Baupolizei ob. Sie ist zu der Versagung wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet (OVG. 40, 380; PrVBl. 26, 149). Da indessen die Versagung vornehmlich im Interesse der Gemeinden erfolgt, so sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, in eine Prüfung der betreffenden Baugesuche in der Regel erst dann einzutreten, wenn von dem Unternehmer die Einwilligung der Gemeinde zu dem geplanten Bau beigebracht worden ist (vgl. im übrigen den Erl. vom 15. Febr. 1887 — MBl. 70). Über die Begriffe „Neubauten, Um- und Ausbauten" s. d. — Die im § 11 des G. bezeichneten Beschränkungen treten nach der Vorschrift (a. a. O.) mit der Offenlegung des Planes „endgültig" ein. Aus der Wortfassung ergibt sich, daß das Verbot, Neubauten usw. über die Fluchtlinie hinaus zu errichten, auch schon vorher — während des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens — erfolgen

Digitized by Google

kann (OVG. 8, 323; 14, 386; 21, 210; 24, 380; PrVBl. 3, 277; 6, 344; 7, 196; 9, 343). So ist die Versagung der Bauerlaubnis stets dann schon rechtsgültig, wenn die beiden zur Fluchtlinienfestsetzung berufenen Gemeindebehörden (§ 1 Abs. 1 des G.) sich über eine bestimmte Fluchtlinie geeinigt haben (OVG. 14, 38; OVG. vom 9. April 1900 — OVG. 4, 608). Fordert die Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Abs. 2 des G. die Festsetzung von Fluchtlinien, so ist die Bauerlaubnis über die geplante Fluchtlinie hinaus zu versagen, sobald die zuständige Verwaltungsbeschlußbehörde das Bedürfnis zur Fluchtlinienfestsetzung anerkannt hat (OVG. vom 6. Okt. 1891 — OVG. 4, 912). — Die Beurteilung der Baugesuche erfolgt nach Lage des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens zur Zeit der Entscheidung, zumal der Bauunternehmer durch Einreichung seines Baugesuches keinen Anspruch auf Anwendung des damals gültigen Rechtes erlangt (OVG. 5, 378; 6 S. 258, 270; 8, 291; PrVBl. 7, 196; 8, 318). — Wird eine Fluchtlinie erst nach Erteilung der Bauerlaubnis festgesetzt oder durch Gemeindebeschluß festgelegt (vgl. oben), so darf der genehmigte Bau dennoch nicht begonnen, wohl aber der begonnene ausgeführt werden (OVG. 2, 351; 24, 362; 28, 371; vgl. dagegen RGZ. 34, 242).

2. Gleichzeitig mit der Offenlegung des Planes erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen den Eigentümern zu entziehen (§ 11 Satz 2 des G.). — Die Enteignungsbehörden müssen demnach den Anträgen der Gemeinden auf Enteignung des künftigen Straßen- und Platzgeländes ohne weiteres stattgeben; eines Allerhöchsten, das Enteignungsverfahren genehmigenden Erlasses bedarf es bei den nach den Vorschriften des Gesetzes zustande gekommenen Fluchtlinien nicht mehr. Wohl aber ist ein solcher erforderlich, wenn ein Grundstück auf Grund einer vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Fluchtlinienfestsetzung enteignet und zur Straße gezogen werden soll (OVG. 25, 387; PrVBl. 15, 371; 21, 59). Macht eine Gemeinde von ihrem Enteignungsrechte Gebrauch, so muß sie das Gelände bis zur Straßenfluchtlinie erwerben. Weniger durch Enteignung zu erwerben, ist unzulässig (vgl. Friedrichs a. a. O. S. 101).

III. Berechtigung der Gemeinden, den Anbau an unfertigen Straßen zu verbieten; sog. ortsstatutarisches Bauverbot. § 12 des G.: Durch Ortsstatut kann angeordnet werden, daß an Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des BezA., in Berlin des MdJ. Gegen den Beschluß des BezA. ist innerhalb zwei Wochen Beschwerde beim Provinzialrat zulässig. Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Auch in Gutsbezirken dürfte der Erlaß eines solchen Ortsstatuts angängig sein (vgl. oben unter I, 2). — Das ortsstatutarische Bauverbot gibt den Gemeinden (Gutsbezirken) das Mittel an die Hand, sich dagegen zu sichern, daß sie durch uneingeschränkten Anbau in der Feldmark (sog. wildes Bauen) gezwungen werden, Straßen anzulegen, da wo sie den Anbau überhaupt oder wenigstens zurzeit mit den Gemeindeinteressen nicht für vereinbar halten (OVG. 40, 388; PrVBl. 22, 560). — Das Ortsstatut wird erst rechtswirksam, sobald baupolizeiliche Bestimmungen (OVG. 8, 341) darüber erlassen sind, unter welchen Umständen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt, als sog. regulierte Straße anzusehen ist. — Im einzelnen gelten für die Anwendung des ortsstatutarischen Bauverbotes folgende Grundsätze:

1. Das Bauverbot darf nur auf projektierte Straßen, d. h. auf solche Straßen angewendet werden, deren Anlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht vollendet ist. Hierunter fallen alle durch Festsetzung von Fluchtlinien oder Betreiben des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens an sich schon als geplante Straßen gekennzeichneten Wege (PrVBl. 10, 525), ferner Wege, die ohne Mitwirkung der Gemeinde durch Privatunternehmer in der Absicht der Anlegung neuer, für den Anbau und den Verkehr bestimmter Straßen hergestellt sind, ebenso Wege, deren Umwandlung in städtische Straßen — auch ohne Festsetzung von Fluchtlinien — sich auf dem Wege tatsächlicher Bebauung von selbst vollzieht, nicht aber Privatstraßen im engeren und eigentlichen Sinne (s. o.; OVG. 36, 412; PrVBl. 25, 850; 26, 219). — Ein ortsstatutarisches, sämtliche Wege in der Feldmark schlechthin umfassendes Bauverbot ist rechtsungültig (OVG. 3, 315; 5, 390; 10, 313; 40, 371; PrVBl. 18, 137).

2. Das ortsstatutarische Bauverbot findet auf sog. historische Straßen (vgl. die Abhandlung von Jebens im PrVBl. 22, 609 ff.) keine Anwendung. Historische Straßen sind solche Straßenzüge, die bereits beim Inkrafttreten des Ortsstatuts tatsächlich dem Verkehr innerhalb der Ortschaft, im Ortsbering, sowie dem Anbau gedient haben und schon damals den übrigen vorhandenen Ortsstraßen — hauptsächlich bezüglich der Beschaffenheit des Straßenkörpers — als ebenbürtige Glieder des Ortsstraßennetzes gleichgestellt werden konnten (OVG. 9, 318; 18, 382; 22, 560). Wege, die nur dem Verkehr von Ort zu Ort oder zwischen dem Ortsinnern, Ortsbering und einzelnen, entfernter gelegenen Ortsteilen vermitteln, sog. Verbindungs-, Kommunikationswege, sind keine historische Straßen (OVG. 24, 81; PrVBl. 14, 367). — Eine historische Straße wird dadurch, daß für sie neue Fluchtlinien festgesetzt werden, oder daß ihre kommunale Zugehörigkeit sich ändert, nicht wieder zu einer projektierten Straße (OVG. 34 S. 399, 426; 41, 145; PrVBl. 10, 21).

Digitized by Google

3. Das ortsstatutarische Bauverbot kann auch auf Straßenteile Anwendung finden. Als Straßenteile im Sinne des § 12 des G. sind solche Straßenstrecken zu verstehen, die sich äußerlich oder nach ihrer geschichtlichen Entwicklung als besondere Abschnitte einer Straße darstellen.

4. Das Bauverbot kann nur auf die Errichtung von Wohngebäuden an unfertigen Straßen, welche nach diesen einen Ausgang haben, angewendet werden: a) Die Gebäude müssen tatsächlich zu Wohnzwecken bestimmt sein. Es reicht nicht aus, daß sie — wie Schulen, Fabrikgebäude — zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen (OVG. 8, 316); es genügt aber, wenn auch nur ein Raum zum Wohnen bestimmt ist (OVG. 9, 472; PrVBl. 19, 74). Der Errichtung eines Wohnhauses kommt die Umwandlung eines bislang zu anderen Zwecken bestimmten Hauses in ein Wohnhaus gleich (PrVBl. 6, 84), ebenso die Erweiterung eines Wohngebäudes (OVG. 32, 363; Friedrichs a. a. O. S. 127).

b) Die Wohngebäude müssen an der Straße errichtet werden, d. h. das Baugrundstück muß die Straße berühren. Eckgrundstücke mit Fronten nach beiden Straßen liegen an jeder dieser Straßen (PrVBl. 22, 360).

c) Die Wohngebäude müssen einen Ausgang — wenn auch nur einen mittelbaren — nach der unfertigen Straße haben. Bei Eckgrundstücken, welche ihren Zugang in der an der Ecke beider Straßen liegenden Gebäudeabstumpfung haben, geht der Ausgang auf beide Straßen (OVG. vom 18. Febr. 1901 — OVG. 4, 355).

5. Das Ortsstatut kann Ausnahmen vom Bauverbot unter gewissen, im Statut angegebenen Bedingungen zulassen oder aber auch die Genehmigung von Ausnahmen in das freie Ermessen der Gemeindebehörden stellen. Die zur Erlangung der Genehmigung zwischen Gemeindebehörden und Bauunternehmern getroffenen Abmachungen beruhen auf privatrechtlicher Grundlage (PrVBl. 24, 104); sie können nicht zum Gegenstande eines Verwaltungsstreitverfahrens gemacht (OVG. 39, 356; PrVBl. 11 S. 29, 50; 14, 28; MBl. 1887, 274), auch nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde abgeändert werden, vorausgesetzt, daß die Gemeindebehörden innerhalb der ihnen durch das Ortsstatut zugewiesenen Befugnisse gehandelt haben (PrVBl. 12, 143; s. auch Bauerlaubnis).

6. Hat die Polizei nach Ansicht der Gemeindebehörden eine Bauerlaubnis im Widerspruch mit dem Ortsstatut erteilt, so steht den letzteren nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu (OVG. 14, 378; 15 S. 416 ff. und 509).

IV. Wegen Entschädigungen bei Fluchtlinienfestsetzungen (§§ 13, 14 des G.) s. d., und wegen der Entlastung der Gemeinden bei der Anlegung und Unterhaltung von Straßen (§ 15 des G.) s. Straßenherstellungskosten (Anliegerbeiträge).

V. Rechtsmittel. 1. Die §§ 16—18 des G. sind durch § 146 ZG. ersetzt worden. Danach beschließt in den Fällen der §§ 5, 8, 9 in ländlichen Ortschaften und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 10000 Seelen in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter Instanz — und zwar endgültig — der Bezirksausschuß, in Städten mit mehr als 10000 Einw. und in Stadtkreisen in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter und letzter Instanz der Provinzialrat, in Berlin in den Fällen der §§ 5, 8, 9 des G. der Minister der öffentlichen Arbeiten, in den Fällen der §§ 12, 15 (Bestätigung des Ortsstatuts usw.) der Minister des Innern.

2. Gegen die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen finden die Rechtsmittel aus §§ 69 ff. KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152), d. h. Einspruch binnen vier Wochen — nach Zustellung der Veranlagung — beim Gemeindevorstand (Magistrat), gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Straßen und Plätze (Baufluchtlinien) s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz.

Straßenunterhaltung s. Straßenherstellungskosten (Anliegerbeiträge).

Straßenverzeichnisse s. Kunststraßen II a.

Streikklausel s. Verdingung unter III.

Streiks s. Arbeitseinstellung.

Streitgegenstand. I. Teils der Gegenstand eines Rechtsstreits schon als solcher, teils sein Wert in Gelde hat in verschiedenen Beziehungen Bedeutung, namentlich einmal für die sachliche Zuständigkeit der zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Behörde (s. Zuständigkeit I), sodann für die Kosten des Verfahrens (s. Kosten) und drittens auch für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln (s. Beschwerde I u. II sowie Revision I). Bei Geldforderungen ist deren streitiger Betrag ohne weiteres der Wert des S., in allen anderen Fällen ist er vom Gericht zu ermitteln und festzusetzen. Für den Zivilprozeß ist instruktionell vorgeschrieben, daß in der Klageschrift der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werde, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt (ZPO. § 253 Abs. 3). Nach der allgemeinen Bestimmung im § 14 GKG. ist ferner bei jedem Antrage der Wert des S., sofern er nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben; die Angabe kann jederzeit berichtigt werden. Eine Änderung des S. kann sich im Laufe des Rechtsstreits durch eine zulässige Änderung der Klage (s. d.) vollziehen. Für den Fall, daß die Zuständigkeit der Zivilprozeßgerichte von dem Werte des S. abhängt, sind über dessen Feststellung die näheren Bestimmungen in den §§ 3—9 ZPO. getroffen, welche auch für die Berechnung des Beschwerdegegenstands (§ 546), des für die Vollstreckbarkeitserklärung wesentlichen Gegenstandes der Verurteilung (ZPO. § 709 Ziff. 4), des der Kostenberechnung zugrunde zu legenden Wertes (GKG. §§ 9—17), der Gebühren für Rechtsanwälte (Gebührenordnung für

Digitized by Google

Rechtsanwälte — RGBl. 1898, 692 — §§ 10, 11) und im Konkursverfahren (KO. § 148) gelten.

II. Im Verwaltungsstreitverfahren hat der Wert des S. nur für die Kosten Bedeutung. Nach § 103 Abs. 3 LVG. ist in jedem Endurteile der Wert des Streitobjekts, d. h. auch hier desjenigen, was eingeklagt ist, nicht bloß des nach einem im Laufe des Streitverfahrens etwa abgegebenen Anerkenntnisse streitig Gebliebenen, festzusetzen. Dies gilt auch für die Bescheide, durch welche an Stelle von Urteilen entschieden wird (OVG. 3, 383; 5, 15; 17, 23). Die Festsetzung hat im verfügenden Teile des Urteils oder Bescheides zu erfolgen und ist nicht selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Ergeht kein Urteil oder Bescheid, z. B. im Falle einer Zurücknahme der Klage, so ist der Wert in dem Festsetzungsbeschlusse (LVG. § 108) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, festzusetzen (Kostentarife vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30 — und vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338 — je Nr. VI) nach Maßgabe der Vorschriften unter VII u. VIII das. und indem in zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden kann. Der Richter der höheren, auch der Revisionsinstanz kann beim Erlasse eines Endurteils die Festsetzung des Wertes des S. durch den Vorderrichter nach freiem Ermessen abändern. In Endurteilen, auf Grund deren eine nochmalige Entscheidung in einer Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Wertes des S. mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden (Kostentarife Nr. IX). In Konfliktsentscheidungen findet eine Festsetzung des Wertes des S. nicht statt, da Kosten nicht erhoben werden und auch nicht zu erstatten sind. Über den Wert des S. bei der Untersagung eines Gewerbebetriebs s. OVG. 37, 335, über den bei der Zwangsetatisierung wiederkehrender Leistungen zur Besoldung eines Beamten s. OVG. 39 S. 41, 42, und über den im Falle der Beteiligung mehrerer Streitgenossen s. OVG. im PrVBl. 14, 441. Wegen der Wertklassen, nach denen im Verwaltungszwangsverfahren die Kosten der Zwangsvollstreckung berechnet werden, s. V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545) § 54. Vgl. auch Kostenpauschquantum.

Streitgenossenschaft. Die subjektive Klagenhäufung oder die S. (s. Klage II) auf der klagenden Seite (aktive S.) oder auf der Seite der Beklagten (passive S.) kann eine notwendige oder eine freiwillige sein. Eine notwendige ist sie, wenn nach der Natur des streitigen Rechtsverhältnisses nur eine einheitliche Entscheidung gegenüber allen Beteiligten möglich ist, ferner aber auch, wenn die Notwendigkeit sich aus einem sonstigen Grunde ergibt. In welchen Fällen die Notwendigkeit vorhanden ist, ist meist zweifelhaft. Freiwillig ist die S., wenn es, wie in der Regel, im Belieben des Klägers steht, ob er die mehreren ihm Verpflichteten gemeinsam oder in gesonderten Klagen belangen will, oder im Belieben der mehreren Berechtigten, ob sie einzeln oder gemeinschaftlich klagen wollen. Voraussetzung jeder S. ist ein bestimmtes Verhältnis der verbundenen Ansprüche zueinander, sei es, daß eine Rechtsgemeinschaft der mehreren Kläger oder Beklagten hinsichtlich des Streitgegenstandes oder derselbe Rechtsgrund für ihre Berechtigung oder Verpflichtung vorhanden ist, sei es wenigstens, daß die Ansprüche gleichartig sind und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Bei der freiwilligen S. sind die erhobenen Ansprüche grundsätzlich voneinander unabhängig; insbesondere gereichen die Handlungen und Unterlassungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile. Bei der notwendigen S. ist dagegen eine einheitliche Entscheidung erforderlich, daher muß auch die Urteilsgrundlage eine einheitliche sein, namentlich werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nichtsäumigen vertreten angesehen. Die ZPO. behandelt die S. in den §§ 59—63. Das LVG. hat über sie keine besonderen Vorschriften. Es ist aber außer Zweifel, daß sie im preuß. Verwaltungsstreitverfahren, und zwar ebenfalls in den beiden Formen der notwendigen und der freiwilligen S. besteht. In einigen Fällen ist die Anstellung von Klagen gegen mehrere verschiedene Beklagte ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen, z. B. §§ 47 Abs. 2, 56 Abs. 4, 66 Abs. 2 ZG.; § 72 Abs. 2 KAG.; OVG. 28, 382; 43, 342. Bei der notwendigen S. gilt auch hier, daß die Wahrung der Fristen, namentlich der Rechtsmittelfristen, durch den einen der Streitgenossen den übrigen nützt. Wegen der Zustellung an Streitgenossen s. § 16 Ziff. V des Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 (MBl. 133) und Vf. vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 333) § 16.

Streitige Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit, sowie Prozeß und Prozeßordnungen.

Streitsachen s. Gerichtsbarkeit und Verwaltungsstreitverfahren.

Streitverfahren s. Verwaltungsstreitverfahren.

Streitverkündung (litis denunciatio) ist die von einer der Parteien eines Zivilprozesses ausgehende Mitteilung an einen Dritten von dem Schweben des Prozesses, um ihn in den Prozeß hineinzuziehen. Sie kann nach den §§ 72—77 ZPO. geschehen an den Regreßberechtigten oder Regreßverpflichteten behufs Nebenintervention mit der Wirkung, daß der Dritte, gleichviel ob er dem Streitverkünder beitritt oder nicht, das Urteil in bestimmtem Maße gegen sich gelten lassen muß, ferner zur Herbeiführung einer Hauptintervention, infolge deren der Streitverkünder nach Hinterlegung des Betrages aus dem Rechtsstreit entlassen werden kann, und bei der sog. Urheberbenennung ebenfalls zur Herbeiführung des Eintritts eines Dritten an die Stelle der beklagten Partei. Das preuß. Verwaltungsstreitver-

Digitized by Google

fahren kennt die S. nicht. Es hat als Ersatz die Beiladung (s. d.).

Strohdächer (Strohdocken) s. Bedachungen.

Strohpapierstofffabriken sind Anlagen, in denen das Stroh zunächst auf einer Häckselmaschine auf bestimmte Länge zerschnitten, dann in Dampfkochern unter Druck mit Natronlauge von den die Zellulose überkrustenden Stoffen befreit, dann meist noch mit Chlorkalk gebleicht, mit viel Wasser ausgewaschen und entwässert wird. Sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; KABek. vom 20. Juli 1873 — RGBl. 299). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 30; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Die übrigen Papierfabriken sind nicht genehmigungspflichtig, auch nicht die Schnellbleichen (s. d.) in ihnen. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Strombaupolizei s. Flüsse (öffentliche) unter III.

Strombauten bezwecken die Herstellung einer einheitlichen, vertieften Stromrinne zwischen unveränderlichen Ufern. Der Entwurf ist einheitlich für ein Stromgebiet aufzustellen, nachdem gründliche Vorarbeiten, namentlich hinsichtlich Gefälle, Wasserstände, Wassermengen, deren Richtung und Geschwindigkeit stattgefunden haben. Für die Regulierungen (s. Regulierung von Flüssen) pflegte der mittlere Wasserstand bestimmend zu sein; für die neueren Arbeiten ist es der gemittelte niedrigste Wasserstand. Die Ausführung geschieht in Steinwurf oder, wo solches Material nicht zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht, in Faschinenwerk. Die Bauten selbst zerfallen in Uferschutz- und in Einschränkungswerke. An Stellen, an denen zum Schutze der Ufer (s. d.) Berasung, Bepflanzung, Pflasterung, Abböschung, Vorlagerung von Steinen vor dem Fuße der Böschung nicht hinreichen, werden besondere Deckwerke, Bohlwerke, massive Mauern errichtet. Einschränkungswerke oder Einbauten werden als dammartige Baukörper, auf der Stromsohle lagernd, vom Ufer aus in das Profil hineingeführt, um übermäßig breite Strecken des Stromes einzuschränken, Stromspaltungen zu beseitigen oder eine Änderung in der Richtung des Stromes zu erzielen. Je nach der Natur des Stromes oder nach den örtlichen Verhältnissen geschieht der Einbau entweder quer zur Stromrichtung (Buhnen) oder mit ihr gleichlaufend (Parallelwerke). Die Werke werden allgemein so niedrig gehalten, daß alle das Mittelwasser überschreitende, bei den Vorlagen der Buhnen auch niedrigere Wasserstände über sie hinweggehen können. Von dem stärker befestigten, flach abfallenden Kopfe steigt die Buhne allmählich nach dem Ufer hin, in welches ihre Wurzel tief eingreift. In den ruhigen Wasserflächen, welche sich zwischen den einzelnen Werken eines Buhnensystems bilden, in den Buhnenfeldern, gelangen die von der Strömung mitgeführten Sinkstoffe zur Ablagerung und höhen die Fläche mit der Zeit derart auf, daß sie mit Weiden bepflanzt werden kann. Die Anlandung (s. d.) bildet sich der Regel nach nur teilweise im Anschluß an das Ufer und die Buhne, teilweise in der Mitte des Buhnenfeldes. Zur Befestigung der verbleibenden Wasserrinnen und Unebenheiten muß das Neuland so lange weiter befestigt und ausgebildet werden, bis es reif ist. An Stelle der Weidenpflanzung tritt später die Grasnutzung. Grundschwellen sind Buhnen, deren Krone so tief gelegt ist, daß die Schiffe auch bei niedrigsten Wasserständen ohne Gefahr über sie hinwegzufahren vermögen; die Anlage bezweckt eine künstliche Erhöhung der Flußsohle in übergroßen Tiefen und bei Auskolkungen. Um den Stromlauf zu begradigen, wird, allenfalls mit Hilfe von Abgrabungen, das konvexe Ufer zurückgerückt, das konkave vorgeschoben. Wegen der hohen Kosten und der einschneidenden Rückwirkung auf die gesamten Stromverhältnisse werden Durchstiche nur da ausgeführt, wo die bezeichneten Hilfsmittel versagen; befestigte Ufer werden alsdann in ausgeschachteter Rinne hergestellt, bevor die Wegspülung des Kerns der Erdmasse der Strömung überlassen wird. Stromspaltungen werden beseitigt, indem man die Erhöhung im Strombette abtreibt, den Seitenarm im Laufe der Zeit in geeigneter Weise zum Versanden bringt oder ihn mit Hilfe eines Sperrwerkes (Kupierung) sogleich derart abschließt, daß die Durchströmung aufhört. Bagger werden vorwiegend in den unteren Stromstrecken mit geringen Gefällen verwandt, sowie allgemein zur Verstärkung der Wirkung der Regulierungswerke, zur Beseitigung nachteiliger Erhöhungen und stellenweiser Vertiefungen der Fahrrinne, zur Beschaffung von Erd- und Kiesmaterial (Eimerbagger, Saugbagger, Greifbagger). Die Kanalisierung (s. d.) der Flüsse geschieht durch Einbau von Wehren, welche die Schiffe mit Hilfe von daneben gelegten Kammerschleusen umgehen. Die Wehre sind entweder fest oder beweglich (Schützenwehre, Nadelwehre, Trommelwehre), je nachdem die Anlage so eingerichtet ist, daß die Stauwirkung bei höheren Wasserständen ganz oder teilweise beseitigt werden kann. Das bei den preuß. S. angewandte System hat sich, obschon an einzelnen Stellen Klagen nicht ausbleiben konnten, im großen und ganzen bewährt (s. Wasserausschuß). S. darf niemand ohne strompolizeiliche Genehmigung ausführen (ALR. II, 15 § 62; I, 9 §§ 230, 231). Bei staatlichen Strombauten regelt das Verhältnis zu den Stromanliegern das Strombauverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1883 (s. d.). Über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus fordert der § 13 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 (s. d.), daß vor der Inangriffnahme der in ihm behandelten S. die Beteiligten in einem förmlichen, wenn auch abgekürzten Planfeststellungsverfahren zu Worte kommen. Hier sind auch von Interesse die Bedingungen, unter denen der Staat Bremen als Unternehmer von S. auf preuß. Gebiete durch die Staatsverträge vom 29. März 1906 (GS.

Digitized by Google

S. 230—240) zugelassen worden ist. Hat der Staat oder mit seiner Erlaubnis ein anderer Unternehmer (OTr. 45, 351) den Lauf des Stromes durchstochen und ihn künstlich in ein anderes Bett geleitet, so fällt ihm das seitherige Bett als Eigentum zu. In gleichem Umfange, wie dies bei Landstraßen vorgeschrieben wird (ALR. II, 15 § 6), ist nicht nur der für die neue Anlage in Anspruch genommene Grundbesitzer, sondern auch der Anlieger des alten Bettes zu entschädigen. Soweit der Unternehmer das trocken gelegte Bett nicht für seine Zwecke nötig hat, muß er es zur Abfindung der Entschädigungsberechtigten verwenden (ALR. II, 15 §§ 70—72; GGBGB. Art. 65; StrA. 81, 73; 92, 135). Das neu gegrabene Bett wird Teil des Flusses (RG. im PrVBl. 14, 372; SeuffA. 14 Nr. 201), das alte Bett bleibt Teil des Flusses, solange es mit ihm bei normalem Wasser in Verbindung steht (s. Flüsse, öffentliche II). Sucht der Fluß sich von selbst durch die Gewalt des Wassers ein neues Bett und hört das bisherige Bett auf, Bestandteil des Flusses zu sein, so unterliegt dieses der Besitznahme von seiten der Anlieger gleich den im Flusse entstandenen Inseln (ALR. I, 9 §§ 270 ff.; II, 15 §§ 68 ff.) [s. auch Inseln I]. Nach gemeinem Recht (Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 207) und Code civil Art. 563 bedarf es der Inbesitznahme nicht. Im gemeinen Recht unterstehen künstlich gegrabene Durchstiche den allgemeinen Vorschriften über das verlassene Flußbett (SeuffA. 35, 268 ff.).

Strombauverwaltungen (abgekürzt für Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen) sind für die Strombau- und Schiffahrtspolizeiangelegenheiten der großen Ströme, um deren einheitliche Leitung zu sichern, unter der Leitung von Oberpräsidenten eingesetzt. Es bestehen 1. die Rheinstrombauverwaltung in Koblenz (AE. vom 11. Sept. 1850); 2. die Elbstrombauverwaltung in Magdeburg (AE. vom 30. Dez. 1865); 3. die Oderstrombauverwaltung in Breslau (AE. vom 26. Nov. 1873); 4. die Weichselstrombauverwaltung in Danzig (AE. vom 7. Nov. 1883); 5. die Weserstrombauverwaltung in Hannover (AE. vom 3. März 1896, 24. April 1897 und 26. März 1902). Nach dem Muster dieser S. sind ferner eingerichtet 6. die Dortmund-Ems-Kanalverwaltung in Münster unter Leitung des Oberpräsidenten daselbst (AE. vom 9. März 1898) für die Verwaltung der Bauangelegenheiten a) des Dortmund-Ems-Kanals für die Strecke von Dortmund bzw. Herne bis zur Papenburger Schleuse, b) der schiffbaren Ems von Schöneflieth bis zur Papenburger Schleuse und c) der Hase von Hölte bis zur Mündung in die Ems; 7. die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen in Potsdam, deren Leitung zufolge RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) und der AE. vom 3. Nov. 1902 und 16. März 1903 (GS. 1903 S. 172 u. 173) dem Regierungspräsidenten in Potsdam übertragen ist. Für die technische Leitung dieser Verwaltungen ist dem Oberpräsidenten bzw. dem Regierungspräsidenten in Potsdam je ein Strombaudirektor (mit dem Amtstitel Oberbaurat) zugeteilt. Die örtlichen Geschäfte werden bei den für bestimmte Strom- bzw. Kanalstrecken eingesetzten Wasserbauinspektionen wahrgenommen, denen das erforderliche Aufsichts- usw. Personal überwiesen ist. Die sachliche Zuständigkeit der Oberpräsidenten bzw. des Regierungspräsidenten in Potsdam und die Organisation der Verwaltungen regeln die angezogenen AE., sowie die durch AE. vom 12. Dez. 1888 genehmigte AllgVf. vom 22. Jan. 1889 (MBl. 22) und der AE. vom 31. Dez. 1894 (GS. 1895, 43). Im Zusammenhang hiermit ist noch darauf hinzuweisen, daß der MdöA. durch AE. vom 13. Juni 1895 generell ermächtigt ist, die bauliche Verwaltung einer mehrere Verwaltungsbezirke durchschneidenden Wasserstraße nebst den sämtlichen strombaupolizeilichen und sonst der Bauverwaltung übertragenen obrigkeitlichen Befugnissen und Obliegenheiten einer der beteiligten Provinzialbehörden auch für die außerhalb ihres Bezirks belegenen Strecken zu übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung und in Verb. mit § 138 LVG. ist dem Regierungspräsidenten in Lüneburg eine bestimmte Strecke der Elbe von der Seemündung abwärts, auch soweit sie in den Reg.-Bez. Stade und Schleswig liegt, in strombau- sowie strom- und schiffahrtspolizeilicher Beziehung unterstellt.

Strombauverwaltungsgesetz. Das G., betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. Aug. 1883 (GS. 333) ist veranlaßt durch die mit den 70er Jahren des verflossenen Jahrhunderts einsetzende planmäßige Regulierung der Flüsse. Es ist im Entwurfe dem Landtage zunächst in der Tagung 1879/80 vorgelegt (Druckf. des Herrenhauses Nr. 49, 65, 73, 75 — StenBer. S. 163; Druckf. des AbgH. 1880/81 Nr. 91, 92, 214 — StenBer. S. 875). Die umgearbeitete Regierungsvorlage wurde erst Gesetz, nachdem sie in den parlamentarischen Verhandlungen wesentlich umgestaltet war (Druckf. des AbgH. 1882/83 Nr. 126, 216, 246, 261, 265 — StenBer. 1317, 1975, 2038; AusfAnw. vom 7. Sept. 1883 — MBl. 237).

Das Gesetz, für den ganzen Umfang der Monarchie ergangen, erweitert die Rechte der Behörden, welche an den öffentlichen Flüssen zur Erfüllung der dem Staate gestellten Aufgaben bestehen (s. Flüsse, öffentliche IV). In Verbindung damit wird das Rechtsverhältnis zu den Eigentümern der Ufergrundstücke festgelegt. Unter die Vorschriften fallen alle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als öffentlich zu betrachtende Wasserläufe, soweit die Schiffbarkeit reicht (§ 1); über die Abgrenzung der schiffbaren Strecken entscheidet im Zweifelsfalle der Oberpräsident (s. Flüsse, öffentliche I). Für den Bau einschließlich aller Nebenanlagen (§ 12 Abs. 3) muß ein Plan ausgearbeitet und nach Anhörung der Beteiligten förmlich seitens der Strombauverwaltung festgestellt werden (§§ 2, 4, 8). Außer den Uferanliegern sind namentlich Fischereiberechtigte und alle Eigentümer zu hören, welche durch die Ände-

Digitized by Google

rung des Wasserstandes oder Wasserablaufs betroffen werden. Im übrigen ist zur Ausübung der der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse der Lokalbaubeamte befugt (s. Strompolizei). Was den Inhalt der Befugnisse im einzelnen angeht, so wahrt der § 11 für das Personal der Verwaltung die Möglichkeit, die Ufergrundstücke zu betreten und dort Marken und Zeichen zu setzen. Der § 15 Abs. 2 enthält Näheres über die Unterbringung von Schlamm und Baggererde. Die Anlieger haben den Grund und Boden für die Herstellung und Unterhaltung von Deckwerken, Buhnen, Sperrwerken (Kupierungen), Grundschwellen und anderen Regulierungswerken (s. Strombauten) herzugeben. Sie haben den Anschluß der Werke an das Ufer, sowie die Entnahme der für die Werke benötigten Erde, nicht aber sonstiger Baustoffe zu gestatten. Ferner erwähnt das Gesetz von den zu duldenden Arbeiten im § 3 namentlich die Anfuhr, das Aufsetzen und Lagern der Baustoffe, die Aufstellung von Gerüsten und sonstigen Hilfseinrichtungen, die Lagerung, Bearbeitung und Abfuhr von geräumten Hölzern und sonstigen versunkenen Gegenständen. Endlich wird die Verpflichtung zur Einräumung von Arbeits- und Lagerplätzen einschließlich der Zugangswege klargestellt. Auferlegt werden alle diese Beschränkungen (§ 3) durch Anordnung der Bauverwaltung, gegen welche im allgemeinen, soweit es sich um Gegenstand und Umfang der Verpflichtung handelt, die Entscheidung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und weiter des Regierungspräsidenten herbeigeführt werden kann (§ 4). Eine gleiche Anordnung genügt, um die Hergabe von Anlandungen, Sandbänken, Felsen, Inseln und Ufervorsprüngen zu erzwingen, sofern deren Fortbestand mit dem Regulierungsplan nicht zu vereinigen ist. In diesem Falle (§ 8 Abs. 1) gilt indessen ebenso wie bei den vorher behandelten Maßnahmen, soweit es sich hier darum handelt, ob Grund und Boden für das Werk selbst gefordert werden darf (§ 4 Abs. 1), die Anordnung als endgültig. Für den Eigentumseingriff ist verwaltungsseitig stets eine Entschädigung zu zahlen, und zwar nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes (§ 8 Abs. 3; früher ALR. I, 9 §§ 258—260). Die Festsetzung geschieht vorläufig durch den KrA. (StA.) und endgültig im ordentlichen, binnen 90 Tagen zugelassenen Rechtswege. Über das Eigentum an künstlichen Anlandungen, welche sich infolge der in Rede stehenden Strombauten gebildet haben, enthält § 5 nähere Bestimmungen (s. Anlandungen). An der bestehenden Uferbaulast (s. Uferschutz) hat das S. nichts geändert. Ersatzansprüche für Abspülungen und Beschädigungen der Ufer werden aber in ihm ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß der Anlieger die ihm obliegenden Verpflichtungen zum Uferschutz erfüllt hat (AusfAnw.). Im § 12 wird ferner die Schadensersatzpflicht des Staates erweitert. S. Flüsse (öffentliche) IV a. E.

Strombereisungen. Nach der Bestimmung im § 48 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 haben die Regierungsbauräte die schiffbaren Flüsse sowohl im Frühjahr zur Beurteilung der erforderlichen Verbesserungen, als auch im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten zu befahren und über ihre Bereisungen Bericht zu erstatten. Zu den regelmäßig stattfindenden Bereisungen der Ströme usw. durch Kommissare des MdöA. werden neben dem betr. Strombaudirektor und den Lokalbaubeamten auch die Wasserbauinspektoren der benachbarten Bezirke für die ihrem Bezirke sich anschließenden Stromstrecken hinzugezogen, auch hat an der Bereisung derjenigen Ströme, für welche besondere Strombaudirektionen bestehen, der Regierungs- und Baurat der Regierung, welchem die Bearbeitung der Wasserbausachen obliegt, innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirks teilzunehmen (Erl. vom 26. April 1890 — MBl. 54). Ebenso haben sich die Strombaudirektoren an der Bereisung der ihrem Bezirk sich anschließenden, zum Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten gehörigen Wasserstraßen zu beteiligen. Außerdem finden alljährlich oder alle zwei Jahre Befahrungen der Ströme durch die für den Bereich der einzelnen Strombauverwaltungen sowie der märkischen Wasserstraßen eingesetzten Schiffahrtskommissionen statt.

Ströme s. Flüsse (öffentliche), auch Meere und Meeresufer.

Strommeister s. Bauverwaltungsbeamte II B.

Strompolizei. Aufgabe der S. ist die Überwachung der schiffbaren Flüsse in öffentlicher und sanitärer Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Verunreinigung durch Abwässer, der Nutzung des Wassers usw. (OVG. 11, 239). Im übrigen s. Schiffahrtspolizei. In betreff ihres Verhältnisses zur Wegepolizei s. Wegepolizei.

Strontianitfabriken s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV D.

Studienpläne bei Universitäten s. Fakultäten, bei technischen Hochschulen s. d. IV.

Studierende. I. Universitäten. Die mittelalterliche Korporationsverfassung der Universitäten gab den Organen derselben eine weitgehende Gerichtsbarkeit über die S. und letzteren überhaupt eine besondere Rechtsstellung im öffentlichen Leben. Mit der Einführung der Reichsjustizgesetze am 1. Okt. 1879 ist diese überall beseitigt. Geblieben ist nur die Disziplinargewalt der akademischen Behörden. Dieselbe ist neu geregelt durch das Gesetz vom 29. Mai 1879 (GS. 389) und die auf Grund desselben erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die S. der Landesuniversitäten und des Lyzeum Hosianum (Münster ist Universität geworden) vom 1. Okt. 1879 (UBl. 521) sowie die dazu erlassene Instr. vom demselben Tage (UBl. 531). Die Vorschriften haben durch die Erl. vom 8. Aug. 1884 (UBl. 806) und 6. Jan. 1905 (UBl. 207) einzelne Änderungen erfahren. Sie enthalten auch allgemeine Bestimmungen über Aufnahme und Abgang der S. und über die Vorlesungen.

1. Aufnahme. Wer als S. bei einer der Landesuniversitäten oder dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen

Digitized by Google

werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen (Vorschr. § 1). Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint. Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus (Vorschr. § 2 in der Fassung des Erl. vom 6. Jan. 1905; s. hierzu auch Gymnasien I a. E.; Berechtigungen I). — Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach. Gleichzeitige Einschreibung bei mehreren Fakultäten, außer bei der philosophischen und einer andern mit Genehmigung des Kurators, ist unzulässig (Erl. vom 4. Dez. 1889 — ÜBl. 256 — und vom 5. Nov. 1896). Mit besonderer Erlaubnis der aus Rektor, Universitätsrichter und Dekan bestehenden Immatrikulationskommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein genügendes Reifezeugnis nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden. Die Immatrikulationskommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig (Vorschr. § 3 in der Fassung des Erl. vom 6. Jan. 1905). Ausländer können immatrikuliert und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten für gleichwertig zu erachten ist (Vorschr. § 4 in der Fassung des Erl. vom 6. Jan. 1905). Frauen mit genügender Vorbildung (bei Inländerinnen mit dem Lehrerinnenzeugnis) werden mit Erlaubnis des Rektors als Gastzuhörerinnen aufgenommen (ÜBl. 1896, 567; 1899, 420; 1901, 335). Die Zulassung von Gastzuhörern ist jedem Lehrer überlassen (Erl. vom 30. Juli 1830 — MBl. 1841, 326). Der Erlaubnisschein ist für jedes Semester zu erneuern und kostet 5 M., für Ausländer 10 M. Gebühr (Erl. vom 29. Sept. 1903). Als S. dürfen nicht aufgenommen werden: 1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte; 2. Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen; 3. Personen, welche dem Gewerbestand angehören (Vorschr. § 5). Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen (Vorschr. § 6). Mit der Aufnahmeurkunde zugleich empfängt der S. ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte (Vorschr. § 7). Der S. ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet (Vorschr. § 8). Will ein Student von einer Fakultät zur andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neuerwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen. Ein solcher Übertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig (Vorschr. § 9; Erl. vom 2. Juli 1895 — ÜBl. 606).

2. Ausschluß. Ein S. kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, solange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen. Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne weiteres zur Folge (Gesetz § 15; Vorschr. § 10).

3. Abgang. Abgangszeugnisse dürfen im allgemeinen den S. erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ausgehändigt werden (Vorschr. § 11).

4. Vorlesungen. Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen (Vorschr. § 12). Über die Meldung bei der Quästur trifft der Erl. vom 28. Okt. 1901 Bestimmung. Für alle während eines Semesters anzunehmenden Vorlesungen werden 5 M. Auditoriengelder entrichtet (Erl. vom 6. Juli 1889 — ÜBl. 588), außerdem 5 M. Institutsgebühren für S. der Medizin, der Naturwissenschaften, der Zahnheilkunde, der Pharmazie und Landwirtschaft, sowie Praktikantengebühren für Kurse und Übungen in den Laboratorien (Erl. vom 28. Okt. 1901). Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnis der S. gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Universität bestraft werden (Vorschr. § 13). Ohne Anmeldung soll keine Privatvorlesung länger als drei Wochen besucht werden (Erl. vom 28. Okt. 1901). Binnen der vorstehend ange-

Digitized by Google

gebenen vorgeschriebenen Frist haben sich die S. bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn nach dem von dem Dozenten eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen (Vorschr. § 14). Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die S. bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen (Vorschr. § 15). Die Universitätslehrer sind nicht zu einer Kontrolle über den Fleiß oder Unfleiß verpflichtet, sind aber verbunden, die Abmeldung zu versagen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt sind, daß die Vorlesung überhaupt nicht oder ohne triftigen Grund mit wesentlichen Unterbrechungen besucht ist. Zeugnisse über den Besuch und Fleiß bei seminaristischen und sonstigen Übungen sind auf Verlangen einzuheften (Erl. vom 2. Juni 1890 — ZBl. 1890, 563 — und 25. Febr. 1891). Die Abmeldung kann nicht schon am ersten Tage der Frist verlangt werden. Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugnis aufgenommen.

5. Rechtsstellung. Die Eigenschaft eines S. begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts (G. vom 29. Mai 1879 § 1 Abs. 1; Vorschr. § 17). In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die S. den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Jedoch darf daraus, daß ein S. zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden, und die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden (Gesetz § 1; Vorschr. § 18). Auch in Strafsachen stehen die S. unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen (Vorschr. § 19). Die von den Gerichten gegen S. erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden (Gesetz § 6). Ein auf Grund des § 420 StPO. bei Beleidigungsklagen anzustellender Sühneversuch ist, wenn die Klage gegen einen S. gerichtet werden soll, von dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter vorzunehmen (Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — GS. 321 — § 39; Erl. vom 22. Aug. 1879 — JMBl. 251).

6. Disziplin. a) Vermöge ihrer Eigenschaft stehen die S. unter der akademischen Disziplin. Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den S. zu wahren (Gesetz § 2; Vorschr. § 22). Die Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichtsminister, in dringenden Fällen von dem Kurator (dem Kuratorium) der Universität (Lyzeum) erlassen. Der Senat erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule (Gesetz § 3). Dieselbe wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter und den Senat ausgeübt (Gesetz § 4).

b) Zur Handhabung der Disziplin hat die akademische Disziplinarbehörde die Befugnis, gegen S. Disziplinarstrafen auszusprechen (Gesetz § 5). Insbesondere sind solche zu verhängen: 1. wenn S. gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disziplinarischen Bestrafung erlassen sind; 2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder 3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen; 4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens oder wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität in Widerspruch steht. Nach § 26 der Vorschr. sollen namentlich mit disziplinarischer Strafe geahndet werden: 1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung; 2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten; 3. fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubnis des Dozenten; 4. Verletzung der am schwarzen Brett angeheften Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten; 5. Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und Anlagen; 6. hohes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten; 7. Verrufserklärungen; 8. Ehrenkränkung unter S.; 9. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Teilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer (auch bei den Duellen auf Hiebwaffen unter den bei studentischen Zweikämpfen üblichen Schutzwehren — Instr. zu § 26), doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern; 10. unsittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit. Insbesondere wird nach § 5 Ziff. 4 des G. auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubnis des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt (Vorschr. § 27). — Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung (Gesetz § 14; Vorschr. § 28). Disziplinarstrafen sind: 1. Verweis; 2. Geldstrafe bis zu 20 M.; 3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen (ein Karzer existiert nicht überall); 4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit; 5. Androhung der Entfernung von

Digitized by Google

der Universität (Unterschrift des consilium abeundi); 6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi); 7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation). Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (Gesetz § 6 Abs. 2). Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer andern Universität Aufnahme gefunden haben sollte. Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als S. aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf, welche Wirkung auch die von einer nichtpreußischen deutschen Universität verhängte Entfernung oder Ausschluß hat (§ 7). Preußische und auswärtige Universitäten sind hiervon zu benachrichtigen (Instr. vom 1. Okt. 1879 zu § 30).

c) Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter, und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Teilnahme. Der Universitätsrichter hat behufs dieser Ermittlungen die Befugnis zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen S. einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen (Gesetz § 8). S., welche als Angeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Ahndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden. Der Angeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubnis des Universitätsrichters verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden (Vorschr. § 32). Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können vom Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter, schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden (Gesetz § 9). Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten (Gesetz § 10). Das Urteil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senat persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche (§ 11). Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig. Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen an den Verurteilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 12). Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung des Senats, welcher das Urteil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Verurteilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurteilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten (§ 13).

7. Vereine und Versammlungen. Vereine und Versammlungen der S. unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für dieselben die folgenden besonderen Bestimmungen (Vorschr. § 38). Von der Begründung eines Vereins der S. ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder. Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Änderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereins ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben. Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet (Vorschr. § 39). Vereine der S. dürfen nur S. derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubnis zur Aufnahme anderer Mitglieder erteilt werden (Vorschr. § 40). Die akademische Disziplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten (Vorschr. § 41). Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disziplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden (Vorschr. § 42). Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich (Vorschr. § 43). Allgemeine Studentenversammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors, welche vor Einholung der polizeilichen Erlaubnis nachzusuchen ist (Erl. vom 22. Febr. 1896 — UMBl. 39; Vorschr. § 44).

8. Über die Benutzung der Samm-

Digitized by Google

lungen und Institute der Universitäten sind besondere Reglements ergangen, insbesondere über die Benutzung der Bibliotheken.

9. Über die Preisaufgaben s. Fakultäten I.

10. Die Zahl der für die S. bestehenden Beneftzien und Stipendien ist erheblich. Der Staatshaushalt für 1906 setzt Kap. 119 Tit. 16 zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige S. 74774 M. aus (die Geldstipendien sollen im Sommer in der Regel nicht unter 120 M., im Winter nicht unter 180 M. betragen — Erl. vom 17. Okt. 1890). Über einzelne ältere Stiftungen sind Nachrichten bei Koch, Universitäten I S. 169 (Berlin), 183 (Bonn), 308 (Breslau), 335 (Greifswald), 441 (Halle), 549 (Königsberg); für einzelne andere s. die Übersicht im Staatshaushalt Anl. zum Staatshaushaltsetat 1906 Bd. 2 Nr. 31 Beil. 7 S. 315. Für die Verwaltung und Bewilligung bestehen stiftungsmäßige Organe oder allgemeine Unterstützungskommissionen, denen der Rektor, der Universitätsrichter und die Dekane in der Regel angehören. Für die S. bestehen vielfach besondere Unterstützungs- und Krankenkassen.

II. Technische Hochschulen. Maßgebend sind die Verfassungsstatuten der einzelnen Technischen Hochschulen (s. d. I) sowie die im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften für die S. und für die Hospitanten. Aus denselben ist folgendes hervorzuheben: 1. Aufnahme der S., Hörer und Gasteilnehmer. Als S. werden diejenigen Reichsangehörigen aufgenommen, welche sich im Besitze des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayrischen Industrieschule oder der Kgl. Sächs. Gewerbeakademie zu Chemnitz befinden. Reichsangehörige, welche eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als S. zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt, vorausgesetzt jedoch, daß diese Vorbildung der vorstehend geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Unterrichtsminister. Mit Genehmigung des letzteren können bis auf weiteres auch diejenigen Reichsangehörigen, welche das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, oder, wenn sie eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, ein im wesentlichen gleichwertiges Zeugnis erlangt haben, ausnahmsweise als S. zugelassen werden. Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer als S. zugelassen werden, indessen ist dazu in Danzig, auch wenn sie den obigen Anforderungen genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von einer andern Hochschule auf die Technische Hochschule übergehen. Die Aufnahme findet beim Beginn jedes Semesters statt. Sie erfolgt durch den Rektor unter Aushändigung einer Matrikel gegen die Angelobung, den Gesetzen der Hochschule und den Anordnungen der akademischen Behörden Gehorsam erweisen zu wollen. Die Gültigkeit der Matrikel erstreckt sich auf vier Jahre, kann jedoch nach Umständen verlängert werden. Jeder S. hat bei seiner Aufnahme einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht. Am Schlusse der einzelnen Semester, sowie beim Verlassen der Hochschule wird den S. auf ihren Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Hochschule und die angenommenen Vorträge und Übungen erteilt. Bei denjenigen Unterrichtsfächern, welche mit Übungen verbunden sind, kann den S., welche sich an diesen Übungen beteiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die erzielten Erfolge erteilt werden. Personen, welche die für die Zulassung als S. vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst nachweisen, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Indessen ist in Danzig für Reichsausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich. Diesem bleibt es auch vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulassung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit, vorzuschreiben. Die Hörer haben einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihnen freisteht. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt. Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als S. noch als Hörer eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterricht des letzteren als „Gasteilnehmer" beizuwohnen (s. Verfassungsstatut Berlin, Aachen, Hannover §§ 29—31, 34, 36, Danzig §§ 31 bis 35; AE. vom 5. Juli 1905 — U 3Bl. 492). Personen, welche nur die Reife für die Prima eines Gymnasiums usf. besitzen, können als S. aufgenommen werden, sind aber in Zukunft von der Zulassung zur Diplomprüfung und von dem Eintritt in den höheren technischen Staatsdienst ausgeschlossen (Erl. vom 20. April 1904). Zur Annahme von Unterricht sind auch solche Techniker berechtigt, welche die Staatsprüfung für das höhere Bau-, Maschinen- oder Bergfach bestanden haben. Frauen werden zu einzelnen Vorlesungen mit Genehmigung des Rektors und des betreffenden Dozenten zugelassen, sofern sie das Lehrerinnenzeugnis oder eine gleichwertige Bildung erlangt haben. — Die Meldung der S. erfolgt in den ersten Wochen des Oktober bzw. April. Sie erhalten Matrikel und Erkennungskarte und müssen ihre Wohnung anzeigen. Der Übertritt von einer Abteilung zur andern ist nur am Schlusse des Semesters zulässig.

2. Die Annahme von Vorträgen und Übungen erfolgt in den ersten Wochen. Wer keinen ordentlichen Unterricht angenommen hat, wird im Verzeichnis gestrichen oder wegen Unfleißes disziplinarisch bestraft, im

Digitized by Google

Wiederholungsfalle von der Hochschule ausgeschlossen.

3. Disziplin. a) Die S. sind den allgemeinen Gesetzen sowie den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen und unterliegen außerdem der Disziplin der Hochschule. Die Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den S. zu wahren. Dieselbe wird nach den von dem Unterrichtsminister erlassenen Bestimmungen durch den Rektor, die Vorsteher der Abteilungen und den Senat ausgeübt. Die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule werden vom Senat erlassen. b) Die zur Handhabung der Disziplin zuständigen Organe haben die Befugnis, gegen S. Disziplinarstrafen auszusprechen. Insbesondere sind solche zu verhängen: 1. wenn S. gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarer Bestrafung erlassen sind; 2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und die Ordnung an der Kgl. Technischen Hochschule stören oder gefährden, oder 3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen; 4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zweck des Aufenthalts auf der Kgl. Technischen Hochschule in Widerspruch steht. Insbesondere wird auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubnis des Rektors aus der Stadt entfernt. Das disziplinarische Einschreiten seitens der Organe der Hochschule ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung. Disziplinarstrafen sind: 1. Rüge durch den Vorsteher oder durch ein hierzu von demselben beauftragtes Mitglied des Abteilungskollegiums; 2. Verweis durch den Rektor oder durch ein von demselben hierzu beauftragtes Senatsmitglied; 3. Verweis vor versammeltem Senat; 4. Androhung des Ausschlusses von der Kgl. Technischen Hochschule; 5. Ausschluß von der Kgl. Technischen Hochschule. Wegen Verletzung der für die äußere Ordnung in den Gebäuden und Anstalten ergangenen Vorschriften können auch Geldstrafen bis zu 20 M. als Disziplinarstrafen von dem Senat festgesetzt und im einzelnen Falle von dem Rektor zuerkannt werden. Über die Verhängung der zu 3—5 genannten Strafen, neben welchen gleichzeitig die Aufhebung von Honorarstundungen und Befreiungen festgesetzt, sowie die Entziehung von Staatsstipendien und Unterstützungen bei dem Unterrichtsminister beantragt werden kann, ist durch Senatsbeschluß zu entscheiden. Die Strafe des Ausschlusses von der Kgl. Technischen Hochschule hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers in späteren Semestern als S. wieder aufgenommen oder zu einzelnen Vorträgen und Übungen zugelassen werden kann. c) Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Syndikus. S., welche den seitens des Vorstehers ihrer Abteilung oder seitens des Syndikus an sie zum Zweck ihrer Vernehmung ergehenden Vorladungen ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Ahndung. Auf Ausschluß von der Kgl. Technischen Hochschule darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten. Der Rektor und der Abteilungsvorsteher haben von den durch sie zuerkannten Strafen dem Senat Mitteilung zu machen. Sind nach dem Ermessen des Rektors oder des Abteilungsvorstehers oder des Senates schwerere Strafen als die, welche der Rektor oder die Abteilungsvorsteher festzusetzen befugt sind, verwirkt, so hat der Syndikus über den Disziplinarfall im Senat Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen. Das Urteil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekanntzumachen. Nur gegen Urteile auf Ausschluß von der Hochschule ist Berufung zulässig. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung.

4. Vereine. Den S. ist gestattet, an Vereinen teilzunehmen, welche weder den Gesetzen noch den Geboten der Sittlichkeit, noch den für die Hochschule gültigen Vorschriften zuwiderlaufen. Von der Begründung eines Vereins der S. ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder. Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Studienjahres dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Änderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereins ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Zusammenkünfte anzugeben. Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet. Der Senat ist befugt, Vereine, deren Bestehen die Disziplin der Kgl. Technischen Hochschule gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten, bzw. den S. die Teilnahme an solchen Vereinen zu untersagen. Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch den Senat zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich. Allgemeine Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge der S., sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors (Verfassungsstatuten Berlin, Aachen, Hannover, Danzig §§ 13—33).

5. Stipendien für S. bestehen mehrere an den einzelnen Hochschulen auf Grund von Stiftungen uff. (s. die jährlich erscheinenden Programme). Der Staatshaushalt (1906) Kap. 123 Tit. 10 wirft aus: zu Stipendien für S. an den Technischen Hochschulen und zu Reisestipendien der Diplomingenieure der Technischen Hochschulen in Berlin und Hannover 51400 M.

Stundung von Kosten s. Kostenfreiheit.

Digitized by Google

Stundung (Kreditierung) der indirekten Steuern. Unter S. d. i. S. versteht man die auf Antrag eines Zoll- oder Steuerschuldners (z. B. Großkaufmanns, Brennereibesitzers) durch die Behörden der indirekten Steuerverwaltung auf Grund gesetzlicher Vorschrift stattfindende Hinausschiebung des Zahlungstermins für indirekte Steuern über den gesetzlichen Fälligkeitstermin hinaus. Ihr Hauptanwendungsgebiet findet die Stundung bei den Verbrauchsteuern. Da bei ihnen die Steuer von dem Hersteller der Ware, die an sich mit der Abgabe getroffen werden soll, oder von dem Händler verauslagt und erst später bei Gelegenheit des Absatzes der Ware zum Zwecke des Konsums in dem Verkaufspreise wieder eingezogen wird, so dient hier die Stundung dazu, die Belastung, die jener Umstand für den Entrichter der Steuer mit sich bringt, herabzumindern oder zu beseitigen (vgl. Verbrauchsteuern I). Den Verbrauchsteuern stehen in dieser Hinsicht die Zölle gleich. In geringerem Maße tritt das Bedürfnis der Stundung bei den Verkehrssteuern (s. d.) hervor. Doch ist sie nur bei der Reichsstempelabgabe für Schlußnotenformulare und im Gebiete des preuß. Landesstempels für gewisse Ausnahmefälle (Schenkungen unter aufschiebender Bedingung, Unbestimmbarkeit des Wertes des Gegenstandes der Beurkundung u. a. m.) vorgesehen (vgl. Reichsstempelgesetz II f, Stempelsteuer II e). Keine Stundung findet statt bei der Übergangsabgabe für Bier (s. AbgZBl. 1898, 275 und Übergangsabgaben) und bei der Brennsteuer. Bezüglich des Zollkredites ist noch hervorzuheben, daß die bisher zugelassene Stundung des Zolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse nach § 12 ZollTG. vom 25. Dez. 1902 nicht mehr stattfindet (vgl. Zollstundung). Begrifflich verschieden von der Stundung im steuertechnischen Sinne ist die aus Rücksichten der Billigkeit erfolgende Gewährung von Fristen zur Abtragung von Steuerschulden, insbesondere in Strafsachen, sowie die ausnahmsweise beim Vorhandensein besonderer Gründe, und zwar in der Regel nur in den Fällen nachträglicher und unverschuldet eingetretener Zahlungsunfähigkeit eintretende Stundung von Stempelsteuerbeträgen. Die Grundsätze, nach denen die Stundung zu gewähren ist, sind bei den einzelnen Steuerzweigen nicht übereinstimmend, so daß insofern auf die Einzelartikel und bezüglich des Zolles auf den Artikel Zollstundung verwiesen werden muß. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Zeitraumes, für den die Stundung zu bewilligen ist (Kreditfrist), sowie hinsichtlich der Frage, ob die Stundung nur gegen Sicherheitsleistung — was die Regel bildet — oder ohne solche zulässig ist. Die für die Stundung maßgebenden Vorschriften sind teils in den einzelnen Steuergesetzen und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, teils in Erlassen des preuß. FM. enthalten. Namentlich die Art und Weise, wie Sicherheit zu leisten ist, und das bei der Stundung einzuhaltende Verfahren sind in der Hauptsache durch derartige Erlasse geregelt (Kegl. wegen Kreditierung schuldiger Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 29. April 1828 [nicht veröffentlicht], von dessen Abänderungen und Ergänzungen die im AbgZBl. 1850, 170; 1861, 26; 1882, 276; 1898, 325; 1900, 3 abgedruckten zu erwähnen sind). Bei der großen Menge der erlassenen Bestimmungen ist es nicht möglich, sie hier erschöpfend aufzuführen. Doch mag folgendes hervorgehoben werden. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch Hinterlegung von Staatspapieren und sonstigen Papieren, welche die Reichsbank beleiht (AbgZBl. 1868, 127; 1884, 113; 1891, 31), von Anteilscheinen der Reichsbank (AbgZBl. 1887, 477), von Depotscheinen dieser Bank (a. a. O. 1882, 298), sowie der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse (a. a. O. 1904, 273) und der Seehandlung (a. a. O. 1906, 232), von Depotscheinen der landschaftlichen Kreditinstitute (a. a. O. 1900 S. 422, 579; 1901 S. 169, 191, 238; 1902, 170; 1903, 150), durch Verpfändung von Staatsschuldbuch- oder Reichsschuldbuchforderungen (a. a. O. 1890, 52; 1899, 137), durch Wechselbürgschaft (a. a. O. 1865, 39; 1891, 17; 1893, 152; 1894, 10; 1901, 226), durch Verpfändung von Hypothekenforderungen (a. a. O. 1854, 218; 1897 S. 18, 29), sowie von Fabrikgrundstücken (a. a. O. 1890, 204) usw. Über die gestundeten Steuerbeträge hat der Steuerschuldner ein Kredit(Stundungs-)anerkenntnis abzugeben, in dem er die Steuerschuld anerkennt und innerhalb der Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht (vgl. u. a. AbgZBl. 1853, 315; 1900 S. 280, 293). An Stelle der baren Zahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen die Anrechnung von Steuervergütungsscheinen oder Kontingentscheinen zulässig (AbgZBl. 1882, 264; 1889, 163; 1891, 93). Die Zahlung oder Ablösung des Kredites hat spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Kreditfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher zu erfolgen (AbgZBl. 1882, 75). Besondere Bestimmungen, die eine beschleunigte Einziehung der gestundeten Beträge sicherstellen, sind über die Behandlung der Kredite im Falle des Eintritts einer Kriegsgefahr erlassen (BRBeschl. vom 4. Juli 1891 — AbgZBl. 205).

Sturmwarnungen s. Seewarte.

Subalternbeamte. I. S. sind diejenigen Beamten der Staats- bzw. der Kommunalverwaltung, welche nicht eine höhere wissenschaftliche, sondern nur eine geschäftliche Vorbildung besitzen, und dazu bestimmt sind, die ihnen entweder allgemein oder im besonderen Falle erteilten Weisungen zum Vollzug zu bringen (s. Beamte, allgemein III und v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, 3. Aufl., II, 1 S. 368). In erster Linie gehören zu den S. die zur Besorgung des Bureau- und des Kassendienstes dienenden Beamten (s. Bureaudienst), außerdem aber zahlreiche in den verschiedensten Zweigen der staatlichen Verwaltung, insbesondere im Eisenbahn-, Forst-, Polizei-, Post-, Telegraphen-, Steuer- usw. Dienste beschäftigte

Digitized by Google

Beamte des Außendienstes. Die letzteren Beamten sind ebenso wie die Kassenbeamten, welchen die Verwaltung oder Leitung einer Kasse übertragen ist, nach Maßgabe der ihnen erteilten Anweisungen und innerhalb der durch dieselben gezogenen Grenzen unter eigener Verantwortung zur selbständigen Tätigkeit berufen. Eine gleiche Verantwortung fällt auch den Rechnungsbeamten (s. Kalkulatoren) insoweit zu, als sie für die Richtigkeit der von ihnen geprüften Zahlen einzustehen haben.

II. In der V. vom 7. Febr. 1817 (GS. 61), in welcher die Scheidung der S. von den höheren Beamten zum gesetzgeberischen Ausdruck gekommen ist, werden vier Klassen von S. unterschieden (§ 6 B) und zwar 1. die Subalternen der Ministerien (expedierende Sekretäre, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontrolleure, Vorsteher der Kanzleien, welche mit den Assessoren rangieren (s. auch Ministerialbeamte); 2. die in der Vorbereitung zu dem höheren Verwaltungs- und Justizdienst befindlichen Referendarien (Auskultatoren sind mit dem G. vom 6. Mai 1869 — GS. 656 — weggefallen); 3. die Subalternen der Landeskollegien, sowie die Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Ministerien; 4. Kanzlisten (der Titel „Kanzlei-sekretäre" ist für die Provinzialbehörden beseitigt — KabO. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 1 — D IX s. u.) der Landeskollegien. Diese Einteilung ist nicht erschöpfend, indem weder die S. der Kreis- und Lokalbehörden noch die Beamten des Außendienstes Berücksichtigung gefunden haben. Außerdem hat sich die Stellung der Kanzleibeamten insofern geändert, als dieselben, wie auch aus den Besoldungsetats hervorgeht, als eine eigene Beamtenkategorie behandelt werden, die nur in gewissen Beziehungen (s. u.) den S. gleichgestellt, in anderen dagegen mit den Unterbeamten vereinigt ist, letzteres u. a. bei den etatsmäßigen Unterstützungsfonds. Der in neuerer Zeit für die S. gebrauchte Ausdruck mittlere Beamte begreift die Kanzleibeamten jedenfalls nicht in sich. Die V. vom 7. Febr. 1817 hat unter diesen Umständen zahlreiche Ergänzungen erhalten. Insbesondere sind den vorstehend bezeichneten Kategorien von S. die S. der Kreis- und Lokalbehörden hinzugetreten, welche gleichfalls in zwei Klassen geschieden sind. Die durch KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) D IX eingeführte Scheidung der S. bei den Regierungen in solche I. und II. Klasse (Regierungssekretäre und Assistenten) ist ebenso wie die gleiche Scheidung bei anderen Behörden im Jahre 1896 durch Vereinigung beider Klassen beseitigt worden (s. UBl. 371). Wegen der Uniform der S. s. Uniform. Die Gehaltsbezüge der S. sind nach Dienstaltersstufen geregelt (s. Denkschrift im MBl. 1893, 73). In bezug auf Umzugskosten und Tagegelder usw. sind alle S., einschließlich der Kanzleibeamten, soweit sie nicht zu den Beamten der Ministerien und der ihnen gleichstehenden Zentralbehörden gehören, gleichgestellt (G. vom 24. Febr. 1877 — GS. 15 — § 1; G. vom 21. Juni 1897 — GS. 193 — Art. I § 1), bei den Wohnungsgeldzuschüssen gehören die S. I. Klasse der Ministerien und der den Ministerien gleichgestellten Behörden (§ 6 B I der V. vom 7. Febr. 1817) zur III., die übrigen S. zur IV. Klasse des Tarifs (Tarif zum G. vom 12. Mai 1873 — GS. 212).

III. Die S. rekrutieren sich (auch bei den Kommunalbehörden) aus den Militäranwärtern, sowie den Zivilsupernumeraren bzw. Justizanwärtern. S. die betr. Artikel, sowie Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III. Sie haben vor ihrer Anstellung zumeist eine Prüfung abzulegen (s. Subalternbeamte, Prüfung). Bei der Anstellung soll ihnen eine Bestallung ausgehändigt werden (AllgJErl. vom 6. Juni 1902 — MBl. 101). Wegen ihrer sonstigen Rechte und Pflichten s. Beamte (allgemein) und die dort zitierten Artikel.

IV. Wegen der Rangverhältnisse der Subalternbeamten der Reichsbehörden sind besondere Bestimmungen nicht ergangen. Im allgemeinen finden auf sie die analogen Vorschriften für Preußen Anwendung. Wegen der Umzugskosten, Tagegelder, Wohnungsgeldzuschüsse der Subalternbeamten des Reiches s. die betr. Artikel.

Subalternbeamte (Prüfung). I. Im letzten Jahrzehnt ist die Anstellung der S. in den meisten Ressorts von einer vorgängigen Prüfung abhängig gemacht worden. Im Bereiche der allgemeinen Verwaltung ist diese Prüfung durch Erl. vom 21. Aug. 1894 (MBl. 159) eingeführt worden. Sie verleiht die Qualifikation zur etatsmäßigen Anstellung als Bureau- und Kassenbeamter bei den Regierungen und Oberpräsidenten, sowie als Kreissekretär und Oberamtssekretär. Auch können Beamte, welche die Prüfung abgelegt haben, zur Anstellung als Steuersekretäre zugelassen werden. Die Prüfung soll nach der Prüfungsordnung für die Zivilsupernumerare in der Regel erst nach vollendetem Triennium abgelegt werden; für Militäranwärter kann sie dagegen bei dargelegter ausreichender Qualifikation schon nach zwei Jahren stattfinden. Sie wird vor einer am Sitze des Oberpräsidenten (für Hohenzollern in Sigmaringen) bestehenden und dem Oberpräsidenten unterstellten Kommission auf vorangegangene Meldung beim Regierungspräsidenten abgelegt. Die Kommission setzt sich aus einem Oberregierungsrat als Vorsitzenden, einem Regierungsrat und einem rechnungsverständigen Mitgliede (Landrentmeister oder sonst in Rechnungs- und Kassensachen erfahrenen Sekretär) zusammen; der Regierungspräsident am Orte der Prüfung kann den Prüfungen beiwohnen und auch den Vorsitz in der Kommission mit vollem Stimmrecht übernehmen. Die Prüfung ist eine schriftliche, an zwei Tagen stattfindende, und eine mündliche, zu welcher nicht mehr als sechs Prüflinge zugezogen werden dürfen; sie ist darauf zu richten, ob sich der Anwärter das nötige Maß an Kenntnissen in bezug auf den praktischen Dienst, insbesondere auch auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens erworben hat. Über die bestandene Prüfung, für welche die Prädikate „ausreichend", „gut" und „mit Auszeichnung" erteilt werden, erhält der Anwärter ein von dem Oberpräsidenten auszustellendes Zeugnis. Im Falle des Mißdigitized by Google

ngens der Prüfung kann dieselbe nach rühestens sechs Monaten, jedoch nur einmal, iederholt werden. Anwärter, welche innerhalb fünf Jahren seit Beginn der Vorbereitung ie Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel u entlassen.

II. In ähnlicher Weise ist die Prüfung für ie im Sekretariats- und Kassendienst anzustellenden Beamten bei den kgl. Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins (Prüfungsordnung om 11. Dez. 1900 — MBl. 1901, 2); bei dem Berliner Polizeipräsidium (Prüfungsordnung om 30. Mai 1895 — MBl. 137; s. Polizeibeamte I); bei den Provinzialschulkollegien Prüfungsordnung vom 15. Aug. 1896 — ZBl. 555); bei den Steuersekretären (s. Steuerbeamte der direkten Steuerverwaltung II); bei den Subalternbeamten der Provinzialsteuerdirektionen (s. Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung) bei den Generalkommissionen (Vorschr. vom 10. Nov. 1895 — MBl. 1896, 15); bei der Zentralgenossenschaftskasse (Best. vom 10. Okt. 1901 — MBl. 207); bei den Subalternbeamten der Eisenbahndirektionen (Best. EMBl. 1906, 243) geordnet. S. auch Prüfungen und Prüfungsbehörden, sowie wegen der Justizanwärter Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III.

Subhastation s. Zwangsversteigerung I.

Sublimatpastillen, ein sehr wirksames Desinfektionsmittel, unterliegt betreffs des Verkaufs den Vorschriften der V. vom 22. Okt. 1901 (RGBl. 380) und der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. Aug. 1895 (MBl. 265). Danach ist die Abgabe von S. als Desinfektionsmittel sowohl in den Apotheken als auch außerhalb derselben in den zum Handel mit Giften berechtigten Verkaufsstellen gegen schriftliche Empfangsbescheinigung des Erwerbers oder seines Beauftragten gestattet (Erl. vom 7. Febr. 1905 — MMBl. 121), und zwar an nicht als zuverlässig bekannte Personen nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein (Giftschein); Hebammen bedürfen des letzteren nicht. Auf die Gefährlichkeit des Verkehrs mit S. sind die Ärzte, Hebammen und das niedere Heilpersonal besonders hingewiesen durch Erl. vom 20. Nov. 1896 (MBl. 228).

Submission s. Verdingung.

Submissionsverfahren ist die früher allgemein übliche, auch jetzt noch hin und wieder gebrauchte Bezeichnung für das Verfahren der freiwilligen Unterwerfung des Beschuldigten unter die ihm durch Protokoll der Verwaltungsbehörde bekanntgemachte Strafe. S. Verwaltungsstrafverfahren V 2 b.

Subsidiarhaft. Unter S. versteht man im Gebiete der indirekten Steuern die Verpflichtung, für die von einem anderen (Gewerbsgehilfen, Hausgenossen, Ehegatten, Familienangehörigen u. dgl.) verwirkte Steuerstrafe (Zollstrafe), sowie für die hinterzogenen Abgaben aufzukommen, wenn diese Beträge von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. S. Steuervergehen V und Zoll B X.

Sukkursalpfarrer im Gebiete des rheinischen Rechts sind Geistliche, welche in einem bestimmten Bezirk die Parochialrechte ausüben, aber vom Bischof jederzeit abberufen werden können; sie sind wirkliche Pfarrer im Sinne des Art. 2 § 1 des G. vom 29. April 1887 (GS. 127). S. auch Katholische Kirchengemeinden II.

Superintendenten. I. S., im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau Dekane und in Schleswig-Holstein Pröbste genannt, sind in den ev. Landeskirchen die mit Wahrnehmung der kirchenregimentlichen Aufsicht über die Kirchenkreise (Diözesen) als Organe der Konsistorien beauftragten Geistlichen (vgl. ALR. II, 11 §§ 150 ff.). Außer der allgemeinen Aufsicht, sowie dem Vorsitz in den Kreissynoden (s. d., sowie Synoden) steht ihnen die Ausübung gewisser besonderer Befugnisse zu, so die Erteilung von Dispensationen bei der Konfirmation (s. u. a. Erl. vom 14. Aug. 1848 — MBl. 268; für Hannoverluth. Bek. vom 22. Okt. 1864) und beim Aufgebot (Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 — KGWBl. 109 — §§ 6 Abs. 2, 8; hann.-luth. KirchG. vom 6. Juli 1876 — GS. 278 — § 3 und die dazu ergangene Bek. des Landeskonsistoriums); ferner bei der Beurlaubung von Geistlichen; in bezug auf die Fürsorge bei Pfarrvakanzen; bei Einführung von Geistlichen; in Rheinland und Westfalen auch bei der Ordination (s. Generalsuperintendent). In Hannover wirken die S. mit dem Landrat bzw. in den selbständigen Städten mit dem Bürgermeister zusammen als Kirchenkommissarien, denen eine Reihe kirchenregimentlicher Funktionen, insbesondere in bezug auf die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, übertragen ist. Dieselben handeln in gegenseitigem Einvernehmen und sind ebenfalls Organe der Konsistorien (s. Regulative vom 29. Sept. 1888 — Kirchl. ABl. für Hannover-luth. S. 77; KGWBl. für Hannover-reform. S. 241).

II. Die Ernennung der S. erfolgt durch den König, und zwar in den sieben östlichen Provinzen nach Anhörung des durch den Synodalvorstand verstärkten Konsistoriums auf Antrag des Ev. Oberkirchenrates im Einverständnis mit dem MdgAL., in den anderen Landesteilen auf Grund von Vorschlägen des durch den Gesamt(Bezirks-)synodalausschuß verstärkten Konsistoriums auf Antrag und unter Gegenzeichnung des MdgA. (KGSD. für die sieben östlichen Provinzen vom 10. Sept. 1873 § 68 Ziff. 6; KGSD. für Schleswig-Holstein vom 4. Nov. 1876 § 95 Abs. 2 Ziff. 1; für Wiesbaden vom 4. Juli 1877 § 75 Abs. 3 lit. 4c; für Hannover-reform. vom 12. April 1882 § 76 Abs. 2 Ziff. 4a; für Kassel vom 16. Dez. 1885 § 66 Abs. 2 lit. a; G. vom 3. Juni 1876 — GS. 125 — Art. 23 Ziff. 7 und die entsprechenden Staatsgesetze für die neuen Provinzen; s. auch Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staat III, sowie Evangelischer Oberkirchenrat). Eine Ausnahme hiervon machen die luth. Kirche in Hannover, wo die S. von dem Landeskonsistorium bestellt werden (G. vom 17. April 1866); die Prov. Rheinland und

Digitized by Google

Westfalen, wo sie von der Kreissynode gewählt werden (RheinWestfKirchO. vom 5. März 1835 § 36), sowie die Bezirke der Mediatkonsistorien (s. Konsistorien I a. E.), wo sie von dem betreffenden Standesherrn ernannt werden, in den letzteren, sowie in Rheinland-Westfalen unter Bestätigung des Ev. Oberkirchenrates und im Einverständnis mit dem MdgA. Die S. haben den Rang der Räte IV. Klasse (AOrder vom 2. Jan. 1817 und 31. Juli 1865 — v. Kamptz 1, 129, bzw. MBl. 58). Eine Besoldung beziehen sie in der Regel nicht, wohl aber eine Dienstaufwand- und Bureaukostenentschädigung bzw. Fuhrkostenzulage von durchschnittlich 1000 M. aus der Staatskasse (vgl. StenBer. des AbgH. 1906, 2305) Remunerationen usw., sowie nach Maßgabe der in den verschiedenen Landesteilen geltenden Vorschriften (s. u. a. Gebührentaxe für die Prov. Sachsen vom 21. April 1832 — GS. 138; SchlHolstKirchG. vom 25. Okt. 1880 S. 9), Gebühren für Visitationen, Pfarrwahlen, Einführung von Geistlichen und ähnliches. Die Verpflichtung zur Tragung der Fuhrkosten bei Kirchenvisitationen liegt im allgemeinen den Eingepfarrten ob (s. auch OTr. 70, 201).

III. Im Konsistorialbezirke Kassel bestehen als Kirchenaufsichtsbeamte außer den S. noch die diesem untergeordneten Metropolitane. Über die Funktionen derselben s. Schön, Ev. Kirchenrecht 1, 273.

Supernumerare s. Zivilsupernumerare.

Superrevision s. Bauanschläge, ministerielle Nachprüfung.

Surtaxe (Brüsseler Zuckerkonvention) s. Überzoll.

Suspension (Amts-), Dienstenthebung s. Amtssuspension.

Süßstoffgesetz. I. Allgemeines. In der Erkenntnis, daß das im Jahre 1878 von dem deutschen Chemiker Fahlberg erfundene Saccharin seiner ungemeinen Süßkraft wegen (es besitzt je nach dem Grade seiner Reinigung die 300—550fache Süßkraft des Zuckers) unter Umständen geeignet war, der deutschen Zuckererzeugung einen gefährlichen Wettbewerb zu bereiten, war bereits im Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 vorgesehen worden, die Fabriken, in denen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet werden, gewissen Kontrollvorschriften zu unterwerfen. Man wünschte, auf diese Weise Erfahrungen über diese Fabriken zu sammeln, um gegebenenfalls rechtzeitig auf gesetzgeberischem Wege einschreiten zu können. Die Erfahrungen, die man gewann, ließen es zwar zunächst trotz mehrfacher Anregungen aus dem Kreise der Zuckerinteressenten noch nicht als nötig erscheinen, Schritte gegen das Saccharin, zu dem sich inzwischen eine ganze Anzahl anderer Süßstoffe (Dulcin, Glucin, Zuckerin u. dgl.) gesellten, zu unternehmen. Doch wandte die Regierung, da die Erzeugungsmengen dieser Süßstoffe immer mehr anwuchsen, und auch Bedenken dahin laut wurden, ob der Genuß dieser Süßstoffe nicht der menschlichen Gesundheit nachteilig sei, der Süßstofffrage fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu. Im Jahre 1897 wurde aus der Mitte des RT. ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Einführung einer dem Süßwert der Süßstoffe etwa entsprechenden Fabrikatsteuer in Verbindung mit einem angemessenen Zoll bezweckte; doch war die Regierung, obwohl sie sich inzwischen davon überzeugt hatte, daß Gegenmaßregeln geboten seien, der Ansicht, daß diese zweckmäßiger auf dem Wege der Nahrungsmittelkontrolle zu finden seien. Die mit der Beratung des Gesetzentwurfes befaßte Kommission trat dieser Auffassung bei und es kam infolgedessen im Jahre 1898 ein Gesetz zustande, das die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein, Fruchtsäften, Konserven, Likören u. dgl. verbot und bei der Herstellung anderer Nahrungs- und Genußmittel einem Deklarationszwang unterwarf (G., betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 — RGBl. 919). Die Absicht des Gesetzes war, den Konsumenten von Bier, Wein, wie überhaupt von Waren, in denen der Käufer nahrhafte Zuckerstoffe erwarten darf, davor zu schützen, statt dieser einen als Nährmittel wertlosen Süßstoff zu erhalten. Man hoffte auf diese Weise zugleich den Verbrauch von Rübenzucker zu heben und damit auch steigende Erträge bei der Zuckersteuer herbeizuführen. Das Gesetz erfüllte diese Erwartungen nicht; der Deklarationszwang blieb meist unbeachtet; an Stelle der — verbotenen — Beimischung von Süßstoff zum Bier u. dgl. überließ man es dem Kunden, dem man den Süßstoff einhändigte, ihn selbst zuzusetzen, was gesetzlich zulässig war. Die Verwendung von Süßstoff in den Haushaltungen nahm fortgesetzt zu. Dies führte zu einer heftigen Befehdung des Gesetzes durch die Zuckerindustriellen, die es offen als ihren Wunsch aussprachen, die Verwendung der Süßstoffe im Gewerbebetriebe allgemein verboten zu sehen. Zugleich wurde die Aufmerksamkeit auf den Süßstoff als eine mögliche Quelle von Reichseinnahmen hingelenkt, als es sich im Jahre 1900 darum handelte, die Mittel für die Vermehrung der deutschen Flotte zu beschaffen (s. auch Schaumweinsteuer I). Der damals vom RT. beschlossenen Resolution, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Süßstoffe entsprechend ihrer Süßkraft zu ersuchen, kam diese alsbald nach. Der im April 1901 vorgelegte Gesetzentwurf trug den geäußerten Wünschen in beiden Richtungen Rechnung; er sah neben einem weitgehenden Verbot der Verwendung von Süßstoffen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln für den im Inlande zum Verbrauch gelangenden Süßstoff eine Verbrauchsabgabe von 80 M. für das Kilogramm und dementsprechend einen Zoll für ausländischen Süßstoff in Höhe von 8000 M. für den Doppelzentner vor. Die Behandlung des Gesetzentwurfes führte indessen, insbesondere mit Rücksicht auf die inzwischen durch die Brüsseler Zuckerkonvention (s. Zuckersteuer Ic und II) für die deutsche Zuckerindustrie eingetretenen Erschwerungen dazu, ihn völlig umzuarbeiten. Man gelangte in der mit der Prüfung beauftragten Reichstagskommission dazu, die Einfuhr von

Digitized by Google

Süßstoff zu verbieten, seine Herstellung nur durch bestimmte Fabriken zuzulassen und für Vertrieb und Verwendung, namentlich zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln, weitgehende Beschränkungen und Kontrollen vorzusehen. Erhebung von Steuer und Zoll wurde fallen gelassen. In dieser Form fand das Gesetz die Billigung der gesetzgebenden Faktoren und wurde als Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 im RGBl. (S. 253) verkündet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1903 wurde das G. vom 6. Juli 1898 aufgehoben (§ 13 des G.). Bemerkt mag hier werden, daß auch andere Staaten ähnliche Maßnahmen gegen den Süßstoff ergriffen haben. Insbesondere besteht beispielsweise ein Einfuhrverbot in Frankreich und der Türkei, weitgehende Verwendungsbeschränkungen sind in Rußland, Frankreich, Italien, Belgien vorgesehen. Eine innere Steuer von Süßstoff wird in Großbritannien, Zoll von außerordentlich verschiedener Höhe in Großbritannien, Rußland, Spanien, Italien und einer ganzen Reihe anderer Staaten erhoben. Luxemburg hat unter dem 21. Jan. 1903 ein dem deutschen Gesetze ähnliches Gesetz erlassen und wird demzufolge — entsprechend seiner Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet — für das S. im wesentlichen als Inland behandelt. Der BR. hat zum S. Ausführungsbestimmungen erlassen (ZBl. 1903, 103), die dem RT. gemäß § 6 des G. vorgelegt und von diesem nicht beanstandet worden sind. Im § 1 dieser AusfBest. ist angeordnet, daß die Durchführung der Vorschriften des S. den Behörden der indirekten Steuerverwaltung obliegt. Dies hat seinen Grund darin, daß die Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Süßstoff diesen Behörden ohnehin zufällt und daß die Kontrolle der Herstellung und Verwendung von Süßstoff der bezüglich der Zucker- und Salzsteuer bestehenden Kontrolle nachgebildet ist. Neben den Steuerbehörden sollen die Organe der Lebensmittelpolizei bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet. Auch andere Behörden können vom RK. im Einvernehmen mit den Bundesregierungen zur Durchführung des S. herangezogen werden.

II. Grundzüge des Süßstoffgesetzes. a) Herstellung und Einfuhr von Süßstoff. Zur Herstellung von Süßstoff ist ausschließlich die Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt. Im übrigen ist die Herstellung von Süßstoff verboten; dasselbe gilt von der Einfuhr von Süßstoff und von süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln. Als Süßstoff gelten alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen, einschließlich derjenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, die nicht unmittelbar zum Genusse bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen. Die bezeichnete Fabrik unterliegt dauernder amtlicher Überwachung und Revision durch Steuerbeamte nach näheren Anordnungen, die der Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg zu treffen hat. Auch ist sie verpflichtet, fertigen Süßstoff nur in bestimmten, von der Steuerbehörde zu genehmigenden und nach deren Anordnung gegen Diebstahl usw. zu sichernden Räumen aufzubewahren, sowie über diesen Süßstoff in vorgesehener Weise ein Lagerbuch zu führen. Um eine zu weitgehende Ausnützung des der Fabrik gewährten Fabrikations- und Verkaufsmonopols unmöglich zu machen, ist bestimmt, daß bei dem Verkauf von Süßstoff an inländische Abnehmer der Preis von 30 M. für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten werden darf. Die Festsetzung der hiernach sich für die einzelnen Süßstoffarten berechnenden Höchstpreise liegt dem RK. ob. Bei der Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland, die der Fabrik gestattet ist, bei der jedoch vorbehaltlich gewisser Erleichterungen im Postverkehr die Formen des zollamtlichen Begleitscheinverkehres einzuhalten sind, ist die Fabrik an diese Preise nicht gebunden (§§ 1—3 des G.; AusfBest. §§ 2—5). Die Einfuhr von Süßstoff aus dem Auslande in einzelnen Fällen — und ebenso eine vorübergehende Erhöhung der eben bezeichneten Höchstpreise — kann vom RK. zugelassen werden (AusfBest. § 18).

b) Abgabe und Bezug von Süßstoff. Die unter a bezeichnete Fabrik darf Süßstoff nur an Personen abgeben, die zum Bezuge von Süßstoff befugt sind und sich über diese Befugnis durch Vorlegung eines von der Steuerbehörde erteilten Bezugscheines ausweisen. Zum Bezuge von Süßstoff befugt sind: 1. Apotheken; 2. Personen, denen die Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff zu bestimmten Zwecken widerruflich erteilt wird, sofern die Verwendung des Süßstoffes zu diesen Zwecken ausreichend überwacht werden kann. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen: α. Personen, die den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden; β. Gewerbetreibenden zur Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist; γ. Leitern von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen; δ. Inhabern von Gast- und Speisewirtschaften, sowie Wohnungsvermietern, die ihre Mieter ganz oder teilweise beköstigen, in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen (zurzeit kommt als solcher Kurort nach § 9 AusfBest. nur Neuenahr in der Rheinprovinz in Betracht; weitere Kurorte würde die Landesregierung im Einvernehmen mit dem RK. zulassen können). Die zum Bezuge von Süßstoff Berechtigten dürfen diesen außer aus der zu a bezeichneten Fabrik auch aus Apotheken beziehen. Der Bestellung ist der Bezugsschein, sowie ein nach vorgeschriebenem Muster ausgestellter Bestellzettel bei-

Digitized by Google

zufügen. Der den Süßstoff Abgebende hat die Abgabe auf dem Bezugsschein nach Tag, Art und Menge der Lieferung zu vermerken und letzterem sodann dem Besteller zurückzugeben; die Bestellzettel sind beim Lagerbuch aufzubewahren. Apotheken, aber nur diesen, ist ferner die Abgabe von Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoff gestattet. Auch dürfen sie Süßstoff gegen eine vorschriftlich ausgestellte Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben; doch dürfen gegen eine Anweisung nicht mehr als 50 g verabfolgt werden (§§ 4 u. 5 des G.; AusfBest. §§ 6—10). Wegen der Abgabe und des Bezuges von süßstoffhaltigen Waren s. unter c.

c) Verwendung von Süßstoff. Die Verwendung von Süßstoff im eigentlichen Apothekenbetriebe unterliegt keiner besonderen Überwachung. Doch haben die Leiter der Apotheken über den Verbleib des im Apothekenbetrieb verwendeten — wie auch des abgegebenen — Süßstoffes nach eingehenden Vorschriften ein Ausgabebuch zu führen, bei dem außer den Bestellzetteln auch die ärztlichen Anweisungen aufzubewahren sind. Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süßstoff zum Verkauf hergestellt werden, finden insoweit die für andere Gewerbetreibende geltenden, unten zu erwähnenden strengeren Vorschriften Anwendung (AusfBest. §§ 11, 13). Die übrigen zum Bezuge von Süßstoff berechtigten Personen (vgl. b 2) dürfen den Süßstoff nur zu den im Bezugsschein angegebenen Zwecken verwenden und unterliegen — abgesehen von den Fällen unter b 2 α und δ — der Verpflichtung zu einer mehr oder weniger eingehenden Buchführung. Auch dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von solchem hergestellte Nahrungs- und Genußmittel in dem Falle zu b 2 α überhaupt nicht, im Falle zu b 2 γ nur innerhalb der Anstalt, im Falle zu b 2 δ nur innerhalb des Kurortes abgegeben werden. Besondere Bestimmungen bestehen für die Herstellung von Waren unter Zusetzung von Süßstoff (Fall zu b 2 β). Hier ist die Steuerbehörde zu einer amtlichen Beaufsichtigung des Betriebes und zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher befugt. Auch sind die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren, soweit es sich um Nahrungs- und Genußmittel handelt, in den Verkaufsräumen an besonderen, durch eine Aufschrift gekennzeichneten Lagerstellen aufzubewahren und dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken, sonst nur an solche Abnehmer, die ausdrücklich derart zubereitete Waren verlangen und nur mit einer genau vorgeschriebenen, die Verwendung von Süßstoff deutlich erkennbar machenden Aufschrift abgelassen werden. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die Waren als zuckerhaltige in den Handel gebracht werden. Der Wiederverkauf ist nur Apotheken gestattet, die aber dabei ihrerseits gleichfalls vorstehenden Beschränkungen unterworfen sind. Für Waren, die sich nicht als Nahrungs- und Genußmittel darstellen, gelten diese Beschränkungen nicht. Es dürfen daher z. B. kosmetische Mittel, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt werden, von den Herstellern an beliebige Wiederverkäufer, z. B. Drogisten, abgegeben und von diesen weiter vertrieben werden (§§ 2, 5 des G.; AusfBest. §§ 9 Abs. 3, 12, 14—17). Bezüglich der Waren, bei deren Herstellung die Verwendung von Süßstoff gemäß § 7 Abs. 5 der AusfBest. höheren Ortes gebilligt worden ist (b 2 β) — z. B. Saccharin-Strychningetreide (AbgZBl. 1903, 240), Zahnpulver, Zahnseife, Zahn- und Mundwasser, Lebertran, Rizinusöl (a. a. O. S. 439), Kolapastillen (a. a. O. S. 505), aromatisches Jodeisenessamöl (a. a. O. S. 510), Hämalbuminessenz (AbgZBl. 1904, 143) — vgl. das Nähere AbgZBl. 1905, 754. Die Verwendung von Süßstoff oder süßstoffhaltigen Waren, die der Verbraucher von abgabeberechtigten Personen bezieht, ist ohne Einschränkung gestattet. Insbesondere ist es zulässig, die nach b in beliebiger Menge aus Apotheken beziehbaren Süßstofftabletten im Haushalt an Stelle von Zucker zu verwenden. Ob diese Regelung nicht eine Gefährdung des Aufkommens an Zuckersteuer in sich schließt, muß abgewartet werden.

d) Ausfuhr von Süßstoff. Daß der Fabrik Fahlberg, List & Co. die Ausfuhr von Süßstoff bei Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten freisteht, wurde bereits unter a angeführt. Im übrigen ist die Ausfuhr unbeschränkt gestattet; insbesondere greifen für die Ausfuhr von süßstoffhaltigen Waren die für den Verkauf solcher Waren sonst vorgesehenen Beschränkungen nicht Platz (AusfBest. § 16 Abs. 3).

e) Strafvorschriften. Soweit nicht nach den unter a bis c erwähnten Bestimmungen die Herstellung von Süßstoff oder dessen Zusetzung bei der gewerblichen Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln, oder die Einfuhr, das Feilhalten oder der Verkauf von süßstoffhaltigen Nahrungs- oder Genußmitteln gestattet ist, sind diese Handlungen mit Strafe bedroht. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen tritt, insofern nicht die Bestimmungen des StGB., insbesondere also dessen Strafvorschriften wegen Verletzung von Einfuhrverboten, Platz greifen, Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder eine dieser Strafen, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen Geldstrafe bis 150 M. oder Haft ein. Neben diesen Strafen, nötigenfalls aber auch unabhängig von ihnen, kann auf Einziehung erkannt werden. In ähnlicher Weise wird derjenige bestraft, in dessen Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 g gefunden wird, wenn er nicht den Bezug des Süßstoffes von einer zur Abgabe befugten Person nachweist. Außerdem ist für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 300 M. vorgesehen (§§ 7 bis 10 des G.).

f) Entschädigung der Süßstoffabriken. Die durch die Einführung des Süßstoffmonopols der unter a erwähnten Fabrik geschädigten Süßstoffabriken erhalten eine vom BR. nach bestimmten Regeln unter Ausschluß des

Digitized by Google

Rechtsweges festzustellende Entschädigung. Eine solche — von geringerem Betrage — erhält auch jene Fabrik, da auch sie infolge der Verminderung des Absatzes an Süßstoff sowie der Kontrollmaßregeln des Gesetzes eine Einbuße erleidet. Die Fabriken haben einen gewissen Teil ihrer Entschädigung an diejenigen Beamten und Arbeiter abzugeben, die infolge des Verbotes der Herstellung von Süßstoff entlassen werden mußten (§ 11 des G.).

Synagogengemeinden. I. S. (Judenschaften) sind öffentlichrechtliche Vereinigungen aller in einem bestimmt abgegrenzten Bezirke wohnenden Juden zum Zwecke der Befriedigung ihrer gemeinsamen religiösen Bedürfnisse (Kultus, Begräbnisplätze usw.). Die Bildung der S. beruht in den alten Provinzen auf dem G. vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (GS. 263) §§ 35 ff. (Wegen der Prov. Posen s. V. vom 1. Juni 1833 — GS. 66; KabO. vom 24. Juni 1844 — GS. 259; G. vom 23. Juli 1847 §§ 68 ff.; G. vom 24. Mai 1869 — GS. 838; G. vom 28. Juli 1876 — GS. 353 — § 7.) Die Bildung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten), welcher auch mit der gleichen Maßgabe über die Auflösung der S., die Änderung ihrer Bezirke und die Errichtung von Filialgemeinden Bestimmung trifft (§ 36 a. a. O.; s. auch § 53). Die einzelnen S. besitzen in bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen (§ 37). Die S. wird durch einen aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand und eine aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern bestehende Repräsentantenversammlung vertreten (§§ 38—40). Die Repräsentanten und eine ebenso große Anzahl von Stellvertretern werden von den männlichen, volljährigen, unbescholtenen Mitgliedern der S., welche sich selbständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die S. während der drei letzten Jahre nicht im Rückstand geblieben sind, gewählt, und zwar auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Repräsentantenversammlung wählt den Vorstand. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, deren Wahl der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegt, ist in gleicher Weise geregelt (§§ 41—43). Der Vorstand führt die laufende Verwaltung und hat die Gemeinde nach außen zu vertreten. Die Repräsentantenversammlung überwacht die Verwaltung des Vorstandes und beschließt über die Feststellung des Etats, Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken, Anstellung von Prozessen und außerordentliche Geldbewilligungen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident bzw. Polizeipräsident, in höherer Instanz Oberpräsident — § 49 Abs. 2) ist erforderlich zur Einführung neuer Auflagen, zur Aufnahme von Anleihen, zum Ankaufe und zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen (§§ 44—49). Über die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden im Vorstande und des Vorstehers in der Repräsentantenversammlung, über die Zahl der Mitglieder und bzw. Stellvertreter der beiden Körperschaften, sowie sonstige, insbesondere die Wahl und Anstellung der Kultusbeamten betreffende Angelegenheiten ist ein Statut aufzustellen, welches der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf (§§ 50, 52). In das Statut sind auch die Grundsätze aufzunehmen, nach welchen die Kosten des Kultus und der übrigen Bedürfnisse der Gemeinde auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt werden sollen. Die Beiträge werden im Verwaltungswege eingezogen, nachdem die Heberollen von dem Regierungspräsidenten für vollstreckbar erklärt worden sind (§ 58). Auf Klagen einzelner wegen der ihnen als Mitgliedern einer S. zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen entscheidet der BezA. (ZG. § 54; s. hierzu OVG. 3, 324; 7, 336). Die Klagefrist beträgt zwei Wochen (OVG. 12, 235; vgl. auch 6, 341). Der Austritt aus einer S. wegen religiöser Bedenken ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ist in dem G. vom 28. Juli 1876 (GS. 353) geordnet; Streitigkeiten, die sich hierbei in bezug auf zustehende Rechte und Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen ergeben, unterliegen gleichfalls der Entscheidung des BezA. (ZG. § 54). Der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft überhaupt vollzieht sich nach den Vorschriften des G., betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (GS. 207) § 8; s. Austritt aus der Kirche. — In den neuen Provinzen sind die Verhältnisse der S. durch besondere Gesetze geregelt, und zwar in Schleswig durch G. vom 8. Febr. 1854 (Chron. Samml. der Verordnungen 1854, 124), in Holstein durch G. vom 14. Juli 1863 (G.- u. MBl. für Holstein und Lauenburg 1863, 167), außerdem für Schleswig und Holstein durch AE. vom 24. Juni 1867 (GS. 1908), in Hannover durch G. vom 30. Sept. 1842 (HannGS. 212) und Bek. vom 19. Jan. 1844 (HannGS. 43), in Kurhessen durch V. vom 30. Dez. 1823 (KurhessJS. 87), in Nassau durch Instr. vom 7. Jan. 1852 (WBl. 6), in Frankfurt durch Dekret vom 30. Jan. 1812 (FrankfWBl. II, 9) und G. vom 21. März 1899 (GS. 73). S. auch Kultusbeamte.

II. In bezug auf das jüdische Schulwesen (s. Jüdischer Religionsunterricht und Jüdische Schulen) ist in dem Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (GS. 335) § 40 bestimmt, daß für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen bis auf weiteres die bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe in Geltung bleiben, daß der § 67 Ziff. 3 des G. vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (GS. 263), nach welchem die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern haben, falls die Schulunterhaltung eine Kommunallast ist, fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung ge-

Digitized by Google

langt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne des G. vom 23. Juli 1847 (s. Schulsozietät). Auch betreffs der Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht an die öffentliche Volksschulen besuchenden jüdischen Kinder, sowie wegen Anstellung von jüdischen Lehrkräften zu diesem Behufe und der anderweiten Beschäftigung der letzteren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit ev. oder nur mit kath. oder nur mit ev. und kath. Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Kinder mindestens zwölf und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Ziff. 3 zit. sinngemäße Anwendung.

Syndikate oder Kartelle sind freiwillige Vereinigungen selbständiger Unternehmer gleicher oder verwandter Gewerbszweige zur Beeinflussung des gemeinsamen Markts durch gemeinsame Regelung der Produktions- und Absatzverhältnisse mittels Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbs. Von den Trusts unterscheiden sich die S. dadurch, daß bei ihnen jeder Unternehmer noch eine, wenn auch beschränkte, Selbständigkeit, insbesondere das Recht des Rücktritts bei Nichteinhaltung des Vertrags durch andere Beteiligte (RGZ. 53, 29) hat, während bei den Trusts den Teilnehmern jede Selbständigkeit fehlt. Von den Ringen unterscheiden sich die S. hauptsächlich durch die Dauer des Vertrages, indem jene sich als vorübergehende Vereinigungen von Spekulanten oder Händlern darstellen, um durch Aufkauf der Vorräte einer Ware eine Preissteigerung zu erwirken und rasch Gewinn zu erzielen. Die Zulässigkeit der Errichtung von S. und der Bindung der Mitglieder durch Vertragsstrafen ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGZ. 38, 150; 48, 305; 50, 28; 51, 369; 54, 255; 60, 94). Durch Veräußerung eines Bergwerkes einer zu einem S. gehörenden Gewerkschaft und durch den Beschluß, sich aufzulösen oder durch Vereinigung aller Kuxe in einer Hand werden die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft gegenüber dem S. nicht aufgehoben (RGZ. 48, 305). Die Ankündigung der Verweigerung weiterer Lieferungen durch die dem S. angehörenden Firmen für den Fall, daß der Gewerbetreibende weiterhin von einer nicht dem S. angehörenden Firma Waren beziehe, kann als Erpressung oder Versuch der Erpressung angesehen werden (RGSt. 34, 15). Wenn ein S. über Gewerbegenossen Maßregeln in der Richtung verhängt, um diese zur Unterwerfung unter gewisse für den Geschäftsbetrieb angenommene Grundsätze durch Ausschließung von bestimmten Einrichtungen, durch Lieferungssperre oder Erschwerung des Bezugs von Gewerbeerzeugnissen zu veranlassen, so können die Betroffenen auf Grund des BGB. §§ 823 ff. auf Unterlassung und Schadensersatz klagen (RGZ. 56, 271). Erwägungen darüber, ob gegen Mißbräuche des Syndikatswesens gesetzgeberische Maßregeln zu ergreifen sind, schweben noch.

Syndikus. In den Stadtgemeinden kann da, wo es das Bedürfnis erfordert, ein rechtskundiges, besoldetes Magistratsmitglied unter dem Titel S. angestellt werden, welchem die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, und die Prüfung der rechtlichen Gesichtspunkte bei Erledigung der städtischen Geschäfte obliegt. § 23 der Instr. für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 (v. Kamptz 19, 733) faßt die Aufgaben des S. dahin zusammen, daß er als rechtsverständiger Berater des Magistrats der Fassung gesetzwidriger Beschlüsse entgegenzuwirken hat und die Prozeßführung der Kommune einschließlich der Informationen der Prozeßvertreter besorgt. Weiter liegt es ihm ob, den rechtlichen Verhandlungen des Magistrats die gehörige Form zu geben und die Konzepte oder sonstigen Ausfertigungen, durch welche die Stadtgemeinde Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen. Er haftet in diesem Falle nicht für die von dem Dezernenten zu vertretende materielle Sachbehandlung, sondern nur für die deutliche und richtige Fassung und die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen.

In den Städten der Prov. Hannover führt der den Bürgermeister vertretende Senator, falls er rechtskundig ist, den Titel S. (HannStO. vom 24. Juni 1858 — HannGS. I, 141 — § 40 Abs. 4; s. Magistrate II). Die HannLGO. vom 28. April 1859 (HannGS. 393) versteht im § 50 unter S. den im Einzelfalle zu bestellenden Prozeßvertreter der Landgemeinde. Die im § 132 KrO. f. d. 6 ö. Pr. vom 19. März 1881 (GS. 155) enthaltene Bestimmung, nach welcher der Kreistag nach Bedürfnis einen S. bestellen kann, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzen muß und an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt, findet sich auch in den KrO. der übrigen preuß. Provinzen außer Posen (s. auch Justitiarien).

Synoden. I. S. sind in den ev. Landeskirchen die Vertretungen der höheren, stufenförmig einander übergeordneten kirchlichen Verbände (s. hierzu Evangelische Landeskirche I—III). Entsprechend dieser Übereinanderordnung der Verbände ist auch ihre Vertretung geregelt. Unter Zuweisung eines der Bedeutung des geistlichen Amtes für die Kirche und seiner Stellung in derselben entsprechenden Anteils an die Geistlichkeit ergänzt sich die Vertretung der höheren Stufen aus den nächst unteren, die der untersten aus den Kirchengemeinden. In der untersten Stufe, den Kreissynoden, sind die Pfarrgeistlichen geborene Mitglieder der Vertretung; ihnen treten gewählte Mitglieder aus dem Laienstande hinzu. In den höheren Stufen setzt sich die Vertretung aus in bestimmten Anteilen gewählten Geistlichen und Laien und ernannten Mitgliedern zusammen, zu denen Vertreter der ev. theologischen Fakultäten, sowie, indessen nicht durchweg, die Generalsuperintendenten (s. d.) bzw. die Superintendenten als geborene Mitglieder hinzukommen. Der Charakter der Vertretungen als gewählter ist jedoch überall gewahrt. — Die ev. Landeskirche der neun ältern Provinzen kennt drei synodale Verbände: den

Digitized by Google

Kreissynodalverband für die Kirchenkreise, den Provinzialsynodalverband für die Provinzen und den Generalsynodalverband für die ev. Landeskirche; in den übrigen ev. Landeskirchen ist eine zweistufige Gliederung, die Kreissynode, als Zusammenfassung der Kirchengemeinden eines bestimmten Bezirks (in Schleswig-Holstein Propsteisynode, in Hannover-luth. und Hannover-reform. Bezirkssynode und in Kassel Diözesansynode genannt); und als Zusammenfassung der Kreissynoden in Schleswig-Holstein, Hannover-reform. und Kassel der Gesamtsynode (in Wiesbaden Bezirkssynode und in Hannover-luth. Landessynode) genannte Verband. In Frankfurt a. M. bestehen zwei Stadtsynoden (für die Lutheraner und die Reformierten), sowie eine Kreissynode für das Land, über welchen als höherer kirchlicher Verband die Bezirkssynode steht. In Hohenzollern besteht nur eine an die ev. Landeskirche der älteren Provinzen angegliederte Kreissynode (s. Evangelische Landeskirche III, 6).

II. Über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis, sowie die sonstige Stellung der Kreissynoden und Provinzialsynoden in den sieben östlichen Provinzen, und der Generalsynode in den älteren Provinzen der Monarchie im einzelnen s. die hierüber lautenden besonderen Artikel. Die Verfassung der Kreissynoden und der ihnen gleichstehenden S. in den andern Provinzen (für Rheinland-Westfalen KirchO. vom 5. März 1835 §§ 35 ff.; für Schleswig-Holstein KGSO. vom 4. Nov. 1876 §§ 72 ff.; für Hannover-lutherisch Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 §§ 44 ff.; für Hannover-reformiert KGSO. vom 12. April 1882 §§ 57 ff.; für Kassel Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 §§ 46 ff.; für Wiesbaden KGSO. vom 4. Juli 1877 §§ 56 ff.; für Frankfurt a. M. KGSO. vom 27. Sept. 1899 §§ 51 ff.; für Hohenzollern Kreissynodalordnung vom 2. Juli 1898 — GS. 271) sind mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den besonderen Verhältnissen der betreffenden Kirchen ergeben, im wesentlichen gleich geordnet. Dasselbe gilt betreffs der Provinzialsynoden von den Provinzialsynoden der Rheinprovinz und Westfalen (KirchO. vom 5. März 1835 §§ 44 ff.), bzw. der höheren Verbände der neuen Provinzen (in den angezogenen Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein §§ 85 ff.; Hannover-lutherisch §§ 57 ff.; Hannover-reformiert §§ 66 ff.; Kassel §§ 55 ff.; Wiesbaden §§ 65 ff.; Frankfurt a. M. §§ 72 ff.). Betreffs der Zusammensetzung ist hervorzuheben, daß in Kassel sämtliche Superintendenten zur Gesamtsynode (Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 § 55) und in der ev.-luth. Kirche Hannovers zur Landessynode auch der Präsident des Landeskonsistoriums und der Abt von Loccum, zur Bezirkssynode auch je zwei von den Lehrern des Bezirks zu wählende Volksschullehrer sowie zwei von der Kirchenregierung ernannte Mitglieder gehören (Hann. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 §§ 45, 58).

III. Die Synodalverbände besitzen Rechtsfähigkeit. Betreffs der vermögensrechtlichen Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in der ev. Landeskirche der älteren Provinzen ist das KirchG. vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 53) — durch AE. vom 22. März 1899 Ziff. 14 auf Hohenzollern ausgedehnt (KGVBl. 9) — und zu demselben das Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 (GS. 271) ergangen. Danach vertritt den Kreissynodalverband der Kreissynodalvorstand, den Provinzialsynodalverband das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes. Zu verpflichtenden schriftlichen Willenserklärungen bedarf es bei den Kreissynodalverbänden der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels; bei den Provinzialsynodalverbänden der Unterschrift des Konsistorialpräsidenten oder seines Vertreters unter Beidrückung des Amtssiegels und des Vermerkes in der Ausfertigung, daß der Provinzialsynodalvorstand bei dem Beschlusse mitgewirkt hat (KirchG. vom 10. Juni 1895 §§ 1, 2). Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes, sowie des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung bei Erwerb, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum; Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken; bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten für christliche Liebestätigkeit (KirchG. § 3). Die kirchenregimentliche Genehmigung erfolgt bei Beschlüssen des Provinzialsynodalvorstandes und bei Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes im Falle von Grundeigentumsveränderungen, deren Wert bzw. Betrag 100000 M. übersteigt, durch den Ev. Oberkirchenrat, bei anderen Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes durch das Konsistorium (AllerhV. vom 3. Aug. 1895 — KGVBl. 73 — Art. 2). Die erforderliche staatliche Genehmigung richtet sich gemäß Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 Art. 3 nach den Vorschriften des Art. 24 des G. vom 3. Juni 1876 (GS. 125), s. daher Evangelische Landeskirche, Stellung zum Staate II. Zur Aufnahme von Anleihen sind die Verbände nicht befugt (Staatsgesetz vom 18. Juni 1895 Art. 1 Abs. 2). — Die Vertretung der ev. Landeskirche der älteren Provinzen erfolgt durch den Ev. Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes (G. vom 3. Juni 1876 Art. 19; s. Generalsynode IV b 4).

Für die meisten Landeskirchen der neuen Provinzen sind gleiche Gesetze ergangen, und zwar für Hannover-luth. KirchG. vom 24. Mai 1900 (GS. 143) und Staatsgesetz vom 25. Mai 1900 (GS. 145); Kassel KirchG. vom 14. Juli 1895 und Staatsgesetz vom demselben Tage (GS. 286; AusfV. vom 14. Juli 1895 — GS. 288); Schleswig-Holstein und Wies-

Digitized by Google

baden KirchG. vom 8. Juni 1898 und Staatsgesetz vom 9. Juni 1898 (GS. 127); wegen Frankfurt a. M. s. KGSD. vom 27. Sept. 1899 (GS. 425) § 64 und Staatsgesetz vom 28. Sept. 1899 (GS. 457) Art. 10.

IV. Die Synodalverbände üben ein Besteuerungsrecht aus, und zwar in doppelter Hinsicht; einerseits sind sie berechtigt, die durch die Abhaltung der S. entstehenden Kosten zur Erstattung zu bringen, andererseits für neue kirchliche Zwecke Umlagen zu erheben.

a) Die Einziehung der Synodalkosten, zu welchen außer den sachlichen Unkosten (Versammlungslokal, Bureau, Druckkosten usw.) auch die den Mitgliedern der S. sowie ihren Vorständen, Kommissionen usw. zustehenden Tagegelder und Reisekosten gehören, erfolgt in der Weise, daß der höhere Verband sich die ihm erwachsenden Kosten, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, von den Kassen derjenigen Verbände, aus denen er sich zusammensetzt, erstatten läßt, während die synodalen Verbände der untersten Stufe diese Kosten auf die Gemeindekassen ihres Verbandes umlegen (s. zu c).

b) Das Recht, Umlagen für neue kirchliche Zwecke auf die Kirchenkassen bzw. Kirchengemeinden zu beschließen, steht in den altländischen bzw. östlichen Provinzen der Generalsynode für landeskirchliche Zwecke und den Provinzialsynoden für provinzielle kirchliche Zwecke (vgl. OVG. 36, 190) zu. Das Besteuerungsrecht der Generalsynode wird in der Form des Gesetzes geübt; die Beschlüsse der Provinzialsynoden bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums (GenSynO. § 14 Abs. 1; KGSD. s. d. d. Pr. der Monarchie § 65 Ziff. 7). Außerdem bedarf im ersteren Falle das zu erlassende Gesetz der Zustimmung des Staatsministeriums (G. vom 3. Juni 1876 Art. 15); im letzteren Falle der Beschluß der Bestätigung durch den Oberpräsidenten (Art. 11 Abs. 2 a. a. O.; AllerhV. vom 9. Sept. 1876 — GS. 395 — Art. II Nr. 1). Der Betrag der für provinzielle und landeskirchliche Zwecke zu beschließenden Umlagen darf 6% der Gesamtsumme der Staatseinkommensteuer der zur ev. Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen (Art. 16 a. a. O.; G. vom 28. Mai 1894 — GS. 87 — § 4). Das KirchG. vom 2. Sept. 1880 (KGBBl. 134), welches vor der Erhöhung der ursprünglichen Rate von 4% ergangen ist, überweist 1% an die Provinzialsynoden. Von den der Generalsynode danach im ganzen zufallenden 5% sind bisher 4% in Anspruch genommen (s. Verhandlungen der Generalsynode von 1903 Bl. II 31 und Erl. des Ev. Oberkirchenrats vom 29. Aug. 1905 — KGBBl. 63).

c) Als Maßstab für die Umlegung der Kosten der Generalsynode und der von dieser für neue landeskirchliche Zwecke beschlossenen Steuern ist durch KirchG. vom 2. Sept. 1880 (KGBBl. 133) die Klassen- und Einkommensteuer, jetzt die Einkommensteuer (EinkStG. vom 24. Juni 1891 § 76) festgestellt. Die Umlegung erfolgt nach diesem Maßstab auf die einzelnen Provinzen der Landeskirche durch den Ev. Oberkirchenrat (GenSynO. §§ 14, 38), die Abführung der Beiträge für die Synodalkosten an den Generalsynodalvorstand zur Generalsynodalkasse. Die Unterverteilung in den Provinzen erfolgt ebenso wie die Unterverteilung der von diesen aufzubringenden Synodalkosten, bzw. der beschlossenen neuen kirchlichen Umlagen in den östlichen Provinzen gemäß § 72 KGSD., in Rheinland und Westfalen gemäß § 135 KirchO. vom 5. März 1835 nach demselben Maßstab, und zwar auf Grund einer Matrikel, welche von der Provinzialsynode mit Zustimmung des Konsistoriums aufgestellt wird und der Bestätigung des Oberpräsidenten bedarf (G. vom 3. Juni 1876 Art. 11; V. vom 9. Sept. 1876 Art. II). Die Kreissynoden, welche die auf sie umgelegten Beiträge an die Provinzialsynodalkassen abzuführen haben, verteilen ihrerseits diese Beiträge und die auf Grund ihrer Etats von ihnen aufzubringenden Synodalkosten — bei letzteren nach dem von ihnen zu beschließenden Maßstabe; vgl. Ziff. 55 der RevInstr. vom 25. Jan. 1892 (KGBBl. 1) — auf die Kirchengemeinden (KGSD. §§ 53 Ziff. 7, 73; KirchO. vom 5. März 1835 § 135; G. vom 3. Juni 1876 Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 3). Die Kirchengemeinden endlich haben die ihnen auferlegten Beträge, welche die Natur notwendiger kirchlicher Aufwendungen haben, wie die übrigen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen (§ 73 zit.).

d) Gegen die Verteilung der Umlagen findet, soweit es sich um Umlagen der Generalsynode handelt, nur eine Remonstration an den Ev. Oberkirchenrat statt, soweit es sich um Umlagen der Provinzialsynoden handelt, steht die Beschwerde an den MdgA. (V. vom 9. Sept. 1876 Art. II Ziff. 1) und gegen Umlagen der Kreissynoden die Beschwerde an den Regierungspräsidenten offen (G. vom 3. Juni 1876 Art. 3; V. vom 9. Sept. 1876 Art. III Ziff. 4). —

Ähnlich sind die Verhältnisse in den neueren Provinzen geordnet. Der Höchstbetrag der für kirchliche Zwecke zu erhebenden Umlagen ist auch hier — abgesehen von den Synodalkosten — auf 6% der Einkommensteuer festgesetzt (Hannover-reform. G. vom 14. Juli 1895 — GS. 283 — § 4; Kassel G. vom 14. Juli 1895 — GS. 284 — § 4; Wiesbaden und Schleswig-Holstein G. vom 14. Juli 1895 — GS. 281 — § 6; Frankfurt a. M. G. vom 28. Sept. 1899 — GS. 457 — Art. 18). Für Hannover-luth. vgl. § 64 Ziff. 3 der Kirchenvorstands- usw. Ordnung vom 9. Okt. 1864 und Gesetz dazu vom selben Tage.

S. auch Berliner Stadtsynode und Gesamtverbände (kirchliche).

Syphilis gehört nicht zu den anzeigepflichtigen Krankheiten des G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Indessen kann nach § 9 Abs. 2 das. bei S., Tripper und Schanker eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht (s. d.) treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Ausführungsbestimmungen s. im Erl. vom 7. Okt. 1905 (MMBl. 389); vgl. auch § 8 Ziff. 9 a. a. O. und G. vom 28. Aug. 1905; Sittenpolizei.

Digitized by Google

T

Tabaksteuer. I. Geschichtliches und Allgemeines. In Preußen bestand schon im 18. Jahrh. ein Tabakmonopol. Nach seiner Beseitigung im Jahre 1797 wurde der inländische Tabak erst wieder durch das G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter vom 8. Febr. 1819 zur Besteuerung herangezogen. Hiernach sollte vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Taler an Steuer entrichten, wer eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruten mit Tabak bepflanzt hatte (§ 27 a. a. O.). Da die Durchführung der Ausführungsvorschriften (vgl. die Ordnung zum G. wegen Besteuerung des Branntweins usw. vom 8. Febr. 1819) auf Schwierigkeiten stieß, wurde durch die AkabO. vom 29. März 1828 „zur Erleichterung des Tabakbaues" bestimmt, daß die Steuer vom inländischen Tabak künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche in vier Abstufungen — je nach der Ertragsfähigkeit des Bodens — entrichtet werden sollte. Es waren danach für je sechs Quadratruten 6 bzw. 5, 4 und 3 Silbergroschen zu erheben. Bei der Begründung des deutschen Zollvereins trat die Frage einer gemeinschaftlichen Besteuerung des Tabaks an die Vereinsregierungen heran, da in Preußen eine Besteuerung des inländischen Tabaks bestand, während in den meisten Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabaksproduktion mit keinerlei Steuer belegt war. Eine Vereinbarung war indessen nicht zu erzielen; es blieb deshalb nichts anderes übrig, als den Tabak in denjenigen Vereinsländern, in denen er einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Übergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle später die Übergangsabgabe trat. Eine Tabaksteuergemeinschaft kam indessen zwischen den norddeutschen Staaten zustande. Zunächst waren es Preußen, Sachsen und der Thür. Zoll- und Handelsverein, die vom 1. Jan. 1834 ab eine gleichmäßige innere Besteuerung des Tabaks herbeiführten. Ihnen schlossen sich im Laufe der Zeit die übrigen norddeutschen Staaten an, und zwar zuletzt Hannover und Oldenburg durch Vertrag vom 4. April 1853. Die Tabaksteuerfrage wurde durch den Art. 3 § 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, wieder in Fluß gebracht (vgl. Bericht der BRAusschüsse für Zoll- und Steuerwesen vom 25. April 1868 — Druckf. Nr. 55). Es kam zu dem G. vom 26. Mai 1868 (BGBl. 319), in welchem das Prinzip der norddeutschen Flächensteuer beibehalten wurde. Nicht beibehalten wurde jedoch die Abstufung der Steuersätze, vielmehr ein einheitlicher Steuersatz (6 Silbergroschen für sechs Quadratruten) festgesetzt. Mit der Errichtung des Deutschen Reichs ging die Besteuerung des im Inlande gewonnenen Tabaks auf das Reich über (RV. Art. 35). Die aus der T. fließende Einnahme verbleibt allerdings nicht in vollem Umfange der Reichskasse („Franckensteinsche Klausel" [vgl. Reichssteuern II]). Als sich der Reichstag im Jahre 1872 für die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer ausgesprochen hatte, empfahl die zur Erörterung der etwaigen Voraussetzungen einer solchen Maßregel eingesetzte Kommission des BR. die stärkere Heranziehung des Tabaks zur Versteuerung. Es wurde von ihr das Verlassen der Raumbesteuerung und die Besteuerung des Tabaks nach dem Gewichte des erzeugten Produkts in Vorschlag gebracht (Bericht der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer vom 26. Febr. 1873 — BRDruckf. Nr. 45). Auf diese Anregung kam man zurück, als im Jahre 1878 die steigenden Ausgaben des Reichs unbedingt eine Erhöhung der Reichseinnahmen erforderten. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde jedoch vom RT. abgelehnt. Auf Grund der Vorschläge der durch G. vom 26. Juni 1878 (RGBl. 129) eingesetzten Tabak-Enquete-Kommission kam dann das heute noch in Kraft stehende G. vom 16. Juli 1879 (RGBl. 245) zustande (Bericht der Enquetekommission vom 22. Dez. 1878 — BRDruckf. Nr. 144). Das Gesetz brachte nur geringe Abänderungen von dem Entwurfe des Jahres 1878. Es ist bislang nur in unwesentlichen Punkten abgeändert worden (vgl. G. vom 5. April 1885 — RGBl. 83). Gegenwärtig besteht sonach ein System der Besteuerung, welches mit dem Namen der Gewichtssteuer bezeichnet wird. Daneben ist jedoch die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums der bepflanzten Grundstücke für die Pflanzungen von kleinstem Umfange (bis zu 4 Ar) als Regel bestehen geblieben. Bei der Wahl der Besteuerungsform waren das System des Monopols, wie dasselbe in anderen Ländern besteht, oder des Monopols in der Beschränkung auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak (Rohtabakmonopol), das in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltende Fabrikatsteuersystem und das englische System der Besteuerung durch Erhebung eines Eingangszolls unter Verbot des inländischen Tabakbaues in Betracht zu ziehen. Über die Gründe, welche keines dieser Systeme bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen als erwünschte Form der Besteuerung erscheinen ließen, vgl. Mot. z. G. vom 16. Juli 1879 (StenBer. des RT. von 1879 Bd. V Aktenstück 136). Über die Notwendigkeit, die bis 1879 bestehende Raumbesteuerung (Flächensteuer) zu verlassen, wenn die inländische Tabakproduktion einer erhöhten Besteuerung unterworfen werden sollte, konnten Zweifel nicht bestehen. Mit jeder Steigerung der Flächensteuer hätte die Ungleichmäßigkeit, welche der Besteuerung des Tabakbaues nach dem Flächeninhalt ohne Rücksicht auf die große

Digitized by Google

Verschiedenheit der Erträge anhaftet, an einschneidender Wirkung gewonnen. Dem gegenüber erschien das Gewicht des Produktes als die naturgemäße, dem Wesen der Verbrauchssteuern entsprechende Grundlage auch der inländischen Besteuerung des Tabaks. Nur für ganz unbedeutende Pflanzungen erschien die Festhaltung an der Flächensteuer zur Vermeidung der andernfalls erforderlichen, unverhältnismäßig umfangreichen Kontrolletätigkeit erwünscht (vgl. Mot. zu §§ 23—26 des G.).

II. Versuche einer Abänderung der bestehenden T. Aus Anlaß der fortwährend zunehmenden Ausgaben des Reichs ist seitens der Bundesregierungen eine Erhöhung der Einkünfte aus der Besteuerung des Tabaks wiederholt versucht worden. Bereits im Jahre 1882 wurde der Entw. eines G., betr. das Reichs-Tabakmonopol, dem RT. vorgelegt (RDrucks. 1882 Nr. 146). Es sollte danach der Ankauf von Rohtabak, die Herstellung von Fabrikaten und der Verkauf von solchen ausschließlich dem Reiche zustehen und für Rechnung desselben betrieben werden, der Tabakbau nur mit amtlicher Erlaubnis zulässig sein. Der Entwurf wurde indessen vom RT. mit großer Majorität abgelehnt (StenBer. 1882/83 Bd. 1 S. 457). In den Jahren 1893 und 1894 wurde durch zwei Gesetzentwürfe die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer versucht (StenBer. 1893/94 Anl. Bd. 1 Aktenst. 53, 1894/95 Anl. Bd. 1 Aktenst. 116, Bd. 2 Aktenst. 306). Die Steuer war in der Weise gedacht, daß sie auf Grund der Fakturen nach Maßgabe der Fabrikpreise und zwar nach Prozenten dieser Preise vom Fabrikanten erhoben werden sollte. Beide Entwürfe fanden nicht die Zustimmung des RT. Auch der unterm 28. Nov. 1905 vorgelegte Entwurf eines G., betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (s. Reichsfinanzwesen III), hat in seinem auf eine Erhöhung des Tabakzolles und der Tabaksteuer abzielenden Teile (Anl. 2) nicht die Zustimmung des RT. gefunden. Dagegen ist der die Einführung einer Zigarettensteuer betreffende Vorschlag angenommen worden (s. Zigarettensteuer).

III. Die Besteuerung des Tabaks nach dem G. vom 16. Juli 1879 (RGBl. 245). A. Gewichtssteuer. a) Gegenstand der Besteuerung. Steuersatz. Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer von 45 M. für 100 kg nach Maßgabe des Gewichts des Tabaks in fermentiertem oder getrocknetem fabrikationsreifem Zustande (§ 2 des G.). Als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in diesem Zustande wird das ermittelte Gewicht (s. u. unter A, c) des dachreifen Tabaks nach Abzug von einem Fünftel desselben angenommen (§ 16 des G.). Der Besteuerung unterliegen auch Tabakfurrogate, soweit solche verwendet werden dürfen. Grundsätzlich ist zwar die Verwendung von Surrogaten verboten (§ 27 des G.), und zwar wesentlich im Steuerinteresse, weil man einen den Ertrag der T. schädigenden Umfang der Surrogatverwendung befürchtete. Dem BR. wurde jedoch die Ermächtigung vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbot — unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den RT. — zu gestatten und dabei über die nötigen Kontrollen sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung zu treffen (§ 27 Abs. 2, 3 des G.). Auf Grund dieser Ermächtigung wurde zunächst die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern zugelassen, und die Steuer auf 65 M. für 100 kg derselben nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt (BRBeschl. vom 27. Nov. 1879 mit Kontrollvorschriften — ZBl. 753). Weiter sind dann folgende Surrogate zugelassen worden: Melilotenblüten (Steinklee), eingesalzene Rosenblätter, Veilchenwurzelpulver (Nachtrag zu den AusfBest., betr. das Tabaksteuergesetz Ziff. XI—XIV; BRBeschl. vom 5. Juli 1888 — ZBl. S. 484, 750), Vanilleroots (BRBeschl. vom 4. Juli 1895 — ZBl. 301), Altheeblätter, Wegebreitblätter (BRBeschl. vom 20. Mai 1897 — ZBl. 155), Huflattichblätter (BRBeschl. vom 2. Juli 1897 — ZBl. 252), Brennesseln (getrocknete) und Baldrianwurzeln (BRBeschl. vom 14. Nov. 1901 — ZBl. 411). — Wegen der Bedingungen und Kontrollen der Surrogatverwendung wird auf die angeführten Bestimmungen verwiesen. Die Verwendung der Surrogate hat für den Ertrag aus der T. keine große Bedeutung.

b) Steuerschuldner. Für die Entrichtung der Steuer haftet derjenige, welchem die Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung obliegt (§ 16 des G.). Dies ist regelmäßig der Inhaber des mit Tabak bepflanzten Grundstückes, der Tabakpflanzer (§ 5 des G.). Die Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung des bepflanzten Grundstücks (§ 3 des G. und unten unter III A d) und vor Beendigung der Ernte ein — der Steuerbehörde anzuzeigender — Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über (§ 5 des G.). Eine Veräußerung des auf dem angemeldeten Grundstücke erzeugten Tabaks oder eines Teils davon ist vor Gestellung zur amtlichen Verwiegung nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn der Erwerber die Verpflichtung übernimmt, den Tabak nach bewirkter Trocknung zur Verwiegung vorzuführen. Auch die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabaks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet (§ 11 des G.). Wegen alles Näheren vgl. §§ 8, 9 der Bek., betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 (ZBl. 153); §§ 18, 19 der Dienstvorschriften, betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 29. Mai 1880 (ZBl. 327). Besondere Bestimmungen über die Genehmigung zur Veräußerung ungetrockneter Grumpen in Ziff. III des Nachtrags zu den AusfBest. (ZBl. 748). — Bei der erstmaligen Veräußerung des amtlich verwogenen Tabaks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. Der Verkäufer haftet so lange solidarisch für die Steuer, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich entbunden wird (§ 19 des G.; § 20 der Bek. und § 31 der Dienstvorschriften).

Digitized by Google

c) Entrichtung der Gewichtssteuer. Kreditierung. Das Gewicht des Tabaks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung ermittelt. Ausnahmsweise kann die Gewichtsermittelung bis spätestens zum 31. Mai desselben Jahres ausgesetzt werden (§ 12 des G. und § 1 des G. vom 5. April 1885 — RGBl. 83). Wegen der Gestellung des Tabaks zur Verwiegung s. die Bestimmungen in den §§ 13—15 des G.; §§ 11—13 der Bek. (ZBl. 1880, 153) und §§ 20—23 der Dienstvorschriften (ZBl. 1880, 327). — Über das Ergebnis der Verwiegung wird eine Bescheinigung erteilt. Es erfolgt dann die Feststellung des Steuerbetrags auf Grund des steuerpflichtigen Gewichts (s. o. III A a; § 16 des G.). Der festgestellte Steuerbetrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks, spätestens aber am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres — bis zu welchem Termine unter regelmäßigen Verhältnissen der Verkauf der Ernte erfolgt sein kann — zu zahlen. Diese Frist kann noch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinausgeschoben werden (G. vom 5. April 1885 § 2; BRBeschl. vom 24. März 1891 — ZBl. 74). Die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins soll den Pflanzer gegebenenfalls vor der Gefahr schützen, daß der Käufer bei der Kürze der Zeit zwischen einer hinausgeschobenen Feststellung und dem gesetzlichen Zahlungstermin etwaige Zahlungsschwierigkeiten des Pflanzers zum Preisdrucke ausnützen kann. Eine Kreditierung der Gewichtssteuer ist auf Antrag nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des BR. möglich (§ 20 des G.). Nach dem Kreditregulativ vom 16. Juni 1880 (ZBl. 468) kann sowohl dem Pflanzer wie dem Käufer oder sonstigen Erwerber des Tabaks gegen Sicherheitsleistung ein dreimonatlicher Kredit gewährt werden. Wegen alles Näheren bezüglich des Kredits muß hier auf das Regul. und seine Nachträge (Nachtrag zu den AusfBest. Ziff. IX, X — ZBl. 1888, 750) verwiesen werden. Nur einer, in anderen Steuergesetzen keine Analogie findenden Besonderheit, der T.-Kreditzertifikate, sei hier noch Erwähnung getan. Nach § 4 des Regul. kann dem Käufer oder sonstigen Erwerber von Tabak bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk er wohnt, gegen Bestellung voller Sicherheit ein Kreditzertifikat ausgestellt werden, auf Grund dessen ihm bis zur Höhe des darin angegebenen Betrages von jeder Steuerhebestelle Kredit gewährt werden kann. Es bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung für die Händler und Fabrikanten, die in verschiedenen Bezirken Tabak aufkaufen und ohne die Einrichtung der Kreditzertifikate bei mehreren Hauptämtern Kredit nachsuchen müßten. Selbstverständlich kommt die Einrichtung auch den Pflanzern zugute, da sie die Übertragung der Steuerpflicht erleichtert. Forderungen und Nachforderungen an T. sowie Ersatzansprüche verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlung an gerechnet (§ 29 des G.). Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle erlischt jedoch erst in drei Jahren (§ 45 des G.).

d) Sicherung und Kontrollierung der Gewichtssteuer. Es ist nicht angängig, im vorliegenden Zusammenhange eine ins Einzelne gehende Darstellung zu geben, wie dafür gesorgt ist, daß der in Deutschland geerntete Tabak auch sämtlich zur Verwiegung und Versteuerung gelangt. Nur die hauptsächlichsten Bestimmungen seien hervorgehoben. In erster Linie dient dem fraglichen Zwecke die Anmeldepflicht des Pflanzers bezüglich der bepflanzten Grundstücke (§§ 3—5 des G.; §§ 1, 2 der Bek. — ZBl. 1880, 153; §§ 1—5 der Dienstvorschriften — ZBl. 1880, 327). Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginne der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstückes verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und versteuert werden muß. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen. Gegen das Ergebnis ist innerhalb einer dreitägigen Präklusivfrist Einspruch möglich. Die Festsetzungen können auf Erfordern der Steuerbehörde durch eine seitens des Pflanzers abzugebende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl bzw. der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden (§§ 6—8 des G.; §§ 3, 4 der Bek. und §§ 6—14 der Dienstvorschriften). Zur Erleichterung bzw. zur Erreichung der Durchführbarkeit der vorerwähnten Ermittelungen und Feststellungen dienen verschiedene Vorschriften für den Tabakbau (§ 22 des G.; §§ 21, 22 der Bek.; § 33 der Dienstvorschriften; s. auch Ziff. VI des Nachtrages zu den AusfBest. — ZBl. 1888, 748). Um von der Menge und dem Zustande des Tabaks auch nach der Ernte fortgesetzt in Kenntnis bleiben zu können, ist den Steuerbeamten der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet und bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dort können die Beamten auch zu geeigneter Zeit Proben entnehmen, welche dazu dienen sollen, die Identität der zur Verwiegung gestellten Blätter mit den geernteten Blättern — denen leichtere substituiert werden könnten — festzuhalten (§ 10 des G.; § 7 der Bek.; § 17 der Dienstvorschriften). Zur Vermeidung von Härten, die die endgültige Festsetzung der nach Blätterzahl oder Gewicht zu vertretenden Tabakmenge in sich schließen könnte, gewährt das Gesetz bei Unglücksfällen (auch Mißwachs) und für den unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall, sowie für den Verlust an Tabak durch Fäulnis in den Trockenräumen (sog. Dachfäule) einen Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Tabakmenge (§ 9 des G.; §§ 5, 6 der Bek.; §§ 15, 16 der Dienstvorschriften; Ziff. II des Nachtrags zu den AusfBest. — ZBl. 1888,

Digitized by Google

748). Von der Verwiegung selbst ist schon oben die Rede gewesen (III A c). Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Teil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet etwaiger Strafverfolgung (s. unter D) — gleichfalls festgesetzt und eingezogen (§ 21 des G.; §§ 25, 32 der Dienstvorschriften). Schließlich sei noch erwähnt, daß der Tabak selbst ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für darauf ruhende Steuer haftet und der Beschlagnahme oder Zurückbehaltung durch die Steuerbehörde unterliegt (§ 19 des G.).

e) Steuerbefreiung. Vergütung der T. Die Versteuerung von Tabak unterbleibt, dessen Vernichtung bei der Gestellung zur Verwiegung beantragt und unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Wird nach der Verwiegung der noch im ganzen beim Pflanzer vorhandene Tabakgewinn durch Feuerschaden ganz oder teilweise bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist ereignislich zerstört, so kann ein ganzer bzw. verhältnismäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden (§ 16 Abs. 3 des G.; § 3 des G. vom 5. April 1885 — RGBl. 83; § 19 der Bek.; §§ 29, 30 der Dienstvorschriften). Wegen der Befreiung der Tabakpflanzungen in botanischen Gärten usw. und der als Zierpflanzen gezogenen Tabakpflanzen s. u. III B. Befreit bleibt der Pflichtige von der festgestellten Steuer auch bei der Ausfuhr des Tabaks über die Zollgrenze oder bei seiner Aufnahme in eine Zoll- oder Steuerniederlage (§§ 16 Abs. 2, 17, 18 des G.). Die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak kann sowohl in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waren erfolgen, als auch in öffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabake dienen sollen (vgl. wegen des Näheren das Regul., betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak, vom 29. Mai 1880 — ZBl. 386). In welchen Fällen Fehlmengen, die bei der Aufnahme von Tabak in eine Niederlage gegen das beim Versendungsamte festgestellte Nettogewicht sich ergeben, steuerfrei gelassen werden können, bestimmen das Nähere die BRBeschl. vom 10. Nov. 1898 — ZBl. 466 — und vom 19. März 1903 — ZBl. 129). Von dem etwa auf der Niederlage gänzlich verdorbenen oder unbrauchbar gewordenen Tabak wird Steuer nicht erhoben, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird (§ 16 Abs. 3 des G.). Die Versteuerung des aus der Niederlage entnommenen Tabaks erfolgt bei der Abmeldung nach dem Auslagerungsgewicht. Es kann aber auch durch die Niederlegung die gänzliche Erledigung des Steueranspruchs erreicht werden, wenn nämlich auf besonderen Antrag die Niederlegung unter der Bedingung erfolgt, daß der in die Niederlage aufgenommene Tabak dem unverzollten ausländischen Tabak gleichgestellt und eventuell verzollt wird (§ 17 Abs. 2 des G.; vgl. auch § 8 des Niederlage-Regul.; Ziff. VIII des Nachtrags zu den AusfBest. — ZBl. 1888, 748; BRBeschl. vom 5. Febr. 1891 — ZBl. 44). Um die Ausfuhr des Tabaks oder seine Aufnahme in eine Niederlage zu sichern, dient ein Verfahren, welches dem im gebundenen Zollverkehr üblichen Begleitscheinverfahren (s. Begleitschein) analog ist. Die Transportzettelungen heißen Versendungsscheine I und II über inländischen Tabak (vgl. §§ 15—18 der Bek.; § 28 der Dienstvorschriften; Ziff. V des Nachtrags zu den AusfBest. — ZBl. 1888, 748). Wegen der Befugnis der obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß der Steuer bzw. zur Verminderung der festgesetzten Tabakmenge aus Billigkeitsrücksichten vgl. § 15 letzter Absatz und § 30 letzter Absatz der Dienstvorschriften. Von den dort vorgesehenen Fällen abgesehen, ist zum Erlaß der Tabaksteuer bzw. Verminderung der festgesetzten Tabakmenge (§§ 8, 9 des G.) aus Billigkeitsrücksichten nur der BR. befugt. Eine Vergütung der bereits entrichteten Abgaben (Zoll und Steuer) für in freiem Verkehr befindlichen Tabak ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§§ 30, 31 des G.; Regul. betr. die Ausfuhrvergütung für Tabak — ZBl. 1888, 834; BRBeschl. vom 9. März 1905 — ZBl. 61). Es kann danach eine Steuervergütung beanspruchen, wer aus dem freien Verkehr Rohtabak einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 kg über die Zollgrenze ausführt oder zur Niederlage bringt. Die Steuervergütung beträgt von 100 kg netto für unfermentierten Rohtabak 33 M., für fermentierten 40 M., für entrippte Blätter 47 M. Inländischen Tabakfabrikanten kann bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate nach bestimmten Sätzen eine Vergütung geleistet werden. Bei der Bemessung der verschiedenen Sätze ist das Bestreben maßgebend gewesen, die Sätze so niedrig zu halten, daß darin keine Ausfuhrprämien enthalten sein können, daß also die Vergütungsberechtigten höchstens so viel erhalten, als sie an Abgaben entrichtet haben (vgl. Mot. zu §§ 30, 31 des G.). Wegen der Voraussetzungen der Gewährung der Vergütungen und der eintretenden steuerlichen Kontrollen wird auf die angeführten Bestimmungen verwiesen.

B. Flächensteuer. Fixation der Gewichtssteuer. Die Flächensteuer tritt im allgemeinen für Grundstücke von weniger als 4 Ar Flächeninhalt ein. Es können jedoch auch solche kleinen Pflanzungen aus verschiedenen Gründen der Gewichtssteuer unterworfen werden. Die Flächensteuer beträgt für einen Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich 4,5 Pf. Für die Steuer haftet der Inhaber des Grundstücks. Der Steuerberechnung ist der amtlich ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke zugrunde zu legen. Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Bezüglich der Pflicht zur Anmeldung der Pflanzungen, der Feststellung der Steuer, der Erhebung der Flächensteuer auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt bzw. der Fixation der Gewichtssteuer,

Digitized by Google

des Erlasses der Flächensteuer s. §§ 23—26 des G.; §§ 23, 24 der Bek. (ZBl. 153); §§ 34—39 der Dienstvorschriften (ZBl. 327). Befreit von der Steuer sind Tabakpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten, wenn die Pflanzung nicht mehr als 30 qm umfaßt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Tabak nicht zum Konsum verwendet werde. Von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen kann die oberste Landesfinanzbehörde dispensieren. Von der Erhebung der Steuer ist auch abzusehen und die Anmeldung nicht zu erfordern, wenn auf einem Grundstück nicht mehr als 50 Tabakpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden (Ziff. I des Nachtrags zu den AusfBest. — ZBl. 1888, 748). Gewisse Gattungen der Nicotiana, welche bisher zur Tabakbereitung nicht angebaut sind, können ohne Beschränkung auf die Pflanzenzahl angebaut und steuerfrei belassen werden (ZME. vom 7. Dez. 1901 — III 15027 — Abg.-ZBl. 283).

C. Tabakzoll. Das Tabaksteuergesetz hat eine erhebliche Erhöhung der Zollsätze für Rohtabak und für Tabakfabrikate gebracht, die in den zum Zolltarifgesetz gehörigen Zolltarif übernommen sind. Es ist danach (§ 1 des G.) an Eingangszoll zu erheben von 100 kg: 1. Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen 85 M.; 2. fabrizierter Tabak: a) Zigarren und Zigaretten 270 M., b) anderer (z. B. Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak) 180 M. Über die etwaige Vergütung der Abgaben bei der Ausfuhr von Fabrikaten, die aus ausländischem Tabak hergestellt sind, s. o. unter III A e. Besondere Bestimmungen über die zollfreie Verwendung von Tabak im Veredelungsverkehr enthält das Zoll-Regul. für die Tabaklaugefabriken in Bremen (ZBl. 1896, 637). Für den Verkehr mit unverzollten Tabakproben sind Erleichterungen zugelassen (Bestimmungen für den Tabakprobenverkehr (ZBl. 1888, 832).

D. Strafbestimmungen (vgl. hierzu Steuervergehen). Die Zuwiderhandlungen gegen das Tabaksteuergesetz zerfallen, wie bei den übrigen Verbrauchssteuern, in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten. Einer Tabaksteuerdefraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die zu entrichtende Steuer zu hinterziehen. Das Gesetz führt eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen auf, deren jede der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden T. gleichgeachtet wird (§ 33 des G.). Die Defraudation wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 30—3000 M. ein. Der gleichen Strafe unterliegt, wer dem Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten zuwiderhandelt. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann auf Haft oder Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden. Wer es unternimmt, eine nicht zu beanspruchende Zoll- oder Steuervergütung zu gewinnen, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrags gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Auch hier sind für den Fall der Wiederholung Strafverschärfungen vorgesehen. Die Übertretung der Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird — sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der vorerwähnten besonderen Strafen (wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Surrogatverwendung (§ 27 des G.), widerrechtlicher Beanspruchung einer Zoll- oder Steuervergütung (§ 38 des G.)) verwirkt ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. geahndet. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafe kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften über die Behandlung der Tabakpflanzungen (§ 22 Ziff. 1 bis 3, 5, 7 des G.) und über die Verpackung des Tabaks (§ 13 des G.) durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu 300 M. erzwingen, auch das zur Erledigung Nötige auf Kosten des Säumigen beschaffen. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die T. und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 27, 38 des G. verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen, die mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre. Die Strafbestimmungen finden sich in den §§ 32—45 des G. Wegen alles Näheren, namentlich auch wegen der besonderen Bestimmungen über die Bestechung der Steuerbeamten, die Widersetzlichkeit gegen solche, das Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, die Vertretungsverbindlichkeit Dritter für verwirkte Geldstrafen und die Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen muß auf diese Bestimmungen verwiesen werden. Das Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Tabaksteuergesetz richtet sich nach den Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt (§ 46 des G.; vgl. Verwaltungsstrafverfahren V).

E. Statistisches. Nach der Anleitung zur Aufstellung der Übersichten über die Besteuerung des Tabaks (BRBeschl. vom 7. Juni 1830 — ZBl. 420; vgl. auch BRBeschl. vom 29. Okt. 1885) sind seitens der Steuerbehörden über die Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten sowie über den Ertrag der Tabaksabgabe statistische Übersichten zu fertigen. Auf Grund dieser Übersichten fertigt das Kais. Statistische Amt jährliche Zusammenstellungen, die in den von dem genannten Amte herausgegebenen Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht werden. Nach der letzten Zusammenstellung (Jahrg. 1904 Heft IV S. 229 ff.) haben im deutschen Zollgebiet im Erntejahr 1903 (1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904) 64 736 Pflanzer auf einer Anbaufläche von 1618023,56 Ar 32 287 938 kg der Gewichtssteuer unter-

Digitized by Google

liegenden Tabak (in dachreifem Zustande) gewonnen. Der Ertrag der hierfür zu erhebenden Gewichtssteuer betrug nach Absetzung der Beträge für Steuernachlässe 11 394 120 M. Die Flächensteuer entrichteten 41 255 Pflanzer, die auf einer Anbaufläche von 37 159,87 Ar 783 903 kg Tabak erzielten. Die von ihnen zu entrichtende Steuer betrug nach den Absetzungen für Steuernachlässe 160 677 M. Eine Fixation der Gewichtssteuer ist im Erntejahre 1903 nicht vorgekommen. Im Erntejahre 1902 war ein Betrag von 167 M. an fixierter Gewichtssteuer zu entrichten. Der Tabakbau des deutschen Zollgebiets hat in den Jahren 1897 bis 1900 einen starken Rückgang erlitten. Die Jahre 1901 und 1902 zeigten zwar wieder eine steigende Tendenz, aber schon das Jahr 1903 brachte mit einer Fläche von 16 552 ha — gegenüber einer Anbaufläche von 17 325 ha im Jahre 1902 — abermals ein Zurückgehen. Nach dem vorläufigen Nachweise für 1904 ist im letzten Erntejahre die Anbaufläche mit 15 906 ha wieder erheblich gesunken (a. a. O. S. 251). Der neuerdings festzustellende Rückgang des Tabakbaues wird meist auf frühere unbefriedigende Ernten, ungünstige Verkaufspreise und bessere Rentabilität des Bodens bei Gemüsebau zurückgeführt. Stellenweise wird auch Arbeitermangel angeführt. Die Reineinnahme an Tabakzoll hat im Erntejahre 1903 58 054 279 M. betragen. Ihr steht im Jahre vorher eine Einnahme von 55 230 144 M. gegenüber. Die gesamte wirklich vereinnahmte und verrechnete Reineinnahme aus der Besteuerung des Tabaks (einschließlich der Abgaben von Surrogaten) betrug im Erntejahre 1903 69 610 414 M., im Erntejahre 1902 67 490 360 M. Die in denselben Jahren gezahlten Zoll- und Steuervergütungen (s. o. III A e) betrugen 342 706 bzw. 300 371 M.

Tabaksurrogate s. Tabaksteuer III A a.

Tafeln (zum Gedächtnis gefallener Krieger). Für die in den Befreiungskriegen Gefallenen ist gemäß § 3 der V. vom 5. Mai 1813 (GS. 65) in jeder Kirche eine T. auf Kosten der Gemeinde errichtet worden mit der Aufschrift: „Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:" Unter dieser Aufschrift sind die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen einzuschreiben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder desselben würdig gewesen wären. S. auch Erl. vom 20. April 1861 (MBl. 98). Durch nicht veröffentlichte KabO. vom 2. Sept. 1873 sind diese Vorschriften auch auf die in den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 Gefallenen ausgedehnt worden.

Tagegelder s. Reisekosten.

Tagelohn (ortsüblicher). Der ortsübliche T. ist für die Durchführung der Arbeiterversicherung von besonderer Bedeutung, indem er bei der Bemessung der Beiträge und Leistungen der Gemeindekrankenversicherung (s. d.) und bei der Bemessung der Unfallrenten derjenigen Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen T. beziehen (s. Unfallversicherung), zugrunde gelegt und bei der Bildung der Lohnklassen (s. d.) für die Invalidenversicherung berücksichtigt wird. Ferner dient er als Maßstab für die Bemessung der Entschädigung, die der Arbeitgeber im Falle des Kontraktbruchs (s. d.) des Arbeiters fordern kann, sowie für die Bemessung der Unterstützungen von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (s. Familienunterstützungen). Nach KWG. § 8 in der Fassung des G. vom 25. Mai 1903 (RGBl. 233) wird der Betrag des ortsüblichen T. gewöhnlicher Tagearbeiter nach Anhörung des Gemeindevorstandes und, nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist, nach Maßgabe des Erl. vom 1. Juni 1892 von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten, festgesetzt und durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht. Bei Eingemeindungen ist der ortsübliche T. nötigenfalls neu festzusetzen (AusfAnw. z. KWG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 7). Eine Zusammenstellung des ortsüblichen T. ist zuletzt im Anhang zu Nr. 54 des ZBl. 1905 veröffentlicht. Nachtragsnachweisungen werden im ZBl. halbjährlich veröffentlicht. Die Regierungspräsidenten haben zwei Exemplare der betreffenden Amtsblätter bis zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres dem HM. einzureichen (Erl. vom 15. Okt. 1892 und vom 4. Nov. 1901 — HMBl. 301).

Tagesordnung ist das Verzeichnis der für eine zeitlich bestimmte Sitzung einer Körperschaft in Aussicht genommenen Gegenstände. Eine ordnungsmäßige T. muß vollständig und verständlich sein. Jeder Beratungsgegenstand ist der Regel nach einzeln anzuführen, allgemein gehaltene Angaben, wie „Verschiedenes", „Geschäftliches" u. dgl. sind zu vermeiden. Die Fassung ist so zu halten, daß jeder, für dessen Kenntnis die T. bestimmt ist, die Beratungsgegenstände daraus unschwer entnehmen und sich über Umfang und Tragweite ein Bild machen kann. Ist die T. nur für die Mitglieder der auf ihrer Grundlage beratenden Körperschaft berechnet, so wird sie anders zu fassen sein, als wie sie zur Kenntnisnahme des Publikums gebracht werden soll. Vorschriften über die Aufstellung, den Inhalt und die vorgängige Mitteilung, bzw. Veröffentlichung der T., sowie über die Folge einer Nichtbeachtung der hierfür bestehenden Formvorschriften enthalten die einschlägigen Gesetze und die Geschäftsordnungen der einzelnen Körperschaften. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß da, wo die vorgängige Mitteilung oder Veröffentlichung einer T. rechtsverbindlich vorgeschrieben ist, Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Anfechtung der in Frage kommenden Beschlüsse berechtigen. Wegen Ausarbeitung ausführlicher Vorschläge und Beifügung derselben zur T. bei bestimmten, der Beschlußfassung des Kreistages zu unterbreitenden Angelegenheiten s. § 119 KrO. f. d. ö. Pr. und die analogen Bestimmungen der anderen Kreisordnungen. — Der in Geschäftsordnungen, insbesondere den Geschäftsordnungen parlamen-

Digitized by Google

tarischer Körperschaften vorgesehene Übergang zur einfachen oder motivierten T. ist eine Form, in welcher Anträge, insbesondere auch Petitionen (s. Petitionsrecht), zurückgewiesen zu werden pflegen.

Taler, seit 1750 in Preußen und später in fast ganz Norddeutschland Münzeinheit und Hauptkurantmünze. Nach dem Münzedikt vom 14. Juli 1750 enthielt der T. 1/14 einer Kölnischen Mark (= 233,8123 g) feinen Silbers bei einem Feingehalt von 750/1000. In dem Wiener Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 (GS. 312) einigten sich die zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten mit Österreich über ein gemeinsames Münzgewicht in dem Zollpfund = 500 g. Aus diesem Gewicht feinen Silbers waren entweder 30 T. oder 45 (österreichische) Gulden des 100- oder 52½ (süddeutsche) Gulden des 60-Kreuzerfußes mit einem Feingehalt von 900/1000 zu prägen, nachdem schon die Dresdener Münzkonvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838 (GS. 1839, 18) als alleinige Münzeinheiten entweder den preuß. Taler- oder den süddeutschen Guldenfuß mit einer Wertrelation zwischen T. und Gulden von 7:4 zugelassen hatte. In Gemäßheit des Wiener Münzvertrags erging in Preußen das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (GS. 305). Der nach dem gedachten Vertrage bzw. diesem Gesetze eintretende Talerfuß wurde als „Dreißigtalerfuß" (30 T. = 1 Pfd. fein) im Gegensatz zum bisherigen „Vierzehntalerfuß" (14 T. = 1 feine Mark) bezeichnet, beide Talerfüße aber gleichgestellt, so daß die bisherigen und die neuen T. trotz ihres geringen Wertunterschiedes (16,7 g Feinsilber der bisherigen gegen 16,666 g der neuen) gleichmäßig als gleichwertiges gesetzliches Zahlungsmittel galten. Der T. sollte gleichzeitig die Vereinsmünze der Vertragsstaaten bilden; gleichzeitig blieb er Landesmünze in Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten außer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt a. M. und der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt, in denen der süddeutsche Guldenfuß bestand; Hamburg und Bremen waren an dem Vertrage nicht beteiligt. Die T. waren daher als „Vereinstaler" zu bezeichnen; daneben konnten aber für besondere Zwecke auch T. ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Landesmünze ausgeprägt werden. Dasselbe galt von den Doppeltalern. Neben den T. und Doppeltalern wurden als Kurantmünze nur 1/6 T. geprägt, als Scheidemünzen nach der bisherigen Einteilung des T. in 30 Silbergroschen zu 12 Pf. in Silber 2½, 1 und ½ Silbergroschen, in Kupfer 4, 3, 2 und 1 Pf. Nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 (s. Münzgesetz) wurden die Ein- und Zweitalerstücke vorerst als Kurantmünze, d. h. mit allgemeinem Annahmezwang, unter Berechnung des nahezu genau dem der Reichswährung zugrunde gelegten Wertverhältnis zwischen Silber und Gold von 1:15½ entsprechenden Wertes des T. zu 3 M. beibehalten. Es war hierbei die Absicht, die T. nach und nach einzuziehen und außer Kurs zu setzen. Wegen der aus der Silberentwertung sich ergebenden Verluste bei dem Verkaufe des Silbers der eingezogenen Münzen ist aber diese Absicht noch nicht durchgeführt: die Eintalerstücke deutschen Gepräges sind, abgesehen von gewissen älterer Prägung, noch nicht eingezogen, sondern nur die Zweitalerstücke und die Vereinstaler österreichischen Gepräges (G. vom 28. Febr. 1892 — RGBl. 315). Hinsichtlich der noch in Kurs gebliebenen T. hat der BR. nach G. vom 6. Jan. 1876 (RGBl. 3) die Ermächtigung, sie bis zur Außerkurssetzung einer Reichssilbermünze von 3 M. gleichzustellen, also zur Scheidemünze zu erklären. Auch von dieser Ermächtigung ist aber noch Gebrauch gemacht. Da einer Wertrelation zwischen Gold und Silber von 15½:1 ein Silberpreis von 60$^{13}/_{16}$ Pence für die Unze entspricht, der tatsächliche Silberpreis aber bis unter 30 Pence gesunken ist, so stellt sich der Silberwert der T. jetzt auf weniger als 1,5 M. Vgl. im übrigen Silberwährung, Silbermünzen, Münzgesetz, Goldwährung, Doppelwährung, Geld.

Talgschmelzen sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 24; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16.

Talons, deutsch Zinsscheinanweisungen, sind Anweisungen auf den Bezug neuer Zinsscheine (Coupons) für Anleihen, wenn die ausgegebenen Zinsscheine sämtlich fällig geworden sind. Der T. pflegt auf dem Zinsscheinbogen, von dem die einzelnen Zinsscheine bei ihrer Fälligkeit abzutrennen sind, angebracht zu werden, so daß er nach Abtrennung aller Zinsscheine allein übrig bleibt; er ist dann an die auf ihm bezeichnete Stelle einzuliefern, worauf gegen ihn ein neuer Zinsscheinbogen erteilt wird. Widerspricht der Inhaber der Schuldverschreibung, so dürfen nach § 805 BGB., wo übrigens der T. „Erneuerungsschein" genannt wird, dem Inhaber neue Zinsscheine nicht verabfolgt, sondern sie müssen gegen Vorlegung der Schuldverschreibung an deren Inhaber ausgehändigt werden. Vgl. im übrigen Zinsscheine, Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, Inhaberpapiere.

Talsperren. Besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen nur für die genossenschaftliche Ausführung von Talsperren-(Sammelbecken-)Anlagen (s. Wassergenossenschaften). Auch das schles. Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 (GS. 171) sieht die Errichtung von T. vor. Man versteht unter T. künstliche Anlagen, die vermittelst Sperrdämmen oder Sperrmauern das Wasser eines Wasserlaufs aufstauen und dadurch die Ansammlung großer Wassermassen herbeiführen. Einfachere Anlagen dieser Art bestehen namentlich im Oberharz seit älterer Zeit, aber erst seit etwa 20 Jahren hat, namentlich durch den verstorbenen Professor Intze in Aachen gefördert und betrieben, der Talsperrenbau in Preußen einen erheblichen Aufschwung genommen. Die seitdem namentlich im Westen der Monarchie und in Schlesien

Digitized by Google

ausgeführten oder in Angriff genommenen T., einzelne mit Fassungsräumen von 50 Mill. cbm, sind großartige technische Anlagen und scheinen auch im Erfolge den an sie gestellten Erwartungen zu entsprechen. Die durch die T. bewirkte Ansammlung des Wassers kann dem Zwecke der Wassernutzung dienen, namentlich der Gewinnung von Betriebswasser in regenarmen Zeiten, oder dem des Wasserschutzes. Für den ersteren Zweck muß das Talsperrenbecken regelmäßig gefüllt erhalten werden, soll dagegen der Zweck des Hochwasserschutzes erreicht werden, so muß das Becken möglichst geleert sein, um einen möglichst großen Teil des Hochwassers vorübergehend aufnehmen zu können. Beide Zwecke nebeneinander lassen sich also nur unvollkommen erreichen, und wenn eine Anlage beiden dienen soll, muß eine klare Bestimmung darüber getroffen werden, welcher von beiden der überwiegende sein soll. Dieser Gesichtspunkt kommt sowohl für die Anlage der T. wie für ihre Einrichtung und Handhabung in Betracht. Das obige schles. Gesetz unterscheidet daher konsequent in §§ 43—45 zwischen reinen Hochwasserbecken, die nur für den Hochwasserschutz bestimmt sind, und Hoch- und Nutzwasserbecken sowie Nutz- und Hochwasserbecken, von denen bei ersteren das Interesse des Hochwasserschutzes, bei den anderen das der Wassernutzung im Vordergrunde steht. Für die Beaufsichtigung der T. gelten mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften für Stauanlagen. Zuständig ist danach die Wasserpolizeibehörde, d. i. die Ortspolizeibehörde. Bei den Schwierigkeiten, die auch in technischer Hinsicht die wichtige Beaufsichtigung der Unterhaltung und des Betriebes der T. bietet, werden die Ortspolizeibehörden nicht bloß einer eingehenden Anweisung und Anleitung durch die Landespolizeibehörden bedürfen, sondern die letzteren werden auch selbst durch ihre Organe die technische Überwachung der Anlagen übernehmen müssen. Eine nähere Anweisung hierüber befindet sich in der Vorbereitung.

Tantiemesteuer s. Reichsstempelgesetz.

Tanzlustbarkeiten. Die Abhaltung von T. richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die GewO. findet auf sie keine Anwendung (GewO. § 33 c). Über die Veranstaltung von T. sind in allen Regierungsbezirken Polizeiverordnungen erlassen. In der Regel ist die Einholung polizeilicher Erlaubnis vorgeschrieben und der Besuch der T. durch Personen unter 15 Jahren verboten. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Bestimmungen ist anerkannt (KGJ. 16, 329). Dagegen kann Frauen, Schülern und Lehrlingen die Teilnahme an T. politischer Vereine nicht verboten werden (KGJ. 24 C 263). Ebenso ist die Vorschrift ungültig, wonach alle T. um Mitternacht an Sonnabenden beendigt werden müssen (KGJ. 11, 330; 18, 309; 19, 328). Die polizeiliche Erlaubnis schützt nicht vor der Bestrafung wegen ruhestörenden Lärms (StGB. § 360 Ziff. 11; KGJ. 3, 372). Die polizeiliche Regelung ist nur zulässig gegenüber öffentlichen T., das sind solche T., bei welchen die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. Die Zulassung von Gästen macht die von einer geschlossenen Gesellschaft (s. d.) veranstalteten T. nicht zur öffentlichen. Dabei werden unter Gästen Personen verstanden, die auf Grund persönlicher oder sachlicher Beziehung von der veranstaltenden Gesellschaft oder ihren Mitgliedern eingeladen oder eingeführt sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Einladung an einzelne Personen oder an ganz individuell begrenzte Personengruppen, insbesondere an andere geschlossene Gesellschaften ergeht (KGJ. 20 C 112). Die Abhaltung von T. geschlossener Gesellschaften darf von einer polizeilichen Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden (KGJ. 6, 182; 17, 328; 23 C 108; 26 C 40). Der Veranstalter der T. einer geschlossenen Gesellschaft macht sich strafbar, wenn er geeignete Absperrungsmaßregeln versäumt (KGJ. 11, 343). Das gleiche gilt für den Gastwirt, der den Zutritt des Publikums an einer solchen T. duldet (KGJ. 15, 206). S. auch Schankwirtschaft I.

Tanzunterricht. Da das Unterrichtswesen nicht unter die GewO. fällt (§ 6 a. a. O.), so finden ihre Bestimmungen auch nicht auf die gewerbsmäßige Erteilung von T. Anwendung. Immerhin enthält die GewO. einige Vorschriften über die Erteilung von T. Personen, die das Gewerbe eines Tanzlehrers betreiben wollen, müssen die Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde anzeigen (GewO. § 35 Abs. 6). Die Unterlassung der Anzeige wird nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft. Die Erteilung des T. kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (s. d.) bedürfen Tanzlehrer keines Wandergewerbescheins, da die GewO. Tit. III auf das Unterrichtswesen keine Anwendung findet (Erl. vom 10. Dez. 1886 — MBl. 1887, 24). S. auch AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 10, 60—62.

Tara (im Zollverkehr) s. Zoll B IV, 3.

Tarifauskunft (in Zollangelegenheiten). Die auf Grund der Zollabfertigung an die Zollpflichtigen gerichteten Zollforderungen können nachträglich dadurch eine Erhöhung erfahren, daß sich die von der abfertigenden Stelle vorgenommene Tarifierung als unrichtig, der von ihr angewendete Zollsatz als zu niedrig erweist. Die Nacherhebungen, denen eine Schranke nur durch die Verjährung (s. Zoll B IV, 6) gezogen ist, werden von den Gewerbetreibenden als sehr lästig empfunden, insbesondere wenn diese die eingeführte Ware zur Zeit der Geltendmachung der Nachforderung bereits veräußert haben, also den Zoll nicht mehr auf ihre Abnehmer übertragen können. Um den in dieser Hinsicht erhobenen Beschwerden abzuhelfen, verpflichtete der Bf. in den „Bestimmungen, betr. die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten" (ZBl. 1898, 84), die Direktivbehörden dazu, auf Anfragen über die Zolltarifierung von Waren, deren Verzollung in ihrem Ver-

Digitized by Google

waltungsbezirk erfolgen soll, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarasätze (s. Zoll B IV, 3) amtliche Auskunft zu erteilen, und stattete diese Auskünfte insofern mit verbindlicher Wirkung aus, als er für den Fall einer im Verwaltungswege erfolgenden Änderung der der Auskunft zugrunde liegenden Entscheidung die Nacherhebung des Zollunterschiedes für diejenigen Warensendungen des Fragestellers ausschloß, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle nach Maßgabe der erteilten Auskunft zur Verzollung oder zollfreien Ablassung gelangt waren. Darüber hinaus ermächtigte er noch die obersten Landesfinanzbehörden, die der Auskunft zugrunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragesteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragesteller nachweise, daß die Einfuhr infolge von Verträgen stattfinde, welche er vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen habe. Diese Ermächtigung wurde indes für den Fall ausgeschlossen, daß die ursprüngliche Entscheidung durch Änderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Warenverzeichnisses (s. d.) oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften ihre Gültigkeit verliere. Das ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303) verlangt im § 2 für jeden Direktivbezirk eine Behörde, die auf Verlangen über die Zolltarifsätze Auskunft zu geben hat, zu welchen bestimmte Waren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiet zugelassen werden, trifft indes über die Wirkung einer solchen Auskunft keinerlei Bestimmung. Die vom BR. zum § 2 erlassenen, in der „Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung" enthaltenen Bestimmungen, betr. die Erteilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten (ZBl. 1906, 243), haben die den Auskünften früher beigelegten Wirkungen aufrecht erhalten. Wegen der an die Anfrage zu stellenden Anforderungen s. die Bestimmungen.

Tarife. Unter T. ist ein Verzeichnis von Preisen oder anderen Geldleistungen, namentlich ein amtlich festgestelltes, zu verstehen. Es gibt sehr verschiedene T.: Zoll-, Münz-, Chausseegeld-, Fracht-, Steuer-, Fahrgeld-, Kosten-, Gebühren-, Gefahren- usw. Tarife. T. sind u. a. auch nach § 16 Abs. 2 des G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. 264) für die Kostenerstattungsforderung der Kommunalverbände gegenüber einem Zögling oder dem zu dessen Unterhalte Verpflichteten von dem MdJ. nach Anhörung der Provinzialvertretungen bzw. der Kommunalverbände festzusetzen und festgesetzt worden (s. Fürsorgeerziehung IV), ferner für die Erstattung der Armenpflegekosten (s. Erstattungsansprüche der Armenverbände II). Wegen der T. für Verkehrsabgaben vgl. namentlich ALR. II, 15 § 91, AE. vom 4. Sept. 1882 (GS. 360), Erl. vom 18. Dez. 1882 (MBl. 1883, 2), vom 31. Mai 1883 (MBl. 140) und vom 30. März 1895 (MBl. 127), und KAG. § 5, wegen des T. für die Gemeindeeinkommensteuer Art. 29 der Anw. zur Ausführung des KAG. und wegen der Gefahrentarife GUVG. § 49, LUVG. § 52 und SUVG. § 50. Besonders gibt es T. für die gerichtlichen Kosten. Bei diesen beschränken sich jedoch die Gesetze meist darauf, bloß überhaupt oder wenigstens teilweise die leitenden Grundsätze für eine Tarifierung im einzelnen anzugeben (vgl. z. B. GKG. § 8; PrGKG. §§ 47, 49, 50), so daß für die schnelle Berechnung der Kosten in der praktischen Anwendung besondere T. ausgearbeitet werden müssen. Die dem Zirk. vom 27. Febr. 1884 (MBl. 30) und der Vf. vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 338) beigegebenen T. für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren enthalten an sich ebenfalls bloß die Grundsätze, führen diese aber in den ihnen anliegenden Tabellen A (Kosten bei dem Oberverwaltungsgerichte), B (Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den BezA. bzw. den BergA.) und C (Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei dem KrA. und der an dessen Stelle tretenden Behörde) erschöpfend durch.

Tarifvertrag ist ein Handelsvertrag, in dem der eine Vertragsstaat dem andern für bestimmte Waren eine Beseitigung, Ermäßigung oder Bindung der Zollsätze seines autonomen Zolltarifs zusagt. Näheres s. Handelsverträge.

Tauben s. Tierfang, Brieftauben.

Taubstumme. I. Für die Unterweisung der taubstummen und blinden Kinder sind besondere Anstalten errichtet, welche teils Vereinen, teils den Provinzialverbänden gehören. Den letzteren ist durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4 die Fürsorge für das Taubstummenwesen übertragen. Eine Schulpflicht für T. besteht nur in der Prov. Schleswig-Holstein (Patent vom 8. Nov. 1805 — Chron. Samml. d. V. 291). Über die Anmeldung zur Aufnahme bestimmt der Erl. vom 13. Mai 1892 (ULBl. 848). Beim Unterricht ist die Lautsprache anzuwenden (ULBl. 1892 S. 864, 867). Über die Schulaufsicht bei den provinziellen Taubstummenanstalten s. Provinzialanstalten II, über die Anrechnung des Dienstes bei Taubstummenanstalten für Volksschullehrer Diensteinkommender Volksschullehrer II 2 d.

II. Künstler und Handwerker, die T. als Lehrlinge annehmen und auslehren, erhalten eine Prämie von 150 M. (KabO. vom 16. Juli 1817). Die Bewilligung der Prämie ist durch Erl. vom 5. Nov. 1853, abgeändert durch Erl. vom 29. Juli 1892, dem Regierungspräsidenten übertragen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. Der Lehrherr muß die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und Deutscher sein. Frauen müssen das Gewerbe nach GewO. § 14 angemeldet haben. 2. Der Lehrling muß nach Bescheinigung des Leiters einer öffentlichen Taubstummenanstalt taubstumm sein. 3. Die Ausbildung muß soweit erfolgen, daß sich der Lehrling in seinem Fache den Lebensunterhalt verdienen kann, dabei muß bei Mädchen die Lehrzeit mindestens ein Jahr gedauert haben. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist von der Gemeinde oder Ortspolizei-

Digitized by Google

behörde oder durch glaubhafte Sachverständige zu bescheinigen. 4. Der Lehrling muß vom Lehrherrn ganz zu sich genommen sein, so daß dieser nicht nur für seinen Unterhalt gesorgt, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer gebracht hat. Die Prämie wird nicht gewährt, wenn der Lehrherr Honorar erhalten und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für Gewährung des Arbeitsmaterials Sorge getragen hat. Liegen diese Voraussetzungen (1—4) nicht vor, so entscheidet der HM. Insbesondere kann er die Prämie Ausländern (Erl. vom 10. April 1905 — HMBl. 94) und Bruchteile der Prämie solchen Lehrmeistern gewähren, welchen die Aufnahme des Lehrlings in die Wohnung nach Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nicht möglich war. Für die Ausbildung taubstummer Lehrlinge, die die preuß. Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird die Prämie nicht gewährt (Erl. vom 8. Jan. 1906 — HMBl. 12).

III. Wegen der Fürsorge für hilfsbedürftige T. im Wege der Armenpflege s. Landarmenverbände III. Nach Erl. vom 19. Juli 1906 (MBl. 219) sind die mit Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes (s. Fürsorgeerziehung) befaßten Behörden mit Anweisung dahin zu versehen, daß taubstumme Kinder, deren Eltern von der gebotenen Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte der Kinder in Taubstummenanstalten nicht Gebrauch machen, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Taufe s. Pfarrzwang, Stolgebühren, Kirchenzucht II. Für die ev.-luth. Kirche in Hannover s. das KirchG. vom 3. April 1895 (Kirchl. ABl. 25), betr. die Ordnung der Kindertaufe, vom 5. April 1895 (GS. 147).

Tauf- und Trauabgaben für Hebammen (s. Hebammen) wurden in den älteren Landesteilen auf Grund der KabO. vom 16. Jan. 1817 zur Unterstützung der Hebammen auf dem Lande erhoben, bei jeder Trauung 3 Silbergroschen, bei der Taufe $1^1/_2$ Silbergroschen. Diese Abgaben sind in den Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in der Rheinprovinz durch G. vom 26. Mai 1875 (GS. 223) § 1 aufgehoben und die am 1. Jan. 1876 vorhandenen Bestände dieser Unterstützungsfonds den beteiligten Provinzialverbänden zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen (§ 4 das.). Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außerstande sind, ist vom gleichen Zeitpunkte ab den Kreisverbänden auferlegt worden (§ 3 das.); diese Verpflichtung tritt nur ein bei Leistungsunfähigkeit des betreffenden Hebammenbezirks, nicht dagegen, wenn die leistungsfähigen Gemeinden eines Hebammenbezirks die Unterstützung ihrerseits lediglich ablehnen (OVG. 14, 20).

Tauschgeschäftsverträge s. Kauf u. Tauschverträge (Stempelpflicht).

Taxatoren sind Personen, welche dazu bestimmt sind, den Wert von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen abzuschätzen. Ein gewerblicher Betrieb der T. ist gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen; eine öffentliche Anstellung und Beeidigung von T. als solchen ist nicht zulässig, weil sie nicht zu den im § 36 GewO. bezeichneten Personen gehören. Wohl aber werden sachverständige Personen als T. auf ihren Antrag oder von Amts wegen von Behörden entweder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten und einen bestimmten Bezirk bestellt bzw. beeidet (so die Kreis-, Landschafts- und Leihanstaltstaxatoren [vgl. wegen der letzteren AkabO. vom 28. Juni 1826 — GS. 81 — Ziff. 3 und Reglement für das Kgl. Leihamt zu Berlin — s. d.] sowie die gerichtlichen T. [vgl. PrFGG. Art. 130 unter X und JMBl. 1900, 48 — s. auch AGO. II Tit. 6]) oder von Fall zu Fall bestellt (so bei Enteignungsverfahren I c und im Auseinandersetzungsverfahren II). Bei Abschätzung von Flurschäden (s. d.) sind sie aus einer von der Kreisvertretung vorgeschlagenen Reihe von Sachverständigen zu entnehmen. Die Beeidigung der T. erfolgt entweder ein für allemal (z. B. bei gerichtlichen T., bei Kreis- und Leihamtstaxatoren; vgl. auch MOrder vom 7. Aug. 1846, betr. die Beeidigung der Boniteure in der Kur- und Neumark — JMBl. 1846, 169) oder für den einzelnen Fall.

Taxen (gerichtliche). T. (Feststellungen des Werts eines Gegenstandes) werden hauptsächlich zum Zweck eines gerichtlichen Verkaufs, einer Auseinandersetzung zwischen Miterben oder anderen Miteigentümern oder zur Bestimmung des Umfangs von eingetretenen Schäden oder Verbesserungen usw. aufgenommen; ausschließlich zuständig zu ihrer Aufnahme ist das Amtsgericht der belegenen Sache (AG. z. GVG. § 26 Ziff. 2) oder das Ortsgericht (s. d.). Nach Art. 119 des PrFGG. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) sind die älteren Vorschriften über die Aufnahme von T. unberührt geblieben. Im Gebiete des ALR. kommen hierfür das ALR. II, 7 § 86, die AGO. II, 6, insbesondere Anhang zu § 12, das G. vom 15. Juni 1840 (GS. 131), die rev. Instr. für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 (JMBl. 206) §§ 83—87 nebst Anlage Nr. 5, das G. vom 4. Mai 1857 (GS. 445) und die JMBl. vom 27. Juli 1857 (JMBl. 282) zur Anwendung. Danach kann das Amtsgericht den Dorfgerichten (s. d.) die Aufnahme gerichtlicher T. von beweglichen Sachen aller Art und von unbeweglichen Sachen geringeren Wertes auftragen. Das Verfahren ist durch die bezeichneten Vorschriften näher geregelt. Die Gebühr der Dorfgerichte für die Aufnahme von T. beträgt nach § 60 Ziff. 5 der Vf. vom 20. Dez. 1899 (JMBl. 306) je nach dem Wert des abzuschätzenden Gegenstandes 1—10 M. Für die Landesteile, in denen das ALR. keine Gültigkeit hat, kann an Stelle von Dorfgerichten die Aufnahme gerichtlicher T. einer Behörde durch kgl. Verordnung übertragen werden (PrFGG. § 127). Eine solche Verordnung ist erlassen für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt und die vormals großh. hess. Gebietsteile des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel am 8. April 1903 (GS. 119) durch Einsetzung der Ortsgerichte (s. d.). Hiernach können im Auftrage der Amtsgerichte T. von Grund-

Digitized by Google

stücken und solchen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Vorschriften gelten, von dem Ortsgerichtsvorsteher und zwei Gerichtsmännern aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die T. von Werterhöhungen und Wertverminderungen der Grundstücke und der bezeichneten Berechtigungen. T. von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und von ihren Veränderungen, sowie von beweglichen Sachen und sonstige T. werden von dem Ortsgerichtsvorsteher und einem Gerichtsmann aufgenommen, sofern nicht die Zuziehung eines zweiten beantragt oder vom Amtsgericht angeordnet ist. Dieses kann auch vorschreiben, daß die T. durch den Vorsteher allein oder durch einen oder zwei bestimmte oder von dem Vorsteher zu bezeichnende Gerichtsmännner aufgenommen werde. Über die Notwendigkeit einer T. bei Veräußerungen von Gemeindegrundstücken und Gerechtigkeiten der Gemeinde s. Gemeindevermögen. T. von Grundstücken unterliegen, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde (Amtsgericht, Dorfgericht) aufgenommen werden, nach TSt. 64 LStG. einem Stempel von 1,50 M.

Taxen (gewerbliche). I. Zulässige T. Polizeiliche T., d. h. allgemeine polizeiliche Festsetzungen der Preise in einzelnen Verkehrszweigen, entweder der Preise von Waren oder der Preise von gewerblichen Leistungen und Dienstverrichtungen (RGZ. 28, 115), dürfen nur insoweit die GewO. dies ausdrücklich gestattet vorgeschrieben werden (GewO. § 72). Die GewO. läßt die Festsetzung von T. nur in folgendem Umfang zu:

A. Selbsttaxen. Diese werden von den Gewerbetreibenden festgesetzt und bedürfen weder der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde noch können sie durch diese abgeändert werden. Soweit nicht, wie bei den Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die Festsetzung der T. gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Verpflichtung zur Aufstellung nur im Wege der Polizeiverordnung, nicht aber durch polizeiliche Verfügung vorgeschrieben werden (OVG. 26, 292). 1. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Der Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen (GewO. § 74). Zugleich kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer von Backwaren anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung jedermann zu gestatten (GewO. § 74). Weitere Beschränkungen des Verkaufs sind unzulässig, insbesondere kann der Verkauf in bestimmten Gewichtsgrößen oder die Bezeichnung des Gewichts durch eingedrückten Stempel nicht verlangt werden (RGZ. 6, 178; 13, 266). 2. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu (GewO. § 75). 3. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler (s. d.) sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerbliche Leistungen aufgestellte T. der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen sowie dem Stellungsuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn in Betracht kommende T. mitzuteilen (GewO. § 75a). Für Stellenvermittler für Schiffsleute (s. d.) kann nach G. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 215) § 4 die Ortspolizeibehörde T. festsetzen.

B. T., die von der Polizeibehörde festgesetzt werden. 1. Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit dem Gemeindevorstande befugt, für Straßengewerbe (s. d.) T. festzusetzen (GewO. § 76). Vorher ist den beteiligten Unternehmern Gelegenheit zur Äußerung zu geben (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 52). 2. Für Bezirksschornsteinfeger (s. d.) kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit dem Gemeindevorstand oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, der Landrat T. aufstellen (GewO. § 77). 3. Für die beeidigten und öffentlich angestellten Gewerbetreibenden können die zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung befugten Behörden (s. Beeidigung II) auch die T. einführen, wo solche bisher nicht bestanden haben (GewO. § 78).

II. Gemeinsame Bestimmungen, Strafbestimmungen. Sowohl die Selbsttaxen als auch die von der Polizeibehörde festgesetzten T. sind Maximaltaxen, die von den Gewerbetreibenden selbst ermäßigt werden dürfen (GewO. § 79). So können z. B. Bäcker und Verkäufer von Backwaren das Brot dadurch billiger verkaufen, daß sie das Gewicht erhöhen (OVG. 26, 292). Eine Überschreitung der T. wird aber nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 8 bestraft, und zwar selbst dann, wenn der die T. überschreitende Preis vereinbart ist (RGZ. 9, 171). Sonstige Strafbestimmungen s. in GewO. § 149 Abl. 1 Ziff. 7a.

Taxordnungen für Ärzte und Zahnärzte s. Ärzte II und Ärztetaxordnungen, auch Medizinaltaxe; für Tierärzte Gebührentaxen II.

Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch ZG. § 109 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl. 196), abgeändert durch Erl. vom 9. Jan. 1896 (MBl. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (MBl. S. 98, 187). Sie enthält die Gesichtspunkte, die die

Digitized by Google

KrA. (StA.) und Magistrate bei Erteilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen beachten müssen. Soweit der BezA. für die Genehmigung gewerblicher Anlagen (s. d.) zuständig ist, fehlt es an einer solchen Anleitung. Nur für die Genehmigung von Pulver-, Sprengstoff- und chemischen Fabriken sind die in der AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 25 aufgeführten Anweisungen ergangen.

Technische Deputationen (für das Veterinärwesen; für Gewerbe) s. Deputationen (staatliche) II, III.

Technische Einheit im Eisenbahnwesen. Auf Grund von Beratungen, die im Oktober 1882 und im Mai 1886 zwischen Vertretern des Deutschen Reichs, Frankreichs, Italiens, Österreich-Ungarns und der Schweiz gepflogen sind, haben die genannten Staaten Bestimmungen über die t. E. i. E. vereinbart, die die Spurweite der Eisenbahnen und die Beschaffenheit des Rollmaterials zum Gegenstande haben. Weiterhin hat man sich über einheitliche Vorschriften über zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen und über die Begrenzungsprofile der im internationalen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge verständigt. Zweck der Vereinbarung ist die Erleichterung des Übergangs von Fahrzeugen von einer Bahn zur andern im internationalen Verkehr. — Die ersteren Vereinbarungen sind für Deutschland durch BRBeschl. vom 16. Dez. 1886 genehmigt und nach einer RABek. vom 17. Febr. am 1. April 1887 in Kraft getreten (RGBl. 1887, 111 ff.). Den Vereinbarungen sind später die Niederlande, Rumänien, Belgien, Serbien, Griechenland, Bulgarien, Dänemark, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Rußland (mit seinen normalspurigen Eisenbahnen) beigetreten (vgl. Zeitschrift für internationalen Eisenbahntransport 1895, 82 ff.).

Technische Hochschulen. I. Entwicklung. Die t. H. haben sich im Laufe des 19. Jahrh. aus kleinen Bau- und Gewerbeschulen, geschaffen für die Zwecke des staatlichen Baudienstes oder des gewerblichen Lebens, mit dem Aufschwung der Technik allmählich zu wissenschaftlichen, den Universitäten ebenbürtigen Hochschulen für alle technischen Berufsfächer, für den Staatsdienst und die Privatpraxis entwickelt. In Preußen wurde 1799 die Bauakademie in Berlin gegründet zur theoretischen und praktischen Ausbildung tüchtiger Feldmesser, Land- und Wasserbaumeister, und 1824, 1831 und 1849 weiter ausgestaltet (v. Kamptz 8, 444; 15, 523 — MBl. 1849, 160). Daneben wurde 1820 in Berlin ein Gewerbeinstitut eingerichtet und durch Regul. vom 5. Juni 1850 (Staatsanzeiger 1850 Nr. 188 ff.) neugestaltet zur Ausbildung für Mechaniker, Chemiker und Bauhandwerker. Es erhielt 1866 den Namen Gewerbeakademie. Beide Anstalten standen in nahen Beziehungen zueinander und wurden 1879 zur technischen Hochschule vereinigt mit dem Zwecke, „für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst, wie industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiet gehören“ (ZBl. 1879, 251). Hannover hatte bereits 1831 eine höhere Gewerbeschule erhalten, die 1847 zur polytechnischen Schule, 1875—1880 in eine Hochschule umgestaltet wurde (s. Launhardt, Die Kgl. Technische Hochschule zu Hannover. Festschrift 1881). In Aachen wurde 1870, in Danzig 1904 eine t. H. begründet. Verfassungsstatuten sind erlassen für die Hochschule in Berlin, jetzt — und zwar seit 1884 — in Charlottenburg unter dem 28. Juli 1882 (ZBl. 1883, 223), für Hannover und Aachen am 27. Aug. 1880 (ZBl. 1881 S. 144, 156, 351, 354), für Danzig am 1. Okt. 1904 (ZBl. 1904, 528). Die Zahl der Studierenden betrug in Charlottenburg Winter 1904/5: 2961 gegen 3260 im Vorjahr, im Sommer 1905: 2615 gegen 2897 im Vorjahr; in Hannover Winter 1904/5: 1205, Sommer 1905: 1117 gegen 1247 bzw. 1220; in Aachen Winter 1904/5: 631, Sommer 1905: 623 gegen 623 bzw. 612; in der neu eröffneten t. H. zu Danzig Winter 1904/5: 189 und Sommer 1905: 309. Eine neue Hochschule mit drei Abteilungen (Allgemeine Wissenschaften, Elektrotechnik nebst Maschinenbau, Chemie nebst Metallurgie) ist für Breslau vorbereitet (s. Denkschrift zum Etat des MdgA. für 1903 — Staatshaushaltsetat des genannten Ministeriums II, 22 S. 379).

II. Verfassung (Rektor, Senat, Abteilungen, Staatsaufsicht). Als Zweck der t. H. wird in den Statuten gleichmäßig angegeben, „für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtswesen gehören“ (§ 1 der Statuten). Es bestehen folgende Abteilungen: 1. für Architektur; 2. für Bauingenieurwesen; 3. für Maschineningenieurwesen (Hannover: auch für mechanisch-technische Wissenschaften, Danzig: für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik genannt); 4. für chemisch-technische Wissenschaften (Hannover, in Berlin: für Chemie und Hüttenkunde, in Aachen: für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie, in Danzig: für Chemie bezeichnet); 5. für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften. In Berlin und Danzig besteht außerdem eine Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau (§ 2 der Statuten). Die gemeinsamen Angelegenheiten der Hochschule werden vom Rektor und Senat verwaltet. Dieselben haben die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studierenden zu üben (Statuten Berlin, Hannover, Aachen § 16, Danzig § 19). Der Senat besteht aus dem Rektor, den Vorstehern der einzelnen Abteilungen und mehreren von diesen gewählten Senatoren. In Berlin und Danzig wählt jede Abteilung einen Senator, in Hannover und Aachen wählen die Abteilungen gemeinsam drei bzw. zwei Senatoren. In Aachen wählt die Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie noch einen besonderen Vertreter der einen oder anderen Disziplin, je nachdem diese im Senat noch nicht ver-

Digitized by Google

treten ist. In Berlin und Danzig tritt noch der Vorgänger des Rektors (Prorektor) dem Senate hinzu (Statuten Berlin, Hannover, Aachen § 17, Danzig § 19). Der Senat erläßt die Vorschriften über die Benutzung der Sammlungen und Institute und die allgemeinen Anweisungen für die Diener (Statuten Berlin, Hannover, Aachen § 21, Danzig § 23). Er hat ferner Verfassungsänderungen zu begutachten, Vorlesungsverzeichnis, Programm und Gesamtstundenplan abzufassen, Anmeldungen von Mehrausgaben einzureichen, Vorschläge der Abteilungen in bezug auf Lehrgang und Berufung neuer Lehrkräfte zu begutachten, Anzeige über Zulassung von Privatdozenten zu machen, über Stipendien Vorschläge einzureichen, über Erlaß und Stundung von Honorare zu beschließen, Weihnachts- und Osterferien festzusetzen, über Erteilung der Doktorwürde zu beschließen (Statuten Berlin, Hannover, Aachen § 22, Danzig § 24). Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Der Rektor wird vom Unterrichtsminister ernannt, für Berlin vom Könige berufen. Den Abteilungskollegien steht die Befugnis zu, aus ihrer Mitte drei Kandidaten, für Berlin einen, in Vorschlag zu bringen. Die Amtsperiode ist dreijährig, für Berlin einjährig (Statuten Berlin § 26, Hannover und Aachen § 27, Danzig § 25). Der Rektor vertritt die Hochschule. Er ist befugt, Beschlüsse des Senats, welche die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers einzuholen. Er ist verantwortlich für die Beobachtung des Statuts, ferner der sonstigen Vorschriften und für die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel. Er bewirkt die Aufnahme der Studierenden und sonstigen Zuhörer (Statuten Berlin §§ 23—25, Hannover §§ 23—26, Aachen §§ 23—26, Danzig §§ 23—26). Jede Abteilung der Hochschule (s. o.) besteht aus den ihr zugeteilten Lehrern und den bei ihr eingeschriebenen Studierenden und Hospitanten (Hörer). Sie bildet ein selbständiges Ganzes und wird geleitet und vertreten durch das Abteilungskollegium und den Abteilungsvorsteher. Das Abteilungskollegium besteht aus den etatsmäßigen Professoren und denjenigen Dozenten, welche vom Minister zu Mitgliedern ernannt sind. Das Kollegium hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts zu sorgen und Mängel anzuzeigen, die Stundenpläne aufzustellen und den Studiengang zu überwachen, für Stipendien, Unterstützungen, Prämien, Honorarerlaß Vorschläge zu machen. Für die Studierenden und Hospitanten des ersten Studienjahres werden diese Befugnisse rücksichtlich aller übrigen Abteilungen durch die Abteilung für allgemeine Wissenschaften wahrgenommen. Für die Besetzung erledigter Lehrstühle hat die Abteilung, sofern sie, was die Regel bildet, darüber gehört wird, dem Minister drei geeignete Personen vorzuschlagen. Sie beschließt über die Zulassung von Privatdozenten. Zur Leitung der Geschäfte wird jedes Jahr ein Abteilungsvorsteher gewählt (Statuten Danzig §§ 10—18, Hannover, Aachen, Berlin §§ 8—15). Zur Unterstützung des Rektors und Senats bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und zur Erledigung der Rechtsangelegenheiten ist ein Syndikus bestellt. Er hat den Sitzungen des Senats beizuwohnen und ist befugt, bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen (Statuten Berlin § 28, Danzig § 29, Aachen § 25, Hannover § 25). Die Hochschulen sind dem Unterrichtsminister unterstellt. Die örtliche Aufsicht wird in Hannover, Aachen und Danzig durch einen besonderen Kommissar (zurzeit die Oberpräsidenten von Hannover und Westpreußen und der Regierungspräsident von Aachen) ausgeübt (Statuten § 1). Die Berichte und Verfügungen gehen durch seine Hand. Er hat das Recht der Revision, kann Beschwerden entgegennehmen und eine Verständigung versuchen, in äußeren Angelegenheiten (Fonds, Bauten usw.) Weisungen erteilen, Urlaub an Lehrer und Beamte bis zu vier Wochen geben, muß die Anstellung der Unterbeamten genehmigen, macht Vorschläge wegen der übrigen Beamtenstellen (s. Danzig, Instr. vom 2. Okt. 1904).

III. Die Lehrkräfte (Professoren, Dozenten, Privatdozenten, Assistenten). Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten erteilt. Zur Unterstützung beider werden nach Bedürfnis Assistenten und zur Leitung von Werkstätten und Versuchsstationen, soweit sie nicht den Dozenten selbst übertragen wird, geeignete Techniker bestellt. Außerdem sind vorhanden Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lektoren. Die etatsmäßigen Professoren werden vom Könige ernannt, die Honorarprofessoren, Dozenten und Lektoren vom Minister. Zu der Ernennung der Honorarprofessoren ist jedoch kgl. Genehmigung erforderlich. Die Gesuche um Habilitation als Privatdozent sind bei derjenigen Abteilung einzureichen, in deren Unterrichtsgebiet der Nachsuchende zu lehren gedenkt. Über die Zulassung beschließt die Abteilung auf Grund der allgemein erlassenen Vorschriften, und soweit solche nicht bestehen, unter jedesmaliger Genehmigung des Ministers. Anderenfalls ist von der Zulassung dem Minister nur Anzeige zu erstatten. Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation erlangt haben (Statuten Berlin, Aachen, Hannover §§ 6, 7, Danzig §§ 7—9). Die Lehrer der Hochschulen sind Staatsbeamte, die etatsmäßigen Professoren und Honorarprofessoren fest, die ersteren mit, die letzteren ohne Besoldung angestellt. Die übrigen Lehrer, Assistenten usw. sind in der Regel nur remuneratorisch beschäftigt. Die Privatdozenten, sofern sie keinen Lehrauftrag haben, beziehen keine Remuneration. Das Durchschnittsgehalt der ordentlichen etatsmäßigen Professoren beträgt, wie bei den Universitäten, bei der Hochschule in Berlin 6500 M., bei denjenigen in Hannover, Aachen und Danzig 5500 M. Die Lehrer beziehen außerdem ein Viertel der Honorare für Vorlesungen und 10 M. für den Praktikanten und das Semester bei ganztägigen Vorlesungen in den Laboratorien. Die Honorareinnahme

Digitized by Google

darf 3000 M. nicht übersteigen (ZBl. 1897 S. 524, 540). Die etatsmäßigen Professoren haben den Rang der Räte vierter Klasse, die Dozenten mit Professorentitel gehören zur fünften Rangklasse, der Rektor zur dritten, in Berlin zur zweiten, in Berlin und Danzig mit dem Titel „Magnifizenz" (ZBl. 1892, 543; 1899, 786; 1904, 539).

IV. Lehrbetrieb (Vorlesungen, Übungen, Studienpläne). Mit den Vorträgen in den einzelnen Disziplinen sind je nach dem Bedürfnis des Unterrichts praktische Übungen in den Zeichensälen oder Laboratorien, sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Exkursionen verbunden. Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet. Ausnahmsweise erstreckt sich die Unterrichtserteilung nur auf einen Teil des Jahres. Ferien finden statt vom 1. August bis 1. Oktober, sowie zu Weihnachten und zu Ostern auf je vierzehn Tage. Den Studierenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Übungen, an welchen sie teilnehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abteilung Studienpläne aufgestellt, deren Innehaltung den bei ihr eingeschriebenen Studierenden empfohlen wird. Die Zulassung zu solchen Vorträgen und Übungen, welche zu ihrem Verständnis die vorherige Absolvierung anderer vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzen, kann von der vorgängigen Teilnahme an letzteren abhängig gemacht werden (Statuten Berlin, Hannover, Aachen, Danzig §§ 3—5). Die hiernach aufgestellten Studienpläne werden in den alljährlich erscheinenden Programmen der t. H. veröffentlicht. 1. Abteilung für Architektur: vier Jahreskurse. 2. Abteilung für Bauingenieurwesen: vier Jahreskurse. Für das erfolgreiche Studium ist insbesondere die Beherrschung der Elementarmathematik und Übung im Freihand- und technischen Zeichnen erforderlich. 3. Abteilung für Maschineningenieurwesen: vier Jahreskurse. Für das erfolgreiche Studium des Maschineningenieurwesens ist insbesondere erforderlich die Beherrschung der Elemente der Mathematik, der analytischen Geometrie, der Physik und Chemie und Übung im Zeichnen. Dem Studium hat zweckmäßig eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit voranzugehen. Wegen der verschiedenen Richtungen s. die Prüfungsordnungen unter Diplomingenieur II (Berlin: erster Jahreskurs gemeinsam für Maschineningenieure, Verkehrsmaschineningenieure und Elektroingenieure. Letztere scheiden sich vom zweiten Jahre ab, die beiden ersteren im vierten Jahre. Aachen: durchweg gesonderte Pläne für Maschineningenieure und Maschineningenieure elektrotechnischer Richtung. Danzig: gesonderte Pläne für Maschinenbau, im vierten Jahre besonders für Eisenbahnmaschinenbau, und Elektrotechnik. In Hannover gehört die Elektrotechnik der vierten Abteilung an). 4. Abteilung für chemisch-technische Wissenschaften: vier Jahreskurse (Berlin: Pläne a) für technische Chemiker; b) für Hütteningenieure. Danzig: für Chemie. Hannover: für technische Chemiker und vom zweiten Jahre gesondert für Elektrochemiker. Aachen: gesondert für Chemiker, auch Nahrungsmittelchemiker, und Elektrochemiker, außerdem für Hüttenkunde, für Bergbau und für Markscheider [2 bzw. $3^1/_2$ Jahre]). 5. Abteilung für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften (auch für Studierende, die sich auf das höhere Lehramt vorbereiten — Prüfungsordnung vom 12. Sept. 1898: drei Semester). 6. In Berlin und Danzig Abteilung für Schiffs- und Schiffsmaschinenbau: vier Jahreskurse. Voraussetzung: Beherrschung der Elementarmathematik, der Elemente der analytischen Geometrie der Ebene, der Physik und Chemie und Übung im Freihandzeichnen (s. im übrigen Diplomingenieur).

Technische Kommission für Seeschiffahrt ist berufen, auf Erfordern des RA. Gutachten über Seeschiffahrtsangelegenheiten zu erstatten und Vorschläge zur Verbesserung von Seeschiffahrtseinrichtungen zu machen. Sie besteht außer dem Vorsitzenden aus zwölf auf Vorschlag der Regierungen der Bundesseestaaten vom Kaiser auf drei Jahre ernannten Mitgliedern und einem Vertreter des Reichsmarineamts.

Technische Mitglieder der Regierungen s. Regierungen III und Plenum der Regierung.

Technisches Oberprüfungsamt in Berlin ist die Behörde, bei welcher die Regierungsbauführer die Baumeisterprüfung (zweite Hauptprüfung) abzulegen haben (s. Ausbildung und Prüfung der Beamten). Es besteht aus einem Präsidenten, seinem ständigen Stellvertreter und der für die Prüfungen erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Der Präsident wird vom König ernannt, der ständige Stellvertreter und die Mitglieder auf je drei Jahre vom MdöI. Das T. O. ist in vier Abteilungen gegliedert, die je einem Vorsteher unterstellt sind, nämlich Abt. I für die Prüfungen im Hochbaufach, Abt. II für die Prüfungen im Wasserbaufach, Abt. III für die Prüfungen im Eisenbahnbaufach, Abt. IV für die Prüfungen im Maschinenbaufach. Der Geschäftsgang ist durch die Geschäftsordnung vom 15. Febr. 1901 geregelt.

Technisches Unterrichtswesen s. Technische Hochschulen und Fachschulen.

Teer und Teerwasser. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16), sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Dasselbe gilt für Anlagen zur Destillation und Verarbeitung von Teer und Teerwasser nach KABek. vom 31. Jan. 1885 (RGBl. 8). Gewinnungsort ist derjenige Ort, an welchem die Steinkohlen zutage kommen, sowie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben (Erl. vom 10. April 1846 — MBl. 96). Die vom Bergwerksbesitzer zur Aufbereitung seiner eigenen Produkte betriebenen Anstalten bedürfen, da nach § 6 die GewO. auf das Bergwesen nur in einzelnen Bestimmungen Anwendung findet, der besonderen Genehmi-

Digitized by Google

gung auch nicht, wo § 16 eine solche vorschreibt (Berggesetz §§ 58 u. 59). Das gleiche gilt für Anstalten zur Herstellung von **Koks**, Preßkohlensteinen, Stein- und Braunkohlenteer oder Erdöl, sofern sie am Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, für die eigentlichen Aufbereitungsanstalten jedoch ohne diese Beschränkung (HMErl. vom 23. Dez. 1872 und vom 1. Okt. 1874). Die mit **Kokereien verbundenen Gasverdichtungsanstalten** sind entweder „Anlagen zur Bereitung von Steinkohlenteer und Koks", oder „Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer", oder „chemische Fabriken" (s. d.) (HMErl. vom 14. Jan. 1897). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109 und AllerhV. vom 11. Mai 1885 — GS. 277). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 3 und AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Wegen Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen s. **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe** IV. S. auch **Mineralöle**.

Telegraphenanlagen s. **Telegraphenwesen II**; **Telegraphenwegegesetz**.

Telegraphengebühren. I. Die Gebührensätze für Telegramme gehen aus §§ 7 ff. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (ZBl. 229) hervor. Danach betragen bei gewöhnlichen Telegrammen die Gebühren für jedes nicht 15 Buchstaben überschreitende Tagwort (§ 6 zu C) 5 Pf., bei Stadttelegrammen (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostortes) 3 Pf. Mindestens werden jedoch 50 bzw. 30 Pf. erhoben. Eine Erhöhung der a. a. O. festgesetzten, bereits vor dem Jahre 1892 maßgebend gewesenen Sätze ist nach § 7 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 (RGBl. 467) nur im Wege des Gesetzes zulässig. Wegen der Gebühren für internationale Telegramme s. Art. 10 des Internationalen Telegraphenvertrags vom 10./22. Juli 1875 bzw. Beil. zum ABl. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von 1895 Nr. 47.

II. **Gebührenfreiheit**, welche nach § 7 a. a. O. ebenfalls nur auf gesetzlichem Wege ausgedehnt werden darf, genießen nach V. vom 2. Juni 1877 (RGBl. 524): Telegramme der regierenden deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen, sowie die in ihrem Auftrage von den Beamten ihrer Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Anlieferung gelangenden Telegramme; Telegramme von und an Bundesratsbevollmächtigte während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheiten; Telegramme von und an den Reichstag, Reichsbehörden, Militär- und Marinebehörden im Reichsdienst-, bzw. in Militär- und Marinedienstangelegenheiten; endlich Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, -stationen und -beamten über Unglücksfälle und Betriebsstörungen, sofern die Telegramme mit amtlichem Siegel oder Stempel und einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, wie „Reichsdienstsache", „Militaria" usw., versehen sind (s. das Nähere Regul. vom 25. Juli 1877 — MBl. 185).

III. Wegen der Fernsprechgebühren s. **Fernsprechwesen**.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich ist auf Grund der Art. 48 u. 52 RV. zuletzt unterm 16. Juni 1904 (ZBl. 229), abgeändert durch Bek. vom 14. März 1905 (ZBl. 56), erlassen und regelt die Bedingungen für die Benutzung der Reichstelegraphenanstalten, darunter auch die Gebühren für telegraphische Korrespondenz (s. **Telegraphengebühren**).

Telegraphenverwaltung s. **Post- und Telegraphie** im allgemeinen; **Postbehörden und Postbeamte**.

Telegraphenwegegesetz. I. Ein allgemeines Recht der Telegraphenverwaltung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für ihre Zwecke bestand bis zum Erlaß des T. vom 18. Dez. 1899 (RGBl. 705) in Preußen nicht. Auf Grund des BVBeschl. vom 21. Dez. 1868 und vom 25. Juni 1869 konnte sie nur die unentgeltliche Benutzung der Eisenbahnen und derjenigen Kunststraßen für jene Zwecke verlangen, welche entweder rechtlich die Eigenschaft als Staatsstraßen besaßen oder unter entsprechenden Vorbehalten konzessioniert waren. Außerdem gewährten einige Sondergesetze (G., betr. die Abänderung der Wegegesetze im Reg.-Bez. Kassel, vom 16. März 1879 — GS. 225 — § 9; Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 10) der Telegraphenverwaltung ein solches Recht für einzelne Arten von Wegen und unter gewissen Voraussetzungen. Im übrigen war sie auf Übereinkommen mit den Straßeneigentümern angewiesen.

II. Das T. macht die Telegraphenverwaltung hiervon unabhängig, indem es ihr für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechlinien allgemein das Recht einräumt, alle Verkehrswege, solange sie als solche bestehen (§ 3 Abs. 2), einschließlich der öffentlichen Gewässer und ihre dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufer nebst dem zugehörigen Erdkörper und Luftraum zu benutzen, soweit es ohne dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs möglich ist. Dies Mitbenutzungsrecht ist also nicht etwa ein Teil des Gemeingebrauchs, sondern eine dem Reiche kraft Gesetzes zustehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1900 BGB. Im Verhältnis zum Publikum sollen nach § 2 auch nur vorübergehende Beschränkungen des Gemeingebrauchs, im Verhältnis zum Unterhaltungspflichtigen Erschwerungen der Unterhaltung nach Möglichkeit vermieden, im Falle des Eintretens die Mehrkosten und etwaige Schäden ersetzt werden. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Telegraphenanlage den Gemeingebrauch dauernd beeinträchtigt, so muß die Telegraphenverwaltung die Anlage auf ihre Kosten entsprechend abändern oder nötigenfalls beseitigen (§ 3). Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, entscheiden die Wege- und Wasserpolizeibehörden nach Maßgabe der für Entscheidungen der betreffenden Art bestehenden Verfahrensvorschriften. Im Verhältnis zum Straßeneigentümer oder Nutzungsberechtigten (§ 4) hat die Telegraphenverwaltung Baumpflanzungen auf den Wegen nach Möglichkeit

Digitized by Google

zu schonen und ihm den etwa entstehenden Schaden, sowie die Kosten der Ausästung, die er innerhalb bestimmter Fristen auch selbst vornehmen kann, zu ersetzen. Im Verhältnis zu den sog. besonderen Anlagen, das sind solche, zu deren Unterbringung die Verkehrswege ihrer Zweckbestimmung nach benutzt zu werden pflegen, wie z. B. der Wegeunterhaltung dienende Anlagen, Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungen, Schienengeleise, elektrische Anlagen u. dgl., sollen die Telegraphenlinien so ausgeführt werden, daß sie vorhandene und in der Vorbereitung begriffene Anlagen dieser Art nicht störend beeinflussen und künftige, soweit möglich, nicht ausschließen (§ 5 Abs. 1). Wenn die Benutzung eines Verkehrsweges für eine Telegraphenlinie in diesem Falle unterbleiben müßte, kann unter der Voraussetzung, daß die besondere Anlage anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann, die Beseitigung oder Veränderung gegen Entschädigung verlangt werden, wenn nicht der hierdurch erwachsende Schaden unverhältnismäßig größer ist, als die der Telegraphenverwaltung bei der Wahl eines andern Verkehrsweges entstehenden Kosten (§ 5 Abs. 2). Umgekehrt sollen spätere besondere Anlagen so ausgeführt werden, daß sie vorhandene Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen (§ 6 Abs. 1). Erweisen sich solche Störungen nach Lage der Verhältnisse bei Anwendung aller technischen Mittel bei der Ausführung der neuen Anlage als unvermeidlich, so besitzt die Telegraphenverwaltung nicht etwa ein Widerspruchsrecht gegen die besondere Anlage, sie muß vielmehr den Störungen durch Anbringung von Schutzvorkehrungen an der Telegraphenlinie zu begegnen versuchen und, wenn es nicht anders angeht, sich mit ihnen abfinden oder die Telegraphenlinien abändern oder verlegen. Die Kosten einer solchen Verlegung oder Änderung, sowie der Anbringung von Schutzvorkehrungen fallen der Telegraphenverwaltung zur Last, wenn die spätere besondere Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten von dem zur Unterhaltung des Verkehrsweges Verpflichteten oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer solcher Verpflichteter zur Ausführung gelangen soll. Die Telegraphenverwaltung muß auf Verlangen die Telegraphenlinie auf ihre Kosten verändern oder, soweit es sich nicht um eine durchgehende Linie handelt, verlegen, wenn sonst die Herstellung einer solchen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde (§ 6 Abs. 2—4). Die Unternehmer anderer besonderer Anlagen können die Veränderung oder Verlegung nicht verlangen, müssen aber die etwa durch eine von der Telegraphenverwaltung zugestandene Veränderung oder Verlegung, sowie durch die Herstellung von Schutzvorrichtungen an den Telegraphenteilungen entstehenden Kosten tragen (§ 6 Abs. 5). Für die besonders häufigen und wichtigen Fälle des Zusammentreffens elektrischer Kleinbahnen mit vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechanlagen und die in diesen Fällen zum Schutze dieser Anlagen zu stellenden allgemeinen polizeilichen Anforderungen trifft der Erl. vom 9. Febr. 1904 (MBl. 67; ZfKleinb. 203) die erforderlichen Bestimmungen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei, daß der polizeiliche Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegenüber anderen elektrischen Anlagen sich auf den allgemeinen Schutz für Leben und Eigentum, also auf den Schutz für den Bestand (die Substanz) der Telegraphenanlage und auf den Schutz für die Sicherheit (Leben und Gesundheit) des Bedienungspersonals zu beschränken hat, während der behördliche Schutz des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes gegen störende Beeinflussung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist. Den Schutz von Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegenüber elektrischen Starkstromleitungen, die nicht dem Betriebe von Eisen- oder Kleinbahnen dienen, ordnet der Erl. vom 3. April 1904 (Reichsanzeiger Nr. 87 vom 13. April 1904; MBl. 120), der insbesondere die Bedeutung der durch Erl. vom 13. Febr. 1901 (MBl. 76) mitgeteilten Zusammenstellung der seitens der Telegraphenverwaltung zum Schutze ihrer Anlagen beim Bau und Betriebe elektrischer Starkstromleitungen für erforderlich erachteten Schutzmaßregeln behandelt. § 7 ordnet die Aufstellung des Planes seitens der Telegraphenverwaltung, seine Mitteilung an die Beteiligten und seine Auslegung, § 8 das Einspruchsverfahren.

III. Die Benutzung von Privatgrundstücken für Zwecke der Telegraphenverwaltung regelt § 12. Danach ist diese befugt, den Luftraum über solchen Grundstücken zu benutzen, soweit dadurch nicht die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung herrschenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Beim späteren Eintreten einer solchen Beeinträchtigung hat die Telegraphenverwaltung die Anlage auf ihre Kosten zu entfernen, wie sie auch für vorübergehende Beeinträchtigungen der Nutzung des Grundstücks und für Beschädigungen des Grundstücks oder seiner Zubehörungen, sowie für den Schaden Ersatz zu leisten hat, der durch das im Abs. 3 näher geregelte Betreten der Grundstücke, Baulichkeiten und Dächer etwa entsteht. § 13 setzt für alle auf dem T. beruhenden Ersatzansprüche eine zweijährige Verjährung fest und überweist die Ersatzansprüche des Unterhaltungspflichtigen (§ 2), des Eigentümers der Baumpflanzungen (§ 4), des Unternehmers vorhandener besonderer Anlagen (§ 5) und des Unternehmers späterer besonderer Anlagen, sowie der Telegraphenverwaltung gegenüber den Unternehmern anderer als der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Anlagen (§ 6) der Entscheidung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde und läßt gegen den Bescheid innerhalb dreimonatiger Frist, sowie für alle übrigen Ansprüche unbeschränkt, den Rechtsweg zu.

IV. Die Frage der Zuständigkeit zur vorläufigen Festsetzung der aus §§ 2, 4, 5, 6 des T. sich ergebenden Ersatzansprüche ist durch Erl. vom 16. März 1900 (MBl. 106) allgemein geregelt. Sie erfolgt durch die Re-

Digitized by Google

gierungspräsidenten, in Berlin den Polizeipräsidenten.

V. Auf Telegraphenanlagen der Militär- und Marineverwaltung für ihre Zwecke findet das T. nach § 17 entsprechend Anwendung; dagegen nicht auf die Telegraphen- und Fernsprechanlagen anderer Verwaltungen, Gemeinden usw.

Telegraphenwesen. I. Das T., welches früher lediglich im Wege der Verwaltung geordnet war, ist durch G. vom 6. April 1892 (RGBl. 467) gesetzlich geregelt worden. Danach steht das Recht zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen, einschließlich der Fernsprechanlagen (s. Fernsprechwesen), ausschließlich dem Reiche zu. Jedoch kann die Ausübung dieses Rechtes für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Bezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die nötige Sicherheit für den Betrieb gewährt und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung bereit erklärt. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalkorporationen, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden dienen; ferner Anlagen von Transportanstalten auf ihren Linien für Zwecke ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen (s. dieserhalb bezüglich der Eisenbahnen Regl. des RK. vom 7. März 1876 — ZBl. 155); endlich Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen Grundstücken mit nicht mehr als 25 km Entfernung und ausschließlicher unentgeltlicher Benutzung für den Verkehr dieser Grundstücke, fallen nicht unter das Telegraphenmonopol des Reichs (§§ 1—4). Dem Rechte des Reiches steht das allgemeine Recht gegenüber, die von diesem betriebenen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen gegen Zahlung der Gebühren zu benutzen. Vorrechte bei und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig (§ 5). Auch kann, sofern an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichstelegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem Unternehmer zur Benutzung gegen Entgelt errichtet sind, jeder Grundbesitzer bei Erfüllung der hierfür zu erlassenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen (§ 6). Unbefugte Errichtung von Telegraphenanlagen wird nach § 9 bestraft. Wegen des Telegraphenwesens in den Schutzgebieten s. hinsichtlich der Kiautschougebiete V. vom 16. Okt. 1901 (RGBl. 379), hinsichtlich der sonstigen Schutzgebiete V. vom 15. Juni 1906 (RGBl. 843).

II. Die Telegraphenanlagen genießen als öffentliche Verkehrsanlagen nicht nur polizeilichen (OVG. 20, 406), sondern auch strafrechtlichen Schutz (StGB. §§ 317—320, §§ 317, 318 u. 318a in der Fassung des G. vom 13. Mai 1891 — RGBl. 107). Bei der Anlage von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Erteilung der Genehmigung zu hören, wenn sich die Bahn dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage nähert (Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 — GS. 225 — § 8 Abs. 2, bzw. § 4 Ziff. 2; vgl. hierzu wegen der elektrischen Kleinbahnen Erl. vom 9. Febr. 1904 — MBl. 67). Ein weiterer Schutz der Telegraphen- und Fernsprechanlagen ist in den, die rechtlichen Beziehungen verschiedener elektrischer Anlagen zueinander allgemein regelnden §§ 12 u. 13 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892, unbeschadet jedoch der Bestimmungen im § 5 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899, insofern gegeben, als im Falle der Betriebsstörung einer elektrischen Anlage durch eine spätere derartige Anlage oder die spätere Änderung einer solchen, die Ausführung auf Kosten des Unternehmers der späteren oder der später geänderten Anlage nach Möglichkeit in der Weise erfolgen soll, daß sich die verschiedenen Anlagen nicht störend beeinflussen (vgl. hierzu Erl. vom 13. Febr. 1901, betr. Maßregeln zum Schutze von Telegraphen usw. gegen Einwirkungen elektrischer Starkstromanlagen, mit Ausnahme jedoch elektrischer Bahnen — MBl. 76). Endlich ist der Telegraphenverwaltung durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dez. 1899 (s. d.) ein ausgedehntes Mitbenutzungsrecht an den öffentlichen Wegen eingeräumt worden.

III. Betreffs der Sicherung des Telegraphengeheimnisses s. Briefgeheimnis.

IV. Bezüglich der Telegraphengebühren trifft § 7 dahin Bestimmung, daß dieselben nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden können. Dies ist bezüglich der Telephongebühren durch das G. vom 20. Dez. 1899 (RGBl. 711) geschehen (s. Fernsprechwesen). Auch eine Ausdehnung der Gebührenfreiheit für Telegramme ist nur auf Grund Gesetzes zulässig (§ 7 zit.). S. im übrigen Telegraphengebühren.

V. Die Verwaltung des T. ist mit derjenigen des Postwesens vereinigt (s. daher Reichspostamt und Postbehörden).

Telephon s. Fernsprechwesen.

Tellersammlungen, d. h. die in einer öffentlichen Versammlung abgehaltenen Sammlungen, bedürfen keiner behördlichen Genehmigung (s. Kollekten III).

Teltowkanal s. Schiffahrtskanäle III.

Termingeschäfte s. Börsenterminhandel, Differenzgeschäfte.

Tertiärbahnen gleichbedeutend mit Kleinbahnen (s. d.).

Testamente. I. Die Erbfolge kann entweder eine gesetzliche oder eine gewillkürte (testamentarische) sein. Das röm. Recht betrachtete die letztere als die normale, so daß die erstere nur beim Mangel eines T. eintrat (daher „Intestat"erbfolge) als Ersatz und dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entsprechend. Dagegen kannte das ältere germanische Recht eine gewillkürte Erbfolge überhaupt nicht, und auch nach der Rezeption des röm. Rechtes hielt die deutsche Anschauung doch die gesetzliche Erbfolge für die natürliche und regelmäßige. Jetzt gelten beide für gleichwertig, sie können insbesondere nebeneinander, je für einen Bruchteil des Nachlasses, stattfinden. Die Befugnis

Digitized by Google

zum Testieren war indessen auch bei den Römern nicht ganz frei, sondern zugunsten der nächsten Angehörigen durch das Noterbrecht, d. i. das Recht, entweder zu Erben eingesetzt oder in gehöriger Form ausdrücklich enterbt, also nicht ganz übergangen (präteriert) zu werden, und durch das Pflichtteilsrecht, d. i. das Recht auf Zuwendung wenigstens eines Teiles des Nachlasses, wenn auch nicht in der Form einer Erbeseinsetzung, beschränkt. Das BGB. kennt nur noch das Pflichtteilsrecht, welches den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils in der Weise zusteht, daß sie hierauf ein nur aus gesetzlich bestimmten Gründen entziehbares Forderungsrecht gegen die Erben haben, der Pflichtteil also kein Erbteil, sondern bloß eine Erbschaftsschuld ist, andererseits aber auch durch Schenkungen des Erblassers in seinen letzten Lebensjahren an andere nicht verkürzt werden darf (BGB. §§ 2303—2338). Neben dem T., der einseitigen letztwilligen, vom Erblasser bis zu seinem Tode widerruflichen Verfügung über den künftigen Nachlaß, gab es abweichend vom röm. Rechte im deutschen Rechte und gibt es noch nach dem BGB. (§§ 2274—2302) den Erbvertrag, d. i. einen bei Lebzeiten des Erblassers gerichtlich oder notariell geschlossenen Vertrag, durch welchen der andere Vertragschließende oder ein Dritter in grundsätzlich unwiderruflicher Weise zum Erben eingesetzt oder als Vermächtnisnehmer bedacht wird. Im Gebrauche sind solche Erbverträge besonders unter Verlobten und Eheleuten. Daneben kennt das BGB. (§§ 2346—2352) auch einen Erbverzichtsvertrag, in welchem ein als Verwandter oder Ehegatte gesetzlich Erbberechtigter gegenüber seinem künftigen Erblasser auf sein Erbrecht verzichtet.

II. Nach röm. Recht gehörte zum Begriffe des T., daß es eine Erbeseinsetzung, d. i. die Ernennung jemandes zum Gesamtnachfolger des Erblassers in seinen Vermögensverhältnissen vollständig oder zu einem Bruchteil, enthielt; für andere letztwillige Verfügungen genügte das weniger förmliche Kodizill. Diese Unterscheidung wurde in Deutschland meist beibehalten, ist aber vom BGB. nicht übernommen worden. Das letztere unterstellt alle einseitigen letztwilligen Verfügungen ohne Rücksicht auf ihren Inhalt den gleichen Regeln (§§ 2064 bis 2273), mögen sie eine Erbeseinsetzung oder eine Enterbung, ein Vermächtnis (Zuwendung eines Vermögensvorteils ohne Einsetzung zum Erben) oder eine Auflage (Verpflichtung für den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden), die Benennung eines Vormundes, die Beschränkung oder Entziehung des Pflichtteils usw. enthalten. Insbesondere gibt es für sog. Kodizille und Nachzettel keine Formerleichterung, selbst nicht, wenn eine solche im T. festgesetzt worden war. Auch einen Testamentsvollstrecker, d. i. jemand, der die getroffenen letztwilligen Anordnungen durchführen, z. B. die Vermächtnisse zur Ausführung bringen oder die Auseinandersetzung unter Miterben bewirken soll (BGB. §§ 2197 bis 2228), kann der Erblasser im T. ernennen.

III. Die Errichtung eines T. kann niemals durch einen Vertreter erfolgen. Fähig zu ihr sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindenden sowie der wegen Geisteskrankheit entmündigten und derjenigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, der letzteren bereits von der Stellung des Antrags an, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt. Minderjährige bedürfen keiner Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Alle Rechtsordnungen haben die Gültigkeit der T. wegen deren Wichtigkeit an strenge Formen geknüpft. Das BGB. unterscheidet zwischen ordentlicher und außerordentlicher Testamentsform. In ordentlicher Form wird das T. errichtet entweder als sog. öffentliches oder als privatschriftliches. Das erstere wird vor einem Amtsrichter (FGG. § 167) unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen oder vor einem Notar unter Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen mündlich erklärt oder in einer Schrift, die von dem Testierenden oder einem Dritten gefertigt sein kann und der Unterschrift nicht bedarf, offen oder verschlossen mit der Erklärung übergeben, daß die Schrift den letzten Willen des Testierenden enthalte. Wer jedoch minderjährig ist oder Geschriebenes nicht lesen kann, darf ein T. nur durch mündliche Erklärung errichten. Andererseits kann, wer nach der Überzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, das T. nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Das privatschriftliche T. ist aus dem franz. Rechte erst durch den RT. in das BGB. aufgenommen worden. Es ist bequem und kostenlos, aber wegen des Mangels einer Mitwirkung der Obrigkeit oder von Zeugen unsicher. Zu ihm gehört nichts weiter, als daß der Testierende seine letztwillige Verfügung eigenhändig in deutscher oder fremder Sprache unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung niederschreibt und unterschreibt. Die Unterschrift, d. i. die dem Unterschreibenden eigentümliche Namensschrift, muß unter der Erklärung stehen, den Inhalt der Erklärung der äußeren Erscheinung nach decken. Wegen einer Unterschrift bloß auf dem Umschlage vgl. RGZ. 61, 7. Minderjährige und Personen, die Geschriebenes zu lesen nicht imstande sind, können in dieser Weise nicht testieren (s. auch Analphabeten). Das öffentliche T., auch das vor einem Notar errichtete, wird beim Amtsgerichte verwahrt (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 81). Der Erblasser erhält einen Hinterlegungsschein. Auch ein Privattestament ist auf Verlangen des Erblassers in solche Verwahrung zu nehmen. Die Notare sind nur zur Verwahrung privatschriftlicher T. befugt. In außerordentlicher, d. h. erleichterter Form kann ein T. errichtet werden in drei Fällen. 1. Wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung des T. vor einem Richter oder Notar möglich ist, so kann er das

Digitized by Google

T. vor dem Vorsteher der Gemeinde — in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen außer vor den Gemeindevorstehern der Kirchspielslandgemeinden auch vor dem Vorsteher der Dorfschaft oder Bauerschaft, in deren Bezirke der Erblasser sich aufhält (AllgVf. vom 7. Juli 1900 — JMBl. 504), und in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel auch vor dem Ortsgerichtsvorsteher, der nicht Gemeindevorsteher ist, im Verhinderungsfalle dem Vertreter (AllgVf. vom 1. Juli 1902 — JMBl. 141 — und vom 27. Okt. 1905 — JMBl. 320) — oder des selbständigen Gutsbezirks, in deren Bereiche, oder vor der an Stelle des oder neben dem Vorsteher bestellten besonderen Urkundsperson, in deren zugewiesenem Bezirk er sich aufhält (AG. z. BGB. Art. 80), und zwei Zeugen nach den Vorschriften, die für das vor dem Richter oder Notar errichtete T. maßgebend sind, mündlich oder durch Überreichung einer Schrift errichten (sog. Dorf- oder Nottestament). Vgl. hierzu die Vf. vom 19. Jan. 1900 (MBl. 80) und besonders die Anw., betr. die Errichtung von T. vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 (JMBl. Anl. zu Nr. 32; MBl. 25) und Vf. vom 10. Nov. 1902 (MBl. 222), sowie die Anw. für die zur Aufnahme von Nottestamenten bestellten besonderen Urkundspersonen vom 15. März 1904 (JMBl. 91). Unter dem Vorsteher der Gemeinde ist in Städten mit Magistratsverfassung der Bürgermeister oder dessen ein für allemal bestimmter Vertreter zu verstehen (KGJ. 29 A 49). 2. Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines T. vor einem Richter oder Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das T. entweder ebenfalls vor dem Vorsteher der Gemeinde oder des Gutsbezirks und zwei Zeugen oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls hierüber errichten. 3. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kais. Marine gehörigen Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein T. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls hierüber errichten. Ein T., das in einer der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Formen errichtet worden ist, verliert in der Regel seine Wirksamkeit, wenn der Erblasser drei Monate nach der Errichtung noch lebt. Ferner gelten noch besondere außerordentliche Formen für die letztwilligen Verfügungen von Militärpersonen, die im Felde, im Kriege oder während eines Belagerungszustandes errichtet werden, sowie für die solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Fahrzeugs der Kais. Marine gehören, solange das Fahrzeug sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind (KMilG. vom 2. Mai 1874 — RGBl. 45 — § 44; EGBGB. Art. 44; G., betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 — RGBl. 185).

IV. Grundsätzlich kann sein T. jederzeit widerrufen wer die Fähigkeit zur Errichtung eines T. hat. Der Widerruf ist dadurch möglich, daß er ein neues T. errichtet oder die privatschriftliche Testamentsurkunde vernichtet oder in sonst geeigneter Weise, z. B. mittels Durchstreichens, die Absicht, das T. aufzuheben, zum Ausdrucke bringt. Ein vor dem Richter, Notar oder Gemeinde(Guts-)vorsteher errichtetes T. gilt als widerrufen, wenn der Erblasser sich die Testamentsurkunde aus der amtlichen Verwahrung herausgeben läßt. Diese Herausgabe kann stets verlangt werden; sie hat an den Erblasser persönlich zu erfolgen. Auch ein vor dem Richter oder Notar errichtetes T. kann durch ein späteres Privattestament widerrufen werden. Ein früheres, das nicht ausdrücklich widerrufen ist, bleibt neben einem späteren insoweit in Kraft, als es mit diesem nicht im Widerspruche steht.

V. Wer ein T., das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht auszuliefern. Dasselbe gilt für ein T., das sich bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder in der amtlichen Verwahrung eines Notars befindet. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem T. Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen und sofort nach der Benachrichtigung von dem Tode des Erblassers zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen T. einen Termin zu bestimmen, zu dem die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten soweit tunlich zu laden sind, und in dem das T. zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen ist. Im Falle der Vorlegung darf die Verkündung unterbleiben. Die Beteiligten, die bei der Eröffnung des T. nicht zugegen waren, sind von dem sie betreffenden Inhalte desselben in Kenntnis zu setzen. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das T. alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten T. Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift desselben oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Ein T. oder ein Erbvertrag soll von Amts wegen eröffnet werden, wenn die amtliche Verwahrung seit mehr als 54 Jahren besteht und es nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt (AG. z. BGB. Art. 82).

VI. Eine besondere Art des T. ist das gemeinschaftliche, d. h. das, welches in einer Urkunde die letztwillige Verfügung mehrerer Personen enthält. Ein solches können nur Ehegatten errichten, und zwar auch als privatschriftliches in der Art, daß der eine Ehegatte das T. schreibt und unterschreibt und der andere mit Angabe des Ortes und Tages die eigenhändig von ihm geschriebene und unterschriebene Erklärung beifügt, es solle das T. auch als sein T. gelten, und in der Form eines Dorftestaments, sofern auch nur auf seiten des einen Ehegatten die Voraussetzungen für diese Form vorliegen. Haben in einem gemein-

Digitized by Google

schaftlichen T. Eheleute sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß einem Dritten zufallen soll, so gilt im Zweifel dieser für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt. Verfügungen des einen Ehegatten in einem solchen T., von denen anzunehmen ist, daß sie mit Rücksicht auf die Verfügungen des anderen Ehegatten getroffen sind und ohne diese nicht getroffen sein würden (sog. korrespektive Verfügungen), werden unwirksam durch die Nichtigkeit oder den Widerruf der Verfügung des anderen Ehegatten. Ein in amtliche Verwahrung genommenes gemeinschaftliches T. kann nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden. Bei der Eröffnung eines solchen T. sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Das T. ist, nachdem von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten eine beglaubigte Abschrift angefertigt worden, wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen. Ein gemeinschaftliches T. ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig ist. Ist die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten durch Scheidung usw. aufgelöst worden, oder war einer der Ehegatten zur Zeit seines Todes wegen Verschulden des andern Teiles auf Scheidung zu klagen berechtigt und hatte er die Klage auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben, so bleiben die getroffenen Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

VII. Außer den Gebühren und Kosten, die für die Aufnahme von T. durch die Gerichte und die Notare, die Gemeinde- und Gutsvorsteher, die bestellten besonderen Urkundspersonen, die Dorfschafts- und Bauerschaftsvorsteher und die Ortsgerichtsvorsteher zu entrichten sind — die Errichtung eines T. durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen und durch Aufnahme eines Protokolls im Falle der Absperrung und während einer Seereise an Bord eines deutschen Schiffes sowie die der T. von Militärpersonen in außerordentlicher Form und bei der Mobilmachung vor dem ordentlichen Gerichte (PrGKG. § 8 Ziff. 5) sind gebührenfrei —, unterliegen alle letztwilligen Verfügungen einem Stempel, der (auch beim privatschriftlichen T.) 1,50 M. (LStG. Tarif 65, 66), bei einem gemeinschaftlichen T. 3 M. (RGZ. 50, 308; Vf. vom 7. April 1904 — JMBl. 90) beträgt. Der Stempel kann von dem Testator ohne amtliche Überwachung verwandt werden. Der Verpflichtung zur Verstempelung wird auch genügt, wenn das T. rechtzeitig zur gerichtlichen Verwahrung eingereicht oder wenn es durch Übergabe einer Schrift errichtet wird (PrGKG. § 31). Wenn ein notariell errichtetes T. zur gerichtlichen Verwahrung gegeben wird, so ist der Stempel auf dem Umschlag anzubringen (AllgVf. vom 17. Okt. 1901 — AbgZBl. 251). Für die beglaubigte Abschrift eines T. wird ein Stempel von 1,50 M. erhoben (PrGKG. §§ 56, 114; LStG. Tarif 1).

VIII. Die Amtsgerichte und Notare haben den Erbschaftssteuerämtern im Erbschaftssteuerinteresse beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen zu übersenden (RErbStG. § 40 Ziff. 3; Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen § 4 — AbgZBl. 1906, 1007 und ZBl. 1906, 829; AllgVf. des FM. und JM. vom 26. Juni 1906 — JMBl. 174 und AbgZBl. 1207 — Ziff. 3). Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter haben dem Erbschaftssteueramt binnen 3 Monaten den Erbanfall anzumelden sowie auf Erfordern des Erbschaftssteueramts die Erbschaftssteuererklärung einzureichen (RErbStG. §§ 36 u. 38); auch haften sie für die Erbschaftssteuer, falls sie die Erbschaft oder Teile derselben vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf ruhenden Erbschaftssteuer aushändigen (§ 32 a. a. O.).

Testamentsvollstrecker s. Testamente II.

Theater (Verhütung von Feuersgefahr) s. Bauliche Anlage von Theatern.

Theateragenten sind Stellenvermittler für Bühnenangehörige. Für T. gelten dieselben Vorschriften der GewO., wie für Gesindevermieter (s. d.). Für die Ausübung des Gewerbebetriebs sind die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb vom 31. Jan. 1902 (HMBl. 66) von besonderer Bedeutung. S. auch Firmenschild und Ausk.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 60 ff.

Theaterpolizei. Unter T. wird die Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse gegenüber der öffentlichen Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen aus sicherheits-, sitten- und ordnungspolizeilichen Gründen verstanden (s. Theaterzensur). Nach Polizeigesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) §§ 6 u. 12 gehört die Theaterpolizei zu den Gegenständen der ortsbzw. landespolizeilichen Regelung. Die T. erstreckt sich nicht auf die theatralischen Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften (s. d.).

Theaterunternehmer s. Schauspielunternehmer.

Theaterzensur ist die Befugnis der Polizeibehörde, die öffentliche Aufführung eines Schauspiels aus sitten- und ordnungspolizeilichen Gründen zu verbieten. Sie ist nur im Rahmen des ALR. II, 17 § 10 zulässig (OVG. 47, 332) und durch Einführung der Gewerbefreiheit (s. d.) nicht beseitigt. Die zur Handhabung der Zensur erlassenen Polizeiverordnungen sind daher rechtsgültig (Erl. vom 28. Juli 1884 — MBl. 210; RGZ. 4, 249; OVG. 24, 311; OVG. vom 2. Mai 1892 — PrVBl. 14, 3 — und vom 22. Sept. 1900 — PrVBl. 22, 204). Gegen das Aufführungsverbot sind die gleichen Rechtsmittel wie gegen polizeiliche Verfügungen (s. d.) zugelassen.

Theatralische Vorstellungen. Die gewerbsmäßige und öffentliche Veranstaltung t. V. ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) in Wirtschafts- und anderen Räumen ist Tingeltangel (s. d.). Im übrigen gelten die für Musikaufführungen (s. d.) maßgebenden Bestimmungen. Wer t. V. ohne höheres Kunstinteresse darbieten will, bedarf auch der Erlaubnis als Schauspielunternehmer (s. d.). Die

Digitized by Google

zulässige Dauer der t. V. kann durch Polizeiverordnung geregelt werden (KGJ. 16 S. 337, 338). S. auch Geschlossene Gesellschaften. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d. I) finden auf t. V. keine Anwendung. Wegen der Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen t. V. s. Kinder (in gewerblicher Beziehung) IV. Über die Stempelpflichtigkeit der Erlaubniserteilungen zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von t. V. s. Genehmigungen (Stempelpflicht) d und über die Stempelpflichtigkeit der ortspolizeilichen Genehmigungen zur Veranstaltung derartiger Vorstellungen s. Lustbarkeiten.

Thermometer. Die Einführung des 100teiligen T. statt des 80teiligen ist vom preuß. StM. 1892 genehmigt (MBl. 1892, 249). Der MdgA. hat durch Erl. vom 31. August 1892 die Einführung angeordnet 1. in öffentlichen und privaten Kranken- und Irrenanstalten, 2. in Bädern und Badeanstalten, 3. in Hebammenlehranstalten, 4. in der Krankenpflege, 5. in höheren und niederen Schulen (ZBl. 1892, 795; Umrechnungstafeln s. das. S. 797). In den Lokalblättern sollen die Temperaturangaben nur nach Graden des 100teiligen T. gemacht werden (ZBl. 1901, 186; 1900, 591).

Thomasschlacke. Gewerbebetriebe, in denen T. gemahlen wird, sind, obwohl T. ein Düngpulver ist, keine Düngpulverfabriken (s. d.) im Sinne der GewO. § 16 und daher nicht genehmigungspflichtig (HMErl. vom 1. März 1891). Wegen Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen s. Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV. Über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen T. gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, sind Vorschriften erlassen (RABek. vom 25. April 1899 — RGBl. 267). Diese Vorschriften enthalten auch Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§ 14) und Beschränkungen der Arbeitszeit der Arbeiter bei bestimmten Verrichtungen (§ 15). Sie gelten auch für Niederlagen der Händler (Erl. vom 7. Okt. 1899 — MBl. 248), nicht aber für die Lagerung von Thomasschlackenmehl durch einzelne Landwirte, sofern es sich dabei um die in ihren eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zu verwendenden Vorräte handelt. Auch die Lagerstätten der Vereine und Genossenschaften, die den Bezug von Thomasschlackenmehl lediglich für die eigenen Mitglieder vermitteln, fallen nicht unter die Bek. (Erl. vom 21. April 1900 — MBl. 185).

Thomasstahlwerke s. Chemische Fabriken, Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV.

Thronfolge. Nach Art. 53 WU. ist die preuß. Krone, den Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Kgl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Lineal folge. Danach sind zur Anwartschaft auf die Krone berechtigt die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers der Krone, Kurfürst Friedrich I., welche im Mannesstamme von ihm abstammen und in hausgesetzlich gültiger und ebenbürtiger Ehe geboren sind. Zum Throne berufen ist der älteste Sohn der nach dem Rechte der Erstgeburt ältesten Linie. Durch Art. 53 WU. sind die Bestimmungen der Hausgesetze über das Thronfolgerecht und die Thronfolgeordnung zu einem integrierenden Teile der Verfassung geworden und können nur in den verfassungsmäßigen Formen abgeändert werden. Für den Fall des Erlöschens des Kgl. Hauses enthält die Verfassung keine Bestimmungen. Das Unternehmen, die T. gewaltsam zu ändern, wird als Hochverrat bestraft (StGB. § 81). Der Thronfolger führt, sofern er von dem Könige direkt abstammt, den Titel „Kronprinz" mit dem Prädikat Kais. und Kgl. Hoheit (Versailler Proklamation vom 18. Jan. 1871 — MBl. 2; vgl. Reichsverfassung I); ist er ein Seitenverwandter, so ist bisher der Titel „Prinz von Preußen" üblich gewesen.

Thronlehen sind Lehen, bei welchen die Krone Lehnsherr ist. Während bei den sonstigen Lehen (s. d.) die Bestimmungen im Art. 2 des, die Art. 40 u. 41 WU. ersetzenden G. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) Platz greifen, sind die T. ausdrücklich aufrechterhalten worden (G. vom 5. Juni 1852 Art. 3). Das Obereigentum der Krone mit den daraus folgenden Rechten — Heimfallsrecht und Zahlung der Rekognitionsgefälle bei Lehnerneuerungen — besteht daher unverändert fort (s. auch AblG. vom 2. März 1850 — GS. 77 — § 2 Ziff. 1). Die Angelegenheiten der T. gehören zum Ressort des JM. und des MdJ. (AE. vom 3. Okt. 1848 — GS. 269). Zu den T. gehört u. a. das Fürstentum Krotoschin in der Prov. Posen (s. auch Lehen).

Thronrede ist die Bezeichnung für die Ansprachen, welche das Staatsoberhaupt bei Eröffnung und Schließung der Parlamente entweder selbst verliest oder durch den hierzu von ihm Beauftragten verlesen läßt.

Thüringischer Zoll- u. Steuerverein s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung a. E.

Tiefbauberufsgenossenschaft s. Bauunfallversicherung, Berufsgenossenschaften II, 1.

Tierarzneiwesen s. Dispensierrecht II (der Tierärzte), Hochschulen (tierärztliche), Tierärzte, Veterinärwesen.

Tierärzte. Die Ausübung der Tierheilkunde ist im allgemeinen nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unbeschränkt. Während aber früher und zwar auch noch nach der preuß. GewO. vom 17. Jan. 1845 sogar der Titel „Tierarzt" jeglichen staatlichen Schutzes entbehrte, verordnet § 29 GewO., daß alle Personen, die sich als T. oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder der Gemeinden als solche anerkannt oder mit amtlichen Obliegenheiten betraut werden sollen, einer Approbation bedürfen, die auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. Die unbefugte Führung eines tierärztlichen oder ähnlichen Titels ist im § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GewO. unter Strafe gestellt. Nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 § 56a Ziff. 1 ist sodann die Ausübung der Tierheilkunde im Umherziehen für andere Personen als approbierte T. ausgeschlossen. Nach den vom BR. erlassenen Vorschriften

Digitized by Google

über die Prüfung und Approbation von T. (ſ. Bek. vom 13. Juli 1889 — ZBl. 421 — und vom 26. Juli 1902 — ZBl. 248 — bezw. vom 14. Dez. 1905 — ZBl. 385) ſind zur Erteilung der Approbation als T. für das Reichsgebiet die Zentralbehörden der im Beſitze von tierärztlichen Lehranſtalten befindlichen Bundesſtaaten, außer Preußen jetzt Bayern, Sachſen, Württemberg und Heſſen, befugt. Vorbedingung für die Approbation iſt das Beſtehen einer naturwiſſenſchaftlichen Prüfung und der tierärztlichen Fachprüfung vor dem Direktor (Rektor) und dem Lehrerkollegium einer deutſchen tierärztlichen Lehranſtalt (ſ. Hochſchulen, tierärztliche). Die erſtere Prüfung iſt nach einem mindeſtens dreiſemeſtrigen Studium auf tierärztlichen oder anderen höheren wiſſenſchaftlichen deutſchen Lehranſtalten, die Fachprüfung nach einem mindeſtens ſiebenſemeſtrigen Studium auf gleichen Anſtalten abzulegen, wovon nach Beſtehen der naturwiſſenſchaftlichen Prüfung mindeſtens drei Semeſter auf deutſchen tierärztlichen Lehranſtalten zugebracht ſein müſſen. Außerhalb Preußens beſtehen ſolche in München, Dresden, Stuttgart und Gießen. Als Mindeſtmaß der wiſſenſchaftlichen Vorbildung für das tierärztliche Studium wurde nach Beſeitigung älterer Vorſchriften, in denen approbierte T. I. und II. Klaſſe unterſchieden wurden und für die T. der I. Klaſſe die Reife für die Oberſekunda verlangt war, ſeit 1869 nur die Reife für die Sekunda eines Gymnaſiums oder einer Realſchule vorgeſchrieben. Seit 1. Okt. 1879 war der Nachweis der Vorbildung durch das Reifezeugnis für die Prima eines Gymnaſiums oder eines Realgymnaſiums oder einer gleichſtehenden höheren Lehranſtalt zu führen. Nachdem die erhebliche Steigerung der wiſſenſchaftlichen Aufgaben des tierärztlichen Standes eine lebhafte Bewegung zugunſten der Gleichſtellung der T. mit den Humanmedizinern in der Vorbildung zum Studium hervorgerufen hatte, iſt ſeit dem 1. April 1903 die Zulaſſung zum tierärztlichen Studium von der Beibringung des Reifezeugniſſes eines Gymnaſiums, eines Realgymnaſiums, einer Oberrealſchule oder einer durch die zuſtändige Zentralbehörde als gleichſtehend anerkannten höheren Lehranſtalt abhängig und damit die erſtrebte Gleichſtellung, abgeſehen von der unerheblichen Abweichung, die in der für die Ärzte noch nicht erfolgten Zulaſſung des Reifezeugniſſes einer Oberrealſchule liegt, vollzogen (ſ. Berechtigungen der höheren Schulen I, 5). Vgl. auch Gebührentaxen (für Tierärzte), Dispenſierrecht (der Tierärzte).

Tierärztliche Hochſchulen ſ. Hochſchulen (tierärztliche).

Tiere (Schutz nützlicher und Vernichtung ſchädlicher) ſ. Schädliche Tiere und Pflanzen, Reblauskrankheit, Vögel.

Tierfang. Nach §§ 960, 958 BGB. ſind wilde Tiere, ſolange ſie ſich in der Freiheit befinden, herrenlos, und das Eigentum an ihnen wird durch die Beſitznahme (Okkupation) erworben. Dieſer Eigentumserwerb iſt aber nach § 958 Abſ. 2 ausgeſchloſſen, wenn die Aneignung geſetzlich verboten iſt, oder wenn durch die Beſitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird. Dieſe beiden Ausnahmen ſchränken das Anwendungsgebiet der Vorſchrift auf einen unbedeutenden Umfang ein. Zunächſt ſind vermöge des Vorbehalts im Art. 69 EG. die dem Aneignungsrecht des Jagd- und Fiſchereiberechtigten unterliegenden Tiere dem freien T. entzogen. Betreffs nützlicher Vögel, ihrer Eier und Jungen enthält die Vogelſchutzgeſetzgebung Verbote der Aneignung (ſ. Vögel, Schutz nützlicher). Beſonderer Erwähnung bedürfen Tauben und Bienen. Nach Art. 130 EG. bleiben unberührt die landesgeſetzlichen Vorſchriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben. Dadurch ſind gedeckt die Vorſchriften in ALR. I, 9 §§ 111—113, wonach Tauben, die jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, wenn ſie im Freien betroffen werden, Gegenſtand des T. ſind und daß, ſoweit die Provinzialgeſetze nichts anderes beſtimmen, nur die Beſitzer oder Pächter uſw. tragbarer Grundſtücke in der Feldflur zum Taubenhalten berechtigt ſind, ferner die Vorſchrift im § 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (GS. 383), daß durch Gemeindebeſchluß mit Beſtätigung der Regierung (des Regierungspräſidenten) auch Tauben, die im Beſitze Berechtigter ſtehen, wenn ſie zur Saat- und Erntezeit im Freien und beſonders auf den Äckern betroffen werden, zum Gegenſtand des T. erklärt werden können. Für die Bienen enthält das BGB. ſelbſt in den §§ 961—964 die näheren Vorſchriften über die Verfolgung von Bienenſchwärmen und das Eigentum an ihnen.

Tierfelle. Anſtalten zum Trocknen und Einſalzen ungegerbter T. ſind genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der GewO. § 16 (RABek. vom 16. Juli 1888 — RGBl. 218). Die Genehmigung erteilt der Krl. (StA.), in den zu einem Landkreiſe gehörigen Städten von mehr als 10000 Einw. der Magiſtrat (AllerhV. vom 16. Sept. 1888 — GS. 325). S. auch Techn. Anl. (ſ. d.) Ziff. 37; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16. Die Genehmigungspflicht erſtreckt ſich weder auf die in Verbindung mit gewiſſen Handwerksbetrieben in geringerem Umfange vorkommende Trocknung und Einſalzung von T. noch auf das Trocknen von T. in der Landwirtſchaft zu Zeiten einer Tierſeuche (SeuchVer. des RT. 1888, 55). Nicht nur das Einſalzen, ſondern auch der dadurch bedingte weitere Betrieb und die Aufbewahrung der Felle iſt genehmigungspflichtig (OVG. 52, 277). In Felleinſalzereien iſt die Beſchäftigung von Kindern (ſ. d. in gewerblicher Beziehung) verboten (KinderſchutzG. §§ 4, 12).

Tierhaare. Zubereitungsanſtalten für T. ſind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der Krl. (StA.), in den zu einem Landkreiſe gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magiſtrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (ſ. d.) Ziff. 23. In den Zubereitungsanſtalten werden T. gereinigt und weiter verarbeitet. Hauptſächlich kommen die Haſenhaarſchneidereien (ſ. d.) und

Digitized by Google

die Haarspinnereien (s. Roßhaarspinnereien), soweit in ihnen eine Zubereitung der T. stattfindet, in Betracht. Nicht dazu gehören Filzfabriken, in denen Filz aus anderweit gereinigten und durch Walken gelockerten, also schon zubereiteten T. hergestellt wird (HMErl. vom 2. Juli 1887) oder in denen das zur Verarbeitung gelangende Rohmaterial tierischen Ursprungs aus Schafwolle besteht (HMErl. vom 27. April 1891), Bürstenfabriken, sowie handwerksmäßige Betriebe der Hutmacher, Kürschner und Bürstenmacher, auch wenn mit ihnen ein Lostrennen, Reinigen und Waschen der T. verbunden ist (HMErl. vom 10. Jan. 1892). S. auch Hecheleräume.

Tierheilkunde s. Tierärzte.

Tierkrankheiten s. Anzeigepflicht II und die Stichworte der dort bezeichneten Viehseuchen, ferner Viehseuchengesetze.

Tierquälerei. Nach § 360 Ziff. 13 StGB. wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt. Wegen Vermeidung von T. beim Schlachten des Viehes s. Erl. vom 25. März 1890 (MBl. 55), sowie Schlachtmethoden und im übrigen Tierschutzvereine.

Tierschauen s. Ausstellungen (landwirtschaftliche).

Tierschutzvereine sind zuerst in England begründete und seit 1837 auch in Deutschland in steigendem Umfange verbreitete Vereinigungen, welche sich zum Ziele setzen, einerseits der Tierquälerei als solcher (vgl. § 360 Ziff. 13 StGB., dessen Verschärfung von den T. angestrebt wird; s. Tierquälerei) entgegenzutreten, andererseits auf eine bessere Fürsorge für die Tiere und eine schonendere Behandlung derselben durch öffentliche Belehrung mittels Zeitschriften, Kalendern und Flugblättern, Aussetzung von Prämien, Einrichtung von Futterplätzen, Anlegung von Tränkestellen, Begründung von Tierasylen usw. hinzuwirken. In neuerer Zeit haben die T. eine lebhafte Bewegung gegen die mißbräuchliche Benutzung von Tieren zu wissenschaftlichen Versuchszwecken in die Wege geleitet, welche nicht ohne Erfolg geblieben ist (s. Vivisektion und den daselbst erwähnten Erl. vom 2. Febr. 1885). Im Jahre 1900 bestanden in Deutschland über 200 T. mit mehr als 75000 Mitgliedern.

Tilgung von Anleihen ist ihre Rückzahlung, insbesondere die allmähliche Rückzahlung durch Ausgabe von verzinslichen Inhaberpapieren aufgenommener Anleihen. Die T. kann eine Zwangstilgung oder eine freie sein; ersteres ist sie, wenn der schuldende Verband durch allgemeines Gesetz oder Statut oder durch das die Aufnahme der einzelnen Anleihe regelnde Gesetz oder Privilegium oder durch eine in anderer Weise den Gläubigern gegenüber eingegangene Verpflichtung eine T. nach einem bestimmten Plane vornehmen muß, das letztere, wenn es in sein Belieben gestellt ist, wann und in welcher Höhe er jeweils eine T. eintreten lassen will. Die Zwangstilgung erfolgt entweder in der Form des Tilgungsfondssystems (Sinking Fund, caisse d'amortissement), d. h. es wird eine jährlich gleichbleibende feste Summe für die Verzinsung und T. der Anleihe bestimmt, so daß, da infolge der fortschreitenden T. die Verzinsung hiervon immer weniger beansprucht, immer mehr zur T. verfügbar bleibt, diese also prozentual immer stärker wird, sich nach den Regeln der Zinseszinsrechnung vollzieht. Oder es wird nur ein bestimmter Prozentsatz der jeweiligen Schuld alljährlich getilgt bzw. dieser Prozentsatz als das Minimum der T. bestimmt. Während die Staaten mehr und mehr entweder zur freien oder zu dieser prozentual gleichmäßigen T. übergegangen sind, ist für die Anleihen der Kommunalverbände das Tilgungsfondssystem beibehalten; hier ist dieses System auch unbedingt am Platze mit Rücksicht auf die beschränktere Leistungsfähigkeit der Kommunalverbände, auf ihre raschere, aber wenig vorauszusehende Entwicklung, auf die Aufgaben, zu denen die Anleihen zumeist aufgenommen werden, und die sich periodisch zu wiederholen pflegen, auf die in den engern Verhältnissen größere Gefahr kurzsichtiger, die Zukunft zugunsten der Gegenwart belastender Finanzpolitik und auf die Unmöglichkeit, im Aufsichtswege ohne fortwährende Konflikte eine angemessene freie T. zu sichern. Die Ausführung sowohl der Zwangs- wie der freien T. kann erfolgen durch freihändigen Ankauf von Stücken der Anleihe zum Tageskurs bis auf Höhe der Tilgungssumme oder durch Auslosung, d. h. Aufruf durchs Los bestimmter Nummern der Obligationen zur Einlösung gegen den Nenn- oder einen bei der Begebung der Anleihe bestimmten höhern Wert zu einem bestimmten Termin, nach welchem die Verzinsung der trotz Aufrufs nicht eingelösten Stücke aufhört. Vgl. im übrigen die Artikel Reichsanleihen, Staatsanleihen, Provinzialanleihen, Kreisanleihen, Gemeindeanleihen.

Tingeltangel (GewO. § 33a) ist die öffentliche und gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen oder die gewerbsmäßige Überlassung solcher Räume zu Veranstaltungen dieser Art. Unter T. im eigentlichen Sinne versteht die Praxis nur Singspielhallen niedrigster Gattung, welche durch die Art der Darbietungen und den ganzen Geschäftsbetrieb (Zurschaustellen der Sängerinnen, Verkehr derselben mit dem Publikum, Animierkellnerinnen usw.) auf die Sinnlichkeit der Besucher wirken und diese zu Ausgaben verleiten sollen. Zum Betriebe der T. ist eine Erlaubnis erforderlich; sofern Schauspiele ohne höheres Kunstinteresse aufgeführt werden sollen, ist außerdem die Konzession als Schauspielunternehmer einzuholen. Die Darbietung dieser Vorstellungen als stehender Gewerbebetrieb bedarf auch für Dritte, denen der Inhaber des Lokals die Veranstaltung in seinem Lokale für eigene Rechnung gestattet, nicht der ortspolizeilichen Erlaubnis aus § 33b (OVG. 47, 328). Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist, dabei genügt

Digitized by Google

es, wenn die Lustbarkeit von anderen als individuell bezeichneten Personen besucht werden kann (Erl. vom 23. Febr. 1889 — MBl. 38; OVG. 9, 406; 18, 422; 35, 436). Die Erlaubnis, die durch Nichtgebrauch nicht erlischt (GewO. § 49; OVG. vom 8. Jan. 1906), ist nur dann zu versagen, 1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. Über die Erteilung und Versagung der Erlaubnis beschließt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (AllerhV. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 1a). Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer Handzeichnung nebst Beschreibung des zum Betriebe bestimmten Lokals einzureichen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 49). Auf Klage der Ortspolizeibehörde kann die Erlaubnis durch den KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einw. durch den Magistrat aus den unter Ziff. 1 angeführten Gründen entzogen werden (AllerhV. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 4a). S. auch Untersagung von Gewerbebetrieben. Die Polizeibehörden sind angewiesen, den Betrieb der T. sorgfältig zu überwachen (Erl. vom 13. Jan. 1895 — MBl. 19). Nicht zum T. gehört die gewerbsmäßige Veranstaltung von Instrumentalmusik ohne höheres Kunstinteresse (OVG. 17, 386; KGJ. 7, 241; 9, 183) und die Schaustellung von Tieren. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Erlaubniserteilung zum Betrieb eines T. s. Genehmigungen (Stempelpflicht). S. auch Musikaufführungen.

Titel. I. T. ist entweder eine mit einem bestimmten Amte verbundene Bezeichnung (Amtstitel), oder eine unabhängig von einem Amte, bzw. dem Inhaber eines Amtes für seine Person besonders verliehene, mit Rangstellung oder ähnlichen Vorrechten verbundene Auszeichnung (OVG. 38, 443). T. und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden durch die darüber ausgefertigte Bestallung (s. Beamte, allgemein V) verliehen (ALR. II, 10 § 84) und bleiben den Beamten auch nach ihrer auf ehrenhafte Weise erfolgten Entlassung (Erl. vom 2. Febr. 1843 — MBl. 25); anderweite Titelverleihungen erfolgen mittels besonderer Urkunden (Patente), gleichgültig, ob sie Beamten zuteil werden oder nicht (KabO. vom 17. Sept. 1836). Die Verleihung von T. steht auf Grund Art. 50 VU. allein dem Könige bzw. den von ihm hierzu ermächtigten Ministern zu, in letzterem Falle mit Ausschluß jedoch der Erteilung von T., welche den Ratscharakter geben (V. vom 27. Okt. 1810 — GS. 3; s. auch Minister). Ein einem preuß. Staatsangehörigen von einem fremden Staate verliehener T. darf ohne landesherrliche Erlaubnis nicht geführt werden (Erl. vom 16. Juni 1898). Zur Führung eines T., welcher mit einem außerhalb des Deutschen Reiches nach dem 15. April 1897 erworbenen akademischen Grade verbunden ist, bedarf es der Genehmigung des MdgA. (V. vom 7. April 1897 — GS. 99 — §§ 1, 2).

II. Das ausschließliche Recht der Krone, staatliche Amts- und Ehrentitel zu verleihen, schließt nicht aus, daß bei dem Fehlen entgegenstehender Vorschriften die Kommunen und andere öffentliche Verbände den von ihnen anzustellenden Beamten, soweit nicht schon durch Gesetz ihnen ein T. beigelegt ist (Landesdirektor, Schatzrat, Oberbürgermeister in den vier größeren hess. Städten; s. Bürgermeister VI), eine Amtsbezeichnung beilegen, welche ihre Geschäfte und ihre amtliche Stellung nach außen hin erkennbar macht. T., welche ein Staatsamt bezeichnen, eignen sich hierzu nicht; für Kommunalbeamte usw. sind daher solche Bezeichnungen zu wählen, welche mit den T. der Staatsbeamten möglichst wenig übereinstimmen. Auf T. im engeren Sinne, welche nicht zur Bezeichnung eines Amtes dienen, sondern ihrem Träger einen höheren Rang oder sonstige Ehrenvorzüge gewähren oder für den Beliehenen von öffentlichrechtlicher Bedeutung sind, insbesondere ihm einen strafrechtlichen Schutz verschaffen, findet das Vorhergesagte, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz eine solche Verleihung vorsieht, wie bei den Stadtältesten, keine Anwendung. Für sie besteht das Erfordernis staatlicher Verleihung (OVG. 6, 52; PrVBl. 17, 224; 41, 44; Erl. vom 7. Nov. 1878 — MBl. 1879, 2; Erl. vom 17. Juni, 23. Okt. 1901 — MBl. 192 bzw. 256). Bei der Neueinführung von Amtsbezeichnungen für Kommunalbeamte ist die Zustimmung derjenigen Organe der kommunalen Körperschaften erforderlich, welche für die Neueinrichtung der Ämter selbst zuständig sind, für die Schaffung neuer städtischer Amtsbezeichnungen im Bereiche der StO. f. d. ö. Pr. daher die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung (OVG. 41, 44).

III. Der Verlust von T. tritt allgemein ein infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. § 33), bei Beamten (unmittelbaren und mittelbaren) auch als Folge der im Disziplinarverfahren erkannten Entfernung aus dem Amte (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 16 Ziff. 2; RBG. vom 31. März 1873 § 75 Ziff. 2). Wegen der Offiziere s. Militärstrafrecht und Ehrengerichte (bei Offizieren). Auch können bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der im Urteile bestimmten Zeit T. nicht erlangt werden (StGB. § 34 Ziff. 3). Unbefugte Führung von T. ist nach § 360 Ziff. 8 StGB. strafbar.

IV. Die den Zivilbeamten beigelegten Amtstitel und die Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben sind in der V. vom 7. Febr. 1817 (GS. 61) enthalten, welche im Laufe der Jahre viele Ergänzungen erfahren hat, in ihren Grundbestimmungen indessen noch heute gilt. Danach zerfallen die

Digitized by Google

höheren Beamten in fünf Klassen (wegen der höheren Beamten der Ministerien s. Ministerialbeamte); die Titularräte in zwei Klassen (I. Klasse: Legationsräte, Geheime Regierungsräte, Geheime Justizräte, Geheime Kommerzienräte, Geheime Rechnungsräte usw.; I. Klasse: Justiz-, Rechnungs-, Hof-, Kommerzien-, Kommissions-, Amtsräte usw.); die Subalternbeamten (s. d.) in vier Klassen. Die Titularräte der I. Klasse rangieren, wenn sie bei Ministerien angestellt sind, zwischen der II. und IV. Klasse, sonst mit der IV. Klasse, Titularräte der II. zwischen der IV. und V. Rangklasse der höheren Beamten. Eine besondere Kategorie bilden die Wirklichen Geheimen Räte mit dem Prädikat „Exzellenz", welche letztere das Prädikat dauernd führen, während Staatsminister, Staatssekretäre im Reiche und Oberpräsidenten, sowie Gouverneure letztere außerhalb Europas (AE. vom 14. Nov. 1905 — Reichsanzeiger Nr. 293), auf dieses Prädikat nur während der Dauer ihrer Amtsführung Anspruch haben. Für die Reichsbeamten sollte T. und Rang gemäß § 17 RBG. durch kais. Verordnung bestimmt werden. Eine derartige allgemeine Verordnung ist indessen nicht ergangen und nur für einzelne Beamtenklassen T. und Rang bestimmt worden, während die übrigen Reichsbeamten den preuß. Beamten, mit welchen sie dieselbe Amtsbezeichnung teilen, gleichstehen (s. das Nähere über die Rangverhältnisse der einzelnen preuß. und Reichsbeamten im Taschenkalender für Verwaltungsbeamte für das Jahr 1906 von Petersilie S. 2 ff.).

V. Die Verleihung von T. an Privatpersonen unterliegt einer Stempelgebühr von 300 M. (Tarifst. 60e StG.), an Beamte ist sie frei (Pos. 12 a. a. O.), ebenso Allerhöchst vollzogene Patente über T. und Charakterverleihungen an Beamte (Erl. vom 17. Nov. 1890). Den Beamten sind in der Verwaltungsübung Rechtsanwälte und Ärzte gleichgestellt worden (vgl. wegen der Ärzte Erl. vom 31. Aug. 1901 — ZBlMed. 219).

Titel (Königlicher). Der kgl. Titel und das kgl. Wappen sind durch V. vom 9. Jan. 1817 (GS. 17) bzw. 11. Jan. 1864 (GS. 1) festgestellt worden. Der T. ist ein größerer, mittlerer und kürzerer und dementsprechend das Wappen ein größeres, mittleres und kleineres. Der größere und mittlere T., sowie das größere und mittlere Wappen haben mit der Besitznahme der im Jahre 1866 erworbenen Gebiete Erweiterungen erfahren (AE. vom 16. Aug. 1873 — GS. 397) und der kgl. T. überhaupt, insoweit es sich um Reichsangelegenheiten handelt, seit Begründung der Kaiserwürde durch Voranstellung der Worte „Deutscher Kaiser". Der kürzere T. lautet: „Wir ... von Gottes Gnaden, König von Preußen" usw., während das kleinere Wappen aus dem mit der kgl. Krone gezierten Wappenschilde mit dem preuß. Adler besteht. Über die Fälle, in welchen die verschiedenen kgl. T. und Wappen vom Könige, bzw. die letzteren von den Behörden im dienstlichen Verkehr zu gebrauchen sind, trifft das Reglement zur V. vom 9. Jan. 1817 nähere Bestimmungen.

Titel des öffentlichen Rechts und des Privatrechts bei der Wegebaulast s. d. I.

Titularräte s. Titel IV.

Tochtergemeinden oder **Filialgemeinden** ist die Bezeichnung für die im Unterordnungsverhältnis zu einer anderen Kirchengemeinde stehenden Gemeinden dieser Art (ALR. II, 11 §§ 245, 348). S. auch Parochien III.

Todeserklärung. I. Sobald der Mensch geboren, d. h. vollständig vom Mutterleibe getrennt ist, hat er Rechtsfähigkeit (Persönlichkeit) und behält sie bis zu seinem Tode. Die Tatsache des erfolgten Todes aber kann ungewiß sein, nämlich sobald ein Mensch verschollen ist. Das praktische Bedürfnis hat dazu geführt, daß jemand, der längere Zeit verschollen und dessen Tod deshalb ungewiß ist, vom Gericht für tot erklärt werden kann. Für zulässig galt die T., neben der vielfach zugleich eine Lebensvermutung aufgestellt wurde, zunächst bei einem Alter des Verschollenen von 100 Jahren, seit dem 17. Jahrh. gemäß Psalm 90 Vers 10 von 70 Jahren. Nach dem BGB. (§§ 13—20) hat die T. zur sachlichen Voraussetzung: Verschollenheit, d. i., daß der Aufenthalt des für tot zu Erklärenden unbekannt und keine Nachricht von dem Leben in seine Heimat gelangt ist, Ende des Kalenderjahrs, in welchem er sein 31. Lebensjahr vollendet haben würde, und Ablauf von 10 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem er den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, oder Ende des 70. Lebensjahrs und Ablauf von 5 Jahren nach dem Ende des gleichen Kalenderjahrs. Kürzere Fristen gelten bei der sog. Kriegs- und Seeverschollenheit und bei der Unfallverschollenheit, d. h. wenn jemand bei einem bestimmten Ereignisse (Eisenbahnunglück, Brand u. dgl.) in Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist. Der für tot Erklärte gilt, solange nichts anderes bewiesen ist, als in dem Zeitpunkte verstorben, welcher in dem die T. aussprechenden Urteile festgestellt ist. Darüber, welcher Zeitpunkt hierbei als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist, wenn die Todeszeit nicht ermittelt wird, bestimmt § 18 Abs. 2. Bis zu diesem Zeitpunkte besteht eine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermutung für das Leben; es kommt namentlich also der Verschollene für Erbschaften, zu denen er berufen ist, als Erbe in Betracht. Lebt der für tot Erklärte noch, so kann er, ohne daß es einer Anfechtung des Todeserklärungsurteils (s. III) bedarf, die Herausgabe seines Vermögens mit der Erbschaftsklage fordern.

II. Eigentümliche Wirkungen hat die T. bei der Ehe (§§ 1348—1352). Diese endet nicht schon mit der T. des Gatten, sondern erst mit der darauf folgenden Wiederverheiratung des anderen Gatten.

III. Das Todeserklärungsverfahren (ZPO. §§ 960—976) unterscheidet sich von den übrigen Aufgebotsverfahren in wesentlichen Punkten. Es ist dem Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nachgebildet. Zunächst bewegt es sich in den Formen eines Untersuchungsverfahrens, das nach einem Aufgebot mit einem Ausschlußurteil endet. Hieran kann sich dann ein for-

Digitized by Google

meller Parteiprozeß anschließen, der durch eine Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil eingeleitet wird. Für den ersten Teil sind sachlich zuständig die Amtsgerichte. Örtlich ist im einzelnen Falle regelmäßig dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Antragsberechtigt sind der gesetzliche Vertreter des Verschollenen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und jeder, der an der T. ein rechtliches Interesse hat. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist jeder berechtigt, der an der Aufhebung der T. oder an der Berichtigung des Zeitpunkts der T. ein rechtliches Interesse hat. Beklagter ist derjenige, welcher die T. erwirkt hat und, wenn dieser selbst die Klage erhebt oder er verstorben, sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande belegen ist, der Staatsanwalt. Über die T. in den Konsulats- und deutschen Schutzgebieten ſ. § 19 Ziff. 1 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit und § 3 des Schutzgebietsgesetzes (RGBl. 1900 S. 213, 813). Von den Gerichten, auch den Konsuln (G. über die Konsulargerichtsbarkeit § 7 Ziff. 1) und den Gerichten in den Schutzgebieten (Schutzgebietsgesetz § 2), ist den Erbschaftssteuerämtern über die ergangenen T. Mitteilung zu machen (RErbStG. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 654 — § 40 und AusfBest. vom 16. Juni 1906 — ZBl. 829 — §§ 3, 10).

Todesfälle (verdächtige). T., welche in krimineller Hinsicht Verdacht erregen bzw. Anhaltspunkte eines nicht natürlichen Todes bieten, sind von den Polizei- und Gemeindebehörden sofort der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter anzuzeigen (StPO. § 157); die Beerdigung darf nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen (Abs. 2 daſ.; ſ. auch §§ 158 Abs. 1; 87—91 daſ.). Die Eintragung des T. in das Standesregister erfolgt auf Grund einer schriftlichen Mitteilung dieser Behörden (PStG. § 58 Abs. 2). T., welche in sanitärer Hinsicht verdächtig sind, bezüglich des Vorhandenseins einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit, sind unverzüglich der Polizeibehörde des Sterbeorts zur näheren Untersuchung anzuzeigen (ſ. G. vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 1 und AG. vom 28. Aug. 1905 — GS. 373 — § 1; ſ. hierzu auch Beerdigung III, IV). Vgl. im übrigen Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Anzeigepflicht bei Menschenkrankheiten.

Todesstrafe ſ. Strafen II.

Tollwut ist eine schnell verlaufende und unheilbare ansteckende Krankheit, die auf alle warmblütigen Tiere und den Menschen übergehen kann. Sie kommt am häufigsten beim Hunde vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit ihr behafteten Hunde. Zwischen dem Biß und dem Seuchenausbruche liegt eine Inkubationszeit von durchschnittlich 3 bis 6 Wochen. Sie kann sich jedoch auch einerseits auf viele Monate, andererseits auf wenig Tage belaufen. Der Infektionsstoff ist trotz der Bemühungen zahlreicher Forscher noch nicht in reinem Zustande dargestellt worden. Dagegen ist ermittelt, daß er sich am reinsten im Zentralnervensystem (Gehirn- und Rückenmark) der kranken Tiere vorfindet. Um die Erforschung der T. hat sich namentlich der Franzose Pasteur verdient gemacht. Er hat auch eine Methode angegeben, um den Ausbruch der T. bei bereits angesteckten Tieren und Menschen zu hindern. Sie besteht in einer Impfung mit abgeschwächtem Tollwutvirus. In Deutschland werden Impfungen an Menschen neuerdings zahlreich im Berliner Institute für Infektionskrankheiten im allgemeinen mit gutem, wenn auch nicht ausnahmslos günstigem Erfolge vorgenommen. Für die Tierheilkunde ist die Pasteursche Schutzimpfung ohne Bedeutung. Selbst in Frankreich wird eine Schutzimpfung der Hunde für undurchführbar gehalten. Man ist zu ihrer Bekämpfung daher auf die staatlichen Vorbeugemittel, also auf die veterinärpolizeiliche Bekämpfung, die zur Grundlage die Anzeigepflicht (ſ. d. II) für die T. hat, auf die Hundesteuer (ſ. d.) und auf den wenigstens in größeren Städten vielfach allgemein angeordneten Maulkorbzwang für Hunde angewiesen. Die veterinärpolizeilichen Maßnahmen (Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 — RGBl. 153 — §§ 34—39. § 62 Ziff. 1 u. 3; BRJnstr. vom 27. Juni 1896 — RGBl. 357 — §§ 16—31) beruhen im wesentlichen auf dem Tötungszwange für alle wutkranken und seuchenverdächtigen Hunde, desgleichen für die mutmaßlich von wutkranken Tieren gebissenen Hunde und Katzen; sodann kommt die Festlegung aller Hunde in einem Bezirk, in dem ein wutkranker oder -verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, ferner das Verbot des Heilverfahrens und der Schlachtung für alle wutkranken oder -verdächtigen Tiere, endlich die unschädliche Beseitigung der Kadaver und die Desinfektion (ſ. d. II) in Betracht. Mit allen diesen Maßregeln ist es zwar gelungen, der T. im Innern von Deutschland und Preußen fast völlig Herr zu werden. Aber in den Grenzbezirken, besonders in den an Rußland und Österreich anstoßenden, sind die behördlichen Tilgungsversuche bisher gegenüber der immer wiederkehrenden Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche durch überlaufende erkrankte Hunde, die eine durch die Krankheit hervorgerufene Neigung zum weiten Umherschweifen haben, machtlos gewesen. Abgesehen von einem deutlichen Rückgange zu Anfang dieses Jahrhunderts hat sich in letzter Zeit eher eine Zunahme als eine Abnahme der Seuche in den Grenzbezirken bemerkbar gemacht. Im letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts ist ein allmähliches Vorschreiten der T. von der Mitte der deutsch-russischen Grenze aus in nordwestlicher Richtung beobachtet worden. Neuerdings ist auch die Rheinprovinz wieder mehrfach heimgesucht gewesen. Insgesamt sind von 1876 bis 1905 erkrankt und gefallen oder getötet 14683 Hunde und 3214 Rinder, ferner wegen Ansteckungsverdachtes getötet 37358 Hunde, außerdem waren 6917 herrenlose Hunde verdächtig. Im Jahre 1905 waren 676 Gemeinden (Gutsbezirke) von der Seuche betroffen, 623 Hunde und 83 Rinder waren nach der Erkrankung gefallen oder getötet, 1273 ansteckungsverdächtige Hunde

Digitized by Google

wurden polizeilich getötet, und 164 herrenlose Hunde waren wutverdächtig. Die im ganzen nicht erheblichen Verluste an Rindern machten sich dem einzelnen Besitzer doch recht fühlbar. Für getötete Tiere, die an T. gelitten haben, wird nach den bestehenden Vorschriften eine Entschädigung (s. d. bei Viehseuchen) nicht gewährt, für Hunde und Katzen selbst dann nicht, wenn sie nach der Tötung als gesund befunden werden.

Tonkunst. Siehe G., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der T., vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227 ff.; Begr., Drucks. des RT. 1900/02 Nr. 97 Anl. Bd. 1 S. 391) §§ 1—13, 29—57, Werner Übereinkunft, Verlagsrecht. — Die Werke der T. werden geschützt bezüglich ihrer Vervielfältigung und öffentlichen Aufführung, auch wenn sie noch nicht schriftlich abgefaßt sind (Begr. S. 392). Besondere Bestimmungen sind getroffen wegen ihrer Verbindung mit Werken der Literatur (Gesangskompositionen). Zulässig ist die Vervielfältigung von kleineren Teilen einer Dichtung oder von Gedichten von geringem Umfange als Text eines neuen Werkes der T. in Verbindung mit diesem. Für eine Aufführung des Werkes dürfen diese Dichtungen auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist (Konzertprogramme mit Liedertexten). Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind (z. B. Melodramentexte, auch Couplets; § 20). Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der T. in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden, wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in eine Sammlung aufgenommen werden, welche Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach (z. B. in Ansehung der Stimmlage oder der nach pädagogischen Grundsätzen getroffenen Auswahl) nur für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist (§ 21). Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der T. auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, z. B. Spieldosen, Leierkasten. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergeben, wie z. B. das Pianola (§ 22; KommBer., Drucks. des RT. 1900/02 Nr. 214 Anl. Bd. 2 S. 1289). Die Grenzen dieser Beschränkung sind schwer zu ziehen (s. Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen Eigentums, 1902, S. 146). Die Vervielfältigung ist nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, solche Bearbeitungen eines Werkes der T. gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten mechanischen Instrumente darstellen (§ 24). Bei der zulässigen Benutzung des fremden Werkes ist die Quelle deutlich anzugeben (§ 25). Zu der zulässigen Vervielfältigung gehört auch die Verbreitung und die öffentliche Aufführung (§ 26). Für öffentliche Aufführungen ist im Interesse der Musikpflege die Einwilligung des Berechtigten nicht notwendig, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke (z. B. Konzerte in Gastwirtschaften — Begr.) dienen und die Hörer unentgeltlich zugelassen werden (z. B. bei Veranstaltungen in Kirchen und Schulen — Begr.), desgleichen für Volksfeste (z. B. auch öffentliche patriotische Feste, Schützenfeste), mit Ausnahme der Musikfeste, sodann bei Veranstaltungen von Vereinen, wenn nur die Mitglieder oder Angehörige ihres Hausstandes als Hörer (aber unentgeltlich — Begr.) zugelassen sind, endlich, wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden (d. h. die leitenden Kräfte, und die Musiker, nicht aber die Billetteure, Träger usw.; s. Stenglein a. a. O.) keine Vergütung erhalten. Dies gilt aber nicht für die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines Werkes, zu welchem ein Text gehört (z. B. auch von einzelnen als Einlage in Bühnenstücken verwendeten Liedern, § 27). Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wo mehrere Berechtigte sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich. Bei einer Oper aber oder einem Werke, zu dem ein Text gehört, ist zur Aufführung nur die Einwilligung desjenigen nötig, dem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht (§ 28). S. auch Schriftwerke und Urheberrecht.

Tonnen s. Seezeichenwesen.

Torfbrikettfabriken, Torfstreufabriken, Torfgewinnungsbetriebe s. Nebenbetriebe.

Totalisator. I. Der T. ist eine maschinelle Wetteinrichtung auf Rennplätzen, bei der nur bare Wettsätze entgegengenommen werden, deren Betrag nach dem Rennen unter die Gewinner verteilt wird, nach Abzug der Steuern und bestimmter Gewinnanteile der den T. betreibenden Rennvereine. Der T. ist vor etwa 30 Jahren ungefähr gleichzeitig in Österreich, Rußland, Italien und Deutschland eingeführt worden, nachdem er in Frankreich schon 10 Jahre vorher bestanden hatte. Eine Genehmigung oder Besteuerung durch den Staat fand zunächst nicht statt. Im Jahre 1882 wurde der Betrieb des T. in Deutschland sistiert, nachdem bei den Gerichten die Auffassung zur Geltung gelangt war, daß er ein verbotenes Glücksspiel darstelle. Die ungünstigen Erfahrungen hiermit, namentlich die Zunahme des Buchmacherwesens, führten seit 1886 dazu, den T. auf veränderter Grundlage wieder einzuführen. Es geschah das in der Weise, daß den Rennvereinen die polizeiliche Erlaubnis zum Totalisatorbetriebe unter Bedingungen erteilt wurde, welche einerseits die strafrechtlichen Momente aus dem Betriebe ausschalteten, andererseits das minderbemittelte Publikum von der Benutzung des T.

Digitized by Google

tunlichst ausschließen sollten. Unter Gewährung dieser Erlaubnis wurde in jedem Jahre und für jeden Rennverein von dem MfL. und dem MdJ. durch Einzelverfügungen an die betreffenden Landespolizeibehörden Bestimmung getroffen, bei der auch die Zahl der Renntage mit Totalisatorbenutzung festgesetzt wurde. Das so gestaltete Konzessionierungswesen hat durch das gleich zu erwähnende G. vom 4. Juli 1905 eine bestimmte rechtliche Grundlage gefunden. Vom Jahre 1891 ab war der Totalisatorbetrieb zu der durch Tarif Ziff. 5 des RStempG. vom 1. Juli 1881 vorgeschriebenen Stempelabgabe von 5% herangezogen, 1894 wurde die Abgabe auf 10%, 1900 auf 20% erhöht (RStempG. lit. a C). Wer im Inlande bei öffentlichen Pferderennen Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise (Tickets) hierüber auszustellen. Auch derjenige, der Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Pferderennen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben der Steuerbehörde anzumelden und dabei die Stempelabgabe zu entrichten. Wer endlich, ohne solche Ausweise vom Auslande einzuführen, Wetten der bezeichneten Art vermittelt, hat, sofern er diese Vermittelung gewerbsmäßig betreibt, versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen. Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes wird jedoch abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten. Die hohe Stempelabgabe hat neuestens zur gesetzlichen Regelung der ganzen Materie den Anstoß gegeben. Sie führte nämlich zu einer so bedeutenden Verminderung der Umsätze am T., daß die Reichsstempeleinnahmen ungeachtet der Erhöhung der Sätze bedeutend zurückgingen und noch vielmehr die bestimmungsgemäß den Zwecken der Landespferdezucht zugute kommenden Einnahmen der Vereine. Den Nutzen hatte das unkontrollierbare und höchst bedenkliche Buchmacherwesen (s. Buchmacher), das eine steigende Ausbreitung gewann.

II. Das G., betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (RGBl. 595) hat einerseits das Buchmachen verboten (s. Buchmacher), andererseits den Totalisatorbetrieb geregelt. Nach § 1 ist der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentliche Rennen nur mit Erlaubnis der Landeskontrollbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig. Die Erlaubnis darf nach § 2 nur an solche Vereine gegeben werden, welche nach Maßgabe der vom BR. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die Einnahmen aus dem Betriebe des Wettunternehmens ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden; die Erlaubnis ist widerruflich. Von der Benennung des T. ist im Gesetz Abstand genommen, weil, wie die Begründung sagt, es sich nicht übersehen lasse, ob sich nicht aus oder neben dem T. mit der Zeit andere Arten von Wettunternehmungen entwickeln werden. Nachdem nach § 4 des G. der Vereinstotalisator, d. h. der ausschließlich den Mitgliedern bestimmter Vereine zugängliche T., dem sonstigen T. in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt ist, trifft § 5 die wichtige Bestimmung, daß die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgaben dieser Art zur Verwendung für Landespferdezuchtzwecke an die Einzelstaaten zu überweisen ist. Die AusWest. des BR. sind unter dem 6. April 1906 (ZBl. 531) ergangen. Danach ist als Wettunternehmen zurzeit nur der Betrieb des T. zugelassen, die Landeszentralbehörden haben die für Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden zu bestimmen. Die im § 2 des G. erforderten Sicherheiten sind unter II der Ausführungsbestimmungen näher festgesetzt. Die für Landespferdezuchtzwecke bestimmte Hälfte des Stempels bleibt bei der Verstempelung der Tickets bis auf weiteres unerhoben (III das.).

Tote Hand (manus mortua) ist die Bezeichnung für Korporationen und Stiftungen, namentlich auch für die Kirche als Eigentümerin unbeweglicher Güter, weil diese regelmäßig nicht wieder veräußert werden dürfen und daher für den Verkehr gleichsam abgestorben sind. Das Zuwenden an die t. H. (in Fortführung des Bildes admortizare genannt) wurde anfangs sehr erleichtert, später mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse u. dgl. nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt oder an eine staatliche Genehmigung gebunden waren (leges de non admortizando, Amortisationsgesetze). Solche Gesetze finden sich schon seit dem 13. Jahrh. Jetzt gelten für den Erwerb durch die Kirche das BGB. und die nach Art. 86 EGBGB. zugelassenen Landesgesetze, in Preußen also dasselbe wie überhaupt bei den Zuwendungen an juristische Personen (s. Zuwendungen an juristische Personen).

Totgeburten. Obwohl das Recht in einzelnen Beziehungen bereits der Leibesfrucht eine Fürsorge zuwendet (StGB. §§ 218—220 — Verbot der Abtreibung — und BGB. §§ 844 Abs. 2 Satz 2, 1716, 1912, 1923 Abs. 2, 1963, 2043, 2108), so ist Mensch doch nur der lebend, wenn auch nicht lebensfähig Geborene (BGB. § 1). Nach § 23 Satz 1 PStG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) muß es aber dem Standesbeamten auch angezeigt werden, wenn ein Kind totgeboren (vgl hierzu Zirk. vom 19. Dez. 1893 — MBl. 1894, 2) oder in der Geburt (RGSt. 34, 435) verstorben ist. Die Eintragung erfolgt im Sterberegister (§ 23 des G. und Bek. vom 25. März 1899 — RGBl. 225 — § 13) mit dem im § 23 Satz 2 des G. bezeichneten Inhalte. Die Anzeige war früher nicht, wie bei den sonstigen Sterbefällen, am nächstfolgenden Wochentage, sondern schlechthin am nächstfolgenden Tage zu erstatten; durch das G. vom 14. April 1905 (RGBl. 251) ist dies jedoch geändert worden. Auch bei einer T. ist die Wöchnerinnenunterstützung nach dem Hilfskassengesetz und dem Krankenversiche-

Digitized by Google

rungsgesetz zu gewähren, ebenso auch wohl das Sterbegeld für totgeborene Kinder.

Tradition s. Auflassung und Eigentumserwerb II.

Transfiedereien sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der Krl. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 19; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (ZMBl. 123) Ziff. 16.

Transitlager s. Niederlagen A 3 a.

Transitveredlung ist eine Veredlung, bei der die veredelten Waren nicht nach dem Lande zurückkehren, aus dem sie in unveredeltem Zustande eingegangen sind (s. Veredlungsverkehr).

Transportausweis, Transportbezettelung im Zollverkehr s. Transportkontrolle.

Transporteure sind Personen, denen die Ausführung des Transports von Verbrechern, Vagabunden usw. (s. Transportinstruktion) von der Polizeibehörde oder der Gemeindebehörde übertragen ist. Die Anzahl der T. ist jedesmal von der den Transport absendenden Behörde nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Transportaten, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse dergestalt zu bestimmen, daß sie hinreicht, um den Transport mit Sicherheit seinem Ziele zuzuführen. In der Regel sollen mindestens 2 Begleiter auf einen Transportaten, 4 Begleiter auf zwei Transportaten, 5 Begleiter auf drei Transportaten, 7 Begleiter auf vier Transportaten usw. in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden. Doch ist bei schwächlichen Männern, Weibern und Kindern eine geringere Zahl zulässig. Auch ist unter Umständen für einen einzelnen ungefährlichen Transportaten ein einziger tüchtiger und handfester Begleiter ausreichend. Zu T. dürfen nur zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer im Alter von 18—60 Jahren, die nicht im schlechten Rufe stehen, verwendet werden. Einer der T. wird von der absendenden Behörde zum Führer des Transports bestimmt. Ihm sind die Transportkosten und Transportdokumente anzuvertrauen, die übrigen T. haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Es kann auch ein Polizeibeamter zum Transportführer bestimmt werden. Die T. sind mit Schließgerät und Stricken und je nach den Verhältnissen auch mit Waffen zu versehen (General-Transportinstr. vom 16. Sept. 1816 § 11 und Erläuterung hierzu vom 23. Juli 1817 § 5). Sie müssen von den Behörden über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln unterrichtet werden (General-Transportinstr. § 18). Beim Abgang des Transports erhält der Transportführer die Transportzettel, Signalements, Gelder und Papiere ausgehändigt (s. Transportinstruktion IV). — Auf dem Transporte haben die T. die strengste Aufsicht über die Transportaten zu führen. Sie sollen sich nicht mit ihnen über ihre Verbrechen unterhalten, noch dulden, daß die Transportaten hierüber untereinander oder mit Fremden sprechen. Jeder Fluchtversuch ist zu verhindern. Kommt das Entweichen eines Transportaten dennoch vor, so müssen sofort die zur Wiederergreifung des Entflohenen erforderlichen Schritte von den T. getan werden. Auf die Anzeige der Flucht eines Transportgefangenen hat die Polizeibehörde sogleich der Strafvollstreckungsbehörde, im Zweifel dem Ersten Staatsanwalt, telegraphisch und demnächst schriftlich Anzeige zu machen und die geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung des Flüchtigen zu ergreifen (Transportinstr. § 24; Erl. vom 15. Mai 1901 — MBl. 171). Die T. sollen sich jeder Mißhandlung und unnötiger Härte gegen die Transportaten enthalten und sie nötigenfalls auch vor Mißhandlungen des Publikums schützen (Transportinstr. § 25). — Über die Fesselung und über die Ablieferung des Transportaten am Ziele des Transports s. Transportinstruktion V u. VI; über die Gebühren der T. s. Transportkosten. — Die T. sind auch von den zum Transport verpflichteten Gemeinden stets gegen Lohn anzunehmen (Erl. vom 9. Nov. 1857 — MBl. 203). Die Behörden sollen mit zuverlässigen Personen im voraus Verträge wegen Übernahme der vorkommenden Transporte ein für allemal schließen (Erl. vom 12. Jan. 1899 — MBl. 27) und hiervon den am Orte befindlichen Justizbehörden Kenntnis geben (Erl. vom 22. Juli 1904 — MBl. 244). Wegen der strafrechtlichen Verantwortung der Transporteure s. §§ 121, 347 StGB. Vgl. auch Gefangenentransport.

Transportgewerbe (Verkehrsgewerbe) ist die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen auf Land- oder Wasserwegen (KGJ. 17, 429). Zum T. gehört insbesondere der Betrieb der Eisenbahnen, einschließlich der Kleinbahnen, sowie der Post und Telegraphie und der Privatpost; ferner gehört dazu die See- und Binnenschiffahrt, einschließlich der Schleppschiffahrt, die Flößerei, die Schiffsziegeherei, der Betrieb der Fähren, der Droschken- und Omnibusbetrieb, der Gewerbebetrieb der Fremdenführer, Dienstmänner und Gepäckträger, der Gondel-, Sänften- usw. Verleiher, der Verleiher von Eseln, Pferden usw., das Leichenfuhr- und Abfuhrwesen. Soweit die T. auf der Straße betrieben werden, heißen sie Straßengewerbe (s. d.). Auf das T. finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (s. d.) keine Anwendung (GewO. § 105 I), auf den Betrieb der Eisenbahnen, der Fähren, der Post und Telegraphie findet die GewO. überhaupt keine Anwendung (§ 6). Nicht zum T. gehört die Spedition. Das T. ist nach HGB. § 1 Ziff. 5 ein Handelsgewerbe (s. d.). Die Beschäftigung von Kindern im T. unterliegt denselben Beschränkungen wie in Werkstätten (s. Kinder in gewerblicher Beziehung IV). Die im T. beschäftigten Personen unterliegen der Kranken- (s. d.), Unfall- (s. d.) und Invalidenversicherung.

Über die Stempelpflichtigkeit der Genehmigungen zum Betriebe eines T. s. Genehmigungen (Stempelpflicht).

Transportinstruktion. I. Der polizeiliche Transport von Personen besteht in

Digitized by Google

ihrer zwangsweisen Hinschaffung nach einem anderen Orte durch Beamte oder Beauftragte der Polizei. Er geschieht in Preußen nach Maßgabe der Vorschriften der „Generalinstruktion vom 16. Sept. 1816 für den Transport der Verbrecher und Vagabunden von Zivilbehörden" (v. Kamptz 11, 509), ihrer Erläuterung vom 23. Juli 1817 (v. Kamptz Bd. 1 Heft 3 S. 152) und des Nachtrages vom 3. Okt. 1818 (v. Kamptz 2, 1083), sowie der sie ergänzenden und erläuternden Bestimmungen sehr zahlreicher Ministerialerlasse. Sowohl die von Verwaltungsbehörden als auch die von den Justizbehörden veranlaßten Transporte sind auf deren Ersuchen von den Polizeibehörden auszuführen (General-Transportinstr. § 2).

II. Die General-Transportinstruktion (§ 9) unterscheidet vier Arten von Transporten, die auf der Post, zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß. Der Transport auf der Post soll nur ausnahmsweise stattfinden (Erl. vom 2. April 1818 — v. Kamptz 2, 404, vom 26. Dez. 1818 und 2. Jan. 1819 — v. Kamptz 2, 1093), der zu Pferde ist ganz außer Gebrauch gekommen und der zu Wagen oder zu Fuß, wenn es sich um weitere Entfernungen handelt, durch den der T. noch unbekannten Eisenbahntransport ersetzt, der überall angewendet werden soll, wo die Örtlichkeit es gestattet (KabO. vom 4. Aug. 1854 und Erl. vom 20. Sept. 1854 — JMBl. 366). Bei kurzen Entfernungen sollen Vagabunden und minder gefährliche Verbrecher in der Regel zu Fuß transportiert werden (T. § 9, IV). Der Wagentransport ist nur zulässig bei besonders gefährlichen Verbrechern, bei Transportaten, die nach ärztlichem Gutachten wegen Krankheit oder Schwächlichkeit nicht zu Fuß transportiert werden können, bei schwachen Greisen, kleineren Kindern, Personen höheren Standes, bei besonders schlechter Witterung oder unterwegs eingetretenen Unglücksfällen, bei Wiederseßlichkeit der Transportaten auf dem Fußtransport, die dessen sichere Fortsetzung gefährdet, bei Erkrankung eines Transportaten auf dem Fußtransport und bei schleunigen Transporten. Über die Gefangenentransporte auf den Eisenbahnen treffen die Erlasse vom 28. Febr. 1886 (MBl. 46) und vom 13. Mai 1892 (MBl. 227) nähere Bestimmung (s. Gefangenentransport). Der Transport auf Dampfschiffen ist zulässig, wenn er geringere Kosten verursacht, als der Fußtransport (Erl. vom 24. Juli 1857 — MBl. 157). — Die Transporte sind entweder Einzeltransporte oder Sammeltransporte. Die Anzahl der auf demselben Transport zugleich zu befördernden Personen hängt von dem Ermessen der den Transport absendenden Behörde (Transportbehörde) ab. Gefährliche Personen, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen oder herumgestreift haben und miteinander genau bekannt sind, sollen entweder auf besonderen Transporten oder mit erhöhter Vorsicht transportiert werden (T. § 8). Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen hat die Transportbehörde die Frage, ob sie gesondert oder im Sammeltransporte zu transportieren sind, mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, ihre Lebensstellung und die Art der Straftat zu prüfen und etwa in dieser Beziehung geäußerte Wünsche nicht ohne weiteres abzulehnen (Erl. vom 4. Dez. 1902 — MBl. 231; JMBl. 291). Über die Sammeltransporte von Gefangenen auf der Eisenbahn s. Gefangenentransport II. Die Transportordnung unterscheidet auch noch zwischen Ziviltransporten und den für schwerere Verbrecher vorgeschriebenen Militärtransporten. Der Transport von Zivilpersonen durch Soldaten ist aber nicht mehr gebräuchlich. Zulässig ist die Verwendung der kgl. Gendarmen (s. Gendarmerie IV) zu Transporten (vgl. V. über die Gendarmerieorganisation vom 30. Dez. 1820 — GS. 1821, 1 — § 12 II Ziff. 5 und vom 23. Mai 1867 — GS. 777 — § 16). Sie darf über die Grenzen ihres Patrouillenbezirks hinaus aber nur mit Genehmigung des ihnen vorgesetzten Landrats geschehen (Erl. vom 21. Jan. 1882 — MBl. 37). — Über die Stärke der Begleitung des Transports s. Transporteure, über die Verpflichtung zur Einleitung eines Transports und zur Aufbringung seiner Kosten s. Transportkosten, über die Fortschaffung von Personen mittels Zwangspasses an Stelle des Transports s. Zwangspaß, über die Transporte von Militärpersonen s. Militärtransportordnung für Eisenbahnen.

III. Für die Transporte sollen von den kgl. Regierungen bestimmte Transportstraßen und Transportstationen festgesetzt werden. Der Transport soll, abgesehen von dem möglichst ohne Aufenthalt zu bewirkenden Transport auf der Eisenbahn, auf den Transportstraßen von Station zu Station erfolgen. Wenn es den Polizeibehörden auch gestattet ist, die Transportbegleitung von Ort zu Ort wechseln zu lassen, so soll doch der Transportführer möglichst nur an Stationsorten gewechselt werden (T. §§ 3—7). Der Transport soll möglichst so eingerichtet werden, daß die Stationsorte noch vor Eintritt der Dunkelheit erreicht werden (T. § 23). Hier oder, wenn der Stationsort nicht zu erreichen ist, an dem an seine Stelle tretenden Zwischenorte soll der Transport an die Polizeibehörde abgeliefert werden (T. § 26), die ihn baldigst zur nächsten Station weiter zu befördern hat (T. § 28). Am Bestimmungsorte wird der Transport mit den Geldern, Papieren usw. der Behörde übergeben, die zu seiner Annahme verpflichtet ist (T. § 29).

IV. Bei der Vorbereitung des Transports ist folgendes zu beachten. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transports nötigenfalls die Bereitwilligkeit der Behörde des Bestimmungsortes zur Annahme des Transportaten feststellen (T. § 15). Namentlich soll die größte Aufmerksamkeit bei Ermittlung des Heimatsorts von Vagabunden, die dorthin zu schaffen sind, angewendet werden (Erläuterung zur T. vom 23. Juli 1817 § 8). Bei kranken oder schwachen Personen ist ihre Transportfähigkeit, namentlich die Zulässigkeit des Fußtrans-

Digitized by Google

ports, vor Beginn des Transports durch ärztliches Gutachten festgestellt worden (T. § 16). Die Untersuchung und ärztliche Behandlung der Transportaten liegt den Kreisärzten gemäß § 115 ihrer Dienstanweisung vom 23. März 1901 (MMBl. 2) ob, deren Gebühren hierfür durch §§ 24, 25 das. sowie durch G. vom 9. März 1872 (GS. 265) und Erl. vom 27. Okt. 1874 (MBl. 288) und 5. Okt. 1875 (MBl. 284) geregelt sind. Die Transportaten sollen den Ärzten in deren Wohnung vorgeführt werden (Erl. vom 31. Jan. und 26. Juli 1877 — MBl. S. 20 u. 197). Privatärzte, die zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, können Gebühren für den Befundschein nach der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 (MBl. 105) [s. Ärztetaxordnungen] fordern (Erl. vom 20. Aug. 1886 — MBl. 222). Indessen soll die Übernahme von gerichtlichen Gefangenen zum Transport oder zur Aufnahme in die Strafanstalt auch ohne ärztlichen Befundschein erfolgen (Erl. vom 26. Juli 1877 — MBl. 77 — und vom 31. Jan. 1877 — JMBl. 20). Personen, die an Krätze leiden, sollen weder transportiert werden noch einen Zwangspaß (s. d.) erhalten (Erl. vom 16. Aug. 1830 — v. Kamptz 14, 583 — und vom 23. Juli 1837 — v. Kamptz 21, 760). Geisteskranke sollen von Sammeltransporten ausgeschlossen und stets mittels Einzeltransports befördert werden (Erl. vom 16. Juli 1904 — JMBl. 187). Den aus dem Gerichtsgefängnisse nach der Besserungsanstalt zu transportierenden Gefangenen soll nötigenfalls ein Bruchband oder ein Suspensorium geliefert werden (Erl. vom 13. Nov. 1884 — MBl. 261). — Die Beschaffung einer Bekleidung für den Transportanden, die „zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Ärgernisses" ausreicht, liegt der Behörde ob, welche den Transport veranlaßt (T. § 17). Über die Sorge für die Bekleidung von Personen, die aus dem Gerichtsgefängnisse nach einem Arbeitshause transportiert werden sollen, treffen die Erlasse vom 6. Juli 1871 (MBl. 205), 24. Sept. 1878 (MBl. 251), 1. Mai 1883 (MBl. 162), 14. Mai 1884 (MBl. 150), 21. April 1885 (MBl. 184) Bestimmung (s. auch Korrektionelle Nachhaft). Personen, die sich bis zur Einleitung des Transports auf freiem Fuße befunden haben, sind von der mit dem Transporte beauftragten Polizeibehörde mit der erforderlichen Bekleidung zu versehen, wenn ihre eigenen Kleider unzureichend sind. Die Kosten hierfür sind auf dem Transportzettel (s. u.) zu vermerken und werden mit den übrigen Transportkosten (s. d.) erstattet (Erl. vom 28. Sept. 1875 — MBl. 269). Über die Bekleidung der auf Kosten des Königreichs Bayern zu transportierenden Personen ist mit der dortigen Regierung ein besonderes Abkommen getroffen worden (s. Erl. vom 25. Sept. 1886 — MBl. 209). — Den Transporteuren (s. d.) sind die Vorsichtsmaßregeln anzugeben, die mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Transportaten und andere Verhältnisse zu beobachten sind (T. § 18). Dem Transportführer ist ein nach einem bestimmten Formular aufzustellender Transportzettel mitzugeben (T. § 19 und Erläuterung vom 23. Juli 1817 § 10). Für Transportaten, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen rote, für die anderen weiße Transportzettel benutzt werden. Auf dem Transportzettel soll stets der Grund der Untersuchung oder Bestrafung unter Angabe ihrer Höhe und ein Vermerk darüber eingetragen werden, ob der Transportat sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und ob seine Fesselung auf dem Transporte angeordnet ist. Bei Personen, die einer besonderen Aufmerksamkeit des Transportführers bedürfen, ist auf den Transportzettel mit großer Schrift das Wort „Vorsicht" zu setzen (Erl. vom 12. Dez. 1902 — MBl. 231; JMBl. 291). Außer dem Transportzettel erhält der Transportführer nötigenfalls einen Paß, ferner Abschrift des Schreibens, wodurch die Behörde des Bestimmungsorts ihre Verbindlichkeit zur Abnahme des Transportaten anerkannt hat, das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsorts und die dem Transportaten abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere (T. § 21). Geschieht ein Gefangenentransport auf Ersuchen der Gerichtsbehörde, so hat diese die für den Transport erforderlichen Angaben schriftlich an die Polizeibehörde zu machen, den Transportzettel hat letztere auszustellen (Erl. vom 18. Aug. 1841 — MBl. 227). Die den Transport absendende Behörde hat, wenn möglich, die des Bestimmungsorts und der nächsten Stationsorte vom Abgange des Transports zu benachrichtigen (T. § 22).

V. Die für den Transport nötigen Sicherheitsmaßregeln sind von der den Transport absendenden Behörde oder den Stationsbehörden (s. o. III) zu treffen. Jeder Transportat soll in Gegenwart des Transporteurs untersucht werden. Alle Gegenstände, die seine Flucht erleichtern könnten, alle Urkunden, die ihm hierbei nützlich sein könnten, und alles Geld ist ihm abzunehmen und dem Führer mitzugeben. Schweren Verbrechern oder besonders gefährlichen und fluchtverdächtigen Landstreichern kann das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden (T. § 22). Besondere Vorschriften sind durch den Erl. vom 4. Dez. 1902 (MBl. 231; JMBl. 291) über die Fesselung von Gefangenen und vorgeführten Personen auf dem Transport getroffen. Hiernach dürfen Strafgefangene und in Korrektionshaft befindliche Gefangene auf einem Transporte nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung anderer, oder wegen der Gefahr der Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Letztere Gefahr ist bei männlichen zu Zuchthausstrafe verurteilten Personen regelmäßig vorauszusetzen. Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen in der Regel mit anderen Gefangenen nicht zusammen gefesselt werden, keinesfalls mit Gefangenen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen. Bei Anordnung der Zusammen-

Digitized by Google

fesselung soll tunlichst auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftaten der Gefangenen Rücksicht genommen werden. Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird von dem Vorstande der Anstalt getroffen, von welcher der Transport ausgeht. Der Transportführer darf sie während des Transports selbständig nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände sie notwendig machen. Auf Untersuchungsgefangene oder zwangsweise vorzuführende Personen finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht der Richter oder die Behörde, welche die Vorführung angeordnet hat, über die Fesselung bestimmt hat. Bei Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen worden sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren, jedoch ist die Entscheidung über die Fesselung von der Polizeibehörde und, solange die Verhafteten ihr noch nicht haben vorgeführt werden können, von dem Polizeibeamten, dessen Verfügung sie unterstehen, zu treffen. Der Polizeibeamte hat die etwa vorgenommene Fesselung unter Angabe der Gründe sofort nach der Vorführung zu melden.

VI. Über die Ausführung des Transports bestehen folgende Vorschriften. Die Einleitung eines Transports soll an Sonn- und Festtagen unterbleiben, der eingeleitete Transport an diesen Tagen ruhen, sofern nicht eine Ausnahme wegen Unsicherheit des Verwahrsams am Stationsorte des Ruhetags, wegen Dringlichkeit der Untersuchung, wegen der Notwendigkeit, den Transport am Ablieferungsorte zu einem bestimmten Tage zu stellen, oder anderer Gründe gerechtfertigt ist (Erl. vom 14. Okt. 1856 — MBl. 232; JMBl. 318). Im übrigen ist der Transport ununterbrochen von einem Stationsort zum andern fortzusetzen (s. o. III). Bei Eintritt unerwarteter Hindernisse kann der Transportführer die Übernachtung an einem Zwischenort anordnen (T. § 23). Auf jeder Station soll der Transportat vor der Ablieferung genau visitiert und der Transportzettel revidiert werden, wobei auf ihm die etwa vorgefallenen Veränderungen, die Zeit der Ankunft und die Gründe einer Verzögerung der Ankunft vermerkt werden sollen. Ist ein Transportat entsprungen, so muß hierüber von der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt und der Behörde, deren Transporteuren der Transportat entwichen ist, Mitteilung gemacht werden. Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere usw. werden der Stationsbehörde abgeliefert. Diese erstattet die Transportkosten (s. d.) gegen Quittung des Transportführers und gibt ihm einen Empfangsschein über die Ablieferung des Transports, auf dem sie die Stunde der Ankunft und Abfertigung vermerkt (T. § 26). Die Stationsbehörde hat für die sichere und angemessene Bewachung der Transportaten zu sorgen (s. unten VII). Kinder, die nicht mehr von ihrer Mutter genährt werden, sollen nicht mit im Gefängnisse abgeliefert werden, sondern in anderer angemessener Weise am Orte untergebracht werden. Können Kinder, insbesondere auch kranke, nicht von ihrer Mutter getrennt werden, so soll der Mutter entweder ein anderer Bewachungsort oder eine gesunde Gefängnisstube angewiesen werden (T. § 27; Erläuterung zur T. § 13). Jede Stationsbehörde muß den Transport baldigst weiterbefördern (T. § 28). Am Bestimmungsorte des Transports hat die Annahmebehörde über die Ablieferung des Transportaten auf dem Transportzettel zu quittieren und die ihr zur Last fallenden Transportkosten (s. d.) zu erstatten (T. § 29). Die Ortsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Transportführer um Hilfe und Beistand stets schleunig zu entsprechen (T. § 30). Vorsätzliches oder fahrlässiges Entweichenlassen eines Transportaten ist nach § 121 StGB. strafbar. — Über den Transport von Gefangenen, die als Angeschuldigte oder Zeugen an einem anderen Orte vernommen werden sollen, enthält der Erl. vom 29. März 1887 (MBl. 123) besondere Vorschriften.

VII. Der Transport von Verbrechern, die an ausländische Staaten abzuliefern sind, ist durch besondere Vorschriften geregelt. Mit ihm sollen nur zuverlässige und erfahrene Polizeibeamte beauftragt werden. Diese haben den Transportierten dem Polizeiverwalter des Ortes selbst zuzuführen und dessen Weisungen wegen Ablieferung und Unterbringung des Transportierten während der Nacht entgegenzunehmen (Erl. vom 9. Okt. 1886 — MBl. 223). Ebenso haben sie bei Unterbrechungen des Transports zu verfahren. Der Gefangene darf nur in einem genügende Sicherheit bietenden Gefängnis aufgenommen werden und ist nötigenfalls in dem Gerichtsgefängnis unterzubringen (Erl. vom 12. Juli 1887 — MBl. 205). Über den Transport von Verbrechern, die von England über Hamburg nach Deutschland ausgeliefert werden, s. Erl. vom 28. Mai 1877 (MBl. 94), über die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284, 362 StGB. mittels Transports s. §§ 3—7 der Vorschr. des BR. vom 10. Dez. 1890 (ZBl. 378), und Erl. vom 5. März 1902 (MBl. 71), bzw. mittels Zwangspasses s. Erl. vom 7. Juni 1906 (MBl. 215), über den Durchtransport Ausgewiesener durch die Staaten des Deutschen Reichs s. Erl. vom 12. Jan. 1895 (MBl. 23), über die Grenzstationen, nach denen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, s. die Bek. vom 17. Juli 1899 (ZBl. 265), über den Durchtransport durch das Königreich Sachsen nach Österreich s. den Erl. vom 24. Juni 1894 (MBl. 140), über die sonstigen Ausweisungen nach Österreich s. den Erl. vom 29. Dez. 1876 (MBl. 40), endlich über die nach dem Königreich Sachsen zu richtenden Transporte den Erl. vom 6. März 1886 (MBl. 57).

VIII. Die Kontrolle des Transportwesens liegt den Landräten und den Regierungspräsidenten ob (T. § 33). Die Polizeibehörden sollen über die Transporte ein Transportjournal nach einem vorgeschriebenen Schema führen (Erläuterung zur T. § 14).

Transportkontrolle (im Zollverkehr). Nach § 121 WZG. können die obersten Landesfinanz-

Digitized by Google

behörden anordnen, daß innerhalb des Grenzbezirks (s. d.) Waren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr notwendig erscheint, einer T. unterworfen werden, d. h. daß sie beim Transport im Grenzbezirk von einem Ausweis über ihre vorschriftsmäßige Zollbehandlung oder über ihre Herkunft aus dem freien Verkehr (s. Freier Verkehr) des Inlandes begleitet sein müssen, daß sie, abgesehen von den im § 122 für den Eisenbahnverkehr und den Fall der besonderen Genehmigung der Bezirkszollstelle vorgesehenen Ausnahmen, nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (s. WZG. § 21) befördert werden dürfen und daß die Warenführer den im Ausweis angegebenen Weg und die angegebene Frist innezuhalten haben. Die T. wird auf Waren angewendet, die erfahrungsmäßig einen Gegenstand des Schmuggels (s. d.) bilden; der Kreis dieser Waren ist naturgemäß für die einzelnen Grenzstrecken ein verschiedener; ziemlich allgemein pflegt Vieh der T. unterworfen zu werden. Von der Kontrollpflicht sind nach §§ 119 Abs. 2, 120 WZG. befreit: 1. vom Auslande eingegangene Waren, die auf der Zollstraße (s. d.) in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle befördert werden; 2. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks; 3. der Transport auf den Eisenbahnen aus dem Binnenbezirk (s. d.) nach dem Grenzbezirk (s. d.); 4. der Verkehr von Haus zu Haus innerhalb einer geschlossenen Ortschaft; 5. der Transport im Postverkehr. Als Transportausweise dienen bei den vom Auslande eingegangenen Waren die Zollquittungen oder Zollabfertigungspapiere (Begleitscheine, Deklarationsscheine), bei den aus dem freien Verkehr des Inlandes versendeten Legitimationsscheine oder Versendescheine (WZG. § 123). Die Legitimationsscheine werden von Zoll- oder Steuerstellen oder besonderen hierzu bestellten Legitimationsscheinausfertigungsstellen (Expeditionen), die Versendescheine von den Versendescheinausstellern erteilt. Die Versendescheinaussteller werden für einzelne Gemeinden bestellt und dürfen Versendescheine nur für Erzeugnisse dieser Gemeinden und auch für diese nur mit gewissen Beschränkungen ausstellen. Die Formulare für die Versendescheine sind in dem sog. Zettelstock vereinigt; sie werden in doppelter Ausfertigung ausgefüllt, von denen die eine den Transport begleitet, die andere im Zettelstock verbleibt. Die Vorschriften über die T. sind behufs Erleichterung der Grenzaufsicht getroffen. Sie geben den Grenzaufsichtsbeamten, die einen kontrollpflichtigen Transport im Grenzbezirk antreffen, die Möglichkeit, ohne langwierige Nachforschungen durch das Verlangen der Vorzeigung des Transportnachweises alsbald festzustellen, ob sie wegen Verdachts des Schmuggels einzuschreiten haben oder nicht. Kann ihnen ein vorschriftsmäßiger Transportnachweis nicht vorgelegt werden, so ist nach § 136 Ziff. 5 b, c, d WZG. der Tatbestand der Konterbande oder Zolldefraudation gegeben. Deren Folgen kann der Betroffene nach § 137 a. a. O. nur dadurch entgehen, daß er — unter Verlegung der Beweislast — den Nachweis führt, er habe eine Konterbande oder Defraudation nicht verüben können oder nicht beabsichtigt; auch beim Gelingen dieses Nachweises hat er immer noch eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Transportkosten. I. (Kostenlast.) Die Kosten, welche durch einen Transport von Gefangenen, von vorläufig Festgenommenen oder aus einer sonstigen Ursache nach einem anderen Orte zwangsweise hinzuschaffenden Personen entstehen, fallen je nach dem Zwecke des Transports entweder den Personen selbst oder der Gemeinde oder der Polizeibehörde oder dem Staate zur Last. In erster Linie hat der Transportat, der durch sein Verhalten den Transport nötig gemacht hat oder dem die Kosten des Verfahrens, innerhalb dessen der Transport erfolgt, durch ein Urteil auferlegt sind, die T. zu tragen. Ist er hierzu unvermögend, so hat diejenige Behörde die Kosten zu tragen, welche den Transport veranlaßt hat (General-Transportinstr. § 13), sofern die T. nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift von den Gemeinden zu tragen sind. Eine solche Verpflichtung liegt, abgesehen von der Rheinprovinz, den Landgemeinden ob hinsichtlich der von dem Gemeindevorsteher vorläufig festgenommenen und nach dem Sitze der Ortspolizeibehörde zu transportierenden Personen (Erl. vom 21. Juli 1842 — MBl. 268 — und vom 9. Nov. 1875 — MBl. 203) sowie der in ihren Bezirken angehaltenen, an die nächste Militärbehörde abzuliefernden Fahnenflüchtigen und Militärarrestanten (ALR. II, 7 § 37; Erl. vom 10. Mai 1856 — MBl. 159; vom 16. Nov. 1881 — MBl. 1882, 8; vom 13. März 1889 — MBl. 81). Die Ablieferung der Fahnenflüchtigen kann auch an die nächste Gendarmeriestation erfolgen, von wo aus der Weitertransport durch den Gendarmen zu bewirken ist (Erl. vom 29. Okt. 1889 — MBl. 219 — und vom 11. Nov. 1891 — MBl. 230). In der Rheinprovinz sind diese T. der Gemeinde vom Staate, und zwar entweder aus dem Polizeifonds der Regierung oder aus dem Kriminalfonds der Justizbehörde zu erstatten (Erl. vom 24. Aug. 1846 — MBl. 161). Die sonstigen T. sind von dem Justizfonds zu tragen, wenn die Festnahme und der Transport auf Ersuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, dagegen von dem Träger der Polizeikosten, wenn die Festnahme und der Transport ohne ein solches Ersuchen bewirkt ist (General-Transportinstr. § 13; Erl. vom 6. Mai 1850 — MBl. 188; vom 12. Sept. 1859 — MBl. 214 — und vom 15. April 1876 — MBl. 101). Im übrigen ist folgendes hervorzuheben. Die Kosten des Transports vorzuführenden aus dem Gerichtsgefängnis in das Arbeitshaus trägt der Staat (Erl. vom 6. Juli 1871 — MBl. 205 — und vom 2. Nov. 1876 — MBl. 263), die Kosten des Transports verurteilter Verbrecher in die Strafanstalt zunächst die Kasse der Strafanstalt (Erl. vom 9. Okt. 1857 — MBl. 170 —

Digitized by Google

und vom 5. Nov. 1860 — MBl. 243), die des Transports von Verbrechern aus der Strafanstalt zu gerichtlichen Vernehmungen aber der Justizfonds (Erl. vom 11. Juni 1861 — MBl. 145; vom 14. Juli 1897 — MBl. 211 — und vom 28. Jan. 1903 — JMBl. 33). Über die Kosten des Transports von einem Gefängnis in das andere vgl. Erl. vom 1. April 1899 (MBl. 58); 19. April 1899 (JMBl. 239) und vom 8. Juli und 28. Aug. 1904 (MBl. 222; JMBl. 239), über die T. bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiete und dem preuß. Staatsgebiete sowie bei Übernahme Reichsangehöriger, die aus dem Ausland ausgewiesen sind, § 17 der Vorschriften des BR. vom 10. Dez. 1890 (ZBl. 378); Erl. vom 11. Nov. 1895 (MBl. 247); vom 20. Febr. 1900 (MBl. 137); vom 30. Juni 1900 (MBl. 212; JMBl. 525) § 11; vom 20. Juli 1902 (MBl. 160). Die infolge Ausweisung lästiger Ausländer aus dem preuß. Staatsgebiete erwachsenden T. werden aus dem Landespolizeifonds gezahlt (Erl. vom 3. April 1904 — MBl. 120). Die Kosten der auf Antrag eines AV. durch die Landespolizeibehörde veranlaßten Heimsendung eines Ausländers trägt dieser AV. (Erl. vom 11. Sept. 1904 — MBl. 237); s. auch Gothaer Vertrag. Über die Kosten der Überführung Hilfsbedürftiger durch die AV. s. Armenunterstützung.

II. (Umfang der Kosten.) Zu den T. gehören alle Kosten, die durch den Transport und die Verpflegung und Bewachung auf dem Transport verursacht werden, mithin die Verpflegungsgelder des Transportaten, die Post- und Eisenbahngebühren, Wagenmiete, Bekleidungskosten, Zehrgelder der Transporteure, Vergütungen an Polizeibeamte oder Gerichtsbeamte, die Bewachungskosten und alle sonstigen außerordentlichen Auslagen für den Transport. Werden die gemeinschaftlich transportierten Personen an verschiedene Behörden abgeliefert, so werden die gemeinschaftlichen Kosten nach Verhältnis der Zahl der Transportierten verteilt, die durch einen von ihnen verursachten besonderen Kosten aber der betreffenden Behörde allein angerechnet (General-Transportinstr. § 12). — Die Höhe der Entschädigungen der Transporteure sind in den einzelnen Provinzen verschieden festgesetzt. Über die Berechnung der Entfernungen s. Erl. vom 1. Juli 1886 (MBl. 184), über die Kostenberechnung bei Gefangenentransporten, die auf Ersuchen von Justizbehörden ausgeführt werden, Erl. vom 20. Sept. 1889 (MBl. 209), über die Transportgebühren der Strafanstaltsbeamten Erl. vom 23. Juli 1885 (MBl. 188) und vom 15. Dez. 1885 (MBl. 1886, 3), über die Transportgebühren städtischer Polizeibeamter Erl. vom 8. Sept. 1898 (MBl. 156). Bei Benutzung eines Wagens zum Transport werden den Transporteuren Gebühren nach den für Eisenbahntransporte bestimmten Sätzen gewährt (Erl. vom 3. Mai 1890 — MBl. 78). — Zu den T. gehören auch die Kosten für die ärztliche Feststellung der Marschfähigkeit des Transportaten (Erl. vom 27. Juli 1860 — MBl. 176) und für seine vorherige Reinigung von Ungeziefer (Erl. vom 22. März 1859 — MBl. 103), dagegen nicht die Kosten für die Beseitigung eines von dem Transportaten im Gefängnisse verursachten Schadens (Erl. vom 17. Mai 1841 — MBl. 176).

III. (Zahlungsverfahren.) Die den Transport absendende Behörde ist bei einem unvermögenden Transportaten verpflichtet, die T. entweder für den ganzen Transport oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen, wenn sie ihr von der den Transport vornehmenden oder einer anderen Behörde nicht vorher zugestellt worden sind. Verauslagt sie die Kosten für den ganzen Transport, so werden diese dem Transportführer mitgegeben, andernfalls muß sie die bis zur nächsten Station entstehenden Kosten auf dem Transportzettel einzeln aufführen und sie zur Erstattung bei dieser Station liquidieren. Letztere erstattet sie und liquidiert sie weiter zusammen mit den ihr entstehenden Kosten bei der nächsten Station. Dieses Verfahren wird bis zum Bestimmungsorte fortgesetzt, dessen Behörde dann der letzteren Station alle auf dem Transport entstandenen Kosten erstattet. Fallen die Kosten einem Staatsfonds zur Last, so werden sie von der letzten Stationsbehörde bei der absendenden Behörde und von dieser dann unter Beilegung des Transportzettels bei der vorgesetzten Regierung liquidiert. Die Kostenerstattung fällt weg, wenn der Transportat auf dem Transport entsprungen sein sollte (General-Transportinstr. § 14; Erläuterung hierzu vom 23. Juli 1817 — v. Kamptz 1, 152 — § 7 und Nachtrag hierzu vom 3. Okt. 1818 — v. Kamptz 2, 1083 — § 1, sowie Erl. vom 5. Sept. 1846 — MBl. 160. Justizbehörden, die eine außerpreußische Behörde um Ausführung eines Gefangenentransports ersucht haben, müssen die von dieser Behörde erforderten Kosten erstatten oder ihre Erstattung durch die zuständige Regierung veranlassen (Erl. vom 11. Juni 1906 — JMBl. 166). S. auch Transportinstruktion III, IV, VI und Gefangenentransport.

Transportversicherung. Die T. ist in der Form der Seeversicherung der bei weitem älteste Zweig des Versicherungswesens, sie reicht in ihren Anfängen in das 13. Jahrh. herein, und die Sätze des Gewohnheitsrechts über die Seeversicherung sind zuerst 1731 in Hamburg, dann durch die Assekuranz- und Havareiordnung vom 18. Febr. 1766 in Preußen kodifiziert worden. Die Seeversicherung ist in den §§ 778—904 HGB. eingehend geregelt, im übrigen finden auf die T. neben den Vorschriften des HGB. die landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Der Geltung des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) unterliegen nach § 116 Transportversicherungsunternehmungen nur dann, wenn sie als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit begründet sind, jedoch kann der BR. bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch auf die übrigen Transportversicherungsunternehmungen für anwendbar erklären. Über die Stempelpflichtigkeit der Genehmigungen für Unternehmer von Transportversicherungsanstalten s. Genehmi-

Digitized by Google

gungen (Stempelpflicht). Verträge (Policen) über T. sind stempelfrei (TSt. 70 LStG. letzter Absatz).

Transportwesen (bei Gefangenen) s. Gefangenentransport und Transportinstruktion.

Trauerreglement s. Landestrauer.

Trauung. I. Die Zivilstandsgesetzgebung der Jahre 1874 und 1875 (preuß. G. vom 9. März 1874 — GS. 95; Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 — RGBl. 23 — s. Personenstandsgesetz) hatte im allgemeinen der kirchlichen T. einen völlig anderen Charakter gegeben, indem ihr die bürgerliche Rechtswirkung genommen und auf die von dem Standesbeamten vollzogene Eheschließung übertragen wurde. Wenn auch im § 75 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ausdrücklich bestimmt wurde, daß die kirchlichen Verpflichtungen, sowohl in bezug auf die Taufe, wie in bezug auf die T. nicht berührt würden, so war doch gegenüber der veränderten Rechtslage und ihren Folgen die Kirche in die Notwendigkeit versetzt, die Vorschriften über die nunmehr lediglich einen religiösen Akt darstellende T. einer dieser Änderung Rechnung tragenden Neuregelung zu unterziehen. Dies ist in allen evangelischen Landeskirchen Preußens geschehen.

II. Für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen ist zu diesem Behufe das KirchG. vom 27. Juli 1880 (KGVBl. 109) ergangen. Danach ist Voraussetzung der kirchlichen T. die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung (s. hierzu auch § 67 PStG.). Als Nachweis dient die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung. Die T. soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen (§ 1). Als Forderung der kirchlichen Pflicht wird bezeichnet: 1. für ein Ehebündnis die T. nachzusuchen; 2. von einer Eheschließung abzusehen, für welche die T. aus kirchlichen Gründen versagt werden muß; 3. in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter kirchlicher T. nicht eintreten (§ 2). Der T. geht in der Regel ein zweimaliges, auf Verlangen der Beteiligten ein einmaliges kirchliches Aufgebot voran. Dasselbe besteht aus Verkündigung und Fürbitte und erfolgt in der Regel im sonntäglichen Hauptgottesdienste. Das kirchliche Aufgebot ist zu wiederholen, wenn die T. nicht innerhalb sechs Monaten nachfolgt (§ 3). Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots zuständig ist das Pfarramt der für die T. gewählten Parochie (vgl. unten). Die zu Trauenden sind berechtigt, sich außerdem in den übrigen zur Vornahme der T. zuständigen Parochien aufbieten zu lassen (§ 4). Ein kirchliches Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der T. ergeben. Wegen Dispensation vom Aufgebote s. § 5. In der Regel soll die T., für welche sowohl betreffs der Traufragen wie der Trauformel die in Anl. I und II des G. angegebenen Fassungen zum gleichmäßigen Gebrauch gestattet sind, in der Kirche stattfinden. Der Geistliche ist aber ermächtigt, sie geeigneten-falls, oder wo es herkömmlich ist, auch im Hause vorzunehmen (§ 7). In der Karwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Totenfeste dürfen T., außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu erteilen (§ 8). Zuständig zur Vornahme der T. sind nach Wahl der zu Trauenden die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Teil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen (§ 9). Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer T. des Erlaubnisscheines eines der zuständigen Geistlichen. Ist in der ev. Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist jeder Geistliche zur Vornahme der T. berechtigt. Gleiches gilt in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden (§ 10). Die T. ist nicht stathaft, wenn nicht wenigstens der eine Teil einer ev. Kirchengemeinschaft angehört (§ 11). Die T. findet statt bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen, jedoch sind ausgenommen: 1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen; 2. Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der ev. Kirchen als sündhaft erklärt wird; 3. Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der T. ohne Ärgernis nicht erteilt werden kann; 4. gemischte Ehen, vor deren Eingehung der ev. Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der röm.-kath. oder in einer anderen nicht ev. Religionsgemeinschaft zugesagt hat (§ 12). Der Geistliche, welcher auf Grund vorstehender Vorschriften die T. ablehnt, ist auf Verlangen der Beteiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeindekirchenrats (in Rheinland-Westfalen des Presbyteriums) bzw. bei Ablehnung der T. von geschiedenen Personen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes (in Rheinland-Westfalen des Moderamens der Kreissynode) über die Zulässigkeit der T. herbeizuführen. Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrats haben die Beteiligten wie der Geistliche binnen vier Wochen die Beschwerde an den Kreissynodalvorstand, bei Ablehnung wegen Ehescheidung binnen gleicher Frist gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes die Beschwerde an das Konsistorium, welchem überlassen bleibt, hierbei den Provinzialsynodalvorstand zuzuziehen. Konsistorium und Kreissynodalvorstand entscheiden in der Beschwerdeinstanz endgültig (§§ 13, 16 — s. hierzu auch Kirchenzucht II). Die vollzogenen T. sind zur Beurkundung in das Kirchenbuch der Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen werden. Über die erfolgte T. ist dem getrauten Paare eine amtliche Bescheinigung durch denjenigen Geistlichen, dem

Digitized by Google

die Führung des Kirchenbuchs obliegt, unentgeltlich einzuhändigen (§ 15).

III. Analoge Gesetze sind erlassen für Schleswig-Holstein vom 25. Mai 1880 (KGVBl. 46), für die ev.-luth. Kirche in Hannover vom 16. Juli 1876 (GS. 278 — abgeändert durch KirchG. vom 23. Okt. 1894 — GS. 179), für die ev.-reform. Kirche in Hannover vom 13. Sept. 1892 (KGVBl. Hannover-ref. II, 73), für die ev. Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums in Kassel vom 27. Mai 1889 (Kirchl. ABl. 27), für die ev. Kirche im Konsistorialbezirk Wiesbaden vom 10. Dez. 1884 (Kirchl. ABl. 85).

Treidelei, Treidelsteig s. Leinpfad.

Treuhänder s. Hypothekenbanken IV.

Trichinenschau. I. Die Trichine ist ein kleiner, mit bloßem Auge nicht erkennbarer, fadenförmiger Rundwurm, der bei zwei schlachtbaren Haustieren — dem Schweine und dem Hunde — vorkommt, durch deren Fleisch auf den Menschen übertragen werden und bei letzterem eine schwere Erkrankung, die Trichinosis (Trichinenkrankheit) hervorrufen kann. Die Trichine verliert ihre Schädlichkeit durch die Einwirkung höherer Temperaturen. Deshalb sind Trichinoseepidemien am häufigsten dort beobachtet worden, wo der Genuß rohen oder nicht völlig durchgekochten Schweinefleisches (Räucherschinken, Rohwurst) üblich ist, d. i. z. B. Norddeutschland im Gegensatze zu den süddeutschen Staaten, die sich im Hinblick auf die bisherigen verhältnismäßig günstigen Erfahrungen in bezug auf Erkrankungen an Trichinose zu einer staatlichen Vorbeugetätigkeit auch heute noch nicht entschlossen haben. Die Entdeckung der Trichinenkrankheit beim Menschen ist ziemlich neuen Datums. Sie stammt aus dem Jahre 1860. Kurze Zeit später brachten Trichinoseepidemien in Hettstädt (1863) und in Hedersleben (1865), bei denen 500 Menschen erkrankten und 129 starben, die Bestätigung der wissenschaftlichen Entdeckung. Eine Reihe weiterer Epidemien schloß sich an und wurde die Veranlassung dazu, daß man in Preußen auf dem Wege von Polizeiverordnungen für Schweine eine Trichinenschau, d. h. eine mikroskopische Untersuchung der geschlachteten Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen einzuführen begann, ferner auch im § 367 Ziff. 7 StGB. das Feilhalten oder Verkaufen trichinenhaltigen Fleisches ausdrücklich unter Strafe stellte. Das Geltungsgebiet der Trichinenschauverordnungen hatte sich in Preußen seitdem derart ausgedehnt, daß schon vor dem Inkrafttreten des Fleischbeschaugesetzes nur noch verhältnismäßig geringe Lücken bestanden. Im Durchschnitt der Jahre 1899—1902 sind etwa 9½ Mill. Schweine jährlich auf Trichinen untersucht worden. Die Zahl der ununtersucht gebliebenen Schweine wird schon damals höchstens etwa 8% aller geschlachteten betragen haben.

II. In dem von den verbündeten Regierungen dem RT. vorgelegten Entwurf eines Fleischbeschaugesetzes war die allgemeine Einführung der T. bei Schweinen mit Ausnahme der Hausschlachtungen vorgesehen. Der RT. beseitigte diese Bestimmung jedoch und im § 24 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (RGBl. 547) sind Vorschriften über die T. dem Landesrechte vorbehalten. Dieser Vorbehalt bezieht sich aber nur auf die im Inlande geschlachteten Schweine. Für das aus dem Ausland eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen hat der BR. in den Ausführungsbestimmungen (Bek. vom 30. Mai 1902 — ZBl., Beiblatt zu Nr. 22 S. 115) die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen vorgeschrieben und näher geregelt (§ 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 d, § 14 Abs. 1 e, § 18 Abs. 1 unter I B, § 19 Abs. 1 unter I c, § 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2 der Anlage D zu der bezeichneten Bekanntmachung und die Unteranlage b zu dieser Anlage, ferner Anlage E zu der Bekanntmachung, endlich §§ 4 u. 8 der Gebührenordnung vom 12. Juli 1902 — ZBl. 238). Auch für die Beurteilung und die Behandlung des als trichinös erkannten Fleisches inländischer Herkunft hat der BR. die erforderlichen Grundsätze aufgestellt (§ 33 Abs. 1 Ziff. 15, § 34 Ziff. 4, § 37 unter I u. III Ziff. 5, § 38 Abs. 1 unter I u. II a Ziff. 2, auch Abs. 2, § 39 Ziff. 1, 2 u. 3, § 45 Abs. 3 der Anlage A zu der Bek. vom 30. Mai 1902, Abschn. 2 unter II Ziff. 22 der Anlage C bal.; vgl. auch die Bek. vom 27. März 1903 — ZBl. 116 — unter I u. III).

III. In dem Entwurf eines preuß. Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze wurde sodann der Versuch gemacht, die T. für ganz Preußen mit Ausnahme der Hohenzoll. Lande für Schweine, einschließlich der Hausschlachtungen, und für Wildschweine einzuführen. Im Landtage wurde jedoch eine Ausnahmevorschrift für Hausschlachtungen aufgenommen und die Ausdehnung der T. auf letztere den bestehenden oder künftig ergehenden Polizeiverordnungen überlassen. Im Gesetze ist ferner bestimmt, daß die T. bei dem aus anderen Bundesstaaten eingeführten Fleische von Schweinen und Wildschweinen nachzuholen sei, soweit sie nicht bereits in Herkunftslande stattgefunden habe (§§ 1—3, § 5 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2 des G. vom 28. Juni 1902 — GS. 229). Hiernach besteht gegenwärtig in Preußen mit Ausnahme der Hohenzoll. Lande die T. für alle nicht zum Hausgebrauche geschlachteten Schweine und für Wildschweine allgemein, ist aber auch für Hausschlachtungen in 25 Regierungsbezirken vollständig und in den übrigen wenigstens in den Schlachthausgemeinden, zum Teil auch in anderen größeren Orten, hier und da selbst in ländlichen Bezirken eingeführt. Im Jahre 1903 sind in Preußen 10442645 Schweine, im Jahre 1904: 11503041 Schweine und im Jahre 1905: 10346429 Schweine auf Trichinen untersucht worden. Auf je 100000 untersuchte Schweine entfielen in diesen Jahren etwa acht trichinöse Schweine. Der Prozentsatz ist seit Einführung und infolge der Trichinenschau stetig gesunken.

IV. Die Art der Untersuchung ist in Preußen für die inländischen Schlachtungen in dem Erl. vom 20. März 1903 (MBl. 56) §§ 41—59, § 60 Abs. 2, §§ 61—65, § 77 ge-

Digitized by Google

regelt (s. auch für die Stempelung des mikroskopisch untersuchten Schweinefleisches den Erl. vom 7. März 1903 — MBl. 49 — unter I Ziff. 7 und II Ziff. 4, endlich für ausländisches Fleisch einige Zusatzbestimmungen in dem Erl. vom 21. April 1903 — ebd. S. 129 — § 1 Abs. 2, §§ 2, 3, 6—12).

V. Die Organisation der T. gliedert sich möglichst an diejenige der allgemeinen Fleischbeschau an. Das Bestreben, die Trichinenschaubezirke mit denen der Fleischbeschau zu vereinigen, hat sich jedoch auf dem Lande überall da nicht vollständig durchführen lassen, wo die Hausschlachtungen von Schweinen zwar der T. nicht aber der Fleischbeschau unterliegen. Dort haben die Trichinenschaubezirke meist kleiner als die Fleischbeschaubezirke ausgewiesen werden müssen und es ist ferner nicht überall möglich gewesen, das Amt der Fleischbeschauer und Trichinenschauer in eine Hand zu bringen, was übrigens regelmäßig in den Schlachthöfen und auch sonst da nicht der Fall ist, wo Tierärzte die Fleischbeschau ausüben. Die Befähigung zur Ausübung der T. wird durch das Bestehen einer Prüfung, gewöhnlich vor dem Kreistierarzte, nach einer 14tägigen Ausbildung entweder in einem Schlachthof oder bei einem beamteten Tierarzt erlangt. Ärzte und Tierärzte sind von der Prüfung befreit. Für Apotheker sind neuerdings gewisse Erleichterungen zugestanden. Die Trichinenschauer haben sich ebenso wie die Fleischbeschauer regelmäßigen Nachprüfungen zu unterziehen und unterliegen einer amtstierärztlichen Kontrolle. Sie werden meist nur auf Widerruf bestellt. Die mikroskopische Untersuchung erfolgt an Quetschpräparaten, die aus den sog. Lieblingssitzen der Trichinen (Zwerchfell, Kehlkopf- und Zungenmuskeln) zu entnehmen sind. Bei ganzen Schweinen müssen 4 Proben entnommen und je 6, zusammen also 24 Präparate gefertigt werden. Die Untersuchung hat bei jedem Schwein mindestens 18 Minuten zu dauern. Um die Sorgfalt der Untersuchung zu sichern, sind ferner Maximaltagesleistungen vorgeschrieben. Werden Trichinen vorgefunden, so muß der Befund von einem Tierarzte nachgeprüft werden. Trichinöses Fleisch ist regelmäßig völlig durch hohe Hitzegrade aber auf chemischem Wege zu vernichten. Nur Fleisch von schwach trichinösen, d. h. solchen Schweinen, bei denen in höchstens dem dritten Teile der untersuchten 24 Präparate Trichinen gefunden werden, kann als bedingt tauglich nach Kochen oder Dämpfen in den Verkehr gegeben werden. Über das in Preußen vorhandene Personal an Trichinenschauern sind unter Fleischbeschau III einige Angaben gemacht.

VI. Auch für die T. werden überall Gebühren erhoben, die sich meist auf 75 Pf. pro Schwein belaufen, in den Schlachthöfen und größeren Städten aber auch häufig niedriger sind. Über die Verbindung der Finnenschau mit der T. vgl. Finnen.

Triebwerke sind keine nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen; genehmigungspflichtig sind nur die Stauanlagen für Wassertriebwerke (s. d.), auch können die Regierungspräsidenten oder die Oberpräsidenten durch Polizeiverordnung über die Entfernung, welche bei Errichtung (OVG. 10, 283) von durch Wind bewegten T. an benachbarten fremden Grundstücken und an öffentlichen Wegen innezuhalten ist, Bestimmung treffen (GewO. § 29; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 2 b). Für Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Arbeitskraft bewegten T. arbeiten, können Ausnahmen von der Sonntagsruhe zugelassen werden; und zwar kann einmal der Regierungspräsident (bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben das Oberbergamt) nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebäude oder Wasserläufe zulassen sowie einzelnen nach Art, Errichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen gewähren. In den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben mit Ausnahme der Getreidewassermühlen kann, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages an nicht mehr als zwölf Sonn- und Festtagen (s. d.), und in Windmühlen und in Getreidewassermühlen an nicht mehr als sechsundzwanzig Sonn- und Festtagen im Jahre die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die an Werktagen nicht vorgenommen werden können, gestattet werden. Außerdem kann jeder Triebwerksbesitzer für seinen Betrieb besondere Ausnahmen erwirken; über solche Anträge beschließt der BezA. (Oberbergamt). Die Beschwerde geht an den HM. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (Hochwasser, Frost, Trockenheit) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung zu Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird (RABek. vom 3. April 1901 — RGBl. 117 — Ziff. 8; AusfAnw. z. GewO. Ziff. 175—178). Für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte T. nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sind ähnliche Beschränkungen wie für Fabriken vorgeschrieben (s. Motorwerkstätten). Für Getreidemühlen (s. d.) ist im Interesse der Gesundheit der Arbeiter die Arbeitszeit (s. d.) geregelt. Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in Betrieben beschäftigt sind, in denen durch elementare Kraft bewegte T. Verwendung finden, unterliegen nach KVG. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Krankenversicherung (s. d.) und, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach InvVG. § 1 der Invalidenversicherung (s. d.). Die Unfallversicherung erstreckt sich nach GUVG. § 2 Abs. 2 auch auf Betriebe, in denen tierische Kraft nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommt (s. Gewerbe-

Digitized by Google

unfallverſicherung). Dabei macht es keinen Unterſchied, ob es ſich um gewerbsmäßige Betriebe handelt oder nicht. S. auch Nebenbetriebe.

Trigonometriſche Marksteine ſ. Landesvermeſſung, Marksteine.

Trinkbranntwein iſt im Gegenſatz zu dem für Heilzwecke, ſowie zu gewerblichen, Heizungs-, Beleuchtungs- uſw. Zwecken benutzten und infolgedeſſen ſteuerfreien Branntwein der zum Konſum beſtimmte, der Branntweinſteuer unterliegende Branntwein (ſ. Branntweinbeſteuerung IIb1 und IV und Steuerfreiheit des Branntweins).

Trinkeraſyle ſind Anſtalten zur Bewahrung und zur Heilung an Trunkſucht leidender Perſonen. Öffentliche Anſtalten dieſer Art beſtehen bisher in Deutſchland nicht. Dagegen ſind eine Anzahl gut geleiteter und erfolgreich wirkender Privatanſtalten vorhanden, von denen die Trinkerheilanſtalt zu Lintorf in der Rheinprovinz (begründet 1851) vorbildlich geweſen iſt. Die T. ſtehen in nahem Zuſammenhang mit den die Bekämpfung des Alkoholgenuſſes verfolgenden, in den beiden letzten Jahrzehnten auch in Deutſchland zu größerer Verbreitung gelangten Vereinigungen, insbeſondere dem in der Schweiz begründeten Blauen Kreuz und dem aus Nordamerika ſtammenden Guttemplerorden; ſ. auch Trunkſucht.

Trödelhandel (GewO. § 35). Derſelbe umfaßt den Groß- und Kleinhandel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäſche ſowie den Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch od. dgl. Zu den gebrauchten Kleidern gehören Kleidungsſtücke aller Art (z. B. auch gebrauchte Stiefel) und zwar ſelbſt dann, wenn ſie erſt nach vorgängiger Reparatur wieder veräußert werden (KGJ. 12, 188). Nicht zum T. gehört der Handel mit Knochen oder Lumpen (OVG. vom 24. Febr. 1881 — PrVBl. 2, 213), der Vertrieb gebrauchter Möbel (KGJ. 10, 176), der Handel mit Sachen, deren Wert durch Alter erhöht (Antiquitäten) oder infolge kunſtvoller Arbeit durch den Gebrauch nicht ohne weiteres gemindert iſt (KGJ. 18, 228). Für die Frage, ob ein Kleinhandel vorliegt, iſt nur entſcheidend, daß der Einkauf im kleinen erfolgt, die Art, wie die ſo erworbenen Gegenſtände weiter veräußert werden, iſt nicht von entſcheidender Bedeutung (OVG. 21, 324). Der T. kann zwar frei betrieben werden, jedoch haben Perſonen, die das Gewerbe beginnen, auch der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts Anzeige zu machen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 7). Der T. kann unterſagt werden (ſ. Unterſagung von Gewerbebetrieben). Auf Grund der GewO. § 38 Abſ. 4 ſind über die Bücherführung und über die polizeiliche Kontrolle des Umfangs und der Art des T. die Vorſchriften vom 30. April 1901 (HMBl. 48), abgeändert durch Erl. vom 26. Juli 1902 (HMBl. 299), erlaſſen. Bei Überwachung des Geſchäftsbetriebes iſt auf den Handel mit verſchoſſener Munition beſonders zu achten (Erl. vom 7. Mai 1903 — HMBl. 166). Verſtöße gegen die Vorſchriften werden nach GewO. § 148 Ziff. 4a beſtraft. Schuhmacher, die ſich gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe gebrauchten Schuhwerks befaſſen, können von der Führung des Geſchäftsbuchs durch den Regierungspräſidenten überhaupt und Trödler von der Eintragung ſolcher Geſchäfte entbunden werden (Erl. vom 12. März und 11. Aug. 1903 — HMBl. 89, 286).

Trottoir gleichbedeutend mit Bürgerſteig (ſ. d.).

Truckſyſtem iſt Ablohnung des Arbeiters mit Waren an Stelle des baren Geldes. Nach GewO. § 115 ſind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter, auch derjenigen Arbeiter, welche außerhalb der Betriebsſtätte arbeiten (RGSt. 9, 351), in Reichswährung (ſ. Währung) zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern auch keine Waren kreditieren. Ausnahmen beſtehen inſofern, als ihnen Lebensmittel zu dem Betrage der Anſchaffungskoſten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miets- und Pachtpreiſe, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköſtigung, Arzneien und ärztliche Hilfe ſowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchſchnittlichen Selbſtkoſten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen. Zu einem höheren Preiſe iſt die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zuläſſig, wenn derſelbe den ortsüblichen nicht überſteigt und im voraus vereinbart iſt (GewO. § 115 Abſ. 2). Ferner ſind Verabredungen über die Verwendung des Verdienſtes zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien (Gewährung von Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Spareinrichtungen, Kinderbewahranſtalten uſw.) zuläſſig (GewO. § 117 Abſ. 2) und endlich kann der Lohn zum Teil in den Fällen des Kontraktbruchs (ſ. d.) vom Arbeitgeber einbehalten werden (GewO. §§ 119a, 134 Abſ. 2). S. Lohn. Von dem Verbote des T. werden nur diejenigen Gewerbebetreibenden betroffen, auf die die GewO. Anwendung findet (ſ. Gewerbe), jedoch gilt es nicht für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeſchäften (GewO. § 154 Abſ. 2), wohl aber für Arbeiter in Bergwerken (ſ. d.), Salinen (ſ. d.), in Aufbereitungsanſtalten (ſ. d.), in unterirdiſch betriebenen Brüchen und Gruben (ſ. d.) (GewO. § 154a Abſ. 1]. In den Arbeitsordnungen (ſ. d.) der Bergwerke uſw. iſt über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien Beſtimmung zu treffen. Zu den Gewerbetreibenden gehören alle Perſonen, welche ein Gewerbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit treiben; nicht notwendig iſt, daß ſie finanziell und wirtſchaftlich ſelbſtändig ſind (RGSt. 13, 285; 6, 126). Werkmeiſter, denen die Annahme, Entlaſſung und Auslöhnung der Arbeiter überlaſſen iſt, gehören nicht zu den Gewerbetreibenden (RGSt. 18, 27). Dagegen iſt das geſchäftsleitende Mitglied eines Grubenvorſtandes Gewerbetreibender im Sinne des § 115 (RGSt. 50, 425). Auf den Umfang des Gewerbebetriebs kommt es nicht an (RGSt.

Digitized by Google

9, 351). Den Gewerbetreibenden sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (GewO. § 119). Zu den Arbeitern sind auch diejenigen Personen zu rechnen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (GewO. § 119b), also Hausgewerbetreibende (RGSt. 13, 285) und Heimarbeiter. Voraussetzung ist ein ständiges Arbeitsverhältnis (RGSt. 17, 129; 12, 428). Auch Hausgewerbetreibende, welche zu mehreren Gewerbetreibenden im Arbeitsverhältnisse stehen, fallen unter diese Bestimmung (RGSt. 16, 333), desgleichen Personen, welche durch gelegentliche Arbeit einen Nebenverdienst suchen, jedoch muß solcher Nebenverdienst auf einem dauernden Arbeitsverhältnisse beruhen und regelmäßige Subsistenzmittel gewähren (RGSt. 13, 182).

Aus der Rechtsprechung sind noch folgende zur Auslegung des Verbots des T. wichtige Entscheidungen zu erwähnen: Lohnabzüge sind unstatthaft, wohl aber kann, nachdem der Arbeiter den Lohn ausgezahlt und übergeben erhalten hat, die Berichtigung der Schulden des Arbeiters an dritte Personen mittelbar durch den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten erfolgen (RGSt. 26, 208), auch kann der Arbeiter sofort nach Empfang des Lohnes vom Arbeitgeber Waren entnehmen (RGSt. 13, 182). Die Zahlung des Lohnes darf unter Zustimmung des Arbeiters an Dritte als Zessionare oder Gläubiger erfolgen (RGSt. 7, 197 und 29, 95). Unzulässig ist die Ausgabe von Marken als Vorschuß auf den Lohn, gegen welche für Rechnung des Arbeitgebers Lebensmittel bei Dritten entnommen werden sollen (RGSt. 7 S. 37, 247; 29, 190); ferner die Zahlung des Lohnes in Anweisungen, Wechseln usw. (RGSt. 1, 385). Gibt der Arbeitgeber dem Arbeiter einen eigenen Wechsel im Betrag des geschuldeten Lohnes, so kommt es darauf an, ob der Wechsel zahlungshalber ausgestellt und gegeben, oder ob durch die Ausstellung des Wechsels nur eine Bestätigung und Sicherung der Lohnforderung beabsichtigt wurde (RGSt. 17, 285). Durch die Einwilligung des Arbeiters wird die Strafbarkeit des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen (RGSt. 5, 425). Zulässig ist die Ausgabe von Marken, für welche die Arbeiter nach Belieben bei einem vom Arbeitgeber bezeichneten Wirte Speisen mit der Maßgabe entnehmen können, daß der hier aufgelaufene Schuldbetrag am Zahltage vom Arbeitgeber am Lohn einbehalten und für die nicht verwendeten Marken der volle Lohn ausgezahlt wird (RGSt. 29, 95). Unzulässig ist die Ausstellung von Vollmachten, wodurch der Verwalter eines Konsumvereins generell ermächtigt wird, die demnächst fällig werdenden Lohnbeträge für den forderungsberechtigten Arbeiter zu erheben (RGSt. 27, 239). Unter „Waren kreditieren" ist einerseits die Übertragung des Eigentums der Ware an den Käufer, andererseits die Begründung des Kaufgeldanspruchs für den Verkäufer zu verstehen (RGSt. 15, 284). Der Verkauf von Waren gegen bar ist zulässig (RGSt. 22, 178). Die Anschaffungskosten bestehen aus dem Kaufpreise, den Transportkosten und sonstigen Auslagen, ohne deren Erstattung die Anschaffung dem Arbeitgeber positiven Schaden verursachen würde. Zinsen und Generalunkosten dürfen nicht berechnet werden (KommBer. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891 — RTDruckf. Nr. 190 S. 38; RGSt. 18, 224), dazu gehört auch der „Schwund" beim Branntwein. Die Lebensmittel müssen für die Arbeiter selbst im Gegensatze zu dritten, nicht zu den Arbeitern des Arbeitgebers gehörigen Personen bestimmt sein (RGSt. 30, 253). Im übrigen sind „Lebensmittel" alle Erfordernisse zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers, insbesondere Waren, welche zum Lebensunterhalt des Menschen an Speise und Trank dienen, nicht also Tabak, Zigarren, Seife, Spiritus, Steinöl (RGSt. 15, 437). Zu den Selbstkosten gehören neben den Anschaffungskosten die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten (Mot. z. Nov. z. GewO. vom 1. Juni 1891 — RTDruckf. Nr. 4 S. 35; RGSt. 27, 431). Der Abzug der Forderung für gelieferte Stoffe vom Lohn ist nicht nur bei der nächsten Abrechnung mit dem Arbeiter, sondern auch später zulässig, so daß zu gunsten oder ungunsten des Arbeiters ein Saldo verbleibt. Überhaupt ist dem Arbeitgeber die Aufrechnung mit zulässigen früheren Gegenforderungen nicht verboten (RGSt. 32, 224). Arbeitgeber, die unzulässigerweise den Lohn nicht bar auszahlten oder Waren kreditierten, werden nach GewO. § 146 Abs. 1 Ziff. 1 bestraft. Auch Fahrlässigkeit ist strafbar (RGSt. 22, 178). Familienglieder der Mittelspersonen, z. B. Werkmeisterfrauen, können sich wegen Teilnahme strafbar machen (RGSt. 6, 126). Arbeiter, deren Forderungen in einer dem Verbote zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Barzahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Dieses fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Krankenkasse (s. d.) zu, welcher der Arbeiter angehört (GewO. § 116). Forderungen für Waren, welche unzulässigerweise kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Sie fallen gleichfalls der Krankenkasse zu (GewO. § 118). Wichtig sind auch Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen (GewO. § 117 Abs. 2). S. auch Lohn, Kontraktbruch.

Trunkenbolde. I. T. sind Personen, die dem Trunk ergeben und als solche von der Ortspolize

Digitized by Google

behörde gemäß der Anweisung, betr. Maßregeln gegen Trunkenbolde (Anl. B z. Erl. vom 18. Nov. 1902 — HMBl. 412), bezeichnet worden sind. Die Polizeibehörden sind nach ALR. II, 17 § 10; II, 8 § 444 in Verb. mit § 6c des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (GS. 265) befugt, den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit Branntwein durch Polizeiverordnung oder polizeiliche Verfügung die Verabreichung von geistigen Getränken (s. d.) an Personen, die ihnen von der Polizeibehörde als T. bezeichnet sind, zu verbieten. Den Wirten usw. sowie den T. steht gegen die Verfügung der Polizeibehörde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (OVG. 1, 327). Der Entwurf einer entsprechenden Polizeiverordnung, betr. die Verabfolgung geistiger Getränke, ist durch Erl. vom 18. Nov. 1902 (HMBl. 412) den Behörden mitgeteilt worden.

II. T. ist die Invalidenrente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke ergangen ist, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Der Anspruch auf Rente geht auf die Gemeinde über, wogegen diese zur Leistung der Naturalien verpflichtet ist. Dem Rentenempfänger ist dies von der Gemeinde zu eröffnen. Hiergegen kann er binnen zwei Wochen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen, die auch sonstige Streitigkeiten zwischen Gemeinde und T. entscheidet (InvVG. § 24). Das gleiche gilt für T., die eine Rente auf Grund eines Unfalls in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beziehen (LUVG. § 26).

Trunksucht. I. Um der T. und ihren schädlichen Folgen tunlichst zu begegnen, hat das positive Recht bereits einzelne Bestimmungen getroffen. Die wichtigste davon ist die neue des BGB., daß ein Trunksüchtiger unter gewissen näheren Voraussetzungen entmündigt werden kann (s. Entmündigung). Nach weiteren Vorschriften des BGB. kann ein wegen T. Entmündigter nicht zum Vormunde (Gegenvormunde, Pfleger) oder zum Mitgliede des Familienrats bestellt werden (§§ 1780, 1865) und kein Testament errichten (§ 2229 Abs. 3). Früher bildete teilweise auch die T. einen Ehescheidungsgrund (z. B. ALR. II, 1 §§ 708—710), jetzt nicht mehr. Nach der GewO. können wegen liederlichen Lebenswandels Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden (§ 123 Ziff. 2), und unter den liederlichen Lebenswandel fällt auch die T. Ferner ist dem, der wegen T. übel berüchtigt ist, der Wandergewerbeschein zu versagen (GewO. § 57 Ziff. 4). Außerdem ist anerkannt, daß durch Polizeiverordnung oder durch eine einzelne polizeiliche Verfügung Schankwirten verboten werden darf, an Trunkenbolde, d. i. Personen, welche infolge eines dauernden Hanges zum Genusse geistiger Getränke diese übermäßig genießen (OVG. im PrVBl. 26, 769), Getränke zu verabfolgen. Vom StGB. (§§ 361 Ziff. 5, 362) ist mit Haft, bei der Arbeitszwang besteht und als Nebenstrafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde zur korrektionellen Nachhaft (s. d.) zulässig ist, bedroht, wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Gegenüber Trunksüchtigen oder Trunkfälligen, d. i. gewohnheitsmäßig oder übermäßig Trinkenden, also ebenfalls Trunksüchtigen, treten in dem Anspruch auf Unterstützung nach den sozialpolitischen Versicherungsgesetzen Beschränkungen ein (Hilfskassengesetz § 7 Abs. 4; KVG. §§ 6a Ziff. 2, 26a Ziff. 2; LUVG. § 26 Ziff. 2; InvVG. §§ 24 Ziff. 2, 30 Ziff. 4). S. Trunkenbolde.

II. Im übrigen bestehen in neuester Zeit umfassende Bestrebungen gegen die durch die nach der jetzigen Gewerbegesetzgebung bestehende leichte Möglichkeit, Schankstätten zu errichten, befördert Zunahme der T. und überhaupt gegen den übermäßigen Genuß geistiger Getränke. Zahlreiche Vereine treten für Abstinenz oder doch Temperenz ein, die Errichtung von alkoholfreien Gesellschafts- und Erholungshäusern, andererseits von Trinkerheilstätten (s. Trinkerasyle) hat stattgefunden und die verschiedenartigsten Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen sind laut geworden, z. B. der, die Verwaltung der Schankwirtschaften zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen, jedoch ohne bisher zu einer Änderung der Gesetzgebung, namentlich des Schankkonzessionswesens, zu führen. Indessen sind aus Anlaß dieser Bestrebungen und der damit im Zusammenhange stehenden Verhandlungen im Landtage ergangen der Erl. vom 31. Dez. 1892, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung der T. (MBl. 97), die gemeinschaftliche Vf. des MdgA., des MdJ. und des HM. vom 18. Nov. 1902 (MBl. 228; MMBl. 343; HMBl. 412) wegen des Erlasses von Polizeiverordnungen, betr. die Verabfolgung geistiger Getränke an Trunkenbolde und jugendliche Personen, und von Anweisungen an die Polizeibehörden, Trunkenbolde als solche im Wege polizeilicher Verfügung zu bezeichnen, die Vf. des MdgA. vom 31. Jan. 1903 (MMBl. 86) über die Mitwirkung der Schule bei der Bekämpfung der T., die gemeinschaftlichen Vf. des MdgA., des MfE., des MdJ. und des HM. vom 28. April 1903 (MMBl. 198), betr. die Einrichtung von Räumen ohne Zwang zum Genusse geistiger Getränke für Arbeiter außer auf dem Gebiete der Bergwerks-, Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung insbesondere auch bei der Domänen- und Forstverwaltung, bei Betrieben der Kommunalbehörden und seitens der Privatindustrie, die Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, die Einrichtung von Volksbibliotheken und Lesehallen und von Spielplätzen für jüngere Leute, die Unterstützung der Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, besonders des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und seiner Zweigvereine seitens der staatlichen Behörden, und die sonst noch möglichen Maßnahmen auch außerhalb der Schule, sowie vom 4. Jan. 1906 (MMBl. 59; MBl. 28) und das zugleich über frühere Maßnahmen Auskunft gebende Rundschreiben des MdA.

Digitized by Google

an den Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung, betr. die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, vom 17. Juli 1906 (Arbeiterversorgung 23, 559). Eine mittelbare Möglichkeit, der T. zu begegnen, bietet die im § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159) den Landkreisen gewährte Befugnis zur Besteuerung der Schankerlaubnis (s. auch Trunkenbolde).

Trusts s. Syndikate.

Tuberkulin s. Kochsches Heilverfahren und Perlsucht.

Tuberkulose. Die T. ist als Lungen- und als Kehlkopftuberkulose Gegenstand der sanitätspolizeilichen Bekämpfung nach Maßgabe des G., betr. die übertragbaren Krankheiten, vom 28. August 1905 (GS. 373). Die Anzeigepflicht besteht aber nur bezüglich der Todesfälle, nicht der Krankheitsfälle (§ 1 Schlußsatz). Demgemäß beschränken sich die polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung auf Anordnung der Desinfektion (§ 8 Ziff. 5 des G. und G., betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — RGBl. 306 — § 19 Abs. 1 u. 3); wegen der Desinfektion s. d. Anweisung, Anl. 5 des Erl. vom 15. Sept. 1906 (MMBl. 372). Wichtiger als diese beschränkten gesetzlichen Vorschriften sind die Maßnahmen, welche Verwaltung und Vereinstätigkeit, angeregt durch die Kochsche Entdeckung (s. Kochsches Heilverfahren), zur Bekämpfung der T. in den letzten Jahren ins Werk gesetzt haben. Für das Vorgehen der Verwaltung grundlegend ist der Erl. vom 10. Dez. 1890 (MBl. 1891, 32) und das dort mitgeteilte Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation f. d. Medizinalwesen vom 5. Nov. 1890; s. ferner Erl. vom 22. Dez. 1897 (MBl. 1898, 4), der die Vorschriften des ersten Erlasses erneut einschärft, insbesondere auch zur Beachtung in Kranken-, Irren-, Strafgefangenanstalten. Für Irrenanstalten ist ferner durch Erl. vom 5. Febr. 1892 periodische, wenigstens einige Male im Jahr stattfindende Untersuchung der Insassen auf T. empfohlen, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Die Vereinstätigkeit auf demselben Gebiet hat sich neuerdings insbesondere der Schaffung von Lungenheilstätten unter Gründung entsprechender Provinzialvereine zugewandt, desgleichen der Einrichtung öffentlicher Auskunftsstellen zu unentgeltlicher ärztlicher Beratung und Behandlung; die gesamte provinzielle Vereinstätigkeit ist neuerdings zentralisiert in dem „Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der T." zu Berlin unter dem zeitigen Vorsitz des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern.

Tuberkulose (der Rinder) s. Perlsucht.

Tumult s. Auflauf.

Tüncher s. Anstreicher.

Turbinen sind Teile der Stauanlagen für Wasserstriebwerke (s. d.).

Turnlehrer s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfung 9, Turnlehrerbildungsanstalt.

Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin ist dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichts in Schulen auszubilden. Zu den alljährlich stattfindenden Kursen werden zugelassen alle Lehrer an höheren Schulen, Kandidaten des höheren Lehramts, Volksschullehrer nach der zweiten Prüfung. Der Unterricht ist unentgeltlich. Unterstützungen werden aus Staatsfonds gewährt (Best. vom 15. Mai 1894 — ÜBl. 435). Alljährlich werden an der Anstalt drei Monate dauernde Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten. Zugelassen werden in erster Linie Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Schulunterricht nachgewiesen haben. Der Unterricht ist unentgeltlich. Unterstützungen werden aus Staatsfonds gewährt (Erl. vom 3. März 1899 — ÜBl. 501).

Turnplatz s. Turnunterricht.

Turn- und Jugendspiele s. Turnunterricht.

Turnunterricht. I. Der T. als Lehrgegenstand in den Schulen ist für die Volksschulen geordnet für Knaben durch die AllgBest. vom 15. Okt. 1872 Ziff. 37. Neuerdings wird auch die Einführung des Mädchenturnens in den Volksschulen als Unterrichtsgegenstand vorbereitet (ÜBl. 1905, 332). Ein neuer Leitfaden für den T. ist eingeführt (Erl. vom 1. April 1895 — ÜBl. 408). Die Beschaffung von Turnplätzen, Betreibung von Turnübungen im Freien, Belebung der Jugend und Volksspiele wird empfohlen (s. die Jahrbücher für Jugend- und Volksspiele von E. v. Schenkendorff; Erl. vom 27. Okt. 1882 — ÜBl. 710; 28. Mai 1894 — ÜBl. 431). Für die höheren Schulen s. Gymnasien II und auch Mädchenschulen III.

II. Da die Vorschriften der GewO. nach § 6 a. a. O. auf das Unterrichtswesen keine Anwendung finden, so regelt sich die gewerbsmäßige Erteilung von T. nach Landesrecht. Nur einige Bestimmungen der GewO. beziehen sich auf das Gewerbe des Turnlehrers. Nach GewO. § 35 Abs. 6 haben sie den Beginn des Gewerbebetriebs bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige ist nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 1 strafbar (s. Stehender Gewerbebetrieb). Die Ausübung des Gewerbebetriebs kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich, da auch GewO. Tit. III auf das Unterrichtswesen keine Anwendung findet (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 10, 60—62).

Typhus. Der T. gehört als Flecktyphus, Fleckfieber zu den gemeingefährlichen Krankheiten des G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), s. Fleckfieber. Als Unterleibstyphus unterliegt er der Bekämpfung nach Maßgabe des G., betr. die übertragbaren Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373). Danach besteht Anzeigepflicht (§ 1) für jede Erkrankung und jeden Todesfall an T. Auf die Nachricht von einer Erkrankung, dem Verdacht der Erkrankung oder einem Todesfall an T. hat die amtliche Ermittelung (§ 6) durch den beamteten Arzt (Kreisarzt) zur Feststellung des Falles nach Maßgabe der §§ 6—10 des G. vom 30. Juni 1900 einzu-

Digitized by Google

treten. Für die Dauer der Krankheitsgefahr können ferner als Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung polizeilich angeordnet werden (§ 8 Ziff. 10): Beobachtung kranker Personen (Reichsgesetz § 12), Meldepflicht zureisender Personen (Reichsgesetz § 13), Absonderung kranker Personen, erforderlichenfalls durch Überführung in ein Krankenhaus (Reichsgesetz § 14 Abs. 2 u. 3 Satz 1 und Erl. vom 28. März 1904 — MMBl. 173), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (Reichsgesetz § 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (Reichsgesetz § 14 Abs. 5), Überwachung und Beschränkung für die Verbreitung gefährlicher gewerblicher Betriebe (Reichsgesetz § 15 Ziff. 1 u. 2), Verbot von Messen, Märkten, sonstigen Menschenansammlungen (Reichsgesetz § 15 Ziff. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, ferner Fernhaltung von Schul- und Unterrichtsbesuch (Reichsgesetz § 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (Reichsgesetz § 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (Reichsgesetz § 18), Desinfektion, eventuell Vernichtung ansteckungsverdächtiger Gegenstände (Reichsgesetz § 19 Abs. 1 u. 3). Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (Reichsgesetz § 21). Durch Beschluß des StM. können auch die in den §§ 24 u. 25 des Reichsgesetzes vorgesehenen weiteren Verkehrsbeschränkungen des Personen- und Frachtverkehrs verhängt werden (§ 10 des G.). Über Verfahren, Behörden, Entschädigungen und Kosten vgl. §§ 12, 13, 14 ff., 25 des G, sowie über die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften im einzelnen Erl. vom 15. Sept. 1906 (MMBl. 372). S. auch unter Anzeigepflicht I, Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Ansteckende Krankheiten.

Ü

Überbürdung der Schüler im Unterricht. Der Vorwurf, daß die höheren Schulen durch ihre Ansprüche die körperliche und geistige Gesundheit der Schüler gefährden, ist zuerst 1836 von dem Oppelner Medizinalrat Dr. Lorinser erhoben. Die damals angestellten Ermittlungen führten nach der ZirkVf. vom 24. Okt. 1837 (v. Kamptz 21, 978) zu dem Ergebnis, daß in den Gymnasien der Gesundheitszustand der Jugend im allgemeinen recht befriedigend sei und in der bisherigen Einrichtung dieser Anstalten kein Grund zu einer beunruhigenden Anklage vorhanden sei. Im einzelnen wurden dann Vorschriften getroffen, um etwaige Mängel nach dieser Richtung zu beseitigen. Insbesondere sollten in die unterste Klasse nicht Knaben aufgenommen werden, welche wegen ihres zarten Alters nicht das gehörige Maß von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Die Lehrgegenstände sollten zwar nicht vermindert, aber es sollte vermieden werden, die Schüler mit einer zerstreuenden Menge materieller Kenntnisse zu überhäufen. Die Einheit des Unterrichts und der Methode sollte durch die Einsetzung von Klassenordinariaten gewahrt werden. Die Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden sei nicht zu groß, wenn für die erforderlichen Unterbrechungen und Pausen, für helle, luftige, geräumige, mit zweckmäßigen Tischen und Subsellien versehene Schulzimmer gesorgt werde. Die häuslichen Arbeiten seien notwendig, es müßte nur das richtige Maß eingehalten und dieses bestimmt für Tage, Wochen und Monate durch Konferenzbeschluß festgesetzt werden. Jeder Klasse sei eine nicht zu kurz bemessene Zeit zuzuweisen und eine Versetzung nur jährlich vorzunehmen. Der Unterricht sollte in den obersten Klassen nicht zu einem enzyklopädischen Gedächtniswesen treiben, da das Prüfungsreglement weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehrobjekten, sondern der Gesamtbildung des Geprüften ein entscheidendes Gewicht bei Beurteilung der Reife beimesse. Die Lehrer sollten nicht eine erdrückende Masse materiellen Wissens bringen, das einzelne Lehrfach dem Gesamtzwecke unterordnen, nicht die Lehrweise der Universitätsprofessoren nachahmen, sondern sich dem jugendlichen Geiste anschließen. Endlich wird die Einführung körperlicher Übungen gestattet. Die Klagen über Ü. scheinen dann mehrere Jahre geruht zu haben. Erst die Vf. vom 20. Mai 1854 (ZBl. 1855, 71) bemerkt, daß die Klagen über unverhältnismäßige Belastung mit häuslichen Arbeiten zum Teil begründet seien. Aufs neue werden die früheren Vorschriften aus Anlaß von Angriffen in der Presse durch die ZirkVf. vom 14. Okt. 1875 (ZBl. 639) eingeschärft. Eine abermalige Enquete im Jahre 1882 führte zu eingehenden Äußerungen der Behörden, von denen ein Teil die Ü. verneinte, ein Teil als vorhandene Tatsache anerkannte. Die daraufhin ausgearbeitete Denkschrift (ZBl. 1884, 202 ff.) legte die von der Unterrichtsverwaltung eingeschlagenen Wege dar, um eine Ü. zu verhüten. Es wird eine Änderung der Prüfungsordnung, die strenge Einhaltung der Jahreskurse, der Zudrang zu den höheren Schulen, die Frequenz der Klassen, das Fachlehrersystem, die Spezialisierung des Unterrichts, die didaktische Ausbildung der Lehrer, die Pflege körperlicher Übungen erörtert. Ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unterzieht das vorhandene Material einer näheren Prüfung (a. a. O. S. 222 ff.), kommt zunächst zu dem Schluß, daß nach der damaligen Statistik die Zahl der wegen Schwächlichkeit zum Militärdienst untauglichen Gymnasialabiturienten usw. nicht größer sei als bei der sonstigen Bevölkerung, daß das vorhandene Material einen Einfluß der Schule auf Geisteskrankheiten und Selbstmorde der Schüler nicht gestatte. Dagegen

Digitized by Google

dürfe die wachsende Kurzsichtigkeit der Schüler gegenüber den parallelen Altersklassen der Bevölkerung als sicher anzunehmen sein, hier seien gewisse Kautelen nötig. Allgemeine Schwächezustände seien nicht notwendig auf Ü. zurückzuführen, sondern erforderten nur eine individualisierende Behandlung der Schüler. Von Bedeutung sei ferner die Verminderung der Klassenfrequenzen, erwägenswert die Aufnahme der Knaben erst nach dem siebenten Lebensjahr, notwendig die Regelung der Erholungspausen, der häuslichen Arbeitszeit. — Von neuem wurde die Frage angeregt in der sog. Dezemberkonferenz 1890 (Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin, W. Hertz, 1891, S. 430 ff.) und nach allen oben bezeichneten Richtungen (s. auch ZBl. 1891, 262 ff.) eingehend besprochen. Das Ergebnis war die Herabsetzung der Gesamtstundenzahl an den höheren Lehranstalten, die Regelung der Pausen, die ausgiebigere Pflege körperlicher Übungen im Turnunterricht usw. (s. Gymnasien I, insbesondere die MOrder vom 26. Nov. 1900 Ziff. 3, sowie II a. E.). Vereinzelte Fragen, so die Verhinderung eines sechsstündigen Vormittagsunterrichts, Verhütung eines zu großen Gewichts der Schulmappen, sind inzwischen noch Gegenstand der Erörterung gewesen (s. ZBl. 1896, 726). Alles in allem sind die allgemeinen Gesichtspunkte schon 1837 klar erkannt und seitdem konsequent festgehalten. Die oben erwähnte Vf. vom 24. Okt. 1837 betonte bereits die Schwierigkeiten, welche in der Mannigfaltigkeit und dem Umfang der Lehrobjekte, in der Überfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler ein und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit liegen. Es ist kein Zufall, wenn die Klagen immer gerade zu einer Zeit ertönten, wo die allgemeinen Lebensanschauungen sich wandelten, wo die Begriffe sich umwerteten, wo der Kampf zwischen „Humanisten und Realisten" sich vorbereitete, einsetzte und entbrannte, wo das innere Leben der Schule in Verwirrung geriet. Darum richten sich die Angriffe auch immer gegen die ganze Organisation der höheren Schulen (s. ZBl. 1884 S. 203, 222). Nur feste Ziele, Ruhe und Stetigkeit der Schularbeit können hier helfen.

Überbürdung von Wegebaupflichtigen. Die Wegepolizeibehörden haben bei der Inanspruchnahme der Wegebaupflichtigen dafür zu sorgen, daß eine Überbürdung verhütet wird. Mit anderen Worten: daß die wirtschaftlichen Nachteile, die die Wegebaupflichtigen durch Inanspruchnahme ihrer Steuerkraft oder ihrer Hand- und Spanndienste nach Lage des einzelnen Falles erleiden, nicht größer sind, als die wirtschaftlichen Vorteile, die für sie erreicht werden (OVG. 5, 206; 7, 258; 9, 231; 15, 304; 26, 213; 29, 231).

Überfahrten über die Seitengräben öffentlicher Wege s. Chausseegräben, Seitengräben, Wegebaulast I, Zubehörungen der öffentlichen Wege.

Überführungsgeld s. Ablagen.

Übergabe s. Auflassung und Eigentumserwerb II.

Übergangsabgaben. Nach § 7 VZG. ist der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waren innerhalb des Vereinsgebiets frei, soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind. Solche Ausnahmen sind im Art. 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) vorgesehen. Sie gehen u. a. dahin, daß diejenigen Vereinsstaaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Verbrauchsgegenstandes gelegt haben, den vollen gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr — nicht auch der Durchfuhr — des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten erheben können (Art. 5 Nr. II § 3 unter d und § 1). Die aus diesem Anlaß erhobenen Abgaben werden als Übergangsabgaben bezeichnet; früher wurden sie Ausgleichungsabgaben genannt. Ü. gelangen naturgemäß nicht zur Erhebung, wenn zwischen den beiden beteiligten Staaten, d. h. demjenigen, aus dem die Ausfuhr, und demjenigen, in den die Einfuhr erfolgt, eine Steuergemeinschaft besteht, wie es für das gesamte Zollgebiet (einschließlich Luxemburgs) hinsichtlich des Salzes, Schaumweins, Tabaks und Zuckers und für das Deutsche Reich hinsichtlich des Branntweins der Fall ist. Praktische Bedeutung haben danach die Ü. nur noch für Bier, geschrotenes Malz und Branntwein, und zwar gelangen sie zur Erhebung: für Bier im Verkehr zwischen den fünf verschiedenen Brausteuergebieten, nämlich der Brausteuergemeinschaft (s. Brausteuer II), Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, für geschrotenes Malz bei der Einfuhr nach Bayern und Württemberg, ausnahmsweise für Branntwein im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg, nämlich dann, wenn die Versendung ohne die für die ordnungsmäßige Abrechnung zwischen Deutschland und Luxemburg erforderlichen steueramtlichen Begleitpapiere (Übergangsscheine oder Branntweinbegleitscheine) erfolgt (RGBl. 1896, 676). Die Erhebung ist ausgeschlossen bei allen Waren dieser Art, die als ausländische der Eingangsverzollung unterliegen sollen oder nachweislich unterliegen haben (Zollvereinigungsvertrag Art. 5 Nr. I). Die Ü. von Bier beträgt beim Eingang in das Gebiet der Brausteuergemeinschaft ohne Rücksicht auf die Art des Bieres nach der bis auf weiteres gültigen Festsetzung des BR. (ZBl. 1906, 926) 2,75 M. für das Hektoliter. Eine Zusammenstellung der übrigen Übergangsabgabensätze ist im RGBl. 1897, 598 ff. enthalten. Über die formelle Behandlung des Übergangsverkehrs ist für Preußen die FMBek. vom 13. Dez. 1841 (AbgZBl. 280) ergangen. Die Behandlung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die übergangsabgabenpflichtigen Sendungen mit Übergangsschein (s. d.) der Steuerstelle des Versendungsorts angemeldet und vorgeführt und von dieser der Stelle des Bestimmungsorts überwiesen werden. Die Eisenbahn darf übergangsabgabenpflichtige Sendungen bei unmittelbarer Kartierung nur übernehmen, wenn sie mit einem Übergangsschein versehen sind. S. Eisenbahnzollregulativ § 47 Abs. 2 (ZBl. 1888,

Digitized by Google

573). Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die für den Übergangsverkehr erlassenen Bestimmungen erfolgt noch nach dem Zollstrafgesetz vom 23. Jan. 1838 (GS. 78), das für das Unternehmen der Hinterziehung der Ausgleichungsabgaben im § 2 die Konfiskation des Hinterziehungsgegenstandes sowie eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe, für Ordnungswidrigkeiten im § 18 eine Geldstrafe von 3 bis 30 M. vorsieht.

Übergangsscheine sind steueramtliche Papiere ohne einheitlichen Charakter. Sie finden zunächst Anwendung bei der Versendung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände (s. Übergangsabgaben), und zwar bei Bier und geschrotenem Malz zur Sicherung, bei Branntwein zur Vermeidung der Erhebung der Übergangsabgabe, auch in Rücksicht auf die badische Weinsteuer bei der Versendung von Wein nach Baden (BWBeschl. vom 2. Juli 1886 § 415). Beim Verkehr mit Spielkarten treten sie nach ZVl. 1878, 404 unter Nr. III E und S. 407 unter § 7 zum Teil an die Stelle von Begleitscheinen I (s. d.). Bei der Ausfertigung und Erledigung von Ü. finden die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs (s. Begleitschein) sinngemäße Anwendung (AbgZVl. 1871, 416), für Preußen in Verb. mit der Anl. vom 21. Dez. 1841 (AbgZVl. 1842, 74). Das für Preußen und Bayern zurzeit gültige Muster eines Ü. ist im AbgZVl. 1904, 264 enthalten.

Übergangsstellen sind an den Binnengrenzen der verschiedenen Steuergebiete gelegene Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, die mit der Behandlung des Übergangsverkehrs (s. Übergangsabgaben) betraut sind.

Übergangsstraßen sind die für den Eingang übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände (s. Übergangsabgaben) vorgeschriebenen, zu den Übergangsstellen (s. d.) führenden Straßen; sie entsprechen den Zollstraßen (s. d.) des Zollverkehrs.

Übergehung bei der Steuerveranlagung liegt vor, wenn den bestehenden Gesetzen oder Steuerordnungen zuwider ein Beschluß über die Veranlagung einzelner nach diesen Bestimmungen zur Veranlagung zu bringenden Personen, Gegenstände oder wirtschaftlichen Vorgänge nicht gefaßt ist. Die Ü. ist zu unterscheiden von der zu Unrecht erfolgten steuerfreien Veranlagung, d. i. dem Falle, wo ein Veranlagungsbeschluß ergangen ist, aber zu Unrecht dahin, daß die Person usw. steuerfrei zu lassen sei. Die Ü. kann auf einer strafbaren Steuerhinterziehung (s. d.) oder auf durch den Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Irrtümern beruhen. Wegen der Nachbesteuerung bei Ü. s. Nachsteuer.

Überhebung von Verkehrsabgaben s. Verkehrsabgaben.

Übernahme (Armenrecht). I. Recht und Pflicht der Ortsarmenverbände zur Übernahme und Überführung von Hilfsbedürftigen. Neben der Erstattungspflicht des endgültig zur Fürsorge verpflichteten AV. (s. Erstattungsansprüche der Armenverbände) besteht eine Pflicht zur Ü. des Hilfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge und das dieser Pflicht entsprechende Recht, die Überführung von dem vorläufig unterstützenden ÜV. zu verlangen.

II. Eine solche Pflicht und ein solches Recht ist aber nur dann begründet, wenn bereits Unterstützung gewährt wird und nicht nur vorübergehende, sondern dauernde Hilfsbedürftigkeit vorliegt, mithin die Voraussetzung für eine nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Freizügigkeit) zulässige Ausweisung vorliegt (UWG. vom 6. Juni 1870 § 31). Der ausweisungsberechtigte AV. kann die Entfernung des Hilfsbedürftigen aus seinem Bezirk verlangen und daher einer Verpflegung in seinem Bezirk durch den übernahmepflichtigen ÜV. widersprechen. Als dauernd hilfsbedürftig gilt auch das Familienhaupt, wenn ein Angehöriger, der dessen UW. teilt, von einem anderen AV. dauernd unterstützt werden muß (BVH. 31, 117). Ausweisungsrecht und Übernahmeanspruch sind nicht davon abhängig, daß der ausweisende AV. selbst Unterstützung gewährt hat. Doch steht nur ihm ein Anspruch auf Übernahme zu. Auch ein LVV. kann übernahmepflichtig sein, ist jedoch berechtigt, den übernommenen Hilfsbedürftigen dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten OVV. seines Bezirks gegen Entschädigung zu überweisen (s. Landarmenverbände). Als dauernd gilt die Hilfsbedürftigkeit nicht nur dann, wenn sie voraussichtlich während des ganzen Lebens des Hilfsbedürftigen bestehen wird, sondern schon dann, wenn ein bestimmtes nahes Ende ihrer Dauer (z. B. innerhalb Jahresfrist) nicht abzusehen ist (BVH. 22, 150; 25, 133). Vorübergehende Unterbrechungen der Hilfsbedürftigkeit stehen ihrer Eigenschaft als einer dauernden nicht entgegen. Die Übernahme hilfsbedürftiger Angehöriger ohne das Familienhaupt, in dessen Haushalt sie sich befinden, kann nicht verlangt werden. Die Ü. muß sich auf dieses und sämtliche in seinem Haushalte befindlichen, seinen UW. teilenden Angehörigen (Frau und armenrechtlich unselbständige Kinder) erstrecken. Hiernach kann die Ü. eines unehelichen Kindes ohne seine Mutter nur dann verlangt werden, wenn ohnedies eine Trennung des Kindes von der Mutter bereits erfolgt war (BVH. 1, 68; 68, 80; 12, 93; 21, 150; 22, 159). — Der Verpflichtung des AV. zur Ü. eines Hilfsbedürftigen entspricht sein Recht, die Überführung in seine unmittelbare Fürsorge an den AV. des Aufenthalts verlangen zu dürfen (UWG. § 32). Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Maßregel sind in beiden Fällen die gleichen. Ihr Zweck ist eine Erleichterung des endgültig verpflichteten AV., der in vielen Fällen den Unterhalt für den Hilfsbedürftigen billiger verschaffen kann, als der AV. des Aufenthaltsortes. Um hierbei eine übermäßige Schädigung des Hilfsbedürftigen auszuschließen, ist im UWG. § 55 eine Einigung zwischen beiden AV. über das Verbleiben des Auszuweisenden oder seiner Familie an dem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung einer bestimmten Unterstützung durch den endgültig verpflichteten AV. zugelassen. Ferner kann auch bei dem Mangel einer Einigung eine Bestimmung gleichen In-

Digitized by Google

halts von der zur Entschädigung der Armenstreitsachen in erster Instanz zuständigen Behörde des OAV. des Aufenthaltsortes (in Preußen von dem BezA.) getroffen werden (s. Armenstreitsachen). Eine solche Anordnung kann in folgenden drei Fällen erfolgen (LUWG. § 56): a) wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, b) wenn die Ursache der Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Reichskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, c) wenn sonst die Wegweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde. Sie kann von der Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn ihre Voraussetzungen fortgefallen sind. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung kann sowohl von dem AV. des Aufenthaltsorts als von dem endgültig fürsorgepflichtigen AV. gestellt werden, aber nur, wenn von letzterem die Verpflichtung zur Ü. anerkannt oder ihm gegenüber durch eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung festgestellt worden ist (BVH. 22 S. 159, 175). Er ist unzulässig, wenn dauernde Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt oder bestritten wird (BVH. 16, 141; 26, 122). Die Anordnung muß auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags der Unterstützung enthalten. Hierdurch wird aber die Zulässigkeit eines Erstattungsanspruchs für die Vergangenheit in einem höheren Betrage oder für außerordentliche, durch besondere, ungewöhnliche Verhältnisse herbeigeführten Aufwendungen nicht ausgeschlossen (BVH. 34, 201). Ebenso kann zwischen den beiden AV. die Gewährung einer höheren Unterstützung als der festgesetzten vereinbart werden. Die Kosten der Überführung hat der endgültig zur Fürsorge verpflichtete AV. zu tragen (LUWG. § 32 Abs. 2). Mit einer schuldhaften Unterlassung einer verlangten Überführung sind bestimmte Rechtsnachteile verbunden. Beantragt nämlich der zur Ü. verpflichtete AV. die Überführung bei dem AV. des Aufenthaltsortes, so verwirkt dieser, wenn durch seine Schuld die Überführung unterbleibt oder sich verzögert, für die Folgezeit, bzw. für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten (UWG. § 32 Abs. 3). Der Antrag hat aber diese Wirkung nur dann, wenn er ausdrücklich, vorbehaltlos und unbedingt gestellt und die dauernde Hilfsbedürftigkeit sowie die endgültige Fürsorgepflicht unzweideutig anerkannt worden ist (BVH. 29, 102; 31, 126). — Die zur Überführung erforderlichen Maßregeln sind zunächst in das Ermessen des AV. des Aufenthaltsorts gestellt. Bisweilen genügt eine Ausweisung, besonders wenn nur eine solche von dem übernahmepflichtigen AV. verlangt wird. Letzterer ist auch zur Abholung des Hilfsbedürftigen befugt. Verlangt er den Transport, so muß dieser erfolgen. Weigert der Hilfsbedürftige sich, den Ort zu verlassen, und sind daher Zwangsmittel gegen ihn notwendig, so muß in Preußen die Ausweisung und ihre Durchführung von dem AV. des Aufenthaltsortes bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden (BVH. 22, 175; 26, 128; 29, 103). Letztere hat dann selbständig zu prüfen, ob dem Antrage rechtliche Bedenken mit Rücksicht auf die Vorschriften des FreizügG. entgegenstehen. Lehnt sie die Ausweisung ab, so steht dem AV. hiergegen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Polizei zu (MdJMV. vom 29. Aug. 1891 — MBl. 170). Verfügt die Polizei die Ausweisung, so kann der Ausgewiesene hiergegen die gegen polizeiliche Verfügungen nach LVG. §§ 127, 128 zulässigen Rechtsmittel einlegen (OVG. 7, 364).

III. Übernahmepflicht der LAV. Hinsichtlich des Verhältnisses der LAV. als Träger der außerordentlichen Armenlast (s. Landarmenverbände) zu anderen AV. kommt folgendes in Betracht: Der LAV. ist nach §§ 31 ff. des Abänderungsgesetzes zum AG. vom 11. Juli 1891 (GS. 300) den OAV. seines Bezirks gegenüber zur Aufnahme einer der Anstaltspflege bedürftigen Person (Geisteskranken usw.), die nicht die Mittel zur Zahlung der Kosten für diese Pflege besitzt, dann verpflichtet, wenn für den OAV. die Pflicht zur vorläufigen Unterstützung besteht, und zwar auch dann, wenn in dem OAV. der UV. des Hilfsbedürftigen begründet ist (BVH. 28, 137). Die Kosten der Überführung hat der OAV. vorbehaltlich eines etwaigen Erstattungsanspruchs an einen anderen AV. zu tragen, ebenso die Kosten des für die Aufnahme in die Anstalt erforderlichen ärztlichen Zeugnisses (BVH. 31, 152) und für Beschaffung der erforderlichen Anstaltskleidung (OVG. vom 20. Dez. 1895 — PrVBl. 17, 208). Die Pflicht des LAV. zur Aufnahme besteht von dem Zeitpunkte ab, in welchem ihre gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen (BVH. 30, 144). Unterläßt er die Erfüllung dieser Pflicht, so hat der OAV. einen Erstattungsanspruch wegen der ihm erwachsenen Kosten sowohl nach dem G. vom 11. Juli 1891 dem LAV. gegenüber als auch nach dem UWG. dem endgültig fürsorgepflichtigen AV. gegenüber (BVH. 27, 140; 32, 114). Der AV. des UV. kann in diesem Falle von dem LAV. auch Erstattung seiner Aufwendungen insoweit beanspruchen, als sie von dem Kreise getragen worden wären, wenn die Aufnahme in die Anstalt des LAV. erfolgt wäre (BVH. 28, 144; 30, 145).

IV. Der LAV., der die außerordentliche Armenlast trägt, hat in dieser Hinsicht die Rechte und Pflichten eines OAV. (UWG. § 32 a). Er kann Kostenerstattung für seine vorläufige Fürsorge entweder von dem endgültig verpflichteten OAV. oder, wenn dieser zum Bezirk eines anderen LAV. gehört, von letzterem verlangen (BVH. 28, 146). Die Ermittelung des UV. und die Anmeldung des Erstattungsanspruchs liegt ihm, nicht dem vorläufig unterstützenden OAV. ob (BVH. 27, 135). Gegen den OAV. des Dienstorts (s. d.), an dem die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, kann er für die ersten 13 Wochen der Krankenpflege Erstattung fordern (BVH. 29, 118). Der LAV., welchen der AV. des UV. des der An-

Digitized by Google

staltspflege Bedürftigen angehört, kann ebenso wie letzterer AV. selbst die Überführung des Bedürftigen in seine unmittelbare Anstaltspflege verlangen. Er muß dieses Verlangen stellen, wenn die Überführung im vermögensrechtlichen Interesse des OAV. des UV. liegt (BVH. 28 S. 149, 153). — Gegen den Kreis hat der LAV. keinen Anspruch auf Kostenerstattung (BVH. 32, 122). Der OAV. kann seinen Anspruch auf Beihilfe gegen den Kreis im verwaltungsrechtlichen Streitverfahren geltend machen (AG. vom 15. Juli 1891 Art. I § 31 c). Ein Kreisverband, der dem LAV. die vollen Kosten gezahlt hat, kann Erstattung von dem verpflichteten OAV. nicht in diesem Verfahren, sondern nur im ordentlichen Prozeßverfahren wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangen (OVG. 28, 141). Dagegen ist ein Anspruch des Kreises auf Rückzahlung von Beihilfen, auf die der OAV. keinen Anspruch gehabt hat, im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgen.

V. Ü. von Deutschen aus dem Auslande. Erfolgt die Ü. eines Deutschen, der keinen UV. hat, aus dem Auslande bzw. aus Bayern und Elsaß-Lothringen (s. Ausland) auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde durch eine inländische Staatsbehörde, so liegt die endgültige Verpflichtung zur Fürsorge (Kostenerstattung und Ü.), falls Hilfsbedürftigkeit bei der Ü. aus dem Auslande vorhanden ist oder innerhalb sieben Tagen darauf eintritt, demjenigen LAV. ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten UV. gehabt hat. Läßt sich dieser nicht ermitteln, so ist der LAV. zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist (UWG. § 33; AG. § 37). Wird die Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise, als durch Armenpflege beseitigt und tritt sie nach Ablauf der erwähnten sieben Tage von neuem hervor, so regelt sich die Unterstützungspflicht nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Erstattungspflicht erstreckt sich nicht auf die Kosten des Transports von der Landesgrenze bis zu demjenigen Ort, dessen AV. der Hilfsbedürftige von der Landespolizeibehörde zunächst überwiesen wird (BVH. 10, 26). Die Verpflichtung des LAV. des letzten UV. ist nur dann begründet, wenn der übernommene Hilfsbedürftige selbst einen UV. im Inlande besessen hat, daher nicht hinsichtlich eines Kindes, das im Auslande zu einer Zeit geboren ist, wo sein Vater bereits Landarmer war (BVH. 31, 156). Wird dagegen ein Familienhaupt übernommen, das einen UV. im Inlande gehabt hat, so erstreckt sich die Verpflichtung des LAV. des letzten UV. auch auf die in das Inland übernommenen Familienglieder des Hilfsbedürftigen (BVH. 18, 107; 29, 120). S. hierzu auch Gothaer Vertrag.

Übernahmeerklärungen, Übernahmeorte s. Übernahmeverträge III.

Übernahmeverträge. I. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist ein jeder Staat verpflichtet, seine von einem andern Staate abgewiesenen oder ausgewiesenen Angehörigen und früheren Angehörigen, welche keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, wieder zu übernehmen. In Anerkennung dieses Grundsatzes sind von dem Deutsche Reiche Übernahmeverträge — sog. Repatrierungsverträge — abgeschlossen, welche im einzelnen hinsichtlich des Umfanges der Übernahmepflicht, sowie hinsichtlich des Übernahmeverfahrens voneinander abweichen. Die Übernahmepflicht ist häufig auf diejenigen Personen beschränkt, welche hilfsbedürftig sind, so z. B. in den Verträgen mit Italien, Dänemark und Frankreich. Im Übernahmeverkehr mit Frankreich werden ferner nach der jetzigen Praxis nur die beiderseitigen Angehörigen, nicht aber die früheren Angehörigen übernommen. Für das Übernahmeverfahren ist in der Regel ein direkter Verkehr der beiderseitigen Behörden, insbesondere der Grenzbehörden, zugelassen, einigen Ländern gegenüber ist dagegen nur der diplomatische Verkehr vorgesehen, so z. B. Italien, Ungarn und Frankreich gegenüber.

II. Als ältester Ü. kommt der sog. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (GS. 711) [s. d.] in Betracht. Neben seiner Anwendung innerhalb Deutschlands greift er auch dem Großherzogtum Luxemburg gegenüber Platz (Bek. vom 27. Jan. 1855 — GS. 36). Das Deutsche Reich hat Ü. abgeschlossen mit 1. Italien (Übereinkommen vom 8. Aug. 1873 — ZBl. 281); 2. Dänemark (Übereinkommen vom 11. Dez. 1873 — ZBl. 1874, 31; Zusatzdeklaration vom 25. Aug. 1881 — ZBl. 407 — und RABek. vom 17. Juli 1884 — ZBl. 201); 3. Österreich-Ungarn (Übereinkommen vom 26. Juli 1875; RABek. vom 22. Sept. 1875 — ZBl. 475; MdJE. vom 28. Okt. 1904 — MBl. 256); 4. Belgien (Deklaration vom 7. Juli 1877 — ZBl. 411; MdJE. vom 11. März 1899); 5. Frankreich (Vereinbarung von 1880; MdJ.Kirchs. vom 31. Okt. 1880); 6. der Schweiz (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 — RGBl. 131); 7. Rußland (Übernahmeabkommen vom 10. Febr./29. Jan. 1894 — ZBl. 81). Insoweit Ü. nicht abgeschlossen sind, findet ein Übernahmeverkehr im allgemeinen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit statt. Mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet kein Übernahmeverkehr statt, da diese beiden Regierungen die Übernahme ihrer hilfsbedürftigen Untertanen grundsätzlich ablehnen.

III. Das Übernahmeverfahren ist am eingehendsten und zweckmäßigsten in dem Abkommen mit Rußland und der hierzu erlassenen preuß. AusfAnw. vom 6. Mai 1894 (MBl. 94) geregelt. Danach sollen die heimzuschaffenden Personen auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden übernommen werden. Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Übernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Auswelspapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Orte übernommen wird (Übernahmeerklärung; Art. 2). Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem

Digitized by Google

Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat. In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen (Art. 3). Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Übernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatsstaates nicht gebilligt wird (Art. 4). Über die Grenzorte, wo die Übernahme der heimzuschaffenden Person stattzufinden hat, sowie über die Grenzbehörden, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt sind, hat eine Verständigung der beiderseitigen Regierungen stattgefunden, deren Ergebnis in der AusfAnw. vom 6. Mai 1899 veröffentlicht ist (Art. 5, 6). Die beiderseitigen Grenzbehörden sind angewiesen, alle Übernahmeanträge mit größtmöglichster Beschleunigung zu erledigen (Art. 7). Die Bestimmungen des russischen Übernahmeabkommens sind im wesentlichen in den Niederlassungsvertrag mit den Niederlanden vom 29. Okt. 1906 (s. Nachtrag, Niederlassungsverträge) übernommen.

IV. Die Ü. beziehen sich nur auf diejenigen Ausweisungen und Heimschaffungen, welche im Wege des unmittelbaren Zwanges, des Transportes, vollzogen werden sollen. Unberührt bleibt die Befugnis der Behörden, lästige Ausländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird (s. Ausweisung IV).

Überstunden s. Gymnasiallehrer (Vorbildung usw.).

Übertragung von Ruhegehalts- usw. Ansprüchen, sowie Entschädigungen aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung s. die Abtretung betreffenden Artikel sowie Mannschaftsversorgungsgesetz V und Offizierpensionsgesetz V.

Übertretungen. I. Nach dem Vorgange der Unterscheidung von crimes, délits und contraventions im franz. Strafrechte hat unser StGB. alle strafbaren Handlungen eingeteilt in Verbrechen, d. i. diejenigen Handlungen, welche mit den schwersten Strafen bedroht sind: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, mehr als fünfjährige Festungshaft, in Vergehen, d. i. die mit Strafen von mittlerer Schwere (Festungshaft bis zu fünf Jahren, Gefängnis, Geldstrafe von mehr als 150 M.) bedrohten Delikte und in Ü., die mit den leichtesten Strafen (Haft, Geldstrafe bis zu 150 M.) bedroht sind. Entscheidend für die Einteilung ist hiernach die Strafandrohung, und zwar die an sich höchste ordentliche, welche die Handlung, den Tätigkeitsakt als solchen, trifft; in der Person des einzelnen Angeklagten liegende subjektive Gründe (mildernde Umstände, jugendliches Alter) kommen nicht in Betracht. Wissenschaftlich hat die Dreiteilung gar keinen Wert, praktisch jedoch nicht geringe Bedeutung, indem sie der Zuständigkeit der erkennenden Gerichte zugrunde gelegt ist und ferner Einfluß auf die Bemessung der Fristen bei der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, auf die Bestrafung von Versuch, Begünstigung und Beihilfe, auf die im Auslande begangenen Delikte u. a. m. hat. Bei der Zuständigkeit sind jedoch die Grenzen sehr verwischt, indem die Strafkammern auch über Verbrechen, die Schöffengerichte auch über Vergehen entscheiden. Die bei den strafbaren Handlungen überhaupt geltenden Grundsätze über dolus und culpa kommen im allgemeinen auch bei den Ü. in Betracht. Bei rein polizeilichen Strafverboten bedarf es jedoch nicht der Feststellung eines besonderen Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit, sondern genügt es, daß die Tat auf der freien Willensbestimmung des Täters beruht.

II. In neuerer Zeit ist mehrfach die Ansicht vertreten, daß der größere Teil der Ü. überhaupt nicht den allgemeinen Regeln des StGB. über strafbare Handlungen zu unterstellen und ihre Aburteilung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte zuzuweisen sei (sog. Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit; vgl. Verwaltungsstreitverfahren II).

Überverdienstgelder s. Gefangenenarbeitsverdienstanteil.

Überversicherung. Die Versicherung soll Schadensersatz sichern, aber nicht zu einer Bereicherung führen, die Versicherung von Sachen darf daher den gemeinen Wert nicht übersteigen (ALR. II, 8 §§ 1983, 1984). Dieser Grundsatz beherrscht auch jetzt noch das Versicherungsrecht, ist aber in der Praxis nicht streng festgehalten, z. B. ist den Feuerversicherungsgesellschaften unter gewissen Kautelen gestattet, bei der Versicherung von Zuckerfabriken auch die indirekten durch den Brand verursachten Verluste an Entwertung der Rübenvorräte usw. in Versicherung zu nehmen. Das G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) enthält keine Vorschriften über Ü., hat jedoch die auf dem Gebiete der Feuerversicherung bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zum Teil beseitigt (s. Feuerversicherung II; vgl. auch Doppelversicherung).

Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche Anlagen, die zur Vermeidung von Unglücksfällen im öffentlichen Interesse eine polizeiliche Überwachung beanspruchen. Nach G., betr. die Kosten der Prüfung ü. A., vom 8. Juli 1905 (GS. 317) gehören dazu Aufzüge (s. Fahrstühle), Kraftfahrzeuge (s. d.), Dampffässer (s. d.), Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase (s. Gase), Mineralwasserapparate (s. d.), Azetylenanlagen (s. Azetylen) und Elektrizitätsanlagen (s. d.). Für die Prüfung durch Sachverständige können, was früher als unzulässig angesehen wurde, Kosten erhoben werden, die vom Besitzer im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) beigetrieben werden können.

Überweisung an die Landespolizeibehörde s. Korrektionelle Nachhaft.

Überzoll (surtaxe), d. i. der Unterschied zwischen dem Betrage des Zolles für ausländ-

Digitized by Google

dischen und der Steuer für inländischen Zucker, darf nach der Brüsseler Zuckerkonvention höchstens 6 bzw. 5,50 Fr. für 1 dz betragen (s. Zuckersteuer I c 3).

Übungen (im Reserve-, Landwehr- usw. Verhältnisse) s. Militärische Übungen, und wegen Anrechnung von militärischen Übungen und Dienstleistungen bei Festsetzung des Dienstalters s. Militärdienstpflicht a. E.; vgl. ferner (bei Regierungsreferendaren) § 4 Abs. 3 AusfAnw. vom 12. Aug. 1906 (MBl. 231), sowie Zivilsupernumerare IV.

Ufer s. Flüsse (öffentliche) II, Meer und Meeresufer.

Uferbesitzer an öffentlichen Flüssen s. Uferschutz.

Ufergeld s. Ablagen.

Uferschutz. Die Tätigkeit des Staates an öffentlichen Flüssen kann, wenn sie wirksam sein soll, nicht mit der Ausbildung des Bettes oder gar des Fahrwassers abschneiden (s. Flüsse, öffentliche IV). Das Strombauverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1883 (s. d.) hat gleichwohl an dem Ufereigentum nur vereinzelte Änderungen getroffen. Grundsätzlich hat das Gesetz es dabei belassen, daß das Eigentum sowohl im Geltungsbereich des gemeinen Rechts wie des ALR. (II, 15 § 55) dem Anlieger zusteht; anders Code civil Art. 538. Am Flußbette hat der Anlieger ebensowenig wie der Fiskus ein privates Recht (OVG. 6, 97; OVG. im PrVBl. 9, 186). Aus einer im allgemeinen Interesse vorgenommenen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse am Flusse und einer Schmälerung der aus der Anliegerschaft entspringenden Vorteile lassen sich somit keine Schadensforderungen herleiten (RG. im PrVBl. 2, 252; 3, 396; 6, 111; RGZ. 52, 387). Dem Eigentume am Ufer entspricht das Recht, das Ausreißen durch zweckdienliche Befestigungen zu verhindern (ALR. I, 9 §§ 239 ff.). Ein Zwang zur Herstellung und Unterhaltung der Ufer kann andererseits gegen den Anlieger nur insoweit ausgeübt werden, als die Aufwendungen nicht über das Maß der ordinären Befestigung hinausgehen (ALR. II, 15 § 63; OTr. 32, 477; 33, 147). Dem gemeinen Recht ist solcher Zwang überhaupt unbekannt und auch im preuß. Rechte verfagt er, indem der Anlieger sich seinen Pflichten jederzeit durch Derelinquierung des Uferstreifens entziehen kann (OVG. im PrVBl. 14, 617). Ist der U. zur Sicherung und Erhaltung der Deiche notwendig, so bildet er einen Teil der Deichlast (RGZ. 11, 225). Der U. kann namentlich mit der Zunahme des Dampferverkehrs auf der Wasserstraße zu einer drückenden Last werden, welche das Eintreten mit staatlichen Unterstützungen erfordert. An allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in solchen Fällen leistungsfähigere Verbände heranziehen, fehlt es in Preußen. Für einzelne Gebietsteile bestehen Sondervorschriften. Neben lokalen Uferordnungen ist u. a. die Allg. Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litauen vom 14. April 1806 (GS. 1) §§ 47 ff., sowie die kurhess. V. vom 31. Dez. 1824 (HessGS. 99) zu nennen; letztere trennt den Privatwasserbau von dem Gemeinde- und Staatswasserbau unter sachlichster Regelung der Einzelheiten. In der Prov. Hannover besteht gewohnheitsrechtlich eine weitgehende Pflicht zum U. (HannG. über Ent- und Bewässerung vom 22. Aug. 1847 — HannGS. 263 — §§ 2, 147 Abs. 2; G. vom 3. April 1875, betr. Uferbau an der Weser im Kreise Minden — GS. 190; Wasserlösungsordnungen für das Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857; für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein vom 16. Juli 1857). Über das Verhältnis aller dieser Vorschriften zum Strombauverwaltungsgesetz vom 20. Aug. 1883 s. daselbst § 15. Die Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. Sept. 1763 ist durch G. vom 20. Aug. 1883 (GS. 338) aufgehoben worden. Das für die ganze Monarchie geltende G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297) wahrt die Möglichkeit einer genossenschaftlichen Regelung der Verhältnisse, ohne aber einen Beitrittszwang zu geben. Gesetzlich eingeschränkt ist der Ufereigentümer durch das Leinpfadsrecht (s. Leinpfad). Auf die Verminderung von Hochwassergefahren muß er in mehrfacher Hinsicht Rücksicht nehmen (Deichgesetz vom 28. Jan. 1848 — GS. 54; Freihaltungsgesetz vom 16. Aug. 1905 — GS. 342; s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete). Nach ALR I, 8 §§ 96, 97; I, 9 §§ 230, 231, 241; II, 15 §§ 61, 62 ist die Ausführung und Änderung aller Bauten genehmigungspflichtig, welche über die eigentliche Uferbefestigung hinausgehen, in den Fluß hineinragen oder sonst auf ihn, seine Wasserführung, seine Nutzbarkeit als Schiffahrtsstraße eine Einwirkung ausüben (OVG. 32, 264). Einrichtungen zur Förderung von Anspülungen sowie die Bepflanzung von angespültem Boden verbietet ALR. I, 9 §§ 237, 238.

Uferunterhaltung bei Privatflüssen. Eine Verpflichtung zur Uferunterhaltung besteht im allgemeinen nur soweit, als der Verfall der Ufer die Vorflut beeinträchtigt (vgl. Privatflüsse, Vorflut und die Entsch. des OVG. bei v. Kamptz, Rechtsprechung des OVG. Bd. 3 S. 438).

Ufer-, Ward- und Hegungsordnung. Die schles. Ufer-, Ward- und Hegeordnung vom 12. Sept. 1763 bezog sich nur auf öffentliche Flüsse und ist durch das G. vom 20. Aug. 1883 (GS. 336) aufgehoben (OVG. 10, 180).

Umherziehen, Gewerbebetrieb im U. (Besteuerung) s. Hauslergewerbe (Besteuerung).

Umlagen (der Ärztekammern). Den Ärztekammern (s. d.) ist durch G. vom 25. Nov. 1899 (GS. 565) und vom 27. Juli 1904 (GS. 182) §§ 49, 49a das Recht verliehen, zur Deckung ihres Kassenbedarfs von den wahlberechtigten Ärzten ihres Bezirkes jährlich festzusetzende U. zu erheben. Approbierte Ärzte, welche weder eine ärztliche Praxis, noch eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht freizulassen, wenn sie dem Vorstande der Kammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben; bei deren Beanstandung entscheidet der Oberpräsident. Wird die

Digitized by Google

ärztliche Tätigkeit trotz der Erklärung ausgeübt oder ohne Anzeige wieder aufgenommen, so ist der hinterzogene Umlagebetrag nachzuzahlen und auf Erfordern der vier- bis zehnfache Betrag als Strafe zu entrichten. Die jährliche U. ist in der Regel für alle verpflichteten Ärzte des Bezirks in gleicher Höhe festzusetzen; zu Beschlüssen der Kammer, welche einen andern Beitragsfuß, insbesondere die staatlich veranlagte Einkommensteuer (vgl. dazu Erl. vom 17. Sept. 1904 — MMBl. 327) festsetzen, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich; der Beschluß über die Höhe des Beitrags und über den Beitragsfuß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Einziehung der Beiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545). Gegen die Heranziehung ist binnen eines Monats der Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer, gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Berufung an den Oberpräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Wegen der Umlagen der Handelskammer s. d. V; der Handwerkskammern s. d. VI; der Landwirtschaftskammern s. d. IV.

Umlageverfahren. Beim U. werden durch die Beiträge der Versicherungsnehmer nur die Ausgaben, die im vergangenen Kalenderjahre an Renten und Verwaltungskosten entstanden sind, aufgebracht. Es ist bei der Unfallversicherung mit Ausnahme der Bauunfallversicherung von Anfang an zur Anwendung gelangt und durch das G., betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573), nur insofern modifiziert worden, als durch eine Erhöhung der Abführungen zum Reservefonds (GUVG. § 34; LUVG. § 37; SUVG. 36) ein allmählicher Übergang zum Kapitaldeckungsverfahren (s. d.) angebahnt worden ist. Nach G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 24 (RGBl. 139) ist den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Wahl zwischen dem Stammdeckungsverfahren und dem U. gelassen. Sterbekassen mit U. sollen nicht mehr genehmigt werden (Erl. vom 25. Jan. 1902 — MBl. 31).

Umlageverfahren bei der Unfallversicherung s. Berufsgenossenschaften VI, 3.

Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Das schnelle Anwachsen der Bevölkerung in den großen Städten und die dadurch herbeigeführte Art der Ausnutzung des Landes zu Bauzwecken führt zu mancherlei Übelständen auf dem Gebiete der sanitären, sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Während in anderen Ländern, besonders in England, das Einfamilienhaus als die gewöhnliche Form der Wohnstätte hervortritt, dient in den großen deutschen Städten in immer zunehmendem Umfange die Mietskaserne zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses. Das enge Zusammenwohnen einer großen Anzahl von Menschen in dicht aneinander gebauten hohen Häusern mit engen Höfen hindert aber den Zutritt von Luft und Licht zu den Wohnräumen, fördert das Entstehen und die Weiterverbreitung von Krankheiten, stört den Frieden der Nachbarn, erleichtert Unsittlichkeiten und erschwert die Erwerbung eigener Heimstätten. Hierzu kommt infolge des schnellen Wachsens des Wohnungsbedarfs eine bedeutende Steigerung des Wertes des bebauungsfähigen Bodens im Umkreise des bebauten Stadtbezirks, die von einem ausgedehnten Spekulationshandel mit Grundstücken und einer ungesunden Entwicklung des Baugewerbes begleitet wird und eine dem Interesse der Städtebewohner widersprechende Höhe des Mietszinses zur Folge hat. Als Mittel, diesen Mißständen zu begegnen, dienen neben Maßnahmen auf dem Gebiete der kommunalen Besteuerung (Gemeindegrundsteuer, Grundbesitzwechselabgaben, Wertzuwachssteuer) hauptsächlich baupolizeiliche Vorschriften, durch die eine weiträumige Bebauung in bestimmten Stadtteilen (Villenviertel, landhausmäßige Bebauung) angeordnet wird, die Aufstellung zweckmäßiger Bebauungspläne, die Anlage von geräumigen Plätzen und den Bedürfnissen entsprechenden Straßen, sowie die Vermehrung des städtischen Grundbesitzes behufs Abgabe von billigen Bauplätzen an die minder bemittelten Klassen der Stadtbewohner. Zu diesen Mitteln tritt als ein weiteres die Beschaffung von ausgedehntem Baugelände und die zweckmäßige Gestaltung der Baugrundstücke durch Zusammenlegung und Umlegung der bebauungsfähigen, in den Händen verschiedener Eigentümer befindlichen Grundstücke. Für eine solche zwangsweise Umlegung, wie sie zur Hebung der Bodenkultur bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mittels des Verkoppelungsverfahrens seit einem Jahrhundert stattfindet, fehlt es aber bei städtischen Grundstücken an einer gesetzlichen Handhabe. Neuerdings ist eine solche in räumlich beschränktem Umfange, nämlich nur für die Stadt Frankfurt a. M., durch ein G. vom 28. Juli 1902 (GS. 273) geschaffen worden, dessen Entwurf von dem Oberbürgermeister dieser Stadt herrührt (sog. lex Adickes). Nach diesem Gesetz kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer in überwiegend unbebauten Teilen des Gemeindebezirks erfolgen, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt worden ist (§ 1). Die Umlegung kann sich nur auf einen einzelnen, in gesetzlich bestimmter Weise zu begrenzenden Teil des Gemeindebezirks (das „Umlegungsgebiet") erstrecken (§ 2). Die zur Umlegung bestimmten Grundstücke werden zu einer Masse vereinigt, in die auch die bereits vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze einzuwerfen sind. Von dieser „Gesamtmasse" wird vorweg das zu den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände ausgeschieden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen überwiesen. Die „Restmasse" wird unter die Eigentümer der Grundstücke verteilt, die in die Gesamtmasse eingeworfen waren (§ 10). Hierbei soll den Beteiligten (Gemeinde, Eigentümer, Realberechtigte, Mieter, Pächter usw.) vollständige Entschädigung gewährt werden (§§ 11, 57). Die Verteilung der

Digitized by Google

Restmasse hat nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit zu erfolgen und zwar tunlichst so, daß die Gesamtfläche nach dem Verhältnis verteilt wird, in welchem die Eigentümer der früheren Gesamtfläche beteiligt waren. Dabei sollen tunlichst die Grundstücke rechtwinklig zu den Straßen und Plätzen gelegt und in der örtlichen Lage, in der sie vor der Umlegung besessen wurden, den Eigentümern zugewiesen werden (§ 12). Für das zu öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände, das den Flächeninhalt der eingeworfenen Wege und Plätze übersteigt, ist den Eigentümern Geldentschädigung zu gewähren, aber nur soweit es mehr als 30 v. H. der von den Eigentümern eingeworfenen Grundflächen beträgt (§ 13). Ebenso haben die Eigentümer Anspruch auf Geldentschädigung für ihnen durch die Umlegung entzogene Gebäude und sonstige Bestandteile oder Zubehörstücke des eingeworfenen Grundstücks sowie für gewisse Wertverluste (§ 14). Das Recht zur Stellung des Antrags auf Umlegung, die Bezrenzung des Umlegungsgebiets, das die Umlegung vorbereitende Verfahren, die Einleitung der Umlegung durch den Regierungspräsidenten, ihre Eintragung in die Grundbücher und die Umlegungsgrundsätze selbst sind in dem Gesetze (§§ 2—33) näher geregelt worden. Die zur Durchführung des Umlegungsverfahrens von dem Regierungspräsidenten ernannte Kommission (§ 8) hat einen „Verteilungsplan" nebst Karte aufzustellen, aus dem der alte Besitzstand und die Neuverteilung hervorgehen muß, und über ihn mit den Beteiligten zu verhandeln (§§ 34—37). Über Einwendungen gegen den Plan, die durch die Verhandlungen nicht erledigt werden können, beschließt der BezA., der demnächst den Verteilungsplan endgültig festzusetzen hat. Die „Festsetzung" wird von dem Magistrat in ortsüblicher Weise bekanntgemacht (§ 38). Wegen der Ansprüche auf Geldentschädigung steht den Beteiligten nach Festsetzung des Verteilungsplans der Rechtsweg offen (§ 39). Die Ausführung des Verteilungsplans erfolgt durch eine von dem BezA. durch endgültigen Beschluß zu erlassende „Überweisungserklärung". In dieser ist der „Tag der Umlegung", an welchem die Rechtsveränderungen hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke eintreten sollen, zu bezeichnen (§ 40). Ist die öffentliche Bekanntmachung dieser Erklärung erfolgt, so wird mit dem Tage der Umlegung der Inhalt des Verteilungsplans wirksam (§ 42). Über die Ausführung des Planes (§§ 40—44), den erforderlichenfalls aufzustellenden Nachtragsverteilungsplan (§§ 45, 46), die Zustellungen (§ 47), die Beitreibung der Zahlungen an die Gemeinde, die Zuschüsse, Vergütungen und Umlegungsbeiträge (§§ 48, 49), die Einstellung des Verfahrens (§§ 50—52), die Zulässigkeit der Erteilung von Baugenehmigungen, nachdem die Einleitung des Umlegungsverfahrens vom Magistrat in Aussicht genommen worden ist (§ 53), die Kosten des Verfahrens (§§ 54, 55), die Wirkung der vorgesehenen Fristen (§ 56) und die Bestimmung des Kreises der bei dem Verfahren Beteiligten (§ 57) enthält das Gesetz ausführliche Vorschriften. Es ist am 1. Jan. 1903 in Kraft getreten und wird voraussichtlich den Erlaß gleicher oder ähnlicher Vorschriften für andere große Städte nach sich ziehen, in denen ein gleiches Bedürfnis hierfür, wie in Frankfurt a. M., vorliegt.

Umpfarrung s. Parochien II a. E.

Umsatzsteuer bei Besitzwechsel von Grundstücken. I. Begriff und Anwendung. Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer, welche aus Anlaß der Veräußerung von Grundstücken und solchen Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentum, Erbbaurecht), und in der Regel nach dem Maßstabe des Wertes oder Kaufpreises des veräußerten Objektes erhoben wird. In Preußen gelangen Umsatzsteuern nur seitens der politischen Gemeinden und seit dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (s. Kreisabgaben IV) seitens der Kreise zur Erhebung. Vor Erlaß des KAG. vom 14. Juli 1893 (s. d.) bestanden sie nur ganz vereinzelt aus ältern Zeiten und unter verschiedenen Namen (in Frankfurt a. M. „Währschaftsgeld", in Hildesheim „Lietkaufsgeld"). Das KAG. enthält ausdrückliche Vorschriften über die Umsatzsteuer nicht, wohl aber das Kreis- und Provinzialabgabengesetz (§ 6 Ziff. 1); die Zulässigkeit ihrer Einführung, die, wie die jeder andern besondern Gemeindesteuer, durch Steuerordnung erfolgen muß (vgl. Kommunalabgabengesetz II D), ergibt sich für die Gemeinden aus der allgemeinen Zulässigkeit der Einführung indirekter Gemeindesteuern innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen. Die Umsatzsteuer wird insofern den Zielen des KAG. in besonderem Maße gerecht, als sie den steigenden Wert des Grundbesitzes trifft, die Wertsteigerung aber in der Regel mindestens zum sehr großen Teil auf die Veranstaltungen und die Entwicklung der Gemeinden zurückzuführen ist; sie entspricht somit dem Grundsatze der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung und bildet eine besonders geeignete Steuerform für wachsende Gemeinden. Die Umsatzsteuern haben daher, nachdem den Kommunalaufsichtsbehörden durch Erl. vom 26. Febr. 1895 (MBl. 112) das Muster einer Steuerordnung, das dann durch Erl. vom 5. April 1896 (MBl. 71) durch ein anderes ersetzt ist, mitgeteilt war und die Ressortminister auch in geeigneten Fällen weitgehende Abweichungen zugelassen haben, eine ungemein weite Verbreitung gefunden: im Jahre 1900 waren sie in 473 Städten eingeführt und ihr Aufkommen war in diesen Städten mit Ausschluß Berlins auf ca. $10^{3}/_{4}$ Mill. M. veranschlagt; aber auch in Landgemeinden mit lebhafterem Grundbesitzwechsel haben sie Eingang gefunden. Neuerdings wird mehrfach ihre Ersetzung durch Wertzuwachssteuern (s. d.) befürwortet, und in Frankfurt a. M., Cöln und nach dem Vorgang dieser auch in andern Städten ist die Umsatzsteuer mit einer solchen verbunden worden. Der bisher noch nicht veröffentlichten AusfAnw. vom 29. Sept. 1906 zum Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom

Digitized by Google

23. April 1906 ist in Anlage I auch ein neues, auf Gemeinden und und Kreise zugeschnittenes Muster einer Umsatzsteuerordnung beigefügt.

II. Gestaltung im einzelnen. Gegenstand der Besteuerung soll nur der abgeleitete Eigentumserwerb unter Lebenden und auf Grund freiwilliger Veräußerung oder im Wege der Zwangsversteigerung, nicht aber der von Todes wegen, der auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) und der im Enteignungsverfahren sein; doch ist es auch zulässig, die Besteuerung an das einen solchen Eigentumserwerb vorbereitende obligatorische Rechtsgeschäft zu knüpfen (OVG. 38, 105). Erfolgt die Auflassung auf Grund mehrerer, nur obligatorischen Veräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer auf den letzten Erwerber, so kann die Steuer nach den Erwerbspreisen sämtlicher Veräußerungsgeschäfte erhoben werden. Nicht zu erheben ist die Steuer bei Veräußerung an Abkömmlinge auf Grund läftigen Vertrages oder wenn einzelne Teilnehmer an einer Erbschaft ein Nachlaßgrundstück usw. erwerben. Steuerpflichtig können der Veräußerer und der Erwerber oder nur einer von beiden, bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen stets nur der Erwerber gemacht werden; der Regel nach sollen sowohl die sachlichen als auch die persönlichen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen des Stempelsteuergesetzes (s. Stempelsteuer) auch auf die Umsatzsteuer Anwendung finden, mit der Maßgabe, daß Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen wegen aller Erwerbsgeschäfte und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit außerdeutsche Staatsoberhäupter, Staatskassen und diesen gleichgestellte Anstalten, Kassen, diplomatische Vertreter u. dgl. befreit bleiben sollen. Jedoch soll nach Erl. vom 12. Sept. 1896 (MBl. 188) an den Befreiungen des Stempelsteuergesetzes nicht unter allen Umständen festgehalten werden. Sind sowohl Veräußerer als auch Erwerber die Steuerpflichtigen und gehört einer von ihnen zu den Befreiten, so wird die Steuer zur Hälfte erhoben; doch enthalten einzelne Steuerordnungen die Vorschrift, daß in diesen Fällen der andere Teil die ganze Steuer zu zahlen hat. Den Maßstab der Steuer kann der gemeine Wert oder der Erwerbspreis des veräußerten Grundstücks bzw. Immobilienrechts, also abzüglich desjenigen des nicht Substanzteileigenschaft besitzenden Zubehörs (OVG. vom 22. Mai 1897 — OVG. 32, 65 —, 2. Okt. 1897 — PrVBl. 19, 166 —, 8. Febr. 1898, 24. Mai 1901), bilden; doch ist der gemeine Wert nicht niedriger als der bedungene Preis einschließlich der Nebenleistungen und Nutzungen anzunehmen. Bei Tausch ist nur der Wert des höherwertigen Tauschobjekts in Ansatz zu bringen, nicht die Summe der Werte beider Tauschobjekte, wenn aber das eine Tauschobjekt außerhalb des Gemeindebezirks (Kreises) liegt, der Wert des innerhalb desselben belegenen; ist das wertvollere Grundstück steuerfrei, so ist der Wert des andern zugrunde zu legen (OVG. 40, 46). Bei Eigentumserwerb zum Zweck der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (s. o.), ist die Steuer nur nach dem Mehrwert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks gegenüber seinem bisherigen ideellen Anteil an der zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse zu bemessen. Bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen ist die Umsatzsteuer nach dem Meistgebot, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der übernommenen Leistungen zu berechnen. Der Steuersatz soll in der Regel den des staatlichen Immobilienstempels, d. i. 1%, nicht übersteigen. Doch werden aus besondern Gründen Ausnahmen zugelassen. Aus besondern Gründen wird auch ein verschiedener Steuersatz für unbebaute Grundstücke einer- und für bebaute andererseits gestattet; ein höherer für erstere, als für letztere, wie er vielfach zur Anwendung gelangt, ist insbesondere angezeigt, wo es sich darum handelt, der Spekulation in Baugelände entgegenzuwirken; aber auch ein niedrigerer Satz für unbebaute als für bebaute Grundstücke kann angezeigt sein, so wenn es darauf ankommt, minder bemittelten Bevölkerungsklassen die Seßhaftmachung zu erleichtern oder größere, nicht in den Händen von Spekulanten befindliche Bauterrains schnell aufzuteilen und in die Hände von Personen zu bringen, die deren Eigenbebauung beabsichtigen. Das KAG. steht auch einer Abstufung oder Progression der Umsatzsteuer nach Art, Lage, Wert der Grundstücke oder dem Maße der Wertsteigerung seit dem letzten Eigentumswechsel nicht entgegen. Ein Beispiel einer in dieser Beziehung fein ausgebildeten Umsatzsteuer ist die in Frankfurt a. M. Die Sätze der Kreisumsatzsteuern können insbesondere auch nach Kreisteilen (zumal mit Rücksicht auf bereits bestehende Gemeindeumsatzsteuern) abgestuft werden (Ausf-Anw. vom 29. Sept. 1906 II C 1). Wegen der Veranlagung und Rechtsmittel gelten die allgemeinen Regeln für Gemeindesteuern (vgl. Kommunalabgabengesetz).

Umsatzsteuer im Sinne von Steuern nach dem Warenumsatze vgl. Warenhäuser und Warenhaussteuer.

Umschlagplätze s. Ablagen.

Umschließungen (Zollbehandlung). Handelsübliche U. in den freien Verkehr (s. Freier Verkehr) eingehender Waren bleiben nach § 3 Abs. 5 ZollTG. zollfrei, desgleichen nach § 6 Nr. 9 a. a. O. U., die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande zurückgebracht werden. Im ersteren Falle handelt es sich um gefüllt, im zweiten um leer eingehende U. Die näheren Bestimmungen über die Zollbehandlung der gefüllt eingehenden U. gibt die in der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung in Teil II unter Nr. 2 enthaltene Taraordnung.

Umtausch der Quittungskarten s. Quittungskarten.

Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege s. Wege (öffentliche) unter II.

Umwandlung von Strafen. Eine solche ist zunächst im Wege der Begnadigung (s. d.)

Digitized by Google

möglich, indem an die Stelle einer schwereren Strafart eine leichtere gesetzt wird, außerdem aber noch notwendig wegen der gleichzeitigen Konkurrenz einer anderen strafbaren Handlung oder Strafe, um die dabei zu erkennende Zusatz- oder Gesamtstrafe zu bilden, bei Geldstrafen auch, weil sie nicht beizutreiben sind, d. i. die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen ist. Hierfür bestimmt das StGB. folgendes: Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleichzuachten (§ 21). Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. Unter Umständen kann auch eine bei einem Vergehen angedrohte Geldstrafe in Haft umgewandelt werden. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen (§ 28). Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3—15 M., bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1—15 M. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen (§ 29). Auch die wegen Vergehen gegen § 146 a, 147 GewO. erkannten Geldstrafen sind in Haft umzuwandeln; an Stelle der nach § 146 daselbst verhängten Geldstrafen ist dagegen im Unvermögensfalle auf Gefängnis zu erkennen (RGSt. 17, 38). Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist in einzelnen Fällen ausgeschlossen, so nach § 74 RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) und bei den Ordnungsstrafen gegen Geschworene, Schöffen und Sachverständige (GVG. §§ 56, 96; ZPO. § 409; StPO. § 77) — anders bei denen gegen Zeugen (ZPO. § 380 Abs. 1; StPO. § 50) — sowie gegen Beamte (§ 15 des Disziplinargesetzes vom 9. Mai 1851 — GS. 218 — und vom 21. Juli 1852 — GS. 465; StMBeschl. vom 2. März 1850 — MBl. 93), in anderen Fällen gelten für sie besondere Bestimmungen, z. B. § 17 des Salzsteuergesetzes vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 41), § 51 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. 675), § 34 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/17. Juni 1895 (RGBl. 1895, 276) und § 60 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 (RGBl. 117). Ob die wegen Ungebühr aus § 179 GVG. verhängten Strafen umgewandelt werden können, ist bestritten. An die Stelle der Geldstrafe, welche nach § 132 LVG. als Zwangsmittel anzudrohen und festzusetzen ist, tritt im Falle des Unvermögens nach Maßgabe der §§ 28, 29 StGB. Haft, deren Höchstbetrag je nach der androhenden Behörde ein Tag, eine Woche, zwei Wochen oder vier Wochen ist. Über die U. v. S. wegen militärischer Verbrechen s. §§ 17 Abs. 2, 29, 54 MStGB. vom 20. Juni 1872 (RGBl. 174).

Umzüge s. Aufzüge.

Umzugskosten bei Beamten s. Dienstversetzungen, wegen der Reichsbeamten auch RBBek. vom 4. März 1906 (RGBl. 388); bei der Landgendarmerie s. Gendarmerie VI; bei Geistlichen s. Geistliche, Anstellung IV. Bei Lehrern wird eine Vergütung für die Umzugskosten allgemein aus der Staatskasse gezahlt im Falle einer Versetzung im Interesse des Dienstes (Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 — GS. 25 — § 22 Abs. 1; nach Art. III Abs. 1 des G. vom 15. Juli 1886 — GS. 183 — in den Prov. Westpreußen und Posen auch in Vollstreckung einer die Strafversetzung ohne Verlust der Umzugskosten aussprechenden Disziplinarentscheidung). In dem neuen Schulunterhaltungsgesetze vom 28. Juli 1906 (GS. 335) § 62 Abs. 2 ist die Gewährung von U. aus der Staatskasse für den Fall der Besetzung einer Lehrerstelle durch Versetzung im Interesse des Dienstes auf Grund des § 87 Ziff. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ebenfalls vorgesehen. Die Höhe der Vergütung ist einem vom Unterrichts- und vom Finanzminister zu erlassenden Regulative vorbehalten. In den übrigen Fällen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten (G. vom 3. März 1897 § 22 zit.; ALR. II, 12 § 39; Schulordnung für Preußen vom 11. Dez. 1845 — GS. 1846, 1 — § 19; s. auch OVG. 40, 210).

Umzugstermine s. Kündigungsfristen bei Wohnungen.

Unabkömmlichkeit. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte (darunter auch die an öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer — MD. § 135 Ziff. 2), sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve bzw. Seewehr oder Marinereservatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (KMilG. § 65 Abs. 1). Das gleiche gilt von einzelnstehenden Geistlichen (§ 65 Abs. 2 a. a. O.). Die Bescheinigung der U. erfolgt bei Beamten usw. in der Regel durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der betreffende Beamte angestellt ist. S. das Nähere §§ 125 ff. MD.

Uneheliche Kinder. I. Die Zurücksetzung der u. K., die früher auf den verschiedensten Gebieten des Rechtes sehr groß war (z. B. Unfähigkeit für den Eintritt in Zünfte, für die Ordination und für den Lehnserwerb), hat sich mehr und mehr verringert. Nach dem BGB. (§§ 1689 Abs. 2, 1705—1718) gelten das u. K. und dessen Vater nicht als ver-

Digitized by Google

wandt; dagegen hat jenes im Verhältnisse zu der Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, beerbt also z. B. auch die anderen Kinder seiner Mutter wie ein eheliches Kind. Es erhält den Familiennamen der Mutter oder, wenn diese verheiratet ist, deren Familiennamen vor der Verheiratung. Der Ehemann der Mutter kann aber durch Erklärung vor der landesrechtlich zuständigen Behörde, d. i. in Preußen, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines preuß. Standesbeamten eingetragen ist oder die Erklärung bei der Eheschließung vor einem preuß. Standesbeamten erfolgt, vor diesem Standesbeamten, sonst vor dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 — GS. 177 — Art. 68 § 2; Vf. vom 2. Febr. 1901 — MBl. 72 — und Vf., betr. die Vermeidung nichtiger Eintragungen in den Standesregistern bezüglich des Namens u. K., vom 24. März 1904 — MBl. 83), dem vor der Ehe geborenen, von ihm nicht erzeugten Kinde mit dessen und der Mutter Einwilligung seinen Namen erteilen. Ein adliger Ehemann ist jedoch nicht befugt, den Adel bzw. das Adelsprädikat ohne landesherrliche Genehmigung auf das Kind zu übertragen (Vf. vom 14. Mai 1900 — MBl. 173). Nähere rechtliche Beziehungen zwischen diesem Kinde und dem Ehemanne seiner Mutter werden indessen hierdurch nicht begründet. Dem u. K. muß stets ein Vormund bestellt werden; denn der Mutter steht keine elterliche Gewalt zu. Sie hat aber, auch wenn sie nicht selbst zum Vormunde bestellt wird, was zulässig ist, das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, jedoch ohne Vertretungsbefugnis. Soweit ihr diese Sorge zusteht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes. Wegen der Untertanenverhältnisse unehelicher, ihren Müttern ins Ausland folgender Kinder s. Vf. vom 5. Juli 1850 (MBl. 210) und wegen des Eintritts u. K. durch Verheiratung ihrer Mütter mit einem Preußen in den preuß. Untertanenverband s. Bescheid vom 21. Jan. 1862 (MBl. 25). Als Vater des Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Zeit vom 181. bis zum 302. Tage vor der Geburt beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Während der Einwand der Bezahlung oder der geschlechtlichen Bescholtenheit nicht mehr zugelassen ist, ist also die sog. exceptio plurium gegeben. Sie kann jedoch von demjenigen nicht geltend gemacht werden, der seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Eine Beiwohnung bleibt außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Ein Erwerb, der u. K. aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern anfällt, ist von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer frei; für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge beträgt die Steuer bei einem Erwerbe vom Vater, nicht auch von dessen Vorfahren, vier v. H. (KErbStG. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 654 — §§ 10, 11). Die Anerkennung bedarf dabei keiner Form; sie kann schriftlich, z. B. im Testament, mündlich oder durch Handlungen erfolgen.

II. Der Vater des Kindes ist verpflichtet, diesem bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht, ob ihm die Mittel zu seinem eigenen standesmäßigen Unterhalte bleiben, und ob das Kind bedürftig ist. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Unter gewissen Voraussetzungen dauert die Pflicht bis über das 16. Lebensjahr des Kindes hinaus. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren, die für drei Monate vorauszuzahlen ist, und kann auch für die Vergangenheit verlangt werden. Die Mutter des Kindes hat dem Vater und dessen Erben gegenüber Anspruch auf Erstattung der Kosten der Entbindung und des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach derselben sowie auf den Ersatz weiterer Aufwendungen, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung etwa notwendig werden. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter verlangen ohne den Nachweis, daß und welche Kosten sie selbst gehabt hat. Wegen der Pfändung gegenüber den Unterhaltsbeiträgen für u. K. s. Abtretung IV. Weil einerseits in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Leben der u. K. am meisten bedroht und das Elend der außereheliche Mutter am größten ist, andererseits die allgemeinen Vorschriften des Prozeßrechts über Arrest und einstweilige Verfügung hier nicht ausreichen, wo es sich nicht um einen bedingten oder betagten, auch nicht um einen künftigen, sondern um einen nur möglicherweise entstehenden Anspruch handelt, bestimmt der § 1617 BGB., es könne schon vor der Geburt des Kindes auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen oder den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat, und es könne in gleicher Weise auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten — d. i. der gewöhnlichen Entbindungskosten und der Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung — an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird. Dagegen sind notwendig die Glaubhaftmachung (s. Beweis und Beweisaufnahme I) der Schwangerschaft der Antragstellerin und vor allem die der Vaterschaft des Anspruchsgegners, also der Tatsache, daß dieser der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Der Antrag wird abgewendet, wenn der in Anspruch Genommene glaubhaft macht, daß auch ein an-

Digitized by Google

derer der Antragstellerin innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, oder daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Antragstellerin das Kind aus der Beiwohnung mit ihm empfangen hat (§ 1717). Die Mittel zur Glaubhaftmachung sind die gewöhnlichen (ZPO. § 294: alle Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung, auch Versicherung an Eides Statt; keine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann). Ebenso richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren nach den allgemeinen Regeln (ZPO. §§ 935 ff., 943 ff.). In dringenden Fällen erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß, in anderen Fällen durch Urteil. Wegen der Vollziehung der einstweiligen Verfügung kommt nach ZPO. § 936 die Bestimmung im § 929 daf. zur entsprechenden Anwendung; nur unter besonderen Umständen kann der Vollzug gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden (ZPO. § 939). Nach der Geburt des Kindes ist der § 1716 BGB. nicht mehr anwendbar, sondern es kann dann der Erlaß einer einstweiligen Verfügung nur noch nach Maßgabe der §§ 935 ff. ZPO. erfolgen. Andere Maßnahmen zur Sicherstellung der Ansprüche der Mutter und des u. K. vor dessen Geburt außer denen, welche der § 1716 gewährt, deren praktische Durchsetzung aber gegenüber widerwilligen Vätern regelmäßig auf große Schwierigkeiten stößt, sind nicht zulässig; insbesondere kann nicht zu dem Zwecke der Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden (KG. 22 A 30).

III. Ein u. K. erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen dadurch, daß sein Vater mit der Mutter die Ehe schließt (BGB. § 1719), sog. Legitimation durch nachfolgende Ehe. Dabei gilt der Ehemann der Mutter als der Vater des vor der Ehe geborenen Kindes, wenn er in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt der Mutter beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. Die exceptio plurium ist hier nicht zugelassen (§ 1720). Ferner kann ein u. K. auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt, nämlich der Landesregierung des Bundesstaats, dem der Vater angehört, in Preußen des JM., wenn es sich um Annahme eines adligen Namens handelt, jedoch nur mit Genehmigung des Königs (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 13), wenn der Vater ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaat angehört, des RK., für ehelich erklärt werden. Durch eine solche Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes selbst dann, wenn der Antragsteller in Wahrheit nicht sein Vater ist (BGB. §§ 1723—1740). Wegen der Eintragung der Anerkennung u. K. in das Geburtsregister s. PStG. § 25; Vf. vom 16. Jan. und 18. Okt. 1899 (MBl. 18 u. 189), wegen der Anzeige von der Geburt eines u. K. an das Vormundschaftsgericht s. FGG. § 48; Vf. vom 20. Nov. 1899 (MBl. 1899, 228; 1900, 2). Von der Legitimation eines u. K. durch nachfolgende Ehe der Eltern hat der Standesbeamte, vor welchem die Eheschließung erfolgt ist, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen (Vf. vom 27. Jan. 1904 — MBl. 30). S. auch Kinder und Nachtrag hierzu.

Unfall s. Unfallversicherung II.

Unfallanzeige s. Unfalluntersuchung.

Unfallentschädigung s. Unfallversicherung III, IV.

Unfallfürsorge (für Beamte) s. Beamte (Versicherung der B.) II.

Unfallfürsorge für Gefangene. I. Allgemeines. U. f. G. ist die Gewährung von Entschädigungen an Gefangene für Folgen von Unfällen bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter gegen Unfall versichert sind (s. Unfallversicherung II). Die U. f. G. ist durch G. vom 30. Juni 1900 (RGBl. 536) eingeführt. Gefangene sind nicht nur Strafgefangene in Zuchthäusern und Gefängnissen, sondern auch Untersuchungsgefangene, Gefangene in einfacher Haft und Polizeigefangene. Den Gefangenen sind ferner zuzurechnen die in öffentlichen Arbeitshäusern (s. d.), Besserungsanstalten (s. d.) und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen sowie die zur Forst- oder Gemeindearbeit (s. Forstarbeiter) oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen (§ 1 Abs. 2 a. a. O.; Mot. S. 11).

II. Umfang der Entschädigung. Im Falle der Verletzung wird nach Entlassung aus der Anstalt entweder eine Vollrente oder eine Teilrente (s. Unfallversicherung III) gewährt, und zwar beträgt die Vollrente den 200fachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns (s. d.), welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahrs vor Antritt der Haft gehabt hat. Der Höchstbetrag der Vollrente beträgt 300 M. Außer der Rente werden, sofern der Gefangene einer Krankenkasse angehört von der 14. Woche nach dem Unfall ab, im übrigen sofort freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolgs des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt (§ 3). Im Falle der Tötung wird von dem Zeitpunkt ab, wo der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, aus der Anstalt entlassen worden wäre, an die Hinterbliebenen eine Rente gezahlt, und zwar für die Witwe des Getöteten bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung und für jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr der 60fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns, höchstens aber 90 M. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen den 180fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen und insgesamt nicht mehr als 270 M. jährlich betragen. Die Witwe wird bei der Wiederverheiratung mit dem 180fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns, höchstens mit 270 M. abgefunden (§ 4 Abs. 1—3). Eine Unfallentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;

Digitized by Google

sie kann fortfallen, wenn der Verletzte sich den Unfall bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen hat, das als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint; sie kann in diesem Falle den Angehörigen, welche im Falle des Todes rentenberechtigt sein würden, ganz oder teilweise überwiesen werden. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Renten, wenn der Getötete ein Ausländer ist (§ 6) oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Getötete auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen haben würde. Die Entschädigung der Witwe fällt fort, wenn die Ehe nach dem Unfalle geschlossen ist; sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Ehefrau, bevor ihrem Ehemanne die Freiheit entzogen worden ist, ohne gesetzlichen Grund seit mindestens einem Jahre von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihilfe des Ehemannes ihren Unterhalt gefunden hat (§ 4 Abs. 4).

III. Träger der U. f. G. Nach UG. vom 28. Juli 1902 (GS. 293) obliegt die Gewährung der Entschädigungen, soweit nicht der Verletzte zur Zeit des Unfalles in einer vom Staat unterhaltenen Anstalt untergebracht war oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist, derjenigen öffentlichen Körperschaft, welcher die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in der der Verletzte untergebracht ist oder durch deren Organe er zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung angehalten worden ist. Sofern hiernach ein OAV. entschädigungspflichtig ist, hat der LAV., welchem der verpflichtete OAV. angehört, diesem die Rente insoweit zu erstatten, als sie über den Betrag der Armenunterstützung hinausgeht, welcher ohne den Unfall an den Verletzten oder seine Familie zu leisten wäre. Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz der BezA. im Verwaltungsstreitverfahren. Entsteht über den Wert der als Armenunterstützung gewährten Naturalien oder der freien Wohnung zwischen den beteiligten Verbänden Meinungsverschiedenheit, so beschließt hierüber auf Antrag endgültig der KrA., bei Städten über 10000 Einw. der BezA. Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrags mit der Anstaltsleitung Gefangene beschäftigen, können zu Beiträgen an diejenige Kasse, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für ihre Rechnung in oder außerhalb der Anstalt stattfindenden Beschäftigung zugetragen hat, zum Ersatze der Ausgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 4).

IV. Ausführungsbehörden. Die Träger der Unfallfürsorge haben zur Durchführung des Gesetzes Ausführungsbehörden (s. d.) einzusetzen. Als solche fungieren nach Erl. vom 26. Jan. 1903 (MBl. 16) a) hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Gefangenen: die Oberstaatsanwälte; b) hinsichtlich der übrigen Unfälle, für welche eine Entschädigungspflicht des Staats besteht: die Regierungspräsidenten; c) hinsichtlich der Unfälle, für welche dem LAV. eine Entschädigungs- oder Erstattungspflicht obliegt: die zur Verwaltung der Angelegenheiten des LAV. berufenen Behörden; d) hinsichtlich der Unfälle, für welche eine Entscheidung anderer öffentlicher Körperschaften begründet ist: die zur Verwaltung der Angelegenheiten dieser Körperschaften berufenen Behörden.

V. Verfahren bei Festsetzung der Entschädigungen. 1. Anfalluntersuchung. Jeder Unfall, durch den ein Gefangener getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine über den Zeitpunkt der Entlassung hinauswirkende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, ist durch den Vorstand der Anstalt zu untersuchen (§ 9).

2. Bescheid. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt bei Todesfällen sofort, im übrigen unmittelbar vor der Entlassung von Amts wegen durch Bescheid der Ausführungsbehörde. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung (s. d.) des Bescheids steht dem Entschädigungsberechtigten sowie dem Unternehmer, falls er zu den Kosten des Unfalls vertragsmäßig beizutragen hat, die Beschwerde zu. Über diese entscheidet der Oberpräsident, für die Hohenzoll. Lande der Minister (Erl. vom 26. Jan. und 21. März 1903 — MBl. 16, 43) endgültig.

3. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die dem Berechtigten zu bezeichnende Postanstalt (§§ 11, 12), und zwar in monatlichen, sofern aber der Jahresbetrag 60 M. oder weniger beträgt, in vierteljährlichen Beträgen im voraus (§ 14). Die Zentralpostbehörden haben die als Vorschüsse gezahlten Entschädigungen binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs bei den Ausführungsbehörden zu liquidieren. Die Erstattung hat binnen drei Monaten zu erfolgen (§§ 18, 19).

VI. Veränderung der Verhältnisse. Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so ist von Amts wegen oder auf Antrag eine Erhöhung, Minderung, Einstellung oder Ruhen der Rente durch Bescheid festzusetzen (§ 13). Die Rente ruht und ist einzustellen, a) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen; b) solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; c) solange der berechtigte Inländer sich im Ausland aufhält und es unterläßt, der Ausführungsbehörde seinen Aufenthaltsort mitzuteilen; d) solange der Berechtigte als Landstreicher umherzieht.

VII. Verjährung der Ansprüche. Entschädigungsansprüche, die auf eine Körperverletzung zurückgeführt werden, müssen vor der Entlassung, im übrigen binnen zwei Jahren nach dem Unfalle bei dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht war, angemeldet werden.

Digitized by Google

Hinterbliebene müssen ihre Ansprüche binnen zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem Anstaltsvorstand anmelden (§ 10 Abs. 2, 3, § 13 Abs. 4).

VIII. Kranken-, Sterbe-, Invaliden- oder andere Unterstützungskassen, die ihren Mitgliedern bei Unfällen Unterstützungen gewähren, sowie Gemeinden und AV., die hilfsbedürftige Personen unterstützt haben, können durch Überweisung von Rentenbeträgen von den Trägern der U. f. G. Ersatz verlangen. Dabei gelten die für die Unfallversicherung maßgebenden Grundsätze (s. Unfallversicherung IX). Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist nach AllerhV. vom 28. Juli 1902 (GS. 295) der BezA. zuständig, gegen dessen Entscheidung nur die Revision zugelassen ist (§§ 20, 21). Die Haftung der Unternehmer und Dritter für die durch den Unfall herbeigeführten Schäden richtet sich nach den für die Unfallversicherung überhaupt geltenden Bestimmungen (§§ 23—26); s. Haftpflicht. Wegen der Kapitalabfindung s. d.

Unfalluntersuchung (GUVG. §§ 63—68; LUVG. §§ 70—74; BUVG. § 37; SUVG. §§ 65—73). Jeder in einem versicherten Betriebe (s. Versicherungspflicht) vorgekommene Unfall (s. Unfallversicherung II), durch den eine in diesem beschäftigte Person getötet oder in der Weise körperlich verletzt wird, daß eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder der Tod eintritt, ist von dem Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter (s. d.) bei der Ortspolizeibehörde und dem durch das Statut der Genossenschaft bestimmten Organ binnen drei Tagen nach Kenntnis von dem Unfalle unter Benutzung des vom RVA. durch Bek. vom 1. Okt. 1900 (AN. 16, 710) festgesetzten Formular anzuzeigen. Die Unfallanzeige in Reichs- oder Staatsbetrieben erfolgt nach näherer Anweisung der vorgesetzten Behörde. Die nicht rechtzeitige Anzeige kann vom Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafe bis zu 300 M. (GUVG. §§ 147, 148; LUVG. §§ 157, 158; BUVG. § 45; SUVG. §§ 144, 145), falschliche Anzeige als Betrug bestraft werden (RGSt. 29, 291). Die Ortspolizeibehörden haben binnen drei Tagen dem für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (s. Gewerbeaufsicht) Abschrift der Unfallanzeige zu übersenden, sofern es sich nicht um Unfälle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben der Knappschaftsberufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister, der Fuhrwerksberufsgenossenschaft, der Westdeutschen und der Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schiffahrtsberufsgenossenschaft oder der Seeschiffahrtsberufsgenossenschaft handelt. Von Anzeigen über Unfälle in Betrieben der Privatbahn- oder Straßenbahnberufsgenossenschaft sind nur dann Abschriften zu übersenden, wenn es sich um Unfälle in Werkstätten handelt (Erl. vom 23. Febr. 1886 und vom 24. Mai 1892 — MBl. 299). Auch von den Unfallanzeigen in Reichs- oder Staatsbetrieben erhalten die Gewerbeaufsichtsbeamten Abschriften (Erl. vom 10. März 1898 — MBl. 42 — und vom 20. Dez. 1899 — MBl. 1900, 93). Unfälle auf Seefahrzeugen während der Reise sind in das Schiffstagebuch (s. d.) einzutragen und in diesem oder einem besonderen Anhange kurz zu beschreiben; wird ein Schiffstagebuch nicht geführt, so erfolgen die Eintragungen in einer besonderen Nachweisung (SUVG. §§ 65, 67; Bek. des RVA. vom 23. Dez. 1887 — AN. 4, 8). Jeder angezeigte Unfall, der voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben wird, ist sodald als möglich, bei Anzeige durch die Krankenkasse nach Ablauf der vierten Woche (KVG. § 76 b) und in den Fällen, wo vor Ablauf der 13. Woche die Krankenunterstützung fortgefallen ist, unmittelbar nach Eingang des betreffenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der beteiligten Krankenkasse von der Ortspolizeibehörde, der die Anzeige zugegangen ist, einer Untersuchung zu unterziehen, durch die festzustellen ist die Veranlassung und Art des Unfalls, die getöteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen, die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche einen Entschädigungsanspruch erheben können, die Höhe der Unfall-, Alters- und Invalidenrenten des Verletzten. Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der beteiligten Krankenkasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn der Unfall voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch nicht zur Folge hat (s. auch SUVG. § 69). An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen der Gewerbeaufsichtsbeamte, Vertreter der Berufsgenossenschaft, ein von der Krankenkasse bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter. Diesen ist von dem Untersuchungstermin rechtzeitig Kenntnis zu geben. Außerdem sind soweit tunlich die sonstigen Beteiligten und auf Antrag der Genossenschaft auf ihre Kosten Sachverständige zuzuziehen. Die Polizeibehörden haben die Urschrift der Untersuchungsverhandlungen an die Träger der Unfallversicherung abzugeben (Erl. vom 6. Juli 1905 — HMBl. 222). Die Kosten der U. trägt im übrigen die Ortspolizeibehörde (Erl. vom 24. Jan. 1889 und vom 5. Juni 1889 — MBl. 122; s. auch SUVG. § 70). In der Untersuchungsverhandlung ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen. Die Erstattung von Schreibgebühren kann erlassen werden. Bei Unfällen in Reichs- oder Staatsbetrieben bestimmt die vorgesetzte Behörde die für die U. zuständige Behörde. Wegen der U. bei Unfällen der Gefangenen s. Unfallfürsorge für Gefangene und bei Unfällen in Kleinschiffahrtsbetrieben oder in der See- und Küstenfischerei s. Seeunfallversicherung.

Unfallverhütung. 1. Vorschriften. Die Berufsgenossenschaften sind befugt und können vom RVA. angehalten werden, Vorschriften zu erlassen a) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen

Digitized by Google

unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 1000 M. oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge; b) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 M. (GUVG. § 112; LUVG. § 120; BUVG. § 40; SUVG. § 118). Die Tiefbau- und die Baugewerksberufsgenossenschaften können nach BUVG. §§ 40, 44 Vorschriften auch für diejenigen Unternehmer erlassen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in ihrem Bezirke Bauarbeiten ausführen; dabei können für Zuwiderhandlungen Zuschläge zur Prämie (s. Bauunfallversicherung) im doppelten Betrage oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechstägiger Dauer handelt, Geldstrafen bis zu 100 M. angedroht werden. Die Seeberufsgenossenschaft kann auch Vorschriften über die zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge, andererseits aber Vorschriften für Versicherte nicht erlassen (SUVG. § 118). Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem RVA. einzureichen und den Vorständen derjenigen Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen. Zu der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Das RVA. ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften beraten und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen (GUVG. § 113; LUVG. § 121; BUVG. § 40; SUVG. § 119). Die Vertreter der Arbeiter werden bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Seeberufsgenossenschaft von den Vertretern der Versicherten in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten (s. d.), auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt, auf fünf Jahre nach der vom RVA. erlassenen Wahlordnung vom 15. Aug. 1901 (AN. 17, 549) und unter Leitung eines Kommissars desselben gewählt. Streitigkeiten über die Wahl entscheidet das RVA. (GUVG. § 114). Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften müssen zur Beratung der Unfallverhütungsvorschriften auch Vertreter der Arbeitgeber zugezogen werden. Diese, sowie die Vertreter der Arbeiter aus den dem Arbeitgeber- und Arbeiterstand angehörigen land- und forstwirtschaftlichen Besitzern der im Bezirke der Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte werden durch das in einer Sitzung des Vorstands durch den Vorsitzenden zu ziehende Los auf fünf Jahre berufen (LUVG. § 122). Bei der Seeberufsgenossenschaft werden in gleicher Weise die Vertreter der Versicherten aus den schiffahrtstreibenden seeschiffahrtskundigen Besitzern der Schiedsgerichte berufen (SUVG. § 120). Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des RVA. Dieses hat vor der Genehmigung den Landeszentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstecken sollen, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die genehmigten Vorschriften sind den Regierungspräsidenten, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzuteilen. Die Vorschriften der Seeberufsgenossenschaften müssen außerdem allen Seemannsämtern zum Aushang in ihren Geschäftsräumen mitgeteilt und in den Mannschaftslogis ausgehängt werden (GUVG. § 118; LUVG. § 123; BUVG. § 40; SUVG. § 121). Die Festsetzung der Geldstrafen gegen Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Berufsgenossenschaft, die Festsetzung von Geldstrafen gegen Versicherte durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Über dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das RVA., im übrigen die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse oder Ortspolizeibehörde (GUVG. § 116; LUVG. § 126; BUVG. § 40; SUVG. § 123). Die Strafverfolgung verjährt nicht (Erl. vom 30. März 1904 — HABl. 104).

2. Überwachung der Betriebe. Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie zur Zugehörigkeit der Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen. Die Tiefbau- und die Baugewerksberufsgenossenschaft kann die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften in Betrieben der Nichtmitglieder überwachen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden. Die Funktionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des RVA. in einer Person vereinigt werden. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) durch Geldstrafen im Betrage bis zu 300 M. angehalten werden. Befürchtet

Digitized by Google

der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, die auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das RVA. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte und die ernannten Sachverständigen haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheimgehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Genossenschaften und die Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) ihres Wohnorts zu beeidigen. Die Eidesformel ist durch Erl. vom 4. Okt. 1900 (MBl. 241) festgesetzt. Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstande den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, auf deren Bezirke sich ihre Tätigkeit erstreckt, mitzuteilen. Die Genossenschaften haben über die Überwachungstätigkeit dieser Beamten dem RVA. Bericht zu erstatten und den Gewerbeaufsichtsbeamten (s. d.) auf Ersuchen Mitteilung zu machen. Hat der technische Aufsichtsbeamte der Genossenschaft bei seiner Überwachungstätigkeit von Anordnungen, welche der Gewerbeaufsichtsbeamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntnis erhalten, so darf er abweichende Bestimmungen nicht treffen. Erscheinen ihm solche geboten, oder glaubt er, daß eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsbeamten einer von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschrift widerspricht, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten, welcher die vorgesetzte Behörde des Gewerbeaufsichtsbeamten anrufen kann. Hält der Gewerbeaufsichtsbeamte Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft für zweckwidrig oder den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften widersprechend, so hat er dem Vorstande der zuständigen Berufsgenossenschaft davon Mitteilung zu machen. Hält der Genossenschaftsvorstand den Einspruch des Gewerbeaufsichtsbeamten nicht für gerechtfertigt, so kann er die vorgesetzte Behörde des Gewerbeaufsichtsbeamten anrufen. Die Genossenschaft hat dem RVA. von allen Verhandlungen Kenntnis zu geben. Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung von Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu 300 M. verhängen. Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das RVA. statt. Die Beitreibung erfolgt nach Maßgabe der AllerhV. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 (GUVG. §§ 119—124; LUVG. §§ 126—130; WUVG. §§ 40, 44; SUVG. §§ 123—126). S. auch Ausführungsbehörden.

Unfallversicherung. I. Gesetzgebung. Die U. ist zunächst durch das UVG. vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69) für alle Arbeiter und Betriebsbeamte — für letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt — eingeführt, welche in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken (s. d.) und Hüttenwerken, in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten und von sonstigen vom UVG. versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten erstrecken, und im Schornsteinfegergewerbe beschäftigt werden. Dabei waren die in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter usw. nur insoweit versichert, als sie Bauarbeiten verrichteten. Eine weitere Ausdehnung der U. erfolgte zunächst durch das G. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (RGBl. 159). Es wurden dadurch in die U. einbezogen der gesamte Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; der Baggereibetrieb; der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie der Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelns); der gewerbsmäßige Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Durch das G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (RGBl. 132) wurden sodann die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich der Kunst- und Handelsgärtnereien, der U. unterstellt, während das G., betr. die U. der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (RGBl. 287) alle bei Bauten beschäftigten Personen erfaßte, welche nach den bisherigen Bestimmungen der U. noch nicht unterlagen. Endlich ist durch das G., betr. die U. der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (RGBl. 239) die U. in Kraft getreten für Personen,

Digitized by Google

welche auf deutschen Fahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören — Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen —, in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind. Durch das G., betr. die Abänderung der U., vom 30. Juni 1900 (RGBl. 335) sind unter Aufhebung des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, dessen Bestimmungen in das GUWG. hineingearbeitet worden sind, die einzelnen UWG. einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden. Dabei ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 3000 M., auf alle gewerblichen Brauereien, auf das Schlosser- und Schmiedegewerbe, auf den Gewerbebetrieb der Fensterputzer, auf das gesamte Fleischergewerbe, auf Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienende Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind, auf die der U. noch nicht unterworfenen Zweige der Seefischerei, auf den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 cbm Bruttoraumgehalt und auf Personen, welche, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, sofern sie nicht bereits der U. unterliegen. Zugleich sind die Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauarbeiten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der U. unterstellt und die Betriebe mit durch tierische Kraft bewegten Motoren den Fabriken gleichgestellt. Die Bestimmungen über die Schiedsgerichte und die Organisation des AVA. und der Landesversicherungsämter sind aus den einzelnen Gesetzen in das Gesetz, betr. die Abänderung der UVG., genommen. An Stelle der Schiedsgerichte für die einzelnen Träger der U. sind territorial abgegrenzte Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d.) getreten.

II. Umfang der Versicherung. Gegenstand der U. ist die Versicherung gegen Minderungen der Erwerbsfähigkeit, die durch Körperverletzungen eintreten, und gegen die durch das Ableben des Versicherten herbeigeführte wirtschaftliche Schädigung der Hinterbliebenen. Die Versicherung tritt aber nur ein, wenn es sich um einen Betriebsunfall oder um einen Unfall handelt, der einen Versicherten bei Leistung häuslicher oder anderer Dienste betroffen hat, zu welchen er von dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten herangezogen wurde. Ein entschädigungspflichtiger Unfall liegt nur vor, wenn der Betroffene entweder durch äußere Verletzung oder durch organische Erkrankung eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit (Körperverletzung oder Tod) erleidet, und wenn diese Schädigung auf ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist, welches in seinen möglicherweise erst allmählich hervortretenden Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht (Handb. d. U. S. 28; RGZ. 21, 27). Gewerbekrankheiten, Einflüsse ungesunder Betriebsstätten, allmählich bei der Betriebsarbeit und unter deren Einfluß entstehende äußere Verletzungen, sowie die allmähliche Abnutzung der körperlichen Kräfte und allmähliche Verschlimmerung krankhafter Anlagen sind keine Unfälle, sondern begründen einen Anspruch auf Invalidenrente (Handb. S. 28 ff.; RGZ. 21, 77; 29, 42). Die aus betriebsgemäßen Zuständen oder Handlungen hervorgehenden Unfälle, von denen die im Betriebe Beschäftigten betroffen werden, sind keineswegs grundsätzlich von der Behandlung als Betriebsunfälle ausgeschlossen, wenn sonst deren Voraussetzungen vorliegen (RGZ. 44, 253). Der Unfall muß sich beim Betrieb ereignet haben. Über den Begriff „Betrieb" s. Versicherungspflicht II, 1). Bei den Wegen des Arbeiters von seiner außerhalb der Betriebsstätte befindlichen Wohnung zur Betriebsstätte und von dieser zur Wohnung muß die eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Arbeiters im Gegensatz zur Betriebstätigkeit in den Vordergrund gestellt werden. Diese Wege sind Handlungen, die nur zu dem Zweck erfolgen, um erst zu dem Betriebe zu gelangen und nach Beendigung desselben nach Hause zurückzukehren. Um dem Betriebe zugerechnet werden zu können, muß der Umstand hinzutreten, daß der Gang nach seiner zweifellosen und unmittelbaren Zweckbestimmung noch im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes erfolgt. Soweit die Wege über die Betriebsstätte führen, sind sie ein Teil der auf der Arbeitsstätte zu verrichtenden Arbeiten (Handb. S. 45, 64). Die Instandsetzung eines Arbeitsgeräts zwecks demnächstiger Benutzung bei der Betriebsarbeit ist keine versicherte Betriebstätigkeit (AN. 17, 360). S. auch SUWG. §8. Unfälle, die bei häuslichen und anderen Dienstleistungen vorkommen, begründen nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betroffene in seiner Haupttätigkeit versichert ist, nicht auch dann, wenn nur nebenher versicherungspflichtige Arbeiten verrichtet werden (AN. 18, 186; s. auch 20, 198). Der Begriff „andere Dienste" umfaßt auch eine ständige gewerbliche Nebenbeschäftigung (AN. 20, 411). Auch das Vorführen von Pferden zur militärischen Musterung gehört hierher (AN. 18, 676). Ist der Verletzte bei zwei Berufsgenossenschaften versichert, so ist diejenige Genossenschaft entschädigungspflichtig, welcher der Betrieb angehört, in der der Versicherte überwiegend beschäftigt war (AN. 20, 446). S. auch Versicherungspflicht II, Ausländer. Die Versicherung sich selbst versichernder Betriebsunternehmer (s. Selbstversicherung) und statutarisch der Versicherungspflicht unterworfener Betriebsunternehmer (s. Versicherungspflicht II) erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Unfälle, die sich beim Betriebe ereignen. Nur bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmern, die hauptsächlich in der Land-

Digitized by Google

und Forstwirtschaft beschäftigt sind, kann durch Statut die Versicherung auf die mit der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden (LUVG. § 3). Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls ist nicht anzunehmen, wenn Selbstmord infolge geistiger Geistörtheit im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begangen ist (Handb. S. 170). Ein entschädigungspflichtiger Unfall liegt auch dann vor, wenn der Verletzte bei einem bewußten Zuwiderhandeln gegen ein gehörig wirksam gemachtes Verbot verunglückt ist, sofern sich der Unfall bei einer zweifellos dem Betriebe zuzurechnenden Verrichtung ereignet hat (AN. 18, 674). Es ist aber der unbedingt sichere Nachweis erforderlich, daß die unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe gedient hat (AN. 19, 565). Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat (AN. 18, 464; 20 S. 348, 617; 21, 211). In Fällen dieser Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle des Todes Anspruch auf die Rente haben würden, diesen überwiesen werden. Die Ablehnung kann auch ohne strafgerichtliches Urteil erfolgen, wenn wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Feststellung nicht möglich ist (GUVG. § 8; LUVG. § 7; BUVG. § 9; SUVG. § 8). Die Verpflichtung der Träger der U. zur Leistung der Entschädigungen beginnt in der Regel erst mit dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfall. In den ersten dreizehn Wochen hat die Krankenversicherung einzutreten, soweit die Verletzten gegen Krankheit versichert sind. Dabei tritt von der fünften Woche eine Erhöhung des Krankengeldes auf mindestens zwei Drittel des seiner Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes ein. Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem gesetzlichen oder statutarischen Krankengelde hat der Betriebsunternehmer dem Träger der Krankenversicherung gemäß Bek. des RVA. vom 30. Sept. 1885 zu ersetzen. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche entscheidet der BezA. (GUVG. §§ 12, 14; BUVG. § 10; SUVG. §§ 14, 20; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239). Den nicht gegen Krankheit versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, hat der Betriebsunternehmer die gesetzlichen Leistungen der Gemeindekrankenversicherung, einschließlich der Krankenhauspflege und unter Erhöhung des Krankengeldes auf zwei Drittel des Arbeitslohnes von der fünften Woche nach dem Unfall ab zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft kann die Leistungen auch übernehmen und von dem Unternehmer Ersatz verlangen (GUVG. § 12). Bei den der Seeunfallversicherung unterliegenden Personen besteht, abgesehen von den Kleinbetrieben der Seeschiffahrt und der See- und Küstenfischerei (s. Seeunfallversicherung), diese Verpflichtung für den Reeder oder Betriebsunternehmer für alle der U. unterliegenden Personen, welche weder gegen Krankheit versichert sind, noch einen gesetzlichen Anspruch gegen den Reeder auf dreizehnwöchige Krankenfürsorge haben (SUVG. § 4). Dagegen fehlt eine solche Verpflichtung des Betriebsunternehmers bei den gegen Krankheit nicht versicherten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten und den Arbeitern in Regiebaubetrieben. Nur die Arbeiter haben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall gegenüber der Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, Anspruch auf Arznei und Heilmittel. Die Verpflichtung der Gemeinde besteht nicht, wenn der Verletzte von der Krankenversicherung auf Antrag befreit ist oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf die gleiche Fürsorge hat. Zu den gesetzlichen Bestimmungen gehören nicht auch die Vorschriften des BGB. §§ 1601 ff. über die Unterstützungspflicht vermögender Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt (OVG. 33, 399). Als Beschäftigungsgemeinde gilt für Personen, welche zur Beschäftigung an wechselnden in verschiedenen Gemeinden belegenen Orten angenommen sind, die Gemeinde, in deren Bezirke der Sitz des Betriebs gelegen ist. Für außerhalb der Beschäftigungsgemeinde wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde des Wohnorts unter Vorbehalt des Anspruches auf Ersatz der aufgewendeten Kosten die Krankenunterstützung zu gewähren. Die Beschäftigungsgemeinde ist auch dann zur Gewährung der bezeichneten Leistungen verpflichtet, wenn die gesetzlich Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, doch hat sie in diesem Falle gegen diese Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen. Die Berufsgenossenschaften können die Gewährung der Krankenunterstützung übernehmen. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen dem Verletzten einerseits und der Gemeinde andererseits werden von der Aufsichtsbehörde der Gemeinde entschieden. Dieselbe kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Klage beim BezA. angefochten werden. Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so liegt eine abweisende Entscheidung vor, welche vom Kläger ohne weiteres im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann (OVG. 20, 387). Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden, ohne daß für ihre Anbringung eine Frist besteht (OVG. 33, 368), durch den BezA. entschieden (LUVG. §§ 27 bis 29; AllerhV. vom 29. Aug. 1900 — GS. 317). Arbeitern in Regiebaubetrieben hat die Gemeinde, in deren Bezirke der verletzte Arbeiter beschäftigt war, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit solchen Personen diese Leistungen von den

Digitized by Google

zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen. Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die Leistungen, vorbehaltlich des Kostensatzes, zu übernehmen. Als Ersatz der Kosten gilt die Hälfte des nach dem KVG. zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (BUVG. § 10). Streitigkeiten werden in derselben Weise wie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern entschieden (BUVG. § 11; AllerhV. vom 29. Aug. 1900 — GS. 317). Wegen der Kleinbetriebe der Seefischfahrt und Küstenfischerei s. Seeunfallversicherung IV. Die Berufsgenossenschaft kann das Heilverfahren schon während der ersten dreizehn Wochen übernehmen (s. Krankenversicherung VII). Wegen des Heilverfahrens nach der dreizehnten Woche s. unter III. Unter Umständen treten die Leistungen der U. schon vor der vierzehnten Woche ein.

III. Entschädigung bei Körperverletzungen. Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles ab freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.) und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (s. d.) gewährt. Die Pflicht zur Gewährung der Heil- und Hilfsmittel schließt die Pflicht zur Instandhaltung und Erneuerung in sich, vorausgesetzt, daß nicht schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung vorliegt. Der Erneuerungspflicht kann sich die Berufsgenossenschaft durch Bewilligung einer höheren Rente nicht entziehen (AN. 19, 476). Künstliche Gliedmaßen sind unter Umständen auch zu gewähren (AN. 17, 398). Die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔% des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente) und im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsunfähigkeit entspricht (Teilrente). Ist der Verletzte infolge des Unfalles auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis auf 100% des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen (Hilflosenrente). Diese Voraussetzungen liegen nicht schon vor, wenn der Verletzte für gewisse einzelne Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden), wenn auch regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern sich diese Hilfsleistungen ohne beträchtliche Schwierigkeiten und Aufwendungen beschaffen lassen. Hilflos ist vielmehr nur derjenige, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch im erheblichen Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den meisten Verrichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist (AN. 18 S. 181, 468; s. auch 19, 347; 20, 493). War der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so wird eine Rente nicht gewährt. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Hilfe nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren. Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet — dauernd oder vorübergehend (AN. 19, 477) — arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen (GUVG. § 9; LUVG. § 8; BUVG. § 9; SUVG. § 9). Der Berechnung der Rente wird der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten zugrunde gelegt. Bei Arbeitern und Betriebsbeamten in gewerblichen Betrieben, einschließlich der Bauten, und den der Seeunfallversicherung (s. d.) unterstehenden Betrieben, sowie bei Betriebsbeamten und technisch vorgebildeten Arbeitern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (LUVG. § 1 Abs. 6) ist der Jahresarbeitsverdienst maßgebend, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb an Gehalt oder Lohn bezogen hat. Dabei gelten als Lohn oder Gehalt Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohns treten. Der Wert der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen, welche von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) festgesetzt werden. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt. War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der 300fache Betrag desjenigen Arbeitslohns zugrunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat. Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den 300fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns (s. d.) ihres Beschäftigungsorts beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache dieses ortsüblichen Tagelohns. Der Rentenberechnung der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land-

Digitized by Google

und forstwirtschaftlicher Arbeiter zugrunde gelegt, den der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) auf Grund eines von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) nach Anhörung von Sachverständigen abgegebenen Gutachtens je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festsetzt. Bei jugendlichen Personen ist vom vollendeten 16. Lebensjahre der für erwachsene Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen. Maßgebend ist der am Unfalltage geltende Jahresarbeitsverdienst, der dauernd zugrunde gelegt wird (AN. 20, 617; Handb. S. 540). Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen, mit Ausnahme der Leichter- und Schlepperbetriebe, gilt das Elffache des vom RA. durch Bek. vom 31. Dez. 1903 (AN. 20, 191) festgesetzten Durchschnittsbetrags, der bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung und unter Berücksichtigung etwaiger regelmäßiger Nebeneinnahmen. Bei Kleinschiffern und See- und Küstenfischern wird der ortsübliche Tagelohn als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt (GUVG. § 154). Übersteigt der Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 1500 M., so ist in allen Fällen der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. Soweit die Rente nach dem ortsüblichen Tagelohn, dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter oder der Durchschnittsheuer berechnet ist, ist bei dieser Berechnung von Personen, welche vor dem Unfalle bereits teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil des Durchschnittsbetrags zugrunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsunfähigkeit entspricht (GUVG. § 10; LUVG. §§ 9—13; BUVG. § 9; SUVG. §§ 10—13). S. auch Selbstversicherung. An Stelle der Gewährung von Arzt, Arznei und Heilmitteln kann der Träger der U. freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren. Dabei ist derselbe an die Zustimmung des Verletzten gebunden, wenn dieser verheiratet ist oder eine eigene Haushaltung hat oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist, es sei denn, daß die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann jederzeit ein neues Heilverfahren eingeleitet werden. Die Betriebsunternehmer mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen haben, wenn das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen übernommen ist, dem Träger der U. das Einundeinhalbfache des gesetzlichen oder statutarischen Krankengelds als Ersatz für Kur und Verpflegung zu vergüten. Streitigkeiten entscheidet der BezA. (AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239). Während des Aufenthalts in der Heilanstalt haben die Angehörigen des Verletzten Anspruch auf Rente, sofern sie diese für den Fall des Todes würden beanspruchen können (AN. 16, 656; 17, 399; 18, 499). Die Träger der U. können den Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren (GUVG. § 22; LUVG. § 23; BUVG. § 9; SUVG. § 17). Der Verletzte hat keinen Anspruch auf Krankenhausbehandlung, der Träger der U. kann daher nicht zur Gewährung derselben verurteilt werden. Über die Einleitung des Heilverfahrens ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erteilen, die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Bei der Entlassung aus der Heilanstalt ist ein weiterer förmlicher Bescheid zu erteilen (Handb. S. 174, 185). Hat sich der Verletzte dem Heilverfahren ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund (s. Handb. S. 183) entzogen, so kann ihm die Entschädigung auf Zeit, nicht aber dauernd (AN. 17, 358; 20, 248), ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen worden ist, daß durch sein Verhalten die Erwerbsunfähigkeit ungünstig beeinflußt wird (GUVG. § 23; LUVG. § 24; BUVG. § 9; SUVG. § 18). Dem Rentenempfänger kann auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in einem Invalidenhause (s. d. II), dem Rentenempfänger aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann auf Grund statutarischer Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (s. d.) die Rente in Naturalleistungen (s. d.) gewährt werden (LUVG. § 26). S. auch Trunkenbolde. Der Träger der U. kann der Krankenkasse das Heilverfahren gegen den Verletzten nach Ablauf der 13. Woche übertragen (s. Krankenversicherung VIII. S. dazu auch Anl. des RVA., betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 15. Nov. 1904 §§ 40—46 (AN. 20, 641).

IV. Entschädigung bei Tötung. Ist der Tod durch den Unfall herbeigeführt, so wird außer den unter III aufgeführten Leistungen ein Sterbegeld in Höhe des 15. Teils des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten und eine Hinterbliebenenrente gewährt. Ist der der Berechnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erlittenen und entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die Unfallrente dem Jahresarbeitsverdienste hinzuzurechnen (GUVG. § 15; LUVG. § 16; BUVG. § 9; SUVG. § 21). Das Sterbegeld erhält derjenige, welcher das Begräbnis besorgt hat. Die Witwe erhält, sofern die Ehe nicht erst nach dem Unfalle geschlossen ist, in Ausnahmefällen aber auch dann, bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung eine Rente von 20% des Jahresarbeitsverdienstes, jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre gleichfalls 20%. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung (s. Kapitalabfindung). Die

Digitized by Google

gleiche Rente erhalten Kinder einer getöteten alleinstehenden Frau oder einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat. In diesem Falle erhält auch der Witwer eine Rente von 20 %. Der Träger der U. ist berechtigt, die Rente des Witwers, der sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft entfernt und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern zu überweisen. Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, bis zum Fortfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Sind mehrere Ernährer von Ascendenten gleichzeitig verstorben, so ist der Jahresarbeitsverdienst des mutmaßlich zuletzt Verstorbenen der Berechnung zugrunde zu legen (AN. 16, 633). Hinterläßt der Getötete elternlose Enkel, so wird ihnen, falls der Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Getöteten bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr eine Rente von insgesamt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen 60 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Wenn nach Verteilung des Höchstbetrages ein bis dahin nicht bekannt gewesener Hinterbliebener Anspruch auf Rente erhebt, so kann eine Änderung der Verteilung nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt werden (AN. 19, 567). Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. Wegen der Hinterbliebenen von Ausländern s. Ausländer VI (GUVG. §§ 15—21; LUVG. §§ 16—22; BUVG. § 9; SUVG. §§ 21—27).

V. Verfahren bei Festsetzung der Entschädigungen (s. dazu Kundschr. des RVA., betr. die Feststellung der Entschädigungen, vom 15. Nov. 1904 — AN. 20, 643; GUVG. §§ 63 ff.; LUVG. §§ 70 ff.; BUVG. § 37; SUVG. §§ 74 ff.). 1. Allgemeines. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt auf Grund der Unfalluntersuchung (s. d.) im beschleunigten Verfahren von Amts wegen. Die Beschlußfassung erfolgt durch den Sektionsvorstand, sofern die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt ist, oder durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen, wenn es sich handelt um die Gewährung von Arzt, Arznei und Heilmitteln, um die Gewährung einer Unfallrente für voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, um das Sterbegeld, um die Aufnahme in eine Heilanstalt, und die den Familienangehörigen in diesem Falle zu gewährende Rente. In allen übrigen Fällen ist der Genossenschaftsvorstand zuständig, sofern nicht nach Maßgabe des Statuts der Sektionsvorstand oder ein Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes oder eine besondere Kommission mit der Beschlußfassung beauftragt ist. Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

2. Vorbescheid. Vor Festsetzung oder Ablehnung der Entschädigung ist ein Vorbescheid zu erlassen, in dem die beabsichtigte Ablehnung oder die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Unterlagen, wozu auch der für die Entschließung des Feststellungsorgans maßgebende Teil des ärztlichen Gutachtens gehört, mitzuteilen ist. Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen sind befugt, auf diese Mitteilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) diese Äußerung zu Protokoll zu nehmen. Auf diese Befugnis und auf die Zulässigkeit des Antrages auf Anhörung eines andern Arztes ist im Vorbescheide hinzuweisen. Sind gegen den Vorbescheid sachliche Einwendungen erhoben, so muß der Bescheid auch dann von dem Feststellungsorgan beschlossen werden, wenn der Vorbescheid auf einem Beschlusse des Feststellungsorgans beruht (AN. 21, 269).

3. Anmeldung des Entschädigungsanspruchs. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, für den bei Lebzeiten eine Entschädigung nicht festgesetzt war (AN. 21, 270), sowie für Entschädigungsberechtigte, gegenüber denen das von Amts wegen eingeleitete Verfahren durch förmlichen Abschluß nicht zu Ende geführt war (AN. 17, 172). Für die Anmeldung ist eine Form nicht vorgeschrieben (AN. 18, 331). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei andern Berufsgenossenschaften oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen. Die Anmeldung beim Gemeindevorsteher unterbricht die Verjährung nicht (AN. 18, 678). Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war —

Digitized by Google

es genügt die Einleitung des Heilverfahrens (Handb. 365; AN. 20, 248; 21, 270) — infolge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) angemeldet werden.

4. Festsetzung der Entschädigung. Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch abzulehnen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß für den Unfall zweifellos eine Entschädigung zu gewähren (AN. 18, 264), aber eine andere Genossenschaft entschädigungspflichtig ist, so hat der Vorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mitteilung der Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der andern Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des RVA. darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen. In vorstehender Weise ist auch dann zu verfahren, wenn es sich nur um die Erstattung des Sterbegeldes an eine Krankenkasse handelt (AN. 18, 679). Die Berechtigung zum Ersatze der in Ausführung der Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge gemachten Aufwendungen erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens (Auslagen für ärztliche Zeugnisse usw.; AN. 19, 357). Die Genossenschaftsmitglieder müssen auf Erfordern die für die Festsetzung der Entschädigungen erforderlichen Lohn- und Gehaltsnachweisungen binnen einer Woche liefern. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann vom Vorstande mit Geldstrafe bis zu 300 M., und wer unrichtige Angaben macht, mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft werden (GUVG. §§ 146 bis 148; LUVG. §§ 156—158; BUVG. § 45 Abs. 2; SUVG. §§ 143—145). Die Behörden können die Genossenschaftsmitglieder auch durch Zwangsstrafen zur Lieferung der Lohn- und Gehaltsnachweisungen anhalten (OVG. 31, 346). Über die Ablehnung oder Feststellung der Entschädigung ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Der die Entschädigung festsetzende Bescheid muß die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung ersehen lassen und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den angenommenen Grad derselben angeben. Der Bescheid muß die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel und die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichts enthalten. Ein Vergleich über die Entschädigung zwischen Berufsgenossenschaft und Verletzten ist zulässig (AN. 20, 413), doch kann er wegen veränderter Verhältnisse angefochten werden.

5. Rechtsmittel. Sowohl gegen den ablehnenden als auch gegen den die Entschädigung feststehenden Bescheid ist die Berufung zulässig; sie ist innerhalb eines Monats bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (s. d.) einzulegen, in dessen Bezirke der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, gelegen ist. Maßgebend ist die örtliche Lage und nur bei Unfällen auf der Fahrt der Sitz des Betriebs im katasterrechtlichen Sinne (AN. 18, 368). Die Zuständigkeit kann nicht durch Vereinbarung geändert werden (AN. 18, 369). Wegen der Zuständigkeit bei Unfällen auf Seefahrzeugen s. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung II. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb derselben bei einer andern inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben. Die Aufgabe des Briefs zur Post oder sein Eintreffen am Bestimmungsort reicht nicht aus (AN. 17, 625). Die Berufung hat nur in den Fällen, wo der Rentenempfänger einem Heilverfahren unterworfen werden soll, und bei der Kapitalabfindung (s. d.) aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Getöteten und seinen Hinterbliebenen zweifelhaft, so kann das Schiedsgericht den Beteiligten die Feststellung des Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtsweg aufgeben. In diesem Fall ist die Klage binnen einer vom Schiedsgerichte bestimmten Frist zu erheben. Das Schiedsgericht entscheidet nach Erledigung des Rechtsstreites auf erneuten Entschädigungsantrag. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Feststellungsorgan in Ausfertigung zuzustellen. Ist der Entschädigungsanspruch als begründet erachtet, so muß die Höhe der Entschädigung und der Beginn der Rente festgestellt werden. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist der Rekurs zulässig, ausgenommen wenn es sich handelt um die Gewährung von Arzt, Arznei und Heilmitteln, um die Gewährung einer Unfallrente für voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, um das Sterbegeld, um die Aufnahme in eine Heilanstalt (AN. 17, 625; 18, 468) und die Familienangehörigenunterstützung, um die Festsetzung des Zeitpunkts für die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente bei veränderten Verhältnissen und um die Festsetzung der Fristen und Summen für die Rückerstattung zuviel gezahlter Rentenbeträge in diesen Fällen, um die einstweilige Einstellung der Rentenzahlung bei Anträgen auf Minderung oder Aufhebung von Renten oder um Kapitalabfindungen kleiner Renten. Der Rekurs des Vorstands der Berufsgenossenschaft hat aufschiebende Wirkung, insoweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung. Werden mit nicht rekursfähigen Angelegenheiten Rekursanträge in rekursfähigen Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung

Digitized by Google

des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten nur dann abgeändert werden, wenn im übrigen den Rentenanträgen entsprochen wird. Durch die Verbindung des unzulässigen Rekurses einer Partei mit dem zulässigen Rekurse der Gegenpartei wird die Zulässigkeit des ersteren nicht begründet (AN. 19, 257; s. auch Invalidenversicherung V). Über den Rekurs entscheidet das Reichsversicherungsamt (s. d.). Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Rekursschrift innerhalb derselben bei einer andern inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Rekursschrift unverzüglich an das RVA. abzugeben. Ist der Rekurs unzulässig oder verspätet, so hat das RVA. den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen; ebenso kann es verfahren, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Anderenfalls hat das RVA. nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das RVA., statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Kommt nach Ansicht des RVA. nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das RVA., sofern die Berufungs- oder Rekursfrist nicht versäumt ist (AN. 17, 600), diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenenfalls zur Leistung der Entschädigung verurteilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Die Anerkennung einer Entschädigungspflicht durch förmlichen Bescheid einer Berufsgenossenschaft steht der Beiladung einer andern Genossenschaft nicht entgegen, falls dies im Interesse des Klägers liegt (AN. 18, 677). Sobald der Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer andern Genossenschaft wegen desselben Unfalls schwebendes Verfahren durch Beschluß des RVA. eingestellt werden. Sofern nicht mehrere Genossenschaften infolge der Beschäftigung des Verletzten in mehreren Betrieben an der Entschädigung beteiligt sind, kann das RVA. die gegen eine Genossenschaft zu Unrecht ergangene Feststellung der Entschädigung aufheben. Die geleisteten Zahlungen sind alsdann zu ersetzen. Im übrigen können rechtskräftige Entscheidungen nur nach Maßgabe der ZPO. durch Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden. Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die beteiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich verteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das RVA. berechtigt, aber nicht verpflichtet (AN. 21, 214), auf Antrag einer beteiligten Genossenschaft die Verteilung zu bestimmen.

VI. Veränderung der Verhältnisse des Rentenempfängers (s. dazu Rundschr. des RVA. vom 15. Nov. 1904 — AN. 20, 642; GUVG. §§ 88—91; LUVG. §§ 94—97; BUVG. § 37; SUVG. §§ 92—95). Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen. Eine solche Veränderung liegt vor, wenn sie sich auf den durch den Unfall herbeigeführten Zustand bezieht und auf den Unfall zurückzuführen ist (AN. 18, 560; Handb. 358 ff.). An dem einmal rechtskräftig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste darf nichts geändert werden (AN. 19, 197). Wegen einer in dem Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung darf nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der ersten Feststellung der Entschädigung eine anderweite Feststellung nur in Zwischenräumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden, falls nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Berechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist. Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts. Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Unfall ist jedem Bescheid, welcher erlassen wird, ehe der frühere Rechtskraft erlangt hat, der Hinweis zuzufügen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheides ist der Stelle mitzuteilen, bei der das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt. Diese kann bei Entscheidung der älteren Sache befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein infolge der Anfechtung des neuen Bescheides eingeleitetes Verfahren ist einzustellen. Vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mitteilung der maßgebenden Unterlagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden. Eine Minderung, Einstellung oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in dem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist. Die anderweite Feststellung einer Rente vor Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im übrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig festgesetzt. Ebenso bestimmt das Schiedsgericht

Digitized by Google

endgültig, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung spätérer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung endgültig anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werde. Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrages auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

VII. Auszahlung der Entschädigungen. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (s. Postkassen) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen (GUVG. § 87; LUVG. § 93; BUVG. § 37; SUVG. § 91). Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag der einzelnen Rente (AN. 17 S. 363, 628) auf 60 M. oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat oder das Vierteljahr nach oben abgerundet. Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt. Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen oder Angehörigen (AN. 20, 196) zusammentrifft, so haben diese den höheren Betrag zu beanspruchen. Voraussetzung ist, daß die Zahlung auf Anweisung durch die Post bewirkt worden ist (AN. 18, 187). Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war (GUVG. § 93; LUVG. § 99; BUVG. § 37; SUVG. § 97).

VIII. Ruhen der Rente, Kapitalabfindung, Übertragung der Ansprüche. 1. Ruhen der Rente (GUVG. § 94; LUVG. § 100; BUVG. § 37; SUVG. § 98). Das Recht auf Bezug der Rente ruht a) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist, und zwar auch dann, wenn die Rente vor dem 1. Okt. 1900 bewilligt, der Berechtigte aber an oder nach diesem Zeitpunkt interniert ist (AN. 18, 372). Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen. Der Anspruch der Angehörigen ist nicht durch den Strafgefangenen verfolgbar, sondern kann nur von den berechtigten Angehörigen geltend gemacht werden (AN. 18, 372); die erst nach dem Unfalle geheiratete Ehefrau des Verletzten hat keinen Anspruch auf Überweisung der Rente (AN. 21, 215). Über die Mitwirkung der Postbehörden bei Durchführung dieser Bestimmungen siehe Rundschr. des RVA. vom 24. Jan. 1903 und 8. Jan. 1904 (AN. 20, 244); b) solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (s. Ausländer); c) solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und unterlässt, der Berufsgenossenschaft nach Maßgabe der Vorschr. des RVA. vom 5. Juli 1901 (AN. 17, 451) seinen Aufenthaltsort mitzuteilen und sich beim deutschen Konsul persönlich vorzustellen. Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellung ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

2. Kapitalabfindung. Kleinere Renten und Renten der Ausländer können durch Zahlung eines Kapitals abgelöst werden (s. auch wegen der Abfindung sich verheiratender Witwen Unfallgetöteter Kapitalabfindung).

3. Übertragung der Entschädigungsansprüche s. Abtretung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung.

IX. Verhältnis zur Armenpflege. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch die U. nicht berührt. Wird auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützung für einen Zeitraum geleistet, für den dem Unterstützten ein Entschädigungsanspruch aus der U. zusteht oder noch zusteht, so ist hierfür den Gemeinden und Armenverbänden durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Ist die Unterstützung eine vorübergehende, d. h. besteht der Anlaß zur Unterstützung in außerordentlichen Notfällen, die ihrer Natur nach in absehbarer Zeit überwunden zu werden pflegen (OVG. vom 25. Febr. 1904 — PrVBl. 25, 544), so können als Ersatz höchstens drei Monatsraten beansprucht werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende (OVG. 45, 369), so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des freien Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung der halben Rente gefordert werden. Voraussetzung ist, daß der Ersatzanspruch wegen solcher Unterstützungen geltend gemacht wird, welche mit dem Unfall, der zur Bewilligung der Entschädigung geführt hat, im ursächlichen Zusammenhange stehen (OVG. 43, 342; 44, 385; 46, 370). Auch die Gewährung einer mittelbaren Armenunterstützung (Angehörigenunter-

Digitized by Google

stützung) begründet den Ersatzanspruch (OVG. 46, 376). Dagegen kann die Rente der Ehefrau, wenn der Ehemann unterstützt ist, nicht in Anspruch genommen werden (OVG. 46, 382). Der Rentenempfänger muß selbst in der Anstalt untergebracht sein, die Gewährung der Anstaltspflege an einen Angehörigen begründet den Anspruch auf die volle Rente nicht (OVG. vom 17. Dez. 1903). Die Gewährung des vollen Unterhalts in einer Familie kann als Gewährung der Anstaltspflege nicht angesehen werden (OVG. 44, 386). Beim Vorhandensein mehrerer Armenverbände steht das Recht auf Überweisung der Rentenbeträge nur demjenigen Verbande zu, welcher tatsächlich dem Rentenempfänger etwas gewährt hat (OVG. 42, 346). Der vorläufig unterstützende Armenverband kann die verfügbaren Rentenbeträge bis zu seiner vollen Befriedigung in Anspruch nehmen. Dem endgültig verpflichteten Armenverbande steht nur der Anspruch auf den nach Deckung der Aufwendungen des vorläufig verpflichteten Armenverbandes etwa noch verbleibenden Rest der verfügbaren Rentenbeträge zu (OVG. 46, 385). Eine cessio legis findet nicht mehr statt (OVG. 42, 341). Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen. Streitigkeiten, welche zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden durch den BezA. (AllerhV. vom 29. Aug. 1900 — GS. 317 — § 1) entschieden. Beteiligt ist die zur Überweisung der Rente verpflichtete Berufsgenossenschaft und im Falle seines Widerspruchs der Versicherte (OVG. 42 S. 326, 426). Widerspricht der Rentenempfänger, so ist Klage gegen diesen, nicht gegen die Berufsgenossenschaft zu richten (OVG. 42 S. 336, 352). Alle Beteiligte, welche sich mit den Ergebnissen des Verfahrens nicht von vornherein einverstanden erklärt haben, sind zum Streitverfahren zuzuziehen (OVG. 42 S. 327, 345). Auf die Art der Begründung des Widerspruchs des Rentenempfängers kommt es für die Ermittelung der Rolle des Beklagten nicht an (OVG. 42, 341). Ist der Rentenempfänger verstorben, so sind seine Erben als Beteiligte zuzuziehen (OVG. 42, 331). Hat die Berufsgenossenschaft die Rente bereits dem Rentenempfänger überwiesen, so ist sie als Beteiligte zuzuziehen (OVG. 42, 327). Stirbt der Rentenempfänger im Laufe des Monats, für den die Rente überwiesen ist, so kann die Berufsgenossenschaft den auf die Zeit nach dem Tode fallenden Betrag nicht zurückfordern (OVG. 42, 339; GUVG. §§ 25, 26; LUVG. §§ 30, 31; BUVG. § 9; SUVG. §§ 29, 30).

X. Verhältnis zur Krankenversicherung, zu Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen. Auf die Krankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen finden die für Armenverbände maßgebenden Bestimmungen (unter IX) gleichfalls Anwendung. Soweit sie Träger der Krankenversicherung sind, haben sie Anspruch auch auf Überweisung des Sterbegelds (KVG. § 20 Abs. 5 in der Fassung des G. vom 25. Mai 1903 — RGBl. 233). Doch ist hierüber das Verwaltungsstreitverfahren nicht eröffnet (s. Krankenversicherung VII).

XI. Verhältnis zur Invalidenversicherung: S. hierüber Invalidenversicherung IX.

XII. Verhältnis zu Dritten. Insoweit den entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch (s. Krankenversicherung X) auf Ersatz des ihnen durch den Unfall zugefügten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch auf den Träger der U. im Umfange seiner Entschädigungspflicht über (GUVG. § 140; LUVG. § 151; BUVG. § 45; SUVG. § 138). Wegen Haftung der Betriebsunternehmer usw. s. Haftpflicht. S. auch Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden, Versicherungspflicht, Selbstversicherung, Zustellungen, Rechtshilfe.

Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. Die U. f. L. u. F. ist durch G., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 Abschnitt A (RGBl. 132) eingeführt. Eine Abänderung erfolgte durch G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573). Unter diesen Zweig der Versicherung fallen die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der Nebenbetriebe (s. d.), beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt. Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des LUVG. gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), nicht aber die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten (s. auch Rundschr. des RVA. vom 28. Okt. 1903 — AN. 19, 590). Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlichrechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet, wenn der Landwirt Unternehmer ist und die Ausführung derselben ihn in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes öffentlichrechtlich obliegt (AN. 21, 273). Im übrigen s. Unfall-

Digitized by Google

versicherung, Berufsgenossenschaften, Versicherungspflicht, Selbstversicherung, Unfallverhütung, Unfalluntersuchung, Naturalleistungen.

Unfallversicherungsanstalten s. Bauunfallversicherung, Seeunfallversicherung.

Unfallverzeichnisse. Die Führung von U. ist durch G., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (RGBl. 1900, 573), in Fortfall gebracht worden.

Unfug. I. Das StGB. bedroht unter den feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten die Verübung beschimpfenden U. an öffentlichen Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates oder an einem Hoheitszeichen eines solchen Staates (§ 103 a), ferner unter den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, die Verübung beschimpfenden U. in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte (§ 166) und an einem Grabe (§ 168), besonders aber unter den Übertretungen schlechthin die Verübung groben U. (§ 360 Ziff. 11). Diese Übertretung hat einen sehr allgemeinen Tatbestand, und es wird ihr deshalb teilweise ein zu weites Anwendungsgebiet eingeräumt, indem man sie dazu benutzen will, Handlungen, die strafbar erscheinen, aber wegen des Grundsatzes nulla poena sine lege poenali nicht bestraft werden können, doch zu ahnden. Es ist vielmehr bei ihr festzuhalten, daß sie nur dann vorliegt, wenn durch die Handlung das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar derart, daß die Belästigung oder Gefährdung sich als eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung darstellt (RGSt. 32, 101; 34 S. 364, 425). In solcher Weise kann auch durch die Presse mittels Veröffentlichung beunruhigender oder den öffentlichen Frieden störender Zeitungsartikel grober U. verübt werden (RGSt. 16, 98; 19, 294; 25, 404; 27, 292). Zur Strafbarkeit des groben U. genügt es, daß die Handlung selbst eine vorsätzliche und der Täter sich ihrer Rechtswidrigkeit bewußt gewesen ist. Das Bewußtsein des Täters, daß das Publikum gefährdet oder belästigt werde, ist nicht erforderlich, sondern es reicht aus, wenn der Täter bei der nötigen Überlegung zu der Überzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung die vorbezeichnete Wirkung haben werde (RGSt. 16, 98). Immer aber muß der Erfolg eine unmittelbare Folge der Handlung selbst sein (RGSt. 19, 294).

II. Dem groben U. nahe verwandt ist die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms (s. Ruhestörung).

Ungedeckter Notenumlauf s. Bankwesen III und Reichsbank.

Ungehorsamsstrafe gegen Zeugen und Sachverständige. I. Um die Zeugnispflicht und die Sachverständigenpflicht, soweit sie bestehen (s. Zeugen und Sachverständige), zur Anerkennung zu bringen, sind Zwangsmittel, namentlich Strafen, welche den Charakter von Ordnungsstrafen haben (s. d. und Strafen I) notwendig und zugelassen. Daneben bedroht § 138 StGB. das Vorschützen einer unwahren Tatsache als Entschuldigung seitens eines Zeugen und eines zum Erscheinen gesetzlich verpflichteten Sachverständigen ganz allgemein und ohne Unterscheidung des Verfahrens, in welchem der Zeuge oder der Sachverständige vernommen werden sollte.

II. Nach §§ 380, 381 ZPO. ist ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Bei wiederholtem Ausbleiben ist die Strafe noch einmal zu erkennen; auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. Gegen die betreffenden Beschlüsse findet die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt (§ 572 Abs. 1). Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, jetzt den Gerichtsherrn (EG. z. MStGO. § 19), die Vorführung einer solchen Person auf Ersuchen der Militärbehörde. Sonst ist die Strafe nach den Bestimmungen der ZPO., insbesondere nach den §§ 904 ff. zu vollstrecken. Die Anordnungen unterbleiben oder werden wieder aufgehoben, wenn der Zeuge sein Ausbleiben genügend entschuldigt. Unzulässig ist die Inhaftnahme von Mitgliedern einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt (§ 904 Ziff. 1); dagegen kann die zwangsweise Vorführung ungeachtet Art 31 RV. und Art. 84 MV. auch ohne Genehmigung geschehen. In dieselbe Strafe wie beim Nichterscheinen ist der Zeuge zu verurteilen, der zwar erscheint, aber die Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder nachdem der vorgeschützte Grund in dem dafür geordneten Verfahren (§§ 386—389) rechtskräftig für unerheblich erklärt worden ist, verweigert. Im Falle wiederholter Weigerung ist aber keine weitere Strafe zu verhängen, sondern, und zwar nur auf Antrag (Ausnahmen: §§ 653 Abs. 2, 676 Abs. 3, 680 Abs. 3, 685), zur Erzwingung des Zeugnisses die Zeugniszwangshaft anzuordnen, die jedoch nicht über sechs Monate und nicht über die Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus dauern darf. Bezüglich der Beschwerde und der Militärpersonen gilt hierbei das gleiche wie beim Nichterscheinen (§ 390). Ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger wird im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. verurteilt. Haftstrafe, Zwangshaft und Vorführung wie beim Zeugen sind nicht zulässig. Bei wiederholtem Ungehorsam kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 M. erkannt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt. Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das

Digitized by Google

Militärgericht (§ 409), jetzt den Gerichtsherrn (s. o.).

III. Den Bestimmungen der ZPO. über die Folgen eines Ungehorsams von Zeugen und Sachverständigen entsprechende Vorschriften gelten nach §§ 50, 69, 77 StPO.; indessen können die zwangsweise Vorführung schon im Falle des ersten Ausbleibens und die Zwangshaft stets von Amts wegen angeordnet werden. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen die Vorschriften der ZPO. zur Anwendung (FGG. § 15; PrzFGG. Art. 1 Abs. 1).

IV. Das gleiche ordnet § 78 LVG. für das Verwaltungsstreitverfahren an mit der Maßgabe, daß die wegen des Ungehorsams zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 M. nicht übersteigen darf, und mit der weiteren Bestimmung, daß gegen die eine Strafe aussprechende Entscheidung den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des BezA. die weitere Beschwerde an das OVG. zusteht. Ähnliche Vorschriften finden sich noch anderweit, vgl. z. B. V., betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983) § 39; V., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) § 18 und V., betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dez. 1901 (RGBl. 498) § 26. Die Bestimmungen des § 78 LVG. gelten nach § 120 das. sinngemäß auch im Beschlußverfahren; gegen den eine Strafe aussprechenden Beschluß des Kr(St)A. steht den Beteiligten die Beschwerde an den BezA., gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialrats innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das OVG. zu. Für das sonstige, gewöhnliche Verwaltungsverfahren bestehen keine einheitlichen Bestimmungen. Es wird anzunehmen sein, daß jede Behörde gegenüber den von ihr zu vernehmenden, ungehorsamen Zeugen und Sachverständigen diejenigen Zwangsmittel hat, die ihr überhaupt zur Durchsetzung ihrer Anordnungen zustehen (s. Zwangsmittel III).

Uniform der Zivilbeamten ist eine äußerlich gleichmäßige, der dienstlichen Stellung des Beamten entsprechende Kleidung. Sie ist bei einzelnen Kategorien von Beamten, insbesondere solchen des Außendienstes, dazu bestimmt, die dienstliche Stellung in der Öffentlichkeit kenntlich zu machen und infolgedessen im dienstlichen Verkehr ständig anzulegen; bei anderen Beamtenkategorien erscheint die U. als eine mit dem Amte verbundene Prärogative, von welcher bei besonderen Anlässen Gebrauch zu machen ist (sog. Galauniform). Die Berechtigung zum Anlegen einer U. in diesem letzteren Sinne ist auch bestimmten Personenkreisen (u. a. Besitzern von Rittergütern, sog. ständische U. — s. MBl. 1841 S. 316, 317 und nicht veröffentlichte AOrder vom 16. März 1849), sowie den Inhabern gewisser Würden (u. a. Wirklichen Geheimen Räten) beigelegt, welche nicht dem Beamtenstande als solchem anzugehören brauchen. Die Vorschriften über die U. der preuß. Staatsbeamten sind zuletzt in der AllerhV. vom 29. Juli 1889 (MBl. 158) getroffen worden. Danach sind die U. für die verschiedenen, in der V. vom 7. Febr. 1817 (s. Titel) aufgeführten Rangklassen der Beamten vorgeschrieben; die dazu gehörigen Zeichnungen sind durch die Reichsdruckerei zu beziehen. Auf die Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Polizei- (einschließlich der Bau- und Hafenpolizei), ferner die Strafanstaltsbeamten, sowie die Beamten der Zoll- und indirekten Steuer-, Berg-, Hütten-, Salinenverwaltung, die Leiter und die Beamten der Gestütsverwaltung findet die V. vom 29. Juli 1889 keine Anwendung (§ 4). Für diese Beamten sind besondere U. vorgeschrieben. Für die Reichsbeamten sollte nach § 17 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) über die U. durch kais. Verordnung Bestimmung getroffen werden. Dies ist hinsichtlich der Galauniformen geschehen durch eine kais. V. vom 16. Dez. 1888, welche indessen nicht veröffentlicht worden ist. Daneben sind Verordnungen für bestimmte Beamtenklassen (Konsularbeamte; Post- und Telegraphenbeamte; Beamte des Reichsmilitärgerichts) ergangen. — Die U. ist ein Attribut des Amtes. Verabschiedete Beamte sind daher zum Tragen einer Uniform nur dann berechtigt, wenn sie hierzu die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben (§ 6 Abs. 2; V. vom 29. Juli 1889). Eine Ausnahme hiervon gilt hinsichtlich der mit dem Range als Staatsminister entlassenen Minister und der Wirklichen Geheimen Räte (§ 6 Abs. 1). Unbefugtes Tragen einer U. ist nach § 360 Ziff. 8 strafbar. In bezug auf die Anlegung von U. ist noch zu erwähnen, daß Beamte, welche zum Tragen einer U. berechtigt sind, dieselbe bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor dem Könige erscheinen, anzulegen haben (AllerhV. vom 6. Okt. 1824 — v. Kamptz, Jahrb. 24, 311), und daß Zivilbeamte, wenn sie sich mit Rücksicht auf ihre Zivilstellung dem Könige vorzustellen haben, nicht in Militäruniform erscheinen dürfen (Erl. vom 12. Juni 1851). S. im übrigen wegen der U. für die verschiedenen preuß. Beamtenkategorien Herrfurth, Beamtenrecht, 4. Aufl., Bd. 3 S. 287 ff. und außerdem Bewaffnung und Uniformierung, sowie Amtstracht.

Union. Seit dem Übertritte des Kurfürsten Johann Sigismund von der luth. zur reform. Lehre im Jahre 1613 hatten die Bestrebungen, die im Staate bestehenden beiden protestantischen Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche zu vereinigen, nicht geruht. Nach mehrfachen fruchtlosen Versuchen fanden dieselben ihren Abschluß in der von dem Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 27. Sept. 1817 erlassenen KabO. (v. Kamptz Heft 3 S. 64). Durch diese an die Konsistorien, Synoden und Superintendenturen gerichtete Order, in welcher der König erklärte, das bevorstehende Säkularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reform. und luth. Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam zu einer ev. Gemeinde feiern und mit derselben das Abendmahl genießen zu wollen, und in der er zugleich die

Digitized by Google

ev. Gemeinden Preußens zur Nachahmung seines Beispiels aufforderte, wurde die Union begründet, d. h. die Vereinigung der bisher getrennt gewesenen reform. und luth. Landeskirche zu einer ev. Kirche unter gemeinsamer äußerer Leitung und mit gemeinschaftlichem Gottesdienste bei gleichzeitiger Wahrung des Bekenntnisstandes der einzelnen Gemeinden. Von der U., welche äußerlich ihren prägnantesten Ausdruck in der Abendmahlsgemeinschaft (s. hierüber Schön, Ev. Kirchenrecht Bd. 1 S. 209) fand, und die innerlich durch verschiedene Maßnahmen, darunter hauptsächlich die Einführung einer gemeinsamen Agende (begonnen 1822, abgeschlossen 1834), gefestigt wurde, haben sich in größerer Zahl nur luth. Kirchengemeinden, namentlich in Schlesien, dauernd ferngehalten und eine eigene Kirchengemeinschaft begründet (s. Altlutheraner). Daneben bestehen auch noch einzelne reform. Gemeinden, welche sich der U. nicht angeschlossen haben; diese sind indessen den kirchenregimentlichen Behörden der Landeskirche unter besonderen Inspektoren (die Posener Unitätsgemeinden unter einem Senior) unterstellt. Im übrigen gelangte die U. zur vollen Durchführung und ist trotz vielfacher Anfechtungen und Kämpfe zur unbestrittenen Grundlage der ev. Landeskirche Preußens in dem damaligen Bestande der Monarchie geworden. Mißdeutungen, welchen die mit der U. verbundenen Absichten immer wieder begegneten, haben zu mannigfachen Kundgebungen über ihr Wesen von Allerhöchster Stelle geführt. So zu der KabO. vom 30. April 1830 (GS. 64), in welcher erklärt wurde, daß die U. keinen Konfessionswechsel enthalte und niemand befugt sein solle, einer reform. oder luth. Gemeinde irgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle Rechte aus einem von dem Beitritt zur U. hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Ferner erging, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Agitation, zu welcher die Einführung der neuen Agende Anlaß geboten hatte, die AKabO. vom 28. Febr. 1834 (v. Kamptz 18, 74): „Die U. bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden ev. Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Der Beitritt zur U. ist Sache des freien Entschlusses." Eine weitere, an den kurz vorher errichteten Ev. Oberkirchenrat erlassene KabO. vom 6. Okt. 1852 (Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats Heft 5 S. 2) bekräftigt diese Auffassung und gibt dementsprechende Anordnungen in bezug auf die Zusammensetzung und die Art der Beschlußfassung der neuen Behörde. Die Auslegung dieses Erlasses im Sinne einer einseitigen Konfessionalität veranlaßte die weiteren, diese Auffassung zurückweisenden AE. vom 12. Juli und 11. Okt. 1853 (Aktenstücke Heft 6 S. 5 bzw. Heft 7 S. 1) und schließlich ist noch der AE. vom 25. Nov. 1855 hervorzuheben, durch welchen die von den Provinzialsynoden Rheinland-Westfalens beschlossene Formulierung des Bekenntnisstandes: „Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem luth. oder reform. Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten und pflegen unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnisstandes als Glieder einer ev. Kirche Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sakramente" gutgeheißen wurde. Auf dem so geschaffenen Boden steht auch die im Jahre 1876 der ev. Landeskirche der älteren Provinzen gegebene Verfassung; die GenSynO. vom 20. Jan. 1876 (Gesetz S. 134) § 1 läßt ausdrücklich Bekenntnisstand und U. unberührt. In allen der U. beigetretenen Gemeinden sind Lutheraner und Reformierte, gleichviel ob sie aus einer unierten oder nicht unierten Gemeinde angehen, gemeindeberechtigt und -pflichtig (s. KGVBl. 1883 S. 123, 127. RGZ. 5, 300; 6, 233). — In den neuen Provinzen ist in Schleswig-Holstein die Landeskirche lutherisch; auf Grund des Spezialgesetzes vom 14. Juni 1863 gibt es zwei reform. Gemeinden. In Hannover scheidet sich streng die luth. und reform. Kirche, im Konsistorialbezirk Kassel gibt es eine unierte, eine luth. und eine reform. Kirchengemeinschaft (s. Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dez. 1885 — GS. 1886, 1), im Konsistorialbezirk Wiesbaden nur eine unierte (Wilhelmi, Kirchenrecht S. 4), in Frankfurt a. M. bestehen getrennte Kirchengemeinschaften. S. auch Evangelische Landeskirche.

Universitäten. I. Geschichte, Begriff. Die U. gehören nach dem ALR. zu den „Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben" (ALR. II, 12 § 1). Sie wollen die höchste allgemeine und Fachbildung gewähren. Entstanden in Italien (Bologna, hauptsächlich für die Rechtswissenschaft; Palermo, für die Medizin) und Frankreich (Paris, hauptsächlich für Theologie), finden sie sich in Deutschland zuerst im 14. Jahrh. (Prag 1348) anfangs unter päpstlicher, seit dem 16. Jahrh. (Wittenberg 1502) unter kais. Autorität, ursprünglich als selbständige Korporationen, mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt als staatliche Anstalten mit einer gewissen Selbstverwaltung. In Brandenburg-Preußen wurde die erste U. in Frankfurt a. O. 1506 gegründet, ihr folgte Königsberg 1544. Halle (das 1680 brandenburgisch geworden) 1697. Der Staat erwarb mit der oranischen Erbschaft die U. Duisburg (gegr. 1655), mit den fränkischen Besitzungen Erlangen (gegr. 1742), mit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 Erfurt. Der Tilsiter Friede führte zu dem Verlust der westfälischen Länder mit den U. Duisburg, Halle und Erfurt und veranlaßte 1809 die Gründung der U. Berlin und die Vereinigung der Frankfurter und Breslauer U. Die nach dem Wiener Frieden mit einem Teile Sachsens erworbene U. Wittenberg (gegr. 1502) wurde 1817 mit der wiedererworbenen U. Halle vereinigt. Neu trat hinzu die 1815

Digitized by Google

mit Schwedisch-Pommern erworbene U. Greifswald (gegr. 1456) und die U. Münster i. W. (gegr. 1780). Letztere und Duisburg gingen ein zugunsten der 1818 neugegründeten U. Bonn. Die Ereignisse des Jahres 1866 führten zum Erwerb der U. Kiel (gegr. 1665), Göttingen (gegr. 1733) und Marburg (gegr. 1527). In Münster verblieb ein theologischer Kursus und in Verbindung damit ein philosophischer und allmählich ausgebauter allgemein wissenschaftlicher Kursus, denen 1902 eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät hinzugefügt ist. Die Akademie wurde damit zur U. (ZBl. 1902, 532). Preußen besitzt somit jetzt 10 U.: Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn und Münster, denen noch, hauptsächlich für die Vorbildung kath. Theologen, das Lyceum Hosianum in Braunsberg mit einer theologischen und philosophischen Fakultät hinzutritt (gegr. 1564 vom Bischof Hosius, bestätigt und reorganisiert 1818). Nach ALR. II, 12 § 67 haben die U. „alle Rechte der privilegierten Korporationen". „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden U. bestimmt" (§ 68 a. a. O.). Die Rechtsquellen für die Universitätsverfassung bilden auch heute noch in wesentlichen Beziehungen die alten Privilegien, Universitäts- und Fakultätsstatuten. Die älteren für die altländischen U. sind abgedruckt bei Koch, Die Preuß. U., Berlin, Bd. 1 S. 30 ff., und zwar für Berlin Bd. 1 S. 41—168, für Bonn Bd. 1 S. 190—291 (§§ 40, 41 über die Rektorwahl sind geändert durch den AE. vom 7. Mai 1879 — ZBl. 418), für Breslau Bd. 1 S. 318 (die Statuten der fünf Fakultäten sind unter dem 13. Sept. 1840 erlassen), für Greifswald Bd. 1 S. 342 (die neuen Statuten für die U. sind unter dem 10. Nov. 1865 erlassen, nebst der Ergänzung vom 30. Sept. 1885 über die Einsetzung eines Kurators), für Halle-Wittenberg Bd. 1 S. 451 ff. (neuere Statuten für die U. sind am 24. April 1854 erlassen, die Statuten für die theologische Fakultät datieren vom 24. Nov. 1885, für die medizinische vom 12. März 1881, für die philosophische vom 22. Mai 1900, in der juristischen wird nach einem Entwurf von 1886 verfahren), für Königsberg Bd. 1 S. 563 ff. (Statuten für die U. sind am 4. Mai 1843 erlassen und auf Grund derselben 1843 Statuten für die vier Fakultäten). Für die U. Kiel besteht ein altes Statut vom 2. April 1664 (Chron. Samml. der V. 4, 430 ff.) und für ihre theologische und medizinische Fakultät existieren alte Statuten von 1665 und 1773. Der Entwurf neuer Universitätsstatuten ist nur in dem auf den Rektor und Senat und das akademische Konsistorium bezüglichen Teil durch Erl. vom 8. Aug. 1874 provisorisch eingeführt. Für Marburg sind Universitätsstatuten am 28. Okt. 1885 erlassen. Für die U. Münster sind neue Satzungen unter dem 18. Okt. 1902 gegeben. Für die Promotionsordnung der theologischen und philosophischen Fakultät besteht die MOrder vom 23. Juli 1844 (Münsterſches AVBl. vom 23. Aug. 1845). Die Statuten der einzelnen U. sind durch das Herkommen mannigfach antiquiert. Ihnen treten außerdem einige neuere Gesetze hinzu betr. die Aufsicht des Staates über die U., betr. die Disziplin über Professoren und Privatdozenten, betr. die akademische Gerichtsbarkeit (s. Universitätslehrer II; Studierende I, Einleitung). Mit den übrigen deutschen Staaten sind Verabredungen getroffen, so über die Grundsätze bei Promotionen (s. Akademische Grade), über den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die Zulassung zur Immatrikulation (s. Berechtigungen der höheren Schulen I). Wesentliche neue Normen sind in den letzten Jahren auch über die Besoldungen und Honorare der Lehrer sowie über die Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Professoren getroffen (s. Universitätslehrer). Statistische Nachweisungen über den Zustand der U., die Frequenz usw. werden regelmäßig in den Ergänzungsheften zum ZBl. veröffentlicht. Die Januarhefte des ZBl. geben in jedem Jahr die Namen der Professoren, Privatdozenten und Beamten an den einzelnen U. Die Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten ergeben sich aus den jedes Jahr dem Entwurf des Staatshaushalts beigegebenen Beilagen.

II. Die Staatsaufsicht (Kuratoren, Privilegien). Die U., wie alle privilegierten Korporationen, unterliegen einer geregelten Staatsaufsicht. Dieselbe ist aber hier eine weitgreifendere, weil die U. Veranstaltungen des Staates sind (ALR. II, 12 § 1; s. oben). Sie wird daher nicht nur von den Regierungsbehörden in polizeilicher Hinsicht geübt, sondern die U. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- usw. Behörden vom 26. Dez. 1808 (GS. 1806—10, 467) bestimmte im § 10 Abs. 3 weiter: „Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer besorgt das Kuratorium und Wir behalten uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen." In der Instr. vom 18. Nov. 1819 (GS. 233) wird dies noch dahin erläutert: „Sie (d. h. die Kuratoren) sind demnach 1. in Beziehung auf dieselben als die Stellvertreter des ihnen vorgesetzten Ministeriums zu betrachten und es muß ihnen deswegen von den akademischen Behörden und Personen willig Folge geleistet, auch müssen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, ingleichen die Berichte der Direktoren und Vorsteher der akademischen Institute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen freisteht, selbige unter bloßer Beischrift ihres Namens weiter zu befördern oder auch mittels besonderer Berichte zu überreichen. 2. Sie sind dem MdgA. unmittelbar untergeordnet, erstatten an dieses allein alle ihre Berichte, indem demselben überlassen bleibt, in vorkommenden Fällen mit anderen dabei interessierten Ministerien zu verhandeln. Ebenso erhalten sie auch nur von dem erstgedachten

Digitized by Google

Ministerium alle Aufträge und Resolutionen und werden hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen. 3. Sie sollen in den Stand gesetzt werden, das für ihre Geschäfte nötige Dienstpersonal zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichenfalls alle Subalternen der U. zu Gebote stehen." Auf diese Funktionen werden die Kuratoren bei Gelegenheit der Aufhebung des durch die Bundesbeschlüsse eingeführten Instituts der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten durch den Erl. vom 18. Juli 1848 (MBl. 222) ausdrücklich hingewiesen. Besondere Kuratoren sind zurzeit für die U. Greifswald, Halle, Kiel (im Nebenamt), Göttingen, Marburg und Bonn eingesetzt. Bei den U. Königsberg, Breslau und Münster sind in Gemäßheit der V. vom 30. April 1815, betr. die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. 85) § 16 die Oberpräsidenten die Kuratoren. Sie werden durch einen besonders bestellten Kuratorialrat vertreten (s. den Schematismus der Behörden im UZBl. 1905, 1 ff.). Den Kuratoren steht auch die Anstellung der Assistenten an akademischen Instituten, Urlaubsbewilligungen an Professoren und Institutsdirektoren außerhalb der Ferien bis zu vier Wochen, an letztere auch während der Ferien, Anstellung der nicht dauernd angestellten Unterbeamten zu (Erl. vom 1. Juli 1867). Für die Berliner U. ist durch Erl. vom 16. Nov. 1848 ein besonderes Kuratorium eingesetzt, bestehend aus dem Rektor und dem Universitätsrichter. Der Geschäftskreis desselben erstreckt sich auf die Immatrikulationsangelegenheiten, die Stipendiensachen, Ausführung besonderer Aufträge des Ministeriums, statistische Erhebungen, Verwaltung eines kleinen Dispositionsfonds usw. (s. Daude, Die Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, 1887, S. 204 ff.). Neben den allen öffentlichen Schulen zustehenden Vorrechten, darunter auch in bezug auf Erbanfälle und Schenkungen (KErbStG. §§ 12, 55), haben die Landesuniversitäten das besondere Recht, ein Mitglied zur Berufung in das Herrenhaus zu präsentieren (V. vom 12. Okt 1854 — GS. 541 — § 4 Ziff. 5; wegen Entsendung von Vertretern in Synoden s. Fakultäten II). Anfragen nicht preuß. Behörden an U. und Fakultäten sind dem Minister vorzulegen (Erl. vom 27. Dez. 1894, vereinfacht im Erl. vom 23. Juli 1898).

III. Verfassung, Rektor und Senat, Konzil, Universitätssprache. Dem korporativen Charakter der U. entspricht die Gestaltung der Universitätsverfassung. Die normgebende Versammlung ist die Vereinigung der ordentlichen Professoren (einschließlich der ordentlichen Honorarprofessoren), auch Generalkonzil (Halle, Königsberg), akademisches Konzil (Greifswald), großer Senat (Göttingen, Marburg) genannt. Sie wählt den Rektor und Senat, soweit letzterer wählbar sein soll. „Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der U. wahrzunehmen, um über die Studierenden die allgemeine Aufsicht zu führen und die disziplinarische Autorität über sie auszuüben wie auch über die Angelegenheiten der U. an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten und mit den übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der U. ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der U. als Präses sich befindet" (Breslauer Statuten von 1816 I § 6; Berliner Statuten von 1816 I § 6; Bonner Statuten von 1834 I § 13. Hallenser vom 24. April 1854 § 5; Königsberger von 1843 §§ 6, 33; Greifswalder von 1865 § 41). In Marburg heißt diese Behörde „Deputation" und besteht aus dem Rektor, Prorektor und je einem ordentlichen Professor jeder Fakultät, der vom (großen) Senat gewählt ist (§ 43 der Statuten), in Göttingen (Verwaltungs-, Rechtspflege-) Ausschuß (s. G. vom 29. Mai 1879, betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten — GS. 389 — § 17). Der Senat besteht in Berlin aus dem Rektor, dem vorletzten Rektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf von den ordentlichen Professoren gewählten Mitgliedern (Statuten III § 14) und dem Universitätsrichter (Regl. vom 18. Nov 1819 — GS. 238). In Bonn treten die Dekane der fünf Fakultäten in den Senat und es werden nur vier Professoren dazu gewählt (Statuten von 1827 § 45). In Breslau treten noch zwei durch das Los aus dem alten Senat gewählte Mitglieder hinzu (Statuten von 1816 III § 13). Ähnlich wie in Berlin sind die Senate in Halle, Königsberg, Greifswald (acht Mitglieder) und Kiel (zehn Mitglieder) zusammengesetzt, desgleichen in Münster (neun Mitglieder). Die Gewählten sind je einer aus der theologischen und zwei aus der philosophischen Fakultät. Dem Senat steht die innere Leitung und Entscheidung in den Gesamtangelegenheiten der U. und die Disziplinargewalt über die Studierenden in wichtigeren Fällen zu (s. Studierende). Die Leitung der Geschäfte, die Berufung des Senats usw. steht dem Rektor, in seiner Verhinderung dem Prorektor zu. Er ist beteiligt bei der Immatrikulation, an der Aufsicht über die Studierenden usw. (s. Studierende). Er hat die Aufsicht über die Beamten (Registratur, Quästur usw., s. unten). Die Rektoren haben den Rang der Ministerialräte zweiter Klasse (AKabO. vom 31. Dez. 1818 — s. v. Kamptz 3, 427; 11, 668). Ihre Amtstracht ist ein langer goldgestickter Mantel von purpurfarbenem Sammet über dem üblichen Anzuge (KabO. vom 23. Juli 1845). Derselbe wird bei feierlichen Gelegenheiten und bei der Cour angelegt (Erl. vom 28. Okt. 1845). Die U. in ihrer Gesamtheit besteht im übrigen 1. aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und den Privatdozenten, 2. aus den in das Verzeichnis eingetragenen Studierenden, 3. aus den zur Geschäftsführung notwendigen Beamten und Unterbeamten. Die Sprache der U. als der gelehrten Hochschulen war nach ihrer mit dem Mittelalter beginnenden Geschichte die lateinische. Die Entwicklung des letzten Menschenalters hat mehr und mehr die deutsche Sprache bevorzugt. Der AE. vom 23. Okt. 1899 (UZBl. 1900, 401) ordnet eine um-

Digitized by Google

fassende Prüfung der Universitätsstatuten und Ordnungen nach dieser Richtung an. Infolgedessen ist für eine Reihe von Akten die deutsche Sprache eingeführt, so insbesondere bei den Matrikeln, für die Habilitationsleistungen, für die öffentliche Antrittsvorlesung der Privatdozenten, für die mündliche Lizentiaten- und Doktorprüfung, für die Abhandlung und für die öffentliche Disputation sowie für die Meldungen zur Promotion, zur Zulassung als Privatdozent, für Preisaufgaben (Erl. vom 30. August 1902). Der Gebrauch einer anderen als der deutschen und lateinischen Sprache bei Dissertationen bedarf der Genehmigung des Ministers (Erl. vom 8. Nov. 1879 — ÜZBl. 1880, 241).

IV. Die Beamten der U. Die Beamten der U. sind der Sekretär, der Rendant, der Quästor und der Kanzlist. Sie werden in der Regel auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats vom Minister ernannt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektors unter Beteiligung des Kurators. Unterbeamte sind der Kastellan, der Karzerwärter, Bureaudiener und Pedelle. Sie werden in der Regel auf Vorschlag des Senats durch den Kurator ernannt. Dienstvorgesetzter ist der Rektor. Ihre Obliegenheiten sind durch besondere Instruktionen bestimmt. Der Quästor besorgt insbesondere die Einnahme der Honorare und die Auszahlung an die Dozenten (s. Münstersche Universitätsstatuten von 1902 §§ 47—49; Greifswalder von 1865 §§ 74 ff.; Hallenser von 1854 §§ 67 ff.; Marburger von 1885 §§ 60 ff.). Die Besoldungen der Beamten bestehen zum Teil in festem Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß, zum Teil, insbesondere bei den Kassenbeamten (Quästor, Rendant), in Gebühren von den Immatrikulationen, Promotionen usw., welche in sehr verschiedener Höhe nach Maßgabe der einzelnen Universitätsstatuten ihnen zufließen und zum Teil ansehnliche Beträge erreichen (s. z. B. Staatshaushalt 1906 Anl. II Nr. 31 Beilage 4).

V. Die Vermögensverwaltung ist bei den einzelnen U. nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse in verschiedener Weise geordnet. Die eigentliche Kassenverwaltung besorgt der Quästor mit seinen Gehilfen. Wo die U. eigenes Vermögen in größerem Umfange besitzt, liegt die Verwaltung in der Regel dem Kurator ob. Für Stiftungen bestehen vielfach besondere Kommissionen. Die einzelnen Institute stehen zunächst unter der Aufsicht ihrer Vorsteher. Die Gesamteinnahme der preuß. U. betrug nach dem Etat für 1906: 15976026 M. Davon wurden aus Staatsfonds gedeckt: 11760230 M. (z. B. für Berlin 3230785 M., Marburg 847289 M.), aus Stiftungsfonds: 711240 M. (z. B. für Göttingen 558569 M.), durch Zinsen von Kapitalien, Revenuen von Grundstücken 463551 M. (z. B. für Greifswald 335385 M.), aus eigenem Erwerb (Auditoriengelder, Gebühren, Kliniken, Institute usw.) 3041005 M. Von den Ausgaben entfallen auf die Kosten der Verwaltung 644244 M., auf Besoldungen und Remunerationen der Professoren und Lehrer 4381635 M. (Berlin 859350 M., Marburg 329950 M.), auf Institute und Sammlungen 8984744 M. (z. B. Berlin 2293877 M., Halle 1095746 M., Marburg 563398 M.), auf Unterstützungen und Stipendien 201706 M., auf Baukosten 662328 M., für Unvorhergesehenes 354777 M., zu Wohnungsgeldzuschüssen der Lehrer und Beamten 746592 M.

Universitätslehrer. Die Lehrer der Universität teilen sich in drei Klassen: I. die Professoren, II. die Privatdozenten, III. die Lektoren und technischen Lehrer.

I. a) Professoren sind die ordentlichen Professoren, welche allein Mitglieder der Fakultät im engern Sinne, des Konzils oder großen Senats sind. Sie werden von dem Könige ernannt und rangieren mit den Regierungsräten nach dem Alter des Patents (AOrder vom 13. Nov. 1817 — Koch, Universitäten 2, 1); die außerordentlichen Professoren. Sie stehen hinsichtlich des Rechts, Vorlesungen zu halten, den ordentlichen Professoren gleich, sind aber von der Mitgliedschaft der Fakultät ausgeschlossen. Sie werden vom Minister ernannt und haben den Rang der Regierungsassessoren, mit denen sie nach dem Alter des Patents rangieren (AOrder vom 13. Nov. 1817 — Koch 2, 1; s. Berliner Universitätsstatuten I § 3, II § 1, III § 1; Bonner §§ 5, 16, 34, 40; Breslauer I § 3, II § 1, III § 1; Königsberger §§ 3, 7, 11; Hallenser §§ 10, 11; Greifswalder §§ 12, 13; Marburger §§ 8, 9; Münstersche Universitätssatzungen von 1902 §§ 7, 8). Neben ihnen stehen auch die sog. Honorarprofessoren, d. h. Männer, die sich als U. auszeichnen oder besonders dazu eignen, und auch bei vollständiger Besetzung der Ordinariate mit Allerh. Ermächtigung vom Minister ernannt werden. Sie haben das Recht, Vorlesungen zu halten, sind aber nicht dazu verpflichtet und beziehen kein Gehalt (s. z. B. Bonner Universitätsstatuten § 34). An der Universität Münster sind auch außerordentliche Honorarprofessoren angestellt (s. Universitätssatzungen von 1902 § 7). Diejenigen U., welche das Prädikat „Professor" besitzen, haben, solange sie in ihrer Stellung an der Universität verbleiben, das Recht, sich — zum Unterschied von anderen Professoren, z. B. Gymnasialoberlehrern — als „Universitätsprofessor" zu bezeichnen (AOrder vom 12. Febr. 1894 — ÜZBl. 343). Jeder neuernannte Professor wird durch den Rektor nach Maßgabe der Vorschriften über die Vereidigung der Beamten verpflichtet und tritt damit in den Verband der Fakultät, welcher er seinem Unterrichtsfache nach angehört. Er ist berechtigt, über alle zum wissenschaftlichen Gebiet der Universität gehörigen Lehrfächer Vorlesungen zu halten, über die zu einer anderen Fakultät gehörigen aber nur nach Verständigung mit derselben. Er ist verpflichtet, sofern in seinem Lehrauftrag nichts anderes bestimmt ist, in jedem Semester mindestens eine öffentliche oder Privatvorlesung zu halten, soweit nicht Übungen im Seminar oder einem Institut als Ersatz gelten. Für ein Lehrfach können mehrere Professoren bestellt werden. Die Professoren bedürfen zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäfti-

Digitized by Google

gungen, welche mit ihrer Professur nicht zusammenhängen, der Genehmigung des Ministers. Zu Reisen während der gesetzlichen Ferien ist kein Urlaub erforderlich. Sofern die Professoren eine Universitätsanstalt leiten, welche fortgesetzter Aufsicht bedarf, haben sie dem Kurator Vorschläge wegen der Vertretung zu machen und die Bestellung des Vertreters abzuwarten. Zu Reisen außerhalb der gesetzlichen Ferien ist ein besonderer Urlaub erforderlich, der vom Minister, für kürzere Zeit vom Kurator erteilt wird (s. z. B. Münstersche Universitätssatzungen von 1902 §§ 9—11, 15, 16; Marburger von 1885 §§ 10—12; Greifswalder von 1865 §§ 14—16; Hallenser von 1854 §§ 12—15; Königsberger von 1843 §§ 15, 21, 105; Bonner von 1827 §§ 27, 37—39, 128, 129; Berliner von 1816 II § 1, VIII §§ 2, 3 usw.; ferner Erl. vom 1. Juli 1867; vom 3. Nov. 1876). Als Staatsbeamte unterliegen die Professoren den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. 465). Jedoch finden die §§ 87—95 desselben über die Versetzung in ein anderes Amt im Interesse des Dienstes und über die gänzliche Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 96 auf U. keine Anwendung. Auch das G. vom 27. März 1872 (GS. 268), betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, ist nach § 6 Abs. 1 das. auf die Lehrer an den Universitäten, da ihr Amt ein lebenslängliches ist, nicht anwendbar. Sie werden lediglich auf ihren Antrag unter Beibehaltung ihrer Dienstbezüge, soweit solche nicht in Vorlesungshonoraren bestehen, von dem Halten der Vorlesungen entbunden; sie bleiben im Universitätsverbande (Erl. vom 6. Mai 1890). — b) Die Besoldungen der Professoren bestehen teils in festen Bezügen, teils in Honoraren für die Vorlesungen und sonstigen Nebenemolumenten (Gebühren von Promotionen usw.). Die ersteren sind, vorbehaltlich besonderer Fälle, bei der allgemeinen Einkommensverbesserung der Beamten im Jahre 1897 dahin geregelt, daß das Grundgehalt für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren in Berlin 4800 M. beträgt, denen Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren hinzutreten. Für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren an den übrigen Universitäten beträgt das Grundgehalt 4000 M., zu denen Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren hinzukommen. Die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren erhalten in Berlin ein Grundgehalt von 2400 M. und Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren, an den übrigen Universitäten ein Grundgehalt von 2000 M. und Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 M. nach je 4 Jahren. Die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen Professoren fließen, insoweit sie für einen Professor in einem Rechnungsjahre den Betrag von 3000 M., in Berlin von 4500 M. übersteigen, zur Hälfte in die Staatskasse (AE. vom 21. Okt. 1897 — ZBl. 1898, 685). Die hiernach der Staatskasse zustehenden Einnahmen an Honoraranteilen (vgl. Staatshaushaltsetat 1906 Kap. 34 Tit. 7 in Spalte Bemerkungen) fließen in einen Ausgabefonds (Staatshaushaltsetat Kap. 119 Tit. 12b), welcher „zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen“ bestimmt ist und in erster Reihe dazu dienen soll, an Professoren, welche neben der regelmäßigen Besoldung in einem Rechnungsjahre aus anderen als persönlichen Gründen weniger als 800 M. an Nebeneinnahmen aller Art bezogen haben, am Schlusse des Rechnungsjahres Zuschüsse zur Ausgleichung des Minderbetrages zu gewähren, soweit der Fonds ausreicht. Zugleich ist durch den Erl. dem Mdgl. die Befugnis zur Festsetzung von Höchstbeträgen der Vorlesungshonorare beigelegt. Derselbe ist ermächtigt, nach Anhörung des akademischen Senates Anordnungen über die Stundung und den Erlaß der Vorlesungshonorare zu treffen, insbesondere auch, wo es ihm nach den Verhältnissen ratsam erscheint, die Stundung durch den Erlaß zu ersetzen. Bis zur anderweiten Festsetzung der Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Universitäten ist hiernach vorläufig bestimmt: 1. Bei Vorlesungen, die seither schon gehalten sind, darf das Honorar denjenigen Betrag nicht überschreiten, welcher bis jetzt für die Vorlesung angesetzt war. 2. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Zahl der Vorlesungsstunden vermehrt wird. 3. Wird die Stundenzahl vermindert, so ist das Honorar verhältnismäßig herabzusetzen. 4. Bei neuen Vorlesungen darf das Honorar nicht höher bemessen werden, als es für ähnliche unter den hergebrachten Vorlesungen üblich ist. 5. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig (Erl. vom 15. Sept. 1898 — ZBl. 687). Einseitig soll kein Dozent das übliche Honorar vermindern (Erl. vom 11. Okt. 1847). — Der vorerwähnte Fonds kann nach den Bemerkungen im Staatshaushaltsetat a. a. O. auch verwendet werden a) zu besonderen Besoldungszulagen auf eine festbegrenzte Dauer an etatsmäßige Professoren, b) zu Entschädigungen an etatsmäßige Professoren für Ausfälle an den bei der Berufung zugesicherten Kollegienhonoraren, c) zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an U., einschließlich der unbesoldeten Dozenten, bis zum Gesamtbetrage von 20000 M. — c) Für die Hinterbliebenen der Professoren ist durch besondere Universitäts-Witwen- und Waisenkassen gesorgt. Beiträge werden zu denselben von den Beteiligten seit 1889 nicht mehr erhoben. Nach dem durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1898/99 zur Erhöhung der Bezüge der Witwen und Waisen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen etatsmäßigen Professoren an den Universitäten usw. die erforderlichen Mittel bereit gestellt worden sind, haben die §§ 3 u. 4 der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisenversorgungsanstalten an den Landesuniversitäten auf Grund des im ZBl. 1899, 419 abgedruckten AE. vom 20. Febr. 1899, betr. die Bezüge für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und verstorbenen Professoren an den Universitäten usw.

Digitized by Google

folgende Fassung erhalten: (§ 3.) Das Witwengeld beträgt: für die Witwe eines ordentlichen Professors 1650 M., für die Witwe eines außerordentlichen Professors 1300 M. Das Waisengeld beträgt: für eine Ganzwaise 720 M., für jede weitere Ganzwaise 480 M., für eine Halbwaise 480 M., für jede weitere Halbwaise 300 M. (§ 4.) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach § 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach § 3 berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Ferner ist dem § 10 der Statuten als Abs. 3 folgende Bestimmung hinzugefügt worden: Die Festsetzungen der §§ 3 u. 4 bleiben für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1898 verstorbenen Mitglieder außer Anwendung (Erl. vom 26. Okt. 1899 — UZBl. 821).

II. *Privatdozenten.* Die Zulassung von Privatdozenten erfolgt durch Beschluß der Fakultät nach zuvoriger Genehmigung des Kurators. Die Bedingungen für die Zulassung (*Habilitation*) sind in den Fakultäts- und Universitätsstatuten enthalten. Die Zahl der Privatdozenten ist nicht beschränkt (Erl. vom 12. Sept. 1868 — UZBl. 736). Der Betreffende muß auf einer inländischen Universität den Lizentiaten- oder Doktorgrad erworben haben, eine besondere Habilitationsschrift vorlegen, sofern nicht schon bedeutende wissenschaftliche Leistungen vorliegen (Erl. vom 23. Nov. 1860 — UZBl. 1861, 4), eine Probevorlesung und eine öffentliche Vorlesung halten und sich einem Kolloquium vor der Fakultät unterziehen. In der Regel muß seit dem Beginn der akademischen Studien ein bestimmter Zeitraum (mindestens 5 Jahre) verflossen sein. In der medizinischen Fakultät ist die zuvorige Approbation als Arzt erforderlich (Erl. vom 13. Dez. 1872). Ausländische Doktordiplome bedürfen besonderer Anerkennung (Nostrifikation), falls nicht der Betreffende schon an einer inländischen oder ausländischen Fakultät als Privatdozent zugelassen war. Kath. Theologen müssen schon die höheren Weihen empfangen haben. Die Venia docendi wird durch ein Schreiben der Fakultät unter Bezeichnung der Lehrfächer erteilt, auf welche sich dieselbe bezieht (s. die einzelnen Fakultätsstatuten und für die philosophische Fakultät in Kiel: UZBl. 1883, 487). Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation erlangt haben. Ohne diese Venia legendi darf niemand den Titel „Privatdozent" führen (UZBl. 1901, 751). Der Titel „Dozent an der Universität" ist unzulässig (Erl. vom 11. Nov. 1889 — UZBl. 728). Sie gehören mit zur Gesamtheit der Universität und ihrer Fakultät im weiteren Sinne. Sie werden daher zu allen öffentlichen Feierlichkeiten der Universität eingeladen und erfreuen sich in Ansehung der Benutzung der Universitätsbibliothek und sonstiger Sammlungen der Universität der nämlichen reglementmäßigen Rechte wie die Professoren. Sie sind nicht *verpflichtet, Vorlesungen zu halten*; wenn sie aber ohne Genehmigung der Fakultät bzw. des Kurators oder des Ministers während zwei aufeinander folgender Semester keine Vorlesungen ankündigen, verlieren sie die Befugnis, Vorlesungen zu halten, und müssen sich, um diese wieder zu erlangen, von neuem habilitieren. Sie sind verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen pünktlich und regelmäßig zu halten, und wird insbesondere von ihnen erwartet, daß sie durch Repetitorien, Examinatorien, konversatorische Übungen und Disputatorien über die von ihnen gewählten Zweige der Wissenschaft sich den Studierenden nützlich machen. Die Vorlesungen der Privatdozenten haben hinsichtlich des Ausweises der Studierenden über das zurückgelegte Universitätsstudium dieselbe Wirkung wie die Vorlesungen der Professoren. Bei der Prüfung der Vollständigkeit des Unterrichts der Fakultät kommen aber die Vorlesungen der Privatdozenten nicht in Betracht. Privatdozenten, die außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit verreisen wollen, müssen es dem Dekan anzeigen (s. Münstersche Universitätsstatuten von 1902 §§ 18—21; Hallenser von 1854 §§ 19, 20; Greifswalder von 1865 §§ 19, 20; Marburger von 1885 §§ 16—18; Bonner von 1827 §§ 128—130; Breslauer von 1816 VIII §§ 2, 4, 5; Berliner von 1816 VIII §§ 2, 4; Königsberger von 1843 §§ 105, 106). Eine Beurlaubung von Privatdozenten findet nicht statt (Erl. vom 23. März 1895 — UZBl. 432; vom 26. Juni 1886 — UZBl. 459). Für ihre *Vorlesungen* beziehen die Privatdozenten die üblichen *Honorare*. Auf diese bezieht sich auch nicht das Recht der Söhne usw. von Universitätsprofessoren auf Erlaß der Honorare (Erl. vom 28. Dez. 1853). Sie haben auch wie alle unbesoldeten Universitätsprofessoren die Befugnis, die Stundung der Honorare zu verfügen (Erl. vom 17. Jan. 1902). Wegen der Gewährung von Stipendien an Privatdozenten s. UZBl. 1884, 518. Über die *Handhabung der Disziplin* über *Privatdozenten* ist das G. vom 17. Juni 1898 (GS. 125) ergangen, welches das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben auf die Privatdozenten für anwendbar erklärt: 1. Die gegen Privatdozenten zulässigen *Disziplinarstrafen* bestehen in Ordnungsstrafen, Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent (§ 3). 2. *Ordnungsstrafen* sind: 1. Warnung, 2. Verweis. Zur Verhängung derselben ist außer dem MdgA. die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die Fakultät findet Beschwerde an den MdgA. statt (§ 4). 3. Der *Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent* muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen. Zur Einleitung desselben ist außer dem MdgA. die Fakultät befugt, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist (§ 5). 4. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist (§ 6). 5. Es bleibt kgl. Verordnung vor-

Digitized by Google

behalten, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Privatdozenten an technischen und sonstigen Hochschulen in einer der Verfassung dieser Anstalten entsprechenden Weise auszudehnen (§ 8).

III. Lektoren und technische Lehrer (Sprachlehrer, Reit-, Fecht-, Tanz-, Turnlehrer) werden von dem Minister ernannt. Demselben bleibt überlassen, vor der Anstellung der Lektoren die Fakultät, vor der Anstellung der technischen Hilfslehrer den Senat zu hören. Die Obliegenheiten der Lektoren und technischen Hilfslehrer werden durch die vom Minister erlassenen Dienstanweisungen bestimmt. Ankündigungen der Lektoren erfordern das vidi des Dekans, Ankündigungen der Hilfslehrer das vidi des Rektors (s. Münstersche Universitätsstatuten von 1902 §§ 22, 23; Marburger von 1885 §§ 19, 20; Greifswalder von 1865 §§ 21, 22: Anstellung durch das Konzil mit Genehmigung des Ministers; Hallenser von 1854 §§ 21, 22: Anstellung auf Vorschlag des Senats; Kieler von 1874 § 63: Anstellung durch das akademische Konsistorium). Die Anstellung erfolgt nur gegen Remuneration oder auch ohne eine solche mit dem Recht auf Gebühren und Honorare. Die Anstellung erfolgt auf Zeit oder widerruflich. Die Disziplin übt der Minister. Die Lektoren beteiligen sich auch an der Unterweisung im englisch-romanischen Seminar.

Universitätsrichter (Syndikus). Die Einsetzung eines besonderen U. für die Verwaltung der akademischen Disziplin (und damals auch noch für die Ausübung der inzwischen aufgehobenen Polizeigewalt) geschah durch AOrder vom 18. Nov. 1819 (GS. 238). Danach erfolgt die Ernennung des U. von dem MdgA. Der U. soll die Qualifikation zur Verwaltung des Richteramts haben. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, sowie bei feierlichen Aufzügen die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes den Senatoren und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu erteilen (§ 5 a. a. O.). Der U. ist zugleich Rechtskonsulent der Universität und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats nach Inhalt und Form den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hier einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den anderen Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Mehrheit des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung (des vorgesetzten Ministeriums) zu bringen. In Marburg ist der U. nur in Disziplinarsachen Mitglied der Deputation (§ 49 der Statuten). In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten, ist der Richter nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er nach vorgängiger Rücksprache mit demselben mit der nötigen Information versehen und hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrollieren muß (§ 6 a. a. O.). Die früher sehr ausgedehnte „akademische Gerichtsbarkeit" beschränkt sich jetzt auf die Disziplinargewalt über Studierende nach Maßgabe des G. vom 29. Mai 1879 [GS. 389] (s. Studierende I, 6). An sonstigen Einrichtungen und Kommissionen der Universität (Immatrikulation, Honorarstundung, Kranken-, Witwenkassen, Stiftungen, Stipendien) ist der U. vielfach nach Maßgabe der besonderen Ordnungen und Statuten beteiligt (s. z. B. AOrder vom 19. Febr. 1868 wegen des Verwaltungsrats für Stipendien).

Unlauterer Wettbewerb. I. Allgemeines. Unter u. W. werden Mißbräuche im Handel und Gewerbe verstanden; seine Bekämpfung ist Gegenstand des G. zur Bekämpfung des u. W. vom 29. Mai 1896 (RGBl. 145). Daneben kommt der allgemeine Grundsatz des BGB. § 826, daß jeder, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist (vgl. RGZ. 48, 114). Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich auf unlautere Reklame, auf Quantitätsverschleierungen, auf üble Nachrede, auf Firmen- und Namensmißbrauch und auf den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und sind teils zivilrechtlicher teils strafrechtlicher Natur.

II. Unlautere Reklame. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (Annoncen, Anschläge, Rundschreiben), über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit d. h. alle körperlichen wie unkörperlichen Eigenschaften einer Ware, die bei Würdigung ihrer Brauchbarkeit in Betracht kommen (RGSt. 33, 441), die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen einschließlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs (s. Ausverkäufe) unrichtige Angaben tatsächlicher Art — dazu gehören auch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen — macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden (§ 1 Abs. 1, 4 u. 5). Bei der Ankündigung eines Verkaufs bestimmter Waren zu bestimmten künftigen Tagen zu besonders niedrigen Preisen kann eine Unrichtigkeit nur angenommen werden, wenn sich aus der Sachlage im Zeitpunkte der Ankündigung ergibt, daß sie nicht pünktlich erfüllt werde. Der Zeitpunkt der Ankündigung dauert bei Anschlägen bis zu ihrer Entfernung, bei Zeitungen bis dahin, wo nach allgemeinen Erfahrungen die Nummer nicht mehr gelesen

Digitized by Google

wird (RGZ. 46, 51; vgl. auch RGSt. 36, 42). Allgemein lautende Anpreisungen, z. B. „besonders billig", „großes Lager", Kundgebungen subjektiver Anschauungen, wie lobende Urteile über das Geschäft, sind nicht verboten (RGZ. 44, 11; RGSt. 33, 441). Nicht auf die Ansicht der Geschäftswelt, sondern auf die Auffassung des Publikums ist entscheidendes Gewicht zu legen (RGZ. 44, 11; 56, 281; RGSt. 38, 369). Bei Beurteilung der Unrichtigkeit einer Angabe tatsächlicher Art kann unter Umständen auch der bei nur flüchtigem Lesen einer Bekanntmachung hervorgerufene Eindruck berücksichtigt werden (RGZ. 56, 292; 58, 129; s. auch RGSt. 38, 244). Der Gebrauch einer in der Firma enthaltenen irreführenden Ortsbezeichnung kann untersagt werden (das Wort „Dortmunder" in der Firma Solingen-Dortmunder Brauerei; RGZ. 58, 136). Es kann auf Löschung eines solchen Zusatzes im Handelsregister geklagt werden (RGZ. 44, 17; s. auch 48, 233). Die Wortbildungen: „Konsumanstalt", „Konsumgeschäft" enthalten an sich keine Andeutung davon, daß die Abnehmer wegen Einhaltung genossenschaftlicher Betriebsregeln durch die Geschäftsleitung zu hervorragend billigen Preisen einzukaufen Gelegenheit haben, folglich auch keine unwahren Angaben tatsächlicher Art über die Beschaffenheit des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren (RGSt. 38, 308). Das Verbot der unlauteren Reklame bezieht sich auf die von einem Inländer im Auslande verübte unlautere Reklame (RGZ. 55, 199). Mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird die unlautere Reklame bestraft, wenn sie in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs durch wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art erfolgt. Im Rückfalle kann neben der Geldstrafe auf Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden (§ 4). Täter kann nicht nur der Geschäftsinhaber sein, sondern jeder, welcher eine trügerische Reklame erläßt (RGSt. 35, 417). Daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots ein falscher sei, ist nicht erforderlich (RGSt. 35, 236). Der Tatbestand einer unlauteren Reklame kann auch bei öffentlicher Ankündigung der Übernahme von Krankheitsheilungen und der Befähigung zu einer solchen gefunden werden (RGSt. 35, 267). Die Ankündigung einer minderwertigen Ware als Ware von prima Qualität ist eine tatsächliche Angabe über die Beschaffenheit (RGSt. 36, 430). Zur Irreführung geeignet ist eine Angabe schon dann, wenn sie von einem Teile des Publikums für wahr gehalten und dieser dadurch getäuscht werden kann. Dabei darf von der Gewöhnung an Reklameschwindel nicht ausgegangen werden (RGSt. 36, 377). In der Ankündigung, der reelle Wert einer Ware belaufe sich auf einen genau bezifferten Preis, kann eine Angabe tatsächlicher Art gefunden werden (RGSt. 37, 266). Die Zusicherung, ein Risiko sei ausgeschlossen, und das Verschweigen der Wahrscheinlichkeit eines Verlustes enthält, obschon unwahr, keine Angabe eines bestimmten tatsächlichen Umstands (RGSt. 34, 139). Bildliche Darstellungen, welche tatsächliche Angaben ersetzen sollen, gehören nicht zu den strafrechtlich verfolgbaren Angaben tatsächlicher Art, wohl aber bildliche Darstellungen, die zur Erläuterung tatsächlicher Angaben dienen (RGSt. 30, 406; 33, 431). Die Absicht der Irreführung reicht aus, ein entsprechender Erfolg braucht nicht eingetreten zu sein. Der Anspruch auf Unterlassung der Reklame kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, sofern diese Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Diese Gewerbetreibenden und Verbände haben das Recht auf Stellung des zur Strafverfolgung erforderlichen Antrags. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung wegen mangelnden öffentlichen Interesses ablehnt, können sie die Privatklage erheben (§ 1 Abs. 1, § 12). Zu den vorbezeichneten Verbänden gehören die Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und nach RGSt. 35, 267 die Ärztekammern. Das Recht kann durch den Vorstand ausgeübt werden. Zur Stellung des Antrags berechtigt sind Ärzte wegen Anpreisung von Heilmitteln (RGSt. 37, 174), und die Kreisärzte als solche (RGSt. 36, 107). Neben dem Anspruch auf Unterlassung haben die Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, welcher die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten (§ 1 Abs. 2). Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauche zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter den Begriff der Schwindelreklame (§ 1 Abs. 3), z. B. Schweizerkäse, Bayrisch Bier, Wiener Wurst, sofern nicht die Übertragung des Ortsnamens auf andere Waren zur Kennzeichnung gleichartiger Eigenschaften erfolgt (RGSt. 31, 289). S. auch Ausstellungen II.

III. Quantitätsverschleierungen. Durch Beschluß des BR. kann nach § 5 festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Kleinhandel nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhalts unter Festsetzung

Digitized by Google

angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden. Solche Beschlüsse sind ergangen nach RABek. vom 20. Nov. 1900 (RGBl. 1014) für den Kleinhandel mit Garn und nach RABek. vom 4. Dez. 1901 (RGBl. 494) für den Kleinhandel mit Kerzen. S. dazu Anleitung des HM. zur Untersuchung von Garnen vom 15. April 1903 (HMBl. 140). Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

IV. Üble Nachrede. Wer über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet (§ 6 Abs. 1). Daß die Verleumdungen zu Zwecken des Wettbewerbs gemacht sind, ist nicht erforderlich (RGZ. 53, 401). Unabhängig von einem Schadensersatzanspruch kann der Betroffene verlangen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe (§ 6 Abs. 1; RGZ. 55, 199). Werden die Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt oder verbreitet, so kann, soweit eine Schädigung des Kredits eintreten kann, eine Bestrafung nach StGB. § 187 erfolgen, im übrigen nach § 7 eine Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verhängt werden. In allen Fällen ist der Antrag des Verletzten erforderlich (§ 12). Eine Kritik fremder Leistungen usw. im Erwerbsleben ist nicht verboten, rein subjektive Urteile ohne tatsächliche Begründung sind keine Behauptungen tatsächlicher Art. Wohl enthält die Aufstellung einer Ansicht, eines subjektiven Urteils eine Behauptung tatsächlicher Art, wenn darin bezüglich des Erwerbsgeschäfts eines anderen usw. etwas als geschehen oder vorhanden, also in einer Weise gesagt wird, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des zur Rechtfertigung des Urteils Behaupteten objektiv festgestellt werden kann (RGZ. 58, 207). Ein Interessenkampf ist nicht notwendig ein Wettbewerb (RGZ. 56, 271). Für die Strafbarkeit genügt ein dolus eventualis nicht, es muß dem Täter vielmehr das bestimmte Bewußtsein der Unwahrheit nachgewiesen werden. Ist dies der Fall, so kann eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht in Frage kommen (RGSt. 31 S. 63, 84; 32, 302). Der Anspruch auf Schadensersatz oder Unterlassung ist nicht begründet, wenn der Mitteilende oder Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat (§ 6 Abs. 2), wie dies bei kaufmännischer Auskunftserteilung durch Auskunfteien (s. Rechtsangelegenheiten) oder Vereinigungen zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verlust der Fall ist, es sei denn, daß eine unwahre Behauptung mit Kenntnis ihrer Unwahrheit aufgestellt oder verbreitet wird (RGZ. 50, 107).

V. Namen- und Firmenmißbrauch. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts (z. B. Goldene 110, Preußischer Hof), eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient hat, ist diesem zum Schadensersatze verpflichtet; auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden (§ 8). Der Titel einer Zeitschrift ist gegen mißbräuchliche Benutzung eines zu Verwechselungen geeigneten Titels auch dann geschützt, wenn dieser als Warenzeichen (s. Warenbezeichnungen) in die Zeichenrolle eingetragen ist (RGZ. 44, 99). Wenn mit der Aufnahme eines Namens oder einer Firma in das eingetragene Warenzeichen eine Täuschung beabsichtigt ist, so kann die zwangsweise Löschung ausgesprochen werden (RGZ. 48, 233). Nur der berechtigte Inhaber der Firma ist klageberechtigt (RGZ. 55, 241).

VI. Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Betriebsgeheimnisse sind Geheimnisse, die sich auf die technische Seite, Geschäftsgeheimnisse solche, die sich auf die kaufmännische Seite des Unternehmens beziehen. Zu Betriebsgeheimnissen gehören Eigentümlichkeiten des Herstellungsverfahrens, auch die in der Fabrik angefertigten Modelle (RGSt. 31, 90), zu den Geschäftsgeheimnissen Stundenlisten, Preislisten, Bilanzen, Kalkulationen, Inventuren, ferner die kaufmännische Buchführung im allgemeinen, nicht jede einzelne Eintragung. Ob eine solche ein Geschäftsgeheimnis enthält, ist von Fall zu Fall zu entscheiden (RGSt. 29, 426). Die Erfindung eines Angestellten, die nach dem Zweck seiner Anstellung oder nach dem Dienstvertrag ein Vermögensbestandteil der Firma wird, ist ein Betriebsgeheimnis, dessen unbefugte Mitteilung strafbar ist (RGSt. 32 S. 136, 216). Es ist nicht erforderlich, daß die Geheimhaltung den Angestellten ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, es kann sich diese Pflicht auch aus den Umständen und aus dem erkennbaren Interesse des Unternehmers ergeben. Ein Geheimnis liegt auch dann vor, wenn der Gegenstand des Geheimnisses gewissen Personen bekannt, also nicht absolut unbekannt ist (RGSt. 29, 426; 38, 108). Die den Gegenstand des Geheimnisses bildende Tatsache braucht auch nicht absolut neu zu sein, ein früher angewendetes, außer Gebrauch gekommenes und vergessenes Verfahren kann ein Geheimnis bilden (RGSt. 31, 90). Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst, d. h. durch zufällige Umstände außerhalb des Bereichs seiner Obliegenheiten (RGSt. 33, 354), zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-

Digitized by Google

traft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Beschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch Verrat oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. In beiden Fällen besteht außerdem die Verpflichtung zum Schadenersatze, wobei mehrere als Gesamtschuldner haften. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einem andern während seines Dienstverhältnisses zum Verrat des Beschäftsgeheimnisses zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft (§§ 9, 10). Daß der Angestellte in der Lage ist, die ihm angesonnene Mitteilung zu machen, ist nicht erforderlich (RGSt. 35, 136).

VII. Strafverfolgung, Verjährung. Die Strafverfolgung tritt, soweit es sich nicht um Quantitätsverschleierungen handelt (III), nur auf Antrag ein, die Staatsanwaltschaft erhebt die Klage nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Im übrigen können die zum Antrage Berechtigten strafbare Handlungen im Wege der Privatklage verfolgen. Für die Privatklage sind die Schöffengerichte zuständig. Bei der Klage auf Unterlassung oder auf Schadenersatz wegen unlauterer Reklame ist das Gericht der gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung eines solchen dasjenige des Wohnorts zuständig. Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten. Die öffentliche Bekanntmachung des Obsiegers der Verurteilung oder Freisprechung kann vom Gericht angeordnet werden. Neben der Strafe kann auf Buße bis 10000 M. erkannt werden. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz die Kammern für Handelssachen, in letzter Instanz ist das Reichsgericht zuständig. Ausländer, die im Inlande eine Hauptniederlassung nicht haben, haben nur im Falle der verbürgten Gegenseitigkeit Anspruch auf Schutz gegen u. W. (§§ 2, 11—16). S. auch Konkurrenzklausel.

Unmündige. Das röm. Recht gewährte den Minderjährigen, d. i. nach ihm noch nicht 25 Jahre Alten, bis zum 7. Lebensjahre keine, vom 7. Jahre ab bis zur Geschlechtsreife, an deren Stelle man später als festen Termin das 14., bei Mädchen das 12. Lebensjahr setzte, nur eine sehr beschränkte Geschäftsfähigkeit und von da ab, also den mündigen Minderjährigen, ursprünglich vollkommene, später eine in einzelnen Beziehungen beschränkte Geschäftsfähigkeit. In Deutschland war die Unmündigkeit meist auf 12 Jahre, später 15 und 18 Jahre bestimmt; teilweise schied man auch die Zeit von 12 Jahren („zu seinen Jahren kommen") und die von 21 Jahren („zu seinen Tagen kommen"). Demnächst jedoch wurde das röm. Recht in der erweiterten Form angenommen, daß alle Minderjährigen als geschäftsbeschränkt galten, die Beschränkung sich aber mit der Mündigkeit (14 und 12 Jahre) abschwächte. Das BGB. hat nach dem Vorgang einzelner Partikulargesetze den letzteren Unterschied beseitigt, so daß jetzt grundsätzlich kein Unterschied zwischen U. und zwischen mündigen Minderjährigen mehr besteht. S. Minderjährige.

Unpassierbarkeit öffentlicher Wege. Nach § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230) wird mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Ziff. 9 StGB., unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstück vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist. Mit anderen Worten und genauer, er erhält unter den obigen Voraussetzungen die Befugnis zur straflosen Benutzung der angrenzenden Grundstücke. Die gleiche Befugnis gewährt § 4 des schles. Wegereglements vom 11. Jan. 1797 für den Fall, daß Landstraßen nicht in vorgeschriebener Breite hergestellt oder unterhalten waren (s. Anlieger). Ebenso implizite Art. 16 des pomm. Wegereglements vom 25. Juni 1752 und für Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten § 17 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347). Im letztern Falle ist dem Eigentümer Anspruch auf Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten, aber auch sonst dürfte er in der Lage sein, sich an den Wegebaupflichtigen zu halten; vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., Bd. 1 S. 149.

Unschädlichkeitszeugnisse. Wenn eine Parzelle von einem Grundstück abveräußert wird, so gehen die auf diesem Hauptgrundstück haftenden Schäden und Lasten auf das Trennstück mit über und können der Regel nach nur durch eine Mitwirkung der Gläubiger — Löschungsbewilligung — beseitigt werden. Hierdurch entstehen manche Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten, die, namentlich bei kleineren Trennstücken, oft in keinem Verhältnis zu deren Werte stehen. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten dienen die — im Anschluß an die aus anderer Veranlassung ergangenen Vorschriften des Ediktes vom 9. Okt. 1807 (GS. 170) — eingeführten U. Maßgebend sind für sie die zunächst für die alten Provinzen erlassenen Gesetze vom 3. März 1850 (GS. 145) und vom 27. Juni 1860 (GS. 384), die später in dem Reg.-Bez. Kassel ausschließlich der vormals großh. hess. Gebietsteile und in die Hohenzoll. Lande durch G. vom 15. April 1885 (GS. 115), in die Prov. Schleswig-Holstein durch G. vom 22. April 1886 (GS. 139) und endlich in das Gebiet des rhein. Rechtes durch G. vom 12. April 1888 (GS. 52) § 76 eingeführt worden sind. Für die Prov. Hannover sind im wesentlichen übereinstimmende Vorschriften durch das G. vom 25. März 1889 (GS. 65) gegeben; diese sind durch G. vom 19. Aug. 1895 (GS. 481) auf das Gebiet von Frankfurt a. M. und auf die vormals hess. Gebietsteile der Prov. Hessen-Nassau und durch das AG. z. BGB. Art. 20 auf das Gebiet des vormaligen Herzogtums

Digitized by Google

Nassau und die Insel Helgoland ausgedehnt. Für das Geltungsgebiet des G. vom 3. März 1850 und das — 1890 bestehende — Geltungsgebiet des G. vom 25. März 1889 gelten außerdem die Vorschriften des G. vom 15. Juli 1890 (GS. 226). Alle diese Bestimmungen sind ausdrücklich aufrechterhalten und noch in einzelnen Punkten erweitert durch Art. 19 AG. z. BGB., während die grundbuchmäßige Behandlung der U. durch das AG. z. GBO. vom 26. Sept. 1899 (GS. 307) Art. 20 einheitlich geregelt ist. Hiernach ist die Abveräußerung einzelner Gutsparzellen (ländlicher oder städtischer Grundstücke) gegen Kapital oder Rente auch ohne Einwilligung der Realberechtigten zulässig, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich ist. Unter derselben Bedingung ist auch die Vertauschung einzelner Gutsparzellen gegen andere Grundstücke und endlich auch die unentgeltliche Veräußerung zu öffentlichen Zwecken zulässig. Ein solches „Unschädlichkeitszeugnis" darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgute von geringem Wert und Umfang ist und wenn — abgesehen von den unentgeltlichen Abtretungen zu öffentlichen Zwecken — die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Wert des Trennstücks erreicht. Hierbei wird, wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf andern Grundstücken desselben Eigentümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt. Bei Rentengütern kann das U. auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke erteilt werden, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird (G. vom 27. Juni 1890 — GS. 209 — § 1 Abs. 5). Bei unentgeltlichen Abtretungen zu öffentlichen Zwecken (Wege- und Straßenanlagen u. dgl. m.) ist die Ausstellung des U. außerdem an die Bedingung geknüpft, daß die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Wertserhöhung des Hauptgutes den Wert des Trennstücks erreicht. Mit der Ausstellung des Zeugnisses scheidet das veräußerte Trennstück aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu dem es bis dahin gehört hatte, aus und der Kaufpreis tritt den Realberechtigten gegenüber an die Stelle des Trennstücks; er wird einem Ablösungskapital gleich geachtet und unterliegt daher den Vorschriften über die sog. Verwendungsregulierung, d. h. seine Ausantwortung an den Verkäufer kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Realberechtigten oder auf Grund einer Verwendungsbescheinigung der Generalkommission erfolgen. Diese letztere kann aber nur ausgestellt werden, wenn nach dem Ermessen der Generalkommission die Rechte der Realberechtigten durch die Aushändigung des Kaufpreises nicht gefährdet werden; andernfalls ist dieser vorher nach Bestimmung der Generalkommission ganz oder teilweise zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit zu verwenden. Wegen dieses Verwendungsverfahrens vgl. Gemeinheitsteilungen in den landrechtlichen Provinzen A 5. Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt auf Grund des Unschädlichkeits- und des Verwendungszeugnisses; des letzteren bedarf es aber nicht, wenn das eingetauschte Grundstück oder der Kaufpreis grundbuchmäßig für die seitherigen Realberechtigten sichergestellt wird. Bei unentgeltlichen Abtretungen zu öffentlichen Zwecken darf die schulden- und lastenfreie Abschreibung des Trennstücks erst erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei. Die Wirkungen des U. beziehen sich übrigens nur auf privatrechtliche Belastungen und daher namentlich nicht auf Rentenbankrenten, Staats- und öffentliche Abgaben und die nach § 9 des G. vom 2. März 1850 (GS. 77) von der Ablösung ausgeschlossenen Reallasten. S. Abgabenverteilung.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden und Landschaftsdirektionen auszustellenden Unschädlichkeitszeugnisse unterliegen dem Zeugnisstempel von 1,50 M., sofern ihnen nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 3 des G. vom 15. Juli 1890, betr. die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken — GS. 226; § 4 Abs. 2 des G. vom 19. Aug. 1895, betr. das Grundbuchwesen usw. in der vormals Freien Stadt Frankfurt usw. — GS. 481 — und Art. 20 Abs. 2 AG. z. BGB.) Steuerfreiheit zusteht. Vgl. Erl. vom 11. Jan. 1899 (AbgZBl. 33).

S. auch Familienfideikommiß II.

Unsichere Heerespflichtige sind diejenigen Militärpflichtigen, welche sich der Gestellung böswillig oder wiederholt entziehen. Sie können der nach §§ 19—22 RMilG. zulässigen Vergünstigungen für vorläufig erklärt, außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. Die Dienstzeit wird in diesem Falle vom nächsten allgemeinen Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet. Solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termin nicht pünktlich erschienen sind, können der Vorteile der Losung für vorläufig erklärt werden. Die vorzeitige Entlassung u. H. aus dem aktiven Dienst darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden (RMilG. § 33 Abs. 2; WO. §§ 62 Ziff. 5, 66 Ziff. 3 c, 83 Ziff. 5).

Unterbeamte sind die vorwiegend nur zu mechanischen Verrichtungen bestimmten Beamten. Dahin gehören u. a. Kastellane, Pförtner, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen- und Bureaudiener, Ofenheizer, Nachtwächter, Hausdiener usw. Die Stellen der U. bei den Reichs- und Staatsbehörden, sowie den Gemeinden sind ausschließlich den Militärversorgungsberechtigten vorbehalten (s. das Nähere bei Militäranwärter II, III). Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine sechsmonatige bis einjährige Probe-

Digitized by Google

dienstleistung verlangt (StMBek. vom 19. Sept. 1836 — v. Kamptz 21, 1; AE. vom 10. Sept. 1882 — MBl. 225 — §§ 19—21). Die U. werden meist auf Kündigung angestellt, sind aber bei eintretender Dienstunfähigkeit pensionsberechtigt (s. hierzu Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten II). Für die U. in der allgemeinen Verwaltung soll ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Kündigung oder unkündbar angestellt werden, überall von der Ausfertigung einer förmlichen Bestallung und also auch von einer Stempelverwendung abgesehen werden (Erl. des MdJ. u. FM. vom 6. Juni 1902 und vom 22. Okt. 1902). Die Förster für U. infolge von Betriebsunfällen ist durch G. vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) und G. vom 2. Juni 1902 (GS. 153) geregelt. S. Beamte (Versicherung der B.) II. Die Gendarmen gehören nicht zu den U. (AE. vom 17. Mai 1906 — GS. 193), ebensowenig die kgl. Förster (AE. vom 28. Mai 1897 — JMBl. 293). Wegen der Besoldung der U. s. Besoldung der Staatsbeamten II und Denkschrift im MBl. 1892, 169.

Unterbrochene Feuer sind Leuchtfeuer mit weißen oder farbigen Scheinen zwischen Verdunkelungen (Unterbrechungen) (§ 4 der Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904). S. Seezeichenwesen.

Untere Verwaltungsbehörden. Den u. V. ist durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die GewO. und die Arbeiterversicherungsgesetze, eine Reihe wichtiger Aufgaben übertragen worden. Die Bezeichnung der u. V. ist Sache der Landeszentralbehörden. In Preußen sind in der Regel u. V. in Städten mit mehr als 10000 Einw., sowie in denjenigen Städten der Prov. Hannover, für welche die rev. StO. vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 KrO. vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner. In den Fällen der Tit. III, VII GewO. mit Ausnahme des Lehrlingswesens und des Kinderschutzgesetzes tritt in Städten über 10000 Einw., abgesehen von den Städten in Hannover, an die Stelle des Gemeindevorstands die Ortspolizeibehörde (AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 3; Bek., betr. Ausführung des GUVG., vom 2. Aug. 1900 — MBl. 284 — Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des LUVG., vom 19. Aug. 1900 — MBl. 243 — Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des BUVG., vom 9. Aug. 1900 — MBl. 287 — Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des SUVG., vom 9. Aug. 1900 — MBl. 287 — Ziff. 2; Bek., betr. Ausführung des InvVG., vom 26. Aug. 1899 — MBl. 165 — Ziff. 4; AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 3; AusfAnw. z. Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. Nov. 1903 — HMBl. 368 — Ziff. 2). Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe nimmt der Bergrevierbeamte die Aufgaben der u. V. auf dem Gebiete der GewO. wahr (AusfAnw. z. GewO. Ziff. 6). Das gleiche gilt für das Gebiet der Gewerbeunfallversicherung (Bek. vom 2. Aug. 1900 Ziff. 2) und der Krankenversicherung in den Fällen des KVG. § 56 Abs. 4 (Erl. vom 28. Dez. 1903 — HMBl. 1904, 9). Für die Staatshütten im Oberbergamtsbezirke Clausthal, die Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, die Reichsdruckerei, die Kgl. Münze, die Probieranstalt zu Frankfurt a. M., die Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung sind auf Grund der GewO. § 155 Abs. 2 die vorgesetzten Dienstbehörden zu u. V. bestellt (Bek. vom 2. April 1892 — MBl. 139; vom 25. Mai 1892 — 230; abgeändert durch Bek. vom 16. Mai 1898 — MBl. 125). Von besonderer Wichtigkeit ist die Tätigkeit der u. V. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung. Hier liegt ihnen nach InvVG. § 57 ob: a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen; b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121); c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121); d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48); e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten. Bei der Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen hat sich die Begutachtung auf die Versicherungspflicht (s. d.), das Versicherungsrecht (s. Selbstversicherung), auf das Maß der Erwerbsfähigkeit (s. Erwerbsunfähigkeit) des Rentenbewerbers sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit ein Heilverfahren einzuleiten ist. Bei Beitragserstattungen ist das Gutachten auch über das Versicherungsrecht und die Versicherungspflicht abzugeben (§ 58 Abs. 1). Bei Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten hat sich die Begutachtung auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie darauf zu erstrecken, ob und inwieweit ein Heilverfahren einzuleiten ist. In allen Fällen muß sich die Begutachtung über alle Fragen verbreiten, welche für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Belang erscheinen (InvVG. § 58 Abs. 2, 3). Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. Ist die u. V. der Ansicht, daß das Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abzugeben sei, so hat sie vor Abgabe des Gutachtens die maßgebenden Fragen unter Zuziehung je eines Vertreters der Ar-

Digitized by Google

beitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung zu erörtern. Aus dem Gutachten muß ersichtlich sein, wie jeder der beiden Vertreter gestimmt hat (InvVG. § 59 Abs. 2). Die Nichtzuziehung der Vertreter bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (AN. 17, 197), aber keinen Revisionsgrund zugunsten der Versicherungsanstalt (AN. 17 S. 196, 435). Das Gutachten ist von der u. V. in ihrer Zusammensetzung aus dem beamteten Vorsitzenden und zwei Vertretern zu erstatten. Die Akten müssen darüber Auskunft geben, daß das Gutachten in der vorgeschriebenen Weise zustande gekommen ist (AN. 17, 434). Die Zuziehung der Beisitzer ist auch dann erforderlich, wenn für die Beurteilung des Invalidenrentenanspruchs die Entscheidung darüber erheblich wird, ob die an sich unbedenklich vorhandene Erwerbsunfähigkeit seit längerer Zeit besteht oder erst neuerdings eingetreten ist (AN. 17, 435). Die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt sei, darf nur nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zuungunsten des Rentenbewerbers beantwortet werden (AN. 17, 597). Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, auch in anderen Fällen und über andere Fragen das Gutachten der u. V. auf Grund mündlicher Verhandlung zu verlangen (InvVG. § 59 Abs. 2). Die u. V. kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Verfahren der u. V. ist auf Grund des InvVG. § 64 Abs. 6 durch die Anw. vom 15. Nov. 1904 (HMBl. 466) geregelt. Die u. V. erhalten von allen auf ihre Begutachtung hin getroffenen Entscheidungen des Vorstands der Versicherungsanstalt Mitteilung (InvVG. § 122). Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, die von dem für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Oberpräsidenten erlassen ist (Erl. vom 1. Sept. 1899), unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde, die auch die Streitigkeiten über Wahlen entscheidet (InvVG. § 63). Solange nicht der Oberpräsident ein anderes bestimmt, beträgt die Zahl der Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber und Versicherten je vier (InvVG. § 61). Die Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der u. V. vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen der als Träger der Krankenversicherung anerkannten Hilfskassen (s. d.), deren Bezirk sich über den Bezirk der u. V. nicht hinaus erstreckt, gewählt. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstands nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstands nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine zugelassene besondere Kasseneinrichtung (s. d.) besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen (InvVG. § 62). Für diejenigen Versicherten, welche einer Kasse oder Vereinigung nicht angehören, ist die Beteiligung an der Wahl der Vertreter den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen (Bek. des HM. und MdJ. vom 26. Aug. 1899 — MBl. 165). Die Vertreter müssen im Bezirke der u. V. und mindestens zur Hälfte an ihrem Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 km von diesem wohnen; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts sein (InvVG. § 62 Abs. 3). Die Vertreter werden durch die u. V. auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Die Reihenfolge ihrer Zuziehung bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die den Vertretern zustehenden Bezüge und die Auslagen des Verfahrens trägt die Versicherungsanstalt (InvVG. § 64 Abs. 1—3). Im übrigen gelten für die Vertreter dieselben Bestimmungen, die für die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalten (s. d. IV, 4) maßgebend sind.

Unterhaltspflicht. Durch bestimmte Verwandtschaftsverhältnisse und ebenso durch die Ehe wird eine privatrechtliche U. begründet, die namentlich für die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt und ob ihr durch Heranziehung von Unterhaltspflichtigen durch die zuständige Behörde abgeholfen werden kann (s. Armenunterstützung), sowie für den Erstattungsanspruch (s. d.) des AV., der Unterstützung gewährt hat, in Betracht kommt. Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber nicht Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist die Abstammung aus gültiger Ehe. Nur der Mutter und ihren Eltern gegenüber wird die U. auch durch uneheliche Geburt begründet (BGB. §§ 1589, 1591, 1598, 1601). Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder haben dieselbe Stellung wie eheliche (BGB. §§ 1598, 1705). Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst standesgemäß zu unterhalten (BGB. §§ 1602, 1610). Die U. besteht nur, wenn und soweit als der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, den Unterhalt ohne Gefährdung seines standgemäßen Unterhalts zu gewähren. Eltern sind jedoch ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden, sofern nicht ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist oder der Unterhalt des Kindes aus dem Stamme seines eigenen Vermögens bestritten werden kann (BGB. § 1603). Soweit die U. einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende

Digitized by Google

Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht. Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die U. des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehört. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die U. des verpflichteten Ehegatten beruht (BGB. § 1604). Leben die Ehegatten in getrennten Gütern, so besteht für jeden Ehegatten eine U. nur gegenüber seinen eigenen Verwandten. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit der Frau kommt ihre Verpflichtung in Betracht, dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen Beitrag zu leisten (BGB. § 1427). — Die Abkömmlinge (Kinder usw.) sind vor den Verwandten aufsteigender Linie (Eltern usw.) unterhaltungspflichtig. Die U. der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbteile. Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter. Steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater (BGB. § 1606). Besondere Bestimmungen trifft das BGB. (§§ 1607—1609) für den Fall, daß mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete vorhanden sind. — Der Unterhalt ist in der Regel durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Einem unverheirateten Kinde gegenüber können aber die Eltern bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll (BGB. § 1612). — Der Ehemann hat seiner Frau den seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit entsprechenden Unterhalt zu gewähren, die Frau dem Manne nur dann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Leben die Eheleute getrennt, so ist er durch eine Geldrente zu gewähren, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert. Die U. des Mannes fällt aber hier dann weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrages, wenn dies mit Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht (BGB. §§ 1360, 1361). — Über die vermögensrechtlichen Ansprüche, die den Ehegatten im Falle der Scheidung der Ehe gegeneinander zustehen, trifft BGB. §§ 1578—1585, über die eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater BGB. §§ 1708—1714 Bestimmung. Geschwister sind einander nicht unterhaltspflichtig.

Unterhaltung der Wege. Mit dem Ausdruck verbindet sich kein fester Begriff. Im weiteren Sinne wird darunter die ganze Wegebaulast verstanden (so ALR. II, 15 § 11). Im engeren Sinne bedeutet die Unterhaltung nur einen Teil der Wegebaulast, und zwar im Gegensatz zur Neuanlegung die Erhaltung des Weges und seiner Zubehörungen in gehörigem, dem Verkehrsbedürfnis entsprechendem Zustande, einschließlich der Erneuerung, der Verbesserung und des Umbaues (Hann. Wegegesetz vom 28. Juli 1851 § 21 a in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 — GS. 82). Ähnlich § 9 der Wegeverordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 (Samml. der Verordnungen S. 191) und andere Provinzialgesetze, insbesondere §§ 17 Abs. 3 u. 4, 24, 29 Abs. 2, 43 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und die entsprechenden §§ 19 Abs. 3 u. 4, 28 Abs. 2, 45 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357). Die Pflicht zur Unterhaltung in diesem Sinne ist also nicht eine ihrem Umfange und Inhalte nach ein für allemal feststehende. Sie ändert sich vielmehr nach den Bedürfnissen des Verkehrs, die sie zu berücksichtigen hat und denen sie entsprechen muß (OVG. 26, 226). Daneben wird in §§ 31, 33 bzw. 30, 32 a. a. O. zwischen Unterhaltung einerseits und Wiederherstellung andererseits und im § 38 bzw. 18 zwischen Unterhaltung einerseits und Anlegung und Verbesserung andererseits unterschieden, und die Legaldefinitionen der Wegebaulast im § 4 bzw. 10 fassen den Begriff der Wegeunterhaltung noch enger, indem sie neben ihr als Teile der Wegebaulast nicht bloß den Neubau (die Anlegung) der Wege, sondern auch die Verlegung, Einziehung, Verbreiterung, Verbesserung und Freihaltung aufführen (s. Wegebaulast).

Unterlassungen s. Zwangsmittel III, Verwaltungszwangsverfahren III und Vollstreckung II.

Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden. Der Eintritt erfolgt nach Erlangung des wehrpflichtigen Alters, aber vor Erreichung des 20. Lebensjahres mit der Verpflichtung einer vierjährigen aktiven Dienstzeit (s. MD. § 87; Heerordnung § 13). U. bestehen in Biebrich, Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R. und Weißenfels. Unteroffiziervorschulen sollen geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter für den künftigen Beruf vorbilden. Sie befinden sich in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. P., Jülich, Neubreisach, Weilburg und Wohlau. Ehemalige Zöglinge der U. dienen für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht (Heerordnung § 13 Ziff. 9 a). Die U. und die Unteroffiziervorschulen stehen unter der Inspektion der Infanterieschulen (Dienstvorschr. f. d. Infanterieschulen vom 27. Juni 1903; bei E. S. Mittler, Berlin).

Unterrichtsangelegenheiten s. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Provin-

Digitized by Google

zialschulkollegien, Schulabteilungen der Regierungen.

Unterrichtssprache s. Utraquistische Schulen.

Untersagung von Gewerbebetrieben (GewO. §§ 35, 53 Abs. 3). Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht (s. d.) als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten (s. d.) [§ 35 Abs. 1], der Trödelhandel (s. d.), der Kleinhandel mit Garnabfällen (s. d.) oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit (s. d.) oder anderen Sprengstoffen (s. d.), der Handel mit Lotterielosen (s. d.) [Abs. 2], der Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten (s. Rechtsangelegenheiten), die gewerbsmäßige Viehverstellung (Viehpacht) (s. d.), der Viehhandel (s. d.) und der Handel mit ländlichen Grundstücken, das Gewerbe der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (s. d.), Darlehen (s. Darlehnsvermittlung) und Heiraten (s. Heiratsvermittlung), sowie das Gewerbe der Auktionatoren (s. d.) [Abs. 3] ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf dieses Gewerbebetrieb dartun. Die Untersagung kann nicht für einen einzelnen Fall der Ausübung oder für bestimmte Orte ausgesprochen werden, sondern trifft den Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit (OVG. 26, 286; 31, 301). Der Gewerbebetrieb kann auch Personen untersagt werden, die sich hierfür eines unzuverlässigen Dritten bedienen (OVG. vom 21. Nov. 1898 — PrVBl. 15, 197). Wird eins der vorbezeichneten Gewerbe, nachdem sein Betrieb dem einen Ehegatten wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, von dem anderen Ehegatten aufgenommen, und läßt dieser jenen in hervorragender Weise an dem Betriebe teilnehmen, so kann auch ihm der Betrieb wegen Unzulässigkeit untersagt werden (OVG. vom 27. Sept. 1886 — PrVBl. 8, 30). Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (s. Drogen). Der Kleinhandel mit Bier (s. d.) kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes (s. Schankwirtschaft) oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (s. Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spiritus) bestraft worden ist. Ist die Untersagung erfolgt, so kann der HM. oder MdJ. die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. Ist zur Ausübung eines Straßengewerbes (s. d.) nicht die Genehmigung vorgeschrieben, so kann die Untersagung erfolgen, wenn diese Maßgabe bei der Regelung vorgesehen ist. Der Unternehmer eines ihm früher wegen Unzuverlässigkeit untersagten Gewerbebetriebs hat, wenn er sich nicht mehr als unzuverlässig und darum als berechtigt zur Wiederaufnahme des Gewerbes ansieht, keinen Anspruch darauf, daß die Polizei vorab zu der beabsichtigten Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs Stellung nehme, auch kein Recht zur Klage gegen eine dies ablehnende Verfügung (OVG. 21, 333). Unternehmern von Tingeltangeln (s. d.), die das Gewerbe vor dem 1. Jan. 1884 begonnen haben, kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn gegen sie Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwider laufen (GewO. § 33 a Abs. 3). Pfandleihern, die vor dem 13. Aug. 1879, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die vor dem 1. Okt. 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe nach GewO. § 53 Abs. 3 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs kann nicht, wie § 33 Abs. 3 zuläßt, von der Landeszentralbehörde gestattet werden, sondern nur im Wege der Konzessionierung erfolgen (Erl. vom 4. Dez. 1902 — HMBl. 465). Über die Untersagung eines Gewerbebetriebes entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, der KrA., in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der BezA. (ZG. § 119 Ziff. 1; AllerhV. vom 31. Dez. 1883 — GS. 1884, 7 — § 4 a, d und vom 30. Juli 1902 — GS. 308 — § 2). Die Ausübung des Gewerbebetriebs nach erfolgter Untersuchung ist nach GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 4 mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen strafbar. Das untersagte Gewerbe darf auch nicht im Umherziehen betrieben werden (OVG. 46, 355). Die Polizeibehörden sollen den Betrieb derjenigen Gewerbe, deren Ausübung untersagt werden kann, sorgfältig überwachen und bei unbefugter Ausübung sowohl die strafrechtliche Verfolgung als auch die Einstellung des Gewerbebetriebs durch unmittelbaren Zwang herbeiführen. Das Verwaltungsgericht erster Instanz hat von jeder Untersagung eines Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 60). Eine Untersagung des Gewerbebetriebs ist nur aus den in den Reichsgesetzen angeführten Gründen zulässig (GewO. § 143 Abs. 1). Versicherungsunternehmungen kann der Geschäftsbetrieb aus den im G. vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) § 67 Abs. 1 aufgeführten Gründen durch die Aufsichtsbehörde untersagt werden. Verschieden von der U. v. G. ist die Entziehung gewerblicher Genehmigungen (s. d.). Untersagung des Gewerbebetriebes als Strafe für Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze wegen der Erhebung der indirekten Steuern s. Steuervergehen IV.

Unterschriften. Schriftliche Erklärungen erlangen ihren Abschluß erst durch die U., d. i. dadurch, daß unter sie der Familienname gesetzt wird. Dies gilt für die Erklärungen von Privatpersonen wie von den Schriftstücken der Beamten (Behörden). Über den Fall der

Digitized by Google

Unfähigkeit zum Schreiben bei den ersteren s. Analphabeten. Wer die Schriftstücke von Behörden mit seinem Familiennamen zu vollziehen hat, ist sehr verschieden bestimmt (vgl. hierzu OVG. 47 S. 393, 407). Bei den Gerichten erfolgt die Vollziehung vielfach, selbst bei Ausfertigungen, durch den Gerichtsschreiber (z. B. ZPO. § 299 Abs. 1). Wegen der U. bei den Regierungen s. § 32 RegInstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248); Nr. VIII der KabO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5) und ZirkVf. vom 9. Febr. 1884 (MBl. 15) III, sowie AllOrder vom 20. Okt. 1894 und Erl. vom 12. Nov. 1894 (MBl. 197); über die bei dem Oberverwaltungsgericht, bei den Provinzialräten, den Bezirksausschüssen, den Bergausschüssen und den Kreis(Stadt-)ausschüssen enthalten die Regulative für diese Behörden Bestimmungen. Protokolle über Zeugen- und Sachverständigenaussagen werden von den Zeugen oder Sachverständigen nicht mehr unterschrieben (ZPO. § 162, 163 und entsprechend im Strafprozeß, Verwaltungsprozeß und im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). S. auch Namensunterschrift.

Unterstaatssekretäre sind die Stellvertreter der Minister in Behinderungsfällen, mit Ausschluß jedoch derjenigen Obliegenheiten, welche verfassungsmäßig die Übernahme einer politischen Verantwortung in sich schließen. Sie sind in der Regel zugleich Leiter einer Ministerialabteilung und haben den Geschäftsgang im Ministerium zu überwachen. Die U. gehören zu denjenigen Beamten, welche gemäß § 87 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Das gleiche gilt von den U. der Reichsämter als Direktoren nach § 31 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61). Bezüglich des U. im Staatsministerium s. d. Das PrÖsterr. hat zwei Unterstaatssekretäre.

Unterstützungskassen. Freie Innungen können U. mit Beitrittszwang, Zwangsinnungen nur solche ohne Beitrittszwang errichten (GewO. § 81b Ziff. 3, § 100n Abs. 1). Auch der Innungsverband kann nur U. ohne Beitrittszwang errichten (GewO. § 104l), die Errichtung erfolgt durch Nebenstatut. U. können Zuschußkassen für die Invalidenversicherung sein (s. Invalidenversicherung X). S. auch Beamtenvereine, Kriegervereine VI.

Unterstützungswohnsitz. I. Allgemeines. Welcher Armenverband (s. d.) die Kosten einer gewährten Armenpflege im einzelnen Falle endgültig zu tragen hat, hängt davon ab, ob der unterstützte Hilfsbedürftige in einem Ortsarmenverband (s. d.) einen U. hat (UWG. vom 6. Juni 1870 §§ 9—27). Ein solcher U. wird erworben entweder durch Aufenthalt oder durch Verehelichung oder durch Abstammung. Durch Aufenthalt erwirbt in einem OAV. den UWS. jeder, der dort nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, durch Verehelichung erwirbt die Ehefrau den U. des Mannes, durch Abstammung erwerben eheliche und diesen gesetzlich gleichstehende Kinder den U. des Vaters und uneheliche den der Mutter, der erworbene U. geht verloren durch Erwerbung eines anderweitigen und durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr. Nach einem dem RT. vorliegenden Gesetzentwurf einer Novelle zum UWG. soll die Frist für den Erwerb und Verlust des U. auf ein Jahr und das Alter der Armenmündigkeit auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr herabgesetzt werden. — Der Erwerb oder Verlust des U. kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden (UWG. § 64).

II. Erwerb und Verlust des U. durch Aufenthalt. Die zweijährige Frist für den Erwerb oder Verlust läuft von dem Tage ab, an welchem der Aufenthalt oder die Abwesenheit begonnen ist. Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird weder der Aufenthalt noch die Abwesenheit begonnen. Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Aufenthalts zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts oder der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt oder die Abwesenheit wirklich begonnen hat, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen oder ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach dem Beginn des Aufenthalts oder der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der Frist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienenden Militärperson gilt nicht als ein Umstand der bezeichneten Art. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung und als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter denen Entfernung oder Rückkehr erfolgen, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, bzw. (bei der Rückkehr) ihn nicht dauernd fortzusetzen. Der Lauf der zweijährigen Frist ruht während der Dauer der von einem AV. gewährten öffentlichen Unterstützung, er wird unterbrochen durch den von einem AV. auf Grund des § 5 FreizügG. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme (s. d.) eines Hilfsbedürftigen, und zwar von dem Tage ab, an welchem der Antrag an den betreffenden AV. oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten AV. abgesandt ist. Die Unterbrechung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn er erfolglos geblieben ist. — Zu unterscheiden ist zwischen selbständigem und abgeleitetem Erwerb des U. Der Erwerb des U. durch Aufenthalt wird als selbständiger Erwerb, der durch Verehe-

Digitized by Google

lichung oder Abstammung dagegen als abgeleiteter bezeichnet. Voraussetzung für den selbständigen Erwerb ist das Alter von 18 Jahren (Armenmündigkeit) und Willensfreiheit. Hört letztere auf, so wird der vorher erworbene U. beibehalten. Der Erwerb eines neuen U. führt stets zum Verlust des alten. Der Verlust kann aber auch eintreten (z. B. durch Abwesenheit im Auslande), ohne daß ein neuer U. erworben wird. Der zweijährige Aufenthalt muß in ein und demselben OAV. stattgefunden haben. Wird das betreffende Grundstück oder der ganze AV. in einen anderen AV. eingemeindet, so findet eine Zusammenrechnung des Aufenthalts in beiden Verbänden nicht statt, vielmehr läuft von der Eingemeindung ab eine neue Erwerbsfrist. Dasselbe gilt, wenn aus zwei Verbänden ein neuer derart gebildet wird, daß die beiden alten untergehen. Wird dagegen eine Gemeinde der anderen mit der Wirkung einverleibt, daß die erstere zu bestehen aufhört, die letztere aber in erweitertem Umfange fortbesteht, so wird zwar für die Bewohner der einverleibten Gemeinde die Frist für den Erwerb des U. unterbrochen, dagegen nicht für die Bewohner der fortbestehenden vergrößerten Gemeinde. Die Frist für den Verlust des U. wird durch Umgemeindungen nicht unterbrochen (BVH. 36 S. 1—11). War der U. in einer Gemeinde erworben, so geht er bei ihrer Vereinigung mit einer anderen auf die neue Gemeinde über (BVH. 26, 1). Für Gutsbezirke gelten hier dieselben Rechtsregeln wie für Gemeinden. Wird eine ländliche Besitzung zu einem Gutsbezirk erhoben, so kann in ihm der U. erst durch zweijährigen Aufenthalt in der Ortschaft nach ihrer Erhebung zum Gutsbezirk erworben werden (BVH. 28, 8). Der Aufenthalt einer Person ist ihr gewöhnlicher, wenn der Aufenthaltsort sich als der Mittelpunkt ihres Lebens darstellt, der stets nur vorübergehend mit der Absicht der Rückkehr nach Fortfall des Grundes für die Abwesenheit verlassen wird. Daher haben verheiratete Arbeiter ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, wo ihre Familie wohnt, nicht an dem Ort ihrer Beschäftigung, wenn sie nach Beendigung der Arbeit dorthin regelmäßig zurückkehren, dagegen an dem ständigen Arbeitsort, wenn sie dort auch nächtigen und nur gelegentlich besuchsweise zu ihrer an einem anderen Ort wohnenden Familie sich begeben (BVH. 22 S. 1—4). Sind Personen aber nicht dauernd an demselben Arbeitsort tätig, sondern müssen sie ihn häufig wechseln oder gar ihre Tätigkeit im Umherziehen ausüben, so gilt der Ort ihres Hausstandes als gewöhnlicher Aufenthaltsort (BVH. 33, 1). Dies gilt auch von Lokomotivführern und anderem Zugpersonal, Postillionen, Schiffern, Geschäftsreisenden u. dgl. Haben sie keinen eigenen Hausstand (wie z. B. unverheiratete Sachsengänger), so ist der Arbeitsort als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts anzusehen. Die zweijährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufenthalt oder die Abwesenheit ihren Anfang nehmen; sie endet mit dem Ablauf des letzten Tages eines zwei Jahre umfassenden Zeitraums. Der Tag des Anzugs an einen Ort ist hiernach in die Abwesenheitszeit einzurechnen, der Tag des Wegzugs nicht (BVH. 11, 8). — Die Bestimmung, daß der Aufenthalt durch Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt nicht begonnen wird, bezieht sich nur auf solche Personen, die als Pfleglinge in eine solche Anstalt aufgenommen werden, nicht auf das Verwaltungspersonal (Ärzte, Krankenwärter, Dienstboten usw.) der Anstalt (BVH. 8, 16; 33, 3). Bewahranstalten sind alle Anstalten, die zum Schutze von Personen gegen leibliche oder sittliche Schädigungen bestimmt sind, die dieses Schutzes bedürfen (z. B. Hospitäler, Siechenhäuser, Idiotenanstalten, Blindenanstalten, Arbeiterkolonien, Asyle für sittlich verwahrloste Personen u. dgl.) (BVH. 11, 9; 12, 3; 14, 9; 16, 3], gleichviel, ob der Eintritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgt (BVH. 22, 10; 31, 7). Der Lauf einer Frist, der bereits vor dem Eintritt in die Anstalt begonnen hatte, wird durch den Eintritt nicht gehemmt (BVH. 22, 7). — Der übliche Anzugstermin kommt für Beginn und Verlust des Aufenthalts nicht nur bei Personen in Betracht, welche der arbeitenden oder dienenden Klasse angehören, sondern bei allen Wohnungsmietern (BVH. 23, 8), jedoch nur für das Familienhaupt und die seinen U. teilenden Angehörigen, aber nicht für sonstige mit ihm zusammenwohnende Verwandte (BVH. 10, 15). — Zu den Umständen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausgeschlossen wird, gehört namentlich die Aufenthaltsbeschränkung durch Verhaftung, Vollstreckung von Freiheitsstrafen, polizeiliche Verwahrung, Zwangsheilung in einer Krankenanstalt (BVH. 13, 11; 33, 5). Anweisung des Aufenthalts bei vorläufiger Entlassung aus der Strafhaft (BVH. 24, 13), ferner durch Unterbringung in eine Irrenanstalt bei Personen, deren Geisteszustand in dem Maße getrübt ist, daß richtiges Erkennen und zwangsfreies Wollen hinsichtlich der Wahl des Aufenthalts ausgeschlossen ist, aber nicht bei Personen, die an geistiger Beschränktheit, Trübsinn oder Wahnvorstellungen nur in einem Grade leiden, der sie der freien Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthalts nicht beraubt (BVH. 19, 13; 22, 5; 23, 11). Zwingende Beweggründe für die Wahl des Aufenthalts beseitigen die freie Selbstbestimmung nicht. — Unfreiwillige Entfernungen aus einem Ort (z. B. zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Ableistung der Militärpflicht, polizeiliche Ausweisung) begründen keine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist, sondern ein Ruhen ihres Laufes, so daß die Rückkehr als Fortsetzung des früheren Aufenthalts gilt (BVH. 28, 31; 30, 20; 33, 6). Ob bei einer freiwilligen Entfernung die Absicht bestand, den Aufenthalt als gewöhnlichen beizubehalten oder ihn aufzugeben, und ob bei der Rückkehr beabsichtigt wurde, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen oder nicht, kann nur aus den Umständen des Einzelfalles entnommen werden. Im Prozesse liegt der Beweis dafür, daß eine Entfernung die Aufenthaltsfrist nicht unterbrochen oder daß eine Rückkehr die Abwesenheitsfrist unterbrochen

Digitized by Google

hat, demjenigen AW. ob, der einen Anspruch darauf stützt, daß der U. bei dem in Anspruch genommenen AW. begründet sei (BAH. 18, 8; 23 S. 18—30). Umgekehrt hat der klagende AW., wenn er die Landarmeneigenschaft des Unterstützten behauptet, gegebenenfalls nachzuweisen, daß die Entfernung den Erwerb des U. gehindert, weil sie als Unterbrechung des Aufenthalts gewirkt hat, und daß die Rückkehr dem Verlust des U. nicht entgegenstanden, weil sie die Abwesenheit nicht unterbrochen hat (BAH. 24, 27; 32, 25). Im einzelnen ist in der Rechtsprechung des BAH. angenommen, daß Reisen, die nur zu kurzen Besuchen oder sonstigen vorübergehenden Zwecken unternommen werden, insbesondere um die Erwerbsverhältnisse an einem anderen Ort zu erfahren, den Aufenthalt, und daß die Rückkehr zur Erledigung vorübergehender Geschäfte, insbesondere zur Beschaffung von Ausweispapieren, Kleidungsstücken, Besuch der Angehörigen, die Abwesenheit nicht unterbrechen (BAH. 2, 16; 3, 30; 4, 17; 7, 13; 8, 7; 10 S. 1 u. 4; 27, 3; 38, 5). Ob nur vorübergehende Abwesenheit und nur besuchsweise Rückkehr vorliegt, muß nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Hierbei sind weder die von der betreffenden Person abgegebenen Erklärungen, daß sie den Aufenthalt beibehalten oder nur besuchsweise kommen zu wollen, noch die Dauer der Entfernung oder des Besuches von ausschlaggebender Bedeutung (BAH. 21, 14; 22, 4). — Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung bewirkt ein Ruhen des Fristenlaufes nur, wenn sie notwendig gewesen ist, da sie sich sonst nicht als Ausübung der öffentlichen Armenpflege darstellt (BAH. 32, 34). Als Zeitpunkt der Gewährung kann schon der Zeitpunkt der Benachrichtigung des Hilfsbedürftigen von der Bewilligung der Unterstützung angesehen werden, wenn die Empfangnahme von ihm verzögert wird (BAH. 9, 25). Andererseits kann eine tatsächlich nicht gewährte Unterstützung als am Tage des Bedürfnisses gewährt angesehen werden, wenn durch die pflichtwidrige Vorenthaltung der Unterstützung von dem endgültig verpflichteten AW. eine Abschiebung der Unterstützungspflicht auf einen anderen AW. bezweckt worden ist (BAH. 9, 5). Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der vorläufig fürsorgepflichtige AW. des Aufenthalts die Gewährung von Unterstützung verzögert (BAH. 16, 24). Der dringige AW. kann niemals die Verzögerung zu seinem Vorteil geltend machen (BAH. 21, 25). Durch nachträgliche Bezahlung von Leistungen für einen Hilfsbedürftigen, zu der sich der AW. nicht vorher verpflichtet hatte, kann die Hemmung des Fristenlaufs für die Vergangenheit ebensowenig herbeigeführt werden, wie durch nachträgliche Gewährung einer Unterstützung für einen bereits abgelaufenen Zeitraum. Die Frist ruht während desjenigen Zeitraums, für welchen die Unterstützung gewährt worden ist, doch ist bei Gewährung von Kleidungsstücken usw. nicht deren ganze Tragezeit als Zeitraum der Unterstützung anzusehen (BAH. 33 S. 11, 14). Als öffentliche Unterstützung gelten auch Leistungen von Privatpersonen, die von dem AW. nur vorgeschoben worden sind, um den Schein zu erwecken, daß Armenpflege nicht gewährt, und daher der U. an einem anderen Orte durch unterstützungsfreien Aufenthalt erworben sei (BAH. 11, 19; 13, 15; 23, 29). Ob eine Leistung des AW. als eine den Fristenlauf hemmende Unterstützung zu betrachten ist, hängt von dem am Orte der Unterstützung hinsichtlich der Art und des Maßes der Armenpflege geltenden Rechte ab. Nicht nur die unmittelbare Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, sondern auch die mittelbare, die er durch Hilfeleistung an die seinen U. teilenden Angehörigen (Ehefrau und Kinder unter 18 Jahren) erhält, hemmt für ihn den Fristenlauf (BAH. 20, 17; 22, 132; 24, 32). Durch die spätere Erstattung der Unterstützung von seiten privatrechtlich hierzu Verpflichteter wird die Unterbrechung des Fristenlaufs nicht rückgängig gemacht (BAH. 16, 15). Eine Ausnahme macht der Fall, daß das dem Mitglied einer Krankenkasse vom AW. Gewährte von der Krankenkasse gemäß KVG. § 77 ersetzt (BAH. 24, 28) oder an Stelle des AW. bezahlt wird (BAH. 30, 94). — Während das Ruhen der Frist nur zur Folge hat, daß der betreffende Zeitraum des Ruhens auf die Frist nicht zur Anrechnung kommt, bewirkt die Unterbrechung der Frist (durch Stellung des Übernahmeantrages), daß die bisher abgelaufene Zeit auch später außer Betracht bleibt und eine neue zweijährige Frist zu laufen beginnt, sobald Unterstützung nicht mehr gewährt wird. Der Antrag muß, um die Unterbrechung zu bewirken, auf Grund des § 5 FreizügG. gestellt sein und die Anerkennung der Übernahmepflicht zum Gegenstande haben (BAH. 21, 33; 26 S. 41, 44, 124). Er setzt stets voraus, daß Unterstützung bereits gewährt ist, und zwar aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit. Die Anerkennung der Übernahmepflicht unterbricht den Lauf der Frist auch dann, wenn der AW. des Aufenthalts des Hilfsbedürftigen sie nicht vorher verlangt, sondern nur nachträglich sein Einverständnis mit der Überführung erklärt hatte (BAH. 28, 42). Das Anerkenntnis muß aber, um diese Wirkung zu haben, bestimmt und unbedingt abgegeben worden sein (BAH. 22, 29). Es bewirkt die Unterbrechung von dem Tage ab, an welchem der unterstützende AW. dem anerkennenden gegenüber erklärt, daß er von seinem Überführungsrecht Gebrauch machen wolle (BAH. 28, 42). Ein Antrag, der nicht das Familienhaupt, sondern nur ein seinen U. teilendes Familienglied betrifft, bewirkt gegenüber dem ersteren nicht die Unterbrechung der Frist (BAH. 25 S. 12 u. 18). Wirkungslos wird der Antrag im Falle seiner Ablehnung, wenn er nicht bei der zuständigen Spruchbehörde weiter verfolgt wird (BAH. 5, 25).

III. Erwerb des U. durch Verehelichung. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkt der Eheschließung ab den U. des Mannes (UWG. § 15). Sie verliert hiermit ihren bisherigen U. und für die Dauer der Ehe auch die Fähigkeit, selbständig einen solchen zu erwerben. Ist der Ehemann bei Schließung der Ehe landarm, so

Digitized by Google

wird es die Frau ebenfalls (BAH. 25, 163). Eine Ausnahme hiervon tritt ein, wenn und solange die Frau von dem Manne böslich verlassen worden ist (BGB. § 1567) oder während der Haft des Ehemannes oder infolge seiner ausdrücklichen Einwilligung oder kraft gesetzlicher Befugnis (BGB. §§ 1353—1366, 1566 bis 1576) von ihm getrennt lebt und hierbei ohne seine Beihilfe ihre Ernährung findet (LWG. § 17). Sobald die Voraussetzung für den Erwerb eines selbständigen U. fortfällt, tritt die Abhängigkeit von dem U. des Ehemanns wieder ein. Dagegen hat eine Änderung in dem Grunde der Selbständigkeit nicht diese Folge (BAH. 32, 35). Der Beweis, daß eine Ehefrau nicht den abgeleiteten U. ihres Ehemannes, sondern einen selbständigen U. besitzt, liegt im Streitverfahren dem beklagten AW. des U. des Ehemannes ob (BAH. 23, 46). Tritt die Voraussetzung für die Selbständigkeit ein, so behält die Frau den U., den der Ehemann in diesem Zeitpunkt besaß, als den ihrigen so lange, bis sie nach Erreichung des armenmündigen Alters ihn durch zweijährige Abwesenheit selbständig verloren hat. Hierbei sind Unterstützungen, die während dieser Zeit der Ehemann erhält, oder Änderungen in dessen U. für den U. der Ehefrau ohne Einfluß (BAH. 23, 47). Stirbt der Ehemann, während die Frau seinen U. teilt, oder wird während dieser Zeit die Ehe rechtskräftig getrennt, so behält die Witwe oder geschiedene Ehefrau den U., den sie bei Auflösung der Ehe besessen hat, fortan als einen selbständigen so lange, bis sie ihn durch zweijährige Abwesenheit verloren oder einen anderen U. (durch Wiederverheiratung) erworben hat (LWG. § 16). Die Zeit, während deren die Frau schon vor Auflösung der Ehe von dem U. abwesend war, kommt bei Berechnung der zweijährigen Verlustfrist nicht in Betracht (BAH. 2, 11; 8, 36).

IV. Erwerb des U. durch Abstammung. Einen abgeleiteten U. besitzen auch die ehelichen und ihnen gesetzlich gleichstehenden Kinder vor Eintritt des armenmündigen Alters von 18 Jahren (LWG. §§ 18, 19). Sie teilen bis dahin den U. des Vaters und, wenn ihre Mutter den Vater überlebt, den U. der Mutter. Stirbt Vater und Mutter vor dem 18. Lebensjahr des Kindes, so behält es deren U. auch nach ihrem Tode als abgeleiteten bis zu jenem Zeitpunkte oder bis zum früheren Erwerb eines anderen abgeleiteten U. (z. B. durch Heirat oder Annahme an Kindes Statt) bei. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der bisher besessene abgeleitete U. des Kindes zu einem selbständigen, für den die zweijährige Verlustfrist erst von diesem Zeitpunkte ab zu laufen beginnt. Die wirtschaftliche Selbständigkeit oder Unselbständigkeit ist für die Selbständigkeit der Kinder in bezug auf den Erwerb und Verlust des U. ohne Bedeutung (BAH. 10, 33). Dieselben Rechtsfolgen wie beim Tode des Vaters zu Lebzeiten der Mutter treten für diejenigen Kinder ein, die bei einer Trennung der Ehe der Eltern ihrer Mutter folgen, sofern diese infolge der Trennung selbständig in bezug auf Erwerb und Verlust des U. geworden ist. In gleicher Weise teilen die Kinder bei einer Scheidung der Ehe, wenn der Mutter rechtlich (BGB. § 1635) die Erziehung der Kinder zusteht (LWG. § 20), und ferner die unehelichen Kinder (LWG. § 21) den U. der Mutter.

Untersuchung (des Fleisches) s. Fleischbeschau.

Untersuchungsämter (für ausländisches Fleisch) s. Fleischbeschau III.

Untersuchungsämter (für Nahrungsmittel) s. Nahrungsmittel V.

Untersuchungshaft s. Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft, auch Freiheit (persönliche) II.

Untersuchungsmaxime s. Strafprozeßordnung III und Verwaltungsstreitverfahren IV.

Untersuchungsrichter s. Landgerichte II u. V.

Untertanen s. Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerliche Rechte.

Untiefen s. Leitfeuer, Seezeichenwesen.

Unvordenkliche Verjährung ist nicht geeignet, die Wegebaulast zu begründen. Ob sie die Annahme rechtfertigt, daß die Wegepolizeibehörde stillschweigend der Benutzung eines Weges für den öffentlichen Verkehr oder der Ausübung eines Privatrechtes an einem öffentlichen Wege zugestimmt habe, ist tatsächliche Frage (OVG. 17, 78; anders RG. 19, 196). S. Verjährung auf dem Gebiete des Wegerechts.

Unwetterversicherung. Die Versicherung gegen die schädlichen Folgen von Unwettern (Sturm, Überschwemmung usw.) ist, von der Hagelversicherung (s. d.) abgesehen, wenig ausgebildet, da es an den statistischen Grundlagen für Bemessung der Gefahr und der daraus sich ergebenden Höhe der Prämie meist fehlt. Ein Teil der Feuerversicherungsgesellschaften hat die U. als Nebenbetrieb eingeführt.

Unzucht (gewerbsmäßige) s. Gewerbsmäßige Unzucht, auch Sittenpolizei.

Unzurechnungsfähigkeit s. Zurechnungsfähigkeit.

Unzuständigkeit s. Zuständigkeit.

Urbarien. I. U. (Urbarbücher) sind Urkunden, in denen die zu einer Ortschaft gehörigen angebauten Grundstücke und die auf ihnen ruhenden Abgaben und Lasten verzeichnet sind. Sie kamen namentlich in Schlesien vor und dienten dort zur Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Gutsherrschaft (s. d.) und der ihr untertänigen bäuerlichen Besitzer, daneben auch zur Beurkundung der Verfassung der Landgemeinde. Neue U. (Dienstregister) dieser Art bedurften bei Einführung des ALR. der Bestätigung der Regierung (ALR. II, 7 § 141). Durch das Publikandum vom 12. Dez. 1784 waren in Breslau und Glogau Haupturbarienkommissionen und in den einzelnen Kreisen Spezialkommissionen eingesetzt worden, deren Befugnisse sich nach den ihnen erteilten Aufträgen richteten. Die Befugnis, vollständige U. zu bestätigen, hatten nur die beiden schlesischen Etatsminister. Die von den Haupturbarienkommissionen aufgestellten und bestätigten interimistischen U. hatten nur hinsichtlich der in ihnen ver-

Digitized by Google

merkten zwischen den Beteiligten nicht streitigen Punkte gleiche Kraft, wie die von dem Etatsminister bestätigten U. (OTr. 14, 461; 17, 396; StrA. 28, 143).

II. Über U. als besondere Titel des öffentlichen Rechts für die Wegebaulast s. Wegebaulast I. Im Bereiche der Wegeordnungen für Sachsen und für Westpreußen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und vom 27. Sept. 1905 (GS. 1905) sind nach § 43 bzw. § 42 dieser Gesetze die durch U. begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau insoweit aufgehoben, als der Wegepolizei nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß die betreffenden Bestimmungen Abweichungen von den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen, d. h. von dem zur Zeit der Errichtung des U. geltenden, durch die Wegeordnungen beseitigten objektiven Wegerechts darstellen.

Urheberrecht ist die Gesamtheit der aus dem geistigen Eigentume erwachsenden Rechte. Geistiges Eigentum ist die ausschließliche Verfügungsmacht über das von dem geistigen Urheber als ein Gegenstand der Außenwelt geschaffene Geisteswerk. Sein Inhalt besteht in der unbeschränkten und ausschließlichen Befugnis der Reproduktion und Verbreitung dieses Werkes. Den Schutz des geistigen Eigentums bewirken in Deutschland: G., betr. das U. an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. 227) [s. Schriftwerke, Tonkunst], G., betr. das U. an Werken der bildenden Künste, vom 9. Jan. 1876 (RGBl. 4) [s. Schutz der bildenden Künste], G., betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Jan. 1876 (RGBl. 8) [s. Photographie], G., betr. das U. an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876 (RGBl. 11) [s. Modelle]. Wegen der Schutzgebiete zu vergleichen § 4 der kais. V., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005). Den internationalen Schutz bezwecken die sog. Berner Übereinkunft und verschiedene Vereinbarungen einzelner Staaten (vgl. den Artikel Berner Übereinkunft, zu dem ergänzend zu bemerken ist, daß zu den Verbandsländern auch Großbritannien und Irland, sowie Italien und die Schweiz gehören, die dort versehentlich nicht mit aufgeführt sind; Großbritannien und Irland sowie Tunis sind nur der Zusatzakte zur Berner Übereinkunft, nicht aber auch der Deklaration beigetreten).

Die literarische und künstlerische Tätigkeit soll durch die Gesetze gegen eine Ausbeutung geschützt werden, welche sie um die persönlichen und materiellen Erfolge bringt und damit einen Anlaß zu derselben beschränkt. Urheber ist derjenige, durch dessen geistige oder künstlerische Tätigkeit ein Werk entsteht, auch wenn er nach den Angaben oder nach dem Arbeitsplane eines anderen wirkt, nicht aber derjenige, der z. B. nach dem Diktat eines anderen schreibt. Die Eigenschaft als Urheber ist hiernach bestimmt durch die Art der zu schützenden Werke (s. Schriftwerke [§§ 1—4 des G. vom 19. Juni 1901], Schutz der bildenden Künste [§ 1 des G. vom 9. Jan. 1876], Photographie [§ 1 des G. vom 10. Jan. 1876], Modelle [§ 1 des G. vom 11. Jan. 1876]). Der Begriff und der Inhalt des U. sind in den Gesetzen nicht durch eine allgemeine Bestimmung zum Ausdruck gebracht, es sind vielmehr die den Inhalt des Rechtes bildenden einzelnen Befugnisse (Verbot der Vervielfältigung, der Verbreitung, des öffentlichen Vortrages, Verbot der Dramatisierung einer Dichtung, der Aneignung fremder Melodien, der Nachbildung eines Kunstwerkes uff.) einzeln aufgeführt und ihre Grenzen näher bestimmt (s. die erwähnten Artikel). Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über, welche überall unter Urhebern in weiterem Sinne verstanden sind. Die Schutzfrist des U. beginnt mit dem Erscheinen des Werkes und endet im allgemeinen 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers (s. aber Photographie). Schutzmittel sind die Schadenersatzpflicht, gerichtliche Strafe, Verhängung einer Buße, Vernichtung der zur Beeinträchtigung des Rechts hergestellten Werkzeuge (Platten) uff. (s. die erwähnten Artikel). Das Verfahren erfolgt auf Antrag. Für Abgabe von Gutachten zur Beurteilung der einschlägigen Fragen sind Sachverständigenkammern uff. gebildet (s. a. a. O.). Durch die aufgeführten internationalen Vereinbarungen ist der Schutz der deutschen Werke im Auslande und der ausländischen im Deutschen Reiche gewährleistet.

Urkunden (Beglaubigung öffentlicher). Nach dem Reichsgesetz, betr. die Beglaubigung öffentlicher U., vom 1. Mai 1878 (RGBl. 89), welches nicht bloß für den Prozeß, sondern ganz allgemein, z. B. auch für den Grundbuchverkehr und die standesamtlichen Angelegenheiten, gilt, bedürfen U., die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inlande, d. i. im Deutschen Reiche, einer Beglaubigung (Legalisation) nicht und genügt zur Annahme der Echtheit einer U., welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. Nach den im Auslande geltenden Bestimmungen können öffentliche U., welche im Inland errichtet und zur Vorlegung bei Behörden des Auslandes bestimmt sind, diesem Zwecke in manchen Fällen nur dann dienen, wenn nicht bloß die Unterschrift des instrumentierenden Beamten legalisiert, sondern die U. überdies mit der Bescheinigung versehen ist, daß sie den am Orte ihrer Errichtung geltenden Gesetzen entspricht und dadurch die Zuständigkeit jenes Beamten zur Aufnahme der U. sowie die Statthaftigkeit des Inhalts der letzteren bezeugt wird. Nach der Instr. vom 22. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. 41, 220) waren derartige Bescheinigungen in der Regel von den höheren Gerichten (Landesjustizkollegien) zu

Digitized by Google

erteilen. Jetzt hat die Bescheinigung ebenso wie die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege (AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — § 43; PrZGG. vom 21. Sept. 1899 Art. 130 VI) durch den Präsidenten des Landgerichts zu erfolgen; betreffs der Richter und Beamten des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist sie dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen (AllgVf. vom 17. Okt. 1891 — JMBl. 264 — und vom 4. Sept. 1900 — JMBl. 559 — Nr. 8). Die Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden (§ 43 a. E.). Nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang bei der Legalisation von U. enthält die AllgVf. vom 20. April 1895 (JMBl. 131). Die Legalisation von U. ist, sofern sie auf der U. selbst stattfindet, gebühren- und stempelfrei (PrGKG. § 7), anderenfalls unterliegt sie einem Stempel von 1,50 M. (GStG. Tarif 35). Wegen der Gebühren, die bei der durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums vermittelten Legalisation einer U. von den Vertretungen der fremden Staaten erfordert werden, s. JMBl. 1899, 36. Über die Beglaubigung der von deutschen und von österreichisch-ungarischen öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten, in dem anderen Staate zu gebrauchenden U. ist eine besondere Vereinbarung durch den Vertrag vom 25. Febr. 1880 (RGBl. 1881, 4) getroffen worden. Diejenigen Behörden, deren U. danach einer Beglaubigung nicht bedürfen, sind in den unter dem 2. Febr. 1881 (RGBl. 8) und 3. Aug. 1881 (RGBl. 256) bekanntgemachten Verzeichnissen für das Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten einer- und Österreich-Ungarn andererseits aufgezählt. Die Vereinbarung ist auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt worden (Vertrag vom 13. Juni 1881 — RGBl. 253 — nebst Bek. vom 3. Aug. 1881 — RGBl. 255). Ein neues Verzeichnis ist am 18. Juli 1901 (RGBl. 323) bekanntgemacht worden. Die Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten gerichtlichen und notariellen U. betrifft die AllgVf. vom 6. März 1896 (JMBl. 92).

Urkunden der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände. Urkunden, welche die Gemeinden oder weitere Kommunalverbände gegen Dritte verbinden sollen, und Vollmachten bedürfen einer bestimmten Form, die in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen verschieden bestimmt ist. Die Ausfertigungen der Urkunden sind in Städten der sieben östlichen Provinzen (StO. § 58 Ziff. 8), der Provinzen Westfalen (StO. § 58 Ziff. 8), Hessen-Nassau (StO. § 61 Ziff. 8) und in der Stadt Frankfurt a. M. (GemVG. § 63 Ziff. 8) namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, und sofern in den Urkunden Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, auch noch von einem Magistratsmitgliede zu unterschreiben. In Fällen, in denen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß sie in beglaubigter Form der Ausfertigung beigefügt werden. — In den Städten der Rheinprovinz (StO. § 53 Ziff. 8) gelten dieselben Vorschriften, nur kommt die Mitunterschrift eines Magistratsmitglieds hier nicht in Frage. — In Schleswig-Holstein (StO. § 60 Ziff. 7) ist die Form der Urkunden die gleiche wie in den östlichen Provinzen, doch muß hier zu der Unterschrift eines Magistratsmitglieds noch die Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen und auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörden in den Fällen, wo sie erforderlich ist, in der Vollmacht Bezug genommen werden. In Hannover (StO. § 71) sind die Urkunden der Stadtgemeinden von allen Magistratsmitgliedern zu unterzeichnen, Stadtobligationen auch vom Wortführer des Bürgerschaftskollegiums. — In den Landgemeinden der östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins (LGO. § 88 Ziff. 7), sowie Hessen-Nassaus (LGO. § 59 Ziff. 7) und Hohenzollerns (GemO. § 68 Ziff. 7) müssen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, und Vollmachten unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und einem Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine Vollmacht ist in dieser Form auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht erfordern. In den Landgemeinden Westfalens (LGO. § 65) müssen Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, und Prozeßvollmachten von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist, wo eine solche gesetzlich notwendig ist, in beglaubigter Form beizufügen. Ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher, so muß statt des letzteren der Stellvertreter unterzeichnen. — In der Rheinprovinz (GemO. § 102) ist die Unterschrift des Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers erforderlich. Die Beschlüsse des Gemeinderats und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind hier in geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Gemeinderats müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens von drei Mitgliedern des Gemeinderats unterschrieben sein (G. vom 15. Mai 1856 Art. 17). — In Hannover sind die Gemeindeurkunden vom Gemeindevorsteher und den Beigeordneten zu unterzeichnen (AllBek. z. GemO. vom 28. April 1859 § 34). Prozeßvollmachten sind außerdem vom Landrat zu beglaubigen (GemO. § 50). Für die Urkunden und Vollmachten der Ämter in Westfalen (LGO. § 76) und für die der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz (GemO. § 111) gelten dieselben Vorschriften wie für die Urkunden und Vollmachten der dortigen Gemeinden. — Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreisverband gegen Dritte verpflichten sollen, und Vollmachten der Kreisverbände müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages oder KrA. von dem Landrate und zwei

Digitized by Google

Mitgliedern des KrA. oder der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein (KrO. f. d. ö. Pr. § 137; für Westfalen und die Rheinprovinz § 81; für Hannover § 92; für Hessen-Nassau § 93; für Schleswig-Holstein § 124). In Hohenzollern tritt hierbei an die Stelle des KrA. der Amtsausschuß und an die Stelle des Landrats der Oberamtmann (Hohenzoll. Amts- und Landesordnung §§ 44, 45). — Die Provinzialverbände werden nach außen in allen Angelegenheiten, auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) vertreten. Nur solche Urkunden, in denen der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages bzw. des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist diese der Ausfertigung n beglaubigter Form beizufügen. Der Provinziallandtag ist befugt, für einzelne Verwaltungszweige in betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten anderweite statutarische Bestimmung zu treffen (ProvO. § 90, 91; für Hessen-Nassau §§ 63, 64; für Posen V. vom 5. Nov. 1889 §§ 24, 25 und G. vom 19. Mai 1889 V A 2; für Hohenzollern Amts- und Landesordnung § 74). S. auch Vollmachten.

Urkundenbeweis. I. Urkunden im weiteren Sinne sind alle einen Gedanken körperlich darstellende Zeichen (also auch Kerbhölzer, Grenzzeichen), im engeren Sinne nur diejenigen Gegenstände, auf denen ein Gedanke durch Schriftzeichen Ausdruck erhalten hat. Der weitere Begriff, nach welchem aber als bloße Unterscheidungsmittel gegenüber anderen Stücken derselben Gattung dienende Merkmale (z. B. die Nummern auf Holzhaufen im Walde) noch nicht Urkunden sind, hat besonders Bedeutung im Strafrecht bei der Urkundenfälschung (StGB. §§ 267—280, 363), der engere im Zivilprozeß, indem für den Beweis durch schriftliche Urkunden (documenta in Gegensatze zu den Urkunden im weiteren Sinne, den monumenta) besondere Regeln gelten (ZPO. §§ 415—444), während auf den Beweis durch nichtschriftliche Urkunden die Grundsätze vom Augenschein und von der freien Beweiswürdigung zur Anwendung kommen (vgl. auch Beweis und Beweisaufnahme). II. Bei den Beweisurkunden unterscheidet man öffentliche, welche von einer öffentlichen Behörde (vgl. Öffentliche Behörden) innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar, Schiedsmann, Gerichtsvollzieher, zustellender Postbote usw.) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, und Privaturkunden, d. i. alle übrigen. Jene sind bezüglich des Echtheitsbeweises und der Beweiskraft ihres Inhaltes vor den Privaturkunden bevorzugt. Inländische öffentliche Urkunden, d. i. solche, welche sich nach Form und Inhalt als von einer inländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen inländischen Person errichtet darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich; ausländische öffentliche Urkunden können ohne weiteren Beweis als echt angesehen werden. Dagegen muß die Echtheit einer Privaturkunde stets nachgewiesen werden, sofern nicht der Gegner auf die zu dem Zwecke erfolgte Vorlegung der Urkunde keine Erklärung abgibt, in welchem Falle die Urkunde als anerkannt gilt, oder sofern die Untersuchungsmaxime gilt, also bei den Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit kann durch alle Beweismittel und außerdem noch durch das Hilfsmittel der Schriftvergleichung, über deren Ergebnis, nötigenfalls nach Anhörung von Schreib-Sachverständigen, zu entscheiden ist, geführt werden. Steht die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde fest, so hat auch bei ihr die über der Unterschrift stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich. Dasselbe gilt, wenn ein unter der Urkunde befindliches Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Den früheren sog. Diffessionseid, d. i. die eidliche Ableugnung der Unterschrift, kennt die ZPO. nicht mehr. Öffentliche Urkunden über eine abgegebene Erklärung beweisen den beurkundeten Vorgang, also daß die Erklärung abgegeben worden und dies am angegebenen Orte und zur angegebenen Zeit geschehen ist, bis zum Gegenbeweise. Öffentliche Urkunden über eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung begründen vollen Beweis ihres Inhaltes; ein Gegenbeweis ist nicht zulässig. Sonstige öffentliche Urkunden begründen zwar ebenfalls vollen Beweis der in ihnen bezeugten Tatsachen, jedoch ist der Beweis ihrer Unrichtigkeit regelmäßig zulässig. Eine Privaturkunde, die von dem Aussteller unterschrieben oder mit gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen ist, begründet den Beweis, daß die in ihr enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben ist, nicht aber auch, daß sie am angegebenen Orte und zur angegebenen Zeit abgegeben ist. Gegenbeweis ist bezüglich der Abgabe der Erklärung unzulässig, gestattet bleibt aber natürlich der Beweis der mangelnden Wirksamkeit der Erklärung, z. B. wegen Irrtums. Hiernach ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung den Urkunden gegenüber mehrfach durchbrochen, im übrigen gilt er aber auch beim U., so namentlich auch darüber, ob und inwieweit die Beweiskraft einer Urkunde durch Einschaltungen, Durchstreichungen, Radierungen oder sonstige äußere Mängel aufgehoben oder geändert ist. Die Antretung des U. gestaltet sich verschieden, je nachdem sich die Urkunde in den Händen des Beweisführers, seines Gegners, eines Dritten oder einer öffentlichen Behörde befindet. Im ersten Falle geschieht sie durch den sog. Editionsantrag, d. i. den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben, was,

Digitized by Google

wenn der Gegner zur Vorlegung verpflichtet ist, zu geschehen und sodann zur Folge hat, daß der, welcher die Urkunde im Besitze zu haben bestreitet, den sog. Editionseid leisten muß. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bewilligen. Der Dritte kann dann nur im Wege einer besonderen Klage zur Vorlegung angehalten werden. Im letzten Falle endlich erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die öffentliche Behörde oder den öffentlichen Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen, wenn der Beweisführer sich nicht sie oder eine ihr gleichstehende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift selbst beschaffen kann, oder wenn die Urkunde sich bei der Behörde selbst befindet, bei der die Sache anhängig ist. Wird die Mitteilung der Urkunde verweigert, so ist ebenso zu verfahren wie da, wo es sich um die Vorlegung durch einen Dritten handelt. Die Aufnahme des U. wird durch Einsehen und Lesen der Urkunde, soweit aber der Grundsatz der Mündlichkeit herrscht, durch Vorlesung des wesentlichen Inhaltes bewirkt und kann unter Umständen auch durch einen beauftragten Richter oder durch ein hierum ersuchtes anderes Gericht bewirkt werden, wobei dann die Vorlegung, die Beschaffenheit und der erhebliche Inhalt der Urkunde zu Protokoll festzustellen sind.

III. Die StPO. bestimmt bloß, daß Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke in der Hauptverhandlung verlesen werden, hat aber sonst keine Vorschriften über den U. Letzteres gilt auch vom FGG. und vom PrFGG. Das LVG. verordnet lediglich, und zwar nur für das Verwaltungsstreitverfahren, nicht auch für das Beschlußverfahren (Vf. vom 10. Mai 1894 — MBl. 73), daß allen Schriftstücken die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen und davon Duplikate einzureichen sind, das Gericht jedoch geeignetenfalls gestatten kann, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Urkunde selbst zur Einsicht der Beteiligten in seinem Geschäftslokal offen gelegt werde (§ 66). Es ist deshalb für das Verwaltungsstreitverfahren anzunehmen, daß die Parteien nur auf die Benutzung solcher Urkunden ein Recht haben, die sich in ihren Händen befinden oder von ihnen bis zur mündlichen Verhandlung beschafft werden können. Ein Editionsverfahren gegen den Gegner oder Dritte gibt es nicht. Das Verwaltungsgericht wird jedoch regelmäßig helfen, eine wesentliche Urkunde zu beschaffen. Weiter wird wegen des Mangels anderer Bestimmungen zu gelten haben, daß den Urkunden gegenüber allein der Grundsatz der freien Beweiswürdigung LVG. § 79 gilt.

Urkundenstempel s. Stempelsteuer IIa.

Urkundspersonen s. Gerichte IV und Testamente III.

Urkundsbeamte s. Gerichte IV und Öffentliche Behörden.

Urlaub. Nach der allgemeinen Regel des ALR. II, 10 § 92 darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. Diese Genehmigung wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch U. genannt. Beamte bedürfen keines U. zum Eintritt in den Landtag (VU. Art. 78), in den Reichstag (RV. Art. 21) und in Krankheitsfällen, insofern nicht etwa mit diesen ein Verlassen des Wohnsitzes verbunden ist, sowie in Fällen, in denen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sie nötigt, ihren Dienst zu versäumen, wie bei Einberufungen zu militärischen Dienstleistungen, zur Wahrnehmung der Funktionen als Geschworener, Schöffe, Zeuge oder Sachverständiger. In diesen Fällen muß jedoch, damit die Ordnung des Dienstes gesichert werden kann, von den Beamten unverzüglich Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde erstattet werden (OVG. 16, 398). Nur Krankheiten oder unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten zulässig sind, soweit das Interesse des Dienstes nicht entgegensteht (Erl. vom 11. Juli 1851 und vom 2. Mai 1875 — MBl. 1875, 119). Der U. wird von der vorgesetzten Behörde erteilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, für Beamte der letzteren und für Landräte, sowie die übrigen, dem Regierungspräsidenten nachgeordneten Beamten der Regierungspräsident; bei längerer Dauer des U. ist der Oberpräsident oder Minister zuständig (RegInstr. vom 23. Okt. 1817 — GS. 248 — § 39 Ziff. 6; Instr. vom 31. Dez. 1825 — GS. 1826, 1 — § 11 Ziff. 4 h; Vf. vom 29. Juni 1896 — MBl. 194). Dauert der U. über 1½ Monate, so fällt für die Dauer der 1½ Monate übersteigenden Zeit das halbe, dauert er über 6 Monate, so fällt das ganze Gehalt fort, insofern nicht der Urlaub wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit erteilt ist (KabO. vom 15. Juni 1863 — MBl. 137). Bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, die auf Grund dieser Bestimmungen unter Belassung des ganzen Gehalts erteilt werden, sind die unvermeidlichen Vertretungskosten auf die betreffenden Staatsfonds anzuweisen, was jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen darf (StMBek. vom 15. März 1843 — MBl. 211). Die Kosten der Stellvertretung der Staatsbeamten, die ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen haben, werden bis auf weiteres aus Staatsfonds bestritten (StMBeschl. vom 24. Okt. 1869; Erl. vom 21. Nov. 1869 — MBl. 276; s. auch Abgeordnetenhaus IV), eine Maßnahme, die analog auch auf die in den Reichstag gewählten Beamten angewendet wird. Über die Beurlaubung der städtischen Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder trifft der Erl. vom 5. Dez. 1867 (MBl. 1899, 5) nähere Bestimmungen (s. auch Erl. vom 10. Dez. 1898 — MBl. 99, 4). Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen U. von seinem Amte

Digitized by Google

entfernt hält oder den erteilten U. überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 8). Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist er dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein (§ 9 das.). Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den U. zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt (§ 10 a. a. O.). Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist (§ 11 a. a. O.). — Hinsichtlich der Reichsbeamten bestimmt der § 14 RBG. vom 31. März 1873 (RGBl. 61) folgendes: „Die Vorschriften über den U. der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen. In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines U. nicht bedürfen (RV. Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen U. von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten U. überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig." Auf Grund des § 14 a. a. O. sind die den maßgebenden preuß. Vorschriften nachgebildeten V. vom 2. Nov. 1874 (RGBl. 129) und vom 4. Jan. 1904 (RGBl. 1) ergangen. Inwieweit einzeln stehende Beamte auf kürzere Zeit ihren dienstlichen Wohnsitz ohne Erteilung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verlassen können (sog. Selbstbeurlaubung), ist ebenso wie die dabei zu beachtenden Formen im Bereiche der einzelnen Verwaltungen verschieden geordnet. Wegen der Gymnasiallehrer s. Gymnasiallehrer, Vorbildung II, 7; und wegen der Elementarlehrer Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen II.

Urlisten für Schöffen und Geschworene s. Schöffengerichte und Schwurgerichte.

Ursprungszeugnisse (für Vieh und tierische Produkte). Die Beibringung von U. für Vieh und tierische Produkte, die in den Verkehr gelangen, gehört zu den veterinärpolizeilichen Erfordernissen, die zum Schutze gegen Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen angeordnet werden können und vielfach angeordnet sind. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 2 Ziff. 1 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 (BGBl. 105), § 7 der rev. Instr. vom 9. Juni 1873 (RGBl. 147), § 7 Abs. 1 Ziff. 2, §§ 8 u. 20 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153). Im inländischen Viehverkehr waren U. früher namentlich auf Schlachtviehhöfen und Märkten üblich. Jetzt sind sie hier in Wegfall gekommen, werden aber z. B. noch für die Beschickung von Ausstellungen verlangt. Sie sind ferner noch für den Rindviehverkehr in den an Rußland grenzenden Bezirken auf Grund des Rinderpestgesetzes vorgeschrieben. Endlich sind sie nach Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens (s. d.) mit Österreich-Ungarn für die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und sonstigen Trägern von Ansteckungsstoffen aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen Vertragsstaates beizubringen. U. für Pferde und Rindvieh, die im veterinärpolizeilichen Interesse beigebracht werden müssen, sind stempelfrei (Erl. vom 9. April 1897 — AbgZBl. 173 — bzw. vom 25. Okt. 1884).

Ursprungszeugnisse (im Zollverkehr). Nach § 9 ZollTG. ist bei der zollamtlichen Abfertigung einer Ware, die je nach ihrem Herkunftsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegt, von dem Einbringer zu erklären und auf Erfordern nachzuweisen, in welchem Lande die Ware hergestellt ist. Die näheren Bestimmungen über die Erbringung des Nachweises sind dem BR. überlassen und von diesem in der Anleitung (s. d. u. ZBl. 1906, 294) für die Zollabfertigung in Teil II unter Nr. 24 getroffen. Danach hat bei Anmeldung der in Betracht kommenden Waren zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (s. Niederlagen A 3a) der Verfügungsberechtigte schriftlich zu erklären, in welchem Lande die Ware erzeugt und hergestellt ist, und auf Erfordern die Richtigkeit der Erklärung durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Übersetzung beizubringende Zeugnisse des Herstellungslandes (Ursprungszeugnisse) oder in anderer Weise (Vorlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, kaufmännischen Schriftwechsel od. dgl.) glaubhaft nachzuweisen. Ein solcher Nachweis ist regelmäßig zu verlangen, wenn a) für Wein und frischen Most der Nr. 180 ZollT. die Abfertigung zum Vertragssatze beantragt, b) für Blauholz der Nr. 91, rohen Kaffee der Nr. 61 oder rohen Kakao der Nr. 63 ZollT. ein anderes Land als Haiti als Herstellungsland erklärt wird, doch darf in zweifelsfreien Fällen von der Forderung eines besonderen Nachweises Abstand genommen werden. Die Sonderbestimmung zu a hat ihren Grund darin, daß eins der weinerzeugenden Länder, nämlich Portugal, nicht das Recht der Meistbegünstigung hat, die zu b in den Kampfzöllen (s. d.) gegen Haiti. Wegen des Ursprungsnachweises bei der Einfuhr von Zucker s. Zuckersteuer IV. U. für Waren, die ins Ausland versandt werden, unterliegen dem Zeugnisstempel von 1,50 M., sofern nicht in den Handelsverträgen Kostenfreiheit für derartige Zeugnisse vereinbart ist (Erl. vom 1. Febr. 1883 und 25. Mai 1889 sowie 9. Jan. 1894; vgl. ferner RG. vom 16. Juni 1905 — AbgZBl. 689).

Urteile. I. Die U., früher meist Erkenntnisse genannt, sind eine Art der Entscheidungen (s. d.), und zwar, wenn nicht die wichtigste, so doch eine der wichtigsten Arten. Sie sind diejenigen Ent-

Digitized by Google

scheidungen von Gerichten oder diesen gleichgestellten Behörden, welche anders als die leitenden, hier prozeßleitende genannten bestimmt sind, den anhängigen Rechtsstreit oder doch einen gewissen Teil desselben, mitunter allerdings auch nur einen einzelnen Streitpunkt oder eine für den Prozeß wesentliche prozessuale Frage, überhaupt oder wenigstens für die Instanz zu erledigen. Das Gericht übt dabei eine erkennende Tätigkeit aus. Im Unterschiede zu ihnen heißen die anderen Entscheidungen der Gerichte Beschlüsse (Bescheide) und Verfügungen. Vor den letzteren zeichnen sich die U. durch eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Form aus, indem sie nicht bloß stets schriftlich abgefaßt werden müssen, sondern auch äußerlich der Angabe der mitwirkenden Richter usw. und sachlich stets einer Begründung, die zivilprozessualen auch des sog. Tatbestandes (ZPO. § 313 Ziff. 3), bedürfen. Sobald die U. erlassen (verkündet) worden, sind sie, anders als in der Regel sonstige Entscheidungen, unwiderruflich, d. h. das Gericht ist an die in einem Urteile von ihm gegebene Entscheidung gebunden. Dies gilt indessen nicht für die Gründe, namentlich nicht für die Begründung von Zwischen- oder Teilurteilen, außer soweit es sich um die rechtliche Beurteilung handelt, an welche die Vorinstanz bei einer Zurückverweisung an sie gebunden ist und damit dann auch das zurückverwiesene Gericht selbst, sobald es nochmals mit der Sache befaßt wird, gebunden bleibt. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten dürfen jedoch berichtigt werden. Auch eine Berichtigung des Tatbestands ist möglich (ZPO. § 320). U. setzen regelmäßig eine mündliche Verhandlung voraus und müssen in dieser verkündet werden (Ausnahmen z. B. LVG. §§ 80, 81 und hinsichtlich der Verkündung allein § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Geschäftsregul. für das OVG., für die BezA., für die BergA. und für die KrA.). Ihre Anfechtung durch Rechtsmittel erfolgt durch Berufung oder Revision (Ausnahme beim bloßen Kostenurteil, § 99 Abs. 3 ZPO.), während bei den anderen Entscheidungen niemals diese Rechtsmittel stattfinden, sondern die einfache oder die sofortige Beschwerde.

Man unterscheidet U. im engeren Sinne, Zwischenurteile und Teilurteile. Die ersteren pflegen im Gegensatze zu den zweiten als Endurteile bezeichnet zu werden. Sie erledigen den Rechtsstreit oder doch die Instanz wenigstens für eine bestimmte Partei und ein bestimmtes Gericht. Die Teilurteile sind Endurteile in Ansehung eines trennbaren quantitativen Teiles des Prozeßgegenstandes. Ihnen folgen möglicherweise noch andere Teilurteile und schließlich das Rest- oder Schlußurteil. Die Zwischenurteile sind U., die im Laufe der Instanz dem Endurteile vorausgehend nur einen einzelnen materiellrechtlichen oder prozeßrechtlichen Streitpunkt, einen qualitativen Bestandteil des Rechtsstreits, erledigen. Die Unterscheidung hat besondere Bedeutung in der Lehre von den Rechtsmitteln (s. d.), indem die Zwischenurteile nur ausnahmsweise hinsichtlich ihrer Anfechtbarkeit den Endurteilen gleichgestellt, in der Regel aber nur mit dem späteren Endurteil anfechtbar sind. Teilurteile und Zwischenurteile sind nur zulässig, wenn und soweit sie gesetzlich zugelassen sind. Weitere Unterscheidungen sind kontradiktorische U., U. auf Verzicht (ZPO. § 306) und auf Anerkenntnis (ZPO. § 307) und Versäumnisurteile (s. d.), bedingte, d. h. den Prozeß nur in einer durch einen Eid bedingten Weise erledigende (s. Eid und Beweis I), und unbedingte, Läuterungsurteile, durch welche bedingte U. nach Leistung oder Nichtleistung des Eides zu unbedingten gemacht werden, Ergänzungs-(Nachtrags-)urteile, durch welche, wenn ein Anspruch oder der Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen worden ist, das Fehlende nachträglich entschieden wird (ZPO. § 321), und Vorbehaltsurteile, die — ebenfalls nur bei ausdrücklicher Zulassung statthaft — über den erhobenen Anspruch unter Vorbehalt von vorläufig unberücksichtigt bleibenden Verteidigungsmitteln ergehen (vgl. ZPO. §§ 302, 540, 599). Auch die Vorbehaltsurteile sind Endurteile, wennschon solche mit einer auflösenden Bedingung; ihnen kann neben der Anfechtung des U. ein sog. Nachverfahren folgen, in welchem das frühere U. aufgehoben und anders entschieden werden kann. Nach ihrem sachlichen Inhalte sind die U. entweder abweisende, im Strafprozeß freisprechende (das Verfahren einstellende) oder verurteilende. Die abweisenden sind wieder eine Klage bloß aus prozeßrechtlichen Gründen abweisende, so daß eine Neuanstellung der Klage nach Beseitigung des Prozeßmangels möglich bleibt (Abweisung in der angebrachten Art, absolutio ab instantia), oder sachlich abweisende (absolutio ab actione), wobei jedoch ebenfalls, wenn die Abweisung der Klage nur als zurzeit sachlich unbegründet ausgesprochen wird, eine erneute Geltendmachung des Anspruchs möglich bleibt. Nach ihrer Wirkung sind sie deklaratorische, welche bloß einen vorhandenen Rechtszustand klarstellen, oder konstitutive, welche einen neuen Rechtszustand schaffen (z. B. Ehescheidungsurteile). Die deklaratorischen zerfallen in Leistungs- und Feststellungsurteile, je nachdem sie ein Rechtsverhältnis oder nur einen einzelnen Rechtsanspruch zum Gegenstande haben. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es auch da keine U., wo darin wirkliche Streitigkeiten entschieden werden. Ebenso nicht im Beschlußverfahren. Dagegen kommen sie zwar nicht dem Namen, aber dem Wesen nach im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren vor, freilich nur ganz ausnahmsweise, nämlich bloß da, wo von einer Verwaltungsbehörde eine Quasi-Jurisdiktion ausgeübt wird, z. B. von der Ortspolizeibehörde in Wildschadensachen nach §§ 9, 10 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. 307).

II. Das Verwaltungsstreitverfahren gemäß LVG. kennt nach der herrschenden Ansicht keine Teilurteile (anders besonders das BAH.), keine Vorbehaltsurteile, keine Ver-

Digitized by Google

zicht- und Anerkenntnisurteile, weil sie nicht zugelassen sind, keine bedingten und keine Läuterungsurteile, weil es darin den Eid als Beweismittel nicht gibt, endlich keine Versäumnisurteile, weil das persönliche Erscheinen der Parteien nicht notwendig ist, wohl aber auch ohne besondere Zulassung Ergänzungsurteile, weil deren Zulässigkeit und Notwendigkeit aus der Natur der Sache folgt. Als Zwischenurteile hat das Verwaltungsstreitverfahren nur die bei der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses zu treffende Entscheidung, daß das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist (LVG. § 91), und die Vorabentscheidung, daß die von einer Partei in erster Instanz erhobene Einrede der Unzuständigkeit nicht begründet ist, nach § 113 Abs. 4 LVG., gegen welche Entscheidungen aber die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. Dennoch spricht das LVG. regelmäßig nicht von U., sondern von Endurteilen, z. B. §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 1, 93 Abs. 1, 100. Die Unterschiede der U. nach dem sachlichen Inhalt und nach der Wirkung gelten auch im Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere gibt es darin auch Feststellungs- und selbst negative Feststellungsurteile (z. B. OG. §§ 56 Abs. 5, 66 Abs. 4 — OVG. 43, 360). Ein besonderer Tatbestand bildet keinen notwendigen Bestandteil des U., jedoch wird regelmäßig eine Darstellung des Sach- und Streitgegenstandes zu geben sein, bei der aber eine Berichtigung im Sinne des § 320 ZPO. unzulässig ist. Wegen der Rechtskraft der U. s. Rechtskraft.

Urteile (gerichtliche) sind nicht geeignet, die Wegebaulast zu begründen. S. Wegebaulast unter I.

Urwahlen s. Abgeordnetenhaus III, sowie Nachtrag hierzu.

Utraquistische Schulen. Über den Unterricht an u. S., d. h. die von Kindern fremder Muttersprache besucht werden, sind besondere Verfügungen ergangen. In früheren Jahrzehnten wurde dem Unterricht in der fremden Sprache große Beachtung geschenkt. Gegenwärtig ist die Unterrichtssprache durchweg die deutsche und nur im Religionsunterricht zum Teil die fremde. Im einzelnen bestimmen hierüber folgende Verfügungen:

1. Ost- und Westpreußen, Oberpräsidialerlaß vom 24. Juli 1873 (ZBl. 486): (2.) „In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion einschließlich des Kirchenliedes auf der Unterstufe. Das Polnische und Litauische darf nur soweit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnis des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist. (3.) In der Religion einschließlich des Kirchenliedes wird der Unterricht auf der Unterstufe den nicht deutschen Kindern in der Muttersprache derselben erteilt, auf der Mittel- und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur soweit gebraucht werden, als die Vermittlung des Verständnisses es erfordert. (4.) Der Unterricht im polnischen resp. litauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nichtdeutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein."

2. Provinz Posen, Oberpräsidialerlaß vom 27. Okt. 1873 (ZBl. 723): „I. In allen Lehrgegenständen mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges ist die Unterrichtssprache die deutsche. Das Polnische darf nur soweit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnis der Lehrgegenstände unerläßlich ist. II. Der Unterricht in der Religion und im Kirchengesange wird den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache erteilt. Wenn dieselben jedoch in der Kenntnis der deutschen Sprache soweit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständnis auch bei der in deutscher Sprache erteilten Unterweisung erreicht werden kann, so ist letztere mit Genehmigung der Regierung auch in diesen Gegenständen auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtssprache einzuführen." Vgl. dazu Erl. vom 16. März 1894: „Auf der Mittelstufe ist polnischer Lese- und Schreibunterricht zur Förderung des Religionsunterrichts für diejenigen Kinder polnischer Muttersprache, welche den schulplanmäßigen Religionsunterricht auf der Mittel- oder Oberstufe in polnischer Sprache empfangen, fakultativ zu erteilen. — Aufgabe ist lediglich die Erlangung der Fertigkeit im Lesen und Schreiben."

3. Oberschlesien, Vf. der Reg. in Oppeln vom 20. Sept. 1872 (ZBl. 761): „Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache erteilt. Für den religiösen Memorierstoff, wozu aber die biblische Geschichte nicht gehört (Erl. vom 9. Nov. 1877 — ZBl. 658), wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hilfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hilfe genommen werden darf, jedoch nur insoweit, als das zur Vermittlung des Verständnisses notwendig ist. Auf der Oberstufe wird in dem Religionsunterricht ausschließlich die deutsche Sprache angewendet."

4. Nordschleswig, Oberpräsidialerlaß vom 18. Dez. 1888 (ABl. 1889, 271): „Die Unterrichtssprache ist in den nordschleswigschen Volksschulen in allen Lehrgegenständen mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichts die deutsche, doch können sich die Lehrer im ersten Schuljahre, soweit und solange es erforderlich ist, des Dänischen bedienen, um solche Kinder, welche des Deutschen beim Eintritt in die Schule noch völlig unkundig sind, in dasselbe einzuführen. In den Kirchspielen mit dänischer Kirchensprache wird der Religionsunterricht in den Volksschulen in dänischer Sprache erteilt, soweit nicht schon bisher die deutsche Sprache angewendet ist oder der Wunsch danach hervortritt."

Digitized by Google

V

Vagabunden. I. Während früher gegen Bettler und Landstreicher, die sog. V., nur repressiv, mit zum Teil überaus strengen Strafandrohungen eingeschritten wurde, ist man in neuerer Zeit bestrebt, unter Milderung der zulässigen Strafen (ſ. Bettelei und Landstreicherei) vorbeugend außer durch Schaffung einer hinlänglichen Armenpflege noch dadurch zu wirken, daß man durch die sog. korrektionelle Nachhaft (ſ. d.) die V. zur Arbeit und zu einem geordneten Leben zu erziehen sucht. Da sich jedoch diese Mittel zur Bekämpfung der „Vagabundenplage“ nicht als ausreichend erwiesen haben, hat man in neuester Zeit noch andere empfohlen, so Beschränkung der Freizügigkeit, körperliche Züchtigung u. dgl., ferner Arbeitsnachweise, Naturalverpflegungsstationen und Arbeiterkolonien eingerichtet (ſ. diese Artikel) und Vereine gegen Bettelei gebildet (ſ. Bettelei II).

II. Wegen der Maßregeln gegen die vielfach vagabundierenden Zigeuner ſ. Zigeuner, die Vf. vom 17. Febr. und 26. Juli 1906 (MBl. 53, 238), besonders die Ziff. 13 der der ersteren Verfügung beigefügten Anweisung; wegen der Ausweisung von ausländischen V. überhaupt ſ. Vf. vom 26. Febr. 1879 (MBl. 77), 8. Aug. 1893 (MBl. 253), 28. Juni 1899 (MBl. 109) und vom 5. Aug. 1902 (MBl. 160).

Vaterländischer Frauenverein ist eine über ganz Deutschland sich erstreckende, in den Hauptverein und in Zweigvereine, sowie eine Anzahl von letzteren zusammenfassende Verbände gegliederte Organisation von Frauen und Jungfrauen, welche unter dem Protektorat der Kaiserin und Königin nach der unterm 7. Nov. 1900 Allerhöchst genehmigten neuen Satzung den Zweck verfolgt, in Kriegszeiten unter Oberleitung des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz Fürsorge für die im Felde Verwundeten oder Erkrankten zu üben und in Friedenszeiten seine Kriegstätigkeit vorzubereiten, bei der Linderung außerordentlicher Notstände in allen Teilen des Vaterlandes Hilfe zu leisten, bei Förderung der Krankenpflege, sowie bei allen Aufgaben und Unternehmungen sich zu beteiligen, welche die Beseitigung und Verhütung wirtschaftlicher und sittlicher Not bezwecken. Als Abzeichen führen die V. F. das aus fünf gleichgroßen Quadraten bestehende rote Kreuz im weißen Felde. Ende 1905 zählte der V. F. in 22 Verbänden 1200 Zweigvereine mit 336156 Mitgliedern, und zwar in Preußen 1086 Vereine mit 304788 Mitgliedern, außerhalb Preußens 114 Vereine mit 31368 Mitgliedern. Die Einnahme betrug 5742381 M., die Ausgabe 5065971 M., das freie Vermögen 17645775 M. Im Dienste des V. F. waren 2910 Pflegerinnen tätig.

Väterliche Gewalt ſ. Elterliche Gewalt.

Veränderung des Wegekörpers. Über die Rechte der Anlieger bei Höher- oder Tieferlegung des Wegekörpers ſ. Anlieger.

Veranlagung zur Staatseinkommen- und zur Ergänzungssteuer ſ. Steuerveranlagung, zu andern Steuern ſ. die Artikel über die betreffenden Steuern und bezüglich der Gemeindesteuern Kommunalabgabengesetz II D.

Verbandsrevisoren ſ. Revisionsverbände.

Verbandsvorsteher ſ. Zweckverbände und Schulvorstände III B.

Verbesserung von öffentlichen Wegen. Die Verpflichtung dazu ist ein Teil der Wegebaulast (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 4; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 10). S. Wegebaulast I.

Verbindungen ſ. Geschlossene Gesellschaften, Vereine I.

Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RKBek. vom 16. Juli 1888 — RGBl. 218). Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsarbeiten, die in Betrieben einzelner Handwerker gelegentlich in geringerem Umfange vorgenommen werden, sind nicht genehmigungspflichtig (StenBer. des RT. 1888, 55). In Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen oder in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, ist die Beschäftigung von Kindern (ſ. d. in gewerblicher Beziehung) verboten (Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 §§ 4, 12 — RGBl. 113).

Verbrauchsabgaben ſ. Verbrauchsteuern.

Verbrauchsteuern. I. Allgemeines. Wie im Artikel Indirekte Steuern unter I hervorgehoben, geht bei den V. (Konsumtions-, Verzehrungs-, Aufwands-, Produktionssteuern) die Absicht des Gesetzgebers dahin, den Verbrauch gewisser, im Inlande erzeugter Waren mit der Steuer zu treffen. Trotzdem wird die Steuer vom Verbraucher selbst nur im Ausnahmefalle, nämlich bei der Steuerform des Monopoles (ſ. d.) — in dem Preise, den er dem Staate zahlt, insoweit dieser die Herstellungskosten übersteigt — erhoben. In allen übrigen Fällen besteht schon deshalb, weil der steuerpflichtige Gegenstand bei dem Verbraucher nur schwer zu erfassen sein würde, die Notwendigkeit, die Steuerpflicht an gewisse, dem Verbrauche vorhergehende wirtschaftliche Vorgänge zu knüpfen, und es demjenigen, der die Steuer entrichtet (Hersteller, Händler), zu überlassen, sie seinerseits später von dem Verbraucher durch Zuschlag zum Warenpreise wieder einzuziehen. Dieser Umstand hat für den Entrichter der Steuer naturgemäß Unzuträglichkeiten im Gefolge, die sich um so drückender fühlbar machen, je weiter der Zeitpunkt der Steuerentrichtung von demjenigen des Verbrauches entfernt liegt, und die den Anlaß gegeben haben, eine mehr oder weniger weitgehende Stundung (Kreditierung)

Digitized by Google

der V. zuzulassen (vgl. Stundung usw.). Am weitesten entfernt von dem Zeitpunkte des Verbrauches liegt die Steuerentrichtung bei der Materialsteuer (Rohstoffsteuer), die von der Menge derjenigen Rohstoffe erhoben wird, die zur Herstellung der an sich mit der Steuer zu treffenden Ware verwendet werden. Man gibt deshalb — und auch aus anderen Gründen (s. Materialsteuern I) — ziemlich allgemein der Fabrikatsteuer den Vorzug, bei der sich die Steuerpflicht nach der Menge der hergestellten Ware bemißt. Besonders gilt dies, wenn die Fabrikatsteuer nicht schon im Augenblick der Fertigstellung der Fabrikate vom Hersteller, sondern erst dann erhoben wird, wenn diese zur Versendung gelangen (Versandsteuer) oder, wie dies bei den als Verbrauchsabgaben bezeichneten Fabrikatsteuern der neueren deutschen Steuergesetze (Zucker-, Branntweinsteuer) der Fall ist, erst dann, wenn die fertige Ware (sc. zum Zwecke des Verbrauches) in den freien Verkehr tritt (V. im engeren Sinne, Verbrauchsabgabe). Als Fabrikatsteuer ist auch die sog. Halbfabrikatsteuer, z. B. die Saftsteuer im Gebiete der Zuckerbesteuerung (s. Zuckersteuer Ia 2), anzusehen. Bei der Materialsteuer kann die Menge der Rohstoffe, bei der Fabrikatsteuer die Menge der Erzeugnisse für die Zwecke der Steuererhebung auch in der Weise festgestellt werden, daß die zur Aufnahme der Rohstoffe oder Erzeugnisse dienenden Gefäße oder Geräte zugrunde gelegt werden (z. B. die Maischbottiche bei der Branntwein-Maischbottichsteuer; auch die Flächensteuer, die bei der Tabak- und Weinbesteuerung vorkommt, kann hierher gerechnet werden). Neben der prinzipalen Steuerform der Ermittelung der steuerpflichtigen Waren (durch Verwiegen, Vermessen der Stoffe selbst oder der eben bezeichneten Gefäße oder Geräte) kann als sekundäre Form die auf Schätzungen beruhende Abfindung treten, wie dies z. B. in Deutschland bei der Brau- und der Branntweinsteuer der Fall ist (s. Brausteuerfixation, Branntweinverbrauchsabgabe II e 13, sowie Abfindung). Wenn in einem Staat eine Ware mit einer V. getroffen wird, so wird sie in der Regel auch bei der Einfuhr mit einer entsprechenden Abgabe belegt. Dies geschieht, da andernfalls der ausländische Hersteller der betreffenden Warengattung vor dem inländischen Erzeuger einen, letzteren in seinem Wettbewerbe schwächenden, Vorsprung haben, auch infolge der abgabefreien Einfuhr der Ertrag der Steuer gefährdet sein würde. Eine derartige Abgabe ist daher, wiewohl sie formell als Zoll zu behandeln ist, materiell als eine Ergänzung der inneren Steuer anzusehen. Umgekehrt findet bei der Ausfuhr der mit einer V. belasteten Waren, weil die V. nur den inländischen Verbrauch treffen will, in der Regel die Freilassung von der Steuer (Steuererlaß) oder deren Vergütung statt. Mit der Steuer belastet, würde die Ware im Auslande in der Regel verkaufsunfähig sein (s. Ausfuhr III, 1).

II. Die deutschen V. An Materialsteuern kennt die deutsche Steuergesetzgebung nur die Brausteuer und die Tabaksteuer; verbunden finden sich Materialsteuer und Fabrikatsteuer bei der Branntweinsteuer. Die übrigen deutschen V. (Salzabgabe, Schaumweinsteuer, Spielkartenstempel, Zigarettensteuer, Zuckersteuer) sind reine Fabrikatsteuern (s. die über die einzelnen Steuern handelnden Artikel).

Verbrauchsteuern der Gemeinden. Grundsätzlich gestattet das KAG. vom 14. Juli 1893 (s. d.) den Gemeinden die Einführung wie von andern indirekten Steuern so auch von Verbrauchsteuern, aber mit zwei Einschränkungen, von denen die erste allerdings selbstverständlich ist: 1. es sind die durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen einzuhalten; 2. Verbrauchsteuern auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden; zulässig ist indessen die Einführung von Wildbretsteuern (KAG. §§ 13, 14). Die reichsgesetzlichen Grenzen sind gezogen durch Art. V § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) und für die Zeit vom 1. April 1910 ab durch § 13 ZollTG. vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303). § 7 des Zollvereinigungsvertrages unterscheidet zwischen ausländischen und inländischen Erzeugnissen. Von ausländischen dürfen nur solche mit Verbrauchsteuern der Kommunen belastet werden, die keinen oder einen geringern Einfuhrzoll als 3 M. für 100 kg tragen; nur für Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Bier und Branntwein ist diese Beschränkung kommunaler Verbrauchsteuern nach dem G. vom 27. Mai 1885 (RGBl. 109) beseitigt (vgl. jedoch wegen dieser Gegenstände das Vorstehende und das Folgende). Hinsichtlich der inländischen Gegenstände werden den kommunalen Verbrauchsteuern vom Zollvereinigungsvertrage bzw. von der spätern Verbrauchsteuergesetzgebung Schranken sowohl hinsichtlich der Gegenstände, als auch der Höhe der Verbrauchsteuern gesetzt. A. Die Verbrauchsteuern sind nur zulässig auf Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), die Gegenstände der Mahl- und Schlachtsteuer, Brennmaterialien, Marktvikualien und Fourage als auf die allgemein zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenstände. Verbrauchsteuern von Wein sind dagegen nur in den eigentlichen Weinländern zulässig, d. s. innerhalb Preußens nur in den vormals nass., großh. hess. und bayr. Gebietsteilen. Branntwein darf nur von den Gemeinden besteuert werden, die eine Abgabe von demselben seit einer vor dem Zollvereinigungsvertrage liegenden Zeit bis zur Gegenwart ununterbrochen erhoben haben. B. Die Höhe der kommunalen Verbrauchsteuern soll beim Branntwein mit der Staats(Reichs-)steuer zusammen 30 M. für die Ohm, beim Bier und Wein 20 % des in dem Vertrage vereinbarten Maximalsatzes der Staats(Reichs-)steuer nicht übersteigen; da nun der Maximalsatz beim Branntwein allein durch die Reichssteuer erreicht ist, so ist jede Neueinführung oder Erhöhung kommunaler Branntweinsteuern ausgeschlossen. Beim Bier beträgt der Höchstsatz für das in die Gemeinde eingeführte Bier

Digitized by Google

65 Pf. für 1 hl, für das in der Gemeinde gebraute 50 % der Brausteuer nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (s. Brausteuer und Bier II), beim Wein, wenn die Steuer ohne Rücksicht auf den Wert erhoben wird, 1,21, wenn sie nach diesem abgestuft ist, 2,18 M. für 1 hl; wo höhere Sätze der Bier- und Weinsteuer vor Abschluß des Vertrags bestanden und seitdem ununterbrochen fortbestanden haben, behält es bei diesem sein Bewenden. Hinsichtlich der übrigen Verbrauchsgegenstände bestimmt der Vertrag Maximalsteuersätze nicht. Wohl aber schreibt er für alle Verbrauchsteuern ausnahmslos die gleichmäßige Behandlung aller inländischen Erzeugnisse ohne Rücksicht auf den Herkunftsort vor. § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 verbietet vom 1. April 1910 ab die Erhebung aller Kommunalabgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett; ausgenommen ist nur das zur Bierbereitung bestimmte Malz. Infolge dieser Vorschrift müssen dann also auch alle bereits seit der Zeit vor Erlaß des KAG. bestehenden Verbrauchsteuern von diesen Gegenständen, insbesondere auch die Schlacht- und Wildbretsteuer, aufgehoben werden. Der Einfluß dieser letztern Vorschrift wird in Preußen ein nicht so intensiver sein wie in andern Bundesstaaten, da in sämtlichen Städten der Monarchie, mit Ausschluß Berlins, 1900 nur 5,3 Mill. M. an andern Verbrauchsteuern als Biersteuer erhoben wurden. Vgl. auch neben den im Text angeführten den Artikel Schlachtsteuer.

Verbrechen s. Übertretungen.

Verbrecher (flüchtige) s. Auslieferungen.

Verbreiterung von öffentlichen Wegen. Die Verpflichtung dazu ist ein Teil der Wegebaulast (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 4; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 10) und steht unter denselben Gesichtspunkten wie die Anlegung öffentlicher Wege (s. Enteignung, Wegebaulast I, Unterhaltung der Wege.

Verbreitung von Druckschriften s. Druckschriften II, Druckschriftenkolportage, Anschläge.

Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen ist durch AE. vom 22. März 1871 (GS. 158) zur Anerkennung der Verdienste von Frauen und Jungfrauen, welche durch Pflege der im Kriege gegen Frankreich 1870/71 Verwundeten und Erkrankten oder durch anderweite Tätigkeit für das Wohl der Kämpfenden und deren Angehörigen sich ausgezeichnet haben, gestiftet worden und wird auf Vorschlag der Kaiserin verliehen. Für besonders verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege und verwandter Bestrebungen überhaupt wird an Frauen und Jungfrauen auch die „silberne Verdienstbrosche am weißen Bande“ aus dem Kabinett Ihrer Majestät der Kaiserin verliehen.

Verdienstorden der Preußischen Krone ist am 18. Jan. 1901 (GS. 5) aus Anlaß des 200jährigen Jubiläums des Königreichs Preußen gestiftet worden. Der Orden besteht aus einer Klasse und rangiert zwischen dem Schwarzen Adlerorden und dem Großkreuz des Roten Adlerordens.

Verdingung (Vergebung, Submission). I. Arten der Vergebung. Als Gegenstand von staatlichen Vergebungen an Unternehmer (wegen Regie und Entreprise s. Bauten, öffentliche) werden unterschieden: 1. die Herstellung oder Veränderung von Bauwerken, einschließlich Erdarbeiten, sowie sonstige Werkverdingungen (BGB. §§ 631 ff.) — „Staatsbauten“; 2. die, abgesehen von dem Falle der Werkverdingung, erforderlich werdenden Arbeiten und Beschaffungen von Bau- und Betriebsstoffen oder sonstigen beweglichen Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (BGB. §§ 611, 433, 91) — „Leistungen oder Lieferungen“.

Was das eigentliche Verfahren angeht, so kommen drei Arten der Vergebung in Frage: 1. freihändige Vergebung unter Ausschluß jeder Ausschreibung, 2. Vergebung auf Grund engerer Ausschreibung, 3. Vergebung auf Grund öffentlicher Ausschreibung.

a) Die öffentliche Ausschreibung bildet die Regel gemäß § 37 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GS. 77). In Deutschland hat sie sich mit den großen Eisenbahnbauten des verflossenen Jahrhunderts eingebürgert und seitdem aller Bemängelung ungeachtet sich noch immer im großen und ganzen als der naturgemäße Weg bewährt, um den für die Verwaltung geeignetesten Unternehmer zu ermitteln. Die öffentlichen Ausschreibungen sind richtiger Auffassung nach keine von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen im Sinne des § 270 PrStGB. vom 14. April 1851 (GS. 101), früher PrB. vom 14. Juli 1797 (Rabe, Edictensamml., Bd. 4 S. 204) gegen die Mißbräuche bei solchen Versteigerungen; vgl. hierzu RGSt. 35, 393; 37, 139; RGZ. 51, 401; 60, 273; auch AbgHDrucks. 1904/05 Nr. 941. Immerhin lassen sich Winkelverträge, durch welche Bewerber vom Mitbieten abgehalten werden, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anfechten (Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 2 S. 182).

b) Unter Ausschluß der Öffentlichkeit können zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden: 1. Leistungen und Lieferungen, die nach ihrer Eigenart nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, 2. Leistungen und Lieferungen, bezüglich deren in einer öffentlichen Ausschreibung ein annehmbares Ergebnis nicht erzielt worden ist, 3. sonstige Leistungen und Lieferungen, deren überschlaglicher Gesamtwert den Betrag von 5000 M. nicht übersteigt, sofern besondere Gründe für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind.

c) Freihändige Vergebung ist zulässig: 1. bei Gegenständen, deren überschlaglicher Wert den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, 2. bei Dringlichkeit des Bedarfs, 3. bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert, oder unter Patent- oder Musterschutz steht, 4. bei Nachbestellung zur Ergänzung des für einen be-

Digitized by Google

stimmten Zweck ausgeschriebenen Gesamtbedarfs, sofern kein höherer Preis vereinbart wird, als für die Hauptlieferung oder -leistung.

II. Verdingungsverfahren. Bei allen Ausschreibungen von Leistungen oder Lieferungen kommt es in besonderem Maße darauf an, daß der Gegenstand in seinen wesentlichen Beziehungen bestimmt bezeichnet wird. Für Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber erschöpfende Anschläge aufzustellen, welche aber die von der Behörde ermittelten Preisansätze nicht enthalten dürfen. Das Verfahren des Abbietens nach Prozenten des Anschlags darf nur noch ausnahmsweise da angewandt werden, wo es für einzelne Verwaltungszweige ausdrücklich geduldet ist; dahin gehende Ausnahmebestimmungen bestehen für Forstbauten bis zu 5000 M. und größere Patronatsbauten. Alle Ausschreibungen sind grundsätzlich in einer Weise zu verlegen, die auch kleineren Handwerkern und Gewerbetreibenden die Beteiligung ermöglicht. Bei größeren Hochbauten geschieht demgemäß die Vergebung nach den Titeln des Kostenanschlags, den verschiedenen Handwerks- und Gewerbezweigen sich anpassend; umfangreichere Titel werden wieder in Lose geteilt. Die Übertragung in Bausch und Bogen (Generalentreprise) ist nur im Ausnahmefalle mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zugelassen. Die Genehmigung erfolgt alsdann im allgemeinen nur, sofern ein genauer Kostenanschlag vorliegt und es sich um abgelegenere Bauten von geringem Umfange handelt, welche hauptsächlich landläufige Arbeiten bedingen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung muß in gedrängter Form diejenigen Angaben vollständig enthalten, welche für die Entschließung über die Beteiligung ausschlaggebend sind. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen einzureichen, und zwar spätestens bis zum Beginn der Verhandlung, in welcher die sämtlichen eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.

III. Zuschlagserteilung. Vor der Erteilung des Zuschlags werden die in Verfolg der öffentlichen Ausschreibung vorliegenden Angebote einer sachlichen Prüfung daraufhin unterworfen, welches unter ihnen die beste Gewähr für tüchtige und rechtzeitige Ausführung bietet. Geeignetenfalls werden die zuständigen Interessentenvertretungen um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht ausreichend bekannter Unternehmer ersucht. Die niedrigste Geldforderung als solche berücksichtigt die Verwaltung keineswegs vorzugsweise; sie würde damit gegen ihr eigenes Interesse handeln. Andererseits lehnte sie wiederholt ein Eingehen auf das ihr vielfach empfohlene Mittelgebot ab — dasjenige Gebot, welches dem Durchschnitt der eingegangenen Angebote, nach unten gerechnet, am nächsten kommt. Eine mechanisch rechnerische Ermittelung würde dem Zufall die Entscheidung in die Hand legen und obendrein die Möglichkeit eröffnen, diesem durch Verabredungen unter den Mitbietenden nachzuhelfen. Schleuderangebote, bei denen die Forderungen in offenbarem Mißverhältnis zu dem stehen, was nach der Ausschreibung verlangt wird, bleiben unberücksichtigt. Bewerber, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, welche sie mit ihren Handwerkern und Arbeitern eingehen, nicht die nötige Sicherheit bieten oder von denen bekannt ist, daß sie der Beitragspflicht bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind ausgeschlossen. Im übrigen mischt sich die Verwaltung, obwohl immer wieder dahin gehende Anträge an sie herantreten, nicht darin, welche Abmachungen über Lohn, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer getroffen werden. Mit von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehend ist auch die Aufnahme einer Streikklausel in die Verträge abgelehnt, der zufolge im Falle eines Ausstandes der Arbeitnehmer oder einer Aussperrung sich ohne weiteres die Frist für die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung verlängert (Erl. vom 14. Jan. 1901 — MBl. 78; vgl. auch RGZ. 28, 222 wegen des Einflusses von Arbeiterausständen auf vertragliche Verpflichtungen). Was freilich die Einhaltung der einmal eingegangenen Verträge angeht, so wacht die Verwaltung in weitgehendem Maße darüber, daß der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitern und kleinen Handwerkern nachkommt. Namentlich hat sie sich vertraglich das Recht gesichert, aus dem Guthaben der Unternehmer rückständige Löhne an die Arbeitnehmer zu zahlen (Erl. vom 15. Sept. 1903 — MBl. 215). Bei Waren, die im Inlande in geeigneter Beschaffenheit zu haben sind, darf der ausländische Ursprung nicht zur Bedingung gemacht werden. Im übrigen werden Erzeugnisse Preußens und der anderen Bundesstaaten im allgemeinen vor ausländischen Erzeugnissen nicht bevorzugt. Nur besteht der Grundsatz, Unternehmer aus Staaten auszuscheiden, welche bei ihren Ausschreibungen preuß. Unternehmer hinter einheimischen zurücksetzen. Wegen Verhinderung des schädlichen Wettbewerbes von Gefängnissen, Strafanstalten s. Gefangenenbeschäftigung. Im Falle gleicher Preisstellung sollen ferner die am Orte der Bauausführung oder in dessen Nähe wohnenden Gewerbetreibenden in erster Linie beachtet werden, sofern sie die Arbeiten im eigenen Betriebe ausführen. Die Bedürfnisse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind tunlichst unmittelbar von den Produzenten zu decken. Wegen der Anregung, Produktivgenossenschaften zu begünstigen, vgl. AbgHDrucks. 1904/05 Nr. 814 S. 18 ff. Liegen von mehreren Handwerkern gleichwertige Angebote vor, so sind vor anderen solche Bewerber zu berücksichtigen, welche die Berechtigung besitzen, den Meistertitel (s. d.) zu führen. Darüber hinausgehenden Wünschen, welche zur Einführung des Befähigungsnachweises für Bewerber um staatliche Aufträge führen müßten, hat die Verwaltung keine Folge gegeben. Überhaupt ist bei allen aufgeführten Bevorzugungen durch entsprechende einschränkende Vorschriften darauf Bedacht genommen, daß sie nicht zu Privilegien ausarten. Ist eine engere Ausschreibung erfolgt, so erhält unter sonst gleichwertigen Angeboten der Mindestfordernde den Zuschlag.

Digitized by Google

IV. **Vertragsabschluß.** Ein rechtsverbindlicher Vertrag ist mit der Erteilung des Zuschlags zustande gekommen (BGB. § 156 Satz 1). Gleichwohl ist es in der Regel zweckmäßig, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, daß die Abmachung durch einen schriftlichen Vertrag beurkundet wird. Dem Vertragsschlusse sind entweder die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten oder, wenn es sich um Leistungen und Lieferungen handelt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für deren Ausführung zugrunde zu legen; die gleichzeitige Verwendung beider Arten von Bedingungen für denselben Vertragsgegenstand ist nach dem oben zu I Gesagten ausgeschlossen. Die Bedingungen sind in der nunmehrigen Form nach dem Inkrafttreten des BGB. durch Erl. vom 17. Jan. 1900 (MBl. 107) festgesetzt worden. Änderungen daran hat sich die Ministerialinstanz ausschließlich vorbehalten; eine Ausnahme greift nur in denjenigen Punkten Platz, bei welchen ausdrücklich eine abweichende Regelung als zulässig bezeichnet ist. Sie erfolgt alsdann ebenso wie die durch den einzelnen Fall bedingte Ergänzung in den aufzustellenden **Besonderen** Vertragsbedingungen. Für Gruppen von häufiger vorkommenden Leistungen oder Lieferungen bietet es eine Erleichterung, wenn die Besonderen Bedingungen ein für allemal einheitlich entworfen werden. Die Ministerialinstanz hat solche z. B. für Zement, Eisenkonstruktionen, Lieferung von Dampfschiffen, Baggern usw. entwerfen lassen.

V. **Ausführung und Inhalt der Verträge.** Für die Ausführung der Leistung oder Lieferung sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. **Sicherheit** für die Erfüllung kann durch Pfänder oder Bürgen geleistet werden. Bei der Bemessung ist die Grenze nicht zu überschreiten, welche zur Verhütung von Schaden für die Verwaltung eingehalten werden muß. Der Regel nach soll nicht mehr als 5 v. H. der Vertragssumme verlangt werden. Bei Gegenständen unter 10000 M. können anerkannt zuverlässige Unternehmer von der Verpflichtung Sicherheit zu leisten entbunden werden (s. **Sicherheitsbestellung**). Vertragsstrafen (**Konventionalstrafen**) (s. d.) sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Vertragserfüllung besteht und der ausgeschriebene Gegenstand nicht ohne weiteres anderweitig beschafft werden kann. Durch AE. vom 22. Febr. 1854 ist der MdöA. ermächtigt, Strafen der in Rede stehenden Art nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. Meinungsverschiedenheiten werden auf schiedsrichterlichem Wege (ZPO. §§ 1025—1049) ausgetragen. Trotz nicht wohl zu bestreitender Mängel ist dieser Entscheidung vor der durch die ordentlichen Gerichte der Vorzug gegeben, weil sie der Eigenart der Verhältnisse namentlich in technischer Hinsicht im großen und ganzen besser Rechnung trägt, auch mehr eine den ungehinderten Fortgang des Baues entsprechende Erledigung gewährleistet.

VI. **Reform des Verdingungswesens.** Wegen der weiteren Einzelheiten über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen muß auf den Erl. vom 17. Juli 1885 (MBl. 147 ff.) verwiesen werden, der neuerdings durch Erl. vom 23. Dez. 1905 (MBl. 1906, 11) ersetzt worden ist. Die Neuregelung berücksichtigt die im Laufe der Jahre gemachten praktischen Erfahrungen und sucht auf Grund umfassender Erörterungen mit den Interessenten sowohl wie der beteiligten Behörden den Bestrebungen gerecht zu werden, wie sie namentlich aus den Kreisen der Handwerker hinsichtlich der Verbesserung der seitherigen Bestimmungen seit längerer Zeit sich geltend gemacht hatten. Bei der Beratung im AbgH. (vgl. AbgHDrucks. Nr. 814 1904/05) war man jedoch darüber einig, daß die Bestimmungen allein noch nicht geeignet sind, die von der Praxis empfundenen Mängel abzustellen, daß der Schwerpunkt vielmehr in ihrer angemessenen Handhabung zu erblicken wäre. Dem Erlasse des Arbeitsministers haben sich sämtliche übrige preuß. Ressorts sowie die Reichsverwaltungen angeschlossen. Den Gemeindeverwaltungen sind die Grundsätze zur Nachachtung empfohlen (Erl. vom 3. März 1906 — MBl. 63).

Veredlungsverkehr. A. **Eigentlicher V.** I. **Begriffsbestimmungen.** Nach § 115 Abs. 1 VZG. können Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, vom Eingangszoll befreit werden. Nach Abs. 2 a. a. O. kann dies in besonderen Fällen auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen. Der Abs. 1 behandelt die Veredlung im Inlande, den **aktiven V.**, der Abs. 2 die Veredlung im Auslande, den **passiven V.** Die Zulassung eines zollfreien V., eines aktiven oder passiven, kann in Handelsverträgen (s. d.) ausbedungen werden; man spricht alsdann von einem **vertragsmäßigen V.** im Gegensatz zum **autonomen**, dessen Zulassung der freien Entschließung eines Staates überlassen ist. In dem aktiven V. können sich zwei zivilrechtlich und wirtschaftlich wesentlich verschiedene Vorgänge vollziehen, die **Eigenveredlung** und die **Lohnveredlung**. Bei der Eigenveredlung erwirbt der inländische Gewerbetreibende ausländische Waren (Rohstoffe, Halbfabrikate), um sie in veredeltem Zustande auf seine Rechnung nach dem Auslande abzusetzen; er kauft und verkauft. Bei der Lohnveredlung veredelt er im Auftrage und auf Rechnung eines ausländischen Gewerbetreibenden; er ist Unternehmer bei einem Werkvertrage. Die Erzeugnisse der Eigenveredlung erscheinen auf dem Markte als Erzeugnisse des Inlandes, die der Lohnveredlung als Erzeugnisse des Auslandes. Beispiel der Eigenveredlung: Ein inländischer Treibriemenfabrikant kauft ausländisches Leder, verarbeitet dieses zu Treibriemen und setzt die Treibriemen nach dem Auslande ab. Beispiel der Lohnveredlung: Eine inländische Färberei nimmt an ausländischen Garnen die Färbung vor, mit der sie

Digitized by Google

von einer ausländischen Spinnerei beauftragt ist, und sendet die gefärbten Garne an ihre Auftraggeber zurück. Der passive V. kommt (vom Standpunkt des Auslandes betrachtet) nur als Lohnveredlung, also nur auf inländische Rechnung vor. Beispiel: Inländische Handschuhfabrikanten lassen zu Handschuhen zugeschnittenes Leder im Auslande mit Nähten versehen.

II. Autonomer V. Die Bestimmungen über den autonomen V. sind in der Veredlungsordnung (ZBl. 1906, 536) zusammengefaßt. Die Bewilligung der Zollfreiheit ist dem Ermessen der Verwaltung überlassen und jederzeit widerruflich. Wird ein zollfreier V. auf einen bestimmten Zeitraum bewilligt, so hat dies nur die Bedeutung, daß der Veredler mit einer Nachprüfung spätestens nach Ablauf des Zeitraumes zu rechnen hat. Die wichtigste Vorbedingung für die Bewilligung ist das Vorhandensein gewisser wirtschaftlicher Voraussetzungen. Ein aktiver V. soll nach § 2 der Veredlungsordnung nur bewilligt werden, a) wenn der V. für die an der Veredlung beteiligten Erwerbszweige wesentliche Vorteile erwarten läßt und eine Benachteiligung anderer heimischer Erwerbszweige nicht zu befürchten ist, b) wenn die zu erwartenden Vorteile gegenüber etwaigen Nachteilen derart überwiegen, daß die Zulassung vom Standpunkt des gesamten heimischen Wirtschaftslebens den Vorzug verdient. Bei der wirtschaftlich wichtigsten Art des V., der aktiven Eigenveredlung, wird es in der Regel darauf ankommen, ob der Veredler an Stelle der ausländischen inländische Rohstoffe oder Halbfabrikate verwenden könnte. Gegen die Zulassung der aktiven Lohnveredlung werden sich nur ausnahmsweise Bedenken ergeben. Ein passiver V. soll nach § 3 der Veredlungsordnung nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn die in Betracht kommenden Veredlungsarbeiten zurzeit im Inland entweder gar nicht oder nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden können oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt. Wird die Veredlung ausnahmsweise aus dem Grunde zugelassen, weil ihre Vornahme im Inlande erhebliche Mehrkosten verursachen würde, so ist sie tunlichst auf die Waren zu beschränken, die nach der Rückeinfuhr wieder ausgeführt werden sollen. Ein V., und zwar ein aktiver wie ein passiver, der die Wiederherstellung abgenutzter oder schadhaft gewordener Gegenstände oder eine Umarbeitung bezweckt (Ausbesserungsverkehr), kann nach § 4 der Veredlungsordnung zugelassen werden, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob die Voraussetzungen der §§ 2 u. 3 vorliegen. Die Entscheidung über die Zulassung oder Einstellung eines zollfreien V. liegt in den Händen der Landesbehörden (Veredlungsordnung § 1). Bei der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Bundesstaaten kann dies dazu führen, daß der gleiche V. in dem einen Bundesstaat bewilligt, in dem andern versagt wird. Zur Vermeidung der hieraus sich ergebenden Mißstände bestimmt der § 5 der Veredlungsordnung, daß bei einem ständigen, im Zollgebiet noch nicht gestatteten V. über das Vorhandensein seiner wirtschaftlichen Voraussetzungen der BR. ein Gutachten abzugeben hat. Eine große Rolle spielt beim V. die Festhaltung der Identität (Nämlichkeit) zwischen den zu veredelnden und den veredelten Waren (s. Veredlungsordnung §§ 11, 12, 13, 21 Abs. 1). Das im sonstigen Zollverkehr gestellte Erfordernis, daß die zollfrei zu belassende Ware in unveränderter Menge und Gestalt wieder aus- oder einzuführen ist, läßt sich naturgemäß beim V. als mit dessen Zweck unvereinbar nicht stellen. An Stelle der eingeführten Garne können Gewebe, an Stelle des eingeführten Mehles Teigwaren ausgeführt werden; sie müssen nur aus den zur Veredlung eingeführten Garnen und Mehlen hergestellt sein. Es genügt sogar, daß die zur Veredlung eingeführte Ware in die ausgeführte übergegangen ist. Die Festhaltung der Identität erfolgt in erster Linie, beim passiven V. ausschließlich, durch Maßnahmen, welche es ermöglichen, in der veredelten Ware die zu veredelnde wiederzuerkennen. Dieser Zweck läßt sich erreichen durch amtliche Stempelung, Anlegung von amtlichen Bleien oder Siegeln, unter Umständen auch durch genaue Beschreibung der Ware oder Zurückbehaltung von Mustern. Läßt eine Wiedererkennung sich nicht ermöglichen, wie z. B. beim Verweben von Garnen, beim Rösten von Kaffee, beim Vermalzen von Getreide, dann greift man zu Maßnahmen, welche darauf gerichtet sind, die Überzeugung von der Identität zu verschaffen. Als solche Maßnahmen dienen die ständige amtliche Überwachung und die Buchkontrolle (Veredlungsordnung §§ 11, 12, 13). Wegen der einzelnen Bestimmungen, die zur zollrechtlichen Durchführung des V., insbesondere hinsichtlich der Kontoführung, der Zollerhebung, der Behandlung von Fehlmengen und Zutaten, sowie der zu Waren des V. gehörigen Umschließungen getroffen sind, wird auf die Bestimmungen der Veredlungsordnung §§ 9, 10, 14—22 Bezug genommen. Wegen der Kontoführung s. auch Konten im Zollverkehr. Eine von den vorstehenden Ausführungen abweichende Regelung haben erfahren 1. der V. mit dem zu Holzlägern gebrachten Bau- und Nutzholz, 2. der V. mit Roheisen, der erstere, insofern seine Bewilligung nicht dem Ermessen der Verwaltung überlassen, sondern gesetzlich gewährleistet ist (s. Holzläger), der letztere, insofern bei ihm besondere Vorschriften für den Fall der Mitverarbeitung inländischen Roheisens getroffen sind (s. Anl. A zu Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 — BGBl. 81 — und Nr. 30, 31 der AusfAnw. z. WZG.).

III. Vertragsmäßiger V. Bei dem vertragsmäßigen V. hat die Verwaltungsbehörde das Vorhandensein der wirtschaftlichen Voraussetzungen als gegeben anzunehmen. Im übrigen gelten für ihn mangels anderweitiger Vertragsabmachungen die Regeln des autonomen V.; insbesondere ist auch bei ihm die

Digitized by Google

Festhaltung der Identität erforderlich. Praktische Bedeutung hat der vertragsmäßige V. in der Hauptsache im Verhältnis zu der Schweiz (Zusatzvertrag vom 12. Nov. 1904 — RGBl. 1905, 319 — Art. 1 V). Hervorzuheben ist noch, daß die hinsichtlich des V. getroffenen Abmachungen nicht auch vermöge des Rechts der Meistbegünstigung (s. d.) im Verkehr mit anderen Staaten gelten.

B. *Unechter* V. Die aus dem Auslande eingehenden im Inlande veredelten Waren sind für den Fall ihres Übergangs in den freien Verkehr (s. d.) grundsätzlich nach ihrer Beschaffenheit und Menge in unveredeltem Zustande zollpflichtig. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann die inländische Veredlungsindustrie gegenüber der ausländischen in Nachteil bringen. Der häufigste Fall der Benachteiligung ist der, daß veredelte Waren, die dem gleichen Zollsatz wie die unveredelten unterliegen, durch die Veredlung eine Gewichtsminderung erfahren. Beispiel: Der Zollsatz des unpolierten Reises (ZollT. Nr. 10) beträgt 4 M. für den Doppelzentner, der des polierten (ZollT. Nr. 163) vertragsmäßig ebensoviel. Führt eine inländische Reisschälmühle (s. d.) 100 kg Reis in der Strohhülse ein, so stellt sie hieraus etwa 65 kg polierten Reis her, die bei Anwendung des Grundsatzes mit 4 M. Zoll belastet wären; für einen Zoll von 4 M. können aber schon 100 kg in einer ausländischen Reisschälmühle polierter Reis eingeführt werden. — In diesem und in gleichartigen Fällen, in denen die Benachteiligung des heimischen Gewerbebetriebes besonders stark hervortritt, hat der BR. nachgelassen, daß im Inlande veredelte Waren nach ihrem Gewicht in veredeltem Zustande verzollt werden. Man bezeichnet eine solche Maßnahme als Bewilligung eines *unechten* V. Dieser erscheint stets in Verbindung mit einem gewöhnlichen aktiven V., also in der Weise, daß die zum unechten V. zugelassenen Betriebe im Falle der Wiederausfuhr ihrer Erzeugnisse völlige Zollfreiheit für die eingeführten Rohstoffe oder Halbfabrikate genießen. In der auf der Anm. 2 zu Nr. 239 ZollT. beruhenden Zollbegünstigung inländischer Petroleumraffinerien ist der Gedanke des unechten V. dahin durchgeführt, daß deren Erzeugnisse auch nach ihrer — nicht der Rohstoffe — *Beschaffenheit* zu verzollen sind. S. *Mineralöle* (*Zollbehandlung*) B.

Vereidigung ist die Abnahme der feierlichen Bekräftigung einer abgegebenen oder abzugebenden Erklärung bzw. der übernommenen oder zu übernehmenden Pflichten unter Anrufung Gottes (s. Eid). Sie erfolgt bei allen Staatsbeamten, unmittelbaren wie mittelbaren, einschließlich der Lehrer (WU. Art. 108 Abs. 1) bei Eintritt in den Dienst, ohne Unterschied, ob es sich um eine dauernde oder nur um eine vorübergehende Anstellung bzw. Beschäftigung handelt. Nur bei Personen, die lediglich zur augenblicklichen Hilfeleistung im Kanzleidienst oder im Aufsichtsdienst angenommen werden, wird von einer V. abgesehen (StMBeschl. vom 12. Okt. 1861 — MBl. 267; Erl. vom 21. März 1882 — MBl. 139). Die Form der Diensteide ist durch V. vom 6. Mai 1867 (GS. 715) § 1 (wegen des Diensteides der *Reichsbeamten* s. V. vom 29. Juni 1871 — RGBl. 303) dahin festgestellt: „Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe usw." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, dieser Eidesnorm die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen (vgl. auch wegen der Eide der Juden G. vom 15. März 1869 — GS. 484). Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren sich die Schwörenden, den bestehenden Bestimmungen und besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben (§ 1 zit. Abs. 2). Über die Art der Ableistung des Diensteides, insbesondere über die Vorhaltungen, welche dem Schwörenden zu machen sind, enthält die V. vom 26. Okt. 1799 (Rabes Sammlung 50, 586) nähere Bestimmungen. Die Protokolle über die V. der Beamten sind stempelfrei. Nach § 2 der V. vom 6. Mai 1867 verpflichtet der einmal geleistete Diensteid nicht nur für die von dem Schwörenden zur Zeit der Eidesleistung bekleideten, sondern auch für alle ihm später übertragenen Ämter. Die bis dahin bei Übertragung eines anderen Amtes vorgeschriebene Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung (AllerhV. vom 10. Febr. 1835 — v. Kamptz 19, 9), ist daher in Fortfall gekommen (Erl. vom 9. Nov. 1867 — MBl. 327 — und 26. Okt. 1888 — MBl. 191; vgl. jedoch AusfAnw. vom 10. Aug. 1906 — MBl. 231 — § 3). Im übrigen hat die Eidesleistung nicht die Bedeutung, daß durch dieselbe dem Schwörenden die Eigenschaft eines Beamten beigelegt würde. Der Eid ist nur ein Verstärkungsmittel für die Erfüllung der übertragenen Dienstpflichten, und jeder, dem ein öffentliches Amt dauernd oder vorläufig übertragen wird, übernimmt schon hierdurch alle mit dem Amte verbundenen Pflichten. Verletzt er dieselben, so unterliegt er den Bestimmungen des Strafgesetzes und der Disziplinargesetze, gleichgültig, ob er den Amtseid geleistet hat oder nicht (wegen Gleichstellung einer Versicherung unter Berufung auf den Diensteid mit einem Eide bei Beamten s. StGB. § 155 Ziff. 3). Eine V. des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt (WU. Art. 106 Abs. 2; s. im übrigen *Fahneneid*). Wegen der V. der Bischöfe und Bistumsverweser s. *Bischöfe und Bistümer* (*Verwaltung erledigter*), und wegen des Bürgereides diesen Artikel.

Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen s. *Eisenbahnvereine*.

Vereine. I. V. ist eine vertragsmäßige, für längere Dauer bestimmte Vereinigung von mehreren physischen Personen zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke bei Unterordnung

Digitized by Google

unter eine organisierte Willensmacht (OVG. 42, 404). Durch die Dauer des Bestehens und die Organisation unterscheidet sich der V. von einer „Versammlung" (RGSt. 21, 73; OVG. 34, 444). Von der Aufstellung schriftlicher Satzungen (Statuten) ist das Bestehen eines V. nicht abhängig (KGJ. 26 C 33). Eine rechtliche Verbindung mehrerer V., anderer Korporationen oder sonstiger juristischer Personen stellt keinen V. dar (OVG. 39, 427). Daher ist ein Gewerkschaftskartell, in welchem die einzelnen Gewerkschaften durch stimmberechtigte Beauftragte (Delegierte) vertreten sind, kein diese Gewerkschaften umfassender V. Wohl aber bilden die einzelnen Beauftragten der Gewerkschaften einen V., wenn das Kartell nicht eine Vereinigung der Gewerkschaften, sondern eine Vereinigung ihrer Beauftragten darstellt, wenn also nicht die Gewerkschaften, sondern ihre Beauftragten sich zu einem dauernden gemeinsamen Zwecke rechtlich verbunden haben. Ein größerer V. (Zentralverein) kann in der Art Zweigvereine bilden, daß die Mitglieder jenes z. zugleich Mitglieder dieser V. sind. Andererseits werden bei einer Verbindung mehrerer V. zu einem Verbande nicht alle einzelnen Mitglieder dieser V. ohne weiteres auch Mitglieder des Verbands. Wird von den örtlichen Mitgliedern eines auswärts bestehenden größeren Zentralvereins eine Tätigkeit zur Förderung der Zwecke des Zentralvereins nicht nur unter Leitung des Zentralvereins, sondern derart ausgeübt, daß diese Mitglieder sich zu einer örtlichen Vereinstätigkeit selbständig zusammenschließen und organisieren, so bilden sie einen besonderen örtlichen Zweigverein (OVG. 39 S. 427, 434). Das Bestehen eines selbständigen Zweigvereins ist jedoch nicht schon dann anzunehmen, wenn an dem Orte Anmeldungen zu dem Zentralverein entgegengenommen oder Wanderversammlungen des Zentralvereins abgehalten werden, wohl aber wenn die in einem bestimmten Bezirke wohnenden Mitglieder unter einer besonderen örtlichen Leitung tätig sind, sich zu Erörterungen versammeln oder öffentliche Versammlungen einberufen. Dies gilt besonders auch von den sog. „Zahlstellen" größerer Gewerkvereine (G. vom 21. April 1902, Goltdammers Arch. 49, 345). — Auch ein Wahlkomitee oder ein Agitationskomitee, dessen Mitglieder auf einer vertragsmäßigen Grundlage zur dauernden gemeinsamen, organisierten Tätigkeit zusammentreten, bildet einen Verein (RGSt. 18, 369; OVG. 42, 404). Ist zur Vereinsbildung auch stets ein wechselseitiger Vertrag der Vereinigenden Personen erforderlich, so braucht dieser doch nicht durch ausdrückliche Erklärungen geschlossen zu sein, vielmehr kann die Vereinsbildung auch durch ein stillschweigendes Übereinkommen erfolgen (OVG. 39, 437).

II. Die Bildung von V. ist ein verfassungsmäßig allen Staatsbürgern zustehendes Recht, das nur durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften eingeschränkt werden kann (s. Vereins- und Versammlungsrecht). Die zur näheren Regelung des Vereinsrechts erlassene G. vom 11. März 1850 (GS. 277) betrifft alle V., die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und enthält besondere Beschränkungen für solche V., deren Zweck die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen ist. Die dort erlassenen Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf kirchliche und religiöse V. und deren Versammlungen, wenn diese V. Korporationsrechte haben (§ 2 Abs. 3 a. a. O.). Solche Rechte kommen in Preußen der röm.-kath., der luth., reform. und unierten ev. Kirche zu (KabO. vom 27. Sept. 1817 — v. Kamptz 1, 64; ALR. II, 11 § 17; G. vom 4. Juli 1875 — GS. 516), ferner den Altlutheranern (Generalkonzession vom 23. Juli 1845 — GS. 516), den Herrnhutern und den böhmischen Brüdern (Generalkonzession vom 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763), den Mennoniten (G. vom 12. Juni 1874 — GS. 238), den Baptisten (G. vom 7. Juli 1875 — GS. 374) und den jüdischen Synagogengemeinden (G. vom 23. Juli 1847 — GS. 263 — § 37). Jedoch sind diese kirchlichen und religiösen V. von den anderen V. obliegenden polizeilichen Verpflichtungen nur hinsichtlich solcher Versammlungen befreit, die von ihren zuständigen Organen in amtlicher Eigenschaft einberufen werden (KG. vom 2. März 1885 — KGJ. 5, 273, und vom 9. Mai 1895 — Goltdammers Arch. 43, 150). Religionsgesellschaften, die keine Korporationsrechte besitzen, unterliegen den Vorschriften des Vereinsgesetzes (Erl. vom 1. Aug. 1850 — MBl. 205 — und OVG. 42, 411). Schülervereine mit religiösen Zwecken und die Teilnahme von Schülern an anderen V. mit solchen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums (Erl. vom 23. Jan. 1904 — ZBl. 302; s. auch Schulzucht I). Über die gesetzlich verbotenen V. s. Vereins- und Versammlungsrecht I, über den Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" und der „politischen Gegenstände" s. Versammlungen II. V., welche keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, unterliegen nicht den polizeilichen Vorschriften des Vereinsgesetzes. Zu ihnen gehören solche V., welche lediglich Zwecken der Wissenschaft, Kunst, Wohltätigkeit, Geselligkeit, Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der körperlichen, geistigen oder sittlichen Ausbildung ihrer Mitglieder dienen, insbesondere auch die Kriegervereine (s. d.), die Schützengilden (s. d.), die Freimaurerlogen (s. Freimaurer), Studentenverbindungen (s. Studierende I, 7; II, 4) und andere geschlossene Gesellschaften (s. d.). — Von den Beschränkungen der V., welche die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezwecken, sind die Wahlvereine befreit (V. vom 11. März 1850 § 21). Unter ihnen sind aber nur solche V. zu verstehen, die eine Wirksamkeit hinsichtlich einer bestimmten bevorstehenden politischen Wahl entfalten, nicht solche, die eine dauernde politische Tätigkeit bezwecken (OTrSt. 10, 56; 16, 800), und auch nur V. von Wahlberechtigten, daher nicht V. von Frauen (OVG. 44, 434). Durch § 17 des Wahlgesetzes für die Reichstagswahlen vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145)

Digitized by Google

ist für die Wahlberechtigten reichsgesetzlich die Befugnis gesichert, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten V. zu bilden. Den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen ist die Teilnahme an politischen V. durch RMilG. § 49 untersagt.

III. Den Vorstehern der V., welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind durch § 2 der V. vom 11. März 1850 bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Ortspolizeibehörde auferlegt. Sie sollen binnen drei Tagen nach Stiftung des V. die Statuten und das Verzeichnis der Mitglieder, und weiterhin jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einreichen, ihr auch auf Ersuchen jede darauf bezügliche Auskunft erteilen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung sofort eine Bescheinigung zu geben. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen der Vorsteher ziehen für jeden von ihnen nach § 13 a. a. O. eine Geldstrafe von 15—150 M. nach sich, wenn er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Der Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben. — Nur wenn der Zweck des V. in der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten besteht, ist die erwähnte Verpflichtung der Vorsteher begründet. Dieser Zweck braucht aber nicht in den Statuten angegeben zu sein. Er kann auch aus der Tätigkeit des V. und seiner Organe entnommen werden. Daß ein V. einen solchen Zweck verfolgt, ist in der Rechtsprechung angenommen worden, wenn er sich in den Dienst einer bestimmten politischen Partei gestellt und sie gefördert hat, insbesondere durch Zuführung von Anhängern und Verbreitung der die Bestrebung der Partei tragenden Gedanken. Eine Förderung dieser Art ist u. a. darin gefunden worden, daß ein Arbeiterfängerverein regelmäßig die Gedenktage der sozialdemokratischen Partei unter Ausschmückung des Festsaals mit roten Fahnen und Bildern der Führer dieser Partei gefeiert, hierzu hervorragende Mitglieder der Partei als Festredner eingeladen und in einer Festschrift auf den Klassenkampf des Proletariats hingewiesen (OVG. 29, 426), ferner darin, daß ein Gesangverein durch Gesangvorträge bei den Festen einer politischen Partei diese zu fördern gesucht hat (OVG. 38, 417). — Ob die Verpflichtung der Vorsteher des V., Statuten einzureichen, nur dann besteht, wenn Statuten von dem V. beschlossen sind, ist streitig. Diese Verpflichtung wird verneint vom OVG. (OVG. vom 19. Okt. 1900 — Goltdammers Arch. 48, 471), bejaht vom KG. (KGJ. 26 C 33). Statuten, die in einer fremden Sprache verfaßt worden sind, müssen auch in dieser Sprache eingereicht werden. Die Polizei kann aber verlangen, daß ihr Auskunft über den Inhalt der Statuten in deutscher Sprache erteilt und zu diesem Zwecke eine Übersetzung der Statuten eingereicht werde (OVG. 44, 428). Die Verpflichtung der Vorsteher zur Einreichung der Statuten besteht nur gegenüber der Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der V. seinen Sitz hat (OVG. 31, 415). — Das einzureichende Mitgliederverzeichnis muß Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Mitglieder angeben. Jedoch kann weder eine bestimmte Reihenfolge oder Gruppierung der Namen noch eine wiederholte Einreichung, sondern nötigenfalls nur eine Vervollständigung verlangt werden (OVG. vom 29. Mai 1903 — PrVBl. 25, 316 — und KG. vom 10. Febr. 1902 — KGJ. 23 C 109). Die Verpflichtung der Vorsteher zur Einreichung dauert über die dreitägige Frist fort und besteht auch für die Amtsnachfolger der ursprünglich verpflichteten Vorsteher (Erl. vom 20. Okt. 1899 — MBl. 244). Außerdem kann die Polizeibehörde von dem Vorstande eine Auskunft über die Namen usw. der gegenwärtigen Mitglieder erfordern (Erl. vom 29. Jan. 1900 — MBl. 97). Dagegen darf sie nicht die Anbringung eines Mitgliederverzeichnisses an einem Orte, wo es von allen dort verkehrenden Personen gesehen werden kann, von dem Vorstande verlangen (OVG. 26, 409). — Die Befugnis der Polizeibehörde, von dem Vorsteher des V. Auskunft zu erfordern, erstreckt sich nur auf die Statuten und das Mitgliederverzeichnis (KG. 10. Febr. 1902 — KGJ. 23 C 105), aber nicht auf die Namen der Vorsteher des V. (KG. 20. März 1902 — KGJ. 26 C 37).

IV. Versammlungen eines V., welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, bedürfen keiner besonderen polizeilichen Anzeige (s. Versammlungen III), wenn für sie Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus festgestellt sind und dies wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist (V. vom 11. März 1850 § 3). Spätere Änderungen der Zeit oder des Ortes müssen dann aber der Polizei angezeigt werden. — Die polizeiliche Anmeldung ist nur für solche Vereinsversammlungen erforderlich, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, nicht auch für Zusammenkünfte des V. zu andern, insbesondere geselligen Zwecken (OVG. 23, 404), oder für Vorstandssitzungen zur Erledigung innerer Angelegenheiten des V. (OVG. 20, 44; KrSt. 29, 167). Durch die Anwesenheit von Gästen des V. verliert eine Vereinsversammlung diese Eigenschaft nur dann, wenn die Zahl der Gäste so groß ist, daß sie den Charakter der Versammlung zu ändern geeignet ist (Erl. vom 31. Aug. 1890 — MBl. 200 — und KG. vom 20. Jan. 1902 — Goltdammers Arch. 49, 343).

V. Für V., welche bezwecken politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (s. Versammlungen II), besteht nach § 8 der V. vom 11. März 1850 die Beschränkung, daß sie Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge weder als Mitglieder aufnehmen noch ihren

Digitized by Google

Versammlungen und Sitzungen beiwohnen lassen dürfen. Wird das Aufnahmeverbot überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den V. bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung zu schließen. Das Gericht kann auf die Schließung des V. nach der Schwere der Umstände erkennen, muß es aber tun, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter des V. sich wiederholt strafbar gemacht haben. Diese haben nämlich, wenn sie jenem Verbote zuwidergehandelt haben, eine Geldstrafe von 15—150 M. oder eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Wer sich an einem auch nur vorläufig geschlossenen politischen V. als Mitglied ferner beteiligt, wird mit derselben Strafe belegt. Wer sich dem erwähnten Verbote zuwider als Mitglied aufnehmen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 15—150 M. Die Polizeibehörde, die einen politischen V. vorläufig geschlossen hat, ist verpflichtet, binnen 48 Stunden nach der Schließung hiervon und von den Gesetzwidrigkeiten, die zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet diese keinen Anlaß zur Erhebung einer Anklage, so muß sie hiervon der Polizeibehörde binnen acht Tagen Nachricht geben, worauf letztere die Schließung des V. aufzuheben hat. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft in der bezeichneten Frist Anklage erheben oder die Voruntersuchung beantragen. Das Gericht hat dann sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des V. fortdauern soll (V. vom 11. März 1850 § 16). — Das ebenfalls durch § 8 a. a. O. ausgesprochene Verbot einer Verbindung der bezeichneten V. untereinander ist durch G. vom 11. Dez. 1899 (RGBl. 699) beseitigt, soweit es sich hierbei nicht um ausländische V. handelt. — Wohnen Frauenspersonen, Schüler oder Lehrlinge einer Versammlung oder Sitzung eines solchen politischen V. bei, so müssen sie auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit entfernt werden. Unterbleibt die Entfernung, so kann die Versammlung oder Sitzung aufgelöst werden (s. Versammlungen V). Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8 a. a. O. sind auch solche politische V. unzulässig, die nur aus Frauen bestehen (OGSt. 15, 305), und zwar auch dann, wenn sie als Wahlvereine gebildet worden sind (OVG. 44, 434). — Das Verbot der Anwesenheit von Frauen usw. in den Versammlungen eines politischen V. erstreckt sich auch auf solche Versammlungen, in denen weder politische Gegenstände noch andere öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, wie Angfestlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. Solche Versammlungen können von der Polizei nicht nur aufgelöst werden, wenn die Frauen usw. nicht entfernt werden, sondern auch im voraus verboten werden, wenn anzunehmen ist, daß sie nur bei Beteiligung von Frauen stattfinden wollen, aber nicht schon dann, wenn nur zu vermuten ist, daß Frauen und Kinder anwesend sein werden (OVG. vom 7. Okt. 1898 PrVBl. 20, 277). — Unter „Sitzungen" eines politischen V. werden vom OVG. (OVG. 20, 432; 43, 445) Zusammenkünfte des V. oder seiner Vorsteher verstanden, in denen nicht politische Gegenstände, sondern innere Vereinsangelegenheiten erörtert werden sollen, während das KG. hierunter Versammlungen versteht, die sich auf Mitglieder des V. beschränken (KGJ. 24 C 64). Die Praxis der Polizei geht dahin, daß Frauen die Anwesenheit in der Versammlung eines politischen V. gestattet wird, wenn sie ihr nur als Zuhörer auf einer Tribüne oder in einem sonst abgegrenzten Raume beiwohnen.

VI. Die privatrechtlichen Verhältnisse der V. sind durch BGB. §§ 21—79 geregelt. Hiernach sind die V. entweder rechtsfähige oder nichtrechtsfähige (s. Eingetragene Vereine). Jedoch kann nach ZPO. § 50 auch ein V., der nicht rechtsfähig ist, verklagt werden und hat dann in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen V. S. auch Geschlossene Gesellschaften.

Vereins- und Versammlungsrecht. I. Ein Recht der Staatsbürger, zu Vereinen (s. d.) oder Versammlungen zusammenzutreten, wurde nach Ausgang des Mittelalters von der Staatsgewalt in der Regel nicht anerkannt. Das ALR. II, 6 §§ 1—10 verbot alle Gesellschaften, deren Zwecke und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, und gab dem Staate die Befugnis, auch andere, an sich zulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich herausstellt, daß sie anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig seien. Durch einen Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832 wurden alle politischen Vereine verboten und öffentliche Versammlungen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht. Eine Änderung wurde hierin durch die Ereignisse des Jahres 1848 herbeigeführt. Nachdem in der RV. von 1849 das V. u. V. als ein Grundrecht aller Deutschen anerkannt worden war, gewährte auch die preuß. VU. vom 31. Jan. 1850 in den Art. 29 u. 30 allen Preußen dieses Recht. Seine nähere Regelung fand es dann durch die V. vom 11. März 1850 (GS. 277), die auch in den neuen Provinzen durch V. vom 25. Juni 1867 Art. II, vom 13. Mai und vom 20. Sept. 1867 § 1 und vom 22. Mai 1867 Art. 1 (GS. S. 921, 700, 1534, 729), im Herzogtum Lauenburg durch V. vom 23. Juni 1876 (GS. 172) § 10 und in Helgoland durch G. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) eingeführt worden ist, mithin im ganzen preuß. Staate gilt. Nach Art. 4 Ziff. 16 der RV. steht dem Reiche die Gesetzgebung und Aufsicht über das Vereinswesen zu. Von dieser Befugnis hat jedoch das Reich nur durch Erlaß folgender Bestimmungen Gebrauch gemacht: a) des § 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (BGBl. 145), wodurch den Wahlberechtigten das Recht zur Bildung von Wahlvereinen und zu öffentlichen Versammlungen gegeben ist; b) des § 49 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45), wodurch den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt ist; c) der §§ 101 und 113 MStGB., wonach den Personen des

Digitized by Google

Beurlaubtenstandes die unbefugte Teilnahme an Versammlungen von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Einrichtungen und Angelegenheiten verboten ist; d) des § 152 GewO., wodurch alle Verbote von Vereinigungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben worden sind; e) des § 1 des G. vom 4. Juli 1872 (RGBl. 253), wodurch der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden vom Gebiete des Deutsches Reichs ausgeschlossen sind; f) der §§ 128, 129 StGB., wonach die Teilnahme an Verbindungen verboten ist, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollen oder in welchen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften; g) des G. vom 11. Dez. 1899 (RGBl. 699), wonach inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen. — Eine vorübergehende, nicht mehr in Kraft befindliche Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit war durch das Sozialistengesetz vom 21. Okt. 1878 eingeführt worden.

II. Die grundlegenden Bestimmungen über das V. u. V. enthalten die Art. 29 u. 30 VU. Nach Art. 29 sind alle Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Eine Ausnahme sollen Versammlungen unter freiem Himmel machen. Diese sollen auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sein. Art. 30 gewährt allen Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Die Ausübung des in diesen beiden Artikeln gewährleisteten Rechts soll insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Gesetz geregelt werden. Politische Vereine sollen im Wege der Gesetzgebung Beschränkungen und weitergehenden Verboten unterworfen werden dürfen. Durch diese Bestimmungen der VU. ist das erwähnte Recht als ein staatsbürgerliches Grundrecht zwar nur den preußischen Staatsangehörigen gewährt worden. Es kommt aber gemäß Art. 3 RV. auch den Angehörigen der anderen Staaten des Deutschen Reichs zu. Dagegen kann es von Reichsausländern nicht beansprucht werden. Ferner genießen den Schutz der VU. nicht solche Vereinigungen, welche strafbare Zwecke verfolgen. Zu diesen gehören die Verbindungen, deren Teilnehmer durch §§ 128, 129 StGB. mit Strafe bedroht sind, sowie die sonstigen gesetzlich verbotenen Vereinigungen (s. o. I).

III. Das in der VU. vorgesehene Gesetz zur näheren Regelung des V. u. V. ist die V. vom 11. März 1850 (s. o. I). Diese regelt indessen das bezeichnete Recht nicht in allen seinen Ausflüssen und nach jeder Richtung, in der es sich betätigen kann, umfassend und erschöpfend, sondern nur einzelne Arten seiner Ausübung (vgl. OVG. 20, 439). Sie betrifft alle Versammlungen ohne Unterschied ihres Zweckes und ihrer Art nur insofern, als das Erscheinen Bewaffneter in ihnen verboten wird (§ 7), alle öffentlichen Versammlungen ohne Rücksicht auf ihren Zweck dann, wenn sie unter freiem Himmel stattfinden (§§ 8—11), Versammlungen in geschlossenen Räumen aber nur dann, wenn in ihnen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen (§ 1), oder wenn sie Versammlungen eines Vereins sind, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen bezweckt (§§ 1, 3). Vereine werden durch das bezeichnete Gesetz nur dann betroffen, wenn sie eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (§ 2). Innerhalb dieses Rahmens sind jedoch die Voraussetzungen, unter denen eine polizeiliche Beschränkung des durch die VU. den Staatsbürgern gewährleisteten V. u. V. stattfinden darf, derart erschöpfend geregelt, daß weitere Beschränkungen nur auf Grund anderer ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften, aber nicht auf Grund der allgemeinen polizeilichen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stattfinden können. Diese gesetzliche Regelung des Versammlungsrechts bot indessen nur dieses Recht selbst, also die Befugnis einer größeren Zahl von Personen, sich an demselben Orte zu dem erwähnten gemeinsamen Zwecke zu vereinigen, zum Gegenstande. Gefahren, die hierbei durch das Beraten und Erörtern öffentlicher Angelegenheiten mit Rücksicht auf Art, Ort, Zeit und Umstände der Erörterung oder auf die Persönlichkeit der Redner für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können, berechtigen zu einem polizeilichen Einschreiten nur unter den von jenem Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen und in den dort bestimmten Formen. Dagegen bleiben die Versammelten auch bei der Ausübung ihres Versammlungsrechts allen anderen gesetzlichen oder auf Grund des Gesetzes getroffenen polizeilichen Vorschriften unterworfen, die allgemein, ohne Rücksicht auf den besonderen Zweck der erwähnten Versammlungen, für das Zusammentreten einer größeren Anzahl von Menschen hinsichtlich des Ortes oder der Zeit der Zusammenkunft bestehen oder angeordnet werden können, insbesondere mit Rücksicht auf den Versammlungsraum als Schanklokal, auf seine bauliche Beschaffenheit, auf Gesundheitsgefahren, auf die Feiertagsruhe u. dgl. (OVG. 42, 420). Das Nähere s. bei Versammlungen.

IV. Eine Aufhebung des V. u. V. kann zeitweise und bezirksweise dadurch herbeigeführt werden, daß bei Erklärung des Kriegszustands durch den Kaiser auf Grund des Art. 68 RV. oder bei Erklärung des Belagerungszustands oder sonst bei dringender Gefahr im Falle des Krieges oder Aufruhrs auf Grund des Art. 111 VU. und der §§ 1, 12, 16 des G. vom 4. Juni 1851 (GS.

Digitized by Google

451) die Art. 29 und 30 VU. außer Kraft gesetzt werden (s. Aufruhr, Belagerungszustand).

Vereinsregister s. Eingetragene Vereine I.

Vereinsversammlungen s. Vereine IV u. V.

Vereinsvorsteher s. Vereine III.

Vereinszollgesetz. Das VZG. vom 1. Juli 1869 (BGBl. 317), also noch aus der Zeit des Zollvereins (s. d.) stammend, enthält im Gegensatz zum ZollTG. und ZollT. überwiegend formelle und strafrechtliche Vorschriften des Zollrechts. Es trat an die Stelle der aus dem Zollgesetz, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetz bestehenden Zollgesetzgebung vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 33, 78). Die Allg. AusfVorschr. zum VZG. enthält die Anweisung zur Ausführung des VZG. (ZBl. 1888, 489 mit Nachträgen ZBl. 1894, 52; 1899, 252; 1900, 635; 1904, 19; 1906, 406), die für Preußen durch die Rundverfügung des FM. vom 23. Dez. 1869 (AbgZBl. 1870, 8) ergänzt worden ist. Zur Regelung einzelner Gebiete sind besondere Regulative erlassen, und zwar für den Begleitscheinverkehr das Begleitscheinregulativ (s. Begleitschein II), für den Eisenbahnverkehr das Eisenbahnzollregulativ (s. Zoll B VII 1), für den Seeverkehr die Normativbestimmungen für die Hafenregulative (s. Zoll B VII 3), für den Postverkehr das Postzollregulativ (s. Zoll B VII 2), für den Lagerverkehr das Niederlageregulativ, das Privatlagerregulativ (s. Niederlagen A 2 u. 3), das Weinlagerregulativ (s. Weinläger), die Getreidelagerzollordnung (s. Getreideläger) und die Holzlagerzollordnung (s. Holzläger), für den Verkehr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland das Deklarationsscheinregulativ (s. Deklarationsschein).

Verfassung (preußische). I. Die Anfänge der Verfassungsbewegung in Preußen reichen auf den Beginn des vorigen Jahrhunderts zurück. Bereits in dem Edikte über die Finanzen des Staates usw. vom 27. Okt. 1810 (GS. 25) hatte König Friedrich Wilhelm III. sich vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, und diese Verheißung wurde in feierlicher Form durch die V. vom 22. Mai 1815 (GS. 103) wiederholt, in welcher zugleich zur Vorbereitung des Verfassungswerkes eine besondere Kommission eingesetzt wurde. Auch in der V. wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 (GS. 9) wird auf die künftige reichsständische Versammlung verwiesen; ohne diese sollte die Aufnahme neuer Staatsschulden nicht erfolgen dürfen. Zu einer Verwirklichung der gemachten Zusagen kam es indessen, soweit es sich um die allgemeine Vertretung handelte, infolge des Dazwischentretens politischer Verhältnisse nicht. Dagegen wurden auf Grund des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (GS. 129) für die einzelnen Provinzen ständische, an den Besitz von Grundeigentum gebundene Vertretungen eingerichtet, welchen die Aufgabe zugewiesen wurde, Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zu beraten, desgleichen auch — solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden — die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, die Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen. Ferner wurde den Provinzialständen das Recht eingeräumt, Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Teils derselben Beziehung haben, der Krone einzureichen; und endlich wurde ihnen die Beschlußfassung in Kommunalangelegenheiten der Provinz, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung, überlassen (s. Provinzen, allgemein). Hierbei verblieb es zunächst, auch nachdem im Jahre 1840 König Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte. Erst durch das kgl. Patent vom 3. Febr. 1847 (GS. 33) wurde mittels Zusammenfassung der Provinzialstände in dem Vereinigten Landtage — eingeteilt in eine Herrenkurie und eine Kurie der drei Stände — eine Gesamtvertretung des preuß. Staates geschaffen. Die Kompetenz derselben war eine beschränkte. Das Patent vom 3. Febr. 1847 machte zwar die Aufnahme neuer Anleihen und die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Steuern von der Zustimmung des Vereinigten Landtags abhängig und gewährte ihm auch das Petitionsrecht in inneren Angelegenheiten; in bezug auf die Gesetzgebung wurde dagegen dem Vereinigten Landtage nur eine beratende Mitwirkung im Umfange der den Provinzialständen beigelegten Befugnisse eingeräumt. Ausdrücklich wurde vom Könige erklärt, daß die neue Vertretung eine Fortbildung der alten ständischen Vertretungen sein und derselben der Charakter einer Repräsentation im modernen Sinne nicht zukommen solle. — Die Märzereignisse des Jahres 1848 setzten der Tätigkeit des Vereinigten Landtages und des gleichzeitig mit ihm eingerichteten Vereinigten Ständischen Ausschusses sehr bald ein Ziel. Zum letzten Male trat der Vereinigte Landtag im April 1848 zusammen, um, nachdem er binnen wenigen Tagen den ihm vorgelegten Entwürfen eines „Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung“ und einer „Verordnung über einige Grundlagen der preuß. Verfassung“ zugestimmt hatte, im Mai 1848 der auf Grund des ersteren Gesetzes gewählten Nationalversammlung Platz zu machen. Die Beratungen der Nationalversammlung über die zu erlassende V. wurden nicht zu Ende geführt. Der Verlauf, welchen die Verhandlungen nahmen, und die Haltung der Bevölkerung nötigten die Regierung, die Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen, und dieselbe, als auch diese Maßregel sich als fruchtlos erwies, am 5. Dez. 1848 aufzulösen. Noch an demselben Tage wurden von der Krone eine Verfassungsurkunde, und am Tage darauf für die nach der letzteren zu bildenden beiden Kammern Wahlgesetze oktroyiert. Die neu gewählten

Digitized by Google

Kammern wurden im Februar 1849 zusammenberufen; Ende April wurde indessen die zweite Kammer, unter gleichzeitiger Vertagung der ersten, aufgelöst und auf Grund eines nach der oktroyierten Verfassung als Notverordnung erlassenen anderweiten Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 (GS. 205), welches in seinen wesentlichen Teilen noch gegenwärtig gilt, eine Neuwahl für die aufgelöste Kammer vorgenommen. Am 7. Aug. 1849 traten die Kammern von neuem zusammen, um die Revision der oktroyierten Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848 durchzuführen. Ende Januar waren die Beratungen beendet und am 31. Jan. 1850 konnte die Verfassungsurkunde, nachdem sie in Übereinstimmung mit den beiden Kammern endgültig festgestellt war, vom Könige vollzogen und in der Gesetzsammlung (GS. 17) als Staatsgrundgesetz verkündet werden.

II. Die preuß. V. ist den V. anderer Länder, insbesondere Belgiens, nachgebildet. Im Gegensatz zu dem auch in der letzteren befolgten System, nach welchem der jeweiligen Majorität der Volksvertretung auf die Leitung des Staates und seiner Gesetzgebung ein überwiegender Einfluß eingeräumt ist (sog. parlamentarisches System), wird in der preuß. V. das monarchische Prinzip streng gewahrt. Der grundlegende Gedanke des ALR. (Teil II Tit. 13 § 1): „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben", wird nicht geändert. Die Krone, deren Erblichkeit im Mannesstamm des Kgl. Hauses festgelegt ist (Art. 53), bildet auch nach der V. den Mittel- und Schwerpunkt des gesamten staatlichen Lebens. In ihr verkörpert sich die Staatsgewalt. Der König ist der allein Regierende. Die gesamte Exekutive beruht allein bei ihm (Art. 45). Sein Wille ist der entscheidende, insofern ohne denselben oder gegen denselben im staatlichen Leben nichts geschehen kann. Aber die Regierungsgewalt des Königs ist seit Emanation der V. nicht mehr eine schrankenlose und absolute. Sie ist an das Gesetz gebunden und durch die in der V. der Volksvertretung beigelegten Rechte beschränkt. Formell kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der König gehalten ist, das eidliche Gelöbnis auf die Innehaltung der V. und der Gesetze abzulegen (Art. 54 Abs. 2), und daß alle seine Regierungsakte zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44); materiell darin, daß auf den wichtigsten Gebieten, insbesondere denjenigen der Gesetzgebung und der Finanzgewalt, der König der Zustimmung der Volksvertretung bedarf und daß zugleich der letzteren insbesondere durch das Budgetrecht ein erheblicher Einfluß auch auf die Verwaltung ermöglicht wird. Die Volksvertretung ist in zwei Kammern geteilt. Die zweite Kammer — jetzt das Abgeordnetenhaus (s. d.) — geht aus allgemeinen Wahlen hervor, welche nach Ablauf der Legislaturperiode (Art. 75; s. Legislaturperiode), sowie im Falle der Auflösung vorzunehmen sind (Art. 51); die erste Kammer — jetzt das Herrenhaus (s. d.) — setzt sich aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung sowie aus präsentierten und aus Allerhöchstem Vertrauen auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern zusammen. Preußen ist danach eine konstitutionelle Monarchie mit Zweikammersystem.

III. Die WU. vom 31. Jan. 1850 zerfällt außer allgemeinen und Übergangsbestimmungen (Art. 106—111, sowie 112—119) in neun Titel. Der erste (Art. 1 u. 2) handelt vom Staatsgebiete (s. d.); der zweite von den Rechten der Preußen (Art. 3—42); der dritte bis fünfte von dem Könige (Art. 43 bis 59), von den Ministern (Art. 60 u. 61) und von den Kammern (Art. 62—85); der sechste von der richterlichen Gewalt (Art. 86 bis 97); der siebente (Art. 98) von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten; der achte (Art. 99—104) von den Finanzen. Der neunte Abschnitt (von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden) ist durch das G. vom 24. Mai 1853 (GS. 228) ersetzt worden und hat durch den Erlaß der neueren Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen seine Erfüllung gefunden. Von den Gesetzen, durch welche die Verfassungsurkunde geändert worden ist, sind neben den Gesetzen, durch welche die Zahl der Abgeordneten anderweit bestimmt und die Bezeichnung der beiden Kammern geändert worden ist (s. Abgeordnetenhaus und Nachtrag hierzu, sowie Herrenhaus); dem G. vom 10. Juni 1854 (GS. 363) wegen der Reichsunmittelbaren (s. d.) und dem G. vom 27. März 1872 (GS. 278), wegen Ausschließung der Mitglieder der Oberrechnungskammer (s. d.) von der Mitgliedschaft der beiden Häuser des Landtages, hervorzuheben 1. das G. vom 18. Juni 1875 (GS. 259), durch welches die die Verhältnisse der Religionsgesellschaften regelnden Art. 15, 16 u. 18 aufgehoben worden sind, nachdem bereits durch G. vom 5. April 1873 (GS. 143) die Art. 15 u. 18 einer Änderung unterzogen worden waren; 2. das G. vom 5. Juni 1852 (GS. 319), durch dessen Art. 2 u. 3 die von der Errichtung von Lehnen handelnden Art. 40 u. 41 WU. ersetzt sind; 3. das G. vom 14. April 1856 (GS. 353), durch welches das gleiche mit dem die freie Verfügung über das Grundeigentum regelnden Art. 42 geschehen ist; 4. das G. vom 7. Mai 1853 (GS. 181), durch welches die auf die Bildung der ersten Kammer bezüglichen Art. 65—68 in Fortfall gebracht worden sind (s. Herrenhaus); das G. vom 27. Mai 1886 (GS. 137), durch welches die Legislaturperiode (Art. 73 — s. d.); 5. das G. vom 18. Mai 1857 (GS. 369), durch welches die Berufung der Kammern (Art. 76), und das G. vom 30. Mai 1855 (GS. 316), durch welches die Beschlußfähigkeit des Herrenhauses (Art. 80) anderweit festgesetzt worden sind; 6. das G. vom 10. Juli 1906 (GS. 333), durch welches Art. 112 WU. aufgehoben und der die Regelung des Schul- und Unterrichtswesens betreffende Art. 26 geändert worden ist (s. Schulgesetzgebung IV). Weitere gesetzliche Änderungen — G. vom 19. Febr. 1879 (GS. 165; vom 21. Mai 1852 (GS. 249); vom 30. April

Digitized by Google

1856 (GS. 297) betreffen die dem Abschn. VI von der richterlichen Gewalt angehörenden Art. 87 durch Hinzufügung eines Art. 87 a), 94, 95 u. 88, welcher letztere aufgehoben worden ist. Das gleiche ist mit Art. 114 (aus den allgemeinen Bestimmungen) durch das schon erwähnte G. vom 14. April 1856 (GS. 353) geschehen. Die Art. 70—72 u. 74, die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, sind überhaupt nicht in Kraft getreten (s. Abgeordnetenhaus). Zu Änderungen der V. ist der Weg der ordentlichen Gesetzgebung und die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit ausreichend; es müssen doch in jedem Hause zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen zu liegen hat, stattfinden (Art. 107). Diese Abstimmungen müssen in einem Hause beendet sein, bevor der betreffende Gesetzentwurf an das andere Haus gelangt (Schreiben des StM. vom 10. Mai 1867 — StenBer. des Herrenhauses 1867 Bd. 1 S. 14, 15).

IV. Die Stellung des Königs in der V. ist bereits vorher als der Inbegriff und die Verkörperung des staatlichen Lebens bezeichnet worden. Die Rechte, welche die V. dem Könige garantiert, sind ein Ausfluß dieser Stellung, ohne sie zu erschöpfen. Obenan stellt Art. 43 den Grundsatz: „die Person des Königs ist unverletzlich", womit ausgesprochen wird, daß der König keinerlei, wie irgend geartete Verantwortung trägt (the king can not do wrong). Für die Regierungsakte des Königs, welcher ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein darf (Art. 55), sind, wie schon erwähnt, die Minister verantwortlich (Art. 44). Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen (Art. 45). Er führt den Oberbefehl über das Heer (Art. 46) und besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet (Art. 47). Der König hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch, vorbehaltlich bestimmter Arten von Verträgen, mit fremden Regierungen andere Verträge zu errichten (Art. 48); er hat ferner das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, kann aber bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen (Art. 49). Ihm steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu; er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes (Art. 50). Die richterliche Gewalt wird in seinem Namen durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt; in seinem Namen werden die Urteile ausgefertigt und vollstreckt (Art. 86). (Wegen der Thronfolge, sowie der Ehren- und Vermögensrechte des Königs s. König und Königliches Haus, sowie Kronfideikommiß, Thronfolge.)

V. Demgegenüber stehen die Rechte der Volksvertretung. Sie äußern sich nach der formellen Seite hin in den Vorschriften über den Zusammentritt des Landtags. Der König beruft und schließt den Landtag (Art. 51 Satz 1), und zwar gleichzeitig beide Häuser (Art. 77); er ist jedoch verpflichtet, den Landtag regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jedes Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar einzuberufen (Art. 76 — in der Fassung des G. vom 18. Mai 1857 — GS. 369). Der König kann den Landtag vertagen. Ohne dessen Zustimmung darf indessen die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Der König kann das Abgh. bei gleichzeitiger Vertagung des Herrenhauses auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Häuser versammelt werden (Art. 51 Satz 2 u. 3 und 77 Abs. 3). In materieller Beziehung gipfeln die Rechte der Volksvertretung in der Teilnahme an der Gesetzgebung. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Häuser ist zu jedem Gesetze erforderlich (Art. 62). Nur in Notfällen kann der König, wenn die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, welche jedoch den Kammern sofort bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen sind (Art. 63; s. Notverordnungen). Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige und jedem Hause des Landtages zu; Gesetzesvorschläge, welche durch eines der Häuser oder den König verworfen sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgelegt werden (Art. 64). Nicht minder eingreifend ist die Mitwirkung der Volksvertretung auf dem Gebiete des Finanzwesens. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden, welcher jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird (Art. 99). Die Staatshaushaltsetats und Finanzgesetzentwürfe werden dem Abgh. zuerst vorgelegt; die Staatshaushaltsetats können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden (Art. 62). Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse kann ebenso wie die Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates gleichfalls nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden (Art. 103). An der Staatsschuldenverwaltung nehmen Mitglieder des Landtages teil (G., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Febr. 1850 — GS. 57 — §§ 1, 10 ff.). Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich, welchem auch die von der Oberrechnungskammer aufzustellende und mit ihren Bemerkungen zu versehende Jahresrechnung über den Staatshaushaltsetat zur Entlastung der Staatsregierung vorzulegen ist (Art. 104 und § 18 des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872 — GS. 278). Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staats-

Digitized by Google

haushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden (Art. 100). — Die Feststellung des Staatshaushaltsetats gewährt der Landesvertretung das wirksamste Mittel, ihre Meinung der Regierung gegenüber zur Geltung zu bringen und eine Einwirkung auf die Verwaltung auszuüben. Weitere Handhaben hierzu bietet beiden Häusern das Recht, Adressen an den König zu richten (Art. 81 Satz 1; s. Adressen); die Befugnis, an sie gerichtete Schriften an die Minister zu überweisen (s. Petitionsrecht) und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Art. 81 Satz 3), sowie die weitere Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen (sog. parlamentarische Untersuchungskommissionen; Art. 82; s. Kommissionen in den parlamentarischen Vertretungskörpern). Die Formen, in welchen die Häuser des Landtages ihrer Willensmeinung der Regierung gegenüber Ausdruck geben, sind, soweit es sich nicht um die Gesetzgebung handelt, geschäftsordnungsgemäß verschieden. In der Hauptsache dienen hierzu Anträge, Resolutionen, Überweisungen der Petitionen, Interpellationen (s. d.).

VI. Beide Häuser des Landtags regeln ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung (Herrenhaus zuletzt Fassung vom 15. Juni 1892; Abgeordnetenhaus zuletzt Fassung vom 16. Mai 1876) und erwählen ihre Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer (Art. 78 Abs. 1). Die Sitzungen sind öffentlich; geheime Sitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern statt (Art. 79). Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auf der andern Seite kann jedes Haus die Gegenwart der Minister verlangen (Art. 60). Zu gemeinschaftlichen Sitzungen vereinigen sich die Häuser, abgesehen von der Eröffnung und Schließung, welche durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister geschieht (Art. 77 Abs. 1), nur zur Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses des Königs oder Regenten (Art. 54 Abs. 2 und 58), sowie zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit einer Regentschaft (s. d.) und die Wahl eines Regenten (Art. 57, 58). Die Mitglieder beider Häuser des Landtages leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der V. (Art. 108 Abs. 1). Sie sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (Art. 83). Sie können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer in Ausübung ihres Berufes getanenen Äußerungen nur innerhalb des Hauses, dem sie angehören, auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden (Art. 84; s. Redefreiheit). Besonderen Schutz genießen die Mitglieder des Landtages für ihre Person (Immunität). Neben den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen (StGB. §§ 105, 106, 339 Abs. 3, von denen § 105 auch den Schutz der parlamentarischen Versammlungen als solcher betrifft) kommen hierbei die Vorschr. des Art. 84 Abs. 2 u. 3 VU.; § 6 Ziff. 1 EG. z. StPO. vom 1. Febr. 1877 (RGBl. 346) und §§ 904 Ziff. 1 u. 905 Ziff. 1 ZPO. in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 369) in Betracht. Nach denselben kann kein Mitglied eines Hauses während der Sitzungsperiode ohne die Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausführung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Eine gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig und nach ZPO. §§ 382, 402, StPO. §§ 49, 72, wenn das Mitglied eines Hauses außerhalb des Sitzes des letzteren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll. Auch wird jedes Strafverfahren und eine jede Untersuchung oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt. Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen kann von den Mitgliedern der beiden Häuser abgelehnt werden (GVG. §§ 35 Ziff. 1 und 85 Abs. 2). Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtages bleiben von jeder Verantwortung frei (StGB. § 12).

VII. Von den sonstigen Vorschriften der V. sind als die wichtigsten die Bestimmungen hervorzuheben, welche in Tit. II Art. 3—14, 17, 19—42 (Art. 15, 16 u. 18 sind aufgehoben — s. unter III) unter den Rechten der Preußen zusammengefaßt sind. Dieselben sind staatsrechtliche Vorschriften grundsätzlicher Art zur Gewährleistung und zum Schutze der Freiheit der Staatsangehörigen (sog. Grundrechte). Nur zum Teil besitzen diese Vorschriften unmittelbare Gesetzeskraft. Zum größeren Teil legen sie die Grundlinien fest, nach welchen die Gesetzgebung sich aufbauen soll; einzelne enthalten überhaupt nur eine gesetzgeberische Verheißung ohne bestimmte Richtung. Der ersteren Kategorie sind zuzurechnen die Art. 4 (Gleichheit vor dem Gesetze; Abschaffung der Standesvorrechte — s. jedoch hierzu G. vom 10. Juni 1854, GS. 363, unter Reichsunmittelbare —; Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle Befähigten); Art. 7 (Abschaffung der Ausnahmegerichte und außerordentlichen Kommissionen); Art. 8 (Androhung oder Verhängung von Strafen nur auf Grund des Gesetzes); Art. 10 (Abschaffung des bürgerlichen Todes und der Vermögenskonfiskation); Art. 11 (Freiheit der Auswanderung und Aufhebung der Abzugsgelder); Art. 12 (Freiheit des religiösen Bekenntnisses); Art. 13 (Verleihung von Korporationsrechten an religiöse Gesellschaften nur auf Grund besonderen Gesetzes); Art. 20 (Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre); Art. 32 (Freiheit des Petitionsrechtes); Art. 40 u. 41 (Abschaffung der Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen und der außerhalb des Staates belegenen Lehen); Art. 42 (Aufhebung gewisser Grundberechtigungen). Auf andern Gebieten wird nur das Grundprinzip festgelegt, wegen der Durch-

Digitized by Google

führung desselben aber auf eine besondere gesetzliche Regelung verwiesen, die nunmehr, nachdem auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens in bezug auf die wichtigsten Punkte — Organisation, konfessioneller Charakter und Lehrerberufung — die Gesetzgebung sich betätigt hat (s. Schulgesetzgebung), in der Hauptsache überall erfolgt ist. Hierher gehören Art. 5 (Schutz der persönlichen Freiheit); Art. 6 (Unverletzlichkeit der Wohnung); Art. 9 (Unverletzlichkeit des Eigentums); Art. 14 (Zugrundelegung der christlichen Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Verbindung stehen); Art. 27, 28 (Preßfreiheit); Art. 29, 30 (Vereins- und Versammlungsfreiheit); Art. 33 (Wahrung des Briefgeheimnisses); Art. 21—26 (Unterrichtswesen); Art. 34—39 (Heerwesen). Auch Art. 101 (Aufhebung der Bevorzugung bei Steuern und Revision der Steuergesetzgebung) gehört hierher. — Art. 3 (Regelung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit); Art. 31 (Verleihung der Korporationsrechte); Art. 17 (Aufhebung des Kirchenpatronats); Art. 19 (Einführung der Zivilehe) enthalten lediglich Hinweise auf zu erlassende Gesetze, von denen dasjenige wegen Aufhebung der Kirchenpatronate noch nicht ergangen ist. Das gleiche ist der Fall mit dem im Art. 98 (Tit. VII der V.) in Aussicht gestellten Gesetze wegen der Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten. Wegen des Tit. I (vom Staatsgebiete), Tit. IV (von den Militern), sowie wegen Art. 106 (Rechtsverbindlichkeit der Gesetze und kgl. Verordnungen) und Art. 102 (Gebühren) s. unter Staatsgebiet, Minister, Gesetze, Verordnungen, Gebühren. Bezüglich der Art. 86 ff. (von der richterlichen Gewalt) s. Richter.

VIII. Für den Fall eines Krieges oder eines Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestimmte Artikel der V. außer Kraft gesetzt werden. Auf Grund des Art. 111 VII. ist hierüber das G. vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (GS. 451 ff.) ergangen (s. Belagerungszustand). — Wegen Änderungen der V. ist das Erforderliche unter II bemerkt worden.

IX. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und dem Erlaß der Bundesverfassung vom 26. Juli 1867 (BGBl. 1) hat auch die staatsrechtliche Stellung Preußens wie aller Bundesstaaten eine wesentliche Änderung erfahren. Weite Gebiete der Gesetzgebung sind der Kompetenz der Einzelstaaten entzogen; wichtige Rechte der Krone, darunter die völkerrechtliche Vertretung in ihren wesentlichsten Beziehungen, sind auf den Deutschen Kaiser übergegangen. Da aber der König von Preußen Deutscher Kaiser ist, so bedeutet die Schöpfung des Norddeutschen Bundes und demnächst die Gründung des Deutschen Reiches nicht eine Minderung, sondern eine gewaltige Vermehrung der Machtfülle der preuß. Krone, während allerdings der preuß. Landtag durch die Einschränkung seines Wirkungsbereiches in seiner Bedeutung zurückgetreten ist (s. das Nähere unter Reichsverfassung).

Verfassung des Deutschen Reiches s. Reichsverfassung.

Verfassungsrecht s. Öffentliches Recht.

Verfügungen s. Entscheidungen.

Vergebung von Lieferungen s. Verdingung.

Vergehen s. Übertretungen.

Vergütungen für Kriegsleistungen s. d. III.

Vergütungslager, d. i. Lager, in denen einer Verbrauchsteuer unterliegende Waren behufs Erlangung der Ausfuhrvergütung niedergelegt werden s. Steuerfreiheit des Branntweins III, Zuckersteuer II g, 3.

Verhaftungen s. Freiheit (persönliche) II a.

Verhältnis(Proportional-)wahl. Die V. hat den Zweck, die von einem Wahlkörper zu Wählenden auf die innerhalb des Wahlkörpers bestehenden oder anläßlich der Wahl sich bildenden Parteien, Gruppen oder andere Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer an der Wahl teilnehmenden Mitglieder zur Gesamtstimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers zu verteilen. Wenn z. B. von 2000 Wählern eines Wahlkörpers 10 Personen zu wählen sind und innerhalb dieser 2000 Wähler zwei Parteien mit 1200 und 800 Stimmen hervortreten, so gelten von den 1200 Stimmen 6 Personen und von den 800 Stimmen 4 Personen als gewählt, während bei einer Mehrheitswahl alle 10 Personen von den 1200 Stimmen gewählt sein würden. Die Verhältniswahl ist zulässig bei den Wahlen zu den Generalversammlungen der Orts- usw. Krankenkassen, wenn die Freiheit und Geheimhaltung der Wahlen gesichert ist (OVG. 38, 330; StenBer. des RT. 1900/03 S. 9099), bei den Wahlen der Beisitzer der Gewerbegerichte (s. d.; Erl. vom 12. April 1902 — HMBl. 164) und bei der Wahl der Knappschaftsältesten (s. Knappschaftsvereine VIII) nach Allg. Berggesetz in der Fassung des G. vom 19. Juni 1906 (GS. 199) § 179. Vorgeschrieben ist die V. für die Wahlen der Beisitzer für die Kaufmannsgerichte (s. d.). Die näheren Vorschläge enthält das Musterstatut §§ 14—17 (HMBl. 1904, 417).

Verhandlungsmaxime s. Zivilprozeßordnung III.

Verjährung. Der Ablauf längerer Zeit wirkt als V. vielfach auf die Begründung und den Untergang von Rechten und Rechtsverhältnissen ein. Man unterscheidet danach bei der V. zwischen erwerbender (Aquisitivverjährung, Ersitzung) und zerstörender (Extinktivverjährung). Sie hat ihre Hauptanwendung auf dem Gebiete des Privatrechts (namentlich Ersitzung des Eigentums und Klageverjährung mit der Folge, daß der Anspruch nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann), ist aber auch im öffentlichen Rechte von Bedeutung. Das letztere ist z. B. der Fall in der Weise, daß infolge zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren geht und Steuern und Abgaben verjähren können (s. die beiden folgenden Artikel). Außerdem kommt in Betracht die V. der Strafverfolgung und der Vollstreckung bereits zuerkannter Strafen, welche ihren Grund darin

Digitized by Google

hat, daß nach Ablauf längerer Fristen die Feststellung der Schuld erschwert ist und eine so verspätete Strafe auch nicht mehr ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Strafzwecke sein würde. Die Fristen bei dieser V. sind verschieden, bei der Strafverfolgungsverjährung je nachdem es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handelt (10, 15, 20 Jahre, 3 und 5 Jahre und 3 Monate), und bei der Strafvollstreckungsverjährung je nach der Höhe der erkannten Strafe (von 2 bis zu 30 Jahren). Die allgemeinen Vorschriften über die beiden Arten von V. sind in den §§ 67—70 StGB. und im § 453 Abs. 4 StPO., nach welchem eine polizeiliche Strafverfügung in betreff der Unterbrechung der V. wie eine richterliche Handlung wirkt, enthalten. Daneben treffen noch einzelne Gesetze besondere Bestimmungen, z. B. § 145 Abs. 2 GewO.

Verjährung von Steuern und Abgaben. I. Zur Hebung gestellte direkte und indirekte Steuern verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt. Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, Verfügung der Zwangsbeitreibung und Stundung. Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsbeitreibung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist (G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 — GS. 140 — § 8, der ausdrücklich aufrechterhalten ist im EinkStG. § 81 [87 der Fassung vom 19. Juni 1906], ErgStG. § 46 [47 der Fassung vom 19. Juni 1906], G., betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen § 32, G., betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes § 11 Abs. 2, aber auch für die Eisenbahnabgaben gilt). Das „Jahr" im Sinne dieser Bestimmung ist bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Eisenbahnabgabe das Kalender-, hinsichtlich der übrigen Steuern das Etatsjahr (G. vom 12. Juli 1876 — GS. 288 — §§ 1, 2). Vgl. Etatsjahr.

II. Hinsichtlich der zur Hebung gestellten Gemeindeabgaben und Kosten trifft § 88 KAG. mit dem § 8 des G. vom 18. Juni 1840 durchaus gleiche Bestimmungen. Auf Kreis-, Provinzial- und sonstige Kommunal- und Sozietätsabgaben findet § 8 des G. vom 18. Juni 1840 gemäß § 14 a. a. O. und § 31 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 21. April 1906 ebenfalls Anwendung und das gleiche gilt für Kirchensteuern (s. d. II, 2 e u. III). Wegen Verjährung der Nachforderungen an Steuern und Abgaben vgl. Nachsteuer, Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen und die Artikel über die einzelnen Steuern und sonstigen Abgaben. Die Erbschaftssteuer verjährt in 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist, im Falle einer Sicherheitsleistung jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt (RErbStG. § 54). Die 10jährige Frist bezieht sich auch auf zur Hebung gestellte Steuerbeträge und auf Nachforderungen.

III. Im Gebiet der indirekten Steuern ist die Verjährungsfrist für Forderungen und Nachforderungen geschuldeter — aber nicht zur Hebung gestellter —, sowie für die Ansprüche auf Rückerstattung zuviel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabenbeträge meist in den einzelnen Steuergesetzen bezeichnet. Sie beträgt in der Regel ein Jahr; für defraudierte Abgaben ist ein längerer Zeitraum, in der Regel ein solcher von drei Jahren vorgesehen. Soweit Bestimmungen fehlen (wie im Salzabgabengesetz vom 12. Okt. 1867), greift die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist für öffentliche Abgaben von einem Jahre Platz (G. vom 18. Juni 1840 §§ 2, 7).

Verjährung auf dem Gebiete des Wegerechts. Die Verjährung ist kein Titel des öffentlichen Rechts. Sie ist deshalb zur Begründung der Wegebaulast ungeeignet. Im Wege der Verjährung vom Wegebaupflichtigen gegen einen Dritten etwa erworbene Rechte auf Erfüllung der Wegebaulast durch diesen, sind für die Wegepolizeibehörde ohne Bedeutung und lediglich im Rechtswege verfolgbar (OVG. 26, 211; 33, 258; 34, 244). Auch zur Begründung von privaten, den öffentlichen Gebrauch beschränkenden Berechtigungen an öffentlichen Wegen ist die Verjährung an und für sich nicht geeignet. Es muß die Zustimmung der Wegepolizeibehörde hinzutreten. Diese ergibt sich aus der bloßen Duldung der Anlage seitens der Behörde nicht ohne weiteres, kann aber unter Umständen daraus gefolgert werden. Grunddienstbarkeiten an öffentlichen Wegen können, soweit sie überhaupt zulässig sind, auch nach dem Inkrafttreten des BGB. erfessen werden, solange das Wegegrundstück ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat (BGB. §§ 873, 900; EGBGB. Art. 189; GBO. § 90). S. Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen.

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Der Verkehr mit derartigen Gegenständen ist durch G. vom 25. Juni 1887 (RGBl. 273) unter Strafe gestellt. Danach dürfen Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaße nicht ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt, an der Innenseite nicht mit einer derartigen Metallegierung gelötet, nicht mit einer Metallegierung, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthält, verzinnt sein; sie dürfen nicht mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an letzteren Blei abgibt. Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallscheiben für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten (§ 1). Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhäkchen darf blei-

Digitized by Google

und zinkhaltiger Kautschuk, zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaren, mit Ausnahme massiver Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk, zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden (§ 2). Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Teile von Geschirren und Gefäßen zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften, welche bestimmungsmäßig oder voraussichtlich mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, auch für die Beschaffenheit der Innenseite von Konservenbüchsen (§ 3 Abs. 1 u. 2); zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße, in denen sich Rückstände von bleihaltigem Schrot befinden, zur Packung von Käse, Schnupf- und Kautabak dürfen Metallfolien nicht verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten (§ 3 Abs. 3). Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nicht unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlstelle hergestellt und verbotswidrig hergestellte zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln nicht verwendet werden (§ 5). Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft, außerdem ist die Einziehung der Gegenstände zulässig (§§ 4, 6).

Verkehr auf öffentlichen Wegen s. Wege öffentliche) V, Freihaltung der öffentlichen Wege, Fuhrwerksverkehr, Wegepolizei.

Verkehrsabgaben. I. Allgemeines. Zu den V. gehören Ablagegebühren, Brücken-, Chaussee-, Fährgelder, Flößerei-, Hafen-, Schiffahrts- und Wegeabgaben. Es wird daher auf das über diese Abgaben Gesagte hingewiesen. V. wurden schon im fränkischen Reiche fast an allen Handelsstraßen — sowohl vom Land- wie vom Wasserverkehr — als Ersatz für die Herstellung und Unterhaltung der Verkehrswege unter der Bezeichnung „Zölle" erhoben. Der Ausdruck „Regal" wurde erst vom 12. Jahrh. ab angewandt. Mit dem Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft im 13. Jahrh. wurden die Zolleinnahmen in erster Linie als Finanzquelle in Anspruch genommen. Es erfolgte demgemäß eine wesentliche Vermehrung und Erhöhung der Zölle, wobei man die Land- und Flußzölle möglichst gleichzustellen suchte. Das Streben nach möglichst hohen Einnahmen führte zugleich zur Beschränkung der Unterhaltungsarbeiten; sie wurden nur soweit geleistet, als es im Interesse der Zolleinnahmen unbedingt geboten war. Wiederholt unternommene Versuche, eine Herabsetzung und Einschränkung der Zölle herbeizuführen, ergaben keinen durchgreifenden Erfolg. Die Landesherren wie die aufblühenden Städte suchten sich der Regalien zu bemächtigen, um dadurch in den Besitz einer ausgiebigen Finanzquelle zu gelangen. Der Finanzzoll verlangte dabei den Charakter des Schutzzolles. Der Zoll wurde danach an allen Verkehrsstraßen, insbesondere an Stadttoren, auf Brücken und vor allem auf den Flüssen erhoben. Diese Entwicklung der V. erlitt erst im 19. Jahrh. nach Durchführung des Außenzollsystems eine durchgreifende Wandlung. Das ALR. faßt die V. noch unter den Begriff „Zollgerechtigkeit" zusammen. Es bestimmt im § 88 II, 15: „Das Recht, von denjenigen, welche sich der Häfen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt"; § 89: „Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waren, Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Vieh und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre oder den Weg passieren, entrichtet." — Über die Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit bestimmt das ALR. weiter, daß Zoll, Brücken- und Wegegeld niemand erheben darf, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden (§ 90 a. a. O.). Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben (§ 91). Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied, ob die Abgabe im Tarif nach Geld oder auf einen gewissen Teil der zollbaren Waren bestimmt ist (§ 92). Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden (§ 93). — Die Bestimmungen des ALR. haben, als dem Verfassungsrecht angehörend, im ganzen Bereich der preuß. Monarchie Wirksamkeit. Sie sind trotz des durch die preuß. Gesetzgebung, die Zollvereinsverträge und die Reichsfassung gänzlich geänderten Charakters der betreffenden Abgaben in der Praxis auch den Kommunen gegenüber aufrechterhalten.

II. Verleihung des Rechts auf Erhebung der V. Durch den AE. vom 4. Sept. 1882 (GS. 360) ist angeordnet, daß die Verleihung des Rechts auf Erhebung von V. — mit Ausnahme der Erhebung von Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Febr. 1840 (s. Chausseegeld) — und die Feststellung der Tarife über solche durch den MdöA. und den FM., bezüglich der Hafenabgaben (s. d.) unter Mitwirkung des HM. erfolgt. Zugleich sind die Minister ermächtigt, diese Befugnis auf die ihnen nachgeordneten Behörden zu übertragen. In den Erlassen der beteiligten Minister vom 18. Dez. 1882 und 31. Mai 1883 (MBl. 1883 S. 2, 140) ist daraufhin bestimmt worden, daß die Verleihung des Rechts auf Erhebung von V. — abgesehen von Chausseegeld nach dem Tarif von 1840 — und die Feststellung der betreffenden Tarife, sofern es sich um nichtfiskalische Hebungen handelt, durch den Regierungspräsidenten in Übereinstimmung mit dem Provinzialsteuerdirektor, für fiskalische Hebungen durch den Provinzialsteuerdirektor in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten zu erfolgen habe. Der Ministerialinstanz sind die Befugnisse vorbehalten hinsichtlich der Hafenabgaben in denjenigen Häfen, in denen nicht lediglich Küstenschiffahrt betrieben wird, und hinsichtlich der Hafen- und sonstigen, wegen Benutzung von Anlagen für Handels- und Schiffahrtszwecke zu erhebenden Abgaben an Strömen, Kanälen und kanalisierten Wasserstraßen. Nachdem in-

Digitized by Google

folge des AE. vom 31. Dez. 1894 (GS. 1895, 43) die Verwaltung der V. auf die allgemeine Bauverwaltung übergegangen ist, findet die vorstehend angegebene Mitwirkung der Provinzialsteuerdirektoren nicht mehr statt. Durch den Erl. vom 30. März 1895 (MBl. 127) ist zugleich auf Grund des angezogenen Allerh. Erlasses für den Bereich der Strombauverwaltungen (s. d.) den Oberpräsidenten die Befugnis zur Tariffeststellung usw. an Stelle der Regierungspräsidenten übertragen worden. Diese Befugnis erstreckt sich gemäß AE. vom 23. März 1903 auch auf die im Bereich der Strombauverwaltungen belegenen Brücken.

III. Verpachtung fiskalischer Verkehrsanstalten. Die Verpachtung der fiskalischen Verkehrsanstalten unterliegt der ministeriellen Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 21 Ziff. 3 RegInstr. vom 23. Okt. 1817. Nach dem Erl. vom 11. Juni 1902 (MBl. 136) bedarf es jedoch der Einholung der Genehmigung nicht mehr 1. bei freihändiger erstmaliger Verpachtung und Wiederverpachtung, wenn der Pachtzins höchstens 500 M. jährlich beträgt und keine Verminderung des Pachtzinses und auch sonst keine wesentliche Veränderung der Pachtbedingungen eintritt; 2. beim Eintritt anderer Personen in laufende, sonst unverändert bleibende Verträge; 3. bei Verpachtungen auf Grund eines öffentlichen Ausgebots, sofern der frühere Pachtpreis höchstens 5000 M. betrug, der durch die öffentliche Ausbietung erzielte Pachtpreis gegen den bisherigen um höchstens 20 v. H. zurückgeblieben ist und die Pachtbedingungen keine wesentlichen Änderungen erfahren haben.

IV. Kommunale V. Nach § 5 KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) sind die bestehenden Bestimmungen über die V. nicht berührt worden; sie finden daher auch auf die von den Gemeinden im öffentlichen Interesse unterhaltenen Chausseen, Wege, Brücken, Fähren, Häfen und anderen derartigen Verkehrsanstalten Anwendung. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn auch nur ein tatsächlicher Zwang zur Benutzung der Anstalten besteht. Nach dem Erl. vom 11. Juni 1896 (MBl. 129) sind die Gemeinden nicht befugt, von den in den Tarifen vorgesehenen Sätzen nach oben oder unten abzuweichen. Auch die bisherigen Befreiungsvorschriften, namentlich diejenigen des ALR. II, 15 § 104, des Chausseegeldtarifs vom 20. Febr. 1840 und der Normalfährtarife sind in Geltung verblieben. Es kann jedoch die Befreiung des Reichs- und Landesfiskus insbesondere von den als Entgelt für besondere Leistungen zu entrichtenden Gebühren unter Umständen auf solche Fahrzeuge, Transporte usw. beschränkt werden, welche Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die betreffenden kommunalen Verkehrsanstalten fördernden Zwecken, nicht aber anderweiten fiskalischen Interessen dienen. Inwieweit Hafenbahnen als Bestandteile des Hafenbetriebes anzusehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Erl. vom 26. Juni 1894 (MBl. 122). Hinsichtlich der zulässigen Abgabenhöhe ist im Erl. vom 11. Juni 1896 des weiteren ausgeführt, daß die Gesamtbruttoeinnahmen einer Verkehrsanstalt die Summe folgender Ausgabeposten nicht übersteigen dürfen: 1. Kosten der Abgabenerhebung, Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten; 2. Verzinsung des Anlagekapitals; 3. Ansammlung eines Fonds für größere Reparaturen. Außerdem kann unter Umständen 4. die Deckung einer Tilgungsquote und 5. die Ansammlung eines Erneuerungsfonds für die seinerzeit erforderlich werdende Neuherstellung angesetzt werden.

V. Veröffentlichung der Tarife. Die Tarife wurden früher durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Seit dem Erl. des G. vom 10. April 1872 (GS. 357) wird die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld durch die Regierungsamtsblätter (s. Amtsblätter) bekanntgemacht, und seit der im Jahre 1882 erfolgten Übertragung der Tariffestsetzung auf die Ministerien und Provinzialbehörden werden auch die Tarife für sonstige Verkehrsanstalten durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht. Wegen der Befreiung der Post von V. s. § 16 des Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347).

VI. Die Einziehung von V. erfolgt bei staatlichen und kommunalen Verkehrseinrichtungen im Verwaltungswege (s. Gebühren III und Gemeindeanstalten), bei sonstigen Verkehrseinrichtungen gemäß ALR. II, 15 §§ 132 bis 137 im ordentlichen Rechtswege. Die Hinterziehung und Überhebung bildet den Gegenstand des G. vom 2. Mai 1900 (GS. 123). Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welches sämtliche ältere Bestimmungen, insbesondere das G. vom 20. März 1837 (GS. 57), aufgehoben werden, sind folgende: § 1. Wer es unternimmt, Abgaben, welche für die Benutzung von Wasserstraßen, Häfen, Ladeplätzen, Brücken, Fähren, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind, ganz oder teilweise zu hinterziehen, wird mit Geldstrafe im 4—20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber von 1 M. bestraft. § 2. Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der V. und die Sicherung ihres Eingangs mit Geldstrafen bis zu 150 M. bestraft. § 3. Wer wissentlich bei Erhebung von V. Beträge einzieht, die der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe schuldet, wird — sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit einer Geldstrafe im 10—20fachen Betrage des zuviel Erhobenen, mindestens aber von 10 M. bestraft. Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe im 5—20fachen Betrage des zuviel Erhobenen, mindestens aber von 5 M. § 4. Die im § 3 Abs. 1 bestimmte Strafe trifft auch die Privatberechtigten und die Vorstände nicht öffentlichrechtlicher juristischer Personen, welche die mit Strafe bedrohten Handlungen von ihren Einnehmern, sowie diese Einnehmer, welche solche von ihren Gehilfen wissentlich geschehen lassen.

Digitized by Google

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften sind die Verwaltungsbehörden zur Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege zuständig. § 9. Auf das Verwaltungsstrafverfahren finden die Vorschriften des G., betr. das Verwaltungsstrafverfahren, vom 26. Juli 1897 (GS. 237) mit den im G. vom 2. Mai 1900 gegebenen Maßnahmen Anwendung (ſ. Verwaltungsſtrafverfahren V). Zu dem vorſtehenden Geſetze hat der MdöA. unterm 12. Sept. 1900 (MBl. 274) Ausführungsvorſchriften erlaſſen. Danach ſind zur Beſtrafung der Zuwiderhandlungen die Verwaltungsbehörden nicht neben, ſondern vor den Gerichten berufen. Die unmittelbare Aufſicht über die Erhebung ſtaatlicher und privater V. iſt Sache der die Anlagen, für deren Benutzung die Abgaben erhoben werden, beaufſichtigenden Ortsbaubeamten. Bezüglich der Aktien- und der Privatchauſſeen iſt jedoch nachträglich durch die Erl. vom 10. Juli 1901 (MBl. 203) und vom 31. Dez. 1902 (MBl. 1903, 12), ſowie bezüglich der Brücken über Privatflüſſe durch Erl. vom 16. Aug. 1905 (MBl. 141) beſtimmt worden, daß die Landräte die Aufſichtstätigkeit und die Verwaltungsſtrafbefugniſſe auszuüben haben. Den beaufſichtigenden Beamten ſteht die Strafbefugnis zu, ſoweit nicht die im Einzelfalle feſtzuſetzende Strafe den Betrag von 300 M. überſteigt. In den Fällen, in welchen eine höhere Strafe feſtgeſetzt werden muß, hat die vorgeſetzte Dienſtbehörde die Entſcheidungsbefugnis, alſo im Bereich der Strombauverwaltungen uſw. der Oberpräſident, im Bereich der Miniſterialbaukommiſſion in Berlin dieſe Behörde, im übrigen der Regierungspräſident. Bei kommunalen V. ſind die Vorſtände der Gemeinden oder Gemeindeverbände und bei Straffeſtſetzungen über 300 M. die unmittelbar vorgeſetzten Gemeindeaufſichtsbehörden (Landräte, Regierungspräſidenten uſw.) zuſtändig. Hinſichtlich ſtädtiſcher Schiffahrts-, Fähr- und Hafenabgaben greift die Zuſtändigkeit der Regierungspräſidenten auch dann Platz, wenn die Anſtalten im Bereich einer Strombauverwaltung uſw. liegen. Beſchwerdeinſtanz für Straffeſtſetzungen über 300 M. iſt der MdöA.

VII. Verjährung von V. Nach dem G. vom 18. Juni 1840 (GS. 140) findet ein Anſpruch auf Zurückzahlung zuviel erhobener V. nur ſtatt, wenn derſelbe binnen Jahresfriſt, vom Tage der Bezahlung ab gerechnet, angemeldet und begründet wird (vgl. AG. z. BGB. Art. 8 § 1 Ziff. 5 und Art. 9, ſowie KAG. vom 14. Juli 1893 — GS. 152 — §§ 87, 88). S. auch Brückengeld, Chauſſeegeld, Fährgeld, Flößerei und Flößereiabgaben, Hafenabgaben, Kanalabgaben, Schiffahrtsabgaben, Wegegeld.

Verkehrsgewerbe ſ. Transportgewerbe, Straßengewerbe.

Verkehrshäfen ſ. Häfen.

Verkehrshinderniſſe auf öffentlichen Wegen ſ. Freihaltung der öffentlichen Wege; in Flüſſen ſ. Flüſſe (öffentliche) und Schiffahrtshinderniſſe.

Verkehrsnachweiſungen bei der Statiſtik des Warenverkehrs mit dem Auslande ſ. Warenverkehr mit dem Auslande II.

Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands ſ. Eiſenbahnverkehrsordnung.

Verkehrsſitte ſ. Gewohnheitsrecht VI.

Verkehrsſteuern. I. Allgemeines. Wie im Artikel Indirekte Steuern unter I hervorgehoben, verſteht man unter V. (nicht zu verwechſeln mit Verkehrsabgaben) diejenigen Steuern, die aus Anlaß gewiſſer, im Verkehr mit Vermögenswerten vorkommender Vorgänge erhoben werden. Hierher gehören: 1. die Steuer vom Vermögensverkehr unter Lebenden (z. B. von Verkauf, Tauſch, Pacht und Miete von unbeweglichen Sachen, Verträgen, Vollmachten, Zeugniſſen, Wechſeln, Verſicherungen, Lotterieloſen, Emiſſion oder Übertragung von Wertpapieren u. dgl.); 2. die Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen (Erbſchaftsſteuer). Die V. werden teils durch behördliche Einziehung, teils in der Form der Verwendung von Stempelmarken unter behördlicher Mitwirkung oder auch ohne ſolche erhoben. Auch die Steuerform der Abfindung (ſ. d.) kommt vor.

II. Die V. im Deutſchen Reich und in Preußen. Die Reichsgeſetzgebung hat ein beſchränktes Gebiet der V. für ſich in Anſpruch genommen (Reichsſtempelabgabe, Reichserbſchaftsſteuer, Wechſelſtempelſteuer). Daneben ſind in Preußen zahlreiche Verkehrsakte unter Lebenden für ſteuerpflichtig erklärt (Stempelſteuer). Die Erbſchaftsſteuer wird durch Einziehung erhoben, während für die übrigen V. im allgemeinen die Stempelform vorgeſchrieben iſt. Ein Beiſpiel einer in Stempelform erhobenen Abgabe, die nicht eine V. ſondern eine Verbrauchſteuer (ſ. d.) iſt, bildet der Spielkartenſtempel. S. die Artikel über die einzelnen Steuerzweige. Auch für Rechnung von Gemeinden werden vielfach V. erhoben.

Verklarung (Seeprotest) iſt die Ausſage des Schiffers und der Schiffsmannſchaft über Unfälle einer Reiſe, ſie mögen den Verluſt oder die Beſchädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothafen oder einen ſonſtigen Nachteil zur Folge haben. Sie iſt eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis gegenüber dem Reeder, den Verſicherern und den Befrachtern. Sie muß ſobald als möglich bei dem Amtsgericht, im Auslande bei den Konſuln abgelegt werden (HGB. §§ 522—525; FGG. § 145 und G., betr. die Organiſation der Bundeskonſulate, vom 8. Nov. 1867 — BGBl. 137 — § 36). Wird ein Binnenſchiff (ſ. Binnenſchiffahrt) oder ſeine Ladung von einem Unfalle betroffen, ſo iſt der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsintereſſenten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an dem die Reiſe endet oder wo das Schiff vorher längere Zeit liegt, V. abzulegen (Binnenſchiffahrtsgeſetz §§ 11—14).

Verkoppelung iſt der Ausdruck der hann. Geſetzgebung für Zuſammenlegungen. S. Gemeinheitsteilungen in den landrechtlichen Provinzen (Einleitung), in Hannover B.

Digitized by Google

Verlagsrecht. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Urheber von Werken der Literatur und Kunst zu den Verlegern dieser Werke hat sich in Deutschland zunächst durch Gewohnheit gebildet. Partikularrechtlich ist die Sache vereinzelt geordnet (PrALR. I, 11 §§ 996 ff.; Bad. Landrecht II, 2 Kap. 6 S. 577 d a; SächsBGB. §§ 1139 ff.). Das Deutsche BGB. und das HGB. haben die Angelegenheit nicht berührt (EG. Art. 76). Die Verlagsgeschäfte sind äußerlich Handelsgeschäfte (HGB. §§ 1, 343), innerlich bestimmen sie sich durch die Eigenart der literarischen und künstlerischen Tätigkeit. Eine sachgemäße Ordnung konnte daher erst erfolgen, nachdem die Rechte der Urheber insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts geregelt waren. Im Anschluß an das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (s. Urheberrecht) ist daher zunächst auch für diese Gebiete die Frage gelöst durch das G. über das V. (betr. Werke der Literatur oder der Tonkunst) vom 19. Juni 1901 (RGBl. 217 ff.; Begr. dazu RTDruckf. 1900/02 S. 391; KommBer. ebd. S. 1327) [s. auch Kunstverlagsrecht]. Der Verlagsvertrag verpflichtet den Verfasser oder seinen Sondernachfolger (§ 48), das Werk dem Verleger zur buchhändlerischen Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen; dieser dagegen wird verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Vervielfältigung für fremde Rechnung (Kommissionsverlag) ist anderweit durch HGB. §§ 383 ff. und BGB. §§ 611 ff., 675 geordnet. Der Verfasser ist während der Dauer des Vertrages nur berechtigt zur Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart, zur Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form und umgekehrt, zur Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist, zur Aufnahme in eine Gesamtausgabe nach 20 Jahren (§§ 1, 2 a. a. O.). Anderenfalls begeht er Nachdruck. Im Zweifel gilt der Vertrag nur für eine Auflage und für 1000 Abzüge abzüglich der Zuschußexemplare (d. h. Abzüge zum Ersatz beschädigter Exemplare, und Freiexemplare, im allgemeinen 10%, §§ 5, 6). Der Verfasser kann Änderungen bis zur Beendigung der Vervielfältigung vornehmen, insbesondere vor neuen Auflagen, auch durch Dritte, der Verleger überhaupt nicht (§§ 12, 13). Das Werk ist in zweckentsprechender und üblicher Weise vom Verleger alsbald nach der Ablieferung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Fällt der Zweck desselben weg, so kann der Verleger, unbeschadet des Honoraranspruches des Verfassers, den Vertrag kündigen (§§ 14—16, 18). Zu einer neuen Auflage ist der Verleger nicht verpflichtet, auch wenn er zu einer solchen berechtigt ist; der Verfasser kann ihm dann eine Frist stellen, und nach deren fruchtlosen Verlaufe vom Vertrage zurücktreten (§ 17). Der Verleger besorgt die Korrektur (§ 20), bestimmt den Ladenpreis (§ 21), zahlt die vereinbarte oder angemessene Vergütung (§§ 22 bis 24), liefert die üblichen Freiexemplare, bei literarischen Werken 1%, mindestens 5, höchstens 15 (§ 25), ist auch verpflichtet, alle Abzüge dem Verfasser auf Verlangen zu dem niedrigst üblichen Preise abzugeben, sei es, um ein Werk zu unterdrücken, oder aus anderen Gründen (§ 26). Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, sofern dies nicht besonders ausgeschlossen ist. Ein Vertrag über die Übertragung einzelner Werke (im Gegensatze zur Übertragung eines gesamten Verlagsgeschäftes) kann aber nur mit Zustimmung des Verfassers geschlossen werden, die nur aus erheblichen Gründen verweigert werden darf (§ 28). Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes steht dem Verleger ein Rücktrittsrecht zu (§ 30), bei vertragswidriger Beschaffenheit, d. h. planwidriger Abfassung (s. KommBer. zu § 32), auch ein Schadensersatzanspruch (§ 31). Dasselbe Rücktrittsrecht hat der Verfasser, wenn der Verleger nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet (§ 32). Geht das Werk nach der Ablieferung zufällig unter, so bleibt der Anspruch des Verfassers auf Vergütung, er ist aber auf Verlangen des Verlegers verpflichtet, ein übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern es mit geringer Mühe, z. B. auf Grund vorhandener Vorarbeiten, geschehen kann (§ 33). Stirbt der Verfasser vor Vollendung des Werkes, so ist der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag aufrechtzuerhalten (§ 34). Der Verfasser ist bis zum Beginn der Vervielfältigung berechtigt, bei veränderten unvorhergesehenen Umständen von dem Vertrage zurückzutreten, darf dann aber dies Werk (d. h. in dieser Gestalt) binnen Jahresfrist nicht anderweit herausgeben (§ 35). Bei Werken, an denen ein Urheberrecht nicht besteht (z. B. wo es schon erloschen ist), ist der Verfasser zur Beschaffung des V. nicht verpflichtet (§ 39). Über Beiträge für Zeitungen, Zeitschriften, periodische Sammelwerke kann der Verfasser im Zweifel überhaupt, jedenfalls ein Jahr nach der Veröffentlichung, über Beiträge für Zeitungen alsbald nach dem Erscheinen verfügen (§§ 41, 42). Der Verleger ist in der Zahl der Abzüge von Sammelwerken, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt (§ 43), kann auch die (im Interesse der Einheitlichkeit des Sammelwerkes) üblichen Änderungen (Kürzungen usw.) an Beiträgen vornehmen, bei denen der Verfasser nicht genannt wird (§ 44). Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres veröffentlicht, so kann der Verfasser das Verhältnis kündigen — unbeschadet des Vergütungsanspruchs (§ 45). Von Beiträgen für Zeitungen können Freiexemplare nicht verlangt werden, auch nicht die Übertragung der Abzüge zum Buchhändlerpreise (§ 46). Bei Herstellung von Werken nach einem bestimmten Plane, bei der Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen, bei Hilfs- oder Nebenarbeiten besteht im Zweifel kein Anspruch gegen den Besteller auf Vervielfältigung und Verbreitung (§ 47). Die sonstigen Folgen eines derartigen Vertrages können sich nach der Natur des besonderen Verhältnisses verschieden gestalten (s. Begr. S. 431).

Digitized by Google

Verlassene Flußbetten. Sucht ein öffentlicher Fluß sich durch Gewalt des Wassers ein anderes Bett und hört das alte Bett auf ein Teil des Flusses (s. Flüsse, öffentliche, II) zu sein, so unterliegt dieses der Besitzergreifung seitens der Uferanlieger unter den gleichen Voraussetzungen, wie diese für Inseln vorgeschrieben sind (ALR. I, 9 §§ 270 ff., II, 15 §§ 68 ff.). Der neue Eigentümer hat indessen das verlassene Bett zur Entschädigung des infolge der Veränderung des Laufes Geschädigten zu verwenden. Ist der Fluß dagegen mit Hilfe von Durchstichen und sonstigen Anlagen künstlich in ein neues Bett geleitet, so wird dem Staate oder dem seinerseits zugelassenen Unternehmer das alte Bett zugewiesen und zwar gegen die Verpflichtung, die alten Anlieger in dem Umfange abzufinden, wie dies bei Landstraßen bestimmt ist (ALR. II, 15 §§ 70 ff.; OVG. im PrVBl. 22, 189; RG. im PrVBl. 14, 372). S. auch Strombauten.

Verlassenschaften (erblose) s. Erblose Verlassenschaften.

Verlegung von öffentlichen Wegen. Unter Verlegung wird die Verweisung des Verkehrs von einem öffentlichen Wege auf einen anderen unter gleichzeitiger Einziehung des ersteren oder doch seiner Versetzung in eine andere Klasse verstanden. Eine bloße Regulierung des Weges dergestalt, daß nur einzelne Wegeteile neu hinzutreten, nicht aber eine Strecke des Weges auf neues Gelände verlegt wird, ist keine Verlegung im obigen Sinne (OVG. 19, 259; 20, 297; 37, 272; 42, 206). Die Verlegung ist in der Regel Sache der zuständigen Wegepolizeibehörde. Diese beschließt darüber in dem durch § 57 Abs. 1 ZG. formell zwingend geordneten Verfahren (OVG. 18, 238; 19, 257; 21, 255; 25, 214), nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einspruch binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise und durch das Kreisblatt veröffentlicht worden ist. Der Einspruch steht jedermann zu, stellt sich also als Popularklage (s. d.) dar (OVG. 18, 238; 21, 257). Den Beschluß der Wegepolizeibehörde kann der mit dem Einspruch Zurückgewiesene innerhalb zwei Wochen mit der Klage beim KrA. oder BezA. nach Maßgabe der Vorschriften im § 56, 7 ZG. anfechten. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlegung ist nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben (ZG. § 57 Abs. 2). Eine Mitwirkung der Wegepolizeibehörde und das Verfahren nach § 57 ZG. finden nicht statt, wenn entweder, wie nach ALR. II, 15 § 4, für die Land- und Heerstraßen die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden (OVG. 41, 246) oder eines Organs der Selbstverwaltung (OVG. 36, 295) begründet ist, oder wenn die Verlegung von einer auf Grund besonderer Bestimmung, z. B. auf Grund des § 4 des G. vom 3. Nov. 1838 (GS. 505) zuständigen Behörde anläßlich der Feststellung des Planes für eine Eisenbahnanlage, oder beim Bau einer Brücke über ein schiffbares Gewässer von der Landespolizeibehörde, oder in einem Separationsverfahren von der Generalkommission (OVG. 31, 198; 21, 278) oder den Bergbehörden (OVG. 36, 286) beschlossen ist. Etwaige Lücken des landespolizeilichen usw. Verfahrens kann nicht die Wegepolizei, sondern nur die in jenem Verfahren zuständige Behörde ausfüllen. Der Unterschied der Verlegung von der Einziehung besteht darin, daß bei der Verlegung mit dem Bestehen oder der Herstellung eines Ersatzweges gerechnet wird, bei der Einziehung nicht (OVG. 37, 272). Ob die Verlegung oder Einziehung eines Weges zu erfolgen hat, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die nach den beteiligten — auch zukünftigen — Verkehrsinteressen unter dem Gesichtspunkte zu entscheiden ist, ob der Weg entbehrlich ist oder nicht (OVG. 25, 223; 30, 228; 19, 253). Dabei hat die Wegepolizeibehörde nicht nur die Interessen des öffentlichen Verkehrs, sondern auch andere, insbesondere volkswirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen (OVG. 39, 196). Auch private Verkehrsinteressen sind unter Umständen zu beachten, da das öffentliche Interesse an der Beibehaltung eines Weges sich der Regel nach aus dem Privatinteresse aller derjenigen zusammensetzt, die den Weg benutzen oder auf ihn angewiesen sind (OVG. 19, 253; 25, 230; 27, 172). Die Anlegung des Ersatzweges, in den ein öffentlicher Weg verlegt werden soll, kann nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 57 ZG. sein. Dies ist stets nur der Ausspruch der Wegepolizeibehörde, daß ein öffentlicher Weg seiner öffentlichen Eigenschaft ganz oder dem Umfange nach teilweise entkleidet werden soll. Die Herstellung des Ersatzweges ist, wie die Anlegung des Weges selbst, ein Teil der Wegebaulast und kann demgemäß gegen den Willen des Wegebaupflichtigen nur nach den Vorschriften im § 56 ZG. durchgesetzt werden (OVG. 32, 217; 37 S. 257, 272). Ob beide Verfahren gleichzeitig stattzufinden haben oder getrennt, und letzterenfalls in welcher Reihenfolge, bestimmt die Wegepolizeibehörde. Jedenfalls muß sie ersichtlich machen, daß die eine Maßregel durch die andere bedingt sei (OVG. 37, 283). Auf nicht öffentliche Wege ist das Verlegungsverfahren nicht anwendbar (OVG. 30, 224, sowie 18, 239). Ebenso bei Wegen, deren öffentliche Eigenschaft in Zweifel gezogen wird. Hier muß zunächst diese Eigenschaft im Wege der Inanspruchnahme festgestellt werden. Privatrechte an öffentlichen Wegen werden durch die Verlegung nicht berührt (OVG. 18, 241). In den neuen Provinzen gelten bezüglich der Verlegung der öffentlichen Wege dieselben Besonderheiten wie für deren Anlegung. Das Nähere vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1, 476 ff. Über die Bedeutung des Ausdrucks Verlegung im hann. und schlesw.-holst. Wegerecht s. OVG. 37, 271.

Verleihung der Rechtsfähigkeit. Während die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen stets und sofort von selbst mit der Vollendung der Geburt beginnt (BGB. § 1) [vgl. Todeserklärung I], ist diejenige der juristischen Personen (s. d. II) nur teilweise ohne weiteres kraft Rechtssatzes mit der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für das

Digitized by Google

Bestehen einer juristischen Person der betreffenden Art im einzelnen Falle vorhanden, sondern an eine staatliche Verleihung geknüpft. Eine solche Verleihung ist insbesondere nach § 22 BGB. für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zur Erlangung der Rechtsfähigkeit notwendig, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Letzteres trifft z. B. für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Innungen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zu. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des BR. verliehen werden (BGB. § 23; EGBGB. Art. 10). Die Verleihung kann eine allgemeine sein, so sind allen bestehenden landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche in Preußen ihren Sitz haben, mit Einschluß der in Liquidation befindlichen die Rechte juristischer Personen verliehen worden (AE. vom 27. Dez. 1899 — GS. 1900, 2), oder sie ist eine besondere. Sie erfolgt in Preußen durch die zuständigen Minister (V. vom 16. Nov. 1899 — GS. 562 — Art. 1; Vf. vom 25. Nov. 1899 — MBl. 230, welche Verfügung Normalsatzungen für Vereine erwähnt). Von der V. d. R. ist ferner z. B. im Art. 7 § 1 Abs. 3 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) die Rede, wo unter den Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben (s. Juristische Personen IV), außer denen, welchen gemäß § 22 BGB. die Rechtsfähigkeit verliehen ist, auch noch die öffentlichen Sparkassen, die in Gemäßheit des § 52 ZG. genehmigt worden, zu verstehen sind. Nach Art. 1 § 169 des G. vom 19. Juni 1906 (GS. 199) erlangen die Knappschaftsvereine und die besonderen Krankenkassen innerhalb von solchen die Rechtsfähigkeit durch die Bestätigung ihrer Satzung. Bei Stiftungen entspricht der V. d. R. die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung (s. Stiftungen II). Wegen V. d. R. an die Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken vgl. G. vom 3. Juni 1905 (GS. 541). S. auch Privileg.

Verleihung der Zollberechtigung s. Verkehrsabgaben unter II; der fiskalischen Vorrechte s. Kunststraßen unter II.

Vermächtnis s. Testamente II.

Vermahlungssteuer ist eine Erhebungsweise der Brausteuer (s. Brausteuer), bei welcher die Steuer nach dem Gewichte des auf die Malzsteuermühle gebrachten noch ungeschroteten Malzes entrichtet wird. Das bis zum 30. Juni 1906 in Kraft gewesene G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGBl. 153 ff. § 22 Ziff. II — Ziff. I war schon früher veraltet) hatte die V. ausnahmsweise und als besondere Begünstigung für Großbetriebe zugelassen, die mit eigenen, in der Brauerei selbst aufgestellten und nur für die letzteren arbeitenden Malzmühlen ausgestattet waren, bei denen also Malzvermahlung und Schroteinteigung gewissermaßen nur eine fortgesetzte Gewerbshandlung darstellte. Voraussetzung der Zulassung zur V. war in erster Linie die Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers, der kaufmännische Bücher führen und einen gewissen Umfang des Betriebes nachweisen mußte. Wegen alles Näheren vgl. Ziff. 14 der AusfVorschr. (Abg ZBl. 1888, 637 ff.) und die Anl. III zu diesen Vorschriften. Das während der Drucklegung dieses Werkes erschienene, mit dem 1. Juli 1906 in Kraft getretene Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. 675) hat die V. für Brauereien eines gewissen Umfanges unter Einführung eines Zwanges zur Benutzung selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen obligatorisch gemacht und insoweit die bisher unbeschränkt zugelassene Abfindung (s. Brausteuerfixation, vgl. außerdem § 32 des jetzigen Brausteuergesetzes und die §§ 61—71 AusfBest. — Abg ZBl. 1906, 899 ff.) beschränkt. Es sind die Inhaber der am 1. April 1906 bestehenden Brauereien, in denen der Verbrauch an Malz und Malzersatzstoffen in den Rechnungsjahren 1904 und 1905 den Steuerwert von 8000 M. überstiegen hat, oder das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe in einem späteren Jahre 2000 dz übersteigt, sowie die Inhaber der nach dem 1. April 1906 errichteten Brauereien, in denen das Gesamtgewicht der in einem Jahre steuerpflichtig werdenden Braustoffe 500 dz übersteigt, verpflichtet, eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen (Malzsteuermühlen) mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung zu halten und ausschließlich zum Schroten des in ihrer Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes zu benutzen. Die Steuerbehörde darf auch andere als die vorbezeichneten Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der V. zulassen. Auch kann die Benutzung sog. Genossenschaftsmühlen — Mühlen, die von mehreren Brauern gemeinschaftlich besessen oder benutzt werden —, bei der Zulassung zur V. unter gewissen Bedingungen gestattet werden (§§ 26 u. 31 des G.; AusfBest. §§ 51—53, 59 u. 60). In allen Fällen unterliegen Aufstellungsort und Einrichtung der Malzsteuermühlen und der selbsttätigen Verwiegungseinrichtungen der Genehmigung der Steuerbehörde. Die Verwiegungsvorrichtungen müssen mit den Malzsteuermühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anlegung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz nur zum Mahlwerke gelangen kann, nachdem es die Verwiegungsvorrichtung durchlaufen hat. Für die Feststellung des Gewichts des auf die Malzsteuermühle gebrachten Malzes ist — abgesehen von den Fällen einer Beschädigung der Malzsteuermühle oder der Verwiegungsvorrichtung bzw. des amtlichen Verschlusses — die Anzeige der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung maßgebend. Für verwendeten Zucker, der den allgemein vorgeschriebenen Aufsichtsmaßnahmen unterliegt, ist die Steuer neben der V. zu entrichten (§§ 27 u. 29 des G.; AusfBest. § 56). Brauer, welche die Brausteuer als V. entrichten, dürfen zur Bierbereitung nur Malz verwenden, das auf

Digitized by Google

er eigenen Mühle geschrotet worden ist. Die Benutzung der Mahlsteuermühle durch andere der das Ablassen von geschrotetem Malze an ndere ist nur mit Genehmigung zulässig. Die n einem Brauereibetriebe etwa sonst vorhanenen Mühlenwerke (Futterschrotmühlen u. dgl.) nterliegen der steuerlichen Kontrolle (§ 28 des .; AusfBest. §§ 54, 55). Die Brauer haben ein Nahlbuch und ein Einmaischungsbuch zu führen. Es kann ihnen außerdem die Führung ines Buches über den Zu- und Abgang an Braustoffen und an daraus gezogenem Biere auferlegt werden (§ 30 des G.; AusfBest. §§ 57, 68). Begünstigt erscheinen die V. zahlenden Brauer nsofern, als sie von gewissen Beschränkungen, welche für andere Brauer hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot, der Anmeldung jeder Einmaischung, der Zeit der Einmaischung usw. und des Nachmaischens verstehen, befreit sind (§ 27 des G.).

Vermessungsbeamte s. Katasterverwaltung und Landmesser.

Vermessungswesen s. Landesvermessung, Kataster, Katasterverwaltung.

Vermögensanzeige s. Steuererklärungen.

Vermögensteuer ist eine direkte (Personal-)Steuer (s. Direkte Steuern und Personalsteuern), deren Gegenstand das Vermögen, d. h. das Stammvermögen im Gegensatz zum Einkommen, also der einer Person gehörige, weil nicht periodisch aus dauernden Quellen sich ergänzend, ohne Schmälerung seines Bestandes nicht zum persönlichen Verbrauch verwendbare Sachgütervorrat, bildet. Je nachdem das Vermögen auch die Steuerquelle, d. h. den Sachgütervorrat, aus dem die Steuer unter normalen Verhältnissen gezahlt werden muß, bildet, oder diese Steuerquelle das Einkommen ist, spricht man von reellen (materiellen) und von formellen (nominellen) V. Als dauernde Einrichtung können nur V. der letztern Art in Betracht kommen, da die reellen die Steuerquelle allmählich konsumieren, also zur Aufzehrung des Volksvermögens führen. Die formelle V. ist ein geeignetes Mittel, in Ergänzung der Einkommensteuer die Forderung einer Vorbelastung des aus Vermögen fließenden, fundierten gegenüber dem aus Arbeit fließenden, unfundierten Einkommen zu verwirklichen und den Mangel der alleinigen Einkommensteuer zu heilen, der darin liegt, daß sie die in ertragloſem Vermögen vorhandene Steuerkraft nicht erfaßt. Eine diesen Aufgaben dienende formelle V. ist die preuß. Ergänzungssteuer. Vgl. Ergänzungssteuer und Einkommensteuer, auch Steuer.

Vermögensverwaltung (kirchliche) s. Bischöfliche Vermögensverwaltung, Gemeindekirchenrat, Synoden, Evangelisch-kirchliche Vermögensverwaltung (Aufsicht), Katholische Kirchengemeinden.

Vernieten von Blechgefäßen s. Vernietungsanstalten.

Vernietungsanstalten. Fabriken, in denen Dampfkessel (s. Dampfkesselfabriken) oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, und Fabriken, in denen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; G. vom 2. März 1874 — RGBl. 19; RKBek. vom 12. Juli 1884 — RGBl. 118). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. 109; AllerhV. vom 13. Aug. 1884 — GS. 323). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 31, 35. Die nicht fabrikmäßig betriebenen Arbeitsstätten, in denen Gegenstände aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, unterliegen der Genehmigungspflicht nicht (KTDruckf. 1884 Ziff. 24).

Veröffentlichung der Gesetze. Darüber, daß diese zur Entstehung von Gesetzen notwendig, aber nach den einzelnen Staatsrechten verschieden ist, s. Gesetze. Die Gesetze des Deutschen Reiches erlangen ihre verbindliche Kraft erst durch die Veröffentlichung (Publikation, Verkündung) im Reichsgesetzblatt (s. d.), und zwar, sofern nicht in dem publizierten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des RGBl. in Berlin ausgegeben worden ist (RV. Art. 2). Für die Konsulargerichtsbezirke in Europa, Ägypten und an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres beträgt diese Frist zwei Monate; für die übrigen Konsulargerichtsbezirke und für die Schutzgebiete vier Monate (V. vom 26. Juli 1867 — BGBl. 24; Konsulargerichtsgesetz — RGBl. 1900, 213 — § 30; Schutzgebietsgesetz — RGBl. 1900, 813 — § 3). Die Gültigkeit der preuß. Gesetze beginnt, wenn im einzelnen Falle nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe der betreffenden Nummer der Gesetzsammlung (s. d.) in Berlin (G. vom 16. Febr. 1874 — GS. 23, welches auch für das Herzogtum Lauenburg und auf der Insel Helgoland gilt). Die Verkündung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu (RV. Art. 17), die der preußischen befiehlt der König (VU. Art. 45). Vgl. Gültigkeit von Gesetzen.

Verordnungen. I. V. sind in die Öffentlichkeit tretende Willensäußerungen der Staatsgewalt und ihrer Organe. Nach außen hin erscheinen V. als Akte der vollziehenden Gewalt. Ihrem Wesen nach sind sie verschieden, je nachdem sie sich, wie bei Anweisungen an die Behörden, bei Regelung organisatorischer Einrichtungen usw., auf tatsächliche Anordnungen beschränken, oder aber ganz oder zum Teil Rechtsnormen enthalten. V. der ersteren Art gehören dem Gebiete der Verwaltung, V. der anderen Art demjenigen der Gesetzgebung an; diese letzteren V. unterscheiden sich von den Gesetzen dadurch, daß diese unter Zustimmung der Volksvertretung in den verfassungsmäßigen Formen zustande kommen, während für das Zustandekommen der V. andere Voraussetzungen maßgebend sind. Da das Gesetz die alleinige Quelle der objektiven Rechtsschaffung bildet, so müssen V. mit rechtlichem Inhalte, sowohl in bezug auf die Stelle, von der sie ausgehen, wie auch betreffs ihres Inhalts im Gesetze ihre Grund-

Digitized by Google

lage und Berechtigung finden; sie dürfen ferner mit bestehenden Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, und endlich müssen sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Art verkündet werden. Treffen diese Voraussetzungen zu, so stehen die V. dem Gesetze gleich.

II. Die preuß. Verfassung unterscheidet zwischen königlichen V., welche in bestimmten Notfällen erlassen werden können (Art. 63), und königlichen V., welche zur Ausführung der Gesetze nötig sind (Art. 45). Erstere beruhen auf einem dem Könige beigelegten Notgesetzgebungsrechte und nehmen eine besondere Stelle ein (s. Notverordnungen). Letztere sind dagegen V. im eigentlichen Sinne. Soweit es sich bei ihnen um Verwaltungsanweisungen handelt, enthält Art. 45 etwas Selbstverständliches. Seine Bedeutung erhält derselbe im Hinblick auf solche V., welche auch rechtliche Anordnungen enthalten. Betreffs dieser schränkt Art. 45 die unter I gegebenen Regeln dahin ein, daß, da dem Könige allgemein das Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen gegeben ist, auch Rechtsverordnungen, soweit sie zur Ausführung und Ergänzung eines Gesetzes notwendig sind, einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen, wenngleich diese in den Gesetzen selbst meist ausgesprochen zu werden pflegt. Unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Verkündung (G. vom 3. April 1846 und die entsprechenden Bestimmungen für die neuen Provinzen, s. Gesetzsammlung) unterliegen alle königlichen V. in bezug auf ihre Rechtsgültigkeit nicht der Prüfung der Behörden, sondern lediglich derjenigen der Häuser des Landtages (Verf. Art. 106).

III. Die Reichsverfassung enthält weder ein Notgesetzgebungsrecht noch ein allgemeines Verordnungsrecht im Sinne der preuß. Verfassung. Für V., welche Rechtsnormen enthalten sollen, tritt daher, was allerdings bestritten wird, die Regel ein, d. h. es bedarf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, welche sowohl dem Kaiser, wie dem Bundesrat und dem Reichskanzler erteilt werden kann und erteilt wird. Die Ermächtigung wird auch in der Form erteilt, daß derartige V. der Genehmigung des nächstfolgenden RT. unterbreitet werden müssen (s. u. a. GewO. § 16). Wird diese Genehmigung nicht erteilt, so verlieren die V. von selbst ihre Kraft. Die Verkündung der kais. V. sowie auch aller übrigen, Rechtsvorschriften enthaltenden V. des BR. und des RK., bzw. seiner Vertreter, hat nach der V. vom 26. Juli 1867 (BGBl. 24) und Art. 2 RV. durch das Reichsgesetzblatt zu erfolgen.

IV. Wegen der Polizeiverordnungen s. d.

Verordnungsblätter s. Publikationsorgane.

Verpachtung der Domänen s. Domänenbesitz.

Verpfändung von Entschädigungen aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung s. Abtretung usw. von Ansprüchen aus der Arbeiterversicherung.

Verpfändung von Ruhegehalts- usw. Ansprüchen s. Abtretung und Verpfändung von Ruhegehalts- usw. Ansprüchen.

Verpflegungsstationen s. Naturalverpflegungsstationen.

Verrufserklärung s. Boykott.

Versagung gewerblicher Genehmigungen. In allen Fällen, in denen zur Ausübung eines Gewerbes eine behördliche Genehmigung (Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis, Konzession usw.) erforderlich ist, kann ihre Erteilung versagt werden. Die Gründe, aus denen die Versagung zulässig ist oder erfolgen muß, sind, soweit es sich nicht um eine der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassene Materie handelt, in der GewO. angegeben. Gegen den versagenden Bescheid ist in der Regel binnen zwei Wochen der Rekurs nach Maßgabe der GewO. §§ 20, 21 zugelassen, in Preußen in der Regel das Verwaltungsstreitverfahren.

1. Gewerbliche Anlagen (s. d.). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die zu erwartenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn als auch dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann (GewO. § 16; Techn. Anl. [s. d.] I). Beschwerde an den HM., soweit Landeskulturinteressen in Frage stehen, zugleich an den MfL. (ZG. § 113).

2. Dampfkessel (s. d.). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage gegen die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen des BR. über die Anlegung von Dampfkesseln verstößt (GewO. § 24). Die Beschwerde geht an den HM. (ZG. § 113).

3. Apotheker (s. d.), Ärzte (s. d.). Die Approbation ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den vom BR. vorgeschriebenen Nachweis seiner Befähigung nicht erbringen kann (GewO. § 29). Ein Rechtsmittel ist nicht vorgesehen.

4. Privatkrankenanstalten (s. d.), Privatentbindungs-, Privatirrenanstalten. Die Konzession muß versagt werden a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun; b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen; c) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann; d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann (GewO. § 30 Abs. 1). Gegen den versagenden Bescheid ist innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen (ZG. § 115).

Digitized by Google

5. Hebammen (s. d.). Das Prüfungs-eugnis ist zu versagen, wenn die Prüfung icht bestanden ist. Die Prüfung ist durch die andesgesetzgebung (Regl. vom 1. Dez. 1825) eregelt (GewO. § 30 Abs. 2). Das Verfahren ei Versagung regelt sich nach der Prüfungs-rdnung.

6. Hufschmiede (s. Hufbeschlag-ewerbe). Die Voraussetzungen, unter denen as Prüfungszeugnis zu versagen ist, bestimmt ie Landesgesetzgebung (GewO. § 30a). Das orgeschriebene Rekursverfahren ist in Preu-en nicht geregelt.

7. Seeschiffer, Seesteuerleute (s. d.), Maschinisten (s. d.) auf Seedampfschiffen rhalten das erforderliche Befähigungszeugnis ur, wenn sie die vom BR. vorgeschriebenen rüfungen bestanden haben. Der Befähigungs-achweis für Lotsen (s. d.) ist reichsgesetzlich nicht eregelt (GewO. § 31). Ein Rechtsmittel ist icht vorgesehen.

8. Schauspielunternehmer (s. d.) [Theater-nternehmer]. Die Erlaubnis ist zu versagen, enn der Nachsuchende den Besitz der zu dem nternehmen nötigen Mittel nicht nachzu-eisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung ge-innt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nsbesondere in sittlicher, artistischer und finan-ieller Hinsicht nicht besitzt (GewO. § 32 Abs. 2). Gegen den versagenden Bescheid ist Antrag uf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-reitverfahren zulässig (ZG. § 115).

9. Gast-, Schankwirtschaft (s. d.), Klein-andel mit Branntwein oder Spiritus s. Branntweinkleinhandel). Diese Er-aubnis ist nur dann zu versagen, wenn gegen en Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche ie Annahme rechtfertigen, daß er das Ge-erbe zur Förderung der Völlerei, des ver-otenen Spieles, der Hehlerei oder der Un-ittlichkeit mißbrauchen werde oder wenn das um Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal egen seiner Beschaffenheit oder Lage den olizeilichen Anforderungen nicht genügt. außerdem kann sie versagt werden, wenn, so-eit dies als Erfordernis vorgeschrieben ist, in Bedürfnis nicht vorliegt (GewO. § 33). Gegen den versagenden Bescheid ist der An-rag auf mündliche Verhandlung im Verwal-ungsstreitverfahren zugelassen (ZG. § 114).

10. Tingeltangel (s. d.). Die Erlaubnis t nur dann zu versagen, wenn gegen den achsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die nnahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten eranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn das um Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal egen seiner Beschaffenheit oder Lage den olizeilichen Anforderungen nicht genügt oder enn der den Verhältnissen des Gemeinde-ezirkes entsprechenden Anzahl von Personen ie Erlaubnis bereits erteilt ist (GewO. § 33a). Gegen den versagenden Bescheid ist der Antrag uf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-reitverfahren zugelassen (AllerhV. vom 31. Dez. 883 — GS. 1884, 7 — § 1).

11. Darbieten von Lustbarkeiten ohne höheres Kunstinteresse (s. d.) von Haus zu Haus usw. Die Erteilung der Erlaubnis ist in das Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt (GewO. § 33b). Rechtsmittel sind in der GewO. nicht vorgeschrieben, in Preußen sind dieselben Rechtsmittel wie bei polizeilichen Verfügungen zulässig.

12. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ist in Preußen nicht geregelt (GewO. § 33c).

13. Pfandleiher (s. d.), Gesindevermieter (s. d.), Stellenvermittler (s. d. für Schiffsleute). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun (GewO. § 34 Abs. 1). Gegen den versagenden Bescheid ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (ZG. § 114).

14. Gifthändler (s. Gifte). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nicht zuverlässig ist (PrGewO. vom 17. Jan. 1845 § 49). Gegen den versagenden Bescheid ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen (ZG. § 114).

15. Markscheider (s. d.), bestimmte Versagungsgründe bestehen nicht. Gegen die Versagung der Konzession durch das Oberbergamt ist der Rekurs an den HM. zugelassen (Berggesetz vom 24. Juni 1865 — GS. 705 — §§ 190 Abs. 3, 191).

16. Beeidigte und öffentlich angestellte Personen (s. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden). Die Anstellung kann wegen mangelnden Bedürfnisses und nach Maßgabe der über die Beeidigung und öffentliche Anstellung erlassenen Vorschriften versagt werden (GewO. § 36). Rechtsmittel sind nicht vorgeschrieben, es greifen die Rechtsmittel über polizeiliche Verfügungen Platz.

17. Straßengewerbe (s. d.). Die Regelung ist in das Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt (GewO. § 37).

18. Bezirksschornsteinfeger (s. d.). Die Anstellung ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den an die Person des Bezirksschornsteinfegers zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Hierüber bestimmt das vom Regierungspräsidenten zu erlassende Regulativ oder die zu erlassende Polizeiverordnung das Nähere (GewO. § 39).

Versammlungen. I. Unter einer Versammlung im Sinne des Vereins- und Versammlungsrechts (s. d.) wird jede gewollte Vereinigung einer größeren Zahl von Personen an demselben Orte zu einem gemeinsamen Zwecke verstanden (RGSt. 21, 73; OVG. 20, 437). Zusammenkünfte, die wegen der kleinen Zahl von Personen oder deren nahe Beziehungen zueinander nicht die Natur von solchen V. haben, bei denen Vorsteher, Unternehmer, Ordner tätig sein können, gehören nicht hierzu (KGJ. 25 C 25). Der Zweck der V. ist für den Begriff nicht wesentlich. — Die V. vom 11. März 1850 (GS. 277) enthält Vorschriften

Digitized by Google

für solche V., in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Sie legt dem Unternehmer dieser V. eine polizeiliche Meldepflicht auf, regelt das Aufsichtsrecht der Polizei über die V. und deren Befugnis zur Auflösung der V., außerdem gibt sie besondere Vorschriften für alle V. unter freiem Himmel und die ihnen gleichstehenden Aufzüge und verbietet die Anwesenheit von Bewaffneten in allen V. — Keine Anwendung finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die durch das Gesetz und die gesetzlichen Autoritäten angeordneten V. und die V. der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode (§ 21). Zu den durch Gesetz und die gesetzlichen Autoritäten angeordneten V. gehören die des Reichstages und Landtages, der Provinziallandtage, Kreistage, Gemeinden, Gemeindevertretungen usw., der Aktiengesellschaften, Hilfskassen, eingetragenen Genossenschaften, Innungen usw., wenn sie in der durch das Gesetz vorgesehenen Weise zusammenberufen werden und sich auf die gesetzlichen Mitglieder der V. beschränken (KGJ. 12, 247; 14, 354).

II. Unter „öffentlichen Angelegenheiten", deren Erörterung oder Beratung in einer V. für diese eine polizeiliche Anmeldung erforderlich macht, werden alle Angelegenheiten verstanden, welche über den Kreis der Angelegenheiten bestimmter Personen oder Personengruppen hinausgehen und die Gesamtheit sowie deren Interessen berühren (vgl. RGSt. 22, 338; OVG. 38, 409; KGJ. 11, 307). Zu ihnen gehören auch solche, welche die Gesellschaftsordnung betreffen, namentlich die Hebung des Arbeiterstandes (OVG. 38, 406) oder einer einzelnen Klasse von Arbeitern (KGJ. 10, 246; 11, 310; 16, 420; RGSt. 22, 339) oder eines sonstigen Standes anderen Ständen gegenüber. Dagegen werden nicht als öffentliche Angelegenheiten angesehen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse oder wirtschaftlichen Interessen eines bestimmt begrenzten Kreises von Personen, wie die der Mitglieder eines Vereins (OVG. 38, 410; KGJ. 3, 304), oder die Lohnverhältnisse bei einem einzelnen gewerblichen Betriebe (KGJ. 26 C 71). Zu den öffentlichen Angelegenheiten gehören ferner auch diejenigen, welche sich auf die Korporationen des öffentlichen Rechts (Kirchen, Gemeinden usw.) beziehen (KGJ. 5, 273 und 10, 250) sowie alle „politischen Gegenstände". Der Begriff der letzteren ist jedoch ein engerer als der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten. Unter „politischen Gegenständen" werden solche Angelegenheiten verstanden, welche den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung, das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen und der Staaten zueinander betreffen (RGSt. 16, 383; 22, 340; KGJ. 25, 20), insbesondere die Wahlen zum Reichstage, Landtage und zu den Gemeindevertretungen (KGJ. 6, 247; 11, 303), die gesetzliche Regelung von Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik (KGJ. 8, 215), das gesetzliche Verbot der Vivisektion (OVG. 42, 414), die Lohnverhältnisse der Arbeiter im allgemeinen, die gesetzliche Einführung eines Normalarbeitstages, der Sonntagsruhe, des Frauenstimmrechts, des Befähigungsnachweises für den Gewerbebetrieb, die Gesetzgebung über Zölle, Arbeiterschutz u. dgl. (RGSt. 15, 305; 16 S. 306 und 383), die Erlangung besserer Löhne und Arbeitsbedingungen durch die Gesetzgebung oder die Tätigkeit der Staatsbehörden (RGSt. 16, 385), endlich auch politische Kundgebungen, wie politische Gedenkfeiern u. dgl. (KGJ. 16, 432). — Unter „Erörtern" ist das Auseinandersetzen einer Angelegenheit in berichtender, belehrender oder beurteilender Form zu verstehen. Auch eine Vorlesung oder ein Gebet kann unter diesen Begriff fallen (KGJ. 25 C 25), aber nicht das Singen von Liedern (OVG. 38, 420; KGJ. 22 C 110). „Beraten" ist eine Erörterung, die zum Zwecke einer Entschließung erfolgt.

III. Die Verpflichtung zur polizeilichen Anmeldung einer V., in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, liegt dem Unternehmer der V. ob (V. vom 11. März 1850 § 1). Dies ist derjenige, der die V. veranlaßt hat, auch wenn er ihr weder beiwohnt (KGJ. 11, 299) noch sie einberuft (OVG. 42, 406). Die Anmeldung muß mindestens 24 Stunden vor Beginn der V. bei der Ortspolizeibehörde erfolgen und die Angabe des Orts und der Zeit der V. enthalten. Die Ortspolizeibehörde hat über die Anmeldung sofort eine Bescheinigung zu erteilen. Eine V., die später als eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit beginnt oder nach einer länger als eine Stunde dauernden Unterbrechung der Verhandlungen fortgesetzt wird, gilt nicht als vorschriftsmäßig angezeigt (V. vom 11. März 1850 § 1). Die Anmeldung bei einem Organe der Ortspolizeibehörde (z. B. bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher) genügt nicht (KGJ. 4, 302). Die Bescheinigung der Polizei erfolgt stempelfrei (Erl. vom 8. Mai 1851 — MBl. 168 — und vom 29. Nov. 1868 — MBl. 1869, 23). Die Angabe des Zweckes einer V., die in einem geschlossenen Raume stattfinden soll, kann von der Polizei nicht verlangt werden (OVG. 20, 439). — Eine polizeiliche Anmeldung ist nicht erforderlich für V. kirchlicher oder religiöser Vereine, die Korporationsrechte haben (V. vom 11. März 1850 § 2 Abs. 3; s. Vereine II). Andere V. zu gottesdienstlichen Zwecken bedürfen dagegen der Anmeldung (OVG. 42, 411). — Über die Zulässigkeit des Verbots von V. durch die Polizei s. Vereins- und Versammlungsrecht III, über die V. von Vereinen s. Vereine. — Wenn eine V. ohne die vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so wird der Unternehmer mit 15—150 M. Geldstrafe oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 6 Wochen und jeder, der in der V. als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, mit einer Geldstrafe von 15—150 M. bestraft (V. vom 11. März 1850 § 12). Jedoch tritt Strafloſigkeit ein, wenn diese Personen infolge eines nicht durch Fahrlässigkeit verschuldeten tatsächlichen Irrtums geglaubt haben, daß die Anmeldung erfolgt sei oder daß öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert werden würden

Digitized by Google

KGJ. 10, 249; 11, 301). Andererseits wer-
den auch V., die zunächst nicht zur Erörterung
öffentlicher Angelegenheiten bestimmt gewesen
sind und daher nicht angewendet worden
waren, zu anmeldungsbedürftigen und die in
ihnen auftretenden Leiter oder Redner straf-
bar, sobald in ihnen dennoch öffentliche An-
gelegenheiten erörtert werden (KGJ. 27 C 62).
— Außer den im Dienste befindlichen Polizei-
beamten darf niemand in einer V. bewaffnet
erscheinen. Zuwiderhandlungen werden mit
Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten
bestraft (V. vom 11. März 1850 §§ 7, 18).
Schmuck- oder Übungsgeräte (Paradeschläger
u. dgl.) fallen nicht unter den Begriff der
Waffen (OVG. 20, 440). Wer auffordert, in
einer V. mit Waffen zu erscheinen, oder die
Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in
einer V. Waffen austeilt, wird mit Gefängnis
von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft
(V. vom 11. März 1850 § 19).

IV. Zur Ausübung ihres Überwachungs-
rechts ist die Ortspolizeibehörde befugt, in
jede V., in welcher öffentliche Angelegenhei-
ten erörtert oder beraten werden sollen, einen
oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei
andere Personen als Abgeordnete zu sen-
den. Diese dürfen, wenn sie Polizeibeamte
sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter
ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen
Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-
beamte, so müssen sie durch besondere Ab-
zeichen erkennbar sein (V. vom 11. März 1850
§ 4). Der Verwalter der Ortspolizei kann
selbst als deren Vertreter in der V. erscheinen,
muß dann aber, wenn er keine Dienstkklei-
dung hat, seine dienstliche Eigenschaft kund-
geben (OVG. vom 3. Juni 1902). Die Ab-
sendung von Abgeordneten der Polizei darf
auch in nicht angemeldete V. erfolgen, wenn
Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in
der V. Zuwiderhandlungen gegen das Ver-
sammlungsgesetz erfolgen werden (OVG. 23, 408). —
Den Abgeordneten der Polizei muß ein an-
gemessener Platz eingeräumt und auf Er-
fordern durch den Vorsitzenden Auskunft
über die Person der Redner gegeben werden
(V. vom 11. März 1850 § 4). Der Verkehr
zwischen den Abgeordneten der Polizei und
dem Vorsitzenden der V. oder den Versamme-
lern muß als ein amtlicher stets in deutscher
Sprache (s. Geschäftssprache) erfolgen. —
Wenn den erwähnten Vorschriften entgegen
den Abgeordneten der Polizei der Zutritt oder
die Einräumung eines angemessenen Platzes
verweigert worden ist, so trifft den Unter-
nehmer der V. und jeden, der in der V. als
Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist,
Geldbuße von 30—300 M. oder Gefängnis
von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe
Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er
sich weigert, den Abgeordneten der Polizei-
behörde Auskunft über die Person der Red-
ner zu geben, oder wenn er wissentlich un-
richtige Auskunft erteilt (V. vom 11. März
1850 § 14).

V. Die Auflösung der V. ist das Haupt-
mittel, dessen sich die Polizei in Ausübung
ihres Aufsichtsrechts über die V. zur Verhin-
derung strafbarer Handlungen oder zur Auf-
rechterhaltung der öffentlichen Ordnung und
Sicherheit bedienen kann. Die Befugnis hierzu
ist gegenüber dem durch die Verfassung als
Grundrecht gewährleisteten Versammlungsrecht
der Staatsbürger (s. Vereins- und Ver-
sammlungsrecht) auf die im Gesetze selbst
vorgesehenen und auf solche anderen Fälle be-
schränkt, in denen die Auflösung der V. sich
als das notwendige Mittel darstellt, um
der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung durch die V. (nicht
durch einzelne der versammelten Personen)
vorzubeugen. Dies trifft beispielsweise in der
Regel nicht zu, wenn der Vorsitzende die V.
vertagt hat (OVG. vom 30. Sept. 1898 —
PrVBl. 20, 257). Die Polizei kann auch den
Vorsitzenden der V. in der Aufrechterhaltung
der Ordnung unterstützen. Hat dessen Auf-
forderung an die Versammelten, den Ver-
sammlungsraum zu verlassen, keinen Erfolg,
so kann der Polizeibeamte die V. auflösen
(KGJ. 6, 252; OVG. vom 30. Sept. 1898 —
PrVBl. 20, 257). Der Gebrauch bestimmter
Worte ist für die Auflösungserklärung nicht
vorgeschrieben. Sie muß aber der V. ver-
ständlich sein und den Willen ausdrücken, das
fernere Zusammenbleiben nicht zu dulden
(RGSt. 11, 371). Nach den Vorschriften der
V. vom 11. März 1850 sind die Abgeordneten
der Polizeibehörde zur sofortigen Auflösung
der V. befugt, 1. wenn die polizeiliche Be-
scheinigung der erfolgten Anzeige der V.
(s. o. III) nicht vorgelegt werden kann; 2. wenn
in der V. Anträge oder Vorschläge erörtert
werden, die eine Aufforderung oder Anreizung
zu strafbaren Handlungen enthalten; 3. wenn
in der V. Bewaffnete erscheinen, die der Auf-
forderung des Abgeordneten der Obrigkeit
entgegen nicht entfernt werden (§ 5 a. a. O.);
4. wenn der V. (oder Sitzung) eines politischen
Vereins (s. Vereine) Frauenspersonen, Schü-
ler oder Lehrlinge beiwohnen und auf die
Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit
nicht entfernt werden (§ 8 a. a. O.). — Die
Auflösungsbefugnis der Abgeordneten der
Obrigkeit, die keine Polizeibeamten sind, ist
auf diese vier Auflösungsgründe beschränkt.
Die Befugnis, die V. aus anderen Gründen
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ord-
nung und Sicherheit aufzulösen, steht nur
Polizeibeamten zu. Die Auflösung darf nicht
schon dann erfolgen, wenn einer der Ver-
sammelten in der V. eine strafbare Handlung
begeht oder die öffentliche Ordnung und Sicher-
heit stört, sofern durch polizeiliches Einschreiten
gegen seine Person die Fortsetzung der Straf-
tat oder Störung verhindert werden kann
(OVG. vom 16. Okt. 1889 — PrVBl. 11, 73
— und Erl. vom 14. Dez. 1889 — MBl.
1890, 1). Der Gebrauch einer den Abgesandten
der Polizeibehörde fremden Sprache be-
rechtigt nicht zur Auflösung der V., sofern
nicht ihr Gebrauch lediglich zu dem Zwecke
erfolgt, die Abgeordneten an der Kenntnis-
nahme von den Erörterungen zu hindern
(OVG. 1, 347; 32, 396; 43, 432). Das gleiche
gilt von sonstigen Hindernissen für die po-
lizeiliche Überwachung; denn das Versamm-

Digitized by Google

lungsrecht gehört zu den natürlichen, nicht aus der Staatsordnung abgeleiteten Rechten der Staatsbürger, dessen Ausübung nicht von dem Bedürfnis der Überwachung und den hierzu verfügbaren Kräften der Staatsgewalt abhängig ist (OVG. 11, 387). Wer sich nach der Erklärung der Auflösung der V. nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe von 15—150 M. oder mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu einem Monate bestraft (§ 15 a. a. O.). Umstände, die eine Auflösung der V. nicht rechtfertigen würden, geben der Polizei auch nicht die Befugnis zu einem vorgängigen Verbot der V. Ein solches Verbot darf auch nicht deshalb erlassen werden, weil durch die V. Ruhestörungen zu befürchten sind (OVG. 31, 411) oder der Verkehr vor dem Versammlungsort gehemmt oder erschwert werden würde oder weil der für die V. bestimmte Raum unzureichend ist (OVG. 11, 385; 42, 412), wohl aber deshalb, weil dieser Raum die für Versammlungsräume durch Polizeiverordnung allgemein vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen nicht hat (OVG. vom 20. März 1903 — PrVBl. 25, 62). Es kann ferner von der Polizei die äußerste Zahl von Menschen bestimmt werden, denen der Zutritt zu der V. mit Rücksicht auf den vorhandenen Raum gestattet werden darf (OVG. 6, 373). Endlich berechtigen solche Tatsachen, die das Zusammentreten einer Menschenmenge an einem Orte allgemein unzulässig machen, die Polizei auch zu dem Verbote von V. Daher kann die durch eine Epidemie verursachte Gefahr der Krankheitsverbreitung Grund zu einem solchen Verbote sein (OVG. 6, 373; 23, 412; 42, 422). Auch die für eine Schankwirtschaft festgesetzte Polizeistunde bildet ein Hindernis für die Fortdauer einer V. in dem Schanklokal über jene Stunde hinaus (OVG. 23, 402; 32, 393). Die Frage, ob das zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage durch Polizeiverordnung erlassene Verbot von Veranstaltungen (nicht bloß von V.), welche die Sonntagsruhe stören, auch zum Verbot von V. berechtigt, ist vom OVG. bejaht (OVG. 35, 424; 41, 405), vom KG. verneint worden (KGJ. 22 C 66). S. auch Vereins- und Versammlungsrecht III.

VI. Besondere Beschränkungen bestehen für öffentliche V. unter freiem Himmel. Sie bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Diese ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der V. mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der V. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. Soll die V. auf öffentlichen Plätzen, in Städten und ländlichen Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf die V. unter freiem Himmel dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf V., in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen (V. vom 11. März 1850 § 9). Diesen V. sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt (§ 10 a. a. O.). Jedoch bestehen hierbei gewisse Ausnahmen (s. Aufzüge). Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Dieses Verbot besteht, soweit der Sitz der Kammern es begründet, nur für die Dauer ihrer Sitzungsperiode (§ 11 a. a. O.). Mit Geldstrafe von 3—15 M. wird bestraft, wer an einem Aufzuge oder an einer V. unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden war. Eine Geldstrafe von 15—150 M. oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten wird gegen denjenigen verhängt, der zu einer solchen V. oder zu einem solchen Aufzug vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist. Diese Strafen sind jederzeit dann verwirkt, wenn die ungenehmigte V. oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen oder wenn eine wegen Nähe der Residenz usw. nach vorstehendem unzulässige Volksversammlung stattgefunden hat. In allen anderen Fällen dagegen sind die Teilnehmer an der ungenehmigten V. unter freiem Himmel und auch diejenigen, die als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Verfagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot der V. vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekanntgemacht worden war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der V. (des Aufzuges) selbst bekanntgemacht, so kann sich niemand wegen seiner späteren Beteiligung mit Unkenntnis hierüber entschuldigen (§ 17 a. a. O.).

VII. Die Verweigerung der Anmeldebescheinigung für eine V. (OVG. 22, 407), das Verbot einer V., die Verweigerung der Genehmigung einer V. unter freiem Himmel oder eines Aufzugs und die Auflösung einer V. stellen polizeiliche Verfügungen dar, die mit den Rechtsmitteln des § 127 LVG. angefochten werden können. Dies trifft auf die Auflösung auch dann zu, wenn sie nicht von der Ortspolizeibehörde selbst, sondern von deren Beauftragten (Abgeordneten) oder von einem Exekutivpolizeibeamten bewirkt worden ist (OVG. 32, 391).

Versammlungsräume s. Bauliche Anlagen von Theatern usw.

Versäumnisurteile. I. Die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Auflage oder Ladung oder auch schon die bloße Unterlassung einer vorzunehmenden Prozeßtätigkeit hat vielfach den Ausschluß (die Präklusion) der betreffenden prozessualen Handlung oder die Annahme eines Zugeständnisses der in Frage stehenden Behauptungen der Gegenpartei oder sogar als Strafe des Ungehorsams die sofortige Verurteilung nach dem Klageantrage (in contumaciam) zur Folge. Das römische, kanonische und gemeine Zivilprozeßrecht hatte

Digitized by Google

den Ungehorsamen oder Säumigen in sehr verschiedener Weise behandelt.

II. Jetzt ist zwischen einer bloß teilweisen und der gänzlichen Versäumung zu unterscheiden, je nachdem sie sich lediglich auf einzelne Prozeßhandlungen oder auf die prozessuale Verhandlung zur Sache überhaupt erstreckt — Nichterscheinen oder gänzliches Nichtverhandeln der Partei, im Anwaltsprozeß eines Anwalts für sie —, und bei der letzteren weiter, ob sie von seiten beider Parteien oder nur von der einen stattfindet. Im ersteren Falle ruht nach dem die ZPO. beherrschenden Grundsatze der Mündlichkeit, der erfordert, daß beide Parteien vor dem Richter erscheinen und mündlich verhandeln, das Verfahren; nur wird eine etwa beschlossene Beweisaufnahme erledigt (§ 367) und eine zu verkündende Entscheidung verkündet (§§ 312, 329 Abs. 2). Erscheint eine Partei nicht, so macht sie damit nach jenem Grundsatze der anderen an sich den Fortbetrieb des Prozesses unmöglich. Um dies zu verhindern, gewährt aus Gründen der Zweckmäßigkeit und weil erfahrungsmäßig der nicht kommt, seine Sache verloren geben will, die ZPO. der erschienenen Partei das Recht auf ein V. gegen die ausgebliebene oder nicht verhandelnde, und zwar kann beim Ausbleiben des Klägers der Beklagte den Erlaß eines V. dahin beantragen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei (§ 330) ohne Prüfung, ob die Klage schlüssig ist. Beim Ausbleiben des Beklagten ist dieser, wenn der Kläger das V. beantragt, zwar nicht ohne weiteres zu verurteilen, aber es ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen und, soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, die Klage also schlüssig ist, nach dem Klageantrage zu erkennen, soweit dies nicht der Fall ist, die Klage abzuweisen (§ 331). Ein Urteil der letzteren Art gilt nicht als V., sondern als ein kontradiktorisches. Das V. auf Klageabweisung nach § 330 und das auf Verurteilung des Beklagten nach § 331 ergehen nur auf Antrag. Wird ein solcher nicht gestellt, so kann die erschienene Partei die Vertagung oder, indem sie nicht verhandelt, das Ruhen der Sache herbeiführen; die Versäumnis hat dann keine weiteren Folgen. Beide V. sind der Rechtskraft fähig. Gegen sie ist kein Rechtsmittel, welches die Sache an ein höheres Gericht bringen würde (s. Rechtsmittel I), sondern ein besonderer Rechtsbehelf, der Einspruch, gegeben, der, wenn er zulässig ist, zur Folge hat, daß der Prozeß in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand (§ 342), d. h. es ist für die Sachentscheidung so anzusehen, als wenn gar kein V. ergangen wäre, und nach erneuter mündlicher Verhandlung durch neues Urteil von dem Gerichte, welches das V. erlassen hatte, zu entscheiden. In Ehesachen ist ein V. gegen den Beklagten unzulässig (§ 618 Abs. 5). Die Vorschriften über das V. finden auch in der Berufungs- und der Revisionsinstanz mit einer gewissen Besonderheit entsprechende Anwendung (§§ 542, 566).

III. Die StPO. kann wegen der Pflicht des Strafrichters, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, keine V. haben. Das Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung vermag nicht zu seiner Verurteilung, sondern nur zu seiner Vorführung oder Verhaftung zu führen (§ 229). Nur ganz ausnahmsweise kennt die StPO. ein Verfahren ohne den Angeklagten; auch hierbei ist aber so zu verhandeln, als ob dieser anwesend wäre (§§ 231, 232, 318—337, 427). Ähnliche Grundsätze gelten im jetzigen Militärstrafprozesse (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189 — §§ 278 ff., 356 ff.).

IV. Auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchem ebenfalls das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat (FGG. § 12), kann, wie nicht von einem V., weil es darin überhaupt keine Urteile gibt, so auch sonst nicht von einem Versäumnisverfahren die Rede sein. Nur in einem besonderen Falle des Verfahrens zur Auseinandersetzung von Miterben (FGG. § 91) führt die Versäumnis zu der Annahme eines Einverständnisses des Beteiligten, und in einem anderen Falle beim Ordnungsstrafverfahren in Handelssachen (§ 134) kann beim Nichterscheinen des Beteiligten nach Lage der Sache entschieden werden.

V. Im Verwaltungsstreitverfahren sind nach dessen Grundlagen ebenfalls ein V. und ein eigentliches Versäumnisverfahren nicht möglich. Erscheinen oder verhandeln beide Parteien oder eine von ihnen nicht in der mündlichen Verhandlung, so ist nach Lage der Sache zu entscheiden; es können hierbei jedoch die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden (LVG. § 79). Dies gilt auch dann, wenn das Gericht zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet hatte (§ 68 Abs. 2). Es darf also selbst in dem letzteren Falle nicht ohne weiteres zu ungunsten des Ausgebliebenen entschieden, sondern nur die erstrebte Aufklärung als nicht geglückt angesehen werden (vgl. Urteile II). Ähnliche Bestimmungen enthalten § 11 der V., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) und § 33 der V., betr. das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983). S. auch Persönliches Erscheinen.

Verschluß (im Zoll- und Steuerverkehr). Zum Zwecke der Festhaltung der Menge oder der Identität der Waren werden diese im Zollverkehr vielfach unter amtlichen V. gesetzt. Der V. erscheint entweder als Raum- oder Kolloverschluß. Beim Raumverschluß werden die Räume (Lagerräume, Eisenbahnwagen, Schiffe usw.), in denen sich die Packstücke oder unverpackten Waren befinden, beim Kolloverschluß die Packstücke (Säcke, Kisten, Fässer usw.) unter V. gesetzt; im Lagerverkehr (s. Niederlagen) kommt ausschließlich der Raumverschluß zur Verwendung. Der V. wird bewirkt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel (VZG.

Digitized by Google

§ 94). Die Verschlußanlage kann nicht verhindern, daß die verschlossene Ware ganz oder teilweise entnommen wird, sie soll nur die Tatsache der Entnahme erkenntlich machen. Zu diesem Zwecke soll der V. so angelegt werden, daß eine Entnahme von Waren ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen nicht möglich ist. Die Tatsache der Verschlußverletzung wird im Zollverkehr nach § 151 BZG. mit einer Geldbuße bis zu 900 M. geahndet; von der Strafe befreit nur der Nachweis, daß die Verletzung durch einen unverschuldeten Zufall entstanden sei. Wegen der sonstigen Folgen der Verschlußverletzung s. BZG. § 96. Auch bei den übrigen indirekten Steuern spielt der V. (Steuerverschluß) eine Rolle. Er dient zum Schutze der noch unversteuerten steuerpflichtigen Ware gegen Zugriffe Unbefugter, und zwar sowohl in der Erzeugungsstätte (vgl. z. B. Branntweinverbrauchsabgabe II e 3), als auch bei der Versendung der Ware unter Steuerkontrolle (s. Steueraufsicht). Mitunter steht die Erzeugungsstätte selbst unter Steuerverschluß (vgl. z. B. Zuckersteuer III f 2). Auch die Verschließung von Betriebsgeräten behufs Verhinderung unbefugter Benutzung od. dgl. findet sich (vgl. z. B. Branntweinverbrauchsabgabe II e 6). Die Verletzung des V. ist auch hier mit Strafe, unter Umständen mit der Hinterziehungsstrafe bedroht.

Verschnittwein ist ein Wein, der mit Wein vermischt ist (Coupage, Verstechen, Vermischen). V. sind keine gefälschten oder nachgemachten Weine (Weingesetz vom 24. Mai 1901 — RGBl. 175 — § 2 Ziff. 2). S. Wein. — Roter Traubenwein und frischer Most zu solchem Wein, beide in gewisser Beschaffenheit in Fässern oder Kesselwagen eingehend, unterliegen, sofern sie unter amtlicher Überwachung zum Verschneiden verwendet werden, als Verschnittweine vertragsmäßig dem ermäßigten Zollsatz von 15 M. für den Doppelzenter (Vertragsbestimmungen zu Nr. 180 des ZollT.). Die besondere Zollermäßigung für V. beruht auf der Erwägung, daß sie die Verwertung der inländischen verschnittbedürftigen Weine fördert. Die näheren Bestimmungen über ihre Zollbehandlung gibt die in der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung in Teil III unter Nr. 26 enthaltene Verschnittweinzollordnung (ZBl. 1906, 452).

Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. I. Der unter Entschuldung III erwähnte Gesetzentwurf ist als G., betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. Aug. 1906 (GS. 389) zur Verabschiedung gelangt. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgt auf Antrag des Eigentümers in der in § 29 Satz 1 GBO. bestimmten Form (§ 2). Die Verschuldungsgrenze gilt auch für die Eintragung von Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung, mit einigen Ausnahmen (§ 3). Belastungen innerhalb der Beleihungsgrenze der für das Grundstück zuständigen öffentlichen Kreditanstalt werden durch die Verschuldungsgrenze nicht betroffen (§§ 5, 6). Von der Zwangsversteigerung bleibt die Verschuldungsgrenze unberührt, außer wenn das Grundstück mit einem vor ihrer Eintragung begründeten Rechte oder mit einer nach § 3 zulässigen Sicherungshypothek belastet ist (§ 8). Eine Überschreitung der Verschuldungsgrenze ist nur mit Genehmigung des staatlichen Kommissars zulässig und darf, außer bei Belastungen aus dem Landeskulturrentenbankgesetze, ein Viertel des die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrages nicht übersteigen; die Genehmigung darf nur für den Einzelfall und aus besonderen Gründen erteilt werden (§ 9). Die Löschung der Verschuldungsgrenze bedarf ebenfalls der Genehmigung des Staatskommissars und außerdem derjenigen der Kreditanstalt; sie ist namentlich zu erteilen, wenn das Grundstück den Anforderungen nicht mehr entspricht, die für die Beleihungsfähigkeit bei der Kreditanstalt gelten, also bei stärkeren Parzellierungen (§ 11). Gegen die Entscheidungen des Kommissars und der Kreditanstalt in vorbezeichneten Fällen findet Beschwerde an den zuständigen Minister (für Landwirtschaft) statt (§ 12). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für die einzelnen Landesteile, sowie die zuständigen öffentlichen Kreditanstalten und die Staatskommissare werden nach § 15 durch kgl. Verordnung bestimmt.

II. S. im übrigen wegen der bestehenden Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes Statistik (landwirtschaftliche) unter 7.

Verschwender. Die Verschwendung hat mehrfach im Rechte Bedeutung. Zunächst bildet sie einen Entmündigungsgrund (s. Entmündigung). Sodann hat sie teils mit, teils ohne Entmündigung verschiedene besondere Nachteile zur Folge. Nach § 1468 Ziff. 4 BGB. kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet. Ebenso kann nach § 1495 Ziff. 4 ein anteilsberechtigter Abkömmling gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen, wenn dieser wegen Verschwendung entmündigt ist oder das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet. Zum Vormunde oder zum Mitgliede des Familienrats darf nach §§ 1780 und 1865 nicht bestellt werden, wer wegen Verschwendung entmündigt ist; auch kann ein solcher Entmündigter kein Testament errichten, und zwar schon von der Stellung des Antrags an, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt. Endlich kann ein Erblasser, wenn sich sein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben hat, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, dessen Pflichtteilsrecht durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlings seine gesetzlichen Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen (sog. Enterbung in guter Absicht); auch kann er für die Lebenszeit des Abkömmlings die Ver-

Digitized by Google

waltung einem Testamentsvollstrecker übertragen, in welchem Falle der Abkömmling auf den jährlichen Reinertrag Anspruch hat. Diese Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung. Ihr Grund muß bei deren Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht. Die Anordnungen des Erblassers sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat (§ 2338). Eine Begriffsbestimmung des V. ist im Gesetze nicht gegeben. Es gilt der Begriff des täglichen Lebens und der Erfahrung. Danach sind Verschwendung wesentlich größere Ausgaben oder Eingehung größerer Verbindlichkeiten, als zur Vermögenslage in angemessenem Verhältnisse stehen und nützlich sind, sowie ein ursächlicher Zusammenhang dieser übermäßigen, objektiv unwirtschaftlichen Aufwendungen mit persönlichen Eigenschaften, die einen Hang zu unvernünftigen, zweck- und nutzlosen Ausgaben erkennen lassen. Daß bereits eine beträchtliche Verminderung des Vermögens oder gar eine Überschuldung eingetreten ist, ist nicht erforderlich, wenn nur das Verhalten einen solchen Ausgang voraussehen läßt; auch eine krankhafte geistige Anlage und Erregung öffentlichen Ärgernisses brauchen nicht vorhanden zu sein.

Versendescheine heißen 1. im Zollverkehr gewisse Ausweise für den Transport kontrollpflichtiger Waren im Grenzbezirk (s. Transportkontrolle); 2. im Steuerverkehr die Begleitscheine (s. d. III) für inländischen Tabak.

Versetzung (einstweilige) in den Ruhestand. I. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, gemeinhin Zurdispositionsstellung genannt, kann bei unmittelbaren Staatsbeamten, mit Ausnahme der Universitätslehrer Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 90), infolge ihrer einstweiligen Entbehrlichkeit bei Umgestaltung von Behörden eintreten (V. vom 14. Juni und 24. Okt. 1848 — GS. S. 153 u. 338; vgl. auch LVG. §§ 147 ff. und AG. z. GVG. vom 24. April 1878 — GS. 230 — §§ 104, 105). Außerdem können nach § 87 Ziff. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 durch kgl. Verordnung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher kgl. Polizeibehörden, Landräte, die Gesandten und andere diplomatische Agenten, ferner nach § 2 der V. vom 21. Juni 1886 (GS. 159) der Vorsitzende der Ansiedlungskommission. In den 1866 neu erworbenen Landesteilen gilt das gleiche noch für verschiedene andere Beamte, namentlich die Provinzialsteuerdirektoren, Oberregierungsräte und Abteilungsdirigenten bei den Regierungen, die Oberforstmeister und die Oberregierungsräte bei den Provinzialsteuerdirektionen (V. vom 3. Sept. 1867 — GS. 1618). Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Für geringere Gehälter ist die der V. vom 24. Okt. 1848 beigefügte Nachweisung maßgebend. Wartegeldempfänger, welche als solche Beamteneigenschaft behalten und infolgedessen auch dem Disziplinargesetze, sowie den übrigen, das Beamtenverhältnis betreffenden Gesetzen unterworfen bleiben (s. Beamte, allgemein), sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden (G. vom 21. Juli 1852 § 87). Das Wartegeld hat die rechtliche Natur der Besoldung und steht unter den für diese geltenden Rechtsgrundsätzen. Wird ein Wartegeldempfänger wieder angestellt und es erreicht das Einkommen der verliehenen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zugrunde gelegten Gehalts, so fällt der ganze Betrag des Wartegeldes weg, andernfalls aber nur insoweit, als dasselbe nicht dem betreffenden Beamten als Zuschuß zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden muß (Erl. vom 21. Okt. 1848 — MBl. 337).

II. Hinsichtlich der Reichsbeamten bestimmt der § 24 RBG. vom 31. März 1873 (MBl. 61), daß jeder Reichsbeamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört. Außer diesem Falle können nach § 25 das. durch kais. Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, die Staatssekretäre, die Unterstaatssekretäre und Direktoren der Reichsämter, ferner die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marineintendanten, die Gesandten und die Konsuln. Zu diesen Beamten sind hinzugetreten, abgesehen von gewissen Beamten in Elsaß-Lothringen, der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte (GVG. § 150); die etatsmäßigen Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, bei denen eine kais. Verfügung, aber nur bei den mit kais. Bestallung versehenen Beamten, erforderlich ist (V. vom 9. Aug. 1896 — RGBl. 691); der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte beim Reichsmilitärgericht (MStGO. vom 1. Dez. 1898 — RGBl. 1189; 1900, 1). Nach § 26 RBG. beträgt das Wartegeld bei Gehältern bis zu 450 M. ebensoviel als das Gehalt, bei höhern Gehältern drei Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 M. Sein Jahresbetrag kann 9000 M. nicht übersteigen.

Versetzungen im Interesse des Dienstes s. Dienstversetzungen; **V. in den Ruhestand** s. Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten und die übrigen, Pensionierung betreffenden Artikel, sowie Geistliche (Emeritierung).

Versicherungen an Eides Statt s. Eides Statt.

Versicherungsagenten. Die Versicherungsanstalten betreiben ihren Geschäftsverkehr regelmäßig mit Unterstützung von ständig angenommenen Mittelspersonen, welche sich die

Digitized by Google

Vorbereitung und den Abschluß neuer Versicherungsverträge angelegen sein lassen und den geschäftlichen Verkehr zwischen den Anstalten und den Versicherten vermitteln. Diese Mittelspersonen bei den privaten Versicherungsunternehmungen, sofern sie nicht etwa als Gehilfen fest angestellt sind, sondern diese Tätigkeit als ein selbständiges Gewerbe ausüben, sind die Agenten. Ihre Stellung zum Versicherungsunternehmer richtet sich in erster Linie nach dem zwischen beiden geschlossenen Vertrag, im übrigen sind für ihre privatrechtliche Stellung, sowohl bei den gegen Prämie versichernden Unternehmungen (HGB. § 1 Abs. 2 Ziff. 3), wie bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 16) die Vorschriften über die Handlungsagenten (HGB. §§ 84 bis 92) maßgebend. Insbesondere richtet sich nach dem Inhalt des Vertrags die Frage, ob der Agent zum Abschluß von Versicherungsverträgen für den Versicherer oder nur zu deren Vermittlung befugt ist. Man pflegt zu unterscheiden Generalagenten, die gewöhnlich, wenn auch nicht ohne weiteres, zu ersterem Vollmacht besitzen, und Unteragenten, die vielfach auch lediglich Agenten genannt werden, und die nur Versicherungsverträge vermitteln. In öffentlichrechtlicher Beziehung unterliegen die Feuerversicherungsagenten einigen besonderen Bestimmungen. Einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis bedürfen sie nach der GewO. nicht. Sie haben aber bei Übernahme der Agentur und innerhalb acht Tagen nach deren Aufgabe der Ortspolizeibehörde des Wohnorts Anzeige zu machen (GewO. § 14 Abs. 2). Sie unterliegen bezüglich ihrer Geschäftsführung der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörden (G. vom 12. Mai 1901 §§ 65 Abs. 2, 84), d. h. des Aufsichtsamts für Privatversicherung oder der Regierungspräsidenten (s. Versicherungsunternehmungen). Der Abschluß von Versicherungsverträgen und die geschäftsmäßige Vermittelung des Abschlusses solcher Verträge für eine im Inland zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung macht den Vertreter, Bevollmächtigten oder Vermittler strafbar (§ 108 das.). Über die Verpflichtung zur Bestellung eines Hauptbevollmächtigten für einen Bundesstaat s. § 115 a. a. O.

Versicherungsanstalten. I. Bezirk. V. als Träger der Invalidenversicherung sind in Preußen für den Stadtkreis Berlin und jeden Provinzialverband errichtet. Zur V. für die Prov. Schleswig-Holstein gehören der Kreis Herzogtum Lauenburg, die Insel Helgoland und das Fürstentum Lübeck, zur V. für die Prov. Hannover die Fürstentümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe, zur V. für die Prov. Hessen-Nassau das Fürstentum Waldeck, zur V. für die Prov. Sachsen das Herzogtum Anhalt, zur V. für die Rheinprovinz die Hohenzoll. Lande und das Fürstentum Birkenfeld (gemeinsame V.). In der V. sind alle Personen zu versichern, die in ihrem Bezirke beschäftigt sind. Vorübergehend außerhalb des Betriebs Beschäftigte sind bei der V. zu versichern, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat (AN. 17 S. 636, 205). Dienstboten; welche die Herrschaft auf Reisen begleiten, sind am Wohnorte der Herrschaft zu versichern (AN. 16, 842). Mit Zustimmung der beteiligten V. kann die Versicherung bei einer andern V. als bei derjenigen erfolgen, in deren Bezirke der Betriebssitz liegt. Diese Zustimmung muß gegenüber Mitgliedern einer Betriebskrankenkasse, und zwar auch bei freiwilligen Mitgliedern (AN. 17, 636) erteilt werden. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes. Bei ausländischen Binnenschiffen gilt als Beschäftigungsort des Personals der Sitz derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt (InvVG. § 65); s. auch AN. 16, 667.

II. Vermögensverwaltung. Das Vermögen jeder V. zerfällt nach InvVG. § 33 in das Gemeinvermögen und das Sondervermögen; aus ihm sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken. Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel der abgerundeten (AN. 19, 576) Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen (s. Invalidenversicherung II, III, IV). Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der V. Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder V. vom 1. Jan. 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmäßig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmäßigen Bestand von der V. Zinsen gutzuschreiben. Der Zinsfuß beträgt nach RVBek. vom 31. Jan. 1901 (ZBl. 24) jährlich 3 v. H. S. auch Rundschr. des RVA. vom 25. Febr. 1901 (AN. 17, 266). Ergibt sich bei Ablauf der für die Bemessung der Beiträge festgesetzten zehnjährigen Perioden (s. Invalidenversicherung VI), daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der BR. für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Überschüsse zu beschließen. Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheidenden Teils der Beiträge bedarf der Zustimmung des RT. Das am 31. Dez. 1899 angesammelt gewesene Vermögen der V. und weiter das bei Ablauf der zehnjährigen Zeiträume angesammelte Vermögen der V., soweit es nicht buchmäßig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden. Mit Genehmigung des BR. kann die V. Überschüsse des Sondervermögens im wirtschaftlichen Interesse der Rentenempfänger, Versicherten und ihrer Angehörigen verwenden (InvVG. § 45). Die Bestände der Versicherungsanstalten sind wie Mündelgelder (s. d.) anzulegen, und zwar entscheidet für die Zulässigkeit der Anlage in

Digitized by Google

landesgesetzlich zugelassenen Wertpapieren der Sitz der Anstalt. Zeitweilig verfügbare Gelder können mit widerruflicher Genehmigung des HM. in anderer Weise angelegt werden. Mit Genehmigung des RVA. können die V. ihr Vermögen in anderer Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen sie mehr als ein Viertel in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung des Provinzialverbandes und bei gemeinsamen V. auch der Zustimmung der beteiligten Landesregierungen. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die V. oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine V. in der bezeichneten Weise nicht anlegen (InvVG. § 164). S. hierzu Rundschr. des RVA. vom 5. Febr. 1900 (AN. 16, 390). Die V. haben dem RVA. alljährlich nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. März 1901 (AN. 17, 367) Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse mitzuteilen. Die Rechnung ist gemäß den Vorschriften des RVA. vom 1. Dez. 1899 (AN. 16, 218) und dem Rundschr. des RVA. vom 10. April 1901 (AN. 17, 390) zu führen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (InvVG. § 165). Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreicht, haftet der Provinzialverband, und wenn auch dieser unvermögend ist, der Staat (Garantieverband). Bei gemeinsamen V. wird zwischen den einzelnen Garantieverbänden die Haftung nach der Bevölkerungsziffer verteilt. Die Mittel der V. dürfen für andere als die im InvVG. vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Die V. darf andere als die ihr durch das Gesetz übertragenen Geschäfte nicht übernehmen (InvVG. § 68). Der Entwurf des Voranschlags ist spätestens zwei Wochen vor der Ausschußsitzung dem RVA. in Abschrift vorzulegen (InvVG. § 71 Abs. 2).

III. Statut. Für jede V. wird ein Statut erlassen, das den Anforderungen des InvVG. (§ 70 entsprechen muß; es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des RVA. Wird die Genehmigung versagt, so ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den BR. zulässig. Das gleiche gilt für Abänderungen des Statuts (InvVG. §§ 70, 72).

IV. Organe. Die Organe der V. sind der Vorstand, der Ausschuß und die Rentenstellen.

Der Vorstand führt die Verwaltung, soweit nicht einzelne Geschäfte durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind. Er vertritt die V. nach außen und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden durch Beamte wahrgenommen, die die Provinz, für deren Bezirk die Anstalt errichtet ist, ernennt. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der V. zu vergüten. Außerdem müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören, denen eine Besoldung aber nicht gewährt wird. Nach Bestimmungen des Statuts können dem Vorstande noch andere besoldete oder unbesoldete Personen angehören. Die Besoldung für diese hat der Ausschuß festzusetzen (InvVG. § 74). Der Vorsitzende des Vorstands hat Beschlüsse der Organe der V., welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an das RVA. (InvVG. § 75). Im Hinblick auf § 93 können auch unwirtschaftliche Beschlüsse angefochten werden. Der Vorsitzende hat den Beschluß beim RVA. anzufechten (AN. 19, 250). Die Anfechtung ist nur insofern zugelassen, als es sich um vollstreckbare Entscheidungen handelt (AN. 20, 253).

2. Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, die getrennt von den Beisitzern der Rentenstellen (s. unter 3) und den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) nach der vom HM. entworfenen (Erl. vom 1. Sept. 1899 — MBl. 205), von dem Oberpräsidenten erlassenen Wahlordnung und unter Leitung eines von diesem ernannten Wahlkommissars gewählt werden (InvVG. §§ 76, 77). Die Kosten der Wahl trägt nicht der Staat (Erl. vom 15. Mai 1900 — MBl. 205). Soweit durch Schreibhilfe und Porto den Wahlkommissaren Ausgaben erwachsen, werden sie auf die Staatskasse übernommen. Zu Wahlkommissaren sollen nur Beamte des Oberpräsidiums oder der Regierungen ernannt werden (Erl. vom 15. Mai 1900 — MBl. 216). Die Veröffentlichung der Wahlbezirke und Wahlordnungen erfolgt auf Kosten des Staates (Erl. vom 26. April 1892). Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Oberpräsidenten entschieden (InvVG. § 77). Dem Ausschusse müssen die im InvVG. § 71 bezeichneten Geschäfte vorbehalten bleiben. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes umfaßt auch die Befugnis, unter Umständen das persönliche Erscheinen eines Vertreters des Vorstands in der Ausschußsitzung behufs Auskunftserteilung über die Geschäftsführung zu verlangen. Die durch die Überwachung entstehenden Auslagen sind Verwaltungskosten (AN. 20, 258).

3. Rentenstellen. Zur Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden (s. d.) übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten können mit Zustimmung des Ausschusses und des Provinzialverbandes Rentenstellen errichtet werden. Im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, kann der HM. und MdJ. nach Anhörung des Vorstands und Ausschusses der V. sowie des Provinzialausschusses, in Berlin des Magistrats, für Kreise oder einzelne Gemeinden Rentenstellen errichten. Den Rentenstellen können weitere Geschäfte durch den HM. oder den Vorstand der V. übertragen

Digitized by Google

werden. Sie erhalten von allen Entscheidungen des Vorstands, die auf ihre Begutachtung hin erfolgt sind, Mitteilung (InvVG. § 122). Im übrigen ist die Errichtung der Rentenstellen durch InvVG. §§ 80—86 geregelt. Rentenstellen bestehen in Beuthen, Montabaur und Sigmaringen.

4. *Gemeinsame Bestimmungen.* Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß in den Organen der V. gleich sein (InvVG. § 87). Wählbar sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der V. wohnende Personen, die zum Amt eines Schöffen (s. d.) fähig sind. Zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur Arbeitgeber versicherungspflichtiger Personen und die bevollmächtigten Leiter der Betriebe wählbar, zu Vertretern der Versicherten nur versicherte Personen (InvVG. § 88). Versicherte Arbeitgeber, die nicht bloß vorübergehend versicherungspflichtige Personen beschäftigen, werden den Arbeitgebern zugerechnet (InvVG. § 90). Die Wahlperiode dauert fünf Jahre. Ausscheidende sind wieder wählbar (InvVG. § 90 Abs. 1). Nur Arbeitgeber können die Wahl ablehnen und zwar aus den Gründen, aus denen die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze (s. *Arbeiterversicherung*) übertragenen Ehrenamts steht der Führung der Vormundschaft gleich. Die Wiederwahl kann für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden (InvVG. § 94). Personen, die die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, zu den Sitzungen nicht pünktlich erscheinen oder ihren Obliegenheiten sich in anderer Weise entziehen, können vom Vorsitzenden des Vorstands mit Geldstrafe bis 500 M., oder wenn es sich um Beisitzer der Rentenstelle handelt, vom Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so ernennt die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) die Vertreter (InvVG. § 90 Abs. 2, 3). Werden hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder sich als grobe Pflichtverletzungen darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstands seines Amts zu entheben. Hiergegen ist die Beschwerde an das RVA. innerhalb eines Monats zulässig (InvVG. § 91). Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in den Organen der V. verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach näherer Bestimmung des Statutes Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem einen Pauschbetrag für Zeitverlust oder Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst (InvVG. § 92). Die Mitglieder der Organe haften der V. für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen der Strafbestimmung des StGB. § 266 (InvVG. § 93). Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag (InvVG. § 96). Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Fall, in dem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während dieser Zeit bildet keinen Grund zu sofortiger Entlassung (InvVG. § 97). Die bei den V. und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der entsprechenden Beamten des Provinzialverbandes (InvVG. § 98; Erl. vom 30. Nov. 1899 und vom 28. Nov. 1900). Die Disziplinarverhältnisse sind durch G. vom 17. Juni 1900 (GS. 251) geregelt. Die Stellen sind zum Teil Militäranwärtern vorbehalten (KKBek. vom 25. Juli 1899 — ZBl. 268).

V. *Aufsicht.* Die Aufsicht über die V. führt das RVA.; dieses kann die Prüfung des Geschäftsganges vornehmen und zu diesem Zwecke die Vorlage der Bücher, Akten usw. verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organe können zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 M. angehalten werden (InvVG. § 108). Wegen der Unfallversicherungsanstalten s. *Bauunfallversicherung, Seeunfallversicherung.*

Versicherungsbeirat s. *Aufsichtsamt für Privatversicherung.*

Versicherungspflicht. I. *Krankenversicherung.* 1. *Gesetzliche V.* Kraft Gesetzes sind der V. nach KVG. § 1 unterworfen Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in Bergwerken (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.), Brüchen und Gruben (s. d.), in Fabriken (s. d.) und Hüttenwerken (s. *Metalle*), beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften (s. d.) und bei Bauten (s. d.), im Handelsgewerbe (s. d.), im Handwerk (s. *Handwerker*) und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben (s. d.), in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte (s. *Rechtsanwälte*), Notare (s. d.) und Gerichtsvollzieher (s. d.), der Krankenkassen (s. d.), Berufsgenossenschaften (s. d.) und Versicherungsanstalten (s. d.), einschließlich der privaten Versicherungsunternehmungen (RGZ. 34, 21), in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke (s. d.) zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung, in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen sowie auf Seeschiffen. Ausgenommen sind Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, vorübergehend beschäftigte Personen (s. *Vorübergehende Beschäftigung*), Personen, auf die die V. durch statutarische Anordnung erstreckt werden kann, und die Besatzung der Kauffahrteischiffe (s. d.). Die Beschäftigung braucht nicht ununterbrochen fortgesetzt zu werden, es genügt, wenn das kontraktliche Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, der Arbeiter muß zur Verfügung des Arbeitgebers bleiben. Deshalb besteht auch das Beschäftigungsverhältnis an Sonn- und Festtagen und während der Arbeitsunfähigkeit (OVG. 29, 341; 37, 386 und OVG. vom 25. April 1899 — PrVBl. 10 S. 400, 458). Nach G., betr.

Digitized by Google

ie Unfall- und Krankenversicherung der in and- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (RGBl. 32) § 142 können durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder ines weiteren Kommunalverbandes (s. d.) für einen Bezirk oder Teile desselben Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse u stehen, vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, n welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht attfindet, der V. unterworfen und, solange e nicht zu einer die V. begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweig bergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden. Krankheit eim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung schließt die V. nur aus, wenn sie it völliger Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit erbunden ist (OVG. 20, 352; 27 S. 345, 348). Die Beschäftigung muß erlaubt sein; tritt ein Minderjähriger ohne Genehmigung seines geetzlichen Vertreters (BGB. § 107) in eine Beschäftigung, so tritt, da der Arbeitsvertrag nicht ichtig ist, die Versicherung in Kraft (OVG. 5, 345). Überhaupt ist ein zivilrechtlich vollommen gültiger Arbeitsvertrag zur Begründung der Versicherung nicht erforderlich (OVG. 7, 345; 30, 360). Unerheblich ist, ob die Beschäftigung außerhalb der Betriebsstätte stattndet (s. Heimarbeiter) und ob die Beschäftigung eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung t. Das Gesinde (s. d.), welches nebenher im Gewerbebetriebe beschäftigt wird, ist versicherungspflichtig, sofern diese Tätigkeit, von einem Dritten geleistet, die Versicherung begründen würde. Die Tätigkeit darf daher insbesondere icht geringfügig sein (OVG. vom 25. April 889 — PrVBl. 10, 635; vom 5. Dez. 1895 — PrVBl. 17, 359; vom 20. Okt. 1897 — PrVBl. 9, 155; vom 25. Febr. 1899 — PrVBl. 20, 426; om 5. Febr. 1898 — PrVBl. 19, 370). Auch le Form der Lohnzahlung ist gleichgültig. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen nd Naturalbezüge; für die letzteren wird der urchschnittswert nach Maßgabe des Erl. vom . Juni 1892 von den unteren Verwaltungsehörden (s. d.) festgesetzt. Wegen der Versicheung der Lehrlinge und Kinder s. d. Auf as Lebensalter, das Geschlecht und die Staatsngehörigkeit kommt es nicht an.

2. Ausgedehnte V. Durch statutarische estimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk der eines weiteren Kommunalverbandes für inen Bezirk oder Teile desselben kann nach VG. § 2 die V. erstreckt werden a) auf vorbergehend beschäftigte Personen (s. Vorübergehende Beschäftigung), b) auf die in ommunalbetrieben und im Kommunaldienste eschäftigten, der V. nicht anderweit unterorfenen Personen, soweit sie nicht Beamte sind VG. § 2 b), c) auf diejenigen Familienangehrigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund nes Arbeitsvertrages stattfindet, d) auf Hausgewerbetreibende (s. d.), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, e) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten mit Ausschluß der Dienstboten (OVG. 16, 364). Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des BezA., und wenn die Beschlüsse von einem Provinzialverband, einem Bezirksverband in der Prov. Hessen-Nassau oder der Stadt Berlin gefaßt sind, des Oberpräsidenten (AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 2). Die statutarische Ausdehnung des Versicherungszwanges braucht sich zwar nicht auf alle im § 2 bezeichneten Personen zu erstrecken, jedoch darf eine Beschränkung nicht dadurch geschehen, daß eine Voraussetzung für die V. aufgestellt wird, welche, wie die freiwillige Mitgliedschaft bei einer anderen Kasse, auf einem ganz verschiedenen Gebiet als dem der für die V. maßgebenden Art der Beschäftigung liegt, im freien Willen des Beteiligten steht und einer Person, die an sich zu der allgemein für versicherungspflichtig erklärten Klasse gehört, ermöglicht, sich dem Versicherungszwange zu entziehen (OVG. 39, 328). Überhaupt sind Abweichungen von den Grundsätzen des § 1 bei Erstreckung der V. unzulässig (AusfAnw. z. KVG. vom 10. Juli 1892 — MBl. 301 — Ziff. 8 bis 10). Auf Hausgewerbetreibende kann die V. durch Beschluß des BR. erstreckt werden (KVG. § 2 Abs. 4), dies ist bisher aber nicht geschehen. Endlich kann nach KVG. § 2a der RA. für die in Betrieben oder im Dienste des Reichs und die Landeszentralbehörde für die in Betrieben oder im Dienste des Staats beschäftigten nicht sonst versicherungspflichtigen Personen, soweit sie nicht Beamte sind (KVG. § 2b), die V. einführen. Von dieser Befugnis ist weder im Reiche noch in Preußen Gebrauch gemacht, vielmehr ist nur eine Krankenfürsorge (s. d.) eingeführt worden.

3. Befreiung von der V. tritt entweder kraft Gesetzes oder auf Antrag ein: a) Kraft Gesetzes sind von der V. befreit Betriebsbeamte (s. d.), Werkmeister und Techniker (d. h. die in GewO. § 133a bezeichneten Personen; OVG. 35, 365), Handlungsgehilfen und -lehrlinge (s. d.), die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ M. für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 M. für das Jahr gerechnet übersteigt (KVG. § 2b). Ferner sind nach KVG. § 3 von der V. ausgenommen Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts (s. OVG. 15, 391) oder des Lohnes oder auf eine den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (s. d.) entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung

Digitized by Google

haben und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im $1^1/_2$fachen Betrage des Krankengelds haben. Diese Ansprüche sind in Preußen und im Reich allen Beamten durch übereinstimmende Erlasse der Verwaltungschefs zugesichert, z. B. für die Beamten der Handels- und Gewerbeverwaltung (Erl. vom 19. April 1904 — HMBl. 108). b) Auf ihren Antrag sind nach KVG. § 3a von der V. zu befreien Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige AV. der Befreiung zustimmt. Ferner sind für die Dauer des Arbeitsvertrages auf ihren Antrag zu befreien Personen, die gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung entsprechende Unterstützung — dazu gehört bei Krankenhausbehandlung auch die Angehörigenunterstützung (OVG. 39, 333) — zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist, sowie auf Antrag des Arbeitgebers die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, die einen gleichen Rechtsanspruch gegen ihren Arbeitgeber haben (G. vom 5. Mai 1886 — RGBl. 132 — § 136), Lehrlinge, denen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus auf die Dauer von 26 Wochen gesichert ist, und Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die V. begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien u. dgl.). Die Befreiung erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrags, wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird oder wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war. Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig. Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern steht jedem der Beteiligten binnen zwei Wochen gegen die Entscheidung über den Befreiungsantrag die Beschwerde zu. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterstützung des erkrankten Versicherten hört nicht mit der Lösung des Arbeitsvertrages auf (OVG. 39, 333). Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von dem zuständigen Träger der Krankenversicherung die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen Versicherten und dem Träger der Versicherung, die aus Anlaß der Befreiung von der V. entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörde entschieden, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege, und soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, binnen einem Monat die Klage beim BezA. zugelassen ist. Über Erstattungsansprüche entscheidet der BezA. (KVG. § 58 Abs. 1, 2; G. vom 5. Mai 1886 § 136 Abs. 6; LUVG. § 29; AllerhV. vom 9. Aug. 1892 — GS. 239 — § 1 und vom 29. Aug. 1900 — GS. 317 — § 1). Wegen des Versicherungsrechts s. Selbstversicherung I.

4. Streitigkeiten zwischen den Trägern der Krankenversicherung einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege zugelassen ist (§ 58 Abs. 1).

II. Unfallversicherung. Auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung wird zwischen der gesetzlichen und statutarischen V. unterschieden.

1. Gesetzliche V. Kraft Gesetzes sind versichert alle Arbeiter und Betriebsbeamte (Werkmeister, Techniker), letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 M. nicht übersteigt, wenn sie beschäftigt sind in Bergwerken (s. d.), Salinen (s. d.), Aufbereitungsanstalten (s. d.), Steinbrüchen (s. d.), Gräbereien (s. Brüche und Gruben), auf Werften (s. d.) und Bauhöfen (s. d.), sowie in Fabriken (s. d.), gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken (s. Metalle), bei Bauten aller Art (s. d.), in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger- (s. Bezirksschornsteinfeger), Fensterputzer- und Fleischergewerbe (s. d.); im gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) sowie im Baggereibetrieb; im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetrieb; im Gewerbebetriebe der Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer; in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe (s. d.), dessen Inhaber im Handelsregister (s. d.) eingetragen steht, verbunden sind (Gewerbe- und Bauunfallversicherung); in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Nebenbetriebe (Unfallversicherung in Land- und Forstwirtschaft). Ferner sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert alle Personen, die auf deut-

Digitized by Google

schen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lotsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind, sowie Kleinschiffer, See- und Küstenfischer und die in der See- und Küstenfischerei beschäftigten Personen [§ 1 Seeunfallversicherung] (GUVG. § 1; LUVG. § 1; BUVG. § 1; SUVG. § 1). Der Unfallversicherung unterliegen abgesehen von den höher gelohnten Betriebsbeamten alle im Betriebe beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf ihre oder des Arbeitgebers Staatsangehörigkeit (s. auch Ausländer), auf das Geschlecht, auf das Alter, auf Familienverhältnisse, auf die Gesundheit, auf die Dauer der Beschäftigung und darauf, ob Lohn gezahlt wird oder ob ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist oder nicht. Zwischen den Ehegatten kann ein Arbeitsverhältnis nicht bestehen (anders OVG. vom 18. Febr. 1904 — Arbeiterversorgung 21, 247). Nur freie Arbeiter unterliegen der Unfallversicherung, für Strafgefangene, Insassen von Besserungsanstalten usw. besteht jetzt eine Unfallfürsorge (s. Unfallfürsorge für Gefangene). Kinder sind versichert, wenn ihre Tätigkeit keine Spielerei oder kindliche Tändelei sondern eine ernstliche Arbeit ist, wie sie das Kind trotz seines jugendlichen Alters verrichten kann und wie sie Arbeiter zu verrichten pflegen. Im übrigen besteht das charakteristische Merkmal des Arbeiters darin, daß derjenige, welcher eine Arbeit übernimmt, sich dem Dritten gegenüber für die Zeit seiner Arbeit in gewissem Grade seiner Selbständigkeit begibt (OVG. 19, 355; 35, 378; 43 S. 360, 365). Hausgewerbetreibende sind Unternehmer, das gleiche gilt von Arbeitern, die von verschiedenen Arbeitgebern Arbeiten übernehmen, die erforderlichen Arbeitsgeräte gemeinsam beschaffen und die verdienten Akkordlohnsummen unter sich verteilen (Arbeiterkolonnen). Die Beschäftigung muß „in" dem Betrieb erfolgen, d. h. es müssen Verrichtungen, welche sich auf Durchführung und Abschluß eines Betriebes beziehen, in Frage stehen, doch besteht die Versicherung auch bei Verrichtung häuslicher und anderer Dienste, die nebenher im Auftrage des Arbeitgebers oder seines Beauftragten verrichtet werden (s. Unfallversicherung). Nicht versichert sind Personen, die nicht im technischen Betriebe sondern lediglich in Kontors usw. beschäftigt sind, ebenso nicht Reisende. S. Handbuch für Unfallversicherung S. 11 ff.

2. Statutarische V. Durch Statut kann die V. auf Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sowie auf Hausgewerbetreibende (s. d.) erstreckt werden. Für das Bereich der Seeunfallversicherung kann durch Statut die V. auf die Reeder erstreckt werden, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und die letztere außer ihnen regelmäßig nicht mehr als zwei Personen umfaßt (GUVG. § 5 Abs. 1; LUVG. § 4 Abs. 1; BUVG. § 4 Abs. 1; SUVG. § 5 Abs. 1). Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können im Betriebe beschäftigte, aber nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer, nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (s. d.), sowie Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand (GUVG. § 5 Abs. 3; LUVG. § 4 Abs. 3; BUVG. § 4 Abs. 4; SUVG. § 7).

3. Befreiung von der V. tritt nur kraft Gesetzes ein. Der V. unterliegen nicht: Reichsbeamte, Staatsbeamte und Personen des Soldatenstandes, für die eine Unfallfürsorge nach Maßgabe der Leistungen der Unfallversicherung eingeführt ist (GUVG. § 7; LUVG. § 6; BUVG. § 1 Abs. 3; SUVG. § 1 Abs. 2; s. Beamte [Versicherung der B.], Militärpersonen IV). Wegen der freiwilligen Versicherung s. Selbstversicherung.

4. Streitigkeiten. Gegen die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme in das Kataster (s. Berufsgenossenschaften II) ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das RVA. zulässig (GUVG. § 59; BUVG. § 17; SUVG. § 60; abweichend LUVG. §§ 55, 67). Im übrigen wird über die V. im Rentenfestsetzungsverfahren entschieden (s. Unfallversicherung).

III. Invalidenversicherung. Die V. besteht entweder kraft Gesetzes oder auf Grund eines Beschlusses des BR.

1. Gesetzliche V. Kraft Gesetzes sind nach InvVG. § 1 gegen Alter und Invalidität versichert vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab: a) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; b) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker (s. Betriebsbeamte), Handlungsgehilfen und -lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher (s. d.), sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M. nicht übersteigt; c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (G. vom 13. Juli 1887 — RGBl. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Als Lohn und Gehalt gelten auch Naturalbezüge und Tantiemen; den

Digitized by Google

Durchschnittswert der Naturalien setzt die untere Verwaltungsbehörde (s. d.) fest (InvVG. § 3).

2. Durch Beschluß des BR. ist die V. auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation und der Textilindustrie ausgedehnt worden. S. RABek. vom 16. Dez. 1891 (RGBl. 395), vom 1. März 1894 (RGBl. 324), vom 9. Nov. 1895 (RGBl. 452).

3. Befreiung von der V. tritt entweder kraft Gesetzes auf Antrag oder durch Beschluß des BR. ein.

a) Kraft Gesetzes sind befreit Personen, die nur freien Unterhalt als Entgelt beziehen oder die vorübergehend beschäftigt werden (s. Vorübergehende Beschäftigung), sowie polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur vorübergehend gestattet ist (§ 3 Abs. 2, § 4) [s. Ausländer IV, Ausländische Arbeiter]. Ferner unterliegen der V. nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern sie lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente (s. Invalidenversicherung) nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (s. d.) gewährleistet ist. Eine solche Anwartschaft befreit auch Beamte der Versicherungsanstalten (s. d.) und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (s. d.). Nichtversicherungspflichtig sind endlich erwerbsunfähige Personen (s. Erwerbsunfähigkeit), Personen, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, sofern dies während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf geschieht, sowie Personen, denen auf Grund des InvVG. eine Invalidenrente bewilligt ist, und Personen des Soldatenstands, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (InvVG. § 3 Abs. 2, §§ 4, 5).

b) Befreiung auf Antrag. Nach InvVG. § 6 Abs. 1 sind auf ihren Antrag von der V. zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben. Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die V. wieder in Kraft. In der gleichen Weise sind auf ihren Antrag von der V. zu befreien Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahrs nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind, solange für dieselben nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (InvVG. § 6 Abs. 2). Diesen Personen wird nach Maßgabe der RABek. vom 24. Dez. 1899 (RGBl. 721) eine Versicherungsfreikarte ausgestellt.

c) Durch Beschluß des BR. kann auf Antrag bestimmt werden, inwieweit Beamte, die von anderen öffentlichen Verbänden oder von Körperschaften angestellt sind und nur zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse haben oder eine Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge oder eine Unfallrente in solcher Höhe beziehen, sowie Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist, und Personen, welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge in dem genannten Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind, von der V. befreit sind oder auf Antrag befreit werden können (InvVG. § 7). Von dieser Befugnis hat der BR. in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Die betreffenden RABek. sind im ZBl. veröffentlicht.

4. Streitigkeiten über die V. und über die Zulässigkeit der Befreiung auf Antrag zwischen der Versicherungsanstalt einerseits und den Arbeitgebern oder Arbeitern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werden, sofern sie nicht gelegentlich der Festsetzung der Rente hervortreten, von der unteren Verwaltungsbehörde (s. d.) des Beschäftigungsortes oder von dem Vorsitzenden der Rentenstelle (s. Versicherungsanstalten IV, 3) entschieden. Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Oberpräsidenten), in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf Antrag der Versicherungsanstalt an das RVA. zulässig. S. die Anleitung des RVA., betr. den Kreis der nach dem InvVG. versicherten Personen, vom 6. Dez. 1905 (AN. 21, 613).

Versicherungspolicen. Policen oder Versicherungsscheine (G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 — § 9 Ziff. 8) sind die Urkunden über Versicherungsverträge. Ihre Beurteilung richtet sich nach dem Landesrecht in Verbindung mit den Vorschriften des HGB., der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag liegt zurzeit dem RT. vor. Notwendig für das Zustandekommen des Versicherungsvertrages ist der Abschluß einer Police im allgemeinen nicht, die modernen Versicherungen gegen Reiseunfall, Diebstahl usw. werden vielfach durch Kauf eines Tickets, Erwerb eines Abonnements usw. abgeschlossen. Für

Digitized by Google

Versicherungen auf Gegenseitigkeit gilt aber im Gebiete des ALR. auch jetzt noch das Erfordernis der schriftlichen Form (ALR. II, 8 § 2064). Die für Feuerversicherungspolicen früher vorgeschriebene Mitwirkung der Polizeibehörde ist mit dem Wegfall der Präventivkontrolle durch § 121 des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) beseitigt. Wegen der Stempelpflicht der V. s. Tarif Nr. 70 zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (GS. 413).

Versicherungsrevisoren. Unter diesem Titel sind seit neuerdings dem Polizeipräsidenten zu Berlin technische Beamte zugewiesen, die auf Ersuchen auch den Regierungspräsidenten zur Verfügung stehen und bei der Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, Sterbekassen usw. als technischer Beirat der Landespolizeibehörde fungieren. Seit Errichtung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung (s. d.) beschränkt sich die Tätigkeit der V. auf die der Landesaufsicht verbliebenen Versicherungsunternehmungen.

Versicherungsunternehmungen (private). Das G. über die privaten V. vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) bezeichnet als solche im § 1 Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben. Der Begriff der Versicherungsgeschäfte ist im Gesetz nicht definiert, nur negativ werden in § 1 Abs. 2 solche Personenvereinigungen aus dem Begriffe der V. ausgeschieden, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen. Den Vorschriften des Gesetzes unterliegen nach § 122 nicht die eingeschriebenen Hilfskassen, die auf Grund des KVG. errichteten Hilfskassen, die Unterstützungskassen der Innungen und Innungsverbände und die Knappschaftskassen. Den Vorschriften des Gesetzes über Zulassung und Beaufsichtigung ist ferner nicht unterworfen die Versicherung gegen Kursverluste, die Transportversicherung und die Rückversicherung, soweit sie nicht von Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben werden (§ 116), durch Beschluß des BR. können nach § 117 auch für gewisse andere Versicherungszweige die Vorschriften des Gesetzes außer Anwendung gesetzt werden. Mit dieser Einschränkung unterliegen alle privaten Versicherungsunternehmen dem Erfordernisse behördlicher Zulassung sowie der behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes.

I. Zulassung (Erlaubnis). Mit dem Antrage auf Zulassung ist nach § 4 der Geschäftsplan einzureichen, der Zweck und Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Geschäftsgebiet und alle Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll. Bestandteile des Geschäftsplanes sind insbesondere die Satzung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die erforderlichen technischen Geschäftsunterlagen. Über den notwendigen Inhalt der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten die §§ 8, 11, 12 nähere Vorschriften. Die Zulassung darf nach § 7 nur versagt werden, wenn der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder danach die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist oder endlich durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Geschäftsbetrieb den Gesetzen oder den guten Sitten nicht entsprechen würde. Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung, sowie der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Zulassung außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erteilt werden (§ 6). Jede Änderung des Geschäftsplanes bedarf nach § 13 vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde, deren Versagung aber nur aus den Gründen des § 7 erfolgen darf. Ebenso bedarf nach § 14 in derselben Weise die Übertragung des Unternehmens im ganzen oder in einzelnen Zweigen auf einen anderen Träger (Fusionierung) der Genehmigung. Wegen Entziehung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe s. u. zu IV.

II. Geschäftsführung der V. Nach näherer Vorschrift des § 54 bedürfen Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zum Grundstückserwerbe regelmäßig der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im übrigen sind durch § 54 Abs. 2 die landesgesetzlichen Beschränkungen des Grunderwerbs deutscher juristischer Personen, z. B. Art. 7 PrAG. z. BGB., für V. aufgehoben. Über Rechnungsabschluß und Geschäftsbericht enthält § 55 die näheren Vorschriften und ermächtigt die Aufsichtsbehörde, Art und Form der Abschlüsse und deren Veröffentlichung zu bestimmen, soweit nicht gemäß § 114 darüber vom BR. Vorschriften erlassen sind. Wegen der weiteren besonderen Vorschriften für die Lebensversicherungsgesellschaften s. d.

III. Besondere Vorschriften im Interesse der Versicherten. Nach § 10 ist vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch der Satzung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, wegen der Ausnahmen hiervon s. § 10 Abs. 2 u. 3. Nach § 55 haben ferner Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und Jahresberichtes mitzuteilen.

IV. Beaufsichtigung. Die Aufsichtsbehörde hat nach § 64 den gesamten Geschäftsbetrieb zu überwachen und ist zu den Anordnungen befugt, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten oder die guten Sitten gefährdet werden. Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann sie die Inhaber und Geschäftsleiter mit Geldstrafen bis 1000 M. anhalten. Der Aufsichtsbehörde steht ferner nach § 65 vollständige Einsicht in die Verwaltung zu, sowie die Befugnis, sich in den Sitzungen der Vertretungsorgane durch einen Beauftragten vertreten zu lassen und solche Sitzungen selbst einzuberufen. Die Aufsicht erstreckt sich auch

Digitized by Google

auf die notwendige oder freiwillige Liquidation des Unternehmens (§ 66) bis zur Beendigung aller Geschäfte. Der Antrag auf Konkurseröffnung kann bei Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften nach § 68 nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Zur Vermeidung des Konkurses kann nach § 69 die Aufsichtsbehörde gewisse Sanierungsmaßregeln treffen (vgl. auch Lebensversicherungsgesellschaften). Zur Entziehung der Konzession (Untersagung des Geschäftsbetriebes) kann nach § 67 die Aufsichtsbehörde aus denselben Gründen schreiten, welche eine Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe oder ein Einschreiten im Falle des § 64 rechtfertigen. Sie kann dabei alle Anordnungen treffen, welche zur Sicherstellung des Vermögens im Interesse der Versicherten erforderlich sind.

V. Behörden und Verfahren. Wegen der Zuständigkeit und der Verfassung des Kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung s. d. Für die danach der Landesaufsicht verbleibenden kleineren Vereine sind in Preußen nach der AusfV. vom 30. Juni 1901 (GS. 141) die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident zuständig. Das Aufsichtsamt entscheidet in den im § 73 bezeichneten wichtigen Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats. Gegen diese Entscheidung ist nach §§ 74, 75 binnen eines Monats der Rekurs zulässig, über den alsdann ein verstärktes Beschlußkollegium (drei Mitglieder des Aufsichtsamts, einschließlich des Vorsitzenden, zwei Mitglieder des Versicherungsbeirats, ein richterliches, ein verwaltungsrichterliches Mitglied, die an der Vorentscheidung nicht mitgewirkt haben dürfen) entscheidet. Bei den der Landesaufsicht unterstehenden Unternehmungen findet in den Fällen des § 73 gemäß § 84 und der PrAusfV. vom 30. Juni 1901 gegen die Entscheidung des Regierungs(Polizei-)präsidenten binnen eines Monats die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

VI. Ausländische V. Für sie gelten dieselben Vorschriften wie für inländische, mit den aus §§ 86—91 sich ergebenden Abweichungen. Die Entscheidung über ihre Zulassung steht nach § 86 dem RA. zu, der an gesetzliche Ablehnungsgründe nicht gebunden ist. Die Gesellschaft muß im Inlande einen Hauptbevollmächtigten bestellen, der sie sowohl den Behörden als den Versicherten gegenüber vertritt (§ 86 Ziff. 3, §§ 87—89). Die Aufsicht führt das Kais. Aufsichtsamt (§ 91). Vgl. auch Versicherungswesen (im allgemeinen), Gegenseitigkeit (Versicherungsgesellschaften auf).

Versicherungsverträge (Besteuerung). V., auch wenn sie nur einseitig in Form von Policen von der Versicherungsgesellschaft beurkundet werden, und deren schriftliche ausdrückliche Verlängerungen (vgl. RG. vom 13. Juli 1900 — JW. S. 680 Nr. 55) sind nach TSt. 70 LStG. zu versteuern, und zwar unterliegen:

1. Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militärdienst u. dgl.) einem Stempel von $^1/_{20}$ % der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen. Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesamtbetrage der versicherten Summe. Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt.

2. Unfall- und Haftpflichtversicherungen einem Stempel von $^1/_2$ % des Gesamtbetrages der verabredeten Prämien in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 M. nicht übersteigen.

3. Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen usw.) für jedes Jahr oder den Bruchteil eines Jahres der Versicherungsdauer einem Stempel von $^1/_{1000}$ % d. i. 1 Pf. von 1000 M. der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 10000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten reglementmäßig zustehenden Stempelsteuerprivilegien bleiben bestehen. Befreit sind ferner: a) Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt; b) Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.

Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen sind stempelfrei.

Versicherungswesen (im allgemeinen). Die Versicherung beruht auf dem Gedanken, die dem einzelnen durch unerwartete Ereignisse (Tod, Feuer-, Hagelschaden usw.) drohenden wirtschaftlichen Gefahren und Nachteile auf eine große Gesamtheit zu verteilen und sie dadurch für den einzelnen weniger fühlbar zu machen. Der hierfür von dem einzelnen (Versicherten, Versicherungsnehmer) zu erhebende Beitrag wird als Prämie (Versicherungsprämie) bezeichnet. Ihre Höhe muß der Größe der vom Versicherungsgeber (Versicherer) übernommenen Gefahr entsprechen, und in der richtigen Bemessung dieser Gefahrenklasse, des sog. Risikos, liegt die eigentliche technische Schwierigkeit der Versicherung. Bei der Sachenversicherung (gegen Brand, Hagel usw.) unterscheidet man die Versicherungssumme von der Schadenssumme, nur der wirkliche Wert der zerstörten Sache wird dem Versicherten ersetzt, die der Prämienbemessung zugrunde liegende Versicherungssumme stellt nur den Höchstbetrag für die Bewertung des Schadens dar. Bei der eigentlichen Versicherung, mag sie von Privatgesellschaften oder von öffent-

Digitized by Google

chen Sozietäten (s. Feuerversicherung) be-ieben werden, muß die Gesamtheit der Ent-hädigungen unbedingt in der Gesamtheit der ufgebrachten Prämien dauernd ihre Deckung nden. Sie unterscheidet sich dadurch von ffentlichen Versicherungseinrichtungen, ins-esondere den durch die soziale Fürsorgegesetz-ebung des Reiches geschaffenen, bei denen ne individuelle Prüfung des Risikos nicht attfindet, die Beitragslast nicht von den Ver-cherten allein getragen wird und gewöhnlich n öffentlicher Verband als Träger der Ver-flichtungen der Versicherungsanstalten im ntergrunde steht. Die Versicherung ist in eutschland im allgemeinen erst im 19. Jahrh. ufgekommen (das Nähere s. bei Lebens-, euer-, Hagel-, Transportversicherung). Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Ent-icklung bilden sich fortwährend neue Zweige er Versicherung, so sind in letzter Zeit beson-ers die Rückversicherung (d. h. die Versiche-ung der Versicherungsunternehmer für einen eil des von ihnen übernommenen Risikos), e Haftpflichtversicherung und die Versicherung egen Reiseunfälle, Einbruchsdiebstahl, Wasser-itungsschäden usw. aufgekommen. Die pri-atrechtlichen Beziehungen der Versicherung chten sich, soweit nicht die Vorschriften des GB. eingreifen, im allgemeinen nach dem andesrecht (EGBGB. Art. 75), der Entwurf ines Reichsgesetzes über den privaten Ver-cherungsvertrag liegt zurzeit dem RT. vor. n öffentlichrechtlicher Hinsicht ist dagegen as V. einheitlich durch das G. über die pri-aten Versicherungsunternehmungen om 12. Mai 1901 (RGBl. 139) geregelt, wel-es die frühere Buntscheckigkeit der Landes-esetzgebungen auf diesem Gebiete beseitigt hat. inberührt läßt das Gesetz die auf Grund ndesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffent-chen Versicherungsanstalten, §§ 119, 120 (in reußen die öffentlichen Feuerversicherungs-ozietäten, s. Feuerversicherung). Auch die esteuerung der Versicherungsunternehmungen nd ihrer Zweigniederlassungen in den einzel-en Bundesstaaten ist unberührt geblieben, ngeachtet der lebhaften in dieser Hinsicht von en Versicherungsgesellschaften erhobenen Be-hwerden. Das Gesetz steht, entsprechend der is dahin in Preußen herrschenden Auffassung, uf dem Standpunkte des Konzessionsprinzipes nd der eingehenden staatlichen Beaufsichti-ung der Versicherungsanstalten. Die Sta-istik des V. gehört mit zu den Aufgaben es Aufsichtsamts für Privatversicherung (s. d.). gl. Gegenseitigkeit (Versicherungs-esellschaften auf), Versicherungsunter-ehmungen (private).

Verstaatlichung der Eisenbahnen s. Eisen-ahnen (Allgemeines) und Staatseisen-ahnen. Wegen des gesetzlichen Rechts des taates zum Erwerbe von Kleinbahnen s. leinbahnen VI.

Versteigerer s. Auktionatoren.

Versteigerungen s. Auktionen.

Verstümmelungszulagen (s. wegen des Be-riffs Mannschaftsversorgungsgesetz und fizierspensionsgesetz) sind von jeder rt von Besteuerung befreit, unterliegen auch nicht der Pfändung und bleiben bei der Er-mittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz (G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 565 — § 37; G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 — § 40). Die den Untermilitärs gewährte V. ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 2 InvVG. vom 13. Juli 1899 (RGBl. 463), hat also auf ein etwaiges Ruhen der Rente bei gewissen Kategorien Versicherungspflichtiger keinen Einfluß (G. vom 31. Mai 1906 — RGBl. 593 — § 13).

Versuchsstationen (landwirtschaftliche) s. Landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin s. Abwässerabführung IV.

Vertagung. Nach Art. 52 der preuß. Verfassung kann der König das Abgeordnetenhaus, nach Art. 12 RV. der Kaiser den Reichstag vertagen. Die V. darf die Frist von 30 Tagen ohne Zustimmung des AbgH. bzw. des RT. (VU. Art. 52; RV. Art. 26) nicht übersteigen und in derselben Session nicht wiederholt werden. Die V. hat die Wirkung, daß die Geschäfte der Häuser in demjenigen Stande wieder aufgenommen werden, in welchem sie sich bei Beginn der V. befanden, während bei einer Schließung eine völlig neue Konstituierung erfolgen muß und die angefangenen Geschäfte unerledigt bleiben. Die Frage, ob eine derartige Kontinuität der Geschäfte auch bei einer V. des Herrenhauses gemäß Art. 77 Abs. 3 VU. im Falle der Auflösung des AbgH. eintritt, ist Gegenstand der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Herrenhause und der Staatsregierung auf der einen und dem AbgH. auf der andern Seite gewesen. Die Frage ist in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Rechtslehrer zu verneinen. Wegen V. des BR. s. Bundesrat.

Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden findet auf Antrag des Steuerpflichtigen durch Beschluß des KrA. und, wenn Stadtgemeinden beteiligt sind, des BezA. statt. Liegen die beteiligten Gemeinden in den Bezirken verschiedener hiernach zuständigen Beschlußbehörden, so wird die, welche zu beschließen hat, durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den MdJ. bestimmt, je nachdem die Gemeinden demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören. Der Antrag auf V. ist binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde zu stellen; er ist also mit Wirkung für alle Gemeinden noch zulässig vier Wochen nach der letzten Heranziehung seitens irgend einer Gemeinde. Er tritt an die Stelle des Einspruchs (s. d. in Steuerangelegenheiten 2) in jeder der beteiligten Gemeinden, d. h. er macht diesen überflüssig und tritt, wo ein Einspruch schon erhoben war, für das fernere Verfahren an dessen Stelle (OVG. 30, 29). Vor der Entscheidung sind alle Beteiligten zu

Digitized by Google

hören; „beteiligt" sind neben dem Steuerpflichtigen, wenn nicht das Teilungsverhältnis, sondern nur einzelne Steuerbeträge streitig sind, nur die diese fordernden Gemeinden, wenn aber auch das Teilungsverhältnis streitig ist, alle Gemeinden, deren Anteile am steuerpflichtigen Einkommen durch den Antrag streitig werden. In dem Beschluß ist der auf jede Gemeinde entfallende Teil des steuerpflichtigen Einkommens und der von diesem zu entrichtende Steuerbetrag festzusetzen (KAG. § 71, AusfAnw. hierzu Art. 45 Ziff. 3). Über die bei der V. zu beobachtenden materiellen Grundsätze vgl. die Artikel Gemeindeeinkommensteuer, Forensen (Besteuerung), Fiskus, Betriebsstätten, Kommunalabgabengesetz. Gegen den Verteilungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen und denjenigen Gemeinden, auf deren Steuerforderung er sich erstreckt, der Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu; er richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird. Wird während schwebendem Beschluß- oder Streitverfahren eine weitere Steuerforderung in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen vier Wochen deren Einbeziehung in das Verfahren zu beantragen. Wird eine weitere Forderung aber nach rechtskräftig entschiedener Sache erhoben, so kann der Steuerpflichtige ein neues Verteilungsverfahren vor der Beschlußbehörde, die in dem ersten entschieden hat, beantragen; doch darf in diesem an dem rechtskräftig festgesetzten Anteilsverhältnis nichts geändert werden, sondern es ist nur zu bestimmen, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger nach diesem Urteilsverhältnis dem später aufgetretenen zu erstatten haben (z. B. im ersten Verfahren ist den Gemeinden A 1/2, B 1/4, C 1/6, D 1/12 des Einkommens zugesprochen, E erhebt Anspruch auf 1/4 und dieser Anspruch wird bis auf 1/6 anerkannt; dann ist auszusprechen, daß zur Befriedigung dieser Steuerforderung von E beizutragen haben A 6/12, B 3/12, C 2/12 und D 1/12) [KAG. §§ 72—79].

Verteilungsmaßstab für die Gemeindesteuern s. Kommunalabgabengesetz, für die Kreisabgaben s. d., für Kirchensteuern s. II, 2a, c.

Vertilgung schädlicher Tiere s. Jagdpolizei, Schädliche Tiere und Pflanzen, Schußgeld.

Vertragsbruch s. Kontraktbruch.

Vertragsstempel. Alle Verträge vermögensrechtlichen Inhalts sind stempelpflichtig, Verträge familienrechtlichen Inhalts nur dann, wenn sie Gegenstand einer besonderen Tarifstelle sind. Insoweit Verträge vermögensrechtlichen Inhalts nicht Gegenstand einer besonderen Tarifstelle sind, sind sie nach TSt. 71 Ziff. 2 StG. einem Stempel von 1,50 M. unterworfen. Die im Tarif benannten Verträge (Kauf-, Pachtusw. Verträge) sind unter den Stichworten des Tarifs besonders behandelt (s. d.). Befreit sind Lehrverträge und Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dgl.) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 M. nicht übersteigt. Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener. Verträge, durch die ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird, sind mit 1,50 M. zu versteuern. Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine in dem Stempeltarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, der sich aus der anderweiten Tarifvorschrift ergibt. In diesen Fällen kann der FM. einen zu entrichtenden Wertstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf 1/20% ermäßigen.

Vertragsstrafe (Konventionalstrafe), ein Bestärkungsmittel bei Verträgen und schon im älteren deutschen Rechte als Schadengedinge von erheblicher Bedeutung, heißt die Geldsumme oder andere Leistung, die ein Schuldner seinem Gläubiger für den Fall verspricht, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise, z. B. nicht zur bestimmten Zeit, erfüllt (BGB. §§ 339—345). Sie ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug (BGB. §§ 284, 285) kommt, besteht aber die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, mit der Zuwiderhandlung (§ 339). Hat der Schuldner die Strafe für den Fall der Nichterfüllung versprochen, so kann der Gläubiger zwischen der Strafe und der Erfüllung wählen, aber nicht beide nebeneinander fordern, jedoch, wenn ihm ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zusteht, auch den die V. übersteigenden Schaden geltend machen, es sei denn, daß die V. nicht in einer Geldsumme besteht (§§ 340, 342). Der Schuldner kann sich somit durch Entrichtung der Strafe nicht von der Erfüllung befreien. Die Strafe, die für den Fall nicht gehöriger, besonders nicht rechtzeitiger Erfüllung versprochen ist, kann neben der Erfüllung gefordert werden, aber nicht mehr nach deren vorbehaltloser Annahme (§ 341). Eine verwirkte unverhältnismäßig hohe Strafe kann auf Antrag des Schuldners, solange sie nicht entrichtet ist, durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343). Dabei ist indessen jedes berechtigte Interesse, also auch das sog. Affektionsinteresse, zu berücksichtigen. Die Vereinbarung einer V. setzt stets eine Hauptverbindlichkeit voraus und ist deshalb unwirksam, wenn diese selbst nicht wirksam versprochen ist (§ 344). Gegenüber einer von einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen V. greift das richterliche Ermäßigungsrecht nicht Platz (HGB. §§ 348, 351). Die allgemeinen Vertragsbedingungen für staatliche Verdingungen (s. d.) schließen sich hinsichtlich der V. den gesetzlichen Bestimmungen mit geringen Abweichungen an. S. auch Strafen I.

Vertrauensmänner sind örtliche Organe der Berufsgenossenschaften. Der Umfang ihrer Befugnisse, die Abgrenzung ihrer Bezirke und ihre Wahl wird durch Statut geregelt (s. Be-

Digitized by Google

ufsgenossenschaften V). Bei der Jnalidenversicherung sind die V. durch das nvVG. (RGBl. 1899, 463) abgeschafft.

Verunglückte (Wiederbelebungsversuche) Scheintote.

Verunreinigung der Gewässer s. Abwässerbführung.

Verunstaltung landschaftlich hervorragener Gegenden s. Anschläge.

Verunstaltung von Straßen und öffentlichen Plätzen. Die Baupolizeibehörde ist auf rund des ALR. I, 8 § 66 zum Einschreiten efugt, wenn durch die Errichtung eines neuen baues oder den baulichen Zustand eines vorandenen Baues eine Verunstaltung von traßen und öffentlichen Plätzen eintritt. Nach konstanter Judikatur muß es sich doch um eine „grobe" Verunstaltung d. h. m die Herbeiführung eines positiv häßlichen, des offene Auge verletzenden Zustandes hanln (OVG. 9, 380 ff.; 24, 30; 32, 341; 33, 44; uch 4, 378 und 6, 322 — PrVBl. 4, 22; 7, 35;), 96; 16, 185). In dem Zurückbleiben hinter er Baufluchtlinie ist eine Verunstaltung der traße nicht zu finden (PrVBl. 13, 165). — laupolizeiliche Vorschriften, welche zur Abehr von Verunstaltungen die Fronthöhe der ebäude in einzelnen Stadtteilen beschränken, nd rechtsgültig (OVG. 45 S. 393, 403). Wegen er Forderung des Anstriches der Gebäude vgl. rVBl. 12, 601; auch OVG. 40, 391. Ein dem errenhaus in der Session 1905/06 vorgelegter eiesetzentwurf über Maßnahmen gegen Verunstaltung der Straßen und Plätze in geschlossenen Ortschaften hat keine Erledigung efunden.

Verurteilte (Entschädigung unschuldig Verurteilter) s. Entschädigung für Strafe nd Untersuchungshaft.

Verwahrloste Kinder s. Fürsorgeerziehung.

Verwahrung (polizeiliche). Jn polizeiliche . können Personen und Gegenstände genomen werden; die V. von Personen regelt sich ach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze er persönlichen Freiheit (s. Freiheit, persönliche III a). Gemäß § 94 StPO. sind egenstände, welche als Beweismittel für die ntersuchung von Bedeutung sein können oder er Einziehung (s. d.) unterliegen, von den trafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei, taatsanwaltschaft, Gericht) in V. zu nehmen der in anderer Weise sicherzustellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme (s. d.). Vgl. auch Fundsachen und Hinterlegung und Hinterlegungsordnung.

Verwaltung und Verwaltungsbehörden. Verwaltung im weitesten Sinne ist die gesamte Tätigkeit des Staates, durch welche dieser die Verwirklichung seiner Ziele anstrebt, im Gegensatze zur Verfassung, dem Aufbau der bereits geschaffenen, festgewordenen Formen, in denen sich das staatliche Leben vollzieht. Jn Anlehnung an die von Aristoteles begründete, von Montesquieu weitergebildete Lehre von der trias politica unterscheidet man innerhalb der Staatsverwaltung die Recht schaffende Gesetzgebung von der Recht anwendenden Vollziehung, welche ihrerseits die Justiz und die Verwaltung im engeren Sinne umfaßt. Streng durchzuführen ist diese begriffliche Scheidung in der Praxis nicht, da einzelne Äußerungen der vollziehenden, Recht anwendenden Gewalt — wie z. B. die Etatsaufstellung — verfassungsgemäß den Formalien der Gesetzgebung unterliegen, während durch bloße Verwaltungsakte Recht begründet werden kann. Die Scheidung der vollziehenden Gewalt in Justiz- und eigentliche Verwaltung hat sich erst spät durchgesetzt in langsamer historischer Entwicklung, die auf den Grenzgebieten noch heute im Flusse ist (s. Justiz). Sondert man aus als Gebiet der Rechtspflege die richterlicher Entscheidung zugewiesene Anwendung bestehender Rechtssätze zur Sühne begangener Rechtsverletzungen wie zur Klärung streitiger Ansprüche, so bleibt für die Verwaltung im engeren Sinne der übrige Teil staatlicher Betätigung, der im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung die Ordnung und Förderung der Lebensverhältnisse, die Sicherheit des Staates nach außen und innen und die Wohlfahrt der Staatsbürger als Ziel verfolgt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Justiz nicht nur zur Regelung ihres eigenen Behördenkörpers einer verwaltenden Tätigkeit — der Justizverwaltung (s. d.) — bedarf, sondern daß auch zahlreiche richterliche Funktionen selbst, wie die des Vormundschafts- oder Grundbuchrichters, der Verwaltung außerordentlich nahe stehen, die Beamten der Staatsanwaltschaft trotz ihrer Eingliederung in die Justizverwaltung sogar reine Verwaltungsgeschäfte erledigen. Auf der anderen Seite bildet die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. d.) eine Einrichtung, welche den Zwecken der Verwaltung in den Formen und unter den Garantien der Rechtspflege dient. Das innere Wesen der Verwaltung wird man in der Freiheit der Form und des Entschlusses erblicken dürfen, welche den Vertretern des Staates in diesem Regierungszweige im Gegensatze zu der Formenstrenge der Gesetzgebung wie zu der materiellen Gebundenheit der Rechtspflege geblieben ist, aber ihr Gegengewicht in der verstärkten persönlichen Verantwortung und in der Straffheit der Verwaltungsorganisation findet. Die großen Gebiete der Staatsverwaltung sind die Vertretung der Interessen nach außen den fremden Staaten gegenüber, die Ordnung des Heereswesens, die Bestreitung des Staatshaushaltes und die innere Verwaltung. Die Verwaltungsbehörden gliedern sich dementsprechend in diplomatische, Militär-, Finanzbehörden und in die Dienststellen der inneren Verwaltung. Letztere sind teils Spezialbehörden, welche den Ministerien für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt sind, im übrigen Behörden der Allgemeinen Landesverwaltung (s. d.), welche durch die Selbstverwaltung (s. d.) der Kommunalbehörden ergänzt wird.

Verwaltungsbehörden (höhere, untere) s. Höhere Verwaltungsbehörden, Untere Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

Verwaltungsberichte, städtische, s. Magistrate V; der Kreisausschüsse und der Provinzial(Landes-)ausschüsse s. § 127 Abs. 2 KrO. f. d. ö. Pr., sowie § 102 ProvO. f. d. ö. Pr. und die analogen Bestimmungen der übrigen Kreis- und Provinzialordnungen. Vgl. im übrigen Geschäftsberichte und Bericht.

Verwaltungsbeschlußverfahren s. Beschlußverfahren.

Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren V.). I. Die Befähigung zur Anstellung in den höheren Ämtern der Verwaltung wurde in früherer Zeit durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung vor der Ober-Examinationskommission zu Berlin (AOrder vom 27. Febr. 1846 — GS. 199) erlangt, welche das Bestehen der Prüfung als Gerichtsreferendar, bzw. die Erlangung des Zeugnisses der Reife für dieselbe; das Bestehen einer Prüfung bei der Bezirksregierung, bei welcher der Referendar beschäftigt zu werden wünschte, in Staatswissenschaften und bestimmten Verwaltungsdisziplinen; sowie eine erfolgreiche Vorbereitung des Referendars bei der Regierung voraussetzte. Nachdem mit dem 1. Jan. 1870 (s. G. vom 6. Mai 1869 — GS. 656) durch Wegfall des Auskultatorexamens die Vorbedingungen für die Erlangung der Befähigung zum höheren Justizdienst eine wesentliche Änderung erfahren hatten und dadurch auch eine Neuregelung der Vorbedingungen für den höheren V. erforderlich geworden war, wurden zunächst Regierungsreferendare überhaupt nicht mehr angenommen, und die Zulassung von solchen erst dann wieder eingeführt, nachdem durch das G. vom 11. März 1879 (GS. 160; AusfRegul. vom 30. Nov. 1883 — MBl. 1884, 1) die Voraussetzungen für die Anstellung in höheren Verwaltungsämtern eine anderweite Festsetzung erfahren hatten. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ging dahin, daß zur Anstellung in bestimmten Ämtern der allgemeinen Landesverwaltung — die Abteilungsdirigenten und Mitglieder der Regierungen, die den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeteilten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme jedoch der Justitiarien, sowie die nicht mit Juristen zu besetzenden Stellen bei den Bezirksausschüssen und dem Oberverwaltungsgericht — ein dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität, die Ablegung zweier Prüfungen — der ersten juristischen und der großen Staatsprüfung bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte — und zwischen beiden Prüfungen ein mindestens je zweijähriger Vorbereitungsdienst bei Gerichts- und bei Verwaltungsbehörden erforderlich war. Die Ernennung der Gerichtsreferendarien zu Regierungsreferendarien war den Regierungspräsidenten beigelegt; sie erfolgte auf Grund mindestens zweijähriger erfolgreicher Beschäftigung bei Gerichtsbehörden. — Die Erkenntnis, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausreichten, um den jungen Verwaltungsbeamten eine berufliche Ausbildung zu geben, welche den durch die Entwicklung der neueren Gesetzgebung und der Verwaltung wesentlich gesteigerten Anforderungen der letzteren zu genügen geeignet erschien, führte zu einer Neuregelung des Vorbereitungsdienstes, welche in dem G. vom 10. Aug. 1906 über die Befähigung zum höheren V. (GS. 378) zum Abschluß gekommen ist. Als einzige, wesentliche Änderung des neuen Gesetzes selbst gegenüber dem G. vom 11. März 1879 ist hervorzuheben, daß die Vorbereitung bei Gerichtsbehörden auf einen einjährigen Zeitraum beschränkt ist, welcher von dem FM. und dem MdJ. auf neun Monate herabgesetzt werden kann (§ 4), während die Beschäftigung im Bereiche der Verwaltung mindestens drei Jahre, bzw. bei Herabsetzung des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes $3^1/_4$ Jahr dauert (§§ 6. 4). Dagegen haben die Bestimmungen über den Gang des Vorbereitungsdienstes bei der Verwaltung und über die zweite Prüfung eine tiefgreifende Umgestaltung erhalten (s. Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst).

II. Das G. vom 10. Aug. 1906 bestimmt im einzelnen folgendes: a) Die Befähigung zum höheren V. ist die Voraussetzung für die Berufung zu den Stellen des Abteilungsdirigenten und der Mitglieder einer Regierung sowie der dem Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiare und technischen Beamten (s. hierzu Regierungen); ferner derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der ernannten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen; endlich der Oberamtmänner in Hohenzollern (§ 10). Die Bestellung zum Justitiar einer Verwaltungsbehörde setzt die Befähigung zum höheren Justizdienste voraus (§ 12). Für die Stellen bei der Provinzialsteuerdirektionen wird die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste und eine praktische Vorbereitung im Steuerdienste erfordert (§ 11). b) Die Befähigung zum höheren V. wird erlangt durch die Ablegung zweier Prüfungen, denen ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität vorangehen muß. Die erste Prüfung ist die Prüfung zum Gerichtsreferendar, die zweite Prüfung wird vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abgelegt, zwischen beiden Prüfungen ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens vier Jahren zurückzulegen (§§ 1—4 und oben I). S. das Nähere hierüber, sowie wegen Annahme der Regierungsreferendarien und Einrichtung der zweiten Prüfung Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste. c) Die Befähigung zum höheren V. kann von dem FM. und MdJ. durch eine entsprechende Erklärung beigelegt werden an Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste erlangt haben und mindestens ein Jahr als Justitiar oder anderweit bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sind (bei Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienste seit länger als zehn Jahren besitzen, auch ohne letztere Beschränkung); sowie an Landräte, die eine minde-

Digitized by Google

stens fünfjährige Dienstzeit in dieser Stellung zurückgelegt haben. Auch sind die genannten Minister ermächtigt, Personen, die in einem andern deutschen Bundesstaat oder in Elsaß-Lothringen nach den dort geltenden Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, in Preußen für den höheren V. als befähigt zu erklären (§ 13).

III. Wegen der Befähigung für die Mitglieder der Eisenbahndirektionen und Generalkommissionen s. Eisenbahnbeamte I und Auseinandersetzungsbehörden II, 1a.

Verwaltungsgebühren s. Gebühren IV, Sporteln, Sporteltaxordnung, Kommunalabgabengesetz, Kreisabgaben.

Verwaltungsgerichte s. Gerichte V.

Verwaltungsgerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit, Justiz und Verwaltungsstreitverfahren.

Verwaltungsgerichtsdirektoren. Zu den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern des BezA. (s. d.) gehört der V., welcher berufen ist, den Regierungspräsidenten, beim BezA. für den Stadtkreis Berlin dessen Präsidenten, im Vorsitze zu vertreten (LVG. §§ 28, 43) und hierdurch zu bewirken, daß die in der laufenden Verwaltung maßgebenden Grundsätze im Beschlußverfahren und im Verwaltungsstreitverfahren nicht unberücksichtigt bleiben. Hat der BezA. mehrere Abteilungen, so kann der V. für einzelne oder mehrere derselben ernannt werden; soweit solches nicht der Fall ist, gehört er allen Abteilungen an (§ 29). Er hat den Rang der Oberregierungsräte (AE. vom 4. Aug. 1880 — GS. 349). Hinsichtlich der sonstigen dienstlichen Verwendung und der Disziplin finden die §§ 31, 32 LVG. Anwendung.

Verwaltungsgesetzgebung s. Behördenorganisation der preußischen Verwaltung.

Verwaltungsjustiz s. Justiz und Verwaltungsstreitverfahren I.

Verwaltungspolizei s. Polizei III.

Verwaltungsrecht s. Öffentliches Recht.

Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, Verwaltungsstrafrecht s. Übertretungen II und Verwaltungsstreitverfahren II.

Verwaltungsstrafverfahren. I. In gewissen Fällen ist die Befugnis, Strafen zu verhängen, deren Festsetzung sonst den ordentlichen Gerichten zustehen würde, Verwaltungsbehörden beigelegt. Diese Behörden werden dadurch doch nicht zu besonderen Gerichten (s. Gerichte und Gerichtsverfassung II u. III). Denn sie entscheiden nicht statt der ordentlichen Gerichte, vielmehr ist gegen ihre Strafverfügungen und Strafbescheide (früher Strafmandate genannt) die Berufung auf den Rechtsweg zulässig (vgl. Rechtsweg). Die Fälle des V. zerfallen in zwei Hauptgattungen:

Festsetzung der Strafe und Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung durch Verfügung desjenigen, der die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, gegen den in diesem Bezirk verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen gemäß den G. vom 23. April 1883 (GS. 65) und vom 26. Juli 1897 (GS. 387) nebst Anw. vom 8. Juni 1883 (JMBl. 233), vgl. §§ 453—458 StPO. (s. Strafverfügungen, polizeiliche); 2. Festsetzung von Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß §§ 459—463 StPO. und G. vom 26. Juli 1897 (s. unter V) nebst den hierzu erlassenen Anordnungen und Ausführungsvorschriften, namentlich denen vom 12. Sept. 1900 (MBl. 257) und vom 13. Juni 1905 (AbgZBl. 498). Die Zustellungen in dem letzteren Verfahren, dem V. im engeren Sinne, vielfach auch administratives Strafverfahren genannt, z. B. RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) § 73, erfolgen durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post; die Gerichtsvollzieher dürfen für solche Zustellungen nicht verwendet werden (Vf. vom 6. und vom 24. März 1899 — JMBl. 123; AusfVorschr. vom 12. Sept. 1900 §§ 8 bis 11). Wegen der Verpflichtung der Amtsgerichte zur Mitwirkung, namentlich zur Gewährung von Rechtshilfe (s. d.) im V. s. § 8 des G. vom 9. Juni 1895 (RGBl. 256), §§ 10, 14 des G. vom 20. Juni 1899 (RGBl. 315) und G. vom 20. Mai 1902 (RGBl. 167), § 31 des G. vom 31. Juli 1895 (GS. 413), §§ 29, 32 Abs. 2 des G. vom 26. Juli 1897 (GS. 237), § 9 des G. vom 2. Mai 1900 (GS. 123). Über die Anwendung der §§ 459—463 StPO. in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee trifft die kais. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (RGBl. 717) im Abschn. II Bestimmungen. Wegen des Verfahrens bei Postkontraventionen s. Postwesen IV.

II. Nach den reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 459—463 StPO. dürfen die Strafbescheide nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen. Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekanntgemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Er wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt. In betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche nach dem § 455 StPO. bei der Versäumung der Frist zu dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer polizeilichen Strafverfügung gelten. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen

Digitized by Google

oder bekanntgemacht hat, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Vertreter (RGSt. 36, 90) anzubringen, und im Falle mündlicher Anbringung behufs Feststellung seiner Rechtzeitigkeit durch ein Protokoll oder eine Registratur zu beurkunden. Ist er binnen einer Woche angebracht, so verliert der Strafbescheid seine rechtliche Bedeutung (Vf. vom 4. Mai 1905 — MBl. 165), und es wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte, d. i. nach Verschiedenheit der Fälle (GVG. §§ 27 Ziff. 1 u. 2, 73 Ziff. 1) dem Schöffengerichte oder der Strafkammer — wegen Überweisung an das Schöffengericht s. § 75 Abs. 1 Ziff. 15 und Abs. 4 GVG. — geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden. Das gerichtliche Verfahren regelt sich im übrigen, abgesehen von den in den §§ 467—469 StPO. bestimmten Besonderheiten (s. u.), nach den allgemeinen Vorschriften, welche für das befaßte Gericht im Falle einer erhobenen öffentlichen Klage maßgebend sind. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft mitzuwirken und ist die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung notwendig in gleicher Weise, wie in jenem Falle. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe (vgl. wegen deren Beitreibung die Vf. vom 4. Mai 1905 — MBl. 165) von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts. Örtlich zuständig ist dasjenige Gericht, welches im Falle eines rechtzeitig angebrachten Antrags für die Hauptverhandlung zuständig gewesen wäre. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten, nicht auch der Verwaltungsbehörde, die sofortige Beschwerde zu.

III. Von dem V. ist der Fall zu unterscheiden, daß die Verwaltungsbehörde keinen Strafbescheid erlassen hat und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In einem solchen Falle ist nach § 464 StPO. die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben. Sie hat dabei einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen. Die Staatsanwaltschaft bleibt aber zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt. Sie muß bei der Hauptverhandlung vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken. Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekanntzumachen (StPO. § 465). Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen (§ 460). Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde, um ihre Ansichten unmittelbar vor dem Gerichte zu entwickeln, sei es, weil die Sache eingehende technische Erörterungen erfordert, sei es, weil sie für die Verwaltung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist, sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen. In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (§ 467). Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist (§ 468). Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu (§ 469).

IV. Die reichsrechtlichen Vorschriften schließen ferner nicht aus, daß sich der Beschuldigte unter Einräumung der Zuwiderhandlung und ihres Tatbestandes und unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids freiwillig der Straffestsetzung der Verwaltungsbehörde unterwirft. Über diese freiwillige Unterwerfung verhalten sich die §§ 20 u. 21 des G. vom 26. Juli 1897 (s. Submissionsverfahren).

V. Im Gebiete der Verwaltung der indirekten Steuern. 1. Allgemeines. Das V. im Gebiete der Verwaltung der indirekten Steuern entbehrt trotz der überwiegend reichsrechtlichen Natur dieser Steuern (vgl. Indirekte Steuern II) einer reichsgesetzlichen Regelung. Vielmehr besteht hier, ähnlich wie bezüglich der Verwaltung und Erhebung jener Steuern, der Grundsatz, daß es „hinsichtlich des Strafverfahres bei den Landesgesetzen verbleibt". Dieser Grundsatz, der für den Zoll im § 165 BZG. ausgesprochen ist, ist auch für die übrigen indirekten Steuern maßgebend, da die einschlägigen Steuergesetze hinsichtlich des Strafverfahrens übereinstimmend die Vorschrift enthalten, daß die Bestimmungen über das Zollstrafverfahren Anwendung finden. Auch die StPO. hat hieran, abgesehen von einigen kurzen Bestimmungen über die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und über die Form des Strafbescheides (§§ 459—469) nichts geändert (EG. z. StPO. vom 1. Febr. 1877 — RGBl. 346 — § 6 Nr. 3). In Preußen ist das Verfahren durch das „G., betr. das V. bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildbretsteuer" vom 26. Juli 1897 (GS. 237), gewöhnlich

Digitized by Google

kurz, wenn auch nicht ganz zutreffend, als Verwaltungsstrafgesetz bezeichnet, neu geregelt worden. Die Besonderheit des V. besteht hauptsächlich darin, daß der Beschuldigte sich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde unterwerfen kann, wodurch ihm die Unannehmlichkeiten und Kosten des gerichtlichen Verfahrens erspart bleiben. Auch gerecht es ihm zum Vorteil, daß die Verwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Gerichten, die an die gesetzlich angedrohten Strafen gebunden sind, in der Lage sind, in geeigneten Fällen ermäßigte Strafen festzusetzen oder von der Bestrafung ganz abzusehen. Die Vorzüge des V. treten besonders deutlich in die Erscheinung, wenn der Beschuldigte sich ohne weiteres der Strafe unterwirft; sie gelten aber nicht minder, wenn er hiervon absieht und es zur Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege kommen läßt. Zum Verwaltungsstrafgesetz hat der FM. Ausführungsvorschriften (vom 15. Sept. 1897 — AbgZBl. 334), sowie eine Anweisung zur Kassen- und Buchführung in Strafsachen (vom 18. März 1898 — AbgZBl. 183) erlassen.

2. Grundzüge des V. a) Die Behörden der indirekten Steuerverwaltung haben die Zuwiderhandlungen gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote sowie die Vorschriften gegen Erhebung der Zölle und indirekten Steuern zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Maßregeln zu treffen, um eine Verdunkelung des Tatbestandes zu verhüten (erster Angriff [§§ 22 u. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes]). Hierhin gehört neben der Vernehmung des Beschuldigten, von Zeugen u. dgl. unter Umständen die Beschlagnahme der Gegenstände, die der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht kommen, sowie die Durchsuchung und die vorläufige Festnahme des Beschuldigten. Über die Vernehmungen, wie über alle sonstigen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen, die unter Anschluß der sonst für die Untersuchung wichtigen Papiere, Auszüge u. dgl. dem untersuchungsführenden Hauptamte vorzulegen sind (§§ 23 u. 24 a. a. O.).

b) In der Mehrzahl der Fälle schließt sich an das Verfahren die freiwillige Unterwerfung des Beschuldigten unter die im Protokolle festzusetzende Strafe. Sie setzt voraus, daß der Beschuldigte die Zuwiderhandlung und deren Tatbestand an Amtsstelle vorbehaltslos eingeräumt und auf den Erlaß eines Strafbescheides verzichtet. Die Bezahlung der Geldstrafe, des etwa an die Stelle der Einziehung tretenden Wertbetrages, der Abgaben und der Kosten des Verfahrens kann sofort oder binnen einer Frist erfolgen. Nichteinhaltung der Frist hat, falls diese nicht verlängert worden ist, die Unwirksamkeit der Unterwerfung zur Folge. Die Unterwerfung bedarf der Genehmigung durch die zur Entscheidung berufene Behörde (s. unter d). Sie kann, bis diese erfolgt, widerrufen werden. Durch die Genehmigung, bei der zulässigenfalls die festgesetzte Strafe herabgesetzt werden kann (vgl. 3d), erlangt die Unterwerfung die Wirkung eines vollstreckbaren Strafbescheids (s. unter h). Wird sie versagt, so ist die Unterwerfungsverhandlung unwirksam (§§ 20 u. 21 des G.).

c) Die eigentliche Untersuchung wird durch die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter (vgl. d a. E.) geführt, die sich dabei der ihnen unterstellten Behörden bedienen, auch andere Steuerbehörden um ihre Mitwirkung oder andere öffentliche Behörden, sowie die Ortspolizeibehörden um die gesetzlich zulässige Rechtshilfe ersuchen können (§§ 4 u. 24 a. a. O.). Hierbei ist der Sachverhalt, sofern er nicht schon genügend geklärt oder sofern nicht die Sache an das Gericht abzugeben ist, in kürzester Form und unter möglichster Vermeidung von Kosten festzustellen (AusfV. Ziff. 21 Abs. 1; § 24 des G.). Hervorzuheben ist, daß die Untersuchungsbefugnis der Verwaltungsbehörde in den unter a bezeichneten Sachen auch dann gegeben ist, wenn sie zur Entscheidung selber nicht zuständig ist (§ 1 des G. im Verhältnis zu § 2; s. u. d). Von der Vernehmung des Beschuldigten kann Abstand genommen werden; wird sie für nötig erachtet, so kann, wenn er auf Ladung nicht erscheint oder seine Aussage verweigert, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gebracht oder seine gerichtliche Vernehmung herbeigeführt werden (§ 25 des G.; AusfV. Ziff. 23). Zeugen und Sachverständige sind uneidlich zu vernehmen; doch kann das Gericht um ihre eidliche Vernehmung ersucht werden (§ 32 des G.; AusfV. Ziff. 28). Beschlagnahme und Durchsuchung ist selbstverständlich auch jetzt noch zulässig.

d) Nach Abschluß der Untersuchung wird die Entscheidung im Verwaltungswege erlassen. Doch ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde hierzu nur dann gegeben, wenn die Zuwiderhandlung nur mit Geldstrafe oder mit Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist (StPO. § 459), und wenn nicht zugleich noch andere Strafgesetze verletzt sind, wegen deren Übertretung die Verfolgung noch eintreten kann (Fall der idealen Konkurrenz; StGB. § 73). Reale Konkurrenz mit Verletzungen anderer strafrechtlicher Bestimmungen schließt also die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht aus. Wohl aber fällt diese weg, wenn der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und dem zuständigen Richter vorgeführt ist (s. unter Freiheit [persönliche] II b a. E.; § 2 des G.). Dieselbe Wirkung hatte früher der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung, doch ist dieser Antrag seit dem Verwaltungsstrafgesetz wirkungslos, falls er vor Erlaß des Strafbescheides erfolgt. Auch wenn die Verwaltungsbehörde an sich zur Entscheidung zuständig wäre, kann sie sich ihrer enthalten, sofern sie sich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen hierfür entscheidet; dies soll namentlich dann geschehen, wenn beim Zusammentreffen von Steuervergehen mit anderen Straftaten Zweifel bestehen, ob ideale oder reale Konkurrenz (s. o.) vorliegt, und wenn im Falle realer Konkurrenz die Staatsanwaltschaft um die Abgabe der Sache ersucht (AusfV. Ziff. 1). Die Abgabe einer Sache zum gerichtlichen Ver-

Digitized by Google

fahren erfolgt durch Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage.

Die Entscheidung im Verwaltungswege wird von den Hauptämtern getroffen 1. bei Zuwiderhandlungen, die lediglich Ordnungsstrafen nach sich ziehen; 2. bei Zuwiderhandlungen, die nur mit Geldstrafe von höchstens 300 M., allein oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind; 3. bei Hinterziehungen, bei denen die Strafe zwischen einem bestimmten Mindest- und Höchstbetrag bemessen werden muß, wenn nach den Umständen des Falles keine höhere als die eben bezeichnete Strafe festzusetzen ist; 4. wenn allein die Einziehung oder nur noch die Vertretungspflicht in Frage kommt. Bei den übrigen Steuervergehen entscheiden die Provinzialsteuerbehörden. In Erbschaftssteuersachen treten an die Stelle der Hauptämter die Erbschaftssteuerämter (ErbStG. vom 3. Juni 1906 — RGBl. 702 — § 51; vgl. auch FMErl. vom 25. Juni 1906 — AbgZBl. 1198 — Ziff. 1); die Verrechnung der Strafsachen bleibt Sache der Hauptämter, denen auch die Führung der Untersuchung übertragen werden kann (Ziff. 11 a. a. O.). An die Stelle der Hauptämter treten für Hohenzollern die Steuerämter in Sigmaringen und Hechingen (AusfV. Ziff. 3 Abs. 3). Die Entscheidung kann lauten: a) auf Einstellung des Verfahrens, wenn die Anwendung einer Strafe nicht begründet ist (§ 35 des G.); b) auf Festsetzung einer Strafe (Strafbescheid; § 36 des G.); c) auf Niederschlagung der an sich verwirkten Strafe (s. unter 3c).

e) Der Strafbescheid muß den Anforderungen des § 459 StPO. entsprechen und außerdem die Entscheidungsgründe und die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (s. unter f) enthalten (§ 36 a. a. O.). Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Abgaben ist in der Entscheidungsformel des Strafbescheides nicht auszusprechen (AusfV. Ziff. 33). Wegen der Festsetzung geringerer als der an sich verwirkten Strafen s. u. 3d. Der Strafbescheid ist den Beteiligten (Beschuldigten, Einziehungsbeteiligten, Vertretungspflichtigen) durch Zustellung oder Verkündung bekanntzumachen (§ 37 des G.). Er wirkt für die Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung (StPO. § 459 Abs. 3).

f) Gegen den Strafbescheid ist entweder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (StPO. § 459 Abs. 2) oder die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die — ebenso wie jener Antrag — binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheides bei der Behörde, die diesen erlassen oder bekanntgemacht hat, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen ist. Auch die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist (§§ 38 u. 39 des G.). Zuständig zur Entscheidung ist der FM., wenn der Strafbescheid von der Provinzialsteuerbehörde erlassen war, sonst letztere (§ 6 a. a. O.). Der Beschwerdebescheid, der mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer bekanntzumachen ist, kann den Strafbescheid aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Beschwerdeführers abändern. Eine Verschärfung der Strafe (reformatio in pejus) ist nicht zulässig (§§ 43 u. 44 a. a. O.).

g) Sowohl der Straf-, wie der Beschwerdebescheid muß wegen der Kostentragung Bestimmungen treffen. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, falls er im Verwaltungswege in Strafe genommen wird; andernfalls sind ihm nur die durch grobes Verschulden verursachten Kosten aufzuerlegen. Wird die Höhe oder die Notwendigkeit der Auslagen bestritten, so ergeht hierüber besondere, mit Beschwerde anfechtbare Entscheidung des Hauptamtes. Als Kosten kommen nur Stempelabgaben und bare Auslagen zum Ansatz. Genauere Vorschriften über die Kostenfestsetzung enthalten die §§ 45—51 des Verwaltungsstrafgesetzes und die Ziff. 44—47 der AusfV.

h) Ein vollstreckbarer, d. h. ein durch Beschwerde nicht mehr anfechtbarer Strafbescheid, also auch die genehmigte Unterwerfungsverhandlung (s. unter b), sowie der Beschwerdebescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Eine nochmalige Anschuldigung wegen derselben Tat ist daher unzulässig, es sei denn, daß die Verwaltungsbehörde zur Bestrafung unzuständig war (ne bis in idem). Die Vollstreckung erfolgt durch die Hauptämter nach den Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren. Doch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Bestraften, falls dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück versteigert werden. Wohl aber ist die zwangsweise Eintragung der Geldstrafen im Grundbuche zulässig. Beigetriebene oder eingezahlte Beträge werden zunächst auf die Strafe, dann auf die Kosten verrechnet, während die Nacherhebung der vorenthaltenen Abgaben unabhängig vom Strafverfahren erfolgt. Unbeitreibbare Geldstrafen sind, wenn sie nicht von einem etwa vorhandenen Vertretungsverpflichteten eingezogen werden (vgl. Steuervergehen V), worüber die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen entscheidet, auf deren Antrag in dem Verfahren des § 463 StPO. in Freiheitsstrafe umzuwandeln (§§ 52 bis 57 des G.; AusfV. Ziff. 48—51).

i) Im übrigen enthält das Gesetz u. a. noch eingehendere, in den Ausführungsvorschriften teilweise ergänzte Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 3, 5, 7), über die Bewirkung von Zustellungen und Ladungen (§§ 8—11), über die Berechnung der Fristen (§ 12), über die Erstreckung des Verfahrens auf Einziehungsbeteiligte und Vertretungspflichtige (§§ 2 Abs. 2, 26, 27, 36 Abs. 2—4, 55), über die Zulassung von Vertretern (§ 28), über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 29—33), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Beschwerdefrist (§ 40), über das Beschwerdeverfahren (§§ 42—44), über die Anwendbarkeit des V. in Schlachtsteuer- und Wildbretsteuersachen, sowie bei Verstößen gegen die §§ 17 u. 22 des G. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — RGBl. 441 (§§ 58 u. 59).

Digitized by Google

über die Festsetzung der Landesstempelstrafen gegen Beamte und Notare durch die Aufsichtsbehörde (§ 60), und über die Unanwendbarkeit des Gesetzes auf die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erzwingungsstrafen (s. d.) und Vertragsstrafen (§ 61).

k) Ist die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsbehörden gegeben (s. unter d), so findet ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte vor Erlaß des Strafbescheides nur statt, wenn die Verwaltungsbehörde die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgibt (§ 3 Abs. 1 des G.). Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 460 bis 469 StPO. Die im § 460 bedingt erwähnte Zurücknahme des Strafbescheides durch die Verwaltungsbehörde bei form- und fristgerechtem Antrage auf gerichtliche Entscheidung ist in Ziff. 40 AusfV. ausdrücklich als zulässig bezeichnet.

3. Strafniederschlagung und Strafmilderung. In Aufrechterhaltung und teilweiser Ergänzung bereits bestehender Bestimmungen sind im Anschluß an das Verwaltungsstrafgesetz durch AE. vom 26. Sept. 1897 (GS. 402) dem FM. und den Provinzialsteuerbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (vgl. unter f) folgende Befugnisse erteilt worden:

a) Der Finanzminister ist ermächtigt, Freiheits-, Geld- und sonstige Strafen, einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern. Ist gerichtliches Verfahren eingeleitet, so greift diese Befugnis mit Rücksicht auf Art. 49 EV. erst Platz, wenn ein rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt (Ziff. 1 a. a. O.).

b) Der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden sind befugt, im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung auszusetzen, sowie Strafunterbrechung und Strafteilung zu gestatten. Die beteiligten Justizbehörden haben ihren Anträgen nach dieser Richtung Folge zu geben (Ziff. 2 a. a. O.). Der FM. hat die ihm nach Ziff. 1 a. a. O. obstehenden Befugnisse gemäß der ebendaselbst ausgesprochenen Ermächtigung durch den Erl. vom 6. Okt. 1897 (AbgZBl. 408) teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen. So ist zunächst

c) die Befugnis zur Niederschlagung Abstandnahme von jeder Bestrafung) auf die Provinzialsteuerbehörden und die Hauptamtsleiter übergegangen; Voraussetzung ist dabei allgemein, daß die Entscheidung den Verwaltungsbehörden zusteht. Die Provinzialbehörden haben die Befugnis, wenn ein Strafbescheid noch nicht bekanntgemacht oder gegen den Strafbescheid des Hauptamtes form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt ist. Die Befugnis der Hauptamtsleiter ist an die Bedingung geknüpft, daß die Zuwiderhandlung lediglich Ordnungsstrafe nach sich zieht, oder daß die umgangenen Abgaben 3 M. nicht übersteigen; sie fällt mit Bekanntmachung des Strafbescheids weg. In Erbschaftsteuersachen treten an die Stelle der Hauptamtsleiter die Vorstände der Erbschaftsteuerämter (Ziff. 11 des unter 2 d angegebenen FMErl. vom 25. Juni 1906). In Stempelsteueruntersuchungen, die auf Ersuchen des Stempel- und Erbschaftsteueramtes eingeleitet werden, darf die Berechtigung nur im Einverständnis mit dem Vorstande dieses Amtes ausgeübt werden, und sie steht diesem statt des Hauptamtsleiters zu, solange die Sache noch nicht an das Hauptamt abgegeben worden ist oder dieses nicht die Untersuchung aus anderem Anlaß bereits eröffnet hat. Die den Vorstehern einzelner Abfertigungsstellen, Steuer- oder Nebenzollämter eingeräumten Befugnisse derselben Art sind daneben bestehen geblieben (Ziff. 1 bis 4 des unter b bezeichneten FMErl.).

d) Weiter ist auch die Strafmilderungsbefugnis auf die Provinzialsteuerbehörden und die Hauptämter insoweit übergegangen, als diese bei Genehmigung der Unterwerfungsverhandlungen (2b) und in den von ihnen zu erlassenden Strafbescheiden (2e). jene außerdem auch in den Beschwerdebescheiden (2f) geringere als die gesetzlichen Strafen festsetzen und so insbesondere von Anordnung der an sich verwirkten Einziehung absehen dürfen. Die in Strafbescheiden ausgesprochene Milderung tritt außer Kraft, wenn form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, wird indessen wieder wirksam, wenn der Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird (Ziff. 5 u. 6 des unter b bezeichneten FMErl.).

e) Grundsatz ist bezüglich der Befugnisse zu c und d, daß von ihnen kein Gebrauch zu machen ist, wenn nach den Umständen des Falles nachgewiesen oder anzunehmen ist, daß absichtliche Steuerverkürzungen oder sonstige vorsätzliche Gesetzesübertretungen vorliegen. Im übrigen werden dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden keine Schranken gezogen, so daß auch bloß persönliche Rücksichten, z. B. ungünstige Vermögenslage, Familienverhältnisse, Krankheit als ausreichende Rechtfertigung zur Niederschlagung oder Milderung der Strafe angesehen werden (Ziff. 7 a. a. O.).

f) Die unter a bis d aufgeführten Befugnisse beziehen sich auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Schlacht- und Wildbretsteuer in Städten, in denen die Verwaltung dieser Steuern durch die staatlichen Steuerbehörden erfolgt, diejenigen zu a und b auch auf die Fälle der §§ 17 u. 22 des G. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — RGBl. 441 (AE. vom 26. Sept. 1897 Ziff. 3; FMErl. vom 6. Okt. 1897 Ziff. 1, 3 u. 5).

VI. In Angelegenheiten der direkten Staats- und der Gemeindesteuern findet ein W. nicht statt. Die Regierungen und in Angelegenheiten der Gemeindesteuern die Gemeindevorstände sind nur zu einer vorläufigen Straffestsetzung unter gewissen Voraussetzungen berechtigt. Diese Strafsetzungen verlieren aber, wenn die Strafe nicht innerhalb der gestellten Frist freiwillig gezahlt wird, ihre Kraft dergestalt, daß die Strafverfolgung durch

Digitized by Google

das Gericht eintritt; sie werden also nie, wie die Strafbescheide im Sinne der §§ 459 ff. StPO., bzw. der §§ 36 ff. des G., betr. das V., vom 26. Juli 1897, rechtskräftig und vollstreckbar. Vgl. die Artikel Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen, Haufiergewerbe (Besteuerung).

Verwaltungsstreitverfahren. I. Geschichte. Das V., welchem die Begriffe Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungs(Administrativ-)justiz, Verwaltungsstreitsachen oder streitige Verwaltungssachen entsprechen, ist die zuletzt ausgebildete Prozeßart (s. Prozeß und Prozeßordnungen) und erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit als etwas Besonderes und Ebenbürtiges neben den Zivilprozeß, den Strafprozeß und das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getreten. Seine ersten Anfänge wird man, abgesehen von einzelnen bloßen Ansätzen zu ihm, die sich schon früher, namentlich auch in den Gebieten des jetzigen Deutschen Reichs und Österreichs finden, die aber ohne systematische Weiterentwicklung geblieben sind, darin zu suchen haben, daß die franz. Gesetzgebung von 1800 die Angelegenheiten der administration pure und des contentieux administratif voneinander schied und die ersteren den Einzelbeamten beließ, die letzteren dagegen Kollegien (den conseils de préfecture und dem conseil d'État) übertrug. Die weitere Entwicklung ist dann in Frankreich eigenartig geblieben. Es erstreckt sich insbesondere die Zuständigkeit der dortigen Verwaltungsgerichte auf zahlreiche Sachen, bei denen der Staat lediglich als Fiskus beteiligt ist, und die nach unseren Anschauungen vor die ordentlichen Gerichte gehören, ferner auch auf manche Strafsachen, während sie für die Verwaltungssachen eng begrenzt ist. Allein dem Staatsrat ist in letzterer Beziehung eine umfassendere Zuständigkeit beigelegt. Ferner ist das Verfahren bloß teilweise besonders geregelt. In England hat es weder früher eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben, noch gibt es jetzt eine solche. Vielmehr haben nur, während einerseits die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zum Teil nicht einmal für reine Privatrechtsstreitigkeiten zwischen dem Staate als Fiskus und den einzelnen besteht, andererseits einmal die Friedensrichter auch über verschiedene Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, wobei für diese friedensrichterliche Verwaltungsjustiz in gewissem Umfange eine richterliche Kontrollinstanz besteht, und üben ferner auf den Gebieten des Armen-, Gesundheits- und Wegewesens bestimmte Verwaltungsbehörden gleichfalls eine Rechtsprechung aus, jedoch ohne eine richterliche Kontrollinstanz. In Italien waren früher in Nachbildung der franz. Verhältnisse die Präfekturräte und der Staatsrat als Verwaltungsgerichte tätig, dann wurde aber die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf die Entscheidung über alle Verletzungen von Rechten ausgedehnt, gleichviel, ob es sich um bürgerliche oder politische Rechte handelt, und ob die Verletzung durch eine Privatperson oder eine Behörde erfolgt ist. In neuester Zeit sind wieder zwei Administrativbehörden eingerichtet und ihnen Administrativjustizsachen zur Entscheidung in einem besonderen, in der Regel öffentlichen, mündlichen und kontradiktorischen Verfahren zugewiesen worden, die Provinzialverwaltungsjuntas, welche jedoch zugleich reine Verwaltungssachen haben, und eine besondere Abteilung des Staatsrats. Österreich hat seit 1875 einen Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsgericht erster und letzter Instanz, zwar mit Zuständigkeit für jede Verwaltungsmaßregel, durch die jemand in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet, auf der anderen Seite aber nur so, daß der Gerichtshof auf Grund des in der letzten Verwaltungsinstanz angenommenen Tatbestandes bloß über die Rechtsfrage zu befinden hat und immer lediglich kassieren kann, also nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit die Verwaltung dementsprechend anderweit zu entscheiden hat. In Deutschland ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuerst für Hessen und dann für Baden sowie ferner außer für Preußen noch für Württemberg, Bayern, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha und das Königreich Sachsen, für welches übrigens schon lange vorher ein allmählich fast ganz außer Übung gekommenes V. gegolten hatte, eingeführt, teilweise nachträglich bereits nicht unerheblich umgestaltet worden. Auch für Oldenburg ist in diesem Jahre ein Gesetz, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, ergangen. Die Ausgestaltung ist dabei sehr verschieden, indem man teilweise mehr dem österreichischen Systeme: bloß eine Kassationsinstanz, aber allgemeine Zuständigkeit derselben, teilweise mehr dem nachstehend näher dargestellten preuß. Systeme: Gliederung in von unten herauf geordneten Instanzen mit einer Revisions-(nicht Kassations-)instanz, dagegen Zuständigkeit nur für die einzeln aufgezählten Sachen, gefolgt ist. Neben dieser landesgesetzlichen, unter sich verschiedenen besteht noch eine reichsrechtlich geordnete, somit für ganz Deutschland einheitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Reihe von Angelegenheiten. In letzterer Weise sind als Verwaltungsgerichte tätig das Bundesamt für das Heimatwesen in Heimatstreitigkeiten, die Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung und das Reichsversicherungsamt in streitigen Unfall- und Invalidenversicherungssachen, das Patentamt in Streitigkeiten darüber, ob ein Erfinderrecht besteht oder eine Erfindung frei ist oder frei werden soll, und das kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung in den Fällen der §§ 73—75 des G. vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139) [s. die betreffenden Artikel].

Die Einführung der Verwaltungsrechtspflege in Preußen hat, nachdem eine mit dem G., betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (GS. 241) abschließende Periode vorhergegangen war, in der man den in einzelnen Fällen besonders erheblichen Bedenken gegen das bloße Verwaltungsverfahren dadurch abzuhelfen suchte, daß man an seine Stelle den Zivilprozeß setzte, mit der KrO. vom 13. Dez. 1872 (GS. 661) begonnen.

Digitized by Google

welche für eine Anzahl von Angelegenheiten ein kontradiktorisches Verfahren vor Verwaltungsgerichten einführte. Die Neuerung wurde fortgesetzt durch das G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (GS. 375), das sog. Verwaltungsgerichtsgesetz, welches das von der übrigen Verwaltung vollständig getrennte Oberverwaltungsgericht schuf, und durch das G., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876 (GS. 297), das sog. Zuständigkeitsgesetz, welches umfassend bestimmte, was nunmehr streitige Verwaltungssache sei. Es folgten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. 291), das sog. Organisationsgesetz, mit zahlreichen, die Verwaltungsrechtspflege betreffenden Bestimmungen und das G. zur Abänderung und Ergänzung des G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (GS. 375) und Einführung desselben in dem gesamten Umfang der Monarchie, vom 2. Aug. 1880 (GS. 315). Der Abschluß erfolgte durch das G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 (GS. 195), das sog. Landesverwaltungsgesetz, welches namentlich den bisherigen Bezirksrat und das Bezirksverwaltungsgericht zum Bezirksausschuß vereinigte und die Einheitlichkeit des Behördenorganismus in der Mittelinstanz wiederherstellte, und neben welches als neues Zuständigkeitsgesetz das G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. 237) trat (vgl. Allgemeine Landesverwaltung und Zuständigkeitsgesetz). Demnächst sind noch ergangen das G. zur Abänderung des § 29 des G. vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880, vom 27. Mai 1888 (GS. 226), das G., betr. das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht, vom 8. Mai 1889 (GS. 107) und das G. zur Abänderung der §§ 21—30 des G. vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880 vom 26. März 1893 (GS. 60).

II. Begriff. Das V. in seiner jetzigen Gestaltung ist aus dem im konstitutionellen Staate mehr empfundenen Bedürfnisse nach Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung hervorgegangen. Daß es mit dem Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts gemein hat, liegt auf der Hand. Seine Verschiedenheit von dem Strafverfahren ferner ist wenigstens nach deutschen Anschauungen trotz der Zuständigkeit der franz. Verwaltungsgerichte auch für Strafsachen (s. o. I) und obwohl auch bei uns in neuerer Zeit dafür eingetreten worden ist, den Verwaltungsgerichten die Bestrafung von Polizeidelikten zu übertragen (Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, vgl. Übertretungen II), ebenfalls nicht zweifelhaft. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, worin der begriffliche Unterschied zwischen dem Verwaltungsstreitverfahren und dem Zivilprozeß einerseits, andererseits dem sonstigen Verwaltungsverfahren einschließlich des Beschlußverfahrens zu suchen ist, und wie sich grundsätzlich die Verwaltungsstreitsachen, die Zivilprozeßsachen und die Verwaltungssachen gegeneinander abgrenzen. Nicht oder doch nur in beschränkter Weise zutreffend ist es, wenn dabei das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit darin gefunden wird, daß durch sie lediglich die öffentliche Rechtsordnung auf dem Gebiete der Verwaltung verwirklicht werden solle, oder daß sie nur bestimmt sei, subjektive Verwaltungsrechte (öffentliche Rechte) zu schützen, oder wenn entscheidendes Gewicht auf die Verschiedenheit von Ermessens- und Nichtermessens-(Rechts-)sachen gelegt wird. Ebensowenig läßt sich auf den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Rechte entscheidendes Gewicht legen, da, wie einerseits im Zivilprozeß mehrfach Ansprüche des öffentlichen Rechtes den Gegenstand der Entscheidung bilden und häufig zwecks Entscheidung der streitigen Ansprüche des Privatrechts über Vorfragen des öffentlichen Rechtes zu befinden ist, so andererseits im V. öfter über Ansprüche des Privatrechts unmittelbar und sehr oft als über Inzidentpunkte zu befinden ist. Vielleicht ist es das richtigste, bloß die Zweckmäßigkeit in der Weise maßgebend sein zu lassen, daß von dem sonst vor dem Zivilrichter oder zur Verwaltung Gehörigen dem V. das zuzuweisen sei, wofür sich dieses nach seiner Art besser eigne als der Zivilprozeß oder das Verwaltungsverfahren. Für die praktische Anwendung hat es anders als bei der Bestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zivilprozesse zu entscheiden sind (s. Gerichtsbarkeit und Rechtsweg I), wenig Wert, den Begriff der Verwaltungsstreitsachen festzustellen, weil immer nur das Verwaltungsstreitsache ist, was hierzu besonders durch Gesetz oder eine vom Gesetz ausdrücklich zugelassene Vorschrift bestimmt worden ist, und damit zugleich der Zivilprozeß und das gewöhnliche Verwaltungsverfahren sowie das Beschlußverfahren ausgeschlossen werden. Vgl. auch Justiz.

III. Arten. Abgesehen von den Arten des V., die sich aus der Verschiedenheit der entsprechenden außerdeutschen und deutschen Einrichtungen und innerhalb Deutschlands aus der abweichenden Gestaltung der einzelnen landesgesetzlichen V. ergeben, bestehen für die deutschen Bundesstaaten, auch soweit sie keine eigene landesgesetzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, doch noch verschiedene V., weil die in ihnen zur Anwendung kommenden reichsrechtlich geordneten V. in ihrer Art wesentlich voneinander abweichen. Letzteres gilt trotz mancher Gleichheiten oder doch Ähnlichkeiten nicht bloß für Einzelheiten, sondern auch für Grundsätze. Wegen des Näheren hierüber s. die Artikel über die unter I genannten Reichsverwaltungsgerichte.

IV. Die preuß. Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu der, wennschon nicht unbestritten, doch auch das Beschwerdeverfahren in den Staatssteuersachen trotz seiner Besonderheiten gehört, ist sehr, wohl zu sehr der Zivilgerichtsbarkeit nachgebildet. Sie wird in drei Instanzen geübt. Von diesen ist die zweite eine Berufungsinstanz mit der Befugnis der Parteien zu neuen Anführungen jeder Art so-

Digitized by Google

wie mit nochmaliger Entscheidung der ganzen Streitsache. Dagegen ist die dritte eine auf die rechtliche Nachprüfung beschränkte und nur nach Aufhebung der Vorentscheidung bei Spruchreifheit eine Erledigung des Streites durch anderweitige Entscheidung ermöglichende Revisionsinstanz. Die drei Instanzen sind aber nicht in jeder Streitsache sämtlich, vielmehr ist mitunter sogar nur eine und vielfach sind bloß zwei eröffnet. Die Verwaltungsgerichte sind die Kreis(Stadt-)ausschüsse, die Bezirksausschüsse, die Bergausschüsse und das Oberverwaltungsgericht (s. diese Artikel), deren Mitglieder, einschließlich der Laien bei den Ausschüssen, die Stellung von Richtern haben, auch der Ausschließung und Ablehnung wie solche unterliegen. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, für die der Satz, daß sie nur vorhanden ist, soweit sie besonders vorgeschrieben, noch ausdrücklich ausgesprochen worden ist (LVG. § 7 Abs. 2, § 54 Abs. 2), ist namentlich im ZG., außerdem aber noch in zahlreichen anderen Gesetzen und auf Grund eines Gesetzes erlassenen kgl. Verordnungen geregelt. So beruht die der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im V. zu entscheiden sind, auf dem G. vom 27. April 1885 (GS. 127) und den danach ergangenen kgl. Verordnungen, die des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen auf dem EinkStG. vom 24. Juni 1890 (GS. 175) §§ 44 ff. — in der jetzigen Fassung §§ 43 ff. —, dem GewStG. von demselben Tage (GS. 205) §§ 37, 38 und dem ErgStG. vom 14. Juli 1893 (GS. 134) § 36 — in der jetzigen Fassung § 33 — und die der BergA. auf dem G. vom 14. Juli 1905 (GS. 307) Art. I § 194a. Grundsätzlich liegt dabei die sog. Enumerationsmethode zugrunde, d. h. die Verwaltungsstreitsachen sind im einzelnen als solche bezeichnet. Eine Abweichung hiervon besteht besonders insofern, als ganz allgemein, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gegenüber allen polizeilichen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sowie der Regierungspräsidenten das V. eröffnet ist, wenn sie rechts- oder sachwidrig sind (LVG. §§ 127 ff.). Die örtliche Zuständigkeit ist in den §§ 57—59 LVG. geregelt. Das Verfahren hat die Form eines kontradiktorischen Parteiprozesses erhalten. Wo nicht von selbst zwei einander gegenüberstehende Parteien gegeben sind, wird die erforderliche Gegenpartei künstlich als sog. Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses geschaffen. Außer den Parteien gibt es noch beigeladene dritte Personen, denen gegenüber die Entscheidung ebenfalls gültig ist, und deren Hinzuziehung stattfindet, um dem Bedürfnisse nach allseitiger Aufklärung einer Sache sowie nach deren einheitlicher Entscheidung gegenüber einer Mehrheit von Personen genügen zu können. Die Parteien, worunter auch der Beigeladene zu verstehen ist, einschließlich der Behörden und Beamten, die Parteien sind, können sich durch Bevollmächtigte, namentlich Rechtsanwälte, vertreten lassen, ferner sich eines Beistandes bedienen. Sie haben dabei das Recht der freien Auswahl mit der Beschränkung, daß das Gericht Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen kann, welche Anordnung nicht anfechtbar ist (§ 73 Abs. 1 u. 2). Die Bevollmächtigung muß durch eine Vollmacht, die den Bestimmungen des BGB. für eine solche genügt, nachgewiesen werden, und zwar nicht dem Gegner, sondern dem Gerichte. Der § 80 Abs. 2 ZPO. über die Beglaubigung der Vollmacht gilt im V. nicht entsprechend. Gemeindevorsteher, welche als solche legitimiert sind, bedürfen jedoch zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht (§ 73 Abs. 3). Sie sind auch ihrerseits befugt, allein und ohne Beobachtung der sonst für Vollmachten der Gemeinden geltenden Bestimmungen einen anderen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Vertretung der Gemeinde zu bevollmächtigen. Anwaltszwang gilt niemals. Ebenso sind die im Zivilprozesse für die sog. Prozeßagenten geltenden Besonderheiten (ZPO. § 157 Abs. 4; vgl. Persönliches Erscheinen I) unserem V. noch unbekannt. In der Hauptsache ist das Verfahren schriftlich; doch findet regelmäßig eine mündliche öffentliche Verhandlung statt. Es gilt dafür die Untersuchungs-(Offizial-)maxime, namentlich ist das Verwaltungsgericht befugt — geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — von Amts wegen Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis im vollen Umfange zu erheben (LVG. § 76). Die Untersuchungsmaxime ist jedoch mehrfach zugunsten der Verhandlungsmaxime durchbrochen, besonders dadurch, daß die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die darin erhobenen Ansprüche betreffen dürfen (LVG. § 79 letzter Satz). Die Eventualmaxime ist nicht anerkannt. Dagegen gilt die Überzeugungstheorie, d. h. das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise — Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein, nicht jedoch Eid — geschöpften Überzeugung zu entscheiden (§ 79 erster Satz). Ein Versäumnisverfahren findet nur insofern statt, als beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden können (§ 79 Satz 2). Neben der Offizialtätigkeit des Gerichts selbst ist auch noch sonst dafür Sorge getragen, daß das öffentliche Interesse an der richtigen und gleichmäßigen Entscheidung zu seinem Rechte kommt. Eine Staatsanwaltschaft, wie sie für Bayern zur Vertretung der öffentlichen Interessen bei dem Verwaltungsgerichtshofe und bei den Regierungsfinanzkammern im verwaltungsrechtlichen Senate besteht (bayr. G. über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. Aug. 1878 Art. 4, 5, 41, 42, 50; bayr. G. über die Erbschaftssteuer vom 18. Aug. 1879/11. Nov. 1899 Art. 37, 38; bayr

Digitized by Google

ß. über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 879/11. Nov. 1899 Art. 247 [211]), gibt es edoch in Preußen nicht. Das V. ist niemals bligatorisch, setzt vielmehr die vom freien Willen abhängige Erhebung einer Klage mit ewissen Formen voraus, die regelmäßig bei em zuständigen Gerichte — teilweise binnen iner bestimmten Frist, beim Mangel einer nderweitigen gesetzlichen Vorschrift einer solen von zwei Wochen, bei deren Versäumung ie Klage verloren geht (LVG. § 52) — anubringen ist. In gewissen Fällen wird die lage durch den Antrag auf mündliche Verandlung im V. ersetzt, der alles enthalten uß, was für den Klageantrag erfordert ist, oweit es sich nicht aus den Vorverhandlungen ei der Behörde ergibt (§ 69 Abs. 2). Ihrem nhalte nach kann die Klage eine Leistungs-, infechtungs- oder Feststellungsklage sein. fter ist sie nicht sofort, sondern erst zulässig, achdem die Behörde, um deren Vorgehen es ch handelt, durch ihre Anrufung (Einspruch der Beschwerde, welches letztere Wort im uigentlichen Sinne zu verstehen ist, z. B. ZG. § 46, 56, 66) Gelegenheit und Anlaß zur ochmaligen Prüfung erhalten hat. Ausahmsweise findet sie erst nach eigentlicher Beschwerde bei der höheren Behörde oder ahlweise mit einer solchen statt (LVG. § 127 ff.). Unter gewissen Voraussetzungen ann auf die Klage sofort durch einen Vorescheid entschieden werden (§ 64). Im andern alle ist eine Gegenerklärung vom Beklagten u erfordern (§ 65), die wie alle Schriftsätze n V. nicht bloß von vorbereitender, sondern on bestimmender Natur ist; nach deren Einang oder nach dem Ablaufe der Frist für sie t nochmals die Möglichkeit des Vorbescheides egeben (§ 67). Für die Klage und die Gegenrklärung sowie für die etwaigen sonstigen chriftstücke gilt, daß die als Beweismittel n Bezug genommenen Urkunden im Origial oder in Abschrift beizufügen und von nen und ihren Anlagen Duplikate einzueichen sind. Das Gericht kann jedoch geeigetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung on Duplikaten die Anlagen selbst zur Eincht der Beteiligten in seinem Geschäftslokal ffen gelegt werden (§ 66). Besteht auch nach em Schriftwechsel die Möglichkeit eines Vorescheides nicht, oder erscheint es nicht angeessen, davon Gebrauch zu machen, so ist, lls nicht die Parteien ausdrücklich auf ündliche Verhandlung verzichtet haben (§ 60), ne solche anzuberaumen und sind die Parien hierzu zu laden unter der Verwarnung, aß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Verandlungen werde entschieden werden, jedoch uch mit der Befugnis des Gerichts, zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche rscheinen einer Partei anzuordnen. Dabei eht den Parteien frei, ihre Erklärungen, uch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, or dem Termine schriftlich einzureichen und i ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärunen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann as nicht mehr vor dem Termine zur mündchen Verhandlung bewirkt werden, so ist ihr esentlicher Inhalt in dieser Verhandlung mitzuteilen (§ 68 Abs. 3). Wo nach dem Gesetze die Klage durch einen Antrag auf mündliche Verhandlung im V. ersetzt wird, erfolgt ohne weiteres die Vorladung der Parteien zu derselben (§ 69 Abs. 1). Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag formell oder materiell unzulässig erscheint. Hierüber kann immer nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden. Es ist also auch ein Vorbescheid nicht statthaft. Auf Grund der mündlichen Verhandlung (LVG. §§ 71, 72, 74) kann ein Beweisbeschluß ergehen auf Erhebung des für notwendig oder, hat schon vorher eine Beweisaufnahme stattgefunden, des noch weiter für notwendig erachteten Beweises. Über den Beweis im V. hat das LVG. nur die wenigen Bestimmungen in den §§ 76—78. Für den Beweisbeschluß ist kein besonderer Inhalt vorgeschrieben; der Natur der Sache nach muß er aber das Beweisthema und die Beweismittel erkennen lassen. Nach seiner Erledigung ist eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen. Ist kein Beweis mehr erforderlich oder ist dieser in der mündlichen Verhandlung selbst erhoben worden, so ergeht das Urteil. Dieses ist in Streitsachen, für welche § 21 GewO. maßgebend ist, stets (LVG. § 157 Ziff. 1), sonst der Regel nach in öffentlicher Sitzung zu verkünden; erfolgt die Verkündung nicht in öffentlicher Sitzung, so genügt die Zustellung. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Urteils ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen (§ 80). Die Rechtsmittel im V. sind die Berufung (§§ 82—92), die Revision (§§ 93—99) und die Beschwerde (§§ 110, 111). Außerdem gibt es noch die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die ergangenen rechtskräftig gewordenen Urteile (§ 100) und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung präklusivischer Fristen (§ 112). Von den Kosten des V. handeln die §§ 102 bis 109 und die dazu ergangenen Vf. und Tarife vom 27. Febr. 1884 (MBl. 30) und vom 8. Dez. 1905 (HMBl. 338) sowie die Bestimmungen vom 17. Jan. 1905 (MBl. 23). Die Vollstreckung im V., soweit eine solche notwendig und möglich ist, — an dem letzteren fehlt es z. B. bei lediglich eine Klage abweisenden Urteilen und bei bloßen Feststellungsurteilen, abgesehen vom Kostenpunkte — erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§ 60). Außer durch Urteil kann das V. noch durch Zurücknahme der Klage oder des diese ersetzenden Antrags auf mündliche Verhandlung beendet werden, da hiermit die notwendige Voraussetzung des ganzen Verfahrens fortfällt. Durch Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch ist eine Beendigung des Verfahrens nur möglich, wenn damit eine Zurücknahme verbunden oder darin enthalten ist. Das Anerkenntnis ist nie ein Endigungsgrund. Der Verzicht als solcher und das Anerkenntnis sind nur bei der Entscheidung zu berücksichtigen, haben also, soweit sie reichen und nach dem Wesen des geltend gemachten Anspruchs überhaupt zulässig sind, zur sach-

Digitized by Google

lichen Folge die Abweisung der Klage oder die Verurteilung. Vom Vergleiche wird Entsprechendes zu gelten haben, obwohl Nr. II der Kostentarife vom 27. Febr. 1884 und vom 8. Dez. 1905 ihn als eine Art der Erledigung der Sache aufführt. Zur weiteren Ergänzung des Vorstehenden s. die zahlreichen Artikel über die einzelnen prozessualen Begriffe und Einrichtungen.

Verwaltungszwangsverfahren. I. Nachdem früher die Verwaltungsbehörden bei Ausübung der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt im allgemeinen diejenigen Vorschriften zu beachten hatten, die für die gerichtlichen Exekutionen maßgebend waren (vgl. V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. Dez. 1808 — GS. 1806—1810, 464; 1817, 282 — §§ 42, 48 und AkabD. vom 6. Mai 1836 — GS. 194), wurden zunächst in der Zeit von 1843—1874 verschiedene kgl. Verordnungen und Gesetze erlassen, die sich jedoch darauf beschränkten, die Abweichungen von jenen Vorschriften zu bestimmen. Die Unzuträglichkeiten, die sich hierbei herausstellten, sowie der Erlaß der Reichsjustizgesetze (s. diesen Artikel) machten eine Neuregelung des formellen Verfahrens erforderlich, und es erging in Ausführung des § 14 Abs. 2 AG. z. ZPO. vom 24. März 1879 (GS. 281) die V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. Sept. 1879 (GS. 591). Diese V. enthielt zwar eine einheitliche Regelung für das gesamte preuß. Staatsgebiet, indessen in der Hauptsache nur hinsichtlich des formellen Verfahrens, während die bisherigen materiellrechtlichen Vorschriften unberührt blieben. Jene Regelung erfolgte im Anschluß an die entsprechenden Bestimmungen der ZPO. und bestand im wesentlichen in einer sinn- und sachgemäßen Übertragung derselben. Ein großer Teil der Bestimmungen der V. vom 7. Sept. 1879 wurde dann durch die V. vom 4. Aug. 1884 (GS. 321) auf die Zwangsvollstreckungen wegen derjenigen Geldbeträge, welche auf Grund einer Anordnung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde einzuziehen sind, ausgedehnt, jedoch mit der Maßgabe, daß die nach jenen Bestimmungen den Vollziehungsbeamten (f. d.) obliegenden Geschäfte lediglich von Gerichtsvollziehern nach den für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften wahrgenommen werden sollten. Das BGB. und die gleichzeitig in Kraft getretenen Änderungen der ZPO. machten auch eine Änderung der sich an deren Bestimmungen anschließenden Vorschriften über das V. notwendig. Auf Grund des an die Stelle des § 14 Abs. 2 AG. vom 24. März 1879 getretenen, mit ihm inhaltlich übereinstimmenden § 5 Abs. 2 AG. z. ZPO. in der ihm durch das G. vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) gegebenen Fassung (GS. 1899, 388) wurden daher die V. vom 7. Sept. 1879 und vom 4. Aug. 1884 durch die kgl. V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545), betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, ersetzt. Abgesehen von zwei, allerdings nicht unwichtigen materiellen Abweichungen ist das frühere Recht im wesentlichen nur redaktionell geändert worden. Schließlich ist noch die V. wegen Abänderung der V. vom 15. Nov. 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 18. März 1904 (GS. 36) ergangen. Zu der V. vom 7. Sept. 1879 waren eine AusfAnw. vom 15. Sept. 1879 und eine Geschäftsanw. für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern vom 11. Okt. 1879 erlassen worden. An die Stelle der ersteren Anweisung ist eine neue vom 28. Nov. 1899 (AbgZBl. 1900, 44) getreten; vgl. dazu die Vorschriften über Zustellungen enthaltende AllgVf. vom 26. Jan. 1900 (MinBlSt. Heft 40 S. 37). Dagegen ist die mit der V. vom 7. Sept. 1879 außer Kraft gesetzte Geschäftsanw. vom 11. Okt. 1879 durch eine andere Anweisung nicht ersetzt worden. Der FM. hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Regierungen zu beauftragen, daß sie neue Anweisungen für Vollziehungsbeamte im Bereiche der direkten Steuern, im Bedürfnisfalle auch für andere Vollziehungsbeamte des Bezirkes, insbesondere der Gemeinden und Kreise, erlassen. Zum Anhalt ist den Regierungen ein Muster zu einer Geschäftsanweisung zugegangen, das hauptsächlich nur die Bestimmungen der V. vom 15. Nov. 1899 und der Anw. vom 28. Nov. 1899 wiederholt. Zu der V. vom 18. März 1904 ist die AusfAnw. vom 4. Juli 1904 (MBl. 257) erlassen worden.

II. Die Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des V., insbesondere darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im V. unterliegen, sind enthalten in der V. vom 24. Nov. 1843 (GS. 351) für die Rheinprovinz, in der V. vom 30. Juni 1845 (GS. 444) für die Prov. Westfalen, in der V. vom 30. Juli 1853 (GS. 909) für die sechs östlichen Provinzen mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, in der V. vom 1. Febr. 1858 (GS. 85) für Neuvorpommern und Rügen, in der V. vom 22. Sept. 1867 (GS. 1553) für die im Jahre 1866 mit der preuß. Monarchie vereinigten neuen Landesteile mit Ausnahme des Kreises Meisenheim, wo nach § 37 der V. vom 22. Sept. 1867 die für die Rheinprovinz ergangene Verordnung Geltung hat, und des Herzogtums Lauenburg, für welches das G. vom 23. Juli 1871 (Offiz. Wochenbl. für das Herzogtum Lauenburg S. 325) nebst AusfAnw. vom 10. Sept. 1871 (das. S. 344) erging, und in dem G. vom 25. Febr. 1874 (GS. 87) für die Hohenzoll. Lande. Außerdem ist für zahlreiche Fälle ausdrücklich ausgesprochen, daß die Vollstreckung im V. zu erfolgen habe, so neuestens wieder in den beiden G., betr. die Erhebung von Kirchensteuern, vom 14. Juli 1905 (GS. S. 277, 281) Art. II § 2 bzw. § 20. Dabei ist, soweit dies in Reichsgesetzen geschehen ist, wie z. B. im § 89 Abs. 3 GewO. und im § 73 GewGG. sowie im § 153 GUVG., selbstverständlich, daß in Preußen die Vollstreckung nach der V. vom 15. Nov. 1899 erfolgt. Mitunter findet das V. auch ohne besonderen Ausspruch statt, so — wenigstens nach der herrschenden An-

Digitized by Google

icht — bei den Entscheidungen der Aufsichts-
ehörden auf Grund des § 58 Abs. 1 KWG.
nd bei den von den Krankenkassen verhäng-
en Ordnungsstrafen. Ist ein polizeigemäßer
Zustand ohne vorherige schriftliche Androhung
on Zwangsmitteln unter Anwendung un-
ittelbaren Zwanges hergestellt worden, so
st — abgesehen von Fällen, für die das Ge-
tz es ausdrücklich gestattet — die Polizei
icht berechtigt, aus der Durchführung ihrer
Anordnung erwachsene Kosten von derjenigen
Person, gegen welche sich der Zwang gerichtet
at, im Wege des V. beizutreiben (OVG. 40,
23). Über das V. zur Beitreibung von
Steuern usw. s. unten V u. VI.

III. Die V. vom 15. Nov. 1899 regelt die
Zwangsvollstreckung an sich erschöpfend, jedoch
ur, soweit es sich um die Beitreibung von
Geldbeträgen (die sog. executio ad solvendum),
icht auch, soweit es sich um die Erzwingung
von Handlungen, Duldungen oder
Unterlassungen (die sog. executio ad
aciendum oder omittendum) handelt; wegen
er letzteren s. Zwangsmittel III. Außer-
em gelten daneben noch die besonderen
Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung
egen Geldforderungen gegen den Fiskus,
ine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des
ffentlichen Rechtes oder eine unter der Ver-
altung einer öffentlichen Behörde stehende
örperschaft oder Stiftung, soweit nicht ding-
iche Rechte verfolgt werden (EG. z. ZPO.
15 Nr. 3; AGO. Anh. § 153 zu § 45 1 24,
33 I 35 und Anh. § 242 dazu; Rhein. Re-
ort-Regl. vom 20. Juni 1818 § 25; für Stadt-
emeinden ZG. § 17 Nr. 4; für Landgemein-
en ZG. § 33 Nr. 4 und LGO. § 121 Nr. 2
owie die entsprechenden Bestimmungen der
ibrigen neuen Gemeindeordnungen); vgl.
Prozesse des Fiskus II. Die V. vom
5. Nov. 1899 selbst zerfällt in die fünf Ab-
chnitte 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Zwangs-
ollstreckung in das bewegliche Vermögen,
. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen, 4. Arrest und 5. Kosten der Zwangs-
ollstreckung,. Sie folgt ebenfalls im all-
emeinen der ZPO., unterscheidet sich aber
on ihr wieder hauptsächlich durch die Ein-
chiebung der Vollstreckungsbehörde (s. d.) und
urch die andere, unselbständige Stellung der
Vollziehungsbeamten (s. d.), sowie dadurch,
aß die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils
usw. mit der Vollstreckungsklausel durch einen
chriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde
rsetzt wird. In den allgemeinen Bestimmun-
en ist als Rechtsmittel bei Ausstellungen
egen das bei Durchführung der Vollstreckung
eobachtete Verfahren die Beschwerde bei der
orgesetzten Dienstbehörde des Beamten zuge-
assen, dessen Verfahren angefochten wird, und
ind Vorschriften über die Vollstreckungsbe-
örden und die Vollziehungsbeamten (s. d.)
owie über die Mahnung (s. d.), die Zwangs-
ollstreckung gegen Militärpersonen, die Zu-
tellungen usw. getroffen. Auch ist angeordnet,
aß die Kosten der Mahnung und der Zwangs-
ollstreckung dem Schuldner zur Last fallen
nd zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung
tehenden Anspruche beizutreiben sind. Über
diese Kosten ist dann im fünften Abschnitte
das Nähere bestimmt. Ferner ist ein ihren
Betrag im einzelnen ergebender Gebührentarif
der V. angehängt. Die Zwangsvollstreckung
in das bewegliche Vermögen erfolgt durch
Pfändung (s. d.). Die Bestimmungen darüber
finden auch auf die Zwangsvollstreckung in
andere Vermögensrechte, welche nicht zu den
Forderungen gehören und nicht Gegenstand
der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen sind, entsprechende Anwendung.
Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen ist nur zulässig, wenn durch Pfän-
dung die Beitreibung des Geldbetrags nicht
möglich und sie selbst nicht ausnahmsweise
ausgeschlossen oder die etwa zu ihr erforder-
liche Genehmigung der Aufsichtsbehörde er-
teilt ist (z. B. PrGKG. §§ 16 Abs. 2, 119
hinsichtlich der Gerichtskostenforderung, § 7
Abs. 2 der Bestimmungen über Festsetzung, Ver-
rechnung und Einziehung der Kosten und baren
Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens und
der baren Auslagen des Beschlußverfahrens
vom 17. Jan. 1905 — MBl. 23 — hinsichtlich
dieser Kosten und Auslagen). Sie erfolgt nach
den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung
bestehenden Vorschriften (s. Zwangsverstei-
gerung und Zwangsverwaltung). Die
erforderlichen Anträge sind durch die Voll-
streckungsbehörde zu stellen. In den beson-
deren Rechten der bestehenden Kreditverbände
bei der Zwangsversteigerung oder Zwangs-
verwaltung der zu ihnen gehörigen oder von
ihnen beliehenen Güter (s. G. vom 3. Aug.
1897 — GS. 388; V. vom 5. Nov. 1898 —
GS. 1899, 1 — und V. vom 10. Aug. 1899
— GS. 162) wird jedoch hierdurch nichts ge-
ändert. Der Antrag auf Eintragung einer
Sicherungshypothek ist auch hier nur zulässig,
wenn die Forderung den Betrag von 300 M.
übersteigt (ZPO. § 866 Abs. 3). Für die
Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und
Kleinbahnen sind die Vorschriften des G. vom
19. Aug. 1895 (GS. 499) maßgebend. Soweit
ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvoll-
streckung wegen einer im V. beizutreibenden
Geldforderung zulässig ist, erfolgt seine Voll-
ziehung unter entsprechender Anwendung des
§ 42 der V. Die Vorschriften der Zoll- und
Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll-
und steuerpflichtiger Gegenstände werden hier-
durch nicht berührt.

IV. Die kais. V., betr. Zwangs- und Straf-
befugnisse der Verwaltungsbehörden in den
Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom
14. Juli 1905 (RGBl. 717) [s. auch Schutz-
gebiete IV a. E.] enthält im Abschn. I
Bestimmungen über das Zwangsverfahren
wegen Geldforderungen, zur Erwirkung der
Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung
von Handlungen und Unterlassungen im Ver-
waltungswege, die manches Gemeinschaftliche
mit denen der V. vom 15. Nov. 1899 haben.

V. Der Beitreibung im V. unterliegen
1. alle direkten Staatssteuern gemäß den
durch § 1 der V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545)
aufrechterhaltenen Vorschriften des § 1 der
V. vom 24. Nov. 1843 (GS. 351) für die
Rheinprovinz, vom 30. Jan. 1845 (GS. 444)

Digitized by Google

für Westfalen, vom 30. Juli 1853 (GS. 909) für die östlichen Provinzen mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, vom 1. Febr. 1858 (GS. 85) für Neuvorpommern und Rügen, vom 22. Sept. 1867 (GS. 1553) für die neuen Landesteile, vom 23. Juli 1871 (Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg) für Lauenburg und den in der Bek. der Regierung in Sigmaringen vom 1. Okt. 1852 (ABl. 235) zusammengestellten Bestimmungen — für Sigmaringen G. vom 1. Juni 1840 und V. vom 7. Juli 1840, für Hechingen G. vom 29. April 1848 und 30. Juli 1849 und Vf. vom 15. Sept. und 14. Nov. 1849 — für die Hohenzoll. Lande; 2. die den Gemeinden zustehenden Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten sowie nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen) usw. gemäß § 90 KAG., ebenso die Kosten, welche der Gemeinde dafür entstehen, daß sie Naturaldienste bei Säumnis des Pflichtigen durch Dritte leisten läßt; 3. Kreisabgaben nach den unter 1 angegebenen Bestimmungen gemäß § 16 des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 unter entsprechender Anwendung des § 90 KAG.; 4. Gebühren und Beiträge an die Provinzial-(Bezirks-)verbände nach § 33 Nr. 3 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 unter entsprechender Anwendung des § 90 KAG.

VI. Für das Gebiet der indirekten Steuern ist zu der V. vom 15. Nov. 1899 und der AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 der ZMErl. vom 28. Nov. 1900 (AbgZBl. 589) ergangen. Mit der Vornahme von Zwangsvollstreckungen zur Beitreibung von Geldsendungen sind danach in der Regel Steueraufseher oder Amtsdiener, unter Umständen auch Grenzaufseher zu beauftragen; in geeigneten Fällen ist dem Bezirksoberkontrolleur oder einem anderen höheren Steuerbeamten die Leitung und Beaufsichtigung der Vollstreckung zu übertragen. Erscheint die Vollstreckung durch Steuerbeamte nicht angängig, so ist auf Gerichtsvollzieher zurückzugreifen (s. auch AbgZBl. 1901, 26). Wegen der im Gebiete der indirekten Steuern vorkommenden Erzwingungsstrafen s. d.

Verweis s. Disziplinarstrafen, Jugendliche Verbrecher und Strafen II d.

Verwendungsverfahren s. Unschädlichkeitszeugnisse; Gemeinheitsteilungen in den landrechtlichen Provinzen A 5.

Verzinnungsanstalten, Verzinkungsanstalten s. Verbleiungsanstalten.

Veterinärpolizei. Die V., d. h. die Gesamtheit der auf die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen gerichteten polizeilichen Befugnisse, steht unter der Leitung des MfL. und wird ausgeübt von den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden, ausnahmsweise auch durch besonders bestellte Seuchenkommissare, in allen Fällen unter sachverständiger Mitwirkung der beamteten Tierärzte (AG. zum Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 — GS. 128 — § 1; s. ferner Kommissarien zur Bekämpfung von Viehseuchen, Kreistierärzte). In der untersten Instanz werden die veterinärpolizeilichen Obliegenheiten von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen. Jedoch kann der Landrat deren Amtsverrichtungen für den einzelnen Fall an sich ziehen. Die Anordnungen der Polizeibehörden oder der Seuchenkommissare sind im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens nicht anfechtbar, unterliegen vielmehr nur der Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden, in letzter Instanz beim MfL. (§ 2 a. a. O.). In einer Reihe von Fällen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für veterinärpolizeiliche Anordnungen gesetzlich festgelegt (§§ 3—5, 7 bis 10, 24 a. a. O.; AG. vom 18. Juni 1894 — GS. 115 — §§ 2 u. 3). Desgleichen finden sich im Gesetze mehrere Zuständigkeitsvorbehalte für den MfL. selbst (vgl. G. vom 12. März 1881 §§ 3, 11 A; Abänderungsgesetz vom 22. Juli 1905 — GS. 318). Eine wichtige Zuständigkeitsbestimmung enthält endlich § 1 BRInstr. vom 30. Mai 1895 (RGBl. 357), wonach weitergehende als die in dieser Instruktion vorgesehene Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken nur von den höheren Polizeibehörden (Regierungspräsidenten) und nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde (MfL.) vorgeschrieben werden können (s. auch Veterinärwesen und Viehseuchengesetze).

Veterinärwesen. Das Wort „Veterinär" ist lateinischen Ursprungs (bestia veterina = Zugvieh) beim älteren Cato, medicina veterinaria, veterinarius bei Columella). Das V. umfaßt alle den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit der Haustiere angehenden Angelegenheiten, also die Tierheilkunde mit den tierärztlichen Ausbildungs- und Standesfragen, die Tierhygiene und die Veterinärpolizei (s. d.). Die staatliche Verwaltung des V. unterstand früher als Zweig der allgemeinen Medizinalverwaltung dem MdgA. Durch AE. vom 27. April 1872 (GS. 594) ist jedoch die gesamte Verwaltung des V. „mit Einschluß der Veterinärpolizei" an den MfL. mit der Maßgabe überwiesen, daß der Lehrplan für die tierärztlichen Hochschulen dem Kriegs- und dem Kultusminister zur Änderung mitzuteilen, mit diesen Ministern auch jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten sei. Mit dem V. steht in engem Zusammenhange die Fleischbeschau (s. d.), schon weil die nach der neueren Gesetzgebung in erster Linie zur Ausübung und Beaufsichtigung der Fleischbeschau berufenen Sachverständigen die Tierärzte sind. Demzufolge wird die Verwaltung der Fleischbeschauangelegenheiten in den Ministerien für Landwirtschaft und für Medizinalangelegenheiten gemeinschaftlich bearbeitet, jedoch sind die Behörden durch Erl. vom 25. Juli 1902 angewiesen, die Berichte in solchen Angelegenheiten dem erstgenannten (federführenden) Ministerium einzureichen.

Viehhandel ist der Handel mit Groß- oder Kleinvieh, das zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gebraucht oder zu Schlachtzwecken aufgezogen wird. Der Handel mit Hunden, Reitpferden und wilden Tieren gehört nicht dazu. Gleichgültig ist, ob das gehandelte Vieh dem

Digitized by Google

Händler oder einem Dritten gehört. Personen, die den V. gewerbsmäßig betreiben, haben der Ortspolizeibehörde nach GewO. § 35 Abs. 6 eine besondere Anzeige zu erstatten. Der V. kann untersagt werden (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Viehhändlern kann die Führung eines Viehkontrollbuchs durch Polizeiverordnung nicht vorgeschrieben werden (KGJ. 26 C 43; anderer Meinung: RGSt. 38, 165). Durch landespolizeiliche Anordnung der Regierungspräsidenten (RGSt. 31, 342) kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel — dazu gehört auch das Aufsuchen von Bestellungen (RGSt. 32, 291) — mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen oder im ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.) Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden (GewO. §§ 42 a, 56 b Abs. 3). Strafbestimmung in GewO. § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a. Das Verbot kann auf Grund des LVG. § 130 nicht mit der Klage angefochten werden (OVG. 35, 336); s. auch Gewährleistung (beim Viehkauf) und wegen des Handels mit Pferden Veräußerung von).

Viehhöfe s. Schlachtviehhöfe.

Viehkastrierer. Die Ausübung des Gewerbes der V. war nach § 45 der alten PrGewO. vom 17. Jan. 1845 an den Besitz eines von der Regierung ausgestellten Befähigungsnachweises geknüpft; nach der RGewO. ist diese Beschränkung jedoch gefallen. Das Viehkastrieren wird nicht zur Tierheilkunde gerechnet, unterliegt deshalb auch nicht den für letztere maßgebenden Vorschriften. Insbesondere sind auch die V. nicht, wie die Tierärzte und gewerblichen Viehkurpfuscher, zur Anzeige von Viehseuchen nach § 9 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) verpflichtet, es sei denn, daß sie, was allerdings häufig vorkommt, gleichzeitig Kurpfuscherei betreiben. Die Ausdehnung der Anzeigepflicht (s. d. II) auf die gewerbsmäßigen V. und die veterinärpolizeiliche Regelung ihres Gewerbebetriebes ist in der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Viehseuchengesetze (s. d.) geplant.

Viehmärkte. Alle Vieh- und Pferdemärkte sind nach § 17 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) der Beaufsichtigung durch beamtete Tierärzte unterworfen. Die Kosten dieser Aufsicht sind nach § 24 AG. vom 12. März 1881 (GS. 128) vom Unternehmer zu tragen (s. Kreistierärzte). Im Falle der Seuchengefahr kann die Abhaltung von V. verboten oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen vom Auftrieb auf V. angeordnet werden (Viehseuchengesetz § 28; BRInstr. vom 30. Mai 1895 — RGBl. 357 — §§ 64, 83; vgl. auch §§ 17 u. 46 der rev. Instr., betr. Rinderpest, vom 9. Juni 1873 — RGBl. 147). Wegen Mitwirkung der Landwirtschaftskammern beim Viehmarktwesen s. Landwirtschaftskammern. S. auch Märkte und Messen.

Viehsalz genießt Steuerfreiheit. Vgl. Salzabgabe III e.

Viehseuchengesetze. I. Unter „Viehseuchen" versteht man die übertragbaren (ansteckenden) Haustierkrankheiten, von denen allerdings nicht alle ein staatliches Einschreiten zum Zwecke der Bekämpfung erfordern, wohl aber solche, die einen seuchenartigen (epizootischen) Charakter haben oder annehmen können. Die ältesten preuß. Edikte, die sich mit staatlichen Maßnahmen gegen die Verbreitung von Viehseuchen befassen, sind veranlaßt durch das Auftreten der Rinderpest im 18. Jahrh. und stammen aus dieser Zeit, z. B. das Edikt vom 7. Dez. 1711, das Medizinaledikt vom 27. Sept. 1725 und die zusammenfassende Verordnung Friedrichs des Großen vom 13. April 1769 (s. zugleich für das folgende Edikt: Corp. Const. Marchic. Bd. V; Nov. Bd. IV u. XI). Eine Wiederholung der letzteren Verordnung für die Rinderkrankheiten mit wenigen Abänderungen enthält das Patent vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, das später durch die V. vom 27. März 1836 (GS. 173) einige Ergänzungen erfuhr, im übrigen aber bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hinein seine Geltung behielt. Die in diesen und älteren Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen waren auf die Rinderpest zugeschnitten und fanden im wesentlichen auch nur auf diese Seuche Anwendung. Auch die erste gesetzgeberische Tat des Norddeutschen Bundes auf veterinärpolizeilichem Gebiete war das G., betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (BGBl. 105), s. Rinderpest und Einfuhrverbote. Nach Art. 4 Ziff. 15 RV. waren der Beaufsichtigung seitens des neugegründeten Deutschen Reichs und der Reichsgesetzgebung die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei überwiesen. Zunächst aber wurde nur das vorbezeichnete Rinderpestgesetz auf das Reichsgebiet ausgedehnt und im § 328 StGB. die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Innehaltung der behördlichen Anordnungen zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen geschaffen (vgl. auch das spätere G. vom 21. Mai 1878 — RGBl. 93). Sodann wurden durch das G. vom 25. Febr. 1876 (RGBl. 163) reichsrechtliche Vorschriften für die Desinfektion (s. d.) bei der Beförderung von Vieh auf Eisenbahnen getroffen. Zu einer zusammenfassenden gesetzlichen Neuregelung aller sonstigen Maßnahmen für die Bekämpfung der Viehseuchen kam es jedoch im Reiche zunächst nicht. Auf diesem Gebiete bahnbrechend vorangegangen zu sein, ist das Verdienst Preußens, dessen landwirtschaftliches Ministerium sich alsbald, nachdem ihm die Verwaltung der Veterinärangelegenheiten übertragen war, der Vorbereitung der allgemeinen gesetzlichen Neuregelung jener Maßnahmen widmete. Die Lösung dieser Aufgabe war um so dringlicher geworden, als sich die altpreuß. gesetzlichen Grundlagen der Viehseuchenpolizei sachlich gegenüber den Forschritten der Veterinärwissenschaft in der genaueren und richtigeren Erkenntnis der einzelnen Viehseuchen und ihrer Ursachen sowie gegenüber den veränderten Verkehrsverhältnissen als unzureichend erwiesen, ferner auch in den neu erworbenen Landesteilen die bestehenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen lückenhaft und ungleichartig waren. Die Frucht der schnellen

Digitized by Google

Initiative der landwirtschaftlichen Verwaltung war das preuß. G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 (GS. 306). Dieses Gesetz ist in seinen wesentlichen Vorschriften in die spätere Reichsgesetzgebung übergegangen; es hat namentlich in den Vorschriften über die polizeiliche Tötungsbefugnis, über die Entschädigung der Tierbesitzer aus öffentlichen Mitteln und über die Kosten des Verfahrens mustergültige Grundsätze aufgestellt. Die nächsten Jahre wurden durch Ausführungsvorschriften, namentlich durch den Erlaß von Viehseuchenentschädigungsreglements für die einzelnen Provinzen, sowie durch die Einrichtung einer preuß. Viehseuchenstatistik ausgefüllt. Für das Vorangehen Preußens auf dem Gebiete der Veterinärgesetzgebung war auch die Hoffnung mitbestimmend gewesen, daß hierdurch eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung erleichtert würde. Diese Hoffnung erfüllte sich sehr bald. Auf Grund weiterer Vorarbeiten, bei denen namentlich die preuß. Technische Deputation (s. Deputationen, staatliche, II) für das Veterinärwesen beteiligt war, kam das G., betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153) zustande. Es ist am 1. April 1881 in Kraft getreten, nachdem durch eine vom BR. erlassene Instruktion vom 12./24. Febr. 1881 und durch das PrAG. vom 22. März 1881 (GS. 128) diejenigen Fragen ihre Erledigung gefunden hatten, deren nähere Regelung im Reichsgesetze noch vorbehalten war. Das Reichsgesetz hat später, namentlich um die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Lungenseuche (s. beide) wirksamer zu gestalten, eine Ergänzung durch die Novelle vom 1. Mai 1894 (RGBl. 409) erhalten. Im Anschluß daran ist das preuß. AG. vom 18. Juni 1894 (GS. 115) ergangen und die ältere Instruktion des BR. durch eine neuere vom 30. Mai 1895 (RGBl. 357) ersetzt worden. Neuerdings ist durch das G. vom 22. Juli 1905 (GS. 318) der § 3 Abs. 1 AG. vom 12. März 1881 im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse des MfL. bei dem Schutz gegen die Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande abgeändert worden.

II. Das Reichsviehseuchengesetz gibt nach einleitenden Vorschriften (§§ 1—5), in denen namentlich der Begriff des Seuchen- und des Ansteckungsverdachtes erläutert ist, ferner die Ausführungsbefugnisse der Landesbehörden, die Mitwirkung der Tierärzte (s. Kreistierärzte) und ein allgemeines Überwachungsrecht, unter Umständen auch eine unmittelbare Eingriffsbefugnis des RK. (s. Kommissarien zur Bekämpfung von Viehseuchen) geregelt sind, zunächst in Abschn. I §§ 6—8 die Bestimmungen über die Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande (s. Einfuhrverbote usw.). Der Abschn. II (§§ 9—64) behandelt in einer Reihe von Unterabteilungen die Unterdrückungsmaßregeln im Inlande. An der Spitze (§§ 9—11) stehen die Vorschriften über die Anzeigepflicht (s. d. II). Es folgen (§§ 12 bis 17) diejenigen über das Verfahren bei der Feststellung der Seuchenausbrüche, insbesondere über die Obliegenheiten der Polizeibehörden und der beamteten Tierärzte (s. Kreistierärzte). Im Anschlusse hieran (§§ 18—29a) werden die im Falle einer Seuchengefahr und für deren Dauer zulässigen einzelnen Schutzmaßregeln aufgeführt, nämlich: Absonderung, Bewachung und polizeiliche Beobachtung der kranken, verdächtigen oder der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, Benutzungs-, Transport- und Verwertungsbeschränkungen für Tiere und Gegenstände, Verbot gemeinschaftlichen Weideganges und der Benutzung gemeinschaftlicher Anlagen, Sperre von Ställen, Gehöften, Weiden, Orten, Feldmarken und größeren Gebieten (s. Sperre der Grenzen usw.), Impfung und tierärztliche Behandlung (s. Impfung von Tieren, Heilverfahren und Räude bei Tieren), sowie Tötung von Tieren in bestimmt bezeichneten Fällen (s. Entschädigung bei Viehseuchen), unschädliche Beseitigung von Tierkadavern, Tierteilen und Abfällen, Desinfektion von Ställen und anderen Räumen (s. Desinfektion II), Verbot von Viehmärkten (s. d.) und Tierschauen, endlich die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und Erlöschens von Seuchen. Nachdem sodann im § 30 nähere Ausführungsvorschriften über die Anwendung der zulässigen Schutzmaßregeln einer Bundesratsinstruktion vorbehalten sind, werden in den §§ 31—52 für alle nach § 10 der Anzeigepflicht (s. d. II) unterliegenden Viehseuchen besondere Vorschriften erlassen, deren, soweit sie wichtig sind, unter den Stichworten der einzelnen Seuchen Erwähnung getan ist. — Die §§ 53—56 enthalten Bestimmungen für Schlachtviehhöfe (s. d.) und öffentliche Schlachthäuser. Am Schlusse des Abschn. II (§§ 57—64) sind sodann die Festsetzungen über die Entschädigung für getötete oder nach Vornahme einer polizeilichen Impfung eingegangene Tiere getroffen (s. Entschädigung bei Viehseuchen). Ein III. Abschnitt (§§ 65—67) enthält Strafvorschriften zur Ergänzung des § 328 StGB., der nur wissentliche Zuwiderhandlungen gegen veterinärpolizeiliche Normen mit Strafe bedroht (s. u. a. Anzeigepflicht II). In einem Schlußparagraphen wird das Desinfektionsgesetz vom 25. Febr. 1876 aufrecht erhalten. Auch das Rinderpestgesetz ist von dem Viehseuchengesetz unberührt geblieben (vgl. § 11). Die zur Ausführung der §§ 19—29 des letzteren Gesetzes erlassene BRInstr. vom 30. Mai 1895 behandelt in 132 Paragraphen bei jeder nach dem Gesetze der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche das bei ihrer Bekämpfung einzuschlagende Verfahren in dem Sinne, daß eine Abstandnahme von den obligatorisch vorgesehenen Maßregeln seitens der Landesbehörden unzulässig ist, eine Erweiterung aber in bestimmten Formen durch diese Behörden stattfinden kann (s. Veterinärpolizei). Zwei Anlagen der Instruktion enthalten nähere Anweisungen für das Desinfektionsverfahren (s. Desinfektion II) und für die Obduktionen (s. d.).

III. Das Preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 behandelt in einem ersten Abschnitte (§§ 1—11) das Verfahren und die Behörden (s. Veterinärpolizei), in einem

Digitized by Google

weiten (§§ 12—22) die dem Landesrechte vorbehaltenen Entschädigungsfragen (s. Entschädigung bei Viehseuchen) und in einem dritten (§§ 23—28) die Kosten des Verfahrens. Die letzten §§ 30 u. 31 enthalten Schlußbestimmungen. Die Kostenregelung ist in der Weise erfolgt, daß die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsenden Kosten, namentlich diejenigen der auf polizeiliches Ersuchen ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen aus der Staatskasse zu bestreiten sind. Nur die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung von Märkten usw. nach § 17 des Viehseuchengesetzes fallen den Unternehmern zur Last (s. Kreistierärzte). Ferner haben die Gemeinden in Gutsbezirken die bei der Seuchenbekämpfung erforderlichen Wachmannschaften, sowie die Hilfsmannschaften und Transportmittel für die Kadaverbeseitigung usw. zu stellen, die Einrichtungskosten für die Absperrung von Orten und Feldmarken zu tragen, auch einen geeigneten Verscharrungsraum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen, falls dem Besitzer ein solcher Ort fehlt. Wegen aller übrigen Kosten, insbesondere derjenigen der Desinfektion, kann sich die Polizeibehörde an den Eigentümer oder Besitzer der Tiere oder Ställe oder an den Tierbegleiter halten. Die Gemeinden haften für solche Kosten subsidiär. In dem G. vom 8. Juni 1894 sind im wesentlichen Vorschriften über die Lungenseucheimpfung getroffen.

IV. Eine weitere reichsgesetzliche Viehseuchenvorschrift enthält auch die Novelle zur GewO. vom 6. Aug. 1896 (RGBl. 685) im § 56 b Abs. 3, betr. die veterinärpolizeiliche Beschränkung und das zeitweilige Verbot des Hausierhandels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel. Von seuchenpolizeilicher Bedeutung ist ferner § 27 des G. über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306), wonach der BR. ermächtigt ist, über die bei wissenschaftlichen Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, sowie über den Verkehr mit solchen Erregern und über deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen. Hiervon hat der BR. nach der Bek. vom 4. Mai 1904 (RGBl. 159) Gebrauch gemacht. Die dort gegebenen Vorschriften sind namentlich für solche Erreger von Tierkrankheiten (z. B. Rotz) wichtig, die auf den Menschen übertragbar sind, beziehen sich aber auch auf die Erreger aller der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuchen.

V. In Preußen sind endlich von neueren gesetzlichen Bestimmungen seuchenpolizeilichen Inhalts zu erwähnen die G. vom 29. Juni 1890 (GS. 221) und vom 22. April 1892 (GS. 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere (vgl. Entschädigung bei Viehseuchen sowie Milzbrand und Rauschbrand).

Wenn sich die bestehenden viehseuchengesetzlichen Vorschriften auch im allgemeinen bewährt haben, namentlich gegenüber Seuchen, die bereits seit längerer Zeit bekannt waren, so sind doch im einzelnen Mängel und Hemmnisse für eine freie und ersprießliche Entfaltung der Veterinärpolizei, insbesondere in bezug auf solche Seuchen hervorgetreten, die erst in neuerer Zeit bekannt geworden sind oder ein veterinärpolizeiliches Einschreiten erforderlich gemacht haben, das sind vor allem die spezifischen Schweinekrankheiten (Rotlauf, Schweineseuche, Schweinepest), die Tuberkulose der Rinder (Perlsucht) und die Geflügelseuchen (Geflügelcholera und Hühnerpest). Um diese wirksam bekämpfen zu können, bedarf es verschiedener Erweiterungen der veterinärpolizeilichen Befugnisse, namentlich in bezug auf die Tötung und Impfung, unter gleichzeitiger Regelung der Entschädigungsfrage. Ferner hat sich gezeigt, daß für die Bekämpfung aller Seuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche, im Hinblick auf die außerordentliche Steigerung des Verkehrs gewisse dauernde Vorbeugungsmaßregeln unerläßlich sind, deren Zulässigkeit nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifelfrei und von den Gerichten vielfach in unliebsamer, die Rechtssicherheit störender Weise durch Freisprechung bei Zuwiderhandlungen gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verneint worden ist. Um diesen Mängeln abzuhelfen, wird zurzeit eine Novelle zum Reichsviehseuchengesetze vorbereitet, deren Entwurf bereits einem größeren Kreise von Interessenten zur Begutachtung vorgelegen hat und voraussichtlich demnächst den BR. beschäftigen wird.

Viehseuchenstatistik. Früher für Preußen, seit 1. Jan. 1886 für das Reich erhoben, laut BRBeschl. vom 29. Okt. 1885 (Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamts S. 231), vgl. RK-Rundschr. vom 22. Jan. 1892 (das. S. 248). Diese vierteljährlich aufgenommene und jährlich veröffentlichte Statistik bezieht sich auf alle veterinärpolizeilich bekämpften Viehseuchen. Betreffs der zurzeit wichtigsten von ihnen (Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Schweineseuche, einschl. Schweinepest) ist daneben auf Grund der BRBeschl. vom 8. März 1894 und 16. Juni 1898 (vgl. Erl. vom 30. Juli 1898 — Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes S. 720) ein fortlaufender Nachrichtendienst eingerichtet, dessen Ergebnisse halbmonatlich im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Viehseuchenübereinkommen. Im allgemeinen hat sich Deutschland seine Autonomie auf veterinärpolizeilichem Gebiete gegenüber dem Auslande (s. Einfuhrverbote usw.) auch in den mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen durch die in diesen inhaltlich überall wiederkehrende Klausel gewahrt, daß die sonst für den gegenseitigen Verkehr ausgeschlossenen Einfuhrverbote für Erzeugnisse zulässig sein sollen, für die aus Rücksichten auf die Veterinärpolizei außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten. Eine Ausnahme ist nur gegenüber Österreich-Ungarn gemacht worden. Mit diesem Staat ist bereits gelegentlich des ersten Handelsvertrages ein V. vom 6. Dez. 1891 (RGBl. 1892, 90) abgeschlossen worden, das neben einer Reihe von Vereinbarungen über eine tierärztliche Kontrolle der Vieheinfuhr an der Grenze,

Digitized by Google

über die Beibringung von Ursprungszeugnissen (Viehpässen) für einzuführendes Vieh, über gegenseitigen Nachrichtenaustausch, über die Desinfektion bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen und über den Grenzweide- und Wirtschaftsviehverkehr eine wesentliche Einschränkung der seuchenpolizeilichen Autonomie der Vertragsstaaten vorsieht. Abgesehen von der Rinderpest und der Lungenseuche, die beide für die Vertragsstaaten nicht mehr in Betracht kommen, durfte die Einfuhr von Tieren aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen Vertragsstaates nicht schon unter der Voraussetzung des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. 153), also wenn eine übertragbare Seuche der Haustiere im Herkunftsstaate in bedrohlicher Weise herrscht, verboten oder beschränkt werden, sondern diese Befugnis griff nur Platz, wenn eine der Anzeigepflicht (s. b. II) unterliegende Tierkrankheit tatsächlich aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen Teiles eingeschleppt worden war. Im Verkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn war daher nur eine Repressivsperre, nicht auch eine Präventivsperre zulässig. Auch mit dem am 1. März 1906 in Kraft getretenen neuen Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn ist der Abschluß eines V. vom 25. Jan. 1906 (RGBl. 287) verbunden worden, das unter Aufrechterhaltung und Erweiterung der sonstigen Vorschriften des früheren Abkommens zwar grundsätzlich auch die gegenseitige Befugnis zur Verhängung von Präventivsperren wahrt, aber doch für die minder leicht übertragbaren Seuchen, wie Rotz, Milzbrand, Räude und für Geflügelseuchen nur Einfuhrverbote in räumlicher Beschränkung auf kleinere verseuchte Gebiete zuläßt, ferner die Einfuhr von Rindern und Schafen zur alsbaldigen Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern, sowie eines Kontingents von jährlich 80000 Schlachtschweinen nach Schlachthäusern an der bayr. und sächs. Grenze mit Österreich, desgleichen von Nutz- und Zuchtvieh nach bayr., sächs. und württemb. Grenzgebieten in weitgehendem Maße gegen den Erlaß von Sperrmaßregeln sicherstellt und auch die Dauer aller zulässigen Einfuhrverbote auf bestimmte Zeiträume nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Sperrseuchen beschränkt. Endlich sind auch in den mit Rußland und den Balkanstaaten abgeschlossenen Handelsverträgen, die seit demselben Zeitpunkt in Kraft sind, gewisse Zugeständnisse auf veterinärem Gebiete gemacht, die allerdings unerheblicher Art sind und sich im wesentlichen nur auf die Einfuhr zubereiteten und die Durchfuhr frischen Fleisches beziehen, Rußland gegenüber auch eine Erhöhung des bereits früher zugelassenen Kontingents von Schlachtschweinen, die nach Grenzschlachthäusern der oberschles. Industriegebiete zur alsbaldigen Abschlachtung eingeführt werden (von jährlich 70200 auf 130000 Stück), zum Gegenstande haben.

Viehversicherung. Es ist zu unterscheiden die Versicherung von Verlusten am lebenden Tier (durch Krankheit, Unfall, Beschädigung), die sog. Viehlebensversicherung und die Versicherung gegen die bei Verwertung des geschlachteten Tieres durch Beanstandung des Fleisches entstehenden Verluste, Schlachtviehversicherung. Nur die erstere wird hier behandelt. Ihr Bedeutung ist dadurch eingeschränkt, daß bei Seuchenanlässen in zahlreichen Fällen auf Grund der neueren Viehseuchengesetze aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt wird (s. Entschädigung bei Viehseuchen). Auch auf dem beschränkten hiernach der privaten Versicherung verbleibenden Felde steht ihrer allgemeinen Verbreitung der Umstand entgegen, daß bei dem starken und schwer kontrollierbaren Einfluß, den Haltung und Fütterung des Viehs auf die Sterblichkeit üben, die vom Versicherten zu zahlenden Prämien verhältnismäßig hoch sein müssen, so daß die Besitzer größerer Viehstände diese gewöhnlich nicht versichern, sondern das Risiko selbst übernehmen. Vereinzelt haben Kreise Versicherungen besonders für Schweineverluste eingeführt, in der Form kommunaler Einrichtungen ohne Beitrittszwang, bei der auch Zuschüsse aus Kreismitteln gegeben oder doch die Verwaltung unentgeltlich geführt wird. Im übrigen wird die V. von Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit betrieben. Ein Teil dieser Gesellschaften ist größeren Umfangs und nach Einrichtung und Betrieb wie die sonstigen größeren Versicherungsgesellschaften kaufmännisch organisiert. Die große Mehrheit sind dagegen ländliche Ortsvereine in einfachsten Formen der Organisation, auf welche die erleichternden Bestimmungen des § 53 des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 15. Mai 1901 (RGBl. 139) Anwendung finden. Für die Neubildung solcher Vereine sind von einzelnen Landwirtschaftskammern Normalstatuten herausgegeben. Die Zahl dieser kleineren Vereine betrug 1902 in Preußen etwa 4000 (vgl. Schlachtviehversicherung).

Viehverstellung (Viehpacht) ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Stück Vieh einem Landwirt ohne Bezahlung, aber gegen einen Wertanschlag mit der Bedingung zur Nutzung übergeben wird, daß er es aufzieht und wartet. Durch die Novelle zum Wuchergesetz vom 19. Juni 1893 (RGBl. 199) ist die V. unter die Gewerbe aufgenommen, die nach GewO. § 35 untersagt werden können (s. Untersagung von Gewerbebetrieben). Personen, die das Gewerbe der V. beginnen, haben der Ortspolizeibehörde bei Eröffnung des Betriebes eine besondere Anzeige zu erstatten (GewO. § 35 Abs. 6).

Viehzucht. Die Förderung der V. ist Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung. Sie erfolgt in negativer Richtung durch den Ausschluß ungeeigneter Vatertiere von der Paarung (s. Körordnungen), positiv durch Überweisung von Subventionen aus dem beim MfL. bestehenden Dispositionsfonds zur Förderung der V. und des Molkereiwesens und der Geflügelzucht, sowie aus den im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats ausgebrachten Verstärkungsfonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen

Digitized by Google

und den westlichen Provinzen. Für ihre Verwendung werden gutachtliche Äußerungen des Landesökonomiekollegiums zugrunde gelegt. Die Verwaltung erfolgt zum größeren Teile durch die Landwirtschaftskammern oder doch unter deren tätiger Mitwirkung. Die Höhe der den einzelnen Provinzen zufließenden Unterstützungen werden in den Ergänzungsbänden zu Thiels landw. Jahrb., als: „Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen" veröffentlicht. In einer Anzahl Provinzen ist den Gemeinden in den Landkreisen die Verpflichtung zur Bullenhaltung gesetzlich auferlegt; in der Rheinprovinz durch G. vom 27. Juni 1890 (GS. 217), in Hessen-Nassau und Schlesien durch G. vom 19. Aug. 1897 (GS. 393), in Sachsen durch G. vom 7. Juni 1899 (GS. 115), in Hannover und Westfalen durch die G. vom 25. Juli 1900 (GS. 305 bzw. 320). Hiernach sind Gemeinden in Landkreisen, in denen die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, verpflichtet, eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Die Zahl ist als eine ungenügende anzusehen, wenn nicht auf jedes volle oder angefangene Hundert Kühe und deckfähige Rinder mindestens ein Bulle vorhanden ist. Die Entscheidung, ob die Notwendigkeit der Gemeindebullenhaltung im Sinne des Gesetzes vorliegt, hat der Kreisausschuß, in der Rheinprovinz die Kommunalaufsichtsbehörde, hier mit der Einschränkung, daß der KrA. einzelne Gemeinden von den Vorschriften des Bullenhaltungsgesetzes ganz oder teilweise entbinden kann, wenn wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Bedürfnis zur Anwendung des Gesetzes nicht vorliegt. Der KrA. kann die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande genehmigen; er kann solches anordnen, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich außerstande sind, den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. — Gegen die Entscheidung des KrA. ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. — Für Stadtkreise kann auf Antrag beteiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß auch hier die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden. An die Stelle des KrA. tritt dann der BezA. — Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sog. Reihumhalten dieser Bullen unzulässig. Für die Aufbringung der Kosten der Bullenhaltung sind die Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeindelasten, bzw. soweit es sich um Bullenhaltungsverbände handelt, die Lasten der Zweckverbände (s. d.) maßgebend. Für das Gebiet des rhein. Bullenhaltungsgesetzes ist vorgeschrieben, daß die Kosten nach Beschluß der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindelasten zu behandeln oder ganz oder teilweise durch zu erhebende Sprunggelder oder durch eine besondere auf die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres Bestandes an Kühen und deckfähigen Rindern zu verteilende neue Steuer aufzubringen sind. Von einer solchen Steuer sind diejenigen Viehbesitzer befreit, deren eigene Bullenhaltung für ihren Bestand genügt. Beschließt die Gemeindeversammlung weder in dem einen noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten der Gemeindebullenhaltung als allgemeine Gemeindelasten aufzubringen (G. vom 27. Juni 1890 § 3).

Vikar ist die Bezeichnung für die dem Pfarrer beigeordneten Hilfsgeistlichen, Pfarrvikare, Pfarrgehilfen (s. Pfarrer, sowie Nachtrag unter Hilfsgeistlichenfonds und wegen ihrer Stellung im Gemeindekirchenrat § 4 Abs. 2 KGSD. vom 10. Sept. 1873); ferner für die im Falle der Erledigung einer Pfarrstelle, bzw. bei Behinderung des Pfarrers mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragten Geistlichen, Pfarrverweser (vgl. hierzu auch § 56 KirchG. vom 16. Juli 1886 — KGVBl. 81). Auch die ein eigenes Benefizium innerhalb eines kath. Pfarrbezirks innehabenden Geistlichen werden stellenweise V. genannt. In der ev. Kirche besteht an einzelnen Stellen die Einrichtung der sog. Kreisvikare, d. h. von Geistlichen, welche, ohne eine Pfarrstelle zu besitzen, nach Bedürfnis zur Aushilfe bei der pfarramtlichen Tätigkeit innerhalb der ganzen Diözese bestimmt sind. Lehrvikare sind diejenigen jüngeren Geistlichen in der ev. Kirche, welche einem Pfarrer zur Ausbildung überwiesen werden (s. Geistliche, Anstellung, III und Hilfsfonds). Bei den kath. Domkapiteln führen bestimmte Pfründeninhaber, welche zur Aushilfe im Gottesdienste und der Seelsorge bei der Dom(Kathedral-)kirche bestimmt sind, den Titel Vikar (vgl. Bulla de salute animarum vom 16. Juli 1821 — GS. 114; ALR. II, 12 §§ 1134 ff.). Wegen des Generalvikars s. d.

Visa (Visum) ist die amtliche Beglaubigung von Reisepapieren durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter desjenigen ausländischen Staates, innerhalb dessen das Reisepapier benutzt werden soll. Die Visierung ist eine Maßregel zur Kontrolle des Fremdenverkehrs; sie ist für das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen durch § 5 des Paßgesetzes abgeschafft, kann aber, wie dies gegenüber Rußland zeitweise geschehen (s. Paßwesen III, 2), auf Grund des § 9 a. a. O. aus besonderen Gründen vorübergehend eingeführt werden. Zur Visierung von Pässen zum Eintritt in das Deutsche Reich sind die Gesandten und und Konsuln des Reiches zuständig (Paßgesetz § 6; Konsulatsgesetz § 25).

Vivisektion. Dieselbe ist als Mittel wissenschaftlicher Forschung für die Landesuniversitäten zugelassen und geregelt durch Erl. vom 2. Febr. 1885 (MBl. 25). Danach dürfen Versuche an lebenden Tieren nur zu ernsten Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken und nur von den Professoren und Dozenten persönlich oder unter deren Verantwortung vorgenommen werden. In allen Fällen, in denen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, sind die Tiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise zu betäuben. Zu Versuchen, welche ohne Beeinträchtigung

Digitized by Google

des Resultats an niederen Tieren gemacht werden können, sind diese und nicht höhere Tiere zu verwenden. In den Vorlesungen selbst sind Tierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnis des Vorgetragenen notwendig ist; die Vorbereitungen dazu sind vor Beginn der Demonstration in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen. — Mißbräuchliche V. fallen unter die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 13 StGB.

Vizinalwege s. Wege (öffentliche) III.

Vögel (Schutz nützlicher). I. Unter den für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Tieren stehen die V. obenan. Eine sachverständige Anleitung zum Vogelschutz ist vom MfL. unter dem 18. März 1904 an die Behörden herausgegeben (MVBl. 123). Es ist daraus die allgemeine Mahnung hervorzuheben, über der Erwägung von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der V. nicht zu vergessen, daß sie der Schmuck und das belebende Element der Natur sind und daß daher auch seltene und schädliche V. nicht bis zur völligen Vernichtung der Art ausgerottet werden sollten (S. 127 a. a. O.). Die gesetzlichen Maßnahmen zum Vogelschutz liegen vorzugsweise auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung. Hauptsächlich kommt in Betracht das G., betr. den Schutz von V., vom 22. März 1888 (RGBl. 111). Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind nach § 8 die jagdbaren V., ferner die daselbst unter 14 Nummern aufgeführten als schädlich betrachteten Vogelarten, zu denen auch der Sperling gehört, endlich der Krammetsvogelfang für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember. Ein in Paris am 19. März 1902 zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen V. geschlossenes internationales Abkommen (RTDrucks., X. Legisl.-Per. 2. Session 1900/02 Nr. 648) hat die Zustimmung des BR. und des RT. gefunden und ist im RGBl. 1906, 89 veröffentlicht. Der behufs Ausführung dieses Abkommens dem RT. im Frühjahr 1906 vorgelegte Entwurf zur Änderung des Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 ist unerledigt geblieben. Das Abkommen hat also bis jetzt nur internationale Bedeutung.

II. Für die nichtjagdbaren V. gelten danach folgende Schutzvorschriften. Das Zerstören oder Ausheben von Nestern oder Brutstätten der V., das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist nach §§ 1, 6 des G. von 1888 strafbar. Für Singvögel, auch soweit sie nach obigem dem Schutze dieses Gesetzes nicht unterliegen, enthält § 368 Ziff. 11 StGB. das Verbot des unbefugten Ausnehmens von Eiern oder Jungen. Endlich enthält § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, der nach § 9 des G. von 1888 fortdauernd gültig ist, betreffs aller V. das Verbot des Zerstörens der Nester und Ausnehmens von Eiern oder Jungen, wenn diese Handlungen unbefugt und auf fremden Grundstücken vorgenommen werden.

III. Untersagt sind ferner gewisse Fangarten (§ 2 des G. von 1888) und in der Zeit vom 1. März bis 15. September das Fangen und die Erlegung von V. und das Feilbieten sowie der Verkauf toter V. überhaupt (G. von 1888 § 3). Wegen der dem G. von 1888 nicht unterliegenden V. vgl. auch hier die Strafvorschrift im § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Unberührt bleiben nach § 5 Abs. 1 des G. von 1888 die landesgesetzlichen Vorschriften, die im Interesse der Jagd und Fischerei das Töten von V. gestatten. Die Abs. 2 u. 3 das. ermächtigten ferner die Landesregierungen, Ausnahmen von den Schonungsgeboten zuzulassen, wenn V. in Weinbergen, Gärten usw. schädlich auftreten, ferner zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken und für den Fang von Stubenvögeln zu gewissen Zeiten und Orten. Neben der in § 6 angedrohten Strafe kann nach § 7 des G. von 1888 auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen V. usw., sowie der zu der Straftat gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehörten oder nicht. Wegen der jagdbaren V. s. Jagd und Jagdrecht, Jagdbarkeit, Jagdvergehen, Schonzeit des Wildes, wegen des Zerstörens von Nestern und des Ausnehmens von Eiern oder Jungen durch den Nichtjagdberechtigten gelten auch hier die Vorschriften des § 368 Ziff. 11 StGB. und § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Volkshochschulkurse bilden einen Teil der Bestrebungen, welche unter dem Begriff des Volksbildungswesens zusammengefaßt werden. Dasselbe begreift insbesondere die Errichtung von Volksbibliotheken, öffentlichen Lesehallen, Fortbildungsschulen, Einrichtung gemeinverständlicher Vorträge usw. Die V. wollen nach Art und Form des Hochschulunterrichts durch eine systematisch zusammenhängende Reihe von Vorträgen aus den hauptsächlichsten Wissensgebieten für alle, die nach wirklicher gründlicher Belehrung verlangen, eine ständige Einrichtung sein. Die Entwicklung ist in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene gewesen. Die dänischen Volkshochschulen als Winterschulen für junge Leute, als Sommerschulen für junge Mädchen, beruhen auf der bäuerlichen Verfassung. Sie sind Internate, welche der ländlichen Bevölkerung ein weitergehendes Wissen in Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Landwirtschaft, Zeichnen, Handarbeit usw. in freier Weise durch Vorträge, Kurse, Unterhaltung, Übungen, Diskussionen vermitteln. Es bestehen 68 derartige Schulen, die von 6000 Schülern besucht werden. Vom entgegengesetzten Standpunkt geht die englische University-Extension-Bewegung aus. Die großen Hochschulen Cambridge und Oxford senden ihre Lehrer und Graduierten in alle Städte, um durch Reihen von Vorträgen in Verbindung mit Besprechungen und schriftlichen Arbeiten, Darbietung von Lektüre über einzelne Wissensgebiete das wissenschaftliche Interesse in die weitesten Kreise zu tragen. Für London hat eine besondere Gesellschaft für die nördlichen Distrikte, die Victoria-Universität in Manchester, die Aufgabe übernommen. Die Zahl der Zyklen und Zuhörer ist großen Schwankungen

Digitized by Google

unterworfen; während die Gesamtzahl der Zyklen von 1887 bis 1893 von 260 mit 30000 Hörern auf 700 mit 57000 Hörern stieg, fiel im Cambridger und Oxforder Bereich von 1891 zu 1893 die Zahl der Hörer von 47000 auf 34000. Die Bewegung hat sich nach Schweden, Norwegen, Belgien, Holland und Frankreich fortgepflanzt. In Österreich hat insbesondere die Wiener Universität sich 1893 der Sache angenommen und brachte es 1896 auf 6172 Zuhörer. 1897 fanden 22 Vorlesungen zu je 6 Stunden statt. Graz und Prag sind nachgefolgt. In der Schweiz bestehen seit 1895 volkstümliche Vorlesungen in Zürich und Bern. In Deutschland sind Ansätze ähnlicher Bestrebungen in den Vorlesungen des „Freien deutschen Hochstifts" in Frankfurt a. M., in den Unternehmungen der Comenius-Gesellschaft in Jena, in privaten Veranstaltungen in Kassel, in Vereins- (zum Teil von Hochschullehrern geleiteten) Einrichtungen in Königsberg (1900 6 Zyklen mit 485 Hörern) und Breslau (25 Zyklen mit 1368 Hörern), vor allem aber in der Humboldt-Akademie in Berlin, die, 1878 von dem wissenschaftlichen Zentralverein begründet, von 1882—1896 im ganzen mehr als 1000 Vortragszyklen von über 25000 Hörern veranstaltete. Sie hatte 1900 in 6 Lehrstätten 118 längere Zyklen. Die Hörerzahl ist von 1882 bis 1900 von 536 auf 9594 gestiegen. Abweichend von der englischen Zentralisation stellt hier nach dem Statut eine freie genossenschaftliche Organisation den Träger der Lehranstalt dar. Der Vorteil dieser Einrichtung ist die enge Fühlung mit den betreffenden Volkskreisen: die Vortragenden rekrutieren sich aus Universitätslehrern, Gymnasiallehrern, Beamten, Privatgelehrten, Schriftstellern usw., 1901 waren es 61. Einen neuen Anstoß schien die Sache zu erhalten durch einen Antrag hervorragender Berliner Universitätslehrer an den Senat der Universität auf Einrichtung volkstümlicher Hochschulkurse in den verschiedenen Stadtteilen. Es wird dabei insbesondere die Notwendigkeit betont, gegenüber der gesellschaftlichen Zersplitterung eine einheitlichere Gestaltung der allgemeinen Bildung und Gesittung herbeizuführen. Der Antrag wurde vom Senat abgelehnt. Ein privater Verein Berliner Hochschullehrer hat sodann die volkstümlichen Kurse seit 1898 veranstaltet. — Im ganzen bestehen in Deutschland bisher 15 derartige Einrichtungen. Nebenher sind von den einzelnen Universitäten Ferienkurse für bestimmte Stände mit begrenzten Zielen abgehalten, für Lehrer naturwissenschaftliche (Berlin, Göttingen), archäologische (Berlin, Bonn), neuphilologische (Greifswald) usw., neuerdings auch besondere Kurse für Volksschullehrer (Münster i. W.). Unterrichtskurse für Frauen leitet insbesondere das 1868 begründete Viktoria-Lyzeum in Berlin. Die Vormittagskurse sind für Mädchen, welche eben die Schule verlassen haben; die Nachmittagskurse für Lehrerinnen usw., meist über Geschichte, Kunst, Literatur. Die Göttinger Fortbildungskurse haben eine festere Gestaltung als Vorbereitung für das nach dem Erl. vom 31. Mai 1894 (ZBl. 46 ff.) eingerichtete Oberlehrerinnenexamen erhalten; s. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen 6. Die Hochschulkurse sollen und wollen keine Halbbildung fördern, sie sollen kein Wissensgebiet erschöpfen, aber durch die Art der Darbietung Anregung zu selbständigen Studien und zu einer Vertiefung des Wissens geben; sie wollen die Selbständigkeit des Denkens bilden, sie wollen aber auch in jedem einzelnen ein tieferes Verständnis für die Entwicklung und die Aufgaben des nationalen Lebens erziehen. Sie haben eine intellektuelle, ethische, soziale und nationale Bedeutung (s. zu Vorstehendem Hirsch, Volkshochschulen, Berlin 1901; Schultze, Volkshochschulen 1897; Rein und Flesch, Volkshochschulkurse, 1900).

Volksschulen sind diejenigen Veranstaltungen, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen. S. hierzu Schulen, sowie die übrigen Schulen und Lehrer betreffenden Artikel und Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen im Nachtrag.

Volksschulgesetze s. Schulgesetzgebung.

Volkswirtschaftsrat ist eine durch V. vom 17. Nov. 1881 (GS. 367) eingesetzte Körperschaft, welche, aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Interessengruppen zusammengesetzt, dazu bestimmt ist, die Entwürfe zu wichtigeren Gesetzen und Verordnungen aus dem Gebiete des Handels, der Industrie und der Land- und Forstwirtschaft zu begutachten. Der Versuch, auf diese Weise eine Gesamtvertretung der verschiedenen wirtschaftlichen Erwerbszweige zu bilden, hat sich nicht bewährt, und es ist daher von einer weiteren Einberufung des V., dessen Einrichtung auch für das Reich in Aussicht genommen war, abgesehen worden, zumal auch die Bewilligung von Mitteln für die Einrichtung sowohl vom preuß. AbgH., wie vom RT. abgelehnt wurde.

Volkswohlfahrtszentralstelle. Die bisherige Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird, nachdem die bezüglichen Vorschläge im Staatshaushaltsetat für 1906 genehmigt worden sind, in eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt umgewandelt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind noch nicht ergangen. S. auch Fürsorgeerziehung X.

Volkszählungen s. Bevölkerung und Bevölkerungsstatistik.

Volljährigkeit. Mit der V., früher Großjährigkeit genannt, wird die volle Handlungs- und Geschäftsfähigkeit, für einen Mann auch die Ehemündigkeit (s. d.) erlangt. Sie tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein (BGB. § 2), d. i. mit Ablauf des dem Geburtstage vorangehenden Tages, dem Anbruche des 22. Geburtstags (BGB. § 187 Abs. 1). Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sowie des Hohenzollernschen Fürstenhauses werden bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig. Für die ehemaligen Reichsunmittelbaren bewendet es bei der Regel (EGBGB. Art. 57, 58; G., betr. das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Febr. 1875 — RGBl. 70 — § 2). Die rechtliche Stellung eines Volljährigen, mit Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, welche im BGB. (z. B. §§ 1305, 1726, 1749)

Digitized by Google

oder in anderen Gesetzen ausdrücklich an die Vollendung des 21. Lebensjahres oder an die V. geknüpft oder in Willenserklärungen als hieran geknüpft anzusehen sind, kann einem Minderjährigen durch Volljährigkeitserklärung verschafft werden. Diese erfolgt stempelfrei (PrGKG. § 29) durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts und setzt Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Einwilligung des Minderjährigen voraus, wenn derselbe noch unter elterlicher Gewalt steht, auch die des Gewalthabers, es sei denn, daß dem letzteren weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, oder daß es sich um eine minderjährige Witwe handelt. Der Einwilligung des Vormundes oder Pflegers bedarf es nicht. Die Volljährigkeitserklärung soll nur ausgesprochen werden, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert, worüber nach § 1847 BGB. Verwandte und Verschwägerte zu hören sind, und nur entweder auf Antrag des Minderjährigen selbst oder auf den desjenigen gesetzlichen Vertreters desselben, welchem die Sorge für die Person zusteht. Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Volljährigkeitserklärung findet die gewöhnliche, gegen den Beschluß, welcher die V. eines Minderjährigen erklärt, die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. (BGB. §§ 3—6; FGG. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 56, 60 Ziff. 3, 29 Abs. 2.) Sachlich zuständig zur Volljährigkeitserklärung sind in Preußen die Amtsgerichte (FGG. § 35) außer für die Mitglieder der in den Art. 57, 58 EGBGB. genannten Familien. Wegen der örtlichen Zuständigkeit sind die §§ 43, 36 FGG. maßgebend. Die elterliche Gewalt hört stets mit der V. auf (BGB. § 1626). Eine Vormundschaft über Volljährige findet, abgesehen von der vorläufigen Vormundschaft (BGB. §§ 1906—1908), nur statt, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt (BGB. § 6) und deshalb nach §§ 104, 114 BGB. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (BGB. §§ 1896 bis 1908). Eine Pflegschaft über Volljährige ist möglich, wenn sie bevormundet sind, nach § 1909 und, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil sie taub, blind oder stumm sind, ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, nach § 1910 BGB.

Vollmachten. I. Gemeinden und Kommunalverbände können als juristische Personen nur durch ihre gesetzlichen Organe Rechtshandlungen vornehmen. Diese Vertretung ist eine notwendige. Sie liegt in den Gemeinden dem Gemeindevorstande ob, in den Kreiskommunalverbänden dem Kreistage, in den Provinzialverbänden dem Provinziallandtage. Verschieden von dieser notwendigen Vertretung durch Organe ist die freiwillige, die auf einem Auftrage des zu einer Handlung gesetzlich befugten Organes beruht, in seinem Namen und mit rechtsverbindlicher Wirkung für den Vertretenen diese Handlung vorzunehmen. Eine solche Vertretungsbefugnis kann sich unmittelbar aus einem Auftrage ergeben, eine bestimmte Amtshandlung vorzunehmen, sei es, daß diese durch das Gesetz oder durch einen Beschluß des gesetzlichen Organs der Gemeinde bzw. des Kommunalverbands einer gewissen Amtsstelle übertragen ist. Sie kann aber auch durch eine Bevollmächtigung bestimmter Personen zur Vornahme gewisser Rechtshandlungen namens des gesetzlichen Organs begründet werden. In diesem Falle bedürfen die Vertreter einer V. ihres Auftraggebers. Die Form der V. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband richtet sich nach den in den Gemeindeverfassungsgesetzen für die Gemeindeurkunden gegebenen Vorschriften (s. Urkunden der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände).

II. Zur Vertretung in Prozessen vor den Gerichten sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Kommunalverbände, wo diese Vertretung nach gesetzlicher Vorschrift Einzelbeamten obliegt (wie den Bürgermeistern und ihren Stellvertretern in Orten mit Bürgermeisterei-verfassung, den Landesdirektoren in der Provinzialverwaltung; vgl. OVG. 14, 1), ohne V. befugt. Wo dagegen die Gemeinde oder der Kommunalverband von einem Kollegium vertreten wird (wie von dem Magistrat, dem KrA.), bedarf auch dessen Vorsitzender, wie jedes andere Mitglied und jeder Dritte zur Prozeßvertretung einer V. in derselben Form, wie zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Eine Besonderheit besteht in Westfalen darin, daß Prozeßvollmachten des Amtes von dem Amtmanne und dessen Beigeordneten oder statt des letzteren von einem Mitgliede der Amtsversammlung vollzogen werden müssen (LGO. § 76). In der Prov. Hannover ist in den Landgemeinden (LGO. § 50) in nicht eiligen Fällen behufs Führung von Rechtsangelegenheiten ein Syndikat zu errichten. Die Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, und die Wahl der Syndiken, welche die Gemeinden zu vertreten haben, erfolgt unter Leitung des Landrats. Die V. ist von dem Gemeindevorsteher oder den Beigeordneten zu unterschreiben und von dem Landrat zu beglaubigen. — Im Verwaltungsstreitverfahren bedürfen Gemeindevorsteher, die als solche legitimiert sind, zur Vertretung ihrer Gemeinden keiner besonderen V. (LVG. § 73) und sind daher auch, ohne von den Gemeinden besonders bevollmächtigt zu sein, zur Ausstellung einer V. für einen anderen Prozeßvertreter befugt (OVG. vom 6. Dez. 1884 — PrVBl. 6, 191).

III. Über die V. Stimmberechtigter bei Gemeindewahlen s. Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht (in Landgem.).

IV. V., Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber sind nach Tarif-St. 73 StG. der Stempelsteuer unterworfen. Der Stempel stuft sich nach dem Werte des Gegenstandes ab und beträgt bis 500 M. 50 Pf., bis 1000 M. 1 M., bis 3000 M. 1,50 M., bis 6000 M. 3 M., bis 10000 M. 5 M., bis 15000 M. 7,50 M. und bei einem höheren Betrage 10 M. Der

Digitized by Google

Stempel erhöht sich auf 20 M. bei Generalvollmachten, d. h. bei solchen, die zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigen, wenn der Wert des Gegenstandes 50000 M. übersteigt. Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber, so sind höchstens 1,50 M. Stempel erforderlich. Ist der Wert des Gegenstandes der V. nicht schätzbar, so beträgt der Stempel 1,50 M. Bei Prozeßvollmachten ermäßigen sich die Steuersätze von 3, 5, 7,50 und 10 M. auf 2, 3, 4 und 5 M. Substitutionen aus einer Prozeßvollmacht sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche V. eine vorschriftsmäßig versteuerte Urkunde vorhanden und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist oder die ursprüngliche V. sich bei den Gerichtsakten befindet. Zu V., in denen mehrere nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind. Sofern der Wert des Gegenstandes einer V. 150 M. nicht übersteigt, tritt die Stempelfreiheit aus § 4 Abs. 1a LStG. entgegen dem allgemeinen Grundsatz des § 3 Abs. 1 a. a. O. („die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt") auch dann ein, wenn aus dem Inhalt der V. über den Wert des Gegenstandes nichts hervorgeht, sofern nur nachgewiesen wird, daß derselbe 150 M. nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 a. a. O.). Stempelfrei sind ferner zufolge besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift V. zur Erklärung der Auflassung vor dem Grundbuchamt, sofern das der Auflassung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar beurkundet und die V. in dieser Urkunde erteilt ist (GBO. § 31).

Vollstreckbarkeit. I. Die V. ist ein ganz allgemeiner Begriff und kommt nicht bloß gerichtlichen Urteilen, sondern allen Anordnungen und Entscheidungen der Behörden zu, wenn sie einen vollstreckbaren Inhalt haben. Rechtskräftige Entscheidungen sind insoweit stets vollstreckbar. Es gibt aber auch eine vorläufige V. noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen in der Weise, daß deren Aufhebung und damit auch die der Vollstreckung möglich bleibt. Zivilprozessuale Urteile sind vielfach vorläufig vollstreckbar, jedoch stets nur, wenn sie ausdrücklich dafür erklärt worden sind. Letzteres hat entweder von Amts wegen, z. B. bei Urteilen, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen, im Urkunden- oder Wechselprozeß erlassen werden oder laufende Alimente zum Gegenstande haben (ZPO. § 708), oder auf Antrag, z. B. bei Urteilen, welche vermögensrechtliche Ansprüche nicht über 300 M. betreffen (§ 709), zu geschehen und geschieht teils unbedingt, teils bedingt (§ 713). Der vorläufigen V. verwandt ist die antizipierte Vollstreckung in der Gestalt von Arresten und einstweiligen Verfügungen (ZPO. §§ 916—945).

II. Wie dem Strafprozeß ist auch dem preuß. Verwaltungsstreitverfahren eine vorläufige V. gerichtlicher Entscheidungen grundsätzlich unbekannt. Die Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist vielmehr immer erst nach dem Eintritte der Rechtskraft möglich. Nur ganz ausnahmsweise gibt es eine vorläufige V. einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, und zwar ist diese im Gesetze selbst ausgesprochen und daher ohne Erklärung im Urteile wirksam (ZG. § 101 Satz 2; G. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894 — RGBl. 1894, 259 — § 53 Abs. 1; Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 — GS. 307 — § 10 Abs. 2). Die antizipierte Vollstreckung ist unserem Verwaltungsstreitverfahren unbekannt. Etwas Ähnliches ist nur, daß ausnahmsweise, wie von den Beschlußbehörden (z. B. ZG. §§ 9 Abs. 2, 26 Abs. 2, 67 Abs. 3 Satz 2; LVO. vom 3. Juli 1891 § 4 Abs. 2) Beschlüsse gefaßt werden dürfen, bei denen es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden behält, so auch von den Verwaltungsgerichten (z. B. ZG. §§ 126 Abs. 2, 142 Abs. 2) Entscheidungen getroffen werden können, bei denen es bis zum Erlasse des Endurteils verbleibt. Allgemein ist im § 53 LVG. bestimmt, daß Verfügungen, wozu auch wegepolizeiliche gehören (OVG. 37, 232), Bescheide und Beschlüsse, auch wenn sie mit der Beschwerde oder mit der Klage bzw. dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar und angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden dürfen, sofern sie nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben können. Nur die Vollstreckung einer Haftstrafe bleibt stets ausgesetzt (OVG. § 133 Abs. 3). Gegen eine solche Ausführung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. Vielfach sind indessen durch besondere Bestimmungen auch Verfügungen usw. ohne jene Beschränkung für sofort ausführbar erklärt trotz der Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen sie, z. B. Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (GS. 159) §§ 11 Abs. 5 und 28 Abs. 5. S. Rechtskraft und Vollstreckung.

Vollstreckung. I. Die Entscheidungen der Behörden bedürfen, soweit sie nicht nach ihrem Inhalte lediglich von rechtsgestaltender Art sind oder bloße Feststellungen enthalten, gegenüber den Beteiligten, welche ihnen nicht freiwillig nachkommen, der V. (Exekution). Diese kommt in sehr verschiedener Weise vor. Hauptarten sind die Strafvollstreckung (s. Strafen), die Zwangsvollstreckung nach der ZPO. und die nach dem G. vom 24. März 1897/20. Mai 1898 (RGBl. 1898, 713) [s. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung], die zwangsweise Vollziehung der gerichtlichen Anordnungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG. § 33; PrFGG. Art. 15—17), die der V. nach der ZPO. sehr nahe stehende V. im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.), die von Anordnungen der Verwaltungsbehörden (s. Zwangsmittel III) und die der im Verwaltungsstreit- und im Beschlußverfahren ergangenen Entscheidungen. Die V. setzt stets die Vollstreckbarkeit der Entscheidung voraus, die nicht mit der Rechtskraft

Digitized by Google

zusammenfällt (s. Vollstreckbarkeit und Rechtskraft). Das Strafgesetz schützt die V. in dreifacher Weise, indem es im § 113 den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bestraft (s. Widerstand gegen die Staatsgewalt), im § 137 demjenigen, der Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten (Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte usw.) ordnungsmäßig, d. h. den einschlagenden Vorschriften entsprechend, gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich, wenn auch ohne eigennützige Absicht und ohne einen anderen schädigen zu wollen, beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, und im § 288 denjenigen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren — jedoch nur auf Antrag des Gläubigers — bestraft, welcher bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile seines Vermögens veräußert oder beiseite schafft.

II. Die V. der Urteile und derjenigen Beschlüsse, die der V. fähig sind (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Strafbeschlüsse gegen Zeugen und Sachverständige), im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt nach § 60 LVG. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, also bei der Beitreibung von Geldbeträgen nach der V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545) und bei der Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den §§ 132 ff. LVG. Die V. wird namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden bzw. beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt. Handelt es sich um eine V. nach den §§ 132 ff. LVG. und sind hierdurch dem Vorsitzenden Zwangsbefugnisse nicht beigelegt (s. Zwangsmittel II), wie dem Vorsitzenden des Provinzialrats, so hat dieser eine mit der Befugnis zu den Zwangsmitteln der §§ 132 ff. ausgestattete Stelle um die V. zu ersuchen. Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde gegen die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

III. V. von Polizeistrafen s. Strafverfügungen (polizeiliche) III.

IV. Wegen der V. der Strafbescheide und Beschwerdebescheide in Zoll- und Steuerstrafsachen s. Verwaltungsstrafverfahren V, 2 h.

Vollstreckungsbehörden. Diejenigen Behörden oder Beamten, denen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) unterliegenden Geldbeträge kraft ihres Amtes oder auch eines Nebenamtes zusteht, oder die, wenn es hiernach an einer zuständigen V. fehlt, als solche durch den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) von Amts wegen oder auf Ersuchen bestimmt werden, bilden die zur Anordnung und Leitung des Verwaltungszwangsverfahrens zuständigen V. Die V. bedient sich ihrerseits im einzelnen Falle zur Ausführung der Zwangsvollstreckung der Vollziehungsbeamten (s. d.). Sie tritt an die Stelle, welche bei der zivilprozessualen Vollstreckung der Gläubiger, das Vollstreckungsgericht und der Gerichtsvollzieher einnehmen, insofern, als sie insbesondere der Militärbehörde von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson Anzeige zu machen hat (V. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 8 Abs. 1), den Vollziehungsbeamten leitet, anweist oder ermächtigt, ihm namentlich den Auftrag zur Vollstreckung und Versteigerung erteilt (§§ 13, 26 der V.), zugelassene besondere Anordnungen trifft (§ 33 der V.; AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 — AbgZBl. 1900, 44 — Art. 28 Ziff. 11), die zur Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten gehörenden Verbote und Gebote erläßt (§ 36 der V.), sowie die Überweisung der gepfändeten Forderungen ausspricht und zustellt (§ 39) und die erforderlichen Anträge und Erklärungen bei anderen Behörden stellt und abgibt (z. B. AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 Art. 8; §§ 8 Abs. 2, 32, 51 Abs. 1 der V.). Die näheren Bestimmungen über die V. sind in den §§ 4—6 der V. vom 15. Nov. 1899 und Art. 9—12 AusfAnw. dazu enthalten. Danach ist es namentlich den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden gestattet, die Funktionen der V. selbst zu übernehmen, und hat diese, wenn eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der V. zur Ausführung gebracht werden muß, die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem sie erfolgen soll, um die Ausführung des Zwangsverfahrens zu ersuchen. Ferner kann die V. um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ersuchen (V. vom 18. März 1904 — GS. 36 — und AusfAnw. dazu vom 4. Juli 1904 — MBl. 257). Bei der Vollstreckung im Verwaltungsstreit- und im Beschlußverfahren ist V. der Vorsitzende der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden bzw. beschlossen hatte (LVG. § 60).

Vollziehungsbeamte (V. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — § 6; AusfAnw. dazu vom 28. Nov. 1899 — AbgZBl. 1900, 44 — Art. 13 bis 17) heißen die Beamten, die den Vollstreckungsbehörden (s. d.) zur Ausführung des Verwaltungszwangsverfahrens im einzelnen Falle beigegeben sind, oder deren sie sich als solcher zu bedienen haben. Sie sind eidlich zu verpflichten, bedürfen aber keiner weiteren besonderen Vorbildung, unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie angestellt sind, und müssen bei allen amtlichen Verrichtungen entweder die ihnen zukommende besondere Dienstkleidung tragen oder mit einem Dienstschilde versehen sein. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der V. zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag seiner Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizver-

Digitized by Google

waltung (s. d.) beizutreibenden Geldbeträge findet durch die Gerichtsvollzieher (s. d.) statt. Ihnen kann unter den von den Ressortschefs zu bestimmenden Voraussetzungen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auch in anderen Fällen übertragen werden (vgl. hierzu die Vf. vom 23. Juli und 12. Aug. 1904, betr. die Beitreibung von Geldbeträgen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher — MBl. 271; JMBl. 191). Die Gerichtsvollzieher haben dann jedoch, soweit es sich nicht um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung handelt, nach den für das Zwangsvollstreckungsverfahren im Zivilprozesse geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 6 Abs. 4 der V.; Geschäftsanw. für die Gerichtsvollzieher vom 12. Dez. 1899 — JMBl. 627 — § 108). Der V. hat ein Rechnungsbuch zu führen, in das er die von ihm bei den einzelnen Vollstreckungshandlungen in Empfang genommenen Geldbeträge einträgt, das er nach Erledigung von Pfändungsbefehlen und Versteigerungsaufträgen stets der Vollstreckungsbehörde unter Ablieferung der in Empfang genommenen Geldbeträge vorlegen muß, und in dem die Vollstreckungsbehörde über den Empfang der abgelieferten Gelder zu quittieren hat (Art. 81 der AusfAnw.).

Von Rechts wegen ist eine alther gebrachte Wendung, um in gerichtlichen Urteilen deren Formel von ihren Gründen äußerlich zu trennen. Sie wird in dieser Weise namentlich auch nach dem Vorgange der ordentlichen Gerichte von den Verwaltungsgerichten angewendet. Ihren Ursprung hat sie in dem alten: quo jure utimur. Sie bedeutet daher soviel als: So ist es Rechtens.

Vorausleistungen zum Wegebau. I. Der Gedanke, die besondere Abnutzung von Wegen zum Ausgangspunkte der Heranziehung zur Wegebaulast zu machen, findet sich zuerst in der franz. Gesetzgebung. Vielleicht angeregt durch die betreffenden Bestimmungen schlugen die Stände der Prov. Sachsen bereits anläßlich der Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Wegeordnung von 1837 vor, die Heranziehung gewerblicher Unternehmungen zur Wegeunterhaltung zu regeln. Ebenso aus dem gleichen Anlaß im Jahre 1841 der rhein. Provinziallandtag. Die Staatsregierung verwertete diese Anregungen zuerst in dem Entwurfe einer allgemeinen Wegeordnung von 1858. Praktische Gestalt gewannen sie aber erst im § 24 der Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 7. Febr. 1876 (Offiz. Wochenbl. für das Herzogtum Lauenburg 1876, 27), und weiter, als die Staatsregierung, nachdem die Entwürfe einer allgemeinen Wegeordnung von 1862, 1865, 1875, 1876 und 1877 gescheitert waren, den Weg der provinziellen Regelung einschlug. Die erste Gelegenheit bot die Abänderung des § 42 des HannG. über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851, welcher eine außerordentliche Wegepflicht gewisser Personen kannte, aber in unzweckmäßiger Weise geordnet hatte. Das G. vom 26. Febr. 1877 (GS. 18) half diesem Mangel ab und legte zugleich die allgemeinen Richtungslinien fest, in denen sich weiterhin die Vorausleistungsgesetzgebung bewegte. Sie folgte dem Bedürfnis, wie es sich in den einzelnen Provinzen geltend machte, und so ergingen nacheinander das G., betr. Abänderung der Wegegesetze im Reg.-Bez. Kassel, vom 16. März 1879 (GS. 225), die Vorausleistungsgesetze für die Prov. Sachsen vom 28. Mai 1887 (GS. 277), Westfalen vom 17. Mai 1888 (GS. 116), Schlesien vom 16. April 1889 (GS. 100), den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 27. Juni 1890 (GS. 225) und weiter für die Prov. Schleswig-Holstein mit Ausnahme von Lauenburg vom 2. Juli 1891, Brandenburg vom 7. Juli 1891 (GS. 315), die Rheinprovinz vom 4. Aug. 1891 (GS. 334) und für Pommern vom 8. März 1897 (GS. 95), sowie das auf alle diese Gesetze bezügliche Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891 (GS. 329). Nur für die Prov. Ostpreußen, Westpreußen und Posen, sowie im Reg.-Bez. Sigmaringen wurden keine entsprechenden Gesetze erlassen.

II. Das G., betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. Aug. 1902 (GS. 315) ordnet den Gegenstand für den Umfang der Monarchie gleichmäßig, indem es die bisherigen hinsichtlich der legislativen Grundgedanken und des Kreises der Berechtigten in den einzelnen Gesetzen vorhandenen Verschiedenheiten beseitigt. Im übrigen kodifiziert es lediglich das bisherige Recht. Es bezieht sich nur auf öffentliche Wege und auf Brücken, die selbständige Verkehrsanstalten bilden, und bestimmt, daß die Unternehmer von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder anderen gewerblichen Unternehmungen mit fester Betriebsstätte, die den Ausgangspunkt oder das Ziel des Verkehrs mit Lastfuhren bilden, wenn ein Weg infolge der Anlegung der Fabrik usw. vorübergehend oder ihres Betriebes dauernd in erheblichem Maße abgenutzt wird, auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast dadurch vermehrt wird, im Verhältnis dieser Mehrbelastung mit angemessenen Beiträgen herangezogen werden können, soweit der Mehraufwand nicht durch Chaussee- usw. Geld gedeckt wird. Berechtigt zur Heranziehung sind alle öffentlichrechtlich Wegebaupflichtigen, insbesondere auch, was bisher außer in beschränktem Umfange in der Rheinprovinz, nicht der Fall war, die Provinzial/Kommunal-verbände. Ebenso die Land- und Stadtkreise, namentlich auch dann, wenn sie gemäß § 18 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die Unterhaltung von Provinzialchausseen oder durch Vertrag die dem Staate obliegende Unterhaltung von Land- und Heerstraßen übernommen haben. Der Staat, dem bisher die Berechtigung in allen seinen Stationen grundsätzlich versagt war (OVG. 21, 286), ist zur Heranziehung befugt, sofern er als Gutsherr wegeunterhaltungspflichtig ist, sonst nicht. Zu den pflichtigen Unternehmungen gehören nicht landwirtschaftliche und Forstbetriebe und solche gewerbliche Betriebe, die lediglich Teile eines solchen sind (OVG. 20, 253). Auch Eisenbahnbetriebe als solche gehören nicht dazu (OVG. 22 S. 245, 255; 27, 229). Im übrigen ist es ohne Belang, ob das Unternehmen innerhalb oder

Digitized by Google

außerhalb Preußens belegen ist (OVG. 23, 222; 29, 260). Ebenso, ob es schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestand oder nicht (OVG. 19, 231). Die vom Antragsteller darzutuenden, von der Behörde nach freiem billigen Ermessen (§ 5) festzustellenden Voraussetzungen des Vorausleistungsanspruchs sind: 1. eine erhebliche Abnutzung eines Weges oder einer Strombrücke, die verursacht ist 2. entweder a) durch die Anlegung einer Fabrik usw. vorübergehend oder b) durch deren Betrieb dauernd, und 3. eine Vermehrung der Unterhaltungslast zur Folge hat, die 4. durch Wege- oder Brückenabgaben nicht gedeckt wird. Zu bemerken ist im einzelnen: Zu 1. Unter erheblicher Abnutzung ist nicht die Abnutzung durch eine aus dem Rahmen des Gemeingebrauchs herausfallende Benutzung des Weges verstanden, sondern eine gemeingebräuchliche Benutzung, die durch ihren außerordentlichen Umfang eine gesteigerte Abnutzung des Weges herbeiführt. Ob die Abnutzung eine erhebliche ist, bestimmt sich nach dem Fuhrwerksverkehr von und nach der Fabrik usw., über den der Unternehmer bestimmte Angaben machen und seine Handelsbücher vorlegen muß (OVG. 41, 255), im Verhältnis zum Gesamtverkehr (OVG. 26, 239; 27, 255; 30, 235). Ein fester Maßstab besteht nicht (OVG. 22, 248; 25, 272; 26 S. 238, 245; 27, 230 ff.; 30, 240 u. a.). Zu 2 a. Nur die Anlegung von Fabriken usw., nicht auch von anderen Bauwerken begründet beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen den Anspruch auf Vorausleistung. Zu 2 b. Ob die Transporte von oder nach der Fabrik usw. erfolgen, ob sie dem Wege unmittelbar oder mittelbar, etwa mittels der Eisenbahn, zugeführt werden und ob der Unternehmer selbst oder ein Dritter sie bewirkt, ist gleichgültig (OVG. 14, 300; 22, 261; 27, 233; 30, 236). Doch kann auch ein solcher Dritter als Verpflichteter in Frage kommen und entweder ganz (OVG. im PrVBl. 17, 169) oder doch anteilig herangezogen werden (OVG. 30, 238). Wenn mehrere Unternehmungen an der Abnutzung beteiligt sind, so ist der Anteil jeder einzelnen an der Abnutzung und dementsprechend auch ihr Beitrag besonders zu ermitteln (OVG. 22, 251; 27 S. 231, 253; 30 S. 233, 244). Zu 3. Auch die Mehrbelastung des Unterhaltungspflichtigen ergibt sich aus dem Vergleich der durch den besonderen Verkehr des Unternehmers im Vergleich mit den durch den Gesamtverkehr verursachten Aufwendungen. Eine solche liegt also nicht vor, wenn der Verkehr auch ohne den Betrieb des Unternehmers vorhanden gewesen wäre (OVG. 26, 236), oder wenn der Betrieb trotz seiner Erheblichkeit tatsächlich die Unterhaltungskosten nicht beeinflußt (OVG. 27, 240). Zu 4. Der Ertrag der Wegeabgabe ist von den Unterhaltungskosten vorweg abzuziehen und der Rest nach dem Verhältnis des besonderen Verkehrs des Unternehmens zum Gesamtverkehr zu verteilen (OVG. 35, 274). Für die Angemessenheit des Beitrages ist ebenfalls das Verhältnis zwischen dem Gesamtverkehr und dem besondern Verkehr des Unternehmens und außerdem die Mehrbelastung maßgebend (OVG. 20, 259; 25, 273; 27, 248). Bei dauernder Abnutzung kann vorbehaltlich der späteren anderweiten Vereinbarung oder Festsetzung für die Vorausleistung ein fester Beitrag oder auch ein festes Beitragsverhältnis, nach dem sich der Anteil des Unternehmens an den Unterhaltungskosten bestimmen soll, festgesetzt werden (OVG. 35, 273).

III. Zuständig für die Festsetzung oder für die Änderung der Festsetzung gemäß § 4 ist auf Klage des Wegebaupflichtigen bzw. desjenigen, welcher die anderweite Festsetzung erstrebt a) bei Wegen, die von einem Provinzial(Kommunal-)verbande, einem Kreise, einer Stadt mit mehr als 10000 Einw. (in Hannover einer selbständigen Stadt) unterhalten wird, der BezA., b) in allen übrigen Fällen der KrA. Welcher BezA. oder KrA. im einzelnen Falle zuständig ist, bestimmt sich nach § 57 LVG. Danach ist die Zuständigkeit desjenigen Verwaltungsgerichts begründet, in dessen Bezirk der Weg usw., dessen Anlegung oder Unterhaltung in Frage steht, belegen ist, gleichgültig, ob die heranzuziehende Fabrik usw. in einem andern Bezirke oder im Auslande liegt (OVG. 20, 248; 23, 227; 29, 261; PrVBl. 16, 322). Der Instanzenzug regelt sich nach §§ 82, 83, 93 LVG. Die vereinbarten oder festgesetzten Beiträge werden nötigenfalls im Verwaltungzwangsverfahren nach den Vorschriften der V., betr. das Verfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. Nov. 1899 (GS. 545) und der AusfAnw. dazu vom 28. Nov. 1899 (Abg-ZBl. 1900, 44) beigetrieben (§ 7). Sie verjähren nach den im § 8 als maßgebend bezeichneten Vorschriften des G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (GS. 140).

Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienst. I. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst sind in dem G. vom 10. Aug. 1906 (GS. 378) festgesetzt (s. Verwaltungsdienst). Die im § 4 desselben vorgesehene einjährige Beschäftigungszeit bei Gerichtsbehörden ist auf Grund des Abs. 2 desselben, durch AusfAnw. des FM. und des MdJ. vom 12. Aug. 1906 (MBl. 231) § 2 allgemein auf neun Monate herabgesetzt worden, so daß der Vorbereitungsdienst bei den Verwaltungsbehörden regelmäßig mindestens 3¼ Jahre dauert (§ 4 der AusfAnw.).

II. Die Übernahme in die Vorbereitung zum Verwaltungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Regierungsreferendar. Letztere geschieht durch den Präsidenten einer derjenigen Regierungen, welche zur Annahme von Regierungsreferendaren ermächtigt sind (Königsberg, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. M., Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Merseburg, Schleswig, Hannover, Münster, Kassel und Düsseldorf), auf Grund eines Gesuches, das der die Übernahme in die Verwaltung nachsuchende Gerichtsreferendar dem Präsidenten einzureichen hat. Dem eigenhändig zu schreibenden Gesuche sind beizufügen: 1. das Zeugnis über die Ablegung der ersten juristischen Prüfung; 2. das Zeugnis über eine neunmonatige Beschäftigung bei Gerichtsbehörden; 3. der Ausweis über die

Digitized by Google

Militärverhältnisse; 4. das Universitätsabgangszeugnis oder sonstige Zeugnisse zum Nachweise des vorgeschriebenen Studiums der Staatswissenschaften (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Volks- und Staatswirtschaftslehre), aus denen sich ein den Vorschriften genügender Studiengang des Referendars ergibt; 5. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache; 6. ein ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (§§ 1—3 der AusfAnw.). Die Höchstzahl der bei den einzelnen vorausgeführten Regierungen zuzulassenden Referendare ist durch Erl. vom 12. August 1906 auf je 16 festgesetzt; sie darf nur mit ministerieller Genehmigung überschritten werden.

III. Der Vorbereitungsdienst bei der Regierung von 3¼ Jahren (s. zu I) ist dahin geordnet, daß der Referendar mindestens zwölf Monate bei einem Landrat, mindestens drei Monate bei einer Gemeinde- oder sonstigen Selbstverwaltungsbehörde und von den weiteren zwei Jahren nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten mindestens 15 Monate bei der Regierung und bei dem BezA. zu arbeiten hat. Militärische Übungen und Fernbleiben vom Dienste wegen Krankheit können bis zu acht Wochen, Urlaub bis zu vier Wochen während eines Kalenderjahres angerechnet werden (§§ 3, 4 der AusfAnw.; s. auch Militärdienstpflicht und Übungen). Die Beschäftigung der Regierungsreferendare hat in den wichtigsten Dezernaten der Regierung zu erfolgen. Von allen Beamten, bei denen die Referendare beschäftigt werden, sind hierüber Zeugnisse auszustellen; dasjenige des Landrats hat sich auch über ihren Verkehr mit den Kreiseingesessenen zu erstrecken (§ 7 der AusfAnw.).

IV. Die Leitung der Ausbildung der Regierungsreferendare ist nach näherer Weisung des Regierungspräsidenten in die Hände eines Regierungsmitglieds gelegt, welches ihre Tätigkeit zu überwachen und durch regelmäßige Abhaltung von Übungen und Kursen ihre praktische Schulung und wissenschaftliche Fortbildung auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, sowie der Volks- und Staatswirtschaftslehre zu fördern hat (§ 5 a. a. O.). Am Schlusse des Vorbereitungsdienstes hat das die Ausbildung leitende Regierungsmitglied ein eingehendes zusammenfassendes Zeugnis auszustellen, welches von dem Regierungspräsidenten zu begutachten, und mit den von den Dezernenten usw. ausgestellten Einzelzeugnissen (s. III), sowie einer von dem Referendare anzufertigenden und von dem Leiter der Ausbildung zu genehmigenden größeren schriftlichen Arbeit die Grundlage für den Antrag auf Zulassung des Referendars zur zweiten Staatsprüfung bildet und mit demselben vorzulegen ist. Erachtet der Regierungspräsident einen Regierungsreferendar nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit zur Ablegung der Staatsprüfung noch nicht für genügend vorbereitet, so ist der Vorbereitungsdienst entsprechend zu verlängern und hiervon den Ressortministern unter Darlegung der Gründe Anzeige zu erstatten (G. vom 10. Aug. 1906 § 7; AusfAnw. §§ 5, 7 bis 10).

V. Die zweite (große) Staatsprüfung wird vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (s. d.) abgelegt. Der Auftrag hierzu wird auf Grund des Antrages des Regierungspräsidenten der Prüfungskommission durch den Ressortminister erteilt, falls die Vorbereitung für ausreichend erachtet wird; eventuell wird eine Ergänzung der Vorbereitung angeordnet (§ 10 a. a. O.). Die Prüfung (G. vom 10. Aug. 1906 § 8) besteht in der schriftlichen Prüfung, einem Vortrag und der mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei an je einem Tage unter Benutzung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in Klausur anzufertigenden schriftlichen Arbeiten. Auf dieselben folgt an einem weiteren Tage der in gleicher Weise (Klausur) vorbereitete Vortrag, und den Schluß bildet die mündliche Prüfung. Die Dauer der auf die einzelnen Teile der Prüfung zu verwendenden Zeit, die Zahl der zur mündlichen Prüfung gleichzeitig zuzulassenden Referendare und die die Prüfung vornehmenden Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt der Präsident der letzteren. Die Prüfung, welche „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden werden kann, kann nur im ganzen und nur einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen erfolgt Ausschluß des Referendars aus dem Verwaltungsdienst. Wird die Prüfung bestanden (§§ 10, 12), so wird der Regierungsreferendar von dem MdJ. und dem FM. zum Regierungsassessor ernannt (G. vom 10. Aug. 1906 § 9). S. hierzu auch Regierungsreferendarien und Regierungsassessor.

Vorbescheid s. Bescheid.

Vordünen s. Dünen.

Voreinschätzung s. Steuerveranlagung.

Vorflut. Der natürliche Lauf des Wassers vom höheren zum tieferen Punkte findet in der Gesetzgebung darin seine Anerkennung, daß niemand den Ablauf des fließenden Wassers zum Schaden eines anderen hindern darf. Dies ist der Begriff der Vorflut, der dem gemeinen Rechte wie der modernen Gesetzgebung zugrunde liegt. Gegenüber dem gemeinen Rechte hat die neuere Gesetzgebung den Begriff der V. nach zwei Richtungen hin erweitert, sie hat der Verpflichtung zur Unterlassung die positive Verpflichtung zur Beseitigung natürlich entstandener Abflußhindernisse (Räumung) hinzugefügt und ferner die Gewährung von V. auch auf die künstliche Abführung von Wasser ausgedehnt. In letzterer Hinsicht ist der Artikel Ent- und Bewässerungen zu vergleichen. Die Gesetzgebung in Preußen ist eine einheitliche nur für die landrechtlichen Gebietsteile der alten Monarchie. Dort gelten die §§ 99 ff. ALR. I, 8 und das gewöhnlich als „Vorflutedikt" bezeichnete G. wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut vom 15. Nov. 1811 (GS. 352). Im Gebiete des rhein. Rechts bestimmt sich das Recht der V. nach Art. 640 RheinBGB., dem rhein. Kuralgesetz vom 28. Sept./6. Okt. 1791, dem Direktorialums-

Digitized by Google

beschluß vom 9. März 1798 und dem G. vom 14. Juni 1859. Letzteres Gesetz gilt auch für den Bezirk des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein und für die Hohenzoll. Lande. In Neuvorpommern und Rügen gilt neben den gemeinrechtlichen Bestimmungen das Vorflutgesetz vom 9. Febr. 1867. Im wesentlichen übereinstimmende Vorschriften bestehen für die alte Monarchie betreffs der Erhaltung der V. durch Räumung (Unterhaltung) der Wasserzüge und Wasserläufe (s. u.). Wegen der Gesetzgebung für die 1866 neuerworbenen Landesteile s. Wasserrecht.

I. Die V. im engeren Sinne. Der eingangs erwähnte gemeinrechtliche Grundsatz ist sowohl im § 99 ALR. I, 8, wie im Art. 640 RheinBGB. anerkannt. Jedoch macht das ALR. in §§ 103 ff. die Einschränkung, daß gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser jeder Eigentümer seine Grundstücke schützen darf und das Wasser von dem Oberlieger nur dann anzunehmen braucht, wenn nicht dieser, wohl aber er selbst zu der unschädlichen Abführung auf dem eigenen Grund und Boden in der Lage ist. Diese Vorschriften sind wieder durch die neuere Gesetzgebung über die Entwässerungen eingeschränkt (s. Ent- und Bewässerungen). Wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften des ALR. und des Vorflutedikts auf städtische (bebaute) Grundstücke s. OTr. 40, 33; StrA. 37, 332; 40, 116; OVG. 6, 251; 22, 267. So wenig der Unterlieger den natürlichen Abfluß des Wassers hindern darf, darf der Oberlieger dem Wasser einen verstärkten oder der Richtung nach veränderten Abfluß geben. Das Ziehen gewöhnlicher Wasserfurchen ist auch nach gemeinem Recht gestattet (opus, quod agricolendi causa aratro fit). Weitergehende Ausnahmen bestehen zugunsten der Entwässerung (s. Ent- und Bewässerungen). Die Verpflichtung zur Gestattung der V. erstreckt sich, vom wild ablaufenden Wasser abgesehen, auf alle Arten natürlicher wie künstlicher Wasserläufe (vgl. auch Stauanlagen).

II. Die Erhaltung der V. (Räumung). Die dem gemeinen Recht fremde Verpflichtung zur Beseitigung derjenigen Vorfluthindernisse, die durch Verschlammen, Versanden, Verwachsen des Bettes oder Uferabbruch entstehen (Räumung), ist im heutigen Recht überall anerkannt. Gräben und Kanäle sind nach ALR. I, 8 § 100 vom Eigentümer zu unterhalten, neu angelegte Entwässerungsgräben aber von demjenigen, in dessen Interesse sie angelegt sind (§§ 106—116 a. a. O.). Nach § 10 des Vorflutedikts kann derjenige, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung und Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachteil für andere Grundstücke oder für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Nach § 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Febr. 1843 endlich sind die Uferbesitzer zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der V. notwendig ist. Der § 10 des Vorflutedikts findet auf alle Wasserläufe, mithin auch auf öffentliche Flüsse Anwendung (O. Hahn, die Preuß. Gesetzgebung über V. usw., 2. Aufl., Breslau 1886 S. 43). Die Bestimmungen des Privatflußgesetzes von 1843 gelten für die ganze alte Monarchie. Für Neuvorpommern und Rügen sind durch das Vorflutgesetz vom 9. Febr. 1867 ähnliche Räumungsvorschriften wie im landrechtlichen Gebiete gegeben; nach § 3 können bei Zersplitterung des Besitzstandes oder aus anderen Gründen die einzelnen Räumungspflichtigen einer Feldmark durch Reglement zu Räumungsgemeinschaften verbunden werden. Nach allen diesen Vorschriften besteht eine Verpflichtung zur Räumung (Unterhaltung) nur insoweit, als es zur Erhaltung oder Wiederherstellung der V. dient, nicht drüber hinaus eine Verpflichtung zum Uferschutz oder zu Regulierungsarbeiten. Innerhalb dieser Grenze kann aber die Räumung im vollen Umfange gefordert werden. Dagegen ist in Hannover nach dem HannG. vom 21. Aug. 1847 § 2 die ebenfalls den Uferbesitzern obliegende Räumungspflicht auf bestimmte im Gesetz aufgeführte Arbeiten beschränkt. In den hann. Marschdistrikten bildet die Unterhaltung der Entwässerungsgräben einen Teil der Deich-(Siel-)last, liegt daher den Deich- und Sielverbänden ob. Weitergehende Unterhaltungsvorschriften unter regulativmäßiger Heranziehung der unterhaltungspflichtigen Grundbesitzer bestehen für die Geestdistrikte der Prov. Schleswig-Holstein nach der Wasserlösungsordnung für Holstein vom 16. Juli 1857 und der provisorischen Vf. für Schleswig vom 6. Sept. 1863. Im vormaligen Kurfürstentum Hessen wird nach der V. vom 31. Dez. 1824 unterschieden zwischen Privatwasserbau, Gemeindewasserbau, Staatswasserbau, je nach Umfang und Bedeutung der vorzunehmenden Arbeiten. Der Privatwasserbau liegt den Anliegern ob unter subsidiärer Haftung der Gemeinde. Im vormaligen Herzogtum Nassau haben nach § 6 der V. vom 27. Juli 1858 die Gemeinden die Verpflichtung zur Aufräumung und Unterhaltung der Bäche und größerer künstlicher Gräben und Kanäle.

III. Zuständigkeit und Behörden. Das Recht der V. gehört sowohl dem öffentlichen wie dem Privatrecht an. In allen Fällen unterliegen Schadensersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der V. der Entscheidung der ordentlichen Gerichte, ferner Streitigkeiten aus ALR. I, 8 § 102, ebenso Streitigkeiten über die privatrechtliche Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen. Dagegen unterliegen Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten dieser Art nach § 66 ZG. der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Nach § 66 trifft ferner wegen Räumung von Gräben, Bächen, Wasserläufen und wegen Verteilung der Kosten die Wasserpolizeibehörde Anordnung, dagegen Einspruch und demnächst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. In den älteren Provinzen beschließt über Anträge auf Verschaffung der V. nach § 68 ZG. der KrA. (StA.); wegen der 1866 erworbenen Provinzen vgl. §§ 81—93 ZG.

Digitized by Google

Bei Wegebauten hat die Wegepolizeibehörde, wie sie überhaupt alle dabei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen zu beachten hat, insbesondere auch das der V. im Auge zu behalten, soweit nicht etwa lediglich privatrechtliche Interessen in Frage stehen. Andererseits besteht keine rechtliche Verpflichtung des Wegebaupflichtigen, den Anliegern V. zu gewähren. Die Zuleitung von Abwässern nach den Straßengräben ist deshalb, soweit es nicht in gewissem Umfange durch Provinzialgesetz (vgl. Wegeverordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 §§ 125, 159, 161 und das Wegepolizeigesetz für diese Provinz vom 15. Juni 1885 — GS. 28 — § 27) oder durch besondere Titel des öffentlichen Rechts oder mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde privatrechtlich zugelassen ist, unstatthaft und wegepolizeilich zu verhindern (vgl. auch OVG. 27, 386).

Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen. Sie ist ein Fall von Gefangenentransport (s. d. I), soweit dazu ein Transport vom Detentionsorte nach einem anderen Orte notwendig ist. Über die Kosten hierbei bestimmen die AllgVf. vom 14. Juli 1897 (JMBl. 211), vom 16. Febr. 1899 (JMBl. 51) und vom 1. April 1899 (JMBl. 156). Im übrigen sind die Vernehmungen von Gefangenen möglichst in der Gefangenanstalt zu bewirken. Über die Vorführung und die Bewachung der gerichtlichen Gefangenen verhalten sich der Runderlaß vom 13. Febr. 1880 (Müller, Preuß. Justizverwaltung, 4. Aufl., S. 241, 1464), über den Transport und die Vorführung von Gefangenen aus Strafanstalten des MdJ. zu gerichtlichen Terminen das Zirk. vom 5. Mai 1894 (MBl. 83), die Vf. vom 29. Jan. 1895 (MBl. 32), der Runderlaß vom 14. Juli 1897 (MBl. 196; JMBl. 211) und die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902 § 124, über die Vorführung von Gefangenen und Zöglingen der Erziehungs- und Besserungsanstalten zu gerichtlichen Terminen die AllgVf. vom 14. Juli 1897 (MBl. 195; JMBl. 262).

Vorgärten an Straßen können durch Festsetzung besonderer, von den Straßenfluchtlinien verschiedener Baufluchtlinien entstehen (§ 1 Abs. 4 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes; vgl. das.). Die zwischen den beiden Fluchtlinien liegende Grundfläche, das Vorgartengelände, ist als Gartenland anzulegen und zu unterhalten. Die Verpflichtung hierzu ist in Judikatur und Praxis (OVG. 8, 371; PrVBl. 11, 273) als eine öffentliche, polizeilich erzwingbare Verbindlichkeit des Straßenanliegers anerkannt worden; sie tritt erst mit der tatsächlichen Bebauung des Grundstücks in Erscheinung, da erst mit dieser der Vorgarten rechtlich entsteht, zuvor lediglich Projekt ist (OVG. 33, 422). Es ist unzulässig, durch Polizeiverordnung ohne gleichzeitige Festsetzung von Fluchtlinien oder durch Ortsstatut die Anlage von Vorgärten oder die Unterhaltung von Vorgärten, die auf anderem Wege als durch Fluchtlinienfestsetzung — etwa durch privatrechtliche Verträge zwischen den Unternehmern einer Straßenanlage und den Grundstückskäufern — entstanden sind, anzuordnen (vgl. die vorangeführten Entsch. des OVG.). Der Vorgarten gehört nicht zur Straße, sondern zum Grundstücke und verbleibt daher im Eigentum des Straßenanliegers (s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz).

Vorgeschichtliche Funde s. Denkmalpflege und Denkmalschutz.

Vorgesetzte s. Aufsicht.

Vorläufige Strafentlassung. Sie ist in den §§ 23—26 StGB. und in der dazu erlassenen AusfVf. vom 21. Jan. 1871 (MBl. 47; JMBl. 34), sowie in verschiedenen Ministerialerlassen, namentlich denen vom 11. Sept. 1871 (MBl. 311), vom 30. Nov. 1871 (MBl. 348) und vom 27. Jan. 1872 (MBl. 58) geordnet; vgl. auch die Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Nov. 1902 § 181. Es liegt ihr der Gedanke zugrunde, daß den zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten die Möglichkeit gewährt werden soll, sich durch eine gute Führung in der Strafanstalt eine bedingte Abkürzung der zu verbüßenden Strafzeit zu verschaffen und ihre Fähigkeit, wieder in den Genuß der vollen bürgerlichen Freiheit einzutreten, zu bewähren. Sie ist niemals ein Recht, sondern immer als eine bloße Vergünstigung anzusehen, deren der Gefangene nur unter besonderen Umständen teilhaftig gemacht werden darf. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertelle, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden, jedoch niemals in das Ausland (Bescheid vom 17. Jan. 1872 — MBl. 58). Bei Verurteilung durch mehrere Erkenntnisse sind die verschiedenen Strafen unter Außeransatzlassung von Festungshaft und Haftstrafen zusammenzurechnen und drei Viertelle der Summe als diejenige Zeit anzunehmen, nach deren Ablauf die vorläufige Entlassung des Gefangenen erfolgen darf. Ist auf die erkannte Strafe eine erlittene Untersuchungshaft anzurechnen, so kommt für die vorläufige Entlassung nur der Teil der erkannten Strafe in Betracht, welcher nach Abzug der angerechneten Untersuchungshaft für die Strafverbüßung übrig bleibt. Die vorläufige Entlassung, während welcher der Entlassene unter besonderer polizeilicher Überwachung steht (vgl. hierzu AusfAnw. vom 21. Jan. 1871 § 11 und Vf. vom 11. Mai 1904 — MBl. 140) und sich allen zu dem Zweck über ihn verhängten Maßregeln zu fügen hat, kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über den Widerruf ergeht vom JM. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Digitized by Google

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzuholen. Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. Die Bearbeitung der Angelegenheiten der vorläufigen Entlassung liegt den Oberstaatsanwälten ob, und zwar im einzelnen Falle demjenigen, in dessen Bezirke das verurteilende Gericht liegt, und bei Verurteilung zu mehreren Strafen demjenigen, in dessen Bezirke das Gericht liegt, welches auf eine Gesamtstrafe oder auf die längste Strafe erkannt hat. Verschieden von der v. St. ist die in Preußen und den meisten deutschen Bundesstaaten bestehende sog. bedingte Begnadigung. S. Begnadigung a. E.

Vorläufige Vormundschaft s. Entmündigung I, Vormund und Vormundschaft II.

Vormerkscheine sind ihrem Namen nach zollamtliche Papiere, die wie die Deklarationsscheine (s. d.) dazu bestimmt sind, ausgehende Waren für den zollfreien Wiedereingang vorzumerken. Zu diesem Zwecke finden sie insbesondere Verwendung für Güter, die zu öffentlichen Ausstellungen (s. Ausstellungen), zur Ansicht, zum vorübergehenden Gebrauch (s. Retourwaren) oder im passiven Veredlungsverkehr (s. d.) nach dem Auslande gesandt werden. Daneben werden aber als V. auch solche zollamtliche Papiere bezeichnet, an deren Hand der Wiederausgang zollfrei eingehender Waren, z. B. der Wiederausgang leerer, zur Befüllung eingehender Umschließungen (s. d.) überwacht wird.

Vormund und Vormundschaft. I. Seit langer Zeit wird es als eine Sache des Staates und nicht mehr bloß der Familie oder des Geschlechts betrachtet, für solche Personen zu sorgen, die wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen Gründen nicht selbst für sich sorgen können und in der väterlichen (elterlichen) Gewalt keinen oder nicht ausreichenden Schutz finden. Diese Sorge, die Vormundschaft, zerfällt in die Vormundschaft im engeren, gewöhnlichen Sinne und in die Pflegschaft, je nachdem sie allgemein für die Person und das Vermögen oder nur für einzelne Angelegenheiten eintritt. Es ist aber mit der Vormundschaft nicht unvereinbar, daß neben dem Vormunde für einzelne Angelegenheiten aus besonderen Gründen ein Pfleger bestellt ist (vgl. Pfleger und Pflegschaft).

II. Bei der Ordnung des materiellen Vormundschaftswesens hat sich das BGB. (§§ 1773—1921) ziemlich eng an die preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. 431) angeschlossen, aber die Selbständigkeit, welche diese abweichend vom ALR. dem Vormund eingeräumt hatte, mehrfach wieder eingeschränkt. Das Verfahren in den Vormundschaftssachen ist in den §§ 35—64 FGG. geregelt. Das BGB. enthält jedoch auch verschiedene Verfahrensvorschriften und umgekehrt das FGG. auch materiellrechtliche Vorschriften. Die Fälle der Vormundschaft sind im Gesetze genau bezeichnet. Es wird dabei unterschieden die über Minderjährige und die über Volljährige. Die erstere findet statt, wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Gewalt steht, wenn die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (BGB. § 1773). Die Vormundschaft über Volljährige tritt ein, wenn ein Volljähriger entmündigt ist (§ 1896), ferner als eine bloß vorläufige für einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, wenn das Vormundschaftsgericht die Stellung unter vorläufige Vormundschaft zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet (§ 1906). S. Entmündigung I. Das BGB. hat die wesentlichen Grundsätze zunächst für die Vormundschaft über Minderjährige als die bei weitem häufigere und die regelrechte ausgesprochen (§§ 1773—1895). Diese Grundsätze finden dann auf die Vormundschaft über Volljährige entsprechende Anwendung, soweit nicht ein anderes besonders vorgeschrieben ist (§ 1897).

III. Das Amt des Vormundes ist regelmäßig — wegen Abweichungen s. Art. 78 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) und den Art. Generalvormundschaft, sowie § 12 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 (GS. 264) — ein Ehrenamt und als solches an sich unentgeltlich (BGB. § 1836 Abs. 1 Satz 1); jedoch sind dem Vormund Auslagen und Dienste, die zu seinem Gewerbe oder Berufe gehören, aus dem Vermögen des Mündels zu erstatten bzw. zu bezahlen (§ 1835), auch kann das Vormundschaftsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen (§ 1836). Die Tätigkeit des Vormundes erstreckt sich gleichmäßig auf die Person wie auf das Vermögen des Mündels (§ 1793), findet aber eine naturgemäße Grenze darin, daß bei höchstpersönlichen Rechten: Errichtung letztwilliger Verfügungen, Eingehung einer Ehe usw., auch der Vormund den Mündel nicht vertreten kann. Die Einschränkungen der Selbständigkeit des Vormundes außer dem Falle, daß neben ihm für gewisse Angelegenheiten des Mündels ein Pfleger bestellt worden ist, der dann insoweit den Vormund ausschließt (§ 1794), sind entweder auf besonderer Privatanordnung des Erblassers hinsichtlich der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände und des Schenkers hinsichtlich des von ihm Zugewendeten (§ 1803) beruhende oder allgemein gesetzliche. Zu der letzteren gehören namentlich folgende: Einzelne Handlungen sind unzulässig und dürfen vom Vormunde nicht vorgenommen werden, nämlich in der Regel nicht alle Schenkungen (§ 1804), ferner stets nicht die Verwendung von Vermögen des Mündels für sich (§ 1805). Eine Reihe anderer Handlungen kann der Vormund oder soll es doch wegen ihrer Wichtigkeit nur mit Genehmigung teils des Gegen-

Digitized by Google

ormundes (s. Gegenvormund), teils es Vormundschaftsgerichts (s. d.) vornehmen §§ 1810, 1812, 1819—1823). Für die Anegung von Mündelgeld sind bestimmte Vorchriften getroffen, die der Vormund genau eobachten muß (s. Mündelgelder). Inhaberapiere und mit Blankoindossament versehene Orderpapiere, auf Anordnung des Vormundchaftsgerichts auch andere Wertpapiere und Kostbarkeiten, hat er zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels umschreiben oder in Buchforderungen verwandeln zu lassen (§§ 1814 is 1818). Von dem Mündelvermögen hat er in Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen (§ 1802), sowie über die von ihm geführte Vermögensverwaltung während der Vormundschaft dem Vormundschaftsgerichte wiederkehrend Rechnung u legen oder wenigstens eine Bestandsübericht einzureichen (§§ 1840—1842, 1854). Unter Umständen hat der Vormund für die Erfüllung seiner Obliegenheiten Sicherheit zu leisten § 1844). Er unterliegt der Aufsicht des Gemeindewaisenrats hinsichtlich der persönlichen Angelegenheiten des Mündels, in beschränkter Weise auch hinsichtlich der Vermögensverhältnisse (§ 1850; s. Gemeindewaisenrat), ferner der des Gegenvormundes (§ 1799) und der des Vormundschaftsgerichts (§ 1837) in beiden Beziehungen (s. diese Artikel). Einzelne von den Beschränkungen gelten für gewisse Personen als Vormünder nicht (z. B. Vater und Mutter), von anderen können besondere Privatanordnungen den Vormund befreien (befreite Vormünder). Wenn ein Vormund die ihm obliegenden allgemeinen oder besonderen Pflichten verletzt, ist er vom Vormundschaftsgerichte zu entlassen (§ 1886). Außerdem haftet er dem Mündel auf Ersatz allen durch eine Pflichtverletzung entstandenen Schadens, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 1833); daneben tritt Bestrafung ein, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung, namentlich der einer Unterschlagung oder Untreue, gegeben ist. Der Vormund übernimmt sein Amt durch Bestellung seitens des Gerichts (§ 1789), ausnahmsweise unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift (gesetzliche Vormundschaft, EGBGB. Art. 136; AG. z. BGB. Art. 78; wonach — abgesehen von den sog. Generalvormundschaften s. d.) — der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt, d. i. die Person oder Personenmehrheit, welcher die Anstalt in erzieherischer Hinsicht leitet (KGJ. 31 A 26), für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes hat. Die gerichtliche Bestellung des Vormundes setzt meist vorgängige Berufung voraus. Diese kann geschehen durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der Mutter (§§ 1776, 1777) oder kraft Familienrechts (namentlich der Großeltern, §§ 1776, 1778, 1899; Fürsorgeerziehungsgesetz § 12), andernfalls geschieht sie durch das Vormundschaftsgericht. Einzelne Personen sind unfähig zur Vormundschaft, andere untauglich (§ 1780—1782); weibliche Personen sind als solche weder unfähig noch untauglich (§§ 1743, 1786 Ziff. 1). Gewisse Personen bedürfen ferner, um Vormünder werden zu können, einer Genehmigung (§§ 1783, 1784; AG. z. BGB. Art. 72). Andere dürfen die Vormundschaft ablehnen (§ 1786). Sonst muß jeder das Amt übernehmen; dieses ist eine allgemeine öffentliche Last (§ 1785). Kraft Familienrechts ist stets nur eine Person als Vormund berufen. Dagegen können durch letztwillige Verfügung mehrere Personen zur Vormundschaft berufen werden; auch das Vormundschaftsgericht kann, wenn ihm die Auswahl des Vormundes zusteht, für einen Mündel oder für mehrere Geschwister mehrere Vormünder bestellen (Mitvormünder, §§ 1775, 1778 Abs. 4, 1797, 1798, 1833 Abs. 2).

IV. Das Amt des Vormundes beginnt sofort mit der gerichtlichen Verpflichtung (§ 1789), bei der gesetzlichen Vormundschaft mit der Kenntnis von den sie begründenden Tatsachen, und endigt mit dem Wegfalle der für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen (§ 1882). Außerdem kann es auch für sich allein enden, namentlich durch die Entlassung seitens des Gerichts. Diese hat nicht immer etwas Ehrenrühriges und kann teils mit, teils ohne den Willen des Vormundes stattfinden (§§ 1886—1889). Nach einer Beendigung seines Amtes hat der Vormund dem Mündel, dem neuen Vertreter oder Rechtsnachfolger desselben das von ihm verwaltete Vermögen herauszugeben und über seine Verwaltung Schlußrechnung zu legen (§§ 1890—1892).

V. Vgl. auch das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 RGBl. 1904, 240) und dazu die Bek. vom 21. Juni 1906 (JMBl. 225) sowie die AllgVf. vom 12. Okt. 1906 (JMBl. 301); s. auch Haager Konvention.

Vormundschaftsgericht. I. Die vormundschaftliche Tätigkeit des Staates (s. Vormund und Vormundschaft I) ist reichsgesetzlich den Gerichten übertragen. Sie bildet einen Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. d.). V. sind die Amtsgerichte (FGG. § 35). Gemäß des Vorbehalts zugunsten landesgesetzlicher Vorschriften in den Art. 147 Abs. 1 und 218 EGBGB. ist es jedoch in Preußen für den Landesherrn und die Mitglieder der regierenden Familie und des hohen Adels bei der bisherigen, durch Landesgesetzgebung und Hausverfassung bewirkten Regelung geblieben.

II. Zu den Aufgaben des Vormundschaftsgerichts gehören bei den Vormundschaften und entsprechend dann auch bei den Pflegschaften (BGB. § 1915) außer der Anordnung der Vormundschaft, der Bestellung und Entlassung des Vormundes, der Einsetzung eines Familienrats, wenn die Voraussetzungen für einen solchen vorliegen, der Benachrichtigung des Waisenrats usw. namentlich noch: die zum Zwecke der Erziehung notwendige Unterbringung des Mündels (§ 1838), unter Umständen die unmittelbare Vornahme von Maßregeln im Interesse des Mündels (§ 1846), die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes (§ 1837)

Digitized by Google

mit dem Recht und der Pflicht, jederzeit Auskunft zu verlangen (§ 1839), gegen Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1837 Abs. 1), zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, zu wiederkehrender Rechnungslegung oder wenigstens Einreichung einer Bestandsübersicht anzuhalten und die Rechnung oder die Vermögensübersicht zu prüfen (§§ 1802, 1840, 1843, 1854), sowie unter Umständen die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten anzuordnen (§ 1818) und Sicherheit vom Vormunde zu fordern (§ 1844), die Genehmigung einzelner Handlungen des Vormundes (§§ 1809, 1814 bis 1816, 1821—1823), die Ersetzung der erforderlichen Genehmigung des Gegenvormundes (§§ 1810, 1812 Abs. 2) und des Vormundes (§§ 113 Abs. 3, 1304 Abs. 2, 1337 Abs. 1), die Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit unter Mitvormündern (§§ 1797 Abs. 1, 1798) und die Vermittelung der nach Beendigung der Vormundschaft überhaupt oder des Amtes des Vormundes stattfindenden Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder neuem Vertreter und dem bisherigen Vormund oder dessen Erben (§ 1892).

III. Außerhalb des Gebietes der Vormundschaften und Pflegschaften sind den Vormundschaftsgerichten noch verschiedene weitere Obliegenheiten übertragen, z. B. die Volljährigkeitserklärung (BGB. § 3), ferner zahlreiche Entscheidungen gegenüber Eheleuten und Eltern und Kindern, sowie die Anordnung einer Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach dem G. vom 2. Juli 1900 (GS. 264).

IV. Die Geschäftsführung der V. unterliegt nach ihrer formellen Seite (Geschäftsverzögerungen usw.) der gewöhnlichen Dienstaufsicht. Materiell ist gegen ihre Anordnungen in weitem Umfange die — regelmäßig die Vollziehung nicht aufschiebende — Beschwerde ohne Frist, in gewissen Fällen die sofortige, d. i. an eine Frist von zwei Wochen gebundene Beschwerde und, wenn die darauf ergangene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die weitere Beschwerde gegeben (FGG. §§ 19—30, 57—64). In beschränktem Umfange hat dieses Recht der Beschwerde auch der Mündel selbst (FGG. § 59).

V. Als Zwangsmittel zur Durchführung seiner Anordnungen hat das V. diejenige Zwangsgewalt, die das Gericht nach Landesgesetz in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt hat (PrFGG. Art. 15 bis 17), und ferner das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 1837 Abs. 2) und zur Entlassung des Vormundes und Gegenvormundes gegen ihren Willen (§§ 1886, 1887).

Vornamen. Die bisher geltend gewesene Auffassung, daß die Behörden sich lediglich mit der Änderung von Familiennamen (s. d.), nicht aber auch von V. zu befassen hatten, ist durch Erl. vom 15. Aug. 1898 (MBl. 191) aufgegeben worden, nachdem durch Entsch. des KG. vom 17. Sept. 1897 die Strafbestimmung im § 360 Ziff. 8 StGB. auch auf die unrichtige Angabe von V. für anwendbar erklärt worden ist. Dementsprechend sind die Bestimmungen über Änderung von Familiennamen auch auf die Änderung von V. in Anwendung zu bringen (s. auch Namensänderungen in den Geburtsregistern).

Vorrechtseinräumungen (Prioritätsassignationen) unterliegen nach TSt. 74 LStG. der Versteuerung mit 1.50 M.

Vorschulen dienen der Vorbereitung für die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt und stehen in der Regel unter Leitung eines Direktors. Der Erl. vom 23. April 1883 (ZBl. 423) gibt allgemeine Normen für dieselben. Normale Gestaltung ist die Einrichtung in drei getrennten aufsteigenden Klassen, welche die drei untersten Klassen der Volksschule ersetzen. Fremdsprachlicher Unterricht ist daher verboten (Erl. vom 24. Sept. 1863; Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Ausgabe 1, 37). Die Aufnahme erfolgt mit vollendetem sechsten Lebensjahr (Dispens ist bei einjähriger Aufnahme bis zu einem halben Jahr, bei halbjähriger bis zu einem Vierteljahr zulässig). Die Frequenz der einzelnen Klassen soll 50 nicht übersteigen. Am besten sind einjährige Kurse mit jährlicher Aufnahme. Maximum der wöchentlichen Stundenzahl in den drei Klassen ist 18, 20—22, einschließlich des Gesang- und Turnunterrichts. Die häusliche Beschäftigung soll in der untersten Klasse eine halbe Stunde, in den anderen eine Stunde nicht überschreiten. In der Regel soll jede Vorschulklasse ihren eigenen Klassenlehrer haben. Das Schulgeld soll bei den aus Staatsmitteln unterhaltenen oder unterstützten Voranstalten die Kosten der V. decken. Schulgelddefreiungen finden daher hier für die V. nicht statt (Erl. vom 23. Febr. 1891 — ZBl. 349; s. Schulgeld III). Auch wird für V. ein Staatszuschuß nicht gewährt (Erl. vom 15. Dez. 1876 — ZBl. 1877, 31). Für die Anstellung der Lehrer an den V. ist seminaristische Vorbildung wie bei den Elementarlehrern erforderlich; sie heißen „Vorschullehrer" (Erl. vom 7. April 1894 — ZBl. 354). Ihre Besoldungs- und Einkommensverhältnisse sind wie diejenigen der technischen Lehrer geordnet (s. Gymnasiallehrer, Besoldung usw., I B 5).

Vorschüsse werden in der staatlichen Kassenverwaltung diejenigen Zahlungen genannt, die von dem Empfänger oder demjenigen, für dessen Rechnung sie geleistet werden, wieder erstattet werden, oder die späterhin bei einem etatsmäßigen Fonds definitiv zur Verausgabung gelangen. Über die V. werden besondere Manuale geführt. Da jeder V. entweder bar oder durch Anrechnung auf die späterhin erfolgende definitive Zahlung erstattet werden muß, so ist die Erstattung als Einnahme, durch welche die Tilgung nachgewiesen wird, der betreffenden Ausgabe gegenüber zu buchen. Es sollen nur ganz unvermeidliche V. innerhalb der bestehenden Vorschriften stattfinden, und kein Kassenbeamter darf V. ohne Ermächtigung der ihm vorgesetzten Behörde leisten. Auf die lediglich zur Verfügung des FM. stehenden allgemeinen Bestände der Regierungshaupt- usw. Kassen dürfen die Regierungen außerhalb der ihnen zur Verfügung gestellten Fonds ohne vor-

Digitized by Google

herige Genehmigung des FM. überhaupt nicht, die Regierungspräsidenten nur bis zur Höhe von 1500 M. anweisen (Erl. vom 8. Aug. 1877 — MBl. 189). Bei Erstattung der V., sei es in bar, sei es durch Anrechnung, erhält der Einzahler seine Vorschußquittung zurück. Besoldungsvorschüsse an Beamte sind in mäßigem Betrage zulässig, wenn der Beamte durch besondere Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse zu Ausgaben gezwungen ist, zu deren Bestreitung er augenblicklich nicht in der Lage ist; die V. sind aber in der Regel binnen Jahresfrist aus der Besoldung wieder einzuziehen (MBl. 1843, 3).

Vorschuß- und Kreditvereine s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-), Allgemein II, 1.

Vorspann s. Naturalleistungsgesetz III.

Vorstädte. Der Begriff der V. im Sinne des Kommunalrechts ist kein rechtlicher, sondern ein tatsächlicher. Man versteht darunter im gewöhnlichen Sprachgebrauch Etablissements, welche vor der alten Stadt auf städtischem Gebiet belegen sind. Daß dieselben unmittelbar vor den alten Stadttoren befindlich sind, ist dabei nicht notwendig (OVG. 1, 265). Der rechtliche Unterschied, welchen ältere Städteordnungen (s. Städte, Städteordnungen) zwischen der eigentlichen Stadt und der V. im vorbezeichneten Sinne machten, besteht nicht mehr. Der Stadtbezirk umfaßt das gesamte räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Verfassung einer Stadt Geltung hat. Wenn in Polizeiverordnungen, insbesondere Bauordnungen, Sondervorschriften für V. enthalten sind, so bleibt die Feststellung dieses Begriffs Sache der tatsächlichen Prüfung im Einzelfalle. Verschieden von dem Begriff V. ist der des Vororts, unter dem eine kommunalrechtlich selbständige, aber mit dem Hauptorte durch nahe Belegenheit und besonders enge Gemeinschaft von Beziehungen und Interessen verbundene Ortschaft verstanden wird. In diesem Sinne gebraucht § 4 Abs. 3 der HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) die Bezeichnung V. für Vorort, indem er bestimmt, daß auch V., welche mehr als 1500 Einw. haben, wenn ihre Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der StO. gewährt werden kann.

Vorstrand s. Meer und Meeresufer.

Vorübergehende Beschäftigung begründet die Versicherungspflicht weder nach dem KVG. noch nach dem InvVG. Ihr Begriff ist nach beiden Gesetzen ein verschiedener. Eine v. B. im Sinne des KVG. liegt nur vor, wenn sie sich durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt. Unter einer der Natur ihres Gegenstandes nach auf weniger als einer Woche beschränkten Beschäftigung kann nur eine solche verstanden werden, bei welcher nach dem Maße der möglichen Arbeitsleistung eine Beschäftigung von einer Woche und darüber ausgeschlossen ist (OVG. vom 4. Juli 1904 — Arbeiterversorgung 20, 624). Der Gegenstand der Beschäftigung muß eine in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sein, nach deren Fertigstellung die Beschäftigung nach Absicht der Parteien aufhören soll (OVG. vom 21. Jan. 1897 — PrVBl. 18, 308; OVG. 29, 315; 37, 386; 40, 332; OVG. vom 3. Juli 1902 — PrVBl. 24, 266). Es ist nicht die Dauer der einzelnen Arbeitsleistung, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebend (OVG. vom 24. Sept. 1898). Eine Beschäftigung auf Probe und ohne Festsetzung des Lohns kann nicht ohne weiteres als v. B. angesehen werden (OVG. vom 9. Mai 1901 — PrVBl. 22, 592). Durch statutarische Anordnung kann die Versicherungspflicht auf vorübergehend beschäftigte Personen ausgedehnt werden. Für das Bereich der Invalidenversicherung hat der BR. auf Grund des InvVG. § 4 Abs. 1 die Dienstbestimmungen, die als v. B. anzusehen sind, bestimmt (s. RABek. vom 27. Dez. 1899 (RGBl. 725). Mit Ermächtigung des BR. ist durch HMErl. vom 27. März 1891 widerruflich angeordnet, daß die Flissaken auf den Gewässern in Ost- und Westpreußen und auf der oberen Warthe als vorübergehend beschäftigt anzusehen sind.

W

Wachen. Nach der AOrder, betr. die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch die W., vom 29. Jan. 1881 (MBl. 60) sind die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen militärischen Wachtdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Rondeoffiziere, zur Verhaftung einer Person kraft schriftlichen Haftbefehls des Richters (§§ 1, 2) und zur vorläufigen Festnahme befugt. Letztere kann durch die W. unter den gleichen Voraussetzungen wie durch die Polizeibehörde und außerdem unter besonderen Umständen erfolgen, wenn Personen sich den W. tätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten (s. Freiheit, persönliche II b). Gegen Unteroffiziere und Gemeine ist diese Befugnis erweitert; gegenüber den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal, sowie gegenüber den Offizieren eingeschränkt (§§ 3—6). Die vorläufige Festnahme erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der W. oder auf Befehl bestimmter vorgesetzter Offiziere und auf Ersuchen von Polizeibehörden oder Sicherheitsbeamten ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Ersuchenden und unter besonderen Voraussetzungen auch auf Ersuchen von Privatpersonen (§§ 7—9). Ferner sind die W. ebenso wie die Polizeibehörden befugt, Personen in

Digitized by Google

vorläufige Verwahrung zu nehmen und hilflos aufgefundene Personen nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen (§§ 16, 17). Durchsuchungen sind von den W. nur behufs vorläufiger Festnahme einer Person auf Requisition des Richters, Staatsanwalts oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmen (§ 10). Besondere Vorschriften sind über das Verfahren zur Nachtzeit (§ 11), über die Ablieferung der festgenommenen Personen (§ 12 und Erl. vom 11. März 1896 — MBl. 44 — sowie 22. Febr. 1899 — MBl. 49), sowie endlich über das Verhalten der W. bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 13 bis 15) erlassen. Hinsichtlich des Waffengebrauchs s. Bewaffnete Macht II A. Wegen der Schiffswachen s. Schiffsmannschaft.

Wachstuchfabriken sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Ziff. 15.

Wachtmeister ist die Bezeichnung, welche durch AE. vom 17. Mai 1906 (GS. 193) den zum Tragen des Portepees berechtigten Gendarmen verliehen worden ist. Zugleich ist allgemein den Gendarmen der Dienstrang zwischen den Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und den Unterbeamten verliehen worden (s. Gendarmerie).

Waffengebrauch der Forstbeamten s. d. IV; der Gendarmen s. Gendarmerie IV a. E.; des Militärs s. Bewaffnete Macht II; der Strafanstaltsbeamten s. d. IV; der Zollbeamten s. Zoll IX.

Waffenschein ist eine dem rechtmäßigen Inhaber erteilte schriftliche Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde zur Führung von Waffen. Der W. hat erst dann eine öffentlichrechtliche Bedeutung, wenn er die Voraussetzung für den Besitz und das Tragen von Waffen bildet und der Verkauf an nicht durch W. legitimierte Personen durch Waffenhändler letzteren gegenüber sowie der Besitz und das Tragen von Waffen ohne W. bei den Besitzern und Trägern mit Strafe bedroht ist. Ein einen solchen Waffenscheinzwang einführendes Gesetz gibt es in Preußen nicht. Durch Reichsgesetz (StGB. § 367 Ziff. 9) ist nur die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen rechtsgültige, in Preußen vielfach durch Landespolizeiverordnungen (vgl. z. B. für den LPB. Berlin Polizeiverordnung vom 16. Febr. 1871 — Amtl. Samml. 1, 35) ausgesprochene Verbote des Tragens sog. verborgener Waffen vorgesehen. Die wegen Mangels einer bezüglichen allgemeinen Strafvorschrift für den verbotswidrigen Verkauf und das Tragen sog. offener Waffen bestrittene Gültigkeit von den Waffenscheinzwang einführenden Polizeiverordnungen ist zunächst vom Reichsgericht, dann aber nach mehrfachen entgegengesetzten Entscheidungen neuerdings auch vom Kammergericht anerkannt worden, nachdem urkundlich nachgewiesen ist, daß bei Erlaß des PrStGB. § 345 Ziff. 7, betr. das Verbot des Feilhaltens und Tragens verborgener Waffen, welche wörtlich in das RStGB. übernommen ist, der Gesetzgeber ausdrücklich die Befugnis der Polizeibehörde vorbehalten hat, auf Grund ALR. II, 17 § 10 auch das Feilhalten und Tragen offener Waffen zu verbieten (KG vom 5. Okt. 1903, KGJ. 26 C 85). Von der Befugnis zum Erlaß der in Rede stehenden Polizeiverordnung ist bisher nur in den Provinzen, nicht im LPB. Berlin Gebrauch gemacht worden.

Wagen (Prüfung der W.) s. Maß- und Gewichtsordnung.

Wagenspur. Vorschriften über Einführung einer gleichen W. s. Wege (öffentliche) V, Kunststraßen IV.

Wäger s. Beeidigung und öffentliche Anstellung.

Wahlakten s. Reichstagswahlen VII und betreffs der W. bei den Abgeordnetenwahlen Erl. vom 20. Sept. 1903 (MBl. 190).

Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause s. Abgeordnetenhaus I u. II. Nachzutragen ist, daß nach dem G. vom 28. Juni 1906 (GS. 313) die Zahl der Abgeordneten von 433 auf 443 in der unter Abgeordnetenhaus I angegebenen Weise erhöht und infolgedessen die Einteilung der W., soweit dieselbe hierdurch berührt wird, durch die Anl. A des G. vom 28. Juni 1906 anderweit bestimmt ist. Hervorzuheben ist, daß der Stadtkreis Berlin für die Wahl der auf ihn entfallenden zwölf Abgeordneten in gleich viele W. eingeteilt ist. Durch das Gesetz, welches bei der demnächstigen ersten Neuwahl des AbgH. (§ 5) in Kraft tritt, ist auch eine Anzahl von Wahlorten anderweit festgesetzt worden (Anl. B des G.).

Wahlen zum Reichstage s. Reichstagswahlen; zum Abgeordnetenhause s. d. III und Nachtrag zu Abgeordnetenhaus. S. ferner Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht in Landgemeinden; Stadtverordnetenwahlen; Kreistagswahlen und wegen der Kirchenwahlen Gemeindekirchenrat IV und Katholische Kirchengemeinden IV.

Wahlgesetz zum RT. s. Reichstagswahlen, Einleitung; wegen des Abgeordnetenhauses s. ebd. Einleitung und III.

Wahlkreise s. Reichstagswahlen II.

Wahlreglement s. Reichstagswahlen, Einleitung, und Abgeordnetenhaus III sowie wegen der unterm 20. Okt. 1906 (Staatsanzeiger Nr. 249) infolge des G. vom 28. Juni 1906 (GS. 318) getroffenen Änderungen Nachtrag unter Abgeordnetenhaus.

Wahlstimmen. Der Kauf oder Verkauf von W. in einer öffentlichen Angelegenheit wird nach § 109 StGB., die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung in einer öffentlichen Angelegenheit oder die Verfälschung des Ergebnisses nach § 108 StGB. bestraft. Unter öffentlichen Angelegenheiten sind Angelegenheiten des Staates und der staatlich organisierten Gemeinschaften zu verstehen, kirchliche Angelegenheiten nur insofern, als sie der Staat zum Gegenstand seiner Gesetzgebung gemacht hat. Die Anwendung des § 109 zit. setzt nicht einen allen Erfordernissen eines solchen entsprechenden Kaufvertrag, namentlich nicht einen in

Digitized by Google

Geld ausbedungenen Kaufpreis voraus, vielmehr ist Kauf und Verkauf im volkstümlichen Sprachgebrauche zu verstehen. Die Gewährung eines Entgeltes für die Abgabe der W. zugunsten einer bestimmten Person und die Willenseinigung der Beteiligten muß jedoch nachgewiesen werden (RGSt. 6, 194; 17, 296).

Wahlverbände der größeren Grundbesitzer bei Kreistagswahlen s. d. und Kreistag (Zusammensetzung); W. bei den Wahlen zum Herrenhaus s. Herrenhaus.

Wahlvereine s. Vereine II.

Wahrsagen. Das meist von Frauen, auf dem Lande auch von Zigeunern (s. d.) ausgeübte W. aus Karten, Schriftproben, den Linien der Hand usw. fördert den Aberglauben, verleitet zu Geldausgaben und nicht selten zu unzweckmäßigen, wenn nicht strafbaren Handlungen. Eine besondere Strafbestimmung gegen dieses schädliche Treiben, wie beispielsweise der Cod. pénal. Art. 479 Ziff. 7, kennt das deutsche Strafrecht nicht. Der Anwendung des Betrugsparagraphen (StGB. 263) entgehen die Wahrsagenden zumeist dadurch, daß sie keine Bezahlung fordern, sondern nur „freiwillige Geschenke" annehmen. Damit entfällt das Tatbestandsmoment der Vermögensschädigung. Als grober Unfug im Sinne des § 360 Ziff. 11 StGB. kann das W., insbesondere auch die Reklame und Ankündigungen der Wahrsager angesehen werden, wenn dadurch in der Öffentlichkeit Anstoß und Ärgernis erregt wird (OTr. vom 16. Juli 1873 — JMBl. 242; Erl. vom 4. Okt. 1873 — MBl. 303). Die Erteilung von Wandergewerbescheinen zum W. im Umherziehen ist unzulässig (Ausführ. zur GewO. vom 1. Mai 1904 Nr. 68).

Währung. Als W. bezeichnet man entweder 1. das Geldsystem eines Landes als solches, also die Gesamtheit der als gesetzliche Zahlungsmittel, sei es für alle Zahlungen, sei es nur für solche bis zu bestimmter Höhe (s. Scheidemünzen) mit unbedingtem Annahmezwang eingeführten Geldarten (s. Geld) oder 2. das Geldsystem nur von dem Gesichtspunkt des von ihm als allgemeiner Wertmesser und daher als Material für die mit unbeschränkter und unbedingter Annahmepflicht bei Zahlungen jeglicher Höhe gesetzlich ausgestatteten („Währungs- oder Kurant-") Münzen angenommenen Geldstoffs. Im ersteren Sinne spricht man von „Landes-", „deutscher Reichs-" usw. Währung und gebraucht statt der Bezeichnung W. auch die „Münze", z. B. „Zahlung erfolgt in Landesmünze". Der zu 2 angegebene Sinn des Wortes W. liegt den Begriffen „Gold-, Silber-, Doppelwährung" (s. diese Artikel), Parallelwährung, d. i. ein Geldsystem, bei welchem Gold- und Silbermünzen gleichberechtigt nebeneinander im Umlauf sind, ohne daß, wie bei der Doppelwährung, ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen ihnen besteht" (Lexis), zugrunde. Die ebenfalls übliche Bezeichnung „Papierwährung" wird besser als schief vermieden. Denn sie bezeichnet nur einen Zustand, wo wegen Mangels an Metallgeld durch gesetzliche Fiktion dem sog. Papiergeld dessen Solutiveigenschaft beigelegt wird, obwohl es einen Stoffwert wie jenes nicht besitzt und daher sein Stoff auch nicht als Wertmesser dienen kann. Schließlich gebraucht man das Wort W. auch als gleichbedeutend mit Münzfuß, z. B. Talerwährung, Guldenwährung usw. Vgl. außer den im Text angezogenen Artikeln auch Münzgesetz, Papiergeld und die Artikel über die einzelnen Arten von Münzen.

Waisenanstalten und Waisenhäuser. Die Unterbringung von Ganz- oder Halbwaisen in Familien hat neben großen Vorzügen auch bedenkliche Schattenseiten. Es sind deshalb schon seit langen Zeiten Waisenhäuser eingerichtet worden — das erste größere war das Franckesche Waisenhaus in Halle a. S. 1698 —, darunter auch solche, die auf die Aufnahme von Militärwaisenknaben oder Militärwaisenmädchen (s. Militärwaisenhaus zu Potsdam) beschränkt sind. Es gibt Waisenanstalten sowohl des Staates, der Provinzen und der Gemeinden wie rein private, unter den letzteren namentlich solche, die auf Stiftungen beruhen. Wegen der Aufsicht über die Waisenhäuser und der Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes als Vormund s. Erziehungsanstalten. Vgl. auch Wohltätigkeitsanstalten. Einzelne W. u. W. suchen durch Vereinigung einer kleineren Zahl von Zöglingen in besonderen Häusern sich der Familienpflege zu nähern. Wegen der Befreiung der W. u. W. von kommunalen Realsteuern s. Art. 16 der Anw. vom 10. Mai 1894 zum KAG. Öffentliche Waisenhäuser genießen Stempelfreiheit in gleicher Weise wie Armenhäuser. Wegen der Erbschafts- und der Schenkungssteuervergünstigung s. RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 12 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 und Abs. 3; § 55. Vgl. auch Reichserbschaftssteuer II, 2.

Waisenpflegerinnen. Nach Art. 77 § 2 AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) können zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats (s. d.) Frauen, die dazu bereit sind, als W. widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte maßgebenden Vorschriften. Die W. haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. Sie bekleiden ein unentgeltliches Gemeindeamt und haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten, sind dem Waisenrat untergeordnet und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten. Sie können nicht selbst Vormünder usw. vorschlagen; überhaupt findet zwischen ihnen und dem Vormundschaftsgerichte kein unmittelbarer Verkehr statt. Die mit der Bestellung von Frauen zu W. gemachten Erfahrungen sind durchaus günstig (Vf. vom 28. Mai 1906 — MBl. 204).

Waisenräte s. Gemeindewaisenrat.

Waldbrände zu verhüten, ist der Zweck einer Reihe von Bestimmungen des StGB. (§§ 308, 368 Ziff. 3 u. 6) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (§§ 32, 44, 45, 47—52), von denen die letzteren Ansiedelungen im Walde oder in der Nähe desselben betreffen und, neben dem allg. Ansiedelungs-

Digitized by Google

vom 25. Aug. 1876 (s. Ansiedelung) nach § 24 das., mit Ausschluß jedoch des 2. Abs. des § 52 zit., welcher durch Art. II des neuen Ansiedelungsgesetzes vom 10. Aug. 1904 aufgehoben ist, gelten. Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen zur Verhütung von W. in fast allen Regierungsbezirken Polizeiverordnungen, insbesondere auf Grund der §§ 32 u. 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassene, die das Brennen auf Torfmooren, Heiden und Waldflächen regeln; außerdem fast überall Verordnungen über das Rauchen im Walde. In den Staatsforsten sind zur Verhütung von W. wichtige Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden; so in großen zusammenhängenden und besonders gefährdeten Nadelholzforsten die Errichtung von Feuertürmen, die zur Zeit der Gefahr mit Wachen besetzt werden, und durch Anlegung telephonischer Einrichtungen (s. auch AllgVf. vom 27. Mai 1881 — Danckelmanns Jahrbuch S. 236; vom 9. Mai 1900 — das. S. 236; vom 23. März 1901, S. 113, und vom 20. März 1902, S. 70). Ihr wesentlicher Inhalt ist die Anordnung von Brandwachen (besonders an Feiertagen und auf verkehrsreichen Wegen), Herstellung von Wundstreifen längs der Wege, Vornahme von Trockenästungen daselbst, wenn der Bestand noch nicht über das Dickungsalter hinaus ist, Zurückstellung der Kultur auf breiten Streifen bei umfangreichen Aufforstungen usw. Besonders zu erwähnen sind die vom Forstmeister Klenitz empfohlenen Schutzstreifen gegen Zündung durch Lokomotivfeuer, deren Herstellung in den Staatsforsten durch die AllgVf. vom 6. Jan. 1905 (MBl. 35) angeordnet ist. S. das. Nähere Schutzanlagen.

Waldeisenbahnen sind Beförderungsanlagen, durch welche Waldprodukte auf Schienen vermittelst tierischer oder Maschinenkraft fortbewegt werden. Dem öffentlichen Verkehr dienen sie nicht und fallen deshalb nicht unter die Bestimmung des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (§ 1 — GS. 225). W. werden meist vom Waldbesitzer angelegt; ihr Betrieb gilt dann als Nebenbetrieb der Forstwirtschaft und teilt deren rechtliche Natur. Hin und wieder werden sie jedoch von anderen, z. B. einem Unternehmer oder Holzkäufer, gebaut, in welchem Falle die Anlage den Bestimmungen der GewO. unterliegt. Ein gesetzliches Recht auf Zulassung einer Schienenanlage auf einem öffentlichen Wege (gleichviel, ob in der Länge oder querüber) besteht nicht und ist auch aus dem ALR. II, 15 §§ 2, 3 u. 7 nicht herzuleiten (OVG. 10, 192). Die gebräuchlichste Spurweite der W. beträgt 600 mm. Die Geleise sind entweder feste oder fliegende. Eine besondere Abart der W. ist die von Graf Bernstorff in Gartow konstruierte Fuhrwerksbahn, die den Transport beladener Wagen ermöglicht, wodurch das meist kostspielige Umladen fortfällt.

Waldgenossenschaften s. Waldschutzgesetz.

Waldschutzgesetz, d. i. GS., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (GS. 416) verfolgt den doppelten Zweck der Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2—22) und der Bildung von Waldgenossenschaften (§§ 23—46). Grundsätzlich soll die Freiheit der Benutzung des Privatwaldeigentums nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche das Gesetz vorschreibt oder zuläßt. Von diesem Grundsatze sind für die Prov. Schlesien durch die G., betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder, und betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. Sept. 1899 und vom 3. Juli 1900 (GS. 169 u. 171) Ausnahmen gemacht.

I. Das W. gestattet, zur Abwendung von Schaden und Gefahren für andere Grundstücke, die Art der Benutzung gewisser Flächen sowie die Ausführung von Waldkulturen oder sonstiger Schutzanlagen dann anzuordnen, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Verfügungsbeschränkung erwachsenden Nachteil beträchtlich übersteigt. Deckung und Aufforstung von Meeresdünen gehören jedoch nicht hierher. Antragsberechtigt sind gefährdete Interessenten, Kommunalverbände innerhalb ihres Bezirks und die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident). Den Eigentümern der gefahrbringenden Grundstücke ist für etwaigen Schaden, den sie durch die ihnen aufgezwungenen Beschränkungen erleiden, auf Kosten des Antragstellers voller Ersatz zu gewähren. Zu diesen Kosten haben aber in den Fällen § 2 a, b, c des W. (Gefahr der Versandung, Abschwemmung, Verschüttung, Überflutung, des Nachrutschens, der Überbeschädigung und des Eisgangs) die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke bis zum Geldwert des von diesen abzuwendenden Nachteils beizutragen. Außerdem sind die Eigentümer der gefahrbringenden Grundstücke verpflichtet, bis zur Höhe des ihnen aus den Schutzanlagen erwachsenden Vorteils zuzuschießen. Die Entscheidungen über die anzuordnenden Maßregeln, über Entschädigung und Kosten trifft das „Waldschutzgericht“ (Kreisausschuß, in Hohenzoll. Landen Amtsausschuß) im Verwaltungsstreitverfahren unter Beobachtung besonderer Bestimmungen über Feststellung des Sachverhalts und die zu ergreifenden Mittel. Bei der Weitläufigkeit des Verfahrens, der Unsicherheit der erforderlichen Wertsberechnungen und der Höhe der Kosten sind von Privatpersonen und Kommunalverbänden Anträge zur Herbeiführung von Schutzmaßregeln im Sinne des W. kaum gestellt worden. Die wenigen, unbedeutenden Schutzwaldungen sind fast ausschließlich auf Antrag der Landespolizeibehörde aus Staatsmitteln geschaffen worden. Eine erhebliche kulturelle Bedeutung kann deshalb diesem Teile des Gesetzes nicht beigemessen werden.

II. Weiter beabsichtigt das Gesetz, die Bildung von Waldgenossenschaften aus vermengt oder benachbart gelegenen Waldgrundstücken, Öd- und Heideländereien verschiedener Besitzer zu ermöglichen. Es unterscheidet zwei Arten von Genossenschaften: 1. solcher, die nur auf die Durchführung gemeinsamer Beschützung oder anderer, die forstmäßige Benutzung förderlicher Maßregeln (Schutzgenossenschaft), und 2. solcher, die auf eine gemeinsame, nach einheitlichem

Digitized by Google

Betriebsplan vorzunehmende forstmäßige Bewirtschaftung gerichtet sind (Wirtschaftsgenossenschaft). Die Vereinigung kann geschehen auf Antrag jedes Besitzers, der Kommunalverbände oder der Landespolizeibehörde, sie ist jedoch nur zulässig bei Schutzgenossenschaften, wenn die Mehrzahl der Beteiligten nach dem Katastereinertrage, bei Wirtschaftsgenossenschaften, wenn außerdem mindestens ein Drittel der Beteiligten zustimmt. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft in inneren Angelegenheiten und die Vertretung nach außen werden durch Statut geregelt. Bei den Schutzgenossenschaften wirtschaftet jeder Waldgenosse selbst, steuert aber zu den Kosten der gemeinsamen Einrichtungen nach dem Katastereinertrage bei. Bei Wirtschaftsgenossenschaften werden Einnahme und Ausgabe des Genossenwaldes nach dem Kapitalwerte des von jedem Genossen eingeworfenen Waldes verteilt. Vertbare Holzbestände können vor der Genossenschaftsbildung abgetrieben, die Kulturen müssen aber auf Kosten der Eigentümer ausgeführt werden. Die Bildung der Waldgenossenschaften erfolgt im allgemeinen durch den KrA. (Waldschutzgericht), welcher durch einen Kommissar die erforderlichen örtlichen Feststellungen und die Beschlußfassung der Waldeigentümer über die Genossenschaftsbildung, Aufstellung des Genossenschaftsstatuts veranlaßt und sodann über das Bedürfnis zur Vereinigung der beteiligten Eigentümer und über das Statut entscheidet. Die Waldgenossenschaften sind der Staatsaufsicht in derselben Weise wie die Gemeindebildungen unterworfen (s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.). Auch bezüglich der Waldgenossenschaftsbildung ist das W. trotz Aufwendung nicht unerheblicher Staatsmittel bisher nur geringe Erfolge gehabt.

Waldstreu ist für die Humusbildung und damit für die Ernährung der Bäume von der größten Bedeutung, und die Fortnahme der W. ist daher nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen forsttechnisch zulässig. Mit Rücksicht auf die Gefahren der Streuentnahme sind die Berechtigungen darauf fast überall abgelöst, die Gesetzgebung darüber unter Gemeinheitsteilungen. Verstattungsweise wird in besonders futterarmen Jahren aus geeigneten Waldrevieren in der Staatsforstverwaltung W. abgegeben, generelle Anordnungen bestehen hierüber nicht. Befugte Streuentnahme wird nach § 1 Iff. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 als Forstdiebstahl bestraft.

Wallfahrten s. Aufzüge.

Walzwerke s. Hammerwerke. Die RGew. vom 27. Mai 1902 (RGBl. 170) ist in einzelnen durch RAVek. vom 6. Juli 1906 (RGBl. 853) abgeändert.

Wanderauktionen sind das Feilbieten von Waren außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde ihm benachbarten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in der Weise, daß die Waren versteigert werden. W. sind nach § 56e GewO. der Regel nach unzulässig; sie dürfen nur ausnahmsweise von der zuständigen Behörde hinsichtlich solcher Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind, gestattet werden. Die W. unterliegen der Wanderlagersteuer und zwar ist für sie für jeden Tag derjenige Steuersatz zu entrichten, den andere Wanderläger für die Woche zu zahlen haben (vgl. Wanderlager und Wanderlagersteuer II).

Wanderdünen s. Dünen.

Wandergewerbeschein s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV.

Wanderlager und Wanderlagersteuer. I. Wanderlager sind Gewerbebetriebe, bei denen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne tatsächliche Begründung einer gewerblichen Niederlassung, aber von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden (BRBeschl. vom 27. März 1879; AusfAnw. vom 4. März 1880 zum G., betr. die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes, vom 27. Febr. 1880). Sie gehören daher regelmäßig zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und unterliegen dann der Staatssteuer von diesem (vgl. Hausiergewerbe [Besteuerung]). Daneben sind sie aber in Preußen — einschließlich der Hohenzoll. Lande — durch das G. vom 27. Febr. 1880 (GS. 174) einer besondern sog. „Wanderlagersteuer", welche vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der ansässigen Gewerbebetriebe gegen die Konkurrenz der Wanderlager und desjenigen des Publikums gegen die den Wanderlagern vorgeworfene Übervorteilung durch minderwertige Waren hervorgegangen ist.

II. Die Steuerpflicht ist in jedem Orte, in welchem der Unternehmer das Geschäft betreibt oder durch Vermittlung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, begründet; sie wird durch Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung nicht ausgeschlossen, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Die Steuer ist für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, selbst wenn der Verkauf in den verschiedenen Verkaufslokalen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander stattfindet (§§ 1, 2 des G.; AusfAnw. Ziff. 1—3). Steuerfrei bleibt außer dem schon erwähnten Meß- und Marktverkehr a) der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, behördlich genehmigten Ausstellungen im Ausstellungslokal bzw. auf dem Ausstellungsgelände; b) der Verkauf von festen Verkaufsstellen aus für die Dauer der Kurzeit in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten; c) das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme der zum Wochenmarktverkehr nur einheimischen Verkäufern freigegebenen Handwerkerwaren (GewO. § 64) —; d) das Feilbieten von Lebens-, nicht auch von bloßen Ge-

Digitized by Google

nußmitteln. Außerdem kann der FM. für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen Steuerfreiheit bewilligen (§ 3 des G.; AusfAnw. Ziff. 4). Der Steuersatz ist für jede Woche (von 7 Tagen) — für Wanderauktionen (s. d.) für jeden Tag — des Betriebes a) in Städten mit mehr als 50000 Einw. 50 M., b) in solchen mit mehr als 10000—50000 Einw. 40 M., c) in anderen Orten 30 M. (§ 4 des G.; AusfAnw. Ziff. 5; GewStG. § 1 Abs. 2). Die in den Städten mit mehr als 2000 Einw. aufkommende Steuer fließt diesen Gemeinden, die in kleinern Gemeinden und in Gutsbezirken aufkommende den Kreisen bzw. Hohenzoll. Amtsverbänden zu; die Kreise bzw. Amtsverbände haben das Steueraufkommen zugunsten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu verwenden, wobei es aber nicht erforderlich ist, daß jeder Gemeinde der in ihr aufgekommene Steuerbetrag direkt zugute kommt, es vielmehr genügt, wenn der ganze aufgekommene Steuerbetrag im Interesse der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden verwendet wird (§ 5 des G.; AusfAnw. Ziff. 11). Der Betrieb ist vor seiner Eröffnung und, bevor er länger als für die angemeldete Zeit fortgesetzt wird, von neuem bei der Gemeindebehörde — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — anzumelden (vgl. Anmeldung, steuerliche, E); auf der Anmeldebescheinigung ist der Steuerbetrag anzugeben, und dieser ist vor der Eröffnung bzw. Fortsetzung des Betriebes an die in der Bescheinigung angegebene Stelle zu entrichten. Zuwiderhandlung gegen die Anmelde- und Zahlungspflicht vor Eröffnung bzw. Fortsetzung des Betriebes wird mit dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer, neben dem diese zu entrichten ist, bestraft. Die Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle dem zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 M. bestraft, hinsichtlich deren eine vorläufige Straffestsetzung nicht stattfindet. Wegen der Haftbarkeit des Auftraggebers und — mit vorstehender Maßgabe — wegen des Strafverfahrens, wegen der Umwandlung der Strafe in Haft, der Beschlagnahme (s. d.) und der Rechtsmittel finden die Bestimmungen für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (s. Hausiergewerbe [Besteuerung] C) entsprechende Anwendung (§§ 6—11 des G.; AusfAnw. Ziff. 6—10).

Wanderlehrwesen (landwirtschaftliches) und Wanderlehrer. Das W. bildet einen Teil der wissenschaftlichen Unternehmungen der Landwirtschaftskammern, in Ostpreußen der landwirtschaftlichen Zentralvereine zu Königsberg und Insterburg. Das allgemeine W. wird ausgeübt von den Leitern und Lehrern der niederen landwirtschaftlichen Schulen (Ackerbau- und Winterschulen). Daneben sind von den Landwirtschaftskammern einzelne Beamte ausschließlich als Wanderlehrer angestellt. Auch bestehen besondere Wanderlehrer für einzelne Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Als Wanderlehrer für Spezialgebiete sind zurzeit vornehmlich Tierzuchtinspektoren, Geflügelzuchtwanderlehrer, Obstbauwanderlehrer angestellt, außerdem in einzelnen Provinzen Wanderlehrer für Genossenschaftswesen, Buchführung, Versicherungswesen, Flachsbau, Molkereiwesen, Weidenbau, Hufbeschlag, Fischerei. Wanderlehrer haben die Aufgabe, Vorträge zu halten, an landwirtschaftlichen Vereinssitzungen teilzunehmen, auch sollen sie bäuerliche Wirtschaften besuchen und als Berater für die einzelnen Wirtschaften und Gemeinden tätig sein.

Wanderpässe und Wanderbücher s. Paßwesen III.

Wappen (Kaiserliches). Der unbefugte Gebrauch des kais. W., welches durch AE. vom 3. Aug. 1871 — RGBl. S. 318 u. 458 — Ziff. 2 festgestellt ist, zur Bezeichnung von Waren, auf Aushängeschildern oder Etiketten ist ebenso wie der unbefugte Gebrauch des W. von Bundesfürsten oder von Landeswappen durch StGB. § 360 Ziff. 7 unter Strafe gestellt (s. hierzu auch Warenbezeichnungen III). Doch ist durch AE. vom 16. März 1872 (RGBl. 90) allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des kais. Adlers in der im Wappen festgestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet worden (s. auch Abzeichen).

Wappen (Königliches) s. Titel (Königlicher).

Waren (Verbot des Kreditierens von) s. Tucksystem.

Warenauktionen s. Wanderauktionen.

Warenbestellungen (Aufsuchen von) s. Aufsuchen von Warenbestellungen.

Warenbezeichnungen. I. Allgemeines. W. sind nicht nur Warenzeichen, sondern auch Firmen, Namen, Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen. Das G. über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (RGBl. 143) gewährte einen Schutz nur für figürliche Zeichen, welche von Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen, auf ihren Waren oder Verpackungen derselben zur Unterscheidung der Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender angebracht werden sollten. Voraussetzung war die Anmeldung und die Eintragung des Zeichens in das Handelsregister der Hauptniederlassung. Nach dem G. zum Schutze der W. vom 12. Mai 1894 (RGBl. 441) beschränkt sich der Schutz nicht auf die in der Zeichenrolle des Patentamtes (s. d.) eingetragenen Warenzeichen, sondern auch auf die Firma, den Namen, auf Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen. Während die mißbräuchliche Benutzung der Herkunftsbezeichnungen nur mit Strafe bedroht ist, begründen die Verletzungen der Warenzeichen, der Firma, des Namens und der Ausstattungen neben der Strafe eine Entschädigungspflicht. Der den W. gewährte Schutz sichert nicht nur gegen Nachahmungen, die mit den geschützten W. völlig übereinstimmen, sondern gegen alle objektiv zur Verwechselung im Verkehr geeigneten Nachbildungen, auch wenn sie in Einzelheiten mehr oder weniger abweichen (§ 20; RG3. 43, 93; 53, 92; RGSt. 34, 313). Zur Ausführung des G. vom 12. Mai 1894 ist die AllerhV. vom 30. Juni 1894 (RGBl. 493) ergangen. Diese enthält Bestimmungen über die Einrichtung und den

Digitized by Google

Geschäftsgang des Patentamts sowie über das Verfahren vor demselben. Durch AllerhV. vom 10. Mai 1903 (RGBl. 218) ist eine zweite Abteilung für Warenzeichen errichtet.

II. Begriff des Warenzeichens. Auch das G. vom 12. Mai 1894 enthält keine Definition des Begriffs Warenzeichen. Als solches ist ein Zeichen anzusehen, das zu dem Zwecke gebraucht wird, um in bestimmten Lebensverhältnissen erhebliche Beziehungen des Zeicheninhabers zum Unterschiede von gleichartigen Bezeichnungen anderer Personen bemerkbar zu machen und welches bestimmt und eigenartig, sowie durch Einfachheit der Bildung oder durch besonders schlagendes Hervortreten seiner ineinandergreifenden Hauptmomente so beschaffen ist, daß es in demjenigen, welcher es auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrnimmt, unmittelbar einen individuellen zur Unterscheidung von den Zeichen anderer Personen an sich geeigneten Gesamteindruck hervorruft und der Auffassung einprägt (RGSt. 22, 100). Soweit es einem Gewerbetreibenden in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von denjenigen anderer dienen soll, kann es zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts (s. d.) angemeldet werden (§ 1). Daß der Anmeldende im Handelsregister eingetragen ist, ist nicht mehr erforderlich. Neben den figürlichen Zeichen werden auch Wortzeichen zugelassen, sowie gemischte Warenzeichen, die aus einem figürlichen Zeichen mit einem Schlagworte bestehen. Beim Wortzeichen, das durch die Art der Darstellung auch zum figürlichen Zeichen werden kann, ist es besonders der Klanglaut, der ihm die Eigenart gibt und dessen Schutz durch die Eintragung bewirkt wird (RGSt. 30, 351; RGZ. 42, 15). Der Titel einer Zeitung ist kein Warenzeichen (RGSt. 28, 275). Dagegen sind Verlagsartikel des Zeichenschutzes fähig (RGSt. 36, 199). Es muß die ernstliche Absicht bestehen, das Warenzeichen im Geschäftsbetriebe benutzen zu wollen; besteht nur die Absicht, andere im Gebrauche des nicht eingetragenen Zeichens zu hindern, so kann die Eintragung nicht verlangt werden (RGZ. 13, 157).

III. Anmeldung und Eintragung des Warenzeichens. Die Anmeldung hat schriftlich unter Beachtung der Bestimmungen des Patentamtes über die Anmeldung von Warenzeichen vom 22. Nov. 1898 beim Patentamte zu erfolgen. Die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens ist beizufügen. Die Beschreibung wird durch die Eintragung ein Bestandteil des Zeichens und für die Erläuterung von entscheidender Bedeutung (RGZ. 47, 209). Dies ist namentlich für den Klanglaut (RGZ. 42, 15). Für jedes Zeichen ist eine Gebühr von 30 M. einzuzahlen, von denen bei Verweigerung der Eintragung 20 M. zurückgezahlt werden (§ 2). Für den Umfang des Schutzrechts ist die Eintragung und nicht die Anmeldung maßgebend (RGZ. 38, 77). Das Gericht hat die Gültigkeit der Eintragung nicht zu prüfen (RGZ. 47, 209; 38 S. 77, 104). Jede Eintragung und Löschung wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht, im übrigen hat jedermann Einblick in die Zeichenrolle (§ 3). Die Eintragung ist nach § 4 für Freizeichen, d. h. für solche Zeichen, welche eine unterscheidende Wirkung für den Verkehr nicht haben und für solche Warenzeichen zu versagen, welche a) ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Worten bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; b) inoder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, einer inländischen Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes enthalten. Die Benutzung einzelner Motive aus einem Wappen ist gestattet (RGSt. 34, 26). Der Gebrauch des kais. Adlers ist gestattet, jedoch nicht in Form eines Wappenschildes (AllerhV. vom 16. März 1872 — RGBl. 90 — und KABek. vom 11. April 1872 — RGBl. 93). S. auch Rotes Kreuz; c) Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, welche ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für dieselben Waren oder für gleichartige Waren eines andern als des letzten Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach zwei Jahren wieder eingetragen werden. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt dieser nicht innerhalb eines Monats Widerspruch, so wird das Zeichen eingetragen, andernfalls entscheidet die Abteilung für Warenzeichen (§§ 5, 6).

IV. Wirkung der Eintragung des Warenzeichens. Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen (s. Patentrecht IV), sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. das Zeichen anzubringen (§ 12 Abs. 1). Der Eingetragene hat die Feststellungsklage nach ZPO. § 256, die Abwehrklage nach § 12 des G., die auch erhoben werden kann wegen künftiger rechtswidriger Eingriffe, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden (RGZ. 54, 415), einen Entschädigungsanspruch und den Antrag auf Strafe. Der Nachweis ist, wenn eine Wiederholung widerrechtlicher Benutzung des Zeichens zu besorgen ist, nicht erforderlich (RGZ. 60, 154). Der Schutz ist nicht gegeben gegenüber Abweichungen, die die Gefahr einer Verwechslung ausgeschlossen erscheinen lassen, z. B. andere Farbe, sofern nicht das Zeichen in bestimmter Farbe eingetragen ist (RGZ. 43, 93; RGSt. 33, 90). Ist beim Wortzeichen der Klanglaut geschützt, so besteht ein Verbot gegenüber dem Gebrauch im geschäftlichen

Digitized by Google

Verkehr nicht, sondern nur gegenüber dem warenzeichenmäßigen Gebrauche (RGZ. 49, 52). Das geschützte Wort darf auch in irgend einem Zusammenhang auf der Packung usw. angebracht oder mit einem noch andere Worte umfassenden Warenzeichen benutzt werden (RGSt. 30, 351; 35, 3; 36, 199; RGZ. 41, 69; 42, 15). Das gemischte Zeichen ist nur beim Gebrauch in der Kombination geschützt (RGZ. 49, 52; RGSt. 34, 169; 38, 80). Hier ist die Gefahr der Verwechslung nach dem Gesamteindrucke zu beurteilen (RGZ. 53, 94). Sind für mehrere Personen gleiche Zeichen eingetragen, so kann jeder von ihnen gegen Dritte die Rechte aus der Eintragung geltend machen, nicht aber gegen den anderen, solange nicht das Zeichen für den einen gelöscht ist (RGSt. 30, 211; 34, 275). Zwischen einem Wortzeichen und einem figürlichen Zeichen kann niemals eine Übereinstimmung vorliegen (RGSt. 32, 368). Verpackung ist jede Hülle, welche eine einzelne Sache oder Sachmenge in einer sie gegen äußere Einwirkungen mehr oder weniger sicherstellenden Weise umgibt. Eine dauernde Verbindung ist weder für die Verpackung noch für die Umhüllung erforderlich (RGSt. 21, 214; 36, 87). Ist die Ware einmal in den Verkehr gebracht, so kann der weitere Vertrieb dem Händler nicht untersagt werden, auch wenn er den wegen des Vertriebs getroffenen Abmachungen zuwiderhandelt (RGZ. 50, 229; 51, 263). Ist eine Ware vom Händler zerteilt oder aufgelöst, so darf sie nur mit Zustimmung des Verkäufers mit dem Warenzeichen versehen werden (RGSt. 30, 95). Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, zivilrechtliche Ansprüche aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 2). Für die Strafbarkeit ist dies jedoch ohne Belang (RGSt. 34, 275). Durch die Eintragung wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und solche Angaben im Geschäftsverkehre zu gebrauchen (§ 13). Derjenige, dessen Namen ein anderer als Warenzeichen hat eintragen lassen, kann die Löschung des Zeichens verlangen (RGZ. 54, 42). Nur solche Abkürzungen sind gestattet, die auf Namen und Firma einer bestimmten Person in einer nach der allgemeinen Auffassung des Lebens und des Verkehrs verständlichen Weise hindeuten und deren charakteristische und auch nach der rechtlichen Würdigung wesentliche Merkmale zum Ausdrucke bringen (RGSt. 32, 397; RGZ. 56, 417). Eine Benennung, die ursprünglich Individualbezeichnung war, kann, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden ist, als Beschaffenheitsangabe beurteilt werden (RGZ. 56, 160). Das Recht, in eine Firma das für einen anderen geschützte Wort aufzunehmen, besteht nicht (RGSt. 30, 12). Nach dem G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) ist die Benutzung der Firma in einer Weise untersagt, die darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechselungen mit der Firma eines anderen hervorzurufen (s. Unlauterer Wettbewerb). Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden, jedoch nur bei gleichzeitigem Übergang des Geschäfts (§ 7 Abs. 1). Ohne Übertragung des zugehörigen Geschäftsbetriebs verliert das Zeichen seine rechtliche Existenz überhaupt (RGZ. 56, 369; 51, 263). Der Übergang wird in der Zeichenrolle vermerkt; solange das nicht geschehen ist, kann der Rechtsnachfolger kein Recht aus dem Zeichenschutze geltend machen (§ 7 Abs. 2) (RGSt. 34, 34). Im Gegensatze zum Patentrecht gewährt die Eintragung auch Schutz gegen Verletzungen im Auslande. Ausländische Waren, die mit widerrechtlichen W. versehen sind, werden an der Grenze auf Antrag des Verletzten beschlagnahmt (§ 17). Bei Benutzung des im Inland eingetragenen Zeichens im Auslande besteht der Schutz nicht, wenn dasselbe Zeichen im Auslande für eine andere Person eingetragen ist und von dieser benutzt wird (RGZ. 44, 143; 54, 414). Die Entscheidungen des Patentamtes über die Eintragsfähigkeit sind auch für die ordentlichen Gerichte bindend, nicht aber, soweit die Frage der Übereinstimmung oder der Verwechslungsgefahr in Betracht kommt (RGZ. 38, 65; 61, 214).

V. Dauer des Warenzeichenschutzes. Der aus der Eintragung sich ergebende Schutz endet mit der Löschung (§§ 8, 9). Diese erfolgt entweder auf Antrag des Inhabers oder von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten. Von Amts wegen erfolgt die Löschung nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anmeldung oder Erneuerung oder wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen, sofern nicht andere privatrechtliche Gründe für die Löschung geltend gemacht werden können (RGZ. 38, 128; 48, 233). Ein Dritter kann die Löschung beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige (s. RGZ. 60, 324) Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird (s. auch RGZ. 44, 49) oder wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet ist (vgl. RGZ. 55, 34). Bei der Frage, ob der Inhalt den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, können außerhalb des Zeichens liegende Umstände, mit welchen es zusammen verwendet wird, nicht berücksichtigt werden, wenngleich dieselben auch für die Beurteilung der Täuschungsgefahr in Betracht kommen (RGZ. 54, 126). Der Antrag auf Löschung ist mittels Klage bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen und gegen den Inhaber des Warenzeichens oder seine

Digitized by Google

Erben zu richten. Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Übergang des Zeichens auf einen anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung auch gegen den Rechtsnachfolger vollstreckbar und wirksam. In den Fällen, wo die Eintragung hätte versagt werden müssen, kann der Antrag auf Löschung auch beim Patentamt angebracht werden, welches, wenn der Inhaber nicht innerhalb eines Monats widerspricht, das Zeichen löscht, andernfalls dem Antragsteller die Erhebung der Klage anheimgibt.

VI. Strafen und Entschädigung bei Verletzung des Warenzeichens, der Firma und des Namens. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. mit Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem geschützten Warenzeichen versieht oder solche widerrechtliche Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich (s. RGSt. 29, 312; 34, 229; 30, 91; dolus eventualis genügt, RGZ. 6, 272) begangen, so wird er außerdem auf Antrag (s. auch RGSt. 28, 375) mit Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 14). An Stelle der Entschädigung kann neben der Strafe der Anspruch auf eine Buße bis zu 10000 M. geltend gemacht werden (§ 18); dabei ist es zulässig, gegen den Gehilfen des Täters auf Buße zu erkennen (RGSt. 38, 194). Für die Höhe ist der erwachsene Schaden maßgebend (RGSt. 33, 13). Auch bei mehreren Verurteilten kann nur auf eine einheitliche Buße erkannt werden (RGSt. 37, 400). Auf Schutz des Namens hat der berechtigte Namensträger, Anspruch auf dessen Person die Bezeichnung der Ware mit dem Namen hinweist oder doch bei Gefahr einer Verwechselung im Verkehr hinweisen kann (RGSt. 30, 91). Es kann nur in Gebrauch in Frage kommen, der den Schein erweckt, als stehe die Ware in besonderer Beziehung zur Person des Namensträgers und der dadurch die Gefahr der Verwechselung in sich schließt (RGZ. 29 S. 331, 353). Der Namensschutz tritt nicht mehr ein, wenn er in Beziehung auf eine bestimmte Ware durch Handelsgebrauch die Eigenschaft als Bezeichnung des Individuums verloren hat (RGSt. 30, 91; RGZ. 56, 160). Derjenige, dem die Führung eines anderen Namens gestattet ist, kann den Namensschutz selbständig geltend machen (RGZ. 29 S. 353, 363). Es ist nicht erforderlich, daß das Geschäftspapier sich selbst als von dem Inhaber des betreffenden Namens unmittelbar ausgegangen bezeichnet, sondern es genügt, wenn der Name in einer Rechnung bei der Ware steht und dadurch der Irrtum hervorgerufen wird, daß die fakturierte Ware vom Träger des angegebenen Namens herrühre (RGSt. 36, 13). Der Inhaber eines Geschäftslokales, an dessen Schaufenster sich ein Warenzeichen befindet, darf nach Eintragung dieses Zeichens für einen anderen das Zeichen nicht bestehen lassen (RGSt. 37, 258). Nicht die selbständige Bezeichnung des Verpackungs- und Umhüllungsmaterials, sondern dessen Verbindung mit der Ware ist strafbar (RGSt. 37, 327). Die widerrechtliche Benutzung einer fremden, von dem Eigentümer mit seinen Warenzeichen versehenen Preisliste kann den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (s. d.) bilden (RGSt. 35, 415). Wegen wissentlicher Benutzung des für einen anderen eingetragenen Warenzeichens kann eine Verurteilung zur Rechnungslegung über den durch den Verkauf von Waren unter dem Zeichen des Klägers erzielten Gewinn nicht verlangt werden (RGZ. 58, 321). Der Schutz wird dadurch, daß jemand ein Warenzeichen angemeldet hat, das widerrechtlich den Namen oder die Firma enthält, nicht ausgeschlossen (RGSt. 25 S. 114, 117).

VII. Ausstattungen. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise (s. RGSt. 32, 149) als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht oder wer zu gleichem Zweck solche Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird auf Antrag mit Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft (§ 15). Unter Ausstattung ist die äußere Zutat, die Art der Verpackung, Aufmachung Verzierung, Etikettierung der Ware zu verstehen (RGZ. 40, 65). Auch eine Wortausstattung kann geschützt sein (RGSt. 35, 180). Die Ausstattung darf für die Ware nur eine sie von der gleichen Ware anderer unterscheidende Bedeutung haben. Hat sie zugleich technisch funktionelle Bedeutung, so fällt sie nicht unter diese Bestimmung (RGZ. 54, 173) Auch hier kann an Stelle der Entschädigung auf Buße erkannt werden (§ 18). Rechnungslegung kann nicht beansprucht werden (RGZ. 47, 100; 58, 321). Das im Rahmen der Ausstattung enthaltene Warenzeichen kann eingetragen werden. Der Besitzer der Ausstattung kann die Löschung einer solchen Eintragung nicht verlangen (RGZ. 44, 13; RGSt. 34, 275). Die von einem Dritten widerrechtlich ausgenutzte Ausstattung muß von dem Berechtigten tatsächlich beim Inverkehrbringen seiner Ware in Benutzung genommen worden sein (RGSt. 29, 249; 31, 28).

VIII. Herkunftsbezeichnungen. Wer Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck solche Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 16 Abs. 1). Durch die Eintragung der trügerischen Warenbezei-

Digitized by Google

nung als Warenzeichen wird die Strafe nicht ausgeschlossen (RGSt. 35, 321). Durch Unterlassungen kann das Vergehen begangen werden. Das Wort „Pilsener Bier" ist keine Qualitäts-, sondern eine Herkunftsbezeichnung (RGSt. 37, 131). Für Schaumwein darf nie der Ort, wo der Wein fabriziert wird, auf der Weinkarte angegeben werden (RGSt. 28, 353). Unter Wert ist der Handelswert, nicht aber der innere Wert der Ware zu verstehen (RGSt. 28, 371). Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, ist nicht strafbar (§ 16 Abs. 2). Zu den Herkunftsbezeichnungen gehören nur solche allgemeine Handelsbezeichnungen, welche sich für Waren gewisser Art eingebürgert haben. Im Weinhandel ist es gebräuchlich, geringe Weine nicht mit dem oft wenig bekannten Ort, an dem sie gewachsen sind, sondern nach dem Hauptorte des Weinbaubezirkes oder mit einem Namen, der nur den Charakter des Weines angibt, zu bezeichnen. Unzulässig ist es, einen zum Verkaufe gestellten Wein mit dem Namen irgend eines andern Weins zu bezeichnen (RGSt. 36, 60).

IX. Einziehung. Widerrechtliche W. sind auf Gegenständen, die sich im Besitze des Verurteilten befinden, zu vernichten; ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände selbst zu vernichten (§ 19). Aus dem Ausland eingeführte, mit widerrechtlichen W. versehene Waren werden beschlagnahmt und eingezogen (§ 17).

X. Ausländische W. Wer im Inland eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz der W. nur Anspruch, wenn der Staat seiner Niederlassung deutsche W. schützt. Für die Wahrnehmung des Schutzes der Warenzeichen (RGSt. 31, 30; 35, 415; 36, 413) muß im Inland ein Vertreter bestellt werden (§ 23). Gegenseitigkeit besteht zwischen Deutschland und Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rika, Dänemark, Frankreich, Guatemala, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela (KABek. vom 22. Sept. 1894 — RGBl. 521; vom 16. Mai u. 17. Aug. 1899 — RGBl. S. 284, 543 — und vom 1. Okt. 1901 — RGBl. 375). Der Richter hat das Bestehen der Gegenseitigkeit nicht nachzuprüfen (RGZ. 34, 275). Die Eintragung des ausländischen Warenzeichens ist nur zulässig, wenn für dieses im Auslande der Markenschutz nachgesucht und bewilligt ist (s. RGSt. 35, 321) und wenn das Zeichen den Anforderungen des Gesetzes genügt (§ 23 Abs. 3).

S. auch Gewerbliches Eigentum.

Warenhäuser (bauliche Anlage). An Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.), können — auch über die Bestimmungen der Bauordnungen hinaus — auf Grund des ALR. II, 17 § 10 besondere Anforderungen im sicherheits- und feuerpolizeilichen Interesse gestellt und dementsprechend polizeiliche Auflagen den Grundstückseigentümern oder Geschäftsinhabern gemacht werden (OVG. im PrVBl. 14, 505). Von diesem Gesichtspunkte aus haben der MdöA. und der MdI. durch Erl. vom 6. Mai 1901 (MBl. 166) Bestimmungen ergehen lassen, welche den Polizeibehörden die Richtschnur für die Prüfung der Bauprojekte für neu zu errichtende W. usw. geben und welche außerdem die an bereits bestehende W. zu stellenden Anforderungen feststellen.

Warenhäuser und Warenhaussteuer. I. Begriff. Im buchstäblichen Sinne sind Warenhäuser alle Handelsbetriebe größern Umfangs („Warenhäuser"), in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden. Die die Warenhäuser bekämpfende sog. Mittelstandsbewegung und die durch sie hervorgerufenen besondern Warenhaussteuern verstehen aber unter Warenhäusern nur solche Handelsbetriebe größern und namentlich größten Umfanges, in denen Waren verschiedener Gattungen, wie sie im allgemeinen nicht den Gegenstand eines und desselben Handelsbetriebes zu bilden pflegen, zum Klein(Detail-)verkauf unmittelbar an die Konsumenten feilgehalten werden. Warenhaussteuern sind besondere Gewerbesteuern, welche den Warenhäusern in diesem Sinne neben oder anstatt der allgemeinen Gewerbesteuer auferlegt werden.

II. Geschichte. Die Entwicklung und Ausbreitung von Warenhäusern größten Umfangs ist in England und Nordamerika („stores") sowie in Frankreich („grands magasins") älteren Datums als in Deutschland: dort geht sie bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück, während sie hier im wesentlichen erst dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrh. angehört. Erst seit der Mitte dieses Jahrzehnts wurden in Deutschland in immer wachsendem Maße Klagen laut über die den gewerblichen Mittelstand erdrückende Konkurrenz der Warenhäuser. Die Gründe für die Übermacht der Warenhäuser liegen in ihrer Kapitalkraft und der Größe ihres Umsatzes, vermöge deren sie imstande sind, sich einen billigern Einkauf ihrer Waren zu verschaffen und diese daher auch billiger abzugeben als ihre kleinern Konkurrenten. Sie vermögen ferner größere, eine reichere Auswahl bietende Läger zu halten und dabei doch ihr Kapital rascher umzusetzen, das Prinzip des Verkaufs nur gegen Barzahlung durchzuführen, so daß sie nicht mit Zins- und Kapitalverlusten an Außenständen zu rechnen haben. Sie können sich deshalb und vermöge der bessern Ausnutzung ihrer Geschäftsräume und Arbeitskräfte mit einem geringern Nutzen im einzelnen begnügen. Absatzstockungen in einzelnen Branchen sind für sie wegen der Vereinigung vieler Branchen weniger empfindlich als für Spezialgeschäfte. Es ist ihnen möglich, in einzelnen Branchen ohne Gewinn, selbst mit Verlust zu verkaufen, ja ihre größere Kapitalkraft und ihr größerer Kredit erlaubt es ihnen länger, überhaupt ohne Reinertrag zu arbeiten, als kleinere Gewerbetreibende. Daneben üben sie eine besondere Anziehung auf das Publikum durch die Möglichkeit, den Bedarf an Waren verschiedenster Art in demselben Geschäft zu

Digitized by Google

decken, sowie auch dadurch, daß bei ihnen von irgendwelchem, auch nur entfernt angedeutetem Kaufzwang keine Rede ist, daß die Waren in übersichtlicher Weise zur Schau gestellt sind und durch ein gerade bei den kleinsten Geschäften, insbesondere den ungemein zahlreichen von nicht gelernten Kaufleuten unterhaltenen, nicht selten zu vermissendes Entgegenkommen. Daß sie auch durch marktschreierische Reklame der verschiedensten Art, durch die Veranstaltung sog. „billiger" oder „Ausnahmetage" heute für die, morgen für jene Warengattung und durch andere nicht einwandsfreie Mittel das Publikum anlocken, ist nicht in Abrede zu stellen, wenn dies auch nicht ein ausschließliches Charakteristikum der Warenhäuser ist und auch nicht ausnahmslos von allen geübt wird. Ebensowenig kann der Vorwurf, daß dem warenunkundigen großen Publikum minderwertige Waren geliefert werden, verallgemeinert oder nur gegen die Warenhäuser erhoben werden. Der wesentlichste Grund für die Übermacht der Warenhäuser gegenüber den kleinen und mittlern Betrieben liegt jedenfalls nicht in allen diesen Dingen, sondern eben, wie bei jedem Großbetriebe gegenüber dem Kleinbetriebe, in seiner größern Kapitalkraft, Kreditfähigkeit, Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung und in den oben erwähnten besondern Vorteilen der Branchenvereinigung. Wenn hiernach die erhobenen Vorwürfe zum großen Teil der Begründung entbehren, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß eine zur Auffaugung zu zahlreicher selbständiger Existenzen führende übermäßige Ausbreitung der Warenhäuser und die Erlangung einer Truststellung durch einige große Warenhäuser sozial- und wirtschaftspolitisch äußerst bedenkliche Erscheinungen sein würden. Ebensowenig ist zu leugnen, daß eine alle Gewerbebetriebe lediglich nach dem Maßstabe des Ertrages treffende Gewerbesteuer eine vom Standpunkt sowohl der Leistungsfähigkeit als auch des Interesses an den Gemeindeveranstaltungen unzureichende Besteuerung der Warenhäuser im Verhältnis zu andern, insbesondere kleinern Gewerbebetrieben und Spezialgeschäften darstellt, wenn auch diese Form der Besteuerung gegenüber manchen andern Großbetrieben nicht minder unzureichend ist (vgl. Gemeindegewerbesteuer I, Gewerbesteuer, Kommunalabgabengesetz, II B). Dagegen würde es allerdings ein Mißbrauch der Steuer sein, wollte man durch sie die Warenhäuser zu unterdrücken versuchen; sieht man die Warenhäuser als so schädlich an, daß sie beseitigt werden müssen, so muß man sie verbieten, aber nicht unter der Flagge der Steuer erdrosseln.

In Preußen wurde eine Sondersteuer für Warenhäuser, „Versandgeschäfte und ähnliche Unternehmungen" zuerst 1896 durch den Antrag der Abg. v. Brockhausen u. Gen. gefordert. Die Staatsregierung lehnte eine Prohibitivsteuer rundweg ab und bezeichnete als den geeigneten Weg einer angemessenen Belastung der Warenhäuser durch die allgemeine Gewerbesteuer den der autonomen Besteuerung durch die Gemeinden, während das Abgh. unter Ablehnung aller formulierten Gesetzentwürfe die Regierung aufforderte, steuergesetzliche Maßnahmen gegen die Warenhäuser zu „erwägen". Die Regierung versuchte nun zunächst durch das unterm 21. Mai 1897 erlassene Muster einer Gewerbesteuer nach dem Anlage- und Betriebskapital, der Zahl der beschäftigten Personen und dem Miets- oder Nutzungswert der Betriebsräume (vgl. Gemeindegewerbesteuer II) die Gemeinden zu autonomer Regelung anzuregen, aber, wie sie auf die 1898 im Abgh. eingebrachte Interpellation erklärte, ohne Erfolg. Sie schritt daher nunmehr, wiewohl sie nach wie vor auf dem Standpunkt stand, daß die autonome Regelung den Vorzug verdiene, notgedrungen dazu, ihrerseits einen Gesetzentwurf aufzustellen, der auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen als Steuermaßstab beruhte, indem der für die Einheit der beiden ersten Maßstäbe zu erhebende Steuersatz mit der Zahl der Warengruppen steigen sollte. Dieser Entwurf befriedigte weder die kleinern Gewerbetreibenden, denen er nicht weit genug ging, die insbesondere, wie 1896 das Abgh., als Steuermaßstab den Umsatz verlangten, noch die gehörten Handelskammern, die überwiegend jeder Sondersteuer für Warenhäuser abgeneigt waren. Die Regierung entschloß sich daher trotz ihrer, in den Motiven mit bemerkenswerter Offenheit zum Ausdruck gebrachten Bedenken, da die Gemeinden versagten und im Landtage ein auf anderer Basis beruhender Gesetzentwurf keine Aussicht auf Annahme hatte, im Winter 1899/1900 dazu, dem Landtage ein auf dem Prinzip einer gemilderten Umsatzsteuer aufgebautes Warenhaussteuergesetz vorzulegen. Den im Landtage unternommenen Versuchen, die Vorlage noch wesentlich zu verschärfen, setzte die Regierung entschiedenen Widerstand entgegen, und so gelangte der Entwurf in der Hauptsache nach ihren Vorschlägen zur Annahme und am 18. Juli 1900 zur Allerhöchsten Vollziehung (GS. 294). Unterm 26. Sept. 1900 wurde von dem FM., dem HM. und dem MdJ. eine AusfAnw. erlassen.

III. Die Warenhaussteuer nach dem G. vom 18. Juli 1900. Den Gegenstand der Besteuerung bildet das stehende Gewerbe des — gleichviel in welcher Form betriebenen — Klein(Detail-)handels, d. i. des Warenverkaufs unmittelbar an die Konsumenten ohne Rücksicht auf die im einzelnen verkaufte Menge — mit mehr als einer der folgenden vier Warengruppen: A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien; B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zim-

Digitized by Google

mit dem Recht und der Pflicht, jederzeit Auskunft zu verlangen (§ 1839), gegen Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1837 Abs. 1), zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, zu wiederkehrender Rechnungslegung oder wenigstens Einreichung einer Bestandsübersicht anzuhalten und die Rechnung oder die Vermögensübersicht zu prüfen (§§ 1802, 1840, 1843, 1854), sowie unter Umständen die Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten anzuordnen (§ 1818) und Sicherheit vom Vormunde zu fordern (§ 1844), die Genehmigung einzelner Handlungen des Vormundes (§§ 1809, 1814 bis 1816, 1821—1823), die Erfetzung der erforderlichen Genehmigung des Gegenvormundes (§§ 1810, 1812 Abs. 2) und des Vormundes (§§ 113 Abs. 3, 1304 Abs. 2, 1337 Abs. 1), die Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit unter Mitvormündern (§§ 1797 Abs. 1, 1798) und die Vermittelung der nach Beendigung der Vormundschaft überhaupt oder des Amtes des Vormundes stattfindenden Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder neuem Vertreter und dem bisherigen Vormund oder dessen Erben (§ 1892).

III. Außerhalb des Gebietes der Vormundschaften und Pflegschaften sind den Vormundschaftsgerichten noch verschiedene weitere Obliegenheiten übertragen, z. B. die Volljährigkeitserklärung (BGB. § 3), ferner zahlreiche Entscheidungen gegenüber Eheleuten und Eltern und Kindern, sowie die Anordnung einer Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach dem G. vom 2. Juli 1900 (GS. 264).

IV. Die Geschäftsführung der V. unterliegt nach ihrer formellen Seite (Geschäftsverzögerungen usw.) der gewöhnlichen Dienstaufsicht. Materiell ist gegen ihre Anordnungen in weitem Umfange die — regelmäßig die Vollziehung nicht aufschiebende — Beschwerde ohne Frist, in gewissen Fällen die sofortige, d. i. an eine Frist von zwei Wochen gebundene Beschwerde und, wenn die darauf ergangene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die weitere Beschwerde gegeben (FGG. §§ 19—30, 57—64). In beschränktem Umfange hat dieses Recht der Beschwerde auch der Mündel selbst (FGG. § 59).

V. Als Zwangsmittel zur Durchführung seiner Anordnungen hat das V. diejenige Zwangsgewalt, die das Gericht nach Landesgesetz in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt hat (PrFGG. Art. 15 bis 17), und ferner das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 1837 Abs. 2) und zur Entlassung des Vormundes und Gegenvormundes gegen ihren Willen (§§ 1886, 1887).

Vornamen. Die bisher geltend gewesene Auffassung, daß die Behörden sich lediglich mit der Änderung von Familiennamen (s. d.), nicht aber auch von V. zu befassen hatten, ist durch Erl. vom 15. Aug. 1898 (MBl. 191) aufgegeben worden, nachdem durch Entsch. des RG. vom 17. Sept. 1897 die Strafbestimmung im § 360 Ziff. 8 StGB. auch auf die unrichtige Angabe von V. für anwendbar erklärt worden ist. Dementsprechend sind die Bestimmungen über Änderung von Familiennamen auch auf die Änderung von V. in Anwendung zu bringen (s. auch Namensänderungen in den Geburtsregistern).

Vorrechtseinräumungen (Prioritätszessionen) unterliegen nach TSt. 74 LStG. der Versteuerung mit 1.50 M.

Vorschulen dienen der Vorbereitung für die unterste Klasse einer höheren Lehranstalt und stehen in der Regel unter Leitung eines Direktors. Der Erl. vom 23. April 1883 (ZBl. 423) gibt allgemeine Normen für dieselben. Normale Gestaltung ist die Einrichtung in drei getrennten aufsteigenden Klassen, welche die drei untersten Klassen der Volksschule ersetzen. Fremdsprachlicher Unterricht ist daher verboten (Erl. vom 24. Sept. 1863; Wiese, Verordnungen und Gesetze, 1. Ausgabe 1, 37). Die Aufnahme erfolgt mit vollendetem sechsten Lebensjahr (Dispens ist bei einjähriger Aufnahme bis zu einem halben Jahr, der halbjähriger bis zu einem Vierteljahr zulässig). Die Frequenz der einzelnen Klassen soll 50 nicht übersteigen. Am besten sind einjährige Kurse mit jährlicher Aufnahme. Maximum der wöchentlichen Stundenzahl in den drei Klassen ist 18, 20—22, einschließlich des Gesang- und Turnunterrichts. Die häusliche Beschäftigung soll in der untersten Klasse eine halbe Stunde, in den anderen eine Stunde nicht überschreiten. In der Regel soll jede Vorschulklasse ihren eigenen Klassenlehrer haben. Das Schulgeld soll bei den aus Staatsmitteln unterhaltenen oder unterstützten Voranstalten die Kosten der V. decken, Schulgelddefreiungen finden daher hier für die V. nicht statt (Erl. vom 23. Febr. 1891 — ZBl. 349; s. Schulgeld III). Auch wird für V. ein Staatszuschuß nicht gewährt (Erl. vom 15. Dez. 1876 — ZBl. 1877, 31). Für die Anstellung der Lehrer an den V. ist seminaristische Vorbildung wie bei den Elementarlehrern erforderlich; sie heißen „Vorschullehrer" (Erl. vom 7. April 1864 — ZBl. 354). Ihre Besoldungs- und Einkommensverhältnisse sind wie diejenigen der technischen Lehrer geordnet (s. Gymnasiallehrer, Besoldung usw., I B 5).

Vorschüsse werden in der staatlichen Kassenverwaltung diejenigen Zahlungen genannt, die von dem Empfänger oder demjenigen, für dessen Rechnung sie geleistet werden, wieder erstattet werden, oder die späterhin bei einem etatsmäßigen Fonds definitiv zur Verausgabung gelangen. Über die V. werden besondere Manuale geführt. Da jeder V. entweder bar oder durch Anrechnung auf die späterhin erfolgende definitive Zahlung erstattet werden muß, so ist die Erstattung als Einnahme, durch welche die Tilgung nachgewiesen wird, der betreffenden Ausgabe gegenüber zu buchen. Es sollen nur ganz unvermeidliche V. innerhalb der bestehenden Vorschriften stattfinden, und kein Kassenbeamter darf V. ohne Ermächtigung der ihm vorgesetzten Behörde leisten. Auf die lediglich zur Verfügung des FM. stehenden allgemeinen Bestände der Regierungshaupt- usw. Kassen dürfen die Regierungen außerhalb der ihnen zur Verfügung gestellten Fonds ohne vor-

Digitized by Google

herige Genehmigung des FM. V. überhaupt nicht, die Regierungspräsidenten nur bis zur Höhe von 1500 M. anweisen (Erl. vom 8. Aug. 1877 — MBl. 189). Bei Erstattung der V., sei es in bar, sei es durch Anrechnung, erhält der Einzahler seine Vorschußquittung zurück. **Besoldungsvorschüsse** an Beamte sind in mäßigem Betrage zulässig, wenn der Beamte durch besondere Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse zu Ausgaben gezwungen ist, zu deren Bestreitung er augenblicklich nicht in der Lage ist; die V. sind aber in der Regel binnen Jahresfrist aus der Besoldung wieder einzuziehen (MBl. 1843, 3).

Vorschuß- und Kreditvereine s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-), Allgemein II, 1.

Vorspann s. Naturalleistungsgesetz III.

Vorstädte. Der Begriff der V. im Sinne des Kommunalrechts ist kein rechtlicher, sondern ein tatsächlicher. Man versteht darunter im gewöhnlichen Sprachgebrauch Etablissements, welche vor der alten Stadt auf städtischem Gebiet belegen sind. Daß dieselben unmittelbar vor den alten Stadttoren befindlich sind, ist dabei nicht notwendig (OVG. 1, 265). Der rechtliche Unterschied, welchen ältere Städteordnungen (s. Städte, Städteordnungen) zwischen der eigentlichen Stadt und der V. im vorbezeichneten Sinne machten, besteht nicht mehr. Der Stadtbezirk umfaßt das gesamte räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Verfassung einer Stadt Geltung hat. Wenn in Polizeiverordnungen, insbesondere Bauordnungen, Sondervorschriften für V. enthalten sind, so bleibt die Feststellung dieses Begriffs Sache der tatsächlichen Prüfung im Einzelfalle. Verschieden von dem Begriff V. ist der des Vororts, unter dem eine kommunalrechtlich selbständige, aber mit dem Hauptorte durch nahe Belegenheit und besonders enge Gemeinschaft von Beziehungen und Interessen verbundene Ortschaft verstanden wird. In diesem Sinne gebraucht § 4 Abs. 3 der HannStO. vom 24. Juni 1858 (HannGS. I, 141) die Bezeichnung V. für Vorort, indem er bestimmt, daß auch V., welche mehr als 1500 Einw. haben, wenn ihre Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der StO. gewährt werden kann.

Vorstrand s. Meer und Meeresufer.

Vorübergehende Beschäftigung begründet die Versicherungspflicht weder nach dem KVG. noch nach dem InvVG. Ihr Begriff ist nach beiden Gesetzen ein verschiedener. Eine v. B. im Sinne des KVG. liegt nur vor, wenn sie sich durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt. Unter einer der Natur ihres Gegenstandes nach auf weniger als einer Woche beschränkten Beschäftigung kann nur eine solche verstanden werden, bei welcher nach dem Maße der möglichen Arbeitsleistung eine Beschäftigung von einer Woche und darüber ausgeschlossen ist (OVG. vom 4. Juli 1904 — Arbeiterversorgung 20, 624). Der Gegenstand der Beschäftigung muß eine in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sein, nach deren Fertigstellung die Beschäftigung nach Absicht der Parteien aufhören soll (OVG. vom 21. Jan. 1897 — PrVBl. 18, 308; OVG. 29, 315; 37, 386; 40, 332; OVG. vom 3. Juli 1902 — PrVBl. 24, 266). Es ist nicht die Dauer der einzelnen Arbeitsleistung, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebend (OVG. vom 24. Sept. 1898). Eine Beschäftigung auf Probe und ohne Festsetzung des Lohns kann nicht ohne weiteres als v. B. angesehen werden (OVG. vom 9. Mai 1901 — PrVBl. 22, 592). Durch statutarische Anordnung kann die Versicherungspflicht auf vorübergehend beschäftigte Personen ausgedehnt werden. Für das Bereich der Invalidenversicherung hat der BR. auf Grund des InvVG. § 4 Abs. 1 die Dienstbestimmungen, die als v. B. anzusehen sind, bestimmt (s. RABek. vom 27. Dez. 1899 (RGBl. 725). Mit Ermächtigung des BR. ist durch HMErl. vom 27. März 1891 widerruflich angeordnet, daß die Flußaken auf den Gewässern in Ost- und Westpreußen und auf der oberen Warthe als vorübergehend beschäftigt anzusehen sind.

W

Wachen. Nach der WOrder, betr. die Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch die W., vom 29. Jan. 1881 (MBl. 60) sind die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen militärischen Wachtdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Rondeoffiziere, zur Verhaftung einer Person kraft schriftlichen Haftbefehls des Richters (§§ 1, 2) und zur vorläufigen Festnahme befugt. Letztere kann durch die W. unter den gleichen Voraussetzungen wie durch die Polizeibehörde und außerdem unter besonderen Umständen erfolgen, wenn Personen sich den W. tätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten (s. Freiheit, persönliche II b). Gegen Unteroffiziere und Gemeine ist diese Befugnis erweitert; gegenüber den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal, sowie gegenüber den Offizieren eingeschränkt (§§ 3—6). Die vorläufige Festnahme erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der W. oder auf Befehl bestimmter vorgesetzter Offiziere und auf Ersuchen von Polizeibehörden oder Sicherheitsbeamten ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Ersuchenden und unter besonderen Voraussetzungen auch auf Ersuchen von Privatpersonen (§§ 7—9). Ferner sind die W. ebenso wie die Polizeibehörden befugt, Personen in

Digitized by Google

vorläufige Verwahrung zu nehmen und hilflos aufgefundene Personen nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen (§§ 16, 17). Durchsuchungen sind von den W. nur behufs vorläufiger Festnahme einer Person auf Requisition des Richters, Staatsanwalts oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmen (§ 10). Besondere Vorschriften sind über das Verfahren zur Nachtzeit (§ 11), über die Ablieferung der festgenommenen Personen (§ 12 und Erl. vom 11. März 1896 — MBl. 44 — sowie 22. Febr. 1899 — MBl. 49), sowie endlich über das Verhalten der W. bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 13 bis 15) erlassen. Hinsichtlich des Waffengebrauchs s. Bewaffnete Macht II A. Wegen der Schiffswachen s. Schiffsmannschaft.

Wachstuchfabriken sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16). Die Genehmigung erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. Ziff. 15.

Wachtmeister ist die Bezeichnung, welche durch AE. vom 17. Mai 1906 (GS. 193) den zum Tragen des Portepees berechtigten Gendarmen verliehen worden ist. Zugleich ist allgemein den Gendarmen der Dienstrang zwischen den Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und den Unterbeamten verliehen worden (s. Gendarmerie).

Waffengebrauch der Forstbeamten s. d. IV; der Gendarmen s. Gendarmerie IV a. E.; des Militärs s. Bewaffnete Macht II; der Strafanstaltsbeamten s. d. IV; der Zollbeamten s. Zoll IX.

Waffenschein ist eine dem rechtmäßigen Inhaber erteilte schriftliche Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde zur Führung von Waffen. Der W. hat erst dann eine öffentlichrechtliche Bedeutung, wenn er die Voraussetzung für den Besitz und das Tragen von Waffen bildet und der Verkauf an nicht durch W. legitimierte Personen durch Waffenhändler letzteren gegenüber sowie der Besitz und das Tragen von Waffen ohne W. bei den Besitzern und Trägern mit Strafe bedroht ist. Ein einen solchen Waffenscheinzwang einführendes Gesetz gibt es in Preußen nicht. Durch Reichsgesetz (StGB. § 367 Ziff. 9) ist nur die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen rechtsgültige, in Preußen vielfach durch Landespolizeiverordnungen (vgl. z. B. für den LPB. Berlin Polizeiverordnung vom 16. Febr. 1871 — Amtl. Samml. 1, 35) ausgesprochene Verbote des Tragens sog. verborgener Waffen vorgesehen. Die wegen Mangels einer bezüglichen allgemeinen Strafvorschrift für den verbotswidrigen Verkauf und das Tragen sog. offener Waffen bestrittene Gültigkeit von den Waffenscheinzwang einführenden Polizeiverordnungen ist zunächst vom Reichsgericht, dann aber nach mehrfachen entgegengesetzten Entscheidungen neuerdings auch vom Kammergericht anerkannt worden, nachdem urkundlich nachgewiesen ist, daß bei Erlaß des PrStGB. § 345 Ziff. 7, betr. das Verbot des Feilhaltens und Tragens verborgener Waffen, welche wörtlich in das RStGB. übernommen ist, der Gesetzgeber ausdrücklich die Befugnis der Polizeibehörde vorbehalten hat, auf Grund ALR. II, 17 § 10 auch das Feilhalten und Tragen offener Waffen zu verbieten (KG vom 5. Okt. 1903, KGJ. 26 C 85). Von der Befugnis zum Erlaß der in Rede stehenden Polizeiverordnung ist bisher nur in den Provinzen, nicht im LPB. Berlin Gebrauch gemacht worden.

Wagen (Prüfung der W.) s. Maß- und Gewichtsordnung.

Wagenspur. Vorschriften über Einführung einer gleichen W. s. Wege (öffentliche) V, Kunststraßen IV.

Wäger s. Beeidigung und öffentliche Anstellung.

Wahlakten s. Reichstagswahlen VII und betreffs der W. bei den Abgeordnetenwahlen Erl. vom 20. Sept. 1903 (MBl. 190).

Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause s. Abgeordnetenhaus I u. II. Nachzutragen ist, daß nach dem G. vom 28. Juni 1906 (GS. 313) die Zahl der Abgeordneten von 433 auf 443 in der unter Abgeordnetenhaus I angegebenen Weise erhöht und infolgedessen die Einteilung der W., soweit dieselbe hierdurch berührt wird, durch die Anl. A des G. vom 28. Juni 1906 anderweit bestimmt ist. Hervorzuheben ist, daß der Stadtkreis Berlin für die Wahl der auf ihn entfallenden zwölf Abgeordneten in gleich viele W. eingeteilt ist. Durch das Gesetz, welches bei der demnächstigen ersten Neuwahl des AbgH. (§ 5) in Kraft tritt, ist auch eine Anzahl von Wahlorten anderweit festgesetzt worden (Anl. B des G.).

Wahlen zum Reichstage s. Reichstagswahlen; zum Abgeordnetenhause s. d. III und Nachtrag zu Abgeordnetenhaus. S. ferner Gemeindestimmrecht und Gemeindewahlrecht in Landgemeinden; Stadtverordnetenwahlen; Kreistagswahlen und wegen der Kirchenwahlen Gemeindekirchenrat IV und Katholische Kirchengemeinden IV.

Wahlgesetz zum RT. s. Reichstagswahlen, Einleitung; wegen des Abgeordnetenhauses s. ebd. Einleitung und III.

Wahlkreise s. Reichstagswahlen II.

Wahlreglement s. Reichstagswahlen, Einleitung, und Abgeordnetenhaus III sowie wegen der unterm 20. Okt. 1906 (Staatsanzeiger Nr. 249) infolge des G. vom 28. Juni 1906 (GS. 318) getroffenen Änderungen Nachtrag unter Abgeordnetenhaus.

Wahlstimmen. Der Kauf oder Verkauf von W. in einer öffentlichen Angelegenheit wird nach § 109 StGB., die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung in einer öffentlichen Angelegenheit oder die Verfälschung des Ergebnisses nach § 108 StGB. bestraft. Unter öffentlichen Angelegenheiten sind Angelegenheiten des Staates und der staatlich organisierten Gemeinschaften zu verstehen, kirchliche Angelegenheiten nur insofern, als sie der Staat zum Gegenstand seiner Gesetzgebung gemacht hat. Die Anwendung des § 109 zit. setzt nicht einen allen Erfordernissen eines solchen entsprechenden Kaufvertrag, namentlich nicht einen in

Digitized by Google

Geld ausbedungenen Kaufpreis voraus, vielmehr ist Kauf und Verkauf im volkstümlichen Sprachgebrauche zu verstehen. Die Gewährung eines Entgeltes für die Abgabe der W. zugunsten einer bestimmten Person und die Willenseinigung der Beteiligten muß jedoch nachgewiesen werden (RGSt. 6, 194; 17, 296).

Wahlverbände der größeren Grundbesitzer bei Kreistagswahlen s. d. und Kreistag (Zusammensetzung); W. bei den Wahlen zum Herrenhaus s. Herrenhaus.

Wahlvereine s. Vereine II.

Wahrsagen. Das meist von Frauen, auf dem Lande auch von Zigeunern (s. d.) ausgeübte W. aus Karten, Schriftproben, den Linien der Hand usw. fördert den Aberglauben, verleitet zu Geldausgaben und nicht selten zu unzweckmäßigen, wenn nicht strafbaren Handlungen. Eine besondere Strafbestimmung gegen dieses schädliche Treiben, wie beispielsweise der Cod. pénal. Art. 479 Ziff. 7, kennt das deutsche Strafrecht nicht. Der Anwendung des Betrugsparagraphen (StGB. 263) entgehen die Wahrsagenden zumeist dadurch, daß sie keine Bezahlung fordern, sondern nur „freiwillige Geschenke" annehmen. Damit entfällt das Tatbestandsmoment der Vermögensschädigung. Als grober Unfug im Sinne des § 360 Ziff. 11 StGB. kann das W., insbesondere auch die Reklame und Ankündigungen der Wahrsager angesehen werden, wenn dadurch in der Öffentlichkeit Anstoß und Ärgernis erregt wird (OTr. vom 16. Juli 1873 — JMBl. 242; Erl. vom 4. Okt. 1873 — MBl. 303). Die Erteilung von Wandergewerbescheinen zum W. im Umherziehen ist unzulässig (AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 Nr. 68).

Währung. Als W. bezeichnet man entweder 1. das Geldsystem eines Landes als solches, also die Gesamtheit der als gesetzliche Zahlungsmittel, sei es für alle Zahlungen, sei es nur für solche bis zu bestimmter Höhe (s. Scheidemünzen) mit unbedingtem Annahmezwang eingeführten Geldarten (s. Geld) oder 2. das Geldsystem nur von dem Gesichtspunkt aus, es von ihm als allgemeiner Wertmesser und daher als Material für die mit unbeschränkter und unbedingter Annahmepflicht bei Zahlungen jeglicher Höhe gesetzlich ausgestatteten („Währungs- oder Kurant-") Münzen angenommenen Geldstoffs. Im ersteren Sinne spricht man von „Landes-", „deutscher Reichs-" usw. Währung und gebraucht statt der Bezeichnung W. auch die „Münze", z. B. „Zahlung erfolgt in Landesmünze". Der zu 2 angegebene Sinn des Wortes W. liegt den Betreffen „Gold-, Silber-, Doppelwährung" (diese Artikel), Parallelwährung, d. i. ein Geldsystem, bei welchem Gold- und Silbermünzen gleichberechtigt nebeneinander im Umlauf sind, ohne daß, wie bei der Doppelwährung, ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen ihnen besteht" (Lexis), zugrunde. Die ebenfalls übliche Bezeichnung „Papierwährung" wird besser als schief vermieden. Denn sie bezeichnet nur einen Zustand, wo wegen Mangels an Metallgeld durch gesetzliche Fiktion dem sog. Papiergeld dessen Solutiveigenschaft beigelegt wird, obwohl es einen Stoffwert wie jenes nicht besitzt und daher sein Stoff auch nicht als Wertmesser dienen kann. Schließlich gebraucht man das Wort W. auch als gleichbedeutend mit Münzfuß, z. B. Talerwährung, Guldenwährung usw. Vgl. außer den im Text angezogenen Artikeln auch Münzgesetz, Papiergeld und die Artikel über die einzelnen Arten von Münzen.

Waisenanstalten und Waisenhäuser. Die Unterbringung von Ganz- oder Halbwaisen in Familien hat neben großen Vorzügen auch bedenkliche Schattenseiten. Es sind deshalb schon seit langen Zeiten Waisenhäuser eingerichtet worden — das erste größere war das Franckesche Waisenhaus in Halle a. S. 1698 —, darunter auch solche, die auf die Aufnahme von Militärwaisenknaben oder Militärwaisenmädchen (s. Militärwaisenhaus zu Potsdam) beschränkt sind. Es gibt Waisenanstalten sowohl des Staates, der Provinzen und der Gemeinden wie rein private, unter den letzteren namentlich solche, die auf Stiftungen beruhen. Wegen der Aufsicht über die Waisenhäuser und der Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes als Vormund s. Erziehungsanstalten. Vgl. auch Wohltätigkeitsanstalten. Einzelne W. u. W. suchen durch Vereinigung einer kleineren Zahl von Zöglingen in besonderen Häusern sich der Familienpflege zu nähern. Wegen der Befreiung der W. u. W. von kommunalen Realsteuern s. Art. 16 der Anw. vom 10. Mai 1894 zum KAG. Öffentliche Waisenhäuser genießen Stempelfreiheit in gleicher Weise wie Arbeitshäuser. Wegen der Erbschafts- und der Schenkungssteuervergünstigung s. ErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 12 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 und Abs. 3; § 55. Vgl. auch Reichserbschaftssteuer II, 2.

Waisenpflegerinnen. Nach Art. 77 § 2 AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) können zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats (s. d.) Frauen, die dazu bereit sind, als W. widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte maßgebenden Vorschriften. Die W. haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. Sie bekleiden ein unentgeltliches Gemeindeamt und haben die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten, sind dem Waisenrat untergeordnet und haben dessen Anordnungen Folge zu leisten. Sie können nicht selbst Vormünder usw. vorschlagen; überhaupt findet zwischen ihnen und dem Vormundschaftsgerichte kein unmittelbarer Verkehr statt. Die mit der Bestellung von Frauen zu W. gemachten Erfahrungen sind durchaus günstig (Vf. vom 28. Mai 1906 — MBl. 204).

Waisenräte s. Gemeindewaisenrat.

Waldbrände zu verhüten, ist der Zweck einer Reihe von Bestimmungen des StGB. (§§ 308, 368 Ziff. 3 u. 6) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (§§ 32, 44, 45, 47—52), von denen die letzteren Ansiedelungen im Walde oder in der Nähe desselben betreffen und, neben dem allg. Ansiedelungsgesetz

Digitized by Google

vom 25. Aug. 1876 (s. Ansiedelung) nach § 24 das., mit Ausschluß jedoch des 2. Abs. des § 52 zit., welcher durch Art. II des neuen Ansiedelungsgesetzes vom 10. Aug. 1904 aufgehoben ist, gelten. Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen zur Verhütung von W. in fast allen Regierungsbezirken Polizeiverordnungen, insbesondere auf Grund der §§ 32 u. 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassene, die das Brennen auf Torfmooren, Heiden und Waldflächen regeln; außerdem fast überall Verordnungen über das Rauchen im Walde. In den Staatsforsten sind zur Verhütung von W. wichtige Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden; so in großen zusammenhängenden und besonders gefährdeten Nadelholzforsten die Errichtung von Feuertürmen, die zur Zeit der Gefahr mit Wachen besetzt werden, und durch Anlegung telephonischer Einrichtungen (s. auch AllgVf. vom 27. Mai 1881 — Danckelmanns Jahrbuch S. 236; vom 9. Mai 1900 — das. S. 236; vom 23. März 1901, S. 113, und vom 20. März 1902, S. 70). Ihr wesentlicher Inhalt ist die Anordnung von Brandwachen (besonders an Feiertagen und auf verkehrsreichen Wegen), Herstellung von Wundstreifen längs der Wege, Vornahme von Trockenästungen daselbst, wenn der Bestand noch nicht über das Dickungsalter hinaus ist, Zurückstellung der Kultur auf breiten Streifen bei umfangreichen Aufforstungen usw. Besonders zu erwähnen sind die vom Forstmeister Klenitz empfohlenen Schutzstreifen gegen Zündung durch Lokomotivfeuer, deren Herstellung in den Staatsforsten durch die AllgVf. vom 6. Jan. 1905 (MBl. 35) angeordnet ist. S. das. Nähere Schutzanlagen.

Waldeisenbahnen sind Beförderungsanlagen, durch welche Waldprodukte auf Schienen vermittelst tierischer oder Maschinenkraft fortbewegt werden. Dem öffentlichen Verkehr dienen sie nicht und fallen deshalb nicht unter die Bestimmung des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (§ 1 — GS. 225). W. werden meist vom Waldbesitzer angelegt; ihr Betrieb gilt dann als Nebenbetrieb der Forstwirtschaft und teilt deren rechtliche Natur. Hin und wieder werden sie jedoch von anderen, z. B. einem Unternehmer oder Holzkäufer, gebaut, in welchem Falle die Anlage den Bestimmungen der GewO. unterliegt. Ein gesetzliches Recht auf Zulassung einer Schienenanlage auf einem öffentlichen Wege (gleichviel, ob in der Längen oder querüber) besteht nicht und ist auch aus dem ALR. II, 15 §§ 2, 3 u. 7 nicht herzuleiten (OVG. 10, 192). Die gebräuchlichste Spurweite der W. beträgt 600 mm. Die Geleise sind entweder feste oder fliegende. Eine besondere Abart der W. ist die von Graf Bernstorff in Gartow konstruierte Fuhrwerksbahn, die den Transport beladener Wagen ermöglicht, wodurch das meist kostspielige Umladen fortfällt.

Waldgenossenschaften s. Waldschutzgesetz.

Waldschutzgesetz, d. i. G., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (GS. 416) verfolgt den doppelten Zweck der Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2—22) und der Bildung von Waldgenossenschaften (§§ 23—46). Grundsätzlich soll die Freiheit der Benutzung des Privatwaldeigentums nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche das Gesetz vorschreibt oder zuläßt. Von diesem Grundsatze sind für die Prov. Schlesien durch die G., betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder, und betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. Sept. 1899 und vom 3. Juli 1900 (GS. 169 u. 171) Ausnahmen gemacht.

I. Das W. gestattet, zur Abwendung von Schaden und Gefahren für andere Grundstücke, die Art der Benutzung gewisser Flächen sowie die Ausführung von Waldkulturen oder sonstiger Schutzanlagen dann anzuordnen, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Verfügungsbeschränkung erwachsenden Nachteil beträchtlich übersteigt. Deckung und Aufforstung von Meeresdünen gehören jedoch nicht hierher. Antragsberechtigt sind gefährdete Interessenten, Kommunalverbände innerhalb ihres Bezirks und die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident). Den Eigentümern der gefahrbringenden Grundstücke ist für etwaigen Schaden, den sie durch die ihnen aufgezwungenen Beschränkungen erleiden, auf Kosten des Antragstellers voller Ersatz zu gewähren. Zu diesen Kosten haben aber in den Fällen § 2 a, b, c des W. (Gefahr der Versandung, Abschwemmung, Verschüttung, Überflutung, des Nachrutschens, der Uferbeschädigung und des Eisgangs) die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke bis zum Geldwert des von diesen abzuwendenden Nachteils beizutragen. Außerdem sind die Eigentümer der gefahrbringenden Grundstücke verpflichtet, bis zur Höhe des ihnen aus den Schutzanlagen erwachsenen Vorteils zuzuschießen. Die Entscheidungen über die anzuordnenden Maßregeln, über Entschädigung und Kosten trifft das „Waldschutzgericht“ (Kreisausschuß, in Hohenzoll. Landen Amtsausschuß) im Verwaltungsstreitverfahren unter Beobachtung besonderer Bestimmungen über Feststellung des Sachverhalts und die zu ergreifenden Mittel. Bei der Weitläufigkeit des Verfahrens, der Unsicherheit der erforderlichen Wertsberechnungen und der Höhe der Kosten sind von Privatpersonen und Kommunalverbänden Anträge zur Herbeiführung von Schutzmaßregeln im Sinne des W. kaum gestellt worden. Die wenigen, unbedeutenden Schutzwaldungen sind fast ausschließlich auf Antrag der Landespolizeibehörde aus Staatsmitteln geschaffen worden. Eine erhebliche kulturelle Bedeutung kann deshalb diesem Teile des Gesetzes nicht beigemessen werden.

II. Weiter beabsichtigt das Gesetz, die Bildung von Waldgenossenschaften aus vermengt oder benachbart gelegenen Waldgrundstücken, Öd- und Heideländereien verschiedener Besitzer zu ermöglichen. Es unterscheidet zwei Arten von Genossenschaften: 1. solcher, die nur auf die Durchführung gemeinsamer Beschützung oder anderer, die forstmäßige Benutzung förderlicher Maßregeln (Schutzgenossenschaft), und 2. solcher, die auf eine gemeinsame, nach einheitlichem

Digitized by Google

Betriebsplan vorzunehmende forstmäßige Bewirtschaftung gerichtet sind (Wirtschaftsgenossenschaft). Die Vereinigung kann geschehen auf Antrag jedes Besitzers, der Kommunalverbände oder der Landespolizeibehörde, sie ist jedoch nur zulässig bei Schutzgenossenschaften, wenn die Mehrzahl der Beteiligten nach dem Katasterreinertrage, bei Wirtschaftsgenossenschaften, wenn außerdem mindestens ein Drittel der Beteiligten zustimmt. Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft in inneren Angelegenheiten und die Vertretung nach außen werden durch Statut geregelt. Bei den Schutzgenossenschaften wirtschaftet jeder Waldgenosse selbst, steuert aber zu den Kosten der gemeinsamen Einrichtungen nach dem Katastereinertrage bei. Bei Wirtschaftsgenossenschaften werden Einnahme und Ausgabe des Genossenwaldes nach dem Kapitalwerte des von jedem Genossen eingeworfenen Waldes verteilt. Vertretbare Holzbestände können vor der Genossenschaftsbildung abgetrieben, die Kulturen müssen aber auf Kosten der Eigentümer ausgeführt werden. Die Bildung der Waldgenossenschaften erfolgt im allgemeinen durch den KrA. (Waldschutzgericht), welcher durch einen Kommissar die erforderlichen örtlichen Feststellungen und die Beschlußfassung der Waldeigentümer über die Genossenschaftsbildung, Aufstellung des Genossenschaftsstatuts veranlaßt und sodann über das Bedürfnis zur Vereinigung der beteiligten Eigentümer und über das Statut entscheidet. Die Waldgenossenschaften sind der Staatsaufsicht in derselben Weise wie die Gemeindeverbindungen unterworfen (s. Staatsaufsicht über die Forsten der Gemeinden usw.). Auch bezüglich der Waldgenossenschaftsbildung hat das W. trotz Aufwendung nicht unerheblicher Staatsmittel bisher nur geringe Erfolge gehabt.

Waldstreu ist für die Humusbildung und damit für die Ernährung der Bäume von der größten Bedeutung, und die Fortnahme der W. ist daher nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen forsttechnisch zulässig. Mit Rücksicht auf die Gefahren der Streuentnahme sind die Berechtigungen darauf fast überall abgelöst, die Gesetzgebung darüber unter Gemeinheitsteilungen. Vernünftigungsweise wird in besonders futterarmen Jahren aus geeigneten Waldrevieren von der Staatsforstverwaltung W. abgegeben, generelle Anordnungen bestehen hierüber nicht. Unbefugte Streuentnahme wird nach § 1 Ziff. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 als Forstdiebstahl bestraft.

Wallfahrten s. Aufzüge.

Walzwerke s. Hammerwerke. Die RAGek. vom 27. Mai 1902 (RGBl. 170) ist inzwischen durch RABek. vom 6. Juli 1906 (RGBl. 853) abgeändert.

Wanderauktionen sind das Feilbieten von Waren außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde ihm gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in der Weise, daß die Waren versteigert werden. W. sind nach § 56c GewO. der Regel nach unzulässig; sie dürfen nur ausnahmsweise von der zuständigen Behörde hinsichtlich solcher Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind, gestattet werden. Die W. unterliegen der Wanderlagersteuer und zwar ist für sie für jeden Tag derjenige Steuersatz zu entrichten, den andere Wanderläger für die Woche zu zahlen haben (vgl. Wanderlager und Wanderlagersteuer II).

Wanderdünen s. Dünen.

Wandergewerbeschein s. Gewerbebetrieb im Umherziehen IV.

Wanderlager und Wanderlagersteuer. I. Wanderlager sind Gewerbebetriebe, bei denen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr ohne tatsächliche Begründung einer gewerblichen Niederlassung, aber von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden (BRBeschl. vom 27. März 1879; AusfAnw. vom 4. März 1880 zum G., betr. die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes, vom 27. Febr. 1880). Sie gehören daher regelmäßig zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und unterliegen dann der Staatssteuer von diesem (vgl. Hausiergewerbe [Besteuerung]). Daneben sind sie aber in Preußen — einschließlich der Hohenzoll. Lande — durch das G. vom 27. Febr. 1880 (GS. 174) einer besondern sog. „Wanderlagersteuer", welche vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der ansässigen Gewerbebetriebe gegen die Konkurrenz der Wanderlager und desjenigen des Publikums gegen den den Wanderlagern vorgeworfene Übervorteilung durch minderwertige Waren hervorgegangen ist.

II. Die Steuerpflicht ist in jedem Orte, in welchem der Unternehmer das Geschäft betreibt oder durch Vermittlung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, begründet; sie wird durch Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung nicht ausgeschlossen, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Die Steuer ist für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, selbst wenn der Verkauf in den verschiedenen Verkaufslokalen nicht gleichzeitig, sondern nacheinander stattfindet (§§ 1, 2 des G.; AusfAnw. Ziff. 1—3). Steuerfrei bleibt außer dem schon erwähnten Meß- und Marktverkehr a) der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, behördlich genehmigten Ausstellungen im Ausstellungslokal bzw. auf dem Ausstellungsgelände; b) der Verkauf von festen Verkaufsstellen aus für die Dauer der Kurzeit in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten; c) das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme der zum Wochenmarktverkehr nur einheimischen Verkäufern freigegebenen Handwerkerwaren (GewO. § 64) —; d) das Feilbieten von Lebens-, nicht auch von bloßen Ge-

Digitized by Google

nußmitteln. Außerdem kann der FM. für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen Steuerfreiheit bewilligen (§ 3 des G.; AusfAnw. Ziff. 4). Der Steuersatz ist für jede Woche (von 7 Tagen) — für Wanderauktionen (f. d.) für jeden Tag — des Betriebes a) in Städten mit mehr als 50000 Einw. 50 M., b) in solchen mit mehr als 10000—50000 Einw. 40 M., c) in anderen Orten 30 M. (§ 4 des G.; AusfAnw. Ziff. 5; GewStG. § 1 Abs. 2). Die in den Städten mit mehr als 2000 Einw. aufkommende Steuer fließt diesen Gemeinden, die in kleinern Gemeinden und in Gutsbezirken aufkommende den Kreisen bzw. Hohenzoll. Amtsverbänden zu; die Kreise bzw. Amtsverbände haben das Steueraufkommen zugunsten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu verwenden, wobei es aber nicht erforderlich ist, daß jeder Gemeinde der in ihr aufgekommene Steuerbetrag direkt zugute kommt, es vielmehr genügt, wenn der ganze aufgekommene Steuerbetrag im Interesse der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden verwendet wird (§ 5 des G.; AusfAnw. Ziff. 11). Der Betrieb ist vor seiner Eröffnung und, bevor er länger als für die angemeldete Zeit fortgesetzt wird, von neuem bei der Gemeindebehörde — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — anzumelden (vgl. Anmeldung, steuerliche, E); auf der Anmeldebescheinigung ist der Steuerbetrag anzugeben, und dieser ist vor der Eröffnung bzw. Fortsetzung des Betriebes an die in der Bescheinigung angegebene Stelle zu entrichten. Zuwiderhandlung gegen die Anmelde- und Zahlungspflicht vor Eröffnung bzw. Fortsetzung des Betriebes wird mit dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer, neben dem diese zu entrichten ist, bestraft. Die Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle dem zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 M. bestraft, hinsichtlich deren eine vorläufige Straffestsetzung nicht stattfindet. Wegen der Haftbarkeit des Auftraggebers und — mit vorstehender Maßgabe — wegen des Strafverfahrens, wegen der Umwandlung der Strafe in Haft, der Beschlagnahme (f. d.) und der Rechtsmittel finden die Bestimmungen für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (f. Hausiergewerbe [Besteuerung] C) entsprechende Anwendung (§§ 6—11 des G.; AusfAnw. Ziff. 6—10).

Wanderlehrwesen (landwirtschaftliches) und Wanderlehrer. Das W. bildet einen Teil der wissenschaftlichen Unternehmungen der Landwirtschaftskammern, in Ostpreußen der landwirtschaftlichen Zentralvereine zu Königsberg und Insterburg. Das allgemeine W. wird ausgeübt von den Leitern und Lehrern der niederen landwirtschaftlichen Schulen (Ackerbau- und Winterschulen). Daneben sind von den Landwirtschaftskammern einzelne Beamte ausschließlich als Wanderlehrer angestellt. Auch bestehen besondere Wanderlehrer für einzelne Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Als Wanderlehrer für Spezialgebiete sind zurzeit vornehmlich Tierzuchtinspektoren, Geflügelzuchtwanderlehrer, Obstbauwanderlehrer angestellt, außerdem in einzelnen Provinzen Wanderlehrer für Genossenschaftswesen, Buchführung, Versicherungswesen, Flachsbau, Molkereiwesen, Weidenbau, Hufbeschlag, Fischerei. Wanderlehrer haben die Aufgabe, Vorträge zu halten, an landwirtschaftlichen Vereinssitzungen teilzunehmen, auch sollen sie bäuerliche Wirtschaften besuchen und als Berater für die einzelnen Wirtschaften und Gemeinden tätig sein.

Wanderpässe und Wanderbücher f. Paßwesen III.

Wappen (Kaiserliches). Der unbefugte Gebrauch des kais. W., welches durch AE. vom 3. Aug. 1871 — RGBl. S. 318 u. 458 — Ziff. 2 festgestellt ist, zur Bezeichnung von Waren, auf Aushängeschildern oder Etiketten ist ebenso wie der unbefugte Gebrauch des W. von Bundesfürsten oder von Landeswappen durch StGB. § 360 Ziff. 7 unter Strafe gestellt (f. hierzu auch Warenbezeichnungen III). Doch ist durch AE. vom 16. März 1872 (RGBl. 90) allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des kais. Adlers in der im Wappen festgestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten gestattet worden (f. auch Abzeichen).

Wappen (Königliches) f. Titel (Königlicher).

Waren (Verbot des Kreditierens von) f. Truckſystem.

Warenauktionen f. Wanderauktionen.

Warenbestellungen (Aufsuchen von) f. Aufsuchen von Warenbestellungen.

Warenbezeichnungen. I. Allgemeines. W. sind nicht nur Warenzeichen, sondern auch Firmen, Namen, Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen. Das G. über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (RGBl. 143) gewährte einen Schutz nur für figürliche Zeichen, welche von Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen, auf ihren Waren oder Verpackungen derselben zur Unterscheidung der Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender angebracht werden sollten. Voraussetzung war die Anmeldung und die Eintragung des Zeichens in das Handelsregister der Hauptniederlassung. Nach dem G. zum Schutze der W. vom 12. Mai 1894 (RGBl. 441) beschränkt sich der Schutz nicht auf die in der Zeichenrolle des Patentamtes (f. d.) eingetragenen Warenzeichen, sondern auch auf die Firma, den Namen, auf Herkunftsbezeichnungen und Ausstattungen. Während die mißbräuchliche Benutzung der Herkunftsbezeichnungen nur mit Strafe bedroht ist, begründen die Verletzungen der Warenzeichen, der Firma, des Namens und der Ausstattungen neben der Strafe eine Entschädigungspflicht. Der den W. gewährte Schutz sichert nicht nur gegen Nachahmungen, die mit den geschützten W. völlig übereinstimmen, sondern gegen alle objektiv zur Verwechselung im Verkehr geeigneten Nachbildungen, auch wenn sie in Einzelheiten mehr oder weniger abweichen (§ 20; RG3. 43, 93; 53, 92; RGSt. 34, 313). Zur Ausführung des G. vom 12. Mai 1894 ist die AllerhV. vom 30. Juni 1894 (RGBl. 493) ergangen. Diese enthält Bestimmungen über die Einrichtung und den

Digitized by Google

Geschäftsgang des Patentamts sowie über das Verfahren vor demselben. Durch AllerhV. vom 10. Mai 1903 (RGBl. 218) ist eine zweite Abteilung für Warenzeichen errichtet.

II. Begriff des Warenzeichens. Auch das G. vom 12. Mai 1894 enthält keine Definition des Begriffs Warenzeichen. Als solches ist ein Zeichen anzusehen, das zu dem Zwecke gebraucht wird, um in bestimmten Lebensverhältnissen erhebliche Beziehungen des Zeicheninhabers zum Unterschiede von gleichartigen Bezeichnungen anderer Personen bemerkbar zu machen und welches bestimmt und eigenartig, sowie durch Einfachheit der Bildung oder durch besonders schlagendes Hervortreten seiner ineinandergreifenden Hauptmomente so beschaffen ist, daß es in demjenigen, welcher es auch ohne besondere Aufmerksamkeit wahrnimmt, unmittelbar einen individuellen zur Unterscheidung von den Zeichen anderer Personen an sich geeigneten Gesamteindruck hervorruft und der Auffassung einprägt (RGSt. 22, 100). Soweit es einem Gewerbetreibenden in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von denjenigen anderer dienen soll, kann es zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts (s. d.) angemeldet werden (§ 1). Daß der Anmeldende im Handelsregister eingetragen ist, ist nicht mehr erforderlich. Neben den figürlichen Zeichen werden auch Wortzeichen zugelassen, sowie gemischte Warenzeichen, die aus einem figürlichen Zeichen mit einem Schlagworte bestehen. Beim Wortzeichen, das durch die Art der Darstellung auch zum figürlichen Zeichen werden kann, ist es besonders der Klanglaut, der ihm die Eigenart gibt und dessen Schutz durch die Eintragung bewirkt wird (RGSt. 30, 351; RGZ. 42, 15). Der Titel einer Zeitung ist kein Warenzeichen (RGSt. 28, 275). Dagegen sind Verlagsartikel des Zeichenschutzes fähig (RGSt. 36, 199). Es muß die ernstliche Absicht bestehen, das Warenzeichen im Geschäftsbetriebe benutzen zu wollen; besteht nur die Absicht, andere im Gebrauche des nicht eingetragenen Zeichens zu hindern, so kann die Eintragung nicht verlangt werden (RGZ. 13, 157).

III. Anmeldung und Eintragung des Warenzeichens. Die Anmeldung hat schriftlich unter Beachtung der Bestimmungen des Patentamtes über die Anmeldung von Warenzeichen vom 22. Nov. 1898 beim Patentamte zu erfolgen. Die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens ist beizufügen. Die Beschreibung wird durch die Eintragung ein Bestandteil des Zeichens und für die Erläuterung von entscheidender Bedeutung (RGSt. 47, 209). Dies ist namentlich für den Klanglaut (RGZ. 42, 15). Für jedes Zeichen ist eine Gebühr von 30 M. anzuzahlen, von denen bei Verweigerung der Eintragung 20 M. zurückgezahlt werden (§ 2). Für den Umfang des Schutzrechts ist die Eintragung und nicht die Anmeldung maßgebend (RGZ. 38, 77). Das Gericht hat die Gültigkeit der Eintragung nicht zu prüfen (RGZ. 47, 209; 38 S. 77, 104). Jede Eintragung und Löschung wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht, im übrigen hat jedermann Einblick in die Zeichenrolle (§ 3). Die Eintragung ist nach § 4 für Freizeichen, d. h. für solche Zeichen, welche eine unterscheidende Wirkung für den Verkehr nicht haben und für solche Warenzeichen zu versagen, welche a) ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Worten bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten; b) in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, einer inländischen Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes enthalten. Die Benutzung einzelner Motive aus einem Wappen ist gestattet (RGSt. 34, 26). Der Gebrauch des kais. Adlers ist gestattet, jedoch nicht in Form eines Wappenschildes (AllerhV. vom 16. März 1872 — RGBl. 90 — und KABek. vom 11. April 1872 — RGBl. 93). S. auch Rotes Kreuz; c) Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, welche erschtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für dieselben Waren oder für gleichartige Waren eines andern als des letzten Inhabers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach zwei Jahren wieder eingetragen werden. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung. Erhebt dieser nicht innerhalb eines Monats Widerspruch, so wird das Zeichen eingetragen, andernfalls entscheidet die Abteilung für Warenzeichen (§§ 5, 6).

IV. Wirkung der Eintragung des Warenzeichens. Die Eintragung hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen (s. Patentrecht IV), sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. das Zeichen anzubringen (§ 12 Abs. 1). Der Eingetragene hat die Feststellungsklage nach ZPO. § 256, die Abwehrklage nach § 12 des G., die auch erhoben werden kann wegen künftiger rechtswidriger Eingriffe, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden (RGZ. 54, 415), einen Entschädigungsanspruch und den Antrag auf Strafe. Der Nachweis ist, wenn eine Wiederholung widerrechtlicher Benutzung des Zeichens zu befürchten ist, nicht erforderlich (RGZ. 60, 154). Der Schutz ist nicht gegeben gegenüber Abweichungen, die die Gefahr einer Verwechslung ausgeschlossen erscheinen lassen, z. B. andere Farbe, sofern nicht das Zeichen in bestimmter Farbe eingetragen ist (RGZ. 43, 93; RGSt. 33, 90). Ist beim Wortzeichen der Klanglaut geschützt, so besteht ein Verbot gegenüber dem Gebrauch im geschäftlichen

Digitized by Google

Verkehr nicht, sondern nur gegenüber dem warenzeichenmäßigen Gebrauche (RGZ. 49, 52). Das geschützte Wort darf auch in irgend einem Zusammenhang auf der Packung usw. angebracht oder mit einem noch andere Worte umfassenden Warenzeichen benutzt werden (RGSt. 30, 351; 35, 3; 36, 199; RGZ. 41, 69; 42, 15). Das gemischte Zeichen ist nur beim Gebrauch in der Kombination geschützt (RGZ. 49, 52; RGSt. 34, 169; 38, 80). Hier ist die Gefahr der Verwechslung nach dem Gesamteindrucke zu beurteilen (RGZ. 53, 94). Sind für mehrere Personen gleiche Zeichen eingetragen, so kann jeder von ihnen gegen Dritte die Rechte aus der Eintragung geltend machen, nicht aber gegen den anderen, solange nicht das Zeichen für den einen gelöscht ist (RGSt. 30, 211; 34, 275). Zwischen einem Wortzeichen und einem figürlichen Zeichen kann niemals eine Übereinstimmung vorliegen (RGSt. 32, 368). Verpackung ist jede Hülle, welche eine einzelne Sache oder Sachmenge in einer sie gegen äußere Einwirkungen mehr oder weniger sicherstellenden Weise umgibt. Eine dauernde Verbindung ist weder für die Verpackung noch für die Umhüllung erforderlich (RGSt. 21, 214; 36, 87). Ist die Ware einmal in den Verkehr gebracht, so kann der weitere Vertrieb dem Händler nicht untersagt werden, auch wenn er den wegen des Vertriebs getroffenen Abmachungen zuwiderhandelt (RGZ. 50, 229; 51, 263). Ist eine Ware vom Händler zerteilt oder aufgelöst, so darf sie nur mit Zustimmung des Verkäufers mit dem Warenzeichen versehen werden (RGSt. 30, 95). Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, zivilrechtliche Ansprüche aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 2). Für die Strafbarkeit ist dies jedoch ohne Belang (RGSt. 34, 275). Durch die Eintragung wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- und Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und solche Angaben im Geschäftsverkehre zu gebrauchen (§ 13). Derjenige, dessen Namen ein anderer als Warenzeichen hat eintragen lassen, kann die Löschung des Zeichens verlangen (RGZ. 54, 42). Nur solche Abkürzungen sind gestattet, die auf Namen und Firma einer bestimmten Person in einer nach der allgemeinen Auffassung des Lebens und des Verkehrs verständlichen Weise hindeuten und deren charakteristische und auch nach der rechtlichen Würdigung wesentliche Merkmale zum Ausdrucke bringen (RGSt. 32, 397; RGZ. 56, 417). Eine Benennung, die ursprünglich Individualbezeichnung war, kann, wenn sie im Laufe der Zeit zur Systembezeichnung und zum Warengattungsnamen geworden ist, als Beschaffenheitsangabe beurteilt werden (RGZ. 56, 160). Das Recht, in eine Firma das für einen anderen geschützte Wort aufzunehmen, besteht nicht (RGSt. 30, 12). Nach dem G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. 145) ist die Benutzung der Firma in einer Weise untersagt, die darauf berechnet oder geeignet ist, Verwechselungen mit der Firma eines anderen hervorzurufen (s. Unlauterer Wettbewerb). Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden, jedoch nur bei gleichzeitigem Übergang des Geschäfts (§ 7 Abs. 1). Ohne Übertragung des zugehörigen Geschäftsbetriebs verliert das Zeichen seine rechtliche Existenz überhaupt (RGZ. 56, 369; 51, 263). Der Übergang wird in der Zeichenrolle vermerkt; solange das nicht geschehen ist, kann der Rechtsnachfolger kein Recht aus dem Zeichenschutze geltend machen (§ 7 Abs. 2 [RGSt. 34, 34]. Im Gegensatze zum Patentrecht gewährt die Eintragung auch Schutz gegen Verletzungen im Auslande. Ausländische Waren, die mit widerrechtlichen W. versehen sind, werden an der Grenze auf Antrag des Verletzten beschlagnahmt (§ 17). Bei Benutzung des im Inland eingetragenen Zeichens im Auslande besteht der Schutz nicht, wenn dasselbe Zeichen im Auslande für eine andere Person eingetragen ist und von dieser benutzt wird (RGZ. 44, 143; 54, 414). Die Entscheidungen des Patentamtes über die Eintragungsfähigkeit sind auch für die ordentlichen Gerichte bindend, nicht aber, soweit die Frage der Übereinstimmung oder der Verwechslungsgefahr in Betracht kommt (RGZ. 38, 65; 61, 214).

V. Dauer des Warenzeichenschutzes. Der aus der Eintragung sich ergebende Schutz endet mit der Löschung (§§ 8, 9). Diese erfolgt entweder auf Antrag des Inhabers oder von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten. Von Amts wegen erfolgt die Löschung nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anmeldung oder Erneuerung oder wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen, sofern nicht andere privatrechtliche Gründe für die Löschung geltend gemacht werden können (RGZ. 38, 128. 48, 233). Ein Dritter kann die Löschung beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige (s. RGZ. 60, 324) Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird (s. auch RGZ. 44, 49) oder wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet ist (vgl. RGZ. 55, 34. Bei der Frage, ob der Inhalt den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, können außerhalb des Zeichens liegende Umstände, mit welchen es zusammen verwendet wird, nicht berücksichtigt werden, wenngleich dieselben auch für die Beurteilung der Täuschungsgefahr in Betracht kommen (RGZ. 54, 126). Der Antrag auf Löschung ist mittels Klage bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen und gegen den Inhaber des Warenzeichens oder seine

Digitized by Google

Erben zu richten. Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Übergang des Zeichens auf einen anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung auch gegen den Rechtsnachfolger vollstreckbar und wirksam. In den Fällen, wo die Eintragung hätte versagt werden müssen, kann der Antrag auf Löschung auch beim Patentamt angebracht werden, welches, wenn der Inhaber nicht innerhalb eines Monats widerspricht, das Zeichen löscht, andernfalls dem Antragsteller die Erhebung der Klage anheimgibt.

VI. Strafen und Entschädigung bei Verletzung des Warenzeichens, der Firma und des Namens. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. mit Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem geschützten Warenzeichen versieht oder solche widerrechtliche Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich (s. RGSt. 29, 312; 34, 229; 30, 91; dolus eventualis genügt, RGZ. 6, 272) begangen, so wird er außerdem auf Antrag (s. auch RGSt. 28, 375) mit Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 14). An Stelle der Entschädigung kann neben der Strafe der Anspruch auf eine Buße bis zu 10000 M. geltend gemacht werden (§ 18); dabei ist es zulässig, gegen den Gehilfen des Täters auf Buße zu erkennen (RGSt. 38, 194). Für die Höhe ist der erwachsene Schaden maßgebend (RGSt. 33, 13). Auch bei mehreren Verurteilten kann nur auf eine einheitliche Buße erkannt werden (RGSt. 37, 400). Auf Schutz des Namens hat der berechtigte Namensträger, Anspruch auf dessen Person die Bezeichnung der Ware mit dem Namen hinweist oder doch bei Gefahr einer Verwechslung im Verkehr hinweisen kann (RGSt. 30, 91). Es kann nur ein Gebrauch in Frage kommen, der den Schein erweckt, als stehe die Ware in besonderer Beziehung zur Person des Namensträgers und der dadurch die Gefahr der Verwechselung in sich schließt (RGZ. 29 S. 331, 353). Der Namensschutz tritt nicht mehr ein, wenn er in Beziehung auf eine bestimmte Ware durch Handelsgebrauch die Eigenschaft als Bezeichnung des Individuums verloren hat (RGSt. 30, 91; RGZ. 56, 160). Derjenige, dem die Führung eines anderen Namens gestattet ist, kann den Namensschutz selbständig geltend machen (RGZ. 29 S. 353, 363). Es ist nicht erforderlich, daß das Geschäftspapier sich selbst als von dem Inhaber des betreffenden Namens unmittelbar ausgegangen bezeichnet, sondern es genügt, wenn der Name in einer Rechnung bei der Ware steht und dadurch der Irrtum hervorgerufen wird, daß die fakturierte Ware vom Träger des angegebenen Namens herrühre (RGSt. 36, 13). Der Inhaber eines Geschäftslokales, an dessen Schaufenster sich ein Warenzeichen befindet, darf nach Eintragung dieses Zeichens für einen anderen das Zeichen nicht bestehen lassen (RGSt. 37, 258). Nicht die selbständige Bezeichnung des Verpackungs- und Umhüllungsmaterials, sondern dessen Verbindung mit der Ware ist strafbar (RGSt. 37, 327). Die widerrechtliche Benutzung einer fremden, von dem Eigentümer mit seinen Warenzeichen versehenen Preisliste kann den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (s. d.) bilden (RGSt. 35, 415). Wegen wissentlicher Benutzung des für einen anderen eingetragenen Warenzeichens kann eine Verurteilung zur Rechnungslegung über den durch den Verkauf von Waren unter dem Zeichen des Klägers erzielten Gewinn nicht verlangt werden (RGZ. 58, 321). Der Schutz wird dadurch, daß jemand ein Warenzeichen angemeldet hat, das widerrechtlich den Namen oder die Firma enthält, nicht ausgeschlossen (RGSt. 25 S. 114, 117).

VII. Ausstattungen. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen u. dgl. mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise (s. RGSt. 32, 149) als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht oder wer zu gleichem Zweck solche Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird auf Antrag mit Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft (§ 15). Unter Ausstattung ist die äußere Zutat, die Art der Verpackung, Aufmachung Verzierung, Etikettierung der Ware zu verstehen (RGZ. 40, 65). Auch eine Wortausstattung kann geschützt sein (RGSt. 35, 180). Die Ausstattung darf für die Ware nur eine sie von der gleichen Ware anderer unterscheidende Bedeutung haben. Hat sie zugleich technisch funktionelle Bedeutung, so fällt sie nicht unter diese Bestimmung (RGZ. 54, 173) Auch hier kann an Stelle der Entschädigung auf Buße erkannt werden (§ 18). Rechnungslegung kann nicht beansprucht werden (RGZ. 47, 100; 58, 321). Das im Rahmen der Ausstattung enthaltene Warenzeichen kann eingetragen werden. Der Besitzer der Ausstattung kann die Löschung einer solchen Eintragung nicht verlangen (RGZ. 44, 13; RGSt. 34, 275). Die von einem Dritten widerrechtlich ausgenutzte Ausstattung muß von dem Berechtigten tatsächlich beim Inverkehrbringen seiner Ware in Benutzung genommen worden sein (RGSt. 29, 249; 31, 28).

VIII. Herkunftsbezeichnungen. Wer Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck solche Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§ 16 Abs. 1). Durch die Eintragung der trügerischen Warenbezeich-

Digitized by Google

nung als Warenzeichen wird die Strafe nicht ausgeschlossen (RGSt. 35, 321). Durch Unterlassungen kann das Vergehen begangen werden. Das Wort „Pilsener Bier" ist keine Qualitäts-, sondern eine Herkunftsbezeichnung (RGSt. 37, 131). Für Schaumwein darf nie der Ort, wo der Wein fabriziert wird, auf der Weinkarte angegeben werden (RGSt. 28, 353). Unter Wert ist der Handelswert, nicht aber der innere Wert der Ware zu verstehen (RGSt. 28, 371). Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, ist nicht strafbar (§ 16 Abs. 2). Zu den Herkunftsbezeichnungen gehören nur solche allgemeine Handelsbezeichnungen, welche sich für Waren gewisser Art eingebürgert haben. Im Weinhandel ist es gebräuchlich, geringe Weine nicht mit dem oft wenig bekannten Ort, an dem sie gewachsen sind, sondern nach dem Hauptorte des Weinbaubezirkes oder mit einem Namen, der nur den Charakter des Weines angibt, zu bezeichnen. Unzulässig ist es, einen zum Verkaufe gestellten Wein mit dem Namen irgend eines andern Weins zu bezeichnen (RGSt. 36, 60).

IX. Einziehung. Widerrechtliche W. sind auf Gegenständen, die sich im Besitze des Verurteilten befinden, zu vernichten; ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände selbst zu vernichten (§ 19). Aus dem Ausland eingeführte, mit widerrechtlichen W. versehene Waren werden beschlagnahmt und eingezogen (§ 17).

X. Ausländische W. Wer im Inland eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz der W. nur Anspruch, wenn der Staat seiner Niederlassung deutsche W. schützt. Für die Wahrnehmung des Schutzes der Warenzeichen (RGSt. 31, 30; 35, 415; 36, 413) muß im Inland ein Vertreter bestellt werden (§ 23). Gegenseitigkeit besteht zwischen Deutschland und Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rika, Dänemark, Frankreich, Guatemala, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela (KABek. vom 22. Sept. 1894 — RGBl. 521; vom 16. Mai u. 17. Aug. 1899 — RGBl. S. 284, 543 — und vom 1. Okt. 1901 — RGBl. 375). Der Richter hat das Bestehen der Gegenseitigkeit nicht nachzuprüfen (RGZ. 34, 275). Die Eintragung des ausländischen Warenzeichens ist nur zulässig, wenn für dieses im Auslande der Markenschutz nachgesucht und bewilligt ist (s. RGSt. 35, 321) und wenn das Zeichen den Anforderungen des Gesetzes genügt (§ 23 Abs. 3).

S. auch Gewerbliches Eigentum.

Warenhäuser (bauliche Anlage). An Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.), können — auch über die Bestimmungen der Bauordnungen hinaus — auf Grund des ALR. II, 17 § 10 besondere Anforderungen im sicherheits- und feuerpolizeilichen Interesse gestellt und dementsprechend polizeiliche Auflagen den Grundstückseigentümern oder Geschäftsinhabern gemacht werden (OVG. im PrVBl. 14, 505). Von diesem Gesichtspunkte aus haben der MdöA. und der MdJ. durch Erl. vom 6. Mai 1901 (MBl. 166) Bestimmungen ergehen lassen, welche den Polizeibehörden die Richtschnur für die Prüfung der Bauprojekte für neu zu errichtende W. usw. geben und welche außerdem die an bereits bestehende W. zu stellenden Anforderungen feststellen.

Warenhäuser und Warenhaussteuer. I. Begriff. Im buchstäblichen Sinne sind Warenhäuser alle Handelsbetriebe größern Umfangs („Warenhäuser"), in denen Waren zum Verkauf feilgehalten werden. Die die Warenhäuser bekämpfende sog. Mittelstandsbewegung und die durch sie hervorgerufenen besondern Warenhaussteuern verstehen aber unter Warenhäusern nur solche Handelsbetriebe größern und namentlich größten Umfanges, in denen Waren verschiedener Gattungen, wie sie im allgemeinen nicht den Gegenstand eines und desselben Handelsbetriebes zu bilden pflegen, zum Klein(Detail-)verkauf unmittelbar an die Konsumenten feilgehalten werden. Warenhaussteuern sind besondere Gewerbesteuern, welche den Warenhäusern in diesem Sinne neben oder anstatt der allgemeinen Gewerbesteuer auferlegt werden.

II. Geschichte. Die Entwicklung und Ausbreitung von Warenhäusern größten Umfangs ist in England und Nordamerika („stores") sowie in Frankreich („grands magasins") älteren Datums als in Deutschland: dort geht sie bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück, während sie hier im wesentlichen erst dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrh. angehört. Erst seit der Mitte dieses Jahrzehnts wurden in Deutschland in immer wachsendem Maße Klagen laut über die den gewerblichen Mittelstand erdrückende Konkurrenz der Warenhäuser. Die Gründe für die Übermacht der Warenhäuser liegen in ihrer Kapitalkraft und der Größe ihres Umsatzes, vermöge deren sie imstande sind, sich einen billigern Einkauf ihrer Waren zu verschaffen und diese daher auch billiger abzugeben als ihre kleinern Konkurrenten. Sie vermögen ferner größere, eine reichere Auswahl bietende Läger zu halten und dabei doch ihr Kapital rascher umzusetzen, das Prinzip des Verkaufs nur gegen Barzahlung durchzuführen, so daß sie nicht mit Zins- und Kapitalverlusten an Außenständen zu rechnen haben. Sie können sich deshalb und vermöge der bessern Ausnutzung ihrer Geschäftsräume und Arbeitskräfte mit einem geringern Nutzen im einzelnen begnügen. Absatzstockungen in einzelnen Branchen sind für sie wegen der Vereinigung vieler Branchen weniger empfindlich als für Spezialgeschäfte. Es ist ihnen möglich, in einzelnen Branchen ohne Gewinn, selbst mit Verlust zu verkaufen, ja ihre größere Kapitalkraft und ihr größerer Kredit erlaubt es ihnen länger, überhaupt ohne Reinertrag zu arbeiten, als kleinere Gewerbetreibende. Daneben üben sie eine besondere Anziehung auf das Publikum durch die Möglichkeit, den Bedarf an Waren verschiedenster Art in demselben Geschäft zu

Digitized by Google

decken, sowie auch dadurch, daß bei ihnen von irgendwelchem, auch nur entfernt angedeutetem Kaufzwang keine Rede ist, daß die Waren in übersichtlicher Weise zur Schau gestellt sind und durch ein gerade bei den kleinsten Geschäften, insbesondere den ungemein zahlreichen von nicht gelernten Kaufleuten unterhaltenen, nicht selten zu vermissendes Entgegenkommen. Daß sie auch durch marktschreierische Reklame der verschiedensten Art, durch die Veranstaltung sog. „billiger" oder „Ausnahmetage" heute für die, morgen für jene Warengattung und durch andere nicht einwandsfreie Mittel das Publikum anlocken, ist nicht in Abrede zu stellen, wenn dies auch nicht ein ausschließliches Charakteristikum der Warenhäuser ist und auch nicht ausnahmslos von allen geübt wird. Ebensowenig kann der Vorwurf, daß dem warenunkundigen großen Publikum minderwertige Waren geliefert werden, verallgemeinert oder nur gegen die Warenhäuser erhoben werden. Der wesentlichste Grund für die Übermacht der Warenhäuser gegenüber den kleinen und mittlern Betrieben liegt jedenfalls nicht in allen diesen Dingen, sondern eben, wie bei jedem Großbetriebe gegenüber dem Kleinbetriebe, in seiner größern Kapitalkraft, Kreditfähigkeit, Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung und in den oben erwähnten besondern Vorteilen der Branchenvereinigung. Wenn hiernach die erhobenen Vorwürfe zum großen Teil der Begründung entbehren, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß eine zur Auffaugung zu zahlreicher selbständiger Existenzen führende übermäßige Ausbreitung der Warenhäuser und die Erlangung einer Truststellung durch einige große Warenhäuser sozial- und wirtschaftspolitisch äußerst bedenkliche Erscheinungen sein würden. Ebensowenig ist zu leugnen, daß eine alle Gewerbebetriebe lediglich nach dem Maßstabe des Ertrages treffende Gewerbesteuer eine vom Standpunkt sowohl der Leistungsfähigkeit als auch des Interesses an den Gemeindeveranstaltungen unzureichende Besteuerung der Warenhäuser im Verhältnis zu andern, insbesondere kleinern Gewerbebetrieben und Spezialgeschäften darstellt, wenn auch diese Form der Besteuerung gegenüber manchen andern Großbetrieben nicht minder unzureichend ist (vgl. Gemeindegewerbesteuer I, Gewerbesteuer, Kommunalabgabengesetz I, II B). Dagegen würde es allerdings ein Mißbrauch der Steuer sein, wollte man durch sie die Warenhäuser zu unterdrücken versuchen: sieht man die Warenhäuser als so schädlich an, daß sie beseitigt werden müssen, so muß man sie verbieten, aber nicht unter der Flagge der Steuer erdrosseln.

In Preußen wurde eine Sondersteuer für Warenhäuser, „Versandgeschäfte und ähnliche Unternehmungen" zuerst 1896 durch den Antrag der Abg. v. Brockhausen u. Gen. gefordert. Die Staatsregierung lehnte eine Prohibitivsteuer rundweg ab und bezeichnete als den geeigneten Weg einer angemessenen Belastung der Warenhäuser durch die allgemeine Gewerbesteuer den der autonomen Besteuerung durch die Gemeinden, während das AbgH. unter Ablehnung aller formulierten Gesetzentwürfe die Regierung aufforderte, steuergesetzliche Maßnahmen gegen die Warenhäuser zu „erwägen". Die Regierung versuchte nun zunächst durch das unterm 21. Mai 1897 erlassene Muster einer Gewerbesteuer nach dem Anlage- und Betriebskapital, der Zahl der beschäftigten Personen und dem Miets- oder Nutzungswert der Betriebsräume (vgl. Gemeindegewerbesteuer II) die Gemeinden zu autonomer Regelung anzuregen, aber, wie sie auf die 1898 im AbgH. eingebrachte Interpellation erklärte, ohne Erfolg. Sie schritt daher nunmehr, wiewohl sie nach wie vor auf dem Standpunkt stand, daß die autonome Regelung den Vorzug verdiene, notgedrungen dazu, ihrerseits einen Gesetzentwurf aufzustellen, der auf einer Kombination von Nutzungswert der Geschäftsräume, Zahl der beschäftigten Personen und Zahl der geführten Warengruppen als Steuermaßstab beruhte, indem der für die Einheit der beiden erstern Maßstäbe zu erhebende Steuersatz mit der Zahl der Warengruppen steigen sollte. Dieser Entwurf befriedigte weder die kleinern Gewerbetreibenden, denen er nicht weit genug ging, die insbesondere, wie 1896 das AbgH., als Steuermaßstab den Umsatz verlangten, noch die gehörten Handelskammern, die überwiegend jeder Sondersteuer für Warenhäuser abgeneigt waren. Die Regierung entschloß sich daher trotz ihrer, in den Motiven mit bemerkenswerter Offenheit zum Ausdruck gebrachten Bedenken, da die Gemeinden versagten und im Landtage ein auf anderer Basis beruhender Gesetzentwurf keine Aussicht auf Annahme hatte, im Winter 1899/1900 dazu, dem Landtage ein auf dem Prinzip einer gemilderten Umsatzsteuer aufgebautes Warenhaussteuergesetz vorzulegen. Den im Landtage unternommenen Versuchen, die Vorlage noch wesentlich zu verschärfen, setzte die Regierung entschiedenen Widerstand entgegen, und so gelangte der Entwurf in der Hauptsache nach ihren Vorschlägen zur Annahme und am 18. Juli 1900 zur Allerhöchsten Vollziehung (GS. 294). Unterm 26. Sept. 1900 wurde von dem FM., dem HM. und dem MdJ. eine AusfAnw. erlassen.

III. Die Warenhaussteuer nach dem G. vom 18. Juli 1900. Den Gegenstand der Besteuerung bildet das stehende Gewerbe des — gleichviel in welcher Form betriebenen — Klein(Detail-)handels, d. i. des Warenverkaufs unmittelbar an die Konsumenten ohne Rücksicht auf die im einzelnen verkaufte Menge — mit mehr als einer der folgenden vier Warengruppen: A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien; B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zim-

Digitized by Google

merdekorationen; C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Ofen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche; D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate. Soweit aber nach Herkommen und Gebrauch Waren, welche in verschiedene dieser Gruppen gehören, in einem Geschäfte vereinigt zu sein pflegen, gelten sie auch nur als solche einer Gruppe, und Waren, die mehreren Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar bei derjenigen Gruppe, der andere von dem Geschäft geführte Waren angehören. Endlich werden, wenn sich der Betrieb über mehrere Orte erstreckt, nur diejenigen Gruppen in Betracht gezogen, die an einem und demselben oder in unmittelbar benachbarten Orten geführt werden (§§ 1, 6 des G.; AusfAnw. Art. 1 u. 4). Dagegen werden Betriebe durch Zerlegung in mehrere gesonderte selbständige Betriebe — sei es so, daß jeder nur eine Warengruppe führt, sei es, daß der Umsatz jedes einzelnen unter 400 000 M. bleibt — von der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung den Zweck der Verdeckung des Warenhausbetriebes verfolgt (§ 7 des G.; AusfAnw. Art. 5). Da nur Betriebe größern Umfangs getroffen werden sollen, bleiben alle diejenigen steuerfrei, die im Kleinhandel mit Waren der vier Gruppen im letzten Jahre einen Umsatz von nicht mehr als 400 000 M. erzielt haben; nur Filialen außerpreußischer Geschäfte unterliegen der Steuer ohne Rücksicht auf die Umsatzhöhe, sofern nicht nachgewiesenermaßen der Gesamtumsatz des ganzen Unternehmens 400 000 M. nicht übersteigt. Befreit sind alle nach dem GewStG. bzw. dem KAG. gewerbesteuerfreien Betriebsarten (vgl. Gewerbesteuer), Konsumanstalten, die von gewerblichen Unternehmern ohne Gewinnabsicht im Nebenbetriebe unterhalten werden, aber nach OVGSt. 10, 453 auch dann, wenn sie offene Läden haben (§§ 1, 3 des G.; AusfAnw. Art. 1—3). Den Maßstab der Steuer bildet der Umsatz im Kleinhandel mit den zu den vier Gruppen gehörigen Waren. Die Steuer ist degressiv, indem sie für Umsätze von mehr als 1 000 000 M. 2% des höchsten noch in die nächst vorangehende Stufe des Tarifs treffenden Umsatzes beträgt, für Umsätze von 1 000 000 M. abwärts aber bis auf 1% des Umsatzes sinkt. Der Steuersatz beträgt nämlich bei einem Umsatze von

mehr als		bis		M.
400 000	M.	450 000	M.	4000
450 000	„	500 000	„	5500
500 000	„	550 000	„	7500
550 000	„	600 000	„	8500
600 000	„	650 000	„	9500
650 000	M.	700 000	M.	10500
700 000	„	750 000	„	11500
750 000	„	800 000	„	12500
800 000	„	850 000	„	13500
850 000	„	900 000	„	15000
900 000	„	950 000	„	16500
950 000	„	1 000 000	„	18000
1 000 000	„	1 100 000	„	20000
1 100 000	„	1 200 000	„	22000

und für jede 100 000 M. Umsatz mehr 2000 M. Steuer mehr. Für Filialen außerpreußischer Geschäfte beträgt jedoch der geringste Steuersatz 200 M. bei einem Umsatze bis einschließlich 10 000 M. und steigen die Steuersätze um je 200 M. für je 10 000 M. Umsatz; weist indes der Unternehmer nach, daß der Gesamtumsatz seines Unternehmens 1 100 000 M. nicht übersteigt, so ist für die inländischen Filialen nur der ihrem Anteil am Gesamtumsatz entsprechende, auf die nächste durch 10 teilbare Zahl von Mark abzurundende Teilbetrag desjenigen Steuersatzes zu entrichten, der nach obiger Skala auf das Gesamtunternehmen zu veranlagen sein würde, wenn sich dessen sämtliche Betriebsstätten in Preußen befänden. Um aber der Steuer unter allen Umständen den prohibitiven Charakter zu nehmen, ist inländischen Unternehmungen mit Ausnahme der Konsumvereine und Konsumanstalten der Anspruch auf Herabsetzung der Steuer bis auf 20% des Ertrages, jedoch höchstens bis auf die Hälfte des tarifmäßig nach dem Umsatz zu entrichtenden Betrages eingeräumt (§§ 2, 3, 5 des G.; AusfAnw. Art. 8 u. 9). Im ersten Steuerjahr (1901) hatten die bei Erlaß des Gesetzes bereits bestehenden Warenhäuser nur die Hälfte der Steuer zu entrichten (§ 15 Abs. 2 des G.; AusfAnw. Art. 23 Ziff. 9).

Die Veranlagung erfolgt im Anschluß an die der Gewerbesteuer durch den Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I, der zu diesem Zwecke nach Anordnung des FM. um je ein ernanntes und gewähltes Mitglied verstärkt werden kann (vgl. Gewerbesteuer). Zum Zwecke der Veranlagung besteht für alle bereits zur Warenhaussteuer veranlagten und für die vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse I besonders aufgeforderten Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Abgabe besonderer Steuererklärungen (s. d.) über die Höhe des Umsatzes; die Frist beträgt mindestens 14 Tage und ist für die auf Grund öffentlicher Aufforderung von den bereits Steuerpflichtigen abzugebenden Erklärungen ein für allemal auf die Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar bestimmt. Von den Angaben der Erklärung darf bei der Veranlagung nur abgewichen werden, nachdem dem Steuerpflichtigen Gelegenheit mit mindestens 14tägiger Frist zur Äußerung über die obwaltenden Bedenken gegeben ist. Auf Beschluß des Steuerausschusses ist der Steuerpflichtige auch zur Vorlegung seiner Geschäftsbücher verpflichtet. Abgesehen von entschuldbaren Fällen zieht Nicht- oder verspätete Abgabe der Steuererklärung, Nichtabgabe der behufs Prüfung der letztern geforderten weitern Erklä-

Digitized by Google

rungen und Nichtbefolgung der Aufforderung zur Büchervorlegung den Verlust der Rechtsmittel nach sich (§§ 8—11 des G.; AusfAnw. Art. 11—19). Wegen der Anmeldungen s. Anmeldung, steuerliche I C, wegen der Strafbestimmungen Steuerhinterziehungen und Steuerstrafen. Im übrigen finden hinsichtlich der Veranlagung, Rechtsmittel, Zerlegung der Steuersätze, Zu- und Abgänge, Abmeldungen, Auskunftserteilung, Nachbesteuerung, Ausfälle, Erlasse und Ermäßigungen die für die Gewerbesteuer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung (vgl. Gewerbesteuer III E—L, Einspruch in Steuerangelegenheiten 1, Berufung in steuerlichen Angelegenheiten, Beschwerde bei direkten Steuern I, II 2, Zugänge, Abgänge bei direkten Steuern II A, Nachsteuer II, Steuererlaß, Steuerermäßigung IV).

Die Veranlagung zur Warenhaussteuer erfolgt neben und unabhängig von derjenigen zur Gewerbesteuer. Dagegen wird die Warenhaussteuer nur insoweit erhoben, als sie die von der Gemeinde, sei es in Form von Prozenten der staatlichen, sei es in Form einer besondern Gemeindesteuer erhobene Gewerbesteuer übersteigt, so daß es die Gemeinde in der Hand hat, durch autonome Gestaltung der Gewerbesteuer die Warenhaussteuer faktisch durch eine selbständige Gemeindesteuer zu ersetzen, und die Warenhaussteuer nur den Mindestbetrag, den die Gemeinde erheben muß, darstellt, über den sie in ihrer besondern Steuer hinausgehen kann. Das Aufkommen an Warenhaussteuer, die in vierteljährlichen Raten zu erheben ist, verbleibt der Gemeinde, ist aber von ihr zur Erleichterung der Gewerbesteuer der Gewerbesteuerklassen III und IV und, soweit es diese übersteigt, zur „Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden" zu verwenden. Die in Gutsbezirken aufkommende Warenhaussteuer fließt an die Kreise, die sie vorzugsweise im Interesse der kleinern Gewerbetreibenden zu verwenden haben (§ 14 des G.; AusfAnw. Art. 33).

IV. Die Ergebnisse der Warenhaussteuer. Von 1901—1904 ist die Zahl der steuerpflichtigen Warenhäuser von 109 auf 82 zurückgegangen, ihr steuerpflichtiger Umsatz von 178,6 auf 156,8 Mill. M., die Steuer von 3073905 auf 1965005 M. 1905 betrug die Zahl der veranlagten Warenhäuser 93, die Steuer 2160394 M.; auf Berlin entfielen hiervon 14 Warenhäuser mit 916370 M. Steuer. Es waren 1903 (1901) besteuert nach Umsätzen von weniger als 400000 M. — Filialen auswärtiger Betriebe — 0 (6), von 400000 bis 1000000 M. 57 (70) und von mehr als 1000000 M. 25 (33). Von dem steuerpflichtigen Umsatz entfielen auf 8 (6) Warenhäuser mit Umsätzen von mehr als 3000000 M. 94785160 (88353615) M. Steuerpflichtige Warenhäuser waren vorhanden in 77 (73) Städten und 5 (55) Landgemeinden und Gutsbezirken. Auf Berlin entfielen 11 (20) Warenhäuser mit einem Steuersoll von 839014 (1342953) M. Das der Gemeinde zufließende Steuersoll betrug 1904 mehr als 100% der staatlich veranlagten Gewerbesteuer der Klassen III und IV in 3 Städten, mehr als 100% der Klasse IV, aber weniger als 100% der beiden Klassen in 11 Städten, darunter Berlin, und mehr als 75% der Klasse IV u. a. in Frankfurt a. M. und Cöln. Das AbgH. hat am 10. Mai 1905 gegen den Widerspruch der Regierung enorme Verschärfungen des Gesetzes beschlossen, die aber vom Herrenhause mit kleiner Mehrheit abgelehnt worden sind. In der Tagung 1905/06 hat dagegen das Herrenhaus eine auf die vorjährigen Beschlüsse des AbgH. zurückgreifende Petition mit kleiner Mehrheit bei sehr geringer Besetzung des Hauses der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Warenverkehr mit dem Auslande (Statistik des W. m. d. A.). I. Anmeldung. Über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren wird in Deutschland — entsprechend dem in vielen anderen Staaten bestehenden Verfahren — eingehendes, statistisches Material gesammelt, das der weiteren Bearbeitung durch das Kais. Statistische Amt unterzogen wird. Maßgebend hierfür sind das G., betr. die Statistik des W. m. d. A., vom 7. Febr. 1906 (RGBl. 109) und die dazu vom BR. erlassenen AusfBest. und Dienstvorschr. vom 8. Febr. 1906 (ZBl. 137). Zur Gewinnung der erforderlichen Unterlagen sind die ein- und ausgehenden Waren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden, soweit es sich nicht um Sendungen zollfreier Waren im Gewicht von 250 g oder weniger oder um gewisse, im Gesetze bezeichnete, für die Statistik belanglose Gegenstände handelt. Der BR. kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist. Die betreffenden statistischen Angaben sind im Zollpapier zu machen, falls ein solches über die Sendung ausgestellt wird; anderenfalls ist ein Anmeldeschein abzugeben; im kleinen Grenzverkehr und in den Fällen mündlicher Deklaration im Zollverkehr (vgl. Zoll B VI, 2) genügt mündliche Anmeldung (§§ 1—7 des G.; AusfBest. § 44). Anmeldestellen sind die Zoll- und Steuerämter und die statistischen Stellen in den Zollausschlüssen (Anmeldeämter), sowie für diesen Zweck besonders geschaffene Amtsstellen (Anmeldeposten). Sie haben die Anmeldescheine zu prüfen, wobei sie zur Revision der Waren durch äußere Besichtigung befugt sind und nötigenfalls deren Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen haben (§ 8 des G.; AusfBest. §§ 42 und 43; Dienstvorschr. §§ 1—15). Der Verkehr der Zollausschlüsse ist (seit dem 1. März 1906) in die Statistik einbezogen, so daß sie grundsätzlich dem Zollinlande gleich behandelt werden; doch hat er — insbesondere für den Hamburger Freihafen — in vieler Beziehung eine besondere Regelung erfahren (§§ 1, 12 des G.; AusfBest. §§ 18, 24, 25, 33—39, 53; Dienstvorschr. §§ 32—40, 42, 56). Beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, beim Verkehre mit den Zollausschlüssen und bei sonstigen besonderen Verhältnissen treten Erleichterungen in der

Digitized by Google

Anmeldepflicht ein (§ 9 des G.; AusfBest. §§ 25, 26, 28, 32, 44, 45; Dienstvorschr. § 19).

II. Bearbeitung des statistischen Materials bei den Zollstellen und dem Kais. Statistischen Amt. Aus dem Inhalte der Anmeldungen fertigen die Anmeldeämter nach eingehenden Vorschriften sog. Verkehrsnachweisungen, die in regelmäßigen Zeitabschnitten an das Statistische Amt eingesandt werden. Die Bezeichnung der Warengattung in diesen erfolgt durch Angabe einer statistischen Nummer nach Maßgabe des amtlich bekanntgemachten statistischen Warenverzeichnisses, aus dessen Anlage C auch diejenigen Waren zu ersehen sind, deren Wert anzumelden ist (ZBl. 1906, 135). Zur leichteren Feststellung der statistischen Nummern und zur richtigen Anwendung des statistischen Warenverzeichnisses dient ein vom Statistischen Amt aufgestelltes „alphabetisches Verzeichnis zum statistischen Warenverzeichnis". Die Verkehrsnachweisungen sind so eingerichtet, daß die Eintragungen für jede Warenpost bei dem Statistischen Amte durch horizontale Schnitte abgetrennt und die so erhaltenen Papierstreifen als Zählblättchen verwendet werden können (AusfBest. § 1; Dienstvorschr. §§ 18—50). Aus dem so gewonnenen statistischen Material fertigt letzteres monatliche Nachweise und Jahresnachweisungen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets und über den Seefischereiverkehr, sowie Jahresnachweisungen über den Niederlageverkehr, den Veredelungsverkehr und die Zollerträge. Diese Zusammenstellungen werden vom Statistischen Amt mit tunlichster Beschleunigung veröffentlicht (Dienstvorschr. §§ 56, 57). Vgl. z. B. die bezeichneten monatlichen Nachweise für August 1906 S. 3 ff. und Statistisches Jahrb. für das Deutsche Reich 1906 S. 97 ff., 265 ff. In den Veröffentlichungen wird teils der allgemeine Warenverkehr (Generalhandel), der die gesamten über die Grenzen gehenden Waren umfaßt, teils der besondere Warenverkehr (Spezialhandel) dargestellt, der den Eingang in den freien Verkehr (unmittelbar oder mit Begleitpapieren oder von Zollausschlußgebieten, Niederlagen u. dgl., sowie zur Veredelung auf inländische Rechnung) und den Ausgang aus demselben (einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen, sowie der auf inländische Rechnung veredelten Waren) in sich schließt, mithin in der Hauptsache die für den Verbrauch Deutschlands dienenden bzw. (bei der Ausfuhr) die in Deutschland erzeugten Waren nachweist. Unter Gesamteigenhandel wird der Generalhandel, jedoch ohne Einrechnung der unmittelbaren Durchfuhr, verstanden. S. auch die Vorbemerkungen auf S. 3 der erwähnten amtlichen Nachweise.

III. Statistische Gebühr. Von den schriftlich anzumeldenden Waren wird eine, in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — erhoben, von der jedoch außer Postsendungen und Sendungen unter 20 kg Rohgewicht sowie Ausstellungsgütern und von deutschen Fischern gefangenen Fischen u. dgl. unter anderem diejenigen Waren befreit sind, die unter Zollüberwachung (Zollkontrolle) versendet, auf Zollniederlagen gebracht, verzollt, zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Überwachung ausgeführt, sowie auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden (§§ 11, 12 des G.; AusfBest. §§ 53 bis 57). Die Gebühr ist verschieden, je nachdem es sich um verpackte oder unverpackte Güter handelt. Gewisse, im Gesetz aufgeführte oder vom BR. bezeichnete Massengüter (Kohlen, Getreide usw.) zahlen eine ermäßigte Gebühr (vgl. den im § 11 a. a. O. enthaltenen Tarif, sowie das im ZBl. veröffentlichte, inzwischen bereits ergänzte Verzeichnis der Massengüter). Die Gebühr wird durch Verwendung von Reichsstempelmarken (sog. statistische Marken) entrichtet, die bei den Zollstellen und Postämtern zu beschaffen sind. Die für die Kontrollierung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die Gebühr Anwendung. Auch die einjährige Verjährungsfrist des § 15 VZG. gilt für sie (§§ 13, 15 des G.; AusfBest. §§ 46 ff.; Dienstvorschr. § 53 Abs. 4). Aus dem Ertrage der statistischen Gebühr erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung für die ihnen durch die Statistik erwachsenden Kosten (§ 14 des G.). S. Reichssteuern IV.

IV. Strafbestimmungen. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese, sowie gegen die Ausführungsbestimmungen zur Anzeige zu bringen. Diese Zuwiderhandlungen werden an Wagenführern und inländischen Empfängern, Versendern oder Absendern mit Ordnungsstrafe bis zu 100 M. bestraft. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere Personen haften hierbei bezüglich der von Dritten begangenen Verstöße gemäß § 153 VZG. Vgl. Zoll B X. Bezüglich des Verfahrens gelten die Vorschriften über das Zollstrafverfahren (§§ 16, 17 des G.; Dienstvorschr. § 51).

Warenverzeichnis. Nach § 12 VZG. dient zur richtigen Anwendung des Zolltarifs das amtliche W., welches die einzelnen Waren nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung enthält und die auf jede derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Das geltende W. beruht auf dem BRBeschl. vom 11. Januar 1906 (Prot. § 24). An der Spitze des W. stehen die Vorbemerkungen, welche allgemeine Regeln für die Anwendung des Zolltarifs und des W. enthalten. Ergänzt wird das W. durch die Anleitung für die Zollabfertigung (s. d.). Wegen des statistischen W. s. Warenverkehr mit dem Auslande II.

Ein durch den Handelsvertrag mit Schweden, das neue Brausteuergesetz und Zigarettensteuergesetz bedingter Nachtrag zum W. ist im ZBl. 1906, 595 abgedruckt.

Digitized by Google

Warnung s. Disziplinarstrafen.

Warnungstafeln an öffentlichen Wegen s. Zubehörungen der öffentlichen Wege, Wegebaulast I.

Wartegeld und Wartegeldempfänger s. Versetzung (einstweilige) in den Ruhestand.

Warteschulen s. Kinderbewahranstalten.

Wartezeit bei der Versicherung s. Karenzzeit (Wartezeit).

Wasserausschuß. Die Schäden der Hochwässer am Ende der 80 er und zu Anfang der 90 er Jahre des verflossenen Jahrhunderts führten dazu, unter weitgehender Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Kreise einen „Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Überschwemmung ausgesetzten Flußgebieten" zu berufen. Der Ausschuß hat inzwischen die ihm durch AE. vom 28. Febr. 1892 zugewiesene doppelte Aufgabe gelöst. Nachdem die einzelnen Flüsse bereist, die Beteiligten gehört und die Ermittlungen abgeschlossen waren, hat er zunächst in einer Denkschr. vom 5. Juni 1896 als seine Überzeugung begründet, daß die bei der Regulierung und der Kanalisierung der preuß. Flüsse befolgten Grundsätze zur Steigerung der Hochwassergefahr nicht beigetragen haben und sich Änderungen dieser Grundsätze nicht empfehlen. Über die Maßregeln, welche in den einzelnen Flußgebieten zur Verbesserung der Hochwasserverhältnisse in technischer und gesetzgeberischer Hinsicht zu ergreifen sein werden, hat er des ferneren eingehende Vorschläge ausgearbeitet (zu beziehen durch D. Reimers geographische Verlagsbuchhandlung, Berlin). Sie haben alsbald auf dem Gebiete die Grundlage für das weitere Vorgehen der Behörden abgegeben. Die hydrographischen und wasserwirtschaftlichen Arbeiten des Ausschusses bilden eine hervorragend geeignete Unterlage, den Gegenstand dauernd einheitlich vom Standpunkte der Wissenschaft zu behandeln und darauf eine zweckmäßige Wasserwirtschaft aufzubauen. Zu dem Zweck ist „die Landesanstalt für Gewässerkunde" eingerichtet, in welche das Bureau des Ausschusses seit 1. April 1902 aufgegangen ist (s. Landesanstalt für Gewässerkunde).

Wasserbau. Nach ALR. II, 15 § 62 soll „niemand an oder in öffentlichen Flüssen W. führen, ohne sich vorher beim Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben." § 3 der allg. Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litauen vom 14. April 1806 (GS. 1) wiederholt diese Bestimmung für ihren Geltungsbereich. Anderwärts, z. B. in Schleswig-Holstein durch Polizeiverordnung vom 28. Mai 1889 (ABl. 266), ist sie auf öffentliche Gewässer, insbesondere auf Häfen und das Meer, ausgedehnt. Angesichts dieser Vorschrift kann die Polizei, insbesondere die Wegepolizei, solche W., zu deren Anordnung sie im wegebaulichen Interesse an sich befugt ist (OVG. 17, 307; 18, 225 ff.), nicht fordern, ohne sich des Einvernehmens der Strompolizei versichert zu haben (OVG. vom 22. Sept. 1904 IV, 1164). Was im einzelnen Falle als W. im obigen Sinne anzusehen, ist tatsächliche Frage. Insbesondere gehören dazu die Anlegung oder Ausbesserung von Bohlwerken, die Anbringung von Dalben, Aufschüttungen am Ufer usw. (OVG. 32, 263 ff.; 37 S. 283, 286; PrVBl. 19, 520).

Wasserbaubeamte und Wasserbauverwaltung s. Bauverwaltung; Bauverwaltungsbeamte.

Wasserbücher. Die Einrichtung von W. ist der preuß. Gesetzgebung fremd, und auch der Wassergesetzentwurf von 1893 (s. d.) hat sich gegen ihre gesetzliche Einführung ausgesprochen. Man versteht unter W. Dokumente, die nicht bloß eine genaue Beschreibung des Wasserlaufes, seiner Zubehörungen und der an ihm befindlichen Anlagen geben und die Ermittlungen und Beobachtungen über Wasserstand, Wasserablauf und alle sonstigen hydrographisch wichtigen Momente enthalten, sondern die auch für die Entstehung oder den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen am Wasserlauf gesetzlich von Bedeutung sind. In der beschränkten Bedeutung des authentischen hydrographischen Sammelwerks werden W. und ähnliche Einrichtungen auch in Preußen bei den wasserbautechnischen Stellen geführt. Für die nicht schiffbaren Wasserläufe ist die Anlage von W. durch Erl. des MfL. vom 1. Mai 1892 I 3245 (nicht veröffentlicht) angeordnet worden. Diese W. sollen die Ergebnisse aller über die Beschaffenheit, den Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft eines bestimmten Flußgebiets angestellten Forschungen enthalten und sind getrennt anzulegen für alle Wasserläufe mit einem Sammelgebiet von mindestens 500 qkm Größe, während geringere Flußgebiete, soweit sie Nebenflüsse sind, in das W. des Flusses, der sie aufnimmt, einzureihen, soweit sie Küstenflüsse sind, provinziell in ein besonderes W. zusammenzufassen sind. Jedes W. besteht aus dem Übersichtsblatt und den Anlagen. Ersteres enthält neben einer Handzeichnung, die das Sammelgebiet des Flusses darstellt, die wichtigsten Angaben über den Wasserlauf (Beschreibung des Flußgebiets, Benennung der durchschnittenen Gemeinden, Pegelstellen, Angabe des Gefälles, Größe des Niederschlagsgebiets, Bauwerke am Fluß, vorhandene Deiche und Wassergenossenschaften, gewerbliche Anlagen am Fluß, Fischereianlagen, Mitteilungen über rechtliche Verhältnisse), die Anlagen führen diese Angaben im einzelnen näher aus. Eine ähnliche Einrichtung ist für die schiffbaren Ströme und Kanäle durch den (nicht veröffentlichten) Erl. des MdöA. vom 11. April 1854 getroffen, durch den die Anlage von Strom- und Inventarienanlagen vorgeschrieben worden ist. Diese Inventarien entsprechen im Grundgedanken den W. der nicht schiffbaren Wasserläufe und enthalten die wünschenswerten Angaben über Geschichte des Stromes (Kanals), Beschreibung desselben unter Angabe der Wassermenge, Festpunkte, Flußprofil, Brücken, Wehre, Schleusen usw. Als Anlagen dienen eine gemalte Karte und Spezialpläne über die einzelnen Abschnitte des Flusses.

Wassergas und Halbwassergas (Misch-,

Digitized by Google

Dowson-, Wilson-, Motor-, Generator-Wassergas) wirken bei Geruchlosigkeit wegen ihres hohen Kohlenoxydgasgehalts gesundheitsschädlich, sind auch im Gemisch mit gewissen Mengen Luft explosiv. Anlagen zur Herstellung von W. u. H. gehören weder zu den Gasbereitungsanstalten (s. d.) noch zu den chemischen Fabriken (s. d.) und sind daher keine genehmigungspflichtigen Anlagen (BME. vom 19. Sept. 1895). Zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des W. u. H. sind jedoch Gesichtspunkte den Polizeibehörden mitgeteilt, die für polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 120 d GewO. als Anhalt dienen sollen (Erl. vom 2. Juli 1892 — MBl. 325; hinsichtlich der Halbwassergasanlagen abgeändert durch Erl. vom 31. Dez. 1896 — MBl. 1897, 7).

Wassergenossenschaften. Maßgebend ist das G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297), das nach § 89 in seinen wesentlichen Teilen auch auf die, auf Grund früherer Bestimmungen gebildeten W. Anwendung findet. Das Gesetz ist vom BGB. nach Art. 65 des EG. unberührt geblieben. Besondere Bestimmungen bestehen für die genossenschaftliche Anlegung von Sammelbecken (Talsperren) im rein.-westf. Industriegebiet (s. u. VII). Das Gesetz unterscheidet freie und öffentliche W. Freie W. sind nur vereinzelt zustande gekommen. Ihre Bildung erfährt, da sie keinerlei öffentliche Gewähr für das dauernde Bestehen und für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben bieten, keine staatliche Anregung oder Förderung, sondern bleibt lediglich der freien Privatinitiative überlassen. Der auf die freien W. bezügliche Abschnitt 2 des G. bleibt daher im folgenden außer Betracht.

I. Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz ist nach der Einleitung zwar für die ganze Monarchie erlassen. Jedoch sind nach § 3 der Kreis Siegen und Teile von Hannover insoweit den Vorschriften des Gesetzes nicht unterworfen, als es sich um Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken handelt. Allgemein findet das Gesetz nach § 2 keine Anwendung auf das Deichwesen und solche Entwässerungsanlagen, welche von Deichverbänden als Zubehörungen von Deichen ausgeführt werden.

II. Die zulässigen Zwecke der W. Nach § 1 des G. können W. gebildet werden: zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen. Die Praxis behandelt auch die Bildung von W. zur bloßen Unterhaltung bereits ausgeführter Ent- oder Bewässerungsunternehmungen als zulässig, ein Fall, der bei den unter Leitung der Generalkommissionen und der Ansiedelungskommission in Posen in den Zusammenlegungs- oder Ansiedelungsverfahren vor Bildung einer Genossenschaft ausgeführten Meliorationen recht häufig ist. Mit der Erreichung des genossenschaftlichen Zwecks muß zugleich ein öffentlicher oder gemeinnütziger Nutzen verbunden sein (§ 45 des G.). Unternehmungen, die nach Umfang und Art der Beteiligung lediglich beschränkte Privatinteressen betreffen, sind also keine ausreichende Grundlagen für eine öffentliche W. Unzulässig würde ferner die Bildung einer W. sein, welche lediglich den Zweck verfolgt, den Mitgliedern für die von ihnen selbständig auszuführenden Meliorationen den erleichterten Kredit der Genossenschaft zugänglich zu machen; es muß das Moment der Gemeinschaftlichkeit wenn nicht bei der Ausführung, wenigstens bei der Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen gegeben sein.

III. Wesen und Rechtsverhältnis der W. Die W. ist eine rechtsfähige, öffentliche Körperschaft in der Art einer Realgemeinde (§§ 10, 49, 52 des G.). Für ihr Rechtsverhältnis ist, soweit nicht das Gesetz Bestimmungen gibt, das für jede W. zu erlassende Statut maßgebend (§§ 8, 56 des G.). Für die am häufigsten vorkommenden Ent- und Bewässerungsgenossenschaften ist ein Normalstatut nebst Anwendungsanw. vom 15. Okt. 1902 erlassen (MBl. 205), das mit kleinen Abweichungen auch für andere Arten von W. zu benutzen ist. Die W. muß einen Vorstand haben, der sie nach außen in allen ihren Angelegenheiten vertritt und dessen Wahl, Zusammensetzung und Verwaltungsbefugnisse im Statut zu bestimmen sind (§§ 9, 56 Ziff. 8 des G.). Die W. haben die Vorrechte der Kommunalverbände hinsichtlich der Genossenschaftsbeiträge, diese sind im Konkurse bevorzugt und werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, der Vorstand hat ein Ordnungsstrafrecht gegenüber den Mitgliedern (§§ 52 bis 55 des G.). Die W. untersteht der staatlichen Aufsicht, die nach Art und Umfang ebenso ausgestattet ist, wie die Staatsaufsicht über die Gemeinden (§§ 49—51 des G.). Die Aufsicht wird bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen vom Regierungspräsidenten, bei den anderen Genossenschaften vom Landrat als Vorsitzenden des KrA., in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde geführt (§ 49 des G.; ZG. § 94). Über die Aufgaben der Aufsichtsbehörden verhält sich der Erl. vom 17. Nov. 1897 (MBl. 234). Wesentlich ist die Fürsorge für die ordnungsmäßige Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, zu welchem Behuf die Mitwirkung des Meliorationsbaubeamten im Normalstatut vorgesehen ist, und die Aufsicht über die bestimmungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Mittel der W. Etwaige Mißbräuche würden hier auch die Rechte der Drittgläubiger gefährden, da das gesetzliche Vorrecht der Genossenschaftsbeiträge vor den Hypotheken auf der Voraussetzung beruht, daß durch die bestimmungsmäßige Verwendung dieser Beiträge der Wert der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke entsprechend gesteigert wird. Die der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen der W. (§ 51 des G.) gibt zu diesem Behufe die erforderlichen Hand-

Digitized by Google

haben. Das Projekt (der Plan) der W. ist nach § 56 Ziff. 2 des G. Bestandteil des Statuts, seine Änderung kann daher an sich nur im Wege einer Statutenänderung erfolgen. Im Interesse der Vereinfachung steht aber das Normalstatut vor, daß Änderungen des Projekts, die sich bei seiner Ausführung als erforderlich ergeben, nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

IV. Mitgliedschaft, Beitrittszwang und Beitragsmaßstab. Der W. können außer den beteiligten Grundeigentümern auch die beteiligten Gemeinde-, Kommunal-, Deich- und Meliorationsverbände als Mitglieder angehören (§ 5 des G.), der Charakter der W. als einer Realgemeinde spricht sich also darin aus, daß die Bildung einer W. nur aus Gemeinden oder sonstigen nicht grundbesitzenden Korporationen unzulässig ist. Ein Beitrittszwang findet, abgesehen von den Genossenschaften für Sammelbecken (s. u. zu VII), nur bei Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung statt. Voraussetzungen sind: daß das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt; ferner nur bei Ausdehnung auf die im Eigentume der Widersprechenden befindliche „Grundfläche" zweckmäßig ausgeführt werden kann und endlich die Mehrheit der Beteiligten nach Fläche und Grundsteuerreinertrag berechnet sich für das Unternehmen erklärt. Hinsichtlich solcher „Grundstücke", für welche das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt, oder deren besondere Benutzungsart für den Eigentümer von größerem Vorteile ist als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Zwang zum Eintritte nicht statt (§ 65 des G.). Die Verschiedenartigkeit der Ausdrücke „Grundfläche" und „Grundstücke" legt die Praxis dahin aus, daß zwar die Heranziehung ganzer Grundstücke (Katasterparzellen), welche keinen Vorteil haben, ausgeschlossen ist, nicht aber die (lastenfreie) Einbeziehung solcher Grundstücksstreifen, namentlich Uferränder, welche zur Durchführung des Unternehmens nicht entbehrt werden können. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus einer bestehenden W. kann im allgemeinen nur mit Zustimmung beider Teile und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen (§ 59 des G.). Bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften kann, wenn sich nach Ausführung des Unternehmens ergibt, daß ein Grundstück dauernden Nachteil von dem Unternehmen hat, der Besitzer das Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen (§§ 66 des G.). Andererseits kann die Genossenschaft das Ausscheiden eines Grundstücks gegen Entschädigung des Eigentümers verlangen, wenn andernfalls die Erreichung des Genossenschaftszwecks gefährdet werden würde (§ 68). Eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft muß ferner benachbarte Grundstücke gegen Erstattung eines entsprechenden Anteils an den Anlagekosten in sich aufnehmen, wenn dies dem Interesse beider Teile entspricht (§ 69). Streitigkeiten in den vorliegenden Fällen unterliegen der Entscheidung des BezA. (§ 70). Beitragsverhältnis und Stimmrecht unterliegen der statutarischen Regelung (§ 56 Ziff. 6). Für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften ist jedoch in Ermangelung anderweiter Vereinbarung die Teilnahme an den Genossenschaftslasten nach dem Vorteil und das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten festzustellen (§§ 66 Abs. 1, 67). Nach der Praxis muß eine abweichende Vereinbarung einstimmig sein. Vgl. dazu die Erläuterungen in der AusfAnw. zum Normalstatut vom 15. Okt. 1902.

V. Auflösung und Liquidationsverfahren. Die Auflösung der W. kann aus den in § 61 des G. bezeichneten Gründen durch den Minister verfügt oder sie kann von der Genossenschaft beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert nach § 62 eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen und die Genehmigung des Ministers. Nach Auflösung der W. erfolgt die Liquidation gemäß §§ 64, 86—88 des G.

VI. Verfahren zur Begründung von W. Vorarbeiten, die zur Vorbereitung einer W. erforderlich sind, muß nach § 71 des G. auf Anordnung des KrA. (StA.) sich jeder Grundbesitzer gegen Entschädigung gefallen lassen. Nach Begründung der W. kann der Minister die Erstattung der vom Antragsteller auf Vorarbeiten zweckdienlich verwendeten Auslagen der W. zur Last legen, wenn dies vor Abschluß der kommissarischen Verhandlungen von dem Antragsteller beantragt ist (§ 85). Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf den substantiierten Antrag der Interessenten oder des Landrats (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes), der an den Regierungspräsidenten, wenn aber das beteiligte Gebiet die Grenzen des Regierungsbezirks überschreitet, an den Oberpräsidenten zu richten ist (§§ 72—76 des G.; ZG. § 94), die hiernach zuständige Stelle ernennt einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens. Der Oberpräsident kann die Leitung einer Auseinandersetzungsbehörde übertragen (§ 77). Gesetzlich zuständig bleibt gemäß § 96 des G. die Auseinandersetzungsbehörde, ohne eines Auftrages zu bedürfen, für solche Genossenschaftsbildungen, die mit einer Auseinandersetzung im Zusammenhang stehen. Das Verfahren vor dem Kommissar regelt sich nach den Vorschriften der §§ 78—81 des G. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlung erfolgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Genehmigung des Statuts, und zwar wenn Einstimmigkeit vorliegt, durch den zuständigen Minister (für Landwirtschaft), wenn ein Zwang gegen Widersprechende geübt werden soll, im Wege Allerhöchster Verordnung (§§ 57, 65, 82 des G.).

VII. Besondere Vorschriften für Sammelbecken (Talsperren). Solche gelten für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse nach dem Abänderungsgesetz vom 19. Mai 1891 (GS. 97) und, damit übereinstimmend, für das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse nach der V. vom 30. Dez. 1891 (GS. 1892, 5), für das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse nach dem G. vom 14. Aug. 1893 (GS. 199), für das Gebiet der

Digitized by Google

Ruhr nach dem G. vom 18. April 1900 (GS. 119). Bei dem lokalen Charakter dieser Bestimmungen genügt es hervorzuheben, daß danach der Eintritt in eine W. zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen gegen widersprechende Eigentümer solcher Anlagen erzwungen werden kann, wenn: das Unternehmen, ohne die Landeskulturinteressen zu verletzen, eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken verfolgt, ferner nur bei Ausdehnung auf die im Eigentum der Widersprechenden befindlichen gewerblichen Anlagen zweckmäßig ausgeführt werden kann und wenn endlich die Zustimmenden eine Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Vorteils vertreten (G. von 1891 Art. 1). S. auch Talsperren.

VIII. Anwendung und Erfolge des Wassergenossenschaftsgesetzes. Das Gesetz hat sich als äußerst fruchtbringend erwiesen, die gedruckten Verwaltungsberichte des Landwirtschaftsministeriums (s. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) ergeben Näheres. Die landwirtschaftliche Verwaltung fördert das Zustandekommen von W. und die Ausführung ihrer Unternehmungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme der Vorarbeitskosten auf Staatsfonds, durch Bereitstellung der staatlichen Meliorationsbaubeamten und durch Gewährung von Beihilfen zu den Ausführungskosten, namentlich soweit es sich um Genossenschaften zu Flußregulierungen handelt (s. darüber Meliorationsfonds).

Wassergesetzentwurf von 1893. Der von einer Ministerialkommission ausgearbeitete Wassergesetzentwurf mit ausführlicher Begründung ist 1894 veröffentlicht (Berlin, P. Parey) und wird in der Literatur und in höchstgerichtlichen Entscheidungen öfter zitiert. Der Entwurf unterliegt zurzeit der weiteren Bearbeitung.

Wasserheilanstalten s. Heilanstalten.

Wasserleitungen sind Einrichtungen, durch die das zum Trinken oder zu Nutzzwecken bestimmte Wasser in festverschlossenen Röhren aus wasserreicher Gegend an die Verbrauchsstelle geleitet wird. Nach dem G., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 35 unterliegen die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser der staatlichen Beaufsichtigung. Die Gemeinden müssen für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge tragen und können zur Herstellung von W., sofern sie zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit angehalten werden. Die gutachtliche Untersuchung von Wasserversorgungen erfolgt kostenlos gegen Erstattung der Tagegelder und Reisekosten durch Beamte der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in allen Fällen, in welchen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt (Erl. vom 25. Dez. 1904 — HMBl. 1905, 11).

Wassermühlen s. Triebwerke.

Wasserpolizei. Inhalt und Umfang der wasserpolizeilichen Befugnisse ergeben sich aus den einzelnen Artikeln über das Wasserrecht. Bei den schiffbaren Gewässern liegt die Wahrnehmung der W. im allgemeinen den Landespolizeibehörden ob (s. Schiffahrtspolizei), bei den nichtschiffbaren Gewässern der Ortspolizeibehörde. Mit Rücksicht darauf, daß bei den wichtigeren und schwierigen Wasserläufen die ländlichen Ortspolizeibehörden für diese Aufgaben wenig geeignet sind, haben neuere Spezialgesetze hier mehrfach die Zuständigkeit geändert. Nach § 26 des Schles. Hochwassergesetzes vom 3. Juli 1900 (GS. 171) ist Wasserpolizeibehörde bei den dem Gesetz unterliegenden schles. Gebirgsflüssen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Dieselbe Vorschrift enthält § 27 des Brandenb. Hochwassergesetzes vom 4. August 1904 (GS. 197) für die diesem Gesetze unterliegenden Wasserläufe. Endlich ist in dem für die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete ergangenen G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 342) für die im Falle des § 9 ergehenden polizeilichen Verfügungen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde für zuständig erklärt. Auch der Wassergesetzentwurf von 1893 hatte nach § 271 für alle wichtigeren nichtschiffbaren Wasserläufe dieselbe Regelung vorgesehen. S. auch Flüsse (öffentliche) unter V.

Wasserrecht (im allgemeinen). I. Das W. ist teils privatrechtlichen, teils öffentlichrechtlichen Inhalts. Über seine geschichtliche Entwicklung in Preußen teilt der Wassergesetzentwurf von 1893 (s. d.) in seiner allgemeinen Begründung das Nähere mit; es ist in Preußen ungemein zersplittert. Das BGB. überläßt nach Art. 65 EG. das W. mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Fischereirechts, sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten der landesgesetzlichen Regelung. Die privatrechtliche Grundlage des W. ist also eine verschiedene, je nachdem es sich um die Gebiete des Landrechts, des gemeinen oder des rheinischen Rechts handelt. So sind es nur wenige Materien, in denen das W. für die ganze Monarchie einheitlich geordnet ist, hauptsächlich das Wassergenossenschaftswesen (G. vom 1. April 1879), das Verhältnis der Strombauverwaltung zu den Anliegern (G. vom 20. Aug. 1883) und die Verhütung von Hochwassergefahren (G. vom 16. Aug. 1905). Im übrigen sind es lediglich die landrechtlichen Teile der alten Provinzen, welche sich eines im wesentlichen einheitlichen, wenn auch auf zahlreiche Einzelgesetze aufgebauten Rechtszustandes erfreuen.

II. Als Gesetze von allgemeinerer Geltung sind aufzuführen, abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, des Allg. Landrechts, des gemeinen Rechts und des rheinischen Bürgerl. Gesetzbuchs und von den speziell deichgesetzlichen Vorschriften, die folgenden: 1. das G. vom 15. Nov. 1811 wegen des

Digitized by Google

Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut (GS. 352); 2. die AKabO. vom 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle betr. (GS. 108); 3. das G. vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (GS. 41); 4. das G. vom 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen auszuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (GS. 26); 5. der § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (GS. 376); 6. das G. vom 11. Mai 1853, betr. die Einführung des 3. Abschn. des G. über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserableitungen (GS. 182); 7. die §§ 43 und 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. 197); 8. das G., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. 297); 9. das G., betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. Aug. 1883 (GS. 333); 10. die §§ 65—95 des G. vom 1. Aug. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (GS. 237); 11. das G. zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. Aug. 1905 (GS. 342); 12. die §§ 27, 30 Ziff. 3, 31 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. 230); 13. das G., betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. Aug. 1905 (GS. 179).

III Wegen der Gesetze mit beschränktem Geltungsgebiete vgl. S. 69 unter II des Entwurfes eines preuß. Wassergesetzes samt Begründung (Berlin bei Parey, 1894). Zu den dort aufgeführten Gesetzen treten noch hinzu: a) für die älteren Provinzen: 14. die Strom- und Uferordnung für den Pissekfluß vom 10. Dez. 1804 (Publikation nicht ersichtlich, Abschrift bei den Akten der Regierung zu Gumbinnen); 15. die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über das schles. Auenrecht (Wentzel, Schles. Provinzialrecht; dazu Entsch. des OVG. vom 8. Nov. 1899 — v. Kamptz, Rechtspr., 1. ErgBd. S. 329); 16. das G., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Schlesien, vom 3. Juli 1900 (GS. 171); 17. die V., betr. Ausdehnung des schles. Hochwasserschutzgesetzes, vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Prov. Schlesien, vom 16. Sept. 1904 (GS. 251); 18. das G., betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. Aug. 1905 (GS. 335); 19. die Fluß- und Schauordnung für die Karthane vom 30. Juni 1794 (Nov. corp. const. March. Bd. 9, S. 2345 ff.); 20. das G., betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Prov. Brandenburg und im Havelgebiete der Prov. Sachsen, vom 4. Aug. 1904 (GS. 197); 21. das Vorflutsgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867 (GS. 220); 22. die Wasser- und Mühlenordnung vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. April 1653 (Codex August. II, 727); 23. die Mühlenordnung vor die schwarze Elster vom 11. Sept. 1561 (Cod. Aug. II, 699), und das sie ergänzende Interimsregulativ vom 3. Nov. 1772; 24. die Mühlenordnung vor die an den Saalen-, Luppen-, Elster- und Pleißenströmen liegenden Mühlen vom 25. Nov. 1568 (Cod. Aug. II, 717) und der Kurf. Befehl vom 7. Okt. 1800 (II. contin. Cod. Aug. II, 395); 25. das Generale, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Konzessionen betr., vom 8. Mai 1811 (III. contin. Cod. Aug. II, 311); 26. die bei Pinder, Sächs. Provinzialrecht § 1764 angeführten altsächs. Bestimmungen; 27. die Münsterschen V. wegen Räumung der Bäche usw. vom 11. Mai 1771 bei v. Strombeck, Prov. Recht 1 S. 5, 323 (gegen die Gültigkeit dieser V.: Rev. Entwurf des Prov. Rechts von Münster, Berlin 1836); 28. die für die Grafschaft Recklinghausen geltende V. vom 9. März 1774 (v. Strombeck, Prov. Recht 3, 219); 29. die Dorfordnung für Minden-Ravensberg vom 7. Febr. 1755 (bei v. Strombeck a. a. O. 2, 158); 30. die rev. Niersordnung vom 6. März 1769 (abgedruckt im ABl. der Reg. Düsseldorf 1868, 237); 31. die Geldernsche Grabenordnung vom 16. April 1769 (abgedruckt wie Nr. 30 S. 241); 32. das Kais. Dekret vom 27. Jan. 1808, wegen Ausdehnung der Ordonnance vom August 1669 (abgedruckt im ABl. der Reg. Koblenz 1845, 482); 33. der § 2 Ziff. 3 u. 4 des rhein. Ressortreglements vom 20. Juli 1818 (Annalen 619); 34. das G., betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet, vom 14. Juli 1904 (GS. 175); b) für die neueren Provinzen: 35. die allg. Damm-, Graben- und Brückenordnung für sämtliche herrschaftliche Moorkolonien im LWB. Stade vom 20. Nov. 1826 (seinerzeit durch die beteiligten Ämter veröffentlicht, sonst nicht publiziert); 36. die Strompolizeiordnung für die Innerste vom 16. Febr. 1830 (Hann.GS. 43); 37. die V. für die vorm. Grafschaft Diepholz vom 18. Febr. 1778 (Ebhard, Samml. 3, 330); 38. das hannov. G., betr. das Flachs- und Hanfrösten, vom 6. Juni 1846 (GS. I, 89); 39. die Kurh. Mühlenordnung vom 29. Dez. 1820 (GS. 118).

Wasserstand bei Stauanlagen s. Stauanlagen II.

Wasserstraßen s. Flüsse (öffentliche), Schiffahrtskanäle, Seezeichenwesen.

Wasserstraßenbeirat s. Wasserstraßengesetz III.

Wasserstraßengesetz. I. Vorgeschichte. Der Dortmund-Ems-Kanal (s. Schiffahrtskanäle II), von Herne und Dortmund ausgehend, verfolgt den Zweck, auf deutschem Grund und Boden dem rhein.-westf. Industriegebiete Anschluß an die Nordsee zu geben. Er ist nach dem Wortlaute des Gesetzes als Glied eines Kanals bewilligt, „der bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden." Nach dem Ergebnis der wirtschaftlichen und technischen Ermittlungen, welche alsbald nach der Bewilligung des Kanals eingeleitet wurden, war für die

Digitized by Google

Fortsetzung nicht eine Linie quer durch den unteren Lauf der Ströme (Küstenkanal), sondern die Führung aus der Gegend von Ruhrort über Münster, Minden, Hannover auf Magdeburg (Mittellandkanal) zu wählen. Die Versuche, die Mittel für die Weiterführung des Dortmund-Ems-Kanals bereit zu stellen, scheiterten eine Reihe von Jahren an dem Widerspruche des Abgeordnetenhauses. Der Dortmund-Rhein-Kanal wurde am 18. Mai 1894 abgelehnt, der gesamte Mittellandkanal am 19. Aug. 1899. Eine erneute „wasserwirtschaftliche Vorlage", welche den Mittellandkanal und sonstige Wasserbauten in den nicht unmittelbar von ihnen berührten Landesteilen im Interesse der Schiffahrt und Landwirtschaft umfaßte, blieb, da die Landtagssession bereits am 3. Mai 1901 geschlossen wurde, unerledigt. Erst nachdem in den unterm 9. April 1904 vorgelegten fünf wasserwirtschaftlichen Vorlagen (AbgHDrucks. Nr. 95, 96, 172, 173 u. 174), welche für Herstellung und Ausbau von Wasserstraßen, neben einer Gesamtsumme von 122 684 000 M. für Meliorationsbauten, den Betrag von 280 275 000 M. forderten, das Bindeglied zwischen dem westlichen und dem östlichen Wasserstraßensystem — die Strecke Hannover—Elbe —, fallen gelassen war, wurde eine Einigung erzielt. Das Programm der Regierung erfuhr hierbei eine wesentliche Erweiterung (KommBer. AbgHDrucks. Nr. 594 u. 595, HerrenhausDrucks. Nr. 201 u. 233). Das auf diese Weise zustande gekommene Gesetz (d. h. Wasserstraßengesetz) ist unter dem 1. April 1905 veröffentlicht (GS. 179.)

II. Die einzelnen Unternehmungen. Nunmehr sollen verwandt werden: A. für Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser mit Anschlußkanal nach Hannover 250 750 000 M.; B. 1. für Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen) 43 000 000 M.; 2. für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen 21 175 000 M.; 3. für die Kanalisierung der Oder von der Neißemündung bis Breslau sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg a. O. und für Staubecken 19 650 000 M., zusammen 334 575 000 M. Der Rhein-Weser-Kanal besteht aus einem westlichen Teile, dem Rhein-Herne-Kanal, und einem östlichen Teile, dem Ems-Weser-Kanal. Für den westlichen Teil ist eine Kgl. Kanalbaudirektion zu Essen, für den östlichen Teil eine Kgl. Kanalbaudirektion zu Hannover eingerichtet; die Behörden unterstehen den Oberpräsidenten zu Münster bzw. zu Hannover (AOrder vom 2. April 1906 — GS. 113). Wegen der Einrichtung der Behörden im einzelnen sind Geschäftsanweisungen ergangen. An dem zwischen beiden Teilen liegenden Stücke des Dortmund-Ems-Kanals sollen unter Leitung des Oberpräsidenten zu Münster als Chef der Kanalverwaltung verschiedene Ergänzungsbauten ausgeführt werden. Zu dem Rhein-Herne-Kanal gehört als Speisekanal der Kanal Hamm—Datteln. Spätestens ein Jahr nach der Betriebseröffnung des Rhein-Herne-Kanals soll der Ausbau der Lippestrecken Wesel—Datteln und Hamm—Lippstadt zu einem Großschiffahrtwege in Angriff genommen werden, und zwar ebenfalls durch die Kanalbaudirektion Essen. An den Ems-Weser-Kanal schließen sich die Stichkanäle nach Osnabrück, Minden und Linden als Zubehör an. Einige an der Weser notwendige Regulierungsbauten sowie die Talsperrenbauten im Quellgebiete des Stromes fallen als Aufgaben der Weserstrombauverwaltung zu. Für den Kanal Berlin—Stettin ist ein dem Regierungspräsidenten daselbst unterstelltes Hauptbauamt zu Potsdam geschaffen. Für die Verbesserungen an der Oder-Weichsel-Straße und für die an der Oder vorgesehenen Arbeiten sind keine besonderen Behörden eingerichtet. Sie gelangen durch den Regierungspräsidenten zu Bromberg und die Oderstrombauverwaltung zur Ausführung. Die Bauzeit wird für die Gesamtheit der Unternehmungen etwa 15 Jahre betragen. Die Abmessungen der neuen Kanäle im Westen lehnen sich im großen und ganzen an die des Dortmund-Ems-Kanals an und berücksichtigen wie dort den Verkehr von 600 t Schiffen. Auf gleiche Annahmen ist der Entwurf Berlin—Stettin gegründet. Dagegen soll bei den übrigen östlichen Unternehmungen entsprechend den Verhältnissen der Oder und Weichsel und dem Vorgange bei einigen neueren Anlagen östlich von Berlin die höchste zulässige Tragfähigkeit 400 t betragen.

III. Interessentenbeiträge. Mit der Ausführung des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 konnte erst dann vorgegangen werden, als sich seinen Bestimmungen gemäß die Interessenten an den Unternehmen in rechtsverbindlicher Form beteiligt hatten. Die betreffenden öffentlichen Verbände sollten nicht wie dies seinerzeit am Dortmund-Ems-Kanal entsprechend dem Verfahren, das noch heute bei Eisenbahnbauten (vgl. z. B. G. vom 6. Juni 1905 — GS. 237) üblich ist, gefordert worden war, den Grund und Boden für den Bau unentgeltlich zur Verfügung stellen oder Grunderwerbsbeiträge à fonds perdu leisten. Sie hatten sich vielmehr dauernd für die Rentabilität der staatlichen Aufwendungen, die Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, die Verzinsung und Tilgung eines Baukostenanteils stark zu machen (Wasserstraßengesetz §§ 2 bis 5, 8). Die Verpflichtungen waren am 1. April 1906 sämtlich übernommen. Ähnliche Ertragsgarantien waren übrigens von den beteiligten Kaufmannschaften bereits bei dem Ausbau der Schiffahrtstraße zwischen Stettin und Swinemünde und des Königsberger Seekanals verlangt worden. Bei der Aufbringung und Unterverteilung der Lasten, welche den öffentlichen Verbänden aus den nach dem Wasserstraßengesetz übernommenen Verpflichtungen erwachsen, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 u. 20 des KAG. vom 14. Juli 1893 Anwendung (§ 9). Aus den Garanten sind 1906 Finanzbeiräte gebildet, um ihnen eine beratende Mitwirkung bei den das Unternehmen berührenden finanzwirtschaftlichen Fragen zu

Digitized by Google

gewähren (§§ 8, 17). Daneben wird ein Wasserstraßenbeirat Vertretern von Handel, Landwirtschaft, Industrie und Schiffahrt eine Mitwirkung bei Durchführung der Unternehmungen sichern (§ 17); der Landeseisenbahnrat (s. Eisenbahnbeiräte) hat als Muster vorgeschwebt. An den Einnahmen und Ausgaben des einzurichtenden Schleppmonopols (s. d.) können die Garanten den ministeriellen Erklärungen zufolge (AbgH. KommBer. 240) teilnehmen.

IV. Schutz der Kanalanlieger. Bei ihren Kanalbauten läßt die Staatsregierung sich nicht nur in weitgehendem Maße die Verhütung von Schädigungen der benachbarten Grundbesitzer, wie sie zumal durch Austrocknung an Kanaleinschnitten, sowie Versumpfung an Aufträgen zu befürchten stehen, angelegen sein (vgl. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 14). Sie bietet ihnen darüber hinaus nach Kräften Gelegenheit, die landwirtschaftlichen Erträge durch Meliorationen zu heben. In dem Wasserstraßengesetz ist sie dazu in erweitertem Umfange in den Stand gesetzt, indem zur Verbesserung der Landeskultur eigens eine Summe ausgeworfen ist (§ 1 Ziff. 1 e). Außerdem glaubt der § 11 Abs. 2 noch auf die Notwendigkeit verweisen zu müssen, es bei der seitherigen Praxis der Bauverwaltung auch in Zukunft zu belassen und die Organe der landwirtschaftlichen Verwaltung an der Aufstellung und Durchführung der Entwürfe zu beteiligen. Endlich wird in §§ 12—14 zum ersten Male von der Gesetzgebung die Tatsache eingehend gewürdigt, daß Kanalbauten von dem in Rede stehenden Umfange viel einschneidender die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse berühren, als Eisenbahnbauten, daß Unbilligkeiten bei Grundbesitzern nicht ausbleiben, welche zu der Kanalanlage nichts von ihrem Eigentum herzugeben haben und sich daher zum Schutze gegen die gleichwohl eingetretenen Nachteile allein auf das allgemeine bürgerliche Recht angewiesen sehen (s. Entschädigung bei Enteignungen III). Eine förmliche Planfeststellung wird nach dem Vorgange des Kleinbahngesetzes §§ 17, 18 auch für die Fälle vorgeschrieben, wo das Enteignungsverfahren an sich nicht notwendig ist. Der Bezirksausschuß entscheidet, ob die Nachteile durch Nebenanlagen (s. Entschädigung bei Enteignungen IV) auszugleichen sind oder eine Geldentschädigung gewährt werden soll, wie beim schles. Hochwassergesetz vom 3. Juli 1900 § 12 Abs. 2 Satz 1. Die Entschädigung kann ohne Rücksicht darauf beansprucht werden, ob ein staatliches Verschulden nachweisbar ist oder der Besitzer in einem Rechte privater Natur verletzt wird. Auf der anderen Seite ist der Anspruch davon abhängig, daß die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert (BGB. § 829), also namentlich die Nachteile nicht durch Vorteile ausgeglichen werden, welche dem Betroffenen aus dem Unternehmen erwachsen. Hat der Eigentümer schon nach gegenwärtigem Recht, nach dem Enteignungsgesetze oder dem Nachbarrechte, eine Schadensersatzforderung gegen den Staat, so verbleibt es hierbei. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses kann, soweit es sich um die Festsetzung der Entschädigung handelt (AbgH.Drucks. 1904/05 Nr. 594 S. 205; Herrenhaus-Drucks. 1904/05 Nr. 233 S. 30), binnen 90 Tagen im ordentlichen Rechtswege geklagt werden. Im übrigen findet Beschwerde an den Arbeitsminister binnen zwei Wochen statt.

V. Kanalanschlüsse §§ 15, 16 s. Schiffahrtskanäle II, 3.

VI. Schleppmonopol § 18 s. d.

VII. Schiffahrtsabgaben § 19 s. d.

Wasserwehren sind den Feuerwehren (s. d.) ähnliche Einrichtungen zur Hilfeleistung bei Wassersnot. Ihre Bildung ist in mehreren Stadtgemeinden und Kreisen in der Weise erfolgt, daß entweder die dort bestehende freiwillige Feuerwehr zugleich den Dienst der W. übernommen hat, oder daß eine besondere W. den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegründet worden ist. Als Muster für eine städtische W., deren Dienst von der freiwilligen Feuerwehr versehen wird, ist die der Stadt Koblenz durch Erl. vom 21. März 1898 (MBl. 68), als Muster für eine Kreiswasserwehr die des Kreises Marienburg in Westpreußen durch Erl. vom 9. März 1900 (MBl. 130) empfohlen worden. Die Ausrüstung der W. besteht in Kähnen mit Zubehör, Brückenböcken und Holzbohlen zur Herstellung von Notbrücken, ferner Notlampen, kurzen Dielen u. dgl. Wo Deichverbände bestehen, können von ihnen die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Personen und Bergung von Sachen bei Überschwemmungen getroffen werden. Soweit die Vereine, Gemeinden und Deichverbände die erforderlichen Kosten nicht aufzubringen vermögen, die Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände aber dringend notwendig ist, werden Beihilfen hierzu aus Staatsfonds unter der Voraussetzung gewährt, daß der Kreisverband ebenfalls einen entsprechenden Beitrag leistet und daß für die dauernde gute Unterhaltung der Gegenstände sowie für regelmäßige Übungen der Mannschaften der W. hinreichende Sicherheit gegeben ist (Erl. vom 21. März 1898 a. a. O.). — Eine gesetzliche Pflicht zur Anschaffung und Unterhaltung von Rettungskähnen besteht für die Gemeinden nicht, doch können sie gegebenenfalls durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Polizeibehörde angehalten werden, letzterer die zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen (OVG. vom 4. Febr. 1902 — PrVBl. 23, 692).

Wattenmeer. Die so bezeichneten Teile der Nordsee zwischen dem Festlande und den diesem vorgelagerten Inseln und Bänken unterliegen nicht nur der Staatshoheit, sondern sind Teile des Staatsgebietes (OVG. 43 S. 284, 286).

Webeschulen s. Fachschulen I, 9.

Wechselfeuer sind Leuchtfeuer mit weißen Scheinen wechselnd mit Scheinen einer anderen Farbe (§ 4 der Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904). S. Seezeichenwesen.

Wechselstempelabgabe. I. Allgemeines. Das WStG. vom 10. Juni 1869 (BGBl. 193)

Digitized by Google

verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß die in mehreren Bundesstaaten bestehenden Wechselstempelabgaben eine wesentliche Einschränkung der Verkehrsfreiheit bildeten, indem sie eine mehrmalige Besteuerung desselben Wechsels zur Folge hatten. Diese erschwerte die Zirkulation, belastete den innern Verkehr und störte dessen naturgemäße Entwickelung. Es lag daher nur in der Konsequenz der durch die Reichsverfassung gewollten Einheitlichkeit des Verkehrsgebiets, an die Stelle der verschiedenen landesgesetzlichen Wechselstempelabgaben eine einheitliche bundesstaatliche Abgabe zu setzen. Diesem Gesichtspunkte hatte auch der damalige Deutsche Handelstag Ausdruck gegeben. Die in Preußen und Hamburg bestehende Wechselstempelfreiheit für kleine Appoints, welche eine Belästigung des Verkehrs mit kleinen Wechseln zur Folge hatte, wurde aufgehoben; an deren Stelle trat die sehr niedrige Abgabe von 1 Silbergroschen. — Durch § 2 des G. vom 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs (RGBl. 63), in Verbindung mit Art. 80 I Ziff. 16 der Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1870, 627) ist das Wechselstempelsteuergesetz zum Reichsgesetz erklärt worden. Es gilt jetzt im ganzen Deutschen Reiche. Die aus ihm erzielten Einnahmen fließen in die Reichskasse. Die durch das G. vom 4. Juni 1879 (RGBl. 151) getroffenen geringen Abänderungen waren durch die deutschen Münz- und Währungsgesetze bedingt. Die zur Ausführung erlassenen neuesten Ausführungsbestimmungen des BR. vom 8. März 1901 sind im ZBl. 69 abgedruckt. Die Erhebung und Verwaltung der Abgabe erfolgt durch die Behörden der indirekten Steuerverwaltung.

II. Wesentliche Bestimmungen des Gesetzes. 1. Objektive Steuerpflicht. Der Stempelabgabe sind unterworfen: a) gezogene und eigene Wechsel und zwar, wenn derselbe Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird, das zum Umlauf bestimmte, außerdem jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Akzeptes und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem versteuerten Exemplar sich befindet; b) die an Order lautenden Zahlungsversprechen und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen jeder Art, auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll.

2. Subjektive Steuerpflicht. Für die Entrichtung der Abgabe haften sämtliche Personen, welche am Umlauf des Wechsels teilgenommen haben, d. h. der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, verpfändet, als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt ist oder nicht. Auch der Verwahrer eines zum Akzept versandten unversteuerten Wechselexemplars haftet für die Abgabe, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Kopie desselben Wechsels ausliefert.

3. Zeit und Ort der Steuererhebung. Die Entrichtung der Abgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Stempel versehenen Blankett oder durch Verwendung der erforderlichen Stempelmarke auf dem Wechsel unter Beobachtung der Ausführungsvorschriften über Art und Weise der Verwendung, weil andernfalls die Marken als nicht verwendet anzusehen sind.

4. Steuersatz. Die Abgabe beträgt von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Pf., sie steigt um je 10 Pf. bei je 200 M. mehr bis 1000 M. auf 50 Pf., und bei jeden fernern 1000 M. um je 50 Pf., wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. Die Umrechnung ausländischer Währungen erfolgt nach den vom BR. festgesetzten Mittelwerten ev. nach Maßgabe des laufenden Kurses.

5. Steuerbefreiungen. Subjektive Befreiungen von der Stempelabgabe finden nicht statt. Im übrigen bleiben befreit: die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden; die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks, wenn sie ohne Akzept bleiben; Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird; Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welcher der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

6. Erstattung. Erstattung kann für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welcher demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, unter bestimmten Voraussetzungen beansprucht werden; der Schaden muß unter anderem mindestens 1 M. betragen und ist der Erstattungsanspruch innerhalb Monatsfrist bei der zuständigen Postanstalt anzumelden; die Erstattung erfolgt im Wege des Umtausches. Außerdem besteht eine Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge.

7. Kontrollierung der Steuer. Die Beaufsichtigung des Wechselstempelwesens liegt den Behörden und Beamten der einzelnen Bundesstaaten mit den gleichen Befugnissen ob, wie solche ihnen hinsichtlich der Landesstempelabgaben zustehen. Außerdem haben alle mit richterlicher oder Polizeigewalt ausgestattete Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, desgleichen Notare und andere

Digitized by Google

Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, eine Prüfungs- und eventuell Anzeigepflicht.

8. Strafbestimmungen. Die Strafe wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe besteht in dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben; sie ist auch von Maklern und Unterhändlern verwirkt, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt, auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, sofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden. Für Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und für Vollstreckung der Strafe, sowie für Strafmilderung und Erlaß der Strafe im Gnadenwege kommen die für das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

III. Einzelstaatliche Versteuerung. Die Erhebung landesgesetzlicher Stempelabgaben von den auf Wechsel oder Anweisungen gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen ist verboten.

IV. Statistisches. Im Rechnungsjahre 1904 sind an Wechselstempel vereinnahmt 13089717 M. Hiervon gehen ab die den Bundesstaaten gemäß § 27 des G. zu gewährenden Verwaltungskosten (2%) mit 261794 M., sowie die dem Reiche selbst erwachsenen Erhebungs- und Verwaltungskosten mit 327242 M., so daß verbleibt eine Reineinnahme von 12500679 M.

Wege (öffentliche). I. Allgemeines. Das Wegewesen Deutschlands bietet ein sprechendes Bild deutscher Zerrissenheit. Abgesehen von der Verschiedenheit der Gesetzgebung, Verwaltung und technischen Behandlung in den einzelnen Bundesstaaten, gelten insbesondere in den einzelnen Provinzen Preußens eine sehr große Anzahl unter sich außerordentlich verschiedener, systematisch zum Teil erheblich voneinander abweichender, vielfach gänzlich veralteter Bestimmungen. So gilt in dem nur 5617,25 qkm großen Reg.-Bez. Wiesbaden entsprechend seiner Zusammensetzung nassauisches, hessen-darmstädtisches, hessen-homburgisches, kurhessisches, Frankfurter und bayrisches Wegerecht, und in der Rheinprovinz sind, wie Eckers sorgfältige Zusammenstellung im PrVBl. 23 S. 49, 161, 433; 24 S. 99, 113; 25 S. 175, 827; 26 S. 691, 707 (jetzt unter dem Titel Rheinisches Wegerecht im Buchhandel erschienen) ergibt, die geltenden auf 19 Wegerechtssysteme entfallenden Bestimmungen so zahlreich, daß sie kaum noch zu übersehen sind. Aber auch in den älteren Provinzen der Monarchie ist der Zustand zum Teil nicht minder bunt, obwohl auch hier die Verschiedenheit des geltenden Rechtes in Besonderheiten des örtlichen Bedürfnisses eine ausreichende Rechtfertigung nur selten findet. Das Wegerecht dieser Provinzen hat vielmehr seit dem Abschlusse der auch auf diesem Gebiete fruchtbaren friderizianischen und napoleonischen Epochen in noch höherem Grade wie in den neueren Landesteilen, in denen mehrfach der Versuch einheitlicher Regelung mit gutem Erfolg gemacht ist, unter einer sachlich kaum begründeten partikularistischen Tendenz gestanden und ist, soweit man überhaupt von einer Fortentwickelung sprechen kann, unter mechanischem Festhalten am historisch Überkommenen, nur in gewissen durch das unabweisbare Bedürfnis gewiesenen Richtungen weitergebildet worden. Das Beispiel Frankreichs, welches zeigt, wie sehr eine einheitliche Wegegesetzgebung das Wegewesen eines großen Landes zu fördern geeignet ist, hat keine Nachahmung gefunden. Der Versuch, das preuß. Wegerecht auf moderner Grundlage einheitlich zu ordnen, ist, so oft er unternommen wurde, gescheitert. Die wiederholt dem Landtage vorgelegten Entwürfe einer allgemeinen Wegeordnung sind aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen (vgl. darüber Wegegesetzgebung) Gesetz nicht geworden. Die dabei gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, den Plan der einheitlichen Regelung des Wegerechts durch eine allgemeine Wegeordnung für den Umfang der ganzen oder doch für den größten Teil der Monarchie fallen zu lassen. Statt dessen ist im Jahre 1891 durch Vorlegung des Entwurfs der am 11. Juli desselben Jahres verabschiedeten Wegeordnung für die Provinz Sachsen der Weg der provinziellen Regelung beschritten worden. Zur Wahrung der erforderlichen Einheitlichkeit in grundsätzlicher Beziehung soll, vorbehaltlich aller gebotenen Rücksicht auf provinzielle Besonderheiten, diese Wegeordnung als Muster festgehalten werden. Dies ist bei der inzwischen ergangenen Wegeordnung für die Prov. Westpreußen vom 27. Sept. 1905 geschehen. Im nachstehenden wird auf die Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen nur insoweit eingegangen werden, als es der Vollständigkeit wegen notwendig erscheint. Über die geschichtliche Entwicklung, wirtschaftliche Bedeutung und rechtliche Behandlung vgl. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., Bd. 2 S. 343 ff.; v. Stengel, Handbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 875 ff. Über das Wegerecht in den einzelnen preuß. Provinzen s. Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., Bd. 1 S. 169 ff.; 2 S. 93 ff. sowie Arnstedt, Die Wegeordnung für die Prov. Sachsen; Just, Wegeordnung für die Prov. Westpreußen; Ecker, Rhein. Wegerecht; Ebert, Die Wegegesetzgebung in der Prov. Hannover. S. Wegegesetzgebung.

II. Begriff und Entstehung. a) Begriff. Die neueren Wegegesetze, § 1 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und § 2 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) stellen den Begriff des öffentlichen W. in Übereinstimmung mit § 2 des hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (HannGS. Abt. I S. 141) und im wesentlichen auch mit § 6 der schlesw.-holst. Wegeverordnung vom 1. März 1842 (Samml. der V. 191) dahin fest, daß als öffentliche W. diejenigen anzusehen sind, welche dem allgemeinen Gebrauch dienen und diesem nicht

Digitized by Google

kraft Privatrechts entzogen werden können. Unter „dienen" ist nicht der bloß tatsächliche, wenn auch langjährige und nicht mit Erfolg gehinderte Gebrauch für den öffentlichen Verkehr seitens des Publikums verstanden. Ein solcher Gebrauch kann zwar ein Merkmal der Öffentlichkeit sein (OVG. 9 S. 203, 208). Aber um diese zu begründen, muß außerdem, wie das OVG. in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen hat, hinzukommen, daß der W. unter Zustimmung der rechtlich Beteiligten, d. h. des Unterhaltungspflichtigen und der Wegepolizeibehörde, dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist (OVG. 8, 213; 20, 217; 25, 212; 27, 401; 29, 238; v. Stengel a. a. O. 878; Germershausen 1, 1 ff. und die das. S. 4 Anm. 40 Angeführten). Beim Mangel der Zustimmung eines Beteiligten liegt eine rechtswirksame Widmung nicht vor (OVG. 35, 297 und PrVBl. 19, 43). Die Widmung kann ausdrücklich oder stillschweigend (OVG. 27, 401; 30, 203; PrVBl. 7, 333; 13, 187), unter Umständen auch widerruflich (PrVBl. 16, 43) erfolgen. Sie kann auch aus den Umständen gefolgert werden. Ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß ein bestimmter W. ein öffentlicher sei, ist begrifflich unmöglich (OVG. 36, 264). Die Eigentumsverhältnisse am W. sind für seine Öffentlichkeit ohne Belang (OVG. 5, 236; 12 S. 271, 290; 20, 219; 25 S. 267, 280). Ebenso die Freilassung des W. von der Grundsteuer gemäß § 8 des G. vom 21. Jan. 1839 und § 4c des G. vom 21. Mai 1861 (OVG. 10, 356), die Eintragung in das Flurbuch oder einen Rezeß (PrVBl. 18, 131), die Ausübung der Unterhaltung durch den ordentlichen Wegebaupflichtigen (OVG. 5, 236), die Übergabe an diesen (OVG. 5 S. 229, 236; 9 S. 189, 251), die technische Beschaffenheit des W. oder seine Unentbehrlichkeit (OVG. 17, 321; PrVBl. 13, 187). Andererseits ändert der Umstand, daß ein W. dem Publikum etwa nur zu bestimmten Jahreszeiten, bei gewissen Witterungsverhältnissen, für bestimmte Arten von Fuhrwerken oder bei Unbenutzbarkeit anderer Verkehrsmittel gestattet ist, nichts an der Öffentlichkeit dieser sog. beschränkt öffentlichen W. (OVG. 36, 270).

b) Entstehung. Öffentliche W. entstehen entweder durch Neuanlegung oder durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, sei es, daß der W., wie oben dargelegt, für den öffentlichen Verkehr gewidmet oder daß die Anlegung oder Umwandlung von der Wegepolizeibehörde erzwungen wird. Letzteres setzt ein unabweisliches Verkehrsbedürfnis voraus (PrVBl. 9, 250; 13, 161) und vollzieht sich in der Form der wegepolizeilichen Verfügung an dem Wegebaupflichtigen, nicht etwa der Inanspruchnahme für den öffentlichen Verkehr. Falls der Eigentümer des zur Neuanlegung erforderlichen Geländes oder des Privatweges zur Hergabe nicht bereit ist, bedarf der Wegebaupflichtige zur Entziehung des Enteignungsrechtes. Dasselbe gilt von der Beseitigung wohlerworbener Rechte Dritter an öffentlichen W. (PrVBl. 20, 32 und Germershausen 1, 88). Die durch die Neuanlegung oder Umwandlung verursachten Kosten, insbesondere die zu leistenden Entschädigungen, fallen dem Wegebaupflichtigen zur Last (Wegeordnung für Sachsen § 4 Ziff. 4; Wegeordnung für Westpreußen § 10 Ziff. 4). Gegen den Willen der Wegepolizei kann niemand einen öffentlichen W. schaffen, ebensowenig, das öffentliche Verkehrsbedürfnis vorausgesetzt, seine Schaffung verhindern (OVG. 17, 322).

III. Einteilung und Deklassierung. A. Einteilung. Für die Einteilung der öffentlichen W. sind in den verschiedenen Gesetzgebungen und innerhalb der einzelnen Gesetze verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Man unterscheidet: a) nach der Art der bestimmungsmäßigen Benutzung: Fahr-, Reit-, Radfahr- und Fußwege; b) nach dem allgemeinen Verkehrszweck und der Verkehrsbedeutung: Land- und Heerstraßen einerseits und Kommunikationswege, Vizinalwege und Gemeindewege, die sog. kleinen W. (vgl. westpreuß. Provinzialrecht vom 4. Mai 1796 §§ 9, 20) andererseits (Gebiet des ALR.), Hauptlandstraßen, Nebenlandstraßen, Nebenwege und Fußwege (Prov. Schleswig-Holstein ohne Lauenburg), Landeschausseen, Landstraßen und Gemeindewege (Prov. Hannover), Distriktsstraßen, Vizinal(Verbindungs-)wege, Landwege, Gemeinde- und Ortswege (Reg.-Bez. Kassel), Provinzial- und Vizinalstraßen (großh. hess. Landesteile), Verbindungswege und Vizinalwege (nass. Gebietsteile), Provinzial-, Vizinal-, Nachbar-, Gemeindenebenwege (Rheinprovinz), unmittelbare und mittelbare Landstraßen, Nachbarwege und Gemeindewege (Hohenzoll. Lande) usw.; c) nach dem besonderen Verkehrszweck: Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhr- usw. Wege, das sind die sog. beschränkt öffentlichen W., die nur für einen besonderen Zweck dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, für diesen aber dem Publikum als solchem zur Verfügung stehen. Vgl. über den Unterschied zwischen diesen beschränkt öffentlichen W. und jederzeit offenen W. im Sinne des § 14 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. Aug. 1876 (GS. 407) OVG. 32, 379; 43, 409; d) nach dem Träger der Wegebaulast: Staats-, Provinzial- (Bezirks-), Kreis- und Gemeinde- (Wegeverbands-), sowie Nachbarwege und solche, die auf Grund besonderen Titels, insbesondere Heberechtes unterhalten werden; e) nach der technischen Herstellung: Kunststraßen (Dammstraßen, Chausseen), ausgebaute oder unausgebaute Landstraßen (Prov. Hannover) und Nebenwege (Prov. Schleswig-Holstein), chaussierte Verbindungswege (nass. Landesteile). Eine besondere Art der öffentlichen W. sind die sog. Eiswege, wie sie in dem östlichen Teile der Monarchie über das Eis von Flüssen, Seen und Haffen vielfach regelmäßig benutzt werden (OVG. 17, 74; Erl. vom 17. Aug. 1893 — MBl. 254).

B. Deklassierung. Für die Versetzung eines W. in eine Klasse von geringerer Verkehrsbedeutung ist die Bezeichnung Deklassierung gebräuchlich. Sie ist in den älteren Provinzen Sache der Wegepolizeibehörde, soweit

Digitized by Google

sie nicht, wie die Umwandlung von Land- und Heerstraßen im Sinne des ALR. II, 15 § 4 in Kommunikationswege, der Landespolizeibehörde zukommt (OVG. 35, 261), oder, wie die Deklassierung von Kunststraßen, unter besonderen rechtlichen Gesichtspunkten steht.

In Schleswig-Holstein beschließt anstatt der Wegepolizeibehörde der Provinziallandtag vorbehaltlich der Genehmigung der Ressortminister über die Versetzung von Hauptlandstraßen in die Klasse der Nebenlandstraßen oder Nebenwege, oder von Nebenlandstraßen in die Klasse der Nebenwege (G., betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Prov. Schleswig-Holstein usw., vom 26. Febr. 1879 — GS. 94 — §§ 1—3; OVG. 36, 296).

In Hannover beschließt unter Zustimmung des Provinzialausschusses und unter Bestätigung des Oberpräsidenten über die Verweisung einer Landstraße in die Klasse der Gemeindewege der Kreistag (Wegegesetz vom 28. Juli 1851 in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 — GS. 82 — § 14).

Im Reg.-Bez. Kassel beschließt unter Zustimmung des Regierungspräsidenten der Landesausschuß über die Umwandlung von Landwegen usw. in Gemeinde- oder Ortswege und von Landstraßen und sonstigen vom kommunalständischen Verbande zu unterhaltenden früheren Staatsstraßen in Landwege usw. (G. vom 16. März 1879 — GS. 225 — § 8; OVG. 39, 258). S. über Deklassierung von Chausseen Kunststraßen unter III, Landstraßen.

IV. Eigentum und Privatrechte Dritter an öffentlichen W. Die öffentlichen W. sind unbeschadet ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr Gegenstand des Privateigentums. Für gewisse W. sind die Eigentumsverhältnisse durch das Gesetz geregelt. So sind die Land- und Heerstraßen Eigentum des Staates (ALR. II, 14 § 21; II, 15 §§ 2, 8, 18—20), die Provinzialchausseen Eigentum des Provinzial(Kommunal-)verbandes (Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 — GS. 497 — § 18 Abs. 2); die linksrhein. W. sind domaine public (Ecker S. 86 ff.). Für Kreis- und Gemeindewege bestehen im allgemeinen solche Vorschriften nicht. Das Privateigentum am Wegegrundstück ist ohne entscheidende Bedeutung. Es ist insbesondere für die Öffentlichkeit des W. ohne Belang, ob der Grund und Boden, auf dem er liegt, im Eigentum des Wegebaupflichtigen oder eines anderen steht (OVG. 5, 236; 9, 251; 10, 355; 12 S. 271, 290; 25 S. 267, 280). Vgl. aber auch OVG. 20, 219; 45, 249. In jedem Falle ist das Eigentum öffentlichrechtlich insoweit beschränkt, als die bestimmungsgemäße Benutzung des W. für den öffentlichen Verkehr es mit sich bringt (RG. im PrVBl. 21, 197). Der Eigentümer muß sich jeder Benutzung enthalten, die den Gebrauch des öffentlichen W. als solchen stören oder erschweren könnte. Er muß andererseits jede innerhalb der Bestimmung des W. für den öffentlichen Verkehr liegende Benutzung des Wegegrundstücks und des darüber befindlichen Luftraumes dulden, z. B. alle Einrichtungen in, auf und über dem Wegekörper, die zur Anlegung einer Wegebeleuchtung dienen (OVG. 36, 237). In diesem beschränkten Umfange kann das Eigentum an Dritte abgetreten und gegen Dritte verfolgt werden (RG. im PrVBl. 7, 167). Es erlangt seine Unbeschränktheit zurück, sobald das Grundstück die Eigenschaft als öffentlicher W. verliert (vgl. Germershausen a. a. O. 1, 84 Anm. 22 und die dort Angeführten). Sofern und solange es der Benutzung für den öffentlichen Verkehr mit oder ohne Zustimmung des Eigentümers gewidmet ist, kann dieser nicht auf Herausgabe, sondern nur auf Entschädigung klagen (OTr. 75, 162). Nicht minder ist das Eigentum am W. ohne Einfluß auf die Wegebaulast. So folgt aus dem Umstande, daß ein öffentlicher W. im Eigentum einer Gemeinde steht, nicht ohne weiteres deren Unterhaltungspflicht (OVG. 9 S. 189, 251). Was vom Eigentum gilt, gilt entsprechend von anderen Privatrechten am Wegegrundstück, insbesondere von Dienstbarkeiten. Sie sind nur unbeschadet des Gemeingebrauchs und der zu seinem Schutze ergangenen Bestimmungen möglich und, soweit sie neu begründet werden sollen, nur mit wegepolizeilicher Genehmigung (vgl. ALR. II, 15 §§ 2, 3, 7; OTr. 75, 154; StrA. 95, 63; OVG. 10 S. 195, 201), sowie ferner, da das Eigentum nur für die Dauer der Widmung des Wegegrundstücks für den öffentlichen Verkehr ruht, und da es nur in dem Umfange beschränkt ist, in dem es dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist (OVG. 12, 292), nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer des W. zulässig. Dies bezieht sich namentlich auf die Rechte der Anlieger, insbesondere auf die Herstellung von Zuwegungen von öffentlichen W. zu den anstoßenden Grundstücken. Besonderheiten gelten für gewisse Anlagen von größerer öffentlichrechtlicher oder gemeinwirtschaftlicher Bedeutung. So für Telegraphenanlagen auf Grund des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dez. 1899 [s. d.] (RGBl. 701). Ferner für Kleinbahnen [s. d.] nach § 6 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 (GS. 225). Schließlich nach § 10 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) und nach § 6 der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) für die von der zuständigen Behörde festgestellte Herstellung von Bahnübergängen, Brücken, Durchlässen und Drainagen, sowie für anderweitige Anstalten, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, sofern in Sachsen der BezA., in Westpreußen der KrA. oder im Falle der Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einw., eines Kreises oder einer Provinz der BezA. es anordnet. In allen diesen Fällen ist nach Statuierung der öffentlichrechtlichen Gestattungspflicht des Wegebaupflichtigen das Erfordernis der Genehmigung des Eigentümers als solchen vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungsansprüche ausgeschieden. Dem Eigentümer des Wegegrundstücks standen nach ALR. I, 9 §§ 221, 275 die Nutzungen des W. zu, abgesehen von den Früchten der an öffentlichen W. vorhandenen Bäume, die nach dem im

Digitized by Google

ALR. II, 15 §§ 9, 10 ausgesprochenen Grundsatze demjenigen zugute kommen sollten, der die Bäume gepflanzt oder zu unterhalten hat (OTr. 77, 275). Abweichend hiervon überweist § 9 der Wegeordnung für Sachsen die Nutzungen, soweit nicht ein anderer kraft besondern Rechtstitels Anspruch darauf hat, dem Wegebaupflichtigen. Ob diese Bestimmungen, da sie in den Rahmen der durch Art. 113 EG. BGB. der Landesgesetzgebung vorbehaltenen „Regulierung der öffentlichen W." nicht fallen, als durch § 955 BGB. aufgehoben anzusehen sind, wonach die Nutzungen einer Sache demjenigen zustehen, welcher sie im Eigenbesitze hat, oder ob sie Geltung behalten haben, weil das Nutzungsrecht als Korrelat der Wegebaulast deren öffentlichrechtliche Natur teilt, ist zweifelhaft (vgl. Germershausen 1, 96; Sten.-Ber. des Herrenhauses von 1904 S. 439). Wegen der Rechte der Anlieger am Bürgersteige vgl. Bürgersteige. Ferner s. unter Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen.

V. Benutzung der W. Die öffentlichen W. sind ihrem Wesen nach für die Benutzung zum öffentlichen Verkehr bestimmt. Die Art der Benutzung ist von der besonderen Verkehrsbestimmung des W. abhängig. So dürfen der Regel nach Fußwege nur zum Gehen, Reitwege nur zum Reiten, Radfahrwege nur zum Radfahren benutzt werden. Die Fahrwege stehen als allgemeine Anstalten für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr im weitesten Sinne grundsätzlich jedem im Straßenverkehr gebräuchlichen Verkehrsmittel gleichmäßig offen (Wegeordnung für Sachsen § 3 und Wegeordnung für Westpreußen § 4). Aus der Bestimmung der öffentlichen W. für den Verkehr folgt der unbehinderte Gebrauch zu Verkehrszwecken für jedermann (ALR. II, 15 § 7; OVG. 10, 194; RG. vom 24. Nov. 1879 bei Gruchot 24, 508). Dieser Gemeingebrauch findet, abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. Wegeverordnung für Schleswig-Holstein §§ 7, 222, wonach die Nebenwege unter gewissen Voraussetzungen für den Frachtenverkehr überhaupt gesperrt sind), seine Begrenzung in dem Mitbenutzungsrechte der anderen und in der besonderen Bestimmung der W. angepaßten Art ihrer technischen Herstellung. Danach hat also ein jeder ein Benutzungsrecht nur unbeschadet des gleichen Rechts aller anderen und des Anspruchs des Wegeunterhaltungspflichtigen auf Benutzung des W. entsprechend seiner technischen Einrichtung. Jede Benutzung, die diese Grenzen überschreitet oder besondere Veranstaltungen voraussetzt, wenn sie unschädlich bleiben soll, liegt außerhalb des Gemeingebrauchs und kann daher nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Es ist vielmehr Sache der Verkehrs- und der Wegepolizei, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sie zugelassen werden kann. Welcher Mittel man sich zur Bewältigung des Verkehrs bedient, hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Entwickelung ab. Erstere bringt es mit sich, daß die zu bewegenden Lasten nach der Menge nicht nur, sondern auch nach dem Gewicht wachsen, sowie daß im Personenverkehr auf schnellere Beförderung Wert gelegt wird. Letztere macht zur Befriedigung der gesteigerten Ansprüche neue leistungsfähigere Mittel ausfindig. Sie vervollkommnet auf der einen Seite den Wegebau. Sie bietet auf der anderen verbesserte Mittel der Fortbewegung dar und gelangt so von der Fortschaffung der Güter durch Menschenkraft in den primitivsten Verhältnissen schließlich zur Einführung der Maschine. Als solche kommen neben den auf Schienen laufenden Lokomotiven und Motorwagen zurzeit das Fahrrad und das Kraftfahrzeug in seinen verschiedenen Formen (Personen- und Lastautomobil, Straßenlokomotive, sog. gleislose Bahnen) in Frage. Neben der Entscheidung darüber, ob ein solches Verkehrsmittel vom Standpunkte des sonstigen Verkehrs zulässig ist und an welche Voraussetzungen etwa im einzelnen Falle seine Zulassung zu knüpfen ist, bedarf es vom wegepolizeilichen Standpunkte der Feststellung, ob die betreffende Benutzung mit der baulichen Beschaffenheit des W. vereinbar ist. Für diese ist zwar an und für sich das Bedürfnis des Verkehrs im obigen Sinne maßgebend und in diesem Umfange ist die Herstellung und Unterhaltung der öffentliche W. ein Teil der Wegebaulast. Das Verkehrsbedürfnis kann aber nicht nach einer nur als Ausnahme eintretenden Benutzung oder nach besonders gearteten Verkehrsunternehmen einzelner Personen bemessen werden. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten die technische Einrichtung der W. dem nach den örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig bestehenden Verkehrsbedürfnis, nicht aber außerordentlichen Anforderungen angepaßt wird. Wie also die öffentlichen W. nach ihrer allgemeinen Bestimmung als Fuß-, Reit- usw. Wege ihre besondere Einrichtung erhalten, so gelten auch für die Fahrwege, je nachdem sie für einen größeren oder geringeren Verkehr, für die Beförderung schwerer oder leichter Lasten bestimmt sind, hinsichtlich ihrer baulichen Einrichtung und Unterhaltung vielfach Normalien, die wiederum die Benutzung an gewisse Grenzen binden. Diese Normalien sind jedoch ihrer Natur nach nichts Feststehendes. Sie sind vielmehr dem Verkehrsbedürfnis anzupassen und müssen die Benutzung neuer Verkehrsmittel, die sich eingebürgert haben und zu regelmäßigen Erscheinungen im öffentlichen Verkehr geworden sind, ermöglichen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der für Kunststraßen (s. d.) bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, betreffend die Ladungsgewichte, die Felgenbreiten und die Beförderung unteilbarer schwerer Lasten. Sie müssen, sollen sie nicht verkehrshemmend wirken, sich entsprechend der dem Verkehrsbedürfnis folgenden baulichen Entwicklung des Wegebaues dem steigenden Bedürfnis des Verkehrs anpassen. Dementsprechend ist der Begriff des Gemeingebrauchs kein absolut begrenzter. In seinen Rahmen fällt jede Benutzung eines öffentlichen W. für den öffentlichen Verkehr, die gemeinüblich und nach den geltenden, dem

Digitized by Google

Verkehrsbedürfnis angepaßten Vorschriften über den baulichen Zustand und die Benutzung der W. verträglich ist. Ob dies der Fall, ist tatsächliche Frage. Hiernach fällt die Benutzung neuer Verkehrsmittel, insbesondere von Maschinen, nur so lange nicht unter den Gemeingebrauch der öffentlichen W., als sie nicht allgemein gebräuchlich sind. Sobald dies der Fall ist, können ihnen die öffentlichen W., vorbehaltlich derjenigen wege- und verkehrspolizeilichen Sonderbestimmungen, die etwa ihre Eigenart erforderlich macht, grundsätzlich nicht mehr verschlossen werden. Dementsprechend ist das Fahrrad und das Kraftfahrzeug behandelt worden (s. Kraftfahrzeuge und Radfahren). Jede Benutzung dagegen, die sich nach einer der bezeichneten Richtungen hin als eine ausnahmsweise darstellt, gehört nicht zum Gemeingebrauch. Wer eine solche ausnahmsweise Benutzung eines öffentlichen W. vornehmen will, bedarf neben der polizeilichen Zulassung der Genehmigung des Eigentümers des Wegs und des Unterhaltungspflichtigen. Des Eigentümers, weil die beabsichtigte Benutzung über den Umfang der Widmung des W. für den öffentlichen Verkehr hinausgeht, namentlich dann, wenn sie Veranstaltungen erfordert, die in den Bestand des Wegegrundstückes oder den zugehörigen Luftraum eingreifen. Die des Unterhaltungspflichtigen, weil die Wiederherstellung etwaiger Beschädigungen des W. öffentlichrechtlich allein diesem obliegt (§ 3 des G. vom 20. Juni 1887 — GS. 301; § 4 des für die Prov. Hannover ergangenen G. vom 22. Febr. 1879 — GS. 19). Der Wegebaupflichtige kann also im Geltungsbereich dieser Gesetze den Transport von Lasten, die über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgehen, sofern nicht im Kommunalaufsichtswege geholfen wird, durch Versagung der Zustimmung verhindern (s. Dampfpflüge, Straßenlokomotiven, Lokomobilen). Anders nach § 2 des schlesw.-holst. Wegepolizeigesetzes vom 27. Juni 1890 (GS. 219), wonach die Genehmigung der Straßenverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden muß. Auf der Rücksicht auf den Gemeingebrauch beruht ferner eine Reihe von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. So insbesondere die landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften über das Ausweichen der Fuhrwerke [s. Ausweichen und Fahrordnung] (ALR. II, 15 §§ 26—34; HannG. über die Wegegelderhebung, den Gebrauch der Chaussee- und Wegepolizei vom 4. Dez. 1834 — HannGS. 319 — § 17; Schl.-Holst. Wegeverordnung vom 1. März 1842 — Samml. der V. 191 — §§ 113 ff.; Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 — RGBl. 347 — Art. 19; ferner die der Sicherheit und Bequemlichkeit dienenden Bestimmungen des StGB. § 366 Ziff. 2—5, 8, 10 und § 367 Ziff. 2). Den gleichen Zweck verfolgen zahlreiche Verordnungen der Wege- und Verkehrspolizeibehörden auf Grund des § 6 b des G. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (GS. 265). Vgl. Germershausen 1, 75 ff. Es ist jedoch zu beachten, daß es sich dabei nicht um Maßnahmen im Sinne des § 56 ZG. handelt, daß also die Anfechtung der auf Grund dieser Verordnungen ergehenden Auflagen nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach §§ 127 ff. LVG. zu erfolgen hat. Ferner gehören hierher die Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur (vgl. bei v. Rönne, Wegepolizei S. 448 u. 456 und bei Germershausen 1, 70), insbesondere das HannG. vom 19. Aug. 1836 — HannGS. 126 — und die zahlreichen Polizeiverordnungen, die die Erhaltung der Wege, namentlich das Verbot des Schleppens von Gegenständen, den Gebrauch des Hemmschuhs usw. betreffen. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung die bereits obenerwähnten für die Kunststraßen ergangenen gesetzlichen Vorschriften, betr. die höchsten Ladungsgewichte und die damit zusammenhängende Breite der Radfelgenbeschläge, die nach dem G. vom 12. März 1853 (GS. 87) auf Antrag durch den MdöA. auf andere Wege ausgedehnt werden können (s. Kunststraßen IV, Radfelgenbreite). Eine besondere Behandlung hat zum Teil die Benutzung der Fußwege erfahren. So macht das ALR. II, 15 §§ 63 bis 65 ihre allgemeine Benutzung nicht etwa davon abhängig, daß sie dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind, sondern lediglich davon, daß sie offen, d. h. vom Eigentümer nicht durch Schlagbäume oder andere Merkmale gesperrt sind. Daß sie im Gebiete des ALR. auf Grund besonderer Observanzen außer zum Gehen auch zum Befahren mit Schubkarren, Reiten und Führen von Vieh benutzt werden dürfen, wird aus § 65 a. a. O. abgeleitet. Eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes gibt § 233 der Wegeverordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 (Samml. der V. 191). Durch § 3 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) wird dagegen nur die Wegepolizeibehörde vorbehaltlich der Rechtsmittel nach § 56 ZG. ermächtigt, eine solche erweiterte Benutzung der öffentlichen Fußwege zuzulassen. Dagegen ist eine entsprechende Bestimmung aus dem Entwurfe der Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) gestrichen worden (Drucks. des Herrenhauses von 1904 Nr. 107 S. 12). In der Prov. Westpreußen kann daher die Benutzung öffentlicher Fußwege nur in der Form der Umwandlung des Fußwegs in einen Reit- usw. Weg erweitert werden. Wegen der Besonderheiten hinsichtlich der Benutzung der Bürgersteige s. d. Außer ihrer eigentlichen Zweckbestimmung für den Personen- und Güterverkehr werden die öffentlichen W. vielfach aus praktischen Gründen zur Unterbringung gewisser Anlagen benutzt, für deren Aufnahme sie sich besonders eignen, wie Straßenbahnen, Kanalisations-, Gas-, Wasser-, Telegraphen- und elektrische Starkstromleitungen usw. Eine solche außerhalb des Bereichs des Gemeingebrauchs liegende Benutzung (OVG. 15, 292) ist nach den oben entwickelten Grundsätzen an sich nur mit wegepolizeilicher Genehmigung und unter Zustimmung und gegebenenfalls Entschädigung des Wegeeigentümers und des Unterhaltungspflichtigen (OVG. 15, 292) zulässig. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung für das Allgemein-

Digitized by Google

wohl sind jedoch gewisse Benutzungsarten unter besondere Normen gestellt worden; so in erster Reihe die Benutzung der öffentlichen W. für Telegraphenlinien durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dez. 1899 (RGBl. 705) [s. d.]. Sodann ist in den neueren Wegeordnungen die Benutzung der W. für andere als Wegezwecke mehrfach erleichtert worden. So durch § 10 der Wegeordnung für Sachsen, welche dem Wegeunterhaltungspflichtigen die öffentlichrechtliche Verpflichtung auferlegt, die im öffentlichen Interesse festgestellte Herstellung gewisser dem öffentlichen Wohle dienender Anlagen gegen Schadloshaltung wegen einer etwaigen Erschwerung der Wegebaulast und Beeinträchtigung der Nutzungen zu gestatten. Die Herstellung anderer Anstalten innerhalb des Wegegebiets darf ohne Zustimmung des Wegebaupflichtigen nicht erfolgen. Seine Zustimmung kann aber durch den KrA. oder BezA. ergänzt werden, wenn der Unternehmer zu der erwähnten Schadloshaltung bereit und imstande ist. Ebenso für die Prov. Westpreußen § 6 der dortigen Wegeordnung, wo mit Rücksicht auf das inzwischen ergangene Telegraphenwegegesetz die Telegraphen- und Telephonlinien nicht erwähnt sind. Die Verständigung mit dem Wegeeigentümer bleibt in allen diesen Fällen der vertragsmäßigen Vereinbarung, eventuell der Enteignung überlassen.

VI. Aufsicht über die öffentlichen W. Die Aufsicht über die öffentlichen W. steht nach § 55 ZG. in dem vor Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Umfange den Wegepolizeibehörden (s. Wegepolizei und Wegepolizeibehörden) zu. Die Aufsicht über diese regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Soweit die Wegepolizei von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen wird, ist hiernach mit Ausnahme der Prov. Hannover, wo der Landrat die Ortspolizei selbst ausübt, der Landrat, im übrigen der Regierungspräsident und der MdöA. Aufsichtsbehörde in Wegesachen. Diese Behörden sind befugt, die unterstellten Wegepolizeibehörden sowohl in positiver wie in negativer Richtung mit Anweisungen zu versehen (OVG. 5 S. 68, 249; 8, 215), nicht aber, außer bei Gefahr im Verzuge (OVG. 2, 424; 20, 302; 23, 214; 24 S. 347, 410; 26, 293), ihre Rechte unmittelbar wahrzunehmen.

Wegeabgaben s. Wegegeld, Brückengeld.

Wegebaulast. I. Unter W. versteht man die Summe der öffentlichrechtlich erzwingbaren Verpflichtungen zur Befriedigung der Anforderungen des öffentlichen Verkehrs an die Wege. Sie begreift, abgesehen von den Kunststraßen, bei denen sie sich auf die kunststraßenmäßige Unterhaltung beschränkt, nach den neueren Wegegesetzen die öffentlichrechtliche Verpflichtung in sich 1. die öffentlichen Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen, 2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern, 3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen und 4. die durch Anlegung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigungen zu gewähren (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 4; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 10; vgl. auch hann. Wegegesetz vom 28. Juli 1851 — HannGS. I. Abt. S. 141 — in der Fassung des G. vom 24. Mai 1894 — GS. 82 — § 21). Sie erstreckt sich auch auf die Zubehörungen der öffentlichen Wege [s. d.] (Wegeordnung für Sachsen § 5; Wegeordnung für Westpreußen § 11). In denjenigen Landesteilen, in denen der Inhalt der W. im einzelnen durch besondere Bestimmungen geregelt ist, z. B. hinsichtlich der Breite (vgl. Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl. Bd. 1 S. 25), sind diese maßgebend. Soweit solche Bestimmungen nicht bestehen, ergeben die notwendig zu befriedigenden Anforderungen des öffentlichen Verkehrs den Maßstab für das Eingreifen der Wegepolizeibehörden (OVG. 2, 266; 3, 184; 4 S. 247, 256; 7, 258). Die W. ist also nicht etwas ein für allemal Feststehendes, sondern ändert sich mit dem Verkehrsbedürfnis (OVG. 26, 226). Der Gesichtspunkt der bloßen Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit für den öffentlichen Verkehr kommt nicht in Betracht. Ebenso ist das Bestehen eines öffentlichen Weges für sich allein (OVG. 28, 202) oder der von einem nicht wegebaupflichtigen Dritten aus irgend einem Grunde über das im Verkehrsinteresse erforderliche Maß hinaus freiwillig bewirkte Ausbau (OVG. 21, 231; 32, 210; 35, 284; 38, 232; 43, 220; PrVBl. 9, 250; 12, 339) kein Grund oder Maßstab für wegepolizeiliche Anforderungen an den Wegebaupflichtigen. Dagegen können eigenmächtige Eingriffe Dritter, z. B. die Anlegung von Gräben durch das Gelände öffentlicher Wege, die W. des Wegebaupflichtigen unter Umständen vorbehaltlich seiner privatrechtlichen Ersatzansprüche erschweren (OVG. 25 S. 216, 221; 35, 294). Im einzelnen kann die Wegepolizei im Rahmen des Verkehrsbedürfnisses zu den mannigfachsten Auflagen an den Wegebaupflichtigen Anlaß nehmen. So insbesondere hinsichtlich der Neuschaffung von Wegen (OVG. 2, 226; 3, 351; 5, 224; 9, 227; 10, 213; 15 S. 324, 426; 20 S. 222, 305; 23 S. 215, 221), hinsichtlich einer Verstärkung oder Verbesserung der Fahrbahn durch Bekiesung, Beschotterung, Pflasterung, des chausseemäßigen Ausbaus und entsprechende Unterhaltung (OVG. 2, 263; 3, 179; 7, 256; 28, 189), hinsichtlich der Herstellung von Flutbrücken im Zuge des Weges (OVG. 5, 222), der Unterhaltung von Uferdeckwerken zum Schutze des Weges gegen Abbruch durch Wasser (OVG. 10, 181; 17, 307) und sonstiger Sicherungsanlagen (OVG. 30, 248), auch wenn sie außerhalb der Grenzen des öffentlichen Weges nötig werden (OVG. 24, 194; 30, 217; vgl. auch OVG. 10, 178; 17, 307); Sperrvorrichtungen (OVG. 41, 240). Privateigentum kann jedoch in keinem Falle durch die Wegepolizei entzogen oder beschränkt werden (OVG. 15, 324). Die W. ist für die verschiedenen Arten der öffentlichen Wege (bezüglich der W. bei Kunststraßen vgl. Chausseebauten und Chausseeunterhaltung) vielfach besonders ge-

Digitized by Google

regelt. Sie bildet oft geradezu die Grundlage für die Klasseneinteilung der Wege. So z. B. nach §§ 15 ff. der Wegeordnung für Sachsen und §§ 14 ff. der Wegeordnung für Westpreußen. Als ihre Träger kommen in Betracht der Staat für die landrechtlichen Land- und Heerstraßen und früher für die Staatschausseen, die Provinzial-(Kommunal-)verbände auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 für die ehemaligen Staatschausseen und für die Provinzialchausseen, in der Prov. Sachsen auch für die ihnen übertragenen Landstraßen (Wegeordnung für Sachsen § 44) und ferner für solche Wege, die auf Grund eines Beschlusses des Provinziallandtages auf den Provinzialverband übergegangen sind (Wegeordnung für Sachsen § 15; Wegeordnung für Westpreußen § 15), der Kreis ebenfalls teils auf Grund des Gesetzes, z. B. in Hannover für die dortigen Landstraßen und Schleswig-Holstein für die dortigen Nebenlandstraßen, teils auf Grund von Kreistagsbeschlüssen, die Gemeinden und Gutsbezirke, sowie Zweckverbände von solchen (Wegeverbände), ferner juristische Personen (Aktiengesellschaften) und Privatpersonen. Innerhalb der Gemeinden (Gutsbezirke) ist die W. entweder — und zwar weit überwiegend — Kommunallast, oder sie ruht auf dem Grundbesitz. Ersterenfalls richtet sich in den Gemeinden ihre Aufbringung nach den Vorschriften des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152). Die Verteilung an die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe der an ihre Grundstücke angrenzenden Strecken (Anschußprinzip, Pfandwirtschaft) ist nach den Grundsätzen des KAG. jetzt auch in Hannover, wo sie nach § 29 des G. vom 28. Juli 1851 (HannGS. I. Abt. S. 119) möglich war, nicht mehr zulässig (Germershausen a. a. O. S. 261, 536; s. Anschußprinzip). Für Sachsen und Westpreußen ist sie durch §§ 19, 17 der Wegeordnungen für diese Provinzen verboten. In dem herzoglich bergischen Teile der Rheinprovinz besteht die Wegebaupflicht der anschießenden Grundbesitzer, der Erben, hinsichtlich der sog. Nachbarwege noch auf Grund der Polizeiordnung vom 10. Okt. 1554. Vgl. Ecker, Rheinisches Wegerecht S. 529 ff. Im Gutsbezirk ist die W. als Kommunallast Sache des Gutsherrn als solchen (OVG. 36, 233). Er ist nicht berechtigt, sie auf die Grundeigentümer im Gutsbezirk unterzuverteilen (OVG. 14, 290), es sei denn, dies wäre, wie in Westpreußen, auf Grund § 48 Abs. 2 der dortigen Wegeordnung, besonders zugelassen. Soweit die W. gesetzlich oder observanzmäßig etwa dem Grundbesitz, wie in Städten vielfach die Unterhaltung der Bürgersteige den Anliegern als solchen, obliegt, ist sie reine Polizeilast ohne kommunalen Charakter. Die Gemeinde kann sie in solchen Fällen zwar durch Beschluß rechtsgültig als Kommunallast übernehmen (OVG. 2, 186; 5, 138), sie kann aber, solange dies nicht geschehen, im Wege der kommunalen Ordnung, durch Ortsstatut, Regelungen mit öffentlichrechtlicher Wirkung nicht vornehmen (OVG. 26, 49; 34, 177; PrVBl. 13, 293; 19, 541 und ferner Jebens, PrVBl. 20, 382; vgl. aber § 38 der Wegeordnung für Sachsen und § 18 der Wegeordnung für Westpreußen). Besonderheiten ergeben sich bei Grenzwegen, Grenzbrücken und Grenzdurchlässen. Um solche handelt es sich da, wo die Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenze im Wege oder in dem Bauwerk liegt, dergestalt, daß der Wegekörper oder das Bauwerk teils dem einen, teils dem andern Gemeinde- bzw. Gutsbezirk angehört (OVG. 19, 275; 23, 193). In diesem Falle liegt die W. an und für sich, soweit die W. nicht anderweit besonders geordnet ist, jedem der beteiligten Kommunalbezirke bezüglich seines Anteils ob. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird sich in der Regel eine gemeinsame Unterhaltung als nützlich erweisen. Immerhin führt erfahrungsgemäß die Feststellung des Anteilsverhältnisses zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten. Mehrfach ist deshalb die Unterhaltung der Grenzwege usw. in der Weise gesetzlich geordnet, daß die W. den beteiligten Gemeinden usw. gemeinschaftlich zu gleichen Teilen auferlegt und nötigenfalls unter behördlicher Mitwirkung geregelt wird. So nach § 17 Abs. 2—4 der Wegeordnung für Sachsen und § 19 der Wegeordnung für Westpreußen. Die Gemeinschaftlichkeit tritt in dieser Weise auch dann ein, wenn die Grenze nicht in der Mittellinie des Wegs oder des Wasserlaufs, über den die Grenzbrücke usw. führt, liegt, so daß die Anteile der beteiligten Kommunalbezirke an der Wegefläche verschieden sind. Grenzbrücken und Grenzdurchlässe sind stets als einheitliches Unterhaltungsobjekt anzusehen, so daß es — abgesehen von Grenzbrücken gegen das Ausland, die ihrer Natur nach unter besonderen Gesichtspunkten zu behandeln sind (OVG. 19, 221; 26, 221; 34, 259), — unzulässig ist, daß über ihre Unterhaltung verschiedene Polizeibehörden Anordnungen treffen (OVG. 45, 264). Die W. kann als öffentlichrechtliche Verpflichtung nur öffentlichrechtlich begründet werden. Als allgemeiner Entstehungsgrund kommt in Betracht Gesetz und, soweit sie provinzialrechtlich zulässig ist, Observanz. Sonst bedarf es stets eines besondern Titels des öffentlichen Rechts: Beschluß der kommunalen Vertretungen der Provinzial- und Kreisverbände oder der Gemeinden, Urkarien und Rezesse, soweit die Abänderung des allgemeinen Rechts durch solche provinzialrechtlich zulässig ist, Verleihung von Wegegeldberechtigungen und schließlich in den vom Gesetz besonders zugelassenen Fällen behördliche Anordnung. Vgl. § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 14 EUG. vom 3. Nov. 1838 (OVG. 38, 246; 40, 229). Die Beschlüsse von Gemeinden bedürfen zu ihrer öffentlichrechtlichen Wirksamkeit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Wegepolizeibehörde (ALR. II, 6 §§ 64—66; OVG. 2, 186), und soweit sie die W. zuungunsten der Gemeinde ändern, auch der Kommunalaufsichtsbehörde (OVG. 5, 138; 43 S. 231, 236). Dagegen begründen von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte formgerechte Beschlüsse der Kreistage auch ohne Zustimmung der Wegepolizeibehörde die Wege-

Digitized by Google

baupflicht des Kreiskommunalverbandes (OVG. 33, 289; 35, 245). Auch einseitige Erklärungen gegenüber der Wegepolizeibehörde genügen unter Umständen dazu (OVG. 30, 256). Dagegen sind gerichtliche Urteile keine Titel zur Begründung der Wegebaulast. Sie haben nur deklarative, nicht rechtsbegründende Bedeutung (OVG. 28, 238). Auch durch Polizeiverordnung oder durch Ortsstatut können wegebauliche Verpflichtungen nicht begründet oder abgeändert werden (OVG. 8, 356; 10, 206; 16, 49; 19, 244; 25, 206; 32, 427). Titel des Privatrechts, insbesondere Privatvertrag oder Verjährung, bilden keinesfalls eine geeignete Grundlage für die Wegebaulast (OVG. 9, 72; 34, 244; 43, 256). Ebenso ist das Eigentum am Wege (OVG. 25, 266), oder die Tatsache, daß jemand einen Weg hergestellt hat (OVG. 24, 214; 30, 257; 32, 210; 35, 284) für die Begründung der Wegebaupflicht bedeutungslos.

II. Neben der im vorstehenden behandelten W. des ordentlichen Wegebaupflichtigen und der dieser gleichgestellten W. auf Grund besondern Titels (Wegeordnung für Sachsen § 24 und Wegeordnung für Westpreußen § 24) besteht die sog. **außerordentliche W.** Das ist die gesetzlich geordnete Verpflichtung eines an sich nicht Wegebaupflichtigen zur Teilnahme an der W., zu welcher er wegepolizeilich herangezogen werden kann, weil er entweder im Vergleich mit dem ordentlichen Wegebaupflichtigen ein überwiegendes oder doch ein besonderes Verkehrsinteresse an einem Wege besitzt, oder weil er den Weg im Vergleich mit den übrigen am Gemeingebrauch Beteiligten in außerordentlicher Weise in Anspruch nimmt. Die erstere Art der außerordentlichen W. findet sich in einzelnen Provinzialgesetzen. Im Reg.-Bez. Kassel können nach § 2 des G. vom 16. März 1879 (GS. 225) die Gemeinden auch zum Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Landwege, Vizinal-(Verbindungs-)wege oder Distriktsstraßen oder Landwegestrecken herangezogen werden, soweit sie an denselben ein hervorragendes Interesse haben. Die Entscheidung hierüber und über die Verteilung der Baulast steht dem BezA. (ZG. § 61) nach Anhörung der Gemeinden und der Kreisvertretung zu. Gegen seine Entscheidung findet die Beschwerde an den MdöA. u. MdJ. statt. In Anlehnung daran bestimmt das G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Reg.-Bez. Wiesbaden, vom 27. Juni 1890 (GS. 225), daß die Gemeinden unter der gleichen Voraussetzung zum Bau und zur Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Gemeindewege herangezogen werden können. Über das Vorliegen der Voraussetzung und über die Verteilung der W. beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der BezA. Nach § 21 der Wegeordnung für Westpreußen schließlich ist eine solche Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Teilnahme an der W. zulässig, soweit außerhalb ihrer kommunalen Grenzen belegene Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Über die Heranziehung und nötigenfalls auch über die Verteilung der W. beschließt der KrA. und, wenn eine Stadt mit mehr als 10000 Einw. beteiligt ist, der BezA. Von erheblich größerer Bedeutung ist die zweite Art der außerordentlichen W.: die **Heranziehung der gewerblichen Betriebe zu Vorausleistungen** für den Wegebau. Hier hat der Unternehmer des Betriebes wegen außerordentlicher, innerhalb der Grenzen des Gemeingebrauchs verursachter Abnutzung des öffentlichen Weges dem ordentlichen Wegebaupflichtigen unter gewissen Voraussetzungen eine Vergütung für den Mehraufwand zu gewähren. Das Nähere s. unter **Vorausleistungen zum Wegebau.**

Wegebaumaterial s. **Baustoffe.**

Wegebaupolizei s. **Wegepolizei I.**

Wegebeleuchtung s. **Beleuchtung I, Wegebaulast.**

Wegegeld. Abgesehen von dem für den Verkehr auf den Kunststraßen zur Erhebung gelangenden Chausseegeld (s. d.) werden auch für die Benutzung anderer öffentlicher Wege stellenweise noch **Wege-, Damm- oder Pflastergelder** erhoben. Das ALR. beschränkte im § 90 II, 15 das Erhebungsrecht auf die Verleihung durch den Staat; es konnten also seitdem für seinen Geltungsbereich keine Gerechtsame mehr durch Verjährung erworben werden. Auch die Festsetzung des Tarifs ist nach § 91 a. a. O. dem Staate vorbehalten (s. dieserhalb **Verkehrsabgaben II**). Durch § 20 des Zoll- und Verkehrsgesetzes vom 26. Mai 1818 (GS. 65) wurden zwar alle wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung u. a. auch der Wege bestimmt waren, von der Aufhebung der Staats-, Kommunal-, Privat- und Binnenzölle ausgeschlossen. Die V. vom 16. Juni 1838 (GS. 353), betr. die Kommunikationsabgaben, führte jedoch im Anschluß an die Zollvereinsverträge der dreißiger Jahre eine Beschränkung in der Erhebung der aufrechterhaltenen Abgaben ein, indem sie im § 1 bestimmte, daß die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikationsanstalten bestehenden Abgaben auf denjenigen chaussierten und nichtchaussierten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnis des Verkehrs vorzuschlagen hatte, einer Revision zu unterwerfen und, soweit sie die Unterhaltungs- und Herstellungskosten überstiegen, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag zu ermäßigen seien. Das Verzeichnis dieser Straßen sollte durch die Amtsblätter bekanntgemacht werden, wobei von zehn zu zehn Jahren eine Revision vorbehalten werden sollte (§ 4). Dementsprechend sind diejenigen Straßen, auf welche die Verordnung zur Anwendung gebracht ist, in den unterm 28. Dez. 1840 den Regierungen zur Bekanntmachung zugefertigten Verzeichnissen aufgeführt. In Betracht kommt außerdem noch der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81). Derselbe bestimmt im Art. 22, daß Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht,

Digitized by Google

sowohl auf Chausseen als auch auf unchaussierten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Besondere Erhebungen von Torsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussierten Straßen da, wo sie noch bestehen, den vorstehenden Grundsätzen gemäß aufgehoben, die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Die bestehenden Tarife für die dem W. hiernach noch unterliegenden Straßen schließen sich den örtlichen Verhältnissen an und sind in ihren Ansätzen sehr verschieden gestaltet. Nach den für die Prov. Hannover bestehenden Gesetzen über die Wegegelderhebung vom 4. Dez. 1834 (HannGS. I, 338), vom 13. Juli 1856 (HannGS. I, 199) und vom 12. Aug. 1858 (HannGS. I, 261) darf auch auf den nicht zu den Chausseen gehörigen Straßen W. erhoben werden. S. im übrigen Verkehrsabgaben.

Wegegerechtigkeiten s. Dienstbarkeiten an öffentlichen Wegen, Wege (öffentliche) unter IV.

Wegegesetzgebung. I. Allgemeines. Die Entwicklung des Wegerechts stand zuerst unter dem Gesichtspunkte des Privatrechts, trat dann in eine Periode der Verstaatlichung der wichtigeren Verkehrswege und bewegt sich jetzt auf dem Boden des öffentlichen Rechts (vgl. v. Reitzenstein bei v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 877). Das ALR. konnte vermöge seines subsidiären Charakters entscheidenden Einfluß nicht gewinnen. Seine wegerechtlichen Vorschriften beruhen teils auf dem Regalitätsprinzip (Land- und Heerstraßen, §§ 1 ff. II, 15, vgl. daf.), teils sind sie, hinsichtlich der Privat- und Fußwege, ganz oder doch überwiegend privatrechtlicher Natur (§§ 63—79 I, 22). Mit den Kommunikations(Gemeinde-)wegen befaßt es sich nur mittelbar bei Regelung der Hand- und Spanndienste (§§ 37 Ziff. 1, 38—43 II, 7). In den verschiedenen provinziellen Bestimmungen, die in erster Linie maßgebend blieben, finden sich Anklänge an die erste Periode noch mehrfach, u. a. in den ältesten Wegegesetzen, insbesondere den Wegereglements aus der friderizianischen Epoche, soweit sie die Wegebaulast hinsichtlich der Kommunikationswege den Grundeigentümern auferlegen. So in der Jülich-Bergischen Polizeiordnung vom 10. Okt. 1554 sowie in dem Wegereglement im Herzogtum Pommern und den Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 25. Juni 1752 (abgedruckt bei v. Rönne, Wegepolizei S. 530) und dem inzwischen durch die Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) beseitigten Wegereglement für Westpreußen und die Netzedistrikte. Zum überwiegenden Teile regeln jedoch die Wegereglements jener Zeit die Wegebaulast bezüglich der Kommunikationswege bereits auf der öffentlichrechtlichen Grundlage des Kommunalprinzips. So insbesondere §§ 9 ff. des durch das ostpreuß. Provinzialrecht von 1801 formell aufgehobenen, materiell aber übernommenen Regl. vom 24. Juni 1704 (abgedruckt bei Rabe, Samml. preuß. Gesetze und Verordnungen 1 Abt. 3 S. 33), § 5 des Landstraßen- und Wegeregl. vom 11. Jan. 1767 für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz (abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 566), das kurmärk. Straßen- und Wegebesserungsregl. vom 23. März 1704 (abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 520), die zahlreichen, durch die sächs. Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 310) beseitigten Mandate und Ordnungen für die einzelnen Teile der Prov. Sachsen, die in Westfalen und rechtsrhein. Teile der Rheinprovinz geltenden zahlreichen Edikte und Reglements, insbesondere die Wegeordnung in der Grafschaft Mark vom 7. Jan. 1769 und das Chausseebaureg. vom 31. Mai 1796 und das Wegeregl. für das Herzogtum Geldern vom 14. Sept. 1764 und schließlich das linksrheinische, auf franz. Grundlage beruhende Wegerecht. Die Verstaatlichungsepoche gehört der Rechtsgeschichte an. Sie hat mit dem Übergang der Staatschausseen auf die Provinzial(Kommunal-)verbände auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) im wesentlichen ihren Abschluß gefunden. Die letzten Reste der aus ihr entspringenden, auf den Vorschriften des ALR. II, 15 §§ 11, 12 ff. beruhenden Unterhaltungspflicht des Staates verschwinden mit der nahezu vollständigen Durchführung der Übertragung der fiskalischen Landstraßenbaulast im Bereich des ostpreuß. Provinzialrechts und in den Prov. Sachsen, Posen und Schlesien. Soweit übrigens das provinzielle Recht das Kommunalprinzip für die Wegebaulast hinsichtlich der Kommunikationswege nicht anerkannte, ist die Praxis bestrebt gewesen, sich darüber hinwegzusetzen. Vielfach haben die Gemeinden die Wegebaulast als Gemeindelast übernommen und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist diesem, den Bedürfnissen des Verkehrs- und des kommunalen Lebens entsprechenden Streben in richtigem Verständnis entgegengekommen. Ihr gebührt überhaupt vornehmlich das Verdienst, das preuß. Wegerecht fortgebildet und trotz eines vielfach völlig veralteten und unter ganz anderen Gesichtspunkten entstandenen materiellen Rechts den Anforderungen des modernen Verkehrs so weit als möglich Geltung verschafft zu haben. Die Gesetzgebung hat in dieser Richtung vollkommen versagt; abgesehen von der Regelung des Kunststraßenwesens, die freilich ebenfalls vielfach nur zögernd erfolgte (vgl. darüber bei Kunststraßen unter I), ist auf dem Gebiete des Wegerechts gesetzgeberisch seit der friderizianischen Zeit in Preußen nichts Wesentliches geleistet worden. Zwar erkannte man allgemein die Reformbedürftigkeit an und die Regierung war Jahrzehnte hindurch lebhaft bestrebt, den Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung zustande zu bringen. Alle Anläufe scheiterten indessen, wie v. Rönne a. a. O. S. 396 hervorhebt, „an den Schwierigkeiten, welche die kleinlichen Sonderinteressen der einzelnen Provinzen und ihre ständischen Vertretungen den

Digitized by Google

wohlmeinendsten und für das allgemeine Wohl des Landes förderlichsten Bestrebungen der Staatsregierung entgegenzustellen vermocht haben." Wenn er (1852) hinzufügt, daß der lange Zeitraum von 32 Jahren zu kurz gewesen sei, um einem allgemeinen Bedürfnisse des Landes Rechnung zu tragen, so ahnte er nicht, daß 25 weitere Jahre ernsten Bemühens nur den Erfolg haben sollten, die Staatsregierung von der Aussichtslosigkeit jedes weiteren Versuches einer allgemeinen einheitlichen Regelung des preuß. Wegerechts zu überzeugen. Auch die parlamentarische Verfassung hatte also zu dem gleichen negativen Ergebnis geführt, wie die absolutistisch-ständische.

II. *Versuche zur Vereinheitlichung des preuß. Wegerechts.* Die Vorarbeiten für eine durchgreifende Reform der altpreuß. Wegebaugesetzgebung in Gestalt einer *allgemeinen Wegeordnung* nehmen ihren Anfang bereits im Jahre 1808 (Mot. zum Entwurf einer Wegeordnung für den preuß. Staat — Druckf. des AbgH. 1875 Nr. 24 — und v. Rönne, Wegepolizei S. 391 ff.). Der von einer im Jahre 1820 niedergesetzten Kommission ausgearbeitete (erste) Gesetzentwurf wurde behufs weiterer Behandlung der Angelegenheit zur allgemeinen Gesetzrevision verwiesen und bei der dortigen Umarbeitung des Tit. 15 Teil II ALR. in der Anlage zu Pensum XII der Gesetzrevision, Berlin 1830, abgedruckt. Ehe die Arbeit des Revisors zur Beratung kam, veranlaßte der Antrag mehrerer Provinziallandtage auf baldige Emanierung einer Wegeordnung abermals die besondere Behandlung des Gegenstandes. Eine neu eingesetzte, aus Räten der Ministerien gebildete Kommission vollendete 1833 den von ihr ausgearbeiteten (zweiten) Entwurf, und dieser wurde nach näherer Beratung durch das StM. im Jahre 1836 provinzial-ständischen, zu diesem Behufe gewählten Deputationen, in den Prov. Sachsen und Schlesien den für Feststellung des Provinzialrechts überhaupt ernannten Kommissionen vorgelegt, von diesen geprüft und begutachtet. Nach diesem Gutachten arbeitete die von dem StM. eingesetzte Kommission den (dritten) Entwurf um und es erfolgte im Jahre 1837 die Vorlage an die Provinziallandtage selbst. Die nach den eingegangenen Äußerungen anderweit nötige Umarbeitung erforderte keinen längeren Zeitaufwand. Durch Allerhöchsten Befehl vom 13. Dez. 1841 wurde der neue (vierte) Entwurf dem Staatsrat zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, indessen unter dem 31. Dez. 1842 die Aussetzung dieser Beratung bis zur Beendigung der Vorarbeiten über die provinziellen Zusätze, die der Entwurf nachträglich erhalten sollte, genehmigt. Mit solchen Zusätzen und unter Vorbehalt weiterer für die Prov. Brandenburg und Sachsen, gelangte die Gesetzesvorlage (fünfter Entwurf) mittels Allerhöchsten Befehls vom 9. Okt. 1845 von neuem an den Staatsrat, welcher bis zum Beginn des Jahres 1848 die Abteilungsberatungen beendigte. In diesem Stadium wurden die Verhandlungen unterbrochen. Bald danach sind sie in dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wieder aufgenommen und dauernd fortgesetzt worden. Neue Verzögerungen brachten die verschiedenen legislatorischen Arbeiten über die Provinzial-, Kreis- und Gemeindeordnungen und über die Polizeiverwaltung mit sich. Der zuletzt im Jahre 1857 ausgearbeitete (sechste) Entwurf wurde den richterlichen und administrativen Provinzialbehörden zur eingehenden Prüfung und Begutachtung mitgeteilt. Die eingegangenen Vorschläge haben zur Feststellung der Vorlage (siebenter Entwurf) geführt, welche zufolge Allerhöchsten Auftrages vom 15. Jan. 1862 dem Landtage der Monarchie gemacht (Druckf. des Herrenhauses Nr. 5, Sitzungsperiode 1861—62), demnächst aber, nachdem nur eine Beratung innerhalb einer Kommission des Herrenhauses stattgefunden hatte, wieder zurückgezogen wurde. Der nach den Beschlüssen der Herrenhauskommission teilweise abgeänderte (achte) Entwurf ist zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 19. Jan. 1865 dem Landtage wieder vorgelegt und von dem Herrenhause zunächst in einer besonders dazu eingesetzten Kommission und sodann im Plenum durchberaten (Druckf. des Herrenhauses Nr. 30 und Nr. 50, Sitzungsperiode 1865) und schließlich in der Sitzung vom 30. März 1865 angenommen. In dem AbgH. ist der Entwurf dagegen weder von der dazu eingesetzten Kommission (AbgH.-Druckf. Nr. 106, Sitzungsperiode 1865) noch im Plenum im einzelnen durchberaten. In der Plenarsitzung vom 29. Mai 1865 wurde vielmehr auf Grund des Kommissionsantrages mit Rücksicht auf den Mangel zeitgemäßer Kreis- und Gemeindeordnungen beschlossen, dem vorgelegten Entwurfe der Wegeordnung die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu geben. Die während der folgenden Jahre fortgesetzten, durch den Eintritt der neuen, zum Teil mit einer hochentwickelten W. ausgestatteten, Landesteile in die Monarchie, befruchteten Arbeiten führten zur Aufstellung eines wesentlich veränderten (neunten) Entwurfs. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Jan. 1875 eingebracht, wurde der Entwurf im AbgH. innerhalb der dafür eingesetzten Kommission durchberaten und auch mit allen gegen eine Stimme angenommen. In das Plenum gelangte er nicht mehr. Die Zwischenzeit bis zur Einberufung des nächsten Landtages wurde zu einer nochmaligen Nachprüfung des Entwurfes benutzt, die, abgesehen von der Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Prov. Schleswig-Holstein, zu Änderungen nicht führte. Der hiernach fast unveränderte (zehnte) Entwurf ging sodann zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Jan. 1876 dem Landtage zu, fand wiederum in der Kommission des AbgH., allerdings vielfach abgeändert, mit großer Mehrheit Annahme, gelangte jedoch abermals nicht zur Erledigung, weil es vom AbgH. für angezeigt erachtet wurde, zunächst die endgültige Gestaltung der durch die neuere Gesetzgebung eingeführten Behörden und die systematische Regelung ihrer Zuständigkeit abzuwarten. Der Entwurf blieb infolgedessen unerledigt. Eine erneute Umarbeitung führte im Rahmen der Grundgedanken

Digitized by Google

der letzten Entwürfe zu nicht unerheblichen Abweichungen, insbesondere im Aufbau und in der Ausgestaltung der Zuständigkeiten. Der so abgeänderte (elfte) Entwurf gelangte sodann auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Okt. 1877 an den Landtag. Auch jetzt nahm die Kommission des AbgH. ihn mit fünfzehn gegen neun Stimmen an, gestaltete ihn aber in so durchgreifender Weise und in so wichtigen Punkten um, daß die Staatsregierung sich von der Aussichtslosigkeit der Vorlage nicht nur, sondern des Planes einer einheitlichen Regelung des Wegewesens überhaupt überzeugen mußte. Sie entschloß sich deshalb, von der Wiedervorlegung des Entwurfes abzusehen und die Reform nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Wegeordnungen für die einzelnen Provinzen durchzuführen. Dies geschah zuerst in der Prov. Sachsen, wo die Unmöglichkeit, auf Grund des völlig veralteten Wegerechts den stetig wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden, in Verbindung mit den Unzuträglichkeiten einer unverhältnismäßig großen staatlichen Landstraßenbauverwaltung die Neuregelung besonders dringlich erscheinen ließ. Sie erfolgte mittels der am 11. Juli 1891 ergangenen Wegeordnung für die Prov. Sachsen (GS. 316), die nach eingehender Begutachtung durch den Provinziallandtag den Landtag ohne nennenswerte Schwierigkeiten passierte. Bei den Beratungen wurde als übereinstimmende Auffassung der Staatsregierung und des Landtages festgestellt, daß sie unbeschadet der Berücksichtigung aller berechtigten provinziellen Besonderheiten das Muster für die künftigen Provinzialwegeordnungen zu bilden habe. Die in den folgenden Jahren unternommenen Versuche, solche Wegeordnungen für die Prov. Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, sowie für Posen und die Rheinprovinz vorzubereiten, gelangten über die Vorarbeiten, äußerstenfalls über die Begutachtung durch die Provinziallandtage, nicht hinaus. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Behandlung der umfangreichen staatlichen Landstraßen und sonstigen Wegebauverpflichtungen ergaben, in Verbindung mit einer Abneigung gegen die Neuordnung überhaupt, von der man mit Unrecht erhebliche Verschiebungen der kommunalen Belastung fürchtete, nebenbei wohl auch politische Gesichtspunkte, vereitelten das Vorgehen. Die Staatsregierung entschloß sich deshalb dazu, die vom fiskalischen Standpunkte aus unwirtschaftliche, vom Standpunkte des Verkehrs nicht mehr zeitgemäße Beteiligung des Staates an der Wegebaulast durch Übertragung der staatlichen Wegebauverpflichtungen auf den Verhältnissen näher stehende kommunale Verbände zu beseitigen (s. Landstraßen). Nachdem diese mit großer Entschiedenheit in Angriff genommene Aufgabe namentlich in den Prov. Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien unter Aufwendung von rund 36 Mill. M. in den Etatsjahren 1897/98—1906 im wesentlichen durchgeführt war, konnte an die nach wie vor dringliche gesetzliche Neuregelung des Wegewesens erneut herangetreten werden. Es geschah zuerst für die Prov. Westpreußen, deren Provinziallandtag schon 1893 unter Anerkennung des Bedürfnisses den ihm vorgelegten Grundzügen einer Wegeordnung zugestimmt hatte. Das Ergebnis war die Wegeordnung für die Prov. Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357), die entsprechend der obigen Direktive, nach dem Vorbilde der sächs. Wegeordnung gestaltet, auch den provinziellen Besonderheiten Westpreußens gerecht wird. Bei ihrer Beratung wurde der Wunsch geäußert, baldigst auch in Posen und unter gewissen Gesichtspunkten auch in Westfalen eine Neuordnung des Wegewesens eintreten zu lassen. Die Erwägungen darüber schweben noch.

III. Die gegenwärtige Lage der W. kann hier nur im allgemeinen unter Hervorhebung der wichtigsten Gesetze behandelt werden. Abgesehen von den wenigen Provinzen mit kodifiziertem Wegerecht gelten in den einzelnen Landesteilen, oft in kleinen Teilen von Provinzen so mannigfache wegerechtliche Vorschriften, daß eine eingehendere Aufzählung zu weit führen würde. Es wird daher im einzelnen auf die umfassende Wiedergabe der provinzialrechtlichen Bestimmungen bei Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 2. Aufl., 1 S. 159 ff. und namentlich im zweiten Bande dieses Werkes verwiesen. Für die besonders verwickelten rheinischen Verhältnisse gibt Eckers Rheinisches Wegerecht eine erschöpfende Übersicht und kritische Würdigung. Es gelten von wichtigeren Gesetzen a) für den gegenwärtigen Umfang der Monarchie das G., betr. die Einstellung der Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen, vom 27. Mai 1874 (GS. 184), das G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 561), das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (GS. 497), das G., betr. die im Auseinandersetzungsverfahren begründeten Gemeinschaftsverhältnisse, vom 2. April 1887 (GS. 105), das G., betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (GS. 123) und das G., betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. Aug. 1902 (GS. 315); b) für größere Teile der Monarchie, insbesondere für die landrechtlichen Gebietsteile: das ALR. II, 15, die V. vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betr. (GS. 353), in ihren noch geltenden Teilen, mit derselben Einschränkung die V., betr. den Verkehr auf Kunststraßen, vom 17. März 1839 (GS. 80) und die KabO. vom 29. Febr. 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegelds auf den Staatsstraßen und die Handhabung der Polizei auf denselben, ferner das die Vorschriften der beiden letzteren abändernde G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301); c) in den einzelnen Provinzen oder doch nach Maßgabe ihrer geographischen und historischen Zusammensetzung in großen Teilen von Provinzen, und zwar teils ausschließlich, teils neben mehr oder weniger zahlreichen Bestimmungen: in Ostpreußen das Provinzialrecht von 1801 Zusatz 226 §§ 1 bis 9, in Westpreußen die Wegeordnung vom

Digitized by Google

27. Sept. 1905 (GS. 357), in Posen das G., betr. die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, vom 21. Juni 1875 (GS. 324) sowie in den zu den Netzedistrikten gehörigen Teilen der Provinz das westpreuß. Wegeregl. vom 4. Mai 1796, im übrigen das ALR., in Schlesien das Landstraßen- und Wegeregl. vom 11. Jan. 1767 für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, in Brandenburg das Edikt vom 18. April 1792 über die Verbindlichkeiten der Untertanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues usw., in Pommern das Wegeregl. im Herzogtum Pommern und den Herrschaften Lauenburg und Bütow vom 25. Juni 1752, in Sachsen die Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316), in Westfalen die Wegebesserungsedikte für das Fürstentum Münster vom 5. Juni 1765, für das Fürstentum Minden und die Grafschaften Ravensburg, Tecklenburg und Siegen das Edikt vom 10. Sept. 1735, für das Fürstentum Paderborn vom 22. Febr. 1783, für die Grafschaft Mark vom 7. Jan. 1769 und die V. für das Herzogtum Westfalen vom 15. Nov. 1807, in der Rheinprovinz die Jülich-Bergische Polizeiordnung vom 10. Okt. 1554, die Wegeregl. für das Herzogtum Geldern vom 14. Sept. 1764 und für das Herzogtum Cleve vom 2. Febr. 1768, die V. für das Kurfürstentum Trier vom 3. April 1753 und für das Kurfürstentum Cöln vom 31. März 1779 sowie für die westrheinischen Gebiete auf Grund des Dekrets vom 16. Dez. 1811 Tit. VIII französisches Recht, schließlich in den Hohenzoll. Landen das G. über die Verfassung und Verwaltung von Gemeinden vom 6. Juni 1840 und das G., betr. die Teilnahme an den Kosten des Baues und die Unterhaltung der Landstraßen, vom 5. Jan. 1878. — Gegenüber diesen zum großen Teile völlig veralteten Wegerechten der älteren Provinzen erfreuen sich die 1866 erworbenen Landesteile überwiegend einer den modernen Anschauungen und Verkehrsbedürfnissen entsprechenden W. Besonders das vormalige Königreich Hannover hat bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts darauf Bedacht genommen, sein Wegerecht in einer in der Hauptsache noch heute ausreichenden, vielfach vorbildlichen Weise zu ordnen. Insbesondere kommen hier in Betracht das G. über den Chausseebau vom 20. Juni 1851 (HannGS. 119), das G. über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 (GS. Abt. I, 141), abgeändert durch die G. vom 12. März 1868 (GS. 252), 5. März 1871 (GS. 153), 19. März 1873 (GS. 129) und 24. Mai 1894 (GS. 82) und das G., betr. die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke, vom 22. Febr. 1879 (GS. 19). In Schleswig-Holstein gilt die Wegeordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Samml. der V. 191), abgeändert durch das G., betr. die Abänderung der W. für die Prov. Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogtümern Schleswig und Holstein, vom 26. Febr. 1879 (GS. 94) und das G., betr. wegepolizeiliche Vorschriften für die Prov. Schleswig-Holstein, vom 15. Juni 1885 (GS. 209), abgeändert durch G. vom 4. Mai 1892 (GS. 102). Alle diese Gesetze haben im Kreise Herzogtum Lauenburg keine Geltung. Hier steht die bereits oben erwähnte Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 7. Febr. 1876 (Offiz. Wochenbl. 27) in Kraft. Nur die Prov. Hessen-Nassau schließlich besitzt vermöge ihrer Zusammensetzung ein Wegerecht, das sich in seiner Buntscheckigkeit mit dem der älteren Provinzen vergleichen läßt. Kurhess., großh. hess., bayer., nass., landgräfl. hess. und frankf. Vorschriften gelten in den betreffenden Landesteilen, deren Anführung hier im einzelnen zu weit führen würde. In neuer Zeit für einzelne Teile der Provinz ergangene Gesetze, wie das G., betr. die Abänderung der Wegegesetze im Reg.-Bez. Kassel, vom 16. März 1879 (GS. 225) und das G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Reg.-Bez. Wiesbaden, vom 27. Juni 1890 (GS. 225) haben weniger der Vereinheitlichung des hess.-nass. Wegerechts, als der besseren Regelung der Wegebaulast und der Ausfüllung von Lücken gedient.

Wegepolizei und Wegepolizeibehörden. I. Die Wegepolizei erstreckt sich nur auf öffentliche Wege. Privatwege, insbesondere die sog. Separations- oder Koppelwege (Interessentenwege), unterstehen nicht ihr, sondern, soweit diese Wege überhaupt polizeiliches Eingreifen erheischen, unter dem Gesichtspunkte der Sicherheits- oder Verkehrspolizei der ortspolizeilichen Fürsorge (OVG. 5, 235; 7, 361; 9, 216; 12 S. 390, 403; PrVBl. 7, 86; 9, 220; 13, 150; 17, 227). Die Wegepolizei hat zum Gegenstande: 1. die Fürsorge für die ordnungsmäßige Erfüllung der Wegebaulast seitens der Wegebaupflichtigen nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses; 2. den Schutz der Wege gegen Schädigung und des Verkehrs auf ihnen gegen Störung; 3. die Fürsorge für die ungeschmälerte Erhaltung der Wege für den öffentlichen Verkehr (Inanspruchnahme). Je nachdem die polizeiliche Fürsorge sich auf den Bau und die Unterhaltung bezieht, oder andere der Wegepolizei anvertraute Interessen betrifft, unterscheidet man zwischen Wegebaupolizei und Wegepolizei im allgemeineren Sinne. Diese Unterscheidung hat indes nur auf dem Gebiete der Chausseepolizei praktische Bedeutung gewonnen. Abgesehen hiervon bestehen Verschiedenheiten noch insofern, als die Anfechtung von Anordnungen der Wegepolizei besonders geordnet ist, je nachdem sie den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Mittel oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, oder sich auf die Sicherung der öffentlichen Wege und des Verkehrs auf ihnen beziehen. In den zuerst bezeichneten Fällen erfolgt die Anfechtung gemäß § 56 ZG., in den anderen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 127—131 LVG. (OVG. 9 S. 182, 206). Letzteres gilt auch für die Verkehrspolizei im eigentlichen Sinne, d. i. die Aufsicht über den

Digitized by Google

Verkehr auf den öffentlichen Wegen (OVG. vom 25. Nov. 1885 — OVG. 13, 36).

II. Für die Wahrnehmung der Wegepolizei sind nach § 55 ZG. die „bisher" damit betrauten Behörden zuständig. Das sind nicht durchweg die Ortspolizeibehörden. Während bei den übrigen Wegen hinsichtlich der Zuständigkeit ein Unterschied zwischen Wegebaupolizei, d. h. der Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung einerseits und Wegepolizei im allgemeinen Sinne d. h. der Sorge für ihren Schutz und den Schutz des Verkehrs auf ihnen andererseits nicht gemacht wird, ist bei Kunststraßen im Rechtssinne (vgl. G. vom 20. Juni 1837 — GS. 301 — § 12) die Chausseebaupolizei als Obliegenheit der Landespolizeibehörde, also des Regierungspräsidenten besonders entwickelt. In den neueren Provinzen sind mehrfach für gewisse wegepolizeiliche Maßnahmen die ordentlichen Polizeibehörden ausgeschaltet und ihre Funktionen teils anderen Behörden, so im ehemaligen Kurhessen bezüglich der Landwege dem Landrat (OVG. 20, 284), teils Organen der Selbstverwaltung übertragen (vgl. Anlegung von öffentlichen Wegen). Ebenso nach § 6 des G., betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. Aug. 1902 (GS. 315), wonach die Kreis- und Bezirksausschüsse über die Anträge der Wegebaupflichtigen auf Heranziehung von Fabriken usw. zu entscheiden haben. Bei Auseinandersetzungen haben im Rahmen des Auseinandersetzungsverfahrens die Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der Feststellung der öffentlichen und privaten Wegeanlagen alle Befugnisse der ordentlichen Wegepolizeibehörde (V. vom 20. Juni 1817 — GS. 161 — § 4; Ergänzungsgesetz vom 7. Juni 1821 — GS. 89 — §§ 8, 9; V. vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes usw. — GS. 96 — §§ 7, 11 und OVG. 21, 278 — PrVBl. 21, 72, sowie Brauchitsch, Anm. 6 zu § 55 ZG. und Zeitschr. für Landeskultur — Gesetzgebung 31, 381). Über den Zweck des Verfahrens hinaus sind sie nicht zuständig. Insbesondere ist der Schutz der Wege nicht ihre Sache. In dringlichen Unterhaltungsfällen kann die ordentliche Wegepolizeibehörde auch bei obschwebendem Auseinandersetzungsverfahren, jedoch stets nur vorläufige, Anordnungen treffen (OVG. 5, 248; 21, 273 und PrVBl. 13, 42). Im Interesse einheitlichen Vorgehens soll ein wechselseitiges Benehmen der beteiligten örtlichen Beamten stattfinden (Erl. vom 19. März 1843 — MBl. 128 — und vom 6. Jan. 1888 — MBl. 31). Im übrigen liegt die Wegepolizei in der Hand der Ortspolizeibehörden, also (im Geltungsbereich der KrO. und in Schleswig-Holstein) der Amtsvorsteher, in den Städten der Polizeibehörden, in Hannover der Landräte oder landrätlichen Hilfsbeamten (vgl. aber OVG. 20, 272; 44, 300), in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz der Bürgermeister, in Westfalen der Amtmänner und in Posen der Distriktskommissare.

III. Die Wegepolizeibehörden sind für die Handhabung der Wegepolizei ausschließlich zuständig, und zwar nicht nur im Verhältnis zu anderen Zweigen der Polizei, sondern auch innerhalb der Grenzen ihrer besondern wegerechtlichen Zuständigkeit. Daraus folgt, daß z. B. die ordentliche Wegepolizeibehörde zum Erlaß chausseepolizeilicher Anordnungen nicht befugt ist (OVG. 33, 279). Dies erleidet nur bei Gefahr im Verzuge eine Ausnahme. Alsdann handelt sie aber nicht als Organ der Landespolizei, sondern kraft eigener, wenn auch außerordentlicher Zuständigkeit. Danach bestimmt sich der Rechtsmittelzug (OVG. 41 S. 236, 238). Andererseits ist die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörden auf die Wegepolizei als solche beschränkt, jedoch nicht in dem Sinne, daß sie sich des Einschreitens zu enthalten hätte, wenn andere, insbesondere landespolizeiliche Interessen mit in Betracht kommen. In solchen Fällen darf sie nur wegepolizeiliche Anordnungen, die z. B. bei Strombauwerken, die mit einem Wege zusammenhängen oder in bezug auf Eisenbahnanlagen) in das Gebiet der Landespolizei übergreifen, nicht treffen, ehe nicht die Strompolizeibehörde oder die Landeseisenbahnpolizei (der MdöA.) ihr Einverständnis erklärt haben (OVG. 18, 215 ff.; 24 S. 222, 227; 32 S. 219, 225 ff.; 38, 262; 43, 227 ff.). Einer gewissen materiellen Einschränkung unterliegt die Zuständigkeit der Wegepolizeibehörden auch insofern, als sie in Festungsrayons die Herstellung oder Veränderung größerer Wegeanlagen nicht selbständig genehmigen können (Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 — RGBl. 459 — §§ 13, 30; OVG. 29, 231; s. Rayongesetz). Über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Wegepolizeibehörden vgl. gegenüber der Bergpolizei OVG. 36, 281, gegenüber der Baupolizei OVG. 32, 338, gegenüber der Orts(Gesundheits-)polizei OVG. 40, 435; 33, 279 (s. Chausseepolizei, Chausseebaupolizei).

IV. Nach § 56 ZG. findet gegen wegepolizeiliche Anordnungen, welche den Bau oder die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, ohne Unterschied der anordnenden Behörde (Ortspolizeibehörde, Landrat, Regierungspräsident — OVG. 21, 244; PrVBl. 13, 206) als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen von der Zustellung der Einspruch an die Wegepolizeibehörden statt. An eine besondere Form ist er nicht gebunden. Wird der Einspruch bei der für Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständigen Beschwerdeinstanz fristgemäß erhoben, so gilt die Frist als gewahrt und die angerufene Behörde hat den Einspruch an die Wegepolizeibehörde abzugeben. Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Wird die Klage gegen die erste Anordnung der Wegepolizeibehörde erhoben, so hat diese sie als Einspruch zu behandeln und darauf zu beschließen (OVG. 8 S. 188, 200), eventuell hat das betreffende Verwaltungsgericht durch Urteil auf Überweisung an die Wegepolizeibehörde zur Be-

Digitized by Google

schlußfassung zu erkennen (OVG. 23, 181). Zuständig ist nach Abs. 7 a. a. O. in erster Instanz der KrA., in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einw. und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher oder (in der Prov. Hannover) ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der BezA. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen. Klageberechtigt ist derjenige, gegen den die Anordnung gerichtet ist, aber auch Dritte, die dadurch betroffen sind (vgl. v. Brauchitsch, 6. Beard., 1 Anm. 234 u. 238 zu § 127 LVG. und die daselbst angeführten Entscheidungen). Die Klage ist gegen die Wegepolizeibehörde, welche die angefochtene Anordnung erlassen hat (OVG. 15, 315), nach Abs. 6 a. a. O. innerhalb zwei Wochen bei dem zuständigen Gericht anzubringen (OVG. vom 15. März 1892 — PrVBl. 13, 351; vgl. jedoch auch OVG. 27, 195, sowie v. Brauchitsch zu § 56 ZG.; Germershausen, Wegerecht, 2. Aufl., 1 S. 432 ff.).

V. Für Polizeiverordnungen wegepolizeilichen Inhalts gilt der allgemeine Grundsatz, daß durch sie die Wegebaulast weder neu begründet noch abgeändert werden kann (G. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung — GS. 265 — § 15; OVG. 8, 356; 10, 206; 12, 171; vgl. auch 23, 383; 25, 206). Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder bestehender Observanzen können dagegen alle Anforderungen, welche die Wegepolizei im Interesse des allgemeinen Verkehrs dem einzelnen Verpflichteten gegenüber zu erheben befugt ist, allgemein reglementarisch in der Form der Polizeiverordnung gestellt werden (OVG. 5, 441). Im Interesse der Sicherheit können Beschränkungen des Gemeingebrauchs öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung angeordnet werden. So nach § 3 Abs. 2 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316), §§ 17, 18 des hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (HannGS. Abt. I, 119); s. Wegebaulast.

Wegereglement ist die Bezeichnung einer Anzahl, überwiegend aus der friderizianischen Epoche stammender provinzieller Wegegesetze. So für Schlesien vom 11. Jan. 1767, für Ostpreußen vom 4. Mai 1796, für das Herzogtum Pommern vom 25. Juni 1752 u. a. m. Ferner werden als W. oder Wegebaureglement die von den Provinzialverwaltungen zur Ausführung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) erlassenen provinziellen Verwaltungsbestimmungen, betr. den Bau und die Verwaltung der Kunststraßen, bezeichnet. Schließlich können in den Prov. Sachsen und Westpreußen auf Grund der §§ 22 u. 23 der Wegeordnungen für diese Provinzen Kreisreglements über die Beschaffenheit der Gemeindewege erlassen werden. S. auch Wegegesetzgebung.

Wegeteile (entbehrliche). Wegeflächen, die für den öffentlichen Verkehr dadurch entbehrlich werden, daß entweder der Weg seine öffentliche Eigenschaft verliert oder daß er verlegt oder reguliert wird, fallen an und für sich demjenigen zur freien Verfügung zu, in dessen Privateigentum der Weg steht. Sie werden von den Beschränkungen, denen das Eigentum infolge ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr bisher unterlag, frei, soweit nicht privatrechtliche Befugnisse Dritter, die gleichzeitig mit dem ruhenden Eigentume wieder in Kraft getreten sind, Einschränkungen ergeben. Zum Zwecke der Weiterveräußerung oder dinglichen Belastung ist für sie, falls diese nicht aus besonderen Gründen bereits erfolgt ist (GBO. § 90 und AusfV. vom 13. Nov. 1899 — GS. 519 — Art. 1), die Anlegung eines Grundbuchblattes erforderlich (GBO. § 91 und AusfV. vom 13. Nov. 1899 Art. 15—33). Die Weiterveräußerung an Dritte erfolgt im Wege der Auflassung und, soweit es sich um Eigentum des Staates oder von Kommunalverbänden handelt, unter Beachtung der dafür bestehenden Vorschriften. Vgl. KabO. vom 3. Juni 1840 (MBl. 27), § 38 ProvO. vom 29. Juni 1875 (GS. 1881, 233), §§ 124, 176 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, § 88 Ziff. 7 LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) usw. Bei entbehrlichen Teilen von Interessentenwegen usw. greifen die Vorschriften des G. vom 2. April 1887 (GS. 105) und in Westpreußen § 50 der Wegeordnung vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) Platz. Besondere Bestimmungen bestehen für den Fall, daß die entbehrlich werdenden W. bisher im Privateigentume einer bestimmten Person nicht gestanden haben. Alsdann sollen sie nach § 13 der Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 (GS. 316) unter der Voraussetzung, daß sie nicht etwa als einzige Zufuhrwege zu den angrenzenden Grundstücken bestehen bleiben müssen, demjenigen als Eigentum zufallen, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage erfolgt, der Regel nach also dem Wegebaupflichtigen. Ebenso nach § 9 der Wegeordnung für Westpreußen und ähnlich nach § 60 des Hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 (HannGS. I, 141) für die dortigen Landstraßen und nach § 227 der Schlholst. Wegeverordnung vom 1. März 1842 (Samml. der Verordnungen S. 191) für die Nebenwege und öffentlichen Fußwege. Über die Verwendung entbehrlicher W. zur Entschädigung für Grunderwerb treffen §§ 20—22 MR. II, 15, sowie hierüber und über die vorzugsweise Berücksichtigung der Anlieger bei der Veräußerung § 36 der Wegeordnung für Sachsen und §§ 9, 34 der Wegeordnung für Westpreußen nähere Bestimmungen.

Wegeverbände sind in den östl. Provinzen Zweckverbände im Sinne der §§ 128 ff. GemO., deren Vorschriften für ihre Bildung usw. maßgebend sind (vgl. Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 18, Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 20). Die Anfechtung an den Verband gerichteter wegepolizeilicher Verfügungen gemäß § 56 ZG. steht nur dem Verbandsvorsteher, nicht den einzelnen zum Verbande gehörigen Kommunalbezirken zu (OVG. 39, 208). In Hannover ist die Wegebaulast bei Landstraßen an W. in besonderem Sinne übertragen, indem hier

Digitized by Google

nicht eine besondere Verbandsbildung stattfindet, vielmehr der Regel nach der obrigkeitliche Bezirk, d. i. jetzt auf Grund der §§ 2, 111, 112, 114 KrO. für die Prov. Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181) der Kreis den Verband darstellt. Die Aufbringung der Mittel erfolgt hier nach den besonderen Vorschriften der §§ 34 ff. des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 mittels Umlagen. Über deren Berechnung sowie die Heranziehung vgl. OVG. 13, 44 ff.; 15, 17 ff.; 16, 38.

Wegeverlegungen s. Verlegung von öffentlichen Wegen.

Wegeverzeichnisse, auch Wegekataster genannt, sind vielfach vorgeschrieben. So mit maßgebender Bedeutung für die rechtlichen Eigenschaften der betreffenden Wege für die Provinzialchausseen in der Prov. Hannover § 8 des G. vom 20. Juni 1851 (HannGS. 119), § 24 des G. vom 8. Juli 1875 (GS. 501), für die Haupt- und Nebenlandstraßen in der Prov. Schleswig-Holstein §§ 3, 4 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 (Samml. der Verordnungen S. 191) und §§ 1—3 des G. vom 26. Febr. 1875 (GS. 94), für die Kunststraßen in den älteren Provinzen § 12 des G. vom 20. Juni 1887 (GS. 301). Die Eintragung eines Weges in das Kunststraßenverzeichnis, die der gehörigen Grundlage entbehrt, genügt allein nicht, den Weg zur Kunststraße, oder einen Wegeteil, der rechtlich zur Kunststraße nicht gehört, zu einem Teile desselben zu machen (OVG. 26, 218). Ferner kennt die Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 (GS. 357) W. für die Provinzial- und Kreiswege. Die Tatsache der Eintragung begründet die Rechtsvermutung für die Richtigkeit des Verzeichnisses. Dagegen besitzen die im § 5 der Wegeordnung für Lauenburg für Haupt- und Nebenwege, sowie öffentliche Fußwege, im § 10 des Hann. Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 für die Gemeindewege, im § 237 der SchlHolst. Wegeverordnung vom 1. März 1842 für Nebenwege und öffentliche Fußwege, im § 94 GemO. für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (GS. 523) und § 65 StO. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. 406) vorgeschriebenen W. nur reglementarische Bedeutung (OVG. 28, 243).

Weg (jederzeit offener) s. Wege (öffentliche) unter III A.

Wegweiser gelten als Zubehörung der öffentlichen Wege. Ihre Anbringung ist daher Teil der Wegebaulast (OVG. 3, 184). Die Aufschriften haben in deutscher Sprache zu erfolgen (OVG. 42, 199). S. Wegebaulast unter I, Zubehörungen der öffentlichen Wege.

Wehre (Stauwehre) unterliegen den Vorschriften über Stauanlagen (s. d.).

Wehrordnung (deutsche) ist die Zusammenstellung der auf die Ergänzung des Heeres und der Marine bezüglichen Vorschriften. Sie ist in neuer Gestalt unterm 22. Nov. 1888 erlassen, hat jedoch seitdem wiederholte Änderungen erfahren (neueste Ausgabe 1904 bei E. S. Mittler u. Sohn in Berlin). S. auch Militärersatzwesen.

Wehrpflicht. I. W. ist die Verpflichtung der Staatsangehörigen ohne Unterschied zum Dienste in der bewaffneten Macht. Die allgemeine W. steht im Gegensatz zu dem früheren Konskriptionssystem, unter welchem die Ergänzung des stehenden Heeres, soweit sie nicht durch Werbung erfolgte, durch Aushebung in bestimmten, den einzelnen Regimentern zugewiesenen Bezirken (Kantons) stattfand, jedoch unter Befreiung ganzer Bevölkerungsklassen, stellenweise auch ganzer Gebiete von der Dienstpflicht und mit dem Rechte, für die Erfüllung des Dienstes einen Stellvertreter zu bestellen. Die allgemeine W. entstammt der Zeit der Befreiungskriege. Gesetzlich ist sie zuerst in dem G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 (GS. 78) („Jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet") festgestellt und demnächst in der VU. Art. 34 von neuem zum Ausdruck gebracht worden. Durch Art. 57 RV. „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen" ist die allgemeine W. für das ganze Reich eingeführt. Die W. umfaßt die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere oder in der Flotte, sowie in der Landwehr und der Seewehr (s. Militärdienstpflicht), in der Ersatzreserve und der Marineersatzreserve (s. Ersatzreserve) und im Landsturm (s. d.). Ein Ausfluß der W., aber von ihr verschieden, ist die Militärpflicht, d. i. die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen, insbesondere sich zur Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte anzumelden und zu gestellen (R-MilG. vom 2. Mai 1874 § 10 in der Fassung des G. vom 6. Mai 1880 — RGBl. 103; s. auch MO. § 22 Ziff. 1, sowie Melde- und Gestellungspflicht).

II. Zur Ausführung der das Reichskriegswesen betreffenden Art. 57—63 RV., insbesondere zur Regelung der Wehrpflicht (diese auch für die Marine, s. Reichskriegsmarine) und der Dienstpflicht, der Heeresorganisation (s. Heeresverfassung), und der Friedenspräsenzstärke (s. d.) sind die grundlegenden Gesetze vom 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste — das sog. Wehrgesetz — (BGBl. 131) und das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45) ergangen. Änderungen und Ergänzungen haben diese beiden Gesetze erfahren durch das inzwischen wieder aufgehobene Landsturmgesetz vom 12. Febr. 1875 (RGBl. 63; s. Landsturm); vom 15. Febr. 1875 (RGBl. 65), betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle usw., sog. Kontrollgesetz (s. auch Beurlaubtenstand); vom 6. Mai 1880 (RGBl. 103); vom 31. März 1885 (RGBl. 81), auf die Bildung der Ersatzkommissionen bezüglich; vom 11. März 1887 (RGBl. 117); vom 11. Febr. 1888 (RGBl. 11), dieses besonders wichtig, indem es die Neuregelung der Verhältnisse der Landwehr, der Ersatzreserve und des Landsturms enthält; vom 27. Jan. 1890 (RGBl. 7); vom 8. Febr.

Digitized by Google

1890 (RGBl. 23), über die Dienstpflicht der röm.-kath. Theologen; vom 15. Juli 1890 (RGBl. 140); vom 26. Mai 1893 (RGBl. 185), über die Verteilung des Ersatzes; vom 3. Aug. 1893 (RGBl. 233), durch welches die zweijährige aktive Dienstzeit vorläufig eingeführt wurde; vom 28. Juni 1896 (RGBl. 179); zwei G. vom 25. März 1899 (RGBl. S. 213, 215); vom 22. Febr. 1904 (RGBl. 65) und die beiden G. vom 15. April 1905 (RGBl. S. 247 bzw. 249), von denen das letztere die zweijährige Dienstzeit für die meisten Waffengattungen endgültig einführt. Im Anschluß an die Militärgesetze sind als Ausführungsbestimmungen ergangen die Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 und die Heerordnung vom 22. Nov. 1888, von denen die Wehrordnung das Ersatzwesen, die Heerordnung dagegen die für die Militärbehörden erforderlichen Ergänzungen enthält (s. Wehrordnung und Heerordnung).

III. 1. Der W. unterliegen alle Deutschen (RV. Art. 57; Wehrgesetz § 1), auch die im Auslande wohnenden (wegen deren Gestellung s. § 12 RMilG. in der Fassung des G. vom 6. Mai 1880). Wer das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder sie wieder verloren hat, ist, wenn er seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland nimmt, gestellungspflichtig und kann nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, und von Ausgewanderten, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige geworden sind (RMilG. § 11). Naturalisierte Ausländer werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig (StGB. vom 1. Juni 1870 § 10).

2. Von der W. allgemein befreit sind die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht (Wehrgesetz § 1 Abs. 1; s. auch Reichsunmittelbare III), sowie die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. Aug. 1890 geborenen Kinder (G. vom 15. Dez. 1890 — RGBl. 207 — § 3).

3. Zum aktiven Militärdienste werden nicht herangezogen a) dauernd dienstunbrauchbar befundene Militärpflichtige (s. Ausmusterung); b) nur bedingt dienstbrauchbar befundene; c) zu schwach oder zu klein befundene oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftete und infolgedessen vorläufig zurückgestellte, wenn sie vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres (s. wegen des Beginnes unter IV) nicht dienstfähig werden; d) die infolge bürgerlicher Verhältnisse vorläufig zurückgestellten, wenn diese Verhältnisse auch im dritten Dienstpflichtjahre noch bestehen (RMilG. §§ 15—17, 19—21; s. auch Zurückstellungen; e) die im dritten Jahr überzählig gebliebenen (zu b bis e unter Überweisung zur Ersatzreserve s. die zit. Gesetzesbestimmungen und § 9 des G. vom 11. Febr. 1888); f) die durch die oberste Instanz vom Militärdienste aus sonstigen Billigkeitsgründen ausnahmsweise befreiten (RMilG. § 22); g) röm.-kath. Theologie Studierende, wenn sie bis zum 1. April des siebenten Dienstpflichtjahres die Subdiakonatsweihe empfangen haben, unter Überweisung zur Ersatzreserve (G. vom 8. Febr. 1890). Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden (Wehrgesetz § 1 Abs. 2). Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reiches ausgestatteten Religionsgesellschaft bekleiden, sollen zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen werden (RMilG. § 65), ebensowenig der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, zu Übungen (§ 13 Abs. 6 des G. vom 11. Febr. 1888).

4. Ausgeschlossen vom Eintritt in den Militärdienst sind diejenigen, welche mit Zuchthaus bestraft sind; die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften für die Zeit der Aberkennung (RMilG. § 18; StGB. §§ 31, 34). S. Ausschließung vom Militärdienste.

IV. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und endet mit dem vollendeten 45. Lebensjahre (Wehrgesetz § 3; G. vom 11. Febr. 1888 § 24). Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet (Wehrgesetz § 6; RMilG. § 10; dieses Lebensjahr ist zugleich das erste Dienstpflichtjahr) und endet spätestens am 31. März desjenigen Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird (G. vom 15. April 1905 Art. I; s. Militärdienstpflicht). Der Eintritt in den Militärdienst kann freiwillig bereits nach vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen (s. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst).

V. Jeder Wehrpflichtige wird zur Erfüllung seiner Militärpflicht in demjenigen Bundesstaate herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung verzieht. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteils frei. Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve und Landwehr des anderen über (Wehrgesetz § 17; sog. Militärische Freizügigkeit).

VI. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reiches, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Kais. Marine verpflichtet (RV.

Digitized by Google

in der Fassung des G. vom 26. Mai 1893 — RGBl. 185 — Art. 53 Abs. 3; s. auch **Reichskriegsmarine** und **Ersatzverteilung**).

VII. Wegen der Strafen für Verletzung der W. s. §§ 140, 142, 143 StGB.; wegen des bei Verletzung der §§ 140 u. 360 Ziff. 3 StGB. (unerlaubte Auswanderung) in Anwendung kommenden strafgerichtlichen Verfahrens s. §§ 470 ff. StPO.; wegen der Auswanderung Wehrpflichtiger § 15 Ziff. 1 StGB. vom 1. Juni 1870 (BGBl. 355) und **Auswanderungswesen** I.

Wehrpflichtige s. **Wehrpflicht, Auswanderungswesen** I, **Heimatsscheine, Paßwesen** III, 1.

Wehrsteuer (Wehrgeld, Militärtaxe, Militärpflichtersatz) ist die Bezeichnung für eine den nicht oder nur in beschränktem Maße zum Militärdienst herangezogenen Wehrpflichtigen, mit Ausnahme der Erwerbsunfähigen, auferlegte Sondersteuer. Sie fußt auf der allgemeinen Wehrpflicht. Ihr Grundgedanke ist, in der Verteilung der Lasten der Wehrpflicht dadurch eine gewisse durch die Gerechtigkeit gebotene Gleichmäßigkeit zu schaffen, daß in den Fällen, in denen die körperliche Leistungsfähigkeit versagt oder die persönlichen Leistungen für den Militärdienst aus anderen Gründen nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden, als Ausgleich des den Betreffenden hieraus erwachsenden materiellen Vorteils die finanzielle Leistungsfähigkeit herangezogen wird. Die W. kann als Kopfsteuer oder nach dem Gebühren- oder Taxensystem oder als partielle Einkommens- oder Vermögenssteuer oder als Verbindung mehrerer dieser Systeme ausgebildet sein; sie kann für die allgemeinen Staatszwecke oder für besondere Zwecke insbesondere des militärischen Gebiets (Zwecksteuer), ferner in einem einmaligen Betrage oder als periodische Abgabe für eine gewisse Dauer (Dauer der militärischen Dienstpflicht) erhoben werden.

In **Deutschland** bestanden vor Gründung des Reiches W. in Bayern und Württemberg. In **Bayern** war durch das G., betr. das Wehrgeld, vom 29. April 1869 (GBl. 1326) eine für die Dauer der sechsjährigen gesetzlichen Dienstzeit zu zahlende, nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen in 8 Klassen abgestufte Steuer mit einem Höchstbetrage von jährlich 100 Fl. eingeführt worden. In **Württemberg** war nach dem G. vom 19. März 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereihten Kriegsdienstpflichtigen (RegBl. 140), jeder Kriegsdienstpflichtige, der wegen Untauglichkeit vom Waffendienst ausgeschieden oder in die Ersatzreserve verwiesen wurde, von gewissen Ausnahmen abgesehen, eine Sportel von 20 Fl. zu entrichten verbunden, die später auf 22 und 30 Fl. erhöht wurde. Beide Gesetze sind infolge der Einführung der Militärgesetze Preußens bzw. des Norddeutschen Bundes in Bayern und Württemberg außer Kraft getreten. Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches ist in Deutschland die Forderung einer W. mehrfach aufgetaucht, u. a. begründet durch Art. 58 RV. In der zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, gewählten Kommission des RT. des Norddeutschen Bundes war der Antrag gestellt worden, von jedem Manne, der seinen Militärdienst nicht persönlich ableistet, ausgenommen die arbeitsunfähigen Krüppel, eine Abgabe zu erheben (RTDrucks. 1867 Beil. Nr. 96 S. 3). Ferner hatte die im Jahre 1877 zur Erörterung der Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer eingesetzte Kommission des BR. vorgeschlagen, die Berechtigungsscheine zum einj.-freiw. Dienst und die Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht, nämlich Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve- oder Seewehrscheine mit einer Stempelabgabe von 20 M. zu belegen, und sich gleichzeitig dahin ausgesprochen, daß neben der vorgeschlagenen niederen Stempelgebühr recht wohl noch die Erhebung eines besonderen, nach den Vermögens-, Erwerbs- usw. Verhältnissen der einzelnen abgestuften Wehrgeldes Platz greifen könnte. Eine weitere Folge ist diesen Anregungen seinerzeit nicht gegeben worden. Im Jahre 1881 haben dann die verbündeten Regierungen dem RT. einen Gesetzentwurf vorgelegt, betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen (RTDrucks. 1880 Beil. Nr. 60), nach dem die vom Dienst im Heere oder der Marine ausgeschlossenen oder ausgemusterten, die der Ersatzreserve 1. oder 2. Klasse oder der Seewehr 2. Klasse überwiesenen oder vor erfülltem Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheidenden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der durch Dienstbeschädigung zum Militärdienst unbrauchbar gewordenen und der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähigen auf die Dauer von längstens 12 Jahren für jedes Jahr eine feste Steuer von 4 M. und außerdem eine nach der Höhe des Einkommens abgestufte Steuer, und zwar von 3 v. H. bei Einkommen von über 6000 M. und von 10—148 M. bei Einkommen von mehr als 1000—6000 M. zahlen sollten. Die Vorlage wurde vom RT. einstimmig abgelehnt (StenBer. 1018). Nachdem im Jahre 1903 aus der Mitte des RT. eine Anregung zur Einführung einer W. ergangen war (StenBer. 1900/03, 8331 ff.), wurde bei der Beratung der Reichsfinanzreformvorlage von 1905 in der Reichstagskommission erneut die Frage der Einführung einer W. erörtert. Eine in der Kommission beantragte Resolution, welche die Vorlage eines Gesetzentwurfs verlangte, der Ausgaben des Reichs in der Höhe, in welcher solche zurzeit zum Zwecke der Sanierung des Reichsinvalidenfonds und als Veteranenbeihilfen aus allgemeinen Einnahmen bestritten werden sollen, durch eine Reichswehrsteuer deckt, wurde von der Kommission angenommen, ist aber ebenso wie eine im RT. eingebrachte Resolution, die einen Gesetzentwurf forderte, durch welchen den vom Militärdienst Befreiten die Zahlung einer einmaligen, eventuell in Raten zu entrichtenden Abgabe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt wird (RTDrucks. 1905/06 Beil. Nr. 455), im RT. nicht mehr zur Beratung gelangt.

W. bestehen zurzeit u. a. in **Österreich-**

Digitized by Google

Ungarn (G. vom 13. Juni 1880, betr. die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, das übrigens vom 1. Jan. 1907 ab eine Änderung erfahren soll), und in der Schweiz (Militärpflichtersatzgesetz vom 28. Juni 1878). Die in Frankreich vor Jahren eingeführte W. (G. vom 15. Juli 1889 und G. vom 13. April 1898 Art. 4) ist durch das neue Militärgesetz, betr. die zweijährige Dienstzeit, beseitigt worden.

Weichbild war ursprünglich ein bildliches Zeichen für ein Landgebiet, innerhalb dessen das Recht einer Ortschaft galt. Später wurde hiermit das Gebiet einer Stadt und schließlich das Recht der Stadt (jus civitatis) bezeichnet.

Weichselzopf. Der W. gehört nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft nicht mehr zu den eigentlichen Krankheiten, sondern ist lediglich eine auf Verschmutzung beruhende Wucherung und Verfilzung der Haare. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften des Regl. vom 8. Aug. 1835 (GS. 240) §§ 84 ff. über die Bekämpfung des W. sind durch G. vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) § 37 aufgehoben. Die Bekämpfung der Weichselzopfbildung, die überwiegend aus abergläubischen Motiven sich besonders in den östlichen Provinzen noch gelegentlich vorfindet, ist daher beim Mangel sanitätspolizeilicher Vorschriften lediglich im Wege der Aufklärung der Bevölkerung zu erreichen.

Weideberechtigungen s. Gemeinheitsteilungen.

Weihbischöfe sind die vom Papst den Bischöfen, als von diesen zu bevollmächtigende, gewährten Gehilfen, suffraganei, nach der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 (s. Bischöfe II) eine ständige Einrichtung („confirmantes suffraganeatus"). Ihr Amt ist ein geistliches im Sinne des G. vom 11. Mai 1873 (GS. 191), betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (s. d.). Sie üben bischöfliche Rechte aus im Auftrage des Bischofs. Ihre Wirksamkeit endet daher, von anderen Fällen abgesehen, mit dem Tode des Bischofs.

Wein. I. W. ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk. W. ist ein Nahrungsmittel (s. d.) und unterliegt daher auch den für den Verkehr mit Nahrungsmitteln vorgeschriebenen Beschränkungen. Außerdem aber ist der Verkehr mit W. durch G. vom 24. Mai 1901 (RGBl. 175) geregelt.

II. Das Gesetz unterscheidet Naturweine, gezuckerte W., Dessertweine, Schaumweine, Gewürz- und Arzneiweine, weinhaltige und weinähnliche Getränke (Obstweine usw.).

1. Naturwein ist a) das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk; b) W., der einer anerkannten Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung unterworfen gewesen ist, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase — nicht aber in Weinsteinsäure aufgelöste Hausenblase [RGSt. 38, 23] — usw.), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den W. gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Südweine, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile W. betragen; c) Verschnittweine (s. d.); d) W., die mittels reinen gefällten Kalkes entsäuert sind, sog. Chaptalisieren (§§ 1, 2 Ziff. 1—3 a. a. O.).

2. Gezuckerte W. sind W., die einen Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker auch in wässriger Lösung erhalten (Gallisieren), sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den W. zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren (vgl. RGSt. 36, 120); auch darf der gezuckerte W. seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten W. des Weinbaugebiets, dem der W. nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden (§ 2 Ziff. 4 a. a. O.). Zu den gezuckerten W. gehören auch Rotweine, die einen Zusatz wässriger Zuckerlösung zur vollen (vgl. RGSt. 37, 221) Rotweintraubenmaische nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 a. a. O.). Gezuckerte W. dürfen nicht als Naturweine oder unter anderen Bezeichnungen feilgehalten oder verkauft werden, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist (§ 4). Die Beurteilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter W. erfolgt nach Maßgabe der AusBek. vom 2. Juli 1901 (RGBl. 257).

3. Dessertweine (Süd- und Süßweine) ausländischen Ursprungs sind solche W., welche an Alkohol oder an Alkohol und Zucker reich sind und sich dabei durch Feinheit des Geschmacks auszeichnen. Nach § 2 Ziff. 1 a. a. O. darf die Menge des zugesetzten Alkohols mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile W. betragen, ohne daß eine Nachahmung oder Verfälschung von W. vorliegt. Bei Dessertweinen dürfen getrocknete Früchte (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickte Moststoffe verwendet werden. Solche Betriebe sind vor Beginn des Geschäftsbetriebs dem Regierungspräsidenten (Erl. vom 23. Jan. 1902 — HMBl. 65) anzuzeigen. Rote Dessertweine dürfen beliebig gegärt werden (§ 8 Abs. 2 a. a. O.).

4. Schaumweine dürfen aus Trester-, Hefenweine aus W., bei deren Zubereitung eingedickte Moststoffe oder getrocknete Früchte verwendet sind, oder aus künstlich gefärbten W. (s. Kunstwein) nicht hergestellt werden (§ 3 Ziff. 1—4, § 5). Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die Bezeichnungen,

Digitized by Google

die auch in die Preislisten und Weinkarten usw. aufzunehmen sind, sind durch RAVek. vom 2. Juli 1901 II (RGBl. 257) festgesetzt.

5. Gewürz- und Arzneiweine (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein usw.). Bei diesen dürfen, ohne daß eine strafbare Fälschung vorliegt, aromatische oder arzneiliche Stoffe zur Verwendung kommen (§ 3 Ziff. 5 a. a. O.).

6. Weinhaltige und weinähnliche Getränke (Obstwein, Beerenwein, Kunstwein, Punschessenz — RGSt. 38, 169). Kunstweine dürfen zu Zwecken der Branntweinbrennereien nicht verkauft werden (RGSt. 38, 262).

III. W., weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche anderen als Nahrungs- oder Genußmittel dienen sollen, dürfen bei oder nach der Herstellung folgende Stoffe nicht zugesetzt werden: lösliche Aluminiumsalze (Alaun usw.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, lösliche Fluorverbindungen und Wismutverbindungen (§ 7 a. a. O.; RAVek. vom 2. Juli 1901 III — RGBl. 257). W., weinhaltige oder weinähnliche Getränke, denen einer der vorbezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in den Verkehr gebracht, also auch nicht als Haustrunk verwendet werden (RGSt. 4 S. 448, 768). Dasselbe gilt für gegipste rote W. — dazu gehört Rotweintraubenmaische und Rotwein nicht (RGSt. 38, 311) — mit Ausnahme der Dessertweine, deren Gehalt an Schwefelsäure in 1 l Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet (§ 8).

IV. Durch das Weingesetz ist auch eine eingehende Kellerkontrolle eingeführt. Der Kontrolle unterliegen alle Räume, in welchen W., weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden (Erl. vom 28. Juli 1903 — MMBl. 307). Auf Flaschenlager in Brennereien, Drogenhandlungen und ähnlichen Geschäften ist die Kontrolle nicht auszudehnen, falls ein Bezug von W. in Fässern nicht stattfindet (Erl. vom 19. Juli 1905 — HMBl. 237). Auch Schankwirtschaften, in denen nur gelegentlich und ausnahmsweise W. verabreicht wird, unterliegen der Kontrolle nicht (Erl. vom 25. Jan. 1904 — HMBl. 32). Die Kontrolle wird nicht durch niedere Polizeiorgane, sondern durch sachkundige Personen, z. B. Angestellte von Weinbauschulen, von öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, unabhängigen Nahrungsmittelchemikern ausgeübt. In weinbautreibenden Distrikten sollen vorher die Landwirtschaftskammern und Handelskammern zu Vorschlägen aufgefordert werden (Erl. vom 23. Jan. und 10. Juni 1902 — HMBl. S. 65, 257). Die Vereidigung erfolgt mittels Handschlages an Eides Statt auf die im § 12 a. a. O. bezeichneten Verpflichtungen (Erl. vom 13. Nov. 1902 — HMBl. 398). Die Beauftragten können, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch nachts Besichtigungen vornehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einsehen und Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen. Die Betriebsinhaber, ihre Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Sachverständigen die erforderliche Auskunft zu erteilen und die Bücher usw. vorzulegen (§§ 10, 11 a. a. O.). Die Kontrolle soll im Laufe von 3 Jahren mindestens einmal unvermutet erfolgen (Erl. vom 28. Juli 1903 — MMBl. 307). Der Nachweis der Herkunft von Flaschenweinen kann durch polizeiliche Anordnung nicht erzwungen werden (Erl. vom 19. Juli 1905 — HMBl. 237). Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 12 a. a. O.). Strafbestimmungen in §§ 13—17. Neben der Strafe ist, wenn es sich um die Herstellung von Kunstwein (s. d.) oder um die Verwendung verbotener Stoffe handelt, auf Einziehung und Vernichtung der Getränke zu erkennen. In anderen Fällen kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden; s. auch RGSt. 38, 311. Die Polizeibehörden sollen die Anträge der Sachverständigen auf Bestrafung sorgfältig prüfen (Erl. vom 23. Nov. 1905 — HMBl. 352).

V. Die chemische Untersuchung des W. erfolgt nach Maßgabe der RAVek. vom 2. Juli 1901 (ZBl. 234).

Weinbau. Im allgemeinen ist der Artikel Gartenbau zu vergleichen. Der W. erfolgt in Deutschland hauptsächlich zum Zwecke der Weinproduktion, die Gewinnung von Tafeltrauben ist demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung. Die wertvollsten preuß. Weinlagen befinden sich bekanntlich am Rhein (Rheingau), im Gebiete der Mosel und Saar und an der Nahe. Überwiegend ist der bäuerliche und kleinbäuerliche Besitz; wegen des staatlichen Weinbergsbesitzes vgl. Domänenbesitz III. Die größeren Weingutsbesitzer haben eigene Kelteranlagen und Kellereien und stellen ihre Produkte unter eigenem Namen zum Verkauf, die kleineren Winzer verkaufen vielfach ihre Trauben nach der Lese an Händler oder andere Weinproduzenten zum Zwecke der weiteren Verarbeitung, oder sie haben sich zu Winzergenossenschaften zusammengetan. Diese sind teils bloße Verkaufsgenossenschaften, die die fertigen Weine ihrer Mitglieder zum Verkauf übernehmen, teils wirkliche Produktivgenossenschaften, wo auch die Kelterung und Kellerbehandlung in der Hand der Genossenschaft liegt. Wegen des Unterrichts im W. vgl. Landwirtschaftlicher Unterricht IV. Den Mittelpunkt der Forschungen wie der Versuche auf den Gebieten der Rebkaus und der Weinbereitung bildet die staatliche Obst- und Weinbaulehranstalt zu Geisenheim a. Rh., die zu Versuchen größeren Umfanges auch von der Dominialweinbauverwaltung Unterstützung findet. Für die Unterweisung der Winzer hat besonders die Rheinprovinz viel geleistet, sie besitzt drei eigene provinzielle Weinbauschulen, an denen ebenso wie an den sonstigen in der Rheinprovinz

Digitized by Google

vorhandenen Obst- und Weinbauanstalten zahlreiche Kurse für Weinbau usw. abgehalten werden, und hat vier Weinbauwanderlehrer angestellt.

Weinbaubezirke s. Reblauskrankheit V.

Weinläger, Weinteilungsläger sind Teilungsläger unter amtlichem Mitverschluß (s. Niederlagen A 3) für Wein und Spirituosen. Sie dienen dem Zweck, ohne Zollerhebung die Vermischung der auf das Lager gebrachten Flüssigkeiten und ihre Umfüllung aus Fässern in Flaschen zu ermöglichen. Werden die Flüssigkeiten in Fässern auf das Lager gebracht, dort in Flaschen umgefüllt und nun in diesen zur Verzollung gestellt, so erfolgt die Verzollung nach den Zollsätzen für Wein und Spirituosen in Fässern (vgl. Nr. 180 Zolltarif mit Nr. 181, Nr. 178 mit Nr. 179). Die näheren Bestimmungen für die W. enthält das Weinlagerregulativ (ZBl. 1888, 253 mit Nachträgen das. 1890, 263; 1892, 690 und wegen der Gebührenerhebung ZBl. 1905, 170 unter Nr. 2).

Weinsteuer. Die Besteuerung des Weins bildet eine naturgemäße Ergänzung der Bier- und Branntweinsteuer. Wenn trotzdem im Deutschen Reiche eine allgemeine W. — abgesehen von dem Weinzoll und der Schaumweinsteuer (s. u.) — fehlt, so liegt der Grund darin, daß gerade die Erhebung der W. von dem im Inlande hergestellten (im Gegensatz zu dem vom Auslande bezogenen) Wein große Schwierigkeiten bietet. Die Weinerzeugung liegt in den Händen zahlreicher, vielfach kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, sie ist in den einzelnen Jahren großen Schwankungen unterworfen, es vergeht oft geraume Zeit, bis die Ware verkaufsreif ist. Trotzdem haben eine Reihe weinbautreibender Länder die Steuer auf Wein (auch Obstwein und Beerenwein) eingeführt. Hierbei kommen die verschiedensten Erhebungsformen vor:

1. Die unvollkommenste ist die Materialsteuer, die als Flächensteuer nach der Größe der mit Reben bebauten Fläche (Weinberg), oder nach der Menge der zur Weinbereitung bestimmten Stoffe erhoben wird (s. Verbrauchsteuern I).

2. Die Fabrikatsteuer, die nach dem von Weinbauern fertig gestellten Rohwein (Most) berechnet wird. Auch diese Steuerform ist unvollkommen, weil der Weinbauer die Steuer erst spät und — soweit die bei der Kellerbehandlung sich ergebenden Abgänge in Frage kommen — teilweise gar nicht auf den Verbraucher abwälzen kann.

3. Die Versand- oder Einlagerungssteuer, die vom Versender des Weins bei der Versendung oder vom Empfänger des Weins bei der Einlagerung zu zahlen ist. In dieser Form, in der in zweckmäßiger Weise die Versteuerung näher an den Verbrauch gerückt ist, hat sich die W. in den meisten süddeutschen Weinbaugebieten (Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen) eingebürgert. Auch der dem deutschen RT. im Jahre 1893 zugegangene, aber nicht zum Gesetz erhobene Entwurf eines Weinsteuergesetzes sah eine Versandsteuer vor. Eine Abart dieser Steuer ist die Eingangssteuer, die bei der Einfuhr von Wein in Städte erhoben wird. Sie ist aber nur als Form der Kommunalbesteuerung brauchbar, da sie im Falle der Erhebung für den Staat gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verstößt.

4. Als Schanksteuer endlich, für die Ähnliches gilt wie für die zu 3 genannte Steuer, wird die W. in Württemberg, Italien und teilweise auch in Spanien erhoben. In Frankreich, das die W. besonders ausgebildet hat und jährlich über 100 Mill. Frank aus ihr gewinnt, sind mehrere Erhebungsarten nebeneinander in Geltung. England erhebt die W., abgesehen von Weinzoll, durch Kleinverkaufsabgaben, Österreich in geschlossenen Orten als Eingangsabgabe, in offenen als Einlagerungssteuer. Die frühere preuß. Weinmoststeuer (G. vom 25. Sept. 1820) war eine dem Weinbauern auferlegte Fabrikatsteuer. Die infolge zahlreicher lästiger Kontrollen unbeliebte, zudem wenig einträgliche Steuer (Ertrag etwa 400000 M. im Jahre) wurde durch G. vom 15. April 1865 aufgehoben. Im Deutschen Reich ist der Verbrauch ausländischen Weines durch einen erheblichen Zoll zur Versteuerung herangezogen. Dagegen fehlt es, wie oben angedeutet, an einer allgemeinen inneren Verbrauchsteuer auf Wein. Nur für Schaumwein ist eine solche durch das G. vom 9. Mai 1902 eingeführt worden (s. Schaumweinsteuer). Im übrigen darf daher der Wein von den einzelnen Bundesstaaten und von den Gemeinden zur Versteuerung herangezogen werden. Doch findet dieses Besteuerungsrecht seine Schranke in den zur Sicherung der Erträge des Weinzolls ergangenen Vorschriften des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81), wonach für die inneren Steuern auf Wein gewisse Höchstsätze (bei Wertsteuer 2,18, sonst 1,22 M. für 1 hl) einzuhalten sind, und der verzollte ausländische Wein von jeder Besteuerung freizulassen ist (vgl. AusfAnw. z. KAG. Art. 10 Ziff. 1).

Weißbinder s. Anstreicher.

Weitere Kommunalverbände s. Kommunalverbände (weitere).

Weiterversicherung s. Selbstversicherung.

Weltpostverein ist eine auf Anregung des Deutschen Reiches zustande gekommene internationale Vereinbarung über den Postverkehr und insbesondere über die Höhe der Postgebühren für bestimmte Sendungen, welche zuerst in dem auf Grund eines zu Bern abgehaltenen Kongresses abgeschlossenen Allgemeinen Postvereinsvertrag vom 9. Okt. 1874 (RGBl. 1875, 220) und zuletzt in dem Weltpostvertrag vom 15. Juni 1877 (RGBl. 1878, 1079) ihren Ausdruck gefunden hat. Der W. umfaßt fast alle Kulturstaaten der Erde. Innerhalb seines Gebiets findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben zu einheitlichen niedrigen Sätzen (für frankierte Briefe bis zu 15 g Gewicht 25 Cent. gleich 20 Pf.) statt. Mit einzelnen Staaten sind daneben noch besondere weitergehende Abmachungen getroffen. Der Verein hält ein ständiges Bureau in Bern

Digitized by Google

und alle fünf Jahre einen Kongreß ab. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn finden auf Briefe, Postkarten Drucksachen, Warenproben und Pakete die für das deutsche Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Portosätze Anwendung (W. vom 7. Mai 1872 — RGBl. 1873, 1). Wegen des internationalen Telegraphenverkehrs s. internationalen Telegraphenvertrag vom 10./22. Juli 1875 (AVBl. der Postverwaltung 243). S. auch Post- und Telegraphenwesen III.

Werbungskosten im Sinne des § 8 EinkStG. in der neuen Fassung vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag unter Einkommensteuer) und daher von dem Rohertrage der im § 6 a. a. O. unterschiedenen Einkommensquellen in Abzug zu bringen sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages. Als „auch" zu den W. gehörig sind a. a. O. ausdrücklich namhaft gemacht: 1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deichlasten und Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen sind; 2. solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind; 3. die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetriebe und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — in Gutsbezirken werden bis zu der gleichen Höhe als W. die realen Kommunalsteuern und die neben ihnen bestehenden Gutslasten angesehen, wobei die letztern stets mit 50% der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Ansatz gelangen; 4. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen sowie des sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet sind; 5. die Beiträge zu den Berufskammern (vgl. AusfAnw. z. EinkStG. vom 25. Juli 1906 Art. 4 I). Vgl. auch Abzüge, Abnutzung, Abschreibungen und Nachtrag zu dem ersten Artikel.

Werften. Auf W. dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe). Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen (s. d.) und jugendlicher Arbeiter (s. d.) sind sie den Fabriken (s. d.) gleichgestellt (GewO. § 154 Abs. 2). W., auf denen eiserne Schiffe gebaut werden, sind als Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe (s. Schiffbauanstalten) nach GewO. § 16 genehmigungspflichtige Anlagen (s. Anlagen, gewerbliche). Arbeiter auf W. sind gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter versichert (s. Versicherungspflicht). S. auch Nebenbetriebe.

Werke der bildenden Kunst s. Schutz der bildenden Künste.

Werkstätten sind die Betriebsstätten der Handwerker und Kleingewerbetreibenden; sie unterscheiden sich von der Fabrik lediglich durch die Art des Betriebs, die Größe der Anlage und die Zahl der Arbeiter. Der Begriff ist im weitesten Sinne aufzufassen, es gehören dazu auch die Geschäftsräume der Barbiere und Friseure sowie die Badeanstalten (BME. vom 17. Mai 1893). Es ist nicht erforderlich, daß sich die W. in einem geschlossenen Raume befinden, auch ist die Bezeichnung, die der Unternehmer dem Betriebe selbst beilegt, gleichgültig. Im Sinne des KinderschutzG. vom 30. März 1903 (RGBl. 113) gehören zu den W. auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene Arbeitsstellen (§ 18 a. a. O.). Als eine Beschäftigung in einer W. sind nicht nur die innerhalb einer W. verrichteten Arbeiten, sondern auch die in den Häusern der Kunden verrichteten Arbeiten, z. B. der Schlosser, Friseure, Tapezierer anzusehen. In W. mit Motorbetrieb (s. Motorwerkstätten) und in den meisten andern W. ist die Beschäftigung von Kindern verboten (s. Kinder, in gewerblicher Beziehung). In Motorwerkstätten und in W. der Kleider- und Wäschekonfektion (s. d.) unterliegt die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern (s. d.) und von Arbeiterinnen (s. d.) den gleichen Beschränkungen wie die Beschäftigung solcher Personen in Fabriken. An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Arbeitern in W. in der Regel verboten (s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe).

Werkverdingungsverträge, inhalts deren der Übernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, wenn es sich um die Herstellung beweglicher Sachen handelt, wie Lieferungsverträge (s. d.) nach Maßgabe des ausbedungenen Gesamtpreises zu versteuern. Handelt es sich um die Herstellung einer nicht beweglichen Sache, so ist der W. so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein Lieferungsvertrag (s. d.) und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein Arbeitsvertrag (s. d.) abgeschlossen wäre (TSt. 75 LStG.). Zu diesem Zwecke muß im Vertrage oder innerhalb 14 Tagen nach Errichtung des Vertrages auf diesem von den Vertragsbeteiligten angegeben werden, wieviel von dem Gesamtentgelt als Wert des zu liefernden Materials und wieviel als Vergütung für die Arbeitsleistung anzusehen ist. Fehlt es an einer derartigen Preistrennung, so kommt der höchste Steuersatz zur Anwendung (§ 10 Abs. 1 a. a. O.).

Wert des Streitgegenstandes s. Streitgegenstand.

Wertersatz (Ersatz des Wertes des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes an Stelle der letzteren) im Gebiete der indirekten Steuern s. Einziehung (Konfiskation) III.

Wertpapiere (Zulassung zum Börsenhandel) s. Börsen IX.

Wertzölle sind Zölle, welche nach Teilen des Wertes der Ware erhoben werden; den Gegensatz bilden die spezifischen Zölle (s. d. und Zoll A und B IV, 2).

Digitized by Google

Wertzuwachssteuer ist eine Steuer nach dem Maßstabe des Mehrwertes, den ein gewisses Vermögensobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber einem bestimmten frühern Zeitpunkt erlangt hat. Von dem Gedanken ausgehend, daß der bebaute und unbebaute Grundbesitz ohne Zutun des Eigentümers lediglich durch die Entwicklung und Veranstaltungen der Gemeinde im Werte steigt, und daß es dem Grundsatze der Besteuerung nach den Vorteilen aus den Gemeindeveranstaltungen, wie er dem Kommunalabgabengesetz (s. d.) zugrunde liegt, entspricht, diesen unverdienten Wertzuwachs einer besonderen Gemeindesteuer zu unterwerfen, ist neuerdings die Forderung von W., entweder an Stelle oder neben der Umsatzsteuer (s. d. bei Besitzwechsel von Grundstücken) oder der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert (s. Gemeindegrundsteuer), erhoben worden. Ihre Schwierigkeit liegt in der Feststellung des reinen, d. h. nicht durch Aufwendungen des Eigentümers bewirkten Wertzuwachses, während andererseits zuzugeben ist, daß die W. den Tendenzen des KAG. entspricht, wie kaum eine andere Steuer. Die Gemeindegrundsteuer ersetzen kann sie aber nicht, weil sie sich zu einer dauernden, dem dauernden Vorteil von den Gemeindeveranstaltungen entsprechenden Belastung des einzelnen Grundstücks nicht eignet, sondern zweckmäßig nur an Fälle der Veräußerung u. dgl. anzuknüpfen ist; denn die alljährliche oder doch in kürzern Perioden vorzunehmende Veranlagung aller Grundstücke nach dem Maßstabe des unverdienten Wertzuwachses würde zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten führen. Auch würde die W., soll sie nicht abnorm hohe Sätze haben, keine die Gemeindegrundsteuer ersetzenden Erträge liefern können. Ebenso werden die bei weitem meisten Gemeinden mit Rücksicht auf ihren Finanzbedarf die Umsatzsteuer neben der W. nicht missen können. Zurzeit besteht eine W. in Preußen nur in Frankfurt a. M., Cöln und einigen andern Städten als Zuschlag zur Umsatzsteuer. In Frankfurt, wo die W. zuerst eingeführt ist, gelangt sie zur Erhebung, wenn zwischen dem steuerpflichtigen und dem letztvorangegangenen weniger als fünf Jahre bei bebauten und weniger als zehn Jahre bei unbebauten Grundstücken zurückliegenden Eigentumswechsel eine Wertsteigerung von mindestens 30 % eingetreten ist, sie steigt mit dem Prozentsatz der Wertsteigerung von 5 (bei Wertsteigerungen von 30—35 %) bis auf 25 % der Wertsteigerung (bei einer solchen von mehr als 130 %). In Cöln setzt die W. bei Wertsteigerungen von mehr als 10 % ein und steigt von 10 % (bei Wertsteigerungen von 10—20 %) bis auf 25 % (bei solchen von mehr als 160 %); liegen jedoch zwischen der jetzigen und der letztvorangegangenen Veräußerung mehr als fünf Jahre, so wird die Steuer nur zu $^2/_3$, und wenn der Zwischenraum mehr als zehn Jahre beträgt, nur zu $^1/_3$ erhoben; auch bleibt jede vor dem 1. April 1905 liegende Wertsteigerung unberücksichtigt (s. auch Bauplatzsteuer). Sachsen und Hessen hatten in ihren neuen, vorläufig gescheiterten Gemeindesteuerreformplänen die W. vorgesehen.

Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 (GS. 1824, 25) regelt die Ausübung der Schiffahrt auf der Weser. Sie ist ergänzt durch die Additionalakte vom 3. Sept. 1857 (GS. 1858, 453), deren Anlage 4 (Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrom) inzwischen aufgehoben und durch vereinbarte Polizeiverordnungen ersetzt ist.

Widerstand gegen die Staatsgewalt. Gehorsam gegen die Staatsgewalt, welche in den Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten zum Ausdruck gelangt, ist Staatsbürgerpflicht (ALR. II, 13 § 16; G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — GS. 265 — § 1 Abs. 3). Wird der Gehorsam verweigert, so beschränkt sich der Staat in der Regel darauf, seinen Willen zu erzwingen (s. Zwangsmittel II, Verwaltungszwangsverfahren, Vollstreckung, Polizeiverfügungen). Ungehorsam gegen polizeiliche Anordnungen (s. d.) ist vielfach unter Übertretungsstrafe gestellt. Als Verbrechen oder Vergehen sind die im StGB. Teil II Abschn. 6 §§ 110 ff. unter Ausschluß jeder landesgesetzlichen Regelung (RGSt. 24, 317) aufgeführten Fälle des W. g. d. S. strafbar. Der einfache Ungehorsam rechnet hierzu nur, wenn er bei Gelegenheit eines Auflaufes (s. d.) begangen wird. Die Aufforderung zum Ungehorsam gegen gesetzliche Vorschriften oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften erfolgt (StGB. § 110). Auch die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen gegen Gesetze zivilrechtlichen Inhalts erfüllt den Tatbestand dieses Paragraphen (RGSt. 20 S. 65 u. 150). Die Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen zieht je nach dem Erfolge schwerere oder geringere Strafe nach sich (§ 111). Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht in Heer und Marine bedroht § 112 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren jeden, der eine Person des Soldatenstandes auffordert oder auffreizt, den Befehlen des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, insbesondere als Personen des Beurlaubtenstandes der Einberufung zum Dienst nicht zu folgen. Als W. g. d. S. im engeren Sinne bezeichnet man den Tatbestand des § 113 StGB., welcher vorliegt, wenn einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist (s. Exekutivbeamte), in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird, oder wenn ein solcher Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angegriffen wird. Die Strafe ist Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren, beim Vorliegen mildernder Umstände Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 M. Den gleichen Schutz gegen Widerstand wie die Beamten genießen Personen, welche zur Unterstützung der

Digitized by Google

Beamten zugezogen werden, Mannschaften der bewaffneten Macht oder Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes (§ 113 Abs. 3), schließlich Forst- oder Jagdbeamte, Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigte und von ihnen bestellte Aufseher in der rechtmäßigen Amts- oder Rechtsausübung (§§ 117—119; s. auch *Forstbeamte*). Eine Amtsausübung ist rechtmäßig, wenn sie innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Beamten, sowie unter Beobachtung der wesentlichen Voraussetzungen und Förmlichkeiten erfolgt. Die Rechtmäßigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Beamte sich über die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen seine Zuständigkeit und Befugnis im gegebenen Falle abhängt, im Irrtum befindet; wohl aber verliert der Beamte den Schutz des § 113, wenn er aus Unkenntnis oder falscher Auffassung der für ihn maßgebenden Vorschriften unbefugt einschreitet (RGSt. 30, 348). Nur der Widerstand ist strafbar, der durch Anwendung oder Androhung physischer Gewalt verübt wird, nicht dagegen ein zwar hinderliches, aber rein passives Verhalten, z. B. Weigerung, sich zu erheben, einen Verschluß zu öffnen oder dergleichen (RGSt. 4, 376; Rechtspr. des RG. in Strafsachen 7, 85). Erhöhte Strafe tritt ein, wenn die Gewalt oder Drohung bezweckt, eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen (StGB. § 114). Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, hat die Strafe des Aufruhrs (s. d.) verwirkt. Ein besonderer Fall des Widerstandes ist die Befreiung eines Gefangenen aus der Gefangenenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht des Beamten oder einer anderen Person, unter deren Bewachung sich der Gefangene befindet (§ 120). Auch das vorsätzliche oder fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen durch den Aufseher oder Begleiter ist strafbar (§ 121), die Selbstbefreiung dagegen nur im Falle der mit vereinten Kräften von zusammengerotteten Gefangenen verübten Meuterei (§ 122). Gefangener im Sinne dieser Paragraphen ist jede Person, welche durch die Staatsgewalt aus Gründen des öffentlichen Wohles der Freiheit beraubt ist und sich infolgedessen in der Gewalt der zuständigen Behörde befindet, also auch der Zwangsheilung überwiesene Kranke, auf polizeiliche Anordnung internierte gemeingefährliche Geisteskranke (RGSt. 12, 162; 13, 254). Wegen der Bestrafung des Widerstandes gegen Zoll- oder Steuerbeamte s. *Steuervergehen* III.

Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr s. *Wege (öffentliche)* II.

Wiederaufnahme des Verfahrens. I. Das praktische Bedürfnis hat dazu geführt, auch noch nach dem Abschluß eines Prozesses durch rechtskräftig gewordenes Urteil dessen Wiederaufnahme unter eng begrenzten Voraussetzungen zu ermöglichen, weil Grundlagen des Verfahrens oder der sachlichen Entscheidung fehlen.

II. Die ZPO. (§§ 578—591) gewährt zu diesem Zwecke zwei Klagen, die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage, von denen die erstere der querela nullitatis insanabilis, die letztere der restitutio in integrum contra rem judicatam des gemeinen Rechtes entspricht, während das franz. Recht nur ein Mittel zur Anfechtung rechtskräftiger Urteile, die requête civile, kennt. Beide sind keine Rechtsmittel im jetzigen Sinne (s. *Rechtsmittel* I), obwohl sie deren Wesen darin teilen, daß sie nicht gleich den sonstigen Klagen zu einem neuen Rechtsstreite, sondern nur zu einer Neuverhandlung des alten führen können und sich insofern das Wiederaufnahmeverfahren zu dem durch das angefochtene Urteil abgeschlossenen im wesentlichen ebenso wie eine Rechtsmittelinstanz zu der vorhergehenden Instanz verhält. Untereinander unterscheiden sie sich durch die Verschiedenartigkeit der Gründe, wodurch dann auch einzelne Verschiedenheiten der prozessualen Behandlung veranlaßt werden. Nichtigkeitsgründe sind vererlei Verstöße gegen das Verfahren (§ 579), welche stets auch die Revision begründen (§ 550), zwei davon sind es jedoch nur, wenn die Nichtigkeit nicht mittels eines Rechtsmittels — wozu auch hier nicht der Einspruch gehört — geltend gemacht worden konnte. Die Restitutionsgründe sind etwas zahlreicher (§ 580), jedoch findet, soweit dabei eine strafbare Handlung den Grund bildet, die Restitutionsklage, um widersprechende Ergebnisse des Wiederaufnahme- und des Strafverfahrens zu verhindern, nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis, z. B. wegen Todes, Verjährung oder Abwesenheit, nicht erfolgen kann. Ferner ist die Restitutionsklage stets nur zulässig, wenn die Partei ohne Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen. Endlich ist die Restitutionsklage noch insofern subsidiär, als, wenn beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben werden, die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen ist. Die Nichtigkeits- und die Restitutionsgründe sind einer analogen Ausdehnung unzugänglich. Für beide Klagen ist regelmäßig das Gericht zuständig, welches das angefochtene Urteil erlassen hat. Sie sind an eine Notfrist von einem Monat gebunden und überhaupt nur binnen fünf Jahren von der Rechtskraft an zulässig. Auf ihre Erhebung und das weitere Verfahren finden grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Instanz gelten, in der die Klagen zu erheben sind. Das Verfahren zerfällt in das darüber, ob die Wiederaufnahmeklage prozessualisch zulässig und begründet ist, und, wenn diese Fragen bejaht sind, in das über die Hauptsache, d. i. dasjenige über den Rechtsstreit

Digitized by Google

selbst, der insoweit, andererseits aber auch nur insoweit von neuem verhandelt wird, als er von den Anfechtungsgründen betroffen ist, während der nicht betroffene Teil in Geltung bleibt. Das aufgenommene Verfahren kann natürlich auch wieder dasselbe Ergebnis haben wie das frühere.

III. Auch im Strafverfahren muß nach dem dieses beherrschenden Grundsatze der Erforschung materieller Wahrheit die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zulässig sein. Die StPO. (§§ 399—413) gestattet sie aber nur zu dem Zwecke einer Abänderung der Entscheidung über die Schuldfrage, nicht auch über die Straffrage. Die Gründe einer Wiederaufnahme sind teils für den Staatsanwalt und den Angeklagten dieselben, teils verschieden, wobei aber, weil der Schaden einer ungerechtfertigten Freisprechung für die Allgemeinheit weit geringer ist als der einer ungerechtfertigten Verurteilung für den hiervon Betroffenen, die Gründe zugunsten des Verurteilten zahlreicher sind als die zu seinen Ungunsten, andererseits, wie im Zivilprozesse, wenn eine strafbare Handlung den Grund bildet, die Wiederaufnahme nur zulässig ist, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Die Wiederaufnahme wird in Anspruch genommen durch einen Antrag bei dem Gericht, dessen Urteil über die Schuldfrage durch ihn angefochten wird. Zugunsten des Verurteilten wird der Antrag weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen. Im letzteren Falle sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt. Dieser muß die für die Revisionsschrift vorgeschriebene Form haben und die geltend zu machenden Gründe sowie die Beweismittel angeben. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei ihm Anwendung. Über seine Zulässigkeit wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Ist der Antrag für zulässig befunden worden, so wird er nach vorläufiger Beweisaufnahme entweder ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen oder die W. d. V. und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet; letztere fällt jedoch natürlich fort, wenn der Verurteilte verstorben ist, und kann auch noch in anderen Fällen unter gewissen Voraussetzungen unterbleiben. Kommt es zu einer erneuten Hauptverhandlung, so muß das auf sie ergehende Urteil entweder das frühere aufrechterhalten oder unter dessen Aufhebung anderweit in der Sache erkennen. Es darf aber, wenn die Wiederaufnahme nur zugunsten des Verurteilten beantragt worden war, das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen. Das Verbot einer reformatio in pejus gilt also hier ebenfalls. Wegen Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen s. Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft.

IV. Während es im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dessen Wesen kein Wiederaufnahmeverfahren geben kann und das gleiche auch für das Beschlußverfahren gilt, findet nach § 100 LVG. gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurteile die Klage auf W. d. V. unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfang und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen, also nach den §§ 578 ff. ZPO., die Nichtigkeitsklage bzw. die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das OVG. Erachtet dieses die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist in ähnlicher Weise wie in einer nicht spruchreifen Revisionssache die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird. Das Gericht, an welches die Sache gewiesen wird, hat ebenso wie bei der Verweisung auf eine Revision bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des OVG. aufgestellten Grundsätze und ferner noch die dem Aufhebungsbeschlusse zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten (LVG. § 101). Auch der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ist in entsprechender Weise, wie ihm die Rechtsmittel zustehen, zur Anstellung der Wiederaufnahmeklage befugt (OVG. 12, 439). Unzulässig ist die Wiederaufnahmeklage gegen Urteile der BezA. in Armenstreitsachen gemäß § 39 ZG. gegen Urteile des BAH., gegen die nach dem Disziplinargesetz für nicht richterliche Beamte ergangenen Urteile — anders die nach dem Disziplinargesetze für die richterlichen Beamten — und gegen Urteile in Konflikts-, Kompetenzkonflikts- und Patentsachen, sowie gegen die Entsch. des OVG. in Gewerbesteuer- und Einkommensteuerangelegenheiten (OVGSt. 8, 353; 11, 354). Wegen der W. d. V. auf dem Gebiete der sozialpolitischen Versicherung, soweit nicht dabei die Verwaltungsklage nach dem LVG. stattfindet und deshalb dessen § 100 zur Anwendung kommt, s. § 119 InvVG., § 84 GUVG., § 37 Abs. 1 BUVG., § 90 LUVG. und §§ 88, 152 SUVG. sowie § 26 der V., betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des RVA., vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. I. Allgemeines. Das römische und das gemeine Recht hatten die in integrum restitutio, W. i. d. v. S., als ein sehr weitreichendes, ebenso auf dem Gebiete des materiellen Rechtes wie auf dem des Verfahrens gegebenes außerordentliches Hilfsmittel, um unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Minderjährigkeit, Abwesenheit) einen eingetretenen rechtlichen Nachteil zu beseitigen, insbesondere einer ungünstigen Willenserklärung ihre Wirkung zu nehmen oder einen verloren gegangenen

Digitized by Google

Anspruch wieder herzustellen. Jetzt gibt es eine W. i. d. v. S. nur noch in sehr beschränkter Weise.

II. Das BGB. (§ 1996) kennt eine W. i. d. v. S. nur in der Weise, daß dem Erben, der durch höhere Gewalt verhindert worden ist, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, oder der von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat, auf Antrag vom Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen ist. Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

III. Die ZPO. (§§ 233—238) läßt die W. i. d. v. S. bloß gegen den Ablauf einer Notfrist (präklusivischen Frist), also einer Frist, die weder vom Gerichte noch durch Parteivereinbarung verlängert werden kann, auch durch die Gerichtsferien nicht berührt wird, und deren Wahrung von Amts wegen zu prüfen ist, nicht auch gegen die Versäumung eines Termins, zu, und zwar nur, wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle, d. i. nicht schon Mangel eines Verschuldens der Partei oder ihres Vertreters, sondern durch einen Umstand, den sie überhaupt nicht oder bloß mit ganz ungewöhnlichen Mitteln abwenden konnten, verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Bei Versäumung der Einspruchsfrist ist jedoch, weil es bei Ersatzzustellung vorkommen kann, daß der Zustellungsadressat von ihr gar nichts erfährt, die W. i. d. v. S. auch schon dann zulässig, wenn die Partei oder ihr Vertreter ohne Verschulden von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat; hier genügt mithin der bloße Mangel des Verschuldens. Außerdem ist die W. i. d. v. S. noch in zwei besonderen Fällen zugelassen: bei verspäteter Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber (§ 235 Abs. 1) und bei unrichtiger Bezeichnung des Prozeßbevollmächtigten (§ 235 Abs. 2). In allen Fällen muß die W. i. d. v. S. beantragt werden, und zwar in der Regel innerhalb einer zweiwöchigen Frist und durch einen dem Gegner zuzustellenden Schriftsatz, der die Angabe der sie begründenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung, außerdem aber auch die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn sie bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf, teilweise auch noch mehr enthalten muß. Über den Antrag hat dasjenige Gericht zu entscheiden, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung selbst zusteht. Auf die Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags sowie auf die Anfechtung der Entscheidung finden grundsätzlich die Vorschriften Anwendung, welche bezüglich der nachgeholten Prozeßhandlung gelten.

IV. Die StPO. erkennt einen Anspruch auf W. i. d. v. S. an gegen die Versäumung einer Frist, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle — wozu hier ganz allgemein gerechnet wird, wenn er von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erhalten hat, — an der Einhaltung der Frist verhindert worden war (§§ 44—47), und gegen das Urteil, welches nach einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten ergangen ist (s. Versäumnisurteile III), unter der gleichen Voraussetzung, außer wenn dieser auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden war oder von der Befugnis, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht hatte (§ 234), ferner in den besonderen Fällen der §§ 356, 370, 382, 431, 452, 455, 461 StPO. Die MStGO. läßt in den §§ 147—150 eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der für die Einlegung oder Rechtfertigung von Rechtsmitteln gesetzten Frist wegen Verhinderung durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist zu, wobei es gleichfalls ganz allgemein als unabwendbarer Zufall anzusehen ist, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

V. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Wiedereinsetzung möglich für denjenigen, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde oder die Einspruchsfrist im Registerstrafverfahren (FGG. §§ 22, 137) einzuhalten, und für den bei einer Erbschaftsauseinandersetzung Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Anberaumung eines neuen Termins rechtzeitig zu beantragen oder in dem neuen Termine zu erscheinen (§§ 92, 93 Abs. 2, 96; PrFGG. Art. 25). Hierbei ist Rechtsunkenntnis für einen erwachsenen, sonst nicht behinderten Menschen nicht als unverschuldet anzusehen (KGJ. 25 A 8). Ausgeschlossen ist die W. i. d. v. S. bei der Annahme an Kindes Statt (FGG. § 68 Abs. 2).

VI. Nach dem der ZPO. und der StPO. folgenden und sonach auf einem strengeren Standpunkt als das FGG. stehenden § 112 LVG. (vgl. auch § 52 Abs. 3 daf.) kann im Verwaltungsstreitverfahren die W. i. d. v. S. beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die im LVG. oder die in sonstigen Gesetzen für die Anstellung der Klage bzw. für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Gegen Nichtwahrnehmung eines Verhandlungstermins gibt es keine W. i. d. v. S. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Diese ist unter Anführung der Tatsachen, mittels deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nachzuholen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines

Digitized by Google

Jahres von dem Tage der versäumten Frist an gerechnet findet die Nachholung der versäumten Streithandlung bzw. der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller. Ein unabweisbarer Zufall für die Partei ist zwar in einem Versehen der Post bei Bestellung von Briefen, nicht aber ohne weiteres in einer Fristversäumnis eines Vertreters (OVG. 41, 458 und im PrVBl. 26, 390) und nicht in einem Rechtsirrtum oder darin gefunden worden, daß ein an unzuständiger Stelle eingereichter Schriftsatz von dieser nicht rechtzeitig an die zuständige Behörde abgegeben worden ist. Wenn es sich um eine versäumte Rechtsmittelfrist handelt, hat über den Antrag auf Wiedereinsetzung nicht das Gericht, bei welchem die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels erfolgt, sondern bei der Entscheidung über das Rechtsmittel das hierzu berufene Gericht zu befinden. Da die Innehaltung der Fristen von Amts wegen zu prüfen ist, so ist der Revisionsrichter zur Nachprüfung der durch den Berufungsrichter erteilten Wiedereinsetzung und der in den Vorinstanzen vorgebrachten tatsächlichen Voraussetzungen zuständig (OVG. im PrVBl. 25, 764). Der § 112 kommt zwar auch in denjenigen Verwaltungsstreitsachen zur Anwendung, in welchen der § 20 GewO. zu beachten ist, nicht aber bei der Berufung in Streitsachen der AV. und im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte (LVG. § 157 Ziff. 2 u. 3; OVG. 12, 432). In den Angelegenheiten der sozialpolitischen Versicherungsgesetzgebung ist nach der Praxis des RVA. die W. i. d. v. S. gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist (Notfrist, z. B. Berufungs-, Rekursfrist usw.) gegeben. An eine bestimmte Frist ist der Antrag nicht gebunden, er darf aber nicht ungebührlich verzögert werden. Wiedereinsetzungsgründe sind: störende Naturereignisse, unabwendbare Zufälle oder ähnliche, außerhalb des Willens der Parteien liegende (objektive) Hinderungsgründe, z. B. Willensunfähigkeit infolge geistiger oder körperlicher Krankheit usw., nicht aber Lesens- und Schreibens- oder Gesetzeskundе.

VII. Außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens ist für die Verwaltungssachen innerhalb des Gebiets der allgemeinen Landesverwaltung die W. i. d. v. S. zugelassen gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung einer ersten oder weiteren Beschwerde sowie anderer an präklusivische Fristen gebundener Rechtsbehelfe, insbesondere auch des Einspruchs (OVG. 35, 138), und zwar in sehr freier Weise, indem die angerufene Behörde, d. i. die zur sachlichen Beschlußfassung über die Beschwerde berufene, sie in allen Fällen unverschuldeter Fristversäumung gewähren kann (LVG. § 52 Abs. 2). Es wird angenommen, daß hier die Wiedereinsetzung auch stillschweigend und ohne Antrag dadurch gewährt werden kann, daß ein sachlicher Bescheid ergeht (OVG. 21, 244; 30, 294; 35, 136). Daneben gibt es noch einzelne besondere Vorschriften über die W. i. d. v. S. So ist sie ausgeschlossen im § 16 Abs. 2 des G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (RGBl. 361), dagegen kann sie nach § 24 Abs. 4 des G., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905 (GS. 373) bei unverschuldeter Versäumnis der Frist für den Antrag auf Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände von der Ortspolizeibehörde gewährt werden. In Staatseinkommen- und Ergänzungssteuersachen kann W. i. d. v. S. beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Fristen zur Einlegung des Einspruchs, der Berufung oder Beschwerde einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall gilt es, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der den Antrag auf W. i. d. v. S. begründenden Tatsachen und der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages, mit dem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Der Antrag muß schriftlich oder zu Protokoll, und zwar, wenn es sich um den Einspruch oder die Berufung handelt, beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission, wenn es sich aber um die Beschwerde handelt, bei dem der Berufungskommission angebracht werden. Die Entscheidung hat die für das versäumte Rechtsmittel zuständige Behörde (ErgStG. § 47, in der neuen Fassung § 48; AusfAnw. Art. 67 A, in der neuen Fassung Art. 74).

Wiedereinkursetzung s. Außerkurssetzung.

Wiesenbauschulen (und Wiesenbaumeister). Die W. gehören zu den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (s. Landwirtschaftlicher Unterricht IV). Sie bezwecken die theoretische und praktische Ausbildung von jungen Leuten, insbesondere von Bauernsöhnen, auf dem Gebiete des Wiesenbaus und der Drainage. Die W. sind nicht staatliche Anstalten, sondern von Provinzialverwaltungen, Landwirtschaftskammern oder Vereinen errichtet und verwaltet, einzelne sind mit Wegebau- und Baugewerksschulen verbunden. Von den vorhandenen W. zu Königsberg i. Pr., Bromberg, Schleusingen, Sonderburg und Siegen ist die zu Siegen die älteste (errichtet 1853 von dem Kultur- und Gewerbeverein für den Kreis Siegen) und die bedeutendste (mit rund 240 Schülern). Statuten, Lehrpläne und Prüfungsordnungen sind nicht veröffentlicht, aber bei den Anstalten erhältlich. Die Anstalten in Siegen, Königsberg und Schleusingen stehen mit der staatlichen Meliorationsbauverwaltung dadurch in besonderer Verbindung, daß die bei ihnen ausgebildeten Wiesenbaumeister die Anwartschaft auf Anstellung im staatlichen Meliorationsdienst (als Meliorationsbauwarte, vgl. Meliorationsbaubeamte) erhalten. Bei der Siegener Anstalt ist der Kursus fünfjährig, alsdann wird die theoretische Ent-

Digitized by Google

lassungsprüfung abgelegt und der Zögling nach dem Bestehen zur praktischen Ausbildung in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigt. Hierauf erfolgt nach zwei Jahren die praktische Entlassungsprüfung an der Anstalt, mit deren Bestehen das Prädikat als Wiesenbaumeister erworben wird. Die beiden anderen Anstalten bilden ebenfalls Wiesenbaumeister aus, doch sind ihre Einrichtungen nicht ganz dieselben.

Wild s. Jagdbarkeit, Schonzeit des Wildes, Wildschaden.

Wildbretsteuer ist in Preußen eine indirekte Gemeindesteuer auf den Verbrauch von Wildbret. Nach Erl. vom 24. April 1848 (GS. 131) konnten diejenigen Städte, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, mit Genehmigung des MdJ. und des FM. W., deren Maximalsätze in dem Erlaß bestimmt sind, einführen. KAG. § 14 gestattet allen Gemeinden die Einführung einer W. und Geflügelsteuer; die Sätze können abweichend von dem Erl. vom 24. April 1848 bemessen werden. Durch § 13 ZollTG. vom 25. Dez. 1902 werden diese Steuern nicht berührt, da Wildbret und Geflügel nicht zu „Vieh, Fleisch, Fleischwaren" im Sinne dieser nur die Auschließung einer Belastung der ärmeren Klassen mit Kommunalabgaben von Lebensmitteln bezweckenden Gesetzesvorschrift gehören.

Wilddiebstahl. Die strafgesetzlichen Bestimmungen finden sich in §§ 292—295 StGB., vgl. auch Jagdvergehen.

Wildes Bauen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz III.

Wildhandel, Beschränkungen mit Rücksicht auf die Schonzeit, s. Schonzeit des Wildes.

Wild- und Rinderseuche. Die W. u. R. wird zurzeit veterinärpolizeilich wie Milzbrand und Rauschbrand (s. d.) behandelt, obwohl sie eine von diesen Seuchen verschiedene, durch einen anderen Bazillus hervorgerufene Krankheit darstellt. Sie befällt vornehmlich Rot- und Schwarzwild, auch Rinder, selten Pferde, Hausschweine, und hat eine sehr hohe Sterblichkeitsziffer. Die Seuche ist in größerer Ausdehnung zuerst in Bayern beobachtet worden, hat sich seitdem aber auch in Norddeutschland gezeigt, z. B. im Kreise Schlüchtern, Reg.-Bez. Kassel, in Oberschlesien und in der Prov. Posen, ohne jedoch hier eine nennenswerte Ausdehnung zu erlangen.

Wildschaden. I. W. ist der von jagdbaren Tieren auf und an Grundstücken angerichtete Schaden. Die auf den W. bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen wollen entweder der Anrichtung solcher Schäden vorbeugen oder dem Beschädigten einen angemessenen Schadensersatz sichern. Solange das Wild einen Gegenstand der freien Okkupation bildete oder doch wenigstens jeder Grundeigentümer befugt war, das auf seinem Lande befindliche Wild sich anzueignen, war jedermann in der Lage, sich gegen W. zu schützen, und es konnte niemand für den durch das Wild angerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden. Dieses änderte sich, als mit dem Aufkommen der Jagdrechte an fremden Grund und Boden (s. Jagd und Jagdrecht II) die Befugnis des Grundbesitzers zur Aneignung des Wildes geschmälert oder ganz entzogen und damit die Möglichkeit des Selbstschutzes genommen wurde. Gleichwohl gelang es — wenigstens zunächst — den Jagdberechtigten, eine Verpflichtung zum Ersatz des W. von sich fern zu halten, obwohl die erfolgende übermäßige Hege des Wildes vielfach zu großer Bedrückung des Bauernstandes führte und neben anderem eine Ursache der zahlreichen Bauernunruhen des späteren Mittelalters und des Anfangs der neueren Zeit war. Erst in der letzteren Zeit der Herrschaft des Instituts der Jagdgerechtigkeit gelangten einige Milderungen zugunsten der verpflichteten Grundeigentümer zur Anerkennung. Zwar wurde der Grundsatz, daß jeder W. zu ersetzen sei, nur vereinzelt angenommen (z. B. Österr. G. 1786 § 15: „Jeder W., er mag in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Obstbäumen, Weingärten geschehen, ist dem Untertan nach Maß des Schadens ohne Verzug zu vergüten"). Die meisten Gesetze derselben Zeit beschränkten sich darauf, zuzulassen, daß der Grundbesitzer sich selbst gegen das Wild durch Verscheuchen schützen dürfe, sowie dem Jagdberechtigten dann haftbar zu erklären, wenn er das Wild übermäßig hegte. Dieses ist auch der Standpunkt des PrALR., welches in Teil I Tit. 9 §§ 141—147 folgendes bestimmt: „Jeder darf durch Klappern, Schreckbilder, Zäune und geknüppelte kleine Haushunde das Wild von seinen Besitzungen abhalten; nur wer hohes Wild auf seinem Revier in ungewöhnlicher Menge hegen will, muß Veranstaltungen (wenn erforderlich: Errichtung von Zäunen) treffen, daß die angrenzenden Ländereien gegen Beschädigungen gesichert werden, widrigenfalls er für den Schaden haftet." Mit der Freigabe des Jagdrechts an jeden Grundbesitzer erschien die Veranlassung, einen Dritten für W. haften zu lassen, als weggefallen, da selbst bei gemeinschaftlicher Nutzung der Jagd die Grundbesitzer durch Einwirkung auf die Jagdpächter oder die angestellten Jäger es in der Hand hätten, einen genügenden Abschuß zu erzwingen und so W. zu verhüten. Dementsprechend stellte das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165) § 25 den Grundsatz auf, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Wild verursachten Schadens nicht stattfindet, es den Jagdverpächtern jedoch unbenommen bleibt, hinsichtlich des W. in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen. Da jedoch nicht verkannt wurde, daß der einzelne Grundbesitzer, welcher wegen der Kleinheit seines Besitzes nicht selbst zur Jagdausübung auf seinem Eigentum befähigt war, auf den Abschuß des Jagdpächters oder des benachbarten Jagdberechtigten oft kaum Einfluß haben würde, wurde ihm in den §§ 21—24 das Recht beigelegt, durch Klappern, Schreckbilder und Haushunde das Wild abzuwehren, auch wurde bestimmt (§ 23), daß, wenn die in der Nähe von Wäldern gelegenen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke erheblichen W. durch das aus der Forst austretende Wild ausgesetzt sind, die Jagdpächter durch die Jagdpolizeibehörde zum Abschuß des Wildes anzuhalten sind und daß, wenn sie dieser Auf-

Digitized by Google

forderung nicht nachkommen, die Grundbesitzer selbst die Erlaubnis erhalten können, das übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mittels Anwendung des Schießgewehrs zu töten. Die aus der gleichen Zeit stammenden Jagdgesetze anderer deutscher Staaten gingen teilweise weiter, andere enthielten überhaupt keine Bestimmungen über Vergütung des W. Nach dem hann. Wildschadengesetz vom 21. Juli 1848 ist jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild (jeglicher Art, also auch durch Hasen) verursachte Schaden zu ersetzen. Entschädigungspflichtig ist der Jagdberechtigte, abgeändert durch die Jagdordnung vom 11. März 1859 § 23, dahin, daß bei verpachteten Jagden die Pächter und aushilfsweise die Verpächter, bei nicht verpachteten Feldmarksjagdbezirken die Gesamtheit der Feldmarksgenossen ersatzpflichtig sind. Ist der Schaden durch Streif- oder Wechselwild verursacht, ist der zunächst Ersatzpflichtige berechtigt, Ersatz von demjenigen zu fordern, aus dessen Wildstand dasselbe ausgetreten ist (Standwild). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet mangels gütlicher Einigung das Gericht, jedoch ist jede Partei berechtigt, vorher ein schiedsrichterliches Verfahren zu beantragen. Nach § 25 der hann. Jagdordnung ist Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten auszurotten, und ist der Jagdberechtigte hierzu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu erstatten, aus dessen Wildstand es ausgetreten ist. In Feldmarken zu Schaden gehendes Rotwild darf auch während der Schonzeit geschossen werden. In Kurhessen wurde zugleich mit der W. vom 26. Jan. 1854, welche die durch G. vom 1. Juli 1848 erfolgte Aufhebung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden außer Wirksamkeit setzte (s. Jagd und Jagdrecht III), durch das Wildschadengesetz vom 26. Jan. 1854 (KurhGS. 9) eine Haftung des Jagdberechtigten für den auf fremdem Grund und Boden angerichteten W. eingeführt (§ 1); es sollte die vom Schwarz-, Rot- und Damwild, sowie von Kaninchen verursachte Beschädigung ersetzt werden, wenn der wirkliche Verlust auf einem und demselben Grundstück mindestens 1 Taler betrug und die beschädigten Grundstücke nicht Eigentum des Jagdberechtigten waren; haftbar war der Jagdberechtigte und bei Verpachtung der Jagdberechtigung mit ihm solidarisch der Pächter. Diese Bestimmung ist durch das Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 (KurhGS. 571) dahin erweitert worden, daß jeder W. ohne Rücksicht auf seine Höhe und von welchem Wilde er stammt erstattet werden muß. Zugleich schuf letzteres Jagdgesetz eine neue Grundlage für die Anwendung der Vorschrift des Wildschadengesetzes. Es gab die Möglichkeit (s. Jagd und Jagdrecht III), die Jagdberechtigungen auf fremden Grund und Boden abzulösen, und erklärte es für zulässig, daß, wenn der Jagdpächter einer abgelösten (Einzel- oder Gemeinde-)Jagd vertragsmäßig den Ersatz des W. „nach den gesetzlichen Vorschriften" übernimmt, die Bestimmungen des Wildschadengesetzes über das Verfahren zur Feststellung des Schadens Geltung haben (§ 34 Abs. 2). Nachdem durch G. vom 1. März 1873 (GS. 27) die noch nicht freiwillig abgelösten Jagdberechtigungen beseitigt worden sind, ist das Wildschadengesetz in dieser Hinsicht obsolet geworden, es kommt jedoch noch zur Anwendung, sofern die Haftung für W. nach Maßgabe seiner Bestimmungen von dem Pächter der abgelösten Jagdrechte übernommen ist. Ist zwar eine Haftung für W. ausbedungen, jedoch nicht die Haftung im Umfange des Wildschadengesetzes, so kommt für die Feststellung des Schadens nicht das Verfahren dieses Gesetzes, sondern — mangels besonderer Abrede — das gerichtliche Verfahren zur Anwendung, und die Höhe der Haftung richtet sich nach der Abmachung. Ist überhaupt keine Abrede über W. getroffen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht nach dem BGB. (s. u.), die Entscheidung erfolgt im gerichtlichen Verfahren. Zuständig für die Entscheidung über den Schadensersatz nach Maßgabe des Wildschadengesetzes ist zwar schließlich auch das Gericht, jedoch ist ein vorhergehendes besonderes Verfahren (Anmeldung des Anspruchs beim Ortsvorstand, Feststellung durch Augenschein, Schätzung zu Protokoll, Einigung auf Grund dieses Protokolls oder auf Schätzung durch Sachverständige oder gerichtliche Klage binnen 14 Tagen) erforderlich. Von Bedeutung ist die vorstehende Unterscheidung hauptsächlich bei dem Ersatz von W. in Gemeindejagdbezirken; wenn hier vertragsmäßig die Haftung „nach den gesetzlichen Bestimmungen" übernommen ist, tritt die amtliche Mitwirkung des Ortsvorstandes und das besondere Verfahren ein, im anderen Falle handelt es sich lediglich um einen vor Gericht zum Austrag zu bringenden Privatrechtsstreit. Zur Verhütung von W. bestimmt das hess. Jagdgesetz vom 7. Sept. 1865 (KurhGS. 571): Jedes übermäßige Hegen von Wild ist untersagt, jeder beteiligte Grundeigentümer darf verlangen, daß dem entsprochen wird (§ 26); Schwarz-, Rot- und Damwild darf nur in Parks oder eingefriedigten Räumen gehalten werden (§ 28). Die Aufsichtsbehörde hat auf Durchführung dieser Vorschriften hinzuwirken, bei Außerachtlassung der Vorschriften ist der Jagdberechtigte schadenersatzpflichtig.

II. Die Erfahrung zeigte, daß die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nicht ausreichten, um in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die einzelnen Grundbesitzer gegen Beschädigungen ihrer Felder durch Wild zu schützen. Es erging deshalb für den gesamten preuß. Staat (abgesehen von der Provinz Hannover und dem vormaligen Kurfürstentum Hessen, wo die bestehenden, teilweise weitergehenden Bestimmungen aufrechterhalten wurden) auf Initiative des Abgh. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (GS. 307), dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Zu ersetzen ist der durch Schwarz-, Rot-, Eich-, Dam-, Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden (§ 1). Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer, bei Enklaven (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 7) der

Digitized by Google

Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angetretene Unpachtung abgelehnt hat (§§ 2, 3). Es ist also der bei der Freigabe des Jagdrechts an den Grundeigentümer aufgestellte Grundsatz, daß nicht derjenige, aus dessen Revier das schädigende Wild austritt, haftet, sondern daß der jagdberechtigte Grundeigentümer selbst den W. zu tragen hat (abgesehen für Enklaven), nicht durchbrochen, sondern es ist nur in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, wo nicht jeder einzelne die Jagd selbst ausüben darf, die Gesamtheit der Grundbesitzer als haftbar erklärt. Bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken soll der Regel nach die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge dem Jagdpächter ausbedingen; Verträge, die hiergegen verstoßen, sind öffentlich auszulegen und bedürfen, wenn gegen sie seitens eines Interessenten Widerspruch erhoben wird, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des KrA(St)A. (§ 3). Das Verfahren zur Ermittelung des W. ist in den §§ 6—11 geregelt: Der Beschädigte hat den Anspruch auf Schadensersatz binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei der Ortspolizeibehörde zur Vermeidung des Verlustes anzumelden; diese setzt unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle zur Ermittelung und Schätzung des Schadens unter Zuziehung der Beteiligten an und erteilt, wenn eine Einigung nicht erfolgt, einen Vorbescheid, der innerhalb 2 Wochen nach seiner Zustellung durch Klage beim KrA., in Stadtkreisen beim BezA. angefochten werden kann. Ferner enthält das Gesetz noch Bestimmungen zur Abwendung zukünftigen Schadens. Ist während eines Kalenderjahres wiederholt durch Rot- oder Damwild verursachter W. durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Schonzeit für die betroffenen oder auch für benachbarte Jagdbezirke aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern. Genügt diese Maßregel nicht, so hat sie den Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (die übrigens in Kraft geblieben sind und also noch gelten für Schäden, die durch jegliches, aus der Forst austretende Wild angerichtet werden, s. o.) die Genehmigung zu erteilen, das Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen und auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten (§§ 12, 13). Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehalten werden, aus denen es nicht ausbrechen kann, der Jagdberechtigte haftet für den durch das ausbrechende Schwarzwild verursachten Schaden. Außer dem Jagdberechtigten ist jeder Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte befugt, innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen, zu töten und zu behalten, auch kann die Aufsichtsbehörde die Benutzung von Schießwaffen hierzu gestatten, außerdem hat sie alles Erforderliche zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes anzuordnen (§ 14). Sie kann ferner die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Wild und Vögel mittels Schußwaffen zu erlegen (§ 16). Über den Ersatz des W. hat endlich das BGB. gewisse Bestimmungen getroffen, welche aber für Preußen ohne wesentliche Bedeutung sind, da sie sich mit dem Inhalt der aufrechterhaltenen Gesetzgebung (Preuß. Wildschadengesetz) decken oder sogar hinter dem geltenden Recht zurückbleiben (Hannover). Nur im ehemaligen Kurfürstentum Hessen können sie in Frage kommen, wenn nämlich dort nicht die Verpachtung einer Jagd die Haftung für W. nach Maßgabe des (weitergehenden) Wildschadengesetzes vom 26. Jan. 1854 ausbedungen ist (s. o.). Nach § 835 BGB. ist bei W., der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen auf Grundstücken, an denen dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, angerichtet ist, der Jagdberechtigte ersatzpflichtig. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. Nach Art. 71 EGBGB. sind aufrechterhalten die (im einzelnen aufgeführten) landesgesetzlichen Bestimmungen über W., welche weiter gehen als die des § 835 BGB.

Wilhelm-Orden ist am 18. Jan. 1896 (GS. 7) aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des Tages der Kaiserproklamation zu Versailles zum bleibenden Gedächtnis an die friedlichen Großtaten des Kaisers und Königs Wilhelm I. gestiftet worden; er besteht aus einer Klasse, welche gleichmäßig an solche Männer, Frauen und Jungfrauen verliehen wird, die sich hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volkes im allgemeinen, sowie insonderheit auf sozialpolitischem Gebiete im Sinne der Botschaft vom 17. Nov. 1881 erworben haben. Die Kette des Ordensabzeichens trägt die Devise: „Wirke im Andenken Kaiser Wilhelms des Großen".

Windmühlen s. Triebwerke.

Winterschulen (landwirtschaftliche) s. Landwirtschaftlicher Unterricht III.

Wirtschaftsabgaben in den Hohenzollernschen Landen sind eine nur in diesem Teile Preußens auf Grund der G. vom 21. Mai 1856 (GS. 457) und 27. März 1875 (GS. 189) erhobene Staatssteuer für den Schank von Wein, Obstwein und Obstmost, Branntwein und Likör sowie für den Kleinhandel mit diesen Getränken. Als Kleinhandel gilt der Verkauf von Wein, Obstwein und Obstmost in Mengen unter 10, von Branntwein und Likör unter 1 Maß (= ca. 1,8 l). Die Wirtschaftsabgaben betragen für Wein, Obstwein und Obstmost 10, für Branntwein und Likör 15 v. H. der mutmaßlichen jährlichen Einnahme jeder Betriebsstätte, werden jedoch alljährlich — nach Bestimmung des FM. auch für einen längern Zeitraum — im voraus nach dem Gewerbsumfang im vorangegangenen Jahre in „Pauschbeträgen" festgesetzt, deren niedrigster Satz für Ausschank und Kleinhandel von Wein, Obst-

Digitized by Google

wein und Obstmost 12, für solchen von Branntwein und Likör 3 M. beträgt, und die in gleichen Stufen von 12 bzw. 3 M. steigen. Neu entstehende Betriebsstätten zahlen bis zur nächsten Veranlagung für Wein usw. 60, für Branntwein und Likör 12 M. Die Wirtschaftsabgaben werden auf Vorschlag des Oberamtmanns von der Regierung festgesetzt; ihre Festsetzung unterliegt binnen 3 Monaten der Reklamation an die Regierung; gegen die Reklamationsentscheidung findet binnen 6 Wochen Rekurs an den FM. statt (G. vom 21. Mai 1856 §§ 1—6; G. vom 27. März 1875 § 1). Ob die Wirtschaftsabgaben eine direkte oder indirekte Steuer darstellen, ist bestritten. Obwohl sie im preuß. Staatshaushaltsetat unter den indirekten erscheinen, sind sie doch aufzufassen und auch nur zu rechtfertigen als eine ein Analogon zu der im übrigen Staatsgebiet erhobenen Betriebssteuer (s. d.) bildende besondere Gewerbe-, also direkte Steuer nach dem Betriebsumfang, als dessen Merkmal die Umsatzmenge dient, wie bei der Warenhaussteuer (s. Warenhäuser und Warenhaussteuer) der Umsatzwert. Bei der Umgestaltung der Staatssteuern in den Hohenzoll. Landen (vgl. Aufhebung direkter Staatssteuern, letzter Absatz) beabsichtigte die Staatsregierung die Wirtschaftsabgaben aufzuheben und dafür die preuß. Stempelsteuer einzuführen; sie ließ aber diese Absicht wegen des Widerstands des Hohenzoll. Kommunallandtags fallen. Im Etat für 1906 erscheinen die Wirtschaftsabgaben mit einem Aufkommen von 33 300 M.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften (Erwerbs- und Wirtschafts-) und Genossenschaften, eingetragene.

Wissenschaft (Freiheit der W.). I. Unterrichtsfreiheit. Die Wl. vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 20: „Die W. und ihre Lehre ist frei", d. h. die W. nicht nur als forschende — denn das ist selbstverständlich — sondern als lehrende und vorgetragene (s. Könne, Staatsrecht, 4. Aufl., I, 2 S. 452). Die Grenzen gegen den Mißbrauch der Freiheit sollen durch die künftige Unterrichtsgesetzgebung festgesetzt werden (s. Verh. der II. Kammer 1849 S. 1195), denn unter dem Vorwande der W. darf nicht gegen die höchsten Interessen der Menschheit und des Staates gefrevelt werden (Ladenberg, Erläuterungen zur Verfassungsurkunde S. 17). Über die Verhältnisse an den Universitäten s. d. und Fakultäten. Über das geltende Recht hinsichtlich der Erteilung von Privatunterricht s. Privatunterricht.

II. Kirchliche Lehrfreiheit. 1. Der Geistliche. Die kath. Kirche kennt keine Lehrfreiheit, jeder Glaubenssatz ist Rechtsgebot, jede Abweichung von demselben strafwürdig und zu unterdrücken. Die ev. Kirche kann das Recht und die Pflicht der freien Forschung und Überzeugungsbildung nicht entbehren, aber jeder Geistliche ist verpflichtet, seine Lehre nach den wesentlichen Grundlagen des Bekenntnisses, der Bibel und den Bekenntnisschriften einzurichten. Die wesentliche Abweichung ist Verletzung einer Rechtspflicht, über welche in einem Lehrprozeß verhandelt wird. Die kirchlichen Organe sind zum Urteil über die Bekenntnismäßigkeit berufen. Das Verfahren ist das gewöhnliche Disziplinarverfahren. Das Bekenntnis ist dabei nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geist zu verstehen. An einer genauen Lehrordnung, welche hierbei zugrunde gelegt werden könnte, mangelt es in den ev. Kirchen (s. Verhandlungen der preuß. Generalsynode 1885 S. 601 ff.). Von einer Seite ist der Wunsch geäußert, statt des Disziplinarverfahrens ein „Feststellungsverfahren" über „Abweichung der Lehre von dem Bekenntnis" mit der kraft Gesetzes eintretenden „Verwirkung des Amtes" einzuführen, weil die Irrlehre kein disziplinar zu verfolgendes Unrecht sei, welches auf eine Linie mit der Trunkenheit gestellt werden könne (Kahl in Dove, Z. f. KR. 31, 355 ff.). Die Ordination verpflichtet den Geistlichen, seine Lehre hiernach einzurichten. In der ev. Kirche der älteren Provinzen fordert die durch KirchG. vom 13. Juni 1895 (KGVBl. 45) eingeführte Agende die Zustimmung zu folgenden Worten: „Dabei sollt Ihr ernstlich beachten, daß es dem ev. Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klaren Worte, verfaßt in der Heiligen Schrift alten und neuen Testamentes, unserer alleinigen Glaubensnorm und bezeugt in den drei christlichen Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nizänischen und Athenasianischen und in den Bekenntnisschriften unserer Kirche" (hier werden die symbolischen Schriften genannt). Die Eidesformel ist durch AE. vom 24. April 1815 (v. Kamptz 19, 386) mit der durch AE. vom 8. April 1850 (Aktenstücke des Ev. Oberkirchenrats 1 A I Nr. 24 S. 55) angeordneten Fortlassung der Worte (Diener) „und des Staates" eingeführt. Bei dem Disziplinarverfahren über „Irrlehre" wirken die synodalen Organe mit (s. für die älteren Provinzen Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886 — KGVBl. 81 — §§ 22, 34), desgleichen bei Einwendungen gegen die Bestätigung eines zum Pfarramt Designierten wegen Mangels an Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche (GenSynO. vom 20. Jan. 1876 § 36; KGSO. vom 10. Sept. 1873 § 68). Über einzelne Lehrprozesse s. KGVBl. 1879 S. 41, 53 (Kalthoff), Chalybaeus, Schlhoist. Samml. 1902, 499 (Dieckmann, „der rechtliche Grund, aus welchem in dem Religionseid der Prediger nicht bloß auf die heilige Schrift, sondern daneben auch auf die Augsburgische Konfession Bezug genommen wird, muß in dem Umstande gefunden werden, daß die ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein in ihrer Eigenschaft als Korporation nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen berechtigt und verpflichtet ist, ihre eigene Identität zu wahren, und daß es zur Wahrung dieser Identität notwendig mit gehört, daß sie in Bekenntnis und Lehre unbeschadet aller inneren Fortentwicklung die wesentliche Glaubensgrundlage beibehält, auf welche sie bei ihrer Entstehung konstituiert worden ist, sowie daß die Grundlage unzweifelhaft in der Augsburgischen Konfession zu einem authentischen Ausdruck gebracht worden ist") f. ebenda S. 502 (Lühr). Von Bedeutung wird sein, ob die „Irrlehre" in der Predigt oder in Bro-

Digitized by Google

schüren oder in wissenschaftlichen Abhandlungen verbreitet ist, oder der Gemeinde zum Anstoß gedient hat (s. a. a. O. S. 501, 502, 507). Die altländische GenSynO. vom 20. Jan. 1876 (GS. 7) hat im § 7 dem Wirkungskreis der Generalsynode überwiesen: 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, 2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, 3. die zu allgemeinem kirchlichen Gebrauch bestimmten agendarischen Normen, die Zustimmung zu Katechismuserklärungen, Religionsbüchern usf. für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch. Bei den Verhandlungen war in der Generalsynode von 1875 darüber Einverständnis, daß damit der Generalsynode nicht die Befugnis gegeben werden solle, ein neues Bekenntnis aufzustellen, sondern nur ihre Zuständigkeit festgestellt werden solle, der im Interesse der ev. Kirche notwendigen freien Forschung für die lehramtliche Tätigkeit die erforderlichen Grenzen nach Maßgabe des im § 1 festgelegten Bekenntnisstandes zu ziehen und über die Handhabung dieser Grundsätze Bestimmungen zu treffen (s. Verh. S. 196 ff.). Die luth. hann. Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Okt. 1864 bestimmt im § 65: „Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung." Die SchlHolstKGSO. vom 4. Nov. 1876 beschränkt sich im § 92 auf den Satz: „Ohne Zustimmung der Synode dürfen neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in bezug auf Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden." Die KGSO. für den Konsistorialbezirk Kassel vom 16. Dez. 1885 (GS. 1886, 1) weist im § 63 Ziff. 2 der Gesamtsynode die Sorge zu für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung.

2. Die Professoren der Theologie an den Universitäten. Die Professoren haben die doppelte Aufgabe, der Wissenschaft und freien Forschung zu dienen und die Studierenden für den Dienst in der Kirche vorzubereiten. Die Kirche beansprucht aus letzterem Grunde, daß sich die Lehre der Professoren in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis hält. Das System ist aber verschieden bei der kath. und bei der ev. Kirche. Die erstere muß nach dem Grundgedanken ihrer Prinzipien die Grenzen für die Freiheit der Lehre kirchenamtlich kontrollieren, Studienplan, Lehrmittel und Vorlesungen kirchenregimentlich überwachen, Häretiker soweit wie möglich beseitigen (s. die Statuten für die kath.-theologischen Fakultäten in Breslau, Bonn und Münster unter Fakultäten III). Die ev. Kirche steht der freien Forschung toleranter gegenüber. Allerdings beansprucht auch sie wie die kath. Kirche ein Recht der Mitwirkung bei der Anstellung der Professoren der Theologie. Die kirchenregimentlichen Behörden werden gutachtlich gehört (s. Fakultäten II), auch findet eine Teilnahme der theologischen Fakultäten an den synodalen Organisationen statt (s. Synoden). Die Organe der Synoden haben aber keine Mitwirkung bei der gutachtlichen Äußerung über die Universitätsprofessoren, obwohl dies von der altländischen Generalsynode gewünscht (Verh. 1879 S. 1003 f.), von seiten der Professoren aber zum Teil mit Rücksicht auf die kirchlichen Parteiungen für unzweckmäßig erachtet war (s. Kahl in Dove, Z. f. KR. 31, 351 ff.). Die Gefahr bekenntniswidriger W. wird dadurch nicht gebannt, aber die Korrektur liegt in der W. selbst (s. Kahl a. a. O.).

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen s. Deputationen (staatliche) I.

Witwe. Die W. kann nach dem Tode ihres Ehemanns das Gewerbe entweder selbst weiterausüben, wenn sie den an den Inhaber des Gewerbebetriebes zu stellenden Anforderungen entspricht, oder durch einen qualifizierten Stellvertreter auf ihre Rechnung ausüben lassen (s. Stellvertreter). Über die Beziehungen der W. eines Innungsmitgliedes zur Innung s. Freie Innungen V. Der Zwangsinnung (s. d.) muß die W. angehören.

Witwen- und Waisenversicherung. Nach ZollTG. vom 25. Dez. 1903 (RGBl. 303) § 15 soll der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Nettoertrag an Zöllen für Roggen, Weizen, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Schweinespeck und Mehl, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollbetrag derselben Waren übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung der W. u. W. verwendet werden. Wenn bis zum 1. Jan. 1910 das hierüber zu erlassende Gesetz nicht in Kraft getreten ist, so sind die Mehrerträge, die bis dahin für Rechnung des Reiches angesammelt und verzinslich angelegt werden müssen, den Versicherungsanstalten (s. d.) zum Zwecke der W. u. W. zu überweisen; die Unterstützungen erfolgen nach einem vom RVA. genehmigten Statut. Vom 1. Jan. 1907 ab ist bei der Seeberufsgenossenschaft, die gemäß InvG. §§ 11 bis 13 auf Grund eines vom BR. genehmigten Statuts die Invalidenversicherung der Seeleute übernommen hat, auch die W. u. W. eingeführt.

Witwen- und Waisenversorgung der Geistlichen. Die Hinterbliebenen, vornehmlich die Witwen und Waisen der ev. Geistlichen wurden früher in der Regel nur durch Gewährung der Nebeneinkünfte während bestimmter Zeit (sog. Gnadenjahr) durch besondere Stiftungen (Predigerwitwenhäuser, örtliches Witwengehalt), durch Beihilfen aus den von den Geistlichen gebildeten Diözesanwitwenkassen und durch staatliche Unterstützungen versorgt. Das Unzureichende dieser Versorgung führte in den ev. Landeskirchen zu einer neuen gemeinsamen Regelung und Bildung eines Pfarrwitwen- und Waisenfonds durch die zunächst für die alten Provinzen erlassenen KirchG. vom 15. Juli 1889 (KGWBl. 37) und 30. März 1892 (KGWBl. 53) nebst dem Staatsgesetz vom 15. Juli 1889 (GS. 139), demnächst aber zu dem KirchG. vom 31. März 1895 (GS. 100, 145), dem sich die ev.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein (GS. 1895 S. 95, 112), die ev.-luth. und ev.-ref. Kirche in Hannover (GS. 1895 S. 105, 137, 143, 95, 131; Kirchl. ABl. für Hannover 26), die ev. Kirchengemeinschaften im Konsistorialbezirk Kassel (GS. 1895 S. 95, 118; Kirchl. ABl. des

Digitized by Google

Konsist. Kassel 9), die ev. Kirche im Konsistorialbezirke Wiesbaden (GS. 1895 S. 95, 124), die ev. Kirche des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. (GS. 1902, 58; s. die Änderung im KirchG. vom 15. Juni 1905 — Kirchl. Mbl. des Konsist. Frankfurt a. M. 25) angeschlossen haben. Aus den Bestimmungen des altländischen KirchG. vom 15. Juli 1889 in der Fassung des G. vom 30. März 1892 und des zugehörigen Staatsgesetzes vom 15. Juli 1889, sowie des KirchG. vom 31. März 1895 und des zugehörigen Staatsgesetzes vom 31. März 1895 (GS. 95) ist folgendes zu bemerken:

I. Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Die Witwen und die hinterbliebenen, noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder (vgl. wegen des Begriffs „ehelich" jetzt §§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 BGB.) derjenigen Geistlichen der ev. Landeskirche, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß den §§ 1 u. 19 Abs. 2 KirchG. vom 26. Jan. 1880 (KGVBl. 37; s. Geistliche, Emeritierung) der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Pensionsfonds der ev. Landeskirche zu empfangen oder im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach der neuen Pensionsordnung behandelt zu werden, sowie derjenigen, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt bezögen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (KirchG. § 1).

II. Höhe des Witwengeldes. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten vom 1. April 1900 ab bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 600 M., vom 5. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 650 M., vom 10. bis zum 15. Dienstjahre 700 M., vom 15. bis zum 20. Dienstjahre 750 M., vom 20. bis zum 25. Dienstjahre 800 M., vom 25. bis zum 30. Dienstjahre 900 M., vom 30. bis zum 35. Dienstjahre 1000 M., vom 35. bis zum 40. Dienstjahre 1100 M., von mehr als 40 Dienstjahren 1200 M. (KirchG. § 3 in Verbindung mit dem Beschluß des Verwaltungsausschusses des Pfarrwitwen- und Waisenfonds vom 17./27. Nov. 1899 — KGVBl. von 1900, 9).

III. Höhe des Waisengeldes. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind (KirchG. § 4).

IV. Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes. Das Witwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der ev. Landeskirche gezahlt (KirchG. § 10). Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der ev. Landeskirche stehen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, abgesehen von den der ev. Landeskirche für ihn etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, sowie von den ihm zu überweisenden Witwenkassenbeiträgen aus den bei der Allg. Witwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen, folgende Einnahmen zu Gebote: die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden, die Zinsen der ihm zuzuweisenden und weiter bei ihm anzusammelnden Kapitalien, die durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden (KirchG. § 12). Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von 1% der von den Mitgliedern der ev. Landeskirche aufzubringenden Staats-Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Durch Beschluß des Verwaltungsausschusses des Pfarrwitwen- und Waisenfonds vom 17./27. Nov. 1899 (KGVBl. 1900, 9) ist die Umlage vom 1. April 1900 ab auf 3/4% ermäßigt worden (KirchG. § 19). Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der ev. Landeskirche wird vom 1. Okt. 1889 ab seitens des Staats eine dauernde, halbjährliche im voraus zahlbare Rente im Betrage von 800000 M. überwiesen (die Rente ist von 1904 ab für die alten und neuen Provinzen um 850000 M. erhöht, um die Beiträge der Geistlichen in Wegfall zu bringen). Der Fonds übernimmt dagegen alle Verpflichtungen, welche der Allg. Witwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Witwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der Emeriten bis dahin obgelegen haben. Demselben werden von diesem Zeitpunkte ab die Witwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen hiermit in Zusammenhang stehenden Rechte der Allg. Witwenverpflegungsanstalt über (Staatsgesetz vom 15. Juli 1889 — GS. 139 — Art. 2). Den Geistlichen der ev. Landeskirche ist vom 1. Okt. 1889 ab der Beitritt zur Allg. Witwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet (Staatsgesetz a. a. O. Art. 3). Durch das KirchG., betr. die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds vom 31. März 1895 in Verbindung mit dem Staatsgesetz vom gleichen Tage wird der bisher der altpreuß. Kirche gehörige Fonds in einem selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt und der Verwaltung eines Vorstandes und eines Verwaltungsausschusses unterstellt (KirchG. vom 31. März 1895 § 1). Der Vorstand des Pfarrwitwen- und Waisenfonds besteht aus dem vom König zu ernennenden Vorsitzenden und einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter, sowie zwei Mitgliedern. Die Stellvertreter und die Mitglieder werden vom König auf Vorschlag des Ev. Oberkirchenrats ernannt. Der Verwaltungsausschuß wird aus 25 von der Generalsynode aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet (KirchG. a. a. O. § 2). Der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover, der ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein, den ev. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Kassel, der ev. Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und der ev.-ref. Kirche der Prov.

Digitized by Google

Hannover wird es freigestellt, unter folgenden Voraussetzungen an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds (GS. 1895, 100) sich anzuschließen: 1. durch ein für die betreffende Landeskirche zu erlassendes KirchG. werden die Bezüge der Witwen und Waisen, sowie die Leistungen der Geistlichen und Gemeinden in Art und Höhe entsprechend den für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen bisher erlassenen Gesetzen festgesetzt, und es wird der Anschluß an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen KirchG. erklärt; 2. durch ein Staatsgesetz werden dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds Staatszuschüsse überwiesen, welche sich für die einzelnen beteiligten Landeskirchen mindestens auf folgende jährliche Beträge belaufen: a) für die ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover auf 107198 M., b) für die ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein auf 63441 M., c) für die ev. Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Kassel auf 63004 M., d) für die ev. Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden auf 26537 M., e) für die ev.-ref. Kirche der Prov. Hannover auf 14359 M. (KirchG. § 9). Der Anschluß einer der im § 9 bezeichneten Landeskirchen kann nur vollzogen werden, wenn seitens des Ev. Oberkirchenrats in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstand, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens des Verwaltungsausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß die im § 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (KirchG. § 10). Der Pfarrwitwen- und Waisenfonds übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm für eine der im § 9 bezeichneten Landeskirchen der daselbst vorgesehene jährliche Staatszuschuß und zugleich die Witwenkassenbeiträge der bei der Allg. Witwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen dieser Kirche von seiten des Staates überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Witwen von Geistlichen der betreffenden Landeskirche, welche der Allg. Witwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben (KirchG. § 13). Im Falle des im § 10 bezeichneten Anschlusses treten dem Vorstande zwei weitere, vom König auf Vorschlag des MdgA. zu ernennende Mitglieder hinzu. Außerdem hat die synodale Vertretung der betreffenden Landeskirche das Recht, aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode zu wählende Synodaldeputierte bzw. Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß zu entsenden. Die Zahl der Synodaldeputierten wird festgesetzt: a) für die Landessynode der ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover auf 6 Mitglieder, b) für die Gesamtsynode der ev.-luth. Kirche der Prov. Schleswig-Holstein auf 4 Mitglieder, c) für die Gesamtsynode des Konsistorialbezirkes Kassel auf 4 Mitglieder, d) für die Bezirkssynode des Konsistorialbezirkes Wiesbaden auf 2 Mitglieder, e) für die Gesamtsynode der ev.-ref. Kirche der Prov. Hannover auf 2 Mitglieder (KirchG. § 14). Der Anschluß mit den zu §§ 9 u. 13 KirchG. erwähnten Maßgaben ist durch das Staatsgesetz vom 31. März 1895 (GS. 95) und die obenerwähnten KirchG. für die neuen Provinzen erfolgt. Den Geistlichen dieser Landeskirchen ist vom 1. April 1895 ab der Beitritt zur Allg. Witwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet (Staatsgesetz Art. 5). Die Verpflichtung des Staates, den Witwen der Geistlichen im Bereiche des vormaligen Kurfürstentums Hessen eine Pension von jährlich 225 M. zu zahlen (Kurhess. Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 § 89 Abs. 2 — Samml. von Gesetzen usw. für Kurhessen 1831, 69 ff.), ist aufgehoben. Die Ansprüche der am 1. April 1895 vorhandenen Witwen bleiben jedoch unberührt (Staatsgesetz Art. 12). Der Nassauische Geistlichen-Zentral-Witwen- und Waisenfonds ist für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen. Sein gesamtes Kapitalvermögen sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen sind dem Zentralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämtlichen, in den §§ 19—23 KirchG., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der ev. Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden (GS. 1895, 124), bezeichneten Verpflichtungen übernimmt. Auch kann der Zentralkirchenfonds dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds den im § 17 des vorbezeichneten KirchG. erwähnten Zuschuß leisten (Staatsgesetz Art. 13).

Wegen der Sterbe- und Gnadenzeit für Hinterbliebene von Geistlichen s. Gnadenzeit.

Witwen- und Waisenversorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine. I. Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen Kinder von Offizieren, Ärzten im Offizierrange und Beamten des Heeres und der Marine erhalten aus der Reichskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe des G. vom 17. Juni 1887 (RGBl. 237), sowie des dieses abändernden Art. II des G. wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (RGBl. 455). Das dem G. über die Witwen- und Waisenversorgung der Zivilbeamten vom 20. April 1881 (RGBl. 85) vollständig nachgebildete G. vom 17. Juni 1887 verknüpfte die Fürsorge für die Hinterbliebenen mit der Verpflichtung der Offiziere zur Entrichtung von Geldbeiträgen zur Reichskasse. Durch das G. vom 5. März 1888 (RGBl. 65) wurde diese Verpflichtung aufgehoben, der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld aber im übrigen nicht verändert. Das G. vom 17. Juni 1887 findet Anwendung auf diejenigen Personen, die sich dem Militär- oder Marinedienst berufsmäßig gewidmet haben; seine Wirksamkeit beschränkt sich auf Offiziere, Ärzte im Offizierrange und Beamte, sowie auf die im § 32 besonders bezeichneten Personen ohne Offizierrang. Die Vorschriften über die Höhe des Witwen- und Waisengeldes, über Kürzung und Erlöschen des Anspruchs sind dem Reichsgesetz vom 20. April 1881 entnommen und durch Art. II des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1897 hinsichtlich der Höhe des Witwengeldes entsprechend abgeändert worden. Es kann daher hier auf Witwen- und Waisenversorgung der Staats- und Reichsbeamten B verwiesen werden. In Ansehung des Gnadenquartals

Digitized by Google

und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen von Offizieren s. Offizierpensionsgesetz VI a. E.

II. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Reichsheeres und der Marine vom Feldwebel abwärts ist durch das G. vom 13. Juni 1895 (RGBl. 261) geregelt. Das Witwen- und Waisengeld wird nur gewährt, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit gestorben ist, oder wenn der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung ist. Im letzteren Falle wird Witwen- und Waisengeld auch dann gewährt, wenn der Verstorbene dem aktiven Heere oder der Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren vor dem Ausscheiden verstorben ist (§ 1). Nach Art. III des unter I erwähnten G. vom 17. Mai 1897 §§ 2 u. 3 beträgt das Witwengeld ohne Unterschied der Chargen 216 M. jährlich, das Waisengeld 44 M., für sog. Doppelwaisen 72 M. für jedes Kind. Das Witwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um 6 %. Das Witwengeld wird bei einem Altersunterschiede von mehr als fünfzehn Jahren der Witwe um ein Zwanzigstel für jedes Jahr bis zu 25 Jahren gekürzt (G. vom 13. Juni 1895 § 4). Wegen des Gnadenquartals s. Mannschaftsversorgungsgesetz III. — Auf Hinterbliebene der Schutztruppenangehörigen finden die vorstehend erörterten Vorschriften gleichmäßig Anwendung (s. Schutztruppengesetz in der Fassung vom 18. Juli 1896 — RGBl. 653 — § 5). Wegen der Versorgung der Kriegshinterbliebenen s. d. Vgl. auch G. vom 1. April 1888 (RGBl. 131), betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt, und für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet (G. vom 13. Juni 1895 § 10).

Witwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten. I. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden (s. Pensionierung der Kommunalbeamten I) einschließlich der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstands (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweiter Bürgermeister, Beigeordnete), erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages. Hierbei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 M. Diese Vorschriften kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn nicht mit Genehmigung des BezA. ein anderes festgesetzt worden ist. Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, die von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an der vertraglichen Gegenleistung beteiligt hat. Für die Zeit vor dem 1. April 1900 wird es als Beteiligung der Stadtgemeinde auch angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzung erfolgt ist (Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 — GS. 141 — §§ 15, 16 und GemO. für die Hohenzoll. Lande vom 2. Juli 1900 — GS. 189 — §§ 87, 91). Die Übergangsbestimmung des § 24 des Kommunalbeamtengesetzes hinsichtlich des Rechts auf eine höhere Pension nach den vor dem 31. März 1900 geltenden Vorschriften ist für das Witwen- und Waisengeld ohne Bedeutung.

II. In den Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern, Zweckverbänden und Amtsbezirken hängt das Recht der Hinterbliebenen der dortigen Beamten auf Bezug des Witwen- und Waisengeldes von der Regelung durch Ortsstatut ab (Kommunalbeamtengesetz § 18; GemO. für Hohenzollern §§ 87, 91). Hinsichtlich dieser Regelung gilt dasselbe wie hinsichtlich der Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten).

III. Für die Hinterbliebenen der Gemeindeforstbeamten kommen gemäß § 23 des Kommunalbeamtengesetzes die gleichen besonderen Vorschriften zur Anwendung wie für die Pension dieser Beamten (s. Pensionierung der Kommunalbeamten III).

IV. Auf die Hinterbliebenen der Kreiskommunalbeamten finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Hinterbliebenen der Beamten der Stadtgemeinden. Abweichende statutarische Regelung ist durch Kreistagsbeschluß mit Genehmigung des BezA. zulässig (Kommunalbeamtengesetz § 21). Für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden, sowie der Beamten des Lauenburg. Landeskommunalverbands kann das Recht auf Witwen- und Waisengeld in derselben Weise wie die Pensionsverhältnisse dieser Beamten (s. Pensionierung der Kommunalbeamten IV) geregelt werden.

V. Die Entscheidung über streitige Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld erfolgt nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes (HohenzollGemO. § 87) in derselben Weise wie über die streitigen Pensionsansprüche (s. Pensionierung der Kommunalbeamten V).

Witwen- und Waisenversorgung der Staats- und Reichsbeamten. A. Staatsbeamte. Die Fürsorge für die Witwen und Waisen umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge, durch welche den Hinterbliebenen der Beamten der Übergang in die beschränkteren Verhältnisse nach dem Tode des Versorgers

Digitized by Google

erleichtert werden soll, und das Witwen- und Waisengeld.

I. Über die Sterbe- und Gnadenbezüge bestimmt im Anschluß an die KabO. vom 27. April 1816 (GS. 134), vom 15. Nov. 1819 (GS. 1820, 45) bzw. in Abänderung derselben das G., betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. Febr. 1881 (GS. 17): a) daß die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleidet haben, für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der KabO. vom 15. Nov. 1819 auch dann erhalten, wenn der Beamte nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat (§ 2 a. a. O.), und b) daß, wenn ein verstorbener Beamter im Sinne des § 2 eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen hat, das Gnadenquartal mit Genehmigung des Verwaltungschefs außer den in der KabO. vom 15. Nov. 1819 erwähnten — arme Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist — auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden kann, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht (§ 3). Diese Bestimmungen finden nach § 4 des G. auch auf die Hinterbliebenen der zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, und nach dem AE. vom 18. April 1855 (MBl. 113) auf die Hinterbliebenen solcher nicht etatsmäßiger Beamten Anwendung, die nur als Hilfsarbeiter oder Hilfsschreiber fixierte Remunerationen beziehen. Von Pensionen wird außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat gewährt (PensG. vom 27. März 1872 — GS. 268 — § 31). Bezüglich der Dienstwohnungen der verstorbenen Beamten hat die KabO. vom 27. April 1816 bestimmt, daß die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug zu räumen, sofern dieselbe aber so belegen ist, daß sie von der Familienwohnung nicht abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer einzuräumen ist, wogegen die Familie auf die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf.

II. Wird von den vorstehend dargestellten Gnadenbenefizien abgesehen, so hatte die preuß. Gesetzgebung bis in die Neuzeit ein Recht der Hinterbliebenen der Beamten auf Versorgung aus öffentlichen Mitteln nicht anerkannt, vielmehr für sie nur durch die Errichtung von Witwenkassen und Unterstützungsanstalten Fürsorge getroffen. Die Versorgung der Witwen ist insbesondere Aufgabe der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt (s. d.) zu Berlin gewesen. Man war sich jedoch seit langer Zeit darüber nicht im Zweifel, daß dem Staate die Verpflichtung einer weitergehenden Fürsorge, namentlich auch für die Waisen verstorbener Staatsdiener, obliege. Um dieser zu genügen, ist das G. vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (GS. 298), erlassen worden (Ausf.-Best. vom 5. Juni, 7. Juli und 27. Sept. 1882 — MBl. S. 100, 171, 248; vom 10. und 23. April 1883 — MBl. S. 54, 59; vom 30. Dez. 1884 — MBl. 1885, 7). Dieses untersagt den genannten Beamten den Beitritt zu der Allg. Witwenverpflegungsanstalt (§ 22), legt ihnen aber die Verpflichtung auf, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten (§ 1), wogegen der Staat die Verpflichtung übernommen hat, der Witwe und den hinterbliebenen ehelichen Kindern der betreffenden Beamten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld zu zahlen (§ 7). Das G., betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (GS. 48) hat sodann vom 1. April 1888 ab die Witwen- und Waisengeldbeiträge unbeschadet des an die Entrichtung derselben geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld aufgehoben. Endlich ist durch Art. I des G. vom 1. Juni 1897 (GS. 169) der Betrag des Witwengeldes, und damit mittelbar auch des Waisengeldes, erhöht worden. Danach besteht das Witwengeld, abgesehen von den Fällen, in welchen infolge Altersunterschiedes der Witwe eine Kürzung des Witwengeldes eintritt (G. vom 20. Mai 1882 § 12; G. vom 1. Juni 1897 Art. II), in 40 v. H. derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Witwengeld soll jedoch mindestens 216 M. betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 3000 M., für Witwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse 2500 M., und für Witwen der übrigen Beamten 2000 M. nicht übersteigen (G. vom 1. Juni 1897 Art. I). Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind (G. vom 20. Mai 1882 § 9). Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der für die Berechnung maßgebenden Pension des Beamten übersteigen (§ 10 daf.). Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen gebührenden Beträge befinden (§ 11 a. a. O). Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen (§ 13 a. a. O.). Wegen der Kürzung des Witwengeldes im Falle die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene s. § 12 des G. vom 20. Mai 1882 und Art. II des G. vom 1. Juni 1897. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf

Digitized by Google

des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats und erfolgt monatlich im voraus (§§ 15, 16 a. a. O.). Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt: 1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt; 2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§ 18 a. a. O.). Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und den Waisen zusteht, erfolgt durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann. Den Beteiligten steht der Rechtsweg offen; doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere innerhalb 6 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden (§ 20 a. a. O.).

B. Reichsbeamte. Die Gesetzgebung des Reiches über die Versorgung der Hinterbliebenen der Reichsbeamten hat sich der preuß. Gesetzgebung eng angeschlossen. Infolgedessen gelten für die Reichsbeamten in allen wesentlichen Punkten gleiche Vorschriften, wie für die preuß. unmittelbaren Staatsbeamten (RBG. §§ 7—9, 69; G. vom 25. Mai 1887 — RGBl. 194). Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert (G. vom 1. April 1888 — RGBl. 131). Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten ist im übrigen geregelt durch die nachstehenden, den entsprechenden preuß. Gesetzen nachgebildeten Gesetze: 1. G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 (RGBl. 85) (§§ 16 Abs. 2 ist durch Art. 48 EGBGB. aufgehoben); 2. G., betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kais. Marine, vom 5. März 1888 (RGBl. 65); 3. G. wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (RGBl. 455).

Die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge sind bis zum Betrage von 1500 M. der Pfändung in der Regel nicht unterworfen (ZPO. § 850 Abs. 1 Ziff. 7, Abs. 2, 4), auch kann das Witwen- und Waisengeld mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden (§ 17 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 und des preuß. Gesetzes vom 20. Mai 1882 sowie Art. 81 EGBGB.).

S. auch Haftpflicht und Unfallversicherung wegen der Entschädigungen, die den Hinterbliebenen solcher Beamten zustehen, die infolge eines erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder getötet werden.

Witwen- und Waisenversorgung bei Unfällen. Wegen Entschädigung der Witwen und Waisen eines durch Unfall Getöteten s. Hinterbliebene.

Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer. Dieselbe wurde seit Anfang des 19. Jahrh. durch besondere Kassen angestrebt, demnächst durch das G. vom 22. Dez. 1869 (GS. 1870, 1) und die dasselbe ergänzenden G. vom 24. Febr. 1881 (GS. 41), 19. Juni 1889 (GS. 131) und 27. Juni 1890 (GS. 211) geordnet, welche bestimmte Pensionen von 250 bzw. 50 u. 84 M. für die Witwen und Waisen festsetzten. Neuerdings ist eine umfassende Regelung nach Analogie der für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften durch das G. vom 4. Dez. 1899 (GS. 587) erfolgt. Nach § 1 desselben erhalten die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Todes entweder an einer öffentlichen Volksschule angestellt war und Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt im Falle der Versetzung in den Ruhestand erworben hatte oder aus dem Dienst an einer öffentlichen Volksschule mit lebenslänglichem Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt war, Witwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Sätzen. Nach § 15 werden behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag (s. Schulbeiträge, staatliche, III, 4) nicht gedeckten Teiles der Witwen- und Waisengelder die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirke zu Bezirks-Witwen- und Waisenkassen verbunden. Sind für die Mitglieder eines Schulverbandes, welcher keine widerruflichen Staatsbeihilfen zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bezieht, mehr als 25 Lehrerstellen vorhanden, so ist der Schulverband einer Bezirks-Witwen- und Waisenkasse nicht anzuschließen, wenn er dies innerhalb sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Bezirksregierung beantragt. Wird einem hiernach der Bezirkskasse nicht angeschlossenen Schulverbande später auf seinen Antrag eine widerrufliche Staatsbeihilfe gewährt, so wird von der Bezirksregierung dessen Anschluß an die Kasse von dem nächsten mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre ab angeordnet. Der Austritt eines der Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist unstatthaft. Als Maßstab für die Verteilung der Beiträge gilt das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der zur Kasse gehörigen Lehrerstellen nach Abzug von je 1200 M. für jede Stelle. Der Verteilungsplan gilt für drei Rechnungsjahre. Die §§ 16 und 17 gestatten den Lehrern, welche Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse oder der nach § 11 des G. vom 22. Dez. 1869 an deren Stelle getretenen Veranstaltungen sind, binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erklären, daß sie Mitglieder derselben bleiben und auf die Vorteile des neuen Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten wollen. Der § 18 schließt die alten Kassen für neuen Beitritt und überweist nach dem Erlöschen sämtlicher Verpflichtungen der Kasse das etwa verbleibende Vermögen den Schulverbänden derjenigen Bezirke, für die es angesammelt ist, zur Deckung der Belastung mit Ausgaben für das Witwen- und Waisengeld (AusfAnw. vom 20. Febr. 1900 — ÜBl. 220). Wegen

Digitized by Google

des Gnadenquartals für Hinterbliebene von Schullehrern s. G. vom 3. März 1897 (GS. 25) § 23; wegen des Gnadenmonats für die Hinterbliebenen von pensionierten Volksschullehrern G. vom 6. Juli 1885 (GS. 298) § 25. Die Regelung ist wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt.

Wochenmärkte s. Märkte und Messen.

Wochenmarktsartikel. Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind nach GewO. § 66 rohe Naturerzeugnisse (s. Selbstgewonnene Erzeugnisse) mit Ausschluß des größeren Viehs, soweit dies nicht nach Ortsgewohnheit oder Bedürfnis als W. anzusehen ist (KGJ. 4, 227; 15, 218), Fabrikate — auch solche ausländischen Ursprungs, z. B. Reis (KGJ. 14, 284) —, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht — Fabrikate, die aus dem durch die Land- und Forstwirtschaft gewonnenen Rohmaterial von einem bei der Wirtschaft nicht beteiligten Dritten verfertigt werden, gehören nicht zu den W. (KGJ. 9, 209) —, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird — auch Besen und Reifer gehören dazu (Erl. vom 29. Febr. 1884 — MittdSt. 17, 92) —, mit Ausschluß der geistigen Getränke (s. d.), und frische Lebensmittel aller Art. Zu diesen gehören z. B. Margarine (s. G. vom 15. Juni 1897 — RGBl. 475 — § 1), Kochsalz (Erl. vom 29. Febr. 1884 — MBl. 92), ungeräucherte Bierwürste, sowie alle Lebensmittel, die nicht zum Zwecke der Konservierung eine besondere Behandlung, wie Trocknen, Pökeln, Marinieren, Räuchern oder nicht behufs alsbaldigen Verzehrens eine Zubereitung durch Kochen, Braten usw. erfahren haben (KGJ. 13, 312). Auf Antrag des Gemeindevorstands kann der BezA. (ZG. §§ 128, 166) bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den W. gehören. Auf Jahrmärkten dürfen W. feilgehalten werden (GewO. § 67). Das Feilbieten von W. im ambulanten Gewerbebetriebe (s. d.) darf von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden (GewO. § 42 b); zum Hausierhandel bedarf es eines Wandergewerbescheins (s. Gewerbebetrieb im Umherziehen) für denjenigen, welcher in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 km feilbietet, nicht, doch kann in beiden Fällen der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Wandergewerbeschein versagt werden muß, vorliegen (GewO. § 42 b Abs. 3, § 59 a).

Wohlfahrtspolizei. I. Der Ausdruck W. wird in der Sprache der älteren preuß. Gesetzgebung in anderem Sinne gebraucht, als in neueren Gesetzen. Wie man ursprünglich unter „Polizei" die gesamte innere Staatstätigkeit verstand, soweit nicht besondere Verwaltungsgebiete (z. B. das der Justiz, der Finanzen, des Militärwesens, der kirchlichen Angelegenheiten und des Schulwesens) von ihr abgezweigt worden waren, so unterschied man innerhalb dieses weitumfassenden Polizeibegriffs die W. von der Sicherheitspolizei derart, daß man mit letzterer die staatliche Tätigkeit zum Zwecke der Fernhaltung und Beseitigung der dem Staate und seinen Angehörigen drohenden inneren Gefahren, mit W. dagegen die staatliche Tätigkeit zur Förderung der Wohlfahrt des Volkes in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht bezeichnete. Nachdem dann aber durch das ALR. (II, 10 § 17) die Aufgabe der Polizei auf das sicherheitspolizeiliche Gebiet beschränkt worden war, wurde die früher als W. bezeichnete Tätigkeit in der Regel „Wohlfahrtspflege" genannt. Dadurch, daß diese durch die Reg.-Instr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) den Landespolizeibehörden übertragen worden ist, sind Zweifel darüber hervorgerufen, ob der Polizeibegriff auf die Sicherheitspolizei in dem erwähnten Sinne beschränkt geblieben oder auf die Wohlfahrtspflege ausgedehnt worden ist. Das OVG. hat in feststehender Rechtsprechung das letztere verneint (OVG. 9, 370).

II. In der neueren Gesetzgebung wird die W. zwar ebenfalls der Sicherheitspolizei (s. d.) gegenübergestellt, beide Ausdrücke werden aber in einem anderen Sinne, wie früher, angewendet. Es geschieht dies namentlich im § 143 LVG., wo von den zum Gebiete der „Sicherheitspolizei" gehörenden Polizeiverordnungen die Rede ist, und im § 6 des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 (GS. 87), wo die Überweisung der Verwaltung der W. an die Stadtgemeinden behandelt wird. Beide Ausdrücke sind hier nicht im Sinne des früheren Gegensatzes von Sicherheitsschutz und Wohlfahrtspflege gebraucht, sondern im Sinne eines Gegensatzes zwischen einer polizeilichen Tätigkeit, die den Schutz der staatlichen Rechtsordnung gegen widerrechtliche, insbesondere gewaltsame Angriffe bezweckt, und einer polizeilichen Tätigkeit, welche die Abwendung anderer, den materiellen Interessen der Staatsangehörigen drohenden Gefahren zur Aufgabe hat. Erstere Tätigkeit wird auch Rechtspolizei, letztere Verwaltungspolizei genannt. Die Grenzen zwischen diesen beiden Zweigen polizeilicher Tätigkeit sind keine festen, doch werden zur W. zu rechnen sein die Armen-, Bau-, Feld-, Feuer-, Fischerei-, Forst-, Gesinde-, Gesundheits-, Gewerbe-, Jagd-, Markt-, Schiffahrts-, Schul-, Wasser- und Wegepolizei. Zweifelhaft ist die Eigenschaft der Sittenpolizei und der Verkehrspolizei (Straßenpolizei). Der Sicherheitspolizei verbleiben dann hauptsächlich die Straf-, Fremden-, Paß-, Vereins- und Versammlungspolizei.

S. auch Polizei II u. III.

Wohltätigkeitsanstalten. Dieser weite Begriff umfaßt alle in wohltätiger Absicht getroffenen Veranstaltungen zur Erleichterung oder Unterstützung der Unglücklichen und Armen und die verschiedensten Einrichtungen dafür. Man kann dabei unterscheiden solche, welche dem Eintreten von Armut und Not vorbeugen, und solche, welche schon vorhandenem Unglücke helfen wollen. Zu den ersteren gehören namentlich diejenigen, welche der Er-

Digitized by Google

haltung nährender Arbeit, der Verschaffung einer Arbeit (Arbeitsnachweise) oder der Gewährung von Mitteln für notwendige Ausgaben dienen (Kreditanstalten, auch Bürgerrettungsanstalten genannt), sowie die Vorkehrungen, durch welche bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ein Kapital oder eine Rente gewährt werden soll (Lebensversicherungsvereine, Witwen- und Waisenkassen usw.). In letzterer Beziehung hat man in neuerer Zeit besonders für eine geordnete und weitreichende öffentliche Armenpflege Sorge getragen. Daneben gibt es aber noch zahlreiche Privatanstalten zur Unterstützung von Armen, Kranken, Hilflosen, Gebrechlichen usw. (Asyle, Waisenanstalten, Siechenhäuser, Krankenhäuser u. dgl.). Soweit die W. selbständige juristische Persönlichkeit haben, unterliegen sie in gleicher Weise der staatlichen Aufsicht wie die juristischen Personen (s. d. III). Hinsichtlich der Erbschafts- und der Schenkungssteuer, die W. zu entrichten haben, gelten § 12 Ziff. 2 u. 3, und § 55 RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654), da „mildtätig" im weitesten Sinne zu verstehen ist und namentlich den Begriff „wohltätig" mitumfaßt. Dagegen kommt § 56 Abs. 2 daselbst nicht zur Anwendung, weil er nur Schenkungen an einzelne bestimmte bedürftige Personen, nicht auch Zuwendungen zum Besten eines unbestimmten Personenkreises betrifft. Wegen der Befreiung der W. von kommunalen Realsteuern s. § 24 KAG. und Art. 16 der Anw. vom 10. Mai 1894 zum KAG.

Wohngebäude, Verbot der Errichtung von W. an unfertigen Straßen s. Straßen- und Baufluchtliniengesetz unter III.

Wohnsitz. I. Der Begriff des W. ist zunächst ein privatrechtlicher, spielt aber auch im öffentlichen Recht eine Rolle. Soweit einzelne Gesetze den Begriff des W. nicht abweichend bestimmen, kommen auch im öffentlichen Recht die Vorschriften des Privatrechts über den W. zur Anwendung. Ein W. wird nach BGB. (§ 7) an dem Orte begründet, wo sich jemand ständig niederläßt. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne Willen seines gesetzlichen Vertreters einen W. weder begründen noch aufheben (§ 8). Geschäftsunfähig ist, wer noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern dieser Zustand nicht seiner Natur nach ein vorübergehender ist, oder wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104). Beschränkt in der Geschäftsfähigkeit sind Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (§ 106), und solche Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrages unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (§ 114). Der W. kann gleichzeitig an mehreren Orten begründet werden (sog. doppelter oder mehrfacher W.). Er wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben (§ 7). Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, die keinen Garnisonort im Inlande hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für solche Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nach dem oben Gesagten nicht selbständig einen W. begründen können (§ 9). Die Ehefrau teilt in der Regel den W. des Ehemanns. Eine Ausnahme bildet der Fall, daß der Mann seinen W. im Auslande an einem Ort begründet, in dem die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. In diesem Falle sowie in dem, daß der Mann keinen W. hat, kann die Frau einen solchen selbständig haben (§ 10). Ein eheliches Kind teilt den W. des Vaters, ein uneheliches den der Mutter, ein an Kindes Statt angenommenes den des Annehmenden. Das Kind behält den W. so lange, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. Eine erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf den W. des Kindes (§ 11).

II. Der W. ist im Kommunalrecht von Bedeutung für die Frage, ob jemand Einwohner einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes ist. Eine selbständige, von der privatrechtlichen abweichende Bestimmung hat hier der Begriff des W. zunächst für die Rheinprovinz durch das G. vom 30. Juni 1884 (GS. 307) gefunden, wonach als W. derjenige Ort anzusehen ist, in welchem jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Diese dem Reichsgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, dem ErgStG. (§ 1) und dem KAG. (§ 33) entsprechende Begriffsbestimmung (s. u. III) ist denn auch in die LGO. f. d. ö. Pr. vom 3. Juli 1891 (§ 7), für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (§ 7), die StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 3), die LGO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (§ 7) und die HohenzollGemO. vom 2. Juli 1900 (§ 7) aufgenommen worden. Im Geltungsgebiete dieser Gesetze kann hiernach ein W. ohne den Besitz einer Wohnung weder erworben noch beibehalten werden. Mit dem Besitz der Wohnung muß die Absicht verbunden sein, die betreffenden Räume zum Wohnen und nicht nur vorübergehend als sog. Absteigequartier zu benutzen (OVG. 30, 28). Räume, die nur zur Aufbewahrung von Möbeln dienen und noch nicht bewohnbar eingerichtet sind, können nicht als Wohnung gelten (OVG. 26, 72; 30, 24), ebensowenig ein Geschäftsbureau (OVG. 15, 41). Ob eine Absicht der dauernden Beibehaltung der Wohnung besteht, die nicht auf ein Wohnen von unbegrenzter Dauer gerichtet zu sein braucht, ist nach den tatsächlichen Umständen jedes einzelnen Falles zu beurteilen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist hierbei nicht entscheidend. — Der Wille, einen W. zu begründen, ist als vorhanden anzusehen, wenn aus dem tatsächlichen Aufenthalt in bestimmten Räumen der Wille erschlich wird, diese Räume als Wohnung entweder ununterbrochen oder für gewisse Zeiträume zu be-

Digitized by Google

nutzen und beizubehalten. Ein ununterbrochener Aufenthalt in der Wohnung braucht nicht beabsichtigt zu sein. Das Innehaben der Wohnung besteht auch während ihrer Nichtbenutzung fort, solange sie besessen wird und der Wille regelmäßiger Benutzung fortbesteht (OVG. vom 18. Febr. 1898 — PrVBl. 20, 46). Geisteskranke, die in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommen worden sind, haben in der Regel dort keinen W., weil das Verfügungsrecht an den dort von den Kranken benutzten Räumen nicht deren Vertreter, sondern der Anstaltsleitung zusteht, die in der Unterbringung der Kranken sowie in der Einrichtung der hierzu dienenden Räume und der Art ihrer Benutzung gewöhnlich völlig freie Hand hat (OVG. vom 4. April 1892 — PrVBl. 24, 421).

III. Im steuerlichen Sinn ist nach § 1 EinkStG., § 33 KAG. für den Begriff des W. die Begriffsbestimmung im § 1 Abs. 2 des G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (BGBl. 119) maßgebend (s. o. II). Das „Innehaben" einer Wohnung bedeutet auch hier die faktische Herrschaft über die Räume mit dem ausschließlichen Verfügungsrecht (OVGSt. 7, 213; 12, 1). Als „Wohnung" gelten nur geschlossene Räume, die nach Zahl und Einrichtung geeignet erscheinen, demjenigen, um dessen W. es sich handelt, für sich und seinen Haushalt standesgemäße, wenn auch nicht unter allen Umständen für seine Bedürfnisse ausreichende Unterkunft zu gewähren, nicht also bloße Absteigequartiere (OVGSt. 7, 209; 10 S. 2 u. 8; 12 S. 1 und 8). Die „Absicht dauernder Beibehaltung" braucht auch hier nicht auf ein Wohnen von unbegrenzter Dauer gerichtet zu sein (OVGSt. 12 S. 1 u. 9); dagegen genügt nicht die Absicht, nur vorübergehend zu wohnen. Die Absicht muß rechtswirksam sein; es genügt also nicht die Absicht eines nicht oder nur beschränkt Handlungsfähigen, sondern eine solche muß durch die Absicht des gesetzlichen Vertreters ergänzt werden (OVG. 13, 111; OVGSt. 7, 86). Beide Momente, Innehaben der Wohnung und Absicht dauernder Beibehaltung, müssen zusammentreffen (OVG. vom 14. Nov. 1902 — PrVBl. 24, 321). Der Begriff des W. im Sinne des EinkStG. und des KAG. deckt sich nicht mit dem des § 7 BGB. (s. o. I); dagegen ist letzterer bis zum Inkrafttreten des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 maßgebend für die Kreissteuerung (OVG. vom 16. Dez. 1902 — PrVBl. 4, 466). „Dienstlicher W." im Sinne des § 2 Abs. 3 des G. vom 13. Mai 1870 und § 1 EinkStG. ist der durch das Amt oder den Dienst bedingt angewiesene Ort, gleichviel, ob er mit dem Orte der tatsächlichen Wohnung zusammentrifft oder nicht (BR.Drucks. für 1872 Nr. 90). Einen dienstlichen W. können nur die unmittelbaren oder mittelbaren Reichsoder Staatsdienste stehende Personen haben (OVGSt. 9, 178; 8, 6; 11 S. 7 u. 15). Für die Kommunalbesteuerung kommt der dienstliche W. nach § 41 KAG. nicht in Betracht (Steuerdomizil).

IV. Über den Begriff, den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes im armenrechtlichen Sinne s. d.

Wohnung (widerrechtliches Eindringen in die W.). Die W. ist unverletzlich (VU. Art. 6). Als W. ist der Inbegriff der Räumlichkeiten anzusehen, welche einer einzelnen oder mehreren zusammengehörenden Personen zum ständigen Aufenthalte dienen oder zur Benutzung freistehen (RGSt. 12, 132). Das Eindringen in eine W., in das befriedete Besitztum oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, ist auf Antrag als Hausfriedensbruch (StGB. § 123) strafbar, wenn es widerrechtlich, d. h. gegen den Willen des Inhabers und ohne ein dem Eindringenden zur Seite stehendes stärkeres Recht, also unter Verletzung des Hausrechtes erfolgt. Dem widerrechtlichen Eindringen in eine W. steht hinsichtlich der Strafbarkeit gleich, wenn jemand sich aus einer W., in der er ohne Befugnis weilt, auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Schwere Fälle des Hausfriedensbruches liegen vor, wenn solcher verübt wird von einer mit Waffen versehenen Person, von mehreren gemeinschaftlich oder von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge in der Absicht, mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen (StGB. §§ 123 Abs. 2, 124). Über die Befugnisse der Behörden zum Betreten der W. s. Durchsuchungen.

Wohnungsfürsorge. Unter W. werden die Bestrebungen verstanden, die auf die Beschaffung wohlfeiler und einwandsfreier Wohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen abzielen. Träger dieser Bestrebungen sind vornehmlich das Reich, die einzelnen Bundesstaaten, die Gemeinde und Kreise, die Landesversicherungsanstalten, gemeinnützige Unternehmungen (Baugenossenschaften, Bauvereine usw.), sowie größere Arbeitgeber insbesondere das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden. Das Reich hat in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber vornehmlich in dienstlichen Interessen die Wohnungsverhältnisse seiner Angestellten einmal durch Erbauung oder Anmietung von Häusern auf eigene Rechnung und durch Überlassung der darin enthaltenen Wohnungen an die Angestellten als Dienst- oder Mietwohnung und sodann durch Gewährung von Darlehnen an Baugenossenschaften usw. gefördert. Aus allgemein sozialpolitischen Rücksichten ist sodann zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die Arbeiter und gering besoldeten Beamten in Betrieben und Verwaltungen des Reiches ein Wohnungsfürsorgefonds gegründet, aus dem Beihilfen an Private sowie gemeinnützige Unternehmungen gegeben und geeignete Baugelände für die Herstellung solcher Wohnungen unter Begründung eines Erbbaurechtes erworben werden. Auch der preuß. Staat wendet in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und der geringer besoldeten Staatsbeamten erhebliche Mittel (s. Baudarlehne an Baugenossenschaften) auf. Außerdem sind aus laufenden Mitteln Aufwendungen

Digitized by Google

für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgt. Von gesetzlichen Bestimmungen, die die W. zum Gegenstande haben, sind zu erwähnen das G., betr. die Einrichtung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (GS. 317) § 7 Abs. 2 Ziff. 1; das EinkStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 175) § 1 Ziff. 4; das GewStG. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) §§ 3, 5; das RStempG. vom 31. Juli 1895 (GS. 44) § 5 Abs. 1g; das AG. z. BGB. (GS. 1899, 177) Art. 86 § 1 Ziff. VI; das KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) §§ 10, 27; das G., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (GS. 273) und das G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 361) § 3. Auch im Verwaltungsweg ist wiederholt auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung hingewirkt worden. So ist durch Erl. vom 2. Okt. 1899 (MBl. 160) die Einführung besonderer kommunaler Grundsteuerordnungen nach Maßgabe des gemeinen Wertes unter Begünstigung gemeinnütziger Baugesellschaften und wirtschaftlich schwacher Hausbesitzer empfohlen worden. Auch ist in Bauordnungen auf die Erhaltung billigen Baugeländes Rücksicht genommen. Für die Beaufsichtigung der Wohnungen sind unbeschadet der polizeilichen Beaufsichtigung (s. Wohnungspolizei) in den Gemeinden vielfach besondere Kommissionen oder Beamte bestellt worden. Im Reg.-Bez. Düsseldorf ist ein besonderer Wohnungsinspektor vom Staat angestellt, dessen Tätigkeit sich auf die Feststellung der örtlichen Wohnungsverhältnisse, auf Vorschläge zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, auf die Förderung der Wohnungspflege und die Mitwirkung bei Feststellung von Fluchtlinienplänen erstreckt. Der Kleinwohnungsbau hat ferner durch die Sparkassen eine Förderung erfahren, indem Hypotheken auf kleine Wohnungen zu günstigeren Bedingungen ausgeliehen worden sind. Auch die Knappschaftskassen haben für den Bau von Arbeiterwohnungen rund 3 Mill. M. ausgeliehen. Auf die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Gemeinden ist durch die Erl. vom 19. März 1901 (HMBl. 12) und vom 18. Aug. 1902 (HMBl. 346) hingewirkt worden; insbesondere ist den Gemeinden die Herstellung billiger Wohnungen für ihre Arbeiter und gering besoldeten Beamten nach staatlichem Vorbild empfohlen worden. Ferner sollen sie die gemeinnützige und genossenschaftliche Bautätigkeit, insbesondere gemeinnützige Baugenossenschaften und geeignetenfalls auch die Privatunternehmungen in ihren dahin zielenden Bestrebungen durch Nachlaß oder Stundung der Straßen- und Kanalbaukosten, durch Erlaß der Baupolizeigebühren, durch unentgeltliche Unterstützung durch die Gemeindebaubeamten, Zeichnung von Geschäftsanteilen oder Aktien, billige Beschaffung von Hypotheken, durch billige Überlassung von Gemeindegrundstücken und Stundung des Kaufpreises usw. nach Möglichkeit unterstützen. Die Landesversicherungsanstalten sind nach InvVG. § 164 Abs. 3 mit Genehmigung des RVA. berechtigt, ein Teil ihres Vermögens in Grundstücken anzulegen, sofern diese Anlegung für Veranstaltungen erfolgt, die ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommt. Von dieser Befugnis, über deren Tragweite im Rundschr. des RVA. vom 5. Febr. 1900 (AN. 16, 390) nähere Anweisungen erteilt sind, haben die Landesversicherungsanstalten im weitesten Umfange zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens Gebrauch gemacht.

Wohnungsgeldzuschüsse. I. Der W. ist eine den Beamten zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gewährte Zulage. Er beruht auf dem G. vom 12. Mai 1873 (GS. 209) und wird den unmittelbaren Staatsbeamten, die eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, gewährt, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei denen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse dem Staate obliegt (§ 1). Nach den Motiven des Gesetzes beruht die Bewilligung des W. auf der Erwägung, daß die Staatsbeamten nicht in der Lage sind, ihren Wohnort frei zu wählen, daß Beamte der gleichen Dienstkategorie mit den gleichen Besoldungssätzen an Orten mit sehr verschiedenen Preisverhältnissen stationiert sind, und daß sich diese Verschiedenheit vornehmlich in der Höhe der Wohnungsmieten fühlbar macht. Der Betrag des W. wird durch den G. vom 12. Mai 1873 — abgeändert durch G. vom 15. April 1903 (GS. 121) und 4. April 1906 (GS. 115), durch welches letztere der W. der Unterbeamten erhöht worden ist — beigefügten Tarif bestimmt. Er richtet sich einerseits nach der Rangklasse, zu welcher der Beamte gehört, andererseits nach der Klasse, in welche der Wohnort des Beamten für den nach dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 zu gewährenden Servis (s. Servis und Servistarif) eingereiht ist. Als Wohnort gilt das amtliche, nicht das tatsächliche Domizil des Beamten (Erl. vom 16. Mai 1873 — MBl. 167). Für die Rangklasse ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend. Beamte, die nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, denen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, ist durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Fin. festzusetzen, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen sie beizuzählen sind (§ 2). Dies ist u. a. geschehen für den Bereich des Kultusministeriums durch Erl. vom 30. Juni (bei Herrfurth, Beamtenrecht, 4. Aufl., Bd. 3 S. 21), vom 7. Juli und vom 11. Aug. 1873 (ZBl. 409 u. 667); für die Archivbeamten (Erl. vom 18. Juni 1873 — MBl. 171); für die Mitglieder der Landgendarmerie durch nicht veröffentlichten Erl. vom 30. Jan. 1875. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den

Digitized by Google

dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des W. mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört (§ 3 Abs. 1). Der W. wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Stelle derselben Mietsentschädigungen beziehen. Die Mietsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden um den Betrag des W. gekürzt (§ 4) [s. auch Amts(Dienst-)wohnungen]. Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den W. nur einmal, und zwar für dasjenige Amt, das auf den höchsten Satz Anspruch hat (§ 5).

II. Nach dem zu I erwähnten G. vom 15. April 1903 bestehen außer Berlin, das eine besondere Servisklasse für sich bildet, nur noch die Servisklassen I bis IV. Im Falle der Pensionierung wird der Durchschnittssatz des W. dieser Klassen und zwar auch für diejenigen Beamten, die eine Dienstwohnung bzw. eine Mietsentschädigung erhalten, bei Bemessung der Pension in Anrechnung gebracht. Im übrigen gilt der W. in allen Beziehungen mit der Maßgabe als ein Teil der Besoldung, daß die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung desselben als eine Verkürzung des Diensteinkommens (G. vom 7. Mai 1851 — GS. 218 — § 53; G. vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 87) nicht angesehen wird (§§ 6, 3 Abs. 2). Suspendierte Beamte beziehen während der Amtsenthebung nur die Hälfte des tarifmäßigen W. (Erl. vom 30. Dez. 1873 — MBl. 1874, 48). Aus Ersparnissen bei den Fonds zu W. dürfen Remunerationen für diejenigen Beamten, welche die Geschäfte der betreffenden Stelle wahrgenommen haben, nicht gewährt werden (Komptabilitätsgesetz vom 11. Mai 1898 — GS. 77 — § 23 Abs. 3). Das G. vom 12. Mai 1873, zu dessen Ausführung u. a. der Erl. des MdJ. und des FM. vom 16. Mai 1873 (MBl. 167) ergangen ist, findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder die ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind (§ 7).

III. Für die Reichsbeamten sowie die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Marine gelten dieselben Bestimmungen wie für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten (G. vom 30. Juni 1873 — RGBl. 166, sowie Ausf.W. gemäß § 2 dieses G. vom 30. Juni 1873 — RGBl. 169 — und 3. Febr. 1874 — RGBl. 13; ferner G. vom 7. Juli 1902 — RGBl. 239, durch welches die Servisklasse V in Fortfall gebracht worden ist; und G. vom 9. Juni 1906 — RGBl. 731, durch welches der W. für die Leutnants und Assistenzärzte, sowie die Unterbeamten erhöht worden ist).

Wohnungsinspektoren s. Wohnungsfürsorge.

Wohnungspolizei ist derjenige Teil der polizeilichen Tätigkeit, der sich auf die Regelung der Unterkunftsverhältnisse in Wohnungen und auf die Beaufsichtigung der Wohngebäude in feuer-, bau- und gesundheitsgesetzlicher Beziehung bezieht. Hinsichtlich der Regelung der Unterkunftsverhältnisse sind zunächst die in zahlreichen Bezirken erlassenen Polizeiverordnungen über das Kost-, Quartier- und Schlafgängerwesen und über die Unterbringung solcher Arbeiter zu erwähnen, welche in Ziegeleien, Steinbrüchen, Gruben, in anderen gewerblichen Betrieben bei Bauten oder als Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. S. dazu Erl. vom 19. März 1901 (HMBl. 12). Ferner sind mehrfach Wohnungsordnungen erlassen, wodurch die Beschaffenheit und die Benutzung der Wohnungen näher geregelt ist. Nach dem G. über die Termine bei Wohnungsmietverträgen vom 30. Juni 1834 (GS. 92) und in den neuen Provinzen nach G. vom 4. Juni 1890 (GS. 177) können durch Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde für die Räumung der Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen festgesetzt werden. S. auch Baupolizei, Wohnungsfürsorge.

Wohnungssteuern s. Mietssteuern.

Wohnungsveränderungen s. Meldewesen.

Wohnungsverhältnisse. Zur Verbesserung der W. von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten sind durch eine größere Anzahl von Gesetzen (s. Baudarlehen an Baugenossenschaften) Staatsmittel zur Verfügung gestellt, um mit denselben an Orten, an denen die private Bautätigkeit das Bedürfnis an Kleinwohnungen nicht befriedigt, die Mieten unverhältnismäßig hoch oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu haben sind, und aus dem Mietserträgnis eine mäßige Rente, nämlich etwa 4% des Anlagekapitals, erwartet werden kann, kleine Mietswohnungen für die gedachten Arbeiter und Beamten herzustellen oder Baudarlehen an Baugenossenschaften (s. d.) zu gleichem Zweck zu geben. Bis zum 1. Okt. 1904 waren auf Grund der erwähnten Gesetze in staatseigenen Häusern hergestellt, im Bau oder in Bauvorbereitung begriffen, im Bereiche der Eisenbahnverwaltung 7754 Wohnungen von 2—5 Räumen in 958 Häusern, im Bereiche der Bauverwaltung in 43 Häusern 148 Wohnungen von 2—5 Räumen, im Bereiche der Bergverwaltung in 499 Häusern 1825 Wohnungen; im Bereiche der inneren Verwaltung sind nur Baudarlehne gewährt. Insgesamt waren zu staatseigenen Bauten 41 620 532 M verwendet, zu Darlehen 27 778 993 M.

Wollmärkte s. Spezialmärkte.

Wrackfeuer sind Leuchtfeuer zur Bezeichnung von Wracks jeder Art (§ 1 der Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904); s. Seezeichenwesen.

Wracks s. Schiffahrtshindernisse.

Wucher. I. Nachdem gegenüber dem Zinsverbote der katholischen Kirche der jüngste Reichsabschied von 1654 ausdrücklich Zinsen bis zu 5%, Partikulargesetze sie bis zu 6%, Kaufleuten und besonders Pfandleihern auch höhere Zinsen gestattet hatten, wurde durch

Digitized by Google

das Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. Nov. 1867 (BGBl. 159) die Höhe der Zinsen — nicht auch der Anatozismus, die Verzinsung von Zinsen, — freigegeben. Bald jedoch wurden durch die Gesetze, betr. den W., vom 24. Mai 1880 (RGBl. 109), und betr. Ergänzung der Bestimmungen über den W., vom 19. Juni 1893 (RGBl. 197) wenigstens wieder der wucherischen Ausbeutung durch in das StGB., das bis dahin keine Strafen gegen den W. androhte, eingestellte neue Strafvorschriften und durch zivilrechtliche Bestimmungen entgegengewirkt. Jetzt hat das BGB. (§ 138) den Begriff des W. weit ausgedehnt. Ohne zwischen Kredit- oder Zinswucher, d. i. dem W. in bezug auf Rechtsgeschäfte, wie Darlehen und Stundung, durch welche jemandem Geld verschafft oder eine Geldausgabe erspart werden soll, und zwischen Geschäfts- oder Sachwucher, d. i. dem W., bei welchem der Wucherer sich nicht Geld, sondern eine andere Leistung versprechen oder gewähren läßt, zu unterscheiden, und indem auch für den letzteren W. von dem Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit abgesehen worden ist, bezeichnet es als wucherisches Geschäft bereits jedes Rechtsgeschäft, bei welchem für einen Beteiligten oder für einen Dritten ein mit der Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnisse stehender Vermögensvorteil versprochen wird und die Notlage, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Versprechenden durch den anderen Beteiligten ausgebeutet worden ist. Alle in solcher Weise wucherischen Geschäfte sind als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig, d. h. sie begründen keinen obligatorischen Anspruch und sind Grundlage weder für Pfand oder Bürgschaft noch für irgend eine andere akzessorische Verpflichtung. Das etwa Geleistete kann gemäß §§ 812, 817, 822 BGB. zurückgefordert werden.

II. Strafbar ist nach dem StGB. §§ 302a bis 302e in der Fassung des G. vom 19. Juni 1893 die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit (vgl. über diese Begriffe RGSt. 28, 288; 37, 205) eines anderen dadurch, daß man sich mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes denselben wirtschaftlichen Zwecken dienendes zweiseitiges Rechtsgeschäft (Kreditwucher) oder mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer Art (Sachwucher) Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche zur eigenen Leistung in auffälligem Mißverhältnisse stehen. Der Sachwucher ist aber nur dann strafbar, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Beim Kreditwucher bildet die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit einen Strafschärfungsgrund. Als Strafen sind neben Gefängnis besonders hohe Geldstrafen angedroht. Der Tatbestand des strafbaren W. ist hiernach zum Teil enger als der des wucherischen Geschäfts im Sinne des BGB. Pfandleiher und Rückkaufshändler, welche die gesetzlich erforderliche Erlaubnis zu einem solchen Gewerbebetrieb erhalten haben (RGSt. 8, 283), sind nach § 360 Ziff. 12 StGB. bereits dann wegen Übertretung strafbar, wenn sie den durch Anordnung der zuständigen Behörde (GewO. § 38) bestimmten Zinsfuß überschreiten.

III. Im Zusammenhange mit dem Wucherverbot stehen und sind unter Strafe gestellt die Ausbeutung Minderjähriger (StGB. §§ 301, 302), welche nur auf Antrag verfolgbar ist, das Verbot für Gewerbetreibende, ihren Arbeitern Waren auf Kredit zu verkaufen (GewO. § 115; s. Truck system) und die Verpflichtung gewerbsmäßiger Betreiber von Geld- und Kreditgeschäften, dem Schuldner binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs einen Rechnungsauszug zu schicken (G. vom 19. Juni 1893 Art. 4).

Wundärzte waren nach dem preuß. Prüfungsreglement vom 1. Dez. 1825, im Gegensatz zu den promovierten Ärzten, Ärzte mit geringerer wissenschaftlicher Vorbildung, welche innere Kuren in der Regel nicht unternehmen sollten; sie schieden sich nach dem Werte ihrer Befähigung noch in Wundärzte erster und zweiter Klasse. Bereits durch KabO. vom 15. Sept. 1848 ist die fernere Ausbildung von Wundärzten beseitigt. Die GewO. (§ 29) erwähnt die Wundärzte noch und macht die Führung der Bezeichnung als Wundarzt von der Erlangung der Approbation abhängig. Die auf Grund der GewO. erlassenen ärztlichen Prüfungsordnungen (s. jetzt ärztliche Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 — ZBl. 136) kennen indessen die Prüfung lediglich als Wundarzt nicht mehr; demgemäß wird auch eine Approbation lediglich als Wundarzt nicht mehr erteilt. S. auch Kreiswundarzt.

Wundstreifen s. Schutzanlagen.

Wurmkrankheit (bei Bergarbeitern) [Ankylostomiasis] ist seit Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts unter den Bergarbeitern des rhein.-westf. und des oberschles. Kohlengebietes in steigendem Maße hervorgetreten. Infolgedessen sind durch Erl. vom 24. Dez. 1897 (Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1901, 424) die beteiligten Oberbergämter auf die Bekämpfung der Krankheit hingewiesen, desgl. durch den Erl. vom 4. April 1900 (das. S. 923). Eingehende Vorschriften für die Feststellung des Umfangs der Krankheit durch ärztliche Untersuchung der Belegschaften und zur Sicherung gegen die Weiterbreitung sind demnächst erlassen in der Polizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund vom 13. Juli 1903 (Veröffentlichung des Reichsgesundheitsamts S. 898), das. auch dazu die Vf. des Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 19. April 1903 (S. 865). Bei dem lediglich lokalen Charakter der Krankheit, und da diese sich regelmäßig nur bei den Bergarbeitern unter Tage überträgt, ist die Wurmkrankheit weder unter die gemeingefährlichen Krankheiten des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 noch unter die übertragbaren Krankheiten des PrG. vom 28. Aug. 1905 aufgenommen.

Wurmkrankheit bei Pferden s. Rotzkrankheit.

Wüste Hufen werden ehemals bäuerliche, von dem Besitzer verlassene und von seiner Gutsherrschaft (s. d.) wiederum zum gutsherr-

Digitized by Google

lichen Vorwerkslande eingezogene Grundstücke genannt. Ist ihre Einziehung verbotswidrig und nach einem bestimmten Zeitpunkt (s. Normaljahre) erfolgt, so sind sie Bestandteile des Gemeindebezirks und gemeindeabgabenpflichtig geblieben. Für den Fall, daß ihre örtliche Lage gegenwärtig nicht mehr erkennbar und auch durch sachgemäße Ermittlung nicht feststellbar ist, bemißt sich ihre Gemeindeabgabenpflicht im Gebiete der LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) nach den im § 28 dieses G. gegebenen Vorschriften. Diese finden aber nicht nur auf ehemals „wüst" gewesene, nicht nur auf „eingezogene" und nicht nur auf ehemals zu „bäuerlichen" Rechten ausgetanene, sondern auf alle Grundstücke Anwendung, die früher Bestandteile einer Landgemeinde gewesen und von der Gutsherrschaft erworben worden waren, ohne daß sie rechtlich aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden sind, sofern ihre örtliche Lage wegen ihrer wirtschaftlichen Vereinigung in den Gutsländereien nicht mehr festzustellen ist. Die Besitzer selbständiger Gutsbezirke (s. Gutsbezirke) haben die von ihnen bis zum Inkrafttreten der LGO. vom 3. Juli 1891 für jene Grundstücke entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in demjenigen Betrage, den der Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor jenem Zeitpunkt (dem 1. April 1892) unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages ergibt, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des 20fachen Jahreswertes dieses Betrages abzulösen. Im Falle des Streits kann der Gemeindevorsteher bei dem Kreisausschusse die Festsetzung des Abgabenbetrages beantragen. Durch Beschluß des Kreisausschusses wird dann dieser Betrag nicht nur für das Steuerjahr, sondern für alle Zukunft festgestellt. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig (OVG. 36, 181). Von der Bemessung der Abgabe nach dem erwähnten Durchschnitt kann hierbei aus Billigkeitsrücksichten abgesehen werden, wenn die rechtlich bestehende Abgabenpflicht in jenen fünf Jahren gar nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht worden war, obwohl Gemeindeabgaben von anderen Gemeindeabgabenpflichtigen erhoben worden waren. Es muß dann der Abgabenbetrag, der in jedem jener Jahre von dem Gutsbesitzer bei ordnungsmäßiger Heranziehung zu erheben gewesen wäre, durch Schätzung ermittelt und in die Durchschnittsrechnung eingestellt werden (OVG. 32, 151). Der Ablösungsantrag kann sowohl von der Gemeinde als auch von dem Gutsherrn gestellt werden.

3

Zählkarten s. Statistik.

Zahlungssperre ist das im Aufgebotsverfahren betr. Inhaberpapiere (unter Umständen auch vorher) an deren Aussteller ergehende gerichtliche Verbot von Leistungen an den Inhaber (z. B. von neuen Zinsscheinen usw.). Die Z. hemmt die Verjährung (vgl. BGB. §§ 799, 802; ZPO. §§ 1019—1022). S. Inhaberpapiere III, sowie auch Sparkassenbücher.

Zahnärzte. Während der Betrieb der Zahnheilkunde, auch der gewerbsmäßige, ebenso wie der Betrieb der Heilkunde überhaupt im Deutschen Reiche freigegeben ist, setzt die Führung des Titels „Zahnarzt" oder gleichbedeutender Titel nach § 29 GewO. die staatliche Approbation voraus, auch dürfen nur approbierte Z. seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden (s. Ärzte IV). Die staatliche Approbation ist an den Nachweis der Befähigung geknüpft; die Bezeichnung der die Approbation erteilenden Behörden und der Erlaß der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung ist nach § 29 Abs. 2 GewO. Sache des BR. Auf Grund seiner Beschlüsse ist für den Umfang des Reichsgebiets durch RAVek. vom 5. Juli 1889 (ZBl. 417) die Prüfungsordnung für Z. erlassen. Nach derselben wird die Approbation erteilt (§ 1) von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, welche mindestens eine Landesuniversität besitzen; sie gilt für das ganze Reichsgebiet. Voraussetzung der Approbation ist das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung. Die Prüfung wird vor den für die Prüfung der Ärzte gebildeten Prüfungskommissionen (s. Ärzte, Prüfungen und Prüfungsbehörden III) abgelegt, denen zu diesem Zweck ein praktischer Z. hinzutritt (§ 3). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt (§ 4) durch den Nachweis: 1. der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums — s. auch Erl. vom 5. Juli 1902 (MMBl. 142) —, 2. mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Z., 3. eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Semestern auf einer deutschen Universität. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte, ist eine theoretische und praktische und kann beim Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Approbierte Ärzte, welche die zahnärztliche Prüfung ablegen wollen, haben nur den Nachweis des praktischen Jahres (§ 4 Ziff. 2) zu führen und sind von der Prüfung in den allgemein medizinischen Fächern (zweiter Prüfungsabschnitt) befreit. Die Zurücknahme der Approbation (s. Entziehung gewerblicher Genehmigungen) hat nur den Verlust der Berechtigung zur Führung des Titels „Zahnarzt", nicht der Berechtigung zum weiteren Betrieb der Zahnheilkunde zur Folge. Wegen der Gebühren der approbierten Z. gilt mangels anderer Vereinbarung die ärztliche Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 (MBl. 105); wegen der Verjährung ihrer Honorarforderungen s. § 196 BGB.;

Digitized by Google

die besonderen Vorrechte der sonstigen approbierten Ärzte bezüglich der Ableistung des Militärdienstes (s. Ärzte) stehen den Z. nicht zu, auch nehmen sie wegen ihrer Sonderstellung gegenüber den allgemein approbierten Ärzten an der Einrichtung der Ärztekammern und der ärztlichen Ehrengerichte nicht teil (s. im übrigen Ärzte, Arzneimittel). Die nicht als Z. approbierten Zahntechniker, desgleichen nur im Besitz ausländischer Approbationen befindliche Z. unterliegen bei Führung des Titels Z. der Bestrafung aus § 147 Ziff. 3 GewO., ausländische Z. dann nicht, wenn sie der Bezeichnung Arzt einen Zusatz beifügen, der es für jedermann erkennbar macht, daß sie nur im Auslande approbiert sind (OVG. 17, 356). Die nicht als Z. auf Grund des § 29 GewO. approbierten Zahntechniker oder Zahnheilkundigen sind vom Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen ausgeschlossen (GewO. § 56a Ziff. 1).

Zahnheilkunde. Die Ausübung der Z. als eines Teils der Heilkunde ist wie diese gesetzlich freigegeben (s. GewO. § 29). Nur die Führung des Titels „Zahnarzt" ist von der staatlichen Approbation abhängig. S. im übrigen Zahnärzte.

Zehnte s. Kirchenabgaben.

Zeichenunterricht s. Schulunterricht III, 7; Gymnasien II.

Zeitbestimmung (einheitliche) s. Einheitszeit.

Zeitgeschäfte s. Differenzgeschäfte, Börsenterminhandel.

Zeitungen s. Druckschriften, Presse, Redakteur.

Zeitungsberichte sind Berichte, welche von dem Regierungspräsidenten an den König direkt erstattet werden. Derartige periodische Berichte sind bereits seit 1743 unter obiger Bezeichnung üblich (vgl. AKabO. vom 3. Nov. 1817 — GS. 289 — unter VIII, 4). Die vierteljährliche Berichtsperiode ist durch Erl. vom 26. Okt. 1867 angeordnet, die in die Berichte aufzunehmenden Angelegenheiten sind durch Ministerialerlasse vorgeschrieben und betreffen Witterung, Gesundheitszustand, Steuerergebnisse, Wohlstand, Landeskultur, öffentliche Stimmung, Militärangelegenheiten, außergewöhnliche Ereignisse u. a. Abschriften der Berichte sind den Ressortministern einzureichen. Statistische Angaben sind in Abschrift dem Statistischen Landesamt mitzuteilen (Erl. vom 27. April 1875 — MBl. 94).

Zeitungsdruckereien s. Druckereien.

Zeitungsverkauf s. Druckschriftenverbreitung, Offene Verkaufsstellen IV, 3; wegen des Z. auf Bahnhöfen s. Buchhändler.

Zeitweilige Feuer sind Leuchtfeuer zur Bezeichnung von Bauwerken an oder in der See während der Ausführung oder zum Ersatze bestehender oder vorübergehend außer Betrieb gesetzter Leuchtfeuer oder endlich Feuer, die nur zu bestimmten Zeiten oder aus besonderen Anlässen gezeigt werden (Grundsätze für die Leuchtfeuer usw. an der deutschen Küste vom 1. März 1904 § 1). S. Seezeichenwesen.

Zellstoff s. Zellulosefabriken.

Zellstoffbrennereien, d. i. Brennereien, in denen Zellstoff (Zellulose) zur Herstellung von Branntwein verwendet wird, s. Brennsteuer.

Zelluloidfabriken. Zelluloid ist ein Gemisch von Kampfer, Kollodiumwolle (Nitrozellulose), Farbstoffen und 1—2% Äther; es wird in Platten gewalzt, aus denen durch Pressung zwischen Schablonen, die durch Dampf oder heißes Wasser erwärmt sind, die Zelluloidwaren (Schmuck, Galanteriewaren usw.) hergestellt werden. Die Anlagen, in denen Zelluloid hergestellt wird, sind genehmigungspflichtig (GewO. § 16; RABek. vom 12. Juli 1882 — RGBl. 123). Die Genehmigung erteilt der Krl., in Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). Im Genehmigungsverfahren ist der Medizinalbeamte zu hören (Ausf Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123).

Zelluloidwarenfabriken (Anlagen zur Verarbeitung von Zelluloid) sind nicht genehmigungspflichtig.

Zellulose(Zellstoff-)fabriken sind Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird; sie sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RABek. vom 15. Febr. 1888 — RGBl. 28). Die Genehmigung erteilt der BezA. (ZG. § 110). S. auch Ausf Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 16 und Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Zensur s. Presse II und Theaterzensur.

Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport s. Eisenbahnfrachtrecht (internationales).

Zentralauskunftsstelle für Auswanderer ist eine Einrichtung, welche im Juli 1902 auf Anregung des RA. von der Deutschen Kolonialgesellschaft unter der Oberaufsicht des Reiches und mit Unterstützung desselben (30000 M.) in Berlin zu dem Zwecke errichtet worden ist, auf mündliche oder schriftliche Anfragen auswanderungslustigen Personen unentgeltlich Auskunft über die in Aussicht genommenen Auswanderungsziele zu erteilen. Über ihre Tätigkeit, welche auch die Herausgabe von Broschüren über überseeische Länder umfaßt, erstattet die Zentralauskunftsstelle alljährlich einen Geschäftsbericht, welcher durch den RK. dem Reichstage vorgelegt wird.

Zentralbehörden ist die Bezeichnung für diejenigen Behörden, welchen die Leitung bzw. Verwaltung bestimmter Verwaltungszweige unter unmittelbarer Aufsicht des Trägers der Staatsgewalt zusteht. Z. in diesem Sinne sind in Preußen die Minister, die Oberrechnungskammer und für die Verwaltung der ev. Landeskirche in den älteren Provinzen der Ev. Oberkirchenrat. Wegen der Z. im Reich s. Reichsbehörden und wegen der Publikationsorgane der Z. s. d. Vgl. auch Landeszentralbehörden.

Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten s. Publikationsorgane III.

Zentralblatt der Bauverwaltung s. Publikationsorgane III.

Digitized by Google

Zentralblatt für das Deutsche Reich wird im Reichsamt des Innern (früher Reichskanzleramt) seit 1873 herausgegeben und ist durch BRBeschl. für diejenigen Veröffentlichungen der Organe des Deutschen Reichs bestimmt, welche der Verkündung durch das RGBl. gemäß Art. 2 RV. nicht bedürfen. Durch StMGE. vom 27. Mai 1876 (MBl. 145) sind die preuß. Behörden auf die Beachtung dieser Veröffentlichungen hingewiesen worden.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung s. Publikationsorgane III.

Zentraldirektorium der Vermessungen s. Landesvermessung.

Zentralgenossenschaftskasse (Preußische), auch kurz als „Preußenkasse" bezeichnet. I. Z. ist die durch das G. vom 31. Juli 1895 (GS. 310) errichtete, am 1. Okt. 1895 ins Leben getretene Zentralanstalt zur Förderung des Personalkredits der mittlern und untern produktiven Klassen. Da die Kreditbefriedigung dieser Klassen unter strenger Berücksichtigung der Kreditfähigkeit und -würdigkeit nur im Wege genossenschaftlichen Zusammenschlusses möglich ist, so wendet sich die Z. vorzugsweise an die Genossenschaften, indem sie sich dem genossenschaftlichen Kreditverkehr widmet und das Genossenschaftswesen selbst fördert und unterstützt; sie soll den genossenschaftlichen Organisationen die Mittel, um dem einzelnen den nötigen Betriebskredit zu angemessenen, billigen Bedingungen und zu rechter Zeit gewähren zu können, zur Verfügung stellen und den erforderlichen Geldausgleich zwischen den preuß. Genossenschaften bewirken, indem sie Kapitalnangel an einer Stelle durch Zuführung von Mitteln, die entweder bei einzelnen Genossenschaften selbst zeitweise nicht gebraucht werden, oder die sie den Beständen des Geldmarkts ntnimmt, ausgleicht und zeitweise entbehrliche Mittel einzelner Genossenschaften auf dem Geldmarkt nutzbar unterbringt.

II. Im einzelnen darf sie folgende Geschäfte betreiben: 1. zinsbare Darlehne gewähren an a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können, b) die für Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen, c) die von Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute; 2. von den unter 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich annehmen; 3. zur Erfüllung der Aufgaben unter 1 und 2: a) sonstige Gelder im Depositen- und Scheckverkehr annehmen, b) Spareinlagen annehmen, c) mit den Kassenbeständen Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäfte machen, d) Wechsel verkaufen und akzeptieren, e) Darlehne aufnehmen, f) für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen usw. und der zu ihnen gehörigen Genossenschaften sowie derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Scheckverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten kaufen und verkaufen. Durch kgl. Verordnung können bestimmte Arten von Sparkassen in den Geschäftskreis der Z. einbezogen werden.

III. Die Z. ist kein eigentliches Staatsinstitut, sondern ein selbständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit, aber unter Aufsicht und Leitung des Staates. Letzterer gewährt ihr für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von anfänglich 5000000, nach dem G. vom 8. Juni 1896 (GS. 123) 20000000 und nach demjenigen vom 20. April 1898 (GS. 67) 50000000 M. Daneben ist aber auch den genossenschaftlichen Vereinigungen das Recht vorbehalten, sich mit Kapitaleinlagen zu beteiligen. Von dem Geschäftsgewinne wird je die Hälfte zur Bildung eines Reservefonds und zur Verzinsung der Einlagen des Staates und der genossenschaftlichen Vereinigungen bis zu 3% verwendet, ein etwaiger Überrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt; hat der letztere $^1/_4$ der Einlagen erreicht, so werden letztere mit 4% verzinst und nur der Überrest jenem noch zugeführt.

IV. Die Z., welche ihren Sitz in Berlin hat und keine Zweiganstalten unterhält, untersteht der Aufsicht des FM., der sich bei Fragen, welche das MfS. oder das für Handel und Gewerbe betreffen, mit diesen Ressorts verständigt. Ihre Rechnungen werden von der Oberrechnungskammer revidiert, ihr Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben wird dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt. Ihre Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch kgl. V. vom 2. Aug. 1899 (GS. 397) geordnet sind, haben Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Leitung der Z. liegt in den Händen eines kollegialisch eingerichteten, aus einem Direktor (Präsidenten) und zurzeit drei Mitgliedern bestehenden Direktoriums, das die Eigenschaft einer öffentlichen Staatsbehörde hat. Dem Direktorium steht ein Ausschuß als Beirat zur Seite. Dieser besteht nach der kgl. V. vom 4. Okt. 1895 (GS. 533) aus dem Direktor der Z., je einem Kommissar des FM., des MfS. und des HM. und sonstigen von diesen Ministern auf je drei Jahre zu berufenden Sachverständigen bis zur Zahl von 26. Der Direktor, in seiner Verhinderung der Kommissar des FM., führt den Vorsitz. Der Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Direktoriums können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Der Ausschuß erhält Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte und kann seinerseits Vorschläge machen; er ist insbesondere gutachtlich zu hören über 1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung; 2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen; 3. die Bilanz und Gewinnberechnung, die vom Direktorium aufgestellt und vom FM. endgültig festgesetzt wird. Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschuß alsbald nach Erlaß zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

V. Die Geschäftsverbindungen der Z. erstreckten sich Ende des Etatsjahres 1904 auf

Digitized by Google

51 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften, 6 landschaftliche (ritterschaftliche) Darlehnskassen, 6 von Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichtete Institute, 399 öffentliche Spar- und Kommunalkassen, 286 einzelne Genossenschaften, Firmen, Personen usw., sowie 156 öffentliche Kassen verschiedener Art, Vormünder usw. Der Gesamtumsatz hatte sich bis auf 9835 160 000 M. gesteigert gegen 1 177 335 869 M. 1896 und 4010 245 360 M. 1900. Hiervon entfielen — die eingeklammerten Zahlen geben die Ergebnisse von 1896 und 1900 an — in Millionen Mark auf den Kassenverkehr 3842 (470, 1347), auf Zinsscheinverkehr rund 16 ($2^1/_3$, 8), Wechselverkehr 480 (46, 259), Verkehr in Wertpapieren 454 (100, $254^1/_2$), Lombardverkehr 43 (47, 33), Verkehr in laufender Rechnung 842 ($156^1/_2$, $520^1/_3$), Depositen- und Scheckverkehr 792 ($62^2/_3$, 250), sonstigen Verkehr 3367 (292, 1338). Der verteilte Gewinn hat in Prozenten des Grundkapitals 1900—1904 betragen 4,61, 4,78, 4,83, 4,71, 4,39 vorher 1896—1899 nur 1,46, 3,73, 0,61 und 1,52. Die Rücklagen hatten 1904 die Gesamtsumme von 3 532 849 M. erreicht.

Zentralkommission in Mannheim s. Rheinschiffahrtsgerichte.

Zentrallandschaft s. Landschaften.

Zentralpolizeiblatt s. Fahndungsblätter II. Vgl. auch Erl. vom 21. Mai 1906 (MBl. 211), welcher Formulare in Listenform einführt für die Ersuchen um Fahndung nach alimentationspflichtigen und vermißten Personen, nach flüchtigen Korrektionshäftlingen und nach kontraktbrüchigen ausländischen Arbeitern.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt s. Volkswohlfahrtszentralstelle.

Zession s. Abtretung.

Zettelstock s. Transportkontrolle vorletzten Absatz.

Zeugen. I. Zu den Beweismitteln (s. Beweis) hat von jeher der Zeugenbeweis gehört. Z. sind dritte, d. i. von den an einem Verfahren — nicht bloß an einem Zivil- oder Strafprozeß, obwohl für diese die Bestimmungen über die Z. besonders eingehend ausgebildet worden sind, auch nicht bloß an einem gerichtlichen Verfahren — Beteiligten verschiedene Personen, welche über Wahrnehmungen, die sie gemacht haben und deren Gegenstand nicht nur sog. äußere, sondern auch sog. innere Tatsachen (empfangene Eindrücke, gehegte Ansichten usw.) sein können, aussagen sollen. Z. sind auch die sog. sachverständigen Z., welche die Wahrnehmung nur infolge einer ihnen innewohnenden besonderen Sachkunde machen konnten. Sonst unterscheidet man noch, je nachdem der Z. die Tatsache selbst wahrgenommen hat (testis de visu) oder nur von einem anderen gehört hat, daß dieser oder vielleicht erst noch wieder ein anderer die Wahrnehmung gemacht hat (testis de auditu), und ob er die Tatsache zufällig wahrgenommen hat oder zur Sicherung des Beweises, z. B. des Beweises der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, hinzugezogen worden war. Von dem Z. im vorstehenden Sinne oder dem Beweiszeugen verschieden ist der Solennitätszeuge, dessen Zuziehung bei einem Rechtsakte als Formerfordernis vorgeschrieben ist, z. B. bei der Eheschließung (BGB. § 1318) und der Testamentserrichtung (BGB. § 2233). Grundsätzlich können alle Personen Z. sein, die Wahrnehmungen machen und mitteilen können, also auch Kinder und geistig nicht normale Menschen. Welche Bedeutung ihren Aussagen beizumessen ist, hängt, soweit nicht die freie Beweiswürdigung ausgeschlossen ist, vom Ermessen der Behörde ab. Diese kann jedem, auch dem nicht beeideten Z. Glauben schenken und jedem, auch dem beeideten, den Glauben versagen. Zeugnisunfähig ist nur, wer selbst im einzelnen Falle am Verfahren beteiligt ist (Partei) oder gesetzlicher Vertreter (Mitvertreter) des Beteiligten ist, nicht auch, wer dies nur gewesen ist (z. B. eine ausgeschiedene Partei oder der frühere Vormund). Auch der Richter und der Gerichtsschreiber sind nicht zeugnisunfähig, sondern nur demnächst von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen (ZPO. §§ 41 Ziff. 5, 49; LVG. § 61 Abs. 1). Für diejenigen, die zeugnisfähig sind, besteht allgemein eine grundsätzliche Zeugenpflicht, d. h. die Pflicht, auf Ladung vor der Behörde zu erscheinen, auszusagen, und, soweit das betreffende Verfahren überhaupt die Beeidigung der Z. kennt, die Aussage zu beeidigen. Ausnahmen bestehen 1. von der Pflicht zum Erscheinen vor der Behörde namentlich für die deutschen Landesherren usw., die in ihrer Wohnung zu vernehmen sind (ZPO. § 375 Abs. 2); 2. von der Pflicht zur Aussage als Recht zur Zeugnisverweigerung entweder schlechtweg, z. B. für den Verlobten und den jetzigen oder früheren Ehegatten einer Partei (ZPO. § 383 Ziff. 1 u. 2), oder hinsichtlich bestimmter Fragen, z. B. für Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist (§ 383 Ziff. 4), und für Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Hebammen usw. in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht (§ 383 Ziff. 5), und 3. von der Pflicht zur Beeidigung so, daß die Beeidigung unzulässig ist, z. B. für Personen unter 16 Jahren (§ 393 Ziff. 1) und für Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze (StGB. § 161) unfähig sind, als Z. vernommen zu werden (ZPO. § 393 Ziff. 2), oder so, daß nur die Beeidigung unterbleiben kann, z. B. von Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind (§ 393 Ziff. 4). Die Verweigerung der Zeugnispflicht hat Ungehorsamsstrafen (s. d.) und unter Umständen eine Schadensersatzpflicht zur Folge (BGB. § 826). Über die Ladung unmittelbarer Staatsbeamten als Z. sind verschiedene besondere Vf. erlassen, so über die der Kreisärzte und der Kreistierärzte diejenigen vom 29. März und 21. April 1906 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 131; ZMBl. 112; MMBl. 248).

II. Der Zeugeneid ist ein sog. Voreid (promissorischer Eid), ausnahmsweise ein Nacheid (assertorischer Eid). In neuerer Zeit strebt man dahin, den ersteren allgemein durch den letzteren zu ersetzen. Soweit die Verhandlungs-

Digitized by Google

maxime gilt, können die am Verfahren Beteiligten auf die Beeidigung verzichten, aber auch nur soweit, also im Zivilprozesse nicht bei den Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen wegen der hierfür bestehenden Inquisitionsmaxime.

III. Die Z. erhalten regelmäßig Zeugengebühren (Gebührenordnung für Z. und Sachverständige vom 30. Juni 1878/20. Mai 1898 — RGBl. 1898, 689). Diese Gebührenordnung ist für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die ZPO., die StPO. oder die KO. Anwendung findet, erlassen und gilt nach § 42 AG. z. GKG. vom 10. März 1879 (GS. 145) auch für gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden. Wegen der Anwendung des § 616 BGB. bei der Vernehmung von Z., namentlich staatlicher Arbeiter als Z., s. Bf. vom 15. Okt. 1904 (MBl. 271) und vom 26. April 1905 (JMBl. 132).

IV. Die ZPO. handelt vom Zeugenbeweis in den §§ 373—401, die StPO. in den §§ 48—71 von den Z. Das FGG. bestimmt im § 15 bloß, daß die Vorschriften der ZPO. über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden, welche letzteren auch für die Abnahme des Zeugeneids gelten, entsprechende Anwendung finden, über die Beeidigung eines Z. jedoch unbeschadet der §§ 393, 402 ZPO. das Ermessen des Gerichts entscheidet. Ähnlich schreibt das LVG. für das Verwaltungsstreitverfahren, nachdem es im § 71 ausgesprochen hat, daß von den Parteien Z. zur Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vorgeführt werden können, im § 72 bei Gelegenheit der Sitzungspolizei auch der Z. gedacht und im § 76 das Gericht für befugt erklärt hat, von Amts wegen Z. zu laden und eidlich zu vernehmen, im § 78, abgesehen von den Folgen des Ungehorsams (Ungehorsamsstrafen IV), nur noch vor, daß hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Z. vernehmen zu lassen, die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, und daß gegen die die Nichtverpflichtung des Z. aussprechende Entscheidung den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des BezA. die weitere Beschwerde an das OVG. zusteht. Soweit hiernach die Beeidigung der Z. überhaupt zulässig ist, liegt sie im Ermessen des Verwaltungsgerichts. Die Eidesformel ist die gleiche wie im Zivilprozesse, jedoch hat der Verwaltungsrichter zwischen dem Voreid und dem Nacheide ganz freie Wahl. Nach § 106 VG. gelten für die Gebühren der Z. die im Zivilprozesse zur Anwendung kommenden Vorschriften (vgl. ZirkErl. vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30 — Abs. 5 und Bf. vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338 — Ziff. 2). Wegen der Nichtzuziehung der bei dem OVG., den BezA. und den BergA. in Verwaltungsstreitsachen entstehenden Zeugengebühren in den Fällen, in denen sie der Staatskasse zur Last fallen, s. Runderlaß vom 22. April 1897 (MBl. 95), Best. vom 17. Jan. 1905 (MBl. 23) § 5 und Bf. vom 8. Dez. 1905 Ziff. 4. Für das Beschlußverfahren kommt nach der allgemeinen Bestimmung im § 120 LVG. auch der § 78 das. mit einer die Folgen des Ungehorsams betreffenden Maßgabe (s. Ungehorsamsstrafen IV) sinngemäß zur Anwendung. Es gilt also das Vorstehende ebenfalls, und zwar auch hinsichtlich der Gebühren (Zirk. vom 27. Febr. 1884 Abs. 5). Im § 124 Abs. 2 LVG. ist für das Beschlußverfahren noch eine Sonderbestimmung darüber getroffen, wem die Gebühren für Z. zur Last gelegt werden können. Über die Vernehmung von Z. durch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung s. InvVG. § 106 Abs. 2 und V. vom 22. Nov. 1900 (RGBl. 1017) § 18, durch das RVA. V. vom 19. Okt. 1900 (RGBl. 983) § 39, durch die untere Verwaltungsbehörde und die Rentenstelle in Invalidenversicherungssachen InvVG. §§ 64 Abs. 4, 84 Abs. 2, Anw. vom 6. Dez. 1899 (MBl. 254) II Ziff. 7, im gewerblichen Rekursverfahren GewO. § 21 Ziff. 1 und durch das Börsenehrengericht Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. 157) § 14 Abs. 3. Für das gewöhnliche Verwaltungsverfahren fehlt es regelmäßig — Ausnahme z. B. EinkStG. in der Fassung vom 19. Juni 1906 (GS. 260) § 40 Abs. 3 — an allen näheren Vorschriften. Man ist daher auf das angewiesen, was aus dem Begriff und dem allgemeinen Wesen des Zeugenbeweises zu entnehmen ist. Die Polizeibehörden können Personen zu ihrer Vernehmung als Z. vorladen und deren Erscheinen mit den Zwangsmitteln des § 132 LVG. erzwingen; gegen ihre Verfügungen, die sie als Organe der Staatsanwaltschaft oder auf deren Ersuchen — anders bei Ersuchen eines Militärgerichts und bei Steuerübertretungssachen — erlassen, sind nicht die Rechtsmittel der §§ 127 u. 133 LVG., sondern die Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörde für die Staatsanwaltschaft gegeben (Zirk. vom 21. Mai 1892 — MBl. 222; Runderlaß vom 9. Mai 1896 — MBl. 79; OVG. 15, 423; 26, 386; 32, 387; PrVBl. 20, 429). Über die Gewährung von Zeugengebühren bei polizeilichen Vernehmungen hat der Erl. vom 7. Dez. 1899 (MBl. 57) und über die bei Unfalluntersuchungen der Erl. vom 31. März 1904 (MBl. 118, JMBl. 104) Bestimmung getroffen. Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen nach dem G. vom 23. April 1883 (GS. 65) kann der Polizeiverwalter zwar ebenfalls Z. vernehmen, jedoch ist er auch hier zur eidlichen Vernehmung solcher nicht berechtigt, auch sind Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten entstehen, zu unterlassen (Ausf-Anw. vom 8. Juni 1883 — MBl. 152; JMBl. 223 — § 6).

Zeugnisse s. Atteste.

Zichorie. In Zichorienfabriken sowie in Motorwerkstätten der Zichorienfabrikation darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in denen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden (KABek. vom 31. Jan. 1902 — RGBl. 42). Wegen Beschäftigung von

Digitized by Google

Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Motorwerkstätten s. d. S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb IV und Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 233.

Ziegeleien. Die Anlegung von Ziegelöfen bedarf nach GewO. § 16 der Genehmigung. Diese erteilt der KrA. (StA.), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten über 10000 Einw. der Magistrat (ZG. § 109). S. auch Techn. Anl. (s. d.) Ziff. 7. Der Genehmigungspflicht unterliegen nur solche Ziegelöfen, welche als Anlage, d. h. als eine auf längere Dauer berechnete Einrichtung anzusehen sind. Demnach gehören Feldziegelbrände (s. Feldziegeleien) nicht zu den genehmigungspflichtigen Z. (OVG. 33, 345; StenBer. des RT. 1900/02 S. 1430). Z., die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, d. s. Betriebe, in denen der Landwirt von seinem Grund und Boden gewonnenen Lehm unter Verwendung der Arbeitskräfte seines Gutes im wesentlichen für seinen eigenen Bedarf verarbeitet, wobei es dann keinen Unterschied macht, wenn er von dem so gewonnenen Material nebenher gelegentlich an andere abgibt, sind nicht genehmigungspflichtig. Zu den Ziegelöfen gehören dagegen diejenigen Tonröhrenfabriken, welche Röhren aus Ziegel- oder Töpfertonmasse mit erdigem Bruche, z. B. Drainröhren, in Ziegelöfen brennen (HMEE. vom 10. Nov. 1889), sowie Schamottöfen (Erl. vom 2. Mai 1903 — HMBl. 166), nicht aber Öfen, in denen Steingutwaren, Porzellane und porzellanartige Masse mit glattem, nicht erdigem Bruche gebrannt werden (Erl. vom 6. Juli 1899 — MBl. 116). An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter in Z. nicht beschäftigt werden (GewO. § 105 b). Die §§ 134—139 b GewO. finden auf solche Z., welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung (GewO. § 154 Abs. 2). Darüber, ob diese Voraussetzungen für eine Z. vorliegen, entscheidet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) nach den in der Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 274 gegebenen Gesichtspunkten (s. Arbeiterinnen, Jugendliche Arbeiter). Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen in Z., einschließlich der Schamottefabriken, mit gewissen Verrichtungen nicht beschäftigt werden (KrUBek. vom 15. Nov. 1903 — RGBl. 286; dazu Erl. vom 17. Juni 1904 — HMBl. 341). In Z., einschließlich der Feldziegeleien, ist die Kinderarbeit (s. Kinder in gewerblicher Beziehung) verboten, und zwar in den nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfange betriebenen nach GewO. §§ 135, 154 Abs. 2, in den übrigen nach KinderschutzG. vom 30. März 1903 §§ 4, 12 (RGBl. 113). S. auch Gewerbeunfallversicherung, Nebenbetriebe.

Zigarettensteuer. I. Die Z. ist durch G. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 631) aus Anlaß der Reichsfinanzreform von 1905/06 (s. Reichsfinanzwesen III) zur Einführung gelangt und am 1. Juli 1906 in Kraft getreten (AusfBest. des BR. vom 3. Juni 1906 — ZBl. 601). Sie besteht neben der allgemeinen Tabaksteuer (s. d.) als eine Art Zusatzsteuer für den in den letzten Jahren in starker Zunahme begriffenen Tabakverbrauch in der Form der Zigarette, der zurzeit etwa den zwanzigsten Teil des Gesamttabakverbrauchs darstellt, und ist ähnlich der russischen und amerikanischen Tabaksteuer als Fabrikatwertsteuer nach dem sog. Banderolensystem mit nach dem Kleinverkaufspreise der Ware (Warenpreis einschließlich der Steuer — § 2 Abs. 4) abgestuften Steuersätzen ausgebildet. Sie umfaßt die Zigaretten, den Zigarettentabak und die ungefüllt zum Verkaufe gelangenden Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) und zwar sowohl inländischer wie ausländischer Herkunft (§ 2 Abs. 2), sowie aus Zollanschlüssen (§ 32 Abs. 1). Neben den Zigaretten, deren wesentliches Merkmal das Papierdeckblatt bildet, kann der BR. auch Tabakerzeugnisse von der Form und Art der Zigarette, bei denen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke ersetzt ist, der Z. unterwerfen (§ 2 Abs. 5). Dies ist geschehen bezüglich aller derartiger Tabakerzeugnisse, die aus feingeschnittenem Tabak hergestellt sind (AusfBest. § 5). Als Zigarettentabak im Sinne des Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 M. das Kilo kostet (§ 2 Abs. 3). Die Grenze des Feinschnitts hat der BR. auf 2 mm festgesetzt (AusfBest. § 3 Abs. 1). Befreit von der Z. sind feingeschnittene Tabake, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden, z. B. „schwarzer Krause" (§ 2 Abs. 3), desgleichen Asthmazigaretten, die keinen Tabak enthalten, und Reiseschaumuster (§ 2 Abs. 3 u. AusfBest. §§ 5 u. 6). Die Höhe der Steuer beträgt 1. für 1000 Stück Zigaretten im Kleinverkaufspreise bis zu 15 M. das Tausend 1,50 M., über 15 bis 25 M. 2,50 M., über 25 bis 35 M. 3,50 M., über 35 bis 50 M. 5 M., über 50 bis 70 M. 7 M. und über 70 M. 10 M.; 2. für 1 kg Zigarettentabak im Kleinverkaufspreis über 3 bis 5 M. 0,80 M., über 5 bis 10 M. 1,60 M., über 10 bis 20 M. 3 M., über 20 bis 30 M. 4,80 M. und über 30 M. 7 M.; 3. für 1000 Stück Zigarettenhülsen und zugeschnittene Blättchen 2 M. (§ 2 Abs. 1).

II. Die Entrichtung der Steuer, die gegen Sicherheitsleistung auf sechs Monate gestundet wird (§ 3 Abs. 5), erfolgt durch Verwendung von Steuerzeichen, die bei inländischen Erzeugnissen vom Hersteller vor deren Entfernung aus der Erzeugungsstätte, bei ausländischen vom Beziehер bei der Zollabfertigung oder binnen drei Tagen nach dem Empfange an den Packungen anzubringen sind (§ 3 Abs. 1). Zu dem Behufe ist vorgeschrieben, daß die der Z. unterliegenden Erzeugnisse vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden dürfen, auf denen der Inhalt nach Art und Menge, ferner bei Zigarettentabak und Zigaretten der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse in Druckschrift angegeben sein müssen (§ 5 Abs. 1 u. 2). Eingeführte Zigarettentabake und Zigaretten, auf deren Packungen die vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen

Digitized by Google

zu versteuern (§ 6 Abs. 2). Die dem Kleinhandel gestattete Abgabe von der Z. unterliegenden Waren, insbesondere Zigaretten ohne Verpackung, d. h. nach Entnahme aus der Verpackung (stückweiser Verkauf), kann der BR. im Falle der Umgehung der Steuer an besondere Sicherungsmaßnahmen knüpfen oder verbieten (§ 5 Abs. 5). Die Vorschriften über den Verpackungszwang und die Verwendung von Steuerzeichen finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, die zur Ausfuhr oder als Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung im Inlande bestimmt sind (§ 3 Abs. 4 u. § 5 Abs. 4). Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, nach denen die Packungen einzurichten sind, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Verwendung sind dem BR. überlassen, ebenso die Feststellung der Voraussetzungen, unter denen für verwendete Steuerzeichen ein Ersatz und für noch nicht verwendete ein Umtausch oder eine Rückzahlung gewährt werden darf (§ 3 Abs. 2). Es sind 45 verschiedene Wertzeichen für Zigaretten, 45 für Zigarettentabak und 4 für Zigarettenhüllen vorgesehen (AusfBest. § 8); die Wertzeichen der einzelnen Steuerklassen haben verschiedene Farben (mattgrün, mattblau, mattrot, grau, braun, violett, orange).

III. Zur Ermöglichung der Durchführung der Z. sind folgende Vorschriften für den Betrieb der Fabriken und den Handel mit der Z. unterliegenden Waren gegeben: Fabrikanten und Händler haben ihre Betriebe der Steuerbehörde anzumelden (§§ 7 u. 15) und müssen sich Prüfungen durch die Steuerbeamten gefallen lassen (§§ 13 u. 15). Die Fabrikanten müssen Angaben über ihre Betriebsräume (§ 7 Abs. 1), auf besonderes Verlangen auch über Verpackungsart der Waren (§ 8 Abs. 1), über Betriebsleiter und etwaigen Besitzwechsel (§ 10) machen, müssen sich bezüglich der Lagerung der fertigen Erzeugnisse besonderen Vorschriften unterwerfen und haben Betriebsbücher zu führen (§ 11 Abs. 1). Die Verkäufer haben die Steuerzeichen an den Packungen so lange zu erhalten, bis diese geöffnet werden, sie dürfen ganz oder teilweise entleerte Packungen mit Zigaretten, Zigarettentabak oder Zigarettenhüllen nicht nachfüllen. Der Einzelverkauf darf nur aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen und geleerte Umschließungen müssen alsbald zur Wiederverwendung als Packung von der Z. unterliegenden Waren unbrauchbar gemacht werden (§ 16). Inhaber tabakverarbeitender Betriebe jeder Art, die neben der Anfertigung von Tabakerzeugnissen den Kleinverkauf von Zigarettentabak und von Zigaretten betreiben wollen, sowie Hersteller von Zigarettenhüllen, die solche im kleinen abgeben wollen, sind besonderen Vorschriften unterworfen (§ 9). Die §§ 17—30 enthalten die Strafvorschriften für Hinterziehung der Steuer, Ordnungsvergehen und Fälschung von Steuerzeichen, ferner Vorschriften über Haftung, Zwangsmaßregeln, Einziehung und Verschärfung der Aufsichtsmaßnahmen, sowie über Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung.

IV. Die Verwaltung der Z. erfolgt durch die Landesbehörden, wofür die Bundesstaaten eine vom BR. vorläufig auf 4 v. H. festgesetzte Verwaltungskostenvergütung erhalten (§ 31 u. AusfBest. § 45). Die Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 über die Vergütung der auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Abgaben werden für Zigaretten aufgehoben und die Festsetzung der Vergütung für diese Erzeugnisse in die Befugnis des BR. gelegt (§ 33). Der § 34 enthält einige Erleichterungen für die Übergangszeit. Gleichzeitig mit der Einführung der Z. ist eine Änderung des Zolltarifs dahin erfolgt, daß der Eingangszoll für Zigaretten und feingeschnittenen Tabak von 270 bzw. 180 M. auf 700 M. für 1 dz erhöht wurde (§ 1 Abs. 1), ebenso ist dem BR. die Befugnis eingeräumt worden, die Zollbefreiungen der §§ 5 u. 6 Ziff. 7 ZollTG. vom 25. Juli 1902 für Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen einzuschränken (§ 1 Abs. 2), was bezüglich des feingeschnittenen Tabaks auf Mengen unter 50 g und bezüglich der Zigaretten auf 30 g bzw. 25 Stück geschehen ist (AusfBest. § 1 Abs. 1).

Zigarren. Über die Einrichtung und den Betrieb aller Anlagen, in denen zur Herstellung von Z. erforderliche Verrichtungen von Personen vorgenommen werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören, hat der BR. auf Grund GewO. §§ 120, 139a Vorschriften erlassen (KABek. vom 8. Juli 1893 — RGBl. 218). Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist, sofern es sich nicht um Ehegatten, Geschwister, Angehörten, Descendenten handelt, nur gestattet, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Es müssen nach Geschlechtern getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, wenn ein Wechsein der Kleider stattfindet, getrennte An- und Auskleideräume vorhanden sein. Auf Zigarettenfabriken findet die Bekanntmachung keine Anwendung (RG. 17, 213). Sofern eine Verwendung von durch elementare Kraft bewegten Triebwerken stattfindet, gelten für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Vorschriften über Motorwerkstätten (s. d.).

Zigeuner, ein wahrscheinlich aus Indien stammendes Wandervolk, welches sich in Europa seit seinem ersten Auftreten zu Beginn des 15. Jahrh. weit verbreitet hat, ohne irgendwo seßhaft zu werden. Die Wanderzüge der Z. bilden eine Belästigung der Bevölkerung, da die Mitglieder der Banden fast ausnahmslos unehrlichem Erwerbe nachgehen. Die zahlreichen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens ergangenen Erlasse sind neuerdings zu einer umfassenden Anweisung zusammengestellt worden (Erl. vom 17. Febr. 1906 — MBl. 53). Z., welche nicht zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen (ausländische Z.), ist der Übertritt über die Reichsgrenze zu verwehren. Im Staatsgebiete betroffene ausländische Z. sind festzunehmen und durch Orts- oder Landespolizeiverfügung auszuweisen. Die entstehenden

Digitized by Google

Kosten werden aus Landespolizeifonds bestritten, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen oder aus den von ihnen mitgeführten Wagen, Pferden, Schmucksachen usw. gedeckt werden können. Die Ausweisung nach der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich und Belgien erfolgt im Wege des Zwangstransportes nach Maßgabe der mit diesen Ländern getroffenen Übernahmeabkommen. Inländische Z. sollen möglichst an festen Wohnorten seßhaft gemacht werden. Um dem lästigen Umherziehen zu steuern, sollen Ausweispapiere nur ausgestellt werden, wenn die Person und Reichsangehörigkeit des Antragstellers sicher feststeht. Päße sind stets nur auf ein Jahr, Arbeitsbücher und Wandergewerbescheine nur unter strengster Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (AusfAnw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 Ziff. 185), Führungszeugnisse bei vorübergehendem Aufenthalte überhaupt nicht auszustellen, ebensowenig sog. Zwischenlegitimationen an Stelle versendeter Legitimationspapiere. Erlaubnis zu Schaustellungen ist nach Möglichkeit zu versagen, das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen, nur gegen angemessenes Standgeld zu gestatten. Der Verwahrlosung der Zigeunerkinder, die aber noch nicht durch das Wanderleben allein dargetan wird, ist durch rechtzeitige Anträge auf Fürsorgeerziehung entgegenzutreten (KGZ. 23 A 40, Beschl. vom 2. Dez. 1901). Vom Auftauchen der Z., namentlich wenn sie in größeren Banden auftreten, müssen die Ortspolizeibehörden sofort dem Landrat und dem Bezirksgendarm, erforderlichen Falles auch den benachbarten Polizeiverwaltungen Anzeige erstatten, damit eine dauernde polizeiliche Überwachung eintreten kann, die sich zweckmäßig auch auf den Gesundheitszustand der mitgeführten Pferde erstreckt. Neben den angegebenen Präventivmaßnahmen ist gegen Z., welche sich strafbarer Handlungen schuldig machen, nachdrücklich die Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Zunächst wird stets zu prüfen sein, ob das Wanderleben nicht an sich den Tatbestand der Landstreicherei (StGB. § 361 Ziff. 3) erfüllt, insbesondere, ob das Wandergewerbe nicht nur vorgeschützt ist. Die wichtigsten Strafbestimmungen, gegen welche die Z. zu verstoßen pflegen, sind in Anl. A des Erlasses zusammengestellt. Das typische Zigeunerdelikt ist der Diebstahl in jeder Form, dagegen sind Fälle des vielerörterten Kinderdiebstahls durch Z. (StGB. § 235) selten festgestellt. Z., welche im Verdachte strafbarer Handlungen stehen, sind regelmäßig als fluchtverdächtig anzusehen und gemäß § 127 StPO. von der Polizeibehörde dem Gerichte vorzuführen mit dem Ersuchen um Rücksistierung in Polizeigewahrsam nach der Entlassung (Erl. vom 26. Juli 1906 — MBl. 238). Die Polizeibehörden haben hiervon dem Landrat und der Gendarmerie Meldung zu erstatten und dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Mitglieder der Banden nach Zeit und Richtung getrennt in Freiheit gesetzt werden und der Trupp so aufgelöst wird. S. auch Fürsorgeerziehung II, Vagabunden II und Gewerbebetrieb im Umherziehen VI.

Zimmerplätze s. Bauhöfe.

Zinkhaltige Gegenstände s. Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Zinkhütten sind Anlagen zur Gewinnung roher Metalle (s. d.). Auf Grund der GewO. §§ 120 e, 139 a hat der BR. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Z. erlassen (RKBek. vom 6. Febr. 1900 — RGBl. 32). Arbeiterinnen dürfen mit der Bedienung der Destillationsöfen sowie mit dem Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und mit dem Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte nicht beschäftigt werden. Eine Beschäftigung mit anderen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Öfen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sog. Manövers an den Öfen gestattet. Jugendlichen Arbeitern darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte sowie die Beschäftigung mit Maurerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Öfen nicht gestattet werden. Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und zum Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte nicht herangezogen werden. Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugnis eines von dem Regierungspräsidenten dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben (§§ 9—12 a. a. O.). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV.

Zinsscheine (Zinscoupons) sind auf den Inhaber lautende Anweisungen auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werdenden Zinsen für die durch ein Inhaberpapier verbriefte Schuld, welche mit dem Inhaberpapier in bestimmter Zahl in „Zinsscheinbogen" ausgegeben werden, und gegen deren Vorlegung die Zinsrate, über welche der Z. lautet, nach deren Fälligkeit gezahlt wird. Nachdem sämtliche Z. des ausgegebenen Zinsscheinbogens fällig geworden sind, wird gegen Einlieferung der mit dem letztern ausgegebenen „Zinsscheinanweisung" (Talon) ein neuer Zinsscheinbogen verabfolgt (vgl. die Artikel Inhaberpapiere und Talons). Z. verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der verbriefte Zinsbetrag fällig geworden ist (BGB. §§ 197, 206). Eine Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Z. findet nicht statt (vgl. den Artikel Kraftloserklärung von Inhaberpapieren).

Zirkusgebäude s. Bauliche Anlagen von Theatern usw.

Digitized by Google

Zivilanwärter s. Zivilsupernumerare.

Zivilbehörden werden im Gegensatz zu den Militärbehörden (s. d.) die bei dem Militärersatzgeschäft beteiligten Behörden und Beamten der inneren Verwaltung und im weiteren Sinne alle Staats- und Reichsbehörden, die nicht zum Ressort des Kriegsministeriums sowie des Reichsmarineamtes gehören, genannt.

Zivilehe. Sie bildet den Gegensatz zur kirchlichen Ehe im früheren Sinne, d. i. der Ehe, deren Begründung und staatliche Anerkennung von der Mitwirkung kirchlicher Organe abhängig ist (bei Katholiken seit dem Tridentiner Konzil 1545—1563 Erklärung des Eheschließungswillens vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen — passive Assistenz —, bei Protestanten Zusammensprechung der Verlobten durch einen Geistlichen zuerst als übliche, später meist als notwendige Form, letzteres namentlich nach dem ALR., nach diesem aber auch für Katholiken), und ist diejenige Ehe, bei welcher kein kirchliches Organ, sondern ein staatlich angestellter Beamter, der Standesbeamte, mitwirkt. Die Mitwirkung besteht dabei nicht in einer bloß passiven Assistenz, sondern entweder in dem sich an die Erklärung der Verlobten anschließenden Ausspruch des Standesbeamten, daß diese nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien, wie im Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23), oder darin, daß zwar die Ehe durch die Erklärungen der Verlobten selbst zustande kommt, aber wesentlich ist, daß die Erklärungen nicht bloß vor dem Standesbeamten abgegeben werden, sondern dieser auch zu ihrer Entgegennahme bereit ist, wie jetzt nach dem BGB. § 1317. Man spricht von einer fakultativen Z., wenn sie den Brautleuten wahlweise mit der kirchlichen Ehe zur Verfügung gestellt ist, und von obligatorischer Z., wenn sie die rechtlich allein verbindliche, ausschließlich staatlich anerkannte Ehe ist, wie zuerst in Frankreich und dann in Preußen seit dem G. vom 9. März 1874 (GS. 95) und in Deutschland seit dem G. vom 6. Febr. 1875, sowie nach dem BGB. Das letztere bedient sich des Ausdrucks „bürgerliche Ehe“ (Überschrift zum 1. Abschn. des 4. Buches), um klarzustellen, daß es sich in ihm lediglich um die rechtliche Seite der Ehe handelt und die religiösen Verpflichtungen der Eheleute in keiner Weise berührt werden (§ 1588). Neben der obligatorischen Z. ist die kirchliche Ehe nur noch fakultativ und bedeutet dann nur noch die unter Mitwirkung der Kirche begründete Ehe von ausschließlich kirchlicher Bedeutung. Die Eigenschaft der Z. als obligatorisch hat noch besonderen Ausdruck gefunden in der grundsätzlichen Strafbarkeit eines Geistlichen oder eines anderen Religionsdieners, welcher — nicht bloß aus fahrlässigem Irrtum (RGSt. 4, 233) — zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei (PStG. § 67 Abs. 1 und EGBGB. Art. 46 Ziff. III).

Zivilkabinett s. Kabinett.

Zivilkammern s. Landgerichte II u. III.

Zivilliste ist ursprünglich die Bezeichnung für denjenigen Teil des englischen Staatshaushaltes, welcher im Gegensatz zu den gesondert bewilligten Ausgaben für das Heer und die Marine die Ausgaben der Zivilverwaltung und des kgl. Hofhaltes (civil list) gemeinschaftlich umfaßte und der Disposition des Königs unterlag. Von hier aus hat sich die Bezeichnung auf diejenigen Staatsausgaben übertragen, welche in Ländern mit monarchischer Verfassung für den Unterhalt des Staatsoberhauptes, sowie seiner Familie und des Hofhaltes mit freier Verfügungsfähigkeit bestimmt sind. Das Reich kennt keine derartigen Bewilligungen für den Kaiser; wegen derjenigen in Preußen s. Kronfideikommiß.

Zivilprozeßordnung. I. Dem Zivilprozeß war bei den Römern schon frühzeitig eine sorgfältige Pflege zuteil geworden, während er sich in Deutschland bis zur Rezeption des römischen Rechtes in weit geringerem Maße entwickelt hatte. Von der italienischen Doktrin wurde der justinianische Zivilprozeß von der Zeit der Glossatoren an mit durch das kanonische Recht getroffenen Änderungen zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet und dieses dann, freilich nicht ohne erhebliche Abweichungen infolge des Einflusses deutscher Auffassung und einzelner erlassenen Vorschriften (besonders Reichskammergerichtsordnung von 1495), als gemeiner Zivilprozeß in Deutschland aufgenommen und angewendet. Für Preußen erfolgte eine besondere Ordnung durch den ersten Teil der Allg. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 (s. d.). In der Rheinprovinz, in Rheinhessen und der Rheinpfalz fand der code de procédure civile von 1806 Eingang und behielt auch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft fortdauernde Geltung. Andere deutsche Staaten gaben sich eigene Prozeßordnungen; die wichtigste davon ist die hannoversche vom 8. Nov. 1850. Nach mehrfachen Entwürfen kam für das Deutsche Reich die ZPO. vom 30. Jan. 1877 mit einem EG. zustande. Beide Gesetze traten am 1. Okt. 1879 in Kraft und haben, mit Ausnahme von zwei geringfügigen Änderungen, bis zum 31. Dez. 1899 gegolten. Bei der Beratung des BGB. stellte sich eine Umarbeitung der mit ihm zusammenhängenden Vorschriften der ZPO. als notwendig heraus. Diese hat zusammen mit einer ziemlich großen Zahl prozeßtechnischer Änderungen von meist nicht erheblicher Bedeutung ihren gesetzgeberischen Ausdruck gefunden in dem G., betr. Änderungen der ZPO., und in dem EG. dazu, beide vom 17. Mai 1898 (RGBl. 256, 332) und ist mit dem BGB., also am 1. Jan. 1900, in Kraft getreten. Der danach geltende neue Text der ZPO. wurde am 20. Mai 1898 bekannt gemacht (RGBl. 418). Wichtige Änderungen der Bestimmungen über die Revision und die Beschwerde hat das G., betr. Änderungen der ZPO., vom 5. Juni 1905 (RGBl. 536) gebracht.

II. Die Zivilprozeßordnung ist in zehn Bücher geteilt. Sie erschöpft nicht das gesamte Zivilprozeßrecht. Reichsrechtliche Quellen desselben sind neben ihr das GVG., die KO., das GKG., die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,

Digitized by Google

die für Zeugen und Sachverständige und die für Rechtsanwälte, die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, das ZVG. vom 24. März 1897/20. Mai 1898, die G. über die Konsulargerichtsbarkeit, über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten usw. Außerdem finden sich einzelne Prozeßrechtssätze in zahlreichen privatrechtlichen Gesetzen, insbesondere im BGB., im HGB. usw. Für Preußen ist zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der ZPO., das AG. vom 22. Sept. 1899 (GS. 284) ergangen.

III. Unser jetziger Zivilprozeß beruht auf den Grundsätzen: Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit (s. Mündliche Verhandlung) und Unmittelbarkeit der Parteivorträge und der Beweisaufnahme, freie Beweiswürdigung, Einheit der mündlichen Verhandlung (keine Eventualmaxime), Parteibetrieb und Öffentlichkeit. S. auch Prozeß und Prozeßordnungen.

Zivilsenate s. Senate.

Zivilsupernumerare. I. Die Anwärter für den staatlichen Subalterndienst (Bureau- und Kassendienst) werden teils den Militärversorgungsberechtigten entnommen, teils gehen sie aus bürgerlichen Bewerbern hervor. Im Unterschiede von den ersteren, den Militäranwärtern (sog. Militärsupernumerare, s. Militäranwärter) werden letztere bei den Provinzialverwaltungsbehörden Zivilsupernumerare (Zivilanwärter) genannt. Wegen der Anwärter für den Subalterndienst bei der Justizverwaltung s. Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber III; bezüglich der Anwärter bei der Post- und Telegraphenverwaltung s. Postbehörden und Postbeamte III; bei den Militär- und Marineintendanturen Intendanturen, militärische III und Marineintendanturen.

II. Die Annahme der Z. beruht auf der AOrder vom 31. Okt. 1827 (v. Kamptz 11, 869), ergänzt durch AOrder vom 10. Nov. 1855 (MBl. 1856, 59); AOrder vom 5. Okt. 1859 (MBl. 1860, 14); AOrder und Bek. vom 1. Dez. 1891 (ZBl. 1892, 341); StMBeschl. vom 28. Jan. 1901 (ZBl. 274), zu welchen u. a. die Erl. vom 19. Dez. 1827 (v. Kamptz 866); 4. Febr. 1856 (MBl. 57) und 22. Dez. 1859 (MBl. 1860, 13) ergangen sind. Hervorzuheben ist wegen der allgemeinen Erfordernisse der Erl. vom 4. Febr. 1856 und wegen der Schulbildung (s. unter 3) AOrder vom 1. Dez. 1891 und StMBeschl. vom 28. Jan. 1901, durch welchen letzteren die Konsequenz aus dem Fortfall der Abschlußprüfung gezogen wird. Danach sind die Vorschriften, welche, vorbehaltlich einzelner Abweichungen bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Dienstes, für die Annahme und das Verhältnis der Z. maßgebend sind, im wesentlichen folgende:

1. Die Annahme der Z. erfolgt durch den Chef der Provinzialverwaltungsbehörde, bei welcher die Annahme gewünscht wird. Die Zahl der anzunehmenden Z. ist durch den Ressortchef begrenzt. Annahme über diese Zahl hinaus bedarf ministerieller Genehmigung.

2. Die Anforderungen, welche an die Person des Anzunehmenden zu stellen sind, sind neben Reichsangehörigkeit, körperlicher Brauchbarkeit, untadelhaftem Verhalten auch in politischer Beziehung a) Ausweis über die Erfüllung der militärischen Pflichten, welcher auch dann als geführt anzusehen ist, wenn der Bewerber entweder für unbrauchbar erklärt oder vorläufig noch nicht angenommen ist (in letzterem Falle wird bei nachträglicher Heranziehung zum Militärdienst der letztere auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet, s. hierzu auch IV); b) Nachweis eines hinlänglichen Vermögens, um wenigstens drei Jahre lang den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Angehörigen bestreiten zu können; c) Nachweis einer entsprechenden Schulbildung, von welcher nur dann abgesehen werden darf, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden in vorzüglichem Grade nachgewiesen hat. Daneben wird bei einzelnen Verwaltungen unter Umständen noch eine Annahmeprüfung erfordert (s. hierzu Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung II; Eisenbahnbeamte II).

3. Was insbesondere den Nachweis der Schulbildung betrifft, so wird derselbe im allgemeinen durch das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule, sowie das Zeugnis über die Schlußprüfung an einer höheren sechsstufigen Schule (Realschule) als erbracht angesehen (AOrder u. Bek. vom 1. Dez. 1891 — ZBl. 1892, 341 — und StMBeschl. vom 28. Jan. 1901 — ZBl. 274; s. hierzu — auch wegen weitergehender Anforderungen — Berechtigungen der höheren Schulen III). Die Reifezeugnisse der Landwirtschaftsschulen stehen denjenigen der höheren sechsstufigen Schulen gleich (AOrder vom 8. Mai 1895 — ZBl. 493).

III. Die Z. erlangen durch ihre Annahme keinen wirklichen Anspruch auf demnächstige Anstellung; sie können vielmehr bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit entlassen werden (vgl. auch Erl. vom 21. Jan. 1841 — MBl. 50). Die Ausbildung erfolgt ebenso, wie diejenige der Militäranwärter, in den Bureaus der Provinzialverwaltungsbehörden, bzw. in Bureaus diesen untergeordneter Behörden, darunter auch Landratsämter. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit haben die Z., ebenso wie die Militäranwärter, eine Prüfung abzulegen (s. Subalternbeamte, Prüfung).

IV. Nach Verlauf der dreijährigen Vorbereitungszeit erhalten die Z. eine diätarische Remuneration in Höhe von 1100 M. und werden dann, ebenso wie die endgültig angenommenen Militäranwärter mit diätarischer Remuneration, Bureaudiätare (Kassendiätare usw.) genannt. Auch vor Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit kann, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet, ein Entgelt für geleistete Dienste bewilligt werden (Erl. vom 10. Sept. 1837 — v. Kamptz 21, 591). Die etatsmäßige Anstellung erfolgt nach Maß-

Digitized by Google

gabe der eintretenden Vakanzen durch den Chef der betr. Verwaltungsbehörde nach dem in den Grundsätzen für die Anstellung der Militäranwärter (s. d. II) vorgeschriebenen Turnus, wobei Militäranwärtern mit zwölfjähriger Dienstzeit in allen Fällen ein Jahr und Z., welche während ihrer Vorbereitungszeit aktiv gedient haben, diese Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf ihr Dienstalter in Anrechnung gebracht wird, wenn sie infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben (AE. vom 14. Dez. 1891 — MBl. 1892, 80; s. auch Militärdienstpflicht). Die zur Anstellung gelangenden Z. und Militäranwärter erhalten einen entsprechenden Titel, im Bereiche der allgemeinen Verwaltung den Titel Regierungssekretär.

V. Ähnlich wie diejenige der Z. ist die Annahme der Steuersupernumerare im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern geordnet (s. Steuersekretäre, Steuersupernumerare). Wegen der Bausupernumerare s. Bauverwaltungsbeamte I B und II B a.

Zivilversorgungsschein. I. Die Zivilversorgung, welche die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen gewährt (s. Militäranwärter), bildet einen Teil der Versorgung der Unterklassen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen überhaupt. Die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste wird nach den neuen Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. 593) §§ 15—17 durch den Zivilversorgungsschein und den Anstellungsschein begründet. Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben Kapitulanten (s. d.) mit zwölfjähriger Dienstzeit, sowie Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden; in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Betreffenden zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Der Anstellungsschein kann unter gleicher Voraussetzung den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen, welche bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste eine Militärrente erhalten (s. Mannschaftsversorgungsgesetz I), neben der letzteren auf ihren Antrag gewährt werden.

II. Der Z. gewährt die Berechtigung zur Anstellung in allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, der Anstellungsschein nur für Stellen im Unterbeamtendienst, und zwar sind nach den AusfBest. des BR. vom 9. Juni 1906 (ZBl. 662) die mit dem Anstellungsschein versehenen Militäranwärter nur dann zu berücksichtigen, wenn es an geeigneten, mit dem s. versehenen Bewerbern fehlt. Im übrigen leiben nach diesen AusfBest. bis zu der durch das Mannschaftsversorgungsgesetz erforderlich werdenden Ergänzung die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, sowie bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 und 25. Juli 1899 (s. Militäranwärter I) in Kraft. Nach denselben wird der Z. außer an Kapitulanten der zu I gedachten Art (Formular A der Anl. zu den Grundsätzen vom 7./21. März 1882) auch verliehen:

1. an Unteroffiziere mit neunjähriger aktiver Dienstzeit, welche in militärisch organisierte Gendarmerien oder Schutzmannschaften, bzw. in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen eingetreten, oder als Grenz- oder Zollbeamte in den Schutzgebieten angestellt worden sind, und dort als invalide ausgeschieden sind oder mit Einrechnung der Militärzeit zwölf Jahre aktiv gedient haben (Grundsätze vom 7./21. März 1882 § 1 Abs. 3; Bek. vom 29. Jan. 1895 — ZBl. 17; Formular Anl. B und A 1);

2. an Unteroffiziere mit mindestens sechsjähriger Militärdienstzeit, welche in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere mit mindestens neunjähriger Dienstzeit in Gendarmerien, Schutzmannschaften, Schutz- oder Polizeitruppen der Schutzgebiete usw. (s. zu 1) Verwendung gefunden und entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Eintritt in die Gendarmerie usw. durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind (Grundsätze vom 7./21. März 1882 § 1 Abs. 4; Bek. vom 29. Jan. 1895 — ZBl. 17; Formular Anl. C und A 1). Wegen des Eintritts in die Schutzmannschaften nach sechsjähriger Militärdienstzeit bis Ende Sept. 1907 s. AE. vom 9. Nov. 1905 (MBl. 202).

III. Der beim Ausscheiden aus dem aktiven Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst an Kapitulanten erteilte Z. (A) gewährt ebenso wie der Anstellungsschein die Berechtigung zur Verwendung im Reichs- und im Staatsdienste in allen Bundesstaaten. In dem zu II, 1 erwähnten Falle gewährt der Z. (B) die Berechtigung zur Verwendung im Reichsdienste und im Staatsdienste desjenigen Bundesstaates, in dem der Versorgungsberechtigte angehörig ist, im Falle II, 2 (C) nur in dem letzteren Staate. Eine Ausnahme hiervon findet hinsichtlich derjenigen Z. (A 1) statt, welche an im Kolonialdienste verwendete ehemalige Unteroffiziere erteilt worden sind. Diese (A 1) gewähren die gleiche Berechtigung, wie die an Kapitulanten erteilten Z.

IV. Was die Verwendung im Kommunaldienste betrifft, so gewährt die Berechtigung hierzu nach den Grundsätzen vom 25. Juli 1899 (ZBl. 268) nur der an Kapitulanten ausgestellte Z. (A), bzw. der Anstellungsschein (s. II), und zwar mit der Beschränkung, daß der betreffende Militäranwärter in demjenigen Bundesstaate, in welchem er angestellt zu werden wünscht, die Staatsangehörigkeit seit zwei Jahren besitzen muß (§ 1 Abs. 3 a. a. O.). Es können jedoch in den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch die Inhaber des Z. A I, B und C angestellt werden (§ 8 Ziff. 1 a. a. O.). Vgl. hierzu preuß. G. vom 21. Juli 1892 (GS. 214), dessen § 1 Abs. 2 sich infolge dieser Bestimmungen dahin modifiziert, daß auch hier für

Digitized by Google

die Anstellung im Kommunaldienste nur die zweijährige preuß. Staatsangehörigkeit erforderlich ist, während eine Differenzierung in bezug auf die Art des Z. nicht stattfindet, da in diesem Punkte die Vorschriften des preuß. Gesetzes als weitergehende (vgl. Bek. vom 25. Juli 1899 § 1 Abs. 1) unverändert geblieben sind (s. Erl. vom 1. Dez. 1899 — MBl. 235).

V. Der Z. und der Anstellungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienst mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat (Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 34). S. im übrigen Militäranwärter und wegen der Forstversorgungsscheine Jägerklassen.

Zoll und Zollwesen. A. Allgemeines. Unter Zöllen im technischen Sinne versteht man öffentliche Abgaben von Waren, die aus Anlaß von deren Verbringung aus einem öffentlichrechtlich abgegrenzten Gebiet (Zollgebiet) in ein anderes ohne Gegenleistung erhoben werden. Sie bilden eine Unterart der indirekten Steuern (s. d.). Zu den Zöllen im technischen Sinne gehören nicht die vom Sprachgebrauch auch als Zölle bezeichneten Abgaben für die Benutzung von Brücken und Chausseen und ähnliche Verkehrsabgaben. Wird das Gebiet, dessen Wechsel die Zollerhebung zur Folge hat, durch einen selbständigen Staat oder eine Vereinigung solcher Staaten (einen Zollverein, s. d.) gebildet, so bezeichnet man die zur Erhebung gelangenden Zölle als Außenzölle; von Binnenzöllen spricht man, wenn das maßgebende Gebiet nur Teile dieses größeren, durch Staaten gebildeten Gebiets umfaßt. Je nachdem die Zölle von der Verbringung von Waren in ein Gebiet, aus einem Gebiet, oder durch ein Gebiet erhoben werden, unterscheidet man Eingangs-(Einfuhr-), Ausgangs-(Ausfuhr-) und Durchgangs(Durchfuhr-)zölle. Durchgangszölle kommen nur ganz vereinzelt vor, häufiger sind die Ausgangszölle, die bei weitem wichtigste Rolle aber spielen die Eingangszölle, auch Zölle schlechthin genannt. Man unterscheidet die Zölle ferner in Finanz- und Schutzzölle (s. d.), je nachdem sie ausschließlich oder überwiegend als Einnahmequelle für den Staat oder als ein Schutzmittel für die einheimische Volkswirtschaft bestimmt sind. Wertzölle sind Zölle, welche nach Teilen des Wertes der Ware, spezifische Zölle solche, welche nach ihrer Menge (z. B. Gewicht, Maß, Stückzahl) erhoben werden. Die spezifischen Zölle haben den Nachteil, daß sie innerhalb derselben Tarifposition hochwertige und minderwertige Waren, also auch neue und gebrauchte, mit der gleichen Abgabe belasten. Auf der anderen Seite wieder bringen als Schutzzölle bestimmte Wertzölle den Mißstand mit sich, daß sie bei niedrigen Preisen, also gerade dann, wenn der Schutzzoll am meisten gebraucht wird, die geringste Wirkung ausüben, da sie eben mit den Preisen steigen und fallen. Ein fernerer Nachteil der Wertzölle liegt auf praktischem Gebiet, nämlich in den Schwierigkeiten der Wertermittlung. Aus diesen Gründen werden immer mehr die spezifischen Zölle bevorzugt. Die Wertzölle sind noch von größerer Bedeutung in Belgien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika. Wegen Kampf-(Retorsions-), Saison- und Staffelzöllen s. d. Unter Zollsatz versteht man das Verhältnis des zu entrichtenden Zollbetrages zu dem Werte oder der Menge der Waren. Man spricht von autonomen und von vertragsmäßigen Zollsätzen, je nachdem sie auf der einseitigen Gesetzgebung eines Staates oder auf Vereinbarungen (Handelsverträgen) mit anderen Staaten beruhen.

B. Deutsches Zollrecht. I. Quellen. Die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen steht nach Art. 35 RV. dem Reiche zu. Die wichtigsten für das Zollrecht in Betracht kommenden Gesetze sind das Zolltarifgesetz (einschließlich Zolltarif) vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303), das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBl. 317), und die Handelsverträge (s. d.). Das ZollTG. und das VZG. unterscheiden sich in ihrem Inhalt dadurch, daß überwiegend, nicht ausschließlich, das ZollTG. materielles, das VZG. formelles Zollrecht enthält. Während also z. B. das ZollTG. bestimmt, welche Waren zollfrei und welche zollpflichtig sind und welchen Zollsätzen die letzteren unterliegen, enthält das VZG. die Vorschriften über die Gestaltung der Zollabfertigung. Neben diesen Gesetzen sind von wesentlicher Bedeutung die zu ihrer Ausführung nach Art. 7 Ziff. 2 RV. erlassenen Beschlüsse des BR. Dessen Beschlußfassung unterliegt insbesondere das gemäß § 12 VZG. zur richtigen Anwendung des ZollT. dienende Warenverzeichnis (s. d.). Außer dem Warenverzeichnis sind vom BR. eine große Anzahl von Regulativen und sonstigen Ausführungsbestimmungen erlassen, von denen hier die Anweisung zur Ausführung des VZG. (s. d.) erwähnt werden mag; die übrigen sind bei den Einzelmaterien aufgeführt. Vereinzelt sind auch noch Beschlüsse der früheren Generalkonferenzen (s. d.) des Zollvereins in Kraft. Auch die Verwaltungsbehörden können innerhalb der ihnen zugewiesenen Befugnisse verbindliche Vorschriften erlassen. So hat sich z. B. der BR. damit begnügt, für die nach § 90 VZG. zu erlassenden Hafenregulative in der Form von „Normativbestimmungen" (s. u. VII, 3) allgemeine Grundsätze aufzustellen, hat es aber den obersten Landesfinanzbehörden übertragen, im Rahmen dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Hafenregulative selbst zu erlassen.

II. Geltungsbereich. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze (RV. Art. 33). Die Zollgrenze (Zollinie) fällt mit der Landesgrenze zusammen, soweit nicht einzelne deutsche Gebietsteile (Zollausschlüsse, s. d.) vom Zollgebiet ausgeschlossen (RV. Art. 33 u. 34; VZG. § 16), oder ausländische Gebietsteile (Zollanschlüsse, s. d.) ihm angeschlossen sind.

Digitized by Google

III. Verkehr mit dem Auslande und im Innern. Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Zollgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden (VZG. § 1). Ausnahmen hiervon können nach § 2 a. a. O. zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Zollgebiets angeordnet werden. Die allein zulässigen Außenzölle kommen nur als Eingangszölle vor. Wegen der Ausgangs- und Durchgangszölle s. Ausfuhr II. Binnenzölle, sowohl des Staates als der Kommunen und Privaten, sind nach § 8 VZG. unzulässig. Unter dieses Verbot fallen nicht diejenigen Abgaben, welche von einzelnen Bundesstaaten oder Kommunen bei der Einfuhr fremder Waren lediglich als Ausgleich für die Besteuerung gleichartiger im Bundesstaat oder in der Kommune erzeugter Waren erhoben werden (s. Übergangsabgaben und Kommunalabgabengesetz). Abgesehen von den durch diese Abgaben gebotenen Beschränkungen und den für den Grenzbezirk (s. d.) vorgesehenen Kontrollen ist nach § 7 VZG. der Verkehr mit inländischen sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waren innerhalb des Zollgebiets frei (s. auch RV. Art. 33 Abs. 2). Die im XVI. Abschnitt des VZG. für das Binnenland (s. Binnenbezirk) zugelassenen Kontrollen sind praktisch ohne Bedeutung. Unter inländischen Waren sind im Inlande, außerhalb des zollfreien Veredlungsverkehrs erzeugte Waren zu verstehen. Dem Begriffe des freien Verkehrs steht der des gebundenen Verkehrs gegenüber.

IV. Die Erhebung des Zolls. 1. Allgemeines. Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden Zölle nach Maßgabe des Zolltarifs erhoben. Dieser führt die einzelnen Arten von Waren nach ihrer Beschaffenheit auf und bezeichnet sie als zollfrei oder unter Angabe des Zollsatzes als zollpflichtig. Näheres s. Zolltarif. Gegenstände, die im ZollT. ausnahmsweise nicht aufgeführt sein sollten, würden nach § 3 VZG. zollfrei bleiben. Die vom ZollT. ihrer Beschaffenheit nach (tarifmäßig) als zollpflichtig bezeichneten Waren können unter gewissen Voraussetzungen doch zollfrei bleiben. Näheres s. Zollbefreiungen. Abgesehen von den daselbst unter B I angeführten Ausnahmen werden die aus dem Auslande eingehenden tarifmäßig zollpflichtigen Waren dadurch von der Zollpflicht nicht befreit, daß sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen (VZG. § 4). Maßgebend für die Frage der Zollpflicht sind diejenigen Tarifsätze und Vorschriften, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die zum Eingange bestimmten Waren bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung (s. u. VI, 4), zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (s. u. VI, 5 a u. b) angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (VZG. § 9). Von einer Tarifänderung werden also auch Waren betroffen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens neuer Tarifsätze, sei es noch nicht zur Abfertigung gestellt, sei es zur Versendung oder anders als zum Privatkreditlager zur Lagerung abgefertigt (s. u. VI, 5) bereits im Inlande befinden. Ausnahmen von dieser Regel werden gewöhnlich bei der Festsetzung von Kampfzöllen (s. d.) gemacht.

2. Zollsatz. Die Erhebung des Zolles geschieht gemäß § 9 Abs. 1 VZG. nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werte; beschädigte Strandgüter können nach § 82 a. a. O. mit 10 v. H. des Auktionserlöses verzollt werden. Wertzölle sind in den geltenden allgemeinen Tarif nicht mehr aufgenommen; sie können nur für den Fall eines Zollkrieges gemäß § 10 ZollTG. festgesetzt werden und finden zurzeit gegenüber Haiti in bezug auf Blauholz der Nr. 91 Anwendung. Der in der Nr. 100 für Pferde vorgesehene Zoll ist kein Wertzoll, sondern ein nach Wertgrenzen gestaffelter Stückzoll. Die Vorschriften über die Behandlung der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände enthält der § 93 VZG. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß der Zollbehörde das Recht zusteht, die Ware gegen Zahlung des deklarierten Wertes mit einem Zuschlage von 5 v. H. zu behalten, falls sie den deklarierten Wert für unzulänglich erachtet. Auch die Verzollung nach Maß und nach Stückzahl ist verhältnismäßig selten. Die Verzollung nach Maß findet sich als Verzollung nach Festmetern bei Bau- und Nutzholz und einigen anderen Erzeugnissen der Forstwirtschaft (Unterabschnitt I B des Tarifs), und zwar wahlweise neben der Gewichtsverzollung. Als Verzollung nach Maß ist auch die gesalzener Heringe (Nr. 116) anzusehen, die nach Faß (Tonnen) erfolgt. Die Verzollung nach Stückzahl findet sich bei lebendem Vieh (Unterabschnitt I C), bei Hüten der Nr. 533—542, bei Wagen der Nr. 917/18 und bei Taschenuhren und Teilen von solchen der Nr. 929—931. Die bei weitem größte Bedeutung hat die Gewichtsverzollung.

3. Die Gewichtszölle. Die Gewichtszölle sind für Mengen von 100 kg, vom ZollT. Doppelzentner (dz) genannt, ausgeworfen und gelangen nur bei einer Mindestmenge von 50 g zur Erhebung (ZollTG. § 5). Sie werden nach dem Rohgewicht oder nach dem Reingewicht erhoben. Das VZG. hat noch die Ausdrücke Bruttogewicht und Nettogewicht und versteht unter Bruttogewicht das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, und unter Nettogewicht das Bruttogewicht nach Abzug der Tara, wobei Tara das Gewicht der für den Transport nötigen äußeren Umschließung bedeutet (VZG. § 29 Abs. 2, 3 u. 5). Eigengewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug des Gewichts aller Umschließungen. Die Ermittlung des Reingewichts erfolgt nach der Wahl des Zollpflichtigen durch Nettoverwiegung oder durch Abzug der tarifmäßigen Tara (VZG. § 29 Abs. 7). Diese wird vom BR. für die handelsüblichen Umschließungen

Digitized by Google

in Hundertteilen des Rohgewichts festgesetzt (ZollTG. § 3 Abs. 4); die Festsetzung ist erfolgt durch einen besonderen Taratarif (ZBl. 1906, 31); in der von dem Reichsschatzamt herausgegebenen Ausgabe des ZollTG. und Zolltarifs (s. d.) sind bei den einzelnen Tarifnummern die Tarasätze angegeben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung anzuordnen, wenn die tarifmäßige Tara im Einzelfall offenkundig unzutreffend ist (WZG. § 29 Abs. 7). Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht nur erhoben, a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, wie z. B. in den Nr. 9, 30, 119, 207, 741/51; b) bei Waren, für die der Zoll 6 M. für den Doppelzentner nicht übersteigt. Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zugrunde gelegt (ZollTG. § 3 Abs. 1 u. 2). Gehen nach dem Rohgewicht zollpflichtige Waren unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschließungen ein, so kann gemäß Abs. 5 a. a. O. nach näherer Bestimmung des BR. ihrem Reingewicht, bei Flüssigkeiten ihrem Eigengewicht, das Gewicht handelsüblicher Umschließungen in Gestalt von Tarazuschlagsätzen hinzugerechnet werden (s. z. B. die Nr. 180, 239, 741/48 im Taratarif). Handelsübliche Umschließungen von Waren, welche zur Verzollung gelangen oder für zollfrei erklärt werden, bleiben zollfrei (ZollTG. § 3 Abs. 5). Werden sie, wie z. B. die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten, bei der Ermittlung des Reingewichts nicht in Abzug gebracht, oder sind die Waren nach dem Rohgewicht zollpflichtig, so werden sie mit nach dem Tarifsatz der Waren zur Verzollung gezogen. Eingehende Bestimmungen über die Begriffe von Reingewicht und Rohgewicht, die Ermittlung der Gewichte und die Zollbehandlung der Umschließungen gibt die in der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung Teil II unter Nr. 2 enthaltene Taraordnung (auch abgedruckt im ZBl. 1906, 250).

4. Der Zollschuldner. Zur Entrichtung des Zolles ist nach § 13 WZG. dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber ist derjenige gleichgestellt, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Nach Ansicht des Verfassers sind auch der Defraudant, der Anstifter zur Defraude und der Gehilfe bei dieser als solche zur Zahlung des Zolles verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Zollentrichtung ergibt sich ferner für den Inhaber eines offenen Privatlagers oder eines Zollkontos (s. Niederlagen A 3 b und Konten im Zollverkehr) und eine bedingte Verpflichtung für den Begleitscheinnehmer (s. Begleitschein), sowie für den Unterzeichner eines Ladungsverzeichnisses im Eisenbahnzollverkehr (s. u. VII, 1 c).

5. Haftung der Ware. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme (WZG. § 14).

6. Verjährung. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle, verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt (s. u. VI, 4), oder an welchem der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II (s. u. VI, 5 b u. a) erfolgt ist (WZG. § 15). Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in fünf Jahren (WZG. § 164). Soweit sich die Bestimmungen des § 15 auf den Anfangstermin der Verjährung beziehen, sind sie nur für einen beschränkten Kreis von Fällen brauchbar. Sie versagen z. B. bei Waren, welche zum offenen Lager (s. Niederlagen A 3 b), oder zum Zollkonto (s. Konten im Zollverkehr) abgefertigt, oder welche einer ordnungsmäßigen Abfertigung durch eine strafbare Handlung entzogen sind; sie versagen ferner bei Ersatzansprüchen des Zollpflichtigen, die gegenüber einer Nachforderung des Fiskus erhoben werden. Für diese Fälle muß man die allgemeinen Regeln des Zivilrechts zu Hilfe nehmen. Wegen der Unterbrechung der Verjährung und wegen der Zulassung des Rechtswegs beim Einwande der Verjährung s. Verjährung von Steuern und Abgaben.

V. Pflichten des Einbringers ausländischer Waren. Wer zollpflichtige Waren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (s. d.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatz anlanden (WZG. § 21 Abs. 1). Wegen des Begriffs der verpackten, der Beschränkung unterliegenden Waren s. Ziff. 3 AusfAnw. z. WZG. Welche Zeit als Tageszeit anzusehen, ist, für die Jahreszeit verschieden, im Abs. 3 des § 21 bestimmt. Die Abs. 4 u. 5 a. a. O. enthalten Ausnahmen von den Beschränkungen. Vom Auslande eingebrachte zollpflichtige und verpackte zollfreie Waren sind dem Grenzzollamt zur Grenzeingangsabfertigung zuzuführen, und zwar muß der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamt auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden (WZG. § 36). Wegen der Vorabfertigung bei einem Ansagepostten, die in der Hauptsache nur im Seeverkehr praktische Bedeutung hat, s. u. VII, 3 b. Der unzulässige Warentransport außerhalb der gesetzlichen Tageszeit oder außerhalb der Zollstraße (auf einem Nebenwege), desgleichen die Überschreitung oder Umgehung der Zollstätte begründen nach § 136 Nr. 5 WZG. den Tatbestand der Konterbande oder Zolldefraude (s. u. X).

Digitized by Google

VI. Zollabfertigung. 1. Allgemeines. Gegenstand der Zollabfertigung können nicht nur ausländische, sondern auch inländische Waren sein, letztere dann, wenn sie a) in eine Zollniederlage (s. Niederlagen) aufgenommen, b) mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang (s. Deklarationsschein, Vormerkscheine, Muster) oder auf eine Zollvergütung (s. Einfuhrschein, Kakaozoll, Tabaksteuer) ausgeführt werden. Die Abfertigung ausländischer Waren kann erfolgen: a) für ihren Aufenthalt im Zollinland (s. u. 4 u. 5), b) für ihren Wiederausgang als Ausgangsabfertigung. Die Ausgangsabfertigung ausländischer Waren besteht in der Feststellung, daß dieselbe Ware, die eingegangen ist, auch das Inland wieder verläßt. Sie folgt stets einer Abfertigung für den Aufenthalt im Inland und ist, soweit erforderlich, bei den einzelnen Arten dieser Abfertigung behandelt. Unter Grenzeingangsabfertigung versteht man die erste Abfertigung, welche eine Ware nach Überschreitung der Zollinie beim Grenzzollamt erfährt; ihr kann eine weitere Abfertigung, sei es bei dem Grenzzollamt, sei es bei einem Amte im Innern folgen. Wegen des Begriffs der Schlußabfertigung s. Begleitschein.

2. Deklaration. Die vom Auslande eingehenden, dem Grenzzollamt zuzuführenden Waren sind diesem für die Grenzeingangsabfertigung zu deklarieren. Das VZG. unterscheidet im § 22 die generelle und die spezielle Deklaration. Die generelle Deklaration erscheint als Ladungsverzeichnis bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und als Manifest bei der Einfuhr seewärts; s. unten VII, 1 c u. 3 c. Die Regel bildet die spezielle Deklaration; wegen ihrer Erfordernisse s. VZG. § 22, Nr. 24 Ziff. 2 der Anleitung für die Zollabfertigung (s. auch im Nachtrage Anleitung) und das als Anlage zu Ziff. 4 der AusfAnw. z. VZG. abgedruckte Muster. Die Deklaration liegt dem Warenführer ob; in beschränktem Umfange kann sie auch von dem Warenempfänger abgegeben und von dem Warenführer oder Warenempfänger berichtigt werden (VZG. § 23). Entbunden von der Verpflichtung zu ihrer Abgabe ist nur der Warenführer, der nicht die zu ihrer Abgabe erforderliche Kenntnis von seiner Ladung besitzt (VZG. § 27) und der Reisende hinsichtlich der nicht zum Handel bestimmten Waren (VZG. § 92). Beim Eingange mit der Post tritt an die Stelle der Deklaration eine der Sendung bereits vom Absender beizufügende Inhaltserklärung (VZG. § 91; s. auch unten VII, 2). Die Abgabe der Deklaration hat schriftlich nach dem vorgeschriebenen Muster zu erfolgen. Eine mündliche Angabe genügt bei Ladungen, von denen der Zoll weniger als 9 M. beträgt (VZG. § 24) und bei den von Reisenden eingebrachten, nicht zum Handel bestimmten Gegenständen, sofern der Reisende überhaupt eine Deklaration abgeben will (VZG. § 92). Ist der Warenempfänger des Schreibens unkundig und ein Kommissionär (Zollabrechner) am Orte der beträgt der Zoll von der ganzen Ladung nicht mehr als 30 M., so hat das Zollamt auf Verlangen des Deklaranten nach dessen mündlichen Angaben die Deklaration auszufertigen (VZG. § 25). Der Deklarant haftet strafrechtlich für die Richtigkeit der Deklaration, auch wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamt gefertigt ist (VZG. §§ 26, 39 Abs. 3), und zwar nicht nur für ein zu gering, sondern auch für ein zu hoch angegebenes Gewicht. Es sollen indes Abweichungen von dem deklarierten Gewicht straffrei bleiben, wenn der Unterschied 10 v. H. nicht übersteigt (VZG. § 39 Abs. 3). Im Seeverkehr kann die Abweichungsgrenze durch die obersten Landesfinanzbehörden bis zu 20 v. H. erweitert werden (VZG. § 81 Abs. 3). Auch die „weitere Abfertigung" (s. o. 1) setzt eine Deklaration voraus; stets erforderlich ist dabei die Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird; im übrigen richtet sich ihr Inhalt nach der begehrten Abfertigungsweise und dem Inhalt der schon vorhandenen Deklaration.

3. Revision. Einen Bestandteil der Zollabfertigung bildet die von Zollbeamten vorzunehmende Revision. Diese ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle; die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung, bei der letzteren tritt die Eröffnung der Kolli und die Ermittlung von Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waren hinzu (VZG. § 28). Liegen spezielle Deklarationen über die Waren vor, so kann die Revision eine probeweise sein, d. h. sie braucht sich nur auf einzelne Kolli zu erstrecken (VZG. § 30; AusfAnw. z. VZG. Ziff. 7). Dem Zollpflichtigen liegt es nach § 31 VZG. ob, die zu revidierenden Waren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision wie erforderlich vornehmen können, auch die dazu nötigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten oder verrichten zu lassen. Wegen der Begriffe der vorläufigen Revision und der Schlußrevision s. u. VII 3 u. 4.

4. Die Abfertigung zum freien Verkehr, d. i. die Abfertigung zur Verzollung oder zur Feststellung der Zollfreiheit, setzt die Vornahme der speziellen Revision voraus. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn der Deklarant sich zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes des Tarifs erbietet und kein Anlaß zu dem Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung des Stückzolls oder die Verletzung eines Einfuhrverbots beabsichtigt wird (VZG. § 32). Handelt es sich um Waren, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen, so ist noch die Richtigkeit der über das Herkunftsland gemachten Angaben zu prüfen (s. Ursprungszeugnisse im Zollverkehr). Aus der ermittelten zollpflichtigen Menge der Waren und dem auf sie anzuwendenden Zollsatz wird der auf ihr ruhende Zollbetrag berechnet; zur Erleichterung der Berechnung stehen den Zollstellen Tabellen zur Verfügung. Zollbeträge von weniger als 5 Pf. werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge nur, so-

Digitized by Google

weit sie durch 5 teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben (ZollTG. § 5 Abs. 3). Der festgesetzte Zollbetrag ist, soweit nicht Stundung eintritt (s. Zollstundung), gegen Quittung an das abfertigende Amt zu entrichten. Die Aushändigung der Ware seitens der Zollverwaltung erfolgt nur gegen Vorlegung der Quittung über die Zahlung oder Hinterlegung des Zolls oder gegen Abgabe des Stundungsanerkenntnisses. Eine Hinterlegung des Zolles wird insbesondere dann praktisch, wenn über die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zollschuldner und der abfertigenden Zollstelle bestehen und die Entscheidung einer höheren Instanz eingeholt werden soll. Ist die Zollbehandlung einer Ware nicht allein von ihrer Beschaffenheit abhängig, sondern auch je nach ihrer Verwendung verschieden, wie z. B. bei Tee der Nr. 65, der, wenn zur Gewinnung von Tein bestimmt, zollfrei, sonst mit 25 M. für den Doppelzentner zollpflichtig ist, so werden bei Inanspruchnahme des geringeren Zollsatzes oder der Zollfreiheit noch Maßnahmen erforderlich, welche die den geringeren Zollsatz oder die Zollfreiheit begründende Verwendung sicherstellen. Solche Maßnahmen sind die Denaturierung (s. d.) der Ware oder die Überwachung von deren Verwendung, unter Umständen auch beide nebeneinander. Erfolgt die Abfertigung zum freien Verkehr nicht als erste Abfertigung beim Grenzeingange, sondern erst als weitere Abfertigung, nachdem ihr eine Abfertigung zur Lagerung oder zur Versendung (s. u. 5 e u. f) vorausgegangen ist, so kann von einer Wiederholung der früher getroffenen amtlichen Feststellungen, insbesondere auch von einer Wiederholung der schon einmal vorgenommenen speziellen Revision abgesehen werden.

5. Die Abfertigung zum gebundenen Verkehr erfolgt zu mannigfachen Zwecken, in mannigfacher Form und mit mannigfachen zollrechtlichen Wirkungen. Sämtliche Arten der Abfertigung zum gebundenen Verkehr haben nur das eine gemeinsam, daß die abgefertigte Ware auch nach der Abfertigung noch mehr oder minder unter Zollaufsicht gehalten wird. Nach den Zwecken, denen die verschiedenen Arten der Abfertigung dienen, lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

a) Die Abfertigung auf Begleitschein II (s. Begleitschein). Sie bezweckt die Vermeidung von Geldversendungen und läßt zur Erreichung dieses Zweckes die Zollerhebung an ein anderes Amt als das Abfertigungsamt überweisen. Es erfolgt wie bei der Abfertigung zur Verzollung auf Grund spezieller Revision die endgültige, von späterer Tarifänderung unabhängige Festsetzung des auf der Ware ruhenden Zollbetrages. Wiederausfuhr oder Untergang der Ware haben eine Zollentlastung nicht zur Folge. Der überwiesene Zollbetrag ist sicherzustellen. Die Zollaufsicht beschränkt sich auf das — nur selten ausgeübte — Recht der Zollverwaltung, die Vorführung der Ware beim Begleitscheinempfangsamt zu verlangen.

b) Die Abfertigung zur Anschreibung auf Privatkreditlager. Sie will die Verzollung der Ware während ihrer Lagerung aussetzen, um dem Kaufmann den Zoll bis zu ihrem Absatz zu stunden. Die Zollaufsicht beschränkt sich auf das Verlangen der Lagerung an einem bestimmten Orte. Im übrigen gelten die unter a angegebenen Regeln. Von der Abfertigung zur Verzollung mit Zollstundung (s. d.) unterscheidet sich die Abfertigung zum Privatkreditlager hauptsächlich dadurch, daß der Zoll anstatt auf nur drei Monate bis zu sechs Monaten gestundet wird. Wegen der Zollberechnung s. Niederlagen A 3b.

c) Die Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung (einschließlich der Vorzeigung oder Ausstellung) im Inland. Hierher gehören insbesondere die Abfertigung der im Meß- und Marktverkehr (s. d.) zum ungewissen Verkauf eingehenden Waren, die Abfertigung auf Musterpaß (s. Muster) für die zum Wiederausgang bestimmten Muster von Handlungsreisenden, die Abfertigung ausländischer Ausstellungsgüter (s. Ausstellungen III) und die Abfertigung zum vorübergehenden Gebrauch im Inlande (s. Retourwaren letzter Absatz). Auch hier wird wie bei der Abfertigung zur Verzollung auf Grund spezieller Revision der auf der Ware ruhende Zollbetrag seiner Höhe nach endgültig und zwar ohne Rücksicht auf eine spätere Tarifänderung festgesetzt, seine Erhebung tritt indes nur ein, falls nicht binnen einer gewissen Frist die Wiederausfuhr der Ware nachgewiesen wird. Die Zollentlastung durch Wiederausfuhr setzt den Nachweis der Identität (Nämlichkeit) voraus; es müssen daher zu deren Feststellung bei der Abfertigung besondere Maßnahmen getroffen werden. Der Untergang der Ware im Inlande hat einen Anspruch auf Zollentlastung nicht zur Folge.

d) Die Abfertigung zur aktiven Veredlung (s. Veredlungsverkehr), d. h. die Abfertigung von Waren, die im Inlande bearbeitet und demnächst wieder ausgeführt werden sollen. Sie setzt die Vornahme der speziellen Revision voraus und liefert ohne Rücksicht auf spätere Tarifänderungen der Regel nach die endgültigen Grundlagen für eine spätere Zollerhebung, die im Falle des Ausbleibens der Wiederausfuhr einzutreten hat. Wegen der Feststaltung der Identität (Nämlichkeit), die hier durch die Zweckbestimmung (Be- oder Verarbeitung) der Ware erschwert wird, s. Veredlungsverkehr A II. Für den Fall des Untergangs der Ware im Inland ist eine Zollentlastung vorgesehen.

e) Die Abfertigung zur Lagerung (außer zum Privatkreditlager, s. o. unter b) bezweckt, während der Zeit der Lagerung die Entscheidung darüber auszusetzen, ob Zoll zu entrichten ist oder nicht, und so dem Kaufmann die Möglichkeit zu geben, die eingekauften ausländischen Waren je nach Bedarf verzollt nach dem Inlande oder unverzollt nach dem Auslande abzusetzen. Für eine etwaige spätere Verzollung ist der Tarifsatz maßgebend,

Digitized by Google

er zur Zeit der Gestellung der ausgelagerten Waren zur Verzollung oder einer der unter . bis d genannten Abfertigungsarten gilt. Die Abfertigung zur Lagerung setzt die Vornahme der speziellen Revision voraus. Je nachdem zur Festhaltung der Identität der gelagerten Waren diese unter amtlichem Verschluß, und zwar Raumverschluß (s. d.), oder anderweitig unter Zollaufsicht gehalten werden, erscheint die Abfertigung zur Lagerung als Abfertigung zum Verschlußlager zur öffentlichen Niederlage oder zum Privatlager unter amtlichen Mitverschluß) oder als Abfertigung zum offenen Lager (zum Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß oder zum fortlaufenden Konto) [s. Niederlagen und Konten im Zollverkehr]. Die zum Verschlußlager abgefertigten Waren bedürfen stets einer nochmaligen Vorführung und weiteren Abfertigung, die zum offenen Lager abgefertigten nur im Falle der Wiederausfuhr. Die ersteren haben im Falle des Untergangs, des Verderbens oder eines Gewichtsverlustes während der Lagerung Anspruch auf Zollnachlaß, die letzteren nicht. Der Zoll für die letzteren ist sicherzustellen.

f) Die Abfertigung zur Versendung bezweckt, während des Transports der Ware im Inlande die Entscheidung darüber auszusetzen, ob und in welcher Höhe Zoll zu entrichten ist. Sie gibt dem Kaufmann die Möglichkeit, erst nach dem Eingang der Ware am Bestimmungsort die für ihre schließliche zollrechtliche Behandlung erforderlichen Anträge zu stellen. Die allgemein zulässige Form für die Abfertigung zur Versendung ist die Abfertigung auf Begleitschein I (Begleitschein); sie erfordert der Regel nach spezielle Deklaration und amtlichen Verschluß oder amtliche Begleitung der versendeten Waren, vielfach auch noch die allgemeine Revision. Dem Eisenbahnverkehr vorbehalten ist die Abfertigung auf Begleitzettel und Ladungsverzeichnis (s. u. VII, 1 e); sie verlangt für die zu versendenden Waren nur eine generelle Deklaration (Ladungsverzeichnis) und begnügt sich unter Abstandnahme von jeder Revision mit der Anlegung eines Raumverschlusses (s. d.). Noch einfacher gestaltet sich die Abfertigung im Postzollverkehr (s. u. VII, 2); hier wird nur eine im Auslande beizugebende Inhaltserklärung verlangt und die amtliche Tätigkeit beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die zu versendenden Postzollstücke mit einer roten Zollmarke zu bekleben. Die Abfertigung zur Versendung ist unentbehrlich bei der Versendung von Waren, die zum Wiederausgang oder zur zollfreien Lagerung in einem anderen Bezirk als dem des Abfertigungsamts bestimmt sind, also z. B. bei Waren, die über Kattowitz eingehen und über Hamburg wieder ausgehen oder in Berlin zollfrei gelagert werden sollen. Würden sie in Kattowitz zur Verzollung abgefertigt und dann im freien Verkehr versendet werden, so könnte im Falle ihrer Wiederausfuhr oder ihrer Aufnahme in ein zollfreies Lager eine Zollentlastung nicht eintreten. Aber auch in Fällen, in denen eine Wiederausfuhr oder zollfreie Lagerung der Ware nicht in Betracht kommt, ist die Abfertigung zur Versendung insofern von Vorteil, als sie die mit spezieller Revision verbundene Abfertigung von der Grenze nach dem Bestimmungsort der Ware verlegt. Würde eine nach Berlin bestimmte Eisenbahnwagenladung von Tee in Kisten an der Grenze verzollt werden, so müßten dort zum Zwecke der speziellen Revision die Kisten ausgeladen und geöffnet und sodann für den Weitertransport wieder verschlossen und eingeladen werden. Die Abfertigung zur Versendung verlegt die spezielle Revision nach Berlin, wo die Kisten auch ohne die zollamtliche Abfertigung ausgeladen werden müssen. Die Verlegung der Verzollung nach dem Bestimmungsort gibt ferner dem Empfänger die Möglichkeit der Zollrevision beizuwohnen und persönlich seine Rechte wahrzunehmen. Die Abfertigung zur Versendung bedingt fast ausnahmslos eine nochmalige Vorführung der Ware zur weiteren Abfertigung; eine Unterlassung der Vorführung zieht strafrechtliche Folgen nach sich. Der Untergang der Ware auf dem Transport entbindet natürlich von der Pflicht zur Wiedervorführung und begründet den Anspruch auf Zollfreiheit.

6. Gebühren. Die Zollabfertigung oder die mit ihr im Zusammenhang stehende sonstige dienstliche Tätigkeit der Zollbeamten erfolgt gebührenfrei. Eine Ausnahme greift gemäß § 10 nur insofern Platz, als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des VZG. im Interesse der Zollsicherheit notwendig macht; so werden Gebühren z. B. erhoben, wenn Abfertigungen an anderen als an den für sie gewöhnlich vorgesehenen Orten oder zu anderen Zeiten, als innerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden vorgenommen werden. Eingehende Vorschriften über die Gebührenerhebung enthält die Zollgebührenordnung (ZBl. 1905, 170).

VII. Besondere Arten des Zollverkehrs. 1. Eisenbahnzollverkehr. a) Allgemeines. Über die zollamtliche Behandlung „des Güter- und Effektentransports" auf den Eisenbahnen ist ein besonderes Eisenbahnzollregulativ (EZR.) ergangen. Dasselbe ist abgedruckt im ZBl. 1888, 573; Nachträge s. ZBl. 1888, 860; 1895, 265; 1900, 635; 1902, 85; 1903, 72; 1904, 39; der § 23 Abs. 3 ff. ist ersetzt durch Teil II Nr. 6 der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung. Wegen der Behandlung der Eisenbahnen als Zollstraßen s. VZG. § 17 Buchstabe a, wegen der Warenbeförderung auf ihnen VZG. § 21 Abs. 5; EZR. § 1; VZG. § 61; EZR. § 6; wegen der Abfertigungszeit VZG. § 133 Abs. 3; EZR. § 2; wegen der Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung gegen die Zollverwaltung VZG. §§ 59, 60; EZR. §§ 5, 11, 12.

b) Verwiegung auf der Gleiswage. Eine besondere Erleichterung bietet im Eisen-

Digitized by Google

bahnverkehr die Gewichtsermittlung auf der Gleiswage (Zentesimalwage). Diese Art der Gewichtsermittlung ist der Regel nach nur zulässig bei Waren, die einem Zollsatz von höchstens 5 M. für den Doppelzentner unterliegen und ferner bei Weizen, Petroleum, Bier und lebendem Vieh einschließlich des Federviehs. Die Gewichtsermittlung geschieht in der Weise, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird; als Gewicht des leeren Wagens kann das eisenbahnseitig angeschriebene angesehen werden (Teil II Nr. 6 der Anleitung [s. d.] für die Zollabfertigung).

c) Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitzettel. Die wesentlichste Eigenart zeigt der Eisenbahnzollverkehr in einer ihm eigentümlichen Abfertigungsform für die Versendung, nämlich der Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitzettel. Diese Abfertigungsform findet hauptsächlich ihre Anwendung, wenn der gesamte Inhalt eines Wagens nach einem Orte bestimmt ist. An Stelle des im Begleitscheinverkehr üblichen Kolloverschlusses kann hier der Raumverschluß (s. d.) treten. Die Anlegung des eine erhöhte Sicherheit gewährenden Raumverschlusses in Verbindung mit dem Umstande, daß von der Eisenbahnverwaltung als Warenführerin vorsätzliche Verletzungen der Zollvorschriften nicht zu erwarten sind, ermöglicht es der Zollverwaltung, sich mit einer generellen Deklaration zu begnügen und von einer Revision ganz abzusehen. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitzettel stellt gegenüber der auf Begleitschein I eine wesentliche Erleichterung dar. Wegen der Vorschriften für die Ausstellung der Ladungsverzeichnisse s. VZG. § 63; EZR. § 17 und Anlage B dazu. Der Unterzeichner des Ladungsverzeichnisses haftet für die Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli (VZG. § 66 Abs. 4; EZR. § 17 Abs. 6). Die mit Ladungsverzeichnis abzufertigenden Wagen werden einer Revision nicht unterzogen, sie werden vielmehr lediglich unter Verschluß gesetzt, und es wird über sie ein Begleitzettel nach Muster C zum EZR. erteilt (EZR. §§ 21 Abs. 1, 22); ausnahmsweise kann von einem Verschluß abgesehen werden (EZR. § 9). Für die Gestellung der Wagen beim „Begleitzettelempfangsamt" setzt das „Begleitzettelausfertigungsamt" eine Frist, und der die Wagen weiterführende Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung übernimmt die Verpflichtung, die im Ladungsverzeichnis genannten Wagen binnen dieser Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschluß dem Begleitzettelempfangsamt zu gestellen (VZG. § 64 Abs. 2; EZR. § 21 Abs. 2). Wegen der Behandlung der Waren auf dem Transport bei veränderter Bestimmung, bei Um- oder Ausladungen und bei der Erneuerung eines zufällig verletzten Verschlusses s. EZR. §§ 24—27. Bei dem Begleitzettelempfangsamt erfolgt die Abfertigung der eingehenden Wagen nach den allgemeinen Regeln, zum freien Verkehr, auf Begleitschein I, zur Niederlage usw., je nach dem gestellten Antrage. Für Waren, welche auf dem Transport zugrunde gehen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet nach Maßgabe des § 48 VZG. ein Zollerlaß statt (VZG. § 67; EZR. § 36). Sollen die Wagen beim Begleitzettelempfangsamt zum Wiederausgang abgefertigt werden, so beschränkt sich die Zollabfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs (EZR. § 41). Wegen Erledigung der Begleitzettel durch das Begleitzettelempfangsamt s. EZR. §§ 32—38. Der Abfertigung auf Ladungsverzeichnis können nicht nur die mit der Eisenbahn, sondern auch die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterversendung mit der Eisenbahn bestimmten Waren unterzogen werden (EZR. § 40). Sollen die mit der Eisenbahn eingehenden Waren bei dem Grenzzollamt eine andere Abfertigung als die auf Ladungsverzeichnis erfahren, also etwa zum freien Verkehr, auf Begleitschein oder zur Niederlage abgefertigt werden, so gelten die allgemeinen Regeln für die Abgabe der Deklaration und die Vornahme der Revision (VZG. § 72; EZR. § 17 Abs. 2).

d) Behandlung des Reisegepäcks. Das Reisegepäck wird in der Regel beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt; die Abfertigung erfolgt je nach den örtlichen Verhältnissen in besonderen Räumen oder im Zuge (EZR. § 19 Abs. 2 u. 3). Wegen seiner Anmeldung s. Reisende 3. Das eingeschriebene (aufgegebene) Gepäck kann auf Antrag der Eisenbahnverwaltung auch einem Amte im Innern zur Abfertigung überwiesen werden (EZR. § 19 Abs. 4). Eine besondere Erleichterung genießt das von Ausland zu Ausland eingeschriebene, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmte, mit Durchfuhrverzeichnis abzufertigende Reisegepäck; s. ZBl. 1892, 472 mit Nachtrag ZBl. 1904, 38.

2. Postzollverkehr. Die Regelung des Postzollverkehrs beruht auf § 91 VZG. und dem vom BR. erlassenen Postzollregulativ [PZR.] (ZBl. 1888, 605 mit Nachtrag ZBl. 1899, 19; der letzte Absatz des § 4 ist ersetzt durch Teil II Ziff. 4 der Anleitung [s. d.] für die Zollabfertigung). Die mittels der Post in das Zollgebiet eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von mehr als 250 g müssen von einer Inhaltserklärung begleitet sein; wegen ihrer Erfordernisse s. PZR. § 1. Bei gewissen im § 2 angegebenen Sendungen ist die Beifügung einer Inhaltserklärung nicht erforderlich. Fehlt eine Inhaltserklärung in Fällen, in denen sie vorgeschrieben ist, so wird sie beim Grenzzollamte für die unter Zollaufsicht weiter zu versendenden Gegenstände durch eine zollamtlich auszustellende Revisionsnote ersetzt (PZR. § 3). Diejenigen Poststücke, welche nicht bereits beim Grenzzollamt in den freien Verkehr treten, werden mit den Inhaltserklärungen und den zugehörigen postamtlichen Begleitpapieren verglichen, mit einer roten

Digitized by Google

Zollmarke beklebt und der Postverwaltung zur Weiterbeförderung überlassen. Es erfolgt weder eine Verschlußanlage, noch eine buchmäßige Festhaltung der Poststücke durch die Zollverwaltung (PZR. § 5). Die Abfertigung zum freien Verkehr, sei es beim Grenzzollamt, sei es bei einem Amt im Innern, erfolgt an der Hand der Inhaltserklärung oder Revisionsnote ohne besondere Deklaration auf mündlichen Antrag des Adressaten oder gegen eine geringe Gebühr durch Vermittlung der Post (PZR. §§ 6—11). Unbestellbare Sendungen werden der Poststelle zur Rückbeförderung ins Ausland übergeben; der Zoll bleibt innerhoben oder wird, falls bereits erhoben, der Poststelle zurückgezahlt (PZR. § 12). Zur Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmte Poststücke werden lediglich mit der roten Zollmarke beklebt. Wegen der materiellen Zollbefreiung der mit der Post eingehenden Sendungen im Bruttogewicht von 250 g oder weniger s. Zollbefreiungen B II, 1.

3. Seezollverkehr. a) Allgemeines. Die Bestimmungen über den Seezollverkehr — die Wareneinfuhr und Ausfuhr seewärts — sind im VZG. in der Hauptsache in den §§ 74 bis 89 enthalten. Nähere Bestimmungen werden im § 90 den unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulativen überlassen; der Erlaß der Hafenregulative erfolgt durch die Landesbehörden; der BR. hat sich darauf beschränkt, in den „Normativbestimmungen für die Hafenregulative" [MB.] (ZBl. 1888, 61 mit Nachtrag im ZBl. 1904, 19; 1906, 409) leitende Grundsätze für sie aufzustellen. Der Eingang seewärts kann bei Tage und bei Nacht erfolgen (VZG. § 21 Abs. 5). Fischerfahrzeuge, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen und Fahrzeuge, die Strandgut bergen, sind auch von der Einhaltung der Zollstraße (s. d.) entbunden (VZG. § 21 Abs. 4).

b) Vorabfertigung beim Ansagepostен, Lukendeklaration. Beim Eingange seewärts werden die eingehenden Schiffe vor der Abfertigung beim Grenzzollamt vielfach einer Vorabfertigung bei einem Ansagepostен unterzogen. Ansagepostен sind zur Erleichterung der Grenzaufsicht insbesondere dann errichtet, wenn die Grenzzollämter tiefer im Innern liegen und die Schiffe vor der Überschreitung der Zollgrenze bis zum Grenzzollamt, wie z. B. von Cuxhaven bis Hamburg-Altona, einen längeren Weg zurückzulegen haben. Der Schiffsführer hat sich beim Ansagepostен unaufgefordert zu melden und ihm amtliche über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie eine Deklaration über die Zuginge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Lukendeklaration — nach Muster A zu den MB. zu übergeben. Die Ladungspapiere nebst der Lukendeklaration sind einem vom Ansagepostен nach Muster B den MB. auszustellenden Ansagezettel werden eingesiegelt und an das Grenzzollamt gepreßt. Für die Weiterfahrt tritt amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein (VZG. § 74 MB. Ziff. 5—13). Wegen der Fahrt unter Zollzeichen s. unter f.

c) Manifest, Schiffsprovisionsliste, vorläufige Revision. Soll beim Grenzzollamt die Ladung zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer binnen höchstens 24 Stunden nach der Ankunft dem Amte zu übergeben: eine generelle Deklaration — Manifest — nach Muster C zu den MB., für deren Angaben er nach § 76 VZG. haftet, und, soweit dies nicht schon beim Ansagepostен geschehen ist, eine Lukendeklaration, sowie eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft, der Passagiere und für das Schiff bestimmten Mund- und anderen Vorräte, sowie die Schiffsinventarienstücke — Schiffsprovisionsliste — nach Muster D zu den MB. (VZG. §§ 75, 77, 78; MB. Ziff. 19 u. 20). Nach der Abgabe von Manifest, Lukendeklaration und Schiffsprovisionsliste erfolgt die „vorläufige Revision" des Schiffes (VZG. § 80 Abs. 1; MB. Ziff. 21). Diese ist darauf gerichtet, die Schiffsräume, abgesehen von den eigentlichen Laderäumen, außer Zollaufsicht zu stellen. Zugleich mit der vorläufigen Revision findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräte, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere statt (VZG. § 80 Abs. 1; MB. Ziff. 21 Abs. 2). Wegen der Zollbehandlung des Schiffsproviants s. VZG. § 80 Abs. 3; MB. Ziff. 22. Die gewöhnlichen Schiffsutensilien, zu welchen nur diejenigen Inventarienstücke zu rechnen sind, welche in der Anlage A zur Schiffbauzollordnung (Teil II Nr. 21 der Anleitung [s. d.] für die Zollabfertigung und ZBl. 1906, 265) aufgeführt sind, bleiben zollfrei, auch wenn sie in den freien Verkehr des Inlands übergehen, alle übrigen Einrichtungsstücke dagegen nur, wenn sie gebraucht sind und an Bord verbleiben (Anleitung [s. d.] für die Zollabfertigung Teil II Nr. 14 vorletzter Absatz). Nach Beendigung der vorläufigen Revision werden die Warenräume (Laderäume) des Schiffs und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waren unter amtlichen Verschluß gesetzt oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung (VZG. § 80 Abl. 2; MB. Ziff. 24).

d) Entlöschung und Schlußrevision. Binnen einer von der Zollbehörde zu bestimmenden Frist hat demnächst der Warenführer oder der Warenempfänger die eingegangenen Waren dem Grenzzollamt speziell zu deklarieren, und es erfolgt auf Grund dieser Deklaration die Entlöschung und weitere Abfertigung der geladenen Waren, zum freien Verkehr, auf Begleitschein I, zur Niederlage usw. je nach dem gestellten Antrage (VZG. §§ 81, 87; MB. Ziff. 25—30). Sollen die Waren auf der Eisenbahn mit Ladungsverzeichnis weitergehen, so bedarf es der Abgabe der speziellen Deklaration nicht (MB. Ziff. 46). Nach beendigter Entlöschung erfolgt die „Schlußrevision" des Schiffes zum Zwecke der Feststellung, daß sich keine undeklarierten zollpflichtigen Waren mehr an Bord befinden (MB. Ziff. 31). Wegen Schiffserleichterungen sowie Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden und der mit der Ladung

Digitized by Google

weitergehenden Schiffe s. NB. Ziff. 41—45, 47—53.

e) Schiffsausgangsdeklaration. Zum Ausgang seewärts bestimmte Güter, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie der Zoll- oder Steuerkontrolle unterliegen, mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen oder mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen, sind mit Schiffsausgangsdeklaration nach Muster F zu den NB. abzufertigen (Näheres s. WZG. § 88; NB. Ziff. 57 bis 78).

f) Sondervorschriften. Für den Zollverkehr auf einzelnen Gewässern sind Sondervorschriften ergangen, so insbesondere für den Verkehr auf der Unterelbe, der Unterweser, nach, auf und von dem Kaiser-Wilhelm-Kanal. Sie sind enthalten in den Zollregulativen für die Unterelbe (ZBl. 1888, 435 mit Nachträgen ZBl. 1895, 291; 1903, 162), für die Unterweser (ZBl. 1888, 861 mit Nachtrag ZBl. 1903, 447) und der Zollordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal (ZBl. 1903, 73 mit Nachtrag ZBl. 1905, 79). Hervorzuheben ist aus ihnen, daß bei dem genannten Verkehr Schiffe, welche mit einem auf das Zollinteresse vereidigten Lotsen an Bord unter Zollzeichen — bei Tage Zollflagge, bei Nacht Zolleuchte — fahren, von jeder Anmeldung und Abfertigung beim Ansagepostен befreit sind. Sondervorschriften enthalten ferner noch die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Kriegsfahrzeuge (wegen der deutschen s. AbgZBl. 1872, 305, wegen der fremdherrlichen ZBl. 1878, 623).

4. Fleischbeschauzollverkehr. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr gemäß § 13 des G. vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (RGBl. 547), einer amtlichen Untersuchung (s. Fleischbeschau) unter Mitwirkung der Zollbehörde. Diese Mitwirkung ist in der Fleischbeschauzollordnung (ZBl. 1903, 32; Nachtrag 1904, 140) dahin geregelt, daß die Zollverwaltung Fleischsendungen nicht früher aus ihrer Aufsicht entläßt, als bis den Vorschriften über die Fleischbeschau genügt ist. Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollstellen, die — durch Fleischbeschauer vorzunehmende — Untersuchung nur bei bestimmten Zoll- oder Steuerstellen erfolgen. Ein Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen ist im ZBl. 1902 Beilage Nr. 22 unter F abgedruckt (Nachträge s. ZBl. 1903 S. 118, 203; 1904 S. 44, 271; 1905 S. 177, 198).

VIII. Die Zollstellen. Die Zollabfertigung erfolgt bei den Bezirksbehörden und den unteren Hebestellen der Verwaltung der indirekten Steuern (s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I). Die genannten Amtsstellen sind nicht zu jeder Abfertigung befugt. Ihre Befugnisse sind zunächst in den §§ 128, 131 WZG. für Hauptämter und Unterämter, für Zollämter und Steuerämter verschieden geregelt. Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus § 4 ZollTG., nach welchem der BR. ermächtigt ist, vorzuschreiben, daß Waren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, sofern die Beteiligten nicht bereit sind, den Zoll nach den höchsten in Betracht kommenden Sätzen des Tarifs zu entrichten oder die Kosten für die Übersendung der Ware oder der davon zu entnehmenden Proben an eine mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehene Zollstelle zu tragen. Der BR. hat von der ihm erteilten Befugnis in Teil II der Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung unter Ziff. 3 Gebrauch gemacht. Zur Orientierung über die Abfertigungsbefugnisse der einzelnen Amtsstellen ist das Amterverzeichnis bestimmt. Die Geschäftsstunden der für die Zollabfertigung bestimmten Amtsstellen sind, verschieden für die im Grenzbezirk und die im Innern und verschieden nach der Jahreszeit, im § 133 WZG. mit der Maßgabe geregelt, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattfinden kann. Die Abfertigung von Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, muß bei den Grenzzollämtern zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Abfertigungen außerhalb der ordentlichen Geschäftsstunden können gegen Gebührenzahlung zugelassen werden.

IX. Die Grenzaufsicht und ihre Hilfsmittel. Für die Wahrung des Zollinteresses hinsichtlich der dem Grenzzollamt vorgeführten Waren wird von diesem und den weiteren mit der Abfertigung betrauten Amtsstellen Sorge getragen. Dem Zwecke, die Vorführung gestellungspflichtiger Waren beim Grenzzollamt zu sichern, dient die Grenzaufsicht. Sie wird gemäß § 19 WZG. durch eine uniformierte und bewaffnete Grenzwache (in Preußen Oberzollinspektoren, Obergrenzkontrolleure und Grenzaufseher) geübt, die zum Gebrauch ihrer Waffen in Preußen nach Maßgabe des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 (GS. 83) befugt sind. Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet (WZG. § 20). Über die Befugnis der Grenzaufsichtsbeamten, im Grenzbezirke (s. d.) die Führer von Fuhrwerken oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waren transportieren, anzuhalten und zu revidieren oder zum Zwecke der Revision der nächsten Zollstelle oder Ortsobrigkeit zuzuführen, sind in den §§ 129, 130 eingehende Vorschriften enthalten. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waren unter den Kleidern verborgen haben, können an geeigneter Stelle der körperlichen Visitation unterworfen werden (WZG. § 127). Die Bestimmungen des § 132 WZG. über die Anhaltung und Revision von Warentransporten im Binnenbezirk sind ohne wesentliche praktische Bedeutung, da von der die Voraussetzung für ihre Anwendung bildenden Kontrolle im Binnenbezirk (WZG. § 125) kein Gebrauch gemacht zu werden pflegt. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Haussuchungen (s. Durchsuchungen III)

Digitized by Google

im Grenzbezirk wegen des Verdachts von Zollhinterziehungen ſ. VZG. § 126. Ein weſentliches Hilfsmittel der Grenzaufſicht iſt die Transportkontrolle, vermöge deren Waren, welche erfahrungsmäßig einen Gegenſtand des Schleichhandels bilden, beim Transport im Grenzbezirk an gewiſſe Zeiten gebunden ſind und mit einem Transportausweis verſehen ſein müſſen (VZG. §§ 119, 120, 122, 123). Näheres ſ. Transportkontrolle. Eine Erleichterung für die Handhabung der Grenzaufſicht bietet ferner die Beſtimmung des § 121 VZG., nach welcher an den Ufern der Gewäſſer im Grenzbezirk zollfreie Gegenſtände im verpackten Zuſtande oder zollpflichtige Gegenſtände ohne beſondere Erlaubnis nur an ſolchen Stellen aus- und eingeladen werden dürfen, welche zu Landungsplätzen (erlaubten Löſch- und Ladeplätzen) beſtimmt ſind. Wegen des Begriffs „im verpackten Zuſtande“ ſ. Ziff. 3 AusfAnw. z. VZG. Hauſiergewerbe dürfen im Grenzbezirk nur mit beſonderer Erlaubnis betrieben werden (VZG. § 124 Abſ. 1, 2). Auch der ſtehende Gewerbebetrieb kann daſelbſt einer beſonderen Kontrolle, der ſog. Buchkontrolle, unterworfen werden. Unter Buchkontrolle ſtehende Gewerbetreibende haben über ihre Warenbeſtände Buch zu führen, die deren Verzollung oder inländiſche Herkunft erſehen laſſen (VZG. § 124 Abſ. 3).

X. Zollſtrafrecht. Das Zollſtrafrecht kennt drei Gruppen von Straftaten, nämlich: 1. die Konterbande, d. h. das Unternehmen, Gegenſtände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen (VZG. § 134); 2. die Defraudation (Zolldefraude, Zollhinterziehung), d. h. das Unternehmen, die Eingangsabgaben zu hinterziehen (VZG. § 135); 3. Ordnungswidrigkeiten, d. h. Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze ohne das in Ziff. 1 u. 2 gekennzeichnete Unternehmen (VZG. §§ 151, 152, 160, 161; ZollTG. §§ 14, 11 Ziff. 4 Abſ. 1). Die Straftaten zu 1 u. 2 werden gemeinſchaftlich als Schmuggel bezeichnet. Der Begriff des Unternehmens umfaßt außer der vollbrachten Tat auch den Verſuch zu dieſer. Hervorzuheben iſt indes, daß der objektive Tatbeſtand der Zolldefraude ſtets eine Überſchreitung der Zollinie durch die zollpflichtige Ware vorausſetzt (RGErk. vom 14. Nov. 1893 — AbgZBl. 1894, 12). Eine Ausnahme kann nur Platz greifen bei Verbringung einer Ware in den Bereich einer exponierten, d. h. im Zollauslande belegenen Zollſtelle (RGErk. vom 19. März 1886 — AbgZBl. 240). Als Konterbande gilt nur das Unternehmen der Verletzung eines Einfuhruſw. Verbots, nicht auch das der Verletzung einer Einfuhr- uſw. Beſchränkung (RGErk. vom 8. Juli 1898 — AbgZBl. 365). Die Strafe der Konterbande iſt ausgeſchloſſen, wenn Gegenſtände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten iſt, bei dem Grenzzollamt vom Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Perſonen vorſchriftsmäßig zur Reviſion geſtellt werden (VZG. § 139). Im § 136 führt das VZG. eine große Anzahl von Tatſachen an, welche, wie z. B. die Überſchreitung oder Umgehung der zuſtändigen Zollſtätte beim Transport zollpflichtiger oder verbotener Gegenſtände, oder die Verletzung der Vorſchriften über die Transportkontrolle (ſ. d.) an und für ſich das geſetzliche Merkmal der Konterbande oder Defraudation bilden ſollen. Beim Vorhandenſein dieſer Tatſachen muß der Angeſchuldigte zur Vermeidung der Strafe der Konterbande oder Defraudation den Nachweis führen, daß er eine ſolche nicht habe verüben können oder nicht beabſichtigt habe. Beim Gelingen dieſes Nachweiſes iſt nur eine Ordnungsſtrafe verwirkt (VZG. § 137). Die §§ 136, 137 haben demnach zugunſten der Zollverwaltung eine Verlegung der Beweislaſt zur Folge. Konterbande und Defraudation haben das Gemeinſame, daß ſie die Konfiskation (ſ. Einziehung III) der Gegenſtände, in bezug auf welche die Straftat verübt iſt, nach ſich ziehen. Der infolge der Konfiskation eintretende Verluſt der Gegenſtände trifft gemäß § 154 VZG. mit der daſelbſt vorgeſehenen Ausnahme stets den Eigentümer. Kann die Konfiskation ſelbſt nicht vollzogen werden, tritt Wertersatz an ihre Stelle (VZG. § 155). Neben der Konfiskation wird von dem Schuldigen eine Geldbuße verwirkt, welche bei der Konterbande dem doppelten Wert ihres Gegenſtandes gleichkommt, mindeſtens aber 30 M. betragen ſoll, und bei der Defraudation nach dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben bemeſſen wird (VZG. §§ 134, 135). Für zahlreiche Fälle der Konterbande und Defraudation, ſo für den Rückfall und den ſog. Bandenſchmuggel (ſ. d.), ſind in den §§ 140 bis 148 VZG. verſchärfte Strafen angedroht. Ordnungswidrigkeiten ſind in der Regel mit einer Geldbuße bis zu 150 M. bedroht (VZG. § 152; ZollTG. § 14); bei Verletzung des amtlichen Warenverſchluſſes iſt das Strafmaximum auf 900 M. erhöht (VZG. § 151). Wegen eines weiteren Einzelfalls ſ. ZollTG. § 11 Ziff. 4 Abſ. 1. Die §§ 160, 161 VZG. enthalten noch Sondervorſchriften für das unerlaubte Anerbieten oder Gewähren von Geſchenken an Zollbeamte, ſowie für die Widerſetzlichkeit gegen deren Anordnungen. Im § 153 ſetzt das VZG. für Zollvergehen auch eine ſubſidiariſche Vertretungsverbindlichkeit dritter Perſonen feſt. Es haften: 1. Handel- und Gewerbetreibende für ihre Gehilfen, 2. Eiſenbahnverwaltungen und Dampfſchiffahrtsgeſellſchaften für ihre Angeſtellten, 3. alle Perſonen für ihre Ehegatten und Kinder rückſichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkoſten, in welche die zu vertretenden Perſonen wegen Verletzung der Zollvorſchriften verurteilt worden ſind, die ſie bei Ausführung der ihnen vom ſubſidiariſch Verhafteten übertragenen Verrichtungen zu beobachten haben. Weiſen indes die unter Ziff. 1 u. 3 aufgeführten ſubſidiariſch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wiſſen verübt worden iſt, ſo haften ſie nur für die Zollgefälle. Treffen mit einer Konterbande oder Defraudation andere ſtrafbare Handlungen zuſammen, ſo kommt, auch im

Digitized by Google

Falle der ideellen Konkurrenz, abweichend von den Regeln des StGB., die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung (VZG. § 158). Wer also eine Ware aus einer unter amtlichem Mitverschluß stehenden Niederlage stiehlt, hat die volle Strafe der Zolldefraude neben der vollen Strafe des Diebstahls verwirkt. Konterbande und Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind (VZG. § 164). Soweit das Zollstrafrecht nicht Sondervorschriften enthält, kommen die allgemeinen Regeln des StGB. zur Anwendung. Wegen des Strafverfahrens in Zollsachen s. Verwaltungsstrafverfahren V.

Zollager s. Niederlagen A.

Zollanschlüsse eines Staates sind Teile des politischen Auslands, welche zollrechtlich als Inland behandelt werden. Dem deutschen Zollgebiete sind das Großherzogtum Luxemburg und die an der bayerischen Grenze gelegenen österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (RGBl. 1891, 59) angeschlossen.

Zollanschluß. Nach Art. 34 RV. sollten die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirk ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden. Dieser als Z. bezeichnete Einschluß erfolgte am 15. Okt. 1888. Es wurden damals dem Zollgebiet angeschlossen: 1. das hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme des verbleibenden Freihafengebiets und der Hafenanlagen zu Cuxhaven; 2. die bisher ausgeschlossenen Teile der Städte Altona und Wandsbeck, der Hafenort Geestemünde mit Ausnahme der Hafenanlagen und der angrenzenden Petroleumlagerplätze und einige kleinere hannöversche Gebietsteile an der Unterelbe und der Unterweser; 3. das bremische Staatsgebiet mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleumlagerplätze und die Unterweser; 4. die oldenburgische Stadt Brake (ZBl. 1888, 913; AbgZBl. 1888, 772). Der Z. der Unterelbe von ihrer Mündung bis Altona war bereits im Jahre 1882 erfolgt (ZBl. 1881, 464). In Bremen wurde beim Z. auf Grund des § 107 VZG. ein als Freibezirk, in Brake ein als Freigebiet bezeichnetes Gebilde errichtet; dem Bremer Freibezirk wurde später die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets beigelegt. S. auch Freibezirk, Freihafen und Zollausschlüsse.

Zollausschlüsse sind Teile eines Staatsgebiets, welche zollrechtlich als Ausland behandelt werden. Vom deutschen Zollgebiet sind ausgeschlossen: 1. einige wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignete badische Gemeinden, 2. die Insel Helgoland (RGBl. 1890, 207); 3. im Interesse der Freiheit und Förderung des Handels mit dem Auslande die sog. Freihäfen (s. d.) von Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven, Geestemünde, Bremen und Emden. Z. sind ihrer tatsächlichen rechtlichen Behandlung nach auch die formell zum Zollgebiet gehörigen Freibezirke (Freigebiete) von Brake, Stettin, Neufahrwasser und Altona (s. Freibezirk). Die Grenzen gegen die Z. werden ebenso wie die gegen das politische Ausland zur Wahrung des Zollschutzes durch Grenzaufsichtsbeamte bewacht.

Zollbeamte und -behörden s. Steuerbeamte und -behörden der indirekten Steuerverwaltung.

Zollbefreiungen. A. Allgemeines. Neben den vom ZollT. ihrer Beschaffenheit nach für zollfrei erklärten Waren bleiben auch ihrer Beschaffenheit nach zollpflichtige Waren unter gewissen Voraussetzungen vom Zolle befreit. Die Z. erfolgen entweder auf gemeinschaftliche Rechnung, d. h. auf Rechnung der aus dem Deutschen Reich, Luxemburg und den sonstigen Zollanschlüssen (s. d.) bestehenden Zollgemeinschaft, oder auf privative Rechnung, d. h. auf Rechnung eines Einzelstaates der Zollgemeinschaft.

B. Die Z. auf gemeinschaftliche Rechnung lassen sich in zwei Gruppen teilen, je nachdem sie von einer zweimaligen Grenzüberschreitung abhängig sind oder nicht. Die zweimalige Grenzüberschreitung liegt vor, wenn entweder vom Auslande eingegangene Gegenstände wieder in das Ausland gebracht werden oder inländische nach dem Auslande gebrachte Gegenstände nach dem Inlande zurückkehren.

I. Unter dem Gesichtspunkt der zweimaligen Grenzüberschreitung sind abgesehen von der Durchfuhr (s. Durchgangsabgaben) und ihrem Gegenstück, der Versendung vom Inland durch das Ausland nach dem Inland (s. Deklarationsschein), vom Zoll befreit: 1. Waren des Meß- und Marktverkehrs (s. d.); 2. Muster der Handlungsreisenden (s. Muster, Satz 2); 3. Retourwaren im engeren Sinne (s. Retourwaren); 4. Waren des Veredlungsverkehrs (s. d.); 5. inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken (VZG. § 117); 6. Fahrzeuge aller Art (also auch Eisenbahnfahrzeuge, Fahrräder, Automobile) einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde und andere Tiere einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, sofern die Fahrzeuge oder Tiere nach näherer Bestimmung des § 6 Ziff. 8 ZollTG. als Beförderungsmittel dienen; 7. leere Umschließungen (Emballagen, z. B. Fässer, Kisten, Säcke u. dgl.) sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Pappenrollen u. dgl., die zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem Auslande wieder zurückgebracht werden. Von dem im ersteren Falle erforderlichen Nachweise der Wiederausfuhr kann bei gebrauchten Umschließungen usw. abgesehen werden (ZollTG. § 6 Ziff. 9). In allen Fällen der zweimaligen Grenzüberschreitung darf nach § 118 VZG. eine Z. (ein Zollerlaß) aus Billigkeitsgründen (s. Befreiungen) eintreten; zu ihrer Gewährung sind nach Ziff. 31 AusfAnw. z. VZG. (s. Vereinszollgesetz) allgemein die obersten Landesfinanzbehörden, in beschränktem Um-

Digitized by Google

fange auch die Direktivbehörden und Hauptämter ermächtigt.

II. Ohne Rücksicht auf eine zweimalige Grenzüberschreitung sind vom Zolle befreit: 1. wegen der Geringfügigkeit der Warenmenge oder des auf ihr ruhenden Zollbetrages a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger; b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g; c) Warenmengen, von denen der Zoll weniger als 5 Pf. beträgt. Der BR. ist indes befugt, im Falle des Mißbrauchs für einzelne Warengattungen oder für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen (ZollTG. § 5). Wegen der auf Grund dieser Bestimmung von der Begünstigung unter 1 gemachten Ausnahmen s. Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 4 Abs. 2; vgl. auch § 1 der AusfBest. zum Zigarettensteuergesetz; 2. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht und unter Umständen auch der Waldwirtschaft von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden (ZollTG. § 6 Ziff. 1); 3. von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, Wal- und andere Seetiere, sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse mit Ausnahme der in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere (ZollTG. § 6 Ziff. 2); die näheren Bestimmungen enthält die in Teil II der Anleitung für die Zollabfertigung unter Ziff. 11 enthaltene, auch im BBl. 1906, 257 besonders abgedruckte Seefischerei-Zollordnung; 4. gebrauchte Kleidungsstücke (auch Umschlagetücher, Hüte, Schuhwerk, Handschuhe, Amtstrachten, Meßgewänder) und Leibwäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung (z. B. als Modell oder in einem Verleihgeschäft) eingehen (ZollTG. § 6 Ziff. 3 und Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 12); 5. Anzugsgut [Umzugsgut] (s. d.); 6. Heiratsgut [Ausstattungsgut] (s. d.); 7. Erbschaftsgut (s. d.); 8. Reisegerät (s. d.); 9. Reisebedarf (s. d.); 10. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und gedarrten Früchten im Gewichte bis zu 350 g (ZollTG. § 6 Ziff. 10; Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 19). Wegen der Muster der Handlungsreisenden s. Muster; 11. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstanstalten oder öffentliche Sammlungen, sowie andere Gegenstände, die für öffentliche Anstalten oder öffentliche Sammlungen zu Lehr- oder Anschauungszwecken eingehen (ZollTG. § 6 Ziff. 11; Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 20); 12. Schiffsbaumaterialien (s. d.); 13. Wappenbilder, Flaggen und andere Gegenstände, die den fremden Regierungen ihren in Deutschland bestellten Vertretern zum dienstlichen Gebrauch zugesendet werden, falls die betreffenden Staaten Gegenseitigkeit gewähren (ZollTG. § 6 Ziff. 13; Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 22); 14. Särge, in denen Leichen eingehen, und Urnen mit Asche verbrannter Leichen, einschließlich der Kränze und ähnlicher zur Verzierung der Särge, Urnen oder Beförderungsmittel dienenden Gegenstände (ZollTG. § 6 Ziff. 14; Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 23); 15. Gesandtschaftsgut (s. Exterritorialität); 16. Gegenstände, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen (Anleitung für die Zollabfertigung Teil II Ziff. 10). Allgemein kann der BR. auch in Fällen, in denen eine zweimalige Grenzüberschreitung nicht vorliegt, aus Billigkeitsgründen einen Zollerlaß eintreten lassen; für einzelne Fälle hat er diese Befugnis auf die obersten Landesfinanzbehörden übertragen; so für den Fall, daß Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräte oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte oder daß gebrauchte Gegenstände, wie Betten, Hausgeräte oder Handwerkszeug nachweislich für Unbemittelte zur eigenen Benutzung als Geschenke aus dem Auslande eingehen (AusfAnw. z. WZG. Ziff. 32 l; s. Vereinszollgesetz). Neben diesen für einen größeren Kreis von Waren allgemein vorgesehenen Z. gewährt der ZollT. selbst noch für die an und für sich zollpflichtigen Waren einzelner Tarifnummern unter gewissen Voraussetzungen die Zollfreiheit, so z. B. für frische, zum Tafelgenuß bestimmte, in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich eingehende Weintrauben (Vertragsanmerkung zu Nr. 45), für Tee zur Gewinnung von Tein (Anm. zu Nr. 65) und für die sog. Freimengen (s. d.) an Fleisch, Speck, Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk.

C. Die Z. auf private Rechnung enthalten eigentlich keine Gewährung der Zollfreiheit, sondern nur eine Übernahme der Zollschuld durch einen Einzelstaat; dieser hat den Betrag der von ihm nicht erforderten Zollgefälle aus seinen Mitteln an die Kasse der Zollgemeinschaft abzuliefern. Die Z. auf private Rechnung steht in Preußen dem Könige zu, der sie für einzelne Fälle an die Verwaltungsorgane übertragen hat. Den wichtigsten Fall der Z. auf private Rechnung bildet die des sog. Gesandtschaftsguts (s. Exterritorialität) der bei einem Bundesstaat (nicht dem Reiche) beglaubigten diplomatischen Vertreter.

Zolldefraudationen s. Zoll B X.

Zolldirektivbehörden s. Direktivbehörden.

Zolleinnehmer sind die Verwalter oder Leiter der zu der Verwaltung der indirekten Steuern gehörigen Nebenzollämter II. Klasse (AbgZBl. 1894 S. 89, 95 u. 263). S. Nebenzollämter sowie Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Zollerstattung. Erhobene Zollgefälle können zurückerstattet werden, wenn ihre Erhebung zu Unrecht erfolgt ist, oder wenn nachträglich von der Zollverwaltung ein Zollerlaß (s. Zollbefreiungen) gewährt wird. Anträge

Digitized by Google

auf Z. sind an die einjährige Verjährungsfrist (s. Zoll B IV, 6) des § 9 VZG. gebunden.

Zollgebiet. Das deutsche Z. umfaßt das Deutsche Reich, abzüglich der Zollausschlüsse (s. d.) und zuzüglich der Zollanschlüsse (s. d.).

Zollgebührenordnung s. Zoll und Zollwesen VI, 6.

Zollgrenze ist für Deutschland die Grenze des deutschen Zollgebiets (s. d.).

Zollkartell, eine Vereinbarung mehrerer Staaten über die gegenseitige Hilfeleistung zur Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. Ein solches Z. besteht zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn; die näheren Bestimmungen sind in der Anlage D zum Handelsvertrage von 1891 (RGBl. 1892, 63) enthalten und durch Art. 4 des Zusatzvertrages von 1905 (RGBl. 1906, 143) aufrecht erhalten. Zur Ausführung der im Z. getroffenen Bestimmung, daß Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze von Deutschland, und Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze in Österreich-Ungarn zu bestrafen sind, ist in Deutschland das G. vom 9. Juni 1895 (RGBl. 253) ergangen. Danach sind für die Zuwiderhandlung gegen die österr.-ung. Zollgesetze einschließlich der Konterbande in der Hauptsache dieselben Strafen vorgesehen, wie für die entsprechenden Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Gesetze (s. Zoll B X).

Zollpraktikanten s. Steuerbeamte der indirekten Steuerverwaltung II.

Zollsekretäre gehören zu den bei den Hauptzollämtern und bei einzelnen Nebenzollämtern angestellten Bureaubeamten (Abg.Bl. 1904, 89). S. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Zollstrafrecht s. Zoll und Zollwesen B X.

Zollstrafverfahren s. Verwaltungsstrafverfahren V.

Zollstraßen. Die Eindringer zollpflichtiger oder verpackter zollfreier Waren sind zur Vermeidung strafrechtlicher Folgen von der Überschreitung der Zollgrenze bis zum Grenzzollamt an die Innehaltung bestimmter Wege, der Z., gebunden. Näheres s. Zoll und Zollwesen B V. Z. sind nach § 17 des VZG. 1. alle die Grenzen gegen das Zollausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport; 2. die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu — durch die Hafenregulative — angewiesenen Einfahrten; 3. die aus dem Zollauslande in und durch den Grenzbezirk führenden, ausdrücklich als Z. bezeichneten Land- und Wasserstraßen. Den Gegensatz zu den Z. bilden die Nebenwege im Zollverkehr.

Zollstundung. Nach § 12 des ZollTG. können die Zölle auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Bestimmung des BR. gestundet werden. Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzererzeugnisse (s. auch Lagerausgleich). Die näheren Bestimmungen sind in der Zollstundungsordnung (ZBl. 1906, 128) enthalten. Wegen der Grundsätze für die Sicherheitsleistung s. Stundung der indirekten Steuern. Eine eigenartige Form der Z. ist der auf dem Weinlagerregulativ (s. Weinlager) beruhende, nur für den Handel mit Wein zugelassene eiserne Zollkredit, in der Zollstundungsordnung fortdauernde Z. genannt. Der eiserne Zollkredit wird nur an Weinhändler bewilligt, die regelmäßig mindestens 35 000 kg Wein im freien Verkehr auf Lager halten. Seine Eigenart besteht darin, daß die Gefällerhebung für die Weinmenge, deren Zoll gestundet ist, so lange ausgesetzt bleibt, als der Kreditnehmer eine mindestens gleich große Menge im freien Verkehr auf Lager hält, und daß im Falle der Ablösung des Kredits der Zoll nach dem zur Zeit der Ablösung, nicht wie sonst nach dem zur Zeit der Stundung gültigen Zollsatz zu entrichten ist. Näheres s. Weinlagerregulativ §§ 1, 11 ff.

Zolltarif. A. Allgemeines. Der Z. bildet eine Nachweisung von Waren nach ihrer Beschaffenheit mit einer Angabe über den auf sie anzuwendenden Zollsatz oder dem Vermerk ihrer Zollfreiheit. Je nachdem der Tarif auf der einseitigen Gesetzgebung eines Staates oder auf Vereinbarungen (Handelsverträgen) mit anderen Staaten beruht, unterscheidet man einen autonomen und einen Vertragstarif. Es kommt vor, daß der autonome Tarif auch Mindestzollsätze enthält, unter die der Vertragstarif nicht heruntergehen darf. Man bezeichnet einen solchen Tarif als einen Doppeltarif, bestehend aus einem Maximal-(General-) und einem Minimaltarif. Einen ausgebildeten Doppeltarif hat z. B. Frankreich. Die Zollsätze des Vertragstarifs sind während der Vertragsdauer gebunden, d. h. der vertragschließende Staat begibt sich des Rechts, sie einseitig ohne Genehmigung des anderen Vertragsstaates zu erhöhen. Mit der Bindung ist vielfach eine Ermäßigung der Sätze des autonomen Tarifs oder auch die Gewährung der Zollfreiheit verbunden, vielfach ist sie aber auch der alleinige Zweck der Vereinbarung, so daß im Vertragstarif die gleichen Zollsätze erscheinen, wie im autonomen. Die Gewerbetreibenden genießen dabei zwar keine Zollermäßigung für ihre Erzeugnisse, sie haben aber den wesentlichen Vorteil, daß sie bei der Anknüpfung von Handelsbeziehungen nach dem Vertragsstaat für die Dauer des Vertrages mit festen Zollsätzen rechnen können.

B. Der deutsche Z. Der autonome Tarif vom 25. Dez. 1902 (RGBl. 303), in Gültigkeit seit dem 1. März 1906, trat an die Stelle des Tarifs vom 15. Juli 1879 (RGBl. 212). Er ist in beschränktem Umfange ein Doppeltarif, indem er für Roggen, Weizen und Spelz, Malzgerste und Hafer Minimalzölle festsetzt. Näheres s. Getreide (Verzollung). In seiner Einteilung weicht er wesentlich von seinem Vorgänger ab. Während dieser in alphabetischer Reihenfolge in 43 Nummern ebensoviele Hauptwarengruppen benannte und diese in zahlreiche Untergruppen (Positionen) einteilte, ent-

Digitized by Google

hält jener eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnete, in 19 Abschnitte und verschiedene Unterabschnitte eingeteilte Warenübersicht von 946 durchlaufenden Nummern. Die 19 Abschnitte enthalten 1. in Nr. 1—220: Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel; 2. in Nr. 221—246: Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle; 3. in Nr. 247—264: Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren; 4. in Nr. 265—390: Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren; 5. in Nr. 391—543: Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte; 6. in Nr. 544—569: Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen; 7. in Nr. 570—586: Kautschukwaren; 8. in Nr. 587—594: Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern; 9. in Nr. 595—600: Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren; 10. in Nr. 601 bis 648: Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen; 11. in Nr. 649—673: Papier, Pappe und Waren daraus; 12. in Nr. 674—677: Bücher, Bilder, Gemälde; 13. in Nr. 678—712: Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren), sowie aus fossilen Stoffen; 14. in Nr. 713—734: Tonwaren; 15. in Nr. 735—768: Glas und Glaswaren; 16. in Nr. 769—776: Edle Metalle und Waren daraus; 17. in Nr. 777—891: Unedle Metalle und Waren daraus; 18. in Nr. 892—925: Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge; 19. in Nr. 926—946: Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug. Die im autonomen Tarif festgesetzten Zollsätze sind durch die Tarifverträge (s. Handelsverträge) mit Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und Serbien in weitem Umfange beseitigt (durch Gewährung der Zollfreiheit), ermäßigt oder gebunden. Die Gesamtheit der hiernach sich ergebenden Zollsätze bildet den Vertragstarif. Dieser findet Anwendung auf die Erzeugnisse Abessiniens, der Argentinischen Konföderation, Belgiens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Ecuadors, Ägyptens, Frankreichs einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstentums Monaco, Griechenlands, Großbritanniens einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, jedoch mit Ausnahme von Kanada, Guatemalas, Honduras, Italiens einschließlich der Republik San Marino, Japans, Kolumbiens, Liberias, Marokkos, Mexikos, Nicaraguas, der Niederlande einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Norwegens, Österreich-Ungarns einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstentums Liechtenstein, Paraguays, Persiens, Rumäniens, Rußlands, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Spaniens, der Türkei, Tunis, Uruguays, Sansibars und mit ganz unwesentlichen Ausnahmen auch der Vereinigten Staaten von Amerika, ferner auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse (s. d.), Kolonien und Schutzgebiete einschließlich des Pachtgebietes Kiautschou (s. Handelsverträge und Meistbegünstigung). Soweit Vertragssätze nicht ausgeworfen sind, gelten die autonomen Sätze. Diese gelten ihrem ganzen Umfange nach für die Erzeugnisse der oben nicht genannten Länder, z. B. Portugals und Chinas, mit der Maßgabe, daß für gewisse Erzeugnisse Haitis (Kaffee, Kakao und Blauholz) wegen des mit diesem Staate bestehenden Zollkrieges (s. Kampfzölle) die besonderen Zollsätze der Kais. V. vom 17. April 1901 (GS. 121) Platz greifen. Der unter Berücksichtigung der Tarifverträge (mit Ausnahme des schwedischen) sich ergebende Z. (autonomer und Vertragstarif) ist in zwei im Reichsamt des Innern und im Reichsschatzamt hergestellten, im Buchhandel käuflichen Handausgaben erschienen. Während die des Reichsamts des Innern alle Vertragssätze unter Angabe der ihnen zugrunde liegenden Verträge enthält, führt die für den gewöhnlichen Gebrauch, insbesondere den Handgebrauch der Zollabfertigungsbeamten bestimmte Ausgabe des Reichsschatzamts nur die zur Anwendung gelangenden Sätze ohne Angabe ihrer Quellen auf; Vertragssätze, die durch weitergehende, an andere Staaten bewilligte Zollbefreiungen oder Ermäßigungen überholt sind, desgleichen bloße Bindungen autonomer Sätze sind in der letzteren Ausgabe nicht berücksichtigt; dagegen sind neben den Zollsätzen auch die Tarasätze (s. Zoll B IV, 3) angegeben. Zur richtigen Anwendung des Z. dient nach § 12 WZG. das Warenverzeichnis (s. d.). Wegen der Stellungnahme der deutschen Zolltarifpolitik zu Freihandel und Schutzzollsystem s. Schutzzölle.

Zolltarifgesetz s. Zoll B I.

Zoll- und Steuerkredit s. Stundung der indirekten Steuern und Zollstundung.

Zollverein. Die deutsche Bundesakte von 1815 ließ jedem der am Bunde beteiligten Staaten sein eigenes Zollsystem. Das allgemeine Verkehrsbedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der Zollverhältnisse führte zunächst zu einer Reihe von Verträgen (Zollanschlußverträgen), durch die mehrere kleinere Staaten ganz oder für Teile ihres Gebiets, insbesondere für in Preußen liegende Enklaven, sich dem preuß. Zollsystem anschlossen und weiter im Jahre 1828 zu einem Zollvereinigungsvertrage zwischen Bayern und Württemberg und einem zweiten zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt (GS. 1828, 50). Der Inhalt dieser Verträge ging in der Hauptsache dahin, daß die zusammengeschlossenen oder vereinten Staaten die Zölle auf Grund übereinstimmender Gesetzgebung für gemeinschaftliche Rechnung erhoben, nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl verteilten und dafür den Warenverkehr untereinander von Zöllen freigaben. Zollanschlußverträge und Zollvereinigungsverträge unterscheiden sich voneinander dadurch, daß bei den ersteren die zollangeschlossenen kleineren Staaten

Digitized by Google

einem selbständigen Einfluß auf die gemeinschaftliche Zollgesetzgebung entsagen, während die letzteren mit gleicher Berechtigung der Kontrahenten abgeschlossen werden. Bereits im Jahre 1833 schlossen sich durch Vertrag vom 22. März der bayr.-württemb. und der preuß.-hess. Z., welch letzterem inzwischen im Jahre 1831 auch Kurhessen beigetreten war, zu einem Ganzen, dem großen deutschen Z., zusammen. Noch das Entstehungsjahr 1833 brachte den Beitritt des Königreichs Sachsen und des die thüring. Staaten nebst preuß. und kurhess. Gebietsteilen umfassenden Thüring. Zoll- und Handelsvereins; 1835 folgten im Beitritt Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a. M., 1842 Braunschweig und durch Zollanschluß an Preußen Luxemburg, 1853 Hannover und Oldenburg, so daß bei Gründung des Norddeutschen Bundes nur die beiden Mecklenburg, Schleswig-Holstein, das Herzogtum Lauenburg, das oldenburg. Fürstentum Lübeck, sowie die Hansastädte Hamburg, Bremen und Lübeck nicht zum Z. gehörten. Nach Art. 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (BGBl. 1867, 2) bildete das gesamte Bundesgebiet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, so daß die zwischen Staaten des Bundes geschlossenen Zollvereinigungs- und Zollanschlußverträge hinsichtlich der Zollverhältnisse in der Hauptsache gegenstandslos wurden. Teile des Bundesgebiets, die außerhalb der Zollgrenze gelassen wurden, nämlich Hamburg und Bremen, bis zum Jahre 1868 auch die beiden Mecklenburg, das Herzogtum Lauenburg und Lübeck, erhielten jetzt die Eigenschaft von Zollausschlüssen (s. d.). Einer vertragsmäßigen Fortsetzung des Z. bedurfte es nur noch im Verhältnis des Bundes zu den süddeutschen Staaten, und diese ist erfolgt durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81). In diesem erscheinen als Kontrahenten der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen; einzelnen Staaten angeschlossene Länder, wie z. B. Luxemburg als Zollanschluß Preußens, fielen in das Zollgebiet. Mit der Gründung des Deutschen Reiches, dessen Verfassungsurkunde im Art. 33 Deutschland als ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet erklärt, fand der deutsche Z. formell sein Ende. Der noch bestehende Thüring. Zoll- und Steuerverein (s. GS. 1890, 13; 1901, 93) ist kein Z. im Sinne des früheren deutschen Z.; die Vereinigung hat in der Hauptsache nur eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zweck. Wegen des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen s. Zollanschluß. Bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes fand die Beratung der Vereinsangelegenheiten auf den Generalkonferenzen (s. d.) statt; nach der Gründung traten an deren Stelle die durch Vertreter der süddeutschen Staaten verstärkten Organe des Bundes, nämlich der BR. als Bundesrat des Z. und der RT. des Norddeutschen Bundes als Zollparlament. Näheres s. Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 7, 8, 9. Ein Werk dieser Organe ist das noch jetzt gültige VZG. vom 1. Juli 1869 (BGBl. 317).

Zollvergütungen werden gewährt 1. in der Gestalt von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr gewisser Getreidearten, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte, sowie gewisser aus ihnen hergestellter Erzeugnisse (s. Einfuhrschein), 2. in bar bei der Ausfuhr a) kakaohaltiger Waren (s. Kakaozoll), b) von Tabakfabrikaten aus ausländischen Blättern (s. Tabaksteuer). Nicht zu verwechseln mit den Z. sind Zollerstattungen (s. d.) und Zollbefreiungen (s. d.).

Zollverträge s. Handelsverträge.

Zollverwaltung s. Steuerbehörden der indirekten Steuerverwaltung I.

Zollverwaltungskosten s. Reichssteuern unter IV a.

Zollzuschläge erscheinen in doppelter Bedeutung. 1. In Anmerkungen zum ZollT. ist für einzelne Gruppen von Waren ein Zuschlag zu dem für sie ausgeworfenen Zoll, dem Grundzoll, für den Fall vorgesehen, daß sie in einer gewissen Beschaffenheit eingehen, so z. B. in der allgemeinen Anm. 7 zum Abschn. 5 ein Zuschlag von 10 (vertragsmäßig 5) v. H. für Gespinstwaren, die in Verbindung mit Metallfäden eingehen. Die Z. sind überwiegend in Hundertteilen des Grundzolls und nur vereinzelt, nämlich in den Anm. zu Nr. 74—76, 80 und 81 in einer bestimmten Summe ausgeworfen. Eine Zusammenstellung sämtlicher Z. ist in der Vorbemerkung 22 zum Warenverzeichnis (s. d.) enthalten. Wegen ihrer Berechnung s. Vorbemerkung 21. In einzelnen Fällen, so insbesondere in den Nr. 441/42, 456/57 ist in der Tarifnummer selbst der Zollsatz in der Weise ausgeworfen, daß der Zollsatz einer Tarifnummer um einen gewissen Betrag erhöht werden soll; man spricht in diesen Fällen von Ergänzungszöllen. Ein innerer Unterschied zwischen diesen und den Z. besteht nicht. 2. Im Falle eines Zollkrieges (s. Kampfzölle) können gemäß § 10 ZollTG. Waren des bekriegten Staates neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Z. bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden.

Zubehörungen der öffentlichen Wege. Als Z. d. ö. W. gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zu ihrem Schutze und zu ihrer Sicherheit, sowie zu ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern (in den nicht landrechtlichen Teilen der Monarchie auch über schiffbare Gewässer, s. Brücken), Furten, Durchlässe, Entwässerungsanstalten (Rinnsteine), Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Warnungstafeln, Wegweiser, jedoch nicht Straßenschilder in den Städten (OVG. 21, 423; 28, 89) u. dgl. Ebenso alle zur Verhütung oder Beseitigung von nachteiligen Folgen der Wegeanlagen selbst erforderlichen Vorrichtungen (Wegeordnung für Sachsen vom 11. Juli 1891 — GS. 316 — § 6; Wegeordnung für Westpreußen vom 27. Sept. 1905 — GS. 357 — § 5).

Zuchthäuser. In früheren Zeiten waren die Z. nur für weniger schwere Verbrechen bestimmt — die schwersten Verbrecher kamen

Digitized by Google

in die zu Gefängnissen eingerichteten Kasematten der Festungen, über welche Gefängnisse die Militärbehörde die Verwaltung führte, — und bloß zu einem kleinen Teile in den Händen des Staates, im übrigen in denen der Stände oder der Städte. Auch dienten sie meist zugleich zur Aufnahme von Landstreichern und Bettlern und waren mit Armen-, Irren-, Waisen- und Krankenhäusern verbunden. Die Umgestaltung der Z. in Preußen zu ihrer jetzigen Art begann mit dem zuerst für Rawitsch erlassenen und dann weiter übertragenen Regl. vom 4. Nov. 1835. Ihre Zahl ist im Laufe der Zeit durch Aufhebung der kleineren Z. erheblich verringert worden und beträgt gegenwärtig 33. Sie heißen jetzt Strafanstalten. Seit dem Jahre 1874 sind alle neuen Strafanstalten nach dem Systeme der Einzelhaft erbaut und ist bei den Um- und Erweiterungsbauten der alten Strafanstalten auf eine Vermehrung der Einzelzellen und die Einrichtung von Schlafzellen und Schlafkojen tunlichst Bedacht genommen worden. S. auch Strafanstalten und Strafen II.

Zuchthausstrafe s. Strafen II.

Züchtigung s. Körperliche Züchtigung und Schulzucht.

Zuchtmittel (kirchliche) s. Disziplinargewalt (kirchliche); Kirchenzucht.

Zuckerfabriken s. Rohzuckerfabriken.

Zuckerkonferenzen ist die Bezeichnung für die Verhandlungen zwischen Kommissaren der wichtigsten Rübenzucker erzeugenden und verbrauchenden Staaten, deren Zweck in der Hauptsache die Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker war. Sie führten schließlich zur Brüsseler Zuckerkonvention. S. Zuckersteuer I.

Zuckerraffinerien sind keine chemischen Fabriken (s. d.) und daher nicht genehmigungspflichtig (RGZ. 40, 183). Das gleiche gilt von den in Z. zum Brennen des Strontianits benutzten Öfen, da diese weder Gips- noch Kalköfen sind (HME. vom 30. Okt. 1903). Über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (s. d.) in Z. sind vom BR. auf Grund des § 139a GewO. Vorschriften erlassen (RABek. vom 5. März 1902 — RGBl. 72). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV. Im Sinne des Zuckersteuergesetzes gelten Z. als Zuckerfabriken, wenn in ihnen unversteuerter Zucker weiter verarbeitet wird (s. Zuckersteuer III 1).

Zuckersteuer (Steuer von Rübenzucker). I. Allgemeines. a) Besteuerung des Zuckers. In der Mehrzahl derjenigen Länder, in denen Zucker aus Rüben gewonnen wird, wird eine indirekte Steuer, die Z., erhoben, neben die meistens ergänzend ein Zoll von ausländischem Zucker tritt. Bei der inneren Steuer kommen verschiedene Erhebungsarten vor: 1. die Materialsteuer (Rübensteuer), die nach der Menge der zur Herstellung von Zucker verwendeten Rüben bemessen wird. Ihre Erhebung ist bequem, doch begegnet sie denjenigen Bedenken, die gegen die Materialsteuern (s. d.) im allgemeinen bestehen; 2. die Halbfabrikatsteuer (Saftsteuer), bei der diese Bedenken in etwas zurücktreten, die aber wegen der Schwierigkeit, den Zuckergehalt im Saft zu bestimmen, schwerer durchführbar ist, als die Materialsteuer; 3. die Fabrikatsteuer, die nach der Menge des fertigen Zuckers bemessen wird. Sie wird teils nach Fertigstellung des Zuckers in der Zuckerfabrik (als Fabrikatsteuer im engern Sinne), teils als Verbrauchsabgabe beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr erhoben. Da bei dieser Steuer, insbesondere in der letzterwähnten Form, die Steuerentrichtung dem Zeitpunkte des Verbrauchs näher gerückt ist, so ist sie als die zweckmäßigste zu bezeichnen.

b) Ausfuhrvergütung (Prämien). Eigenartige Verhältnisse ergeben sich bei der Z. aus der Tatsache, daß in den wichtigsten Zuckererzeugungsländern (z. B. Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich) die Ausfuhr des Zuckers seit langer Zeit eine bedeutende Rolle spielt, und daß sich deshalb die Notwendigkeit ergab, den zur Ausfuhr gelangenden Zucker von der inneren Steuer freizulassen (s. Verbrauchsteuern unter I a. E.). Diese Freilassung vollzieht sich nämlich zwar bei der Fabrikatsteuer in einfacher Weise dadurch, daß der Ausfuhrzucker von der Steuer befreit bleibt. Dagegen gestaltet sich die Sache bei der — in früherer Zeit die Regel bildenden — Materialsteuer und auch bei der Saftsteuer insofern schwieriger, als die Steuer nach dem Rohmaterial erhoben wird, zur Ausfuhr aber das Fertigfabrikat vorgeführt wird, und als es deshalb notwendig ist, letzteres auf ersteres umzurechnen. Hierbei wird ein ein für allemal bestimmtes Ausbeuteverhältnis (das gesetzliche) zugrunde gelegt. Hierin liegt ein bedeutender Anreiz zur möglichsten Ausnützung des Rohmaterials, welche die Industrie ohnehin schon anstrebt. Denn es ist einleuchtend, daß, je höher die tatsächlich erzielte Ausbeute sich über das gesetzliche Ausbeuteverhältnis erhebt, in um so höherem Maße eine Übervergütung an Steuer eintritt. Der Ausführende erhält, wie man sich ausdrückt, in der Steuervergütung eine (versteckte oder indirekte) Ausfuhrprämie. In der Tat nahm die erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts entstandene Rübenzuckerindustrie unter der Einwirkung des in mehreren Staaten bestehenden Prämiensystems einen gewaltigen Aufschwung und es gelang ihr durch unausgesetzte Verbesserung der Zuckertechnik, die Ausbeute an Zucker beständig zu steigern. Beispielsweise wurden in Deutschland im Jahre 1841 durchschnittlich 20 dz Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzuckers gebraucht, während gegenwärtig nur noch etwas über 6 dz hierzu erforderlich sind. Zu dieser Steigerung der Ausbeute trug übrigens außer der Vervollkommnung der Technik auch der Umstand bei, daß sich die Landwirtschaft erfolgreich bestrebte, immer zuckerhaltigere Rüben zu erzeugen. So kam es, daß in den Ländern mit Materialsteuern zum Teil recht erhebliche Ausfuhrprämien gezahlt wurden. Dieser Zustand war für die beteiligten Staaten unerwünscht, weil er die Einträglichkeit der Z. stark herabminderte. Indessen konnte der einzelne Staat, wenn auch stellenweise eine

Digitized by Google

Herabsetzung der Vergütungssätze eintrat, an eine Beseitigung der Prämien nicht herangehen, weil dies, solange die Prämien in anderen Ländern fortgewährt wurden, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Zuckerindustrie auf dem mit Zucker überlasteten Weltmarkt in Frage gestellt haben würde. Auch die Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft, der die Rübenkultur bedeutende Vorteile bringt, verbot Versuche nach dieser Richtung. Die bereits erwähnte Überproduktion an Zucker, zum Teil eine Folge des Prämienwesens, zeitigte daher im Gegenteil bei den Staaten vielfach das Bestreben, sich mit den Prämien zu überbieten. Auch diejenigen Länder, in denen die Fabrikatsteuer eingeführt war, und deshalb bei der Ausfuhr von Zucker eine Erstattung von Steuer nicht in Frage kam, sahen sich gezwungen, dem Ausfuhrzucker zur Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit Zuschüsse (sog. direkte Prämien) zu gewähren. Sogar Kombinationen von direkten und indirekten Prämien kamen vor. War dieser Zustand aus dem angegebenen Grunde für die beteiligten Staaten auf die Dauer unerträglich, so kam hinzu, daß auch die Industrie mit dem Prämienwesen vielfach nicht einverstanden war. Denn da die Prämien in den einzelnen Ländern sehr verschieden bemessen waren, so waren die Zuckerfabriken in den Staaten mit verhältnismäßig geringeren Prämien mit Recht der Ansicht, daß ihre Lage auf dem Weltmarkt besser sein würde, wenn allgemein keine Prämien gezahlt würden. So machten sich in den letzten Jahrzehnten in immer weiteren Kreisen Bestrebungen geltend, die auf vollkommene Beseitigung der Prämien gerichtet waren. Sie führten zu den sog. Zuckerkonferenzen — Verhandlungen zwischen Kommissaren der beteiligten Regierungen —, von denen die in den Jahren 1887, 1888 in London, 1898 in Brüssel und 1900 in Paris stattfindenden ohne greifbare Erfolge verliefen, während die in den Jahren 1901 und 1902 in Brüssel stattfindende zu dem „Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902", der sog. Brüsseler Zuckerkonvention, und damit zur Beseitigung der Zuckerprämien in den wichtigsten Zuckererzeugungsländern führte.

c) Die Brüsseler Zuckerkonvention. Durch die Konvention übernahmen die kontrahierenden Staaten (Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Schweden und Norwegen — von Spanien, das sich zunächst beteiligte, ist der Vertrag nicht ratifiziert worden —) zunächst für die Dauer von 5 Jahren im wesentlichen folgende Verpflichtungen:

1. Alle direkten und indirekten Prämien, die für die Erzeugung und Ausfuhr von Zucker- und zuckerhaltigen Erzeugnissen (Zuckerwerk, Schokolade, Cakes, eingedickter Milch usw.) gewährt werden, sind vom 1. Sept. 1903 ab zu beseitigen (Art. 1 u. 10 a. a. O.).

2. Bei der Überwachung der Zuckerfabriken ist das sog. Niederlageverfahren in Anwendung zu bringen. Bei diesem in Deutschland bereits vorher bestehenden Verfahren müssen die Zuckerfabriken unausgesetzt bei Tag und Nacht bewacht werden, auch so eingerichtet sein, daß sie gegen heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten (Art. 2 a. a. O.).

3. Der Überzoll — die surtaxe — d. h. der Unterschied zwischen dem Betrage des Zolls für ausländischen und der Steuer für inländischen Zucker darf höchstens 6 Franken (4,80 M.) für 100 kg bei raffiniertem Zucker und 5,50 Franken (4,40 M.) bei anderem Zucker betragen. Durch diese Vereinbarung soll verhindert werden, daß die Industriekartelle durch Steigerung der Inlandspreise sich in die Lage versetzen, bei der Ausfuhr von Zucker ihrerseits Vorteile zu gewähren (Art. 3 a. a. O.).

4. Von Zucker aus Staaten, die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker Prämien gewähren, ist ein besonderer Zoll zu erheben, der hinter dieser Prämie nicht zurückbleiben darf. Auch kann die Einfuhr solchen Zuckers verboten werden (Art. 4 a. a. O.).

5. Zucker aus Vertragsstaaten ist zum niedrigsten Tarifsatz einzulassen. Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden (Art. 5 a. a. O.).

6. Die Ausführung der Bestimmungen der Konvention wird durch eine ständige Kommission mit dem Sitz in Brüssel überwacht (Art. 7 a. a. O.).

7. Die an der Konvention nicht beteiligten Staaten sind auf Antrag nachträglich zum Beitritt zuzulassen (Art. 9 a. a. O.). Dies ist inzwischen bezüglich Luxemburgs, Perus und der Schweiz (vgl. Abg3Bl. 1903, 458 und 1906, 1340) erfolgt. — Näheres über die Vorgeschichte und den Inhalt der Konvention s. in Nr. 55 der Druckf. des BR. für 1902.

II. Geschichtliche Entwickelung der Zuckerbesteuerung in Deutschland. Im Zollverein trat neben den Zoll von ausländischem Zucker, der schon früher zur Erhebung gelangte, im Jahre 1841 eine innere Steuer. Sie wurde seit 1844, bis zu welchem Zeitpunkte keine Gleichmäßigkeit in der Erhebungsform bestand, allgemein in der Form der Rübensteuer erhoben. Seit 1861 wurde eine Ausfuhrvergütung gewährt, die mit der Zeit aus den unter Ib entwickelten Gründen eine, stetig anwachsende indirekte Prämie in sich schloß. Auch im übrigen nahm die Sache in Deutschland den Verlauf, wie er unter Ib geschildert wurde. Dem dauernden Rückgang an den Einnahmen aus der Z. trat die deutsche Gesetzgebung zu wiederholten Malen durch Erhöhung der Rübensteuer und Herabsetzung der Prämien, sowie später durch Einführung einer Verbrauchsabgabe neben der Materialsteuer entgegen. Als hiermit keine dauernde Besserung zu erzielen war, trat man der allmählichen Beseitigung der Prämien in Deutschland näher, in der Hoffnung, daß die Konkurrenzstaaten hierin folgen würden. Durch das G. vom 31. Mai 1891 wurde nämlich die Materialsteuer

Digitized by Google

aufgehoben und als einzige Steuer vom Zucker die Verbrauchsabgabe belassen. Hiermit wäre an sich die Ausfuhrvergütung von selbst fortgefallen. Um indessen der Industrie den Übergang zum prämienlosen Zustand zu erleichtern, wurden für eine Übergangszeit direkte Prämien (Ausfuhrzuschüsse) eingeführt, die etwa die Hälfte derjenigen Vorteile betrugen, welche die Industrie durch die indirekten Prämien bisher gehabt hatte. Als aber die Konkurrenzstaaten dem Beispiele Deutschlands nicht folgten, mußten im Hinblick auf die fortdauernde, durch die Übererzeugung an Zucker geschaffene Notlage der deutschen Zuckerindustrie die Ausfuhrzuschüsse beibehalten und sogar erhöht werden. Dies geschah zunächst vorläufig im Jahre 1895, dann aber endgültig und in weitergehendem Maße durch das in seinen Hauptteilen noch heute geltende Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (RGBl. 117). Durch dieses Gesetz wurde neben der Verbrauchsabgabe ein Zuschlag zu dieser, die Betriebssteuer, eingeführt, dem nur diejenigen Zuckerfabriken unterworfen waren, die eine gewisse Zuckerproduktion überschritten, und der bei steigender Produktion stark progressiv war. Daneben trat noch ein besonderer Zuschlag für diejenigen Fabriken, die mehr als das ihnen zugewiesene Kontingent erzeugten. Betriebssteuer und Kontingentierung sollten einmal die Mittel gewähren, um die höheren Ausfuhrzuschüsse zu leisten, ferner aber die kleineren Fabriken, deren Zahl stetig abnahm, in dem Wettbewerb gegen die größeren stärken. Auch hoffte man, durch die Erhöhung der Ausfuhrzuschüsse einen Druck auf die andern Länder auszuüben und sie zur Beseitigung ihrer Prämien zu veranlassen. Wenn man sich auch hierin täuschte, und im Gegenteil Österreich und Frankreich zunächst ihre Prämien gleichfalls erhöhten, so hat das Gesetz doch zweifellos die Bereitwilligkeit dieser Staaten zum Eingehen auf die Brüsseler Zuckerkonvention vergrößert. Als Folge dieser Konvention, die in Deutschland durch die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren und Veröffentlichung im RGBl. (1903, 7) Gesetzeskraft erlangt hat und ein Teil der deutschen Zuckersteuergesetzgebung geworden ist, ergab sich die Notwendigkeit, die auf die Ausfuhrzuschüsse, die Betriebssteuer und die Kontingentierung bezüglichen Teile des G. vom 27. Mai 1896 zu beseitigen (Drucks. des BR. für 1902 Nr. 55 S. 36 ff.). Dies erfolgte durch das G. wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 6. Jan. 1903 (RGBl. 1), durch das zugleich die Verbrauchsabgabe, die bis dahin 20 M. für den Doppelzentner betragen hatte, auf den Betrag von 14 M. herabgesetzt wurde.

III. Grundzüge der deutschen Zuckerbesteuerung. a) Allgemeines. Die Z. ist zwar eine Reichssteuer; indessen liegt die Verwaltung und Erhebung der Steuer den Einzelstaaten ob, und zwar wird sie durch die Behörden der indirekten Steuerverwaltung bewirkt. Die Einnahmen aus der Z. fließen, abzüglich der Verwaltungskosten, die den Einzelstaaten nach den dafür bestehenden Vorschriften vergütet werden, in die Reichskasse (vgl. den Artikel Reichssteuern unter IV). Zu den unter II erwähnten Gesetzen, von denen dasjenige vom 27. Mai 1896 mit den aus dem G. vom 6. Jan. 1903 sich ergebenden Änderungen im weiteren mit Gesetz, die Brüsseler Zuckerkonvention mit Konvention bezeichnet werden soll, hat der BR. am 18. Juni 1903 Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (ZBl. 284) erlassen. Die Grundzüge der deutschen Zuckerbesteuerung sind folgende:

b) Objektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist „der inländische Rübenzucker", d. h. aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, die aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker einschließlich der Rübensäfte und der Füllmassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation auch eine Verwendung anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat (§ 1 des G.). Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind steuerfrei. Doch ist der BR. vorbehaltlich der stillschweigenden Billigung durch den RT. ermächtigt, sie der Z. zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen. Dies bezieht sich indessen nicht auf solche Rübensäfte und Mischungen von Säften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen zum eigenen Verbrauche bereitet werden (§ 2 Abs. 2 bis 4 des G.). Gemäß jener Ermächtigung hat der BR. Sirup und Melasse und ihre weiteren Bearbeitungen, sofern ihr Quotient (der auf Hundertteile berechnete Zuckergehalt in der Trockenmasse) 70 oder mehr beträgt, einer Steuer unterworfen (AusfBest. § 1; vgl. auch u. d). Die Bestimmung des Quotienten erfolgt unter Anwendung der Polarisation und der Ermittlung des spezifischen Gewichts mittels der Brixschen Spindel teils durch Steuerbeamte, teils durch amtlich bestellte Chemiker auf Grund eingehender Vorschriften (Anlagen A, B und C zu den AusfBest., AbgZBl. 1906, 48; vgl. § 2 der AusfBest.). Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn die Beschaffenheit der Abläufe als steuerfrei außer Zweifel steht) kann von der Bestimmung des Quotienten abgesehen werden (AusfBest. § 58). Die Abläufe gelten im Sinne der Bestimmungen als Zucker (§ 1 Abs. 1 des G.). Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter (§ 3 Abs. 2 a. a. O.).

c) Subjektive Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer. Die Z. ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber desjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt (§ 3 Abs. 1 des G.). Statt des in erster Linie Verpflichteten kann der Erwerber die Haftung für die Steuer übernehmen, wenn der Zucker auf Zuckerbegleitschein II abgefertigt wird (AusfBest. §§ 55 u. 61; vgl. auch den Artikel Begleitschein). Die Verjährung der Nachforderungen an Z., sowie der Anspruch auf

Digitized by Google

Ersatz zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Z. tritt binnen Jahresfrist ein; der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Steuer verjährt in 3 Jahren (§ 4 des G.).

d) Steuersatz. Die Steuer beträgt für den Doppelzentner Reingewicht (Nettogewicht) 1. beim Zucker 14 M. (§ 2 Abs. 1 des G.), 2. bei den steuerpflichtigen Abläufen — Strup und Melasse; vgl. unter b — 10 M. (AusfBest. § 1).

e) Steuerbefreiungen. Unerhoben bleibt die Steuer 1. bei Zucker, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird (vgl. unter g 3, sowie § 5 des G.); 2. bei Zucker, der zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen wird. Die Steuerfreiheit greift auch für die Fütterung von Bienen Platz (FME. vom 29. Okt. 1904 — AbgZBl. 248); 3. im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung unter ständiger amtlicher Bewachung unversteuerter inländischer Rübenzucker verwendet wird. Eine Vergütung der bereits zur Erhebung gelangten Steuer tritt ein 4. im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher (versteuerter) Zucker verwendet wird. Die Befreiungen und Vergütungen zu 2—4 beruhen auf § 6 des G.; die näheren Vorschriften, insbesondere auch wegen der einzuhaltenden Kontrollen, enthält die Anlage D zu den AusfBest. (vgl. auch AbgZBl. 1906, 48). Hervorzuheben ist, daß im Falle zu 2 der Zucker in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden muß, wobei bestimmte Denaturierungsmittel anzuwenden sind (vgl. den Artikel Denaturierung). Im Falle zu 3 tritt die Steuerfreiheit bereits mit Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger amtlicher Bewachung stehenden Räume (Vergütungslager; s. u. g 3) ein. Ebenso ist im Falle zu 4, wenn die Herstellung der Fabrikate unter ständiger amtlicher Überwachung erfolgt, die Vergütung für den unter Aufsicht verwendeten Zucker zu gewähren, sobald er in das Vergütungslager aufgenommen wird. Dagegen ist, wenn nicht unter amtlicher Aufsicht gearbeitet wird, die Vergütung erst fällig, wenn die Ausfuhr der Waren erfolgt. Der Ausfuhr steht die Aufnahme der Waren in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß gleich. Der § 1 a. a. O. enthält eine namentliche Aufzählung derjenigen Waren, für welche die Befreiung oder Vergütung gewährt wird (Schokolade und sonstige kakaohaltige Waren, soweit für diese nicht die Vergütung nach dem G. vom 22. April 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolls — RGBl. 601 — beantragt wird, ferner Zuckerwerk verschiedener Art, zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, flüssiger Raffinadezucker, Invertzuckersirup, eingedickte Milch). Die Feststellung des Zuckergehaltes in den Waren geschieht durch amtlich bestellte Chemiker nach der Anlage E zu den AusfBest. (vgl. auch AbgZBl. 1906, 48), unter Umständen auch durch Steuerbeamte. Die Steuervergütung erfolgt durch Erteilung von Vergütungsscheinen (s. den Artikel Steuervergütung). Wegen der Steuerfreiheit von Zuckerproben vgl. unter g 2.

f) Kontrollierung der Steuer. 1. Die außerordentlich eingehenden Kontrollvorschriften haben zunächst den Zweck, sicherzustellen, daß alle Betriebsstätten, in denen Zucker gewonnen wird, der Steuerbehörde behufs Beaufsichtigung ausreichend bekannt werden. Dem Besitzer der Zuckerfabrik liegt daher eine weitgehende Anmeldepflicht ob, insbesondere bezüglich der Betriebs- und Lagerräume, der Betriebsgeräte, des Zeitpunktes des Betriebes, der Betriebsperioden, in denen gearbeitet wird oder der Betrieb ruht, der Betriebsunterbrechungen, des technischen Verfahrens bei der Zuckererzeugung, des Besitzwechsels an der Fabrik, der Person des Betriebsleiters (§§ 16—23 des G.; AusfBest. §§ 15—19). Als Zuckerfabriken gelten alle zur Herstellung kristallisierten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, die lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten (§ 7 Abs. 1 des G.). Hierher gehören außer den Rohzuckerfabriken die Melasseentzuckerungsanstalten (AusfBest. § 3) und die Raffinerien, in denen unversteuerter Rohzucker weiter bearbeitet wird.

2. In der Zuckerfabrik selbst ist die Kontrolle darauf gerichtet, daß aller daselbst hergestellte Zucker vom Augenblick seiner Entstehung an unter steuerliche Bewachung oder unter Steuerverschluß tritt, und daraus erst auf Grund steuerlicher Abfertigung entlassen wird. Zu diesem Zweck unterliegen die Zuckerfabriken während des Betriebes der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte (Niederlageverfahren; vgl. o. Ic 2). Zur Ermöglichung dieser Überwachung tritt entweder die Abschließung derjenigen Räume, in denen die Kristallisation der Säfte, die Bearbeitung und Aufbewahrung von kristallisiertem Zucker stattfindet oder Zuckerabläufe sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen oder die Umfriedigung der ganzen Fabrikanlage ein. Die Zuckerfabrik muß baulich so eingerichtet sein, daß eine derartige gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde Einrichtung für die Bewachung getroffen werden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann. Es müssen deshalb vor der Einrichtung und dem Neubau einer Zuckerfabrik die Baupläne der Steuerbehörde vorgelegt und von ihr, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt, genehmigt werden. Über die Art der Durchführung der sichernden Einrichtung und der Bewachung sind eingehende Vorschriften gegeben. Bevor den Anforderungen der Steuerbehörde in erster Hinsicht (auch die Herrichtung von Wachtlokalen, Abfertigungsräumen, Waagen, im Bedarfsfalle auch von Wohnungen für Steuerbeamte gehört hierher) nicht genügt ist, kann der Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräte unter-

Digitized by Google

sagt werden. Bei ruhendem Betriebe kann, soweit die Steuerbehörde dies für zulässig erachtet, die Bewachung zurückgezogen werden. Doch ist alsdann durch geeignete Anordnungen (z. B. Verschlußanlegung an Fabrikgeräten, Stellung des vorhandenen Zuckers unter Verschluß) Fürsorge zu treffen, daß ein Betrieb nicht stattfindet und Zucker aus der Fabrik nicht entfernt wird (§§ 8—15, 24—28 des G.; AusfBest. §§ 10—14, 20, 23—25).

3. Der in der Fabrik hergestellte Zucker darf nur in den hierfür angemeldeten und von der Steuerbehörde genehmigten Aufbewahrungsräumen (Fabrikkägern) gelagert werden, die sich bei Fabriken mit Abschluß innerhalb des Abschlusses befinden müssen. Soweit dies nicht der Fall ist, oder bei zurückgezogener Bewachung, sind die Fabrikläger unter Verschluß zu halten. Für Zuckerabläufe bestehen Erleichterungen. Von auswärts in die Fabrik eingeführter Zucker ist anzumelden und zu revidieren. Soll Zucker aus den abgeschlossenen Räumen in den Betrieb zurückgenommen werden, so ist dies gleichfalls anzumelden und zu überwachen. Die Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist nur nach Abgabe einer Anmeldung mit genau vorgesehenem Inhalt zulässig, die bei der steuerlichen Abfertigung (vgl. u. g) als Grundlage dient. Die Wegführung des Zuckers aus der Fabrik darf nur aus ein für allemal bestimmten Ausgängen erfolgen; der Zucker muß dabei vom Abfertigungspapier oder von einem sonstigen Ausweis für die Bewachungsbeamten begleitet sein (§§ 29, 30, 36 des G.; AusfBest. §§ 21 bis 25, 35—44, 69).

4. Die Zuckerfabrik und der vorhandene Zucker unterliegen abgesehen von der steuerlichen Bewachung der Revision durch Steuerbeamte. Von den hierfür geltenden Vorschriften mag hier nur hervorgehoben werden, daß Haussuchungen und körperliche Untersuchungen in demselben Umfange zulässig sind, wie nach den §§ 126 u. 127 VZG. im Grenzbezirk (vgl. den Artikel Zoll und Zollwesen unter B IX). Als Grenzbezirk gilt hierbei der Bereich der Fabrik und ein im Bedarfsfalle zu bestimmender Umkreis (§§ 32 ff. des G.).

5. Zur Erleichterung und Unterstützung der Bewachung, Abfertigung und Revision dient u. a. die Vorschrift, daß der Fabrikbesitzer zur Leistung von Hilfsdiensten, Auskunftserteilung, Überlassung von Proben u. dgl., sowie zur Vorlegung der Geschäftsbücher, soweit sie nicht ausschließlich die Geldrechnung betreffen, verpflichtet ist. Auch liegt ihm ob, über den gesamten Fabrikbetrieb nach vorgeschriebenem Muster Anschreibungen zu führen, die zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu halten, und aus denen periodisch Auszüge zu fertigen sind (§§ 31, 33, 34 des G.; AusfBest. §§ 26—33). Nicht nur der Fabrikbesitzer und der Betriebsleiter, sondern jeder in der Fabrik Angestellte ist zur Befolgung der Kontrollbestimmungen verpflichtet. Personen, die in den Fabrikräumen keine Beschäftigung auszuüben haben, darf der Fabrikbesitzer den Eintritt daselbst in der Regel nicht gestatten. Wegen Zuckerdefraude bestrafte Angestellte und Arbeiter sind auf Erfordern der Steuerbehörde zu entlassen und dürfen gegen deren Einspruch in Zuckerfabriken überhaupt nicht mehr tätig sein (§ 35 des G.).

g) Steuerliche Abfertigung und Steuererhebung. Für jede Fabrik wird unter dem Namen „Zuckersteuerstelle" eine besondere Amtsstelle errichtet oder bestimmt, welche die Abfertigungen zu bewirken hat (AusfBest. § 34). Die Abfertigungen von Zucker zur Aufnahme in die Fabrik haben bereits oben (f 3) Erwähnung gefunden. Hier handelt es sich nur noch um Abfertigungen aus der Fabrik. Zu unterscheiden sind die Fälle der Versteuerung, der steuerfreien Ablassung, der Versendung zur Ausfuhr, zur Niederlage oder an eine andere Zuckerfabrik.

1. Versteuerung (AusfBest. §§ 45—55). Der auf Grund der Revision des Zuckers ermittelte Steuerbetrag ist entweder alsbald bar zu entrichten oder zu stunden (auf Kredit anzuschreiben; vgl. den Artikel Stundung der indirekten Steuern). Die Stundung ist auf 6 Monate und nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. Eine Besonderheit hierbei ist, daß letztere auch durch Verpfändung des unter Steuerkontrolle stehenden Zuckers zu $^2/_3$ des Marktwertes geleistet werden kann (§ 3 Abs. 3 des G.; AusfBest. §§ 4—8). Soll die Steuerentrichtung bei einer andern Steuerstelle erfolgen, so tritt Abfertigung auf Zuckerbegleitschein II ein (vgl. oben e). Die Versteuerung von Zuckerproben, soweit sie nicht steuerfrei sind (vgl. unten), geschieht erst am Vierteljahrsschlusse (AusfBest. § 68).

2. Steuerfreie Ablassung tritt zunächst ein für Zuckerabläufe mit einem Quotienten von weniger als 70 (§§ 56—60 a. a. O.; vgl. oben b); ferner bei Zuckerproben im Einzelgewicht von nicht mehr als 200 g (§ 68 Abs. 2 a. a. O.), endlich im Falle der Denaturierung (e 2), sofern diese bei der Zuckerstelle erfolgt; im andern Falle tritt Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I ein (§ 39 des G.; AusfBest. § 25 unter 5 der Anl. D., §§ 59 u. 61 Abs. 4). Das letztere gilt auch bei der Versendung an Fabriken, die Fabrikate aus unversteuertem Zucker zwecks steuerfreier Ausfuhr herstellen (vgl. oben e 3).

3. Die Versendung zur Ausfuhr, zur Niederlage oder in eine andere Zuckerfabrik (Raffinerie) erfolgt gleichfalls mittels Zuckerbegleitscheins I (AusfBest. §§ 61—66); doch sind, wenn die Ausfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt ist, oder wenn die Niederlage oder die empfangende Fabrik zum Bezirk derselben Steuerstelle gehört, Erleichterungen vorgesehen (Fortfall des Begleitscheins, statt dessen amtliche Begleitung usw.; vgl. AusfBest. § 67).

Bei der Abfertigung im gebundenen Verkehr (auf Zuckerbegleitschein I), sowie auf Zuckerbegleitschein II gelten mit einigen Abweichungen (vgl. §§ 61—66 a. a. O. und Abg.-ZBl. 1906, 48) die Bestimmungen, die für das Begleitscheinwesen im Zollverkehr getroffen sind

Digitized by Google

(s. den Artikel Begleitschein). Hervorzuheben ist, daß von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses allgemein abgesehen werden kann (§ 62 Abs. 2 a. a. O.). Für die steuerfreie Lagerung von Zucker — wie auch für die Lagerung von zuckerhaltigen Waren zum Zwecke der Erlangung der Ausfuhrvergütung (sog. Vergütungslager) — ist eine besondere Zuckerlagerordnung (AusfBest. Anl. F) erlassen. Auch hier finden die für den Zollverkehr gegebenen Vorschriften (vgl. den Artikel Niederlagen) Anwendung, soweit nicht Abweichungen vorgeschrieben sind. Eine solche besteht z. B. darin, daß die eingelagerten Waren im allgemeinen ihre Natur als inländische Waren beibehalten, und daß, wenn vom Vergütungslager zuckerhaltige Waren in den freien Verkehr entnommen werden, die darauf gewährte Vergütung (vgl. o. e) zurückzuzahlen ist (Zuckerlagerordnung §§ 4 u. 12). Die gewöhnlichen Abfertigungen erfolgen gebührenfrei; dagegen sind für den Mehraufwand an Beamtenkräften, der durch die Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird, Gebühren zu erheben (§ 41 des G.; AusfBest. §§ 72—78; AbgZBl. 1906, 48).

h) Kontrolle der Stärkezuckerfabriken und ähnlicher Fabriken. Auch Fabriken, in denen andere Zucker und Süßstoffe als der für steuerpflichtig erklärte Rübenzucker (oben III b) hergestellt werden, sind einer allgemeinen Kontrolle durch die Steuerbehörden (Pflicht zur Anmeldung und Buchführung, Besuch durch Steuerbeamte behufs Kenntnisnahme vom Betriebe) unterworfen, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß ihre Erzeugnisse dem Rübenzucker eine den Ertrag der Steuer schmälernde Konkurrenz machen und deshalb gleichfalls einer Steuer zu unterwerfen sind. Hierher gehören in erster Linie die Stärkezuckerfabriken, ferner die Maltose- und Maltosesirupfabriken, sowie Fabriken, in denen aus Rüben Säfte hergestellt werden. Derselben allgemeinen Kontrolle sind in Ergänzung der eigentlichen Zuckersteuerkontrolle auch Fabriken unterworfen, in denen Zucker durch Bearbeitung von versteuertem Rübenzucker hergestellt wird, in denen zuckerhaltige Fabrikate zur steuerfreien Ausfuhr bereitet werden (III e, 3 u. 4), oder in denen Zucker zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwendet wird (III e, 2 — § 42 des G.; AusfBest. §§ 79—83). Die in dem erwähnten § 42 gleichfalls aufgeführten Sirupraffinerien gehören nicht hierher, da sie der BR. derselben Kontrolle unterstellt hat, wie Zuckerfabriken (AusfBest. § 79 Abs. 2). Wegen der Süßstofffabriken s. Süßstoffgesetz.

i) Strafbestimmungen. Die Zuwiderhandlungen gegen das Zuckersteuergesetz zerfallen wie bei den übrigen Verbrauchsteuern in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten (s. Steuervergehen). Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Z. zu hinterziehen oder eine nicht oder nur in geringerem Betrage zustehende Vergütung der Z. zu erlangen, oder die Rückzahlung einer gewährten Vergütung zu umgehen. In bestimmten Fällen wird die Defraudation ohne weiteres als vollbracht angesehen. Hierher gehören u. a. die Fälle der Herstellung von Zucker und der Ingebrauchnahme von Geräten ohne die vorgeschriebene Anzeige bzw. Anmeldung (f 1) oder entgegen dem Verbot der Steuerbehörde (f 2). Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt. Dasselbe gilt von dem, der Defraudation „gleichgeachteten" Falle des Erwerbes oder Umsatzes von Zucker, von dem der Täter weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich seiner eine Defraudation verübt worden ist (§§ 43—46 des G.). Die Strafe der Defraudation besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer oder des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages, beträgt jedoch mindestens 30 M. für den einzelnen Fall. In bestimmten, besonders schwerwiegenden Fällen, tritt eine Schärfung der Strafe um die Hälfte ein. Hierher gehören u. a. die oben besonders hervorgehobenen Fälle der vermuteten Defraudation. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer nicht festgestellt werden, so wird er in diesen Fällen nach gewissen Rechtsvermutungen berechnet, während sonst eine Geldstrafe von 30 bis zu 10000 M. eintritt (§§ 47, 50 des G.). Im Wiederholungsfalle der Defraudation wird die Geldstrafe verdoppelt; im ferneren Rückfall ist auf Gefängnis bis zu drei Jahren, bei Strafmilderungsgründen auf Haft oder auf die erste Rückfallstrafe zu erkennen (§§ 48, 49 des G.). Neben diese Strafen tritt die Befugnis der Steuerbehörde, dem wegen wiederholter Defraudation bestraften Fabrikbesitzer zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst auszuüben oder durch andere ausüben zu lassen (§ 56 a. a. O.). Ordnungswidrigkeiten (z. B. Unterlassung der Anzeige des Besitzwechsels einer Zuckerfabrik) werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. geahndet. Eine erhöhte (von 25 bis zu 1000 M. sich bemessende) Ordnungsstrafe ist für unbefugte Änderungen oder Verletzungen der Abschlußeinrichtungen und andere Verschlußverletzungen vorgesehen, sofern keine Hinterziehungsabsicht vorliegt (§§ 51—53 a. a. O.). Unbeschadet der Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung ihrer auf Grund des Gesetzes und der danach erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 500 M. erzwingen (§ 57 a. a. O.; Erzwingungsstrafen — s. d.). Außerdem enthält das Gesetz u. a. noch Vorschriften über die Bestrafung der Beihilfe und der Begünstigung bei Defraudationen (§ 47 Abs. 5), sowie der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen solche (§ 53), über Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken, in denen mit deren Willen oder Wissen heimliche Vorrichtungen zum Zwecke der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker getroffen oder amtliche Verschlüsse verletzt werden (§§ 54, 55), über die subsidiarische Vertretungsverbindlich-

Digitized by Google

keit der Inhaber von Zuckerfabriken, sowie anderer Gewerbe- und Handeltreibende für ihre Angestellten und Hausgenossen (§ 58), über die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen (§ 60) und über die Verjährungsfristen — bei Defraudationen drei Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten ein Jahr — (§ 61). Für das Verfahren kommen die Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zur Anwendung (§ 62). S. Verwaltungsstrafverfahren V. Die Behörden der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand leisten (§ 64).

IV. Zuckerzoll. Nach § 80 des G. beträgt der Zoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art 40 M. für 100 kg. Dieser Satz kommt aber in der Regel nur für flüssigen Zucker (Rübensäfte, Füllmassen, Strup, Melasse) in Betracht, da für festen Zucker die Bestimmungen der Konvention (vgl. oben I, c 3, 4, 5) Platz greifen. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ist der Zoll in dem vom BR. erlassenen Warenverzeichnis zum ZollT. (S. 806) festgesetzt worden: a) für Zucker, für den im Erzeugungslande keine Prämie gewährt worden ist, auf den nach der Konvention zulässigen Höchstbetrag von 18,80 M. (für raffinierten Zucker) und 18,40 M. (für Rohzucker) (§ 80 Abs. 3 des G.; b) zu diesem Zollsatze tritt für Zucker aus andern Ländern (Dänemark, Rumänien, Spanien, Japan, Argentinien, Rußland) als besonderer Zoll noch je der Betrag der Prämie, die diese Länder gewähren (vgl. die Zusammenstellung dieser besonderen Zollsätze im AbgZBl. 1903, 447). Bleibt der sich hiernach ergebende Zollbetrag hinter 40 M. für 100 kg zurück, so tritt letzterer Betrag ein, wenn der Zucker nicht Anspruch auf die Meistbegünstigung hat (Anm. 1 auf S. 806 a. a. O.). Der Zollsatz zu a gilt auch für (nicht prämiierten) Zucker aus andern Ländern, die der Konvention nicht beigetreten sind, gleichviel ob sie das Recht der Meistbegünstigung genießen oder nicht (ZMC. vom 21. Nov. 1903 — AbgZBl. 501). Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen (§ 80 Abs. 4 des G.).

V. Statistisches. Im Betriebsjahre 1904/05 waren im Deutschen Reich 428 Zuckerfabriken vorhanden, darunter 374 Rohzuckerfabriken, 48 Raffinerien, 6 Melasseentzuckerungsanstalten. Hergestellt wurden rund 16 Mill. Doppelzentner, ausgeführt rund $7^1/_2$ Mill. Doppelzentner Rohzucker, die geringste Jahresmenge in den letzten zehn Jahren. An Verbrauchsabgabe wurden in diesem Jahre rund 121 Mill. M., an Zuckerzoll rund $^1/_2$ Mill. M. vereinnahmt. Die Steuerbelastung stellte sich bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 14,42 kg für den Kopf der Bevölkerung auf 2,02 M. Wegen Defraudation wurden im Rechnungsjahre 1904 28 Personen bestraft (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für 1905 S. 257 ff.). Wegen der Vorschriften über die Zuckersteuerstatistik s. Anlage H zu den Ausf.-Best.

VI. Die einzelstaatliche und kommunale Besteuerung. Eine Besteuerung des Zuckers durch die Bundesstaaten ist ausgeschlossen, da nach Art. 35 RV. das Reich das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für die Z. hat. Auch eine kommunale Besteuerung des Zuckers ist ausgeschlossen (vgl. Kommunalabgabengesetz II A).

Zugänge bei direkten Steuern sind Erhöhungen des bei der allgemeinen Veranlagung festgestellten Veranlagungssolls durch Hinzutritt bisher nicht veranlagter Steuersubjekte oder -objekte oder durch Erhöhung der veranlagten Steuersätze (vgl. Abgänge bei direkten Steuern).

I. Z. bei der Staatseinkommen- und der Ergänzungssteuer entstehen, abgesehen von den Fällen des Wohnsitzwechsels innerhalb des preuß. Staatsgebiets A. bei beiden Steuern durch 1. nachträgliche Heranziehung irrtümlich übergangener Steuerpflichtiger, 2. nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer (vgl. zu 1 u. 2 den Artikel Nachsteuer II A), 3. Verlust eines die Steuerfreiheit bedingenden außerpreuß. Wohnsitzes seitens eines Preußen, 4. Aufgabe des zweiten Wohnsitzes im Heimatsstaate seitens eines in Preußen wohnhaften Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder Österreichs, 5. Verziehen deutscher Reichsangehöriger nach Preußen oder Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes derselben in Preußen, 6. Wohnsitz- oder Aufenthaltnahme von Reichsausländern in Preußen, jedoch durch Aufenthalt nur, wenn er des Erwerbes wegen genommen oder über ein Jahr hinaus erstreckt wird, 7. Erwerb der preuß. Staatsangehörigkeit (vgl. zu Ziff. 3—7 die Artikel Doppelbesteuerung II 1 und Einkommensteuer III A u. F), 8. Lösung des Verhältnisses als diplomatischer Vertreter u. dgl., welches die Steuerfreiheit bedingte (vgl. Steuerbefreiungen I), 9. Eintritt der Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht (vgl. Einkommensteuer III A), 10. Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 M. seitens eines nicht — auch nicht steuerfrei — veranlagten, d. h. überhaupt nicht als selbständig in die Staatssteuerliste übernommenen Steuerpflichtigen, 11. Austritt einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung infolge Auflösung der letzteren, Ehescheidung, dauernder Trennung der Ehegatten, Bildung eines eigenen Haushaltungsvorstands nicht anzurechnenden steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, 12. Erbanfall, Fideikommißanfall, Vermächtnis, Abteilungs- oder Überlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung, 13. Erhöhung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren; B. nur bei der Einkommensteuer, 14. dadurch, daß nicht physische Personen der steuerpflichtigen Formen einen Sitz in Preußen erhalten, daselbst Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen oder als eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, 15. durch anderweite Bestimmung des, weil auf Einkommen aus Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. entfallend, außer Hebung zu lassenden Steuerbetrages (EinkStG. in der Fassung vom 19. Juni 1906 § 71) infolge eines Ermäßigungs-

Digitized by Google

antrags; C. nur bei der Ergänzungssteuer durch Vermehrung des Vermögens infolge Fideikommißanfalls, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags, Schenkung oder Verheiratung sowie durch Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens seitens einer nicht veranlagten Person. Der Zeitpunkt, von dem an die Steuer in Zugang zu stellen ist, ist in den Fällen zu A 1 der Beginn des Steuerjahres, zu 2 und 13 der Zeitpunkt, mit dem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten bzw. bis zu dem zurück die Nachsteuer festgestellt ist, zu 3—12 und C der Beginn des Monats, der auf das die Steuerpflicht oder Steuererhöhung begründende Ereignis folgt, zu B 14 der Beginn des Monats, der auf den Zeitraum folgt, für welchen ein Überschüsse ergebender Abschluß gemacht ist. Die Wahrung der Zugangsfälle A 1—12, abgesehen von strafbaren Steuerhinterziehungen, sowie C ist Sache des Gemeinde(Guts-)vorstandes unter Kontrolle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, im übrigen Sache des letztern. Die Festsetzung der in Z. zu stellenden Einkommensteuer erfolgt durch die für die Festsetzung der Steuer bei der allgemeinen Veranlagung zuständige Stelle; jedoch setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission in Fällen, in denen dies nicht er, sondern die Veranlagungskommission ist, bis zu deren Entscheidung den Steuersatz vorläufig fest. Die Ergänzungssteuerzugänge setzt er in allen Fällen an Stelle der Kommission fest, außer wenn es sich um eine Berichtigung der frühern Veranlagung auf Grund erst später bekannt gewordener Tatsachen handelt. Gegen vorläufige Festsetzungen finden keine, gegen definitive die gewöhnlichen Rechtsmittel statt (EinkStG. §§ 57, 59, 60, in der neuen Fassung 62, 64, 65; ErgStG. §§ 38, 40, 41, in der neuen Fassung 39, 41, 42; AusfAnw. Art. 72, 75—77, 80, in der neuen Fassung 79, 83—85, 88).

II. Z. bei der Gewerbe-, Betriebs- und Warenhaussteuer. A. Bei der Gewerbesteuer entstehen Z. durch 1. Eröffnung steuerpflichtiger Betriebe, sofern der Unternehmer nicht bereits zur Gewerbesteuer veranlagt war, 2. Übernahme bereits besteuerter Gewerbe, 3. Übernahme eines Teiles eines solchen, sofern der Übernehmer nicht bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Teil allein oder mit dem vom Übernehmer eben bereits betriebenen Gewerbe die Grenze der Steuerpflicht erreicht, 4. Eröffnung oder Übernahme eines dieses Ganze zwar nicht allein, aber zusammen mit einem bereits betriebenen Gewerbe des Unternehmers erreichenden Gewerbes, 5. nachträgliche Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbe oder Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung, 6. Rechtsmittelentscheidungen, 7. Verlegung der Betriebe oder einzelner Zweigniederlassungen usw., 8. Fortsetzung einer Zweigniederlassung usw. durch eine andere Person; B. bei der Betriebssteuer durch 1. Eröffnung neuer Betriebe oder Betriebsstätten, 2. Umwandlung eines vorübergehenden Betriebes in einen ständigen, 3. Veränderung der Gewerbesteuerklasse, nach der sich die Betriebssteuer richtet, 4. in analogen Fällen wie zu A 5 und 6; C. bei der Warenhaussteuer 1. analog wie zu A 1—8 und durch 2. Eröffnung von Filialen außerpreuß. Unternehmungen, 3. Eröffnung von Betrieben, die sich als verdeckte Fortsetzung eines zerlegten Warenhausbetriebes darstellen (Warenhaussteuergesetz § 7), 4. Ausdehnung des Kleinhandels auf eine zweite der im Warenhaussteuergesetz unterschiedenen Gruppen. Die Zugangstellung erfolgt zu A und C infolge von Rechtsmitteln vom Zeitpunkt der Geltung der angefochtenen Veranlagung ab, bei Übergehungen vom Beginn des Steuerjahres ab, bei Untersuchungen über unterlassene Anmeldungen von dem auf den Eintritt der Tatsache, welche den Z. begründet, folgenden Kalendervierteljahrs ab, zu B 1 und 2 mit dem Jahres- bzw. dem für den vorübergehenden Betrieb zu entrichtenden Steuersatze, jedoch zu 2 unter Anrechnung der für den vorübergehenden festgesetzten Steuer und, wenn ein gleichartiger, geistige Getränke nicht verabfolgender Betrieb bereits in einem andern Kreise stattfindet, mit dem halben Steuersatze, zu 3 und 4 mit der Differenz zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten Steuersatze. Die Zugangstellung verfügt der Vorsitzende des zuständigen Steuerausschusses bzw. bei der Betriebssteuer die zu deren Veranlagung zuständige Behörde, jedoch in der Gewerbesteuerklasse I und bei der Warenhaussteuer vorbehaltlich der definitiven Festsetzung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß. Nur gegen letztere und bei der Betriebssteuer finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung statt, in den Gewerbesteuerklassen II—IV, soweit der Zugänger mit dem Mittelsatz in Z. zu stellen ist, nur wegen Zuweisung zu einer unrichtigen Klasse (GewStG. §§ 34, 43, 69; AusfAnw. hierzu Art. 46—48; Anw. zur Betriebssteuer Art. 7; Warenhaussteuergesetz § 13; AusfAnw. Art. 30).

III. Bei der Grund- und Gebäudesteuer entstehen Z. durch 1. Entstehen neuer Grundstücke und Gebäude, 2. Übergang solcher aus der einen in die andere Steuer durch Bebauung oder Abbruch der Gebäude, 3. Verlust der die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaft, 4. bei der Gebäudesteuer auch durch Vermehrung der Gebäudesubstanz und Übergang aus der Kategorie der gewerblichen in die der Wohngebäude. Die Wahrung der Z. ist eine der Aufgaben der Fortschreibung (s. d.). Vgl. im übrigen die Artikel über die einzelnen Staats- und staatlich veranlagten Steuern, ferner Kommunalabgabengesetz, Kreisabgaben, Nachsteuer.

Zugänge (Zuwegungen) zu öffentlichen Wegen s. Wege (öffentliche) IV.

Zugelassene besondere Kasseneinrichtungen sind Kassen, die vom BR. auf Grund des InvVG. § 8 neben den Versicherungsanstalten als Träger der Invalidenversicherung (s. d.) zugelassen sind. In Preußen sind dies die Pensionskasse für die Arbeiter der preuß. Staatseisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle

Digitized by Google

a. S., die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in St. Johann a. Saar und der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum. Diese z. b. K. müssen ihren Mitgliedern eine den Leistungen der Versicherungsanstalten gleichwertige Fürsorge zusichern, dabei dürfen die Beiträge der Arbeiter nicht höher sein als diejenigen der Arbeitgeber und, sofern nicht die Beitragsleistung anders berechnet wird, nicht höher sein, als die Hälfte der reichsgesetzlichen Beiträge. Die Versicherten müssen nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter an der Verwaltung teilnehmen. Auf die Wartezeit ist die bei den Versicherungsanstalten zurückgelegte Wartezeit anzurechnen, über die Ansprüche des Versicherten auf Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsrichterliches Verfahren unter Zuziehung von Vertretern der Versicherten stattfinden, für dessen nähere Ausgestaltung nicht die Vorschriften des Gesetzes, sondern diejenigen des Statuts maßgebend sind (AN. 18, 527). Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge derselben eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die sonstigen Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederklassen im Durchschnitte mindestens den Reichszuschuß erreicht. Die Selbstversicherung (s. d.) ist auch bei z. b. K. zulässig. Im übrigen finden die Vorschriften des InvVG. über das Heilverfahren (§§ 18—23), über die Gemein- und Sonderlast (§ 33), über die Entziehung, das Ruhen der Renten und über das Verhältnis zu den Gemeinden und Armenverbänden (§§ 47—52, 54), über die Verpfändbarkeit der Ansprüche (§ 55), Rückversicherungsverbände (§ 99), Organisationsänderungen (§§ 100—102), Verhältnis zur Unfallversicherung (§ 113), Rechtsmittel (§§ 115—119), Auszahlung usw. der Renten (§§ 123—127), Streitigkeiten über die Beitragsentrichtung (§ 156), Rechnungslegung, Gebühren- und Stempelfreiheit und Rechtshilfe (§§ 165 Abs. 1, 171, 172) auf z. b. K. Anwendung, für deren Verpflichtungen bei Reichs- oder Staatsbetrieben das Reich oder der Bundesstaat, im übrigen der Bundesstaat haften, in dessen Bezirke die Kasse ihren Sitz hat (InvVG. § 173). Eine Verteilung der Rentenlast (s. Invalidenversicherung VII) findet bei der von der z. b. K. festgestellten Renten nur insoweit statt, als ein Anspruch auf diese nach dem InvVG. begründet sein würde und soweit sie das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen. Z. b. K., die ihre Renten nicht durch Postkassen (s. d.) auszahlen, erhalten den Reichszuschuß am Schlusse des Kalenderjahres unmittelbar überwiesen (InvVG. § 174). Wegen der Versicherungspflicht der Beamten der z. b. K. s. Versicherungspflicht III, 3.

Zuhälter. Die Begleiter und Beschützer der Prostituierten fördern deren unsittliches Treiben, verhindern die Rückkehr zu einem ordentlichen Lebenswandel und bedrohen die mit den Prostituierten in Beziehung tretenden Männer. Sie bilden deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit, zumal aus ihren Kreisen erfahrungsgemäß der schlimmste Verbrechernachwuchs entstammt. Die Bestimmungen des StGB. in der ursprünglichen Fassung gewährten keine genügenden Mittel zur Bekämpfung dieses Unwesens, da die Anwendung des Kuppeleiparagraphen in jedem einzelnen Falle den schwer zu erbringenden Beweis bestimmter kupplerischer Handlungen erfordert. Durch G. vom 25. Juni 1900 (RGBl. 301) wurde deshalb der § 181a eingefügt, welcher das Gesamtverhalten des Z., sein Verhältnis zu seiner Dirne unter Strafe stellte (RGSt. 35, 59). Hiernach wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt (s. Gewerbsmäßige Unzucht), unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Für die Anwendung des Paragraphen ist es ohne Belang, ob die Prostituierte unter Aufsicht der Sittenpolizei (s. d.) steht oder nicht, ebenso ob der Schutz gegenüber den Behörden oder Privatpersonen (Besuchern, anderen Dirnen) geleistet wird. Ist der Z. der Ehemann der Frauensperson oder hat er sie unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 1 Jahr ein. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (s. Korrektionelle Nachhaft) erkannt werden. Die Kosten für den Aufenthalt der Z. im Arbeitshause fallen den LAV. zur Last, obwohl diesen durch den Wortlaut des § 38 AG. z. UWG. vom 8. März 1871 (GS. 130) nur die Kosten für die aus § 361 Ziff. 3—8 StGB. verurteilten Personen auferlegt sind. Denn der § 4 Ziff. 3 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (GS. 497) bezeichnet die Bestreitung der Gesamtkosten des Korrigendenwesens als Aufgabe der LAV., wie überhaupt das ganze Korrektionswesen sich im preuß. Rechte als Teil der Armenpflege entwickelt hat (Entsch. des RG. vom 23. Mai 1906 in Sachen Stadtgemeinde Berlin gegen den Preuß. Fiskus — VI 369, 05). Abgesehen von dem strafrechtlichen Vorgehen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen ein die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdendes Treiben von Z. mit Anordnungen und Zwangsmitteln einzuschreiten. Doch hat sie dabei die für polizeiliche Verfügungen bestehenden gesetzlichen Schranken einzuhalten. Es kann dem Z. also beispielsweise verboten werden, auf den Straßen in Begleitung oder in der Nähe von Dirnen herumzustreichen, mit ihnen Lokale aufzusuchen oder nachts bei ihnen zu weilen, dagegen können solche Vorschriften nicht auf den Verkehr des Z. mit der Unzucht verdächtigen Frauensperson ausgedehnt werden (OVG. 41, 419).

S. auch Kuppelei II.

Digitized by Google

Zündhölzer. Zündhölzerfabriken gehören zu den Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen aller Art (s. Zündstoffe). Soweit die Anfertigung von Z. unter Verwendung von weißem Phosphor erfolgt, darf sie nur in Anlagen stattfinden, die ausschließlich für die Herstellung von Z. benutzt werden; auch darf in Räumen, in denen das Zubereiten der Zündmasse, das Betunken der Hölzer, das Trocknen der betunkten Hölzer erfolgt, jugendlichen Arbeitern (s. d.) und in den Räumen, die zum Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen, Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) der Aufenthalt nicht gestattet werden (G., betr. die Anfertigung und Verzollung von Z., vom 13. Mai 1884 — RGBl. 49). Auch in Werkstätten zur Herstellung von Z. ist die Beschäftigung von Kindern verboten (KinderschutzG. vom 30. März 1903 — RGBl. 113 — §§ 4, 12). Über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Z. unter Verwendung von weißem Phosphor hat der BR. auf Grund des § 120e GewO. Vorschriften erlassen (RABek. vom 8. Juli 1893 — RGBl. 209). In Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Z. berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Z., die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist (Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 68). Vom 1. Jan. 1907 ab ist die Herstellung von Z. und anderen Zündwaren unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor und die Einführung von Zündwaren, die unter Verwendung von gelbem oder weißem Phosphor hergestellt sind, in das Zollinland verboten; vom 1. Jan. 1908 ab dürfen solche Zündwaren nicht mehr gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden (G., betr. Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 — RGBl. 217).

Zündschnüre. Anlagen zur Herstellung von Z. und von elektrischen Zündern sind genehmigungspflichtige Anlagen (GewO. § 16; RABek. vom 28. Dez. 1899 — RGBl. 727). Die Genehmigung erteilt der BezA. (GewO. § 110).

Zündstoffe (Anlagen zur Fabrikation von Z.). Anlagen zur Bereitung von Z. aller Art sind nach GewO. § 16 genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der BezA. (GewO. § 110). Zu den Z. aller Art gehört auch Dynamit. Zur Herstellung von Dynamit bedarf es noch einer besonderen polizeilichen Genehmigung (G. über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 — RGBl. 61 — § 1; s. hierzu Sprengstoffe). Im übrigen sind bei Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofffabriken zu beachten: die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Okt. 1893 und vom 19. Nov. 1900 (MBl. 1901, 36) nebst HMErl. vom 15. Juni 1899; der Erl. des HM. und MdJ., betr. Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver- und Sprengstofffabriken, vom 15. Sept. 1887; der HMErl., betr. die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstofffabriken, vom 25. Mai 1892; der HMErl., betr. Beschränkung der Akkordarbeit in Sprengstofffabriken, vom 14. März 1899; der Erl., betr. Bauart der Magazine für brisante Sprengstoffe, vom 6. Febr. 1900 (MBl. 102); der Erl., betr. Blitzschutz für Nitroglyzerinfabriken, vom 23. März 1901 (MBl. 7); die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken (s. d.) vom 24. Okt. 1903 (MBl. 349); Ausf.-Anw. z. GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Ziff. 202 u. Zu den Anlagen zur Bereitung von Z. aller Art gehören ferner die Zündhölzerfabriken (s. Zündhölzer), nicht aber die Holzbrikett(Kohlenanzünder-)fabriken (HMErl. vom 22. Nov. 1887 und vom 18. März 1893). S. auch Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe IV. In Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren ist die Beschäftigung von Kindern (s. d. in gewerblicher Beziehung) verboten (KinderschutzG. vom 30. März 1903 — RGBl. 113 — §§ 4, 12).

Zunftzwang. Unter Z. ist das Recht einer Innung zu verstehen, den Gewerbetreibenden, die nicht der Innung angehören, die Ausübung des in der Innung vertretenen Gewerbes zu untersagen. Der Z. entwickelte sich im Anschluß an die Städte, in denen allein die Ausübung eines Gewerbes gestattet war und wo den Vereinigungen der Gewerbetreibenden (Zünften) durch Verleihung politischer und anderer Rechte namentlich eines weitgehenden Prohibitivsystems gegenüber nicht zünftigen Gewerbetreibenden innerhalb der Bannmeile ein weitgehender Einfluß auf die Gestaltung des Gewerbewesens eingeräumt war, der um so drückender wurde, als die Zünfte durch Mißbrauch ihrer Machtstellung und durch eine engherzige Beschränkung der Mitgliederzahl (geschlossene Zunft) das Selbständigwerden der Gesellen erschwerten und jede Konkurrenz verhinderten. Das ALR. ließ die Zünfte, gegen deren Mißbräuche im 17. und 18. Jahrh. die Landesgesetzgebung wiederholt eingeschritten war (s. Gewerbeordnung), mit ihren alten Rechten bestehen, insbesondere blieb der Z. wo er hergebracht war, ungestört (Teil II Tit. 8 Abschn. 3 a. a. O.). Nachdem zunächst in einzelnen Landesteilen und für einzelne Gewerbe der Z. aufgehoben war, beseitigten das Edikt über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 (GS. 79) und das G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 (GS. 263) den Z. für das ganze Staatsgebiet, ließen aber die Innungen ohne Vorrechte bestehen. Von den im Jahre 1815 neu- und wiedergewonnenen Landesteilen war in denjenigen, welche zum Königreich Westfalen oder Großherzogtum Berg oder zu Frankreich gehört hatten, das Innungswesen vollständig beseitigt; in den übrigen blieb der Z. fortbestehen. Für die Prov. Posen wurde der Z. durch G. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten vom 13. Mai 1833 (GS. 52) aufgehoben. Die AllgGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) bestimmte

Digitized by Google

für den ganzen Umfang des preuß. Staatsgebiets, daß die zurzeit bestehenden älteren Innungen ohne Zwang zum Beitritt fortbestehen sollten (§ 94), daß neuen Innungen niemals ausschließliche Gewerbeberechtigungen beigelegt werden dürfen (§ 101), daß ein Zwang zum Eintritt in die Innung nicht zulässig sei, daß die Innungen nicht für geschlossen erklärt und den Innungsmitgliedern ein ausschließlicher, materieller Vorteil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb nicht beigelegt werden dürfe (§ 170). In den im Jahre 1866 neu erworbenen Ländern, z. B. in Hannover, bestand fast durchweg noch voller Z.; dieser wurde durch das sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 (BGBl. 406) beseitigt. Auch die GewO. vom 21. Juni 1869 § 4 bestimmt, daß den Zünften ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zustehe. Mit der Einführung der Zwangsinnungen (s. d.) durch die Nov. z. GewO. vom 26. Juli 1897 (RGBl. 663) ist der Z. nicht wieder eingeführt. Durch die Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung, die sich lediglich als eine zwangsweise Vereinigung von Handwerkern zur Erfüllung gemeinsamer Gewerbeinteressen darstellt, werden wirtschaftliche Vorteile nicht begründet.

Zurechnungsfähigkeit. Entsprechend der Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit zum wirksamen Abschlusse von Rechtsgeschäften (s. Kinder I und Minderjährige II) gibt es eine Deliktsfähigkeit oder Z. als die Fähigkeit, für eine Tat strafrechtlich verantwortlich gemacht, d. h. gestraft zu werden. Diese setzt Willensfreiheit voraus. Die Gründe der Zurechnungsunfähigkeit sind nach § 51 StGB., wenn dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird: 1. Bewußtlosigkeit, d. h. der Zustand, in welchem der Mensch von sich selbst und von seinem Zusammenhange mit der Außenwelt nichts weiß (Schlaf, Schlaftrunkenheit, Vollrausch usw.); 2. krankhafte Störung der Geistestätigkeit (außer eigentlicher Geisteskrankheit auch vorübergehend die Geistestätigkeit beeinträchtigende Krankheitszustände, wie Fieber u. dgl., nicht auch schon das moralische Irresein, moral insanity — RGSt. 15, 97). Dazu kommen nach § 55 das Alter unter zwölf Jahren als unbedingter und das unter achtzehn Jahren als bedingter Grund von Zurechnungsunfähigkeit (s. Minderjährige III) und nach § 58 die Taubstummheit ebenfalls als bedingter Grund, d. h. die Z. ist auch hier nur vorhanden, wenn festgestellt werden kann und im Urteile festgestellt wird, daß der Taubstumme die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht besaß; sonst ist er wegen Zurechnungsunfähigkeit freizusprechen. Bei der Fragestellung an die Geschworenen (s. Schwurgerichte I) muß wegen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht eine Nebenfrage gestellt werden. Im übrigen ist eine Frage wegen der Z. des Angeklagten nicht zulässig; die Frage hiernach ist stets ohne weiteres mitenthalten in der Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig ist, die ihm zur Last gelegte, nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände zu bezeichnende Tat begangen zu haben (StPO. §§ 293 bis 298).

Zurückbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters s. Einbehaltungsrecht derselben IV.

Zurücknahme der Klage. Da die Anstellung einer Klage (s. Klage I und Verwaltungsstreitverfahren IV) vom Willen des Klägers abhängt, muß es grundsätzlich diesem auch gestattet sein, die Klage wieder zurückzunehmen, d. h. zu bewirken, daß der Rechtsstreit als überhaupt nicht anhängig geworden anzusehen ist und der Kläger die Kosten zu tragen hat, und zwar solange der Rechtsstreit nicht endgültig (rechtskräftig) beendigt ist. Aus Rücksichtnahme auf das Gericht und die Gegenpartei hat indessen das positive Recht Schranken gesetzt, auch ist teilweise eine bestimmte Form vorgeschrieben. Allgemein gilt jedoch, daß die Zurücknahme unbedingt erfolgen muß und ein Widerruf der Zurücknahme unstatthaft ist. Nach § 271 Abs. 1 ZPO. kann die Klage ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache in erster Instanz zurückgenommen werden. Mit der Verhandlung zur Hauptsache erlangt also der Beklagte ein Recht darauf, daß über die Klage entschieden wird. Im Strafprozesse kann die öffentliche Klage nur bis zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung (StPO. § 154), die Privatklage bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden (§ 431). Über die Zurücknahme der Verwaltungsklage enthält das LVG. nichts; sie ist daher auch noch in höherer Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aber nicht bedingt, z. B. für den Fall eines ungünstigen Ausfalls des Urteils oder für den, daß der Gegner die Kosten trägt, zulässig und, einmal erklärt, selbst wenn sie durch einen Irrtum veranlaßt worden ist, nicht widerruflich (OVG. 27, 191; 32, 145). Die Zurücknahme erfolgt durch Schriftsatz oder protokollarische Erklärung bei dem zuständigen Gericht und ist ohne Zustellung an den Gegner wirksam. Sie erfordert keine Erklärung mit ausdrücklichen Worten, sondern kann auch in konkludenten Handlungen gefunden werden. § 108 LVG. (Festsetzung der Kosten und Auslagen) findet auch Anwendung, wenn die Streitsache ohne förmliche Entscheidung durch Z. d. K. ihre Erledigung gefunden hat. Als die unterliegende Partei ist in diesem Falle diejenige anzusehen, welche die Klage zurückgenommen hat. Bei der Z. d. K. wird nur ein ermäßigtes Kostenpauschquantum erhoben (Ziff. II der Kostentarife vom 27. Febr. 1884 — MBl. 30 — und vom 8. Dez. 1905 — HMBl. 338). Die Z. d. K. ist dem Wesen nach verschieden von einem Verzicht auf den Anspruch. Sie steht einer erneuten Klage wegen desselben Anspruchs nicht entgegen.

Zurückstellungen (militärische) finden statt a) bei Militärpflichtigen von dem Eintritt in das stehende Heer, und zwar, abgesehen vom Falle zeitiger Untauglichkeit, zeitiger Aus-

Digitized by Google

schließungsgründe und Überzähligkeit, gemäß § 20 RMilG. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. Aus diesem Grunde können auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden: 1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; 2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; 3. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden verstorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Z. den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; 4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; 5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist, sowie Inhaber von Handelshäusern unter gleichen Verhältnissen; 6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden und zwar ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren; 7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben. — Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien usw. nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden, welches letztere nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit ohnehin die Regel bildet. Sind die Zurückstellungsgründe der Nr. 1–5 noch im dritten Jahre vorhanden, so wird der betreffende der Ersatzreserve überwiesen. Entzieht sich der Zurückgestellte der Verpflichtung, derentwegen die Z. erfolgt ist, so kann er bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nachträglich ausgehoben werden (RMilG. § 21). Über die Z. befindet die verstärkte Ersatzkommission, in höherer Instanz die Oberersatzkommission, ausnahmsweise die Ersatzbehörde dritter Instanz (RMilG. § 30; § 10 das. in der Fassung des G. vom 6. Mai 1880); s. im übrigen WO. §§ 32 ff., sowie Militärreklamationen.

b) bei Mannschaften der Reserve, Land-(See-)wehr, Ersatzreserve und des Landsturms für den Fall der Mobilmachung wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots (RMilG. § 64; G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 6, 16, 20, 29). Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission, bzw. Oberersatzkommission (RMilG. § 30; s. im übrigen WO. §§ 122 ff.).

c) wegen Z. der Staats- usw. Beamten, sowie Geistlicher und Lehrer s. § 65 RMilG. und Unabkömmlichkeit.

Zusammengesetzte Gemeinden in den Hohenzoll. Landen s. Samtgemeinden.

Zusammenlegungen s. Gemeinheitsteilungen.

Zusammenstöße von Schiffen s. Schiffsunfälle.

Zusatzmarken (Doppelmarken) s. Beitragsmarken.

Zuschläge. Wegen der Z. zur Branntweinverbrauchsabgabe s. d. unter III. Der Z. zur Zuckersteuer ist seit der Brüsseler Konvention weggefallen (s. Zuckersteuer II). Wegen der kommunalen Z. zu den Staatssteuern s. Kommunalabgabengesetz.

Zuschüsse der Betriebsgemeinden an die Arbeiterwohnsitzgemeinden. Über den bis zum 1. April 1907 bestehenden Rechtszustand s. Kommunalabgabengesetz II A 4. Am 1. April 1907 tritt das G. zur Abänderung des KAG. vom 14. Juli 1893, vom 24. Juli 1906 (GS. 377) in Kraft. Nach diesem ist eine Gemeinde, in der durch Personen, die in einer andern im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der erstern zugezogen oder verblieben sind, nachweisbar Mehrausgaben für das öffentliche Volksschulwesen, die öffentliche Armenpflege oder polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Es ist somit der Kreis der den Anspruch begründenden Unternehmungen und Ausgabezwecke erweitert und das Erfordernis der „Überbürdung" der Steuerpflichtigen fallen gelassen. Bei Bemessung des Zuschusses sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Wohnsitzgemeinde entstehenden Vorteile zu berücksichtigen, jedoch nur soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen. Die bisherige Höchstgrenze der Zuschüsse, die Hälfte der in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern, ist beibehalten. Dagegen ist sie, wenn der Betrieb in einem Gutsbezirke liegt, auf die Hälfte der bei Kreisbesteuerung des Betriebes zugrunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, sofern der Betrieb, wie z. B. die Staatseisenbahnen, nicht gewerbesteuerpflichtig ist, auf drei Viertel der der Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Einkommensteuer erweitert. Ferner ist nunmehr auch Arbeiterwohnsitzgutsbezirken derselbe Anspruch wie solchen Gemeinden eingeräumt. Erheben mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke

Digitized by Google

Ansprüche auf Zuschüsse, welche zusammengerechnet jene Höchstgrenzen überschreiten, so werden die einzelnen Ansprüche verhältnismäßig gekürzt. Das Rechtsmittelverfahren ist dasselbe geblieben: Verwaltungsbeschlußverfahren mit Antrag auf Entscheidung im Streitverfahren. Jedoch ist für den Anspruch eine doppelte Präklusivfrist eingeführt: er erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, für das er erhoben wird, schriftlich bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht und, wenn er von dieser abgelehnt wird, binnen drei Monaten nach Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheides durch Antrag bei der Verwaltungsbeschlußbehörde aufrechterhalten wird.

Zuständigkeit. I. Mit Z. (Kompetenz) bezeichnet man das Recht und die Pflicht einer Behörde, in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden, oder mit anderen Worten, daß es ihr zusteht, sich mit dieser Angelegenheit als in den Kreis ihrer Geschäfte fallend zu befassen. Es sind zu unterscheiden die *sachliche* und die *örtliche* Z., je nachdem die Rücksicht auf die sachliche Verschiedenheit der den Behörden zugewiesenen Geschäfte oder die auf die örtliche Beziehung zu dem jeder Behörde zugewiesenen räumlichen Bezirke maßgebend ist. Bei jener handelt es sich um eine Verteilung unter verschiedenartige Behörden, wenn auch mit gleichen Bezirken, hier um eine solche unter mehrere gleichartige Behörden mit verschiedenen Bezirken. Für die örtliche Z. der Gerichte für ein Prozeßverfahren bedient man sich des Ausdrucks Gerichtsstand (s. d.). Die bei der sachlichen Z. maßgebende sachliche Verschiedenheit kann auch bloß der Wert des Gegenstandes der Angelegenheit sein und ist es namentlich bei Zivilprozessen (Amtsgerichte für Prozesse bis 300 M., Landgerichte für Prozesse über 300 M.). Eine besondere Art der sachlichen Z. ist die nach Geschäften, welche innerhalb derselben Angelegenheit einzelne Teile derselben an verschiedene Behörden weist. Ihre wichtigste Anwendung findet diese Art von Z. als „graduelle" Z., bei der mit derselben Angelegenheit verschiedene Behörden in geordneter Stufenfolge und in dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung befaßt werden (sog. Instanzenzug, s. d.), und bei der sich die örtliche Z. von selbst ergibt. Andere Verteilungen dieser Art finden sich beim amtsgerichtlichen Sühneversuch in Ehescheidungssachen (s. *Ehescheidung*), bei dem Ermittlungsverfahren, der Voruntersuchung und dem Hauptverfahren in Strafsachen und bei dem Beschluß- und dem Verwaltungsstreitverfahren, in welches jenes durch einen Antrag auf mündliche Verhandlung übergeht.

II. Die Vorschriften über die Z. sind regelmäßig zwingenden Rechtes. Ausnahmsweise können sie jedoch durch eine Vereinbarung der Parteien (Prorogation) abgeändert werden, und zwar sowohl diejenigen über die sachliche wie die über die örtliche Z. (vgl. für die letztere *Gerichtsstand* I). Grundsätzlich hat jede Behörde von Amts wegen ihre Z. zu prüfen. Für die zur Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen berufenen Behörden ist dies noch besonders im § 113 Abs. 3 LVG. ausgesprochen worden. Im Prozesse gehört die Z. des Gerichts zu den sog. Prozeßvoraussetzungen, deren Vorhandensein nach dem Zeitpunkte der Klageerhebung zu beurteilen ist. Ergibt sich bei der vorzunehmenden Prüfung die Unzuständigkeit der Behörde, so hat diese sich mit der Angelegenheit nicht zu befassen und gegenüber einer erfolgten Anrufung sich ablehnend zu verhalten, letzteres da, wo die Anrufung durch eine Klage zu geschehen hat und geschehen ist, in der Form der Abweisung der Klage. Statt der Ablehnung kann auch eine Abgabe an die zuständige Behörde stattfinden, regelmäßig jedoch nicht statt der Klageabweisung (Ausnahme z. B. in der ZPO. §§ 276, 505, 506; GVG. §§ 103 ff.). Öfter ist ausdrücklich bestimmt, daß eine unzuständige Stelle die Angelegenheit an die zuständige abzugeben hat, und daß durch die Anbringung bei jener die vorgeschriebene Frist gewahrt wird (z. B. LVG. § 129 Abs. 5; ZG. § 56 Abs. 2, 3).

III. In enger Beziehung mit der Z. der Behörden steht die Rechtshilfe (s. d.). Die Geschäftsverteilung (s. d.) ist begrifflich von ihr ganz verschieden.

Zuständigkeitsgesetz. Die Neuorganisierung der allgemeinen Landesverwaltung, welche demnächst in dem Gesetz über diese vom 30. Juli 1883 ihren Abschluß gefunden hat, bedingte eine neue Regelung der Behördenzuständigkeit. Diese erfolgte zuerst in umfassender Weise in dem G., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der ProvO. vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876 (GS. 297), besonders in dessen Tit. V. Die späteren Änderungen hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltung machten auch eine Änderung der Bestimmungen dieses Titels V notwendig. Die Änderung ist durch ein neues Gesetz erfolgt, das G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. 237), welches gleichzeitig mit dem Landesverwaltungsgesetz, also in dem älteren Gebiete der Reorganisation am 1. April 1884, in Kraft getreten ist und jetzt im gesamten Staatsgebiet, einschließlich der Prov. Posen und von Helgoland, gilt. Es enthält eine große Anzahl von einzelnen, in keinem inneren, systematischen Zusammenhange stehenden, auf 25 Titel und 164 Paragraphen verteilten Vorschriften, die gegenüber dem geltenden Reichsverwaltungsrechte die Natur von Ausführungsbestimmungen, gegenüber dem Landesrechte die von Novellen hierzu haben. Das Gesetz hat inzwischen zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren. Einmal haben die seitdem erlassenen preußischen materiellen Verwaltungsgesetze regelmäßig zugleich die zu ihrer Anwendung erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften getroffen, so die verschiedenen Landgemeindeund Städteordnungen, das Kommunalabgabengesetz, das Kommunalbeamtengesetz; hierdurch sind nicht bloß einzelne Paragraphen, sondern auch ganze Titel des Gesetzes teils für den

Digitized by Google

ganzen Staat, teils für einzelne Teile desselben aufgehoben oder geändert worden. Sodann hat sich das Reichsverwaltungsrecht weiter entwickelt und landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmungen notwendig gemacht oder zugelassen. Dem ist für Preußen nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern auf Grund der §§ 109 Abs. 2 und 121 ZG. und des Gesetzes zur Ergänzung des § 7 des G. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (GS. 127) durch — teilweise bereits wieder aufgehobene — kgl. Verordnungen Rechnung getragen worden (vgl. z. B. die V. vom 12. Sept. 1885 — GS. 333, vom 28. Mai 1890 — GS. 135, 181, vom 19. Aug. 1897 — GS. 401, vom 30. Juni 1901 — GS. 141 und vom 8. Juni 1903 — GS. 191).

Zustellungen. I. Z. ist die in einer bestimmt vorgeschriebenen Form bewirkte und beurkundete Mitteilung eines Schriftstücks an eine beteiligte Person oder deren Vertreter. Keine Z. ist die bloße Übergabe eines Schriftstücks (Aushändigung oder Behändigung), noch weniger die bloße Einreichung oder Niederlegung bei einer Behörde. Die Z. wird durch Übergabe einer mit der Urschrift wörtlich übereinstimmenden Abschrift bewirkt. Zugestellt, d. h. mitgeteilt, wird dabei die Urschrift, übergeben wird die Abschrift; mit der Übergabe der Abschrift, die übrigens auch die Form einer Ausfertigung haben, zuweilen bloß ein Auszug, d. h. Ausfertigung oder Abschrift nur eines Teiles der Urschrift sein kann, gilt die Urschrift als zugestellt. Über die Z. ist, um sie nachweisen zu können, von dem zustellenden Beamten eine Urkunde mit gesetzlich vorgeschriebenem Inhalt aufzunehmen und mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu verbinden (Zustellungsurkunde). Die Bestimmungen über die Z. sind zuerst durch die ZPO. vom 30. Jan. 1877 (RGBl. 83) in den §§ 152—190 für den Zivilprozeß getroffen worden und gegenwärtig — durch die Novelle zur ZPO. wesentlich geändert — in den §§ 166—213 der jetzigen ZPO. enthalten. Auf diese Bestimmungen ist dann anderweit verwiesen, so im § 37 StPO., § 72 KO., § 16 FGG. Es sind zu unterscheiden Z. von Amts wegen (s. über diese die Allg.Vf. vom 10. Dez. 1899 — JMBl. 728 — und vom 7. März 1906 — JMBl. 69) und auf Betreiben der Parteien, Z. im Auslande (AllgVf. vom 29. Mai 1905 — JMBl. 159) und öffentliche Z., nach den Zustellungsorganen Z. durch die Gerichtsvollzieher, durch Beamte der Behörde (Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener usw.), durch Rechtsanwälte (ZPO. § 198) und unter Benutzung der Post (sog. Z. durch die Post, verschieden davon die durch Aufgabe zur Post, bei der die letztere die Stellung eines Zustellungsempfängers, nicht die eines Zustellungsorgans hat und die Z. als geschehen gilt, auch wenn die Sendung für die Post unbestellbar ist), nach dem Zustellungsempfänger gewöhnliche Z. und Ersatzzustellung, je nachdem sie zu eigenen Händen des Zustellungsadressaten oder zu Händen eines anderen, der diesen für die Z. zu vertreten befugt ist, erfolgt, endlich die vereinfachte Z. (Z. mit blauer Urkunde), bei der nicht wie sonst der Empfänger ebenfalls eine Abschrift der Zustellungsurkunde erhält, sondern nur auf dem Umschlage des ihm zu übergebenden Schriftstücks der Tag der Z. zu vermerken ist, also der zustellende Beamte nicht zwei Zustellungsurkunden, sondern nur eine ausstellt, welche der andere Teil erhält. Zustellungsort ist die Wohnung oder das Geschäftslokal des Adressaten, bei der Z. zu dessen eigenen Händen jeder Ort, an dem er angetroffen wird; wenn er jedoch an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal hat, ist die anderweit (z. B. auf der Straße) bewirkte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. Die Zustellungszeit ist dahin begrenzt, daß zur Nachtzeit (vgl. über diese ZPO. § 188 Abs. 1 Satz 2; s. auch Nachtzeit) und an Sonn- und Feiertagen eine Z. regelmäßig nicht entgegengenommen zu werden braucht. Wird die Annahme der Z. ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Z. zurückzulassen. Damit gilt die Z. als bewirkt, wenn die Annahmeverweigerung unberechtigt war. Über die Z. von Schriftstücken durch Niederlegung bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern s. Zirk. vom 14. April 1880 (MBl. 129; JMBl. 96), Vf. vom 19. April 1880 (JMBl. 97) und AllgVf. vom 29. April 1880 (JMBl. 95); über die Z. in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, s. AllgVf. vom 20. Jan. 1893 (JMBl. 37); über die an Gewerbetreibende AllgVf. vom 7. März 1906 (JMBl. 69).

II. Die Z. von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts erfolgt regelmäßig durch die Post, ausnahmsweise durch damit beauftragte Beamte. Die näheren Bestimmungen sind im Anschluß an diejenigen der ZPO. im § 16 des Regul. für das OVG. vom 22. Febr. 1892 (MBl. 133) enthalten. Diese Vorschriften gelten auch für die Z. bei den Provinzialräten, den Bezirksausschüssen, den Bergausschüssen und den Kreis-(Stadt-)ausschüssen nach den Regulativen für diese Behörden mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimierten Person ersetzt werden kann, und zwar nicht bloß im Verwaltungsstreitverfahren, sondern soweit die Behörden im Beschlußverfahren tätig sind, auch für dieses. Ferner ist bestimmt, daß die Vorschriften der ZPO. über Z. von Amts wegen auf die Z. im Verwaltungszwangsverfahren mit einigen Maßgaben entsprechende Anwendung finden (E. vom 15. Nov. 1899 — GS. 545 — §§ 9—12; AusfAnw. vom 28. Nov. 1899 — AbgZBl. 1900, 44 — Art. 28, 29; AllgVf. vom 26. Jan. 1900 — MittdSt. Heft 40, 37). Wegen der Z. im Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte s. § 13 des G. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) und dazu OVG. 47, 414, wegen der im Verwaltungsstrafverfahren s. d. und den § 10 der Anw. vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des G. vom 23. April 1883 (MBl. 152; JMBl. 223) und wegen der im Auslande die Vf. vom 6. April 1906 — MBl. 157).

Digitized by Google

Für die Mitteilung der Verfügungen und Bescheide der Verwaltungsbehörden ist nicht allgemein eine bestimmte Form vorgeschrieben. Es sind daher zu ihrem Nachweise auch andere Beweismittel zulässig als eine urkundliche Bescheinigung. Insbesondere ist als Z. einer polizeilichen Verfügung jede Handlung anzusehen, durch die dem Beteiligten der Inhalt der Verfügung mit genügender Sicherheit bekannt wird (OVG. 46, 404).

III. Z., die den für sie geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind rechtlich unwirksam. Es können jedoch Zustellungsmängel in derselben Weise durch Verzicht auf ihre Rüge oder durch Verlust des Rügerechts geheilt werden wie andere Mängel des Verfahrens (vgl. ZPO. § 295). Außerdem ist in dem durch die Novelle zur ZPO. eingefügten § 187 ZPO. bestimmt, daß, wenn sich aus den Erklärungen einer Partei ergibt, daß eine ihr unter Verletzung der Vorschriften der §§ 181—186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, die Z. als mit dem Zeitpunkte bewirkt anzusehen ist, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat. Für ein Schriftstück, das keine Ladung enthält, gilt dies nicht; dessen Z. bleibt also bei Verletzung der §§ 181—186 außer in dem vorhin gedachten Falle ungültig. Dagegen ist anzunehmen, daß der § 187 auch bei Schriftstücken Anwendung findet, die nicht bloß eine Ladung enthalten, sondern in Verbindung mit einer solchen noch einen anderen Inhalt haben, und zwar dahin, daß der Zustellungsmangel für das ganze Schriftstück geheilt wird. Soweit die Bestimmungen der ZPO. über die Z. mehr oder weniger anderweit übernommen sind, wird auch der neue § 187, durch welchen Schikanen vorgebeugt werden soll, als mitgeltend anzusehen sein.

IV. Für das Bereich der Unfall- und Invalidenversicherung ist die Form der Zustellung besonders geregelt: Nach GUVG. § 155, LUVG. § 166, BUVG. § 45 Abs. 2, SUVG. § 150, ZVG. § 170 können Z., welche den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Es genügt aber jede Art der Behändigung, welche die Tatsache und die Zeit des Empfangs des zuzustellenden Schriftstücks seitens des Adressaten mit ausreichender Sicherheit erkennen läßt und von welcher der Empfänger den Umständen nach annehmen muß, daß sie durch das zuständige Organ in der Absicht, eine Z. zu bewirken, veranlaßt worden ist (AN.ZuUV. 4, 32). Z. für einen im Krankenhause befindlichen Verletzten durch Aushändigung an die in der Wohnung angetroffene Ehefrau ist als rechtswirksam anzusehen (AN. 15, 447). Ist der Rentenbewerber minderjährig, so kann der Brief rechtswirksam nur dem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden; AN. 17, 626. Die Z. muß als erfolgt gelten, wenn der Postbote den Brief dem Adressaten persönlich angeboten, dieser aber die Annahme ohne Grund verweigert hat (AN. 16, 669). Übrigens sind neben den Z. der Postordnung diejenigen der ZPO. einheitlich als rechtsgültige Z. anzusehen (AN. 19, 474). Postscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Bestellung. Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und den Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht ermittelt oder wird der Aufforderung zur Bestellung eines Bevollmächtigten nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Z. durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder der Organe der Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten ersetzt werden. Die Z. durch Aushang kann bei allen Z. angewendet werden. Die öffentliche Z. ist aber nur anwendbar, wenn die Ermittelungen über den Aufenthaltsort ergebnislos gewesen sind (AN. 19 S. 200, 594).

V. Für die Z. des Patentamts (s. d.) sind besondere Bestimmungen in der AllerhV. vom 11. Juli 1891 § 12 (RGBl. 349) vorgesehen.

Zustimmungserklärungen zu Steuerbeschlüssen kommunaler Verbände (s. Kommunalabgabengesetz II D 1). Nach § 77 KAG. bedarf die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Verteilungsregeln, c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55) angeordnet werden, der Zustimmung des MdJ. und des FM. Das gleiche gilt nach § 93 a. a. O. von den seitens der Kreise beschlossenen Hundesteuerordnungen. In beiden Fällen ist Delegation zugelassen, die Zustimmung kann insoweit es sich um die Anwendung von § 77 bei Stadtgemeinden und § 93 handelt, auf die Oberpräsidenten, im übrigen auf die Regierungspräsidenten übertragen werden (AusfAnw. z. KAG. Art. 46) [s. Gemeindeeinkommensteuer, Genehmigung steuerlicher Gemeindebeschlüsse, Hundesteuer, Kreistagsbeschlüsse].

Zuwendungen an juristische Personen. I. Während man früher nur gegen kirchliche Erwerbungen gesetzgeberische Maßnahmen (sog. Amortisationsgesetze) hatte (s. Tote Hand), sind in neuerer Zeit auch Erwerbsbeschränkungen gegenüber nicht kirchlichen Körperschaften getroffen worden. In Preußen (Brandenburg) bildete den ersten Anfang von Amortisationsgesetzen überhaupt eine V. von 1526, den der neueren Amortisationsgesetzgebung ein Edikt vom 21. Juni 1753. Das ALR. sah dann eine ganze Reihe von Erwerbsbeschränkungen für Korporationen und Gemeinden, Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften, Mönche und Ordensleute vor. Es folgten ein G. vom 13. Mai 1833 (GS. 49) und das umfassende G. vom 23. Febr. 1870 (GS. 118). Das BGB. enthält keine einschlagenden Bestimmungen; die Art. 86—88 EGBGB. geben aber die Grundlage für landesgesetzliche Bestimmungen. Diese sind in

Digitized by Google

Preußen durch Art. 6 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) unter Aufhebung des G. vom 23. Febr. 1870 (Art. 89 Ziff. 26 AG.) für den ganzen Umfang des Staates als einheitlicher und erschöpfender Abschluß der Amortisationsgesetzgebung erlassen worden.

II. Die hiernach geltenden Erwerbsbeschränkungen bestehen nur für vorhandene juristische Personen (s. d.), andererseits aber auch für alle mit alleiniger Ausnahme der Familienstiftungen (s. u. IV). Der Fall einer Widmung von Vermögen zur Ausstattung einer gleichzeitig errichteten Stiftung fällt unter BGB. § 80 (s. Stiftungen). Den Erwerbsbeschränkungen unterliegen Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen ohne Unterschied des Gebers und des damit verbundenen Zweckes. Der Begriff der Schenkung ist dabei der allgemeine des BGB. (§§ 516 ff.), [s. Schenkungen]. Schenkungen sind dabei auch die unter einer Auflage, die belohnenden Schenkungen, die gemischten Schenkungen, bei denen ein Teil Entgelt für eine Leistung und nur der Rest unentgeltlich gewährt ist, hinsichtlich dieses Restes und die gegenseitigen Schenkungen. Zuwendungen von Todes wegen sind die durch Testament und durch Erbvertrag (s. Testamente). Auch die sog. Schenkung von Todes wegen, d. i. mittels eines Schenkungsversprechens, welches unter der Bedingung gemacht wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, ist zu ihnen zu rechnen. Die Erwerbsbeschränkungen bestimmen sich nicht nach dem Gegenstande der freigebigen Zuwendung, sondern lediglich nach dessen Werte in der Art, daß, wenn dieser Wert mehr als 5000 M. beträgt, die Genehmigung des Königs oder der durch kgl. Verordnung bestimmten Behörde notwendig und ohne die Genehmigung die Zuwendung im ganzen Umfange nichtig ist. Eine Delegation des Genehmigungsrechts ist übrigens bisher nicht erfolgt. Nachzusuchen ist die Genehmigung bei der Bezirksregierung (Erl. vom 9. März 1834 in v. Kamptz 18, 997); einzuholen hat sie der Minister, in dessen Ressort die juristische Person gehört (Erl. vom 10. Febr. 1872 — MBl. 74; vgl. wegen der Zuwendungen an Stiftungen und Vereine, die im Hinblick auf ihre kirchlichen oder evangelisch-christlichen Zwecke mit einem Konsistorium in geschäftlicher Beziehung stehen, und an der kirchenregimentlichen Aufsicht unterstehende Kirchengemeinden und sonstige Korporationen die Vf. vom 18. Juni 1903 — MBl. 165). Erteilt wird die Genehmigung rechtlich nach freiem Ermessen des Königs, und der genehmigende oder versagende Bescheid ist endgültig. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen beschränkt werden (vgl. Vf. vom 19. Dez. 1899 — MBl. 1900, 8; 8. Jan. 1900 — MBl. 80 — und 12. Mai 1900 — MBl. 188). Für die Prüfung der Frage, ob wegen Verletzung einer moralischen Pflicht gegen dürftige Verwandte die Genehmigung zu versagen oder von gewissen Abfindungen abhängig zu machen sei, sind durch den Erl. vom 22. Dez. 1904 (MMBl. 67) bestimmte Grundsätze aufgestellt worden. Die Allerhöchsten Erlasse, betr. die Genehmigung zur Annahme von Z. a. j. P., sind unentgeltlich in vierteljährlichen Nachweisungen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen (Vf. vom 5. Juli 1905 — MBl. 112).

III. Der Empfang von freigebigen Zuwendungen für eine preußische juristische Person, ohne binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachzusuchen, und die Verabfolgung von solchen an eine außerpreußische juristische Person vor erteilter Genehmigung sind mit Geldstrafe bis 900 M. bedroht (Art. 6 § 3 AG. z. BGB. vom 20. Sept. 1899).

IV. Familienstiftungen bedürfen zum Erwerbe von Zuwendungen keiner Genehmigung (Art. 6 § 4). Auf die Familienfideikommisse finden die Erwerbsbeschränkungen des Art. 6, da sie nicht zu den juristischen Personen gehören, keine Anwendung.

S. auch Juristische Personen IV.

Zwangs- und Bannrechte. Nach ALR. I, 23 § 2 wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugnis verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem andern als dem Berechtigten zu untersagen. Insofern diese Befugnis, die sowohl physischen oder juristischen Personen zukommen, als auch mit dem Besitz eines gewissen Grundstücks verbunden sein kann (§ 3 a. a. O.), dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines bestimmten Bezirkes oder gewissen Klassen derselben zusteht, heißt sie ein Bannrecht (§ 4 a. a. O.). Mit der Einführung der Gewerbefreiheit wurde die Aufhebung und Ablösung der Z. u. B. nach und nach herbeigeführt, eine allgemeine Regelung erfolgte jedoch erst durch die PrGewO. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) §§ 4, 5 in Verb. mit dem Entschädigungsgesetze vom 17. Jan. 1845 (GS. 79), und für die im Jahre 1866 erworbenen Landesteile durch G. vom 17. März 1868 (GS. 249) §§ 2, 8. Beim Inkrafttreten der GewO. vom 21. Juni 1869 (BGBl. 245) war die Regelung der Z. u. B. in Preußen vollständig erledigt. Die GewO. bestimmt im § 7 die Aufhebung des mit ausschließlichen Gewerberechtigungen verbundenen Z. u. B. mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen (s. Abdecker), aller Zwangsrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war, und sofern die Berechtigungen nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen, die Aufhebung des Mahlzwangs, des Branntweinzwangs (s. d.), des Brauzwangs (s. d.) und des städtischen Fleischern und Bäckern zustehenden Rechts, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sog. Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Fleisch oder Gebäck ganz oder teilweise von ihnen ausschließlich entnehmen. Diejenigen Z. u. B., welche hiernach nicht aufgehoben waren, sollten abgelöst werden können (s. Ablösung von gewerblichen Berechtigungen), sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes obliegt. Das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen

Digitized by Google

Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, wurde gleichfalls für abgelöst erklärt (GewO. § 8). Die Frage, ob ein Z. u. B. aufgehoben oder ablösbar ist, ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden (GewO. § 9 Abs. 1). Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze, die auch das Verfahren bestimmen; es sind demnach das Entschädigungsgesetz vom 17. Jan. 1845 und das G. vom 17. März 1868 noch heute maßgebend. Streitigkeiten darüber, ob ein Z. u. B. infolge seiner Aufhebung einen Entschädigungsanspruch begründet, wer die Entschädigung zu tragen hat und über den Umfang und den Inhalt der Berechtigung (Entschädigungsgesetz § 43; G. vom 17. März 1868 § 62), entscheidet der BezA., gegen dessen Endurteil nur die Berufung an das OVG. unter Ausschluß aller anderen Rechtsmittel zugelassen ist (ZG. § 133). Die Entschädigung wird durch den Regierungspräsidenten festgesetzt, gegen dessen Resolut nur binnen sechs Wochen der Rekurs an den HM. zugelassen ist (Entschädigungsgesetz § 50; G. vom 17. März 1868 § 62). Z. u. B., die aufgehoben oder für ablösbar erklärt sind, können nicht neu begründet werden (GewO. § 10 Abs. 1). Verträge, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, bestimmte Waren ausschließlich von einer bestimmten Person zu beziehen, begründen keine Z. u. B., sofern die Verträge nicht über die Lebensdauer der Kontrahenten gültig sein sollen. Die Eintragung einer Bierbezugslast (GewO. § 8 Abs. 1 Ziff. 2) als Reallast verstößt gegen GewO. § 10 (RG. 59, 109; s. auch Gewerbeberechtigungen).

Zwangsbefugnisse s. Zwangsmittel.

Zwangsbefugnisse der Steuerbehörden. 1. Zur Durchsetzung ihrer Anordnungen stehen den Vorsitzenden der Berufungskommissionen gegenüber denen der Veranlagungskommissionen und diesen gegenüber den Gemeinde- und Gutsvorstehern die nach den allgemeinen Bestimmungen und der Vf. vom 5. Juli 1866 (MBl. 133) zulässigen Zwangsmittel zu. Dagegen sind zu einem disziplinaren Vorgehen nur diejenigen Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, welche Landräte sind, in dieser ihrer Eigenschaft gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher befugt; im übrigen ist, wenn die Voraussetzungen für ein solches vorliegen, die zuständige Disziplinarbehörde anzurufen (Erl. vom 17. Dez. 1894 — MittdSt. 30, 31).

2. Um die Aktiengesellschaften und die übrigen steuerpflichtigen nichtphysischen Personen zur Erfüllung der ihnen nach § 24 Abs. 2 EinkStG. obliegenden Verpflichtung zur Einreichung der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und der hierauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen anzuhalten, stehen zwar dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission keine Z. zu; wohl aber kann auf sein Ansuchen die Regierung die ihr nach § 11 der RegInstr. vom 23. Okt. 1817 und § 48 der V. vom 26. Dez. 1808 zustehenden Zwangsmittel anwenden (Erl. vom 12. Nov. 1895 — MittdSt. 33, 7).

3. Gegen Zeugen und Sachverständige sind von den Verwaltungsbehörden keine Z. anzuwenden, sondern es ist im Weigerungsfall das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung zu ersuchen (Erl. vom 27. Juli 1894 — MittdSt. 30, 9). Nur wenn ausnahmsweise nicht darauf verzichtet werden kann, schon im Veranlagungs- oder administrativen Strafverfahren die Ablegung eines uneidlichen Zeugnisses zu erzwingen, sind von der Regierung die Z. des § 11 der Regierungsinstruktion und § 48 der V. vom 26. Dez. 1808 anzuwenden (Erl. vom 23. Okt. 1897 — MittdSt. 35, 19).

Zwangserziehung. Für die Maßregeln, die nach den behufs Ausführung der §§ 55, 56 StGB. ergangenen Gesetzen zur Besserung und Beaufsichtigung jugendlicher verwahrloster Personen zugelassen worden waren, wurde der Ausdruck Zwangserziehung gebraucht (vgl. Art. 135 EGBGB.). Auch der Entwurf zu dem G. vom 2. Juli 1900 (GS. 264) hatte ihn noch. Bei dessen Beratung im Landtage wurde dafür jedoch der Ausdruck Fürsorgeerziehung gesetzt, und hierbei ist es dann geblieben (s. Fürsorgeerziehung). Durch die Änderung sollte dem vorgebeugt werden, daß, obwohl die Absicht des Gesetzes klar dahin gehe, durch Erziehung vorbeugend, prophylaktisch und nicht strafend, zu wirken, dennoch der Gedanke an eine Maßregel der Strafe wachgerufen und damit den dieser Maßregel unterworfenen Kindern ein Makel für das Leben aufgedrückt werde. Entsprechend wurden in dem Entwurf an die Stelle von „Zwangszögling" und „Einlieferung" gesetzt „Zögling" und „Überführung".

Zwangsetatisierung. I. Die Z. ist ein Mittel der staatlichen Aufsicht (s. d. und Kommunalaufsicht), um eine Gemeinde (oder einen sonstigen Verband) zur Hergabe derjenigen Geldmittel zu zwingen, die zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, trotzdem aber weder in den Etat der Gemeinde (des Verbandes) eingestellt worden sind, noch von ihr sonst bewilligt werden. Sie steht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aufsichtsbehörde zu und besteht in der zwangsweisen Eintragung der Ausgabe in den Voranschlag (Etat) der Gemeinde oder des Verbandes (s. Etatsjahr) oder, wo nicht nach einem Voranschlag gewirtschaftet wird, in der Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Die Z. ist nur zulässig hinsichtlich solcher Leistungen, die dem betreffenden Verbande (Gemeinde usw.) gesetzlich, d. h. auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer auf Grund gesetzlicher Befugnis nach Maßgabe des Gesetzes von der zuständigen Behörde ergangenen Entschließung, obliegen (OVG. 6, 170; 16, 218; 19, 167). Zu diesen Leistungen gehören auch solche, die der Verband freiwillig oder vertragsmäßig, jedoch mit öffentlichrechtlicher Wirkung übernommen hat (wie z. B. dauernde Leistungen der Gemeinde zur Schulunterhaltung), aber nicht solche, zu denen der Verband sich lediglich durch privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat. Auch bedarf es keiner Z., wenn eine andere Form zur Durchführung der festgestellten Verpflichtung, insbesondere das Verwaltungszwangsverfahren (s. d.) vorgesehen ist. Daher

Digitized by Google

sind die durch gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidungen auferlegten Leistungen in der Regel nicht durch Z., sondern im Wege der Zwangsvollstreckung (s. d.) beizutreiben (vgl. OVG. 18, 142). Ist eine solche aber nicht ausführbar, weil es an Vermögensstücken mangelt, welche zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht werden können, und bedarf es daher erst der Aufbringung von Geldmitteln zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen, so ist auch hier die Z. der gegebene Weg, um die fehlende Zustimmung der Gemeinde (des Verbandes) zu der Ausgabe zu ersetzen und für ihre Beamten die Pflicht zu begründen, die erforderlichen Mittel, nötigenfalls im Wege der Umlage (vgl. KAG. § 59), zu beschaffen (OVG. 43, 137). Zu diesem Zweck ist die Z. auch dort zulässig, wo die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung gegenüber der Gemeinde (dem Verbande) mit den Zwangsmitteln des LVG. § 132 rechtlich zwar zulässig ist, wo aber dem Gemeindevorstande (Verbandsvorstande) die Mittel zu der angeordneten Leistung nicht zur Verfügung stehen (OVG. 18, 141).

II. Gegenstand der Z. können nur Ausgaben, aber nicht Einnahmen der Gemeinde (des Verbandes) sein (OVG. vom 11. Juni 1895 — PrVBl. 17, 95), noch weniger Handlungen oder Beschlüsse der Gemeinde, durch welche erst die Möglichkeit einer Einnahme herbeigeführt werden soll, insbesondere nicht die Aufnahme einer Anleihe (OVG. 46, 15). Wohl aber ist die Z. der für eine Anleihe erforderlichen jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen zulässig (OVG. 26, 145). Ausgaben, zu denen die Gemeinde nicht in der laufenden Etatsperiode, sondern erst in späteren Jahren verpflichtet ist, dürfen nicht zusammen in den Etat jener Periode zwangsweise eingestellt werden (OVG. 27, 135), wohl aber können jährlich wiederkehrende Leistungen im voraus durch einmalige Anordnung ihrer regelmäßigen Eintragung in mehrere oder alle zukünftigen Etats zwangsetatisiert werden, wenn ihre Beträge ausreichend feststehen (OVG. 30, 142). Leistungen, die tatsächlich, wenn auch unter Vorbehalt oder aus Irrtum erfüllt sind, können gegenüber einem von der Gemeinde erhobenen Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Geldbetrages nicht zum Gegenstand einer Z. gemacht werden (OVG. 40, 132). Nur ein bestimmter oder doch aus den Zahlenangaben der Feststellung zu berechnender Geldbetrag kann Gegenstand der Z. sein, nicht aber Leistungen, deren Betrag von zukünftigen Umständen abhängt, die der Veränderung unterworfen sind (OVG. 30, 146). Jedoch können bei einer für die Dauer bestimmten Z., bei der sich die erforderlichen Geldbeträge für die künftigen Jahre nicht genau berechnen lassen, annähernd ermittelte Höchstbeträge in die Etats zwangsweise eingetragen werden.

III. Jede Z. hat außer der sachlichen Voraussetzung, daß eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde (des Verbandes) zu der Leistung besteht, noch zwei Voraussetzungen förmlicher Art, erstens, daß die Leistung von der zuständigen Behörde ihrem Rechtsgrunde und ihrem Betrage nach vorher festgestellt und zweitens, daß sie nach dieser Feststellung von der Gemeinde (dem Verbande) verweigert oder unterlassen worden ist. Daß eine stillschweigende Unterlassung erfolgt ist, kann erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes für die Erfüllung der Anforderung ersichtlich werden. Die Feststellung der Leistung durch die hierfür zuständige Behörde und die Z. der Ausgabe durch die Aufsichtsbehörde dürfen daher auch dann nicht miteinander verbunden werden, wenn sie derselben Behörde obliegen. Vielmehr muß zwischen beiden ein Zeitraum liegen, der dem hiervon betroffenen Verbande eine Entschließung darüber ermöglicht, ob er die Leistung erfüllen oder das zulässige Rechtsmittel gegen die Auflage gebrauchen will (OVG. 8, 50; 16, 218; 41, 191). Zuständig zur Feststellung der Leistung ist diejenige Behörde, welcher die Fürsorge hinsichtlich der Erfüllung der betreffenden gesetzlichen Verpflichtung gesetzlich anvertraut und die Entscheidung über die Notwendigkeit der Leistung im öffentlichen Interesse gesetzlich übertragen ist. Dies ist bei polizeilichen Verpflichtungen der Gemeinde (des Verbandes) die betreffende Polizeibehörde, bei kommunalen Verpflichtungen die Kommunalaufsichtsbehörde (vgl. OVG. 18, 139; 26, 138). Über die Feststellung der Leistungen für die Volksschulen s. Feststellungsverfahren in Volksschulsachen. Die Feststellung der Leistung durch die zuständige Behörde ist auch dann zulässig, wenn der ordentliche Rechtsweg von dem zur Empfangnahme der Leistung Berechtigten (z. B. hinsichtlich der Gehaltszahlung an einen Gemeindebeamten) beschritten werden kann, sofern das öffentliche Interesse an der Feststellung und rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung beteiligt ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung in einer Gemeinde die pünktliche Zahlung der Gehälter an die Gemeindebeamten erforderlich ist, oder wenn der ungestörte Gang der Gemeindeverwaltung sonst durch das Unterbleiben der streitigen Leistung beeinträchtigt wird. Dagegen ist die Feststellung der Leistung durch die Aufsichtsbehörde unzulässig, wenn das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über den gegen die Gemeinde (den Verband) erhobenen Anspruch berufen ist, wie z. B. bei Ersatzansprüchen auf dem Gebiete des Wege-, Wasser- oder Schulrechts gemäß ZG. §§ 46, 56, 66 Abs. 3 (OVG. 45, 146). Die Feststellung der zuständigen Behörde kann mit dem je nach ihrer Art und ihrem Inhalt gesetzlich zulässigen Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren) angegriffen werden. Die Zulässigkeit der Z. ist aber nicht davon abhängig, daß jene Feststellung unanfechtbar (rechtskräftig) geworden ist. Solange sie im Rechtsmittelwege nicht aufgehoben ist, stellt sie sich als eine der Gemeinde (dem Verbande) gesetzlich obliegende Leistung dar, und wenn ihre Ausführung gemäß LVG. § 53 nach der Erklärung der zuständigen Behörde nicht ausgesetzt werden kann, auch als eine vollstreckbare (OVG. 11, 53; 46, 14).

Digitized by Google

IV. Die Verbände, denen gegenüber eine Z. zulässig ist, sind hauptsächlich die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände (Samtgemeinden, Amtsverbände, Kreisverbände, Provinzialverbände), dann aber auch Schulverbände, kirchliche Verbände und öffentliche Wassergenossenschaften. Im einzelnen ist hier folgendes zu bemerken: Die Z., die stets in einer mit Gründen versehenen und dem Vertreter der betreffenden Gemeinde (des Verbandes) zuzustellenden Verfügung getroffen werden muß, steht den Stadtgemeinden gegenüber dem Regierungspräsidenten (ZG. § 19), in Berlin dem Oberpräsidenten (LVG. § 42) zu. Sie war schon in den meisten Städteordnungen vorgesehen (StO. f. d. ö. Pr. § 78; für Westfalen § 79; für die Rheinprovinz § 84; für Schleswig-Holstein § 82; für Frankfurt a. M. § 81; für Hessen-Nassau § 89; GemO. für die Hohenzoll. Lande § 105). Den Landgemeinden und Gutsbezirken, den Amtern (in Westfalen) und den Bürgermeistereien (in der Rheinprovinz) gegenüber erfolgt die Z. durch den Landrat, und zwar in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des KrA. (ZG. § 35; LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein § 141; für Hessen-Nassau § 113; GemO. für Hohenzollern § 105). Den Zweckverbänden (s. d.) gegenüber steht die Befugnis zur Z. dem Landrat zu, wenn diese Verbände nur aus Landgemeinden und Gutsbezirken bestehen, dagegen dem Regierungspräsidenten, wenn bei ihnen eine Stadtgemeinde beteiligt ist (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schleswig-Holstein §§ 141, 138; für Hessen-Nassau §§ 113, 110). Gegenüber den Amtsverbänden (Amtsbezirken) ist der Landrat (KrO. f. d. ö. Pr. § 72; für Schleswig-Holstein § 64), gegenüber den Kreisverbänden der Regierungspräsident (KrO. f. d. ö. Pr. § 180; für Westfalen und für die Rheinprovinz § 96; für Hannover § 108; für Hessen-Nassau § 109; für Schleswig-Holstein § 144; Amts- und Landesordnung für Hohenzollern § 85; für Posen G. vom 19. Mai 1889 Art. V B 7), gegenüber den Provinzialverbänden der Oberpräsident (ProvO. § 121; für Hessen-Nassau § 94; für Posen G. vom 19. Mai 1889 — GS. 108 — Art. V A Nr. 7) zuständig. Gegen die Z. ist in allen Fällen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, und zwar gegen die Z. des Landrats bei dem BezA., gegen die des Regierungs- und des Oberpräsidenten bei dem OVG. Den Schulverbänden (Schulgemeinden, Schulsozietäten, Gesamtschulverbänden usw.) gegenüber kann eine Z. nur erfolgen, wenn es sich um andere Leistungen als um solche zu Bauzwecken handelt. Sie steht dem Landrat zu, wenn es sich um eine Landschule, dem Regierungspräsidenten, wenn es sich um eine Stadtschule handelt (s. Schulverband). Gegen die Z. des Landrats findet die Klage bei dem BezA., gegen die des Regierungspräsidenten die Klage bei dem OVG. statt (ZG. § 48 und Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 § 54 letzter Absatz). Die Befugnis zur Z. gegenüber den evangelischen Kirchengemeinden, sowie den ev.-kirchlichen Gesamtverbänden ist durch die für die verschiedenen Landeskirchen erlassenen neueren, die Kirchenverfassung betreffenden Gesetze geregelt und zwar für die ev. Landeskirche der neun älteren Provinzen durch G. vom 3. Juni 1876 Art. 27; für Schleswig-Holstein und Wiesbaden durch G. vom 6. April 1878 Art. 35; für Hannoverreform. durch G. vom 6. Aug. 1883 Art. 24; für Hannover-luth. durch G. vom 6. Mai 1885 § 5; für Kassel durch G. vom 19. März 1886 Art. 21; für Frankfurt a. M. durch G. vom 28. Sept. 1899 Art. 26; für Hohenzollern durch G. vom 1. März 1897 Art. 6 (vgl. Ev. Landeskirche, Stellung zum Staat II u. III), ferner für die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Ortschaften durch G. vom 18. Mai 1895 § 6 (s. Berliner Stadtsynode und Gesamtverbände, kirchliche, wo auch die Gesetze für die Landeskirchen in den neuen Provinzen angeführt sind). Die angeführten Vorschriften gehen darauf hinaus, daß bei Weigerung der kirchlichen Organe, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen (bzw. der Verbandskasse) zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, sowohl die betreffende Kirchenbehörde als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen befugt ist, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Den Gemeindeorganen steht hiergegen die Klage bei dem OVG. zu (OVG. 46, 167). Bei der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche ist nach §§ 5, 6 des G. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS. 149) ebenfalls eine Z. zulässig. Sie findet statt, wenn die verwaltenden Organe sich weigern, Leistungen auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, die aus dem für die kath. Bischöfe, Bistümer und Kapitel oder aus den nicht von dem G. vom 20. Juni 1875 betroffenen, zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter der Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds (s. Bischöfliche Vermögensverwaltung) zu bestreiten oder für dieses Vermögen zu fordern sind. Die Z. kann hier nicht nur die Einstellung von Ausgaben, sondern auch die Einstellung von Einnahmen in den Etat betreffen. Sie steht in den Fällen, in denen die bischöfliche Behörde das Aufsichtsrecht hat, sowohl dieser als auch der staatlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen den staatlichen Aufsichtsbehörden allein zu. Gegen die Z. findet hier die Klage bei dem OVG. statt. Gegenüber den kath. Kirchengemeinden ist nach § 53 des G. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) bei einer Weigerung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung, Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, ebenfalls die Z. durch

Digitized by Google

die bischöfliche Behörde oder die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen zulässig, dagegen findet hier eine Klage gegen die Z. nicht statt (s. Kath. Kirchengemeinden IX). — Die Z. gegenüber den Kirchengemeinden (Kirchenorganen) zeigt insofern eine Abweichung von den oben erörterten allgemeinen Grundsätzen, als ihr eine Feststellung der geschuldeten Leistung durch die zuständige Behörde mittels einer besonderen Verfügung nicht vorauszugehen braucht. Eine Ausnahme hiervon machen Bauleistungen, deren Regelung im Notfalle den Regierungen vorbehalten ist. Die Feststellung der Leistung durch die Regierung muß hier der Z. zeitlich vorausgehen (OVG. vom 20. Juni 1905 — PrVBl. 27, 267). — Gegen die öffentlichen Wassergenossenschaften kann von der Aufsichtsbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde, Regierungspräsident) mit der Z. vorgegangen werden, wenn die Genossenschaft es unterläßt, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen. Einer vorgängigen Feststellung der Leistung bedarf es auch hier nicht. Gegen die Verfügung kann die Genossenschaft Klage im Verwaltungsstreitverfahren anstellen, die bei dem BezA. anzubringen ist, wenn die Z. von dem Landrat, bei dem OVG., wenn sie von dem Regierungspräsidenten verfügt worden war (G. vom 1. April 1879 — GS. 297 — § 50 und ZG. § 94).

V. Die Klage gegen die Z., die den Gemeinden, Kommunalverbänden, Schulverbänden und Wassergenossenschaften innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Z. ausgesprochenden Verfügung zusteht, kann die Z. in der Regel nicht nur deshalb angreifen, weil die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für die Z. selbst (die vorgängige Feststellung der Leistung ihrem Grunde und ihrem Betrage nach durch die zuständige Behörde und die Verweigerung oder Unterlassung ihrer Leistung) fehlen, sondern auch deshalb, weil die vorausgegangene Feststellung der Leistung keine gesetzmäßige gewesen ist, sei es, daß die Zuständigkeit der Behörde, die sie getroffen hat, sei es, daß die gesetzliche Verpflichtung des Klägers zu dieser Leistung bestritten wird (OVG. 46, 11). Jedoch steht diese der Regel nach erforderliche sachliche Prüfung, ob eine gesetzliche Verpflichtung zu der Leistung besteht, dem Verwaltungsrichter auf die Klage gegen die Z. dann nicht zu, wenn die Feststellung der Leistung in einem besonders geregelten und mit besonderen Rechtsmitteln ausgestatteten Verfahren erfolgt ist. In diesem Falle kann die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zu der Leistung nur in dem Verfahren erfolgen, das für den Angriff auf die Feststellung der Leistung durch besondere gesetzliche Vorschrift zugelassen worden ist. Dies gilt namentlich auch für die Feststellung der Leistung mittels einer polizeilichen Verfügung im Sinne der §§ 127, 130 LVG., gegen welche die dort bezeichneten Rechtsmittel gegeben sind. In Fällen dieser Art bindet die endgültige in jenem Verfahren getroffene Anordnung oder Entscheidung den Verwaltungsrichter in dem Streitverfahren auf die Klage gegen die Z. derart, daß er nur zu prüfen hat, ob sie von einer zu dieser Anordnung oder Entscheidung an sich zuständigen Behörde erlassen worden ist (OVG. 7, 212; 13, 61; 35, 107). Im übrigen hat sich die verwaltungsrichterliche Prüfung der Feststellungsverfügung stets nur auf deren Rechts- und Gesetzmäßigkeit, aber nie auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit zu erstrecken. Sie ist in tatsächlicher Hinsicht daher darauf beschränkt, ob sich die Anordnung etwa als so unbedingt untauglich und zweckwidrig darstellt, daß sie als völlig willkürlich erscheinen muß (OVG. 26, 144). Dagegen kann auch eine unanfechtbar gewordene Anordnung insofern später zu einem Gegenstande des Angriffs in einer Klage gegen die Z. gemacht werden, als die Klage sich gegen einen Beschluß der für die Feststellung der Leistung zuständigen Behörde wendet, durch welchen ein mit der Behauptung veränderter Umstände begründeter Antrag auf gänzliche oder teilweise Aufhebung der Anordnung (Feststellung der Leistung) abgelehnt worden ist (OVG. 30, 145). — Ist die Leistung einer Gemeinde (oder eines Schulverbandes) für eine Volksschule auf Grund des G. vom 26. Mai 1887 durch die Beschlußbehörde festgestellt (s. Feststellungsverfahren in Volksschulsachen), so kann die festgestellte Leistung in den Etat der Gemeinde (des Verbandes) von der Aufsichtsbehörde zwangsweise eingestellt werden. Auf die hiergegen erhobene Klage unterliegt ebenfalls nur die Rechtmäßigkeit der Feststellung, nicht ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren (vgl. OVG. 24, 134). — Mit der Klage gegen die Z. kann eine Klage gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts zu der betreffenden Leistung vermeintlich verpflichteten Dritten nicht verbunden werden. Nur für die Klagen der Schulverbände gegen Z. ist sogar eine solche Klageverbindung durch ZG. § 48 Abs. 2 vorgeschrieben.

Zwangsgestellung s. Freiheit (persönliche) III b.

Zwangshypothek s. Zwangsversteigerung I.

Zwangsinnungen. I. Allgemeines. Z. sind Innungen (s. d.), denen alle Gewerbetreibende, die ein Handwerk (s. Handwerker) für das die Innung errichtet worden ist, im Bezirke der Innung ausüben, beitreten müssen. Sie können nur für das gleiche Handwerk oder für verwandte Handwerke errichtet werden. Gegenüber den freien Innungen sind die Z. insofern bevorzugt, als sie kraft Gesetzes zur Abnahme der Gesellenprüfung (s. d.) berechtigt sind, andererseits aber benachteiligt, als sie wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder nicht übernehmen, auch Unterstützungskassen mit Beitrittszwang — ausgenommen Innungskrankenkassen — nicht errichten dürfen. Auch unterliegen sie namentlich in ihrer Vermögensverwaltung einer schärferen Aufsicht.

II. Aufgaben. Die Z. haben im wesentlichen dieselben Aufgaben, wie die freien In-

Digitized by Google

nungen. Sie dürfen jedoch gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichten. Dagegen sind sie befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften u. dgl. anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden. Der Beitritt zu den Unterstützungskassen darf nur ein freiwilliger sein (GewO. § 100 n Abs. 1, 2). Wegen der Minimaltarife s. Innungen.

III. Errichtung, Bezirk (GewO. §§ 100 bis 100 b). Die Errichtung einer Z. setzt einen Antrag beteiligter Handwerker, eine Abstimmung über diesen Antrag und eine Anordnung des Regierungspräsidenten — im Stadtkreise Berlin tritt in allen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten — über die Errichtung der Z. voraus. Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer Z. zusammentreten wollen. Er kann darauf gerichtet sein, daß die Z. für alle Handwerker oder nur für diejenigen Handwerker im Bezirke der Innung errichtet werde, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Der Antrag ist bei der untern Verwaltungsbehörde (s. d.) anzubringen, in deren Bezirke die Z. ihren Sitz haben soll. Der Regierungspräsident hat den Antrag ohne weiteres abzulehnen, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist. Das gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident die Überzeugung gewinnt, daß der in Aussicht genommene Bezirk der Z. nicht so abgegrenzt ist, daß jedem Mitgliede nach der Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung die Teilnahme am Innungsleben ohne zu große Beschwernis möglich ist, oder daß die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, oder wenn die Innung nicht für gleiche oder verwandte Handwerke errichtet werden soll. Soll sich der Bezirk der Z. über den Regierungsbezirk (Stadtkreis Berlin) hinaus erstrecken, so ist die erforderliche Genehmigung wie bei freien Innungen (s. d.) herbeizuführen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist der Antrag abzulehnen. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt in Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten der Regierungspräsident den Antrag, über den zuerst abgestimmt werden soll. Liegen Bedenken gegen den Antrag nicht vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag. Der Regierungspräsident ernennt einen Kommissar, der durch Bekanntmachung nach vorgeschriebenem Muster alle beteiligten Handwerker auffordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist über den Antrag zu äußern. Die Erklärungen werden von ihm in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster eingetragen, die nach Ablauf der Frist zwei Wochen lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche auszulegen ist. Der Kommissar hat alsdann die abgeschlossene Liste dem Regierungspräsidenten einzureichen; dieser entscheidet über etwaige Einsprüche. Dem Antrage muß stattgegeben werden, wenn sich die Mehrheit für die Errichtung der Z. ausgesprochen hat. Der Regierungspräsident erläßt die Anordnung über die Errichtung der Z. nach vorgeschriebenem Muster. Die Kosten der Abstimmung trägt der Staat (AusfAnw. zur GewO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. 123 — Ziff. 101). Gegen den Erlaß der Anordnung oder ihre Versagung steht den beteiligten Handwerkern binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zu. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Z. sind die für die gleichen Erwerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Z. befindet, durch den Regierungspräsidenten zu schließen; ihr Vermögen geht auf die Z. mit Rechten und Pflichten über, jedoch haftet diese für etwaige Forderungen nur insoweit, als das Vermögen reicht (GewO. § 100 k Abs. 1). Besteht bei der geschlossenen Innung eine Innungskrankenkasse (s. d.), so geht sie mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in der Regel auf die Z. über (GewO. § 100 l). Sonstige Unterstützungskassen können von der Z. übernommen werden (GewO. § 100 l Abs. 4). Bestehen bei der geschlossenen Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so sind sie binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Z. in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (s. d.) umzuwandeln, sofern nicht die Z. gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten übernimmt (GewO. § 100 n Abs. 3). Freie Innungen, die außer den in die Z. einbezogenen Handwerken noch andere Gewerbe umfassen, bleiben bestehen. Doch scheiden diejenigen Mitglieder, welche der Z. anzugehören haben, aus. Der Z. ist ein entsprechender Teil des Innungsvermögens zu überweisen. Besteht bei der freien Innung eine Innungskrankenkasse (s. d.), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, derjenigen Krankenkasse (s. d.) oder Gemeindekrankenversicherung (s. d.), welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Teil des Vermögens durch den Regierungspräsidenten überwiesen werden. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch fernerhin angehören. Ist die Anordnung über die Errichtung der Z. rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatutes (s. d.) aufzufordern (AusfAnw. zur GewO. Ziff. 97—108).

Digitized by Google

IV. Beitrittszwang, Beitrittsrecht. Alle Handwerker, die ein in der Z. vertretenes Handwerk selbständig und als selbständiges Gewerbe (s. d.) betreiben, müssen der Z. als Mitglieder beitreten. Ist die Z. nur für solche Handwerker, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, errichtet, so sind Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, vom Beitrittszwange befreit. Inwieweit Guts- und Fabrikhandwerker der Z. angehören müssen, bestimmt das Innungsstatut. Gewerbetreibende, die mehrere Handwerke nebeneinander betreiben, sind nur verpflichtet, derjenigen Z. beizutreten, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist. Gewerbetreibende, die außer einem Handwerk ein anderes, nicht zum Handwerke gehöriges Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, der für ihr Handwerk errichteten Z. beizutreten. Werden mehrere Handwerke in gleichem Umfange betrieben, so besteht der Beitrittszwang für mehrere Z. Juristische Personen — dazu gehören offene Handelsgesellschaften nicht (Erl. vom 19. April 1904 — HMBl. 112) — sind zum Beitritt nicht verpflichtet (GewO. § 100 f; AusfAnw. zur GewO. Ziff. 96). Beitrittsberechtigt sind Werkmeister usw. in Großbetrieben, frühere Gewerbetreibende oder Werkmeister usw., mit Zustimmung der Innungsversammlung Fabrikanten und, wenn die Z. nur für personalbeschäftigende Handwerker errichtet ist, diejenigen Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten. Die Rechte der Beitrittsberechtigten sind im Statute zu regeln (GewO. § 100 g). Streitigkeiten über die Eintrittspflicht oder das Beitrittsrecht entscheidet die Aufsichtsbehörde; gegen ihre Entscheidung ist binnen vier Wochen die Beschwerde beim Regierungspräsidenten zugelassen, der endgültig entscheidet (GewO. § 100 h).

V. Austritt, Ausschluß. Diejenigen Mitglieder, welche der Z. angehören müssen, können weder austreten noch ausgeschlossen werden; die Mitgliedschaft hört vielmehr nur durch Aufgeben des zwangsinnungspflichtigen Handwerksbetriebes im Bezirke der Z. auf. Beitrittsberechtigte Personen können am Schlusse jedes Rechnungsjahres austreten (GewO. § 100 g Abs. 3). Ihre Ausschließung ist unter den im Statut vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Streitigkeiten über die Ausschließung entscheidet die Aufsichtsbehörde, deren Entscheidung binnen vier Wochen mittels Klage beim BezA. angefochten werden kann; dieser entscheidet endgültig (GewO. § 96 Abs. 7; JG. § 125 Abs. 2).

VI. Organe der Innung sind die gleichen wie bei der freien Innung (s. d. VI). Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen (s. Lehrlinge) besitzen und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Alle Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen diesen Anforderungen genügen. Zur Teilnahme an den Geschäften, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen herangezogen werden, welche die Gesellenprüfung (s. d.) abgelegt haben. Die Beschlüsse der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten; dieser hat vorher die Handwerkerkammern zu hören (GewO. § 100 p).

VII. Vermögensverwaltung. Für die Z. gelten auch die für die freien Innungen maßgebenden Vorschriften, jedoch mit einigen Abweichungen. Die Z. hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen (GewO. § 100 o). Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses (s. d.) erwachsenden Kosten ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit (Anzahl der Hilfskräfte, Art der Erzeugnisse, Zahl und Benutzung maschineller Einrichtungen usw.) zu erfolgen hat. Der HM. kann gestatten, daß die Beiträge durch Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden. Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen herangezogen sind. Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb fallenden Steuer heranzuziehen. Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (Arbeitsnachweise, Herberge usw.) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (GewO. § 100 s).

VIII. Aufsicht. Die Aufsicht über Z. wird in derselben Weise wie über freie Innungen geführt (s. Freie Innungen VIII).

IX. Schließung (GewO. § 100 t). Die Schließung kann aus denselben Gründen erfolgen, aus denen freie Innungen geschlossen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, wo die Genehmigung zum Statut zu Unrecht erteilt ist, die erforderliche Änderung von der Aufsichtsbehörde schließlich mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen wird. Außer-

Digitized by Google

dem muß die Schließung erfolgen, sobald die Anordnung über die Einführung des Beitrittszwangs von dem Regierungspräsidenten zurückgenommen ist. Die Zurücknahme muß erfolgen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß er von einem Viertel der Zwangsmitglieder beantragt und daß ihm in der Innungsversammlung, zu der mindestens vorher ordnungsmäßig geladen werden muß, mindestens drei Viertel der Zwangsmitglieder zustimmen. Waren in der ersten Innungsversammlung nicht mindestens drei Viertel der Zwangsmitglieder erschienen, so ist binnen einer Woche eine neue Innungsversammlung einzuberufen, in der, wenn dies bei der Einberufung hervorgehoben ist, dem Antrage von drei Viertel der erschienenen Zwangsmitglieder zugestimmt werden kann. Die Schließung erfolgt durch den Regierungspräsidenten spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres. In den übrigen Fällen der Schließung tritt die Anordnung über die Einführung des Beitrittszwangs von selbst außer Kraft. Für die Verteilung des Vermögens im Falle der Schließung finden die für freie Innungen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Verteilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Z. beteiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer (s. d.). Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den HM. zulässig (Ausf.-Anw. zur GewO. Ziff. 111).

X. Änderungen im Bestande (GewO. § 100 u). Die Ausdehnung einer Z. auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von dem Regierungspräsidenten anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Z. einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt und der Bezirk in der neuen Abgrenzung eine Teilnahme der Innungsmitglieder an dem Innungsleben ohne zu große Beschwerden noch zuläßt. Die Erweiterung des Bezirks erfolgt unter entsprechender Anwendung der für die Errichtung maßgebenden Vorschriften (s. unter III) (Ausf.-Anw. zur GewO. Ziff. 112). Die Ausscheidung eines Teils des Bezirkes einer Z. oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch den Regierungspräsidenten verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zwecke der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Z. erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Z., so findet eine Vermögensverteilung statt. Auch das Vermögen der Innungskrankenkasse wird geteilt. In beiden Fällen wird das Verhältnis der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung oder Innungskrankenkasse verbleibenden Mitglieder zugrunde gelegt. In Ermangelung einer Einigung unter den Beteiligten entscheidet der Regierungspräsident, gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen die Beschwerde an den HM. zugelassen ist (Ausf.-Anw. zur GewO. Ziff. 113, 114).

Zwangsmittel. I. Allgemeines. Das Recht der Obrigkeit zu Anordnungen, Geboten und Verboten enthält von selbst auch das Recht, behufs Durchsetzung der getroffenen Anordnungen Z. anzudrohen und anzuwenden. Die erste nähere gesetzliche Ausbildung hat dieses Recht für die Vollstreckung prozessualer Urteile erhalten in Preußen durch die Allg. Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betr., vom 21. Juni 1713 (Corpus Constitutionum Marchicarum II 1 Sp. 517 ff.); s. jetzt die §§ 883 ff. ZPO. Die vorhandenen zivilprozessualen Vorschriften wurden dann entsprechend angewendet auf anderen Gebieten der gerichtlichen Tätigkeit, insbesondere auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit (s. hierüber jetzt FGG. § 33 und PrFGG. Art. 15 bis 17), sowie von den Verwaltungsbehörden, letzteres auch, nachdem Justiz und Verwaltung getrennt worden waren und sich damit ein besonderer Verwaltungszwang (Verwaltungsexekution) herausgebildet hatte.

II. Jetziges Recht. Gegenwärtig sind für den Verwaltungszwang in Preußen in erster Linie und soweit nicht, wie mehrfach der Fall, besondere Bestimmungen getroffen sind, maßgebend die §§ 132—134 LVG., die sich ebenfalls an die Bestimmungen über die gerichtlichen Z. anlehnen, sich jedoch von diesen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß einerseits das Maß der zugelassenen Exekutivstrafen erheblich geringer als im Zivilprozeß, andererseits die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht bloß in den Fällen der §§ 887, 892 ZPO., sondern weit allgemeiner gestattet ist. In den §§ 132—134 sind aber nur die Zwangsbefugnisse der hier ausdrücklich genannten Behörden: Regierungspräsidenten, Landräte, Ortspolizeibehörden, Gemeinde-(Guts-)vorsteher (Vorstände), sowie die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (Oberfischmeister, Fischmeister), und auch dieser Behörden nur für die Anordnung von Handlungen oder Unterlassungen geregelt. Die Zwangsbefugnisse anderer Behörden werden durch die §§ 132 ff. nicht berührt. Für die Regierungen bestehen daher noch die Bestimmungen der V. vom 26. Dez. 1808 (GS. 1817, 282) §§ 34 ff. fort, und diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Behörden, die seitdem von den Regierungen abgetrennt worden sind und einen Teil der sachlichen Zuständig-

Digitized by Google

keit derselben erhalten haben, so namentlich für die Provinzialsteuerdirektionen, die Provinzialschulkollegien, die Militärintendanturen, die Konsistorien und die Wasserbauinspektoren (v. Brauchitsch Bd. 1, 20. Aufl., S. 195 Anm. 257), ebenso für die Eisenbahndirektionen (Erl. vom 8. Aug. 1894 — EVBl. 205). Die Oberpräsidenten, die Minister und die übrigen Zentralbehörden, sowie der König für die von ihm erlassenen Verwaltungsbefehle haben regelmäßig überhaupt keine eigene Zwangsgewalt, sondern können wegen der Vollstreckung ihrer Anordnungen nur eine zu Verwaltungszwang befugte Behörde ersuchen oder beauftragen, die dann lediglich die Stellung eines Vollstreckungsorgans hat. Für einzelne Spezialfälle stehen aber auch ihnen Zwangsbefugnisse zu, so kann sich der König innerhalb der Grenzen des Art. 36 VU. der bewaffneten Macht als deren Oberbefehlshaber bedienen. Unberührt sind ferner von den §§ 132 ff. VwG. geblieben die Vorschriften, betr. die administrative executio ad solvendum (s. Verwaltungszwangsverfahren III), und ebenso selbstverständlich die über die Zwangsstrafen seitens der Dienstvorgesetzten gegen ihre nachgeordneten Beamten. Eine Einschränkung erleiden die §§ 132 ff. endlich noch dadurch, daß für die Anwendung der in ihnen zugelassenen Z. gegen den Fiskus und gegen die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden usw. die Vorschriften maßgebend bleiben, wonach die Vollstreckung durch Vermittlung der zunächst beteiligten fiskalischen Stationen bzw. der Staatsaufsichtsbehörde zu geschehen hat (s. Prozesse des Fiskus II und Verwaltungszwangsverfahren III). Im übrigen gelten die §§ 132 ff. zwar nicht bloß für die Polizeigewalt, sondern für die gesamte obrigkeitliche Gewalt, aber andererseits nur für die Anordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, nicht auch auf dem kommunalen Gebiete, z. B. nicht für das Zwangsverfahren des Gemeindevorstehers bei Erzwingung von Gemeindediensten oder Kommunallasten (OVG. 41, 443) — dagegen gehört die Kommunalaufsicht zur obrigkeitlichen Gewalt — und nicht bei der Vollstreckung gewerbegerichtlicher Entscheidungen der Gemeindebehörden (OVG. 39, 375).

III. Arten der Z. Die zugelassenen Z., von denen jedesmal nur eins, und zwar dasjenige, welches unter den gegebenen Umständen dem Gesetz entspricht oder als das angemessenste erachtet wird, zu benutzen ist, sind: 1. In erster Linie, wenn es tunlich ist, die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten und die Einziehung des vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrags im Zwangswege von dem Verpflichteten. Der Betrag der Kosten braucht nicht gleich bei der Androhung ziffernmäßig angegeben zu werden (OVG. 44, 418). Der Ausführung muß eine schriftliche Androhung vorhergehen, in der die Frist zu bestimmen ist, innerhalb welcher die Ausführung der Handlung gefordert wird. Androhung zu Protokoll genügt nicht. Es muß die schriftliche Androhung dem Adressaten zwar zugegangen, ihm von derselben amtlich Kenntnis gegeben sein; daß das sie enthaltende Schriftstück zugestellt oder dem Adressaten belassen werde, ist jedoch nicht erforderlich (RGZ. 61, 100.). 2. Kann die erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, womit aber nicht völlige Unmöglichkeit gemeint ist, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen durch a) den Gemeinde(Guts-)vorsteher bis zu 3 M., b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zu 60 M., c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zu 150 M. und d) den Regierungspräsidenten bis zu 300 M. Gleichzeitig ist für den Fall des Unvermögens die Dauer der Haft, welche an die Stelle der Geldstrafe treten soll, festzusetzen in der Weise, daß 1—15 M. einer eintägigen Haftstrafe gleichzuachten sind, der Mindestbetrag einen Tag und der Höchstbetrag zu a ebenfalls einen Tag, zu b eine Woche, zu c zwei Wochen und zu d vier Wochen sind, und durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, Befreiung von der letzteren erzielt wird. Der Festsetzung muß auch hier eine schriftliche Androhung vorhergehen, in der ebenfalls, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen ist, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird, aber bloß der Höchstbetrag (bis zu 3, 60 usw. M.) angegeben werden braucht. Die Höhe der wiederholt angedrohten und festgesetzten Geldstrafen darf in ihrer Gesamtsumme den Maximalbetrag überschreiten, da dieser sich nur auf den einzelnen Strafakt bezieht. Die Strafe kann nur für einzelne Zuwiderhandlungen, nicht für Tage angedroht werden (OVG. 38, 453). Ist die Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung usw.) mit Strafe bedroht, so sind wegen des Grundsatzes ne bis in idem die Androhung und Festsetzung einer Exekutivstrafe unzulässig (theoretisch sehr bestritten), sofern es sich nicht um die Beseitigung eines dauernd ungesetzlichen Verhaltens oder die Herstellung eines dauernden Zustandes handelt. Die Vollstreckung der an Stelle von Geldstrafen festgesetzten Haftstrafe darf nicht vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zu dessen Einlegung bestimmten Frist erfolgen (s. Aufschiebende Wirkung II). Die Festsetzung der angedrohten Strafe darf nicht mehr erfolgen, nachdem die zu erzwingende Handlung, wenn auch verspätet, bereits geleistet oder unmöglich geworden ist. 3. Unmittelbarer Zwang, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist, d. h. nach den Umständen des einzelnen Falles erwartet werden muß, daß andere Z. erfolglos sind. Hierhin gehört auch, daß von einer

Digitized by Google

Exekutivstrafe wegen des Satzes ne bis in idem abgesehen werden muß. Worin der unmittelbare Zwang besteht, bestimmt sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

IV. Rechtsmittel. Für alle Z. gilt gleichmäßig, daß gegen die Androhung eines solchen dieselben Rechtsmittel (Beschwerde, Klage, Einspruch) stattfinden, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, und daß, wenn die Androhung angefochten wird, zugleich die Anordnung den Gegenstand des Angriffs und der Nachprüfung bildet. Letzteres findet jedoch, um verschiedene Entscheidungen über dieselbe Anordnung zu verhindern, nicht statt, wenn die Anordnung bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens gewesen ist und dieses Verfahren zu einem materiellen Beschluß oder Urteile geführt hat. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Z. findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt, d. i. nicht die Beschwerde an die ordentlichen Beschwerdeinstanzen, sondern an die eigentlichen Aufsichtsinstanzen, die sich mit jenen nicht überall decken.

S. auch Verwaltungszwangsverfahren und wegen der den Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee zustehenden Z. die kais. V. vom 14. Juli 1905 (RGBl. 717).

Zwangspaß (Zwangs- oder Reiseroute) ist eine im Paßgesetz vom 12. Okt. 1867 (BGBl. 33) § 10 Abs. 3 aufrecht erhaltene mildere Form bei der Vollziehung einer Ausweisung, welche jedoch nur in solchen Fällen zur Anwendung gelangen darf, in denen der Erfolg (Verlassen des Staatsgebietes) auch ohne Transport zu erwarten steht (Erl. vom 5. März 1902 — MBl. 71). Liegt diese Voraussetzung vor, so ist regelmäßig das Verfahren mittels Z. zur Anwendung zu bringen (Erl. vom 7. Juli 1906 — MBl. 215 — s. auch Transportinstruktion VII). Die Ausstellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Erl. vom 6. Nov.. 1824 — v. Kamptz 8, 1128). Auf Grund der Vorschriften des BR. vom 10. Dez. 1890 (ZBl. 378), welche nach den Erlassen vom 12. Jan. 1895 (MBl. 23) und vom 24. Sept. 1900 (MBl. 272) bei Ausweisungen aus dem Reichsgebiete wie aus dem preuß. Staatsgebiete zur Anwendung kommen, sind in den Z. aufzunehmen: 1. Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, ausländischer Wohnort und Signalement des Ausgewiesenen; 2. Grund der die Ausweisung etwa veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, Datum der Ausweisungsverfügung, Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde; 3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Grenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zwecke in bestimmter Frist unter Vorlegung des Z. bei der darin bezeichneten Grenzpolizei zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle Festnahme und Ausweisung durch Transport zu gewärtigen habe; 4. Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen verbotswidriger Rückkehr. Bei Ausweisungen aus Preußen muß der Z. ferner enthalten: die Aufforderung, von dem vorgeschriebenen Wege nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartier visieren zu lassen, schließlich die Androhung einer Exekutivstrafe bei Nichterfüllung der Paßvorschrift (Erl. vom 23. Mai 1840 — MBl. 165, dort auch ein Formular). Der Z. wird dem Ausgewiesenen ausgehändigt nebst den erforderlichen Reisemitteln (Eisenbahnfahrkarte, Zehrgelder — beides, wenn möglich, für die ganze Reise, sonst von Station zu Station (Erl. vom 5. März 1902), bei Ausweisung über See auch eine Schiffskarte bis zum nächsten Hafen des Heimatlandes (Erl. vom 6. März 1900 — MBl. 138). Eine Abschrift des Z. erhält die Grenzpolizeibehörde, welche für die festgesetzte Grenzstation zuständig ist. Diese hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür zu sorgen, daß er sich in das Ausland begibt, und den Z. mit Vermerk hierüber an die vollziehende Behörde zurückzusenden, oder aber ihr mitzuteilen, daß die Meldung unterblieben ist, damit die Ausweisung im Transportwege eingeleitet werden kann. Hierzu ist in dringenden Fällen jede Polizeibehörde befugt, in deren Bezirk der Ausgewiesene nach Verletzung der ihm im Z. auferlegten Verpflichtungen betroffen wird. Als Kosten der Ausweisung durch Z. werden die Auslagen für Fahrkarten sowie die sonst zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Zehrgeldes gewährt (Erl. vom 24. Sept. 1900 — MBl. 232 zu II). Die Verteilung richtet sich nach den allgemein für Ausweisungen erlassenen Kostenvorschriften (s. Ausweisungen IV). — Auch innerhalb des Staatsgebietes soll an Stelle von Transporten (s. Gefangenentransport, Transportinstruktion) die Beförderung durch Z. treten, wenn dies nach den persönlichen, örtlichen und sonstigen Verhältnissen als ausreichend betrachtet werden kann (Erläuterung der Generaltransportinstruktion vom 23. Juli 1817 § II und V. vom 3. Okt. 1818 § IV 1 — v. Kamptz 1817, 152 und 1818, 1088). Ausdrücklich vorgeschrieben ist die Verwendung des Z. bei Entlassungen aus dem Arbeitshause (Erl. vom 22. Okt. 1885 Anl. a Ziff. 5 — MBl. 240).

Zwangsverfahren s. Zwangsmittel und Verwaltungszwangsverfahren.

Zwangsvergleich s. Konkurs III.

Zwangsversteigerung. I. In der ital. Praxis des Mittelalters hatte sich der Grundsatz herausgebildet, daß der Verkauf von Immobilien zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nur durch den Richter und nur in öffentlicher Versteigerung geschehen dürfe. Diese Praxis wurde nach Deutschland um so leichter übernommen, als die Mitwirkung des Richters alten deutschen Anschauungen entsprach. Partikularrechte setzten dann meist neben den Zwangsverkauf durch das Gericht (die Subhastation) noch die Zwangsverwaltung durch das Gericht (die Sequestration) und teilweise noch die Immission, d. i. die ebenfalls durch

Digitized by Google

das Gericht erfolgende Einweisung des Gläubigers in den Besitz des Grundstücks mit der Befugnis, die Früchte zur Befriedigung seines Anspruchs zu ziehen. Insbesondere war auch in Preußen durch das ALR. I, 20 § 490 die Immobiliarzwangsvollstreckung in den drei Formen der Subhastation, Sequestration und Immission zugelassen. Später wurde jedoch die Immission beseitigt, andererseits nach dem Vorgange des franz. Rechtes durch die V. über die Exekution in Zivilsachen vom 4. März 1834 (GS. 31) die Zwangshypothek zur Sicherung einer persönlichen Forderung eingeführt. Der Zwangsverkauf brachte dabei alle Rechte an dem Grundstücke zum Erlöschen, mochte er von einem Pfand- oder einem anderen Gläubiger betrieben sein. Durch das G., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (GS. 131) wurde jedoch der schon vorher in Deutschland partikularrechtlich bekannte Grundsatz, daß der Zwangsverkauf nicht mehr um jeden baren Preis und lastenfrei, also namentlich unter Löschung aller Hypotheken, sondern zur Schonung des Schuldners und der Realgläubiger nur unter Wahrung der Rechte aller dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Berechtigten erfolge (sog. Deckungsprinzip), zur Geltung gebracht, welcher Grundsatz demnächst auch für Sachsen (G. vom 15. Aug. 1884) und Bayern (G. vom 29. Mai 1886) angenommen wurde. Die ZPO. ordnete bei der durch sie bewirkten einheitlichen Regelung des Zivilprozeßrechts für das Deutsche Reich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Beitreibung von Geldforderungen wegen der großen Verschiedenheit des mit dieser Art von Vollstreckung im Zusammenhange stehenden materiellen Immobiliarsachenrechts nicht näher, sondern beschränkte sich auf einige Bestimmungen (§§ 755—757, jetzt §§ 864—871), insbesondere über die Zuständigkeit, so daß im übrigen die Landesgesetze fortgalten. Als jedoch die einheitliche Regelung des Immobiliarsachenrechts durch das BGB. bevorstand, wurde auch die der Immobiliarzwangsvollstreckung in Angriff genommen. Sie erfolgte aus technischen Gründen, um nicht die ZPO. zu sehr zu verändern, durch ein besonderes Gesetz, das aber als ein Teil von ihr aufzufassen ist, nämlich durch das G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. 1897, 97; 1898, 713).

II. Dieses Gesetz schließt sich eng an das preuß. G. vom 13. Juli 1883 an, hat namentlich ebenfalls die Grundsätze der Publizität und des Offizialverfahrens sowie das Deckungsprinzip. Die Abweichungen bestehen besonders darin, daß die sog. Ersatzübernahme (die Übernahme einer anderen Post an Stelle einer nicht bestehenden Post) durch die Verpflichtung des Erstehers zur Barzahlung des Betrages der nicht bestehenden Post ersetzt ist, Zahlungsfristen zugelassen sind und die Befriedigung bei einer Gesamthypothek anders gestaltet ist. Von den drei Arten der Immobiliarzwangsvollstreckung: Eintragung einer Sicherheitshypothek für eine Forderung, Z. und Zwangsverwaltung (ZPO. § 866 Abs. 1) befaßt sich jedoch das Gesetz mit der ersteren nicht (ZPO. § 869); wegen dieser s. ZPO. §§ 866—868. Es geht aber bei der Z. und der Zwangsverwaltung insofern über die Grenzen der Zwangsvollstreckung hinaus, als es auch die auf Antrag des Konkursverwalters sowie die Nachlaß- und die Teilungsversteigerung behandelt. Andererseits berührt es nicht die Zwangsvollstreckung in einen Anspruch, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, und die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache oder eines Schiffes (wegen dieser Fälle s. ZPO. §§ 848, 885, 886). Das Gesetz, zu welchem noch ein Einführungsgesetz gehört, hat 184 Paragraphen. Diese sind in drei Abschnitte geteilt, von denen der erste die Z. und die Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung, der zweite die Z. von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung und die dritte die Z. und die Zwangsverwaltung in besonderen Fällen ordnet. Der erste Abschnitt, der sich auch auf die Z. und Zwangsverwaltung der selbständigen Berechtigungen bezieht (ZPO. §§ 864 Abs. 1, 870 Abs. 1), zerfällt in drei Titel: Allgemeine Vorschriften, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Zu dem Reichsgesetze über die Z. und die Zwangsverwaltung ist in Preußen das AG. vom 23. Sept. 1899 (GS. 291) ergangen. Im Einführungsgesetz zum ersteren Gesetze sind verschiedene Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung enthalten. Infolgedessen würde eine Reihe von Vorschriften, namentlich des G. vom 13. Juli 1883, in Kraft geblieben sein. Zur Erleichterung der praktischen Handhabung sind diese bestehen gebliebenen vereinzelten Vorschriften in dem AG. zusammengefaßt und erneuert worden. Es beziehen sich ferner auf das Zwangsversteigerungsverfahren die AllgVf. vom 7. Dez. 1899, betr. den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken (JMBl. 790), und die AllgVf. vom 9. Dez. 1899, betr. Mitteilung an Behörden bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (JMBl. 802; MittdSt. Heft 40, 56). Endlich kommt noch das G., betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. Aug. 1897 (GS. 388) — vgl. Art. 167 EGGVG., § 2 EG. z. Zwangsversteigerungsgesetz und Art. 34 AG. z. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. Sept. 1899 — mit den dazu erlassenen kgl. V. vom 5. Nov. 1898 und vom 10. Aug. 1899 (GS. 1899 S. 1, 162) in Betracht. Mehrfach ist die Z. für teils gar nicht, teils nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig erklärt, z. B. PrGKG. §§ 16, 119; V., betr. das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. Nov. 1899 (GS. 545) § 51 und Ausf.-Anw. dazu vom 28. Nov. 1899 (AbgZBl. 1900, 44) Art. 80; KStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) § 74; KErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl 654) § 52. Personen, deren Grundstücke der Z. unterliegen, sind vom Wahlrechte für die Landwirtschaftskammern ausgeschlossen (G. vom 30. Juli 1894 — GS. 126 — § 5 Ziff. 2).

Digitized by Google

III. Das Zwangsversteigerungsverfahren wird nur auf Antrag des Gläubigers eingeleitet und nach einer einstweiligen Einstellung nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt. Im übrigen aber findet in ihm ein amtlicher Betrieb statt. Zuständig für die Z. eines Grundstücks ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist. Sie wird durch gerichtlichen Beschluß, welcher zugunsten des Gläubigers die Wirkung einer Beschlagnahme des Grundstücks und der mit diesem haftenden beweglichen Gegenstände hat, angeordnet. Die Beschlagnahme zum Zwecke der Z. nimmt dem Schuldner noch nicht die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks innerhalb der Grenzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung. Das weitere Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte: das Versteigerungs- und das Verteilungsverfahren. Im ersteren wird ein Versteigerungstermin bestimmt, der den Beteiligten und außerdem öffentlich bekanntzumachen ist. Von den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen darin die nicht vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten zu schließende Versteigerung erfolgt, ist die wichtigste, daß nur ein solches Gebot zugelassen wird, durch welches die dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die aus dem Versteigerungserlöse zu entnehmenden Kosten des Verfahrens gedeckt werden. Dies sog. „geringste Gebot" ist die Mindestforderung für die Erteilung des Zuschlags. Über den Zuschlag ist durch Beschluß zu entscheiden. Durch ihn wird der Ersteher Eigentümer des ihm zugeschlagenen Grundstücks. Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bestimmung des Verteilungstermins. In diesem wird die Teilungsmasse festgestellt und beschafft, sodann nach Anhörung der Beteiligten vom Gerichte, nötigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen, der Teilungsplan aufgestellt und endlich die Verteilung ausgeführt. Schließlich liegt dem Gerichte noch ob, die Berichtigung des Grundbuchs, namentlich die Eintragung des Erstehers als Eigentümers sowie die Löschung des Versteigerungsvermerks und der erloschenen Rechte, zu bewirken.

IV. Die im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren über unbewegliche Sachen ergehenden Zuschlagsbescheide sind nach TSt. 78 LStG. wie Kaufverträge (s. d.) zu versteuern; Schuldner ist der Ersteher (PrGKG. § 133). Vgl. hierzu § 1 e der AllgVf., betr. das gerichtliche Stempelwesen, vom 29. Febr. 1896 (JMBl. 63).

S. auch Zwangsverwaltung und wegen der Umsatzsteuer bei Z. die AllgVf. vom 1. April 1898 (MBl. 62) und wegen der Z. von Grundstücken mit Verschuldungsgrenze G. vom 20. Aug. 1906 (GS. 389) § 8.

Zwangsverwaltung. I. Wie die Zwangsversteigerung (s. d.) ist die Z. (früher Administration und Sequestration genannt) eine Art der Immobiliarzwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Ihr Zweck ist aber nicht der weitgehende jener, alle Rechte an der Immobiliarmasse, welche durch die Versteigerung erlöschen, aus dem Verkaufswerte zu befriedigen, sondern nur der, dem betreibenden Gläubiger an der Stelle, an welcher ihm die Befriedigung gebührt, diese Befriedigung aus den Nutzungen des Grundstücks zu verschaffen; ist das erreicht, so ist das Verfahren beendet. Die Z. ist neben der Zwangsversteigerung und für sich allein zulässig. Sie ist jetzt in den G. vom 24. März 1897 und vom 23. Sept. 1899 (s. Zwangsversteigerung I u. II) mitgeordnet. Außerdem kommt dafür die AllgVf. vom 8. Dez. 1899, betr. die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Z. bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung (JMBl. 791) nebst der deren § 29 abändernden Vf. vom 30. Dez. 1903 (JMBl. 1904, 2) in Betracht.

II. Auch bei der Z. gilt, daß zwar ein Antrag notwendig ist, dann aber ein amtlicher Betrieb stattfindet, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, als Vollstreckungsgericht zuständig ist und sie durch Beschluß, welcher die Wirkung einer Beschlagnahme hat, angeordnet wird. Die Verwaltung und Benutzung, die der Schuldner verliert, erfolgt dann durch einen vom Gericht ernannten Verwalter unter der Aufsicht und Leitung des Gerichts. Über dessen rechtliche Stellung (Vertreter des Schuldners, Vertreter der Gläubiger, selbständiges Organ der Rechtsordnung usw.) herrscht Streit. Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Beteiligten gegenüber verantwortlich und hat dem Gläubiger und dem Schuldner jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung durch Vermittlung des Gerichts Rechnung zu legen. Alsbald nach dem Beginn des Zwangsverwaltungsverfahrens wird regelmäßig ein Verteilungstermin bestimmt. Die Teilungsmasse, welche zur Befriedigung der Beteiligten dient, besteht aus dem Reinertrage der Nutzungen, d. h. dem Ertrage derselben nach Abzug der Ausgaben der Verwaltung und der Kosten des Verfahrens, soweit diese nicht dem Gläubiger obliegen. In dem Verteilungstermine wird nach Anhörung der Beteiligten, nötigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen, ein Teilungsplan für die ganze Dauer des Verfahrens aufgestellt und nach dessen Feststellung vom Gerichte die planmäßige Zahlung der Beträge an die Beteiligten (Zinsen der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Hypotheken usw.) angeordnet. Der Überschuß wird zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers wegen seiner Forderung an Kapital usw. verwendet. Die Auszahlungen erfolgen fast ausnahmslos nicht durch das Gericht, sondern durch den Verwalter. Wegen der Mitteilungen an Behörden bei einer Z. s. AllgVf. vom 9. Dez. 1899 (MittbSt. Heft 40, 56; JMBl. 802). Personen, deren Grundstücke der Z. unterliegen, sind vom Wahlrechte für die Landwirtschaftskammern ausgeschlossen (G. vom 30. Juli 1894 — GS. 126 — § 5 Ziff. 2).

III. Die Befugnis der landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten zur Z. ist bestehen geblieben (EGBGB. Art. 167; EG. z. Zwangsversteigerungsgesetz § 2; AG. zu diesem Gesetz vom 23. Sept. 1899 — GS. 291 —

Digitized by Google

Art. 34; G. vom 3. Aug. 1897 — GS. 388; V. vom 5. Nov. 1898 und 10. Aug. 1899 — GS. 1899, 1, 162).

Zwangsvollstreckung s. Verwaltungszwangsverfahren, Vollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Zwecksteuern sind Steuern, welche bei ihrer Ausschreibung nur zur Deckung im einzelnen bezeichneter Aufwendungen bestimmt werden. Sie sind nach dem System des KAG. unzulässig (OVG. vom 14. Dez. 1898 — PrVBl. 20, 474; OVG. vom 17. Mai 1901 — II, 805; OVG. vom 8. Okt. 1901 — PrVBl. 24, 214).

Zweckverbände. I. In den sieben östlichen Provinzen (LGO. §§ 128—138), in Schleswig-Holstein (LGO. §§ 128—138) und in Hessen-Nassau (LGO. §§ 100—110) können Landgemeinden und Gutsbezirke mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten verbunden werden. Die kommunale Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke wird durch die Bildung eines solchen Z. (Gemeindeverbandes) nicht beseitigt. Die Verbindung soll hauptsächlich erfolgen, um die Erfüllung solcher Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern, die über die Kräfte der einzelnen Gemeinde hinausgehen. Dies ist häufig auf dem Gebiete der Armenpflege der Fall, wo die Bildung von Gesamtarmenverbänden (s. Ortsarmenverbände) auch schon früher auf Grund der Armengesetzgebung erfolgen konnte, ferner auf dem Gebiete des Wegebaues (s. Wegeverbände) und der Schulunterhaltung (vgl. hierzu §§ 49 ff. Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 s. Schulunterhaltung III, 3). Neben der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben kann auch die Erfüllung staatlicher Obliegenheiten, wie z. B. die Veranlagung der Staatssteuern (s. Steuerveranlagung), den Z. übertragen werden. Die Amtsbezirke (s. d.) dürfen die ihnen nach der KrO. zustehende Befugnis, einzelne Kommunalangelegenheiten der zu ihnen gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke zu übernehmen, jetzt nicht mehr ausüben. Wo sie es vor Einführung der erwähnten LGO. getan haben, bleiben sie als Kommunalverbände so lange bestehen, bis sie sich in Z. umgewandelt haben. Auch sind die Vorschriften des ZG. §§ 139 u. 140, welche die Bildung von Spritzenverbänden (s. d. und Feuerlöschwesen) betreffen, durch die neueren die Z. betreffenden Bestimmungen nicht aufgehoben worden. Endlich stellen sich auch weder Vereinigungen von Gemeinden oder Gutsbezirken, die zu untergeordneten Zwecken in anderer Form erfolgen (z. B. zur Ausübung des Feld- oder Forstschutzes), noch die Samtgemeinden (s. d. und Amtsverfassung, Bürgermeistereiverbände) als Z. in diesem Sinne dar und unterliegen nicht den letztere betreffenden Vorschriften. Dagegen finden diese auf die bestehenden Gesamtarmenverbände sinngemäße Anwendung (§ 131 bzw. § 103 der LGO.). Bei der Bildung der Z. soll auf die sonst bereits bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Bürgermeistereibezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände usw.), die durch die GemO. nicht aufgehoben sind, tunlichst Rücksicht genommen werden (§ 129 bzw. § 101). Keine Z. sind die Hebammenbezirke (s. Bezirkshebammen), da ihnen ein Besteuerungsrecht nicht zusteht (OVG. 12, 167).

II. Die Bildung der Z. kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer (s. d.) entweder freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Sind die Beteiligten mit der Bildung einverstanden, so erfolgt sie durch Beschluß des KrA. Ist ein solches Einverständnis nicht zu erzielen, so kann die Bildung des Z. durch den Oberpräsidenten bewirkt werden, wenn das öffentliche Interesse dies erheischt und die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den KrA. ersetzt worden ist. In derselben Weise kann auch die Veränderung eines Z. in seiner Zusammensetzung und seine Auflösung erfolgen. Über die infolgedessen notwendig werdende Auseinandersetzung (s. d.) beschließt der KrA. vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Den Z. können auf ihren Antrag mit kgl. Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden (§ 128 bzw. § 100 der LGO).

III. Die Z. sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinschaftlichen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut geregelt, das von den Beteiligten zu vereinbaren ist und der Bestätigung des KrA. unterliegt. Das Statut muß folgende Angaben und Bestimmungen enthalten: 1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden; 2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten; 3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird; 4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird; 5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach außen, 6. die Bestimmung des Maßstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder. Das Statut muß durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt, darf aber von dem Verband auch auf noch anderem Wege veröffentlicht werden (§§ 131, 132 bzw. §§ 103, 104 der LGO).

IV. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorsteher (in Hessen-Nassau als Bürgermeister) oder Gutsvorsteher vorliegen. Die Gemeinden können in dem Z. nur durch solche Personen vertreten werden, die in ihren Gemeinden zu Gemeindeverordneten gewählt werden können. Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Guts (s. Gutsbesitzer) oder dessen Stellvertreter vertreten. Ist letzterer deshalb er-

Digitized by Google

nannt, weil der Gutsbesitzer nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, so erfolgt die Vertretung des Gutsbezirks im Z. in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch den Stellvertreter nur dann, wenn dessen Ernennung nicht durch den Gutsbesitzer selbst, sondern durch den Landrat erfolgt ist (LGO. f. d. ö. Pr. und für Schl.Holst. § 133 Abs. 3). Die Wahl der Verbandsvorsteher bedarf der Bestätigung durch den Landrat in gleicher Weise wie die der Gemeindevorsteher und mit den gleichen Folgen bei ihrer Versagung, jedoch nur dann, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher (in Hessen-Nassau Bürgermeister oder Gutsvorsteher) ist. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers Einspruch erhoben, der hiernach einer Bestätigung nicht bedarf, so entscheidet über den Einspruch die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen ihren Beschluß ist die Klage bei dem KrA. innerhalb zwei Wochen zulässig (§ 134 bzw. § 106 der LGO.).

V. In welcher Weise jede Gemeinde ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben, der auf sie nach dem im Statute bestimmten Maßstabe entfällt, aufzubringen hat, bestimmt sich nach der Gemeindeverfassung (§ 135 bzw. § 107). Für die zum Verbande gehörigen Gutsbezirke haben die Gutsbesitzer den Anteil ihres Gutsbezirks allein zu tragen, sofern nicht unter besonderen Voraussetzungen eine Unterveranlagung oder die Grundbesitzer oder die Einwohner des Gutsbezirks gesetzlich zugelassen ist (s. Gutsbesitzer). Auf Beschwerden und Einsprüche, welche das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes oder die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu den Verbandsbeiträgen betreffen, beschließt der Verbandsvorsteher, gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem KrA. zulässig ist (§ 136 bzw. § 108 der LGO.).

VI. Für den Fall, daß ein Statut durch freie Vereinbarung der Beteiligten nicht zustande kommt, wird ein solches nach Anhörung der Beteiligten durch den KrA. festgesetzt. Welche Bestimmungen ein solches Zwangsstatut hinsichtlich der Vertretung des Verbandes nach außen und der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke im Verbande, sowie hinsichtlich der Verteilung der gemeinsamen Ausgaben enthalten soll, ist in den LGO. besonders festgesetzt (§ 137 bzw. § 109).

VII. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Z., sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld können in gleicher Weise wie die der Beamten der Landgemeinden gemäß § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 durch Statut oder Beschluß des KrA. geregelt werden (s. Anstellung der besoldeten Kommunalbeamten, Besoldung der Kommunalbeamten, Pensionierung der Kommunalbeamten, Witwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten).

VIII. Ebenso wie Landgemeinden und Gutsbezirke miteinander können solche auch mit Stadtgemeinden zu einem Z. vereinigt werden. Auf diesen Z. finden die erwähnten Vorschriften sinngemäße Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des KrA. der BezA. und an die des Landrats der Regierungspräsident. Die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen erfolgt durch die Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls andere von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Abgeordnete (§ 138 bzw. § 110 der LGO.).

Zweigniederlassungen s. Handelskammern IV, Handelsregister.

Zwischenkredit bei Rentengutsbegründungen. Das G. über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. 209) hatte nur bestimmt, daß die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werde, zulässig sein sollte; es hatte aber weder eine Behörde zur Leitung der Begründung von Rentengütern, noch eine Mitwirkung der Rentenbank zur Ablösung der Renten vorgesehen. Infolgedessen wurde von seinen Bestimmungen kaum Gebrauch gemacht. Dies änderte sich mit einem Schlage, als das G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. 279) sowohl die Ablösung der vereinbarten Rente durch die Rentenbank zuließ (§ 1) als auch den Beteiligten gestattete, zur Begründung des Rentengutes die Vermittlung der Generalkommission in Anspruch zu nehmen. Fortan wurden Rentengüter in großer Anzahl und zwar fast ausschließlich durch die Generalkommissionen gebildet. Während aber in der ersten Zeit und insbesondere im Westen der Monarchie der Regel nach vereinzelt gelegene Stellen als Rentengüter begründet wurden, entwickelte sich sehr bald im Osten die Praxis, große geschlossene Güter in einzelne Stellen zu zerlegen und diese als Rentengüter zu begeben. Bei dieser Art der Geschäftstätigkeit ergaben sich große Schwierigkeiten daraus, daß den Generalkommissionen keine Mittel zur Verfügung standen, um die aufzuteilenden Güter selbst zu erwerben und die neu zu bildenden Stellen mit Gebäuden zu versehen, daß sie vielmehr den Eigentümern jener Güter die ganze finanzielle Durchführung der Sache selbst überlassen mußten, trotzdem hierzu große Mittel erforderlich sind, an denen es den Rentengutsausgebern meistens fehlte. Die Rentenbriefe der Rentenbanken und zwar sowohl die für die Ablösung der Kaufrente, als auch die als ein Baudarlehn zu gewährenden, können nämlich erst ausgegeben werden, wenn der Rentengutsvertrag von der Generalkommission bestätigt ist. Da dieses erst nach Freistellung der Rentengutsflächen von den auf dem Stammgute eingetragenen Hypotheken und anderen Belastungen möglich ist, hierzu aber meistens die Rentenbriefe verwendet werden müssen, so ist der Rentengutsgeber gezwungen, hierfür anderweit Geld zu beschaffen, wodurch ihm meistens ganz erhebliche Unkosten

Digitized by Google

entstehen. Ebenso ist er, und wenn der Rentengutskäufer baut, dieser gezwungen, die hierzu erforderlichen Kapitalien vorzustrecken, da das „Baudarlehn" erst nach Fertigstellung des Baues ausgehändigt werden kann. Diesen Schwierigkeiten sucht das G., betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 12. Juni 1900 (GS. 300) abzuhelfen. Es sieht vor, daß, soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittlung der Generalkommission eintritt, der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzuteilenden und abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen der Rentenbanken gewährt werden könne und daß dem Fonds hierfür ein Betrag bis zu 10 Mill. M. entnommen werden dürfe. Das Gesetz gewährt also nicht, wie das von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, den Generalkommissionen die Mittel, um selbst Güter anzukaufen, sondern setzt sie nur in die Lage, in einzelnen bestimmt bezeichneten Fällen vorübergehend Geld zu billigen Bedingungen zur Verfügung stellen zu können. Die Ausführung des Gesetzes ist durch die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften hauptsächlich in die Hand der Seehandlung gelegt, der die Verwaltung jenes Fonds übertragen worden ist. Sie kann dem Rentengutsausgeber den von ihm beanspruchten Kredit — der zu durchschnittlich $3^1/_2$% gewährt wird — aber nur dann bewilligen, wenn die Generalkommission ihn befürwortet, und diese darf es erst dann, wenn gegründete Aussicht vorhanden ist, daß das zur Begründung von Rentengütern eingeleitete Verfahren auch wirklich zur Durchführung kommen wird. Der Seehandlung ist für den gewährten Kredit Sicherheit zu bestellen, was dadurch geschieht, daß der Rentengutsausgeber ihr sein Bezugsrecht auf alle für ihn im Verfahren aufkommenden Anzahlungen und Rentenbriefe abtritt und daß die Seehandlung die auf dem aufzuteilenden Gute eingetragenen Hypotheken erwirbt oder sich darauf neue eintragen läßt u. dgl. m. Als Baudarlehn kann der Zwischenkredit auch dem Rentengutsnehmer gewährt werden. Während in der ersten Zeit von dem Gesetze nur sehr geringer Gebrauch gemacht wurde, ist es in der letzten Zeit verhältnismäßig stark in Anwendung gekommen, und zwar zum weit überwiegenden Teile im Bezirk der Generalkommission zu Frankfurt a. O. Bis Ende 1904 waren im ganzen den Rentengutsausgebern 9271517 M. zugesichert und davon 6677726 M. gewährt worden; hiervon waren bereits 3648303 M. zurückgezahlt. An Rentengutserwerber war dagegen eine Zusicherung nur in Höhe von 25600 M. erfolgt, von denen 9742 M. zur Auszahlung gekommen und 600 M. bereits zurückgezahlt waren.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

(Abgeschlossen am 1. November 1906.)

Abgeordnetenhaus. I. Die unter I, sowie III Abs. 4 erwähnten Entwürfe über die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten und die Abänderung der Vorschriften über das Wahlverfahren sind zustande gekommen und unterm 28. Juni 1906 (GS. 313 u. 318) in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden. Das erstere Gesetz, welches die Zahl der Abgeordneten in der unter Abgeordnetenhaus I angegebenen Weise um 10 erhöht, tritt bei der ersten Neuwahl des A. in Kraft, das zweite ist am 1. Okt. 1906 in Kraft getreten.

II. Aus den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über die Veränderungen des Wahlverfahrens ist hervorzuheben, 1. daß fortan bei der Wahl der Abgeordneten der Protokollführer und die Beisitzer für den Wahlvorstand (V. vom 30. Mai 1849 § 30 Abs. 2) von dem Wahlkommissarius ernannt werden (Art. I § 1); 2. daß die Übernahme des Ehrenamtes des Wahlvorstehers bei den Wahlmännerwahlen, des Protokollführers oder eines Beisitzers im Wahlvorstande sowohl bei diesen Wahlen, wie bei den Abgeordnetenwahlen nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden kann, und daß ungerechtfertigte Ablehnung oder Nichterfüllung der entsprechenden Pflichten eine von dem Landrate und in Stadtkreisen von dem Bürgermeister festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 300 M. nach sich zieht (Art. II); 3. daß im Falle von Stimmengleichheit sowohl bei den Wahlmänner- wie bei den Abgeordnetenwahlen fortan ohne engere Wahl sofort das Los entscheidet (Art. I § 2); 4. endlich als wichtigste Änderungen, daß a) bei den Urwahlen in Gemeinden mit mindestens 50000 Zivileinwohnern die Abstimmung in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (Friſtwahl) an Stelle der Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (Terminswahl) stattzufinden hat, sowie daß Abteilungen, welche 500 oder mehr Wähler zählen, in Abſtimmungsgruppen geteilt werden können (Art. I § 3 Abs. 1), b) bei den Abgeordnetenwahlen in Wahlbezirken mit 500 oder mehr Wahlmännern durch den MdJ. entweder eine Wahl nach örtlich getrennten Gruppen an verschiedenen Orten des Wahlbezirks, oder auch eine Abstimmung in der Form der Friſtwahl angeordnet werden kann (Art. I § 4 Abs. 1). Im Falle der Einführung der Gruppenwahl entscheidet über die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, welche der Wahlkommissarius für ungültig erachtet hat, und über die Ausschließung von Wahlmännern die Gruppe, welcher der betreffende Wahlmann angehört, bei Friſtwahlen der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Wahlmann zur Wahl zuzulassen (§ 4 Abs. 2 zit.). Im übrigen kann durch Anordnung des MdJ. auf Antrag des Gemeindevorstandes auch in Gemeinden mit mehr als 50000 Seelen die Terminswahl beibehalten und umgekehrt bei Gemeinden mit weniger als 50000 Seelen die Friſtwahl eingeführt werden (§ 3 Abs. 2).

III. Zur Ausführung des G. vom 28. Juni 1906 ist unterm 20. Okt. 1906 (Staatsanzeiger Nr. 249) von dem Staatsministerium ein Nachtrag zum Wahlreglement vom 14. März 1903 (Abgeordnetenhaus III Abs. 1) mit der Ermächtigung für den MdJ. erlassen worden, das Wahlreglement in der Fassung, die sich aus dem Nachtrage ergibt, erneut bekannt zu machen. Der Nachtrag trägt hauptsächlich den bei Vornahme von Friſtwahlen und Gruppenwahlen eintretenden Änderungen im Wahlverfahren Rechnung, und sieht für diese Fälle eine entsprechende Fassung der Bekanntmachung bei den Urwahlen (Wahlregl. vom 14. März 1903 § 10 Abs. 1), bzw. des Einladungsschreibens zu den Abgeordnetenwahlen (a. a. O. § 25) vor. Er trifft ferner für den Fall der Bildung von Abstimmungsgruppen Bestimmungen über die Ernennung einer entsprechenden Anzahl von Vertretern des Wahlvorstehers bei den Wahlmännerwahlen (V. vom 30. Mai 1849 § 16 Abs. 2), sowie des Wahlkommissarius (§ 26 daſ.) behufs Leitung der einzelnen Gruppen, sowie Bestimmungen über die Bildung der Wahlvorstände im Falle der Wahl in Abstimmungsgruppen, die Art der Abstimmung bei der Friſtwahl, die Zusammenstellung, Feststellung, Verkündung des Wahlergebnisses bei Gruppen- und bei Friſtwahl. Außerdem wird neu bestimmt, daß bei den Urwahlen im Falle der Friſtwahl die Reihen-

Digitized by Google

folge, in welcher die Abteilungen zu wählen haben (die dritte zuerst, die erste zuletzt), abgeändert, ausnahmsweise auch bei der Terminswahl in bestimmten Fällen, namentlich bei einer notwendig werdenden engeren Wahl, zum Zwecke der schleunigen Durchführung der Wahlgeschäfte die Wahlverhandlung einer Abteilung einstweilig geschlossen werden kann, um diejenige einer andern Abteilung vorzunehmen. Über die Formen, welche bei Gruppen- oder Fristwahl für den Fall der Notwendigkeit einer engeren Wahl zu beobachten sind, enthält der Nachtrag keine besonderen Bestimmungen; in diesem Falle gelten die für die Zusammenberufung der Wähler, bzw. Wahlmänner zur Hauptwahl geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in die Bekanntmachung ein entsprechender Hinweis auf die Ungültigkeit der für andere, als die zur engeren Wahl gestellten Personen abgegebenen Stimmen aufzunehmen ist. Die Bildung von Abstimmungsgruppen bei Urwählerabteilungen ist Sache des Landrats bzw. des Gemeindevorstandes. Im übrigen werden die erforderlichen Anordnungen für die Frist- oder Gruppenwahl von dem MdJ. getroffen.

Abgänge bei direkten Steuern. S. 4 rechte Spalte Zeile 11 lies statt „I" II.

Ablagen. (Zu I.) S. 9 linke Spalte Zeile 22 lies statt „Öffentliche Flüsse II" Anlandungen.

Ablösung der Reallasten. S. 11 rechte Spalte Zeile 1 von unten lies statt „V" II, 5 und S. 14 rechte Spalte Zeile 16/17 statt „Gemeinheitsteilungen II B 1" Gemeinheitsteilungen in den nichtlandrechtlichen Provinzen B.

Abnahme. S. 17 rechte Spalte Zeile 6/7 lies statt „Enteignung VI" Enteignungsverfahren Ia.

Abschiebung s. auch Erstattungsansprüche der Armenverbände I.

Abtretung von Land zu Wegebauzwecken. Lies am Schluß statt „Kunststraßen III" Chausseebauten V.

Abzahlungsgeschäfte. S. 25 linke Spalte Zeile 22 von unten lies statt „Vertrag" Betrag.

Abzüge. Die Vorschläge des Entwurfes einer Novelle zum Einkommensteuer- und zum Ergänzungssteuergesetz über die Erweiterung des Kreises der zulässigen A. usw. bei der Einkommensteuer, welche unter 1 Abs. 5 (Zeile 6 lies Deichlasten statt „Dienstlasten") angegeben sind, haben unter Ausdehnung auch auf Beiträge zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind (s. Freihaltung der Überschwemmungsgebiete), sowie auf Beiträge zu Berufskammern (Handels-, Handwerker-, Landwirtschafts-, Anwalts-, Ärzte-, Apothekenkammern u. dgl.) und auf Kirchenpatronatsverpflichtungen in das G. vom 19. Juni 1906 (GS. 241) Aufnahme gefunden. Vgl. hierzu, insbesondere auch wegen der veränderten Paragraphennumerierung Nachtrag Einkommensteuer). Die vom Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sind nur zum Betrage von zusammen 600 M. jährlich abzugsfähig, aber neben Lebensversicherungsprämien bis 600 M. (EinkStG. in der neuen Fassung § 8; AusfAnw. vom 25. Juli 1906 Art. 4). Auch die unter Abzüge Ziff. 1 Abs. 7 erwähnten Vorschläge über Ermäßigung der Steuersätze wegen des Vorhandenseins vom Steuerpflichtigen zu unterhaltender Angehörigen sind Gesetz geworden mit der Abänderung, daß nicht mitgezählt werden die Ehefrau und solche über 14 Jahre alte Angehörige, die entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und ihrem Geschlecht haben (EinkStG. in der neuen Fassung § 19; AusfAnw. vom 25. Juli 1906 Art. 30). Desgleichen hat der unter Ziff. II verzeichnete Vorschlag hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten bei der Ergänzungssteuer die gesetzliche Genehmigung gefunden (s. Nachtrag unter Ergänzungssteuer).

Agende. S. 29 linke Spalte Zeile 21 von unten lies statt „Ev. Kirchenverfassung I C 4" Kirchengesetze I.

Agenten. S. 29 rechte Spalte Zeile 20 von unten lies statt „Auswanderungsagenten" Auswanderungswesen III.

Akademische Grade. S. wegen unbefugter Führung des außerdeutschen Doktortitels Titel I.

Akten. Die Gewährung von 25% aus dem Nettoerlös verkaufter Akten zu Remunerationszwecken ist in Fortfall gekommen.

Aktiengesellschaften. S. 44 rechte Spalte Zeile 9 lies statt „Reichsgerichte" Amtsgerichte.

Aktiengesellschaften, Besteuerung der A. s. Erwerbsgesellschaften (Besteuerung) und Nachtrag hierzu.

Ambulanter Gewerbebetrieb. S. 50 linke Spalte Zeile 7 lies statt „die Erlaubnis" die Versagung der Erlaubnis.

Amortisationsbeiträge. Die im letzten Satze dieses Artikels mitgeteilten Vorschläge des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes, haben in das G. vom 19. Juni 1906 (§ 8 I 5) Aufnahme gefunden.

Amortisationsfonds. Die Zinsen der bei Landschaften und andern öffentlichen Kreditinstituten angesammelten A. von amortisierbaren Schulden gehören, soweit die Erhebung der A. noch unzulässig ist, nicht mehr zum steuerpflichtigen Einkommen (EinkStG. in der neuen Fassung vom 19. Juni 1906 § 5 Ziff. 7).

Amtsabzeichen. S. 52 linke Spalte Zeile 5 u. 6 von unten lies statt „Schulzenadler" Schulzenstäbe.

Amtsgerichte. (Zu V a. E.) Wegen der Verpflichtungen der A. bei der Erbschafts- und Schenkungssteuererhebung s. jetzt § 40 RErbStG., §§ 3, 4, 31 der AusfBest. des BR. und Ziff. 3 der AllgVf. des FM. und IM. vom

Digitized by Google

26. Juni 1906 nebst Anl. 2 dieser Vf. (AbgZBl. 1207 und JMBl. 174).

Angehörige. S. 70 linke Spalte Zeile 10 von unten lies statt „Gefangene" Strafgefangene.

Anleitung für die Zollabfertigung. Dieselbe ist nebst zwei Nachträgen in einer Handausgabe im Buchhandel käuflich. S. auch ZBl. 1906, 599.

Anlieger. S. 79 rechte Spalte Zeile 17/18 von unten lies statt „Flüsse (öffentliche) unter V" Uferschutz.

Annahme an Kindes Statt. (Zu VI.) An Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken (BGB. § 1762), zahlen für einen Anfall aus dem Nachlasse bzw. dem Vermögen des Annehmenden bis zum Betrage von 10000 M. einschl. keine Erbschafts- und Schenkungssteuer, darüber hinaus 6% (KErbStG. § 10 II 6, § 11 Ziff. 4 e, § 55). Die Steuer von 6% steigt staffelförmig (s. Reichserbschaftssteuer unter II, 3). Außerdem gelten noch die besonderen Bestimmungen des § 4 KErbStG. — Die AllgVf. vom 29. Febr. 1896 und 17. Juli 1900 sind im JMBl. abgedruckt.

Anschaffungsgeschäfte s. Reichsstempelgesetz II a B. Die Plenarentscheidung des RG. vom 30. Juni 1893 (RGZ. 31, 17) bezeichnet das A. als ein Rechtsgeschäft, welches dem Anschaffenden das Eigentum an fremden beweglichen Sachen gegen Entgelt verschaffen soll, als einen synallagmatischen Vertrag, bei dem die versprochene Leistung des einen Teiles in der anzuschaffenden Sache, die des andern in dem dafür zu gewährenden Entgelt besteht, wobei die Sache, welche Gegenstand des Anschaffungsgeschäfts sein soll, sich vorher in fremdem Eigentum befunden haben muß, aus welchem sie in das des Anschaffenden übergehen soll, so daß jede Anschaffung auf der einen Seite eine Veräußerung auf der andern bedingt.

Anschußprinzip. In dem zum ehemaligen Herzogtum Berg gehörigen Teile der Rheinprovinz gilt auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Okt. 1554 das A. noch heute bezüglich der sog. Nachbarwege als Grundlast der anschießenden Grundstücke, ergänzt durch eine subsidiäre Wegebaupflicht der Gemeinde im Falle des Unvermögens der angrenzenden Grundbesitzer. Vgl. Ecker, Rheinisches Wegerecht S. 529.

Anstellungsschein s. Mannschaftsversorgungsgesetz Id und Zivilversorgungsschein.

Arbeitshäuser. (Zu Abs. 3.) Hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten jetzt § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3, 4 sowie § 55 KErbStG., wonach öffentliche inländische A., denen die Rechte juristischer Personen zustehen, für Anfälle bis einschl. 5000 M. keine Erbschafts- und Schenkungssteuer, für größere Anfälle dagegen 5% ohne weitere Staffelung zahlen. Ausländischen A. kann bei Verbürgung der Gegenseitigkeit die gleiche Vergünstigung zugestanden werden.

Arbitrage. Die Stempelermäßigung ist auch dem Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen gewährt; sie beträgt 5/40 und bzw. 3/40 vom Tausend. Ermäßigung zu Tarifnummer 4 des RStempG. vom 3. Juni 1906.

Archivbeamte. S. 109 linke Spalte Zeile 28 lies statt „Januar" Juni.

Armenanstalten; Armenverbände. Bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuervergünstigung nach §§ 12, 55 KErbStG. gilt das im Nachtrage unter Arbeitshäuser Gesagte. S. 110 rechte Spalte Zeile 3 von unten sind die Worte „Erbanfälle an" zu streichen.

Armenrecht in der Rechtspflege. (Zu III). Vgl. jetzt noch Vf. des MdJ. vom 30. Juni 1906 (MBl. 229; JMBl. 267), wonach in jedem Falle, in dem über Erteilung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts zu befinden ist, eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände stattzufinden hat, dabei namentlich auch die Höhe der durch die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in dem Einzelfalle voraussichtlich erwachsenden Kosten in Rücksicht zu ziehen ist, aber immer nur die Kosten einer Instanz zu berücksichtigen sind, da die Bewilligung des Armenrechts für jede Instanz besonders zu erfolgen hat.

Ärztekammern s. auch Umlagen der Ärztekammern.

Aufgebot für die Eheschließung. (Zu II). Außer dem Erl. vom 29. Jan. 1887 ist jetzt noch die Vf. vom 13. Juli 1906 (MBl. 230) zu vergleichen, durch welche der Fußnote zu der Überschrift der Anl. II des Kunderlasses vom 2. Juni 1899 (MBl. 100) eine andere Fassung gegeben worden ist. Wegen des Aufgebots für die kirchliche Trauung s. d.

Aufhebung von Wegen lies statt der angegebenen Verweisungen: Einziehung von öffentlichen Wegen; Kunststraßen III; Landstraßen; Wege (öffentliche) III B.

Auflassung. (Zu III). Dem § 18 RStempG. entspricht jetzt der § 21 RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695). Die AllgVf. des FM. und des JM. vom 26. Juni 1906 (JMBl. 174) bestimmt in Ziff. 5 u. 6: A. auf Grund einer Schenkung unterliegen dem Auflassungsstempel, der Auflassungsstempel bleibt aber nach Maßgabe der TSt. 8 Abs. 3, 4 unerhoben, wenn in der vorgeschriebenen Frist eine in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde über die Schenkung vorgelegt wird. Als eine an sich stempelpflichtige Form ist bei Urkunden über Schenkungen entsprechend der bisher in TSt. 56 getroffenen Bestimmung auch eine die Erklärung des Schenkers enthaltende Privatschrift anzusehen. Eine Anrechnung des Auflassungsstempels auf die Schenkungssteuer findet nicht statt, da eine der TSt. 8 Abs. 5 entsprechende Bestimmung im Reichsgesetze nicht getroffen ist. Den Parteien ist daher in allen Fällen, in denen der A. eine Schenkung zugrunde liegt, zu empfehlen, eine Urkunde über die Schenkung einzureichen, da die Schenkungssteuer, soweit sie zu erheben ist, auch dann fällig wird, wenn die Beurkundung unterbleibt, und die Nichteinreichung einer Urkunde zur Folge hat, daß neben der

Digitized by Google

etwaigen Schenkungssteuer der Auflassungsstempel zu erheben ist. Die Beteiligten sind hierüber bei der A. zu belehren. Wird behufs Ausschließung des Auflassungsstempels eine privatschriftliche Schenkungsurkunde vorgelegt, so hat das Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde dem Erbschaftssteueramte zu übersenden.

Aufsicht s. auch Kommunalaufsicht.

Ausschulung S. 158 rechte Spalte Zeile 28 lies statt „Nr. 12" 11t. k.

Ausspielungen. (Zu IV). Über die Reichsstempelabgabe für A. s. jetzt TSt. 5 RStempG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 695) und §§ 50 ff. der AusfBest. (ZBl. 980).

Auswärtiges Amt. Die in zweiter Lesung von dem Reichstage beschlossene Umwandlung der Kolonialabteilung in ein selbständiges Kolonialamt ist in dritter Lesung abgelehnt worden. S. hierzu Kolonialamt.

Außerordentliche Armenlast s. Armenpflege I.

Auszüge aus Standesregistern (zum letzten Satz). Wegen der Verpflichtung der Standesämter zur periodischen Mitteilung von A. aus dem Sterberegister an die Erbschaftssteuerämter vgl. jetzt § 40 Ziff. 1 RErbStG.; § 2 der AusfBest. des BR. nebst Muster 1 dazu und Ziff. 6 des Erl. des FM. vom 25. Juni 1906 (Abg-ZBl. 1158).

Aversionalversteuerung s. jetzt § 44 RErbStG.

Bankwesen. (Zu III.) Die Reichsbank ist durch G. vom 20. Febr. 1906 (RGBl. 318) ermächtigt, auch Reichsbanknoten auf Beträge von 50 und 20 M. auszugeben. Vgl. Reichsbank und Reichskassenscheine.

Baudarlehne an Baugenossenschaften. Durch G. vom 16. Juli 1906 (GS. 375) sind weitere 15000000 M. zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten zur Verfügung gestellt.

Bauten. S. 189 linke Spalte Zeile 14 lies statt „Bauresolute" Schulbauresolut.

Bauunfallversicherung. S. 189 rechte Spalte Zeile 19 lies statt „kürzere" längere.

Bauverwaltungsbeamte. (Zu Abschn. II A.) Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906 sind abgedruckt im BWZBl. 235 und im EWBl. 287. — Die neuen Anweisungen zur Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufachs, sowie des Wasser- und Straßenbaufachs datieren vom 19. Okt. 1906 (BWZBl. 599).

Befreiungen. (Zu II.) S. auch Steuerbefreiungen III.

Belagerungszustand. S. 219 linke Spalte Zeile 24 von unten lies statt „und Stenzeis" in Stengels.

Bericht. S. 233 linke Spalte Zeile 26 von unten lies statt „den König" das Staatsministerium und Zeile 23 von unten statt „Zeichnungsberichte" Zeitungsberichte.

Berner Übereinkunft s. auch Urheberrecht Abs. 1 a. E.

Berufung. (Zu I.) Über einen weiteren Fall der Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung s. G., betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865, vom 19. Juni 1906 (GS. 199) §§ 186, 186 k.

Berufung in steuerlichen Angelegenheiten ist bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer nach der Neuredaktion des EinkStG. und des ErgStG. vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag zum Artikel Einkommensteuer) entsprechend den unter Beschwerde bei direkten Steuern Ia im Eingange mitgeteilten Vorschlägen des Entwurfs beschränkt (EinkStG. §§ 43, 44, 46—48; ErgStG. §§ 33, 35, 36; AusfAnw. zu beiden Gesetzen Art. 67, 68, 70, 71).

Beschlußverfahren. (Zu II). Die Bestimmungen des § 58 LVG. kommen nach Art. I Abs. 8 der Nov. z. KAG. vom 24. Juli 1906 (GS. 377) [s. Nachtrag unter Kommunalabgabengesetz] zutreffendenfalls im B. nach § 53 KAG. in der neuen Fassung dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der MdJ. den BezA. bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Beschwerde bei direkten Steuern. Die unter I a mitgeteilten Vorschläge des Entwurfs einer Nov. z. EinkStG. und ErgStG. haben Annahme gefunden und sind daher in die Neuredaktion beider Gesetze vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag unter Einkommensteuer) übergegangen (EinkStG. in der neuen Fassung §§ 43, 49—54; ErgStG. in der neuen Fassung § 37; AusfAnw. zu beiden Art. 72). Die Beschwerde an den FM. in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen ist in allen unter II, 1 aufgeführten Fällen an eine Ausschlußfrist von 4 Wochen geknüpft (EinkStG. §§ 65, 77, 71, 73; ErgStG. §§ 42, 46, 45).

Besserungsanstalten. Bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuervergünstigung nach §§ 12, 55 RErbStG. gilt das im Nachtrage unter Arbeitshäuser Gesagte (s. d.).

Bezirksausschüsse. (Zu I). Wegen der Voraussetzungen für die Berufung zu den Stellen der durch Ernennung bestellten Mitglieder der B., welche nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen, s. jetzt § 10 Ziff. 2 des G. vom 10. Aug. 1906 (GS. 378) unter Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren B.).

Bier. (Zu II.) Auch nach der Nov. z. Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. 620) verbleibt es bei dem bisherigen Höchstsatze der kommunalen Biersteuer, d. h. 50% von dem nach dem RG. vom 31. Mai 1872 festzustellenden Brausteuersatze oder 0,65 M. pro Hektoliter Bier; nicht dürfen also die 50% von den erhöhten Sätzen des neuen Brausteuergesetzes berechnet werden. Die Gemeinden haben die Wahl, für das in der Gemeinde gebraute B. wie bisher den 50proz. Zuschlag nach Maßgabe des alten Brausteuergesetzes weiterberechnen zu lassen oder unter Änderung der Steuerordnung den für das eingeführte B. vorgesehenen Steuersatz von höchstens 0,65 M. pro Hektoliter auch der Besteuerung des in der Gemeinde gebrauten B. zugrunde zu legen (Brausteuergesetz vom 7. Juni 1906 — RGBl. 675 —

Digitized by Google

§ 55 Abs. 1; Erl. vom 17. Sept. 1906 — MBl. 295).

Bonitierung s. auch Auseinandersetzungsverfahren mit Ausschluß der Provinz Hannover II Abs. 1.

Branntweinbesteuerung. Die unter III erwähnten Branntweinsteuerausführungsbestimmungen haben durch BRBeschl. vom 28. Juni 1906 einige weitere Abänderungen erfahren. Zu vgl. ZBl. 1906, 947.

Brausteuer; Brausteuerfixation. An Stelle des G. wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 ist das mit dem 1. Juli 1906 in Kraft getretene Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. 675; AusfBest. Abg ZBl. 1906, 899 ff.) getreten. Wegen der wesentlichen Änderungen, die die Brausteuer dadurch erfahren hat vgl. Reichsfinanzwesen III, 1 und Vermahlungssteuer.

Brennereien. (Zu II). Wegen anderweiter Fassung des § 4 der Brennereiordnung vgl. Abg ZBl. 1906, 1330 (Ziff. I, 1).

Bürgervermögen. Lies statt s. „Gemeindevermögen" s. Gemeindegliedervermögen.

Deklarationen. D. bei der Erbschaftssteuer, jetzt Erbschaftssteuererklärung genannt, ist nur auf Verlangen des Erbschaftssteueramts binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die mindestens einen Monat betragen muß, abzugeben. Für die Erklärung ist ein besonderes Muster vorgeschrieben (RErbStG. §§ 37, 38 und BRAusfBest. § 13 nebst Muster 5 dazu).

Dienstein kommen der Volksschullehrer. (Zu III.) Lies statt „Fürsorge für die Witwen usf." Witwen- und Waisenversorgung.

Dienstjubiläen sollen nur dann amtliche Berücksichtigung finden, wenn der betreffende Beamte (Lehrer, Geistliche) 50 Jahre — nicht aber nur 25 Jahre — hindurch im Dienste gestanden und sich vorwurfsfrei geführt hat. Dabei kommen nur wirkliche Dienstjahre (also Wartezeit nicht, Kriegsjahre nicht doppelt) zur Anrechnung, diese Zeit aber voll (also auch die vor dem 20. Lebensjahre). Auch sechzigjährige Dienstzeit kann gefeiert werden. Außer Dekorationen können auch andere angemessene Auszeichnungen vorgeschlagen werden (AKabO. vom 3. Aug. 1822, 23. Febr. 1839 — MBl. 1849, 218 — auch MBl. 1849, 40; 1870, 264). Wegen der höheren Staatsbaubeamten s. Erl. vom 2. Juli 1897 (MBl. 134). Vgl. auch Orden und Ehrenzeichen am Schluß.

Dienstverfestzungen. S. 351 rechte Spalte Zeile 14 von unten lies statt „Mai" Juni.

Dienstzeit s. auch Geistliche (Dienstein kommen) III.

Dimissoriale. S. 353 linke Spalte Zeile 17 von unten lies statt „II" I.

Diözesanhilfsfonds. S. 353 linke Spalte Zeile 8 von unten lies statt „II" V.

Distriktskommissarien. Nach Ziff. 5 KabO. vom 10. Dez. 1836 (v. Kamptz 20, 943) ist den Besitzern selbständiger Güter in der Prov. Posen das Recht der Ortspolizeiverwaltung innerhalb derselben vorbehalten (s. auch Gutsherrschaften IV, sowie OVG. 22, 227). Dieses Recht wird nur in vereinzelten Fällen ausgeübt.

Disziplinargesetz; Disziplinarstrafen s. auch Ordnungsstrafen II.

Doktortitel s. auch Titel I.

Dotation. S. 377 linke Spalte Zeile 23 lies statt „Leitung" Leistung.

Ehegatten. Auch nach dem RErbStG. zahlen E. keine Erbschaftssteuer (§ 11 Ziff. 4 d a. a. O.).

Eides Statt (Versicherungen an E. S.). (Zu III). Versicherungen an E. S. dürfen in Erbschaftssteuersachen nicht mehr erfordert werden. Die Erbschaftssteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (RErbStG. § 37 Abs. 3). Unvollständige und unrichtige Angaben sind in § 50 a. a. O. unter Strafe gestellt.

Einfuhrschein. Die Vorschriften des G. vom 12. Febr. 1906 sind bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab vom BR. außer Kraft gesetzt worden (ZBl. 1906, 586). — Seite 398 linke Spalte Zeile 15/16 von unten lies statt „Zollverschluß" Mitverschluß.

Einkommensteuer. I. Die unter II a. E., sowie unter Ergänzungssteuer I erwähnte Novelle zum Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz ist mit verschiedenen Änderungen vom Landtage angenommen und als G., betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes, vom 19. Juni 1906 publiziert (GS. 241). Sie kommt zuerst bei der Veranlagung für 1907 zur Anwendung. Auf Grund der im Art. IV dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung hat der FM. unterm 19. Juni 1906 die Texte des Einkommensteuer- und des Ergänzungssteuergesetzes, wie sie sich aus dem gedachten Gesetze ergeben, unter fortlaufender Nummerfolge und unter Weglassung der §§ 7, 73, 82—84 u. 85 Abs. 2, 3, 4 EinkStG. und § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 42 Abs. 2, §§ 49—52 ErgStG. neu publiziert (GS. 261 u. 294). Ebenso hat er unterm 25. Juli 1906 neue Ausführungsanweisungen zu beiden Gesetzen erlassen (R. v. Deckers Verlag). In der Neuredaktion des EinkStG. entsprechen die §§ 1—3 den bisherigen §§ 1—3, §§ 4—15 den bisherigen §§ 5—16. §§ 16 u. 18, welche die Gesellschaften m. b. H. betreffen, sind neu eingefügt, ebenso § 39 (Behandlung der zu Bedenken Anlaß gebenden Steuererklärungen), § 41 (entspricht einem Teil des bisherigen § 38), § 44 (Anbringung der Rechtsmittel), § 45 (Einspruch), § 71 (Nichterhebung der auf Gewinnanteil aus der Beteiligung an Gesellschaften m. b. H. fallenden Steuer) und § 86 (Ermächtigung des FM., die Vorausfetzungen zu bestimmen, unter denen von Nachsteuerfestsetzungen abzusehen ist). Dadurch und durch den formellen Wegfall der bisherigen §§ 73, 82—84, die bereits durch das Aufhebungsgesetz materiell beseitigt waren, entsprechen in der Neuredaktion § 17 dem bisherigen § 17, §§ 19—38 den bisherigen §§ 18 bis 37, § 40 dem bisherigen § 38, § 42 dem bisherigen § 39, § 43 dem § 40, §§ 46—70 den §§ 41—65, §§ 72—78 den bisherigen §§ 66—72, §§ 79—85 den bisherigen §§ 74 bis 80, §§ 87, 88 den §§ 81 u. 85. In der neuen Ausführungsanweisung korrespondieren die Artikel mit denen der alten wie folgt: 1—26 mit 1—26, 27 u. 28 mit 27, 30 u. 48 mit 44

Digitized by Google

u. 45 (zum Teil), 32—47 mit 28—43, 49—62 mit 45 (zum Teil) bis 58, 64—66 mit 59—61, 67—74 mit 62—67 A, jedoch infolge Einführung des Einspruchs nicht durchweg, 75—96 mit 68—83, während Art. 29, 31 u. 62, welche die Gesellschaften m. b. H. betreffen, neu eingefügt sind.

II. Die durch das neue Gesetz herbeigeführten wesentlichen Änderungen sind hinsichtlich der E. folgende: A. Die Steuerpflicht (Einkommensteuer III A) ist auf alle „Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen", gleichviel, ob ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ob sie Läden haben oder nicht, und auf die Gesellschaften m. b. H., mit Ausnahme derjenigen ausgedehnt, deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, oder deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind (§ 1; AusfAnw. Art. 1, 26). B. Gegenstand der Besteuerung (s. Einkommensteuer III B). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind auch die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen und die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch zulässig ist (§ 5 Ziff. 6 u. 7; AusfAnw. Art. 3 II Ziff. 6 u. 7). Über die Veränderungen in bezug auf die Zulässigkeit von Abzügen s. Nachtrag unter Abzüge. Die Vorschläge des Entwurfs über die Veranlagung nach dem letzten Jahre oder dem Durchschnitt der drei letzten Jahre (Einkommensteuer III B Abs. 2) haben Annahme gefunden; doch ist über die Frage, ob ausreichende Buchführung vorliegt, auf Verlangen des Beteiligten ein Sachverständiger zu hören (§ 9; AusfAnw. Art. 5). Auch die a. a. O. weiter angegebenen Vorschläge hinsichtlich der Behandlung des Einkommens persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und des Einkommens aus Waldungen sind in das Gesetz aufgenommen worden (§§ 11, 13, 12). C. Steuersätze. Wegen der besonderen Steuerskala für Gesellschaften m. b. H. (§ 18; AusfAnw. Art. 31) s. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung) und Nachtrag dazu. Die Ermäßigungen wegen des Unterhalts von Angehörigen sind nach den Einkommensteuer III C mitgeteilten Vorschlägen des Entwurfs und der Kommission des Abgh. geregelt (§ 19; AusfAnw. Art. 30). D. Wegen der Veranlagung s. Steuerveranlagung und den Nachtrag zum Artikel Personenstandsaufnahme. Die Einkommensteuer III D angegebene, von der Kommission des Abgh. vorgeschlagene Bestimmung wegen der Verpflichtung der Arbeitgeber zu Angaben über die Bezüge ihrer Arbeiter und Angestellten ist Gesetz geworden (§ 23 Abs. 3). E. Die Organisation der Rechtsmittel ist nach den unter Einkommensteuer III E, Einspruch in Steuerangelegenheiten letzter Absatz, Berufung in steuerlichen Angelegenheiten im Eingange, Beschwerde bei direkten Steuern 1a mitgeteilten Vorschlägen des Entwurfs erfolgt. Dasselbe gilt F. (mit dem Zusatze der Kommission des AbgH.) von den Bestimmungen über Veränderungen der rechtskräftig veranlagten E. (Einkommensteuer III F, Steuerermäßigung I) und G. über Erhebung der E. (Einkommensteuer III G, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Besteuerung, und Nachtrag hierzu). — S. 404 rechte Spalte Zeile 29 von unten lies statt „zur Steuer" zum Staate.

Einspruch in Steuerangelegenheiten ist durch die Neuredaktion des EinkStG. und des ErgStG. vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag zu Einkommensteuer) als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer bei Einkommen bis zu 3000 M. nach den im Artikel Einspruch in Steuerangelegenheiten letzter Absatz mitgeteilten Vorschlägen eingeführt (EinkStG. §§ 43—45; ErgStG. §§ 33, 34; AusfAnw. zu beiden Art. 68, 69).

Eisenbahnbeiräte. (Zu V). Der in dem Artikel erwähnte Gesetzentwurf ist als G. vom 15. Juni 1906, betr. Ergänzung des G. vom 1. Juni 1882, betr. die Einsetzung von Regierungseisenbahnräten usw. (GS. 321) veröffentlicht. Durch Allerh. V. vom 10. Okt. 1906 (GS. 412) ist die Anzahl der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden außerpreuß. Mitglieder des Landeseisenbahnrats auf fünf festgestellt, und zwar je einen für Industrie und für Land- und Forstwirtschaft aus den thür. Staaten, einen für Land- und Forstwirtschaft aus Braunschweig und den Nachbarstaaten, je einen für Handel aus Hamburg und Bremen.

Eisenbahndirektionen. S. 421 rechte Spalte Zeile 27 lies statt „12. Juni" 17. Juni.

Eisenbahnstrafrecht (internationales). Die Beschlüsse der Berner Revisionskonferenz von 1905 sind durch Staatsvertrag vom 19. Sept. 1906 genehmigt. Der Staatsvertrag ist noch den gesetzgebenden Körperschaften der Vertragsstaaten vorzulegen und im Falle ihrer Zustimmung zu ratifizieren.

Eisenbahntarife. Die deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnbesitz haben sich über die Grundzüge eines für alle deutschen Staatsbahnen einheitlichen Personen- und Gepäcktarifs verständigt, der tunlichst auch auf den Privatbahnen eingeführt werden soll. Hiernach sollen vier Wagenklassen mit Mindesteinheitssätzen von 7, 4,5, 3 und 2 Pf. für das Personenkilometer eingeführt werden. Die unterste Klasse trägt in Bayern und Baden die Bezeichnung IIIb, in den übrigen Staaten IV. Rückfahrkarten mit ermäßigten Preisen werden nicht mehr ausgegeben. Für alle dem großen durchgehenden Verkehr dienenden Schnellzüge, insbesondere die D-Züge, wird ein fester Zuschlag von 25, 50 Pf. und 1 M. für die III. Klasse und 50 Pf., 1 M. und 2 M. für die II. u. I. Klasse (unter Wegfall der Platzkartengebühr), ferner wird ein einheitlicher, nach Gewichts- und Entfernungszonen abgestufter Gepäcktarif eingeführt. Die Fahrpreise für die

Digitized by Google

zusammengestellten Fahrscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs werden einheitlich gestaltet. Die Ausnahmetarife für Arbeiterbeförderung, Zeitkarten, Sonntagskarten, Sonderzüge und gewisse soziale und Wohltätigkeitszwecke bleiben bestehen, alle anderen Ausnahmen fallen weg. Der neue Tarif soll am 1. Mai 1907 eingeführt werden.

Elektrizitätsanlagen s. auch Telegraphenwesen II.

Elementarlehrerwitwenkasse. S. 432 rechte Spalte Zeile 13/15 lies statt „Fürsorge usw." Witwen- und Waisenversorgung der Volksschullehrer.

Eltern. E. zahlen jetzt 4 %, Großeltern und entferntere Voreltern, sowie Schwieger- und Stiefeltern 6 % Erbschafts- und Schenkungssteuer (NErbStG. §§ 10, 55). Die Steuer steigt staffelförmig; s. darüber und über die Abzendenten, Schwieger- und Stiefeltern im § 11 a. a. O. eingeräumten besonderen Steuervergünstigungen Reichserbschaftssteuer II, 3 u. 4.

Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Der unter III erwähnte Gesetzentwurf ist als G. vom 20. Aug. 1906 (GS. 389) zur Verabschiedung gelangt. Das Nähere s. Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Erbschaftssteuer. Das preuß. ErbStG. findet nur noch Anwendung auf einen Erwerb, der bis einschließlich 30. Juni 1906 begründet worden ist (NErbStG. § 61). Am 1. Juli 1906 ist das NErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654 ff.) in Kraft getreten; s. über dasselbe, insbesondere über die hauptsächlichsten Abweichungen von dem preuß. ErbStG. Reichserbschaftssteuer.

Ergänzungssteuer. Die durch das G., betr. die Abänderung des EinkStG. und des ErgStG., vom 19. Juni 1906 (GS. 241), auf Grund dessen auch das ErgStG. unter diesem Datum neu publiziert ist (GS. 294; vgl. den Nachtrag zu Einkommensteuer I), herbeigeführten Änderungen entsprechen durchweg den Vorschlägen des Gesetzentwurfs bzw. den Beschlüssen des AbgH. und seiner Kommission. S. daher die bezüglichen Bemerkungen unter Ergänzungssteuer II B Abs. 2 a. E., II F; Grundvermögen, Einspruch in Steuerangelegenheiten letzter Absatz, Berufung in steuerlichen Angelegenheiten im Eingange, Beschwerde bei direkten Steuern und die Nachträge zu den letztgenannten drei Artikeln. Vgl. auch Nachtrag zu Einkommensteuer. In der neuen Fassung des ErgStG. sind die Paragraphennummern 1—33 unverändert geblieben; § 34 (Einspruch) ist neu eingeschaltet; infolgedessen haben die bisherigen §§ 34—48 die Nummern 35—49 erhalten; die bisherigen §§ 49 (Herabsetzung der E. bei einem Aufkommen der Einkommensteuer von mehr als 80000000 M. im Jahre 1892/93) und 52 (Inkrafttreten des ErgStG. nur gleichzeitig mit dem EinkStG.) sind weggefallen, wodurch die bisherigen §§ 50, 51 diese Nummern behalten haben, der bisherige § 53 zum § 52 geworden ist. Die Artikel der auch jetzt nur im I. Teil von derjenigen für die Einkommensteuer gesonderten AusfAnw. vom 25. Juli 1906 (R. v. Deckers Verlag) entsprechen denen der bisherigen.

Erwerbsgesellschaften (Besteuerung). Wegen der Erweiterung des Kreises der einkommensteuerpflichtigen E. durch das neue EinkStG. vom 19. Juni 1906 s. die Nachträge zu Einkommensteuer IIA und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung). Als Einkommen einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt nach dem neuen Gesetz nicht derjenige Teil der Überschüsse, der an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird (EinkStG. § 15 Abs. 2). Bezüglich der Gemeindebesteuerung der E. bestimmt § 15 Abs. 5 a. a. O., daß als Veranlagung zur Einkommensteuer im Sinne des § 33 KAG. nur die Veranlagung zu einem Staatssteuersatze gilt, also nicht die zu den fingierten Normalsteuersätzen oder die sog. steuerfreie Veranlagung.

Effigbrauereien. S. jetzt § 4 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. 675).

Fahrwege. Lies statt „II" III.

Familienstiftungen. (Zu II.) Nach § 3 Ziff. 2 ErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) sind als Erwerb von Todes wegen anzusehen Bezüge aus F., sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt. Dabei ist im Sinne des Gesetzes als der an sich nicht vorhandene Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen (§ 5 Abs. 2). Der Steuerfall ist daher nach den Verwandtschaftsverhältnissen zwischen dem letzten Inhaber und seinem unmittelbaren Nachfolger zu bemessen. Wegen der Berechnung des Wertes lebenslänglicher Bezüge kommt § 18 zur Anwendung. Ein Erwerb von Todes wegen, der F. auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts anfällt, bleibt von der Erbschaftssteuer befreit (§ 11 Ziff. 5). Keine Erbschaftssteuerpflicht besteht insbesondere, wenn die Bezüge ausschließlich durch die besondere Bestimmung der gesetzlichen Vertreter der F. erworben werden, wie bei Stipendien, Aussteuerbeihilfen usw. meist der Fall ist. Der Stempel für F. selbst (StSt. 23, 24 LStG.) ist unberührt geblieben, da das Stiftungsgeschäft nur insoweit dem ErbStG. unterliegt, als es sich um die Zuwendung des Stiftungsvermögens an die Stiftung handelt; vgl. ErbStG. § 55 Abs. 3 (AllgVf. des FM. und des JM. vom 26. Juni 1906 — JMBl. 174 — Ziff. 1).

Fernsprechwesen. S. 511 rechte Spalte Zeile 18 von unten ist das Wort „sind" zu streichen.

Finnen. Die am Schlusse erwähnte Anordnung, betreffend Behandlung einfinniger Rinder, findet sich in der KABek. vom 16. Juni 1906 (ZBl. 651).

Fiskus. (Zu VI). Nach dem Reichserbschaftssteuergesetze (s. Reichserbschaftssteuer) genießt weder der Reichsfiskus noch der F. der einzelnen Bundesstaaten Befreiung von der

Digitized by Google

Erbschaftssteuer. Der F. hat vielmehr nach § 10 a. a. O. 10% Erbschaftssteuer zu zahlen, sofern es sich nicht um einen Erwerb zu mildtätigen, gemeinnützigen u. dgl. Zwecken (bis einschließlich 5000 M. steuerfrei, darüber hinaus 5% ohne weitere Staffelung) handelt (§ 12 a. a. O.). Die Steuer von 10% steigt staffelförmig; s. darüber Reichserbschaftssteuer unter II, 3.

Fleischbeschau. (Zu II.) Die Ausführungsvorschriften des BR. zum Fleischbeschaugesetze (Bek. vom 30. Mai 1902 — ZBl. Beilage zu Nr. 22 S. 115) sind durch die Bek. vom 16. Juni 1906 (ZBl. 651) in verschiedenen Punkten geändert worden. Insbesondere sind für die Beanstandung wegen Finnen und Tuberkulose (s. d.) mildere Vorschriften erlassen. Andererseits haben die Anweisungen für die Art der Untersuchung mehrfache Verschärfungen erfahren.

Forensen (Besteuerung). S. 541 linke Spalte Zeile 5 lies statt „27. April 1906“ 23. April 1906.

Förster s. Forstverwaltung II und Subalternbeamte I.

Frachturkundenstempel. Ein solcher ist durch RStempG. vom 3. Juni 1906 (Tarifstelle 6) eingeführt. Näheres s. unter Reichsstempelgesetz.

Freihaltung der öffentlichen Wege. Am Schlusse lies statt „Chausseen II“ Chausseeunterhaltung.

Freimengen. Ein Verzeichnis der Grenzstrecken, für die der BR. die Einfuhr von F. zugelassen hat, ist im zweiten Nachtrag zur Anleitung (s. d.) für die Zollabfertigung enthalten und auch im ZBl. 1906, 441 abgedruckt.

Fürsorgeerziehung. (Zu II.) Wegen der F. von Zigeunerkindern vgl. noch Ziff. 11 der Anw. zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Febr. 1906 (MBl. 54), und wegen der nicht vollsinniger, insbesondere taubstummer und blinder Kinder die Vf. vom 19. Juli 1906 (MBl. 219).

(Zu VII.) Im Sinne des § 21 liegt Beihilfe auch dann vor, wenn der Fürsorgezögling sich der F. entzogen hatte und die Handlung des Gehilfen die Erhaltung des eingetretenen Zustandes bezweckt (KGJ. 31 C 54).

Fürsten. S. 571 rechte Spalte Zeile 1 lies statt „verbundenen“ vorhandenen.

Gebühren. (Zu IV.) Nach dem Gesetze zur Deklarierung des KAG. vom 14. Juli 1893 vom 24. Juli 1906 (GS. 376) stehen die Bestimmungen des KAG. einer Abstufung der G. nicht entgegen, insbesondere ist es zulässig, die Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung abzustufen.

Gefangene s. Strafgefangene.

Gefangenenarbeitsverdienstanteil. Die anderweitige Dienstordnung für die dem MdJ. unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse ist in der Form einer zweiten Auflage derjenigen vom 14. Nov. 1902 1906 erschienen. Darin betreffen besonders die §§ 146 bis 148, 169 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3, 181 Ziff. 9 und 188 Ziff. 4 den Arbeitsverdienstanteil (die Arbeitsbelohnung) der Gefangenen.

Gefangenentransport. (Zu II.) Eine teilweise Aufhebung des Erl. vom 15. Juni 1905 ist durch Vf. vom 11. April 1906 (MBl. 180) erfolgt; außerdem ist hinsichtlich der gerichtlichen Kosten für die Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen bestimmt worden, daß bei der Zahlbarmachung der Forderungsnachweise der Polizeibehörden gleichzeitig der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung zu stellende Betrag stets zu den gerichtlichen Akten mitgeteilt wird.

Geisteskranke Gefangene. Nach den Vf. vom 12. Mai und 14. Juli 1906 (MBl. 237) ist die Vorschrift der AllgVf. vom 25. Okt. 1882, daß Gefangene, deren Entlassung aus dem Gefängnisse wegen Geisteskrankheit zu erfolgen hat, regelmäßig der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen sind, auch auf diejenigen epileptisch veranlagten Gefangenen anzuwenden, welche nach gerichtsärztlichem Gutachten die ihnen zur Last gelegten Straftaten in einem die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 51 StGB. ausschließenden epileptischen Dämmerzustande begangen haben, und bei denen nach jenem Gutachten krankhafte Störungen der Geistestätigkeit vorliegen, die im Hinblick auf die Art der im Dämmerzustande verübten Handlungen und die naheliegende Gefahr der Wiederkehr ähnlicher Handlungen die Gemeingefährlichkeit dieser Personen bedingen. Die Tatsache, daß diese Personen in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkte keine Krankheitssymptome auf psychischem Gebiet aufweisen, schließt die Anwendung der gedachten Vorschriften nicht aus. Andererseits sind aber die hier in Frage kommenden epileptisch veranlagten Strafgefangenen nicht ausnahmslos den Vorschriften des Runderlasses vom 25. Jan. 1887 (MBl. 63), betr. die Verwahrung der aus den Gefängnissen entlassenen g. G., zu unterwerfen. Es bleibt vielmehr den Polizeibehörden überlassen, in den einzelnen Fällen je nach Lage der Umstände über die erforderlich erscheinenden Maßnahmen selbständig zu entscheiden.

Gemeindegrundsteuer. Nach dem Gesetze zur Deklarierung des KAG. vom 14. Juli 1893 vom 24. Juli 1906 (GS. 376) stehen die Vorschriften des KAG. einer Abstufung der Steuersätze nicht entgegen und ist es zulässig, einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen mit verschiedenen Sätzen zu den Steuern vom Grundbesitze heranzuziehen, auch einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Normen zu besteuern. Damit ist die mitgeteilte gegenteilige Auffassung des OVG., auch hinsichtlich der Minderbelastung der Gebäude gewisser Gesellschaften und Personen, beseitigt.

Gemeindewaisenrat. (Zu II.) Weitere Anregungen zur gedeihlichen Entwicklung der Tätigkeit der G., namentlich hinsichtlich der Versammlungen sowie einer Teilnahme der Landräte an diesen Versammlungen, enthält die Vf., betr. die Waisenpflege, vom 28. Mai 1906 (MBl. 204).

Gendarmerie s. auch Wachtmeister.

Generalvormundschaft. Die G. hat in den verhältnismäßig seltenen Fällen ihrer bis-

Digitized by Google

herigen Anwendung günstige Ergebnisse gehabt. Durch die Vf., betr. die Waisenpflege, vom 28. Mai 1906 (MBl. 204) ist daher ersucht worden, auf die Herstellung dieser Einrichtung in den dazu geeigneten Gemeinden hinzuwirken.

Genossenschaften, eingetragene (Besteuerung). Eingetragene G. unterliegen nach der Neuredaktion des EinkStG. vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag zu Einkommensteuer) der Einkommensteuer 1. wenn ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht oder 2. auch ohne diese Voraussetzung, sofern sie den gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und ihren Absatz im kleinen bezwecken (§ 1 Ziff. 4 u. 5).

Gerichtsschreiberei und Gerichtsschreiber. (Zu I). Vom 1. Jan. 1907 ab treten an die Stelle der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, der Landgerichte und der Oberlandesgerichte vom 26., 27. u. 29. Nov. 1899 diejenigen vom 11. u. 22. Okt. 1906 (JMBl. S. 305, 393, 435).

(Zu III u. IV.) In die Amtstitel, die nach der Vf. vom 12. Dez. 1879 von den Gerichtsschreibern und den gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehilfen geführt werden, ist nach Vf. vom 8. Juni 1906 (JMBl. 165) die Bezeichnung der Behörde, bei der der Beamte angestellt ist, aufzunehmen; die Amtstitel lauten demgemäß: Oberlandesgerichtssekretär, Landgerichtssekretär, Amtsgerichtssekretär, Landgerichtsassistent und Amtsgerichtsassistent.

Gerichtsvollzieher. (Zu II.) Bei der Einkommensteuer sind die G. nicht berechtigt, die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung, sowie für die Unterhaltung eines amtlichen Zwecken dienenden Fuhrwerkes abzuziehen. Ebensowenig ist ein Abzug bei dem Anteile der G. an den Gebühren aus Parteiaufträgen zulässig, da kein Betrag dieser Vergütung als Dienstaufwandsentschädigung zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse gewährt wird. Dagegen bleibt die Entschädigung, welche die G. für die von ihnen zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte ausgeführten Reisen erhalten, als Dienstaufwand außer Ansatz und ist steuerfrei (OVGSt. 12, 189). Wegen der Verwendung des Reichsstempels zu Versteigerungsprotokollen der G. über Wertpapiere s. AllgVf. vom 12. Okt. 1906 (JMBl. 301).

Gesamtschuldverband s. Schulunterhaltung (Schullast) III, 3.

Geschwister. Voll- und halbbürtige G. und Abkömmlinge ersten Grades von G. zahlen jetzt 4%, Abkömmlinge zweiten Grades von G. 6% und G. der Eltern 8% Erbschafts- und Schenkungssteuer (RErbStG. §§ 10, 55). Die Steuer steigt staffelförmig; s. darüber und über die G. und Abkömmlingen ersten Grades von G. bezüglich des Hausrats eingeräumte Steuervergünstigung Reichserbschaftssteuer unter II, 3 u. 4.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung). Ihre Einkommensteuerpflicht ist durch die Nov. z. EinkStG. bzw. die neue Fassung des letztern vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag zu Einkommensteuer) übereinstimmend mit den unter Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung) mitgeteilten Vorschlägen der Kommission des AbgH. geregelt.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Über dessen Besteuerung s. Hausiergewerbe (Besteuerung).

Großeltern s. auch Nachtrag unter Eltern.

Grundbuchordnung. Teils eine weitere Ergänzung der GBO., teils eine Ausdehnung einzelner ihrer Bestimmungen enthält das G., betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. Aug. 1906 (GS. 389).

Grundvermögen. Der daselbst erwähnte Beschluß des AbgH. ist in die neue Fassung des ErgStG. vom 19. Juni 1906 (AusfAnw. Art. 11, § 11 Abs. 1) übergegangen.

Gutsbesitzer s. auch Schulunterhaltung (Schullast) III 3 B.

Gutsbezirke. Nach § 1 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) haben die G. als Träger der Schullasten die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie sind hiernach in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht nur als Ortsarmenverbände, sondern auch als Schulunterhaltungsverbände juristische Personen. S. im übrigen Schulunterhaltung (Schullast) und Schulvorstände.

Gutsvorsteher. Wegen deren Befugnisse in bezug auf die Schulvorstände nach dem G. vom 28. Juli 1906 (GS. 335) s. Schulvorstände III A 3.

Hammerwerke. Die KABek. vom 27. Mai 1902 (RGBl. 170) ist durch KABek. vom 6. Juli 1906 (RGBl. 853) abgeändert.

Hausstand. (Zu II.) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Schenker bzw. Erblasser stehen oder gestanden haben, zahlen für Zuwendungen bis zum Betrage von 3000 M. einschließlich keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Für höhere Beträge besteht keine Steuervergünstigung, insbesondere auch nicht für lebenslängliche Renten, Pensionen u. dgl., sofern ihr Kapitalwert den Betrag von 3000 M. übersteigt. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerfreiheit bis zu 3000 M. ist nicht mehr, daß die bedachten Personen dem Hausstande des Erblassers (bzw. Schenkers) angehört und in diesem in einem Dienstverhältnisse gestanden haben (RErbStG. § 11 Ziff. 4h).

Haustrunk. S. jetzt § 9 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. 675).

Heimatsrecht im armenrechtlichen Sinne. Lies statt „Armenrecht in der Rechtspflege" Armengesetzgebung.

Hilfsgeistlichenfonds ist ein durch KirchG. vom 18. Febr. 1895 (KGWBl. 13) begründeter Fonds zur Gewährung von Besoldungsbeihilfen an Hilfsgeistliche, zu welchem jährlich 1/2% der Einkommensteuer der Mitglieder der Landeskirche der älteren Provinzen beizusteuern ist. S. auch Hilfsfonds (landeskirchlicher) und das daselbst erwähnte KirchG. vom 24. April 1904 Art. II.

Digitized by Google

Hohenzollern s. auch Amtsversammlung in H.

Jagdschein und Jagdscheingesetz. Zur AusfAnw. vom 2. Aug. 1895 (MBl. 231) vgl. den auf die Entziehung des Jagdscheins bezüglichen Nachtrag vom 21. Sept. 1906 (MBl. f. d. landw. Verwaltung 296).

Irrenpflege s. auch Geisteskranke Gefangene, sowie Nachtrag hierzu.

Jüdischer Religionsunterricht; Jüdische Schulen (Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 — GS. 335 — § 40) s. Synagogengemeinden II.

Jugendliche Verbrecher. Um diejenigen Fälle, in welchen jugendliche Personen und insbesondere Schulkinder auf Grund polizeilicher Strafverfügungen den Gefängnissen zugeführt werden, möglichst auszuschließen, bestimmt die Vf. vom 9. Juli 1906 (MBl. 236): Es sei von den Polizeibehörden darauf Bedacht zu nehmen, gegen jugendliche Übertreter bei dem Fehlen erschwerender Umstände das Strafmaß so zu wählen, daß die Geldstrafe bezahlt und die Umwandlung in Haft vermieden werden kann. Zu dem gleichen Zwecke werde, auch bei der Festsetzung höherer Geldstrafen, begründeten Anträgen jugendlicher Personen auf Gestattung ratenweiser Zahlung möglichst entgegenzukommen eventuell ihnen nahezulegen sein, solche Ratenzahlung zu wählen. Könne die Umwandlung der Geldstrafe und die Vollstreckung der Haftstrafe an sich nicht vermieden werden, so hätten die Polizeibehörden zu erwägen, ob die besonderen Umstände es ausnahmsweise gestatteten, an Allerhöchster Stelle den Erlaß der Strafe im Gnadenwege vorzuschlagen. Voraussetzung werde hierbei allerdings immer sein müssen, daß es sich nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde nicht etwa um mangelnden guten Willen der Verpflichteten, sondern um tatsächliches Unvermögen handele. Schließlich ist den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht, in jedem einzelnen Falle auf das gewissenhafteste zu prüfen, ob Kinder, denen eine Übertretung zur Last gelegt werde, bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht (StGB. § 56) besessen haben. Wo die Polizeibehörde über diese Frage nach pflichtmäßiger Prüfung im Zweifel bleibe, sei von dem Erlasse polizeilicher Strafverfügungen Abstand zu nehmen und bei der Übersendung der Verhandlungen an die kgl. Staatsanwaltschaft ausdrücklich darauf hinzuweisen, inwieweit und aus welchen Gründen die Polizeibehörde die Voraussetzung des § 56 a. a. O. für vorliegend erachte.

Juristische Personen. (Zu VI.) S. auch Nachtrag unter Erwerbsgesellschaften (Besteuerung), Genossenschaften, eingetragene (Besteuerung) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Besteuerung).

Justitiarien. S. wegen der Änderungen durch das G. vom 10. Aug. 1906: Verwaltungsdienst (Befähigung zum höheren V.).

Kasseninspektoren s. auch Regierungskasseninspektoren.

Katasterverwaltung. (Zu II.) Nach AE. vom 28. Aug. 1906 (GS. 401) kann den etatsmäßig angestellten Katasterinspektoren, welche mindestens 10 Jahre den Charakter als Steuerrat besitzen, der Rang der Räte IV. Klasse verliehen werden.

Kinder. (Zu V.) Eheliche K. und solche K., welchen die rechtliche Stellung ehelicher K. zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen K. [es gehören hierher die durch nachfolgende Ehe (BGB. §§ 1719 ff.) oder durch Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. a. a. O.) legitimierten K.] — sowie eingekindschaftete K. sind von Zahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Das gleiche gilt von den Abkömmlingen dieser K.; ferner von unehelichen K. und deren Abkömmlingen hinsichtlich der Anfälle aus dem Vermögen ihrer Mutter und ihrer mütterlichen Voreltern (ErbStG. § 11 Ziff. 4 a bis c, § 55). Schwieger- und Stiefkinder, uneheliche von dem Vater anerkannte K. und deren Abkömmlinge sowie an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken, zahlen 6% Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 10, 55 a. a. O.). Die Steuer steigt staffelförmig; s. darüber und über die den letztgedachten K. eingeräumten besonderen Steuervergünstigungen den Artikel Reichserbschaftssteuer unter II, 3 u. 4.

Kleinbahnen. (Zu IV.) Für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche K.; vgl. Kleinbahnen I) sind vom AbdöA. unterm 26. Sept. 1906 allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften als Anl. 4 der AusfAnw. vom 13. Aug. 1898 erlassen worden (EBVl. 1906 Nr. 64 S. 559 ff.; Z. f. Kleinb. 1906, Heft 11 S. 722 ff.). Zugleich haben der AbdöA. und der MdJ. durch Runderlaß vom selben Tage die Einführung tunlichst einheitlicher Polizeiverordnungen zum Schutze des Verkehrs der genannten Bahnen usw. nach einer in den vorstehenden Blättern a. a. O. abgedruckten Anleitung empfohlen (EBVl. S. 599 ff.; Z. f. Kleinb. S. 752 ff.). Wegen der elektrischen K. s. auch Telegraphenwesen II.

Kommunalabgabengesetz. Unter dem 24. Juli 1906 sind zwei Novellen zum KAG. ergangen, das Gesetz zur Deklarierung des KAG. (GS. 376) und ein Gesetz zur Abänderung des KAG. (GS. 377). Das erstere deklariert die §§ 7, 20, 27 KAG. dahin, daß dieselben einer Abstufung der Gebühren und Steuersätze nicht entgegenstehen, insbesondere daß es zulässig ist, die Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung abzustufen und einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen mit verschiedenen Sätzen zu den Steuern von Grundbesitz heranzuziehen sowie einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Normen zu besteuern (vgl. Gebühren IV und Gemeindegrundsteuer und die Nachträge hierzu). Das letztere ändert die Bestimmungen des § 53 KAG. über die Zuschüsse der Betriebsgemeinden an die Arbeiterwohnsitzge-

Digitized by Google

meinden (vgl. Kommunalabgabengesetz II A 4 und Zuschüsse der Betriebsgemeinden an Arbeiterwohnsitzgemeinden).

Kommunalbeamte s. Gemeindebeamte.

Konfessionelle Schule vgl. betreffs der Bestimmungen des neuen Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (GS. 335) §§ 33—42.

Konsumvereine. Wegen der hinsichtlich ihrer Besteuerung durch die Neuredaktion des EinkStG. vom 19. Juni 1906 eingetretenen Änderungen vgl. die Nachträge zu Einkommensteuer und Genossenschaften, eingetragene (Besteuerung).

Kontingentierung der Branntweinsteuer. Eine Herabsetzung des Höchstkontingentsfußes für neu entstehende landwirtschaftliche Brennereien von 80000 auf 50000 l Alkohol ist in Aussicht genommen. S. AbgZBl. 1906, 779. — S. 958 rechte Spalte Zeile 21 von unten lies statt „Kontingentierungsordnungen" Kontingentierungsordnung.

Kreisabgaben. Zu dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906, nicht 27. April, wie irrtümlich angegeben ist (vgl. Kreisabgaben IV, Provinzialabgaben III), haben der FM. und der MdJ. unterm 29. Sept. 1906 eine Ausführungsanweisung erlassen (MBl. 277). Derselben sind Muster von Steuerordnungen für Umsatz- und für Steuern von Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus beigefügt (vgl. Umsatzsteuer und im Nachtrag Schankkonzessionssteuer).

Kreistagswahlen (Wahlverfahren). Wegen tunlichster Geheimhaltung der Ergebnisse auch der Realsteuerveranlagung vgl. Erl. vom 5. Mai 1906 (MBl. 156), nach welchem insbesondere die zum Wahlverbande der größeren (ländlichen) Grundbesitze gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in Zukunft in dem zu veröffentlichenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge und lediglich mit dem für die Wahlberechtigung maßgebenden Mindeststeuersatze aufzuführen sind.

Kunststraßen. IIa am Ende lies statt „V" II.

Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen [Anstellung]. (Zu I.) Die Regelung, welche das G. über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS. 335) in den §§ 58 ff. in bezug auf die Lehrerberufung und Anstellung für seinen Geltungsbereich vorgenommen hat, wird im Gesetze (§ 58 Abs. 1) als eine vorläufige bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung gültige, bezeichnet.

I. Nach dieser Regelung erfolgt die Anstellung der Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen durch die Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten (§ 58). Die Beteiligung der Schulverbände findet in der Weise statt, daß a) die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt werden; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten. Das Wahlrecht wird ausgeübt: 1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt; 2. in solchen Gutsbezirken und aus Gutsbezirken zusammengesetzten Gesamtschulverbänden, welche in der Hand eines Besitzers stehen, der die Kosten der Schulunterhaltung trägt, ohne daß eine Unterverteilung stattfindet, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes; 3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation). Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden. Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweiten Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf. Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband (§ 59).

II. Die Besetzung der Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw. s. auch Rektoren), erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der unter I bezeichneten Organe. In diese Stellen sind Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen (§ 60).

III. In denjenigen, einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, behält es bei dem bestehenden Zustande sein Bewenden. Dasselbe gilt unter gleicher Voraussetzung für die einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirke, sowie aus Gutsbezirken bestehenden, in einer Hand

Digitized by Google

befindlichen Gesamtschulverbände, in denen der Gutsbesitzer die Schullasten trägt; ferner für Schulverbände, auf die aufgehobene Schulgemeinden (Sozietäten) übergegangen, bzw. Gesamtschulverbände, mit denen bürgerliche Gemeinden vereinigt worden sind, welche ihrerseits eine weitergehende Mitwirkung bei Besetzung der Lehrerstellen besessen hatten. Die Ausübung des in Frage kommenden Rechtes steht bei Gutsbezirken und Gutsbezirksgesamtschulverbänden dem Gutsbesitzer, bei anderen Schulverbänden den zu I bezeichneten Organen zu. Ausgeschlossen ist das Recht, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen, oder wenn von ihr dagegen innerhalb der Zeit vom 1. Jan. 1900 bis zum 1. Jan. 1905 Widerspruch erhoben worden war. Darüber, ob die obenerwähnte Voraussetzung vorliegt, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten binnen drei Monaten bei dem KrA., sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem BezA., die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 61).

IV. Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs-(Vorschlags- usw.)Rechts oder die Anhörung findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch **Versetzung im Interesse des Dienstes** (G. vom 21. Juli 1852 — GS. 465 — § 87 Ziff. 1) erfolgt. Den ohne Mitwirkung des Berechtigten angestellten Lehrkräften wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse gewährt (s. auch **Umzugskosten**). Wo mit dem Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert. Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte wird durch ein vom Unterrichtsminister zu erlassendes Regulativ geordnet (§ 62).

Lotterie. (Zu II B.) Weitere Lotterieverträge Preußens mit Braunschweig und Bremen vom 18. Mai 1906 haben die Zustimmung der Landesvertretungen erlangt, und sind ratifiziert aber in der Gesetzsammlung noch nicht publiziert. Nach denselben erfolgt der Anschluß Braunschweigs und Bremens an die Preuß. Lotterie unter Einstellung der Braunschweigischen im Frühjahr 1909 oder 1908. Die Rente Braunschweigs beträgt die ersten vier Jahre jährlich 475000 M., dann — mit gewissen Modifikationen — $^9/_{199}$ des für Preußen und Braunschweig, also $^9/_{190}$ des für Preußen verbleibenden Überschusses der Preuß. Lotterieverwaltung, aber höchstens 450000 M.; die Rente Bremens richtet sich nach dem Loseabsatz in Bremen, indem für jedes der ersten 2500 Lose 40, für jedes weitere Los 20 M. jährlich, in den ersten vier Jahren aber mindestens 75000 M. zu zahlen sind.

Mannschaftsversorgungsgesetz. S. 72 linke Spalte Zeile 23/24 von unten lies statt „pensionsfähigen Höchstbetrag" **Pensionshöchstbetrag**.

Meßuhren — selbsttätige Vorrichtungen in den Brennereien zur Feststellung der Menge des gewonnenen Branntweins — s. Branntweinverbrauchsabgabe II e 3, 10, 15.

Meßuhrordnung s. Branntweinbesteuerung III.

Nachsteuer. (Zu II A.) Durch § 85 der neuen Fassung des EinkStG. (vgl. Nachtrag zu Einkommensteuer) ist klargestellt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der ohne strafbare Zuwiderhandlung der Staatskasse entzogenen Einkommen- und Ergänzungssteuer innerhalb der dreijährigen Frist ohne Einschränkung besteht, wenn der Steuerpflichtige überhaupt unveranlagt geblieben war, die Berichtigung einer zu niedrigen Veranlagung dagegen an die Voraussetzung geknüpft ist, daß nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung begründen. § 86 ermächtigt den FM., die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen von Nachforderung geringfügiger Einkommen- oder Ergänzungssteuerbeträge abzusehen ist.

Niederlassungsverträge (am Schluß). Der — noch nicht publizierte — N. mit den Niederlanden ist am 29. Okt. d. J. im Haag ratifiziert worden, und tritt am 29. Jan. 1907 in Kraft.

Notare. (Zu II). Über die Geschäftsübersichten der N. bestimmt neuerdings die Vf. vom 7. Mai 1906 (ZMBl. 139).

Oberamtmann in Hohenzollern. Gemäß § 10 Ziff. 3 des G. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. Aug. 1906 (GS. 378) kann zum O. i. H. künftig nur ernannt werden, wer die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat (s. Verwaltungsdienst, **Befähigung zum höheren V.**).

Oberstkämmerer. S. 156 linke Spalte Zeile 45 lies statt „s. d., allgemein" Erbämter.

Oberverwaltungsgericht. (Zu II.) Wegen der Voraussetzungen für die Berufung zu den Stellen derjenigen Mitglieder des OVG., welche nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen, vgl. jetzt § 10 Ziff. 2 des G. über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. Aug. 1906 (GS. 378).

Ordnungsstrafen s. auch Nachtrag Abgeordnetenhaus II.

Pensionierung der Staats- und Reichsbeamten. S. 200 rechte Spalte Zeile 18 von unten einzuschieben hinter „vollendetem" zehnten, jedoch vor vollendetem.

Personenstandsaufnahme. Nach der Neuredaktion des EinkStG. vom 19. Juni 1906 (vgl. Nachtrag zu Einkommensteuer) haben die Hausbesitzer auch Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis der auf ihrem Grundstück vorhandenen Personen anzugeben, und ebenso haben ihnen die Haushaltungsvorstände die entsprechenden Angaben zu machen (EinkStG. vom 19. Juni 1906 § 23; Ausf-Anw. vom 25. Juli 1906 Art. 40).

Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. Die Worte am Schluß „welcher (welche) an bestimmte Vorschriften nicht gebunden ist" gehören hinter P. in der unmittelbar vorhergehenden Zeile.

Digitized by Google

Quittungskarten. S. 276 linke Spalte Zeile 20 von unten lies statt „Ortspolizeibehörden" Ortspolizeibezirken.

Rang. S. 278 rechte Spalte Zeile 5 von unten lies statt „III" IV.

Rechtsweg. S. 293 linke Spalte Zeile 30 von unten sind die versehentlich stehengebliebenen Worte „RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 654) § 57 wegen der nach demselben zu entrichtenden Steuern" zu streichen. Lies ferner S. 295 linke Spalte Zeile 7 von unten statt „die §§ 13, 14" dieselben.

Reichsunmittelbare. S. 335 rechte Spalte Zeile 26 lies statt „Stellung" Haltung. Vgl. im übrigen zu dem Artikel Schullasten der Lehrer und Geistlichen, sowie Steuerbefreiungen IV.

Schankkonzessionssteuer ist die abgekürzte Bezeichnung für die den Kreisen durch § 6 des neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159) gestattete Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (vgl. Kreisabgaben IV A). Die der Ausführungsanweisung zu dem gedachten G. vom 29. Sept. 1906 (MBl. 277) beigefügte Musterſteuerordnung sieht vor: 1. für die Erlaubnis zu neuen Betrieben Abstufung der Steuer nach den Gewerbesteuerklassen, wobei für wegen geringen Ertrages und Kapitals gewerbesteuerfreie Betriebe in der Regel nicht über 300, für Betriebe der Klasse IV nicht über 500 M. hinausgegangen werden soll; 2. bei Übernahme bestehender Betriebe einen Prozentsatz der Sätze zu 1, in der Regel nicht über 50% derselben; 3. bei Erweiterungen bestehender Betriebe einen angemessenen Prozentsatz der Sätze zu 1; 4. Steuerfreiheit bei Übergang auf einen Abkömmling oder die Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung auf ihren Ehemann; 5. die Befugnis des KrA., Steuerfreiheit zu gewähren a) bei Ausschank lediglich alkoholfreier Getränke; b) für Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde, eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck.

Schulabgaben. S. 411 rechte Spalte Zeile 30/31 lies statt „sowie das Schulgeld (s. d.) gehören" gehören, sowie von Schulgeld (s. d.).

Schulverbandsstrafen. (Zu II.) S. 435 rechte Spalte Zeile 11 von unten lies statt „Art. 1" Art. VIII. Die Festsetzung der S. erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Eltern, bzw. Erziehungsverpflichteten auf Grund von Listen, welche von den Lehrern aufgestellt und hinsichtlich des entschuldigten, bzw. nichtentschuldigten Fehlens der Kinder von den Ortsschulinspektoren bescheinigt werden. Wegen des Strafmaßes, das unter dem reichsgesetzlichen Mindestmaß für Übertretungen von 1 M. bleiben kann, s. ErL. vom 19. Juli 1888 (MBl. 178).

Seelsorgeämter. S. 450 linke Spalte Zeile 4 von unten lies statt „vorhanden" verbunden.

Staatsangehörigkeit s. auch Erwerb und Verlust der S.

Steuerfreiheit des Branntweins. (Zu II a 2.) Die Verwendung von denaturiertem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken nur dann anzusehen, wenn es sich um Heilmittel, die Branntwein nicht mehr enthalten, und um gewisse, besonders benannte sonstige Heilmittel handelt. Vgl. AbgZBl. 1906, 1332 (unter III, 1).

Stundung. Auch für die Erbschaftssteuer ist S. zulässig. Nach § 47 RErbStG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 702) ist in Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilzahlungen zu gestatten. Näheres s. in Abs. 2 a. a. O., §§ 27 u. 28 der AusfBest. (AbgZBl. 1906, 1007), Ziff. 9 der AllgV. des FM. vom 25. Juni 1906 (AbgZBl. 1158), AllgV. des FM. vom 16. März 1881 (AbgZBl. 86).

Digitized by Google

Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google